2 Enc. 23 - 24

Digitized by Google

1 XI

<36617791040014

<36617791040014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

2° Enc. 23

Universal-
Lexicon

~~tirst bit Encyclopédie 17.~~

Digitized by Google

2 XI

Grosses

VNIVERSAL LEXICON

Aller

Wissenschafften und Künste,

Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden worden.

Vier und Zwanzigster Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

Collegii SS. Jesu

Grosses vollständiges Jahrbuch 1737.

3 X

VNIVERSAL LEXICON

Aller Wissenschafften und Künste,

Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden.

Darinnen so wohl die Geographisch-Politische

Beschreibung des Erd-Creyses, nach allen Monarchien, Kayserthümern, Königreichen, Fürstenthümern, Republicken, freyen Herrschafften, Ländern, Städten, See-Häfen, Festungen, Schlössern, Flecken, Aemtern, Klöstern, Gebürgen, Pässen, Wäldern, Meeren, Seen, Inseln, Küsten und Candien; Samt der natürlichen Abhandlung von dem Reich der Natur, nach allen himmlischen, luftigen, feurigen, wässerigen und irrdischen Cörpern, und allen hierinnen befindlichen Gestirnen, Planeten, Thieren, Pflantzen, Metallen, Mineralien, Saltzen und Steinen ꝛc.

Als auch eine ausführliche Historisch-Genealogische Nachricht von den Durchlauchten und berühmtesten Geschlechtern in der Welt:

Den Leben und Thaten der Kayser, Könige, Churfürsten und Fürsten, grosser Helden, Staats-Minister, Kriegs-Obersten zu Wasser und zu Lande, den vornehmsten geist- und weltlichen Ritter-Orden ꝛc.

Ingleichen von allen Staats-Kriegs-Rechts-Policey- und Haußhaltungs-Geschäfften des Adelichen und Bürgerlichen Standes, der Kauffmannschafft, Handthierungen, Künste und Gewerbe, ihren Innungen, Zünfften und Gebräuchen, Schiff-Fahrten, Jagden, Fischereyen, Berg-Wein-Acker-Bau und Viehzucht ꝛc.

Wie nicht weniger die völlige Vorstellung aller in den Kirchen-Geschichten berühmten Alt-Väter, Propheten, Apostel, Päpste, Cardinäle, Bischöffe, Prälaten und Gottes-Gelehrten, wie auch Concilien, Synoden, Orden, Wallfahrten, Verfolgungen der Kirchen, Märtyrer, Heiligen, Secturer und Ketzer aller Zeiten und Länder,

Endlich auch ein vollkommener Inbegriff der allergelehrtesten Männer, berühmter Universitäten, Academien, Societäten und der von ihnen gemachten Entdeckungen: Ferner der Mythologie, Alterthümer, Münz-Wissenschafft, Philosophie, Mathematic, Theologie, Jurisprudentz und Medicin, wie auch aller freyen und mechanischen Künste, Samt der Erklärung aller darinnen vorkommenden Kunst-Wörter u. s. f. enthalten ist.

Mit Hoher Potentaten allergnädigsten Privilegiis.

Vier und Zwanzigster Band, Neu—Nz.

Halle und Leipzig,

Verlegts Johann Heinrich Zedler,

Anno 1740.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

4 XI

Seiner

Hochgebohrnen Reichs-Gräflichen Excellenz,

HERRN

Herrn Ernst Christoph

Des Heil. Röm. Reichs Grafen

von Manteuffel,

Des Königl. Pohln. weissen Adler-Ordens Rittern ꝛc.

Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Hochbestalltem Geheimden Cabinets-Ministern und würcklichem Geheimden Rathe ꝛc.

Staroſten zu Nowodwar,

Erb-Herrn auf Kerstin, Kruckenbeck, Gandelin, Krühne, Schlawicin, Summin und Gardewitz ꝛc.

Meinem Gnädigsten Grafen und Herrn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Gnädigster Herr,

Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz erlauchte Seele, durchdringender Verſtand und tiefeſte Einſicht beydes in Staats- als Gelehrte Sachen ſind das erwünſchte Ziel mehr als eines

Potentaten, ein süsses Vergnügen vieler Hohen und ein allgemeines Augenmerck der gelehrten Welt.

Des Gottseligen Königes in Preussen Majestät, **Friedrich der Erste**, dessen Hofstaat jederzeit aus den allerklügesten Staats-Ministern und den grössesten Männern bestanden, haben Ew. Excellenz zu erst an Dero Hof gezogen. Des Königes von Pohlen Majestät, **Friedrich August**, Glorwürdigsten Gedächtnisses, ein Wunder aller Zeiten, ein so grosser Monarche, der alle Königl. Eigenschafften im höchsten Grad besaß und solche auf den Wohlstand und die Zierde Seiner Länder auf das sorgfältigste anwendete, ein so weiser Regente, an dessen Hofe nur Hohe Seelen erscheinen durfften, ein gegen die Wissenschafften so wohl als Künste überaus Gnädiger Herr, Dessen Allerhöchsten Schutzes sich alle wahre Gelehrte und Künstler zu erfreuen hatten; haben Ew. Excellenz zu den höhesten Würden erhoben, in den wichtigsten Angelegenheiten gebrauchet und eines gantz vertrauten Umganges gewürdiget. Des Höchstseligen Königes von Dännemarck Majestät, **Friedrich der Vierte**, haben Ew. Excellenz ausnehmende Fähigkeiten bey mehr als einer Gelegenheit in Höchsteigener Person erfahren und Dieselben in Allerhöchsten Gnaden angesehen. Des heutigen Großmächtigsten Beherrschers des Reiches Majestät, der Unüberwindlichste

Carl

Carl der Sechste, Dessen Weisheit aller Seiner Unternehmungen die gantze Welt in Verwunderung setzet, haben Ew. Excellenz unsterbliche Verdienste durch eine eclatante Erhöhung den jetzigen und folgenden Zeiten contestiret. Des gegenwärtig auf dem Pohlnischen Throne sitzenden Königs Majestät, der niemahls genug gepriesene Friedrich August, Dessen Höchstweise Regierung, kluge Einrichtung der Staats-Angelegenheiten, unveränderliche Liebe zur Gerechtigkeit und sonderbaren Eifer alle Künste und Wissenschafften je mehr und mehr empor zu bringen, die treugesinnten Unterthanen und alle Ausländer mit der grösten Verwunderung verehren, und der nur ausserordentliche Verdienste zu belohnen gewohnet ist, haben in Allerhöchsten Gnaden geruhet, alle diejenigen Gnadens-Bezeugungen, so von Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät Ew. Excellenz versprochen worden, aus angebohrner Königl. Großmuth Denenselben angedeyhen zu lassen. Sr. jetztregierenden Königes von Preussen Majestät, der Allerdurchlauchtigste Friedrich Wilhelm, Dessen gesegnete Regierung vielen grossen Fürsten und Potentaten zum Muster der Nachfolge an Tapfferkeit und Tugend gesetzet ist, haben nicht allein über die fast vor zehen Jahren auf Ew. Excellenz Lust-Hause in Pommern geschehene Bewirthung Dero Allerhöchsten Person, damahls ein gantz besonderes Vergnügen bezeuget, sondern verstat-

ten auch noch bis diese Stunde Deroselben einen nahen Zutritt. Des Heldenmüthigen Hertzogs von Sachsen-Weissenfels Durchlauchtigkeit, der tapfferste **Johann Adolph**, der die Kriegs-Kunst mit der Staats-Klugheit auf das genaueste verbunden, und es in beyder auf den höchsten Grad der Vollkommenheit gebracht hat, finden in Ew. Excellenz vertrautesten Unterredungen Jhro höchste Lust.

So vieler Großmächtigster und Durchlauchtigster Personen Welt-kündiger Beyfall ist der stärckste und überzeugenste Redner, daß **Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz** Gespräche so anmuthig als ersprießlich, die Rathschläge so weislich als fruchtbar, und der Umgang so reitzend als nützlich sey. Wäre es mir auch möglich, einen Abriß von Dero Grossen Verdiensten um den Staat und das gemeine Wesen zu geben, so müste ich doch bey so mächtigen Rednern schweigen: allein so bin ich überzeuget, daß ich in Vorstellung eines so vortrefflichen Grafens leichter meine eigene Fehler verrathen, als die Vollkommenheiten Desselben abschildern würde.

So ein grosser Minister demnach **Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz** sind, eben ein so grosser Kenner und Beförderer der Wissenschafften sind Dieselben. Dieselben haben ohnlängst zu verschiedenen mahlen die Leipziger Musen mit Dero Hohen Gegenwart aufgerichtet und

von denenselben tausenderley Arten aller ersinnlichen ihnen möglichen Frohlockungen Selbst angesehen, Selbst angehöret. Dieselben sind ins besondere denen Musen dieses von mir erfundenen und durch meine Kosten bisher ausgearbeiteten Grossen Universal-Lexicons mit gantz ausnehmender Hulde zugethan, welche Sie zu der allerverbindlichsten Treue, Liebe und Hochschätzung anreitzet, in der Sie auch Pflichtschuldigst ersterben werden. Ja Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz Gnade ist bishero eine so sichere Zuflucht aller Kunst- und Wissenschafft-übender Männer gewesen, daß unter selbigen schwerlich Jemand wird gefunden werden, welcher nicht eines so vollkommenen Grafens Lob in dem Munde hat.

Diese Schönheiten der Seele nicht allein, sondern auch die von der Natur geschenckten Schönheiten des Cörpers, so in Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz die allervortrefflichste Verbindung zusammen ausmachen, nöthigen Jedermann öffentlich zu bekennen, daß Dieselben in allen vortrefflich seyn. Die Denckmahle, so das alte Rom hinterlassen hat, mögen immerhin von dem Mäcenas rühmen, was sie wollen: Deutschland weiß, daß es in Ew. Excellenz mehr als einen Mäcenas habe.

Was könnten also für trifftigere Bewegungs-Gründe angeführet werden, warum ich mich hierdurch unterstanden habe, Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz

preiß-

preißwürdigſter Perſon den Vier und zwantzigſten Band des ſchon gedachten Groſſen Univerſal-Lexicons in Pflichtſchuldigſter Unterthänigkeit zu zueignen? Und was könnten für wichtigere Entſchuldigungs-Gründe vorgebracht werden, die mein Unterfangen rechtfertigen und mir eine Gnädigſte Aufnahme ſchmeicheln? Vielmehr werffe ich mich vor den Thron Göttlicher Majeſtät fußfällig nieder, und flehe Dieſelbe um Dero höchſtes Alter, unverrückteſten Wohlſtand beydes der Leibes- als Gemüths-Kräffte und endlich um das Wachsthum des Flores des Hoch-Gräfl. Kanteuffelischen Hauſes aus inbrünſtigen Hertzen an. Dieſe Wünſche werde ich alltäglich erneuern, und mit denenſelben zugleich meine treueſte Devotion, in welcher ich zu erſterben wünſche, als

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellenz,

Meines Gnädigſten Herrn,

Leipzig,
in der Oſter-Meſſe 1740.

unterthänigſter Knecht
Johann Heinrich Zedler,
Königl. Preußl. Commercien-Rath.

Neu, heiſſet alles dasjenige, was allererſt, oder doch vor noch nicht gar langer Zeit, ſeine Würcklichkeit erlanget hat, z. E. ein neues Buch, nemlich das allererſt oder vor kurtzem aus der Preſſe gehoben worden iſt. Dieſes iſt der gemeinſte Begriff, den man mit dem Worte: Neu, verknüpffet. Es hat aber eben dieſes Wort noch viele gantz verſchiedene Bedeutungen, nachdem es bald zu dieſer oder jener Sache geſetzet wird, wie zum Theil aus denen folgenden Artickeln erhellet. In denen Rechten wird Neu oder Neuerlich überhaupt alles dasjenige genennet, welches entweder bisher noch gantz und gar nicht bekannt, oder doch ſonſt nicht gebräuchlich geweſen. l. non eſt novum. ff. de LL. Daher denn auch ſonderlich in l. adeo. §. cum quis. ff. de acquir. rer. dom. von demjenigen, welcher etwas altes entdecket, und alſo gleichſam nur wieder aufwärmet, geſagt wird, daß er nichts neues thue oder zum Vorſcheine bringe. Bisweilen aber heiſſet dennoch ein Ding neu, wenn gleich von dem alten annoch etwas übrig iſt, und bloß nur eines und das andere neues hinzu gethan worden. arg. l. prætor. §. fin. ff. de damn. infect. §. ſed ſi eadem. Inſt. quib. mod. toll. oblig. Pratejus, Spiegel.

Neu oder New (Johann Chriſtian) ein berühmter Profeſſor zu Tübingen, gebohren 1668 den 2 October zu Lorch, einem Flecken im Ramsthal in dem Würtembergiſchen, allwo ſein Vater Pfarrer war. Er verlohr im 8ten Jahre ſeines Alters beyde Eltern, und ſeiner Mutter Bruder zugleich an einer anſteckenden Kranckheit, welche auch alle drey zugleich ausgetragen und in ein Grab gelegt wurden. Von dem 1682 Jahre an bis in das 1686 ſtudirete er zu Stuttgard, in denen Klöſtern Hirſchau und Maulbronn, wie auch von 1686 bis 1688 zu Tübingen, von da er ſich 1688 nach Wittenberg wandte, und daſelbſt ſich vornemlich auf die Hiſtorie und ſchöne Wiſſenſchaften legete; worauf er eine Reiſe durch Ober- und Nieder-Sachſen und Holland that. Im Jahr 1699 wurde er zu Tübingen auſſerordentlicher und 1705 ordentlicher Profeſſor der Geſchichte; wozu er noch die Profeßion der Beredſamkeit und Dichtkunſt bekam. Endlich ſtarb er 1720 am 28 Tage des Novembers, oder nach andern, des Decembers. Von ſeinem Fleiſſe zeugen folgende Schrifften:

1) Diſſ. de Henrico II. Imperat.
2) Diſſ. de Conrado II.
3) Diſſ. de Henrico III, welche drey Stücke Proben ſeyn ſolten von der Fortſetzung des Böcklerischen Comment. de rebus Seculi IX & X, die er unter der Hand hatte.
4) De breviario Auguſti Imperatoris, Tübingen 1709.
5) Dhegorei Whear relectiones hyemales cum acceſſionibus, ebend. 1704 und 1706 in 8.
6) Acceſſionum ad iſtas relectiones Pars ſecunda, ebend. 1708 in 8.
7) Mantiſſa, qua rerum Germanicarum ſcriptores præcipui recenſentur, in 2 Theilen.
8) Schori theſaurus Ciceronianus linguæ latinæ.
9) Curieuſer Geſchichts-Calender der Allerdurchlauchtigſten Röm. Kayſer, und Ertz-Hertzoge, ſo aus dem Hauſe Oeſterreich entſproſſen.
10) De

10) De Conciliis quatuor Oecumenicis, Tübingen 1709.

11) De Equite S. Georgio, ebend. 1716.

Lexorins Leben der Gelehrten Deutſchen p. 677.

Neva, ein Fluß in Rußland, ſiehe **Nieva**.

Neu Aberdeen, eine Stadt in Schottland, ſiehe **Aberdeen**, im I Bande p. 106. u. f.

Neu-Aberdon, eine Stadt in Schottland, ſiehe **Aberdeen**, im I Bande p. 106. u. f.

Nevada, *Sierra Nevada*, *Montes Nivoſi*, ein Gebirge in Granada, und ein Theil des Gebirges Oroſpeda, in Spanien.

Nevai, ſiehe **Nauai**, im XXIII Bande p. 1262.

Neu-Albion, ſiehe **Albion**, im I Bande p. 1026.

Neu-Alexandria, eine Stadt in Syrien am Mittelländiſchen Meer in Aſien, welche nicht weit von Alexandretta liegt, und von den Venetianiſchen Kaufleuten erbauet worden. Siehe **Alexandretta**, im I Bande p. 1169. u. f.

Neu-almageſtiſche Taffeln, *Novalmageſticæ Tabulæ*, heiſſen die Aſtronomiſchen Taffeln, welche Ricciolus in ſeiner Aſtronomia Reformata als einen Anhang zu ſeinem Almageſto Novo giebt.

Neu-Amack, wurde von König **Chriſtian** V in Dännemarck diejenige Gegend genennet, welche er denen von der Inſel Amack nach Seeland verſetzten Bauern und Gärtnern, eine Viertel-Meile von Coppenhagen, vor dem Weſter Thore, auf dem Wege nach Rothſchild einräumete, um daſelbſt ein neues Garten-Werck anzulegen; wobey zugleich von beſagtem Könige ein Luſt-Schloß und Faſanen-Haus gebauet worden.

Neu-Amſterdam, eine Stad in Nord-America, ſiehe **Manchate**, im XIX Bande p. 958. u. f. auch **Yorck**.

Neuamt, eine der fürnehmſten, dem Canton Zürch gehörigen Herrſchafften und Vogteyen, welche viel ſchöne Dörffer und Höfe begreifft, war ehemahls ein Stück Landes, ſo zur Grafſchafft Kyburg gehörte. Als aber die Stadt Zürch, 1442 mit Kayſer **Friedrichen** II einen Bund und Vereinigung gemacht, krafft deren ſie bemeldtem Kayſer die Grafſchafft Kyburg frey übergabe, hat ſie gleichwohl ihr von dieſer Grafſchafft diejenige darzu gehörige Oerter, welche jenſeit der Glatt gelegen, vorbehalten. Dieſer Diſtrict erſtreckt ſich von dem fallenden Brunnen, einem eine halbe Stunde auſſer der Stadt Zürch gelegenen Hofe, bis auf Kayſerſtuhl an dem Rhein, und heiſſet von ſelbiger Zeit an, das Neuamt, wird auch bis dato von 2 kleinen Räthen der Stadt Zürch bevogtet. **Bluntſchli. Dyrſteler.**

Neu-Andaluſien, eine Provintz in America, ſiehe **Andaluſien (Neu-)** im II Bande p. 140.

Neu-Angermünde, ſiehe **Angermünde**, im II Bande p. 271.

NEVARCA, eine Stadt in Engelland, ſiehe **Newarck**.

Nevarck, eine Stadt in Engelland, ſiehe **Newarck**.

Neu-Aſſien, wird von den Portugieſen und andern nach Oſt-Indien ſchiffenden Nationen dasjenige Stück von Africa genennet, welches ſich vom 16 Grad unterm Mittags-Striche, bis an das Vorgebürge der guten Hoffnung erſtrecket. Dappers Africa p. 10.

Neuaſſeburg, ein Schloß in der Grafſchafft Mannsfeld, welches vormals **Helbra** geheiſſen hat, und denen von Terſtenbruch; ſonſten aber in Magdeburgiſche Hoheit gehöret. **Wabſts** hiſtoriſche Nachricht von dem Churfürſtenthum Sachſen ꝛc. Beylage B. p. 56. Siehe auch **Aſſeburg**, im II Bande p. 1897.

Neuaufgeſtandene Fama aus Ungarn und der Türckey, iſt ein gewiſſes politiſches Tagebuch, ſo im Jahre 1717 angefangen, wovon aber mehr nicht, als ſechs Mißiven in 8 bekannt geworden. Fabricius in Præf. ad Morhof. Polyhiſt.

Neubäncker, werden an gewiſſen Orten Becker und Fleiſcher genennet, wenn ſich nemlich ihre Zahl vermehret, und der ihnen ſonſt angewieſene Platz nicht hinreicht, da ihnen denn, ihre Waaren feil zu haben, neue Bäncke verſtattet werden.

Neubahar; dieſes Wort, welches in der Perſiſchen Sprache ſo viel, als den neuen Frühling, oder einen neuen Garten, bedeutet, iſt auch der Name einer berühmten Moſchee, welche die Vorfahren derer Barmeciden in der Stadt Balkhe nach dem Modell des Tempels zu Mecca erbauet, und welche dieſelben nicht allein mit reichen ſeidenen Stoffen bedecket, ſondern über dieſes auch noch rings herum mit 360 Capellen, oder Bet-Stübgen verſehen hatten, worein ſich die dahin wallfahrtenden Pilgrimme, deren beſtändig eine groſſe Menge daſelbſt zuſammen kam, begaben, um darinnen ihre Andacht zu verrichten. Diejenigen aber, welche die Aufſicht über dieſe Moſchee hatten, führten den Namen Barmek, als ob ſie gleich die Vorſteher des Tempels zu Mecca ſelber geweſt wären. Und weil dieſe Würde ſonderlich denen erſten Stifftern derſelben, vermöge des ihnen darüber zuſtehenden Juris Patronatus zukam; ſo führten ſie auch beſtändig den Titel und den Namen davon. **Herbelot** in Bibl. Orient. p. 189. und 670.

Neubai, ein Hauptmann des Jüdiſchen Landes zur Zeit **Nehemiä**, Nehem. X, 19.

Neubania, ſiehe **Neuſtadt**, in Ober-Ungarn.

Neubau, **Neugebäu**, **Neue Gebäude**, **Neu Werck**, *Novum ædificium*, *Novum Opus*, iſt, wenn jemand, es ſey nun in Städten, Märckten, Feſtungen, Flecken, Dörffern, Häuſern, Scheuern, Ställen, u. d. g. oder dagegen in Feldern, Aeckern, Wieſen, Wein- oder auch andern Gärten, u. ſ. w. etwas bauet, oder thut, dadurch die bisherige Geſtalt eines Hauſes oder Gutes verwandelt und verändert wird, als z. E. in Bauer- oder Land-Gütern mit Graben, Gruben oder Berge zu- oder abzuziehen; oder wenn jemand ſonſt einen ſo ungewöhnlichen Bau führet und anfängt, wovon ſeinem Anſtoſſer oder Nachbar künfftighin, es ſey nun über kurtz oder lang, einiger Schade zuſtoſſen könnte. l. 1. §. opus. ff. de Nov. Oper. Nunc. *Reform. Worm.* L. V. P. 4. tit. 2. f. 74 b. Jedoch wird dieſes, wenn z. E. jemand

in

in seinem Hause bloß einen oder auch mehrere Estriche schlagen, oder, dafern es bereits etwas alt und ziemlich abgenutzet worden, mit Balcken oder Pfeilern unterstützen lässet, damit es nicht gar über den Hauffen falle, kein neuer Bau genennet. l. 1. §. si quis ædificium. l. stipulat. §. opus. ff. de nov. op. nunc. Weil nun aber offtermahls ein Nachbar dem andern mit dergleichen Bauen entweder aus Geitz, oder aus Irrthum, oder auch wohl aus Verwegenheit, Unrecht zu thun sich unterstehet; so haben deshalber schon ehemahls die alten Römischen Stadt-Richter diesem Ubel durch ein besonders und öffentliches Edict zu begegnen gesucht, dergestalt, daß, wenn ein solches neues Gebäude oder neues Werck, es sey gleich mit, oder ohne Recht, aufgeführet wird, durch die in denen Rechten so genannte Nunciation oder Verkündigung solches verboten werde, bis entweder selbige gantz und gar abgethan, oder doch statt derselben gnugsame Versicherung, das Werck wiederum in den alten und vorigen Stand zu setzen, gegeben wird. l. 1. in pr. ff. de nov. op. nunc. Besiehe hiervon einen besondern Artickel.

Neubau, oder **Hausberg**, ein Forwerck im Ertz-Gebürgischen Kreyse des Churfürstenthums Sachsen, unter das Amt Frauenstein gehörig. Wabsts historische Nachricht von dem Churfürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. E. p. 98.

Neubauer (Christian) Obrister-Lieutenant und Commendant über die Militz zu Bremen, ließ zu Ausgang des XVII Jahrhunderts verschiedene Schrifften heraus gehen, wodurch er zu mancherley Unruhe in der Evangelischen Kirche, darinnen er gebohren, Gelegenheit gegeben. Im Jahr 1692 kam dessen Widerlegung der Atheisten zum Vorschein, und das Jahr darauf folgte sein Tractat, so den Titel führte: Welches der beste Glaube und Religion in der gantzen Welt sey. Das 1694 Jahr machte dessen Sendschreiben an D. Petersen das 1000jährige Reich betreffend, ingleichen die Frage: Ob ein erwählter Prediger wohl wieder abgesetzet werden könnte, und einen Tractat von der Privat-Communion bekannt. Weilen aber in solchen Schrifften, und sonderlich in der ersten darunter, viele neue, der heiligen Schrifft und denen Lutherischen Symbolischen Kirchenbüchern schnurstracks zuwider lauffende Lehrsätze enthalten waren, so predigten nicht nur die Herren Geistlichen zu Bremen darwider, sondern es gab auch D. Johann Diecmann wider ihn die Responsa und Belehrungen über die Gedancken von der Privat-Communion, und das Evangelisch-Lutherische Ministerium zu Bremen eine Schrifft, betitelt, die Prediger-Seufftzer, heraus. Die Sache kam endlich so weit, daß auf Veranlassung des Königlichen Consistorii zu Stade eine Privat-Conferentz zwischen Neubauern und denen Dohmpredigern zu Bremen angeordnet ward, Neubauer aber wolte nicht vorstehen, sondern wurde immer härter, weswegen er nach angewendeten gradibus endlich 1694 öffentlich excommuniciret und in Bann gethan ward. Er stellte darauf 1699 eine Speciem facti, welche er zu Einholung eines Theologischen Consilii aufgesetzet, nebst vielen Beylagen an das Licht. Er ließ sich nemlich 1697 von der Theologischen Facultät zu Giessen über folgende 4 Fragen belehren: 1. Ob er sich selbst zu einem Ketzer, Schwärmer, Bremischen Teuffel, Ottergezüchte, Widersacher, Pasquillant und Irrgeist machen solle? 2. Ob andere Kirchen und Kirchen-Diener wohl gethan, daß sie sich in diese Sache meliret, und mit ihrer Ausschliessung vom heiligen Abendmahl die vom Consistorio und denen Predigern am Dohm ergangene Verordnung stillschweigend approbiret und justificiret? 3. Ob er sich an dem crede & manducasti vergnügen, oder aber, wenn kein Prediger ihm das Nachtmahl reichen wolte, solches von einem andern Christen sich reichen lassen könne? 4. Wie er sich sonsten zu verhalten, daß er ohne Verletzung seiner Seligkeit leben und sterben könne? Diesen waren noch 2 andere Fragen beygefüget, nemlich, ob er gehalten, 30 bis 40 Meilen zu reisen, das Abendmahl von einem Prediger zu nehmen, oder ob er, ohne das Abendmahl zu empfangen, so ferner dahin leben solte? und dann, ob es noch eine Sache wäre, die er mit dem Stadischen Consistorio oder sonsten anzufangen und zu probiren hätte? Auf die ersten 4 Puncte hat ihm bedachte Theologische Facultät geantwortet, daß 1) solches Zumuthen, sich selbst zum Ketzer ꝛc. zu machen, wider alle Gött- und weltliche Rechte, wider das 8 Gebot; dem Gewissen mehr beschwerlich, und weder in der ersten Kirchen noch bey der Evangelischen Kirche gebräuchlich gewesen. Bey der 2) wäre ein Unterscheid zu machen, zwischen denen Predigern, so vom Schwedischen Consistorio dependirten oder nicht. Die ersten müsten sich der in den Evangelischen Kirchen sonst durchgehenden Observantz gemäß nach der Sententz ihres Consistorii richten, jedoch, daß ein jeder in seiner Meynung gewiß sey, und die Sache nach dem Fürbilde der heilsamen Lehre untersuche. Die Fremden aber könnten einen solchen Excludirten, wenn sie nichts verwerffliches an ihm fänden, wohl annehmen. Auf die 2 membra der 3) Frage antworten sie mit Nein, er könne sich nicht mit dem crede & manducasti vergnügen, weil er in der specie facti sich unvergnügt bezeige, conscientiam dubiam habe, und auch dafür möchte angesehen werden, ob versäume er solches muthwillig; so könne er sich auch nicht von einem andern Christen das Nachtmahl reichen lassen, sondern es müsse von einem rechtmäßig beruffenen und bestellten Prediger geschehen. Was das 4) anlangete, so wäre erstlich aller Fleiß durch unpartheyische Leute dahin anzuwenden, daß das Consistorium und Ministerium ad mitiores terminos gebracht würde; weil aber auf einer Seite schon sententia lata, und man sie nicht retractiren wolte, so möchte man die Sache von neuen vornehmen, untersuchen, und nicht auf die Partialität, eigne Ehr und Reputation, vielmehr auf der Seelen Wohlfart sehen, damit also die imputirte Irrthümer deutlich und kräfftig abgelehnet, und per amnestiam alles aufgehoben würde. Könte er aber nichts erhalten, solte er einen gewissen und standhafften Prediger suchen, sich bey einem benachbarten Consistorio und Superintendenten angeben, und selbigen zu

zu seinem Beichtvater erwehlen. Er soll sich nach der Zeit immer weiter vergangen haben, und behaupten wollen, daß man sich selbst das heilige Abendmahl reichen, oder es von iedermann nehmen könne. Man hat auch noch unterschiedene Tractätgen mehr von ihm, und zwar theils unter dem Namen eines, der Gott liebet, theils unter dem Namen Constantini Sinceri, wohin die Gedancken von der Vereinigung der beyden Protestantischen Religionen zu rechnen, welche zu Freyburg 1706 in 4 heraus gekommen. Einige halten ihn auch vor den Verfasser der so betitelten Schrift: Der fantastische Mensch entgegen gesetzet dem Klugen und Rechtgläubigen, so 1695 in 8. 1 Alphabet 5 Bogen starck ans Licht getreten. Unschuldige Nachrichten. Hamburg. Remarquen 1699.

Neubauer (Christian) von Erfurt, der Philosophie Magister, war daselbst öffentlicher und ordentlicher Lehrer der Griechischen und Hebräischen Sprache, schrieb

1.) Lexicon linguæ latino-germanicæ, Franckfurt und Leipzig 1691 in 8 und 1706 in 8.
2.) Grammaticam hebræam,
3.) Dispp. de signo quod Deus posuit Caino, ex Gen. IV, 16. Erfurt 1672.

und starb 1696. Witte diar.

Neubauer (Ernst Friedrich) der heiligen Schrift Doctor und ausserordentlicher, der Alterthümer aber, ingleichen der Griechischen und Morgenländischen Sprachen ordentlicher Professor zu Giessen, ein so geschickter, als fleißiger Mann. Er ist den 31 Julius 1705 zu Magdeburg gebohren. Sein Vater war Johann Georg Neubauer, damaliger Königlich Preussischer Müntz-Wardein daselbst, nachmaliger Müntz-Meister in Berlin. Seine noch lebende Frau Mutter Elisabeth Dorothea ist aus einem ansehnlichen Geschlecht derer Vollbrechten, und derer von Reck aus Goslar. Weil er von zartester Kindheit an eine grosse Lust zum lernen und studieren bezeugete, so wurde er nicht nur bey Zeiten zu Hause durch dazu bestellte Präceptoren zum Christenthum und andern Stücken, so man den Kindern beyzubringen pfleget, angeführet; sondern auch, weil er eine sehnliche Begierde hatte in die öffentliche Schule zu gehen, und darum seine Eltern zum öftern gebethen, ohngefehr im 6 Jahre seines Alters in das Gymnasium der Alt-Stadt Magdeburg geschicket, und von dem damaligen berühmten Rector M. Gottfried Bergner eingeführet, da er denn die sechste, fünfte, vierte und dritte Classe nach und nach durchgegangen, und sonderlich in der letzten der guten Anweisung Herrn Werner Meinecken genossen hat. Als aber sein seel. Vater nach Berlin berufen wurde, folgete er ihm 1719 dahin nach, und wurde um Pfingsten in dem weitberühmten Joachimsthalischen Gymnasio daselbst in die andere Classe gesetzet, da er nachgehends auch in die erste und oberste Classe gekommen. Allhier hat er die damahligen Lehrer Heinrich Christoph Salmuth, Professor der Philosophie, Philipp Naude, ordentlichem Lehrer der Mathematick, Michael Bernhard de Wencko, Professor der Historie, wie auch den Professor Johann Heinrich Knebel in verschiedenen Wissenschaften und in den nöthigen Sprachen, Paul Volckmann aber der Gottesgelahrheit Doctor und Professor, wie auch Rector im Ebräischen, wiewol nur auf kurtze Zeit (weil er balddarauf verstarb) gehöret. Sonderlich hat er Friederich Muzelius Professor, und Conrector, wie auch dem Grundgelehrten Jacob Elener, der Theologie Doctor und damaligen Professor primarius, wie auch Rector am vorgedachten Gymnasio vieles zu dancken, indem dieser sehr geschickte Mann ausser einer gründlichen Anführung zu andern Studien derjenige gewesen, welcher in ihm die von Kindheit gewesene Liebe zur Philologie nicht nur unterhalten, sondern auch noch mehr angeflammet, und ihm die ersten und soliden Gründe von derselben beygebracht hat, da er theils im Griechischen eine schöne Anleitung, so wol das neue Testament als andere Profan-Scribenten mit gutem Nutzen, und sonderlich zur Erläuterung des neuen Testaments zu lesen gegeben, theils auch ihn im Ebräischen und Chaldäischen ziemlich weit gebracht hat. Nachdem er etliche mal so wol öffentliche Reden gehalten, als auch disputiret hatte, nahm er 1724 den 4 October auf gewöhnliche Art mit einer lateinischen Rede de linguarum studio & bonarum artium disciplinis cum theologia conjungendis Abschied, und gieng so dann in der Herbst-Messe auf die Königl. Preußische Friedrichs Universität nach Halle, allwo er unter dem Prorectorat Herrn Professor Christian Benedict Michaelis den 11 October immatriculiret worden. Weil er sich nun der Theologie von zarter Kindheit an gewiedmet hatte: so ließ er eine von seinen vornehmsten Sorgen seyn sich in den Grund-Sprachen Altes und Neues Testaments fester zu setzen. Deshalben hörete er die in denselben treflich erfahrnen beyden Herrn Professoren Michaelis. Unter andern las der ältere Herr Doctor Johann Heinrich Michaelis damahls ein ihm und andern höchstnützliches Collegium täglich 3 Stunden, darinnen er die gantze Hebräische Bibel geschwind durchgieng, welche öftere Ubung eine ungemeine Fertigkeit in dieser Sprache gab; bey Herrn Christian Benedict Michaelis aber erlernete er die Ebräischen Accente, hörete auch bey ihm das Chaldäische und Rabbinische. Gleichwie damahls wohl schwerlich ein der Heiligen Schrift beflissener Halle verließ, der nicht den angenehmen Rambach fleißig gehöret, also that unser Herr Neubauer ein gleiches, wie er denn insonderheit dessen Unterricht in der Hermenevtic, Exegesis, und Moral Theologie genossen; besuchte aber zugleich seines Hauswirths Herrn Doctor Joachim Langens Lectionen, in der Theologie und zwar so wohl in Theticis als Exegeticis, wie auch Polemicis, dabey er auch die Paränetischen und Ascetischen Lectionen der Hn. Professoren Francke und Lange nicht versäumete. In der Philosophie aber hielt er sich zu Herrn Doctor Johann Friedemann Schneidern. Von Halle begab er sich 1726 um Ostern nach Jena und wurde daselbst unter dem Prorectorat Hrn. D. Hermann Friedrich

Teich-

Teichmeyers unter die Zahl der Lernenden aufgenommen. Er verband auch daſelbſt die Theologie und Philoſophie mit einander. In dieſer unterwies ihn Herr Doctor **Walch** und Herr **Wucherer**, bey dem er im Hauſe, und am Tiſche geweſen, und viele Liebe von ihm genoſſen hat. Dieſe beyde haben ihn auch nebſt dem groſſen **Buddeus** in der Theologie unterrichtet, dabey verſäumete er aber auch die Philologie nicht, ſondern hörte im Syriſchen Herrn Doctor **Rußen**, im Rabbiniſchen und Arabiſchen aber Herrn **Johann Gottfried Tympen**, hatte auch Gelegenheit, mit dem damals noch lebenden aber ſeines hohen Alters halber nicht mehr leſenden Herrn Profeßor **Danzen** in Bekanntſchaft zu gerathen. Nachdem er binnen 8 Tagen 2 von ihm ſelbſt verfertigte Diſputationen öffentlich vertheidiget, gieng er 1727 um Oſtern nach Halle zurück, und hörete daſelbſt ſeine vorige Lehrer wieder, neben denſelben aber auch Herrn Doctor **Paul Anton**, und Herrn **Gotthard Auguſt Francken**, unter deſſen Aufſicht und öffentlichen Beurtheilung er ſich auch im Predigten übte: Sonderlich unterrichtete ihn Herr **Chriſtian Benedict Michaelis** im Aethiopiſchen, Herr Doctor **Johann Heinrich Michaelis** im Syriſchen, Herr Profeßor **Johann Heinrich Callenberg** im Arabiſchen, und Herr Profeßor **Johann Joachim Lange** in der Mathematick. Damit er ſich im Schul-Weſen und Vortrag deſto mehr übte, lehrete er auch eine Zeitlang auf dem Wayſenhauſe das Hebräiſche und die Theologie, doch umſonſt. Ohngeachtet er allemahl eine ſtarcke Neigung gehabt, auf Academien zu bleiben, ließ er ſich doch 1728 im Sommer zu Berlin, woſelbſt er ſich etliche Wochen aufgehalten, auch im Predigen hatte hören laſſen, theils von den ſeinigen, theils von verſchiedenen Predigern dahin bereden, ſeine Academiſchen Jahre zu endigen. Als er aber eben zu dem Ende nach Halle zurück kam, um von ſeinen Lehrern völlig Abſchied zu nehmen, und ſeine Sachen nach Berlin zu bringen, ſahe er, daß die Vorſehung beſchloſſen habe ihn länger da zu laſſen. Denn er ward von ſeinen Lehrern einem andern Studenten aus Königsberg in Preuſſen, welcher ihn darum inſtändig bat, auf die Stube beygegeben. Da er nun ſchon vorher einigen andern mit ſeinem Unterricht an die Hand gegangen, ſo ward er bey dieſer Gelegenheit, auf vieler ſo wol ſchriftliches, als mündliches Zurathen und Gutbefinden zu dem Entſchluß gebracht die Magiſter-Würde anzunehmen. Kaum hatte er ſich dieſes vorgenommen, ſo wurde er vom Herrn Profeßor **Francken** anfänglich zum Bibliothecariat in Wernigerode und ſo gleich darauf zum Hof-Diaconat in Stollberg vorgeſchlagen, und verlangte man, daß er ſich dahin begeben und die Probe-Predigt thun möchte, nach deren Verrichtung er gewiß den Beruf ſelbſt bekommen ſolte. Weil er aber zu dieſem Amte keine Freudigkeit bey ſich verſpürete, blieb er bey ſeinem vorigen Vorſatz, einen Verſuch mit Lehren auf Univerſitäten zu machen, und fieng, nachdem er 1729 unter dem Decanat des Hrn. Profeßors **Chriſtian Benedict Michaelis** die Magiſter-Würde angenommen, auch ſich am 14 May deſſelben Jahres, vermittelſt einer unter ſeinem Vorſitz vertheidigten Diſputation habilitiret hatte, würcklich an, theils philoſophiſche u. philologiſche, theils hiſtoriſche Collegia mit Nutzen zu halten: Wurde auch nächſt dem von dem Herrn Abt **Breithaupten** zum Lectore im Seminario Theologico beſtellet, allwo er verſchiedene von des **Cicero** Reden erklärete. Weil er gleich anfangs täglich viele Stunden las, dabey einige Sachen zum Druck ausarbeitete, und daher das Nachtſitzen ſich gar ſehr angewöhnete, und die gehörige Bewegung und Ruhe verſäumete, fiel er im September in eine ſo ſtarcke hitzige Kranckheit, daß jederman und er ſelbſt an ſeinem Aufkommen verzagte. Dieſer Zufall unterbrach ſein Leſen, indem er auf guter Freunde Anrathen die Luft verändern und ſich nach Berlin zu den ſeinigen begeben muſte. Daſelbſt erlangte er nach wenig Wochen ſeine Geſundheit völlig wieder, blieb aber doch den Winter über allda, und ſuchte durch Hülfe der Königlichen und Spanheimiſchen Bibliotheck in der von ihm geliebten Gelehrten Hiſtorie zuzunehmen, beſuchete auch verſchiedene allda lebende Gelehrte. So dann kehrete er im Mertz 1730 wieder zurück nach Halle, allwo ihm gleich darauf im Monat April die Stelle eines Adjunctus der Philoſophiſchen Facultät (dergleichen in etlichen Jahren daſelbſt nicht geweſen war, weil es an Magiſtern, die ſich dazu habilitiret hätten, gefehlet) aufgetragen wurde. Um des willen diſputirte er den 3 May pro loco und dienete ferner der ſtudierenden Jugend mit allerhand Collegien, ſonderlich in der Philologie und Philoſophie, darin er meiſtens des Hrn. D. **Walchs** Einleitung in die Philoſophie zum Grunde zu legen, und ſich dabey der Lehr-Art des ſeel. M. **Johann Liborius Zimmermanns** zu bedienen pflegete. Daneben ließ er allemal des Sonnabends dasjenige durch diſputiren, was die gantze Woche hindurch war vorgetragen worden. Dadurch kam es dahin, daß verſchiedene, nachdem ſie dergeſtalt im Diſputiren eine Fertigkeit erlanget, ſich auch entſchloſſen, unter ihm öffentlich dergleichen zu thun. Zugleich übete er ſolcher geſtalt dasjenige ſelbſt in der That aus, was er in der Diſputation de exercitiis diſputatoriis in Academiis frequentius inſtituendis gelehret und gefordert hatte. Auch hielte er ein Collegium privatiſſimum examinatorio diſputatorium, über des Hrn. D. **Buddeus** theol. thetic. Sonſten aber waren ſeine Vorleſungen, inſonderheit über die Univerſal-Hiſtorie, worinnen er des Hrn. Hofraths **Struv** kurtzen Begriff zum Grunde legete; ferner über die Gelehrten Hiſtorie, nach Anleitung des Conſpectus Reipublicæ litterariæ Hrn. **Heumanns**, wie auch über des Hrn. **Heineccius** fundamenta ſtili cultioris und endlich über die Symboliſchen Bücher angeſtellet, als welche letztere er in dem Seminar. Theol. gantz zu Ende brachte. Unterdeſſen ereigneten ſich verſchiedene Gelegenheiten an auswärtige Oerter in anderweitige Bedienungen zu kommen. Alſo wurde er von den beyden Herren Directoren des Wayſenhauſes und Pädagogii zu Halle 1730 im September zum Director des Archi Gymnaſii zu Soeſt in Weſtphalen an die Stelle des berühmten D. **Juſt Weſſel Rumpäus** vorgeſchlagen: welchen wichtigen Platz er,

woferne er sich in einem Schreiben an den Rath daselbst, verlangter Massen erklären wollen, gewiß erhalten hätte. Allein ein und andere Ursachen, und sonderlich der Vorsatz, das Academische Leben, wo möglich, nicht gantz und gar zu verlassen, hinderten ihn an diesem Entschluß. Desgleichen wurde ihm von der Hochlöblichen Theologischen Facultät und deren Decanus dem seel. **D. Johann Heinrich Michaelis** zu Anfang des 1732 Jahres abermahls ein Vorschlag zum Rectorat nach Herforden in Westphalen, zu welcher Stelle der Rath daselbst jemand verlangete, gethan, wie denn auch kurtz hernach zur ausserordentlichen Profeßion der Logic und Metaphysick ihm gewisse Hoffnung gemachet wurde, wenn er sein Ja-Wort hätte von sich geben wollen, so er aber zu thun Bedencken getragen hat. Auch würde es nicht schwer gehalten haben, eine ausserordentliche Profeßion der Welt-Weißheit in Halle zu erlangen, wenn er dergleichen verlanget hätte. Sonderlich war ihm von einem gewissen Professor der Philosophie daselbst gerathen worden um die Professionem historiæ litterariæ anzuhalten, weil er wuste, daß er in derselben nicht unerfahren wäre. Gleichwie er aber zu diesem allem keine so starcke Neigung hatte, daß er sich darum bemühet hätte: also hatte ihn auch die göttliche Vorsehung an einen gantz andern Ort bestimmet. Denn es geschahe in eben demselben 1732 Jahre, daß er im August ohne alles sein Suchen und Verlangen, ja auch ohne sein Wissen den Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen gnädigsten Beruf zu der ordentlichen Profeßion der Alterthümer, der Griechischen und der Morgenländischen Sprachen auf der Universität Giessen, welche durch den Tod des jüngern Herrn **Johann Heinrich Mayen** erlediget worden, erhielt, dazu ihn, seinem eigenen Geständniß nach, Herr **D. Rambach** vorgeschlagen hatte. Wie er nun nicht das geringste Bedencken hatte, diesem Beruf zu folgen: also nahm er die ihm angebotene Profeßion willigst an; worauf er zum Abschiede in Halle innerhalb 8 Tagen zweymal disputirte, und, nachdem er sich eine kurtze Zeit bey den Seinigen in Berlin aufgehalten, sich wircklich nach Giessen begab. Er kam daselbst den 16 October an und hielt darauf den 30 desselben Monaths eine Rede, von dem Wachsthum der Philologie, welchen sie in diesem Jahrhundert, sonderlich in Deutschland gehabt (De incrementis, quæ studium philologicum nostro seculo cumprimis in Germania, cepit) mit welcher er der nach dasigen Gewohnheit die ihm gnädigst anvertrauete Profeßion antrat, und von der Zeit an der studierenden Jugend so wol mündlich mit Philologischen und andern Collegien, als auch schrifftlich und mit einigen Disputationen gedienet hat. Nach dem frühzeitigen Absterben des seel. Herrn **D. Rambachs** ist er 1735 den 6 Decemb. von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht. zum ausserordentlichen Professor der GOttes-Gelahrheit gnädigst bestellet worden, welches Amt er darauf den 5 Jenner 1736 mit einer Rede antrat, in welcher er Ideam Theologi Paulinam in epistola ad Romanos propositam beschrieb. Beyde Profeßionen hat er bisher mit grossem Fleisse verwaltet, und bisher nicht ermangelt dasjenige zu thun, was ihm zu verrichten obgelegen: vielmehr hat er der studierenden Jugend aus allen von GOtt verliehenen Kräfften, mit lesen, schreiben, disputiren auch predigen unermüdet gedienet. Weil auch so wol die Statuten der Giessenschen Academie als Ihro Hochfürstliche Durchlaucht. von ihm erfoderten, daß er die Würde eines Doctors der GOttes-Gelahrheit, je eher, je lieber, annehmen solte: so hat er auch hierinnen sich gehorsam finden lassen, und alles dasjenige gethan, was desfalls zu leisten ist. Sonderlich hat er den 20 Julius 1737 seine Theologische Inaugural-Disputation wider die Werthheimische Bibel als Vorsitzender gehalten; Die Doctor-Predigt in der Stadt-Kirche abgeleget, das Examen rigorosum den 5 Julius ausgestanden: worauf er den 19 Julius zum Licentiaten in der GOttes-Gelahrheit, und so gleich auch in einer Handlung vermöge der dazu eingelangten Hochfürstl. Concession zum Doctor in derselben von dem Herrn Doctor und Superintendent **Liebknecht** ist erkläret worden. Er hat sich bereits zweymahl verheyrathen müssen, das erste mal geschahe es 1733 den 2 Junius mit Jungfer **Johannette Christine Schmollin**, Herrn **Johann Jacob Schmols**, Pastor Primar. und Metropolitani zu Edyell in der Wetterau eintzigen Tochter, welche ihm aber nach drey viertheil Jahren 1734 den 26 Februarius durch einen Schlag- und Steck-Fluß wieder geraubt ward. Die Erinnerung des in dieser kurtzen Ehe genossenen vielen Vergnügens bewog ihn, daß er 1735 den 13 September sich zum andern mahle verehlichte, und zwar mit Jungfer **Carolina Benigna**, einer eintzigen Tochter des seel. Herrn Doctor **Christian Siegfried Hahns**, gewesenen berühmten Raths-Consulentens zu Langensaltze in Thüringen, wie auch Königl. und Churfürstl. Sächsischen Steuer-Procurators im Thüringischen Krayse. Bisher sind von ihm folgende Schrifften heraus gegeben worden.

1) Zu Jena

1) Epistola gratul. de præstantia ac dignitate præcellentis Magistri nominis ad clarissimum *M. Christianum Frid. Hertel*, Neostadio-Osterlandum, Contubernalem suum. 1726. fol. 1 B.

2) Exerc. Philologico-Theologica de varia indole interpretum scripturæ Sacræ, Præsid. *D. Walchio* 1727. 11 Bogen.

3) Disquisitio Philol. Theol. de scripturarum scrutatoribus donis gratiæ destitutis, Præside eodem 1727. 5 Bogen: die beygedruckten Brieffe sonderlich Herrn **Walchs** zeigen, daß er nicht bloß dem Namen nach, sondern in der That der Verfasser gewesen, so daß Herr Doctor **Walch** so wenig bey dieser als Herr **Michaelis** bey der folgenden etwas verändert oder hinzugesetzet.

2) Zu Halle.

4) Diss. inaug. de Salomonis ad lætitiam exhortationibus, quas libro Coheleth

leth interſperſit, pro conſequendis in Philoſoph. honoribus. Præſid. *Chriſtiano Bened. Michaelis* 1729. 11 Bogen.

5) Commentatio Philologica de phraſi novi fœderis ſacra: *caro & ſanguis* contra Chriſtianum Melodium aliosque ad Matth. XVI. 17. 1 Cor. XV. 50. Gal. I. 16. Eph. VI. 12. Ebr. II. 14. coll. Sir. XIV. 18. XVII. 30. 1729. 4 Bogen. Siehe Herrn Paſtor Wolfs cur. Philol. & Crit. in IV. priores S. Pauli Epiſt. p. 553 ſqq.

6) Diſſ. de *Miſſionariis Chriſti* variis obſervationibus illuſtr. ad Matth. X. 16. & Luc. X. 3. 1729.

7) Diſſert. de exercitiis diſputandi frequentius in academiis inſtituendis, pro loco 1730. 3 Bogen.

8. Diſſ. Hiſtorica ſæcularis de reformatione a Luthero aliisque diſputationibus incepta ac propagata, nec non de diſputationibus ob Auguſtanam confeſſionem tum ipſis in comitiis tum alibi habitis 1730. 5 Bogen.

9) Proluſio hiſtorica ſæcularis de imperatoris Caroli V favore & meritis in Auguſtanam confeſſionem ſingularibus 1730. 2 Bogen.

10) Diſſ. Hiſtorico - Philoſophica de jure diſputandi apud omnes omnium religionum populos, exceptis Muhamedanis 1731. 6 Bogen.

11) Comment. de ſingulari Giſſenſium ſtudio conſervandæ purioris doctrinæ contra Socinianorum depravationes, ad *Joan. Jac. Rambachium*, quum in Ludoviciana primarius Theol. Profeſſor &c. crearetur & contra Socinianos doctiſſime pieque diſputaſſet &c. 1731. 4. 3. Bogen.

12) De *Michaele Archangelo* non creato, ſed creatore, *Jeſu Chriſto* Diſſertatio ad Dan. X. 13. 21. XII. 1. Judæ Epiſt. v. 9. Apoc. XII. 7. 1 Theſſ. IV. 16. collato Zach. III. 2. 1732. 6 Bogen.

13) *Michael Archangelus*, non creatus, ſed creator, *Jeſus Chriſtus*, indicatus diſſertatione Philologico-Hermeneutica 1732 7 Bogen.

14) Diſſ. Philol. Hermeneutica de *corpore Moſis*, ad Judæ Epiſt. v. 9. 1732. 6 Bogen.

15) Diſſ. Philol. Hermeneutica *de Angelo mortis*, ex mente *Ebræorum* ac *Mubammedanorum*, ad quædam ſcripturæ loca vel illuſtranda, vel vindicanda præcipue Exod. XII. 23. Prov. XVI. 14. Ebr. II. 14. Tob. III. 8. Apoc. IX. 11. 1732. 6. Bogen.

3) Zu Gieſſen.

16) Diſſ. Philol. ex antiquitate Judaica, qua *Michaelem Meſſiam* eſſe ipſis *Judæorum* teſtimoniis comprobatur. 1733. 5 Bogen.

17) Diſſ. Philol. inaug. de *Moſis* præ reliquo prophetarum choro *prærogativis* ſingularibus ad diverſa utriusque fœderis loca, præcipue Num. XII. 6. 7. 8. Deut. XXXIV. 10. 11. 12. illuſtranda 1734. 8 Bogen.

18) Kurtzes Verzeichnis aller Profeſſorum theologiæ, ſo auf der Univerſität Gieſſen gelebet, und gelehret haben. Stehet im Heßiſchen Heb-Opfer im erſten Stück und folgenden.

19) De *columnis eccleſiæ*, Theologorum cum primis ſummorum elogio, liber ſingularis Philologico-Theologicus, ad varia utriusque fœderis loca, inprimis Pſal. LXXV. 4. Prov. IX. 1. Cant. III. 10. Jer. I. 18. Gal. II. 9. 1 Tim. III. 15. Apoc. III. 12, illuſtranda. Memoriæ ſummi Theologi, eccleſiæ purioris columnæ, *D. Jo. Jac. Rambachii*, mœſtiſſimo animo ac tantum non tremula manu conſecratus 1736. 1 Alph. weniger einen Bogen. In Ried. Nachricht. 1736. p. 95 wird davon geurtheilet: Die Liebhaber derer Alterthümer werden in dieſer ſo gelehrten als curieuſen Abhandlung vor ihre Neugier vollkommne Vergnügung finden, und das Ehren-Mahl, welches der Herr Verfaſſer ſeinem geweſenen Lehrer hiedurch aufgerichtet, gereichet ihm ſelbſt zum unvergeßlichen Andencken. Es iſt nach den Hamb. Ber. 1736. p. 123. alles mit verſchiedenen, auch zum Theil curieuſen und neuen Anmerckungen ſonderlich von den Vorbildern, wie auch mit vielen Anmerckungen aus der Litteratur angefüllet.

20) Idea Theologi Paullina, ſeu oratio inauguralis imaginem *veri falſique Theologi* a Paullo in epiſtola ad Romanos propoſitam repræſentans. Dicta in academiæ Gieſſenſis auditorio ſolemni ad d. 5 Jan. 1736 quum extraordinariam profeſſoris Theologiæ provinciam more majorum ſolemnique cærimonia ſuſciperet. 4. 6 Bogen.

21) Kurtzer Lebenslauf des ſeel. Herrn Doctor Rambachs, wie derſelbe in denen ſo genannten Perſonalien nach der Predigt verleſen worden; aufgeſetzet, nachher etwas erweitert und mit einigen Anmerckungen verſehen. Stehet bey der auf ihn gehaltenen Leich-Predigt, des Herrn Hof-Diaconus Freſenius fol. 33 -- 46 edit. in fol. oder p. 70 -- 98 edit. in 4.

22) Diſſertat. theologica inauguralis ſiſtens *vindicias univerſæ theologiæ* chriſtianæ, ejusque *Moſaicæ* depravationibus famoſiſſimi interpretis pentateuchi Werthemienſis per ſingulos fidei Chriſtianæ articulos oppoſitas, quam pro ſummis in Theologia honoribus ac privilegiis rite conſequendis propoſuit 1737. 4. 6 Bogen.

23) Die Vortreflichkeit des Evangelii wurde aus den Worten Pauli Rom. I. 16. 17. Ich ſchäme mich des Evangelii von Chriſto nicht ꝛc. am 2 Sonntage nach Trinitatis, war der 30 Julius 1737 Nachmittages, an welchem zugleich das Gedächtniß der am 25 Junius vor 207 Jahren übergebenen Augſpurgiſchen Confeßion mit

gefeyert

gefeyert wurde, in der Stadt-Kirche zu Gieſſen in einer ſo genannten Doctor-Predigt vorgeſtellet. Bremen 1738. 4. 4 Bogen.

24) Das kündlich groſſe Geheimniß der Gottſeligkeit, von der Offenbahrung Gottes im Fleiſch, wurde am 3 Heil. Weynacht-Feyertage 1738 in der Burg-Kirche zu Gieſſen, aus dem ordentlichen Evangelio **Johann.** I, 1-14. vorgeſtellet, und nachher etwas erweitert dem Druck überlaſſen. Bremen, 1739. 8.

25) Das Geiſtliche Hirten-Amt des Ertz-Hirten Chriſti JEſu, wurde an dem H. Pfingſt-Dienſtage 1738 in der Stadt-Kirche zu Gieſſen, aus dem ordentlichen Evang. **Johann.** X, 1-11. vorgeſtellet. Ebend. 1739. 8.

26) Diſſertat. de *Paullo Jurante* 1739.

27) De *varia Indole interpretum ſcripturæ ſacræ*, cauſisque variarum ejus explicationum liber ſingularis olim duabus exercitationibus philologico theologicis in acad. Jenenſi habitis, nunc junctim editis variisque obſervationibus illuſtratis propoſitus. Jen. 1739. 8.

28) *Primitiæ ſacræ Gieſſenſes.* Præmiſſa præfatio præcipua ſcripta, primitiarum nomine inſignita enarrat. Gieſſen, in 4. Davon ſind würcklich 112 Seiten ſchon ſeit einiger Zeit abgedrucket, und hat die völlige Edirung bisher nichts als der Mangel derer Reſpondenten verhindert.

29) Biga obſervationum philologico criticarum. I. Emendatio & interpretatio vocum difficillimarum מריתיון Meriaſis, quibus de metatrone ſive Meſſia uſus eſt liber quidam Rabbinicus Berith Menucha. II. Defenſio verſionis Syriacæ Rom. I, 31. omiſſionis vocis ἀσυνέτους a viris doctiſſimis immerito accuſatæ. Gieſſen, 1739. 4. 3 Bogen.

30) Heßiſches Heb-Opfer, Theologiſcher und Philologiſcher Anmerckungen. Hievon hat nach des ſeel. Herrn **D. Rambachs** Tode, weil ihm derſelbe ſchon vorher, als er nach Göttingen gehen wolte, deſſen Fortſetzung zugedacht hatte, anfänglich die Direction mit Herrn **Johann Philipp Freſenius**, damaligen Burg-Pfarrer zu Gieſſen, jetzo aber treufleißigen Hof-Diaconus zu Darmſtadt, gemeinſchafftlich übernommen, und herausgegeben

Das 7 Stücke, Gieſſen 1735.
Das 8 Stück, " "
Das 9 Stück Ebend. 1736. und
Das 10 mit ausführlichen Regiſtern über den I Band 1736. Doch hatte er dabey die meiſte Arbeit übernommen, zumal es die Erfahrung lehrete, daß dergleichen Werck beſſer von einem, als zweyen dirigiret und befördert werden könne. Nach dem Abzuge obgedachten ſeines Gehülffen nach Darmſtadt, iſt ihm die Direction allein überlaſſen worden und hat er folgende Stücke herausgegeben

Das 11 Stück 1736
Das 12 — 15 Stück 1737.
Das 16 — 19 Stück 1738
Das 20 Stück nebſt ausführlichen Regiſtern über den andern Band, ingleichen das 21 und 22 Stück 1739; wird auch ſolches Werck annoch ferner fortſetzen. Nicht minder hat er auch folgende Schrifften des ſel. Herrn **D. Rambachs** aus dem Manuſcript und zuſammen gehaltenen Nachſchrifften, wie auch mit Vorreden, Anmerckungen und Regiſtern ꝛc. herausgegeben.

31) Der wohl unterwieſene Informator, Züllichau, 1737. 8.

32) Kirchen-Hiſtorie des Alten Teſtaments II Theile mit nöthigen Regiſtern über das gantze Werck, Franckfurth und Leipzig, 1737. 4.

33) Erläuterung über ſeine eigene inſtitut. hermeneut. ſac. II Th. mit einem 4fachen Regiſter, Gieſſen 1738. 4.

34) Erklärung der Epiſtel Pauli an die Römer, Bremen 1738. 4.

35) Geiſtreiche Gießiſche Reden, IV Theile, Bremen 1738 und 1739. 8.

36) Sammlung verſchiedener noch nicht gedruckter Heiligen Reden, Bremen in 8.

Künfftig hat er noch heraus zu geben verſprochen

37. Vitæ Theologorum Gieſſenſium, quotquot inde a fundata academia Ludoviciana vixerunt, omnium, eorum fata, controverſias, diſcipulos celebriores, ſcripta, elogia a variis ipſis data, merita denique in academiam, rem litterariam, totamque Chriſti eccleſiam plene & accurate deſcribentes, ita adornatæ ut & multorum errores detegantur, & incognita ſuppleantur, omnia vero hiſtoriæ eccleſiaſticæ & litterariæ ſeculi XVI. XVII & XVIII. illuſtrandæ cum maxime inſerviant.

38) Vitæ philoſophorum Gieſſenſium, eadem fere methodo deſcriptæ.

39) Specimen Theologiæ Judaicæ ac Muhammedicæ parallelæ de angelo mortis. Siehe das 8 Stück des Heßiſchen Heb-Opfers, p. 928.

40) De problemate Hermeneutico an נהו apud Ebreos & αὐτὸς apud Græcos ſint nomina Dei? Libri III. Philologico exegetici. Heßiſches Heb-Opfer l. c.

41) Obſervationes ſacræ, varia utriusque fœderis loca exponentes & illuſtrantes.

42) De nominibus Dei Ebraicis falſo creditis.

43) De fatis linguæ Æthiopicæ inter Europæos.

Heßiſches Heb-Opfer XX Stück p. 931. u. ff. XXI. Stück p. 94. Göttens jetztlebende Gelehrte Europa II Th. p. 576. u. ff.

Neubauer (Frantz) war im Jahr 1721 unter denen 6 Kayſerlichen Hof-Organiſten der vierte; im 1727 Jahre aber hatte er noch viere unter ſich.

Neubauer (Friederich Chriſtoph) ſiehe **Neubur.**

Neu-Bechburg, ein Schloß, ſiehe **Bechburg**, im III Bande p. 862.

Neu-Bekehrte, Lat. *Ad ſacra Romanenſium perducti*, werden in Franckreich diejenigen genennet, ſo ehemals durch die Dragoner oder andere

dere Zwangs-Mittel auf Königlichen Befehl von dem Reformirten Glauben zu der Catholischen Religion gezwungen oder bekehret wurden. Dergleichen es die meisten in Languedoc, und in dem Gebirge Sevennes giebet. Diese Neubekehrte nun haben von daher beständig ihre Privat-Zusammenkünfte gehalten, und pflichten noch heutiges Tages meistens der Reformirten Lehre bey; worüber sie aber vieles haben erdulden müssen. Insonderheit aber ist ihnen vermöge eines vor ohngefehr 30 Jahren ergangenen, und im Jahr 1714 erneuerten Edicts auf das schärffeste verboten worden, von ihren Gütern und Wohnungen auf eine verkäuffliche Art nichts an jemand anderes zu überlassen.

Neu-Bekehrte, heissen auch die Christen in Spanien und Portugall, so von dem Judenthum und von dem Muhammetanischen Glauben abgetreten; heimlich aber noch daran hangen, wider welche insonderheit die Inquisition angestellet worden. Cyperti Chron. Eccles. Græc. p. 40.

Neubekehrter, siehe Neuling.

Neuber (Friedericke Caroline) siehe Neuberin.

Neuber (Johann) ein Mönch und Priester im Anfange des XVI Jahrhunderts, war in der Lateinischen Sprache ziemlich geübet, und muste daher auf Befehl des Freyherrn Johann von Schwartzenberg, in dessen Diensten er war, des Cicero Buch de officiis von Wort zu Wort in die Deutsche Sprache übersetzen, welche Deutsche Ubersetzung nachher besagter Freyherr verbesserte, und sie nach vollendeter Arbeit im Jahr 1520 zum Druck übergab; wiewol sie allerst 1531 und nach der Zeit 1533 zu Augspurg in fol. gedrucket worden. Christ. Commentat. de Joanne Schwartzenbergico viro pacis pariter atque bellicis artibus insigni. Sincer. Nachrichten von lauter alten und raren Büchern III Stück, p. 156.

Neuber (Johann August) beyder Rechten Doctor, welche Würde er zu Leipzig im Jahr 1714, sammt dem Rechte zur Juristen-Facultät, und nicht lange hernach die Stelle eines Hochfürstlich-Merseburgischen Hof- und Consistorial-Raths erhielt. Er schrieb bey Gelegenheit seiner Doctor-Promotion folgende zwey Disputationen:

1. de dote omnium bonorum occasione L. 4. Cod. de Jure dotium, Leipzig 1714.
2. de fure nocturno impune occidendo, Ebend. 1714.

Neuber (Johann Christian) beyder Rechte Doctor zu Leipzig, welche Würde er im Jahr 1727 zu Wittenberg erlanget hat.

Neuber (Johann Gottfried) schrieb und vertheidigte im Jahr 1715 unter dem Vorsitz Herrn Christian Thomasius zu Halle auf der Juristischen Cathedet eine Disputation, welche den Titel hat: Præcipua Juris Patronatus Ecclesiarum Protestantium vulgaris jura. Struv. Biblioth. Juris selecta c. XIII. §. 46.

Neuberg, ein Bischöfflich-Würtzburgisches Amt in dem Fränckischen Kreyse in Deutschland.

Neuberg, oder wie es auch von andern genennet wird, **Neuburg**, ein Cistercienser-Kloster in Steyermarck, so Otto, Hertzog in Oesterreich und Steyermarck, 1327 gestifftet, welcher auch nebst seinen beyden Gemahlinnen, Elisabeth, des Hertzogs in Bayern Stephans Tochter, und Annen, Kayser Carls IV Schwester, allda begraben liegt.

Neuberg, ein Gräfliches Geschlecht, siehe Neuperg.

Neuberger (Daniel) ein Künstler zu Augspurg, welcher allerhand Figuren und Bilder, als Historien, Feldschlachten und dergleichen, auf eine sehr sinnreiche Art in Wachs abzubilden sehr geschickt war. Er erfand ein Mittel, dem Wachs alle nöthige Farben zu geben, wie es die Natur eines jeden Dinges erforderte, und stellte so gar die Metalle, Glaß und Edelgesteine, mit ihrem Scheine und Glantz in dem Wachs so natürlich vor, daß auch Künstler solche vor natürlich angesehen haben. Derhalben nicht nur Kayser Ferdinand III, sondern auch andere Fürstliche Personen ihm sehr gnädig waren, und sich von ihm unterrichten liessen. Er hat die Metamorphoses Ovidii, wie auch gedachten Kaysers Bildniß in Lebens-Grösse in Kayserlicher Kleidung auf einem Sessel sitzende verfertiget, dessen Augen sich im Kopf bewegen, welches alles in der Kayserlichen Schatzkammer aufbehalten worden. Sandrart. acad. pict. P. 2. l. 3. p. 350.

Neuberger (Martin) beyder Rechten Doctor, und der Hochfürstl. Sächsischen Residentz-Stadt Jena Syndicus, starb im Mertz 1678.

Neuberger (Theophilus) ein Reformirter Theologus, war eines Predigers Sohn in Jena, woselbst er auch seine Academische Jahre zugebracht; wurde nach diesen an verschiedenen Orten Hofprediger, wohnte dem Colloquio zu Leipzig 1631 bey, und starb endlich als Superintendent zu Cassel 1656 den 9 Jenner, am Stein. Seine vornehmsten Schrifften sind:

1) Glaubens-Spiegel,
2) Tr. vom rechten Verstand und heylsamen Gebrauch des heiligen Abendmahls,
3) Postill über die Sonn- und Festtags-Evangelia,
4) Soliloquia vom göttlichen Leben eines wahren Christen, Cassel 1633 in 4.
5) Trost-Buch in 6 Theilen.
6) Zungen-Zaum.
7) Fasciculi II. unterschiedener Predigten, Fasc. I. Cassel 1635. in 4. Fasc. II. Franckfurth am Mayn 1647 in 4.

Freher Theatr. eruditor. Witte Diar. Biograph. Hofmann Lexic. Univers.

Neu-Bergschlag, ist Kupfer aus den neuen Bergwercken, welches etwas geringer im Preise ist, als das alte: massen es härter und schwerer als das alte zu verarbeiten.

Neuberin (Friedericke Caroline) gebohren in Reichenbach im Voigtlande am 8 Mertz 1700. Ihr Vater war Daniel Weissenborn, der Hochadlichen Metzischen Gerichte bestalter Inspector. Ihre seel. Frau Mutter Anne Rosine, Herrn Wilhelmi, hochadl. Arnimschen Verwalters zu Planitz Tochter, und des Herrn Johann Heinrich Wilhelmi, Bürgermeisters in Geithayn Schwester. Sie kam 1716 nach Braunschweig an des Durchl. Hertzogs Ludewig Rudolphs Hofe aufs Deutsche Theater.

Hiebey fand sie Gelegenheit die Poesie fortzusetzen, zu welcher sie in ihres Vaters Studir-Stube bereits den Anfang auch zu verschiedenen Wissenschaften, gemacht hatte. Sie schrieb bey gegebenen Gelegenheiten etliche kurtze Gedichte, und sagte selbige von der Schaubühne mit einer solchen Aussprechekunst, daß die hohen Herrschafften jedesmahl ihr gnädigstes Vergnügen darob bezeigeten. Im Jahre 1718 am 5 Februar. wurde sie, mit hoher Genehmhaltung des **Durchlauchtigsten Hertzogs Ludewig Rudolphs**, Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg, an Johann Neubern verheyrathet, und in Gegenwart der damahls anwesenden sämtlichen hohen Herrschafften in der Dohm-Kirche St. Blasii in Braunschweig öffentlich getrauet. Im Jahre 1722 ließ sie bey dem Ableben ihres Vaters am 5 Mertz ein Trauer-Gedichte drucken, welches das erste war, so gedruckt von ihr zum Vorscheine kommen ist. Hernach wurden auch in dem siebenden Theile der Hofmanswaldauischen Gedichte etliche kleine von ihr verfertigte Stücke mit eingerücket und mit F. C. N. bezeichnet. Im Jahr 1731 bey der Huldigung des Durchl. Hertzogs Ludewig Rudolphs in Braunschweig, schrieb sie an höchstdenselben ein Glückwünschungs Gedichte, welches auch in Braunschweig gedruckt wurde. Bey der hohen Vermählung Ihr. Königl. Hoheit Printz Friedrichs, Königl. Kron-Prinzens in Preussen ꝛc. mit der Durchl. Printzeßin Elisabeth aus dem Hochfürstl. Durchl. Hause Braunschweig-Lüneburg-Bevern in Saltzthal am 12 Jun. 1733 schrieb sie eine Glückwünschungs-Ode, gedruckt in Hamburg bey Philip Ludewig Stromern. Kurtz nach dieser hohen Vermählung wurde in Magdeburg bey Johann Siegelers seel. nachgel. Wittwe die Beschreibung des solennen Einzugs Ihr. Königl. Hoheit der Kron-Printzeßin von Preussen, Elisabeth ꝛc. und höchst deroselben fernere Abreise nach Berlin, den 20 Jun. 1733 gedruckt, auch etliche bey dieser Zeit verfertigte Gedichte, und unter denselben auch diese Ode beygefüget, mit folgender Uberschrift: „Auch dieses ist notable, daß die Musen zu „Saltzthal beym Frauenzimmer eingekehret, und „durch dieselben ihre unterthänigste Pflicht und „Gratulation abgestattet, indem eine Kloster-„Jungfer daselbst, die Neuberin genannt, „ein so wohl gesetztes Carmen offeriret, daß sie „dadurch viel Lob verdienet.„ Ferner sind von ihr im Druck erschienen:

1) Ein deutsches Vorspiel, verfertiget von Friderica Carolina Neuberin, gebohrner Weissenbornin, Principalin der Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsischen und Hochfürstl. Braunschw. Lüneburgischen Hof-Comödianten, auf der Leipziger Schaubühne aufgeführet im Monath Jun. 1734. Leipzig, gedruckt bey Bernhard Christoph Breitkopf 1734. in 8.
2) Ein Epilog, verfertiget und aufgeführet in Lübeck am 26 Novembr. und auch daselbst gedruckt 1734. in 8.
3) Bey dem Ableben des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludewig Rudolphs, regierenden Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg, eine Trauer-Ode, gedruckt in Braunschweig 1735.
4) Ein Deutsches Vorspiel, genannt: Die von der Weisheit wider die Unwissenheit beschützte Schauspiel-Kunst. An dem hohen Geburts-Feste Ihr. Königl. Hoheit des Durchl. Hertzogs und Herrn, Herrn Carl Friederichs, regierenden Hertzogs zu Schleßwig-Hollstein, den 30 April 1736 aufgeführet, und gedruckt in Lübeck von Christian Henrich Willers, 1736. in 8.
5) Die Verehrung der Vollkommenheit durch die gebesserten Deutschen Schauspiele. Ein Deutsches Vorspiel, welches von Friderica Carolina Neuberin verfertiget, und auf der Schaubühne in Straßburg am Schwör-Tage, den 8 Januar. 1737 aufgeführet, auch in eben diesem Monate in Straßburg bey Melchior Pauschinger gedruckt wurde.
6) An eben dem Tage ein Epilog, genannt: Die verneuerte Verbindung, der Treue, der Ruhe, der Zufriedenheit und des Vertrauens, gedruckt in Straßburg 1737 in 8.
7) Bey dem hohen Geburts-Feste Ihr. Königlichen Majestät Ludovici XV Königs in Franckreich und Navarra ꝛc. Eine Glückwünschungs-Ode, gedruckt in Straßburg den 15 Febr. 1737. bey Melchior Pauschinger.
8) An dem hohen Geburts-Feste Sr. Königlichen Majestät beyder Sicilien ꝛc. Eine Glückwünschungs-Ode, gedruckt in Kiel, den 20 Januar. 1738.
9) An dem hohen Namens-Feste Ihr. Königlichen Hoheit des Durchlauchtigsten Hertzogs Carl Friedrichs, regierenden Hertzogs zu Schleswig-Hollstein ꝛc. Eine Glückwünschungs-Ode, Kiel den 27 Januar. 1738. gedruckt bey Gottfried Bartsch.

Dieses sind die meisten von ihren durch den Druck bekannt gewordenen Schrifften. Die übrigen von ihr verfertigten Vorspiele, welche auf der Neubergischen Schaubühne öfters auch an grosser Herren Höfen guten Beyfall gefunden haben, ingleichen ihre Gedichte, welche geschrieben an grosse Herren übergeben worden, dürfften mit der Zeit auch das Licht sehen.

Neu-Bernau, siehe **Bernauischen**, im III Bande, p. 1352.

Neu-Bistricz, siehe **Bistricz (Neu-)** im III Bande, p. 1975.

Neublund, eine Marggrafschaft in Franckreich, denen Hertzogen von Harcourt gehörig.

Neubner (Joseph) siehe **Joseph Neubner**, im XIV Bande, p. 1196.

Neubour (Friederich Christoph) siehe **Neubur**.

Neu-Brandenburg, siehe **Brandenburg**, im IV Bande, p. 1037.

Neubrigensis,

Neubrigenſis (Wilhelm) ſiehe **Wilhelm.**

Neu-Briſach, ſiehe **Briſach**, im IV Bande, p. 1401 u. ff.

Neu-Briſtol, ſiehe **Briſtol (Neu-)** im IV Bande, p. 1416.

Neu-Britannien, eine Landſchaft im Nördlichen America, ſiehe *Bretagne (Nouvelle)* im IV Bande. p. 1314.

Neu-Britannien, ſiehe **England (Neu-)** im VIII Bande, p. 1234 u. ff.

Neu-Brittanien, ſiehe *Bretagne (Nouvelle)* im IV Bande, p. 1314.

Neubrod, eine Stadt in der Türckiſchen Provintz Romania oder Romelia, bey welcher ſich gute Bergwercke befinden. **Albin.** Meißniſche Berg-Chronicke, IX Titel, p. 84.

Neubronn, ein Hennebergiſch Dorff im ſo genannten Züchſener Grund gelegen, und unter das Amt Maßfeld gehörig. Es iſt das Filial zu Züchſen, hat aber nichts ſonderliches, auſſer einer alten Cimmete, davon die Ruderà noch weiſen, daß ſie von lauter Steinen ziemlich groß und geraumig gebauet, auch in der Höhe mit einem Gang biß an den Kirch-Thurm verſehen geweſen: woraus man faſt ſchlieſſen ſolte, es müſſe entweder von denen Hennebergiſchen Grafen ſelbſt, oder doch von einem reichen Beſitzer angeleget worden ſeyn. Solche ſtehet noch jetzo dem daſelbſt wohl bekannten Geſchlechte der Henneberger zu, welches vor dem den meiſten Theil dieſes Dorffs eigen beſeſſen, und auch noch die mehreſten Stücke im Flur, die Schäferey und andere Dinge innen hat. **Weinrichs** Henneberg. Kirch- und Schulen-Staat.

Neubronne (Matthäus) der Philoſophie Magiſter und fünffter Præceptor der Schule zu Ulm. Er hat den Ruhm eines geſchickten und fleißigen Schulmannes: wie er denn auch im Jahr 1708 zu Ulm eine gelehrte Diſſertation de Apoſtolo Paulo oratore querulo vertheidiget hat.

Neubronner von Eiſenburg, eine alte Schwäbiſche Familie, welche ſich von dem in Ober-Schwaben, unfern der Reichs-Stadt Memmingen gelegenen unmittelbaren Rittergut und Herrſchafft Eiſenburg ſchreibet. Ulm das Jahr 1601 hat Hans Eitel **Neubronner** von und zu Eiſenburg gedachte Herrſchafft mit vielen Kayſerlichen Freyheiten erlangt, und auf ſeine Nachkommen gebracht. **Joh. Stephan Burgemeiſter** in tract. vom Reichs-Adel, P. I. p. 343.

Neubruch, **Neu-Reut**, **Rodelande** oder **Rödten**, *Novalis*, *Novalis ager*, heißt insgemein ein vorher nie angebauet geweſenes Stück Land, Laite oder Leede, welches ausgerodet oder ausgeſtockt, umgeriſſen und urbar gemacht oder angebauet wird, oder es iſt, wie es andere definiren, ein Feld, von dem man bey Menſchen Gedencken nicht weiß, daß es gebauet und beſtellet worden, welches aber nunmehro durch Ausrottung und Ausſtockung des Gebüſches aufs neue wieder angerichtet wird. Neu-Brüche, wenn ſie auf einem zehendbaren Grund liegen, ſind allein das erſte Jahr von dem Zehenden befreyet, den ſie hernach, wie andere Zehend-Felder reichen und abführen müſſen. Umgeriſſene und zu Acker-Feld gemachte Gärten und Wieſen können nicht mit dem Namen Neu-Brüche beleget werden, weil ſie vorhin unter die Bau-Güter gehöret. Eben ſo wenig kan man auch ein Stück Land, da ſichtig Acker-Maas vorhanden, das iſt, wo die Furchen noch darauf geſehen werden, vor einen Neu-Bruch halten. Neu Brüche oder Neu-Reuten ſind die erſten zwey, drey und mehr Jahre überaus fruchtbar und trächtig, ſie müſſen aber im Herbſte umgeackert, und die Erdſchollen mit dem Pflug alſo umgekehrt und umgeleget werden, daß der Raſen einwärts oder unter ſich, die Wurtzeln aber auswärts kommen, damit ſie den Winter über deſto eher faulen mögen. Im erſten Frühling zu Anfang des Mertzens muß man ſie zum andernmal umſtürtzen, hernach öfter nach der Länge und Quere umreiſſen, ohne Anſehen der Kälte oder Hitze, wenn man anderer Arbeit wegen Zeit und Weil dazu hat, nur daß der Boden nicht zu naß ſey. Bey denen harten und feſten Schollen, wenn ſie durch Pflug und Eggen nicht zu zwingen und zu brechen ſind, müſſen zwey oder drey Perſonen mit Hauen und Schlegeln dem Pfluge nachgehen und ſie von einander ſchlagen, oder man kan ſie vermittelſt einer ſchweren mit ſcharffen eiſernen Zacken beſchlagenen Walte, ſo von zwey Pferden gezogen wird, noch geſchwinder zermalmen. Es iſt beſſer, wenn man das erſte mal keine Winter-Frucht, ſondern Sommer-Getrayde, zum Exempel Haber, Heide-Korn ꝛc. hineinſäet, maſſen die Winter-Saat im Anfang darum nicht ſo wohl gedeyet, weil das Erdreich noch ziemlich roh und unzeitig, und dahero verträglicher iſt, wenn es noch denſelben Winter über liegen bleibt, und zuförderſt im Frühling mit der Sommer-Saat der Verſuch gethan wird. In denen alten Römiſchen Rechten hingegen ſo wohl als bey andern accuraten Lateiniſchen Schrifftſtellern, wird unter dem Worte Neubruch (Novalis) eigentlich nur ein ſolcher Acker oder Stücke Feld verſtanden, ſo das vorhergehende Jahr brache gelegen, und nunmehr wiederum aufs neue umgeackert und beſäet wird. l. ſylva. 30. ff. de verb. ſign. **Plinius** Lib. XVIII. c. 19. **Varro**, **Laur. Valla** in Elegant. Lib. VI. c. 42. **Alciatus** in Prætermiſſ. Lib. II. Dieſes aber deſto beſſer zu beweiſen, ſo wird inſonderheit in dem angezogenen l. ſylva aus der Griechiſchen Benennung eines ſolchen Ackers die Gewißheit der Sache um ſo viel klärer gemacht, je gewiſſer und bekannter iſt, daß die Griechen ein dergleichen ſonſt ſchon brache gelegenes, und nunmehr aufs neue umgeackertes und beſäetes Feld in ihrer Sprache ebenfalls Νέαχον oder Νέαρα, oder auch Νέωμα, benennen. Welches denn ſeiner innern und eigentlichen Bedeutung nach eben ſo viel, als das bey denen Lateinern übliche Wort Novalis, und, wie es insgemein von denen Deutſchen gegeben wird, Neubruch, das iſt, ein Stücke Acker oder Feld, welches, nachdem es eine Zeitlang gantz unbrauchbar gelegen, und gleichſam ausgeruhet hat, wieder umgebrochen und nutzbar gemachet wird. Dahe-

her denn gar leicht zu ſehen, daß ſich Accurſius und Alciatus in d. l. ſylva nicht wenig geirret, wenn ſie das in l. fin. in fin. ff. de termin. mot. befindliche Wort Novalem, Neubruch, vor ein ſolches Landgut oder Stücke Feld ausgeben, welches erſt ein Wald geweſen, und nachdem man die darauf geſtandenen Bäume und Sträuche umgeſchlagen und ausgerottet, durch Pflügen und Säen zu einem ordentlichen Acker zugerichtet wird, maſſen in d. l. fin. hiervon nicht die geringſte Spur zu finden iſt. Ein mehrers hiervon erachten wir, Weitläufftigkeit zu vermeiden, nicht nöthig zu ſeyn, gegenwärtig beyzubringen, ſondern beziehen uns vielmehr deshalber nur auf den Calvinus in Lex. Jurid. Lit. N. voce *Novalem*, woſelbſt die Gewißheit der Sache durch noch mehrere Schrifftſtellen und Beweißthümer erhärtet wird. Indeſſen finden ſich doch viele, welche behaupten, daß man dieſem Worte einen doppelten Verſtand beylegen ſolle, und die letztere Meynung alſo bloß nach deſſen weitläufftigſten und allgemeinen Bedeutung, die erſtere aber anders nicht, als nur in beſonderem Verſtande anzunehmen ſey. Jaſius Tom. VI. Lib. 2. Conſil. 11. n. 22. Beſold in Theſ. Pract. Lit. A. verb. **Ausſtocken** p. 64. desgleichen Lit. N. *Nival* **Neubruch** p. 685. im übrigen mercken wir hierbey noch ſo viel an, daß ein bloſſer Fruchtnieſſer, (uſufructuarius) das iſt, welchem bloß vergönnet iſt, einen dergleichen Neubruch zu nutzen, ſonſt aber weiter kein Recht darauf zuſtehet, nicht befugt ſey, ſolchen alle Jahre, ohne denſelben jemals brache liegen und ausruhen zu laſſen, umzuackern und zu beſäen, indem ein guter Hauswirth mit ſeinen eigenen Feldern und Aeckern dergleichen niemals zu thun pflegt. Göddäus ad d. l. ſylva n. 9. u. f.

Neubruch-Zehenden, Noval-Zehenden, *Decimæ Novales*, oder *Decimæ Novalium*, ſind nichts anders, als ein gewiſſes Geld, welches insgemein der hohen Landes-Obrigkeit zu gewiſſen Zeiten, und zwar gemeiniglich von Jahre zu Jahre, vor die ertheilte Erlaubniß, daß jemand die auf einem gewiſſen Erdreich bißher geſtandenen Bäume und Sträuche umhacken und ausrotten, das Erdreich ſelbſt aber nachgehends durch Pflügen und Säen in einen ordentlichen Acker verwandeln darff, entrichtet werden muß. Wie denn bekannten Rechtens, daß dieſes Ausſtocken, oder die Wälder und Holtzungen in Aecker oder Neubrüche zu verwandeln, denen bloſſen Eigenthums-Herren ohne beſondere Erlaubniß und Bewilligung derer, ſo die Förſtliche Obrigkeit haben, nicht zuſtehet. arg. l. manifeſto. C. de ſervit. l. 2. C. ad L. Aquil. Capolla in Tr. de ſervit. ruſt. præd. c. 9. n. 40. Welches jedoch von gantz geringem und mäßigem Ausrotten derer Bäume und Wurtzeln nicht zu verſtehen iſt. Bartolus in L. quo minus. ff. de flumin. ibique Jaſon n. 79. Beſold in Conſil. 16. u. f. Daher denn auch an theils Orten gebräuchlich, daß die Forſt-Herren von denen Aeckern, ſo von neuem ausgereutet werden, zu Erſetzung des ihnen durch dieſe Ausrottung derer Bäume und des Gehöltzes verurſachten Schadens und Abgangs an ihrer daſelbſt gehabten Jagd-Gerechtigkeit, die zehende Garbe fordern, welche ſie insgemein Forſt- oder Stock-Garben nennen, eigentlich aber dennoch für keinen Noval- oder Neubruch-Zehenden gehalten wiſſen, auch ſich darmit wider die ſonſt ſo genannten Zehend-Herren und Pfarrer defendiren wollen. Weswegen auch nicht undienlich, in denen Kauff- und Lehns-Briefen die bekannte uralte Clauſel: der Zehend-Gerechtigkeit an Neubrüchen, Reut-Feldern, und wie den der Regen überſchreitet, unbenommen, nach wie vor, beyzubehalten. Beſold in Theſ. Pract. Lit. A. voc. Ausſtocken p. 64. Wie denn auch deshalber unter andern in der Fürſtl. Braunſchweig-Wolffenbüttel. Landes-Ordn. §. 52. ausdrücklich verſehen iſt: Was in Rotland, (ſo aufs neue zu Rotland gemacht wird, nicht aber allbereit von Alters zehendbar geweſen, und hernach verwildet, bewachſen und wieder ausgerottet) beſtellet wird, davon ſoll der Zehend dem Gnädigen Landes-Fürſten zu Sr. Fürſtl. Gn. unmittelbaren Verordnung, wohin Sie denſelben verordnen wollen, zuſtändig ſeyn. Beſiehe hierbey Myler. de Princip. & Stat. Imp. c. 70. Gothofr. Antonius in Diſp. Feud. 12. th. 7. lit. D. Knipſchilt de oblig. domini erga vaſall. qu. 6. p. 167. u. 173. Kuland in Deciſ. Jur. Controv. qu. 19. Beſold in Tr. de Majeſt. fol. 176. u. a. Indeſſen iſt hierbey gleichwohl ein Unterſchied zwiſchen denen Canoniſchen und Local- oder durch eine lange Gewohnheit hergebrachten Rechten zu machen. Denn dafern ein ſolcher Neubruch innerhalb dem Bezirck einer gewiſſen Parochie oder Pfarredey gelegen iſt; ſo gebühret nach Maßgebung derer erſtern der davon zu entrichtende Zehend unſtreitig der Pfarr-Kirche. Iſt aber derſelbe binnen keiner mit ihren gewiſſen und gemeſſenen Gräntzen verſehenen Parochie befindlich; ſo ſtehet der Neubruch-Zehend hauptſächlich niemanden, auſſer der Cathedral- oder Biſchöfflichen Stiffts-Kirche zu, oder aber es hat ſich lediglich der Biſchoff, in deſſen Sprengel der Neubruch gelegen iſt, des Zehenden davon anzumaſſen. Die Local- oder durch eine lange Gewohnheit hergebrachten Rechte hingegen betreffend; ſo fallen dieſe Neubruch-Zehenden ſonderlich im Heil. Röm. Reiche denen Fürſten und Ständen, vermöge der ihnen gebührenden Landes-Herrlichkeit heim. Und wiſſen ſich dieſelben auch insgemein durch die ſchon oben gedachte Clauſel ziemlicher maſſen vorzuſehen. An etlichen Orten aber iſt eingeführet, daß die Eigenthümer der hohen Landes-Obrigkeit wegen dieſes ihnen gebührenden Neubruch-Zehendens nach vorher errichtetem Vergleiche jährlich nur etliche wenige Batzen oder Kreutzer geben. Beſold in Theſ. Pract. Lit. N. voc. Neubruch p. 685. Andere aber machen in Anſehung derer Noval-Zehenden einen dreyfachen Unterſchied. Denn 1) iſt entweder ein ſonſt ſchon zehendbar geweſener Grund und Boden in eine andere Geſtalt, als z. E. eine Wieſe in Acker, u. d. g. verwandelt worden, oder 2) ein bißher unangebaut und ohne alle Nutzung gelegenes Stücke Land oder Erdreich wird durch Pflügen und Säen nutzbar und brauchbar gemacht, oder es wird 3) ein Wald umgehauen, und das von denen darauf geſtandenen Bäumen und Sträuchen geſäuberte Erdreich wird in Acker-Feld oder ſo genannten Neubruch verwandelt. Da denn auf den erſten Fall derjenige, deſſen gedachter zehendbare Grund und Boden ſchon vor dieſer geſchehenen Verände-

rung gewesen, genießt auch nach derselben den davon zu entrichtenden Zehend. In dem andern Falle ist hergebrachten Rechtens, daß die Noval-Zehenden entweder der Pfarr-Kirche, in deren Sprengel solche gelegen sind, dafern aber dieselben von keiner gewissen Pfarredey begräntzet werden, dem Bischoffe zustehen. Und dieses sind auch die sonst so genannten Neubruch-Zehenden nach ihrem eigentlichsten Verstande. Auf den dritten Fall aber hält sonderlich Besold l. c. davor, daß solche niemanden mit besserem und mehrerem Rechte, als dem Besitzer oder Eigenthümer vor seine damit gehabte Mühe und Arbeit, gebühren, wofern nur anders nicht der Jagd-Gerechtigkeit dadurch geschadet wird, als auf welchen letztern Fall dieselben so denn unstreitig entweder der hohen Landes-Obrigkeit, oder dem Forst-Herren zustehen. Welche letztere Art von Zehenden auch daher mit einem besondern Namen Neugereuth oder Stock-Zehend genannt wird. Obrecht in seinem politischen Bedencken Tit. XI. räth, es solle ein jeder Herr in seinem gantzen Lande mit wachendem Fleisse nachforschen, was er für Wälder, Büsche, Berge, Thäler, Hecken und andere ungebaute Oerter habe, die da könnten ausgereutet, aufgebrochen und zu fruchtbaren Aeckern und Feldern, Wiesen, Gärten, Weinbergen und Fischweihern gemacht, auch etwan in denselben Dörffer, Flecken, Meyerhöfe, Melckereyen, Schäfereyen und Immen-Flug auf- und angerichtet werden. Von denen Noval-Zehenden, und sonderlich der Frage, wenn eine Wiese zu Acker gemacht worden, ob es alsdenn ein Noval oder Neubruch sey, siehe Card. in Cl. I. qu. 6. de Decimis, welcher es daselbst verneinet, das wird auch von Riminald dem Aeltern in Concl. 530 und 536 bekräfftiget, u. daselbst noch ferner ausgeführt, daß, wenn die Wiesen gleich zuvor keinen Zehenden gegeben, solche dennoch, nachdem sie in Aecker verwandelt worden, zehendbar seyn. Besiehe hierbey Speidel in Sylloge Quæst. Jurid. h. v. desgleichen in Spec. Notabil. p. 898. Joh. Werndle in Tract. vom Zehend-Rechten; Moneta de Decimis.

Neu-Buccow, eine Stadt, siehe Buckow, im IV Bande p. 1888.

Neu-Buchau, eine Stadt, siehe Buckow, im IV Bande p. 1888.

Neu-Buckow, eine Stadt, siehe Buckow, im IV Bande p. 1888.

Neu-Bunder-Neuland, siehe Neuland

Neu Bunzl, eine Stadt in Böhmen, siehe Bunzlau (Jung oder klein) im IV Bande p. 1939.

Neu Bunzlau, eine Stadt in Böhmen, siehe Bunzlau (Jung oder klein) im IV Bande p. 1939.

Neubur, oder wie er sich auch sonst zu schreiben pfleget, Neubour, und Neubauer (Friederich Christ.) Königlich Groß-Britannischer und Chur-Fürstlich Braunschweig Lüneburgischer Gerichts-Schultheiß zu Göttingen, wie auch ordentlicher Advocat der Königlichen und Chur-Fürstlichen Gerichte des besagten Chur-Fürstenthums; desgleichen beyder Rechten Doctor, welche Würde er allererst bey der am 17 September 1739 geschehenen Einweyhung der Universität zu Göttingen angenommen, hat verschiedene Schrifften verfertiget, als da sind:

1. Curiöse Nachricht von der Handlung der Holländer, Hannover 1717 in 8.
2. Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen, 1ster Theil, Göttingen 1734. in 4. Wovon jedoch nur das erste Buch seine Arbeit ist, in welchem die Göttingische Weltliche Geschichte angeführet wird.
3. Deutschlands höchste Ehre in einer Ode ausgedruckt bey Gelegenheit des Evangelischen Jubel-Fests wegen Übergebung der Augspurgischen Confeßion.
4. Der Göttingische Bürger, eine moralische Schrift, welche in einzelnen Blättern wöchentlich heraus gekommen ist.
5. Dissert. Inaugural. de moralitate atque utilitate legum sumtuariarum Göttingen 1737.

Zu seinen Übersetzungen gehören

6. Apocolocyntosis oder des Lucius Annäus Seneca Satyre über den Tod und die Vergötterung des Kaysers Claudius verdeutscht und mit historischen und critischen Anmerckungen erläutert, Leipzig 1728.

Er hat auch, wiewohl ohne Benennung seines Nahmens, auch ohne Anzeige des Orts und Jahrs, folgendes auf einem Bogen in 8. drucken lassen: Probe einer vorhabenden deutschen Übersetzung derer Aesopischen Fabeln des Phädri in denen 15 ersten Fabeln des ersten Buchs. Unschuldige Nachrichten. Leipziger gel. Zeitungen.

Neubur (Heinrich von) Königlich Pohlnischer und Chur-Fürstlich Sächsischer Obrister, wozu er gegen das Ende des 1739 Jahrs ernennet worden; nachdem er dem besagten Königlichen und Chur-Hause geraume Zeit gedienet, auch erstlich bey dem Grafen von Münnich und hernach bey dem Pohlnischen Kron-Unter-Feldherrn Braniczky, General-Adjutante gewesen. Genealogisch historische Nachrichten ꝛc. VI. Theil p. 537.

Neuburg, *Ducatus Neoburgicus*, *Palatinatus Neoburgicus*, das Hertzogthum Pfaltz-Neuburg, oder wie es auch sonsten genennet wird, die junge Pfaltz, zum Unterschiede der Ober-Pfaltz, und Unter-Pfaltz, liegt so wohl an der Donau, von Donawerth gegen Ingolstadt zu, als in der Ober-Pfaltz, zerstreuet, und bestehet aus 2 Theilen. Der Westliche Theil lieget zwischen Schwaben und Francken; der Oestliche aber zwischen Bayern und der Ober-Pfaltz. Es begreifft in sich folgende Land- und Pfleg-Gerichte, Vogtey und Kasten-Aemter: Borgsagel, Burckheim, Constaim, Göpstadt, Graißbach, Gundelfingen, Höchstädt, Lauingen, Mauren, Monsaim, Pergen, Rannertshofen, Tattenhausen. Die Nordgauischen Aemter und Städte sind: Allersberg, Bleystaim, Beretzhausen, Burglengenfeld, welches eine feste Stadt, dazu auch Kalmüntz gehöret, Haideck, Hemmau, Hilpoltstein, Kaltenbrunn, Laber, Luppurg, Parckstein, Regenstauff, Schwendorff, Sultzbach, Veldburg, Weiden, welches gemeinschafftlich. Ehedessen gehörten diese Lande zu dem Hertzogthum Bayern, und zwar besonders der Landshutischen Linie. Nachdem aber selbige 1503 mit Geor-

gen dem reichen ausstarb, entstund zwischen Georgens Schwieger-Sohn, Pfaltzgraf Ruperten, welcher des Schwieger-Vaters Testament vor sich hatte, und Hertzog Albrecht IV in Bayern der Verlassenschafft halber ein harter Krieg, der endlich 1506 durch Kayser Maximiliano Vermittelung also beygelegt wurde, daß Ruperts Kinder, Otto Heinrich und Philipp, Neuburg unter dem Namen eines Hertzogthums aus der Erbschafft Georgens bekamen. Nachdem aber Otto Heinrich zur Chur-Würde gelangte, und Philipp schon zuvor mit Tode abgegangen war, trat jener das Hertzogthum seinem Vetter Wolffgang von Zweybrücken ab, dessen Sohn Philipp Ludewig die Neuburgische Linie gestifftet, wovon der nachfolgende Artickel handelt. In dem Spanischen Succeßions-Kriege ist das Land sehr mitgenommen worden, sintemahl darinnen die Frantzösischen und Bayerischen Armeen als Feinde gestanden, bis sie durch die Schellenbergische und Höchstädtische Schlacht daraus vertrieben worden. Der Reichs-Anschlag dieses Hertzogthums ist (Sultzbach mit eingeschlossen) 20 Mann zu Pferde und 100 zu Fuße oder am Gelde 640 fl. und zu Unterhaltung des Kayserlichen Kammer-Gerichts jährlich ordentlich 125 fl. nach dem erhöheten Anschlage aber 208 fl. 21 Kreutzer 3 Heller; und absonderlich wegen Stauf am Regen oder Ehrenfels alle Monat zum Reich 3 Mann zu Pferde und zum Kammer-Gericht jährlich ordentlich 19 fl. oder mit der Erhöhung 31 fl. 42 Kreutzer 2 Heller. Adlzreiter Part. II. Lib. IX. n. 93. Tellner H. P. p. 65. Zeiller Beschreibung der X des H. Röm. Reichs Creyse IV Titel n. 12. p. 248. u. f.

Neuburg, die Pfaltz Neuburgische Linie, welche die Chur-Würde und Pfaltz an dem Rhein heutiges Tages zugleich besitzet, hat, besage des unmittelbar vorhergehenden Artickels, ihren Ursprung Philipp Ludewigen zu dancken. Dieser war im Jahr 1547 den 2 October gebohren, und wurde von seinem Vater Wolfgangen, dem Stam-Vater aller noch lebenden Pfaltz-Grafen am Rhein, zum Erben in dem Hertzogthum Neuburg eingesetzet; wie davon in dem Artickel Philipp Ludewig mit mehrerem nachzulesen. Er starb 1632, und hinterließ 3 Söhne, Wolfgang Wilhelm, August, und Johann Friedrich, welche sich in eben so viel besondere Neben-Linien getheilet, wiewol der letztere davon, so zu Hilpoltstein residirret, 1644 ohne Kinder verstorben ist, wodurch die ihm eingeräumte Aemter an Neuburg wieder zurück gefallen sind. Der mittlere Bruder August, bekam Sultzbach zu seiner Residentz, und bekam eine gute Nachkommenschafft, von welcher der Artickel Sultzbach (Pfaltz-Grafen von) nachzusehen ist. Der älteste Sohn Wolfgang Wilhelm pflantzete die Neuburgische Haupt-Linie fort, und führete in seinem Lande die Catholische Religion ein, in welchem Wercke er einen solchen Eyfer bezeigete, daß er vermöge eines angeschlagenen Edicts im Jahr 1663 alle Evangelische aus seinem Lande zu jagen anfieng, wobey er sich des Jacob Reibnigius, eines Jesuiters bedienete, der aber selbst die Catholische Religion verließ, und auf der Universität zu Tübingen nach der Zeit Professor der Theologie geworden ist. Er hatte drey Gemahlinnen, (I) Magdalene Hertzogs Wilhelm V in Bayern Tochter; (II) Catharine Scharlotte, des Pfaltzgrafen Johann zu Zweybrücken Tochter, und endlich (III) Maria Francisca, deren Vater Graf Egon von Fürstenberg war. Die erste davon gebahr ihm am 5 November 1615 Philipp Wilhelm, welcher nach Abgang der Simmerischen Linie die Chur-Fürstliche Würde erhielt. Siehe von ihm an seinem Orte einen besonderen Artickel. Er starb zu Wien 1690 den 2 September, nachdem er mit seiner andern Gemahlin Elisabeth Amalie, des Landgrafen Georg II zu Hessen-Darmstadt Tochter, welche er sich den 24 August 1653 ehelich beylegen lassen, und die den 3 August 1709 das Zeitliche gesegnet, 17 Kinder gezeuget, und 14 davon erwachsen gesehen hatte. Mit seiner ersten Gemahlin aber Anne Catharine Constantie, Königs Sigismund in Pohlen Tochter, hat er in unfruchtbahrer Ehe gelebet. Die oberwehnten 17 Kinder von seiner andern Gemahlin aber waren: 1) Eleonore Magdalene Theresia, so 1655 den 6 Jenner gebohren, 1676 den 14 December dem Kayser Leopold als dritte Gemahlin beygeleget, und 1690 den 19 Jenner zur Römischen Kayserin gekrönet worden. Sie starb den 19 Jenner 1720. Siehe *Eleonora Magdalena Theresia*, im VIII Bande p. 780. u. f. 2) Marie Adelheid, so 1656 den 6 Jenner gebohren, aber in eben dem Jahre am 21 December gestorben ist. 3) Sophie Elisabeth, welche den 25 May 1657 zu Düsseldorff gebohren ward, und am 7 Februarius 1658 eben daselbst wiederum Todes verfuhr. 4) Johann Wilhelm Joseph, so 1658 den 19 April gebohren worden und dem Vater 1690 in der Regierung gefolget ist. Er starb den 8 Junius 1718 ohne Kinder. Siehe *Joannes Wilhelmus*, im XIV Bande p. 1019 u. f. Er hat sich 1678 mit Marie Anne Josephe, Kayfers Ferdinand III Tochter, vermählet, die aber 1689 verstorben, nachdem sie nur 2 todte Printzen zur Welt gebracht hatte. Hierauf vermählte er sich 1691 mit Anne Marie Aloysie, des Groß-Hertzogs Cosmus III von Florentz Tochter, welche, nachdem sie verwittwet worden, nach Florentz sich begeben. 5) Wolfgang George Frantz, gebohren den 5 Junius 1659, so bey 8 Stiftern, nemlich zu Straßburg, Lüttich, Münster, Osnabrüg, Passau, Trident, Brixen u. Breßlau Dom-Herr; ingleichen zu Cöln bey dem Hochstifte Chor-Episcopus, u. bey dem St. Gerons-Stifte Dechant gewesen, und am 3 Junius 1683 auf einer Reise aus Italien nach Deutschland, zu Neustadt in Oesterreich ohnweit Wien gestorben ist, als er kurtz vorher zum Bischof zu Breßlau war ernennet worden. 6) Ludewig Anton, so den 9 Junius 1660 gebohren, und den 20 December 1679 zum Johanniter Ordens-Ritter zu Mergentheim geschlagen; ferner 1685 Hoch und Deutschmeister, wie auch Dom-Herr zu Maynt, Cöln, Lüttich, u. Münster, 1689 Unter-Dechant zu Cöln und gefürsteter Probst zu Elwangen, 1691 Coadjutor zu Maynt, und 1694 den 3 Jenner Bischoff zu Worms, und den 21 April zu Lüttich geworden, daselbst aber

in besagtem 1694 Jahre den 4 May an einer ansteckenden Kranckheit gestorben ist. 7.) **Carl Philipp**, gebohren 1661 den 4 November, war erstlich Dom-Herr zu Cöln und Saltzburg, wie auch Johanniter-Ritter, verließ aber nachgehends, nemlich 1688, den geistlichen Stand, und wurde anfänglich Kayserlicher Oberster über ein Regiment zu Pferde und 1696 General, wie auch Ritter des göldenen Vliesses. Nach geendigtem Türcken-Kriege aber schlug er seine Wohnung einige Zeitlang zu Brieg in Schlesien auf, bis er 1706 zum Kayserlichen Stadthalter in Ober-Oesterreich und Tyrol ernennet wurde, da er seine Residentz zu Inspruck aufschlug, welches Amt er auch so lange verwaltet hat, bis er 1716 in dem Chur-Fürstenthum folgete. Nach angetretener Regierung nahm er seine Residentz anfänglich zu Neuburg, von da er sie jedoch 1718 nach Heydelberg die gewöhnliche Residentz-Stadt der Chur-Fürsten von der Pfaltz verlegete. Doch als 1720 die Stadt Heydelberg sich ihm ungehorsam erzeigete, verließ er sie wieder und nahm seine Residentz zu Manheim, wohin er auch alle Raths- und Gerichts-Collegia verlegete. Er hat sich erstlich mit **Luise Scharlotte**, des Fürsten **Bogislaus von Radzivil** Tochter, am 24 Julius 1688, nach deren am 25 Mertz 1695 erfolgtem Tode aber 1701 den 15 December mit **Theresien Catharinen**, des Fürsten **Joseph Carls von Lubomirsky** Tochter, vermählet, so den 6 Jenner 1712 gleichfalls verstorben. Von der ersten Ehe hatte er drey Töchter a) **Leopoldine Eleonore Josephe**, so den 27 December 1689 gebohren, und b) **Marie Anne**, die am 7 December 1690 die Welt zum ersten mal erblicket, aber beyde unvermählet gestorben sind, und c) **Elisabeth Auguste**, gebohren den 17 Mertz 1693, so mit **Joseph**, Pfaltz-Grafen und Erb-Printzen zu Sultzbach, den 4 May 1717 vermählet worden, und 1728 den 30 Jenner gestorben ist; ingleichen d) einen Sohn, der 1695 gebohren ward, aber bald nach der Geburth wiederum Todes verblich. Mit der andern Gemahlin hat er auch zwo Töchter gezeuget, Namens α) **Theophila Elisabeth Franciſca Felicitas**, gebohren den 13 November 1703, und β) **Anne Elisabeth Theophila Felicitas**, gebohren am 9 Junius 1709, die aber beyde, jene am 31 Jenner 1705; diese aber den 10 Februarius 1712 jung mit Tode abgegangen sind, daß also Ihro Chur-Fürstl. Durchl. bey Dero dermaleinstigem Absterben keine Erben hinterlassen werden; wie wol dennoch einigen Nachrichten zu Folge dieselben an alle Dero Gerichte zu Ende des 1734 Jahres sollen haben bekannt machen lassen, wie sie mit der kurtz zuvor verstorbenen Gräfin von Tour und Taxis in der Ehe gelebet, und mit derselben zwey Söhne, deren Namen und Geburt doch nicht bekannt geworden, erzeuget hätten, welchen die Kron Franckreich dereinsten zur Nachfolge in den Pfältzischen Landen zu verhelfen in geheim sich verbunden haben soll. 8.) **Alexander Sigismund**, gebohren den 16 April 1663, der 1681 Coadjutor zu Augspurg und 1690 Bischof daselbst geworden, und den 23 Jenner 1737 mit Tode abgegangen ist. 9.) **Franz Ludewig**, gebohren den 24 Julius 1664, wurde 1685 Obrister Hauptmann des Hertzogthums Schlesien und 1694 Probst zu Ellwangen, Hoch- und Deutschmeister und Bischof zu Worms, welche letztere Würde er auch bereits vom 30 Junius 1682 zu Breßlau besessen. Im Jahr 1710 den 5 November wurde er zum Coadjutor zu Maintz erwählet, und 1716 den 20 Februarius zum Ertz-Bischof und Chur-Fürsten zu Trier erkläret. Worauf er 1718 die oberste Hauptmannschaft in Schlesien aufgegeben. Im Jahr 1729 wurde er nach gethaner Begebung des Ertz-Stifts Trier zum Chur-Fürsten zu Maintz erwählet, und starb den 18 April 1732. 10.) **Friederich Wilhelm**, gebohren den 20 Julius 1665, so in der Belagerung von Maintz am 23 Julius 1689 geblieben. 11.) **Marie Sophie Elisabeth**, gebohren den 6 August 1666, ward am 2 Julius 1687 an den König **Peter** von Portugall vermählet und starb den 4 August 1699. 12.) **Marie Anne**, gebohren den 28 October 1667, welche im Jahr 1690 am 4 May die zweyte Gemahlin Königs Carl II in Spanien geworden ist, und als Witwe zu Bayonne in Franckreich seit 1700 lebet. 13.) **Philipp Wilhelm August**, so den 18 November 1668 gebohren, und den 5 April 1693 zu Reichstadt in Böhmen gestorben ist, von seiner Gemahlin **Anne Marie Franciſca**, einer Tochter **Julius Franz** Hertzogs zu Sachsen Lauenburg, die er sich den 29 October 1690 zu Raudnitz in Böhmen ehelich beylegen lassen, zwo Töchter nemlich a) **Leopoldine Eleonore Franciſca Auguſta**, gebohren den 22 October 1691. und b) **Marie Anne Caroline Luiſe Franciſca**, gebohren den 30 Jenner 1693, hinterlassend, davon die erstere den 5 Februarius 1719 an **Ferdinanden**, Printzen von Bayern, vermählet worden; die andere aber jung gestorben ist. 14.) **Dorothee Sophie**, gebohren den 12 Julius 1670, so zweyer Brüder und Hertzoge zu Parma, **Odoard III** am 3 April 1690, und nach dessen am 5 September 1693 erfolgten tödlichem Hintritt den 8 December 1695 **Franz von Farnese** Gemahlin worden ist, nach dessen Ableben sie seit 1727 als Witwe lebet. 15.) **Hedwig Elisabeth Amalie**, gebohren den 18 Julius 1673, welche sich der Pohlnische Printz **Jacob Sobiesky**, am 25 Mertz 1691 beygeleget, und die den 10 August 1722 zu Olau in Schlesien gestorben ist. 16.) **Johann**, welcher am 1 Februar 1675 die Welt betreten, und auch an selbigem Tage wiederum verlassen hat. 17.) **Leopoldine Eleonore Josephe**, so 1679 den 27 May gebohren, und den 8 Mertz 1693 als Braut des damahligen Chur-Fürsten in Bayern gestorben ist. *Topographia Palatinatus Rheni & Bavariæ.* **Imhof** Notitia S. R. Germanici Imp. Procerum Lib. II. c. 9. p. 81. u. ff. **Speners** Sylloge. **Souverainen von Europa.**

Neuburg, Fürstenthum und Stadt in der Schweitz, siehe **Neufchatell.**

Neuburg, Lat. Neoburgum, u. Neopyrgum, ein Städtgen in Bayern an dem Inn, zwischen Passau u. Schärdingen gelegen, hatte ehedessen seine eigne Grafen, welche mit **Ecberten III** ausgiengen, worauf man seine Länder zwischen Hertzog Ot-

cocaren aus Steyermarck und Marggraf Bertholden von Oesterreich und Meran, des Ecberts Schwester-Mann, grosse Streitigkeiten entstanden. Berthold blieb in dem Besitz von Neuburg, und hielt daselbst Hof. Nachdem aber Otto von Meran, der letzte seines Geschlechts, in Kayserliche Ungnade verfallen, ward Pfaltz-Graf Otto 1232 mit der Grafschaft Neuburg und Schärding belehnt, die auch den Hertzogen von Bayern verblieben, und von Kayser Rudolphen seinem Schwieger Sohne, Hertzog Otten, nochmahls bestätigt, aber nach dem Tode der Hertzogin Catharinen von ihren Brüdern dem Ertz-Hertzog Albrechten, als ein Oesterreichisches Lehn wieder zurück gefordert worden, da es denn zum Kriege gekommen, nach dessen Endigung Neuburg dem Hause Oesterreich überlassen worden. Nach der Zeit haben sich die Bayerischen Hertzoge verschiedene mahl vergebens bemühet, diese Grafschaft wieder zu erlangen. Kayser Friedrich III verkauffte dieselbe, an Johannen, Herrn zu Rohrbach, und machte denselben und dessen Descendenten zu des H. Röm. Reichs Grafen zu Neuburg am Inn. Nach Abgang der männlichen Linie dieses Geschlechts kam die Grafschafft wieder an das Hauß Oesterreich, und ward von Kayser Ferdinanden I, Nicolao I, Grafen von Salm, verliehen, von denen sie an die Grafen von Sintzendorf, und von denselben an die Kayserliche Hof-Kammer gediehen; Unterdessen führen noch von beyden Gräflichen Geschlechtern gewisse Linien ihren Namen. Siehe Salm und Sintzendorf. Kayser Leopold verkauffte sie an Jacoben, Grafen von Hamilton. Jetzo aber gehöret sie denen Grafen von Lamberg. Im Jahr 1703 ward sie von den Bayerischen Völckern eingenommen, und zwar bald hernach von den Kayserlichen wieder erobert, sie gerieth aber doch 1704 abermahl in Bayerische Hände, aus denen sie noch in diesem Jahre nach dem wegen Evacuation des Bißthums Passau getroffenen Vergleich, ihren Besitzern wieder eingeräumt worden. Adlzreiter P. I. l. 24. v. Hohenegg Beschreib. von Ober-Oesterreich.

Neuburg, im Brißgau an dem Rheinstrom, zwischen Basel und Brisach, hatte vor Zeiten bis 1200 ihre eigene Grafen; nachmals wurde sie eine Reichsstadt, kam aber in dem 15 Jahrhundert unter Oesterreich, und hat 1632, 1634, 1675 und 1702 viel ausgestanden, indem es die Frantzosen auf den Grund weggebrannt, und völlig geschleift haben. Zeiler. topogr. Alsat.

Neuburg, eine Stadt auf der Insel Fühnen, siehe Nyburg.

Neuburg, Kloster Neuburg, Lat. *Neoburgum*, *Neoburga Claustralis*, und *Neoburgicum Monasterium*, eine kleine Stadt in Nieder-Oesterreich, etwan 2 Meilen oberhalb Wien, nicht weit von dem Kahlen Berge, an dem rechten Ufer der Donau gelegen. Es befindet sich daselbst ein reiches Augustiner Kloster, welches auf Antrieb des Passauer Bischofs Reginarius von dem Marggrafen in Oesterreich, Leopolden, im Jahr 1128 gestiftet, und von selbigem nicht allein mit herrlichen Einkünften, sondern auch von besagten Bischof Reginarius mit verschiedenen ansehnlichen Gerechtigkeiten versehen worden, und mit 60 Augustiner Chor Herren besetzet ist. Besagter Hertzog Lepold und seine Gemahlin Agnes liegen daher auch, nebst mehrern Oesterreichischen Marggrafen daselbst begraben. So pfleget auch der Kayserliche Hof zum öftern und insonderheit am St. Leopolds Tage diesen Ort zu besuchen, und an selbigem ihre Andacht zu verrichten. Es ist dieses Kloster anjetzt von Grund aus neu gebauet, und die grosse Stifts-Kirche ist auch schon fertig. Sonst aber wird selbiges auch mit dem Zunamen der rinnende Zapfen beleget. Denn man saget: es wachse auf des Klosters Grund und Boden so viel Wein, daß er nicht alle aus den Fässern laufen würde, wenn gleich keine Zapfen hinein gestecket würden. Der Prälat dieses Klosters stehet unter dem Ertz-Bischof zu Wien. Fast gegen über an dem lincken Ufer der Donau lieget ein ander Städlein Neuburg, welches man, wegen des vielen Getreides, so daherum wächset, Korn-Neuburg, oder Kor-Neuburg zu nennen pfleget. Siehe Kor-Neuburg im XV. Bande p. 1538. Bucelin. German. Sacr. P. II. Topograph. Austriæ.

Neuburg, Lat. *Neoburgum*, ist eine kleine aber wohl gebaute Stadt an der Donau, zwischen Donauwerth und Ingelstadt 3 Meilen oberhalb Ingelstadt gelegen, dem Churfürsten zu Pfaltz gehörig, unter dem 31 Grad der Länge, und 48 Grad 39 Minuten der Breite. Sie ist die Hauptstadt des Hertzogthums gleiches Namens, wohl und nach der neuen Art befestiget, und die Brücke über die Donau auch mit einer Schantze verwahret. Der erste Stifter dieser Stadt ist Hertzog Theodo I in Bayern gewesen. Zu den Zeiten Kayser Carls des Grossen hat der hiesige Bischoff, Namens Manno, in dem Concilio zu Dingelfingen den ersten Sitz gehabt. Es ist aber nachgehends dieses Bißthum eingegangen, und ein grosser Theil davon dem Bißthum Augspurg zugewendet worden; und findet man in den Geschichten auch weiter keinen Bischoff als diesen Manno angemercket. Es hat dieser Ort ehemahls denen Herren von Pappenheim zugestanden, von welchen es an das Haus Bayern gelanget, und von dar an die Pfaltz. Das Adeliche Benedictiner Nonnen-Kloster allhier ist 1007 von Kayser Heinrichen III und Cunigunden gestifftet worden, an dessen statt nachmahls der Hertzog Wolffgang Wilhelm ein herrliches Jesuiter-Collegium gestifftet. Das Schloß hat Pfaltzgraf Otto zu Zeiten Kayser Carls V von neuem wieder erbauet, und ist solches nachgehends mit vortrefflichen Zimmern, Sälen und Lust-Gärten gezieret worden. In dem Spanischen Successions-Kriege nahm Chur-Bayern 1703 diesen Ort hinweg, und machte die Chur-Pfältzische Besatzung zu Kriegs-Gefangenen. Es wurde auch Neuburg zu weiterm Widerstande gantz untauglich gemacht. Nach erhaltenem Siege aber auf dem Schellenberge kam es wieder in die vorige Hände. Von denen hier gehaltenen Religions-Gesprächen, siehe den Artickel: Neuburgisches Gespräche. Von dieser Stadt führet ein gantz

Hertzog-

Hertzogthum, und eine Pfältzische Linie ihren Namen, von welchen beyden besondere Artickel handeln. Velserus de rebus Bojicis. Zundius l. 2. metropol. f. 524. Zeil. topogr. Bavar. Hertel Churb. Atlas p. 206. u. f. ꝛc. Zum Beschluß wird es nicht undienlich seyn, die Aebtißinnen des besagten Benedictiner-Nonnen-nunmehr Jesuiter-Klosters zu Neuburg anzuführen, welche von der ersten Stiftung an folgende gewesen:

1. Rutrudis, war um 1010 berühmt.
2. Itha.
3. Mechtild.
4. Hademodis.
5. Gerhilde.
6. Relinde.
7. Agnes.
8. Sophia.
9. Guotta.
10. Kunegunda von Salern.
11. Anna Pferingerin, war Aebtißin 1444, und starb 1457. Sie hat in Deutscher Sprache das Leben des heiligen Hilarii beschrieben.
12. Elisabeth Lentershoferin, starb um 1464.
13. Barbara Brunnerin, starb 1486.
14. Anna Gurtin, resignirte 1509, und starb darauf 1517.
15. Margaritha, Hertzogs Georgen in Bayern, des Reichen zugenannt, Tochter, resignirte 1521 und starb 1531.
16. Eugenia Mayselbergerin, starb 1531.
17. Hilaria Egnina, starb 1538.
18. Ursula von Seyboltstorff, starb zu Schrobenhausen, dahin sie sich mit ihren Nonnen retiriret hatte, 1546.
19. Magdalena Hundtin von Lauterbach, ist die letzte Aebtißin allhier gewesen, und 1555 gestorben.

Nach der Zeit hat man weder eine neue Aebtißin erwählet, noch auch eine Kloster-Jungfer mehr eingenommen, sondern es haben die Nonnen, so noch da gewesen, Erlaubniß erhalten, sich zu verheyrathen, welches aber von keiner eintzigen soll geschehen seyn, und sollen alle ihr Kloster-Leben bis an ihr Ende fortgeführet haben. Bucelin German. Sac. Zundt Metropol. Salisburg.

Neuburg, Neuf-Bourg, Lat. *Novus Burgus*, eine ansehnliche Stadt in der Normandie in Franckreich, von welcher das gantze Ländgen seinen Namen hat. Sie ist zwischen den beyden Flüssen Rille und Seine gelegen, hat ein Schloß und führet den Titel einer Marggrafschafft. Es ist dieser Ort wegen seines Wochen-Marckts und 4 Jahr-Märckte nicht unbekannt. de la Force nouvelle descript. de la France Tom. V.

Neuburg, eine Stadt in Ober-Oesterreich, siehe **Neuburg an der Inn.**

Neuburg, ein Städtgen in der Ober-Pfaltz am Flusse Schwartzbach, siehe **Neuburg vorm Wald.**

Neuburg, eine Stadt in Pomerellen im Pohlnischen Preussen, an der Weixel, zwischen Thoren und Dantzig. Es liegt auf einem Berge, und hat ein feines Schloß.

Neuburg, Lat. *Neoburgum*, eine Stadt in Unter-Elsaß, anderthalbe Meilen von Hagenau. Es befindet sich allhier ein gar berühmtes Benedictiner-Kloster, Cistercienser-Reformation, welches Graf Reinald von Lützelburg und Hertzog Friedrich in Schwaben, Kayserß Friedrichs I Vater, im Jahr 1133 gestifftet haben, und aus welchem 1148 das Kloster Maulbrunn in Würtenberg mit Mönchen ist besetzt worden. Die Aebte haben geheissen:

1. Ulrich, war 1133 und noch 1151 berühmt.
2. Nendungus, 1156 und 1177.
3. Hugo.
4. Godefried I. 1194.
5. Peter, 1196.
6. Albero, 1214 und noch 1238.
7. Godefried II. 1260.
8. Ortlieb, 1282 und noch 1291.
9. Ottho I. 1291.
10. Rudolph, lebte 1299.
11. Conrad, 1309.
12. Rudolph II. 1315.
13. Otto II. 1328 und noch 1330.
14. Berthold, wurde 1334 von seinen eigenen Unterthanen umgebracht.
15. Wernher, blühete 1347.
16. Godefried, 1363 und noch 1366.
17. Drutmann, 1378.
18. Engelmann, lebte 1397.
19. Albrecht, 1404 und noch 1418.
20. Bernhard, 1425.
21. Johann, 1427 und noch 1436.
22. Rudolph, 1446 und 1456.
23. Gaspar, 1464 und 1474.
24. Theobald, 1481.
25. Stephan, 1484.
26. Theobald, der vorige 1497.
27. Stephan, der vorige 1499.
28. Rudolph Metsch, 1507 und 1532, unter welchem das Kloster in dem Bauern-Kriege sehr ruiniret worden.
29. Johann Ylin, 1533 und 1544.
30. Theobald, 1544 und 1549.
31. Ludwig Rebstock, 1550.
32. Peter Drutmann, starb 1552.
33. Johann Pellio, starb den 22 Mertz 1565.
34. Jacob Werlin.

Es liegen in diesem Kloster viele vornehme Leute begraben, unter denen der Stiffter desselben, Otto, Graf oder Herr von Ochsenstein, samt seiner Gemahlin Hartzlanda, einer Tochter Graf Theobalds von Pfirdt: Otto, Herr von Lichtenberg: Conrad von Lichtenberg: Adelheid von Eberstein, Conrads von Lichtenberg des Jüngern Gemahlin: Agnes, Hertzogin von Teck, Conrads des Aeltern von Lichtenberg Gemahlin: Heinrich von Lichtenberg, Conrads von Lichtenberg des Aeltern Sohn: Hannemann von Lichtenberg: von Adelichen Personen haben ihre Ruhestätte daselbst Martin von Mittelhausen, Rhaban von Thann, Peter Eckbrecht von Türckheim, Simon von Mulversheim, Johann Nagel von Königspach, nebst seinen 2 Söhnen und seiner Gemahlin Anna von Wickersheim, Lipfried Nagel von Königspach, nebst seinem Weibe Armegerden von Altorf, Gozelmann von Uttweiler mit seiner Frauen Anastasia von Fleckenstein, Johann von Alba, Wilbold von Stille und dessen Mutter Hedewig. Jo-

hann und Nicolaus von Arnſperg, Sigmund von Huttendorff, Peter von Winſtein, Junta von Batzendorff, Metza, Conrad Schindelms, eines Straßburger Bürgers, Eheweib, Johann von Mumenheim, Johann Schlippen und viele andere mehr, wovon **Bernh. Hertzog** Chron. Alſat. eine weitere Nachricht ertheilet. **Bucelin** German. Sac.

Neuburg, Haus Neuburg, Neuburgiſches Haus, Lat. *Neoburgica domus*, ein ſchönes Schloß oder Luſt-Haus, in der Grafſchafft Holland, zwiſchen dem Haag und Delft, etwan einen Musketen-Schuß von dem Dorffe Ryswick, und eine halbe Meile ſo wohl von einer, als der andern erſt gemeldeter zwey Städte, welches um deswillen merckwürdig iſt, weil auf ſelbigem im Jahr 1697 die vornehmſten Conferentzen wegen des überall bekannten Ryswickiſchen Friedens gehalten, auch endlich beſagter Friede allda würcklich unterzeichnet worden. Es gehörete damals dem Könige in Engelland **Wilhelm III**, als Printzen von Oranien, jetzo aber iſt ſelbiges dem Printzen von Oranien ſeit 1732 zuſtändig. Der erſte Erbauer deſſelben iſt **Friederich Heinrich**, Printz von Oranien und Statthalter in Holland geweſen; und weil ein Hertzog von Neuburg den Grund-Stein dazu geleget: ſo hat es daher die obangeführten Namen erhalten. Der Weg zu dieſem Hauſe iſt vom Haag und Delft aus gantz mit gebrannten Ziegeln gepflaſtert, ſo, daß auch bey dem garſtigſten Wetter dennoch reinlich dahin zu fahren und zu gehen iſt. Ob es nun gleich, wie leicht zu erachten, in keinem andern Abſehen erbauet worden, als daß ſich der Printz von Oranien in ſelbigem erluſtigen könnte, nicht aber, daß dermahleinſt darinnen ein Friedens-Congreß gehalten werden ſolte: ſo iſt dennoch gleichſam aus einer geheimen Vorbedeutung dieſes Haus ſolcher geſtalt erbauet, daß man bey Eröffnung des obbemeldeten Ryswickiſchen Friedens-Congreſſes kein bequemeres als dieſes finden können: zumal, da man, wenn man auch gleich ein eigenes Friedens-Haus auferbauen wolte, ſolches dennoch nicht beſſer als dieſes hätte eintheilen können. Denn ſo iſt 1) in ſelbigem ein groſſer Saal befindlich, welcher damals mit grünen Teppichen und ſchönen Gemählden ausgezieret war. An dieſen ſtoſſen auf der einen und zwar ſo genannten lincken Seite zwey Zimmer, darunter 2) das nächſte gegen die Einfahrt denen Miniſtern der hohen Alliirten, ſtatt eines Vorgemachs dienete. In dieſem ſtunde eine lange mit grünem Tuche bedeckte Tafel, auf welcher beſtändig Dintenfäſſer, Papier, Federn ꝛc. befindlich waren, damit ein jeder derer Miniſter, was, und wenn es ihm nöthig dünckte, ſchriftlich aufzeichnen könnte. 3) Das daran ſtoſſende Zimmer aber war zu dem Conferentz-Gemach der hohen Alliirten Miniſter auserſehen worden. Gleich über auf der rechten Seite des groſſen Saales, waren wiederum zwey Zimmer, welche denen Frantzöſiſchen Miniſtern waren eingeräumet worden; und zwar dienete das 4) gegen die Einfahrt oder Thüre gelegene ihnen zu einem Vorgemache; das daran ſtoſſende 5) aber zu ihrem Conferentz-Gemache. An das Conferentz-Zimmer, ſo wohl der hohen Alliirten als Frantzöſiſchen Miniſter ſtieſſen, und zwar an ein jedes 6) zwey kleine, zuſammen aber vier Gemächer, welche ſich der Schwediſche Miniſter, als Mediations-Miniſter, auserſehen hatte. Die Alliirten hielten mit ihm in einem auf ihrer Seite gelegenen; die Frantzoſen aber in einem in ihrem Quartier befindlichen Zimmer Unterredungen. In derer einem iſt der Friede zwiſchen Spanien, Franckreich, Engelland und Holland unterzeichnet worden. Gantz hinter dieſen kleinen Gemächern war 7) noch ein anderes, welches ſich der Schwediſche Miniſter als Mediateur auserleſen hatte. Denn man hatte, bevor dieſe Friedens-Negotiation angefangen wurde, dem Herrn Baron **Lilienroth** frey geſtellet, was für ein Zimmer er ſich erkieſen wolte, und demnach erhielte er dasjenige, welches ihm am bequemſten ſchien, und in Anſehung der Lage in der That war. Die Kayſerlichen Herren Geſandten wähleten ſich, weil es ihnen die Frantzoſen zum erſten mahl zugelaſſen hatten, die ſchon gemeldete, ihnen wegen der Einfahrt bequemeſte Seite; jedoch mit der Bedingung, daß ſie mit den Frantzoſen währender Friedens-Conferentz mit dem Zimmer wechſeln ſolten; allein der Mittlers-Geſandte brachte durch vernünfftige Vorſtellungen die Frantzöſiſchen Gevollmächtigten Geſandten gleichwohl dahin, daß ſie beſtändig das einmal erkieſete Quartier des Hauſes Neuburg behielten; dabey ſich die Frantzöſiſchen gleichwohl noch ausdrücklich bedungen, daß man das Quartier der hohen Alliirten nicht anders als das Quartier der Kayſerlichen nennen ſolte, um dadurch zu verhüten, daß man nicht etwan glaube und ſage, als hätten die Frantzoſen andern unter den Alliirten begriffenen Königen den Rang zugeſtanden. Desgleichen wurde wegen der Einfahrt in den Hof des Conferentz-Hauſes die Verfügung alſo getroffen, daß die von Kayſerlicher Majeſtät abgeordnete Herren Abgeſandten, wie auch der übrigen hohen Alliirten ihre Einfahrt in den Hof des Conferentz-Hauſes, durch die ausdrücklich dazu gemachte, gegen den Haag gelegene, Eröffnung, auch auf der in ſelbiger Seiten verfertigte Treppe in das Conferentz-Zimer ſteigen ſolten: Hingegen würden die Frantzöſiſchen Abgeſandten ihren Eingang in gemeldetes Conferentz-Haus durch die gegen Delft gelegene, gantz neu gemachte Pforte und Brücke zu nehmen, und die an dero Gemächer ſtoſſende Treppe nach ihren Zimmern aufzuſteigen haben. Der Schwediſche Miniſter aber ſolle eintzig und allein berechtiget ſeyn, durch die groſſe mittlere Einfahrt und Brücke ſeinen Einzug zu halten und die groſſe Treppe hinauf zu ſteigen. **Lünigs** Theatr. Ceremon. **Stievens** Europäiſches Hof-Ceremoniel p. 534. u. ff.

Neuburg, ein Flecken und alt zerfallen Schloß am Rhein, dem Churfürſten von der Pfaltz gehörig. Es iſt dieſer Ort vor Zeiten auf der andern Raſtadter Seite geſtanden, aber von ſelber durch die Rhein-Güſſe abgeſchnitten, und per alluvionis jus zur Pfaltz gekommen. **Ichtersheim** Elſaßiſche Topographie I Th. 2 Cap. p. 9.

Neuburg, ein Schloß in Semgallien des Hertzogthums Curland. **Cellar** Geograph. Nova c. XIII.

Neuburg, Lat. *Novum Caſtrum*, eine Abtey Ciſtercienſer-Ordens in dem Elſaß in der Grafſchafft Lützelburg im Hennegauer-Forſt gelegen, welche Graf **Reinhard** von Lützelburg und **Friederich**, Hertzog in Schwaben und Elſaß, 1128 geſtifftet, dieſes Sohn Kayſer **Friedrich** aber 1156 beſtätiget. Aus dieſem Kloſter ſind die Abteyen Maulbrunn und Hernalbe beſetzt worden, welche auch vor dieſem unter des Abts Viſitation geſtanden. Es liegen darinnen viel Herren von Lichtenberg, wie auch der Stiffter und Graf Otto von Ochſenſtein begraben. Hertzogs Elſ. Chron.

Neuburg, ein Ciſtercienſer Kloſter in Steyermarck, ſiehe **Neuberg**.

Neu-Burg, **Nuemburg**, **Nuenburg** oder **Nuwen-Burg**, Lat. *Neoburgum monaſterium*, war Anfangs ein Mönchs-Kloſter, welches der Abt zu Laurisheim, **Anſelmus**, aus dem oberhalb Heidelberg an dem Necker geſtandenen Schloſſe zurichten laſſen. Er wiedmete daſſelbe dem heiligen Barthelmes, und beſetzte es 1044 mit einigen ſeiner Kloſter-Mönche, und der Pabſt Lucius II ertheilte 1145 dem damahligen Probſt darüber, Namens Marquarden, einen Schutzbrief. Als aber nachgehends ſolches Kloſter durch den Krieg ruinirt und öde worden, ſo verglich ſich der Pfaltzgraf, Conrad, mit dem Abte zu Laurisheim, unter deſſen Jurisdiction der Ort gehöret, und ſtifftete ſodann 1195 eine Benedictiner-Nonnen-Abtey allda, darinnen ſeine Tochter Cunegunde die erſte Aebtißin ward. Die beyden Pfaltzgrafen und Hertzoge in Bayern, Rudolph und Conrad haben 1305 das Jus Patronatus der Kirche zu Schwetzingen nebſt allem Zubehör dieſer Abtey geſchencket, um welche Zeit dieſelbe mit dem Biſchoff zu Worms und deſſen Dohm-Capitul wegen der geiſtlichen Gerichtsbarkeit zwar in etwas zerfiele, ſich aber bald wieder vergliche und ſubmittirte. Und von ſolcher Zeit an hat dieſes Kloſter beſtändig unter der Bothmäßigkeit des Wormſer-Biſchoffs geſtanden, iſt aber nachhero durch allerhand Unglücke von neuem ſehr in Abfall gerathen, und endlich 1706 vom Churfürſten zu der Pfaltz, Johann Wilhelmen, dem Jeſuiter-Collegio zu Heidelberg geſchencket worden. Die Aebtißinen, ſo viel ihrer ausfündig zu machen geweſen, haben geheiſſen:

1. Cunegundis 1195.
2. Irmentrud von Weinheim 1273.
3. Demude von Sporo 1280.
4. Agnes Ulnerin von Diepurg 1406.
5. Catharina von Erlikeim 1513.
6. Catharina, des Churfürſten von der Pfaltz, Philipps, Tochter, ſtarb 1526.
7. Anna von Franckenſtein, 1549.
8. Helena von Rippurg.
9. Brigitta, eine Tochter Pfaltzgraf Johannis II. Sömmeriſcher Linie, ſtarb den 30 April 1562.
10. Sabina, aus dem Hauße Pfaltz-Zweybrück.

Schannat. hiſt. Epiſcop. Wormat. Tom. I. p. 175 u. ff. Bucelin Germ. Sac. Irenic. Exegeſ. Hiſt. German. Lib. XII. p. 404.

Neuburg, ein Ort in Unter-Elſaß, ſiehe **Neuenburg**.

Neuburg (Freyherrn von) ſiehe **Vöhlin**.

Neuburg, mehrere dieſes Namens, ſiehe unter **Neuenburg**.

Neuburg (Conrad Chriſtoph) Königlich-Preußiſcher Rath und Bibliothecarius, Profeſſor der Rechte an dem Joachimsthaliſchen Gymnaſio und Aufſeher der Königlichen Naturalien- und Kunſt-Kammer zu Berlin. **Moſers** Lexicon derer jetztlebenden Rechts-Gelehrten in und um Deutſchland.

Neuburg (Cloſter-) ſiehe **Neuburg**.

Neuburg (Haus-) ein Schloß, ſiehe **Neuburg**.

Neuburg (Kloſter-) ſiehe **Neuburg**.

Neuburg (Korn-) eine kleine Stadt in Oeſterreich, an dem lincken Ufer der Donau, ſiehe **Kor-Neuburg**, im XV Bande p. 1538.

Neuburg (Mönch-) ſiehe **Mönch-Neuburg**, im XXI Bande p. 792.

Neuburg (Mönch-) Lat. *Neoburgum*, wird auch das auf dem Schwartz-Walde befindliche **St. Georgen** Kloſter, von dem im X Bande p. 960 gehandelt worden, genennet. **Irenic.** Exegeſ. Hiſtor. Germ. Lib. XII. p. 404.

Neuburg (Mönch-) Lat. *Neoburgum Monaſterium*, ſoll nach **Irenicus** Exegeſ. Hiſtor. Germ. Lib. XII. p. 404. auch ein Name des Kloſters Lorſch ſeyn. Siehe **Lorſch**, im XVIII Bande p. 493.

Neuburg (Mönchen-) ein Kloſter im Chur-Fürſtenthum Cöln, ſiehe **Neuenburg** (Mönchen-)

Neuburg (Pfaltz-) ein Hertzogthum, ſiehe **Neuburg**.

Neuburg (**Thumb von**) ein Geſchlecht, ſiehe **Thumb von Neuburg**.

Neuburg (**Welſch-**) Fürſtenthum und Stadt in der Schweitz, ſiehe **Neufchatel**.

Neuburg an der Inn, eine Stadt in Ober-Oeſterreich am Fluß Inn, hat ein Schloß, und den Titel einer Grafſchafft, 1 Meile oberhalb Paſſau.

Neuburg vorm Wald, ein Städtgen im Rent-Amt Amberg, in der Ober-Pfaltz und Bißthum Regenſpurg, an der Schwartzbach gegen den Böhmer Wald zu, gelegen, hat ein altes Schloß, eigenes Pfleg-Gericht und Überfluß an Fiſchen, Schmaltz, Flachs und vielen andern Sachen. Sie hat vor Zeiten den Titel einer Grafſchafft gehabt, welche denen Grafen **von Falckenſtein** gehörete, die ſich daher Grafen **von Falckenſtein** und **Nuienburg** geſchrieben haben. Dieſe Grafſchafft bekam Hertzog **Otto** Illuſtris von dem Kayſer **Friederich** II geſchencket. Pfaltz-Graf **Ludewig** der ſtrenge (Severus) aber wurde nach völliger Abſterbung der Grafen von Neuburg zum erſten von **Conrad** Biſchoff zu Freyſingen damit belehnet. Das Wappen dieſer Grafſchafft iſt übrigens ein queer getheilter Schild, deſſen Ober-Theil Silber, die untere Helfte aber gewölcket iſt. Auf dem Helme aber ſtehen zwey eben wie

der Schild gefärbte, und gegen einander gesetzte Flüge. Wigul. Hund Bayer. Stammen Buch Th. I. p. 204 Tolner Histor. Palatin. p. 45. Falckenstein Nordgauische Alterthümer Th. II. Cap. VI. Abs. 17. §. 4. p. 333. u. f. Wap. Buch. p. 8.

Neuburger Reiff. Ein Wein-reiches Kloster in Oesterreich, so von einem grossen Faß und daran befindlichen breiten Reiffen berühmt ist, giebt denen Böttichern ein Sprüchwort, wenn an dem Haupte eines Fasses viel Feld, wie sie es nennen, oder viel Raum ist, daß es ein Reiff nicht ausfüllet, wünschen sie: Wer einen Kloster Neuburger Reiff hätte.

Neuburger See, ein See an der Grafschaft Neufchatel in der Schweitz, siehe Neufchateller See.

Neuburger Wald, heisset derjenige Wald, welcher sich bey der Stadt Neuburg am Inn befindet.

Neuburgisches Colloquium, siehe Neuburgisches Gespräche.

Neuburgisches Gespräche I, *Colloquium Neoburgense I.* ist das von Johann Pfaltz-Grafen in Zweybrücken, und seiner Fürstlichen Gebrüdere zwischen einigen Gottesgelehrten, wegen des veränderten Zweybrückischen Catechismi, dessen Historie ein eigener Artickel an seinem Orte beschreibet, im Jahr 1593 zu Neuburg angestellet und gehalten worden ist. Anfänglich wurde von den Fürstl. Herren Brüderen insgesamt bewilliget, daß es zu Eßlingen geschehen solte, womit es sich aber von Tag zu Tag verzögerte, bis es endlich in gedachtem Jahre zu Neuburg wircklich bewerckstelliget wurde, als wo Hochgedachte Fürstliche Personen, Johann, Philipp Ludwig, Hertzog zu Neuburg, Friedrich und Carl, in eigener Person sich einfanden, ausser Otto Heinrich, welcher D. Johann Juglern, Pastorn und Superintendenten zu Sultzbach, dahin sandte; der aber erst beym Schluß desselben sich einfand, doch das Protocoll mit übersehen helffen, auch mündlich und schrifftlich bezeuget, daß er alles, was D. Heilbrunner wider die Zweybrückischen vorgebracht, billige. Die Theologen an der einen Seite waren D. Jacob Heilbrunner, Neuburgischer Hof-Prediger, welchem zugesellet waren M. Johann Kleinau, Superintendent zu Neuburg, D. Phil. Heilbrunner, der Theologie Professor auf dem Gymnasio zu Lauingen, D. Tobias Bruno, Hof-Prediger, M. Magnus Agricola, Pastor an St. Marien zu Neuburg. An Seiten der Zweybrückischen war L. Michael Phil. Beuther, Diaconus zu Zweybrücken, welcher von der Lutherischen zu der Calvinischen Religion übergetreten war, und Bartholomäus Heramerus, Pastor und Professor zu Hornbach, wiewohl der Hertzog selbst, weil ihm seine Leute dem Wercke nicht gewachsen schienen, grossen Theils das Amt auf sich nahm. Hergegen D. Heilbrunner der beständige Sprecher an jener Seite war. Die Sache, worüber in diesem Gespräche gehandelt wurde, betraff allein den gedachten neuen Zweybrückischen Catechismum, ob er dem Heil. Worte GOttes und der Kirchen-Ordnung gemäß und beystimmig. Ausführlicher handeln von diesem Gespräche Hutters Concordia Concors p. 1277 u. ff. Ruelii und Hartmanns Concilia illustrata T. IV. p. 681 u. ff.

Neuburgisches Gespräche II, *Colloquium Neoburgense II*, ist auf Befehl des Hertzogs von Pfaltz-Neuburg, Wolfgang Wilhelms, zwischen D. Jacob Heilbronnern, einem Lutherischen Gottesgelehrten und damahligen Hertzoglichen Hof-Prediger, und Jacob Kellern, einem Jesuiten, über die von dem ersteren in seinem Buche: Uncatholisch Pabstthum genannt, angeführten Oerter aus den Kirchen-Vätern, im Monat Junius des 1615 Jahres zu Neuburg angestellet und gehalten worden. Denn es hatte besagter Jesuit in der Zueignungs-Schrifft seines Catholischen Pabstthums, an Hertzog Maximilianen aus Bayern, den gedachten Heilbronner beschuldiget, daß er die Stellen aus denen Kirchen-Vätern falsch angeführet, und trachtete ihn deßwegen bey dem Gespräche zu Neuburg mit der grosten Hitz vor aller Welt zu schanden zu machen; da man aber Heilbronners Buch recht ansahe, und die angeführten Oerter aus den Kirchen-Vätern genau untersuchte, befand sichs, daß Heilbronner unschuldig wäre. Stratemanns Theatr. Histor. p. III. Dem Gespräche wohneten bey der Hertzog selbst nebst seiner Gemahlin, Lorentz Freyherr von Wonsis, D. Joachim Donich, auf Erlau, Professor Canonum zu Ingolstadt, D. Bernhard Ruhmüller, Bayerischer Rath und Legate; von denen Pfältzischen Räthen der Augspurgischen Confeßion: D. Johann Zeschlin, Cantzler, Ludwig Andreas Lämblin, D. Gregorius Silbermann, D. Georg Christmann, Director des Consistorii, und D. Alexander Hohenbuch. Die Collegen Jacob Kellers waren Johann Buslidius, Anton Weiser, Walther Mundbrod und Jacob Reihing, Jesuiten. Die Collegen des Heilbronners waren D. Johann Donner, Hof-Prediger, M. Stephan Wechsler, Pastor in Burckheim, M. Johann Münderlin, M. Ludwig Heilbronner, M. Gallus Zeeman, und M. Johann Agricola. Die ausführliche Beschreibung dieses Gespräches und wie die Worte hin und her gefallen, findet man in Ruelii und Hartmanni Concilius illustratis T. IV. p. 781 u. ff.

Neuburgisches Haus, ein Schloß, siehe Neuburg.

Neubury, eine Stadt in Berckshire in Engelland, siehe Newbury.

Neubury, eine Stadt auf der Insel Anglesey, siehe Newbury.

Neu-Bystrzice, siehe Bistritz (Neu-) im III Bande p. 1975.

Neu-Cairo, eine Stadt, siehe Cairo, im V Bande p. 142. u. f.

Neu-Cambridge, siehe Cambridge, im V Bande p. 361 u. ff.

Neucan, eine Arabische Stadt in der Provintz Khorassan, deren Lage unter dem 82 Gr. 41 Min. Longit. und dem 38 Gr. 8 Min. Latit.

tit. gegen Mitternacht zu ist. Herbelot in Bibl. Orient. p. 670.

Neu-Carthagena, siehe **Carthagena** von Indien, im V Bande p. 1160. u. f.

Neu-Carthago, eine Stadt, siehe **Carthagena**, im V Bande p. 1159. u. f.

Neu-Castel, eine von denen sechs Grafschaften, in welche die denen Engelländern zustehende Provintz Pensylvanien in America abgetheilet ist.

Neu-Castel, ist ein Städgen von mehr nicht als ohngefehr 300 Häusern, in der Englischen Provintz Pensylvanien in America, und die Einwohner davon sind meistens gebohrne Holländer.

Neucastel (Andreas) ein Englischer Minorit, hat im 14 Jahrhundert gelebet, und einen

Commentarium in librum I. Sententiarum, der zu Paris 1514 in fol. gedruckt worden ist, geschrieben. Es wird ihm auch ein

Commentarius in *Boethii* librum de consolatione philosophiæ beygeleget.

Benthems Englischer K. und S. St. p. 846.

Neu-Castell, siehe **New-Castle**.

Neucastell, ein Amt und Schloß, siehe **Neufchatel**.

Neu-Castteller-See, siehe **Neufchatteller-See**.

Neu-Castilien, siehe **Castilien (Neu-)** im V Bande p. 1360. u f.

Neu-Castle, siehe **New-Castle**.

Neu-Catzenelnbogen, eine Vestung, siehe **Rheinfels**.

Neu-Cell, ein Cistereienser Kloster und Abtey in der Nieder-Lausitz an der Oder und der da hineinfallenden Neisse gelegen, 2 Meilen von Guben, und 6 von Franckfurt an der Oder, ist der vornehmste Land-Stand und Prälat in der Nieder-Lausitz. Ehemahls hat es mit dem Stifft, nunmehrigen Herrschafft Dobrilug wegen des Vorgangs Streit gehabt, der aber dadurch, daß seit 1672 dem Stiffte Neu-Cell, auf Kayserliche Interceßion, von dem Hertzoge **Christian** zu Sachsen-Merseburg der Vorsitz eingeräumet worden, gehoben ist. Es gehöret das Städtlein Fürstenberg an der Oder, nebst vielen Dorffschafften, dazu. Der Marggraf **Heinrich der Erleuchte** von Meissen soll diß Kloster 1268 oder 1248 fundirt, seine Söhne **Albrecht** und **Theodoricus** aber mit noch mehrern Einkünfften versehen haben. Im Jahr 1431 haben es die Hußiten erobert, auch 1434 die dazu gehörigen Dörffer geplündert und angezündet. Im Jahr 1477 und 1489 ruinirte solches Stifft Hertzog **Hans** von Sagan. So hatte es auch gar schwere Zeiten, als der König **Matthias I** seine Ungarn in der Nieder-Lausitz einbrechen ließ, und als währenden Schmalkaldischen, und hernach bey dem 30 Jährigen Kriege unterschiedene Partheyen und Völcker in die Nieder-Lausitz eindrungen. Doch hat es sich wieder erholet, auch der Abt **Conrad Strache**, so noch 1714 gelebet, das Kloster in einen weit ansehnlichern Stand gebracht, worinnen die Kirche besonders schön ist. **Grossers** Lausitz. Merckw. P. 3. **Anonymi** Beschr. der Lausitz p. 66. 67.

NEUBERIA, eine Stadt in Umbrien.

Neuchalses (Carl von) ein Frantzösischer Edelmann und Königlicher Kammer-Juncker, florirte 1584, und schrieb:

l'instruction d'un general d'armée.

Ve. Cr.

Neuchatel, siehe **Neufchatel**.

Neuchrer (Jacob) ein gebohrner Schwede aus dem 18 Jahrhundert, von dem zur Zeit bekannt worden ein Werckgen des Titels:

de monocerotis cornu fossili, Upsal 1729. *Acta lit. Suec.*

Neuckerodorf, ein Schrifftsäßiges Dorf und Ritter-Gut, in dem Leipziger Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen unter dem Bezircke des Amtes Borna gelegen. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenthum Sachsen Beyl. D. p. 78.

Neu-Closter, ein Amt, siehe **Neu-Kloster**.

Neucöping, oder **Nycöping**, Lat. *Nicopia*, eine Stadt, nebst einem alten Schlosse und Hafen, in der Schwedischen Provintz Sudermannland, ist die beste Stadt in diesem Hertzogthume, und hat schöne Häuser. Der Ort hat 1665 und in der Rußischen Invasion 1719 grossen Brand-Schaden gelitten. Es werden viel Schiffe da gebauet, und man hält auch davor, daß an diesem Orte die Schwedische Sprache am zierlichsten geredet werde.

Neu-Corbey, siehe **Corbey**, im VI Bande p. 1242. u. f.

Neu-Cordova oder **Neu-Corduba**, eine Stadt, in Sud-America, auf der Küste Caracos, siehe **Comana**, im VI Bande p. 782.

Neu-Cordova oder **Neu-Corduba**, eine Stadt in der Americanischen Provintz Tucumania in dem Königreich Peru, so von denen Spaniern erbauet worden, hat gute Viehzucht und ein schönes Jesuiter-Collegium.

Neu-Corduba, eine Stadt, siehe **Neu-Cordova**.

Neu-Corvey, siehe **Corbey**, im VI Bande p. 1242. u. f.

Neucrantz (Johann Anton) ein Sohn des hernach folgenden, studirte zu Rostock und Helmstädt, ward an diesem letztern Orte 1674 Doctor der Medicin, that darauf eine Reise in die Niederlande, Engelland, Italien und durch viele Deutsche Lande, practicirte nach seiner Zurückkunfft, und wurde zu Ende des verwichenen 17 Jahrhunderts von Rostock als Leib-Medicus des Hertzogs von Mecklenburg nach Schwerin befördert, wo er auch noch vor einigen Jahren am Leben gewesen. Er hat die Materie de vulneribus lethalibus zu seiner Inaugural-Disputation gebraucht und gründlich untersucht. *Nova literaria German.* 1698.

Neucrantz (Paul) ein Philosoph und Doctor der Medicin, von Rostock, war zu Lübeck ordentlicher Physicus, schrieb:

1) Librum de purpura, Lübeck, 1648 und 1660 in 4.

2) Exercitationem medicam de Harengo, ebend. 1654 in 4.

3) Ideam perfecti medici, ebend. 1655 in 4.

und starb den 24 May 1671 im 66 Jahr.

Neu-Dänemarck, siehe **Dänemarck (Neu-)** im VII Bande p. 41.

ΝΕΟΔΑΜΙΩΔΗΣ, hiessen ehemahls bey denen alten Lacedämoniern diejenigen, welche von denen Helotern freygelassen waren. Spiegel.

Neudau, ein Dorf im Budißinischen Kreyse des Marggrafthums Ober-Laußnitz. Wabsts Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. L. p. 123.

Neudberg, ein Geschlecht, siehe **Neidberg**, p. 1626. u. ff.

Neudeck, ein Berg-Städtlein an den Vogtländischen Grentzen, im Elnbogner Kreiß in Böhmen, den Grafen von Nostitz gehörig, allwo man Zinn gräbet.

Neudeck, ein Bischöfflich-Bambergisches Schloß und Amt in Francken.

Neudeck, ein Schriftsäßiges Gut, in dem Chur-Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen im Chur-Fürstlichen Amte Liebenwerda belegen. Wabsts Historische Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen Beyl. A. p. 22.

Neudeck oder Neideck, ein unter das Amt Lauterstein gehöriges, im Ertz-Gebürgischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen belegenes Forwerck, welches denen Amts-Unterthanen vererbet ist. Wabsts Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen Beyl. E. p. 86.

Neudeck, siehe **Neydeck**.

Neudecker (Christian) Pfarrer zu Patzdorff und Meußdorff in der Inspection Ronneburg, hat das Griechische Neue Testament mit Deutschen Noten herausgegeben, wovon der 1 Theil die 4 Evangelisten in sich haltend zu Halle 1730 in 8. zum Vorschein gekommen, der 2 und 3. aber, so das Ende von diesem Wercke mit sich führen, dabey auch noch die Mastrichtischen Canones critici &c. befindlich sind, ebend. 1732. in 8. Sonst ist noch von ihm bekannt, Sammlung einiger Gratulations- Condolentz- und anderer Deutschen Gedichte, welche zu Jena 1727 in 8 gedruckt. Leipziger gel. Zeit.

Neudecker (Paul) war Procurator Fisci zu Bamberg zur Zeit der Kirchen-Reformation. Von ihm wird in dem Artickel: **Peßler (Georg)** ein mehreres gedacht.

Neudenburg, siehe **Neidenburg**, p. 1632. u. f.

Neu-Dieske, siehe **Juliusburg**, im XIV Bande p. 1594.

Neuding, ein Schloß in dem Luxenburgischen, von welchem die Gräfliche Familie **Cob von Neudingen** den Namen führet, wovon im VI Bande p. 521.

Neudörffel, ist eigentlich ein nicht allzu grosses Dorff unweit Zittau, vor dem Frauen-Engel-Thore gegen die Reißig-Mühle zu gelegen, wird heut zu Tage, weil es so gar nahe an die Stadt reicht, auch mit zur Vorstadt gerechnet, und hat vor Alters den Namen Reichersdorff gehabt. Carpzovs Zittauische Chron. P. I. c. 6. §. 3. p. 28.

Neudörffer (Anton), ein Schreib- und Rechenmeister zu Nürnberg, und ein Enckel des folgenden, verlohr seinen Vater Johann, von dem unter nachstehendem Artickel Meldung geschiehet, sehr zeitlich, muste dahero bey Adam Strobeln Unterricht nehmen. Er begab sich 1591 in die Fremde, und zwar erstlich nach Cölln, wo er sich zugleich auf die Frantzösische Sprache legte, und des **Menhers** zu Antwerpen 1570 in 8 gedruckte Arithmetik aus selbiger Sprache in die Deutsche übersetzte, darauf that er eine Reise nach Italien. Nach seiner Zurückkunfft gab er 1599 eine Arithmetik heraus, welche 1634 in 8. zum 5ten mahl mit einer Vermehrung ediret worden, und 1601 gab er auch in der Schreibkunst gar schöne Proben, indem er 29 neue Versal-Alphabeth, dergleichen niemahl vorhero gesehen worden, in dem zweyten Theil seiner in eben diesem Jahre edirten Schreibkunst zum Vorschein brachte, da in dem ersten Theil 2 kleine Tractate seines Groß-Vaters als eine neue Auflage enthalten waren. Er zog 1609 von Nürnberg nach Regenspurg, und starb hieselbst um 1628. **Doppelmayr** von Nürnberg. Mathemat. und Künstlern.

Neudörffer (Johann) ein Nürnbergischer Schreib- und Rechenmeister, gebohren daselbst 1497, war der erste in Nürnberg, ja in gantz Deutschland, der die rechte Fundamente der schönen und zierlichen Schrifften, vornemlich aber der Deutschen, da solche zuvor ziemlich schlecht waren, an das Licht gebracht, wobey er auch zur förderſamen Erlernung des Lesens eine neue und gantz leichte Methode ausgefunden, welche er durch eine besondere dargegebene Figur der Jugend behend und glücklich beyzubringen gewußt. Er ließ 1538 und weiter hin einige Vorschrifften zu Kupffer bringen, welche er jedesmahl mit einem kurtzen Unterricht vor die Jugend im zierlichen Schreiben begleitete, gab auch 1544 eine kurtze Anweisung heraus, wie man einen Kiel zum schreiben erwählen, schneiden u. temperiren, und die Feder recht führen müsse, worauf 1549 in fol. dessen Lehre, wie man das zierliche Schreiben wohl begreiffen möge, in 7 Gesprächen, die 2 Discipel mit einander führen, im Druck erschien, welche beyde letztere Tractätlein sein Enckel, Anton Neudörffer, von dem vorher, in seiner 1601 edirten Schreibkunst wiederum ans Licht gestellet. Nachgehends ließ er eine Vorstellung, wie die alte Römische Versal-Buchstaben nach Albrecht **Dürers** Veranlassung durch circularische Austheilung und Aufreissung zu verfertigen, in Kupfferstich herausgehen, davon nicht lange darnach und zwar 1553 **Wolffgang Jugger**, sein gewesener Schüler, eine neue Auflage mit einigen Erläuterungen zum Vorschein kommen ließ. Ausser dieser seiner Anweisung im Schreiben hat man auch eine Arithmetick von ihm, welche nachhero Caspar Schleupner, der sein Schüler gewesen, zu Breßlau 1598 in einem kurtzen Begriff herausgegeben, ingleichen eine eigentliche Abbildung auf einer grossen Tabelle 6 bis 7 Bogen starck von der gantzen Handelschafft, sammt einer Nachricht von denen Signaturen und Wappen derer vornehmsten Handels-Städte, wie auch von denen Märckten und Messen in Deutschland, und was vor Kauffleute verschiedener Nationen in Europa selbige zu besuchen und zu bauen pflegen. Dieses Werck kam erst 1585 zu Augspurg mit Figuren

und

und eben daſelbſt 1622 mit Caſpar Brunners Deutſchen Reimen ans Licht. Er beſaß auch in andern Mathematiſchen Materien eine gute Wiſſenſchafft, und hinterließ einen ſtarcken Band in Handſchrifft, darinnen er viele zur Aſtronomie, Chronologie, Mechanic ꝛc. gehörige Sachen aus Cardani, Rivii und anderer Schrifften zuſammen getragen, ja gedachter Rivius ſetzte in ſeine Geſchicklichkeit ein ſolches Vertrauen, daß er ihm die Aufſicht und Correctur des Vitruvii von der Baukunſt, welchen er ins Deutſche überſetzet hatte, beym Drucke überließ. In der Nürnbergiſchen Stadt-Bibliotheck wird auch eine groſſe Chronologiſche Tabelle aufgezeiget, die man zwar dem Regiomontano insgemein zueignet, aber nicht ohne Fug unſerm Neudörffer mag zuerkannt werden, wovon Leibnitz Memorabil. Biblioth. Norib. p. 12. 29. Wagenſeil Comment. de civit. Norib. p. 83. Er ſtarb endlich den 12 November 1563, nachdem er ſeiner vielen Dienſte wegen, welche Camerarius Epiſt. Famil. p. 272. rühmet, ſowol von Kayſer Carl V, als Ferdinand I, zum Kayſerlichen Pfaltzgrafen ernennet und beſtätiget worden, einen Sohn gleiches Namens hinterlaſſend, der ebenfalls ein Modiſt geweſen, die Deutſche Current-Schrifften von verſchiedener Art ſehr ins Aufnehmen gebracht, und 1581 den 28 October im 38 Jahr ſeines Alters geſtorben. Von deſſen Sohn, Anton, handelt vorherſtehender Artickel. Doppelmayr von Nürnberg. Mathemat. und Künſtlern, p. 156. u. ff. und p. 201 und 204.

Neu-Dörflein, ein Dorf in dem Leipziger Kreyſe des Chur-Fürſtenthums Sachſen, nicht weit von Mittweyde, an der über den Tſchopau-Fluß gehenden Brücken. Es gehöret der beſagten Stadt Mittweyde. Wabſts Hiſtor. Nachr. von dem Chur-Fürſtenth. Sachſen Beyl. D. p. 77.

Neudorff, eine Stadt in Mähren, ſiehe Iglo, im XIV Bande p. 509.

Neudorff, eine feſte Schantze in Nieder-Ungarn bey Gran, welche von den Mißvergnügten Ungarn zu Anfange des 18 Jahrhunderts angelegt, und von dem Kayſerlichen General Stahrenberg nachmahls mit Sturm erobert worden.

Neudorff iſt der Name der einen Vorſtadt von der Stadt Eißleben in der Grafſchafft Mansfeld, welche eben, wie beſagte Stadt, unter Chur-Sächſ. Hoheit gehöret. Wabſts Hiſtor. Nachr. von dem Chur-Fürſtenth. Sachſen ꝛc. Beyl. B. p. 56.

Neudorff, ein Oeſterreichiſches Schloß in Unter-Steyer, gegen Wildan über der Muer gelegen, ſo vor weniger Zeit Freyherrlich Gloyacheriſch geweſen, und Zweifels ohne noch iſt.

Neudorff, oder Neuendorf, ein Adelicher Ritterſitz, nebſt dazu gehörigem Dorfe in dem Görlitziſchen Kreyſe des Marggrafthums Ober-Laußnitz, nahe bey Rottenburg, dem Adelichen Geſchlechte derer von Noſtitz gehörig. Wabſts Hiſtor. Nachr. von dem Chur-Fürſtenth. Sachſen, Beyl. O. p. 143.

Neudorf, ein Dorf in dem Görlitziſchen Kreyſe des Marggrafthums Ober-Laußnitz nahe bey Zodel, dem Adelichen Geſchlechte derer von Gersdorf gehörig. Es muß mit dem vorhergehenden gleiches Namens nicht verwechſelt werden. Wabſts Hiſtor. Nachr. von dem Chur-Fürſtenthum Sachſen ꝛc. Beyl. O. p. 139.

Neudorff, ein Dorf im Budiſſiniſchen Kreyſe, des Marggrafthums Ober-Laußnitz, welches mit zu der Standes-Herrſchaft Hoyerswerda gehöret, und mit ſelbiger im Jahr 1705 von Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen und Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen an die Pohlniſche Fürſtin, Urſula Catharina Lubomirsky von Teſchen, erblich überlaſſen worden iſt. Wabſts Hiſtor. Nachr. von dem Chur-Fürſtenthum Sachſen ꝛc. Beyl. L. p. 116. Beſiehe auch Hoyerswerda, im XIII Bande, p. 1031 u. f.

Neudorff, ein Adeliches Geſchlecht in Schleſien, welche bereits von dem Kayſer Maximilian I. in den Adel-Stand erhoben, und von deſſen Glorwürdigſtem Nachfolger Carl V auch in ſolcher Würde beſtätiget worden. Von demſelben iſt vornehmlich Joachim, nach Anfang des 17 Jahrhunderts wegen ſeiner Gelehrſamkeit in beſonderm Ruff geweſen. Joſeph von Neudorff u. Mertzdorff auf Pielau und Sanditz war 1596 im Oelßniſchen gebohren, und ſtarb 1665 zu Breßlau als Königl. Ober-Amts-Rath in Schleſien. Heinrich Wengel von Neudorff und Mertzdorff, Fürſtlicher Auerſperg-Münſterbergiſcher Rath und Deputirter zu den Breßlauiſchen Fürſtentägen, lebte zu Ende des 17 Jahrhunderts, und gab ſein diarium Sileſiticum, worinnen er von 1163 bis auf 1693 nach Art des hemerologii Poliani, die vornehmſten Begebenheiten in Schleſien entworffen, 1693 zu Oelß unter die Preſſe; es blieb aber liegen, als nur 6 Bogen davon fertig waren, und iſt weiter nichts in Druck gekommen. Sinapii Schleſ. Curioſ. t. 2. p. 834.

Neudorff, ſiehe Neuendorff.

Neudorff (Adam) ein gebohrner Schleſier, war ein Sohn Adam Neudorfs, derer Freyherrn von Trachenberg in Schleſien geweſenen Cantzlers, und Even von Hartenberg, einer Tochter Joſephs von Hartenberg, ehemahligen Raths und Cantzlers bey dem Hertzoge Johanſen zu Münſterberg und Oels in Schleſien. Seiner erwehnet Johann Freinshemius in Dedicatione *Corn. Taciti*, ex edit. *Berneggeri*, Straßburg 1664 in 8. p. 2. mit nicht geringem Ruhme.

Neudorff (Joachim) ein Bruder des vorhin gemeldeten Adams, beyder Rechten Doctor, wie auch des Grafen von Solms und Hohenlohe Rath und Amtmann in Greiffenſtein und Grüningen, desgleichen bey dem Hoch-Fürſtlich Heßiſchen Hof- und Appellations-Gerichte zu Marpurg berühmter Advocat. In ſeiner Inaugural-Diſputation handelte er de Succeſſionibus ab inteſtato, ex Jure Communi, Feudali & Saxonico, Marpurg 1622. In welchem Jahre er ſich auch mit Eliſabethen, Heinrich Hollſteins, Bürgermeiſters zu Marpurg Tochter, verehlichet, mit welcher er eine Tochter, Namens Barbet Catharina, gezeuget, welche nachmals an den berühmten Rechts-Gelehrten und Pommeriſchen Hof-Gerichts-Advocaten, Johann

hann Cothmann, verheyrathet worden. Er hat 1650 dieſes Zeitliche und zugleich verſchiedene gelehrte und wohl ausgearbeitete Schrifften verlaſſen, von welchen aber mehr nicht als deſſen Ethica Chriſtiana bekannt geworden. Heinrich Schävius in Progr. in obitum Barbaræ Catharinæ Neudorfin, Jo. Cothmanni, Jcti &c. uxoris, ſtreichet unſern Joachim mit gantz ungemeinen Lobſprüchen heraus.

Neudorff (Johann Joachim) ein vortrefflicher Schulmann und Sohn Aegidius Neudorfs, ward in der Heyde in Dithmarſchen am 17 May 1682 gebohren. Nachdem er bey ſeinem Vater die nöthigen Gründe in denen gelehrten Wiſſenſchafften geleget hatte, begab er ſich im Jahre 1701 nach der Univerſität Wittenberg, woſelbſt er die damahligen vornehmſten Lehrer hörete, inſonderheit aber ſich zu Johann George Neumannen, und Conrad Samuel Schurtzfleiſchen hielt. Im Jahre 1719 am 24 Auguſt, ward er an die Stelle des damals noch lebenden und Alters halber aus ſelbſt eigener Bewegung von ſeinem in die 40 Jahre bekleideten Amte abgehenden Paul George Krüſickes zum Conrectorat des Hamburgiſchen Johannei beruffen. In welcher Würde er ſich auch noch gegenwärtig befindet. Bey der Introduction hielt er eine Rede de ſiniſtris hominum judiciis, quibus ſcholas publicas paſſim onerant, & quam iniqua ea ſint. Sonſt hat ſich derſelbe auch noch durch folgende Schrifften bekannt gemacht:

1) Schrifftmäßiger Unterricht von der Sabbaths-Feyer, derſelben Nothwendigkeit und Beſchaffenheit. Hamburg 1717 in 8.

2) Luciani Samoſatenſis Dialogus de Somnio, ſive Vita Luciani, ex verſione Jo. Benedicti, cum Obſervationibus Philologicis. Ebend. 1719 in 8.

3) Chriſtlicher Unterricht, wie die heil. Advents-Zeit, das heil. Chriſt-Feſt und das Neue Jahr gottgefällig zu feyern ſey. Nebſt einer Vorrede von Herrn Erdmann Neumeiſtern, Paſt. und Scholarch. in Hamburg, 1727 in 8, die zweyte vermehrte Auflage 1737 in 8.

4) Kurtzgefaßte Hiſtorie des Leidens, der Auferſtehung und Himmelfahrt JEſu Chriſti, in Frage und Antwort, nebſt einer kurtzen Anwendung zum Chriſtenthum. Ebend. die zweyte Auflage 1735. in 8.

5) Unterſchiedliche Lateiniſche Carmina, darunter 2 Odæ Seculares, nehmlich auf das Lutheriſche Jubel-Feſt 1717, und als das Hamburgiſche Johanneum 1729 ſein drittes Jahrhundert anfieng. Noch mehr Deutſche Gedichte, davon einige im erſten Theile derer Niederſächſiſchen Poeten zu finden ſind. Auch etliche Lateiniſche Gratulationen in ungebundener Rede.

Neudorff, oder Neodorpius (Moritz) ein Prediger zu Liebenwalde in der Ucker-Marck, hat im Anfange des 17 Jahrhunderts gelebet, und ſich durch Herausgebung einer Schrift bekannt gemacht, welche den Titel führet: Lutherus orthodoxus, oder Hertzens-Grund Lutheri, Franckfurt 1615 in 8.

Neudorffer, ein gelehrter Schleſier, ſchrieb Summaria eorum, quæ in conventibus Sileſiæ publicis decreta fuere, Breßlau 1691, in 4. Struvius de ſcript. Hiſt. Sec. XVII. illuſtr. c. 2. p. 174.

Neudorffer (Johann) ein Doctor der Medicin, erhielt 1597 zu Baſel ſolche Würde, und ſchrieb bey der Gelegenheit de hæmorrhagia ſ. de fluore ſanguinis ſymptomatico, Baſel 1597.

Neudorpe, ein Kloſter im Bißthum Minden gelegen wes Ordens aber, iſt noch nicht bekannt. Es hat daſſelbe Simon, des heil. Diethmars, Biſchoffs zu Minden, Onckel ums Jahr 1180 geſtifftet. Bucelin German. Sacr.

Neu-Dreßden, ſiehe Dreßden, im VII Bande, p. 1425.

Neu-Dreßke, ſiehe Juliusburg, im XIV Bande, p. 1594.

NEUDRUS, ein Fluß in Indien. Cellarius in Geograph. Antiqu. T. II. L. III. c. 23. p. 859.

Neve, ſiehe Geſpinne, im X Bande, p. 1295.

Neve, eine Türckiſche Stadt, ſiehe Nibe.

Neve, ehemals Königlich-Däniſcher Geheimer Expeditions-Secretarius, ward im Monat May 1735 Stiffts-Amtmann in Laland. Ranſſts Geneal. Archiv. 1735. p. 303.

Neve (von) ein Pater, deſſen livre premier des chanſons muſicales von 5 und 6 Stimmen zu Middelburg in 4 gedruckt worden. Draud. p. 1613.

Neve (Franz Michael) von dem weiter nichts bekannt, als daß von ihm eine Diſſertation oder Schrift de Archivis, zu Straßburg 1668 in 4 gedruckt, zum Vorſchein gekommen.

Neve (Johann le) ein Engländer, im 18 Jahrhundert, war Socius des Collegii Trinit. zu Londen, und gab heraus Faſtos Eccleſiæ Anglicanæ, darinnen nicht nur ein Verzeichniß von den Biſchöffen, ſondern auch von denen Decanis, Archidiaconis und Präbendariis gröſten theils, ſo viel die letzteren anlanget, zu finden iſt, Londen 1716 in fol. 6 Alph. Gelehrte Zeitungen, 1717.

Neve (Johann Wilhelm von) ein Reformirter Theologus, gebürtig von Briezen in der Mittel-Marck Brandenburg, nahm zu Franckfurt an der Oder 1708 die Würde eines Licentiaten an, und diſputirte unter dem Vorſitz Strimeſii de inæqualitate gratiæ divinæ. Weilen aber in denen Unſchuldigen Nachrichten 1708. p. 453. u. ff. verſchiedenes darwider erinnert worden, ſo ließ er dagegen Diſſertationem Epiſtolico-paræneticam zu Franckfurt 1710 in 8. 5 Bogen ſtarck heraus gehen, welche in Unſchuldigen Nachrichten 1710. p. 759. u. ff. beantwortet worden. Seine übrigen bekannten Schrifften beſtehen aus Diſputationen und Predigten, dergleichen ſind:

1. circa rationis humanæ amplitudinem de iis, quæ per conſcientiam internam conſtant, Franckfurt 1706.

2. de

2. de characteribus interrogationum linguæ Hebraicæ, ebend. 1707.
3. de moralitate imaginationis, ebend. 1708.
4. de Epicureorum & Stoicorum Chriſtianiſmo intentatis convitiis. ebend. 1708.
5. Predigt über Matth. XV, 28. Cüſtrin 1738.
6. Predigt über Joh. I, 28. ebend. 1738.
7. Progr. de feſto tabernaculorum aus 2 Bogen beſtehend, darinnen er Leusdenium und andere widerleget, Berlin 1715.

Unſchuldige Nachrichten 1708 und 1710. Gelehrte Fama P. XLV. p. 673.

Neve (Peter le) ein Engelländer aus Norfolk im 18 Jahrhundert, hat an account of the Sinking of three Oaks into the Ground, at Maningtон in the courty of Norfolk verfertiget, ſo in denen *Philoſophical transactions* des Jahrs 1718 ſtehet, und eine Erzehlung in ſich faſſet, wie in der Grafſchafft Norfolk 3 Eichen, und vorher zu Londen ein Bogen von einem gemeinen Canal auf einer Gaſſe verſuncken. Leipziger gel. Zeit. 1719.

Neve (Wilhelm le) ein Engliſcher Ober-Herold, wurde von Carl dem I in einigen Geſandſchafften und Solennitäten im innerlichen Kriege gebraucht, gerieth aber hernach in eine Wahnſinnigkeit, und ſtarb 1661. Er hinterließ viel Collectanea von Ceremonien und Heraldicis.

Neue Arrianer, ſiehe **Neo-Arrianer**, im XIII Bande p. 1708.

Neveau (von) Kayſerlicher Reichs-Hof-Rath, ward im Jenner 1715 in die ihm vom Kayſer Joſeph verliehene Reichs-Hof-Raths-Stelle wieder eingeſetzt. Ludewigs Univerſal-Hiſt. II Th. p. 209.

Neue Balcken, oder **Neue Sparren**, Lat. *Nova tigna*, heiſſen in denen Rechten, und ſonderlich in l. ſi cum. ff. ſi ſervit. vindic. diejenigen, welche in einem Gebäude erſt von neuem eingezogen, oder auch anders, als ſie bißher gelegen, gerichtet werden. Oldendorpius.

Neue Barmhertzigkeit GOttes. In Klagliedern Jerem. Cap. III, 22. heiſt es von der Barmhertzigkeit GOttes, daß ſie alle Morgen neu ſey; da denn das neu nicht bedeutet, was nach dem alten, das aufgehöret, herfür kommt, als etwas neues, das auf das alte folget; wie etwan 2 Corinth. V, 17. Paulus ſagt: Das Alte iſt vergangen, ſiehe, es iſt alles neu worden, davon unter dem Artickel Neu werden, zu ſehen; ſondern neu ſeyn heiſſet hier ſo viel, als täglich und ſtündlich gleichſam vergröſſert werden, beydes an Stärcke und brennender Würckung je mehr und mehr ſich ausbreiten; daß GOtt, je mehr er barmhertzig iſt, und aus Barmhertzigkeit, Güte und Gnade, Leben und Segen beſcheret, je mehr er Güte und Gnade behalte, und bleibe ein unerſchöpfflicher Abgrund der Gnade, daß wir alle Morgen neue Gnade und Barmhertzigkeit erlangen: Womit dann der Prophet, nach den Worten Arnds, ſeine betrübte Zions-Kinder will tröſten, daß ſie in ihrem langwierigen Creutz und Verfolgung nicht allzu kleinmüthig ſollen werden, und gar verzagen, ſondern aus der Natur lernen, daß obgleich die Sonne des Abends untergehe, und die finſtere Nacht herein breche, ſo gehe doch am Morgen dieſelbige wieder auf, und ihr Glantz erleuchte den Erdboden; alſo, ob ſie gleich Creutz, Trübſal und Elend als eine finſtere Nacht überfallen habe, ſo werde doch der HERR daſſelbe zu ſeiner Zeit wenden, und ſeine Gnade werde über ſie als die Sonne herfür brechen: Denn gehe die Sonne alle Tage auf, und bringe ein neues Licht herfür, aus Ordnung der Natur, weil es GOtt alſo geordnet hat; wie ſolte denn GOttes Gnade und Liebe, welche ewig iſt und unvergänglich, nicht ſtärcker ſeyn als die Sonne, und ihr Licht nicht auch alle Tage über ſein Volck ſcheinen laſſen? Gleichwie alle Morgen ein neuer Tag anbreche, alſo auch eine neue Gnade. Weihenmeiers Feſt-Poſaune, I Th. p. 303.

Neue Begriffe. Zu neuen Begriffen gelangen wir, indem wir eines und das andere weglaſſen, wodurch die Sache in ſich determiniret wird; anders determiniren, was noch nicht determiniret iſt; oder auch dasjenige, was ſchon determiniret iſt, auf eine andere Art determiniren, z. E. in dem Begriff eines geradlinichten Dreyecks, daß es ſey ein Raum in drey gerade Linien eingeſchloſſen, iſt die Gröſſe der Linien nicht determiniret. Wenn ich demnach ſetze, es ſollen alle drey Linien einander gleich ſeyn; ſo bekomme ich den Begriff eines gleichſeitigen Dreyecks; ſetze ich an die Stelle der geraden Linien krumme; ſo habe ich ein krummlinichtes Dreyeck. Ein mehrers hiervon ſiehe unter dem Artickel: Notion.

Neue Bibliotheck, oder Nachricht und Urtheile von neuen Büchern und allerhand zur Gelehrſamkeit dienenden Sachen, hundert Stücke, Halle 1709 biß 1721 in 8. X Voll. Zehn Nachleſen der Neuen Bibliotheck, ebend. 1717 in 8, iſt eine gelehrte Monats-Schrifft, welche zuerſt von Wilhelm Türcken angefangen und von dem berühmten Gundling fortgeſetzet worden, wiewohl auch auſſer dieſen beyden noch andere gelehrte Männer daran gearbeitet. Es iſt aber des erſten Urhebers Vorſatz geweſen, die vornehmſten Bücher, welche von Zeit zu Zeit ans Licht getreten, nicht ſo wohl umſtändlich zu excerpiren, als vielmehr den Hauptzweck, wie auch die Güte und Beſchaffenheit derſelben, ſamt denjenigen Nachrichten anzuführen, welche man nach Gelegenheit der Sachen dienlich zu ſeyn erachten würde. Ob nun wohl verſchiedene, die darinnen ihre Lection und Cenſur gefunden, nicht damit zufrieden ſeyn wollen; ſo haben doch andere die freymüthigen Urtheile ſich beſſer gefallen laſſen, als mancher Journaliſten ſchmeichelhaffte Lobſprüche. Nach denen Artickeln findet man ein Verzeichniß von denen übrigen neu heraus gekommenen Büchern. Ein Volumen faſſet zehn Stücke in ſich, und vor jedem Stücke ſtehet eine gelehrte Perſon abgeſchildert. Fabricius in Præf. ad Morhof. Polyhiſt. Circuleuſe Nachricht von denen Grand Mode gewordenen Journal-Schrifften p. 8. ingleichen Nachricht von den Büchern und deren Urhebern in der Stolliſchen Bibliotheck p. 521. u. ff.

Neue Bruch (der) iſt ein gefährlicher Ort in der Donau, unweit Spilberg in Ober-Oeſterreich, allwo das Waſſer wegen der vielen Felſen und Klippen Wellen wirfft. Die groſſen und

wohl beladenen Schiffe kommen wohl durch. Aber mit den kleinen ist es ziemlich gefährlich, die deswegen gemeiniglich etwas umfahren, und durch einen Arm der Donau, so der Ober-Heßgang genannt wird, gelangen. Zeillers Beschr. der X des Heil. Röm. Teutsch. Reichs Kreyßen Tit. I p. 84.

Neue Bund, siehe **Neuer Bund**.

Neue Creatur, siehe **Neue Mensch**.

Neue Democriticker, *Neo-Democritici*, heissen diejenigen Philosophen, welche zu den neuern Zeiten die Principien des **Democritus** und **Epicurus** wieder herfür gesucht, sich aber dabey eclectisch aufgeführet, und das Systema des **Epicurus** nicht schlechterdings angenommen; sondern das ungereimte verworffen, und was ihnen vernünfftig zu seyn geschienen, beybehalten, dergleichen **Baco de Verulamio**, **Gassendus**, **Boyle**, du **Hamel** gethan. So billigen sie an der epicurischen Philosophie nicht, daß die Materie der Welt ewig, daß sie von Ewigkeit getheilt, und in die Atomos gebracht gewesen, daß sich die Atomi von Ewigkeit selbst haben bewegen können, und daß von einer ohngefehren Bewegung und Zusammenlauff der Atomorum das Welt-Gebäude entstanden. Darinnen aber kommen die Neuen Democriticker, vornemlich **Gassendus**, mit dem **Democritus** und **Epicurus** überein, daß sie die Atomos zum Grunde der natürlichen Dinge legen, ob sie ihnen schon keine solche Bewegung noch Independentz, wie Epicurus, zueignen, folglich den Unterschied der natürlichen Cörper und ihrer natürlichen Würckungen aus mechanischen Umständen, aus der Figur, Grösse, Bewegung und dergleichen herleiten. Doch erklären sie sich nicht auf einerley Art, indem einige lehren, daß man diese Principien auf belebte sowohl, als auf unbelebte Sachen, die menschliche Seelen ausgenommen, appliciren könne, da andere hingegen, sonderlich du **Hamel** tractat. 1. physic. gener. dissert. 2. c. 1. p. 45. u. ff. wahrscheinlich dafür halten, daß die Materie sich nicht allezeit gleich sey, oder daß die kleinen Cörpergen nicht nur in Ansehung der Figur, oder Bewegung; sondern auch der Natur nach, von einander unterschieden, und daß man die Structuren der belebten Cörper nicht bloß aus solchen mechanischen Umständen herführen könne.

Neu-Edenburg, ist der Name einer Stadt, worzu die Schottländer im Jahre 1699 in der Americanischen Provintz Darien auf Panamma den Grund geleget. Weil aber die Engelländer und Spanier damahls im Bündniß mit einander stunden; so wurden die Schotten von dem damahligen Könige **Wilhelm III** genöthiget, diese Conquete wieder zu verlassen.

Neue Eintheilung, ist eben das als Subdivision, davon zu sehen *Divisio*, im VII Bande p. 1090 u. f.

Neue Erbschafften, *Novæ hereditates*, werden in denen alten Römischen Rechten diejenigen Erbschafften genennet, welche jemanden entweder aus ausdrücklicher Verordnung derer Römischen Gesetze, oder derer so genamten Raths-Schlüsse zufallen, und werden denen sonst so genannten alten Erbschafften, (veteribus) welche eigentlich ihren Ursprung aus denen bekannten XII Taffeln hatten, entgegen gesetzt. l. 1. §. capitis. ff. ad SC. Tertull. l. 11. ff. de cap. minut. **Brissonius**.

Neue Erde, siehe **Neuer Himmel**.

Neue Erfindungen, siehe **Erfindung**, im VIII Bande p. 1600 u. ff.

Neue Fortification, wird diejenige Art der Fortification genennt, so die Oerter mit Bastions vorstellet. Diese sonderlich wird getheilet in die Defension und Offension. Siehe hiervon ein mehrers unter: **Fortification**, im IX Bande p. 1543 u. ff.

Neue Gebäude, siehe **Neubau**.

Neue Geburth, Joh. III, 3. ist die **Wiedergeburth**, so in der heiligen Schrifft verschiedene Namen führet, als: Beschneidung des Hertzens, Erneurung des Geistes, Ausziehung des alten, und Anziehung des neuen Menschen, Heiligmachung, Bekehrung, erste Aufferstehung ꝛc. Sie ist ein Gnaden-Werck GOttes, dadurch die verderbte Natur des Menschen nach dem Ebenbilde GOttes wieder erneuert wird, zu GOttes Preiß und des Menschen Seligkeit. Wie die alte Geburth, da ein Mensch von verderbten und sterblichen Eltern natürlicher Weise nach dem Sündenfall gezeuget und gebohren wird, denselbigen machet zu einem sündlichen und sterblichen Menschen, ein jeder zeuget wie **Adam** einen Menschen, der seinem Bilde ähnlich ist, 1 B. Mose V, 3. also die himmlische und neue Geburth, oder die geistliche Wiedergeburth, die von oben herab ist, setzet die Menschen gantz in einen andern, und zwar in einen seligen Stand, sie bringet durch ihre Krafft ihnen das verlohrne Ebenbild GOttes wieder, und macht sie durch den Glauben zu Kindern GOttes, Joh. I, 12. 13. Siehe **Wiedergeburth**. **Weihenmeiers** Evangelische Spruch-Post. p. 922.

Neue Gesetze, *Novæ leges*, werden in denen alten Römischen Rechten zwar nur bißweilen diejenigen genennet, welche von denen Römern selbst nach Einführung derer bekannten XII Taffeln errichtet worden. l. 7. ff. de cap. minut. l. 11. ff. de suis & legit. hæred. In welchem Verstande auch sonderlich in l. 1. ff. de petit. hæred. das daselbst so genannte Neue Recht (Novum Jus) wie auch die in l. 1. capitis. ff. ad SC. Tertull. so genannten neuen Erbschafften, (Novæ hæreditates) welche nemlich aus eben diesen erst nach denen XII Taffeln errichteten neuen Römischen Gesetzen oder Rathschlüssen ihren Ursprung haben, anzunehmen sind. Bißweilen aber und insgemein werden auch überhaupt alle und jede neuerliche oder in denen neuern Zeiten gemachte Gesetze und Verordnungen darunter verstanden. l. 1. ff. de condict. ex lege. l. ult. ff. de reg. Caton. **Brissonius** und **Ferrarius** in Instit. de SC. Orphit. verb. *Novæ hæreditates*.

Neue Gesetz-Stürmer, Lat. *Neonomi*, *Novi Antinomi*, entstunden als Secterer der Reformirten 1696 in Engelland; und gaben **Witsius** dadurch Gelegenheit seine Animadversiones Irenicas heraus zu geben.

Neue Haus, wird auch genennet das Schloß Carls-Fried, davon im V Bande, p. 808.

Neue Helfte, oder **Siebenheut**, iſt der Name des bey dem Kloſter Helffta befindlichen Dorfs in der Grafſchaft Mansfeld. Es gehöret aber dieſes Dorf nicht wie das Kloſter unter Chur-Sächſiſche; ſondern unter Magdeburgiſche Hoheit. Wabſts Hiſtoriſche Nachricht vom Chur-Fürſtenthum Sachſen, Beyl. B. p. 56. Beſiehe Helffta, im XII Bande, p. 1251. u. f.

Neue Jahr, ſiehe Neu-Jahr.

Neue Jeruſalem, ſiehe Neu Jeruſalem.

Neue Invention, ſiehe Erfindung, im VIII Bande, p. 1600 u. f.

Neue Kirche in Leipzig, ſonſt auch die Barfüſſer-Kirche genannt, ſo ehemals die Franciſcaner- oder Barfüſſer-Münche inne gehabt, und ſeit deren im Jahre 1498 wegen ihres ärgerlichen Lebens daraus geſchehenen Vertreibung gewiſſen Vicarien eingeraumt geweſen, ſeit 1540 aber gantz verwildert und baufällig geworden, darinnen auch binnen ſo langer Zeit kein ordentlicher Gottesdienſt gehalten worden, ward zu Ende des XVII Jahrhunderts von E. E. und Hochweiſen Rathe der Stadt Leipzig bey verſpürter Zunahme derer Bürger und Einwohner dieſer Stadt, und auf deren geſchehenes Anſuchen, auch vieler frommer Hertzen darauf gethanen anſehnlichen Beytrag dergeſtalt repariret, und zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienſtes angerichtet, daß nunmehro Sonntags frühe und Nachmittags das Wort Gottes darinnen vorgetragen und geprediget, auch Tages vorher Beichte gehöret, und hierauf nach geendigter Früh-Predigt das Heil. Nachmahl diſpenſiret und ausgetheilet, wie nicht weniger Dienſtags Nachmittage Betſtunde und Capitel-Erklärung, Freytags Nachmittage aber über gewiſſe Bibliſche Texte ordentliche Predigt gehalten wird. Zu dem Ende ſind den 15 September 1699 alle drey Räthe in der Rath-Stube beyſammen geweſen, und weil durch des Allerhöchſten Beyſtand die darauf gewendete Reparatur und Illumination, laut der daran in Stein gehauenen nachgeſetzten Inſcription:

Gloriæ Supremi Numinis & Civium
religioni
Aedes hæc Sacra
Divino cultui deſtinata nunc nitori ſuo
reſtituta
M. DC. IC.

glücklich geendiget, haben ſie den Gottesdienſt daſelbſt wieder anzufangen zwey Perſonen, als Herrn M. Johann Friedrich Steinbachen, bißherigen Paſtoren am Lazareth, zum Ober-Diacono, und Herrn M. Friedrich Wernern, damals der Heil. Gottes-Gelahrtheit Baccalaureum nunmehr aber Licentiaten, und an der Niclas-Kirche daſelbſt Archi-Diaconum und Freytags-Predigern, zum Unter-Diacono beſtellet, und ihnen folgenden Tages die Vocationen in beſagter Rath-Stuben gewöhnlicher maſſen ausgeantwortet, dergeſtalt, daß der Ober-Diaconus alleine Beichte ſitzen, und beyderſeits biß zu einer Veränderung den Rang nach dem damahligen Hoſpital-Pfarrer haben ſolten. Den 17 dieſes, als den XV Sonntag nach Trinitatis, geſchahe in der Niclas-Kirchen nach der Predigt, allgemeinen Gebet und Vorbitten, eine hierauf ausdrücklich gerichtete Abkündigung. Den 20 September hat E. E. und Hochw. Rath den erſten Küſter, Stephan Heinrich Söllnern, einen Studioſum. an dieſer neuen Kirche beſtellet. Den 23 September, war Sonnabends, iſt in gedachter Kirche die erſte Betſtunde zu Mittage um 2 Uhr gehalten, und darauf vom Ober-Diacono von 33 Perſonen das erſte mal Beichte gehöret, und hiermit zu Haltung des Gottesdienſtes der Anfang gemacht worden. Darauf iſt Sonntags, als den 24 dieſes, bey Verſammlung einer faſt unzählbaren Menge Volckes Vormittags von Herrn M. Steinbachen die erſte Predigt über das gewöhnliche Sonntags-Evangelium, und Nachmittage von Herrn M. Wernern die erſte Veſper-Predigt über die ordentliche Sonntags-Epiſtel gehalten, auch nach der Amts-Predigt das Heil. Abendmahl ausgeſpendet worden. So ließ auch der damalige Rector Magnificus eine Tafel mit einem darauf geheffteten Patente an die Kirch-Thüre, wo man auf die gemeine Empor-Kirche gehet, anhängen, und darinnen die daſelbſt Studirenden zu aller Beſcheidenheit, Andacht und Erbarkeit ermahnen. Es kam auch zu gleicher Zeit ein Schau-Stücke zum Vorſchein, welches auf der einen Seite eine Kirche vorſtellte, über welcher oben die Sonne ſchiene, mit dieſer Uberſchrifft, LUCE NITESCO NOVA. Unten her ſtund: AEDES SAC. INSTAUR. LIPSIÆ. 1699, den 24. Sept. Auf der andern Seite zeigete ſich emblematiſch der Vogel Phönix auf einem brennenden Holtzhauffen, und hinter dieſem die Kirche klein in der Ferne, darbey oben die Worte: PULVERE DELITUI, unten aber: TAMEN INDE RENASCENS, zu leſen waren. Den 4 Auguſt 1703 iſt Vormittage um 10 Uhr auf den am 7 November vorigen Jahres zu bauen angefangenen, und nunmehro um dieſe Jahres-Zeit verfertigten Kirch-Thurm, wie denn dieſe Kirche zuvor gar keinen Thurm gehabt, der Knopf aufgeſetzet, und darein gewöhnlicher maſſen eine Lateiniſche Inſcription nebſt allerhand damals gangbaren Müntz-Sorten in einer wohlverwahrten Büchſe geleget, auch wenige Wochen darauf eine groſſe Glocke, wie auch eine Seiger-Schelle gebracht worden. Die Glocke war mit nachgeſetzter Schrift bemercket:

Ihr Menſchen, hier erſchallt ein Thon zu
Gottes Ehren,
Erwacht und ſäumt euch nicht, ſein heilig
Wort zu hören,
So dien ich euch ſo denn bey eurer Ruhe-
Stadt.
Wohl dem, der ſich hierzu nur recht bereitet hat.

Auf der Seiger-Schelle ſtund dieſer wohlgeſetzte Reim:

Wenn meine Schweſter rufft zur Kirchen und
zum Grabe,

So wünscht, ihr Sterblichen, daß, da ich
offt und viel
Bemercke Stunden-Zahl und aller Zeiten
Ziel,
Ich ja am Sturm und Brand niemahls
kein'n Schaden habe.

Den 20 April 1704, welcher war der Sonntag Cantate, erhub sich in dieser Kirche währenden Gottes-Dienstes in der Vesper über dem Gewölbe ein grosses Geprassel, welches nicht allein in der Kirchen, sondern auch in der Vorstadt bey denen Schlacht-Höfen gehöret worden war. Weil man sich nun hierdurch den Einfall der Kirche einbildete; so lieff das Volck häuffig aus derselben heraus, und büsseten viele hierbey ihre Bücher, Kleider, Hauben und Müffe ein. Nachgehends erfuhr man, daß etliche Mauer-Steine aus dem Fenster hinunter auf das Gewölbe gefallen und diesen Lermen verursachet hätten. Den 7 September 1704, war der XVI Sonntag nach Trinitatis, an welchem vor 5 Jahren die erste Evangelische Predigt in dieser Kirche gehalten worden war, ward das neuerbauete Orgelwerck zuerst bey öffentlicher Versammlung durch den ersten Organisten an dieser Kirchen, **George Philipp Telemannen**, geschlagen, nachdem zuvorher von **Christian Augusten** von Breßlau, an statt der Orgel bloß das Positiv gespielet worden war. Den 28 Julius 1711, war Dienstag, ist die erste Bet-Stunde, und Freytags zuvor, als den 24 dieses, die erste Vesper- oder Wochen-Predigt, von 3 bis 4 Uhr, von Herrn M. **Steinbachen**, als an offtgedachter Kirchen Ober-Diacono, in derselben gehalten worden. Hierzu hat der ehemahlige Königlich-Pohlnische und Chur-Sächsische Geheime Rath, Jacob Born, 1709. tausend Thaler vermacht, so, daß jeder Geistlicher an derselben, als welche die Predigten und Bet-Stunden wechselsweise verrichten, zur Ergetzung 25 Tafel geniessen solte, welche E. Hoch-Edler Rath, als Kirchen-Patron, bey einem jeglichen um 5 Thaler aus der Kirchen-Casse erhöhet, über das auch mildreiche Handreichung gethan, daß dieselben als Mitglieder des so genannten Wittwen-Fisci eines Hochwürdigen Ministerii in der Stadt auf- und angenommen worden sind. Und endlich den 18 December 1712, als am vierten Sonntage des Advents, ward darinnen der Anfang gemacht, mit 3 Klingel-Beuteln herumzugehen, und ein wöchiges Allmosen zu sammlen. **Vogels Leipz. Annal.**

Neue-Krug, ein Paß und Zoll, eine Meile von Braunschweig auf der Strasse nach Zelle.

Neue Land, siehe **Canada**, im V Bande p. 495. u. ff.

Nevelet oder **Nevelois** (Johann) ein alter Frantzösischer Poet, aus Champagne, lebte 1193, und verfertigte einen Roman.

Nevelet (Peter) ein Rechtsgelehrter zu Ende des 16 Jahrhunderts, hat diejenige Schrifft des **Franz Hotomanns**, darinnen dessen merckwürdigste Lebens-Umstände beschrieben sind, zu Franckfurth 1595 in 4 herausgegeben. Es ist solche auch dem ersten Bande seiner Wercke, Genfer Edition 1599 in Fol. vorangefügt befindlich. **Le Long** Bibl. hist. de France.

Neue Leute, *Novi homines*, hiessen bey denen alten Römern eigentlich diejenigen, welche sich weder berühmter und angesehener Vorfahren oder Ahnen, noch auch eines von denenselben auf sie geerbten besondern Vorzugs ihres Geschlechtes oder Adels rühmen konnten, sondern die sich erst sowol selbst, als auch ihr Geschlechte durch ihre eigene Thaten und Verdienste berühmt und edel machten, und also auch hierdurch zugleich ihren Nachkommen den Weg zu denen vornehmsten Ehren-Stellen und Bedienungen in der Republick bähnten. Oder kürtzer, welche aus ihrer Familie die ersten waren, so zu einer dergleichen Obrigkeitlichen Würde gelangeten, mit welcher das Recht, sich einer so genannten Sella Curuli zu bedienen, verknüpfet war. Als z. E. **Marcus Cato Censorinus**, welcher, ob er wohl ursprünglich von schlechter und geringer Ankunft war, sich dennoch durch seine selbst eigene Thaten und Verdienste dergestalt hervor that, daß seine Descendenten und Nachkommen nach der Zeit so gut, als andere, unter die edelsten und angesehensten Römer gezehlet wurden. Eben so nennet sich auch **Cicero** in Or. de L. Agrar. in gleichem Verstande einen neuen Menschen, (Novum hominem). Es machten aber dergleichen Leute eigentlich die mittlere Gattung zwischen denen edeln und unedeln Römern aus. Heut zu Tage heissen solche insgemein neugebackene Edelleute, wovon an seinem Orte.

Neu-Elme, ein Schloß in Orfordshire in Engelland, siehe **Ewelm**, im VIII Bande p. 2254.

Nevelois (Johann) siehe **Nevelet**.

Neu-Elßburg, ein Schloß, siehe **Elsborg**, im VIII Bande p. 229.

Neue Marck, eine Provintz, siehe **Marck** im XIX Bande p. 1263.

Neue Mensch, denselben recht zu erkennen, ist zu bemercken: I. **Dessen Benennung**. Er heißt der neue Mensch, Ephes IV, 24, eine neue Creatur, 2 Corinth. V, 17, ein Neugebohrner, Joh. III, 3, ein Wiedergebohrner, 1 Pet. I, 23, ein Gebohrner von und aus GOtt, 1 Joh. V, 18, Joh. III, 7, 8. ein Werck Gottes erschaffen in Christo JEsu zu guten Wercken, Ephes. II. 10, 11, einer, der abgewaschen, geheiliget, gerecht gemacht durch den Namen unsers HErrn JEsu Christi, und durch den Geist unseres Gottes, 1 Corinth. VI, 11, ein Erneuerter nach dem Ebenbilde Gottes, Coloss. III, 10, ein Erneuerter im Geist des Gemüths, v. 23, einer, der hat das neue Wesen des Geistes, Rom. VII, 6, der Christi Sinn hat, 1 Corinth. II, 16, in dem Christus eine Gestalt gewonnen, Galat. IV, 19, ein Beschnittener ohne Hände, Coloss. II, 11, ein geistlicher Mensch, 1 Corinth. II, 15, ein heiliger Mensch, der den heiligen Geist bekommen hat in ihm, 2 Corinth. VI, 18, der verborgene Mensch des Hertzens, 1 Pet. III, 4, ein Kind Gottes, 1 Joh. III, 11, ein Bruder, Schwester und Freund Christi, Joh. XV, 14, Marc. III, 35, ein Tempel des heiligen Geistes, 1 Corinth. VI, 19, ein Königlicher Priester, 1 Pet. I, 9, ein Auserwählter Gottes, Coloss. III, 12, ein Gesalbter von GOtt, 1 Joh. II, 20, ein Licht der Welt, Phil. II. 15, ein Heiliger im Licht, Coloss. I, 12, ein Glied Christi, 1 Corinth. VI, 15, ein Gefäß der Barmhertzigkeit, Rom. IX, 23, ein Gefreyter des HErrn, 1 Corinth. VII, 22, ein Mitbürger der Heiligen, und Gottes Hausgenosse, Ephes. II,

19, das Volck des Eigenthums, 1 Pet. II. 19, ein Erbe Gottes, und Mit-Erbe Christi, Rom. VIII, 17. II. **Dessen Betrachtung**, und zwar A) insgemein, der nach GOtt geschaffen ist in rechtschaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit, Ephes. IV, 24, gebohren durch das Wort der Wahrheit, Jac. I, 18, wiedergebohren aus unvergänglichem Saamen des lebendigen Wortes Gottes, 1 Pet. I, 23, der Christum in der heiligen Tauffe angezogen, Galat. III, 27, in dessen Hertzen Christus durch den Glauben wohnet, und durch die Liebe eingewurtzelt und gegründet ist, Ephes. III, 17, der von GOtt erfüllet mit Erkenntniß seines Willens, in allerley geistlicher Weißheit und Verstand, würdiglich dem HErrn zu wandeln zu allem Gefallen, und fruchtbar zu seyn in allen guten Wercken, Coloss. I, 9, 10, der da verleugnet das ungöttliche Wesen, und die weltlichen Lüste, und züchtig, gerecht und gottselig lebet in dieser Welt, Tit. II, 12. u. f. der alles, was er thut, im Namen JEsu thut, Coloss. III, 17. B) insonderheit, und zwar α) **nach der Seelen**, da ist gezieret **der Verstand** a) mit **Licht**, denn er hat erleuchtete Augen des Verständnisses, Ephes. I, 18, ist nicht unverständig, sondern verständig, was da sey des HErrn Wille, Cap. V, 15, prüfet, was da sey der gute, der wolhgefällige, und der vollkommene Gottes Wille, Rom. XII, 2, ist weise auf das Gute, und einfältig auf das Böse, Cap. XVI, 9, und also als ein Kind des Lichts 1 Thess. V, 5 unterschieden von den Heyden, derer Verstand verfinstert ist, und entfremdet sind von dem Leben, das aus GOtt ist, durch die Unwissenheit, so in ihnen ist, Ephes. IV, 17, 18. b) mit **Demuth**, ebendas. v. 1, er hält nicht weiter von sich, denn sichs gebühret zu halten, Rom. XII, 3, er hält sich nicht selbst für klug, sondern hält sich herunter zu den Niedrigen, v. 16, hält fest an der Demuth, 1 Pet. V, 5. c) mit **Heiligkeit**, ist nicht irrdisch gesinnet, Phil. III, 19, sondern was wahrhafftig, was ehrbar, was keusch, was lieblich, was wohl lautet, ist etwa eine Tugend, ist etwa ein Lob, dem dencket er nach, Phil. IV, 8, 9. **Der Wille** ist geheiliget in Gottes Willen, Ebr. X, 10, er thut den Willen Gottes mit gutem Willen, Ephes. VI, 6, lebet, was noch hinterstelliger Zeit im Fleische ist, nicht den menschlichen Lüsten, sondern dem Willen Gottes, 1 Pet IV, 22. **Die Affecten** sind gut und ordentlich. Die **Liebe** ist nicht gerichtet auf die Welt, und was in der Welt ist, 1. Joh. II, 15, sondern **theils** auf **GOtt**, der uns erst geliebet, Cap. IV, 19, und beweiset sie darinn, daß er seine Gebote hält, Cap. V, 3; **theils** auf den **Nächsten**, den hat er brünstig lieb aus reinem Hertzen, 1 Pet. II, 22, liebet ihn, nicht mit Worten oder Zungen, sondern mit der That und mit der Wahrheit, 1 Joh. III, 18, er dienet ihm in der Liebe, Galat. V, 3, er verträgt ihn in der Liebe, Ephes IV, 2; **theils** auf **sich selbst**, indem er sich nicht in sich vergaffet, sondern hält mäßiglich von sich, Rom. XII, 3. Den **Haß** wirfft er nicht auf den Bruder, und wird kein Todtschläger, 1 Joh. III, 15, sondern er hasset das arge, Rom. XII, 9, hasset, mit Christo, die Ungerechtigkeit, Ebr. I, 9, hasset den befleckten Rock des Fleisches, Ep. Juda v. 23. Die **Furcht** ist nicht aus knechtischem Geiste, Rom. VIII, 15, sondern aus kindlichem Geiste fürchtet er GOtt, 1 Pet. II, 17, führet seinen Wandel, so lang er hie wallet, mit Furchten, Cap. II. 17, schaffet, daß er selig werde mit Furcht und Zittern, Phil. II, 12. Das **Vertrauen** stellet er nicht auf sich, sondern auf GOtt, 2 Corinth. I, 9, er vertrauet in dem HErrn, Phil. II, 24, er vertrauet und hält fest den Ruhm der Hoffnung biß ans Ende, Ebr. III, 16. Die **Freude** ist im HErrn, Phil. IV, 4, er freuet sich nicht der Ungerechtigkeit, sondern der Wahrheit, 1 Corinth. XIII, 6, mit Freuden betet er, Phil. I, 4, mit Freuden im Heiligen Geist nimmt er das Wort auf, 1 Thess. I, 6, er freuet sich, daß er mit Christo leidet, daß er auch, zur Zeit der Offenbahrung seiner Herrlichkeit, Freude und Wonne haben möge, 1 Pet. IV, 13. Die **Traurigkeit** ist göttlich, und würcket eine Reue zur Seligkeit, die niemand gereuet, 2 Corinth. VII, 10, er betrübt sich zur Reue, und wird göttlich betrübt über seine Sünde, v. 9, ist traurig, aber doch allezeit frölich, 1 Corinth. VI, 10. Die **Gedult** weiset sich in Trübsal, Rom. XII, 12, er duldet die Züchtigung des himmlischen Vaters als ein Kind, Ebr. XII, 7, er leidet sich als ein guter Streiter JEsu Christi, 2 Timoth. II, 3, er trachtet mit Gedult in guten Wercken nach dem ewigen Leben, Rom. II, 7. Zum **Zorn** ist er langsam, Jac. I, 19, schräncket ihn so ein, daß er dabey nicht sündige, und die Sonne lässet er nicht über seinen Zorn untergehen, Ephes. IV, 26, leget ab den Zorn, Grimm und Bosheit, Coloss. III, 8, doch zürnet er über die Sünde, 2 Cor. VI, 19. Die **Barmhertzigkeit** übet er mit Lust, Rom. XII, 8, vergisset nicht mitzutheilen, und wohl zu thun, Ebr. XIII, 16. Mit **Schaam** schmücket er sich, 1 Timoth. II, 9, auch schämet er sich der vorigen Sünden-Früchte, Rom. VI, 10, nicht aber des Evangelii von Christo oder des Zeugnisses unsers Herrn, Rom. I, 6, 2 Timoth. I, 8, auch nicht, daß er als ein Christ leide, 1 Pet. IV, 16. Das **Verlangen** oder **Trachten** ist nicht nach hohen Dingen, Rom. XII, 16, nicht nach Schaden, 2 Corinth. XIII, 5, sondern nach dem, das droben ist, Coloss. III, 2, in guten Wercken nach dem ewigen Leben, Rom. II, 7. Im **Gedächtniß** hält er JEsum Christum, der auferstanden ist von den Todten, 2 Timoth. II, 8, er hält im Gedächtniß die Erinnerungen der Lehrer, seinen Beruf und Erwehlung feste zu machen, 2 Pet. I, 10, 15, er gedencket derer, die ihm das Wort Gottes gesaget haben, Ebr. XIII, 7, er gedencket der Armen, Galat. II, 10, er gedencket, wovon er gefallen ist, und thut Busse, Offenb. II, 5, gedencket seines Nächsten im Gebet, 1 Thess. I, 2, vergisset nicht der Reinigung seiner Sünden, 2 Pet. I, 9, des Wortes Gottes ist er nicht ein vergeßlicher Hörer, sondern ein Thäter, Jac. I, 25. Das **Gewissen** hält er frey; Nachdem er besprenget ist im Hertzen, und loß vom bösen Gewissen, Ebr. X, 22, so dienet er GOtt mit reinem Gewissen, 2 Timoth. I, 3, wandelt vor GOtt mit gutem Gewissen, Apost. Gesch. XXIII, 1, übet eine gute Ritterschafft, hält den Glauben und gut Gewissen, 1 Timoth. I, 19, und so ihm das Gewissen das Hertz verdammet, stillet ers damit,

daß GOtt gröſſer denn unser Hertz, 1 Joh. III, 19, 20. Das Hertz ist rein, 1 Pet. I, 22, Christus wohnet in demselbigen durch den Glauben, Ephes. III, 17, er hat den heiligen Geist als ein Pfand darinn, 2 Corinth. I, 22, also heiliget er GOtt den Herrn in seinem Hertzen, 1 Pet. III, 15, er singet und spielet GOtt dem Herrn in seinem Hertzen, Ephes. V, 19. Die Sinnen sind geübt zum Unterscheid des Guten und des Bösen, Ebr. V, 15, er ist gesinnet wie Jesus Christus auch war, Phil. II, 15, und der Friede Gottes, welcher höher ist denn alle Vernunft, bewahret sein Hertz und Sinnen in Christo Jesu, Phil. IV, 7. Die Vernunft nimmt er gefangen unter dem Gehorsam Christi, 2 Cor. X, 5, thut nicht den Willen des Fleisches und der Vernunft wie die, so todt sind durch Ubertretung und Sünde, Ephes. II, 1, 3, er weiß, daß er durch die Vernunft in bösen Wercken ein Feind GOttes wird, Coloss. I, 21. 2) Nach dem Leibe. Den begiebt er insgemein zum Opffer, das da lebendig, heilig, und GOtt wohl gefällig sey, Rom. XII, 1, und die Glieder nicht zu Huren-Gliedern, sondern zu Waffen der Gerechtigkeit, 1 Corinth. VI, 15, Rom. VI, 13. Insonderheit die Augen, wenn sie ärgern, reisset er lieber aus, als daß er damit sündiget, Math. XVII, 9, schonet auch derselben nicht aus Liebe zu dem Nächsten, Galat. IV, 15, allein die Augenlust hat er nicht lieb, weil sie nicht vom Vater ist, 1 Joh. II, 16. An den Ohren ist er nicht unbeschnitten, Apost. Gesch. VII, 51, jucken ihm auch nicht nach neuer Lehre, 1 Timoth. IV, 13, sie sind aber schnell zu hören, Jac. I, 9, dem Ohrenbläser, dem Lästerer giebt er nicht Raum, Ephes. IV, 17. Der Mund ist langsam zu reden, Jac. I, 19, redet, was nützlich ist zur Erbauung, und holdselig zu hören, Ephes. IV, 29, seine Rede ist lieblich, und mit Saltz gewürtzet, Coloss. IV, 6, er redet von Psalmen, und Lobgesängen, und geistlichen Liedern, Ephes. IV, 19, aber faul Geschwätz, Narrentheidung oder Schertz lässet er nicht aus seinem Munde gehen, Coloss. III, 8, Ephes. IV, 29, Cap. V, 4, fluchet und schwöret auch nicht liederlich, sondern seine Reden sind Ja, das Ja ist, und Nein, das Nein ist, Jac. V, 12. Die Hände reiniget er, verstehe von Bosheit, Jac. III, 18, er hebet auf heilige Hände ohne Zorn und Zweifel, 1 Timoth. II, 8, er arbeitet und schaffet mit den Händen etwas Gutes, Ephes. IV, 27, 1 Thessal. IV, 11, lässet sie nicht zu weit greiffen, und den Nächsten vervortheilen im Handel, v. 6. Mit den Füssen thut er im Christenthum gewisse Tritte, Ebr. XII, 13, er läufft durch Gedult in dem Kampff, der ihm von GOtt verordnet ist, v. 1, sie sind lieblich, wenn er Frieden verkündiget, Rom. III, 15. Die Knie beuget er im Gebet gegen dem Vater unsers Herrn Jesu Christi, Ephes. III, 14, er beuget sie aus Ehrerbietigkeit in dem Namen Jesu, Phil. II, 10. 3) Nach dem Leben. Das hat er innerlich in Christo, nicht er lebet, sondern Christus lebet in ihm, was er iezt lebt, das lebt er im Glauben des Sohnes GOttes, der ihn geliebt, und sich selbst für ihn dargegeben, Galat. II, 20, sein Leben ist verborgen mit Christo in GOtt, Coloss. III, 3. Aeusserlich offenbahret ers mit Worten, welche sind heilsam, und untadelich, Tit. II, 8, klar und deutlich, 1 Corinth. XIV, 9. Mit Wercken, er beweiset seine Gottseligkeit durch gute Wercke, 1 Timoth. II, 10, ist reich zu allem guten Wercke, 2 Corinth. IX, 8, er bringet die Früchte des Geistes, Galat. V, 2, und ist erfüllet mit Früchten der Gerechtigkeit, die in uns geschehen zur Ehre und Lobe GOttes, Phil. I, 11, alles aber thut er zu GOttes Ehren, 1 Corinth. X, 31. Mit Wandeln, er wandelt im Geist, Galat. V, 6, wandelt in Christo, den er angenommen, Coloss. II, 6, wandelt würdiglich dem Evangelio Christi, Phil. I, 27, und dem Herrn zu allem Gefallen, Coloss. I, 10, wandelt, wie sichs gebühret seinem Beruf, darinnen er beruffen ist, Ephes. IV, 1. 7) Nach dem Wachsthum. Er wächset in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus, aus welchem der gantze Leib zusammen gefüget, und ein Glied am andern hanget, durch alle Gelencke, dadurch eins dem andern Handreichung thut, nach dem Werck eines ieglichen Gliedes in seiner Maasse, und machet, daß der Leib wächset zu sein selbst Besserung, und das alles in der Liebe, Ephes. IV, 15, 16, er wächset zur göttlichen Gröſſe, Coloss. II, 19, er wächset in der Gnade und Erkäntniß unsers Herrn Jesu Christi, 2 Pet. III, 18. Sein Glaube wächset sehr, 2 Thess. I, 3. In der Liebe wird er völliger, 1 Thess. IV, 10. Er leget ab, was kindisch ist, 1 Corinth. XIII, 11, und nimmt zu, biß er hinan kommt zum Glauben und Erkänntniß des Sohnes GOttes, und ein vollkommen Mann werde, der da sey in der Maasse des vollkommenen Alters Christi, Ephes. IV, 13. 8) Nach der Nahrung. Seine Speise in der Kindheit ist Milch, oder die einfältige Catechismus-Lehre, Ebr. V, 12, sonst genannt die vernünfftige lautere Milch, darnach er, wie die iezt gebohrnen Kindlein begierig ist, daß er dadurch zunehme, 1 Pet. II, 2. In dem anwachsenden Alter des Christenthums ist seine Nahrung starcke Speise, oder die höhern Geheimnisse, Ebr. V, 12 u. ff. Wenn er ein vollkommen Mann geworden, bekommt er zu essen von dem verborgenen Manna, Offenb. II, 17. Zu der Speise des Wortes kommt die geistliche und sacramentliche Geniessung des Leibes und Blutes Christi, Joh. VI, 55, 1 Corinth. X, 25 u. ff. 9) Nach der Kleidung. Er trägt a) Friedens-Kleider, Christi Gerechtigkeit und Heiligkeit, denn er hat Christum angezogen, Galat. III, 27, Rom. XIII, 14. Daneben den vortrefflichen Tugend-Schmuck. Er ziehet an als ein auserwehlter GOttes, heiliger und geliebter, hertzliches Erbarmen, Freundlichkeit, Demuth, Sanfftmuth, Gedult ꝛc. Coloss. III, 12. b) Kriegs-Kleider, oder gantze Rüstung wider den Teufel; als den Krebs der Gerechtigkeit, den Schild des Glaubens, den Helm des Heils, den Gürtel der Wahrheit, die Bein-Stiefeln, fertig zu treiben das Evangel. des Friedes, Ephes. VI, 13 u. ff. die Waffen unserer Ritterschaft, welche nicht fleischlich, sondern mächtig vor GOtt, zu verstören die Befestigungen, damit wir verstören die Anschläge, und alle Höhe, die sich erhebt wider das Erkänntniß GOttes, 2 Corinth. X, 4, 5. die Waffen der Gerechtigkeit zur Rechten und zur Lincken, 2 Corinth. VI, 7. 10) Nach der Gesellschaft. Er entzeucht sich von einem

einem ieglichen, der unordentlich wandelt, 2 Thess. III, 6, ziehet nicht am fremden Joch mit den Ungläubigen, weil die Gerechtigkeit keinen Genieß hat mit der Ungerechtigkeit, und das Licht keine Gemeinschafft hat mit der Finsternis, noch der gläubige Theil mit dem ungläubigen; sondern gehet aus von ihnen, und sondert sich ab, und rühret kein Unreines an, 2 Corinth. VI, 14 u. ff. Er hat acht auf die, so Zertrennung und Aergerniß anrichten, neben der Lehre, die er gelernet hat, und weichet von denselbigen, Rom. XVI, 17. Er ist kein Mitgenoß mit den Kindern des Unglaubens, hat nicht Gemeinschafft mit den unfruchtbaren Wercken der Finsterniß, sondern straffet sie vielmehr, Ephes. V, 11, u. f. Hat mit dem, der dem Worte GOttes nicht gehorsam ist, nichts zu schaffen, auf daß er schamroth werde, 2 Thess. II, 14 u. f. So iemand kommt, und bringt die wahre Lehre nicht, den nimmt er nicht zu Hause, und grüsset ihn auch nicht, nemlich sich seiner falschen Lehre nicht theilhafftig zu machen, 1 Joh. v. 10. n) **Nach den Tugenden und Verhalten.** Er beweiset gegen GOtt heiligen Glauben, er stehet im Glauben, ist männlich und starck, 1 Corinth. XVI, 13, bleibet im Glauben gegründet und fest, Coloss. I, 23, kämpffet den guten Kampff des Glaubens, 1 Timoth. VI, 12. Reine Liebe, er liebet den, der ihn gebohren hat, 1 Joh. V, 1, wohl wissend, so iemand den Herrn Jesum Christ nicht lieb hat, der sey Anathema Maharam Motha, 1 Corinth. XVI, 22. Feste Hoffnung, er setzt seine Hoffnung auf die Gnade, die ihm angeboten wird, durch die Offenbahrung Jesu Christi, 1 Pet. I, 13, rühmet sich der Hoffnung der zukünfftigen Herrlichkeit, die GOtt geben soll, Rom. V, 2, und ist in der Hoffnung selig, Cap. VIII, 24. Treue Auffrichtigkeit, leget ab alle Heucheley, 1 Pet. I, 1, und ist rechtschaffen, 1 Corinth. XI, 19. Kindlichen Gehorsam, er ist allezeit, und von Hertzen gehorsam, Phil. II, 12, Rom. VI, 17, ist Gott unterthänig, Jac. IV, 17. dämpffet den Geist nicht, 1 Thessal. V, 18. Willige Gelassenheit, er überlässet sich GOttes Regierung im Leben und Sterben, spricht: so es GOttes Wille ist, 1 Pet. III, 17, und was er bittet, bittet er nach dessen Willen, 1 Joh. V, 14. Hertzliche Demuth, er demüthiget sich unter die gewaltige Hand GOttes, 1 Pet. V, 5, 6, thut nichts durch eitele Ehre, Phil. II, 3. Christliche Gedult, ist geduldig in Trübsal, und wird nicht weich in Trübsalen, Rom. XII, 12, 1 Thess. III, 3, lässet sich die Hitze, die ihm begegnet, nicht befremden, als widerführe ihm etwas seltsames, 1 Pet. IV, 12, er duldet die Anfechtung, Jac. I, 13. Gottselige Vergnügsamkeit, sein Wandel ist ohne Geitz, lässet sich begnügen an dem, das da ist, und wenn er Nahrung und Kleider hat, Ebr. XIII, 5, 1 Tim. VI, 6. Andächtiges Gebet, was ihm mangelt, bittet er von GOtt, und zweiffelt nicht, daß ers empfangen werde, Jac. I, 6, und thut das Gebet ohne Unterlaß, 1 Thess. V, 17, betet stets in allen Anliegen, Ephes. VI, 18. Schuldige Danckbarkeit, er dancket allezeit für alles GOtt und dem Vater in dem Namen unsers Herrn Jesu Christi, Ephes. V, 20, ist danckbar in allen Dingen, nach dem Willen GOttes, 1 Thess. V, 18. Innige Freude, er freuet sich im Herrn allewege, Phil. IV, 4, und ist allezeit frölich, frölich in Hoffnung, 1 Thess. V, 14, Rom. XII, 12. verzaget nicht, wenn er vom Herrn gestraffet wird, Ebr. XII, 5, wirfft die Sorge auf GOtt, 1 Pet. V, 7. Rühmliche Sorgfalt, er sorget nicht für die Welt, sondern für das, das dem Herrn zugehöret, 1 Corinth. VII, 33 u. ff. ꝛc. Gegen den Nächsten lässet er blicken Fürbitte, die er hut für alle Menschen ꝛc. 1 Timoth. II, 1. Gerechtigkeit, der jaget er nach, Cap. VI, 11, und giebt iedermann, was er ihm schuldig ist, Rom. XIII, 7. Friedfertigkeit, so viel an ihm ist, hat er mit allen Menschen Friede, Cap. XII, 18, und lässet alle Dinge in der Liebe geschehen, 1 Corinth. XVI, 14. Sanfftmuth, lästert niemand, hadert nicht, ist gelinde, beweiset alle Sanfftmuth gegen alle Menschen, Tit. III, 2, schilt man ihn, so duldet er, lästert man ihn, so flehet er, 1 Corinth. IV, 12. Barmhertzigkeit, er ziehet an hertzliches Erbarmen, Coloss. III, 12, weil ein unbarmhertzig Gericht ergehen soll über den, der nicht Barmhertzigkeit gethan hat, Jac. II, 13, so übet er Barmhertzigkeit mit Lust, Rom. XII, 8. Gutthätigkeit, er thut gutes iedermann, allermeist aber den Glaubensgenossen, Galat. VI, 10, nimmt sich der heiligen Nothdurfft an, Rom. XII, 13, sammlet auch dem Feind feurige Kohlen aufs Haupt, v. 20. Gastfreyheit, ist gastfrey ohne Murren, herberget gerne, 1 Pet. IV, 9, Rom. XII, 13. Dienstfertigkeit, er dienet seinem Nächsten mit der Gabe, die er empfangen hat, als ein guter Haushalter der mancherley Gnaden GOttes, 1 Pet. IV, 10. Freundlichkeit, die ziehet er an, Coloss. III, 12, ist freundlich, hertzlich, und vergiebt dem andern, wie ihm GOtt vergeben hat in Christo, Ephes. IV, 12. Wahrheit, er lüget nicht, sondern leget die Lügen ab, und redet die Wahrheit mit seinem Nächsten, Coloss. III, 9, Ephes. IV, 25. Einigkeit, ist mit dem Mit-Christen eines Sinnes, hat gleiche Liebe, ist einmüthig und einhellig, Phil. II, 2, ist fleißig zu halten die Einigkeit im Geist, durch das Band des Friedes, Ephes. IV, 3. Ehrerbietigkeit, er kommt andern mit Ehrerbietung zuvor, Rom. XII, 10, thut Ehre iedermann, 1 Pet. II, 7. Verträglichkeit, er trägt die Schwachen, und der Schwachen Gebrechlichkeit, als ein Starcker, 1 Thess. V, 14, Rom. XV, 1 ꝛc. Gegen sich selbst, Keuschheit, lässet Hurerey und Unreinigkeit nicht von sich gesagt werden, wie den Heiligen zustehet, Ephes. V, 3, meidet die Hurerey, und behält sein Faß in Heiligung und Ehren, nicht in der Lust-Seuche, wie die Heyden, die von GOtt nicht wissen, 1 Thess. IV, 3, hält die Ehe ehrlich, das Ehebette unbefleckt, Ebr. XIII, 4. Klugheit, er hat acht auf sich selbst, 1 Timoth. IV, 16. er wandelt vorsichtiglich, nicht als die Unweisen, sondern als die Weisen, und schicket sich in die Zeit, denn es ist böse Zeit, Eph. V, 15. u. f. Nüchterkeit, er säufft sich nicht voll Weins, daraus ein unordig Wesen folget, sondern wird voll Geistes, v. 18, ist nüchtern und mäßig zum Gebet, 1 Pet. IV, 8. Fleißigkeit, ist nicht träge, was er thun soll, Rom. XII, 11. arbeitet mit stillem Wesen, und isset sein eigen Brodt,

2 Thess. III, 12. Er ist sein **Selbst-Examinator**, versuchet sich selbst, ob er im Glauben sey, 1 Corinth. XIII, 5. prüfet sein selbst Werck, Gal. VI, 4. und also kommt er zu sein Selbst-Erkänntniß, 2 Corinth. XIII, 5. Er ist sein **Selbst-Richter**, da er sich der Sünden wegen vor Gott selbst anklaget und verurtheilet, des Todes werth, des Lebens unwürdig achtet; und weil er sich selbst richtet, wird er nicht vom Herrn gerichtet, 1 Cor. XI, 31. Er ist sein **Selbst-Bestreiter**, wenn Fleisch und Geist wider einander sind, so tödtet er durch den Geist des Fleisches Geschäffte, Rom. VIII, 13. tödtet die Glieder, so auf Erden sind ꝛc. Coloss. III, 4. **Selbst-Verleugner**, der den Eigen-Willen, Eigen-Ehre, Eigen-Liebe, eigen Gut, eigen Leben um Gottes und Christi willen fahren lässet, sich richtend nach des Heylandes Worten: Will mir jemand nachfolgen, der verleugne sich selbst, und nehme sein Creutz auf sich, und folge mir nach, Luc. IX, 23. Matth. X, 37. Luc. XIV, 26. **Gegen die Welt** verhält er sich also: Er stellet sich derselben nicht gleich, Rom. XII, 2. derselben Lüste verleugnet er, Tit. II, 12. er ist derselben gecreutziget, und sie ihm, Galat. VI, 14. er hat sie nicht lieb, noch was in ihr ist, Augen-Lust, Fleisches-Lust und hoffärtiges Leben. 1 Joh. II, 15. fleucht die vergängliche Lust der Welt, 2 Pet. I, 4. überwindet dieselbe durch den Glauben, so der Sieg der Welt ist, 1 Joh. V, 4. behält sich von der Welt unbefleckt, Jac. I, 27. gebraucht sich derselben, daß er sich ihrer nicht mißbrauche, 1 Corinth. VII, 31. macht sich nicht theilhafftig fremder Sünden, 1 Tim. V, 22. lässet sich nicht durch ihr böses Geschwätz, so gute Sitten verderbet, verführen, 1 Corinth. XV, 33. gläubet nicht ihren falschen Propheten, 1 Joh. IV, 1. **Gegen den Satan** also: Er widerstehet dem Teuffel, so fleucht er von ihm, Jac. IV, 7. widerstehet aber fest im Glauben, 1 Pet. V, 9. löschet mit dem Schilde des Glaubens aus alle feurige Pfeile des Bösewichts, Ephes. VI, 16. er ist nüchtern und mäßig zum Gebet, weil sein Widersacher der Teuffel umher gehet, und suchet, welchen er verschlinge, 1 Pet. V, 8. aber die Teuffel betet er nicht an. Offenb. IX, 20. **Gegen das Fleisch und anklebende Sünde** also: Er lebet nicht nach dem Fleisch, Rom. VIII, 13. vollbringet nicht die Lüste des Fleisches, Gal. V, 16. enthält sich von fleischlichen Lüsten, welche wider die Seele streiten, 1 Pet. II, 11. creutziget sein Fleisch samt den Lüsten und Begierden, Gal. V, 24. er bleibet in Gott, und sündiget nicht vorsetzlicher Weise, 1 Joh. III, 6. er thut nicht (wissentlich) Sünde, denn Gottes Saame bleibt in ihm, und kan nicht (muthwillig) sündigen, denn er ist von Gott gebohren, v. 9. leget die Sünde ab, die ihm anklebet und träge macht, Ebr. XII, 1. lebt nicht in Sünden, denen er abgestorben ist, Rom. VI, 2. lässet die Sünde nicht herrschen in seinem sterblichen Leibe ihr Gehorsam zu leisten in ihren Lüsten, v. 12. unterdessen saat er nicht, daß er keine Sünde habe, denn so verführte er sich selbst, und die Wahrheit wäre nicht in ihm, 1 Joh. I, 8. wenn er aber aus Schwachheit gesündiget, so tröstet er sich, daß, ob jemand sündiget, so haben wir einen Fürsprecher bey dem Vater, Jesum Christum, der gerecht ist, und derselbige sey die Versöhnung für unsere und der Welt Sünde, 1 Joh. II, 1. 2.

υ) **Nach den Herrlichkeiten**, die er hat a) **in diesem Leben**. Da zu mercken 1) **welche dieselben seyn**, nemlich: **die göttliche Wiedergeburt**, denn Gott hat ihn gezeuget nach seinem Willen, durch das Wort der Wahrheit, auf daß er wäre ein Erstling seiner Creaturen, Jac. I, 18. dadurch hat er neu Leben und Kräffte bekommen zum Glauben, und heiligem Leben, nach dem Ebenbilde Jesu Christi. **Die göttliche Kindschaft**, so er durch die Wiedergeburt erlanget, als ein göttliches Vorrecht, dadurch er, vermittelst des Glaubens, ein Kind Gottes und Erbe der ewigen Seligkeit wird. Besiehe Joh. I, 12. 13. Gal. III, 26. Cap. IV, 26. **Die göttliche Vereinigung**, daß die heilige Dreyeinigkeit durch den lebendigen und durch die Liebe thätigen Glauben in seinem Hertzen wohnet, Joh. XIV, 23. er in Christo dem Wahrhaftigen ist und bleibet, und Christus in ihm, Joh. XV, 4. Cap. XVII, 21. 23. Cap. V, 20. er ein Tempel Gottes, in welchem der Geist Gottes wohnet, 1 Cor. III, 16. **Die göttliche Gemeinschaft**, er wird theilhafftig der göttlichen Natur, 2 Pet. I, 4. weil er mit Gott vereiniget ist, so wird er Gott in gewisser Maasse ähnlich. **Die göttliche Salbung**, da er mit dem heiligen Geist, als dem rechten Freuden-Oel, gesalbet wird, der ihm mehr und mehr Licht mittheilet, und lehret, daß er alles weiß, was zur Seligkeit nöthig ist, 1 Joh. II, 20. 27. also gelanget er zum königlichen Priesterthum, 1 Pet. II, 9. oder wird ein König und Priester vor Gott und dem Vater, Offenb. I, 6. **Die göttliche Offenbarung**, so da ist eine kräfftige Empfindung der Gnade und Trostes Gottes, da er ihm zu schmecken giebt, wie freundlich er sey; da wird Gott und Christus durch das Wort in den Seelen ein lebendiges und empfindliches Wesen, Krafft und Leben. Davon sagt Christus: Wer mich liebet, der wird von meinem Vater geliebet werden, und ich will mich ihm offenbahren, Johan. XIV, 21. **Die göttliche Versiegelung**, da der heilige Geist ihm innerlich, durch Krafft des Evangelii, die Gnade Gottes, Vergebung der Sünden, die Kindschafft und die ewige Seligkeit bekräfftiget, daß er nicht zweiffelt, sondern dessen im Hertzen gewiß überzeuget ist; daher er nicht nur überschwenglich in Freuden, sondern auch das Verlangen darnach immer grösser wird. Wovon **Paulus** schreibet: Ihr, die ihr gläubet, seyd durch Christum versiegelt mit dem heiligen Geiste, welcher ist das Pfand unsers Erbes zu unser Erlösung, Ephes. I, 13. und will, daß man darum den heiligen Geist nicht betrüben soll, weil wir damit versiegelt werden auf den Tag der Erlösung, Ephes. IV, 30. **Die göttliche Stärck- und Befestigung**, da Gott durch seinen Gnaden-Geist in Christo sein Hertz in allerley Noth und Anfechtung, in Glauben, Liebe, Hoffnung, Gedult ꝛc. und allem Guten stärcket, befestiget, und bis zur Seligkeit bewahret, nach der Vertröstung **Pauli**: Der Herr wird euch fest behalten bis ans Ende, daß ihr unsträfflich seyd, bis auf den Tag unsers Herrn Jesu Christi, 1 Cor. I, 9. und **Petri**: Der Gott aller Gnaden, der uns beruffen hat zu seiner ewigen Herrlichkeit in Christo Jesu, der wird euch,

die ihr eine kleine Zeit leidet, vollbereiten, stärcken, kräfftigen und gründen, 1 Pet. V, 10. Derowegen er also gestärcket mit allerley Krafft nach Gottes herrlichen Macht, Coloss. I, 11. starck ist im Herrn und in der Macht seiner Stärcke, Ephes. VI, 10. 2) Was damit verknüpffet, nemlich: Geistlicher Reichthum von Gott, er wird erfüllet mit allerley Gottes-Fülle, Ephes. III, 16. ist in allen Stücken reich im Glauben, im Wort, in der Erkänntniß, in allerley Fleiß, in der Liebe zu den Heiligen, im Wohlthun, 2 Cor. VIII, 7. Cap. IX, 8. es sey das Gegenwärtige oder Zukünfftige, es ist alles sein, 1 Cor. III, 22. welchen Reichthum Paulus den Philippern erbat, daß sie je mehr und mehr reich werden möchten in allerley Erkänntniß und Erfahrung, erfüllet mit Früchten der Gerechtigkeit, Phil. I, 9. 11. welcher Reichthm ihn nicht faul noch unfruchtbar seyn lässet in der Erkänntniß unsers Herrn Jesu Christi, 2 Pet. I, 8. Geistlicher Friede mit Gott, den hat er durch unsern Herrn Jesum Christum, nachdem er ist gerecht worden durch den Glauben, Rom. V, 1. wobey zugleich ist der Friede des Gewissens, oder die innerliche Ruhe des Hertzens, durch eine süsse und liebliche Würckung des heiligen Geistes geschaffet wider die Furcht des Todes, des Satans und der Höllen Schrecken, welchen das Reich Gottes bringet, Rom. XIV, 17. Geistliche Freude in Gott, da er sich über Gott, seine Wercke und Wohlthaten innerlich ergötzet, darüber gutes Muthes wird, jauchzet und singet, die Ergötzung der Welt aber gerne verachtet. Ist erfüllet mit aller Freude im Glauben, Rom. XV, 13. ist überschwenglich in Freuden, auch mitten in Trübsal, 2 Cor. VII, 4. singet und spielet Gott dem Herrn in seinem Hertzen, Ephes. V, 19. stimmet ein, Gott sey gelobet, nach dem andern an, 2 Cor. I, 3. Ephes. I, 3. 1 Pet. I, 3. Geistliche Freyheit vor Gott. Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freyheit, 2 Cor. III, 17. er ist frey von der Sünde, Rom. VI, 18. 22. frey vom Fluch des Gesetzes; das Gesetz des Geistes, der da lebendig macht, in Christo Jesu, hat ihn frey gemacht vom Gesetz der Sünden und des Todes, Cap. VIII, 2. frey von der Verdammniß; denn es ist nichts verdammliches an denen, die in Christo Jesu sind, die nicht nach dem Fleische leben, sondern nach dem Geist, v. 1; so ist er auch im Stande der Christlichen Freyheit, bestehet in der Freyheit, womit ihn Christus befreyet hat, und lässet sich nicht wieder in das knechtische Joch fangen, Gal. V, 1. doch hat er die Freyheit nicht zum Deckel der Bosheit, 1 Pet. II, 16. und ob er gleich zur Freyheit beruffen, siehet er doch zu, daß er durch die Freyheit dem Fleisch nicht Raum gebe, Gal. V, 13. 3) Wie er sich dabey bezeige α) vor dem Tode; da übet er sein geistlich Priesterthum indem er seinem Gott geistliche Opffer opffert, 1 Pet. II, 5. das Opffer seines Leibes, Rom. XII, 1. das Lob-Opffer, das ist die Frucht der Lippen, die seinen Namen bekennen, Ebr. XIII, 15. das Opffer der Gutthätigkeit, v. 16; indem er sich selbst lehret und ermahnet alle Tage, Coloss. III, 16. Ebr. III, 3. auch vermahnet die Ungezogenen, 1 Thess. V, 14. zu recht hilfft dem, der mit einem Fehl übereilet ist, mit sanfftmüthigem Geiste, weil er geistlich ist, Gal. VI, 1. die Kleinmüthigen tröstet, 1 Thess. V, 14. Verleugnet sich selbst, besiehe lit. N. Wird der Welt gecreutziget, besiehe eben daselbst. Betrachtet die Armuth im Geist, oder erkennet sein natürlich Elend, den geistlichen Mangel des Ruhms, den er vor Gott haben soll, Rom. III, 23. daher er an sich selber verzaget, und hänget bloß an der Gnade und Barmhertzigkeit Gottes, ist hungrig und durstig nach der Gerechtigkeit Christi. Wobey er selig ist; denn Christus spricht: Selig sind, die geistlich arm sind, denn das Himmelreich ist ihr, Matth. V, 3. Strebet nach der Vollkommenheit, zu gehorsamen dem Befehl des Geistes: Seyd vollkommen, 2 Cor. XII, 11. Und da er keine Vollkommenheit des Lebens, wegen der Verderbniß der Natur und hohen Vollkommenheit des Gesetzes, erreichen kan, so suchet und findet er sie, bey ungefärbter Aufrichtigkeit des Hertzens, in Christo, Coloss. 2, 10. Lebt seinem Stande gemäß. Ist er ein Lehrer, so wartet er der Lehre, Rom. 12, 7. hält ob dem Vorbild der heilsamen Worte vom Glauben und von der Liebe in Christo, 2 Timoth. 1, 13. und ist ein Vorbild der Gläubigen im Wort, im Wandel, in der Liebe, im Geist, im Glauben, in der Keuschheit ꝛc. 1 Tim. 4, 12. Ist er ein Zuhörer, so gehorchet er seinen Lehrern, und folget ihnen, denn sie wachen über seine Seele, als die Rechenschafft dafür geben sollen, Ebr. 13, 17. Ist er ein Regent und regieret, so ist er sorgfältig, Rom. 12, 8. handhabet Schutz und rächet das Böse, Cap. 13, 4. 6. Ist er ein Unterthan, so ist er unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, und giebt jederman, was er schuldig ist, Schoß, dem der Schoß gebühret, Zoll, dem der Zoll gebühret, Ehre, dem die Ehre gebühret, Furcht, dem die Furcht gebühret, v. 1. 7. Ist er ein Haus-Herr, so beweiset er dem Knecht, was gleich und recht ist, und weiß, daß er auch einen Herrn im Himmel hat, Coloss. 4, 1. Ist er ein Knecht, so ist er gehorsam in allen Dingen seinen leiblichen Herrn, nicht mit Dienst vor Augen, als den Menschen, sondern mit Einfältigkeit des Hertzens, und mit Gottesfurcht, Cap. 3, 22. Ist er ein Vater, so reitzet er seine Kinder nicht zum Zorn, sondern ziehet sie auf in der Zucht und Vermahnung zum Herrn, Ephes. 6, 4. Ist er ein Kind, so ist er gehorsam seinen Eltern in dem Herrn, denn das ist billig, er ehret Vater und Mutter ꝛc. v. 1. Ist er ein Jüngling, so ist er starck, und lässet das Wort Gottes bey sich bleiben, und überwindet den Bösewicht, 1 Joh. 2, 14. Ist er eine Jungfrau, so sorget sie, was dem Herrn angehöret, daß sie sey heilig beyde am Leibe, und am Geiste, 1 Cor. 7, 34. Ist er ein Mann, so liebt er sein Weib, und ist nicht bitter gegen sie, Coloss. 3, 19. liebet sie, wie Christus hat geliebet die Gemeine, Ephes. 5, 25. Ist er ein Weib, so ist sie dem Manne unterthan, wie sichs gebühret, Coloss. 3, 18. nennet ihn Herr, wie Sara, 1 Pet. 3, 6. Ist er eine Wittwe, so ist sie einsam, stellet ihre Hoffnung auf Gott, und bleibet am Gebet und Flehen Tag und Nacht, 1 Tim. 5, 5. ꝛc. β) Im Tode, da hat er vornemlich Lust abzuscheiden, und bey Christo zu seyn, Phil. 1, 23. hat Lust ausser dem

dem Leibe zu wallen, und daheim zu seyn bey dem Herrn, 2 Cor. 5, 8. bleibet seinem Heylande getreu, bis in den Tod, Offenb. 2, 10. wie er dem Herrn gelebt, so stirbt er auch dem Herrn, Rom. 14, 8. befiehlet Gott die Seele, als dem treuen Schöpffer in guten Wercken, 1 Pet. IV, 19. b) Nach diesem Leben, da gelanget er zu der Herrlichkeit, welcher dieser Zeit Leiden nicht werth ist, Rom. VIII, 18, zu der ewigen und über alle Masse wichtigen Herrlichkeit, 2 Corinth. IV, 17. nachdem er bewähret, empfähet er die Krone des Lebens, Jac. I, 12, die Krone der Gerechtigkeit, 2 Tim. IV, 8. die unverwekliche Krone der Ehren 1 Pet. V, 4, bringet davon des Glaubens Ende, der Seelen Seligkeit, 1 Pet. I, 9, das unvergängliche, unbefleckte, unverwelckliche Erbe, das behalten wird im Himmel, 1 Pet. I, 4. Alsdann wird er bey dem HErrn seyn allezeit, 1 Thess. IV, 17, wird ihn sehen, wie er ist, 1 Joh. III, 2, von Angesicht zu Angesicht, 1 Cor. XIII, 12, da wird er kommen zu den Geistern der vollkommenen Gerechten, Ebr. XIII, 22, da wird er sich freuen mit ewiger und unaussprechlicher Freude, 1 Pet. I, 8, angethan mit weisser und reiner Seiden, Off. XIX, 14. dermahleins wird der Leib, aufferstanden zum ewigen Leben, Joh. V, 29, verklärt und ähnlich werden dem verklärten Leibe Christi, Phil. III, 21, das Verweßliche wird anziehen das Unverweßliche, und dieß Sterbliche wird anziehen die Unsterblichkeit, 1 Cor. XV, 53, desgleichen v. 40 u. ff. Summa, er wird alles erben, v. 28, denn GOtt wird ihm alles in allem seyn, Offenb. XXI, 9. Prüßings Reden zur Besserung, IV Th. und dessen Anhang.

Neue Mond, siehe Neu-Mond.

Neue Mond-Flecke, siehe Mond-Flecken, im XXI Bande p. 1093 u. f.

Neuen, ein zu dem im Jahr 1587 von der Chur-Fürstl. Sächsischen Kammer erkaufften Forwercke Kalckreuth gehöriges Amtsäßiges Dorf, in dem Meißnischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, welches ehemahls mit vorbesagtem Forwercke zu dem Häynischen Nonnen-Kloster gehöret hat, jetzo aber unter des Amts Grossen-Hayn Gerichtsbarkeit stehet. Wabsts Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen Beyl. C. p. 68.

Neven (Johann Carl) siehe Newen.

Neven (Unsere liebe) oder Nefen, nennet der Kayser die geistlichen Churfürsten, siehe Nefe, im XXIII Bande p. 1556.

Neuenar, eine Grafschafft und Schloß, siehe Nuenar.

Neuen Arianer, siehe Neo-Arianer, im XXIII Bande p. 1708.

Neuen-Augen, siehe Neunaugen.

Neuenbrunn, oder wie es in den alten Briefen und Urkunden mittlerer Zeiten gefunden wird Niunbrunnen, ein Ort in West-Thüringen, und zwar in dem ehemahls so genannten Pagus, District oder Gowe Grabfeld, insonderheit aber in der östlichen Hälffte des besagten Districts, oder so genannten Grabfeld Orientali. Falckenstein Thüring. Chron. I Buch 3 Cap. §. 5 p. 40.

Neuen-Buchau, eine Stadt und Amt im Hertzogthum Mecklenburg, siehe Buckow (Neu-) im IV Bande p. 1888.

Neuen-Buchow, siehe Buckow (Neu-) im IV Bande p. 1888.

Neuen-Buckow, siehe Buckow (Neu-) im IV Bande p. 1888.

Neuenbürg, eine Stadt im Hertzogthum Würtenberg, siehe Neuenburg.

Neuenburg, Fürstenthum und Stadt in der Schweitz, siehe Neufchatel.

Neuenburg, eine Stadt an der Weser in Westphalen, siehe Nienburg.

Neuenburg, ingleichen Neuenbürg, eine kleine Stadt, nebst einem Amt und Schloß an dem Fluß Entz, in dem Hertzogthum Würtenberg, 6 Meilen von Stutgard. Sie hat die Freyheit, daß ein Todschläger sich 6 Wochen 3 Tage sicher aufhalten darff. Im Jahr 1692 wurde sie am 18 und 19 September von den Frantzosen eingenommen und geplündert. Speidel in notabil. Hiſtoriſche *Ephemerides* des Hauses Würtenberg. 1692. p. 212.

Neuenburg, Neuburg, ein Ort in Unter-Elsaß zwischen der Tresen und Leber gelegen, gehöret nebst Weiller und anderen Orten dem Frantzösischen General zur Lauben einem Schweitzer und dessen Erben, welchem es der König in Franckreich geschencket hat. Ichtersheim Elsaß. Topographie Th. I. Cap. 18. p. 52.

Neuenburg, mehrere dieses Namens, siehe unter Neuburg.

Neuenburg (München-) Lat. *Neoburgum Monachorum*, *Neoburgicum Monaſterium*, ein Kloster ohnweit Cöln, welches Gero Bischoff zu Cöln dem heiligen Martin zu Ehren auferbauet hat. Jrenic. Exegeſ. Hiſtor. German. Lib. XII. p. 404.

Neuenburg (Welsch-) Fürstenthum und Stadt in der Schweitz, siehe Neufchatel.

Neuen-Calen, Stadt und Amt im Mecklenburgischen, siehe Neuenkalden.

Neuen-Campe, eine Cistercienser Abtey in Pommern, siehe Campen, im V Bande p. 464.

Neuen-Closter, siehe Neu-Kloster.

Neuen-Damm, eine Stadt und Amt in der Neuen-Marck Brandenburg, siehe Dam, im XII Bande p. 73.

Neuen-Dobran, ein Kloster in Pommern, siehe Dobran (Neuen-) im VII Bande p. 1107.

Neuendorf, Neudorf, ein Amt und Jungfrauen-Kloster in der Alt-Marck-Brandenburg, nahe bey Gardeleben, darinne sich noch jetzo 7 Fräuleins befinden.

Neuendorf, Neindorf, oder Haus Neindorf, ein Königlich Preußisches Amt und Flecken an der Selcka im Fürstenthum Halberstädt, ist das Stamm-Haus der alten adelichen Familie und Erb-Schencken besagten Fürstenthums, derer von Neuendorf, oder Neindorf. Dieser Flecken ist wegen eines bey selbigem im Jahr 1057 vorgefallenen scharfen Treffens, zwischen Ecbert Grafen von Braunschweig, und Otto, einem unächten Bruder des von den Wenden bey Pritzlava 1056 erlegten Nord-Sächsischen Marggrafen Wilhelm berühmt, welches Treffen aber der Chronograph. Saxo erst ins Jahr 1060 setzet. Denn als besagter Otto, nach dem Tode obbesagten seines Bruders mit einer grossen Menge Räuber in

Sachsen

Sachsen eingefallen war, um nicht nur die von Kayser Heinrich III. dem Grafen Udo zu Stade gegebene Nördliche Margarafschafft von Sachsen, sondern auch, wo möglich, das durch den Tod ermeldeten Kayſers erledigte Kayſerthum, an sich zu reissen, wurde er von vorerwehntem Ecbert Grafen von Braunschweig, welcher eben auf den Reichs-Tag nach Merseburg reisen wolte, angegriffen, überwunden und erschlagen; wiewohl auch anderseits ein Graf von Braunschweig Bruno sein Leben dabey einbüssete, und Ecbert selbst heftig verwundet wurde. Albert. Stad. *Annal. Hildesienſ.* Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer Th. II. Cap. II. §. 20. p. 194. u. f. §. 22. p. 521.

Neuendorf, ein Dorf und Ritter-Gut in dem Marggrafthum Ober-Lausitz, siehe Neudorf.

Neuendorf, ein Dorf in dem Fürstenthum Querfurth unter das Amt Dahme gehörig. Wabsts Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen. Beyl. B. p. 58.

Neuendorff, Neudorf, Neidorf, eine adeliche Familie in dem Hertzogthum Magdeburg, welche 1139 dem Turnier zu Göttingen mit beygewohnet. Johann wird in einem Diplomate, welches Siegfried, Graf zu Anhalt, 1275 an das Stifft Nienburg, wegen einer Schenckung ausgestellet, als Zeuge angeführet. Ludewig wurde 1324 von dem Dom-Capitul zu Halberstadt zum Bischoff erwählet, muste aber dem Hertzoge zu Braunschweig, Albrechten, weichen. Ein anderer, Namens Ludewig, besaß 1399 das Schloß Plote, und fiel nebst andern in die Marck Brandenburg, worüber er gefangen, und unter Versprechung 1000 Schock Böhmischer Groschen zu zahlen wieder loß gelassen wurde. Matthias Benedict, war 1660 Dom-Dechant zu Würtzburg. Angeli Märck. Chron. Vielleicht gehöret auch zu diesem Geschlechte der von Neuendorf, welcher als Königlich-Preußischer und Chur-Fürstlich-Brandenburgischer Major, bey dem löblichen Wartenslebischen Regimente, den 4 September 1722 zu Berlin öffentlich enthauptet worden. Es gab aber folgender Umstand Gelegenheit zu dessen unglücklichem Tode. Nehmlich als etliche Wochen zuvorher dessen Bruder ein Rittmeister, nach dem gedachten Berlin gekommen, die unter ihnen wegen der Verlassenschafft eines verstorbenen Bruders entstandene Zwistigkeiten in Richtigkeit zu bringen; so geschiehet es, daß, da ihre Sache zu einem ziemlichen Vergleich gediehen, selbige sich des Abends vor dem Spandauer Thore bey einer Mahlzeit in Gesellschafft guter Freunde, der Garten-Lust zu bedienen eingefunden. Bey diesem Schmause aber gerathen diese beyden Brüder wieder auf ihre Sache, und vertieffen sich darinnen so weit, daß es von Worten zum Degen kommt; Wobey denn der erwehnte Major das Unglück gehabt, seinem Bruder eine Wunde beyzubringen, daran derselbe noch in selbiger Nacht gestorben. Es hat sich zwar hierauf der Major von Neindorf mit der Flucht zu salviren gesucht. Nachdem man ihm aber so fort nachgestellet; so ist er 4 Meilen von der Stadt eingeholet, folglich wieder nach Berlin gebracht, und die übrige Zeit zu Formirung seines Processes angewandt worden. Endlich ward derselbe, nach vorhergegangener guter Zubereitung zum Tode, am obgedachten 4 September 1722 auf dem Neuen Marckte zu Berlin, Vormittags gegen 10 Uhr, mit dem Schwerdte hingerichtet, und der Cörper darauf des Abends in aller Stille in der Sophien-Kirche vor dem Spandauer Thor neben seinem verstorbenen Bruder beygesetzt. Sonst ist dieser Major von Neindorf ein dergestalt gelehrter Cavalier gewesen, daß, wenn ihn der göttliche Beruf nicht zum Soldaten-Stande gewiedmet hätte, er mit sonderbarer Geschicklichkeit einer vornehmen Civil-Bedienung vorstehen können. In seiner Charge hat er sich jederzeit wohl betragen, und seine Dienste dergestalt rühmlich verrichtet, daß ihm niemand jemals etwas Böses gewünschet.

Neuendorff, mehrere dieses Namens, siehe unter Neudorff.

Neuenfeld, siehe Neufeld.

Neuen Geising, ein Schrifftsäßiges Dorf in dem Ertz-Gebürgischem Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, unter den Pirnaischen Amts-Bezirck gehörig. Es gehöret zu dem Adelichen Schloß und Städtlein Lauenstein, und mit selbigem denen Herren von Bünau. Wabsts Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen. Beyl. E. p. 83.

Neu-England, siehe England (Neu-) im VIII Bande p. 1234 u. ff.

Neu-Englische Münze, siehe Münze (Neu-Englische) im XXII Bande. p. 406.

Neuenhahn (Heinrich) gebohren zu Eisenach 1590, den 5 Nov. war eine Zeitlang Professor der Historie und der Poesie zu Jena, und wurde hernach Gräflicher Schwartzburgischer Rath zu Ilmenau, woselbst er 1634 den 27 Febr. starb. Er schrieb:

1) De privilegiis viduitatis, Jena 1624. 1658 und 1673 in 4.
2) De Jure consiliariorum, Jena 1625.
3) Theorias Juris Salanas, Erfurt 1623 in 4.
4) Disputationes, als
a. de furto, Jena 1618.
b. de injuriis, ebend, 1618.
c. de nuptiis, ebend. 1619.
d. de obligationibus in genere, ebend. 1622.
e. de constitutione & retentione dotis, Jena 1624.
f. de jure reipublicæ, ebend.

Freher Theatr. Zeumer vir. Professor. Jenens.

Neuenhahn (Johann Ludewig) der Artzeney-Kunst Doctor in der andern Hälffte des vorigen XVII Jahrhunderts: schrieb

Disp. de Carcinomate, Altdorf 1685.

Neuen-Hallensleben, eine Stadt und Amt, siehe Haldesleben (Neuen-) im XII B. p. 242.

Neuenhaus, siehe Neuhaus.

Neuen-Heiligen, ein Dorf und Ritter-Gut in Thüringen denen Grafen und Herren von Werthern gehörig, die selbiges als ein neues Stück an sich gekauffet haben. Wabsts Hist. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen. Beyl. B. p. 34.

Neuenheilingen, ein Schrifftsäßiges Dorf und Gut in dem Thüringischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, unter des Hertzoglichen Weissenfelsischen Amts Langensaltza Bezirck gelegen. Wabsts Historische Nachricht von dem Chur-Fürstenthum Sachsen, Beyl. B. p. 28.

Neuenhoff, Neuhoff, eine schöne Residentz und feines Schloß des Abts von Fulda, welcher allhier fast mehr als in Fulda sich aufzuhalten pfleget.

Neuenhoff, ein Schrifftsäßiges Gut in dem Wolckenstein- und Rauensteinischen Amts-Bezircke im Ertz-Gebürgischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen gelegen. Wabsts Historische Nachricht von dem Chur-Fürstenthum Sachsen, Beyl. E. p. 87.

Neuenhoff, siehe auch **Neuhoff**.

Neuenhoven, ein Kloster, siehe **Neuhoven**.

Neuenkalden, Neuen-Kalen, Neuen-Calen, und **Nienkalden**, oder **Nien-Kalen**, eine kleine Stadt im Hertzogthum Mecklenburg, 5 Meilen von Güstrow, beym Cummerauschen See gelegen. Zeillers Beschreibung der X des Heiligen Römischen Reichs Kreyse, 10 Titel, p. 1085.

Neuen-Kalen, siehe **Neuenkalden**.

Neuenkirch, siehe **Neukirch**.

Neuenkirchen, siehe **Neukirch**.

Neuen Kloster, siehe **Neu-Kloster**.

Neuen-Landsberg, eine Stadt an der Warte, siehe **Landsberg**, im XVI Bande, p. 484.

Neuenleimbach, ein Flecken in Unter-Oesterreich, siehe **Neuenlembach**.

Neuenlembach, oder **Neuenleimbach**, ein schöner Flecken an dem Wiener Wald; in dem so genannten Viertel über dem Wiener Wald, des Hertzogthums Unter-Oesterreich. Sturms Topol. Anweisung zur Geographie von Deutschland, p. 137.

Neuenlembach, ein Ast des Gräflichen Geschlechts von **Rhuau**, von welchem im XV Bande, p. 578 u. ff.

Neuen Manichäer, sind die Substantialisten, oder Flacianer, und werden also genannt, weil die Manichäer fast eben diese Irrthümer geheget. Es werden unter sie folgende Theologi gerechnet. M. Cyriacus Spangenbergius, Christoph Irenäus, Johann Wilhelms, Hertzogs zu Sachsen Hof-Prediger; Martinus Wulffius, Pastor zu Orlamünde an der Saale; Matthäus Schneider, Pastor in Thüringen; Anton Otto; D. Joh. Cölestinus; Hieronymus Opitius, Theologus zu Regenspurg; Tobias Rustius; Wilhelm Sarcerius; Johann Beatus; Heinrich Friedelandus; Martinus Ottmansdorffius; Caspar Hendelinus; Flacius Illyricus, und dieser letztere ist eigentlich das Haupt dieser Secte. Schlüsselburg in Catal. Hæret.

Neuen Merckla, ein Ort in Bayern, nicht weit von Beyratingen.

Neuen-Mur, siehe **Mur (Neuen-)** im XXII Bande, p. 862.

Neuen-Ruppin, eine Stadt in der Mittel-Marck Brandenburg, siehe **Ruppin**.

Neuen Sulza, siehe **Neu-Saltz**.

Neuenschantz, eine Schantze auf der Insel Usedom, siehe **Neuschantz**.

Neuen-Schönfels, ein Schrifftsäßiges Gut im Amt Zwickau im Chur-Fürstenthum Sachsen, siehe **Schönfels**.

Neuenstadt, ein Bischöflich Baselisch Städtlein, am Bieler-See gelegen, hatte vor Alters eigene Grafen, kam hernach an die Grafen von Neuenburg, und von diesen an das Bißthum Basel. Als 1367 der Bischoff **Johann von Vienna** die Stadt Biel ausgeplündert und angezündet, weil sie etliche Jahr vorher ein Bündniß mit Bern gemacht hatte, belagerten die Berner Neuenstadt, musten aber unverrichteter Sachen wieder abziehen. Im Jahr 1388 machte Neuenstadt ein Schutz-Bündniß mit der Stadt Bern, welches 1473 vor dem Burgundischen Kriege erneuert worden. Im Jahr 1530 wurden daselbst die Catholischen Ceremonien abgeschafft. Im Jahr 1716 machte der Bischoff von Basel der Stadt Bern die Schutz-Gerechtigkeit über Neuenstadt streitig; es kam aber endlich zu einem gütlichen Vergleich, vermöge dessen die Stadt Bern bey ihrem Schutz-Rechte verblieben. Stumpf. p. 260. Strettler. P. I. p. 100. 211. 288. & P. II. p. 36. Waldkirch. E. B. H. P. 2. p. 905.

Neuenstadt, mehrere dieses Namens, siehe **Neustadt**.

Neuenstein, eine kleine Stadt und Schloß in Francken, nicht weit von Schwäbisch Hall, und nur eine Stunde von Oeringen. Sie ist die Residentz-Stadt einer Linie derer Grafen von Hohenlohe, welche daher den Namen der Grafen von **Hohenlohe-Neuenstein** führet. Siehe **Hohenlohe**, im XIII Bande, p. 540 u. ff. insonderheit p. 544. u. ff. Unter die vor andern sehens-würdigen Sachen dieser Stadt gehöret auch das im Jahr 1630 gemachte grosse Faß, welches 148 Fuder Wein hält, und das sonsten berühmte grosse Faß zu Heydelberg, so 795 Ahmen fasset, 6 Ahmen zu einem Fuder gerechnet, um 16 Fuder oder 96 Ahmen übertrift. Zeillers Beschreibung der X. des H. Römischen Reichs Kreyse, 6. Titel, p. 519.

Neuenstein, ein Adeliches Schloß und Amt in Nieder-Hessen, nicht weit von Schwartzenborn.

Neuenstein, ein Amt und Kloster im Bischoffthum Würtzburg in Francken.

Neuenstein, ein Schloß in dem Canton Basel in der Schweitz, welches das Stamm-Haus des noch jetzo in Schwaben blühenden Adelichen Geschlechts derer **von Neuenstein**, von dem in folgendem Artickel, ist.

Neuenstein, eine Adeliche Familie in Schwaben, welche vor Alters in der Schweitz floriret hat. Vor andern hat sich **Rudolph** dadurch bekannt gemacht, daß er, nebst **Heinrichen** zu **Rhein**, die Hertzoge von Oesterreich mit Krieg überzogen, weil er vor den in dem Baßler Kriege erlittenen Schaden keine Satisfaction erhalten konnte. Allein, er verlohr darüber nicht allein die Schlösser Blauenstein, Fürstenstein und Neuenstein, sondern sahe sich auch genöthiget, sein Vaterland mit dem Rücken anzusehen.

Nach-

Nachgehends hat sich dieses Geschlecht in Schwaben niedergelassen, und daselbst in gutes Ansehen gesetzt. Noch 1693 waren **Johann Heinrich** und **Hermann Dietterich**, der Schwäbischen Ritterschaft an dem Neckar Directores. **Seumpf.** Schweitz. Chron. l. 12. c. 36. **Spangenberg** Adelsp. P. 2.

Neuen Stetin, eine Stadt in Hinter-Pommern, siehe **Stetin (Neu-)**

Neuenstetten, ein denen Herren von Berlichingen zugehöriges Dorf in Francken an der Altmühl, nicht weit von Oberndorf und Lautershausen. **Falckenstein** Cod. Diplom. Antiquit. Nordgavienſ. p. 232.

Neuen Wercks Verkündigung, Neuen Wercks Verbot, Nunciation, *Novi Operis Nunciatio*, ist ein rechtmäßiges, oder in denen Rechten gegründetes Verbot, so demjenigen, der wider die alte Forme bauet, oder zu bauen vorhat, von dem, welchem wegen des ihm zustehenden dinglichen Rechtes (Juris in re) daran gelegen ist, daß solches unterbleibe, zu dem Ende geschiehet, daß er mit dem Bauen oder Einreissen nicht fortfahre, biß erscheinet, ob er dessen berechtiget oder dessentwegen gnungsame Sicherheit gestellet hat. l. 1. ff. de nov. oper. nunc. **Brunnemann** in h. t. C. n. 1. **Struv.** in Exerc. 39. th. 2. u. 7. Oder die Neuen Wercks Verkündigung ist ein solennes und rechtmäßiges dem Nachbar geschehenes Verbot, daß er kein neues Werck mache, noch in dem angefangenen Wercke fortfahre, ehe er sein Recht erwiesen, oder deswegen hinlängliche Versicherung von sich gegeben hat. **Brunnemann** in l. un. C. eod. Der Grund, solches vermittelst dieser Nunciation zu verbieten, beruhet auf einem stillschweigenden oder bloß vermeyntlichen Contracte. Es wird aber solche insgemein in die öffentliche und Privat-Nunciation abgetheilet. Jene ist es entweder in Ansehung des Objects, oder vielmehr der End-Ursache, (ratione cauſæ finalis) wenn sie nemlich in einer Republick das gemeine Recht zu beschützen, geschiehet, l. 1. §. 16. ff. de nov. op. nunc. in fin. oder aber in Ansehung der Instrumental-Ursache (ratione cauſæ inſtrumentalis) wenn sie durch eine öffentliche Person geschiehet. Die Privat-Nunciation ist, welche entweder zu Erhaltung unsers Rechts, oder zu Abwendung des daher zu besorgenden Schadens geschiehet, d. l. 1. §. 16. ff. eod. In Ansehung des Objects oder des Neuen Werckes selber, ist sie entweder eine gäntzliche, (totalis) da der gantze Bau, oder eine auf einen gewissen Theil gerichtetes, (partialis) da nur bloß ein besonderer Theil davon verboten wird. l. 5. §. 15. ff. eod. Geschiehet sie wegen des gantzen Baues, so ist schon genug, daß das Neue Werck nur schlechthin verkündiget werde. Geschiehet sie aber bloß wegen eines gewissen Theils, so muß man auch den Ort beschreiben und anzeigen, d. l. 5. §. cit. 15. Weil die Nunciation in einer gegenwärtigen Sache geschiehet. Denn sonst könnte sich der Bauherr mit einer rechtmäßigen Unwissenheit entschuldigen. l. 5. §. 2. 3. & 4. ff. eod. **Gail** Lib. I. Obſ. 16. n. 10. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. II. tit. 6. th. 3. not. 9. p. 559. Die würckende Ursache derselben ist zweyerley: Nemlich entweder eine entfernte, (Cauſa efficiens remota) oder eine nähere, (propinqua). Die erstere oder die entfernte ist der Stadt-Richter, (Prætor) der dieses Recht der Nunciation eingeführet hat. l. 1. in pr. ff. de nov. op. nunc. Die letztere aber, oder die nähere, ist der Wille des Verbietenden, so sich dieses Rechts bedienet; sintemal die Nunciation zu denen erlaubten und willkührlichen Dingen gehöret, und niemand weder gezwungen ist, solche zu thun, noch auch deswegen bestraft wird, daß er solche unterlassen hat, weil jedermann sich des ihm zum Besten eingeführten Rechtes begeben, und davon loßsagen kan. l. 19. C. de pact. Die Bewegungs-Ursache ist die billigmäßige Beförderung des öffentlichen und gemeinen Nutzens, wie auch die Abwendung der Gefahr. Und zwar zu rechter Zeit, oder weil die Sache noch zu ändern stehet, damit der Richter solcher gestalt die Privat-Rache verbiete und einschräncke, welche sonst gar leicht verursachen könnte, daß die streitenden Partheyen zu denen Waffen griffen, und einander in die Haare geriethen. l. 13. §. 3. ff. de uſufr. Es können aber in Privat-Sachen eigentlich nur diejenigen ein solches neues Werck verkündigen, denen in der Sache, oder auf dem Grunde und Boden, welchem durch das neue Werck Schaden zugefüget wird, entweder das Eigenthum (Dominium) l. un §. 3. ff. de remiſſ. und solches zwar entweder vollkommen, (plene) oder auch nur unvollkommen, (minus plene) zustehet. l. 1. §. 19. ff. de nov. op. nunc. als z. E. dem nur das Recht auf besagten Grund und Boden zu bauen, oder denselben sonst zu nutzen und zu fruchten zustehet (ſuperficiarius) l. 3. §. 3. ff. eod. der Lehens-Mann (vaſallus) arg. cap. un. Feud. II. 8. u. 43. der Erb-Zins-Mann (Emphyteuta) arg. l. 16. ff. de ſervit. oder aber der das Pfand-Recht (Hypothecam oder Pignus) l. 9. ff. de nov. op. nunc. oder sonst eine Dienstleistung (Servitutem) darauf hat, l. un. §. 3. ff. de remiſſ. und zwar eine in denen Rechten so genannte urbanam, das ist, die sich bloß auf die Stadt-Güter (Prædia urbana) nicht aber auch auf die Land- oder Bauer-Güter (Prædia ruſtica) beziehet, als bey welchen letztern die gegenwärtige Nunciation nicht Statt hat. **Brunnemann** ad l. 14 ff. de nov. op. nunc. Weil man solcher wegen vielmehr die Actionem Confeſſoriam anstellen muß. **Gothofredus** in Not. ad d. l. Und zwar ist das angeführte Gesetze bloß von dem Falle zu verstehen, wenn von dem vorgeschützten Rechte einer dergleichen Dienstleistung (Jure Servitutis) nichts gewisses zu sagen, und also auch nicht bekannt ist, ob der Verbietende ein Recht darzu habe oder nicht. Damit nun solches klar werde; so muß er nothwendig zuvor die oberwehnte Actionem Confeſſoriam anstellen. **Zöſius** in Comment. ad ff. de nov. op. nunc. n. 6. Besiehe hierbey l. 1. §. 18. l. 3. §. 3. ff. eod. l. un. ff. de remiſſ. **Struv** in exerc. 39. th. 2. u. 4. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. II. tit. 6. th. 3. not. 9. p. 553. und in Reſolut. Lauterbach. tit. de nov. op. nunc. qu. 1. Ein Mitgenoß oder Theilhaber (Socius) kan dem andern, wenn er in einer gemeinschafftlichen Sache etwas bauet, nicht mit bloſſen Worten ein solches neues Werck verkündigen,

kündigen, weil er wider denſelben auf dieſen Fall, eine bürgerliche Klage, die bißher gemeinſchafftlich beſeſſene Sache zu theilen, (Actionem de Communi dividundo) erheben kan. l. 3. §. 2. ff. de nov. op. nunc. Er kan ihm aber doch das öffentliche Verbot, nemlich des Richters, andeuten. d. §. 2. in fin. Die Urſache des Unterſchiedes ſcheinet dieſe zu ſeyn, weil die Nunciation, ſo mit bloſſen Worten geſchiehet, eine gewiſſe und abſonderliche Sache des Gegentheils erfordert, weswegen ſie geſchiehet, welche aber in dem Falle, wenn ein Mitgenoſſe bauet, nicht vorhanden iſt, weil alle Theile derſelben jedwedem Theilhaber unzertrennlich zugehören: da hingegen in der Prätoriſchen Nunciation ſchon gnug iſt, daß das Verbot wider den Compagnon gerichtet wird, damit er nicht baue. **Bachov** ad *Treutler.* Vol. II. Diſp. 18. th. 2. lit. B. Wegen einer öffentlichen Sache aber können alle, die eines Ortes Bürger ſind, die Verkündigung thun. l. 3. §. 4. ff. de nov. op. nunc. **Struv** l. c. **Berger** in Reſolut. Lauterbach. l. c. qu. 2. Anbey wird auch erfordert, daß der Denunciante eine tüchtige Perſon ſey, u. welche nicht aus Schabernack und Muthwillen, ſondern zu Beſchützung entweder des Privat- oder öffentlichen Rechts denuncire. l. 1. §. 16. ff. eod. Nicht weniger muß dieſe Verkündigung denenjenigen geſchehen, ſo ein neues Werck bauen wollen, und in der gegenwärtigen Sache Namens des Herrn oder des Baues ſind; und ſolches verſtehen, l. 5. §. 3. ff. eod. ſintemahl ſolche ohne Benennung der Perſon bloß der gegenwärtigen Sache, und nicht der Perſon geſchiehet. l. 10. ff. eod. Daher kan ſie auch einem Unſinnigen oder einem Kinde gültig geſchehen, ſo, daß, wenn ſolche auch nur dem Werckmeiſter geſchiehet, ſie gleichwohl den Unſinnigen oder das Kind verbinde. l. 11. ff. eod. Gehöret die Sache mehrern zu, und es wird nur einem eintzigen verboten, daß er kein neues Werck darinnen baue; ſo iſt die Nunciation gleichfalls gültig, und eben ſo gut, als ob ſie allen geſchehen wäre. So aber nach ſolcher geſchehenen Nunciation bloß einer gebauet hat; ſo ſind die andern, die ſolches nicht gethan haben, deswegen nicht gehalten, ſintemahl eines andern That dem, der nichts darzu beygetragen hat, nicht ſchaden ſoll, noch kan. l. 74. ff. de R. J. l. 5. §. 5. und l. 18. ff. de nov. op. nunc. Wenn hingegen das Werck einer Sache, ſo vielen zugehöret, Schaden brächte, ſo müſſen ſie es alle verbieten, und iſt bloß des einen Nunciation nicht gnug. d. l. 5. §. 6. ff. de nov. op. nunc. Dafern aber bloß denen Zimmerleuten oder Steinmetzen ein ſolches neues Werck ohne des Herrn Wiſſen verkündiget worden, wie bißweilen auch geſchehen kan; dieſe aber mit Verachtung des geſchehenen Verbots in dem angefangenen Wercke immer fortbauen; ſo hat der Herr deſſelben wegen des ihm daraus entſtehenden Schadens ſeinen Regreß wider dieſe Arbeits-Leute. Daher es auch gantz dienlich und nützlich iſt, wenn man zugleich die Namen derer, welchen ſolches verkündiget worden, aufzeichnet. Friedr. **Mindanus** Lib. II. c. 30. §. 13. **Mevius** ad Jus Lubec. Lib. III. tit. 12. art. 15. n. 12. **Brunnemann** ad l. 5. ff. de nov. op. nunc. n. 2. und 10. Ferner geſchiehet dieſe Nunciation wegen

neuer Gebäude, l. 1. §. 12. ff. de nov. op. nunc. wenn ſie nur erſt gemacht werden, nicht aber da ſie ſchon, obgleich vor gar kurtzer Zeit, verfertigt worden, ſondern die erſt noch künfftighin gemachet werden ſollen. Denn ſo das Gebäude ſchon vollkommen fertig iſt; ſo hat dißfalls gegenwärtiges Edict keine Statt; ſondern man muß ſich alsdenn vielmehr des Interdicts: Quod vi & clam, gebrauchen. l. 1. §. 1. ff. eod. **Carpzov** Lib. I. Reſp. 6. n. 9. **Wernher** in Sel. Obſ. For. P. IV. Obſ. 108. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. II. tit. 2. th. 3. not. 9. p. 553. Daher iſt es auch, wie es in denen Rechten mit einem beſondern Namen genennet wird, Inhibitorium, das iſt, es enthält bloß ein Verbot in Anſehung künfftiger Gebäude, und muß alſo bey Zeiten und gleich Anfangs geſchehen. **Perez** in Comment. ad Tit. Cod. de nov. op. nunc. n. 2. **Mindanus** l. c. § 2. **Mevius** P. V. Dec. 102. n. 5. Die Forme derſelben beſtehet in 3 Stücken, nemlich der Art und Weiſe, der Zeit und dem Orte. Das erſte, oder die Art und Weiſe betreffend; ſo kan die Nunciation ſo wohl aus öffentlicher, als Privat-Autorität, gerichtlich oder auſſergerichtlich geſchehen. Die öffentliche und die gerichtliche geſchiehet durch den Richter oder die ordentliche Obrigkeit, l. 5. §. 10. ff. de nov. op. nunc. welche heut zu Tage gemeiniglich auf Anſuchung deſſen, dem daran gelegen, daß derjenige, ſo einen Bau vor hat, davon ablaſſe, biß er entweder gewielen, daß er das Recht zu bauen habe, oder deswegen mit dem Gegentheile ſich verglichen, einen Gerichts-Diener, ſolches zu verrichten, ſchicket. **Mindanus** l. c. §. 7. Welches Verbot denn auch ſonderlich zu Vermeidung derer Zänckereyen und Schläge, ſo aus der Privat-Verkündigung gar leicht entſtehen können, weit ſicherer und rathſamer iſt. **Carpzov** Lib. I. Reſp. 6. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. II. tit. 6. th. 3. not. 9. p. 553. **Ludovici** in uſ. Pract. diſt. Jurid. Lib. 39. tit. 1. diſt. 1. und 2. Die auſſergerichtliche oder Privat-Denunciation geſchiehet von der Partey ſelbſt entweder mit Worten, oder mit der That. Mit Worten geſchiehet ſolche gemeiniglich vor Notarien und Zeugen zu deſto leichterm Beweiſe an dem Orte, wo das neue Werck aufgeführet wird, darmit hernach von dem Notario ein Inſtrument darüber ausgefertiget, und zu deſto leichterer Vollführung des Beweiſes der Supplicke beygeleget werden könne. Kan man aber keinen Notarium haben; ſo muß man andere glaubwürdige Leute mit nehmen. **Mindan.** l. c. §. 9. **Ludovici** in uſ. Pract. Diſtinct. Jurid. Lib. XXIX. tit. 1. diſt. 1. u. 20. **Brunnemann** ad l. 5. ff. de nov. op. nunc. n. 2. **Struv** in Exerc. 39. th. 3. **Stryck** in uſ. Mod. ff. tit. de nov. op. nunc. §. 2. Mit der That geſchiehet die Nunciation durch die Hand, durch Einwerffung eines Steins, das iſt, durch einige Deſtruction, l. 5. §. 10. ff. de nov. op. nunc. oder durch Entgegenſetzung der Hand. l. 20. §. 1. ff. quod vi aut clam. **Perez** in Comment. ad tit. C. de nov. op. nunc. n. 1. **Brunnemann** l. c. n. 10. **Ludovici** l. c. **Struv** in Exerc. 39. th. 3. **Stryck** in Uſ. mod. ff. de nov. op. nunc. §. 3. Welche letztere Art der Nunciation aber nicht mehr im Brauche iſt; ſondern man hat vielmehr nur die ſolenne Nunciation mit Worten beybehalten, wie auch, daß man den

Rich-

Richter angehet, damit solcher den Bau verbiete. Mevius ad Jus Lubec. Lib. III. tit. 12. art. 15. n. 2. Zwischen diesen zwey Arten zu verbieten ist dieser Unterschied, daß wir uns der öffentlichen und thätlichen Nunciation bedienen; wenn der andere auf unserm Grund und Boden bauet, wir aber die Possess nicht gerne verlieren wollen. Ja wenn auch von dem Nachbar etwas in einem Gebäude aufgeführet wird, welches wir besitzen; so kan solches nach geschener Verkündigung, alsbald aus eigener Autorität eingerissen und niedergeworffen werden, weil es alsdenn scheinet, man vertreibe Gewalt durch Gewalt l. 27. ff. de servit. urban. præd. Ein anders ist, wenn der Bauende bereits in langwierigem Besitze des Gebäudes ist, weil es alsdenn schiene, als ob er den Besitzer von seinem Besitze vertreiben wolte. l. 3. §. 26. ff. de vi & vi armat. Die Verkündigung mit blossen Worten aber braucht man nur alsdenn, wenn der andere zwar etwas auf dem Seinigen aufführet, so aber dem Rechte der Servitut zuwider ist. Hahn in Not. ad ff. de nov. op. nunc. n. 9. Struv in Exerc. 39. th. 3. Mindan. l. c. c. 30. §. 12. So denn muß auch die Nunciation an dem Orte geschehen, wo das Gebäu oder Werck aufgeführet wird. Und zwar in Beyseyn und im Gesichte derer Arbeits-Leute des Bau-Herrn, oder doch eines von dessen Hausgenossen. Und liegt nichts daran, ob es ein Privat oder öffentlicher Ort, in oder ausser der Stadt, oder auch gar auf dem Dorffe ist. l. 1. §. 14. ff. de nov. op. nunc. Wenn man auch an mehr als einem Orte ein neues Gebäu vor hat; so muß die Verkündigung oder das Verbot bey einem jeglichen insonderheit geschehen. l. 5. §. 16. ff. eod. Die Zeit anlangend, wenn solche geschehen soll; so muß man wissen, daß dieselbe an allen und jeden Tagen geschehen könne, l. 1. §. 4. ff. eod. Wenn es nur bey Zeiten, und ehe das Gebäude vollführet wird, geschiehet. Ja wenn Gefahr vorhanden, und man nicht so gleich des Richters habhafft werden kan, so kan es auch an Sonn- und Fest-Tagen geschehen, arg. d. l. Berger in Oecon. Jur. Lib. II. tit. 6. th. 3. not. 12. p. 555. Brunnemann ad l. 29. ad L. Aquil. n. 1. Die End-Ursache dieser Verkündigung ist, daß solche entweder zu Erhaltung unsers Rechts, oder zu Abwendung des daher zu besorgenden Schadens, oder endlich zu Beschützung des gemeinen Nutzens geschehe, l. 1. §. 16. ff. de nov. op. nunc. Eine sonderbare Würckung dieser Nunciation ist, daß derjenige, so einem andern ein solches neues Werck mit blossen Worten verkündiget, die Possess verlieret, und solche gleichsam stillschweigend auf den andern bringet. l. 1. §. 6. l. 5. §. 10. ff. eod. Wenn er nicht mit der That selbst und zwar bald zum Anfange widerstehet, wie oben bereits gedacht worden. Klock Tom. II. Consil. 140. n. 22. Die andere Würckung ist, daß, wenn der Kläger dem Beklagten sein neues Gebäude unrechtmäßiger Weise, oder bloß zum Schimpffe verkündiget hat, er seines hierunter begangenen Betrugs wegen gehalten sey, l. 33. ff. de dolo. und daher auch die Injurien-Klage wider ihn angestellet werden könne. l. 13. §. 7. ff. de injur. Welche Pönal-Action eine Erstattung alles des Interesses wegen der verbotenen Bauung enthält, weil dem gemeinen Wesen selbst daran gelegen, daß die Gebäude weder verwehret, noch verlassen werden. Mevius ad Jus Lubec. P. III. tit. 12. art. 15. n. 34. und f. Weswegen auch vonnöthen ist, daß der Verhindernde, oder Verbietende gnugsame Sicherheit stelle, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen, wenn das Verbot unrechtmäßiger Weise geschehen zu seyn befunden werden solte. Mevius P. II. Dec. 180. n. 11. Die vornehmste Würckung aber von Seiten des Nuncianten ist, daß der, dem es verboten ist, alsobald mit dem Gebäu inne halten muß; insonderheit, wenn ihm zugleich die Ursache des Verbots gemeldet worden, und er also gewust hat, daß er demselben nachleben solte. l. 1. in pr. l. 8. §. 4. ff. de nov. op. nunc. Mevius ad Jus. Lubec. l. c. n. 15. Struv in Exerc. 39. th. 9. Thut er solches nicht, und fähret mit dem Bau fort; so wird er hernach durch das in denen Rechten so genannte Interdictum Demolitorium und Restitutorium, oder Quod vi aut clam, gezwungen, alles dasjenige wieder abzuwerffen und einzureissen, was er nach der Nunciation und vor geschehenem Erlaß gebauet, ob er auch dessen sonst schon berechtiget gewesen. l. 1. in pr. l. 20. §. 1. l. 22. ff. de nov. op. nunc. Mindan. l. c. c. 31. §. 1. Berger in Oecon. Jur. Lib. II. tit. 2. th. 3. not. 9. p. 554. und P. I. Resp. 249. wie auch in Philoc. For. R. 42. p. 340. Stryck in us. mod. ff. tit. de nov. op. nunc. §. 15. Gail. Lib. I. Obs. 16. n. 1. Mevius P. VI. Dec. 142. Und dieses alsobald, und ohne den geringsten Anstand, ob schon die Sache mit dem Gegentheile darüber rechtshängig ist, oder man auch sonst entweder von des Verbietenden oder dessen, dem es verboten worden, seinem Rechte sattsame Kundschafft hat. Sachinäus in Controv. Jur. Lib. VIII. c. 58. Graven in Pract. concl. 16. n. 7. p. 1. Ja wegen begangener Verachtung des Richters und des Gesetzes pflegt auch wohl nach dem heutigen Gerichts-Brauche noch eine Auflage, das gantze Gebäude einzureissen, und alles wieder ungesäumt in den vorigen Stand zu setzen, ohne weiter darauf zu achten, ob solches mit oder ohne Recht geschehen sey. Gail. Lib. I. Obs. 16. n. 12. Mindan. l. c. c. 32. n. 3. Brunnemann ad l. 20. §. 1. ff. de nov. op. nunc. Mevius l. c. art. 15. n. 8. Es wolte denn der Kläger lieber den Werth seines Interesse annehmen, welches ihm auch frey stehet l. 21. §. 4. in vers. fin. ff. de nov. op. nunc. So wird auch der Herr des Baues nicht gehöret, welcher nach der geschehenen Nunciation gleichwohl fort bauet und beweisen will, daß er Macht und Recht habe, zu bauen, ehe und bevor er nicht das Werck in vorigen Stand gesetzet hat. Viel weniger wird ihm durch den Richter eine Klage verstattet, wenn er gleich darthun will, daß ihm ein solches Gebäude zu haben zukomme. l. 1. §. 7. ff. eod. Ja er wird vielmehr im Gegentheil noch in die Unkosten und das begehrte Interesse condemnirt. Mevius l. c. n. 31. Dagegen ist auch der Denunciante, wenn er zu klagen und sein Recht zu beweisen bereit ist, nicht verbunden, die von Denunciaten angebotene Versicherung, daß er das Werck wieder abtragen und nie-

niederreiſſen wolle, damit er nur indeſſen in Auffbauung deſſelben fortfahren möge, innerhalb 3 Monaten anzunehmen, ſondern man muß ſolche Zeit erwarten, damit man erſtlich erfahre, ob er ſolches zu bauen Macht habe, oder nicht. l. un. C. de nov. op. nunc. Kan aber die Sache indeſſen nicht entſchieden werden; ſo muß man alsdenn erſt zugeben, daß er die angebotene tüchtige Verſicherung annehmen möge. d. l. un. Gail Lib. I. Obſ. 16. n. 17. Mevius P. II. Dec. 180. n. 2. Berger in Oecon. Jur. Lib. II. tit. 2. th. 3. not. 9. p. 554. Allein die Praxis und die Urſache des beſagten l. un. C. de nov. op. nunc. verſtatten gleichwohl einige Mäßigung wegen Auffſchiebung oder Nichtannehmung gedachter Caution oder Verſicherung innerhalb bemeldeter Zeit, daß nemlich ſolcher nicht allzu genau nachzuleben, wenn zumahl demjenigen, welchem ein dergleichen Verbot geſchehen, mercklich daran gelegen, daß er den Bau fortführe, als wenn z. E. Gefahr in dem Verzuge iſt, wenn ſchon der meiſte Theil gefertiget iſt, die Bau-Materialien angeſchafft und die Arbeiter gemiethet ſind, wenn die zum Bauen dienliche Sommers-Zeit verflieſſet, wenn man aus der Beſichtigung des Werckes ſelbſt, oder auch nur aus einer ſummariſchen Erkänntniß erſiehet, daß der Denunciante ſolches aus bloſſer Verwegenheit oder Boßheit thue, u. d. g. m. da man eben nicht des Proceſſes Ausgang oder die in denen Geſetzen beſtimmte Zeit abwarten darff; ſondern der Gegentheil muß alsdenn die ihm angebotene Verſicherung auch wider ſeinen Willen annehmen, und den Bau nicht allein zulaſſen, ſondern es wird auch die weitere Verhinderung an demſelben durch ausdrückliche Verbote unterſaget, wie die Rechts-Lehrer faſt durchgängig vor recht und billig halten. Theſaurus in Dec. 204. n. 4. Lancellott de Attentat. P. II. c. 20. limit. 2. n. 14. Mindan. l. c. c. 31. n. 9. Mevius l. c. art. 15. n. 40. Carpzov Lib. I. Reſp. 7. Gail Lib. I. Obſ. 16. n. 17. Berger in Oecon. Jur. Lib. VI. tit. 2. th. 3. not. 9. p. 554. und P. I. Reſp. 249. Wernher in Sel. Obſ. For. P. VII. Obſ. 30. Barth in Hodeg. For. c. 1. §. 2. lit. d. p. 6. Nach Sächſiſchem Rechte aber muß der Nunciant innerhalb einer Sächſiſchen Friſt ſeinen Beweiß antreten, doch ſo, daß Nunciaten gleichwohl dem ungeachtet unbenommen iſt, durch augenſcheinliche Beſichtigung die Ungerechtigkeit der ihm geſchehenen Verkündigung zu zeigen und darzuthun. Berger in Oecon. Jur. l. c. Indem ja unſtreitig nicht allein Denunciante ſchon durch die geleiſtete Caution gnugſam geſichert, ſondern auch an und vor ſich billig iſt, daß, gleichwie der Richter die Nunciation gelten läſt und annimmt, man mag gleich mit oder ohne Recht bauen, er alſo auch die Caution zulaſſe, welche ja ohne diß nur mehr dem Denuncianten, als Denunciaten, dienlich und nützlich iſt. Gail d. Obſ. n. 7. in fin. Faber in Comment. ad C. Lib. VIII. tit. 5. def. 1. n. 6. Mevius P. II. Dec. 180. n. 18. Das andere Edict, wovon in dem offtgedachten Tit. ff. de nov. op. nunc. gehandelt wird, faſſt gleichfals ein Verbot in ſich, l. 20. §. 10. ff. eod. und wird im Gegentheile demjenigen gegeben, welchem zu bauen verboten, oder ſein neues Gebäude verkündiget worden, nachdem er erſt gnugſame Sicherheit von ſich geſtellet, daß er das Werck wieder niederreiſſen wolle, dafern anders wider ihn in denen Rechten erkannt werden ſolte, daß er kein Recht zu bauen gehabt habe, d. l. 20. §. 12. oder wenn es bey dem Nuncianten geſtanden, daß er nicht die ſonſt nöthig geweſene Caution geleiſtet hat. d. l. 20. §. 9. & 15. Und zwar zu dem Ende, daß er in ſeinen angefangenen Bau ohne das geringſte Hinderniß frey und ſicher fortfahre. Im übrigen bezielet daſſelbe zwar nur vornemlich die dabey intereßirten Perſonen; jedennoch aber beziehet es ſich zugleich mit auf die Sache, weil wir eben hierdurch das Recht zu bauen zu erlangen ſuchen, und iſt daher auch weiter nicht, als auf den klaren Buchſtaben und eine ausdrückliche Verordnung derer deshalber ergangenen Rechte und Geſetze zu deuten. Sonſt aber iſt daſſelbe auch noch abſonderlich von Seiten des Klägers immerwährend, und kommt alſo auch deſſen Erben zu. l. 20. §. fin. ff. eod. Das erſte Edict aber iſt, eigentlich von der Sache zu reden, vielmehr gemiſcht. Denn theils beziehet ſich daſſelbe auf die Sache ſelber, theils auch auf die daran Theil habenden Perſonen; wie nicht weniger theils auf Erſtattung derer verurſachten Schäden und Unkoſten, theils auch auf eine denen Rechten gemäſſe Beſtraffung. In Anſehung des Nuncianten iſt daſſelbe auf Erſetzung des Intereſſe gerichtet, und wird daher auch ſo wohl deſſen Erben, als andern Nachfolgern und Beſitzern der Sache ohne Einſchränckung der zu rechtlicher Ausführung deshalber entweder bereits angebrachten, oder noch anzubringenden Klage gegeben. l. 20. §. 6. ff. eod. In Anſehung des Nunciaten aber ſcheinet ſolches pönal oder bloß auf deſſen Beſtraffung gerichtet zu ſeyn, in ſo fern er nehmlich auf ſeine eigene Koſten das Gebauete wieder niederzureiſſen gezwungen wird. l. un. C. eod. Daher es auch wider deſſen Erben, nach aller in denen Rechten ſo genannten Pönal-Actionen weiter nicht gebührt, als in ſo fern etwas auf ihn kommen iſt, oder wegen ſeiner dabey gebrauchten Betrügerey kommen können. d. l. 20. §. 8. ff. eod. Inzwiſchen aber verliert die Nunciation auch ihre Krafft und Würckung 1) durch den Tod des Nuncianten. l. 8. §. 6. ff. eod. Weil ſolche bloß ſeine Perſon angehet, und über dieſes, wenn er will, ſelbige auch dem Nunciaten wieder erlaſſen kan. Perez in Comment. in C. tit. de nov. op. nunc. n. er. und es daher eine Sache iſt, die bloß auf deſſen willkührliche That oder Handlung ankommt, wenn anders nur dabey keine Gefahr und die Sache noch im alten Stande iſt. Denn wenn von Nunciaten noch bey des Nuncianten Lebzeiten, der von ihm geſchehenen Nunciation ungeachtet, in dem einmahl angefangenen Wercke nach wie vor fortgebauet worden; ſo kommt das daher in denen Rechten verordnete Edictum Demolitorium, das iſt, das richterliche Gebot, das Gebauete wieder niederzureiſſen, und dagegen alles in den vorigen Stand zu ſetzen, auch deſſen Erben zu gut. l. 20. §. fin. ff. eod. Oder wenn der Nunciant bald Anfangs vor ſich und ſeine Erben ein ſolches neues Werck verkündiget hat. arg. l. 27. ff. de arbitr.

In

In Ansehung des Nunciaten aber gehet solches lediglich die Sache an. l. 8. §. fin. l. 10. l. 22. l. 23. ff. de nov. op. nunc. Denn wenn dem Verstorbenen noch bey seinen Lebzeiten ein neues Werck verkündiget worden; so bindet dieses Verbot auch dessen Erben, und kan solcher des verkündigte Werck nicht fortführen. So aber der Verstorbene, auch nach bereits geschehener Verkündigung, dennoch nicht aufgehöret hat, weiter zu bauen so hat alsdenn dieses Interdict wider dessen Erben nicht statt, daß nehmlich solcher das Werck, gleich dem Nunciaten, auf seine eigene Unkosten niederreissen soll; sondern es ist genug, wenn er leidet, daß der Gegentheil dasselbe einreisse. d. l. 22. ff. eod. 2) Höret die Nunciation auf, wenn von dem Richter, nach gnugsamer Untersuchung und Erwägung der Sachen, erkannt und ausgesprochen worden, man habe allerdings Recht und Macht zu bauen, weil solchergestalt der erfolgte richterliche Ausspruch dem gantzen Handel ein Ende macht. 3) Wenn solche von dem Gesetze erlassen wird, wenn nehmlich die Nunciation an und vor sich selbst schon widerrechtlich geschehen, oder nach Maßgebung derer Rechte unkräftig und nichtig ist. Als wenn sie z. E. von jemanden geschehen, dem oder von dem sie auch gantz und gar nicht, oder doch ohne allen Nutzen geschehen können, oder auch wenn sie vollends gar aus blosser Verwegenheit und boßhafter Weise, und also lediglich nur zu des bauenden Nachbars und Schaden Bekränckung geschiehet. 4) Hört auch die Nunciation auf, so solche dem Nunciaten von dem Gegentheil durch einen nachfolgenden Vergleich nachgelassen worden. l. 1. §. 10. ff. eod. Perez ad C. eod. n. 19. 5) Durch Darbietung gnugsamer Versicherung. l. 20. §. 9. ff. eod. Gail. Lib. I. Obs. 16. n. 8. Mindan. l. c. c. 31. §. 1. in fin. 6) Wenn einer gantzen Stadt oder dem gemeinen Besten daran gelegen, daß ein neues Werck gemachet werde, als daß Bäche und Cloacken gereiniget oder ausgebessert werden. l. 5. §. 11. ff. eod. 7) Wird die Nunciation nicht geachtet, wenn sie nicht in der gegenwärtigen Sache, woran würcklich gebauet wird, sondern an einem andern Orte, als in des Bauenden Hause, oder gar auf frevem öffentlichen Marckte geschiehet. l. 5. §. 4. ff. eod. Gail l. c. n. 10. 8) Ingleichen wenn gewiß und iedermann bekañt ist, daß der Nunciant kein Recht, solches zu thun, habe. l. 1. §. fin. ff. eod. Gail l. c. n. 4. Mevius l. c. n. 16. Carpzov Lib. I. Resp. 7. n. 1. 2. 3. Horn in Cl. IX. Resp. 11. 9) Wenn der Aufschub des Baues dem Bauenden eine Gefahr oder grossen Schaden verursachete, oder sonst eine dringende Noth das Werck erforderte. l. 5. §. 12. seq. ff. eod. Daher hat sich auch derjenige keiner Straffe zu befürchten, der etwas wider die Gewalt des Wassers, oder daß das Haus nicht einfalle, oder wider den Gestanck, z. E. von den angefüllten Cloacken u. s. w. bauet. Und hierauf muß auch nothwendig wider das richterliche Verbot, so zugleich eine Straffe enthält, die in denen Rechten so genannte Exceptio sub- & obreptionis, das ist, die vorgeschützte Ausflucht, daß Gegentheil dergleichen nur betrüglicher Weise erschlichen und ausgebracht habe, gegründet werden. Mindan. l. c. c. 31. n. 3. Welches aber alsdenn erst noch vielmehr zu verstatten ist, wenn erscheinet, daß aus der geschehenen Nunciation dem Nunciaten zwar ein grosser Schade, dem Nuncianten aber nicht der geringste Nutzen zuwächst. Mevius l. c. n. 20. 10) Wird auch billig auf die Nunciation nicht geachtet, wenn ein neues Werck an einem Orte angeleget wird, deswegen es bereits zu einem annoch Rechtshängigen Processe gediehen, und der Nunciant vorher schon solchen in Ansehung des Eigenthums erhoben und gerichtlich angebracht hat. Mindan. l. c. c. 31. §. 4. 11) Wennn iemand das alte Gebäu bloß schützet. l. 1. §. 23. ff. de nov. op. nunc. 12) Wenn auf einem geheiligten oder öffentlichen Orte gebauet wird, l. 1. §. 1. ff. eod. so hat dieses Edict auch keine statt, und muß vielmehr das Interdict, Quod vi aut clam, angestellet werden. Eben so verhält es sich auch, so am Meer-Ufer gebauet wird. d. l. 1. §. 18. ff. eod. 13) Wenn der Nunciant nicht den Eyd vor Gefährde schwören will. l. 5. §. 14. ff. eod. Perez in Comment. ad Cod. de nov. op. nunc. n. 22. Strav in Exerc. 39. th. 10. Berger im Resol. Lauterbach. tit. de nov. op. nunc. qu. 2. Im übrigen haben mit diesem Edict eine Verwandschaft 1) das Interdict: Quod vi aut clam, l. 17. ff. eod. l. 7. §. 2. ff. quod vi aut clam. 2) Das Interdictum uti possidetis, wenn der Nunciant vielleicht nicht selbst der rechte Eigenthums-Herr, sondern nur ein blosser Besitzer ist. Duarenus ad l. 5. §. 10. ff. de nov. op. nunc. 3) Die Actio communi dividundo. l. 3. §. 1. & 2. ff. eod. 4) Die Actio confessoria und negatoria. l. 14. 15. & 19. ff. eod. Und endlich 5) die Actio Pacti conventi. l. 1. §. 10. ff. eod. Von welchen allen an seinem Orte mit mehrerm gehandelt worden. Ein mehrers hiervon siehe in Speidels Biblioth. Jurid. T. II Lit. N. p. 427. u. f. wie auch andern daselbst angeführten Rechts-Lehrern.

Neuen-Wied, eine Stadt am Rhein, siehe Neu-Wied.

Neuen-Wied, eine Linie des Geschlechts derer Grafen von Wied. Siehe Wied.

Neuen-Zauche, eine Herrschaft in der Nieder-Lausnitz, siehe Zauche.

Neuen-Zell, ein Carthäuser Ordens-Kloster bey Wertheim, siehe Zell.

Neuen-Zella, ein Cistercienser-Kloster in der Marggrafschaft Nieder-Laußnitz, siehe Zell.

Neue Ordnung, siehe Ordnung (Teutsche.)

Neue Philosophie, siehe Philosophie der neuern Zeiten.

Neue Photinianer, siehe Neophotinianer, im XXIII Bande p. 1717.

Neue Propheten, Lat. *Inspirati*, sind einige unter denen aus Franckreich entwichenen Camisards, wegen verschiedener von ihnen hervor gebrachten Prophecevhungen, genennet worden. Sie entstunden zuerst in Engelland, als wohin sie sich aus Franckreich gewendet hatten, und fanden daselbst, auch so gar bey klugen Leuten, starcken Beyfall, zumal, da einige ihrer Vorherverkündigungen vollkommen eintraffen. Als sie aber vorgaben,

ben, sie wolten den 5 Junius ihren verstorbenen Jünger, D. Ermes, wieder von den Todten auferwecken, so kamen über 20000 Menschen bey dem Grabe zusammen, welche aber insgesamt betrogen wurden. Denn der Prophete, Johann Lacy, der den Todten auferwecken solte, hatte sich aus dem Staube gemachet. Durch diesen Betrug wurden den Leuten die Augen aufgethan, und nach der Zeit hat man sie in Engelland zu zerstreuen und zu vertilgen gesuchet, welches aber doch nicht gäntzlich geschehen können, indem sie sich hin und wieder im Lande ausgebreitet hatten, und 1709 eine Propheceyhung aufs Tapet gebracht haben, daß Engelland in kurtzem von einer grossen Pest würde heimgesuchet werden. Unterdessen musten doch viele das Land räumen, welche sich nach Holland und von da weiter nach Deutschland begaben und an verschiedenen Orten, sonderlich in Berlin, Halberstadt, Halle, Leipzig, Coburg, Nürnberg, Regenspurg und Wien allerhand Erscheinungen und göttliche Offenbahrungen vorgaben. Sie sind aber an den meisten Orten wieder ausgetrieben worden. Die vornehmsten unter ihnen waren Johann Allur, Elias Marion, Nicolaus Facio, und Carl Portales, welche 1712 eine Schrifft unter dem Titel: Cri d' Alarme & Avertissement aux Nations heraus gehen liessen, in welcher sie aber vorgaben, Gott habe sie im Junius 1711 in Londen angetrieben, sich nach Deutschland und sonderlich in das Brandenburgische zu begeben, wären also über Holland nach Berlin gekommen, da ihnen ihr Geist Hoffnung gemachet hätte, sie würden viel ausrichten, so aber nicht geschehen, sondern sie hätten sich so fort nach Leipzig machen müssen. Allda wären sie im August 1711 gewesen, und droheten sie dieser Stadt groß Unglücke. Sie waren ferner über Coburg und Erlang nach Nürnberg gegangen, da man sie aber auch nicht hören wollen: also hätten sie sich endlich im October 1711 nach Regenspurg und Wien gemachet, allwo sie ihr Amt beschliessen solten. Zu Halle aber hatte sich insonderheit Marion, und etliche andere aus Engelland vertriebene Sevennet eine Zeitlang aufgehalten, da es denn geschehen, daß verschiedene Frantzosen, so mit ihnen umgegangen, convulsivische Zufälle bekommen und im Namen Gottes Aussprüche gethan. Von diesen kam es im Monat May und Junius 1714 auf etliche Deutsche, sonderlich auf Marien Elisabeth Mathesin, eines Aufwärters Tochter im Königlichen Pädagogio zu Halle, da sie denn einsmals eigenmächtig das H. Abendmahl mit Brodtbrechen gehalten. Desgleichen überfiel zu Halberstadt Dorothea Sophia Pottin, eines Dohm-Herrn zu Halberstadt Ehefrau, mitten im Jahr 1714. Diese beyde giengen hierauf nach Berlin, und gesellete sich zu ihnen ein Studiosus der Gottes-Gelahrtheit, Jacob Tiedemann. Es befahl aber der König, nachdem ihre Sache untersuchet war, sie fortzuschaffen. Desgleichen fand sich auch ein unter dem Namen Renatus Sincerus herum schwärmender Chymicus in Schlesien ein. Am allermeisten Aufsehen aber machten diese Inspirirten vom November 1714 an, in den Gegenden des Rheins, sonderlich im Hanauischen und Isenburgischen, als woselbst die Gebrüdere Potten gar viele zu gleichen Entzückungen und Aussprüchen gebracht haben, die sie als im Namen Gottes thaten. Ihr Haupt-Vorgeben aber war, daß sie das instehende 1000jährige Reich und das ewige Evangelium verkündigen solten, denn die Herrlichkeit Christi solle nicht im Himmel, sondern auf Erden seyn. Und daher ist es gekommen, daß man auch die Chiliasten, Anabaptisten, Enthusiasten und andere Schwärmer unter dem Namen der Neuen Propheten verstanden hat. Besiehe die ausdrücklich von diesen neuen Propheten handelnde Schrifften: Grape Disp. de Neo Prophetis Germanis Angliam hodie & Scotiam turbantibus. Jäger de spiritu miraculoso, Prophetico & Ecstatico in Provincia Gallica Sevennensi per aliquod tempus regnante. Wernsdorf Disp. de inspiratis recentioribus. Misson le Theatre sacré des Cevennes. Unschuldige Nachrichten 1707. 1708. p. 128. 1712. p. 81. 1714. p. 823. u. ff. 970. u. ff. Heinecc. Prüfung der Neuen Propheten. J. Langens Unterricht von unmittelbaren Offenbahrungen. Johann Lysius Erzehlung, was mit den so genannten Inspirirten in Berlin vorgegangen. Christoph Hübners historische Nachricht von der zu Berlin entstandenen und gedämpften Quäckerey.

Neuer Adel, Neugeadelte, Neugebackene Edelleute, *Nova Nobilitas*, *Novi Nobiles*, *Nobiles recenter creati*, sind überhaupt alle diejenigen, welche ursprünglich zwar von schlechter Geburt und geringer Herkunfft sind, nachmahls aber sich durch ihre eigene Verdienste und ausnehmende Verrichtungen dergestalt hervor thun, daß sie von der hohen Landes-Obrigkeit, oder wem sonst das Recht zu adeln gebühret, mit der Adelichen Würde, und allen davon abhangenden Freyheiten und Gerechtigkeiten begnadiget werden. Bey denen alten Römern hiessen dieselben Novi homines, siehe Neue Leute. Heut zu Tage aber werden dieselben so wohl von denen ältern von Adel, oder auch wohl andern unverständigen Leuten insgemein nur Spottweise Neugebackene Edelleute, papierne Edelleute, Pfeffer-Säcke, gepfefferte von Adel, u. s. w. genennet. Mundius de Comit. Palat. cap. 3. num. 22. Welches aber durchaus nicht zu dulten; sondern es sind dieselben allerdings denen ältern nach ihrem Stande und Range gleich zu achten, und ihres obgleich noch so neuen Adels ungeachtet von niemanden zu schimpffen oder verächtlich zu halten. Limnäus in Jur. Publ. Lib. VI. c. 5. p. 136. Draco de Patric. p. 293. n. 6. Becmann in Notit. Dignit. Illustr. Diss. II. c. 2. §. 9. u. f. desgleichen in Doctr. Jur. p. 283. Mundius l. c. Villz de Comit. Palat. Cæsar. in Annot. ad §. 10. Zumahl da ja gar leicht auch denen allerniedrigsten und geringsten aus dem gemeinen Pöbel-Volcke eben dasjenige begegnen kan, was denen allerersten Anherrn und Stifftern derer noch heut zu Tage blühenden und noch so alten Adelichen Geschlechter wiederfahren, daß sie nemlich ihrer besondern Verdienste und Tugenden wegen, wenn ihnen anders das Glücke so wohl will, so gut, als jene, in den Adel-Stand versetzet werden. Und sind dieselben, da sie solcher gestalt die Tugend gleichsam zum Vater,

und das Glücke zur Mutter haben, nicht so wohl nach dem Stande, welchen sie verlassen, als vielmehr in welchem sie sich würcklich befinden, zu achten. **Limnäus** in Addit. Tom. I. Lib. I. c. 10. p. 104. Wie denn zu dem Ende auch in denen Rechten versehen, daß diejenigen, welche noch daran zweiffeln, ob ein von Kayserlicher Majestät Geadelter solcher Ehre würdig sey, denen Kirchenräubern gleich gehalten werden sollen. l. sacrilegii. 5. C. de crim. sacrileg. l. sacrilegii 5. ibique **Baldus** per text. C. de diverſ. reſcript. **Stephani** de Nobil. Lib. I. c. 5. n. 12. **Tiraquell** de Nobil. cap. 6. n. 1. **Schneidewin** Part. III. n. 53. Welches sich daher insonderheit diejenigen, so erst neu geadelt worden, wohl zu mercken haben, wie unter andern **Wilhelm Förstner** de Feud. c. de feud. diviſ. f. 15. erinnert. Indessen hat doch auch **Mengering** in Scrutin. Conſcient. c. 12. qu. 21. nicht unrecht, wenn er daselbst schreibet: Verständige Leute und offenhertzige Patrioten haben die Edelmanns-Briefe, da manche aus schlechten Bauerbengeln, Rattenfängern, Hechelmachern, Butterkrämern, Gentils Hommes, oder Edelleute und Turnier-Genossen worden, allezeit vor sehr verdächtig gehalten, daß die, die keinen Funcken Adelicher Qualitäten an sich schimmernd haben, solchen Adel mit Gelde an sich kauffen, ist wohl Schande über Schande, und nicht unbillig vor Ehrgeitz und gesuchten falschen Ruhm und Namen zu achten. Hierbey fragt es sich, ob auch solche neu gemachte Edelleute, aller widrigen Statuten, Gewohnheiten und Privilegien ohngeachtet, in denen Cathedral-Kirchen zu denen Canonicaten, ingleichen zu denen so genannten Ritter-Spielen und Turnieren zuzulassen sind? Und ist hierauf zu wissen, daß ob solches gleich an und vor sich selbst betrachtet, der Sache nichts zu schaden oder sonst zu benehmen scheinet, in der That dennoch dieser Fall so leicht nicht geschehen dürffte. Wenigstens nach Sachsen-Rechte werden diejenigen nicht vor eigentliche Ritter, noch auch vor rechte vollkommene Edelleute gehalten, und derer solchem Adel zustehenden Rechte und Vorzüge fähig erachtet, welche nicht wenigstens ihre vier Ahnen aufweisen, und aus diesen ihren Adel erweisen können. **Wesenbec** in Conſil. 135. n. 69. In denen übrigen Deutschen Staaten und Provintzen aber ist es fast durchgängig hergebracht, daß solche ihre 8 oder auch wohl 16 Ahnen von beyden Linien in unzertrennter Ordnung und ohne Abgang müssen aufweisen können. **Bodinus** de Republ. Lib. VI. c. 6. woselbst er aber dieses eine sehr üble und höchst-schädliche Gewohnheit nennet. Ein mehrers hiervon siehe beym **Myler** in Gamolog. c. 5. n. 129. **Klock** de contrib. cap. 14. sect. 1. n. 69. und andern daselbst angeführten Schrifft-Stellern. Inzwischen ist doch sonderlich Sr. Kayserl. Majestät unbenommen, krafft und vermöge Dero habenden allerhöchsten Macht und Gewalt, auch einem Neugeadelten die Gnade zu thun, und ihn so gleich bey seiner Standes-Erhöhung vor Ritter- und Stiffts-mäßig zu erklären. **Pruckmann** in Tr. de Regalib. §. ſoluta potestas. c. 4. membr. 1. effect. 4. Wie denn daher gar gewöhnlich, daß in denen Adels- und Wappen-Briefen auch zum öfftern folgende Worte mit eingerücket werden: Und um solcher seiner Redlichkeit, Adelicher guter Sitten, Tugend, und andern zur Anreitzung nach gleichmäßigen Ehren, Tugend, Adel und Redlichkeit zu streben, so haben wir mit guter Vorbetrachtung, wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Unser Edler Räthe und lieben Getreuen Rath und rechtem Wissen aus Römischer Kayserlicher, auch Hungarischer und Böheimischer Königlicher Macht und Vollkommenheit gedachten N. N. samt seinen ehelichen Leibes-Erben und dererselben Erbens-Erben, Manns- und Frauens-Personen, zu ewigen Zeiten in den Stand und Grad des Adels Unserer und des Heil. Röm. Reichs, auch Unserer Königreiche, Fürstenthüme und Lande, recht Edelgebohrne Wappens-Lehns- und Turniers-Genossen, auch Rittermäßiger Leute erhebt, darzu gewürdiget, geschöpfft, geadelt, und Sie der Schaar, Gesell- und Gemeinschafft des Adels zugefügt, zugestellt und vergleicht, allermassen und gestalt, als ob sie von ihren vier Ahnen, Vater und Mutter Geschlechten beederseits recht Edelgebohrne Lehns-Turnier-Genossen und Rittermäßige Leute gebohren wären u. s. w. Eben so ist auch in Engelland dieses eine gar löbliche Gewohnheit, daß alle diejenigen, welche erst aus dem gemeinen Volcke zu Rittern, Baronen, Grafen, u. s. w. erkläret werden, so gleich von dem Tage ihrer erhaltenen Standes-Erhöhung an von jedermann durchgehends auch vor wahrhafftige Edelleute, Barons und Grafen erkannt und verehret werden. **Alber. Gentilis** de Nupt. Lib. IV. c. 13. **Joſ. Nolden.** de Statu Nobil. c. 6. n. 6. Damit aber auch dergleichen Neugeadelte vor andern ungewaschenen Läster-Mäulern und Verläumdungen desto gesicherter seyn, und die ihnen erst verliehene Adeliche Würde mit desto besserer Ruhe und Zufriedenheit besitzen und geniessen mögen; so wird fast allen und jeden solchen neuen Wappen- und Adels-Briefen eine solche Clausel einverleibet, darinnen einem jeden, sich nicht dergleichen gelüsten zu lassen, bey einer gewissen nahmhafften Straffe untersaget und verboten wird. **Ludewig Schwartzmair** in Miſcell. Lib I. c. 13. dergestalt, daß derjenige, dem in diesem Stücke gleichwohl von jemanden zu nahe geredet und getreten, oder sonst zur Ungebühr begegnet worden, solchen Falls auf die in dem ihm ertheilten Adels-Briefe benannte Straffe klagen, und bey dem Reichs-Cammer-Gerichte Hülffe suchen kan. **Nolden.** l. c. n. 7. Massen allerdings niemanden vergönnet ist, dergleichen Neugeadelte vor unächte und des ihnen verliehenen Adels unwürdige zu erklären, sondern man hat dagegen der hohen Landes-Obrigkeit, welche ja durch solche offene Briefe und Bekänntnisse bezeuget, daß sie dieselben lediglich wegen ihrer besondern Verdienste und Tugenden in den Adel-Stand erhoben, schlechterdings zu glauben. l. 3. C. de crim. ſacrileg. **Menoch.** Lib. XI. Conſil. 1003. n. 77. u. f. **Nolden.** l. c. n. 9. u. f. Besiehe auch **Fritze** in Concl. 20. lit. A. **Otto** in Jur. Publ. p. 334. **Limnäus** in Jur. Publ. Lib. VI. c. 5. n. 50. Im übrigen haben die Staats-Lehrer nicht unrecht, wenn sie behaupten,

daß von Natur zwar ein jeder Mensch vor einen Edelmann, nach seinem politischen Zustande hingegen keiner, sondern vielmehr ein jedweder ohne Unterscheid vor einen unadelichen zu achten sey, so lange er nicht seinen Adel durch genugsame Beweißthümer darthun könne. **Limnäus** in Addit. Jur. Publ. T. I. Lib. VI. c. 1. n. 20. Sonst ist noch hierbey zu gedencken, daß sonderlich in Franckreich auch die von der hohen Landes-Herrschafft diesem oder jenem Geschlechte verliehene Adeliche Würde nicht allezeit zu Recht beständig und gültig sey. Wie denn unter andern von dem vorigen Könige, **Ludewig** XIV. bekannt, daß er einsmahls allen denjenigen Geschlechtern, welche seit 20 Jahren entweder aus gantz schlechten und geringen Ursachen, oder auch ohne vorhergegangene genugsame Erkundigung von ihrer ehemahligen Lebens-Art und andern dahin einschlagenden Umständen die Adeliche Würde ertheilet worden, solche wiederum eingezogen; jedoch mit beygefügter ausdrücklichen Erklärung, daß solche denen wohlverdienten und würdigen Geschlechtern nach wie vor unangefochten bleiben, oder auch von neuem bestätiget werden solle. **Limnäus** l. c. n. 54. Siehe auch **Adel**, im I Bande p. 467. u. ff.

Neuer Begriff, siehe **Neue Begriffe**.

Neuer Bücher-Saal der gelehrten Welt, oder ausführliche Nachrichten von allerhand neuen Büchern und andern zur heutigen Historie der Gelehrsamkeit gehörigen Sachen, Leipzig, 1710, 1712, 1713, III Voll. in 8. ist eigentlich nichts anders, als eine Fortsetzung des Ausführlichen Berichts. Nur daß von diesem jedes Volumen in XII Stücke, und von jenem jedes in XII Oeffnungen abgetheilet ist; jeder Oeffnung aber das Bildniß eines gelehrten Mannes vorgesetzet worden. Diese gelehrte Monats-Schrifft hat **Johann Gottlieb Krause** angefangen und auch beschlossen; denn es sind in allem V Bände, deren I. II. und V. erstgedachter **Krause**, den III. und IV. aber **Johann George Walch** über sich genommen hat. Diese Schrifft ist ihres Lobes nicht zu berauben, und die darinnen befindlichen gelehrten Neuigkeiten sind gar fein. Ein mehrers hiervon siehe in der Nachricht von den Büchern und deren Urhebern in der Stollischen Biblioth. N. 199. p. 514. u. ff.

Neuer Bund. Im XXXI Cap. Jerem. v. 31. u. ff. verheisset GOtt der HErr, mit dem Hause Israel und Juda zur Zeit des neuen Testaments einen neuen Bund zu machen; da denn die contrahirenden Personen, zwischen welchen dieser Bund aufgerichtet werden solte, sind, auf einer Seiten GOtt der HErr, aus dessen Munde der Prophet **Jeremias** dieses Verheissung empfieng, daher er im Anfang des angeführten Ortes saget: **So spricht der HErr**; welcher HErr ist der grosse GOtt im Himmel, und absonderlich der Sohn Gottes, der durch das Blut seines Bundes die Gefangenen aus der Gruben, darinnen kein Wasser ist, ausgeführet hat, Zachar. IX, 11, und der nicht allein in seinem Blute diesen Bund gestifftet: dieser Kelch ist das Neue Testament, oder der Neue Bund, in meinem Blut ꝛc. ꝛc. Matth. XXVI, 28, sondern der auch diesen Gnaden-Bund in dem Evangelio verkündiget hat, daher er genennet wird, der Engel des Bundes, Malach. III, 1, ja der Bund selbst, Es. XLIX, 8. Diejenigen, mit welchen der HErr in einen neuen Bund sich einlassen wolte, werden das Haus **Israel** und das Haus **Juda** genennet. Es werden aber unter dem Namen des Hauses **Israel** und **Juda** alle Nachkommen des Patriarchen Jacobs begriffen, und zwar unter dem Namen **Juda** die Stämme **Juda** und **Benjamin**, und unter dem Namen **Israel**, die anderen zehen Stämme, welche nach **Salomons** Tode sich von den andern beyden Stämmen abgesondert, und ein absonderliches Königreich angerichtet haben. Zwar **Augustinus** Lib. XXII contra Faustum Manichæum cap. 89, und Lib. XVIII. de Civit. Dei, cap. 28. hält dafür, daß durch das Haus **Juda** das Jüdische Volck, und durch das Haus **Israel** die Kirche, die aus den Heyden gesammlet werden solte, verstanden werde; Allein, obgleich die Heyden von diesem göttlichen Gnaden-Bunde nicht auszuschliessen sind, so wird doch allhier eigentlich von dem Jüdischen Volcke gehandelt. Denn es wolte GOtt der HErr einen neuen Bund machen mit denenjenigen, mit deren Vätern er vormahls bey ihrer Ausführung aus Egypten einen Bund gemachet hat. Nun aber hat ja GOtt nicht die Väter der Heyden, sondern die Väter der Jüden aus Egyptenland geführet: Und demnach werden billig durch das Haus **Israel** und **Juda**, mit welchen GOtt der HErr einen neuen Bund machen wolte, die Jüden verstanden; und zwar alle Jüden. Denn gleichwie GOtt der HErr vormahls bey dem Berge Sinai mit dem gantzen Jüdischen Volcke einen Bund gemacht: Also wolte er auch zur Zeit des Neuen Testaments mit dem gantzen Jüdischen Volcke einen neuen Bund machen. Und ob wohl nicht das gantze Haus **Israel** und **Juda** diesen Bund angenommen, sondern die meisten diesen Bund des Friedens verachtet und von sich gestossen haben, so war doch Gottes Intention und Absehen, daß er mit dem gantzen Hause **Israel**, und mit dem gantzen Hause **Juda** diesen Bund machen wolte. **Die Zeit**, wenn dieser neue Bund gestifftet werden solte, wird gemeldet in den Worten: **Es kommt die Zeit**; und wird durch diese Zeit ohne Zweifel die Zeit des Neuen Testamentes verstanden: gleichwie auch sonst zum öfftern in der heiligen Schrifft durch diese Redens-Art die Zeit des Neuen Testamentes angedeutet wird. So wird auch v. 33 die Zeit beschrieben, da es heisset, daß der HErr **nach diesen Tagen** diesen Bund machen wolle, nemlich, lange Zeit nach den Tagen, in welchen er mit den Kindern Israel an dem Berge Sinai einen Bund gemachet, oder nach den Tagen, die von der Zeit **Jeremiä** bis zur Zeit des Neuen Testamentes verflossen. Denn diese Zeit des Neuen Testamentes ist eben die von GOtt bestimmte Zeit, in welcher er diesen neuen Bund mit dem Israelitischen Volcke aufrichten wolte. Wenn aber der HErr saget, daß er in der Zeit des

Neuen

Neuen Teſtamentes mit dem Hauſe Iſrael und Juda einen neuen Bund machen wolte, ſo darff man nicht dencken, als wenn denen Gläubigen zur Zeit des Alten Teſtamentes dieſer Bund gantz unbekannt geweſen wäre, oder als ob dieſer neue Bund, der zur Zeit des Neuen Teſtamentes gemacht werden ſolte, die Gläubigen im Alten Teſtamente nichts angegangen wäre: Denn da iſt ja dieſer Bund auch ſchon denen heiligen Patriarchen verkündiget und verheiſſen worden, Beſ. 1 B. Moſe III, 15, Cap. XII, 3, Cap. XVIII, 18, Cap. XXII, 18, Cap. XXVI, 4, Cap. XXVIII, 14; Ja er iſt denen Patriarchen und andern Gläubigen des Alten Teſtamentes nicht allein bekannt geweſen, ſondern ſie haben auch, was die Krafft und Nutzbarkeit dieſes Bundes anlanget, dieſelbige eben ſo wohl genoſſen, als wenn ſchon dazumahl dieſer Bund gemachet worden wäre; denn wenn ſie der Fluch des Geſetzes drückte, konnten ſie ſich dieſes neuen Bundes tröſten, der zur Zeit des Neuen Teſtamentes geſtifftet werden ſolte; und ſo ſie ſich dieſen neuen Bund durch den Glauben zueigneten, ſo wurde ihnen ihr Glaube zugerechnet zur Gerechtigkeit, 1 B. Moſe XV, 6. Unterdeſſen aber ſaget doch der HErr, daß er zur Zeit des Neuen Teſtamentes dieſen Gnaden-Bund mit dem Hauſe Iſrael und Juda machen wolte, weil dieſer Bund durch das Blut des HErrn Meßiä geſtifftet, und alſo durch die Zukunfft des HErrn Chriſti die Gnadenreiche Verheiſſung, die GOtt im Alten Teſtamente gethan, erfüllet worden iſt. Zu welcher Zeit auch dieſer Gnaden-Bund durch die Predigt des Evangelii in der gantzen Welt feyerlich geoffenbahret worden. Und in deſſen Erwegung ſagt nun der HErr, daß eine Zeit kommen werde, da er mit dem Hauſe Juda und Iſrael einen neuen Bund machen wolte. **Die Beſchaffenheit dieſes Bundes wird angezeiget in den Worten: Ich will einen neuen Bund machen, nicht wie der Bund geweſen iſt, den ich mit ihren Vätern machte, da ich ſie bey der Hand nahm, daß ich ſie aus Egypten führete.** Das Ebräiſche Wort ברית, welches einen Bund bedeutet, hat ſeinen Urſprung vom Verbo ברה, welches bisweilen ſo viel heiſſet als eſſen, und meynen etliche, daß dieſe Bedeutung des Eſſens ſich zu dem Bunde gar wohl ſchicke, indem man, ſo offt gewiſſe Bündniſſe geſtifftet worden, auch zugleich Mahlzeiten und Gaſtereyen angeſtellet habe, wie Abimelech und Jacob gethan, 1 B. Moſe XXVI, 30, Cap. XXXI, 54. Allein, es heiſſet das Verbum ברה auch ſo viel, als etwas wählen, oder erwählen, welche Bedeutung ſich noch beſſer zu dem Bunde ſchicket, weil bey denen Bündniſſen ein jeglicher unter denen contrahirenden Partheyen etwas erwählet, darüber ein gewiſſer Schluß gemachet, und ein gewiſſer Vergleich getroffen wird. Andere aber wollen dieſes Nomen ברית lieber herleiten vom Verbo ברת, welches ſo viel heiſſet, als von einander ſpalten. Denn, wenn vor Zeiten ein Bund gemachet wurde, ſo pflegte man ein oder mehr Stücke Vieh von einander zu ſpalten, und zwiſchen hin zu gehen, hiermit anzuzeigen, daß es demjenigen, der den geſchloſſenen Bund nicht hielte, eben ſo gehen würde, wie dem Vieh, das geſchlachtet und in Stücken zerhauen worden wäre; auf welchen Gebrauch GOtt der HErr ſein Abſehen richtet, Jerem. XXXIV, 18. Und findet ſich auch in der Geſchichte Abrahams, daß GOtt der HErr an dem Tage, an welchem er einen Bund mit ihm gemacht, ihm anbefohlen, daß er eine dreyjährige Kuhe ꝛc. ꝛc. herzubringen, mitten von einander theilen, und ein Theil gegen das andere über legen ſolte, darauf eine Feuer-Flamme zwiſchen dieſen Stücken hingefahren, zum Zeichen, daß der HErr den Bund, den er mit Abraham gemacht, unverbrüchlich halten wolte, 1 B. Moſe XV, 9, 17. Und auf dieſe Ceremonie wird auch allhier mit dem Verbo ברת geſehen, wenn der HErr ſagt: Es kommt die Zeit, da ich einen Bund machen will, oder wie es eigentlich nach der heiligen Sprache lautet: da ich einen Bund ſchneiden will. Denn das Verbum ברת heiſſet eigentlich ſo viel als ſchneiden, und wird von denen Bündniſſen gebraucht, entweder, weil beſagter maſſen zur Beſtätigung der Bündniſſe Kälber oder Thiere von einander geſchnitten wurden, und die contrahirenden Partheyen durch ſolche zertheilte Stücke hingiengen, oder auch, weil die Bündniſſe offt in ſteinerne oder andere Tafeln eingeſchnitten und eingegraben wurden. Es ſaget aber GOtt der HErr, daß er machen wolte ברית חדשה **einen neuen Bund**, und warum dieſer Bund ein **neuer** Bund genennet werde, zeiget der HErr ſelbſten an, wenn er ſagt, daß er einen ſolchen neuen Bund mit dem Hauſe Iſrael machen wolte, der gar nicht ſeyn ſolte, wie der Bund, den er mit ihren Vätern zur Zeit ihres Ausganges aus Egypten gemacht hätte, v. 32. In welchen Worten durch die Väter des Iſraelitiſchen Volcks nicht die heiligen Patriarchen, Abraham, Iſaac und Jacob, verſtanden werden, ſondern ihre Nachkommen, die zu Moſis Zeiten gelebet haben, da GOTT der HErr die Kinder Iſrael gleichſam bey der Hand genommen, daß er ſie aus Egypten führete; und als er ſie aus dieſer Dienſtbarkeit ausführete, hat er einen Bund mit ihnen gemacht, nicht zwar eben an dem Tage, da er ſie ausgeführet, ſondern am 50 Tage hernach, da er ihnen auf dem Berge Sinai das Geſetz der zehen Gebote, und andere Gebote und Rechte gegeben, und das Volck ſich erkläret, daß es dieſen Geſetzen, Geboten und Rechten Gehorſam leiſten wolte; dargegen aber GOtt der HErr verſprochen, daß er ihr GOtt ſeyn, und ihnen nicht allein allerley leibliche Wohlthaten erweiſen, ſondern auch, wenn ſie die von ihm empfangene Geſetze, Gebote und Rechte vollkommentlich halten würden, das ewige Leben geben wolte, beſiehe 3 B. Moſe XVIII, 5. Wie die Kinder Iſrael ſich darzu haben ſchicken und bereiten müſſen, da GOtt der HErr dieſen Bund mit ihnen machen wolte, und wie hernach GOtt der HErr mit groſſer Majeſtät und Herrlichkeit auf den Berg Sinai herabgefahren, wird im 2 B. Moſe XIX und XX erzehlet; wie aber dieſer Bund zwiſchen dem HErrn und dem Iſraelitiſchen Volck beſtätiget und ſolenniter confiriniret worden, iſt Cap. XXIV, 3. und ff. zu leſen. Aber

ſo, wie dieſer Moſaiſche Bund geweſen war, ſolte der neue Bund nicht, ſondern von jenem weit unterſchieden ſeyn. Und beſtehet der Unterſcheid darinnen, daß der Moſaiſche Bund auf dem Berge Sinai iſt geſtifftet worden, aber der neue Bund auf dem Berge Zion, Galat. IV, 24. Der Moſaiſche Bund iſt geſtifftet worden zu der Zeit, da GOtt die Kinder Iſrael aus Egypten geführet, aber der neue Bund in den letzten Tagen, und zu der Zeit des Neuen Teſtamentes, Eſ. II, 3. Zu dem Moſaiſchen Bunde gehörete das Geſetz, aber zu dem neuen Bunde gehöret das Evangelium, und das Geſetz des Geiſtes, der da lebendig machet in Chriſto JEſu, und uns frey machet von dem Geſetz der Sünden und des Todes, Rom. VIII, 2. In dem Moſaiſchen Bunde wurde das ewige Leben verſprochen, unter der Bedingung eines vollkommenen Gehorſams: aber in dem neuen Bunde wird erfordert der Glaube an die Evangeliſchen Verheiſſungen; denn wer da glaubet, der wird ſelig werden, Marc. XVI, 16. Der Moſaiſche Bund wurde im Blute der Farren und anderer unvernünfftigen Thiere geſtifftet, aber der neue Bund iſt geſtifftet worden in dem Blute JEſu Chriſti, 1 Joh. I, 7. Der Mittler des Moſaiſchen Bundes war **Moſes**, Galat. III, 19; aber der Mittler des neuen Bundes iſt Chriſtus, der Mittler des Neuen Teſtamentes, deſſen Blut beſſer redet, denn **Abels** Blut, Ebr. XII, 24. Der Moſaiſche Bund hat von Ausführung aus der Egyptiſchen Dienſtbarkeit des Iſraelitiſchen Volckes, biß auf die Zeit des Neuen Teſtamentes gewähret, aber der neue Bund iſt ein ewiger Bund. Woraus denn zur Gnüge erhellet, daß dieſer neue Bund von jenem gantz unterſchieden ſey. Worinnen aber dieſer neue Bund beſtehen ſolle, wird in dem folgenden beſchrieben, da der der HErr ſagt: Sondern das iſt der Bund: Ich will mein Geſetz in ihr Hertz geben, und in ihren Sinn ſchreiben, und ſie ſollen mein Volck ſeyn, und ich will ihr GOtt ſeyn ꝛc. v. 33, 34. In welchen Worten **vier** unterſchiedene herrliche **Verheiſſungen** enthalten ſind, auf welchen dieſer Göttliche Gnaden-Bund beſtehet. Die **erſte Verheiſſung** ſtehet in dieſen Worten: **Ich will mein Geſetz in ihr Hertz geben, und in ihren Sinn ſchreiben**; welche Worte von etlichen Jüden alſo erkläret werden, als wenn ſie zu des Schrifftgelehrten Eſrä Zeiten erfüllet worden wären, der das Geſetz, welches bißhero gleichſam unter der Banck gelegen, wieder herfürgeſuchet; allein, weil zu Eſrä Zeiten nur der Geſetz-Bund erneuert worden iſt, und GOtt der HErr ausdrücklich geſagt hatte, daß der Bund, den er mit dem Hauſe Iſrael machen wolle, nicht ſolte ſeyn, wie der Bund, den er mit ihren Vätern an dem Berge Sinai gemacht, ſo haben andere Jüden wohl geſehen, daß dieſe Erklärung den Stich nicht halten könne, und daher vorgegeben, daß ihr Meßias, wenn er kommen werde, durch die Wegnehmung aller böſen Begierden, das Geſetz in die Hertzen der Jüden ſchreiben und verſchaffen werde, daß keine böſe und ungeziemte Begierde mehr bey ihnen ſeyn werde. Allein, ſo ſehr die Jüden ſich darinnen betrügen, daß ſie noch immer auf die Zukunfft des Meßiä warten, welche doch ſchon längſt geſchehen iſt; ſo falſch und irrig iſt es auch, wenn ſie vorgeben, daß das Geſetz in den Hertzen der Menſchen durch die gäntzliche Wegnehmung aller böſen Begierden eingeſchrieben werde. Um aber deſto beſſer zu erkennen, was durch die angeführte Verheiſſung eigentlich gemeynet werde, ſo hat man Achtung zu geben, theils auf die **Tafeln**, welche gleichſam beſchrieben worden, theils auf die **Schrifft** dieſer Tafeln, theils auf die **Eindrückung** dieſer Schrifft auf dieſen Tafeln. Was die **Tafeln** anlanget, welche gleichſam beſchrieben werden ſolten, ſo ſagt GOtt der HErr: Ich will mein Geſetz geben **in ihr Hertz und in ihren Sinn**. Da GOtt der HErr mit den Kindern Iſrael bey dem Berge Sinai einen Bund machte, wurde das Geſetz nicht allein mit groſſer Majeſtät und Herrlichkeit durch GOttes eigene Stimme aus dem Feuer an das Jüdiſche Volck gegeben, ſondern es wurde auch durch GOttes Finger auf ſteinerne Tafeln geſchrieben, und da Moſe die ſteinerne Tafeln zerbrochen hatte, muſte er aufs neue das Geſetz GOttes auf ſteinerne Tafeln ſchreiben, welche hernach in der Bundes-Lade verwahret und aufgehoben wurden, Ebr. IX, 4. Allein dieſes Geſetz auf den ſteinern Tafeln war nur ein todter Buchſtabe, der zwar den Kindern Iſrael Gottes Willen anzeigte, aber ihnen keine Krafft gab, Gottes Willen zu vollbringen; daher den Kindern Iſrael, welche von Natur ſteinerne Hertzen hatten, und das Geſetz nicht erfüllen konnten, durch dieſen Buchſtaben der Tod und die Verdammniß angekündiget wurde. Und dieſen ſteinernen Tafeln, auf welche das Geſetz gebildet war, werden nun hier entgegen geſetzt die fleiſcherne Tafeln, derer der Apoſtel **Paulus** gedencket, 2 Corinth. III, 3. Denn Krafft des neuen Bundes wolte GOtt ein neues Hertz und einen neuen Geiſt geben ꝛc. Ezech. XXXVI, 26, 27. **Die Schrifft**, die in die Tafeln des Hertzens gedrücket werden ſolte, iſt das Geſetz des HErrn: Ich will **mein Geſetz** in ihr Hertz geben; durch welches Geſetz des HErrn allhier fürnemlich und am meiſten verſtanden wird **das Geſetz des Glaubens**, wie **Paulus** die Lehre des Evangelii nennet, Rom. III, 7. Darnach aber wird auch dadurch verſtanden **das Geſetz des neuen Gehorſams**, da in den heiligen Geboten uns fürgeſchrieben wird, was gut iſt, und was der HErr unſer GOtt von uns fordert, Mich. VI, 8. Und dieſes Geſetz des Glaubens und des neuen Gehorſams wolte nun GOtt der HErr in die fleiſcherne Tafeln des Hertzens drücken und ſchreiben. Er ſpricht: Ich will mein Geſetz in ihr Hertz geben, und in ihren Sinn ſchreiben. Und geſchiehet dieſe **Eindrückung** nicht durch die Natur, wie etwan das natürliche Geſetz von Natur in die Hertzen der Menſchen geſchrieben wird, ſondern durch den Geiſt der Gnaden, welcher dermaſſen den Verſtand der Menſchen erleuchtet, und ihren Willen heiliget, und ſo viel in ihnen würcket, daß ſie im Glauben des Sohnes Gottes leben, und nach dem inwendigen Menſchen Luſt zu Gottes Geboten haben, Rom. VII, 22. Und zu dieſer gnädigen Verheiſſung kommt die

andere:

andere: Ich will (wie es nach dem Grund-Texte lautet) ihnen seyn zu einem GOtt, und sie werden mir seyn zu einem Volck. Zwar es hatte GOtt der HErr auch zu der Zeit, da er den Kindern Israel das Gesetz gegeben, gesagt: Ich bin der HErr dein GOtt; allein, nach dem Bunde des Gesetzes, welchen die Menschen nach dem Sünden-Fall nicht halten konnten, ist der Herr ein GOtt der Menschen, was seine Herrschafft über sie anlanget, und die Menschen sind Gottes Volck, so ferne sie ihrem Schöpffer zu dienen schuldig sind. Aber nach dem neuen Bunde, welchen GOtt zur Zeit des Neuen Testamentes mit dem Hause Israel gemachet, ist er ein GOtt der Menschen, nicht allein was seine Herrschafft über sie, sondern auch was seine Gnade anbelanget; welche Göttliche Wohlthat Christus durch sein Verdienst uns zuwege gebracht, und alle andere Wohlthaten in sich begreiffet. Denn, wenn GOtt der HErr nicht allein nach seiner Herrschafft, sondern auch nach seiner Gnade der Menschen GOtt ist, so giebt er sich solchen Menschen zu eigen, und verbindet sich mit denselbigen, vermittelst dieses Göttlichen Gnaden-Bundes, zu einer genauen und vertraulichen Gemeinschafft, und erweiset ihnen nicht allein allerley zeitliche Wohlthaten, sondern theilet ihnen auch allen geistlichen und himmlischen Segen mit, und wird sie endlich zu seiner ewigen Herrlichkeit aufnehmen. Das alles wird hier zusammen gefasset in den Worten: Ich will ihr GOtt seyn, und sie sollen mein Volck seyn; welche Verheissung GOtt der HErr auch anderweit gethan, als durch **Mosen**, 3 B. Mose XXVI, 12. durch den Propheten **Ezechiel**, Cap. XXXVII, 26, 27. durch den Propheten **Hosea**, Cap. II, 23. **Die dritte Verheissung**, in welcher der Göttliche Gnaden-Bund bestehet, ist diese: **Es wird keiner den andern, noch ein Bruder den andern lehren und sagen: Erkenne den HErrn; sondern sie sollen mich alle kennen, beyde klein und groß, spricht der HErr**, v. 34. Welche Worte **Augustinus** in seinem Tractat de Spirit. & liter. cap. 24, also erkläret, als ob darinnen die vollkommene Erkänntniß Gottes, welche die Auserwählten im ewigen Leben haben werden, beschrieben würde, da sie keine Unterweisung mehr bedürffen, sondern GOtt erkennen werden von Angesicht zu Angesicht, 1 Corinth. XIII, 12. Allein, weil GOtt der HErr in den folgenden Worten hinzu setzet: Denn ich will ihnen ihre Missethat vergeben, und ihrer Sünde nicht mehr gedencken; so ist daraus zu schlüssen, daß allhier nicht von den Gütern des ewigen Lebens, da keine Sünde, und also auch keine Vergebung der Sünden mehr seyn wird, sondern von den Gütern dieser Gnaden-Zeit geredet werde. Und geben etliche für, es habe der Prophet so viel anzeigen wollen, daß GOtt der HErr zu der Zeit des Neuen Testamentes so viel herrliche Wunder thun würde, daß jedermann des HErrn Majestät erkennen werde: Welche Erklärung ziemlich weit gesucht, und gar gezwungen scheinet. Andere haben diese Worte von der unmittelbaren Erleuchtung der Apostel ausgeleget; welche Erklärung aber deswegen nicht wohl anzunehmen, weil gesagt wird, daß beyde Klein und Groß den HErrn kennen werden. Noch andere haben diese Worte erkläret von dem reichen Maasse der Göttlichen Erkänntniß im Neuen Testamente, da die Heyden nicht erst zu denen Jüden haben gehen dürffen, GOttes Erkänntniß von ihnen zu lernen, sondern mit der seligmachenden Lehre selbst begnadet gewesen. Anderer Erklärungen zu geschweigen. Es scheinet aber am füglichsten zu seyn, zu sagen, daß allhier der vollkommenen Erkänntniß Gottes, welche das Gesetz erfordert, die Erkänntniß des Glaubens entgegen gesetzet werde, und der Prophet so viel sagen wolle, daß im Neuen Testamente keiner werde zu dem andern sagen dürffen: Erkenne den HErrn, das ist, daß im Neuen Testamente die vollkommene Erkänntniß nach dem Gesetz nicht werde erfüllet werden, und keiner den andern darzu dringen, daß er den HErrn in solcher Vollkommenheit, wie das Gesetz erfordert, erkennen solte, sondern, daß es genug seyn werde, an der Erkänntniß des Glaubens, welche nicht allein bey den Grossen sondern auch bey den kleinen Kindern seyn werde. Und darzu kommt nun auch **die vierte Verheissung; denn ich will ihnen ihre Missethat vergeben, und ihrer Sünde nicht mehr gedencken**, v. 34. Bes. Ps. CIII, 8, 10, Mich. VII, 18. Er will aber denenjenigen ihre Missethat vergeben, die nach den vorhergehenden Worten den HErrn in wahrem Glauben erkennen, und durch den Glauben in Christo suchen selig zu werden. **Und das ist der neue Bund**, den der HErr zur Zeit des Neuen Testamentes mit dem Hause Israel und Juda zu machen versprochen, welchen er auch eydlich bestätiget, v. 35. u. ff. Was endlich **die Ursachen** anlanget, welche den HErrn bewogen, diesen neuen Bund zu stifften, so sagt er, daß es deßwegen geschehen, **weil ihre Väter den Bund, den er mit ihnen zu Mosis Zeiten gemachet, nicht gehalten hätten, und er sie zwingen müssen**, v. 32. Nach der heiligen Sprache heisset es: Sie haben meinen Bund geschwächet, gebrochen, und zu nichte gemachet. Womit GOtt der HErr nicht alleine anzeigen will, daß sie seine Gebote und Rechte muthwillig übertreten haben; sondern er will ihnen auch zu erkennen geben, daß sie solchen Bund zu halten, wegen ihrer verderbten Natur nicht fähig gewesen. Alldieweil sie aber den Bund, den GOtt mit ihnen zu Mosis Zeiten gemacht, nicht gehalten, ist darauf erfolget, daß sie der HErr **zwingen** müssen. Im Ebräischen heisset es: ואנכי בעלתי בהם, welche Worte auf unterschiedene Weise erkläret werden. Denn das Verbum בעל heisset bisweilen so viel, als ein Ehemann seyn; daher etliche diese Worte also übersetzet haben: Sie haben meinen Bund nicht gehalten, ob ich wohl gleichsam ihr Mann gewesen, und in ein geistliches Ehe-Gelöbniß mich mit ihnen eingelassen, daß ich ihr GOtt seyn wolte, und sie mein Volck seyn solten; Oder auch auf solche Weise: Sie haben meinen Bund nicht gehalten, und solte ich wohl noch länger gleichsam ihr Ehemann seyn, und mich nicht vielmehr von ihnen scheiden? Bißweilen aber heisset

das

das Verbum בעל auch ſo viel, als herrſchen, und kan auch von einer ſtrengen Herrſchafft verſtanden werden. Wie ein König über rebelliſche Unterthanen, oder ein HErr über ungehorſame Knechte herrſchet. Denn weil die Kinder Iſrael den Bund des HErrn nicht gehalten haben, ſo muſte ſie der HErr gleichſam unter die Ruthe bringen, und unter die Bande ſeines Bundes zwingen, Ezech. XX, 37. Die Griechiſchen Dollmetſcher haben an ſtatt des Wortes בעלתי das Verbum ἠμέλησα gebraucht, als ob GOtt der HErr geſagt hätte: Sie haben meinen Bund nicht gehalten, daher ich ſie auch nicht geachtet habe; welche Dollmetſchung dem Ebräiſchen Texte nicht zuwider iſt. Denn da GOtt über die Kinder Iſrael um ihres Ungehorſams willen harte geherrſchet, hat er ſie fahren laſſen, und damit bezeuget, daß er an die Menſchen nicht gebunden wäre, ſondern wenn ſie ihm nicht gehorchen wolten, von ihnen weichen und ſie verlaſſen könnte. Und über dieſes haben etliche unter den Gelehrten angemercket, daß das Ebräiſche Stammwort בעל auch ſo viel heiſſe, als einen Eckel an etwas haben; nach welcher Bedeutung das Griechiſche Verbum ἠμέλησα mit dem Ebräiſchen Worte בעל gar wohl übereinkommt; daher es unnöthig iſt, den Ebräiſchen Text einer Verfälſchung zu beſchuldigen, und das Verbum בעל zu ändern, wie Grotius und etliche andere Critici ſolches zu thun, und ein ander Wort an ſtatt des Wortes בעלתי zu ſetzen ſich unterſtanden haben. Indem nun aber der gütige GOtt geſehen, daß die Kinder Iſrael den Moſaiſchen Bund zu halten nicht vermocht und das Geſetz nur Zorn angerichtet, hat er dieſes Elend ſich bewegen laſſen, daß er den obbeſchriebenen neuen Bund mit dem Hauſe Juda und Iſrael aufzurichten beſchloſſen. Übrigens erhellet hieraus, daß der Moſaiſche Bund, den GOtt zu Moſis Zeiten gemacht, zur Zeit des Neuen Teſtamentes abgeſchaffet und aufgehoben worden ſey. Denn dieſe Lehre ziehet der Apoſtel Paulus aus dieſem Orte, wenn er Ebr. VIII, 13. die gemeldten Worte anführet, und dieſen Schluß machet: daß, weil GOtt der HErr den Bund, den er zur Zeit des Neuen Teſtamentes machen wollen, einen neuen Bund genennet habe, er zugleich anzeigen wollen, daß dieſer Bund, den er zu Moſis Zeiten gemachet, für einen alten Bund, zu achten ſey. Was aber alt und überjahret iſt, das iſt nahe bey ſeinem Ende. Zwar die Jüden wollen das nicht geſtehen, und weil ſie dafür halten, daß der Bund, welchen der HErr zu Moſis Zeiten mit dem Iſraelitiſchen Volck gemacht, keiner Aenderung unterworffen, ſondern ſchlechterdings ein ewiger und immerwährender Bund ſey, ſo ſtehen ſie in den Gedancken, daß allhier nichts anders verheiſſen werde, als daß ihr vermeynter Meßias in den letzten Zeiten die Jüden aus allen Orten und Enden der Welt wiederum in dem gelobten Lande zuſammen bringen, und zu ſolcher Zeit den Bund des Moſaiſchen GOttes-Dienſtes wieder anrichten und erneuern werde. Allein dieſe Jüdiſche Gloſſe will ſich mit dieſer Schrifft-Stelle gar nicht reimen; und es mögen die Jüden vorgeben, was ſie wollen, ſo iſt doch gewiß, daß durch die Stifftung des neuen Bundes der alte Bund abgeſchaffet worden. Zwar darf man nicht gedencken, daß das Sitten-Geſetz durch die Stifftung des neuen Bundes getilget worden ſey: denn dieſes Geſetz iſt eine ewige unwandelbare Richtſchnur des göttlichen Willens; Jedoch hat unter deſſen unſer Heyland durch die Stifftung des neuen Bundes zu wege gebracht, daß diejenigen vom Fluch und Zwange des Geſetzes befreyet ſeyn, die den neuen Gnaden-Bund annehmen, und ſich das Verdienſt Chriſti zueignen, welcher iſt das Ende des Geſetzes, Rom. X, 4. Welche Wohlthat auch die Gläubige, die zur Zeit Altes Teſtamentes gelebet, durch den Glauben an den verheiſſenen Meßiam ſchon genoſſen haben, als welche gleichwie wir durch die Gnade JEſu Chriſti ſelig worden ſind, Apoſt. Geſch. XV, 11. Was aber das Levitiſche Ceremonial-Geſetze anbelanget, ſo iſt unnöthig, wider die Jüden weitläufftig zu diſputiren, ob ſolches abgeſchaffet worden; denn weil ſie keinen Tempel, keinen Hohenprieſter, und keine Ordnung des Levitiſchen Prieſterthums mehr haben und die Opfer nicht mehr anrichten können, ſo bezeugets ja die Erfahrung zur Gnüge, daß dieſes Schattenwerck nicht länger, als biß zur Zeit des Neuen Teſtamentes hat währen ſollen. Ja es haben die Opffer immer nach und nach abnehmen müſſen, bis endlich mit einem Opffer unſers Heylandes JEſu Chriſti, alle, die geheiliget wurden, vollendet worden ſind. Und gleiche Bewandniß hat es auch mit dem Moſaiſchen Policey-Geſetze. Denn da die Jüden keine Könige und Richter mehr haben, kan auch das Moſaiſche Policey-Geſetz keine ſtatt mehr finden, bevoraus, weil dieſes Policey-Geſetze mit dem Ceremonial-Geſetze ſo genau verknüpfft geweſen, daß nach der Abſchaffung des Ceremonial-Geſetzes das Policey Geſetz nicht hat beſtehen können. Itzigs Jeremias-Pred. III Th. p. 576 u. ff.

Neuerburg, eine Herrſchafft im Luxenburgiſchen, 2 kleine Meilen von Vianden.

Neuer Canal, *Novus rivus*, iſt, nach Maßgebung des alten Römiſchen Rechtes, eine jedwede Art der Waſſerleitung welche ſonderlich erſt an einem ſolchen Orte angeleget worden, woſelbſt ehedem dergleichen zu haben niemahls gebräuchlich geweſen. Und kan dergleichen vornehmlich ein bloſſer Fruchtnieſſer (uſufructuarius) in einem Hauſe oder Gute, darinnen ihm die bloſſe Fruchtnieſſung zuſtehet, vor ſich ſelbſt und nach eigenem Gutdüncken nicht anlegen. l. uſufructuarius. ff. de uſufr. Spiegel.

Neuere Algebra, ſiehe *Algebra Specioſa*, im I Bande p. 1194.

Neuere Griechen, die andere der drey Factionen, welche zur Zeit des ſo genannten Concilii, und nach Verſtöhrung des Griechiſchen Kayſerthums von 200 Jahren ſonderlich angefangen dem Römiſchen Stuhl in ein und andern zu folgen; doch haben ſie ſich ihre Ceremonien und unterſchiedene Lehren vorbehalten.

Neuere Muſick, ſiehe **Muſick (neuere)** im XXII Bande p. 1468.

Neuerfundener Damen-Coffee-Tranck, wird folgender Geſtalt zubereitet; Man nimmt

ein

ein Viertel Pfund halb süsse und halb bittere Mandeln, und ziehet ihnen mit warmen Wasser, wie gebräuchlich, die Haut oder Schaalen ab; dann röstet man solche auf die Castanien-Art, stösset es denn nach Gebühr, und giesset warm Wasser darauf, und lässet es, wie bey dem Coffee-Tranck gebräuchlich, ausziehen: so färbet sich das Wasser schön Goldgelbe, welches nun nach eines jeden Belieben mit oder ohne Zucker genossen oder getruncken werden kan.

Neuerfundene Romanische Art, schöne bunte Bücher, mit durchsitigem Pergamen zu binden. Man legt auf Bretlein oder glatte Pappen-Deckel, Gold- oder Silber-Blätlein, Stagniol, oder Metall, auch Meßing, Gold, und dergleichen weiß gemachtes Metall, überziehet es so denn mit dem gedachten durchsichtigen Pergamen; so spielet es über die massen dadurch. Auf der einen Seite hat man es insgemein gerne von Gold, auf der andern aber von Silber.

Neuer Gehorsam, ist eine Frucht und Erfolg der wahren Busse, nicht ein wesentliches Stück derselben; gleichwie der Apffel nicht ein wesentliches Stück, sondern nur eine Frucht ist, und ein guter Baum nicht arge Früchte bringen kan, Matth. 7, 18. Paulus hat Jüden und Heyden verkündiget, daß sie sich zu GOtt bekehren, und rechtschaffene Wercke der Busse thun solten, Apost. Gesch. 26, 20. Die wesentlichen Stücke desselben werden in Heil. Schrifft auf zweyerley Weise beschrieben, 1) insgemein, daß man vom Bösen ablasse, und hinfüro Gutes thue, Ps. 37, 27. Es. 1, 17. Ezech. 18, 21. Cap. 33, 14. u. ff. sein sündliches Fleisch mit seinen Lüsten creutzige, und im Geist des Gemüthes sich täglich erneuere, daß man sich selbst verleugne, und Christo seinem HErrn und Meister nachfolge. 2) Insonderheit, da hat GOtt der HErr nicht allein überhaupt von uns in seinem Wort erfordert, daß wir ihm in Heiligkeit dienen solten; sondern er hat auch in seinem heiligen Gesetz eine vollkommene Regel des neuen Gehorsams uns fürgeschrieben, deßwegen sollen wir uns die zehen Gebote GOttes für Augen stellen, was in einem jeglichen derselben GOtt der HErr von uns fordert, betrachten, und uns von Hertzen befleißigen, daß wir nach denselben unser Leben anstellen. Ist also der neue Gehorsam theils innerlich, der gute Vorsatz, die Sünde forthin zu meiden, theils äusserlich, die unverdrossene würckliche Erweisung in Gedancken, Worten und Wercken bey unabläßiger Creutzigung des alten Adams. Das erste muß sich auch bey denen finden, welche in Todes-Nöthen sind, da sie den ungeheuchelten Schluß fest gestellet haben müssen, wo sie gesund würden, frömmer zu werden. Daran so es ermangeln solte, wäre es keine rechtschaffene Busse, und hätte sich ein solcher seines Beruffes und Seligkeit nicht zu versichern, 2 Pet. 1. Von dem andern schreibet Danhauer Hodosoph. Phœn. II, p. 1271: Die äusserlichen Wercke können nicht allezeit erfolgen wegen geschwinden Todes, grosser Armuth ꝛc. wohin der Spruch Augustini zu ziehen: Coronat Deus intus voluntatem, si non invenit bene operandi facultatem. Desgleichen was Remigius sagt; Si divitias Zachæi non habes, si desint tibi minuta duo viduæ, si nec calicem aquæ frigidæ porrigere, offer Deo bonam voluntatem. Wenn übrigens die Apologie der Augspurgischen Confeßion, im 13 Artickel den neuen Gehorsam ein Stück der Busse nennet, so giebts der Augenschein, daß das Wort genommen werde in weitem Verstande, so ferne es das Formale constitutivum & consecutivum zugleich andeutet. Ein mehrers kan beym **Menzer** in Aug. Conf. p. 545, besonders in **Hülsemanns** Vindic. p. 497, 500, nachgelesen werden. **Erners** Theologia testamentaria, p. 221. Bes. **Lürkens** Colleg. Bibl. p. 482 u. ff.

Neuer Geist, um welchen **David** bittet, Ps. 51, 12, dadurch kan nicht wohl verstanden werden die Person des heiligen Geistes selber, seinem Wesen und Natur nach, wie etliche unter denen Auslegern gewolt haben: denn obschon der heilige Geist der Urheber aller Erneurung und Heiligmachung ist, auch allenthalben seiner Person und Wesen nach bey einem Menschen, den er erneuret, zugegen, so muß man doch der Redens-Art ihren eigentlichen Verstand lassen, als nach welcher David vornemlich um das Werck, und nicht um die würckende Ursache der Erneurung bittet: denn da kan von der Person des Heiligen Geistes nicht gesagt werden, quod innovetur, daß er erneuret werde, sondern quod innovet, daß er erneuere, bes. **Geier** in Comment. h. l. p. 1054. Darum so haben andere durch den neuen Geist verstanden des Menschen sein Gemüth, nicht daß dasselbige könnte dem Wesen nach erneuret werden, sondern den Qualitäten und Eigenschafften nach, also daß es von aller alten und garstigen Sünden-Befleckung gereiniget und gesaubert, hergegen das verlohrne Ebenbild GOttes, die erforderte Heiligkeit und Gerechtigkeit, in demselbigen aufgerichtet werden. Und das ist der neue Geist, von dem GOtt der HErr Ezech. 11, 19 sagt: Ich will einen neuen Geist in euch geben, und Cap. 36, 26: Ich will euch ein neu Hertz und einen neuen Geist geben; welches die Gemüths-Erneuerung, von der Paulus sagt Ephes. 4, 23: Erneuret euch im Geist eures Gemüths; desgleichen Rom. 12, 2: Stellet euch nicht dieser Welt gleich, sondern verändert euch durch Erneurung eures Sinnes ꝛc. worüber **Augustinus** lib. de Spir. & anim. cap. 10 schreibet: Nihil aliud est Spiritus mentis, quam mens, der Geist des Gemüthes ist nichts anders, als das Gemüthe selber. **Weihenmaiers** Davidischer Bet-Beicht- und Buß-Tempel, 19 Pred. p. 328 u. f. Siehe auch **Neu Hertz**.

Neuer-Graben, *Neuf-Fossé*, ein Canal in der Grafschafft Artois, welcher von Aire bis jenseits St. Omer gehet.

Neuer Graben, Lat. *Nova Fossa*, oder *Fossa Friderico-Wilhelmina*, wird derjenige Canal genennet, welchen der Churfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, oberhalb der Stadt Franckfurt an der Oder, in der Neumärckischen Herrschafft Beßkow, hart an der Nieder-Laußnitzischen Gräntze aus der Oder durch Vermittelung des Wassers, die Schlube genannt, und des Mülroser-Sees bis in die Spree führen lassen. Weil nun

Bayerische Staatsbibliothek München

nun die Spree in die Havel, diese in die Elbe, und die Elbe in die Nord-See gehet, so kan man nunmehro aus der Oder so wohl in die Nord-See als in die Ost-See schiffen. Dieser Graben ist schon im Jahr 1558 von dem Kayser Ferdinand I, und dem Churfürsten Joachim zu führen beschlossen, auch etliche Jahr lang mit grossen Unkosten daran gearbeitet, aber nicht zu Stande gebracht, auf Befehl des Churfürst Friedrichs Wilhelm aber im Jahr 1662 angefangen, und im Jahr 1668 vollendet worden. Es erstrecket sich dessen Länge auf 3 Meilen, die Breite auf 5 Rheinländische Ruthen, und die Tieffe auf 6 Fuß. Weil aber die Oder fast 60 Fuß tieffer, als die Spree lieget, so muß das Wasser durch 8 Schleussen so tief abfallen, und so hoch steigen. Diese Schleussen sind anfänglich von Holtz gewesen, aber im Jahr 1699 und in folgenden Jahren nach und nach von Stein gebauet worden. Becmanns Beschreibung der Stadt Franckfurt. Siehe auch den Artickel: Mülrose, im XXII Bande p. 273.

Neuer Himmel und neue Erde, derselben wird in der heiligen Schrifft an verschiedenen Orden gedacht, als Es. LXV, 17. 18: Ich will einen neuen Himmel und eine neue Erde schaffen, daß man der vorigen nicht mehr gedencken wird, noch zu Hertzen nehmen; sondern sie werden sich ewiglich freuen ꝛc. Desgleichen Cap. LXVI, 22. 2 Pet. III, 13. Offenb. XXI, 1. Und hierüber finden sich bey denen Auslegern unterschiedene Meynungen: Denn so verstehens etliche von einer allgemeinen Bekehrung der Jüden zu dem Reiche Christi, davon sonderlich Thomas Brightmann, ein Engeländischer Theologus, über das XXI Cap. der Offenb. Joh. also geschrieben: „Der neue Himmel ist nichts anders, als der neue GOttesdienst, „und die Christliche Religion, so die Jüden annehmen. Die neue Erde sind die Jüden selbst, wegen ihrer verneuerten Hertzen, mit welchen sie sich „zur Christlichen Religion begeben. Der alte „Himmel, der vergangen, ist ihr alter Jüdischer Aberglaube, den sie hinfort ablegen, und nicht mehr „begehren zu treiben. Die alte Erde bedeutet die „Menschen selber, so fern sie zuvor Jüden gewesen „sind. Das Meer, das nicht mehr ist, alle gottlose Lehre, so ins künfftige keinen Platz mehr haben wird unter dem neuen Christen-Volck. Denn „alsdenn werden die Jüden ihren groben Irrthum „vom künfftigen Meßia, über dem sie jetzt noch so „fest halten, selbst wegwerffen und verdammen.„ Bes. Balduin in Disput. de fine mundi, Thesi 114. u. ff. Etliche verstehens nur von einer blossen Verneuerung, oder Veränderung Himmels und der Erden, und halten dafür, Himmel und Erden werden durch das letzte Feuer nicht gar zu nichte noch vertilget werden, sondern etwas von ihrer Substantz und Wesen überbleiben, und aus der Aschen und überbliebenen Materie wieder der neue Himmel und neue Erde erschaffen werden, die eben des Wesens seyn mit dem vorigen, doch mit neuen Qualitäten und Eigenschafften nach himmlischer Art gezieret, die sie auch in Ewigkeit an sich werden haben und behalten; wie Philipp Nicolai, und viele andere Lehrer vor und nach ihm vermuthet haben. Andere, als Balduin in vor angeführter Disput. Thesi 116, verstehen durch den neuen Himmel und neue Erde allein die triumphirende Kirche im Himmel, da alles durchaus neu seyn werde. Der Auserwehlten Himmel, sagen sie, werde GOtt selbst seyn: Die Sonne der Gerechtigkeit JEsus Christus werde sie mit seiner Klarheit also erleuchten, daß sie in keine Irrthümer mehr werden fällen können. Die Auserwählten selbst werden leuchten, wie die Sterne immer und ewiglich, Dan. XII, 3. Die Erde werde neu seyn, weil die irrdischen Leiber der Auserwählten seyn werden ohne Sünde, heilig, rein, und ihre Seelen mit allen Tugenden vollkommen erfüllet. Das Meer allerhand Ubels und Unglücks, mit welchen sie in dieser Welt allenthalben umgeben waren, werde nicht mehr seyn, Offenb. XXI. GOtt werde abwischen von ihren Augen alle Thränen, und der Tod werde nicht mehr seyn, noch Leid, noch Geschrey, noch Schmertzen werde mehr seyn, denn das erste ist alles vergangen. Wieder andere verstehens beydes von einer äusserlichen Erneurung Himmels und der Erden am Jünsten Tage, und dann von einer geistlichen unter dem Gnadenreich Christi im Neuen Testamente; wie insonderheit Brentius in seinem Commentario über Esaiam und die obstehende Worte also schreibet: „Obwohl kein Zweiffel ist, daß am Jüngsten Tage, wie „Petrus saget, die Himel zergehen werden mit grossem Krachen, und die Elemente vor Hitze zerschmelzen, und die Erde, und die Wercke, die drinnen „sind, verbrennen, und wir zu gewarten haben eines neuen Himmels und einer neuen Erde, nach „seiner Verheissung, in welchen Gerechtigkeit wohnet: So soll man doch dafür halten, daß auch „am Pfingst-Tag, da der heilige Geist über die „Apostel ist gesendet worden, auf gewisse Weise „schon ein neuer Himmel und eine neue Erde seyn „erschaffen worden, und auch in der Kirchen bleiben werden, bis dermahleins am Jüngsten Tage „alles auch äusserlicher Weise wird erneuert werden. Denn der Himmel scheinet uns jetzt gleichsam alt und dunckel seyn, und die Erde alt und unfruchtbar, wenn wir mit Sünden beschweret, und „durch das Gericht GOttes erschrecket werden, „traurig einher gehen, und fürchten uns vor dem „Tod und Höllen, oder wie Moses im 5 B. „Cap. XXVIII, 67. sagt, fürchten uns Tag und „Nacht, und sind unsers Lebens nicht sicher. Denen, die also gesinnet sind, kommt der Himmel so „schwartz vor, als da es im Anfang noch finster „war auf der Tieffe, 1 B. Mose I, 2. Und die „Erde scheinet ihnen so ungestalt, als damahls, „ehe sie mit Gras und Kraut bekleidet worden; und „ein solcher alter Himmel, und eine solche alte „Erde, ist allezeit in derjenigen Augen geblieben, „von der Verstossung Adams an aus dem Paradieß, biß auf Christum, die da mit Schrecken „des Todes und der Höllen sind geängstiget und „erschlagen worden. Nachdem aber Christus „kommen, und die Sünde versühnet, und seiner „Kirchen den heiligen Geist gesendet, da ist das „alte vergangen, und alles neu worden. Als zum „Exempel: Siehe nur Petrum an, als er nach „Verleugnung Christi aus des Hohenpriesters „Palast gehet, sind ihm nicht Himmel und Erden „eben so finster vorkommen, als wie sie im Anfange der Schöpffung mögen gewesen seyn?

„Aber

„Aber als er am Pfingst-Tage, da er den heiligen „Geist empfangen, von seinem Söller ausgehet, „und die erste Predigt von Christo thun will, „dünckets ihm nicht alles wieder neu seyn am Him„mel und Erden? Von einer solchen Verneuerung „Himmels und der Erde, redet nun der Sohn „GOttes in diesem Ort des Propheten, wenn er „sagt: Siehe, ich schaffe einen neuen Himmel „und eine neue Erde.„ Eben auf solchen Schlag schreibet Dietrich Schnepf davon in seinem lateinischen Commentario über Esaiam, und insonderheit über diesen Ort, fol. 968: „Da Chri„stus kommen, sind Himmel und Erden auf ihre „Maaße erneuert worden, gleichwie sie auch am „Jüngsten Tage gantz und gar sollen verneuert „werden ꝛc. Wiederum erklärens einige zum Theil von dem glückseligen Zustand der Christlichen Kirche im Neuen Testament, und dann auch zugleich von der zukünfftigen Freude und Herrlichkeit des ewigen Lebens. Also sagt Georg Mylius in seinem Commentario über die Epistel an die Römer, Cap. VIII, p. 293: „Durch „diese Prophetische und Apostolische Worte, vom „neuen Himmel und Erden, wird zum Theil be„deutet und verkündiget der herrliche Glantz des „Gnadenreichs Christi im Neuen Testament; „zum Theil vorgebildet die grosse Glori und Herr„lichkeit der künfftigen Seeligkeit.„ Noch andere verstehens blos allein von der gantzen himmlischen Freude und Seligkeit, so nicht allein jetzo vorgehet vor dem Jüngsten Tage, sondern auch die nach demselben völlig wird angehen und ewiglich währen. Davon Gerhard in dem letzten Theil seiner Locorum, in Loco de Consummat. Sec. p. 436. dieses saget: „Was des neuen „Himmels und der neuen Erde Beschaffenheit, „Natur und Gestalt seyn werde, das hat kein „Auge gesehen, und kein Ohr gehöret, und ist in „keines Menschen Hertz gestiegen. Kein Auge „hats gesehen, (erkläret er weiter aus Augusti„no,) dieweil es nichts von Farben ist; kein „Ohr hats gehöret, weil es nichts thönendes noch „klingendes ist; in keines Menschen Hertz ists ge„stiegen, weil dasselbe vielmehr dort soll hinauf „steigen. Wir können uns eben nichts herrlichers „noch edlers einbilden, als den Himmel mit so viel „Fackeln des Gestirns gezieret, und als die Er„de mit so viel und mancherley Art der Bäume „und Frucht geschmücket: Darum die Schrifft „sich zu unserm Unverstand herunter lässet, und „mit Worten dieser Welt die hohe Ehre und Se„ligkeit der künfftigen Welt beschreibet, und nen„net die zwey äusserste Stücke dieser Welt, den „Himmel als das höchste, und die Erde als das „niedrigste, auf daß sie mit dem Fürbild dieser „Welt, in der wir jetzo leben, die zukünfftige „Stadt, Ebr. XII, 22. in der wir ewig leben wer„den, abbilde. Und wenn wir in den Beschrei„bungen der Fürbilder und Gleichnisse wolten al„lezeit dem klaren Buchstaben nachgehen, so mü„sten wir auch dafür halten, daß dermahleins im „himmlischen Jerusalem Gold, Perlen, Edelge„steine und Bäume, die in ihrer Art den unsern „gleich wären, seyn würden.„ Eben auf diese Weise schreibet auch Balduin in der obangeführten Disp. Thesi 117. 118. also: „Unter so „mancherley Meynungen und Dunckelheit der „Sachen thät niemand Sünde daran, wenn er „schon seine Meynung hierüber aufzöge, und auf „die künfftige Erfahrung stellete. Denn das ist „eines aus denjenigen Sachen, so über unsern „Verstand sind, und derer eigentliche Erkänntniß „muß gespahret werden in die andere Welt, da „wirs mit Augen wollen anschauen, und besser „verstehen, als alle diejenige, die jetzo auf diese „und jene Weise hievon speculiren und rathen. „Doch, wenn man ja etwas davon statuiren und „setzen solte, achte ich, sey das allersicherste, so man „durch den neuen Himmel und Erden das ewige „Leben selber verstehe, welches sonst das himm„lische Jerusalem heisset in der Offenb. Cap. XXI, „und durch die Lieblichkeit dieser Welt uns also „gebildet wird, dahero es eben den Namen Him„mels und der Erden bekommen hat. Denn der „Himmel giebt helles Licht, und die Erde ihre „Frucht: Also ist das ewige Leben voller Klarheit „und Glantzes, voller Speise und allerley Ergö„tzung der Seelen. Nichts schöners ist als das „Gebäu des Himmels und der Erden: Also was „kan lieblichers seyn, als das ewige Leben, da „Freude die Fülle ist, u. liebliches Wesen zur Rech„ten GOttes immer und ewiglich, Ps. XVI, 11. „Himmel und Erden geben dem Menschen alles, „was zur Erhaltung seines Lebens nothwendig; „Also giebt uns das ewige Leben überflüßig alles, „was wir nur zu vollkommener Seligkeit bedürf„fen und wünschen mögen. In dieser Welt war „das Paradies ein Garten, schön von allerhand „Ergötzlichkeit, und eine reiche Vorraths-Kam„mer allerley Freuden und Wollust, dergleichen „Schönheit ihm kein menschlich Hertz ietzo mehr „ersinnen und noch einbilden kan, wie Damasce„nus Lib. II. orthodox. Fid. cap. XI, redet. Das „ewige Leben aber, als eine neue Welt, wird „weit schöner seyn, weil da kein Gifft der Sünden, „keine Distel des Elendes und Unglücks mehr „seyn wird, sondern lauter Uberfluß von liebli„cher Schönheit mit GOtt und allen heiligen En„geln, da wir essen werden von dem Holtz des „Lebens, und trincken von dem Strohm des le„bendigen Wassers, welches als ein heller Cry„stall herfleust von dem Stuhl GOttes und des „Lammes, Offenb. II, 7, Cap. XXII, 1. In dieser „Welt ist nicht der geringste Theil unserer Glück„seligkeit ein langes Leben, welches GOtt auch „denen Frommen verheissen hat in seinem Wort. „In der neuen Welt wird ein ewiges immer„währendes Leben angehen, da wir nimmer wer„den zählen dürffen Tag und Jahr, sondern wer„den bey dem Herrn seyn allezeit, 1 Thess. IV, „17. Wegen dieser und anderer Vergleichun„gen mehr wird das ewige Leben, die neue „Welt, der neue Himmel und die neue Er„de, oder das neue Jerusalem genennet; wel„che Meynung auch wohl die sicherste ist, da„bey wir am wenigsten anstossen, und fehlen „mögen, doch daß einem jeden seine Meynung „hierüber auch ungetadelt und und unverwerf„fen bleibe.„ Ausser diesen aber giebt es auch einige, welche dafür halten, als wenn durch die

Abwechſelung des alten und neuen Himmels und Erde nur Sprichworts-weiſe eine hauptſächliche Veränderung nach dem Stylo und Schreib-Art Eſaiä beſchrieben werde; wie denn R. Maimonides weitläufftig erweiſen will, daß wie durch Verfinſterung der Sterne, des Monden, des Orions ꝛc. durch Bewegung der Erden, Einwickelung des Himmels, und dergleichen, die gröſte Angſt und Trübſeligkeit, Cap. XIII, 10. 13. Cap. XXIV, 17. 23. Cap. XXXIV, 3. alſo durch Vermehrung des Sonnen- und Monden-Lichts, Cap. XXX, 26. groſſe Freude und Glückſeligkeit beſchrieben werde: Gleichermaſſen, wenn der Prophet die wunderbare Erhaltung und Befeſtigung des Iſraelitiſchen Reichs vorſtellen wolle, ſage er, er wolle den Himmel bauen und die Erde gründen, Cap. LI, 16; von der Ewigkeit deſſelbigen Reichs heiſſe es: Deine Sonne wird nicht mehr untergehen ꝛc. Cap. LX, 20; und alſo werde auch die fröliche Rückkunfft aus Babel und die Wiederaufrichtung des Reichs, dabey alles vorige Trauren ſolle abgeſtellet werden, unter dem neuen Himmel und der neuen Erde abgebildet. Auf gleiche Art meinet auch R. Lipmann, einen neuen Himmel ſchaffen, heiſſe ſo viel, als ein neues Reich aufrichten. Wenn man aber erweget, daß nicht allein eben dieſer Prophet im folgenden LXVI Cap. v. 22. des neuen Himmels, und der neuen Erde, als einer ewig währenden Sache, die nimmermehr kein Ende nehmen ſoll, gedencket, wenn er ſpricht: Gleichwie der neue Himmel, und die neue Erde, ſo ich mache, für mir ſtehen, ſpricht der HErr: Alſo ſoll auch euer Saamen und Namen ſtehen: ſondern auch der heilige Geiſt im Neuen Teſtament gantz deutlich von dem ſeeligen Zuſtand der Auserwehlten ſolchen neuen Himmel und Erde erkläret, 2 Pet. III, 13. Offenb. XXI, 1; ſo läſt ſichs daher ſicher ſchlüſſen, daß der künfftige Ort der Freude und Seeligkeit, da die Auserwehlten in dem Anſchauen GOttes alles ihres Leides vergeſſen, und reichlich ergötzet werden, und alſo den erfreulichſten Wechſel genieſſen ſollen, verſtanden werde: und alſo die Meynung derjenigen, die es davon annehmen, die ſicherſte und beſte ſey. Denn ob zwar auch unter den alten Lehrern in der Orientaliſchen Kirche, Cyrillus, wie einige vorher ſchon angeführte, auf die Kirche Neues Teſtaments in dieſem Leben alles ziehen wollen, als in welcher man von den alten abgöttiſchen Meynungen nichts mehr wiſſen, ſondern gleichſam Himmel und Erde neu ſeyn würde; ſo füget er doch alſobald die andere Erklärung vom ewigen Leben bey, und überläſſet den Ausſchlag dem Chriſtlichen Leſer, will auch für ſeine Perſon ſolche nicht verwerffen; auch Luther deutet es gleichfalls auf das Reich der Gnaden, jedoch bloß aus dem Grunde, weil Chriſten hier ſchon den Himmel und Seligkeit beſitzen, obſchon in Hoffnung; daher zuförderſt von ihm die künfftige Seeligkeit hier verſtanden wird, Tom. III. Lat. Jen. fol. 436. b. Am allerwenigſten aber hat er unter dem Namen des

neuen Himmels und neuen Erde ihm einen ſolchen ruhigen Zuſtand der Kirchen auf Erden eingebildet, da eine Zeitlang vor dem Jüngſten Tage der Antichriſt gäntzlich vertilget, und Juden und Heyden zum Reich Chriſti auf Erden ſich bekehret haben würden, wie Coccejus und andere neue Chiliaſten dieſen Text ſo wohl, als den andern aus der Offenb. XXI, 1. dahin mißgedeutet; er redet von einem neuen Himmel und Erde, in welchen des vorigen Himmels und der vorigen Erde gantz vergeſſen ſeyn ſoll, kan demnach ſolcher Himmel und Erde vor dem Untergang des erſten Himmels und Erde nicht Platz finden. Hier verkündiget GOTT, man ſolle des vorigen Himmels und der vorigen Erde nicht mehr gedencken, noch zu Hertzen nehmen; wie zu der Zeit, wenn der Meſſias im Fleiſch ſich einfinden würde, man der Bundes-Lade nicht mehr gedencken ſolte, noch davon ſagen, noch ſie beſuchen, Jerem. III, 16. weil nemlich bey verhandenem Cörper der Schatten leicht vergeſſen werden kan, alſo, da dieſer Himmel und Erde gleichſam das Gerüſte ſind, wie Luther redet, zu dem künfftigen Bau, der nicht mit Händen gemachet iſt, ſo wird ſolch Gerüſte auch, wenn der Bau nun fertig da ſtehet, als nicht mehr nöthig, weggeworffen, und ſeiner nicht mehr gedacht werden. Zwar will man eben nicht ſagen, daß die Auserwählten ihren Sünden und ausgeſtandenen Elendes gar nicht mehr ſich erinnern würden. Es hat vor dem Hieronymus über dieſen Ort Eſaiä ſich vernehmen laſſen, es würde alles Andencken des vorigen Unglücks bey denen Auserwählten gleichſam ausgelöſchet werden, durch die folgenden ewigen Güter, damit das Gemüthe nicht aufs neue dadurch betrübet werde: Es hat aber ſchon der alte Schul-Lehrer Lombardus nicht unrecht geantwortet, daß mit dieſer Redens-Art nicht ſo wohl das Gedächtniß, als das Betrübniß aufgehoben werde; weil das Andencken der vorigen Angſt nicht die Seligkeit der Auserwählten verdunckelte, ſondern vielmehr ihre Danckbarkeit zu Gott, der ſie daraus ſo herrlich errettet, aufmuntern würde. So wird man demnach des vorigen Himmels und der vorigen Erde nicht mehr gedencken, ſo, daß man ſich nicht mehr über das, ſo einem daſelbſt begegnet, betrüben oder bekümmern wird. Wie Gott von ſich ſaget: Ich will ihnen ihre Miſſethat vergeben, und ihre Sünden nimmermehr gedencken, Jerem. XXXI, 34, Eſ. XLIII, 25, ſo ſoll auch aller vorigen Angſt vergeſſen ſeyn, daß ſie nicht mehr daran gedencken um der gegenwärtigen Freude willen. Joh. XVI, 21, Denn da werden ſie den neuen Himmel und die neue Erde mit unausſprechlicher und gantz unvermiſchter reiner Freude bewohnen. Denn ſiehe, heiſt es, ich will einen neuen Himmel und neue Erde ſchaffen: da werden ſie ſich ewiglich freuen, und frölich ſeyn über dem, das ich ſchaffe. Es iſt auſſer Zweiffel die Freude des ewigen Lebens ſo beſchaffen, daß keine menſchliche Zunge ſie ausſprechen kan; darum lallet der heilige Geiſt davon, wie wirs etwa begreiffen möchten, und beſchreibet ſolche durch Redens-Arten, ſo aus dieſem

Leben

Leben genommen ſind. Wenn denn der Himmel der Urſprung des Lichts, der Fruchtbarkeit und aller Freude gleichſam iſt bey denen irrdiſchen Creaturen; die Erde das Haus und die Wohnung der Menſchen, ſo nennet er den Ort der künfftigen Seligkeit Himmel und Erde, Sir. XLIII, 1, Eſ. XXXII, 18, Joh. XIV, 2, Ebr. II, 5. Solcher Himmel und Erde iſt nicht erneuert wie ein alt Haus, das wieder renoviret und erneuert wird, ſondern gantz neu. Es iſt zwar nicht zu läugnen, daß viele ſo wohl der alten als neuen Scribenten, unter welchen auch Anton Walæus, Tom. I. Opp. fol. 573. dafür gehalten, als wenn Himmel und Erde an jenem groſſen Tage in dem letzten Feuer gleichſam ausgeſotten werden, und zwar eine gantz neue und herrlichere Geſtalt gewinnen, aber doch dem Weſen nach bleiben ſolten. Wenn man aber fragt: Wo denn die Menſchen alsdenn ſeyn würden? giebt gedachter Walæus zur Antwort: daß, gleichwie in dem glüenden Ofen zu Babel des Daniels Geſellen unverletzt geblieben, ihre Feinde aber verbrannt worden, alſo könne es wohl hier auch zugehen. Allein die heilige Schrifft weiß davon nichts. Es iſt auch eine allzugroſſe Neugierigkeit, wenn ſich etliche bekümmern, worzu denn die neue Erde ſolle? Denn Petrus ſagt: wir warten eines neuen Himmels und einer neuen Erde. Salmeron und andere, gerathen durch dieſen Fürwitz in einen groben Irrthum: Denn ſie geben vor, dieſe neue Erde ſolle den kleinen Kindern zubereitet werden, welche vor der Beſchneidung oder Tauffe geſtorben wären, daß ſie daſelbſt auſſer dem Himmel leben ſolten. Aber die heilige Schrifft weiß nur von zwey Orten, nach dem Todte und Jüngſten Gericht, vom Himmel und der Hölle. In jenen ſollen alle fromme und Auserwählte kommen; in dieſen alle Gottloſe, ſie mögen in der Kindheit oder im Alter verſtorben ſeyn. Nec eſt medius locus, ut non ſit in ſupplicio, qui non fuerit conſtitutus in cœlo, ſagt wohl Auguſtinus Lib. XXI de civit. D. Cap. 25. Und auſſer dem, daß man nicht abſehen kan, worzu ein ſolcher neuer Himmel und Erde, der, vorhergedachter Meynung nach, dem Weſen nach dem gegenwärtigen gleich nütze ſey, und dienen ſolle; denn ja die Auserwehlten nicht mehr hier auf Erden, ſondern bey dem Herrn Jeſu im Himmel ſeyn werden; ſo iſt auch dieſes zu gedencken, daß, wie wenn ein neuer König in Egypten aufkam, 2 B. Moſe I, 8, oder, wenn einer nach ſeines Weibes Tode ein neu Weib nimmet, 5 B. Moſe XXIV, 5, ein gantz anders von dem vorigen unterſchiedenes gemeynet wird; man um ſo viel mehr auch eine gantz andere, und von dem vorigen Himmel und Erde unterſchiedene Welt billig verſtehet, weil ausdrücklich Johanneo ſchreibet: Ich ſahe einen neuen Himmel und eine neue Erde ꝛc. Offenb. XXI, 1, Himmel und Erden vergehen, aber Gott und ſein Wort bleiben, Pſ. CII, 27, Matth. XXIV, 35, 2 Pet. III, 7, 10, 12, 13. Wenn aber der Herr in dem angeführten Orte Eſaiä ſagt: ſolche neue Welt ſchaffe ich; ſo hat es nicht die Meynung, als wenn erſt an jenem Tage der neue Himmel und die neue Erde, oder die ſelige Wohnung der Auserwählten würde erſchaffen werden, denn wir wiſſen ja, daß auch ietzo ſchon die Seelen, ſo vom Leibe ſelig abſcheiden, in dieſes himmliſche Paradieß verſetzet werden, Luc. XVI, 22, Cap. XXIII, 43, daher der neue Himmel ſchon ſeyn muß: ſo kan man auch mit einigen Lehrern, die nach der Vernunfft himmliſche Dinge urtheilen, nicht ſagen, es ſey ſolche neue Welt, mit andern Creaturen, etwan am andern Tage der Schöpffung mit erſchaffen worden; denn unſer Jeſus lehret uns in ſeinem Gebet, darinnen er vor ſeinem Leiden die Gläubigen ſeinem himmliſchen Vater zur ewigen Seligkeit recommendirete, ſie ſollen ſeine Herrlichkeit ſehen, die ihm ſein Vater gegeben hat, ehe der Welt Grund geleget war, Joh. XVII, 5, 24, und an jenem Tage wird er die Seinigen in das Reich einführen, das ihnen bereitet iſt von Anbeginn der Welt, Matth. XXV, 34, wir haben einen Bau von Gott, der nicht mit Händen gemacht iſt, 2 Corinth. V, 1, wir werden in Gott ſelbſt ſeyn, und ſeiner ewigen Herrlichkeit in ſeiner Maaſſe theilhafftig gemachet werden, Gott ſelbſt und das Lamm wird ſeiner Auserwehlten Tempel ſeyn, Offenb. XXI, 22. Doch wie ſolche Seligkeit unter dem Bilde des erſchaffenen Himmels und der Erde vorgeſtellet wird, ſo ſagt GOtt, er wolle ſolchen Himmel und Erde ſchaffen, wenn er nemlich ſeine Auserwählten würcklich ſolcher Herrlichkeit, die er vor dem Anfang aller Creaturen, und von Ewigkeit her ihnen beſtimmet hat, wird theilhafftig machen. Denn will er Jeruſalem ſchaffen zur Wonne, und ihr Volck zur Freude, Eſ. LXV, 18, da werden ſie ſich ewiglich freuen, und frölich ſeyn über dem, das Gott ſchaffen wird, 1 Pet. I, 5, 6, 8. Wenn auch Petrus die Vortrefflichkeit derſelben alſo beſchreibet; Wir warten eines neuen Himmels und Erde, in welchen Gerechtigkeit wohnet, 2 Pet. III, 13: ſo wollen einige durch dieſe Gerechtigkeit Gott den Herrn ſelbſt verſtanden haben, welcher als die Sonne der Gerechtigkeit Malach. IV, 2, im Himmel ſeine eigenthümliche Wohnung habe, und denſelben mit den Strahlen ſeiner Gnade erleuchte; wie Phil. Solitarius Lib. III Dioptræ, Cap. VI der Meinung iſt. Beza legt es aus von der Gerechtigkeit Chriſti, damit die ſelige Himmels-Bürger, als in weiſſe Seide ſolten eingekleidet werden, Offenb. XIX, 8. Aber was braucht es ſo viel Umſchweiffe zu machen, und die Erklärung ſo weit her zu ſuchen? Man kans gar füglich von der Gerechtigkeit der Heiligen ſelbſt im Himmel verſtehen. Zugleich mit Verderbung und Zernichtung des Himmels und der Erden, oder der Welt, ſoll auch das Reich der Sünden gäntzlich aufgehoben werden. Im Himmel ſoll die erſte anerſchaffene Gerechtigkeit wieder erlanget, und die ſeligen Auserwählten mit derſelben ewig gezieret und gekrönet werden. Carpzovs grün. Gebeine, II Th. 5 Pred. p. 273 u. ff. Krauſens Epiſtel. Pred. Schatz p. 1923 u. f. Mehrere Nachricht iſt hiervon zufinden in Michael Raabens Neuen Welt, ſo beſonders über dieſe Materie geſchrieben iſt.

Neverita, eine Göttin, welche Martianus Capella in die X Himmels-Gegend ſetzet, wovor aber doch andere Nerita leſen; welches vermuthlich ſo viel als Nerina ſeyn ſoll, welcher Capella gleichfalls gedencket. Indeſſen hat die

Glosse gleichwohl Nerita, die Göttin der Ehrfurcht. Grotius.

Neuer König, dessen im 2 B. Mose I, 8 gedacht wird, allwo es heisset: Da kam ein neuer König auf in Egypten. Die Kinder Israel hatten in Egypten eine Zeitlang gute Sache gehabt, sie hatten so wohl vor Josephs Tode ein 70 Jahr lang, als auch nach dessen Tode ohngefehr bey 50 Jahren, in gutem Wohlstande gesessen, sich gewaltig gemehret und ausgebreitet, so daß von 70 Personen nicht allein siebenzig tausend, sondern weit über sieben hundert tausend gebohren wurden. Darum sie auch bey solchem Glücke ziemlich muthig waren, und sich allerhand Dinges unterfiengen, so ihnen nicht befohlen war. Aber solch ihr Glück und Wohlstand währete nicht immer, sondern hörete endlich auf, und kriegte seine Endschafft mit dem neuen Könige, so in Egypten aufkam, der sie pressete und drückete mit allerhand harten Frohn-Diensten, und sehr unbarmhertzig und tyrannisch mit ihnen verfuhr, wie Moses folgender massen am obgedachten Orte, v. 8-11. berichtet: da kam ein neuer König auf in Egypten, der wuste nichts von Joseph; und sprach zu seinem Volck: Siehe, des Volcks der Kinder Israel ist zu viel, und mehr, denn wir; Wohlan, wir wollen sie mit Listen dämpffen, daß ihrer nicht so viel werden: Denn wo sich ein Krieg erhübe, möchten sie sich auch zu unsern Feinden schlagen, und wider uns streiten, und zum Lande ausziehen. Und man setzte Frohn-Vögte über sie, die sie mit schweren Diensten drücken solten ꝛc. In welchen Worten Moses diesen König so wohl nach seiner Ankunfft beschreibet, und wer er gewesen, indem er ihn einen neuen König nennet; als auch nach seinen Qualitäten und Eigenschafften, indem er zeiget, wie undanckbar, ungerecht und unbarmhertzig er sich gegen die Kinder Israel aufgeführet. Was das erste anlanget, da ihn Moses vorstellet als einen neuen und unbekannten König; so heisset er ihn entweder darum einen neuen König, weil er nicht dergleichen Sinn und Gemüthe, wie die vorigen Könige, sondern ein gantz ander Hertz, gantz neue Sitten und Gewohnheiten, eine neue Regierung, und neue Ordnungen hatte: denn gleichwie es gemeiniglich nach dem bekannten Sprichworte gehet: Novus rex, nova lex, neue Herren, neue Gesetze, neue Regenten, neue Regierung; Also war dieser auch ein neuer König, indem er die alten Statuten verließ, alles veränderte u. besser zu machen vermeynte, ein neu Regiment aufrichtete, durch allerhand neue und bißher unbekannte Mittel sich geschwind zu bereichern und mächtig zu machen suchte, absonderlich aber über das Volck Israel auf eine neue und fremde Art zu herrschen, oder vielmehr zu tyranniſiren, und sie aufs härteste zu drücken und zu pressen anfieng. Oder er nennet ihn darum einen neuen König, weil er nicht eines Geschlechts oder Linie mit den vorigen Königen, so zu Josephs Zeit gelebet, gewesen, sondern etwa aus einer andern Familie oder Geschlechte, nachdem das vorige abgestorben, zum Könige erwehlet und aufgeworffen worden. Die LXX Dollmetscher geben es in ihrer Griechischen Uberſetzung ἕτερος, ein anderer, gleichwie die neuen Zeugen, mit welchen dort die Apostel redeten Marc. XVI, 17. anderweit genennet werden ἑτέραις, andere Zungen, oder andere Sprachen, Apost. Gesch. II, 4. Also wird dieser König auch aus einer andern Linie oder Familie, und also in solchem Verstande ein neuer König gewesen seyn. Wie er geheissen, und was er für einen Namen geführet, wird in heiliger Schrifft nicht bekannt gemacht, indem Moses ihn nicht würdigen wollen aufzuzeichnen. Zwar den gemeinen Namen führet er noch in diesem Capitel an, und nennet ihn Pharao v. 19, welcher Name allen Königen in Egypten gemein war; aber den eigentlichen Geschlechts-Namen setzet er nicht, und in Ansehung dessen mag er wohl heissen ein unbekannter König. Es fragt sich aber: Ob man denn gar keine Nachricht habe, wer dieser neue König gewesen, u. wie er geheissen? Der Gelehrten Gedancken sind nicht einerley. Cajetanus hält davor, dieser König wäre seiner Geburth und Ursprunge nach nicht ein Egypter, sondern ein Assyrer, und also ein gantz fremder Herr gewesen, meynet auch solches zu erweisen aus dem Propheten Esaia, welcher unter andern diese Worte schreibet: So spricht der Herr Herr: Mein Volck zog am ersten hinab in Egypten, daß es daselbst ein Gast wäre, und Assur hat ihm ohne Ursache Gewalt gethan, Es. LII, 4. Allein es haben diese Worte einen gantz andern Verstand, und handeln nicht von der damahligen Egyptischen Dienstbarkeit, sondern von anderwärtigem Unglücke und Trübsal der Kinder Israel: denn das Wort Assur brauchet die Schrifft von einem jeden Tyrannen, und führet daher solches der Prophet nur Gleichniß-Weise an, nemlich gleich die damahls in Egypten das Volck ohne Ursache gedrucket und gedränget worden sey, also würde ihm auch jetzo Gewalt gethan, und ohne Ursache gepresset, u. s. w. Bes. Polus über den angeführten Ort Esaiä. Vors andere meynet Eusebius in Chronico ad ann. mundi 3540, und andere mit ihm, er habe Mephres geheissen, und sey in der achtzehenden Herrschafft der vierte König gewesen, setzet auch hinzu, daß in dem ersten Jahre seiner Regierung Joseph gestorben, und die Drangsal der Kinder Israel sich darauf angefangen. Allein das läufft wider die Schrifft, und wider den klaren Text Mosis, als welcher ausdrücklich schreibet, daß die Drangsal der Kinder Israel sich angefangen, da Joseph gestorben, und alle seine Brüder, und alle ihre Kinder, die zu der Zeit gelebet hatten, v. 6. Nun aber lebte Levi noch über 20 Jahr nach Josephs Tode, und dessen, auch derer übrigen ihre Kinder noch lange Zeit darnach, daß sich also das Elend der Israeliten lange nach dem, und wenigstens bey die 50 Jahr darauf, erst angefangen. Drittens geben andere vor, es sey der Rameſſes gewesen, und wollen es daraus darthun, weil von ihm, wie es schiene, die Stadt Rameſſe oder Raemses den Namen bekommen, als welche auf seinem Befehl von denen Israeliten, in ihrer Dienstbarkeit erbauet worden,

worden, v. 11. Allein das kan auch nicht seyn, immassen **Eusebius**, **Cyrillus**, und andere melden, daß dieser **Ramesses** lange nach **Mose** erst regieret habe. Viertens will **Gerhard Mercator**, er habe **Armesesmianus** geheissen, als welcher 66 Jahr regieret, und fünff Jahre vor **Mosis** Geburth die Herrschafft angetreten hätte. Es ist aber auch ungewiß. Die beste Meynung ist fünfftens des **Abulensis**, **Peretti** und **Torniel-li**, welche sagen, es sey der **Amenophis**, als der siebende in der achtzehenden Herrschafft der Politaner, gewesen, denn von dem gedencket auch **Eusebius**, daß **Moses** in dessen achtzehenden Jahre gebohren worden: Nun aber fieng der Israeliten harte Drangsal etwas vor Mosis Geburth an; und also scheinet es der Wahrheit gar gemäß, daß es dieser und kein anderer gewesen. Besiehe **Cornel. a Lapide** Comment. in h.l. p. 338. u. f. Er wird aber, wie **Josephus** im Jüd. Alterth. 2 B. 13 Cap. schreibet, auch bereits im vorhergehenden gemeldet worden, von **Mose ein neuer König** genennet, weil er nicht von dem Geschlecht der vorigen Könige, so vielleicht ausgestorben, sondern aus einer andern Familie gewesen, hiernächst aber war er auch **ein undanckbarer** und **unachtsamer König**. Denn so berichtet **Moses** weiter: Der wuste nichts von **Joseph**. Weil **Joseph** lange todt war, so hat er ihn, der Person nach, freylich wohl nicht gekannt; seinen Verdiensten aber nach konnte er ihm nicht unbekannt seyn. Darum hat es allhier nicht den Verstand, als ob er gar nichts von **Joseph** gewust oder erfahren hätte, wer er gewesen, was er gethan, und wie viel Gutes er in Egypten gestifftet? Denn in 40 oder 50 Jahren hat sich solches so gantz nicht können vergessen lassen, absonderlich weil seine Kinder, und deren Geschlechte noch lebeten; sondern es will **Moses** damit so viel zu verstehen geben, er habe von **Joseph** nichts wissen wollen, er habe sich um ihn und seine Nachkommen nicht bekümmert; ob er schon gelesen und erfahren, was **Joseph** dem Egyptischen Lande gethan, und wie er demselben vorgestanden, so habe er es doch nicht geachtet, und seinem Geschlechte dasselbe geniessen lassen, sondern der schuldige Danck sey dahinten blieben, und alles vergessen worden. Gleichwie ehemals der oberste Schencke **Pharaonis**, als er aus dem Gefängniß kam, des **Josephs** vergaß, und seiner nicht mehr gedachte, 1 B. Mose XL, 13, oder wie **Ahasverus** dem **Mardochai** that, ohneracht er sich noch so wohl um den König verdient gemacht, und ihm sein Leben erhalten, ward ihm doch nicht gedancket; und wäre gantz und gar vergessen worden, wenn man es nicht ohngefehr in der Chronicke gefunden hätte, Esther VI, 1. Eben so unachtsam war nun auch hier der neue König, er fragte nach **Joseph** und seinen Nachkommen nichts, er achtete seiner Wohlthat wenig, und es war alles bey ihm vergessen, das war gewiß eine grosse Undanckbarkeit, eine straffbare Unachtsamkeit, ja gar eine unverantwortliche Bosheit, dasjenige nicht wissen wollen, was doch jedermann wuste. Ja wenn es nur bey dem blossen Vergessen allein geblieben wäre, so wäre es, obschon nicht rühmlich, doch noch erträglich. Allein, da man zugleich das Gute mit Bösem vergalt, das war die gröste Bosheit, und ein recht schändliches Vergehen, gleichwie es dort der König Joas machte, der erwürgete den Propheten **Zachariam**, und ließ ihn steinigen, da doch dessen Vater **Jojada** ihn beym Leben erhalten, und zum Könige gemacht hatte. Darum setzt der Heilige Geist zu seiner Schande hinzu: Und der König Joas gedachte nicht an die Barmhertzigkeit, die Jojada sein Vater an ihm gethan hatte, sondern erwürgte seinen Sohn, 2 Chron. XXIV, 22. Ein solches Vergessen war auch hier des Egyptischen Königes, er vergaß nicht nur schlechterdings, und schlug in Wind, was **Joseph** gethan hatte, sondern er vergalt auch zugleich Gutes mit Bösem, und drückte das Geschlechte **Josephs** mit Unbarmhertzigkeit, und also wolte er nichts wissen von **Joseph**. Der Chaldäische Uebersetzer hat die Worte: Der wuste nichts von **Joseph**, etwas anders gegeben, folgenden Innhalts: Qui non servabat decreta Joseph, welcher nicht hielt, was **Joseph** Gutes geordnet hatte, das ist, er hub die Verträge und den Bund, den seine Vorfahren mit **Joseph** und dessen Geschlechte gemacht hatten, gäntzlich auf, stieß alles übern Hauffen, hielt ihm und seinem Volck die zugesagte Treue und Glauben nicht, und wolte also durchaus nichts von ihnen wissen. War also ein sehr **undanckbarer** und **unachtsamer König**. Es blieb aber auch hierbey nicht, sondern er war drittens **ein neidischer** und **ungerechter König**, wie **Moses** ferner zeiget, wenn er schreibet: Und (dieser König) sprach zu seinem Volck: Siehe, des Volcks der Kinder Israel ist viel, . . . und zum Lande ausziehen. Seinen Neid ließ er daher deutlich blicken, indem er nicht leiden konnte, daß sich das Volck Israel also durch Gottes Segen mehrete; seine Ungerechtigkeit aber legte er an den Tag, indem er das unschuldige Volck ohne Ursache zu dämpffen und zu unterdrücken Anstalt machte: Er gehet demnach mit seinem Volck, das ist, mit seinen Räthen und Obersten des Egyptischen Volcks, zu rathe, und leget ihnen drey Ursachen vor, warum die Kinder Israel zu dämpffen wären; die aber, entweder ohne allen Grund, oder doch nur lauter Neid und Ungerechtigkeit zum Grunde haben. Die erste ist, weil ihrer viel wären, und mehr denn sie; Macht also den Schluß: Ein Volck, das uns Egyptern an der Zahl überlegen, das müssen wir zu dämpfen suchen. Nun sind die Kinder Israel uns Egyptern an der Zahl überlegen, Ergo müssen wir das nicht leiden, sondern sehen, wie wir sie mit Listen dämpfen, daß sie weniger werden. Aber gewiß ein gottloser Schluß, darinnen dieser König seinen Neid sattsam an den Tag leget; die Vermehrung der Kinder Israel geschahe ja durch Gottes Segen, und war ein Werck Gottes, dieses aber hindern zu wollen, war ein vergeben Ding: denn je mehr er das Volck drückte, je mehr es sich ausbreitete, v. 12. Die andere Ursache ist, weil sie sich zu den Feinden schlagen möchten, wenn sich etwa ein Krieg erhübe, sie möchten aufrührisch werden, und wider die Egypter streiten. Aber ein schlechter Schluß, der eine vergebliche Furcht zum Grunde hat! Gewiß das hatten sie zu fürchten oder zu argwohnen, gar nicht Ursache: denn vor eines stunden ja die Kinder Israel mit keinem der benachbarten Völcker in einem Bund, so hatten sie auch unter ihnen keine Religions-Verwandten, warum

solten sie denn, wenn sich ein Krieg erhübe, zu den Feinden treten, ihnen helffen, und wider die Egypter streiten? Hiernächst so hatten sie ja bißher in Egypten viel Gutes genossen, die Egypter hatten ihnen allen guten Willen erzeiget, wie solten sie denn nun jetzt dafür so undanckbar zu seyn anfangen wollen, da sie sich doch bißher jederzeit gantz still und danckbar gegen die Egypter erwiesen? Gewiß bey diesem Volck Gottes hatten sie sich dessen nicht im geringsten zu befürchten: darum war es nur eine erdichtete Ursache oder Argwohn, ja eine rechte Verleumdung dieses Königes, und eine unnöthige Furcht, die er sich machte, nach Art der Gottlosen, von welchen es heisset: Sie fürchten sich, da nichts zu fürchten ist, Ps. LIII, 6. Die dritte Ursache ist, weil sie sich endlich frey machen und zum Lande ausziehen möchten, daß die Egypter ihrer ferner nicht mächtig wären. Aber es waren ja die Kinder Israel ein freyes Volck, und den Egyptern nie dienstbar gewesen; Sie kamen ja nur mit ihrem Vater Jacob in Egypten, darinnen zu herbergen, und waren von dem vorigen Könige selbst dahin geruffen und geladen worden, darum so hatten sie auch die Freyheit, wieder auszuziehen, wenn es ihnen beliebete, oder wenn es ihnen GOtt befehlen würde. Es gebührete sich dahero nicht, ein freyes Volck zu hemmen, und diejenigen zu unterdrücken, die nach Göttlichem Willen aus dem Lande ziehen wollen. Hätte sich der König und die übrigen Egypter etwas widriges von ihnen befahret, und sie nicht bey sich dulden wollen, nun so hätten sie selbige friedlich von sich lassen, und sie ausziehen heissen, nicht aber Anschläge machen sollen, sie mit Gewalt zu dämpfen; allein so fürchten sie sich vor ihnen, und wollen sie doch gleichwohl nicht ziehen heissen, sondern mit Gewalt im Lande behalten, nur daß sie Sclaven und Leibeigene an ihnen haben möchten: Welches denn gewiß was recht ungerechtes und nicht nach Billigkeit mit Gästen und Fremdlingen gehandelt war. Besiehe Schmuckium in Exod ad h. l. Conc. II, p. 36 u. ff. Es erhellet also, wie schlecht diese drey Ursachen gegründet seyn, der König lässet dadurch nichts anders blicken, als daß er sey **ein neidischer und ungerechter König**. Endlich und zum vierten erweiset er sich auch als **ein unbarmhertziger und tyrannischer König**, nicht nur in Worten sondern auch in Wercken. Die Worte sind bereits angeführet worden, da er zu seinen Räthen und Obersten sprach: Wohlan, wir wollen sie mit Listen dämpfen. Nach dem Ebräischen lauten sie also: Venite sapienter agamus contra illum, wohlauf, lasset uns klüglich wider dasselbe handeln. Es stellete anjetzt der König einen solennen Convent an, in welchem alle Räthe und Minister am Egyptischen Hofe erscheinen und zusammen kommen musten, und nachdem sie bey einander waren, so trug ihnen der König die Sache nicht nur schlechter dinges vor, sondern ermahnete sie auch sammt und sonders darbey, daß sie auf guten Rath bedacht seyn, was kluges ausdencken, und dem gemeinen Besten damit zu statten kommen solten: Denn weil zu befürchten wäre, daß die Kinder Israel, da sie sich so gewaltig mehreten und ausbreiteten, leicht einen Aufstand machen, gefährliche Dinge vornehmen, andern Feinden zufallen, und endlich, wenn alles in Unruhe wäre, das Joch von sich werffen, und aus dem Lande ziehen möchten; so müste man solchem allen vorkommen, und sie mit schweren Diensten drücken, damit ihnen dergleichen Gedancken vergiengen, und sie etwas zu unternehmen sich nicht unterstünden. Diß alles nennet er nun mit einem Worte, sapere oder sapienter agere, klüglich handeln, und spricht deswegen: Venite, **Wohlauf**, kommet, lasset uns zusammen treten, und einen klugen Fund ausdencken, wie wir sie dämpfen mögen, sapienter agamus in eum, **lasset uns weislich wider sie handeln**, oder, wie es die LXX Dollmetscher gegeben, καταςοφισώμεθα αὐτὸς, **lasset uns eine Hinterlist wider sie gebrauchen**, welches Wort denn der Heil **Stephanus** wiederholet, wenn er in seiner Predigt also spricht: Καταςοφισάμενος, dieser trieb Hinterlist mit unserm Geschlechte, Apost. Gesch. VII, 19; sie rathschlageten also wider Unschuldige, das war nicht Weisheit, sondern arge List und Bosheit: Denn Klugheit ist löblich, aber Betrug und arge List ist schändlich, ja tückisch und tyrannisch. Wiewohl andere Ausleger dieses Wort in solcher Bedeutung nicht nehmen, und es durch eine arge List auslegen; sondern es vielmehr in dem Verstande, wie es nach dem Ebräischen lautet, beybehalten wollen: **Lasset uns klüglich oder weißlich handeln**, indem der König so viel damit anzeigen wollen: Wir werden uns wohl fürsehen, und in der Sache weißlich verfahren müssen, damit wir nicht etwa durch unsere Unachtsamkeit und Nachläßigkeit was versehen, und uns dadurch Schaden und Unheil über den Hals ziehen mögen, darum wohlauf, lasset uns klüglich handeln. Bes. Calvinus Comment. in h. l. p. 5. Doch man mag bey **Luthers** Uebersetzung bleiben: Wir wollen sie mit Listen dämpfen; oder es nach der andern Art behalten; Lasset uns klüglich wider dasselbe handeln; so geschahe es doch alles zum Schaden der unschuldigen Israeliten, und alle Anschläge wurden wider sie zu ihrem Unglück geschmiedet, das war ja nichts als Unbarmhertzigkeit und Tyranney, die dieser König erwieß in Worten. Es blieb aber nicht bey den blossen Worten, sondern es wurde auch ins Werck gerichtet, was sie berathschläget, und im Rathe beschlossen hatten, denn so berichtet **Moses** weiter: Und man setzte Frohn-Vögte über sie, die sie mit schweren Diensten drücken solten ꝛc. v. u. Was das vor schwere Dienste gewesen, und wie hart, grausam und unbarmhertzig man mit den armen Leuten verfahren, das wird in den folgenden Worten von **Mose** mit mehreren Umständen gezeiget. Indessen ist aus dem angeführten schon abzunehmen, wie es **ein unbarmhertziger und tyrannischer König** gewesen. *Acerra Bibl.* Cent. VII, Hist. 3, p. 42 u. ff. Besiehe **Adami** Delic. Bibl. V. T. anno 1692. p. 1033 u. f.

Neu-Erlang, eine Stadt, siehe **Erlang**, im VIII Bande, p. 1683.

Neuerlich, siehe **Neu**.

Neuerlicher Zoll, *Novum vectigal, Novum telonium*, iſt in denen Rechten ſo viel, als diejenigen Anlagen und Herrn-Gefälle, welche entweder gantz und gar erſt von neuem erfunden und eingeführet worden, oder doch wenigſtens die ſonſt ſchon gewöhnlich geweſenen Abgaben mercklich überſteigen. Gothofredus ad Novell. XLIII. c. 1. §. 1.

Neuer Menſch, ſiehe **Neue Menſch.**

Neuern, erneuern, verneuern, Lat. *Novare, Innovare*, bedeutet in denen Rechten überhaupt ſo viel, als etwas neu machen, oder einer Sache eine andere Geſtalt geben, dieſelbe verändern, u. d. g. l. cum Aquil. ff. de tranſact. l. ex chirographis. ff. de adminiſtr. tutor. Daher denn auch eine gemeine Meynung derer Rechts-Gelehrten iſt, daß eine jedwede Neuerung oder Aenderung derer Geſetze vor den Staat und das gemeine Beſte mehr ſchädlich, als nützlich, und daher auch um ſo viel weniger zu rathen, je gewiſſer eine ſolche Aenderung derer Geſetze mehrentheils auch eine mercklich Veränderung derer Sitten und der gantzen Lebens-Art derer Unterthanen, dieſe aber wiederum viel andere und dem gemeinen Weſen überaus nachtheilige Folgen und Weiterungen nach ſich zu ziehen pfleget. Oldendorpius. In beſonderm Verſtande aber wird dieſes Wort in denen Rechten bloß auf den Fall gebraucht, wenn eine alte Schuld in eine neue verwandelt und gleichſam umgegoſſen wird. l. 27. ff. de pact. l. 72. §. 1. ff. de ſolut. l. 8. §. 1. l. 4. §. 7. l. 14. 20. 21. ff. de novat. Siehe **Neuerung.**

Neuer Name, wird denen Gliedmaſſen der Kirchen des Neuen Teſtaments verheiſſen Eſ. LXII, 2: Und du ſolt mit einem neuen Namen genennet werden, welchen des Herrn Mund nennen wird. Was nun durch dieſen neuen Namen eigentlich gemeynet werde, darüber haben ſich die Ausleger, ſonderlich die heiligen Kirchen-Väter, die Köpffe ziemlich zerbrochen. Anderer Meynung nicht zu gedencken, ſo erklären es **Hilarius** und **Athanaſius** recht wohl und füglich von demjenigen ſonderbahren Namen, da die Gliedmaſſen der Kirchen Neues Teſtaments von Chriſto, ihrem Haupte, den Namen führen, und Chriſten heiſſen, welches zu allererſt, zu der Apoſtel Zeiten, zu Antiochia geſchehen, Apoſt. Geſch. XI, 26, allwo die chriſtliche Religion in groſſem Aufnehmen zu der Zeit geweſen. Was die Gläubigen darzu bewogen, daß ſie an dieſem Orte den Namen der Chriſten angenommen, deſſen haben ſie hochwichtige Urſachen gehabt, welche **Athanaſius** anzeiget; darunter vornemlich die hohe Nothwendigkeit war, indem er ſchreibet: „Alle diejenigen, ſo an den Herrn Jeſum „Chriſtum damahls gläubeten, wurden nicht „Chriſten, ſondern allein Jünger genennet. Weil „aber viel gefunden wurden, welche neue Lehre, ſo „der Apoſtoliſchen zuwider, auf die Bahn brach„ten, und dieſelben ihre Schüler, und alle, die ih„nen anhiengen, ihre Jünger nenneten; und „alſo gar kein Unterſcheid war unter den wahren „und falſchen Jüngern, daher man auch nicht „wiſſen konnte, ob einer des Herrn Chriſti, oder „des Doſithä, oder des Theudä, oder des Ju„dä, oder auch Johannis Jünger und Nach„folger wäre, ſintemahl ſie alle mit einem Namen „Jünger genennet worden: da ſind die Apoſtel „zu Antiochia zuſammen kommen, wie in dem „Buch ihrer Geſchichte der Evangeliſt Lucas er„zehlet, und haben die wahren Jünger des Herrn „mit einem neuen und beſondern Namen Chri„ſten genennet, auf daß ſie damit von dem ge„meinen Namen der falſchen Jünger unterſchie„den würden; und damit auch die göttliche Ver„heiſſung erfüllet würde, da der Herr ſaget: De„nen aber, die mir dienen, ſoll ein neuer Na„me gegeben werden, welchen des Herrn Mund „nennen wird.„ Nun hat es zwar denen Kindern Gottes auch im Alten Teſtament an ſehr ſchönen und troſtreichen Namen nicht gefehlet, indem ſie bald die Erlöſeten des Herrn, Eſ. XXXV, 10, bald die Heiligen des Herrn, B. der Weißh. III, 9, bald die Lebendigen, Pſ. XXVII, 13, bald ein Prieſterliches Königreich und heiliges Volck, 2 B. Moſ. XIX, 6, und ſo fort, genennet werden; iedennoch iſt der Name, da ſie von Chriſto Chriſten heiſſen, ein gar neuer und ſonderlicher Name, welcher ſie auch vor allen andern Namen ihrer Pflicht und Schuldigkeit, und was ſie ſonſt angehet, am allerbeſten erinnern kan. Denn wie es eine groſſe und gantz unvergleichliche Ehre iſt, daß ſie Chriſtus ſeines Namens würdiget, und ſie von ſich Chriſten nennen läſſet; ſo laſſen ſie dieſes billig ihre allergröſte Sorge ſeyn, damit ſie ſich dieſem ihrem ſo ſchönen Chriſten-Namen im Leben und Wandel gemäß bezeigen. Zwar alle thun ſolches nicht; es ſind viel Chriſten, ſpricht **Auguſtinus**, aber nicht dem Leben, ſondern bloß dem Namen nach: wodurch aber Chriſto, von dem ſie den Namen haben, eine ſchlechte Ehre wiederfähret, weil ſolche Leute ſeinen heiligen Chriſtus-Namen nur zum Deckel der Boßheit mißbrauchen, und zwar Chriſten heiſſen, dabey aber nichts weniger thun, als was Chriſten gebühret und anſtändig iſt, welches nicht ſeyn ſolte. **Auguſtinus** ſagt: „ſehet zu, daß ihr Chriſten in der That ſeyd; denn „den bloſſen Namen eines Chriſten führen, iſt „eine gar ſchlechte und mäßige Sache.„ Worinnen aber überhaupt das thätige Chriſtenthum beſtehe, zeiget **Bernhardus** kurtz und gut, da er ſpricht: „Chriſten haben von Chriſto den Na„men bekommen, und iſt demnach billig und heil„ſam, daß, wie ſie Erben ſeines Namens ſind, „ſie auch Nachfolger ſeiner Heiligkeit werden.„ **Lehmanns** Evang. Pred. Schatz, III Th. p. 106 u. f. Wer nun dieſes thut, und alſo ſeinem neuen Namen gemäß wandelt, und überwindet, dem will Chriſtus auch geben ein gut Zeugniß, und mit dem Zeugniß einen neuen Namen geſchrieben, welchen niemand kennet, denn der ihn empfähet, Offenb. II, 17. Es iſt bekannt, daß ehemahls die ſiegende Kriegs-Fürſten, nach Uberwindung ihrer Feinde und nach eingenommenen Ländern, zu ihren vorhin gehabten Namen, neue Namen oder Zunamen und Ehren-Tittel erhalten haben, und z. E. Parthici, Aſiatici, Africani, u. ſ. w. betittelt worden ſind. Allein hier wird verheiſſen ein neuer Name, der da mit dem guten Zeugniß, nach dem Griechiſchen, mit dem weiſſen Loos-

Stein, ausgetheilet werden, und auf selbigem geschrieben stehen soll. Derohalben vermeynen einige Ausleger, es werde hier auf die Gewohnheit der Griechen bey ihren Kampf-Spielen gesehen, nach welcher denen Uberwindern bey ihrem Einzug in die Stadt, ein Täfelgen oder Steingen (ψῆφος, tessera) ertheilet worden, worauf gestanden, was sie Lebenslang zu ihrer Versorgung an Speise, Tranck, u. s. w. aus dem gemeinen Kasten haben solten: (wovon auch Lipsius nachgelesen werden kan) wie dann hier auch das himmlische Manna zur ewigen Versorgung angewiesen wird; so werde denn der HErr, ihrer Meynung nach, seinen Auserwählten das Zeichen gleichsam geben, damit sie zur Genüssung des himmlischen Manna zugelassen werden. Bes. Vitringa über den angeführten Ort, desgleichen Seldenus in Otiis theologicis Lib. I. p. 167. u. ff. Noch füglicher erklären es andere aus der Gewohnheit der Alten, wenn sie votiren wolten wegen Bestellung eines wichtigen Amtes, da sie ihre Suffragia und Stimmen dergestalt gaben, daß sie gewisse Steinlein, oder Zettel, oder Kügelchen, darauf sie den Namen schrieben dessen, den sie zu diesem oder jenem Amte mit ihrem votiren bestimmet wissen wolten, in eine Urnam oder Gefäß hinein wurffen, daß niemand wissen konte, wem einer oder der andere seine Stimme gegeben hätte. Auf solche Art würde nicht uneben dafür gehalten werden: der HErr verspreche hier, denen Uberwindern sein Votum dermahleins zu geben, daß sie als Priester vor GOtt und dem Lamme in seinem heiligen Tempel ihm ohne Aufhören dienen solten. Allein die allerbeste, leichteste und richtigste Erklärung ist wol diese, daß JEsus dermahleinst am Jüngsten Gerichte solche Uberwinder vollkömmlich von aller Schuld und Straffe los und gerecht sprechen wolle. Wenn vor Zeiten in Gerichten berathschlaget wurde, ob man einen absolviren oder verdammen wolte, so wurffen diejenigen, die mit ihrem Voto absolviren und gerecht sprachen, ein weisses, die aber verurtheileten, ein schwartzes Steinlein in die Urnam, oder das hierzu geordnete Gefäß; solche wurden hernach gezählet, und nachdem der Inquisit mehr weisse, oder schwartze Steinlein hatte, wurde er entweder absolviret, oder verdammet; und gehören sonderlich hieher Pauli Worte, wenn er erzählet, wie er auf empfangene Gewalt von den Hohenpriestern das Urtheil über die Heiligen helffen sprechen, wenn sie erwürget worden: κατήνεγκα ψῆφον, sagt er, tuli calculum, ich warff mein Steinlein auch darzu, Apost. Gesch. XXVI, 10, daher auch bey denen Lateinern sowohl, als den Griechen das Sprüchwort kommen: album calculum addere, ein weisses Steinlein darzu werffen, wenn man nemlich eine Sache billigte oder gut sprach. So will demnach unser Heyland einem jedweden Uberwinder die Versicherung geben, daß er an jenem grossen Gerichts-Tage sich vor dem Verdammniß-Urtheil nicht zu fürchten habe, vielmehr verspricht er ihm ein gutes Zeugniß, daß, wenn er, so zu reden, die Steine aus dem Gefässe hervor ziehen, und einem jedweden sein Urtheil sprechen wird, ein solcher Uberwinder einen weissen, nicht schwartzen Stein bekommen, und von aller Schuld und Straffe losgesprochen werden, dabey aber auch einen neuen Namen bekommen solle. Und das soll nicht ein bloster Name seyn, sondern eine gantz neue, unerhörte und unbegreifliche Würde, mit welcher keine in dieser Welt zu vergleichen, wie Es. LVI, 5, Cap. LXV, 15, Offenb. III, 12, ein neuer Name, denn weil da GOtt wird alles neu machen, Offenb. XXI, 5, so wird auch dieser Name neu, das ist, vortreflich, wunderbar und herrlich seyn. So ist auch bekannt, daß die Namens-Aenderung ein Zeichen neuer Ehre war, wie aus vielen Schrifftstellen erhellet. Allein, alle Würde, Ehre und Herrlichkeit, so die Welt geben kan, ist nichts zu rechnen gegen die Ehre, wozu JEsus seine Auserwählten dermahleins erheben wird. So lange Jacob mit diesem Namen hieß, war er in der Flucht für Esau, mit grosser Beschwerung in Dienstbarkeit bey seinem Schwäher Laban, da er bey seiner Heerde des Tages für Hitze verschmachten, und des Nachts für Frost vergehen mögen: aber als er den neuen Namen bekam, daß er Israel heissen solte, da hatte seine Dienstbarkeit ein Ende, und der zuvor in grosser Mühseligkeit in einem andern Lande ein Fremdling gewesen war, der war hernach, als er diesen Namen empfangen, ein Gesegneter des HErrn in seinem Vaterlande. Da auch GOtt der HErr dem Ertz-Vater Abraham einen neuen Namen gab, daß er nicht mehr Abram, sondern Abraham heissen solte: da änderte sich auch sein gantzes Wesen, daß er ein Vater vieler Gläubigen worden ist. Und Sarai, da sie einen andern Namen bekam, daß sie nicht mehr Sarai, sondern Sara heissen solte, änderte sichs mit ihr dermassen, daß, die zuvor unfruchtbar war, nun gesegnet, und eine Mutter vieler Völcker und Könige werden muste: insonderheit dessen, in dem alle Geschlechte auf Erden gesegnet werden. Eben eine solche Bewandniß hat es auch mit dem neuen Namen, den uns Christus geben will. Es wird sich alles mit uns ändern. Die wir zuvor Kinder des Zorns waren, sollen nun Kinder Gottes heissen: Die ein Fluch der Welt waren, werden seyn die Gesegneten des Vaters. Sie werden nicht mehr seyn die Gehassete, sondern angenehm in dem Geliebten: Nicht mehr die Weinend- und Heulende, sondern, deren Thränen abgewischet: Nicht mehr Sterbliche, sondern Unverweßliche, Herrliche, Himmlische, die da leuchten, wie die Sonne in des Vaters Reiche. Lazarus, der Geplagte, hat einen solchen neuen Namen empfangen. Sein erster Name war, daß er war arm, veracht, voller Schwären und Elend: aber das war ein besserer Name, da er wurde von den Engeln getragen in den Schooß Abrahams, und daselbst getröstet. Ja Christus selbst, was für einen Namen hat er auf Erden gehabt? Er war, spricht Esaias Cap. LIII, 4, der Allerverachteste und Unwertheste, voller Schmertzen und Kranckheit: Er war so veracht, daß man das Angesicht für ihm verbarg. Aber GOtt hat ihm einen neuen, einen andern Namen, gegeben, der über alle Namen ist, daß in ꝛc. ꝛc. Phil. II, 9. Und, kurtz zu sagen, dieser neue Name ist der Name der Kinder Gottes, wie Epheſ. I, 5, Galat. III, 26, 1 Joh. III, 1, 2, Rom. VIII, 23, zu ersehen. Nachdencklich aber ist, was hinzugesetzt wird: welchen niemand kennet, denn der ihn empfähet; ist von Menschen geredet, deren

Ver-

Verstand viel zu schwach ist, solche hohe Ehre zu begreiffen, denn sonst der HErr die Seinen mit ihrem neuen Namen gar wohl kennet, 2 Timoth. II, 19, niemand aber unter den Menschen weiß unfehlbar, wem dieser Name eines Kindes und Erbens Gottes wahrhafftig zukomme, ohne derjenige, der ihn empfähet. Niemand verstehet es zur Genüge, niemand achtets und erfreuet sich rechtschaffen darüber, als der solchen Namen in der That und Wahrheit führet; wie von dem Sohne Gottes stehet Offenb. XIX, 12: Er hatte einen Namen geschrieben, den niemand wuste, denn er selbst: denn ob zwar gleich darauf v. 13. sein Name heisset Gottes Wort; so kan doch niemand zur Genüge begreiffen, was dieser Name auf sich habe, denn er selbst, niemand kennet den Sohn, denn ꝛc. ꝛc. Matth. XI, 27; so ist auch der Christen Herrlichkeit und Ehre, ihr neuer Name, in diesem Leben unbegreifflich, Rom. XIV, 17, Luc. XVII, 21. Carpzovs grün. Geb. II Th. 15 Pred. p. 1046. u. f. Sachsens Geheimniß-Predigten, 14 Pred, p. 242. u. f. Uber dieses wird auch Offenb. III, 12, gedacht des neuen Namens Christi, davon siehe den Artickel, **Neuer Name Christi.**

Neuer Name Christi, der denen Uberwindern gegeben werden soll, nach des Heylandes Verheissung Offenb. III, 12: Wer überwindet, auf den will ich schreiben den Namen meines Gottes, und den Namen des neuen Jerusalems, und **meinen Namen den neuen.** Hier machet Christus selbst einen Unterscheid seiner Namen, wenn er diesen nennet **seinen neuen Namen**, den er nemlich nicht also im Alten, sondern im Neuen Testament geführet hat. Als da ist der Name Christus, unser Bruder, König, Priester und dergleichen. Denn ob er gleich auch im Alten Testament, ja von Ewigkeit sein Mittler-Amt verrichtet hat, indem die Väter auch durch die Gnade JEsu Christi sind selig worden, Apost. Gesch. XV, 11, Ebr. XIII, 8. Daher er in gewisser Masse unser JEsus, Mittler und Hoherpriester ist von Ewigkeit, und war es auch im Alten Testament: dennoch sind dieses dergestalt **neue Namen des Sohnes Gottes**, weil er erst im Neuen Testamente Mensch worden, gestorben, auferstanden, und gen Himmel gefahren ist: und hat alsdenn sein hohes Mittler-Amt würcklich und in der That, nach beyden Naturen, als GOtt und Mensch verrichtet. Da ist der Allerheiligste gesalbet, Dan. IX, 24, und der ewige Sohn Gottes ist unser Bruder und Immanuel, unser JEsus und Seligmacher, Hoherpriester und Erlöser worden, Apost. Gesch. II, 36. Auf welchen Namen unter diesen nun JEsus allhier eigentlich ziele, weil derselben viel können genennet werden, sind die Ausleger ungleicher Meynung, da etliche verstehen den Namen Bruder, König, und dergleichen. Man kan aber füglich mit andern Auslegern verstehen den Namen **Christianus, ein Christe**, das ist, ein von dem heiligen Geiste **Gesalbter**; mit welchem Namen im Neuen Testamente die Jünger am ersten zu Antiochia sind genennet worden, Apost. Gesch. XI, 26, (wie im Alten Testament das Volck Gottes **Israeliten** von dem Ertz-Vater **Israel** genennet worden,) doch also, daß die andern Namen, welche der Name eines Christen in sich begreiffet, nicht ausgeschlossen werden; als daß wir von und nach Christo heissen seine Brüder und Mit-Erben, Könige und Priester. Bes. Offenb. I, 6, Cap. II, 26, 27, Cap. III, 21, Cap. XX, 6, an welchen Stellen die Königliche Hoheit, Gewalt und Herrlichkeit den Auserwählten und Uberwindern nach dem Exempel Christi in gewisser Maasse verheissen wird. Diese Namen und Ehre haben zwar die Gläubigen auch in dieser Welt, Offenb. V. 10, doch wird solches auf das allerherrlichste und vollkommenste geschehen am Jüngsten Tage und in der Ewigkeit, da sie als Christen mit reicherm Maasse des Geistes sollen gesalbet; als Brüder Christi alles ererben; als Könige herrlich regieren, und als Priester GOtt den allerreinesten Dienst leisten werden. Das heist nicht allein **der neue Name Christi** allhier, sondern auch **der neue Name der Gläubigen und Auserwählten**, Es. LII, 2, Cap. LXV, 15, Off. II, 17. **Lucii** Erklär. der Offenb. Joh. 45 Pred. fol. 293.

Neueröfnete Assemblee der curiösen und gelehrten Nouvellisten, ein gelehrtes Tage-Buch, wovon die Erste und Andere Conferentz 1712 in 8. an das Licht getreten.

Neueröfnete Moralisten-Bibliotheck, siehe **Moralisten-Bibliotheck (neueröfnete)** im XXI Bande p. 1481.

Neueröfnetes *Museum*, oder, allerhand dienliche Anmerckungen, nebst unpaßionirter Reflexion über Programmata berühmter Rectorum, ist ein gelehrtes Tage-Buch, wovon zu Leipzig seit 1714 bis 1717 III Bände in 8. zum Vorschein gekommen.

Neueröfnete Welt- und Staats-Spiegel, ein gelehrtes Journal, siehe **Staats-Spiegel.**

Nevers, eine alte Grafschafft, heut zu Tage aber ein Hertzogthum und Patrie in Franckreich, hat ehedem seine eigene und berühmte Grafen gehabt, von welchen die alten Geschichtschreiber hin und wieder mit vielem Ruhme reden Insonderheit gedencken sie bereits 890 des **Ratier**, welcher 860 die Grafschafft Nevers von dem Hertzoge **Richarden** in Burgund zur Lehn getragen. Diesem folgte **Sequin**, welchen man insgemein zum Vater **Rudolphs** macht, dessen Tochter, **Gerberga, Albrechten**, Marquis von Ivrea, gehabt haben soll. Nach anderer Bericht, soll **Otto Wilhelm**, Graf von Bourgogne und Nevers, der 987 gestorben, ihr Gemahl gewesen seyn. Ihre Tochter **Mathildis**, so 1005 gestorben, verheyrathete sich mit **Lgudeni**, Herrn von Maerz und Monteraux. Die Kinder von dieser Ehe waren, **Renald** I, und **Budo**. Der erste davon vermählte sich mit **Alix** von Normandie, die ihm **Wilhelminen** I und **Roberten** gebohren. Dieser letztere hatte 2 Gemahlinnen, und brachte mit der letztern die Herrschafft Craon in Anjou an sein Haus. Mit der ersten Gemahlin zeugte er **Renalden**, den Stamm-Vater der alten Herren von Craon, und **Roberten**, welcher den Herrn von Sable ihren Ursprung gegeben. Obgedachter **Wilhelm** I, Graf von Nevers und Auxerre, heyrathete die Erbin von Tonnerre, und starb 1184 oder 85, nebst **Roberten**, Bischoffe von Auxerre, **Renalden** II hinterlassend, Dieser pflantzte das Geschlecht fort, und wurde ein Vater **Wilhelms** II, welcher

Wilhelmen III gezeuget. Dieſer hinterließ Wilhelmen IV, welcher 1168 in dem gelobten Lande, ohne Erben zu hinterlaſſen, geſtorben. Sein Bruder, Guido I, verheyrathete ſich mit Mathilden von Bourgogne, Gräfin von Grignon, und ſtarb 1176, nachdem er ein Vater Wilhelms V, und einer Tochter, Namens Agnes, worden. Weil nun der Sohn 1180 ohne Kinder verſtorben; ſo brachte die Tochter an Peteren II, Herrn von Courtenay und Montargis, ihre Güter, und gebahr ihm Mathilden, welche nach verſchiedenen Heyrathen endlich in ein Kloſter gegangen. Ihre mit Herveo IV, Herrn von Douzy, erzeugte Tochter, Agnes, wurde erſtlich an Heinrichen, den älteſten Sohn Johannis, Königs in Engelland, verſprochen; allein König Philipp Auguſt machte dieſes zu nichte, worauf ſie ſich 1217 mit Philippen von Franckreich, dem älteſten Sohne Königs Ludewigs VIII, vermählet. Weil aber dieſer das folgende Jahr verſtorben, ſo ſchritte ſie mit Guidone von Schaſtillon, dem I Grafen von St. Paul zur Ehre. Dieſer zeugte mit ihr Jolantam, welche von ihrem Gemahl Archambalden IX, Herrn von Bourbon, eine Mutter Mathildens worden. Dieſe vermählte ſich 1247 mit Ludone, Hertzogs Hugonis IV von Burgund Sohn, und gebahr ihm Jolantam, welche von ihrem andern Gemahl, dem Grafen Roberten III in Flandern, unter andern Kindern Ludewigen hinterlaſſen. Dieſer richtete groſſe Unordnung in Franckreich an, und ſtarb endlich vor Traurigkeit in Paris 1322. Sein Sohn Ludewig II, genannt von Crecy, Graf von Flandern, Nevers und Rhetel, vermählte ſich mit Margarethen, Königs Philippo V in Franckreich Tochter, und verlohr 1346 in dem Treffen bey Crecy ſein Leben. Sein Sohn, Ludewig III, genannt de Male oder de Malin, heyrathete 1347 Margarethen, gebohrne Hertzogin von Brabant, und ſtarb 1353. Seine Tochter, Margarethe, hatte von ihrem andern Gemahl, Philippen dem Kühnen, Hertzoge von Burgund ꝛc. verſchiedene Kinder, unter denen der dritte Sohn, Philipp, den Titul eines Grafen von Nevers und Rhetel bekommen. Er vereinigte ſich mit ſeinem Bruder Johanne, Hertzoge von Burgund, wider das Haus Orleans, und kam 1415 in dem Treffen bey Azincourt um, von ſeiner andern Gemahlin, Bonna von Artois, Carln und Johannem hinterlaſſend. Der erſte erwieß ſeine Tapfferkeit in dem Kriege, welchen Carl VII wider die Engelländer geführt, und ſtarb 1464, ohne rechtmäſſige Kinder zu hinterlaſſen. Sein Bruder, Johann, wurde Pair von Franckreich, Ritter des güldenen Vlieſſes, und Gouverneur in der Picardie. Der Hertzog Carl von Burgund brachte es dahin, daß er 1465 von den Hertzogthümern Brabant und Limburg, wie auch andern Ländern ſich loß ſagte. Hingegen folgte er dem Grafen Carln von Artois in der Grafſchafft Eu 1472, nahm den Titul eines Hertzogs von Brabant an, und ſtarb hierauf 1491. Er hatte 3 Gemahlinnen, mit welchen er verſchiedene Kinder gezeuget, gleichwie er auch 3 natürliche Söhne gehabt. Seine erſte Gemahlin hat ihm Eliſabethen gebohren, welche 1445 an Hertzog Johann I von Cleve vermählt worden. Deſſen dritter Sohn, Engelbert, war Graf von Nevers, und vermählte ſich 1489 mit Charlotten von Bourbon, die ihm verſchiedene Kinder gebohren, unter welchen Carl zu mercken. Dieſer vermählte ſich 1504 mit Marien von Albret, der Erb-Tochter Johannis von Albret, Herrn von Orval, und ſtarb 1521 als ein Gefangener in dem Louvre zu Paris, Franciſcum I hinterlaſſend. Er wurde 1516 gebohren, und 1538 mit Margarethen von Bourbon vermählet. Der König Franciſcus I richtete in eben dieſem Jahre Nevers zu einem Hertzogthum und Pairie auf, worauf er 1561 geſtorben. Seine Kinder waren Franciſcus II, ſo 1539 gebohren, und 1562 durch einen Piſtolen-Schuß um ſein Leben gekommen; ferner Jacob, ſo 1544 gebohren worden, und 1564, ohne Erben zu hinterlaſſen, geſtorben; weiter Heinrich, ſo unverheyrathet verſtorben; und endlich 3 Töchter. Unter dieſen bekam Catharine erſtlich Antonen von Croy, Printzen von Porcien, und nach deſſen Tode Heinrichen von Lothringen, Hertzog von Guiſe, Pair und Großmeiſter von Franckreich zum Gemahl. Ihre Schweſter Marie, wurde Heinrichen I von Bourbon, Printzen von Conde, beygelegt. Die älteſte Tochter, Henriette, wurde 1542 gebohren, und 1565 mit Ludewig Gonzaga, Printzen von Mantua und Gouverneur in Champagne, vermählet. Sie ſtarb 1591. Von ihren Nachkommen ſiehe den Artickel *Gonzaga*. Von ihnen hat der Cardinal Mazarin, die Hertzogthümer Nevers und Rhetel an ſein Haus gebracht, und 1660 die Beſtätigung von Nevers erhalten, daß es ein Hertzogthum und Pairie ſeyn ſolte. Er hinterließ ſolches ſeinem Vetter Philippen Mancini Mazarini, der Pair von Franckreich und Ritter der Königlichen Orden, wie auch Commandeur des Ordens von dem heiligen Geiſt ward, und 1707 den 8 May ſtarb. Er hatte ſich 1670 mit Dianen Gabrielen von Damas, Claudii Leonori, Marquis von Thianges, Tochter vermählet, und mit ihr 2 Söhne und 2 Töchter erzeuget. Von denenſelben ſiehe den Articul *Mancini*. Im Jahr 1720 erhielt Philipp Julius Franciſcus Mazarini Mancini aufs neue die Beſtätigung in der Würde eines Hertzogs von Nivernois und Pairs von Franckreich, welches auch bey dem Parlament aufgezeichnet ward. Coquille hiſt. de Nevers. Juſtel hiſt. d'Auvergne. du Bouchet hiſt. de Court. Cotignon Catal. hiſt. des Eveq. de Nev. du Cheſne recher. des antiq. des villes de France. Sincerus itiner. Gall. Sammarthan. Gall. Chriſtian. Souverainen von Europa p. 278. Boulainvilliers etat de la France t. 2. p. 226. le Long Bibl. hiſt. p. 764. von Sommersberg tab. geneal. Bayle.

Nevers, oder Nivers, Lat. *Nivernum*, *Noviodunum Æduorum*, die Hauptſtadt in der Frantzöſiſchen Landſchafft Nivernois, liegt an der Loire, über welche daſelbſt eine ſchöne ſteinerne Brücke gehet. Sie iſt ziemlich groß, hat eine Citadelle, eine Baillage, und ein unter dem Ertz-Biſchoff zu Sens gehöriges Biſthum. Es iſt eine ſehr alte Stadt, wie denn derſelben bereits Julius Cäſar in ſeinen Commentariis unter dem Namen *Novio-*

viodunum in Æduis gedacht hat. Von andern lateiniſchen Scribenten wird ſie *Nivernæ, Nivernium, Nivernum* (von dem Fluß Nievre, Lat. Niveris) *Vodicaſſum, Noviodunum, Auguſtonemetum*, u. ſ. w. genennet. Dieſe Stadt hat anfänglich zu dem erſten Burgundiſchen Königreich gehöret, mit welchem es durch Eroberung an Franckreich gekommen. Unter dieſem war es anfänglich eine Grafſchafft; Carl VII aber machte ſie 1457 auch zur Pairie, und Franciſcus I. 1538 zum Hertzogthum und Pairie. Die Biſchöffliche Kirche zu St. Cyro iſt ein ſehr ſchönes Gebäude, ſo einen ſchönen hohen Thurm mit einem Gange oder Krantze hat. Es ſind in dieſer Kirchen feine Epitaphia, ſonderlich im Chor Ludwigs Gonzaga, ſo beym Sincerus in Itin. Gall. p. 114. u. ff. zu leſen. Man ſiehet auch allhier dieſe Verſe, ſo mit alten Buchſtaben in Stein gehauen:

Erras, ſi ſperes, quod plus te dilligit hæres
Sub terra poſitum, quam tu te diligis ipſum.
Da bona, quæ tua ſunt, poſt mortem quæ tua non ſunt.

Es ſoll auf die 20, und darunter etliche Pfarr-Kirchen, wie auch ein ſchönes Jeſuiter-Collegium, Minimen-, Jacobiner-, Franciſcaner- und andere Klöſter haben. Bey denen Minimen, deren Kloſter auſſerhalb der Stadt gelegen, iſt ein ſchönes Paillemaille und ein Luſt-Wäldlein. Das Schloß iſt ſonderlich ſehens-werth, darinnen im neuen Gebäude ſchöne Zimmer ſind. Des Hertzogs Cabinet iſt mit vielen Kunſt- und Mahler-Stücken gezieret. Unter andern Gemählden dieſes Gebäudes iſt auch Les Cris de Paris, in welchem allerley Sachen vorgebildet werden, ſo man zu Paris in denen Gaſſen ausrufft und verkauffet. Auf dem Platze, ſo La Place Ducale genennet wird, ſtehen ſchöne Häuſer. Sonſt macht man auch allhier zierliche Gläſer, und ſchöne andere Geſchirre. Und hat dieſer Ort die beſte Glas-Manufactur in Franckreich.

Nevers (Ludwig von Gonzaga, Hertzog von) ſo im Jahr 1596 geſtorben, hat verſchiedene Schrifften hinterlaſſen, deren Verzeichniß hier angeführet zu werden verdienet:

1. Remontrance faite au Roy l'an 1574. ſur l'avis, qu'il eut, que Sa Majeſté vouloit aliener de ſa couronne les villes de Pignerol, la Perouſe, Savillari & l'abbaye de Grenoble; pour les bailler au Duc de Savoye, 1630 in 8. ſie ſtehet auch in ſeinen Memoires Tom. I. p. 1.
2. Extrait d'un journal pendant les Etats tenus à Blois es années 1576. 1577. ſtehet in angezogenen Memoires Tom. I. p. 166.
3. Traité des cauſes & raiſons de la priſe d'armes faite en Janvier 1589 & des moiens pour appaiſer nos preſentes afflictions, 1589 in 8. man trifft ſolchen auch einverleibt an ſeinen Memoires Tom. II. p. 1.
4. Avertiſſement aux Bourgeois de la ville de Paris & à tous bons Catholiques, ſtehet in gedachten Memoires Tom. II. p. 885.
5. Lettre au Pape Sixte V. du mois d'Aout 1590 befindet ſich unter ſeinen Memoires Tom. II.
5. Diſcours des exploits du Duc de Nevers à ſon arrivée en ſon gouvernement en Champagne, Chalons 1590 in 12.
6. Diſcours de ce que fit Duc de Nevers à ſon voyage de Rome pour obtenir l'abſolution du Roy Henry IV. avec la lettre du Roy au Pape en 1593.
8. Diſcours de la legation du Duc de Nevers par Henry IV. vers le Pape Clement VIII. en 1593. Paris 1594 in 4. Nevers 1595 in 8. ſtehet nebſt beyden vorigen in ſeinen Memoires Tom. II.
9. Journal des Etats tenus à Blois en 1576. lieget in der Königlichen Bibliotheck zu Paris unter Numer 8800 in Handſchrifft. Einen Auszug daraus trifft man in ſeinen Memoires Tom. II. p. 166 an.
10. Relation de Duc de Nevers touchant les propoſitions de mariage des Ducs d'Anjou & d'Alençon avec Elizabeth, Reine d'Angleterre, avec les lettres de la Reine Elizabeth à Walſingham ſon Ambaſſadeur en France, & les réponſes de cet Ambaſſadeur à la Reine. ſteht in dem Tom. I. ſeiner Memoires.
11. Lettres.
12. Memoires, in 2 Folianten, Paris, 1665. Le Long Bibl. hiſt. de France.

Nevers (das Biſchofftehum) iſt eines derer älteſten, und ſoll gleich nach derer Apoſtel Zeiten ſeinen Anfang genommen haben, wiewohl dieſer Meynung nicht von allen Beyfall gegeben wird. Es ſtehet unter dem Ertzbiſchoff zu Sens, und trägt jährlich 10 bis 12000 Livres ein, begreifft in ſeinem Gebiet 271 Pfarren, welche in das Archidiaconat von Nevers und das von Deciſe eingetheilet ſind. Der Biſchoff hat zugleich die weltliche Herrſchafft über die Land-Vogteyen Premery, Urzy, und Parzy, und unter ſeinen Vaſallen, deren er ſehr viele hat, ſind die 4 vornehmſten Druy, Poiſeux, Cours-les-Barres und Givry, von denen jeder den Titel als Baron von Nevers führet, worgegen die Beſitzer deſſelben gehalten ſind, den Biſchoff an dem Tage ſeines Einzugs in Nevers zu tragen. Die Cathedral-Kirche war ſonſt dem heiligen Gervaſio gewidmet, ſeit dem ſie aber Carolus Calvus erweitert, hat er ſie dem heiligen Cyrus, deſſen Reliquien er ihr auch geſchencket, einweihen laſſen. Das Dohm-Capitul hat einen Decanum, einen Archidiaconum von Nevers, einen Schatzmeiſter, einen Sänger und einen Archidiaconum von Deciſe, nebſt einem Sacriſten und Scholaſter, wie auch 40 Präbendariis, deren jeder jährlich 300 und mehr Livres zu genieſſen hat. Der Decanus hingegen bringts das Jahr auf 1200 Livres. Der Schatzmeiſter genieſſet von Alters her die Freyheit, daß er geſtiefelt und geſpornet mit dem Degen an der Seite und einem Falcken auf der Hand im Chor erſcheinen darff, und führet deswegen ſtatt der Federn auf ſeinem Helm einen Degen und Falcken. Die übrigen Capitul in dieſer Diöces ſind Franay, Premery, Tannay, de Notre-Dame, de Saint Pierre le Mouſtier, Dorne und Molins. Unter denen Abteyen iſt 1) die zu Nevers, St. Martin genannt, Auguſtiner-Ordens, und hat den Baron von Donzy nebſt ſeiner Gemahlin Ma-

thilde von Courtenay zu Stifftern. Der Abt genieſſet jährlich bey die 3000 Livres und die Mönche darinnen 2000 Livres. 2) Die zu Bellevaux, Prämonſtratenſer-Ordens, von welcher der Abt 800, die Mönche aber 1000 Livres jährliche Renten ziehen. Es hat auch 3) eine Benedictiner-Nonnen-Abtey zu Nevers, welche zu Unſer lieben Frauen heiſſet, und jährlich bey die 1000 Livres Einkünffte hat. Man entdeckte in ſelbiger 1719 ein Grab, ſo mit einem Stein 6 Fuß lang bedeckt war, in welchem eine Manns-Leiche, zum Haupten eine Krone habend, der Leib in Leinwand eingewickelt, die bis an das äuſſerſte der Füſſe nunter hienge, die Hände über dem Unter-Leib in einander geſchlagen, zum Füſſen einen Degen von der lincken zur rechten gebogen, und oben zur Seiten des Kopffes 2 kleine Engel, welche den Leichnam mit Weyrauch zu beräuchern ſchienen. Man fand auch 11 Stück Müntzen darinnen, die von verſchiedenen Königen in Franckreich geſchlagen. Einige haben davor gehalten, daß ein Graf im 13 oder 14 Jahrhundert ſein Grab allda bekommen. Es iſt bereits im Jahr 763 ein Concilium zu Nevers gehalten worden. So viel übrigens die Biſchöffe, wie ſie nach einander regieret, anbelanget, iſt aus folgendem Verzeichniß zu erſehen:

1. St. Auſtremonius, ein Schüler des Apoſtels Petri.
2. St. Patricius von 150 bis 200. Nach ihm fehlen einige Biſchöffe.
3. Evotius, wohnte dem andern Concilio zu Arles bey.
4. St. Eudalius oder Eulalius 490.
5. Tauricianus.
6. Ruſticus 528, hat dem National-Concilio zu Orleans um 534 beygewohnet.
7. Clementinus 549.
8. Eufronius 569.
9. St. Aeolalius oder Aeladius 570.
10. St. Agricola oder Agrigle 582.
11. St. Fulcidius oder Fulcilius 594.
12. St. Arigius oder Aregius 595, ſtarb zu Deſiſe 616 im Mertz.
13. Rauracus oder Rogus.
14. Gilbert 665.
15. Leobaudus 667.
16. Rogus 672.
17. St. Iterius 691.
18. Opportunus 702.
19. Nectarius oder Nictarius 726.
20. Waldo, Wido oder Guido 757.
21. Deodatus, ſtarb den 19 Junii 779 oder 780.
22. Galdo 802.
23. Jonas 818.
24. Gerfredus 823.
25. Hieronymus 843.
26. Herimanus oder Hermannus 849.
27. Aeneas 855.
28. Gverenedus oder Guinerdus 857.
29. Hugo 860.
30. Bertarius oder Bercarius 861.
31. Ragvinus oder Raginus 864.
32. Ragnifretus 865.
33. Abbo oder Abba oder Addo 866 und noch 876.
34. Gvinerius oder Gernienus oder Gvymerus 884.
35. Eumerius oder Eumerus oder Emannus 885.
36. Aglarius 902.
37. Franco 905.
38. Acto oder Atto 905.
39. Lanno oder Launo 916.
40. Thedelgrinus 928.
41. Gaubertus oder Cobertus 942.
42. Natramus oder Notranus oder Natramn oder Notramn 970.
43. Patianus oder Paßianus 978.
44. Roclenus oder Rodenus 998.
45. Gerard oder Geraud 1012.
46. Hugo 1019.
47. Malgvinus oder Mauginus oder Malqvinus 1050.
48. Hugo von 1058, und noch 1077.
49. Gvido 1097
50. Herveus 1103.
51. Hugo 1110 und noch 1119.
52. Fromundus 1121 bis 1143.
53. Remund oder Raymund 1146.
54. Gaufrid 1158.
55. Bernhard de St. Salvio 1160.
56. Theobald de Patientia, hat 1180 dem Concilio im Lateran beygewohnet.
57. Johann 1188.
58. Wilhelm von St. Lazaro 1200 bis 1208.
59. Heinrich 1209.
60. Wilhelm von St. Lazaro von 1215, ſtarb den 14 Auguſt 1221.
61. Gervaſius 1222.
62. Regnaud oder Reginald von 1224, ſtarb den 27 Junii 1235, oder 1230 den 28 Junii.
63. Rodulphus oder Radulphus 1235 und noch 1240.
64. Robert um 1258.
65. Wilhelm 1267.
66. Heinrich Clerc 1271.
67. Galterus 1275.
68. Wilhelm von Grand-Puys 1277.
69. Milo von Caſtelleto oder Caſtello 1278.
70. Milo 1280.
71. Robert des Maſures 1281.
72. Reainald von Molinis 1282.
73. Egidius von Manclatio 1283.
74. Gillo de Caſtro Rainaudi 1293.
75. Egidius de Caſtello 1294.
76. Bertrand de St. Salvio 1296.
77. Johann von Savigny, ſtarb 1314.
78. Johann Braufils, ſtarb 1319.
79. Peter Bertrandi 1320.
80. Peter Bertraudi von 1337. bis 1340.

ward

ward Cardinal, und ſtarb im December 1350.
81. Bertrand de Fumello Vaſco von 1341 bis 1346.
82. Johann von Mandevilain, 1346, wurde nachgehends Biſchoff zu Arras.
83. Bertrand von Vaſes von 1351 bis 1358.
84. Johann 1358.
85. Peter von Villates oder Villiers lez Herbice 1361.
86. Peter von Tintaville 1372.
87. Moritz de Colange la Vineuſe von 1381 bis 1394.
88. Philipp Frumenti 1395 bis 1401.
89. Robert d'Angelo 1401.
90. Peter de Poga von 1430.
91. Johann Vivianus von 1434.
92. Johann 1440.
93. Johann d'Eſtampes 1446.
94. Peter von Fontenay de la Tour de Veure 1461, ſtarb den 3 Junii 1499.
95. Ferrandus d'Almeide, ſtarb 1500.
96. Philipp, aus dem Hauſe derer Hertzoge von Cleve 1502.
97. Johann Boyer 1508, ſtarb 1512 den 30 Junii.
98. Imbert Desbordes 1512, ſtarb zu Paris den 11 Februar.
99. Jacob von Albret, ſtarb den 12 April 1539.
100. Carl von Bourbon 1539 bis 1548, da er Biſchoff zu Beauvais worden.
101. Jacob Spiſame 1548, reſignirte 1558.
102. Egidius Spiſame, ſtarb zu Paris den 7 April 1578.
103. Arnold de Sainte Foy oder Sorbin, ſtarb den 8 October 1606 im 74 Jahr.
104. Euſtachius du Lys 1606 und noch 1625.
105. Euſtachius de Chery.
106. Carl Fontaine des Montrees, führte 1720 die Biſchöffliche Regierung.

Severtius Chronolog. Hiſtor. Tom. III. de la Force hiſt. de France.

Nevers (Gebiete von) ſiehe **Nivernois.**

Neuer Schau-Platz der gelehrten Welt, oder Auszüge von allerhand neuen und zur Gelehrſamkeit gehörigen Schrifften, iſt ein gelehrtes Tage-Buch, wovon im Jahr 1713 und 1714 zu Leipzig ſieben Stücke in 8 zum Vorſchein gekommen.

Neversdorf (München-) ſiehe **München-Neversdorf,** im XXII Bande p. 311.

Neuer Sinn, ſoll bey rechtſchaffenen Chriſten gefunden werden, nach Pauli Worten Rom. XII, 2: Stellet euch nicht dieſer Welt gleich, ſondern verändert euch durch Verneurung eures Sinnes; die Welt heiſt hier nicht materialiter das Welt-Gebäude, ſondern formaliter die Verderbniß in der Welt, und die böſen verderbten Leute derſelben; denen ſoll man ſich nicht gleich ſtellen; man ſoll nemlich nicht alſo in und mit der Welt leben, daß man ſich mit ihr vereiniget, ihre Weiſe, ihre Gewohnheit, ihre Thorheit und böſe Lüſte ſich gefallen läſſet; ſondern man ſoll ſich verändern durch Verneurung des Sinnes. Eine Veränderung muß mit dem Menſchen geſchehen, da er zugleich neu wird. Gut war unſere Geſtalt in Adam, wir waren GOtt ähnlich: Aber was vor eine heßliche Larve bekamen unſere erſte Elteen, und wir von ihnen, als ſie durch Ungehorſam und Unglauben ſich von GOtt ſonderten? Solten wir anders GOtt gefallen, ſo muſte eine gantze Veränderung geſchehen. Der Anfang iſt gemacht in der Heiligen Tauffe; doch weil die Natur des Menſchen immer noch zum Böſen geneigt, und zum Guten gantz träge iſt, ſo muß die Erneurung täglich fortgeſetzt und wir alſo gantz verändert werden, und eine neue Geſtalt bekommen, nicht dem Leibe nach, ſondern im Sinne, daß wir neue und gute Eigenſchafften erlangen, und das alte ſündliche und weltliche Weſen ablegen. Denn durch den Sinn wird hier verſtanden das Hertz, Gemüthe, Verſtand, Wille und Gedancken, und alles Inwendige des Menſchen, welches alles von Natur nicht gut iſt, denn das Tichten und Trachten des menſchlichen Hertzens iſt böſe von Jugend auf immerdar, 1 B. Moſe VIII, 2, Cap. VI, 5, und muß dahero verneuret und verändert werden, wo es gut mit einem Menſchen ſtehen ſoll. Inſonderheit hatten dieſe bekehrten Heyden, an welche Paulus dieſes ſchrieb, vormahls gewandelt in der Eitelkeit ihres Sinnes, das iſt, alle ihre Gedancken, Anſchläge, Vornehmen und dergleichen, waren eitel geweſen. Ihr Sinn aber muſte verneuert werden, das iſt, der alte Sinn, der eitel und verkehrt war, muſte aufhören und veralten, und an deſſen Statt ein neuer Sinn kommen, ein neuer Geiſt, ein neues Hertz, neue Gedancken, neue Anſchläge, Vornehmen und dergleichen. Krauſens Epiſtol. Pred. Schatz, p. 364, 367. Wolters Epiſtol. Poſt. I Th. p. 465 u. f. Prüßings Heil. Erbauung, p. 32 u. f.

Neuer Stern, ſiehe **Sterne (neue).**

Neuer Teig, bedeutet den neuen Lebens-Wandel eines wiedergebohrnen Menſchen, 1 Corinth. V, 7: Feget den alten Sauerteig aus, auf daß ihr ein neuer Teig ſeyd, gleichwie ihr ungeſäuert ſeyd. Der Apoſtel hat hier ſein Abſehen auf die Gewohnheit der Jüden, ehe ſie das Oſterlamm ſchlachteten und aſſen, da ſie nach göttlichem Befehl alles genau durchſuchen muſten, ob ſie etwas vom geſäuerten Brodte finden möchten, und was ſie antraffen, ward unter freyem Himmel verbrannt. Durch den Sauerteig verſtehet er die Sünde insgemein, ſo wohl die Erb-Sünde, als die würcklichen Sünden; dieſe müſſen ausgefeget, unterdrücket, durch wahre Buſſe und feſten Vorſatz eines GOttgefälligen Lebens alle Sünde und böſe Luſt im Hertzen getödtet werden. Die End-Urſache iſt, auf daß ihr ein neuer Teig ſeyd, das iſt, wie ihr zu Chriſto bekehret, und gleichſam neue Menſchen worden ſeyd; alſo ſolt ihr euch auch in eurem Leben ſo aufführen, daß man ſehe, wie ihr neue Menſchen und Chriſten worden ſeyd. Krauſens Epiſtol. Pred. Schatz, p. 969 u. f. Schlemms Apoſtol. Rüſt- und Schatz-Kammer, I Th. p. 373 u. f.

Neuerung, *Novatio*, heiſt dasjenige Unternehmen der Menſchen, wenn ſie bey dem, ſo ſie bisher

bisher im Gebrauch gehabt, eine Veränderung vornehmen, und etwas einführen, so bishero nicht gewöhnlich gewesen. Dergleichen Neuerungen sind unterschiedlich. Einige betrachten solche erstlich in Ansehung des Objecti, wo sie Statt haben, welches entweder die Sprache und Worte, oder die Sachen wären. Bey der Sprache könnte man unter andern Neuerungen machen, wenn man z. E. neue Wörter annehme, denen bisher an sich selbst gewöhnlichen, neue Bedeutungen beylege, oder sonsten in der Schreib-Art etwas neues einführe. Die Sachen kommen entweder auf die Lehren, oder Verrichtungen der Menschen an, welche letztere wieder in unterschiedener Absicht zu betrachten, so fern selbige entweder nach den Gesetzen, oder nach der Klugheit einzurichten. Vors andere betrachtet man die Neuerungen nach der Moralität, und da sind sie entweder vernünfftig, oder unvernünfftig, folglich entweder nützlich oder schädlich. Die vernünfftige Neuerungen, welche auf den Nutzen der Menschen zielen, kommen so wohl mit den Regeln des Gesetzes, als der Klugheit überein, und sind sie also dem göttlichen Willen gemäß, worinnen wir ein deutlich Exempel an den sorgfältigen Bemühungen der neuern Philosophen gesehen. Denn nachdem man weiß, wie alle wahre Gelehrsamkeit zu des Menschen würcklicher Geschicklichkeit abzielen muß, und die ächte Philosophie die allgemeine wahre Gelehrsamkeit seyn soll; gleichwohl aber befunden worden, daß die Heydnische Philosophie mit vielen Irrthümern: die scholastische mit vielen unnützen Grillen vermischet sey, so ists billig gewesen, daß man hierinnen eine Neuerung getroffen, und neue Wahrheiten entdecket, mithin die Philosophie in ihre rechte Würde eingesetzet. Es thate der Herr von Pufendorf gar recht, daß er in der Lehre von dem natürlichen Recht eine Neuerung machte, weil er sahe, wie verwirrt und unrichtig die Scholastici mit dieser Disciplin umgegangen waren, und Grotius noch manchen Scholastischen Irrthum beybehalten, auf welche Weise sich die Sache auch mit den andern gelehrten Wissenschafften verhält. Diese Neuerungen können in gedoppelter Absicht geschehen; einmahl in Ansehung der Wahrheiten selbst, wenn man entweder gantz neue Principia einer Wissenschafft erfindet, oder die bereits erfundene besser einrichtet und mehrere Conclusiones daraus ziehet, hernach in Ansehung der Methode, daß man auf eine andere Art die Sachen vorträget. Denn es kan iemand alte Sachen nach einer neuern Methode fürtragen, wie man solches aus der Gegeneinanderhaltung der theologischen Schrifften der alten und neuern Theologen siehet. Hieraus erkennet man, daß diejenigen, welche von dem Vorurtheil menschlicher Auctorität so sehr eingenommen sind, und mit einem unzeitigen Eifer an das Alterthum kleben, unbillig handeln, wenn sie die Leute wegen ihrer Neuerungen, die doch vernünfftig sind, verfolgen, verschmähen und selbige aus Verachtung novatores nennen. Eben so ist es auch mit den Neuerungen in Ansehung der menschlichen Verrichtungen und deren Richtschnur beschaffen. Die eine Richtschnur ist das Gesetz, welches entweder ein göttliches oder ein menschliches, darüber die Disposition nur den Gesetzgebern zukommt, daher weltliche Regenten in den göttlichen nichts ändern können: sie selbst aber mögen wohl zu einer Zeit Gesetze geben, die sie zur andern wieder aufheben, oder ein Haupt-Gesetz entweder restringiren oder extendiren. Die andere Richtschnur ist die Klugheit, und dahin gehören unter andern auch die Regeln des Wohlstandes, darinnen immer Neuerungen vorfallen, die, wenn sie nachgehends durch den Gebrauch gescheuter Leute bestätiget werden, billig zu beobachten; für sich aber ohne Einstimmung anderer angesehener Personen, dergleichen zu thun, wäre nicht klug. Aus diesem ist leicht zu urtheilen, was unvernünfftige Neuerungen sind, wenn nemlich solche ohne Noth und Ursach geschehen, und mehr schaden als nutzen. Es giebt Leute, die sehr dazu geneigt sind, und entweder aus einer wollüstigen Unbeständigkeit, oder aus Ehrgeitz immer was neues und besonderes haben wollen. Unsere Gelehrsamkeit siehet ziemlich neu aus, und in den meisten Stücken erforderte es die Noth, daß man das alte wegschaffte; nur wuste man sich in der Begierde zu reformiren nicht allezeit zu mäßigen. Denn hatte man sie kaum befreyet von dem Vorurtheil des Alterthums, so verfiel man auf das Vorurtheil der Neuigkeit, das ist, durch Neuigkeiten wolte man seinen Namen bekannt machen. Da verwarff man manches alte, das an sich noch gut, oder man brachte zwar was neues vor, das aber noch schlimmer und gefährlicher als das alte; oder man gab was als neu aus, das in der That alt war. Wie man sich desfalls zu verhalten, damit man auf keine Abwege komme, solches können folgende practische Regeln zeigen. 1) Dencke man nicht, die Alten wären allein klug gewesen; man halte sie aber auch nicht vor Narren. 2) Prüfe man alles, und behalte das Beste. 3) Glaube man nicht, es könnte nichts gesagt werden, was nicht schon gesagt worden. 4) Will man was neues entdecken u. einführen, so untersuche mans vorher, ob es besser sey als das alte. 5) In practischen indifferenten Sachen sey man nicht eigensinnig, und richte sich nach dem Urtheil und Gewohnheit anderer vernünfftigen Leute. Man lese hier nach die Dissertationes des Rechenbergs de studio antiquitatis & novitatis. Lehmanns de eo, quod justum est circa novitates. Jene 1712. Ehrenbergers de studio novitatis in philosophia Jene 1712. Arnoldi de novitate philosophandi, Giessen 1724. Nach Maßgebung derer Rechte ist die Neuerung bey Übernehmung oder Tilgung einer Schuld die Veränderung der vorhergehenden Verpflichtung. Man theilet sie 1) in die freywillige und nothwendige, welche letztere sonderlich bey der Kriegs-Befestigung geschehen soll. l. 29. ff. de novat. 2) Diejenige, so unter dem vorigen Gläubiger und Schuldner vorgehet und bleibet, und die, da an des letztern statt eine neue Person hinzukommt, welches man sonst auch mit einem besondern Namen eine Überweisung oder Anweisung §. 3. Inst. quib. mod. toll. obl. oder, wenn der erste

Schuld-

Schuldner nicht darein williget, eine Expromiſſion nennet. l. fin. ff. de SC. Maced. Es iſt aber zu wiſſen, daß überhaupt alle und jede Verpflichtungen verneuert werden können, ſie ſeyn auch ſonſt gleich beſchaffen, wie ſie wollen. l. 1. §. 1. l. 2. §. 14. ff. de novat. Und iſt unter die Neuerungen auch der Römer ſo genanntes Conſtitutum zu rechnen, §. 9. Inſt. de action. Jedoch wird dabey entweder die Art und Beſchaffenheit der Verpflichtung ſelbſt geändert, oder nur etwas neues hinzu gethan, oder davon genommen. §. 3. Inſt. quib. mod. toll. obl. So kan auch die vorige Verpflichtung bloß von neuem wiederholet werden. l. 8. ff. de novat. Nur aber muß die vorhabende Neuerung deutlich ausgedruckt werden, weil es auſſer dem bey dem vorigen bleibet, und das neue bloß darzu kommt. d. §. 3. Inſt. quib. mod. toll. obl. Jedoch hat dieſes nicht die Meynung, daß der Gläubiger die Schuld zweymahl fordern könne; ſondern es ſtehet ihm frey, ob er aus der alten oder aus der neuen Schuld-Verſchreibung, ſo wie ihm eines oder das andere am verträglichſten zu ſeyn ſcheinet, das Seinige fordern wolle. §. penult. Inſt. quib. mod. toll. obl. Hätte aber der Schuldner bereits aus einer derer beyden Verſchreibungen bezahlet; ſo wäre er ſolchen Falls von beyden Verpflichtungen frey. Ob nun zwar der Gläubiger ſich durch die Neuerung darinnen verbeſſert hat, daß 1) dadurch die ſonſt zu beſorgende Verjährung unterbrochen wird, wiewohl auch die neue Verpflichtung der Verjährung unterworffen bleibet, nur daß ſolche alsdenn erſt von der Zeit an, da aus der erneuerten Verpflichtung die Zahlung geſchehen ſollen, zu rechnen iſt, ferner auch 2) daß der Zins vom neuen, und wiederum ſo hoch als die eigentliche Schuld-Poſt ſelber beträgt, (ad alterum tantum) einiger Meynung nach, lauffen könne; Sande Lib. III. tit. 14. d. 11. ſo wird er doch dagegen auch darinnen verſchlimmert, daß alles dasjenige, was ſonſt von der erſten Verpflichtung abhanget, als das Pfand, die Bürgſchafft, die Zinſen, zumahl diejenigen, welche aus der zur Ungebühr verzögerten Bezahlung (ex mora) hergefloſſen, wie denn dieſe inſonderheit durch die Neuerung aufgehoben werden, das Vorzugs-Recht, u. d. g. wegfallen. Es wäre denn bey der geſchehenen Neuerung ausdrücklich bedungen worden, daß die Bürgſchafften, Pfandungen, Vorzugs-Recht, u. ſ. w. in ihrem vorigen Weſen unveränderlich gelaſſen werden ſolten. Wobey es ſo dann ſein Verbleiben hätte. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. 47. th. 70. Im Proceſſe heiſſet dieſes eine Neuerung, wenn von denen Partheyen über das vorhin angeführte etwas neues vorgebracht wird. Und davon iſt zu verſtehen, daß im letzten Satze keine Neuerung einzubringen, Conſt. El. Saxon. 1. P. 1. Wie auch, daß der Beſchluß der Sache gemeiniglich nicht ſchlechter dinges, ſondern unter der Bedingung verbleibender Neuerung geſchiehet. Wie denn daher auch in denen einzuholenden Urtheln nicht das geringſte darauf erkannt wird. arg. l in cauſa. 13 ff. de minor. l. 74. ff. de judic. Carpzov ad d. Conſt. 1. P. 1. def. 8. So iſt auch nach eingewandter Appellation keine Neuerung vorzunehmen, l. un. ff. nihil innov. appel. interpoſ. als wodurch ſo wohl von dem Richter, als denen Partheyen ein ſtraffbares Attentat begangen wird. In Glaubens-Sachen und Kirchen-Gebräuchen ſollen auch abſonderlich nach Maßgebung derer Erl. Landes-Gebr. von 1662. Tit. von Conſiſtorial-Sachen, wie auch nach der Chur-Sächſ. Kirchen-Ordnung von 1580. Tit. 1. durchaus keine Neuerungen verſtattet werden. Beſiehe hierbey Joh. Eichels, Struvs, Schwendendörffers, Werloffs, Sebaſt. Medices, Diſpp. de Novatione, ingleichen Bardili de Delegatione, und Schwarzenthal de Novat. & Delegat. Wie auch Speidel in Bibl. Jurid. Lit. N. voc. *Novatio* p. 428. u. f und andere daſelbſt angeführte Rechts-Lehrer.

Neuer Vorrath allerhand auserleſener Bücher und anderer Sachen, ſo zur Kirchen- und Literar-Hiſtorie gehörig, iſt ein gelehrtes Journal, wovon aber ſeit 1710 biß 1726 zu Franckfurt und Leipzig mehr nicht als zwey Theile in 8. zum Vorſchein gekommen.

Neuer-Wein, ſiehe *Lixivium*, im XVII Bande, p. 1739 u. ff.

Neues, wird die Menſchwerdung des Sohnes Gottes genennet, Jerem. XXXI, 22. da es heißt: Der HErr wird ein Neues im Lande ſchaffen; das Weib wird den Mann umgeben. Gleichwie ſonſt das Grund-Wort ſchaffen nur allein GOtt zukommt, als welcher im Anfang ſchuff ꝛc. 1 B. Moſ. 1, alſo wird auch allhier von ihm geſagt, daß er etwas ſchaffen werde, und zwar etwas neues, das zuvorher noch nicht geweſen, auch nach dem ordentlichen Lauff der Natur nicht ſeyn kan, ſondern ſo etwas ungewöhnliches, darüber man ſich verwundern muß, wie es auch beym Eſaia vorkommt, Cap. XLIII, 19, alſo leſen wir es von dem neuen Liede, Pſ. XXXIII, 3. XCVI, 1, 2, CXLIX, 1, neuen Namen, Offenb. II, 17, desgleichen Marc I, 27. Dieſes Neue aber ſoll darinnen beſtehen: Das Weib wird den Mann umgeben, das iſt, eine Jungfrau wird den Meßiam in ihrem Leibe empfangen; das iſt eben das Wunder und Gnaden-Zeichen, wovon es heißt: Siehe, eine Jungfrau iſt ſchwanger, Eſ. VII, 14, dahero nennete GOtt den Meſſiam in der erſten Predigt, die er denen gefallenen Menſchen gehalten, des Weibes Saamen, 1 B. Moſe III, 15. Dieſe Auslegung hat ihre gute Richtigkeit; jedoch ſcheinet dieſes einige im Wege zu ſtehen, daß die Verbindung mit den vorhergehenden Worten ſchwer fallen will, ſintemal der Prophet daſelbſt Ephraim zur Buſſe eingeladen und aufgemuntert, v. 21, 22; allein die Verbindung iſt ſehr gut. Denn die Bekehrung iſt nicht eher geſchehen, als biß der HErr dieſes Neue, das Weib wird den Mann umgeben, im Lande geſchaffen; allermaſſen die zehen Stämme zur ſelbigen Zeit allererſt ſind bekehret worden. Derowegen iſt in dem Aufmunterungs-Worte ein Imperativus propheticus enthalten, vermittelſt deſſen angedeutet wird, daß, wenn der Meſſias würde gekommen ſeyn, alsdenn ſolt du Ephraim, nebſt denen Heyden, unter welche du zerſtreuet biſt, bekehret werden. Und alſo bleibet man, alles Widerſprechens der Jüden, und anderer ungeachtet, dabey, daß dieſer Ort von dem

Meßia und ſeiner wunderbaren Empfängniß handele; als welche ein Neues genennet wird: 1) ob conceptionis ſingularitatem, weil er dem Fleiſche nach vom Heiligen Geiſt im Jungfräulichen Leibe Mariä empfangen ward, Matth. I, 20, Luc. I, 35. 2) ob perpetuam Mariæ virginitatem, weil Maria den Sohn GOttes nach dem Fleiſch ohne Verletzung ihrer Jungfrauſchafft empfangen und gebohren, Eſ. VII, 14, 3) ob perſonæ ſublimitatem, weil die Perſon, ſo von Maria gebohren worden, iſt der Sohn des Höchſten, Luc. I, 32, Galat. IV, 4, 4) ob Chriſti innocentiam & ſanctitatem, weil Chriſtus iſt der Allerheiligſte, Dan. IX, 24, Luc. I, 35, und das unſchuldige und unbefleckte Lamm, Luc. I, 19, 5) ob novam ejus efficacitatem, wegen ſeiner neuen Krafft und Würckung, 2 Corinth. V, 17, Tit. III, 4 u. f. Carpzov. Harm. Evang. Bibl. P. I, p. 626 u. f. Feſſelii Chriſt. myſt. p. 841. Ferner wird die Offenbahrung des HErrn JEſu unter den Heyden etwas Neues genennet, Eſ. XLIII, 19, 20; Ich will ein Neues machen, daß mich das Thier auf dem Felde preiſe, die Drachen und Straußen. Wenn GOTT der HERR was ſonderbares, wichtiges und ungewöhnliches ausrichten und verſchaffen will, ſo heiſſet es, er wolle etwas neues machen: als er die aufrühriſche Rotte Korah, Dathan und Abiram durch eine ungewöhnliche Straffe heimſuchen wolte, ſo ſprach Moſes; Der HErr wird etwas neues ſchaffen, daß die Erde ihren Mund aufthue ꝛc. 4 B. Moſe XVI, 30, beſiehe auch B. der Richt. V, 8. Wenn nun GOtt auch hier ſaget, er wolle ein Neues machen, ſo giebt er damit zu erkennen, daß er was ſonderliches wolle verſchaffen und zuwege bringen, das man wohl nicht gedacht hätte. Und das ſolte darinnen beſtehen; daß mich das Thier auf dem Felde preiſe, die Drachen und Straußen. Die Menſchen werden in heiliger Schrifft manchmal mit wilden Thieren verglichen, propter indolem, weil ſie ſo geartet ſind, wie dieſelben; alſo wiſſen wir, daß Chriſtus ſelbſt den Herodem einen Fuchs genennet, wegen ſeiner Liſtigkeit, Luc. XIII, 32; von den Zeiten des Meßiä wird geweiſſaget, es würden alsdenn die Wölffe bey den Lämmern wohnen, und die Pardel bey den Böcken liegen, Eſ. XI, 6 u. f. wodurch der Prophet nichts anders anzeigen will, als daß die grimmigſten Völcker und die zornigſten Leute, welche von Natur rechter Wolffs- Bären- Löwen- und Baſilisken-Art wären, durch das Evangelium ſolten ſo zahm gemacht werden, daß ſie mit andern ſanfftmüthigen und einfältigen Chriſten in einer Kirche gar friedlich leben, und ſich gar wohl mit ihnen begehen würden. Auf dergleichen Art heiſſen auch die Heyden in obangezogenen Worten anfangs insgemein das Thier auf dem Felde, denn ſie giengen vor ihrer Bekehrung in ihrer tummen und brutalen Art dahin, und lieffen faſt ohne Vernunfft in der Irre herum, von einer Abgötterey zu der andern. Sie heiſſen ferner inſonderheit die Drachen und Straußen, wegen ihrer Grauſamkeit, weil ſie mit den rechtgläubigen Kindern GOttes recht grimmig und tyranniſch verfuhren. Sintemal bekannt, wie unbarmhertzig die Heyden vor ihrer Bekehrung mit den frommen Kindern GOttes umgegangen ſind, welches die 10 groſſen Verfolgungen zur Genüge bezeugen. Aus der heil. Schrift iſt auch nicht unbekannt, daß die Heyden in Egypten, und hernach in Aſien zu Antiochi Zeiten mit den Iſraeliten ſehr grauſam verfahren ſind; daher ihnen denn nicht zu viel geſchiehet, wenn ſie Drachen und Straußen genennet werden. GOtt aber verſpricht, er wolle ſich ihnen ſo offenbaren, und es noch dahin bringen, daß ſolche barbariſche Menſchen ſich bekehren, und ihn loben und preiſen ſolten. Es hatte ſich zwar GOtt jederzeit vom Anfange der Welt her allen Menſchen kund gethan, und auch denen Heyden ſattſam geoffenbahret, Apoſt. Geſch. XIV, 27. Rom. I, 19, 20. Ja nicht allein durch dieſe allgemeine Offenbahrung in dem menſchlichen Hertzen und in der Natur hat ſich Gott denen Heyden in der Welt gezeiget; ſondern er hat ſeinen Namen gantz beſonders ihnen kund gethan, 2 B. Moſe XVIII, 19 Dan. III, 28, 29. Allein, es bleibet doch allerdings dieſe Offenbahrung, von welcher hier geredet wird, etwas ſonderbahres und Neues; denn auf dergleichen Art war noch in vorigen Zeiten keine geſchehen. Hatte GOtt gleich insgemein denen Heyden ſeinen Namen kund gethan, ſo war es doch lange auf keine ſo deutliche und herrliche Art geſchehen, wie GOtt bißher allein unter denen Jüden zu thun war gewohnet geweſen, alſo daß David ausdrücklich dieſen mercklichen Unterſcheid gemachet, wenn er ausruffet: GOtt zeiget Jacob ꝛc. Pſ. CXLVII, 19, 20. Am allerwenigſten aber hatte ſich GOtt bey denen Heyden unmittelbar und in eigener Beſuchung geoffenbahret, wie hernach Chriſtus gethan hat; darum iſts allerdings etwas wichtiges, ſonderbares und neues, was allhier gemeldet wird, daß Chriſtus die blinden Heyden wolle ſelbſt beſuchen, ihnen predigen, und ſie ſeine Zeichen und Wunder ſehen, ja auch durch ſeine heilige Apoſtel und Diener, aus aller Welt freundlich einladen und ſammlen laſſen, und alſo ſich ihnen auf das allerfreundlichſte offenbahren; daher ſie ihn denn preiſen würden, welches auch würcklich geſchehen, da GOtt der HErr ihren Verſtand durch die Predigt des Evangelii ſo nachdrücklich erleuchtete, daß ſie erkenneten, es gebühre ihm allein die Ehre, und daß ſie deswegen ein Lob- und Danck-Lied nach dem andern anſtimmeten, ſie kamen mit Dancken vor ſein Angeſicht, und jauchzeten ihm mit Pſalmen, ſie fielen für ihm nieder, und frolocketen, Pſ. XCV, 6 Günthers Erklär. der Epiſt. an die Römer, 2 Th. p. 1190. Hat nun GOtt der HErr ſelbſt verſprochen, etwas Neues zu ſchaffen, wie aus dem, was bißher geſagt worden, erhellet; ſo möchte man ſich faſt wundern, warum denn Salomo im Pred. I, 9, ſage: Es geſchicht nichts Neues unter der Sonnen; zumal auch die Erfahrung das Gegentheil zu weiſen ſcheinet. Allein es iſt die Wahrheit, was Salomo ſaget, nur muß man ſeinen Sinn recht faſſen. Er redet erſtlich von Dingen unter der Sonnen, und zwar von ſolchen, welche nach dem ordentlichen und nothwendigen Lauf der Natur geſchehen. Eben die Sonne, und eben der Mond, ſo zu Salomons Zeiten das Jahr und den Tag abgemeſſen, meſſen es annoch zu unſern Zeiten ab, und ſtehen am Himel in eben dem Lauf und der Arbeit, ſo ſie dazumal verrichtet. Er ſchreibet hier wider allzu curiöſe, wunderliche und ungeduldige Leute, welchen das gegenwärtige durchaus

durchaus nicht anstehet, und die mit dem Zustande, worein sie GOtt gesetzet, nicht zufrieden, sondern immer was bessers haben wollen, und derowegen aus Ungedult und Eigensinn ausbrechen: Hätte ich zu Zeiten Abrahams, Salomons, und anderer heiligen Leute gelebet, ich würde allerdings viel was bessers gesehen, und mehr Lust und Vergnügen in der Welt gehabt haben. Dadurch versündigen sie sich aber an der göttlichen Vorsorge, als welche schon weiß, wenn, und zu welcher Zeit sie einen Menschen soll leben lassen. Nächst diesem hat der Prediger sein Absehen auf solche Sachen, die zur Sitten-Lehre gehören, und an und vor sich, oder in ihrem Wesen betrachtet werden; **Dem Wesen nach sind einerley Laster und einerley Tugenden**; wenn demnach heutiges Tages ein Todtschlag, Diebstahl, Ehebruch und so weiter vorgehet, so geschicht nichts neues, sondern dasjenigr Böse, dem Wesen nach, was vor und zu Salomons Zeiten geschehen. Fürchtet jemand GOtt, und liebet seinen Nächsten, der thut nichts neues, sondern dem Wesen nach, eben dasjenige Gute, was David, Salomo und andere Fromme vor viel 1000 Jahren gethan. Der Krieg, so zu unsern Zeiten im Schwange gehet, ist eben sowol eine Straffe Gottes, und Verderb des Landes, als vor Alters. In so weit kan niemand etwas neues zeigen, obwohl, den Umständen nach, viel neues dabey zu mercken. Übrigens suchet Salomo auch die Hochmüthigen zu beschämen, als welche meynen, sie sind allein klug, und können lauter neue und solche Sachen thun, welche andere nicht zu thun vermögen; Zu diesen spricht der Prediger: Was ihr thut, das haben andere vor euch auch gethan; daß ihr es aber nicht wisset, muß man eurem Unverstand zuschreiben. Es ist nichts neues unter der Sonnen, verstehe, welches nützlicher und besser wäre, zu der rechten Glückseligkeit, und zu wahrer Seelen-Ruhe zu gelangen. Es kan wohl seyn, daß heut unter der Sonnen etwas neues oder solches geschicht, welches noch nicht geschehen; nach Salomons Meynung ist es nichts neues, massen eben das Alte, nemlich die Eitelkeit, darinnen zu spühren, und dadurch der Seelen kein neu oder solch Vergnügen zuwächset, welches beständig. Es wird aber mit autem Bedacht gesagt: unter der Sonnen; denn über der Sonnen, und durch Gottes sonderbare Allmacht und Gnade, geschehen viel neue, Wunder-volle, unerhörte und solche Dinge, welche menschliche Seelen recht ergötzen. Tiezmanns Erklär. des Pred. Salom. p. 32. Weiter wird auch bey dem Propheten Jeremia Cap. IV, 3, von etwas Neuen geredet, da es heißt: Pflüget ein Neues, und säet nicht unter die Hecken; welches Emmanuel Sáa giebt: Expurgate animam, ut possitis bonum semen recipere, reiniget die Seele, daß ihr den guten Saamen empfangen könnet. Symmachus: Purificamini Domino & auferte malitias cordium vestorum, reiniget euch dem HErrn, und thut weg die Boßheit eurer Hertzen. Theodoretus: Excolite animas vestras, radicitus evellite memoriam idolorum, bauet eure Seelen, und reisset heraus das Gedächtniß der Götzen. Grotius: Expurgate agrum cordis, & nolite peccata peccatis addere, reiniget den Acker eures Hertzens, und häuffet nicht die Sünden mit Sünden. Ostander: Renovamini serio, neque commiscetis cum vera pœnitentia hypocrisin & peccata, erneuet euch ernstlich, und vermenget nicht Heucheley und Sünden mit der wahren Busse. Welches alles auf eines hinaus läufft, und will der Prophet mit dieser allegorischen Redens-Art seine Zuhörer ermahnen zur hertzlichen Busse, dadurch auszurotten die Dornen der Sünden und Abgötterey, und den Hertzens-Acker also zu bereiten, daß GOtt und dessen Dienst darinnen haften, safften und fruchten könne. Es ist des heiligen Geistes Mund-Art, wenn er die Menschen zum rechtschaffenen Wesen will anmahnen, daß er dann desto kräfftiger in der Schrifft pfleget immer zusammen zu setzen negationem & affirmationem, das Böse, so man soll lassen, und das Gute, so man soll thun; sonderlich ist solche Oppositio vielfältig zu sehen in den Sprüchen Salomons, und im Sirach, daß man ja eines vom andern desto besser solle unterscheiden und kennen lernen. So machts auch der Prophet allhie, er ermahnet zum Guten, und mahnet ab vom Bösen. **Pflüget ein Neues**, nach dem Ebräischen: novate novum, **erneuet ein Neues, oder machet alles neu**; wobey sich nicht übel reimet, was R. Salomo über diesen Ort gesetzet: „Lasset euch unterweisen von den A„cker-Leuten, welche im Herbst verneuen (umpflü„gen) ihren Acker, um zu tödten die Wurtzeln des „Unkrauts; sie lassen auch zur Saat-Zeit die „Dornen nicht ferner aufwachsen.„ Wie der natürliche Acker zu seiner Zeit wird durch den Pflug umgekehret und zerschnitten, so müssen auch die menschliche Hertzen zur Zeit ihrer Busse durch das göttliche Gesetz verändert und bekehret werden. Soll aber dieß geistliche Pflügen wohl von statten gehen, so muß der Acker auch vorhero von den Dornen wohl gesäubert werden, das ist, wir müssen dem Bösen absagen und gram werden; deswegen heißts: Säet nicht unter die Hecken oder Dornen. Ermisch Quatemb. Serm. I Th. p. 538. u. f. Ein anderer Gottes-gelehrter hat hierbey diese Anmerckung: Lassets euch mit der Erneurung eures Lebens einen Ernst seyn, und menget unter eure Bekehrung keine Heucheley oder Sünden mit ein. Denn die säen unter die Dornen oder Hecken, und pflügen den Acker ihres Hertzens nicht recht, welche einen Theil der falschen Religion fahren lassen, und das andere Theil behalten; und von etlichen Sünden abstehen, in den andern aber fortfahren. Weimarische Bibel h. l. Wie ein Ackersmann seine verlegene Brache oder wüsten Acker umpflüget, daß er Frucht bringe: also solt ihr auch gleich seyn einem verneueten umgepflügeten Acker, daß, da ihr vorher Dornen und Hecken getragen, ihr forthin gute Früchte bringet. Endlich gedencket auch Christus auf eine besondere Art des Neuen, Matth. XIII, 52, da er spricht: Ein jeglicher Schrifftgelehrter, zum Himmelreich gelehrt, ist gleich einem Hausvater, der aus seinem Schatz neues und altes hervorträgt. Die Kirche oder Gemeine Gottes wird verglichen einem Hause, 1 Timoth. III, 15, Lehrer und Prediger sind in

demſelben Haus-Väter, wie Chriſtus hier redet, oder wie ſie Paulus nennet, Haushalter, 1 Corinth. IV, 1. Einem Haus-Vater nun lieget ob, vor die Seinigen, vor Kinder und Geſinde zu ſorgen, Cap. V, 8. Auf gleiche Art nun muß es ein rechtſchaffener Schrifftgelehrter auch machen. Der Schatz iſt vornemlich die heilige Schrifft, oder Gottes Wort, Pſ. CXIX, 127, daraus muß, nach vorgängigem Gebet, unnachläßig ein guter Schatz und Vorrath eingeſammlet werden, mit Leſen, Meditiren, Forſchen und Nachſinnen, Sir. XXXIX, 1. u. f. Daß nun aber der HErr allhier des Neuen und Alten gedencket, ſolches iſt recht was ſonderliches, ungemeines und weit ausſehendes, und finden ſich daher bey denen Auslegern mancherley Gedancken darüber, deren man gleichwol keine verwirfft, wohl aber ſelbige beyſammen ſetzen kan. Uberhaupt wird wohl mit dieſer Redens-Art angezeiget, ein zum Himmelreich gelehrter Schrifftgelehrter müſſe nicht ſparſam, ſondern reichlich mit dem Vorrath aus Gottes Wort verſehen ſeyn, maſſen der HErr eigentlich redet von einem reichen und wohlbegüterten Haus-Vater, welcher Keller, Boden und Speiß-Kammern voll hat; er beſitzet nicht nur ſo viel, daß er kümmerlich eine Zeitlang damit auskommen kan, ſondern er hat auch alten Vorrath vom vorigen Jahr übrig, und alſo immerzu Neues und Altes bey einander, daher er den Seinigen reichlich und wechſelsweiſe bald Altes bald Neues vorſetzen kan. So muß nun auch ein Schrifft-Lehrer Altes ſowol als Neues haben, und handeln; er muß gelanget ſeyn zu allem Reichthum des gewiſſen Verſtandes, Coloſſ. II, 2, daß er wiſſe, wie er einem jeglichen antworten ſolle, Cap. IV, 6, und alſo das Wort Chriſti reichlich bey ihm und unter ſeinen Zuhörern wohnen könne, Cap. III, 16. Nicht weniger wird angedeutet, ein Lehrer müſſe nicht unweißlich, ſondern klüglich in ſeinem Amte verfahren. Dem eben darum hat ein Haus-Vater beyde Neues und Altes bey einander, damit er nachmahls zu rechter Zeit, am rechten Ort, und in rechter Maſſe, entweder Neues oder Altes, dieſem oder jenem klüglich vorſetzen könne; er würde ſolches auch nicht thun können, woferne er nicht Neues ſowohl als Altes beyſammen hätte. Daher derjenige ein treuer und kluger Haushalter genennet wird, der dem Geſinde zu rechter Zeit ihr Gebühr giebet; er giebts dem Geſinde, und alſo bedencket er wohl, wem ers giebet: er giebts zu rechter Zeit, und alſo, wenn ſichs ſchickt und nöthig iſt; er giebt ihnen ihr Gebühr, und alſo entweder Neues oder Altes; alsdenn verfähret er klüglich, Luc. XII, 42. Eben ſo muß auch ein Schrifft-Lehrer ſich weißlich ſchicken in die Zeit, wenn; in den Ort, wo; in die Gelegenheit, bey welcher; und ſonderlich in die Leute und Zuhörer, welchen er das Wort des HErrn predigen ſoll: denn alsdenn weiß er, nach unterſuchtem und befundenem Unterſcheid der Umſtände, ob er Neues oder Altes vortragen ſolle, damit ſein Vortrag Nutz und Erbauung ſchaffen könne. Prätorii Caſual-Pred. p. 468.

Neueſchantze, eine Schantze auf der Inſel Uſedom, ſiehe Neuſchantze.

Neue Schöpffung, ſiehe Neue Creatur. Es heiſſet auch die göttliche Vorſorge oder Erhaltung der Welt, eine neue Schöpfung, wie davon zu ſehen der Artickel: Vorſorge Gottes.

Neue Schrifften, ſiehe Schrifften (Neue.)

NEUESDUM, Stadt, ſiehe Liere, im XVII Bande p. 1144. u. f.

Neues Leben, iſt dasjenige Leben, zu welchem die Menſchen in der heiligen Tauffe wiedergebohren werden, und das durch die tägliche Erneurung, in Krafft des heiligen Geiſtes, fortgeſetzet wird; daß alſo, wie es Theodoretus erkläret, in einem neuen Leben wandeln Rom. VI, 4, ſo viel heiſſet, als ein ſolches Leben anſtellen, das mit dem Leben und Wandel deſſelben übereinkommt, deſſen Auferſtehung wir theilhafftig worden. Denn an dieſem Orte wird das Muſter gezeiget, nach welchem der neue Lebens-Wandel, oder das neue Leben einzurichten iſt: So ſind wir je mit ihm begraben, heißt es, durch die Tauffe in den Tod, auf daß gleichwie Chriſtus iſt auferwecket von den Todten durch die Herrlichkeit des Vaters, alſo ſollen auch wir in einem neuen Leben wandeln. In welcher Schluß-Rede Pauli die Krafft unter andern auch darinnen liegt, daß uns die Krafft der Tauffe in der Handlung der Tauffe ſelbſt lebendig gezeiget wird. Wenn man anſiehet die Weiſe zu tauffen, die von Chriſto und ſeinen Apoſteln im Anfange iſt gebrauchet worden, und zu der Zeit, wie auch nachgehends meiſtens im Schwange gieng, nemlich nicht allein die Beſprengung, ſondern auch die völlige Eintauchung des Täufflings in die Bäche und Waſſer, ſo bildete der Untergedruckte, wenn er unter dem Waſſer war, den Zuſtand eines Todten oder Begrabenen gar deutlich ab, wenn er aber aus dem Waſſer wieder hervor kam, den Zuſtand eines ſolchen, der wieder erſtanden und lebendig worden. Auf dieſe Weiſe ſagt nun Paulus, daß wir durch die Tauffe mit Chriſto begraben ſind nicht alleine in den Tod, das iſt, nicht alleine zu dem Ende, daß wir nun der Sünden abſterben, und ihr nicht mehr dienen ſolten; ſondern daß dieſes auch geſchehen iſt, auf daß gleichwie Chriſtus iſt auferwecket von den Todten ꝛc. ꝛc. das iſt, daß wir alſo aus dem Tode der Sünden zu einem neuen Leben auferſtehen, und GOtt den Vater durch unſer neues Leben verherrlichen. Denn gleichwie die Herrlichkeit des Vaters erforderte, daß Chriſtus nach ſeiner Auferſtehung nicht mehr im niedrigen Fleiſche, noch dazu mahl länger mit den Sünden der Seinigen beladen bliebe, alſo erfordert auch die Herrlichkeit Gottes von uns, daß wir in der geiſtlichen Auferſtehung ein neues und geiſtliches Leben anfangen, und unſere alte Verderbniß ablegen. Es heiſſet aber dieſes Leben ein neues Leben, theils, weil es nicht durch die alte ſündliche Geburth, ſondern von oben herab, durch die geiſtliche Wiedergeburth, gegeben wird, darum auch wiedergebohrne Chriſten den ſchönen Namen führen, daß ſie neue Creaturen heiſſen, 2 Corinth. V, 17; theils, weil der alte Adam in dieſem neuen Leben durch tägliche Reue und Buſſe ſoll erſäuffet werden, Rom. VI, 3. Lehmanns Evangel. Pred. Schatz, III Th. p. 1209. u. f. Amelii Erörterung ſchwerer und dunckler Schrifft-Stellen Neues Teſt. II Th. p. 439. u. f.

Neue Sparren, siehe **Neue Balcken**.

Neues Recht, *Novum Jus*, begreifft nach Maßgebung des alten Römischen Rechtes überhaupt alle diejenigen Gesetze, Verordnungen und Rathschlüsse unter sich, welche erst nach Einführung derer bekannten XII Tafeln errichtet worden. Siehe **Neue Gesetze**. Bisweilen aber werdē auch nur die sonst so genannten Novellen hierunter ins besondere verstanden. Auth. sed novo jure. C. de serv. fugit. **Irnerius** in Epit. Novell. **Pratejus**. Und endl. bedeutet es auch so viel, als etwas unbilliges, (iniquum) l. 1. §. 1. ff. quod quisque jur. Als wenn z. E. ein Gläubiger einen Befehl ausgewürcket, daß sein Schuldner mit seinen wider ihn habenden Ausflüchten nicht gehöret werden solle. l. 3. ff. eod. **Pratejus**.

Neueste (das) *Novissimum*, ist in denen alten Römischen Rechten, wie auch bey andern Lateinischen Schrifft-Stellern, so viel, als das äusserste, allerletzte und endliche eines Dinges. **Varro** de Lingu. Lat. Lib. V. **Brissonius**. Daher denn auch sonderlich in Auth. ut defuncti seu fun. eor. §. sancimus. *Novissima sententia* so viel, als die allerneueste oder letzte Sententz, ein End-Urtheil (sententia definitiva) anzeiget. **Alberi**cus. Eben so bedeutet auch in Auth. de Leonibus. *Novissimum supplicium* so viel, als eine Todes-Straffe, oder auch den Tod selbst. Spiegel. Und in l. 9. C. de collat. und in l. 3. C. quem. adm. testam. aper. *Novissimum judicium*, ein Testament, oder eines Verstorbenen letzten Willen, wovon an seinem Orte.

Neueste von historischen und politischen Sachen, mit hierzu dienlichen Remarquen, ein gelehrtes Journal, wovon 1711 der erste Theil in 8 zum Vorschein gekommen.

Neuesten Griechen, die dritte Secte oder Faction der Griechischen Kirche, so mit den Protestanten, sonderlich den Reformirten communiciret, und die Kirchen in Griechenland zu reformiren gesuchet.

Neue Sterne, siehe **Sterne (neue)**

Neues Welt-Gebäude, siehe **Welt-Gebäude**.

Neues Wesen des Geistes, darinnen wir dienen sollen, und nicht im alten Wesen des Buchstabens, Röm. VII, 6. ist der neue Wandel in Christo, zu welchem der Geist, oder die neuen heiligen Bewegungen, die der Geist Gottes erwecket, antreiben. Dahingegen das alte Wesen des Buchstabens ist, theils das alte sündliche Leben wider das Gesetz, welches einem todten und stummen Buchstaben gleich ist, wenn es nicht gehalten wird; theils das unvollkommene Leben nach dem Gesetz; theils das sündliche Leben nach dem Buchstaben des Gesetzes, da man das Gesetz nur äusserlich hält, wie die alten Pharisäer und Schrifftgelehrten zur Haltung des Gesetzes nur den äusserlichen Gehorsam erforderten, welcher aber, ohne dem innerlichen, ein rechter Ungehorsam ist. **Adami** Delic. Bibl. N. T. Ao. 1696. p. 284.

Neue Taffeln, *Novæ Tabulæ*, hiessen bey denen alten Römern ehemals diejenigen Gesetze und Verordnungen, darinnen denen mit Schulden behafften Personen alle ihre Schulden erlassen und geschencket wurden. **Cicero** de offic. Lib. II. und in Or. in Catilin. II. desgleichen in Lib. V. ad Attic. Epist. ult. **Cäsar** de Bello Civili Lib. III. in pr. **Seneca** de Benef. Lib. I. c. 4. **Quintilianus** in Declamat. 335. **Suetonius** in Jul. Cæs. c. 42. **Brissonius**. Dergleichen zwar das gemeine Pöbel-Volck öffters zu haben gewünschet; die hohe Obrigkeit hingegen, oder bey welchen sonst die höchste Gewalt in der Republick stand, wegen der daher zu besorgenden Unruhen und anderer übeln Folgen in dem gemeinen Wesen, so leicht nicht zu ertheilen pflegten, sie musten denn entweder selbst eine sonderliche Neuerung und Veränderung mit dem allgemeinen Ruhestande im Sinne haben, oder sich unter dem gemeinen Volcke sonst gerne einen besondern Anhang zu machen suchen. **Sigonius** de antiqu. jur. civ. Rom. Lib. I. c. 6. p. 96. Daher denn auch der berühmte Julius Cäsar bewogen ward, so gerne auch bey der damahligen Veränderung in dem Staate der gemeine Pöbel gesehen, er hätte ebenfalls, wie sonst vorher schon zu unterschiedenen mahlen geschehen war, dergl. gethan, dennoch nicht in dessen Begehren u. Verlangen zu willigen; sondern er machte vielmehr die Verfügung, daß die mit allzu vielen Schulden beschwerten Personen ihre Gläubiger nur durch einen gewissen Anschlag und Würderung ihrer Güter, so hoch sie dieselben nemlich noch vor Anfang des bürgerlichen Krieges selber käufflich an sich gebracht hatten, nach Abzug derer inzwischen entweder darauf bezahlten Zinsen, oder auch, unter was vor einem Namen es wolte, sonst bereits geschehenen Abtrags von der Haupt-Summe befriedigen, und ihnen solche also vor eben den Werth überlassen solten. **Suetonius** in Jul. Cæs. c. 42. **Cäsar** de Bell. Civ. Lib. III. Welches denn nachgehends in denen Rechten mit einem besondern Namen Beneficium in Solutum dationis genennet ward, wovon an seinem Orte.

Neue Testament, siehe **Neu-Testament**.

NEVEU, siehe **Nefe**, im XXIII Bande pag. 1555.

Neveu (Catharine) Frau von Roches in Poitou, siehe **Roches**.

Neveu (Frantz) siehe **Nepveu**.

Neveu (Magdalene) Frau von Roches in Poitou, siehe **Roches**.

Neveu von Windschlee (Frantz Michael) ein Rechts-Gelehrter, schrieb Dissertat. de Archivis, welche in **Jacob Wenckers** Sylloge Jur. Archivi & Cancellariæ befindlich ist. **Struv** Biblioth. Juris selecta c. VI. §. 63. p. 219.

Neue Unterredungen, eine gelehrte Monats-Schrifft in Form ordentlicher Gespräche, wovon aber mehr nicht, als der erste, andere und dritte Monat 1702 in 8 zum Vorschein gekommen: Und ob zwar auf dem Titel davon zu Lützen stehet; so ist doch bekannt, daß solches vielmehr zu Halle im Magdeburgischen gedruckt worden, der Verfasser aber, ob er sich zwar unter denen Buch-

ſtaben P. S. Q. zu verbergen geſucht, dennoch kein anderer, als der ehemahls berühmte Königlich-Preußiſche und Chur-Brandenburgiſche Geheime Rath, wie auch ordentlicher Lehrer derer Rechte auf der ſo genamten Friedrichs-Univerſität daſelbſt, **Niclas Hieronymus Gundling**, geweſen. Fabricius in Præf. ad Morhof. Polyhiſt.

Neue Welt, ſiehe **America**, im I Bande p. 1721. u. ff.

Neue-Werck, iſt ein feſter Thurm auf einer kleinen Inſel, wo die Elbe in die Nord-See fällt, auf welchen ſich die Einwohner zur Zeit des Sturms retiriren, und iſt er mit Geſchütz und Gewehr wohl verſehen.

Neue der Zeit (das) *Novum temporis*, wird in denen Rechten überhaupt alles dasjenige genennet, welches vorher noch von niemanden geſehen oder gehöret worden, und von dem man alſo zur Zeit weder etwas weiß, noch auch ſonſt die geringſte ſinnliche Empfindung hat. Inzwiſchen aber können gleichwohl auch bisweilen recht uralte Dinge, und welche bloß wegen Länge der Zeit ins Vergeſſen gekommen, hierunter verſtanden werden. Im übrigen aber werden beyde dennoch gar öffters mit einander vermenget. Als z. E. in l. 1. in pr. ff. de ventr. inſpic. **Spiegel.**

Neue Zeitungen (Gelehrte) ſiehe **Zeitungen.**

Neue Zungen, damit die Apoſtel reden ſolten, nach Chriſti Verheiſſung, Marc. XVI, 17: In meinem Namen werden ſie Teuffel austreiben, mit neuen Zungen reden; das iſt, mit ſolchen Sprachen, ſo ſie weder vorher gewuſt, noch auch jemahls gehöret; denn es waren die Apoſtel aus Galiläa bürtig, und hatten keine andere, als ihre Mutter-Sprache gelernet. Nun aber gehets ſchwer zu, wer eine ausländiſche Sprache lernen ſoll: Allhier aber verſpricht der Heyland ſeinen Apoſteln, daß ſie, durch ein hohes Wunder, alsbald mit fremden Sprachen ſolten reden können. Welches denn auch an Pfingſten erfüllet worden, da ſie in viel Sprachen die groſſen Thaten Gottes haben ausſprechen können; ſo gar, daß ſich alle Anweſende höchlich verwundern müſſen, als ſie höreten einen jeglichen ſeine Sprache reden, darinnen ſie gebohren waren, Apoſt. Geſch. II, und zwar iſt nicht nur etwa damahls einem ein und das andere Wort entfallen; ſondern was ſie redeten, das brachten ſie alles in vollkommenen periodis vor, und zwar von Sachen, die von ſehr groſſer Wichtigkeit waren, als nicht nur aus der Apoſtel Exempel, ſondern auch aus der Menge der bekehrten Kriegs-Knechte, Apoſt. Geſch. X, 46. und den zwölff Epheſiern, Cap. XIX, 6. erhellet. Und war dieſer Reichthum ſo groß, daß, nach der Muthmaſſung des Ambroſius, ſie, die Apoſtel, zum wenigſten alle Sprachen in der gantzen Welt zu reden vermocht. Und darff man nicht meynen, als ob dieſe Gabe nicht länger gewähret, als etwa ſo lange der heilige Geiſt in ſichtbarer Geſtalt über ihnen geweſen; ſondern, als ſie in alle Welt ausgiengen, haben ſie immer und ſtets mit fremden Sprachen reden können. Wieviel Sprachen aber die Apoſtel in der erſten Kirche geredet, kan man ſo eigentlich nicht ſagen. Es werden Apoſt. Geſch. II. vielerley Nationen erzehlet, daher etliche in den Gedancken ſtehen, als hätten die Apoſtel nicht mehr Sprachen verſtanden, als daſelbſt Völcker gedacht würden. Allein es werden daſelbſt ſolche Sprachen nur Exempels-weiſe angeführet; und folgt auch nicht, daß damahls keine andere Völcker zugegen geweſen, als die daſelbſt namhafft gemacht werden, denn es ſtehet ja v. 5, es wären Leute da geweſen aus allerley Volck, das unter dem Himmel iſt. So darff man auch nicht mit dem **Gregorius Nyſſenus** dahin fallen, die Apoſtel hätten keine neuen Sprachen geredet, ſondern ihre alte Galiläiſche Sprache behalten; jedoch, daß eine jedwede Nation, die ſie gehöret, es alſo verſtanden, als ob ſie in deroſelben Sprache redeten. Denn das kan deswegen nicht ſtatt finden, weil, wie **Gregorius Nazianzenus** gar recht erinnert, ſolcher Geſtalt das Wunderwerck nicht an denen Apoſteln, ſondern an denen Zuhörern geſchehen wäre; drum ſie γλώσσαις καιναῖς, mit neuen, oder wie Apoſt. Geſch. II, 4. ſtehet, ἑτέραις, mit andern Zungen reden ſolten. Adami Delic. Evangel. P. VI. p. 100. u. f.

NEUF, ſiehe **Neune.**

Neuf (Chateau) Lat. *Caſtrum novum*, ein Schloß in Provence, an der Grentze der Savoyiſchen Grafſchafft Nizza, nicht weit von Antibes gegen Norden.

Neuf (Chateau) Lat. *Caſtrum novum*, eine Frantzöſiſche Stadt und guter Hafen an der Nordlichen Seite von Ober-Bretagne, zwiſchen Dinant und St. Malo, am Fluß Rance.

Neuf (Chateau) Lat. *Caſtrum novum*, eine mittelmäßige Stadt in dem kleinen Ländgen Timerais in der Provintz Perche in Franckreich.

Neuf (Chateau), Lat. *Caſtrum novum*, eine kleine frantzöſiſche Stadt im Angoumois, am Fluß Charente, zwiſchen Angoulemes und Saintes.

Neuf (Chateau) Lat. *Caſtrum novum*, eine kleine frantzöſiſche Stadt in der Landſchafft Beauce, zwiſchen Chartres und Verneuil.

Neuf (Chateau) Lat. *Caſtrum novum*, eine kleine frantzöſiſche Stadt im Hertzogthum Berry, am Fluß Cher, an der Gräntze von Bourbonnois.

Neuf (Chateau) Lat. *Caſtrum novum*, eine kleine frantzöſiſche Stadt in Nieder-Bretagne, am Fluß Aunef, welcher an der Weſtlichen Küſte ins Britaniſche Meer fällt.

Neuf (Chateau), Lat *Caſtrum novum*, eine kleine frantzöſiſche Stadt in Orleannois, an der Loire, nicht weit von Orleans gegen Oſten.

Neufänger, wird auf Bergwercken der erſte Finder und Aufnehmer eines Ganges genennet: ingleichen derjenige, welcher die letzten Maaſen muthet; worüber bißweilen groſſe Differenz entſtehet.

Neu-Falckenſtein, ein Berg-Schloß im Canton Solothurn, in der Schweitz, ſiehe **Falckenſtein**, im IX Bande, p. 144. u. f.

Neufarn, oder wie es in den mittlern Zeiten genennet worden *Niwivara*, und *Nivarum*, ein Dorf in dem Stifte Freyſingen, welches beſagtem Stifte gegen das Ende des VIII. Jahrhunderts nach Chriſti Geburth unter dem Biſchof Atto geſchencket, und dieſe Schenckung nachhero verſchiedentlich beſtätiget worden. **Meichelbeck** Hiſt. Friſingenſ. T. I. p. 98 104. u. f. 113. 125.

NEVF-BOVRG, eine Stadt, ſiehe **Neuburg**.

NEVFCHASTEL, oder **Neuchaſtel**, eine Stadt in der Normandie, in dem Gebiete von Caux an einem kleinen Fluſſe, welcher in die Bethune fleußt, 7 oder 8 Meilen von Dieppe, und 4 Meilen von Aumale. Die Gegend daherum heiſſet Bray, welches in der Landes-Sprache einen moraſtigen Boden bedeutet, wie denn der hieſige würcklich alſo beſchaffen, und dahero gute Weyde, aber ſchlechte Korn-Felder hat. Der Ort iſt ſeit etlichen hundert Jahren aufgekommen, oder wenigſtens bekannt worden. **Baudrand.**

Neufchaſtel, ſiehe auch **Neufchatel.**

Neufchatel, **Neufchaſtel**, **Neuchatel**, **Neufchatle**, **Neuburg** und **Welſch-Neuburg**, ein ſouveraines Fürſtenthum, welches an die Frantzöſiſche Grafſchafft Burgund, den Canton Bern, das Gebiet des Biſchofs zu Baſel und an die Vogtey Granſon gräntzet, und 6 Meilen lang, und 2 Meilen breit iſt. Das Erdreich des Landes iſt durchgehends ſteinigt; bringet aber den beſten Wein in der gantzen Schweitz hervor, von deſſen Vertrieb die beſtändigſten Einkünfte des Landes herkommen. Nebſt der Hauptſtadt Neufchatel, gehören dazu die Stadt und Schloß Vallangin, die Chatellanies zu Landeron, Boudry, Val de Travers, Thielle, ingleichen die Meyereyen la Coſte, Rochefort, Boudevilliers, Colombier, Bevaix, Cortaillods und Lignieres, die Verrieres, La Bovine, Vaxmarcus, Gorgier und Travers. Dieſer ſouveraine Fürſt von dieſer Landſchafft, welches ſeit 1707 der König von Preuſſen iſt, hat zu Neuburg einen Gouverneur, welcher neben ſich zu Abhandlung der Stand- und Policey-Sachen einen eignen Staats-Rath hat, nebſt einigen Beamten, zum Exempel den General Seckelmeiſter, Cantzler, Commiſſarien, Advocaten, wie auch die Chatellain und Meyer über iedes Gericht. Hiernächſt hat man in dieſer Souverainite die 3 Stände von Neuburg und Vallangin. Der erſtere Stand beſtehet aus dem Adel und wird an beyden Orten von den 4 älteſten Staats-Räthen vorgeſtellet; den andern machen die Beamten, nemlich zu Neuburg die Caſtellanen von Landeron, Boudry, Val de Travers und Thielle, zu Vallangin aber die Meyer von Vallangin, Lode, la Sagne, Brenets und la Chaux de Fond, und zwar die letzen wechſelsweiſe; der dritte beſtehet zu Neuburg aus 4 von dem Staats-Rath zu Neuburg jährlich erwählten Bürgern, zu Vallangin aber aus 2 Richtern und aus 2 Lieutenants von den Bürgern. Die erſtern ſprechen über die von Gerichten, Chatellanies und Mairies des Fürſtenthums Neufchatel, die andern über die aus der Herrſchafft Vallangin an ſie gehende Appellationen, und hat weiter keine Appellation ſtatt. Beyde ſitzen alle Jahre zu Ende des May, und ihre Einwilligung wird zu Einrichtung oder Aenderung der Landes-Ordnungen erfordert. Dieſe 3 Stände haben das Recht auf den Fall über die Souverainite dieſer Lande allein zu urtheilen. Nebſt dieſem Gericht ſind auch noch die Criminal-Gerichte, herrſchafftliche Conſiſtoria, und abſonderliche Ehe-Gerichte. In dieſem Staat iſt alles reformirt, bis auf Landeron und Creſcier, welche der Catholiſchen Religion beypflichten.

Dieſe Landſchafft war ehemahls ein Theil des Königreichs Arelat, und des daraus entſtandenen Königreichs Burgund, und kam mit ſelbigem an den Kayſer **Conrad** II. Sie hatte aber eigne Grafen, deren einer, Namens **Memphis**, ſchon 815 gelebet haben ſoll. Doch iſt gar nicht hieher zu ziehen, wie von einigen Scribenten geſchiehet, daß Graf **Heinrich** zu den Zeiten Kayſer **Rudolphs** I ſich ſelbſten darum gebracht, indem er bey ſeiner Huldigung eines gemeinen Bürgers Frau geſchändet, und dadurch zu groſſer Weitläufftigkeit Anlaß gegeben. Dann dieſe Geſchichte hat ſich nicht zu Neufchatel, ſondern zu Neuburg am Rhein, 3 Meilen unterhalb Baſel, zugetragen, und war dieſer Graf Heinrich, der jüngere Sohn Graf **Eggens** von Brach. Indeſſen war **Rolin**, ein Herr von Neufchatel, **Amadäi** Sohn, Berchtolds Enckel, vielleicht ein Bruder oder Vetter des erwehnten Grafens **Heinrichs**, eifrigſt dahin bedacht, wie er Neufchatel an **Johannen von Chalon**, welchem das dominium directum ſecundarium über Neuburg von langer Zeit zugeſtanden, vollkömmlich bringen mögte. Er brachte es auch bey mehr gedachtem Kayſer dahin, daß dieſer dem ermeldeten **Johanni von Chalon** nebſt dem dominio directo ſecundario auch das dominium utile von Neufchatel 1288 im Sept. überlieſſe. Hierauf wurde ſo gleich von dieſem erregter **Rolin** damit ſubinfeudiret, doch anfänglich das Lehen nur auf die männliche Leibes-Erben reſtringiret, bis es endlich 1311 den 2 Jul. alſo erweitert worden, daß wenn **Rolin** ohne männliche Erben verſterben würde, eine von ſeinen Töchtern zu folgen befugt ſeyn ſolte. Er hinterließ aber **Ludewigen**, welcher 1357 **Johann** III von Chalon den Eyd der Treue geſchworen, und als er 1373 geſtorben, 2 Töchter nach ſich gelaſſen. Die erſtgebohrne **Iſabelle**, welche ſich mit dem **Grafen Rudolphen von Nidau** vermählet, ſchloß ihre jüngere Schweſter **Verene**, des Grafen **Egon III von Freyburg** Gemahlin, nach den Burgundiſchen Rechten von der Erbſchafft aus. Allein ſie ſetzte nachmals ſolche Rechte ſo gar aus den Augen, daß ſie ihrer Schweſter Sohn, **Conraden von Freyburg** in Ermangelung eigner und leiblicher Erben im Teſtament zu ihrem Nachfolger benannte. Darwider ſetzte ſich zwar **Johann IV von Chalon**, Printz von Oranien; allein gefährliche Weitläufftigkeiten zu vermeiden, belehnte er 1397 den gedachten

Conrad

Conrad von Freyburg damit, welcher aber geſtehen muſte, daß er dieſes Lehen nicht der Anverwandſchafft, ſondern bloß der Gnade Johannis von Chalon zu dancken hätte. Doch da der Lehens-Herr mit dem Hertzoge Johann in Burgund in Krieg verwickelt war, wurde der Graf Conrad untreu, und unternahm ſich, die Freyheiten der Bürger zu Neufchatel zu krancken. Allein da ſich Johann IV von Chalon unvermuthet verglichen, muſte Graf Conrad wieder zum Creutze kriechen; dabey denn verordnet wurde, daß bey Abgang rechtmäßiger Leibes und Lehens-Erben, die gantze Grafſchafft an das Haus Chalon zurück fallen ſolte. Aus der dabey aufgerichteten Acte kan man erſehen, wie das Haus Chalon ein Burgundiſches Lehen in ein Deutſches Mann-Lehen verändern wollen. Jedoch iſt Conrad 1407 den 24 Aug. aus beſonderer Gnade wieder nach dem Burgundiſchen Lehen-Recht inveſtiret worden, wobey aber weder des Marggrafen von Hochberg, noch ſeiner Mutter Annen, ſondern einig und allein der Deſcendenten Conrads, die im Hauſe Neufchatel verbleiben würden, Meldung geſchehen. Conrads Sohn, Johann, empfieng 1453 gleichfalls die Lehen, kam aber dem geleiſteten Eid ſchlecht nach, und ſetzte ſeinen Vetter, den jüngern Marggraf Rudolphen von Hochberg, zum Erben von Neufchatel ein; wovon zwar Ludewig von Chalon bereits 1457 Beſitz genommen hatte, aber nachgehends wieder war aus dem Beſitz geſetzet worden. Solches konnte um ſo viel leichter geſchehen, weil die Stadt Bern dem Grafen, als ihrem Mitbürger, allen Vorſchub that. Nachdem Rudolph alſo mit Macht durchgedrungen, ließ er bey Ludewigen von Chalon durch Abgeordnete um die Belehnung anhalten, aber vergeblich. Hierauf wurde die Sache bald vor den Rath zu Bern, bald vor den Kayſer gebracht, aber überall nichts ausgerichtet. Nach dem Tode Printz Ludewigs von Oranien, welcher 1463 erfolget, waren ſeine Nachkommen ſo gar unglücklich, daß, da Wilhelm die Neutralität zwiſchen König Ludewigen XI in Franckreich und Carln von Burgund ergriffen, er ſeine Lande und Freyheit verlohr. Desgleichen da Ludewig, ſein anderer Sohn, ſich als General der Burgundiſchen Reuterey brauchen ließ, nahmen die Schweitzer nicht nur Neufchatel, ſondern auch viele andere Plätze weg. Ja da endlich Huguenin III, ein Sohn Ludewigs, ſich mit dem Canton Bern ſetzen wollen, kam ihm der Tod ſo unvermuthet auf den Halß, daß man an die Wiedererlangung von Neufchatel nicht weiter ſo leicht gedencken durffte; abſonderlich da der eintzige Erbe, Johann V von Chalon, Wilhelms Sohn, und Ludewigs Enckel, in dem Treffen bey St. Aubin le Cormier von Carln VIII aus Franckreich gefangen worden. Das Haus Hochberg hingegen war weit glücklicher, und wurde in dem Beſitz durch den Canton Bern geſchützet, welcher es eben ſo wohl als der Canton Freyburg unter ſeine Mitbürger aufgenommen hat. Ludewig von Longueville bekam des Marggrafen Philipps von Hochberg eintzige Tochter Johannam zur Gemahlin, und nach ſeines Schwieger-Vaters Tode Neufchatel, welches ihm aber die Schweitzer 1512, als ſie mit Franckreich Krieg führten, abgenommen, und bis 1529 vacant gehalten, in welchem ſie daſſelbe, der unterdeſſen verwittweten Johannä auf Franciſci I Vorbitte wieder gegeben, obſchon Printz Philibert von Orange allen Fleiß anwendete, es vor ſich zu erhalten. Als im Jahr 1530 in dieſes Printzen Perſon das Haus Chalon verfiel, und Renatus von Naſſau ſuccedirte, fieng dieſer Hertzog von Longueville deſſentwegen einen Proceß mit demſelben an, wie an ſeinem Ort gedacht worden; doch weil das Hauß Naſſau eine ſtarcke Gegen-Prätenſion auf Neufchatel machte, iſt man beyderſeits im Beſitz geblieben. Leonorus, Hertzog von Longueville, fieng 1526 an, ſich einen ſouverainen Grafen, und deſſen Sohn Heinrich I, einen ſouverainen Printzen von Neufchatel zu nennen. Als Hertzog Heinrich II 1663 ſtarb, hinterließ er 3 Kinder, nemlich 1) von Louiſen von Bourbon, einer Tochter Carls, Grafen von Soiſſons, Marien, eine Gemahlin Heinrichs von Savoyen, Hertzogs von Nemours, die bey ihrer Vermählung dem Recht der Erbfolge gegen eine Summe Geldes entſagt. 2) Johann Ludewigen, und 3) Carln Paris, welche von Annen Genovieven von Bourbon, einer Tochter Heinrichs, Printzen von Conde, gebohren waren. Der ältere war anfangs Fürſt von Neufchatel, erwählte aber hernach den geiſtlichen Stand, gieng in ein Jeſuiter-Collegium, und überließ alſo das Fürſtenthum ſeinem Bruder Carln. Nachdem aber dieſer in dem Kriege 1677 umgekommen, fiel das Fürſtenthum an jenen zurück. Dieſer Abt von Longueville hatte 1668 ein Teſtament zum Nutzen des Hauſes Conty gemacht: als er nun 1694 in der Abtey St. George bey Rouan ſtarb, nahm der Printz Conde durch Frantzöſiſche Hülffe dasjenige, ſo in Franckreich gelegen, in Beſitz; des Verſtorbenen Halb-Schweſter aber, Marie von Orleans, verwittibte Hertzogin von Nemours, erhielt mit der Stände gutem Willen das Fürſtenthum Neufchatel, als ein Land, das nicht patrimonial, mithin ohne der freyen Stände Bewilligung nicht auf eine andere Familie kommen kan, welches ihr aber 1699 von dem Parlement zu Paris abgeſprochen ward; und vielleicht würde ſie mit Gewalt aus dem Beſitz getrieben worden ſeyn, wenn nicht eines theils die mit Neufchatel im Bund ſtehende 4 Eidgenoßiſchen Cantons, die Verfahrung des Parlements zu Paris, als welches über ein dem corpori Helvetico einverleibtes Land keine Jurisdiction hat, gemißbilliget, und die 3 Stände bey ihrem Recht erhalten; andern theils der König Wilhelm in Engelland die Orangiſche Prätenſion wieder hervorgeſucht, und dieſelbe ſo wohl in der Schweitz als an dem Frantzöſiſchen Hofe angebracht; anbey aber ſich erklärt, die Hertzogin Zeit Lebens in Beſitz zu laſſen, welches auch der Printz Conty thun ſolte. Die Hertzogin blieb alſo zwar bey der Regierung, aber in beſtändiger Ungnade des Königs in Franckreich, der ſie auf ihrem Schloß zu Colomils im Lande Brie, gleichſam wie im Arreſt hielt, bis ſie 1707 ſtarb, womit der Streit aufs neue angieng. Die Prä-

tenſi-

tendenten leiteten ihr Recht theils aus der Verwandtschafft mit dem Hause Chalon, theils aus der mit Longeville, theils aber aus andern Umständen her. Zur ersten Classe gehörte 1) der König in Preussen, so wohl, weil er Universal-Erbe des Hauses Orange zu seyn glaubte, als auch wegen der besondern Cession König Wilhelms, so 1694 den 23 Octobr. eventualiter errichtet worden. 2) Die übrigen Prätendenten zur Orangischen Erbschafft waren Nassau Dietz, und Nassau-Siegen. 3) Margarethe oder Johanne von Monchy-Montcavel, eine Gemahlin Ludewigs von Mailly: 4) Der Marquis von Allegre, welche beyde ihr mütterlich Geschlecht von Johann IV von Chalon, Printzen von Orange jüngern Sohn, Johann de Viteaux, doch ziemlich weitläufftig, herführten. 5) Leopold Eberhard, Printz von Mümpelgard, welcher Margarethen von Chalon, Johanns III Tochter, unter seine Vorfahren zehlte. Auf die Anverwandtschafft mit dem Longevillischen Hause berieffen sich 1) der Hertzog von Villeroy, für sich und seine Base, Johanne Franciſce Paule von Gondy, verwittwete Hertzogin von Lesdiguieres, deren Erbe er war, weil dieser seiner Basen, und seiner Gemahlin älter Mutter Antonie, Hertzogs Leonori I zu Longueville Tochter gewesen. 2) Der Graf von Matignon, weil er von erst gedachten Hertzogs jüngster Tochter, Leonoren, herstammte, und um einen Grad näher als die vorhergehenden verwandt, denen er auch als männlicher Erbe vorzuziehen wäre. 3) Der Printz von Carignan, weil seine Ur-Groß-Mutter mütterlicher Seite, Franciſca, Hertzogs Leonori I Schwester gewesen. 4) Louiſe Leontine Jacobine von Bourbon-Soiſſons, des Ritters Ludewigs Heinrichs von Soiſſons, der der verstorbenen Hertzogin natürlicher Bruder gewesen, eintzige Tochter, die sich wegen ihres Vaters unehelichen Geburt nicht so wohl auf die Descendentz von eben dieser Franciſca, als auf das Testament berief, so die letzte Fürstin von Neufchatel zu ihrem Vortheil gemacht hatte. Ferner machten das Hauß Baden, Fürstenberg und der Canton Ury einiges Recht. Die mächtigsten Prätendenten aber waren der Printz Conty, und der König in Franckreich selbst. Der erste gründete sich, wie schon gedacht, auf das Testament des so genannten Abts von Longueville, und der andere ließ den 28 Octobr. 1707 durch das Parlement von Besançon ihm selbst dieses Fürstenthum als ein Lehn der Baronie Arlay zusprechen; mit welcher Dependentz es zwar seine Richtigkeit hat; weil aber die gantze Baronie mit zu den Chalonischen Gütern in Franche Comte gehöret, worauf das Hauß Orange und dessen Erben nie renunciret; so liessen sich die Stände von Neufchatel dadurch eben so wenig, als durch die Vorstellung der übrigen Prätendenten, welche gröstentheils persönlich oder durch Gevollmächtigte gegenwärtig waren, abwendig machen, den König von Preussen, der ihnen so wohl durch den Grafen von Metternich, als durch etliche Hand-Briefe seine Gerechtsame kund machte, zu ihrem Herren unter der sonst gewöhnlichen Capitulation 1707 den 3 Novembr. anzunehmen. Die Frantzosen droheten zwar anfangs dieses mit Feuer und Schwerdt zu rächen; als aber die Neufchateler sich durch der Berner und anderer Protestirenden Cantons Hülffe in gute Positur setzten, liessen die Frantzosen geschehen, daß dieser kleine Staat die Neutralität ferner genieſſen mögte, wobey es auch bis zu dem Utrechtischen Frieden 1713 geblieben, in welchem der König von Preussen von der Kron Franckreich als souverainer Fürst von Neufchatel und Vallangin erkannt worden. Staat von Baden. It. Staat von Preussen. Preuss. und Brand. Staats-Hist. ꝛc. Die Rechte der Frantzös. Prätendenten stehen meistens in den Memoires de la Paix von Utrecht t. 4. Die Preuss. in Gundlings Histor. Nachricht von der Grafschaft Neufchatel und Vallangin und deren Erläuterung. Franckf. und Leipzig 1708 in 8. it. in Peter von Hohenhard Preuss. Neuburg 1708. 4. Die Nassauischen in Memoire des droits du feu Roi Guillaume sur la Comté de Neufchatel 1703. fol.

Neufchatel, Neuburg, Welsch-Neuburg, Lat. *Neocomum*, *Neocaſtrum*, die Hauptstadt in dem souverainen Fürstenthum gleiches Namens, liegt an einem 9 Stunden langen und 3 Stunden breiten See, der gleichfalls von ihr den Namen führt. Das Schloß daselbst, auf welchem der Gouverneur wohnt, ist nebst der dabey stehenden Kirche zu Ende des 9 Jahrhunderts von der Königin Bertha erbauet worden; viel älter aber ist der mitten in der Stadt stehende Thurm, la tour de Dielle genannt, welchen Julius Cäsar aufgebauet haben soll; wie denn einige diese Stadt für die bey den Römern bekannte Coloniam equeſtrem, andere für Noidenolex halten. Diese Stadt stehet zwar unter dem Könige von Preussen als ihrem rechtmäßigen Fürsten; sie hat aber schöne Freyheiten, Stadt-Recht und eigen Regiment, bestehend in klein und grossem Rath, dessen Haupt und Präses der regierende Bürgermeister ist. Der kleine Rath bestehet aus 24 Mann, und besorget der Stadt sonderbare Geschäffte; zugleich ist er auch das Stadt-Gerichte in erster Instantz, wiewohl alsdenn der Maire, als des Fürsten Mann, das Præſidium führet, gleichwie auch in dem Criminal-Gerichte, welches ebenfalls der Rath ausführet, und die Urtheile fället, des Fürsten Gnade vorbehalten. In Civil-Sachen gehet die Appellation vom Rath an die drey Stände. Der grosse Rath bestehet aus 40 Mann, der sich nebst dem kleinen Rath gewöhnlich alle erste Montage in jeglichem Monate versamlet, um die Stadt- und Policey-Sachen einzurichten. Ausser diesem Tage aber, kan er sich nicht versammlen, ohne Wissen und Willen des Maire. Es sind in der Stadt 4 Bürgermeister, welche alle halbe Jahre die Regierung umwechseln, und les quatres Miniſtraux genennet werden. Ihre Pflicht ist, für die bürgerliche Freyheiten Sorge zu tragen und die Policey der Stadt in gutem Wesen zu erhalten. Sie machen auch den dritten Stand in dem 3 Ständen Gericht, so offt es um einen Spruch über die streitige Landes-Herrlichkeit, oder nur die Fundamental-Gesetze zu thun ist. Im Jahr 1033 ist diese Stadt vom Kayser Conraden II belagert und fast ruiniret worden. Im Jahr 1248, 1268, u. 1450 hat sie grosse Feuers-Brunst erlitten. Im Jahr 1486 ist sie mit der Stadt Bern in ein ewiges Bürger-Recht getreten. Im Jahr 1579 hat sie durch einen Wasser-Guß empfindlichen Schaden ausgestanden, der da-

damals auf 50000 Cronen geschätzt wurde. Im Jahr 1714 verbrannte abermahl ein grosser Theil der Stadt, also, daß über 150 Familien dadurch in Armuth gesetzet worden. Aegid. Tschudy Chron. MScr. P. 2. ad an. 1406. Plantin abregé p. 722. E. B. H. P. I. in append. p. 41. seqq. Haller Contin. hist. MSCr. Bullinger l. 42. c. 3.

Neufchatel, Neufchastel, Neuchastel, Neuchatel, Lat. *Novum Castellum*, und *Novum Castrum*, eine kleine Stadt, welche den Titel einer Herrschafft hat, im Ardenner Walde im Hertzogthum Luxenburg 4 grosse Meilen von Arlon gelegen. Sie ist ziemlich befestiget, und hat sonderliche Bollwercke, welche auswendig rund, innewendig aber flanquiret sind. Es soll dieser Ort vor diesem *Novem castra* genennet worden seyn, wegen der 9 unterschiedenen sehr festen Thürme, so ihre besondere Namen hatten, und da erbauet gewesen, und ist dieser Name Neuf-Chateaux, endlich in Neufve Chateau und Neufchatel verwandelt worden. Sie gehörete vor Zeiten denen Grafen von Stollberg, von denen sie durch Heyrathen an die Grafen von Löwenstein Wertheim gekommen ist, wiewol hiebey dieses zu mercken ist, daß noch heutiges Tages die Grafen von Löwenstein Wertheim mit denen Stollbergischen Grafen über diesen und andere Oerter im Luxenburgischen annoch im Rechts-Handel begriffen sind, welcher lange Jahre bey dem Cammer-Gerichte zu Wetzlar anhängig gewesen, seit 1735 aber gar auf den Reichs-Tag zu Regenspurg gediehen ist. Siehe Rochefort.

Neufchatel, Lat. *Novocastrum*, eine Stadt in der Grafschaft Avignon oder Venaissin in Franckreich 2 Meilen von Avignon und eben so weit von Isle gelegen. Sie gehöret dem Pabst. Zeillers Itin. Gall. p. 394.

Neufchatel, Neuchastel, Lat. *Novum Castrum*, eine kleine Frantzösische Stadt in der Isle de France am Fluß Aisne. Sie lieget eigentlich im Lannois, nicht weit von Rheims.

Neufchatel, eine kleine Stadt in Lothringen, nahe bey dem Ursprung der Maas, und nicht weit von Toul.

Neufchatel, Neucastell, oder Neuchastell, ein Amt und Schloß gleiches Namens in der Unter-Pfaltz, der Zweybrückischen Linie gehörig. Tolner. H. P. p. 62.

Neufchatel, eines der ansehnlichsten Geschlechter in der Franche Comte, stammt von Theobalden I Herrn von Neufchatel her, welcher 1165 gelebet. Von dessen Nachkommen sind zu mercken, Theobald III, der Grosse zugenamt, welcher dem Grafen Johanni von Chalons, Grafen von Auxerre, gegen den Hertzog von Burgund, und 1352 dem König Johanni von Franckreich wider die Engelländer diente. Dessen Sohn, Johann, Bischoff von Nevers und Toul, welcher von dem Gegen-Pabst Clemente VII 1385 zum Cardinal und Bischoff von Ostia und Velitri gemacht worden, und 1398 zu Avignon in dem Geruche der Heiligkeit gestorben; Humbert, Bischoff von Basel; Johann, Herr von Montagu, Grand bouteiller von Franckreich und Ritter des güldenen Vliesses; Theobald VII, welcher 1396 bey Nicopolis blieb. Theobald VIII, des vorhergehenden Sohn, Königl. Frantzösischer Ober-Hofmeister und Ritter des güldenen Vliesses; Theobald IX, Marschall von Bailli von der Franche-Comte; Heinrich, der dem Hertzoge von Burgund gegen den Hertzog von Lothringen diente, in der Schlacht bey Nancy gefangen ward, darüber seine Güter verlohr, und 1504 starb; Claudius, Herr von Fay, Grancey ꝛc. Gouverneur des Hertzogthums Luxenburg und der Grafschafft Chiny, auch Ritter des güldenen Vliesses, welcher 1505 ohne männliche Erben gestorben; Anton, Bischoff von Toul, der 1490 gestorben; Johann, Herr von Montagu ꝛc. General-Lieutenant in dem Hertzogthum und der Grafschafft Burgund; Carl, Ertz-Bischoff von Besançon, der 1498 starb; Ferdinand, welcher von 3 Gemahlinnen keine männliche Erben gelassen. Anselme.

Neufchatel, ein geschickter Mahler, aus der Grafschafft Bergen im Hennegau gebürtig, fieng erstlich zu Mons an, dieser Kunst obzuliegen, und kam hierauf 1561 nach Nürnberg, allwo er sehr viel Contrefaite verfertigte, die noch heut zu Tage von den Kennern, als grosse Meisterstücke aufbehalten werden. Doppelmayr von Nürnberg. Künstl.

Neufchateller-See, Neuchateller-See, Neuburger-See, Lat. *Lacus Neocomus*, Frantzösisch *Lac de Neufchatel*, lieget an der Grafschafft Neufchatel in der Schweitz, an den Gräntzen von Franckreich, und hat seinen Namen von der daran liegenden Stadt Neufchatel. Man kan aus diesem See in den Genfer- und Bieler-See und folgends in die Aar und den Rhein kommen, welches den Einwohnern zur Handlung sehr bequem ist.

Neufchatle, siehe Neufchatel.

Neufeld, Neuenfeld, ein eingeteichtes Land in dem Kirchspiel Groden im Amte Ritzebüttel, auf welchem etliche Häuser stehen.

Neufeld, Neuenfeld, ein grosses Dorf in dem so genannten alten Lande des Hertzogthums Bremen, an der Elbe gelegen.

Neufeld, Neuenfeld, oder Newenfeld, (Conrad) von Dantzig, gebohren 1623, war Rector zu Königsberg, starb 1656, und schrieb

1. Vindicias manualis Prutenici;
2. Dispp. IV. de origine animæ humanæ per traducem;
3. Dispp. III. de existentia;
4. De legibus;
5. De causa per accidens;
6. Apologiam contra Dreierum;
7. De octavo miraculo mundi.
8. de summa hominis felicitate eaque morali, Königsberg 1650.
9. de substantiæ divisione in primam & secundam, Wittenberg 1647.

Witte Diar.

Neufeld, Neuenfeld, oder Newenfeld, (George) von Dantzig, des vorhergehenden Sohn, war auf den Gymnasio daselbst Philosophiä Professor und Bibliothecarius, schrieb

1. Logicam Synopticam
2. Dispp. V. de ætiologia metaphysicæ & IV. de philos. practicæ natura & cultura
3. 2 de temperantia,

4. II. de Amicitia,
5. 2 de tyranno,
6. de ſpecie logica,
7. de exiſtentiæ Angelicæ cognitione naturali,
8. de ethicæ natura in genere,
9. de virtute morali,
10. de fortitudine,
11. de modeſtia,
12. de veracitate,
13. de imperantibus,
14. de Principum electione, ſucceſſione & inauguratione,
15. de Principis virtute in genere ac in ſpecie ad Deum relata,
16. de phyſicæ natura,
17. de Pavone,
18. Manipulum theorematum ethicorum &c. und ſtarb den 2 Auguſt. 1673, im 48 Jahr. W. d. Præ.

Neufeld (Ulrich von). Unter dieſem Namen hat Amos Comenius einen Tractat des Titels Judicium de judicio Valeriani M. zu Amſterdam 1644 in 8 heraus gegeben.

Neufen, eine Stadt und Amt im Hertzogthum Würtemberg, ſiehe Neyffen.

Neufer, oder Neuffer, Hertzoglich Würtenberg Stuttgardiſcher Expeditions-Rath und erſter Kammer-Diener des im Jahr 1737 verſtorbenen Hertzogs Carl Alexander von Würtemberg. Er muſte im Jahr 1733 nach dem Tode des Hertzogs Eberhard Ludewig von Würtenberg Stuttgard, auf Befehl erſt ermeldeten Hertzogs Carl Alexander, als damaliger Hof- und Regierungs-Rath auch Landſchafftes-Syndicus von der Landes-Regierung, des auf beſagten Hertzog vererbeten Hertzogthums Würtenberg, Beſitz nehmen: und iſt übrigens derjenige geweſen, dem ermeldter Hertzog am 12 Mertz 1737 zuerſt die ihm jählings zugeſtoſſene Unpäßlichkeit, die ihm auch noch ſelbigen Tages den Garaus gemachet, geklaget hat, wie er denn auch bey des Hertzogs Abſterben ſelbſt zugegen geweſen iſt. Ranfts Genealogiſcher Archivarius VIII. Th. p. 383. XXXI. Th. p. 39. u. f.

Neu-Fez, eine Stadt in dem Königreich Fez in der Barbarey, ſiehe Fez, im IX Bande p. 789 u. ff. und inſonderheit p. 790.

Neuffen, eine Stadt und Amt im Hertzogthum Würtenberg, ſiehe Neyffen.

Neuffer, Würtenbergiſcher Expeditions-Rath, ſiehe Neufer.

Neuf-Fons oder **Neufons**, Lat. *Novem-Fontes*, eine Abtey Prämonſtratenſer-Ordens in dem Archipresbyterat Limagne in Nieder-Auvergne in Franckreich an dem Bache Andelot eine Meile von St. Pourcain gelegen, und unter das Bißthum Clermont gehörig. Sie wird auch St. Gilbert genennet, welcher ſie um 1150, als er aus dem gelobten Lande zurück gekommen, geſtifftet, auch der erſte Abt darinnen worden. Ihr iſt die Abtey St. Andre neben Clermont gelegen unterworffen. Das Verzeichniß ihrer Aebte iſt, wie folget:

1. St. Gilbert, ſtarb 1152.
2. Gottfried.
3. Peter I 1159.
4. Johann 1188.
5. Stephan.
6. B. 1213.
7. Pontius 1253.
8. Arnulphus 1259.
9. Gerald von Uzenda 1280.
10. Peter von Montemond 1286.
11. Hugo von Mardonia oder Mardachia 1311, ſtarb 1324.
12. Johann von Razella 1325.
13. Wilhelm 1350.
14. Johann Boirolli 1380, ſtarb 1400.
15. Johann Chapus 1400, kömmt noch 1424 vor.
16. Humbert von Chareil 1441.
17. Wilhelm von St. Avit 1489.
18. Frantz von St. Avit 1536.
19. Gilbert Bayard 1552.
20. Claudius von Prevoſt 1638.
21. Jacob du Croc 1651.
22. Ludwig Archon, 1678, ſtarb 1717 den 24 Februar.
23. N. von Tilly, ſeit den 6 November 1717.

Sammarthani Gallia Chriſt. Tom. II.

NEUF-FOSSEE, ein Canal in Artois, ſiehe Neuer-Graben.

Neufgermain (Ludewig von) war ein Frantzöſiſcher Poet, welcher unter Ludewigs XIII Regierung dem Hertzog von Orleans, dem Cardinal von Richelieu und andern Groſſen, zum Zeitvertreib diente. Er pflegte ordentlich ſolche Verſe zu machen, da die letzten Reim-Worte den Zunamen desjenigen, auf den ſie gerichtet waren, in ſich hielten. Z. E. Der Anfang eines Gedichts auf den Herrn Godeau war alſo geſetzt:

La belle & gentile Margo,
Trouvée n'a guere au bord *d'eau*,
Puiſant puiſa un eſcargo,
Dont elle fit li bon Chau*deau*,
Qu'il n'en reſta point à *Godeau*.

Dieſe gezwungene Manier zu reimen, zumahl da er ohnedem nicht recht klug war, verurſachte, daß man viel abgeſchmackt und albern Zeug von ihm zu ſehen bekam; worüber ihn abſonderlich der berühmte Voiture auf eine ſinnreiche Art herum genommen. Indeſſen finden ſich einige ſatyriſche Einfälle in etlichen ſeinen Verſen, welche ſo gut ſind, daß man glauben mögte, er habe ſich bißweilen von geſcheidern Leuten, als er ſelbſt geweſen, helffen laſſen. Er gab ſich ſelbſt und bekam von andern das ſeltſame Prädicat eines Poete heteroclite de Monſeigneur, frere unique du Roy. Seine Wercke ſind 1637 in 2 Theilen, unter dem Titul les poeſies & rencontres du Sieur de Neufgermain, gedruckt worden. Bayle.

Neuf-Havre, eine Stadt in Neu-Engelland in America, ſiehe Newhavre.

Neu-Flißingen, eine Feſtung, ſiehe Flißingen, im IX Bande p. 1249.

Neufmarche, Lat. *Novus Mercatus*, eine Stadt in der Normandie, an dem Fluß Erte, in der Diöces von Rouen, war vor Zeiten ſehr anſehn-

ſehnlich. Im Jahr 1151 eroberte ſie Ludewig VII nach einer ſcharffen Belagerung, Im Jahr 1154 wurde ſie den Engelländern wieder abgetreten. Im Jahr 1161 hielt der König von Engelland, Heinrich II, allhier ein Parlement, von welchem Alexander III vor einen rechtmäßigen Pabſt erkennet, dargegen aber der Pabſt Victor verworffen ward. Valeſ. Notit. Gall. p. 388.

Neuf-Mouſtier, eine Abtey, ſiehe Mouſtier-neuf, im XXI. Bande p. 2001.

Neuf-Moutier, eine Abtey, ſiehe Mouſtier-neuf, im XXI. Bande p. 2001.

Neufoire, ein Fluß in der Provintz Orleans in Franckreich, welcher durch Niort fließet, und die Landſchaften Poitou, und le Pais d'Aunis von einander unterſcheidet. Zeillers Itiner. Gall. p. 493.

Neu-Fondland, Inſeln in America, ſiehe New-Foundland.

Neufons, eine Abtey, ſiehe Neuf-Fons.

Neuforen, Nünforen oder Nüferen, ein Schloß und Herrſchaft in der Landgrafſchaft Thurgow, ſo viel Jahre von denen Stockarn zu Schafhauſen beſeſſen worden. Im Jahr 1680 hat Caſpar Eſcher in Zürch dieſelbe an ſich gekaufft, und kurtz hernach 1694 dem Stand Zürch überlaſſen, worauf ſelbige das Schloß und Pfarr-Kirche neu erbauet und zu einer Vogtey geordnet, welche durch einen ihrer groſſen Räthe, zu 9 Jahren abwechſelnd, verwaltet wird. Dyrſteler.

Neu-Foreſt, ein groſſer Wald in Engelland, ſiehe New-Foreſt.

Neu-Forwerck, ein unter Magdeburgiſche Hoheit gehöriges Forwerck in der Grafſchaft Mansfeld. Wabſts Hiſtor. Nachr. von dem Churfürſtenth. Sachſen ꝛc. Beyl. B. p. 56.

Neufoundland, Inſeln in America, ſiehe Newfoundland.

NEUF QUATRE, Neunviertel-Tact, Neuf huit, Neunachtel-Tact, Neuf ſeize, Neunſechzehentheil-Tact. Loulie Elements de Muſique p. 42.

Neu-Franckfurt, ſiehe Franckfurt (Neu) im IX Bande p. 1717.

Neu-Franckreich, eine Landſchaft in America, ſiehe Canada, im V. Bande p. 495 u. f.

Neufville, eine Stadt nebſt einem Schloß, in dem Weſterreiche an der Saar, über Kauffmanns-Sarbrück gelegen. Sie führet den Titul einer Herrſchafft, und iſt in dem 16 Jahrhundert durch Johann von Saarwerden an den Wild- und Rhein-Grafen Johannem VI gekommen, wie denn noch heutiges Tages eine Linie derer Wild- und Rhein-Grafen daſelbſt reſidiret und daher den Namen führet. Tromsd.

Neufville, mit dem Zunamen en Hez, ein Dorf in der kleinen Landſchaft le Beauvaiſis in der Provintz Isle de France in Franckreich. Es verdienet deswegen gemercket zu werden, weil der gelehrte Adrian Baillet daſelbſt gebohren worden.

Neufville, ein anſehnliches Frantzöſiſches Geſchlecht, welches viel berühmte Leute hervor gebracht. Nicolaus von Neufville I, war unter Franciſco I nach und nach Audiencier bey der Cantzeley, Schatzmeiſter von Franckreich, und Finantzen- auch Cammer-Secretarius, ſtarb 1553, und verließ Nicolaum II, Johannem, Herrn von Chantelou, deſſen Sohn Johann ohne Erben ſtarb, und Annen, eine Gemahlin Chriſtophs de Thou. Nicolaus II, Herr von Villeroy, Alincourt ꝛc. nahm vermöge des Teſtaments ſeines Verwandten Peters le Gendre, Herrn von Villeroy, deſſen Namen und Wapen an, und ſtarb 1595 im hohen Alter, als General Lieutenant von Isle de France, Gouverneur von Pontviſe, und Schatzmeiſter des Ordens St. Michael. Sein Sohn, Nicolaus III, von dem ein Articul folget, ließ von Magdalenen von l'Aubeſpine, einer Tochter des Staats-Secretarii Claudii von Chateauneuf, einer wegen ihres Verſtandes berühmten Frau, Carln, ingleichen einen natürlichen Sohn, Nicolaum, Abt von Fontenelles, der 1606 geſtorben. Carl, Marquis von Alincourt, Herr von Villeroy, Ritter der Königl. Orden, Gouverneur von Lion, Lionnois, Forez und Beaujolois, auch weiland Abgeſandter zu Rom, ſtarb 1642 im 76 Jahr. Von ſeinen Kindern ſind zu mercken: 1) Magdalene, eine Gemahlin Peter Brularts, Marquis von Sillery und Puyſieux. 2) Catharine, eine Gemahlin Johann von Soubre, Marquis von Courteuvaux. 3) Nicolaus IV, von dem gleichfalls ein eigener Artickel folget. 4) Heinrich, Graf von Bury, der 1628 ohne Erben geſtorben. 5) Camillus, gebohren 1606, Ertz-Biſchoff von Lion, Commandeur vom Orden des heiligen Geiſtes, General-Lieutenant von Lion und Lionnois, der 1698 geſtorben. 6) Ferdinand, erſt Maltheſer-Ritter, hernach Abt von St. Vandrille, ferner Biſchoff von St. Malo und Chartres, auch Staats- und Kirchen-Rath, der 1690 im 82 Jahre geſtorben. 7) Lyon Franciſcus, ein Maltheſer-Ritter, welcher 1639 vor Turin geblieben. 8) Marie, eine Gemahlin erſt Alexanders von Bonne, Grafen von Tallard, hernach Ludewigs von Champlais, Marquis von Courcelles. Nicolaus IV, von dem ein Artickel handelt, zeugte mit Magdalenen, einer Tochter Carls von Crequy, Hertzogs von Lesdiguieres, Carln, Marquis von Alincourt, der 1645 im 19 Jahre ſeines Alters geſtorben, Franciſcum, Franciſcam, eine Gemahlin erſt Juſts Ludewigs, Grafen von Tournon, hernach Heinrich Ludewigs d'Albert, Hertzogs von Chaulnes, und zuletzt Johann Vignier, Marquis von Hauterive, der 1701 geſtorben, und Catharinen, ſo an Ludewigen von Lothringen, Grafen von Armagnac, vermählt worden, und 1707 geſtorben. Franciſcus, Hertzog von Villeroy, von dem ein Artickel folget, zeugte mit Margarethen von Coſſe, einer Tochter Ludewigs, Hertzogs von Briſſac, 1) Ludewig Nicolaum. 2) Franciſcum Paulen, geb. 1677, Ertz-Biſchoff von Lion, ſeit 1714 Commandeur des Ordens vom Heil. Geiſt, Abt von Frescamp. 3) Franciſcum Catharinen, einen Maltheſer-Ritter, welcher 1700 ertruncken. 4) Magdalenen, welche Superiorin des Carmeliter-Kloſters zu Lyon geweſen und 1723 geſtorben iſt. 5) Franciſca,

cisca, eine Wittwe Johann von Souza, Grafen von Prado, Marquis das Minas. 6) Catharine, welche 1715 als Superiorin des Calvaire zu Paris gestorben ist. Ludewig Nicolaus, von dem ebenfalls ein besonderer Artickel folget, vermählete sich 1694 den 23 April mit Margarethen le Tellier, einer Tochter Michael Frantz, Marggrafen von Louvois, die 1711 gestorben ist. Seine Kinder sind a) Ludewig Frantz Annas, welcher 1695 gebohren worden, und im Jahr 1722 den Titel eines Hertzogs von Villeroy, und die Würde eines Pairs von Franckreich, so ihm von seinem Vater abgetreten worden, ingleichen nicht lange hernach, die Würde eines Hertzogs von Retz, welche er von seiner Anverwandtin, der letzten Hertzogin von Retz aus dem Hause Gondy, geerbet, angenommen hat. Ihm ward ferner die Anwartschafft auf das Gouvernement von Lionnois gegeben, welches er auch nach dem im Jahr 1734 erfolgten Tode seines Herrn Vaters, eben wie das Protectorat der Academie der Wissenschafften zu Lion, würcklich erhalten hat. Endlich ist er auch im December 1734 von dem Könige in Franckreich zum Feld-Marschall, und am 1 Jenner zum Ritter des Heil. Geistes ernennet, und in dieser letzten Qualität am 2 Februarius desselben Jahrs installiret worden. Er hat mit Marien Renaten von Montmorency, einer Tochter Carls Frantz Friederich, Hertzogs von Luxemburg, die am 15 April 1716 mit ihm vermählet, und im Jahr 1723 von ihm geschieden worden, eine Tochter, so 1720 gebohren ist, gezeuget. b) Frantz Camillus, erst Marquis, hernach Hertzog von Alincourt, welcher im Jahr 1712 die Anwartschafft auf die Stelle eines Lieutenants General der Provintz Lionnois erhielt, auch nach der Zeit diese Stelle würcklich bekleidete, hiernächst 1717 dem Feldzuge in Ungarn, wie auch der Belagerung und Schlacht bey Belgrad beywohnete, und im Jahr 1718 eine Reise nach Italien that, worauf er ein Regiment zu Pferde erhielt, und den 26 September 1732 an den Kinder-Blattern gestorben ist. Im Jahr 1720 den 4 September vermählete er sich mit Marie Josephine, einer Tochter Ludewig Frantz, Hertzogs und Marschalls von Boufleurs, die ihm unter andern Kindern den 10 October 1723 einen Sohn, der Graf von Sault genannt, gebohren hat, welcher auch noch am Leben, u. der dermahleinstige Erbe des gantzen Hauses von Villeroy ist, weil seines Vatern Bruder, der Hertzog Ludewig Frantz Annas, sich ohne männliche Erben befindet. c) Margarethe Louise Sophie, eine Gemahlin Frantz, Hertzogs von Harcourt, die 1716 bald nach ihrer Vermählung gestorben ist. d) Magdalene Angelica, eine Gemahlin Josephs Marie, Hertzogs von Boufleurs. Das Wapen dieses Geschlechts ist ein goldener Sparren im blauen Felde mit dreyen ebenfalls goldenen Ancker-Kreutzen, deren zwey oben zu beyden Seiten des Sparren, eines aber unter demselben in der Mitten stehet. Auf dem goldenen gekrönten Helm erscheinet ein silberner Einhorns-Kopf. Die Helm-Decken aber sind blau und Gold. Thuanus, Mezeray Abregé de l'histoire de France. Daniel histoire de France, du Toc hist. des secret. d'Etat. Godefroy Anselme Histoire des Grands officiers. von Sommersberg Tab. Gen. Tab. I. *Etat de la France* Tom. I. Ranfts Geneal. Archivarius IV. Th. p. 270. u. f. IX Th. p. 80. u. f. X Th. p. 170. XIV Th. p. 561. XXVIII Th. p. 671. XXXI Th. p. 53 und 60. XXXII Th. p. 150 und 157. XXXIII Th. p. 307. Spener Histor. Insign. illustr. Tom. I. Lib. II. c. 58. §. 2. p. 499.

Neufville, ein Adeliches Geschlecht in der Gegend des Rheins in Deutschland, aus welchem zu Anfange des vorigen XVII Jahrhunderts Abraham gelebet, und dessen Sohn Jacob sich in dem 30jährigen Kriege zu Worms aufgehalten hat. Selbiger heyrathete Sara Pistorius, mit welcher er zwey Söhne gezeuget, von welchen Johann Ludewig im Jahr 1731 verstorben, der andere aber, Jacob, annoch lebet. Dieser erblickete das Licht der Welt in der Stadt Amsterdam, wiedmete sich der Kaufmannschafft, und nachdem er durch Deutschland, Holl- und Engelland eine Reise gethan, entschloß er sich, seinen beständigen Sitz zu Breßlau in Schlesien aufzuschlagen, woselbst er sich auch in die dasige Cornettische Handlung einließ. Im Jahr 1723 entschloß er sich zum Heyrathen, da er sich denn Susannen von dem Velden, eine Tochter Frantz von dem Velden, und Constantien Marien, gebohrnen von Spanheim, ehelich beylegen ließ, mit welcher er drey Kinder, Namens Constantia Marie, Robert und Susanne Margaretha, gezeuget hat. Sonsten leben auch von diesem Geschlechte annoch in Franckfurt Johann Noa von Neufville, Rath, und David und Jacob von Neufville, Gebrüder. Aus schrifftlichen Nachrichten.

Neufville (von) ein Frantzösischer Officier ausm XVI Jahrhundert, hat Discours de la bataille donnée le 3 Octobre 1569 proche de Montcontour heraus gegeben, Paris 1569 und Orleans 1569 in 8. Es ist derselbe nachgehends samt der Nachricht von der 1569 erfolgten Belagerung St. Jean de Angeli zu Poitiers 1621 in 12 aufgelegt worden. Le Long Bibl. hist. de France.

Neufville (Frantz von) Hertzog von Villeroy und Beaupreau, Pair und Marschall von Franckreich, Ritter der Königl. Orden, General-Lieutenant in Lyon, Lyonnois, Forez und Beaujolois ꝛc. ein Sohn Nicolai IV, Hertzogs von Villeroy, war 1645 gebohren. Seinen ersten Feldzug that er 1664 in Ungarn, und ward dabey mit einem Pfeil in den Arm verwundet, folgete hernach als Oberster über das Regiment Lyonnois zu Fuß im Jahr 1667 dem König nach den Niederlanden, wo er sich bey der Belagerung von Ryssel schlecht gehalten haben, und deswegen von seinem Vater sehr übel soll seyn angelassen worden. Das folgende Jahr aber that er sich bey der Einnahme von der Franche Comte, insonderheit bey der Eroberung von Dole, besser hervor, diente folgends in Deutschland, und 1674 abermahls in der Franche Comte, wohnte auch der Schlacht bey Senef, in welcher er verwundet ward, und 1676 der Belagerung Aire, dem Entsatz von Mastricht, und der Einnahme von Conde und Bouchain bey; ward 1677 General-Lieutenant der Königl. Armeen, und befand

sich bey denen Belagerungen von Valenciennes und Cambray, ingleichen 1678 bey dem Entsatz von Charleroy, der Eroberung von Gent, und dem Treffen bey Mons. Nach seines Vaters Tode ward er 1685 Gouverneur von Lyon, und derer übrigen oben bereits namhafft gemachten Provintzen, wie auch im Jahr 1688 Ritter der Königl. Orden, diente 1690 unter dem Dauphin in Deutschland, und war in den folgenden Jahren bey der Belagerung von Namur, und der Schlacht bey Steenkerken. Im Jahr 1693 ernennte ihn der König zum Marschall von Franckreich, und 1694 bekam er auch das Ordens-Creutz des Ritter-Ordens St. Ludewig. Im Jahr 1695 ward ihm nach des Hertzogs von Luxenburg Tode nicht allein die Hauptmannschafft über die Königl. Leib-Garden anvertrauet, sondern der König gab ihm auch das Commando der Armee in Flandern, welches er bis auf den Ryswickischen Frieden geführet, immittelst aber seine Pairschafft mit Bewilligung des Königs seinem Sohn abgetreten hat. Bey angehendem Spanischen Succeßions-Kriege stand er anfangs 1701 in Deutschland, muste aber noch in diesem Jahre zum Commando der Armee in die Lombardie abgehen, verlohr das Treffen bey Chiari, ward 1702 im Febr. von den Kayserlichen in Cremona überfallen, und gefangen nach Inspruck und Grätz geführt, aber zu Ende des Jahrs wieder auf freyen Fuß gestellet; worauf er 1703 wiederum in Flandern, nebst dem Marschall von Boufleurs das Commando führete, und die Stadt Tongres eroberte, wodurch er den weiteren Fortgang der Alliirten Waffen hinderte. Desgleichen commandirte er auch in den Jahren 1704 und 1705 in den Niederlanden und am Rhein, und verlohr am 22 May 1706 gegen die Alliirten ein Haupt-Treffen bey Ramailles. Im Jahr 1708 trat er die Bedienung eines Capitains von der Garde seinem Sohn ab, und ward in Ludewigs XIV Testament zum Staats-Minister, Haupt des Finantzen-Raths und Gouverneur des damahligen Königs Ludewigs XV ernennet. Er trat auch 1718 solche Würde würcklich an; allein weil er den Absichten des Regenten, des Hertzogs von Orleans, zuwider war, und viele diesem Herren nachtheilige Dinge dem König beyzubringen suchte, so muste er 1722 sich vom Hofe weg, und in sein Gouvernement nach Lyon begeben; über welches Verfahren das Volck und der König selbst, der auch während des Marschalls Abwesenheit viel Gnade vor ihm spüren ließ, grossen Unwillen und Verdruß bezeigte. Er ward auch daher nach des Hertzogs von Orleans Tode 1724 wieder nach Hofe beruffen, und mit grossen Freudens- und Ehren-Bezeigungen empfangen. Er starb endlich 1730 im Julio. Von seinen Kindern, siehe den Geschlechts-Articul Neufville. Limiers hist. de Louis XIV. Lamberts memoir. t. 4. Europäische Fama. *Annales de la Cour & de Paris* t. 1. p. 174. Ranfts Genealogischer Archivarius IX Th. p. 80. u. f.

Neufville (Frantz von) Lat. *Nova-civitate*, Abt von Grandmont, im 16 Sec. beschrieb das Leben der berühmtesten Leute unter den Vorfahren unsers Heylandes nach dem Fleisch, Paris 1577.

Neufville (Friederich von) beyder Rechten Doctor, welche Würde er im Jahr 1732 auf der Universität zu Marburg in Hessen annahm, und bey solcher Gelegenheit eine Inaugural-Disputation: de Corpore delicti öffentlich vertheidigte.

Neufville (Gerhard von) von Nieder-Wesel im Hertzogthum Cleve, war anfangs der Mathematick ausserordentlicher Professor zu Heidelberg, hernach der Natur-Lehre und Mathematick Professor zu Bremen, ingleichen der Medicin Doctor und Professor, wie auch Physicus Primarius. Er schrieb

1) Arithmeticam theoreticam & practicam, Bremen, 1624. in 8.
2) Disp. theolog. physicam generalem & specialem,
3) Diss. duas de quiete terræ,
4) Cosmologiam & Anthropologiam,

und starb den 28 Jul. 1648, im 58sten Jahr. Witte diar. Biograph. Alegambe Biblioth. Script. Societ. Jes.

Neufville, oder Neuville (Johann, Herr von) von dessen Geschlecht man keine eigentliche Nachricht geben, und nur so viel versichern kan, daß er mit denen, von welchen die vorhergehende Articul handeln, in keiner Anverwandtschafft gestanden, lebte im 14 Jahrhundert, war ein Vetter des Marschalls von Audenehan, unter dem er in Gascogne, in Normandie und Picardie Dienste that. Als dieser Marschall in dem Treffen bey Poitiers gefangen worden, ward dem Neufville 1356 aufgetragen, die Marschalls Bedienung, bis zu Erledigung des ersten, zu vertreten, und zu gleicher Zeit ward er auch Lieutenant in der Picardie, wo er unter dem Connetable von Iriennes Dienste that. Doch ist er niemahls würcklich Marschall von Franckreich gewesen. Der gedachte Marschall von Audenehan setzte ihn 1370 zum Erben ein. Anselme hist. des grands Officiers.

Neufville (Johann Jacob) eines Frantzösischen Kauffmanns Sohn, war 1705 Organist in einer Vorstadt zu Nürnberg, gab 1710 das Honig-Opfer auf andächtigen Lippen trieffend, oder den allersüssesten Namen JEsus in 4 Denck-Sprüchen daselbst in Druck heraus, und reisete in Italien, wo er zu Venedig Lateinische Encomia, als: Sit nomen Domini benedictum; non est similis tui Domine: beatus vir, cujus est Nomen Domini spes ejus; und confitemini Domino, quoniam excelsum nomen ejus, a Voce sola, 3 stromenti e continuo drucken lassen; man hat auch 6 variirte Arien aufs Clavier von ihm. Daß er 1684 den 5 October zu Nürnberg gebohren worden, daselbst sowol das Clavier-Spielen, als die Composition erlernet, 1707 im November eine Reise nach Italien gethan, über Grätz und Wien im April 1709 zurückgekehret und 1712 den 4 Aug. im ledigen Stande gestorben, dessen berichtet uns die Historische Nachricht von Doppelmayrs Nürnbergischen Künstlern p. 263. u. f.

Neufville (Ludewig) der Artzney-Kunst Doctor, welche Würde er im Jahr 1730 zu Leyden angenommen, und bey der Gelegenheit eine Disputation de Allantoide humana geschrieben und öffentlich vertheidiget hat, so nachher mit Doct.

Theo-

Theodor Tronchins, der mit ihm zugleich Doctor geworden, Disputation de Nympha zu Leyden 1736 ihrer Seltenheit, und gründlichen und gelehrten Abhandlungen halber wieder aufgeleget, und auf 5 Bogen in 8 zusammen gedrucket worden sind. Neue Zeitungen von gelehrten Sachen auf das Jahr 1736 p. 295.

Neufville (Ludwig von) ein berühmter Medicus zu Amsterdam, welcher daselbst im Jahr 1734 eine neue Auflage von der in Frantzösischer Sprache geschriebenen Theodicee des seel. Herrn Baron von Leibnitz in 2 Octav-Bänden zum Druck befördert hat. Sein diesem Werck vorgesetzter und ebenfalls in Frantzösischer Sprache abgefaßter Lebenslauff des Herrn von Leibnitz ist ziemlich weitläufftig, jedoch artig geschrieben. Weitläufftig, weil er viele Dinge in sich enthält, so dahin nicht gehören, als z. E. die Character der Lehrmeister des Herrn Leibnitzes; artig aber, weilen viele sinnreiche und nützliche Gedancken mit untergemischet sind.

Neufville (Ludewig Nicolaus von) Hertzog von Villeroy und Beaupreau, Pair von Franckreich, Capitain der ersten und ältesten Königlichen Garden, Ritter der Königlichen Orden, General der Armeen, und in dem Gouvernement von Lion, Lionnois, Forez und Beaujolois ꝛc. Er war der älteste Sohn des obgedachten berühmten Hertzogs Frantz von Villeroy, Marschalls von Franckreich, und Marien Margarethen von Cosse, des Hertzogs Ludwig von Brissac Tochter und Erbin von Beaupreau. Nachdem er den 25 December 1663 das Licht der Welt erblicket, bekam er den Titul eines Marggrafen von Alincourt. Sein Vater als ein sehr galanter Hofmann ließ ihn gleichfalls sehr galant erziehen. Weil er nun eine schöne Leibes-Gestalt hatte, und sich allerhand angenehme Manieren angewöhnete, auch dabey in allen Ritterlichen Exercitien sehr vollkommen machete, so kriegte er gar bald das Lob eines sehr artigen Hof Cavaliers. Die Damen fiengen an ihn sehr lieb zu gewinnen, und da er sonderlich einen sehr geschickten Tänzer abgab, so fand selbst die damahlige Dauphinin, des jetzigen Königs Frau Groß-Mutter, einen solchen Wohlgefallen daran, daß sie Gelegenheit suchete, durch ihn sich im Tantzen perfectioniren zu lassen. Jedoch weil ihr solches bey Hofe übel ausgeleget wurde, sahe er sich genöthiget, seine Lectionen gar bald wieder einzustellen. Im Jahr 1680 erhielte er die Anwartschaft auf die Stelle eines Lieutenant General von denen Landschafften Lionnois, Forest, und Beaujolois. Nicht lange darauf ward er Obrister von dem Regiment Lionnois; den 30sten Mertz 1693 aber Brigadier von der Infanterie, in welcher Qualität er unter dem Marschall von Luxemburg denen Feldzügen in denen Niederlanden, bis auf den Ryßwickischen Friedens-Schluß beygewohnet hat. Immittelst trat ihm sein Herr Vater im Jahr 1694 die Pairschafft ab, von welcher Zeit an er den Titel eines Hertzogs von Villeroy geführet, auch in solcher Qualität den 11 April 1696 Sitz in dem Parlamente genommen hat, nachdem er den 3 Jenner vorher zum Feld-Marschall war ernennet worden. Im Jahr 1698 ward er würcklicher Lieutenant General in den oberwehnten Provintzen Lionnois, Forest und Beaujolois. In dem 1701 angegangenen Spanischen Successions-Kriege kam er in Italien zu stehen, und wohnete 1702 dem Treffen bey Luzzara bey, von welchem er auch die erste Zeitung nach Versailles überbrachte, und dafür den 13 September desselben Jahrs zum General-Lieutenant der Königlichen Armeen ernennet wurde. Im Jahr 1703 erhielte er den Orden des heiligen Ludwigs, und zugleich Befehl, sich zu der Armee in den Niederlanden zu begeben, allwo er denen Feldzügen bis 1707 beygewohnet, auch sich während der Zeit, sowohl in dem Treffen bey Eckern 1703, als auch in der Schlacht bey Ramailles 1706 befunden hat. In dem Jahr 1707 gab er einen Prätendenten zu dem Fürstenthum Neufchatel ab. 1708 trat ihm sein Herr Vater die Stelle eines Capitains von der Königlichen Leib-Garde ab, und im October 1712 erhielte er die Anwartschaft auf das Gouvernement von Lion, gleichwie er solche bereits auf die Hauptmanns-Stelle der Königlichen Jachten zu Corbeil und Senar in Brie erhalten hatte. 1721 im Februarius trat er seinem ältesten Sohn sein Hertzogthum und Pairschaft ab, jedoch mit dem Vorbehalt der Ehre und des Titels davon; wohnete auch noch im October selbiges Jahrs der Königlichen Krönung zu Rheims bey, und trug hiebey nicht nur die Kriegs-Fahne, sondern hatte auch die Ehre, seiner Function als Königlicher Leib-Garde-Hauptmann vorzustehen. Im Mertz des 1723 Jahrs erhielt er nebst seinen beyden Söhnen, les petites Entrées oder die Erlaubniß, gleich nach des Königs Aufstehen sich in sein Schlafzimmer zu begeben. Im Jahr 1724, den 2 Februarius ward er zum Ritter des Heil. Geistes ernennet, und den 3 deß Iben Monats gehörig dazu installiret. 1725 hatte er die Ehre, den König als Leib-Garde-Hauptmann zu begleiten, als er sich mit der Königin vermählte. Im Jahr 1730. im Monat Julius, folgete er seinem Herrn Vater in dem Gouvernement von Lion, und am 22 April 1734 starb er zu Paris gantz plötzlich, nachdem er sein Alter auf 71 Jahre gebracht hatte. Von seiner Gemahlin und Kindern, siehe den Geschlechts-Artickel Neufville. Ranfes Genealogischer Archivarius X Th. p. 168. u ff.

Neufville (Nicolaus III von) Herr von Villeroy, Alincourt, u. s. w. Rath und Staats-Secretarius, wie auch Großmeister der Königl. Orden, hat sich durch seine Verdienste unter 4 Königen von Franckreich berühmt gemacht. Bereits in dem 18 Jahre seines Alters zeigte er Proben seines Verstandes, und eben darum erwählte ihn der Staats-Secretarius l'Aubespine zu seinem Tochter-Mann, wodurch er in sonderbare Hochachtung bey Hofe kam. Im Jahr 1559 schickte ihn die Königin Catharine von Medicis nach Spanien, und nachmals nach Rom. Carl IX ertheilte ihm 1567 die Anwartschafft auf die Stelle eines Staats-Secretarii, welche er auch noch in diesem Jahre, nach dem Tode seines Schwieger-Vaters würcklich erhielt, ohngeachtet er nur 24 Jahr alt war. Bey diesem geringen Alter kam ihm die Erfahrenheit Johannis von Morvilliers, Bischoffs von Orleans, und Sebastians Aubespine, Bischoffs von Limoges, gar wohl

wohl zu ſtatten. Er wuſte ſich auch ſo wohl bey König Carln zu inſinuiren, daß ihn dieſer Printz ordentlich nur ſeinen Secretarium nennte. Er war auch ein Mitglied des geheimen Cabinets-Raths der Königin Catharinen, welcher nur aus ſehr wenig vertrauten Perſonen beſtand. Carl IX ſchickte ihn 1569 nach Deutſchland, daſelbſt ſeine Vermählung mit Kayſer Maximilians II Tochter, Elisabeth, zu Stande zu bringen, und als er ſterben wolte, empfahle er ihn ſeinem Bruder Heinrichen III gar nachdrücklich. Eben darum hatte dieſer nachmahls gar groſſe Hochachtung vor ihn, wie er ihm denn die Einrichtung des Ordens von dem Heil. Geiſt völlig überließ, und gleich bey der erſten Beförderung die Bedienung eines Groß-Schatzmeiſters gab, welches 1578 geſchehen. Er bediente ſich auch ſeiner bey dem Hertzoge von Alencon, und bey dem Könige v. Navarra, welche ſich bishero von dem Hofe entfernet hatten. Allein ſo groß ſeine Klugheit und ſeine Treue war, ſo ſehr bemüheten ſich ſeine Neider, ihn zu ſtürtzen. Es gelung ihnen auch, daß Neufville Befehl erhielt, den Hof zu verlaſſen, welches er 1588 that, und nach dieſer Zeit, weil ihm der König gegen den Hertzog von Eſpernon, der ihm in öffentlicher Raths-Verſammlung aufs ſchimpflichſte begegnet, kein Recht wiederfahren laſſen wolte, ſich zu der Parthey der Ligue ſchlug. Bey dieſer Gelegenheit fand er Mittel, die Spaniſchen ſchädlichen Abſichten zu hindern, und in geheim König Heinrichen IV gute Dienſte zu leiſten, der ihm daher 1594 ſeine Bedienung wieder gab. Von dieſer Zeit an hatte er Antheil an den wichtigſten Angelegenheiten ſeiner Zeit, als 1598 an dem Frieden zu Vervins und 2 Jahr hernach an dem Tractat mit dem Hertzog von Savoyen wegen der Wiedergebung der Marggrafſchafft Saluzzo, und andern mehr. Nach dem Tode Heinrichs IV vertraute ihm die Königin Marie von Medicis die wichtigſten Angelegenheiten, jedoch wurde er durch den Marſchall von Ancre bey ihr in ſo übeln Credit geſetzet, daß er ſich in ſein Haus nach Conflans 1614 retirirte. Zwar die Königin ruffte ihn wieder zurück, nachdem die Stände öffentlich ſeine Treue gerühmet; allein der Marſchall von Ancre ſpielte es dahin, daß er ſich abermahl vom Hofe entfernen muſte. Nach deſſen Tode aber gebrauchte ihn der König zu den wichtigſten Angelegenheiten, darüber er 1617 in dem 74 Jahre ſeines Alters ſtarb. Der König Heinrich IV hat ſelbſt ihm das Zeugniß gegeben, daß er ein großmüthiger, von allem Eigennutz entfernter Mann geweſen, und eine groſſe Erfahrung und Geſchicklichkeit in Staats-Händeln beſeſſen. Er war auch ein Freund und Beförderer der Gelehrten. Seine Feinde haben ihm, wie es ſcheint, zur Ungebühr Schuld gegeben, daß er von dem Spaniſchen Hofe beſtechen geweſen. Es ſind nach ſeinem Tode Memoires von ihm herausgekommen, die aber von keiner ſonderbaren Wichtigkeit ſind. Von ſeinen Kindern ſiehe den Geſchlechts-Artickel Neufville. Daniel t. 6. Vaſſor t. 1. 2. 3. Le Long bibl. hiſt.

Neufville (Nicolaus IV) Hertzog von Villeroy, Pair und Marſchall von Franckreich, Ritter der Königlichen Orden, und Gouverneur von Lyon, Lyonnois, Forez und Beaujolois, ein Sohn Carls, Marquis von Alincourt, ward neben Ludewigen XIII als Enfant d'Honneur erzogen, gieng mit dem Marſchall von Lesdiguieres 1617 nach Italien, befand ſich 1621 bey der Belagerung von St. Jean d'Angely, ingleichen hernach bey der Belagerung von Montauban und Montpellier, auch in der Schlacht bey Carignano. Im Jahr 1633 commandirte er in Pignerol und Caſal, wohnte 1635 der Belagerung von Valenza, und 1636 der Belagerung von Dole bey. Im Jahr 1640 commandirte er einen Theil der Armee bey Turin, und diente 1644 in Catalonien, und nachmahls in Lothringen. Im Jahr 1646 ward er zum Gouverneur des jungen Königs Ludewigs XIV ernennet, hatte aber bey dieſer Bedienung nicht freye Hand, und hatte ſich daher ſelbſt entſchuldiget, daß die Fehler, ſo bey des Königs Erziehung vorgegangen, ihm nicht beygemeſſen werden dürfften. Im letztgedachten Jahre ward er auch Marſchall von Franckreich, und 1651 Hertzog von Villeroy und Pair von Franckreich. Weil er bey einigen Gelegenheiten ſich allzu geneigt vor das Haus Orleans erwieſen, fieng die Königin Anne an, ein Mißtrauen in ihn zu ſetzen, und der Cardinal Mazarini, der ihn gleichfalls haßte, hätte ihn gerne vom Hofe entfernet, konte aber nichts auf ihn bringen, ſondern muſte vielmehr ſich ſeines Raths bey den wichtigſten Geſchäfften bedienen, doch brachte er es durch die Inſtruction, die er vor ſeinem Ende dem König gegeben, dahin; daß dem Marſchall kein wichtiges Amt aufgetragen ward. Es ward daher derſelbe zwar 1661 zum Chef des Finantzen-Raths ernennet, beſaß aber nur den leeren Titul. Er ſtarb endlich 1685 im 88 Jahre ſeines Alters. Von ſeinen Kindern ſiehe den Geſchlechts-Artickel Neufville. Er war ein verſtändiger, beſcheidener und billiger Mann, und beſaß eine groſſe Kenntniß von dem Zuſtande des Reichs, nebſt einer nicht geringern Geſchicklichkeit in Staats-Geſchäfften. Memoires *de Montglat.* t. 3. De Motteville t. 1. 4. 5.

Neufville (le Quien von la) von deſſen Fleiſſe und Bemühungen folgende Schrifften herſtammen:

1. Hiſtoire Generale de Portugal, Paris 1700 II Bände in 4. iſt recenſiret im Monatlichen Auszug von allerhand neu herausgegebenen nützlichen und artigen Büchern des Jahrs 1701 Februarius p. 11. u. ff.
2. S. Damaſceni Opera, ſind recenſirt im Neuen Bücher-Saal der gelehrten Welt ꝛc. Vol. III. p. 600. u. ff.

Neufville (Simon Lamoral le Pippre von) Dom-Herr der Collegiat-Kirche Unſerer Lieben Frauen zu Huy, Almoſenier des Ordens St. Michael, wie auch Ihro Chur-Fürſtl. Durchl. zu Cölln, und des vormahligen Chur-Fürſten zu Cölln Kirchen-Rath, ſchrieb

Abregé Chronologique & hiſtorique de l'Origine, du Progrès & de l'état actuel de la Maiſon du Roi & de toutes les troupes de France tant d'Infanterie, que de Cavallerie & Dragons; avec des inſtructions, pour ſervir à leur Hiſtoire, & un

Jour-

Journal Hiſtorique des Siéges, Batailles, Combats & Attaques, où ces Corps ſe ſont trouvez depuis leur inſtitution. Le tout tiré des Livres des gages de la Chambre des Comptes, Extraordinaire des Guerres, Manuſcrits, tant de la Bibliotheque du Roi, que des particuliers Tom. II. Lüttich 1734 in 4.

Neue Zeitungen von gelehrten Sachen, auf das Jahr 1735 p. 76. **Beytrag zu den neuen Zeitungen von gelehrten Sachen**, III Th. p. 263.

Neufoille en Hez, ein Dorf, ſiehe **Neufville**.

Neufry, Lat. *Nevidunum*, eine Stadt an dem Fluß Loire in Franckreich.

Neugänger, heißt, der einen Gang entblöſſet und ergangen hat.

Neu-Gallicien, ſiehe **Gallicien (Neu-)** im X Bande, p. 189.

Neugard, ſiehe **Novogrod-Welicki**.

Neugarten, ein Städtlein, Schloß und Amt in Hinter-Pommern, und zwar in dem eigentlich ſo genannten Pommern, nicht weit von den Caſſubiſchen Gräntzen, ſo vorhin nebſt den benachbarten Städtlein und Schlöſſern Maſſau, Quarckenburg und Vierof, wie auch einigen Dörfern den Grafen von **Eberſtein**, als ein Biſchöfflich Caminiſch Lehen, zugeſtanden, nach deren Abgang aber 1665 dem Hertzog von **Croy** zu einiger Compenſation des Bißthums ſelbſt, ſo er fahren laſſen müſſen, übergeben worden. Nachdem auch dieſer 1684 mit Tode abgegangen, iſt alles wieder an das Haus Brandenburg gefallen. **Preußiſch. Staats-Geogr.** Sonſt hat daſſelbe auch 3 unterſchiedene Jahrmärckte, als 1) Mittwochs nach Lätare, 2) nach Petri Kettenfeyer, und 3) nach Michaelis. Bey allen dreyen Märckten iſt Dienſtags zuvor Vieh- und Pferde-Marckt.

Neugarten, ein Ort im Elſaß, iſt Biſchöfflich Straßburgiſch, ins Amt Kochersberg gehörig.

Neugeadelt, ſiehe **Neuer Adel**.

Neugebackene Edelleute, ſiehe **Neuer Adel**.

Neugebackenes Scherwenzel-Buch, oder auch die Jungfer-Karte, war eine gewiſſe Schmäh-Schrifft auf das Leipziger Frauenzimmer, ſo zu Leipzig 1670 von einer unbekannten Feder zum Vorſchein kam, und darinnen unterſchiedene vornehme Jungfern und Weiber zur Ungebühr geſchimpffet, und durchgezogen wurden. Weswegen nicht allein das Miniſterium ſcharff darwider geprediget, und die Zuhörer ermahnet, den Pasquillanten zu entdecken; ſondern auch E. E. Rath ſcharff darnach inquiriren, und die ausgeſtreueten Exemplare durch den Hencker verbrennen laſſen. **Vogels Leipzig. Annal.** p. 740.

Neugebäu, ſiehe **Neubau**.

Neugebäu, Neugebäude, iſt ein ſehr weitläufftiges Gebäude, 1 Stunde von Wien, welches Kaiſer Ferdinandus I an dem Orte, wo 1529 bey der Wieneriſchen Belagerung des Groß-Sultans Zelt geſtanden, nach Art deſſelben Zelts koſtbar hat erbauen laſſen. Bey der letzten Belagerung 1683 aber iſt es gantz ruiniret worden, und werden anjetzo die ausländiſchen wilden Thiere darinne verwahret.

Neugebauer (Salomon) mit dem Zunamen a Cadano, war aus Preuſſen gebürtig, führte eines Pohlniſchen Caſtellans Söhne, Namens Johann und Andreas Firley, als Hofmeiſter auf Reiſen, und ward nach ſeiner Wiederkunfft, als er mit denenſelben innerhalb 10 Jahren gantz Deutſchland, Franckreich, die Niederlande und Engelland beſehen hatte, Syndicus im Fürſtenthum Brieg. Er ſtarb in der erſten Helffte des 17 Jahrhunderts, und hinterließ

1. Libellum de peregrinatione, Baſel 1605 in 8.
2. Rerum Polonicarum Libros X. Franckfurt 1611, und Hanau 1618 in 4.
3. Symbola heroica.
4. Icones & vitas Principum ac Regum Poloniæ, Franckfurt 1620 in 4.
5. Moſcoviam.
6. Diarium der Bergiſchen Belagerung von 1654.

Man giebt ihm Schuld, daß er in ſeinen rebus Polonicis den Cromerum und Herburts Chronicon Polonicum ausgeſchrieben. **Jellers** miſcellanea p 565. **Königs** Bibl. **Zeiler** de Hiſt. Lib. II.

Neugebohren werden, oder von neuem gebohren werden, Joh. III, 3. Das Griechiſche Wort ἄνωθεν bedeutet bißweilen ſo viel, als **von oben herab**, wie v. 31, Cap. XIX, 11, Jac. I, 11. bißweilen ſo viel, als **wiederum**, oder **von neuen**, Galat. IV, 9, Luc. I, 3, daß demnach die Worte Chriſti theils alſo können verſtanden werden: es ſey denn daß jemand **von oben herab**, und wie Joh. I, 13 ſtehet, nicht von dem Fleiſche und des Fleiſches Willen, ſondern von GOtt gebohren ſey; theils alſo: es ſey denn, daß jemand **wiederum von neuen**, oder **von fornen** gebohren werde. Und dieſe Deutung ſchicket ſich inſonderheit zu Chriſti Worten, wenn er die Neue- und Wiedergeburth der Heiligen Taufe zu ſeinem Himmelreich erfordert, und ſich dahin erkläret, daß niemand ſolches ſehen, noch dahin kommen könne, er ſey denn nach ſeiner ſündlichen und fleiſchlichen Geburth noch einmal, und zwar durch die göttliche und geiſtliche Geburth wiederum aufs neue gebohren worden. Und darauf zielet auch Nicodemus, wenn er ſich nicht darein ſchicken kan, wie doch der Menſch, der allbereit einmal gebohren worden, noch einmal wiederum gebohren werden könne: Wie kan ein Menſch, ſpricht er, gebohren werden, wenn er alt iſt? Kan er auch wiederum in ſeiner Mutter Leib gehen und gebohren werden? Denn freylich geſchicht ſolche Neue- und Wiedergeburth nicht vom Fleiſch, und auf fleiſchliche Art und Weiſe, daß etwa der Menſch wieder in ſeiner Mutter Leib gehen, und alſo wiedergebohren werden müſte; und wenn der Menſch tauſendmal in ſeiner Mutter Leib gienge, und alſo daraus wie-

dergebohren würde, so würde er doch immer so hervorkommen, und so bleiben, wie er zuvor gewesen, da er das erstemal gebohren worden. Sondern sie geschicht aus dem Geist, und ist also eine geistliche Geburth. GOtt selber, und zwar insonderheit GOtt der Heilige Geist, ist so zu reden der Vater, der hier zeuget und gebiehret, nicht zwar auf eine solche wesentliche und unmittelbare Art, wie etwan der Sohn GOttes aus dem Wesen des Vaters gezeuget und gebohren worden, sondern auf eine Gnadenreiche und mittelbare Art und Weise. Bey Kindern geschicht es durch das Wasserbad im Wort, Ephes. V, 26, aus Wasser und Geist, Joh. III, 5. Daher die Taufe ein Bad der Wiedergeburth genennet wird, Tit. III, 5, 6, bey denen Erwachsenen aber durch die Predigt des Göttlichen Wortes. Siehe Wiedergeburth. Weihenmaiers Spruch-Catech. 73 Pred. p. 2469 u. f. Tellers Unterscheid zwischen den Gerechten und Gottlosen, p. 798 u. f.

Neugebohrne Kinder. Unter den Kindermord rechnet **Michael Alberti** in seiner Jurisprudentia medica Part. I. c. 9. §. XVII. p. 189. zugleich mit, wenn man den neugebohrnen Kindern die gehörige Verpflegung und Wartung versaget und entzühet: Wenn man sie entweder heimlich wegleget, **Schöpfer** de Hæmorrhagia Vulneratorum c. 4. n. 35. seq. und 46. 48. oder verschlüsset; oder an die freye Luft leget, und nicht zudecket, daß sie also ohne alle angewandte Sorgfalt in ihrem Unflathe verderben und umkommen müssen. Besiehe **Bohn** in Exam. Vuln. lethal. p. 191. Daher die Rechts-Gelehrten diejenigen nicht von der Lebensstraffe lossprechen, welche durch ihre Nachläßigkeit zu eines andern Tod Gelegenheit gegeben haben, **Decianus** in Tract. Crim. Lib. IX. c. 13. n. 35. **Carpzov** in Prax. Crim. P. I. q. XI. n. 28. Auch soll diejenige Mutter mit dem Schwerdte hingerichtet werden, welche ihrem neugebohrnen Kinde nicht zu Hülfe kommt, sondern selbiges in seinem Unrathe und Kothe sterben lässet, **Carpzov** in Jurisprud. Forens. P. IV. const. 4. def. 5. Es soll aber nach der Vorschrift kluger und verständiger Aertzte mit den neugebohrnen Kindern also verfahren werden: Erstlich wenn die lieben Kinder durch GOttes Gnade zur Welt gebohren sind, und sich, wie oft geschiehet, sehr matt befinden, so sollen ihnen etliche Tropfen Weines, oder an Statt dessen, etliche Trosen Honig auf die Zunge gelassen, auch damit die Hertzgrube und Pulsen geschmieret werden, man mag auch guten Zimmet kauen, und das Kind damit anhauchen, ist aber etwan das Kind schon halb todt, so soll ihm die Hebamme hinten und vorne einblasen, auch wohl darauf mit ihm die Nothtaufe vornehmen. Gleichergestalt kan man bey einem nach der Geburth sehr schwachen Kinde in dem Wärtzlein der lincken Brust so lange saugen, biß es wieder zu sich selbst kommet: Denn es meldet D. **Hannemann** in den *Ephemeridibus Germanorum Curiosis* Dec. 2. A. 5. Obs. 121. p. 242. daß dieses geringe Mittel vielmals geholfen habe, da alles andere vergebens gebrauchet worden sey, welches auch D. **Lelius** in den jetzt gedachten Ephemeridibus A. 6. Obs. 59. p. 145. bestätiget. Hat sich denn die Nabelschnur dem Kinde um den Hals geschlungen, so muß sie alsobald abgelöset, auch solche dem Kinde drey biß vier quer Finger von dem Leibe abgeschnitten, und alsdenn, damit sich das Kind nicht verbluten möge, wohl verbunden werden. Ungereimt aber handeln diejenigen Kinderfrauen oder Hebammen, welche die Nabelschnur an den Knäblein noch länger lassen, und davor halten: daß ihnen auf diese Weise mit den Jahren ihre Ruthe desto länger wachsen werde, massen die Länge des männlichen Gliedes, wie unter andern **Mauriceau** in seinem aus dem Frantzösischen ins Deutsche übersetzten Tractate, derer schwangern und kreisenden Weibes-Personen allerbeste Hülffleistung genanne, lib. 3. cap. 16. p. 510. erweiset, nicht hiervon entstehet, sondern dasselbe ein solches Erb-Stücke ist, womit ein gut staffirter Vater seinen Sohn, wenn er anders nicht aus der Art schläget, zu beerben pfleget, daher es dennach kommen, daß öffters kleine Mannsleute eine lange männliche Ruthe hätten, und nicht selten grosse langnäsichte Venusritter in dem Liebeskriege mit einem kurtzen Gewehre auf die Wache zühen müsten. Hernach soll man zusehen, ob die Kinder etwas mangelhafftes an sich haben, das ist: ob ihnen die Zunge angewachsen ist, oder ob ihnen gar die Ohren und Nasen mit dem Aster, oder der Scham, wie es zu Zeiten geschiehet, zugewachsen sind, oder sie Muttermahle haben, auf daß man ihnen nach Rath eines Artztes bald helffen könne. Wenn nun dasselbe geschehen ist, so giebet man denen Kindern von einem aus süssen Mandelöle, und Penitzucker gemachten Breylein, eine biß drey Messerspitzen voll ein, oder man thut den Penitzucker in ein Tüchlein, tuncket solches in Mandelöl, und lässet sie daran saugen, oder man giebet ihnen etwas von einem mit Zucker vermischten gebratenen Apfel zu essen. Solches geschiehet denn deswegen, daß hierdurch die schwartze Renne, oder der in den Gedärmen der neugebohrnen Kinder vorhandene, und viele böse Zufälle verursachende schwartze Unflat abgeführet werde, und obschon einige vorgeben, daß dasselbe weder nöthig noch nützlich sey, so sind doch ihre angeführte Ursachen nicht hinlänglich. Will nun jemand zu dem Ende das süsse Mandelöl gebrauchen, so muß dasselbe frisch und nicht rantzicht oder alt seyn, widrigenfalls dienet solches den Kindern nicht, welches denn eine Ursache mit ist, warum einige lieber dafür den Creutzbeersafft, oder den mit Rhabarber gemachten Hindlaufftensyrup nehmen, an statt dieser Säffte aber können arme Leute eine Messerspitze voll gepülverten Anissaamen unter einen Löffel voll frische ungesaltzene Butter, und so viel Honig mischen, und davon einer guten Bohnen groß des Tages über etwan zwey- auch wohl nach Nothdurfft mehrmahl so lange ihren Kindern eingeben, biß sie genugsam gereiniget worden sind. Ist denn vorbesagter massen die Reinigung geschehen, so kan man aus Perlen, Corallen, Elendsklauen, gebranntem Hirschhorne, Eichenmispel, Pönienkörnern und Wurtzeln, weissen

weissen Agtsteine, Bezoarsteine, präparirten Rubin, Saphiren und Granaten ein Pulver machen, und davon eine Messerspitze voll mit Lindenblüt-Wasser, oder im Breye den Kindern eingeben, solte aber jemand alle die vorgemeldeten Stücke nicht anschaffen können, so mag derselbe nur davon so viel nehmen, als er haben kan, ja es pflegen wohl gemeine Leute aus Pöonien- und Violenwurtzeln mit Penitzucker ein gutes Pulver zu machen. Jedoch woferne jemand zu Verfertigung dieses Pulvers keine Zeit und Unkosten anwenden will, so kan derselbe nur dafür von dem in wohlbestallten Apothecken vorhandenen Marggrafenpulver eine Messerspitze voll den Kindern eingeben. Es sollen die neugebohrnen Kinder nicht leicht vor dem andern Tage an ihrer Mutter Brüste, wenn sich anders zu der Zeit Milch darinne befindet, geleget werden, und müssen sich die Sechswöchnerinnen, ehe dasselbe geschiehet, ausmelcken, oder die Milch aus den Brüsten mit Flaschen, welche zuvor eine Weile, ehe sie an die Wartzen gehalten werden, in warmen Wasser gelegen haben, auszühen lassen. Gleichergestalt kan auch die Milch mit einem so genannten Brustglase aus den Brüsten gesogen werden; will aber eine Weibesperson in Mangel dessen sich derer Flaschen auf vorbesagte Weise bedienen, so muß sie wohl acht geben, daß sie nicht zu heiß sind, sonst kan sie ihre Wartzen leicht davon verbrennen. Die Milch soll den Kindern, so offt sie es begehren, gegeben werden, es sey denn, daß solche nicht verdauet werden kan; eine Stunde vor oder nach dem Saugen aber soll man ihnen den Brey geben. Jedoch soll man auch den Kindern sowohl von der Milch, als von dem Breye auf einmahl nicht allzuviel geben, weil dieselben sonst leicht hierdurch kranck werden können; es ist aber die Muttermilch, wie viele in ihren Schrifften erwiesen haben, den Kindern viel gesünder als die Ammenmilch, und gebühret es dieserwegen den Müttern, wenn sie anders gesund sind, und es ihr Zustand leidet, daß sie ihre Kinder selber stillen, hiernächst sollen dieselben gleichfalls fleißig Achtung geben, daß der Brey von den Kinderwärterinnen nicht, als gemeiniglich geschiehet, vorhero gekäuet, sondern derselbe bloß, wie er an sich selbst ist, in gebührender Wärme und nicht zu heiß, welches man leicht erfahren kan, wenn man den Brey an die Leffzen hält, mit einem Löffelgen gegeben, oder mit einem reinen Finger eingestrichen werde: Denn obschon der Speichel gesunder Leute den Kindern nicht schadet, sondern vielmehr den Brey verdauen hilfet, so wird doch gemeiniglich durch das Käuen die beste Krafft aus dem Breye gesogen, und kan sich gleichfalls leicht zutragen, daß diejenigen Wärterinnen, welche gesund zu seyn scheinen, eine verborgene Kranckheit bey sich tragen, und dieselbe den Kindern durch ihren Speichel beybringen. Des Tages über sollen die Kinder dreymahl gespeiset werden, und soll ihr Brey mehr von geriebenen Semmeln, als von Mehl, worinne Eyerdotter geschlagen werden kan, verfertiget seyn, man mag auch wohl solchen Brey mit ein wenig Zucker süsse machen, oder ein wenig Butter hineinthun. Hierbey ist kürtzlich dieses zu erinnern, daß, obschon die aus blossen Mehl mit Milch oder Wasser gekochten Breye, welche man auch anderswo Pappen und Müser nennet, den starcken Kindern nicht übel bekommen, es dennoch besser gethan sey, wenn man an statt solches Kleisters vor zarte Kinder, die Breye aus geriebenen Semmeln oder Weißbrod mit Eyerdotter, Butter und Milch verfertiget, und kan man unter diese Müser zu Zeiten etwas gestossenen Anis mischen, welches denn den Kindern viel besser bekömmet, als wenn man die Breye stetig mit Zucker süsse machet; wem aber die Milch für die zarten Kinder gar zu fett deucht, der kan unter dieselbe den ersten Monat halb Wasser güssen, und alsdenn nach und nach alle Wochen mehr Milch und weniger Wasser nehmen. Auf vorgedachte Weise muß man denn die Kinder speisen, und soll ihnen, ehe sie Zähne bekommen, keine andere Kost als Milch und Brey gegeben werden. Die Ursache dessen ist, daß der Kinder zarte Mäglein noch keine andere Speise recht verdauen können, und hat man öffters angemercket, daß sie dieserwegen von dem genossenen Fleische den Durchfall bekommen; woferne aber die Kinder fast ein Jahr alt worden sind, und allbereit Zähne haben, so soll man ihnen etwas klein zerschnittenes Fleisch zur Speise reichen, auf daß sie hierdurch gestärcket, und diese zur künfftigen Nahrung allgemach gewöhnet werden. Sonst kan man die jungen Kinder wohl nach den sechs Wochen neben ihrer Mutter- oder Ammen-Milch, zumahl, wenn dieselbe allzu fett und hitzig seyn solte, zu Zeiten einen oder mehr Löffel voll reines und nicht allzu starckes Bier zu ihrer Erfrischung trincken lassen; hingegen dienet ihnen der Wein gar nicht: massen dessen Säure die in ihren Mäglein vorhandene Milch gerinnen machet, dahero es denn auch kommet, daß verständige Mütter und Ammen den Kindern, so lange sie gestillet werden, nichts sauers geben. Hiernächst sollen die Kinder anfänglich nicht helle liegen, hernach kan man sie je mehr und mehr des Lichtes gewohnen lassen, ferner soll das Licht und Schein allezeit gegen den Kindern, und nicht hinter ihnen seyn, auch soll man nicht hinter, sondern vor die Wiegen treten, endlich soll auch der Spreigel mehrentheils bedecket seyn, damit die Kinder die Augen nicht hin und wieder werffen, noch über sich sehen. Dieses alles muß denn zu dem Ende geschehen, damit nicht die Kinder hierdurch gleich anfänglich ihre schwache Augen verletzen, und hernach auch entweder schielend, oder übersichtig werden: Also handeln diejenigen Weiber an den Kindern nicht wohl, welche dieselben, um zu erforschen, was sie vor Augen haben, und wem sie ähnlich sehen, bald nach der Geburt an das Helle tragen, ja es geschiehet nicht selten, daß dieser ihr unbesonnener Fürwitz denen armen Kindern solche blöde Augen, oder andere Gesichts-Mängel zuwege bringet, die sie ihr Lebelang behalten müssen. Weiter sollen die Bett-Tücher, Windeln und Hemde der Kinder, weiß und reinlich seyn, und müssen dieselben auch nicht im Kothe und Urine naß, sondern trucken auf den Küssen liegen. Denn wo solches nicht geschiehet, so können nicht

allein die Schweißlöcher der Kinder mit ihrem groſſen Schaden, wie unter andern D. Schröer in ſeinem Unterrichte von den Kranckheiten der Kinder Cap. 3. p. 17. erwieſen hat, leicht verſtopffet, ſondern auch die Kinder erkältet, und wund gefreſſen werden. Ferner ſollen die Häupter der Kinder im liegen fein erhaben ſeyn, und ſoll man ſie unter einem Jahre nicht ungewunden, ſondern fein gebunden liegen laſſen, nach vier Monaten aber mögen die Kinder wohl die Arme und Beine ein wenig bloß haben. Jedoch iſt man an die geſetzte Zeit ſo genau nicht verbunden, ſondern man kan wol ſtarcken und ungeduldigen Kindern zu Zeiten die Hände nach Verflieſſung eines Monates geben, und ſie wohl nach einem Viertel Jahre gar nicht mehr wickeln. Wenn man die Kinder in die Wiegen legen will, ſo muß man dieſelben auf eine Seite und nicht auf den Rücken legen, widrigenfalls verhindert daſſelbe nicht allein den Schlaf, ſondern es giebet auch oftmals Urſache zu dem Erſchrecken im Schlafe, und zu der Schwerennoth, neben dem ſoll man gleichfalls die Kinder ſo wohl in den Betten, als ſonſt, weder zu warm noch zu kalt halten, weil übrige Hitze und Kälte ihnen ſchadet. Es bekommen aber die Kinder von der übrigen Hitze und Kälte, inſonderheit Haupt- und Bruſtbeſchwerungen, und thun dieſerwegen diejenigen Kinderwärterinnen übel, welche die Kinder zumal mit bloſſen Köpfen und Füßgen aus den warmen Stuben in die kalte Luft, und von dar wieder in heiſſe Stuben tragen, auch darinnen wohl gar mit ihnen hart bey die Oefen gehen. In dem Wiegen hat man Urſache Maſſe zu halten: denn wenn die Kinder allzuſtarck gewieget werden, ſo erhitzen ihnen davon alſo ihre Häuptlein, daß ſie hernach in etlichen Tagen nicht ruhig ſchlafen können. Ja es wird das annoch allzuweiche Gehirne der jungen Kinder durch das allzuhefftige Rumpeln, oder Schütteln der ſtehenden Wiegen offtmals dermaſſen erſchüttert, daß darauf noch viele andere Zufälle erfolgen, dahero denn auch einige nicht unbillig mehr auf die hangenden Wiegen halten: weil dieſelben viel gelinder gehen, und darinne die Kinder nicht ſo ſtarck als in den ſtehenden geſchüttelt werden können. Der Leib ſoll den Kindern täglich offen ſeyn, und wenn ſolcher etwan ſich verſtopfet, ſo muß derſelbe eröffnet werden, man ſoll aber auch darneben die Kinder ja nicht erſchrecken laſſen. Ob man nun ſchon vorbeſagter maſſen die Kinder, zumal im Schlafe, weder mit harten Worten, noch durch einen ſtarcken Klang erſchrecken muß, ſo ſoll man es doch auch, wenn ſie wachen, um dieſelben nicht gar zu ſtille ſeyn laſſen, damit ſie auch nach und nach des Gethönes gewohnet werden, und deſto weniger erſchrecken mögen, ſonſt kan es ihnen leicht wie dem Kinde, deſſen D. Leidelius in den Ephemeridibus Germanorum Curioſis Dec. 2. A. 7. Obſ. 46. p. 90. gedencket, gehen: Denn als deſſen Eltern ſolches gar zu heilig zu Hauſe bewahret, und von allem Gethöne entfernet haben, iſt daſſelbe auf einer Hochzeit von dem Trompeten- und Pauckenſchalle dermaſſen erſchrecket worden, daß es darauf die Schwerenoth bekommen, und daran geſtorben. Das mäßige Schreyen der Kinder, welches vor dem Trincken, und wenn ſie nicht neulich geſogen haben, geſchiehet, reiniget die Lunge, kurtz nach dem Trincken oder Saugen aber hindert daſſelbe die Dauung. Ja wenn die Kinder allzuviel und hefftig weinen, ſo können dieſelben gar leicht davon ungeſund werden, und einen Bruch bekommen. Wenn nun die Kinder ohne Kranckheit ſchreyen, ſo ſoll man zuſehen, ob ſie hart gebunden, oder ihre Windlein unrein ſind, oder ob ſich darinne etwas hartes und ſtechendes befinde. Nichtsweniger ſoll man auch Achtung geben, ob ſolche ſchreyende Kinder von faulen Wärterinnen in harte ungerollte oder ungemandelte Windeln gewickelt ſind: Denn weil dadurch ihre zarte Haut an unterſchiedenen Orten wund gerieben, ja wohl gar entzündet wird, ſo verurſachet daſſelbe ihnen groſſen Schmertz, und können denn die armen Kinder dieſe ihre Noth mit nichts anders als dem Schreyen anzeigen. Und obſchon einige unbarmhertzige Kinderwärterinnen vorgeben, daß man die Kinder nicht zu weichlich, ſondern alſo erzühen müſſe, daß ſie fein harte würden, ſo hat doch dieſe Meynung manche Eltern betrogen, und nicht wenig Kinder durch den Tod hart genug gemachet. Man ſoll die Kinder nicht allzufrüh zum Gehen und Stehen gewöhnen, damit ſie nicht davon krumme Füßlein bekommen, es ſollen auch ſolche Kinder in einem Wagen nicht laufen lernen, ſondern man ſoll dieſelben alſo zum Gehen gewöhnen, daß ſie in einem Züglein gleichſam geleitet oder geführet werden. Woferne aber die Kinder entweder ein Jahr alt worden ſind, oder ihre Füßgen vor dem Jahre ſchon eine ſolche Stärcke erlanget haben, daß ihnen das Gehen und Stehen nicht ſchädlich iſt, ſo können dieſelbe nicht allein, vermittelſt eines Zühebandes oder Laufzaumes herum geführet werden, ſondern man mag dieſelben auch wohl zu Zeiten in einem Lauf- oder Roll-Wagen eine Weile laufen laſſen: maſſen dieſe Bewegung ſie ſtarck machet, und ihnen viel beſſer bekömmet, als wenn dieſelben in einem Steheſtuhle über Vermögen ſtehen, oder auf einem Stuhle gar zu lange ſitzen, und dadurch dicke und ungeſchickt werden müſſen. Wenn die Kinder anfangen zu laufen, oder zu gehen, ſo pfleget man ihnen dicke Wülſte um den Kopf zu legen: damit ſie in dem Fallen nicht die Köpfe zerſtoſſen mögen. Kan man aber für ſolche Kinder die nach der heutigen Art verfertigte Fallhüte anſchaffen, ſo thut man, weil dieſe Hüte viel feſter und bequemer, als die Wülſte, ſitzen, noch beſſer. Wollen die Kinder linck werden, ſo ſoll ihnen die lincke Hand verbunden, und die rechte offen oder frey gelaſſen werden. Wenn ſie denn ein Jahr alt worden ſind, ſo pfleget man ſie von der Milch abzuſetzen, etliche aber laſſen die Kinder wohl anderthalb Jahr ſaugen, jedoch verhindert ſolches offtmals eine Kranckheit oder etwas anders. Dasjenige nun, was da ferner verhindert, daß man die Kinder nicht ein Jahr oder anderthalb Jahr darf ſaugen laſſen, iſt, wenn ihre Mütter nicht allein vorgedachter maſſen kranck

ſind,

sind, sondern auch wenige oder ungesunde Milch haben, ingleichen wenn dieselben wieder schwanger werden, und man keine tüchtige Ammen bekommen kan: massen man in solchen Fällen am besten thut, daß man die saugenden Kinder zu bald als zu langsam abgewöhnet. Hingegen müssen die Kinder offtmals noch länger als ein oder anderthalb Jahr gestillet werden, wenn grassirende Kinderkranckheiten herum gehen, oder die Kinder etwan ihre Zähngen noch nicht gebührender massen haben, keine festen Speisen verdauen können, und entweder an sich selbst zart, oder von ausgestandenen schweren Kranckheiten mercklich abgemattet sind. Man kan also keine gewisse Zeit zur Abgewöhnung der saugenden Kinder setzen, sondern man muß sich hierinnen sowohl nach den Müttern oder Ammen, als auch nach den Kindern richten. Die beste Zeit nun, darinnen die saugenden Kinder entwöhnet werden, ist der May- und Herbstmonat, und soll allemal solche Entwöhnung im zunehmenden Monden geschehen. Wenn es aber die Noth erfordert, kan man auch wohl die Kinder in andern Monaten abgewöhnen, nur dieses wollen einige heilig beobachtet wissen, daß man die Entwöhnung ja nicht zu der Zeit, da die Bäume blühen und es schneyet, oder allbereit Schnee lieget, vornehme; massen dieselben dafür halten, daß hierdurch die zu solcher Zeit entwöhnten Kinder hernach, wenn sie erwachsen, vor der Zeit, und offtmals in ihren jungen Jahren graue Haare bekommen. Ob nun schon die grauen Haare insgemein von Bekümmerniß und andern Ursachen entstehen, dennoch, weil die Verfechter dieser Meynung sich auf die Erfahrung beruffen, so stellet man es in eines jeden Belieben, was er in diesem Falle thun oder lassen wolle. Woferne nun die Kinder abgewöhnet sind, so soll man sie hernach von dem dritten Jahre an biß in das siebende Jahr nicht so gar ernsthafftig und scharff halten, sonsten werden sie allzu furchtsam, oder gar tumm und blöde. Hingegen muß man auch solchen Kindern, zumal wenn man bey ihnen einen widersetzlichen und boshafften Sinn vermercket, nicht gar zu viel Willen lassen, auf daß sie nicht durch überflüßige Freyheit trotzig und ungehorsam gemachet werden. Ferner soll man die Kinder vor dem sechsten oder siebenden Jahre nicht zur Arbeit gewöhnen: Denn sie können hierdurch nicht wachsen, sondern bleiben kleine, als Zwerge. Im sechsten und siebenden Jahre gehören die Kinder in die Schule, daß sie darinne sanfft und vernünfftig gezogen werden. Man soll aber solche Kinder vorhero, ehe sie in eine öffentliche Schule geschicket werden, zu Hause in der Gottesfurcht und andern Dingen, welche ihnen zu der Zeit zu wissen vonnöthen sind, gebührend unterrichten: Denn wo dieses nicht geschiehet, so thut man besser, daß man mit ihnen nicht so lange wartet, sondern dieselben von ihrem vierten Jahre an, fleißig zur Schule hält, auf daß sie darinne zum wenigsten stille sitzen und beten lernen mögen. Endlich soll man die Kinder um vorgedachte Zeit zu der Gottesfurcht, zu dem Gehorsam gegen die Eltern, und zu aller Zucht und Erbarkeit gewöhnen und halten. Wie nun solche Kinderzucht gebührend anzustellen ist, hat D. Sommer in seinem Deutschen Büchlein, Anleitung zur christlichen Kinderzucht genannt, in gewisse Regeln verfasset. Nebst der Speise und Wartung oder Pflegung der jungen Kinder ist nichts nöthigers als diejenige Reinigung, welche durch das Baden geschiehet, wovon denn nun Meldung geschehen soll. Jedoch muß solche sonst sehr nothwendige Reinigung behutsam vorgenommen und gar unterlassen werden, wenn die Kinder entweder umgeschlagen sind, oder grosse Hitze, wie auch den Schnupfen, Husten und andere Beschwerungen, welche das Baden verbieten, haben, widrigenfalls kan man dieselben leicht in grosse Lebensgefahr stürtzen. Das Frühebad ist besser als das späte, zumal, wenn die Kinder vorher erst einen Stuhlgang gehabt haben; dasselbe nun soll mehr vor als nach dem Essen geschehen, und nicht über eine Viertelstunde, damit die Kinder durch das allzulange Baden nicht erhitzet und matt gemachet werden, dauren, über dieses soll auch das Bad nicht zu heiß und nicht zu kalt seyn. Kurtz vor dem Bade aber nimmt man ein gantzes Ey, und etwas Wein, mischet solches wohl durch einander, reibet damit das Kindlein allenthalben gelinde, und spület es denn mit dem Bad-Wasser wieder ab, das machet den Kindern eine schöne Haut. Es pflegen auch wohl einige zu dem Ende die neugebornen Kinder mit warmen Biere, worinne Butter zerlassen worden ist, zu baden, und hernach dieselben mit warmen Weine wieder abzuwaschen, jedoch muß weder das Bier noch der Wein sauer seyn, und davon nichts den Kindern im Bade in die Augen kommen: indem die Säuere so wohl der Kinder zarte Haut, als ihre Augen verletzet, und nicht selten schlimme Zufälle erwecket. In währendem Baden soll man denn die Häuptlein der Kinder nicht zu lange naß halten: denn davon bekommen sie flüßige Augen und Ohren, ingleichen soll man zusehen, daß ihnen von dem Bade nichts in die Ohren kommen möge. Welches letzte denn zumal hierdurch verhütet werden kan, wenn man die Kinder in dem Bade mit dem Köpfgen etwas höher als das Wasser in der Bademulde stehet, leget, und sich sonst darbey gebührend in acht nimmet. Es sollen auch die Kinder in dem Bade mit sonderbaren zugerichteten Schwämmen abgewaschen werden, und pfleget man dieselben also zubereiten: nimm einen neuen Schwamm, ließ die Steinlein, wenn solche annoch darinne vorhanden sind, aus demselben, koche ihn erstlich in Seifensieder-Lauge, hernach in Wasser, worinne Chamillen, und andere gute Kräuter gekochet worden sind, drücke ihn denn aus, schlage denselben mit einem höltzernen Hammer oder Schlegel weich, und behalte solchen zu dem vorgedachten Gebrauche. Wenn denn das Baden geschehen ist, so wäschet man die Häuptlein der Kinder mit ein wenig warmen Weine und Meyblumen-Wasser ab, hernach wickelt man dieselben in reine, weiche, warm gemachte leinene Tücher, und läßt sie nicht bald auf das Bad saugen. Auf solche Weise sollen nun die Kinder anfänglich alle

Tage einmahl gebadet werden, nach sechs Wochen aber mag das Baden die Woche über nur zweymahl geschehen. Hierbey stehet nun dieses zu erinnern, daß, obschon vor diesem das gedachte Baden der jungen Kinder gebräuchlich gewesen ist, solches auch annoch itzo an unterschiedenen Orten von einigen Bade-Müttern geschiehet, es dennoch besser sey, wenn man die jungen Kinder, zumahl da sie vollstützig oder volleibig sind, die ersten acht Tage über zweymahl, hernach in der andern und dritten Woche nur einmahl badet: massen das unmäßige Baden die zarten Kinder mercklich schwächet, und ihnen oftmahls nicht wenige Zufälle verursachet.

Neugebohrner, siehe **Neue Mensch.**

Neugebohrner, siehe **Neuling.**

Neu Gebot, nennet Christus das Gebot von der Liebe des Nächsten, Joh. XIII, 34: Ein neu Gebot gebe ich euch, daß ihr euch untereinander liebet ꝛc. Daraus denn die Socianer erzwingen wollen, daß JEsus ein neuer Gesetz-Geber sey, der das alte Gesetz gar aufgehoben, und das, was drinnen wäre ausgelassen worden, nachgestoppelt und nachgeholet, oder ergäntzet, welche Gesetze Christi, wer sie halte, dadurch allerdings könne selig werden, wie die Remonstranten behaupten wollen: da man doch weiß, daß Christus nichts mehr gethan, als daß er das von den Jüden durch ihre eitle Aufsätze verfälschte Mosaische Gesetz erläuterte und reinigte von allen Verfälschungen, daß sie den rechten Verstand finden konnten, Matth. V, 21. 22. Luc. X, 30. u. f. Denn das Gesetz ist vom Anfang vollkommen gewesen, eine Idee und Norm der Gerechtigkeit GOttes, und hat also keines Zusatzes gebraucht. Dahero Christus keinesweges gekommen, das Gesetz aufzulösen, Matth. V, 17. und ein neuer Gesetzgeber zu werden; sondern er ist der alte Gesetzgeber, der es auf dem Berge mit gegeben, 2 B. Mose XX, sich aber vielmehr im Neuen Testamente als unser Salvator aufgeführet. Also heisset dieses **ein neu Gebot**, nicht ratione institutionis, als wäre dieß Gebot zuvor nicht geschrieben gewesen, und da zuerst an Tag kommen wäre; es ist ein alt Gebot, weil es ist νόμος γραπτὸς, ein Gesetz durch die Feder der Natur in des Menschen Hertz geschrieben, wie mit der Spitze eines Diamants: ein alt Gebot, weil es in den alten Gesetzen beschrieben, und Moses befohlen, daß wir unsern Nächsten lieben sollen, 3 B. Mos. XIX, 18, darum es Johannes ein alt Gebot nennet, 1 Joh. II, 7, Cap. III, 11; sondern es heisset ein neu Gebot, weil es von neuem ist gereiniget von den Glossen und falschen Auslegungen der Pharisäer; vormahls hieß es: Liebet euren Nächsten; aber nun heisset es: Liebet eure Feinde, Matth. V, 44. Hier ist eine neue Erklärung über ein altes Gesetz. Es heist ferner neu, ratione renovationis, weil es wiederhohlet und erneuert worden, als spräche Christus: Ich gebiete euch von neuen, daß ihr euch unter einander liebet; wie zu schlüssen aus Matth. VII, 12, Cap. XXII, 39. Desgleichen auch, wegen des Exempels dieses Gebotes, daß der Heyland selber gegeben hat, er setzt an dem erstangeführtn Orte hinzu; wie ich euch geliebet habe. Es kan auch seyn, daß er es neu nennet, weil er es vor eines der fürnehmsten hielt, wie in der Schrifft offt dasjenige, was vortrefflich vor andern, neu genennet wird. Ein neu Lied ist ein herrlich Lied, Ps. XCVI, 1, ein neuer Name, Es. LXII, 2, das Königliche Gebot ist das Gebot von der Liebe gegen dem Nächsten Jac. II, 8, das fürnehmste und gröste Gebot, Matth. XXII, 36, 38; so wird auch das in der Schrifft **neu genennet, was immer bleiben soll**, oder **das nimmer alt wird**; als ein neuer oder immerwährender Name, Offenb. II, 17, also würde dieses Gebot immer in seiner Dauer bleiben, daß sie Liebe unter einander hätten. **Gleichens** Erklär. der Ep. an die Galat. p. 500. **Watsons** Schrifften, p. 966.

Neugeding, siehe **Time.**

Neugefundene Land, siehe **Newfoundland.**

Neugereut, siehe **Neubruch.**

Neu Getreide in seinem Kleide. Im 2 B. der Kön. IV, 42, wird berichtet, es sey ein Mann von Baal Salisa zu dem Propheten Elisa gekommen, und habe gebracht neu Getreide in seinem Kleide; welche Redens-Art dann nicht also anzunehmen ist, als ob dieses neue Getreide sey ausgedroschenes Getreide gewesen, welches dieser Mann in seinem Kleide, das er anhatte, getragen: sintenmahl einen so weiten Weg das Getreide wohl besser in einem Sack, als in einem Kleide getragen wird; sondern nach den Worten des Grund-Textes heist es eigentlich: neu Korn, wie es noch in seinem Kleide, das ist, in seinen Aehren und Hülsen ist. Denn GOtt hatte im Gesetz geboten, nicht nur die Erstlinge des Brodts zu bringen, sondern auch die erste Garbe: Und deswegen brachte auch hier dieser Mann eine solche Garbe Aehren, dieselbe etwan zu säugen, oder Sangen zu essen, wie die Kinder Israel gewohnt waren: Welches auch ohne Zweiffel wohl **Lutherus** in der Deutschen Uebersetzung gemeynet, wenn er spricht: daß er habe gebracht **neu Getreide in seinem Kleide**, nemlich, wie gedacht, nicht in des Mannes Kleide, das er anhatte, sondern in des Kornes Kleide, in denen Aehren und Hülsen, mit welchen es die Natur überkleidet hatte.

Neugierigkeit, Curiosität, ist eine Art der Wollust, da man nach neuen und ungewöhnlichen Sachen begierig ist, um sich dadurch zu belustigen, und die Zeit hinzubringen. Auf solche Weise gehöret die Curiosität mit unter die Schwachheiten des menschlichen Willens, weil das Absehen auf eine blosse Belustigung und Veränderung gehet. **Beckmann** in Lineis doctr. Moral. c. 4, §. 78 zehlet fünf Arten der Neugierigkeit: 1) wenn wir uns darum bekümmern, so uns nicht angehet, welche Art iedoch besser mit dem Namen der **Nasenweißheit** beleget wird, davon ein besondere Artickel im XXIII Bande handelt; 2) wenn wir uns zu thun machen mit unnöthigen Dingen; 3) wenn wir schwehrere Sachen vornehmen wollen, ehe wir die leichten oder Principien begriffen; 4) wenn wir dasjenige wissen wollen, so uns GOtt nicht geoffenbahret, und endlich 5) wenn wir mit dem blossen Willen GOttes nicht wollen

zu-

zufrieden seyn, sondern auch die Ursachen davon zu wissen verlangen. Allein es scheinen diese Arten nicht recht von einander unterschieden und hinlänglich zu seyn. Weil alle Curiosität den Verstand ergötzet, ob sie schon allezeit aus dem Willen entspringet; so kan man selbige in Ansehung der Relation der Sachen, wornach man curiös, gegen die Sinnen und den unterschiedenen Fähigkeiten des Verstandes in eine gemeine und gelehrte eintheilen. Die gemeine Erkänntniß kommt auf die Sinnen, aufs Gedächtniß und Ingenium an, und bey der gemeinen Curiosität ergötzet man sich an solchen Dingen, welche die äusserliche Sinnen, das Gedächtniß und Ingenium angehen, als wenn man immer gern was sehen, angenehme Historichen hören, sinnreiche und lustige Schrifften lesen will. Die gelehrte Erkänntniß beruhet auf das Judicium, daher die gelehrte Curiosität ist, wenn man sich an scharffsinnigen Erfindungen ergötzet. Hiebey ist diese nützliche Regel zu mercken, daß wir uns bey der sinnlichen Erkundigung eines Objects hüten müssen, daß wir nicht alle unsere Aufmercksamkeit nur allein auf dasjenige, was unsere Curiosität am meisten vergnüget, richten; das übrige aber unachtsamlich übersehen mögen. So ist es zum Exempel ein Fehler, wenn einer, der sich in die musicalische Harmonie vertiefet, in allen übrigen Dingen selbige erblicket und daraus solche erklären will. Uberhaupt ist die allzugrosse Neugierigkeit ein grosser Fehler. Mancher verwendet auf Experimente und rare Kunst-Stücke, welche ihm offtmahls gewiß nichts nutzen, mehr Geld als es seine Einnahme und die Bestreitung derer ihm nöthigen Ausgaben zulassen; wenn z. E. ein Gelehrter sich in künstliche Gemählde vergaffet und er daher alle und iede Kunst-Stücke, so ihm nur zu Gesichte kommen, auf das theureste an sich handelt. Auch die Handwercks-Leute sind mit diesem Laster beschmutzet. Viele Schuster, Schneider ꝛc. müssen sich nothwendig um den Staat bekümmern und bezahlen jährlich vor die politischen Tage-Bücher, Zeitungen u. d. g. vieles Geld, wobey sie überdem noch durch Lesung dergleichen Schrifften und durch den Umgang mit ihres gleichen in der Absicht, um mit ihnen ihre Glossen über das gelesene oder die sonst erschnappten Erzehlungen machen zu können, viele Zeit verschwenden. Wer bey Hofe sich allzu neugierig erweiset, zumahl wenn er ein Fremder, kan leicht in den Verdacht gerathen, als ob er den Hof ausspioniren wolle. Dahero er nicht nur sich grosses Unglück über den Halß ziehen kan, sondern er erfähret auch öffters destoweniger, weil man ihm nicht trauet. Bey einem kaltsinnigen Wesen kan man mit guter Manier bißweilen mehr erfahren, als durch eine allzugrosse Curiosität im Nachforschen. Es finden sich auch wohl bißweilen lose Leute, die einem manche falsche Nachricht auf den Ermel hefften, und nach erhaltenem Endzweck sich darüber kützeln: woraus das entstehet, daß man solchen Leuten lächerlich wird. Wie nun aber eine Neugierigkeit in gehörigen Schrancken, nicht zu verwerffen: so ist hinwiederum die gelehrte Curiosität, aber ebenfalls in gehöriger Proportion, vornehmlich iedem Gelehrten anzupreisen. Sie erwecket Nachdencken; Nachdencken bringet scharffsinnige Wahrheiten hervor; diese zeigen einen vielfältigen zuvor unerkannten Nutzen der Dinge. Und eben die Erwegung dieses Nutzens bekräfftiget und rechtfertiget die Curiosität derer, die mit gutem Fortgange nachdencken, und scharffsinnige Wahrheiten zu erfinden trachten. Ob übrigens uns Deutschen vor andern Nationen eine die gehörigen Gräntzen übersteigende Curiosität zuzuschreiben sey; dürffte schwehrlich aus unumstößlichen Gründen und aus der Erfahrung dargethan werden können. Wenigstens ist, dieser Vorwurf nicht neu. Schon Luther hat diese Klage geführet, wenn er schreibet: "Wir Deutschen sind" solche Gesellen, was neu ist, da fallen wir auf," und hangen daran, wie die Narren, und wer es" uns wehret, der macht uns nur töller darauf." Wenn aber Niemand wehret, so werden wirs" bald selbst satt und müde, und gaffen darnach" auf ein ander neues." T. II. Witt. p. 104, Von denen Mahlern wird die Neugierigkeit als ein Frauenzimmer vorgestellet, das ein Kleid an hat, worauf man eine Menge Ohren und Frösche siehet. Sie ist geflügelt, ihre Haare stehen zu Berge, ihre Arme sind aufgehoben, und ihr Kopf umgekehret, gleich als wenn sie auf alles laurete. Von der Curiosität handeln Buddeus in Instit. Theol. Moral. P. 1 c. 1. f. 6. §. 23. Pipping in Exercit. Acad. juvenilib. p. 6 u. f. Joch in Disp. περὶ τῆς πολυπραγμοσύνης, Jena 1708. Rinder in Disp. de moderatione curiositatis in inquirenda veritate, Helmst. 1699. Silberrad in Meletem. Moral. de curiositate, Straßb. 1714. Stolle in Disp. de curiositate, Jena 1724.

Neu-Giersdorf, ein Adlicher Ritter-Sitz und Dorf in der Ober-Laußnitz im Budißinischen Kreyse. Wabsts Historische Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. L. p. 123.

Neu-Gradisca, eine Ungarische Stadt, siehe **Gradisca**, im XI Bande p. 490.

Neu-Granada, siehe **Cibola**, im VI Bande p. 15.

Neu-Grasdorf, ein adeliches Ritter-Gut in der Laußnitz, denen Fürsten von Lichtenstein gehörig. Wabsts Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. O. p. 141.

Neu-Griessenberg, ein Schloß, siehe **Griessenberg**, im XI Bande p. 911.

Neu-Guinea, siehe **Guinea Nova**, im VI Bande p. 1350.

Neuhäusel, Neuheusel, Lat. *Neubeuselia*, *Neubuselium*, *Neosolium*, *Vivarium*, eine Stadt in Ober-Ungarn, in dem Neutraer Comitat, wird auf Ungarisch Vivar genennet, liegt an dem Fluß Neutra, 2 Meilen von Comorra, und 11 Meilen Ostwärts von Preßburg, ist klein, aber sehr fest und wohl gelegen, an einer morastigen Ebene, und ist ein regulieres Sechseck. Als der Ertzbischoff von Gran, George Lippai, sie nach der Kunst befestigen ließ, so wurde sie, da sie noch nicht gäntzlich fertig, 1663 von den Türcken erobert;

1685 aber den 19 Aug. durch den General Caprara unter dem Hertzog von Lothringen nach einer 40tägigen Belagerung, denenſelben wiederum aus den Händen geriſſen, wobey die gantze Garniſon niedergemacht wurde. Im Jahr 1704 machte ſich der Fürſt Ragozy, als das Haupt der Ungariſchen Malcontenten, Meiſter davon, und ob ſie gleich die Kayſerlichen 1708 u. 1709 belagerten, und blo-quirt hielten, ſo wurde ſie doch erſt den 23 Septembr. 1710 mit Accord erobert. Ob nun dieſelbe wohl vor einen Schlüſſel zu Ober-Ungarn paßiret, und die Oeſterreichiſchen Gräntzen vor einem feindlichen Uberfalle bedecket; ſo hat dennoch der Kayſer 1725 die Feſtungs-Wercke zu Erſparung der groſſen Unkoſten ſchleiffen laſſen. Szentyvani Miſcell. dec. 2. p. 147. *Hiſtoir. des troubles de Hongrie.* Kreckwitz deſcr. Hung. p. 435 ſq.

Neu-Hafen, ſiehe Hadſin, im XIII Bande p. 111.

Neu-Hafen, eine Stadt und Hafen in Neu Jerck in America. Sie lieget am Auslaufe des Flußes Rodenberg der Inſel Jorckshire oder Long Ila gegen über.

Neuhal, ein Schottländiſcher Abt, ſo zur Zeit der Engelländiſchen Königin Eliſabeth gelebt, und wegen des Glaubens vertrieben worden. Er wird von einigen deßwegen St. und Märtyrer genennt. Man feyert ihm den 3 Februar.

Neuhaldensleben, Stadt, ſiehe Haldesleben (Neu-) im XII Bande p. 242.

Neu-Hannover, ſiehe Londen, im XVIII Bande p. 335.

Neuhaus, ein Amt auf dem Hartze, im Braunſchweigiſchen.

Neuhaus und Veldenheim, ein Biſchöfflich-Bambergiſches Amt in Francken, im Culmbachiſchen an der Pegnitz gelegen.

Neuhaus, Amt und kleine offene Stadt an der Elbe im Hertzogthum Bremen, und zwar in dem ſo genannten Kaidinger-Lande. Sie liegt am Ausfluß der Oſte in die Elbe, jenſeit Stade.

Neuhaus, ein Schloß und Herrſchafft in Ober-Crain bey Neumärcktel.

Neuhaus, Hradec, *Nova domus*, eine ſchöne und wohlgebaute Herren-Stadt und Schloß, nebſt einem Jeſuiter-Collegio, Gymnaſio und Seminario, im Bechiner-Kreiſe in Böhmen 14 Meilen von Prage, den Grafen Czernin gehörig. Allhier giebt es viel Tuchmacher.

Neuhaus, ein Schloß und Herrſchafft in Tyrol, über Terlon, welches das ehemalige Stamm-Haus derer Edlen von Neuhaus in Tyrol geweſen, jetzo aber denen Grafen von Wolckenſtein gehörig iſt. Brandis Tyrol. Ehren-Kr. II Th. p. 78.

Neuhaus, ein Schloß und Herrſchafft in Unter-Crain 11 Meilen von Laybach. Es iſt dieſes Schloß im Jahr 1313 von dem Freyherrlichen Geſchlecht derer von Neuhauß in Crain erbauet worden, als deren Stammhaus es iſt. Valvaſors Ehre des Hertzogthums Crain.

Neuhaus, oder **Neuhauſen** ein Schloß und Herrſchaft in Ober Steyermarck, nicht weit von Gröbnung und deſſen Schloſſe Falckenſtein, denen Grafen von Wurmbrand gehörig. Zeillers Beſchreibung der X des H. Röm. Reichs Kreyſe I Titel p. 42.

Neuhaus, ein anderes ſchönes Schloß im Ensthal in Oeſterreich, ſo aber zu Ober-Steyermarck gerechnet wird. Zeillers Beſchreibung der X des heiligen Römiſchen Reichs Kreyſe I Titul p. 67.

Neuhaus, ein Schloß, Flecken und Amt in dem Fürſtenthum Coburg, nicht allzuweit von der Stadt Cronach, gegen der Bambergiſchen Gräntze. Es iſt ſchon lange bey dieſem Fürſtenthum, oder ehemahligen ſo genannten Pflege Coburg geweſen. Im Jahr 1347 iſt es nebſt Sonneburg ꝛc. als ein erkaufft Guth an die Gräfin Guttam von Henneberg und ihre Töchter, die auch Coburg bekommen, von ihrem Gemahl und reſp. Vater Fürſt Heinrich XII von Henneberg gediehen. Im Jahr 1436 verkauffte es der Hertzog Sigismund von Sachſen, Heingen und Günthern von Roſſenau, Müntzmeiſtere genannt. Spangenb. Henneb. Chron. l. 5. c. 1. Hons Cob. Chron. p. 100. Conf. p. 70 und 72.

Neuhaus, **Neunhaus**, **Nienhaus**, und **Nienhus**, ein Schloß, Flecken und Amt im Sachſen-Lauenburgiſchen an der Elbe 3 Meilen von Lauenburg, dem Churfürſten von Hannover gehörig. Es haben vormals die Hertzoge von Lauenburg auf ſelbigem nicht ſelten ihre Reſidentz gehabt.

Neuhaus, ein Schloß und Amt an einem ſtattlichen Thier-Garten, in dem Brandenburgiſchen Preuſſen, in Sammland, ohnweit Königsberg gelegen. Die Dom-Herren von dieſem letztern Ort haben ſich vor Zeiten dieſes Schloſſes zu ihrer Vergnügung bedienet. In dieſer Gegend ſoll jetzo ein Königliches Luſt-Schloß, Friedrichsfriſt genannt, erbauet worden ſeyn. Preuſſ. Staats-Geogr. P. I. p. 75.

Neuhaus, ein Schloß und Amt in dem Ertz-Bißthum Saltzburg, dem Stifte gehörig.

Neuhaus, **Neuhauß**, oder **Nienhus**, eine kleine Stadt und vortreffliches Schloß in dem Stift Paderborn in Weſtphalen, wo die Flüſſe Pader, Lippe und Alme zuſammen flieſſen, und der Biſchoff von Paderborn Hof zu halten pflegt, weil zwiſchen ſelbigem und der Stadt Paderborn jederzeit groſſe Mißhelligkeiten geweſen. In dem 30 jährigen Kriege haben die Heſſen dieſes Schloß lange inne gehabt. *Monum. Paderborn.*

Neuhaus, ein Schloß und Feſtung in der Liefländiſchen Provintz Eſthen am Fluß Wor, in welchen ſich die Waſſer, Scherm und Zarau, ergieſſen.

Neuhaus, ein Deutſchmeiſteriſches Berg-Schloß in Francken, ſiehe Mergentheim, im XX Bande p. 898.

Neuhaus oder Neuhauſen, eine Stadt in Ober-Oeſterreich, und zwar in dem ſo genannten Mühl-Viertel, an der Donau, welche denen Grafen von Thurn und Valſaßina gehöret, vorhero aber dem Hauſe Sprintzenſtein, oder wie andere wollen dem Gräflichen Geſchlechte von Kufſtein zuſtändig geweſen iſt. Zeillers Beſchreibung der X des H. Röm. Reichs Kreyſe I Titel p. 11.

Neuhaus, oder Neuhausen, Lat. *Nova-domus* oder *Nova-casa*, ein Flecken in dem Wormſer-Kirchen Gebiet und nicht weit von der Stadt Worms neben der Landſtraße, die nach Maynz zu führet, gelegen, und wo vor Alters ein Königlicher Pallaſt geſtanden, daraus König Dagobert eine Kirche dem heiligen Märtyrer Dionyſio zu Ehren gemacht. Der Biſchoff zu Worms, Samuel genannt, richtete an dieſem Orte im Jahr 847 verſchiedene neue Gebäude auf, ſtifftete auch ein Collegium Canonicorum daſelbſt, und ließ von Rom die Reliqvien des heiligen Cyriacs, von dem die Collegiat-Kirche den Namen führet, bringen. Von ſolcher Zeit an hat der Name Neuhaus beſtändig gedauret, iſt auch in dem Siegel des Capituls ausgedruckt, auf welchem um das Bildniß des heiligen Märtyrers die Worte zu leſen: Eſt nova digna domus, regit hanc Sanctus Cyriacus. Damit aber ſolche Stifftung in ewigem Andencken bey der Nachkommenſchafft bleiben möge, ſind gleich vornen an der Stiffts-Kirche, wo man hinein gehet, folgende Verſe eingegraben befindlich:

Regalis quondam Solii memorabilis Aula,
Jam Cyriace nova ſum tibi digna domus;
Qua felix recubans, celebres recturus habenas;
Hic tranquilla tuis oſſibus eſto quies;
Te prior anteibat Ariopagita patronus,
Nunc ambo ætherea plaudite nube pares.

Es wurde nachgehends dieſer Ort wegen ſeiner beſondern Heiligkeit und vielen Wunder, die ſich mit denen Krancken allda zutrugen, ſo berühmt, daß nicht nur verſchiedene Könige und Kayſer denſelben reichlich beſchencket und ſtattlich privilegiret, wie Schannat hiſt. Episcop. Wormat. Tom. II. die Documenta diesfalls beygebracht, ſondern auch die Wormſer Biſchöffe ſelber ihre Freygebigkeit nicht unbezeigt gelaſſen haben, unter denen inſonderheit Adelbert gerühmet wird, welcher obgedachter Stiffts-Kirche das Dorff Larlewersheim mit allen Zugehörungen überlaſſen hat. Die meiſten Fatalitäten, ſo dieſelbe ausgeſtanden, rühren von der Bürgerſchafft zu Worms her, welche ſchon etliche mahl ihre Feindſeligkeit dagegen ausgeübet hatte, als ſie 1386 mit Feuer und Schwerdt alles daſelbſt verwüſtete. Und im Jahr 1460 wurde dieſer Ort, als er mit groſſen Koſten wieder aufgebauet war, vom Grafen von Gleichen, welcher bey der Maynziſchen Unruhe die Parthey des Dietrichs von Yſenburg hielte, abermahlen in einen Steinhauffen verwandelt. Endlich nahm der Churfürſt Friedrich von der Pfaltz 1565 denſelben mit Gewalt weg. Nach deſſen 1708 erfolgter Wiedererſtattung hat der Biſchoff zu Worms, Frantz Ludwig, ein Wayſenhauß allda aufgerichtet. Die beyden Haupt-Dignitäten bey ſolcher Stiffts-Kirche haben der Probſt und Decanus ausgemacht, von denen folgendes Verzeichniß hier Platz nimmet, und zwar

I. Derer Pröbſte, welche geweſen

1. Adoland, welcher, wie verſchiedene geſchriebene Chronicken benachrichtigen, um 805 gelebet, und Codicem Evangeliorum in eigener Handſchrifft hinterlaſſen haben ſoll.
2. Wolfram, wird 1044 in einem Schenckungs-Briefe der Fulmud unterſchrieben gefunden.
3. Sigeboto 1068.
4. Albrecht 1106.
5. Grammolin oder Gramlib, wird 1127 und 1137 unterſchrieben geleſen.
6. Gumpert, iſt in des Biſchoffs Buggonis zu Worms Stifftungs-Diplomate des Kloſters Schönaugen unterm Jahr 1142 als Zeuge befindlich.
7. Conrad I, deſſen wird 1152 in einem Contracte zwiſchen dem Abt von Schönaugen und dem Ritter Heilmann gedacht.
8. Lupold, wird in Kayſer Friedrichs I Diplomate 1173 ausgeſtellet angeführt gefunden, und ſcheinet mit dem, ſo nachgehends Biſchoff zu Worms worden, einerley.
9. Volpert 1196.
10. Conrad II, 1198.
11. Heinrich Graf von Saarbrück 1212, iſt letztlich Biſchoff zu Worms worden.
12. Stephan I, von 1224 bis 1242.
13. Conrad von Thaun, ward nicht lange darnach Biſchoff zu Speyer.
14. Eberhard aus denen Waldgrafen, beſtieg den Biſchöfflichen Sitz zu Worms.
15. Stephan Graf von Saarbrück, ſtarb 1263.
16. Gerhard, kömmt in dem Briefe des Wormſer Biſchoffs, Eberhards, vor, darinnen dieſer 1266 ſeinem Dom-Capitul die Parochial-Kirche in Edingen ſchencket.
17. Eberhard von Stralenberg, ward Biſchoff zu Worms 1296.
18. Berlewin, ſtarb 1303.
19. Johann von Randeck, ſtarb um 1343.
20. Hermann von Schöneck, war Canonicus zu Maynz und auch zu Worms, und lebte noch 1345.
21. Wolfram von Löwenſtein, wird in einigen Contracten, die 1360 und 1382 geſchloſſen worden, unterſchrieben gefunden.
22. Johann von Fleckenſtein, 1397.
23. Gerhard Brant, aus Deventer, ſtarb den 31 May 1437.
24. Johann von Wynheim, lebte noch 1449.
25. Berthold von Lorich, kömmt 1492 und 1497 vor.
26. Itel Drutwin, beyder Rechten Doctor, war noch 1524 am Leben.
27. Michael Gillis, erhielte 1537 von Kayſer Carl V verſchiedene Privilegia.
28. Jacob Bonſtiel, deſſen wird 1564 in einem Briefe gedacht. Nach ihm findet ſich kein Probſt mehr aufgezeichnet.

II. Die Decani haben geheiſſen

1. Bernhelm, wird in des Biſchoffs zu Worms Buggonis Briefen vom Jahr 1137 und 1140 als Zeuge unterſchrieben gefunden.
2. Wortwich, kömmt in Kayſer Friedrichs I Diplomate unterm Jahr 1173. vor.

3. Wolcnand 1194.
4. Wieram 1196.
5. Johann I, kömmet als unterschriebener Zeuge in der milden Stifftung vor, welche der Bischoff Heinrich zu Worms 1227 gemacht.
6. Cono, dessen in dem 1239 mit der Abtey Schönaugen errichteten Vergleich gedacht wird.
7. Bilungus von Karlbach, von ihm sind unterschriebene Urkunden von 1367 und 1384 vorhanden.
8. Heilmann, welcher 1391 aus einer Original-Urkunde öffentlich erwiesen, daß der Bach, die Pfrimm genannt, welcher von einem Ufer bis zum andern 14 Schuhe breit ist, gleich von seiner Quelle nahe bey Päfflickheim an bis zu der steinernen Brücke, wenn man nach Mayntz reiset, zur Neuhausischen Stiffts-Kirche gehöre.
9. Johann von Wachenheim, dessen Name kömmt bereits 1410 in Briefen vor, und er ist noch 1414 am Leben gewesen.
10. Johann von Wynheim 1451.
11. Peter Schirmer 1463.

Schannat Histor. Episcop. Wormat. Tom. I. p. 109 bis 114.

Neu-Haus, ein Dorf im Görlitzischen Kreyse des Marggrafthums Ober-Laußnitz, welches nebst zweyen grossen Heyden, unter andern, mit zu den Commun-Gütern der Stadt Görlitz, und zwar zur Herrschafft Pentzig, insonderheit aber zu Nieder-Heyde gehöret. Wabsts histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. M. p. 127.

Neuhauß (die Edlen von) in Tyrol, haben ihr Stamm-Schloß Neuhauß daselbst über Terlon. Von denselben ist Randoldus im Jahr 1241 Graf Albrechts von Tyrol Rath und Zeuge gewesen. Um das Jahr 1442 hat Sigmund florirt. Brandis Tyrol. Ehren-Kr. P. 2. p. 78.

Neuhauß (die Freyherren von) in Bayern, sollen aus Kärnthen herstammen, und Hilpolt, Freyherr von Neuhauß, von dar zuerst in Bayern gekommen seyn, welcher im Jahr 1587 Fürstlicher Bayerischer Kammer-Herr worden; wie aber bey dem Bucelinus zu sehen, so hat dieses Geschlecht schon seit 1280 in Bayern floriret. Des vorgedachten Hilpolts Sohn, Johann Wolffgang, ist im Jahr 1651 als Chur-Bayerischer Kammer-Herr und Pfleger zu Neumarck verstorben, und ein Vater gewesen Francisci zu Greiffenfelß und Ehrenhauß, der Chur-Bayerischer geheimer Rath, Kammer-Herr und Vitzdom zu Landshut worden, und bey seinem im Jahr 1682 erfolgten Absterben folgende Söhne hinterlassen: 1) Ferdinand Maria Franciscus, Chur-Bayerischen würcklichen geheimen Rath, und Ober-Kammer-Herrn, welcher seinen Stamm mit 2 Söhnen fortgepflantzet hat. 2) Johann Wolffgang Ignatius, der im Jahr 1728 als Administrator des Dom-Capituls zu Regenspurg, Hof- und Kammer-Präsident, Dom-Dechant und als Chur- und Fürstl. Bevollmächtigter Gesandter wegen der Ertz- und Hoch-Stiffter Cölln, Hildesheim, Regenspurg, Lüttich und Berchtolsgaden auf dem Reichs-Tage daselbst gestorben. 3) Maximilian Emanuel, Dom-Herr zu Freysingen. Seyferts Ahnen-Tafel P. 2.

Neuhauß (die Freyherren von) in Böhmen, sind eine Linie der Grafen von Rosenberg gewesen. Sie haben aber von der in dem Prachenser Kraise gelegenen Stadt Neuhauß, den Namen angenommen, und schon zu des Kayserς Rudolphs I Zeiten Reichs freye Güter besessen, wie man denn findet, daß sie damahls nebst den Reichs-Grafen die Reichs-Abschiede mit unterschrieben. Meinhard ward nach dem Tode Königs Albrechts Reichs-Gouverneur in Böhmen, und war ein hefftiger Feind der Hußiten; es liesse ihn aber George Podiebrad, seines grossen Vermögens und Ansehens wegen 1449 gefangen setzen, und mit Gifft aus dem Weg räumen. Heinrich, war 1485 obrister Kämmerer, und 1500 oberster Burggraf in Böhmen. Er starb 1506, und hinterließ von Annen Catharinen, Hinkons, Hertzog von Münsterberg, Tochter, Adamen, welcher 1531 als oberster Cantzler in Böhmen verstorben. Desselben Sohn, Joachim, Ritter des güldenen Vliesses und oberster Cantzler in Böhmen, ertranck bey Wien in der Donau, als er einen harten Befehl wider die Böhmischen Brüder ausgewürckt hatte, 1562 den 22 Dec. und hinterließ Adamen, der 1582 oberster Cantzler, und 1593 oberster Burggraf in Böhmen gewesen. Dessen Sohn Ulrich Joachim, Burggraf zu Carlstein, hat 1604 sein Geschlecht beschlossen, worauf dessen Güter dem Hause Slavata zu Theil worden. Denn Joachims Schwester, Lucie Ottilie, war Wilhelms Slavata, Reichs-Grafen von Chlum, Gemahlin. Weil aber die noch heut zu Tage florirende Freyherrliche Familie von Hradeck von dem Böhmischen Scribenten von Neuhauß benamet wird, so scheinet, daß sie ein Ast von vorgedachten Freyherren sey, gleichwie auch in Schlesien, Freyherren bekannt sind, welche in dem Troppauischen ihre Güter haben, die allem Ansehen nach ebenfalls aus Böhmen herstammen. Von den letztern war 1722 Julius Heinrich, Freyherr von Neuhauß, Herr auf Bladen des Troppauischen Fürstenthums ältester Landrechts-Beysitzer. Balbin Epit. Bohem. & Miscellan. l. 3. tab. stemm. in procem. p. 18. Sinapii Schles. Cur. t. 2. p. 386.

Neuhauß (die Freyherren von) in Crain, stammen von den Italiänischen Herren Borso di Argento her, und haben sich anfangs von dem Schloß Carstberg, nachgehends aber von dem 11 Meilen von Laybach gelegenen Schloß Neuhauß genennet, von dem oben unter einem besondern Artickel. Sie sollen sich auch in andere Provintzien ausgebreitet haben. Valvas. Crain.

Neuhauß (die Freyherren von) in Oesterreich sollen aus Bayern, und zwar aus dem Hause Rietingen dahin gekommen seyn, und zu den Zeiten Kayserς Ferdinands I Printzendorff in dem Lande unter der Enß, und Stadelkirchen, wie auch Blumau in dem Lande ob der Enß nebst andern Gütern an sich gebracht haben. Graf Wurm-

prand meldet, daß ſie ſich von Hertenſtein und Rieting beygenamet, und führet unterſchiedene ſeit Anfang des 15 Jahrhunderts an; es ſind aber dieſe Freyherren gegen Ausgang des 17 Jahrhunderts abgeſtorben, da denn wegen des Schloſſes Neuhauß auf den Fildern in Ober-Oeſterreich gelegen, als Manns-Lehn, zwiſchen denen Freyherren von Neuhauſen in Schwaben, als nächſten Lehnsverwandten, und zwiſchen der Oberöſterreichiſchen Regierung ein Streit entſtund, ſo im Jahr 1704 beygeleget wurde. Hieher mag auch gehören Eberhard von Neuhauſen, der im Jahr 1404 zu dem Ertz-Bißthum zu Saltzburg gelanget. Wurmps. coll. Auſtr. gen. Spener. hiſt. inſign. l. 2 c. 59.

Neuhauß (Freyherren von) in Schwaben. Von dieſen hat Bertholt im Jahr 1153 gelebet. Von ſeinen Nachkommen ſind unterſchiedene des Deutſchen Ordens Ritter und Comtur geweſen; Wilhelm aber, auf Enſingen, beyder Rechte Doctor, und Fürſtlicher Würtembergiſcher Hof-Richter, florirte um das Jahr 1560. Burgem. von Schwäb. R. A. ind. Buc. lin. ſtemm. P. 2.

Neuhaus, ſiehe Neuhauſen.

Neuhaus (Johann Wendelin) von Leipzig, erblickte daſelbſt das Licht der Welt im Jahr 1713. Sein Vater war der unlängſt verſtorbene Chriſtian Neuhaus, angeſehener Kauff- und Handelsmann daſelbſt, die Mutter aber Johanna Eliſabeth, eine gebohrne Völckerin. In ſeinen jüngern Jahren genoß er theils der Unterweiſung gewiſſer Privat-Informatoren, theils aber auch derer in der daſigen Schule zu St. Niclas beſtellten Lehrer, wie nicht weniger des nunmehrigen öffentlichen Lehrers der Gottesgelahrheit zu Wittenberg Herrn D. Carl. Gottlob Hofmanns. Im Im Jahr 1730 ward er von dem damahligen Rectore Magnifico, Gärtnern, der Univerſitäts-Matrickel einverleibet. Worauf er aber noch im ſelbigen Jahre die Hohe Schule zu Harderwyck in Geldern beſuchet, und daſelbſt denen Vorleſungen Cornelius Houtenius in der Weltweißheit, und Struhmeyers in denen ſchönen Wiſſenſchafften, Friedrich Wilhelm Pagenſtechers und Gottfried Maſcovs aber in denen Rechten beygewohnet, bey welchem letztern er nicht allein 4 Jahr lang im Haus geweſen, ſondern auch unter deſſen Vorſitz 1733 eine öffentliche Diſputation de Conſtituto Poſſeſſorio gehalten. Nachdem er nun zu gedachtem Harderwyck 4 Jahr lang gelebet, ſo beſahe er auch, ehe er wieder nach Hauſe zu gehen gedachte, die übrigen Provintzien derer vereinigten Niederlande; wobey er zugleich Gelegenheit fand, mit denen gelehrteſten und berühmteſten Leuten, ſonderlich auf denen daſigen Hohen Schulen, als zu Utrecht mit Schultingen, Weſtenbergen, Vitriarius und Peter Burmannen, wie hingegen zu Amſterdam mit Eberhard Otto, Siebenius, Dorville und Verburgen perſönlich bekannt zu werden. Hierauf begab er ſich auch nach Engelland, und beſuchte vornemlich die beyden Hohen Schulen zu Oxford und Cambridge. Endlich aber gieng er durch die Spaniſchen oder vielmehr Oeſterreichiſchen Niederlande wiederum nach Deutſchland, und bediente ſich, nachdem er in ſeiner Vater-Stadt wiederum glücklich angelanget, nicht allein des Königlich-Pohlniſchen und Chur-Sächſ. Hof-Raths, Johann Jacob Maſcovs guten Raths und weitern Anführung in denen Studien, ſondern beſuchte auch deſſen Vorleſungen über die Geſchichte, das Staats-, Kirchen- und Lehn-Recht, ſowohl, als Andreas Florens Rivinus über die Pandecten, unter deſſen Anführung er ſich auch ſonderlich über gewiſſe ſtreitige Rechts-Sätze im Diſputiren geübet, und endlich Hommels in Proceß-Sachen. Unterdeſſen ward er auch bey E. E. Rathe daſelbſt Kayſerlicher Notarius, und endlich den 24 September 1739 beyder Rechten Doctor, nachdem er erſt zuvor in einer beſondern Abhandlung ad L. Petilliam de Obæratis Debitoribus diſputiret.

Neuhaus (Lorentz) Bürgermeiſter zu Zittau, welches Amt er im Jahr 1351 verwaltet, auch bis 1360 im Raths-Stuhl geſeſſen, aber nicht weiter das Conſulat verwaltet hat. Carpzovs Hiſtoriſcher Schauplatz der Stadt Zittau II Th. IV Cap. §. 2, p. 276.

Neuhauß (Meinhert) Königlich-Preußiſcher und Chur-Brandenburgiſcher Geheimer Rath, wie auch Conſiſtorial-Präſident zu Berlin, ſtarb den 13 October 1716.

Neuhaus (Wilhelm) der Gottesgelahrheit ordentlicher Profeſſor auf der Königlich-Preußiſchen Univerſität zu Duisburg in Weſtphalen. Das Licht der Welt erblickte er zum erſten mahle zu gedachtem Duisburg am 12 April 1675, und hatte er Herrn Johann Neuhaus in die 44 Jahr lang wohlverdienten treufleißigen Prediger daſelbſt zum Vater. Nach zurückgelegten Schul-Studien beſuchete er anfänglich die Univerſität in ſeiner Vater-Stadt, wie auch die zu Herborn, von da er ſich abermals nach Duisburg wendete, und endlich ſeine Academiſchen Jahre zu Franecker beſchloß. Seine Lehrer waren daſelbſt die damaliger Zeit ſehr berühmte und groſſe Leute, Grave, Florinus, Lente, Horchius, Hulſius, Hennin, Rennferd, Vitringa, Roell, Wayen u. a. m. Im Jahr 1695 am 28 April, ward er nach rühmlichſt ausgeſtandenem Examen zu Solingen in die Zahl der Candidaten des Predigt-Amts aufgenommen. Nachdem dieſes geſchehen, entſchloß er ſich ſeiner tragenden Begierde, fremde Länder zu beſehen, ein Genügen zu thun, und gieng derohalben nach Engelland, woſelbſt er ſich inſonderheit zu London und Oxford eine Zeitlang aufhielte, und den Hof, die Collegia und Bibliothecken fleiſſig beſuchete, mit vielen Gelehrten Umgang pflog, uud überhaupt alle merck- und ſehenswürdige Sachen und Seltenheiten beſahe. Nach ſeiner Zurückkunfft wurde er im Jahre 1701 an die Stelle des zum Predig-Amte nach Weſel beruffenen Chriſtian Gerhard Offerhuſen, bey dem Gymnaſio illuſtri zu Ham in Weſtphalen, zum ordentlichen Profeſſor der Welt-Weisheit, Beredſamkeit und Hiſtorie, wie auch zum auſſerordentlichen Lehrer der Gottes-Gelahrheit beruffen, und von Herrn Gilbert Wach öffentlich eingeführet, bey welcher Gelegenheit er eine Rede gehalten hat:

de ſtupendo mentis & corporis connubio. Wie nun dieſe ſeine Aemter es nicht unbillig zu erfodern ſchienen, daß er die Doctor-Würde in der Theologie annehmen muſte: ſo ließ er ſich durch das freundliche an ihn abgelaſſene Einladungs-Schreiben der Theologiſchen Facultät auf der Königlich-Preußiſchen Univerſität zu Franckfurth an der Oder dahin bewegen, daß er im Jahr 1706 auf das daſige Academiſche Jubiläum reiſete, und am 27 April von der Hand des berühmten Samuel Strimeſius den Doctor-Hut erhielt, nachdem er eine Inaugural-Diſputation von dem Schickſal Adams und ſeiner Nachkommen geſchrieben und öffentlich vertheidiget hatte. Desgleichen hatte er auch die Ehre bey dieſem Jubel-Feſt, eine öffentliche Lob-Rede, auf den damaligen Kron-Printz, jetzo König in Preuſſen, Friederich Wilhelm, zu halten. Endlich wurde er von Ihro Königlichen Majeſtät in Preuſſen und Chur-Fürſtl. Durchl. zu Brandenburg am 21 Mertz 1726 zum ordentlichen Profeſſor der Gottes-Gelahrheit auf die Univerſität nach Duisburg ernennet, welches ihm allergnädigſt anvertrauete Amt er auch im May-Monat deſſelben Jahrs mit einer öffentlichen Rede de Deo & SS. Trinitatis Myſterio würcklich angetreten, und ſeit der Zeit mit unermüdetem Fleiſſe verwaltet hat, auch noch jetzo demſelben rühmlichſt vorſtehet. Seine im Druck herausgegangene Schrifften ſind:

1. Literæ reſponſoriæ ad Francofurtenſis Academiæ invitatorias in den Secular. Sacr. Academiæ Regiæ Viadrinæ p. 32. u. f.
2. Diſſertat. Inaugural. de Fatis Adami & Poſterorum, Franckfurth an der Oder 1706 in 4.
3. Oratio in laudes Auguſti & Regii Principis *Friderici Wilhelmi &c.* welche ebenfalls in den Secul. ſacr. Academ. Reg. Viadr. Part. III. p. 47. u. ff. ſtehet.
4. Oratio de Potu & Potulentis, welche er im Jahr 1707 am 7 Julius bey Gelegenheit des damals an Herrn Gilbert Wach übergebenen zweyjährigen Rectorats des Gymnaſii zu Ham gehalten hat.
5. Oratio de Brevitate molis & moræ, die er am 23 Junius 1713 ebenfalls bey Niederlegung des Rectorats vom beſagten Gymnaſio gehalten hat.
6. Τῶν ἀνθρώπων ſive de Homine Liber, ſedecim diſputationibus publicis in uſum auditorii ſui concinnatus, Franckfurth 1715 in 8.
7. Oratio de Vita & Morte Viri Generoſi & Conſultiſſimi *Werneri de Rödinghauſen* Conſulis & Gymnaſii curatoris primarii, welche den 15 Julius 1723 gehalten worden, und auf Koſten der Erben zu Ham gedrucket iſt.
8. Otia parerga, ſive Epigrammatum aliorumque Carminum Libri X. 1725 in 4.
9. Verſchiedene einzelne Hochzeits-Leichen- u. andere Gedichte, unter welchen inſonderheit ein Carmen Heroicum in memoriam Auguſtanæ confeſſionis &c. angemercket zu werden verdienet.

Miſcellan. Duisburgenſ. Tom. I. Faſc. I.

Neuhauß in Greiffenberg (von) eine Adeliche Familie in Kärnthen, welche ſich alſo genennet; aber bereits abgeſtorben. Von denſelben ſollen die Freyherren von Neuhauß in der Grafſchafft Görtz abſtammen, welche ſonſt von Bucelino aus Francken hergeführet werden. Joſeph, Kayſerlicher Rath, Kammer-Herr und Lands-Hauptmann in Görtz, war ein Vater des Darius, welcher um das Jahr 1660 als Käyſerlicher Obriſter floriret.

Neuhauſen, ein Dorf, eine halbe Stunde unter Schafhauſen gelegen, allwo der berühmte Fall des Rheins iſt. Es befindet ſich allhier eine berühmte Hammer-Schmiede und Eiſen-Schmeltze, welche ein wegen vieler vortheilhafften Handgriffe oder Maſchinen ſehenswürdiges Werck iſt. Vor dieſem beſaſſen dieſes Eiſen- und Bergwerck die Thönning, Bürger zu Schafhauſen, ſiehe Thönning.

Neuhauſen, ein zu der Herrſchafft Porſchenſtein gehöriges ſchrifftſäßiges Dorff in dem Ertz-Gebürgiſchem Creyſe des Chur-Fürſtenthums Sachſen, und zwar in dem Bezircke des Creyß-Amts Freyberg gelegen. Es iſt daſelbſt eine Glas-Hütte. Wabſts Hiſtor. Nachr. von dem Chur-Fürſtenth. Sachſen ꝛc. Beyl. E. p. 92.

Neuhauſen, verſchiedene andere Oerter dieſes Namens, ſiehe unter Neuhaus.

Neuhauſen, oder Nuwenhuſen, ein Adelich Geſchlecht am Ober-Rhein, welches ehedeſſen verſchiedene anſehnliche Güter in dem Wormſer-Stifft gelegen beſeſſen hat, zu Ende des 16 Jahrhunderts aber ausgeſtorben iſt. Heinrich von Neuhauſen findet ſich am erſten aufgezeichnet, und wurde 1360 nebſt ſeinem Sohn Johann vom Biſchoff Theodor zu Worms mit Eyrſtat, Steinfurth ꝛc. beliehen. Albrecht von Neuhauſen empfieng 1406 auſſer gedachten Lehen auch den Kirchſatz zu Northeim mit ſeinen Zugehörungen in Lehn. Nach ihm ſind 1412 Bertold, Albrecht und Eberhard von Neuhauſen, als Anverwandte, in der Belehnung gefolget. Wipert von Neuhauſen bekam ſolche Güter 1419 in Beſitz, und 1444 wurde Balthaſar von Neuhauſen damit belehnet, deſſen Sohn Wipert aber 1475. Seine Erben waren Balthaſar, Bernhard und Wipert, Gebrüdere, welche 1502 das Lehn erneuren lieſſen. Hierauf folgten 1520 Philipp der ältere und Philipp der jüngere, 2 Brüder, nach ihnen 1554 Philipp, ein Sohn des vorhergedachten Philipps. Er hinterließ 2 Söhne, Ludwig und David, von denen Ludwig 1580 ohne Lehns-Erben verſtorben, mithin alſo dieſes Geſchlecht verloſchen, die Güter aber ſind denen von Degenfeld in Lehn gereichet worden. Schannat hiſt. Epiſcop. Wormat. Tom. I. p. 284. u. f.

Neuhauſer (Bernhard) ein Jeſuite, gebohren zu München 1614, lehrte anfänglich die Philoſophie und die ſchönen Wiſſenſchafften; gab her-

hernach einen Prediger ab, ſtarb endlich zu Inſpruck 1673, 8 Apr. und ſchrieb

1. De purgatorio, München 1662 in 4.
2. De communione ſub utraque ſpecie, Ingolſtadt 1664 in 8.

Alegambe Biblioth. ſcriptor. Societat. Jeſu. Witte Diar. Biograph.

Neuheller, oder *Neobolus* (Jodocus) ein Lutheriſcher Theologus, war 1504 zu Ladenburg in der Unter-Pfaltz gebohren, und wurde Prediger zu Endringen, einem unweit Tübingen gelegenen Dorff, allwo er ſich durch ſeinen Eifer um das Evangelium, und gründliche Gelehrſamkeit, beſonders aber durch ſeine groſſe Beleſenheit in den Schrifften der Patrum in ſolches Anſehen brachte, daß er nebſt Jacob Beuerlinen, dem Tübingiſchen Cantzler, als Würtembergiſcher Geſandter auf das Concilium nach Trient abgeordnet wurde. Als er von dar 1557 zurück gekehret, ward er in das Kloſter Herrenalb verſetzt, die Hertzogliche Stipendiaten daſelbſt zu unterrichten, kam aber von dar nach 3 Jahren zu ſeiner vorigen Gemeine nach Endringen, und ſtarb daſelbſt den 28 Jul. 1572, nachdem er auch auf Hertzoglichen Befehl mit Brentio, Jacob Andreä, und Heerbranden wider die Schwenckfelder und andere Sectirer geſchrieben. Fiſchlini mem. Theol. Wurtemb. P. I.

Neuhelm, eine Stadt in Oxfordshire in Engelland, ſiehe Ewelin, im VIII Bande p. 2254.

Neu Hertz und neuer Geiſt, welches beydes Gott der Herr zu geben verheiſſen hat, da er ſpricht: Ich will euch ein neu Hertz und einen neuen Geiſt in euch geben, und will das ſteinerne Hertz aus eurem Fleiſche wegnehmen, und euch ein fleiſchern Hertz geben, Ezech. XXXVI, 26. Zuförderſt und 1) iſt hier zu bemercken der Geber; welcher ſich zu erkennen giebt, wenn er ſpricht: Ich, derſelbe nemlich, welcher in den vorhergehenden Worten von ſich bezeuget hatte, daß der Herr, Herr (אדני יהוה) v. 22. 23. und deſſen Name an ſich zwar heilig, aber von den Jüden, unter den Heyden entheiliget ſey, v. 23. der die Jüden aus der Babyloniſchen Gefängniß in ihr Vaterland wieder bringen, ihnen ihre Sünden vergeben, und ihre Hertzen, welche vormahls den Götzen zu dienen ſich ſo leicht hätten bewegen laſſen, von ſolcher Unreinigkeit reinigen wolle, v. 24. 25. Da denn ſo wohl aus den Namen, als aus den Wercken, welche dem hieſelbſt redenden im Texte zugeleget werden, genugſam zu ſehen iſt, er ſey der wahre lebendige Gott. Dieſer nun iſts, der ein neues Hertz zu geben verheiſſet, wie denn auch er allein in uns Menſchen ein neues Hertz ſchaffen kan. Und zwar ſo iſts der dreyeinige Gott, der das neue Hertz giebet, der Vater, der Sohn, Joh. XV, 5. und der heilige Geiſt, Rom. XV, 16. 2) Bey der Sache, welche Gott zu geben verheiſſet, iſt zu bemercken a) derſelben Benennung: Sie heiſt das Hertz. Aus der heiligen Schrifft iſt nicht unbekannt, daß in derſelben durch das Wort Hertz vielfältig die Seele verſtanden werde, Matth. XV, 17. 18. 1 Pet. III, 14. 15. Apoſt. Geſch. XVI. 14. ꝛc. Eben alſo auch allhier; wie denn leicht zu ſehen, daß durch das Hertz das Stücke Fleiſch, welches uns in der lincken Bruſt lieget, hieſelbſt nicht verſtanden werden könne, ſonderlich, wenn man b) der genannten Sachen Erklärung betrachtet. Was nemlich durch die Feder des Propheten zuerſt das Hertze genennet wird, heiſſet ſo fort darauf der Geiſt. Alſo verheiſſet Gott hieſelbſt eine neue Seele, die ein Geiſt iſt, zu geben. Es iſt an dem, daß uns von Gott in der Erſchaffung des neuen Menſchen nicht nur eine neue Seele gegeben werde, ſondern daß das Neue, welches wir daſelbſt empfangen, ſich mit ſeiner Krafft, auch an dem Cörper und deſſen Gliedmaſſen äuſſere, ſintemahl auch dieſe heilig werden, Rom. VI, 19. Aber die Seele iſt doch der eigentliche Sitz, wo Gott den neuen Menſchen ſchaffet, daſelbſt zu wohnen, und von da aus den Cörper zu beherrſchen. Und zwar ſo iſt es die gantze Seele, die Gott neu machet, nicht nur ihr Verſtand und Wille, ſondern auch ihre Neigungen und Begierden, als Liebe, Haß, Furcht, Hoffnung und dergleichen. Das iſt aus dem folgenden 27 Vers zu erkennen, woſelbſt Gott hinzu thut: Und will meinen Geiſt in euch geben, und will ſolche Leute aus euch machen, die in meinen Geboten wandeln, meine Rechte halten und darnach thun. Da denn kein Zweiffel iſt, weil Gott durch die Schenckung ſeines heiligen Geiſtes, ſolche Leute aus uns Menſchen machet, welche in ſeinen Geboten wandeln, ſeine Rechte halten und darnach thun; ſo müſſe er in der Erſchaffung des neuen Menſchen (denn dieſe Erſchaffung iſt nichts anders, als jetztgedachtes machen) nicht nur den Verſtand, ſondern auch den Willen, zuſamt den Neigungen der Seelen, ändern und heiligen; immaſſen, wo nur eines von ſolchem dreyfachen Vermögen der Seelen ungeändert bliebe, die Menſchen alsdenn nimmermehr in Gottes Geboten würden wandeln können, obgleich die übrigen beyden Kräffte der Seelen durch ſeinen Geiſt erneuert wären. c) Die Beſchaffenheit der verheiſſenen Sache. Gott ſpricht, es ſoll ein neues Hertz, und ein neuer Geiſt ſeyn. Wenn die H. Schrifft von Perſonen oder Sachen ſaget, daß ſie neu werden, oder in der That neu ſind, ſo wird nicht immer eine Art des Neuſeyns verſtanden. Moſes meldet, daß nach Joſephs und ſeiner Brüder Tode ein neuer König, welcher von Joſeph und deſſen vormahligen dem Königreiche erwieſenen guten Dienſten nichts wuſte, in Egypten zu regieren angefangen habe, 2 B. Moſe I, 8; da iſt durch den neuen König ein gantz anderer König zu verſtehen, wie denn auch die LXX Griechiſchen Dollmetſcher den Text (ἕτερος) alſo gegeben haben. Und er war freylich ein neuer und gantz anderer König, nicht nur von der Perſon des Königes, der zu Joſephs Zeiten gelebet hatte, gantz unterſchieden, ſondern er ſtammete auch nicht einmahl aus ſolches Königes Nachkommen ab, wie einige Ausleger meynen. Siehe den Artickel Neuer König. Eben alſo werden die Sprachen, welche beym Evangeliſten Marcus Cap. XVI, 17. neu heiſſen, bey dem Lucas andere Sprachen, die von der Mutter-Sprache der Apoſtel und Jünger gäntzlich unterſchieden waren, genennet, Apoſt. Geſch. II, 4. Siehe den Artickel Neue Zungen. Aber alſo

wird das Wort neu im gegenwärtigen Orte nicht genommen, sondern dasselbe Hertz, oder eben dieselbe Seele, welche der Mensch je und allewege gehabt hat, die er auch dem Wesen nach ferner behält, heisset alsdenn eine neue Seele, wenn dieselbe mit neuen und gantz andern Eigenschafften und Krafft begabet wird, als sie vor solcher Verneurung gehabt hatte. Des Menschen Hertz wird nicht anders weggenommen, als wie es steinern ist, das ist: Die Unart des Hertzens, vermöge welcher er einem Steine gleichet, die wird weggenommen, nicht das Hertze selber. Und es wird dem Menschen ein neu Hertz nun also gegeben, wie das neugeschenckte Hertz fleischern ist, oder wie es eine neue Art bekommt, vermöge welcher es einem weichen Stücke Fleische gleichet. Der Mensch bleibet also seinem Wesen nach, der er war, aber er wird göttlicher Natur theilhafftig, 2 Pet. I, 4. Man muß aber, wenn hieselbst eines neuen Hertzens gedacht wird, diese Neuheit (καινότητα πνεύματος) des Geistes, Rom. VII, 6. nicht bloß dem alten, sondern wie das alte zugleich verdorben und untauglich ist, entgegen setzen. Es kan etwas alt, und doch gut seyn, Ps. LXXVII, 6. 1 Joh. II, 7. Dan. VII, 9. und wiederum kan etwas neu, aber böse und unartig seyn, wie derselbe Egyptische König war, dessen Moses 2 B. Mose I, 8. verglichen mit v. 10. 11, ingleichen v. 16. und so ferner Meldung thut. Von dem Hertzen aber ist zu wissen, daß solches neu heisse, in einem Gegen-Satz auf das alte, nicht nur wie es alt, oder wie unsere Seele, ehe sie geheiliget ist, sich von Natur befindet, sondern auch, wie unser Hertze böse, verdorben und unheilig ist. Wenn wir ein neu Hertz bekommen, so erlangen wir also eine Neuheit des Hertzens, daß solches nun fleischern, tractabel und gut wird, da es vorhero steinern, hart und böse war. Was an diesem Orte ein neues Hertze heisset, das wird anderswo der neue Mensch genennet, Ephes. IV, 24. Coloss. III, 10. Solcher neue Mensch aber wird dem alten Menschen entgegen gesetzet, nicht nur, wie der alte Mensch eher in uns ist, denn der neue; sintemahl der alte Mensch in dem ersten Augenblicke unser Empfängniß schon in uns statt hat; sondern bevorab, wie der alte Mensch an sich verdorben ist, auch durch allerhand Küste des Irrthums sich von Tage zu Tage noch mehr verdirbt, v. 22. Eben wie ein altes zerrissenes Kleid nicht nur an sich nichts nütze ist, sondern von Zeit zu Zeit noch kahler und zerrissener wird. Man besehe auch Coloss. III, 9. verglichen mit v. 5. 8. Hergegen ist das neue Hertz nicht nur also neue, daß es uns an statt des alten, das wir unter dem Hertzen der Mutter schon gehabt haben, hernach nach unserer leiblichen Geburt von Gott in der Wiedergeburt geschencket wird; sondern daß es nun gereiniget, Apost. Gesch. XV, 9. rein, Ps. LI, 12. Matth. V, 8. schön und gut ist, Luc. VIII, 15. Daher denn auch ein solcher geheiligter Mensch, aus solchem guten Schatz seines Hertzens Gutes herfür bringet, Matth. XII, 34. 35. Luc. VI, 45. und Gottes Willen von Hertzen mit gutem Willen thut, Ephes. VI, 6. 3) Wem aber Gott ein solches neues Hertz schencke, wird angezeiget durch das Wort euch, und abermahls in euch. Es redet Gott hiermit die damahligen in der Babylonischen Gefangenschafft sitzende Juden an, welches aus den vorhergehenden 17. 19. und 24. Versen sattsam zu ersehen ist. Man muß aber an solchen Juden mercken, daß zwar, was hier gesaget und verheissen wird, dieselben freylich angegangen habe, auch an ihnen erfüllet sey; wie sie denn, so bald sie aus dem Babylonischen Lande erlöset, und in ihr Land wieder geführet waren, mit einer nicht geringen Aenderung ihres Hertzens von Gott begnadet sind. Denn da sie vorhin nach dem Zeugniß der Bücher der Könige und Chronick, so leicht zur Abgötterey sich wendeten, und aus einer Art derselben nicht lange darnach in eine andere Art verfielen, so findet man nicht, daß sie nach ihrer Wiederkehr aus Babel in dergleichen, sonderlich grobe Abgötterey wiederum verfallen wären. Wodurch wir denn überzeuget werden, daß die Verheissung Gottes: Von allen euren Götzen will ich euch reinigen, v. 25. ziemlich an ihnen erfüllet sey. Wie denn noch bis auf den heutigen Tag die Juden, ohne zur groben Abgötterey sich zu wenden, sich des Herrn halten, oder wie es nach dem Grund-Text lautet, dem Herrn sitzen, Hos. III, 3. 4. 5. Jedoch ist diese Verheissung damahls denen Juden gegeben, an ihnen also erfüllet, daß weder die folgenden Zeiten, noch auch andere Völcker davon nicht auszuschliessen seyn. Bey dem Propheten Jeremia im XXIV Cap. v. 7. redet Gott die Juden also an: Ich will ihnen ein Hertz geben, daß sie mich erkennen, und sie sollen mein Volck seyn, so will ich ihr Gott seyn. Und im XXXI Cap. v. 33. mit folgenden Worten: Ich will mein Gesetz in ihr Hertz geben, und in ihren Sinn schreiben, und sie sollen mein Volck seyn, so will ich ihr Gott seyn. Solche Verheissungen sind nun der Krafft nach eines mit der Göttlichen Verheissung des zuerst angeführten Ortes. Es bezeuget aber Paulus Ebr. VIII, 10. daß solche Verheissungen Jeremiä auch in das Neue Testament gehören, zugeschweigen, daß, was in dergleichen Göttlichen Wohlthaten einem oder mehrern Menschen gesagt wird, also, vermöge der Worte Christi Marc. XIII, 37. anzunehmen ist, als wenn es allen gesaget sey. Es sind aber auch die Juden und andere Menschen, welchen Gott die Schenckung einer neuen Seelen verheisset, als solche Leute anzusehen, welche, vermöge des Zusammenhangs der prophetischen Worte, die Vergebung der Sünden schon erlanget haben. Dahin weiset das Binde-Wort und. Vorher war v. 25 gesaget worden, daß Gott rein Wasser über sie giessen, in völligem Glauben dero Hertzen (mit dem Blute Christi) besprengen, und am Leibe mit reinem Wasser waschen, oder wie Paulus redet Ebr. X, 22. von aller Unreinigkeit sie rein machen, und von allen ihren Götzen sie reinigen wolle. Womit auf die Vergebung ihrer Sünden mit gezielet wird. Da folget nun ferner die Verheissung einer neuen Wohlthat, welche auf die Rechtfertigung von den Sünden erfolgen soll: Und (nemlich wenn sie von aller Unreinigkeit werden gereiniget seyn,) ich will ihnen (hernach) ein neues Hertz und einen neuen Geist in sie geben, v. 26. Also ist die Erschaffung des neuen Hertzens eine

Göttliche Wohlthat, welche, ob sie wohl mit der Rechtfertigung der Zeit nach in eine Minute fällt, doch, so viel die Ordnung der Natur belanget, der Rechtfertigung nicht vor, sondern nachzusetzen ist. David setzet gleichergestalt die Vergebung der Sünden Pſ.LI,3,4, vor die Erschaffung des reinen Hertzens, v.12. Wenn die Corinthier zuförderst abgewaschen, und ihnen ihre Sünden verziehen sind, so werden sie alsdenn auch (ἀλλὰ) geheiliget, 1 Corinth.VI, 11. Daß an solchem Orte der Rechtfertigung nach der Heiligung Meldung geschiehet, ist nicht von der Rechtfertigung an sich, und derselben ersten Erlangung, sondern von der Fortsetzung der Rechtfertigung zu verstehen. Denn da der Apostel die Rechtfertigung, wie sie die erste Vergebung der Sünden ist, und heist, durch das Abwaschen schon angezeiget hat, (man vergleiche Pſ.LI,4,9, Ebr.X,22, Apost. XXII, 16, Offenb.I,5,) so kan hernach durch das Wort gerechtfertiget seyn, dieselbe erste Erlangung der Vergebung der Sünden nicht noch einmal angezeiget werden. Denn es werden die Wohlthaten im Grund-Texte hieselbst gar zu deutlich von einander unterschieden, sintemahlen nach demselben des Apostels Worte also lauten: Aber ihr seyd abgewaschen, ja auch geheiliget, ja auch gerechtfertiget. Wenn auch das neue Hertz, und der neue Geist, welchen GOtt geben will, von den Leuten, welchen er ein neu Hertz und einen neuen Geist giebet, gäntzlich, vermöge des Textes, unterschieden sind, so ist daraus offenbahr, daß denn die geschenckte, göttliche neue Natur nicht der Mensch selbst und sein Wesen sey. Der neue Mensch, welchen der Mensch in der Wiedergeburt anzeucht, ist ja nicht der Mensch, welchen jener anzeucht, Ephes.IV,24, Coloss.III, 10. der Mensch, welchem ein neues Hertz gegeben wird, ist ein für sich selbst bestehendes Wesen, das seine vernünfftige Seele, samt einem menschlichen Cörper, und dessen Gliedmassen hat: aber das neue Hertz, der neue Geist, oder der neue Mensch, sind nicht eine dergleichen Substantz, auch nicht dieselbe Substantz eines Menschen, sondern eine Beschaffenheit, die einem Menschen von GOtt geschencket ist. Es ist auch 4) die Schenckung selbst zu betrachten, die wird also ausgedrückt: Ich will geben, damit wird gewiesen, a) daß wir in der Heiligung das neue Hertz und den neuen Geist würcklich empfangen. Denn was uns einer schencket, das stellet er uns würcklich zu: Thut er solches nicht, so ist es noch keine Schenckung, sondern nur bloß eine Zusage einer Sache, die uns künfftig gelieffert werden soll. Der wiedergebohrne Mensch hat das neue Hertz dergestalt, daß er daher selbst eine neue Creatur nicht allein genennet werden mag, sondern er ist würcklich eine neue Creatur, 2 Corinth.V,17. b) Daß solcher neuer Geist nicht in Ansehen unsers Verdienstes oder Würdigkeit, sondern um Christi willen aus Göttlicher Gnade uns gegeben und geschencket werde. c) Daß wir solche Schenckung eines neuen Hertzens nicht zum Theil uns, und unserm Vermögen zuzuschreiben haben, sondern bloß GOtt dem HErrn. Denn GOtt der HErr giebt allein, wir geben nicht mit. Die Schenckung eines neuen Hertzens wird anderswo die Erschaffung eines neuen Hertzens genennet, Pſ.LI,12, nicht nur anzudeuten, daß die Schenckung solches neuen und reinen Hertzens so wohl ein Werck Göttlicher Allmacht sey, als die erste Erschaffung aller Dinge war, sondern auch, daß GOtt hieselbst alles allein thue und würcke, und ein Mensch nichts darzu beytrage, so wenig ein Geschöpfe zu seiner Erschaffung das allergeringste weder mit würcken können, noch mit gewürcket hat. d) Daß die Erschaffung des neuen Hertzens, oder die Heiligung, in ihrem gantz engen Verstande von der täglichen Erneuerung unterschieden sey. Denn dort giebt uns GOtt ein neues Hertz, aber in der Erneurung erhält und stärckt er das neue und reine Hertz, welches er in jener Schenckung uns gegeben hat. Dort würcket er allein, er, bloß er, giebt uns das neue Hertz: aber hier würcken wir mit, jedoch durch den Heiligen Geist, 1 Timoth.I,12,14. dort sind wir todt, aber GOTT machet uns lebendig, Ephes.II,5. hier leben und wandeln wir zwar schon, Galat.V, 25, aber aus jener Krafft, und als Krancke, die der Stärcke und des beharrenden Beystandes GOttes zur Fortsetzung ihres Wandels bedürffen. Oder, wir wachen zwar, und wachen recht, und sündigen nicht, 1 Corinth.XV,34, allein wir bedürffen stets aufgemuntert und aufgeweckt zu werden, Ephes.II,6, dämit wir sündlicher Weise nicht wieder einschlaffen. Die Erschaffung des neuen Menschen, oder die Heiligung, im genauen Verstande, gehöret mit zu der Wiedergeburth, als die dritte Göttliche Wohlthat, die in der Wiedergeburth uns geschencket wird: aber die tägliche Erneuerung nicht, sondern die ist die Uberwindung der Welt, die der Wiedergebohrne aus der Krafft der Wiedergeburth thut, 1 Joh. V,4. Wenn in den Worten Jeremiä so wohl des neuen Hertzens, als auch des neuen Geistes Meldung geschiehet, so wird dasselbe von einigen Auslegern also angenommen: daß sie das neue Hertz von der neuen göttlichen Natur 2 Pet I,4, erklären; aber den neuen Geist verstehen sie von dem göttlichen Triebe, mit welchem GOtt von Stund an in der täglichen Erneuerung, das geschenckte neue Hertz zum Guten aufmuntert und anspornet, Rom. VIII, 14. Es ist 5) noch die Art und Weise zu erwegen, wie es GOTT in der Schenckung des neuen Hertzens mache. Nemlich er nimmt darinnen, nach seiner in den obstehenden Worten enthaltenen Verheissung zwey darzu nothwendige Handlungen für. Da denn die erste ist die Hinwegnehmung des steinernen Hertzens: Ich will das steinerne Hertz aus eurem Fleische wegnehmen. Hieselbst wird a) des menschlichen Hertzens abermals gedacht, wodurch denn wiederum die Seele, und zwar die gantze Seele, so wohl ihr Verstand als Wille, die Kräffte und Neigungen derselben nicht ausgeschlossen, zu verstehen ist. Von dieser Seele wird b) gesaget, sie sey steinern. Wenn die heilige Schrifft die Menschen und derselben Eigenschafften mit Steinen vergleichet, so thut sie solches zu Zeiten in gutem Verstande, als Es. XXVIII, 16, Cap. LIV, 11, 12, 1 Pet. II, 4-7 zu Zeiten aber siehet sie damit auf etwas Böses, und eine sündliche Unart der Menschen. Wie nemlich ein Stein etwas

was hartes ist, und nach dem Wohlgefallen eines Menschen weder sich beugen, noch etwas in sich drücken lässet: Gleicher gestalt ist auch die Seele des Menschen von Natur gantz steinern und gantz hart, sie will und kan sich nicht im Gehorsam für GOTT beugen, sondern widersetzet sich im Verstande, und lässet das Erkänntniß des Bösen so wenig als des Guten gehöriger massen in sich drücken. Sie ist steinhart im Willen, und bequemet sich nicht zum Vorsatz, das Böse zu meiden, und das Gute zu thun. So sind auch alle ihre Neigungen zu allem Guten gantz steinern und widerspenstig. Und diese Härte der Seelen will GOtt c) wegnehmen, und nimmt sie würcklich weg in der Heiligung, oder Erschaffung des neuen Menschen. Nicht zwar also, als wenn von solcher natürlichen Hartigkeit, oder von solcher Ungeschicklichkeit und Widersetzlichkeit, nichts mehr in diesem Leben bey uns übrig bliebe; denn das Fleisch bleibet nicht nur in, sondern auch nach der Wiedergeburth in uns Menschen, und gelüstet wider den Geist, Galat. V, 17. Sondern also wird das steinerne Hertz weggenommen, daß GOtt der natürlichen Unart und Härte des Menschen ihre Macht nimmt, daß sie nicht mehr die Herrschafft über uns behält. Die uns anklebende Sünde machet uns wohl träge in unserm Lauffe; aber sie macht uns doch nicht rückgängig, sondern wir fahren dessen ungeacht fort, zu lauffen in dem Kampf, der uns verordnet ist, Ebr. XII, 1. Es geschichet aber das Hinwegnehmen schon dem Anfange nach in der Reue, wenn GOtt, nachdem er uns die Sünde durch sein Gesetz zu erkennen gegeben, und unsere Seelen mit einer göttlichen Traurigkeit erfüllet hat, in uns alsdenn auch einen Haß der Sünden zeuget, und dadurch des steinernen Hertzens Gewalt dämpffet: aber in der Schenckung des Glaubens wird diese Unart und Härte unserer Seelen, damit sie dem göttlichen Willen sich widersetzet, ferner hinweggenommen oder geschwächet. Die andere Handlung, welche GOtt zur Schaffung des neuen Hertzens fürzunehmen verheisset, ist diese, daß er ein fleischernes Hertz giebet. Was a) durch ein fleischernes Hertz zu verstehen sey, ist leicht zu erkennen, wenn man betrachtet, daß in gegenwärtigem Orte das Fleisch nicht dem Geist, als anderswo wohl geschiehet, Galat. V, 6 u. f. Rom. VIII, 13, entgegen gesetzet werde, sondern einem Steine. Dort ist das Fleisch etwas Böses, nemlich die natürliche Verderbniß und Unart, die in den Wiedergebohrnen wohnet, in den Unwiedergebohrnen aber auch herrschet; hier aber, wie auch Ezech. XI, 19 ist Fleisch, oder ein fleischern Hertz etwas Gutes, nemlich die neue, gute und göttliche Natur, welcher wir in der Wiedergeburth theilhafftig werden, 2 Pet. I, 4. Im Deutschen ist ein anders ein fleischliches Hertz, und ein anders ein fleischern Hertz. Jenes haben wir von Natur, dieses aus der Gnade der Wiedergeburth; Jenes ist eben das steinerne Hertz, dessen hier Meldung gethan wird, und heisset anderswo der alte Mensch, Rom. VI, 6, Ephes. IV, 22, welchem in der heiligen Schrifft so wohl sündliche Glieder, Coloss. III, 5, als auch ein sündlicher Leib zugeleget wird, Rom. VI, 6, 1 Corinth. IX, 27, ja auch eine Seele, welche die irrdischen Glieder, den Leib der Sünden zu allem Bösen belebet und beweget, wird dem alten Menschen zugeschrieben, wenn GOttes Wort sowohl von dem Sinn des Fleisches, Rom. VIII, 5, 6, 7, Coloss. II, 18, als auch dem Willen und den Lüsten des Fleisches Ephes. II, 3, Galat. V. 16, 17, Meldung thut. Aber das fleischerne Hertz ist der neue Mensch, Ephes. IV, 35, Coloss. III, 10, welchem die Schrifft ausser dem Sinne, Rom. VIII, 6, und den Lüsten des Geistes, Galat. V, 17, mit klarem Buchstaben, sonsten weder Leib noch Glieder zuschreibet. Dieses fleischerne Hertz ist an statt des natürlichen steinernen Hertzens tractabel. Das steinerne Hertz ließ nach GOttes Willen sich nicht beugen, das fleischerne Hertz ist hergegen weich, und so bewandt, daß GOtt in dessen Verstand ein durchdringendes Erkänntniß, in dessen Willen einen freywilligen Gehorsam, und in die Neigungen eine heilige Ordnung eindrücken kan. Das fleischerne Hertz ist verständig und hat geistliche Augen, die da sehen, und Ohren, die da hören, wie es nachdrücklich beschrieben wird, 5 B. Mose XXIX, 4. Und Ezech. XI, 19 spricht GOtt, es sey ein einträchtig Hertz, oder ein einiges Hertz, in einem Gegen-Satz der Wanckelmüthigen, welche zweyhertzig oder zweysinnig (δίψυχοι) sind, Jac. IV, 8, und meynen, man könne ein Hertz haben, das zugleich GOtt und dem Satan dienen, zugleich dem Geist und dem Fleisch, zugleich dem Willen Gottes und der Menschen Lüsten leben möge. Es ist zwar an dem, in einem wiedergebohrnen Menschen findet sich neben der Göttlichen Natur und dem fleischernen Hertzen, auch noch etwas von der natürlichen angebohrnen Unart und dem steinernen Hertzen: aber nicht anders als wie die Heyden neben den Jüden, nachdem sie durch Josua ins Land Canaan eingeführet waren, im gedachten Lande noch eine geraume Zeit angetroffen wurden, nemlich jene wohneten so wohl darinnen als diese, aber die Jüden hatten doch die Oberhand und herrscheten. Die uns anklebende Sünde machet uns wohl träge in unserm Lauffe, aber sie machet uns doch nicht rückgängig, sondern wir fahren dessen ungeachtet fort zu lauffen in dem Kampffe, der uns verordnet ist, Ebr. XII, 1. Lütckens Colleg. Bibl. p. 573 u. ff. Besiehe auch Speners Abhandlung von der Wiedergeburth, die 14 Predigt, p. 203 u. ff. ingleichen seine Predigten über Arnds Christenthum, 1 B. 4 Pred. p. 24, auch in der Glaubens-Lehre am XII Sonntage nach Trinit. p. 1061. Was nun GOtt der HErr nach dem, was bißher gesagt worden, selbst zu geben verheissen, das fordert er anderwärts auch von uns, daß wir uns selbst darum bemühen sollen, da er Ezech. XVIII, 31 spricht: Machet euch ein neu Hertz und einen neuen Geist; welches eben so viel ist, als wenn GOtt gesagt hätte: Erneuert euer Hertz und euren Geist. In der Heil. Schrifft bezeichnet das Wort Hertz, wenn es dem Menschen beygeleget wird, bald das Stücke Fleisch, das ihm in der Brust lieget, bald die Seele, bald den Verstand, der in der Seelen, bald die Zuneigung, die in dem Willen ist, bald die innerliche Bewegung, die in dem gantzen Menschen ist; und eben so hat auch das Wort Geist, in Ansehung des Menschen

ſchen, unterſchiedliche Bedeutungen, bald bezeichnet es die Seele des Menſchen, bald den Verſtand, der in der Seelen iſt, bald die ſubtileſte Gedancken, die in dem Verſtande ſind; woher es dann auch kommt, daß offtermahls dieſe beyden Wörter, die allhier beyſammen ſtehen, nicht verſchiedene Dinge, ſondern ein Ding bedeuten und ausdrücken, als die Seele des Menſchen, den Verſtand des Menſchen, den Willen des Menſchen, oder auch die innerliche Bewegungen deſſelbigen. Es haben aber die Gelehrten nicht uneben angemercket, daß dieſe zwey Worte, wenn ſie, wie allhier, nahe bey einander ſtehen, verſchiedene Dinge bedeuten und ausdrücken, und zwar das Hertz bedeute metonymice die Seele; (davon oben ſchon gedacht) hingegen aber der Geiſt bedeutet alsdann die Bewegungen, die in und von der Seelen ſind, die man gemeiniglich Affecten, Paßionen, oder auch Gemüthsbewegungen nennet, als da ſind Liebe, Haß, Furcht und Verlangen, Hoffnung und Verzweiffelung. Wenn derowegen Gott der Herr allhier haben will, daß wir uns ſollen ein neu Hertz und einen neuen Geiſt machen, ſo verſtehet er dadurch einen neuen und erleuchteten Verſtand, einen neuen und geheiligten Willen, desgleichen neue und geheiligte Affecten; er will ſagen: Habt nicht mehr ſo fleiſchliche, irrdiſche, ſündliche Begierden, wie vorhin, ſondern ſeyd hinfüro geneigt zu allem Guten; reiniget die Hände, ihr Sünder, und machet eure Hertzen keuſch, ihr Wanckelmüthigen, Jac. IV, 8, denn ſelig ſind, die reines Hertzens ſind ꝛc. Matth. V, 4. Muß demnach bey ſolcher Erneurung der Verſtand, ſo vorhin verfinſtert und dunckel geweſen, mit einem neuen hellglänzenden Licht erleuchtet, und mit Erkänntniß der Wahrheit geſchmücket und gezieret werden. Es muß bey ſolcher Erneurung ſich ereignen neue Liebe, gegen Gott und Menſchen; neuer Haß wider die Sünde; neue Freude an Gott und dem Himmliſchen; neue Traurigkeit über unſere begangene Fehler; neue Furcht, die nicht knechtiſch, ſondern kindlich iſt: Summa, alles, was in und an uns iſt, ſoll verändert und erneuert werden. Seele und Hertz ſollen zwar behalten ihr Weſen, allein ſie ſollen an ſich haben gantz neue und Gott wohlgefällige Tugenden, der Verſtand ſoll haben neues Licht, und der Wille neue Liebe. Merckwürdig aber iſts, daß Gott allhier nicht ſagt: machet euch neue Augen, neue Ohren, neue Hände, neue Füſſe; da doch bekannt, daß ſowohl dieſe Glieder, als das Hertz und der Geiſt, müſſen erneuert und verändert werden; will aber damit anzeigen, daß das Hertz und alſo das Inwendige zuförderſt müſſe erneuert werden, und alsdenn werde das äuſſerliche ſchon von ſich ſelber folgen: denn wenn die Quelle gut iſt, ſo iſt auch das Waſſer gut, das aus derſelbigen herfür quillet. Die Art und Weiſe, wie ſolches ins Werck zu ſetzen ſey, liegt in dem Worte machen. Das Wort im Grund-Texte עשׂה bedeutet bald ſo viel, als aus nichts etwas machen, wie Gott 1 B. Moſ. I, 4. zwey groſſe Lichter machte; bald ſo viel, als etwas, das ſchon iſt, anders machen, in eine andere Form und Geſtalt bringen, als Hiob XXXI, 15; und dieſe letztere Bedeutung findet allhier Platz. Wer ein altes zerriſſenes Kleid hat, der kehret es gerne um, ja wirffts wohl gar weg, und ziehet dargegen ein neues und reinliches wieder an; ſo ſoll der alte befleckte Rock des Fleiſches, Epiſt. Judä v. 10, abgeleget, und hergegen angezogen werden der neue Menſch, der nach ꝛc. Epheſ. IV, 2 u. f. Es ſetzet aber Gott der Herr hinzu das Wörtlein Euch, machet euch, anzuzeigen, nicht daß ſie es thun können durch ihre ſelbſt eigene Krafft, ſondern die Menſchen ihrer ſchuldigen Pflicht zu erinnern; er fordert was wir ſchuldig ſind, ob wirs ſchon nicht abtragen und entrichten können; er will uns dadurch bringen zum Gebet, ihn um ſeine Hülffe und Beyſtand anzuflehen; er begleitet auch ſeinen ernſtlichen Befehl mit ſeiner verborgenen Krafft; er macht den guten Anfang, und will, daß wir durch die verliehene Kräffte in dem angefangenen Werck weiter fortgehen, und alſo die Seligkeit ſchaffen ſollen, Phil. II, 12. Weihenmaiers Feſt-Poſt. II. Th. p. 333 u. ff.

Neuheuſel, Stadt, ſiehe Neuhäuſel.

NEUHEUSELIA, Stadt, ſiehe Neuhäuſel.

Neuheuſer (Samuel) ein Würtembergiſcher Theologus, war um 1531 gebohren, ſtudirte zu Tübingen, und wurde daſelbſt im Jahr 1553 Baccalaureus, und 1557 Magiſter der Philoſophie. Als er hiernächſt einige Zeit in ſeinem Vaterlande das Wort Gottes gelehrt hatte, wurde er nach Ulm beruffen, allwo er an der Haupt-Kirchen Prediger, und der nächſte nach dem Superintendent war. Er ſtarb 1595, und hinterließ folgende Schrifften:

1) ein Troſt-Büchlein allerhand betrübten und angefochtenen Perſonen, ſonderlich aber Krancken zu gebrauchen, 1560 wie auch 1580 und 1595, Leipzig 1600 und 1609, wie auch Nürnberg 1630 in 12.
2) Paßions-Leich- und Hochzeit-Predigten, als:
   a) eine chriſtliche Hochzeit-Predigt aus Prov. XIX. Tübingen 1578. 4.
   b) eine Predigt aus Matth. VI. Ebend. 1578. 4.
   c) eine Predigt vom Heil. Abendmahl aus Luc. XX. Ebend. 1579. 4.
   d) eine Leich-Predigt über den Tod Herrn Bartholomäus Wolfhard Medic. D. und Phyſici primarii zu Ulm, gehalten über die Hiſtorie von der Verklärung Chriſti Marc. IX. 1-9. im Münſter zu Ulm den 19 Auguſt 1579 in 4.
   e) Predigt von den Weiſen aus Morgenland Matth. II. Tübing. 1579. 4.
   f) Predigt am XV Sonntage nach Trinitat. Ebend. 1579 in 4.
   g) eine Predigt vom Amt der Obrigkeit aus Pſalm LXXXII. Ebend. 1580. 4.
   h) Leich-Predigt über D. Chriſtian Ebinger. Ebend. 1580. 4.
   i) eine Hochzeit-Predigt aus Eph. V, 25. Ebend. 1581. 4.
   k) Paßions-Predigt. Tübing. 1585. 4.
   l) Hochzeit-Predigt zu Ehren dem fürtrefflichen Theologus Herrn Georg Mylius SS. Theol. D. gehalten zu Ulm aus Tob. III, 22. 23. den 16 Mertz. Tüb. 1585. 4.

Fiſchlin Memoria Theologorum Wirtembergenſium p. 137.

Neuheuſer (Wilhelm Eon) war einer mit von denen Propheten, welche im Anfange des vorigen XVII Jahrhunderts bey den Böhmiſchen Unruhen, ſich und die Welt mit allerhand Vorherverkündigungen zu betrügen ſucheten. Er ſchrieb: Victoria Chriſtianorum veriſſimorum univerſalis ad Principes Proteſtantium fœderatos. Gryph. de Scriptoribus hiſtoriam Seculi XVII illuſtrantibus c. II. §. 11. p. 108.

Neuhoff, Nowidwory, ein überaus ſchönes Schloß im Czaslauer-Kreis in Böhmen.

Neuhof, ein Marcktflecken, Vogtey und Paß in dem Marggrafthum Anſpach. Zeiler und Paſtor. in Francon.

Neuhof, ein Chur-Fürſtlich Brandenburgiſches Amt in der Neuen-Marck Brandenburg, und zwar in dem Sternbergiſchen Diſtrict. Es wurde im Jahr 1656 im November von den Pohlen, welche unter dem Opalinsky in 3000 ſtarck in dem Sternbergiſchen eingefallen, gäntzlich ausgeplündert. Zeillers Beſchreibung der X des H. Röm. Reichs Kreyſe V Titel p. 448.

Neuhof, Neuhofen, ein zum Hertzogthum Zweybrücken gehöriger Ort in Unter-Elſaß zwiſchen dem Weinſteiner Bach und der Moter gelegen. Ichtersheim Elſaßiſche Topographia I. Theil 7 Cap. p. 18.

Neuhof, ein Dorf in dem Budiſſiniſchen Kreyſe des Marggrafthums Ober-Laußnitz. Wabſts hiſtor. Nachr. von dem Chur-Fürſtenth. Sachſen ꝛc. Beyl. L. p. 121.

Neuhof, Neuenhof, ein Freyherrliches Geſchlecht in der Grafſchaft Marck in Weſtphalen, aus welchem der in den neuern Geſchichten, wegen ſeiner wunderbahren Glücks-Zufälle, bekannte Theodor Freyherr von Neuhof, angemaſſeter König von Corſica, ſoll entſproſſen ſeyn, deſſen Leben man billig biß auf Theodor verſparet, hier aber ein vor etlichen Jahren bekannt gewordenes Geſchlechts-Regiſter dieſer Familie, mitzutheilen für nöthig erachtet hat. Dieſes iſt nun folgendes.

Graf von Neuhof, Herr zu Rhade lebete in der andern Hälfte des XVI Jahr-hunderts. Gemahlin Cäcilia von Ingenhoven zu Gelinde

Wilhelm Bertram von Neuhof, genannt Ley zu Pungelſcheid, ſtund bey Hertzog Wilhelm zu Jülich als Hofmeiſter in Dienſten, und wohnete als deſſen Abgeordneter im Jahr 1552 denen Friedens-Handlungen zu Paſſau bey. Müllers Annal. von Sachſen p. 116 Gemahlin Heinrica von Nehem genannt Dütſcher zu Rüddingbauſen.

Leopold von Neuhof zum Neuenhof, Chur-Brandenburgiſcher Rath, und Droſt zu Neuſtadt, ſtarb im Jahr 1634. Gemahlin Eliſabeth von Schencking zu Bevern, ſtarb im Jahr 1623.

Johann von Aſcheberg zu Ruſchenburg, Gemahlin Hedwig v. Wends zum Cratzenſtein

Wilhelm von Neuhof zu Schade, und Gelinde

Anna Henrica von Neuhof genannt Ley.

Stephan von Neuhof zu Neuhof, Chur-Brandenburg. Rath, und Droſt zu Altena und Iſerloh. ſtarb 1678.

Anna von Aſcheberg

Dietrich Stephan von Neuhof zu Pungelſcheid und Gelinde, Droſt zu Nienrade

Anne Eliſabeth von und zu Neuhof

1. Friedrich Wilhelm von Neuhof Lieutenant, iſt in dem Treffen bey Landen geblieben

2. Leopold von Neuhof Capitain, heyrathet eine Bürgers-Tochter aus Viſet an der Maas im Sitfte Lüttich, deren Vater Lieferant bey der Armee geweſen, und ſtirbt 1695

3. Franz Bernhard Janus von Neuhof, jetziger Herr zu Pungelſcheid, Chur-Brandenburgiſcher geheimer Regierungs-Rath, Droſt zu Altena u. Iſerlohe

4. Alexander von Neuhof, Capitain, bleibt vor Kayſerswerth

5. Werner Jobſt Lotharius von Neuhof, Herr zu Rüſchenburg

6. Janus Heinrich von Neuhof, Schloß Hauptmann zu Siegen

Theodor Baron von Neuhof, vermeynter König von Corſica

Eine Tochter, welche den Grafen von Trevoux geheyrathet.

Neuhof, mehrere dieſes Namens, ſiehe Neuenhofen, ingleichen Neuhofen.

Neuhof, oder Nieuhov (Johann) war bey derjenigen Geſandſchafft, welche die oſt-indiſche Compagnie aus Batavia 1655 an den Kayſer in China abſchickte, erſter Hofmeiſter, nachgehends Stadthalter in Koilan, und ſchrieb Geſandſchafft der oſt-indianiſchen Geſellſchafft in denen vereinigten Niederlanden an den Tartariſchen Chan und Siniſchen Kayſer, welche ſein Bruder zu Amſterdam 1665 in fol. in 2 Theilen heraus gegeben, Georg Horn aber ins Lateiniſche überſetzt, ebend. 1668 in fol.

Neuhof (Theodor Baron von) angemaßter König von Corſica, ſiehe Theodor.

Neuhofen, ein unter des Amts Arnshaug und Triptitz Gerichtsbarkeit gelegenes Amtſäßiges Gut in dem Neuſtädtiſchen Kreyſe des Chur-Fürſtenth. Sachſen. Wabſts hiſtor. Nachr. von dem Chur-Fürſtenth. Sachſen Beyl. G. p. 103.

Neuhofen, ſiehe Neuhof.

Neuhold (Caſpar) Magiſter der Philoſophie

phie und Diaconus zu Bernſtadt, von Münſterberg in Schleſien gebürtig, blühete in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und ſchrieb

Catalogum piorum & impiorum in Geneſi deſcriptorum, Oels 1645 in 4.

Neuhold (Johann Jacob) ein Doctor der Medicin aus Oedenburg in Hungarn, promovirte 1722 zu Leipzig, und hielte ſeine Inaugural-Diſputation de lienis genuino uſu. Er iſt nach der Zeit Phyſicus von der Ungariſchen Grafſchaft Novigrad und Acad. Cæſ. Leopold. *Carol.* Collega worden, hat auch Exercitationem clinicam de inundatione capitis a ſufflaminato refluxu maris microcoſmici zu Raab 1730 in 4 herausgegeben. Siehe Leipziger Annales Tom. III. Leipziger gel. Zeit.

Neu-Holland, eine Landſchaft in America, ſiehe Holland (Neu) im XIII Bande p. 631.

Neuhus, eine kleine Stadt in Curland 6 Meilen von Goldingen gegen Süden.

NEUHUSELIUM, Stadt, ſiehe Neuhäuſel.

NEUHUSIUM, ſiehe Neuhaus.

Neuhuſius (Edo) von Steinfurt in Weſtphalen, gebohren 1581, war Rector des Gymnaſii zu Lieuwarden, ſchrieb

1. Infantiam imperii romani ſub VII regibus,
2. Principem Agapetianum ſ. comment. de officio principis, oder Capitula monitoria Agapeti numeris metricis adſtricta, Antwerpen 1601 in 8.
3. Theatrum ingenii humani ſ. de cognoſcenda hominum indole & ſecretis animi moribus, Amſterdam 1633 in 8.
4. Fatidicam ſacram, ebend. 1635 in 8.
5. Trigam ſcholaſticarum artium,
6. Gymnaſium eloquentiæ,
7. Novam grammaticam,

und ſtarb den 7 Mertz 1638, im 57 Jahr. Witte diar. Biograph. Hancke de ſcriptorib. Rerum Romanar.

Neuhuſius (Heinrich) ein Dantziger im Anfange des vorigen XVII Jahrhunderts. Er ſchrieb ein Buch unter dem Titel, *Admonitio de fratribus*, welches zu Dantzig 1618 heraus gekommen iſt, und in welchem er zwar erſtlich pro und contra die Frage von den Roſencreutzern erörterte, ob und was es für Leute, und von was für Anſehen ſie wären, zuletzt aber doch für ihnen warnet, weil ſie die Religionen confundiren, und neue Ketzereyen einführen wolten. Arnold Kirchen- und Ketzer-Hiſtorie B. XVII Cap. 18. §. 33. p. 626.

Neuhuſius (Reinerus) ein Niederländiſcher Philologus, und Juriſte von Lieuwarden, des vorherſtehenden Edo Sohn, gebohren 1608, war des Gymnaſii zu Alckmar Rector und des Miniſterii Eccleſiaſtici Senior, ſchrieb

1. Tyrocinium eloquentiæ, Amſterdam in 12.
2. Florilegium eloquentiæ,
3. Florilegium Philologicum, ebend. 1658 in 12.
4. Poëmata juvenilia, ebend. 1644 in 12.
5. Comicos enucleatos, Amſterdam 1646 in 12.
6. Manuale philologicum,
7. Apparatum eloquentiæ,
8. Synopſin etymologicam,
9. de originibus linguæ latinæ,
10. Examen philologicum,
11. Epiſtolas familiares, Amſterdam 1678 in 12.
12. Thaliam Alcmarianam ſ. poëmatum poſteriorum librum, ebend. 1661 in 12.

und ſtarb 1662, im 54 Jahre. Witte Diar. Fellers monum. ined.

NEVIA, eine Art Oelbäume, welche ſonderlich Columella de Re Ruſt. Lib. V. c. 8. heraus ſtreicht.

Neu-Jahr, eine Inſel, ſiehe Annabon, im II Bande p. 379.

Neu Jahr, Neu-Jahrs-Feſt, Neu-Jahrs-Tag, Lat. *Novus annus*, Fr. *Nouvel an*, iſt eigentlich nichts anders, als der Anfang des Jahrs, welcher bereits von Alters her bey denen meiſten Völckern mit gewiſſem Gepränge gefeyert worden. Wobey man auch die Gewohnheit gehabt, einander etwas zu verehren; ſiehe Neu-Jahrs-Geſchencke. Es iſt aber daſſelbe allezeit 8 Tage nach Weynachten oder auf den 1 Jenner gefällig, und alſo nicht nur ein unbeweglich Feſt, ſondern auch zugleich der Anfang des bürgerlichen Jahrs. Wobey denn zu mercken, daß die alten Chriſten das Neue Jahr nicht beſtändig auf einerley Tag, ſondern zu verſchiedenen Zeiten angefangen. Die Kirche in Franckreich fieng es weyland mit dem erſten Oſter-Tage an. Wobey es auch biß auf Carls XI Zeiten und auf das Jahr 1564 nach Chriſti Geburt geblieben. Im Jahre 525 und folgenden Jahren lebte zu Rom ein Abt, Dionyſius Exiguus genannt, der gab ſich die Mühe, und rechnete nach, wie viel von Chriſti Geburt an biß auf ſeine Zeit Jahre verfloſſen, und fieng hiermit an, die Jahre von Chriſti Geburt zu zählen. Welche Rechnung man hernach um das Jahr 750 eingeführt, und in der gantzen Chriſtenheit angenommen. Zuvor aber bedeutete man die Jahre bloß mit denen Namen der Burgermeiſter, Kayſer oder Fränckiſchen Könige. Jedoch iſt des gedachten Abts Rechnung faſt um 2 Jahr zu frühe. Andere fiengen das Jahr mit des HErrn Chriſti Empfängniß von dem 25 Mertz an. Wiewohl man hernach in Betrachtung zog, eines Menſchen Leben werde doch beſſer von ſeiner Geburt, als von ſeiner Empfängniß, angefangen, und gab auch hier nach, und ſetzte gleichfalls des Jahres Anfang auf den 25 December. Wie denn auch ſonderlich von Petern, Könige in Arragonien, ein Reſcript von 1350 vorhanden iſt, worinnen beſagter Tag zu des Jahres Anfang beſtimmet wird. Und ſo blieb es wiederum biß auf obgedachtes 1564 Jahr, da Carl XI ausdrücklich befohlen, das Jahr mit dem 1 Jenner anzufangen, ſo nach der Zeit auch von andern Orten beliebet und vor gut gehalten worden. Inn deſſen aber und ehe dieſes alles völlig zu Stande kam; ſo fand ſich auch das Feſt der Beſchneidung

Christi in der Kirche ein. Erstlich zwar, weil die Heyden schon etwas vor und nach Christi Geburt die Calendas Januarii, oder den ersten Tag des Jenners, gar sündlich begiengen, daran viele Opfer schlachteten, grosse Gastereyen, unzüchtige Tantze, und andere blutige Schauspiele anstellten; so wolten die Christen an diesem Tage gantz keinen Feyertag leiden, sondern hielten vielmehr öffentliche Trauer, beteten, fasteten und weineten daran, wie Augustinus in Psalm. 98. hiervon also redet: Diesen Tag über fasten und seufzen wir vor die Heyden, die daran frölich sind. Und so hieß dieser Tag lange Zeit Octava Circumcisionis, der achte Tag der Beschneidung; war aber kein Fest, so daß dessen nicht einmahl in dem Concilio zu Maynz von 800 gedacht wird. Lange hernach begunnten auch Ivo Carnutensis, ein Bischoff in Franckreich, welcher sonst auch Beatus genannt wird, im Jahre 1090 und der Heil. Bernhardus, ein Abt zu Clermont in Franckreich, der in einem solchen Ansehen stund, daß er von einigen der XII Apostel genennet ward, im Jahr 1140 auf das Fest der Beschneidung Christi Predigten zu halten, welche nach der Zeit so viel vermocht, daß das Concilium zu Oxford in Engelland 1222, und zwey Jahre darauf das Concilium zu Lion in Franckreich 1224 dieses Fest zu einem jährlichen Feste gemacht. Unerachtet es aber erst um gedachte Zeit zu einem ordentlichen Feste geworden; so hatte es gleichwol schon lange zuvor seine Gebräuche und Mißbräuche. Man hielt nemlich schon in dem VI Jahrhundert um diese Zeit das so genannte Festum Hypodiaconorum, oder Stultorum, das Narren-Fest, welches sonst auch die December-Freyheit genennet ward, da die Ertz-Bischöffe und Bischöffe sich mit ihren Leuten in denen Klöstern sehr gemein machten, mit ihnen den Ball spielten, und was dergleichen mehr war. Welche Freyheit besonders zu Reims in Franckreich lange Zeit im Schwange gieng, so daß auch verschiedene Concilia 1212, 1260 und 1444 darwider eiferten. Uber dieses trieb man auch sonst noch allerley Fürwitz daran. Man gab z. E. Achtung, wer einem an diesem Tage zum ersten begegnete, man schob Brodt in den Backofen, und das solte was besonders bedeuten, nachdem man ein wohl oder schlecht aufgegangenes heraus zog: So daß nicht allein der Pabst Zacharias, sondern auch noch lange vor ihm Isidorus de Eccles. Offic. Lib. I. c. 4. und Tertullianus de Idol. c. 14. dawider geeyfert. Von denen alten Deutschen ist bekannt, daß dieselben, wenn die Sonne in das niedrigste himmlische Zeichen, in den Steinbock, eintrat, und darauf sich wieder zu diesen Ländern wendete, so bald sie es an dem zunehmenden Tage merckten, ihr Neu-Jahr anfiengen; Welches insgemein in dem Februario oder Hornung geschahe. Sie bildeten sich nemlich ein, die Sonne führe einen Wagen, dessen Räder nun wieder zu ihnen gelencket würden. Und gleichwie die alten Wenden ein Rad in ihrer Sprache Juel nannten; also bekam auch das berühmte Opffer, welches fast einen gantzen Monat dauerte, daher seinen Namen. Da wurden nun sowol Täge, als Nächte, mit Sauffen, Fressen, Singen, Springen, Tantzen, Schreyen, Jubiliren und Jauchzen zugebracht. Falckensteins Nordgauisch. Alterth. P. I. c. 3. p. 62. wie auch Thüring. Chron. P. I. c. 4. p. 158. So hielten auch dieselben um eben diese Zeit einen gewissen Umlauff mit zerschnittenen Kleidern und Schuhen. Und hält insonderheit der Herr von Eckhart de Reb. Franc. Orient. T. I. p. 431. davor, daß solcher den 1 Jenner, bey dem Anfange des Jahres, gehalten worden. Er erweiset es auch sonderlich aus einem von dem Heil. Bonifacius an den Pabst Zacharias erlassenen Schreiben, worinnen er unter andern gedencket, er habe diesen bösen heydnischen Gebrauch, welchen die neubekehrten Francken an dem Neu-Jahrs-Tage zu halten pflegten, abschaffen wollen; sie hätten ihm aber entgegen gesetzt, sie hätten zu Rom gesehen, daß um eben diese Zeit allda ein gleiches geschehe; dahero müsse ja diese Gewohnheit nicht eben so schlimm seyn, weil sie doch der Pabst duldte und nicht verbiete. Aus welchem Schreiben zugleich zu ersehen, auf was Art und Weise dieser Umlauff gehalten worden. Es heisset nemlich daselbst, die Leute hätten zur Neuen-Jahrs-Zeit auf denen Strassen Tag und Nacht, auch so gar bey denen Kirchen, getantzet, gesungen und gesprungen, gottlose und leichtfertige Lieder gesungen, ohne Unterlaß gefressen und gesoffen; wie denn auch um diese Zeit gebräuchlich gewesen, daß niemand dem andern etwas aus seinem Hause entlehnet. Orthlon T. I. Script. Rer. Mogunt. Joannis p. 234. Es bestund aber diese üble Gewohnheit oder der Umlauff kürtzlich darinnen, daß die Leute zur Neuen-Jahrs-Zeit sich in wilde Thiere, als Pferde, Hirsche, u. s. w. wie auch als Weibs-Leute zu verkleiden pflegten, auf denen Strassen sowol Tags, als Nachts, herum lieffen, schwärmeten, tobten, und allerhand Unfug und Leichtfertigkeit trieben, dabey soffen und frassen, daß es nicht ärger und teuflischer seyn können. Falckensteins Nordgauisch. Alterth I Th c. 8. p 292. Gleichwie nun denen mitternächtigen Völckern nach ihren kurtzen und verdrießlichen Winter-Tagen die Sonne überaus erfreulich und angenehm war; also suchten und befliessen sich dieselben, solche mit Freuden und Frohlocken zu empfangen. Und zwar ward zu dem Ende sonderlich um diese Zeit dem Odin oder Frejus, mit welchen beyden Namen die mitternächtischen Völcker das grosse Himmels-Licht belegten, zu Ehren ein besonder Fest angestellet, und von dem Rade am Sonnen-Bilde das Juel- oder auch Jol-Fest genennet. Dieses Juel-Fest war demnach ihr Neu-Jahrs-Fest, welches etliche Tage dauerte, und mit folgenden Ceremonien gehalten wurde. Dem Frejus war vorher ein Schwein gemästet worden. Dieses führte man den Abend vor dem Juel-Feste an den Hof des Königs, auf dessen obere Borsten man die Hände legte, und grosse Gelübden darüber that. Den folgenden Tag, als an dem grossen Juel-Feste selbst, wurde dieser geheiligte Eber oder Juel-Schwein mit grosser Solennität geopfert. Hierauf hielt man Opfer-Gille, und wurde dabey weidlich gegessen und getruncken, davor haltende, wie überflüßig man dieses Juel-Fest begienge, so grossen Uberfluß würde auch das Neue Jahr bringen. Den

Tag

Tag vor dem Juel-Feste machten die Bauers-Leute allerhand Anstalt darzu, und verfertigten ein gewisses Backwerck, welches nach einiger Meynung die Form und Gestalt eines Juel-Schweins gehabt haben soll. Und dieses in einer solchen Schweins-Gestalt gebackene Brodt wäre Julagalt genennet worden. Wiewohl auch insonderheit die Forme desselben betreffend Falckenstein l. c. p. 295. zu zeigen bemühet ist, daß dieses Brodt oder Julagalt nicht sowol in Gestalt eines Schweins, als vielmehr eines Rades verfertiget worden, und daher auch nach unserer heutigen Mund-Art am besten Ringel-Brodt, oder ; wie es sonst genennet wird, Bretzeln heissen könnte. Dieses Ringel-Brodt oder Julagalt nun ward nicht allein die gantze Zeit, so lange das Fest dauerte, gegessen, sondern auch bis auf die Saat-Zeit aufbehalten, so denn klein gerieben, und unter das zum Säen erkohrne Getraide vermischet, wie auch denjenigen, der geackert, und denen Pferden zu essen gegeben. Welches eine reiche Erndte zuwege bringen solte. Falckenstein l. c. Die Russen begehen noch heutiges Tages das Neu-Jahrs-Fest mit einer grossen Procession, oder Andächts-Fahrt, bey welcher der Czaar mit seinem gantzen Hofe, der Patriarche nebst aller seiner Clerisey, jeder in seinem besten Schmucke, nebst einer unzählbaren Menge Volcks erscheinen, und der Patriarch erst über den Czaar, hernach aber über die gantze Versammlung den Segen spricht, und diese mit einem Amen antwortet. Nachdem aber der ehemals berühmte Peter der Grosse das Patriarchat eingezogen; so fing derselbe an dem Neuen Jahrs-Tage, als einem derer gröstẽ Feste unter denen Russen, in der Kirche nicht allein selbst vor, sondern laß auch zugleich vor dem Altar selber die Epistel ab. So denn und nach geendigtem Gottes-Dienste fängt gemeiniglich noch denselben Nachmittag der Czaar selbst mit allen vornehmen Russen an zu slawen, und dauert solches gantzer acht Tage. Es bedeutet aber das Rußische Wort Slawen eigentlich so viel, als ein Fest feyern, oder GOtt dancken, und geschiehet folgender massen: Zween Russen gehen mit einer gewissen Maschine von Eisen, die einer Paucke ähnlich, voran. Die Klöppel, womit sie drauf schlagen, sind zu Dämpfung des Schalles mit einem Tuche umwunden. Hiernächst folgt der Czaar mit der gantzen Clerisey und einem grossen Gefolge von Kneesen und Bojaren. Die gantze Gesellschafft fähret auf Schlitten, und besuchet alle Vornehmsten des Hofes. Wenn sie in ein Haus kommen, singen sie das Rußische Te Deum laudamus, und den Neu-Jahrs-Wunsch ab. Nach dessen Endigung kommt der Wirth, und giebt dem Czaaren, als obersten Priester, eine ansehnliche Erkänntlichkeit an Gelde, und läßt alle diese Gäste an die Tafel sitzen, und mit Essen und Trincken wohl bewirthen. Sie bleiben aber an einem Orte nicht über 2 Stunden, und legen auf solche Weise an jedem Tage 5 oder 6 Visiten ab, die wegen des Czaarn Gegenwart der Clerisey ein grosses eintragen. Siehe des Veränderten Rußlandes I Th. p. 59. u. f. Bey denen Persern wird die Stunde und Minute, wenn die Sonne in das Frühlings-Aequinoctium oder die Zeit eintritt, daß Tag und Nacht einander gleich machet, welche Zeit die Landes-Einwohner Neu Rz, das ist den Neuen Tag nennen, und von welchem die Persianer den Anfang nicht allein des Frühlings, sondern auch des Sonnen-Jahres machen, von einem Minathim oder Stern-Gucker fleißig beobachtet, und so bald sie eingetroffen, angezeiget. Worauf ein öffentliches Zeichen durch Abfeurung des groben Geschützes oder mit Trompeten und Paucken gegeben, und der Tag mit Frölichkeit zugebracht, wie auch in gantz Persien grosse Freuden-Spiele gehalten werden. Sie ziehen neue Kleider an, essen, trincken, und gehen beydes Männer und Weiber, mit grösserer Freyheit und Kurtzweile, als sonst gebräuchlich, sonderlich aber vor die Thore der Stadt mit einander spatzieren. Ein jedweder Haus-Vater machet sich zu der Zeit drey bis vier besondere Freuden-Tage. Olearius, Dapper. Die Chineser begehen ihr Neu-Jahrs-Fest mit Fastnacht-Spielen, seltsamen Mummereyen auf öffentlicher Strasse, Possen-Spielen, nach Art unserer Marckt-schreyer, und andern Gauckeleyen, drey Tage lang. Alles ist alsdenn frölich und ruhet von seiner Arbeit. Die Posten gehen nicht, und die Gerichte sind gleichfalls geschlossen. Schultze, Brand in der Beschreibung seiner Chinesischen Reisen p. 244. Die Tunchinenser und die in Cochin China haben diese Gewohnheit, daß gegen dem Schlusse des alten Jahres alle alte Männer und Weiber eilend zu ihren Götzen-Häusern, als zu denen sichersten Freystädten vor ihr Leben, fliehen; worinnen sie sich etliche Tage verbergen, damit der boßhaffte Teufel, dessen Amt seyn soll, denen alten Greissen und Matronen vor dem Anfange des Neuen Jahres nach dem Leben zu trachten, selbige nicht in ihren Wohnungen antreffe. Wenn aber das Neue Jahr anbricht; so verschwindet alsdenn ihre bisherige Furcht, und die Hoffnung wächst bey selbigen wieder, ob gebe ihnen das Neue Jahr sicher Geleite. Daher kehren sie aus denen Götzen-Capellen in ihre alte Hütten wiederum zurück. Francisci in Acerra Exot. P. II. p. 755. Unter denen Christen halten viele die Worte des Sylvanus vor eine Haupt Regel: Wenn am Neuen Jahre bey Zertheilung eines Apfels sich darinnen ein Wurm befindet; so bedeute solches Fruchtbarkeit und ein fettes Jahr, wo aber eine Fliege, Krieg, und so eine Spinne, Pest und Sterben. Tentzel in Monatl. Unterred. von 1692. p. 978. Begegnet einem an dem Neuen Jahrs-Tage beym ersten Ausgange eine Hure, so soll ihm das gantze Jahr hindurch alles glücklich gelingen. Wer die Buchstaben C. M. B, das ist, Caspar, Melcher, Balzer, mit 3 Creutzen über die Thüre schreibet, über den Ort soll kein Teufel Macht haben. Und was der Fratzen mehr sind. Siehe Ernsts Ergetzlichkeiten p. 501. Sonst hat man von dem Neuen-Jahrs-Tage auch noch folgende alte Reime:

Wenn sich am Neuen Jahr ein Morgenröth vorzeiget,
Zu Ungewitter, Krieg, ist solches Jahr geneiget.
Wenn denn die liebe Sonn' des Tages scheinet klar,

So giebts viel gute Fisch, des lacht der Fischer Schaar.
Da aber in der Nacht den Wind man höret brausen,
So will alsdenn die Pest der Orten nicht wohl hausen.

Von dem Neu-Jahr der Hebräer siehe einen besondern Artickel.

Neu-Jahr (Sonntag nach dem). Dieser Sonntag gehet bißweilen in dem Kirchen-Jahr gar weg, wenn nemlich das neue Jahr an einem Sonntag, Montag oder Dienstag fällt; fället es aber auf einen der übrigen Wochen-Tage, so heisset es der Sonntag nach dem Neuen-Jahr, und in der Lateinischen Kirche Dominica infra octavam circumcisionis oder der Sonntag innerhalb den 8 Tagen des HErrn JEsu Beschneidung. Man lieset daran das Evangelium aus Matth. II. von dem 13 biß in den 23 Vers, und es erzehlet die Flucht des Kindes JEsu in Egyptenland. Diese Geschichte, ob sie schon noch vor dem Fest der Weisen aus Morgenland gelesen wird, ist gleichwohl darnach, und alsobald nach des HErrn JEsu Darstellung im Tempel geschehen. Als Simeon und Hanna bey dieser Darstellung von diesem Kinde so herrliche Sachen gegen alle Anwesende rühmeten, ist der Ruf davon gar bald in der Stadt aus- und für Herodem kommen, der, weil ihm auch die Weisen, als er begehrt hatte, keine Nachricht von dem neu-gebohrnen König der Juden brachten, hierdurch auf die Gedancken gerathen, dieses Kind möchte wohl der von den Weisen gesuchte König der Jüden seyn, und deßwegen den bösen Vorsatz gefasset es umbringen zu lassen; Allein GOtt ist dem Tyrannen zuvor gekommen, und hat sein liebes Kind dem Jüdischen Lande länger als 4 Jahr entzogen. Es ist vermuthlich, daß Joseph, als ihm der Engel im Traum erschienen, sich gleich des folgenden Tages von Jerusalem hinweg und auf die Reise begeben, zumahlen er merckte, daß ihm GOtt durch die Geschencke der Weisen zu solcher Reise gute Mittel bescheeret, und das Evangelium stellet hiemit ein grosses Verdienst des HErrn JEsu für, daß, da alle Menschen um der Sünde willen mit Recht Pilgrim und Fremde in dieser Welt sind, der HErr der Welt schon in der Kindheit dafür ein Exulante worden, und in die Fremde gezogen. Es ist eine gar wichtige Historie von des HErrn JEsu Kindheit, welche die Alten so hoch geachtet, daß, weil sie davon in der heiligen Schrifft wenig gefunden, deßwegen Fabeln erdichtet. Solcher gestalt kan man aus diesem Evangelio nicht allein die Kindheit des HErrn JEsu erläutern, sondern auch benebst von GOttes heiliger Vorsehung über die Kirche und andern Wohlthaten, so die Menschen durch dieses Verdienst des HErrn JEsu noch stetig geniessen, viel erbauliches reden, und zugleich damit die Geburt des HErrn JEsu zur Gnüge preisen.

Neu-Jahr aller Bäume und Früchte, siehe **Neu-Jahr der Ebräer.**

Neu-Jahr der Ebräer, ist nach dem Talmud viererley. Das erste ist am ersten Tage des Monaths Mertz, welches das neue Jahr der Monathe, und das neue Jahr der Könige, genennet wird; das andere fängt sich an mit dem ersten Tage des Herbst-Monaths, und alsdenn begehen sie ein groß Fest des neuen Jahres, und nehmens aus 3 B. Mose XXV, dabey auch das Jubel-Jahr gemeldet ist. Ehe die zwey letztern namhafft gemacht werden, ist von den ietztgedachten zuvor etwas zu melden. Es haben nemlich die Jüden zweyerley Jahre gehabt: erstlich annum sacrum, ein Kirchen-Jahr, darnach sie alle Feste richteten, und das fieng sich, nach der Göttlichen Verordnung, im Frühlinge an, im Monden Nisan, oder unserm Mertz; hieß auch sonst, wie schon erwehnet, das neue Jahr der Könige, und wenn gleich der König nur etliche Wochen, oder etliche Tage vor dem Mond Nisan zur Regierung kam, so ward die kurtze Zeit doch für ein Jahr gerechnet, und das andere Jahr seiner Regierung gieng an, sobald der Monden Nisan anbrach. Bes. Lundius im Jüd. Heiligth. 4 B. 31 Cap. p. 882. Und darnach annum civilem, ein bürgerlich Jahr, wornach sie alle Contracte und bürgerliche Sachen richteten, dessen Anfang mit dem Herbst gemacht wurde, den ersten Tag im Monden Tisri, oder unserm September, in welchem sie die Welt erschaffen zu seyn meynen. Welcher erste Tag dieses Monden also ein doppelter Fest-Tag war, einmahl weil es eben Neumond war, und denn weil sich da das neue Jahr anfieng, und deswegen ein sonderlich Blasen gehalten, und besondere Opffer geopffert wurden; davon weiter unten. Jedoch fällt dieser Tag nicht gerade auf unsern ersten Sept. obschon derselbe mit jenem etlicher massen überein trifft, sondern etwa auf den 10 Julianischen, oder 21sten September Gregorianischen und verbesserten Calenders, oder gleich um die Zeit, wenn die Sonne in die Wage tritt, vor oder nach, nachdem der Lauff des Monden ist, wie in unsern verbesserten Calendern, da der Jüdische Calender beygefüget ist, deutlich zu ersehen. Die Verordnung des ersten neuen Jahrs stehet 2 B. Mose XII, 1, 2, da es heisset: Der HErr sprach zu Mose und Aaron in Egyptenlande: Dieser Mond soll bey euch der erste Mond seyn, und von ihm solt ihr die Monden des Jahrs anheben. Es will nemlich GOtt denselben Monath in welchem er sein Israel aus Egypten führen wolte, sonderlich ehren, und macht ihn daher bey den Ebräern zum ersten Monath im Jahre, damit diese Wohlthat, und das grosse Werck der Erlösung desto herrlicher gemacht, und in danckbarem Gedächtniß erhalten würde, solchergestalt befiehlet er das Jahr mit selbigem anzufangen. Denn zuvor, und ehe GOtt den Befehl gethan, hielten sie es, der gemeinen Weise nach, mit denen Egyptern, und andern Völckern, und fiengen, wie gedacht, das Jahr im Herbst an, von demjenigen Neu-Monden, der der nächste um das Aequinoctium autumnale, das ist, wenn Tag und Nacht gleich ist, und also in unserm September: Anietzo aber, da GOtt das Israelitische Volck besonders annimmt, als sein eigen

Volck,

Volck, deſſen König und Geſetz-Geber er allein ſeyn wolte, ſo ſchreibet er ihnen auch eine beſondere Weiſe vor, das Jahr anzufahen, und will, daß ſie ſich ſonderlich in Sachen, den Gottesdienſt betreffend, darnach richten ſollen. Nun geſchahe der Ausgang der Kinder Iſrael im Frühling, nach dem Æquinoctio verno, oder wenn Tag und Nacht gleich iſt, um die Zeit, wenn wir Oſtern halten, darum derſelbe Monath, darinn die Oſtern fallen, als der Mertz oder April, ihnen der erſte Mond aus dieſer Verordnung GOttes geworden; Und wird ſolcher erſte Mond in der Schrifft (als gleich im folgenden XIII Capitel, und anderweit) genennet Abib, das iſt, menſis ſpicarum, oder novorum, der Mond der neuen Früchte, wenn ſich die Natur verneuet, und alles wieder grünet, daß alſo GOtt denen Jüden gar einen frölichen Anfang des Jahres ordnet: die Chaldäer nennen ihn Niſan, welcher Name ſonderlich im Buch **Eſther** und **Nehemia** gefunden wird, und nach der Babyloniſchen Gefängniß bey denen Jüden im gemeinen Gebrauch geblieben iſt. Beſ. Schmuckius in Exod. XII. Conc. 1 p. 523 u. f. Wobey zu mercken iſt, daß die Ebräer ihre Monathe nicht, wie wir, gezehlet, da nemlich ein Monath, auſſer dem Februarius, insgemein 30 oder 31 Tage hat, ſondern ihr Monath währete nur ſo lange, als der Mond mit ſeinem Lauffe im Zu- und Abnehmen herum kommt. Fragt man aber, warum GOtt ietzt das Jahr geändert, oder einen neuen Anfang deſſelben allhier verordnet? So geſchahe es einmahl, wie ſchon erwehnet, zum Gedächtniß der herrlichen Erlöſung und Ausführung des Volcks Iſrael, damit ſolche Wohlthat GOttes bey ihnen ſo wohl, als ihren Nachkommen in ſtetem und danckbarem Andencken bleiben möchte. Denn gleichwie GOtt nach der Sündfluth dem **Noa** und ſeinen Nachkommen den Regenbogen ſetzte, zum Zeichen eines ewigen Bundes, und daß er hinfort nimmer wieder die Erde mit einer Sündfluth verderben wolle, und ſie alſo hieran ein Gedächtniß ſeiner Gnade und Barmhertzigkeit haben möchten: Alſo ordnet er auch hier einen neuen Anfang des Jahres, damit ſich Iſraël der herrlichen Wohlthat daran ſtets erinnern könne, da es aus dem Feuer-Ofen Egyptens geführet worden. Vors andere geſchahe es um des HErrn Meßiä willen, weil derſelbe eben um dieſe Zeit leiden, und die groſſe Erlöſung des menſchlichen Geſchlechts ausführen werde. Drittens, damit anzuzeigen, daß er ſie zu einem freyen Volck machen, und unter ſeiner Botmäßigkeit allein haben wolte; Denn das Jahr ordnen, Ziel und Maaß geben des Calenders halben, iſt ein Regale, das nicht iederman, ſondern der höchſten Obrigkeit zuſtehet. Drum weil GOtt ietzt das Ebräiſche Volck zu ſeinem Eigenthum annehmen, und ihr König allein ſeyn wolte, ſo ſchreibet er ihnen auch eine beſondere Weiſe für, das Jahr anzufangen. Und endlich hat er auch damit zu verſtehen geben wollen, wenn das rechte Oſterlamm, Chriſtus der HErr, geſchlachtet ſeyn würde, ſo ſolle ſich viel Dinges ändern, und das alte alles abgethan werden, wie denn auch damahls das gantze Moſaiſche Geſetz und Leviti-

ſche Prieſterthum gefallen iſt. Und was GOtt etwa ſonſt mehr vor Abſehen mag gehabt haben. Indeſſen aber darff man nicht dencken, weil GOtt den Kindern Iſrael anietzo einen neuen Anfang des Jahres verordnet, daß ſie darum die alte Weiſe, das Jahr im Monden Tiſri, oder unſerm September, anzufangen, quittiret und aufgehoben; Sondern ſie haben ſelbige nichts deſtoweniger auch beybehalten, nemlich in bürgerlichen Sachen, was anbelanget die Hall-Erlaß- und Jubel-Jahre, alle Contracte, Verträge, und andere bürgerliche Händel, wie denn die Jüden noch heutiges Tages ihr Roſch hatſchanach, oder caput anni, **das neue Jahr**, im Herbſt feyern und begehen, nemlich im ſiebenden Monden, in welchem ſie ſonſt das Verſühn-Feſt u. Lauberhütten-Feſt zu halten pflegen. Daher auch im 2 B. Moſe XXIII, 16, und Cap. XXIV, 22, ſtehet, daß die Ebräer das Feſt der Einſammlung, das iſt, wie es im 5 B. Moſe XVI, 13, erkläret wird, der Lauberhütten, halten ſolten im Ausgang des Jahres, nemlich im ſiebenden Monden, in welchem ſie bürgerlicher Weiſe das alte Jahr endeten, und das neue anfiengen. An dieſem neuen Jahrs-Tage, nemlich dem erſten Tag des Herbſt-Monaths, ſoll nun GOtt, nach ihrem Aberglauben, ſitzen, und richten, wer das künfftige Jahr leben oder ſterben, reich oder arm werden ſoll. Doch verſiegele er ſolches noch nicht, biß den folgenden langen Tag hernach, (welches iſt der zehende des gedachten Herbſt-Monaths, an welchem ſie, nachdem Geſetze Moſis, יום כפור **den Tag der Verzeihung** mit beſondern Cremonien begehen, wovon unter dem Artickel **Tag** wird gehandelt werden). Daher geſchähe es, wenn iemand biß dahin Buſſe thue, ſo ändere GOtt ſeinen Schluß, den er am Neu-Jahrs-Tage gefaſſet, und laſſe ihn leben. Ja er warte noch biß auf das folgende Feſt הושענא רבא Hoſchemo rabo genannt; wenn alsdenn keine Beſſerung erfolge, ſo verſiegele GOtt den am Neu-Jahrs-Tage gemachten Schluß mit einem Eide, und geſchehe alsdann nicht anders. Was die Feyer dieſes Feſtes anlanget, ſo bringen ſie den Tag vorher mit Faſten zu, gehen alle ins Bad, und tauchen ſich hernach mit dem gantzen Leibe in ein flieſſendes Waſſer. Bey Ermangelung der Flüſſe, oder wo man darzu nicht kommen kan, haben ſie gemeiniglich tieffe ausgemauerte Gruben in ihren Kellern, worein ſie ſich tauchen, anzuzeigen; daß ſie am neuen Jahre vor GOtt, als einem Richter, der ietzo ſchlieſſe, wie es ihnen im künfftigen Jahre ergehen ſolle, weiß und rein erſcheinen wollen. Nach eingenommener Abend-Mahlzeit gehen viel Weiber und Männer, auch Kinder, an ein flieſſend Waſſer, oder auch an einen lufftigen Ort, bey Ermanglung des Waſſers, ſchütteln allda ihre Kleider fleißig aus, in Meynung, daß die Sünde wol abgeſchüttelt im Waſſer wegflieſſe, oder auch im Winde geſchwind weggewehet werden ſolle. **Margaritha** im Jüdiſchen Glauben, p. 27. Beſiehe **Goodwin** Moſes & Aaron, Lib. III, c. VIII, p. 28. Den darauf folgenden Neu-Jahrs Tag ſelbſten wurden von denen Prieſtern die Hörner geblaſen, dahero es auch,

in der im 3 B. Moſe XXIII, 23-25, wegen der Feyer dieſes Feſtes gemachten göttlichen Verordnung, der Sabbath des Blaſens heiſſet. Andere nennen es das Feſt der Trompeten. Noch andere das Feſt der Poſaunen, u. ſ. w. Indem aber weder Trompeten noch Poſaunen, ſondern gewiſſe Hörner geblaſen wurden, ſo bleibet man lieber mit Luthern bey dem allgemeinen Worte, und nennet es das Feſt des Blaſens: denn an dieſem Tage blieſen, wie gedacht, die Prieſter die Hörner, nicht zwar in allen Städten, ſondern im Tempel zu Jeruſalem, ſo lange der Tempel ſtund. Nach Verſtörung aber der Stadt und des Tempels iſt es hernach in allen Städten geſchehen, wie denn die Juden auch noch heut zu Tage in ihren Schulen an dieſem Feſte die Hörner blaſen. Beſ. Lightfoot Hor. Hebr. ad Matth. VI, 2, Buxtorff Lex. Talm. in תקע, & Synag. Judaic. c. 24, und ſolch Blaſen geſchahe den gantzen Tag durch, von der Morgenröthe an biß zum Untergang der Sonnen. Beſiehe Goodwin am angeführten Orte, c. VII, Münſterus ad Num. XXIX, a. Was es eigentlich vor Höner geweſen, darein ſie geblaſen? darüber ſind die Ausleger nicht einig. Buxtorff am angeführten Orte ad voc. שפר führet aus dem Talmud an, es wären Hörner von Steinböcken, und die Mundſtücke mit Gold überzogen geweſen. Andere hingegen wollen, es wären krumme Widder-Hörner gebraucht worden. Beſ. Maimonides und Nachmann beym Schlevogt Diſp. Acad. practicar. XV, §. 7, 8, Rittangel hochfeierl. Solennit. p. 37 und 57, Bonfrerius ad Lev. XXIII, 24, Buxtorff Synag. Judaic. c. 24. Wieder andere haben wieder andere Meynungen, und halten davor, es ſchickten ſich die Widder-Hörner nicht zu Blaßhörnern, weil ſie gantz dichte wären, und nichts hohles hätten, darein man blaſen könnte; müſten alſo nothwendig andere Hörner geweſen ſeyn. Welche Meynung hegen Maſius ad Joſ. VI, 3, 4, und Bochart Part. I, Hierozoic. Lib. II, c. 43, p. 426. Allein, obſchon die Widder-Hörner von Natur dichte ſind, ſo haben ſie doch wohl können ausgehöhlet, und zum Blaſen bequem gemacht werden, daß alſo, was ihnen die Natur verſaget, durch die Kunſt erſetzet worden. Zudem ſchreibet Joſephus im Jüd. Alterth. 5 B. 8 Cap. von Gideon, daß er ſein Volck wider die Midianiter in drey Hauffen getheilet, die alle leere Krüge und brennende Fackeln getragen, aber in der rechten Hand hätten ſie, anſtatt der Poſaunen, Hörner von Widdern gehabt, in welche ſie auf Gideons Befehl geblaſen. Solcher geſtalt müſſen ja freylich aus Widder-Hörnern Blaſehörner gemacht werden können. Endlich ſo brauchen auch die Jüden noch heutiges Tages insgemein Widder-Hörner, halten auch die Hörner, die am Mundſtück oder ſonſt mit Golde beſchlagen ſind, für untüchtig. Indeſſen aber kan man nichts gewiſſes melden, was an dieſem Neu-Jahrs-Feſte vor Hörner, ob Widder- oder Steinbock- oder andere Hörner geblaſen worden, weil weder an dem angeführten Orte, noch ſonſt in der Schrifft etwas hiervon gemeldet wird; jedoch ſcheinet es wohl gleich viel geweſen zu ſeyn, was für Hörner ſie genommen und geblaſen, wenn es nur keine Küh- oder Ochſen-Hörner geweſen; denn dieſe pflegten die Ebräer nicht zu gebrauchen wegen des güldenen Kalbes, darüber ſie hart geſtraffet worden, wie Buxtorff am angeführten Orte ſolche Urſache aus der Gemara anführet, und ſonſt alle Blaßhörner vor tüchtig darzu erkennet. Beſiehe Lundius im Jüd. Heiligth. 5 B. XVII Cap. p. 1023 u. f. Und alſo ſiehet man nicht, warum es nicht auch Widder-Hörner ſeyn können. Es blieſen aber die Prieſter an dieſem Feſte ſehr luſtig und angenehm, und zwar clarin und mit gebrochenem Schalle, den gantzen Tag; dahin auch David ſiehet, wenn er davon alſo redet: Blaſet im Neumonden (des ſiebenden Mondens) die Poſaunen (שופר, die Hörner) zur Feſt-Zeit, und am Tage unſerer Feyer, denn ſolches iſt eine Satzung den Kindern Iſrael; wie es alſo nach dem Ebr. lautet Pſ. LXXXI, 4, 5. In welchem Pſalm er von dem Tage der Erſcheinung Chriſti gehandelt, durch welchen alles ſolte neu gemacht werden. Siehe auch Hoſ. IX, 5, Eſ. LXIII, 4, Cap. LXI, 2 ꝛc. Was aber die Urſache anlanget, warum ein ſolch Blaſen mit Hörnern vom Morgen biß Abend angeordnet worden: davon wird am angeführten Orte weiter nichts gemeldet, als daß es ſey geſchehen zum Gedächtniß. Was nun dieſes für ein Gedächtniß geweſen, darüber haben die Ausleger wiederum gar vielerley Meynungen. Die meiſten Ebräer halten davor, es ſey diß Blaſen mit den Widder-Hörnern geſchehen zum Gedächtniß des erlöſeten Iſaacs, den Abraham auf GOttes Befehl ſchlachten ſollen, und des Widders, der, nachdem Iſaac losgekommen, an ſeine Statt herhalten müſſen, als welches ſie an dieſem erſten Tage des Monden Tiſri, als ihrem Neu-Jahrs-Tage geſchehen zu ſeyn vermeynen. Dannenhero die Jüden heut zu Tage noch, zu deſſen Gedächtniß, des Abends, ſo bald das Feſt angegangen, und ſie aus der Schulen nach Hauſe gekommen, unter andern Gerichten bey ihrer Mahlzeit einen Widder-Kopf aufſetzen. Beſ. Buxtorf am angeführten Orte, c. 24. Roſſäus von aller Welt Relig. p. 57, Lyra ad Lev. XXIII, Münſterus ad Lev. XXIII, f, und Num. XXIX, a. Schindler Lex. pent. voc. תרוע p. 1717, und in שפר p. 1927, Rittangel am angeführten Orte, Urſinus Paſſion. p. 287. Welches aber andern nicht gefallen will, und es ihnen gar nicht vermuthlich, auch viel zu gering zu ſeyn ſcheinet, daß GOtt wegen eines einzigen Menſchen Errettung ein beſonder Feſt geordnet haben ſolte, zumal alle andere Feſte zum Gedächtniß allgemeiner Wohlthaten gefeyert worden. Andere beym Dieterico Antiq. Bibl. ad Exod. XXIII, 17 u. f. und Goodwin am angeführten Orte wollen, es ſey ſolch Blaſen angeſtellet worden zum Gedächtniß des gegebenen Geſetzes. Jonſton de Feſt. Hebr. p. 17, und andere beym Leusdenius Philol. hebr. mixt. Diſſert. 34, Roßäus am angeführten Orte p. 28, meynen, es ſey dieſer Tag alſo gefeyert worden zum Gedächtniß der ſchweren Kriege, ſo ſie wider die Amalekiter und andere Feinde geführet. Bonfrerius ad Lev. XXIII, 24, desgleichen Cornelius a Lapide

Comm.

Comm. in h. l. p. 736 u. f. stehen in den Gedancken, es sey dieser erste Tag des siebenden Monden darum so gefeyert, und daran geblasen worden, entweder weil die siebende Zahl eine heilige Zahl ist, und wie der siebende Tag der Wochen heilig, das siebende Jahr auch, nemlich das Erlaß-Jahr, ingleichen das siebenmal siebende Jahr, oder das Jubel-Jahr; also sey auch der siebende Monath heilig gewesen. Und weil es alle Tage dieses siebenden Monden zu feyern, beschwerlich gewesen, so wäre der erste Tag gefeyert worden. Oder aber es könnte geschehen seyn zum Gedächtniß der Eroberung der Stadt Jericho, da durch der Priester Blasen mit Hörnern die Mauren eingefallen. **Osiander** will, es sey dieses ein Fürbild Johannis des Täuffers gewesen, der, als eine Stimme eines Ruffers in der Wüsten, sich wie eine Posaune hören lassen, und vor Christo, der unsere Versöhnung ist, hergegangen, eben wie das Blasen vor dem Versöhn-Feste hergegangen; welche Meynung auch **Herbergern**, und andern mehr, gefället. Besiehe **Osiander** ad Lev. XXIII, **Herberger** Magnal. Dei ad h. l. n. 53, a. **Schelhammer** Bibl. Fundgrube ad h. l. n. 5. & ad Num. XXIX, n. 2. Allein, obwohl in so dunckler Sache nichts gewisses kan gesaget werden; so scheinet doch wohl, daß solch Blasen vielmehr aus andern Ursachen geschehen, und zwar theils dem Volcke dadurch den Anfang des Jahrs bekannt zu machen, um darnach zu rechnen; theils auch sie gleichsam aus dem Schlaf zur Danckbarkeit für die Wohlthaten, so sie das vergangene Jahr empfangen, aufzuwecken; und theils sie zur Bußfertigkeit und Heiligkeit gegen das instehende Fest, mit welchem dieser Mond erfüllet ward, zu ermuntern. Wie denn auch die Jüden auf diesen Tag einander ein gesegnetes Jahr wünschen, und sagen: Werde in dem Himmel eingeschrieben zu einem gesegneten Jahr. Daher schreibet **Maimonides**, daß dieser Fest-Tag ein Buß- und Bekehrungs-Tag sey, ein Tag, an welchem die Menschen aus ihrem Schlaff erwecket werden, und deswegen sey geblasen worden. Es sey auch dieser Tag ein Vorbereitungs-Tag gewesen gegen das künfftige Versühn-Fest, wie aus den zehen Tagen zu sehen, die von diesem Tage an biß aufs Versöhn-Fest eitel Buß-Tage waren. So halten auch **Friedlibius** und andere diesen Tag für eine Zubereitung gegen die in diesem Monath vorstehende Feste. **Voisin** und **Buxtorff** wollen, daß neben dem, daß sie mit Furcht und Zittern sich zum bußfertigen Leben und vorstehenden Versöhn-Feste schicken sollen, sie auch hierdurch ermuntert worden, GOtt für alle im vorigen Jahre von ihm empfangene Wohlthaten zu dancken. Und dahin gehet auch **Luthers** Meynung, wenn er am obgemeldten Orte in der Randgloſſe also schreibet: „Das Blasen mit einem Horn geschahe, daß man damit GOttes und „seiner Wunder gedächte, wie er sie erlöset hatte, „davon predigte und danckete, wie bey uns durchs „Evangelium Christi und seiner Erlösung gedacht „und geprediget wird.„ **Maimonides** More Nevoch. Part. III, c. 43. **Fridlibius** class. ult. & **Estius** ad Num. XXIX, 1, **Voisin** ad §. 6. procem. Raimundi Pug. Fid. p. 36, **Buxtorff** am angeführten Orte, c. 24, **Junius** und **Tremellius** ad Lev. XXIII, 24. Doch die fürnehmste Bedeutung dieses Blasens war wohl, wie aus **David** und den Propheten zu erkennen ist, daß sie hierdurch jährlich möchten erinnert werden, Christum, den König Israels, mit Freuden-Bezeugungen gleichsam einzuhohlen, und also ihre Hoffnung und Verlangen zu dieser neuen Zeit erwecken solten, um ihren König mit frölichen Glückwünschungen zu empfangen. Besiehe **Burmanns** Ausleg. und Betracht. des 3 B. Mose über diesen Ort, p. 108, col. 2, und **Lundius** am angeführten Orte, p. 1024 u. ff. Nächst dem Blasen muste auch, nach der am obgesetzten Orte gemachten göttlichen Verordnung, der heilige Sabbath, oder der Gottesdienst gehalten und geopfert werden, womit es also zugieng: Erstlich ward das tägliche Morgen-Opfer, so bald die Zeit da war, geopfert, und gieng alles damit zu, wie auch was vorher zu geschehen pflegte im Tempel und im Vorhofe, wie es täglich gebräuchlich war, nur daß bey Oeffnung der Thore auch das Thor Nicanors geöffnet ward, wie am Neumonden und Fest-Tagen gewöhnlich. Auf das tägliche Morgen-Opfer folgeten die Neumonden-Opfer, weil dieser Fest-Tag im Neumonden gehalten ward, nemlich zween junge Farren, ein Widder, und sieben jährige Lämmer zum Brandopfer, samt den darzu gehörigen Speiß- und Tranckopfern, und ein Ziegenbock zum Sündopfer. Nach denen Neumonden-Opfern kamen die besondere Fest-Opfer dieses Festes, nemlich ein junger Farr, ein Widder, und sieben jährige Lämmer, samt den darzu gehörigen Speiß- und Tranckopfern und ein Ziegenbock zum Sündopfer, also daß diß Fest-Opfer vom Opfer des Neumonden darinnen unterschieden war, daß zum Neumonden zweene Farren zum Sündopfer kamen, zum Opfer aber dieses Festes nur einer, wie im 4 B. Mose XXIX, 2 u. ff. zu lesen. Bey den Tranckopfern der Brandopfer ward von den Leviten gesungen und musiciret, und von denen Priestern getrommetet, da denn zuletzt alles mit dem feyerlichen Segen beschlossen ward, welchen die Gemeine andächtig und demüthig annahm, für GOtt niederfiel, ihm danckete, und ihre brünstige Seufftzer zu ihm abschickte. Ferner musten sie an diesem Feste, nach der göttlichen Verordnung, zusammen kommen. Es gieng also hierauf die Gemeine, nachdem sie sich ehrerbietig gegen Gott geneiget, und aus dem innern Vorhoff herausgekommen war, nach dem Zwinger in die Schule oder Kirche, da das Gesetz von fünffen (weil es ein Fest-Tag war) gelesen, und von dem Erklärer gewöhnlicher massen erkläret ward, da sie auch unterschiedliche schöne Psalmen sungen, und ihre Fest-Gebete zu GOtt thaten. Diß geschahe durchs gantze Land in allen Schulen, da ebenfalls gesungen, das Gesetz gelesen, und die Fest-Gebete gesprochen wurden. Denn an diesem Feste durffte das gantze Land nicht hinauf gen Jerusalem, sondern konnte es daheim feyern, indem sie in der Schulen zusammen kamen, ihrem Vorsänger gar viele Gesänge nachsungen, das Gesetz lehren und erklären höreten, auch gar viele Gebete beteten, da auch endlich alles mit dem Segen beschlossen ward. Zu Mittage speiseten sie frölich und guter Dinge, wie an Festen und

guten Tagen zu geschehen pflegte. Darum verboten dort Esra, Nehemia und die Leviten dem Volcke alles Trauren, und sprachen: Dieser Tag ist heilig dem Herrn eurem Gott; darum seyd nicht traurig und weinet nicht ꝛc. Nehem. VIII, 9 u. ff. Endlich hatte Gott auch verordnet, daß sie keine Dienstarbeit an diesem Tage verrichten solten. Denn der gantze Tag war heilig, wie nicht nur aus dem offterwehnten Orte, sondern auch aus 4 B. Mose XXIX, 1, zu ersehen. Wenn nun Nachmittage die Zeit des Abendopfers da war, ward dasselbe, wie gebräuchlich, geopfert, und mit räuchern, Lampen anzünden, und dergleichen, was verrichtet werden solte, verrichtet. Diß Fest währete nur einen Tag, wie denn die Schrifft nicht mehr als eines Tages gedencket. Zuletzt aber, noch vor der Verstöhrung, haben sie zweene Tage daraus gemachet, und beyde Tage gefeyert, und diese beyde Tage für einen eintzigen gehalten, wie beym **Maimonides** und **Obadias de Bartenora** annot. 114 ad Schabb. c. 19. sect. 5, **Buxtorff** am angeführten Orte, Cap. 24, und andern zu lesen, welche beyde Tage die Jüden noch heut zu Tage feyern. Weswegen **Margaritha** gar wohl anmercket, wo Gott einen Tag gebiete, da machen sie jetzo zwey, und wo sieben stehen, setzen sie achte. Darum, weil kein Jude jetzo mehr wissen könne, weil sie aus Jerusalem vertrieben worden, an welchem Tag sich der Mond verneuere, und sie also gar leicht bey solcher Unwissenheit den Dienstag an statt des Montags feyern könnten, nehmen darum zwey, damit sie den rechten Tag treffen mögen. **Margaritha** im Jüdischen Glauben, p. 27. Bes. **Godwin** Moses & Aaron. Lib. III, c. VIII, p. 288. Will man sonst wissen, wie die heutige Jüden diß Neu-Jahrs-Fest begehen, wie sie auch einen gantzen Monath vorher in Hörner blasen, und sich einbilden, sie wollen den Teufel dadurch übertäuben, irre und bestürtzt machen, daß er den Anfang des Neuen Jahres nicht erfahre, und sie für Gott verklage, weil Gott am Neu-Jahrs-Tage sich, wie schon gedacht, jährlich zum Gericht niedersetze, und dergleichen; so wird man solches beym **Buxtorff** am angeführten Orte Cap. 23 und 24, ingleichen beym **Rittangel** in hochfeyerlich. Solennit. p. 32 u. ff. weitläufftig lesen können. Besiehe auch von allem, was bißher gesagt, **Lundius** am angeführten Orte, p. 1025 u. ff. Ausser diesen aber haben sie auch sonsten noch zween andere Anfänge des Jahres gehabt: **Der eine war im Neumond Elul, oder August, und hieß das Zehend-Jahr vom Vieh**, weil ihnen da neu Vieh gebohren ward, darum, daß sie die Zehenden richtig liefern könnten, so fiengen sie das Jahr und die Monden von dar an zu zählen. **Der letztere** war im Neumond Schebeth, oder Jenner, wiewol etliche erst den 15 Tag dieses Monden setzen; heisset sonst das **neue Jahr aller Bäume und Früchte**: Denn sie sprechen, daß an diesem Tage alle Bäume ihren ersten Safft wieder empfahen; darnach richteten sie sich mit ihren Bäumen und Früchten, und fiengen den Zehenden der Baum-Früchte davon an. Bes. **Buxtorff** in Synag. Jud. c. 17, **Lundius** am angef. Orte, p. 882. Und also hatten sie vier besondere Anfänge des Jahrs, oder ein vierfach Neu-Jahr in einem Jahre. *Acerra Bibl.* Cent. VII Hist. 79, p. 1081 u. ff. Cent. IX, Hist. 86. p. 1428 u. ff. Löders Teutsch-Theologisches Systema, I Th. p. 75 u. ff.

Neu-Jahr der Könige, siehe **Neu-Jahr der Ebräer**.

Neu-Jahr der Monathe, siehe **Neu-Jahr der Ebräer**.

Neu-Jahrs-Berg, ein gewisser Berg auf denen Moluckischen Inseln, von dem Spanischen General **Peter Sarmiento** also genannt, weil er ihn an dem ersten Tage des Jahres 1580 entdecket, und welcher, weil er gantz mit blauem Schnee bedecket war, der Farbe nach fast einem Türckis gleich sahe.

Neu-Jahrs-Fest, siehe **Neu-Jahr**.

Neu-Jahrs-Geschencke, *Strena*, heißt überhaupt alles dasjenige, was an theils Orten einem von dem andern zu Eintritt des Neuen Jahres verehret wird. Es ist eine uralte Gewohnheit. Bey denen Römern ist von Anfang aufgekommen, daß die von der gemeinen Bürgerschafft denen Vornehmen, von welchen sie Schutz und Gutes genossen, zu dem Neuen Jahre Glück gewünschet, und sie mit Honigkuchen, süssen Früchten, und andern angenehmen artigen und seltenen Dingen, und endlich mit einem gemüntzten Pfenninge beschencket. Unter denen Kayserн ist es damit so weit gekommen, daß sie es als eine Schuldigkeit gefordert, und **Caligula** am Neuen Jahrs-Tage in der Thüre seines Pallastes gestanden, das Neue Jahr einzunehmen. Nachdem aber die Bürgermeisterliche Regierung aufgekommen; so sind auch die Obrigkeiten am Neuen Jahrs-Tage verändert worden. Die Weise nun, das Neue Jahr mit Glückwünschungen und Geschencken zu begehen, ist biß auf den heutigen Tag verblieben. Jedoch mit einigem Unterschiede, allermassen in Italien die höhern denen Geringern, in Engelland die Geringern denen Höhern, in Deutschland und anderswo aber beyderseits ohne Unterschied, nach der Achtung, so sie gegen einander haben, einer den andern beschencken. Bey denen Persern ist gebräuchlich, daß der König von allen seinen Hofleuten, ja fast von seinem gantzen Reiche Geschencke bekommt; und es pflegen auch sonst alle Freunde einander zu beschencken. Die Haus-Väter theilen in ihren Familien Geschencke aus, und es gehet in einem jedweden Hause fast eben so zu, als wenn bey uns der so genannte Heilige Christ zu bescheren pfleget. **Dapper.** So bekommt auch der grosse Mogol am Neuen Jahre grosse Geschencke, massen jedermann verbunden ist, ihm etwas zu verehren. **Dapper.** Von dem Ursprunge derer Neu-Jahrs-Geschencke bemercket **Harsdörffer**, daß Geschencke bringen sey ein Zeichen der Ehrerbietigkeit, der Freundschafft und der Liebe; daß es vor eine gute Bedeutung angenommen werde, wenn am ersten Tage der Wochen einem etwas angenehmes begegnet, vielmehr aber, wenn es im Anfange des Jahres geschiehet: daß die Druiden bey denen alten Deutschen schon dergleichen beobachtet, und an dem Neuen Jahrs-Tage die Rinden von ihren geheiligten Eichen abgeschälet und dem Volcke ausgetheilet; daß, wenn an einigen Orten der Gebrauch

ist,

iſt, daß die Armen drey Wiepen oder Hagebutten zu ſchencken pflegen, ſolches die Bedeutung habe, daß, weil zu derſelben Jahres-Zeit keine andere Frucht im Felde zu finden, dieſe dienen ſollen, wenigſtens den guten Willen zu erkennen zu geben. Zu Rom ſind bey Gelegenheit eines grünen Zweiges aus dem Hayne der Göttin Strenia, ſo dem Könige Tatius am Neuen Jahrs-Tage gebracht und von ihm als ein gutes Zeichen aufgenommen worden, die Neu-Jahrs-Geſchencke aufgekommen, und feyerlich beybehalten, auch nach eingeführtem Chriſtenthume allein von dem heydniſchen Aberglauben geſaubert worden. Wiewohl ſolche gleichwohl auf einer zu Auxerre in Franckreich 578 gehaltenen Kirchen-Verſammlung gantz und gar verboten wurden. Dem ungeachtet aber blieb es dennoch nach wie vor bey der ehemahls eingeriſſenen Gewohnheit. Oder es ſchlich ſich dieſelbe dennoch unvermerckt wieder ein. Und wurden alſo die Neu-Jahrs-Geſchencke nach der Zeit faſt allerwegen, und vornemlich in Sachſen ſo überhäufft gemacht, indem ſolche die Kinder ſo gar von ihren Tauff-Pathen mit ſolchem Ungeſtüme gefordert, daß Churfürſt Johann George I deswegen ein Verbot gethan, und denen Eltern, ſo das Kind ſchicken würden, 5 Thaler, dem Tauff-Pathen aber, wenn er etwas geben würde, 10 Thaler Straffe auferlegt, ſo Johann George II im Jahre 1661 wiederholet, und auch von dem Geſinde ausdrücklich darinnen die Verfügung gethan, daß, welcher Knecht oder Magd von ſeiner Herrſchafft ein Neu-Jahrs-Geſchencke fordern würde, den halben Lohn verlohren haben, die Herrſchafft hingegen, ſo ſich darzu verſtehen würde, in eine Straffe von 2 Thalern verfallen ſeyn ſolte. Doch ward es mit denen Geſchencken, ſo man der Geiſtlichkeit gab, anders gehalten, als welches inſonderheit nach dem Ausſpruche des Conſiſtorii zu Jena vom 20 Jenner 1688, gar als ein Theil ihrer Beſoldung (Pars Salarii) galt; ſo daß, als ſich deswegen zwiſchen einem Pfarrer und ſeinem Subſtituten Irrungen hervor gethan, und es zur Klage kam, ſolches der Pfarrer mit dem Subſtituten auf die Helffte theilen müſſen. Sonſt ſoll auch noch in der Frantzöſiſchen Provintz Guienne gebräuchlich ſeyn, daß auf den Neuen-Jahrs-Tag die Buben in denen Städten und Dörffern herum lauffen, eine Neu-Jahrs-Gabe begehren, und dabey ruffen: Au Guy l'an neuf, Gebt etwas zum Miſtel, das Neue Jahr iſt da. Falckenſteins Nordg. Alterth. I Th. c. 6. p. 172.

Neu-Jahrs-Horn, iſt das Horn, das die Juden an dem Neuen Jahrs-Tage blaſen. Von ſolchem haben die Juden die Hoffnung, daß, wenn es ſo dann einen hellen Thon von ſich gebe; ſo müſſe ihnen das Jahr höchſtglücklich erſcheinen. Margaritha p. 64. Buxtorffs Synag. Jud. p. 502. Ernſt Ferdinand Heſſe Juden-Geiſſel P. I. c. 6. Ernſt Neu-Jahrs-Gedancken p. 16. Matt. Bohem. Kirchen-Calender, conc. 11. p. 60. u. f.

Neu-Jahrs-Marckt, oder **Neu-Jahrs-Meſſe** zu Leipzig, iſt der erſte von denen drey berühmten und groſſen Märckten und ſolennen Meſſen, welche jährlich daſelbſt gehalten werden und nimmt allezeit mit dem erſten Tage des Neuen Jahres ſeinen Anfang, als woher derſelbe auch ſeinen Namen bekommen; wenn aber ſelbiger auf einen Sonntag einfällt, den darauf folgenden Montag. Sie dauret, wie die Oſter- und Michael-Meſſe daſelbſt, 14 Tage. Die erſteren 7 Tage werden die Marckt- oder Meß-Woche; die letzten 7 Tage aber die Zahl-Woche genennet. Es iſt dieſe Meſſe bereits von Chur-Fürſt Friedrichen zu Sachſen im Jahre 1458 ausgeſchrieben, und 1466 von Kayſer Friedrichen dem damahligen Chur-Fürſt Ernſten und Hertzog Albrechten, durch ein beſonderes Privilegium confirmiret worden. Gleichwie nun der Neu-Jahrs-Tag ſelbſt nicht ein Jahr wie das andere auf einen gewiſſen Tag trifft; ſo iſt auch wegen des ſonſt in denen beyden andern, als Oſter- und Michael-Meſſe, auf den Donnerſtag in der Zahl-Woche gefälligen Zahl-Tages zu gedencken, daß ſolcher gleichfalls bald auf dieſen, bald auf jenen Tag in der Woche zufällt. Selbiger iſt jedesmahl der 12 Jenner (und wenn ſolcher ein Sonntag iſt, der 13 Jenner,) als an welchem alle in der Neu-Jahrs-Meſſe gefällige Wechſel abgetragen und bezahlet ſeyn müſſen: es wird auch keine Proteſtation weiter als bis Abends um 10 Uhr vor gültig erkannt. Wenn am erſten Tage die Meſſe eingeläutet worden, ſo geſchiehet in folgenden 4 erſten Tagen die Acceptation der Wechſel-Briefe, und kan ſolche in der Neu-Jahrs-Meſſe längſtens den Tag vor Ausläutung des Marckts, ſo jederzeit am 8 Tage der Meſſe geſchiehet, gethan werden. Ubrigens wird nicht undienlich ſeyn, hier Sr. Königlichen Majeſtät in Pohlen und Churfürſtlichen Durchl. zu Sachſen allergnädigſtes Reſcript und General-Verordnung, daß der endliche Zahl-Tag der Neu-Jahrs-Meſſe, wenn ſolcher auf einen Sonntag falle, auf den Montag darauf, nemlich den 13 Jenner, allemahl verleget werden ſolle, mitzutheilen, welches von Wort zu Wort alſo lautet: „Liebe Getreue, Uns langen die Deputirte derer Kauff- und Handels-„leute, auſſer der Cramer-Innung, ſo wohl die „Cramer-Meiſter, Kauff- und Handels-Leute zu „Leipzig, wegen Verlegung des, bey inſtehender „Neu-Jahr-Meſſe auf den 12 Januarii, des mit „Gott herannahenden 1716 Jahres, und alſo den „Sonntag fälligen Zahl-Tages, abermahl in Unterthänigkeit an, und bitten, weil dieſer Caſus „ſich alle ſechs Jahre zutragen müſte, um eine „General-Verordnung, wie aus dem Inſchluſſe „mit mehrern zu erſehen; Wenn Wir denn dem „Suchen in Gnaden ſtatt geben, und geſchehen „laſſen wollen, daß der Zahl-Tag nicht allein „nächſtkommende Neu-Jahrs-Meſſe, ſondern „auch alle ſechs Jahre, wenn ſolcher, in derſelben, Sonntags den 12 Januarii einfället, auf „den 13 darauf, nemlich Montags, verleget, „und Sonntags, als den 12, mit Zahlung und „Proteſtiren, zwar in Ruhe geſtanden, jedennoch „aber auch die vorhergehenden Werckel-Tage „der Zahl-Woche die Zahlung derer zum Neuen-„Jahrs-Marckte dirigirten Wechſel-Briefe per „Scontro oder per Caſſa zu thun, jedwedem ob-„ne

„ne Gefahr frey bleibe, und was die Waaren„Zahlungen und Aſſignationes betrifft, es noch „ferner bey bisheriger Obſervantz gelaſſen werden „möge; Als iſt hiemit Unſer Begehren, ihr wol„let dieſe Unſere Declaration ungeſäumt behörig „publiciren, und, wie, auch wohin nöthig, be„kannt machen; und durch die öffentlichen Zei„tungen zu jedermänniglichen Wiſſenſchafft brin„gen laſſen, nicht minder das übrige hierzu nö„thige gebührend verfügen. Daran geſchicht „Unſere Meynung. Datum Dreßden am 20 „Novemb. im Jahr 1715.

H. von Bünau.

Unſeren lieben Getreuen,
dem Rathe zu Leipzig.

Johann Chriſtoph Günther.

Neu-Jahrs-Meſſe, ſiehe **Neu-Jahrs-Marckt.**

Neu-Jahrs-Schieſſen derer Soldaten, wird folgender Maſſen beobachtet: Denen Stabs-Officiers, als Obriſten, Obriſt-Lieutenant und Major werden drey Salven gegeben, denen Capitains, Lieutenants und Fähndrichen aber nur zwey. Woferne nur bey einer Compagnie das Neu-Jahr-Schieſſen geſchiehet, bekommt der Capitain 3 Salven, der Lieutenant 2 und der Fähndrich 2, die Unter-Officiers jeder eine Salve. Doch pfleget man auch denen Ober-Officiers nach Proportion ihres Ranges jedem 3 Salven zu geben; der würcklich commandirende Ober-Officier erhält ſolche völlig, die Subalternen aber nur von der getheilten Mannſchafft die erſten beyden halb, und die letztere gantz.

Neu-Jahrs-Tag, ſiehe **Neu-Jahr.**

Neu-Jahrs-Wünſche, ſind, wie die Neu-Jahrs-Geſchencke, ſchon eine uralte Gewohnheit; die aber ſonderlich zu unſern Zeiten nicht allein von denen Privat-Perſonen, ſondern auch bisweilen durch die Magiſtrats-Perſonen an ſolennen Orten, ja wohl auch durch Geiſtliche von öffentlicher Cantzel geſchehen. Wie zum Exempel **Limnäus** in Jur. Publ. berichtet; ſo kommt zu Straßburg bald nach dem Neuen Jahrs-Tage der Stadt- oder Bürgermeiſter an das Geländer, welches mit rothem und weiſſem Damaſt behänget iſt, und wünſchet der gantzen verſammleten Bürgerſchafft ein glückſeliges Neues Jahr. Indeſſen iſt das Neu-Jahr-Wünſchen an und vor ſich ſelbſt ein gar guter Gebrauch, wenn nur alle Schmeicheley, Gewinnſucht, und andere Fehler davon wegbleiben, ob wohl zum öfftern geſchiehet, daß manche Prediger, ihre Kunſt zu zeigen, des Gepränges allzu viel, und denen Nachkommen damit einen böſen Eingang, ehrſüchtige Zuhörer aber nur deſto aufgeblaſener machen. Bey denen Chineſern iſt gewöhnlich, daß auf den Neuen Jahrs-Tag aus allen Provintzien die Mandarins, welche gar leicht in zehen tauſend und mehr Perſonen beſtehen, nach Peking, als der Reſidentz-Stadt des Chineſiſchen Kayſers, kommen, um demſelben Glück zu wünſchen. Nachdem aber dieſe Mandarins ſelbſt in unterſchiedliche Claſſen vertheilet ſind; ſo haben bloß die von der erſten Claſſe die Freyheit, in dem innerſten Hofe des Pallaſtes, in welchem der Kayſer zu ſitzen pflegt und die Thüren geöffnet werden, ihren Neuen Jahrs-Wunſch auf den Knien abzuſtatten. Die Mandarins von der zweyten Claſſe hingegen müſſen in dem andern oder ſo genannten Audientz-Hofe auf die Knie fallen, und gegen den Pallaſt ihre Reverentz machen. Die von der dritten Claſſe bleiben in dem dritten, die von der vierten Claſſe in dem vierten, und die von der fünfften im fünfften Vorhofe. Uberdem befindet ſich eine groſſe Anzahl anderer Leute, die in des Kayſers Dienſten ſtehen, und dem Kayſer auf denen Gaſſen vor dem Thore des Pallaſtes gleiche Schuldigkeit erweiſen. Alle mit einander aber von dem Höchſten bis zum Niedrigſten ſind bey dieſer Gelegenheit nach Chineſiſcher Art auf das prächtigſte gekleidet. Siehe des **veränderten Rußlandes** I Th. p. 87. u. f.

Neujanskoi, ein groſſes Schloß in Siberien am Fluß Nelia, oberhalb der Stadt Tumeen. Dieſe Gegend iſt ſehr fruchtbar, und überall von Ruſſen bewohnt.

Nevianus (Marcus) ein Medicus, gebürtig von Großberg in Flandern, lebte in der Mitte des XVI Jahrhunderts, und war eine Zeitlang Bürgermeiſter in ſeiner Geburts-Stadt, trat aber nachmahls in den geiſtlichen Stand, und wurde Prieſter zu Gent. Er hat de viribus plantarum, Löven 1563 in 8, wie auch de morbis curandis in Verſen geſchrieben. **Caſtellani** vitæ Medicor. **Bartholin.** in med. poët.

Neu-Jarmouth, eine Stadt in Neu-Engelland in America, ſiehe **Jarmouth.**

Neu-Jarſey, ein Theil von Neu-Engelland in America, ſiehe **Jarſey (Neu-)** im XIV Bande p. 256. u. f.

NEVIDUNUM, eine Stadt in Franckreich, ſiehe **Neufoy.**

NEVIDUNUM, eine Stadt in Franckreich, ſiehe **Nion.**

Neu Jerſey, ein Theil von Neu-Engelland in America, ſiehe **Jarſey (Neu-)** im XIV Bande p. 256. u. f.

Neu-Jerſeyiſche Münze, ſiehe **Münze (Neu-Jerſeyiſche)** im XXII Bande p. 506.

Neu-Jeruſalem, eine Stadt in Paläſtina in Aſien, ſiehe **Jeruſalem**, im XIV Bande p. 414. u. ff. inſonderheit aber p. 444 u. ff.

Neu Jeruſalem, wird Offenb. III, 12. Cap. XXI, 2. genennet das himmliſche Jeruſalem, oder das ewige Leben, die groſſe Verſammlung und Gemeine der Auserwählten im Himmel. Dieſe werden in recht vollkommenem Verſtande die heilige Stadt und neue Jeruſalem genennet, davon das alte Jeruſalem ein ſchlechtes Vorbild war. Denn Jeruſalem war gebauet als eine Stadt, da man zuſammen kommen ſolte, daſelbſt ſaſſen die Stühle zum Gericht, Stühle des Hauſes Davids, Pſ. CXXII, 3. 5. ſie war die allerſchönſte u. berühmteſte Stadt im gantzen Morgenlande, Pſ.

XLVIII,

XLVIII, 1-9, daher heißt ſie auch allein die Stadt, Habac. II, 8. Inſonderheit war ſie berühmt wegen des koſtbaren Tempels und ſchönen Gottesdienſtes, der darinnen gehalten ward, weswegen ſie hieß die heilige Stadt, Eſ. XLVIII, 2, Cap. XXV, 1, Matth. IV, 5, die Stadt Gottes, Pſ. XLVI, 5, die Stadt des HErrn, Pſ. CI, 8, Ariel, das iſt, die Stadt, wo GOtt ſeinen Heerd hat, Eſ. XXIX, 1, 2, 7, Ahaliba, das iſt, meine Hütte, Ezech. XXIII, 4. Es wird aber die Gemeine der Auserwählten unter dem Bild einer wohl eingerichteten, feſten, ſchönen und koſtbaren Stadt (Ebr. XI, 10) vorgeſtellet um folgender Urſachen willen: 1) Weil der König aller Könige und HErr aller Herren mit viel tauſend Engeln in derſelben ewig reſidiren, wohnen, und ſo zu reden, aus- und eingehen wird Offenb. XXI, 3. Gleichwie es nun eine Stadt vor den Augen des gantzen Landes berühmt machet, wenn ſich ein groſſer König mit ſeinen Miniſtern darinnen beſtändig aufhält; alſo gereichet es der Gemeine der Auserwählten zu unausſprechlichem Ruhm, daß GOtt der unendliche König in ihnen ewig wohnen und ruhen will, Pſ. CXXXII, 13, 14. 2) Wegen ihres ewigen Friedes und Sicherheit, Eſ XXXII, 17, 18, Offenb. XXI, 4, da wird ſich in Ewigkeit kein Feind mehr unterſtehen, ſie anzutaſten. Gleichwie kein Feind ſich getrauet, eine wohlbefeſtigte unüberwindliche Stadt zu beſtürmen. Um dieſes ewigen Friedens willen heiſſet ſie Jeruſalem, das iſt, eine Friedens-Stadt. Zwar ſtehet Offenb. XX, 8. 9, daß Gog und Magog nach den tauſend Jahren das Heerlager der Heiligen umringen werden; doch wird ſolches nicht der obern, ſondern nur der untern Kirche wiederfahren, Ezech. XXXVIII, 10-12, welcher ſie aber doch nicht ſchaden, ſondern gleich mit Feuer vom Himmel verzehret werden. 3) Wegen ihrer vortreflichen Schönheit, Ordnung, Harmonie und Einigkeit: Denn die Auserwählten des HErrn werden, ohngeachtet der unterſchiedenen Stuffen ihrer Herrlichkeit, nach allen ihren himmliſchen Gaben und Klarheiten durch das Band der ewigen allerhertzlichſten Liebe ſo genau in Eins zuſammen gefüget, und in eine liebliche Harmonie gebracht ſeyn, daß in Ewigkeit auch nicht die geringſte Trennung zu befürchten, ſondern ſie alle durch Chriſtum im Vater Eins ſeyn werden. 4) Wegen der Vortreflichkeit Hoheit und Koſtbarkeit aller ihrer innerlichen und äuſſerlichen Gaben, denn es iſt die gantze Stadt von Gold, Perlen und Edelſteinen, welches unter allen irrdiſchen Dingen die koſtbarſten und vortreflichſten Sachen ſind: dadurch ſoll angedeutet werden, daß alles, was die Auserwählten haben, und erlangen, von innen und auſſen, an Seel und Leib, über alle maaſſen vortreflich, koſtbar und vollkommen ſeyn werde. 5) Wegen ihrer Reinigkeit und Heiligkeit, die ſie beſitzen werden, weil die berührte koſtbare Sachen alleſamt eine Klarheit, Sauberkeit und Glantz mit ſich führen, inſonderheit aber der Perlen Schönheit und Raritat darinnen beſtehet, wenn ſie recht weiß, klar, fein, ohne Flecken, rund und groß ſind. Alſo werden die Auserwählten mit vollkommener Weißheit, Verſtand, Reinigkeit, Keuſchheit und Heiligkeit, als mit einem reinen weiſſen Schmuck angethan ſeyn, Offenb. XIX, 8. Darum bezeuget auch der Geiſt Chriſti, Cap. XXI, 27, es werde nichts gemeines oder unreines in dieſes neue und heilige Jeruſalem eingehen, noch in die Gemeinſchafft der Auserwählten aufgenommen werden. Beſ. **Collins** gewaltiges Eindringen ins Reich Gottes, p. 419-423. Dieſe Stadt heiſſet das **neue Jeruſalem**, nicht als ob ſie erſt neulich erbauet oder gemacht wäre, denn ſie iſt bereitet von Ewigkeit, Matth. XXV, 34; ſondern theils wegen des alten Jeruſalems, welches war irrdiſch, leiblich, ſündlich und zerſtörlich: dieſes aber iſt himmliſch, geiſtlich, heilig, ewig und unzerſtörlich; theils unſertwegen, weil es uns neu iſt, und wir es noch nie geſehen, vielweniger bewohnet haben; theils auch ſein ſelbſt wegen, da dieſes Jeruſalem neu iſt, das iſt, herrlich, köſtlich und vortreflich; dabey auch ſtandhafft iſt, und nicht veralten wird. Wenn in dem obangeführten XXI Cap. der Offenbahrung ferner v. 10 ſtehet, daß dieſes neue Jeruſalem vom Himmel herabgefahren; ſo iſt zu mercken, daß das ewige Leben, und der Himmel ſelbſt, von GOtt aus dem Himmel herabfähret, theils dem Geſichte nach, da **Johannes** dieſe Stadt in einem Bilde ſahe, wie ſie vom Himmel herabfuhr; theils der Sache ſelbſt nach, weil die Seligkeit der Auserwählten vom Himmel iſt, nicht zwar localiter, durch eine räumliche Bewegung, ſondern originaliter, durch den himmliſchen Urſprung: und, wie **Auguſtinus** redet: Quoniam cœleſtis eſt gratia, qua Deus eam fecit, weil es iſt eine himmliſche Gnade, durch welche GOtt das heilige Jeruſalem erbauet hat; wie auch alle gute Gabe und alle vollkommene Gabe kommt, oder fähret von oben herab, von ꝛc. ꝛc. Jac. I, 17, auch die Taufe **Johannis** nicht von Menſchen, ſondern vom Himmel war, Matth. XXI, 25, wir auch einen Bau haben von GOtt erbauet ꝛc. 2 Corinth. V, 1, 2, und iſt eben das, was ſonſt geſaget wird von dieſer Stadt, daß derſelben Schöpffer und Baumeiſter GOtt ſey, Ebr. XI, 10, es iſt das Reich, das von GOtt den Gläubigen bereitet iſt, Matth. XXV, 34, ꝛc. ꝛc. Die ſiegende Kirche iſt vom Himmel und im Himmel: im Himmel, wegen ihres himmliſchen und ſeligen Zuſtandes; vom Himmel, wegen ihres himmliſchen und göttlichen Urſprungs. Endlich wird auch am Jüngſten Tage das himmliſche Jeruſalem vom Himmel herab fahren, wenn die auserwählten Seelen, als die jetzigen Einwohner der heiligen Stadt, werden mit Chriſto und den heiligen Engeln vom Himmel herab kommen, daß ſie mit ihren Leibern vereiniget werden. Der HErr wird kommen mit viel tauſend Heiligen, Epiſt. Judä v. 15. **Lucii** Erklär. der Offenb. Joh. 183 Pred. fol. 1134. **Limpels** Exegetiſche Einleit. in die Offenb. Joh. p. 823. u. ff. Beſ. **Scheumanns** Erklär. der Offenb. Joh. I Th. p. 230. u. f. II Th. p. 451. u. f.

Neu-Jeßnitz, eine Stadt in Anhalt-Deſſau, ſiehe **Jeßnitz**, im XIV Bande p. 463.

Nevigaſtes, ein vornehmer Francke, im Anfange des V Jahrhunderts nach Chriſti Geburt. Er wurde im Jahre 407 von **Conſtantinus**, nachdem dieſer von der Armee in Britannien zum Kayſer ausgeruffen worden, und nach Gallien gegan-

gen war, zum Feld-Herrn über die Celtischen Soldaten gesetzet. Zosimus Lib. VI.

Neuigkeit, heisset entweder so viel als Neugierigkeit; oder aber so viel als Neuerung; oder endlich, welches am gewöhnlichsten, so viel als was neu ist, es sey nun eine Sache oder Geschichte. Siehe die Artickel: **Neu, Neuerung, Neugierigkeit**, ingleichen auch **Novitäten**.

Nevil, ist der Name einer alten Adelichen und weit ausgebreiteten Familie in Engelland, so von **Gilbert von Nevil** hergeführet wird, welcher **Wilhelms des Siegers** Admiral gewesen seyn soll. Sein Enckel, Galfried, vermählte sich mit der Erbin **Bertrams von Bulmer**, eines Barons in der Nordlichen Gegend von Engelland, mit welcher er eine Tochter zeugte, **Isabelle** genannt, die an **Robert Fitz Maldred**, Herrn von Raby, in dem Bißthum Durham, vermählt ward. Ihr Sohn, **Galfried**, nahm seiner Mutter Geschlechts-Namen an, und wurde hernach Graf von Westmorland. Von ihm stammte die Linie her, die ihren Sitz zu Raby hatte. Die merckwürdigste Person aus diesem Geschlechte von Raby war **Allan von Nevil**, ein eyfriger Vertheidiger der alten Gebräuche von Engelland wider des Pabsts Gewalt; dannenhero er auch von **Thoma Becket** im Bann gethan wurde. Er war der oberste Aufseher über die Forste durch gantz Engelland, zu des Königs **Heinrichs II** Zeiten, welche Bedienung unterschiedene von seinen Nachkommen, unter den folgenden Königen, bedienten. Andere von diesem Geschlechte waren Gouverneurs von Bamborrow in Northumberland. **William von Nevil**, **Raulphi von Nevil** Sohn, wohnte der Belagerung von Brest mit bey, und wurde von dem Könige zum Admiral in der Nordlichen Gegend von Engelland gemacht. In dem ersten Regierungs-Jahre **Richards II** war er einer von den Commissarien, welche mit Schottland wegen eines Friedens handelten. Desgleichen war er einer von den vornehmsten, die sich damahls der Römischen Kirche widersetzten, und Lollardisten genennet wurden. Sein Sohn **Johann** ließ seine Tapferkeit in Franckreich unter **Eduarden III** sehen, war dessen Admiral von der Nordlichen Gegend von Engelland, gieng mit **Eduard Baliol** in Schottland, wohnte der Belagerung von Dunbar bey, eroberte Alnewick von den Schottländern, wurde auch zum Land-Vogt von Bourdeaux in Franckreich, zum Statthalter von Aquitanien, und zum Aufseher über die Oestlichen Gräntzen gegen Schottland zu, gemacht, auch wurde er wider die Türcken gebraucht, und eroberte 83 mit Mauren befestigte Städte, Schlösser und Forts in Franckreich. Er vermählte sich anfänglich mit des Grafen von Northumberland Tochter, und hernach mit **Latimers**, Lords **Danby** Erbin, wodurch diese Herrschafft an **Raulphum**, Grafen von Westmorland, kam. Er starb endlich zu Neucastle den 17 Octobr. in dem 12 Jahre **Richards II**. Sein Sohn **Raulphus von Nevil** folgte ihm, wurde in verschiedenen Unterhandlungen mit Schottland und Franckreich gebraucht, und in dem 21 Jahre **Richards II** zum Grafen von Westmorland gemacht, auch mit allen Regalien, die sonst der Krone in Westmorland gehörten, begabet. Der König **Heinrich IV**, dessen Parthey er annahm, gab ihm den Titul eines Grafen von Richmond, und machte ihn zum Marschall von Engelland. Er widersetzte sich dem Grafen von Northumberland in seiner Rebellion, und nöthigte **Heinrich Horspur**, des gedachten Grafen Sohn, daß er sich mit seiner Armee von Durham zurücke ziehen muste, welches nicht wenig zu seiner Niederlage und zu seinem Tode in der Schlacht bey Schrewsbury beygetragen. Er war einer von denen, welche mit dem Römischen Könige **Ruperten**, wegen einer Heyrath zwischen dessen Sohn und des Königs in Engelland **Heinrichs IV** Tochter, tractirten, und verwaltete das Amt eines Gouverneurs von Roxborough. Er stifftete die Collegiat-Kirche zu Staindrope in dem Bißthum Durham, und begabte selbige mit reichen Einkünfften. Er vermählte sich 2 mahl, erstlich mit des Grafen **von Strafford** Tochter, und hernach mit des Hertzogs von Lancaster, **Johann von Gaunt**, Printzeßin, starb den 21 October in dem 4 Jahre Königs **Heinrichs VI**, und wurde zu Staindrope in ein prächtig Begräbniß geleget, worinnen er mit seiner Gemahlin abgebildet war. Er verließ **Richarden, Wilhelmen, Eduarden**, von denen unten gehandelt wird, und **Johannem**. **Johann** war Aufseher über die Gräntzen, und Gouverneur von Roxborough, bekame Vollmacht, einen Stillstand mit den Schotten zu schliessen, wurde zum Gouverneur von Verneul in Franckreich gemacht, und diejenigen Plätze, welche sich **Heinrichen V** widersetzten, zum Gehorsam zu bringen beordert. Er starb 1423, da sein Vater noch lebte, und wurde zu London in der Gray-Fryars-Kirche begraben. Sein Sohn **Raulphus**, Graf von Westmorland, befreundete sich mit der Familie von Northumberland, vermählte sich zum andern mahle mit **Reginald Cobhams** Tochter, und starb 1484. Hierauf folgte ihm sein Sohn **Johann**, von Lord **Percys** Tochter, welcher sich mit **Johann Hollands**, des Hertzogs von Exeter Tochter, vermählte, aber keine Erben hatte, weswegen ihm seines Vaters Bruder, **Johann Nevil**, folgte, welcher es mit dem Könige **Heinrichen VI** wider das Haus von Yorck hielte, und in einer Schlacht bey Towtonfields erschlagen wurde. Ihm folgte sein Sohn **Raulphus**, von dem man nichts denckwürdiges weiß. Dessen Erbe war sein Enckel **Raulphus**, so einer von denen war, welche den Brief an Pabst **Clementem VII** unterschrieben, so dieses Inhalts war, daß, wenn derselbe nicht in **Heinrichs VIII** Vorhaben, da er sich von seiner Gemahlin **Catharinen** zu scheiden begehrte, willigen würde, sie sein Ansehen in Engelland abschaffen, und ihn nicht weiter vor das Oberhaupt ihrer Kirche erkennen wolten. Er vermählte sich mit **Catharinen**, **Eduard Strafford**, des Hertzogs von **Buckingham**, Tochter. Ihm folgte sein Sohn Heinrich, welcher sich mit **Jane**, des Grafen von Rutland Tochter vermählte, und mit derselben einen Sohn zeugte, **Carln** genannt, der ihm folgte.

Die-

Dieſer war bey der Heyrath, ſo man zwiſchen der damahls in Engelland gefangenen Königin von Schottland, **Marien**, und dem Hertzoge von Norfolck zu ſtifften geſuchet, intereßiret geweſen, bat aber den Grafen von Suſſex, daß er bey der Königin Eliſabeth vor ihn bitten möchte. Allein hernach brach er mit dem Grafen von Northumberland in eine öffentliche Rebellion aus, worauf der jetztgedachte Graf von Suſſex wider ihn zu Felde gieng, und ihn in Schottland zu fliehen nöthigte. Nachgehends hielt er ſich eine Zeitlang verborgen auf bey **Carr** von **Fernharſt**, nahm hierauf ſeine Zuflucht in die Niederlande, und wurde allda von den Spaniern bis an ſeinen Tod, welcher 1584 erfolgte, unterhalten. Denn in dem 13 Jahre der Königin **Eliſabeth** ward er von dem Parlement des Hochverraths ſchuldig erkläret, und durch die Confiſcation aller ſeiner Güter beraubet. Er hinterließ keine männliche Erben. Seine Gemahlin war **Anne, Heinrichs**, des Grafen von Surrey, Tochter, mit welcher er 3 Töchter zeugte, **Catharinen, Margarethen** und **Annen**. Die erſte wurde an **Thomam Gray** von Tillingham, Grafen von Northumberland, die andere an **Nicolaum Pudſey**, und die dritte an **David Englebyſon, William Englebys** von Ripley Bruder, verheyrathet. Ein gewiſſer **Heinrich Nevil**, welcher ſich vor des letztgedachten Grafen von Weſtmorland Erben ausgab, ward 1601, da er eben auf dem Wege war, als Abgeſandter nach Franckreich zu gehen, durch den Grafen von **Eſſex** angeklagt, als ob er um ſeine Unternehmungen gegen die Königin **Eliſabeth** Wiſſenſchafft gehabt, daher man ihn zurück beruffte, und eine Zeitlang gefangen hielt. Des obgedachten Grafen von Weſtmorland älteſter Sohn, **Richard**, Graf von Salisbury, von dem ein Artickul folget, zeugte mit **Eleonoren**, der Tochter und Erbin **Thomä Montacute**, Grafen von Salisbury, 1) **Richarden**, Hertzog von Warwick, von dem ein Artickul folget. Dieſer zeugte mit **Annen**, der Schweſter **Heinrichs**, Hertzogs von Warwick, **Iſabellen**, eine Gemahlin **Georgens**, Hertzogs von Clarence. 2) **Johannem**, Marquis von Montacute, von dem ein Artickul folgt. 3) **Thomam**, der in der Schlacht bey Wakefield umkam. 4) **Georgen**, Ertz-Biſchoff von Yorck und Cantzler von Engelland, von dem ein Artickel. 5) **Johannam**, eine Gemahlin **Wilhelm Fiz Allan**, Grafen von Arundel. 6) **Cöciliam**, ſo an **Heinrichen Beauchamp**, Hertzog von Warwick, 7) **Aliſam**, die an **Heinrichen**, Lord Fiz-Hugh, 8) **Eleonoren**, die an **Thomam Stanley**, Grafen von Derby, 9) **Catharinen**, die an den Sohn des Lords Bonvil, 10) **Margarethen**, die an **Johann** von Vere, Grafen von Orford, vermählt worden. **Wilhelm Nevil**, Lord von **Falconbridge**, und Graf von Kent, von dem ein Articul folget, war gleichfalls ein Sohn **Raulphi**, Grafen von Weſtmorland, ließ keine rechtmäßige Erben, ſondern einen natürlichen Sohn, **Thomam**, der Baſtard Falconbridge genannt, von dem ein Articul handelt. **Eduard Nevil**, Lord von Abergavenny, war der vierdte Sohn **Raulphi**, vermählte ſich mit **Eliſabeth**, des Grafen von Worceſter, **Richards Beauchamp**, des Lords Abergavenny Wilhelms Sohn Erben, wurde aber von dem Beſitz der Herrſchafft Abergavenny durch **Richarden** den Grafen, und **Heinrichen** den Hertzog von Warwick, ſo lange ausgeſchloſſen, bis ihm **Heinrich** VII den Beſitz davon gab. **George**, ſein zweyter Sohn, folgte ihm, wurde nach Calais geſandt, dem Kayſer **Maximilian** wider die Frantzoſen beyzuſtehen, und ſtarb in dem VII Jahre der Regierung **Heinrichs** VII, zum Nachfolger ſeinen Sohn gleiches Namens hinterlaſſend, welcher einer von den vornehmſten Perſonen in der Schlacht bey Blackheath war, allwo die Cornwalliſchen Rebellen in dem 8 Jahre **Heinrichs** VII geſchlagen wurden. Sonſten bekleidete er gar wichtige Stellen. Denn er wurde zum Conſtable von dem Schloß zu Dover, und zum Aufſeher der 5 Häven gemacht, wohnte auch der Unterredung mit bey, welche die beyden Könige von Engelland und Franckreich **Heinrich** VIII und **Franciſcus** I zwiſchen Guines und Ardres hielten. Er unterſchrieb nebſt andern den Brief an Pabſt **Clementem** VII, worinnen deſſelben höchſte Gewalt über die Engelländiſche Kirche vor nichtig erkläret wurde, wofern er nicht des Königs Eheſcheidung billigen würde. Durch ſeine Gemahlin **Marie**, des Hertzogs **Eduards** von Buckingham Tochter, kam er in Verdacht, als wenn er mit in deſſelben Verrätherey verwickelt wäre, wovorinnen er aber ſeine Unſchuld an den Tag legte. Er ſtarb 1535, und wurde zu Birling in Kent begraben. Ihm folgte ſein Sohn **Heinrich**, den er mit des gedachten Hertzogs von Buckingham Tochter erzeuget. Dieſer war ein Mitglied der Geſandſchafft, welche dem Könige in Franckreich den Orden des Hoſenbandes überbrachte, ſtarb im Februar. 1586, und hinterließ eine einige Tochter, **Marien**, welche **Thomam Jane** heyrathete, und den Titel einer Baroneßin von Abergavenny wider **Eduard Nevil**, ihres Vaters Brudern Sohn, zu behaupten ſuchte, deſſen männlichen Erben er den 25 May in dem erſten Jahre der Regierung **Jacobs** I zuerkannt wurde, gleichwie hingegen ihr und ihren Erben, von denen die heutigen Grafen von Weſtmorland abſtammen, die Baronie Diſpencer gegeben ward. Gedachter Graf **Eduard** war einer von den Richtern, welche die Schottländiſche Königin **Marien** verurtheilten, und ſtarb in dem 21 Jahr der Regierung der Königin **Eliſabeth**. Ihm folgte ſein Sohn **Eduard**, und dieſem ſein Sohn **Heinrich**, welcher des Grafen von Dorſet, **Thomas Sackvills**, Tochter heyrathete, und mit derſelben **Thomam Nevil** zeugte, der ohne Erben ſtarb, worauf ihm **Johann**, den ſein Vater mit ſeiner andern Gemahlin, **Catharinen Harrowdon**, gezeuat hatte, folgte. Da dieſer gleichfalls keine Leibes-Erben hatte, folgte ihm ſein Bruder **George**, welcher **Marien, Heinrichs Giffard**, eines Doctors der Artzney-Kunſt, Tochter, heyrathete, und mit derſelben **Georgen**, Lord Abergavenny zeugte, welcher zwar **Honorien**, eine Tochter **Johannis**, Lords Belaſyſe und Worlaby, heyrathete, aber ohne Leibes-Erben mit Tode abgieng. Hierauf kam der Titul eines Lords Abergavenny auf **Georgen Nevil** von Scheffield; deſ-

deſſen Vater gleiches Namens **Eduarden**, Lord Abergavenny, zum Aelter-Vater gehabt. Beſagter **George** verheyrathete ſich mit **Annen**, einer Tochter **Nehemiä Walker**, ſtarb 1721, und verließ **Georgen**, der 1723 ohne Erben ſtarb, und **Eduarden**, welcher 1724 gleichfalls ohne männliche Erben verſchied. Ihm folgte des obgedachten **Georgens** Bruders Sohn, **Wilhelm**, welcher ſich 1725 mit **Catharinen**, einer Tochter des General-Major **Catton**, und Wittwe des letztgedachten **Eduard Nevil**, vermählte. Aus dieſem Geſchlechte ſind auch **Clemens Nevil**, der im Julius 1739 zum Groß-Britanniſchen General-Major ernennet worden, und **Chriſtoph Nevil**, Ritter und Mitglied der Geſellſchafft der Beförderer guter Bücher in London, entſproſſen, man kan aber nicht eigentlich ſagen, wer ihre Eltern geweſen. Desgleichen ſtammen auch aus dem Geſchlechte **Nevil** die Lords **Latimer** her. **Johann** I, ſo dieſen Titel führte, war des Lords **Raby Ralph** Sohn, von **Eliſabeth, William**, des Lords **Latimer** von Danby Tochter, und ſtarb ohne Erben, worauf ihm ſein Vetter **George Nevil, Raulphi**, des Grafen von Weſtmorland, Sohn, folgte, welcher von **Heinrichen** VII im Kriege wider die Schottländer, und in unterſchiedlichen mit ihnen gehaltenen Tractaten gebraucht wurde. In ſeiner letzten Lebens-Zeit äuſſerte er ſich gäntzlich aller Geſchäffte, ließ immittelſt ſeine Güter durch ſeinen Vetter **Richarden**, Grafen von Warwick, verwalten, und ſtarb den 30 Decembr. in dem 9 Jahre **Eduards** IV. Sein Enckel, **Richard Nevil**, folgte ſeinem Sohne **Heinrichen**, welcher in Edgecotfield zu Eduards IV Zeiten erſchlagen ward. Dieſer **Richard** war einer von den Generals in der Schlacht bey Stocke, nahe bey Newarck an der Trente, wider **Johannem**, den Grafen von Lincoln und ſeine Anhänger, welche allda erſchlagen wurden. Desgleichen war er einer von den commandiren Generals wider die Schotten in Floddonfield, und unterſchrieb mit den Brief an den Pabſt **Clementem** VII wegen des Königs **Heinrichs** VIII Eheſcheidung. Ihm folgte ſein Sohn **Johann**, welcher von den Lords **Scrope, Lundy** und **Darcy**, ſo die Häupter von den Malcontenten, wider **Heinrichen** VIII waren, und zwar unter dem Titul der **Pilgramſchafft der Gnade**, erwählet wurde, mit des Königs General, dem Hertzoge von Norfolck, der wider ſie anmarſchiret kam, zu tractiren. Seine erſte Gemahlin war des Grafen von **Oxford**, und ſeine andere **Thomä Parrs** von Kendal Tochter. Ihm folgte ſein Sohn **Johann**, welcher keine männliche Erben, ſondern nur 4 Töchter hatte, und dahero der letzte Lord Latimer von dieſer Linie war. Seine Tochter **Catharine** wurde an **Heinrichen**, den Grafen von Northumberland, **Dorothee** an **Thomam Croil**, Lord Ober-Schatzmeiſter von Engelland, und nachmahligen Grafen von Exeter, **Lucia** an den Ritter **William Cornwallis**, und die vierte an den Ritter **Johann Davers** vermählet. **Dugdale. Godwin.** in reb. Angl. ſub Henrico VII geſtis. **Genealogiſch-Hiſtoriſche Nachrichten** VI Th. p. 533. **Jetztlebendes gelehrtes Europa** III Th. 3 St. p. 644.

Nevil (George) ein Sohn **Richards**, Grafen von Salisbury, und Bruder des berühmten Hertzogs **Richards** von Warwick, ward 1465 durch Vermittlung Königs **Eduards** IV Ertz-Biſchoff von Yorck, ließ ſich ſich aber doch 1469 von gedachtem ſeinem Bruder zu einer Unternehmung gegen dieſen König vermögen, und hielt denſelben 1470 eine Zeitlang gefangen, ließ ihn aber aus Nachläßigkeit entfliehen. Er erhielt zwar, nachdem ſein Bruder die Schlacht bey Barnet verlohren, von **Eduarden**, Vergebung, ward aber dem ohngeachtet 1472 auf das Schloß Guiſnes gefangen geſetzt, wo er bald hernach verſtarb. **Rapin.** t. 4.

Nevil (Johann) ein Sohn **Richards**, Grafen von Salisbury, und Bruder des Hertzogs **Richards** von Warwick, ward 1461 von **Eduarden** IV zum Baron von Montaigu, auch noch in ſelbigem Jahre, nachdem er den König **Heinrichen** VI geſchlagen, zum Grafen von Northumberland gemacht, welche Würde er gleichwohl **Heinrichen Percy**, der ſolche vor ihm beſeſſen, nachgehends wieder abtrat, und den Titul eines Marquis von Montaigu erhielt. Sein Bruder, der Hertzog oder Graf von Warwick, bewog ihn 1469, daß er ſich mit ihm in eine Unternehmung gegen den König **Eduarden** IV einließ, welches jedoch den Marquis nicht hinderte, dieſem König gegen die Aufrührer von Yorck, die ſich auf des Warwick Veranlaſſung aufgelehnt hatten, zu dienen. Im Jahr 1470 aber erklärte er ſich öffentlich gegen **Eduarden**, und ward von **Heinrichen** VI, nachdem derſelbe wieder auf den Thron geſetzet worden, zum Gouverneur der nordlichen Provintzen erkläret. Als hernach 1471 **Eduard** wieder in Engelland gelandet war, verſäumte der Marquis zu 2 mahlen die Gelegenheit, demſelben Abbruch zu thun, entweder weil er von deſſelben Armee nicht genugſame Nachricht hatte, oder weil er mit ihm in geheimen Verſtändniß ſtand, oder auch, weil er auf dem Fall, wenn die Sachen, dem Vermuthen nach, gut vor den König lieffen, ſich die Mittel, mit ihm auszuſöhnen, nicht beſchneiden wolte. Gleichwohl fochte er nachmahls in der Schlacht bey Barnet gegen des Königs Völcker, büßte auch in derſelben, als er ſeinen Bruder **Richarden** von der Feinde Händen befreyen wolte, das Leben ein. **Rapin** t. 4.

Nevil (Richard) Hertzog von Warwick, des Grafen von Salisbury, **Richards**, älteſter Sohn, vermählte ſich mit des Hertzogs von Warwick, **Heinrichs**, Schweſter, **Anne**, in Anſehen deſſen er, wie auch wegen ſeiner in dem Kriege wider die Schotten geleiſteten Dienſte den 23 Jul. 1449 vom König **Heinrich** VI mit gedachtem Titul beleget, inrgemein aber doch nur Graf genennet ward. In den Kriegen zwiſchen den Häuſern Lancaſter und Yorck machte er groſſe Figur. Er verließ Königs **Heinrichs** VI Parthey wegen eines Streits zwiſchen ihm und dem Hertzoge von Sommerſet, welchem letztern die Königin wohl wolte, und ſchlug ſich nebſt ſeinem Vater zu dem Hertzoge von Yorck, **Richarden**, dem er in allen Unternehmungen, die Krone an ſich zu bringen, beyſtund. Seine Tapfferkeit legte er ſogleich 1456 in der Schlacht bey St. Albans an den Tag, da er das meiſte zu dem Sieg, den der Hertzog von Yorck, damahls über **Heinrichen** VI erhielt, beytrug. Da nun dieſer in dem folgenden Parlament zum

Pro-

Protector erklärt worden, erhielt der Graf von Warwick das Gouvernement von Calais. Nachdem aber die Königin bald hernach Mittel gefunden, dem Hertzog von Yorck das Protectorat zu nehmen, muste er gleich diesem und seinem Vater die Flucht ergreiffen, und nach Calais fliehen. Beyde Partheyen verglichen sich zwar 1459 wieder; als aber kurtz hernach unter des Grafen und des Königs Bedienten Schlägereyen entstunden, und diese ihre Rache an dem Grafen selbst ausüben wolten, entwich solcher; und da die Königin unter dem Vorwand dieser Streit-Sache ihn in den Tower setzen wolte, auch den jungen Hertzog von Sommerset zum Gouverneur von Calais ernennte, begab er sich eilends an diesen Ort, und erhielt solchen in seiner Parthey, übte auch seine Bedienung als Admiral aus, indem er 3 Genuesische und 2 Spanische, oder nach anderer Bericht Lübeckische Schiffe, so mit grossem Gut beladen waren, mit geringer Macht angriff, und nach einem 3 tägigen Gefechte ohne grossen Verlust eroberte. Wiewohl andere melden, diese Begebenheit hätte sich zugetragen, da der Graf aus freyem Willen nach Calais gegangen; er wäre aber eben um dieser Ursache willen, als deswegen Klage eingelauffen, nach Hofe geruffen worden, da sich denn der Zufall mit seinen Dienern ereignet hätte. Immittelst da es in Engelland wieder zum Kriege gekommen, brachte er dem Hertzog von Yorck einige Völcker von Calais mit zu Hülffe, die aber aus Verrätherey des Capitain **Andreä Trolop** verursachten, daß sich der Hertzog nach Irrland, und der Graf nebst seinem Vater wieder nach Calais flüchten muste, da sie neue Armeen sammleten. Als hierauf der Hertzog von Sommerset zum andern mahle 1460 auf des Königs Befehl von Calais Besitz nehmen wolte, ward er mit Canonen abgewiesen. So bald nun der Graf eine Armee beysammen hatte, gieng er nebst seinem Vater damit nach Engelland, und befochte 1460 die Schlacht bey Northampton, darinn er den König **Heinrichen** VI gefangen bekam. Nachdem aber noch in dem gedachten Jahre der Hertzog **Richard** von Yorck, der nach gemeldter Schlacht zum Protector und Kron-Erben erklärt worden, die Schlacht bey Wakefield wider die Königin, und zugleich sein Leben verlohren, des Grafen Vater, der von Salisbury, auch darinnen gefangen, und hernach umgebracht worden, gieng er 1461 nebst dem jungen Hertzog von Yorck, **Eduarden**, auf die Königin loß, verlohr aber die Schlacht bey St. Albans, wodurch zugleich **Heinrich** VI befreyet wurde. Doch weil die Stadt London es mit dem Hertzoge von Yorck hielte, ward dieser daselbst unter dem Namen **Eduard** IV zum König gekrönet, und gieng nebst dem Grafen von Warwick der Parthey **Heinrichs** VI nochmahls entgegen, da er bey Tourton den Sieg erfochte, und zwar bloß durch des von Warwick Hertzhafftigkeit, der, da die gantze Armee schon zu fliehen anfieng, allein stehen blieb, und durch sein Exempel andere ermunterte. Er wurde hierauf wegen seiner guten Dienste zum Gouverneur von Calais, Rißbanck und dem Schloß Guines in Franckreich, wie auch zum General-Aufseher der Gräntzen gegen Schottland, zum Groß-Kammer-Herren von Engelland, zum Connetable von Dovercastle, und zum Ober-Reichs-Marschall von Engelland gemacht. In Summa, weil er die vornehmste Stütze des Hauses Yorck war, so bekam er alle Ehrenstellen, die er nur verlangte, so daß ohne dem, was ihm sein Erbguth einbrachte, seine Einnahme sich jährlich auf 80000 Cronen belieff. Nach diesem wurde er in Franckreich geschickt, um daselbst wegen einer Heyrath mit dem Könige **Eduarden**, und des Hertzogs von Savoyen Tochter, **Bona**, der Königin in Franckreich Schwester, zu tractiren, in welcher Angelegenheit er sehr glücklich war: Allein inzwischen verliebte sich der König in **Elisabethen**, eine Tochter **Richards Woodwille** und Wittwe **Johannis Grey**, welche er auf der in dem Walde Wichwood angestellten Jagd zu Gesichte bekommen, und hub also gemeldete Tractaten wieder auf, welches den Grafen von Warwick nicht wenig verdroß. Wie nun einerseits der König sich zu seiner täglich zunehmenden Macht nichts gutes versahe, und daher ihm sein Ansehen zu beschneiden trachtete; also war anderseits auch der Graf auf des Königs Verderben bedacht, weil er das grosse Ansehen, darinn das Hauß Woodwille stand, und die Verachtung, mit der man im Gegentheil ihm begegnete, nicht vertragen konnte, welcher Verdruß nach einiger Zeugniß dadurch, daß der König seiner Tochter Unzucht zugemuthet, vermehret ward. Nichts destoweniger wurde er noch in unterschiedlichen Unterhandlungen in Franckreich, Burgundien, Britannien und Schottland gebraucht. Im Jahr 1467 begab er sich gantz vom Hofe weg, und hielt zu Rouen mit dem König **Ludewigen** XI eine Unterredung. Im Jahr 1469 entdeckte er das von ihm gefaßte Vorhaben sich an **Eduarden** zu rächen, zu erst seinen 2 Brüdern, dem Ertz-Bischoff von Yorck, und dem Marggrafen von Montague, und zog **Georgen**, Hertzog von Clarence, des Königs Bruder, an sich, indem er ihm seine älteste Tochter, nebst einem grossen Heyraths-Gut, zur Ehe gab. Immittelst rebellirten 1469 die Unterthanen in der Grafschafft Yorck wegen aufgelegter Gaben, auf sein heimliches Anstifften, da denn der Graf nebst dem Hertzog sich 1470 öffentlich vor diese Leute erklärte, auch dem König nicht allein eine Schlacht abgewann, sondern ihn auch selbst gefangen bekam, ihn zuerst nach Warwick, und von dar nach Yorckshire führte, allwo er ihn seinem Bruder, dem Ertz-Bischoffe zu verwahren gab, worauf er seine meisten Völcker abdanckte, und nun vor eine Einrichtung des Regiments, welches er dem König **Heinrichen** VI aufzutragen, um diese Zeit noch nicht gesonnen gewesen, bedacht war. Aber nicht lange hernach entrann der König **Eduard** von dar, brachte alsofort wieder einige Mannschafft zusammen, und schlug Robert Wells mit seinen Völckern in Lincolnshire, welches den Grafen und Hertzog von Clarence nöthigte, sich in Franckreich in Sicherheit zu begeben, allwo sie gar freundlich aufgenommen wurden, nachdem man sie vorher in Calais abgewiesen hatte. Der Graf nahm seine Zuflucht zu **Margarethen**, Königs **Heinrichs** VI Gemahlin, welche gleichfalls dahin um Sicherheit wil-

willen geflohen war, und damit er sich der Lancastrischen Parthey desto besser versichern möchte, vermählte er seine andere Tochter, Anne, an Eduarden, den Printzen von Wallis, versicherte auch endlich, Heinrichen wieder auf den Thron zu helffen, wodurch der Königin Freunde bewogen wurden, ihm grossen Beystand zu verschaffen. Hierauf landete er in der westlichen Gegend von Engelland, und ließ Heinrichen aufs neue zum Könige ausruffen, worauf seine Macht dermassen zunahm, daß Eduard, nachdem er 1470 bey Lines ihm eine Schlacht liefern wolte, von den meisten Leuten verlassen, und aus dem Lande zu weichen genöthigt ward. Hierauf zog der Graf von Warwick in Lönden ein, brachte Heinrichen aus dem Tower, setzte ihn wieder auf den Thron, und wurde nebst dem Hertzog von Clarence zum Reichs-Gouverneur, auch 1471 zum Groß-Admiral von Engelland erklärt. Aber kaum war ein Jahr vergangen, so landete Eduard aufs neue an, und wurde so starck, daß sein Bruder, der Hertzog von Clarence, Friede mit ihm machte, und ein gleiches für den Grafen zu thun sich erbot, welcher aber solches nicht annahm. Als er nun die Waffen ergriff, büssete er in der Schlacht bey Burnet an dem Ostertage nebst einer grossen Anzahl der Seinigen das Leben ein. Hierauf wurde sein und seines Bruders, des Marggrafen von Montague, Cörper nach Londen gebracht, in der St. Paulus Kirche daselbst öffentlich ausgestellet, und hernach zu Bisham begraben. Dieser Graf war in so grossem Ansehen, daß niemand von einiger Extraction war, der nicht einen zerbrochenen Stab trug, welches das Zeichen war, so des Grafen Bedienten auf ihren Rücken trugen, als er sich 1459 mit Heinrichen VI versöhnet. Was nur ein wenig eine ansehnliche Familie war, dieselbe führte sein weisses Creutz. Er pflegte allezeit zu Pferde zu fechten, nachdem er zuvor seine Leute angeführt hatte, und wenn sich der Sieg auf seine Seite neigte, stellte er sich mitten unter seine Soldaten, und fochte mit ihnen. Sahe es aber anders aus, so machte er sich bey Zeiten davon; allein in seiner letzten Action schickte er auf seines Bruders, des Marggrafen von Montague, Zureden, sein Pferd weg. Er war so Gast-frey, daß in seinem Hause zu Londen insgemein 6 Ochsen zum Frühstücke aufgegessen wurden; und wer in seinem Hause bekannt war, durfte so viel gebratenes und gesottenes mit sich hinaus nehmen, als er auf einem Dolche wegtragen konnte. Er wurde der Groß-Capitain, ingleichen der Königmacher genennet, bekam zu seinem Unterhalt aus dem Hertzogthum Lancaster alle Einkünffte, welche sonst der König von jeglicher Tonne und von jedem Pfunde von Kauffmanns-Waaren einziehet, so sich jährlich auf viel 1000 Pfund beläufft, und hatte in seinen Kriegs-Angelegenheiten einen besondern Officianten, so der Warwickische Herold genennet wurde, zu seinen Diensten. Seiner Gemahlin gieng es nach seinem Tode sehr elende, so, daß sie ihre Zuflucht in gewisse Abteyen nehmen, und sehr geringe leben muste, bis Heinrich VII die Acten annullirte, wodurch sie war enterbt worden. Dugdals Baronage. Imhof Geneal. Magn. Britann. tab. 109. 110. Speedäus theatr. Magn. Britann. Blondus in hist. belli Civil. Anglicani. *The compleat hist. of England* Vol. I. Larrey hist. d'Angl. t. 1. sub Henr. VI. Rapin t. 4.

Nevil (Richard) Graf von Salisbury, des Grafen von Westmorland ältester Sohn, war Aufseher der Gräntzen gegen Schottland zu, in dem ersten und andern Jahre Königs Heinrichs VI, auch einer von den Commissariis, welche mit dem Könige von Schottland, Jacob I, wegen eines beständigen Friedens handelten. Er ergriff die Parthey des Hauses Yorck gegen den König Heinrich VI, schlug auch 1459 desselben Völcker bey Boreheath, und stieß darauf in die Provintz Wallis zu dem Hertzog von Yorck, konnte sich aber gegen des Königs Macht nicht lange halten, sondern ward genöthigt nach Calais zu gehen, worauf das Parlament ihn wegen Hochverraths verurtheilte. Im Jahr 1460 war er zwar anfangs gegen den König in der Schlacht bey Northampton glücklich, ward aber noch in diesem Jahr in der Schlacht bey Wakefield gefangen, auch ohngeachtet er gefährlich verwundet war, nach Londen geschleppt, und enthauptet. Sein Kopff ward über dem Thor zu Yorck auf einem Pfahl gesteckt. Er wird als ein verständiger und tugendhaffter Mann gerühmt. Von seinen Kindern siehe den Geschlechts-Artickel Nevil. Dugdale. Rapin t. 6. l. 12.

Nevil (Thomas) insgemein der Bastard Falconbridge genannt, weil ihn Wilhelm Nevil, Herr von Falconbridge und Graf von Kent, ausser der Ehe gezeugt hatte. Sein Anverwandter, der berühmte Richard Nevil, Graf von Warwick, hatte ihn zum Vice-Admiral seiner zum besten des gefangenen Königs von Engelland, Heinrichs VI, wider Eduarden IV zusammen gebrachten Flotte gemacht; ungeachtet nun jener 1471 in der Schlacht bey Barnet sein Leben eingebüsset, so continuirte dennoch Thomas das Commando über desselbigen ehemalige Armade, und that damit grossen Schaden, sonderlich zwischen Dover und Calais, an welchem letztern Orte ihm eine sichere Retirade gegeben ward. Ja er lieff endlich gar mit seinen Schiffen die Themse hinauf, bekam in kurtzer Zeit eine Land-Armee von 17000 Mann, und that damit einen Anfall auf die Stadt Londen. Allein er ward mit ziemlichen Verlust zurück getrieben, und genöthigt, sich nach Sandwich in Sicherheit zu begeben, welchen Ort er befestigte. Indessen ward Heinrich VI, vor welchen er bisher gestritten, aus dem Wege geräumet, und dieses bewog ihn, daß er sich und alles, was er hatte, Eduarden IV freywillig ergab, doch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß man ihn weder an seinem Leben, noch an seiner Freyheit antastete. Der Uberwinder aber kehrte sich so wenig an diese Zusage, daß er Thomam noch in demselben Jahre 1471 zu Southampton gefangen nehmen, und durch des Henckers Hand hinrichten ließ. *The compleat hist.* of Engl. Vol. I. p. 454. 455. 456. Rapin. t. 4.

Nevil (Wilhelm) Lord von Falconbridge, und nachmahls Graf von Kent, **Raulphi**, des ersten Grafen von Westmorland Sohn, und **Richards**, des Grafen von Warwick, Vetter, war Gouverneur auf dem Schlosse Roxborough in Schottland, und ließ seine Tapfferkeit bey Belagerung der Stadt Orleans sehen. Er wurde zwar von den Frantzosen gefangen, aber wiederum auf freyen Fuß gestellet. Im Jahr 1460 that er dem Hertzog von Yorck und dessen Anhängern in der Provintz Kent gute Dienste, und nahm einige von des Königs **Heinrichs** VI Schiffen weg, ward auch das Jahr darauf zum Grafen von Kent, und 1462 zum Groß-Admiral von Franckreich gemacht. Er starb 1464 ohne rechtmäßige Erben. Von seinem natürlichen Sohne **Thoma** handelt ein besonderer Articul. **Dugdale. Rapin** t. 4.

Nevillus (Edmund) ein Engelischer Jesuite, gebohren zu Lancaster 1605, muste in der Cromwellischen Unruhe viel Ungemach ausstehen, und starb zu Londen 1648. Man hat von ihm

Palmam Christianæ fortitudinis, gedruckt 1630 in 8. Das von ihm beschriebene Leben des heil. **Augustini** aber ist nicht heraus gekommen. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

Nevilly, oder **Nully**, ein ehedem berühmtes Geschlecht in Franckreich. **Carl** von Nevilly, ward 1541 Parlaments-Rath zu Paris, und 1523 Requeten-Meister. Das Jahr darauf ward er als anderer Gevollmächtigter auf den Friedens-Congreß nach Crespy gesendet, bey welchem er einem Spanischen Dominicaner aus dem Hause Guzman, der, wider die Kron Franckreich übel gesprochen, einen Backenstreich gab, und damit die ihm zugedachte Cantzler-Würde verscherzte, indem der Cardinal Tournon daher Gelegenheit nahm, dem König vorzustellen, daß eine solche Heffigkeit dem obersten Magistrat im Reiche übel anstehe. Im Jahr 1548 muste er der aufrührischen Stadt Bourdeaux den Proceß machen, welches er auch mit der äusserſten Strenge ins Werck richtete. Er starb 1549 und verließ einen Sohn **Stephanum**, welcher 1559 Rath vom Parlament in Bretagne, und nachdem er noch verschiedene Aemter bedient, an des der protestantischen Religion wegen abgesetzten la Place Stelle Presidente de la Cour des Aides ward. Im Jahr 1571 bekam la Place sein Amt wieder; Nevilly aber, der indessen Requeten-Meister worden war, soll veranlaßt haben, daß derselbe bey dem Parisischen Blut-Bad hingerichtet worden, worauf er die Präsidenten-Stelle zum andern mahle bekam. Im Jahr 1582 ward er durch Vermittelung Königs **Heinrichs III** Prevot des Marchands. Er bewieß sich hiernächst als einen der eifrigsten Anhänger und Beförderer der Ligue, und ward daher, nachdem die Guisen aus dem Wege geräumet waren, gefangen nach Amboise gebracht, da man ihn denn während seiner Gefangenschafft zum Mitglied des Ligistischen Raths erwählte. Im Jahr 1591 ward er durch den Hertzog von Mayenne, nebst 3 andern mit grossem Widerwillen des Parlaments zu einem Präsidenten desselben eingesetzt, und muste nach beygelegten Unruhen aus dem Reich gehen. Er hat noch 1606 gelebet. **Daniel** t. 6. *Etoile* memoir. l. 2. **Bayle** dict. t. 4 p. 3088.

Nevile-cros, ein Ort nahe bey Durham in Engelland, so wegen der Schlacht berühmt ist, welche daselbst den 20 Octobr. 1346 zwischen den Engelländern und Schottländern gehalten wurde, da der König **Eduard III** mit der Belagerung der Stadt Calais beschäfftiget war. Die vornehmsten Heerführer in dieser Schlacht waren die Lords Mowray, Percy und Nevil, mit welchen die Königin selbst zu Felde war. Die Schotten wurden von den Engelländern bis auf das Haupt geschlagen, und ihr König **David Bruce** von **Copland**, einem geringen Manne, welcher deswegen hernach zu einem Ritter gemacht wurde, gefangen. **Camdenus** in Britann.

Nevin, oder **Nevyn** und **Newy**, eine zwar kleine, aber ansehnliche Handels-Stadt mit einem schönen Hafen in der Süd-Westlichen Gegend von Caernarvonshire in Engelland.

Nevidunum, eine Stadt in Franckreich, siehe **Nions**.

Neu-Jorck, eine Provintz in America, siehe **Yorck** (Neu-)

Neu-Jorck, eine Stadt in America, siehe **Manhare**, im XIX Bande p. 958 u. f.

NE VIR EX DOTE, AUT MULIER EX DONATIONE ANTE NUPTIAS PROVENIENS LUCRUM PROPRIETATIS JURE TENEANT, &c. ist die Aufschrifft der 98 Novelle, und wird darinnen verboten, daß weder ein Mann die aus dem ihm von seinem Weibe zugebrachten Heyraths-Güte, noch dagegen ein Weib die aus der von ihrem Manne geschehenen Gegen-Vermächtnisse herrührenden Nutzungen, als ihr selbsteigenes Eigenthum besitzen, sondern solches oder das Eigenthum davon vielmehr ihren Kindern zum Besten zu erhalten suchen, dafern sie aber auch gleich niemahls zu der andern Ehe schreiten, in denen gedachten Nutzungen dennoch mehr nicht, als den bloſten Nießbrauch haben sollen. Ferner wird darinnen zugleich verordnet, daß, daferne ein paar Eheleute vielleicht über kurtz oder lang von einander geschieden und solcher gestalt entweder dem Manne das Heyraths-Gut, oder dem Weibe das Gegen-Vermächtniß zufallen würde, an selbigem dennoch das Eigenthum davon ihren Kindern vorbehalten, wie nicht weniger derjenige Theil, welchem auf diesen Fall die Frucht-Nieſſung gelassen wird, zugleich die während der Ehe erzeugten Kinder zu erhalten angestrenget; Dafern aber beyderseits Ehegatten sich freywillig von einander absonderten, und einer oder der andere von ihnen etwas von denen dem Gegentheile zuständigen Sachen unter dem Vorwande eines ihm von demselben verursachten Schadens zurücke hielte, dieses geschehenen Einwendens ungeachtet alles dasjenige, was eines dem andern dießfalls zurücke hält, dennoch denen Kindern zum Besten aufbehalten werden solle.

Nevis, eine Insel bey America, siehe Newis.

Neu-Isenburg, ein Schloß und Städtlein in der Niederen Grafschafft Isenburg im Ober-Rheinischen Kreyse, siehe Isenburg, im XIV Bande p. 1346.

Neu-Isenhagen, ein Kloster, s. Isenhagen, im XIV Bande p. 1355.

NE VIS FIAT EI, QUI IN POSSESSIONEM MISSUS EST, ist die Aufschrifft des 4 Titels aus dem XLIII Buche derer sogenannten Pandecten, und ist darinnen verboten, daß demjenigen, welcher von Seiten der Obrigkeit in den Besitz eines Gutes oder andern Sache eingewiesen worden, von niemanden Gewalt geschehen solle.

Nevita (Flavius) war im Jahr 362 nach Christi Geburth, oder 1115 Jahr nach Erbauung der Stadt Rom, mit Flavius Mamertinus Römischer Bürgermeister. Panvin fast. Consular.

Nevius, verschiedene dieses Nahmens, siehe unter Návius, im XXIII. Bande p. 413. u. f.

Nevius (Niclas) schrieb Resolutiones juris civilis ac canonici, Franckfurt 1617.

Nevizanus (Johann) ein Italiänischer Rechts-Gelehrter, gebürtig von Asti. Sein mütterlicher Groß-Vater war Gottfried, Herr von Montasia. Seine Studia trieb er unter andern zu Padua unter Francisco Curtio, dem jüngern, und Marco Mantua. Hernach setzte er sich Turin, allwo ihm Gabriel de Laudo, des Hertzogs Cantzler, gar wohl wolte. Die merckwürdigsten von seinen Schrifften, so 1521 oder 22 zuerst heraus gekommen, haben folgenden Titul: Sylvæ nuptialis libri sex, in quibus ex dictis modernorum materia matrimonii, dotium, filiationis, adulterii, originis, successionis & monitorialium plenissime discutitur; una cum remediis ad sedandum factiones Guelphorum & Gibellinorum. Item modus judicandi & exequendi jussa principum. Ad hæc de autoritatibus Doctorum, privilegiisque miserabilium personarum. Quæ omnia ex quæstione an nubendum sit vel non, desumpta sunt. Lion 1572 und Franckfurth 1647 in 8. Weil unter vielen curieusen Dingen, welche sich in diesem Buche theils vor, theils wider den Ehestand befinden, nicht wenig Sachen anzutreffen sind, so dem weiblichen Geschlechte zum Nachtheil gereichen, so soll dieses letztere auf allerhand Art sich an ihm gerächet haben, so gar, daß er auch nicht einmahl ein alt Weib dahin vermögen können, daß sie ihm ordentlich sein Bette gemacht hätte. Er war niemahls verheyrathet, unterhielt aber eine Maitresse, welche er zur Danckbarkeit mit einem Manne versorgte. Der Sohn, welchen er mit ihr erzeugt, ward ein Advocat, kam aber zuletzt um alles sein Vermögen, und endlich gar um seinem Verstand. Er selbst, Joh. Nevizanus, starb 1540, als er noch mit Paulo Visca in einem wichtigen Proceß schwebte, und setzte den Grafen von Montasia zu seinem Erben ein. Ausser obigen Schrifften hat man noch von ihm:

1. Consilia, Lion, 1560 und Venedig 1573 in fol.
2. Summarium s. Compendium decretorum Ducum Sabaudiæ, Turin 1588.
3. Catalogum scriptorum juridicorum, welchen *Freymonius* zu Franckfurt 1579 in 4 heraus gegeben.
4. Quæstionem de librorum multitudine resecanda, Cölln 1607 in 8.

Pancir. de clar. leg. interpr. l. 2. c. 154. 155. Billon. fort. inexpugnable de l'honn. du Sexe femin. fol. 17. Journal des Sav. 1693. p. 246. 1695. p. 270. Bayle. Papadopoli hist. Gymn. Pat. Tom. II. p. 46.

Neukeroda oder Neuckeroda, ein Dorf in der Herrschafft Blanckenhayn, mit welchem Graf Carl III zu Gleichen von Hertzog Friedrich Wilhelm und Johannsen, Gebrüdern, im Jahr 1587 am 9 Februar ist belehnet worden, nebst Gerichten Oberst und Niederst, über Hals und Hand, mit den Geschossen daselbst, und andern Zu- und Eingehörungen. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen p. 304. u. 308.

Neukhostel, Schloß und Herrschaft in Crain, am Carst, zwey Meilen von Triest gelegen.

Neukilch oder Neukirch, eine kleine Stadt und Herrschafft im Klettgau, nicht weit vom Rhein. Sie ist mit ihrem eignen Burg- und Stadt-Recht versehen, und war ehemahls der Sitz eines eignen adelichen Geschlechts von Neukilch. Hernach kam es an das Stifft Costnitz, und ist 1499 im Schwaben-Kriege von den Eydgenossen eingenommen und besetzt worden, aber 1520 hat es die Stadt Schafhausen dem Bischoff Hugen von Landenberg abgekaufft, und zum Sitz einer Land-Vogtey gemacht, in welche annoch Ober- und Unter-Hallau, Siblingen, Gächtlingen, Weichlingen, Trasadingen und Osterfingen gehören.

Neukirch, Neukirchen und Neuenkirch, ein Amt und Marckflecken in Francken im Bischoffthum Bamberg.

Neukirch, eine kleine Stadt in Francken, in der Marggrafschafft Culmbach.

Neukirch, eine Stadt und Herrschafft im Klettgow siehe Neukilch.

Neukirch, ein Ort in Unter-Elsaß, zwischen der Zens und Ischer nicht weit von Sassenheim und Rheinau gelegen. Es gehöret dieser Ort denen Jesuiten zu Molzheim, denen er von dem Ertz-Hause Oesterreich gegeben worden, und haben besagte Jesuiten daselbst ein Kloster, wie auch ein Wunderthätiges Marien-Bild, zu welchem nicht allein viele Wallfahrten geschehen, sondern auch, absonderlich an den L. Frauen Tagen, ein auferbaulicher Gottesdienst daselbst gehalten wird. Ichtersheim Elsaß. Topograph. I Th. XXI Cap. p. 57.

Neukirch, Neukirchen, ein Marckflecken im Voigtlande, welcher mit Ober- und Erb-Gerichten unter das Chur-Sächsische Amt Voigtsberg gehöret. Wabsts Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenthum Sachsen ꝛc. Num. II. p. 12. u. f. p. 100.

Neukirch, eine Stadt in der Grafschafft Ziegenhain, an dem kleinen Flusse Grenff in Hessen, eine Meile von der Veste Ziegenhain. Die Grafen von Ziegenhain hatten ehemahls daselbst ein Residentz-Schloß, so aber nachgehends von Grund aus abgebrochen worden. *Topogr. Hass.* p. 65.

Neukirch oder **Neukirchen**, ein Dorff in dem Budißinischen Kreyse des Marggrafthums Ober-Laußnitz, welches zu der Stadt Königsbrück, und mit dieser seit 1726 dem Gräflichen Geschlecht derer von Friesen gehöret. Wabsts historische Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. L. p. 117. und 121.

Neukirch, mehrere dieses Namens, siehe unter **Neuenkirch** und **Neukirchen**.

Neukirch (Benjamin) ein berühmter Poete, weyland würcklicher Hofrath zu Brandenburg-Onolzbach, des Durchl. Erb-Printzens Ephorus, und Mitglied der Königl. Preußischen Gesellschafft der Wissenschafften. Er ist im Jahr 1665 den 25 Mertz zu Noniken in Schlesien gebohren von **Tobias Neukirch**, Raths-Herrn und Notario der Stadt Neu-Bojanovo in Groß-Pohlen, einem Sohn Georg Neukirchs, gewesenen Pfarrers zu Ratschkau, im Glogauischen Fürstenthum ꝛc. Seine Mutter war Ursula Mariana, eine Tochter Tobias Koydt, Burgermeisters zu Herrnstadt, und Landschreibers des Ritzischen Kreyßes im Wohlauischen Fürstenthum, und Ursula, gebohrnen von Pusch. Die ersten Jahre brachte er in der Schulen seines Vaterlandes zu; als aber selbige für seinen aufgeweckten Geist fast zu wenig schienen, schickten ihn die Eltern im Jahr 1682 in die berühmte Evangelische Schule nach Thoren. Dort legte er sich auf die schönen Wissenschafften mit noch mehrerem Fleiß, und seines Landsmanns Opitzens Gedichte trieben schon dazumahl seine natürliche Neigung zur Deutschen Poesie so starck, daß er auch bey noch wenigen Jahren, viele sehr feine und des Druckes würdige Gedichte geschrieben. Im Jahr 1684 kehrte er aus Preussen wieder in Schlesien, und nach seiner Eltern Willen, und kurtzem Auffenthalt in seinem Vaterland endlich nach Franckfurt an der Oder. Becmann und Stryck waren die beyden Männer, an die er sich die drey Jahre über, die er da zubrachte, am meisten hielte, und durch ihre Hülffe sich in denen Rechten, der Historie und Staats-Gelehrsamkeit feste setzte. Seidel, ein berühmter Rechts-Gelehrter und Ober-Secretarius zu Breßlau, vermochte ihn darauf, daß er sich an diesem letzten Ort eine Zeitlang zur Advocatur bequemte. Doch mit diesem Handwerck stimmte seine Neigung nicht sonderlich überein. Er verließ es also und kehrte im Jahr 1691 abermahls nach Franckfurt. Allda gab er offentlichen Unterricht in der Poesie und Wohlredenheit, und weil er viele vornehme Zuhörer hatte, machten diese seinen Ruhm an dem Chur-Brandenburgischen Hofe und bey denen damahligen Staats-Ministern von Danckelmann, und von Fuchs, so bekannt, daß sie, da er gegen das Ende des folgenden Jahrs selbst nach Berlin kam, ihn nicht nur aller Hochachtung würdigten, sondern ihm bereits damahls eine Professors-Stelle in obgemeldten Disciplinen versprachen: Bis dieses erfolgte, begab sich Herr Neukirch auf die neu angelegte Friedrichs-Universität nach Halle, da er im November 1693 anlangte, und seine in Franckfurt angefangene Studien fortsetzte. Er wurde aber im folgenden Jahr schon wieder abgeruffen, indem er den damahligen Kammer-Herrn Freyherrn von Riedel, auf seinen Reisen begleiten muste, welche erst mit dem 1695 Jahr zu Ende giengen. Im Jahr 1696 wurde er des Chur-Sächsischen Premier-Ministers von Haugwitz eintzigem Sohn als Hofmeister zugegeben, mit welchem er von Dreßden nach Berlin gieng, und ihn bis in das dritte Jahr bey sich behielte. Daselbst wurden ihme denn noch mehrere junge Herren, sonderlich von dem Schlesischen Adel anvertrauet, wie er denn die Gebrüdere und Vettern, Freyherrn von Stosch und Schweinitz, so lange bey sich gehabt, bis ihm die im Jahr 1703 neu aufgerichtete Ritter-Academie in Berlin seine ordentliche Arbeit verschaffete. Denn von selbiger Zeit an, hat er die Wohlredenheit allda öffentlich und mit allgemeinem Beyfall bis auf das Jahr 1718 gelehret. In diesem aber wurde er zum Informator des damahligen Erb-Printzens und jetzt regierenden Marggrafen zu Anspach Hochfürstl. Durchl. beruffen, und mit dem Character eines Hofraths beehret. Er hat zehen Jahre in dieser wichtigen Bedienung gestanden, und kaum ein Jahr vor seinem Ende die Erlaubniß erhalten mit Beybehaltung seines völligen reichlichen Gehalts sich vom Hof hinweg zu begeben, und sein Leben in Ruhe zu beschliessen. Gegen das Ende seines Lebens, welches er auf 64 Jahre, 4 Monate und 18 Tage gebracht und den 15 August 1729 beschlossen hat, wurde er sehr schwächlich, und die Leibes- so wohl als die Gemüths-Kräffte schienen gantz erschöpfft zu seyn. Vorher aber war er immer aufgeraumt, ob er gleich äusserlich nicht davor angesehen wurde. Denn bey einer weniger als mittelmäßigen Grösse, zeigte er immer ein so ernsthafftes Gesicht, daß man eben nicht hätte glauben sollen, als wäre er mit denen freundlichen Musen so genau bekannt gewesen. Dabey war er meist, sonderlich wo er nicht recht bekannt war, stille, und von wenig Worten, die doch, wenn er ermuntert wurde, ihme reichlich gnug flossen. Alles, was er arbeitete, gieng ihm leicht von statten, wie er sich denn auch in seinen Neben-Verrichtungen nicht an gewisse Stunden, sondern an die Zeit zu binden pflegte, die ihm bequem dünckte. Daher mag es gekommen seyn, daß viele Dinge, die er lange Jahre schon versprochen, nicht eben in gesetzter Zeit erschienen. Daher aber ist es auch ohne Zweiffel gekommen, daß seine poetische Wercke überhaupt so fliessend und deutlich, und wohl gefasset sind, daß, wenn sie allesamt der Welt werden vor Augen liegen, ihn alle Kenner derselben vor Deutschlands grösten Meister in dieser Kunst ohnstreitig erklären werden. Denn da er nach seiner Bequemlichkeit gearbeitet, so hat er sich auch nicht ehender daran gemacht, bis das Feuer recht in dem Gang, und seine Gedancken ihme reiff und wohl geordnet geschienen; wie man denn in seinen Manuscripten mit Verwunderung siehet, daß manchmahl in gantzen sehr enge geschriebenen Bogen auch nicht ein eintzig Wort geändert oder ausgestrichen worden; manchmahl aber, wenn es ih-

me vielleicht nicht recht flieſſen wollen, er die Feder gar bald wieder niedergelegt, als welches aus dem Unterſchied der Schrifft nicht undeutlich kan erſehen werden. Ohnſtreitig war er ein Mann von mannigfaltiger Gelahrheit, und in allen Theilen derſelben wol bewandert. Doch war ſein Hauptwerck diejenige Studien, die man beſonders die ſchönen zu nennen pfleget, ſorgfältiger zu treiben. Daher man ſeine Stärcke in der Hiſtorie, Staats-Gelehrſamkeit, Critick, Fabel-Erklärung, Wohlredenheit und Poeſie offt bewundern muſte. Die letzten ſind es inſonderheit, wodurch er ſeinen Ruhm verewiget, weil er in öffentlich und vielen Schriften, ſeine Geſchicklichkeit allen, die ſie leſen wollen, an den Tag gelegt. Auſſer denen Vorreden, die er über den erſten Theil derer ſo genannten Hoffmanns-Waldauiſchen Gedichte, und über Lohenſteins bekannten Arminius gemacht, iſt ſonderlich als ein Zeichen ſeiner Wohlredenheit die Lobſchrifft angeſehen worden, die er auf die erſte Königin in Preuſſen, Sophien, gemacht, welche dieſen Titel führet: Der allgemeine Verluſt, Trauer-Rede bey Beerdigung, Frauen Sophien Charlotten, Königin in Preuſſen, den 28 Jun. 1705 gehalten und in fol. gedrucket: Dieſe Rede ſtehet auch in Schleſiens fliegender Bibliothec (Frf. und Leipzig 1708 in 4). Auch hat Ruhm verdienet ſein Unterricht von Deutſchen Briefen, deſſen erſter Theil ſchon 1707 zum erſten, und hernach mehrere mahle zu Leipzig, dann erſt 1737 zu Ulm gedruckt heraus gekommen, welchem nun der bisher zurück gebliebene zweyte Theil, als die Ausführung der gegebenen Regeln aus dem Manuſcripte nächſtens folgen wird. Seine politiſche moraliſche Maximen in der Converſation ſind zu Braunſchweig 1726 in 8, und ſeine Staats-Lehre ebend. 1731 in 8 gedrucket. Eine groſſe Menge ſeiner Gedichte ſind bereits in obgedachter Sammlung Hoffmanns-Waldauiſcher, theils in Hanckens und anderer Gedichten mit eingerücket worden, und es iſt ſchon ſeit geraumer Zeit dahin gediehen, daß ſolche Sammler an dem guten Abgang ihrer zuſammen geraffften Arbeit gezweiffelt, wann nicht an vielen Orten das B. N. voran ſtehen konnte. Es iſt aber auch ſchon lange, daß Herr Neukirch ſich über dergleichen Unternehmen beſchweret, und gewieſen, daß ihm theils Stücke auf eine nicht gar zu ehrbare Art entkommen oder aufbehalten, theils aber auch ſo verſtümmelt an das Licht gegeben worden, daß er ſie nicht vor ſeine Arbeit erkennen könnte. Es hat ihn ſolches bewogen, ſelbſten noch auf eine Sammlung aller derer Gedichte zu gedencken, die, wie er darunter geſchrieben, er ſeines Namens würdig achtet. Solchen hat er dieſen Titel vorgeſetzet: Benjamin Neukirchs bisher ungedruckte, theils auch wider Wiſſen und Willen gedruckte, aber an vielen Orten verbeſſerte, und von allen Anſtößigkeiten geſauberte weltliche Gedichte. Solche beſtehen aus 5 Abtheilungen: 1) Aus Schäffer-Gedichten, dann in einem Schäffer-Spiel auch Liebes- und Freundſchaffts-Briefen; 2) in Oden, in einer Tragödie, und einem Helden-Gedichte, nemlich dem IV Buch der Aeneis des Virgilius; 3) in Epigrammaten, Satyren und Briefen der alten Philoſophen; 4) in ſo genannten Jugend-Gedichten; 5) ſind auch in ziemlicher Menge geiſtliche Gedichte vorhanden, darunter ſeine letzte Arbeit und ſo genannte andächtige Gedancken billig voranſtehen, wie denn ſeine geiſtliche Poeſien ſchon zu Schweidnitz 1723 in 8 gedruckt ſind. Darauf folgen: allerhand geiſtliche Send-Briefe; die Pſalmen Davids in Verſen überſetzt; beyfällige Gedancken über alle Sonntägliche Evangelien, nebſt vielen muſicaliſchen Stücken darüber; beyfällige Gedancken über einige Begebenheiten und Sprüche Alten Teſtamentes; geiſtliche Lieder; bibliſche und geiſtliche Idyllen und geiſtliche Elegien, von welchen allen faſt kein Stück noch gedruckt zu finden. In ungebundener Rede ſind auſſer obgedachten zweytem Theile ſeiner Briefe noch eine Vernunfft-Lehre vorhanden, die bis auf wenige Capitel ſehr nett und kurtz zuſammen gefaßt, vollendet; ſo dann ein Tractätlein, betitelt: Kurtzer Unterricht von der Wohlredenheit, nebſt einem Epiſtoliſchen Collegio. Dieſe Wercke, die nun in kurtzem im Druck erſcheinen ſollen, werden Herrn Neukirchs Ruhm auch nach ſeinem Tode erhöhen, und die Kenner ſchöner Schrifften ſich erfreuen, daß ſie ſich in ihrem bisherigen Urtheil nicht geirret, da ſie ihn für aller Deutſcher Dichter Zierde, und ſeiner Sprache geſchickteſten Meiſter längſtens ausgeruffen haben. Indeſſen begnüget man ſich an ſeinem in nette Verſe gebrachten Telemach, welcher den Titel führet: Die Begebenheiten des Printzen von Ithaca, oder der ſeinen Vater Ulyſſes ſuchende Telemach, aus dem Frantzöſiſchen des Herrn von Fenelon in Deutſche Verſe gebracht, und mit mythologiſch-geographiſch-hiſtoriſch und moraliſchen Anmerckungen erläutert, I Th. Berlin 1738, II Theil ebend. 1739, III Theil ebend. 1739 in 8.

Neukirch (Melchior) Paſtor zu St. Peter binnen Braunſchweig, blühete zu Ende des XVI Jahrhunderts. Es ſind von ihm folgende Bücher heraus gegeben worden:

1) Hiſtorie und Erklärung der Paßion aus Martin Chemnitzens Predigten gezogen, in 5 Theilen, ohne Ort gedruckt 1590 in 8.
2) Die tröſtliche Hiſtorie Lazari, Joh. XI, in 9 Predigten, Helmſtädt 1596 in 8.

Prätor. homiletiſcher Bücher-Vorrath.

Neukirch (Rolof) ein Pommer im Anfange des XV Jahrhunderts, und Bedienter Hertzogs Wartislaus VIII in Pommern. Er begleitete ſeinen Herrn auf allen ſeinen Reiſen, der ihn auch ſeiner Treue halber ſehr liebete. Inſonderheit iſt von ihm die ungemeine Probe ſeiner Treue merckwürdig, daß er ſich einsmals bey einem Lütticher Edelmann zum Geiſſel oder Unterpfande einſetzen ließ, als obbeſagter ſein Herr von ſelbigem 600 Ungariſche Gulden zur Nothdurfft der Reiſe aufgenommen hatte, wiewohl auch ſolches von Hertzog Wartislaus nicht unbelohnet geblieben iſt, angeſehen derſelbe beſagtem Rolof Neukirch das Dorf Vorwercken dafür verehret hat. Micrál. Antiquitat. Pomeran. III B. §. 56. p. 257.

Neukirch (Valentin) ein berühmter Poete von Lemberg aus Schleſien, florirte um 1554 zu Königsberg, und ſchrieb einige Gedichte, welche zu ſeiner Zeit ſehr äſtimirt worden. Everti Leorinum Eruditum p. 35.

Neukirchen, ein Bayeriſcher Marckt und Pfleg-

Gerichte

Gerichte in dem Bißthum Regenspurg. Chur-B. p. 32.

Neukirchen, oder **Neuenkirchen**, ein Amt in Ober-Hessen, welches von der gleichfalls Heßischen Stadt Neukirch in der Grafschaft Ziegenhayn wohl muß unterschieden werden.

Neukirchen, eine kleine Stadt in dem Voigtlande an dem Ursprung der Elster auf den Böhmischen Gräntzen, 3 Meilen von Eger, zu dem Sachsen Zeitzischen Antheil gehörig. Wie diese und andere Voigtländische Städte und Herrschafften an das Haus Sachsen gekommen, davon siehe den Artickel **Voigtland**.

Neukirchen, oder **Neukirch**, ein wohl gebauter Flecken in Oesterreich, 2 Meilen von der Neustadt und 10 von Wien, gegen Steyermarck zu. Zeillers Beschreibung der X des Heil. Röm. Reichs Kreyse I. Titul, p. 67.

Neukirchen, oder **Neukirch**, ein offener Flecken in dem Fürstenthum Troppau in Ober-Schlesien.

Neukirchen, ein Amtsäßiges Schloß und Vorwerck, in dem Ertz-Gebürgischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, unter des Amts Chemnitz Gerichtsbarkeit gehörig, ist eigenthümlich weggelassen. Wabsts Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenthum Sachsen, Beyl. E. p. 96.

Neukirchen, ein Schrifftsäßiges Gut in dem Meißnischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, unter dem Bezirck des Erb-Kreyß-Amts Meissen gelegen. Wabsts Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. C. p. 59.

Neukirchen, ein Schriftsäßiges unter des Amts Borna Bezirck gelegenes Gut, in dem Leipziger Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen. Wabsts Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenthum Sachsen, Beyl. D. p. 7.

Neukirchen, ein Amtsäßiges Dorf in dem Stift-Merseburgischen Amte Lauchstädt in Chur-Sachsen. Die Gerichte in selbigem sind vermenget. Wabsts Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenthum Sachsen, Beyl. H. p. 109.

Neukirchen, **Niunkirchen**, oder **Nunkirchen**, ein Kirch-Dorff, im Wormser Kirchen-Gebiet gelegen, welches Kayser Otto I im Jahr 937 dem damahligen Wormser Bischoff Richowoni geschencket. Es ist dasselbe nachgehends an die Probstey der Collegiat-Kirche St. Andreas zu Worms gekommen, und mit dem Scholaster-Amte 1299 verknüpfet worden. Schannat Hist. Episcop. Wormat. P. I. p. 42.

Neukirchen, ein Kirch-Dorf im Hadeler Lande, welches das älteste Kirchspiel unter allen ist. Die Adeliche Familie von **Meden** hat sich da aufgehalten.

Neukirchen, mehrere dieses Namens, siehe unter **Neukirch** und **Neuenkirch**.

Neukirchen, eine Adeliche Familie, siehe **Nienkirken**.

Neukirchendorf, ein Amtsäßiges Gut in dem Meißnischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, unter das Amt Stolpen gehörig. Wabsts Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. C. p. 67.

Neu-Kloster, ein ehemahliges Nonnen-Kloster, jetziges Kloster-Amt im Hertzogthum Bremen, eine Meile von der Stadt Boxtehude.

Neu-Kloster, **Neu-Closter**, ein Amt bey Wißmar im Mecklenburgischen, dem König in Schweden gehörig.

Neukömmling, siehe *Novitius*.

Neukönigpol, oder **Neu-Konicpol**, eine Stadt und gute Vestung am Flusse Bog, in der Pohlnischen Ukraine, und zwar in der Woywodschafft Braclaw. Sie ist ausser dem Lande wenig bekannt.

Neu-Konicpol, Stadt und Festung, siehe **Neukönigpol**.

Neukrantz (Johann) ein Deutscher Poete, war Magister der Philosophie, lebte 1610, und schrieb

1) Königs Davids Psalter-Spiel, von neuen gesaitet, und auf jetzige Sing-Art gestimmet.

2) Danck- und Freuden-Gesänge, ꝛc.

Neumeister dissertat. de poetis germanicis seculi XVII. præcipuis.

Neukrantz (Johann Theodor) dessen Fleisse sind folgende Schrifften zuzuschreiben:

Disp. Felicis petechialis epidemicæ historia. Wittenberg 1723.

Or. de necessitate artis chymicæ, Wittenb. 1724.

Progr. de pharmaciæ statu prisco & moderno, ebend. 1724.

Neukupferberg, eine Stadt in der Schwedischen Provintz Weslmannland, welche zum Unterscheide der Stadt Fahluca, die auch Alt-Kupferberg heisset, also genennet wird.

Neukwer, ein Canal zu London in Engelland, durch welchen das Nordliche Theil von dieser Stadt mit Wasser versehen wird, und der aus 2 Brunnquellen in Harfordshire bey die 60 Meilen fortgeführet ist.

Neulände, ein Revier, so ehedem ausser der Stadt Liegnitz gelegen; nachhero aber in die neue Stadt-Mauer eingeschlossen worden ist. Ein mehrers hiervon findet man in Thebesii Liegnitzischen Jahr-Büchern, P. I. p. 11.

Neuland, eine Insel im Eiß-Meere, siehe **Amsterdam**, im I Bande, p. 1809 u. f.

Neuland, **Alt- und Neu-Bunder-Neuland**, ein geteichtes Land in dem Fürstenthum Ost-Friesland, und zwar in dem Leerer-Amt, bey dem so genannten Dollart, welches noch beständig anwächset.

Neuland, ein schönes Lust-Schloß, mit einem vortrefflichen Garten in dem Fürstenthum Jauer in Schlesien. Es gehöret dem Grafen von Nostitz, und ist bey selbigem ein Alabaster-Bruch.

Neuland, siehe **Nehalennia**, im XXIII Bande, p. 1593 u. f.

Neulehn, siehe *Feudum Novum*, im IX Bande, p. 710.

Neu-Leiningen, eine Stadt in der Grafschaft Leiningen, im Ober-Rheinischen Kreyse, siehe **Leiningen (Neu-)** im XVI Bande, p. 1614 u. f.

Neu-Leon, eine Spanische Provintz, siehe **Leon**, im XVII Bande, p. 205 u. f.

Neulich, *Nuper*, *Novitèr*, *Nonita pridem*, ist

so

so wohl in denen alten Römischen Rechten, als auch insonderheit bey andern Lateinischen Schriftstellern, so viel, als vor nicht langer Zeit, unlängst. Es wird aber nicht so wohl bloß von etlichen wenigen Stunden, als vielmehr Tagen, oder auch Monaten, gesaget. §. fin. Inst. de usucap. l. nuper. ff. de leg. 3. Spiegel. Und begreifft es also gar keine gewisse und gemessene Zeit unter sich. Wie es denn daher auch unter andern Seneca de Benef. Lib. IV. c. 10. von einer Zeit von 50, Cicero de Offic. Lib. II. c. 21. von 110 Jahren, und Arnobius Lib. I. so gar von etlichen Jahrhunderten gebrauchet. Rupertus ad tit. de O. J. c. 15. §. 28. Hartmann Lib. II. tit. 17. Obs. 3. n. 15. Strauch de Partic. Jur. p. 149.

Neu-Liebeln, ein Ort in der Laußnitz, siehe Nietzschen.

Neu-Lied, welches die 24 Aeltesten gesungen, Offenb. V, 9, ist das Evangelium von Christo, und kan daher auch genennet werden das Lied des Lammes, wie jenes Cap. XV, 3. Es heisset ein neu Lied, gegen welchen dasjenige, so die Aeltesten droben Offenb. IV, 11 von der Schöpfung gesungen, das alte Lied kan genennet werden. Es wird aber des neuen Liedes in der Schrifft etliche mal erwehnet, Ps. XXXIII, 3, Judith XVI, 2, 15, Ps. CLXIV, 9, meistentheils aber wird die Lehre von Christo, und die Danckſagung für seine Wohlthaten, ein neues Lied genennet, als fünffmal im Alten Testamente, nemlich Ps. XL, 4, XCVI, 1, XCVIII, 1, CXLIX, 1, Es. XLII, 10, und zweymal im Neuen Testamente, als an dem obangeführten Orte der Offenb. und Cap. XIV, 3. Es wird aber die Evangelische Lehre von Christo ein neues Lied genennet, nicht als ob es schlechter Dinges was neues wäre, als ob sie im Alten Testamente nicht auch gewesen; nein, denn es ist das ewige Evangelium, Offenb. XIV, 6, welches alle Propheten von der Welt an von Christo gelehret, Apost. Gesch. III, 21. Cap. X, 43, und in GOTT verborgen gewesen, Ephes. III, 9; sondern es heisset ein neues Lied, 1) wegen des Gesetzes, welches der natürlichen Ordnung, und auch der geschehenen Offenbahrung nach, eher und gleichsam älter ist, als das Evangelium; 2) wegen des Inhalts, weil es handelt von neuen Sachen und Wohlthaten GOttes, als da ist die Menschwerdung und Geburth, Leiden und Sterben, Auferstehung und Himmelfahrt Christi ꝛc. 3) Wegen des Urtheils der Menschen, denen von Natur das Evangelium gantz unbekannt ist. Daher es auch den Ungläubigen eine neue Lehre ist und heisset, als den Capernaiten, Jüden und Heyden, Marc. I, 27, Apost. Gesch. XVII, 18, 19, 20. Bes. Scheurmanne Erklär. der Offenb. Joh. I Th. p. 326. Wenn ferner David ermahnet, dem HErrn ein neues Lied zu singen, Ps. XCVI, 1, 2, so siehet er damit ausser Zweiffel zurücke auf das neue Lied Mosis, so er dem Höchsten zu Ehren anfieng zu singen, nachdem er und das gantze Israel waren trocken durchs rothe Meer gegangen, aber Pharao mit allen den Seinigen darinnen ersäuffet worden, 2 B. Mose XV, 1 u. ff. und ist seine Meynung, da Moses ein neu Lied gesetzet und gesungen, als sie GOtt aus der leiblichen Dienstbarkeit geführet, dergleichen vorher nie gesungen worden; so sollet ihr Israeliter um desto mehr ein neues Lied anfangen, weil wir immer der Zeit näher kommen, da der Meßias erscheinen, und die Menschen durch eine viel herrlichere Erlösung aus der Gewalt des Satans befreyen wird. David sahe auch auf den flugs nach seinem Tode aufzurichtenden Tempel, denn er auch zum Voraus schon gute Ordnung gemachet, wie künfftig das Singen und Musiciren darinnen solte gehalten werden: da dann so wohl die Vorsinger als Gemeinen solten mit einander singen, und die grossen Thaten Gottes rühmen, daß er sie auch gewürdiget, unter ihnen zu wohnen, und seinen Tempel zu haben; dabey sie immer eine neue Andacht erweisen, ein neues Hertz haben, und dem HErrn beständig dienen solten; wie denn alles, was neu ist, pfleget zu ergötzen, und die Menschen in eine besondere Verwunderung zu setzen, das hoch zu achten, was sie vorher sonst nicht gehöret noch gesehen hatten; und David selbst sagt von sich und dem Meßia, Ps. XL, 4: er hat mir ein neu Lied in meinen Mund gegeben; davon unten. Es solte aber dieses neue Lied gesungen werden dem grossen Gott, der allhier dreymal HErr genennet wird: dabey Hieronymus und andere wohl angemercket, daß dadurch die Göttlichen drey Personen angedeutet worden; welches auch, wie Euthymius und andere Ausleger sagen, durch die dreymahlige Wiederhohlung des Wortes Singen angezeiget wird, als wolte David ermahnen, man müste ja keine von allen dreyen Personen vorbeygehen, anders wäre unser Werck nicht vollkommen noch angenehm für GOtt. Andere sagen, David ziele hiermit auf die Vollkommenheit des Gesanges, welche ist, wenn Hertz, Mund und That mit einander einstimmen. Noch andere sagen, David nehme mit dem dreymal wiederhohlten Singen seine Absicht auf die Beständigkeit, daß man singen müste und wohl anfangen; singen und andächtig fortfahren; singen und biß ans Ende in beständiger Andacht verharren; denn die Beständigkeit setzet allen unsern Tugenden und Wercken die Krone auf, nicht weniger auch unserer Andacht im Beten und Singen. Daß endlich David alle Welt zum Singen des neuen Liedes, und Loben des Namens GOttes aufgemuntert, und unter dem Namen GOttes alle Ehre, Herrlichkeit und Ruhm, so dem Höchsten gebühret, will begreiffen, ist sehr wohl gethan, und machet er es anderer Orten auch so, als Ps. XXX, 5, XXXIV, 4, CIII, 20 u. ff. CXVIII, 1 u. ff. denn es war ihm nicht unbekannt, was ein zusammen gesetztes, und vereinigtes Gebet, oder Lob vieler frommer Hertzen könne ausrichten. Ermisch Kirchen-Redn. I Th. fol. 2026 u. f. Da auch der Meßias in dem schon angeführten XL Psalm v. 4 spricht: Der HERR hat mir ein neu Lied in meinen Mund gegeben; so will er so viel sagen: Du, O GOtt, hast mir so viel Wohlthaten erwiesen, daß die alten Lieder nicht

mehr gut genug sind, es muß ein neues gedichtet und angestimmet werden, dergleichen man zuvor nie gehöret, wie also, gedachter massen, das Lied Mosis, des Knechts GOttes, und das Lied des Lammes gesungen wurde, Offenb. XV, 3. also sagt auch der Meßias hier von einem solchen neuen Liede, da die alten sich gleichsam nicht mehr reimen wollen; ja gleichwie die alten Wunder und Wohlthaten von den neuen gantz verdunckelt werden, (wie etwan eine Lampe vor dem anbrechenden Sonnen-Licht) also müssen auch an statt der alten Danck-Lieder nunmehr gantz neue, anmuthige und ungewöhnliche erfolgen, da man gerne alles hinein bringen will und doch nicht kan, wegen der Freude Uberfluß, und ungewöhnlicher Hertzens-Vergnügung. Geiers Leich-Pred. II Th. p. 715.

Neuling, 1 Timoth. III, 6. heisset im Griechischen Νεόφυτος, ein Neugebohrner, das ist, wie die Ausleger einmüthig zugestehen, ein Neubekehrter, der noch nicht lange vom Heyden- oder Judenthum abgetreten, und zum Christenthum bekehret worden war. Ein solcher solte nun, nach des Apostels Pauli Meynung am angeführten Orte, nicht zu einem Bischoff erwehlet, oder zu Kirchen-Aeltesten und öffentlichem Lehr-Amt gezogen werden, weil zu besorgen wäre, daß er nur dadurch aufgeblasen werden, sich hoffärtig erheben, damit aber sich allerhand Lästerung und üble Nachrede zuziehen, folglich der Gemeine und der Wahrheit mehr schädlich als förderlich seyn möchte. Denn er solte zuvor selbst recht unterwiesen werden, ehe er andere unterrichten wolte. Wie denn auch sonst die Juden bey ihren Engeln der Gemeine mit auf das Alter gesehen, und keinen unbärtigen Jüngling zu dergleichen Verrichtung genommen, dieweil er nemlich, ob er auch gleich im Judenthum gebohren worden, doch, bey noch wenig erlebten Jahren, nicht genug Gelegenheit gehabt, in den erforderlichen Eigenschafften recht steiff und feste zu werden. Denn es will gewiß Zeit haben, das männliche Alter in Christo zu erreichen und zu beweisen, Ephes. IV. 13. Bes. Vitringa in Synag. vet. Lib. III, P. II, cap. VI. Lit. Π p. 941. u. ff. Es hat aber der Apostel hierbey auch auf das, was insgemein geschicht und zu beobachten ist, gesehen, dieweil sonderbare Fälle keine durchgehende Regeln aufheben noch ausmachen. Denn es giebt zuweilen wohl einen jungen Timotheum, der sich in den Dienst eines Aeltesten wohl zu finden, und so aufzuführen weiß, daß ihn niemand seiner Jugend halber zu verachten rechtmäßige Ursache habe, 1 Timoth. IV, 12. u. ff. Siehe auch Neubekehrte.

Neu-London, eine Stadt in Neu-Engelland in Nord America, siehe Boston, im IV Bande p. 827.

Neu-London, eine Stadt am Fluß Edisto in der Provintz Carolina in Nord-America. Sie muß von der Hauptstad in Neu-Engelland, welche ebenfalls Neu-London, sonst aber Boston heisset, wol unterschieden werden.

NEUMA, *Neume*, bedeutet, wie einige wollen, 1) denjenigen Gesang, welcher in der Römischen Kirche zu gewissen Zeiten nach dem Alleluja gesungen zu werden pflegte. 2) Das Aushalten am Ende einer Antiphonæ, um denen Choristen Zeit zu geben, daß sie eine andere umher ansagen, und der Chor inzwischen nicht stille seyn möge, welches alsdenn *neumotizare* heißt. 3) Eine Musicalische Note, und *neumare* so viel, als Noten über einen Text oder Worte setzen. Du Cange Glossar. *Menage* Dictionaire Etymologique. Joh. Bonà Divin. Psalmod. c. 17. §. IV. n. 9. Caspar Calvör de Musica c. 4. §. 1. p. 38.

Neumägen, eine Stadt in der Grafschafft Geldern in Holland, siehe Nimägen.

Neumärckel, siehe Neumärckel.

Neumärckel, oder Neumärckel, ein nahrhafftes Städtlein und Herrschafft in Ober-Crain 2 Meilen von Crainburg, dem Freyherrlichen Geschlechte derer von Werneck gehörig. Es wird daselbst viel Corduan und Miselan gemachet.

Neumärcktlein, ein Flecken in Ober-Crain, siehe Neumarckt.

NEUMAGA, eine Stadt in Geldern, siehe Nimägen.

Neumagen, Lat. *Præfectura Neomagensis*, ein Amt in dem Chur-Fürstenthum Trier zu beyden Seiten der Mosel. Es sind in selbigem das Schloß und Flecken Neumagen, von dem in folgendem Artickel, und Trittenheim zu mercken.

Neumagen, ein Schloß und grosser Flecken an der Mosel, 3 Meilen von Trier. Er hat in der Historie daher ein ewiges Andencken, weil bey selbigem dem Kayser Constantinus dem Grossen das bekannte goldene Creutz mit der Uberschrift: In hoc signo vinces, am Himmel soll erschienen seyn.

NEUMAGUS, eine Stadt in Geldern, siehe Nimägen.

Neumaier von Ramßla (Johann Wilhelm) siehe Neumayer.

Neu-Malton, eine Stadt in Yorckshire in Engelland, siehe Malton, im XIX Bande p. 781.

Neumann, siehe Neander, im XXIII Bande p. 1410 u. ff.

Neumann (Andreas) ein gelehrter Zittauer, gebohren den 15 Februarius 1657. Sein Vater, gleiches Namens, war ein Fleischhauer zu gedachtem Zittau. Er studirete zu Franckfurth an der Oder, wurde bey dem Chur-Fürstlich Sächsischen Leib-Regimente zu Fuß Auditeur und starb in Ungarn im Kayserlichen Feld-Lager zu Waltungen, den 5 September 1696. Carpzovs histor. Schauplatz der Stadt Zittau III Th. 7 Cap. §. 3. p. 131.

Neumannin (Anna) von Wasserlemburg, aus einem vornehmen alten Herrn-Geschlechte in Kärnthen gebohren, ist den 18 October 1623 in dem 88 Jahr ihres Alters verstorben, und hat 6 Männer gehabt, welches als etwas sehr rares angemercket wird. Den ersten Johann Jacob von

Thannhausen hat sie 1557 geehliget; den andern Christophen von Lichtenstein, Herrn in Murau 1566, der ihr die Herrschafft Murau in Ober-Steyermarck vermacht, welche ihr zu denen folgenden Männern nicht wenig geholffen. Den dritten Ludwig Ungnad 1582. Den vierdten Carln von Teuffenbach 1586. Den fünfften Ferdinanden, Grafen von Ortenburg in Kärnthen 1611. Den sechsten George Ludwigen, Grafen von Schwartzenberg, Bayrischer Linie, 1617. dem sie die Herrschafft Murau in Ober-Steyr im Testament vermacht, und von welchem dieselbe, als er 1646 seine Linie erbloß beschlossen, an seine Herrn Vettern die Fürsten von Schwartzenberg gekommen.

Neumann (Caspar) ein Lutherischer Theologus, war zu Breßlau 1648 den 14 September gebohren, allwo sein Vater **Martin** Raths-Steuer Einnehmer war. Er solte zuerst ein Apothecker werden, legte sich aber bey erfolgetem Absterben des Vaters aufs Studiren, welches er nach gelegtem Grunde im Magdalenäischen Gymnasio seiner Vater-Stadt zu Jena mit grossem Fleiß und Nutzen trieb. Im Jahr 1670 nahm er daselbst die Magister-Würde an, und machte sich durch seine Geschicklichkeit bey der Academie dermassen beliebt, daß ihn selbige 1673 dem Hertzog **Ernst dem Frommen** zu Sachsen-Gotha, für dessen Printzen **Christian** nachmahligen Hertzog zu Eisenberg zum Reise-Prediger vorschlug, mit welchem Durchl. Herrn er auch den 11 December besagten Jahrs eine Reise durch Deutschland nach der Schweitz, Italien und Franckreich that, und nach glücklich zurück gelegter Reise 1676 erstlich Hof-Prediger zu Altenburg, 1678 aber nach Breßlau beruffen ward, woselbst er anfänglich Diaconus zu St. Marien Magdalenen und 1689 Consistorial-Assessor, und an eben dieser Kirche Pastor, endlich aber 1697 Pastor zu St. Elisabeth, Inspector der Evangelischen Kirchen und Schulen, und Professor der Theologie an beyden Gymnasien, auch 1706 den 6 December ein Mitglied der Preußischen Societät der Wissenschafften worden. Er war ein sehr annehmlicher Prediger, und überaus verständiger, tugendhaffter und leutseliger Mann, der durch sein Bezeigen auch bey andern Religions-Verwandten grosse Hochachtung erlanget hat. Er starb 1715 den 27 Jenner, im 66 Jahr seines Alters, und hinterließ

1. Anmerckungen über Sturms Gedancken vom heiligen Abendmahl, Leipzig 1715 in 8.
2. Bedencken von denen betenden Kindern in Schlesien, Breßlau 1708 in 4.
3. Trauer-Reden, Leipzig 1698.
4. Anleitung zu Leichen-Reden, Jena 1684 in 8.
5. Kern aller Gebethe, so fast in alle Europäische, ja auch in andere Sprachen übersetzet worden.
6. Trutinam religionum, Leipzig 1716 in 8.
7. Eine Sonn- und Fest-Tags-Evangelien-Postille, unter dem Titel: Licht und Recht, Breßlau 1717 in 8.
8. Gesammlete Früchte, in 2 Theilen, der erste ebend. 1707 in 4. der andere ebend. 1733 in 4.
9. unterschiedliche wohl ausgearbeitete Disputationes, als:
   a. de dispensatione circa legem naturæ.
   b. Bigam difficultatum physico-sacrarum de gemmis Urim & Tummim, dictis Exod. XXVIII, 30. & de cibo Samariæ obsessæ. 2 Reg. VI, 25. una cum Responsione ad quæstionem amici, num Potus, Caffé dicti, aliqua in Sacris dentur vestigia? occasione loci 2. Sam. XVII, 28. Leipzig 1707 und 1709. 4.
   c. de punctis Hebræorum literariis.
10. Epistolam de scientia literarum hieroglyphica.
11. Disquisitionem de ambra Gryſea, Deutsch, Dreßden 1736 in 4.
12. Drey und zwantzig geistliche Lieder, welche in Wetzels Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter II Th. p. 219. angeführet sind.

In der Ebräischen Sprache, in welcher er sehr wohl erfahren war, hatte er die besondere Meynung von dem significatu formali der Buchstaben, die er in seinem Genesi, den er 1696 heraus gegeben, wie auch in seinem Exodo, ingleichen in dem Clavi domus Heber mit grosser Scharffsinnigkeit zu behaupten gesucht. Sein Leben hat M. Moritz Castens beschrieben, und der edirten Trutina religionum vorangesetzet. Deutsche *Acta Eruditor.* P. XXXIII. und XXXVI. Unschuldige Nachrichten. Hällische Bibliotheck XLVI. Th. p. 677 u. ff. Scultet. de Hymnopœis Silesiis p. 34. Wetzel l. c. p. 216 u. ff.

Neumann (Caspar) der Physick und Artzney-Kunst Doctor, Königlich Preußischer Hof-Rath, des Ober-Collegii Medici Dechant, der Kayserlichen Academie Nat. Curiosorum, der Londonschen und Berlinischen Societät der Wissenschaften, wie auch des Instituti zu Bologne Mit-Glied, Professor der Chymie, bey dem Königlich Preußischen Collegio Medico-Chirurgico, wie auch erster Hof-Apothecker zu Berlin, ist in Züllichow einer im Hertzogthum Croßen gelegenen Stadt 1683 den 11 Jul. gebohren. Sein Herr Vater war George Neumann Bürger in Züllichow, welcher 1695 gestorben, nach dessen Tode er zu dem Züllichowschen Rathmann und Apothecker Johann Romcke ins Haus kam, bey welchem er nicht nur Gelegenheit hatte, noch ferner in der dasigen Schule guten Grund zu legen, sondern auch in dem Laboratorio und der Apothecke sich umzusehen: Doch entschloß er sich nicht eher die Profession recht zu lernen, als bis er gut Pohlnisch gelernet hatte. Ehe er noch von seinen Lehr-Jahren, welches 1701 den 17 May geschahe, loßgesprochen wurde, schickte ihn obbemeldter Herr Romcke nach Unruhstadt, einem ohnweit Züllichow in Groß-Pohlen gelegenen Städtgen, um

um die ihm daselbst gehörige Apothecke und Wirthschafft zu besorgen; woselbsten er auch nach seiner Loßsprechung als Provisor gestanden, bis er 1704 wegen der damahligen Polnischen Unruhen ins Brandenburgische sich begeben müssen. Das folgende Jahr kam er nach Berlin, woselbsten er bey Smelicke in Condition trat; worauf man ihn, ob er sich gleich wegerte, dahin vermochte, daß er erstlich in der dasigen Hof- nachgehends aber auch in der Königlichen Reise-Apothecke Dienste nahm. Sieben Jahre war er bey dieser Gelegenheit auf Reisen, indem er mit Ihro Majestät dem ersten Könige von Preussen glorwürdigsten Andenckens in Holland, dem Carls-Bade und Preußen: mit des itzo regierenden Königes Majestät aber, als damahligen Kron-Printzen in Hannover und andern Oertern mit gewesen ist. Während der Zeit, daß sich der Hof in Berlin aufhielte, war er beständig in der Hof-Apothecke und dem dazu gehörigen Laboratorio: wenn sich derselbe aber in denen Lust-Schlössern befand, so wandte er die Zeit, welche ihm seine ordentliche Geschäffte übrig liessen, auf Lesung Physicalisch- und Chymischer Bücher. Ihro damahls regierende Königliche Majestät zeigeten auch Dero besondere Königliche Gnade gegen ihn zu der Zeit darinn, daß Dieselbe ihn in Halle wolten studiren lassen; und obgleich solches der damahlige Leib-Medicus Gundelsheimer hintertrieb, so wurden ihm doch nicht nur von andern Höfen und unter andern durch den D. Areskin, Rußisch Kayserlichen Leib-Medicum, eine Bedienung von 600 Rubeln nebst freyer Station angetragen, sondern da er auch dieselbe ausgeschlagen, gefiel es obbemeldter Königl. Majestät von Preußen ihn frey reisen zu lassen, um sich in der Chymie desto besser fest setzen zu können, welche Reise er auch 1711 würcklich antrat. Nachdem er in Deutschland die Berg- und Hütten-Wercke besuchet, auch sonsten dasjenige, so in seine Profeßion lieff, in Augenschein genommen hatte: so begab er sich nun zum dritten mahl nach Holland, um denen dasigen Laboranten in die Carte zu sehen, hauptsächlich aber von dem grossen Boerhave in der Physick und Chymie annoch zu lernen. Von hier gieng er nach Engelland, allwo er die Nachricht fand, daß sein gnädiger Landes-Herr gestorben, sein Reise-Geld gestrichen worden, und ihm die Beförderung am Preußischen Hofe schwer gemacht werden dörffte. In sothanen kümmerlichen Umständen nahm ihn in Francker D. Cyprianus auf, welcher ihn bey seinem Experimentiren, in dem zu solchem Ende von ihm angelegten Laboratorio gebrauchte. Im Jahr 1715 schrieb obbemeldter Gundelsheimer, damahliger Preußischer Leib-Medicus an ihn, ob er wieder nach Berlin kommen, und als Feld-Apothecker in die Campagne nach Pommern mitgehen wolte, welches er aber abgeschlagen. Das Jahr darauf gieng er in dem Gefolge König Georg des ersten bis Hannover und von da in Privat-Geschäfften nach Berlin. Hieselbst wurde er bey dem Herrn Hof-Rath Stahl Pr. Leib-Medico durch die mit ihm geführte Gespräche so beliebt, daß selbiger auch auswürckete, daß ihm noch auf einige Jahre das auskömmliche Reise-Geld verwilliget und erlaubet wurde, vors erste wieder nach Engelland, nachgehends aber auch noch nach Franckreich und Italien zu gehen. In Franckreich kam er bald in Bekanntschafft der damahls berühmten Chymisten, Natur-Lehrer und Metallen-Verständigen, auch laß er hieselbst ein Collegium über die Botanick. Alle Oerter aber, die er in Franckreich und Italien besuchet, zu erzählen, würde zu weitläufftig fallen. Doch dieses verdienet angemercket zu werden, daß er durch die aus Franckreich mit bekommene Recommendation, in Rom bey dem Päbstlichen Leib-Medicus Lancisci, die gantze Zeit seines Auffenthalts daselbst, welche 6 Wochen lang gewähret, freyen Zutritt gehabt, auch durch selbigen alle Merckwürdigkeiten in Rom zu sehen bekommen hat. Mittlerweile, da er in Engelland sich aufhielte, war der adjungirte Hof-Apothecker Conradi, und zu der Zeit, da er sich in Franckreich aufhielte, der Hof-Apothecker Meinhardt zu Berlin mit Tode abgegangen, und weilen es Ihro Majestät beliebte die Administration der Hof-Apothecke einem Provisor indessen bis zur Besetzung der Stelle anzuvertrauen, so konnte Herr Neumann seine ihm vorgenommene Reisen endigen. So bald er aber nach Berlin zurück kam, wurde er würcklich zum Hof-Apothecker allergnädigst bestellet. Hierauf wurde er nach und nach in unterschiedene gelehrte Gesellschafften aufgenommen. Im Jahr 1721 wurde er ein Mitglied der Königlichen Preußischen Societät der Wissenschafften. Als Ihro Majestät 1723 das Collegium Medico-Chirurgicum in Berlin stifteten, wurde er Professor der practischen Chymie und 1724 Mitglied des Königl. Preußischen Collegii Medici, bey welchem er die Rechnung führen und die Einrichtung des gantzen Apothecker-Wesens in allen Königlichen Ländern besorgen muste. Im Jahr 1725 wurde er von der noch berühmten Königl. Engelländischen Societät der Wissenschafften zum Mitgliede aufgenommen. 1727 ernannte ihn die Medicinische Facultät zu Halle zum Doctor. In eben diesem Jahr that er eine Reise durch Schlesien und Mähren nach Wien, seine Rückreise aber nahm er durch Böhmen über Töplitz, Dreßden und Freyberg. 1728 nahm man ihn in die Kayserliche Academie der Natur-Begierigen. 1731 wurde er zum Rendanten der Königl. Preußischen Societät der Wissenschafften bestellet, und im Jahr 1734 hat ihn auch das Päbstliche Institutum zu Bologna als ein Mitglied aufgenommen, in welchem Jahr er auch eine Reise durch die Neue Marck und Pommern gethan, auf welcher er die wahre Generation des so genannten lapidis Osteocollæ entdecket hat. 1736 schickte ihm die Kayserl. Academie naturæ Curiosorum das Diploma als Adjunctus ihrer Societät zu: in welchem Jahr er auch das halbjährige Decanat bey dem Collegio Medico-Chirurgico in Berlin verwalten müssen. Sein Tod erfolgete 1737 den 20 Octobr. an hefftigen mit Verstopfung begleiteten Colic-Schmertzen. Seine Schrifften sind folgende:

a) In

a) *In Voluminibus Academiæ Curioſorum* ſind zu finden: 1) Tr. de oleo deſtillato Formicarum æthereo vol. 2. p. 304. 2) Tr. de albumine Ovi ſuccino ſimili. Vol. 5.

b) *In Tranſactionibus Philoſ. Anglic.* 1) Diſquitio de Camphora N. 389. p. 321. 2) de Experimento probandi ſpiritum vini Gallici perquam uſitato, ſed revera falſo & fallaci No. 391. p. 398. ſq. Dieſe beyde Schrifften ſind auch zu finden in Miſcellaneis Berolinenſibus contin. 2. ſ. Tom. III. p. 70. u. 79. 3) De ſalibus alcalino-fixis. No. 392. p. 3. ſq. 4) De Camphora Thymi No. 431. p. 202. ſq. 5) De Ambra gryſea. N. 433. p. 343. ſq.

c) *In Miſcellaneis Berolinenſibus contin. 2. ſ. Tom. III.* 1) Meditationes in binas obſervationes de aqua per putrefactionem rubra, vulgo pro tali in ſanguinem verſa, habita &c. p. 55. ſq. 2) Succincta relatio ex Actis Pomeranicis de prodigio ſanguinis in palude circa pagum Stargardienſem Sarow viſo 1714. p. 60. ſq. 3) De prodigio ſanguinis e Pomerania nunciata obſervatio p. 62. ſq. 4) De ſpiritu urinoſo cauſtico. p. 87. ſq.

Contin. 3. ſ. Tom. IV. 1) Demonſtratio Syrupi Violarum commixtionem ad probanda liquida non eſſe ſufficientem ſed fallacem p. 310. ſq. 2) Examen correctionis olei ſeminis raparum p. 321. ſq.

Contin. 4. ſ. Tom. V. De vi cauſtica & converſione ſalium alcalino-fixorum aëri expoſitorum in ſalia neutra p. 74. ſq.

Sonſten ſind auch von ihm beſonders herausgekommen:

1) Tr. de ſalibus alcalino-fixis & Camphora. Berlin. 1727. 2) De Succino, Opio, Caryophyllis aromaticis & Caſtoreo. Berlin, 1730. 3) Vom Salpeter, Schwefel, Spieß-Glas und Eiſen. Berlin, 1732. 4) Vom Thee, Caffee, Bier und Wein. Leipzig, 1735. 5) Diſquiſitio de Ambra gryſea, Dresden, 1736. 6) Vom gemeinen Saltz, Weinſtein, Salmiac und der Ameiſe. Leipzig, 1737.

Unter ſeinen Chymiſchen Erfindungen aber verdienet die im Jahr 1734 gemachte Probe billig den erſten Platz, da er nemlich gezeiget hat, wie das bey denen Catholiſchen wunderbare flieſſende Blut des H. Januarius auch durch natürliche Mittel flieſſend gemachet werden könne. Aus beſondern ſchrifftlichen Nachrichten.

Neumann (Georg) aus Görlitz in der Ober-Laußnitz, lebete um das Jahr 1666 als Magiſter der Philoſophie zu Leipzig, und ſchrieb unter andern Diſput. Polit. de Majeſtate. Leipz. 1666.

Neumann (Georg Friederich) ſchrieb folgendes Werckgen: Epiſtola gratulatoria de eruditis, qui patriam ſuam nonnunquam obſcuram nobilitarunt. Leipzig, 1707. 4.

Neumann (Johann) der dritte Cantor an dem Gymnaſ. zu Zittau nach der Reformation, in welches Amt er 1556 eingeführet worden, und den 25 Junius 1572 geſtorben iſt. Carpzovs Hiſtor. Schauplatz der Stadt Zittau III Th. 6 Cap. §. 4. p. 114.

Neumann (Johann) hat unterſchiedenes der Preſſe unterworffen, als:

1) De analyſi Hebraica ex principiis genuinis, Leipzig, 1701.
2) De Vocum Ebræarum accentu quoad ſedem & virtutem, ebend. 1702.
3) Geiſtliche Nachleſe, ebend. 1715. in 8.
4) Güldenes Kleinod vor die Jugend, ebend. 1720. in 12.
5) Von der Tapfferkeit der erſten Sachſen, ebend. 1722. in 4.
6) Gläubiger Kinder Gottes Gottgeheiligter Sabbath, Freyberg, 1726 in 4.

Neumann (Johann George) ein Lutheriſcher Doctor der Theologie, gebohren 1661 den 1 May, zu Mertz im Sächſiſchen Chur-Kreiſe, unweit Beltzig gelegen, auf einem Dorffe im Merſeburgiſchen Gebiet, allwo ſein Vater gleiches Namens, Prediger war, ſtudirte im Gymnaſio zu Zittau, begab ſich nachgehends 1680 auf die Univerſität nach Wittenberg, wurde hieſelbſt im folgenden Jahre Adjunctus der Philoſophiſchen Facultät, gieng von dar nach Straßburg, und beſuchte auch die meiſten Univerſitäten in Deutſchland. Endlich kam er wieder nach Wittenberg, allwo er 1690 Profeſſor der Poeſie und Bibliothecarius, 1692 aber Profeſſor der Theologie, und zuletzt Aſſeſſor des Conſiſtorii, wie auch Probſt bey der Schloß-Kirche wurde. Er ſtarb 1709 den 5 September, und hinterließ

1) Theologiam aphoriſticam, Wittenberg, 1710 in 8. über welchem Buche der Verfaſſer, als kaum dreyzehn Bogen abgedrucket geweſen, geſtorben iſt, daher ſolches von deſſen Verwandten Johann Wilhelm Jahn hat müſſen verfertiget werden.
2) Diſſertationes anti-chiliaſticas ſeptem, ebend. 1700,
3) Synoſin errorum fanaticorum, quos tremuli moderni fovent;
4) Programmata Academica, welche zu Wittenberg 1707 in 4. und 1719 in 4. zum andern mahl ſind aufgelegt worden.
5) De retractationibus patrum;
6) Diſſertationes de deſcenſu Chriſti ad inferos, ebend. 1694.
7) De fide aliena, ebend. 1709.
8) De paſſione Chriſti vicaria.
9) De ἀποθεώσει fanaticorum.
10) De Fauſto præſtigiatore; ebend. 1683 wieder aufgelegt.
11) De peccato ſub ſpe veniæ commiſſo, ad Rom. VI. ebend. 1702.
12) De parallelismo ſcripturæ ſacræ, ebend. 1695.
13) De fidelium μεταςχηματισμῷ, ex Phil. III, 20. 21. ebend. 1700.
14) De conditoribus ſymboli apoſtolici, ebend. 1694.
15) De palma ab angelis non intervertenda, ebend. 1692. wieder aufgelegt 1700.
16) De miſſionariis pontificiorum;

17) De

17) De trinitate Platonis;
18) De brabeo ante victoriam;
19) De originibus cognominum, ebend. 1682.
20) De optima reipublicæ forma ex *Corn. Tacito*, ebend. 1684.
21) De metaphraſtis, qui N. T. græco carmine expreſſere, ebend. 1686.
22) De pſalterio Salomonis, ebend. 1687.
23) De methodo Auguſtiniana contra Walenburch, ebend. 1689.
24) De parabola, ebend. 1690.
25) De imaginibus fluviorum, ebend. 1691.
26) De ſpongia ori Chriſti admota, ebend. 1683.
27) De unctione omnia docente ex 1 Joh. II, 20-27. ebend. 1694.
28) De audiendis Doctoribus etiam hypocritis, dum verbum Dei recte profitentur, ebend. 1697.
29) De præconio Evangelii ante diem extremum ſolenniter iterando ex Matth. XXIV. ebend. 1699.
30) De Pontifice Novi Teſtamenti, ebend. 1699.
31) De autoritate clavis ſolventis & ligantis, ebend. 1699.
32) De illuminatione, ebend. 1699.
33) De perfectiſmo regenitis attributo ex Rom. VII. 14. ebend. 1699. und wieder aufgelegt 1703.
34. De nexu & diſcrimine donorum gratiæ, ex Actor. XXVI, 17. 18. ebend. 1699. und wieder aufgelegt 1724.
35) De differentiis actuum divinorum regenerationis, juſtificationis & ſanctificationis, ebend. 1700.
36) De termino ſalutis humanæ peremtorio, ebend. 1700.
37) Status controverſiæ in hypotheſi de termino ſalutis peremtorio, ebend. 1700.
38) De emundatione ſanguinis Chriſti juſtifica ad 1 Jo. I. 7. ebend. 1703.
39) De Huberianiſmo falſo nobis imputato, ebend. 1704.
40) De Chriſtianiſmo Stoico hodieque redivivo, ebend. 1706.
41) De ſpe melioris vitæ ex Pſalm. XVII. 15. ebend. 1707.
42) De præconio legis & Evangelii in praxi aſſidue conjungendo, ebend. 1707.
43) De juſtificatione ut centro Chriſtianæ fidei, ebend. 1707.
44) De regeneratione contra ſectarios, ebend. 1708.

Uber dieſes hat man auch von ihm im Druck

45) Antritts-Predigt, ebend. 1692 in 4.
46) Standhaffte Vertheidigung ſeiner wider die himmliſchen Propheten gehaltenen Lectionen, ebend. 1696. in 4.
47) Gedächtniß-Predigt des Reformations-Feſtes Lutheri, ebend. 1698. in 4.
48) Abgedrungene Ehren-Rettung, ebend. 1699. in 4.
49) Orat. de tumulo Lutheri adhuc inviolato, ebend. 1707. in 4.
50) Præfatio in D. M. Lutheri comment. in S. Joannis Epiſtolam catholicam, welche der zu Leipzig 1708. in 8 herausgekommenen Edition dieſes Buchs vorgeſetzet iſt.

Ex Programm.

Neumann (Johann Gottfried) aus Merſeburg, Hertzoglich- und Stift-Merſeburgiſcher Regierungs-Advocat, und beyder Rechten Doctor, welche Würde er am 13 Mertz 1738 zu Leipzig erlanget hat. Seine im Druck herausgegebene Schrifften ſind:

1. Das verlohrne Recht oder Landesgebrechen der Vollmachten, welche mit ſchädlichem Mißbrauch und Landesverderblichen Gewohnheiten höchſtgefährlich zum Ruin der Unterthanen im Schwange gehen, Franckfurth 1735 in 8. iſt daſelbſt 1736. in 8 wieder aufgelegt worden.
2. Diſſ. inaugur. de Reditibus paſtorum eccleſiæ. Leipz. 1738. 4.

Neumann (Johann Gottlieb) der Medicin Doctor, Königlich-Pohlniſcher Chur-Fürſtlich-Sächſiſcher Land-Berg-Hütten- ſowol Stadt-Phyſicus in Freyberg, iſt zwar von geringen, und von der ſtoltzen Welt verachteten, aber doch Chriſtlichen und ehrlichen Eltern gezeuget, und den 22 Mertz 1695 gebohren worden. Seine Eltern ſind geweſen **Johann David Neumann**, und ſein Groß-Vater Chriſtian Neumann, ehemaliger Kammer-Scharffrichter in Freyberg, worzu er von Ihro Chur-Fürſtlichen Durchl. zu Sachſen, **Johann Georgen II** höchſtſeel. Andenckens, ernennet, und von höchſtgedachtem Chur-Fürſten über 22 Städte und Aemter allergnädigſt privilegiret worden, dem ſein Vater nachgefolget, nachgehends aber die Chirurgie exerciret und von ſeines Vaters Profeßion gantz und gar abgegangen, auch mit ſeinen glücklichen Curen in Freyberg ſich groſſen Ruhm erworben. Seine Mutter iſt eine gebohrene Schönbachin aus Groſſen-Hayn geweſen. Nachdem er von ſeinen Eltern im Chriſtenthum unterrichtet, und fleißig zum ſtudiren angehalten worden, auch faſt von Kindheit an zu den Füſſen eines gelehrten Rectors, Namens **Ritters**, auf dem Gymnaſio zu Freyberg geſeſſen, nach deſſen Tode aber ſich lediglich auf die Chirurgie appliciret, auch dieſelbe 9 Jahr mit allem Fleiß erlernet, hat er ſich endlich auf Anrathen vornehmer guten Freunde durch wunderbare Schickung Gottes auf die weltberühmte Friedrichs-Univerſität nach Halle, im Jahr Chriſti 1719 begeben, und von dem jetzt noch lebenden geheimen Rath **D. Friedrich Hofmann**, damahligen Pro-Rector, inſcribiren laſſen, ſeinen mediciniſchen Curſum ſowol bey gedachtem berühmten Medico, als auch bey **D. Coſchwitzen**, Profeſſorn der Medicin, nicht weniger bey **D. Baſſen** und jetzt noch lebenden Hn. Hof- u. Conſiſtorial-Rath **Alberti** rühmlich abſolviret, endlich auch den 26 Aug 1721 de præſervandis metallicolarum morbis öffentlich mit vielem Beyfall diſputiret und nach gehaltener Diſſertation die Doctor-Würde erhalten. Von dar iſt er nach Leipzig, berühmte Männer, ſonderlich den berühmten Rüdiger, zu hören, gegangen, und endlich hat er ſich wieder nach

Freyberg zu seiner Vater-Stadt gewendet, und seine medicinische Praxin angetreten, und eine Zeitlang glücklich exerciret. Im Jahr 1724 den 27 August verehlichte er sich mit des Königlichen Preußischen Ingenieur-Hauptmanns und Ober-Bau-Directors, Herrn Philipp Gerlachens, jüngern Tochter Catharina Elisabeth, und zeugete mit derselben in einer 11jährigen Ehe 6 Söhne. Den 20 Febr. 1730 wurde ihm von Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen glorwürdigsten Andenckens das Land-Berg- und Hütten-Physicat allergnädigst anvertrauet, und den 6 Mertz 1730 ward er auch von E. E. Hoch- und Wohlweisen Rath in Freyberg zum obersten Physico ernennet. Nachdem seine ersterwehnte Eheliebste den 3 Oct. 1735 gestorben und in Ansehung seiner 5 unerzogenen Kinder verehlichte er sich 1736 den 20 Aug. mit Henrietten Sophien, Herrn Daniel Heinrich Weidemüllers, eheinahligen berühmten Medici und Physici in Freyberg ältesten Jungfer Tochter, und hat mit derselben bereits eine Tochter und einen Sohn gezeuget. Er hat unter göttlichem Beystande glückliche Curen gethan, und dadurch bey Fürsten und Herren sich viele Gnade erworben. Auf Verlangen eines vornehmen Ministers, der an einer Stagnation des Geblütes einsmahls gefährlich kranck gelegen, hat er 1728 eine kleine Schrifft de fluxu & refluxu sanguinis microcosmico, gedruckt zu Dreßden, heraus gegeben, darinnen der gantze Umlauff des Blutes so deutlich und kürtzlich beschrieben, daß fast in etlichen Stunden ein Anfänger der Anatomie den gantzen Umlauff des Geblütes ins Gedächtniß bringen kan. Nur ist zu beklagen, daß der Verleger keinen guten Corrector gehabt, weil er so viel Druck-Fehler einschleichen lassen. Als sich im Jahr 1732 bey Purschenstein ein Gesundheits-Brunnen hervor gethan, so hat er auf Begehren des seligen Herrn Wolff Rudolphs von Schönberg auf Purschenstein und Sayda, Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen geheimen Raths, Ober-Steuer-Einnehmers und Amts-Hauptmanns, nicht nur bemeldeten Gesundheits-Brunn seinen Gehalt physisch und chymisch untersuchen; sondern auch hierüber einen Tractat schreiben müssen, dessen Titel ist:

Das süsse Wasser zu Mara, oder: Medicinischer Entwurff von dem über Purschenstein bey Heydelbach und Einsiedel in dasigem Gehölze im Monat May neu erfundenen Heil- u. Gesund-Bruñen, dessen Erfindung, Natur und Eigenschafft, auch innerlich- und äusserlicher Gebrauch, heilsame Krafft und gute Würckung nach dem Unterscheid eines jeglichen Temperaments kurtz, doch aber deutlich vorgestellet wird. Freyberg 1732 in 8.

Neumann (Joh. Siegmund) beyder Rechte Candidat und Erbsaß auf Neundorff, dessen Vater war George Neumann, Erbsaß auf Neundorff, die Mutter aber aus dem Adelichen Geschlecht von Rückhard. Er sahe das Licht der Welt im Jahr 1641, und ward von Jugend auf in dem Gymnasio zu Görlitz in Studiis so weit gebracht, daß er die Universität Leipzig mit Ruhm frequentirte. Nachdem er die Landwirthschafft über sich genommen, verheyrathete er sich mit Frau Susanna, verwittibten Schnitterin, gebohrnen Queißnerin, mit welcher er einen Sohn und eine Tochter gezeuget. Er starb am 11 August im Jahr 1708, seines Alters 67 Jahr, 3 Monat, 7 Tage. *Cippi Gorlicenses* 1 St. p. 66.

Neumann (Lorentz) der dritte Lutherische Archi-Diaconus oder Mittags-Prediger in Zittau. Er war aus dieser Stadt gebürtig, und ward anfänglich im Jahr 1521 zum Altaristen bey dem Altar des H. Christoph bestellet, verließ 1542 den Catholischen Glauben und das Meß-Opffer, begab sich in den Ehestand, und ward 1550 Pfarrer zu Seyffersdorff, und endlich 1558 Prediger in der Zittauischen Pfarr-Kirche. Er starb 1559. Carpzovs histor. Schauplatz der Stadt Zittau III Theil IV Cap. §. 2. p. 86.

Neumann (Sigismund) siehe Neander, im XXIII Bande p. 1415.

Neumann (Wilhelm Heinrich) ist der Name eines bekehrten Juden; welcher vorher Abraham geheissen, und ein Sohn Raphaels von Lonsano gewesen. Er hat noch vor wenig Jahren gelebet, und ist zu Jöstein ungefehr um 1724 zum Christlichen Glauben übergetreten. Man hat von ihm eine Hebräische Grammatick, Solkov 1723 in 8. Wolfs Bibl. Hebr. P. IV. p. 770.

Neumann von Pucholtz oder Bucholtz (Wentzel Xaverius) ein Böhmischer von Adel und Rechts-Gelehrter zu Prage in dem Anfange des jetztlauffenden XVIII Jahrhunderts, hat sich durch folgende Schrifften bey der gelehrten Welt bekannt gemachet:

1) Differentiæ Juris Communis & Bohemici in argumento de Pignoribus & hypothecis. Dissert. Octo. Prag 1714. 4.
2) Annotationes ad Swederi Introductionem in Jus publicum, Franckfurt und Leipzig 1716 in 8.
3) Dissertationes ex jure publico & feudali, de superioritate territoriali in subfeudis Imperii tam datis quam oblatis, nec non de natura & Prærogativis feudorum Regni Boemiæ, Prag 1717 in 4.
4) De Jure Primogenituræ. Ebend. 1718. 4.

Struv Biblioth. Juris selecta c. VI. §. 60. c. XII. §. 5. und 11. c. XIV. §. 62.

Neumannin, eine Frau des Appellation-Raths D. Neumanns zu Prag, welche nicht nur Lateinisch, Frantzösisch, Italiänisch und Böhmisch vollkommen verstund, sondern auch in der Poesie und andern schönen Künsten und Wissenschafften trefflich geübt war.

Neu-Marata, siehe Mexico.

Neu-Marck, eine Provintz, siehe **Marck (die Neue)** im XIX Bande p. 1263.

Neumarck, oder **Neumarckt**, Lat. *Neoforum*, eine Stadt und Weichbild in dem Fürstenthum Breßlau, 4 Meilen von erstgedachter Stadt, und eben so weit von Liegnitz. Sie ist mit guten Freyheiten versehen, und ehemahls in einem sehr florisanten Zustande, auch die Haupt-Stadt Schlesiens gewesen, schicket auch noch einen Deputirten auf die Schlesische Fürsten-Tage, welcher mit dem von Namslau alterniret. Die Burg allda gehöret der Stadt Breßlau. Im Jahr 1245 oder 1250 hat in dem brüderlichen Kriege, Hertzogs **Heinrichs des Frommen** zu Liegnitz Sohn, **Boleslaus**, der **Glatzende** und **Wunderſame** zugenannt, diesen Ort geplündert, und 500 Menschen in der Kirche oder auf dem Kirchhofe verbrannt, weil sie sich vermuthlich daselbst mochten gewehret haben. Nicht besser ist es dieser Stadt 1428 von den Hußiten und in dem 30jährigen Kriege ergangen. Was aber diejenige Legende anbelanget, welche von einer gewissen im Jahr 1238 in dieser Stadt ermordeten Tartarischen Kayserin, und daher entstandenem Einfall der Tartarn in Schlesien erzehlet wird: so ist selbige ohnstreitig nichts anders als eine ungegründete Fabel. Es wird aber die Geschichte davon also erzehlet: Es wäre des Tartarischen Kaysers **Baty** Ehe-Gemahlin, deren Name **Kathy** gewesen seyn soll, begierig gewesen, die Christliche Länder, und die ihr gerühmte gute Sitten dieser Orte zu sehen, weswegen sie denn auch ihren Gemahl den Tartarischen Kayser öffters inständig ersuchet hätte, daß er ihr solches erlauben, auch zu ihrer Sicherheit ein hinlängliches Gefolge mitgeben möchte. Als er nun in ihr Begehren, wiewohl ungerne, gewilliget, sey sie mit ungemeinem Pracht aus der Tartarey aufgebrochen, und habe ihre Reise durch unterschiedliche Christliche Länder fortgesetzet, da sie denn nicht allein an den vornehmsten Höfen mit sonderbahrer Hochachtung aufgenommen; sondern auch bey der Abreise mit ansehnlichen Geschencken wäre entlassen worden. Nachdem sie nun fast alle Christliche hohe Höfe besichtiget, und daher ihre Rückreise in die Tartarey durch Schlesien beschleuniget hätte; wäre sie auch in dieser Stadt Neumarck eingekehret. Da nun der Rath und die Bürgerschafft ermeldeter Stadt den grossen Pracht und Reichthum dieser Tartarischen Kayserin gesehen, wären sie nach gepflogenem Rath einhellig schlüßig geworden, daß sie selbige samt ihrem Gefolge tödten wolten, damit niemand wissen möchte, wo sie hingekommen sey. Sie hätten auch diesen Rathschluß würcklich in die Erfüllung gebracht, so daß niemand, ausser zwey Mägde, die sich im Keller verkrochen hätten, davon gekommen wären, so dem Tartarischen Kayser diese traurige Post hinterbracht hätten. Dieser wäre nun dadurch nicht allein ungemein betrübet; sondern auch zur empfindlichsten Rache gereitzet worden. Selbige auszuführen hätte mehrgedachter Kayser seinen Feld-Herrn **Peta** mit einem fast unzählbaren Heere in Schlesien geschicket, der selbiges nicht allein äusserst verwüstet, sondern auch die ihm von einigen Schlesischen, Deutschen und Pohlnischen Fürsten und Herren entgegen gestellete Armee geschlagen, und überhaupt übel in Schlesien, Pohlen und andern angräntzenden Orten gehauſet hat; bis endlich die Tartarn von dem Könige **Wratislaus** oder **Vladislaus** bey Kostenblut wären geschlagen, und von den Einwohnern der Stadt Neumarck durch folgende List vollends wären aufgerieben worden, indem die Bürger sich in die Keller gestecket, und die Feinde durch ihre Weiber wohl empfangen lassen, nachmals aber selbige alle niedergehauen hätten, so daß das Blut von der Pfarr-Kirche, das ist von dem Liegnitzischen Thore an, bis zum Breßlauischen geflossen ꝛc. Ein jeder wird bey dem ersten Anblicke dieser Geschichte gestehen müssen, daß selbige einer Fabel ähnlicher sehe, als einer Historie, die sich würcklich zugetragen. Und in der That ist solches nichts anders, als eine Erfindung müßiger Köpffe. Denn ob zwar alle diese bisher erzehlten Umstände, in dem 1631 gedruckten, und mit Unrecht vermehrten Leben der H. **Hedwigis** so wohl als in anderen Geschichtschreibern, und insonderheit in der Schlesischen Kern-Chronicke weitläufftig erzehlet; auch ehedem auf dem Raths-Keller zu Neumarck denen Reisenden dieser Kayserin Rock und Mantel so wohl, als noch heutiges Tages in der Stadt-Kirche daselbst ihr Hemde gezeiget zu werden pflegen: so ist dennoch dieses nicht genug, die Wahrheit dieser Geschichte zu beweisen. Die angeführte Legende ist nemlich nicht nach den alten Manuscripten von dem Leben der H. **Hedwigis** abgedrucket, sondern von dem Verfasser, wie er selbst bekennet, aus eines Geistlichen, **Engelbrechts**, Verzeichnungen bey erwehntem Tartarischen Zuge vieles beygefüget, und die wahre Historie beschmutzet worden, wie man denn in den alten geschriebenen Legenden von dem Leben oberwehnter heiligen **Hedwigis**, deren eine im Jahr 1300, und also 59 Jahr nach der Schlacht mit den Tartaren geschrieben worden, so wenig, als in einer noch älteren, nicht den mindesten Buchstaben von diesen Tartarischen Gedichten und Zusätzen findet. Fällt nun erwiesener massen die Glaubwürdigkeit dieser Zusätze weg: so wird die auf selbige gebauete Erzehlung der neueren Geschicht- und Chronicken-Schreiber, ebenfalls ihrer Stütze beraubet, und fällt also ebenfalls über einen Hauffen. Was aber den ehemals gezeigten Mantel, und das noch vorhandene Hemde der offtgedachten Tartarischen Kayserin anbelanget: so wird daraus für die Wahrheit dieser Geschichte um so weniger ein gültiger Beweis herzuführen seyn, als bekanntlich bey den meisten Städten der Gebrauch eingerissen ist, daß man den einfältigen Reisenden allerhand dergleichen Dinge vorzeiget, und dabey etwas von einer Geschichte vorschwatzet, die sich niemahls würcklich zu getragen hat. So wenig demnach die Ermordung dieser Kayserin die wahre Ursache des Tartarischen Einfalls in Schlesien ist, als welcher gantz einer an-

andern, und an ſeinem Orte anzuführenden Urſache zuzuſchreiben iſt: ſo unrichtig iſt auch die Erzählung von der gebrauchten Liſt der Neumärckiſchen Bürger, und von der daher erfolgten Niederlage, welche die Tartarn in dieſer Stadt erlitten haben ſollen; wie man denn am andern Ort Gelegenheit haben wird, zu erweiſen, daß die Befreyung Schleſiens von den Tartarn nicht der Klugheit der Einwohner zu Neumarck, ſondern eintzig und allein der Tapferkeit und Vorſicht des Böhmiſchen Generals, Herrn von Sternberg, und der unter ſeiner Anführung fechtenden Böhmen, und Einwohner von Ollmütz zuzuſchreiben ſey. Curäus Schleſiſche Chron. I Th. p. 94. Lucä Schleſ Chron. Thebeſ. Liegnitz. Jahr-Bücher I Th. p. 48 u. ff. u. p. 73 u. f. *Topograph. Sileſ.* p. 195.

Neumarck, eine kleine Stadt in Vor-Pommern, zwiſchen Stettin und Pritz, gehört zu dem Colbatziſchen Amt und Creyß. *Topogr. Pomer.* p. 75.

Neumarck, oder **Neumarckt**, Lat. *Nova Marchia*, *Novomarchia* und *Agropolis*, eine kleine Stadt in Siebenbürgen, auf Ungariſch **Vaſſerhely**, **Vaſarhaly**, **Maros Vaſarhaly**, und **Maros Vaſathely** genannt, an dem Fluſſe Meriſch oder Maroſch, unten an dem Carpathiſchen Gebirge. Sie wird von Reformirten Ungarn, Handwerckern und Soldaten der Zeckler bewohnet, welche ein ſchönes Gymnaſium allhier haben, ſo von Weiſſenburg dahin verleget worden, wiewol auch die Römiſch-Catholiſchen ihren Gottesdienſt hier halten dürffen. Die Siebenbürgiſchen Land-Stände pflegen insgemein allhier ſich zu verſammlen. **Baudrand. Kreckwitz** deſcript. Hungar.

Neumarck, oder wie es vor Alters genennet worden **Nubenmarck**, ein Städtlein in Thüringen, an dem Ettersberge, und dem Waſſer Vippach genannt, unweit Weimar, und in ſolches Fürſtenthum gehörig. Es iſt ſchon 1332 bekannt, und bey der Theilung 1445 zwiſchen Churfürſt Friedrichen zu Sachſen, und ſeinem Bruder, Wilhelmen, dieſem letztern zugediehen geweſen. **Müllers** Annal. Sax. **Beiers** Geogr. Jenenſ. p. 225. **Zeil.** Topogr. Sax. ſup. p. 144.

Neumarck, ein Flecken im Vogtlande, nicht weit von Reichenbach.

Neumarck, heiſſet die gegen Abend nach der Stadt Braunſchweig zu, gelegene Vorſtadt der Hertzoglich Braunſchweig-Wolffenbüttelſchen Stadt Helmſtädt.

Neumarck, ein Merſeburgiſches Dorf in dem Chur-Kreyſe des Chur-Fürſtenthums Sachſen, nahe bey der Stadt Bitterfeld, zu der es auch gehöret. Im Jahr 1555 ſchlug das Gewitter am erſten Pfingſt-Feyertage unter währendem Gottesdienſte in daſige Pfarr-Kirche ein, und verletzete den Prieſter, Namens **Andreas Pobritz**, welcher eben den Gottesdienſt abwartete, an den Augen und Haaren, ſo daß er dadurch zu Verrichtung ſeines Amts untüchtig gemachet wurde, und folglich ſolches niederlegen muſte. Von dieſem Zufall gab der bemeldete Prieſter in einem beſonderen Schreiben folgende Urſache an; daß es eine Strafe GOttes ſey, weil er denen Bauern erlaubet hätte ihr gewöhnliches Pfingſtbier in die Kirche zu legen. Chron. Epiſcopor. Merſeburgenſ. beym **Ludewig** Reliqu. MSCtor. Tom. IV. p. 491.

Neumarck, ein unter des Hertzoglich Merſeburgiſchen Kirchen-Amts Merſeburg Gerichtbarkeit belegenes Dorf in der Aue vor Merſeburg. **Wahls** Hiſtor. Nachr. von dem Chur-Fürſtenthum Sachſen ꝛc. Beyl. H. p. 107.

Neumarck, ſiehe auch **Neumarckt**.

Neumarck (George) von Mühlhauſen in Thüringen, woſelbſt er den 16 Mertz 1621 gebohren worden. Er beſuchete nach zurückgelegten Kinder-Jahren im Jahr 1630 das Hennebergiſche Gymnaſium zu Schleuſingen, und ward hernach, nach geendigten Academiſchen Studien, Fürſtlich Sachſen-Weymariſcher Geheimer Archiv-Secretarius und Bibliothecarius. Im Jahr 1653 ward er in die Fruchtbringende Geſellſchafft aufgenommen, erhielte den Geſellſchaffts-Namen: der Sproſſende, zum Gewächſe, die ſchwartzbraune gefüllten Nelcken, und zum Spruche: **Nützlich und ergötzlich**. Er ſtarb zu Weymar im Jahr 1681 den 8 Julius im 61 Jahre ſeines Alters, und hinterließ meiſt in Deutſcher Sprache folgende Schrifften:

1) Davidem victoriosum;
2) Abigaelem prudentem;
3) Frynen Bozenen exaltatam;
4) Sofonisben infelicem;
5) Filamonen amore captum;
6) Septem Græciæ ſapientes;

Welche Wercke hernach unter dem Titel: Horti hiſtorici heraus kommen;

7) Theatrum ſapientis æque ac animoſi magiſtratus.
8) Davidiſcher Regenten-Spiegel, Jena 1655. 8. welches eine poetiſche Umſchreibung des CI. Pſalms iſt.
9) Fortgepflantzter Muſicaliſch-Poetiſcher Luſt-Wald, Jena 1657. 8.
10) Tabulas poeticas, ſ. de arte componendi carmina.
11) Comœdias de Caliſte & Lyſandro.
12) Manuale ſ. Libellum precatorium.
13) Neuſproſſender Palmbaum, oder ausführlicher Bericht von der hochlöbl. Fruchtbringenden Geſellſchaft Anfang, Abſehen, Satzungen, Eigenſchaft und Fortpflantzung ꝛc. Nürnberg 1668. 8.
14) Coronam ſpiritualem ex margaritis ſ. preces pro fœminis.
15) Fünf und zwantzig geiſtl. Lieder, welche in **Wetzels** Lebens-Beſchreibung der berühmteſten Lieder-Dichter, II Th. p. 221 u. ff. angeführet ſind.

Witte Diar. Biograph. *Nova litteraria Germania*. **Wetzel** l. c. p. 220 u. ff.

Neumarck (Lord von) in Schottland, ſiehe **Leslie** (David) im XVII Bande, p. 479.

Neumarcke, eine Stadt in der Provintz Mercia in Engelland, ſiehe **Newmarcke**.

Neumarcket, eine Stadt in Engelland, ſiehe **Newmarcket**.

Neumarcket (Thomas) ſiehe **Newmarcket**.

Neumarckt, Polnisch Nowomiasto, eine kleine Stadt an dem Fluß Dribentz im Chulmer-Gebiete in Polnisch-Preussen. Sie muß mit einem andern Ort dieses Namens, welcher bey Christburg liegt, nicht vermenget werden. Zeiller descript. Pol. p. 199.

Neumarckt, siehe auch Neumarck.

Neumarckt, Lat. *Neomarchia*, *Novoforum* und *Devona*, eine feine Stadt an dem Flusse Sultze in der Ober-Pfaltz in dem Rent-Amt Amberg, an den Nürnbergischen Grentzen, ungefehr 5 Meilen von Nürnberg, und 2 Meilen von Altorf gelegen, hat ein eignes Pfleg-Gerichte, und ein ansehnliches Schloß. Einige stehen in den Gedancken, daß sie vormals eine Reichs-Stadt gewesen, zumal sie Kayser Carl *V.* 1521 mit Bekräfftigung ihrer Regalien und Freyheiten begnadet. Kayser Albrecht hat sie dem Churfürsten Rudolphen von der Pfaltz, weil sich derselbe an ihm vergriffen, weggenommen. Doch ist sie nachgehends wieder an Chur-Pfaltz gekommen, und soll Pfaltzgraf Friedrich *II.* ehe er zur Chur gelanget, allhier Hof gehalten haben. Im Jahr 1633 und 48 wurde sie von den Schweden erobert, und 1703 gieng sie an den Kayserl. Feld-Marschall, Marggrafen von Bayreuth, über, welcher auch das Zeug-Haus ausleeren, und den Kriegs-Vorrath wegführen ließ. Zeiller in topogr. Ertel Chur-Bayerisch. Atlas.

Neumarckt, eine Stadt nebst einem Pfleg-Gerichte in Unter-Bayern, im Rent-Amt Landshut, 3 Meilen von Oettingen. Es ist in selbiger ein Kloster. Zeillers Beschreibung der X des H. Röm. Reichs Creysse IV. Tit. p. 283.

Neumarckt oder Neumarck, ein wohlgebautes Städlein in Tyrol, zwischen Trident und Botzen, am Fluß Adige oder Etsch, 4 Meilen von Trient. Beschr. der Grafschafft Tyrol, p. 150. Zeillers Beschreibung der X. des H. Röm. Reichs Creysse I. Tit. p. 68.

Neumarckt oder Neumarck, ein schönes Städlein nebst einem Schloß in Ober-Steyermarck, am Flusse Olckza, welcher bey Volckmarck, in Cärnthen in die Muer fällt. *Topograph. Provinc. Austr.* Zeillers Beschreib. der X. des H. Röm. Reichs-Creysse I. Tit. p. 68.

Neumarckt, Neumarck und Neumärcktlein, ein Flecken, nebst einem Berg-Schlosse, Namens Neuhaus in Ober-Crain im Oesterreichischen Creysse. Zeillers Beschreibung der X. des H. Röm. Reichs Creysse I. Tit. p. 68.

Neumarckt oder Neumarck, ein schöner Flecken in Unter-Oesterreich, und zwar in dem sogenannten Viertel über den Wiener-Walde, auf der Wienerischen Land-Strasse unter Amstädten an der Yps gelegen, und zur Herrschafft Carlspach gehörig. Es ist daselbst ein Maut oder Zoll, welcher dem Hause Zinzendorff vormals gehöret hat, im Jahr 1654 aber an die Freyherrn von und zu Windhag auf 2 jährigen Wiederkauff verkauffet worden. Zeillers Beschreibung der X. des H. Röm. Reichs Creysse I. Tit. p. 68. Sturms Topologische Anweisung zu der heutigen Geographie von Deutschland p. 158.

Neumarckt, ein Flecken in Ober-Oesterreich, eine Meile von der Freystadt gelegen. Zeillers Beschreibung der X. des H. Röm. Reichs Creysse I. Tit. p. 68.

Neumarckt oder Neumarck, ein Schloß in Cärnthen, dessen Gerhard von Roo am Ende des II. Buchs seiner Oesterreichischen Historie gedencket. Zeillers Beschreibung der X. des H. Röm. Reichs Creysse p. 68.

Neumarckt, eine kleine Stadt im Ertz-Bisthum Saltzburg gelegen, und dem Bischoffe gehörig. Zeillers Beschreibung der X. des H. Röm. Reichs Creysse IV. Tit. p. 283.

Neumarckt, *Neoforum*, eine Stadt mit einer schönen Oval-Kirchen, im Pilsner-Creyß in Böhmen.

NEUMARE, siehe *Neuma*.

Neumayer, oder Neumaier von Ramßla (Hans Chilian) ein Bruders-Sohn des nachfolgenden Johann Wilhelm Neumayer von Ramßla, schrieb:

Reise durch Welschland und Hispanien, genommen aus Herrn Johann Wilhelm Neumayers Itinerario Europæo, so zu Leipzig 1622, und zum andern mahle 1672 in 4 herausgekommen ist.

Gryph. de scriptoribus historiam Seculi XVII. illustrantibus c. VIII. §. 2. p. 416.

Neumayer oder Neumaier von Ramßla (Johann Wilhelm) ein vornehmer Sächsischer von Adel, im Anfange des vorigen 17 Jahrhunderts, war nebst seinem Bruder Marx Neumayer von Ramßla, der nach der Zeit des Hertzogs von Sachsen-Weimar, Johann Ernst des jüngern, Hofmeister geworden, mit in dem Gefolge des nur erwehnten Hertzogs, Johann Ernst des jüngern, als derselbe sich am 27 Mertz des 1613 Jahrs auf die Reise nach Franckreich, Engeland und den Niederlanden begab, welche Reise er auch beschrieben, und sich dadurch sowol, als durch andere Schrifften bey der Nacht-Welt berühmt gemachet hat. Es sind aber selbige:

1) Beschreibung der Reise Johann Ernsts des jüngern, Hertzogs zu Sachsen, nach Franckreich, Engeland, und Niederland, Leipzig 1720 in 4. und mit einer Vorrede M. Johann Gerhard Pagendarm, Jena 1734 in 8.

2) Itinerarium Europæum, aus welchem seines Bruders Sohn, Hans Chilian Neumayer, einen Auszug unter dem Titel: Reise durch Welschland und Hispanien verfasset, und ans Licht gestellet hat. Siehe den vorhergehenden Artickel.

3) Bellum Cypricum, oder Beschreibung des Krieges, welchen im Jahr 1570. 71 und 72 der Groß-Türck Selim wider die Venetianer, wegen des Königreichs Cypern geführet, Leipzig 1621 in 4.

4) Von der Neutralität und Aßistentz, Erfurth 1620 in 4. Jena 1631 in 4.

5) Von Steuern und Schatzungen, Schleusingen 1632 in 4.
6) Vom Aufstand der Untern wider die Obern, Jena 1643 in 4.

König Biblioth.

Neumburg, ein ehemaliges Benedictiner-Kloster in der Wetterau, ohnfern Windecken gelegen, und zu dem Stiffte Limburg in der Pfaltz gehörig. Vor dem Passauischen Vertrage ist es von Chur-Pfaltz eingezogen, und darauf 1561 endlich an Graf Philippen von Hanau verkaufft worden. Winckelm. Hess. Beschreib. p. 163.

NEUME, siehe *Neuma*.

Neumegen, eine Stadt, siehe Nimägen.

Neumeister (Erdmann) ein berühmter Gottes-Gelehrter zu Hamburg, er ist gebohren den 12 May im Jahr 1671 zu Uchteritz bey Weissenfelß. Sein Vater, welcher 1716 verstorben, hatte alles, ausser den Gerichts-Sachen, bey den ansehnlichen und wol 12 Pfarren unter sich begreiffenden Pöllnitzischen Güthern unter Händen. Er wolte aber nie anders als Schulmeister zu Uchteritz heissen, obwol ein anderer an seiner statt die Schul-Sachen versahe. Seine Mutter ist 1732 im 96 Jahre ihres Alters verstorben. In seinen ersten Jahren hatte er keine Lust zum Studiren, wohl aber zum Land-Leben. Als er von seinen Eltern in die Schul-Pforte gethan wurde, geschahe es wider seinen Willen. In der Pforte aber änderte sich sein Gemüth auf einmal, welches er dem Gebete seiner frommen Eltern zuschrieb. Hiervon ist vieles zu lesen in der Zueignung seiner Priesterlichen Lippen, die an seine Eltern gerichtet. Ob er sich also gleich sehr spät im Ernste zum Studiren wandte, so war doch sein nachmals angewandter Fleiß desto gröser, und er so glücklich, daß er nach 4 Jahren mit Ruhm auf die Universität Leipzig ziehen konte. Sein Rector in der Pforte war Herr M. Johann Gottlob Hartmann, der ihn bis an sein Ende geliebet, und ihn bey seiner Beförderung nach Hamburg mit einem netten Glückwünschungs-Gedichte beehret hat. Es stehet im CLXXIV. Th. der Europ. Fama B. 458. und beziehet sich darauf, daß Herr Hartmann aus dem Namen Neumeisterus die Worte heraus brachte: En vir meus est. Herr Heinrich Cornelius Hecker, Pastor zu Meuselwitz, damals Schüler in Hamburg, versetzte bey eben dieser Gelegenheit die Buchstaben in dem Namen: H. Erdmann Neumeister, so glücklich, daß die Worte heraus kamen: der Mann ehret JEsum. Bey dem Anfange seines Academischen Lebens fehlte nicht viel, daß er sich zu der Parthey geschlagen, welche er nachmals so scharff bestritten. Es hielt ihn aber damals theils das Zureden seines Stuben-Gesellens, welcher war der sel. Herr Magister Adam Zahn, letzt gewesener Pastor in Alt-Dreßden, theils die Vorstellung dessen, was er ihm nachmals öffentlich vorgeworffen, davon ab. In Leipzig hielt er sich 6 Jahr auf. In dieser Zeit zeigte sich sein schönes Ingenium durch viele von ihm verfertigte lebhaffte Gedichte. Er nahm daselbst die Magister-Würde an, und kam in Vorschlag, substituirter Hoch-Gräflich-Hanauischer Hof-Prediger in Buschweiler zu werden, welches aber zurück gieng. Unterdessen geschahen ihm allerley vortheilhaffte Vorschläge, wenn er die Gottes-Gelahrheit wolte fahren lassen. Weil er aber vor solchen Veränderungen, wenn sie bloß aus zeitlichen Absichten vorgenommen, einen Abscheu hatte, so blieb er bey dem einmal erwehlten Zweck, der Kirchen zu dienen: welchen er auch bald darauf erreichte. Denn er ward 1697 Substitute zu Bibra in Thüringen, und hielt seine Anzugs-Predigt am V. Sonntage nach Trinitatis. Im folgenden Jahre ward er nach Absterben des Pastoris Emeriti, Herrn Johann Christian Büttners, Pastor und Adjunctus der Eckartsbergischen Superintendentur. Im Jahr 1704 kam er nach Weissenfelß als Hof-Diaconus, und hielt seine Anzugs-Predigt am Bet-Sonntage. Seine Collegen waren Herr D. Johann August Olearius, und Herr Johann Christian Büttner, und als dieser Superintendent in Weissenfelß wurde, rückte er in dessen Stelle als Hof-Prediger. Dabey hatte er zugleich die Aufsicht in geistlichen Dingen über des damals regierenden Herrn Hertzogs, Johann Georgens, einzige Printzeßin Tochter. Als dieselbe verstorben, und eine von den Schwestern Sr. Durchlaucht an den Herrn Grafen von Promnitz vermählet worden, ward auch Herr Neumeister nach Sorau in der Nieder-Laußnitz, als Gräflich-Promnitzischer Ober-Hof-Prediger, Consistorial-Rath und Superintendent beruffen, welche Aemter er 1706 am Neuen-Jahrs-Tage antrat. Unter andern wünschte ihm auch der sel. Herr Hof-Rath Mencke dazu in einem Gedichte Glück, darinnen er die Frage abhandelt: Ob ein Poete wol Superintendentens seyn könne? Als Schlesien darauf vom Kayser Joseph Gnaden-Kirchen bekam, und unter andern auch Freystadt und Sagan, wurde von ihm verlanget, an beyden Orten die erste Predigt zu thun. Solches geschahe unter freyem Himmel 1709 zu Freystadt am Palm-Sonntage zu Sagan, am grünen Donnerstage. Nach zwey Tagen bekam er einen ordentlichen Beruff zum Primariat nach Freystadt. Er wäre auch gern dahin gezogen, und der Adel sowol als die Bürgerschafft des Freystädtischen Weich-Bildes lagen ihm lange darum an. Allein der Rath und die Bürgerschafft zu Sorau stellten ihm vor: „Der „Pietismus beginne (durch Petersen) bey ihnen „einzureissen, und es werde derselbe durch seinen „Abzug einen viel freyern Lauff bekommen. Diese Betrachtung bewog ihn da zu bleiben. Als die Furcht mit der Gefahr aufgehöret, ließ er sich, in Nieder-Sachsen zu ziehen, desto eher bewegen. Denn sein erlangter Ruhm vermochte die Hamburger, daß sie ihn 1715 an des bekannten Herrn Doctor Riemers Stelle zum Pastore an die Jacobi-Kirche erwehlten. Seine Antritts-Predigt hielt er daselbst am XV. Sonntage nach Trinitatis über 2 Buch Mosis XIX, 3-6. Ein aufgeweckter Verstand, lebhaffte Einfälle, treffliche Erfin-

Erfindungen zeigen sich in allen seinen Predigten und Schrifften, sonderlich aber auch in seinen Gedichten. Er wird daher unter den neuesten Lieder-Dichtern vor einen der anmuthigsten und vornehmsten gehalten. Viele von seinen Liedern stehen in den neuesten Ober- und Nieder-Sächsischen Gesang-Büchern, und durchs gantze Jahr in Herr D. Wilisch, Superintendent zu Freyberg, heiligen Psalm-Liedern auf alle Sabbathe. Es würde zu weitläufftig fallen, alle Lieder ins besondere, wegen ihrer Menge, zu specificiren; iedoch findet man ein vollständiges Verzeichniß in Wetzels Lebens-Beschreibung der vornehmsten Lieder-Dichter II. Th. Bl. 228. u. f. Wie weit sein Eifer vor die Reinigkeit der Lehre gehe, ist sattsam bekannt. Er hat sowol in den sogenannten Pietistischen Streitigkeiten, als auch gegen die Union mit den Reformirten seine Feder offt gebraucht, und dieselbe überaus sehr geschärfft. Auch in seinen Predigten hat er offt und starck dagegen geredet. Er zog sich sonderlich durch seinen kurtzen Beweis viele Widerwärtigkeiten zu. Die hohen Häupter, welche die Union zu befördern suchten, beschwerten sich über ihn bey dem Rathe zu Hamburg so starck, daß diese Schrifft unterdrückt ward, wiewol sie darnach, wie es insgemein geschiehet, desto eifriger gesucht worden. Die gegenseitigen Schrifften schonten seiner wieder nicht. Er aber war nicht saumselig sich zu vertheidigen. Von allen diesen Händeln geben die fortgesetzten Sammlungen 1721, und den folgenden Jahren, viele Umstände an die Hand (z. E. Bl. 935. u. f. v. J. 1721. Bl. 118. 294. 282. 296. 805. 806. Im Jahr 1725. Bl. 804. wird Herrn Neumeisters Betheurung angeführet, daß ihn Herr Doctor Cyprian wider die Union nicht aufgehetzet. Bl. 293. wird eine Schrifft beurtheilet, die den Titel führte: Untersuchung der Frage, ob in Herrn Erdmann Neumeisters wider das Unions-Werck herausgegebenen Schrifften etwas enthalten, welches mit der Christlichen Liebe, Moderation und Sanfftmuth streite, oder auch injuriös sey, und den Reichs-Satzungen zuwider lauffe.) Es fehlte nicht an andern, die ihn ebenfalls in Schrifften zu entschuldigen suchten. Als zum Exempel der bekannte Herr Odelem in Braunschweig ihn vornemlich in dem Hamburgischen Pfaffen-Putzer hefftig angefallen, ward dargegen der Hamburgische Pasquillanten-Putzer herausgegeben. Das gantze Ministerium zu Hamburg nahm sich seiner öffentlich an. Es hatte dasselbe bereits 1719 sich dieser Streitigkeiten wegen in einem besondern Revers endlich zusammen verbunden. Solcher Revers stehet in den unschuldigen Nachrichten Part. XX. pag. 287. und wird noch von allen, die ins Ministerium genommen werden, unterschrieben. Herr Neumeister hatte den kurtzen Beweis mit dessen Genehmhaltung geschrieben. Und also gab es wegen des von ihm bisher in Schrifften und Predigten gegen die Reformirten geführten Elenchi eine vorläuffige Erklärung und Erinnerung heraus. Ein Prediger zu Tönningen in Holstein, M. Johann Georg Cuntius, gab 1722 ein Gedichte heraus, unter dem Titel eines vom Pabst Conti ausgeschriebenen Jubilæi, darinnen er Herrn Neumeistern, und andere Lutherische Gottes-Gelehrten nebst ihren symbolischen Büchern hart angegriffen. Derselbe ward nach angestellter Untersuchung vom Ober-Consistorio seines Amtes entsetzet. Deswegen wolten ihn einige zum Unions-Märtyrer machen, und auf beyden Seiten wurden darüber kleine Schrifften gewechselt. Herr Neumeister vertheidigte sich in der Vorrede zum geistlichen Adel. Was sonst von seinen Streitigkeiten hier zu sagen wäre, wird aus dem bald folgenden Verzeichniß seiner Schrifften zu ersehen seyn. Vorher aber muß man billig noch von seinem Ehestande gedencken. Er trat in denselben 1696 den 24 November mit Jungfer Johanna Elisabeth Meisterin, des damaligen Fürstl. Sachsen-Weissenfelsischen Küchenmeisters, Christoph Meisters, zweyten Jungfer Tochter. Wie vergnügt diese Ehe sey, ist aus der Zueignungs-Schrifft des I. Theils der Freytags-Andachten zu ersehen. Er hat mit ihr acht Töchter und fünff Söhne gezeuget. Vier Töchter und zwey Söhne sind jung verstorben, davon die Zueignungs-Schrifft des II. Theils der Freytags-Andachten zu sehen. Seine vier noch lebenden Töchter hat er selbst an ihrem Hochzeit-Tage copuliret, wie auch seinen ältesten Herrn Sohn mit Jungfer Charlotten Sophien, weyland Herrn Carl Sieghmund Conradi, Churfürstl. Sächsischen Commißions-Raths und Amtmanns zu Reichenbach, jüngsten Tochter. Die erste ist verheyrathet an Herrn Jeremias Sieghmund Krausen, einen Kauffmann in Breßlau. Die andere an Herrn Michael Brandt, der Medicin Doctorn in Hamburg, welche nach ihres Ehe-Liebsten Tode nunmehro wieder an Herr Johann Nic. Müllern, Medicinæ Doctorandum in Hamburg, verheyrathet ist. Die dritte an Herrn Christian Wilhelm Volland, Königl. Groß-Britannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Kirchen- und Consistorial-Rath und Superintendenten zu Mühlberg. Die vierdte an Herrn Joh. Dan. Klugen, Fürstl. Sachsen-Weissenfelsischen Kirchen-Rath, der Heil. Schrifft Doctorn, Gymnasiarchen, und Professorn der Gottes-Gelahrheit des Archi-Gymnasii zu Dortmund, der in den Pietistischen Streitigkeiten sich ebenfalls schon bekannt gemacht. Sein obgedachter ältester Herr Sohn, Erdmann Gotthold Neumeister, ist Hoch-Fürstl. Sachsen-Weissenfelsischer Kirchen-Rath und Superintendent zu Biebra. Von diesem Sohne und gemeldeten 4 Töchtern hat er bereits im 1739 Jahre vier und dreyßig Kindes-Kinder gesehen. Der mittelste, Erdmann Gottlieb, ist am 8 Sonntage nach Trinitatis zum Diacono an die St. Jacobi-Kirche, und also ihm zum Collegen einmüthig erwehlet, auch, nachdem er von Rostock der Vocation zu Folge nach Hamburg kommen, von ihm selber am 23 October 1739 ordiniret worden. Denn ein ieglicher Haupt-Pastor in Hamburg ist Superintendens bey seiner

Kirche und zugehörigen Filialen. Der jüngste Sohn, Erdmann Gottwerth, studiret in Rostock, allwo er unter Herr D. Joh. Christian Burgmann eine Disputation de nomine Christiani, hujusque origine & notione &c. vertheidiget, die gedachter sein Bruder verfertiget gehabt, aber wegen der erhaltenen Vocation nicht hat halten können. In der Vorrede der Worte des Glaubens rühmet er vor GOtt, daß er in seinem 63 Jahre noch von eben so guten Kräfften des Gemüthes und des Leibes, als er gewesen, da er sein Amt angetreten. Dieses rühmet er auch, GOTT zum Preiß, in seinem 69ten Jahre in der Rede, die er bey der Ordination jetzt gedachten Herrn Sohns abgelegt hat. Im Jahr 1737 den 4 September ward er von seiner Königl. Hoheit, dem regierenden, nun seligen Hertzoge zu Schleßwig-Hollstein, Carl Friedrich, zum Ober-Consistorial- und Kirchen-Rath mit Sitz und Stimme ernennet. Am 19 November 1738 ward er nach Absterben des sel. Herrn Joh. Friedr. Wincklers, zum Aeltesten des Predigt-Amtes von E. Hoch-Edlen Rath erwehlet, dabey er sich zween Tage Bedenck-Zeit ausgebeten; unterdessen aber den Schluß gefasset, solch beschwerlich Amt abzuschlagen, und seine übrigen Tage in Ruhe zuzubringen, indem er sich daran begnügete, daß er bey öfterer Unpäßlichkeit des Herrn Winckelers alle Actus, die einem Senior ordentlich obliegen, und auch viele die ausserordentlich vorfallen, z. E. Responsa auszufertigen, exerciret gehabt. Der berühmte Medailleur in Nürnberg, Herr Festener, hat ihn auf einer Medaille vorgestellet, allwo er ziemlich, aber in keinen Kupfferstichen, deren etliche sind, recht getroffen ist. Sein Symbolum ist aus dem 84 Ps. v. 12 genommen, und heist: GOTT der HErr ist Sonn und Schild; seine Schrifften aber sind folgende:

1) Dissertatio historico-critica de poetis Germanicis, 4. 1695. mit dieser Disputation habilitirte er sich als Magister zu Leipzig; ward ohne sein Wissen 1706 wieder aufgeleget.

2) Defensions-Schrifft wider L. Johann Georg Albini Läster-Schrifft, 4. 1695; rührete wegen der Dissertation her, darinne er Albino eine ihm unangenehme Censur gegeben, der deswegen in seiner inaugural-Disputation den Verfasser hart mitgenommen hatte. Doch dieser hat ihm hierauf auch nichts geschenckt, und kam die Sache endlich vor das Academische Concilium in Leipzig.

3) Die allerneueste Art zur reinen und galanten Poesie zu gelangen von Menantes. Ist etliche mal aufgeleget worden. Es war ein Collegium poeticum, das er seinen Zuhörern in Leipzig gehalten, und von dem Herrn Hunold oder Menantes hinter seinem Rücken gedruckt worden. Er wünschet davon, daß es nie an das Licht kommen wäre. Wie denn auch schwerlich zu glauben ist, daß er sich zu allen Gedichten bekennen wird, die in den Hofmanns-Waldauischen und Menantes Sammlungen mit E. N. bezeichnet sind. Doch hat er sich zu dem Gedichte bekannt, welches unter Menippi Namen den Satyrischen Gedichten Philanders von der Linde, vorgesetzt ist. Der Gedichte, die er sonst in jüngern Jahren verfertiget, ist eine ziemliche Menge. Er hat sich aber nie zur Herausgebung derselben wollen bewegen lassen.

4) Der Zugang zum Gnaden-Stuhle JEsu CHristo, Weissenf. 1705. 12. Ist ein Communion-Buch, so auf besonderen Befehl, und nach der Vorschrifft Sr. Durchl. des Hertzogs Johann Georgens abgefasset worden. Anfänglich sind nur 100 Stück gedruckt. Hiernächst aber ist es über 12mal aufgelegt worden.

5) Worte der Weisen, Weissenf. 1706. 4. wieder gedruckt, 1723. Sind Predigten über die Sonn- und Fest-Tags-Evangelia, die er noch zu Bibra gehalten. Zum Eingange ist darinn allemal ein Wahl-Spruch einer vornehmen Person genommen, und erbaulich angewendet worden. Die Weissenfelsische Abzugs-Predigt ist auch mit angehänget.

6) Leichen-Predigt Herrn Zacharia Myngio, Past. Prim. in Christianstadt gehalten, über 2 Cor. XII. 9. 10. 1708. Fol.

7) Leichen-Predigt Joh. Sam. Magno, einem Candidato Minist. in Sorau, gehalten, ist dessen Sorauischer Chronica mit beygedruckt.

8) Zwey Predigten, eine am Sonntage Quasimodogeniti über das gewöhnliche Evangelium, die andere am Pfingst-Feyer-Tage nach Mittag über Ps. VIII. 3. 1708. gehalten. Betrifft hauptsächlich die betende Kinder in Schlesien, Görlitz, 4. dazu D. Petersen Gelegenheit gab, weil er im Sorauischen herumreisete, seinen Chiliasmum ausbreitete, und dieses Beten vor Göttlich ausgab.

9) Die in der Stadt Sagan grünende Frucht CHristi, vorgestellet am grünen Donnerstage 1709. über die gewöhnliche Epistel, 1 Cor. XI. 23-32. bey Gelegenheit erhaltener Kayf. Gnade, eine Kirche zu bauen, Görlitz, 4.

10) Der vom HErrn gemachte Freuden-Tag des Freystädtischen Zions, welcher am Sonntage Palmarum 1709 über das ordentliche Evangelium vorgestellet, als die Stadt Freystadt, gelegen im Schlesischen Fürstenthum Glogau, von Ihro R. K. Maj. die Gnade erhalten hatte, eine Kirche zu bauen, Görlitz, 4.

11) Freymüthige Wider-Rede gegen D. Petersen, Görlitz, 4. 1709. Ist gegen dieses letztern freymüthige Anrede an den Herrn Grafen von Promnitz-Sorau wegen E. Neumeisters ꝛc. gerichtet, der um diese Zeit auch den Unfug D. Feustkings und Neumeisters schrieb: nicht weniger gegen Herrn Neumeistern etwas erinnerte, in der Macht der Kinder in der letztern Zeit.

12) Priesterliche Lippen in Bewahrung der Lehre, Görlitz, 4. 1714. Sind Predigten über die gewöhnliche Evangelia, darinn allemal ein rechtgläubiger Lutheraner, ein Fanatischer Schwärmer, und ein bekümmertes Hertz vorge-

vorgestellet wird. Sie wurden 1730 zu Hamburg wieder aufgelegt, da denn eine neue Vorrede zur Widerlegung eines in Schlesien ausgestreueten Pietistischen Schrifft hinzukommen, welche hernach auch besonders gedruckt worden.

13) Heilige Sonntags-Arbeit, Leipz. Median 8. 1716. wieder aufgelegt in 4. 1734. Sind auch Predigten über die Evangelia.

14) Fünffache Kirchen-Andachten, Leipzig, 8. 1716.

15) Eilfertiges Send-Schreiben Leonh. Christoph Sturms sogenannte vollkommene Auflösung der Apocalyptischen Zahl 666 betreffend, 8. Flensb. 1716. ist Herrn Neumeisters Arbeit, iedoch ohne seinem Namen.

16) Heilige Wochen-Arbeit vier Theile, 8. Hamburg 1717. ff. darinnen über einen Haupt-Spruch aus einem ieglichen biblischen Buche geprediget ist, da auch in 4 Theile die Sorauische Abzugs- und Hamburgische Anzugs-Predigten, und drey Hamburgische Jubel-Predigten von 1717 zu finden. Ist wieder aufgelegt. In der Vorrede des I. Theils der neuen Auflage wird einigen Gegnern des II. Theils auch, doch kurtz geantwortet; des IV. Theils aber eine Päbstische Zeitung von einem erdichteten Miracul zu Braunschweig widerleget.

17) Vorrede zu D. Joh. Friedr. Mayers, Hamb. Sabbat, 4. Hamb. 1717. was Herr Neumeister sonst hierbey gethan, stehet in der Vorrede.

18) Vorrede zur untrüglichen Glaubens-Probe, Hamb. 12. 1717.

19) Vorrede zu dem Evangelischen Hamburg, 12. 1717.

20) Anhang zu D. Joh. Fr. Mayers Päbstischen Catechismo, 12. 1717. Diese 3 Stücke führen zwar den Neumeisterischen Namen nicht, doch gehören sie ihm zu.

21) Vorrede zu des aus dem Englischen übersetzten Thom Broocks guldenen Aepffeln, 8. Hamb. 1717. In dieser Vorrede will er zeigen, daß nicht nur die Englischen Bücher, sondern auch die Englischen Reisen unserer Kirche mehr schädlich als nützlich seyn.

22) Erster Evangel. Segen, Hamb. 1718 in 4. oder Predigten über die Sonn- und Fest-Tags Evangelia. In der Vorrede befindet sich ein Auszug von einer Predigt eines Dominicaners, Francisci Josephi, darinn dieser Franciscum als einen neuen Capuciner-JEsum vorgestellet, samt beygefügten Anmerckungen.

23) Trost-Schreiben an Herrn Pet. Ambros. Lehmann, wegen Absterben seines Herrn Vaters, Hamb. 4. 1718. Ist auch in Lateinische Verse übersetzet.

24) Leonh. Christoph Sturms Communication eines an ihn abgelassenen Schreibens ꝛc. 8. Flensb. 1718. Diesem Stücke hat Herr Neumeister seinen Namen nicht vorgesetzet.

25) Geistliche Bibliotheck, Hamburg, 4. 1719. Sind Predigten über die Sonn- und Fest-Evangelia, nach Anleitung der Titel von geistlichen Büchern.

26) Buß-Predigt über Hos. VII, 11-16. Hamburg, 4 und 8. 1719.

27) Vorrede zu Dan. Matth. Bilderbecks Frage und Antwort aus der Augsp. Confession, 8. Hamb. 1719.

28) Die Gestalt des neuen Menschen, Hamb. 8. 1719. Sind Predigten über allerhand Texte. Ist bald von neuen gedruckt worden.

29) Epistolische Nachlese, Hamburg, 4. 1720. Predigten über die meisten Episteln der Sonn- und Fest-Tage. In der Vorrede hat er sich wider die Calumnie wegen eines sonderlichen Neu-Jahr-Wunsches gerettet. Wieder gedruckt, 1735.

30) Buß-Predigt über Matth. III, 13-18. Hamburg 1720.

31) Das Hamburgische Ninive, Hamburg, 8. 1721. Sind Predigten über den Propheten Jona, davon die erste des Herrn Doct. Mayers ist.

32) Kurtzer Beweis, daß das ietzige Vereinigungs-Wesen mit den sogenannten Reformirten und Calvinisten dem gantzen Catechismo schnur stracks zuwider lauffe, mit Genehmhaltung E. E. Ministerii, Hamburg, 4. 1721. diß ist die kleine vorhin gedachte Schrifft, welche so viel Lermen verursachet hat. Sie ist nebst des Ministerii vorläuffigen Erklärung 1722. 8. ins Holländische übersetzt worden, auch hat ein vertriebener Prediger, Namens Scharffenstein, eine Frantzösische Uebersetzung von der letztern verfertiget.

33) Vorrede zu Laur. Langermanns, von Heinrich Kochen herausgegebenen Catechismus-Schule, 4. Hamb. 1721.

34) Ingleichen zu Jacob Borckens Seligkeit der Christen, Hamb. 4. 1721.

35) Ferner zu Johann Nic. Eckards Anreden an den gecreutzigten JEsum, 8. Hamb. 1721.

36) Zu Phil. Friedr. Hanns Leben und Thaten Ignat. Lojolä, 8. Rostock 1721.

37) Geistliches Abel, Hamburg, 4. 1721. Predigten über die Sonn- und Fest-Tags-Evangelien, dabey auch 7 Fasten-Predigten sind. Wo nach Carpzovischer Methode ein Catechismus- eine Streit- eine Gewissens- und eine curieuse Frage abgehandelt: in der Vorrede aber wider des Tübingischen Prof. Herrn Joh. Christian Klemmens, Unions-Vorschläge, die er in der nöthigen Glaubens-Einigkeit der Protestantischen Kirchen vorgetragen, geschrieben wird. Diese Vorrede ist, unwissend von wem, absonderlich nachgedrucket worden. Ist wieder aufgeleget, 1734.

38) Der Tisch des HErrn, Hamburg, 8. 1722. Sind LII. Predigten über 1 Cor. XI, 23-32. Statt der Vorrede ist Doctor Balthasar Bebels Bericht von der Messe vorgedruckt.

36) Heilige Namens-Lust an dem HErren JEsu, 8. Sind nur Dispositionen der

Evangelien, in einem Jahr-Gange 1722 von iemand anders zum Druck gebracht.

40) Glücklich beygelegte Liebes-Streitigkeiten, 4. 1722. war ein Hochzeit-Carmen, so noch in Bibra auf des Herrn Superint. Olearii in Eckardtsberge eheliche Verbindung verfertiget. War auch bald, so weit es die theologischen Streitigkeiten angieng, in Wittenberg nachgedruckt, unter dem Titel: Die überall bedrängte Kirche; hernach vollständig wieder aufgeleget.

41) Drey geistliche Lieder der bekümmerten Evangelischen Kirche zum Troste. Unter dem Namen Adam Martini, 4. 1722.

42) Calvinische Arglistigkeit aus einer zu Zürch herausgekommenen Vereinigungs-Schrifft, 1722. Dieselbe gab zu verschiedenen andern kleinen Schrifften Anlaß, weil er darinn auch den Heidelbergischen Kirchen-Rath angegriffen hatte.

43) Vorrede zu Christ. Crusii wohl beruffenen Priester, 8. Hamb. 1722.

44) Adam Franckens unpartheyische Anmerckungen über die Verantwortung der Heidelbergischen Kirchen-Räthe, 4. 1722. Ist aus der Feder Herrn Neumeisters geflossen unter diesem angenommenen Namen.

45) Species facti, die zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten in der Pfaltz obschwebenden Differentien betreffend, 4. 1722. Stammet ebenfalls von Herrn Neumeistern her.

46) Johann Georg Adami Vorrede zu Aug. Esmarchii neuer Auflage des Beweises, daß die Reformirten mit ihrer Lehre CHristi Gnade von sich stossen, 8. 1722. Die Vorrede ist wider D. Pfaffens Mängel der Geistlichen.

47) Hildebrand Eschingers Send-Schreiben an Joachim Straubern, 4. 1722. Das darinn befindliche Lied hat iemand besonders nachdrucken lassen.

48) Der allertheiligste Glaube, Hamburg 8. 1723. Sind Predigten über die Augspurgische Confession.

49) Buß-Predigt über Ephes. I, 15-19. Hamb. 8. 1723.

50) Georg Meuersteins (das ist, Herrn Neumeisters) gründlicher und bey gegenwärtigen Zeiten nothwendiger Beweis, daß die Calvinisch-Reformirten weder Verwandte der Augspurgischen Confession sind, noch mit Recht dafür gehalten werden können, 4. 1723. Ist eine Uebersetzung des sel. Herrn D. Wernsdorfs Disputation: Solida & hoc tempore necessaria demonstratio.

51) Umständliche Nachricht von des Unions-Verfechters Cuntii Aufführung, 4. 1723.

52) Anfrage, wie Herrn Cuntii Unions-Märtyrey zu defendiren sey? 4. 1723.

53) Die sonderbare Liebe des frommen Cuntii ꝛc. 4. 1723.

54) Freytags-Andachten, IV. Theile, Hamb. 8. 1724. Sind Predigten über moralische Sprüche, und zwar aus ieglichem Bibli-

schen Buche einen. In der Vorrede des I. Theils wird wider die Reformirten von dem allgemeinen Verdienste CHristi gehandelt. In der Vorrede des II. Theils von der allzu hoch getriebenen Morale. In der Vorrede des III. Theils wird D. Joach. Meyern wegen der Kirchen-Music und der Cantaten geantwortet. In der Vorrede des IV. Theils werden ein Paar Kirchen-Stücke, so in den fünfffachen Kirchen-Andachten nicht befindlich, beygefüget.

55) Zwey Klag-Lieder über das durch die Jesuiter angerichtete Blut-Bad zu Thoren, 4. 1724.

56) Vorrede zu Doctor Gerhard Meiers Catechetischer Erklärung des IX. Capitels der Epistel an die Römer, 4 Hamb. darinn wird Trevirano geantwortet.

57) Ingleichen zu desselben wahren Ruhm aus dem Evangelio von der allgemeinen Gnade GOttes, 4. 1724.

58) Des rechtgläubigen Schlesiers Uebersetzung des Wernsdorfischen Programma: ob der Pietismus eine Fabel sey? nebst einem Vorbericht, dem Buddeischen Send-Schreiben an die Pietisten zu Teschen entgegen gesetzet, 4. 1724. Er hat seinen Namen hier verschwiegen.

59) Des Ministerii zu Stade wohlbedächtige Ursache, warum sie des Gesenii Catechismum mit gutem Gewissen nicht annehmen können. Zum Druck befordert von Adam Francken, 4. 1724. Unter diesem Namen ist Herr Neumeister zu verstehen.

60) Buß-Predigt über Röm. III, 23-26. Hamb. 4. 1725.

61) Predigt am Michaelis-Tage über das ordentliche Fest-Evangelium zur Einweyhung eines neuen Altars, Hamb. 4. 17 - - Stehet auch in dem geistlichen Abel.

62) Predigt von der Sünde wider den Heiligen Geist, über Marc. III, 28. 29. Hamb. 4. 1725.

63) Fortgesetzte fünfffache Kirchen-Andachten, Hamb. 1725. sind von fremden Händen gesammlet, und darinnen alle iemals zu Weissenfelß, Rudelstadt, Gotha, Eisenach u. s. w. gedruckte geistliche Gedichte, desgleichen der erste Theil des vorher gedruckten Evangelischen Nachklangs enthalten. Der II. Theil des Nachklanges aber ist der neuesten Auflage des Gnaden-Stuhls 1734 beygefüget. Siehe Catalogum der Reimmannischen Bibliotheck pag. 477.

64) CHristi Warnung: halt, was du hast ꝛc. 4. 1725. ohne vorgesetzten Namen.

65) Die auch von den Todten widerrathene und widerlegte Union mit den Calvinisten, aus Herrn Starckens Lübeckischer Kirchen-Historie, 4. 1725. Ebenfalls ohne Namen.

66) Fistula dulce canit &c. 4. 1725. ohne Versetzung seines Namens.

67) Un-

67) Unterredung über Buddei Institutiones Theol. moralis, 4. 1725.

68) Georg Franckens kurtze und bescheidene Erinnerungen und Weisungen ad quendam Theologum Polonum, 4. 1726. ist ein erdichteter Name, dessen sich Herr Neumeister bedienet.

69) Eines rechtgläubigen Schlesiers Abfertigung des vermeynten Unterrichts von dem Zustand der sel. Verstorbenen nach dem Tode ꝛc. 4. 1726.

70) Zeit-vertreibliches Gespräch über Gottfr. Hannenbergs, eines Polnischen Jesuiten Siles Silebis, i Zusammenkunfft, 4. 1726.

71) Schrifft-mäßiger Beytrag zu Herrn D. Kleinfelds Entdeckung, 4. 1726.

72) Augenscheinlicher Beweis aus den Miscellaneis Tigurinis &c. 4. 1726. Vorstehenden 4 Schrifften hat Herr Neumeister seinen Namen nicht vorgesetzet.

73) Christian Lauterwahrs Sonnen-klarer Beweis, daß Christian Fratelli ꝛc. 4. 1726.

74) Kurtzer Auszug Spenerischer Irrthümer, welche der Erkänntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit nachtheilig fallen, Hamb. 4. 1727. So bald man in Sachsen nur hörte, daß dieses gedruckt wurde, ward es sogleich verbothen. Es schrieben auch gleich Herr J. U. L. Köppen, Prediger bey den Gens d' Armes in Berlin, und Herr Schöne in Leipzig, dagegen. Jener schrieb die reine Lehre und Unschuld Speners. Dieser aber, der schon in den Unions-Streitigkeiten unter dem Namen Christiani Irenici Herrn Neumeistern sich entgegen gestellet, verfertigte daraus eine Quintessentz der Ketzermacher und ihrer Ketzermacherey. Gegen den letztern gab einer, Namens Nic. Reußner, eine Vertheidigung des Herrn Past. Neumeisters heraus. Er selbst aber schätzte Herrn Köppen vor wichtiger, und antwortete ihm daher im II. Theil.

75) Vorrede zu Joach. Neudorfs Christlichen Unterricht für die Jugend, wie die heilige Advent-Zeit GOtt wohl gefällig zu feyern, 8. Hamb. 1727.

76) Der leidende Christus, Hamb. 8. 1728. Sind XXI. Paßions-Predigten aus Mose, den Propheten und den Psalmen, nebst einem Anhange von sieben andern, was GOtt der Vater und GOtt der Heil. Geist bey der Paßion Christi gethan.

77) Abdruck eines Schreibens, unterschiedene Schrifften von gegenwärtigen Controsien betreffend, 4. 1728, hat ein anderer drucken lassen, ist aber doch von ihm aufgesetzt.

78) Der andere Theil eines kurtzen Auszugs Spenerischer Irrthümer, verfasset von dem seligen Herrn M. Christian Lucio, den er 1728 in 4 mit seiner Vorrede herausgab. In der Vorrede wird theils einem ungenannten Geistlichen (Herrn Johann Fried. Starcken zu Franckfurt am Mayn) theils Herrn Köppen geantwortet, und er gleichsam in einer Wiederholung des ersten Theils widerleget. Dabey denn die Sache, so viel man weiß, ihr Bewenden gehabt. In dieser Vorrede und dem darinn beantworteten Schreiben Herrn Starckens ist in der Kürtze alles zu finden, was überhaupt wider das Verfahren Herrn Neumeisters mit dem Herrn Doctor Spenern gesagt werden kan. Herr D. Walch hat gegen Herrn Neumeisters kurtzen Auszug im I. und II. Theile seiner Einleitung in die Religions-Streitigkeiten der Lutherischen Kirche vieles, doch mit allem Glimpffe, erinnert.

79) Beweis, daß die Marpergerische sogenannte Schrifft-mäßige Betrachtung des Lehr-Elenchi nicht Schrifft-mäßig sey, 8. 1728.

80) Abermaliger Beweis, daß auch der andere Theil der Marpergerischen sogenannten Schrifft-mäßigen Betrachtung des Lehr-Elenchi nicht Schrifft-mäßig sey, 8. 1728. wobey eine Vorrede E. E. Ministerii.

81) Fest gegründeter Beweis, de imputatione meriti Christi; wider Chr. Democriti veram demonstrationem evangelicam, 8. Hamb. 1728.

82) Die Gewißheit der ewigen Seligkeit im Glauben, im Leben und im Sterben, Leipzig 4. 1729. Predigten über die Sonn- und Fest-Tags-Evangelien.

83) Vorrede zu Herrn Carl Gottfr. Bosens Geist-reichen und erbaulichen Abhandlungen, 8. Hamb. 1729.

84) Himmels-Freude auf Erden, Hamb. 4. 1730, Eine Jubel-Predigt über Ps. C.

85) Vorrede zu eines Poloni Lutherani stricturis fidelibus ad historiam Jablonskianam consensus Sendomirienſis, 4. Hamb. 1730. Solche hat er auch zum Dr. t befördert.

86) Abdruck des wegen der Greifswaldischen Controversien publicirten Placats, nebst ꝛc. 4. 1730.

87) Anmerckungen über die vier ersten Capitel der Walchischen Einleitung in die Religions-Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche, 4. 1730.

88) Joh. Georg Adami Vertheidigung des Reichs-Archivs wegen des Originals der Augspurgischen Confeßion wider D. Pfaffen, 4.

89) Das GOtt suchende und dadurch lebende Hertz, Hamb. 1712. 1730. Ist ein Gebet-Buch, und von neuen aufgeleget.

90) Das Wasser-Bad im Worte, Hamb. 8. 1731. Sind LII. Predigten über das IVte Haupt-Stück im Catechismo.

91) Gründliche Widerlegung des von M. Ludw. Gerhard herausgegebenen kurtzen Begriffs der Widerlegung aller Dinge, Hamb. 8. 1731.

92) An-

92) Anmerckungen über Jacob Tenners (eines Mennoniſten) Poſtille; nebſt Abfertigung des unchriſtlichen Democriti, in der Vertheidigung ſeiner veræ demonſtrationis Evangel. 8. 1731.

93) Gründlicher Unterricht von der Sünde ꝛc. der Dippeliſchen Beantwortung einiger Fragen entgegen geſetzet, 8. 1731.

94) Johann Wurtzbachs de impoſſibilitate Unionis admonitio, ex Sam. Strimeſii viſitationibus &c. derivata, 8. Leucop. 1731.

95) Meletema de prædeſtinatione & æterna providentia Dei, oppoſitum Strimeſianis viſitationibus Articulorum viſitatoriorum, 8. 1731.

96) Urſachen, derenthalben billig zu zweiffeln ſtehet, ob das in Jena von neuen abgedruckte Gedencken von dem ſeligen D. Salom. Glaßio verfertiget ſey, 8. 1731. Vorſtehende drey Stücke ſind des Herrn Neumeiſters, ob er gleich ſeinen Namen denſelben nicht beygeſetzet.

97) Worte des Glaubens und der guten Lehre, Hamb. 4. 1732. Predigten über die Sonn- und Feſt-Tags-Evangelien.

98) Eclogæ Evangelicæ B. Joh. Friedr. Mayeri Part. II. Hamb. 1732. 1733. 7 Alph. 5 Bogen 8vo, ſind von Herrn Neumeiſtern zuſammen geleſen, verbeſſert, ergäntzet und vermehret. Die neu hinzugekommenen Neumeiſteriſchen ſind mit dem Wahl-Spruch: Sol & ſcutum Dominus Deus, bezeichnet. Statt der Vorrede des II. Theils iſt eine Diatribe Anti-Walchiana de Symbolo Athanaſiano vorgeſetzt. Ingleichen findet ſich beym XXI. Sonntag nach Trinitatis p. 870. eine Oration, die er an ſtatt des Herrn Seniors in dem Johanneo gehalten, de admirandis Dei in eccleſia, ſo hauptſächlich die Saltzburger betrifft. Die 1. Quæſt. Dom. XXIII. p. Trin. iſt 1733 ins Frantzöſiſche überſetzt.

99) Vorrede zu Jonathan Krauſens Lippen der Gläubigen, 12. Hamb. 1732.

100) Getreue Warnung an die Saltzburgiſchen Glaubens-Brüder ꝛc. 4. 1732.

101) Warnung für einigen im Stollbergiſchen ausgeſtreueten irrigen Schrifften, 4. 1732.

102) Beantwortung der Schein-Gründe, mit welchen ein Päbſtlicher Scribent in einem Gedichte die Saltzburgiſchen Emigranten von der Evangeliſchen Religion wieder abzuwenden trachtet, 4. 1732. Das Gedichte führet den Titel: die Catholiſch ruffende Glaubens-Stimme an den aus dem Ertz-Stifft Saltzburg emigrirenden Lutheriſchen Gebürg-Bauern ꝛc. und iſt in dem XIV. Supp. der A. theol. Bibliotheck zu leſen. Vorſtehende drey Stücke ſind ohne Vorſetzung des Neumeiſteriſchen Namens zum Vorſchein gekommen.

103) Wohlgegründete Antwort auf die Anfrage eines gewiſſen Fürſtlichen Raths, die Pietiſtiſchen Conventicula zu C. betreffend, 4. 1732.

104) Articulus de juſtificatione a corruptelis Haferungianis aſſertus &c. 12. 1732.

105) Von 7 geiſtlichen Broden, Hamb. 4. 1733. Eine Predigt am 7 Sonntage nach Trinitatis über das Evangelium.

106) Epiſtola reſponſoria ad virum quendam illuſtrem de quæſtionibus: 1) num propter conceſſam Lutheranis libertatem Caſſellis ædem ſacram exſtruendi, Calviniani Francofurti ad Mœnum & Hamburgi exercitium religionis ſuæ indulgendum ſit? 2) Quomodo Calviniani ſe hucusque geſſerint in Suecia, 4. 1733.

107) Das geiſtliche Räuch-Werck, Hamb. 8. 1734. Sind LII. Predigten über das Vater Unſer.

108) Die Feinde des Creutzes Chriſti, 8. Zerbſt 1734. Sind ſieben Paßions-Predigten.

109) Der Labadiſmus, eine Quelle des Pietiſmi, 4. 1734.

110) Das ungebührliche Verhalten der Pietiſten gegen die weltliche Obrigkeit, 4. 1734.

111) Abfertigung der von einem Ober-Graitziſchen Fanatico, wider den ſel. Chriſtoph Schüßlern in offenen Druck ausgeſprengten Verleumdungen, 4. 1734.

112) Das Pietiſtiſche Rühmen über das Ziel, 8. 1734.

113) Kurtzer Auszug der vornehmſten Stellen aus D. Rambachs-Poſtille, nebſt einigen kurtzen Anmerckungen 1734.

114) Vorrede zu Herr Joh. Gottl. Hofmanns Erinnerung wegen des Beichtſtuhls, 8. 1734.

115) Die Lehre vom Glauben, Hamb. 8. 1735. Sind LII. Predigten über ſo viel Sprüche vom Glauben.

116) Vorrede zu Herrn D. Gottlieb Kochs, Präpoſito in Appenrode, gründlichen Bericht von der Privat-Beichte und Abſolution in der erſten und Evangeliſch-Lutheriſchen Kirche, Jen. 8. 1735.

117) Etwas von G * * Früchten Sr. hochwohlgebohrnen Magnificenzlichen Excellenz, und Excellenziſchen Magnificenz, &c. 1735.

118) Ungeänderte Copie von einem Schreiben an den mehr als Welt-berühmten Muſicum ꝛc. 1735.

119) Mene-Tekel des Bedenckens, welches die Theologiſche Facultät zu Tübingen wegen der Mähriſchen Brüder-Gemeine zu Herrnhuth geſtellet, 4. 1736.

120) Pietiſmus a Magiſtratu politico reprobatus & proſcriptus, 4. 1736.

121) Vorrede zu D. Kochs Schrifftmäßiger Prüffung des Tonderiſchen Geſang-Buchs, 4. 1736.

122) Ingleichen zu gründlicher Nachricht von Einführung irriger Lehre durch Lieder und Geſänge, 4. 1736.

123) Phi-

123) Philymni Hymnophili, Schutz-Schrifft für die aus dem Nordhausischen Gesang-Buch geworffene Lieder, 4. 1736.

124) Die zerbrochene Stange, wider Heinr. Volckmar Stangens sogenannte gerettete Ehre und Lehre Lutheri, 4. 1736.

125) Vorrede zu Herrn D. Christoph Friedr. Plathners geistlichen Betrachtungen über die Sonntags- Fest- und Feyertags-Evangelia, 4. 1737.

126) Ingleichen zu eines Curländischen Theologi Bedencken vom Pietismo, 4. 1737.

127) Ferner zu des sel. Michael Neanders Menschen-Spiegel, 8. 1737.

128) Zu Georg Theophili Adamsens Antwort-Schreiben wider Zachariä Schrifft vom Buß-Kampff, 8. 1737.

129) Wahrhafftige, fest gegründete, unwiderlegliche Widerlegung des Geschmieres, sowol Heinr. Volckm. Stangens, als aller Lieder-Stürmer zu Nordhausen, 4. 1737.

130) Siebenmal sieben Fasten-Predigten, 8. Hamb. 1738.

131) Buß-Predigt über Esaiä XXIX, 13-16. Hamb. 8. 1738.

132) Vorrede zu Herrn M. August Wilhelm Reinhards theologischen Bedencken über das neue Nordhausische Gesang-Buch, 4. 1738.

133) Buß-Predigt über Ezech. XXII, 30. 31. Hamb. 8. 1739.

134) Rede über 2 Tim. II, 1. bey Ordination seines Sohns, Herrn Erdmann Gottlieb, Hamb. 4. 1739. wo mit berühret wird, daß derselbe Zähne mit auf die Welt gebracht.

135) Vorrede zu Herr Dietrich Christian Wölffers Sprache der Indifferentisterey, 8. 1739.

Herr Neumeister hat übrigens unterschiedliche Recensiones zu den fortgesetzten Sammlungen von A. und N. verfertiget, wie aus der Vorrede des 1731 Jahres zu ersehen ist. Von ihm rühren auch her die wohlgegründeten Gedancken über D. Lutheri Lateinische Bibel.

Neumeister (Siegfried) von Reichenbach im Voigtlande, war Kayserlicher gecrönter Poete, Professor extraordinarius der Philosophie zu Rostock, hernach Pastor zu Detrow im Mecklenburgischen, endlich Baccalaureus der Theologie, und zu Reichenbach Prediger, schrieb:

1) Dispp. in ethicam Aristotelis.
2) Davideam.
3) Poema.
4) Dehortationem a doctrina & relig. Calvinistarum &c.

und starb 1626.

Neumerre, siehe Neymerre.

Neu-Mexico, eine grosse Landschafft, siehe Mexico, im XX. Bande p. 1468. u. f.

Neumeyer (Johann Wilhelm) siehe Neumayer.

Neu-Middelburg siehe Middelburg (Neu-) im XXI. Bande p. 96.

Neumögen, ein eben nicht sonderlicher Ort in der Grafschafft Witgenstein am Rhein. Cellar. Alte und Neue Geographie, Neue Geographie C. X. p. 471.

Neumond, siehe Mond (Neu-) im XXI. Bande p. 1091.

Neumond, war ein sonderbares Fest bey denen Jüden, welches am ersten Tage eines jedweden Monats begangen wurde, und dessen Feyer, wie sie nemlich geschehen solte, GOtt der HErr selbst vorgeschrieben, im 4 B. Mose X, 10. Cap. XXVIII, 11. u. ff. Ob er aber das Fest selber geboten, und es aus solchem Gebot die Jüden erst zu begehen, angefangen, getrauen sich einige nicht zu behaupten, indem vielfältige Erzehlungen darthun, daß von uralten Zeiten her der erste Tag des am Himmel wieder erscheinenden Mondens weit und breit bey denen Völckern mit einiger Feyerlichkeit von andern Tagen unterschieden worden sey; und wie dieses sowol von dem Mon hergekommen, also auch bey denen Jüden gebräuchlich gewesen seyn möge, daß nur GOtt ihnen die Art und Weise, wie es zu seinen Ehren, als des Schöpffers der Sonnen und des Monden, geschehen solle, vorgeschrieben habe. Clericus in Numer. XXVIII, 11. Spencer de Legibus Hebræorum ritualibus, Lib. III. Dissertat. IV. cap. 1. sect. I. p. 1044. u. ff. Wie nun die Jüden in äusserlichen Dingen sehr scrupulös und eifrig waren, so gaben sie sich gar viel Mühe, die Wiedererscheinung des Monden allezeit richtig und bald möglichst wahrzunehmen, um so vielmehr, weil, wie Lundius im Jüdischen Heiligthümern, V. B. Cap. 7. Numer. 27. u. ff. hiervon ausführlichen Bericht ertheilet, nach dem Mond die Feste gerechnet wurden, indem ein ieglich Fest seinen gewissen Tag des Monats hatte, und die Monate von dem Neumonde anfiengen; dahero war nöthig, daß der erste Tag des Monden überall im gantzen Lande an einem Tag gehalten ward, damit sich ein ieder auf die in selbigem Monat fallende Feste schicken könte. Es zehleten aber die Jüden ihre Monate nicht wie wir; sondern ihr Monat währete nicht länger als der Mond mit seinem Lauff im Zu- und Abnehmen herum kam. Nun verbirget sich der Mond in ieglichem Monate ungefehr bey zween Tage, als den einen Tag, ehe der Mond vollends zu Ende kommt, und mit der Sonnen vereiniget wird; den andern, wenn er mit der Sonne vereiniget gewesen, da er sich gegen Abend in Westen wieder sehen lässet. Wenn sie demnach den neuen Mond zu sehen kriegten, gieng auch ein neuer Monat bey ihnen an, und währete, bis sie den neuen Mond wieder zu sehen bekamen, nemlich 29 Tage und einen halben ungefehr, und weil in zween Monaten zweene halbe Tage einen gantzen machen, hatten etliche Monate 29, etliche aber 30 Tage, in welchen die zween halbe Tage zusammen kamen, wenn nun 29 Tage vorbey waren, und des Abends oder Nachts darauf der neue Mond gesehen wurde, so ward der folgende 30 Tag der erste des neuen Monats, und der vorige Monat hatte also 29 Tage; Wenn aber der Mond

erſt des Abends nach dem 30ſten Tage geſehen wurde, ſo ward der 31ſte Tag der erſte des neuen Monats, und der vorige Monat kriegte alſo 30 Tage. Weiter hinaus kehrten ſie ſich an die Erſcheinung des Mondes nicht, ſo daß ſie etwa noch einen Tag gewartet hätten, wenn er noch nicht wäre zu ſehen geweſen, ſondern ſie lieſſen ſodann den Neumond ausblaſen, weil im Monden-Monat niemals mehr als 30 Tage ſeyn können. Damit aber die neue Erſcheinung des Mondes möchte erfahren werden, forſchete das Gericht, ſo im Himmels-Lauff und in der Stern-Kunſt wohl erfahren war, durch ihre Rechnung aus, ob der neue Mond des Abends oder des Nachts, ſo auf den 29ſten Tag des Monats folget, geſehen werden könte, und wenn ſie erforſchet hatten, daß er alsdenn könte geſehen werden, kamen ſie am folgenden 30ſten Tage zuſammen, und warteten, ob ſich etliche, entweder aus Jeruſalem, oder den umliegenden Städten, angäben, die den neuen Mond geſehen hätten. Kamen etliche, und ihr Zeugniß ſtimmete überein, ward derſelbige 30ſte Tag geheiliget, und zum Neumond verordnet. Kamen keine, ward dieſer 30ſte noch zum vorigen Monat gerechnet. Das Gericht ſaß in der erſt vom Morgen bis Abends, bis ſich etliche angaben (da das Abend-Opffer ohne Zweiffel ſpäter, als ſonſt täglich geſchahe, geopffert worden) da es aber ſich zugetragen, daß vor dem Abend-Opffer keine gekommen, und daher die Prieſter zweiffelhafft geworden, ob ſie mit dem Abend-Opffer fortfahren, oder aber noch länger warten ſolten, ob etwa noch einige kommen möchten, weil nach verrichtetem Abend-Opffer die Feſt-Opffer nicht geopffert werden konten, auch etliche einſt nach dem Abend-Opffer gekommen, und dadurch abermal eine Irrung entſtanden; iſt endlich beſchloſſen worden, daß man am dreyßigſten Tage nicht länger, als bis auf die Zeit des Abend-Opffers warten ſolte, und wenn niemand käme, ſolten ſie mit dem Abend-Opffer, wie gewöhnlich, fortfahren, und wenn nach verrichtetem Abend-Opffer Bothen kämen, ſolte das übrige vom Tage zwar heilig zugebracht, der Tag aber nicht geheiliget, noch die Feſt-Opffer geopffert werden, als die am Tage zwiſchen dem Morgen- und Abend-Opffer geopffert werden muſten, ſondern der Tag ſolte zum vorigen Monat gerechnet, und der folgende 31ſte zum Neumond geheiliget werden. Die Zeugen muſten gute ehrliche Leute ſeyn. Weiber, Knechte und Mägde, und wer ſonſt Zeugniß zu geben untüchtig war, wurden nicht zugelaſſen. Waren die Zeugen von einem andern Ort, als von Jeruſalem, her, und dem Gerichte unbekannt, ſchickte die Stadt, da dieſe Leute her waren, und da man den neuen Mond geſehen hatte, gewiſſe Perſonen mit, die ſie der Zeugen Aufrichtigkeit verſicherten. In der erſt glaubte man ihnen ſchlecht weg, wenn ſie bezeugeten, daß ſie den Abend vorher den neuen Mond geſehen. Wie aber die Sadducäer hernach offtmals Leute beſtellet, die da vorgeben ſolten, ſie hätten den Mond geſehen, da es doch nicht geſchehen war; hat man ſie hernach ſcharff examiniret, wenn, in welcher Geſtalt, an welchem Theil des Himmels ſie den Mond geſehen, ob gegen Norden oder Süden, wohin der Mond ſich gewendet, auf- oder niederwärts, gegen Morgen oder Abend. Kam nun der Zeugen Bericht und Zeugniß mit der Ausrechnung des Gerichts überein, wie der Mond zu der Zeit von der Sonne beſtrahlet werden und geſtalt ſeyn könne, ward ihr Zeugniß angenommen, und wurden ſie herrlich gaſtiret und bewirthet, damit ſie dadurch angereitzet würden, auch hinfüro auf den Mond Achtung zu geben. Kamen mehr Bothen und Zeugen hernach, wurden ſelbige auch freundlich aufgenommen, aber ſo ſcharff als die erſten nicht examiniret. Traff aber der Zeugen Auſſage und Zeugniß mit der Ausrechnung des Gerichts nicht überein, wurden ſie verworffen. Rabbi Gamaliel ſoll zuletzt eine Tafel gehabt haben, darauf die Erſcheinungen des Monden abgebildet geweſen, da die Zeugen ihm haben ſagen müſſen, welche unter ſolchen Geſtalten ſie geſehen, damit er vernehme, ob ihr Zeugniß wahr wäre. Wenn nun ihr Bericht mit der Rechnung des Ober-Gerichts überein kam, und der Mond geſehen war, rieff der Präſident des Ober-Gerichts: מקדש Er iſt geheiliget; dem alle antworteten: Er iſt geheiliget, Er iſt geheiliget. Dieſe Heiligung muſte bey Tage geſchehen, und galt auch keine Feyerung, ehe der Präſident oder das Gericht geſagt: Er iſt geheiliget. Wenn auch ſchon gantz Iſrael den Neumond geſehen, und der Präſident nicht geſagt hatte: Er iſt geheiliget; ſo war auch noch keine Heiligung da. Wartete das Gericht mit der Heiligung den dreyßigſten Tag zu Ende, und hatte den Neumond nicht geheiliget, obſchon der neue Mond geſehen war, ward er auch alsdenn nicht gefeyert, ſondern der dreyßigſte Tag ward zu dem vorigen Monat gerechnet, und der ein und dreyßigſte Tag ward zum Neumond und Anfang des neuen Monats gemachet. Denn die Erſcheinung des neuen Monden machte das Feſt nicht, ſondern das Gericht, das da ſagte: Er iſt geheiliget. War es aber, daß der Mond wegen dunckeln und trüben Wetters nicht geſehen werden konte, gieng das Gericht nach ihrer Ausrechnung, und ſetzte darnach den Neumond, welche Ausrechnung nicht trügen konte. Wenn derowegen am dreyßigſten Tage keine Bothen kamen, heiligten ſie den folgenden ein und dreyßigſten Tag, da denn an dieſem Tage, da das Feſt gefeyert ward, ihrer etliche, zum wenigſten zehen, vor der Sonnen Aufgang zuſammen kamen und ſpeiſeten (weil wegen ausgebliebener Bothen keine Gaſterey gehalten ward) ſie aſſen aber nichts als Brod von einer Art kleinen Getreides. Es ward aber der Neumond von dem Präſidenten mit der feyerlichen Formel Mekkudas, es iſt geheiliget, nicht ausgeruffen, ohne wenn der Mond geſehen war. War er alſo nicht geſehen, ward dieſe Formel auch nicht hinzu geſetzet. Wenn nun der Neumond geſetzet und geheiliget war, wurden alſofort etliche auf den Oel-Berg geſchicket, die ein groß Feuer anzündeten, welches man weit ſehen konte. So bald dis Feuer von denen Benachbarten geſehen ward, ſteckten ſie auch auf ihren Bergen ein Feuer an, und die noch weiter weg waren, und dieſe

Feuer sahen, thaten ein gleiches, und so weiter, so daß durch dis Feuer auf den Bergen in einer Stunde dem gantzen Lande kund ward, daß der Neumond zu Jerusalem vom Ober-Gerichte geheiliget worden. Dieß ist in der erst allezeit so gehalten worden, biß die Samariter unterschiedene Posten gemacht, und, die Jüden zu betrügen, unterschiedliche Feuer auf den Bergen zu unrechter Zeit angesteckt, und grosse Verwirrung und Unordnung im Volcke dadurch angerichtet; da denn hernach vom Ober-Gerichte Boten durch das Land geschickt worden, die ihnen angesaget, wenn der Neumond zu Jerusalem geheiliget worden, welches des Jahrs in sieben Monathen geschahe, als im Monath Nisan, wegen des Oster-Festes, so auf den 14. einfiel; in Jiar, wegen der Nach-Ostern der Verreiseten oder Verunreinigten; in Ab, wegen des Fast-Tages, so im andern Tempel wegen des verbrannten Tempels gehalten ward; in Elul, wegen des folgenden Neu-Jahres; in Tisri, wegen der Feste dieses Monden; in Cißleu, wegen der Kirchweihe; in Adar, wegen des Festes Purim. Zwar, was kurtz vorher gesagt worden, daß nemlich, wenn der Mond bey trüben Wetter sich nicht sehen lassen, das Gericht nach ihrer Ausrechnung gegangen, und den Neumond gesetzet, wenn er hätte scheinen können; solches scheinet Bochart Hierozoic. Part. I. Lib. 2. c. 50. p. 564. nicht gut zu heissen, indem er alle Verordnungen der Neumonden nach dem Schein setzet, und von derer Alten Wissenschafft im Himmels-Lauff nichts wissen will. Allein Abarbenel und der Autor Libri Cosri, nebst andern, bezeugen das Gegentheil, daß sie freylich in dem Himmels-Lauff erfahren gewesen; und führet sonderlich Abarbenel viele und stattliche Gründe an, daß der Neumond vom Gerichte ausgerechnet worden, (welche Wissenschafft GOtt dem Mosi auf dem Berge Sinai, und Moses dem Ober-Gericht wieder soll mitgetheilet haben,) und man nur zum Uberfluß auf dessen Erscheinung Achtung gegeben. Solten sie nur auf die Erscheinung allein gesehen haben, wie hätten sie es gemacht, wenn in vielen Tagen nach einander dunckel Wetter gewesen, und kein Mond gesehen worden? „Es irren, schreibet gedachter Abarbenel, jene Leute, (die Karraim, „die auf keine Ausrechnung hielten, sondern auf „den Schein des Monden drungen,) in ihrer „Weisheit, wenn sie sagen, es sey im Lande „Israel der Monath nicht eingeweihet, ohne „nachdem man den Mond gesehen. Denn siehe, David spricht zu Jonathan: Morgen ist „der Neumond, da ich mit dem Könige zu Tische sitzen solte, 1. B. Sam. XX, 5. Woher „hat David wissen können, daß den folgenden „Tag der Neumond wäre, wenn sie nicht nach „der Ausrechnung derselben geordnet? Denn es „könte geschehen, daß der Mond nicht gesehen „würde, und sie also den folgenden Tag keinen „Neumond hätten sehen können.„ Es ward auch der Neumond in Jerusalem mit der Trommeten, und in allen Städten mit Hörnern ausgeblasen, damit es die gantze Stadt wüste. So bald er nun geheiliget und ausgeblasen war, ward im Tempel das Thor Nicanors eröffnet, eben wie am Sabbath, da es sonst in der Wochen und ausser den Fest-Tagen zu war; die Bürger aus Jerusalem, und wer sonst da war, verfügten sich nach dem Tempel hinauf auf den Vorhof Israels, wie auch in den äussersten Vorhof, dem Gottesdienst, neben den Priestern, Leviten und Stand-Männern beyzuwohnen. Es wurden zwischen dem täglichen Morgen- und Abend-Opffer besondere Fest-Opffer, theils Brand-Opffer, theils Sünd-Opffer geopffert, bes. 4. B. Mose XXVIII, 11. u. ff. Die Brand-Opffer waren zwey junge Farren, ein Widder, und sieben jährige Lämmer mit ihren Speiß- und Tranck-Opffern, als zu ieglichem Farren drey Zehenden Semmel-Mehls, zu ieglichem Widder zwey Zehenden, und zu ieglichem Lamm ein Zehenden. Zum Tranck-Opffer zu ieglichem Farren ein halb Hin Weins, zum Widder ein Drittel, und zu ieglichen Lamm ein Viertel vom Hin. Wie viel Oel zum Speiß-Opffer gekommen, wird zwar am angeführten Orte nicht hinzu gesetzet, ist aber aus andern Oertern klar. Nemlich es kam allezeit eben so viel Oel zum Speiß-Opffer, als Wein zum Tranck-Opffer, zu ieglichen Farren ein halb Hin, oder, nach unserm Maaß, anderthalb Kanne; zu ieglichen Widder ein Drittel vom Hin, oder so viel, als eine Kanne, und zu ieglichen jährigen Lamm ein Viertel vom Hin, oder unsers Maases anderthalb Nösel. Zu ieglichen Speiß-Opffer kam auch eine Hand voll Weyrauch: Das Sünd-Opffer aber, das am Neumond geopffert werden solte, war ein Ziegenbock. Die beyden Farren, der Widder, die sieben jährige Lämmer, wurden gegen Mitternacht des Altars gebracht, und denselben von den Stand-Männern die Hände aufgeleget, und darauf geschlachtet: Da dann so viel Priester, als hierzu nöthig waren, und das Loos hierzu verordnet, das Blut auffasseten, nach dem Brand-Opffer-Altar damit zugiengen, und die Unter-Säule des Altars unter dem Umgange und umher besprengeten, und das übrige Blut an der Süd-Westen-Ecke am Fuß des Altars in die Mittags-Röhre eingossen; worauf die getödteten Farren, Widder und Lämmer, nach den Säulen hingezogen, und auf die Hacken derselben aufgehenckt wurden, die Farren auf die obersten Hacken, die Widder auf einen der mittelsten, und die Lämmer auf die untersten, da ihnen die Haut abgezogen, der Bauch aufgeschnitten, das Eingeweide heraus genommen, und der Rumpff in Viertel getheilet, von dannen nach den Marmel-Tischen hingebracht, und in kleine Stücken zerstücket ward. Das Fett, die Nieren, und was darzu gehörete, ward auf den Tischen verkühlet und zugerichtet. Das Eingeweide ward in der Wasch-Kammer gereiniget, und darauf das, was zu dem Altar gehörete, nach den Tischen hingebracht, und samt den Schenckeln wieder gewaschen. Zum Speiß-Opffer bey ieglichem Farren wurden drey Schüsseln mit Semmel-Mehl und Oel bereitet, eine Hand voll Weyrauch auf ieglich Speiß-Opffer geleget, und daneben drey Wein-Kannen mit Wein herzu gebracht. Bey dem Widder kamen zwo Schüs-

seln zum Speiß-Opffer, und zwo Wein-Kannen mit Wein, und zu ieglichen Lamm eine Schüssel mit Speiß-Opffer, und eine Wein-Kanne mit Wein. Zu jeglichem Farren traten 24. Priester herzu, zum Widder 11. und zu iglichem Lamme 8. Von den 24. Priestern, die einen von den Farren herbringen solten, nahm der erste Priester den Kopff, worauf das Fett gelegt. Zween trugen die rechte Lende, zween den Rückgrad, zween die lincke Lende, einer die Brust, dreye den Hals, zween die beyden Schultern, zween die beyden Seiten, ihrer drey iglicher eine Schüssel mit einem Theil des Eingeweides, dreye, ieglicher eine Schüssel mit dem Speiß-Opffer, und ihrer dreye, ieglicher eine Kanne mit Wein; und eben so viel gehörten auch zum andern Farren. Von den eilf Priestern, die zum Widder gehöreten, nahmen 6. die Opffer-Stücke, als der erste den Kopff mit dem Fett in seine rechte, und das rechte Hinterbein in seine lincke Hand. Der andere trug die rechte Schulter in seiner rechten, und die lincke in seiner lincken Hand. Der dritte trug den Rückgrad samt den Nieren, und was darzu gehörete, in der rechten, und die lincke Lende in der lincken Hand. Der vierte hatte die Brust in der rechten, und den Hals in der lincken Hand. Der fünffte hatte die rechte Seite in seiner rechten, und die lincke in seiner lincken Hand. Ihrer zween trugen ieder eine Schüssel mit dem Theil von Eingeweide, zween ieglicher eine Schüssel mit Speiß-Opffer, und zween ieglicher eine Kanne mit Wein. Von den acht Priestern, die zu ieglichen Lamme gehöreten, nahmen 6. die Opffer-Stücke, der siebende die Schüssel mit Speiß-Opffer, und der achte die Kanne mit Wein. Dieß alles ward von dem Orte der Marmel-Tische gegen Abend in schöner Ordnung dem Tempel vorbey gebracht, dem HErrn gehebet, und nachdem es von dannen hinum auf den Marmel-Tisch gegen Mittag des Brand-Opffers-Altars gesetzet, und von dannen die Stücke von Farren, vom Widder und Lämmern wieder weg mitten auf den Aufgang des Altars gegen Abend gekommen und gesaltzen worden, vollends hinauf gebracht, und auf den grossen Feuer-Hauffen geworffen; Speiß- und Tranck-Opffer aber wurden oben auf dem Altar in der Süd-Westen-Ecke gesaltzen, der gantze Weyrauch und vor jeglichem Speiß-Opffer eine Hand voll in das Feuer geworffen, und der Wein in die auf dem Heerde stehende Gieß-Kanne eingegossen, wie die Brand-Opffer geopffert zu werden pflegen, da denn bey dem Tranck-Opffer schön gesungen, musiciret und trommetet worden. Wie denn auch GOtt befohlen: Wenn ihr frölich seyd an euren Festen, und in euren Neumonden, solt ihr mit den Trommeten blasen über eure Danck-Opffer und Brand-Opffer, 4. B. Mose X, 10. Die gantze Gemeine sahe diesen Opffern nicht allein mit grosser Andacht zu, sondern, wenn die Priester trommeteten, und die Leviten sungen und musicireten, so sang die gantze Gemeine mit, und folgete ihrem Vorsänger, der ihnen vorsunge. Die Psalmen, die an den Neumonden und hohen Fest-Tagen gesungen wurden, waren der 113, 114, 115, 116, 117, und der ingleichen welche sechs Psalmen sie an obgedachten Tagen mit grösserer Feyer, als alle andere Psalmen sungen. Bes. Lyra ad Num. XXVIII. Raymund in Pugione fidei Part. III. Distinct. III. cap. XXII. §. 13. Was den Bock zum Sünd-Opffer betrifft, ward derselbe zwar auch gegen Mitternacht des Altars geschlachtet, nachdem die Stand-Männer im Namen der gantzen Gemeine die Hände aufgeleget; aber das Blut ward anders gesprenget, als wie bey den Brand-Opffern. Es gieng der Priester mit dem Blute im Becken nach dem kleinen Aufgange gegen Morgen, nach dem Umgange des Altars hinauf, tunckete seinen Finger in das Blut, und ließ das Blut längst den Hörnern des Brand-Opffer-Altars von seinem Finger herunter laussen, an einem Horn nach dem andern, und wenn er herum gekommen war, gieng er mit dem übrigen Blute den kleinen Aufgang gegen Abend herunter, und nach dem Fuß des Altars herum, und goß es daselbst in die Mittags-Röhre. Dem getödteten Bock ward die Haut abgezogen, der Bauch aufgeschnitten, und das Eingeweide heraus genommen, der Rumpff zerstücket, und nach den Marmel-Tischen gebracht. Alles Fett, das am Eingeweide, Gedärme und Lenden war, die Nieren samt dem Fett, und ein Stück der Leber ward abgerissen, und nachdem es auf den Marmel-Tischen etwas verkühlet, dem HErrn im vorbeygehen im Tempel gehebet, mitten auf dem Aufgang des Altars gesaltzen, und hernach auf den grossen Feuer-Hauffen geworffen; das Fleisch samt dem Eingeweide, Hertz, Leber, Lunge, Gehirn, gehörete dem Priester, und ward hernach von ihm verzehret. Es haben aber die Jüden eine gar lächerliche Ursache, warum am Neumond ein Sünd-Opffer geopffert worden. Es habe, sprechen sie, GOtt der HErr im Anfange Sonn und Mond gleich groß geschaffen, der Mond aber habe hierüber gemurret, weil unter einer Crone zween Könige nicht recht regieren könten, worüber GOtt zornig worden, und gesagt: So gehe du hin, und werde kleiner. Der Mond habe geantwortet: O du HErr der Welt, soll ich darum kleiner werden, daß ich die Wahrheit gesaget? Darauf GOtt gesprochen: Gehe hin, und regiere Tag und Nacht. Der Mond habe wieder gesagt: Was ist das für eine Ehre und Würde? Was nützet ein angesteckt Licht am hellen Mittage? GOtt habe weiter geantwortet: Gehe hin, das Volck Israel soll nach dir seine Tage und Jahre rechnen. Der Mond habe eingeworffen: Das sey unmöglich, weil sie die längsten und kürtzesten Tage, wie auch, wenn Tag und Nacht gleich, nach der Sonnen rechnen müsten. GOtt habe abermal geantwortet: Gehe hin, die Gerechten sollen nach deinem Namen genennet werden, der kleine Jacob, der kleine Samuel, der kleine David u. s. w. Wie aber GOtt gesehen, daß er den Mond nicht zufrieden stellen können, habe er gesagt: Bringet ein Sünd-Opffer für mir, darum, daß ich den Mond klei-

ner und geringer gemacht. Wie dann geschrieben stehet, im 4. B. Mose XXVIII, 15: Man soll (am Neumond) einen Ziegenbock zum Sünd-Opffer dem HErrn machen. Bes. Lyra und Raymund an angeführten Orten, wie auch Buxtorff in Synag. Judaic. c. 22. Allein das sind Gotteslästerliche Fabeln, so keines Widerlegens bedürffen; wie denn auch viele Ebräer selbst, als beym Buxtorff zu sehen, es für Gotteslästerlich halten. Denn ein anders ist, dem HErrn ein Sünd-Opffer machen, nemlich ihm zu Ehren, und nicht dem Monde, wie die Egypter gethan; ein anders für GOttes Sünde ein Opffer bringen, so da Gotteslästerlich ist, alldieweil ja GOtt die Gerechtigkeit selber ist, und keine Sünde thut, oder thun kan, daß man also hieraus der Jüden Blindheit und Unsinnigkeit genugsam sehen kan. Bes. Maimonides in More Nevochim, P. III. c. 46. Voisin in not. ad Raymund. l. c. p. 737. Buxtorff und Lyra an angeführten Orten, Lundius am angeführten Orte, p. 962. col. 1. 2. Nach verrichteten Fest-Opffern brachten fromme und vermögende Leute GOtt dem HErrn allerley Danck-Opffer, ein jeder was er wolte, entweder von Farren, oder Kühen, oder Widdern, oder Schaafen, oder Lämmern, oder Ziegen, samt dem darzu gehörigen Speiß- und Tranck-Opffer. Dieß alles brachten sie zum Thor gegen Mittag, entweder gegen Mittag oder Morgen des Brand-Opffer-Altars, da ein jeder, der es brachte, dem Thier die Hände auflegte, und es darauf schlachtete. Die Priester fiengen das Blut auf, und sprengeten es um den Altar, wie bey den Brand-Opffern geschahe, worauf sie den Thieren die Haut abzogen, den Bauch aufschnitten, das Eingewelde heraus nahmen, und die Thiere zerstückten. Alles Fett ward auch abgerissen, und in Schüsseln geleget, welche Schüssel ein jeder mit dem Fett, so von seinen Thieren abgerissen war, in die Hand nahm, dabey einem jeglichen ein Priester seine Hand unter des andern Hand legte, und das Fett gegen die vier Winde dem HErrn webete; worauf die Priester diese Schüsseln von ihnen nahmen, und sie nach dem Altar zubrachten, und wenn sie das Fett mitten auf dem Aufgange gesaltzen, brachten sie es hin auf den Altar, auf den grossen Feuer-Hauffen, darauf die andern Opffer brannten. Speiß- und Tranck-Opffer wurden auch aufgebracht, und oben in der Süd-Westen-Ecke gesaltzen, etwas von dem Speis-Opffer ins Feuer geworffen, und das Tranck-Opffer in die Gieß-Kanne eingegossen, da bey Eingiessung des Tranck-Opffers mit Trommeten geblasen und musiciret ward. Von dem getheilten Rumpffe gab ein jeder den Priestern die Brust, die rechte Schulter, die beyde Kinbacken, samt der Zungen, und den Lefzen, und den Sack vom Magen, darinnen die Milch zerrinnet. Die Brust ward zuvor gewebet, eben wie das Fett, und die rechte Schulter in die Höhe gehebet, da der Priester seine Hand unter des andern Hand hielte; alles andere Fleisch gehörete denen, die es gebracht hatten, und ward das Fleisch in der Küche des Tempels gekochet. Wolte iemand darneben ein Brand-Opffer geben, stand es ihm frey: Unterdessen aber giengen sie in die Schule im Zwinger, woselbst das Gesetz gelesen, geprediget, und gebetet wurde, wie am Sabbath im gantzen Lande geschehen, welcher Gebrauch auch im Königreich Israel bey der gedruckten Kirche in acht genommen worden, daß sie am Neumond ihre Zusammenkunfft gehabt, GOttes Wort gehöret, und ihm gedienet haben, eben wie am Sabbath. Dahero als die Sunamitin zu dem Propheten Elisa wolte, fragte ihr Mann: Warum wilt du zu ihm? ist doch heute nicht Neumond noch Sabbath, 2. B. der Kön. IV, 23. woraus genug zu sehen, daß sie am Neumond eben so wol, als am Sabbath, GOttes Wort zu hören, zusammen gekommen. Es ward aber nur ein Stück aus dem Gesetz allein von vier Personen, keines aber aus den Propheten gelesen, wie die Jüden noch heut zu Tage thun, als beym Buxtorff am angeführten Orte zu sehen ist, und unten ein mehrers vorkommen wird. Die zur Schule nicht kommen konten, musten doch daheime ihre Betstunden nicht versäumen, derer, weil besondere Opffer geopffert worden, eine mehr als sonst täglich war, indem sie täglich nur dreye hatten, (die nemlich die heiligsten seyn wolten) am Neumonden und andern Fest-Tagen aber viere. Wenn sie aus der Schule kamen, speiseten sie an allen Orten frölich, und hatten viel Gerüchte, wie aus den Ebräern Novarinus Schedinmat. V. 15. anführet. Die Priester assen das gekochte Fleisch des Sünd-Opffers, wie auch das Speiß-Opffer im Tempel oben auf den Saalen im innern Vorhofe gegen Mitternacht. Was sie von den Danck-Opffern hatten, konte entweder im Tempel oder in der Stadt gegessen werden, beydes von ihnen selbst, auch von ihrem reinen Haus-Gesinde. Die Bürger zu Jerusalem nahmen ihr gekochtes Fleisch mit sich hinunter in die Stadt, (die im Tempel bleiben wolten und konten, mochtens thun) und assen frölich davon, baten auch gute Freunde zu Gaste, die auch, wenn sie rein waren, erschienen, und alles in Freuden mit einander verzehrten, wenn zuvor der Wirth, der die Gäste geladen hatte, das Fleisch gesegnet, und gesprochen: Gebenedeyet seyst du HErr unser GOtt, du König der Welt, der du uns mit deinen Geboten geheiliget hast, und hast uns befohlen von dem Opffer zu essen. In allen andern Städten im Lande hielten sie auch fröliche Gastereyen, und speiseten mit Freuden in gutem Wohlleben. Der König selbst hielt alsdenn Gasterey, wie zu sehen, da der König Saul an allen Neumonden ein stattlich Panquet angestellet, und seine Officiers darzu einladen lassen. Denn also spricht David zu Jonathan: Siehe, morgen ist der Neumond, da ich mit dem Könige zu Tische sitzen solte; und Jonathan spricht hernach gleichfalls zu David: Morgen ist der Neumond, so wird man nach dir fragen; denn man wird dein vermissen, da du zu sitzen pflegest. Und wie der Neumond da, und die Zeit zu speisen war, setzte sich der König zu Tische. Da sich aber der König gesetzt

hatte an seinen Ort, wie er vorhin gewohnet war, an der Wand; stand Jonathan auf. Abner aber setzte sich an die Seiten Sauls, und vermissete David an seinem Ort, und Saul redete des Tages nichts, denn er gedachte, es ist ihm etwas widerfahren, daß er nicht rein ist. 1. B. Sam. XX, 5. 18. 24. u. ff. Es scheinet, Saul habe GOTT dem HErrn auch stattlich Danck-Opffer opffern lassen, etwa auf einer Höhe, wie damals gebräuchlich war. Und weil David zu dieser gewöhnlichen Gasterey sich nicht einfindet, bildet ihm Saul ein, er müste etwan unrein geworden seyn, daß er nicht davon essen dürffte. Josephus im Jüd. Alterth. VI. B. Cap. 14. schreibet, daß Saul gedacht, es würde David vielleicht von Beywohnung seines Weibes nicht rein seyn. Denn gleichwie viele Arten der Unreinigkeiten waren, also verunreinigte auch der Beyschlaf, von dem Opffer-Fleische aber durffte kein Unreiner essen. Ob aber der gantze Tag heilig gewesen, ist in der Schrifft nicht ausgedruckt, und wird die Arbeit am Neumond in der Schrifft nirgends ausdrücklich weder zugelassen noch verboten, ausser dem Neumond Tisri; und einige, als Seldenus Lib. III. de J. N. & G. cap. 15. Schindler Lex. pentagl. voce חדש p. 531. Sigonius de Republ. Hebr. Lib. III. cap. 5. Quistorp ad Num. XXVIII, 11. Bonfrerius ad Levit. XXIII, 24. & Num. XXVIII, 11. wollen, daß kein Neumond gantz heilig gewesen, ohne allein der Neumond Tisri, oder ihr Neu-Jahr; an allen andern Neumonden habe man arbeiten dürffen. Wie dann dieß der Ebräer gemeine Meynung ist, die ausser dem Sabbath nur folgende feste setzen, an welchen man ruhen müssen, als den ersten und letzten Tag am Oster-Fest, den Pfingst-Tag und das Neu-Jahr, wie zu sehen beym Voisin ad §. proëm. Raymundi Pug. fid. p. 36; wiewol auch der Versühn-Tag ein Ruhe-Tag war. Hingegen will Buxtorff am angeführten Orte, daß vormals der gantze Tag heilig gewesen; dessen Meynung glaubwürdiger zu seyn scheinet. Denn weil man am Neumonden durchaus nicht hat kauffen noch verkauffen dürffen, auch nicht einmal Korn und Getreide, wie Amos VIII, 5. klärlich zu sehen, da viele Geitzige unter den Kindern Israel sich über die Heiligkeit des Neumonden beschweren und sagen: Wenn will der Neumond ein Ende nehmen, daß wir Getreide verkauffen. So scheinets auch wol, daß man am Neumond nicht habe arbeiten dürffen, sondern sie werden in Freuden bey einander verblieben seyn, und den Tag im Wohlleben zugebracht haben. Doch verstehet man es nicht schlecht weg von aller Arbeit, sondern von der Arbeit, die auf den folgenden Tag hat verschoben werden können. Wenn es aber nöthig, und Schaden bey dem Verzug gewesen, wird ein ieder solche nöthige Arbeit haben verrichten können, daß der Neumond an Heiligkeit den Mittel-Tagen an den hohen Festen gleich gewesen, da zwar auch die Arbeit, aber doch nicht alle verboten gewesen. Hat aber iemand ohne sonderbaren Schaden mit der Arbeit warten können, wird er es ohne Zweiffel haben thun müssen. „Heute, schreibet Buxtorff „am angeführten Orte, feyren die Jüden den „Neumond nur halb, was die Männer betrifft, „die Weiber aber gantz, und das um dieser „Ursache willen, weilen, wie sie vorgeben, da „das güldene Kalb am Neumond solte verfertiget werden, die Weiber ihre Kleinodien nicht „darzu hergeben wollen, zur Wohnung GOttes aber, so im Neumonden Abib oder Nisan aufgerichtet ward, hätten sie dieselben „häuffig und willig hergegeben, und dahero sey „ihnen den gantzen Neumond zu feyren zugelassen: Doch sollen die Männer der schweren „Arbeit sich auch enthalten.“ Warum aber GOTT der HErr den Neumond also zu feyren geboten? davon werden unterschiedene Ursachen bey denen Auslegern angeführet: Einige sagen, die Ursache sey gewesen das Gedächtniß der Schöpffung des Lichts, um GOtt dafür zu dancken. Andere wollen, es sey geschehen, die Sünden der Menschen zu versühnen, als welche offtmals die himmlischen Bewegungen zu mißbrauchen, und wider GOtt zu murren pflegen, wenn er ander Wetter und Zeiten giebet, als sie gut düncket; worzu absonderlich der Bock des Sünd-Opffers gedienet. Ob nun schon solches nicht gäntzlich zu verwerffen, so ist doch wol die fürnehmste Ursache diese, daß die Kinder Israel die Veränderungen der Zeiten und Monden nicht, mit den Heyden, den Sternen und Planeten zuschrieben, sondern GOtt die Ehre gäben, als der Haupt-Ursache aller Zeit-Aenderungen, von dem es allein heisset: Er ändert Zeit und Stunden, Dan. II, 21. Was nun die heutige Feyer des Neumonden bey den Jüden anlanget, so währet solche zwey Tage, den letzten des vergangenen, und den ersten des ankommenden Monaths; welches auch vor Zeiten die Jüden in ihrer Gefängniß, und da sie hin und wieder zerstreuet gewesen, noch vor der letzten Verstöhrung gethan, weil sie nicht wusten, was für einen Tag das Gericht in Judäa zu feyren geordnet hatte, da sie von dem andern Tage zu zehlen anfangen, und der andere Tag, den sie feyren, der erste des Monden ist; wohin, wie etliche meynen, Judith soll gesehen haben, Cap. VIII, 6, da der προνουμηνιῶν und νουμηνιῶν, der Vorneumonden und Neumonden gedacht werde, welches aber im Buch Judith also zu verstehen nicht eben nöthig ist, sondern es sind Vorneumonden nichts anders, als die Tage vor dem Neumond, eben wie der Vor-Sabbath, dessen daselbst alsofort auch gedacht wird, nichts anders ist, als der Tag vor dem Sabbath, da dann nichts anders angedeutet wird, als daß Judith nicht gefastet habe am Sabbath, auch nicht am Tage vorher, als am Rüst-Tage, habe auch nicht gefastet am Neumonden, auch nicht am Tage vorher. Daraus aber folget nicht, daß dazumal, wie heute bey den Juden, zwey ordentliche Neumond-Tage gewesen, oder daß der Neumond zwey Tage wäre gefeyret worden, so wenig als es folgt, daß προσάββατον, oder der Vorsab-

bath, nemlich der Freytag, ein Sabbath iſt. Gerſon in der Widerlegung des Talmuds 1. Th. 3. Cap. pag. 20. ſchreibet: Daß die Gewohnheit, zwey Tage Neumonden zu feyern, erſt aufgekommen, nachdem die Anſteckung der Feuer auf den Bergen abgebracht worden, weil ſie durch die Sadducäer waren betrogen worden; da ſie denn hernach Bothen durch das gantze Land geſchicket, und gebieten laſſen (weil der Mond keine Zeit länger als einen Tag pflegt auszubleiben) daß ein ieder an ſtatt des einen, zwey Feſt- oder Feyertage halten ſolte, damit ja der rechte Tag auch gefeyret würde; die Bürger aber zu Jeruſalem wären bey ihrem alten Gebrauch geblieben. Faſt dergleichen Meynung hat auch Maimonides in Tract. de Conſecr. Calend. & de rat. intercal. c. 3. §. 11. & c. 5. §. 8. wenn er ſchreibet: Daß, wo die Bothen nach geheiligtem Neumond bald hätten hinkommen können, hätte das Volck daſelbſt den einen Tag gefeyret, wie in Jeruſalem; wo ſie aber nicht hätten hinkommen können, hätten die Leute zween Tage gefeyret, den dreyßigſten und den ein und dreyßigſten, weil ſie nicht gewuſt, welcher Tag in Jeruſalem gefeyret worden. Auch Seldenus de Anno civ. Judæor. cap. 15. will aus dem Exempel Sauls ſchlüſſen, daß ſchon vor Alters zwey Tage gefeyret worden, weil es im 1 Buch Sam. XX, 27. heiſſet: des andern Tages des Neumonden, da man Davids vermiſſete an ſeinem Orte; welches nicht könne verſtanden werden von einem abſonderlichen Neumond, weil die Schrifft ihn den andern (Neumond) nenne, und Saul hernach v. 34. ſage: Warum iſt der Sohn Iſai nicht zu Tiſche kommen, weder geſtern noch heute? Und Jonathan ſtund auf von dem Tiſch mit grimmigen Zorn, und aß deſſelben andern Tages des Neumonden kein Brod. Daraus ſchlüſſet gedachter Seldenus, daß die Alten eben ſowol zwey Tage am Neumond gefeyret, als die Jüden noch heute thun. Beſ. Abarbenel de Princip. novi anni & de termino Novilunii. Dieſer Meynung ſind auch viele andere, daß allezeit zwey gefeyret worden; wie denn auch Leusdenius in Philologo Hebræo mixto Diſſert. 37. will, und vermeynet, es ſey deswegen geſchehen, weil ſie nicht gewuſt, ob das Geſetz, wenn es von der Feyer des Neumonden redet, es alſo verſtehe, daß es geſchehen ſolte, wenn der Neumond ſich ſehen laſſe, oder aber wenn er mit der Sonnen vereiniget, etwas von derſelben abzugehen anfange, welches vorher geſchehe, ehe er ſich ſehen laſſe; welche Urſache auch Reitzio ad Goodwini l. c. gefället, andern aber nicht anſtehen will, weil, da ſie noch im Jüdiſchen Lande waren, ſie nicht lange zweiffeln durfften, welchen Tag ſie zu halten ſchuldig wären, weil das Ober-Gericht die Neumonden ſetzte, auch damals keine Neumonden geordnet worden nach der Vereinigung des Mondes mit der Sonnen, ſondern wenn der Mond ſich ſehen lieſſe, oder doch (wenn etwa trübe Wetter wäre) die Zeit war, daß er ſich ſehen laſſen könte, da das Ober-Gericht den Neumond ſetzte, welcher alsdann überall gehalten ward. Was Sauls Exempel betrifft, iſt nicht ohne, daß er zwey Tage ſeinen Neumonden gehalten. Ob er es aber aus einem Gelübde gethan, oder es ſonſt zu thun ſchuldig geweſen, iſt aus der Schrifft nicht zu ſehen. Serarius in 1 Sam. XX. hält vermuthlich davor, er habe 2 Tage gehalten, entweder aus beſonderer (Schein-) Andacht, oder daß er das, was von dem Opffer-Fleiſch den vorigen Tag übergeblieben, mit ſeinen Gäſten den andern Tag verzehren wollen, wie bey freywilligen Danck-Opffern geſchahe, die, wenn ſie am erſten Tage nicht verzehret werden konten, am andern verzehret wurden; welches dann auch wol hat ſeyn können, und mögen vielleicht wol etliche einen, etliche zwey Tage gehalten haben. Nach dem Geſetz aber ſcheinet niemand ſchuldig geweſen zu ſeyn, zwey Tage zu feyren, wie dann auch im Tempel nur am erſten Tage, und keine zwey Tage wegen des Neumonden geopffert ward; wiewol, was Maimonides und Gerſon von den Bothen ſchreiben, ſich hören läſſet, daß, nachdem die Bothen aufgekommen, bey den weit abgelegenen zwey Tage gefeyret zu werden pflegen; welches auch hat ſeyn müſſen; weil ſie ſonſt den rechten Tag nicht gewuſt. Wie ſeltſam aber die Jüden heut zu Tage den Neumond einweihen, und was ſie ſonſt an demſelben thun, ſolches haben Kirchner und Jung-Ender in Jüden-Ceremoniel Cap. VI. ausführlich beſchrieben. Nemlich: Den erſten Tag ieden Monats nennen ſie ראש חדש (Roſch Chadoſch) kleiden ſich weiß, gehen in Tempel, und ſingen den gantzen 118 Pſalm. Nach dieſem rufft einer von den Vorſtehern oder Bedienten des Jüdiſchen Raths öffentlich im Tempel aus: Wer die zehen Gebote aus dem Kaſten, darinnen ſie liegen, wolle heraus tragen? Wer nun das meiſte giebt, hat die Ehre ſie heraus zu tragen, oder kan es einem andern überlaſſen. Denn dieſes iſt eine beſondere Verrichtung, ſo verkaufft wird, und darinnen beſtehet, daß er den Vorhang, den ſie Poruches nennen, von der Lade wegziehet, das Thürlein Copores aufſchlieſſet, die zehen Gebote heraus thut, und dem Chaſſan auf die Arme leget. Wenn er ſie herausträgt, übergiebt er ſie dem Cantor, der Cantor nimmt ſie ihm ab, und trägt ſie auf den Stuhl, der mitten im Tempel ſtehet, da unterdeſſen alles Volck zuläufft, und die zehen Gebote küſſet. Nach dieſem wickelt ſie derſelbe aus, der ſie am erſten heraus getragen, und wird das XXVIII. Capitel des 4 Buchs Moſe aufgeſchlagen, welches der Cantor nach den Ebräiſchen Accenten öffentlich ſinget. Nach iedweden vierdten Vers wird einer aufgeruffen, welcher zu dem Cantor treten, und den Segen ſprechen muß, darauf der Cantor das Amen ſaget, und muß alſo dem Cantor zuhören. Wenn der Cantor mit dem Leſen fertig, ſinget er das Kadeſch, welches bey ihnen das vornehmſte Gebet, und darff keiner, ehe daſſelbe verrichtet, aus dem Tempel weichen. Nach dieſem gehet der Diener wiederum im Tempel auf und nieder, und rufft aus: Wer das Buch der zehen Gebote wieder wolle aufheben? ingleichen, wer es einwickeln und umhüllen wolle? da denn wieder, die das meiſte geben, ſolches (welches ſie das Gelilah-Amt nennen) verrich-

verrichten. Ehe als einer diese Ceremonien mit angesehen, darff er nicht essen oder aus dem Tempel gehen. Derjenige, der es sich erkaufft, daß er das Buch der zehen Gebote aus dem Kasten heben möge, legt es wieder hinein. So lange sie in dem Tempel sind, ist Feyertag, und dürffen die Weiber weder nehen noch andere Arbeit thun. Wenn die Männer solchen nur halb zu feyren verbunden sind, mögen die Weiber wohl einen gantzen Feyertag daraus machen, und dieses darum, weil, wie schon oben aus dem Buxtorff angeführet worden, sie ihre güldene Arm-Ringe und Ketten zu dem gegossenen Kalbe, das Aaron hatte machen lassen, nicht hergegeben, hingegen zu dem Tempel-Bau solche willig herbeygebracht, welches letztere im Neumond des Mertzens eingefallen, jenes aber auch an einem Neumond begangen worden. Doch enthalten sich auch die Männer von schwerer Arbeit, lassen sich zu Mittag, wenn sie es haben, wohl tractiren, sitzen lange zu Tische, und vertreiben die übrige Zeit mit Charten-Spiel und anderer Kurtzweil. So lange der Tempel zu Jerusalem gestanden, ist dieser Tag des Neumonden durch gemachte Feuer auf allen Bergen herum angezeiget worden, damit sie zu dem Tempel kommen möchten, da sie zwey Schaafe, die ein Jahr alt sind, zum Opffer, eines des Abends, das andere des Morgens, und einen zehenden Theil vom Maaß Mehls, zu einem ieden aber den vierten Theil eines Eimer Weins bringen müssen. Ein Theil hat gebracht zwey jährige Stiere, einen Widder und sieben Schaafe; zu einem ieden Opffer ist der zehende Theil eines Maases Mehls gebracht, und daraus Kuchen gebacken worden. An statt dessen, da der Tempel nicht mehr stehet, beten sie obgemeldtes Gebet, welches sie nennen Rosche Chadischechem, und ist der 11 Vers des XXVIII. Capitels des 4 Buches Mose, bis zum 16 Vers. Den achten Abend eines ieden Monats gehen sie wenigstens mit 10 Manns-Personen, die entweder Ehemänner, oder doch nicht jünger als 13 Jahr und 1 Tag alt seyn müssen, unter freyen Himmel, und beten gegen den Mond, indem der Rabbi ihnen vorbetet. Das Gebet selbst aber bestehet in folgenden Worten: Gelobet seyst du, HErr unser GOtt, du HErr der Welt, der du mit deinem Wort und dem Geist deines Mundes den Himmel und alle sein Heer erschaffen hast, und hast ihnen Gesetz und Zeit vorgeschrieben, damit sie ausrichten, was ihnen zu thun obliget, und sich nicht verändern, sondern sich GOttes ihres Schöpffers, der ein rechter Werckmeister ist, und dessen Wercke wahrhafftig sind, Willen gemäß bezeigen. Er hat den Mond sich verneuern heissen, welche Erneuerung allen denen, so in Mutter-Leibe getragen werden, eine schöne Crone und Zierde ist, als die auch, wie der Mond, erneuret werden, und ihren Schöpffer loben und erheben, wegen seines mächtigen und herrlichen Reichs. Gelobet sey dein Schöpffer, gelobet sey dein HErr, gelobet sey, der dich gemacht hat, (hier springen sie vor Freuden dreymal in die Höhe.) Und gleichwie ich zu dir hinauf springe, und dich doch nicht erreichen kan; also soll mich auch kein Feind berühren, noch mir einigen Schaden zufügen. Es falle über sie Furcht und Entsetzen, und in deinem starcken Arm laß sie wie die Steine unbeweglich seyn; mache sie stumm wie ein Stein, in der Stärcke deines Arms, es falle über sie Furcht und Schrecken. Alsdenn setzen sie noch darzu: Dieser Neumond müsse uns und dem gantzen Israel glücklich seyn. Wenn aber der Mond unter den Wolcken, dürffen sie nicht beten, sondern müssen es auf einen von den nächst folgenden Tagen verschieben. Es muß auch der Ort auf öffentlichen Felde, da sie solch Gebet verrichten, 30 Ellen lang und breit, rein seyn. Im währenden Gebet springen sie dreymal gegen den Himmel. Nach vollendetem Gebet spricht einer zum andern: Schalom Lecha! Schalom Lecha! Schalom Lecha! Friede sey mit euch! Friede sey mit euch! Friede sey mit euch! Nachgehends darff der Mond von ihnen die gantze Zeit des Monats über nicht mehr angesehen werden. Wer den Mond also angebetet, derselbe lebet versichert, er werde durch keine plötzliche hinfallende Kranckheit sterben. Übrigens wird der Neumond von dem Apostel Paulo unter die Schatten, die auf CHristum gesehen, gerechnet, Coloss. II, 16. 17. Vor dem neuen Mond giebt es gar finstre Nächte, aber mit dem neuen Mond kommt das Licht, und werden die Nächte allmählich heller und heller. Ehe JEsus CHristus in die Welt kam, war es gar finster, nicht allein unter den Jüden, sondern auch, und zwar fürnemlich, unter den Heyden, die in grosser erschrecklicher Finsterniß sassen. Da aber JEsus erschien, da erschien auch das wahrhafftige Licht, welches erleuchtet alle Menschen, die in diese Welt kommen, Joh. I, 9. da ward alles heller und heller, und ward erfüllet, was Es. IX, 2. geweissaget worden: das Volck, so im finstern wandelt, siehet ein grosses Licht, und über die, so da wohnen im finstern Lande, scheinet es helle. Und wiederum, Es. LX, 1. u. ff. Mache dich auf, werde Licht, denn dein Licht kommt, und die Herrlichkeit des HErrn gehet auf über dir. Denn siehe Finsterniß bedecket das Erdreich, und Dunckel die Völcker, aber über dir gehet auf der HErr, und seine Herrlichkeit erscheinet über dir; und die Heyden werden in deinem Lichte wandeln, und die Könige im Glantz, der über dir aufgehet. Nun heist es 2 Tim. I, 10. GOttes Gnade ist offenbaret durch die Erscheinung unsers Heylandes JEsu CHristi, der dem Tode die Macht genommen, und das Leben und ein unvergänglich Wesen ans Licht gebracht durch das Evangelium.

Neumond (mittlere) siehe Mond (mittlere neu) im XXI. Bande p. 1088.

Neumond (sichtbarer) siehe Mond (sichtbarer Neu-) im XXI. Bande p. 1091.

Neumond (wahre) siehe Mond (wahre Neu-) im XXI. Bande p. 1092.

NEUMOTIZARE, siehe *Neuma*.

NEU-MOUSTIER, Lateinisch *Novo-monasterium*, ein Augustiner-Kloster in einem weiten und anmuthigen Thal an der Maas unter denen Stadt-Mauren von Hoya im Lüttichen Stifft gelegen,

gelegen, ist von Petern, einem Eremiten aus Amiens, auf Kosten zweyer Ritter von Jerusalem gestifftet, und 1130 vom Bischoffe zu Lüttich, Alexandern, in die Ehre S. Sepulcri und Johannis des Täuffers eingeweyhet worden. Es hat im Anfange nur Prioren gehabt, ist aber nachgehends in eine Abtey verwandelt worden. Die Prioren sind gewesen:

1) Peter, der Stiffter, starb 1115 im 62 Jahr seines Alters.
2) Johann, starb 1146.
3) Lietard, 1163.
4) Arnulfus, 1172.
5) Weschelinus, starb 1196.
6) Renerus oder Geneßius, starb 1197.
7) Franco, war Prior 7 Monat lang.
8) Renerus, legte das Priorat nieder, als er dasselbe 12 Jahr verwaltet, und über 80 Jahr alt war.

Die Aebte sind einander in dieser Ordnung gefolget:

1) Alexander Horionor, starb 1216.
2) Hermann, starb 1252.
3) Robert 1269.
4) Ulrich 1280.
5) Balduin 1291.
6) Fulcard 1300.
7) Helland 1314.
8) Arnulfus 1324.
9) Gislebert 1335.
10) Eustachius 1350.
11) Simon von Ossen 1359.
12) Gottfried Caboce, ein Rechts-Gelehrter, starb 1370.
13) Simon von Orhen 1380.
14) Cono l' Arrelin, 1385.
15) Walter von Tihange 1391.
16) Wilhelm von Humen 1404.
17) Arnold von Tiermogne 1422.
18) Jacob von Walevia 1434.
19) Heinrich le Normans 1449.
20) Johann von Halle 1467.
21) Johann von Tinlot 1482.
22) Heinrich von Tectis 1502.
23) Johann von Tectis 1530.
24) Niclas von Manez 1545.
25) Leonhard von Tectis 1569.
26) Jodocus Dorio 1601.
27) Johann Ryckmann 1604.
28) Winand Perilheux 1627.
29) Erasmus von Ehenceval 1635.
30) Peter Bellamicus 1636.
31) Ludwig von Riboul, starb den 29 April 1648.
32) Cassianus de la Ruelle 1648. starb den 8 Junii 1660.
33) Heinrich von Noiron 1660. starb den 29 August 1678.
34) Johann Galle 1678. starb den 22 Jenner 1681.
35) Niclas Dauvin 1682. starb den 18 May 1691.
36) Johann Wilhelm von Parheau 1691. starb den 20 August 1712.
37) Heinrich Ferdinand von Jaymert, erwehlt den 25 August 1712.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. III. p. 1002. und 1003.

Neumühle, die letzte unter denen in der Flur der Stadt Zittau gelegenen Mühlen. Sie liegt an dem Neiß-Flusse, und mag wohl ihrer Erbauung nach die jüngste von den Zittauischen Mühlen ausserhalb der Stadt seyn; gleichwol haben sie schon im 1469sten Jahre die Hußiten abgebrannt, und ist sie sonst wegen der dabey vorgegangenen blutigen, und vor die Zittauer unglücklich gehaltenen Action mit den Hußiten bekannt. Nach der Zeit ist selbige im Jahr 1512 durch Verwahrlosung abgebrannt, iedoch auch wiederum aus der Asche erhoben, und gehöret nunmehr denen Herren von Schmeiß eigenthümlich zu. Carpzovii Analecta Fastor. Zittaviens. p. 140. und 214.

Neumünster, oder **Niemünster**, und **Nienmünster**, ein Städtlein und Amt in Holstein, zwischen Hamburg und Kiel, an den Flüssen Schwall und Stör, nicht weit von Plön und Itzehoe gelegen, und dem Hertzoglichen Hause von Holstein gehörig. Es hat vor alten Zeiten **Wipperode** oder **Wippendorf**, und hernach **Faldern** geheissen. Nachdem aber der Wenden Apostel **St. Vicelinus** 1127 daselbst ein Kloster erbauet, so hat es den erst gedachten Namen bekommen. In diesem Kloster ist besagter H. Vicelinus nach seinem 1154 erfolgten Tod begraben, und ihm folgendes Epitaphium gesetzet worden:

Faldera Pontificis magni lætetur honore,
Virtutes animo contegat, ossa solo.

Es sind aber die Gebeine dieses Heiligen im Jahr 1332 von Neumünster nach Bordisholm gebracht, von da aber 1614 abermals weggeführet worden, wovon unter dem Artickel St. Vicelinus nachzusehen ist. Im Jahr 1140 haben die Wenden, und 1313 die Ditmarsen dieses Städtlein in die Asche geleget, wie hingegen im Octobr. 1658. die Dänischen Schnaphähne selbiges gantz und gar ausgeplündert haben. Nahe hierbey zu Wormsdorff hat sich 1712 ein Gesund-Brunnen hervorgethan, davon gleich in selbigem Jahre 224 Personen sollen gesund geworden seyn. Angeli Holstein. Chron. p. 69. Tromsd. Arnkiels Mitternächtige Völcker, III. Th. p. 392.

Neu-Murcia, eine Stadt und Vestung auf der Insel Mindanao, einer der Philippinischen Inseln, welche im Jahr 1596 von dem Spanischen Obersten, Johann von Xara erbauet, mit Raths-Personen und Richtern dem gemeinen Wesen vorzustehen, versehen, und seinem Vaterlande dem Königreiche Murcia in Spanien zu Ehren, also genennet worden. Vollständige Historie von den Moluckischen Insuln, I. Th. 6 Buch p. 643.

New-Muſulmann, oder Neuer Muſelmann, iſt ein Zuname des Gelaleddin Haſſan, ſechſten Fürſten oder Sultans des von den Perſern alſo genannten Stammes der Iſmaeliten von Iran, oder derjenigen Fürſten und Sultane, welche über die Provintz Gebal, oder die Gebürge der Perſiſchen Landſchafft Erack herrſcheten. Herbelot Biblioth. Orient. p. 670.

Neun, *Novem*, *Neuf*, iſt die letzte unter den einfachen Zahlen. Sie hat eine beſondere Eigenſchafft, daß alle Zahlen, die mit Neun dividiret, gleich aufgehen, aus ſolchen Ziffern beſtehen, die mit einander addirt, neun machen, als 18, 27, 36 u. ſ. w. nur wird bis zu 100 eine Zahl davon auszunehmen ſeyn, nemlich 99; bis zu 200 zwey; bis zu 300 drey, und ſo weiter bis 2000. Die neundte Zahl iſt ein Bild der Unvollkommenheit. Sie iſt dem unartigen Saturnus gewiedmet, und das neundte Zeichen im Thier-Creyſſe, der Scorpion, wird als ſchädlich angegeben. Den Verwundeten iſt der neundte Tag gefährlich. In Heiliger Schrifft wird bey der neundten Zahl iedesmal etwas Böſes angeführet, und Homer hat dieſelbe allezeit zu traurigen Begebenheiten gebrauchet. Hingegen wird die neundte Zahl von Pythagora vor heilig gehalten, weil ſie aus drey mal drey, welche Zahl bey ihm groſſe Geheimniſſe enthält, und vor Göttlich geachtet iſt, erwächſt. Bey den Krancken iſt der neundte Tag einer von denen, die von dem Erfolg der Kranckheit Anzeige thun, und unter den ſogenannten Stuffen-Jahren wird auf das drey und ſechzigſte, weil es ſieben mal neun, und das ein und achtzigſte, weil es neun mal neune faſſet, zum guten oder böſen Ausſchlag viel geachtet. Endlich wird auch in zauberiſchen und abergläubiſchen Händeln auf die neundte Zahl gehalten. Inſonderheit hatte der Aberglaube der Heyden mit dieſer Zahl viel zu thun. Denn da die dritte Zahl denen Heyden heilig und vollkommen geweſen iſt, wie unter andern Natalis Comes L. I. Mythol. c. 11. dargethan; und aber die neundte Zahl aus dreymal dreyen zuſammen geſetzet iſt; ſo iſt dieſe daher vor die heiligſte und vollkommenſte gehalten worden, darnach die Climacteriſchen und Critiſchen Zeiten gerechnet werden, als welche aus neun Zahlen beſtehen, und groſſe Veränderungen mit ſich bringen ſollen. Lindenberg de Numer. Myſter. c. 6. Dieſe neundte critiſche und climacteriſche Zahl iſt bey den Nordiſchen und andern Heydniſchen Völckern ſonderlich beobachtet worden. Alle neun Monate haben jene ein allgemeines Feſt feyerlich begangen, und das zwar neun Tage lang, und auf ieden Tag neunerley Arten der Thiere den Göttern geopffert. Olaus M. L. III. c. 7. Witfeld T. Chron. p. 2. Sie haben auch alle neun Jahre ein hohes Feſt im See-Lande, bey der längſt zerſtöhrten Königlichen Reſidentz-Stadt Leire, im Monat Jenner mit groſſen Solennitäten gehalten, und darauf 99 Menſchen, 99 Pferde, 99 Hunde, und 99 Hahnen (nach der groſſen Climacteriſchen Zahl) denen Göttern geſchlachtet und geopffert. Dithmar Annal. Merſeb. L. I. pag. 12. Dieſes neun-jährigen Feſtes gedencket auch Adam, Canonicus zu Bremen, de Situ Daniæ & Reg. Sept. pag. 153. Wie der neundte Tag des Menſchen nach der Geburt iſt heilig gehalten worden: alſo iſt auch der neundte Tag nach des Menſchen Tode ein Feſt-Tag geweſen, da man des Verſtorbenen Gedächtniß feyerlich begangen, und für deſſen Seele den Göttern geopffert. Wenn auch ein Erdbeben, oder ſonſten ein Wunder-Zeichen ſich begeben, hat man ein Feſt gehalten, neun Tage lang, die erzürnten Götter zu verſöhnen. Laurent. L. III. Polymach. Synop. 13. Roſinus L. IV. Antiqu. c. 17. Siehe auch *Hemiolius*, im XII. Bande pag. 1336.

Neun, ein Adeliches Geſchlechte, ſiehe Recordin.

Neunachbar (Johann) gebohren zu Elbingen 1624 den 4 May, ſtudirte auf daſigem Gymnaſio, und legte ſowol in der Griechiſchen und Lateiniſchen Sprache, als auch in andern Wiſſenſchafften einen guten Grund, zog darauf 1639 nach Thorn ins Gymnaſium, und von dar 1640 nach Dantzig. An dieſem letztern Orte aber hielt er ſich nicht lange auf, ſondern begab ſich zu Ausgang des gedachten Jahrs auf die Univerſität Königsberg. Anno 1643 gieng er nach Roſtock, und wurde noch in dieſem Jahre Magiſter daſelbſt, beſuchte darauf die Academie zu Greiffswalde, und that von dannen eine Reiſe nach Coppenhagen. Anno 1644 kam er wieder nach Königsberg, und erhielt durch einiger Theologen Recommendation an die Königin in Schweden, Maria Eleonora, daß er wöchentlich vor ihr in ihrem Gemach predigte. Anno 1646 ward er Caplan in Marienwerder, von dar er Anno 1650 nach Thorn an die St. Marien-Kirche beruffen ward, worzu er Anno 1655 noch die theologiſche Profeßion bey dem daſigen Gymnaſio bekam. Im folgenden 1656 Jahre wurde er der Evangeliſchen Gemeine allda Senior, weihete 1663 die neuerbauete St. Georgen-Kirche, und Anno 1673 die kleine St. Catharinen-Kirche zu Thorn ein, und ſtarb endlich 1680, nachdem er unter andern geſchrieben

1) Eine Kirchen-Poſtille.
2) Evangeliſche Reim-Gebete.
3) Zwey Predigten vom Heiligen Abendmahl.

Neumeiſter de poetis German. Sec. 17. Hartknochs Preußiſche Kirchen-Hiſtorie.

Neun-Aeuglein, ſiehe Neun-Auge.

Neun-Auge, Bricke. Lateiniſch *Lampreta media*, oder *oculata minor*, *Lampetrula*. Franzöſiſch *Lamproie*. Ein Fiſch in Geſtalt eines Aals, welcher über einen Fuß lang und eines Daumens dicke, und nicht unbillig vor eine Art von denen Lampreten gehalten wird: angeſehen er am Kopffe zu beyden Seiten in einem geraden Strich hinter einander neun ſolche Augen-

Augen-Löcher oder Röhrlein hat, durch welche er das eingesogene Wasser wieder ausläſſet, wie die Lamprete; nur iſt dieſer Unterſcheid dabey, daß dieſe ſolcher Löcher nicht mehr, als ſieben hat, und die Neun-Auge über dieß weit kleiner iſt. Sie halten ſich in Flüſſen und Ströhmen auf, und werden im Lüneburgiſchen, Bremiſchen, Mecklenburgiſchen, wie auch in Liefland und Pommern, von Martini an, biß Oſtern häuffig gefangen, da man ſie, nachdem ſie vor bereitet, das iſt, auf folgende Art geſchleimet worden: (Man durcharbeitet ſie nemlich mit ſiedendem Waſſer, vermittelſt etwas reinen Reiß-Holtz, daß der Schlamm und die ſchlierigte Haut alle davon herunter gehe,) und wenn ſie ein wenig in reinem Waſſer gelegen, alsdenn entweder friſch in Waſſer, Wein und Eßig, mit Saltz, Zwiebeln und Citronen-Schalen, auch einem Stückgen Butter, weil ſie ſonſten nicht gerne weich werden, ſiedet, oder mit einer ſchwartzen Brühe zurichtet; Oder aber auf dem Roſte braten läſſet, mit Baum-Oel beträuffelt, und nachgehends in kleinen Fäßlein mit Gewürtze in Eßig geleget, und ſolche alſo unter dem Namen Bricken, in groſſer Menge ins Reich und an andere Orte verſendet. Die Bremer- und Lüneburger-Bricken werden vor die beſten gehalten. Die Liebhaber pflegen ſolche gleich aus der Lacke mit ein wenig Pfeffer zu verzehren, weil ſie ſonſten weiter keiner Zurichtung bedürffen; Sie werden auch öffters unter Italiäniſchen Salat rob gebrauchet, oder auf folgende Art in Papier gebraten: Man ſchneidet nemlich die Bricken in gewiſſe Stücke, und ſchabet ſie auf das allerreineſte mit einem Meſſer ab, machet hierauf kleine Fächlein von Papier, leget die Bricken drein, gieſſet Baum-Oel dazu, ſchneidet kleine Citronen-Schälgen dran, und ſetzet die Papierlein mit denen Bricken auf einen Roſt; (es darff aber nicht viel Feuer darunter ſeyn) drücket ſodann Citronen-Safft drein, ſo ſind ſie fertig. Dieſe alſo gebratene Bricken kan man, Braun-Kohl und Erbſen damit zu garniren, brauchen. Das Fleiſch dieſes Fiſches iſt zwar von gutem Geſchmack, dienet aber nicht vor kalte und ſchwache Mägen, weil es ſehr ſchwer zu verdauen. Sonſt wird dieſer Fiſch auch Stein-Beißerlein genennet, weil er an denen Steinen ſaugen und ſich mit dem Munde daran hängen ſoll.

Neu-Navarino, ſiehe Navarino, im XXIII. Bande p. 1430. u. f.

Neundorf, ein zu dem Eigeniſchen Diſtrict gehöriges Dorff in dem Budißiniſchen Creyße des Marck-Grafthums Ober-Laußnitz. Wabſt Churf. Sachſen, Beyl. p. 118.

Neundorff, ſiehe Neudorff und Neuendorff.

Neundorff (Ober-) ſiehe Ober-Neundorff.

Neundtes, ſiehe Neuntes.

Neune, die Zahl, ſiehe Neun.

Neuneck, eine Geometriſche Figur, ſiehe *Enneagonum*, im VIII. Bande p. 1248. u. f.

Neuneck, *Enneagone*, bedeutet in der Fortification eine Feſtung, welche neun Bollwercke hat. Dergleichen iſt die Feſtung Palmanuova in Friaul, ſo denen Venetianern zuſtehet.

Neuneck, eine Adeliche Familie in Schwaben, von welcher Heinrich und Friedrich, 1165. dem Thurnier zu Zürch beygewohnt. Wölff von Neuneck iſt nach Anfang des 15. Jahrhunderts Abt zu Gengenbach, und Melchior 1448. des Deutſchen Ordens Comtur zu Nürnberg geweſen. Alexander hat ſich in dem 30jährigen Kriege als Kayſerlicher Obriſter bekannt gemacht, und nebſt ſeinen Brüdern das Geſchlecht fortgepflantzet. Bucel. ſtemmat. P. I.

Neuner, iſt eine Land-Müntze in Heſſen, wo ſie Weiß-Pfennige oder leichte Groſchen genennet werden; ſie gelten 9 gute Pfennige, werden aber in andern Ländern nicht überall genommen. Siehe *Albus*, im I. Bande p. 1046. u. f.

Neuneſius (Balthaſar Adam) lebte um das Ende des XVII. und zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts, und war erſt an der Barfüſſer-Kirche zu Erfurt Diaconus, biß er endlich 1699. zur Inſpection und Paſtorat in ſeiner Vater-Stadt Schmalkalden beruffen ward. Olearius in der Thüring. Hiſt. und Chron. P. II. p. 31.

Neuneſius (Ortulphus) ein Evangeliſcher Theologus, war zu Schmalkalden 1617, wie Großen in ſeiner Evangeliſchen Jubel-Prieſter-Hiſtorie ſetzet, oder vielmehr 1619. den 27. September gebohren. Sein Vater Johann war Alt-Gemeinden Vormund, ſeine Mutter aber, Urſula, war eine gebohrne Clementin. Nachdem er in ſeiner Vater-Stadt unter dem Rector Dantzen einen guten Grund zu denen höhern Wiſſenſchafften geleget, begab er ſich nach Jena, wo er unter dem Vorſitz des Profeſſor Zeiſoldens de anima rationali diſputirte, ſtudirte ferner zu Marpurg, woſelbſt er 1644. bey denen Söhnen des Pro-Cancellarii zu Marpurg, Juſt Sinold von Schütz genannt, Hofmeiſter ward, mit denen er hernach nach Gieſſen gieng. Von da ward er 1650. zum Diaconat nach Nidda in der Wetterau beruffen, aber noch in eben dieſem Jahre nach Schmalkalden befördert, wo er Archidiaconus, endlich Paſtor an der Lutheriſchen Kirchen, Doctor der Theologie und Superintendent geworden. Er verheyrathete ſich mit Maria Hedwig, des Hof-Gerichts-Raths zu Marpurg, Samuel Ulners, Tochter, und erzielte mit ihr auſſer einer Tochter, Namens Marien Eliſabeth, welche an Johann Caſpar Clemen, beyder Rechten Doctor und Heßiſchen Berg-Rath verheyrathet worden, zwey Söhne, 1. Licentiat Johann Chriſtian, und 2. Balthaſar Adam, Magiſtern der Philoſophie, der vorher Diaconus an der Baarfüßer-Kirche in Erfurt geweſen, An. 1699. ſeinem Vater adjungiret, und endlich 1701, da der Vater vor einen Emeritum erkläret, an deſſen Stelle Inſpector und Ober-Pfarrer worden. Im drauf folgenden 1702ten Jahre ſtarb Ortulphus, nachdem er über 50 Jahr im Amte geweſen, und ließ

1) Disputationes

2) Reden und anderes mehr.

Orat. funebr. Blum in Jubil. p. 139. Weinrichs Henneberg. Kirch- und Schulen-Staat.

Neunforen, eine Vogtey in Türgow, in der Schweitz, dem Canton Zürch gehörig.

Neungleich, siehe Gürtel-Kraut, im XI. Bande, p. 1269.

Neunhämmerlein, siehe Alraun, im I. Bande p. 1480.

Neunhäupter (Opffer der) siehe *Nimida*.

Neunhaupte, siehe *Nimida*.

Neunhauß, Schloß, Flecken und Amt, siehe Neuhauß.

Neunheil, siehe Gürtel-Kraut, im XI. Bande p. 1269.

Neunhertz (Johann,) ein Lutherischer Prediger, gebohren 1653. den 16. Aug. zu Schmiedeberg, daselbst sein Vater gleiches Namens der Handlung zugethan gewesen, studirte, nach gelegten Grund der schönen Wissenschafften in Schola patria, in Lauban, wie auch in dem Magdalenäischen Gymnasio zu Breßlau, vom Jahr 1673. zu Leipzig, allwo er auch im Jahr 1674. Baccalaureus, und 1676. Magister, und hierauf zu Ende des Jahres 1678. substituirter Pastor zu Lauban, denn im Jahr 1681. im Februar Pastor zu Kießlingswalde wurde, wozu ihn der Herr von Tschirnhausen berief, der berühmte Calovius aber zu Wittenberg ordinirte. Ferner 1696. wurde er Pastor zu Geibsdorff ohnweit Lauban, hierauf im Jahr 1706. Diaconus an der Pfarr-Kirche, und zugleich Prediger an der neuen Kirche zum Creutz Christi in Lauban, und endlich im Jahr 1709. oberster Pastor und Senior des Ministerii der Evangelischen Gemeine zu Hirschberg. Er hat verschiedene Schrifften edirt, als:

1) Evangelische Sabbaths-Freude, Zittau 1690. 12.

2) Evangelische Hertz-Ermunterung oder musicalische Texte auf die Sonn- und Fest-Tage, Leipzig 1701. 12.

3) Andachten über die Sonntags-Evangelien.

und andere mehr, darinnen er sich als einen guten Poeten erwiesen, mithin das Lob des Herrn Neumeisters de poet. germ. p. 74. verdienet. Er hat auch einsmals die heilige Bibel in deutsche Gesänge bringen wollen, und bereits einige davon zur Probe gemacht, als da sind:

Aus nichts hat GOtt die Welt formirt.
Als man Israels Sohn ertränckt.
An Opffer wies GOtt selbst die Art.
Als man Israels Macht gezehlt.
Als Mose seinem Volck gedacht.
Auf! Josua, sagt GOttes Wort.
Andoni Bejecks blutger Rath.
Ach bleib in Moab, liebste Ruth.

conf. Hoffmanns Laubanische Prediger-Historie p. 292. Grossens Lausitz. Merckw. P. IV. p. 145. Wetzels Lieder-Dichter II. Th. p. 238. u. f.

Neunhertz (Johann Gottfried) brachte Observat. philol. in Mal. II, 15. 16. auf das philosophische Catheder zu Leipzig im Jahr 1727.

Neunhete, siehe *Nimida*.

Neunhöfer (Caspar) war zu Haßfurth im Würtzburger Stifft den 1. Jenner 1634. gebohren, und als er sein 15tes Jahr zurück geleget, kam er in das Kloster Theres, und hielt sich 15. Jahr als ein Ordens-Mann darinnen auf, verließ aber hierauf solche Lebens-Art, bekennete sich öffentlich zum Evangelischen Glauben, ward nach der Zeit Pastor zu Kirch-Schönbach, verwaltete solch Amt 21. Jahr, und starb den 1sten Mertz 1607. Grossens Jubel-Priester-Historie.

Neunhöfer (Johann) ein Sohn des vorherstehenden Caspar Neunhöfers, ist anfänglich Pfarrer zu Geerbron bey Würtzburg, und hernach zu Dürrenzimmern über 50 Jahr lang an beyden Orten Pfarrer gewesen, und zu Cünzelsau 1654. in dem 88. Jahre seines Alters gestorben. Großens Jubel-Priester-Historie.

Neunhoven, Neuenhoven, ein Kloster, Beym Struv in Polit. Archiv. P. IV. p. 77. findet sich ein Diploma vom 4. Jul. 1484. über den Verkauf eines Ackers zum Kloster Neuenhoven, welchen Gregorius oder Georgius, Abt zu Salfeld, bestätiget hat. Schamelii Beschreibung des Klosters bey Salfeld p. 175. u. f.

Neu-Niederland, siehe Niederland (Neu-)

Neunkirch, ein Bambergischer Marckt-Flecken und Amt in Francken.

Neunkirchen, ein schönes Stifft regulirter Chor-Herren, Augustiner-Ordens, welches Graf Leopold von Grundlach, Bischoff zu Bamberg, ums Jahr 1301. gestifftet. Es haben dasselbe der Burg-Graf zu Nürnberg Johann, und Marggraf von Brandenburg, Namens Friedrich, vor andern herrlich begabet. Bucelin German. Sac.

Neunkräfft, siehe Pestilentz-Wurtz und Stein-Brech.

Neu-Novarino, siehe Novarino (Neu-)

Neu-Novi, ein haltbarer Ort in Ungarn, so an dem Gestade der Unna gegen Abend Croatien zu gelegen, welcher nebst der dasigen Gegend zwar schon ehemals dem Römischen Kayser zugehöret, nach dem Carlowitzischen Friedens-Tractate aber wegen einiger bey Bestimmung der Gräntzen entstandenen Uneinigkeit und Streitigkeit, nach deswegen niedergerissener Palanka dem Ottomannischen Reiche übergeben worden war, kam hingegen bey Schliessung des Passarowitzischen Friedens-Tractats dennoch wiederum in Kayserliche Gewalt.

Neuntägige Mahlzeit heisset so viel als eine Todten-Mahlzeit, weil man zu Rom denen Todten vor dem neunten Tage kein Leichen-Begängniß anstellete. Freinsheim über Taciti Annales l. 6. c. 5.

Neunt-

Neuntägige Opffer, siehe Opffer (neuntägige.)

Neun-Tage, *Novem dies, Feriæ novem dierum, Dies denicales*, siehe *Denicales Feriæ*, im VII. Bande p. 566. u. f.

Neuntel, siehe Neuntes.

Neuntes, oder Neuntel, Neuntheil, ist auf Bergwercken der neunte Theil von Metall oder Ertz, so dem Stollner als seine Gerechtigkeit gehöret, und wird in das gantze und in das halbe getheilet. Das gantze oder volle Neunte wird gegeben, wenn der Erb-Stöllner mit seiner Erb-Teuffe, Wetter, und die Wasser-Seige in die Erb-Schächte, oder an den Ort, wo das Ertz im Anbruch ist, bringet, und das Wasser benimmt. In etlichen Berg-Ordnungen stehet der siebende Kübel, Maaß oder Centner Ertz zum Stoll-Recht. Das volle Neuntel wird auch gegeben, wenn ein Stöllner in einen Schacht einschlägt, obschon der Schacht, darinnen das Ertz, noch tieffer und unter dem Stollen abgesuncken wird; auch der tieffere Stollen noch zurück, biß zu dessen erfolgenden Durchschlag ist. Das halbe Neunte aber wird gegeben, wenn ein Erb-Stöllner mit seiner Erb-Teuffe in die Zeche kommt, daß das Wasser davon auf denselben fällt, und er also defluxu naturali der Zeche das Wasser benimmt, und Wetter bringet, ob er gleich noch zurück, und die Oerter, wo das Ertz bricht, mit seiner Wasser-Seige noch nicht erweiset; zu Freyberg wird deswegen nur das halbe Neunte gegeben, weil der Landes-Herr die Gewercken sonderlich begnadiget, und er meist selbst Stöllner ist.

Neuntes Paar Nerven des verlängerten Marcks, siehe Nerve, No. XIV. im XXIII. Bande p. 1827.

Neuntheil, siehe Neuntes.

Neuntödter, oder Dorndreher, Dorntreter, ist ein Raub-Vogel, von welchem man viererley Arten hat. Der grosse Neuntödter, welcher auch Wild- oder Kruck-Elster genennet wird, ist ein sehr schädlicher Vogel, schwartz und weiß, fast gäntzlich wie eine Elster, doch ist das Schwartze nicht so gläntzend schwartz, und das Weisse nicht so hell-weiß, es trifft auch die Einthellung derer Farben wol oben, aber nicht unten mit denen Elstern ein: indem des Neuntödters Brust und Hals nicht schwartz, sondern weiß, der Schwantz auch nicht, wie der Elstern-Schwantz gestaltet ist, sondern wie ihn andere Vögel haben. An der Grösse kömmt dieser Neuntödter einem Krammets-Vogel gleich; Sein Schnabel ist vorne etwas gebogen und sehr scharff, damit er andere Vögel halten kan. Der Schwantz ist von einer mittelmäßigen Länge. Die Füsse, welche schwärtzlicht und geschuppt, sind wol starck, doch nicht mit Fängen, wie die Habichte haben, versehen. Die andere Art ist etwas kleiner, und am Kopffe und Rücken, wo der grosse schwärtzlicht ist, an statt dessen, blaulicht, am untern Leibe aber ebenfalls gantz weiß. Der dritte ist am Kopffe und Rücken auf das schönste hell-braun, und hat zwar an denen Flügeln auch etwas weisses, aber keine solche denen Elstern gleichkommende Abtheilung desselben, wie der grosse; Am untern Leibe ist er ebenfalls weiß. Die vierte Art ist mercklich kleiner, als die erstgemeldeten beyde; sie ist aber die schönste: Denn wo der letzterwehnte Neuntödter braun ist, hat dieser eine Kohl-schwartze Farbe, mehr weisses, als der braune, und die Einthellung beyder Farben fast wie der grosse schwärtzlichte Neuntödter; am untern Leibe ist er viel schöner weiß, als die andern, und sonsten nicht viel grösser, als ein Haus-Sperling, an allen Eigenschafften aber denen andern Neuntödtern gleich. Die grossen, die im Winter bey uns bleiben, greiffen allerhand kleine Vögel, ja wohl auch Lerchen, Amseln, Drosseln, Krammets-Vögel und Wachteln an, ob sie gleich nicht vermögend sind, dieselben hinweg zu tragen, welches sie ohnedem nur allein bey denen allerkleinesten Vögeln ins Werck zu stellen pflegen. Denn sie fangen nicht mit denen Klauen, auch selten in der Lufft, wie die Habichte, sondern mit dem Schnabel mitten in denen Bäumen und Stauden; auf deren Gipffel sie sitzen, und aller Vögel Geschrey nachmachen, um selbige zu betrügen und herbey zu locken. Sie pflegen die Vögel, so sie fangen, am Kopffe nach dem Gehirne zu anzufressen. In Nachahmung des Geschreyes anderer Vögel werden sie von der kleinen Art, die im Winter nicht bey uns bleibet, und am Rücken obgedachter Maßen hell- oder roth-bräunlicht ist, übertroffen. Diese machen nicht nur das Geschrey, wie die andern, sondern auch das Gesänge aller andern Vögel so Verwunderungswürdig nach, daß sie alle Augenblicke die Vögel betrügen: Denn diese begehren vor denen Neuntödtern nicht zu fliehen, als welche sie vor keine so fürchterliche Feinde ansehen, daß sie vor ihnen ausreissen solten: Denn sie haben keine Habichts-Gestalt, eilen auch denen auffliegenden Vögeln nicht so schnell wie ein Habicht nach, sondern nur wie Vögel, die schertzen, und die andern in der Lufft herum jagen wollen. Es geschiehet dahero öffters, daß derjenige Vogel, den der Neuntödter verfolget, zumal wenn er höher, als der Neuntödter, in der Lufft ist, selbst auf diesen herunter stösset, und ihn zu jagen vermeynet, da denn dieser auch ein wenig fliehet, und sich anstellet, als ob er sich fürchte, ehe man sich es aber versiehet, hat er den Vogel, der ihm doch leichtlich hätte entgehen können, bey dem Kragen, und fället mit ihm in die nächste Staude. Man zweiffelt aber nicht unbillig, ob die von der kleinern Art, es triebe sie denn ein grosser Hunger dazu, einen andern Vogel fange? Zum wenigsten ist solches weder von denen roth-bräunlichten, noch von denen, die blaue Köpffe haben, bekannt; welche beyde in Oesterreich grosse Dornleich genennet werden, weil sie in denen Dörnern brüten, da sie doch, dem Schnabel, Flug und allen übrigen Eigenschafften nach, allerdings unter die Neuntödter gehören. Die meiste Nahrung derer kleinen Neuntödter, zumal Sommers-Zeit, bestehet in allerhand Ungeziefer, als Käfern, Butter-Vögeln, grossen Fliegen und

dergleichen, und wollen etliche, wiewol ohne genungsamen Grund, davor halten, es genieße dieser Vogel nichts, er habe denn neunerley todt gemachet, als wovon er den Namen Neuntödter erhalten haben soll. Dorndreher aber soll er deswegen genennet werden, weil er die von ihm gefangene May- und Kuh-Käser und anderes Geschmeisse vielmal auf Weiß- und Schwartz-Dorn an die Stacheln anspiesset und herum drehet. Die grossen sind von ihren Weiblein nicht zu erkennen, die kleinen aber gar leicht, und brüten diese in grossen dicken Stauden, allwo man in ihren Nestern vier, fünf, auch sechs Junge findet: Die andern machen ihr Nest auf hohe Bäume, jedoch nur auf die untersten Aeste, auch öffters auf Birn- oder Apffel-Bäume, die in denen Feldern weit von andern Bäumen entfernet stehen, und haben gleichfalls fünf biß sechs Junge. Wenn man sie aus dem Neste aufziehet, werden sie zahm, und lassen sich die von der kleinen Art zu allerhand Speise; die grossen aber nur zu Fleisch gewöhnen, wenn es aber trocken und ohne Blut ist, müssen sie zu trincken dabey haben. Sie halten sich das gantze Jahr hindurch an einem Orte auf, nemlich in einem Bezirck von zwey biß drey Stunden, den ein jeder genau beobachtet, von einem Ort zum andern flieget, und auf denen Gipffeln derer Bäume anderer Vögel Geschrey nachmachet, die er hernach obgedachter massen betrüget und fänget. Im Frühlinge, so bald der Neuntödter junge Vögel bekommet, flüget er nicht sehr zum Häusern, und ist dahero zu solcher Zeit, es müste denn ein spater Schnee fallen, nicht leicht lebendig zu bekommen; So bald er aber im May selbst Junge hat; oder, wenn man ihm in einem Vogel-Hause das Geschrey junger Vögel hören lässet, ist er leicht zu fangen: Denn man darff nur Leim-Spindeln, oder Schlingen von Roß-Haaren an das Vogel-Haus machen, worinne die jungen Vögel sind, so erwischet man ihn gar leicht. Im Herbst und Winter, wiewol auch öffters im Sommer, reisset er die unter denen Fenstern hangende Vögel aus dem Vogel-Haus heraus, und kan darüber artlich betrogen werden, wenn man nemlich das Vogel-Haus in eine gewisse Steige setzet, und vermittelst eines Stell-Holtzes machet, daß, wenn er das Vogel-Haus ergreiffet, die Thüre solcher Steige über ihm zuschmeisset. Das bequemste ist, man richte dem Neuntödter mit einem solchen Meisen-Schlag, der einen Unterschied hat, durch welchen der Neuntödter den Vogel von oben hinein sehen kan, welches ihn reitzet, wenn er erstlich gewahr wird, daß er ihm auf denen Seiten nicht beykommen kan, oben schnell und begierig hinein zu fahren, und dadurch den Schlag sich über den Kopff zuzuwerffen.

Neuntzigste, *Nonagesimus*, heisset in der Astronomie der neuntzigste Grad der Ecliptick von dem Morgen-Horizont an gerechnet; Und nennet man daher seine Höhe über den Horizont die Höhe des neuntzigsten, (*altitudinem nonagesimi.*) Was sie vor ein Maas habe, und wie sie gefunden werde, lehret man gewöhnlich in der Astronomie, als Herr Wolff in seinen Elément. Astron. §. 211. u. f.

Neuntzigsten (Höhe des,) siehe Neuntzigste.

Nevo (Alexander von) siehe Nävus, im XXIII. Bande p. 415.

Neu-Oettingen, siehe Oettingen (Neu-)

Nevolarius (Peter,) siehe Nebularius, im XXIII. Bande p. 1516.

Neu-Orleans, siehe Orleans (Neu-)

Neu-Oschatz, siehe Oschatz (Neu-)

Neu-Ostra, siehe Ostra (Neu-)

Neuorthin, eine See, siehe Negorthin.

Neupalberg, ist einer von den 10 Königlich-Schwedischen in Nieder-Elsaß zwischen dem Moter- und Sorn-Flusse gelegenen Oertern, zu der Herrschafft Lützelstein gehörig.

Neupatrien, war ehemals ein gewisses Griechisches Hertzogthum, sonst aber mit dem von Athen dergestalt verbunden, daß sich nicht allein Frantzösische und andere Hertzoge, so dasselbe besessen, insgemein Hertzoge von Athen und Neupatrien, sondern auch nachgehends mit Weglassung des Titels Neupatrien bloß nur Hertzoge von Athen genennet und geschrieben. Spener in Oper. Herald. T. I. Lib. I. c. 38. p. 202. Siehe auch Athen im II. Bande p. 2029.

Neuper, (Johann Gottfried) ein Frantzösischer Sprach-Meister zu Leipzig, schrieb eine Grammaticke unter folgendem Titel: Alle Frantzösische Gramairen in einer, Leipzig 1722. in 8.

Neuperg, siehe Neuberg.

Neuperg, Neipperg Neupperg, Neypperg, u. Neuberg, eine uralte Adel. Familie in Schwaben, deren Stamm-Schloß Neipperg bey dem Städtlein Schweiggern im Kreichgau gelegen. Sie wird unter die Thurniers-Genossen 1080. zu Augspurg, und 1119. zu Göttingen gezehlet. Nach Anfang des 18ten Jahrhunderts florirte Eberhard Friedrich, Herr auf Neipperg und Ganerb zu Bönnig- und Exligheim, als Kayserlicher General Feld-Zeugmeister, Obrister zu Pferde, und Director der Schwäbischen Ritterschafft im Kreichgau, wie auch als Commendant zu Philippsburg; Er hat den Freyherrlichen Character auf sein Geschlecht gebracht. Von seinen Söhnen ist der älteste Wilhelm Richard von Ihro Römisch Käyserl. Majestät in den Grafen-Stand erhaben, und hat sich in den letzten zehen Jahren durch seine Thaten sehr berühmt gemachet, von welchen im folgenden Artickel eine umständlichere Nachricht wird zu finden seyn. Bucelin. stemm. P. III. Burgem. vom Schwäbischen Reichs-Adel.

Neuperg (Wilhelm Richard Graf von) Kayserlicher General-Feld-Zeugmeister, und Obrister über ein Regiment zu Fuß. Er ist der älteste Sohn des in dem vorhergehendem Geschlechts-Artickel angeführten Kayserl. General-Feld-Zeugmeisters Eberhard Friedrich Freyherrn von Neuperg. Dieser sein Herr Vater, der selbst ein wohlversuchter Soldate und tapfferer General war, führete ihn in Zeiten zu den Ubungen der Helden an, worinn er auch so rühmlich zunahm, daß er nach unterschiedenen von ihm bekleideten ansehnlichen Kriegs-Bedienungen von Ihro ietzt regierenden Kayserl. Maj. nicht lange nach dem Antritt Dero Regierung würdig geachtet wurde, einem Reg. zu Fuß, als

als Obriſter vorgeſetzet zu werden. Dieſes feuerte ihn immer mehr und mehr an, ſich durch rühmliche Thaten hervor zu thun, wie er denn nicht allein in der Belagerung vor Temeswar 1716, ſondern auch in dem folgenden 1717 Jahre zu Belgrad ſich ſehr wohl gehalten hat. Etliche Jahre nachhero wurde er zum Kayſerlichen General-Feld-Wachmeiſter ernennet, auch ihm, als einem ſehr geſchickten Cavalier, die Stelle eines Ober-Hofmeiſters bey Ihro Hoheit, dem Hertzoge von Lothringen, ietzigem Groß-Hertzoge von Florentz, Franz Stephanus, aufgetragen, welche er auch mit vielem Ruhm verwaltet, und Ihro Hoheit auf allen Dero Reiſen begleitet hat, bis ihn endlich das von Ihro Kayſerlichen Majeſtät ihm allergnädigſt anvertrauete Commando der Stadt und Veſtung Luxemburg nöthigte, beſagte Ober-Hofmeiſter-Stelle im Jahr 1732 aufzugeben, da er denn den Grafen Otto Chriſtoph von Völckra zum Nachfolger darinnen gehabt hat. In dem folgenden 1733 Jahre ernannten ihn Ihro Kayſerliche Majeſtät ſeiner hohen Verdienſte halber zu Dero General-Feld-Marſchall-Lieutenant, und befehligten ihn, in dem folgenden 1734 Jahre mit ſeinem Regimente zur Armee nach Italien abzugehen, und daſelbſt denen Kriegs-Operationen wider die Spanier und deren Bunds-Genoſſen beyzuwohnen, da unterdeſſen das Interims-Commando der Veſtung Luxemburg dem General-Feld-Wachtmeiſter, Freyherrn von Thüngen, anvertrauet ward. Dieſem Kayſerlichen Befehle leiſtete der Graf um deſto williger Folge, als er ſolches für eine Gelegenheit anſahe, dem Kayſerlichen Hofe ſowol, als der gantzen Welt von ſeinem Helden-Muthe die ausbündigſten Proben zu geben. Er ward auch dieſes ſeines Wunſches noch in ſelbigem Jahre gewähret, angeſehen er nicht allein bey der Uberrumpelung des Frantzöſiſchen Marſchalls von Broglio an der Secchia, wobey er eine beſondere Colonne der Kayſerlichen Völcker commandirete, ſondern auch bey dem nicht lange darauf erfolgten Treffen bey Guaſtalla, in welchem er mit dem General Colmenero den dritten Angriff gethan, eine ungemeine Tapfferkeit zu erweiſen die erwünſchte Gelegenheit hatte, ſelbige auch in der That an den Tag legete. Dieſe Proben brachten ihm im Monat April des folgenden 1735 Jahrs die wohlverdiente Würde eines Kayſerlichen General-Feld-Zeugmeiſters zuwege. Der Anfang des in dieſem Jahre Kayſerlicher Seits in Italien gethanen Feldzuges ſchien nun zwar unſerm Grafen keine ſonderlichen Sieges-Palmen zu verſprechen, angeſehen die Kayſerliche Armee wegen Uberlegenheit ihrer Feinde nichts weiter thun konte, als ſich klüglich zurück ziehen, welches ſie auch im Anfange des Junius, unter der klugen Anführung des Kayſerlichen Generals, Grafen von Königseck, glücklich bewerckſtelligte, und durch das Venetianiſche in Tyrol einrückete. Der Graf von Neuperg, der bey dieſer glücklichen und vorſichtigen Zurückziehung anfänglich mit einem beſonderem Corpo in dem Seraglio von Mantua zurück blieb, ſetzete ſich nachgehends bey Montebaldo, woſelbſt ihm der Herbſt annoch einen Sieg über die Spanier vorbehalten hatte. Denn als dieſe im October des erwehnten Jahrs die Kayſerliche Armee in ihrem Haupt-Quartier zu Roveredo überrumpeln wolten, wurden ſie von dem Grafen ſo nachdrücklich empfangen, daß ihrer ein groſſer Theil der Rückkehr vergaſſen, die übrigen aber wenig Luſt hatten, die Tapfferkeit unſers Generals ferner auf die Probe zu ſtellen. Der bald darauf erfolgete Stilleſtand der Waffen und endliche Friede verhinderte nun zwar den Grafen, denen alliirten Feinden des Hauſes Oeſterreich ferner zu zeigen, mit welcher Treue er dem Hauſe Oeſterreich auch mit Aufſetzung ſeines Bluts und Lebens zugethan ſey. Allein der bald darauf erfolgte Krieg zwiſchen dem Kayſer und den Türcken bereitete ihm aufs neue die herrlichſten Sieges-Zeichen. Anfänglich wurde er nemlich in Vorſchlag gebracht, den Durchl. Generaliſſimus und Vice-König in Ungarn, Franz Stephanus, Hertzog von Lothringen, in dem Feldzuge wider die Feinde des Chriſtlichen Namens zu begleiten, und unter ihm das Commando der Kayſerlichen Armee zu führen. Ob nun wol dieſes würcklich nicht geſchahe, auch der Graf von Neuperg nicht einmal der erſten 1736 eröffneten Campagne beyzuwohnen Gelegenheit hatte: ſo hat er dennoch in den folgenden Jahren bey dem Kriege mit den Türcken faſt eben ſo viel Ehre eingeleget, als wenn er würcklich Ober-Befehlshaber der Kayſerlichen Armee geweſen wäre. Denn ſo ward er nicht allein im Jahr 1737 zum Gouverneur von Temeswar ernennet; ſondern er hatte auch in dem folgenden 1738 Jahre die Ehre, in der am 4 Julius deſſelben Jahres bey Cornea vorgefallenen Feld-Schlacht mit dem General Graf Philippi, auf dem rechten Flügel, und nach Beziehung der Winter-Quartiere bey Segedin und Arech das würckliche Ober-Commando über die Kayſerliche Armee in ſothanen Winter-Quartieren zu führen. Inſonderheit aber that er ſich in obgedachter Schlacht bey Cornea durch ſeine Tapfferkeit ungemein hervor. Dieſes bewog den Kayſerl. Hof, ihm in dem folgenden 1739 Jahr ein beſonderes Corpo von 13000 Mann anzuvertrauen, mit welchem er ſich von der Haupt-Armee abſonderte, und für ſich agirte. Er hatte auch nicht wenig Antheil an der am 22 Julius deſſelben Jahrs bey Grotzka vorgefallenen Action, allermaſſen man es ihm groſſen Theils zu dancken hatte, daß nicht die Vörder-Truppen der Kayſerlichen Armee von der ungleich ſtärckern feindlichen Armee eine gäntzliche Niederlage erlidten haben. Denn ob zwar der commandirende General, Graf von Wallis, ohne ihn mit ſeinem Corpo zu erwarten, dieſes Treffen zu wagen, für rathſam erachtet, auch würcklich ſothanen Entſchluß ins Werck geſetzet hatte: ſo eilete dennoch unſer Graf auf die von dieſem Treffen erhaltene Nachricht mit ſeinem unterhabenden Corpo dergeſtalt, daß er noch zeitig gnug ankam, die in Unordnung gerathene Vörder-Truppen zu unterſtützen, wodurch er aber dennoch wegen der ungleich ſtärckern Anzahl und ungemeinen

Wider-

Widerstands der Feinde nicht verhindern konte, daß nicht die Kayserliche Armee zu weichen, und sich des folgenden Tages in die Linien bey Belgrad zurück zu ziehen wäre genöthiget worden. Insonderheit aber gab der Kayserliche Hof dem Grafen von Neuperg sowol, als der gantzen Welt, die allerdeutlichste Probe des in seine Verdienste und Treue gesetzten allergnädigsten und hohen Vertrauens, dadurch daß derselbe ihn bevollmächtigte mit den Türcken wegen des Friedens in Conferentz zu treten, und selbigen wo möglich zu schliessen. Er begab sich derowegen im August eben desselben 1739 Jahrs in das Türckische Lager, und brachte es in selbigem unter Vermittelung des Frantzösischen Abgesandten, Marquis von Villeneuve, nach vielen Conferentzen so weit, daß den 1 September die Präliminar-Artickel unterzeichnet, auch sogleich die Feindseligkeiten zwischen beyden Armeen eingestellet, und nicht lange darnach, nemlich am 18 September, der Definitiv-Tractat geschlossen worden. Es sind diese Artickel ietziger Zeit mehr denn zu bekannt, als daß man nöthig erachtete von selbigen weiter etwas zu gedencken. Während dieser Friedens-Handlungen wurde der Graf von dem Groß-Vezier mit ungemeinem Pracht tractiret. Zu seiner Bedienung sollen nemlich 12 Chiaussen, und unter denselben einer mit einem langen Stabe bestellet, auch ihm eine Wache von 200 Janitscharen und eben so viel Spahis zugeordnet gewesen seyn. Sonsten wird erzehlet, der Graf habe auf des Groß-Veziers Anfrage, ob er verlange, daß man bey seiner Anwesenheit im Türckischen Lager, das Canoniren wider die belagerte Vestung Belgrad einstellen möchte? demselben zur Antwort gegeben: Er könne nur fort canoniren lassen, es sey wenig daran gelegen, ob einige Ziegel mehr oder weniger auf den Dächern blieben. Man lässet aber diese, als auch andere wenig importirende Erzehlungen an ihren Ort gestellet seyn, zumal da noch wichtigere Sachen zu erzehlen übrig sind. Es war nemlich der Kayserliche Hof, ungeachtet er wegen der überlegenen Macht der Feinde, sich genöthiget gesehen, sowol die Präliminar-Artickel, als den Definitiv-Tractat zu ratificiren, mit diesem Frieden im geringsten nicht zufrieden, sondern bezeigete sein äusserstes Mißfallen darüber nicht nur in einem an die auswerts befindlichen Ministers gerichtetem Circular-Schreiben, sondern auch ins besondere gegen den Grafen von Neuperg dadurch, daß er ihn auf einem Meyer-Hofe, unweit Raab, wo er zugleich die Contumatz halten solte, mit Arrest belegen ließ, woselbst er sich auch, so viel man weiß, annoch befindet, und die Welt erwarten lässet, wie es mit seiner Sache endlich ablauffen werde, wiewol gleich ietzo in denen Zeitungen vom 8 Februar dieses 1740 Jahrs gemeldet wird, als ob er nicht allein zu seiner baldigen Befreyung, sondern auch Hoffnung habe, Premier-Major des Hertzogs von Lothringen, und commandirender General in Toscana zu werden. Unterdessen wird ihm von dem Kayserlichem Hofe Schuld gegeben: 1) daß er in allen Stücken die schrifftliche Instruction überschritten, und sich unterstanden, mit den Türcken Dinge abzuhandeln, und solche ihnen zuzugestehen, wozu er keinen Befehl gehabt; 2) ohne vorher anzufragen, den 18 August sich in das Türckische Lager begeben, und dadurch den Feinden sich ehe in die Hände gelieffert, als er mit ihnen zu tractiren angefangen; 3) Wider den ausdrücklichen Befehl, sich nicht vorher, ehe er die Friedens-Handlungen angefangen, bey dem Commendanten zu Belgrad des Zustandes der Vestung gehörig erkundiget. 4) Die Instruction, um nicht über den im verwichenen Winter entworffenen Friedens-Plan zu schreiten, übertreten; 5) während seiner Friedens-Handlung nicht den geringsten Bericht davon an den Kayserlichen Hof gethan, welches er vergeblich mit der Besorgniß, sich denen Türcken nicht verdächtig zu machen, zu bemänteln suche; 6) sogleich bey Antritt der Handlung denen Türcken, wider die Meynung des Frantzösischen Mediateurs, die geschleiffete Vestung Belgrad angeboten; 7) einen kürtzern Vollziehungs-Termin denen Türcken zugestanden, als erfodert wird, um vorher dem Hofe die Nachricht davon zukommen zu lassen; 8) das Rußische Interesse hierbey gantz aus den Augen gesetzet; 9) keinen Termin wegen der Ratifications-Beybringung ausgedrucket; noch 10) die Zeit, wie lange der Friede dauern solle, fest gesetzet; 11) unverzüglich zu Vollziehung des Tractats geschritten, ehe man von dem Inhalt desselben dem Hofe Part gegeben, und anderes mehr. Wie er sich auf diese Beschuldigungen verantworten wird, solches wird die Zeit lehren. Zum Beschluß ist hier noch von seiner Gemahlin mit wenigem zu gedencken. Selbige ist Maria Francisca Theresia, Gräfin von Khevenhüller, welche den 8 November 1701 gebohren, und am 24 April 1726 mit ihm vermählet ist. Man findet aber keine Nachricht, ob er mit ihr beerbet ist, oder nicht. Kniffts Genealogischer Archivarius Th. IV. p. 288. VIII. p. 335. XI. p. 230. III. Supplem. 1734. p. 709. u. f. Th. XVII. p. 181. und 193. XX. p. 475. IV. Supplem. 1735. p. 653. u. f. Th. XXXII. p. 182. 192. u. f. XXXV. p. 488. XL. p. 941. XLIV. p. 263. u. f. XLIX. p. 746. u. f. Geneal. Historische Nachrichten Th. VI. p. 562. 565. u. ff. ingleichen p. 571. u. ff. Hübners Lexic. Geneal. pag. 350.

Neu-Peuren, ein feiner Bayerischer Marckt-Flecken in dem Bisthum Saltzburg, und dem Münchischen Pfleg-Gerichte Rosenheim, nahe an den Tyrolischen Gräntzen am Inn gelegen, ist mit einem alten an einem Felsen hangenden Schloß versehen. Chur-Bayern p. 198.

Neupfänner, sind solche Stücken Saltz, welche in einer neuen Pfanne gesotten. Denn weil am Bleche noch einige Unreinigkeit sitzet, wenn es neu und noch nicht gebrauchet; so gehet solche in den ersten beyden Werckern mit in das Saltz, und wird es unreine: wiewol

auf

auf der Meister Fleiß, und wenn die Pfannen zuvor ziemlich gescheuret, viel ankommt.

Neu-Pleymuth, eine Stadt in der Americanischen Provintz Neu-Engeland, daselbst ward 1630 die erste Kirche derer Independenten aufgerichtet.

Neuport, siehe Newport, ingleichen Nieuport.

Neupperg (Grafen von) siehe Neuperg.

Neu-Providentz, eine derer Lucayischen Inseln, sonst auch Lucayone oder Lucayoneque genannt; siehe Lucainoque, im XVIII. Bande pag. 637.

Neuquiron, ein Japonesischer Welt-Weiser, und das Haupt der sogenannten Foqueranischen Secte. Epist. Japon. Lib. I. p. 71.

Nevräus (Michael) siehe Nevre.

NEVRAS, siehe Nagel-Kraut, im XXIII. Bande p. 437.

NEURE, siehe Nure.

NEVRE, Holländisch Haaring-Buis, ist eine Art kleiner Flüten, deren sich die Holländer zum Herings-Fang bedienen. Siehe auch *Fliboot*, im IX. Bande p. 1243. ingleichen Hering, im XII. Bande p. 1692.

Neure, ein Fluß in Kilkenny, in der Irrländischen Provintz Leinster, welche bey Rosse vorbey läufft, in die Sewre fällt, Leimster von Münster absondert, und unter Waterford in die See sich ergeust.

Nevre oder Nevräus (Michael) ein berühmter Frantzösischer Astronomus und starcker Vertheidiger der Cartesianischen Philosophie, soll aus Poitou gebürtig gewesen seyn, und sonst Laurentius von Mesmes geheissen haben. Er begab sich zwar in seinen jüngern Jahren in den Carthäuser-Orden, und lebte auch in demselben 30 Jahr zu Bourdeaux. Hernach aber verliß er den Orden, und nahm den Namen Michel Nevre an, unter welchem er auch Hofemeister bey den Printzen von Longueville geworden. Sonst war er auch ein vertrauter Freund des berühmten Gassendus Luctius in Comment. de reb. ad se pertin. L. III. pag. 70.

Neu-Reut, siehe Neubruch.

Neu-Rhade, ein kleines Städtlein in der Grafschafft Marck, nicht weit von Altena, an der Lenne, gehört dem König von Preussen.

NEVRI, ein altes Scythisches Volck, deren Haupt-Stadt ehemals das heutige Nerva oder Narva gewesen. Von diesem meldet der Griechische Geschicht-Schreiber Herodotus Lib. IV. daß sie jährlich an einem gewissen Tage zu Wölffen würden, und darauf ihre vorige Gestalt wieder bekämen. Wiewol ihm solches selbst nicht glaublich vorkommt, ob man ihm gleich die Sache eydlich bekräfftiget.

NEURICA, ein Kraut, sonst auch Solanum, oder Vesicaria, genannt. Dioscorides Lib. IV. cap. 74.

NEURICUS, so viel als einer, der an der Nerven-Kranckheit darnieder liegt.

Neuriet, siehe Laite, im XVI. Bande pag. 251.

NEURIS, siehe Marmora, im XIX. Bande pag. 1620.

NEUROBATÆ, hiessen ehemals bey denen alten Griechen und Römern diejenigen, welche auf Binsen giengen, als ob sie in der Lufft spazirten; siehe Seil-Tänzer.

Neurobates, siehe Naurobates, im XXIII. Bande p. 1312.

NEVROCHONDRODES, ist eine Art eines Bandes, (Ligamenti) das theils breit, theils rundlich ist, und in Ansehung seiner Härte sich weicher, als ein Knorpel, härter aber als ein anderes ordentliches Band anfühlen lässet. Dergleichen ist dasjenige, welches man bey der Einlenckung des Fersen-Beines mit dem Sprunge und den benachbarten Theilen antrifft; wie auch das, so in der inneren Höhlichkeit des Hüfft-Beins zu sehen, allwo das Haupt oder die Kugel des Schenckel-Beines eingepflantzet ist.

Neurod, siehe Neurode.

Neu-Roda, siehe Roda (Neu-)

Neurode oder Neurohde, Neurod, eine kleine Stadt in der Grafschafft Glatz in Böhmen, an dem Fluß Walditz gelegen. Sie wird von einigen mit zu Schlesien gerechnet, und hat ein Schloß, darauf die Baronen von Stillenfried residiren. Es werden daselbst viel Tücher gemacht. Tromsd. Balbin. miscell. Boh. I. 3. Dec. I.

NEVRODES, ist eine Art eines langsamen oder schleichenden Fiebers, welches von dem verdorbenen und zur Schwindsucht Gelegenheit gebenden Nerven-Saffte herkommen soll, wie solches Willisius beschreibet. Das Wort wird von νεῦρον, Nervus, Nerve, und εἶδος, Forma, Gestalt, hergeleitet.

NEVROGRAPHIA, siehe *Nevrologia*.

Neurohde, siehe Neurode.

NEUROIDES, ein Kraut, sonst auch Lactuca Sylvestris, oder Limonium genannt. Plinius in Hist. Nat. Lib. II. c. 8.

NEVROLOGIA, welches Wort von νεῦρον, Nervus, Nerve, und λέγω, Narro, describo, beschreiben, herkommt, bedeutet eine genaue und ausführliche Beschreibung der Nerven, welche von dererselben Ursprunge, Endigung, Baue und Nutzen handelt, wie dergleichen Barth. Eustachius, Thomas Willis und Raymund Vieussens am besten dargestellet haben, welcher letzte sein Buch *Nevrographiam* betittelt hat.

Neu-Rom, siehe Constantinopel, im VI. Bande p. 1042.

NEVRON, heisset so viel, als Nervus, davon zu sehen Nerve.

NEUROSPASTA, hiessen ehemals so viel, als gewisse kleine Figuren, welche durch verborgene Nerven und Sayten gezogen, und beweget wurden, Pollicinell-Docken.

NEUROSPASTÆ, siehe Puppen-Spieler.

NEUROSPASTUM, ein Kraut, sonst auch Rubum Caninum genannt. Plinius in Histor. Natur. Lib. XXIV. c. 14.

NEVROSPASTUS, nennet Plinius den Hagdorn, davon zu sehen Dorn-Rose, im VII. Bande p. 1318.

NEVROTICA, siehe Mittel (Nerven-stärckende) im XXI. Bande p. 580.

NEVROTOMIA, heisset nicht nur die anatomische Zergliederung der Nerven, sondern auch ein Nerven-Stich; von νεῦρον, Nervus, Nerve, und τέμνω, seco, schneiden.

NEVROTOMUS, heisset derjenige, welcher einen Nerven-Stich hat; ingleichen der, so die Nerven nach anatomischer Art zerleget. Das Wort kommt von νεῦρον, Nervus, Nerve, und τέμνω, seco, zerschneiden.

Nevrouz, siehe Nevruz.

Nevrouziah, siehe Nevruziah.

Nevrouzi Hamal, siehe Nevruz.

Nevrouzieh, siehe Nevruziah.

Nevrouzi Mizan, siehe Nevruz.

Neu-Rupin, siehe Rupin (Neu-)

Neurus, siehe Naurus, im XXIII. Bande p. 1312.

Neuruz, der grosse Monat, war bey denen Babyloniern, Chaldäern und Persianern eine Zeit von 120 Jahren, oder der zwölffte Theil ihres sogenannten grossen Jahres, so 1440 gemeine Jahre ausmachte. Siehe auch Neu-Jahr.

Nevruz, oder Nevrouz, ein Persianisches Wort, welches so viel heisset, als der neue Tag; insonderheit aber bey den alten Persern so viel bedeutete, als der Neu-Jahrs-Tag oder der erste Tag des Jahrs, welcher bey ihnen ein grosser Fest-Tag war, und mit vielen Solennitäten gefeyert wurde. Der erste, welcher die Feyer dieses Tages bey den Persern angeordnet haben soll, ist nach dem Bericht der Persischen Geschicht-Schreiber der König Gianschid, aus dem ersten Königlichen Stamme der Pischdadier gewesen. Es solte aber dieser Neu-Jahrs-Tag nach der ersten Einrichtung allemal auf den ersten Tag des Frühlings, oder denjenigen Tag fallen, da die Sonne in das Zeichen des Widders tritt, und also Tag und Nacht gleich machet, daher auch dieses Fest Nevruzi Hamal, Nevrouzi Hamal, oder der neue Tag des Widders, genennet wurde, zum Unterscheide eines andern bey dem Anfange des Herbstes, oder dem Eintritt der Sonne in die Wage, welches Nevruzi Mizan, oder Nevrouzi Mizan, d. i. der neue Tag der Wage, ingleichen Mihirgian und Mihirgbian hiesse, und welches von dem aus oberwehntem ersten Königlichen Stamme der Pischdadier gleichfalls abstammenden Könige Feridun, oder Afridun zu halten befohlen worden, zum Andencken der an diesem Tage gehaltenen Schlacht und erfolgten Uberwindung des Persischen Tyrannen Zohak, der bisher den Persianischen Thron unrechtmäßiger Weise besessen, und die Unterthanen sehr gedrücket hatte. Wie aber die alte Persische oder Yezdegardische Calender-Rechnung, als welche sich nach dem Lauffe der Sonnen richtete, nicht mehr als 365 Tage in einem Jahre hatte, und folglich, da in derselben keine Schalt-Tage üblich waren, nothwendig in etlichen Jahren von dem würcklichen Lauffe der Sonnen abweichen muste: so fügete es sich auch in Ansehung dieses Festes bey den Persern, daß selbiges bey dem Anfange der Regierung des Gelaleddin Malek Schah, dritten Sultans aus dem Geschlechte der Selgiuciden in Persien, nach der gewöhnlichen Calender-Rechnung 15 Tage eher einfiel, als es der ersten Einrichtung nach solte. Gelaleddin merckete diesen Fehler, und nachdem er verschiedene Sternkündige darüber zu Rathe gezogen hatte, und von ihnen der Gewißheit seiner Observation war versichert worden: so beschloß er den Calender zu verbessern, und das Neue Jahr wiederum auf denjenigen Tag zu setzen, auf welchen es der ersten Anordnung nach fallen solte, daher denn auch der neue Persische Calender von ihm den Namen des Gelaleddischen führet. Unterdessen, da Gelaleddin bey Verbesserung seines Calenders ebenfalls das alte Sonnen-Jahr behalten, und keine Schalt-Tage gemachet hat: so ist es daher gekommen, daß abermals das Neu-Jahrs-Fest eher einfällt, als die Sonne würcklich in das Zeichen des Widders eintritt; wie denn schon zu seiner Zeit Ulug Beg in seinen astronomischen Tabellen angemercket hat, daß das gemeine Neu-Jahr, welches allezeit der erste Tag des Monats Fervardin ist, allemal fünff Tage eher einfalle, als das astronomische Neue-Jahr, woraus ohne viele Mühe wird zu schliessen seyn, daß dieser Unterscheid ietzo noch viel grösser seyn müsse. Ubrigens ist zu mercken, daß dieses Nevruz-Fest noch heutiges Tages von den Persern zu gesetzter Zeit begangen wird, ohngeachtet sie bey Annehmung des Mahometanischen Glaubens sich haben genöthiget gesehen, an statt ihres bisherigen Sonnen-Jahrs die Calender-Rechnung der Araber anzunehmen, die lauter Monden-Jahre haben. Herbelot Biblioth. Orient. p. 670.

Nevruziah, Nevrouziah, oder Nevruzieh und Nevrouzieh, ist ein Persisches Wort, welches eben so viel als das Arabische Aidieh, nemlich ein Neu-Jahrs-Geschencke, oder diejenigen Geschencke bedeutet, welche bey Gelegenheit des Nevruz-Festes, oder eines andern Festes pflegen ausgetheilet zu werden. Herbelot Biblioth. Orient. p. 670.

Nevruzieh, siehe Nevruziah.

Nevruzi Hamal, siehe Nevruz.

Nevruzi Mizan, siehe Nevruz.

Neury, siehe Newry.

Neus, oder Neuß, ingleichen Nuys, Lateinisch *Novesium*, eine wohl befestigte Stadt in dem Ertz-Stifft Cölln am Rhein, in der Gegend, wo die Erfft mit einem Arm von demselbigen sich vereiniget, ist sonderlich wegen des Widerstandes berühmt, welchen sie dem Hertzoge von Burgundien, Carln dem kühnen, that, der sie 1472 ein gantz Jahr lang belagerte, aber endlich dennoch wieder unverrichteter Sache davon abziehen muste. In währendem Deutschen Kriege wurde sie öffters bald von dieser bald von jener Parthey eingenommen. Im

Jahr

Jahr 1585, in der damaligen Chur-Cöllnischen Unruhe wegen Entsetzung des Lutherischen Ertz-Bischoffs, ward dieser Ort von Adolphen, Grafen von Moers und Nienar, am Jahr-Marckts-Tage mit List eingenommen, indem derselbe sich mit seinen Soldaten im Kauffmanns-Habit in die Stadt begabe, vor dem Thore aber eine Anzahl Volcks zurücke ließ, welche nach gegebenen Zeichen die Wachen im Thore niedermachten, und also von der Stadt Meister wurden. Es ist dazumal über 300000 Thaler erbeutet worden. Im Jahr 1586 ward sie von dem Spanischen General, dem Hertzoge von Parma, erobert, und fast alles darinnen niedergemacht. Im Jahr 1689 schlug hier der Chur-Brandenburgische General-Feld-Marschall die Frantzosen, daß 500 Mann auf dem Platze blieben. Beschreibung des Rhein-Strohms. Aegid. Gelenius de magnitudine Colon. Zeiler topogr. Colon. Strad. de bell. Belg. P. 2.

Neus, *Cap de Neus*, oder *Lindenes*, das äusserste Vorgebürge gegen Süden im Königreich Norwegen.

Neusala, eine kleine Stadt an der Grentze der Ober-Laußnitz, unweit Stolpen, Chur-Sachsen gehörig.

Neu-Saltz, ein offenes Städtlein an der Oder, im Schlesischen Fürstenthum Glogau, der Königlichen Kammer in Schlesien gehörig, welche daselbst eine berühmte Saltz-Siederey und Niederlage hat.

Neu Saltz, oder Neuen Saltza, ein Schrifftsäßiges Guth im Voigtländischen Creysse des Churfürstenthums Sachsen, unter des Amts Plauen Bezircke gelegen. Wabsts Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. F. p. 101.

Neu-Saltze, ein Städtlein zwischen der Ober-Laußnitz und Böhmen, 2 Meilen von Budißin gelegen, wird aber zu dem Marggrafthum Meissen gerechnet, und stehet dem Grafen von Loimb nebst andern da herum gelegenen Oertern zu. Es hat der Ort den Namen von seinem Stiffter, Hiob von Saltza, ehemaligen Landes-Aeltesten in dem Görlitzischen Fürstenthum oder Creysse, welcher es 1668 mit Churfürstlicher Sächsischer Erlaubniß vor die vertriebenen Böhmen erbauen lassen. Grossers Lauf. Merckw.

Neu-Saltzwedel, siehe Soldwedel.

Neu St. Helena, eine Insel auf dem Aethiopischen Meere, zwischen der sonst schon bekannten Insel St. Helena und den Cüsten von Angola und Mataman gelegen. Sie gehöret gegenwärtig denen Engeländern.

Neusanner, stifftete im Jahr 1704 zwischen der damaligen Churfürstin von Bayern, als deren Deputirter, und dem Römischen Könige Josephen in dem Lager vor Landau einen Vergleich. Menckens Leben Leopolds p. 871. u. f.

Neuschantze, Neueschantze, Neuenschantze, eine Schantze auf der Insel Usedom, an dem mittägigen Ende derselben, Anclam gegen über.

Neuschantzer Hanff, siehe Hanff, im XII. Bande p. 463.

Neuscheller (Johann Carl) von dem folgende Schrifften vorhanden:

1) Florum sparsio ad *M. Tull. Ciceronis* Lib. I. de offic. c. 30-34. Leipzig 1661.
2) de studiorum cynosura ex M. Tull. Cicerone, ebend. 1662.
3) de requisitis felicitatis hominis & ejus miseria, seu summo malo, ebend. 1664.
4) de finibus bonorum, ebend. 1663. Welche zwey letzten Stücke die zwey pro Loco gehaltene Dissertationen sind.

Neu-Scherbitz, ein Adliches Guth in dem Stiffte Merseburg, mit einem schönen neuen Hause. Es gehöret denen Gleditschischen Erben in Leipzig.

Neuschild (Johann) ein Evangelisch-Lutherischer Prediger und Diaconus zu St. Nicolai in Nordhausen, lebte um die Mitte des 16 Jahrhunderts. Olearius Thüring. Hist. und Chron. II. Th. p. 201.

Neuschloß, ein schönes Schloß und kleine Herrschafft in Schlesien, in der Standes-Herrschafft Militsch, einem Grafen von Maltzan, der allda residiret, gehörig.

Neuschloß, ein schönes Schloß nebst grossen Teichen bey der Böhmischen Lippa, im Leutmeritzer Creyß in Böhmen.

Neuschloß, ein Schloß in eben demselben Creyß, eine Meile von Leippa.

Neuschloß, siehe Nyslot.

Neu-Schock, siehe Schock.

Neuschönberg, ein Schloß und Kloster in Böhmen, auf einem hohen Berge an dem Eger-Flusse gelegen.

Neu-Schönfels, Neuen Schönfels, ein Schrifft-säßiges Guth in dem Ertz-Gebürgischen Creysse des Churfürstenthums Sachsen, in dem Bezircke des Amts Zwickau und Werdau gelegen. Wabsts Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. E. p. 93.

Neu-Schottland, siehe *Accadie*, im I. Bande pag. 260.

Neu-Schweden, siehe Schweden.

Neu-Schwerin, eine Herrschafft, Amt, schönes Schloß und kleine Stadt in der Mittel-Marck Brandenburg, nicht weit von Berlin, an der Spree, hat sonst Alt-Landsberg geheissen, und dem Grafen von Schwerin gehöret. Der porige König von Preussen hat es vor seine Gemahlin, aus dem Hause Mecklenburg-Schwerin von dem Grafen von Schwerin im Jahr 1709 erkauffet, und nachgehends Neu-Schwerin nennen lassen.

Neu-Seeland, siehe Seeland (Neu-)

Neuselaho, oder Nasselau, eine derer vier Moluckischen Inseln, welche sonst zusammen mit einem besondern Namen die Inseln Uliasser genennet werden, so gegen Amboyna gerechnet, die Östlichste von allen ist, wird von einem Könige beherrschet, der den Namen des Königes von Tituai führet; stehet aber unter der Festung von Amboyna oder Holländischen Schutze.

Es befinden sich auf derselben 4 Geschlechter von sogenannten Olisivas, allerseits Heyden, bis 600 Mann starck. Sonst aber sind auf derselben auch noch drey Flecken mit Christen bewohnet, ungefähr 1500 starck. Siehe Hisbor. Beschreib. der Moluckischen Inseln, II. Th. p. 1200. und 1442.

Neu-Selingoiskoy, siehe Selingoiskoy (Neu-)

Neuser (Adam) ein merckwürdiger Apostata. Er war aus Schwaben gebürtig, und in der Lutherischen Religion auferzogen worden, bekennete sich aber nachgehends zu den Reformirten, und gieng in die Pfaltz, allwo man ihn zu Heidelberg bey der Peters-Kirche zum Prediger machte. Ungeachtet er viel Fehler an sich hatte, und sonderlich dem Trunck sehr ergeben war, so brachte er sich doch durch den äusserlichen Schein eines gottseligen Eifers, und durch seine Beredsamkeit, bey dem Volcke ein ziemliches Ansehen zuwege. Er war einer von denjenigen, welche sich am eifrigsten widersetzten, als der Churfürst von der Pfaltz, Friedrich III. 1569 die Kirchen-Disciplin in seinen Landen nach dem Fuß der Genfischen einzurichten sich bemühete. Da er nun unter andern in einer öffentlichen Disputation sich vernehmen lassen, es wäre dieses Vorhaben des Churfürsten dem Göttlichen Wort schnurstracks zuwider, ließ ihn dieser Herr, bey dem er ohne diß wegen seines unruhigen Kopffs nicht wohl angeschrieben stund, von der Kirche, bey welcher er bisher gestanden, hinwegnehmen, und an die Kirche zum Heil. Geist (gleichfalls in Heidelberg) setzen, allwo man ihm keine andere Amts-Verrichtung verstattete, als die Früh-Stunden zu halten. Diese Degradation verursachte bey ihm einen ungemeinen Verdruß, und eine hefftige Rach-Begierde, zu deren Ausübung er sich vornahm, den Socinianismum, dem er schon viele Jahre heimlich zugethan gewesen, nach allem Vermögen, und zwar durch gantz ausserordentliche Mittel zu befördern. Er brachte zu solchem Ende Johann Sylvanum, Prediger und Inspector der Kirche zu Ladenburg, nebst etlichen andern Pfältzischen Predigern auf seine Seite, und bemühete sich nicht allein mit dem berühmten Socinianer, Georgen Blandrata, welcher damals bey dem Woywoden von Siebenbürgen Medicus war, einen schrifftlichen Brief-Wechsel aufzurichten, sondern auch sich nebst den seinigen in des Türckischen Kaysers, Selims II. Schutz zu begeben. Sein Haupt-Abseh[en] lieff auf einen Syncretismum zwischen der Mahometanischen und der neuen Photinianischen Lehre hinaus, wozu er diejenigen, so er an sich gezogen hatte, desto williger zu machen vermeynte, indem er sie überredete, daß gedachter Selim dem Woywoden von Siebenbürgen einig und allein zum besten der Antitrinitariorum, ein grosses Stück Landes eingeräumet hätte. Er gieng endlich gar so weit, daß er an den Sultan Selim einen weitläufftigen Brief schrieb, dessen Inhalt dieser war: er habe nach fleißiger und von allen Vorurtheilen entfernter Lesung der Bücher sowol alten als neuen Testaments, und nach deren Zusammenhaltung mit dem Alcoran so viel gefunden, daß die Lehre Mosis, Christi und Mahomets in allen Stücken völlig übereinkäme, und daß die Christen diese Übereinstimmung nur dadurch verhinderten, indem sie den Worten der heiligen Schrifft einen unrechten Verstand beylegten, absonderlich, indem sie Christum (wider den Glaubens-Articul von der Anbetung eines einzigen GOttes) fälschlich vor einen wahren und wesentlichen GOtt ausgäben; er seines Orts habe, nach Erkänntniß solcher Irrthümer, dieselbe beydes mit dem Munde und mit der Feder, und zwar mit solchem Nachdruck bestritten, daß sehr viele von den Vornehmsten und Gelehrtesten ihm hätten Beyfall geben müssen, allein sein Churfürst, welcher sich besorget, daß diese gute Lehre, als eine solche, die noch niemals unter den Christen wäre erhöret worden, bey dem Kayser und den übrigen Reichs-Ständen ihm und seinen Landen viel Ungemach zuziehen möchte, habe ihn deswegen der ansehnlichen Stelle, so er vormals unter den Predigern der Christlichen Kirche gehabt, beraubet; wiewol nun eben dieser Churfürst ihn auf alle Weise mit den übrigen Theologen wieder zu vereinigen suchte, so sey er dennoch gäntzlich entschlossen, alles hindan zu setzen, und von solchen Leuten, die der Wahrheit so hartnäckigt widerstünden, sich hinweg zu begeben, hingegen aber dem Dienst des Sultans sich zu widmen, in der festen Zuversicht, daß er in desselben Lande die abgöttischen Christen mit besserer Würckung, mit weniger Gefahr, und mit ihrem grössern Schaden würde angreiffen, und eintreiben können, als wenn er unter denselbigen bliebe, (auf dessen Reich er die Prophezeyung Daniels Cap. 2 und 7 ziehet,) daß er ihn nebst seinen Kindern um so viel williger und gütiger aufnähme, weil er nicht, gleichwie die meisten andern Christen, wegen begangner Ubelthaten, und aus Furcht, sondern aus einer wahrhafftigen und ungezwungenen Uberzeugung, zu dem Türckischen Glauben übertrete; schließlich sey er erböthig, nicht nur unterschiedene Schrifften, so er wider die Christliche Lehre aufgesetzt, dem Sultan zu überlieffern, sondern auch demselben von dem Zustande der Christenheit mündlich genaue Nachricht zu ertheilen. Zu derselbigen Zeit hielt der Kayser Maximilian II. in eigner Person einen Reichs-Tag zu Speyer, wohin nebst vielen Churfürsten und Fürsten des Reichs auch ein Abgesandter von dem Siebenbürgischen Fürsten, Sigismund Bathori, gekommen war, um zwischen dem Deutschen Reiche und seinem Principal eine Allianz zu schliessen. Neuser, Sylvanus, und noch ein anderer von ihrer Parthey, Namens Matthias Vehe, reiseten zu diesem Abgesandten, welcher Beckes hieß, nach Speyer, und Neuser gab demselben den gedachten Brief an Selim II. gleichwie Sylvanus ihm einen andern an Georgen Blandrata zustellete. Beyde Briefe aber kamen in des Churfürsten Friedrichs III. Hände. Denn als der Kayser dem Siebenbürgischen Minister auf seinen Vortrag zur Antwort gab, daß man sich nicht entschliessen könte, mit solchen Leuten ein Bündniß einzugehen, welche die

GOtt-

GOttheit Christi und die Heil. Dreyfaltigkeit läugneten, versetzte dieser, daß man nicht Ursach hätte, einen so grossen Widerwillen gegen eine solche Lehre zu bezeigen, welche in Deutschland selbst von Reichs-Fürsten und von deren Theologen gebilliget würde, und dieses letztere vermeynte er am besten zu beweisen, indem er sowol Neusers als Sylvani Briefe vorlegte, welche der Kayser, nachdem er sie gelesen, dem gedachten Churfürsten einhändigte. Hierauf ließ dieser den 15 Julii 1570 Neusern, Sylvanum, Matthiam Vehe und noch einen andern Mitschuldigen in Verhafft nehmen. Sie wurden insgesamt überflüßig mit ihrer Vertheidigung gehöret. Man holte über dieses wegen ihrer Bestraffung auswärtiger Theologen und Universitäten Bedencken ein, und die meisten Churfürstlichen Räthe waren der Meynung, sie nicht an dem Leben zu straffen. Wie es mit den drey letztern abgelauffen, ist unter dem Artickel Sylvanus zu sehen. Was Neusern anlanget, so entkam derselbe aus dem Gefängniß, ward aber wieder ertappt, und nach Amberg geführt. Doch 7 Wochen hernach berauschte er seine Wächter, ließ sich, vermittelst seiner Bett-Leylachen, zu einem Fenster herunter, und rettete sich zum andern male. Sein erster Weg gieng in Siebenbürgen; weil er aber daselbst weder vor dem Kayser noch vor dem Churfürsten von Pfaltz in genungsamer Sicherheit zu seyn glaubte, so bewerckstelligte er sein erstes Vorhaben, begab sich nach Constantinopel, und trat öffentlich zu der Mahometanischen Religion. Stephan Gerlach, ein Lutherischer Prediger, und nachmaliger Superintendent in Tübingen, welchen damals der Freyherr von Ungnad, als Kaysers Maximilians *II.* Abgesandter an dem Türckischen Hofe, bey sich hatte, hielt nachgehends viel Unterredungen mit ihm. In seinem Türckischen Tage-Buche beschreibt ihn derselbe als einen wollüstigen Menschen, als einen Trunckenbold und als einen rechten Atheisten, der von den Türcken, (die ihn Saeten Ogli, oder einen Sohn des Satans, genennet,) nicht weniger wäre verachtet, als von den Christen gehasset worden. Seine liederliche Lebens-Art stürzte ihn in eine schändliche Kranckheit, da er von Würmern gleichsam gefressen ward, und einen so abscheulichen Gestanck von sich gab, daß ihm kein Mensch nahe kommen wolte, bis er endlich mit erschrecklicher Verfluchung GOttes und aller Religionen, den 12 October 1576 zu Constantinopel seinen Geist aufgegeben. Johann Michael Heberer von Bretten, welcher nicht lange hernach in Constantinopel sich in Türckischer Dienstbarkeit befunden, meldet von diesem Mammelucken, daß derselbe, weil man ihn zu weiter nichts, als zu einem Chiaur machen wollen, in ein viehisch Leben gerathen, und endlich an der Pestilentz gestorben sey, nachdem seine letzten Worte gewesen; nach diesem Leben sey nichts mehr. Lubienitzki hat unterschiedene gantz falsche Umstände zu Entschuldigung und zum Lobe dieses Neusers angeführt, und die Siebenbürgischen Socinianer haben dessen hinterlassene Manuscripta vor 100 Gulden an sich gekaufft, von welchen aber niemals etwas an das Tage-Licht gekommen, ausser demjenigen Tractätgen, welches Scopus capitis VII. ad Romanos betitelt zu Ingolstadt 1583 in 8 gedruckt seyn soll, wie Sand Bibl. antitrinit. p. 61. meldet. *Antiquitates Palatinæ* p. 318. sqq. Gerlach Türckisch Tage-Buch passim. Wenzel. Budowetz Baro a Budowa in circulo horologii lunaris & solaris p. 284. Lubienitzki histor. reform. Polon. lib. 3. c. 4. *Reflexions sur le Mahometisme & sur le Socinianisme* p. 101. Heberer von Bretten in Beschreibung seiner dreyjährigen Dienstbarkeit l. 3. c. 3. Unschuldige Nachrichten 1701.

Neuser (Bruno) ein deutscher Augustiner-Münch, im 17 Jahrhundert, schrieb:

1) De horis canonicis, Maynz 1669 in 8.

2) Prodromum pro Augustino adv.

3) Henricum de Noris.

Le Long in seiner Bibl. histor. p. 152. n. 3022. führet auch unter seinem Namen herausgekommene Commentationes duas Ecclesiastico-polemicas pro S. Vincentio Lerinensi & S. Hilario Arelatensi & monasterio Lerinensi an, und meldet anbey, daß der P. Franz Macedo unter solchem Namen verborgen seyn wollen. Königs Bibl.

Neuser (Johann) siehe Neser.

Neu-Serinwar, eine kleine Stadt nebst einem gedoppelten Schlosse, an dem Flusse Muer, harte bey Canischa, wurde von dem Grafen Serini unweit Canisch in Nieder-Ungarn zu einer Vestung angeleget, durch die Türcken aber, nachdem sie solche 1664 mit Sturm erobert, geschleiffet.

Neusessen, ein gewisses Lehns-Gut in dem Bisthum Eichstätt, dessen in einem alten Diplomate von 1269 gedacht wird. Falckenstein in Cod. Diplom. Antiquit. Nordgav. p. 58.

Neusesser (Johann Ernst) der Rechten Doctor, Canonicus zu Regenspurg, Freysingen und Hildesheim, und Chur-Cölnischer Rath, ward 1622 Dechant an der Collegiat-Kirche zu Maynz, zu St. Victor genannt.

Neusiedel, Ungarisch Nisider, ist ein klein Städtlein oder Marckt in Nieder-Ungarn, in dem Oedenburger-Comitat, nicht weit von der Oesterreichischen Grentze. Dabey liegt die Neusiedler-See, von der ein besonderer Artickel handelt.

Neusiedler (Hans) ein Lautenist und Lautenmacher, lebte im Jahr 1547 zu Nürnberg, und ließ sich trefflich angelegen seyn, die vorher in der grösten Unvollkommenheit gesteckte Laute zu verbessern. Barons Untersuchung der Laute p. 56. Gesnerus gedencket lib. 7. Partit. univers. tit. 7. eines von ihm verfertigten und aus zwey

Theilen bestehenden Lauten-Buchs. Doppelmayr von Nürnberg. Mathem. mercket von ihm an, daß er am 29 Jenner 1563 gestorben sey.

Neusiedler (Melchior) ein Lauteniſt zu Augspurg, lebte im Jahr 1574, hat zwey Lauten-Bücher in Italiänischer, und noch eines in Deutscher Tabulatur in Folio herausgegeben. Er war von Nürnberg gebürtig, und ist daselbst 1590 gestorben.

Neusiedler-See, auf Ungarisch Ferroe, liegt in Nieder-Ungarn an der Stadt Neusiedel. Er wird vor der Alten lacum Peisonis gehalten, dessen Plinius in der Nachbarschafft des Norici und Pannonien gedencket, und welchen Anton lacum felicem nennet. Er ist 7 Meilen lang, und 3 Meilen breit. Rings umher liegen sehr viel angebaute Märckte und Dörffer, wie auch die Freystadt Ruſt, allwo, wie auch in der benachbarten Gegend, ein vortrefflicher Wein-Wachs ist. Der See ist auch Fisch-reich, und giebt in Ermangelung der Wälder den herumwohnenden einen Uberfluß an Rohr zu ihrer Nothdurfft. Kreckwitz Ungel. p. 459. Szentyvani dec. 3. P. 1. p. 13.

Neusönner (von) Chur-Bayerischer Geheimer Staats-Secretair, ward im Jahre 1705 nebst seinen Briefschafften, weil er an der damals entdeckten Bayerischen Conspiration Antheil gehabt, ungeachtet er die vorigen Tractaten zum Accommodement geschlossen hatte, auf die Festung Kuffstein in Verwahrung gebracht. Ludwigs Universal-Histor. II. Th. Supplem. p. 64.

Neusohl, siehe Neusol.

Neusol, Neusohl, oder Beszterczo Bania, Lat. *Neosolium, Neusolium, Novum Zolium*, eine Berg-Stadt in Ober-Ungarn, an dem Fluß Gran, bey einem Hügel, auf welchem ein festes Schloß und die Haupt-Kirche liegt. Sie hat 4 Vorstädte, und das höchste Gericht über die Ungarische Berg-Städte. Ihre Gegend ist reich an Kupffer und Quecksilber; weßwegen man allda viel Schmeltz-Oefen und Kupffer-Hämmer findet. Die Einwohner sind der Deutschen, Wendischen und Ungarischen Sprache kundig. Kreckwitz descript. Hungar. p. 491. Bey dieser Stadt, vor dem sogenannten Silber-Thore, sind auf einer grossen Wiese 1672 am 20 November mit dem Schnee über zehnerley Arten seltsamer Würmer niedergefallen, welche Hauffen-weise auf dem Schnee gekrochen, und ganzer 4 Tage in der grossen Kälte gelebet. Man hat derselben viele aufgesammlet, und zum Gedächtniß aufgehoben. Ja sie sind so würdig geachtet worden, nach dem Kayserlichen Hofe geschicket zu werden. Am allerseltsamsten aber ist dabey gewesen, daß nicht ein einziger von solchen Würmern in die Stadt Neusol selber gefallen, da doch derselbe Schnee häuffig daselbst gewesen; sondern man hat sie nur vor dem Thore auf ermeldeter Wiese, an der einen Seite, und an der andern Seite der Stadt bis nach dem Dorffe Meyerdorffel gesehen. Eine umständliche Beschreibung der zu Neusol vor wenigen Jahren neu-angelegten Eisen-Fabrique findet man in den Breßlauischen Natur-Geschichten Vers. XXXVIII. pag. 493. und f.

NEUSOLIUM, siehe Neusol.

Neu-Sommershausen, siehe Sommershausen (Neu-)

Neu-Sorga, ein Schrifft-säßiges Guth im Amte Augustusburg des Ertz-Gebürgischen Creyſſes. Es hieß sonst Zschöpgen, und gehören dazu 1) Franckenau, 2) Thalheim, 3) Schönborn, 4) Erla, 5) Zschopichen, 6) Altenweyda, und 7) Crumbach. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, Beyl. p. 97.

Neu-Spanien, siehe Mexico, im XX. Bande p. 1465. u. ff.

Neuspanischer Brasilien-Baum, *Vizquahuitl, Curaqua, Quamochitl.* Ist eine Staude, mit weissen und vielsproßichten Wurtzeln, einem gedreheten, auswendig roth-gelben, inwendig gantz rothen Stamme, hertzfigürlichen Blättern, so mit vielen Aederlein durchstrichen, und einer dottergelben Frucht, so den Heydelbeeren gleich wächst, in kalten, und sowol ebenen, als bergichten Oertern, in der Landschafft Mechuacan. Ist kalter und trockner Eigenschafft. Der Geschmack hält an, und ziehet zusammen. Das daraus gesottene Getränckе wird erstlich gold-gelb, hernach röthlich, und so mans noch mehr sieden läst, purpurfarbig, wenn man aber Alaun darunter mischet, zinnober-roth. Man trifft dieses mechuacanischen Geschlechtes zweyerley Gattung an, deren eine *Pinguica*, und die andere *Uxuqua* heisset. Rechus meldet, daß sie kühlen, das Fieber dämpffen, stopffen und stärcken, weßwegen man von diesem mexicanischen Baum nicht, wie von andern Brasilianischen Gewächsen reden kan, daß sie zur Artzeney untauglich. Rechus Lib. IV. c. 28. pag. 122.

Neuß, eine Stadt, siehe Neus.

Neuß (Heinrich George) war zu Elbingeroda, wo sein Vater Andreas Chirurgus war, 1654 den 11 Mertz gebohren. Bald nach seiner Geburt zogen seine Eltern nach Wernigeroda, wo aber der Vater frühzeitig verstorben. Die Mutter aber, welche alle gehörige Sorgfalt vor ihn trug, that ihn im 7 Jahre seines Alters in die dasige Stadt-Schule. Es fand sich auch alsobald an ihm ein fähiges Ingenium, grosse Lust und Liebe zum Studiren, so daß er innerhalb 7 Jahren alle Classen durchgangen. Ob nun wol damals die Mutter, welche mit 2 Waysen durch Nehen sich ernehren, und die Waysen ohne Vater säuerlich erziehen muste, angemahnet wurde, ihren Sohn, in Betrachtung derer ermangelnden Subsidien vom Studiren ab- und zu einer Profession und Hand-Arbeit anzuhalten; so überwand doch der innerliche Trieb alles Abrathen, und da er 1664 in die Zahl der Expectanten auf das Hoch-Gräfliche Stipendium war eingeschrieben worden, setzete er seine Studia beständig und in unverrückter Zuversicht auf Göttliche Versorgung fort. Da es aber inzwischen der Mutter zu schwer fallen wolte, bey zunehmenden Jahren ihn länger zu unterhalten, so legete er sich auf die Music, um sich dadurch fortzuhelffen. Begab

gab sich darauf 1669 in die Schule nach Blanckenburg, 1670 aber nach Osterwick, 1671 nach Quedlinburg, und 1673 nach Halberstadt. In dem folgenden Jahre wolte er auf Universitäten ziehen, muste es aber, weil das ihm versprochene Stipendium noch nicht fällig war, lassen anstehen, und ward indessen zu Halberstadt, und von 1675 bis 1677 zu Wernigerode Informator. Er zog aber noch in diesem Jahre, da er sein Stipendium erhalten, auf die Universität Erfurt, und ward allda bey des Professor D. Sodens Kindern Informator, hörte dabey den ältern D. Löscher, M. Stengern den ältern, M. Heidfelden und andere, übte sich auch sowol öffentlich als zu Hause im Disputiren. Hierauf kam er 1680 nach Hamburg, und hielt sich bey Friedrich Wilhelmen von Reissenstein 3 Jahr als Informator auf, ward sodann 1683 nach Blanckenburck zum Conrectorat beruffen, und erlangte das darauf folgende Jahr das Rectorat daselbst. Und in eben diesem Jahre trat er mit Anna Catharina, des dasigen Superintendentens, Erminschens, Schwester, in die Ehe, er wurde auch von Hertzog Rudolph Augusten nicht nur zum Sub-Prior in Michaelstein ernennet, sondern muste auch iedesmal, so offt die Herrschafft zu Blanckenburg war, den Gottesdienst daselbst verwalten. Im Jahr 1690 ward er zum Stadt-Prediger in Wolffenbüttel bestellet, es ereigneten sich aber bald verschiedene Troublen, welche in des Probsts von Wendhausen Schreiben beym Harenberg in seiner Idea juris div. p. 161. eingedruckt zu lesen, dahero Hertzog Rudolph August ihn zum Reise-Prediger nach Hedewigsburg nahmen, auch daselbst den Gottesdienst mit zu versehen, bis er nach 3 Jahren, nemlich 1696, zum Superintendenten der Asseburgischen Inspection nach Remmelingen beruffen und introduciret, aber noch in diesem Jahre zum Superintendenten, Consistorial-Rath und Ephoro der Stadt-Schule zu Wernigerode verlanget und eingeführet worden. An diesem letzten Orte hat er sich nun besonders bemühet, die heilige Bibel, als welche ohne die Neuen Testamente 29000 mal durch seine Vorsorge gedruckt worden, unter den Leuten bekannt zu machen. Noch in eben diesem 1696 Jahre ist er nach Giessen gezogen, und daselbst Theol. Doctor worden, und hat darauf sein Amt zu Wernigerode bis an seinen Tod verwaltet, welcher sich 1716 den 30 September begeben. Seine Schrifften sind

1) Prüfung der Lehre des Geistes Democriti.
2) Widerlegung des erdichteten neuen Evangelii wider Petersen, Leipzig 1709 in 8.
3) Conviction æterni Evangelii, ebend.
4) Heb-Opffer zum Bau der Hütten GOttes, so geistliche Lieder sind, Wernigerode 1703 in 12.

Er hat auch Arnds wahres Christenthum mit seiner Vorrede herausgegeben. Weil er diese Auflage im Jahr 1698 in einem gedruckten Ausschreiben von neuen, und zwar um einen sehr wohlfeilen Preiß, zu liefern versprach; kam noch selbigen Jahres eine von Andreas Stübeln oder Stiefeln, eine sogenannte treuhertzige und wohlgemeynte Erinnerung ꝛc. auf 4 Bogen in 4 wider ihn heraus. Seine Lieder stehen im Merseburg. Gesang-Buche 1718. *Orat. funebr.* Unschuldige Nachrichten. Wetzels Lieder-Dichter II. Th. p. 240. u. f.

NEUSSA, eine Stadt, siehe Neisse.

Neusse, Fluß, siehe Neisse, im XXIII. Bande p. 1666.

Neusse, eine Stadt, siehe Neisse.

Neusser (Adam) siehe Neuser.

Neustadel, eine Stadt im Ertz-Gebürgischen Creysse des Churfürstenthums Sachsen, siehe Neustadt.

Neustadt, eine Herrschafft in der Ober-Pfaltz, siehe Sternstein.

Neustadt, eine Gegend bey Tripolis, siehe Missie, im XXI. Bande p. 494.

Neustadt, ein Bischöfflich-Baselisch Städtlein, siehe Neuenstadt, p. 72.

Neustadt, eine feine und feste Stadt nebst einem Schlosse auf einem Berge gelegen, in Böhmen im Königsgrätzer Creysse, zwischen Jaromir und Mittwalde.

Neustadt, eine Stadt und Schloß im Fürstenthum Calemberg, siehe Neustadt an der Leine.

Neustadt, oder Neustädtel, ingleichen Neustadel, eine kleine Stadt im Ertz-Gebürgischen Creysse des Churfürstenthums Sachsen, nicht weit von Schneeberg gelegen, und unter das Amt Schwartzenberg gehörig, welches in selbiger die Ober- und Erb-Gerichte, etliche wenige Brüche ausgenommen, die der Rath, Inhalts seiner Privilegien, zu bestraffen befugt ist, exerciret; dahingegen die Nieder-Gerichte von dem Rath, auch Richtern und Schöppen verwaltet werden. Wabsts Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. Num. II. p. 11. Beyl. E. p. 91.

Neustadt, eine Stadt in Finnland, siehe Nystadt.

Neustadt, eine Stadt im Fürstenthum Glogau in Schlesien, siehe Neustädl.

Neustadt, eine kleine Stadt in der Grafschafft Marck, gegen die Westphälischen Grentzen gelegen, dem Fürstl. Hause Schwartzburg gehörig.

Neustadt, oder Neustädl, wie es insgemein genennet wird, ist ein Städtlein in dem Amte Hohenstein im Meißnischen Creysse gegen die Böhmische Grentze, stehet wie das Amt Hohenstein dem Churfürsten von Sachsen zu. Der Ort soll zu der Zeit entstanden seyn, wie die Herren von Schönborn selbige Gegend besessen; siehe Hohenstein. Arnaut prodr. Misn. pag. 237. Wabsts Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. Num. II. p. 6. Beyl. B. p. 55. Beyl. C. p. 69.

Neustadt, ein Städtgen im Meißnischen Creysse, 1 Meile von Bischoffswerde, Chur-Sachsen gehörig, ist 1708 abgebrannt.

Neustadt, eine kleine Stadt in Nieder-Hessen, 1 Meile von Ziegenhain, dem Churfürsten zu Maintz, und zwar in das Chur-Maintzische Amt Amöneburg gehörig.

Neustadt, ein Berg-Schloß und Herrschafft in Ober-Steyermarck, unweit Rottenmann.

Neustadt, Neustädt, oder Nagibania, Neubania, Hagibania und Kapnick Banya, eine kleine Stadt nebst einem Schloß in Ober-Ungarn an den Siebenbürgischen Grentzen, an dem

dem Fluß-Zazur, 4 Meilen von Sackmar und Taſnad. Dieſe Stadt iſt wegen der Gold- und Silber-Bergwercke, und wegen der Müntz-Werckſtadt, berühmt. Im Jahr 1565 kam dieſer Ort wechſels-weiſe, bald in der Chriſten, bald in der Türcken Hände. Im Jahr 1567 wurde das Schloß von den Ungläubigen mit Sturm erobert, und dieſe Stadt muſte ſich 1661 ebenfalls an die Türcken auf Gnade und Ungnade ergeben. Kreckwitz deſcr. Hung. p. 499.

Neuſtadt, eine kleine Stadt, und mit doppelten Mauern, einem guten Graben, und einigen Auſſenwercken verwahrete Veſtung, nahe bey Litta im Olmützer-Creyſſe in Mähren. Auf Böhmiſch heiſſet ſie Unizſchow. Sturms Topolog. Anweiſung zur heutigen Geographie von Deutſchland p. 126.

Neuſtadt, eine kleine Stadt am kleinen Fluß Brudnitz, im Fürſtenthum Oppeln, in Ober-Schleſien, drey Meilen von Neiſſe. Sie iſt nach der Haupt-Stadt Neiſſe die ſchöneſte und Volckreichſte in dieſem Fürſtenthume, treibet ſtarcken Garn-Handel, und nicht weit davon liegt die alte Veſtung Wogendruſſel auf einem Hügel.

Neuſtadt, vorzeiten *Celeuſium*, eine Bayeriſche Stadt in dem Biſthum Regenſpurg, 12 Meilen von München, zwiſchen Münch-Münſter und Abenſperg gelegen, wo die Abenſt in die Donau fällt. Sie gehöret in das Rent-Amt München, und hat vor dieſem Salingſtadt geheiſſen. In dem gegen das Ende des 14 Jahrhunderts zwiſchen den beyden Brüdern und Hertzogen von Bayern Stephanus und Johann entſtandenen innerlichem Kriege, wurde ſie von des erſteren Sohne, Ludewig dem Bärtigem, im Jahr 1395 eingenommen, geplündert, und alles darinnen niedergemachet, was ſich nur im geringſten zur Wehre ſetzete. Noch härter aber wurde ſie bey dem im Anfange des folgenden 15 Jahrhunderts aufs neue entſponnenen innerlichem Kriege, zwiſchen gedachtem Hertzog, Ludwig dem Bärtigem, und deſſen Vetter, Heinrich von Landshut mitgenommen. Denn erſtlich wurde ſie von beſagtem Ludwig mit einigen Völckern beſetzet, welche aber nicht lange hernach nach Ingolſtadt ihren Abzug nahmen, da denn Hertzog Heinrich die Stadt befeſtigen ließ, und eine Beſatzung hinein legete. Allein da die Bürger in der Faſtnacht nach altem Gebrauch bis zu Mitternacht geſeſſen, und ſich voll geſoffen hatten, und noch in den Betten lagen, und ſchliefen: ſo überfiel Ludwig der Bärtige die Stadt des Morgens frühe vor der Sonnen Aufgang, griff ſelbige feindlich an, und nachdem er ſie durch Sturm gewonnen, geplündert und verbrannt hatte, zog er mit einem groſſem Raube wieder zurück. Chur-Bayern p. 198. Le Blanc Hiſt. de Baviere Tom. III. Aventin. Annal. Boj. Aldzreiter Annal. Boj.

Neuſtadt, eine kleine Stadt in Thüringen an der Werra, 1 Meile von Nordhauſen gegen Norden, zum Amte Gerſtingen, und nach Eiſenach gehörig.

Neuſtadt, Lat. *Neoſtadium*, und *Neapolis Auſtriæ*, eine Landes-Fürſtliche Stadt in Unter-Oeſterreich, insgemein Wienerisch-Neuſtadt genannt, liegt an dem Fluß Leita, 6 Meilen von Wien, gegen die Steyermärckiſche und Ungariſche Gräntze, und iſt von dem Hertzoge Leopolden *VII.* den ruhmwürdigen von Oeſterreich, ſo 1230 geſtorben, wider die Einfälle der Ungarn erbauet. Sie iſt viereckt, hat einen groſſen Marckt, und iſt mit doppelten Mauren, Baſteyen und dreyfachen Waſſer-Gräben umgeben, auch mit einem guten Zeug-Hauſe verſehen, und kan gantz unter Waſſer geſetzet werden. Dabey iſt ein Kayſerliches Schloß, welches gleichfalls befeſtiget, und mit einem Waſſer-Graben umgeben iſt, darinnen groſſe Forellen und Hauſen aufbehalten werden. Es iſt vornemlich vom Kayſer Friedrichen *III.* erbauet und erweitert, auch mit vielen in Stein eingehauenen Wapen gezieret worden, wie er denn auch faſt an unzehlichen Orten, ſein gewöhnlich Symbolum A. E. I. O. U. einhauen und anmahlen laſſen. Er hat ſehr gerne ſich allhier aufgehalten, desgleichen auch der Kayſer Maximilian *I.* welcher eine Erimitage zu ſeiner Andacht allhier gehabt, und auch in dieſer Schloß-Capelle bey dem Altar, ohne einige Grabſchrifft, neben Sigismunden, Freyherren von Dietrichſtein, ſich begraben laſſen. Das Schloß iſt zu einer Kayſerlichen Wohnung aptirt, und hat der Kayſer Leopold ſich zum öfftern allhier aufzuhalten pflegen. Es ſind auch im Schloſſe Gefängniſſe, darinnen der Graf Serini, Marquis Frangipani, Fürſt Ragotzi, und andere vornehme Ungariſche Herren geſeſſen, die zwey erſten auch im Jahr 1671 allhier enthauptet worden. Bey dem Schloſſe iſt ein groſſer Thier-Garten. In der Stadt iſt eine Dom-Kirche und Biſchoffthum: der Biſchoff, welcher auf dem Reichs-Tage keinen Sitz und Stimme hat, ſtand ehedem unmittelbar unter dem Pabſt, ward aber unter Kayſer Carls *VI.* Regierung im Jahr 1722 ein Suffraganeus des neu-errichteten Ertz-Biſthums zu Wien. Der Biſchoff hat zwar ſeine Reſidentz allhier, die Stadt aber gehört dem Kayſer. Der ietzige Biſchoff iſt Graf Johann Frantz Anton von Rheven-hüller, gebohren den 22 November 1707, welcher im Junius 1734 an die Stelle des Ertz-Biſchoffs zu Prag ernennten Johann Moritz Guſtav, Graf von Manderſcheid zum Biſchoff erwehlet, und den 24 Februarius 1735 eingeweihet ward. Im Jahr 1445 wurde Kayſer Friedrich *III.* von den Ungarn hier belagert, weil er ihren Cron-Printzen, Ladislaum Poſthumum, nicht ſogleich der Vormundſchafft entlaſſen wolte. Nachgehends hat der König Matthias von Ungarn dieſen Ort lange Zeit bloquiret, und 1487 den 13 Aug. durch Hunger zur Ubergabe gezwungen. Im Jahr 1490 aber ſetzten die Bürger ſich wieder in Freyheit, und jagten die Ungarn zur Stadt hinaus. Im Jahr 1529 hat der Türckiſche Kayſer Solymann dieſen Ort ſiebenmal in einem Tage beſtürmen laſſen, aber doch nicht erobert. Desgleichen iſt er auch 1683 bey der andern Wieneriſchen Bela-

Belagerung, und hernach in der Coruzzen Unruhe unbeſchädiget geblieben. Roo Annal. Bonfin. Cuſpinian. Auſtr. Birckens Ehrenſp. *Topogr. Auſtr.*

Neuſtadt, Lat. *Noveſtadium*, eine kleine Stadt in Wagrien, in dem Hertzogthum Holſtein, und zwar in dem Oldenburgiſchen Creyſſe, dem Hertzoge von Holſtein-Gottorp gehörig, liegt an einem Meer-Buſen an der Oſt-See, und hat einen ſchönen tieffen und geraumen Hafen, aber geringe Nahrung; iſt auch nur mit einem altfränckiſchen Walle umgeben, ohne Boll-Wercke. Der letzt verſtorbene Hertzog von Holſtein-Gottorp pflegete ſich zuweilen auf eine Zeitlang daſelbſt aufzuhalten. Danckwerth Schleſ. und Holſt. P. 3. c. 6.

Neuſtadt, eine kleine Stadt und Fürſtliches Luſt- und Jagd-Haus, in dem Mecklenburgiſchem Fürſtenthum Wenden, an der Elbe zwiſchen Grabow und Parchim gelegen, wo Hertzog Chriſtian Ludwig, nachdem die Stadt Grabow nebſt dem Schloſſe 1725 gäntzlich abgebrannt, ſeine Reſidentz genommen, welches aber auch 1727 auſſer dem Schloſſe durch den Brand totaliter ruiniret wurde. *Topogr.* Saxon. infer. pag. 187.

Neuſtadt, eine Stadt in Würtenberg, ſiehe Neuſtadt am Kocher.

Neuſtadt, war ein Theil der Stadt Jeruſalem, ſo auf dem Berge Bezetha gelegen, in welcher die Woll-Händler, Kleider-Krämer, Schmiede, nebſt andern Künſtlern und Handwercks-Leuten wohneten. Ward anfangs wegen Vermehrung des Volcks nur als eine Vorſtadt erbauet, hernach aber der Stadt ſelbſt mit einverleibet. In dieſer Neuſtadt hat geſtanden das Haus Mariä, der Mutter Johannis Marci, da ſich die Jünger gemeiniglich aufhielten, allwo ihnen auch der HErr CHriſtus nach ſeiner Auferſtehung erſchienen, Joh. XX, 19. daſelbſt iſt auch Petrus zu den Jüngern gekommen, als ihn der Engel aus dem Gefängniß geführet hatte, Apoſt. Geſch. XII, 12. der Fiſch-Marckt iſt in derſelben ſonderlich bekannt.

Neuſtadt, Neuenſtadt, Neuweſtadt, Nuenſtadt und Nuwenſtadt, ein Ort, mit einem Münchs-Kloſter Benedictiner-Ordens auf dem Speshart, oberhalb Hohemburg an dem Mayn-Fluß in Francken, unter das Stifft Würtzburg gehörig. Der wahre Stiffter deſſelben iſt Megingaudus der andere Biſchoff zu Würtzburg geweſen, welchem dieſer Ort, ſo vorhin Korlach, Korinlacha oder Korinlatha hieß, von einem gewiſſen Hatto, von dem man aber nicht ſagen kan, was er geweſen, geſchencket worden, und der nach niedergelegten Biſthum, ſich dahin begeben, und der erſte Abt dieſes Cloſters geworden iſt, auch den Namen des Ortes verändert, und ſelbigen Neuſtadt genennet hat. Fälſchlich aber wird vorgegeben, als ob entweder von Kayſer Carl dem Groſſen, oder von der Schweſter des Kayſers, der H. Gertrud, von der auch noch heutiges Tages verſchiedene Reliquien daſelbſt aufgehoben und verehret werden, den Grund zu ſelbigem geleget, auch die von beſagtem Kayſer deshalben ertheilte Stifftungs-Briefe von deſſen Sohne, Kayſer Ludwig dem Frommen wären beſtätiget worden; allermaſſen der Ungrund dieſes Vorgebens ſowol, als die Unrichtigkeit der disfalls angeführten Documenten ſattſam von Eckhart Comment. de Reb. Franc. Orient. & Epiſcopat. Wirceburgenſ. Lib. XXIV. p. 137-140. p. 704. u. ff. ingleichen Lib. XXVIII. §. 131. p. 136. u. ff. erwieſen worden. Beſiehe übrigens von dieſem Cloſter auch den angeführten Eckhart. Lib. XXIII. §. 19. p. 385. u. f. §. 142. p. 519. u. f. Lib. XXVIII. §. 131. p. 136. u. ff. Lib. XXIX. §. 41. p. 287. Lib. XXX. §. 124. p. 442. Lib. XXXIII. §. 1. p. 823.

Neuſtadt, ein Schrifftſäßiges Gut und Comthur-Hof in Thüringen, in des Hertzoglichen Sachſen-Weiſſenfelſiſchen Amts Langenſaltza Bezirck gelegen, im übrigen aber zur Balley-Thüringen gehörig. Wabſts hiſtoriſche Nachrichten von dem Churfürſtenthum Sachſen ꝛc. Beyl. B. p. 28.

Neuſtadt oder Neuſtätt, ein Dorff in Thüringen, welches vorzeiten zwiſchen der Stadt Erich oder groſſen Ehrich, und dem Dorffe Ronſtädt oder Rhonſtet, in dem von dieſem Dorffe alſo genannten Ronſtädter Grunde, nicht weit von Sondershauſen, geſtanden hat, aber ſchon ſeit geraumer Zeit im Kriegs-Weſen abgegangen, und zerſtöhret iſt, da denn die zu dieſem Dorffe gehörig geweſenen Felder nach obbeſagter Stadt Erich gezogen worden, wie denn der Rath daſelbſt noch heutiges Tages das Geſchoß davon bekommt. Olear. Thüring. Hiſtor. und Chron. Th. 1. p. 56. Wabſts hiſtor. Nachr. von dem Churf. Sachſen ꝛc. Beyl. B. p. 37.

Neuſtadt, ein Dorff in dem Budiſſiniſchem Creyſſe des Marggrafthums Ober-Laußnitz, welches zu der Standes-Herrſchafft Hoyerswerda, und mit ſelbiger der Fürſtin von Teſchen gehöret. Siehe Hoyerswerda. Wabſts hiſtoriſche Nachricht von dem Churfürſtenthum Sachſen ꝛc. Beyl. L. p. 116.

Neuſtadt, ein Dorff in dem Görlitziſchen Creyſſe des Marggrafthums Ober-Laußnitz, zu der Standes-Herrſchafft Moßka, mithin dem Freyherrlichem Sächſiſchem Geſchlecht derer von Callenberg gehörig. Wabſts hiſtoriſche Nachrichten von dem Churfürſtenthum Sachſen ꝛc. Beyl. M. p. 124.

Neuſtadt, ein zu dem Schrifftſäßigem Guthe Höckericht gehöriges Dorff in dem Ertz-Gebürgiſchem Creyſſe des Churfürſtenthums Sachſen, unter des Amtes Chemnitz Bezircke gelegen. Wabſts hiſtor. Nachr. vom Churfürſtenthum Sachſen ꝛc. p. 96.

Neuſtadt, Hertzoge von Sachſen-Neuſtadt, ſiehe Zeitz.

Neuſtadt, Hertzoge von Würtemberg-Neuſtadt, ſiehe Würtemberg.

Neuſtadt (Wieneriſch) ſiehe Neuſtadt.

Neuſtadt an der Aiſch, eine feine Stadt in Francken, an dem Fluſſe Aiſch, ſo in der Mitte der Städte Nürnberg, Bamberg, Forch-

heim, Rotenburg an der Tauber, Anspach und Kitzingen lieget, und zu jeder 5 Meilen rechnet, gehöret in das Burggrafthum oberhalb Gebürgs, und ist wegen seiner schönen Lage, fruchtbaren Bodens, und vielen andern Bequemlichkeiten, von dem Churfürsten von Brandenburg, Albrecht Achille, und Albrechten, dem Krieger, zu ihrer Residentz erwehlet worden; wie denn noch heut zu Tage ein gar sauber Schloß daselbst stehet. Jetziger Zeit wird das Ober-Amt daselbst durch einen Hauptmann verwaltet, welcher allezeit einer von Adel seyn muß. Desgleichen ist daselbst eine Superintendur, zu welcher die meisten Capitularen in dem gantzen Marggrafthum gehören. Es stunde dieser Ort ehemals der Waldbotischen Familie zu, die ihn aber 1285 an Burggraf Friedrichen III. verkaufft. Im Jahr 1461 wurde die Stadt von des Marggrafen Albrecht Achillis Feinden eingenommen, allein durch denselben bald wieder befreyet, und 47 von solchen Feinden, zu Ersetzung des zugefügten Schadens, gefänglich angehalten. Im Jahr 1528 lehnte sie sich in dem Bauren-Kriege wider ihren natürlichen Herren auf, wurde aber wieder zu paaren getrieben, und 18 von den Rädelsführern zu gebührender Straffe gezogen. Im Jahr 1553 wurde sie von den verbundenen Städten eingenommen, ausgeplündert und abgebrannt. Zeiler in topogr. Francon. p. 35. Rentzsch in dem Brandenb. Cedern-Hayn p. 165. u. ff. Pastorius in Francon. rediviva p. 417. u. ff. ꝛc.

Neustadt an der Dosse, eine kleine neue aber feine Stadt in der Grafschafft Ruppin, in der Mittel-Marck Brandenburg, welche mit einem Amte versehen, und in dem 17 Jahrhundert unterschiedene Herren, als die von Winterfeld, den Graf Königsmarck, die von Sparr, und zuletzt den Landgrafen von Hessen-Homburg gehabt, von welchem es der König in Preussen, Friedrich I. erkaufft, und dahro Glaß-Spiegel-Hütten, Pappier-Mühlen, Eisen-Werck und allerhand nützliche Manufacturen anlegen lassen. Ubrigens wird dieser Ort von einigen auch zur Priegnitz gerechnet.

Neustadt bey Dreßden, siehe Dreßden, im VII. Bande p. 1425.

Neustadt Eberswalde, eine mittelmäßige Stadt an der Fiane oder Fühne in der Mittel-Marck. Sie besteht eigentlich aus 2 Städten, deren eine, so nach dem Berge, Drachenkopff genannt, liegt, und wo die Kirche und das Rath-Haus stehet, Eberswalde; die andere aber nach dem Flusse zu, die Neustadt genennet wird. Unweit davon bey der sogenannten Heger-Mühle ist 1703 ein Blech-Eisen- und Meßing-Hammer angeleget worden. Brandenb. Staats-Geographie.

Neustadt-Goedens, eine kleine Stadt in Ost-Frießland, nicht weit vom Jader Meer-Busen, unter das Friedeburger Amt gehörig. Es werden alle drey im Heiligen Römischen Reich übliche Religionen allda geduldet, auch wird jetzo gute Leinewand daselbst verfertiget.

Neustadt an der Haard, Lateinisch *Neapolis Nemetum*, eine Stadt, nebst einem Ober-Amte im Speyergöw in der Unter-Pfaltz, am Ende des Westerreichs gegen Mitternacht, der Stadt Speyer gegen über, lieget in einer lustigen und fruchtbaren Gegend an einem kleinen Gebürge und Walde, der Haard genannt. Es fliesset durch selbige ein frisches Wasser, die Speyerbach, welches sehr Fisch-reich, sonderlich an Forellen, Krebsen und Gründeln ist. Auch wächset in dasiger Gegend der berühmte Wein, welcher Gänse-Fusser genennet wird. Der Pfaltz-Graf, Johann Casimir, hat der gesunden Lufft und angenehmen Gegend halber allhier im Jahr 1579 eine Schule angeleget, bey welcher Zanchius, Ursinus, Smerius, Cruellius und andere gelehret haben. Die Frantzosen haben diese Stadt 1688 sehr verderbet. Unter den übrigen Städten, die zu dem Amte Neustadt gehören, sind Franckenthal, Landsheim, und Frantzheim. Zeiler Topograph. Palat.

Neustadt an der Heyde, Lat. *Neostadium ad Erectum*, bisweilen, und sonderlich in den Land-Charten, auch Neustädtlein genannt, ist eine kleine Stadt, nebst einem Amte in dem Fürstenthum Coburg, an dem Fluß Krempen. 3 Stunden von der Stadt Coburg gelegen. Sie wird von gedachtem Fluß auch Neustadt an der Krempe, wie nicht weniger Neustadt vor dem Walde genennet, und hat schon dem Hause Sachsen gehöret, und kam in der brüderlichen Theilung zwischen Churfürst Friedrich dem Sanfftmüthigen, und dessen Bruder, Hertzog Wilhelm dem Tapffern, an den letzten, der sie im Jahr 1447 mit Bewilligung seiner Gemahlin Anne, nebst Coburg und andern Städten und Landen in Francken, an Apeln von Vitzthum verkauffete, von dem sie jedoch bald wieder an das Haus Sachsen gekommen seyn muß, weil selbige bey der im Jahr 1566 zwischen den beyden Brüdern und Hertzogen zu Sachsen, Johann Friedrich dem Mittlern, und Johann Wilhelm, nach dem Absterben ihres Bruders, Johann Friedrichs des Jüngern, gehaltenen Theilung, dem Hertzoge Johann Wilhelm zu Theil geworden, von dem sie im Jahr 1572 an dessen Bruders-Sohne, Johann Casimir und Johann Ernst, gekommen ist. Bey der im Jahr 1640 zwischen denen Hertzogen Wilhelm, Albrecht und Ernst, Hertzogen zu Sachsen-Weymar, und Hertzog Wilhelm Friedrich zu Altenburg, gehaltenen Theilung, der durch den Tod Hertzogs Johann Ernst zu Sachsen-Eisenach auf sie vererbten Eisenachischen Lande, ist diese Stadt Hertzog Wilhelm Friedrich zu Altenburg durch das Loos anheim gefallen; bey welchem Hause sie auch bis 1681 geblieben, da sie an die damals in Hertzog Albrecht zu Coburg blühende Linie des Hauses Sachsen gekommen ist. Müllers Annal. Saxon. p. 26. 138. 164. 361. und 541.

Neustadt am Kocher, Lat. *Neostadium* und *Neostadium ad Cocarum*, eine Stadt und Fürstliche

liche Reſidentz in dem Hertzogthum Würtemberg, zwey Meilen von Wimpfen, und beynahe eben ſo weit von Heylbrunn, welche vormals Helmſtadt geheiſſen, und den Freyherren von Weinſperg gehöret hat, von denſelben aber in dem Bayeriſch-Pfältziſchen Kriege an das Würtembergiſche Haus 1504 gelanget iſt. Sie hat insgemein den Beynamen Neuſtadt an der Linden, von einer ſehr groſſen und weit ausgebreiteten Linde, davon der Stamm 13 Ellen dicke, und die Aeſte auf 100 Säulen ruhen, ſo daß man Marckt darunter halten, auch ein gantzer Hof unter derſelben und ihrem Schatten Tafel halten kan. Es haben daher verſchiedene vornehme Leute, und darunter Fürſten und Herren dieſes Wunder-Gewächſe werth geachtet, daß ſie ihre Namen und die Jahr-Zahl an dieſe unterſtützte Pfeiler gegraben haben. Von dieſer Stadt führet auch eine Hertzogliche Würtembergiſche Neben-Linie den Namen; ſiehe Würtemberg. Zeiler topogr. Suev. p. 139.

Neuſtadt an der Krempe, eine Stadt im Fürſtenthum Coburg, ſiehe Neuſtadt an der Heyde.

Neuſtadt an der Leine, eine Chur-Braunſchweigiſch Schloß im Fürſtenthum Calenberg, am gedachten Fluß, 3 Meilen unter Hannover, in einer ebenen Gegend. Die Stadt, welche ehemals in die Grafſchafft Wölpe gehöret, iſt von Hertzog Erichen, dem jüngern, 1573 mit einem guten Wall verſehen worden; auch iſt die höltzerne Brücke über die Leine befeſtiget. Das Schloß iſt gleichfalls von ietztgedachtem Hertzog Erichen auf einem felſigten Boden erbauet, und Landesroſt genennet worden. Die Nahrung der Bürgerſchafft beſtehet ſonderlich im Feld-Bau und Brauerey. Im Jahr 1626 iſt der Ort von den Kayſerlichen eingenommen, 1635 aber durch eine Bloquade von Hertzog Georgen wieder erobert worden; und im Jahr 1727 iſt ſelbiger gröſten Theils abgebrannt. Sonſten wird dieſe Stadt auch Neuſtadt am Rübenberge genennet. Zeilers Topograph. Brunſuic.

Neuſtadt an der Linden, eine Stadt im Hertzogthum Würtemberg, ſiehe Neuſtadt am Kocher.

Neuſtadt an der Orla, Lat. *Neoſtadium*, und *Neapolis*, eine feine Stadt im Oſterlande zwiſchen Saalfeld und Gera. Sie iſt die Haupt-Stadt des ſogenannten Neuſtädtiſchen Creyſſes vom Churfürſtenthum Sachſen, welcher von ihr ſeinen Namen hat. Siehe Neuſtädtiſcher Creyß. Das oberhalb der Stadt gelegene Schloß und nunmehrige Amt heiſſet Arnshaug, worauf vor dieſem beſondere Grafen gewohnet haben, die davon die Grafen von Arnshaug ſind genennet worden. Siehe Arnshaug, im II. Bande pag. 1596. u. f. Der Ort hat ehemals der Erneſtiniſchen Linie des Hauſes Sachſen gehöret, wie denn nicht allein in der 1485 gemachten Theilung zwiſchen Churfürſt Ernſt, und deſſen Bruder, Hertzog Albrecht, dieſe Stadt zu dem Thüringiſchen Theile geſchlagen, und alſo jenem anheim gefallen; ſondern auch bey der im Jahr 1566 zwiſchen Hertzog Johann Friedrich dem mittlern, und deſſen Bruder, Johann Wilhelm, beyden Hertzogen zu Sachſen von der Erneſtiniſchen Linie, dem letztern zu Theil geworden iſt. Es iſt aber nach der Zeit dieſe Stadt mit den ſogenannten aſſecurirten Aemtern bey Gelegenheit der von dem Churfürſt Auguſt übernommenen Gothaiſchen Execution von dem Sachſen-Erneſtiniſchem an das Albertiniſche Haus gekommen. Inſonderheit iſt ſie in der jüngſten Zeitziſchen Linie dem Hertzog Friedrich Heinrich heimgefallen, der auch ſeine Reſidentz, die er ehedeſſen in Pegau gehabt, hieher geleget, und ein neues Schloß innerhalb der Stadt gebauet hat, auch 1714 darinnen geſtorben iſt. Noch ietzo lebet ſeine Wittwe, Anne Friderice, gebohrne Hertzogin von Holſtein-Wieſenburg, daſelbſt. Sein hinterlaſſener Printz, Moritz Adolph, aber, welcher den 1 December 1702 gebohren, hat ſich zur Catholiſchen Religion bekennet, iſt Ertz-Biſchoff zu Pharſalien, wie auch Dom-Herr in verſchiedenen Stifftern, und 1733 Biſchoff zu Leutmeritz geworden, und hat ſeinen Anſprüchen auf den Zeitziſchen Erbtheil entſaget. Siehe Zeitz. Es ſtehet alſo dieſe Stadt unter Chur-Sächſiſcher Hoheit. Wabſts Hiſtor. Nachr. von dem Churfürſtenth. Sachſen ꝛc. Beyl. G. p. 104.

Neuſtadt am rauhen Culmen, ein Städtlein und Amt in Francken, gehört dem Marggrafen von Bayreuth, und hat den Namen von 2 hohen Bergen, nemlich dem kleinen und groſſen rauhen Culm, daran es liegt. Es iſt ein altes Raub-Schloß ehemals daſelbſt geweſen, wovon noch viele Gewölber und ſtarcke Mauern vorhanden ſind. Im Jahr 1693 haben ſich die Weiber in dieſem Orte beſonders hervor gethan. Denn als ſich eine ſtarcke Compagnie Huſaren daſelbſt mit Gewalt einquartiret hatte, und die Bürger übel tractiren wolte, geriethen dieſe Heldinnen in den Harniſch, ergriffen Heu- Miſt- und Ofen-Gabeln, Stangen, Dreſch-Flegel, und was ihnen unter die Hand kam, und ſchlugen augenblicklich die Huſaren dergeſtalt zum Städtlein hinaus, daß dieſe mit ihren flüchtigen Pferden kaum ſchnelle genug ausreiſſen konten, worauf ſie die Thore nach ihnen zuſperreten. Ausführliche Beſchreibung des Fichtelberges p. 77. u. f.

Neuſtadt am Rübenberge, eine Stadt und Schloß in dem Chur-Braunſchweigiſchen Fürſtenthum Calenberg, ſiehe Neuſtadt an der Leine.

Neuſtadt an der Saale, eine kleine Stadt in Francken, ohnweit Königshofen, und 3 Meilen von Schweinfurt an der Fränckiſchen Saale gelegen, und dem Biſchoffe von Würtzburg gehörig. Sie hat innerhalb der Ring-Mauer ein Schloß, wie auch ein uraltes auſſerhalb der Stadt auf einem Berge, die Saltzburg genannt. Zu Carls des Groſſen Zeiten war es ein Dorff, und hieß Obern-Saltze, zum Unterſcheid des Dorffs Niedern-Saltze, welches noch an der Saale vorhanden. In dieſem Obern-Saltze hatte Kayſer Carl einen vortrefflichen Pallaſt erbauet,

erbauet, in welchem er ſich gar öffters aufzuhalten pflegte; wie er denn 803 des Griechiſchen Kayſers Nicephori Geſandtſchafft allda angehöret. Sein Sohn, Ludewig der fromme, hatte ebenfalls groſſen Gefallen dran, daß er auch 832 allda den Neapolitaniſchen Geſandten Audientz ertheilte. So hat auch Kayſer Otto III. den Ort ſehr geliebet, und nennet ihn in einem Diplomate ſein Caſtell und Sitz. Doch hatte er im Jahr 1000 den gantzen Saltzgau, nebſt der Helffte von Ober-Saltza an Biſchoff Heinrichen von Würtzburg geſchenckt, deſſen Nachfolger, Biſchoff Adelbert, den andern Theil von Richinza, Königin in Polen und Pfaltzgräfin beym Rhein, der es von denen aus Hertzoglichen Fränckiſchen Geblüt entſproſſenen Pfaltzgrafen war eingeräumet worden, an ſich gebracht, woher das Stifft ſolches noch ietzo beſitzet. Friſe in der Würtzb. Chron. apud Ludwig p. 407. 448. & 473. Tolner H. P. p. 263.

Neuſtadt vor dem Walde, eine Stadt im Fürſtenthum Coburg, ſiehe Neuſtadt an der Heyde.

Neuſtadt an der Wald-Nabe oder Neuſtädtlein an der Wald-Nabe, Lat. *Neoſtadium minus*, eine kleine Stadt in der Ober-Pfaltz, und zwar in der gefürſteten Grafſchafft Sternſtein, welche von ihr vorzeiten den Namen, mit dem Titel einer Herrſchafft geführet hat. Siehe Sternſtein. Sie wurde im Jahr 1477 von denen von Eger eingenommen, weil der damalige Beſitzer dieſer Herrſchafft Hintſchke von Pflug mit ſelbigen in Fehde lebete. Tromsd. accurate Geogr. Ausführliche Beſchreibung des Fichtelberges im Nortgau p. 177.

Neuſtädl oder Neuſtadt, Neuſtädtel, eine kleine Stadt in dem Schleſiſchen Fürſtenthum Glogau, 6 Meilen von Sorau, am Flüßlein Weißfurt, gehöret den Jeſuiten.

Neuſtädt, eine Stadt in Hohenſtein des Meißniſchen Creyſſes, ſiehe Neuſtadt.

Neuſtädt, Stadt und Schloß in Ober-Ungarn, ſiehe Neuſtadt.

Neuſtädtel, eine Stadt in Crain, ſiehe Rudolphswert.

Neuſtädtel, Stadt in Glogau, ſiehe Neuſtädl.

Neuſtädtel, eine Stadt in der Ober-Pfaltz, ſiehe Neuſtadt an der Wald-Nabe.

Neuſtädtel, eine Berg-Stadt im Churfürſtenthum Sachſen, ſiehe Neuſtadt.

Neuſtädtel, ein adeliches Gut und Ritter-Sitz in der Laußnitz, dem Geſchlechte derer von Polentz gehörig. Wabſts hiſtor. Nachr. von dem Churfürſtenthum Sachſen ꝛc. Beyl. O. p. 143.

Neuſtädter-Töplitz, eine kleine Stadt in der Windiſchen Marck, eine Meile von Rudolphswerth. Sie hat ein beruffenes warmes Bad.

Neuſtädtgen, ſiehe Friedrichſtadt, im IX. Bande p. 2110.

Neuſtädtiſcher Creyß, iſt ein Theil des Churfürſtenthums Sachſen, und deſſen incorporirter Lande, um die beyden Flüſſe Orla und Elſter, zwiſchen dem Oſterlande und Voigtlande gelegen. Es beſtehet derſelbe in der Schrifft- und Amtſäßigen Ritterſchafft und denen vier, aus dem Voigtländiſchem Creyſſe gezogenen Aemtern Arnshaug, Weyda, Ziegenrück und Sachſenburg, welche vorzeiten denen Hertzogen von Sachſen Erneſtiniſcher Linie gehöret haben, nachmals aber dem Churfürſten Auguſt ſind ausgezeichnet worden, als er im Jahr 1567 den Hertzog Johann Friederich II. zu Gotha zu paaren getrieben hatte; deswegen ſie auch bis auf dieſen Tag die vier aſſecurirten Aemter genennet werden. Seinen Namen hat dieſer Creyß von der Haupt-Stadt deſſelben, Neuſtadt an der Orla, bekommen. Dieſer gantze Creyß gehörete auſſer dem Amte Sachſenburg, ſo vermöge des von Churfürſt Johann George II. errichteten Teſtaments zur Sachſen-Weiſſenfelſiſchen Landes-Portion geſchlagen worden, dem Hertzoge von Sachſen-Zeitz, ietzo aber ſeit 1718 wieder unter Chur-Sächſiſcher Hoheit. Beſiehe den Artickel Neuſtadt an der Orla. Wabſts hiſtor. Nachrichten von dem Churfürſtenthum Sachſen ꝛc. p. 13. Beyl. G. p. 103. u. ff.

Neuſtädtlein, eine Stadt im Fürſtenthum Coburg, ſiehe Neuſtadt an der Heyde.

Neuſtädtlein, eine Stadt in Crain, ſiehe Rudolphswerth.

Neuſtädtlein, eine kleine Stadt unten an der Veſtung Breuberg in Francken, den Grafen von Erpach, und den Grafen von Löwenſtein gemeinſchafftlich gehörig.

Neuſtädtlein an der Waldnabe, ſiehe Neuſtadt an der Wald-Nabe, ingleichen Sternſtein.

Neuſtätt, ein Thüringiſches Dorff, ſiehe Neuſtadt.

Neuſtain (Julius Alexandrinus von) ſiehe Alexandrinus (Julius) im I. Bande p. 1173.

Neu-Stargard, ſiehe Stargard.

Neuſtedter (Erasmus) ſiehe Neuſtetter.

Neuſtein, ſiehe Neuenſtein.

Neuſtein (Julius Alexandrinus von) ſiehe Alexandrinus (Julius) im I. Bande p. 1173.

Neu-Steißlingen, ſiehe Steißlingen.

Neu-Stetin eine Stadt in Hinter-Pommern, ſiehe Stetin (Neu)

Neuſtetter, oder Neuſtedter (Erasmus) mit dem Zunamen Sturmer, ein Fränckiſcher von Adel, ward den 7 November 1525 zu Schönfeld in Francken gebohren. Seine Jugend brachte er bey Daniel Stibarus von Rabeneck, einem Fränckiſchen von Adel, der ein gelehrter Juriſte und tapfferer Soldate war, mit vielem Nutzen zu, allermaſſen er bey ſelbigem ſorgfältig auferzogen wurde. Sodann beſuchte er nicht allein einige Univerſitäten, ſondern auch unterſchiedene fremde Länder, wodurch er ſich ſowol in den ausländiſchen Sprachen feſt ſetzete, als auch die Sitten, Einrichtungen und Geſetze anderer Völcker erlernete. Nach ſeiner Zuhauſekunfft wurde er Land-Richter zu Würtzburg, wie auch Dom-Herr zu Bamberg und gedachtem Würtzburg, ferner Dechant zu Bamberg, und endlich Dom-Probſt zu Würtzburg. Seine Geſchicklichkeit und Klugheit machete ihn bey dem Biſchoffe zu Würtzburg ſo beliebt, daß ſelbiger ihn zu verſchiedenen Verſchickungen und Geſandſchafften gebrauchete, welche er iederzeit mit vielem Ruhme, und zum Vortheil ſeines Herrn glücklich endete. Inſonderheit,

heit, wohnete er als erſter Geſandter des erwehnten Biſchoffs denen auf Vermittelung des Churfürſten zu Sachſen, und Hertzogs Albrechts in Bayern im Jahr 1569 zu Schweinfurth gehaltenen Conferentzen, zu gütlicher Vergleichung derer zwiſchen dem Biſchoffe zu Würtzburg und Hertzog Johann Wilhelm zu Sachſen, wegen des Amts Königsberg, obwaltender Streitigkeiten bey, und trug nicht wenig zu würcklicher Treffung des Vergleichs bey, wie er denn auch ſelbigen mit unterzeichnet hat. Er ſtarb endlich zu Würtzburg den 23 November 1594. Adami Vitæ Germanor. ICtor. & Politic. p. 321. u. ff. Müllers Annal. Saxon. p. 154.

Neuſtetter (Johann Chriſtoph von) genannt Sturmer, war um das Jahr 1588 Dom-Herr zu Maynz, und ward nach der Zeit bey eben dieſem Capitel Cuſtos. Helwigs Elench. Nobilit. Eccleſ. Mogunt.

Neu-Stettin, *Neo-Sedinum*, eine kleine Stadt, Amt und wohlverwahrtes Schloß in Hinter-Pommern, an der Willem, treibet Handelſchafft, Acker-Bau und Viehzucht, hat 1710 Brand-Schaden erlidten. Sie wurde im Jahr 1304 von Hertzog Wartislaus *IV.* von Pommern erbauet, um als eine Gräntz-Veſtung gegen Pohlen, bey damaligen Unruhen zwiſchen Pohlen, dem Deutſchen Orden, und den Märckern, ſein Land für den Streiffereyen dieſer einander in den Haaren liegenden Völcker zu beſchützen. Micrål. Antiqu. Pomeran. B. III. §. 48. p. 245.

Neuſtifft, ein Cloſter, in dem Kirchen-Gebiet Brixen in der Grafſchafft Tyrol gelegen, welches die Canonici Regulares aus dem Orden des heiligen Auguſtini inne haben. Bucelin German. Sac.

Neuſtifft, Lat. *Nova Cella*, ein ſchönes Bayeriſches Cloſter, Prämonſtratenſer-Ordens, in dem Biſthum Freyſing, und dem Münchiſchen Land-Gericht Crandtſperg, nahe bey Freyſingen gelegen, wo die Motach und Iſer ſich vereinigen, iſt 1141 von drey Brüdern, Otten, Biſchoff zu Freyſingen, Heinrichen, Marggrafen von Oeſterreich, und Conraden von Saltzburg denen Apoſteln Peter und Paul zu Ehren geſtifftet, in dem 30 jährigen Kriege aber gantz verderbet worden. Es liegen St. Martin der Schotten Apoſtel, und deſſen Diaconus St. Teclanus allda begraben. Die Pröbſte dieſes Cloſters machen folgendes Verzeichniß aus:

1) Herman, welchen die Stiffter ſelber eingeſetzt, hat 40 Jahr die Probſt-Stelle verwaltet, und iſt 1180 geſtorben.
2) Engelſchalcus, ſtarb 1191.
3) Altmann, ſtarb 1208.
4) Hartmann, ſtarb 1212.
5) Gosvinus, ſtarb 1218.
6) Heinrich I. ſtarb 1227.
7) Albrecht, ſtarb 1240.
8) Gumpold, ſtarb 1250.
9) Conrad I. ſtarb 1264.
10) Ulrich I. ſtarb 1280.
11) Ulrich II. ſtarb 1294.
12) Grimoldus, ſtarb 1296.
13) Arnold, ſtarb 1315.
14) Heinrich II. ſtarb 1318.
15) Conrad II. ſtarb 1319.
16) Hermann II. ſtarb 1329.
17) Conrad III. ſtarb 1334.
18) Ludwig, ſtarb 1339.
19) Heinrich III. ſtarb 1341.
20) Heinrich IV. ſtarb 1345.
21) Friedrich, ſtarb 1358.
22) Matthias, ſtarb auch noch 1358.
23) Albrecht, ſtarb 1370.
24) Sunzo, ſtarb 1382.
25) Stephan Proczeneſtius, ſtarb 1388.
26) Ulrich Albinus, ſtarb 1417.
27) Ulrich Holmaſius, ſtarb 1446.
28) Johann Schmidthofer, ſtarb 1475.
29) Conrad Engelsheimer, ſtarb 1495.
30) Johann Büchſenmacher, ſtarb 1507.
31) Conrad Attinger, ſtarb 1514.
32) Stephan Thiemar, ſtarb um 1564.
33) Peter Phan, bis 1577.
34) Matthes Schwaiger, bis 1580.
35) Paul Döler, von 1580 bis 1595.
36) Jacob Küttl 1595. ſtarb noch in dieſem Jahr.
37) Peter Schlaich bis 1605.
38) Johann Dollinger, erwehlt 1695 den 28 April bis 1617.
39) Johann Baptiſta Textor.

Chur-Bayern p. 199. Bucelin German. Sac. Hundt Metropol. Salisburg.

NEUSTRASIA, ſiehe *Neuſtria*.

NEUSTRIA, *Neuſtraſia*, ingleichen wie es in den alten Urkunden gefunden wird, *Nuiſtria* oder *Weſtria*, und *Weſtraſia*, ein Stück von dem alten Franckreich, welches den weſtlichen Theil davon in ſich begreifft, der von dem Fluſſe Saone und der Maaß an bis an die Loire und die offenbare See ſich erſtrecket. Man findet dieſen Namen in den Scribenten, welche unter Carln dem Groſſen und deſſen Söhnen geſchrieben haben. Nachgehends iſt er in den Namen Normandie verwandelt worden; wiewol dieſe Provintz nach ihren ietzigen Gräntzen nur ein Stück von dem alten Neuſtria iſt. Valeſius notit. Gall. Baudrand. Trithem. de origin. Francor.

Neuſtrius (Dudo) ſiehe Dudo aus Neuſtrien, im VII. Bande p. 1553.

Neuſtrius oder Architrenius (Johann) ein Engliſcher Poete, florirte um 1200, und ſchrieb einige Bücher de Bruto rege, und ſo weiter.

Neut, ein gewiſſer Strich Landes in dem alten Egypten, unweit dem Einfluß des Nil-Stroms in das Mittelländiſche Meer, zwiſchen denen Flüſſen Buſiritticus und Budaſticus. Die Haupt-Stadt darinnen hieß Panephyſis oder Panephuſus. Cellarius in Geogr. Antiqu. T. II. Lib. IV. c. 1. p. 31. und 48.

Neu-Taubenheim, sonst Dóla genannt, ein Schrifftsaßiges Guth in dem Amte Rochlitz in dem Leipzigischen Creysse. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, Beyl. p. 77.

Neuteich, ein feines Städtgen am Fluß Schwente im Pohlnischen Preussen, in dem grossen Werder.

Neu-Teltow, siehe Teltow.

NEUTER, so viel, als keiner von beyden, weder dieser, noch jener. Daher wird in der Grammatick *Genus Neutrum* genennet, das weder Masculinum, noch Fœmininum, weder Mann, noch Weib ist.

Neuterius, ein alter Scribente, kömmt unter denen Scriptoribus rei agrariæ, welche Wilhelm Goesius zu Amsterdam 1674 in 4 herausgegeben, p. 263. vor. Er hat nebst Theodosio Rationem limitum regundorum verfertiget hinterlassen. Fabricius Bibl. lat. p. 856.

NEUTER MUSCULUS, siehe Musceln der Lippen, im XXII. Bande p. 1185.

Neuters, eine Stadt in Mähren, nebst einem Bisthum, welches bereits zu Anfang des 9 Jahrhunderts von Urolfen, Bischoffen zu Passau, nachdem er den damaligen Hertzog in Mähren, Meimarn, zum Christlichen Glauben bekehret, gestifftet, und Adelweinen zum ersten Bischoff daselbst verordnet. Aventinus.

NEUTER STATUS, wird von den Aertzten derjenige Stand genennet, da der Mensch nicht recht gesund und auch nicht recht kranck ist; sondern zwischen beyden schwebet, und zwar wird ein doppelter solcher Status behauptet: Einmal decidentiæ, wenn ietzt die Kranckheit vor der Thüre ist, und die Gesundheit ins Abnehmen geräth; 2) Convalescentiæ aber, wenn das Gegentheil geschiehet.

Neu Testament, oder Neuer Bund, also wird die Sammlung einiger Göttlicher Schrifften, welche sind: Die vier Evangelisten, das Buch von den Geschichten der Apostel, die vierzehen Briefe Pauli, der Brief Jacobi, die beyden Briefe Petri, die drey Briefe Johannis, der Brief Judä, und die Offenbarung des heiligen Johannis, genennet. Weder die Evangelisten noch die Apostel sind Erfinder dieser Benennung gewesen. Denn zu ihren Zeiten war die Sammlung der Bücher des Neuen Testaments noch nicht fertig, sondern sie kam erst gegen dem Ausgange des ersten, oder zu Anfang des andern Jahrhunderts völlig zu Stande. Nichts desto weniger ist dieser Titel sehr alt, und gründet sich sonder Zweiffel auf eine Stelle des Jeremias, wo GOTT einen neuen Bund mit seinem Volcke zu machen verspricht, Cap. XXXI, 32. Der alte Lateinische Uebersetzer hat das Griechische Wort (welches sowol ein Gesetz, einen Vertrag, einen Bund, als ein Testament bedeuten kan) durch das Wort Testament übersetzet. Er hat in diesem Stücke den Begriff angenommen, den uns der Göttliche Verfasser des Briefes an die Ebräer macht, wenn er meldet, daß das Neue Testament durch den Tod des Testament-Verfertigers seine Krafft bekommen habe. Ebr. IX, 15. 16. Dieses Buch heisset das Neue, weil es der Sammlung der Ebräischen Bücher entgegen gesetzet wird, welche Paulus das Alte Testament, oder den alten Bund nennet, 2 Corinth. III, 11. Der Grund dieser Benennung ist, weil darinne die Bedingungen enthalten waren, unter welchen GOTT mit dem Jüdischen Volcke durch den Dienst Mosis einen Bund aufgerichtet hatte. Und JEsus CHristus nennet den neuen Bund denjenigen, welchen GOtt durch seine Vermittelung mit den Menschen gemacht hat. Matth. XXVI, 28. 1 Corinth. XI, 25. Es machen demnach diejenigen Bücher das Neue Testament oder den neuen Bund aus, darinnen uns der letztere Wille unsers himmlischen Vaters durch seinen Sohn JEsum CHristum geoffenbaret worden ist; in welchem die Wohlthaten enthalten sind, die er uns um seines Sohnes willen auf dieser Erden erweiset, und in der Ewigkeit zu erweisen verspricht; und darinne uns die Pflichten vorgeschrieben werden, welche wir gegen GOtt zu beobachten haben; kurtz, es sind die Bücher, darinne die Bedingungen des Bundes, oder der Evangelischen Heils-Ordnung stehen. Man kan das Alte und Neue Testament die heiligen Urkunden und die Originale der beyden Bündnisse nennen, davon Paulus in dem Briefe an die Galater Cap. IV, 24. redet. Man zehlet aber dieser Bücher des Neuen Testamentes sieben und zwantzig. Die vier ersten sind vier Evangelia, Matthäi, Marci, Lucä und Johannis, in welchen wir die Historie der Geburt, des Lebens, der Wunder-Wercke, des Todes, der Auferstehung und Auffahrt JEsu CHristi finden. Der erste Evangelist ist St. Matthäus, der aus einem Zöllner ein Apostel JEsu CHristi worden. Man kan nicht aufs gewisseste die Zeit sagen, wenn er geschrieben, auch wird noch um die Zeit gestritten, wenn er gestorben. Die Ebioniten und Nazaräer nahmen bloß dieses einige Evangelium an, und zwar hatten sie es noch gar sehr verfälschet. Grotius führet in seinen Noten über den Matth. Cap. I. viele Oerter an, und man findet davon zwey überschriebene Stücken in zwey Tractaten Origenis, Tract. VIII. in Matth. & Tract. II. in Joannem. Der andere Evangelist ist St. Marcus. Man streitet noch, ob es eben der sey, welcher Johannes heisse, und dessen gedacht werde Apost. Gesch. XII, 12. Hieronymus hat es geglaubet. Man vergleichet sich auch nicht über die Zeit, in welcher er geschrieben. Viele Väter haben gemeynet, St. Marcus hätte zu Rom geschrieben; und die, welche Petrum gehöret, hätten seine Lehren gerne geschrieben haben mögen, deswegen sie St. Marcum gebeten, ihnen diesen Gefallen zu erweisen. Einige Gelehrte aber halten dafür, es sey noch nicht gantz ausser allem Zweiffel, und meynen, St. Marcus habe sein Evangelium mehr in Egypten, als zu Rom geschrieben. Man kan nichts eigentliches von der Art seines Todes sagen. St. Lucas, welches der dritte Evangelist ist, war zu Antiochia, der Haupt-Stadt in Syrien. Er war ein Artzt, und begleitete Paulum auf seinen Reisen. Man meynet, St. Paulus rede von ihm, wenn er von einem Bruder redet, dessen Lob vom Evangelio in allen Kirchen kund sey.

Es

Es ist eine Unwahrheit, daß er ein Mahler ie gewesen, und der Jungfrau Mariä Bild gemahlet habe, ob es schon einige vorgeben wollen. Nicephorus L. II. c. 43. Die Gelehrten sind nicht einig über die Zeit, wenn St. Lucas sein Evangelium geschrieben. Er hat es an Theophilum gerichtet, welcher vielleicht ein vornehmer Mann in Rom oder Antiochia gewesen. Er erzehlet viele Dinge, die Matthäus und Marcus ausen gelassen. Man redet von seinem Tode verschiedentlich. St. Johannes, als der vierdte Evangelist, ein Sohn Zebedäi, und Bruder Jacobi, den Herodes tödten ließ, war einer von den Aposteln des HErrn JEsu, und der Schüler, den JEsus lieb hatte, und dem er seine Mutter anbefohlen, als er ietzt sterben wolte. Man sagt, wie er das Evangelium in Asien, und sonderlich zu Ephesus gepredigt, sey er in Eisen geschlagen, und nach Rom gebracht worden, allwo ihn Kayser Domitianus verdammt, daß er in siedend Oel solte geworffen werden, als er aber daraus fast gesünder und frischer herfür gekommen, denn er zuvor gewesen, habe man ihn auf eine kleine Insel, Pathmos genannt, verwiesen, und nach seiner Zurückkunfft habe er das Evangelium im Jahr 96 geschrieben. Hieronymus erzehlet, die Bischöffe und Christen in Asien hätten ihn darum gebeten, um den Irthum des Cerinthus und Ebion zu widerlegen, welche JEsum CHristum vor einen schlechten Menschen, und weiter für nichts geachtet. Eben dieser setzt hinzu, daß er es geschrieben, um die Mängel der ersten Evangelisten zu ersetzen. Einige Gelehrte haben geglaubet, dieser Apostel sey im dritten Jahre Trajani zu Ende des ersten Jahrhunderts gestorben, und daß er 94 Jahr alt gewesen. Einige sagen, er sey 106 Jahr, und einige, daß er gar noch älter worden. Manche haben gar glauben wollen, er sey nicht gestorben. Gregorius von Trebisond, ein Autor des 15 Jahrhunderts, hat eine Rede geschrieben über die Worte JEsu CHristi von St. Johanne: So ich will, daß er bleibe ꝛc. darinnen er behauptet, er sey nicht gestorben. Sie ist zu Basel 1543 gedruckt. Das Buch der Apostel-Geschichte wird hinter den 4 Evangelien gesetzet. St. Lucas hat es gemacht. Man meynet, er habe es im 4 Jahr Neronis geschrieben; oder etwas später. Man findet darinnen die Historie von dem, was nach der Himmelfahrt JEsu CHristi in 28 Jahren geschehen ist. Die Briefe St. Pauli folgen gleich nach der Apostel-Geschichte. Man zehlet ihrer vierzehen. Einige sind geschrieben, da der Apostel frey war, als die zwey Briefe an die Thessalonicher, der Brief an die Galater, der an die Römer, und die zwey an die Corinthier. Andere sind geschrieben worden in seinen ersten Banden, als die Briefe an die Philipper, an Philemon, an die Ephesier, Ebräer, Colosser (obwol einige meynen, daß diese in letzten Banden geschrieben sey) und an den Titum: der andere an Timotheum ist geschrieben, da er das andere mal im Gefängniß war, und kurtz vor seinem Tode. Der Brief an die Römer stehet zuerst, nicht als ob er zuerst geschrieben wäre, oder schlechthin wegen seiner Vortrefflichkeit und hohen Materien, die darinnen abgehandelt würden; sondern weil er an die Einwohner in Rom, welche Stadt vor das Haupt der Welt geachtet

wurde, geschrieben war. Dieser Brief wurde von Corinthen auf einer Reise, die St. Paulus das andere mal dahin that, um das Allmosen, welches diese Gemeine vor die zu Jerusalem hingelegt hatte, abzuholen, geschrieben. Tertius war Schreiber, und Phöbe, eine Diaconisse von Cenchrea, überbrachte ihn. Man kan nicht eben die Zeit setzen, wenn er geschrieben worden. Einige meynen, im Jahr 57, andere 58, andere 60. Es sey dem wie ihm wolle, so ist er geschrieben nach den zwey Briefen an die Thessalonicher und den zweyen an die Corinthier. Nach der Epistel an die Römer kommen die zwey an die Gläubigen zu Corinthen, der Haupt-Stadt in Achaja, in welcher er Crispum und Sosthenem bekehret hatte, allwo er 18 Monat verharret, und eine sehr schöne Gemeine gegründet hatte, geschrieben. Der erste Brief ist geschrieben, nicht von Philippen, wie die Unterschrifft lautet, die hinzu gesetzet worden, und wie es die Syrische und Arabische Uebersetzungen hinzugethan, sondern von Ephesus, wie man schlüssen mag aus Ap. Gesch. XVI, 8. und Cap. XIX, 22. Man meynet, St. Paulus habe ihn im Jahr CHristi 59, nach andern 56, geschrieben. Die Unordnungen und Spaltungen in der Kirche zu Corinthen gaben Gelegenheit darzu. Der andere Brief wurde bald darauf geschrieben, etwa im Jahr 65. Man meynet, St. Paulus habe ihn von Philippen aus geschrieben, als auch unten das Datum zeiget, und es erscheinet aus dem VIII. Cap. v. 1. daß er aus Macedonien, darinnen Philippen lag, geschickt worden. Andere aber halten doch dafür, er sey aus Nicopolis geschrieben worden. Die Epistel an die Galater ist geschrieben nach einiger Gelehrten Meynung im Jahr 58 oder 59. Andere wollen eher, als 51 und 54. Es ist nicht glaublich, daß sie von Rom geschrieben worden, eher könte man zugeben, von Ephesus, oder Antiochia. Die Epistel an die Epheser ist von St. Paulo in seinem ersten Gefängniß geschrieben, im Jahr 60. Zu eben der Zeit ist auch der Brief an die Philipper von Rom geschrieben worden. Der Brief an die Colosser ist nicht zugleich mit dem Brief an die Philipper geschrieben worden, sondern einige Zeit hernach, ob man gleich das Jahr nicht so genau wissen kan. Es erhellet aber doch, daß er von Rom geschrieben worden. Der erste Brief an die Thessalonicher ist, allem Ansehen nach, der erste den St. Paulus geschrieben, im Jahr 49 oder 52, oder wenigstens 54, von Athen, wie die Unterschrifft lautet, oder von Corinth. Der andere Brief folgete bald auf den ersten. Man meynet, der erste Brief an den Timotheum sey von St. Paulo nach seinem ersten Gefängniß geschrieben worden, zur Zeit, da er in Phrygien gieng: Es läutet auch seine Unterschrifft so, daß er von Laodicäa geschrieben worden. Viele aber zweiffeln noch daran. Was den andern Brief an den Timotheum anlanget, so ist sehr wahrscheinlich, St. Paulus werde denselben gar kurtz vor seinem Tode, im Jahr 66, oder 67, oder 68 geschrieben haben. Es scheinet, man könne es aus den letzten Worten 2 Timoth. VI, 6. 7. 8. schlüssen. Die Gelehrten sind nicht eins, wenn oder von wannen der Brief Pauli an den Titum geschrieben worden. Einige sagen, ehe St. Paulus nach Rom geführet worden; andere, nach seinem ersten Gefängniß, und fast zu einerley Zeit, als dieser Apostel den ersten an

den

den Timotheum schriebe. Wenn man das 3 C. v. 12. dieses Briefes lieset, solte man meynen, er wäre von Nicopolis geschrieben worden, und so lautet auch die Unterschrifft; allein diese Worte möchten sich wohl noch anders erklären lassen; und hernach giebt es auch mehr als ein Nicopolis. Der Brief an den Philemon ist von St. Paulo in seinem ersten Gefängniß geschrieben worden. Den Brief an die Ebräer rechnet man unter St. Pauli Briefe, weil diese Meynung die wahrscheinlichste ist; wiewol ihn einige St. Lucä, andere St. Barnabä, andere Clementi, andere Apollo, und andere Tertulliano zugeschrieben. Man kan nicht eigentlich die Zeit benennen, wenn er geschrieben. Einige meynen, damals, als Paulus das erste mal gefangen gewesen; andere aber, nachdem er wieder frey worden. Unter den Briefen, die man Catholische heisset, setzet man zuerst die Epistel St. Jacobi, des sogenannten kleinern, welcher Alphäi Sohn war, um ihn zu unterscheiden von Jacobo dem grössern, welcher ein Sohn Zebedäi, Johannis Bruders, war, und von Herode getödtet wurde. Der Autor dieses Briefes ist eben der Jacobus, der in dem Concilio zu Jerusalem die letzte Stimme hatte, und die gleichwol bey dieser ehrwürdigen Versammlung vor andern galt. Man kan nicht eigentlich die Zeit sagen, wenn er geschrieben worden, ob es wol gar spat gewesen zu seyn scheinet. Er ist an die zerstreueten Juden geschrieben worden. Die Briefe Petri kommen nach Jacobi seinen, ob sie wol der Zeit-Ordnung nach, erst stehen solten. Einige haben geglaubet, der erste Brief wäre im Jahr 45 geschrieben worden; wenn das ist, so wäre er fast zuerst vor allen andern Büchern des Neuen Test. ans Licht kommen: andere sagen, er wäre ungefehr im Jahr 52 geschrieben worden, da Petrus zu Antiochia gewesen. Der andere Brief Petri ist lange Zeit nach dem ersten, und vermuthlich kurtz vor seinem Tode geschrieben worden, die Briefe St. Johannis folgen nach Petri seinen, und es ist gewiß, daß es die letzten sind. Der erste ist an niemand ins besondere, noch an eine sonderliche Gemeine oder Volck gerichtet. Der andere ist geschrieben an die erwehlte Frau; worunter einige die christliche Kirche verstanden haben: aber das ist zu subtil; viel eher möchte man glauben, daß eine berühmte und vornehme Frau dasiger Zeit so geheissen. Der dritte ist geschrieben an einen gewissen Gajum. Einige haben gemeynet, es wäre der, dessen gedacht würde Röm. XVI, 23. 1 Cor. I, 14. und welches ein Corinthier war. Allein man zweiffelt noch daran. Die Epistel St. Judä ist gleichsam ein kurtzer Begriff der andern St. Petri. Einige haben an dieser Epistel gar gezweiffelt, weil darinnen Sachen stehen, die nur in Apocryphischen Büchern befindlich, und weil im 7 Vers die Fabel, als ob die Engel mit den Menschen-Kindern zu thun gehabt, bestärckt zu seyn scheinet. Aber diese Ursachen sind nicht wichtig genug. Die Apocalypsis oder Offenb. St. Johannis hält viel Gesichte in sich, die dieser Apostel in Pathmos, einer Insel auf dem Egeischen Meere, wohin er verwiesen war, gehabt. Es stehen darinnen die wichtigsten und vornehmsten Sachen, welche der Kirchen bis zur letzten Zukunfft Christi haben begegnen sollen. Dieses sind also alle Bücher des Neuen Testamentes. Es haben aber gleichwol etliche verwegene Leute, wie Jttig in Dissertat. de Patribus Apostolicis, so er Bibliothecæ Patr. Apostol. vorgesetzet, p. 14. §. 10. redet, sich unterstanden, solchen heiligen Büchern annoch allerhand Evangelia, Acta, Itineraria, Epistolas, Apocalypses, διδαχας oder διδασκαλίας, κηρύγματα, Canones, Constitutiones, Liturgias und dergleichen an die Seite zu setzen. Es würde zu viel Platz einnehmen, wenn man alle dergleichen Schrifften anführen und examiniren wolte, welches ohne dem bald von dem, bald von jenem Scripto von Joh. Mill in Prolegom. ad Nov. Test. Fabricius in Codice Apocryph. N. T. Arndt in Lexico Antiquit. eccles. Jttig am angeführten Orte, und andern geschehen: dahero nur etwas weniges davon soll gedacht werden. So berichtet Jttig am angeführten Orte p. 3. u. f. §. 1. aus des Athanasii Kircheri Prodr. Copt. c. 3. daß man Æræ vulg. 1625. bey denen Sinesern zu Sanxuen einen Stein gefunden, worauf gestanden, daß unser JEsus, als er um den Mittag gen Himmel gefahren, noch 27 Tomos von seiner Lehre den Seinen hinterlassen habe. Und wie sehr rühmen nicht etliche die Epistel des Herrn JEsu an den König Abgarum von Edessa, dessen nebst Eusebio L. I. c. 13. Histor. auch Nicephorus in Hist. Eccles. L. II. c. 7. p. 99. und f. und Joh. Damascenus L. IV. de fide orthodoxa c. 17. nebst mehrern, allein kein Autor vor dem vierdten Jahrhunderte Meldung thut. Nicht zu gedencken der Liturgie unsers Heylandes in Ethiopischer Sprache, davon Cave in Hist. Litter. Script. Eccles. P. II. p. 1. Meldung thut, und die der Dominicaner-Mönch, Johann Michael Wansleben, nachdem er sie aus dem Orient mitgebracht, zu Paris herausgeben wollen; ingleichen derer Episteln, welche Christus de magicis artibus an Petrum und Paulum soll geschrieben haben, und des Lob-Gesanges, welchen der Heyland bey Einsetzung des H. Abendmahls gebraucht, und den die Priscillianisten haben wolten. Wie nun gedachter massen dem Heylande selbst von solchen Leuten viel angedichtet, und folgender Gestalt der Bibel an die Seite gesetzet wird: also machen sie es auch mit andern. Da haben sie 1) ein Evangelium κατ' ἐβραίους, 2) eines κατ' Αἰγυπτίους, 3) duodecim Apostolorum, 4) Petri, 5) Pauli, 6) Matthiä, 7) Bartholomäi, 8) Thomä, 9) Andreä, 10) Philippi, 11) Thaddäi, 12) Barnabä, 13) Nicodemi, 14) Jacobi, 15) ingleichen Simonianum, 16) Basilidis, 17) Valentini, 18) Apellis, 19) Tatiani und anderer Ketzer, so gar auch 20) des Verräthers Judä. Von denen Geschichten der Apostel führen sie über die wahrhafftigen in der Bibel, nebst andern des Andreä, Philippi, Thomä, Johannis, Petri, Pauli an. Derer Episteln sind ungemein viel, und meldet Jttig am angeführten Orte, p. 14. aus Joh. Gregorii Præf. ad not. in quædam Script. S. loca, daß man sehr viel Episteln von Paulo in Arabischer Sprache zu haben vorgebe, welche uns noch unbekannt seyn; und was machen nicht einige vor Wesen von der Epistel der Jungfrau Maria an Ignatium, von Pauli an die Laodiceer, dritter an die Corinthier, dritter an die Thessalonicher, und

und etlichen an den Senecam, ingleichen von Petri an Pipinum, Carolum und Carolomannum; und von denen Offenbarungen Petri, Pauli, Stephani, Thomä und anderer; wovon man Mill am angeführten Orte, Arndt am angeführten Orte p. 23. u. ff. Ittig und Fabricium am angeführten Orte, und den letztern auch in Biblioth. græca L. IV. c. 5. §. 13. u. f. p. 168. u. f. nachlesen kan. Insonderheit bewegen die Worte Pauli Col. IV, 16. und daß ihr die an die von Laodicea auch leset, einige, daß sie davor halten, es sey solche würcklich verlohren gegangen, und gehöre doch zur Bibel, weil man zumal diejenige, so man unter dem Namen des Briefes Pauli an die von Laodicea herum träget, nicht vor wahrhafftig erkennen könne. Man muß sich aber wohl wundern, warum die Menschen so mühsam sind, ohne GOttes Befehl, ja ohne einige Ursache Bücher zu erdichten. Da doch mit vielen Zeugnissen der Väter zu beweisen ist, daß die alte und erste Kirche nur die anfangs angeführten vor das Neue Testament gehalten. Hæc sunt (spricht Ruffinus in Expos. Symb. aus dem Cypriano, p. 575. b) quæ Patres intra Canonem concluserunt, ex quibus fidei nostræ assertiones constare voluerunt; das ist, das sind die Bücher, welche von den Vätern als ein Canon sind zusammen gesetzt worden, daß man daraus seinen Glauben beweise. Ob also wol zu Sanxuen ein Stein ist gefunden worden, auf welchem gestanden, daß JEsus 27 Tomos von seiner Lehre hinterlassen: so ist dennoch keinesweges genug bewiesen, daß mit solchem Steine kein Betrug vorgegangen ist, und über dieses lässet sich die Sache gar wohl auf die Bücher des Neuen Testamentes deuten, zum Exempel:

Evangelia	4
Apostel-Geschicht	1
Episteln Pauli	14
" " Petri	2
" " Johannis	3
" " Jacobi	1
" " Judä	1
Offenbarung	1
	27.

wie dieses Ittig am angeführten Orte gar wohl erinnert. Mit des Abgari Epistel hat es hiernächst die Bewandniß, daß man sie, und wenn sie noch so viel Verfechter hätte, vor falsch erkennen muß. Denn anfangs erinnert Reiskius de imaginibus Christi, p. 29. nicht unbillig, daß Justinus Martyr, Tatianus, Irenäus, Melito Sardensis, Tertullianus, Origenes und Arnobius, die doch von der Ausbreitung des Christenthums in Syrien, Mesopotamien, Persien ꝛc. sehr handeln, der Sache nicht mit einem Worte gedencken; hernach so lautet die Epistel anders beym Eusebio, anders führet sie Reiskius am angeführten Orte p. 15. aus dem Edward Pocokio an, der sie aus dem Arabischen übersetzet. Endlich so verwirfft solche selbst Bellarminus de scriptor. Eccles. p. 21. Man besehe Reiskium am angef. Orte, und Sam. Basnage Exercit. historico-crit. worinnen dieser Brief gleichfalls verworffen wird. Die angeführte Liturgia Domini nostri ist nichts anders als ein Gebet zu JEsu CHristo, so die Aethiopier thun, wie Ludolff in Comment. æthiopico L. III. c. 4. n. 34. p. 341. nach dem Bericht des Cave am angeführten Orte, p. 1. darthut, und also nicht eine Schrifft von CHristo selbst. Die Episteln von der Magie und den Lob-Gesang, hielten nur die Irrgläubigen der ersten Zeit hoch, und werden bereits von den Vätern selbiger Zeit verworffen. Bes. Cave am angef. Orte. Solchergestalt hat CHristus nichts schrifftliches hinterlassen, so man der H. Schrifft Neues Test. an die Seite setzen könne. Was die andern bemeldten Schrifften anlanget, so hat solche erdichtete Schrifften überhaupt, Pabst Gelasius auf einem Concilio zu Rom nebst 70 Bischöffen verdammet, wie solches in dem Jure canonico decret. P. I. Dist. 15. c. 3. p. 34. u. f. zu ersehen ist. Es beweiset auch Fabricius am angeführten Orte ihre Ungültigkeit sehr wohl. Über dieses ist ja bekannt, daß die Sabellianer sich, ihre Irrthümer zu bemänteln, des Evangelii Ægyptiorum, (bes. Epiphanius hæres. 60.) bedienet, weil in solchem, wiewol falsch, vorgegeben wird, als wenn Vater, Sohn und H. Geist eine Person wäre. Es gehet auch mit den übrigen nicht besser. Das Evangelium Petri und Jacobi war nach dem Berichte Innocentii Epist. 3. gar nicht in der ersten Zeit bekannt. Es ist auch wahrscheinlich, daß die Marcioniten das Evangelium Matthiä erfunden, weil darinnen stehet, CHristus sey nicht ein wahrhafftiger Mensch gewesen. Bes. Epiphanius hæres. 42. Es verwirfft auch Hieronymus alle Schrifften als falsch, so Petro ausser denen in der Bibel zugeeignet werden. Gleiches thut er de scriptor. Eccles. mit der Epistel Pauli an die von Laodicea. Salmeron Com. in Philipp. c. 4. und Binius T. VII. Bibl. PP. wollen zwar die Episteln Pauli an Senecam nicht verwerffen: allein es thut doch solches nebst Bellarmino am angeführten Orte p. 23. Baronius Annal. T. X. A. C. 66. n. 11. Man kan sie indessen lesen bey dem Arndt in Lex. cit. p. 21. u. ff. Von denen übrigen Schrifften, so Paulo, wiewol falsch, zugeeignet werden, siehe die im Arndt p. 25. u. f. angeführten Autores. Das Evangelium der Simonianer, Basilidis, Valentini, Apellis und Tatiani ist nur von diesen Irrgläubigen erfunden worden, ihre Irrthümer zu beweisen. Bes. Mill am angeführten Orte p. 31. u. f. des Verräthers Judä aber hat bey denen Cajanern gegolten, und weil darinnen Judas gelobet wird, daß er des menschlichen Geschlechts Heil zu befördern, den HErrn verrathen, bes. Augustinus de hæres. c. 18. Theod. L. I. fab. græc. c. 15; so kan man von der Nichtigkeit derselben leichte den Schluß machen. Kurtz: Es ist in allen diesen Schrifften entweder was, so schnur stracks wider die Schrifft läufft, oder deutliche Unwahrheit oder Fabeln, so aufgewärmet worden, oder man findet ihrer in der alten Zeit niemals, oder doch nur also gedacht, daß sie verworffen werden, wie aus den angeführten Hieronymo, Gelasio, Bellarmino, Ittig, Fabricio, Mill, und andern klar ist. Wannenhero man sie auch billig als falsch verwirfft, und keinesweges vor würdig schätzen kan, der heiligen Schrifft Neues Testamentes beyzufügen. Von denen Worten des Apostels Pauli, Col. IV, 16. ausführlich zu reden, so lautet es zwar in Deutschen also; Und wenn die Epistel bey euch gelesen ist,

(nemlich die an die Colosser) so schaffet, daß sie auch in der Gemeine zu Laodicea gelesen werde, und daß ihr die an die von Laodicea leset: Wannenhero auch Stapleton lieber die Epistel an die von Laodicea, womit man sich sonst träget, vor gemein und wahrhafftig erkennen, hingegen Tertullianus durch die Epistel an die von Laodicea, die Epistel an die Epheser, andere aber eine andere in der Bibel verstehen wollen. Polus Synopſ. Critic. S. S. Interpret. Vol. V. Allein sie mögen die Epistel an die von Laodicea suchen, wie sie wollen, so giebt es dennoch wegen der Unterschrifft in denen Episteln, so freylich nicht von denen Aposteln herrühren, und auch sonst, so viel zu bedencken, daß man also sagen muß: Es hat wol schwerlich Paulus eine Epistel an die von Laodicea geschrieben, deren in der Epistel an die Colosser gedacht werde. Und diese Meynung ist dem Griechischen Texte gemäß. Denn es heist: καὶ τὴν ἐκ Λαοδικείας, und die NB. aus Laodicea (nemlich geschriebene Epistel) lasset auch lesen. Wo stehet denn da, daß es eine Epistel sey, so Paulus an die (πρὸς) von Laodicea geschrieben? nirgends; sondern so heist es in der heiligen Sprache: Und die aus Laodicea geschriebene lasset lesen. Nun war Paulus damals noch nicht zu Laodicea gewesen, deſ. Cellarii Itinerar. Apostol. §. 15. solchemnach hat er aus (von) Laodicea nicht schreiben können. Und also ist vielmehr wahrscheinlich, daß durch diese Epistel der Brief verstanden werde, welchen die von Laodicea an Paulum geschrieben, und welchen Paulus seinem Briefe an die Colosser beygeleget, ja den er zu besserer Verständniß der Sache und damaligen Umstände mit zu lesen befiehlet. So meynet Fabricius in Biblioth. græc. L. IV. c. 5. p. 156. Und es ist an dem, da Paulus befiehlet, es solten die Colosser seinen an sie geschriebenen Brief die von Laodicea lesen lassen: so muß er wol Ursache darzu gehabt haben. Welche denn gar wohl ἡ ἐκ τῆς Λαοδικείας, der Brief, den die Laodiceer an ihn geschrieben, seyn können, und worauf er denn zugleich an die Colosser, als von einer zusammen gehörigen Materie antwortet. Daß indessen der Brief, welchen gedachter massen die von Laodicea an Paulum geschrieben, nicht mehr vorhanden ist, daran liegt so wenig, als wenig wir uns um Sachen zu bekümmern haben, die nicht zum Glauben gehören. Genug ist es, daß wir das haben, so da geschrieben ist, daß wir gläuben, Joh. XX, v. 31. Ist nun aber gar mit einander keine Epistel an die von Laodicea, so viel man aus den Worten der Epistel an die Colosser Cap. IV, 16. schlüssen kan, absonderlich geschrieben, so fällt das zuvor gedachte Bedencken weg. Hat CHristus nichts Schrifftliches, nach dem allgemeinen Zeugnisse wahrer Scribenten, hinterlassen; so muß der Stein zu Sanruen, wenn anders die Sache wahr ist, anders erkläret werden. Die Epistel aber des HErrn CHristi an Abgarum oder Angarum, wie er beym Nicephoro heisset, ist samt der Liturgie und andern Episteln falsch. Ist über dieses auch in denen obgemeldten Evangelien, Actis, Episteln u. s. w. theils viel wider die Schrifft; so ists verflucht, Galat. I, 9. theils aber viel von Lügen; so gehöret es nicht zu CHristi Buch. Das Wort Wahrheit ist ja ein Wort des ewigen Lebens, Joh. VI, 68. u. s. w. ja man kan auch solche nicht annehmen, vielweniger der Heiligen Schrifft an die Seite setzen. Ist endlich keine Schrifft so voll des Heiligen Geistes und einig mit den übrigen Büchern der Bibel, als diejenigen sind, so wir iezt im Neuen Testamente haben, und fehlet nirgends nichts: so folget, daß kein Buch vom Neuen Testamente verlohren gegangen ist. Es sind aber einige dieser Bücher nicht gleich vor Canonisch von allen Gläubigen angenommen worden, als die andere Epistel St. Petri, die Epistel Jacobi, die letzten zwey von St. Johanne, die Epistel an die Ebräer, und die Offenbarung. Allein, wenn sie einige unter den Alten verworffen, so haben sie doch andere angenommen, und es ist gewiß, daß man an ihrem Göttlichen Ansehen nicht lange gezweiffelt hat. Welches Göttliche Ansehen sowol dieser, als der andern Bücher des Neuen Testaments nunmehro soll dargethan werden. Die Verfertiger derselben sind sowol vorher schon kürtzlich erwehnet worden, als auch an gehörigen Orten unter besondern Artickeln abgehandelt zu finden, allwo ihr Character angezeiget, von der Schreib-Art eines jeden geredet, und ihre Schrifften einiger massen zergliedert sind. Dahero hat man schon vieles voraus, da man ietzo die Wahrheit, und folglich die Göttlichkeit dieser Bücher beweisen will. Denn wenn man einmal die Zeugen, die eine gewisse That berichten, und die Lehrer wohl kennet, welche eine Lehre vortragen, so ist aus ihrem Character gar leicht zu schlüssen, ob sie Glauben verdienen, oder ob man ihr Zeugniß in Zweiffel ziehen, oder wol gar verwerffen solle. Findet man bey gewissen Zeugen nebst der Aufrichtigkeit und Treue so viel Weisheit, so viel Witz und Gelehrsamkeit, als nöthig ist, wenn man von gewissen Wahrheiten und Begebenheiten zeugen will; kan man gewiß seyn, daß weder die Zeugen sich selbst betrogen haben, noch daß sie andere betrügen wollen; so darff man kein Bedencken tragen, ihr Zeugniß anzunehmen. Nun können selbst die Feinde der Christlichen Religion nicht in Abrede seyn, daß alle Apostel und Evangelisten, deren Schrifften wir besitzen, diesen Character gehabt haben, wie ietzo mit mehrerm soll erwiesen werden. Man findet in ihren Schrifften deutliche Proben einer gründlichen Weisheit, und einer gantz besondern Heiligkeit. Ist nun die Redlichkeit ein Haupt-Stück, daraus man die Gültigkeit eines Zeugnisses beurtheilet, so wird das Zeugniß der Apostel in dieser Absicht das glaubwürdigste seyn. Ihre Aufrichtigkeit läst sich aus eben diesem Grunde erweisen, weil diese Eigenschafft das vornehmste Stücke bey einem rechtschaffenen Manne ist. Zudem so ist auch ihre Redlichkeit, die sie bey der Nachricht von ihren eigenen Schwachheiten zeigen, ein tüchtiger Beweis, daß sie bey allen andern Sachen die Aufrichtigkeit geliebet haben. Man hätte es ihnen nicht übel nehmen können, wenn sie ihre Fehler verschwiegen hätten, weil es ja weder zum Wesen des Glaubens, noch zu ihrem Predigt-Amte gehörete, daß sie die Nachkommen davon unterrichteten. Wenn sie also zum Nachtheil ihrer

eigenen

eigenen Ehre ihre Fehler aufgezeichnet haben, so kan man mit gutem Grunde muthmassen, daß sie in allem aufrichtig und redlich verfahren haben, was sie uns nur berichten. Sie reden auch von lauter Sachen, die sie selbst gehöret und gesehen hatten, und welche sie am meisten angiengen; oder doch von solchen Dingen, die sie von Leuten gelernet hatten, welche selbst dabey gewesen waren. Aus ihren Reden und Schlüssen erhellet, daß sie keine Leute gewesen sind, die sich haben verblenden und durch ihre Einbildung verleiten lassen. Haben sie schon nicht die Sprache der damaligen oder heutigen berühmten Welt-Weisen und Redner, so ist doch unläugbar, daß in ihren Schrifften eine wunder-würdige Gründlichkeit und ein guter Geschmack beständig und auf eine Art herrschet, die ihnen gantz eigen ist. Es sind ferner die Sachen, davon sie reden, gar nicht so beschaffen, daß sie sich dabey hätten betrügen können. Sie sind nicht im finstern, sondern am hellen Tage, und in Gegenwart vieler Menschen geschehen. Zum Exempel, der heilige Lucas berichtet uns die Geburth Johannis des Täuffers. Er erzehlet dabey, daß sein Vater Zacharias im Tempel stumm worden sey; und von seinem Weibe der Elisabeth meldet er, daß sie zuvor unfruchtbar gewesen, aber nunmehro ein Kind gebohren habe. Hätte sich diese Erzehlung bloß auf Erscheinungen gegründet, so würde sie sehr leicht zu widerlegen gewesen seyn, und das Gelächter aller Menschen erwecket haben. Gesetzt auch, daß sie sich hätten vorgenommen, andere zu betrügen, so würden sie doch nimmermehr ihren Endzweck erhalten haben, weil man den Betrug so gar leichte hätte entdecken können. Wenn man die gantze Welt betrügen will, so muß man nicht so einfältige und so grobe Lügen erdencken. Die meisten Apostel haben erst einige Jahre nach dem Tode JEsu Christi geschrieben. Eine unzehlbare Menge Menschen war noch am Leben, die ja bey den Dingen, welche jene erzehlen, selbst hat gegenwärtig seyn können. Wie hätten sich die Boten JEsu unterstehen dürffen zu lehren und zu schreiben, daß ein Mensch, mit Namen JEsus von Nazareth, damals von GOtt gekommen wäre: daß er das ewige Leben verkündiget: Seine Lehre mit unzehligen, vortrefflichen und öffentlichen Wunderwercken bestätiget habe: Daß er endlich von den Obersten der Jüden zum Tode verdammet, und unter Pontio Pilato würcklich hingerichtet worden sey, als er durch gantz Judäam in den Schulen und andern Volck-reichen Oertern geprediget hatte: Daß er am dritten Tage wieder auferstanden sey: Daß die Apostel nach seiner Verheissung den Heiligen Geist zu Jerusalem am Pfingst-Tage empfangen, und in Gegenwart des Volcks vielerley Arten von Sprachen geredet hätten: Daß sie von da in die gantze Welt ausgebreitet worden wären: Viele Menschen bekehret, und ihre Lehre durch Wunder und Zeichen bestätiget hätten. Wie hätten nun die Apostel sich unterstehen können, solche Sachen in ihren Schrifften zu erzehlen, daß man nicht den Ungrund derselben würde öffentlich gezeiget haben? Fürwahr, es ist eben so unglaublich, daß die Apostel eine so abgeschmackte Betrügerey hätten vornehmen können, so unbegreiflich es ist, daß ihnen die Jüden diese Lügen würden vor genossen haben hingehen lassen, zumal da sie so viel Vortheil hatten, diese Unwahrheiten zu bestreiten, als die Apostel, sie zu begehen. Doch gesetzt, daß die Apostel dergleichen Betrügerey hätten begehen können; was würden sie für Absicht dabey gehabt haben? Die Menschen begehen selten etwas Böses mit einer Freudigkeit des Hertzens, zumal wenn es Laster sind, die ohne die äusserste Gefahr nicht können ausgeübet werden. Sie werden allezeit durch eine starcke Gemüths-Bewegung oder durch den Eigennutz dazu angetrieben. Bey den Aposteln ist dieses nicht zu finden. Ihre Einfalt läst nicht zu, daß man bey ihnen den geringsten Hochmuth vermuthen solte. Ja, wenn sie diese Absicht gehabt hätten, so würden sie sich selbst zum Gelächter gemacht haben, weil sie gestehen, daß sie ein Spott der Welt und eine Verachtung der Leute wären, 1. Corinth. XV, 19. Eben so wenig thaten sie es aus Geitz, wie etwan die Welt-Weisen und die Gewinnsüchtigen Scribenten zu thun pflegen. Sie lebten in der grösten Armuth, und nahmen von niemanden etwas. Sie verläugneten alle Arten der Wollüste. Sie konten sich also hierdurch nicht den geringsten Schutz und Beyfall der Menschen zuwege bringen, welche an dem äusserlichen hangen, und bey ihren Affecten noch darzu geschmeichelt seyn wollen. Ja sie würden die allerunvernünfftigsten Menschen auf dem Erdboden gewesen seyn, wenn sie sich um solcher Sachen willen hätten täglich martern lassen, von denen sie gewust, daß sie falsch wären. Wenn endlich Leute, die hin und wieder zerstreuet sind, die nicht mit einander die Sachen aufschreiben, die wegen der Verfolgungen kein heimlich Verständniß mit einander machen können, auf einerley Art und also von einer Sache zeugen, daß sie in keinem Stücke von einander abgehen, so kan man daraus einen Beweis nehmen, der wahrhafftig nicht zu verachten ist. Offt schreiben viele Geschicht-Schreiber eine einzige Historie; man muß sich aber sehr viel Mühe geben, wenn man heraus bringen will, daß sie auf einerley Weise von einer Sache geschrieben, oder daß wenigstens keiner aus des andern Verzeichnissen etwas genommen haben soll. Dieser Beweiß, den uns der Character der Apostel an die Hand giebt, ist nur kurtz zusammen gezogen; Man kan ihn aber weitläufftiger machen und vollständiger machen, auch noch vieles hinzu thun und auf gleiche Weise davon reden. Wer nur seine Vernunfft brauchen will, der wird finden, daß dieser Beweis von unüberwindlicher Krafft ist. Will es ein Heyde oder sonst ein Frey-Geist läugnen, so kan man ihn mit Recht fragen, ob er eine andere Regel als den Character der Zeugen angeben könne, darnach man die Wahrheit eines Zeugnisses beurtheilen solle? Es ist sehr seltsam, daß man der weltlichen Historie so viel Glauben beymisset, und doch so schwer daran gehet, wenn es auf die geistliche Historie und die christliche Religion ankommt, da man doch keinen einzigen weltlichen Geschicht-Schreiber angeben kan, der

nur einen einzigen von den Charactern, die bey den Aposteln alle beysammen sind, in gleichem Grade besitze, geschweige, daß sie alle zugleich bey ihm anzutreffen seyn solten. Viele haben von Dingen geschrieben, die lange vor ihren Zeiten geschehen sind. Die Geschicht-Schreiber, welche die Geschichte selbst erlebet, haben ebenfalls nicht alles mit ihren Augen angesehen. Die Schmeicheley, die Affecten und der Eigennutz verblenden sie sehr offt. Und weil die meisten nur von solchen Sachen schreiben, die zu nichts dienen, als die Neubegierigen zu kützeln, so können sie nach ihrem Gefallen lügen, wenn sie nur durch ihre Schrifften die Verwunderung anderer erwecken können. Solte ein Jude diesen Beweis, der von dem Character der Apostel genommen ist, nicht zugeben wollen, weil die Wahrheit der Bücher des Neuen Testamentes dadurch dargethan wird, so wird er sich selbst bloß geben müssen. Denn er wird auf den Büchern des Alten Testaments bestehen wollen, und doch nichts anders zum Beweise der Wahrheit des Zeugnisses Mosis und der Propheten, als den Character dieser heiligen Männer anzuführen im Stande seyn. Dieses giebt Gelegenheit, auf einen andern Beweis zu kommen, damit die Wahrheit der Bücher des Neuen Testaments kan dargethan werden. Dieser Beweis ist genommen von der Übereinstimmung des Neuen Testamentes mit dem Alten. Er gilt zum wenigsten bey solchen Leuten, welche die Wahrheit aus ihren Folgen und Würckungen beurtheilen. Es kommt einem zwar offt vor, als werde im Neuen Testamente, und sonderlich in den Briefen Pauli, dem Alten Testamente widersprochen, weil sonderlich Paulus deutlich heraus saget, daß das Ceremonial-Gesetz abgeschaffet worden sey. Weil er aber zu gleicher Zeit erweiset, daß in dem Evangelio das Gesetz erfüllet sey; so ist es nur ein scheinbarer Widerspruch, und die Gleichheit oder Aehnlichkeit, die zwischen diesen beyden Testamenten ist, setzet alles in so helles Licht, daß ein Mensch nicht mehr daran zweiffeln kan, wenn er nur einige Aufmerckſamkeit anwendet. Hätte Paulus weder aus einer Offenbarung, noch aus der Erzehlung seiner Vorfahren gelernet, daß der Meßias die Wahrheit und der Cörper der Dinge sey, die das Gesetz fürbildete, so könte man sich gar nicht einbilden, wie er einen solchen Lehr-Begriff hätte erdencken können. Zu dem so sind in den Büchern des Neuen Testamentes die allerdeutlichsten Spuren zu finden, daß die alten Weissagungen vom Meßia erfüllet worden sind. Ja sie kommen in der Person JEsu Christi so trefflich zusammen, daß ein Mensch nothwendig durch dieses Kennzeichen der Wahrheit gerühret werden muß, wenn er nur von Vorurtheilen nicht eingenommen ist. Die heutigen Juden läugnen zwar diese Erfüllung, und geben nicht zu, daß man diese göttliche Prophezeyungen auf die Person JEsu Christi ziehen könne. Allein man darf ihnen nur vorlegen, daß ihre ältesten Lehrer alle diejenigen Weissagungen auf den Meßiam ziehen, die von den Verfassern des Neuen Testamentes auf JEsum Christum sind gedeutet worden. Es könte dieses mit unverwerflichen Zeugnissen dargethan werden, wenn es nicht zu weitläuftig fiele. Man darff allhier nur die Chaldäischen Erklärungen anführen, die wir von den Juden empfangen haben, und welche die meisten göttlichen Aussprüche des Alten Testamentes auf den Meßiam deuten, die im Neuen Testamente auf JEsum Christum gedeutet werden. Man sodert demnach von den Juden, daß sie eine Person anführen mögen, auf welche sich diese Weissagungen besser als auf unsern Heyland schicken. Nimmt man nun diese Anmerckung und das zusammen, was von dem Character der Apostel gesagt worden, so wird einem Menschen, der aufmerckſam und von Affecten und Vorurtheilen frey ist, niemals in Sinn kommen, daß eine so natürliche und vollkommene Deutung der göttlichen Weissagungen vom Messia auf JEsum Christum eine Erfindung des menschlichen Gehirns seyn könne. Aus diesem Beweise wird also folgender Schluß gemacht: Dasjenige Buch, darinnen man alles entdecket siehet, was nur im Ceremonial-Gesetze iemanden seltsam vorkommt; dasjenige Buch, darinnen man eine vollkommene Erfüllung der Weissagungen des Alten Testamentes antrifft, ist ein göttlich Buch. Nun ist das Neue Testament also beschaffen; daher muß nothwendig folgen: Das Neue Testament ist ein göttlich Buch. Unter den Beweis-Gründen, damit man die Wahrheit der Bücher des Neuen Testaments darthut, wird keiner allen so gefallen, als derjenige, den man von der Beschaffenheit der Sachen nimmt, die in diesen Büchern enthalten sind. In der Lehre des Evangelii giebt es Geheimnisse, welche über die Vernunfft gehen, ja die zuweilen wider dieselbe zu seyn scheinen. Allein diese Schwierigkeit wird niemanden abhalten, wenn man nur nicht nach Art der Freygeister lästert, oder die Geheimnisse, nach Gewohnheit der meisten Schul-Lehrer, durch spitzfindige Auslegungen verdunckelt, und sich noch mehr in dieselben verwickelt, sondern die Worte der heiligen Scribenten auf eine vernünftige und GOtt anständige Art erkläret, und im übrigen dasjenige mit einem demüthigen Stillschweigen verehret, was man darinne nicht begreiffen kan. Man hat in diesem Stücke einen sehr schlimmen Fehler begangen, weil man eine dunckele Sache durch eine andere, noch weit dunckiere erklären wollen. Zudem so ist uns die Religion nicht hauptsächlich deswegen gegeben, daß wir das Wesen GOttes weiter als uns nöthig ist, erforschen sollen. Es kommt auch bey der Religion nicht darauf an, daß wir die Tiefen des göttlichen Verstandes ergründen müssen. Der Haupt-End-weck ist, daß wir den im Neuen Testamente geoffenbarten Willen GOttes desto besser erkennen und vollbringen mögen. Allein die Wahrheit zu sagen, so wird die Dunckelheit, darinne die höchste Weisheit gewisse Stellen der heiligen Schrifft vortragen wollen, sehr offt als ein Vorwand gebraucht, darunter man das übrige verwirfft, welches der Unart des Hertzens noch weniger, als die Geheimnisse der Vernunfft anstehet. Hätte man die heilige Schrifft auf die angeführte Art gelesen, so würden gewiß Juden, Heyden, und Ungläubige, ja gar die Freygeister gefunden haben, daß die Schrifft sowol die Vollkommenheiten des höchsten Wesens deutlich offenbare, als auch der menschlichen Nothdurfft zustatten komme, und

daß

daß also die Verfasser der heiligen Schrifft dieses Buch nicht aus eigenem Triebe verfertiget hätten. Alle Menschen überhaupt, von was Stande und Religion sie immer seyn möchten, würden ein Buch mit einer tieffen Ehrerbietung und heiligen Verwunderung ansehen, welches folgende Kennzeichen führete. Der erste Character ist, daß es ihnen das Gut zeiget, darnach ihnen die Natur eine beständige Begierde eingepflantzet hat, dieses Gut ist die höchste Glückseligkeit. Der andere Character eines solchen Buches ist, daß es die Menschen zu diesem höchsten Gute durch nichts anders, als durch eine innerliche Religion und durch die Grund-Sätze ihres eigenen Gewissens führet, und nichts von ihnen fordert, als was sie ihnen selbst schuldig sind, wenn sie auch gar keine Gesetze hätten, sondern nur ihre gesunde Vernunfft brauchen wolten. Wo findet man ausser dem Neuen Testamente ein Buch, darinne ein Gottesdienst vorgeschrieben wird, der so wol dem Göttlichen Wesen, als den vernünfftigen Geschöpffen anständiger wäre? Der Gottesdienst ist zwar einfältig und von allen Gebräuchen und Ubungen gesäubert, die nicht an sich heilig sind, oder nicht zur Heiligkeit führen: aber dabey ist er sehr herrlich und vortrefflich. Er fordert, daß man das allerliebreichste Wesen über alle andere Sachen lieben, und ihm die Liebe durch einen reinen und aufrichtigen Gehorsam zeigen solle. Hat man wol iemals eine vollständigere Sammlung der Pflichten gesehen, welche die Menschen gegen GOtt, gegen sich selbst, und gegen ihren Nächsten zu beobachten haben? Man freuet sich innerlich, wenn man darinne siehet, wie die natürliche Billigkeit von dem Joche der menschlichen Leidenschafften befreyet wird, welches sie so lange gedruckt hat. Die Pflichten der Gerechtigkeit, der Barmhertzigkeit, der Brüderlichen Liebe, der Mäßigkeit, der Mäßigung bey dem Gebrauch der zeitlichen Güter, der Beständigkeit im Unglück, und Gedult im Leiden, alles dieses ist darinnen auf das allerdeutlichste vorgetragen, und mit den nachdrücklichsten Bewegungs-Gründen verknüpffet. Diese Religion läst es nicht dabey bewenden, daß sie die äusserlichen Handlungen anordnet. Sie dringet in den Grund des Hertzens, und setzet daselbst die Heiligkeit auf den Thron. Auch das Allerhärteste und Verdrüßlichste vor das verderbte Hertz, als die Verläugnung seiner selbst, welche die Religion befiehlet, ist in dem Lichte der Natur gegründet. Denn was heist sich selbst verläugnen? Heist es was anders, als die blinde und unordentliche Eigenliebe ablegen, die uns zu Sclaven unserer Leidenschafften machet, und eine Ursache unsers Verderbens ist; und hingegen sich selbst also lieben, daß man davon so wol in der Zeit, als Ewigkeit Nutzen spühren könne? Der Märter-Tod und das Creutz gehören eigentlich nicht zum Begriff einer Religion, die das Wohl der Menschen zum Haupt-Endzweck hat. Es sind Pflichten, welche selbst die Vernunfft fordert, daß man lieber das Leben lasse, und lieber tausendmal den Tod leide, als an seinem GOtt untreu werde, und seine Seligkeit durch sündige und straffbare Handlungen verschertze. Wenn die Religion einem Christen befiehlet, seine Feinde zu segnen, so fordert sie von ihm eine Art der Demuth, die er den Befehlen der Vorsehung schuldig ist, welche uns den Angriffen unserer Feinde aus gewissen Absichten überlässet. Befiehlt sie uns ferner, das angethane Unrecht zu vergeben, und gegen unsere Feinde Liebe zu beweisen, so will sie der Selbst-Rache, als dem Verderben der menschlichen Gesellschafft, vorkommen, und dem allerhöchsten Herrscher ein Recht allein überlassen, wider dessen Beleidigung und Verletzung er seinen gerechten Eifer zeiget. Kurtz: es ist kein Gesetz-Geber, der bey Aufrichtung einer wohl eingerichteten Gesellschafft, und bey Beförderung der Glückseligkeit seiner Unterthanen geschicktere Grund-Regeln, als die Grund-Sätze des Evangelii sind, erwehlet hätte, dadurch er sowol das gemeine Beste befördern, als sich selbst einen aufrichtigen und beständigen Gehorsam zuwege bringen können, der seinen Ursprung in dem Hertzen hat. Es äussert sich also bey der christlichen Religion ein Vortheil, den man in keiner andern, wenigstens nicht so deutlich siehet. Sie sorget nemlich durch diese Grund-Regeln vor die zeitliche und ewige Glückseligkeit der Menschen. Man kan einigen klugen Heyden die Ehre nicht absprechen, daß sie eine sehr gute Sitten-Lehre vorgetragen haben, die aber in vielen Stücken sehr mangelhafft war, weil ein ieder von diesen weisen Männern ein gewisses Laster vertheidigte. Die christliche Sitten-Lehre schonet keines Lasters. Sie verdammet so gar alles, was nur den geringsten Schein eines Bösen hat. Hiernächst fehlete die Sitten-Lehre der besten Heydnischen Welt-Weisen sogleich darinne, daß sie eine blosse äusserliche Erbarkeit zum Grund-Satze ihrer Welt-Weisheit machten, dabey sie bloß ihren Eigennutz, ihre eigene Gemächlichkeit und Ehre suchten, und auf die Ehre des allerhöchsten Wesens gar nicht sahen. Kurtz, es waren bey ihren Tugenden nicht die geringsten Spuren der Heiligkeit. Suchten sie sich ja den Göttern gefällig zu machen, so waren es falsche Götter, und folglich falsche Tugenden. Eben so wenig waren die Bewegungs-Gründe, so sie brauchten, kräfftig genug, die Menschen zur Beständigkeit in Ausübung der Pflichten zu ermuntern, die sie so schön abschilderten konten. Seneca redet gar trefflich von Verachtung der Welt; allein er überzeuget niemanden, weil er keinen Bewegungs-Grund hinzu thut. Die Vernunfft lehret uns, daß wir der Güter dieser Welt nicht mißbrauchen sollen. Denn weil eine iede Ausschweiffung Schande bringet, und nothwendig einigen Schaden verursachet, so werden uns die gemißbrauchten zeitlichen Güter unsern blinden Leidenschafften überliefern. Es würde aber ein Hochmuth oder doch eine Einfalt seyn, wenn man sie verachten wolte, wo man keine bessere Güter als die Güter dieser Welt zu hoffen hätte. Die Sitten-Lehre ist durch und durch schön und vollkommen. Sie verbietet den Gebrauch der weltlichen Güter nicht anders, als in soferne sie den Besitz der himmlischen, und die Ausübung der Heiligkeit hindern, welche der Weg zum Himmel ist. Kurtz, sie ist auf den guten Geschmack gegründet, welcher das Beständige und Gewisse dem Unbeständigen und Ungewissen;

wissen; das Ewige dem Vergänglichen; und einen unendlichen Nutzen einem schlechten Vortheile vorziehet. Die Sitten-Lehre der heiligen Scribenten hat noch einen andern Vorzug vor der Heydnischen. Die Heyden kommen gleich in dem Begriffe nicht mit einander überein, den sie von der Tugend geben. So vielerley Meynungen sie haben, so viele Zeichen hat man, daß sie entweder eine Tugend-Lehre nach ihrem eigenen Gutachten gemacht, oder verschiedene Anführer gehabt haben. Aber die Boten JEsu kommen alle mit einander überein, da doch keiner den andern um Rath gefraget hat. Man siehet also, daß sie nur einen und den allervortrefflichsten Lehr-Meister gehabt haben. Ein aufmercksamer Leser wird die Folge gar leicht heraus bringen, die aus diesen Anmerckungen fliesset. Sie ist diese: Diejenigen, welche in ihren Büchern die Glaubens- und Lebens-Lehren aufgezeichnet haben, die nach ihren Theilen so vollständig, so vollkommen und der Nothdurfft der Menschen so gemäß sind, die müssen sie von demjenigen bekommen haben, der den Menschen gemacht hat, und am besten verstehet, wie er ihn regieren soll. Es giebt noch mehr Gründe, die sehr wichtig sind, wenn man sie mit den andern zusammen hält. Dahin gehöret, daß die Lehre, welche in diesen Büchern enthalten ist, einen so wunderwürdigen Fortgang gehabt hat: Daß man so hefftige Verfolgungen vor den Beweis ihrer Göttlichkeit ausstehen müssen; und daß sie so wunderbar erhalten worden ist; obwol die Feinde der christlichen Religion sehr wüteten, und sehr viele Ketzereyen entstunden, die Gelegenheit zur Verfälschung dieser Bücher hätten geben können. Viele wichtige Wahrheiten fliessen aus der Redlichkeit und Aufrichtigkeit der heiligen Scribenten, als aus einer Wasser-reichen und reinen Quelle. Denn haben die heiligen Verfasser des Neuen Testamentes lauter wahre Sachen berichtet, so ist das Neue Testament ein Göttlich Buch; zumal da sie bezeugen, daß sie einen Göttlichen Beruf zu ihrem Lehr-Amte gehabt hätten. Haben die heiligen Scribenten des Neuen Testaments lauter wahre Sachen aufgezeichnet, so ist die christliche Religion die wahre, und folglich hanget an dem Glauben und der Gottseligkeit die ewige Glückseligkeit; und an dem Unglauben und der Unbußfertigkeit das ewige Verderben. Haben endlich die Scribenten des Neuen Testamentes die lautere Wahrheit vorgetragen, so müssen alle andere Religionen falsch und ungültig seyn. Das letzte ist sehr merckwürdig. Denn da die Verfasser des Neuen Testamentes von der Wahrheit des Alten Testamentes zeugen, so entdecken sie uns zugleich die Ursachen, warum es, zum wenigsten in Ansehung des Ceremonial-Gesetzes, nicht mehr gelten könne. Die Evangelisten und Apostel haben unter der Anführung des Heiligen Geistes geschrieben. Er hat aber ihnen zu gefallen, keine besondere Sprache gemacht. Er ließ sich begnügen, daß er ihnen die Sachen offenbarete, und sie vor allen Irrthümern bewahrete. Im übrigen aber stellete er es in ihre Freyheit, wie sie die Gedancken, die er ihnen eingab, nach ihrer Schreib-Art und ihrem Character ausdrucken wolten. In den Schrifften der Propheten findet man, daß der Vortrag dieser heiligen Männer nach eines jeden Natur und Auferziehung unendlich unterschieden ist. So kan ebenfalls ein Leser mercken, der auf die Grund-Sprache des Neuen Testamentes Achtung giebt, daß zum Exempel Matthäus, Lucas, Paulus und Johannes in der Schreib-Art weit von einander abgehen. Dieses wäre nicht möglich gewesen, wenn der H. Geist den heiligen Scribenten so gar die Art des Ausdruckes eingegeben hätte, sondern es würde auf diese Weise die Schreib-Art gäntzlich einerley gewesen seyn. Zudem so gab es Sachen, die nicht erst durfften eingegeben werden. Hieher gehöret alles, was sie mit ihren Augen angesehen, oder doch von tüchtigen Zeugen erfahren hatten. Als sich der heilige Lucas vornahm, sein Evangelium zu schreiben, so gestund er ausdrücklich, daß er die Sachen so aufgezeichnet, wie sie ihm von denen wären erzehlet worden, welche sie mit ihren Augen vom Anfang gesehen hätten; und diese Nachricht habe er auf die Nachwelt zu bringen vor gut befunden. Hätte ein Scribent die Nachricht von diesen Sachen durch eine Göttliche Eingebung bekommen, so würde er gesagt haben: Ich habe die Sachen aufgeschrieben, wie sie mir der Heilige Geist eingegeben hat. Die Bekehrung Pauli war gantz ausserordentlich und übernatürlich. Der heilige Lucas aber hatte nichts mehr als Pauli eigenes oder seiner Gefehrden Zeugniß vonnöthen, da er diese Begebenheit erzehlen wolte. So bemerckt man auch, daß eben diese Geschichte nach den Umständen, darinne sie vorgegangen war, verschiedentlich, aber ohne allem Widerspruch erzehlet wird. Der Unterscheid des Vortrages, damit die heiligen Scribenten des Neuen Testamentes ihre Gedancken ausdrücken, ist ein vortrefflicher Beweis von ihrer Aufrichtigkeit. Hätten alle Boten JEsu einerley Weise im Reden und Schreiben gebraucht, so hätte man sagen können, daß sie sich mit einander beredet gehabt, also zu schreiben, und daß alle zusammen einig worden wären dergleichen Lehren vorzutragen. Man hätte vorgeben können, daß ein einziger von ihnen die Feder geführet habe, als sie ihr Lehr-Buch hätten schrifftlich abfassen wollen. Denn man kan sicher glauben, daß an einem Wercke, dessen Verfertiger nur ein einziger Scribent seyn soll, mehrere müssen gearbeitet haben, wenn man darinne auch an solchen Stellen verschiedene Schreib-Arten antrifft, da die vorhabenden Sachen keinen verschiedenen Ausdruck erfordern. Hingegen wenn in Schrifften, die von verschiedenen Leuten solten verfertiget worden seyn, einerley Art des Ausdruckes gebraucht wird, so kan man mit Recht muthmassen, daß sie nur von einem Manne aufgesetzet worden sind. Es stehen also in den Büchern des N. T. allerdings Göttliche Sachen, die zwar in mensch. Sprache, aber unter einer gantz besondern Anführung sind aufgezeichnet worden. Ob nun wol ein ieder Scribent des N. T. seine eigene Schreib-Art gebraucht hat, so haben sie doch alle in einer, nemlich in der Gr. Spr. geschrieben. Diese war damals die allerbekannteste; daher konten die Bücher am füglichsten in derselben abgefasset werden, welche die Bekehrung des gantzen Erdbodens befördern solten. Doch hat man zu mercken, daß die Griechische Schreib-Art der Evangelisten und Apostel vermenget ist. Es giebt fast allenthalben Ebräische Redens-Arten, (das heist: Sie brauchten Redens-Arten, die aus dem Chaldäischen und Syrischen genommen waren.

Denn

Denn diese Sprache redete man damals in Judäa.) Und man findet an vielen Stellen Lateinische Wörter, welche von ihnen in die Griechische Sprache aufgenommen worden sind. Zudem, da die in Griechenland zerstreuete Juden (welche Hellenisten, oder solche Juden heissen, die unter den Griechen gebohren waren, und die Griechische Sprache redeten; deren Mund-Art man die Hellenistische Sprache nennen kan, doch eben keine besondere Sprache daraus machen darff) fast aufgehöret hatten Ebräisch zu reden, und sich auch der Griechischen Uebersetzung des Alten Testamentes bedieneten, die unter dem Namen der LXX. Dollmetscher bekannt war; so haben die heiligen Scribenten des Neuen Testamentes ihre Schreib-Art öffters darnach eingerichtet, und bey Anführung der Stellen aus dem Alten Testamente diese Uebersetzung beybehalten. Die Apostolische Schreib-Art kommt nicht nur der Uebersetzung der LXX. Dollmetscher und der Ebräischen Sprache sehr nahe, sondern man findet auch darinnen viele Wörter, Redens-Arten, Sprüchwörter und Regeln, die bey den Rabbinen gebräuchlich sind. Denn obwol der Talmud erst nach den Zeiten unsers Heylandes zusammen getragen worden ist, so hat man doch den Grund darzu schon vorlängst geleget, wie einige Gelehrte angemercket haben. Diese Betrachtungen von der Schreib-Art des Neuen Testamentes kan man sehr wohl brauchen. Man kan sich derselben als eines Hülffs-Mittels bey Erklärung schwerer Stellen bedienen. Man kan dadurch den wahren Verstand und den Ursprung einiger Redens-Arten herausbringen, die einem anfänglich seltsam vorkommen. Hierauf gaben die Heyden gar nicht acht, welche von der Schreib-Art der heiligen Scribenten sehr verächtlich sprachen, wie Origenes wider den Celsum, V. B., Lactantius in Instit. Lib. V. c. 1. und andere alte Kirchen-Väter berichten. Und weil es einigen alten Kirchen-Lehrern und etlichen heutigen Gelehrten an dieser Anmerckung gefehlet hat, so haben sie von der Schreib-Art des Neuen Testamentes sehr schnöde geredet. Es ist ausgemacht, wie es auch Augustinus im IV. B. von der Christlichen Lehre, Cap. 6. angemercket hat, daß die Apostel alle diejenige Beredsamkeit und Zierlichkeit des Ausdruckes besessen haben, die sich zu ihrem Character und Vorhaben schickte. Ihr Endzweck war, den Pöbel und die Vornehmen zu bekehren; daher musten sie sich einer Schreib-Art bedienen, die bey dem gemeinen Volck üblich und iederman verständlich war. Das Evangelium solte den Juden sowol im Jüdischen Lande als in Griechenland zuerst verkündiget werden. Man muste also zu ihnen in einer solchen Sprache reden, die ihnen bekannt war. Man kan noch mehr sagen. Die Schreib-Art der Apostel ist so gar ein Beweis, daß die Bücher würcklich von ihnen verfertiget worden sind, welche ihren Namen führen. Hätten sie wie ein Demosthenes oder wie ein Isocrates geschrieben, so würde man sogleich gesagt haben, es sey nicht möglich, daß Ebräer, und zwar solche Ebräer, so zierlich hätten schreiben können, die nichts in Wissenschafften gethan hätten. Man würde sogleich geglaubet haben, es müsten die ihnen beygelegten Schrifften von einem Betrüger aufgesetzet worden seyn. Man mag also wider die Schreib-Art des Neuen Testamentes einwenden was man will, so gereichen auf diese Weise alle Einwürffe zur Befestigung der Wahrheit, und sie sind ein Beweis, daß das Neue Testament ein Göttlich Buch ist. Was die vorher erwehnte Uebersetzung der sogenannten LXX. Dollmetscher anlanget, so ist schon angemercket worden, daß sie die Apostel bey Anführung gewisser Stellen aus dem Alten Testamente fast beständig gebrauchet, und ihre Schreib-Art nachgeahmet haben. Die Griechischen Kirchen-Väter bedienen sich derselben nicht selten, und die allerälteste Lateinische Uebersetzung der Bibel ist nach derselben eingerichtet worden. Sie thut in vielen Stücken sehr gute Dienste, und trägt sehr viel bey, daß man das Neue Testament wohl verstehen kan. Denn man findet im Neuen Testamente sehr viel Redens-Arten, deren wahre Bedeutung man nicht treffen würde, wenn man sie so erklären wolte, wie sie ordentlich bey den Griechischen Scribenten gebraucht werden. Man muß also nachsuchen, in was vor Verstande die LXX. Dollmetscher dergleichen Redens-Arten gebraucht haben. Wer nun die Bücher des Neuen Testamentes mit Nutzen lesen will, dem kan man nicht offt genug anrathen, daß er sich diese Uebersetzung wohl bekannt machen möge. Ob es wol scheinet, daß von den Zeiten der Apostel an viele Schrifften den Namen der Evangelien geführet haben, so hat doch das Christliche Alterthum nicht mehr als viere, nemlich das Evangelium Matthäi, Marci, Lucä und Johannis angenommen. Dieses bezeugen viere der ältesten Kirchen-Lehrer. Der erste ist Irenäus, der im andern Jahrhunderte geschrieben hat. Er sagt im III. Buch, Cap. 11. ausdrücklich, daß man nicht mehr als vier Evangelia gezehlet habe. Er setzt noch hinzu, es sey diese Nachricht so gewiß, daß auch die Ketzer selbst diese Evangelia annähmen. Der andere Lehrer ist Tertullianus, welcher eben in dem Jahrhunderte gelebet hat. Dieser meldet im IV. B. wider den Marc. Cap. 1. daß das Evangelium von zwey Aposteln, nemlich von Matthäo und Johanne, und von 2 Jüngern derselben, nemlich Marco und Luca, aufgeschrieben worden sey. Origenes ist der dritte. Er hat im folgenden Jahrhunderte gelebet, und bezeuget beym Eusebius in der Kirchen-Hist. VI. B. Cap. 25. man habe ihm mündlich erzehlet, daß nur unsere vier Evangelia von der gantzen Kirche, die unter dem Himmel sey, vor die wahren erkannt worden wären. Der letztere ist Eusebius, welcher im 4 Jahrhunderte gelebet hat. Dieser berichtet in der Kirchen-Hist. III. B. Cap. 24. daß die 4 Evangelia zur Zeit Johannis von der gantzen Welt wären angenommen worden, welcher Apostel sie auch gebilliget, und gleichsam versiegelt habe. Die Kirchen wandten alle mögliche Sorge an, ihre Originale beyzubehalten; daher konte man die ächten Evangelia von den untergeschobenen und den Aposteln fälschlich beygelegten gar leichte und sehr genau unterscheiden, und die Verfälschungen der Ketzer wahrnehmen. Paulus verordnet, daß seine Briefe von allen Gläubigen solten gelesen werden. Es ist also kein Zweiffel, daß sie es mit den Evangelien eben so werden gemacht haben, wenn sie ans Licht traten. Dieses ist aus dem Zeugnisse des Justini in

der

der II. Schutz-Schrifft 77 Bl. klar, welcher im andern Jahrhunderte geschrieben hat. Denn wenn er die heil. Ubungen der Christen beschreibet, so meldet er, daß man alle Sonntage die Nachrichten der Apostel, oder die Evangelia, und vielleicht die Apostel-Geschichte gelesen habe. Die Kirchen-Versammlung zu Laodicäa verordnete im sechzehenden Satze, daß man alle Sabbathe über, welche die Christen damals noch hielten, die Evangelia lesen solte. Dieser Satz beweiset gar deutlich, daß es gewöhnlich gewesen, an den Sonntagen die Evangelia abzulesen. Am Sonnabende aber las man nur im Alten Testamente, und suchte damit den Juden etwas nachzugeben. Aus allen diesen Zeugnissen ist zu schlüssen, daß die Sammlung der Evangelien in diesen Jahrhunderten schon fertig gewesen ist. Man kan sagen, daß dieses damals geschehen ist, da Johannes diese Evangelia billigte, wie schon gemeldet worden. Der heilige Ignatius der Märtyrer, welcher mit den Aposteln, zum wenigsten mit dem heiligen Johannes, zu gleicher Zeit gelebet hat, gedencket einer Evangelischen Sammlung, die den Namen des Evangelii führete, wie einige Gelehrte angemercket haben. Der heilige Irenäus redet im 2 B. Cap. 13. von dem Evangelio, als von der Stütze und Grund-Veste des Glaubens, und verstehet darunter, nach seiner eigenen Erklärung, die vier Evangelien. Wenn Eusebius am angeführten Orte von den vier Evangelien redet, so bedient er sich des Worts Canon, oder einer Regel und Richtschnur. Es war also nichts leichters, als sich vorzusehen, daß man nicht durch falsche Evangelia betrogen würde. Hierdon kan nachgelesen werden die Sammlung der Apocryphischen Bücher des Neuen Test. die Albert. Fabricius verfertiget hat, Hamb. 1703, und die Nachlese des D. Grabe. Nächst dem kunte man aus den Schrifften selbst gar leichte urtheilen, daß sie nicht in allem den Character unserer Evangelisten hatten, weil man darinnen nur eine falsche Nachahmung desselben wahrnahm. Was man noch gutes darinne antraff, das war voller Mährchen und Spiel-Wercke, die sich vor das Ansehen, die Einfalt und Weisheit der heiligen Scribenten gar nicht schicken. Man kan also sowol aus den äusserlichen Umständen, als der innern Beschaffenheit dieser Schrifften ihre Ungültigkeit darthun, wie hingegen aus den beyden Arten von Beweisthümern die Wahrheit der Bücher des Neuen Testamentes erwiesen werden kan. Wer sich in der Evangelischen Historie umgesehen hat, der wird angemercket haben, daß die vier Evangelisten zwar in den Sachen völlig mit einander übereinkommen, aber doch in gewissen Umständen von einander abgehen, indem einer einige Umstände hinzusetzet, die der andere ausgelassen hat, es mag entweder die Art und Weise, oder die Ordnung bey Erzehlung einiger Begebenheiten betreffen. Daher ist es gekommen, daß man sich von uralten Zeiten bemühet hat, die Evangelien mit einander zu vergleichen, damit man die Übereinstimmung zeigen könne. Eusebius berichtet in der Kirchen-Historie IV. B. Cap. 29. daß Tatian, ein Scribent des andern Jahrhunderts, und ein Schüler Justini des Märtyrers, der erste gewesen sey, der sich diese Mühe in einem Wercke unter diesem Titel gegeben habe: Ein Evangelium aus vieren, oder Kette der Evangelisten. Weil aber Tatian zu den Ketzern überging, und auch die Geschlecht-Register JEsu CHristi, und alles das wegnahm, woraus man beweisen konte, daß JEsus aus dem Stamme Davids herkäme, so fiel alsbald das Ansehen seines Werckes. Doch war es noch zur Zeit des Theodoreti anzutreffen. Denn dieser Kirchen-Lehrer meldet, Hær. fab. L. I. c. 20. daß man diese Schrifft so gar in den Kirchen gelesen, aber hernach alle Abschrifften weggenommen, und an die Stelle des Entwurffs, den dieser Ketzer verfertiget hatte, die vier Evangelisten gebracht habe. Im dritten Jahrhunderte trat die Harmonie des Ammonius, eines christlichen Welt-Weisen aus Alexandrien, ans Licht, über welche im zwölfften Jahrhunderte ein gewisser Mönch, Zacharias Chrysopolitanus, Erläuterungen geschrieben hat. Eusebius hat am angeführten Orte, I. B. Cap. 7. ein vortreffliches Stück eines Briefes des Julii aus Africa, ebenfalls eines Scribenten des dritten Jahrhunderts, aufbehalten, darinnen er den heil. Matthäum und Lucam über das Geschlecht-Register CHristi vergleichet. Dieses überbliebene Stück verdienet gelesen zu werden. Im vierdten Jahrhunderte verfertigte Augustinus eine vortreffliche Schrifft von der Übereinstimmung der Evangelisten, in vier Büchern, damit man den Einwürffen der Heyden begegnen könte, welche mit dem scheinbaren Widerspruche der Evangelisten ihren Unglauben bemänteln wolten. Man kan auch die Historie des Evangelii als eine Harmonie ansehen, welche Juvencus, ein Spanischer Priester, unter der Regierung Constantini des Grossen, in gebundener Schreib-Art abgefasset hat. Ein gleiches Urtheil verdienet das schöne Werck, welches Hesychius, der Patriarch zu Jerusalem, zu Anfange des siebenden Jahrhunderts heraus gab, darinnen er viele Stellen der Evangelisten glücklich vergleichet, die wider einander zu streiten scheinen. Wenn es zutrifft, daß die Evangelisten einerley Begebenheiten zu verschiedenen Zeiten erzehlen, so pflegt dieser Scribent ordentlich zu antworten, es wären dergleichen Sachen mehr als einmal geschehen. Im zwölfften Jahrhunderte ward eine Harmonie der vier Evangelisten auf Befehl Ludewig des Frommen verfertiget; davon die Abschrifft in der Pauliner-Bibliothec zu Leipzig zu sehen. Man findet in den Bibliothecken eine Harmonie, die in eben dem Jahrhunderte von einem Englischen Prediger Lateinisch abgefasset, und von dem Wiklef ins Englische übersetzt worden ist. Unter den Schrifften des Johann Gerson ist eine Evangelische Harmonie unter dem Titel: Eines aus vieren, anzutreffen. Und in den Wercken des Joh. Huß stehet eine Historie JEsu CHristi, die aus den vier Evangelisten zusammen gezogen ist. Binnen der Zeit, da die Religion ist verbessert worden, haben sich diese Art Bücher oder Harmonien sehr vermehret. Protestanten und Catholische haben in diesem Stücke auf eine sehr löbliche Art es einander gleich zu thun gesuchet. Man hat in allen Ländern und in allen Sprachen Harmonien aufgesetzet. Jederman hat sie in Händen; daher ist es nicht nöthig davon zu reden.

Sie

Sie verdienen alleſamt ihr Lob. Es läſt ſich aber gantz natürlich ſchlüſſen, daß die gelehrten Männer unter den letztern ſich ſowol die Einſicht als Fehler ihrer Vorfahren zu Nutze gemacht haben, und alſo glücklicher fortgekommen ſind. Es iſt nichts nützlicher und nichts angenehmer, als wenn man eine Hiſtorie ſiehet, darinne die Thaten, die Wunderwercke und die Predigten unſers Heylandes JEſu CHriſti ordentlich zu finden ſind. Es iſt eine rechte Luſt, wenn man in einer Harmonie mit einem Blicke gewahr wird, wie vortrefflich die vier Evangeliſten mit einander übereinſtimmen, die doch eine Hiſtorie zu verſchiedenen Zeiten und an verſchiedenen Orten aufgeſchrieben haben. Aber eben deswegen wäre es unbillig, wenn man verlangen wolte, daß ſie gar nicht, auch nicht einmal in der Ordnung der Zeit von einander abgehen ſolten. Die Urſache iſt, weil dieſe göttlichen Scribenten nicht ſowol auf die Ordnung der Zeit, als auf die Sachen ſelbſt geſehen haben. Daher haben ſie auch faſt allezeit die Sachen ſo erzehlet, wie es ihnen die Gelegenheit an die Hand gegeben hat. Es kan auch wohl ſeyn, daß ſich einerley Sachen, die mehr als einmal geſchehen, oder erzehlet worden ſind, auf verſchiedene Zeiten bezogen haben. Die meiſten ſind dieſer Meynung bey den Seligkeiten und andern Stellen der Schrifft. So erzehlet zum Exempel Matth. Cap. X, 16. daß JEſus CHriſtus die Worte: Ich ſende euch wie Schaafe unter die Wölffe, zu den Zwölffen geſprochen habe. Lucas hingegen berichtet Cap. X, 1-13. er habe ſich gegen die 70 Jünger alſo verlauten laſſen. Man hält am allervernünfftigſten davor, daß ſich CHriſtus zu verſchiedenen Zeiten ſowol gegen jene als dieſe alſo habe vernehmen laſſen: Wenn ein Geſchicht-Schreiber einen Umſtand auslässet, den der andere mit angebracht hat, ſo kan man daraus noch nicht völlig ſchlüſſen, daß er eine Erfindung des letztern ſey. So redet Matthäus Cap. VIII, 28. von zwey Beſeſſenen, die JEſus CHriſtus in der Gegend der Gergeſener ſoll geſund gemacht haben. Marcus und Lucas aber gedencken nur eines einzigen, jener C. V, 1. dieſer C. VIII, 26. Man kan aber hieraus nichts mehr ſchlüſſen, als daß bey dieſer Geſchichte einige Umſtände vorkommen, die einer ausgelaſſen, der andere aber erzehlet hat. Läugneten Marcus und Lucas, daß mehr als ein Beſeſſener daſelbſt geweſen wäre, ſo würden ſie dem Matthäo widerſprechen. Da ſie aber nur von einem einzigen reden, ſo folget daraus keinesweges, daß ihrer nicht zwey geweſen wären. Lucas iſt der einzige Evangeliſt, welcher Cap. X, 1. der 70 Jünger gedencket. Was wird daraus folgen? Nichts als dieſes: es iſt bey dem Luca dieſer Umſtand alleine zu finden. Zudem ſo hält man offt etwas vor einen Widerſpruch, welches entweder kein völliger, oder zum wenigſten nur ein ſcheinbarer Widerſpruch iſt. Matthäus berichtet, daß das erwehnte Wunder-Werck in der Gegend der Gergeſener geſchehen ſey. Nach Bericht Lucä und Marci aber iſt es zu Gedara geſchehen. Weil nun Gedara im Lande der Gergeſener lag, ſo iſt hier gar kein Widerſpruch. Weiter meldet Matthäus C. X, 21. daß die Mutter der Kinder Zebedäi JEſum gebeten hätte, daß er in ſeinem Reich einen ihrer Söhne zu ſeiner Rechten, und den andern zu ſeiner Lincken möchte ſitzen laſſen. Hingegen nach Bericht Marci C. X, 37. haben die Söhne ſelbſt dieſe Bitte an JEſum gethan. Keines widerſpricht dem andern. Die Mutter und ihre Söhne waren beyſammen, und lieſſen alſo mit einander dieſe Bitte an JEſum ergehen. Zudem ſo iſt nach der Schreib-Art der Morgenländer nichts gewöhnlicher, als daß demjenigen ſelbſt alles zugeſchrieben wird, was ein anderer auf ſeine Verordnung verrichtet hat. Da ſich alſo die Kinder Zebedäi des Vorſpruchs ihrer Mutter bedienet haben, ſo wird ihnen die Sache ſelbſt beygeleget. Dieſes giebt ein Licht, den vermeynten Widerſpruch zu heben, den man Matth. VIII, 5. Luc. VII, 2. in der Geſchichte vom Hauptmanne finden will. Der eine Evangeliſt ſagt, er ſey ſelbſt zu JEſu kommen; und der andere meldet, er habe Boten zu ihm geſandt. Matthäus berichtet Cap. XXVII, 4. Judas habe ſich erhangen; aber Lucas ſagt Apoſt. Geſch. I, 18. er habe ſich geſtürtzet, und ſein Eingeweide verſchüttet. Beyde Evangeliſten können auf vielerley Art mit einander verglichen werden. Es können auch die Evangeliſten aus beſondern Urſachen einige Umſtände ausgelaſſen oder erzehlet haben. Zum Exempel, Johannes berichtet, daß Petrus dem Malchus das Ohr abgehauen habe: die andern Evangeliſten aber ſagen nur, es habe dieſes einer von denen gethan, die bey JEſu geweſen wären. Man kan eine ſehr ſcheinbare Urſache von dieſem Unterſcheide angeben. Als die andern Evangeliſten ihre Schrifften verfertigten, ſo war Petrus noch am Leben. Weil es nun eine That betraff, die nach dem Geſetze ſtraffbar war, ſo hielten ſie vor beſſer, ſeinen Namen zu verſchweigen. Johannes aber ſchrieb nach dem Tode Petri; darum hatte er nicht mehr nöthig, dieſe Art der Vorſicht zu gebrauchen. In der Hiſtorie vom Tode, von der Auferſtehung und den Erſcheinungen JEſu CHriſti giebt es ebenfalls beſondere Umſtände, da die Evangeliſten von einander abzugehen ſcheinen. Man kan aber darthun, daß alle dieſe Abweichungen gar leichte zu vergleichen ſind, wann man nur mit den Evangeliſten ſo billig verfahren, und ſolchen Fleiß auf ihre Schrifften wenden will, als man auf das Leſen der weltlichen Geſchicht-Schreiber zu wenden pfleget, ſo offt ſie einander zu widerſprechen ſcheinen. Man kan ſich ſo gar das zu Nutze machen, wenn die Evangeliſten von einander abgehen. Anfangs flieſſet aus dieſen Abweichungen eben die Folge, welche aus ihrer verſchiedenen Schreib-Art herausgebracht worden; Sie iſt dieſe: Es hat kein Evangeliſte die Sachen, die er erzehlet, von einem andern abgeſchrieben. Ferner erkläret ein Evangeliſt die Stellen, die bey dem andern noch etwas dunckel ſind. Denn einer erzehlet die Begebenheiten viel weitläufftiger und umſtändlicher als der andere. Man erkennet alſo die Nothwendigkeit einer fleißigen Unterſuchung der vier Evangelien, welche man unterlaſſen würde, wenn ſie in allem völlig mit einander überein kämen. Die Kirche hat in ihren erſten Jahrhunderten viele Verfolgungen ausſtehen müſſen. Und eben deswegen iſt es unmöglich, daß die Originalia des

Neuen Testamentes nicht hätten verlohren gehen sollen; man wolte denn vorgeben, daß sie durch ein Wunder-Werck wären erhalten worden, dabey aber der Vernunfft zu viel geschiehet. Dieses bewog die ersten Christen, daß sie die Originale vielmal abschreiben liessen, daß man sie doch an einem Orte antreffen mochte, wenn ja einige ohngefehr verlohren werden solten. Wir haben diese alte Abschrifften nicht mehr in Händen, welche nach den Originalen verfertiget worden sind. Weil aber ihrer von Zeit zu Zeit mehr wurden, so findet man auch noch heut zu Tage Abschrifften, die ziemlich alt sind, und nach welchen zu verschiedenen Zeiten das Neue Testament Griechisch abgedruckt worden, und im Jahr 1515 zu Complut, die jetzo Alcala heisset, zum ersten mal heraus gekommen ist. Es sind noch sehr viel solche Abschrifften in den vornehmsten Bibliothecken in Europa anzutreffen. Will man sie nach der Reihe erzehlet und beschrieben sehen, so kan man den Vorbericht über das Neue Testament, so zu Oxford im Jahr 1707 gedruckt worden, und die Dissertation nachlesen, die hiervon zu Amsterdam im Jahr 1709 heraus gekommen ist. Wann hiernächst in den Abschrifften gar kein Unterscheid zu finden seyn solte, die doch von vielerley Personen, zu gewissen Zeiten und an mancherley Orten verfertiget worden sind; so wäre ebenfalls ein Wunder-Werck, ja ein immerwährendes Wunder-Werck nöthig gewesen, welches jenes hätte verhindern können. Diese Veränderungen sind es, die sich in den Abschrifften finden, und Variantes oder verschiedene Les-Arten genennet werden. Sagt man also, es giebt verschiedene Les-Arten, so will man anzeigen, daß man in einer Abschrifft anders als in den übrigen lese. Origenes klagt schon in der VIII. Predigt über Johann. über diese Veränderungen, und schreibet sie mancherley Ursachen, als der Nachläßigkeit, der Kühnheit, ja gar der Bosheit derer zu, welche die Originale abgeschrieben haben. Der heilige Hieronymus hat seine Uebersetzung nach dem Griechischen Text des Neuen Testamentes verfertiget, und die Abschrifften zugleich nachgeschlagen, die zu seiner Zeit zu finden waren. Er gestehet aber in der Vorrede über die vier Evangelisten, daß er darinne eine grosse Ungleichheit wahrgenommen habe. Viele Leute haben sich eingebildet, es würde weit besser gewesen seyn, wenn diejenigen, welche rare Sachen zu sammlen pflegen, die verschiedenen Les-Arten vor sich in ihren Bibliothecken behalten, und sie nicht aller Welt vor Augen geleget hätten, wie schon längst, vornemlich aber im vergangenen Jahrhunderte und zu unsern Zeiten geschehen ist. Allein diese mancherley Weise, darinne die Worte und Redens-Arten in den Abschrifften gefunden werden, hat nichts geschadet. Es ist so gar der Religion aus vielen Ursachen grosser Vortheil zugewachsen, daß man daraus kein Geheimniß gemacht hat. Anfänglich war es unmöglich, daß diese Ungleichheit so heimlich hätte gehalten werden können, daß es niemand hätte ausplaudern sollen. Es würden also die Feinde der Religion nicht unterlassen haben, über ihren vermeynten Sieg zu frohlocken. Sie würden diese Veränderungen weit grösser gemacht haben, als sie würcklich sind. Sie würden allenthalben ausgesprenget haben, daß die Abschrifften und die gedruckten Exemplarien sehr von einander abgehen müsten, weil man die verschiedenen Les-Arten nicht ans Licht stellen wolte. Giebt man sie hingegen durch öffentlichen Druck iedermann in die Hände, so siehet man mit Vergnügen, ja man wundert sich, daß diese Veränderungen nur gleichgültige Sachen betreffen: daß keine einzige, die von einiger Wichtigkeit ist, angegeben werden könne, die man nicht durch andere Abschrifften vergleichen kan, welche von eben der streitigen Sache auf gleiche Weise reden: und daß es endlich nichts anders als Fehler der Schreiber sind, welche bey einem solchen Wercke ohnmöglich haben vermieden werden können. Es hat sich auch zuweilen zutragen können, daß eine Anmerckung, die ein Schreiber zur Erläuterung an den Rand geschrieben hat, von einem andern in den Text selbst gezogen worden ist, weil er sie entweder vor nützlich gehalten, oder doch geglaubet hat, daß es eine angeführte Stelle sey, die zum Texte gehörete. Ist es auch würcklich geschehen, so kan man doch nichts wider den Glauben oder die Sitten aus dieser Veränderung schlüssen, die von diesen Arten von Zusätzen entstanden ist. So giebt es zum Exempel viele Criticos oder Wort-Forscher, die gemuthmasset haben, daß der siebende Vers aus dem fünfften Capitel der ersten Epistel Johannis vom Rande in den Text selbst eingeschlichen sey, weil diese Stelle so wenig in den ältesten Griechischen und Lateinischen Abschrifften, als bey den alten Griechischen Kirchen-Vätern anzutreffen ist, welche wider den Arium gestritten haben. Gesetzt nun, daß sie in den Abschrifften, wo sie nicht stehet, würcklich ausgelassen, und in den andern, wo sie stehet, auf diese oder jene Art hinzu gesetzet worden ist, so ist es doch dem Glauben gar nicht nachtheilig. Denn man mag diese Stelle erklären, wie man will, so wird doch eben diese Wahrheit in verschiedenen andern Stellen des Neuen Testamentes vorgetragen, und es ist also so wenig nothwendig, diese Stelle den andern noch beyzufügen, so wenig ungereimt es ist, wenn man sie ausläst. Auf diese Weise wird es bey der gantzen Sache darauf ankommen, daß man ausmacht, ob dasjenige würcklich geschehen ist, was man vor geschehen ausgiebet. Hiernächst so siehet man aus den verschiedenen Les-Arten, daß die Bücher des Neuen Testamentes durch die tückischen Ketzer nicht verfälschet worden sind. Finden sich ja aber einige schlechte Veränderungen in ihren Abschrifften, so ist entweder bloß die Nachläßigkeit, oder die Unwissenheit der Schreiber, oder auch derer Schuld daran, die es den Schreibern vorgesaget, und vielleicht die Worte unrecht gelesen, oder sie auch wol schlecht ausgesprochen haben. Wären diejenigen, so die Originale ausgeschrieben haben, von den Ketzern angeführet worden, so würden sie gantz gewiß solche Veränderungen gemacht haben, die ihren Irrthümern und Vorurtheilen sehr zuträglich gewesen wären. Sie würden nicht bey der Aenderung der

Worte

Worte ſtehen blieben ſeyn, oder nur die Perioden verſchiedentlich eingerichtet haben, welches in der That auf eins hinaus läufft. Sie würden endlich nicht ſolche Sachen ausgelaſſen und ſolche Zuſätze gemacht haben, daraus ſie ſchlechten Vortheil ziehen konten. Wenn überdieß eine Stelle in einem Evangelio geändert worden wäre, ſo hätten ſie ſolche auch in den übrigen ändern müſſen, wo einerley Sache ſtehet. Nun hat man aber dieſes niemals wahrgenommen. Hätten ſie ſich ferner vorgeſetzt, den Text zu verfälſchen, ihre Meynungen daraus zu beweiſen, ſo würden ſie ſich bemühet haben, alle ihre Abſchrifften überein zu machen, da man doch darinne eine groſſe Ungleichheit antrifft. Es würde ſich auch endlich kein Rechtgläubiger und kein Ketzer unterſtanden haben, eine Stelle des N. T. zu verfälſchen, in Hoffnung, ungeſtrafft davon zu kommen. Denn wenn es ein Rechtgläubiger aus einem heiligen Betruge gethan hätte, ſo würde der Ketzer ſeiner ſo wenig geſchonet haben, ſo wenig der Rechtgläubige zu den Verfälſchungen des Ketzers würde ſtille geſchwiegen haben. Zu den Zeiten der Apoſtel unterfiengen ſich zwar die damaligen Ketzer, die Evangelia zu verfälſchen. Weil es ihnen aber nicht gelingen wolte, ſo ſchnitzten ſie ſich nach ihren eigenen Köpffen gewiſſe Evangelia, wie uns Irenäus im I. B. Cap. 17. davon belehret. Dieſer Lehrer wirfft den Ketzern nirgends vor, daß ſie falſche Abſchrifften von den Evangelien verfertiget hätten, ſondern er ſagt nur ſo viel, daß ſie die Evangelia falſch erkläreten, Stellen daraus entlehnten, und ihre vermeynten Evangelia damit anfülleten. Beſiehe daſelbſt das I. Cap. Bl. 109. Die Marcioniten, die Valentinianer und Lucianiten hatten zwar das Evangelium verfälſchet, wie Origenes wider den Celſum B. II. Bl. 77. berichtet. Man weiß aber auch, wie ſie von dem heil. Irenäus, Tertullianus und von andern deswegen gezüchtiget worden ſind. Die älteſten Abſchrifften, die wir vom N. T. haben, gehen nicht weiter, als ins vierte Jahrhundert. Ob nun wol um dieſe Zeit die Lehre des Arius verdammt wurde, ſo bekam ſie doch in den folgenden Jahrhunderten die Oberhand. Es würde alſo bloß auf die Arianer angekommen ſeyn, daß ſie ſich der Exemplarien bemächtiget, und ſie nach ihrem Gutdüncken hätten abſchreiben laſſen; Allein, niemals haben ihnen die Griechiſchen Kirchen-Väter dieſes vorgeworffen, die doch wider ſie ſtritten. Ja ſie haben ſo gar die Arianer mit ſolchen Stellen widerlegt, derer Gültigkeit dieſe ſelbſt nicht läugnen konten. Ambroſius, ein Lehrer der Lateiniſchen Kirche, beſchuldiget die Arianer, daß ſie die Worte: noch des Menſchen Sohn, in dem 32ſten Vers des 13ten Capitels beym Marcus eingeſchoben hätten. Er bezeuget auch, daß die angeführten Worte in den alten Exemplarien nicht ſtünden. Man trauet aber hierinne billig den Griechiſchen Lehrern mehr als dem Ambroſius, der allem Anſehen nach nicht viel Griechiſche Abſchrifften zu Rathe gezogen, ſondern ſich nur der alten Italiäniſchen Uberſetzung bedienet hat. Es wäre etwas ſeltſames, wenn die angeführten Worte in den alten Abſchrifften nicht ſtünden, da ſie ſich doch würcklich in allen denen finden, die man noch heut zu Tage häuffig beſitzet, und unter welchen einige ſchon im vierten Jahrhunderte geſchrieben ſind, wie einige vorgeben. Man kan ſich auch nicht einbilden, was Ambroſius unter den alten Griechiſchen Exemplarien verſtanden hat. Er bediente ſich, wie gedacht, der Italiäniſchen Uberſetzung, in welcher dieſe Worte ſtehen. Sie war nach den allerälteſten Abſchrifften, und vielleicht gar nach den Originalen verfertiget. Denn es iſt ein Werck, das zu Anfange des andern Jahrhundertes zu Stande kommen iſt. Irenäus, ein Scribent dieſes andern Jahrhundertes, hatte eben dieſe Worte in denen Abſchrifften gefunden, die er bey der Hand hatte. Beſ. deſſen II. B. Cap. 48. Als Arius von dieſer Stelle Gelegenheit nahm, dem heiligen Athanaſius einen Einwurff zu machen, ſo konte der letztere keine leichtere Antwort finden, als dieſe, daß die Worte: noch des Menſchen Sohn, nicht in den alten Exemplarien ſtünden: Nun hätte er es beweiſen ſollen; allein er redet nur von dem Stillſchweigen der andern Evangeliſten, und erkläret die Worte Marci, wie ſie die Rechtgläubigen auszulegen pflegen. Es iſt alſo ſehr wahrſcheinlich, daß Ambroſius dieſes Vorgeben bloß auf einen falſchen Ruf gegründet hat. In den Abſchrifften der folgenden Jahrhunderte findet man eben ſo wenige Merckmale der Irrthümer, die von den Zeiten an im Schwange gegangen ſind, da dieſe Secte aufkam. Einige Lateiniſche Kirchen-Lehrer haben die Pelagianer und Eutychianer ohne Grund beſchuldiget, daß ſie das N. T. an einigen Orten verfälſchet hätten. Sie haben zum Exempel davor gehalten, es habe Hieronymus den Pelagianern vorgeworffen, daß ſie den 14ten Vers des 16ten Capitels beym Evangeliſten Marcus geändert hätten, da gemeldet wird, daß JEſus Chriſtus den Jüngern ihren Unglauben vorgerücket habe, weil ſie der Nachricht derjenigen keinen Beyfall geben wolten, die ihn doch wieder lebendig geſehen hatten. Es iſt aber in dem Texte des H. Hieronymus, wider den Pelagium B. II. Th. 3. Bl. 19. nicht die geringſte Spur davon zu finden. Er handelt zwar darinne von dem Unglauben der Jünger. Er ſucht daraus zu beweiſen, daß wir uns aus eigenen Kräfften von der Sünde nicht unbefleckt behalten könten. Endlich beantwortet er den Einwurff, den die Pelagianer aus dieſer Stelle machten. Allein er gedencket weder einer Verfälſchung des Textes, noch einer verſchiedenen Les-Art, wie man denn auch würcklich in den Abſchrifften nichts davon findet. Hieronymus meldet zwar, daß dieſe Stelle vornemlich in einigen Griechiſchen Exemplarien ſtehe. Man kan aber nicht begreiffen, was er hiermit hat ſagen wollen, denn alle Griechiſche und Lateiniſche Abſchrifften kommen hierinne mit den gedruckten Exemplarien überein. Vigilius, der im zweyten Jahrhunderte Biſchoff zu Tapſus in Africa war, beſchuldiget die Eutychianer, daß ſie den 28ſten Vers des 15ten Capitels bey dem angeführten Evangeliſten verfälſchet, und vor die Worte: Er iſt unter die Ubelthäter gezehlet worden, geſetzt hätten: Er iſt unter die Todten gezehlet worden. Sie ſollen nach dem Vorgeben dieſes Biſchoffs dieſe Veränderung deswegen unternommen haben, damit ſie ihre Meynung beſchöni-

gen möchten, daß nemlich JEsus Christus nur dem Scheine nach gestorben sey. Allein diese Beschuldigung hat sehr schlechten Grund. Man findet nirgends, daß Eutyches geläugnet habe, daß JEsus Christus wahrhafftig gestorben sey. Es ist eine blosse Folge, die man aus seiner Lehre zog, da er die beyden Naturen in Christo vermengete. Nimmt man aber an, daß er ein Docete gewesen, (welches Leute waren, die da meynten, daß JEsus Christus keine menschliche Natur gehabt habe, und nur dem Scheine nach gestorben sey,) so konte diese Veränderung seiner Meynung mehr Schaden als Vortheil bringen. Denn das Wort, so im Grund-Texte stehet, bedeutet beydes, nemlich in die Ordnung gesetzet werden, und geachtet werden. Sie hätten auch eben diese Aenderung beym heiligen Lucas vornehmen müssen, weil daselbst eben die Worte stehen. Doch wird man davon nichts gewahr. Man kan aber die Sache völlig ausmachen, wenn man merckt, daß diese verschiedene Les-Art weit älter ist, als die Eutychianer selbst. Denn man findet sie schon bey einem Scribenten, der im dritten Jahrhunderte gelebet hat. Bes. Hippolytus vom Antich. 26. in auct. biblioth. Patr. P. I. Es war also diese verschiedene Les-Art schon vorlängst aus Unachtsamkeit eingeschlichen, (wie man denn so gar angemercket hat, daß dieser gantze Vers in der Alexandrinischen Abschrifft des Neuen Testamentes fehle; weil ihn aber Lucas ersetzet, so ist die Sache von keiner Folge,) aber nicht boshafftiger Weise untergeschoben worden. Man hat sich hierbey deswegen etwas lange aufgehalten, damit man darthun könte, daß es ein sehr unzeitiger Eifer sey, wenn man die Ketzer beschuldiget, daß sie die heilige Schrifft verfälschet hätten. Denn diese Beschuldigungen streiten mit dem göttlichen Ansehen dieses heiligen Buchs, und können auch den Orthodoxen oder Rechtgläubigen zurück geschoben werden, den letztern aber muß man eben das Recht als den Ketzern wiederfahren lassen, und sie ebenfalls ohne gründlichen Beweis keiner heiligen Betrügereyen beschuldigen, wenn man die Wahrheit darthun will. So muthmassen zum Exempel einige Gelehrte, daß die Rechtgläubigen die schon angeführten Worte: noch der Sohn, aus dem Texte genommen hätten. Bes. Pfaff in der Dissert. von den verschiedenen Arten zu lesen, p. 192. Nun wäre es zwar keine unmögliche Sache, daß einige Gewissen-lose Privat-Personen hätten so frech seyn, und sich einer so unbefugten Sache unterfangen können, wenn sie gemerckt hätten, daß die Feinde aus den Worten: noch der Sohn, einigen Vortheil ziehen könten. Man würde aber wider die Billigkeit handeln, wenn man die Rechtgläubigen überhaupt dessen beschuldigen wolte. Denn man hat in der That eben so wenig Ursache, den Rechtgläubigen aufzubürden, daß sie diese Worte weggenommen hätten, so wenig man Grund hat, die Ketzer zu beschuldigen, daß sie dieselben hinzugesetzet hätten. Beyde solten sich hierinne an die meiste Exemplarien halten, wo diese Worte stehen, und keiner solte sich wider den andern verhaster Folgerungen bedienen. Eben so verhält es sich mit den Worten: Das Heilige, so von dir gebohren wird, die beym Lucas am ersten Capitel im 35. Vers stehen. Die letzten Worte: Von dir, werden in vielen Abschrifften nicht gefunden. Es geben also einige Gelehrte vor, sie wären von den Rechtgläubigen in der Absicht hinzugesetzet worden, daß sie den Irthum der Eutychianer desto besser widerlegen, und beweisen könten, Christus JEsus sey wahrhafftig von der Maria gebohren, und aus ihrem Wesen gebildet worden. Allein der Nachdruck dieser Stelle liegt mehr in den Worten: Gebohren oder gezeuget werden als in den Worten: Von dir. Zudem, so müste man auch sagen, daß die Worte: In dir, so beym Matthäus Cap. I, 20. stehen, ebenfalls von den Rechtgläubigen eingeschoben worden wären. Man findet aber hiervon keine verschiedene Les-Art. Der heilige Irenäus B. III, 26. ldse die Worte: Von dir, ehe noch an die Eutychianer gedacht wurde. So lasen ebenfalls Tertullianus, über den Marc. B. IV. Bl. 658. Ambrosius, über das V. Cap. an die Römer, und Augustinus Th. V. Pred. 123. Dieses ist ein unbetrügliches Merckmal, daß die Worte auch in der Italiänischen Uebersetzung gestanden haben, die, wie schon erinnert, nach den ältesten Originalen verfertiget worden. Hieronymus lase diese Worte: in dir, in seinen Abschrifften, weil sie ja in der so genannten Vulgata stehen. Man trifft sie auch in allen alten Uebersetzungen an. Daraus kan man also schlüssen, daß, in dir, die wahrhaffte Les-Art sey, und daß die Rechtgläubigen die angezogenen Worte nicht in den Text eingeschoben haben. Doch ist die Beschuldigung schon alt, daß nemlich die Rechtgläubigen entweder einige Worte zu dem Text der heiligen Schrifft gesetzet, oder auch aus demselben sollen heraus geschmissen haben. Epiphanius in Ancorat. 31. giebt vor, sie hätten die Worte des heiligen Lucas: Er weinete über sie, herausgeworffen. Es kommt einem in der That sehr seltsam vor, daß diese Worte in den Abschrifften zur Zeit Epiphanii nicht sollen gestanden haben, da man sie doch in allen Abschrifften findet, die wir heut zu Tage in Händen haben. Der Beweis ist sehr kahl, den dieser Bischoff anführet, die vorgegebene Veränderung darzuthun. Er ist dieser: Die Rechtgläubigen hätten sich besorgt, es möchte dieser besondere Umstand der Person JEsu Christi nachtheilig seyn. Allein man müste auf die Art sagen, daß sie auch die Stelle aus dem Evangelio Johannis Cap. XI, 36. geworffen hätten, da gemeldet wird, daß JEsus Christus Lazarum beweinet habe. Und doch stimmen hierinnen alle Abschrifften völlig mit einander überein. Man kan also mit besserm Fug glauben, daß sich Epiphanius hier betrogen hat, als daß man die Rechtgläubigen einer so groben Betrügerey beschuldigen solte. Zudem ist es eine bekannte Sache, daß dieser Scribent nicht allzurichtig ist. Es kan auch wol seyn, daß diese Worte in einigen Abschrifften gestanden haben, die von etlichen Privat-Personen und Grillenfängern verfertiget worden sind. Weil sie aber wenig geachtet wurden, so haben wir sie nicht bekommen. So muß man es ebenfalls einer Unbedachtsamkeit zuschreiben, daß in einigen Abschrifften des Evangelii Lucä nichts von dem Engel stehet, der

JEsum

JEsum Christum in seinem Todes-Kampffe soll gestärcket haben. Bes. Hilarius von der Dreyfaltigkeit, B. X. Bl. 74. Hieronymus wider Pelagium, B. II. Hätte man es mit Fleiß und vorsetzlich aussen gelassen, so würde man die gantze Geschichte von diesem Todes-Kampffe haben wegschmeissen müssen; denn die Feinde der Religion konten darinnen einen Vorwand finden, Christum einer Schwachheit zu beschuldigen, der einen weit grössern Schein hatte als derjenige, den sie von der Hülffe hernehmen, die ihm ein Engel leistete. Es ist so gar diese erhaltene Hülffe ein Zeichen des Göttlichen Schutzes, der die Unschuld JEsu Christi, und zugleich die Wahrheit seines Berufs kräfftig beweiset. Dahero bleibt es dabey, daß wir die Bücher des N. T. ohne die geringste Verfälschung bekommen haben; ausgenommen die Veränderungen, so bey solchen Abschrifften unmöglich vermieden werden konten, die nach geschriebenen Exemplarien verfertiget wurden, welche man wegen der undeutlichen Schreib-Art nicht gar zu wohl lesen konte. Ferner kan man aus den verschiedenen Arten zu lesen vielen Vortheil ziehen, wenn man sie entweder gegen einander selbst, oder gegen die gedruckten Exemplarien hält; denn man kan alsdenn heraus bringen, welche Les-Art die beste ist. Man kan auch von einem Wort oder von einer Redens-Art urtheilen, der sich die heiligen Scribenten bedienet haben; wie es denn auch zuweilen einige geschickte Wort-Forscher oder Critici glücklich ins Werck gerichtet haben. Nachdem die Gelehrsamkeit und die Wissenschafften aufs neue wieder empor gekommen sind; so haben uns viele gelehrte Leute eine gar leichte Art, diese Gegeneinanderhaltung füglich zu verrichten, dadurch an die Hand gegeben, daß sie die verschiedenen Les-Arten bemercket haben, wenn das Griechische N. T. von ihnen zum Druck befördert wurde. Worinne sich sonderlich nachstehende vor andern hervor gethan, als Laurentius Valla, Erasmus, Lucas de Bruia, Robertus Stephanus, Walton in dem Bibel-Wercke, welches in Engeland mit vielen Sprachen versehen, heraus gekommen ist, Curcellæus, Fell, ein Bischoff zu Oxfort, und endlich D. Mill in seinem N. Testament, das zu Oxfort im Jahre 1707. gedruckt worden ist. Ja es scheinet, daß zu unsern Zeiten die Sorgfalt und der Fleiß in diesem Stücke fast allzuhoch gestiegen sey. Es wäre eben nicht nöthig gewesen, daß man bey Anmerckung der verschiedenen Les-Arten offenbare Fehler der Schreiber; Worte, die in keiner Sprache etwas bedeuten; zerstümmelte Redens-Arten; einige geringe und von einander abweichende Binde-Wörter, die aber einerley Verstand haben, und andere dergleichen Dinge mehr mit darzu gezogen hätte. (Siehe hiervon die Untersuchung, die D. Whitby über das N. T. des D. Mills angestellet hat. Sie ist zu Londen im Jahr 1710. gedruckt.) Denn dieser gantze Praß dienet zu nichts als ein Buch stärcker zu machen, den Leser zu verwirren, und den Schwachen eine Furcht einzujagen, die ohnedem nicht gerne sehen, daß man diese verschiedene Les-Arten iederman in die Hände gegeben hat. Im übrigen muß man auch bey Zusammenhaltung der verschiedenen Arten zu lesen, sehr behutsam gehen, daß man nicht gerade die schlimmsten vor die guten erwehlet. Hiervon hat der heilige Augustinus wider den Marc. B. XI Cap. 2. (allwo er von der Italiänischen Uebersetzung redet,) sehr wohl geurtheilet. Seine Worte lauten daselbst also: „Die Exemplarien des N. T. gehen einiger massen von einander ab. Die Zahl dieser Abweichungen ist „geringe, und denen wohl bekannt, welche in der „heiligen Schrifft forschen. Wenn also die Frage ist: Welche Les-Art gegründet sey? so muß „man die Exemplarien der Länder zu Rathe ziehen, aus welchen die Lehre selbst gekommen ist. „Findet sich dem ungeachtet noch einiger Unterscheid, so muß man die meisten Abschrifften den „wenigen, und die alten den neuern vorziehen. Ist „man aber noch nicht gewiß, so muß man die „Sprache zu Hülffe nehmen, nach welcher die „Uebersetzung verfertiget worden ist.„ Da man nun in unsern Tagen mehr Hülffs-Mittel als in den damaligen Zeiten hat, so kan man sich noch besser in acht nehmen, daß man nicht hintergangen wird. Wovon D. Pfaffe in der schon angeführten Dissertation von den verschiedenen Les-Arten, vortreffliche Regeln gegeben hat. Denn weil man heutiges Tages die Morgenländischen Sprachen besser als ehedem verstehet, so kan man sich die alten Uebersetzungen trefflich zu Nutze machen, die nach den alten Abschrifften sind verfertiget worden. Es ist auch nicht undienlich, wenn man die alten Kirchen-Väter in solchen Stellen zu Rathe ziehet, darinne sie einige Oerter aus dem N. T. anführen; doch muß man einige Vorsicht darbey gebrauchen. Denn die alten Lehrer verliessen sich offt nur auf ihr Gedächtniß, oder führten die Stellen nur dem Verstande nach an, und sahen sehr selten auf die Worte. Ja sie nahmen wol gar gewisse Stellen aus den untergeschobenen Evangelien, wenn sie nur einiger massen mit denen übercin kamen, die in unsern Evangelien stehen; daher kan man zuweilen etwas vor verschiedene Les-Arten halten, was würcklich nicht darunter gehöret. Es ist auch öffters nöthig, daß man den Ebräischen Text des A. T. zu Rathe ziehet, damit man sehe, welche im N. T. die wahre Les-Art sey; zumal wenn von den Namen gewisser Sachen die Rede ist. Man muß aber auch zugleich auf die Uebersetzung der LXX. Dollmetscher Acht haben, weil sich die heiligen Scribenten des N. T. in den angeführten Stellen aus dem A. T. fast beständig nach derselben gerichtet haben, wie schon erinnert worden ist. Braucht man also diese Hülffs-Mittel, und nimmt man die Vorschläge so vieler gelehrten und gottseligen Leute an, welche ihre meiste Zeit mit unverdrossenem Fleisse auf die Untersuchung der heiligen Schrifft gewendet haben, so wird man sich gar leichte aus den Schwierigkeiten helffen können, die bey diesen heiligen Büchern entstehen können, wenn man es nur in der Absicht sich belehren zu lassen thut, nicht aber Zänckereyen zu erwecken suchet, wie Augustinus am angeführten Orte hierbey gar wohl erinnert hat. Man findet auch im N. T. eine Abtheilung der Capitel und Verse. Die Alten schrieben ihre Bücher in einer Reihe fort, und liessen das, was sie vorsagten, aufschreiben, ohne eine

Abtheilung in gewiſſe Abſchnitte, Capitel und Verſe zu machen. Es ſtehen gar in den Abſchnitten, die nur einiger maſſen alt ſind, weder Puncte noch Accente. Dieſe Art kommt uns unbequem vor. Sie iſt auch würcklich einiger maſſen verdrüßlich, doch hatte ſie auch ihren Nutzen. Man konte durch keine ſchlimme Einrichtung der Puncte betrogen werden, wie es etwan heutiges Tages geſchiehet. Und der Leſer gab ſich mehr Mühe den Sinn ſeines vorhabenden Scribenten zu erreichen, deſſen er ietzo vielmal verfehlet, weil man in den Exemplarien hin und wieder Worte und Stellen getrennet hat, die doch zuſammen gehören, und hingegen andere zuſammen geſetzet hat, welche man hätte von einander abſondern ſollen. In den meiſten Abſchrifften des N. T. findet man würcklich nicht die geringſte Spur von einer Abtheilung. Man pflegt ſo gar daraus zu beweiſen, daß dergleichen Abſchrifften alt ſeyn müſſen. Weil man aber dieſe heiligen Bücher alle Sonntage in den Kirchen laſe, ſo hat man ſie in gewiſſe Abſchnitte getheilet, daß der Leſer wiſſen möchte, was an iedem Tage muſte geleſen werden, (und wolten ſie es den Juden nachthun, die das Geſetz-Buch in Paraſchas oder Abſchnitte abgetheilet hatten.) Die Bücher, die ſie alſo abgetheilet hatten, nenneten ſie Lectionaria oder Sammlungen ſolcher Stellen, die man ſtück-weiſe ablaſe; und nach ihren Abſchnitten hieſſen ſie Titel und Capitel. Die Titel waren ordentlich gröſſer als die Capitel. Man ſiehet zum Exempel in den Abſchrifften, da das Evangelium Matthäi 68 Titel und 355. Capitel hat. Das Evangelium Marci 48. Titel und 234. Capitel; das Evangelium Lucä 83. Titel und 342. Capitel; das Evangelium Johannis 17. Titel und 231. Capitel. Sie wurden aber offt unter einerley Namen mit einander vermenget. In den angeführten Sammlungen fanden ſich auch andere Abtheilungen, die man brauchte, wenn man nöthige Stellen anführen und die Evangelien gegen einander halten wolte. Dieſe Abtheilungen findet man ſchon von den Zeiten Juſtini des Märtyrers an. Sie wurden Pericopä oder Abſchnitte genennet. Siehe ſeine Schrifften Bl. 125. 233. 263. Ammonius von Alexandrien, ein Scribent im zweyten Jahrhunderte, ſoll dieſe Abſchnitte verfertiget haben. Euſebius iſt ihm hierinne nachgefolget. Er bediente ſich derſelben, als er ſeine zehen Regeln zu Pappier brachte. Die Abſicht bey dieſer Erfindung war, daß man ſehen könte, was die Evangeliſten mit einander gemein haben, und was einem ieden eigen iſt. Weil aber dieſe Regeln nicht mehr gebräuchlich ſind, ſo iſt nicht nöthig ihre Einrichtung hier zu erklären. Man kan dieſelben in dem Briefe Euſebii finden, der vor dem Neuen Teſtamente des Mills ſtehet; und beym Hieronymus, der ſie erkläret, und vor ſeine Uberſetzung der Evangelien geſetzet hat. Die Alten theilten ihre Bücher auch durch Verſe ab, welche nichts anders als Zeilen waren. Allein dieſe Abtheilung ſtunde nicht im Texte, ſondern die Zahl der Zeilen war am Ende des Buchs bemercket, damit man wiſſen könte, wie ſtarck es wäre. Dieſes nannten ſie Stichometrie, oder das Zeilen-Maaß. Endlich pflegten ſie auch abzuzehlen, wie viel Sätze in einer Schrifft waren. Dieſes hieß bey ihnen Rheſis (ῥῆσις,) welches ſo viel iſt als ein Spruch, ein Wort. Man weiß nicht eigentlich, wenn die Abtheilung der Capitel aufgekommen iſt, die heutiges Tages unter den Chriſten gebräuchlich iſt. Dem Anſehen nach iſt ſie im dreyzehenden Jahrhunderte aufgebracht worden. Die Abtheilung der Verſe hat Robert Stephanus im ſechzehenden Jahrhunderte, nemlich 1551. verfertiget, wie ſein Sohn Heinrich Stephanus bezeuget. Man hat die Abtheilung der Capitel in Verſe ſo bequem gefunden, daß man ſie nunmehro überhaupt in allen Bibeln behalten hat, die nach der Zeit heraus gekommen ſind. Doch auch dieſe Eintheilung iſt nicht allzubequem. Denn erſtlich wird dadurch der Verſtand offt unterbrochen, welches den Leſer betrüget, daß er ſich einbildet, der Verſtand ſey mit dieſem Vers völlig aus. Man kan hiervon Exempel finden, wenn man nur die Bibel aufſchläget. Hiernächſt gewöhnt man ſich nach und nach an, daß man auf die Gedancken kommt, es begriffe ein ieder Vers ein Geheimniß oder eine Haupt-Sache, da doch offt nur ein Neben-Stück darinne vorkommt. Ferner iſt auch hieraus ein Mißbrauch in den Predigten entſtanden. Manche bilden ſich ein, es könne ein einziger Vers Materie zu einer gantzen Rede geben. Weil ſie aber hernach nicht allezeit Sachen genug finden, darüber ſie gründliche und erbauliche Betrachtungen anſtellen können; ſo nehmen ſie daher Gelegenheit, ihren hohen Geiſt und Gelehrſamkeit zu zeigen, dadurch ſie dann offte die Erbauung der Gemeinde hindern, und wider den Endzweck eines chriſtlichen Lehrers handeln; da ſie ſich doch durch die Abtheilung der Verſe nicht betrügen laſſen, ſondern ein gantzes Stück zum Text hätten erwehlen ſollen, das ihnen Materie genug hätte an die Hand geben können, eine oder mehrere Predigten darüber zu halten. Es giebt ferner unterſchiedene Uberſetzungen des N. T. und kan man nicht in Abrede ſeyn, daß die alten Uberſetzungen deſſelben zur Erklärung vieler Stellen ein ſehr Groſſes beytragen; denn der heilige Auguſtinus bemercket im II. B. von der chriſtlichen Lehre, Cap. II, 15. daß ſie, wo nicht nach den Originalen, doch zum wenigſten nach ſolchen Abſchrifften verfertiget wären, die weit älter als die unſrigen ſind. Eben dieſer Biſchoff bezeuget, daß iederman zu den erſten Zeiten des Chriſtenthums den Griechiſchen Text des A. und N. T. nach ſeinem Gutdüncken ins Lateiniſche überſetzet habe. Doch ziehet er die ſo genannte Italiäniſche oder Welſche Uberſetzung allen andern vor. (Hieronymus nennet ſie die gemeine oder Vulgata; Gregorius der Groſſe aber nennet ſie die alte.) Sonder Zweiffel hat man ihr dieſen Namen deswegen gegeben, weil ſie in Italien oder den Lateinern zu gute iſt verfertiget worden. Man hat ſich derſelben in der Kirche biß ins ſechſte Jahrhundert bedienet; daher findet man noch einige übergebliebene Stücken in den Schrifften der Lateiniſchen Kirchen-Lehrer, ſo vor beſagtem Jahrhunderte gelebet haben. Sie ſtehet auch, zum wenigſten Stückweiſe, bey einigen alten Griechiſchen Abſchrifften. D. Mill hat davon im Vorbericht, Bl. 21. u. ff. dieſe Gedancken: Er meynet, ſie wäre im andern Jahrhunderte auf Befehl des

Pabſtes

Pabstes Pii des ersten verfertiget worden, der ein Italiäner war. Allein er glaubt, daß mehr als einer daran gearbeitet habe. Nach dieser Uebersetzung trat des Hieronymi seine ans Licht, die unter dem Namen der Vulgata heut zu Tage bekannt ist. Dieser Lehrer hatte zu seiner Zeit in der Italiänischen Uebersetzung sehr viele Fehler wahrgenommen, und angemerckt, daß die gedruckten Exemplare unendlich von einander unterschieden waren; daher nahm er sich zu Ausgang des vierdten Jahrhunderts vor, diese Uebersetzung nach dem Griechischen Texte zu verbessern: zumal da er vom Pabste Damaso Befehl darzu erhalten hatte. Er machte vom Neuen Testamente den Anfang, und lieferte anfangs nur die vier Evangelien. Er bezeuget, daß er bey dieser Arbeit alle mögliche Vorsicht gebrauchet, und nur das verändert habe, worinnen der rechte Verstand nicht getroffen gewesen wäre. Weil aber die damaligen Abschrifften nicht so alt waren, als diejenigen, nach welchen die Italiänische Uebersetzung verfertiget worden war, so halten einige Gelehrte davor, es wäre besser gewesen, wenn man die Exemplarien dieser Uebersetzung zusammen genommen, eines gegen das andere gehalten, und sie also wieder hergestellet hätte. So stund zum Exempel Matth. VI, 11. in der Italiänischen: Unser tägliches Brod. Ob nun wol dieses Wort den Sinn Christi sehr gut ausdrückt, so hat doch Hieronymus davor gesetzt; unser Brod, das über das Wesen ist. Allein er hat das Griechische Wort (ἐπιούσιος) nicht recht verstanden. Denn es heist nicht das überwesentliche Brod, sondern das Brod, das folget, oder das Brod auf den folgenden Tag. Es giebt noch viele andere Stellen, da dem Ansehen nach Hieronymus von der Italiänischen Uebersetzung nicht hätte abweichen sollen. Einige Jahre hernach kamen die Briefe und die übrigen Bücher des Neuen Testamentes heraus. Es scheinet, als habe er dieses Werck nicht selbst völlig zu Stande gebracht. Er hat auch so gar Fehler unverbessert stehen lassen, weil er nicht gar zu viel hat ändern wollen. Denn in seinen Erläuterungen stehen Wörter, die er anders erkläret, als er gethan hat, da er seine Uebersetzung wieder übersahe. Diese Uebersetzung ist nur nach und nach in die Kirche eingeführet worden. Denn wie Augustinus an den Hieronymum selbst schreibet, in dem 82sten Briefe, so besorgte er, es möchten sich die Schwachen daran stossen. Ruffinus war sonst ein heftiger Feind des Hieronymi, und schrie und lermte wider diese Uebersetzung. Allein man siehet aus seinen Erklärungen über den Hoseas, wenn sie anders von ihm herkommen, daß er dem ungeachtet einer der Vornehmsten gewesen ist, welche diese Uebersetzung der gemeinen vorgezogen haben. Als sie nun der Pabst Gregorius der erste vor gültig erklärte, und sie jener vorzog, so hat sie sehr grosses Ansehen bekommen. Isidorus von Sevilla, der mit Gregorio zu gleicher Zeit gelebet hat, bezeuget, daß sie nach der Zeit in allen Abend-Ländern öffentlich sey gelesen worden. Man hält diese Uebersetzung nicht vor unverwerfflich. (Wie sie denn niemals vor authentisch gehalten worden, bis sie die Kirch-Versammlung zu Trident davor ausgegeben hat.) So viel ist aber gewiß, daß sie viel zu bedeuten hat, und vieles zur Erklärung des Neuen Testamentes beyträget, zu geschweigen, daß man sie ebenfalls bey dem Alten Testamente brauchen kan. Die Syrische Uebersetzung hält iederman vor alt. Man ist aber noch nicht einig, wenn sie eigentlich verfertiget worden ist. Soll man den Griechen in Syrien (welches die Nestorianer, Jacobiten und Maroniten sind) trauen, die sich dieser Uebersetzung bedienen, so ist ein Theil des Alten Testamentes zu den Zeiten Salomons, und der andere unter Abgaro, dem Könige zu Edessa, von Thaddeo, und den andern Aposteln übersetzt worden. Einige Gelehrte, die das Syrische Neue Testament zum Druck befördert haben, halten davor, es reiche das Alter der Syrischen Uebersetzung bis in die Zeiten der Apostel; doch führen sie hiervon nicht den geringsten Beweis an. In dieser Uebersetzung stehet weder der andere Brief Petri, noch der andere und dritte Brief Johannis, noch der Brief Judä, noch die Offenbarung Johannis, an deren Göttlichem Ansehen man lange Zeit gezweiffelt hat. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß diese Uebersetzung verfertiget worden ist, ehe noch die Sammlung des Neuen Testamentes zu Stande kommen, und von der Kirche angenommen wurde. Man giebt zwar vor, es habe der Bischoff zu Sarden, Melito, der gegen Ausgang des zweyten Jahrhunderts lebte, einer Syrischen Uebersetzung gedacht: allein es ist gar nichts gewisses. Ephrem, ein Syrischer Scribente, hat in Syrischer Sprache Erklärungen über die Heilige Schrifft geschrieben, und einige Schrifft-Stellen in dieser Sprache angeführet. Es scheinet also, daß die Syrer schon zu seiner Zeit die Bibel übersetzt gehabt haben. Jenseit des Euphrats hat es sehr zeitig Christen gegeben, die nicht unter dem Reiche gestanden haben. Die meisten verstunden weder die Griechische noch Lateinische Sprache. Es muthmasset also Simon, daß sie sich bald eine Uebersetzung des Neuen Testamentes angeschaffet hätten. Diese Uebersetzung ist nach dem Griechischen Text und nach den alten Abschrifften verfertiget worden, und man kan sie sowol als die Italiänische und die Vulgata trefflich nutzen; ja man kan so gar die Vulgata daraus verbessern, weil sie nach den allerältesten Abschrifften aufgesetzet worden ist. Zum Exempel, da der heilige Hieronymus in der angeführten Stelle des Matthäi setzt: das überwesentliche Brod; so hat es der Syrische Ausleger gegeben: das Brod, dessen wir bedürffen; welche Redens-Art den Sinn der besagten Stelle vortrefflich ausdrücket. Wenn wir den Begriff annehmen, den uns viel gelehrte Leute von der Armenischen Uebersetzung machen, so verdienet keine unter den alten Uebersetzungen mehr betrachtet zu werden, als diese. Allein niemand hat sie trefflicher beschrieben, als der Verfertiger dieses Briefes, den man hier mittheilen will, und also lautet: „Die Armenische Uebersetzung ist meines Erachtens die vornehmste unter den Uebersetzungen des „Neuen Testamentes. Die Sprache selbst hat „vor allen andern dieses voraus, daß sie die Redens-Arten des Grund-Textes von Wort zu „Wort ausdrücken kan. Sie, meine Herren, „verstehen die Natur der Syrischen Sprache.

„Die

„Die Egyptische gehet noch viel weiter vom Grie-
„chischen Texte ab, und man hat Mühe, wenn
„man wahrnehmen will, daß bey dieser Uebersetzung
„des Neuen Testamentes auf den Grund-Text
„gesehen worden sey. Der selige Herr Picques
„hat von der Armenischen Uebersetzung das aller-
„vernünfftigste Urtheil gefället. Man kan der
„Armenischen Uebersetzung nicht absprechen, daß sie
„sehr alt ist. Die Geschicht-Schreiber dieses
„Landes berichten, daß sie zu Anfang des fünfften
„Jahrhunderts verfertiget worden sey. Ihr An-
„sehen ist auch nicht vor gering zu schätzen. Man
„darff sie nur gegen die allerältesten Abschrifften
„halten, die wir noch in Händen haben, so wird
„man gar leichte sehen, wie hoch man sie zu schätzen
„habe. Ich könte eine unzehlige Menge von Exem-
„peln vorbringen: allein, ich will ihrer nur zwey an-
„führen, die mir vor andern merckwürdig vorge-
„kommen sind. Sie wissen, meine Herren, was
„der P. Lamy in seiner Harmonie über den 4ten
„Vers des 5 Capitels Johannis angemercket
„hat. Nonnus hat dieses Verses in seiner Erklä-
„rung des Johannis nicht gedacht. Er fehlet
„auch in den meisten Abschrifften. Und in der
„Armenischen Uebersetzung stehet er eben so wenig?
„Ich verstehe hier eine Armenische Abschrifft.
„Denn der Armenische Bischoff Uscan hat diesen
„Vers nach dem Lat. Texte der Vulgata über-
„setzet, und ihn also mit eingeschoben, da die Arme-
„nische Uebersetzung in Holland zum Drucke beför-
„dert wurde. Im 27sten Capitel Matthäi hat
„der Verfertiger der Armenischen Uebersetzung den
„16 und 17ten Vers so gelesen, wie ich sie hier her-
„setzen will: V. 16. ειχον τε τοτε δεσμιον επισημον Ιησουν Βαρραβαν. V. 17. συνηγμενων δε αυτων, ειπεν αυτοις ὁ Πιλατος· Τινα θελετε απολυσω υμιν; Ιησουν Βαρραβαν, ἡ Ιησουν τον λεγομενον Χριστον. das heißt V. 16. Sie hatten
„aber damals einen beschrienen Gefangenen, der
„Jesus Barrabas hieß. V. 17. Da sie nun
„versammlet waren, sprach Pilatus zu ihnen:
„wen verlanget ihr? wen soll ich losgeben? soll ich
„den Jesum Barrabam, oder den JEsum los-
„lassen, der CHristus heist. Diese Art zu lesen
„kommt uns etwas fremde vor; allein sie ist sehr
„alt, und die Armenische Uebersetzung hat sie gantz
„alleine beybehalten. Ich selbst würde sie vor ei-
„nen groben Fehler des Uebersetzers gehalten ha-
„ben, wenn ich sie nicht in den Predigten des Ori-
„genes über den Matthäum gefunden hätte. Die
„Stelle lautet in der 35sten Predigt Bl. 86. nach
„der Parisischen Herausgabe im Jahr 1512, da-
„von der Griechische Text verlohren gegangen ist,
„also: Quem vultis dimittam vobis? Jesum Barra-
„bam, an Jesum qui dicitur Christus. - - - -
- - In multis Exemplaribus non continetur,
„quod Barrabas etiam Jesus dicebatur, & forsitan
„recte, ut ne nomen Jesu conveniat alicui iniquo-
„rum. Das heist: wen wolt ihr? wen soll ich
„euch losgeben? Jesum Barrabam, oder
„JEsum, der CHristus heist? - - - - In
„vielen Exemplarien stehet nichts davon, daß
„Barrabas auch Jesus geheissen habe. Und viel-
„leicht hat es Grund, damit nemlich kein Ungerech-
„ter den Namen JEsu führen möge. Solte ein
„scharffer Criticus den Ausspruch thun, so würde

„er hier muthmassen können, daß das Urtheil des
„Origenis Schuld sey, daß diese alte Les-Art
„gäntzlich verschwunden ist. Diese zwey Exempel
„werden vor diesesmal genug seyn. Ich habe in
„der Vorrede über mein Wörter-Buch dieser
„Sprache weitläufftig von der Armenischen Uber-
„setzung geredet. Sie ist nicht allzubekannt. Der
„Syrischen aber ist sie in allem vorzuziehen. Denn
„es erhellet aus verschiedenen Zeugnissen, und unter
„andern aus dem Zeugnisse des Gregorii Albu-
„faragi, daß die Syrische Uebersetzung offte nach
„dem Griechischen Text übersehen worden ist.
„Von der Armenischen aber kan man dieses gar
„nicht muthmassen, weil die Armenianer seit der
„Chalcedonischen Kirchen-Versammlung einen
„Haß gegen die Griechen geheget haben, die die
„Gemeinschafft zwischen diesen beyden Völckern
„aufgehoben hat. Diese Betrachtung scheinet
„etwas weit hergeholet zu seyn. Ich würde sie auch
„nicht angebracht haben, wenn ich mir eingebildet
„hätte, daß ich ihnen, so wie mir, die Schönheit,
„die Hoheit und das durchdringende Wesen der
„Armenischen Uebersetzung, ohne ihres Alterthums
„zu gedencken, recht deutlich würde vorstellen kön-
„nen. Will man dieses selbst erfahren, so muß
„man sich auf die Sprache legen, die man beym
„Griechischen Text des A. u. N. Test. wohl brau-
„chen kan. Nimmt man diese Uebersetzung zu
„Hülffe, so kan man den Text der 70 Dollmetscher
„an unzehligen Stellen verbessern. Ich besitze die
„Critische Historie des sel. Herrn Simons, und
„habe am Rande meines Exemplars eine ziemliche
„Anzahl Fehler bemercket, die er begangen hat, da
„er von dem Armenischen Abdruck der Schrifft re-
„det, der zu Amsterdam von dem Bischoff Uscan
„ist besorget worden. Alle Vorreden dieses Prälа-
„ten beweisen, daß er der Röm. Kirche zugethan ge-
„wesen ist. Seine Wissenschafft in der Lateinischen
„Sprache war noch so ziemlich. Sonsten aber
„hatte er einen verderbten Geschmack und gar kein
„Geschicklichkeit eine Sache gründlich zu unterju-
„chen. Er hat zwar nichts geändert, und auch
„nichts herausgeschmissen, da er die Bibel wieder
„herausgab. Wenn er aber in der Vulgata etwas
„mehr gefunden hat, so hat er sich kein Bedencken
„gemacht, es mit einzuschieben. Er gestehet es selbst
„in seiner Vorrede, und sucht darinne eine Ehre:
„allein es gereicht ihm zu schlechten Ruhm. Ich
„habe es schon bey dem 4 Vers des V. C. Joh.
„erinnert. Sonder Zweiffel hat er sich dessen eben-
„falls bey dem 5ten Cap. des ersten Briefes Joh.
„unterstanden, da von den drey Zeugen gehandelt
„wird. Ich habe in der Kön. Bibl. eine vortreffliche
„Armenische Abschrifft der 4 Evangel. angetroffen,
„und sie vor mich abgeschrieben. Daraus aber
„habe ich vollkommen sehen können, was dieser Ar-
„menische Bischoff vor Zusätze gemacht, und in sei-
„nen Abdruck untergeschoben hat. Zu meinem grö-
„sten Leidwesen fehlet mir eine Abschrifft von den
„Apostel-Geschichten und den Briefen. Herr Si-
„mon hat von dieser Uebersetzung nur in Ansehung
„des Landes geredet. Denn so pflegte er es ordent-
„lich bey den Sachen zu machen, die er nicht ver-
„stunde. Ein gantzes Buch würde nicht zureichen,
„wenn ich alles schreiben wolte, was ich von der Ar-
„menischen Uebersetzung zu sagen habe, die ich über-

„aus

„aus hoch schätze, und auch darzu sattsamen Grund „zu haben vermeyne. Geschrieben zu Berlin den „29 Sept. 1718.„ Die Griechische Sprache ist zwar in Egypten sehr lange gewöhnlich gewesen; doch ist die Coptische oder Egyptische Uebersetzung ebenfalls ziemlich alt. Einige Gelehrte wollen, daß sie im fünfften Jahrhunderte verfertiget worden sey. Sie soll aber nach anderer Meynung schon im vierdten Jahrhunderte zu Stande gekommen seyn. In vielen Stücken kommt sie sehr genau mit der Armenischen überein. Die Coptische Uebersetzung ist nach dem Griechischen gemacht. Die Ethiopische Uebersetzung ist ebenfalls sehr alt, und unter allen Morgenländischen zuerst gedruckt worden. Einige halten es vor ein Werck, das im dritten Jahrhunderte verfertiget worden sey. Hätte man eigentliche Nachricht, wenn die Ethiopier bekehret worden wären, so würde man sehr leichte ausmachen können, wie alt ihre Uebersetzung seyn möchte. Allein man ist hierinne nicht einig. Denn einige meynen, dieses Volck sey schon in den Tagen der Apostel, nach andern aber zu den Zeiten des Kaysers Justiniani oder im sechsten Jahrhunderte bekehret worden. In Ethiopien war ein gewisser Abt, der Gregorius hieß, und in diesen Sachen wohl erfahren war. Von diesem berichtet der berühmte Ludolph in der Ethiop. Hist. B. III. Cap. 4. daß er vorgegeben habe, es sey diese Uebersetzung zu den Zeiten des heil. Athanasii oder im vierdten Jahrhunderte gemacht worden. Zum wenigsten ist so viel gewiß, daß dieser Kirchen-Lehrer nach Axum, (ietzo Acco genannt,) die hernach die Haupt-Stadt in Mohrenland wurde, einen Bischoff gesetzet hat, der Frumentius hieß, und welcher von dem Kayser Constans nach Egypten verwiesen wurde. Weil man zwischen der Ethiopischen Uebersetzung und der Alexandrinischen Abschrifft eine grosse Gleichheit wahrnimmt, so muthmasset man, daß die Ethiopischen Mönche vor die Verfertiger dieser Uebersetzung zu halten sind. Man kan also die Ethiopische Uebersetzung nicht verwerffen. Man weiß nicht, wenn die Arabische Uebersetzung gemacht worden ist. Einige stehen in den Gedancken, es habe Hieronymus dieser Uebersetzung schon gedacht: Allein, es ist wahrscheinlicher, daß er von einigen Arabischen Wörtern rede, die in gewissen Büchern des Alten Testamentes, als wie im Buch Hiob, stehen. Insgemein hält man davor, daß sie im achten Jahrhunderte verfertiget worden sey. Man weiß aber nicht eigentlich, ob sie nach dem Griechischen Texte, oder nach einigen Syrischen Uebersetzungen gemacht worden ist. Vielleicht hat man sowol jenen als diese dabey gebraucht. Die Arabische Sprache war in dem grösten Theil des Morgenlandes gebräuchlich. Daher kommt es, daß man in keiner Sprache mehr Uebersetzungen hat, als in dieser. Und es ist sehr glaublich, daß einige nach dem Griechischen, andere nach dem Syrischen, und noch andere nach dem Coptischen Texte gemacht worden sind. Die vier Evangelien sind auch in die Persische Sprache gebracht worden. Diese Uebersetzung hält man insgemein vor ein Werck, so im vierzehenden Jahrhunderte soll verfertiget worden seyn. Es bezeugen die Kenner der Persischen Sprache, so diese Uebersetzung lesen können, daß sie sehr von den Worten abgehe, und einer Erklärung sehr nahe komme. Sie ist nach dem Syrischen gemacht. Man hat noch eine andere Persische Uebersetzung der vier Evangelien, die aber viel neuer, und nach dem Griechischen ausgearbeitet ist. Man findet aber nirgends, daß die übrigen Bücher des Neuen Testamentes in die Persische Sprache übersetzt worden wären. Bey den alten Uebersetzungen des Neuen Testamentes ist die Gothische nicht zu vergessen, welche im vierdten Jahrhunderte zu Stande kommen ist, und von dem Ulphilas, dem ersten Bischoff der Gothen, verfertiget worden ist. Philostorgus berichtet in seiner Kirchen-Hist. C. 5. daß dieser Bischoff die gantze Bibel übersetzet habe. Allein die Bücher von den Königen hat er weggelassen, weil viele Beschreibungen von Kriegen darinne stehen. Die Gothen aber waren Kriegerische Völcker, welche also vom Kriege mehr abgehalten, als noch stärcker angereitzet werden musten. Diese Uebersetzung gielt sehr viel, weil sie mit den Abschrifften überein kommen soll, nach welchen die Italiänische gemacht worden ist. Von der Gothischen Uebersetzung ist nichts mehr übrig, als die vier Evangelien, davon zu Upsal in Schweden eine Abschrifft in der Bibliotheck aufgehoben wird, die sehr schön ist. Man will, daß die Angelsächsische Uebersetzung der vier Evangelien fast eben so alt, und folglich eben so nützlich sey. Aus dieser Nachricht, darinne die alten Uebersetzungen erzehlet worden, kan man vielerley Vortheile ziehen. Endlich werden wir dadurch zur Verehrung der Göttlichen Vorsorge geleitet, die auf diese Weise vor die Bekehrung und die Wohlfahrt aller Völcker des Erdbodens so weislich gesorget hat. Denn man kan sagen, daß diese Uebersetzungen die Stelle der Wunder-Gabe viele Sprachen zu reden, ersetzet haben, damit die Boten CHristi ehemals ausgerüstet waren. Weil man hiernächst wahrnimmt, daß die vielen Uebersetzungen, die in so vielen Ländern gemacht worden sind, mit dem Original so genau übereinkommen, so kan man daraus einen Beweis nehmen, daß das Original nicht müsse verfälschet worden seyn. Man hat auch noch einen andern Nutzen davon. Man siehet mit Vergnügen, daß es zu allen Zeiten, ungeachtet der Verderbniß und überhand nehmenden Unwissenheit, Leute gegeben hat, denen die Bekehrung der Seelen zu Hertzen gegangen ist, und welche Verstand genug besessen haben, die Schrifft in die Mutter-Sprache zu übersetzen, und also das heilige Mittel der Bekehrung den Christen in die Hände zu geben. Nachdem nun die Gelehrsamkeit wieder empor gekommen ist, so hat man sich Mühe gegeben, die Bibel nach den Grund-Sprachen, d. i. das A. T. nach dem Ebräischen, und das Neue nach dem Griechischen zu übersetzen. So sind in allen Arten von Glaubens-Genossen, und in allen Sprachen, auch so gar in der Neu-Griechischen und sogenannten Romanischen Sprache, (mit welchem Namen man die Mund-Art belegen kan, so in Piemont, Provence, Catalonien, in Graubünden und Walliser-Land gewöhnlich sind. Denn ob sie wol viele Redens-Arten aus den Sprachen der benachbarten Länder beybehalten haben, so scheinen sie doch ihren Urprung aus der neuen Romischen Sprache, oder vielmehr aus der alten Italiänischen, Frantzösischen und Spanischen Mund-Art bekommen zu haben, die man hernach die Romanische genennet hat.

Siehe le Long Biblioth. P. II. p. 161.) Uebersetzungen verfertiget worden: Der berühmte Erasmus hat sich unter den Catholischen zu allererst unterstanden, das Neue Testament aus dem Griechischen in die Lateinische Sprache zu übersetzen. Er bediente sich dabey nicht nur der gedruckten Exemplarien, sondern er hatte auch vier Griechische Abschrifften bey der Hand. Er ist dem Hieronymo nachgegangen, und hat in der sogenannten Vulgata sehr wenig geändert, die seit vielen Jahrhunderten gebräuchlich gewesen war. Sie ist im Jahr 1516 zum ersten male herausgekommen. Er hat eine Zuschrifft an den Pabst Leo den zehenden gemacht, der sich auch bey dem Erasmo schrifftlich bedancket, und die Uebersetzung sehr erhaben hat. Doch hat sie bey den Catholischen selbst starcken Widerspruch gefunden. Allein so hefftig man ihn angriff, so tapffer vertheidigte er sich, und die gelehrte Welt hat von diesen Streitigkeiten keinen Schaden gehabt. Die Uebersetzung ist offt gedruckt, und theils von Erasmo selbst, theils von andern übersehen worden. In den ersten Herausgaben derselben hat er den siebenden Vers aus dem fünfften Capitel des ersten Briefes Johannis nicht gesetzet, weil er diese Stelle in seinen Griechischen Exemplarien nicht antraff. Als er aber in Engeland dieselbe in einer Abschrifft fand, so hat er sie hernach mit eingeschoben, da er das Neue Testament wieder drucken ließ. Was sonsten Beza von der Uebersetzung des Erasmi vor ein Urtheil gefället hat, kan man aus seiner Vorrede sehen, die er vor das Neue Testament, so er 1560 herausgegeben, gesetzet hat. Man sehe auch die 111 und 112 Numer in den Prolegomenis des Mills. Wie man voraiebt, so hat Arias Montanus auf Befehl der Tridentinischen Kirchen-Versammlung das Alte und Neue Testament übersetzt. Bey dem Alten Testamente hat er die Uebersetzung des Pagnini zum Muster erwehlet, der ein Dominicaner-Mönch und Bibliothecarius im Vatican gewesen ist, und das Alte Testament auf Befehl Clemens des achten aus dem Ebräischen übersetzet hat. Was das Neue Testament betrifft, so hat Arias Montanus nur wenige Worte geändert, darinne nemlich die Vulgata nicht genau mit dem Grund-Texte überein zu kommen schiene. Man hat nicht viel aus dieser Uebersetzung gemacht, weil sie allzu sehr nach der Sprach-Kunst schmeckte. Thomas de Vio, ein Dominicaner, der unter dem Namen des Cardinals Cajetani bekannt ist, soll das gantze Neue Testament bis auf die Offenbarung Johannis übersetzet haben. Weil aber dieser Prälat gar kein Kenner der Griechischen Sprache gewesen ist, so kan man mit gutem Fug glauben, daß er sie nur unter seinem Namen hat ausgehen lassen. Es ist diese Uebersetzung zu Venedig im Jahr 1530 und 1531 gedruckt, und dieser Prälat hat über das gantze Neue Testament, ausgenommen die Offenbarung, Erklärungen hinzu gethan. Es findet sich noch eine Lateinische Uebersetzung, welche ein Engeländer, Gualter Deloen, Heinrichen dem achten im Jahr 1540 zugeschrieben hat. Man hat Nachricht, daß diese Uebersetzung nicht allein nach den gedruckten Exemplarien, sondern auch nach den allerältesten Griechischen Abschrifften verfertiget worden ist. Bes. le Long in seiner Bibliotheck Th. I. Bl. 752. Die sogenannte Zürcher Uebersetzung ist eine der allerältesten bey den Reformirten. Leo Judä, ein Prediger zu Zürch, hat sie zum Theil verfertiget, dem die geschicktesten Männer unter seinen Mitbrüdern bey dieser Arbeit behülfflich gewesen sind. Weil er starb, ehe er das Werck völlig zu Stande bringen konte, so trug er es dem Theodoro Bibliander auf, der ebenfalls zu Zürch die Stelle eines Predigers und Lehrers auf der hohen Schule bekleidete. Dieser hat durch Beyhülffe des Conrad Pellicans, der daselbst die Ebräische Sprache lehrete, den rückständigen Theil des Alten Testamentes übersetzet. Was das Neue Testament betrifft, so hat Peter Collin, ein Lehrer der Gottes-Gelahrheit, und Rudolph Walter, der dem Leo Judä im Kirchen-Amte folgte, dieses Werck fortgesetzet, und ist selbiges im Jahr 1544 heraus gekommen. Man hat zwar vieles an dieser Uebersetzung tadeln wollen: allein sie ist von iederman hoch gehalten worden, weil sie völlig die Mittel-Strasse hält, und mit einigen Uebersetzungen weder zu sehr nach dem Buchstaben gemacht ist, noch mit andern allzu sehr von den Worten abgehet. Sonst muß man mercken, daß der siebende Vers aus dem fünfften Capitel des ersten Briefs Johannis ebenfalls in dieser Uebersetzung nicht stehet, sondern man hat ihn nur an den Rand gesetzet. Diese Ausleger lassen sich in der Anmerckung also vernehmen: Wir haben lieber dem Cyrillo und den besten Exemplarien nachgehen wollen. Sie besassen in ihrer Bibliotheck eine alte Abschrifft, darinne dieser Vers nicht stunde; daher hat auch Bullinger in seinen Erklärungen gesagt: Es habe ein Halbgelehrter diesen Vers am Rande als eine Glosse oder einen Zusatz gefunden, und ihn mit in den Text eingeschoben. Das Jahr darauf ließ Robert Stephanus diese Uebersetzung wieder auflegen, und änderte eins und das andere darinne. Er nahm den Ebräischen Text und die Vulgata zusammen, und that einige Anmerckungen hinzu, welche Franciscus Vatablus gemacht hatte, da er als Lehrer der Ebräischen Sprache öffentlich darüber lase. Dieser aber wolte die Anmerckungen nicht vor die seinigen erkennen, weil Robertus Dinge mit eingemischet hätte, die seinem Vorgeben nach auf eine Religions-Besserung zielten. Die Lehrer der Sorbonne haben über dieses Werck vielmals ihr Bedencken gestellet. Allein Robert Stephanus hat sich tapffer wider sie vertheidiget, und die Uebersetzung ist auch, ungeachtet der besagten Urtheile, zu Salamanca gedruckt worden. Die Uebersetzung des Sebastian Castalions, eines Lehrers der Griechischen Sprache zu Basel, ist unter den Lateinischen die allerberühmteste. Sie hat bey dem Theodor Beza und den Gottes-Gelehrten zu Genf hefftigen Widerspruch gefunden, welche sie als gottlose ausschrien, und ihres Verfertigers selbst nicht schoneten. Man war aus zwey Haupt-Ursachen mit dieser Uebersetzung nicht zufrieden. Denn einmal merckte man, daß er in gewissen Stücken, als in der Lehre von der Gnaden-Wahl, von der Gnade, und vom freyen Willen, von den Meynungen der Reformirten Gottes-Gelehrten abwich. Hiernächst sahe er allzu sehr auf eine zierliche Schreib-Art, die sich weder vor die Einfalt, noch vor die Hoheit der Göttlichen Bücher schicke-

schickte. Nun hatte zwar nichts einen so grossen Schein, als der Endzweck, den sich der Verfertiger vorgesetzet hatte, da er die heiligen Scribenten nach der Zierlichkeit der Lateinischen Sprache reden ließ. Er wolte nemlich gewisse Leute zur Lesung der Heil. Schrifft gewöhnen, die ein allzu zärtliches Gehör hatten, und sich durch die elende Lateinische Schreib-Art der gewöhnlichen Uebersetzungen von derselben abhalten liessen. Allein er hätte diese Absicht erreichen können, wenn er auch von der Schreib-Art und der Natur dieser Scribenten nicht so weit abgegangen wäre, wie er würcklich gethan hat. Denn es ist unstreitig, daß er sich nebst der falschen Zierlichkeit und allzu hoch getriebenen Reinigkeit der Sprache, wie man ihm mit Grunde vorwarff, auch mehr Freyheit heraus genommen hat, als einem redlichen Ausleger anstehet. Doch hat diese Uebersetzung viele Verehrer gefunden, und man hat sie vielmal zum Druck befördert. Er hat auch seine Lateinische Uebersetzung ins Frantzösische gebracht; allein seine Frantzösische Schreib-Art ist so ungeschickt, so zierlich auch immer sein Lateinischer Ausdruck ist. Keine von den Lateinischen Uebersetzungen der Protestanten ist von iederman so wohl aufgenommen worden, als diejenige, welche Theodor Beza geliefert hat. Chamier ziehet sie allen andern vor. Und Rivetus hat ihr in seiner Vorrede über die Uebersetzung des Alten Testamentes ein unvergleichliches Lob gegeben, die Junius und Tremellius verfertiget haben, und an welche man die Uebersetzung des Beza gehangen hat. Ein gewisser Prediger zu Genf hielte sie vor die allerbeste, und wünschte, daß man sie an statt der Vulgata in Kirchen und Schulen einführen möchte. Die Catholischen waren zwar mit ihr nicht allzu wohl zufrieden. Allein sie haben vielleicht selbst aus einem Vorurtheile dem Beza Schuld gegeben, daß er seine Uebersetzung nach seinen Vorurtheilen eingerichtet hätte. Ob sie wol in Engeland vielmal gedruckt, und so gar der Königin Elisabeth zugeschrieben worden ist, so ist es doch den Engeländern mit dieser Uebersetzung eben so als den übrigen Reformirten gegangen. Sie ist daselbst von einem Dom-Herrn, Johannes Bois, im Jahr 1556 zu Ely, dem sein Bischoff Lencelot diese Verrichtung aufgetragen hatte, ziemlich sinnreich in vielen Stellen untersuchet worden. Walton, der Bischoff zu Chester, meynet, man habe den Beza mit Recht beschuldiget, daß er von der gewöhnlichen Art zu lesen abgegangen sey, wenn ihn weder die Noth noch das Ansehen der Abschrifften darzu getrieben hätten, auch offt bey Entscheidung der Sachen bloß mit seinem Ansehen gefochten, und endlich vor die Redens-Arten des Textes seine Muthmassungen angebracht habe. Allein man darff nur die Uebersetzung selbst vor sich nehmen, so wird man den Ungrund dieses Urtheils leicht entdecken können. In der Vorrede des Beza, darinne er seine Lehr-Art rechtfertiget, sind nicht die geringsten Spuren einer Gewohnheit zu finden, da man herrischer Weise die Sachen entscheiden will, wie man ihn etwa beschuldiget. Hat er ja nicht allezeit nach seinen eigenen Grund-Sätzen verfahren, so hat er einen Fehler begangen, den man allen Auslegern vorrücken kan. D. Mill hat sowol als Walton von dieser Uebersetzung ein scharffes Urtheil gefället. Dem sey wie ihm wolle, so kan man doch nicht in Abrede seyn, daß Beza alle Hülffs-Mittel gehabt, welche erfordert werden, wenn man in einem solchen Wercke glücklich fortkommen will. Beyde Sprachen verstund er vollkommen. Und gesetzt, daß er, nach einiger Meynung, kein grosser Kenner der Ebräischen Sprache gewesen wäre, so berichtet er doch selbst, daß ihm viele und der Ebräischen Sprache trefflich kundige Personen, bey Erklärung der besondern Ebräischen Redens-Arten, behülfflich gewesen wären. Zudem so hatte er mehr Griechische Abschrifften in Händen, als alle seine Vorgänger, die an einem solchen Wercke gearbeitet haben. Er hat sich auch Mühe genug gegeben, die verschiedene Les-Arten der Abschrifften in den Anmerckungen anzuführen; ja er beschweret sich so gar in der Vorrede, daß es die andern unterlassen, und einem ieden frey gestellet hätten, die beste Les-Art zu erwehlen. Wenn man also alles genau überleget, so scheinet es, daß diese Uebersetzung allen andern vorzuziehen sey, die damals verfertiget waren; man müste denn etwan die Zürcher Uebersetzung davon ausnehmen. Vielleicht aber kan man ihm vorwerffen, daß er in Ansehung der Kirchen-Väter einige Partheylichkeit spüren lassen, und es am meisten mit den Lateinischen gehalten, dabey aber den Griechischen zu viel gethan habe. Was die Frantzösischen Uebersetzungen anlanget, so hält man davor, daß die allerältesten im eilfften und zwölfften Jahrhunderte von den Waldensern verfertiget worden sind. Es erhellet solches sowol aus dem Briefe Innocentii des dritten, der ein Verbot wegen des Gebrauchs derselben im Metzischen Gebiete ausgehen liesse, als auch aus dem Zeugniß des Leger und Perrin, welche die Geschichte dieser Art Leute aufgezeichnet haben. Die allerälteste Uebersetzung ist allem Ansehen nach von einem Priester aus Lion, der Stephanus de Emsa (oder Ansa) hieß, aufgesetzet worden, darzu ihn Petrus Waldus ersuchte, von dem die Waldenser ihren Namen bekommen haben. In der Bibliotheck des Königs in Franckreich ist eine unvollkommene Abschrifft von der Bibel zu finden, die gegen den Anfang des dreyzehenden Jahrhunderts auf Befehl Ludwigs des neundten, oder des heiligen, ins Frantzösische übersetzt worden ist. Gegen Ausgang des besagten Jahrhunderts trat die Frantzösische Uebersetzung des Guiart Moulin ans Licht. Er war ein Dom-Herr der Kirche des heiligen Petri zu Arien, und verfertigte seine Uebersetzung nach der scholastischen Historie, die Petrus Comestor, ein Scribent des zwölfften Jahrhunderts, geschrieben hatte. Allein dieses Werck ist nicht sowol eine Uebersetzung, als vielmehr eine Art einer Erklärungs-Schrifft über das Neue Testament, und eine Concordantz über die Evangelien, darinne alte Mährgen und läppische Sitten-Regeln stehen. In den Bibliothecken trifft man diese Uebersetzung in verschiedenen Mandaten an, als in der Piccardischen und Walloner Sprache. Zu Paris hat man eine Abschrifft von einer Uebersetzung der Bibel, die von Radulph de Pralles, einem Rathe des Königs in

Franckreich, Carls des fünfften, oder des Weisen, gemacht, und diesem Könige zugeschrieben ist. Simon gedencket einer Abschrifft von einer Uebersetzung der Briefe Pauli, die in der Provinzialischen Sprache abgefast seyn soll. Sie ist über vierdtehalb hundert Jahr alt, und auf Befehl der Königin Johanna von Bourgogne, der Gemahlin Philipps von Valesien, gemacht worden. Bes. Simon in den neuen Anmerckungen über die Uebersetzungen der Bibel, Cap. XI. Bl. 142. 145. der Verfertiger dieser Uebersetzung war ein Mönch, so Johannes Vignier hieß. Es ist eben die Uebersetzung, welche einige unter den Neuern vor ein Werck des Niclas Oresmi, eines Bischoffs zu Lisieux, ausgegeben haben. Es lässet sich hieraus schlüssen, daß man durch gantz Europa angefangen habe, die Bibel in die Mutter-Sprache zu übersetzen, da man die Lateinische Sprache nicht mehr durchgängig verstund. In den meisten Bibliothecken, sonderlich in Franckreich und Engeland, sind viele Abschrifften zu finden, die seit dem eilfften Jahrhunderte, und seit der Erfindung der Buchdruckerey, in verschiedenen Sprachen heraus gekommen sind. Man kan also daraus deutlich genug abnehmen, daß damals dem gemeinen Pöbel die H. Schrifft zu lesen ist erlaubt gewesen. Nachdem nun die Buchdrucker-Kunst erfunden worden ist, so hat man die alten Frantzösischen Uebersetzungen wieder durchgesehen, und sie zum Drucke befördert. Weil aber die Mund-Art, darinne sie abgefast waren, gar bald ins Abnehmen kam, so muste man sich vornehmen, andere zu verfertigen. Jacob Faber von Etaples gebürtig, und ein Lehrer der GOttes-Gelahrheit, hat zuerst angefangen die Uebersetzungen in eine reinere Mund-Art zu bringen. Er hat sich auch nicht mehr die Freyheit genommen, etwas zum heiligen Texte hinzuzusetzen, oder auch etwas wegzulassen. „Es ist eine gefährliche Sache, spricht „er, wenn man an statt die H. Schrifft zu übersetzen, die Sachen weitläufftig beschreibet, vornemlich, wenn man etwas mehr hinzu thut, als in „dem Worte GOttes stehet; oder auch weniger „setzet. Wisset, daß es zwar die meisten vor eine „Schönheit halten; allein es ist vor GOTT „eine ungestalte und ungeschminckte Rede.„ Dieses muß man von einer gezwungenen Zierlichkeit verstehen. Anfangs übersetzte er nur die vier Evangelien, welche nebst hoher Erlaubniß, doch ohne Namen des Verfertigers, im Jahr 1523 gedruckt wurden. Der übrige Theil kam im Jahr 1524 und 1525 heraus. Wie er denn schon seit dem 1512 Jahre die Briefe Pauli Lateinisch hatte drucken lassen, wie er sie in den Erklärungs-Schrifften des heil. Hieronymi gefunden, denn er gab vor, Hieronymus habe die Vulgata nicht verfertiget. Seine Uebersetzung trat zu Antwerpen im Jahr 1529, 1530 und 1534 ans Licht. Man hält davor, daß er auch das Alte Testament übersetzt habe. Weil aber hernach das Parlament oder Ober-Gerichte zu Paris die Uebersetzungen in der Mutter-Sprache nicht mehr dulten wolte, so wurde dieser Lehrer genöthiget nach Genf zu gehen. Er wurde aber von da wieder nach Paris geruffen, und endlich wich er nach Nerac, und begab sich unter den Schutz der Königin Margaretha von Navarren. Er starb daselbst als ein aufrichtiger Reformirter. Ob nun wol die GOttes-Gelehrten zu Paris und Löwen harte Urtheile über diese Uebersetzung gefället, und sie so gar mit unter die verbotenen Bücher gesetzet haben; so haben sie doch Catholische und Reformirte zum Muster gemacht, darnach in den folgenden Zeiten die andern sind verfertiget worden; Wie denn die Löwenische Uebersetzung, so im Jahr 1530 herauskam, gantz und gar nach der Uebersetzung Jacob Fabers gemacht ist. Unter die letztere Art von Frantzösischen Uebersetzungen muß man zuerst diejenige zehlen, welche Robert Petrus Olevitanus, ein Prediger in den Pirmontischen Thälern, gemacht hat. Calvinus war sein naher Anverwandter; daher leistete er ihm bey dieser Uebersetzung gute Dienste, und beförderte sie auch zu Neuenburg ihm Jahr 1535 zum Drucke. Man hatte sich bey dieser ersten Uebersetzung der Zierlichkeit im Ausdrucke wenig beflissen. Deswegen hat sie Calvinus nach der Zeit zu verschiedenen malen durchgesehen, da ihm dann Beza, in Ansehung des Neuen Testnmentes geholffen hat. Endlich haben ihr die Prediger zu Genff im Jahr 1588 aus dem Griechischen Texte und den besten Uebersetzungen eine gantz neue Gestalt gegeben. Sie ist hin und wieder unzehliche mal gedruckt worden. Es haben sich auch einige Privat-Personen die Mühe gegeben, und noch andere Uebersetzungen verfertiget. Hieher gehöret Johannes Diodati, ein Italiäner, aus Lucca gebürtig, und ein Lehrer der heil. Sprache, und der GOttes-Gelahrheit auf der hohen Schule zu Genff. Man hat seine Uebersetzung, die im Jahr 1644 herausgekommen, sehr hoch geschätzet, weil sie deutlicher ist als die übrigen zu seyn pflegen, und sich auch besser vor gemeine Leute schicket; ob sie wol in keiner reinen und zierlichen Schreib-Art abgefasset ist. Seine Italiänische Uebersetzung ist noch höher zu halten. Einige Jahre darauf, nemlich 1669, ließ Samuel Maresius die Bibel überaus schön herausgehen. Er bemühete sich, den Exemplarien nachzufolgen, die zu Genff im Jahr 1535 und 1632 ans Licht getreten waren. Zu seinem Bibel-Abdruck setzte er die Anmerckungen der Prediger zu Genf, des Diodati und der Holländischen Bibel, und fügte auch noch seine eigene hinzu. Man würde diese Bibel-Auflage besser brauchen können, wenn der Verfertiger derselben lieber solche Anmerckungen beybehalten, die zu bessern Verstande des Textes dienen könten, als daß er sie mit den spitzfindigen Begriffen der Schul-Lehrer angefüllet hat, die aus ihren gemeinen Lehr-Büchern entlehnet sind. Der bezeigte Eifer der Protestanten, den gemeinen Leuten das Wort GOttes in der Mutter-Sprache in die Hände zu bringen, hat auch die Catholicken eifrig gemacht. Sie hatten lange Zeit keine andere Uebersetzung als die Antwerpische, davon schon geredet worden. Es entschlossen sich also die Lehrer zu Löwen, nach ihrer Art eine Uebersetzung zu machen, damit das gemeine Volck die Genffer Uebersetzungen nicht lesen dürffte. Sie richteten ihr Vorhaben ins Werck, da ihnen der Kayser, Carl der fünffte, ein besonderes Recht darzu ertheilet hatte. Diese Uebersetzung ist von des Robert Olivetani seiner wenig unterschieden. Nach der Zeit haben sie

dieselbe

dieselbe niemals durchgesehen, und allezeit betheuret, daß sie mit der Vulgata vollkommen übereinstimme. Wenn man aber den geringen Unterscheid ausnimmt, der sich zwischen ihr und der Antwerpischen findet, so ist es würcklich die Antwerpische Uebersetzung. Die Uebersetzung des Renati Benedicti, eines Lehrers der Gottes-Gelahrheit, so im Jahr 1566 herauskam, hat nebst andern Frantzösischen Uebersetzungen in Franckreich viel Aufsehens gemacht. Sie wurde von der Theologischen Facultät zu Paris verdammt, weil sie mit der Genffer allzu genau übereinkam. Und der Pabst Gregorius *XIII.* hat die Verurtheilung dieser Uebersetzung vor recht gesprochen. Ungeachtet dieser Verurtheilung aber wurde dieselbe von neuen gedruckt. Man hat noch ietzo eine Herausgabe davon, die im Jahr 1585 zu Rouen herauskommen ist. Renat Benedictus gab gar willig zu, daß er sein gantzes Werck, einige geringe Aenderungen ausgenommen, von den Lehrern zu Genf entlehnet hätte. Jacob Corbin, ein Rath Ludwigs *XIII.* hat auf Befehl des Königs die Bibel aus der Vulgata ins Frantzösische übersetzt, und sie im Jahr 1640 herausgegeben. Sie verlohr aber alles Ansehen, weil sie so gar schlecht gerathen war. Franciscus Veron hat ebenfalls das Neue Test. ins Frantzösische gebracht. Dieser war ein Lehrer der Gottes-Gelahrheit, ein Prediger, und auch zuvor ein Jesuite gewesen. Man nahm ihn aber aus dieser Gesellschafft, daß er die Streitigkeiten desto besser abwarten möchte. Seine Uebersetzung kam im Jahr 1647 heraus, und hat in der Welt vieles Lermen verursachet. Dieser Mann hatte sich vorgesetzet, die Reformirten in Franckreich zur Römischen Kirche zu bringen. Und nach seinen Sätzen war seine Absicht die allervernünfftigste, zumal da er in seiner Vorrede zugab, daß es bey Entscheidung der Religions-Streitigkeiten hauptsächlich auf das Neue Test. ankomme. In besagter Vorrede will er angesehen seyn, daß er alles mit der grösten Sorgfalt übersetzet, und seine Uebersetzung sehr fleißig gegen den Grund-Text und die alte Lateinische Vulgata gehalten habe. Er beschweret sich, daß man die Leben der Heiligen in einer wohlklingenden Frantzösischen Schreib-Art beschrieben, und das N. T. nicht ebenfalls also verfertiget hätte. Ferner beklagt er sich über die Herausgabe einiger Lehrer zu Löwen, darinnen viele Fehler stünden, die aus der ersten Uebersetzung genommen wären, so zu Genff und sonsten in grober und Walloner-Sprache herausgegeben worden. Dieses bewog ihn eine Uebersetzung zu liefern, darinne die Frantzösische Schreib-Art ungezwungen und von allem Genfischen Unflat, wie er redet, gesäubert seyn solte. Aus dem Vorberichte kan man wahrnehmen, daß Veron geschickter gewesen ist, die Critic zu treiben, als die Religions-Streitigkeiten zu untersuchen; ja man merckt, daß er jene gute Eigenschafft offt verlohren hat, wenn er sich in die Streitigkeiten hat mischen wollen. So ist es ihm ergangen, da er den andern Vers des dreyzehenden Capitels der Apostel-Geschichte übersetzet hat. Die Vulgata hat es nach dem eigentlichen Verstande des Griechischen Wortes gegeben: Da sie dem HErrn dieneten. Davor aber hat er gesetzt, als sie dem HErrn die Messe

hielten. In seiner Vorrede will er seine Uebersetzung rechtfertigen. Was er aber vorbringt, läst sich mehr wider ihn brauchen, als daß es zu seiner Vertheidigung gereichen solte. Eins ist in der Vorrede und in dem Vorberichte merckwürdig. Er meldet nemlich, daß die meisten Prediger und Beicht-Väter in ihren Predigten und in der That zeigten, daß man in Franckreich ohne Erlaubniß des Bischoffs oder Seelen-Sorgers die Bibel nicht in Frantzösischer Sprache, ja so gar nicht einmal in einer Catholischen Uebersetzung lesen dürffe. Allein er behauptet dagegen, daß es ein Satz sey, der grund-falsch und höchst gefährlich wäre, auch wider die Lehre der Kirche, und sonderlich der Frantzösischen streite. Bey dieser Gelegenheit setzt er noch mehr darzu, was eben sowol zu mercken ist. Es ist der Mühe werth, diese Stelle von Wort zu Wort hieher zu setzen. Sie lautet also: „Kein Lehrer kan „behaupten, daß in Franckreich ein Bibel-Ver„bot zu finden sey, wenn er nicht zugleich alle „Grund-Sätze der Gottes-Gelahrheit über den „Hauffen werffen will. Wir haben kein Gesetz, „keine Verordnung, keine Vorschrifft, darinne „auferlegt wäre, zuvor Erlaubniß zu erhalten, „wenn man die Bibel lesen wolte, * * * wir „haben vielmehr einen unumstößlichen Grund„Satz, der in den Schulen zu Dreda und Me„dina, kurtz, bey allen Gottes-Gelehrten und „Sitten-Lehrern, keinen einzigen ausgenommen, „fest gestellet ist, wie sie denn auch Vasquez sorg„fältig erzehlet, und ihnen Beyfall giebt, 1. 2. D. 156. „c. 5. und D. c. 2. 8. u. ff. Der Satz ist dieser: „Ist ein Gesetz weder in den Ländern öffentlich „kund gemacht, noch angenommen, sondern so gar „in gemeinen Wandel, und wegen einer alten „eingeführten Gewohnheit verworffen worden, so „verbindet es niemanden, solte es auch vom Pabst „selbst oder einer Kirch-Versammlung gegeben „worden seyn. Vielweniger aber gilt eine „Verordnung, welche nur von ihren Abgesand„ten gemacht worden ist. Dieser Grund-Satz ist „unumstößlich, und kein Gottes-Gelehrter darff „sich unterstehen, das Gegentheil zu behaupten.„ Bey der Uebersetzung des Verons stehen auch Anmerckungen. Einige erklären den Wort-Verstand sinnreich genug. Die andern aber hat er aus den Kirchen-Vätern entlehnet. Das meiste, was darinnen vorkommt, betrifft Streitigkeiten. Michael de Marolles, ein Abt zu Longueville, hat im Jahr 1649 das Neue Testament aus der Lateinischen Uebersetzung des Erasmi ins Frantzösische gebracht. Sonder Zweiffel verstunde dieser Abt die Griechische Sprache nicht. Daher bediente er sich des Erasmi, der seine Uebersetzung nach dem Griechischen Text gemacht hatte. Die Uebersetzung des Anton Godeau, eines Bischoffs zu Grasse und Vence, verdient diesen Namen gar nicht. Sie kan seinem eigenen Geständnisse nach mit besserm Rechte eine Paraphrasis oder Erklärung heissen, weil sie voller weitläufftiger Zusätze ist. Sie sind zwar von dem Texte durch gewisse Strichlein und Italiänische Zeilen abgesondert. Er meldet auch, daß er die Zusätze von den alten Kirchen-Vätern und den geschicktesten Auslegern

entlehnet habe, und bekennet selbst, daß sein Werck weder eine Uebersetzung, noch eine weitläufftige Erklärung sey, sondern sie halte zwischen beyden das Mittel. Allein das heist, mit der Schrifft nicht ehrerbietig genug umgehen, indem man sich ja nicht einmal bey den weltlichen Schrifften so grosser Freyheit bedienet. Eine Uebersetzung muß den Text auf das genaueste ausdrucken. Will man aber ja einige Zusätze machen, so muß es alsdenn erst geschehen, wenn es der Text selbst erfordert. Eine Paraphrasis oder Erklärung hat ihren Nutzen. Man muß sie aber so vortragen, daß ein anderer mercken kan, daß man nichts anders als eine solche Erklärung habe machen wollen. Godeau hätte vor die meisten Zusätze Anmerckungen machen können, welches sich vor seine Lehr-Art besser würde geschickt haben. Die übrigen Frantzösischen Uebersetzungen übergehet man hier der Kürtze wegen. Sie sind in aller Händen, und iederman weiß, was mit denselben vorgegangen. Nur etwas weniges ist noch zu erinnern. Die Verfertiger dieser Uebersetzungen haben zwar nicht auf einerley Art verfahren. Einige haben das Neue Testament aus dem Griechischen; andere aus der Vulgata; noch andere aus beyden übersetzet. Sie haben auch in verschiedenen Gemeinden und Gesellschafften gelebet. Dem ungeachtet haben alle diese Uebersetzungen ihren Werth, und sie verdienen, daß man sie hoch schätzet. Hieher gehöret die Uebersetzung, so zu Mons im Jahr 1665 zum ersten mal heraus kam; des P. Amelots seine im Jahr 1666. Ferner die Uebersetzung des P. Quesnels, die mit der zu Mons gedruckten fast einerley, und im Jahr 1672 mit sehr erbaulichen Anmerckungen aus der Sitten-Lehre ans Licht getreten ist. Martin hat im Jahr 1696 aufs neue das Neue Testament übersetzt, und einige wenige Veränderungen beym Texte gemacht, auch sehr sinnreiche und nützliche Anmerckungen hinzu gethan. Noch weiter kam die Uebersetzung Clercs, eines Lehrers der heiligen Sprache und der Kirchen-Historie zu Amsterdam, im Jahr 1703 mit Anmerckungen heraus. Endlich ist auch die Uebersetzung des Richard Simons hieher zu rechnen. Sie wurde im Jahr 1702 nebst einigen Anmerckungen gedruckt, so den Buchstaben erklären. Er hat auch darinne die verschiedenen Les-Arten angemercket. Nach der Zeit sind noch andere herausgegeben worden, darunter besondets des Beausaubre und Lenfants zu rechnen ist. In die Deutsche Sprache ist das Neue Testament von Luthern übersetzet worden, welcher im Jahr 1522 unter allen Büchern der Heiligen Schrifft zuerst den Evangelisten Matthäum, hernach den Evangelisten Marcum und die Epistel an die Römer in Deutscher Sprache herausgab. Und da er den 21 September gedachten Jahres die Uebersetzung der übrigen Bücher des Neuen Testamentes zu Stande brachte, so kam es noch in eben diesem Jahre völlig das erste mal in Druck. Von denen über das Neue Testament herausgegebenen Commentariis findet man einige Nachricht in Richard Simonii Historia critica Commentatorum præcipuorum Vet. & Nov. Test. Jacob Lenfants gründliche Vorbereitung, die Bücher des Neuen Testamentes nützlich zu lesen, II. Th. p. 275. u. ff. Pictets Christliche Gottes-Gelahrheit I. Th. p. 82. u. ff.

NEVTHA, heisset das Häutgen, welches bey dem Anfange des Gehör-Ganges über die Ohren der Frucht gewachsen ist, damit das Trommel-Häutlein in der Gebähr-Mutter von dem anspühlenden Gewässer nicht zu sehr erweichet werde; nach der Geburt pfleget es allmählig abzufallen; bisweilen ist auch dergleichen Häutgen über die Augen gewachsen; ja manchmal bedecket es das gantze Angesichte.

Neuthard (Johann Baptista von) ein Schlesischer Baron, ward im Jahr 1696 Sr. Röm. Käyserl. und Königl. Maj. hochverordneter Vice-Präses des Fisci in denen Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wolau. Ludwig in Reliqu. MSC. T. X. p. 358.

Neu-Titschein, eine Stadt und Schloß in Mähren, in dem Prerauer Creysse, nicht weit von Alt-Titschein.

Neuton, Städte und Gelehrte dieses Namens suche unter Newton.

NEUTONIANA PHILOSOPHIA, siehe Newtonische Philosophie.

Neutonianer, siehe Newtonische Philosophie.

NEUTONIANI, siehe Newtonische Philosophie.

Neutonische Philosophie, siehe Newtonische Philosophie.

Neutra, ein kleiner Fluß in Ober-Ungarn.

Neutra, Lateinisch *Nitria*, von den Einwohnern Nitracher genennet, eine Stadt in Ober-Ungarn, mit einem sehr festen und auf einer felsichten Höhe gelegenen Schloß, ist ein Bischöfflicher Sitz unter dem Ertz-Bischoff von Gran, liegt an einem kleinen Flusse gleiches Namens, von welchem auch das Schloß nebst der obern und untern Stadt dergestalt umgeben wird, daß sie fast wie eine Insel aussiehet, 10 Deutsche Meilen Ost-wärts von Preßburg, eben so viel Nord-wärts von Gran, und 5 von Neuheusel. Im Jahr 1663 bekamen diesen Ort die Türcken ein, welchen er aber das folgende Jahr von den Christen wieder abgenommen wurde. Im Jahr 1682 ward dieselbe bey der damals in Ungarn entstandenen Rebellion von denen Malcontenten unter der Anführung des Grafen Tökely eingenommen, 1704 aber, wie auch 1708, nachdem solche inzwischen bald in derer Rebellen, bald auch in Kayserlichen Händen gewest war, wiederum völlig unter Kayserliche Bothmäßigkeit gebracht. Oesterreichischer Tugend-Spiegel und Helden-Saal I. Th. pag. 851. 951. und II. Th. pag. 410. u. f. Sie ist die Haupt-Stadt einer eigenen Gespanschafft, Lateinisch *Comitatus Nitrienſis* genannt. Kreckwitz deſcr. Hung. pag. 417. und ff. Im December 1737 bekam der Graf Carl Joseph von Harrach, welcher sich vorher eine Zeitlang als Kayserlicher Minister zu Rom aufgehalten hatte, das eine geraume Zeit

ledig

ledig gestandene Bisthum daselbst. Worauf er auch im October 1738 von dem Cardinal Einsuegos in Rom zum Bischoffe davon eingeweihet worden. Ranffts Geneal. Archiv. von 1737. p. 637. und von 1738. p. 831.

Neutral, Lat. *Neutri parti additus*, heisset überhaupt derjenige, so es mit keiner Parthey hält. Siehe Neutralität.

Neutral (Valentin) ein Evangelisch-Lutherischer Prediger, lebte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und ward 1637 zu Königssee Caplan. Olearius in der Thüring. Hist. und Chron. I. Th. pag. 250.

NEUTRALES, siehe Neutralisten.

NEUTRALES INSULÆ, werden von einigen Erd-Creyß-Beschreibern diejenigen Insuln auf dem Archipelago genennet, welche weder unter die Sporades und Cyclades zu rechnen sind, und eben deswegen solchen Namen bekommen haben.

NEUTRALISTÆ, siehe Neutralisten.

Neutralisten, *Neutralistæ*, *Neutrales*, sind in Religions-Sachen diejenigen, die sich zu keiner Religion halten, sondern sich selbsten in Religions-Sachen erwehlen, was sie glauben wollen. Also war der Bischoff zu Laodicea ein solcher Neutralist, von welchem der Geist GOttes saget, daß er weder kalt noch warm, sondern laulicht sey, und daß er ihn deswegen aus seinem Munde ausspeyen wolle, Apost. Gesch. III, 15. u. f. Solche Neutralisten waren auch unter den Pneumatomachis, und wolten nicht sagen, ob der Heilige Geist ein GOtt oder Creatur, oder was anders sey. Cramerus Class. IV. c. VI. p. 154. Diesen Leuten kan das Exempel Johannes des Täuffers entgegen gesetzet werden. Dieser bekannte und läugnete nicht, Joh. I. Sie werffen sich in die höchste Gefahr der Seelen, und reitzen GOtt zum Zorn. Ja sie haben nichts gewisses von dem Glauben, sondern hincken auf alle Seiten. Es werden aber auch Neutralisten genennet, welche ihrem Leben nach weder kalt noch warm sind, die sich öffters einbilden, daß sie GOTT und dem Mammon zugleich dienen, GOTTes und der Welt Freunde zugleich seyn können; welches iedoch unmöglich ist. Wer nicht mit mir ist, sagt der HERR Luc. II, 23. der ist wider mich, und wer nicht mit mir sammlet, der zerstreuet. Solchemnach sind zwey Arten der Neutralisten in Religions-Sachen, die eine betrifft den Glauben und die Lehre; die andere aber das Leben. In Ansehung der erstern Art, ist aus der neuern Historie noch beyzubringen, daß Herr Ernst Casimir, Graf zu Isenburg und Büdingen, im Jahr 1712 durch ein öffentliches Edict allen denen, welche sich in der Stadt Büdingen und derselben Vorstadt häuslich niederlassen, und die durch den Krieg wüst gewordenen Plätze wieder anbauen wolten, viele Freyheiten und Privilegien, zugleich aber auch eine Gewissens-Freyheit angeboten habe, wofern iemand aus Gewissens-Scrupel sich zu einer andern oder gar keiner äusserlichen Religion bekennen und halten wolte, daß ihm gleichwol keine Verdrüßlichkeit deswegen solte gemachet werden. Wider welche Declaration Johann Gottlob Stoltze im Jahr 1714 ein Schrifft-mäßiges und wohlgemeintes Bedencken über die ohnlängst publicirte Declaration einer hohen Standes-Person, die Neutralität in der Religion betreffende, zu Lübben in 4 herausgab, und Herr D. Sonntag zu Altdorff hielte eine Dissertation: Quod neutralitas Religionum ab angusto in cœlum tramite deviet. Die Declaration selbst, nach allen ihren Puncten, und datirt: Büdingen den 29 Merts 1712, stehet in der Europäischen Fama Th. 129. pag. 746. u. ff. Es soll aber an solcher, wie in Unschuldigen Nachrichten 1713. pag. 55. stehet, der im Waldeckischen bekannte Herr O. H. Becker Schuld haben.

Neutralisten, eine Neben-Secte der Mennoniſten, siehe Mennonisten, im XX. Bande p. 704. u. ff.

Neutralität, Lateinisch *Neutralitas*, Frantzösisch *Neutralité*, heißt eine solche Affführung, da zwischen zwey kriegenden Partheyen der dritte sich also verhält, daß er mit beyden im Friede lebet, und keinem vor dem andern beyfällt, noch einige Gunst oder Vortheil einräumet. Wie schwer dieses zu erhalten, sonderlich wo die kriegenden Theile mächtig sind, lehret die tägliche Erfahrung, und gehet es, nach dem Ausspruch eines alten Politici, denen neutralen insgemein wie denenjenigen, so den mittlern Stock eines Hauses bewohnen, daß ihnen von unten her der Rauch, von oben her aber das Wasser zur Last gereichet. Es ist die Neutralität zweyerley, entweder 1) eine gemeine, wenn man mit keiner Parthey in einem Bündniß stehet, aber doch beyden diejenigen Pflichten, die ein Volck dem andern schuldig ist, erweiset; oder 2) eine besondere, wenn man sich durch einen gewissen Vertrag zur Neutralität verbunden, welches entweder nur mit einer Potentz, oder mit beyden kan gemachet werden. Es hat die Neutralität nur statt: 1) wenn einem die Sache gar nichts angehet, und man dabey nichts zu gewinnen oder zu verlieren hat; und 2) wenn man keinem von beyden Theilen weder wegen Göttlichen Wortes, noch andern Ursachen verbunden und verpflichtet ist. Dahingegen findet die Neutralität gar keinen Platz, wenn man 1) in der Sache selber interessiret, oder 2) einem Theile mit Eyd und Pflicht verbunden ist. Daß man in dem ersten Falle nicht neutral bleiben könne, fliesset aus dem Rechte der Natur, welches unsere eigene Erhaltung und Wohlfahrt der Liebe gegen den Nächsten vorziehet, womit auch die Heilige Schrifft übereinstimmet. Daß aber in dem andern Falle keine Neutralität zuzulassen, erhellet aus dem Göttlichen Gebote von den Pflichten gegen Vater und Mutter, welches auch auf Lehns-Herren und Obrigkeiten zu appliciren, zumal da eine eydliche Verbindung hinzu gekommen. Ubrigens entstehen hier noch zwey Fragen: 1) was vor Pflichten einem

einem neutralen Staate gegen die Kriegenden, und 2) was vor Pflichten den Kriegenden gegen einen neutralen Staat obliegen? Die Pflichten, die einem neutralen Staate gegen die Kriegenden obliegen, sollen, wie Grotius l. 3. cap. 17. §. 3. davor hält, zweyerley seyn: erstlich, nichts zu thun, dadurch derjenige mächtiger werde, welcher ungerechte Sache hat, oder wodurch die Unternehmungen der Gerechten Parthey gehindert werden; anderns in zweiffelhafften und ungewissem Falle sich billig zu bezeigen gegen beyde Partheyen, sowol in Erlaubung des Durch-Marsches und Ertheilung einer Bedeckung, als auch in Ansehung dessen, daß man denen Belagerten auf keine Weise Vorschub thue. Allein die erste dieser beyden vermeynten Pflichten scheinet ohne Grund, und der Neutralität zuwider zu seyn. Denn diese erfordert, daß ein neutraler Staat sich in die Streitigkeiten der Kriegenden gar nicht menge: welches letztere aber geschehen, und eine offenbare Partheylichkeit andeuten würde, wenn er die Sache der einen Parthey als eine gerechte; und die Sache der andern als eine ungerechte, dergestalt äusserlich tractiren wolte, daß er nur dasjenige unterliesse, was der einen Parthey, deren Sache er vor ungerecht hält, und nicht auch, was der andern, deren Sache er vor gerecht hält, zum Vorschub gereichen könte; und wenn er die Bewegungen nur der einen Parthey, deren Sache er vor gerecht hält, nicht hinderte, wohl aber die Bewegungen der andern Parthey, deren Sache er vor ungerecht hält. Vielmehr muß ein neutraler Staat, da er sich in die Sache der Kriegenden gar nicht mengen will, auch die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit derselben, zum wenigsten äusserlich, dahin gestellet seyn lassen, und also nicht, wie Grotius meynet, in seinem äusserlichen Verfahren einen Unterscheid machen, ob die Gerechtigkeit der Sache der einen Parthey seiner Meynung nach gewiß, oder zweiffelhafftig sey. Und also bleibet nur die andere Regel des Grotius übrig, daß nemlich ein neutraler Staat gegen beyde kriegende Partheyen ein gleiches Verfahren zu bezeigen, und also was er in Ansehung ihrer thun oder nicht thun, ihnen gestatten oder nicht gestatten kan, entweder beyden Partheyen, oder keiner von beyden, zu thun oder zu gestatten schuldig sey, und zwar ohne Unterscheid der Gerechtigkeit ihrer Sache. Thut er dieses nicht, sondern hänget auf die eine Seite mehr, als auf die andere: so machet er sich entweder der Rechte der Neutralität verlustig; oder er kan gar, wenn er es allzu grob machet, als ein Feind tractiret werden. Vermöge dieser Regel demnach kan keine kriegende Parthey von einem neutralen Staate fordern, daß er aller Commercien mit ihrem Feinde sich enthalten, und ihm hinfüro gar keine Freundschaffts-Pflichten mehr erweisen solle, wenn er solche oder dergleichen Pflichten der andern Parthey nur ebenfalls nicht versaget: dieweil daher, daß die kriegenden Partheyen die Pflichten der Geselligkeit unter sich aufgehoben, nicht folget, daß auch andere benachbarte Staaten, die an dem Kriege Theil zu nehmen nicht rathsam finden, dem geselligen gutem Vernehmen, das sie bis daher mit der einen Parthey so gut als mit der andern unterhalten, etwas abgehen zu lassen, gehalten seyn solten. Also ist es zum Exempel wohl nicht vor eine Brechung der Neutralität zu halten, wenn man der einen der kriegenden Partheyen ein Darlehn an Gelde verwilliget, wenn auch gleich solches Geld zum Kriege angewendet wird: Wenn nur der Vorschuß nicht in Feindlicher Absicht geschiehet; welcher Verdacht insonderheit dadurch hinweg fällt, wenn man dem andern Theile, dafern er der Wiederbezahlung wegen gnugsame Sicherheit schaffen kan, zu gleicher Gefälligkeit erböthig ist. Ja es ist aus den Geschichten der letzten Frantzösischen Kriege bekannt, daß die Schweitzer, da sie an junger Mannschafft einen Uberfluß haben, und gerne damit Gewerbe treiben, dem Könige in Franckreich die Werbungen in ihren Landen verstattet, ja ihm Volck und Pferde vor Geld überlassen; dem Deutschen Reiche aber solche Gefälligkeit auch nicht verweigert, ja wohl gar angetragen; welches Reich dahero solches Beginnen, ob es gleich solcher Anerbielung sich zu bedienen nicht vonnöthen gehabt, nie vor eine Brechung der Neutralität gehalten hat. Grotius c. l. c. 1. §. 5. machet zwar einen Unterscheid unter den Dingen, die ein neutraler Staat in seinen Commercien mit dem Feinde ihm möchte zuführen wollen. Es giebt, sagt er, Dinge, welche nur bloß lediglich zum Kriege dienen, als die Waffen. Es giebt Dinge, welche im Kriege gar keinen Nutzen haben, als z. E. die, so zur Wollust gehören. Es giebt endlich Dinge, die beydes im Kriege als ausserm Kriege zu gebrauchen sind, dergleichen Geld, Proviant, Schiffe ꝛc. Die erste dieser drey Classen der Güter, die nemlich nur im Kriege brauchbar sind, dem Feinde zuzuführen, hält er schlechterdings vor eine Feindseligkeit. Die andere Zufuhre, nemlich der Güter, die nicht zum Kriege dienen, hält er vor erlaubt. Bey der dritten Zufuhre, der Güter, die sowol in als ausser dem Kriege brauchbar sind, unterscheidet er mancherley Fälle, welche dahin auslauffen, daß man zwar im Fall der äussersten Noth solcher Güter, iedoch gegen Bezahlung oder Wiedererstattung, sich selbst zu bemächtigen befugt sey, ausser dem aber nicht; es wäre dann, daß man daher einen augenscheinlichen Schaden, und daß daran die zuführenden wissentlich Schuld haben, erweisen könne, als welchen sie zu ersetzen gehalten, ja wenn sie augenscheinlich partheyisch sich bezeigten, als Feinde zu tractiren wären. Im andern und dritten Puncte scheinet Grotius nicht unrecht zu haben: gleichwie hingegen der erste Punct nicht so gar ausgemacht seyn mag, indem der Waffen- und Munition-Handel auch ohne alle Partheylichkeit und feindselige Absicht getrieben werden kan, und also der Neutralität gleichfalls nicht eben nothwendig zuwider ist. Es scheinet dahero diese gantze Sache, nicht sowol auf den Unterscheid der Waaren, als vielmehr auf die dabey bezeigte Partheylichkeit anzukommen. Weil aber diese sonderlich in dem ersten, zuweilen auch in dem letzten Puncte, nicht so

gar

gar auszumachen ist, so erfordern die Gesetze einer behutsamen Friedfertigkeit, nicht leicht eine derer kriegenden Partheyen zu schädlichem Verdachte zu reitzen, und, wo der Verdacht nicht vermieden werden kan, lieber mit Hindansetzung einiges Vortheils solcher Zufuhre im währenden Kriege sich zu enthalten, oder doch den kriegenden Partheyen anheim zu stellen, sie auf ihre Gefahr selber abzuholen. Wird diese Pflicht der Friedfertigkeit bey so bedencklichen Umständen von einem neutralen Staate nicht beobachtet; so muß er sich auch nicht mißfallen lassen, wenn die Gegen-Parthey ihn zwar nicht sogleich als einen Feind tractiret, aber doch den ihr verdächtigen Handel hindert, und die Waaren nach Befinden entweder zurück weiset, oder mit Arrest beleget. Am sichersten ist wol bey so grosser und unvermeidlicher Ungewißheit der Umstände, sich, wo möglich, wegen der Handlung durch Pacte zu vergleichen; und die kriegenden Partheyen sind denen neutralen Staaten verbunden, zu dergleichen Pacten sich nicht allzu hart, und unerbittlich finden zu lassen. Also hat z. E. Franckreich in seinen Kriegen, im Jahr 1543 und 1584 sich sehr billig behandeln lassen, öffentlich zu declariren: que les amis de la France pourront commercer en tems de guerre, mais seulement avec leurs propres vaisseaux, & par leurs gens; & transporter leurs marchandises ou il leur plaira, pourveu que ce ne soyent pas des choses necessaires a la guerre, avec les quelles ils veuillent aider les ennemis: au quel cas il est permis aux Francois de se saisir de ces sortes de choses, & de les garder, en payant ce qu' elles valent. Barbeyrac übern Grotius l. c. deme zu Folge die Kauffleute neutraler Staaten sich auch gefallen lassen müssen, daß ihre in feindliche Lande gehende Schiffe oder Waaren visitiret werden. Die Pflichten hingegen der kriegenden Partheyen gegen neutrale Staaten bestehen fürnemlich darinnen, daß sie denen, die sich neutral halten wollen, solches ihnen zukommende Recht zugestehen: es wäre dann, daß sie der einen oder der andern Parthey beyzustehen, durch Bündnisse verbunden wären. Es ist also wider alles Völcker-Recht, daß zuweilen mächtige Partheyen denen ohnmächtigern, die die Neutralität gerne erwehlen wolten, selbige nicht gestatten, sondern sie, auf ihre Seite zu treten, zwingen wollen: in welchem Fall die zwingenden sich nicht sehr zu beschweren befugt sind, wenn die gezwungenen ihnen sodann nicht mit der unverbrüchlichsten Treue zugethan sind, sondern die Gelegenheit abpassen durch Tretung auf die andere Seite, die über sie affectirte Ober-Gewalt zu nichte zu machen. Ferner sind die Kriegenden verbunden, gegen neutrale Lande keine Feindseligkeit noch Gewalt auszuüben. Sie sind also nicht befugt, den Durchzug eigenmächtig, und ohne Vergönstigung, oder gar mit Gewalt zu nehmen, vielweniger gar den Sitz des Krieges in neutrale Länder zu spielen, die Winter-Quartiere in selbigen sich zu nehmen, oder der darinnen gelegenen Festungen, nur weil sie ihnen wohl gelegen sind, sich zu bemächtigen. Denn wer wolte sagen, daß das Völcker-Recht erlaube, um nur den Krieg sich bequemer zu machen, einen so grossen Theil der Beschwerlichkeiten desselben einem dritten auf den Hals zu weltzen? Vielmehr hat niemand ie gezweiffelt, daß ein neutraler Staat, dafern er dazu mächtig gnug ist, solchen gewaltsamen Ansinnungen die Waffen entgegen zu setzen berechtiget sey. Ob aber nicht das Recht der Noth, und eine darauf sich gründende ausserordentliche Staats- und Kriegs-Raison von dieser Regel eine billige Ausnahme machen könne, ist nicht wenig gestritten worden. Grotius lib. 2. c. 2. §. 10. bejahet es, nach vieler Erachten, mit Recht, wenn der Fall der Noth ein wahrhaffter, und also eine wahrhaffte ausserordentliche Staats- und Kriegs-Raison darzu vorhanden ist: Ei, qui bellum pium gerit, licet occupare locum, qui situs est in solo pacato: nimirum si non imaginarium, sed certum sit periculum, ne hostis eum locum invadat, & inde inreparabilia damna det: deinde si nihil sumatur, quod non ad cautionem sit necessarium, puta nuda loci custodia, relicta domino vero jurisdictione & fructibus: postremo si id fiat animo reddendæ custodiæ, simul atque necessitas illa cessaverit. Hingegen widerspricht ihm Henninges in seinen Observationibus über diese Stelle, da er sagt: Vis illata ei, qui inter utramque partem, quæ invicem bellum habent, quietus sedet, neque Juri naturali, neque rerum proprietate convenit, & nullo necessitatis prætextu penitus ab injustitia purgabitur. Daß solches Beginnen an sich selbst dem natürlichen Rechte, und insonderheit dem Rechte des Eigenthums entgegen, und also ordentlicher Weise zu unterlassen sey, ist nicht zu leugnen, und Grotius auch selbst ziehet nicht in Zweiffel, daß dieses die Regel sey. Allein die Frage ist nur, ob nicht das Recht der Noth von dieser an sich selbst richtigen Regel eine Ausnahme machen könne? welches zu leugnen man die Gründe des Henninges vor unzulänglich achtet. Er fraget: Unde occupans tam certus esse poterit, istum locum ab hoste occupatum iri? Man antwortet, daß zur moralischen Gewißheit, über welche keine höhere in moralischen Sachen erfordert werden kan, der höheste Grad der Wahrscheinlichkeit gnug sey, und niemand leugnen könne, daß zum wenigsten dieser in den menschlichen Handlungen gar offt zu haben sey. Er fähret fort: Deinde fac hoc de consilio certissimum, tutius tamen erit, per extructionem adversorum munimentorum, aut aliarum munitionum ingruens prævertere periculum. Dieses ist richtig: allein es thut nichts zur Sache. Denn wo man der Gefahr auf andere, auch an sich selbst zuläßliche Art, hinlänglich vorbauen kan, da ist kein wahrhaffter Fall der Noth, und also keine ächte Staats-Raison, die den Gebrauch eines Mittels, das sonst an sich selbst unzuläßlich ist, solte rechtfertigen können. Er fähret ferner fort: Nunquam necessitas, quamvis maxima, tertio jus dare potest in res meas. Hiermit leugnet er gar alles Recht der Noth, aber ohne allen Grund. Noch weiter: Sed & illi, cujus occupatur locus, invidia maxima conciliatur per violentam illam possessionis invasionem, dum adversæ parti ingens collusionis suspicio subolebit. Dieses ist wahr, und

es folget daher, was schon anfangs eingeräumet worden, daß es an sich selbst unrecht sey: nichts aber wider das Recht der Noth, als nach welchem man vielmehr mit Boeclero in seiner Dissertation, deren Titel ist: Quies in turbis, sagen muß: Ita fatum est, ut cum vicinis aliquid patiendum sit. Tuis quoque malis turbabuntur vicini, quos tibi exinde merito iratsci utique negabis: obgleich Boecler dieses von einem gantz andern Falle sagt, in dem gegenwärtigen aber mit Henninges einerley Meynung hat. Dieser wendet noch ferner ein: Nemo est, qui rebus suis tutandis, præsertim propugnaculis, non sibi sufficere videatur. Wenn dieses ist, wenn nemlich der Herr des Platzes ihn selbst nothdürfftig beschützen kan und will, da ist abermal der gesetzte Fall der Noth nicht vorhanden. Pufendorf in jure nat. & gent. lib. 2. cap. 6. §. 8. Endlich was er noch hinzu thut: Cautelæ quas Grotius addit, speculative magis quam practice se habent, ingleichen: Etiamsi sententia Grotii aliquid æquitatis haberet, ut nihil habet, satius tamen foret, eandem in principum ambitiosorum animos non divulgare, solches kan man nicht billigen. Es ist wahr, daß die Pflichten des innerlichen Völcker-Rechts, die auf einem verständigen Urtheile des Gewissens eines Monarchen beruhen, offt sehr hindan gesetzet werden: aber deswegen kan man nicht sagen, daß sie mehr speculativisch als practisch wären; man müste denn alles innerliche Völcker-Recht, und also auch die Meynung des Henninges in diesem Puncte selber vor leere Speculationen halten wollen. Und was er von dem zu besorgenden Mißbrauche ehrgeitziger Fürsten, welchen niemand gut heissen wird, hinzu thut, thut nichts zur Sache, weil man auf solche Art auch alles Recht des Krieges verwerffen müste, als auf welches man die Schein-Gründe des Henninges mit gleichem Scheine appliciren könte; indem so gar alles Recht des Krieges kein anderes, als ein blosses Noth-Recht ist, welches allein den an sich selbst eben so unzuläßlichen Mord, Raub, Brand, Verwüstungen, und andere Greuel des Krieges, nicht allein entschuldigen, sondern auch völlig rechtfertigen muß. Dahero man auch Böclern ad Grotium l. c. nicht beypflichten kan, da er sagt: Si alter occupaverit locum aut arcem alterius, hoc ex iis esse, quibus facilior venia tribui potest, non ex iis, quæ juris naturalis titulo citra figuram & contrarium colorem defendi queant. Im übrigen ist eben dieses, was von den Plätzen neutraler Völcker gesaget worden, auch von den Schiffen derselben, die sich in den Meer-Häfen einer kriegenden Parthey befinden, und von dieser im Fall der Noth zuweilen in Beschlag genommen werden, zu urtheilen, wie Grotius l. c. hinzu thut: Græci, qui cum Xenephonte erant, cum navibus omnino opus haberent, ipsius Xenophontis consilio ceperunt transeuntes, sed ita, ut merces dominis intactas conservarent, nautis & alimenta darent, & pretium persolverent. Müller Philosophischer Wissenschafften 3. Th. pag. 908. u. ff. Neumayer in Comment. de neutralitate. Franckensteins Dissertation de neutralitate. Boeclers Dissertation: quies in turbis tom. 1. diss. p. 991. und in den Anmerckungen über den Vellejum Paterculum lib. 1. cap. 9. Bodinus de republ. lib. 5. cap. 6. Reinhards theatr. prudent. elegant. p. 1214. obs. Hall. tom. 8. obs. 5. Textor in Synopsi jur. gent. cap. 26. Glasey in dem Vernunfft- und Völcker-Recht lib. 6. p. 164. u. ff. Flemmings Deutscher Soldate p. 523. u. 659. Köhlers Jus Sociale & Gentium §. 343. u. ff. Willenberg in Sicilim. jur. gent. prud. lib. 3. c. 10. nebst den andern Auslegern des Grotii und Scribenten des natürlichen Rechts.

Neutralität, in der Religion, siehe Neutralisten.

Neutralitäts-Tractaten, *Tractatus Neutralitatis*, heissen diejenigen Tractaten, welche eine Potentz mit einer andern Potentz, die mit der dritten in Krieg verwickelt ist, aufgerichtet, daß die erste keiner der streitenden Partheyen Beyfall gebe, oder Hülffe leiste, sondern beyden ihr Heil mit einander versuchen lasse. Solche Tractaten kan eine Potentz auch mit beyden streitenden Partheyen zugleich aufrichten.

Neutralitäts-Trouppen, *Trouppes neutres*, nennet man ein gewisses Corpo, welches zu Beybehaltung und Behauptung der Ruhe bey entstehenden Kriege von ein und andern Puissancen aufgerichtet wird, im Fall der Noth einem oder dem andern der associirten neutralen Partheyen zu Hülffe zu kommen. So hiessen z. E. Neutralitäts-Trouppen dasjenige Corpo, so zu Maintenir- und Beybehaltung der Ruhe im Römischen Reiche und Pohlen im währenden Nordischen Kriege von denen hohen Allirten 1712 etabliret wurde, und bestunde dasselbe in einer Armee von 19600 Mann, wozu die Städte Lübeck und Hamburg die Artillerie und Ammunition anschaffen solten, es ist aber dieselbe niemals vollkommen ins Feld gestellet worden.

NEUTRALITAS, siehe Neutralität.

NEUTRALITATIS TRACTATUS, siehe Neutralitäts-Tractaten.

NEUTRALITE, siehe Neutralität.

Neu-Treptow, siehe Treptow (Neu-)

Neu-Trincken, diese Redens-Art findet sich in der Rede CHristi, welche er bey der Einsetzung des Heiligen Abendmahls an seine Jünger gehalten, da er sprach: Ich werde von nun an nicht mehr von diesem Gewächs des Weinstocks trincken, bis an den Tag, da ichs neu trincken werde mit euch in meines Vaters Reich, Matth. XXVI, 29. Fragt man erstlich: warum der Heyland also rede? so geben einige für, daß dem Hohenpriester bey denen Jüden, nachdem er sein Amt am Versöhnungs-Tage verrichtet, und GOtt durch ein merckliches Kennzeichen an den Tag geleget, daß die Versöhnung völlig geschehen sey, ein Mahl bereitet worden, auf welchem Mahl er neuen Wein getruncken. Hierauf soll nun der liebste Heyland zielen, anzeigende, daß er uns völlig ausföhnen, und nach geschehener Ausföhnung mit seinen Jüngern neuen Wein trincken wolle, als ein solcher Hoherpriester, der eine ewige Erlösung erfunden. Bes. Gussetius in vesper. Gröningæ p. 67. Betrachtet man zum andern die Worte einzeln, so verstehen einige

einige durch das Gewächs des Wein-Stocks das Heilige Abendmahl; nemlich, weil der Evangelist das Zeige-Wörtlein τᾶτο gebrauchet, sagende, ἐκ τᾶτε, von diesem, und damit klar zu verstehen giebet, daß es eben der Wein sey, den sie beym Oster-Lamm, auch folgends darauf eingesetztem Abendmahl, getruncken; so wollen einige der Reformirten daraus schlüssen, CHristus habe auch aus dem Kelch des Neuen Testaments das Gewächs des Wein-Stocks getruncken, oder deutlicher, CHristus habe das Sacrament des Heil. Abendmahls selbst auch mit seinen Jüngern genossen. Bes. Zwingerus Tract. hist. theol. de festo corporis Christi p. 265. Bynæus Lib. I. de morte Christi cap. 8. Tilemannus Schenck de oblatione sine communione c. 1. §. 14. Andere verstehen bloß den Oster-Wein, als wenn CHristus sagte: Ich werde deswegen das Pascha, welches man nach dem Gesetz hält, mit euch nicht mehr halten. Bes. Till in Comment. in Matth. p. 893. Andere wollen, daß CHristus, wenn die Evangelisten gegen einander gehalten werden, diese Worte zweymal geredet, einmal da er den Oster-Wein geschmecket, das andere mal, da er den Kelch des Heil. Abendmahls ausgetheilet. Denn weil CHristi Jünger gesehen, daß CHristus zwar von dem Oster-Wein getruncken, nicht aber von dem Oster-Wein des Heil. Abendmahls, welchen er nur seinen Jüngern ausgetheilet, so sind zweiffelsohne dieselben hierüber bestürtzt gewesen; dahero denn CHristus mit diesen Worten ihnen allen Zweiffel benommen, anzeigende, daß er dieses nicht ohne Ursache gethan. Bes. Jacsius in Christo incarnato p. 175. Ich werde, spricht er, von nun an nicht mehr von diesem Gewächs des Wein-Stocks trincken, nemlich so, wie bisher, erheischender Nothdurfft nach, durch Speise und Tranck das Leben zu erhalten. Denn ob er gleich nach seiner Auferstehung mit seinen Jüngern gegessen und getruncken, Luc. XXIV, 43. Apost. Gesch. X. 41. so war es doch kein natürliches und solches Essen und Trincken, das aus Verlangen und Appetit geschahe, da die Speise in den Magen kommt, und darinnen verdauet wird. CHristus bedurffte keiner Speise, die Apostel aber bedurfften Beweis und Uberzeugung, daß der HErr wahrhafftig von den Todten auferstanden wäre; solches ihnen zu behaupten und zu zeigen, hat CHristus vor ihnen gegessen. Sagt er aber hier, er werde nicht mehr von diesem Gewächs des Wein-Stocks trincken; so traff es auch ein, denn er nahm nicht den gemyrrheten Wein, den sie ihm zu trincken reichten, sondern da ers schmeckte, wolte ers nicht trincken, Matth. XXVII, 34. Er sagte dem Wein ab, und wolte nicht mehr von dem Gewächs des Wein-Stocks trincken, bis an den Tag; im Grund-Text stehen die beyden Worte: ἡμέρα ἐκείνη, derselbe Tag; verstehet also sonder Zweiffel den Tag des grossen Gerichts, und darauf erfolgenden Himmels-Freude. Denn dieser Tag heist in der Schrifft ἡμέρα ἐκείνη, derselbe Tag. Matth. VII, 22. sagt CHristus: Es werden viel zu mir sagen, ἐν ἐκείνῃ τῇ ἡμέρᾳ, an jenem Tage ꝛc. Er heisset der jüngste oder letzte Tag, Joh. VI, 39. 40. 44. 54. weil nach demselben keine andere Tage folgen werden. Es ist der Tag, welchen der HErr uns bereitet; der Tag, worauf die gantze Bibel vertröstet; der Tag, wornach alle Gläubigen verlangen und sich sehnen; Heist wohl mit allem Recht ein Tag, denn da wirds nimmer Nacht seyn. An dem Tage nun wills der HErr, καινὸν, neu trincken. Einen neuen Tranck, auf eine neue Weise, in dem neuen Himmel. Denn der HErr will einen neuen Himmel und neue Erde schaffen, daß man der vorigen nicht mehr gedencken wird, Es. LXV, 17. Cap. LXVI, 22. 2 Petr. III, 13. Offenb. XXI, 5. Was herrlich, lieblich, angenehm und schön ist, heist in der Bibel neu; darum als sich dorten die Leute über die Thaten JEsu entsatzten, und sich unter einander befragten, sprachen sie: Was ist das für eine neue Lehre? Marc. I, 27. Dieses Trincken ist neu, herrlich, lieblich und angenehm. Je länger wir in der Welt leben, ie älter wird die Welt, und wir mit ihr, ie älter ie häßlicher. Dorten ist alles jung, neu und schön, da sollen wir einen neuen Namen kriegen, Offenb. II, 17. und das neue Lied singen, Offenb. III, 12. Cap. V, 9. in dem neuen Jerusalem, Cap. III, 12. Verlangen wir dieses Neu-Trincken, so müssen wir uns äusserst angelegen seyn lassen, dem neuen Bunde mit GOtt nachzukommen, den er uns Jerem. XXXI, 31. u. ff. und Ebr. VIII, 8. u. ff. beschreibet. Halten wir das neue Gebot nicht, welches uns der HErr Joh. XIII, 34. gegeben hat, daß wir uns unter einander lieben, wie er uns geliebet hat, auf daß auch wir einander lieb haben; so werden wir zu dem Neu-Trincken nicht kommen. Singen wir hier mit David dem HErrn ein neues Lied, Ps. XXXIII, 3. XCVI, 1. XCVIII, 1. CXLIX, 1. das ist, verneuen wir es allezeit, alle Tage, alle Stunden, nach Gelegenheit, so sollen wir in solcher Gewohnheit von GOtt ewiglich gelassen werden, und in dem neuen Himmel das ewige neue Lied singen. Sind wir hier neue Creaturen, so werden wir dort ewig neue werden, 2 Cor. V, 17. Ist die Güte des HErrn hier alle Morgen neu über uns, und seine Treue groß, Klaglied. III, 22. so ist leicht zu schlüssen, wie neu sie dort und wie herrlich sie ewig über uns seyn werde. Wenn aber der Heyland hier vom Trincken redet, daß ers neu trincken wolle; so ist zwar offenbar, daß CHristus, die Engel und Auserwehlten im Himmel, keinen irdischen Wein, der am Reben-Stock gewachsen, geniessen, sondern vielmehr Himmels-Tranck trincken, der die Süßigkeit und Lieblichkeit des ewigen Lebens ist, davon Ps. XXXVI. v. 9. stehet: Sie werden truncken von den reichen Güthern deines Hauses, und du tränckest sie mit Wolluſt, als mit einem Strohm. denn bey dir ist die lebendige Quelle: iedoch muß man die ewige Himmels-Freude, weil sie unaussprechlicher Art ist, mit einigen angenehmen Gleichnissen fürbilden, und uns einiger massen entwerffen, wie man etwa die vortrefflichsten und grösten Landschafften, ja die gantze Welt auf einem Bogen Pappier vorstellet. Der Heyland hat es Matth. VIII, 11. mit zu Tische sitzen, Cap. XXII, 2. mit einer Hochzeit, Luc. XIV, 15. mit Essen, und hier mit Trincken vorstellen wollen, keine irdische Leibes-Lust, sondern unaussprechliche Ergötzung und selige Vergnügung hiermit anzudeuten. Was hier durch Königl. hochzeitl. Essen und Trincken für Wolluſt

geſchöpffet wird, die ſoll weit herrlicher von allen Seligen dort genoſſen werden, da es heiſſen wird: Siehe, meine Knechte ſollen eſſen, ſiehe, meine Knechte ſollen trincken, ſiehe, meine Knechte ſollen frölich ſeyn, ſiehe, meine Knechte ſollen für frölichen Muth jauchzen, Eſ. LXV, 13. 14. diejenigen aber, mit welchen es der Heyland neu trincken wolle, machet er namhafft in den Worten: Mit Euch. Hatten die Apoſtel des HErrn JEſu bey ſeinem Hierſeyn und ſichtbaren Wandel einerley Bleiben, Tiſch und Tranck mit ihm, ſo ſolte es auch darbey bleiben, nach dem Tode und ſeiner Himmelfahrt, wiewol auf eine weit andere und beſſere Art. Iſt der HErr in ſeiner himmliſchen Reſidentz in ungeſtörter Sicherheit und Ruhe, lebet er als das höchſte Gut in der allerſeligſten Vergnügung, alſo, daß dem El Schaddai im allergeringſten nichts ermangelt; ſo iſt es für die Apoſtel auch, es heiſt: Mit Euch; wo ich bin, da ſoll mein Diener auch ſeyn, Joh. XII, 26. Beſ. Cap. XIV, 3. Cap. XVII, 24. Ihr Auffenthalt ſoll gleiche Ruhe, Herrlichkeit, Glantz und Vergnügung haben, ſie ſollen, ſo zu ſagen, mit JEſu aus einer Küche und Keller bewirthet werden. Ich will euch das Reich beſcheiden ꝛc. Luc. XX, 30. Wem alſo dieſes würcklich und in der That angehen ſoll, und ſich darauf Hoffnung machen will, der muß unter die Jünger JEſu gehören, und von Hertzen dem Heylande nachzuwandeln begehren. Endlich ſaget der Heyland, daß dieſes geſchehen ſolle in ſeines Vaters Reich. Die Iſraeliten hatten ein Reich im gelobten Lande, da ſie unter einem Könige in GOttes Regierung von allen Völckern unterſchieden, und mit groſſem Vorzug vor allen denenſelben lebeten. Hier wird ein weit vortrefflicher Reich verſprochen, in dem nicht nur herrſchet der Allerhöchſte, ſondern da alle Reichs-Genoſſen zugleich Könige ſind, damit der HErr wahrhafftig wäre ein König der Könige, 1 Timoth. VI, 15. Offenb. XVII, 14. Cap. XIX, 11. &c. Crenii das Leyden JEſu aus Matth. Betr. I. Th. p. 644. u. ff. Amelii Erörterung ſchwerer und dunckler Schrifft-Stellen Neuen Teſtamentes II. Th. p. 273. und ff.

NEUTRO, ſiehe *Neutrubi*.

NEUTRUBI, oder *Neutro*, iſt in denen alten Römiſchen Rechten ſo viel, als Nirgends, oder weder auf dieſer, noch auf jener Seiten. Spiegel.

NEUTRUM, keines von beyden; daher das bekannte Wort Neutral, wovon an ſeinem Orte, Gl. in l. pen. ff. rem rat. hab. Spiegel.

NEUTRUM GENUS, ſiehe *Neuter*.

Neutzſch, ein der Stadt Leipzig und derenſelben Rathe zugehöriges Guth. Wabſt Churfürſt. Sachſen, Beyl. p. 72.

NEUVAINE, eine Zahl von 9: als neun Perſonen; die neun Tage, ſo man bisweilen mit Kirchen-Andachten zubringet; die neun Kunſt-Göttinnen oder Muſen.

Neu-Valladolid, eine Stadt, ſiehe Valladolid (Neu-)

Neuveglise (Carl von) ein Frantzöſiſcher Prediger und Profeſſor des Collegii zu Toißi, lebte am Ende des 17 Jahrhunderts, und ſchrieb unter andern:

1) Abrege de l' hiſtoire de la Souveraineté de Dombes, 1697 in Folio.
2) Reponſe à la critique de Mr. Coller, & à la lettre du Meneſtrier contre l' hiſtoire de Dombes, Trevoux 1698 in 12.

Des Meneſtrier Brief ſtehet im Journal des Sçavans, Monat Auguſt 1697.

Le Long Bibl. hiſt. de France.

Neuvenhahn (Heinrich) diſputirte zu Jena 1625. de Jure Conſiliariorum.

NEUVIEME (LE) der neunte Tag des Monats oder eines Fiebers.

Neuville, ein klein Dorff im Hennegau, Bußiere gegen über.

Neuville (A. J. de la) ein Frantzöſiſcher Ordens-Mann, ſchrieb:

1) La Morale du Nouveau Teſtament, Paris 1722.
2) Le Modéle des Familles Chretiennes, ebend. 1724.
3) Le Livre de Judith avec des reflexions morales, ebend. 1728 in 12.

Leipz. Gel. Zeit. Beytr. I. Bande p. 12.

Neuville (Johann, Herr von) ſ. Neufville.

Neuville (Johann Baptiſta Poncy von) ein gelehrter Frantzoſe, ſtarb den 27 April 1737 zu Paris im 39 Jahre ſeines Alters. Und ward ſein Verluſt wegen ſeiner ungemeinen Gaben und ſeines unermüdeten Eifers vor das Beſte der Gelehrſamkeit höchlich bedauert. Wie er denn in der Academie des Jeux Floraux mehr als einmal den Preiß erhalten. So hielt er auch 1736 eine Lob-Rede auf Ludwig den Heiligen, mit groſſem Beyfall. Seine Kranckheit aber hatte er ſich durch allzu viele Arbeit gegen das Ende der Faſten zugezogen. Leipz. Gel. Zeit. von 1737. p. 562. Einige halten ihn vor den berühmten Faſten-Prediger, der unter dem Namen des P. Neuville 1736 in Paris ſo groſſen Beyfall gefunden, daß er deswegen nur der Mode-Prediger genennet worden. Siehe Europ. Staats-Secret. P. XXV. p. 79. u. f. und P. XXVI. p. 163. u. f. ingleichen Kanffts Geneal. Archiv. von 1737. p. 472.

Neuville (N. de la) von dieſem iſt bekannt:

1) Hiſtoire de Hollande, Paris 1693. und Amſterdam 1704 in 12. II. Vol.
2) L'état de Moſcovie, Paris 1698 in 8 und 12. welches letztere nachgehends ins Holländiſche überſetzt worden, und 1699 in 4. zum Vorſchein gekommen.

Gryphius de Script. Sec. XVII. p. 383. und 559. u. f.

Neu-Upſal, ſiehe Upſal (Neu-)

Neuvy, eine Frantzöſiſche Grafſchafft an der Loire; ſiehe Guiſcard (George von) im XL. Bande p. 1357.

Neu-Walcheren, ſiehe Tabago.

Neuwald (Hermann) lebte im 16 Jahrhundert, war 1580 Profeſſor der Medicin zu Helmſtädt, und ſchrieb:

1) Transformationem veteris hominis in novum.
2) Tractat. de purgatione ſagarum per aquam frigidam, Helmſtädt 1584 in 8.

König Bibl.

Neuwald

Neuwald oder Neowald (Johann) hat geschrieben: de antiquis Westphaliæ colonis, Wittenberg 1566 in 8. Oßnabrück 1674 in 4.

Neu-Waldeck, ein Lust-Haus und Garten bey Dornbach, eine Meile von Wien, dem Kayserlichen General-Kriegs-Zahlmeister, Baron Bartholotti von Partenfeld gehörig.

Neu-Walles, siehe Walles (Neu-)

Neuwarten, ein Ort in der Grafschafft Diepholt.

Neu-Wedel, siehe Wedel.

Neuweiler, Neuweiller, Neuwyler oder Neuwiel, Lat. *Nova Villa*, eine kleine Stadt und Amt nebst einem Schlosse an der Gräntze von Unter-Elsaß an dem Lothringischen Gebürge, in der Grafschafft Lichtenberg, eine Meile von Elsaß-Zabern, nahend Buschweiler, zwischen dem Sorr- und Metten-Fluß gelegen, und denen Grafen von Hanau zugehörig. Die Herren von Lichtenberg haben es von dem Stiffte Metz gekaufft, und ist daselbst ein Stifft, welches 600 von St. Sigebert, Bischoff zu Metz, gestifftet, und von dem heiligen Pirminio, oder vielmehr auf dessen Zureden von dem damaligen Hertzoge in Elsaß, Kurhard Agilolphing, nebst seiner Gemahlin Irmesinde 730 wieder errichtet worden, nachdem es 700 gäntzlich verheeret worden. Im Jahr 1497 ist es durch Pabsts Alexanders *VI.* Bestätigung in eine weltliche Probstey verwandelt worden, und war der letzte Abt dieses sonst sehr berühmt gewesenen Benedictiner-Closters, Hugo von Fegersheim; wie hingegen nach dessen erfolgten Ableben, Johann Voigt, der erste Probst daselbst. Die übrigen Pröbste und was sonst vor Hanauische Grafen nebst andern aus denen hochadelichen Familien Mittelhausen, Golmar und Oberkirch, in der St. Adolphs-Kirche allda begraben liegen, hat Hertzog in der Elsass. Chron. l. 3. pag. 41. Die Advocatiam oder das Schutz-Recht über diese Probstey haben nun schon lange die Grafen von Hanau, nachdem sie die eine Helffte davon aus dem Hause Lichtenstein, die andere aus dem alten Zweybrückischen Hause durch zwey in ihr Geschlechte verheyrathete Erb-Töchter bekommen haben. Krafft dieses Schutz-Rechts muß der Probst und die Capitularen zu Neuweiler dem Hanauischen Hause jährlich 10 Fester geringern, 242 Fester von besten Weitzen (nach der übersandten Lateinischen Ausdrückung, 10. modios tritici & 242 Siliginis,) und 420 Fester Haber, neben 6 Saum oder Ohm Wein lieffern, (6. vini mensuras) Königshofen in der Elsass. Chron. p. 287. Bucelin in Germ. Sacr.

Neuweiler, eine kleine Stadt nicht weit von Basel und Landscron gelegen.

Neuweiller, siehe Neuweiler.

Neu-Werck, siehe Neubau.

Neuwerck, *Novum Opus*, ein ehemals berühmtes Augustiner-Closter vor Halle im Magdeburgischen, nahend dem Schlosse Gibichenstein, und welches sonderlich von seiner neuen Einrichtung das Closter zum Neuen-Werck genannt worden. Es ist aber dessen erster Stiffter der damalige Ertz-Bischoff zu Magdeburg, Adelgot gewesen, welcher dasselbe bereits im Jahre 1116 angeleget, und solches bald anfangs nicht allein mit denen austräglichsten Einkünfften, sondern auch mit einem grossen Vorrathe von allerhand Reliquien und Heiligthümern versehen worden. Und zwar erzehlet man von einem gewissen Mansfeldischen Grafen, Namens Otto von Reblingen, daß derselbe aus Verdruß über die menschlichen Geschäffte und Händel sich hingegen eine so stille und heilige Lebens-Art erwehlet, daß er nicht allein diesem neuen Gestiffte alle seine Güther geschencket, sondern auch sich selber darein begeben, und ein Münch geworden. Nachdem nun dieses Closter solchergestalt nicht, wie die mehresten andern, aus einem schlechten und geringen Anfange erwachsen, und in die Höhe gestiegen; sondern bald anfänglich gleichsam seine rechte und erforderliche Vollkommenheit gehabt: so mag auch vermuthlich wohl dieses eine Haupt-Ursache gewesen seyn, warum man dieses, obzwar damals nur erst errichtete, iedennoch aber mit so vielen Schätzen und Reichthümern so herrlich, als eines derer ältesten Closter, begabte Gestiffte das Neue Werck genennet. Es errichtete aber der oberwehnte Stiffter desselben dieses Closter 1116 nach der Regel des heiligen Augustinus, sonderlich aber nach der in dem alten Bayerischen Closter Raidenburg üblich gewesenen Einrichtung. Denn wie insgemein erzehlet wird, so sollen diese Münche, nachdem sie von Kayser Heinrichen vertrieben worden, ihre Zuflucht zu dem vorgedachten Magdeburgischen Ertz-Bischoffe Adelgot genommen haben, und von diesem so lange in seinem Schlosse Gibichenstein verpfleget worden seyn, bis man unterdessen mit dem Bau des Closters zum Neuen Wercke völlig zu Stande kommen können; welches er ihnen sodenn nach eben der Ordnung und Einrichtung, so sie ehemals in Bayern gehabt, angewiesen und eingeräumet. Es ist aber bekannt, daß sie dem Orden des heiligen Augustinus zugethan, und zwar ins besondere sogenannte Canonici Regulares und Seculares gewesen. Und zwar bestand das gantze Collegium erstlich aus einem Probste, welcher durch die meisten Stimmen derer Münche erwehlet ward, und sich der Formel: von GOttes Gnaden, bediente, sodenn aus einem Prior und verschiedenen Officialen, als dem Cämmerer, Küster, Scholaster, und andern. Zu ihrem Advocaten oder Schutz-Herrn hatten sie allemal den ordentlichen Burggrafen und Schutz-Herrn der Stadt Magdeburg, welcher aber nicht berechtiget war, einem andern an seine Statt die Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit aufzutragen. Ausser dem hatte ihnen auch der Pabst folgende Privilegien angedeyen lassen, daß nemlich in dem gantzen Bezirck ihres Sprengels kein Bet-Haus angeleget werden; ferner bey erfolgen-

der allgemeinen Excommunication des gantzen Landes, ihnen dennoch den Gottesdienst, obzwar nur mit leiser und an sich haltender Stimme, zu verrichten frey stehen; nicht weniger der Bischoff sie umsonst einweihen, und endlich einem ieden vergönnt seyn solte, sich in dem Kloster eine Grab-Stätte nach seinem eigenen Gefallen auszusuchen, u. s. w. Hierzu kamen aber auch noch viel andere ihnen von dem Ertz-Bischoffe zu Magdeburg ertheilte Privilegia und Freyheiten. Z. E. daß des Klosters zum neuen Wercke Pfarrediyen die Kirchen zu Halle, Giebigenstein, Trotha, Tauchen, und an andern Orten mehr seyn solten. Hernach ward ihnen auch das Archidiaconat zu Halle und in dem gantzen Bezircke zwischen der Saale, Elster und Vona angewiesen. Ferner waren sie von allen öffentlichen Abgaben und andern Beschwerungen frey. Uber dieses hatten sie auf denen Provintzial-Sonodis Sitz und Stimme. Endlich hatte auch der Ertz-Bischoff selbst bey der Wahl eines neuen Probstes nichts zu sprechen, es wäre denn, daß sich unter denen Capitularen einige Uneinigkeit hervorgethan, u. s. w. Im übrigen ist fast nicht zu sagen, was dieses Kloster durch das gantze Magdeburgische Hertzogthum vor Güther, Bauer-Höfe, Aecker, Wiesen und Zinsen besessen; so daß, wenn man alles zusammen rechnen solte, was ehemals zu diesem neuen Wercke gehöret, hieraus gar leicht von selbst erheben würde, daß dieses Kloster ehemals einer grossen und weitläufftigen Herrschafft oder Grafschafft in Deutschland nicht ungleich gewesen. Da sich zumal so viele gefunden, welche gleichsam recht mit einander gestritten, dieses Kloster immer mehr und mehr zu bereichern und in Aufnehmen zu bringen. Inzwischen aber behielten sich dennoch bey allen diesen Schenckungen die Ertz-Bischöffe zu Magdeburg die ihnen daran zuständige Landes-Hoheit sowol mit klaren und ausdrücklichen Worten, als auch mit der That selber vor. Wie denn hierbey zu mercken, daß nicht allein der offtgedachte Adelgot, sondern auch viel andere von dessen Nachfolgern in dem Ertz-Bisthume, als Roger, St. Norbert, Cunrad, Friedrich, Wichmann, und andere, dieses Kloster so reichlich versorget. Welche demselben von Zeit zu Zeit zugeflossene Schenckungen und Begnadigungen endlich 1453 der damalige Ertz-Bischoff, Graf Friedrich von Beichlingen, durch ein besonderes Diploma bestätiget hat. Anderer zu geschweigen. Und solchergestalt brachte dasselbe endlich so viel herrliche Güther und andere Sachen zusammen, daß es nachgehends gar nicht mehr einem geringen Behältnisse armer Brüder, sondern dem weitläufftigsten Pallaste eines grossen Fürstens zu gleichen schiene. Es lag nemlich auf einem grossen und hohen Felsen, an dessen einer Seite es die schönste und angenehmste Fläche, auf der andern aber den Saal-Fluß, welcher unten an dem Fusse des Berges vorbey ströhmte; ausserdem aber auch noch gegen Abend das wohl gebauete Halle nebst seinen schönen Kirchen und Palläsien, wie hingegen gegen Morgen das auf einem noch höhern Felsen gelegene Schloß Giebigenstein, vor sich hatte. Die Gebäude desselben betreffend, so war es nicht allein mit vier grossen und hohen Thürmen, auf deren einem eine Glocke hieng, welche nach der Erfurtischen vor die gröste in gantz Deutschland gehalten wurde, sondern auch noch mit viel andern Tempeln, Collegiis, Bet-Häusern, Refectoriis, Hospitälern, Krancken-Häusern, Cellen u. s. w. versehen; so daß der gantze Indegriff aller dieser Häuser und Gebäude beynahe das Ansehen einer eben nicht so kleinen Stadt hatte. Ausserdem befand sich auch ehemals ein gantz erstaunender Vorrath von allerhand Kostbarkeiten und Heiligthümern daselbst, daß nur allein das Silber, Gold, die Perlen und andere Edelgesteine, womit solche theils besetzt und eingefaßt, theils auch sonst ausgezieret waren, dem Werthe nach gar leicht auf etliche Tonnen Goldes geschätzet werden konte; welche aber der Ertz-Bischoff Albrecht bey der damals entstandenen und auch bereits in die Stadt Halle eindringenden Reformation Lutheri, aus Besorgniß, sie möchten bey solcher Sachen Bewandniß gar leicht denen Protestanten in die Hände gerathen, von dannen hinweg und nach Mayntz bringen lassen, woselbst sie auch bis ietzo noch gezeiget, und mit einem besondern Namen: Unsers Ertz-Bischoffs Albrechts Schatz genennet werden, nachdem er solche erst noch in Holtz schneiden, und sodenn nebst einer ausführlichen Beschreibung zu Halle 1720 in 4 abdrucken lassen. Merckwürdig ist hierbey, daß man das Mayntzische Stadt-Thor, wodurch man selbige gefahren, so bald man nur damit hinein gewest, sogleich zugemauert. Wodurch man gleichsam anzeigen wollen, daß alles dasjenige, was offtgedachter Albrecht dahin geschaffet, niemals wiederum von dannen hinweg gebracht werden solte. Und war dieses also der erste Anfang zu der bald darauf erfolgten weitern Abnahme und gäntzlichen Untergange dieses so herrlichen und reichen Klosters. Wie denn auch eben dieser Ertz-Bischoff Albrecht nicht allein 1530 die sonst zu diesem Kloster des neuen Werckes gehörigen Einkünffte eingezogen, sondern auch 1533 das Kloster selbst auf dessen Befehl und aus Päbstlicher Indulgentz gäntzlich niedergerissen und zerstöhret worden, nachdem dasselbe eine Zeit von 404 Jahren in dem Ertz-Stifft Magdeburg als ein Stern von der ersten Grösse geschimmert und geleuchtet hatte. Sonst hatte der Ertz-Bischoff denen Seinigen zwar weiß gemacht, als ob seine Absicht gar nicht wäre, das Kloster gantz und gar zu zerrütten und zu verwüsten, sondern solches vielmehr in einen bessern Stand zu setzen. Wie er denn auch zu Ende würcklich sowol den Dom, als auch das Collegium und die Residentz wieder aufbauen lassen. Jedennoch aber ließ er auch nicht lange hernach, wie er vorgab, aus Verdruß über die mit der Evangelischen Ketzerey angesteckte Stadt die nur erbauete Dom-Kirche wiederum zuschliessen, und also wüste und leer stehen.

Wiewol

Wiewol andere lieber davor halten, daß es zu keinem andern Ende geschehen, als nur durch Einziehung derer Einkünffte dieses reichen Klosters, sowol desto eher seine auf dem Halse habende Schulden zu tilgen, als auch seine und des Amtes Giebigenstein Cammer-Gefälle zu vermehren. Die folgenden Ertz-Bischöffe gedachten ebenfalls um so viel weniger die einmal an sich gezogenen und confiscirten Güther wiederum heraus zu geben; je mehr sich nach der Zeit die Evangelische Religion ausgebreitet, so daß auch die meisten Münche entweder von freyen Stücken aus ihren Klöstern entwichen, und eine bürgerliche Lebens-Art erwehlten, oder sich doch anders wohin begaben. Endlich aber ist es so weit damit gekommen, daß man bloß aus denen Uberbleibseln dieses neuen Werckes auf eben dem Platz, worauf solches ehemals gestanden, ein Brau-Haus erbauet, welches noch heutiges Tages dem Amte Giebigenstein ein ansehnliches einträgt. Ludwig in Præf. ad Reliqu. MSC. T. V. p. 2. u. ff. desgleichen T. V. p. 3-273. und T. X. p. 590-770.

Neu werden, wird von dem gesagt, was nach dem alten, das aufgehöret, herfür kommt, als 2 Corinth. V, 17. da Paulus spricht: das Alte ist vergangen, siehe, es ist alles neu worden. Er redet da vom Alten, oder von alten Dingen, und sagt davon, daß sie vorüber, daß sie hinweg und vergangen seyn; zielet damit auf den alten und ersten Bund, welcher genennet wird der Gesetz- und Werck-Bund, den GOtt der HErr aufgerichtet hatte mit Adam, und in ihm mit allen seinen Nachkommen, da er ihm versprochen ein besseres Leben, und himmlische Seligkeit, wenn er würde aufrichtig und heilig vor ihm wandeln: denn dieser Bund ist vergangen und zu nichte worden, als Adam gefallen. Darnach, wie die Weimarischen Gottes-Gelehrten angemercket haben, so zielet Paulus mit solcher Rede auf das Alte Testament, das mit seinen irdischen leiblichen Wohlthaten, Ceremonien und Gottesdienst aufgehöret habe, und sey alles neu worden; da er denn durch das Neue verstehet das Neue Testament, welches auf das Alte gefolget, in welchem himmlische, geistliche und ewig währende Wohlthaten dem Volcke GOttes ausgetheilet werden, zu welchen auch gehöret die Wiedergeburt und Erneuerung der Gläubigen durch den Heiligen Geist, Tit. III, 5: und will Balduin in h. l. es ziele hiermit der Apostel auf die Weissagung Esaiä Cap. XLIII, 18. 19: Gedencket nicht an das Alte, und achtet nicht auf das Vorige, denn siehe ich will ein Neues machen ꝛc. Weissaget also der Prophet in solchen Worten von der heilsamen Ausbreitung des Evangelii im Neuen Testamente, da Christo ein neues Volck aus der gantzen Welt werde zugebracht werden, welches auch also in der That geschehen, wie hier Paulus anzeiget, wenn er sagt: Das Alte ist vergangen, und alles neu worden; also daß wir, die wir in dem Neuen Testamente leben, nicht der Magd Kinder, sondern der Freyen sind, Galat. IV, 31. Weihenmaiers Epist. Spruch-Postille p. 462. u. f. Bisweilen heist neu auch so viel, als was herrlich, lieblich, angenehm und schön ist; als Matth. XXVI, 29. davon siehe den Artickel Neu-Trincken.

Neu-Wernsdorff, siehe Wernsdorff (Neu-)

Neuweſtadt, ein Ort und Kloster, siehe Neuſtadt.

Neu-Wied, eine wohl erbauete Stadt am Rhein, 3 Stunden oberhalb Coblentz, und 1 Stunde oberhalb Andernach, denen Reichs-Grafen von Neu-Wied gehörig. Das Schloß ist in den vorigen Kriegen von den Frantzosen abgebrannt worden.

Neu-Wied, ein Geschlecht, siehe Wied.

Neuwiel, ein Flecken und Abtey im Unter-Elsaß; siehe Neuweiler.

Neuwieſe, ein Dorff, gehörig nach Hoyerswerda im Budißinischen Creysse des Marggrafthums Ober-Lausitz. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, Beyl. p. 116.

Neuwyler, siehe Neuweiler.

Neuwyſer, eine nicht sonderlich bekannte Marggrafschafft in Spanien. Siehe Fabronii Historien p. 332.

NE UXOR PRO MARITO, VEL MARITUS PRO UXORE, MATER PRO FILIO CONVENIATUR, ist die Aufschrifft des 12 Titels aus dem IV. Buche des sogenannten Cod. Justin. und ist der Verstand davon dieser, daß kein Ehegattte vor dem andern, und also weder das Weib vor den Mann, noch der Mann vor das Weib, noch auch eine Mutter vor ihren Sohn, wegen irgend einer Angelegenheit in rechtlichen Anspruch genommen werden soll.

Neu-Yarmouth, siehe Yarmouth.

Neu-Yorck, siehe Yorck (Neu-)

Neu-Yorcker Müntze, siehe Müntze (Neu-Yorcker) im XXII. Bande p. 506.

Neu-Zauche, eine Herrschafft, siehe Zauche.

Neu-Zell, siehe Zell.

Neuzenus (Sebastian August) ein Rechts-Gelehrter und Philologus, gebohren zu Saffingen in Flandern 1503, studirte zu Löven, Rysſel und Wittenberg, wurde, nachdem er mancherley Verfolgung wegen der Protestantischen Religion ausgestanden, Professor der Hebräischen Sprache zu Marpurg, Doctor der Rechte, und Landgräflicher Heßischer Rath, und starb 1536 den 17 Apr. in seinen besten Jahren. Seine Schrifften sind:

1) Comment. in Proverb. Salom.
2) De literar. vocum & accentuum hebr. natura;
3) De servientium literarum officiis, Marpurg 1532 in 8.
4) De arbore consanguinitatis &c.

New (Johann Christian) siehe Neu, p. 1.

Newa, ein Fluß in Rußland, siehe Nieva.

New-Aberdeen, eine Stadt, siehe Aberdeen, im I. Bande p. 106.

New-Aberdon, eine Stadt, siehe Aberdeen, im I. Bande p. 106.

New-Amsterdam, eine Stadt, siehe Manhate, im XIX. Bande p. 958. u. f.

Newanne,

Newanne, ein alt Deutsches Wort, bedeutet so viel, als Niemals (Nunquam.) Daher denn noch bey denen Niederländern das Wort Wanneer so viel ist, als wenn, oder um welche Zeit; (Quando) wie hingegen wan, oder derer Engeländer When, und derer Frantzosen Quand, eben so viel, als das vorhin schon gedachte Deutsche Wort wenn, Lat. Quando, Quum oder Cum, anzeiget. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 128.

Newarck, Newarck, Lat. *Nevarca*, eine Stadt in der östlichen Gegend von der Provintz Nottinghamshire in Engeland, auf der Ost-Seite des Flusses Trent, hat diesen Namen von einem Schlosse, welches ein Bischoff von Lincoln, Alexander, allhier auf der Seite des Flusses erbauen lassen, bekommen, dessen daselbst noch befindliche Rudera gnungsam zeugen, daß es ein fester und schöner Ort müsse gewesen seyn. Diese Stadt ist eine der vornehmsten Plätze in dem gantzen Lande, wodurch die nordliche Land-Strasse gehet, hat einen schönen Marckt, und eine Kirche mit einem künstlich erbauten Thurn. Allhier starb König Johann, da er aus Lincolnshire gekommen, und willens war, wider den Dauphin von Franckreich, Ludewigen, zu streiten. Eduard *VI.* gab diesem Ort das Privilegium, zwey Bürger ins Parlament zu schicken. Im Jahr 1643 wurde Newarck von den Parlaments-Völckern belagert, und durch den Printz Ruperten entsetzet. Allein 1646 muste sich diese Stadt ergeben, weil König Carl damals in der Schottländer Händen, und alle seine Macht zerstreuet war. Die Hertzoge von Kingston führten den Titul als Vicomtes von Newarck. Camden. in Britan.

Newa-Strohm, ein Fluß in Rußland, siehe Nieva.

Newbam, eine Stadt in Gloceſter in Engeland.

Newberry, eine Stadt in Berkshire in Engeland, siehe Newbury.

Newbery, siehe Newbury.

Newboroug, ein Lust-Haus des Hertzogs von Bridgewater, in der Grafschafft Stafford in der Englischen Provintz Mercia.

Newborough, ein sonst bekannter Hafen auf der Insel Angleſey, welcher aber nunmehr mit Sande ziemlich verschüttet ist; weswegen auch wenig Schiffe mehr daselbst einlauffen.

Newbottle, eine ehemalige Abtey und jetzige Baronie in Schottland. Nemlich Marcus Ker war im Jahr 1546 Abt daselbst; heyrathete aber hernach Griselen, eine Tochter Johann Lesly, Grafen von Rothes. Dahero ihm zum besten die Abtey von Newbottle im Jahr 1587 zu einer weltlichen Baronie gemacht wurde. Siehe den Artickel: Ker, im XV. Bande p. 472. u. ff.

Newbottle (Lords von) siehe Ker, Marquis von Lothian, im XV. Bande p. 472. u. ff.

New-Brandenburg, siehe Brandenburg, im IV. Bande p. 1037.

New Brittain, siehe *Bretagne (Nouvelle)* im IV. Bande p. 1314.

Newburg, Lat. *Neoburgum*, eine kleine Handels-Stadt in der Schottländischen Provintz Buchania, liegt am Flusse Utham, nicht weit vom Meere.

Newbury, Neuburg oder Newbery und Newberry, eine Stadt in der südwestlichen Gegend der Engländischen Provintz Berkshire, am Flusse Kennet, ist vornemlich wegen der zwey Schlachten bekannt, welche in den innerlichen Kriegen von Engeland hier gehalten worden, die erste den 10 Sept. 1643, und die andere den 27 October 1644. Die Hertzoge von Southampton und Cleveland sind seit 1675 Lords von Newbury. Speedäus theatr. magnæ Brit.

Newbury, Neubury, eine Stadt in der südlichen Gegend der Insel Angleſey in Engeland.

New-Castle, eine Stadt in Engeland in der Provintz Caernarvonshire.

New-Castle, Lat. *Novum-castrum*, die Haupt-Stadt in der Englischen Provintz Northumberland, liegt nord-westwärts von Londen auf der nordlichen Seite des Flusses Tine, welcher Northumberland von dem Bisthum Durham absondert, und nicht über 7 Meilen von der Gegend, da selbiger in die See fällt. Diese Stadt wird zum Unterscheid des New-Castle, so in Staffordshire liegt, New-Castle an der Tine genennet. Es gehet daselbst über den Fluß eine schöne Brücke, welche nach Gates-head in Durham führet, und in der Mitte ein eisern Thor hat, so die zwey Grafschafften von einander scheidet. Diese Stadt liegt eines Theils etwas hoch, und hat vier grosse Kirchspiele. Die Häuser sind mehrentheils von gehauenen Steinen, etliche gantz von Holtz, und etliche wenige von Ziegel-Steinen gebauet. Dieser Ort ist mit einer Mauer umgeben, und mit einem Castell fortificiret, welches aber anietzo sehr eingehet, und von Roberten, Wilhelms des Siegers Sohn, erbauet worden; wovon die Stadt, so vorhin Monckscheſter hieß, den Namen New-Castle bekommen hat. Richard machte sie zu einer Stadt. Unter andern öffentlichen Gebäuden dieses Orts sind der Key oder Fluß-Hafen, das Rath-Haus, das Zoll-Haus auf einem sandichten Hügel stehend, und die Niclas-Kirche mitten in der Stadt, die sehenswürdigsten. Es können grosse Last-Schiffe bis an die Brücke kommen, wiewol die New-Castlische Flotte selten weiter hinauf kommt, als bis an Scheals, bey dem Ausfluß des Strohms. Unter der Stadt ist die Kauffmanns-Börse, bey welcher nahe auf dem Marckt-Platz eine Statue von Ertz, so den König Jacob *II.* zu Pferde vorstellte, aufgerichtet, aber bald nach seiner Entweichung durch die in der Stadt damals einquartirte Soldaten niedergerissen ward. Die St. Niclas-Kirche liegt sehr hoch auf einem Hügel, siehet mehr einer Dom- als Pfarr-Kirche ähnlich, und hat einen künstlich erbaueten Kirch-Thurm. Die vornehmste Nahrung der Stadt New-Castle ist der grosse Handel, den sie zur See und zu Lande mit allerhand Waaren treibet, wodurch sie eine von den reichsten Städten in der nordlichen Gegend von Engeland worden ist. Insonderheit hat der Stein-Kohlen-Handel viel zu ihrem Aufnehmen und Reich-

thum

thum beygetragen, wie denn dieser Ort mit Stein-Kohl-Gruben gleichsam umringet, über dieses mit der Bequemlichkeit eines Schiffreichen Flusses, auf welchem diese so nöthige und nützliche Stücke weggeführet werden können, gesegnet, und mit vielen herrlichen Freyheiten begabet ist. König Heinrich *VI.* machte diese Stadt zu einer Grafschafft, so, daß sie ihr eigen Regiment haben, und von der übrigen Grafschafft, darinnen sie liegt, nicht dependiren solte. Unter König Jacobs *I.* Regierung gab sie dem Hertzoge von Lenox, Ludewig Stuarten, den Grafen-Titul, welcher hernach zum Grafen von Richmond, und endlich 1627 zum Hertzog von diesem letztern Orte gemacht ward. Dieser Titul wurde in der Person des Vicomte von Mansfield und Barons von Ogle, William Cavendish, erneuert, welchen hernach König Carl *I.* in den Titul eines Marggrafen, und endlich gar in den Titul eines Hertzogs von New-Castle verwandelte; in welcher Würde ihm sein Sohn Heinrich folgte. Dieser Titul kam hierauf durch seine Tochter Margarethen an Johann Holles, Marquis und Grafen von Clare, so als Hertzog von New-Castle und die reichste Standes-Person in Engeland 1711 starb, und eine Tochter hinterließ, welche sich wider der Mutter Willen mit des Groß-Schatzmeisters, Roberts von Harlai, Grafen von Orford Sohn, vermählte; weswegen sie die Mutter, da sie den 4 Jenner 1717 starb, enterbte. Thomas, Lord Pelham, wurde vermöge des Testaments des letzten Hertzogs von New-Castle, sein Nachfolger. Siehe den Artickel: Pelham.

Newcastle, eine kleine Stadt in der Nordwestlichen Gegend der Provintz Staffordshire in Engeland, welche Sitz und Stimme im Parlament hat, und gemeiniglich New-Castle an der Lime genannt wird, so ein kleiner Fluß ist, an welchem der Ort liegt, zum Unterscheide des New-Castle an der Tine in Northumberland.

New-Castle, eine Freyherrliche Herrschafft und Stadt in Irrland, in der Provintz Leinster, und in der Grafschafft Dublin. Sie liegt unterm 53 Gr. 17 Min. Latitud.

New-Castle, ein Hertzogliches Geschlecht in Engeland, siehe Holles, im XIII. Bande p. 639. u. ff. Ingleichen Pelham.

Newcome (Heinrich) ein Englischer Presbyterianischer Theologus, studirte in Cambridge, woselbst er Socius im Collegio S. Joh. und Magister der freyen Künste wurde. Zuerst ward er Pfarr-Herr zu Gausworth, in Cheshire, hernach 1656 zu Mancheſter. Als George Booth in dieser Grafschafft einen Anschlag zu Behuf Carls *II.* machte, ließ sich Newcome ebenfalls darein ziehen. Er blieb auch hernach bey dieser Station, bis 1662, da er wegen Nonconformität dieselbe verlassen muste: doch predigte er heimlich, und wenn er auch solches nicht thun konte, schrieb er allerhand practische Discourse, welche er unter seine Zuhörer, die ihm Unterhalt verschafften, auszutheilen pflegte. Auf solche Art trieb er seinen Beruff ungefehr bis 1672, da ihm seine Gemeine in Ackers eine ansehnliche Capelle bauete, worauf er 1695 im 68 Jahre seines Alters gestorben. Er hatte den Ruhm eines gelehrten, aufrichtigen, demüthigen, gutthätigen und sehr erbaulichen Predigers, und wuste sich durch seine angenehme Art im Predigen bey seinen Zuhörern sehr beliebt zu machen, dabey war er auch so bescheiden, daß er denen von der Bischöfflichen Kirche mit vieler Hochachtung begegnete, dagegen ihn diese wiederum sehr lieb und werth hatten, und gute Freundschafft mit ihm hielten. Von ihm hat man im Druck:

1) The sinners hope, usurpation de feated, and David restored;
2) The Covenant of Grace effectually remembred.
3) Discours about rash and sinful anger, und andere mehr.

Append. to Colliers supplem. Calamy of eject. Minist.

New-Cordoua, eine Stadt in der Americanischen Provintz Tucuman, gehöret den Spaniern.

Newedas oder Nevedas, ein grosses Gebürge in dem Südlichen America, welches in Terra Firma anfänget, und durch Peru und Chili bis an das Ende von America gegen Süden gehet.

New-Lime, ein Schloß, siehe Ewelm, im VIII. Bande p. 2254.

Newen oder Nowen (Johann Carl) Kayserlicher Hof-Poet, und einer von denen Verfassern, welche vor etlichen Jahren angefangen haben, das merckwürdige Wien, oder monatliche Unterredung über verschiedene daselbst befindliche Merckwürdigkeiten der Natur und Kunst ans Licht zu stellen. Seine Geschicklichkeit ist unter andern auch daher bekannt worden, daß er eine Müntze auf den zwischen Sr. Röm. Kayſ. und Sr. Kön. Spanischen Maj. im Jahr 1725 geschlossenen Frieden erfunden, da auf der einen Seiten die Brust-Bilder beyder Maj. Maj. Carls VI. u. Philipps V. gegen einander gekehrt, mit der Umschrifft: Carolus & Philippus Pacificatores zu sehen: auf der andern aber ein Friedens-Altar, dergleichen auf den Müntzen Augusti und Tiberii vorkömmt, mit dem Römischen Adler und dem Castilianischen Thurm bezeichnet, und auf beyden Seiten die Fasces ohne die Secures, an deren Stelle Granat-Aepffel, die Eintracht anzuzeigen, darauf zu sehen; als Früchte des Friedens aber liegt zu ieder Seite ein Cornu copiæ mit einem Oel-Zweige umwunden, und unten am Altare die Erd-Kugel auf dem Ruder und der dreyzänckichten Gabel, wegen der wiederhergestellten Schiffahrt. Zu ieder Seite des Altars stehet eine Minerva Pacifera, das doppelte Spanien, das Castilianische und Oesterreichische anzudeuten, wie etwan die alten die Concordiam augg. oder die Pannonias auf Müntzen gesetzt. Sie halten beyde das güldene Vließ, als ein Zeichen der ietzigen güldenen Zeiten, welches beyden mit einander vereinigten Häusern angehöret, und beyder Liebe, Ehre, Majestät und Eintracht zusammen verbindet.

Von diesem doppelten Spanien hält das eine einen Phönix mit einem Schein um den Kopff in der Hand, wie derselbe die Clementiam temporum auf den Müntzen andeutet, und das andere das Palladium, als ein Zeichen der Unvergänglichkeit des Römischen Reichs, des gemeinen Wohlstandes, wie auch Kriegs und Friedens. Der auf das Altar gesteckte Caduceus wird von einem Hute, dem Zeichen der Freyheit, bedeckt, als ein immerwährendes Sieges-Zeichen des Friedens. In der Entfernung sind zwey Coloßische Säulen zur Nachahmung der Säulen Trajani und Antonini, die beyden Majestäten anzudeuten, vorgestellet, als Grentzen, nicht des alten Italiens, sondern des Orients und Occidents, welche durch diesen Frieden glücklich gemacht worden. Auf ieder Säule steht ein zweyköpffigtes Janus-Bild, wegen des viersachen Friedens nach geendigtem viersachen Kriege, dem Ungarischen, Frantzösischen, Deutschen und Italiänischen, und der sich auf die Quadrupel-Allianz gründet. An der einen Säule liegt Jupiters Donner-Strahl, und an der andern Herculs-Keule hingeworffen, weil nach so langen Kriegen nun die Freyheit und Sicherheit wieder hergestellet sind. Die Uberschrifft ist: Providentia & æquitate, und die Umschrifft: Oriens Occidensque pacati MDCCXXV. Leipziger Gel. Zeit. 1725.

Newenaer, eine Grafschafft, siehe Nuenar.

Newenahr, eine Stadt, siehe Nuenar.

Newenden, ein Ort in der Englischen Provintz Kent, an den Grentzen von Sussex, an dem Fluß Rother. Camdenus hält es vor der Alten Anderida.

Newenfeld, siehe Neufeld.

Newenham, ein Lust-Haus des Hertzogs von Doreset, in der Grafschafft Warwick, in der Provintz Mercia in Engeland.

Newent, eine Stadt in der westlichen Gegend von Glocester in Engeland.

NEWES FROM THE DEAD, or the monthly packet of true intelligence from the other world, ist eine gelehrte Monats-Schrifft in Englischer Sprache, wovon das erste Stück zu Londen 1715 zum Vorschein gekommen.

Newether, ein alt Deutsches Wort, bedeutet nach des Willerams davon gegebenen Erklärung so viel, als das noch heut zu Tage übliche Wort Weder, Lat. Neque; an dessen statt hingegen die Engeländer Nether sagen. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 128.

New-Exchange, ist der Name einer von denen dreyen Börsen in London, allwo man alles haben kan, was fürs Frauenzimmer nöthig ist. Sie stehet ausser dem Thore von Temlebar, in der Gegend des Platzes, den man la Savoye nennet, und nicht weit von Charing-Croß. Küchelbeckers Beschreibung der Stadt London c. VI. §. 2. p. 93.

Newfondland, ein Land in America, siehe Newfoundland.

New-Forest, ist einer von den vornehmsten Wäldern in Engeland, welcher in der Süd-Westlichen Gegend von Hampshire liegt, und ungefehr 30 Englische Meilen in Umcreysse hat. Wilhelm der Eroberer jagte so gern in diesem Walde, daß er ihn desto weiter zu machen, viel Städte und Dorffer mit 36 Pfarr-Kirchen niederreissen, und der Erde gleich machen ließ. Wiewol solches nicht ungestrafft hingegangen zu seyn scheinet: Denn in eben diesem Walde wurde sein zweyter Sohn Richard durch ein wildes Thier so hart beschädigt, daß er daran sterben muste, und sein dritter Sohn Wilhelm erschlagen, sein Enckel aber, Robert Curtoyse, muste eben daselbst auf dem Vogel-Fange gleichfalls seinen Geist aufgeben. Man zehlet übrigens in diesem Walde 1312500 Hufen Landes, 28 grosse und kleine Städte, 253 Kirchspiele, und 26851 Häuser.

Newfoundland, *Newfondland*, *Neufoundland*, und *Neufondland*, oder das neu erfundene Land; also werden in Nord-America die Inseln genennet, welche in dem Meer-Busen St. Lorentz, und auf dem Fluß Canada liegen. Sie haben die Nord-See Ost- und Süd-wärts, gleichwie Canada oder Neu-Franckreich Nord- und West-wärts. Sie wurden 1404 durch einige Normännische Fischer zum ersten bekannt; allein Johann Verazzano, welcher sie noch eigentlicher entdeckte, und ihnen den Namen Neufoundland beylegte, war der erste, welcher sie im Namen des Königs von Franckreich, Francisci I. in Besitz nahm. Dieser Verazzano wurde hernach von den wilden Leuten gefressen, als er ausgieng, die Insuln von Cap-Breton zu entdecken. Dieser Insuln sind an der Zahl ohngefehr 15 oder 16, worunter die vornehmsten die Insuln des Ufers von Cap-Breton, St. Johannis, und Assumption sind. Die Insul von Cap-Breton liegt auf der südlichen Seite des Busens St. Laurentii, und wird durch den Meer-Busen Labrador fast in 2 Theile zerschnidten. Der vornehmste Hafen von selbiger Zeit ist der zu St. Peter, welcher durch ein Fort beschützet wird. Die Insul St. Johann liegt auf der westlichen Seite der Insul von Cap-Breton, und ist eigentlich nichts anders, als ein grosser Wald von Tannen-Bäumen, der an dem Ufer mit grossen Felsen umgeben ist. Die Insul Assumptio wird auch Anticosti genennet, und liegt bey dem Ausfluß des Flusses St. Lorentz. Der sogenannte Bears-Port ist der letzte von ihren Hafen: zwischen diesem und dem sogenannten Plattenry-Lande ist der berühmte Stockfisch-Fang. Auf der Ost- und Südlichen Seite der Insul Newfoundland, ist die sogenannte grosse Banck, allwo bemeldte Fische in grosser Menge gefangen werden. Die Fischer unterscheiden die allhier befindlichen Stockfische in 2 Gattungen, wovon sie die eine weisse oder grüne, die andere aber dürre Stockfische nennen. Diejenigen nennen sie dürre Stockfische, welche sich dörren lassen, und eine Zeitlang erhalten werden können, welche sie zwischen den Insuln Assumption und Cap-Breton fangen. Die weissen aber oder grünen Stockfische fangen sie auf der grossen Banck, allwo sie sich offt in solcher grossen Menge sehen lassen, daß die Schiffe kaum vor ihnen gehen können. Die beste Zeit zu fischen ist im September und October. Man fängt sie mit einer Leine, die ohngefehr so dicke ist

als

als ein Feder-Kiel, woran ein Hacken gemacht, an welchen man Stock-Fisch-Lebern und ein Stücklein Hering hänget, dessen Haut durch ihr Glänzen die Fische anlocket. Ein guter Fischer kan deren in einem Tage 3 biß 400. fangen; wenn sich aber die Fische sehr an die Sand-Banck halten, und nicht oben auf das Wasser kommen, wird das Fischen sehr mühsam und verdrüßlich. Dieses Land soll fast so groß seyn als Neu-Engeland. Es ist von dem festen Lande America durch eine enge See abgesondert. Der nordliche Theil ist am stärcksten bewohnet, wiewol der südliche den besten Boden hat. Man findet daselbst viel herrliche Häfen, und einen grossen Uberfluß an vortrefflichen Brunn-Quellen, welche das angenehmste Wasser haben. Desgleichen hat man daselbst viel Fische, Vögel, und eine grosse Menge von Hirschen, Rehen, Hasen, Fisch-Ottern, Füchsen, Einhörnchen und andern wilden Thieren, welche gut Pelz-Futter geben; wie auch viel Stock-Fische, Heringe, Lachse, Rochen, Austern und Muscheln, Holtz genung zum brennen, und Bäume zu Masten und Schiffe zu bauen. Der Erdboden ist fruchtbar und das Clima gesund, wiewol im Sommer ungemein heiß, und des Winters über alle massen kalt. Die Englischen Scribenten, so aber ohne Zweiffel allein von dem reden wollen, was sich mit der Englischen Nation allhier zugetragen, melden lediglich, daß dieses Land zuerst unter ihres Königs Heinrichs VII. Regierung von Sebastian Cabot wäre entdecket worden. Drey von den einheimisch-gebohrnen Einwohnern, so man gefangen bekommen, brachte man zu bemeldtem Könige in Engeland, worauf Thorn und Elbrot 1530. das Land noch weiter aufsuchten, und immer mehr und mehr fanden. Hore that dergleichen, gerieth aber in solche Noth, daß viele von seinen Gefehrten von ihren eigenen Cameraden getödtet und aufgefressen wurden; diejenigen aber, welche noch mit dem Leben davon kamen, hatten sich so verändert, daß William Butts, ein Ritter von Norfolck, seinen eignen Sohn Thomam bey dessen Wiederkunfft an nichts anders als an einer Wartze erkennen kunte. Nach diesem kamen die Engeländer in vielen Jahren nicht dahin. Inmittelst aber funden sich die Portugiesen und Frantzosen daselbst ein, und veränderten die Namen der Baye ꝛc. welche die Engeländer ihnen gegeben hatten. Im Jahr 1585. nahm Humphrey Gilbert im Namen der Königin von Engeland Elisabeth dieses Land in Besitz, verbot den andern Völckern daselbst zu fischen, und war willens, eine Englische Colonie daselbst aufzurichten, lidte aber auf seiner Rückreise Schiffbruch. Im Jahr 1608. unternahm dieses Johann Guy, ein Kauffmann von Bristol, und landete in 2 Tagen in Conception-Bay. Im Jahr 1612. funden sie einige Wohnungen der Einheimischen, die aber nur aus einigen zusammen gesetzten Stangen gemacht, eben ohngefehr 10. Schuh breit, und mit Hirsch- und Reh-Häuten bedeckt waren, und in der Mitte ein Feuer hatten. Die Einwohner sind von einer mittelmäßigen Statur, haben keine Bärte, breite Gesichter, und pflegen sich zu bemahlen. Einige von ihnen giengen nackend, und hatten nur ihre Scham mit einem Fell bedecket. Sie glaubten an einen GOtt, der alle Dinge erschaffen, und gaben vor, daß GOtt eine gewisse Art von Pfeilen genommen, und sie in die Erde gestecket, woraus die Männer und Weiber anfänglich entsprungen wären. Als einer ihrer Sagamores oder Gouverneurs von der H. Dreyeinigkeit gefraget wurde, gab er zur Antwort, daß ein GOtt, ein Sohn, eine Mutter und die Sonne wäre, so zusammen 4. machten; iedoch wäre GOtt über alles. Wenn ihre Jungfrauen 14. oder 15. Jahr alt sind, leben sie mit so vielen als es ihnen gefällt, 5. oder 6. Jahr lang in aller Unreinigkeit. Hierauf nehmen sie einen von dieser Rotte, der ihnen am besten gefällt, und ein guter Jäger ist, zum Mann, und leben stets keusch und eingezogen mit ihm, es sey denn, daß sie von ihm wegen ihrer Unfruchtbarkeit verstossen werde. Ihre Todten pflegen sie mit allen ihren Güthern in eine Grube zu legen, und viel Stück Holtz nebst einem rothen Pfahl darauf zu setzen. Sie glauben die Unsterblichkeit der Seelen, und halten davor, daß die Todten in ein weit entferntes Land ziehen, allwo sie sich mit ihren Freunden lustig machten. Wenn sie kranck sind, schicken sie zu einem Sagamon, Memberton oder Beschwerer, welcher zu den Teuffeln ein Gebet thut, die krancke Person anbläset, schneidet und das Blut aussauget. Auf eben diese Weise heilet er auch Wunden, und legt ein rund Schnittlein von Biberstein drauf, wovor er mit Wildpret oder Thier-Häuten beschenckt wird. Sie fragen den Teuffel um neue Zeitungen, welcher ihnen allezeit zweiffelhafftig und bisweilen gantz falsch antwortet. Wenn die Beschwerer den Teuffel um etwas fragen, stecken sie ihren Stab in eine Grube, woran sie ein Seil binden, stecken sodann ihren Kopff in die Grube, und ruffen den Satan in einer unbekannten Sprache an, so lange biß sie schwitzen. Darauf macht der Hexenmeister dem Volcke weiß, daß er den Teuffel an seinem Strick feste halte, und ihn zu antworten nöthige. Alsdenn singt er etwas zu seinem Lobe wegen seiner Offenbarung, so von den Wilden mit Tantzen und Singen beantwortet wird. Nachgehends springen sie über ein Feuer, und stecken eine Stange oben zur Hütte heraus. Gedachter Momberton trägt einen dreyeckigten Beutel um seinen Halß, worinnen etwas, so einer Nuß ähnlich, welches er seinen Geist nennet. Dieses sein Amt ist erblich. Im Jahr 1613. winterten 54. Engeländer 6. Weiber und 2. Kinder allhier. Sie fiengen Bären, Fisch-Ottern und Zobeln, säeten auch Weitzen, Korn, Rüben und Kohl. Nahe bey den See-Küsten giebt es Biesem-Katzen und Ratten, wie auch sehr viel Meer-Ochsen, so daß die Leute von einem Schiffe in kurtzer Zeit ihrer 1500. tödteten. Sie leben beydes im Wasser und auf dem Lande, sind dicker als ein Ochse bey den Europäern, und ihre Häute ziemlich dicke. Ihre Zähne sind den Elephanten-Zähnen gleich, aber um einen Schuh länger, und gehen von dem obern Zahn-Fleisch herabwärts. Sie sind

theurer als Helffenbein, und geben eben so viel köstliche Artzeney wider den Gifft, als das Horn von denen Einhörnern. Die Jungen fressen wie ein Kalb, und werden von den Alten auf das äusserste beschützet. Sie schlaffen in grosser Menge beysammen, und haben allemal einen, der Schildwache stehet, um die andern, wenn es nöthig ist, aufzuwecken. Sie haben kurtze Haare wie die Meer-Kälber, und sehen mit ihren Gesichtern den Löwen gleich. Cerri Etat preſent de l'Egliſe Rom.

Newgate, ein Thor, Thurm und Gefängniß zu Londen in Engeland, darinne diejenigen Personen, so das Leben verwircket haben, verwahret werden. An diesem Gefängnisse siehet man unter einem Sonnen-Weiser diese Worte: Venio ut fur; weil die meisten Schelmen und Diebe arretiret und dahin gebracht werden, ehe sie sich solches vermuthen und einbilden. An dem Thore von diesem Newgate siehet man die Gerechtigkeit mit dem Schwerdte, und zu deren beyden Seiten 2. Weibs-Personen. Aussen stehen 4. erhabene Figuren. Die erste davon trägt einen Hut in der Hand, mit dem Worte: Libertas. Die andere hält eine Taube in der Hand, und tritt mit dem Fusse auf einen Helm. Die dritte hält ein Bund Ruthen, oder die Faſces, und die vierte ein Füll-Horn, (Cornu Copiæ.) Wenn man dieses Gefängniß beſiehet, so wird man solches gemeiniglich voller Maleficanten finden, welche denn um ein Allmosen betteln; und weil denn ein ieder gar leicht aus Mitleiden bewogen wird, diesen unglückseligen Leuten etwas darzureichen; so bekommen dieselben öffters ziemliche Ausbeute, welche sie denn vor ihrem Tode annoch verschmausen, und sich davon einen guten Tag machen. Ja die Boßheit dieser Menschen ist bißweilen so groß, daß sie diejenigen, welche ihnen ein Allmosen geben, noch darzu bestehlen, und ihnen die Uhren oder sonst etwas aus der Taschen practiciren, und zwar unter dem Scheine, als wolten sie einem zur Danckbarkeit den Rock küssen. Büchelbeckers Beschr. der Stadt Londen, p. 83. und 95. Hingegen ist ein ander Thor, Thurm und Gefängniß zu Londen, Ludgate genannt, in welches diejenigen Bürger gesetzet werden, welche Schulden gemachet, und nicht im Stande sind, solche zu bezahlen. Daselbst müssen sie so lange sitzen, biß sie ihre Schulden abtragen können. Dahero kommts, daß die meisten Zeit Lebens allhier bleiben müssen. Sie werden mehrentheils vom Allmosen und von der Gutthätigkeit frommer Christen ernehret. Das Thor Ludgate anlangend, hält man selbiges vor das erste und älteste Thor der Stadt Londen, und soll vom Könige Lud seyn gebauet worden, dessen Figur oder Bildniß auch auf solchem stehet. Auf dessen beyden Seiten siehet man zwey andere Statuen, welche Androgeus und Themantius genennet werden. Aussen siehet man die Statue der victorieusen Königin Elisabeth. Büchelbecker l. c. p. 89. und 98.

New-Hall, ein Pallast des Hertzogs von Montague in der Englischen Landschafft Eſſex.

Newharde, ein Dänisches Amt oder Harde in dem Königlichen Antheile von Schleßwig unter das grosse Amt Flensburg gehörig.

New-Havre, die Haupt-Stadt eines Gebiets in Neu-Engeland, an dem Fluß Rochelle, in Nord-America, hat ein Parlament, und treibt gute Handlung mit Tuch, Leinwand, Bretern und Holtz zum Schiff-Bau.

Newhelm, ein Schloß in Oxfordshire in Engeland, siehe Ewelm im VIII. Bande p. 2254.

Newis, Nevis, eine Americaniſche Insul, siehe Nieves.

Newkönigpol, eine Stadt in der Ukraine, siehe Neukönigpol.

Newkiwer, eine Wasser-Leitung zu London in Engeland, siehe Newriver.

Newland, eine Insul im Eiß-Meere, siehe Amsterdam im I. Bande p. 1809. u. f.

Newland (Wilhelm,) ein Esquire, so noch am Leben, und befindet er sich in der Gesellschafft der Beförderer guter Bücher in Londen.

New-London, eine Stadt in Neu-Engeland in America, siehe Boston im IV. Bande p. 827. u. f.

Newmarck, (Lord von) in Schottland, siehe Leslie, im XVII. Bande p. 475. u. ff.

Newmarke, Neumarke, eine kleine aber feste Stadt und Paß an der Trente, in der Grafschafft Nottingham, der Provintz Mercia in Engeland.

Newmarket, Neumarket, eine Stadt in der östlichen Gegend von Cambridgeshire in Engeland, wovon aber auch ein Theil in Suffolck stehet, hat 2. Kirch-Spiele, davon eines zu Cambridgeshire, und das andere zu Suffolck gehöret. Unter der Regierung König Carls II. wurde dieser Ort durch die dabey auf einer Ebene gehaltenen Pferde-Rennen berühmt, da gleich der König gegen Ausgang des Sommers seine gewöhnliche Residentz allhier hatte. Bemeldete Ebene ist sehr groß, und werden auch noch ietzo ermeldte Pferd-Rennen daselbst jährlich gehalten, wobey sich eine sehr grosse Menge Volcks einfindet. Es ist auch die Königin Anne zum öfftern dahin gereiset. Nahe dabey ist der Graben, so insgemein der Teuffels-Graben genennet wird. Speed Theatr. Magnæ Britann. Delices de la grand. Bret.

Newmarket (Thomas) ein Engeländer aus Newmarket in Cambridgshire, daher er auch seinen Zunamen erlanget, studirte zu Cambridge, erwarb sich den Namen eines Redners und Poeten, war auch in der Theologie sehr erfahren, wurde endlich Bischoff zu Carlile, blühete noch um 1410, und schrieb

1) Tractatum de Rhetorica.
2) Super arte dictandi.
3) Epiſtolas ad diverſos.
4) Conciones.

5) Carmi-

5) Carmina und anders mehr.
Baläus de Scriptor. Angl. Centur. VII.

NEW MEMOIRS OF LITERATURE, ein gelehrtes Englisches Journal, wovon in denen Jahren 1725. 1726. und 1727. zu Londen VI. Bände in 8. ans Licht getreten. Und war deren Verfasser der berühmte Michael de la Roche, welcher sich auch noch durch unterschiedene andere Wercke bey der gelehrten Welt bekannt gemacht hat. Fabricius in Præf. ad Morhof. Polyhist.

Newneham, eine Stadt in der Grafschafft Monmouth in Engeland, am Fluß Saverne.

New-Nort-Walles, siehe Walles.

Newothim, eine See, siehe Negothim, im XXIII. Bande p. 1570.

Newport, Lat. *Medena*, *Novus Portus*, die Haupt-Stadt auf der Insul Wight, hat von dem König Jacob I. die Freyheit bekommen, 2. Deputirte in das Parlament zu schicken, liegt sehr bequem, ohngefehr mitten auf der Insul, 72. Englische Meilen von Londen. Es ist vor derselbigen eine Meer-Krümme, durch welche mittelmäßige Schiffe hinauf in den Hafen kommen können. Dieses ist eine schöne, grosse und volckreiche Handels-Stadt, so vormals mit dem Titul einer Grafschafft in der Person Montjoy Blounts beehret wurde, welchen der König 1628. zum Baron von Thurlston und Grafen von Newport machte. Diesem haben seine 3. Söhne Montjoy und Carl, die beyde 1676. gestorben, ingleichen Heinrich, der 1679. unvermählt gestorben, gefolget. Nicht weit davon ist das Schloß Caresbrock, welches ihr zur Citadelle dienet. Speed. in theatr. Magnæ Brit.

Newport, oder Newport-Pagnel, eine Stadt in der nordlichen Gegend von Buckinghamshire in Engeland, liegt auf der südlichen Seite des Flusses Ouse, über welchen sie 2. Brücken hat. Cambdenus Speedäus.

Newport, Lat. *Novus Portus*, eine Marckt- und See-Hafen-Stadt, nebst einem Schlosse, in der südlichen Gegend, von Monmoutshire in Engeland, an dem Fluß Usk, ohngefehr 3. Meilen von dem Orte, da er in den Mund der Saverne fällt. Cambden.

Newport, eine Stadt und Lust-Schloß in der Nord-westlichen Gegend von Pembrockshire in dem Fürstenthum Wallis in Engeland, ohngefehr 2. Meilen von der See, zwischen St. David und Cardigan, dem Grafen von Pembrock gehörig. Cambden. in Britann.

Newport, eine Marckt-Stadt in der Nord-Östlichen Gegend von Shropshire in Engeland. Es führet davon ein Englisches Geschlecht den Namen, welches die Gräfliche Würde von Bradford besitzet. Siehe Bradford im IV. Bande p. 977.

Newport, eine edele Familie in Engeland, siehe Bradford, im IV. Bande p. 977. und vorstehenden Artickel.

Newport (Grafen von) siehe Newport, die Haupt-Stadt auf der Insul Wight; ingleichen Newport, eine Stadt in der Gegend von Shropshire.

Newriver, und, wie er auch von andern genennet wird, Newkwer, oder der neue Fluß, versiehet den nordlichen Theil der Stadt Londen in Engeland mit Wasser, und ist ein Werck von Hugh Middleton, einem Goldschmidt, welcher ihn von Amwell und Chadwell, zwey Brunnen-Quellen, nahe bey Ware in Harfordshire, durch so viel Krümmen hinauf geführet, daß, wie man davor hält, sein Lauff sich erstrecke auf 60. Englische Meilen. Dieser Canal ist an einigen Orten 30. Schuh tief, an andern aber, als in Thälern, wird das Wasser in offenen Wasser-Leitungen wenigstens 20. Schuh über den Erdboden fortgeführet. Man zehlet über diesem Fluß in die 800. Brücken, worunter einige von Steinen, andere von Holtz, und etliche von Ziegel-Steinen gemacht sind.

Newry, oder *Nury*, Lat. *Nuria*, ist eine kleine, aber gar artige Stadt in der Irrländischen Grafschafft Downe, welche zu der Provintz Ulster gehört, an einem Flusse gleiches Namens, gelegen. Weil sie nur zwey Deutsche Meilen von der See liegt, so können vermittelst der Fluth, ziemliche Fahrzeuge daselbst ab- und zusegeln. Im übrigen ist dieser Ort befugt, durch Deputirte bey den Irrländischen Parlementen zu erscheinen. Beeverell. Delic. de l'Irrlande p. 1456.

Newsky (Alexander) siehe Orden des h. Alexanders-Newsky.

Newsky (Ritter-Orden des h. Alexanders) siehe Orden des h. Alexanders-Newsky.

New-South-Walles, siehe Walles.

Newton, der Name einer Freyherrlichen Herrschafft von Ost-Lothian in Schottland, welche einem alten Ritterlichen Geschlechte dieses Namens gehöret.

Newton, Newton-Bushel, eine Stadt in der Süd-Östlichen Gegend von Devonshire in Engeland.

Newton, oder Newton-Nottage, eine See-Stadt in der Südlichen Gegend, von Glamorganshire in Engeland, ohngefehr 2. Meilen Westwärts von dem Ausflusse der Ogmore, ist wegen eines Brunnen bekannt, worinnen das Wasser zur Zeit der Fluth niedrig, und zur Zeit der Ebbe hoch seyn soll, wie Camdenus berichtet.

Newton, die Namen sechs unterschiedlicher Städte in Lancashire.

Newton, oder wie sie auch von andern genennet wird, Newtowne, eine Marckt-Stadt in der Süd-Östlichen Gegend von Montgomeryshire in Engeland, auf der Oestlichen Seite des Flusses Severn, worüber daselbst eine schöne Brücke gehet.

Newton, eine Stadt in der Nord-Westlichen Gegend der Insul Wight.

Newton (Adam) ein gebohrner Schottländer, war erst des Printzen von Wallis, und Jacobs, Königs von Groß-Britannien Erb-Printzens, Heinrichs, Præceptor, nachmals aber Decanus von Salisbury. Wie insonderheit Dru-

ber in seiner Lob-Rede auf den verstorbenen Andreas Rivetus beybringet; so soll er des bekannten Paul Sarpens Historie des Tridentinischen Concilii in die Lateinische Sprache übersetzt haben. Leibnitz in Epist. ad Diversos ex Edit. *Christ. Kortholti* Vol. I. Epist. 31. p. 54.

Newton, (George) eines Priesters Sohn, war in Devonshire 1601 gebohren, und wurde ein Presbyterianischer Prediger in Taunton; weil er aber in seinen Handlungen ein aufrichtiges Gemüth blicken ließ, büßte er unter Carls II. Regierung seinen Dienst ein, und starb 1681 den 12 Jun. in dem 79 Jahre seines Alters. Er hat in seiner Mutter-Sprache 1) das Leben eines andern berühmten Presbyterianers, Josephs Allein; 2) Predigten über Joh. XVII. u. a. m. geschrieben. Wood.

Newton (Johann) ein gelehrter Engelländer, gebohren zu Orndell in Northamptonshire 1622, studirte zu Oxfort, und trieb insonderheit die Matheſin, wurde 1642 Magister, hierauf Rector der Kirche zu Rosse in der Grafschafft Hereford, dann 1660 Doctor der Theologie, und nicht lange darnach unter Carl II. Königlicher Caplan. Er starb 1678, nachdem er geschrieben in seiner Mutter-Sprache

1) Astronomiam Britannicam in 3 Theilen, Londen 1656 und 1657 in 4.
2) Trigonometriam Britannicam, sive triangulorum doctrinam, in 2 Büchern, davon aber das eine nur eine Uebersetzung aus Heinrichs Gellibrand Lateinischem Wercke ist, ebend. 1658 in Fol.
3) Chiliades centum logarithmorum, ebend. 1658.
4) Adjutorium ad calculos subducendos, ebend. 1657.
5) Trigonometriam geometricam, ebend. 1659.
6) Elementa mathematica in 3 Theilen, ebend. 1660 und 1663.
7) Regulæ fabri lignarii usus descriptos, ebend. 1667.
8) Ephemerin s. diarium pecuniæ sex libris annuis pro singulis centenis locatæ fœnus, ejusque diminutionem ostendens, ebend. 1667.
9) Chiliades decem logarithmorum, ebend. 1667.
10) Fœnoris scalam, sive minutiarum decimarum usum, in 2 Theilen, ebend. 1668.
11) Tabulam partium proportionalium, ebend. 1667.
12) Artem practice vasa commensurandi, ebend. 1669.
13) Diarium sive Ephemeridem perpetuam, ebend. 1662.
14) Introductionem ad Logicam, Rhetoricam, Geographiam &c.

Wood Athenæ Oxon. lib. II. p. 354.

Newton oder Neuton (Isaac) einer der grösten Philosophen und Mathematic-Lehrer seiner Zeit, war zu Woolstrop, einem Ort in der Englischen Provintz Lincoln, welcher seit 200 Jahren seiner Familie eigen gewesen, den 25 Dec. 1642 gebohren. Er hatte sich kaum, bereits in seiner ersten Jugend, auf die Matheſin zu legen angefangen, als ihm gleich die Elementa des Euclides viel zu leichte vorkamen, und er an deren statt die Geometrie des Carteſii und Kepplers Opticam zu seinem Hand-Buch erwehlte. In dem 24 Jahre seines Alters übertraf er schon alle seine Vorgänger an Einsicht in mathematischen Dingen, in welchem Alter er auch zuerst den calculum fluxionum entdecket, über dessen Erfindung hernachmals so viel gestritten worden, ob dessen Erfindung ihm oder Herrn Baron Leibnitzen zuzuschreiben sey. Die gantzen Streitigkeiten erzehlet Carl Günther Ludovici in der Historie der Leibnitzischen Philosophie, 2 Th. §. 331. u. ff. Im Jahr 1687 stellte er das erste mal seine Principia Mathematica Philosophiæ naturalis zu Londen in 4 an das Licht; worauf er seine Opticam auszuarbeiten vornahm, welche aber erst, nachdem er 30 Jahr lang experimentiret, unter dem Titul eines Tractats von dem Licht und denen Farben 1704 das erste mal zum Vorschein kam. Im Jahr 1668. war er mit unter den Deputirten der Versammlung, in welcher dem Printzen Wilhelm von Oranien die Englische Crone aufgetragen ward, und 1696 erhielt er durch die Recommendation des Milord Halifax die Stelle eines Aufsehers über die Müntze. Diese Bedienung gab ihm Anlaß, eine table du titre des monnoyes etrangeres zu verfertigen. Im Jahr 1703 ward er Präsident bey der Königlichen Societät. Zwey Jahr darauf machte ihn die Königin Anne zum Ritter, deren Nachfolger George I. seine Verdienste nicht weniger erkannte. Die Printzeßin von Wallis fande in seinem Umgange vieles Vergnügen, und pflegte öffters zu sagen, daß sie sich glücklich achte, zu einer Zeit mit ihm gelebt zu haben. Auf ihr Verlangen hatte er seine Gedancken von der alten Chronologie zu Pappier gebracht; davon eine Copie nach Franckreich gekommen, und daselbst sogleich gedruckt, 1728 aber zu Londen aus seinem Manuscripte verbessert wieder aufgelegt worden. Er starb endlich den 20 Mertz 1727 im 85 Jahre seines Alters. Ohngeachtet er so alt worden, hat er sich niemals der Brillen bedienen dörffen, ist auch Zeit seines Lebens von keiner Kranckheit beschweret worden, ausser daß ihm einmal ein Zahn ausgefallen. Sonst war er von einer sanfftmüthigen Gemüths-Beschaffenheit, im Umgange sehr angenehm und gesprächig, und die ihn genauer gekannt, geben ihm das Zeugniß, daß er den Ruhm eines guten Christen, sowol eines scharffsinnigen Welt-Weisen verdienet. *Bibl. Angloise* t. 15. p. 545. u. ff. Seine Lebens-Beschreibung wurde 1728 zu Londen von Heinrich Demberton herausgegeben. Uber sein prächtiges Grabmahl in der Kirche zu Westmünster wurde folgende Grab-Schrifft gesetzet;

H. S. E

H. S. E
Iſaacus Newton
Eques auratus
Qui animi vi prope divina
Planetarum figuras & motus
Cometarum ſemitas, oceanique æſtus
Sua Matheſi facem præferente
Primus demonſtravit:
Lucis colorumque theoriam
Toto retro ſeculis prorſus incognitam,
Invenit idem ac perfecit;
Naturæ, antiquitatis, S. Scripturæ
Sedulus, ſagax, fidus interpres
Dei O. M. Majeſtatem philoſophia aperuit
Evangelii ſimpliciter moribus expreſſit.
Sibi gratulentur mortales,
Tale tantumque extitiſſe
Humani generis decus.
Natus 25. Dec. A. D. 1642. obiit 20. Mart.
1726.

Ubrigens ſiehe den Artickel: Newtoniſche Philoſophie.

Newton (Thomas) gebürtig aus Cheshire, war ein guter Lateiniſcher Poet. Erſtlich hielt er zu Macleſfield, und hernach zu Ilford in Eſſex Schule, und trieb dabey mediciniſche Praxin. Er iſt 1607 geſtorben. Man hat von ihm

1) Illuſtrium aliquot Anglorum encomia, London 1589 in 4.

Und 2) eine Elegie auf die Königin Eliſabeth, unter dem Titel: atropoion delion, ebend. 1603 in 8.

In Engliſcher Sprache aber 3) Medicamenta probata & præcepta cordialia;

4) Hiſtoriam Saracenorum &c.

Er hat auch 5) aus Lev. Lemnio, Gul. Gratarolo, Seneca Tragico &c. verſchiedenes in ſeiner Mutter-Sprache überſetzet.

Wood.

Newton-Buſchel, eine Stadt, ſiehe Newton.

Newton-Butler (Lords von) in Irrland, ſiehe Butler, im IV. Bande p. 2028. u. ff.

NEWTONIANA PHILOSOPHIA, ſiehe Newtoniſche Philoſophie.

Newtonianer, ſiehe Newtoniſche Philoſophie.

NEWTONIANI, ſiehe Newtoniſche Philoſophie.

Newtoniſche Philoſophie, Neutoniſche Philoſophie, *Philoſophia Neutoniana* oder *Newtoniana*, iſt der Inbegriff der philoſophiſchen Lehr-Sätze, welche man dem berühmten Iſaac Neuton, von dem ein beſonderer Artickel handelt, zu dancken hat. Wie dieſe Philoſophie allerdings vieles Gute in ſich faſſet; alſo hat ſie auch viele Anhänger gefunden, die daher Neutonianer oder Newtonianer, *Neutoniani* oder *Newtoniani* genennet werden. Die gröſten Männer von Engeland waren in der Natur-Lehre des Neutons Schüler, unter welchen Whiſton deſſen Syſtema ſolare herausgab; Johann Keil aber und Sam. Clarcke nicht nur ſeine philoſophiſchen Grund-Sätze annahmen, und einige Syſtemata darauf baueten, wie jener in den Inſtitutionibus Aſtronomiæ und in der Introductione ad veram phyſicam ſive lectionibus phyſicis Oxonienſibus; dieſer aber in ſeinen Annotationibus ad Rohaultii Phyſicam gethan, ſondern auch ihn wider die Ausländer, zumal den Herrn von Leibnitz (zwiſchen welchen beyden groſſen Männern und deren Schülern beſtändig eine Aemulation geweſen) defenditten, wovon das Recuiel de diverſes piéces ſur la philoſophie &c. viele Proben geben kan. Und auch auſſer Engeland fande er Anhänger, unter welche ſonderlich der Wilhelm Jacob S' Graveſande, der Königlich-Engliſchen Societät der Wiſſenſchafften Mitglied und der Aſtronomie und Mathematick Profeſſor zu Leyden, zu rechnen, welcher 1720 herausgegeben Phyſices elementa Mathematica, experimentis confirmata, ſive introductio ad philoſophiam Newtonianam, worinnen er das Newtoniſche Syſtema, das ſich groſſen Theils auf ſchwere mathematiſche Erweiſe gründet, etwas leichter und deutlicher machen wollen, ſiehe Deutſche *Acta Erudit.* P. CXV. art. 1. wiewol auch dieſe Inſtitutiones denjenigen noch undeutlich genug vorkommen werden, welche in der Mathematick entweder noch Anfänger ſind, oder gar nichts davon verſtehen. Deswegen hat Heinrich Pemberton noch bey Lebzeiten des Herrn Newton ein Syſtema Philoſophiæ Newtonianæ aus ſeinen Principiis philoſophiæ naturalis und der Optic verfertiget, in welchem er alles ſo deutlich ohne geometriſche Beweiſe darzuſtellen bemüht geweſen, daß es auch das Frauenzimmer begreiffen könne, und die philoſophiſche Hiſtorie damit erläutert werde, wie hiervon das Project gar vieles verſpricht. Gelehrte Zeitungen 1726. p. 747. Es iſt auch 1728 in 4 ſehr prächtig zu London unter dem Titel: Viero of Iſaak Newton's Philoſophie ans Licht getreten. *Acta Erud.* 1730. Aug. art. 1. Allein wenn dem Urtheil desjenigen Articuls zu trauen iſt, welcher hievon den Gelehrten Zeitungen 1730. p. 449. u. f. einverleibet iſt, ſo hat Pemberton dem Herrn Newton bey Verſtändigen einen ſchlechten Dienſt gethan, indem man ſiehet, wie paßionirt die Anhänger deſſelben ſind, indem ſie dieſen Geometram zum Urheber einer neuen und der wahren Philoſophie machen wollen, da er nach dem Exempel Archimedes und Galiläus, der einen Schritt weiter als jener gethan, die Natur-Lehre mathematiſch zu tractiren ſich angelegen ſeyn laſſen, iedoch daß er gröſten Theils mehr auf die Art und Weiſe des Vortrages, als zugleich auf die Materie, wie jene, geſehen. Die neueſte Philoſophie nach den Neutoniſchen Principien iſt des Herrn von Voltaire Elemens de la Philoſophie de Neuton. Amſterdam 1738 in ar. 8. So groß aber das Anſehen des Herrn Newton in Engeland in der Philoſophie, und auſſer Engeland in der höhern Geometrie geweſen, ſo haben ſich doch unter den Ausländern nicht wenige gefunden, welche den Herrn Newton zwar für einen unſtreitig groſſen Mathematicum vom erſten Rang, aber nur für einen mittelmäßigen Philoſophen gehalten haben, wohin das zweydeutige Urtheil der Jeſuiten in den Memoires de Trevoux 1718. Fevr. art. 11. gehet, gleichwie an vorgemeldter Stelle der Gelehrten Zeitungen 1730. pag. 450. geurtheilet wird, daß er eine ſchlechte Art zu raiſonniren beſeſſen habe. Wenigſtens haben die Carteſianer

ſich über ſeine Angriffe ihres Syſtema muthig vertheidiget, wie dann der Herr Peter Remond von Montmort, ein geſchickter Philoſophe und abgeſagter Feind der Newtonianiſchen Attraction, in der Diſſertation ſur les principes de phyſique de Mr. des Cartes, comparez a ceux de Philoſophes Anglois, ſo ſich in dem October der Europe Savante des Jahrs 1718. art. 3. befindet, ſich zu beweiſen angelegen ſeyn laſſen, daß Newton ohne gnugſamen Grund den Carteſianern entgegen geſetzet, daß die Härtigkeit, die Schwere und die Attraction den Cörpern angeſchaffene Eigenſchafften ſeyn; daß es einen leeren Raum gebe; daß die Wirbel Carteſii keinen Grund haben, u. ſ. w. So hat auch der Pater Caſtel, deſſen Meynung von Ausbreitung des Lichts widerlegt, ſiehe Memoires de Trevoux l. c. art. 8. Selbſt der Herr von Leibnitz hielte, wie vorgedachter Herr von Montmort, die Attractionem Newtonianam für eine Facultatem occultam, woraus man nicht lerne, was eine Sache ſey, ſondern nur einen verwirrten Begriff bekomme, *Recueil* T. I. p. 142. Er erinnert auch in denen den Gelehrten Zeitungen 1716. p. 550. angehängten Erinnerungen, daß der neue Editor der Principiorum philoſophiæ naturalis Newtonianorum, Herr Cotes, zwar ſehr übel über diejenigen zu ſprechen ſey, welche alſo davon urtheilen, aber doch nichts ſage, was dieſe Beſchuldigung abzulehnen diene. Sonderlich aber hat der Herr Nicolaus Hartſtöcker ſich wider die Newtonianiſche Philoſophie, ſowol in dem Journal Literaire und in ſeinen Conjectures de Phyſique, als auch in dem Recueil de pluſieurs pieces de Phyſique, ou l' on montre l' invalidité du Syſteme de Mr. Newton erkläret, worauf aber der Jacob Gehring in einem Schediaſmate de philoſophia Newtoniana, Leipzig 1722 in 4. geantwortet hat. So haben auch ſowol der Herr Caſpar Funccius in ſeinem Buch de coloribus cœli, als auch der Herr Johann Rizzetus vieles an den Optiſchen Beweiſen und Sätzen des Herrn Newton, zumal vom Licht und den Farben, auch von Brechung und Abweichung der Strahlen, auszuſetzen gefunden. Siehe Acta Eruditorum T. VII. Supplem. Sect. III. art. 7. welchem letztern aber der Herr Profeſſor Richter in brevi diſquiſitione de iis, quæ opticæ Newtonianæ in Epiſtola ad Chriſtianum Martinellum non ita pridem oppoſuit Joh. Rizzetus, geantwortet hat, ſiehe Acta Erud. l. c. Sect. V. art. 7. Nicht weniger haben auch die Herren Bernoulli, Johann und Nicolaus, mit dem Herrn Newton einige Streitigkeit gehabt über der Auflöſung des Problematis inverſi der virium centripetarum, in welcher der Herr Keil ſich ſeines Patronen und Lehrmeiſters gar eifrig in dem Journal Literaire 1716 angenommen, dem aber der Herr Johann Heinrich Cruſius in eigenen Schrifften geantwortet, und denſelbigen der Partheylichkeit überwieſen hat, ſiehe Acta Eruditorum 1718. October art. 8. Was übrigens Newton mit ſeiner Attraction ſagen wolle, und wie er dieſes beſondere Principium als die Haupt-Eigenſchafft der Materie, der Härtigkeit und der Undurchdringlichkeit beygefüget, iſt kurtz, und doch deutlich aus des Herrn Scheuchzers Phyſica Bl. cap. 9. §. 21. p. 71. ff. der neueſten Auflage zu erlernen, aus welchem Buch auch die vornehmſten Newtonianiſchen Lehr-Sätze erſehen werden können. Ein mehrerers von der Neutoniſchen Philoſophie ihren Sätzen und ihrer Hiſtorie hat man von Carl Günther Ludovici zu erwarten, der in ſeinen Schrifften hin und wieder eine vollſtändige Hiſtorie der Newtoniſchen Philoſophie verſprochen hat, die er auch der Welt nicht lange mehr vorenthalten dürffte.

Newton-Nottage, eine Stadt, ſiehe Newton.

Newtowne, eine Stadt in Engeland, ſiehe Newton.

New-Valladolid, eine Stadt in der Provintz Honduras in Nord-America, ſiehe Valladolid.

New-Valladolid, eine Stadt auf der Halb-Inſel Jucatan in Nord-America, ſiehe Valladolid.

New-Walles, ſiehe Walles (Neu-)

New-Wodſtoke, ſiehe Wodſtoke.

Newyn, eine Stadt in Engeland, ſiehe Nevin.

New-Yorck, eine Landſchafft in Nord-America, ſiehe Yorck.

NEX, Griechiſch νεκὸς, bedeutet zwar in denen alten Römiſchen Rechten ſowol, als bey andern Lateiniſchen Schrifft-Stellern, ſo viel als der Tod überhaupt; ins beſondere aber wird es gleichwol gemeiniglich nur von einem gewaltſamen Tode geſaget, als wenn man iemanden durchs Schwerdt, oder mit Gifft, und ſo weiter hinrichtet. Siehe auch Tod.

Nex, *Nexoa*, eine kleine Däniſche Stadt auf der Inſel Bornholm.

NEXA PIGNORI, ſiehe *Nexa res.*

Nexar, eine Stadt, ſiehe Neocäſarea.

NEXA RES, iſt in denen alten Römiſchen Rechten, und ſonderlich in l. 1. ſi quis. ff. ne vis fiat ei, qui in poſſeſſ. oder wie es auch in l. 2. und l. 7. C. de diſtr. pignori desgleichen in l. 22. §. 1. ff. de jur. fiſci heiſt, Nexa pignori, ſo viel als eine verpfändete Sache. Briſſonius. Siehe Pfand.

NEXI, hieſſen ehemals bey denen alten Römern diejenigen Schuldner, welche nicht zu bezahlen hatten, und alſo, wenn die Zahlungs-Zeit vorbey war, gleichſam ihrer Gläubiger Leibeigene wurden, ſo, daß ſie ſolche entweder in Ketten und Banden legen, oder ſonſt mit ihnen umgehen konten, wie ſie wolten. Es iſt aber hierbey zu wiſſen, daß in denen allerälteſten Zeiten wider dergleichen Schuldner das ſtrengſte und ſchärffſte Recht Statt fand. Denn ſo kunten ſie z. E. von ihren Gläubigern, denen ſie der Stadt-Richter, dafern ſie nicht binnen dem ihnen gerichtlich anberaumten Termine bezahlten, oder ſich ſonſt iemand fand, der entweder mit Genehmhaltung des Gläubigers die Schuld über ſich nahm, und Bürge vor ſie ward, oder aber den Gläubiger im Namen ihrer augenblicklich befriedigte, zuerkannte, in ihre ſelbſteigene Gewahrſam genommen, und auch wol,

wie

wie gedacht, mit Ketten und Banden beleget werden. Salmaſius de Mod. uſur. XI. 18. Und hieſſen dieſelben alsdenn mit einem beſondern Namen Nexi und Obærati. Nexi, von denen Feſſeln und Banden, womit ſie beleget wurden; Obærati aber von dem kläglichen und erbärmlichen Zuſtande, darein ſie ihrer Schulden wegen (ex ære alieno) gerathen waren. Cicero in Or. pro Muræna. Sonſt aber hieſſen ſie auch Addicti, wovon im I. Bande p. 463. Es mag nun aber dieſes ſtrenge und ſcharffe Recht ſich entweder von denen Geſetzen der alten Athenienſer, welche nach des Petits de Legib. Attic. p. 412. Zeugniß ſo gar ſchon vor des Solons Zeiten eingeführt geweſen, herſchreiben, oder auch einen andern Urſprung gehabt haben; ſo iſt doch bekannt, daß ſolches ſchon zu derer Könige Zeiten, und alſo noch lange vor Einführung derer ſogenannten XII. Tafeln, üblich geweſen. Livius Lib. II. Hiſtor. Nachdem aber ſchon damals inſonderheit der Römiſche Adel anfieng, ihren armen, obgleich ſonſt freygebohrnen, Schuldnern auf das grauſamſte mitzuſpielen; ſo war Servius Tullius der erſte, welcher vermöge ſeiner beſondern Liebe und Gewogenheit gegen das gemeine Volck die Verfügung that, daß, daferne iemand von einem wunderlichen Gläubiger ein gewiſſes Capital aufgenommen, und ſolches zu der geſetzten Zeit nicht baar bezahlen könte, derſelbe deshalber dennoch nicht, wie bisher gebräuchlich geweſen, in des Gläubigers Gewalt kommen, noch auch gar mit Ketten und Banden beleget werden, ſondern der Gläubiger ſich vielmehr nur an des Schuldners Vermögen halten, und davon bezahlt machen ſolte. Und dieſes war eigentlich nichts anders, als die ſonſt in denen Rechten ſogenannte Ceſſio Bonorum. Dionyſius Halicarn. Lib. IV. p. 215. wodurch er ſich aber gegentheils bey denen Römiſchen Patriciis ſo verhaſt machte, daß ſie ſeiner auf alle möglichſte Art und Weiſe, ie eher ie lieber los zu werden trachteten. Dionyſius Halicarn. Lib. IV. p. 240. Daher denn auch geſchahe, daß dieſe von dem Servius Tullius gemachte, und obgleich an und vor ſich ſelbſt noch ſo billige und vernünfftige Verordnung, nicht lange Beſtand hatte. Denn zu geſchweigen, daß deſſen Nachfolger, der bekannte Tarquinius Superbus, nicht nur alle von demſelben errichtete Geſetze und Verordnungen abſchaffte, ſondern auch ſo gar nicht einmal die an dem öffentlichen Rath-Hauſe aufgehangenen Tafeln verſchonte, Dionyſius Halicarn. Lib. IV. p. 244. u. f. ſo waren nach der Zeit auch ſonderlich die nur erſt eingeführten Decemviri bemühet, dieſe üble und grauſame Gewohnheit, die in Schulden gerathene Perſonen nach wie vor in Ketten und Banden zu legen, wiederum herzuſtellen, und gleichſam wieder in ihren ehemaligen Beſitz einzuweiſen. Wie denn zu dem Ende unter andern in denen XII. Geſetz-Tafeln von ihnen mit ausdrücklichen Worten verſehen ward, daß, wenn iemand nicht nur einer gewiſſen Schuld-Forderung geſtändig, ſondern über dieſes auch deshalber bereits in Rechtlichen Anſpruch genommen, und vor ſchuldig erkannt worden, ihm zu deren Bezahlung mehr nicht, als eine Friſt von 30 Tagen verſtattet werden ſolte; nach deren Ablauff ſolte ſeinem Gläubiger freyſtehen, ihn mit Gewalt vor Gerichte zu bringen, und, daſern er ihn nicht entweder auf der Stelle befriedigte, oder ſonſt ein wohlhabender und angeſehener Mann ſich ſeiner annähme, und vor ihn bezahlte, oder wenigſtens gut ſagte, ihn ſogleich mit ſich zu nehmen, und ihn entweder mit Banden (Nervo) oder auch mit Feſſeln und Ketten, die aber höchſtens nicht über 15 Pfund am Gewichte betragen ſolten, zu belegen. Wobey aber auch der Schuldner die Wahl haben ſolte, ob er von dem Seinigen zehren, und ſich ſelbſt die nöthigen Alimente verſchaffen, oder ſich ſolche dagegen von dem Gläubiger reichen laſſen wolte. Auf welchem letztern Fall ihm ſodenn von dieſem Tag vor Tag wenigſtens ein Pfund Mehl oder Gemüſſe (Libra farris) gereichet werden ſolte. Wiewol auch dem Gläubiger freyſtand, ihn mit mehrerm zu verſorgen. In ſolchem Zuſtande nun ſolte ihn der Gläubiger 60 Tage lang behalten, inzwiſchen aber zu drey unterſchiedenen Marckt-Tagen auf den öffentlichen Marckt führen, und daſelbſt durch den Büttel ausruffen laſſen, wie viel ihm derſelbe ſchuldig, ob ſich vielleicht iemand finden wolte, der ſich ſeiner annähme, und vor ihn bezahlte. Dafern aber binnen ſolcher Zeit weder iemand anders an ſeine Statt bezahlte, noch auch der Schuldner ſelbſt ſeinen Gläubiger befriedigte, oder ſich ſonſt mit demſelben vergliche; ſo ſolte jener, dafern er zumal mehrern als einem verwandt wäre, an dem dritten Marckt-Tage zerſtücket, und einem ieden ein gewiſſer Theil davon, nachdem nemlich ſeine an ihn habende Forderung mehr oder weniger betragen würde, zugeſtellet werden. Gellius Noct. Attic. Lib. XX. c. 1. Nur findet ſich hierbey noch einige Schwierigkeit, was nemlich eigentlich unter dem Wort zerſtücken (ſecare) zu verſtehen ſey. Tertullianus in Apolog. IV. Quintilianus in Inſt. Orat. L. III. c. 6. und Cæcilius beym Gellius l. c. deuten es von der cörperlichen Zerſtückung des Schuldners ſelbſt. Wiewol auch ſonderlich der letztere erinnert, daß man gleichwol niemals mit denen Schuldnern ein ſo grauſames und abſcheuliches Spectacul vorgenommen, ſondern dieſe fürchterliche Worte vielmehr nur dieſen bloß zum Schrecken und Abſcheu in gedachtes Geſetze einflieſſen laſſen. Hingegen finden ſich auch andere, welche ſolches lieber nur von einer Theilung ihres Vermögens unter die Gläubiger verſtanden wiſſen wollen. Robertus in Rer. Judic. L. II. c. 6. wie denn ohne diß bekannt, daß nicht allein das Wort Leib (Corpus) in denen Rechten bisweilen ſo viel, als die Güther oder das Vermögen (Bona, Facultates,) anzeiget, als z. E. in l. 25. ff. de hær. per. l. 23. ff. de adminiſtr. hæred. ſondern auch diejenigen, welche etwas in einer öffentlichen Auction erſtanden, mit einem beſondern Namen Sectores genennet wurden. Cicero in Or. pro S. Roſc. Amer. c. 63. Aſconius Pädianus ad Ciceron. Verrin. III. p. 1815. und 1843. daß alſo wohl daher die erſtere Meynung um ſo viel weniger Grund zu haben ſcheinet, als ob nemlich denen Gläubigern erlaubt geweſen, ihrer Schuldner Leiber zu zerſtücken; ie thörichter es ohne diß ſchon geweſen wäre, wenn man mit denenſelben lieber ſo unmenſchlich umgehen, als wenigſtens doch durch Verrichtung derer ſchlechteſten, und ſonſt nur denen eigent-

eigentlichen Rechten zuständigen Dienste seinem Schaden ungleich besser beykommen, und also hiedurch gewisser massen endlich doch noch bezahlt werden wollen. Nachdem aber dieses decemviralische Gesetze auch denen klügsten und vernünfftigsten Römern selbst schon allzu harte und unmenschlich zu seyn geschienen, so dauerte es endlich wol nicht allzu lange, sondern es ward dagegen bereits im Jahr 427, nach Erbauung der Stadt Rom, unter der Regierung derer beyden Bürgermeister, des Cajus Petilius Visolus und des Lucius Papirius Mugellanus, das von ihnen eben sogenannte Petilische und Papirische Gesetze gemacht, und darinnen unter andern verordnet, daß ins künfftige niemand mehr Schulden wegen in Ketten und Banden geleget werden, noch auch dem Leibe nach, sondern vielmehr nur dessen Güther und Vermögen keinem Gläubiger verpflichtet seyn solten. Livius in Hist. Rom. Lib. VIII. c. 28. Varro de Lingu. Lat. Lib. VI. c. 5. p. 85. Tertullianus in Apologet. c. 4. Und seit der Zeit ist es auch bey dieser letzten Verordnung geblieben; so daß nach diesem weiter kein Schuldner in seines Gläubigers Gewalt gebracht, noch auch von diesem mit Ketten und Banden beleget, am allerwenigsten aber, dafern auch ja noch diese unmenschliche Gewohnheit vor diesem üblich gewesen, zerstücket werden durffte; sondern es war vielmehr nur denen Gläubigern über ihrer Schuldner Güther und Vermögen so viel vergönnet, daß sie solche in Besitz nehmen, und nachgehends auch wol öffentlich verauctioniren lassen konten. Ja was noch mehr; so scheinet endlich auch erst nach Einführung dieses Gesetzes aufgekommen zu seyn, daß zu blossem Andencken derer ehemaligen decemviralischen Gesetze der Kauff solcher Güther mit einem besondern Namen eine Zertheilung oder Zerstückung (Sectio) wie hingegen die, so dergleichen in einer öffentlichen Auction (sub hasta) erstanden und an sich kaufften, Sectores, genennet, und solcheinnach der Verstand und die Meynung des alten Gesetzes bloß den Worten nach in denen folgenden Zeiten beybehalten worden. Ein mehrers hiervon siehe in des Cälius Lection. Antiqu. Lib. XII. c. 10. Rivardus ad XII. Tabb. c. 8. Majoragius Miscellan. Lib. I. c. 8. Heineccius Antiquit. Rom. ad Inst. Lib. III. tit. 30. §. 2. u. ff. p. 149. u. ff.

NEXIVANUM, eine Stadt, siehe Narivan, im XXIII. Bande p. 560.

NEXOA, siehe Nex.

NEX PLANTARUM, siehe Coloquinten, im VI. Bande p. 751.

NEXU (LEX POETELIA, PAPIRIA DE) war eine Verordnung derer beyden Römischen Bürgermeister, Pœtelius und Papirius, daß ins künfftige keinem Gläubiger mehr vergönnet seyn solte, wie ehedem gebräuchlich gewesen, seinen Schuldner in Ketten und Banden zu legen; siehe *Nexi*.

NEXUM hieß ehemals bey denen alten Römern, nach des Aelius Gallus Zeugniß, überhaupt alles dasjenige, was entweder vermittelst baaren Geldes oder Waage und Gewichte (per æs & libram) gehandelt wurde. Und dieses hieß sodenn mit einem besondern Namen Necti. Festus Lib. 12. Varro de Lingu. Lat. Lib. VI. Dahin gehörte z. E. die in denen Rechten sogenannte Testamenti factio, Nexi datio, Nexi liberatio, u. d. g. wovon an seinem Orte. Daher hieß auch bey denen Alten ferner Nexum æs, dasjenige Geld, welches einem andern vermittelst einer solchen Art der Verpflichtung (per Nexum) zugedacht, und daher auch sein eigen ward. Wobey zu mercken, daß ehemals, sonderlich bey denen alten Römern, gebräuchlich gewesen, daß derjenige, welcher eine gewisse Sache veräusserte, (Manceps) dem andern, an welchen er dieselbe zu überlassen gedachte, ein gewisses Band anlegte, und solches verknüpffte. Welches denn eigentlich nichts anders anzeigen solte, als daß er nunmehr mit der an ihn überlassenen Sache auf das genaueste verbunden worden, und an derselben ein völliges und rechtmäßiges Eigenthum erlanget. Woher denn auch ferner der eigentliche Ursprung des bey denen Rechts-Gelehrten üblichen Wortes Verpflichtung oder Verbindung (Obligatio) zu leiten ist, indem, wie sonderlich unter dem Artickel *Nexi* mit mehrerm gezeiget worden, diejenigen Schuldner, welche nicht zu bezahlen hatten, noch auch ihre Gläubiger auf eine andere Art befriedigen konten, von diesen, nachdem sie ihnen durch richterlichen Ausspruch zuerkannt worden, mit in ihre Häuser genommen, und daselbst in Ketten und Banden gelegt, so bald aber die letztern ihre Befriedigung erlanget, wiederum frey und losgelassen wurden. Zum Beweise dessen dienet unter andern eine Stelle aus des Ciceronis Buche de Legibus c. 2. woselbst gesagt wird, daß derjenige, welchem eine gewisse Sache in einem Testamente Verständniß-weise verlassen worden, nach Beschaffenheit der Umstände aber vielleicht Bedencken trägt, dieselbe unter einem solchen Titel anzunehmen, deshalber mit dem Erben einen anderweitigen Vergleich trifft, so daß er sich von diesem eben dieselbe Sache von neuem versprechen, oder auch nach der unter denen Römern eingeführten Gewohnheit gleichsam (per æs & libram) zuwägen läst, als wodurch sodenn der Erbe ebenfalls seiner ihm deshalber obliegenden Verpflichtung los ward. Und so geschahe auch in andern Fällen ein gleiches. Horomann. Siehe auch *Nexus*.

NEXUM ÆS, siehe *Nexum*.

NEXU ET MANCIPIO ALICUJUS ESSE, siehe *Nexus*.

NEXUM INIRE ist in denen alten Römischen Rechten so viel, als einem andern verbindlich, oder demselben nach Verordnung derer Rechte und durch richterlichen Ausspruch dergestalt zuerkannt und zugeeignet werden, daß er solchen alsdenn entweder in Ketten und Banden legen, oder sonst mit ihm nach seinem eigenen Gefallen handeln und verfahren kan (lege nexus addici.) Budäus.

NEXUM PRÆDIORUM FACERE, ist in denen alten Römischen Rechten, und sonderlich in L. ult. C. si alien. res pignori, so viel, als ein Guth iemanden verhypothociren oder verpfänden. Brissonius.

NEXUS,

NEXUS, siehe Verknüpffung, ingleichen Zusammenhang.

NEXUS ist in denen alten Römischen Rechten bisweilen so viel, als der Verkauff einer gewissen Sache (Venditio) da nemlich dieses Wort eben so viel, als die Art der Verpflichtung, welche aus dem Verkauffe derselben herrühret, anzeiget, und also auch an statt derselben gebrauchet wird. Als z. E. in l. 36. §. adeo. ff. de condict. indeb. Brissonius. Sonst aber bedeutet es auch mit unter so viel, als Mancipatio, wovon im XIX. Bande p. 881. Daher denn auch die Redens-Art Mancipio & nexu alicujus esse so viel anzeiget, als iemandes Leibeigner, wenn es nemlich Menschen, wo es aber andere Sachen anbetrafft, dessen Eigenthum werden. Cicero Lib. VII. Epist. 30. ad Famil. Siehe auch *Nexum*.

NEXUS LEGE ADDICI, siehe *Nexum inire*.

NEXUS MUNDI MECHANICUS, siehe Mechanische Verknüpffung der Dinge, im XX. Bande p. 23.

NEXUS NOTIONUM, siehe Verknüpffung der Begriffe.

NEXU SOLUTUS heißt in denen alten Römischen Rechten eigentlich derjenige, welcher, da er vorher gleichsam seiner Gläubiger Leibeigener, oder ihnen durch Urtheil und Recht zuerkannt gewest war, nachgehends, nachdem er dieselben befriediget, und seine Schuld also völlig getilget, wiederum frey und losgelassen worden. Tusanus.

NEXUS RERUM, siehe Verknüpffung der Dinge.

NEXUS STRAMINEUS, wird der membranöse Fortsatz an der Wein-Trauben-förmigen Haut des Auges genennet.

Ney, oder Neyen (Johann) ein General der Minoriten, von Antwerpen gebürtig, ward in der Protestantischen Lehre von Kindheit an erzogen; begab sich aber, da er 21 Jahr erreicht, zu der Catholischen Religion, und zwar in den Orden der Cordeliers oder Minoriten. Darinnen brachte er es so hoch, daß er endlich General ward. Dabey war er ein Mann von guten Anschlägen, gelehrt, vieler Sprachen kundig, und in der Hof-Politique nicht weniger erfahren, als in demjenigen, was zu Regierung seiner Ordens-Leute erfordert werden konte; im übrigen hat er von einigen den Ruhm, daß er in seinen Unternehmungen aufrichtig zu Wercke gegangen, und daß man auf sein Wort sich verlassen können; wiewol der Präsident Jeannin, welcher ihn in den bekannten Stillestands-Tractaten kennen gelernet, ihm diesen Ruhm keinesweges beylegen will, auch die Holländischen Geschicht-Schreiber klar genung anzeigen, daß der P. wider das, so man von seinem Orden hätte vermuthen sollen, gar reiche Geschencke, theils versprochen, theils auch würcklich ausgegeben, um gewisse Räthe unter den Staaten zu bestechen. Dieser ließ sich denn 1607 gebrauchen, die vereinigten Niederlande dahin zu bewegen, daß sie mit dem Ertz-Hertzoge Albrechten, oder vielmehr mit dem Spanischen Hofe, sich wegen eines Friedens oder Stillestandes in ordentliche Tractaten einlassen möchten. Nachdem er deswegen unterschiedene Reisen, sowol nach dem Haag und nach Brüssel, als nach Madrid, selbst gethan, brachte er endlich dieses Werck zu Stande, und verdiente dabey nicht weniger Lob wegen seines unermüdeten Fleisses, als wegen des sonderbaren Verstandes, den er dabey sehen lassen. Thuan. hist. l. 1. 38. Jeannin memoir. de Larrey hist. d'Angl. t. 2. p. 690. Grotius annal.

Neyberg, ein Schloß, siehe Trautmansdorff.

Neydberg, ein Geschlecht, siehe Neidberg.

Neydeck, ein Bambergisches Schloß und Amt in Francken, siehe Neudeck, p. 43.

Neydeck, Neudeck, ein Schloß und Herrschafft in Unter-Crain, 1 Meile von Laybach.

Neydeck, Neideck und Neudeck, eine Freyherrliche Familie in den Oesterreichischen Erb-Landen, welche ihre Ankunfft in dem Hertzogthum Crain hat, allwo ihr Stamm-Schloß Neydeck 8 Meilen von Laybach gelegen, welches Mainhard und Herrmann von Neydeck 1250 besessen haben. Einige wollen, daß sie sich 1540 in Oesterreich begeben; andere aber, daß schon 1287 Johann von Neydeck als Hauptmann des Schlosses zu Steyer in Ober-Oesterreich floriret; und Margaretha, Heinrichs von Neydeck Tochter, 1345 das Vorwerck Steinhoff in Oesterreich erkauffet, gleichwie auch nachgehends Johann von Neydeck, Hertzog Wilhelms in Oesterreich Cammer-Meister, 1405 die Oesterreichische Herrschafft Stahrenberg verwaltet. In Tyrol ist dieses Geschlecht auch eine Zeitlang in Flor gewesen. In Crain hat Johann 1400 als Obrister Lands-Hauptmann gelebet. Dessen Nachkommen haben sich in die Häuser Rain und Rastenberg vertheilet, davon aber jenes erloschen; Von diesem war Martin 1470 obrister Hofmeister bey der Gemahlin Ertz-Hertzogs Sigismunds in Oesterreich, und hinterließ Eustachium, Kayserlichen geheimen Rath. George war erstlich Oesterreichischer Cantzler und Statthalter zu Brixen, nachgehends aber Bischoff zu Trident, und handelt von ihm ein besonderer Artickel. Von dieser Rastenbergischen Linie waren zu Ausgang des 17 Jahrhunderts Ehrenreich Friedrich, Johann Ludewig und Ferdinand Raimund am Leben. Wurmpr. collect. geneal. Bucel. stemm. P. 3. 4. Brandis Tyrol. Ehren-Kr.

Neydeck (Georg von) sonst auch Heydeth genannt, war in dem Oesterreichischen aus dem im vorhergehenden Artickel beschriebenen Geschlechte derer von Neydeck gebohren, und wurde, nachdem er zu Bononien die Rechte studiret, auch darinnen die Doctor-Würde erhalten, nach seiner Zurückkunfft 1502 Kayserlicher Cantzler, dann Bischoff zu Trident und Kayserlicher Gouverneur zu Verona, wo er auch um 1514 gestorben ist. Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 642.

Neydingen, ein Flecken und Cistercienser Nonnen-Kloster in Schwaben, siehe Neidingen, im XXIII. Bande p. 1636.

Neyen (Johann) siehe Ney.

Neyen (Martin) siehe Nyen.

Neyffen, Neifen, Neiffen, *Neifena*, eine kleine Stadt und Amt unter der Alb an der Steinach, nebst einem Berg-Schlosse Hohen-Neiffen, in dem Hertzogthum Würtemberg, zwischen Tübingen und Teck gelegen, davon die Baronen von Neiffen, nachmals Grafen von Mauerkirchen, schon in dem 11 Jahrhundert berühmt gewesen. Crusius meldet, daß Conrad von Weinsperg 1301 Graf Eberharden von Würtemberg die Stadt und Burg Neiffen verkaufft. Man kan aber nicht sagen, ob solches eben dieses Neiffen seyn soll, und wie dasselbe an die von Weinsperg, so ihm etwas entlegen seyn, gekommen. So viel weiß man aber, daß Hertzog Ulrich 1519 den Ort vergeblich belagert, und daß die Kayserlichen 1635 am 25 November das Schloß Hohen-Neiffen eingenommen, so aber alles in dem Westphälischen Frieden ersetzet worden. Histor. Ephemer. des Hauses Würtemberg pag. 61. und 149. Zeillers Beschreibung der X. des heil. Röm. Reichs Creysse VII. Tit. p. 687.

Neyffen, Neifen, Neufen, Neuffen, Nieffen, Neiffen, ein altes freyherrliches Geschlecht. Eine Baronesse von Neyffen, Namens Eulalia, eine Tochter Berchtholds von Neyffen und Weissenhorn, der noch im Jahr 1160 gelebet, hatte Ernst Marschall von Calatin und Pappenheim, der im Jahr 1170 verstorben, zur Gemahlin. Nicht lange hernach sind die Herren von Neyffen, Grafen zu Maurstetten, auch gewaltig und mächtig reich worden. Marschall Matthäus von Bappenhain in Historia Pappenheimensi c. 67. p. 82. u. f. wo sich auch eine Stamm-Tafel der Herren von Neyffen befindet. Bruschius in der II. Centuria Monaster. German. der Nesselischen Edition. Hübners Genealogische Tabellen II. B. n. 518. Crusius Annal. Suevic. P. II. L. IX. c. 6. Döderleins Matthæus a Bappenhaim enucleatus, emendatus &c. p. 48 u. ff.

Neyffer (Johann Valentin) siehe Nepffer, im XXIII. Bande p. 1724. u. f.

Neyland, eine Stadt in der östlichen Gegend von Suffolck, an den Grentzen von Esser in Engeland wird von dem Fluß Stowre benetzet, worüber daselbst eine Brücke gebauet ist.

Neyperg, siehe Schweiggern.

Neypperg (Grafen von) siehe Neuperg.

Neytra, siehe Neutra.

Neytracht, eine Stadt in Ungarn, siehe Nitra.

Neyva, ein Fluß in Portugall, siehe Neiva, im XXIII. Bande p. 1671.

Neyva oder Neiva, eine kleine Stadt, und zwar die Haupt-Stadt einer Portugiesischen Grafschafft gleiches Namens, wo der Fluß Neiva ins Meer fällt. Vor Alters hiesse sie mit eben dem Namen, wie gedachter Fluß, *Naebie*. Sie lieget nicht weit von Braga in der Provintz Entre Minho e Douro.

NEZ, siehe Nase, im XXIII. Bande pag. 700.

Nez, ein Geschlecht in Schlesien, siehe Netz.

Nezabitz, ein Mährischer von Adel, welcher um das Jahr 1267 das Schencken-Amt des besagten Marggrafthums besaß, und als Zeuge in einem Briefe des Königs in Böhmen, Ottocarus, von besagtem Jahre vorkömmt, beym Ludewig Reliqu. MSCtor. Tom. IV. p. 47.

Nezajew (Warsolomey) Rußischer Oberster, zu welcher Würde er im December des 1734 Jahrs von der bisher bekleideten Stelle eines Obrist-Lieutenants ist befördert worden. Ranffts Genealogischer Archivarius XV. Theil pag. 673.

Nezam eddin Mir Alischir, siehe Nauai, im XXIII. Bande p. 1262.

Nezam El Mulk, siehe Nadham al Molk, im XXIII. Bande p. 234.

Nezamyslaus oder Nazamyslaus, Nezamyslus, Nezamyslius, Niemislaus und Nimislaus, ein alter Böhmischer Hertzog und Nachfolger Primislai I. der ihn mit seiner Gemahlin Libussa im Jahr 726 gezeuget hatte. Wie er der älteste von des gedachten Primislaus Söhnen war: also wurde er nach dessen 745 erfolgten Tode auf den Regiments-Stuhl erhoben. Ob man ihm schon nicht allzu grossen Verstand und Klugheit beymaß, welches auch sein Name anzudeuten scheinet, auch ihm Schuld gegeben wird, daß er seine Zeit mit Huren sehr wollüstig zugebracht habe, so hat er sich dennoch durch seine Regierung einen unsterblichen Ruhm erworben, indem unter selbiger das wüste Land sowol über der Erde mit Städten und Dörffern, als auch unter der Erde durch die reichen Bergwercke gar herrlich angebauet worden. Seine Erhöhung geschahe auf dem Schlosse Wischerad. Weilen aber ein benachbarter Fürst, Namens Rozhon, welcher das Städtlein Chaurzim innen hatte, sich einbildete, daß er zu solcher Hoheit viel geschickter als der neu-erwehlte Nezamyslaus wäre, so suchte er Gelegenheit an den Hertzog, und nahm ihm Anno 748 einen gewissen Hof weg, unter dem Vorwand, ob gehöre solcher zu dem Gebiete der Stadt Chaurzim, gestalt er denn hin und wieder mit Rauben und Plündern vielerley Muthwillen verübte, der Meynung, es würde sich Niemislaus so weit in die Enge treiben lassen, daß er ihm die Herrschafft in Böhmen abtreten müste. Allein dieser erwehlete auf vorhergegangenen Rath der vornehmsten des Landes einen Obersten, versammlete in der Gegend Styrhow eine gute Mannschafft, da jener immittelst auch nicht feyrete, worauf es zu einem Treffen geriethe, in welchem Niemislaus Oberster hundert, Rozhon aber 300 Mann auf der Wahlstadt ließ, und wurde letzterer unter 55 Gefangenen in eigener Person angetroffen. Sobald man ihn erkennete, schleppten ihn die Soldaten vor den Hertzog Niemislaus, der ihn aber

nicht

nicht einmal anschauen wolte, sondern seinem Obersten freye Gewalt über denselben ertheilte, welcher denn eine zerkerbete Sichel ergriff, dem Kozhon Nasen und Ohren abschnidte, und ihn in solcher Gestalt zu den Seinigen zurück schickte, und ihm endlich die Regierung wieder überließ. Als hiemit die Empörung gestillet, und die Ruhe im Lande wieder hergestellet, entdeckte man eine reiche Saltz-Quelle, welche in kurtzem mit solchem Nutzen gesotten wurde, daß Niemislaus an dem Berge, woraus die Quelle entsprungen, wegen grossen Zulauffs derer Arbeiter eine Stadt anlegen ließ, welche nachmals unter dem Namen Schlan bekannt wurde. Es kamen aber die Einwohner zu Satz, und zerschlugen zur Nacht-Zeit aus lauteren Neid nicht nur das Saltz-Geräthe nebst den Oefen, sondern machten auch die Brunnen theils mit Holtz, theils mit Steinen unbrauchbar, und ob sie gleich, als es darauf zum Hand-Gemenge kam, in die 150 Mann einbüsseten, so tödteten oder verjagten sie doch alle Saltz-Sieder, und nahmen die Stadt Schlan zu ihrer eigenthümlichen Wohnung ein. Im Jahr 751 legte sich der Hertzog eine Gemahlin, Namens Hruoba, bey, welche ihm Anno 753 einen Printzen gebahr, den er Muata nennete. Indessen war von dem Gold-waschen aus denen Flüssen ein so grosses Vermögen gesammlet worden, daß davon eine gantze Stadt, Namens Pyseck, aufgebauet werden kunte, wie denn einiger Geschicht-Schreiber Versicherung nach, der Sand in selbiger Gegend so reichhaltig soll gewesen seyn, daß drey Wäscher in einem Tage eine gantze Marck Goldes haben gewinnen können. Jedoch der Uberfluß des Goldes verursachte einen Mangel am Brode, weil die Einwohner den Acker-Bau liegen liessen, und sich nur auf die Berg-Arbeit befliessen, wodurch Anno 761 eine grosse Theurung entstand, weswegen Niemislaus anbefahl, die Berg-Hauen niederzulegen, und den Pflug dargegen in die Hand zu nehmen; Ja der aus denen Bergwercken gewonnene grosse Reichthum verleitete Anno 770 einen vornehmen Herrn im Lande, Namens Bitiz, dahin, daß er dem Hertzoge den schuldigen Gehorsam versagete, und als selbiger den schuldigen Zinß einfordern ließ, ihm solchen nicht allein verweigerte, sondern auch denen Fürstlichen Bedienten zur Antwort gab: er habe an statt des begehrten Zinses einen silbernen Strang zubereitet, daran er den Nezamislaus in kurtzen hencken lassen, und das Hertzogthum Wischerad selbsten regieren wolte. Weil nun der Hertzog die Ursache des Ubermuths dem Berg-Glücke beymaß, ließ er dem Bitiz die Fund-Gruben mit Holtz und Steinen zu Grunde richten, kam auch demselben in seiner vorgehabten Rache zuvor, zohe mit einiger Mannschafft persönlich vor sein Schloß, und nachdem er ihn hatte binden lassen, wurde er vor dem Thore des Hofes an statt des silbernen, an einen höltzernen Bast-Strick aufgehencket. Unterdessen wurden Anno 775 so reiche Gold-Gänge entdecket, daß dem Hertzog ein einziger Unterthan sieben geschmoltzene Stücke Goldes durch acht starcke Knechte überreichte, woraus er einen Abgott giessen, und selbigen an einem geheimen Orte unter der Erde zum Götzen-Dienste aufrichten ließ. Endlich starb Nezamyslaus nach einer 39 jährigen Regierung, und im 57 Jahre seines Alters Anno 783, und überkam sein Begräbniß unter dem Wischerad, nicht weit von seinem Vater in der Hertzoglichen Grufft, sein Sohn aber Muata ward zum neuen Hertzog erwehlet. Sonsten ist noch von ihm zu mercken, daß er im Jahr 770 seinen Bruder, oder doch wenigstens nahen Anverwandten und Krieges-Obersten Lecho zum Fürsten und Regenten in Meissen und Osterland, über die daselbst wohnhaffte Sorben und Wenden gesetzet, und ihm und seinen Erben dieses Land erblich übergeben hat. Nach einiger Historien-Schreiber Bericht soll Nezamyslaus den Adel in seinem Lande in gewisse Classen eingetheilet, und mit denen Römern gekrieget haben, welches aber ungewiß ist, wie denn auch, so viel die Zeit seiner Regierung und Todes betrifft, die Meynungen nicht mit einander überein kommen, wie denn einige die letztere auf das Jahr 598, andere auf 715 und 783 setzen. Dubravius hist. Bohem. Boregk Böhmische Chron. Hagecius Böhmische Chronicke p. 34. Stransky Respubl. Bohem. c. 8. p. 341. Balbin Miscell. Decad. I. lib. VII. Sect. I. c. 5. p. 18. Sylvius Histor. Bohem. cap. 9. Vogels Annal. Lipf. pag. 3.

Nezamyslius, siehe Nezamyslaus.

Nezamyslus, siehe Nezamyslaus.

Nezansky von Müntz (Kauteck) ein adeliches Geschlechte, siehe Kauteck Nezansky von Müntz, im XV. Bande p. 280.

NEZ AQUILIN, siehe Nase (Habichts) im XXIII. Bande p. 721.

Nezar, Nezer, das ist, der Seher, hat die Aufsicht über alle Königliche Güther, Mobilien, Kleider und Gefässe am Persianischen Hofe, Lateinisch *Rei domestica in aula Persarum curator.*

NEZ COUPE, siehe Pimpernuß.

Nezenius (Abel) florirte 1610, und schrieb: Exercitationes in Pentateuchum, Josuam, Judices, Ruth, libb. Samuelis, Regum, Paralipp. &c. Siehe Königs Biblioth. vet. & Nov.

Nezer, siehe Nezar.

Neziah, einer der Nethinim nach der Babylonischen Gefängniß, Esr. II, 54.

Nezib, oder Nesib, war eine Stadt zwischen Esna und Ceila, in dem vierdten Theile des Stamms Juda gelegen, deren Jos. XV, 43. Meldung geschiehet. Sansons Index geograph.

Nezschka, ein Schrifft-säßiges Städtlein, im Voigtländischen Creysse des Churfürstenthums Sachsen, in des Churfürstlichen Amtes Plauen Amts-Bezircke gelegen. Wabsts Histor. Nachr. von dem Churfurstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. F. p. 101.

Nezschkau, ein Stifft-Merseburgisches Dorff, in dem sogenannten Gefilde gelegen, und unter das Küchen-Amt Merseburg gehörig. Wabsts Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. H. p. 106.

Nezza, ein Kloster in der Grafschafft Waldeck, im Ober-Rheinischen Creysse, und haben die Grafen von Waldeck ihr Begräbniß daselbst.

Nganti, ein Chinesischer Kayser, welcher im Jahr nach CHristi Geburt 397 zur Regierung kam, und den Kayserlichen Thron zwey und zwantzig Jahr lang, nemlich bis 419 im Besitz hatte. Er war ein ungeschickter Fürst. Univers. Chron. III. Band p. 317.

Ngan Vam, der 91ste Chinesische Kayser, aus dem Geschlechte des Cheu, gelangete im Jahr der Welt 4109, oder 432 Jahr vor CHristi Geburt zum Besitz des Thrones, und regierete 26 Jahr, nemlich bis 4135 nach der Welt Anfang, und 458 vor CHristi Geburt. Kohlreiff Defens. Restit. Antiqu. Temp. pag. 163.

Ngayti, Kayser in China, aus dem Geschlechte des Cin. Er war ein Sohn des Kaysers Chimti, und setzete die Crone des Chinesischen Reichs im 362 Jahr nach CHristi Geburt auf sein Haupt, und starb nach dreyjähriger Regierung im Jahr 365, da er denn seinen Bruder Tiye zum Nachfolger hatte. Confuc. Sinar. Philos.

Ngayti, König der Oestlichen Tartaren in China um das Jahr 1225 nach CHristi Geburt. Unter seiner Regierung setzeten die Westlichen Tartarn, welche unter Genghiscan zuerst nach China gekommen waren, ihre Eroberungen weiter fort, und brachten ihn endlich so weit, daß er sich aus Verzweiffelung selbst erhieng. Alvarez Semedo Histoire universelle de la Chine, avec la Guerre des Tartares, par *Martin Martini*.

Ngnanti, Chinesischer Kayser, bestieg den Thron im Jahr nach CHristi Geburt 107, und regierete unter Vormundschafft der Kayserin, seiner Mutter, bis 126, und also in allem 19 Jahr. Martini Histor. Sin.

Nhambi, *Nhambi* G. Pison. Ein Americanisches Gewächse, dessen Stengel ziemlich lang und dicke, rauh und ästig ist, zum Theil in der Erde herum kriechet, zum Theil aber sich wie der Portulak erhebet. Sein Laub ist groß und grün, am Rande bisweilen nur schlecht ausgezacket, zuweilen aber gar tieff eingeschnidten. Die Blüthen wachsen oben auf den Spitzen seiner Zweige wie Knöpffe, sind rund, so dicke als wie kleine Kirschen, ohne Blätter, und sehen nicht viel anders aus, als wie die an den Chamillen. Der Saame ist wie ein Nabel gestaltet, oval von Figur, von Farbe grau und röthlicht, dabey gleissend. Seine Wurtzel stösset einen Hauffen weisser und zarter Faser-Wurtzeln von sich. Dieses Gewächse wächset in Büschen und in den Höltzern, auch in den Gärten: es schmecket scharff und gewürtzhafftig: wird als Salat genossen. Es eröffnet, bricht den Blasen- und Lenden-Stein, treibet die Winde, und Blähungen, stärcket das Hertz und den Magen, treibet den Schweiß und widerstehet dem Gifftе.

NHAMBI *G. Pison.* siehe Nhambi.

Nhamdugvaca, siehe Nhamdui.

Nhamdui, Nhamdugvaca. Ein Geschlecht brasilianischer Spinnen, deren Leib des halben Fingers lang ist, und auf dem Rücken gleichsam ein dreyeckigtes, helles und glantzendes Schild führet, das an den Seiten mit sechs spitzigen, weissen und roth-gefleckten, kegelförmigen Plätzlein gezieret ist. Im Maule hat sie zwey gekrümmte gleissende Zähne. An dem Vorder-Theile, welcher sehr klein ist, führet dieses Thier acht Beine, die fast eines Fingers lang sind, und gelb und braun-roth aussehen. Der Hinter-Theil, so am grössesten, glantzet wie Silber. Unten siehet es, als wenn ein menschlich Angesichte darauf gemahlet wäre. Dieses Gewürme machet ein Gewebe, wie die andern Spinnen, und ist vergifftet. Es wird an den Hals gehänget wider das viertägige Fieber, welches davon aussenbleiben soll. Diese Art Spinnen ist abgebildet und beschrieben zu finden bey Carol. Clusius Exoticor. Libr. V. c. 18. p. 46. und 113. Adam Olearius in der Gottorpischen Kunst-Kammer Tab. XVII. p. 27. Ol. Worm Mus. Lib. III. c. 9. p. 263. Rochefort in der Beschreibung der Antillen-Insuln c. 14. num. 5. pag. ed. germ. 229. Johann de Laet in novo Orbe Lib. XV. c. 10. p. 284. Johann Heinrich Lochner in Mus. Besler Tab. XIV. pag. 53. Andr. Cleyer in Ephem. Nat. Curios. Dec. II. Ann. II. Obs. VII. p. 18.

Nhamduli, ist so viel als Nhamdui.

Ni, siehe Ne, im XXIII. Bande p. 1408.

NI, eine Lateinische Partickel, so viel, als *Nisi*, deren sich sonderlich die alten Römischen Rechts-Gelehrten in ihren Responsis sowol, als bey Entscheidung streitiger Rechts-Sachen, da vornemlich auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geklaget und auch gesprochen ward (in Judicio Recuperatorio) bedienten. Und hatte es damit eigentlich diese Bedeutung, daß es nemlich allerdings bey ihrem gethanen Rechtlichen Ausspruche oder Urtheil sein Bewenden hätte, es wäre denn, daß sich entweder die Sache angebrachter und geklagter massen nicht verhielte, oder irgend andere neue Umstände dabey hervor thäten. Budäus. Spiegel. Siehe auch *Nisi*.

N. I. siehe N, im XXIII. Bande p. 1. u. ff.

Nia, ist nach des Ptolomäus Berichte der Name eines Flusses in dem innern Lybien, Lybia inter. in Africa gewesen, welcher sich in den Sinum Hesperium ergiesset. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. IV. c. 8. p. 225.

Nia, eine Insel und Stadt im Griechischen Archipelagus, siehe Nio.

Niach, oder Neagh, ein See in der Provintz Ulster in Irrland, dessen Wasser und Grund die seltene Eigenschafft haben soll, daß, so man eine höltzerne Stange hinein bis auf den Grund des Sees durch das Wasser stösset, derjenige Theil am Stocke, der den Grund berühret, binnen wenig Monaten in Eisen, und was von der Stange im Wasser bleibet, in Stein verwandelt werden, der Rest aber ausser dem Wasser seine vorhin gehabte Eigenschafft behalten, und Holtz bleiben soll.

Niahat al Aba alabrar Ibrahim v Isshak v Jacub, ist der Arabische Titel einer Leichen- oder vielmehr Lob-Rede, welche der heilige Athanasius, Patriarch zu Alexandrien, denen dreyen Patriarchen Alten Testaments, Abraham, Isaac und Jacob zu Ehren am 28 des bey den Egyptern also genannten Monats Mesri gehalten haben soll. Es findet sich von dieser Rede in der Königlich-Frantzösischen Bibliotheck ein Exemplar in Handschrifft unter Num. 792. Herbelot Biblioth. Orient. p. 671.

Niais, siehe Nestling, im XXIII. Bande, p. 1964. u. f.

Niancheu, eine Stadt am Fluß Che, in der Provintz Chekiang in China.

Niane, ein Fluß in Engeland, siehe Nine.

Niara, eine Stadt in Syrien, und zwar in der ehemals also genannten Landschafft Seleucis, und deren anderweiten Abtheilung Cyrrhestica, Mitternachts-wärts gegen Commagene zu gelegen, die aber in den Geschichten so wenig bekannt ist, daß man nichts weiter als ihren Namen, und auch diesen nur aus dem Ptolomäus weiß. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. III. c. 12. p. 431.

Nias, oder Nais, eine ziemlich bewohnte Insel auf dem Asiatischen Meere, eine Meile von Sumatra, gegen Westen, treibt wenig Handlung.

Niavis (Paul) ein Deutscher von Geburt, und Magister der Philosophie, lebte zu Ende des 15 Jahrhunderts, war ein guter Philosoph und Redner, auch in der Theologie wohl bewandert, und lehrte zu Leipzig mit grossem Beyfall. Seine Schrifften sind:

1) Visio cujusdam Heremitæ, so unter dem Titel: Judicium Jovis in valle amœnitatis habitum, ad quod mortalis homo a terra tractus propter mundi fodinas in monte Niveo aliisque multis perfectas, ac demum parricidii accusatus, ohne Benennung des Jahrs und Orts in 4 ans Licht getreten.
2) Colores artis Rhetorices, Deventer 1490 in 4.
3) Dialogus idiotæ, Leipzig ohne Jahr in 4.
4) Epistolæ breves formales.
5) Epistolæ ad idem mediocres.
6) Epistolæ longiores, Leipzig 1503 in 4.
7) Declamatio de immaculata conceptione B. M. Virginis, ohne Jahr und Ort gedruckt in 4.
8) Elegantiæ latinitatis cum modo epistolari.
9) Thesaurus eloquentiæ.
10) Latina ydeomata, Leipzig ohne Jahr in 4.
11) Historia occisorum in Culm, ebend. ohne Jahr in 4.

Er hat auch des Luciani Charon, nach der Lateinischen Uebersetzung mit einer Vorrede versehen.

Trithem. de Scriptor. Eccles.

Niba, eine vorzeiten Bischöffliche Stadt in der sonst sogenannten Landschafft Numidien in Africa. Von ihren Bischöffen wird einer, Namens Paulus, in der *Notit. Africæ* angeführt gefunden. Carl von St. Paul Geograph. Sac.

Niban, eine Stadt, sieht Neban, im XXIII. Bande p. 1444.

NIBARUS, ein Berg, siehe *Imbarus*, im XIV. Bande p. 573.

Nibas, ein Flecken in Macedonien, allwo die Hähne gar nicht krehen sollen, dahero das Sprichwort entstanden: cum Nibas coccyssaverit, welches von solchen Dingen gebrauchet wird, da man nicht vermuthet, daß sie iemals geschehen solten. Erasmus in chiliad.

Nibbe (Johann Barth.) dessen Dialectologia paradigmatica, ist zu Neu-Brandenburg 1725 in 8 gedruckt.

Nibchas, ein Abgott, siehe Nibehas.

Nibe, Neba oder Neve, eine Türckische Stadt im steinigten Arabien in Asien, *Notit. Græc.* und *Lib. Concilior.* so vorzeiten ihre eigene Bischöffe gehabt, welche unter dem Ertz-Bischoff zu Bostra oder dem heutigen Bussareth gestanden. Einer aus selbigen, Namens Jovius, ist auf dem Concilio zu Chalcedon mit gegenwärtig gewesen. Carl von St. Paul Geograph. Sac.

Nibe, ein Flecken auf der Halb-Insel Jütland, und zwar in dem Viertel von Wiborg, zur Baronie Lindenwold gehörig. Er ist wegen des starcken Herings-Fanges berühmt; wie denn daselbst jährlich viel tausend Tonnen eingesaltzen, und gleichwie die Bergischen Heringe verschicket, auch diesen gleich geschätzet werden. Pontoppidan. Theatr. Dan. Veter. & Modern. pag. 422.

Nibeas, ein Abgott, siehe Nebeas.

Nibehas, Nibchas, Nibeas, ein Abgott der Havåer, oder derer von Ava, 2 B. der Kön. XVII, 31. Was es vor einer gewesen, ist streitig. Die Juden sagen, es sey ein Hund gewesen. Seldenus de Diis Syris Synt. II. p. 326. leitet das Wort נִבְחַז her von נָבַח macture sacrificium, und sagt, die Diana wurde dadurch angezeiget, welche sonsten Tergemina, wie auch Triceps genennet wird, weil sie drey Köpffe, zur Rechten einen Pferde- zur Lincken einen Hundes- und in der Mitten einen wilden Schweins-Kopff gehabt. Andere verstehen den

Mercu-

Mercurium, welcher in Egypten unter der Gestalt eines Hundes geehret wurde. Wieder andere wollen die Sonne darunter verstehen, Hiller in Onomast. S. p. 606.

Nibelschitz ein Adeliches Geschlecht, siehe Niebelschütz.

Nibelschütz, siehe Niebelschütz.

Nibelungus, oder, wie er auch zuweilen geschrieben wird, Nebelongus, ein Fränckischer Graf im 8 Jahrhunderte nach CHristi Geburt. Er war ein naher Anverwandter des um diese Zeit sehr berühmten Kayſers, Carl des Grossen, allermassen der Major-Domus in Franckreich Pippinus ihr gemeinschafftlicher Stamm-Vater und des Nibelungus Groß-Vater gewesen ist, wie solche Anverwandschafft aus der am Ende dieses Artickels anzuhängenden Genealogischen Tabelle deutlicher erhellen wird. Sein Vater war der Graf Childebrandus, welcher sich insonderheit dadurch bey der Nachwelt einen ewigen Nachruhm erworben hat, daß auf sein Geheiß die Geschichte oder Thaten der Francken, von dem Fredegarius aufgezeichnet worden, wie denn dessen Sohn der Graf Nibelongus ebenfalls dessen Fortsetzung besorget, und sich dadurch gleichfalls ein immerwährendes Denckmaal gestifftet hat. Von seinen Kindern ist insonderheit der Graf Theotbertus in den Geschichten bekannt, welcher ein Vater der Ingeltrud, der Gemahlin des Pippinus, Königs von Aquitanien und Enckels Kayſers Carl des Grossen gewesen ist; die Verwandtschafft des Grafen Nibelungus mit dem Kayſer Carl dem Grossen, wie nicht weniger seiner Enckelin der Ingeltrud mit ihrem Gemahl König Pippinus aber wird aus folgender Tabelle deutlich erhellen.

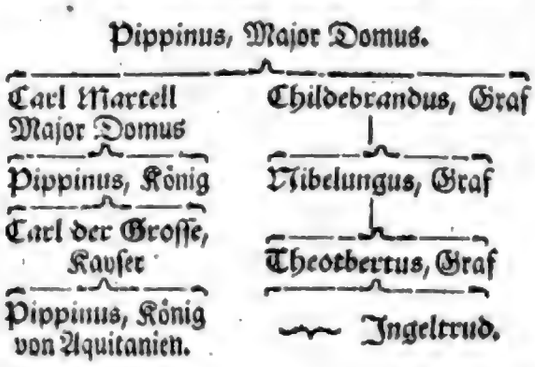

Eckhart. Comment. de Rebus Franc. Orient. & Episcopatus Wirceburg. Tom. I. Lib. XIII. §. 12. p. 217. Lib. XXV. §. 44. p. 743. Tom. II. Lib. XXVIII. §. 182. p. 176.

Nibeo, eine See voll süsses Wassers auf dem Maleischen Vorgebürge.

Nibiano, ein feines Städtlein in dem Italiänischen Hertzogthum Piacenza, an dem Fluß Tidone. Es ist, nebst den umliegenden Oertern, als Roccadel, Zese und andern, ein Lehn von dem Deutschen Reich. Schau-Platz des Krieges in Ital. p. 448.

Nibles (Francois d' Andrea, Herr von) ein Frantzösischer Edelmann aus der Provence, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb:

1) Discours de bons Gouverneurs, Paris 1645 in 8.

2) La verité Provençale, oder Discours, contenant l' ètat de la Provence avant Jesus-Christ & après sous les Romains, Empereurs, Rois Goths &c. & les raisons, pour lesquelles le Roy est supplié de laisser vivre ses sujets dans leurs anciennes libertez &c. Aix, 1630 in 4.

Er hat zwar seinen Namen bey dieser letztern Schrifft nicht ausgedruckt, iedoch wollen viele denselben durch die dabey befindliche Buchstaben L. S. D. N. G. P. verstanden wissen.

Nibridius, sechzehender Ertz-Bischoff zu Narbonne in Franckreich, lebete im Anfange des 9 Jahrhunderts nach CHristi Geburt, und wurde im Jahr 813 von Kayſer Carln dem Grossen nebst Johann, Ertz-Bischoff von Arles, befehliget, im Namen des Kayſers bey dem Concilio zu Arles die Direction zu führen. Eckhart Comment. de Reb. Franc. Orient. & Episcopatus Wirceburgens. Tom. II. Lib. XXVIII. §. 34. pag. 80.

Nibsan oder Nebsan, also hieß eine von denen Städten, welche dem Stamm Juda durchs Looß heimgefallen waren. Sie lag zwischen Sachacha und der Saltz-Stadt, wie Jos. XV, 62. nachzulesen. Sansons Index geographicus.

Niburg, eine feste Dänische Stadt, nebst einem alten verfallenen Schloß, auf der Insel Fünen an dem grossen Belt, drey Meilen von Odensee. Sie hat einen guten Hafen, und die Passage oder Uberfahrt über den grossen Belt nach Seeland befindet sich daselbst.

St. Nica, siehe St. Fabianus, den 28 Jun. im IX. Bande p. 25.

Nicabor, siehe Nicubar.

Nicäa, eine Stadt in Bithynien, siehe Nicea.

NICÆA oder *Nissana*, ingleichen *Marchia Budissinensis*, so hieß ehemals derjenige Strich Landes um Bautzen und der Orten, welcher heut zu Tage die Ober-Lausitz geniennet wird. Siehe Bautzen, im III. Bande p. 791. wie auch Lausitz, im XVI. Bande p. 1112. u. ff.

NICÆA PALEA, siehe Nizza della Paglia.

Nicäas, **Niceas** oder **Nicetas**, Bischoff in Romatiana, oder wie sonst diese Stadt genennnet wird, in Aqvileja, lebte zu Anfang des 5 Jahrhunderts, und war in seiner Jugend ein vertrauter Freund des **Hieronymi**, den er auch auf unterschiedenen Reisen begleitete, nachgehends aber bezeigte er sich den Neapolitanern nicht ungeneigt. Er hat libellos inſtructionis competentibus baptiſmum geschrieben, und einen Tractat ad virginem lapſam hinterlassen, welcher nach der gemeinen Meynung bey **Hieronymo** unter dem Titul: Objurgatio ad Suſannam lapſam, und unter des **Ambroſii** Wercken unter dem Namen eines tractatus ad virginem lapſam befindlich ist. **Poſſevin.** in appar. **St. Coteler** not. in l. 2. conſt. apoſt. c. 57. **Cave** in hiſt. lit. **Oudin.** de ſcr. eccl. t. 1. **Ughellus** Ital. Sac. tom. V. p. 24.

Nicänetus, gebürtig von Abdera oder von Samos, hat etwas historisches geschrieben, und zwar, wie einige davor halten, die Geschichte seines Vaterlandes. Es stehet auch ein epigramma von ihm lib. 3. anthol. c. 22. **Athenäus** l. 13. **Lil. Girald.** Poet. hiſt. l. 2.

Nicänisch s **Concilium**, siehe **Nicenisches Concilium**.

NICÆNUM CONCILIUM, siehe **Nicenisches Concilium**.

NICÆUS (Carl Sylbiadus) siehe **Lyncker** (Niclas Christoph von) im XIIX Bande p. 1526 u. f.

Nicagoras, ein Sophist von Athen, des berühmten Redners **Meneſäus** Sohn, und des Sophisten **Minucianus** Vater, welcher auch bey dem Eleusinischen Heiligthum eine ansehnliche Bedienung hatte, lebte in dem 3 Jahrhundert, zu Kayser **Philipps** Zeiten, und schrieb in Griechischer Sprache Leben berühmter Männer u. a. m. **Suidas. Philoſtr.** Vit. Soph. l. 2. ſect. 33. §. 4. **Jonſius** hiſt. ph. l. 3. c. 14. n. 2.

Nicagoras, aus der Insel Cypern, soll de diis geschrieben haben. **Voßius**, **Jonſius** de Script. Hiſt. Phil. Lib. III. c. 14. n. 2.

Nicagoras, ein alter Griechischer Sophiste, aus der Insel Rhodis, von dem aber mehr nicht, als nur noch der bloſſe Name, bekannt ist. **Jonſius** de Script. Hiſt. Phil. Lib. III. c. 14. n. 2.

Nicagoras Leucadius, ein Griechischer Sophiste, von dem aber nichts sonderliches bekannt ist. **Jonſius** de Script. Hiſt. Phil. Lib. III. c. 14. n. 2.

Nicagoras Zelita, ein berühmter Griechischer Sophiste, lebte zu den Zeiten **Alexanders**, und hieß insgemein nur **Mercurius**. **Clemens Alex. Jonſius** de Script. Hiſt. Phil. Lib. III. c. 14. n. 2.

Nicaiſe, oder **Nicaſius** (Claudius) ein berühmter Abt in Franckreich, war von Dijon aus einem guten Geschlechte entsprossen, und kam 1685 wegen eines geistlichen beneficii nach Paris, welches ihm der Pabst aufgetragen hatte, von andern aber unrechtmäßiger Weise besessen ward. Allein er war so unglücklich, daß er den Proceß, welchen er deswegen bey dem grossen Rath führte, verlohr. Er blieb aber dessen ungeachtet zu Paris, und hielt vor andere, mit weit besserm Glücke, um die besten Aemter an Immittelst unterhielt er seine alte Bekanntschafft mit den Gelehrten nicht allein in Paris durch öfteren Besuch, sondern setzte sie auch in Holland, Engelland, Italien und Deutschland durch Briefe fort. Ob er nun gleich genung geschickt war, den Gelehrten durch öffentliche Schrifften einiges Vergnügen zu schaffen, so wolte er sich doch lange nicht dazu entschliessen, bis ihn endlich der Tod seines Freundes, des berühmten Lateinischen Poeten und Medici, **Peters Petiti**, dazu verbindlich gemacht, daß er des verstorbenen Manuſcripta durchsuchen, und solche nebst den schon gedruckten aufzeichnen müssen: Er that dieses, und fügte dem besagten Catalogo eine kleine Schrifft mit dem Titel: elogium & tumulus Petiti, bey. Weil auch **Gräve** des Petiti Dissertation de nepenthe in Holland wolte auflegen lassen, so schickte er beydes demselbigen zu, damit es an statt einer Vorrede seyn möchte. Nach diesem hat man auch von ihm die Erklärung eines alten Grabes und marmorsteinern Monuments mit vielen symbolis und einer Lateinischen Uberschrifft in der Mitte, so in Guienne gefunden worden, Paris 1689 in 4. Zwar hat selbige ein gewisser Königlicher Allmosenier zu widerlegen gesucht; allein weil er in Antiquitäten nicht allzuwohl erfahren war, fiel es dem **Nicaiſe** gar leicht, seine Meynung wider ihn zu behaupten. Die dritte Schrifft von ihm ist die Erklärung einer Medaille des Kaysers **Adrians**, auf deren Revers der Kayser, seine Gemahlin **Sabine**, und sein Favorit **Antinous** unter den Bildern **Oſiris** und **Iſis**; und des auf Adlers Flügeln erhobenen **Harpocratis** zu sehen, welche unter dem Titul: de nummo Pantheo, Adriani Imperatoris, dem damahligen Chur-Brandenburgischen Envoyé zu Paris, **Ezechiel Spanheim**, zugeschrieben. Die 4te Schrifft, welche man von ihm hat, ist ein Discours über die Sirenen und deren Gestalt. Mit dergleichen Sachen brachte er 7 Jahr zu Paris zu; doch eine Unpäßlichkeit, und insonderheit ein Anfang von Stein-Schmertzen nöthigten ihn, diesen Ort zu verlassen. Hierauf hat er dem Cardinal **Noris** zu Erlangung des Purpurs gratuliret, und demselbigen eine Lateinische Dissertation in Franckreich zugeschrieben, welche unter dem Titul: Minerva Amalia una cum Mercurio illius Συμβώμῳ, heraus gekommen. Was seine übrige Lebens-Art betrifft, so berichtet er selbsten, daß er sonderlich zu den Antiquitäten gute Neigung gehabt, zu Paris die Theologie und Philoſophie studiret und endlich die Magister-Würde angenommen. Er würde auch noch höher gekommen seyn, wenn er nicht seine Reise nach Rom vorgenommen hätte. Hieselbst nahm er auf Einrathen des P. **Mariana Socini**, der dem Pabst **Alexandern** VII verwandt, und Superior der Geistlichen de l'oratoire gewesen, den priesterlichen Orden an, dabey er aber nach seinem eignen Bekänniß gar schlecht examiniret wurde, und nur ein wenig Latein aus dem breviario exponiren muste. Ja der Päbstliche Vicarius sagte zu ihm, es wäre schon genung, daß er ein Befreundter des P. Generals di San **Bernardo** sey.

ſey. Nun Rom, allwo damahls die Peſt ſehr wütete, begab er ſich nach Neapel, durchreiſete hierauf das alte Latium, und beſahe verſchiedene Antiquitäten. Er nahm auch Gelegenheit, mit Holſtenio, Allatio und andern bekannt zu werden. Sonſt hat er auch mit den berühmteſten Männern ſeiner Zeit, Grävio, Cupero, Perizonio, Bayle, von Wit, Baſnage, le Clerc, Leibnitz, Fatio, le Clerc (dem Medico zu Genf) und Wit, (des berühmten Penſionarii Sohn) Brief-Wechſel gepflogen. Endlich ſtarb Nicaiſe 1702, und iſt ihm ein gar artiges Epitaphium, darinnen gleichwohl ſein Character ziemlich ausgedrucket, verfertiget worden, und lautet alſo:

Cy git l'illuſtre abbé Nicaiſe,
Qui la plume en main dans ſa chaiſe,
Metroit lui ſeul en mouvement,
Toſcan, François, Belge, Allemand;
Non par diſcordes mutuelles,
Mais par lettres continuelles,
La plupart d' erudition
A gens de reputation.
De tous côtes a ſon adreſſe
Avis, Journaux venoient ſans ceſſe,
Gazettes, livres frais éclos
Soit en paquets, ſoit en balots.
Lui toujours en nouvelles riche
De ſa part n'en etoit pas chiche.
Faloit-il écrire au Bureau
Sur un phenomene nouveau,
Anoncer l'heureuſe trouvaille
D'un manuſcrit, d'une medaille,
S'eriger en ſolliciteur
De louanges pour un auteur;
D'Arnauld mort avertir la Trape:
Feliciter un nouveau Pape:
L'habile & fidele Ecrivain
N'avoit pas la goute à la main.
C'etoit le facteur du Parnaſſe.
Or git-il, & cette disgrace
Fait perdre aux *Huets*, aux *Noris*,
Aux *Toinards*, *Cupers* & *Leibnitz*,
A *Baſnage*, le Journaliſte,
A *Bayle*, le Vocabuliſte,
Aux Commentateurs *Grævius*,
Kuhnius, *Perizonius*;
Mainte curieuſe repoſte;
Mais nul n'y perd tant que la Poſte.

In dem September 1703 der Nouvelles de ſa republ. des lettres ſind 2 von ihm ſelbſt verfertigte ſein Leben betreffende Schreiben befindlich. Nouvell. de la republ. de lettr. ad an. 1702 menſ. Octobr.

Nicama, eine Stadt in Indien, ſiehe Nigamma.

Nicander, einer von den alten Spartaniſchen Königen oder Fürſten, aus dem Stamme der Eurypontider, oder wie andere dieſes Geſchlecht nennen, der Eurytionider, und Euryſthenider; nach andern aber aus dem Hauſe derer Peroclider, welcher ohngefehr um das Jahr 3116 nach Erſchaffung der Welt, oder 832 Jahr vor Chriſti Geburth regieret hat. Er war ein Sohn des Charilaus, ebenfalls Regenten von Lacedämon, und folgete ſeinem Vater in der Regierung, die er aber mit nichts, als dadurch berühmt gemachet hat, daß er eben wie ſein Vater das Land der Argiver verheeret hat. Pauſan. Meſſen. und Eliac. oder Deſcript. Gr. Lib. IV. und V. Apollod. Lib. II. Abels Griech. Alterthum. B. I. p. III. §. 5. p. 22. Simſon Tom. II. extrem.

Nicander, ein Griechiſcher Grammaticus, Poet und Medicus, war von Colophon in Jonien, oder wie andere wollen, aus Aetolien, und endlich nach noch andern aus Alexandrien in Egypten gebürtig, ein Sohn des Damnäus und ein Prieſter des Apollo Clarius, daher er auch bisweilen Clarius genennet wird. Er lebete unter Attalus II, König in Pergamo, und alſo zwiſchen der 155 und 160 Olympias. Woraus erhellet, daß es falſch ſey, was einige vorgeben, er habe zugleich mit Aratus an des Macedoniſchen Königs Antigonus Hofe gelebet, welcher jenem als einem Artzte die phænomena, dieſem aber als einem Sternkündiger die theriaca und Alexipharmaca zu ſchreiben anbefohlen hätte, zur Probe, wie die Leute in den Materien fortkommen würden, die ihrer Profeßion nicht gemäß wären, wozu vielleicht dasjenige mag Anlaß gegeben haben, was in dem folgenden Artickel angemercket zu finden iſt. Jetzt bemeldete in Verſen geſchriebene theriaca und Alexipharmaca ſind von Nicanders Schrifften allein noch übrig, und haben von den alten Diphinus Laodicenus, Theon, Plutarchus u. Demetrius Phalereus, Commentarios über dieſelbe geſchrieben, wie aus dem Athenäus und Stephanus κεφαση erhellet. Es ſind ſelbige Griechiſch mit den Anmerckungen der beſagten Perſonen, wie auch andern aus den alten Poeten, von einem jüngeren excerpirten Noten in ſolcher Sprache zuerſt mit dem Dioſcorides von Aldus zu Venedig 1499 in fol. gedrucket, und ebend. 1523 in 4. wieder aufgeleget worden. Desgleichen hat Johann Soter eben dieſes Buch mit den Griechiſchen Anmerckungen allein, zu Cöln 1530 in 4. heraus gegeben. In dem von H. Stephanus 1566 an das Licht geſtelleten Corp. Poetarum Heroicorum aber ſtehen dieſe Gedichte ohne Scholiis. Nicht minder hat Wilhelm Morell dieſe beyde Bücher mit beygefügter Lateiniſchen Uberſetzung Johann Gorraus zu Paris 1557 in 4. heraus gegeben, welche Edition 1620 iſt wiederholet worden. Gleicher geſtalt hat auch Jacob Lectius dieſelben mit einer neuen Lateiniſchen Uberſetzung nebſt andern Griechiſchen Poeten zu Genf 1606 unter die Preſſe gegeben. Sonſt ſind ſie auch von Johann Lonicerus in Lateiniſche Sprache überſetzet, und mit deſſen Noten, jedoch ohne Beyfügung des Griechiſchen Texts zu Cöln 1531 in 8. heraus gegeben worden. Desgleichen hat

auch

auch Johann Grevinus dieſe Uberbleibſel von Nicanders Schrifften in Frantzöſiſche Verſe gebracht und zu Antwerpen 1567 in 4. an das Licht geſtellet. Die übrigen von ihm verfertigte Schrifften aber ſind folgende:

1. ἑτεροιωμενων unterſchiedene Bücher, welche Athenäus Lib. III. c. 7. und Lib. VII. c. 15. inſonderheit das vierte Buch davon anführet.
2. γηοργικων, wovon bemeldeter Athenäus Lib. III. c. 36. des erſten, und Lib. IX. c. 11. wie auch Lib. XV. c. 8. und 9. des andern Buchs gedencket.
3. περι πετεωων, ſo von eben demſelben Lib. XIII. c. 7. angezogen wird.
4. Aetolica, welche Tzetz beym Lycophron fol. 112. anführet, wie denn auch der Scholiaſtes des Apollonius ad Lib. I. u. IV. ἀργον. ſich auf das andere und dritte Buch davon beziehet.
5. Thebana, auf welche Plutarchus in ſeinem Buche de Herod. malign. verweiſet, wenn er erzehlet, daß Ariſtophanes Böotus und Nicander Colophonius berichtet hätten, daß Anaxágoras, nicht aber, wie Herodotus geglaubet, Leonidas der Thebaner Feldherr bey Thermopylä geweſen.
6. Colophoniorum VI. erwehnet Harpocration παυδημες ἀφροδ.
7. Thracica ſcheinet der angeführte Scholiaſtes des Apollonius L. I. ἀργον. anzuführen.
8. Europæorum Lib. II. wird von eben demſelben Lib. IV. ἀργον. Meldung gethan.
9. Hat er auch eine Hiſtorie der Gelehrten geſchrieben, wie denn Parthenius ἐρωτ. c. 4. ſein Buch περι ποιητων gebrauchet hat, woferne nicht dieſes vielmehr einerley iſt, mit dem von dem Scholiaſtes des Nicander θηριακ. angezogenen Buche περιτων εκ κολοφωνος ποιητων, in welchem er behauptet hat, daß Homer aus Colophon gebürtig geweſen ſey, wie davon Plutarchus Lib. de Homero und der ungenannte Verfaſſer des vom Leo Allatius de patria Homeri herausgegebenen Buchs nachgeſehen werden können.

Jedoch iſt hiebey dieſes anzumercken, daß man nicht gewiß ſagen kan, ob alle dieſe Bücher aus ſeiner Feder gefloſſen, und nicht vielmehr andern dieſes Namens, deren verſchiedene geweſen ſind, zuzuſchreiben ſeyn; wie denn überhaupt vielleicht vieles, was von ihm geſaget wird, andern zuzueignen, und hingegen von ihm wiederum zu verſtehen ſeyn wird, was von andern angemercket worden. Beſiehe die folgenden Artickel. Voß. de Poetis Græc. c. 3. p. 60. und hiſt. Gr. Lib. IV. c. 14. p. 473. Juſt. Chron. Med. Mercklin Linden. renov. Fabric. Bibl. Græc. Lib. III. c. 26. §. 6. Gyrald Dial. 3. Borrich. Diſſ. I. §. 36. Morhof Polyhiſt. Tom. I. Lib. VII. c. 2. §. 19 u. f. p. 1052 u. f. Johann Georg Schenck bibl. iatrica. Geſner Bibl. Jonſ. de Scriptor. Hiſtor. philoſ. Lib. II. c. 13. §. 7. p. 217 u. f..

Nicander von Thyatira, davor beym Wower Polymath. p. 79. unrecht Theaetet ſtehet, lebte zu Athen, und ſchrieb περὶ Δήμων, ingleichen Ατλικὰς λέξεις, ſo aus unterſchiedenen Büchern beſtanden haben mögen, maßen Harpocration das 20ſte davon unter dem Worte ξηραλφῶν anführet, ſie ſind aber alle zuſammen verlohren gegangen. Es iſt dieſer Nicander mit dem vorherſtehenden Grammatico einerley, wie Stephanus Byzant. unter Θυάτειρα beſtätiget. Fabricius Bibl. Græc. P. IV. p. 517. und P. XIII. p. 345.

Nicander, ein Mathematicus, aus Colophon gebürtig, welcher zu den Zeiten des Egyptiſchen Königes Ptolomäus Philadelphus und des bekannten Sternkündigers Aratus, an dem Hofe des Macedoniſchen Königes Demetrius Poliorceta gelebet, auch von dem beſagten Aratus ein ſo guter Freund geweſen ſeyn ſoll, daß ihm dieſer ſeine Phænomena zum durchleſen und beurtheilen überreichet, ehe er ſelbige herausgegeben hat, welches vermuthlich Gelegenheit gegeben haben mag, die oben unter dem Leben des Medicus Nicanders angeführte Erzehlung zu erfinden. Man wird ihn daher von dieſem wohl zu unterſcheiden haben. Seiner gedencket der beym Andreas Schott Obſervat. Hum. II. 50 angeführte ungenannte Verfaſſer des Lebens des Theocritus folgender Geſtalt: Ἐγενετο δε ισοχρονος (Theocritus) τε τε Ἀρατε και Καλλιμαχε και τε Νικανδρε. Ἐγενετο ἐπι των χρονων Πτολεμαιε Φιλαδελφε. D. i. Er lebete zu den Zeiten des Aratus, Callimachus, und Nicander um die Zeit, da Ptolomäus Philadelphus regierete. Gyrald Dial. 3. Morhof Polyhiſt. Tom. I. Lib. VII. c. 2. §. 20. p. 1053. Jonſ. de Scriptor. Hiſt. Philoſ. Lib. II. c. 13. §. 7. p. 218.

Nicander, ein Griechiſcher Scribent, deſſen Plutarchus de ſolertia anim. χερσαιας δαημενα ἀργας nennet, und ihn allem Anſehen nach von dem Grammaticus und Medicus Nicander von Colophon unterſcheidet, weil er ihn, wie es ſcheinet, für jünger ausgiebet, auch ſeinen Vater Euthydamus nennet. Jedoch kan es auch ſeyn, daß er mit jenem nur eine Perſon ſey, und daß der ungenannte Verfaſſer des Lebens von Nicander für Euthydamus verſtümmelt Damnäus geſetzet habe. Jonſius de ſcriptor. Hiſt. philoſ. Lib. II. c. 13. §. 7. p. 218.

Nicander, ein Hiſtoricus, von Alexandria, ſchrieb einen Tractat von den Schülern des Ariſtotelis, deſſen Jonſius p. 339 ſchwerlich hat entrathen können, wie er ſelbſt verſichert. Voſſius de Hiſtor. Græc. Fabricii Bibl. Græc. P. II. p. 306 und 184.

Nicander, ein Hiſtorien-Schreiber, von Chalcedon gebürtig, deſſen von Athenäo Lib. II. gedacht wird.

Nicander, ſoll nach Ausweiſung einer gewiſſen vom Goltz angeführten Müntze der Vater eines gewiſſen Zeno geweſen ſeyn. Man kan aber unter der Menge derer Alten, welche den Namen Zeno geführet, nicht errathen, was für einer dieſes Namens darunter gemeynet werde. Jonſ. de ſcriptor. Hiſtor. philoſ. Lib. II. c. I. §. 3. p. 140.

St. Nicander, ſiehe St. Alexander, den 6 Mertz.

St. Nicander, ein Märtyrer in Egypten, muſte, weil er derer H. H. Märtyrer Reliquien

mit groſſem Fleiß und Sorgfalt zuſammen ſuchte, ſelbſten darüber ſein Leben einbüſſen, und wurde durch das Schwerdt getödtet im Jahr 302. Er kommt in einigen Martyrologiis den 24 Mertz vor. Man feyert ihm den 15 Mertz.

St. Nicander, ein Märtyrer, ſiehe St. Marcianus 5 Jun.

St. Nicander, ſiehe St. Felicula 5 Jun.

St. St. Nicander und Marcianus, desgleichen St. St. Daria, das Eheweib St. Nicanders und Paſicrates haben im Jahr 173 zu Atino und Venafro in Campania den Märtyrer-Tod gelitten. Die zwey erſten waren dem Kriegs-Leben unter den Kayſern Marco Aurelio Antonino, und Lucio Aelio Vero, ergeben, nachmahls aber verlieſſen ſie dieſen Stand, und hiengen gantz alleine Chriſto an, predigten auch in Campania hin und wieder das Wort Gottes. Als dieſes aber dem Präſidi Maximo zu Ohren kam, ließ er ſie greiffen, und beyde zwiſchen der Stadt Atino und Venafro durch das Schwerdt hinrichten. Einige ſagen, die Einwohner zu Atino hätten die Leiber St. St. Nicandri und Marciani in ihre Stadt begraben. Andere hingegen wollen behaupten, die Einwohner zu Venafro hätten St. Nicandri, die zu Atino aber St. Marciani Leib bekommen. Gewiß iſt es, daß die zu Venafro einige Reliquien von dieſen 2 Märtyrern haben, aus welchen Manna hervor flieſſet. Erſt wurden ſie zu Atino und Venafro verehrt. Nachdem aber die Stadt Atino nach und nach in Abgang gekommen, und der Biſchöffliche Sitz von dar weggekommen, ſo wird ihr Gedächtniß zu Venafro deſto eifriger begangen. Die Griechen verehren ſie den 8 Jun. St. Nicandri Frau Daria, und ihr Sohn, ſollen zugleich mit ihm den Märtyrer-Tod gelitten haben. Ihre Feyer geſchicht den 16 Jun.

St. Nicander, ſiehe St. Quiriacus, den 17 Junius.

St. Nicander, ſiehe St. Hieron, 7 November.

Nicander, oder *de Victoria* (Ambroſ.) ein Spanier, gebürtig von Toledo, lebte in der Mitte des 16 Jahrhunderts, und war erſtlich zu Florentz, hernach aber zu Ancona Profeſſor der ſchönen Wiſſenſchafften. Er hat, auſſer einigen andern Schrifften, den Silium Italicum herausgegeben, muß aber den Vorwurf leiden, daß er mit dem Texte dieſes Poeten zu verwegen umgegangen ſey. Anton. Fabric. Bibl. Lat.

Nicander (Gottfried) ein Sohn des nachfolgenden Nicolaus Nicanders, war in der erſten Hälfte des vorigen XVII Jahrhunderts Paſtor in der Neuſtadt Eisleben, und des Mansfeldiſchen Conſiſtorii Beyſitzer. Leipz. Gelehrte Zeitungen des 1736 Jahrs p. 23.

Nicander (Johann Gottfried) ein Sohn des vorhergehenden Gottfried Nicander, aus Mansfeld. Er erlangete nach zurückgelegten Academiſchen Studien die Magiſter-Würde; ward hierauf Paſtor zu Eisleben, ferner im Jahr 1659 den 7 Julius zu Leipzig Licentiat der Theologie, und endlich General-Superintendent in itztgedachter Grafſchafft, und des Conſiſtorii zu Eisleben Präſes, ſchrieb

1) Diſſertationes de unitate doctrinæ & hinc dependente unitate eccleſiæ, nec non regimine eccleſiaſtico, Leipzig 1659.

2) Leichen-Predigten.

3) Diſpp. de Cometis, Leipzig 1648.

und ſtarb den 30 Jul. 1681, im 60 Jahr. Witte Diar. Biograph. Leipz. Gel. Zeit. des 1736 Jahrs p. 23.

Nicander (Johann Gottfried) ein Sohn des nachfolgenden Thomas Andreas Nicanders, war erſtlich Collaborator der Stadt-Kirche zu Jena, von da er im Jahr 1734 zum Hof-Prediger und Archidiaconus zu Hildburghauſen beruffen, und im Anfange des 1736 Jahres von Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu Sachſen-Hildburghauſen zu Dero Superintendenten, Ober-Pfarr und Beicht-Vater, an die Stelle des am 21 November 1735 verſtorbenen Johann Friedrich Habermanns ernennet worden, nachdem er zu gleicher Zeit im Vorſchlage geweſen, zu der verledigten Archi-Diaconat-Stelle bey der St. Jacobs-Kirche nach Hamburg beruffen zu werden. Leipz. Gel. Zeit. des 1736 Jahrs p. 23.

Nicander (Nicolaus) ein Lutheriſcher Prediger, gebohren 1597, den 6 Dec. zu Kißingen in Francken, wurde, nachdem er einige Zeit in der Schule gearbeitet, 1577 Prediger an der St. Ulrichs-Kirche zu Halle, ſchrieb

Predigten über Luthers Catechiſmum, welche ſein Bruder, Paul Nicander, 1596 drucken laſſen, und ſtarb 1585 den 6 Auguſt. Lebenslauf. Leipz. Gel. Zeit. des 1736 Jahrs p. 23.

Nicander (Paul) Paſtor der Evangeliſchen Gemeinde der Kirchen zu St. Ulrich in Halle, ſtarb 1603, und ſchrieb

1. Glückwünſchung zur königlichen Heyrath Chriſtians IV, Königs in Dännemarck ꝛc. in vier Predigten über den CXXI Pſalm, Halle in Sachſen 1597. 4.
2. Prophetiſche Paßion- und Oſter-Predigten, in XI Predigten über Eſ. LIII. Leipzig 1599 und 1619. 8.
3. Troſt-Becher, oder Erklärung des CXVI Pſalms, in XII Predigten. Ebend. 1600. 4.
4. Poſtille, oder Auslegung der Evangelien an Sonn- und Feſt-Tagen, wie auch des Catechiſmus D. Martin Luthers. Ebend. 1600 fol.
5. Hertz-Stärckung, d. i. Erklärung des LXXXVI Pſalms, in neun Predigten. Ebend. 1601. 4.

Lebenslauf. Leipziger Gel. Zeit. des 1736 Jahrs p. 23. Prätorius Bibliotheca homiletica.

Nicander (Thomas Andreas) General-Superintendent, Ober-Conſiſtorial- und Kirchen-Rath, wie auch des Theologiſchen Seminarii und Gymnaſii Ephorus in Eiſenach, ein Sohn des vorhergehenden Johann Gottfried Nicanders, General-Superintendenten zu Eisleben, welcher,

welcher, so viel man weiß, auch noch am Leben ist, hat geschrieben: Catechetische Fragen, Eisenach 1736 in 8. Leipz. Gelehrte Zeit. des 1736 Jahrs p. 23.

NICANDER COLOPHONIUS, siehe Nicander, ein Griechischer Grammaticus.

Nicandra, Gr. Νικάνδρα, eine alte Frau, erlernete von der Minerva selbst die Wirck-Kunst, und da sie mit solcher der Alcinoe ein gantzes Jahr gedienet, stieß sie endlich diese von sich, ohne ihr den gantzen Lohn zu geben. Diese rief sodann die Minerva um Rache an, welche machte, daß solche Alcinoe sich in einen fremden Menschen, Xanthus, verliebte, Mann und Kinder verließ, und mit ihm zu Schiffe davon gieng; allein als sie hernach auf der See auch erwog, was sie gethan, stürtzete sie sich endlich in dieselbe, und ersoff also; Xanthus mochte ihr auch versprechen, was er wolte. Parthenius Erot. c. 27. Siehe auch Alcinoe, im I Bande p. 1075.

Nicanor, der neunte König der alten Sicambrier, oder ehemaligen Einwohner derjenigen Provintzen, welche an den Ausflüssen des Rheins und der Maas in die See liegen. Er kam nach dem Tode seines Vaters Clodomir, um das Jahr 3732, oder wie andere wollen, schon 3718 nach Erschaffung der Welt zur Regierung, welche er 34 Jahr, nemlich bis 3766, oder nach der andern Meynung 3742, verwaltete, und während dieser Zeit verschiedene Kriege führete, worunter insonderheit der Krieg mit den Gothen, und der mit den Einwohnern der Orcadischen Inseln, merckwürdig sind; jener, weil er in selbigem die Gothen, so bis an die Sächsische Gräntze streiften und plünderten, überwunden, und dadurch dieses Land auf eine Zeitlang von den häuffigen Einfällen dieser Völcker befreyet hat; dieser aber, weil Nicanor eben nicht viel Seide dabey gesponnen hat. Joh. Jf. Pontanus Orig. Franc. Lib. III. c. 3. Reusner Geneal. Stirpis Pharam. p. 1. u. f. Alsted Thesaur. Chronol.

Nicanor, ein Syrischer General unter der Regierung der beyden Syrischen Könige Antiochus Epiphanes und Eupator. Er war ein Sohn des Patroclus, und wurde insonderheit, so viel man von ihm aufgezeichnet findet, in den Feldzügen dieser Könige wider die Juden gebrauchet; wie er denn von dem Ptolomäus, Hauptmann in Nieder-Syrien und Phönice, seinem besten Freund, ohnfehlbar auf vorhergegangenen Befehl von Lysias, (welcher gestalt die dem Anschein nach einander entgegen lauffende Stellen 1 Maccab. III, 38. und 2 Maccab. VIII, 9. vereiniget werden können) samt dem Hauptmann Gorgias und einer Armee von 20000 Mann in das Jüdische Land geschicket wurde, die Juden alle auszurotten. Nicanor gedachte nun zwar ohne viele Mühe so viel Juden gefangen zu nehmen, daß er aus selbigen das Geld lösen könnte, welches der König den Römern jährlich zum Tribut geben muste, und sich auf zwey tausend Centner belief. Seine Vermessenheit gieng auch so weit, daß er, ehe er noch einen einzigen Juden gefangen bekommen hatte, schon in die Städte hin und wieder am Meer schickete, und ausruffen liesse, wie er die Juden verkauffen wolte, nemlich 90 um einen Centner. Dieses verursachte, daß viel Kaufleute mit grossen Schätzen sich bey ihm einfanden, in der Absicht, die Juden zu kauffen. Allein der Erfolg kam nicht mit der geschöpfften Hoffnung überein. Denn Judas der Maccabäer griff ihn mit einer Armee von sechs tausend Mann an, schlug und überwand ihn, und machete 9000 Feinde nieder; wie denn auch die eroberte Beute und Krieges-Geräthe sehr groß gewesen. Nicanor selbst muste in Knechts-Kleidern auf einem elenden Kahn sein Leben retten, und hat endlich zu Antiochien in grosser Verachtung, und in der Ungnade seines Königs, sein Leben geendiget. Ubrigens ist dieser Nicanor von andern gleiches Namens, insonderheit aber von dem folgenden General des Königs Demetrius Soter wohl zu unterscheiden, worinn aber die meisten fehlen, und sie mit einander vermischen. Denn daß solches zwey Personen seyn müssen, erhellet daraus, weil dieses, was bisher erzehlet worden, unter der Regierung des Königs Antiochus geschehen, da der andere Nicanor annoch in Rom mit seinem Herrn dem Demetrius Soter war, auch wenn gleich dieses nicht wäre, schwerlich zu glauben ist, daß er bey dem Feinde und unrechtmäßigen Besitzer des Reichs seines Herrn in Diensten, und nach der Zeit wiederum bey jenem in Gnaden solte gestanden seyn. Endlich sind auch die Umstände des Todes unterschieden; allermassen jener, wie aus folgendem Artickel erhellet, in der Schlacht mit den Juden geblieben ist. Siehe den folgenden Artickel. 1 B. der Maccab. III, 38. 2 B. der Maccab. VIII, 9. u. ff. Joseph Antiquit. Jud. Lib. XII.

Nicanor, einer von den vornehmsten Hof- und Krieges-Bedienten des Syrischen Königes Demetrius Soter, mit dem er zu Rom verschiedene Jahre lang ein Gefangener gewesen war, und sich während dieser Zeit in dessen Gunst so feste gesetzet hatte, daß selbiger ihn, nach seiner Entweichung von Rom zu seinem General von der Armee ernennete; da er denn durch seine Tapferkeit und grosse Thaten sich nicht allein sehr berühmt gemachet; sondern auch viel zu der erfolgten glücklichen Behauptung des Syrischen Thrones beygetragen hat. Insonderheit wurde er von besagtem König Demetrius in das Jüdische Land geschicket, dem Alcimus beyzustehen, wobey er gemessenen Befehl erhielt, das Volck Israel gantz zu vertilgen, aber ohne erwünschten Ausgang. Denn ob er zwar anfänglich sich bemühete, den grossen Feldherrn der Juden, Judas Maccabäus, samt seinen Brüdern, unter dem Vorwande eines Friedens in das Netz zu locken und gefangen zu nehmen; auch als dieses dem erwehnten Judas war verkundschafftet worden, und also nicht angehen wolte, mit Gewalt, und durch seine bey sich habende Armee zu bewerckstelligen sich getrauete, was der List nicht hatte gelingen wollen: so muste er dennoch das Widerspiel erfahren, allermassen er von Judas in

einem bey Caphar Salama gehaltenen Treffen geschlagen, und mit Verlust 5000 der Seinigen auf die Davids-Burg zu fliehen genöthiget ward. Dieser Niederlage ohngeachtet, nahete sich Nicanor trotziglich dem Heiligthum auf dem Berge Sion, und ob ihm gleich die Priester und Aeltesten friedlich entgegen giengen und ihm zeigeten, daß sie für den König grosse Opffer thäten, verspottete er sie doch mit ihrem Gottesdienste, und schwur einen Eyd, daß, so sie Judas und sein Heer nicht in seine Hand überantworten würden, er dieses Haus verbrennen wolte, so bald er glücklich wieder kommen würde, worauf er mit grossem Grimm von Jerusalem weg, und wider den Judas zum andern male zu Felde zog, den er ohne alle Gefahr am Sabbath anzugreiffen sich getrauete. Er befahl derohalben, sowohl seinen Syrern, als auch denen von Jerusalem mit Gewalt mitgenommenen Juden, sich zur Schlacht zu rüsten. Als nun die letztern die Heiligkeit des von Gott selbst eingesetzten und zu halten befohlenen Sabbaths vorschützeten; auch ihn baten und vermahneten, er möchte doch nicht am Sabbath so tyranniſiren, und sie zu Uberkretung des göttlichen Gebots zwingen, antwortete er ihnen recht gotteslästerlich, ist Gott der Herr im Himmel, der den siebenden Tag zu feyern geboten hat: so bin ich der Herr auf Erden, und gebiete euch, ihr sollet euch rüsten und des Königs Befehl ausrichten. Jedoch die gerechte Strafe dieser Boßheit blieb nicht lange aus. Denn Judas der Maccabäer wagete, ohngeachtet er nur 3000 Mann bey sich hatte, mit ihm eine Schlacht, und ließ, als er ihn mit 35000 Mann erleget hatte, seinen Kopf und Hand, welche er gegen das heilige Haus des Allmächtigen ausgerecket hatte, wie auch die Schulter abhauen, und auf eine Lantze stecken, und mit nach Jerusalem führen; auch selbige dem Tempel gegen über aufhangen. Die Zunge aber ließ er ihm ausschneiden, und sie in Stücken für die Vögel zerhauen. Dieses geschahe im Jahr nach der Welt Anfange 3843, oder 161 vor Christi Geburth, am 13 Tage des Monats, welchen die Juden Adar, die Macedonier aber Dystrum nennen, dahero die Juden, von der Zeit an, diesen Tag vermöge eines einhellig darüber gefasseten Schlusses, zum Gedächtniß dieses herrlichen Sieges jährlich zu feyern pflegen, und ihn des Nicanors Tag nennen. Ubrigens muß dieser Nicanor nicht mit andern gleiches Namens, am allerwenigsten aber, wie insgemein geschiehet, mit dem vorhergehenden verwechselt werden. 1 B. der Maccab. VII. 26. u. ff. 2 B. der Maccab. XIV, 13. u. ff. XV. Joseph Antiqu. Jud. Lib. XII.

Nicanor, ein Feldherr der den Lacedämoniern in dem bekannten Peloponnesischen Kriege zu Hülffe gekommenen Chaonier, eines barbarischen Volcks aus Epiro, welcher aus einem vornehmen Geschlechte dieses Volcks gebürtig war, und ohngefehr in der 87 oder 88 Olympias gelebet haben muß. Thucydid. de Bell. Peloponnes. Lib. II.

Nicanor, heißt einer, der Alexanders des grossen Thaten beschrieben. Wer er aber unter den vielen Personen von allerhand Stande sey, die solchen Namen geführet, kan man nicht entscheiden. Einige sind gar auf die Gedancken gekommen, es sey Seleucus Nicator, oder Nicanor, der erst Alexanders General, und hernach König in Syrien gewesen. Es ist aber solche Muthmassung um so viel ungewisser, weil solches bey keinem von den Alten angemerckt worden. Lactantius de fals. relig. l. I. c. 6. Voßius hist. Græc. lib. 4. Fabric. bibl. Græc. P. II. p. 222.

Nicanor, ein guter Freund des Römischen Feldherrn Titus Vespasianus, nachherigen Römischen Kayſers. Wie besagter Titus ihn vermöge ihrer Freundschafft gerne um sich hatte, alſo muste er ihn auch in dem Feldzuge wider die Juden und in der Belagerung der Stadt Jerusalem begleiten. Er hatte aber das Unglück, daß er bey der von Titus vorgenommenen Recognoscirung der Stadt-Mauern von Jerusalem, mit einem Pfeile erschossen wurde, weil er sich zu nahe an die Mauern gewaget hatte, in der Absicht, entweder dieselben recht genau zu betrachten, oder eine Gelegenheit zu finden, mit denen in der Stadt sich zu unterreden, und solcher gestalt einen Frieden zu stifften, zumalen da man von ihm glaubte, daß seine Worte in anderer Leute Gemüthern grossen Eindruck fänden. Wenigstens wurde das letztere von Titus vorgegeben, und denen Juden so hoch aufgemutzet, daß sie denjenigen, der ihnen einen heilsamen Rath gabe, unvermuthet todt geschossen hätten. Wie denn dieser unvermuthete Todesfall seines Freundes den mehrgedachten Titus wider die Juden nicht wenig soll erbittert, auch zu dem nachmaligen sehr harten Verfahren einigen Anlaß mit gegeben haben. Egesipp. Lib. V. c. 10.

Nicanor, ein Griechischer Medicus, verfertigte unterschiedliche medicinische Schrifften, welches Hofmann Lex. versichert, es soll aber der Name des Medici Nicanders darunter zu verstehen seyn. Fabricius Bibl. Græc. P. II. p. 223.

Nicanor, aus Samos, schrieb de fluviis. Plutarchus de flumin. Fabricius Bibl. Græc. P. II. p. 223.

Nicanor, ein Landsmann und bekannter Freund, auch nach der Zeit Schwieger-Sohn des Aristoteles, dessen Tochter anderer Ehe, Namens Pythias, er zur Frau gehabt hat. Sext. Empir. adv. Math. Lib. I. c. 12.

Nicanor, ein Jüdischer Geistlicher oder Chasidim, von dem das Nicanors Thor am Tempel zu Jerusalem seinen Namen hatte. Siehe davon einen besondern Artickel.

Nicanor, in der Insul Cypern gebohren, war einer von den 7 Diaconis oder Armenpflegern, welche die Apostel erwählten, deren Ap. Ges. VI, 5 gedacht wird. Die Historien-Schreiber berichten, daß er in seinem Vaterlande das Evangelium geprediget, und nach vieler ausgestandener Quaal die Märtyrer-Krone im Jahr 76 unter dem Kayſer Vespasian allda empfangen habe. Baron. in annal. & martyr. d. 10. Jan. Schurtzfleisch Introduct. in notit. scriptor. P. II. p. 189. Von den Griechen wird er den 28 Julius verehret. Seine Feyer ist der 10 Jenner.

Nicanor, Stigmaticus genannt, ein Grammaticus, siehe **Leander** (Nicanor) im XVI Bande, p. 1257.

Nicanor (Leander) siehe **Leander**, im XVI Bande, p. 1257.

Nicanor (Seleucus) siehe **Seleucus** I.

Nicanors Thor, war die schönste und prächtigste Thüre am Tempel zu Jerusalem, zwischen dem Vorhofe der Frauen, und dem Vorhofe Israels, gegen Morgen gelegen. Sie war 20 Ellen hoch und breit, und weil sie von Ertz, dermassen schwer, daß sie kaum von 20 Männern konnte geöfnet werden, jedoch öfnete sie sich des Nachts vor der Verwüstung selbst, obgleich grosse Schlösser und Riegel dafür lagen, anzudeuten, daß die Stärcke des Tempels würde gefället werden. An diesem Thore fieng sich der inwendige Tempel an, war also ein jeglicher im Tempel, der an dieser Thüre war, daher auch, so oft in der Schrift stehet: **vor dem HErrn**, diese Thüre verstanden wird. In dieser Thüre war der Könige ihr Sitz, neben einem Pfeiler, da sie ihren Gottesdienst verrichteten; auch wurden in selbiger die Aussätzigen und in Verdacht gerathene Frauen untersuchet, ingleichen die Kindbetterinnen eingeweyhet und gereiniget. Ihren Namen hatte sie von einem gewissen **Nicanor**, der ein Chasidim oder Geistlicher gewesen, und sie zu Alexandrien in Egypten hatte machen lassen. Sie hatte aber verschiedene andere Namen. Denn so wurde sie genennet die Schöne, Apost. Gesch. III, 2. und lag an selbiger der Lahme, den Petrus geheilet. Joseph nennet sie auch die Corinthische; Maymonides die Hohe; der Prophet Ezechiel XLVI, 1. die Thür des inwendigen Vorhofes ꝛc. Joseph de Bell. Jud. Lib. VI. Wagenseil in Sota p. 37. Acoluthus de aquis amaris p. 245 u. ff.

Nicaragua, eine Spanische Provintz in Nord-America, sonst auch Neu-Leon genannt, siehe **Leon**, im XVII Bande, p. 205.

Nicarchus, ein berühmter Pfeiffer zu Athen, wider welchen Lysius eine Oration geschrieben. Meurs. Biblioth. Attic. Lib. 3.

Nicarchus, ein Philosoph und Poete, von Corinth, lebte zu Periandri Zeiten, und schrieb Epigrammata. Fabricius Bibl. Græc. P. II. p. 721.

Nicarete, eine Maitresse des Megarischen Philosophen Stilponis, war zugleich seine Schülerin, und in der Philosophie wohl erfahren. Laertius II. 114. Athenäus XIII. Fabricius Bibl. Græc. P. II. p. 823. Menagius in hist. mul. philosoph. seg. 62. Wiewohl auch andere behaupten wollen, daß es ein blosses Vorgeben seiner Feinde gewesen, daß er solche zu seiner Maitresse gebrauchet. Besiehe Bruckers Auszug aus den kurtzen Fragen aus der Philos. Histor. Lib. III. c. 4. p. 85.

Nicari (Paul) ein vornehmer Ungar, befand sich in Kayserlichen Kriegs-Diensten, und that sich sonderlich 1589 bey der von denen Türcken unternommenen Belagerung der Ungarischen Festung Waradein durch seine Tapfferkeit und Großmuth dergestalt hervor, daß ihm auch, nach aufgehobener Belagerung der binnen solcher darinnen gewesene commandirende Kayserliche General **von Redern**, bey seinem Abzuge, und nachdem inzwischen der ordentliche Commendante mit Tode abgegangen war, das völlige Commando über dieselbe biß auf weitere Kayserliche Verordnung überließ. Ludwig in Reliqu. MSC. T. VI. p. 323 u. ff.

Nicaria, vor Alters Icaria, und von denen Türcken Coz Adaßi, das ist, die Insel derer Nüsse genannt, ist eine Insul auf dem Archipelago oder Griechischen Meere, welche die Insul Samos gegen Morgen hat, ausserdem aber auch noch von denen Inseln Naxia, Chio und Patmos umschlossen wird. Ihr Umfang trägt nicht mehr als 40 Meilen aus. Sie ist viel länger als breit, und wurde daher von den Griechen Macris oder die lange Insul genennet. Den Namen Icaria hat sie daher bekommen, weil die Poeten vorgeben, daß Icarus, Dädali Sohn, um diese Gegend ins Meer gefallen sey. Sie hat einen sehr guten Boden; allein die Einwohner, deren Anzahl ungefähr auf 3000 geschätzet wird, und welche sich sonderlich auf das Tauchen und Schwimmen legen, und solcher gestalt aus dem Meere Schwämme holen, so sie wegbringen, sind in dessen Bauung etwas nachläßig, weil die See-Räuber offt daselbst einfallen. Auf der östlichen Küste ist ein sehr hoher Thurm, darauf ein Licht gehalten wird, um den Seefahrenden den Weg zu zeigen, daß sie nicht auf die gefährlichen Klippen, welche zwischen dieser Insul und Samos zu finden, stossen mögen. Im Jahr 1566 haben die Türcken diese Insul nebst Chio dem Justiniani von Genua abgenommen. Sie stehet anjetzo unter dem Gouverneur von Gallipoli, und hat zwar ihren eigenen Regenten, welcher aber bloß ein Bey vom untersten Range ist. Vor Zeiten hatte sie eine Stadt gleiches Namens, welche ein Bischöfflicher Sitz war unter dem Ertz-Bischoff von Rhodus. Sonst aber wäre die Insel endlich wohl noch anzubauen, wenn selbige nur einige Häfen hätte, darinnen die Schiffe einfahren und Handlung treiben könnten. Man hat zwar auch vor diesem bereits dergleichen darauf machen und anlegen wollen, und zu dem Ende auch zwey Oerter, Hagion Phoca und Recami hierzu erwählet, welche aber blosse Oerter zur Anländung worden sind, daß man Ancker werffen kan. Allein die Schiffe selbst finden keine Sicherheit. Die heut zu Tage auf derselben bekantesten Oerter sind 1) Cachoria, ein Städtgen oder Flecken von 100 Häusern und 3 Kirchen. 2) Musora, welches aber ebenfalls nur ein von etlichen Wohnungen zusammengesetzter Ort ist. Ohne diese siehet man auf der gantzen Insel nichts, als Wüsteneyen und armseliges Leben derer Einwohner. Becmann histor. insul. c. 5. Tournefort voyage du Levant. t. I. ep. 9.

Nicarius, oder **Niciarius**, wie ihn Stephanus Glossar. p. 294 nennet, ein alter Sophiste, hat Interrogationes & responsiones geschrieben, welche in des *Epicteti* Enchiridio

Griechisch

Griechisch und Lateinisch angetroffen werden. Fabricius Bibl. Græc. P.III. p.265 u.P.XIII.p.583.

Nicas, ein Griechischer Grammaticus, soll das Etymologicum magnum geschrieben haben. König Bibl. Voßius ad Pomp. Melam Lib. I. c. 19. p. 99. Fabricii Bibl. Græc. P.X. p.18.

Nicasius, ein Mönch des Klosters zu St. Amand in den Niederlanden, ist mit St. Amando, Bischoff zu Mastricht, und Humberto, Abt zu Marvillesano im Jahr 650, zur Zeit Pabsts St. Martini, nach Rom gereiset, und wird von einigen B. genennt, es ist aber nicht gewiß, ob er verehret werde. 6 Febr.

St. **Nicasius**, ein Märtyrer, dessen Leib im Jahr 1622 von Rom nach Bononien gebracht worden. 17 Jun.

St. St. **Nicasius**, Bischoff zu Reims, und **Eutropia**, seine Schwester und noch unterschiedene andere, wurden im Jahr 430, da die Wandaler die Stadt Reims eroberten, des rechten Glaubens wegen sehr verfolget, und nach vieler Marter enthauptet. Ihre Leiber wurden von andern Rechtgläubigen erst auf einen Kirch-Hof begraben, nachgehends von dem Ertz-Bischoff Fulcone in die Kirche St. Mariä Virginis gebracht, und hinter den Altar neben des heiligen Pabsts Calisti Reliquien beygesetzt. 14 Dec.

Nicasius (Claudius) siehe **Nicaise**.

Nicasius von Voerda, siehe **Voerda**.

Nicasius von Werda, siehe **Voerda**.

Nicastro, Lat. *Nicastrum* oder *Neocastrum*, eine Bischöffliche Stadt in dem jenseitigen Calabrien, (Calabria Oltra) im Königreich Neapolis unten am Apenninischen Gebürge liegend, 5 oder 6 Meilen von der See, ist sonsten Sicania genennet worden, auch so wohl wegen der warmen Bäder, als wegen der Jägerey mit Falcken ein gar angenehmer Ort. Es hat viele Brunnen und Wasserbäche da, Familien in dieser Stadt werden über 900, und mehr als 3000 Inwohner gezehlet. Das Land herum ist sehr fruchtbar an Getreydig und andern Früchten, es hat auch eine gute Vieh-Weide. Man trifft Limonien- Citronen- und Pomerantzen-Wälder allda an, und nebst Oel, Wein und Honig werden auch viele andere Früchte und Gewächse in dasiger Gegend angetroffen. Das Dorff St. Blasii in selbiger, Turres vom Antonino in Itiner. genannt, ist wegen des besten Honigs und derer Schwefel-Bäder berühmt. Die Stadt selbst gehöret einer Linie des Hauses **Caraccioli**. Das Bißthum allhier ist sehr alt, und es wird davor gehalten, daß bereits der heilige Stephan, Bischoff zu Reggio, und ein Schüler des Apostels Pauli, das Evangelium in dieser Stadt geprediget habe, doch findet sich nicht, wer seine Nachfolger gewesen, ausser von 1094 an. Die alte Cathedral-Kirche, welche dem Apostel Petro gewiedmet gewesen, nebst der Bischöfflichen Wohnung hat des Hertzogs von Calabrien, Draconis, Tochter, Namens Aumburga, im Jahr 1100 ausserhalb der Stadt gestifftet, und ihr Bruder Richard herrlich dotiret. Ihre Einweihung soll 1123 am Tage Petri und Pauli erfolget seyn. Sie war ungemein prächtig, wurde aber 1638 samt der Stadt durch ein Erdbeben übern Hauffen geworffen. Der Bischoff Perronus ließ sie darauf mitten in die Stadt versetzen, und nebst dem Bischöfflichen Pallast weit schöner aufbauen, womit er 1652 zu Stande gekommen. Es werden an dieser Cathedral-Kirche ein Decanus, Archidiaconus, Cantor, Thesaurarius, Ober-Caplan und Pönitentiarius, wie auch 14 Canonici, ohne die vielen andern Geistlichen gezählet, so giebt es auch in dieser Stadt noch 3 Parochial-Kirchen, 1 Nonnen-Kloster, 2 Spitäler und 9 Layen-Brüderschafften. Die Diöces begreifft viele Städte und Dörffer in sich, von denen letztern 3 die Epiroten bewohnen, welche von einem Lateinischen Priester die Sacra nach Lateinischem Gebrauch zugenieſſen haben. Der Bischoff, dessen Einkünffte jährlich auf 2500 Scudi hoch ansteigen, ist dem Ertz-Bischoff zu Reggio unterworffen. Das Verzeichniß aber derer Bischöffe ist dieses:

1. Heinrich 1094 und noch 1122.
2. Guido, hat 1179 dem Concilio im Lateran mit unterschrieben.
3. Bömundus, wird 1195 als Zeuge unterzeichnet gefunden, hat auch noch 1199 die Bischöffliche Regierung verwaltet.
4. Rogerius, kömmt 1202 vor.
5. Thaddäus 1212.
6. G. 1236.
7. Samuel 1254.
8. Leonhard 1266, starb 1268.
9. Robertus, wurde eingeschoben, und deswegen von Nicolao III wieder abgesetzt.
10. Tancredus 1279, starb 1299.
11. Nicolaus, starb um 1320.
12. Peter von Scalea, biß 1323.
13. Ambrosius, starb 1333.
14. Johann von Frescoa.
15. Nicolaus 1344.
16. Manfredus.
17. Angelus, lebte noch 1387.
18. Julianus 1388.
19. Jacob, erwählt 1390, starb 1394.
20. Jacob Maatz, wurde 1398 abgesetzt.
21. Jacob 1398, starb vielleicht noch in diesem Jahr.
22. Gentilis 1398, biß 1418, da er ins Bißthum Sessa versetzet ward.
23. Paul, starb 1431.
24. Johann von Paganis, starb 1457.
25. Robert 1451.
26. Peter 1489, starb 1490.
27. Anton Lucidus, starb zu Ende des Jahrs 1494.
28. Barthelmes de Luna 1495, starb den 26 Octobr. 1497.
29. Frantz von Roccamura, starb zu Rom 1504.
30. Nicolaus Capranica, starb 1517.
31. Andreas de Valle, resignirte nach 8 Monathen.
32. Anton de Paula, ward 1523 nach Catanzaro versetzt.
33. Hieronymus de Paula, ward 1530 ebenfalls Bischoff zu Catanzaro.
34. Johann Peter Riccius, 1530.

35. Philipp

35. Philipp 1530.
36. Nicolaus 1533, ſtarb nach 7 Monaten.
37. Paul Capiſuccus, 1533, ſtarb zu Rom 1589 den 6 Auguſt.
38. Marcellus Cervinus, ward 1540 ins Biſthum Reggio verſetzt.
39. Jacob Sabellus, reſignirte 1554.
40. Marianus Sabellus, ward 1556 Biſchoff zu Gubbio.
41. Johann Anton Fachinettus, ward 1565 Patriarch von Jeruſalem.
42. Ferdinand Spinellus, ſtarb 1581.
43. Alexander Ravalius, ſtarb 1585.
44. Clemens Bentadotius.
45. Peter Frantz Montorius, reſignirte 1620.
46. Ferdinand Conſalona, ſtarb 1624.
47. Balthaſar Bolognettus, ſtarb 1629 im Monat September.
48. Alexander Caſtracanus, reſignirte 1632, und ward 1643 Biſchoff zu Fano, wo er nach einigen Jahren geſtorben.
49. Johann Baptiſta Curialis, ſtarb 1635.
50. Dominicus Ravenna, ſtarb 1637.
51. Marcus Antonius Mandoſius, ſtarb 1639.
52. Johann Thomas Perronus, ſtarb den 16 November 1677.
53. Franciſcus Tanſius, ſtarb den 3 May 1692.
54. Nicolaus Cyrillus, ſtarb im Jenner 1708.
55. Johann Caraffa, ſtarb zu Neapel 1719.
56. Dominicus Angelettus, erwählt den 20 October 1719.

Ughellus Ital. Sac. Tom. IX. p. 400. u. ff. Rogiſſart in Delices de l'Italie.

Nicaſtro (Johann von) ein Patritius zu Benevento, der Rechten Doctor, Archidiaconus bey der Haupt-Kirche und Präſident der Academie daſelbſt, der ſich bereits durch viele Schrifften bey der gelehrten Welt bekannt gemacht, hat von dem in dieſer Stadt dem Kayſer Trajano zu Ehren aufgerichteten Triumph-Bogen eine Beſchreibung unter folgendem Titel herausgegeben: La deſcrizione del celebre arco eretto in Benevento à Marco Ulpio Nerva Trajano, 14 Imperad. del Senato e popolo di Roma nell' anno dell Signore 112. col compendio delle antiche e moderne memorie di Benevento e delle glorioſe geſti di detto Imperadore, Benevento 1724. Schon lange vorher aber ſind von ihm wider die Hiſtorie des heiligen Januarius, welche Nicolaus Carminius Falco zu Neapolis 1713 in Fol. ans Licht geſtellet, 2 Briefe zu Neapolis, wie auf dem Titul ſtehet, oder vielmehr zu Benevento 1715 gedruckt zum Vorſchein gekommen, darinnen er behauptet hat, daß der heilige Januarius nicht zu Neapolis, ſondern zu Benevento gebohren ſey. Ferner hat man von ihm:

1. Pinacothecam Beneventanam, darinnen der berühmten und gelehrten Beneventaner Leben beſchrieben, Benevento 1720 in 4.
2. Eine Italiäniſche Schrifft unter dem Titel: Das Schwerdt Salomonis.

Sein Bruder Jornandes de Nicaſtro hat eine noch nicht gedruckte Hiſtorie von Benevento in 4 Bänden verfaſſet. Leipziger gel. Zeit. 1715. 1724.

Nicaſtro (Jornandes von) ſiehe **Nicaſtro** (Johann von).

NICASTRUM, Stadt, ſiehe **Nicaſtro**.

Nicator (Seleucus) ſiehe **Seleucus I.**

NICATORIUS MONS, war ein gewiſſer Berg in Aſſyrien, welcher von des Alexanders dabey erhaltenem Siege alſo genennet worden. Cellarius in Geogr. Antiqu. Lib. III. c. 17. p. 771.

Nicaud (Robert) ein Frantzöſiſcher Medicus von Mont-Lucon, lebte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und gab hiſtoriam memorabilem fœminæ Montelucianæ bis triennio per hypochondria patientis zu Paris 1644 in 8 heraus. Ludw. Jac. von St. Carolo Bibliograph. Paris.

Nicaula, Nicaule, oder Nicaulis, Königin von Egypten und Aethiopien, war nach dem Bericht Joſephi eben dieſelbe, die um das Jahr der Welt 3046 den König Salomo beſuchte, und auch Maketa genennet wird. Allein es iſt ſchwer, etwas gewiſſes von dem Lande zu ſagen, darinnen ſie ihren Sitz gehabt. Einige Autores ſtehen in den Gedancken, daß ſie aus dem glückſeligen Arabien gekommen, welches jenſeit des rothen Meeres liegt. Als ſie des jetztermeldeten Königs Pracht und Herrlichkeit geſehen, ſeine Weißheit und Erkänntniß der allergeheimſten und verborgenſten Dinge erforſchet, wie auch die Ordnung, welche in ſeiner Hofhaltung beobachtet wurde, und die Anzahl ſeiner Bedienten in Augenſchein genommen hatte, bekannte ſie öffentlich ihre Verwunderung darüber, und preiſete diejenigen ſelig, welche das Glück hätten, ſtets bey ihm zu leben, und ſeine Weißheit zu hören. Darauf beſchenckte ſie ihn mit 120 Centner Goldes, mit unſchätzbaren Edelgeſteinen und vielem Räuchwerck, und zog mit groſſem Vergnügen in Anſehung deſſen, was ſie geſehen und gehöret hatte, wieder nach Hauſe. Die Könige von Abyßinien geben ſich vor dero Nachkömmlinge aus. 1 Buch der Könige 10, 1. u. f. 2 Buch der Chronicke 9, 1. u. ff. Joſeph. antiq. l. 8. c. 2. &c.

Nicaule, ſiehe **Nicaula**.

Nicaulis, ſiehe **Nicaula**.

Nicco, ein alter Gott, ſiehe **Necker**, im XXIII Bande, p. 1531. u. f.

Niccolls (Richard) ein guter Engliſcher Poete ſeiner Zeit, von Londen, florirte um 1615, ſchrieb in Engliſchen Verſen

1) de caſibus virorum illuſtrium, London 1610.
2) Von Hurerey, Londen 1607 in 4.
3) Noctis hiemalis inſomnium, ebend. 1519.
4) Angliæ Eliza, ebend. 1610.
5) Monodiam ſive in obitum Honoriæ Hay, ebend. 1615.

Wood Athenæ Oxon. lib. II. p. 372.

Niccolls (Richard) ein gelehrter Engländer von London, ſtarb zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und ließ libellum de myſterio ſalutis noſtræ, ſo nach ſeinem Tode herausgekommen, Londen 1613. Wood Athenæ Oxon. lib. II. p. 372.

Nice, Stadt ſiehe **Nizza**.

Nice, des **Nereus** und der **Doris** Tochter, eine der 50 Nereides. **Hesiodus** Theog. siehe **Nereides**, im XXIII Bande p. 1765. u. f.

Nice, Gr. Νίκη, des **Pallas** und der **Styx** Tochter. Sie wird sonst Lateinisch eigentlich **Victoria** genennet. **Apollodorus** L. I. c. 2. §. 4. **Hyginus** Præf. p. 8.

Nice, eine von des **Thespius** 50 Töchtern, mit welcher **Hercules** den **Nicodromus** zeugete. **Apollodorus** lib. II. c. 7. §. ult.

St. Nice, siehe St. **Callistus**, den 16 Apr. im V Bande p. 293.

St. Nice, eine Griechische Märtyrin; aus den Menäis erhellet, daß sie im Jahre 303 durch das Schwerdt getödtet worden. Sie kommt bey einigen den 24 Apr. vor. 25 Apr.

Nicea, **Nicäa**, eine Stadt in der Klein-Asiatischen Landschafft Bithynia, und zwar an dem kleinen See Isnich, am Ende eines kleinen Meer-Busens, ein Ertz-Bischöfflicher Sitz, und vor Zeiten die Hauptstadt in Bithynien, hieß ehemahls **Antigonia**, nach ihrem Erbauer **Antigono**, Philippi Sohne. Desgleichen **Olbia** und **Ancora**, wiewohl, was den Zunamen Olbia betrifft, **Plinius** sich scheint darinnen geirret zu haben. **Lysimachus** nennte sie seiner Gemahlin zu Ehren **Nicäa**. Unter den Römischen Kayßern war diese Stadt in sonderbarem Flor, führte auch auf ihren Müntzen unter andern den Titul der vornehmsten Stadt in der Provintz; wiewohl ihr doch selbiger von der Stadt Nicomedien streitig gemacht worden. **Strabo** und einige Müntzen heissen auch Nicäa die Haupt-Stadt der erstern Bithyniä, und das Calchedonische Concilium die Haupt-Stadt von der andern. Heut zu Tage wird sie **Isnich**, **Nichos** und **Nichea** genennet. Die Stadt ist wegen des allgemeinen ersten Concilii berühmt, von dem ein besonderer Artickel folget. Im Jahr 359 wurde ein ander Concilium zur Beförderung der Arianischen Lehre hieher verschrieben, aber durch ein Erdbeben verhindert. Im Jahr 787 wurde von der Kayserin **Irene** ein Concilium allhier gehalten, welches aus 350 Bischöffen bestunde, und den Bilder-Dienst bestätigte, welchen hingegen **Carl** der **Grosse** auf einem zu Franckfurth im Jahr 794 versammleten Concilio verwarff. In denen Jahren 130 und 741 erlitte sie vieles von denen daselbst entstandenen Erdbeben. Im übrigen wurde Nicäa durch **Gottfried** von **Bouillon** auf seinem Zuge nach Jerusalem erobert, und dem Griechischen Kayser wieder eingeräumt. **Solymann Curlinauſt**, damahliger Gouverneur, rebellirte wider den Sultan, und ließ sich einen König nennen. Als aber hierauf 1204 auch Constantinopel von Graf Balduinen aus Flandern eingenommen ward; so verlegten die Griechischen Kayser ihre Residentz hieher nach Nicea, welche Stadt auch diese Ehre in die 60 Jahre genoß. Im Jahr 1329 wurde diese Stadt durch den Sultan **Ochanes** II von dem Ottomannischen Stamme belagert, und als der Christliche Kayser **Andronicus** sie entsetzen wolte, wurde er verwundet, und sich zu retten gezwungen, jedoch konten die Türcken sie nicht ehe, als in dem nächstfolgenden Jahre durch eine Kriegs-List erobern. Die Stadt liegt theils auf der aufsteigenden Seite eines Berges, und theils auf der Ebene. Der Haven bestehet aus 2 von Quadersteinen gebauten Moles, und 3 grossen mit Mauren umgebenen Plätzen, allwo Zimmer-Holtz zu Erbauung der Häuser und Schiffe liegt. Die dabey gelegene Landschafft ist lustig und fruchtbar, hat viel Wein und herrliches Obst, welches den Sultan **Amurath** bewogen, in der höchsten Gegend dieser Stadt ein Seraglio zu bauen, allwo man eine vortrefliche Aussicht beydes auf das Wasser und Land hat. Der gröste Handel dieses Orts wird mit Zimmer-Holtz und Getrayde getrieben. Bey gutem Winde kan man von hier in 8 Stunden nach Constantinopel segeln. Sonst wohnen hieselbst fast lauter Juden. So ist auch um diese Gegend eine Art Wölffe, Ciacales genannt, welche sich an Menschen und Viehe zwar nicht vergreiffen, des Nachts aber in der Türcken Gezelte kommen, und alles vorkommende wegfressen, und sonderlich die ledernen Sachen trefflich benagen. Heulet aber einer von ihnen etwan ausserhalb, so stimmen diese ungebetenen Gäste alle mit ein, wecken dadurch ihre Wirthe auf, und werden brav von ihnen abgeprügelt. Im übrigen hatte es vormahls ein Bischoffthum daselbst, welches auf dem Concilio zu Chalcedon, wie aus dessen Act. 13. zu ersehen ist, in ein Ertz-Bißthum verwandelt worden. Von ihren Bischöffen sind bekannt

1) **Theognis** und
2) **Cristus**, von welchen beyden **Theodorus** in Hist. Eccles. Lib. I. c. 20. Meldung thut.
3) **Eugenius** zu des Kayſers **Valens** Zeiten, wie **Philostorgius** in Hist. Eccles. Lib. IX. c. 8. anführet.

Anastasius ist der erste gewesen, welcher sich der Constantinopolitanischen Synodal-Epistel an **Hormisda** als Metropolitan unterschrieben hat. Es hat aber dieses Ertz-Bißthum nicht gleich im Anfange, sondern erst um die Zeiten des VI General-Concilii seine Suffragan Bischöffe erhalten. **Strabo. Plin. Steph.** de urbibus. S. **Athanasius. Eusebius** vita Constant. **Ruffinus** l. 1. hist. **Theodoretus** und **Sozomen.** l. 1. & alii. **Gelasius Cyzic.** in collect. **Baronius** in annal. **Richer.** hist. concil. **Spanhem.** de præst. num. diss. 9. **Carl von St. Paul** in Geogr. Sacr.

Nicea, eine Stadt auf der Östlichen Seite der Insel Corsica, so wegen der Colonie, welche **Cajus Marius** daselbst angelegt, den Namen Mariana überkommen; welcher Name auch noch bis jetzo übrig geblieben, ob sie gleich längst verwüstet worden, und gegenwärtig unter ihrem Schutt und Asche vergraben liegt.

Nicea, eine Stadt in dem **Calecutischen** Indien, welche **Alexander** der Grosse erbauet, und von dem daselbst über den Indianischen König **Porus** befochtenen Siege also genennet. **Curtius** Lib. VI. Wiewohl auch aus einer Stelle beym **Arrianus** Lib. IV. c. 22. erhellet, daß **Alexander** selbst gedachte Stadt nicht so wohl erst von neuem erbauet, als vielmehr schon disseit des Flusses Cophen gefunden. **Cellarius** in Geogr. Antiqu. T. II. Lib. III. c. 13. p. 861.

Nicea, eine Stadt in Italien, siehe **Nizza**.

Nicea, eine Stadt in Macedonien, ſo vor Zeiten ſehr groß und ein Biſchöfflicher Sitz war, vorjetzo aber in ein klein Dörfflein verwandelt worden, welches von Türcken und Bulgariern bewohnet wird.

Nicea, ein ſchlechter Ort, auf der Inſel Morea, ſo vor dieſem eine anſehnliche Stadt geweſen. **Boethii** Kriegs-Helm im II Anhange p. 24.

Nicea, eine Stadt in Thracien, woſelbſt im IV Jahrhunderte die Arrianer dem wider ſie zu Nicea in Bithynien gehaltenen allgemeinen Concilio entgegen eine heimliche Zuſammenkunfft angeſtellet, und von welchem ſie auch beſtändig, obgleich in einem gantz widrigen und zweydeutigen Verſtande, als ob ſie gleichſam das letztere darunter angedeutet wiſſen wolten, zu rühmen pflegten, daß ſie ſich allerdings zu denen auf dem Niceniſchen Concilio abgehandelten und feſtgeſetzten Lehr-Sätzen bekennten. **Grammond** Lib. XVI. p. 691. **Cluverus** in Hiſt. tot. mundi p. 341.

NICEA VADIANTIORUM, ſiehe **Nizza.**

St. Niceas, Biſchoff, ſiehe **Nicäas.**

NICEE, eine Stadt in Bithynien, ſiehe **Nicea.**

Nicellus (Chriſtian oder nach andern Anton) ein alter Italiäniſcher Rechts-Gelehrter von Piacenza, ſtarb 1482 im 93 Jahr, nachdem er geſchrieben 1) de gloſſis contrariis & earum concordantiis, ſo in Tractatu Tractatuum mit ſtehet: ingleichen 2) Concordantias contrarietatum Bartoli, und 3) quo caſu citatio non valeat. **Panzirolus** de claris legum interpret. *Friſii* Biblioth. Gesnerians.

Niceniſches Concilium I, *Nicenum Concilium* I. heiſt in der Hiſtorie diejenige allgemeine Kirchen-Verſammlung oder Zuſammenberuffung derer Chriſtlichen Biſchöffe, welche unter dem Kayſer **Conſtantin dem Groſſen** im Jahre 325 abſonderlich wider die Arrianer und deren Irrthümer zu Nicea in Bithynien angeſtellet worden. Es war aber die Gelegenheit hierzu folgende. Zu Alexandrien ward unter erſtgedachtem **Conſtantin Alexander** zum Biſchoff genommen, dem **Arius**, ein Aelteſter von ſelbiger Gemeine, in der Wahl gewichen war, und deswegen von ihm erſtlich ſehr werth und in Ehren gehalten wurde. Dieſer **Alexander** behauptete nun, wie billig, und nach denen Lehr-Sätzen aller Rechtgläubigen die ewige und wahre Gottheit **Chriſti**, oder daß **Chriſtus** mit dem Vater gleiches Weſens, gleich ewiger wahrhafftiger Gott, aus ſeinem Weſen erzeuget, und alſo der wahrhafftige Sohn Gottes, aus ſeinem Weſen und Hertzen, menſchlicher Weiſe davon zu reden, entſproſſen ſey. **Arius** aber widerſprach es, und verfiel zugleich auf allerhand ungereimte Dinge und Redens-Arten. Daß er nemlich z. E. vorgab, der Sohn Gottes ſey aus dem, was nichts iſt, gemachet, es ſey einsmahls eine Zeit geweſen, da er gar nicht geweſen, ja er ſey auch aus freyem Willen, ſo wohl des Böſen, als Guten, fähig geweſen, er ſey eine Creatur, und Gemächtniß; und was dergleichen gottloſe Sätze mehr waren, darüber er zu diſputiren und ſolches inſonderheit zu unterſuchen hervor gebrochen. Und weil bekannt war, wie **Sabellius** vor dieſem ein Göttlich Weſen und nur drey unterſchiedene Namen zugegeben; ſo vermeynte er, **Alexander** brächte dieſen Irrthum wieder hervor. Dahero gieng nun das Diſputiren zwiſchen dieſen beyden an. Welches aber auch von vielen einem bloſſen Neide des **Arius** beygemeſſen wird. Dieſer wolte alſo dem Sabellianiſchen Irrthume widerſprechen, und ſchloß alſo: Wenn der Vater den Sohn gezeuget hat; ſo muß der Sohn nothwendig einen Anfang ſeines Weſens haben. Und folglich muß einmahl eine Zeit geweſen ſeyn, da der Sohn nicht geweſen iſt, daß er alſo ſeine Selbſtſtändigkeit aus dem, was nichts geweſen, her hat. Bey ſolchen Umſtänden nun wolte ſich zwar anfänglich **Alexander** mit dem **Arius** ſelbſt nicht einlaſſen. Als es ihm aber nachgehends von einigen verübelt wurde, daß er ſolchen Neuerungen wider die Lehre nicht ſteuerte; ſo verſammlete ſich **Alexander** mit dem Gefolge ſeiner unterhabenden Geiſtlichen, und ließ dieſe mit dem **Arius** einen ordentlichen Diſput antreten. Wobey er als Richter präſidirte, und den Sieg davon zu tragen bemühet war. **Arius** aber wolte ſeine Meynung mit allen Kräfften behaupten; da hingegen die andern bekräfftigten, der Sohn ſey mit dem Vater gleiches Weſens und gleich ewig. Weil aber vor dieſesmahl der Streit nicht völlig gehoben werden konnte; ſo ward **Alexander** Raths, noch einmahl eine Unterredung anzuſtellen. Und weil die Frage annoch zweifelhafft zu ſeyn ſchien; ſo ward **Alexander** ſelbſt erſt ſo ſtutzig darüber gemacht, daß er bald dieſem, bald jenem Beyfall gab, bis er endlich, nachdem man über die Sache von beyden Seiten ein langes und ein breites diſputiret, endlich denen beygepflichtet, die dafür hielten, daß der Sohn mit dem Vater gleiches Weſens und gleich ewig wäre, und dem **Arius** krafft ſeiner Biſchöfflichen Macht und Gewalt befohlen, dieſe Meynung anzunehmen. Weil aber **Arius** ſeinen Irrthum nicht verlaſſen wolte, ungeachtet **Alexander** ihn mit Ermahnung und Unterricht davon abzuziehen bemühet war, und ſahe, daß er in unſinniger Wuth fortfuhr und ſeine gottloſe Lehre öffentlich predigte, auch zu dem einen groſſen Anhang bekam; ſo ſtieß er ihn endlich gar aus der Gemeinſchafft der Kirchen. Dahero und weil ihm denn anfänglich faſt jedermann, und hierunter auch ſolche Männer, welche, wie die Geſchicht-Schreiber mit klaren und ausdrücklichen Worten melden, wegen ihrer Gottſeligkeit und Beredſamkeit bekannt waren, beyfielen; ſo ward die Sache bald überall kund. Zu Alexandrien ſtimmten ihm nur allein 7 Aelteſten und 12 Diaconi, und von auswärtigen Orten die meiſten Biſchöffe in Egypten, Libyen, und dem obern Thebaide, ſonderlich aber der bekannte **Euſebius** zu Nicomedia, bey. Und damit gieng nun das Streiten und Diſputiren durch die gantze Welt nach einander an, da die Vernunfft mit ihrem Speculiren ſich in die göttlichen Geheimniſſe mengete und die Diſputirſüchtigen ihre Freude ſahen, daß ſie etwas zu zancken bekamen. **Alexander** ließ ſich dabey nicht träge finden; ſondern ſuchte die andern durch Schreiben auf ſeine Seite zu bringen, in der Stadt aber ſetzte er dem

Arius auf alle Weise scharff zu. Er trug kein Bedencken, ihn vor einen Ketzer zu erklären. Ja er verjagte ihn und seine Freunde aus der Stadt, so daß Arius in seinen Schreiben sich über schwere Verfolgungen sehr beklagte, weil er ihm, wie er vorgab, wider sein Gewissen nicht beypflichten könne. Massen auch Alexander nachgehends wider sie sehr hart verfuhr, sie bey jedermann, wie er denn auch nicht anders konnte, vor gottlose Leute, Feinde Christi und Vorläuffer des Antichrists ausgab, und ihnen sonst noch, wie sie es verdienet hatten, begegnete. Wodurch aber nur übel ärger ward. Denn Eusebius, welchen Alexander sonderlich mit angriff, war damahls in grossem Ansehen. Und weil er dessen Erinnerung nicht wolte gelten lassen; so ward die Sache solcher Gestalt von Tage zu Tage immer schlimmer. Ja der gemeine Mann war durch das von einem und dem andern mit untergelauffene Schmähen und Schelten so erreget, daß auch die Heyden selbst ein Gespötte aus diesem Gezänecke machten, und auf ihren Schauplätzen öffentlich das Christenthum überhaupt verlachten und beschimpfften. Diese Dinge kamen nun auch dem Kayser Constantin zu Ohren, der sich dißfalls sorgfältig erweisen wolte und einen Bischoff von Corduba, Namens Osius, der sich damahls zu Constantinopel aufhielt, nach Alexandrien mit Briefen an beyde Partheyen abschickte, worinnen er unter andern Alexandern vorhielt, wie er eine unnöthige Frage bey denen Aeltesten vorgebracht hätte, dahero dieser unglückliche Streit entstanden wäre. Weswegen er ferner mit vielen Gründen diejenigen, welche andern ein Exempel der Liebe und Eintracht seyn sollen, zum Frieden ermahnet und sie zugleich lehret, wie sie solche seichte Fragen und Wort-Kriege, wie ihm dieser wichtige Streit erstlich abgemahlet worden war, lieber vorbey gehen und nicht einmahl, wie man in Schulen zu reden pfleget, zur Ubung (exercitii gratia) auf die Bahn bringen solten. Zumahl da es so hohe und unerforschliche Geheimnisse betreffe, die weder mit der Vernunfft ermessen, noch in gewisse Worte und Meynungen eingeschräncket werden könnten. Und dabey kriegte Alexander zugleich einen Verweiß, daß er alsbald ohne Entscheidung unpartheyischer Richter mit Ketzern und Antichristen um sich geworffen hätte. Denn Constantinus schrieb ausdrücklich, es wäre keine neue Ketzerey in die Religion eingeführet; sondern sie stritten nur um kleiner Ursachen willen, und um blosse Worte, und solten sie dahero die armen Gemeinen nicht so trennen und nach Gefallen führen. Das stehe Kindern und gemeinen Leuten eher an, als ihnen, die da verständige Männer und Priester seyn wolten. Drum solten sie sich doch wiederum vertragen, und sich vor denen heydnischen Philosophen schämen, die einander um unterschiedener Meynungen willen nicht so schändeten und verfolgeten. Endlich aber schien nun nach dem Ermessen derer Bischöffe kein näher Mittel übrig zu seyn, diesen verdrüßlichen Handel zu schlichten, als ein allgemeines Concilium; wie denn auch der Kayser Constantinus selbst, nachdem er bey des Osius Zurückkunfft von diesem mit mehrerm unterrichtet ward, was es eigentlich vor eine Bewandniß damit hatte, nicht allein die Sache allerdings von der Wichtigkeit zu seyn erkannte, dieselbe auf einer allgemeinen Kirchen-Versammlung etwas genauer zu untersuchen, und nach dem Inhalt der Heil. Göttlichen Schrifft zu entscheiden; sondern auch auf Einrathen des Osius, Alexanders und anderer die Bischöffe und vornehmsten Geistlichen aus allen Christlichen Provintzien nach Nicea zusammen beruffen ließ. Welche denn auch in einer solchen Menge daselbst erschienen, daß sich würcklich nur allein über etliche 100 Bischöffe ohne die Aeltesten, Diaconen, und andere Beysitzer auf dieser grossen und allgemeinen Kirchen-Versammlung beysammen befanden. Wiewohl auch in diesem Umstande, wie in vielen andern, die Scribenten nicht einstimmen, indem etliche nur 250, andere 200, einige 300, andere wiederum 367, und noch etliche 232 Patres nennen; keiner aber hat die Zahl höher gebracht, als bis Athanasius und nach ihm die andern von 318 Bischöffen gesaget haben. Hingegen wollen die Morgenländischen Scribenten die Sache noch ansehnlicher machen, und zählen so gar in die 2300, oder auch 2048 Bischöffe, darunter 1982, oder nach dieser letztern Zahl 1730 Arianer, die andern 318 aber orthodox und deswegen den Engeln Gottes und denen Sternen gleich gewesen wären. Welche es denn auch bey dem Kayser Constantin dahin vermittelt hätten, daß es nicht nach den mehresten Stimmen gegangen, sondern daß ihre Meynung durch den Kayserlichen Ausspruch bestättiget worden. Etwas merckwürdiges ist hierbey, daß der Römische Bischoff Alters halben nicht in Person zugegen gewesen, sondern nur an seine Stelle zwey Priester seiner Kirche hingeschicket hatte. Die Zusammenkunfft ward in einem grossen Saale des Kayserlichen Hofes gehalten, in dessen Mitte ein Thron stund, worauf die heilige Schrifft, als die Richterin der abzuhandelnden Streit-Frage geleget war. Unter diesen Geistlichen nun waren verschiedene, welche gegen die Arianer eine starcke Neigung blicken liessen. Es wurden auch von beyden Theilen bey dem Kayser viele Beschuldigungen angebracht, um einander verdächtig zu machen. Allein Constantinus ließ alle solche Schrifften verbrennen, und sagte: Sie solten ihre Gedancken einzig und allein auf diejenige Sache, um deren willen sie zusammen gekommen, gerichtet seyn lassen, alle besondere Feindschafft bey Seite setzen, und bedencken, was ihr Heyland gesaget, daß nemlich ein jeder, der von ihm Vergebung hoffen wolle, zuerst seinen Mitbrüdern ihre Mißhandlungen vergeben müsse. Da auch einige Mitglieder dieser Versammlung, ehe dieselbe völlig bey einander war, über verschiedene Spitzfindigkeiten der Redner-Kunst disputiren wolten; so ermahnte sie eine weltliche Person, welche wegen der Verfolgungen, so sie um des Christlichen Glaubens willen ausgestanden, in grossem Ansehen war, daß sie solches unterlassen möchten, und fügte hinzu, daß weder der Seligmacher, noch die Apostel, sie in den Regeln der Redner-Kunst, noch eitelen Spitzfindigkeiten, sondern allein in der Wahrheit, welche im Glauben und guten Wercken bestünde, unterrichtet hätten. Diese Kirchen-

Ver-

Versammlung selbst nun ward durch eine Rede, welche Eustathius, Bischoff zu Antiochien, dem Kayser zu Ehren hielt, eröffnet. Hierauf that dieser Kayser selber eine nachdrückliche Anrede, um die gantze Versammlung zum Frieden zu ermahnen, und sagte, daß sie allerseits sich der traurigen und bedrängten Zeiten erinnern solten, da so viele Tyrannen sie gäntzlich auszurotten gesuchet hätten, und daß es eine gottlose und schändliche Sache seyn würde, wenn sie anjetzo, nachdem sie GOtt daraus so gnädiglich erlöset, und ihnen den Frieden geschencket, mit einander streiten und dadurch den Feinden Gelegenheit geben wolten, ihrer zu spotten; ferner daß die heilige Schrifft deutlich gnug lehre, was man von der göttlichen Natur glauben müsse; daher er sie denn auch ermahnet haben wolte, alle zänckische Streit-Fragen fahren zu lassen, und die Auflösung ihrer Zweifel in den heiligen Büchern zu suchen. Hiernächst wurde Arius, und die seiner Meynung beystimmten, gehöret, und einige derer einfältigsten und bescheidensten hegten anfänglich die Gedancken, daß man kein neues Glaubens-Bekänntniß verfassen dürffte, und daß am besten wäre, dergleichen Geheimnisse unserer Religion zu glauben, ohne dieselben vorwitzig zu untersuchen. Endlich kamen sie fast alle darinnen überein, daß man den Sohn GOttes eines Wesens, Griechisch ὁμοούσιον, mit dem Vater nennen müste, und des Arius Meynung ward verworffen. Wobey zu mercken, daß dieses Wort eines Wesens eigentlich von denen platonischen Welt-Weisen entlehnet worden, welche solches in Ansehung desjenigen Wesens der menschlichen Seelen mit der allgemeinen Seele der Welt zu gebrauchen pfleaten. Anfänglich zwar weigerten sich sechs Bischöffe, solches zu unterschreiben; endlich aber liessen sich viere derselben darzu bewegen, wiewohl solches nicht aus auffrichtigen Hertzen geschahe, wie der Ausgang gelehret. Zwey aber von diesen vieren, nehmlich Eusebius von Nicomedien, und Thegnis von Nicea, haben dieses Glaubens-Bekänntniß dennoch nicht eher unterschrieben, als da sie bereits verbannet waren. Theonas, Bischoff von Marmarica, und Secundus, Bischoff von Ptolemais, hingegen, welche halsstarrig blieben, wurden nebst dem Arius ins Elend verbannet, und der Kayser befand vor gut, daß man ihre Anhänger ins künfftige Porphyrianer, weil sie der Gottlosigkeit des grossen Christen-Feindes, des Porphyrius, nachfolgten, nennen; hiernächst aber des Arius Bücher verbrannt, und wer einige derselben zurücke hielt, am Leben gestraffet werden solte. Ausser diesem allgemeinen Glaubens-Bekänntnisse wider die Arianer, wovon ein besonderer Artickel handelt, wurden von der Nicenischen Kirchen-Versammlung auch noch folgende Schlüsse abgefasset:

I) Diejenigen, welche sich selbst entmannet, mögen nicht zu Priestern angenommen werden.

II) Gleichwie auch nicht solche, welche nur neulich getauffet worden, und alle, die einiger Missethat überführet sind, werden ihrer Kirchen-Aemter beraubet.

III) Man verbeut den Geistlichen, einige Weibes-Personen, ihre nahen Bluts-Freundinnen ausgenommen, bey sich wohnē zu lassen. Hierbey ist zu gedencken, daß, da einige von dieser Versamlung vorstellte, daß die Geistlichen sich von denen Weibern, welche sie vor ihrem geistlichen Stande geheyrathet, scheiden solten, denenselben sonderlich von dem Paphnucius, welcher zur Zeit der heydnischen Verfolgungen ein eyfriger Bekenner der Wahrheit gewesen, nachdrücklich widersprochen und dargethan worden, daß die Ehe ein ehrlicher und erlaubter Stand wäre, und daß ein solches Gesetze der Geistlichkeit nur leicht Anlaß geben könnte, unreine Lüste zu treiben. Dahero denn auch hierinnen damahls keine Veränderung gemachet worden.

IV) Ein Bischoff muß durch alle Bischöffe der Landschafft, wohin er gehöret, eingeweyhet werden, oder wenigstens muß solches durch drey derselben geschehen, in welchem Fall die Abwesenden ihre Einstimmung durch Briefe geben müssen, und die Bestätigung soll durch den Haupt-Bischoff (Metropoliten) geschehen.

V) Diejenigen, welche in den Bann gethan sind, sollen nicht anders, als durch die Bischöffe derselben Landschafft, worinnen der Bann wider sie ausgesprochen ist, wieder angenommen werden; und damit man sehe, ob solches von dem Bischoffe gehöriger massen geschehen sey, soll man in jeder Landschafft zweymahl des Jahres eine Kirchen-Versammlung halten.

VI) Der Bischoff von Alexandrien soll gleiche Gewalt über die Kirchen in Egypten und Lybien haben, als der Bischoff zu Rom über die Kirchen, welche ihm unterworffen sind, und zwar auf eben dieselbe Art, wie solches zu Antiochien und in andern Landschafften gebräuchlich ist, mit Vorbehaltung derer Vorrechte jeder Kirche; doch soll niemand ohne Vorwissen des Haupt-Bischoffs zum Bischoff eingeweyhet werden.

VII) Die Kirche zu Jerusalem soll ihre alte Würde behalten, jedoch ohne Nachtheil der Gewalt und Vorrechte ihrer Haupt-Kirche.

VIII) Die Novatianer, welche sich wieder in den Schooß der Kirche begeben, sollen nach Auflegung der Hände, wie zuvor, zu dem Cörper der Geistlichen gezählet werden; jedoch soll ein Novatianischer Bischoff, so an einem Orte, wo ein Rechtgläubiger ist, wieder zu der Kirche kehret, nur für einen Priester gehalten werden, es wäre denn, daß der rechtgläubige Bischoff ihm den Namen eines Bischoffs lassen wolte.

IX) und X) Alle Geistlichen, von welchen man wahrnehmen wird, daß sie vor ihrer Einweyhung grosse Missethaten begangen haben, sollen abgesetzet werden.

XI) Diejenigen, welche ohne einige augenscheinliche Gefahr den Christlichen Glauben verlassen haben, sollen nicht wieder angenommen werden, als nach einer Busse von zehen Jahren.

XII) Diejenigen, welche anfänglich ihren Eyfer für die Wahrheit bewiesen, hernach aber abgefallen, um ihre Aemter wieder zu erlangen, müssen dreyzehen Jahr Busse thun; welche Zeit aber dennoch bey solchen, welche eine ungemeine Reue bezeugen, verkürtzet werden mag.

XIII) Doch soll denenjenigen, welche auf dem Ufer des Todes zu seyn scheinen, weder die Vergebung, noch das Heil. Sacrament des Nacht-

mahls, verſaget werden; wiewohl unter der Bedingung, daß, wenn ſolche Kranckheit nachläßt, man ſie unter diejenigen zähle, welche nur an dem Gebete der Kirche Theil haben.

XIV) Diejenigen, welche zu der Zeit, da ſie im Begriff waren, getaufft zu werden, abgefallen, müſſen drey Jahr lang unter denen, welche nur zuhören, verbleiben.

XV) Keine Biſchöffe noch Prieſter mögen nach andern Kirchen verſetzet werden, und die bereits verſetzet ſind, müſſen wieder zu ihrer erſten Kirche kehren.

XVI) Keine Prieſter oder Diaconi mögen ohne Bewilligung ihres Biſchoffs durch eine andere Kirche angenommen werden.

XVII) Alle Geiſtlichen, welche Geld auf Wucher geben, oder nach unanſtändigem Gewinn trachten, müſſen abgeſetzet werden.

XVIII) Die Diaconi mögen das heilige Nachtmahl nicht den Prieſtern geben, ſondern ſollen ſich in allen Stücken unter dieſelben ſetzen.

XIX) Die Paulianiſten, welche ſich wider in den Schooß der Kirche begeben, müſſen umgetaufft werden; und ſo einige von ihren Geiſtlichen durch den Biſchoff tüchtig befunden werden, ſoll er dieſelben, nachdem ſie umgetaufft ſind, aufs neue in dem geiſtlichen Stande beſtätigen.

XX) Die in einigen Kirchen bräuchliche Gewohnheit an Sonntagen und in Pfingſten GOtt auf den Knien anzuruffen, wird abgeſchafft und befohlen, daß man in allen Kirchen GOtt auf eine ehrbare Weiſe ſtehend bitten ſoll.

Dieſes ſind die zwantzig Regeln (Canones) der Niceniſchen Kirchen-Verſammlung. Ruffinus ſetzt deren Zahl zwar auf zwey und zwantzig. Allein er theilet bloß ihrer zwey, welches man aus ſeiner Recenſion derſelben erſiehet. Alle die übrigen, derer einige Scribenten gedencken, ſind in ſpätern Zeiten erdichtet. Sonſt weiſet man einen Brief, welchen dieſe Kirchen-Verſammlung an den Römiſchen Biſchoff Sylveſter geſchrieben, und worauf ſie auch von dieſem eine Antwort erhalten haben ſoll. So ſoll auch von dieſem Sylveſter zu Beſtätigung derer Niceniſchen Schlüſſe eine Kirchen-Verſammlung in Rom angeſtellet worden ſeyn. Auſſerdem ward auch die Trennung derer Meletianer durch die Niceniſche Kirchen-Verſammlung gehoben. Wie man denn dem Meletius den Namen und die Würde eines Biſchoffs ertheilte; wiewohl unter der Bedingung, daß er niemand zum Prieſter beſtätigen könnte: diejenigen aber, welche von ihm bereits eingeweyhet waren, ſolten ihre Würde behalten, aber auch aufs neue durch Auffleguug der Hände beſtätiget werden und keinen Theil an der Wahl eines Biſchoffs haben. Meletius und ſeine Nachfolger ſchienen ſich im Anfange dieſen Schlüſſen zu unterwerffen. Da er aber bey ſeinem kurtz darauf erfolgten Tode einen gewiſſen Johann, welcher einer von ſeinen Anhängern war, wider den Befehl dieſer Kirchen-Verſammlung zu ſeinem Nachfolger ernennet hatte; ſo währte die Spaltung beſtändig fort, und die Meletianer behielten ihre beſondere Biſchöffe, Prieſter und Verſammlungen. Weiter befand die Niceniſche Kirchen-Verſammlung für gut, daß man das Oſter-Feſt auf den erſten Sonntag nach dem 14 Tage des Mertzens wider die Juden und einige Chriſten, welche es allezeit auf den 14 dieſes Monats begangen hatten, feyren ſolte. Ingleichen that der Kayſer ſein Beſtes, auch die Novatianer wieder mit der Kirche zu vereinigen, und hatte zu dem Ende ihren Biſchoff Aceſius auf dieſer Kirchen-Verſammlung zu erſcheinen erſuchet, welcher als ihm das Glaubens-Bekänntniß derſelben gezeiget wurde, ſich vernehmen ließ, daß er jederzeit dieſer Meynung geweſt wäre. Und als der Kayſer ihn befragte, warum er ſich denn von der Gemeinſchafft derjenigen, welche mit ihm in der Lehre überein kämen, getrennet hätte? gab er nach Erzehlung des Urſprungs ihrer Zwiſtigkeit zur Antwort, wie er glaubte, daß diejenigen, welche nach ihrer Tauffe eine Tod-Sünde begangen hätten, auf ewig von der Gemeinſchafft der Gläubigen ausgeſchloſſen werden müſten, weil die Vergebung derſelben nicht auf die Prieſter, ſondern auf GOttes Willen, ankäme. Hierauf ſagte der Kayſer, daß er demnach eine Leiter zur Hand nehmen möchte, um allein gen Himmel zu ſteigen; wie denn auch die Novatianer beſtändig bey ihrer Trennung verharret. Die Zeit betreffend, wie lange nehmlich ſolche gedauert; ſo iſt dieſelbe ziemlich ungewiß, indem einige vorgeben, daß ſie ungefähr 3 Jahr lang gewähret, andere hingegen behaupten, daß ſie nicht viel über 2 Monate betragen. Nachdem nun die Niceniſche Kirchen-Verſammlung alle Sachen abgethan hatte; ſo bewirthete der Kayſer die Biſchöffe, welche derſelben beygewohnet hatten, ſehr herrlich, und ließ ſie, nachdem er ſie zuvor noch reichlich beſchencket; wie auch zur Einigkeit und zum Frieden ermahnet hatte, wieder zu ihren Kirchen abreiſen. Im übrigen heißt dieſe allgemeine Kirchen-Verſammlung insgemein das erſte Niceniſche Concilium. Nicht zwar, als ob vor demſelben und in denen vorhergehenden Zeiten gar keine dergleichen Verſammlungen angeſtellet worden; ſondern vielmehr nur theils zum Unterſchiede des zweyten eben daſelbſt gehaltenen, theils auch derer übrigen ſo genannten allgemeinen Kirchen-Verſammlungen, als unter welchen es nicht allein das allererſte geweſen, ſondern auch billig oben an ſtehet, und daher auch von denen nachfolgenden Kirchen-Vätern ſo wohl, als andern Schrifft-Stellern in beſonderm Werthe gehalten worden. Schließlich iſt hierbey noch zu gedencken, daß ſich auf des Kayſers Conſtantins ergangenes Ausſchreiben, auf dieſer groſſen und allgemeinen Verſammlung der Geiſtlichkeit aus allen Chriſtlichen Ländern und Provintzien unter andern auch viele derer berühmteſten und fürtrefflichſten Philoſophen und Diſputir-Kundigen dahin verfüget. Unter dieſen war einer, der vor andern in ſolcher Kunſt beſonders geübet und erfahren war. Dieſer erregete denen Biſchöffen, die nicht weniger geſchickt waren, und wohl zu diſputiren wuſten, täglich einen hefftigen Streit. Welchen denn mit anzuhören, die Gelehrten von allen Orten und Enden daſelbſt zuſammen kamen. Dennoch konnte den gedachten Philoſophen niemand fangen und überwinden; ſintemahl er denen ihm eingeworffenen Fragen mit einer ſo geſchickten Be-

redsamkeit u. Sophisterey zu begegnen wuste, daß, da man meynete, ihn am allermeisten gefangen u. eingetrieben zu haben, er dennoch gleich einer schlüpffrigen Schlange sich davonauf das listigste loß machte u. entwischte. Nun war unter denen versammleten Bischöffen ein Bekenner, oder der um des Glaubens und Bekänntnisses Christi willen schon eine würckliche Verfolgung erdultet hatte, zugegen, ein sonst gantz schlechter und einfältiger Mann, der weiter nichts, als JEsum Christum, den Gecreutzigten, wuste. Welcher, als er sahe und hörte, daß dieser Philosophe denen Bischöffen mit seinem Ungestüm verdrüßlich war, und mit seinen Sophistischen Disputir-Streichen hefftig prallete, von allen Vergünstigung begehrte, daß er mit dem Philosophen reden möchte. Welchen nun die Einfalt dieses Mannes, und daß er weder zu reden, noch zu disputiren geschickt wäre, bekannt war, lacheten theils darüber, theils aber fürchteten und schämeten sie sich, aus Beysorge, es möchte etwa die heilige Einfalt dieses Mannes denen verschlagenen und verschmitzten Philosophen zu Spott werden. Es bestand aber derselbe nichts desto weniger auf seinem Sinne, und fieng endlich mit folgenden Worten gegen ihn zu reden an: Höre doch, du Weltweiser, im Namen JEsu, was die Wahrheit ist. Hierauf erzehlte er ihm seinen einfältigen Glauben, und fragte ihn: Glaubest du, o Weltweiser, daß dieses wahr sey? Welcher denn, als ob er niemahls, jemanden mit einem Worte zu widersprechen, gelernet hätte, gleichsam verstummete, und nicht mehr, als so viel, antworten konnte: Ja, er glaube es, und es sey nicht anders, als wie er gesaget hätte. Nachgehends kehrte er sich zu den Seinen, und andern, die gekommen waren, zuzuhören, und sprach zu ihnen: Höret, ihr gelehrten Männer; so lange man sich mit mir in Worte eingelassen, so habe ich Worten Worte entgegen gesetzet, und, was gesaget würden, durch die Rede- und Disputir-Kunst widerleget. Da aber aus dem Munde dieses Mannes eine Krafft herfür gegangen; so haben blosse Worte der Krafft nicht widerstehen können. So dannenhero jemand unter euch, in dem, was von ihm gesagt worden, dasjenige empfinden können, was ich empfunden habe, der glaube an Christum, und folge diesem Alten, durch welchen GOtt geredet hat. Worauf er denn ein Christ geworden und sich vor glücklich geschätzet hat, auf solche Weise überwunden zu seyn. So viel nun aber noch das Ende dieses Nicenischen Concilii und des darauf fest gestellten Schlußes, damit es die ewige wahre Gottheit Christi, wider des Arius und seines Anhangs Lästerungen zu befestigen gesucht, anbetrifft; so ist solches allerdings so wunderbar, als vortrefflich. So schlecht es sich auch im Anfange ansehen ließ, daß insonderheit die auf demselben bestätigte Lehre von der wahren Gottheit JEsu wider das Wüten und Toben des Arianischen Läster-Schwarms bestehen würde, so einen kräfftigen Nachdruck hat selbige dennoch gehabt. Arius, der erste Urheber, muste auch zuerst durch eine augenscheinliche Rache GOttes seinen verfluchten Geist aufgeben, da er am meisten wütete. Sein Anhang, wie groß und mächtig er auch war, muste dennoch endlich mit Schanden untergehen. Das Nicenische Glaubens-Bekäntniß hingegen ward von der gantzen Christlichen Welt mit Freuden angenommen; von welcher Zeit an es immerdar bis auf unsere Zeiten bereits gantze 1400 Jahre im vollen Schwange gegangen, und sich nichts darwider aufflehnen dürffen. Socrates in Hist. Eccl. Epiphanius in Hæres. Ruffinus in Hist. Eccl. Theodoretus in Hist. Eccl. Cassiodorus in Hist. Tripart. Philostorgius in Hist. Eccles. Nicephorus, Sozomenus, Eusebius, Hilarius, u. a. Siehe auch Arnolds Kirchen- und Ketzer-Hist. Corvinus in der gründlichen Untersuch. von Arnolds Kirchen- und Ketzer-Hist. c. 9. und 10. Spanheim in Introd. ad Hist. Eccl. N. T. p. 121. u. f. Ruelius und Hartmann in Concil. Illustr. T. II. Period. II. Peric. 4. Diatr. 43. und andere daselbst angeführte Schrifft-Steller.

Nicenisches Concilium II, *Nicenum Concilium* II; so auch Iconolatricum genennet wird. Die Gelegenheit zu dieser von dem Orte, woselbst sie gehalten worden, der Ordnung nach, der II, sonst aber überhaupt und in Ansehung derer übrigen mit gleichem Namen belegten, der so genannten VII allgemeinen Kirchen-Versammlung gab der auf dem kurtz zuvor, und zwar im Jahre 754 zu Constantinopel angestellt gewesenen Concilio abgeschaffte und seit der Zeit so wohl in der Kirche, als dem Staate, so viel Lermen und Unheil verursachte Bilder-Dienst. Nemlich der damahls in Morgenland regierende Kayser Constantin der VII war sehr eyfrig bemühet, den Schluß des erstgedachten Constantinopolitanischen Concilii wieder die Bilder zu vollziehen, und soll er mit deren Vertheidigern sehr grausam umgegangen seyn, und unter andern einen gewissen Münch, der so vermessen gewesen, ihm solches vorzurücken, so lange bey den Füssen durch die Gassen der Stadt haben schleppen lassen, biß er den Geist aufgegeben. Und weil die Münche meist alle von denen Bildern eingenommen waren; so ward durch ein Mandat verboten, daß künfftighin gar niemand mehr in den Münchs-Stand treten solte. Ausserdem zerstörte gedachter Constantin verschiedene Klöster, und zwang diejenigen, so er darinnen fand, zu heyrathen, und ließ sie nebst ihren Weibern über die gemeinen Plätze und Märckte spatzieren, ihr Ansehen dadurch zu verringern. Etlichen widerspenstigen ließ er die Augen ausstechen, und andere umbringen. Es musten auch alle seine Unterthanen die Bilder-Verehrung abschwören, und die Reliquien der Heiligen in die See werffen, nachdem er zuvor deren Vorbitte, als schädlich, verdammet. Nachgehends schickte er den Constantinopolitanischen Patriarchen erst ins Elend; verurtheilte ihn aber hernach wegen beschuldigter Verbrechen gar zum Tode, und ließ ihm den Kopff abhauen. Der an seine Stelle getretene Niceras schaffte auf Kayserlichen Befehl alle Bilder aus den Kirchen, und wenn es nicht füglich geschehen konnte, wurde deren Angesicht geschändet. Die aus dem Kloster zu Ephesus vertriebenen Münche musten ihren Habit verlassen, und sich verehlichen, oder mit Verlust eines Auges nach der Insel Cypern, die den Saracenen gehörte, ins Elend wandern. Sein

Sohn

Sohn Leo IV folgte im Eifer gegen den Bilder-Dienst seines Vaters Fußstapffen, jedoch mit mehrer Mäßigung. Seine Gemahlin, Irene, aber hegte gantz andere Gedancken. Als es ihm nun zu Ohren kam, suchte er sich zwar zu verstellen, konnte aber gleichwohl seinen Zorn nicht bergen. Doch gieng er kurtz hernach mit Tode ab, und da Irene, als Vormünderin ihres Sohnes, zur Regierung gelangte, gab sie ihre Sehnsucht wegen Wiederaufrichtung der Bilder gar bald zu erkennen. Ja damit sie nur den abgezielten Zweck desto eher erreichen möchte; so bereded sie den Constantinopolitanischen Patriarchen, Paulus, daß er seine Würde ablegte, und ihr Geheimschreiber, Tharasius, eine weltliche Person und die nicht einmal den Priesterlichen Orden empfangen, ward an seine Stelle gesetzet. Welches gerade wider die Kirchen-Gesetze stritte. Weshalben auch der Pabst Adrianus, als er ihm gewöhnlicher massen davon Nachricht gab, antwortete, er würde seine Wahl niemals genehm halten, wofern er nicht die heiligen Bilder in den vorigen Stand brächte; so daß es nicht zu verwundern ist, wenn es von der folgenden Nicenischen Versammlung, dabey berührter Tharasius die meiste Gewalt hatte, geschahe. Die Kayserin Irene achtete vor rathsam, damit der Bilder-Dienst auf gleiche Art, wie er abgeschafft worden, wieder eingeführet würde, eine Kirchen-Versammlung nach Constantinopel zu beruffen. Die Gemeine aber emporte sich, und ward von der Besatzung unterstützt, welche den Haß, den ihre vorigen Kayser gegen die Bilder bezeuget, noch nicht vergessen konnten, und die in grosser Anzahl angelangten Bischöffe mit Gewalt zur Abreise nöthigten. Die Kayserin erzürnte sich hierüber nicht wenig, und schickte das Kriegs-Volck unter dem Vorwande eines Krieges wider die Saracenen aus der Stadt, und fand dadurch Gelegenheit, sich der Einwohner, so die vornehmsten Urheber der Unruhe gewesen, zu entledigen, und verwieß sie an verschiedene Orte ins Elend. Hernach beschrieb sie eine neue Kirchen-Versammlung nach Nicea, um so wohl selbige durch diese Stadt, wo das erste allgemeine Concilium gehalten worden, durchlauchtiger zu machen, als auch weil am besagten Orte, welcher, gegen Constantinopel zu vergleichen, sehr wenig bevölckert war, so leichte kein Auffstand befürchtet werden konnte. Also kamen nun zu gedachtem Nicea im Jahr 787 ohngefähr 250 Bischöffe, nebst 100 Priesterd des Griechischen Reichs, und zwey Abgeordneten des Pabsts Adriani zusammen, die den Bilderdienst wiederum fest setzten, und solche zu ehren geboten, nur ward untersaget die unsichtbare Gottheit abzuschildern. Und ist merckwürdig, daß erwehnte Kirchen-Versammlung, da das vorher im Jahre 754 zu Constantinopel wider die Bilder gehaltene Concilium gesagt, daß das Sacrament des Nachtmahls die wahre Abbildung des Leibes und Blutes Christi sey, dieses dagegen unter andern sich erkläret, daß Brodt und Wein eigentlich in Christi Fleisch und Blut verändert würde. Im übrigen wurden diejenigen, welche vorgaben, daß sie Christi, und der Heiligen Bilder zwar verehreten, selbige aber nicht anbeten wolten, als untugendhaffte und heuchlerische Menschen verdammet. Die Beweißthümer, welche diese Bischöffe, ihren Entschluß zu vertheidigen, anführen, sind nicht alle von einerley Gewichte. Unter andern sagen sie, Nicomedes hätte Christi Bildniß verfertiget, so zufälliger Weise in der Juden Hände gerathen, und von ihnen auf gleiche Art wie unser Heyland an ein Creutz genagelt und angespien worden. Als sie nun dessen Seite durchstochen, sey daraus eine solche Menge Wasser und Blut geflossen, daß sie einen grossen Krug damit angefüllet, und mit Besprengung ermeldeten Wassers und Blutes viele Blinde, vom Schlage gerührte, und andere Krancken geheilet. Welches denn die Juden dermassen beweget, daß verschiedene die Christliche Religion angenommen, und das Bild nebst dem Wasser und Blute dem Bischoffe von Berytо übergeben, dadurch etliche Tropfen von dem wunderbaren Blute auf die Erde vergossen worden, die man noch jetzo zeigte. Am merckwürdigsten aber ist, daß diese Kirchen-Versammlung den Athanasium als einen Zeugen der Geschichte anführet, da sich doch selbige, nach aller Geschichtschreiber Vorgeben, die deren erwehnet, etwa 400 Jahr nach angeregten Alt-Vaters Hintritte ereignet haben soll. Und das Buch von dem Leiden des Bildes unsers HErrn, so man an Stephanus Wercke gefüget, ist nach aller Meynung erdichtet. Die von diesen Bischöffen vorgeschützte Ursache, warum die Bilder weiter keine Wunderwercke verrichteten, ist diese: Weil die Wunderwercke nicht für die Gläubigen, sondern für die Ungläubigen gehören. Folgende Geschichte, die von besagter Kirchen-Versammlung ebenfalls zum Beweise gebrauchet wird, ist gar zu anmuthig, als daß man solche übergehen solte. Ein gewisser einsamer Mönch, den der Teufel unaufhörlich zur Unzucht reitzete, kriegte endlich von ihm den Bescheid, er würde ihm eher nicht Ruhe lassen, biß er Unserer Lieben Frauen Bild nicht mehr anbetete. Der Mönch fragete deshalben seinen Abt um Rath, der ihm antwortete, es sey besser, daß er alle Huren-Häuser besuchte, und darinnen Unzucht triebe, als daß er unterliesse das Bild der Mutter unsers HErrn anzubeten. Was auf der siebenden allgemeinen Kirchen-Versammlung zu Constantinopel war feste gesetzet worden, muste alles nichtig seyn, und verschiedene Bischöffe, die selbigem beygewohnet hatten, legeten ihre Reue an den Tag, und wurden wieder in der Kirche Gemeinschafft aufgenommen. Es ist fast nicht auszusprechen, was die Väter der Nicenischen Versammlung vor ausgesuchete Schelt-Worte gegen die, so Mit-Glieder des Constantinopolitanischen Concilii gewesen, gebrauchten. Sie nennen solche unwissende Lügner, durch die der Teufel redet, die Schlangen-Gift zwischen ihren Lippen haben, die einen neuen Weg der Gotteslästerung ausersonnen, deren Sünde zu GOtt schreyet, wie der Einwohner zu Sodom, und die sich, wie die Wür-

mer, im Unflath wältzen. Endlich beſchloß dieſe Kirchen-Verſammlung, man ſolte von allerhand Arten Materie, Chriſti, der heiligen Jungfrau, und der Heiligen Bilder machen, auch ſelbige in die Kirchen ſetzen und anbeten, zwar nicht alſo, wie es der Göttlichen Natur gebühret, ſondern wie es der Ehrerbietung, die man dem, der dadurch abgebildet wird, ſchuldig iſt, gemäß ſeyn möchte, indem die dem Bilde erwieſene Ehre, zu dem, der abgebildet worden, übergehet. Und die Geiſtlichen, ſo anderer Meynung ſind, werden ihrer Würde verluſtig erkläret, die Weltlichen aber aus der Kirche Gemeinſchafft geſchloſſen. Auſſerdem wurden noch andere Puncte von erwehnter Kirchen-Verſammlung beſchloſſen. Nur muß man mercken, daß die Erwählung der Biſchöffe, welche nach den alten Kirchen-Geſetzen von der Geiſtlichkeit und Gemeine geſchahe, den geſamten Biſchöffen deſſelben Land-Strichs überlaſſen blieb, ohne daß weltliche Herren ſich weiter damit bemühen durften. Es erhielten auch die Biſchöffe bey Strafe der Abſetzung Befehl, keine neuen Kirchen einzuweyhen, bevor etliche Reliquien der Heiligen darein gebracht worden. Dieſe andere Niceniſche Kirchen-Verſammlung wird von der Catholiſchen Kirche als ein allgemeines Concilium aufgezeichnet. Sonſt hat man angemercket, daß keine Biſchöffe aus Africa, Spanien, Franckreich, Engelland und Deutſchland dabey geweſen; ja es haben ſo gar dreyhundert Frantzöſiſche und Deutſche Biſchöffe, die ohngefehr ſieben Jahre hernach in Franckfurth zuſammen kamen, den Beſchluß der Niceniſchen Kirchen-Verſammlung verworffen. Aus Italien ſtellten ſich allein die Päbſtlichen Geſandten ein. Aus Paläſtina, Syrien und Egypten erſchienen zwey Mönche, mit Briefen von fünff oder ſechs andern Mönchen, die man Einſiedler nennete, welche ihren Worten mehr Nachdruck zu verleihen, vorgaben, ſie brächten bey dieſer Verſammlung an, was ſie glaubten, daß es der Patriarchen zu Jeruſalem, Antiochien und Alexandrien Meynung wäre. Die Päbſte **Nicolaus** und ſein Nachfolger **Hadrian II** zählen nur ſechs allgemeine Concilien, und rechnen das zweyte Niceniſche nicht mit darunter, **Baronius** in Annal. T. IX **Spondanus** in T. II. **Sophronius** oder **Johann Moſchus** beym **du Pin** in Bibl. Eccl. T. VI. **Univerſal-Chron.** III Band, p. 421. u. ff.

Niceniſches Concilium, (das falſche) *Concilium Pſeudo-Nicenum*, ward von denen Arianern nicht lange nach dem allgemeinen Niceniſchen Concilio in einer Stadt gleiches Namens, in Thracien, unter der Regierung des Kayſers Conſtantinus, angeſtellet, und ſonderlich auf dieſem ein mit dem ſonſt bekannten Niceniſchen Symbolo, wovon ein beſonderer Artickel handelt, faſt gleichlautendes Glaubens-Bekänntniß dieſer Irrgeiſter, zu deſto mehrer Beſchönigung ihrer Bosheit aufgeſetzet; nur daß darinnen hauptſächlich das in jenem zu Behauptung der wahren und ewigen Gottheit Chriſti befindliche Wort eines Weſens (ὁμοούσιος) ausgelaſſen war. Und ob ſie zwar ſolcher geſtalt Gelegenheit gefunden, einen und den andern zu betrügen; ſo hatte es doch nicht allzulange Beſtand damit, ſondern ihre hierunter gebrauchte Schelmerey ward gar bald zu ihrer ſelbſt eigenen Beſchimpfung und Schande entdecket. **Socrates** in Hiſt. Eccl. Lib. II. c. 29. **Baronius** in Annal. Eccl. T. III. ad ann. 359. n. 27. **Ruelius** und **Hartmann** in Concil. illuſtr. T. II. Period. II. Peric. 4. Diatr. 43. p. 35.

Niceniſches Glaubens-Bekänntniß, Niceniſches Symbolum, *Nicenum Symbolum*, iſt dasjenige herrliche Glaubens-Bekänntniß, welches im Jahre 325 die auf dem damals zu Nicea in Bithynien gehaltenen Concilio verſammlet geweſenen Chriſtlichen Biſchöffe, im Namen der gantzen Chriſtlichen Kirche, von dem Göttlichen Weſen abgeleget, und war ſolches folgendes Inhalts:

Wir glauben an einen GOtt, allmächtigen Vater, welcher Himmel und Erden, alle ſichtbare und unſichtbare Dinge, erſchaffen hat.

Und an einen HErrn JEſum Chriſt, den eingebohrnen Sohn GOttes, welcher von dem Vater (das iſt, von dem Weſen des Vaters) gezeuget iſt, GOtt von GOtt, Licht von Licht, wahren GOtt vom wahren GOtt, gebohren, nicht erſchaffen, von gleichem Weſen, als der Vater. Durch welchen alles (was im Himmel und auf Erden gefunden wird) erſchaffen iſt: welcher um der Seligkeit der elenden Menſchen willen aus dem Himmel herunter gekommen, und leibhafftig worden, (das iſt, die menſchliche Natur an ſich genommen) durch den Heiligen Geiſt, von der Jungfrau Maria, und Menſch worden, auch für uns gecreutziget unter Pontio Pilato, gelitten, begraben, und am dritten Tage wieder auferſtanden, nach der Schrifft, und gen Himmel gefahren, und ſitzet zur Rechten des Vaters, und wird wieder kommen mit Herrlichkeit zu richten die Lebendigen und die Todten.

Wir glauben auch an den HErrn, den Heil. Geiſt, der da lebendig machet, der vom Vater und Sohn ausgehet, der mit dem Vater und dem Sohne zugleich angebetet und verehret wird, und der durch die Propheten geredet hat.

Und eine heilige chriſtliche Apoſtoliſche Kirche.

Wir bekennen eine einige Taufe zur Vergebung der Sünden.

Wir erwarten die Auferſtehung der Todten, und ein Leben der zukünfftigen Welt. Amen.

Einige fügen auch noch dieſen Schluß hinzu:

Was diejenigen anlanget, welche ſagen, daß eine Zeit geweſen, in welcher der Sohn nicht vorhanden war, ehe er gezeuget wurde; daß er aus demjenigen geſchaffen, was vorhin nicht zugegen war, daß er einer andern Natur und eines andern Weſens, als der Vater, ſey; daß er erſchaffen und der Veränderung unterworffen ſey, wider ſolche ſpricht die heilige allgemeine Apoſtoliſche Kirche den Fluch aus.

Die Ehrerbietung, ſo man in den folgenden Jahrhunderten gegen die Väter, ſo dieſer Niceniſchen Verſammlung beygewohnet, bezeugte,

war ungemein. Man nennte ſie z. E. Gottesträger (Θεοφόρους) und im XI und XII Jahrhunderte hatte man den Gebrauch, ſo wohl in den Befehls-Schrifften der Kayſer, als in Unterhandlungen zwiſchen Privat-Perſonen, wider diejenigen, ſo dieſelben brechen würden, die zu heiligen Gottesträger anzuruffen, daß ſie ſelbige verfluchen möchten. Und noch heutiges Tages wird obſtehendes Glaubens-Bekänntniß von allen chriſtlichen Gemeinen in der gantzen Welt ohne einigen Widerſpruch angenommen. Es bekennet ſich nehmlich zu demſelben die Evangeliſch-Lutheriſche ſo wohl, als auch die Reformirte und Römiſche Kirche. Die gantze Griechiſche und Morgenländiſche Kirche hält ſteiff und feſt darüber. Die Armenier, Ruſſen und Moſcowiter, Georgianer, Maroniten, Jacobiten, Cophtiten die Abyßiner, oder Chriſtlichen Mohren, in Africa, die ſo genannten Neſtorianer, die Indianer oder S. Thomas-Chriſten in Indien, halten, insgeſamt das Niceniſche Glaubens-Bekänntniß in groſſen Ehren, und bekennen nach deſſen Inhalt JEſum Chriſtum vor den ewigen eingebohrnen Sohn Gottes, der gleiches Weſens mit ſeinem himmliſchen Vater ſey. Sie weichen nicht in einem Titel davon ab, und verfluchen noch die verdammliche und gotteslästerliche Lehre des Arius und ſeines Anhangs. Dieſer Glaube wird auch wohl durch Gottes Gnade, ſo lange die Kirche Chriſti ſtehet, und biß an das Ende der Welt, in ſeiner Krafft und Flor beſtehen, wenn auch gleich noch 100 oder 1000 Arii aufſtünden, und mit allen ihrem Gifft und Läſterungen, ja auch von der Gewalt und Liſt des Teufels und aller ſeiner Werckzeuge unterſtützet, ſich dawider aufflehneten, und den darinnen befeſtigten wahren Glauben zu verkehren, oder gar zu vertilgen ſich bemüheten. Daß aber inſonderheit unſere Kirche ſich ebenfalls zu dieſem Glaubens-Bekänntniſſe bekennet, und unſere Vorfahren ſich in der Augſpurgiſchen Confeßion darauf beruffen haben, ſolches hat ſeine gnugſame und gültige Urſachen. Zwar dürffen wir nicht meynen, als ob unſere Vorfahren ſich zu der darinnen enthaltenen Lehre bloß deswegen bekannt hätten, weil ſo viele Biſchöffe ſelbige beliebet und für rechtgläubig erkläret. Luther hat mit den übrigen Zeugen der Wahrheit nur gar zu wohl gewuſt, es lehret auch die Kirchen-Geſchichte, daß die Concilia ſich nicht ſelten widerſprechen, und daß oft von einigen hundert Biſchöffen etwas als rechtgläubig angegeben worden ſey, welches viele andere, entweder zu gleicher Zeit, oder bald hernach auf einem andern Concilio für ketzeriſch erkläret haben. Es war ihnen gar nicht unbekannt, daß die Wahrheit nicht allezeit bey dem gröſten Hauffen ſey, noch auf die meiſten Stimmen ankomme; ſonſt würden nothwendig Elias, Chriſtus und ſeine Apoſtel Irrgeiſter und falſche Lehrer geweſen ſeyn. Luther hat davon in ſeinen Schrifften hin und wieder ſein Bekänntniß aufrichtig abgeleget, was eine Wahrheit ſeyn ſoll, und noch mehr, eine ſolche göttliche Wahrheit, die zur Seligkeit nützlich und nöthig iſt, muß in der Heil. Schrifft ſeinen Grund haben. Und um dieſer Urſache willen ſind unſere Bekenner dem Niceniſchen Glaubens-Bekänntniſſe beygetreten. Sie haben nemlich nichts darinnen gefunden, welches der geſunden Vernunfft, das iſt, denen unſtreitigen Wahrheiten, die in der Vernunfft gegründet ſind, zuwider wäre, und welches nicht auch aus der heiligen Schrifft behauptet werden könnte. Hierzu kommt denn noch dieſes, daß die Römiſch-Catholiſchen Luthern und die übrigen Bekenner des Evangelii, die es mit ihm hielten, beſchuldigten, als ob ſie von der Lehre der uralten rechtgläubigen Kirche abgefallen wären; wodurch denn viele einfältige und unberichtete Seelen irre gemacht und abgeſchrecket wurden. Damit nun ſolcher Anſtoß aus dem Wege geräumet werden möchte; ſo bezeugeten ſie, daß ſie das alte Bekänntniß der Kirchen, ſo auf dem Niceniſchen Concilio feſt geſtellet worden, von Hertzen annähmen, und daß ſie dißfalls keine andere Lehre führeten, als damahls ſchon geführet worden. Weil nun die Papiſten ſelbſt ſich auch zu dieſem Concilio bekannten; ſo konnte die Lehre unſerer Bekenner in dieſem Stücke nicht getadelt, noch mit Grunde vorgegeben werden, als ob ſie in dem Artickel von GOtt Grundſtürtzende Irrthümer hegen ſolten. Socrates in Hiſt. Eccl. *Nouvell.* de la Republ. des Lettres par *Bern.* T. XX. p. 440 Univerſal-Chron. T. III. p. 9. Corvinus in der gründl. Unterſuch. von Arnolds Kirchen- und Ketzer-Hiſt. c. 9. p. 72. Reinbecks Betr. über die Augſp. Confeſſ. p. 459 u. ff. Ruelius und Hartmann in Concil. illuſtr. T. II. Period. II. Peric. 4. Diatr. 43. p. 203 u. ff.

Niceniſches Kayſerthum, wird in der Hiſtorie von einigen derjenige Zeit-Begriff gewiſſer Regenten genennet, welche ſich ſonderlich im XIII Jahrhunderte denen Lateiniſchen Kayſern zu Conſtantinopel entgegen geſetzet, und ihre Reſidentz zu Nicea in Bithynien aufgeſchlagen; von denen man aber nichts weiß, das eben ſo beſonders und Lob-würdig wäre. Wie es denn auch nicht allzulange beſtanden, ſondern gar bald wieder, und zwar unter der Regierung des Michaelis Paläologus, mit dem Conſtantinopolitaniſchen Kayſerthume vereiniget worden. Juncker im kurtzgefaßten Unterrichte in der Kirchen-Hiſt. A. und N. Teſt. Sect. XIII. p. 492.

Niceniſches Symbolum, ſiehe Niceniſches Glaubens-Bekänntniß.

NICENUM CONCILIUM, ſiehe Niceniſches Concilium.

NICENUM CONCILIUM (PSEUDO-) ſiehe Niceniſches Concilium (das falſche.)

NICENUM SYMBOLUM, ſiehe Niceniſches Glaubens-Bekänntniß.

NICEPHORIUM, und *Nicephorum*, eine Biſchöffliche Stadt an dem Euphrat, in dem ehemals ſo genannten Meſopotamien, heutigen Diarbeck in Aſien, deren Ptolemäus Lib. V. c. 18 gedencket. Sie iſt zu erſt von Alexander dem Groſſen erbauet, nachgehends aber Conſtantina, vom Kayſer Conſtantinus genennet worden. Insgemein aber heiſſet ſie Naſivancaſt, unter welchem Namen ihrer Caſtaldus Meldung thut; Pinetus hingegen verſtehet die Stadt Nephrum darunter. Von denen Biſchöffen daſelbſt, welche unter dem Ertz-Biſchoff von Edeſſa, oder dem heutigen Orfa ſtehen, wird einer, Namens Thomas, angeführet, welcher

der

der 5ten allgemeinen Versammlung zu Constantinopel mit unterschrieben hat. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. III. c. 15. p. 713. Carl von St. Paul Geograph. Sac.

Nicephorius, ein Fluß in Armenien, welcher an dem untern Theile der Stadt Tigranocerta vorbey floß. Tacitus Lib. XV. c. 4. Cellar. Notit. Orb. Ant. Tom. II. Lib. III. c. 1. p. 380.

NICEPHORIUS und Nicephorus, Griechisch Νικηφόρος, ein Beyname des Jupiters, welcher dem letztern Namen nach bey den Griechen eben so viel war, als bey den Römern Jupiter Victor. Man schrieb ihm die erhaltenen Siege zu, pflegte ihn auch so abzubilden, daß er das Bild des Sieges in der rechten Hand hielt. Wenn er aber Nicephorius heißt, scheint er den Namen von einer Stadt oder Orte zu haben, der Nicephorium geheissen, dergleichen Stadt Alexander der grosse in Mesopotanien angelegt. Dem Kayser Adriano ist in dem Tempel des Jupiters Nicephorii seine künfftige Erhöhung verkündigt worden. Spartian. in Adriano c. 2. Stephan. de Urb. Spanhem. de num. diss. 7. sect. 6. Pomey pantheon. p. 19.

NICEPHORUM, eine Stadt in Mesopotamien, siehe *Nicephorium*.

NICEPHORUS, ein Beyname des Jupiter, siehe *Nicephorius*.

NICEPHORUS I, ein Kayser von Constantinopel Logotheta zugenamet, war Kayser Leonis IV Schatzmeister und Cantzler, und bemeisterte sich 802 des Kayserl. Thrones, nachdem er die Kayserin Irene erstlich in ein Kloster gestecket, nach der Zeit aber auf die Insul Mitylene oder Lesbos verwiesen hatte. Er war ein grosser Feind der Bilder, und ein eifriger Vertheidiger der Freyheiten der Griechischen Kirche wider die gewaltthätige Anmassungen der Römischen. Den Bardanes, welcher zugleich mit ihm nach der Krone strebte, steckte er in ein Kloster, und beraubte ihn des Gesichts, machte, wie man vorgiebt, mit Carln dem grossen, den er anfänglich nicht für einen Abendländischen Kayser erkennen wolte, wegen der Gräntzen ihrer Herrschafften einen Vertrag, vermöge dessen dem letzten nebst dem Kayserlichen Titel, Dalmatien, Sclavonien und gantz Italien, bis an die Flüsse Ofanto und Vulturnus verbleiben, das übrige aber zum Morgenländischen Reiche gehören solte, und erklärte seinen Sohn Stauracium zum Nachfolger im Reiche, gestalt denn auch derselbe von dem Patriarchen Tarasius wircklich gekrönet ward. Die Saracenen thaten zu seiner Zeit grossen Schaden in Phrygien, und nahmen die meisten Städte weg. Nicephorus zog zwar wider sie zu Felde, er muste aber in einer Feld-Schlacht unten liegen, und es fehlete wenig, daß sie ihn nicht gefangen kriegten, und endlich muste ihnen gar ein jährlicher Tribut von 306000 goldenen Stücken versprochen werden. Den Bulgaren brachte er eine grosse Niederlage bey, deren König Crumnus bey ihm um einen Frieden anhalten muste. Als aber der Kayser solchen nicht eingehen wolte, wurden dadurch die Bulgaren so desperat, fielen die Kayserliche Armee bey Nachtzeit an, schlugen sie, und tödteten den Kayser mit seinem gantzen Adel im Jahr 811, nachdem er 8 Jahr und etliche Monate regieret hatte. Dessen Hirnschale ließ Crumnus hernach mit Silber überziehen, und gebrauchte sie zu seinem Trinck-Geschirre. Der Kayserliche Printz wurde gefährlich verwundet, und kam kaum noch mit dem Leben davon. Weil aber dieser gantz untüchtig zur Regierung war, folgte Nicephoro in der Kayserlichen Würde sein Schwieger-Sohn Michael Curopalates. Ubrigens wird diesem Nicephoro ein unersättlicher Geitz, Zauberey, und grosse Unzucht Schuld gegeben, so gar, daß er auch junge Mägdlein, die man seinem Sohne zuführen wolte, soll mißbraucht haben, wofern nicht etwa diejenigen, denen sein Haß gegen die Bilder nicht angestanden, zu viel von ihm geschrieben. Theophanes. Cedrenus. Zonar. in annal. Græc. &c. Besoldus in hist. Constantinop. p. 1. sqq Banduri.

NICEPHORUS II, mit dem Zunamen Phocas, war ein General über Romani des jüngern Armee, wider die Saracenen, über welche er verschiedene wichtige Vortheile erhielt, auch deswegen bald nach des bemeldten Kayserś Tode zu Constantinopel triumphirte. Doch weil ihm damahl Joseph Bringa, der am Hofe die gröste Macht besasse, nach dem Leben trachtete, verfügte er sich bald wieder nach Asien, und liesse sich da auf des Johannis Zimisces und Johannis Curena Anstifften an Romani Stelle 963 zum Kayser ausruffen, welches ihm um soviel eher gelungen, weil des gedachten Kayśers Söhne damahls noch gar zu jung zur Regierung waren. Hierauf krönte ihn der Patriarch Polieuctes den 16 Aug. gedachten Jahres, und er vermählte sich mit Theophanien, des vorigen Kayśers Wittwe. Wegen seiner Siege war dieser Kayser berühmt, die er so wohl zuvor, als nachmahls, da er zur Krone gekommen, erhalten. Gestalt er denn die Saracenen aus Syrien, Cilicien und der Insul Cypern jagte, auch ihnen die Städte Antiochia und Tripolis wegnahm. Allein sein ungemeiner Geitz befleckte alle seine tapffere Thaten, und verleitete ihn dazu, daß er seine Unterthanen unbarmhertzig aussaugte, und den Kirchen ziemliche Geld-Summen zu bezahlen auflegte. Einige berichten von ihm, daß, wenn er seine Soldaten wegen ihrer Tapfferkeit belohnen wollen, er ihnen die Kirchen zu berauben, erlaubet habe. Nachdem er sich nun hierdurch bey iedermann verhaßt gemacht hatte, ermordete ihn Johann Zimisces, der Kayserin Theophanie Galan, in seinem Pallast den 11 Decembr. 969. Hierzu trug nicht wenig seine an dem Kayser Otten I in Deutschland begangne Untreu bey. Denn diesem hatte er seine Stief-Tochter Theophanien zur Gemahlin des Kayserlichen Printzens Ottens II versprochen, An statt aber, daß die Braut versprochener massen in Calabrien hätte ankommen sollen, wurden die Deutschen, welche sie zu empfangen dahin gereiset waren, gefangen genommen und auf das härteste beleidiget. Der Kayser Otto suchte solches zu rächen, und ließ dahero viel Griechen mit abgeschnittenen Nasen nach Constantinopel schicken, welche denn einen Tumult wider Nicephorum erregten, worinnen er auf die obgedachte Art umkam.

umkam. Curopalates. Zonaras. Glycas. Cedrenus in annal. &c. Besoldus hist. Constantinop. Banduri.

NICEPHORUS III, *Botaniates* zugenamet, war ein General über die Kayserlichen Völcker in Asien, und kam dadurch in grosses Ansehen. Dieses wolte er sich zu seinem Vortheil bedienen, und machte sich durch der Türcken Hülffe Meister von Constantinopel, wurde auch darauf den 25 Mertz 1078 zum Kayser erkläret. Hierauf stieß er Michaelem Parapinacium, mit dessen Gemahlin und Sohne Constantino, in ein Kloster, wiewohl nach einiger Bericht die Grossen von Constantinopel auf Vernehmen, daß sich Nicephorus zum Kayser aufgeworffen, solches noch vor seiner Ankunfft zu Constantinopel sollen gethan haben. Dieser Herr regierte von dem 7 Apr. 1078 an bis zu Ende des Mertz 1081, da er gleichfalls gezwungen wurde, den Kayserlichen Purpur mit einer Münchs-Kutte zu vertauschen, und den Thron an Alexius Comnenus zu überlassen, nachdem er 3 andere, die sich wider ihn aufgelehnt, Nicephorum Briennium, Nicephorum Basilacium u. endlich Constantinum Ducam eben durch dieses Alexii Comneni Beystand glücklich gedämpffet hatte. Glycas. Zonaras. Cedrenus. Besoldus in hist. Constantinop. p. 223. sqq. Banduri.

S. NICEPHORUS, erlangte um das Jahr 260 unter dem Kayser Valeriano und Gallieno zu Antiochien die Märtyrer-Krone. Er war ein schlechter Laye, aber mit einem Priester, Namens Sapricius, bekannt, mit dem er sich einsmahls veruneinigte, auch ihn, ohngeachtet aller seiner Mühe, auf keine Weiß wieder versöhnen konnte. Als hernach Sapricius, bey angehender Verfolgung zum Tode geführet ward, suchte ihn Nicephorus noch auf alle ersinnliche Art zur Versöhnung zu bewegen, richtete aber damit so wenig aus, daß vielmehr Sapricius, als er ietzt hingerichtet werden solte, die Christliche Religion abschwur, worauf sich Nicephorus, der über diesen Abfall sehr bestürtzt war, öffentlich als einen Christen angab, und deswegen enthauptet wurde. Sein Gedächtniß wird den 9 Febr. gefeyert. Ruinart acta mart. von Tillemont memoir. eccl. Baillet vies des Saints.

St. Nicephorus, Patriarch zu Constantinopel, war in Constantinopel von frommen Eltern gebohren, und war sein Vater Theodorus bey unterschiedlichen Morgenländischen Kaysern Secretarius gewesen, muste aber wegen der Bilder Verehrung viel ausstehen. Solches Amt verwaltete dieser sein Sohn gleichfalls eine Zeitlang bey der Kayserin Irene, galt viel bey Hofe, und vertheidigte mit grosser Klugheit die Verehrung der Bilder, wider das vorher unter dem Kayser Constantinus Copronymus dawider gehaltene Concilium. Im Jahr 787 war er auf der andern Nicenischen Kirchen-Versammlung als Kayserlicher Commissarius, und suchte in selbiger den Bilder-Dienst auf alle Weise zu befördern. Bey allen diesen wichtigen Bedienungen aber bezeigte er iederzeit eine grosse Lust zum Kloster-Leben, erwehlte sich auch, nachdem er des Hof-Lebens wircklich überdrüßig geworden war, einen rauhen, wilden und unbewohnten Ort, und bauete allda ein Kloster, legte sich auf die Studia der Grammatic und Dicht-Kunst, ward ein trefflicher Redner, ein subtiler Mathematicus und guter Musicus, wie auch ein vollkommener Philosophe, und war dabey sehr bescheiden, keusch, mäßig, sanfftmüthig, leutselig und freygebig gegen die Armen. Nach dem Tode des Constantinopolitanischen Patriarchen Tarasius wurde er einmüthig zum Patriarchen begehrt, welches Amt er aber wegen seiner Wichtigkeit anzunehmen sich erstlich wegerte, doch in des Kaysers Nicephorus inständiges Anhalten endlich einwilligte, sich aber dabey vom Kayser ausbath, daß er in Münchs-Habit beständig gehen dürffte, und wurde er darauf im Jahr 806 am 12 Apr. welches der H. Ostertag war, ordiniret, wobey er ein Buch, so er selbst vom Christlichen Glauben geschrieben hatte, in der Hand hielt, u. es zuletzt auf den Altar niederlegete. Bey diesen seinem geistlichen Amte that er allen Ketzern und Irrglaubigen tapffern Wiederstand, verbesserte die Kloster-Disciplin, und ließ insonderheit nicht zu, daß die Nonnen Klöster so nahe bey den Münchs-Klöstern gebauet wurden. Er schrieb auch an den Pabst Leo M. einen Synodal-Brieff und bekannte darinn die H. Dreyfaltigkeit, die Menschwerdung Christi, die Vorbitte der Heiligen, die Verehrung derer Reliqvien und Bilder ꝛc. Als nachgehends Leo Armenus zum Regiment kam, wolte er das von Nicephorus vorgelegte Glaubens-Bekänntniß nicht unterschreiben, biß er vorhro gekrönet wäre, unterschrieb aber zugleich heimlich eine ketzerische Confeßion. Als ihn darauf Nicephorus krönte, kam es ihm vor, als er die Krone in die Hand nahm, als wenn er Dornen u. Disteln angriffe. Nach der Krönung aber weigerte sich Leo das rechte Glaubens-Bekänntniß zu unterschreiben, vertrieb Nicephorus, und andere, welcher denn seine Zuflucht zum Gebete nahm. Der Kayser berieff ihn hernach zu sich, setzte ihm mit vielen harten Worten zu, und begehrte, er solte mit seinen Widersachern öffentlich disputiren, Nicephorus aber weigerte sich dessen, und wolte sich mit selbigen in keine Disputation einlassen. Mit dem Kayser aber hatte er einen weitläufftigen Discurs, als welcher den Bilder-Dienst aus den zehen Geboten verwerfflich zu seyn beweisen wolte, dargegen Nicephorus, daß solcher auch im alten Testament erlaubt gewesen, durch alle Exempel des alten Testaments bewiese, und zeigte, daß Bilder u. Gemählde überall eingeführt gewesen, und GOtt nur allein verboten habe, daß man ihn als ein unbegreiffliches Wesen nicht unter einem Bilde vorstellen solte. Christi aber und der Heiligen Bildniß zu machen, sey nicht verboten. Er vertheidigte auch die Verehrung und Anruffung der Heiligen und zeigte den Nutzen ihrer Vorbitte: Eben dergleichen Meynung waren auch andere Patres, die gleiche Bekänntniß mit ihm vorm Kayser ablegten; und weil sie den Kayser überwiesen, wurden sie vom Hof getrieben und ins Elend geschickt. Nicephorus aber wurde gefangen behalten u. schrieb aus dem Gefängniß an die Kayserin, an den Schatz-Meister, u. Secretarius, verkündigte dem letzten, Namens Eutychianus, so es auch mit den Bilderstürmern hielt, Gottes Straffe, welche auch bald erfolgte. Indessen

wurde

wurde ein anderer an des Nicephorus Stelle geſetzt, und er mit einer ſchweren Kranckheit beladen. Nachdem er aber von ſolcher wieder geneſen, wurde er wieder zu einer Diſputation mit ſeinen Widerſachern aufgefodert, dazu er ſich aber nicht eher verſtehen wolte, bis er vorher in ſein Amt wieder eingeſetzt, die Biſchöffe aus den Gefängniſſen loßgelaſſen und die mit Unrecht ordinirten verſtoſſen ſeyn würden. Und weil der Kayſer ein Conciliabulum hielt, wurde er auch darzu eingeladen, und ihm zugleich angedrohet, daß woferne er ſich nicht mit ihme vergleichen wolte, ſolte es ihm ſchlimmer ergehen. Er zeigte aber an, daß ſie nicht ſeine rechtmäßigen Richter wären, indem ſie alle vor excommunicirt zu halten. Das Conciliabulum that ihn gleichfalls in Bann. Darauf ſtellten ihm einige nach dem Leben, vor die und deren Wohlfahrt er dennoch bath; und ehe er noch ins Exilium vertrieben wurde, hatte er noch ſeine letzte Andacht in der St. Sophien-Kirche, und nahm darinne recht beweglich Abſchied, befahl ſich der göttlichen Vorſorge, nahm Abſchied von der Kirche, von der Cantzel, von den Gräbern der Märtyrer, von der gantzen Stadt und allen Orthodoxen, und wurde ſodann in das von ihm erbaute Kloſter, Bove genannt, verwieſen, aber nicht lange allda gelaſſen, ſondern weiter in das Kloſter des H. Theodor, jenſeit der Meer-Enge von Conſtantinopel geführet. Dieſes geſchahe im Jahr 815 den 13 Mertz, nachdem er einen Monat weniger als 9 Jahr Patriarch geweſen war. Als nach des Kayſers Leo Armenus Tode Michael der Stammler zur Regierung kam, ſchrieb Nicephorus einen Brief an ihn, und ermahnte ihn, die Bilder-Verehrung wieder einzuführen, darzu aber der Kayſer keine Luſt hatte, ſondern ſich erklärte, daß er die Kirche alſo erhalten wolte, wie er ſie bey dem Antritt ſeiner Regierung gefunden hätte, jedoch wolte er dem Nicephorus wohl erlauben, aus ſeinem Elende zurück zu kehren, aber mit dem Beding, daß er zu allem ſtille ſchweigen auch den andern Niceniſchen Synodus nicht vertheidigen ſolte, welches er aber nicht eingieng, und alſo in ſeinem Elende verbliebe, allwo er 828 den 2 Junius in ſeinem 70 oder 71 Jahre, nachdem er 14 Jahre im Elende gelebet hatte, dieſes Zeitliche geſegnete. Als Theodora zur Regierung kam, verordnete ſie den Bilder-Dienſt wieder, und des Nicephorus Cörper nach Conſtantinopel zu bringen, welches auch im Jahr 846 den 13 Mertz geſchehen iſt. Wir haben einen Tractat von ihm unter dem Titel: hiſtoriæ breviarium, ſo von dem Tode des Kayſers Mauritius an, bis auf Leonem IV gehet, welches 1616 von Petavio herausgegeben, und hernach 1648 der Hiſtorie von Byzant mit angehänget worden. Desgleichen hat Caniſius dem t. 4 ſeiner lect. antiq. einige kleine Wercke von ihm in Lateiniſcher Sprache mit einverleibt, welche ein Theil von ſeinen antirrheticis adverſus Iconomachos ſind, davon Combefiſius in ſeinem auctario einige Fragſtücken Griechiſch und Lateiniſch an den Tag gegeben, welcher auch in ſeinen Originibus Conſtantinopolitanis Nicephori Diſputation von den Bildern mit dem Kayſer Leone Armeno drucken laſſen. Seine Chronologia Compendiaria iſt ſchon im Jahr 872 von Anaſtaſius, dem Bibliothecarius, in die Lateiniſche Sprache überſetzet, und nach der Zeit von Joſeph Scaligern u. a. m. herausgegeben, und endlich auch in dem corpore Byzantino George Syncello beygefügt worden. Sonſten hat man auch von ihm ſtichometriam librorum ſacrorum, welche in Pithöi Opp. poſthum. Pariſer Edition 1609 in 4. p. 14. u. ff. und in denen Criticis Sacris Angl. ſtehen, eine confeſſionem fidei ad Leonem III. Papam; canones eccleſiaſticos, u. a. m. Theod. Studita in ep. Phot. cod. 66. Voſſ. de hiſt. Græc. l. 2. c. 25. Labbe in appar. hiſt. Byz. Cave hiſt. lit. Oudin de ſcr. eccl. t. 2. Fabricius Bibl. Græc. P. VI. p. 297. u. 298.

Nicephorus, ein Patriarch zu Conſtantinopel, und zwar der andere dieſes Namens, in welcher Würde er, nachdem er vorher Biſchoff von Epheſus geweſen, im Jahr 1260 Arſenio gefolget, aber noch in eben dieſem Jahre geſtorben. Man ſchreibt ihm ein Onirocriticon zu, welches Rigaltius nebſt andern Onirocriticis im Jahr 1603 Griechiſch und Lateiniſch herausgegeben. Es iſt aber noch ungewiß, ob dieſer, oder der vorherſtehende daſſelbe verfertiget habe. Voßius. Cave. Oudin. Fabricius Bibl. Græc. P. VI. p. 299.

Nicephorus, ein Presbyter von Conſtantinopel, ſchrieb in der andern Hälffte des 10 Jahrhunderts vitam Andreæ, mit dem Beynamen Sali, ſeu Stulti, welches der Jeſuit Conrad Janning mit einer Lateiniſchen Uberſetzung den Actis Sanctorum d. 28 Maji einverleibet. Er wird vom Oudin vor einerley gehalten mit Nicephoro Urano, der auch ſonſten Magiſter Antiochiæ genennet wird, und vitam S. Symeonis junioris Styliteæ ſehr weitläufftig beſchrieben, welches gleichfalls in den Actis Sanctorum d. 24 Maji befindlich iſt. Fabricius Bibl. Græc. P. VI. p. 299.

Nicephorus, der jüngere, von Conſtantinopel, war ein Chronographus und ſchrieb Chronolog. Eccleſ. von der Succeßion der Biſchöffe in der Orientaliſchen Kirche. Doch weiß man nicht eigentlich, wer unter den vielen Perſonen dieſes Namens ſelbige eigentlich geſchrieben. Hofmann Lex Univerſ.

Nicephorus, ein Diaconus aus Phrygien, ſchrieb die Hiſtorie ſeiner Zeit, und wird von Johann Curopalate und George Cedreno angeführt. Hofmann Lex. Univ. Fabricius Bibl. Græc. P. VI. p. 389. Voß. de Hiſt. Gr.

Nicephorus, ein Weltweiſer und Redner zu Conſtantinopel zu Ende des 9 Jahrhunderts. Er hielt dem Patriarchen zu Conſtantinopel, St. Anton, mit dem Zunahmen Cauleæ, die Abdanckung, darin er deſſen Leben beſchrieben. Sie ſtehet in den Actis Sanctorum d. 12 Febr. In der Kayſerlichen Bibliotheck zu Wien wird ſie in Handſchrifft aufbehalten. Fabricius Bibl. Græc. Part. VI. p. 300.

Nicephorus, ein Macedonier, ſchrieb Commentarios de rebus Byzantinis, welche Poſſevinus 1661 zu Paris herausgegeben, und ſtarb 1137.

St. St. Nicephorus und Stephanus haben den Märtyrer-Tod mit einander gelitten, wo

aber und wenn es geſchehen iſt unbekannt. Sie ſind durch das Schwerdt getödtet worden, und von dem gleich folgenden St. Nicephorus, der am 9 Febr. verehret wird, zu unterſcheiden.

St. Nicephorus, ein Märtyrer, zu derer Kayſere Valeriani und Gallieni Zeiten, war von geringen Eltern gebohren, und hatte mit Sapricio, einem Presbyter, einen vertrauten Umgang. Allein dieſer wurde nachgehends ſein Feind, und flohe ihn. Als darauf eine Verfolgung angieng, ward Sapricius angehalten, denen Götzen zu opfern, da dann Nicephorus herzugelauffen kam, und ihn bat, daß er ihn zuerſt als einen Märtyrer möchte ſterben ſehen. Sapricius aber wolte weder ſeiner Bitte ſtatt geben, noch das zugemuthete Götzen-Opfer vollbringen; wurde dahero zur Todes-Stroffe gezogen. Jedoch als er das bloſſe Henckers-Schwerdt erblickte, und ſeinen Hals ſchon hingerecket hatte, gerieth er in Furcht, und ſchrie, man ſolte ihn loß laſſen, er wolte denen Götzen opfern, worauf Nicephorus, der ihm vorhero zu ſeinen Füſſen gelegen, und ſeine vorige Bitte nochmahlen, aber vergeblich, an ihn gethan hatte, hinzu eilte, ſeinen Hals dem Scharfrichter alſobald zureckte, und den Märtyrer-Tod mit getroſtem Muthe ausſtund. Es geſchahe den 9 Februar. des 258 Jahres. *Menologium Græcor.*

St. Nicephorus, ein Egyptiſcher Märtyrer, ſiehe St. Victorinus, den 25 Febr.

St. Nicephorus, ſiehe St. Leo, den 1 Mertz, im XVII Bande p. 176.

St. Nicephorus, ſiehe St. Saturninus, den 6 Mertz.

St. Nicephorus, ein Africaniſcher Märtyrer, ſiehe St. Gajola, den 3 Mertz, im X Bande p. 71.

St. Nicephorus, ſiehe St. Germelina, den 27 April, im X Bande p. 1151.

St. Nicephorus, ein Bekenner des Glaubens und Hegumenus des von ihm erbauten Kloſters Medicii in Bithynien, lebte im VIII Jahrhunderte, und ſoll unter Leo Armenus um des Glaubens willen gefangen geſetzt worden, und im Gefängniß geſtorben ſeyn: welches doch mit der Nachricht, daß er vor dem Jahre 815 geſtorben, nicht wohl übereinſtimmet. Man feyret ihm den 4 May.

St. St. Nicephorus, ein Biſchoff, und Maximilianus, ein Diaconus, werden zu Humago und Pedena in Iſtrien als Patrone verehrt, allwo auch ihre Reliquien ſich befinden. Was von ihnen erzehlet wird, iſt aus St. Gerontius, Biſchoffs zu Cervia, fabelhafften Actis genommen, und alſo ungewiß. St. Nicephorus ſoll auf ſeiner Reiſe nach Aquileja durch das Zeichen des H. Creutzes und das Gebet zwey Brunnen geöffnet haben. Zu Pedena wird noch ein H. Märtyrer, Namens Nicephorus verehret, und kan es ſeyn, daß dieſes ſeine Hiſtorie mit jenes ſeiner vermenget worden. Den 28 May.

Nicephorus (Hermann) war Rector an der Martins-Schule zu Braunſchweig, und ein Ramiſte. Er ſchrieb wider Cornel. Martini Analyſin, gab auch 1602 Talái Rhetoric heraus, die er an etlichen Orten verändert hatte. Weil er aber in der Vorrede etliche aus dem geiſtlichen Miniſterio daſelbſt offenbahrlich geſchmähet, ward er endlich, und da er ſeiner angelobten Beſſerung nicht nachgelebet, ſondern es noch ſchlimer gemacht, ſeines Amts entſetzet. Er hat ſich darauf nach Soeſt begeben. Rehtmeyers Braunſchweigiſche Kirchen-Hiſtorie P. IV. p. 212. König Bibl.

Nicephorus Baſilaces, lehrte in dem 12 Jahrhunderte unter Alexii Comneni Regierung die Rhetoric zu Conſtantinopel, und ſchrieb:

1) Μύθους V. als 1. leonis & tauri, 2. equi & cervi, 3. leonis & puellæ, 4. lupi & paſtoris, 5. graculi & avium.
2) Διηγήματα XV. nemlich: 1. de Achille. 2. Myrrha, Thyantis filia. 3. Mida. 4. Ulyſſe. 5. Dædalo. 6. Paſiphaë. 7. Icaro. 8. excidio Trojæ. 9. Thamyri. 10. Danae. 11. Hercule. 12. Platano Alcei filia. 13. Oto atque Ephialte, filiis Aloei. 14. De Narciſſo. 15. De Polydoro.
3) Ἠθοποιίας VI.

welche in Leonis Allatii Excerptis Græcorum Rhetorum zu finden. Voſſius de hiſt. Græc. lib. IV. p. 500. Fabricius Bibl. Græc. P. IV. p. 411.

Nicephorus Blemmidas, oder Blemmydas, lebte um die Mitte des 13 Jahrhunderts, und war ein Griechiſcher Mönch und Aſcete. Er gab bereits in ſeiner Jugend eine groſſe Neigung zum Kloſter-Leben von ſich; dahero er bey erwachſenen Jahren auf eigne Koſten ein Kloſter angelegt, und demſelben als Abt vorgeſtanden. Er iſt ſo ein groſſer Eiferer der Kirchen-Zucht geweſen, daß, als einſtens die Maitreſſe Kayſers Johann Ducas, Marcheſine, in ſeine Kirche gehen wolte, er ſie mit der gröſten Gewalt zur Thür hinausgeworffen. Im Jahr 1255 both ihm des Ducas Nachfolger, Theodorus Laſcaris, das erledigte Patriarchat zu Conſtantinopel an, er ſchlug es aber aus, und ſtarb 1274. Man hält insgemein dafür, daß er mit unter denen geweſen, welche ſich der Lateiniſchen Kirche günſtig erzeigt: obwohl hin und wieder in ſeinen Schrifften Stellen vorkommen, welche gerade das Widerſpiel zu erkennen geben. Unter dieſen ſind:

1. *de proceſſione ſpiritus ſancti libri* 2, welche Leo Allatius Lateiniſch überſetzt, und Tom. I. continuat. *Raynaldi* ſtehen.
2. *Epitome logica & phyſica*, in 2 Büchern, die Wegelin zu Augſpurg 1605 in 8 herausgegeben.
3. *Encomium Joannis Evangeliſtæ;*
4. *Opuſcula de fide, virtute & religione;*
5. *Enarrationes in aliquot Pſalmos;*

und viele Philoſophiſche Wercke, welche hier und da in den Bibliothequen aufbehalten werden. Seine epiſtolam de Marcheſina ejecta, darin er ſein Bezeigen rechtfertiget, hat Leo Allatius de conſenſu eccl. l. 2. c. 14. Griechiſch drucken laſſen. und in Raynalds Annal. Tom. XIV. iſt ſie auch nach Allatii Uberſetzung Lateiniſch zu leſen. Gregoras hiſt. l. 2. p. 33. Cave. Oudin. Fabricius bibl. Græc. P. VI. p. 341.

Nicephorus Botaniates, ſiehe Nicephorus III.

Nicephorus Bryennius, ſiehe Bryennius (Nicephorus) im IV Bande p. 1699. u. f.

Ni-

Nicephorus Callistus, Callisti Xantopuli Sohn, ein Griechischer Mönch und Historien-Schreiber, lebte unter dem Constantinopolitanischen Kayser Andronicus Palæologus dem ältern und den folgenden Kayſern, bis auf die Zeiten Johannis Cantacuzeni, und alſo bis in die Mitte des XIV Jahrhunderts, da er eine Kirchen-Hiſtorie in 23 Büchern verfertigte, davon wir aber nur noch die erſtere 18 übrig haben, welche eine Nachricht von der Geburt Chriſti an, bis auf den 610 erfolgten Tod des Kayſers Phocas enthalten. Dieſe jetztermeldte 18 Bücher waren nur allein in des Königs Matthiä Corvini Bibliothec, und ſonſt nirgends anzutreffen, daraus ſie ein Türcke genommen, und hernach zu Conſtantinopel ungefehr an einen Chriſten verkaufft. Wegen ſeines hierin gebrauchten ſtyli verdient er nach Schurzfleiſchens Urtheil mit dem Thucydides verglichen zu werden, da er hingegen wegen ſeiner fabelhafften Erzehlungen billig getadelt wird. Joh. Lange hat ſelbige zuerſt auf Befehl Kayſers Ferdinand I ins Lateiniſche überſetzt, und ſcholia hinzu gethan. Fronto Ducäus hat ſie Griechiſch und Lateiniſch 1630 in 2 Bänden in fol. zu Paris heraus gegeben. Sonſten hat man von ihm catalogum metricum imperatorum Conſtantinopolitanorum & ſeriem Patriarcharum C. P. welchen Phil. Labbäus in protreptico de ſcriptoribus Byzantinis ans Licht geſtellt. Seine ſynoplis totius ſcripturæ in Jambiſchen Verſen iſt den epigrammatibus Theodori Prodromi zu Baſel 1536 beygefügt worden. In der Kayſerlichen Bibliotheck zu Wien liegen auch noch viel Wercke von ihm im Manuſcripte. Eiſengrein in catal. eccl. ſcript. Poſſevin in app. S. Voſſ. de hiſtor. Græc. Lib. II. c. 29. Lambecii diar. itin. Cellenſis. Oudin de ſcr. eccl. Fabricius biblioth. Græc. P. VI. p. 130. Montfaucon Palæograph. Græc. Cave Hiſt. Liter. p. 20. Du Pin Bibl. Eccleſ. Lib. XI.

Nicephorus, zugenannt Caſpax, einer von den Haus-Richtern des Kayſers Comneni zu Conſtantinopel. Cinnamus de rebus geſtis Comnenorum p. 293.

Nicephorus Chartophylax, lebte zu Anfange des IX Jahrhunderts und ſchrieb ſolutionum epiſtolas II, welche in der Bibliotheca Patrum und in der Collect. Juris Græco-Romani ſtehen. Fabricius Bibl. Græc. Part. VI. p. 298. Cave Hiſt. litterar.

Nicephorus Chumnus, oder Nathanael Chumnus, ein Griechiſcher Mönch, lebte am Ende des XV Jahrhunderts, unter Andronicus dem ältern und ſchrieb

1) Opuſcula & epiſtolas;
2) Confutationem dogmatis latinorum de proceſſione Spiritus Sancti &c.

welche in der Königlichen Frantzöſiſchen Bibliotheck im Manuſcript liegen. *Oudini* commentarius de ſcriptoribus eccleſiaſticis.

Nicephorus Gregorä, oder Gregoras, ſiehe Gregoras (Nicephorus) im XI Bande p. 760. u. ff.

NICEPHORUS LOGOTHETA, ſiehe Nicephorus I Kayſer.

Nicephorus Petraloiphas, ſiehe Petraloiphas (Nicephorus)

Nicephorus Phocas, ſiehe Nicephorus II.

Nicepſos, ſiehe Necepſus, im XIII Bande p. 1518.

NICER, ein Fluß, ſiehe Necker, im XXIII Bande p. 1531.

Niceratа, eine fromme und berühmte Aertzin, lebte zu Kayſers Arcadii Zeiten in Conſtantinopel, that glückliche Curen, und wird in der Römiſchen Kirche unter die Heiligen gerechnet. Cave Hiſtor. literar.

Niceratus, ein alter Griechiſcher Medicus, hat de herbis geſchrieben, wie Dioſcorides in der Vorrede und Epiphanius adverſus hæreſes lib. I. bezeugen. Er war ein Schüler des Aſclepiadis, und wird öffters von Galeno und vom Cölio Aureliano Chronicon lib. 2. cap. 5. angeführet. Plinius Lib. XXXI. cap. 2. gedencket auch eines Nicerati, ob es obiger, iſt unausgemacht. Fabricius Bibl. Græc. P. XIII. p. 346.

Niceratus, ein alter Griechiſcher Poete, hat Epigrammata geſchrieben. Fabricius Bibl. Græc. P. II. p. 722.

NICERIA, ſiehe Nizari.

Niceron (Joh. Franciſcus) gebohren zu Paris 1613, trat 1632 in den Orden der Minimorum. Er bezeugte von Jugend auf eine ſonderbare Neigung zu den mathematiſchen Wiſſenſchafften, denen er auch, ſo viel ſeine andere philoſophiſche und theologiſche Studien zulieſſen, jederzeit mit gröſtem Eifer obgelegen. Inmittelſt richtete er doch allzeit ſein Hauptabſehen auf die Optic, und brachte es in ſelbiger ſo weit, als vorhin von niemand geſchehen. Hiernächſt that er zweymahl eine Reiſe nach Rom, muſte aber von dar in ſein Vaterland zurücke kehren, weil ihm daſelbſt die Theologie zu lehren war aufgetragen worden. Er ward auch nebſt Franciſco de la Noue, dem General-Vicario ſeines Ordens, befehlicht, die Ordens-Klöſter durch gantz Franckreich zu viſitiren, ſtarb aber bald darauf zu Aix in Provence den 22 Septembr. 1646 im 33 Jahr ſeines Alters. Seine Schrifften ſind:

1. L'interpretation des chiffres;
2. La perſpective curieuſe;
3. Thaumaturgus opticus, ſive admiranda optices, catoptrices & dioptrices,

davon aber nur der erſte Theil heraus gekommen, Paris 1646 in fol. weil er an Ausarbeitung der andern beyden durch ſeinen Tod verhindert worden. Niceron memoir. pour ſerv. à l'hiſt. des homm. ill. t. 7.

Niceron (Peter) ein gelehrter Barnabit in Franckreich, war im Jahr 1683 gebohren, und ſtarb den 8 Julius 1738 zu Paris in dem 55 Jahre ſeines Alters. Er hat ſich durch verſchiedene Schrifften unter den Gelehrten ſehr berühmt gemachet, worunter ſeine

1) Memoires pour ſervir à l'Hiſtoire des hommes illuſtres dans la Republique de lettres, avec un catalogue raiſonné ſur leurs ouvrages, davon zu Paris ſeit 1727 über etliche 30 Theile in 12 heraus gekommen; ingleichen
2) Converſion de l'Angleterre au Chriſtianiſme,

niſme, Paris 1729 in 8 den Vorzug billig verdienen.

Ranſts Genealogiſcher Archivarius XLV Th. p. 373. Leipz. gel. Zeit.

NICEROTIANUM, deſſen gedencket Martialis Epigram. 6, 55. Es ſcheinet ein gewiſſes Räuchwerck oder aber eine köſtliche Salbe zu ſeyn, die von ihrem Erfinder, Nicerote, den Namen überkommen.

NICERUS, ein Fluß, ſiehe Necker, im XXIII Bande p. 1531.

Niceſius, ein alter Maronit, ſchrieb vom Ackerbau. Varro.

Niceta, ein Philoſoph, von Syracuſa, ſiehe Nicetas.

St. Niceta, ein Bekenner des Glaubens und Biſchoff zu Apollonias in der Diöces von Nicomedien, iſt wegen der Bilder-Verehrung ins Elend vertrieben worden und darin geſtorben. Man feyert ihm den 20 Mertz.

Niceta, ein Athenienſiſcher Feld-Hauptmann, ſiehe Nicias.

Nicetas, der dritte und jüngſte Sohn des Griechiſchen Kayſers Conſtantinus Copronymus, von ſeiner dritten Gemahlin der Eudoxia. Man findet in den Geſchichten nichts weiter von ihm aufgezeichnet, als dieſes, daß ihn der Kayſer ſein Vater in annoch zarter Jugend, nebſt ſeinen beyden Brüdern Chriſtoph und Nicephorus, zum Ritter ſchlagen, und den Titel Cæſar beylegen, auch mit Königlichem Schmucke, als einer Krone, Helm und Schild gezieret unter das Volck, in den Pallaſt und in die Kirche führen, und dabey neue Müntze hat auswerffen laſſen. Cruſ. Chron. f. 297. Hedion Chron. f. 289. Cent. 8. f. 426.

Nicetas I, Patriarch von Conſtantinopel, ein Sclavonier und Verſchnittener, war ein groſſer Feind des Bilder-Dienſts, wodurch er ſich bey dem Kayſer Conſtantino Copronymo ſehr angenehm machte, welcher ihn auch deswegen 766 zu gedachter Patriarchen-Würde erhub, in welcher er bis an ſeinen Tod 780 lebte. Curopalates. Cedrenus in Compend. Baronius in annal.

Nicetas, Biſchoff zu Aquileja, ſiehe Nicäas, und Nicetas, Biſchoff zu Romatiana.

St. Nicetas, Biſchoff zu Chalcedon in Bithynien, lebte im VIII oder IX Jahrhunderte. Seine Feyer geſchicht am 28 May.

St. Nicetas, ein Biſchoff in Dacia, hat um der Bekehrung barbariſcher Völcker willen, groſſe Reiſen durch Europa und Aſien vorgenommen; immaſſen Paulinus, der ihn wegen ſeiner Gelehrſamkeit und Frömmigkeit gar ſehr rühmet, in ſeinem Propemptico ad Nicetam in Daciam secunda vice revertentem, die von ihm bekehrte Völcker, Dacos Ripenſes, Dacos mediterraneos, Scythas, Getas, Beſſos, Riphæos erzehlet. Im Jahr 397 iſt er nach Rom gekommen und zwar das erſte mahl der Märtyrer Gräber zu beſuchen, darauf gieng er nach Nola zu des Heil. Felicis Grab, von dar nach Canoſa in Apulien, ferner durch Calabrien über den Adriatiſchen Meerbuſen in Griechenland, Ungarn, Siebenbürgen, und die an dem Pontus Euxinus gelegene Länder. Und nachdem er viele Völcker bekehret hatte, kam er im Jahr 401 zum andern mahl nach Rom. Wenn er eigentlich geſtorben, und woher er ſonſt geweſen, iſt ungewiß: vermuthlich iſt er aus Dacien gebürtig geweſen. Es wäre zu wünſchen, daß mehr Nachricht von ihm vorhanden wäre. Indeſſen feyert man ihm den 7 Jenner.

St. Nicetas, oder Niceas, Biſchoff zu Romatiana, in Dacia, wird vor eine Perſon mit St. Nicera oder Nicea, Biſchoff zu Aquileja gehalten, weil Baronius gemeynet, Aquileja ſey vor Alters auch Roma und Romatiana genennet worden. Es iſt aber dieſe Meynung irrig und ſind vielmehr zwey unterſchiedene St. Nicetä, Biſchoffe zu Romatiana und Aquileja, zu ſtatuiren, wie denn auch in den alten Martyrologiis das erſte Gedächtniß auf den 22 Jun. als den Tag St. Paulini, Biſchoffs zu Nola, deſſen guter Freund St. Nicetas geweſen; Des letztern aber, nemlich Nicetä zu Aquileja, ſeines auf den 7 Jenner geſetzt wird. Und geſchicht es erſt ſeit Baronii Zeiten, daß die zu Aquileja ihres St. Nicetä Gedächtniß den 22 Jun. begehen. St Nicetas von Romatiana hat im V Jahrhunderte gelebet und verſchiedene geiſtliche Schrifften hinterlaſſen. Den 22 Jun.

Nicetas, war Biſchoff zu Selva Candida, und begleitete den Pabſt Conſtantin auf ſeiner Reiſe nach Conſtantinopel, ſtarb aber unterwegs zu Gallipoli 709, oder wie Lucentius Ital. Sacra meldet, 710. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 91.

St. Nicetas, ein Bekenner des Glaubens und Hegumenus oder Abt des Kloſters Medicii in Bithynien, ſuccedirte dem Stiffter ſelbiges Kloſters St. Nicephorus. Er war aus Cäſaria in Bithynien gebürtig. Sein Vater hieß Philaretus und hielt ihn von Jugend auf zur Gottesfurcht an. Als er erwachſen war, that er ihn zum Küſter, bey welchem er ſich wohl anließ, den Gottesdienſt fleißig abwartete und viel lernete. Nachmahls begab ſich St. Nicetas zu einem Einſiedler, der ihn ins Kloſter zu St. Nicephorus ſchickte, darinnen er in allen Tugenden hervor leuchtetete, deswegen er auch von dem Patriarchen Tareſius zu Conſtantinopel zum Prieſter ordinirt wurde, und hernach von St. Nicephorus nebſt Athanaſius die Aufſicht über die Klöſter erhielt, welches unter ihm in groſſes Aufnehmen kam. Beym Gottesdienſt gieng alles andächtig zu, und ſchärffte er den Seinigen die Lehre von der Buſſe, Mäßigkeit, Gedult, Creutzigung des Fleiſches fleißig ein; Hielt ſie an zum Gebet, zur Nachahmung der Heiligen, darbey unterrichtete er auch einen jeden beſonders, hielt eine ſtrenge Diſciplin und lehrte die beym Evangeliſten Matthäus ſtehende acht Seligkeiten alle an ſich ſelbſt. Er machte einen ſtummen Knaben redend, einen Unſinnigen vernünfftig, einen Beſeſſenen frey. Er war voller Liebe, und hatte in Unterdruckung der Leidenſchafften den allerhöchſten Grad erreichet. Als hernach die Bilderſtürmer viel Unruhe anſtelleten und zumahlen unter Leo Armenus die Orthodoxen verfolgten, ſo muſte auch St. Nicetas ſich wegen ſeiner Beſtändigkeit gefangen ſetzen laſſen, wurde darauf nebſt andern gegen Orient in das Schloß Maſalaon verwieſen,

wirfen, von da er wieder nach Constantinopel beruffen und Joh. Zylitas zu martern und zu quälen übergeben wurde, welcher zwar durch seine Grausamkeit nichts ausrichtete, sie aber durch List beredete, daß sie mit Theodorus communicirten. So bald aber Nicetas wieder in sein Kloster kam, dahin er wieder gelassen wurde, reuete es ihn, kehrte wieder nach Constantinopel, gab sich selbst bey dem Kayser an, der ihn einem frommen Mann, Namens Zacharias, übergab, und so dann auf die Insel St. Glyceria verwieß, allwo ihm der beschnittene Anthimo viel Verdruß anthat. Als nun gemeldter Zacharias in Kayserlichen Verrichtungen nach Thracien geschickt, und von den Barbarn gefangen, und Nicetas vorbey geführet wurde, bat er St. Nicetas, er möchte doch Gott um seine Freyheit bitten, da denn der Heilige dem Zacharias prophecyte, daß er bald wieder loß kommen solte, welches auch geschehen: indem nach wenig Tagen beyderseits Gefangene ausgewechselt wurden. Als nun nach Leo Michael folgete, kamen die Vertriebenen wieder zu den Ihrigen, da sich denn Nicetas auf eine bey Constantinopel liegende Insel begab und allda bis an sein Ende ein Englisch Leben führete. Von dar wurde sein Leichnam in sein Kloster gebracht. Seine Feyer ist der 3 April.

Nicetas, siehe St. Philosophus, den 1 May.

St. Nicetas, ein Märtyrer, er ist mit dem Nicetas, so des Apostels Petri Schüler gewesen, nicht zu verwechseln. Er war von Herkommen ein Gothe, aus einem vornehmen Geschlechte und stund bey denen Gothen in grossem Ansehen. In seiner Jugend bekam er schon einigen Unterricht in der Christlichen Religion von dem Gothischen Bischoff Theophilus, welcher auch auf dem ersten Nicenischen Concilio gewesen. Er wurde aber, als Athanaricus, der ein Feind der Christen war, über Phrictigernes die Oberhand gewann, bey demselben angegeben, auf dessen Befehl gefangen genommen, und übel am gantzen Leibe zugerichtet, endlich gar ins Feuer geworffen, da er seinen Geist aufgegeben. Es konnte aber das Feuer seinen Leib nicht verzehren, dahero ihn sein guter Freund, Namens Marianus aus Cilicien, noch gantz fand, ihn in einen Sarg legte, und mit sich in sein Land Mopsuesta nahm, allwo er viel Wunder würckte, und ihm deswegen eine Kirche zu Ehren gebauet wurde. 25 May, 15 September.

St. Nicetas, ein Christl. Bekenner, war ein naher Freund der Kayserin Irene, und wurde von ihr, nicht so wohl deshalber, als weil er in allen seinen Verrichtungen grosse Tugend und Geschicklichkeit spüren ließ, in ihren wichtigsten Bedienungen gebraucht. Er hatte in dem Kriege das Lob eines tapffern Mannes erworben, und muste dem andern Synodo zu Nicäa als Gesandter beywohnen. Als er nun auch daselbst viele Ehre eingelegt, ward er unter die Patritios aufgenommen, und zum Prätor in Sicilien gemacht, kehrte aber, nachdem er dieses Amt mit ungemeinem Ruhm verwaltet, und insonderheit Wittben und Wayfen viel Gutes erzeiget, in sein Vaterland zurück. Weilen aber immittelst Leo Armenius, welcher ein Bilderstürmer war, das Reich an sich gebracht, ließ er alle Aemter und Reichthümer im Stich, und ward ein Mönch. Solches verdroß den Kayser dergestalt, daß er ihm das Bild Christi überschickte, damit er solches verbrennen solte, und da Nicetas einen grossen Abscheu vor dieser That zu erkennen gab, ward er ins Elend vertrieben, darinnen er nach vielen überstandenen Drangsalen endlich gestorben. Der 6 October ist zu seiner Feyer ausgesetzt. *Menologium Græcor.*

Nicetas, ein Constantinopolitanischer Mönch, lebte um 1120, und schrieb eine Vertheidigung des Chalcedonensischen Concilii, wider den Fürsten von Armenien; wiewohl solches einige für eine Arbeit des ältern Niceta, mit dem Zunamen David, halten. Siehe den Artickel Nicetas Serron. Es soll dieser jüngere Nicetas auch Syllogismos contra latinos geschrieben haben. Fabricius Biblioth. Græc. Part. VI. p. 430.

Nicetas, oder Niceres, ingleichen Nicea, ein alter Griechischer Medicus, an den von des Theophylacti Episteln die 51 gerichtet ist. Vielleicht ist er mit demjenigen Nicetas einerley, welcher eine Collectionem chirurgorum græcorum gemacht hat, darinnen ausser einigen Schrifften des Hippocratis, Dioclis, Amyntä, Nymphodori, Pauli Aeginetä, Palladii und Rufi Ephesii befindlich sind

1. Etliche Wercke vom Heliodoro.
2. Galenus περὶ τῶν ἐν κεφαλῇ καταγμάτων.
3. Archigenes περὶ ὑποδρόμοντος αἵματος, nebst andern Sachen von ihm.
4. Oribasius περὶ ὑδροκεφάλων.
5. Asclepiades, Apollonius und Soranus.

Es lieget aber solche noch in der Königlichen Bibliotheck zu Paris in Handschrifft, wo sich auch eine Lateinische Uebersetzung solcher Chirurgischen Schrifften mit befindet. Fabricius Bibl. Græc. P. XII. p. 778. und P. XIII. p. 346.

Nicetas Acominatus, *Colossensis* oder *Choniates* von seinem Vaterlande beygenannt, war ein Griechischer Geschicht-Schreiber, und bediente anfänglich an dem Kayserlichen Hofe zu Constantinopel die vornehmsten Ehren-Aemter. Da aber diese Stadt 1204 von den Lateinern eingenommen ward, suchte er den Feinden zu entgehen, und begab sich mit seiner schwangern Frau und Kindern nach Nicäa in Bithynien, allwo er die übrige Tage seines Lebens in Ruhe zubrachte und im Jahr 1206 starb. Er schrieb eine Historie von dem Tode Alexii Comneni von 1118, da Zonaras aufgehöret, bis zum Tode Balduins 1206. Dieses Werck ist von Hieronymo Wolffen übersetzt, und hernach der grossen Sammlung der Byzantinischen Historie beygefügt worden. Peter Morellus übersetzte im XVI Jahrhunderte die ersten 5 Bücher von dem thesauro orthodoxæ fidei dieses Niceta, welche 1561 und 1580 zu Paris in 8 gedruckt, und nachmahls dem 25 tomo Biblioth. Patrum einverleibet worden. Sonsten hat man auch noch ein ander fragmentum aus dem 20 Buche von eben diesem Wercke, welches de ordine, qui observa-

tur ab iis, quia Saracenica superstitione ad Christianam fidem transeunt, betitelt, und ausser des Sylburgii Saracænicis gleichfalls in den Bibliothecis Patrum befindlich ist. Wolff. in præf. Possevin in appar. t. 2. Bellarm. de scr. eccl. Voss. de hist. Gr. l. 2. Cave hist. lit. Fabric. Bibl. Gr. P. VI. p. 401 u. ff. & passim.

Nicetas David, sonsten auch Paphlago, und Philosophus Christianus genannt, war von Constantinopel gebürtig, und wie Leo Allatius will, ein Bischoff in Paphlagonien. Er lebte um das Jahr 870, hielt auch gute Freundschafft mit dem Constantinolitanischen Patriarchen Ignatio, und war daher dem Photio sehr entgegen. Er schrieb auch des bemeldten Ignatii Leben; welches in collect. Conciliorum Tom. VIII. ed. Paris 1672 p. 1180 stehet, und auch von Matth. Radern samt den actis concilii IV Constantinopolitani herausgegeben worden. Ferner Orationem panegyricam in inclutum martyrem Eustathium, Agepium, Theophilum & Theophistem; welche Franciscus Combefisius Griechisch und Lateinisch in selectis martyrum Christi triumphis zu Paris 1660 auflegen lassen. Es werden ihm auch von einigen Encomia XII. Apostolorum, Orationes in Marcum Evangelistam, in Nativitatem S. Mariæ, in Exaltationem S. Crucis, in S. Gregorium theologum, & in Hyacinthum, Amastrensem martyrem, zugeschrieben, welche besagter Combefisius seinem auctario novissimo P. I. einverleibt, wovon man aber keine Gewißheit hat. Voss. l. 2. de hist. Gr. Baron. in annal. eccl. ad an. 847. Cave in H. L. Oudin de script. eccl. Tom II. und in supplem. p. 177. Fabricius Bibl. Græc. hin und wieder. Siehe auch den Artickel Nicetas Serron.

Nicetas Heracleensis, siehe Nicetas Serron.

Nicetas Maromä, war erstlich Chartophylax zu Constantinopel, und hernach Ertz-Bischoff zu Thessalonich. Er lebete zu Anfang des 13 Jahrhunderts, und schrieb in Griechischer Sprache 6 Reden oder Gespräche vom Ausgehen des H. Geistes, wie auch responsiones ad Interrogationes de diversis casibus ecclesiasticis, a variis antistibus ad ipsum factas, welche letztere in dem Jure Gr. Rom. l. 5. stehen. Oudin de script. eccl. l. 3. Cave hist. lit. Fabricius Bibl. Græc. P. VI. p. 434. wo er diesen Nicetas und den folgenden von Mitylene unter einerley Person erörtert hat.

Nicetas, von Mitylene, lebte zu Anfang des 13 Jahrhunderts, und war Anfangs Archidiaconus und Chartophylax zu Constantinopel, hernach aber Ertz-Bischoff zu Thessalonich, und schrieb undecim capita de orthodoxa fide, totidemque anathematismos contra Johannem Philosophum Italum, welche nach Allatii Bericht jährlich bey den Griechen an dem Festo orthodoxiæ abgelesen, und in dem Triodio, so eines von ihren Kirchen-Büchern ist, mit aufgelegt worden. Lambecius Comment. Bibl. Vindob. l. 3. Oudin de scr. eccl. l. 2. Fabric. Bibl. Gr. P. VI. p. 434.

Nicetas, mit dem Zunamen Pectoratus, oder Sterno (στηθατος) ein Mönch und Presbyter in dem Kloster Studium zu Constantinopel, lebte in der Mitte des eilften Jahrhunderts, und war ein hefftiger Vertheidiger der Griechischen wider die Lateinische Kirche, wiewohl er, wenn Baron o zu glauben, nachgehends seinen Fehler soll erkannt, und seine in dieser Sache aufgesetzte Schrifften verbrannt haben. Man hat noch von ihm librum adversus Latinos de azymis, de sabbatorum jejuniis, & de nuptiis sacerdotum, welche bißhero nur Lateinisch in Canisii lectionibus antiquis gedruckt worden, in der Wienerischen Bibliothec aber nebst dessen Centuriis tribus capitum asceticorum auch noch Griechisch vorhanden sind. Sein Carmen Jambicum in Symeonem Juniorem præceptorem ist von Allatio seiner diatribæ de Symeonum scriptis in Griechischer Sprache gantz eingerückt worden. Lambecius l. 5. commentar. Bibl. Cæsar. Vindob. Allatius de consens. l. 2. c. 9. Baron. in annal. eccl. t. 11. Cave hist. lit. Oudin de scr. eccl. l. 2. Fabricius Bibl. Græc. P. VI. p. 433.

Nicetas Scutariota, ein alter Griechischer Scribent, von welchem in der Kayserlichen Bibliotheck zu Wien 3 Homilien in Handschrifft liegen, Lambecius Bibl. Vindob. Tom. V. p. 190. Noch andere Schrifften von ihm, als Epistoln und de arte Rhetorica werden in der Königlichen Bibliotheck zu Paris angetroffen. Labbeus Bibl. nov. MSS. p. 98. Fabricius Bibl. Græc. P. VI. p. 433 und P. I. p. 432.

Nicetas Seidus, ein Griechischer Scribent, lebte zu Anfang des 12 Jahrhunderts, und schrieb wider die Lateiner, als sich dieselbe auf das Alter ihrer Kirchen beruffen, einen Tractat, zu beweisen, daß das Alte nicht schlechterdinges besser sey, als das Neue, daraus Allatius in seinem Werck de consensu utriusque ecclesiæ orientalis & occidentalis Lib. I. c. 14. l. 2. c. 1. l. 3. c. 12. einige Stellen anführt. Es sind auch noch einige ungedruckte Schrifften von ihm vorhanden. Cave hist. lit. Oudin de scr. eccl. t. 2. Fabricius Bibl. Græc. P. VI. p. 434.

Nicetas Serron, oder Heracleensis, war erstlich Diaconus und Magister zu Constantinopel, hernach aber Ertz-Bischoff zu Serrä in Macedonien, und endlich zu Heraclea in Thracien, und lebte 1070 zu den Zeiten Theophylacti, der auch eine Epistel an ihn geschrieben, die unter seinen andern die 9 ist. Weil er in geschriebenen Büchern öffters auch Philosophus genennet wird, ist er nach Allatii Bericht in diatribe de Psellis vielfältig mit Niceta David Paphlagone vermenget worden. Es werden ihm auch von den gelehrtesten Männern beygelegt Commentarius in Nazianzeni tetrastica, monastica, & epigrammata, welche unter dem Namen des Nicetä Paphlagonis Philosophi zu Venedig 1563 heraus gekommen. Sein Commentarius in Nazianzeni orationes ist mit den operibus Nazianzeni öffters aufgelegt worden. Uberdiß wird ihm auch die defensio synodi Chalcedonensis adversus Armeniæ Regem, welche Allatius T. I. Græciæ orthodoxæ p. 663-754. drucken lassen, und welche sonsten

von

von Possevino einem andern Niceta, mit dem Zunamen Daniel, von Caveo aber einem etwas jüngern Niceta Byzantino beygeleget wird, von Oudino zugeschrieben. In der Kayserlichen Bibliotheck zu Wien sind verschiedene Responsa Canonica von ihm in Handschrifft anzutreffen, welche auch in Jure Græco-Rom. p. 310. Griechisch und Lateinisch befindlich sind. Im übrigen scheint er eben derjenige Nicetas zu seyn, von dem so viel catenæ in libros sacræ scripturæ vorhanden sind. Possevin t. 2. St. Patricius Junius in ed. Catenæ in Job. Cave in hist. lit. Voss. de hist. Lat. p. 540. in addend. ad l. 2. Oudin de scr. eccl. t. 2. Fabricius Bibl. Græc. P. VI. p. 432.

Nicetas, mit dem Zunamen Sterno, siehe Nicetas Pectoratus.

NICETERIA, griechisch νικητήρια, hiessen bey den alten Römern und Griechen, diejenigen Belohnungen, welche die Uberwinder in den Spielen der Klopf-Fechter erhielten, zuweilen werden auch diejenigen Opfer- und Opfer-Mahle also genennet, welche wegen eines erhaltenen Sieges gegeben wurden. Juvenal. Sat. III. 68.

Nicetes, ein alter Griechischer Medicus, siehe Nicetas.

Nicetes, ein Griechischer Redner von Smyrna, lebte zu den Zeiten der Kayser Nervä, Trajani und Hadriani, und stund in seiner Vaterstadt in grossem Ansehen, die er auch auf eigne Kosten erweiterte. Er scheint nicht nach Rom gekommen zu seyn, und ist also von Nicete Sacerdote, dessen Plinius l. 6. ep. 6. als seines Lehrmeisters in der Rede-Kunst, gedenckt, wie auch von einem andern Redner dieses Namens zu unterscheiden, dessen Seneca suasor. 3. und controv. 4. lqq. Meldung thut. Hingegen ist es wahrscheinlich, daß es der Nicetes sey, der sich Polycarpum kurtz vor dessen Märtyrer-Tode vergeblich zum Abfall zu bringen bemüht, wie beym Eusebio hist. Eccles. Lib. IV. c. 15. zu lesen. Philostrat. Vit. Soph. l. 1. c. 19. Voßius. Fabricius Bibl. Græc. P. VI. p. 434.

St. Nicetius, der 22 Bischoff zu Besancon, lebte in dem VII Jahrhunderte. Er wurde von der Geistlichkeit und der Gemeine zum Bischoff erwehlt, stritte tapffer wider die Ketzer, war mit Pabst St. Gregorius wohl dran; hatte auch mit St. Columbanus viel zu thun und nahm ihn auf, als er von der Stadt Luxeu vertrieben wurde. Als er gestorben, wurde er auf sein Begehren ausserhalb der Peters-Kirche begraben. Weil aber die Kirche nach der Zeit erweitert worden, wurde sein Grab mit in dieselbe eingeschlossen. Man feyert ihm den 8 Febr.

St. Nicetius, Bischoff zu Lion in Franckreich, war gebohren im Jahr 513. Sein Vater hieß Florentinus und war ein Rathsherr zu Lion und die Mutter hieß Artemia, denen von GOtt geoffenbahret wurde, daß das Kind, mit dem sie noch schwanger gieng, ein Bischoff werden würde. Sie ließ ihn auch deswegen wohl unterrichten und gar bald einen Clericum werden. Als St. Nicetius kranck wurde, erschien ihm der H. Martinus und machte ihn gesund. Im Jahr 543 ward er Priester, nährte sich aber doch stets dabey seiner Hände Arbeit und unterwieß die Jugend, der er sonderlich die Keuschheit anbefahl. Im Jahr 551 wurde er nach dem Tode St. Sacerdos von dem Könige Childebert, der den sterbenden Bischoff besuchte, an dessen Stelle gesetzt. Er war ein Feind frecher und unnützer Worte, befreyete einen Diaconum, den der Teuffel besessen hatte. Er starb in 60 Jahr seines Alters, und im 22 seines Bißthums, im Jahr 573. Bey seinem Grabe sind viele Wunderwercke erfolgt. Seine Fever geschicht am 2 April.

St. Nicetius, Ertz-Bischoff zu Trier, war aus Franckreich gebürtig, und gleichsam von seiner Geburth an zum geistlichen Stande bestimmet, allermassen man alsobald bey seiner Geburth eine solche Platte auf seinem Kopfe gesehen, als wenn er allbereits zu einem Geistlichen wäre geschoren worden. Er wurde von seinen Eltern fromm erzogen, und alsdenn einem gewissen Abte in einem Kloster übergeben, dem er auch nach dessen Tode als Abt folgete. Im Jahr 527 wurde er von Theodorico, dem König in Austrasien zu der obgedachten Würde eines Ertz-Bischoffes zu Trier erhoben. Im Jahr 535 befand er sich auf dem ersten Concilio zu Clermont, 549 auf dem zu Orleans, und 551 abermahl zu Clermont. In seinem Leben war er gantz unsträfflich, in seinem Amte aber unerschrocken, wie er sich denn gar nicht scheuete, den König Theodoricus, wie auch dessen Sohn Theobertus ihrer Laster halber öffentlich und eifrig zu bestraffen, welches auch Theodoricus so gar nicht übel nahm, daß er ihn vielmehr eben um deßwillen zu besagtem Ertz-Bißthum beförderte. Er that auch nachgehends Theobertus 534 wegen verübten Ehebruchs in den Bann. Als er aber 560 den König Clotarius I gleichfalls in Bann thate, muste er davor ins Elend gehen, und ward erst von dessen Nachfolger, Sigibert I, 565 wieder eingesetzt. Er hat auch einen harten Brief an den Orientalischen Kayser Justinianum I, welchen man einer Heucheley mit den Arianern beschuldigte, abgehen lassen, welcher in des Ducheſnii Collectaneo historicorum Franciæ, nebst einem andern an Clodosuindam, oder wie ihn Gregorius Turonensis IV. 3 und 35 nennet, Glodsindum, des Clotarii, Königs in Franckreich Tochter, darinn er sie ermahnet, daß sie ihren Gemahl Alboinum, den Longobarder König, zur Christlichen Religion bringen soll, befindlich ist. Sonsten sollen auch durch ihn viel Wunder-Wercke, und sonderlich an Besessenen, durch das Zeichen des H. Creutzes geschehen seyn. Desgleichen hatte er auch viele göttliche Offenbahrungen, und noch eine kurtz vor seinem Ende, wodurch er in den Himmel geruffen wurde. Er starb 568 und hinterließ noch ferner Tractatum de vigiliis servorum Dei, und einen andern de bono psalmodiæ, welche beyde in Dacherii spicilegio tom. 3. stehen. Sein Grab ist in der Kirche des H. Maximinus zu Trier, und geschehen daselbst viele Wunder, insonderheit an denen, so falsche Eyde schwören. Brow. Bucel. Cave. H. L. Oudin. t. I. Fabricius Bibl. Græc. P. XI. p. 453.

Nicetus, der dritte Bischof zu Maseon in Franckreich, lebte um das Jahr 567.

Nicetus, Diaconus zu Arles in Franckreich in der erſten Hälfte des IV Jahrhunderts. Er wohnete dem zu beſagtem Arles im Jahre 314 gehaltenen Concilio bey, wie aus dem in Ruel und Hartmann Concil. Illuſtrat. Tom. I. Peric. 4. Diatr. 20. p. 1081 befindlichen Catalogus der Biſchöfe, und anderer geiſtlichen Perſonen, die ſich auf dieſer Kirchen-Verſammlung befunden, erhellet.

Nicetus (Carl Sylbind) ein Rechts-Gelehrter, der in einer beſondern Schrifft Samuel Strycken vieler Fehler beſchuldiget hat. Die Schrifft ſelbſt führet folgenden Titel: Monita contra *Sam. Strykii* tractat. de Actionibus forenſibus inveſtigandis & eligendis, quibus *Stryckius* quinque millium errorum convincitur, Franckfurt 1692 Leipz. 1699. 4.

Nichan, ſiehe *Autogra*, im II Bande p. 2285.

Nichanis, ein Dorf und adelicher Ritterſitz im Görlitziſchen Kreyſe des Marggrafthums Ober-Laußnitz, nicht weit von Niedon gelegen. Wabſts hiſtor. Nachricht von dem Chur-Fürſtenth. Sachſen ꝛc. Beyl. M. p. 129.

NICHE, ſiehe Bilder-Blind, im III Bande p. 1818.

Nichea, eine Stadt in Bithynien, ſiehe Nicäa.

Nichel, ſiehe *Nigellaſtrum*.

Nichepſon, ſiehe Necepſus, im XXIII Bande p. 1518.

Nichepſus, ſiehe Necepſus, im XXIII Bande p. 1518.

Nicheſola (Fabius) ein Patritius zu Verona, trat in ſeiner Jugend in den Auguſtiner-Orden, legte ſich aber, weil ihm dieſe Lebens-Art zu beſchwerlich war, bald hernach zu Padua auf die Rechtsgelahrheit, brachte es auch durch groſſen Fleiß dahin, daß er zu Verona 1584 in das Collegium derer Rechtsgelehrten aufgenommen ward. Er lebte da in groſſem Anſehen, ſtarb aber frühzeitig 1601, nachdem er viele Reſponſa juris heraus gegeben. Papadopoli Hiſt. Gymn. Patav. Tom. III. p. 103.

Nicheſola (Galeatius oder Galeſius) von Verona aus einem Adelichen Geſchlechte, ward 1509 Biſchoff zu Belluno, wohnte dem Concilio im Lateran unter Leone X bey, und ſtarb in ſeiner Vater-Stadt 1527, wo er in die Cathedral-Kirche beygeſetzt worden. Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 165.

Nicheſola (Gobert von) aus Verona von Adelichem Geſchlechte bürtig, war anfangs Canonicus und Archipresbyter daſelbſt, darnach ſeit 1439 Biſchoff zu St. Leone. Er iſt Vicarius und Suffraganeus des Cardinals und Biſchoffs zu Verona, Frantz Condulmerio geweſen, hat viele Jahre lang die Biſchöffliche Würde zu St. Leone verwaltet, und iſt auch daſelbſt geſtorben. Es gedencket deſſen Julius von Pureo in elogiis Advocator. Veron. Collegii. Ughellus Ital. Sac. Tom. IX. p. 513.

Nicheſola oder Nichiſola (Hieronymus Michael) Biſchoff zu Teano, war aus Verona, wo er von einem alten Adelichen Geſchlechte entſproſſen. Er trat in den Dominicaner-Orden, und erwarb ſich durch ſeine ſonderbare Theologiſche Wiſſenſchafft einen groſſen Ruhm, welche ihm auch nebſt ſeinen andern Verdienſten 1557 die Biſchöffliche Würde zuwege brachte. Er that ſich auf dem Concilio zu Trident vor andern hervor, und ſtarb zu Teano 1566 im Auguſt in dem 49 Jahr ſeines Alters. Rovetta in Bibl. Domin. leget ihm dieſe Schrifften bey, als:

1. Opuſculum de laudibus B. Virginis.
2. Directorium Synodi in ſua Eccleſia habendæ.

Ughellus Ital. Sac. Tom. VI. p. 573. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 195.

Nichiſola, ſiehe Nicheſola.

Nichol, Stadt, ſiehe Lincoln, im XVII Bande p. 1313 u. ff.

Nicholas (Eduard) unter dieſem falſchen Namen ſcheinet ohne Zweifel ein Jude verborgen zu liegen, welcher eine Vertheidigung ſeiner Glaubens-Genoſſen ans Licht geſtellet hat. Es kam ſolche, wie Basnagius Hiſtor. Jud. Tom. V. p. 1848. bezeuget, zuerſt 1649 unter dem Titel: Apologia por la noble nation de los Judios zum Vorſchein, und ſoll auch ins Engliſche ſeyn überſetzet worden. In der Spaniſchen Sprache ward ſie zu Smyrna 1659 in 12 wieder aufgelegt, davon Bartoloccius Append. ad Tom. III. Bibl. Rabbin. p. 941. die Verſicherung giebt. Nebſt des R. Menaſſe Hoffnung Iſraelis kam ſie in Niederländiſcher Sprache zu Amſterdam 1666 in 12 heraus. Wolfs Bibl. Hebr. P. II. p. 1054.

Nichols (Carl Günther) Parlaments-Glied von Peterborough, ward im Jahr 1732 Ritter vom Bade. Er iſt bereits 1735 verſtorben geweſen, als in welchem Jahre, und zwar am 10 May, deſſen Wittbey ſich anderweit an den Marquis von Lindſey vermählet hat. Ranffts Genealog. Archiv. des Jahrs 1732 p. 291. und 1735 p. 264.

Nichols (Wilhelm) ſchrieb in Engliſcher Sprache Collationem cum Theiſta, ſo zu Londen 1696 bis 1699 in 4 Octavbänden ans Licht getreten. Struvs Bibl. Philoſoph.

Nicholſon (Johann) ſonſten auch Lambert genannt, ein Engelländiſcher Proteſtant, welcher unter Heinrichen VIII 1538 wegen ſeines Glaubens verbrannt worden. Er war Prediger bey der Engliſchen Compagnie zu Antwerpen geweſen, und hatte ſeit langer Zeit die Lehre Calvini oder Zwinglii, abſonderlich in dem Punct des heiligen Abendmahls, angenommen. Der Cantzler Morus ſoll Befehl gegeben haben, ihn aus dem Wege zu räumen. Um dieſem Unglück zu entgehen, kam er aus Flandern nach Engelland zurück, hatte aber vor dem Tribunal des Ertz-Biſchoffs von Canterbury, Warhams, keine gleichmäßige Gefahr auszuſtehen. Wiewohl ihn nun der Tod dieſes Prälaten davon befreyete, ſo ward er dennoch, nachdem er in Londen eine Zeitlang öffentliche Schule gehalten, bey dem neuen Ertz-Biſchoff Cramer angegeben, welcher damahls Luthers Meynungen beypflichtete. Dieſer wolte ihn ebenfalls zu Annehmung derſelbigen bewegen; allein Lambert appellirte von ihm an den König, und dieſes war ſein Verderben. Denn Gardiner, Biſchoff zu Wincheſter, ein ge-

geschworner Feind der Reformirten, nahm daher Anlaß, Heinrichen VIII vorzustellen, daß dieses eine gute Gelegenheit wäre, seinen Eifer vor die Catholische Lehre der gantzen Welt zu zeigen, und dadurch die von dem Pabst wider ihn ergangne Bullen unkräfftig zu machen. Der König glaubte ihm, und wie er von Natur an solchen Dingen, welche den Leuten in die Augen fielen, einen Wohlgefallen hatte, so beschloß er, öffentlich mit dem Lambert sich in eine Disputation einzulassen, deren Ausgang entweder dessen Bekehrung oder dessen Verurtheilung zu dem Tode seyn solte. Es gieng auch würcklich diese Handlung in dem grossen Saal von Westmünster vor sich, und dieser Ort war mit weltlichen Lords, mit Bischöffen und andern Geistlichen, mit Staats-Räthen, mit den vornehmsten obrigkeitlichen Personen, und mit unzählich viel andern Zusehern angefüllet. Die Wache, so der König bey dem Eingange hatte stellen lassen, war weiß gekleidet, und der Richterstuhl war mit einem Zeuge von gleicher Farbe überzogen. Der Doctor Dayes machte den Anfang dieser Solennität mit einer absonderlichen Rede, darinn er unter andern vorbrachte, daß der König in eigner Person erschienen wäre, um sich nicht nur als ein weltliches souveraines Oberhaupt, sondern auch als einen Lehrer, als einen Beschützer des Glaubens und als ein souveraines Haupt der Kirche zu erweisen. Hierauf befahl der König dem Lambert, seinen Glauben zu erklären. Er that es, und der König legte ihm darauf einige Argumenta vor, das übrige aber trug er dem Ertz-Bischoff Cramer auf. Dieser setzte die Disputation fort; Der Bischoff von Winchester mengte sich gleichfalls mit darein, wie auch Stokesley, der Bischoff von Londen. Die gantze Versammlung interessirte sich dabey, und bißweilen redeten 10 Personen auf einmal. Nachdem die Disputation 10 Stunden gewähret hatte, konnte oder wolte Lambert nicht mehr reden. Hierauf fiengen alle Anwesende ein Triumph-Geschrey an, und sprachen dem König den Sieg zu. Dieser fragte den Lambert, ob er überzeugt wäre, und ob er leben oder sterben wolte. Er gab zur Antwort, daß er seine Seele GOtt, und seinen Leib dem Willen des Königs übergebe, im übrigen aber bey seiner Meynung fest beharrete. Heinrich VIII gab deswegen seinem General-Vicario in geistlichen Sachen, Thomá Cromwel, Befehl, ihn als einen Ketzer zu verurtheilen. Er ward also bey einem langsamen Feuer verbrannt; und weil seine Füsse und Schenckel von der Flamme schon verzehret waren, der Leib aber noch unbeschädigt blieb, huben ihn 2 Officiers mit ihren Hellebarten in die Höhe, da er noch lebte, und 2mal ausrief: Keinen andern, als JEsum Christum; worauf sie ihn in das Feuer fallen liessen, welches ihn vollends tödtete. de Larrey hist. d'Anglet. t. I. p. 416. 417. Lor. Herbert. Burnet.

Nicholson (Richard) ein an dem Magdalenen-Collegio zu Oxford stehender Organist und Baccalaureus der Musick, ward 1626 zum ersten Professor der practischen Musick, bey der dasigen Universität von dem Stiffter, D. Wilhelm Heythern, verordnet, und starb 1639. Ant. a Wood Hist. & antiq. Univers. Oxonienlis lib. 2. p. 44.

Nicholson (Wihelm) ein Engelländischer Bischoff, war von geringen Eltern zu Stratford in Suffolck, wo sein Vater ein Tuchmacher war; im Jahr 1591 gebohren, studirte hierauf zu Oxford, woselbst er auch die Academischen Gradus angenommen. Weil er jederzeit ein sonderbar Vergnügen in der grammatischen Wissenschafft verspüren ließ, ward er 1616 Lehrmeister der freyen Schule zu Croydon in Surrey, in welcher Stelle er biß 1629 zu gutem Nutzen der Jugend verblieben. Hierauf erlangte er ein geistliches Amt in Carmarthenshire, und ein Archidiaconat in Brecknock. Als er sich nach 1643 nicht zu dem Presbyterianischen Regiment verstehen wolte, ohngeachtet er auch zu der so genannten Assembly of Divines beruffen worden, ward er seiner Aemter beraubt, und genöthiget sich wieder in einen Schuldienst in Carmarthen zu begeben, da er denn die Englische Kirchen-Verfassung mit Schrifften zu verfechten sich angelegen seyn ließ. Er erlangte aber bey Wiederherstellung des Königl. Regiments, sein voriges Beneficium wieder, und ward noch dazu im Jahr 1660 mit dem Bißthum von Glocester begabet, welches er biß an seinen Tod, so 1671 den 5 Februar erfolget, ruhig besessen. Seine Schrifften geben zu erkennen, daß er neben seiner theologischen Erkänntniß auch die Patres wohl gelesen, und hiernächst die Critic und Grammatic wohl inne gehabt; sie sind aber folgende:

1. Expolition of the catechilme of the church, Londen 1661 und 1663.
2. Apologie for the discipline of the ancient church, ebend. 1659 und 1707 in 8.
3. Expolition on the Apostles creed, ebend. 1663 in fol.
4. Analysis of the book of psalms, ebend. 1662 in fol.
5. The duty of inferiours tovvards their superiours, Londen 1702 in 8.
6. Ecclesiastical cases, ebend. 1704 in 8.
7. The religion of a Prince, ebend. 1704 in 8. und ins Deutsche übersetzt, Dreßden 1730 in 8.
8. Historiæ sacræ Libri VII. Londen 1711 in 12.

Wood Athen. & acad. Oxon. Unschuldige Nachrichten.

NICHOMOR. Ein weisser glantzender Stein, der mit dem Alabaster übereinkommt, und vom Geschlechte der Marmorsteine ist. Er soll dienen, die Oberhand zu behalten, und Freundschafft zu erlangen. Albertus Magnus von Geheimnissen der Steine, p. 265.

Nichor, Lat. *Nicæa*, eine Stadt in Natolien, von der nichts besonders angemercket werden kan.

St. Nichor, ein Märtyrer, siehe St. Azarus, im I Bande, p. 2317.

Nichos, Stadt, siehe Nicea.

Nicht, *Non*, ist eine Partickel, die dasjenige, dem sie beygesetzet wird, von einer Sache oder

Person absondert. In der Vernunfftlehre wird sie daher als ein Zeichen der Verneinung angegeben, und in denen verneinenden Sätzen gebrauchet, anzuzeigen, daß das Prädicat von dem Subjecto zu verneinen sey, und muß solche Particul alsdenn die Copulam afficiren. Im widrigen Fall, wenn sie nemlich nur zum Subjecto oder Prädicat gehöret, ist deswegen der Satz doch nicht verneinend, siehe ein mehreres hiervon im Artickel: **Satz (verneinender.)**

Nicht, siehe **Nichts.**

Nicht, ein Medicament, siehe **Galmeyflug**, im X Bande, p. 216.

Nicht (Gottfried,) ein Enckel des nachfolgenden **Martins**, und Sohn **Johannes**, Büttners in Görlitz, von der andern Frauen, **Rosinen**, einer gebohrnen Schmiedin. Er ward in gedachtem Görlitz am 21 Februar des 1637 Jahres gebohren. Die Eltern hielten ihn zur Schule, und im Görlitzischen Gymnasio legete er den Grund, worauf er hernach seine Studien in Leipzig fortsetzete. Im November des 1666 Jahres ward er als Pastor nach Leschwitz, unweit Görlitz, beruffen, und schon am 3 Jenner des gleichfolgenden 1667 Jahres verheyrathete er sich mit Annen Marien, Elias Meyrichs, damals Archi-Diaconi, und nachherigen obersten Pastors in Görlitz, Tochter, mit welcher er zwey Söhne und eine Tochter gezeuget. Von dem einen Sohne gleiches Namens handelt der nachstehende Artickel. Er beschloß endlich sein Leben am 13 Jenner 1705, nachdem er 66 Jahr, 5 Wochen und 4 Tage gelebet. *Cippi Gorlicenses* 1 St. p. 41.

Nicht (Gottfried) ein Sohn des vorstehenden Gottfrieds, und Annen Marien, gebohrner Meyrichin, erblickte zu Leschwitz, unweit Görlitz, am 31 Mertz 1672 das Licht der Welt. Seine Eltern zogen ihn so wohl in der Furcht des HErrn, als auch zur Gelehrsamkeit auf dem Gymnasio zu Görlitz, unter der Anführung des Rectoris Funccii und der anderen Collegen. Nach wohlgelegtem Grund begab er sich nach Leipzig, allwo er sein Studiren fleißig abwartete. Im Jahr 1696 ward er zu Görlitz in das Prediger-Collegium bey der Kloster-Kirche auf- und angenommen. Im Jahr 1699 ward er seinem Vater im Amte beygegeben: wie er denn auch im Jahr 1705 sein Nachfolger geworden ist. Er verehlichte sich im Jahr 1701 den 28 Novembr. mit Christianen, Ehrenfried Hagendorns, der Artzneykunst Doctors, der Leopoldinischen Societät Pegali secundi, wie auch Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Leib-Artztes und Practici in Görlitz, Tochter, mit welcher er wenigstens über zwey Jahr vergnügt lebte, und einen Sohn zeugete. Nach dem Absterben derselben am 7 Jenner 1704, verehlichte er sich anderweit am 6 November 1708 mit Dorotheen Tugendreich, M. Joachim Pfeiffers, Pastors in Zodel, Tochter, mit welcher er drey Jahr vergnügt lebte, und 4 Kinder, als 2 Söhne und 2 Töchter, zeugete. Er hinterließ sie endlich als Wittwe am 13 December 1717, da er 45 und drey Viertel Jahre in der Welt gelebet hatte. *Cippi Gorlicens.* 2 St. p. 159 u. f.

Nicht, sonst **Nichtner** genannt, (Martin) ist nach vielen Kayserlichen Feldzügen, wider den Türcken, wegen der Religion, aus Böhmen nach Görlitz gekommen. Von dessen Söhnen war einer **Johann**, Aeltester der Büttner in Görlitz gewesen, und einen Sohn, Namens **Gottfried**, hinterlassen, von dem ein besonderer Artickel. *Cippi Gorlicenses* 1 Stück, p. 41.

Nicht (Augen-) siehe **Galmeyflug**, im X Bande, p. 216.

Nicht (grauer) siehe **Grauer Nicht**, im XI Bande, p. 644, ingleichen **Metall-Asche**, im XX Bande, p. 1223.

Nicht (Hütten-) siehe **Hütten-Nicht**, im XIII Bande, p. 1098.

Nicht (weisser) siehe **Galmeyflug**, im X Bande, p. 216.

Nicht allzuschwere Kranckheit, ist so viel, als *Benignus Morbus*, davon an seinem Orte, im III Bande, p. 1169 nachzusehen.

Nicht anstossende Linie, siehe *Asymptoti*, im II Bande, p. 1990 u. f.

Nicht bedingender Satz, *propositio categorica*, siehe **Unbedingter Satz.**

Nicht beharrlicher Gesandte, *Envoyé, Extra-ordinaire Ambassadeur*, ist derjenige, welcher alsbald nach seiner Auswürckung wieder seinen Abschied nimmt, siehe **Abgesandter**, im I Bande, p. 117 u. ff.

Nicht bestimmender Absondrungs-Satz, *propositio disjunctiva*, siehe **Satz (Absondrungs-).**

Nichte, hieß bey den alten Britten und Sachsen, so viel als die Nacht. Leibnitzens Collect. Etymolog. p. 128.

Nichte, siehe **Nifftel.**

Nicht einmal, siehe *Ne*, im XXIII Bande, p. 1408.

Nichte machen (zu) ist eben so viel, als die Würcklichkeit einer Sache, oder die Vollführung einer That verhindern. Ja es wird dieses Wort in der letzten Bedeutung auch von den Rath- und Anschlägen gebrauchet. So stehet Hiob V, 12: Er machet zu nichte die Anschläge der Listigen, daß es ihre Hand nicht kan ausführen; nach dem Ebr. dissipans cogitationes callidorum, & non faciet manus eorum existentiam, er treibet von einander, oder zerstöret die Gedancken der Arglistigen, daß ihre Hand das Werck nicht kan verrichten. Eliphas ist in dem begriffen, daß er die Wercke der Allmacht und Stärcke Gottes dem Hiob wolte für Augen stellen, v. 8 u. ff. und steckt hierinnen ein Gleichniß von einem, der Netze und Stricke macht, das Wild damit zu fahen; oder von einem, der seine Hand aufhebet, etwas sonderbares zu verrichten, oder andere niederzuschlagen, dem dann die ausgestreckte Hand von einem Stärckern wird gehalten, daß sie muß erstarren,

und

und ihren Schlag nicht kan vollführen. Er will so viel sagen: wie GOtt ein gerechter und aufrichtiger GOtt ist, und kein Arges an ihm, 5 B. Mose XXXII, 4, so kan er auch kein Unrecht noch Falschheit an den Menschen leiden. Mißbraucht jemand seine Vernunfft, daß er andern mit Hinterlist will schaden, da ers mit öffentlicher Gewalt nicht thun kan: so gehet seine Weißheit über aller Menschen Argliſtigkeit, und er macht alle Anschläge zunichte, vermöge seiner Allmacht, die er nicht nur in der grossen Welt an Regen und Winden, sondern auch in der kleinen, an den Menschen und ihrem Thun und Vornehmen, kan erweisen, wenn er entweder hindert, daß sie gar nicht fortgehen; oder wenn er alles mäßiget, daß die Bösen es doch so gar nicht machen können, als sie sich wol fürgenommen; oder dirigiret es so, daß es zu seinen Ehren, der Frommen Besten und der falschen eigenem Unglück muß ausschlagen, Pſ. IX, 16, 17. Ermisch Kirchen-Redn. II Th. fol. 1523. u. f.

Nichterner Speichel, siehe Jungfer, im XIV Bande p. 1610.

Nichternheit, siehe Nüchternheit.

Nichte werden (zu) ist der leidende Stand einer Sache oder eines zufälligen Dinges, da dessen Würcklichkeit entweder gantz und gar verhindert wird, oder doch das Ende erreichet. In der Heil. Schrifft kommt diese Redens-Art offte vor. So saget Aſſaph von denen Gottlosen, Pſ. LXXIII, 19: Wie werden sie so plötzlich zu nichte. Er hatte kurtz zuvor der Gottlosen Wohlstand, den es eine Zeitlang mit ihnen in diesem zeitlichen Leben habe, beschrieben, und angeführet, daß es ihnen wohl gehe, und zwar weit besser als denen Frommen, v. 4, 5, 12, damit aber sich daran niemand ärgere, weiſet er alsobald, wie solche ihre Glückseligkeit endlich ein schlecht Ende nehme. Denn solche Leute, sagt er, werden zu nichte. Nach dem Ebräischen: Sie werden zu einer Wüsten und Einöde. Es wird wüste in ihren Ländern, Städten und Häusern, wüste in ihren Familien, wenn sie nemlich von Krieg, Theurung und Pestilentz hingerafft werden. Denn der HErr zerstöhret sie, sie müssen fallen, und umkommen für ihm, Pſ. IX, 4, sie gehen unter, sie werden erleget wie ein Kriegs-Heer, das seinen Feinden in die Hände kommt, der Todt übereilet sie, und sie müssen lebendig in die Hölle fahren, Pſ LV, 16, und das wiederfähret ihnen plötzlich, gleichsam in einem Augenblick, so geschwinde, als man ein Auge auf und zu thun kan, ja geschwinde ist es auch mit solchen Gottlosen geschehen. Sie werden zu nichte, ehe sie sichs versehen. Beſiehe 1 Theſſ. V, 3, Dan. V, 30, Luc. XII, 20, Pſ. VI, 11, Offenb. XXI, 8. ꝛc. ꝛc. Paulus braucht ebenfalls diese Redens-Art von dem Creutze Christi, da er sagt: Christus hat mich nicht gesandt zu tauffen, sondern das Evangelium zu predigen, nicht mit klugen Worten, auf daß nicht das Creutz Christi zu nichte werde, 1 Corinth. I, 17. Es wird hier nicht verworffen die Beredsamkeit an sich selbst, denn die hat ja GOtt selbst durch das Exempel des beredten Aarons gebilliget, 2 B. Mose IV, 14, dergleichen Gabe auch Paulus hat, Apost. Gesch. IX, 15, das Wort Gottes soll ja unter uns wohnen in aller Weisheit, Coloſſ. III, 16; sondern er redet allein von der weltlichen Weisheit, welche sonderlich der Redner Tertullus gegen den Landpfleger sehen ließ, Apost. Gesch. XXIV, 3. u. ff. welche den Verstand gefangen führet, Coloſſ. II, 20, die da ist ohne Gottes Krafft, denn das Reich Gottes stehet nicht in Worten, sondern in der Krafft, 1. Corinth IV, 20. Das meynet allhier Paulus durch die klugen Worte, die er bey dem Evangelio nicht gebraucht habe. Und das deswegen, damit das Creutz Christi nicht zu nichte werde. Denn nicht die irrdische Weißheit, sondern die Schätze der Weisheit und der Erkänntniß, welche in dem Creutz-Tode JEsu verborgen liegen, die geben denen Predigten den besten Nachdruck; denn so wir durch das Bedencken unsers Todes klug werden, Pſ. XC, 12, wie vielmehr werden wir die höchste Weißheit erlangen durch das Erkänntniß des unschuldigen Todes Christi, welcher uns von GOtt gemacht ist zur Weisheit, 1 Corinth. I, 30; Wer nun da von irrdischer Weisheit und Klugheit was einmischen will, der macht das Creutz Christi zu nichte, und macht Christi Gnaden-Krafft an sich selbst unkräfftig durch seinen Unglauben, und weil er seine Vernunfft nicht gefangen nimmt unter dem Gehorsam Christi, 2 Corinth. X, 5.

Nichtewitz, siehe Nischwitz.

Nicht gar ausmachen, Jerem. IV, 27. Unterschiedene Ausleger sind der Meynung, als ob GOtt sein Urtheil über das Jüdische Land und die Stadt Jerusalem, da er sprach: Das gantze Land soll wüste werden, durch die folgenden Worte: und wills doch nicht gar ausmachen, nicht hätte moderiren und mildern, sondern vielmehr schärffen wollen; denn nach Calvini Meynung hat GOtt in diesen Worten anzeigen wollen, daß der Rache und Straffe kein Ende seyn würde, und daß er ohne Ende fortfahren werde, das Land zu verwüsten. Mit dem stimmen ül erein Grotius u. Tremellius, da einer diese Worte also erkläret: hæc pœna nondum mihi sufficiet: Wenn das Land durch die Chaldäer wird verwüstet seyn, so soll es deswegen mit der Straffe noch nicht gar aus seyn, sondern auch zu der Zeit, wenn das Land wird verwüstet seyn, wird mein Zorn noch kein Ende haben, sondern ich will das Land eine lange Zeit in solcher Verwüstung liegen lassen. Und nach dieser Meynung hätte GOtt sagen wollen: in dem allen läst mein Zorn noch nicht abe, meine Hand ist noch ausgereckt, Eſ. V, 25, welche Erklärung der Wahrheit um so viel desto mehr ähnlich scheinet, weil der Prophet in den folgenden Worten von nichts anders, als einer erschrecklichen Verwüstung redet, über welche das Land betrübet, und der Himmel selbst traurig seyn werde. Nichts desto weniger ist vielmehr Luthers Auslegung anzunehmen, daß in diesen Worten: Ich wills nicht gar ausmachen, eine gnädige Verheissung enthalten, und dadurch das göttliche Urtheil über Jerusalem und das Jüdische Land den frommen Israeliten zum Trost gelindert worden, wie er auch verheissen Jerem. XXX, 11. Daher Hieronymus über solche Worte diese Glosse macht: GOtt ist mitten im Zorn seiner Barmhertzigkeit eingedenck, denn das gantze Land soll verwüstet werden, und soll doch nicht gar aus seyn, damit noch etliche übrig bleiben mögen, die

seine grosse Barmhertzigkeit erkennen. Und solches hat auch der Ausgang bewiesen, Jerem. LII, 16, und nach 70 Jahren sind die Juden aus der Babylonischen Gefängniß wieder in ihr Vaterland gekommen, haben dasselbe wiederum bewohnet und gebauet. Da sie aber hernach aufs neue GOtt erzürnet, und nicht nur die Knechte Gottes, sondern auch den Sohn Gottes selbst ermordet und getödtet haben, so hat endlich GOtt mit diesem Volck das Garaus gespielet, und beschlossen, daß die Verwüstung bis ans Ende trieffen solte, Dan. IX, 27, wiewohl auch GOtt zur Zeit des Neuen Testamentes unter diesem Volcke annoch seinen Saamen und Reliquien erhalten, davon Paulus aus Es. X, 22, 23, sich vernehmen lässet: Wenn die Zahl der Kinder Israel wird seyn wie der Sand am Meer, so wird doch das übrige selig werden, Rom. IX 27. Irrige Jerem. Pred. I Th. 52 Pred. p. 714. u. f.

Nichtig, Null und nichtig, Unkräfftig, Ungültig, Unnützlich, Vergeblich, *Nullum, Nullius momenti aut utilitatis, Inane, Inutile, Irritum*, wird in denen Rechten alles dasjenige genennet, was entweder wider den klaren Ausdruck und die Verordnung derer Gesetze geschiehet, oder doch sonst wegen seiner unbilligen oder widerrechtlichen Beschäffenheit nicht bestehen kan, noch auch sonst den geringsten Nutzen hat. l. 1. §. ei quidem. ff. quod cujusque univers. l. quoties. ff. Qui satisd. cog. l. 19. ff. de contr. tab. Brissonius, Spiegel, Forcatulus in Necyomant. Dial. 99. n. 4. So heißt z. E. ein nichtiges Urtheil, welches wider Recht und Billigkeit abgefasset worden, siehe **Nichtigkeits-Klage**; ferner *Inanis reus*, ein Beklagter, der nicht zu bezahlen hat. Paulus in Sent. Lib. II. tit. 15. *Inanis stipulatio*, ein nichtiges oder vergebliches Versprechen, welches wegen derer darwider zu erhebenden Ausflüchte weder bestehen kan, noch auch sonst einigen Nutzen hat, l. pen. ff. de condict. ob turp. caus. oder weshalber niemahls Klage erhoben werden kan, l. 39. ff. de donat. int. vir. & uxor. l. 42. §. pen. ff. solut. matrim. *Inanis obligatio*, eine vergebliche Verpflichtung, durch welche nemlich jemand ebenfalls nicht am geringsten verbessert wird, l. 8. Marcellus. ff. ad SC. Vellej. l. 95. §. aliquando. ff. de solut. Eben so heißt auch *Inane nomen hæredis*, ein unnützes oder vergebliches Testament, wenn jemand zwar darinnen zum Erben eingesetzet, anbey aber mit so vielen Vermächtnissen und Schenckungen beschweret worden, daß vor ihn selber endlich aus der gantzen Erbschafft so viel, als nichts, übrig bleibt, Gothofredus ad l. 3. C. de inoff. don. Ferner *Inanes tabulæ* und *Inane chirographum*, eine unnütze oder ungültige Handschrifft; Worauf bereits das darinnen verschriebene Geld bezahlet worden, l. 27. ff. de fu. t. l. ult. ff. ad exhib. l. ult. C Theod. si debito persoluto. l. 39. ff. de dol. l. 12. ff. de probat. Desgleichen *Inanis cautio*, ein vergeblicher oder unnöthiger Vorstand, worauf niemahls die Zahlung erfolget, l. ult. C. si pign. convent. wie nicht weniger *Inanis actio*, eine nichtige und vergebliche Klage, oder ein unnützer Proceß, weñ Beklagter entweder genugsame Ausflüchte vor sich, oder auch dagegen nichts im Vermögen hat. Denn wie man insgemein zu sagen pflegt, wo nichts ist, da hat der Kayser sein Recht verlohren. l. 1. ff. de dol. mal. l. lecta. §. pen. ff. si cert. pet. l. Stichum. §. aditio. ff. de solut. l. si dari stipules. ff. de verb. oblig. l. quamvis. §. Marcellus. ff. ad Sc. Vellej. Cujacius ad l. eleganter. §. quasi nulla actio. ff. de dol. mal. l. 6. ff. de dol. l. 24. ff. de lit. caus. l. 24. ff. mand. Paulus in Sent. L. b. II. tit. 15. Brissonius u. s. w.

Nichtig (Null und) siehe **Nichtig.**

Nichtiger Leib, Philipp III, 21, heißt im Griechischen σῶμα τῆς ταπεινώσεως, ein Leib von schlechter und geringer Beschaffenheit, wie etwa das Griechische ταπείνωσις von dem elenden Zustande der Jungfrau Maria stehet, darinnen sie doch der HErr gnädig angesehen und erhöhet, Luc. I, 48, ingleichen von der Niedrigkeit, der sich ein Reicher rühmen soll, Jac. I, 10, auch gar von des HErrn JEsu Stande der Erniedrigung, Apost. Gesch. VIII, 33; und siehet der Apostel in dieser Beschreibung unsers Leibes auf den verderbten Zustand, darein er durch den Fall gerathen. Denn es bestunde das göttliche Ebenbild, darzu die ersten Eltern erschaffen waren, nicht in der Seelen allein; sondern es war der Leib sowol als die Seele nach Gottes Ebenbilde erschaffen, also zwar, daß die Seele den Vorzug hatte, und mit ihrer vollkommenen Gerechtigkeit und Heiligkeit GOtt den Schöpfer am meisten repräsentirte, gleichwohl auch der Leib seine herrliche Gaben hatte, als da waren: a) Die Freyheit von aller Unfläthereyen, da alle Gliedmassen in ihrer Zierde und Würde bestunden, und sich dahero der Mensch, ob er schon nackend, dennoch nicht schämen durffte. 1 B. Mose II, 25. b) Die Freyheit von allem Leiden, da ihm nichts schmertzlich noch beschwerlich vorfallen konnte; wenn schon die Menschen essen, trincken, schlaffen, Kinder zeugen, und erziehen hätten müssen, so wäre doch solches ohne einige Beschwerung im Stande der Unschuld geschehen. c) Die Unsterblichkeit, also daß der Leib nimmer von der Seelen getrennet, viel weniger verwesen, und wieder zur Erden werden solte. War also der Leib zuvor in einem seligen und erwünschten Stande; durch die Sünde aber ist er sowol als die Seele herunter kommen, und hat nicht allein die edlen Privilegia verlohren: sondern ihm auch die entgegen gesetzte Schande und Unordnung in allen Gliedern, Schmertzen und Beschwerung, Noth und Tod zugezogen, und heisset billig ein sündlicher Leib, Rom. VI, 6, Coloss. II, 11, ein elender, krancker und siecher Leib, Sir. XXX, 17, ein sterblicher Leib, Buch der Weisheit IX, 15, Rom. VI, 12, Cap. VIII, 11, ein Leib des Todes, Rom. VII, 24, und das meynet der Apostel, wenn er ihn hie einen nichtigen Leib nennet.

Nichtiges, davon der Prophet Jonas redet, Cap. II, 9: die da halten über dem Nichtigen, verlossen ihre Gnade; das nennet er in seiner Sprache Eitelkeiten der Lügen, lügenhaffte Eitelkeiten, eitele Lügen, das ist, ein lauter leeres und erdichtetes Wesen, darin kein wahres Gut zu finden, das ausser einen blossen äusserlichen Schein nichts wircklichs noch wahrhafftiges Gutes an sich hat, sondern ein leeres Nichts, ein vergeblicher

cher Schatten iſt. Er verſtehet aber dadurch zuförderſt und hauptſächlich die nichtigen und erdichteten Götzen der Heyden, von Holtz, Stein, Gold oder Silber gemacht, ſtumme Götzen, lebloſe Klötze, von welchen David recht ſaget: Sie haben Mäuler und reden nicht, Augen und ſehen nicht, Ohren und hören nicht, Hände und greiffen nicht, Füße und gehen nicht, Pſ. CXV, 4. u. ff. Hiernächſt aber verſtehet er auch dadurch alles dasjenige, darauf der Menſch auſſer GOtt ſein Vertrauen ſetzet, und ſich darauf verläſſet: Güther, Reichthum, Gunſt, Ehre und Anſehen, Klugheit, Witz, Verſtand, Wolluſt, Vergnügen und Ergötzlichkeit dieſer Welt. Alles dieſes, wenn es der Menſch mißbrauchet, ſich darauf verläſſet, und darauf mehr als auf GOtt hält, ſo heiſt es recht ein nichtiges eiteles Ding, lügenhaffte Eitelkeiten, eitle Lügen. Aus dieſem iſt nun leicht zu verſtehen, was es heiſſe über dem Nichtigen halten, oder daſſelbige bewahren, nemlich ſein Vertrauen darauf ſetzen, das Hertz daran hängen, es zum GOtt machen, ſich darauf mehr als auf GOtt gründen und verlaſſen, demſelben ſich gantz ergeben, und es allein für ſein Theil und für ſeine Glückſeligkeit achten, u. ſagen: O wohl dem Volck, dem es alſo gehet. Aber die alſo geſinnet ſind, haben ſchlechten Nutzen davon, ſie verlaſſen ihre Gnade. Verſtehet durch die Gnade entweder GOtt ſelbſt als die Quelle und den Urſprung alles Heils, aller Güte und Gnade; oder aber die Güte und Gnade, die der Menſch zum zeitlichen und ewigen Heyl von dem gütigen GOtt allein zu erwarten hat. Da man denn füglich beydes zuſammen ſetzen mag, daß die Meynung ſey: Sie verlaſſen GOtt, laſſen den Fels ihres Heyls fahren, und verſchertzen alſo ſeine Gnade, ſeine Güte, dadurch ſie zeitlich und ewig, leiblich und geiſtlich glückſelig ſeyn könnten, wenn ſie ſelber wolten. Es haben aber einige Ausleger, und mit ihnen der Chaldäiſche Dollmetſcher dafür halten wollen, ob klage Jonas mit dieſen Worten entweder die Heyden insgemein an, die denen Götzen dieneten, und nicht erkennen wolten, woher ihnen Gnade und Segen wiederführe: Oder, er bezüchtige hier ſeine von ſo groſſem Sturm errettete Schiffleute einer unverantwortlichen Unbeſtändigkeit, daß ſie, ungeachtet ihres gethanen Verſprechens, ihre Nichtigen, das iſt, ihre Götzen nach der Errettung zu verlaſſen, dennoch ſolchen guten Vorſatz nicht ins Werck gerichtet. Andere haben gemeynet, es rühme hier Jonas dieſe ſeine vormahligen Schiffleute, daß, ob ſie gleich bißher über dem Nichtigen, das iſt, über ihren Götzen, gehalten, ſo würden ſie doch dieſe Gnade, die ſie ſich von ſolchen Götzen eingebildet, gewißlich verlaſſen; wie denn R. Eliezer ausdrücklich vorgiebet, daß, als die Schiffleute Jonä ans Land getreten, hätten ſie ihre bey ſich gehabten Götzen-Bilder ins Meer geſchmiſſen, und ſich beſchneiden laſſen. Es iſt aber die erſte Meynung wohl die beſte, da Jonas die Eitelkeit der Heyden beſchreibet, die über dem Nichtigen GOttes Gnade verſchertzen. Dergleichen Thorheit aber habe Jonas nicht begangen, ſondern wohl gewuſt, daß, die ihr Vertrauen aufs Irrdiſche und Zeitliche ſetzen, ſchrecklich betrogen würden; aber die auf den HErrn hoffen, die würden nicht zu Schanden, Pſ. XXXIV, 6. Per. Beckers Betracht. über den Propheten Jonas, p. 273 u. f. Gleichens Sächſ. Ninive, p. 220 u. f.

Nichtigkeit, Nullität, Nichtigkeit oder Nullität einer Sententz, *Nullitas, Nullitas ſententiæ*, iſt ein Fehler, um deſſentwillen ein Urtheil oder Abſchied, oder ander gerichtliches Verfahren in denen Rechten nicht beſtehet, oder die Krafft Rechtens zu ergreiffen unfähig iſt. Man theilet ſelbige insgemein in die heilbare (ſanabilem) und unheilbare, (inſanabilem) nachdem nemlich ſolcher durch eine nachfolgende Genehmhaltung oder ſonſt entweder abgeholffen werden kan, oder nicht. l. fin. C. ad SC. Maced. l. 14. C. de procur. Es wird aber eine dergleichen Nullität begangen, wenn 1) nicht vor dem gehörigen Richter geklaget und verfahren wird. l. 1. l. fin. C. ſi a non compet. jud. l. 1. C. de pedan. judic. l. 1. §. fin. ff. ad SC. Tertull. Carpzov Lib. III. Reſp. 98. n. 7. Ludovici Einleitung zum Civil-Proc. c. 32. §. 2. Berger in El. Diſc. For. tit. 38. Obſ. 1. not. 1. p. 1026. Mevius P. I. Dec. 83. n. 4. und P. II. Dec. 7. n. 2. Mynſinger Lib. VI. Obſ. 4. Gail. Lib. I. Obſ. 42. n. 12. 2) die Parteyen ſo beſchaffen, daß ſie vor Gerichte ſelbſt nicht ſtehen oder erſcheinen können. l. 1. & 2. C. qui legit. perſ. ſtand. Ruland de Commiſſar. P. IV. Lib. 8. c. 4. n. 8. Ludovici l. c. P. I. c. 26. d. 13. 3) ihr Gevollmächtigter ſich nicht gebührend legitimiret hat. l. 24. C. de procur. Mevius P. III. Dec. 148. n. 3. Vantius de Nullit. tit. de defect. Mandat. n. 3. u. f. 4) einer verdammt wird, der gar nicht citiret oder vor Gerichte zu erſcheinen gehörig vorgeladen, oder ſonſt nicht die weſentliche u. unumgänglich nöthige Stücke des Proceßes gebührend beobachtet worden, als welches insgemein vor den ſtärckſten und wichtigſten Grund der Nullität geachtet wird. l. 1. §. 3. ff. quæ ſent. ſin. appell. Chur-Sächſ. Proc. Ordn. art. 4. §. 1. tit. 34. Ludovici l. c. Berger in El. Diſc. For. tit 38. obſ. 1. p. 1026. Gail. Lib. I. obſ. 75. Cothmann Vol. IV. Reſp. 33. n. 69. Carpzov P. I. Conſt. 26. def. 12. Wernher in Sel. Obſ. For. P. I. obſ. 269. Mevius P. III. Dec. 112. n. 5. P. VI. Dec. 352 und P. VII. Dec. 77. n. 1. 5) Wenn wider ein bereits vorhandenes und Rechtskräfftiges Urtheil geſprochen wird. l. 1. C. quand. provoc. non eſt nec. Carpzov Lib. III. Reſp. 69 und P. I. Conſt. 26. def. 14. Wernher in Sel. Obſ. For. P. X. obſ. 299. Berger in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 38. th. 10. not. 1. p. 1146. 6) Wenn wider klaren Inhalt derer Rechte geurtheilet wird. l. 1. §. 2. ff. quæ ſent. ſin. appell. l. 2. C. quand. provoc. non eſt nec. Berger in Oecon. Jur. Lib. III. tit. 12. th. 12. th. 2. not. 1. p. 849. und Lib. IV. tit. 28. th. 10. not. 1. p. 1146. Wernher in Sel. Obſ. For. P. IV. Obſ. 158 und P. X. obſ. 340. n. 3. 7) Wenn Actus contentioſæ jurisdictionis, das heißt, ſolche Handlungen, welche nicht willkührlichen Rechtens, ſondern ſchlechterdings dieſer oder jener Obrigkeit ihrer Gerichtsbarkeit unterworffen ſind, und alſo nirgends ſonſt, als lediglich nur vor derſelben Gerichten abgethan werden können, nichts deſto weniger

niger an ſolchen Orten vorgenommen werden, da einer die Gerichte nicht hat. Erl. Proc. Ordn. tit. 2 §. 4. 8) Die Acten von einem darzu nicht beſtellten, noch vereydeten gehalten werden. Ebend. §. 2. Berger P. I. Suppl. ad El. Diſc. For. tit. 38. §. 1. p. 353. Und iſt ſo denn, dafern dergleichen ſich eräugnet, demjenigen, welchem ſolcher geſtalt zu viel und unrecht geſchiehet, die ihm deshalber in denen Rechten zuſtändige Nichtigkeits-Klage anzuſtellen, wovon ein beſonderer Artickel handelt.

Nichtigkeit (eine heilbare) ſiehe Nichtigkeit, ingleichen Nichtigkeits-Klage.

Nichtigkeit (eine unheilbare) ſiehe Nichtigkeit, ingleichen Nichtigkeits-Klage.

Nichtigkeit dieſes Lebens, wird nicht unbillig unter die Urſachen unſers zum Theil noch währenden Elendes mit gerechnet, von welchem nicht allein der Patriarche Jacob 1 B. Moſe XLVII, 9. und Hiob Cap. XIV, 1. ſondern auch die tägliche Erfahrung bezeuget, daß wir alle ſterben müſſen, Hiob III, 13, 17. Pred. Salom. II, 16. Sir. XLI, 5. da haben von Anfang der Welt her biß auf dieſe Stunde ſo unzählige Menſchen gelebet, und hat doch keiner unter denſelben des Todes befreyet ſeyn können, ohne allein Enoch und Elias ꝛc. Daher auch unſer Leben in heiliger Schrifft verglichen wird einem nichtigen und flüchtigen Schatten, Hiob VIII, 9. Cap. XIV, 2. B. der Weish. II, 5. einem ausgeſchütteten und ablauffenden Waſſer, Pſ. XC, 5. 2 B. Sam. XIV, 14. einem Graſe, welches bald verwelcket, Hiob XIV, 2. Pſ. XXXVII, 2. XC. 6. Eſ. XL, 6. 7. 1 Pet. I, 24. einer Wolcke, oder Nebel, welcher bald vergehet, B. der Weißh. II, 4. Jac. IV, 14. einem Tage, der geſtern vergangen iſt, und einer Nachtwache, Pſ. XC, 4. einem abgeſchoſſenen Pfeile, B. der Weißh. V, 12. einen Geſchwätz, Pſ. XC, 10. dem Schlaf und Traume, Pſ. XC, 6. dem eiteln Nichts, Pſ. XXXIX, 6. 12. ꝛc.

Nichtigkeit einer Sententz, ſiehe Nichtigkeit.

Nichtigkeits-Klage, Nichtigkeits-Querel, Nullitäts-Klage, Nullitäts-Querel, *Querela Nullitatis*, iſt eine gewiſſe Art der Klage, welche in denen Rechten demjenigen gegeben wird, oder höhern Ortes anzubringen vergönnet iſt, dem entweder durch ein widerrechtliches Urtheil oder Abſchied, oder auch durch ein jedwedes anders denen Rechten zuwider lauffendes gerichtliches Verfahren, zu viel und unrecht geſchehen. Siehe Nichtigkeit. Es wird aber dieſe Nichtigkeits-Klage entweder als eine förmliche Appellation wider ein Urtheil eingewandt, R. A. 1654. §. 121. oder als eine beſondere Klage angeſtellt, Erl. Proc. Ordn. tit. 38. §. 1. oder als eine augenſcheinliche und keines langen Beweiſes benöthigte Ausflucht, (Exceptio in continenti liquida) wider die Hülfe vorgeſchützt. Erl. Proc. Ordn. l. c. Wenn die Nichtigkeits-Querel neben der Appellation gerüget wird; ſo kan ſolche auch alsdenn noch fortgeſtellet werden, wenn gleich die Appellation deſert oder verworffen wird. Hingegen wird, wofern die Nullität hauptſächlich durch eine förmliche Appellation geſucht worden, ſolchen Falls das Urtheils Rechtskräfftig, u. ſoll daher wegen einer Nullität, welcher noch abgeholffen werden kan, binnen 10 Tagen appelliret werden. R. A. 1654. §. 121. Als eine abſonderliche Klage aber muß die Nichtigkeits-Querel ſonderlich in Sachſen binnen einer Sächſiſchen Friſt nach Eröffnung des Urtheils oder Abſchieds ohne Unterſchied angeſtellt, auch binnen anderweitiger Sächſiſcher Friſt durch Ausbringung der Citation fortgeſtellet werden. Erl. Proc. Ordn. tit. 38. §. 1. u. f. Derjenige aber, ſo dadurch das Urtheil zur Ungebühr anficht, verfällt in eine Straffe von 40 Floren, die er denen Gerichten büſſen muß. Proc. Ordn. tit. 38. §. 1. Im übrigen hält die vorgeſchützte Nichtigkeit der Sententz die Hülffe keinesweges auf, ſie könnte denn vor dem Hülffs-Termine gantz augenſcheinlich und ohne viele Weitläufftigkeit (in continenti) erwieſen und dargethan werden. Proc. Ordn. l. c. Sonſt aber wird das Urtheil, ſo ſeine Krafft Rechtens erreichet, vollſtrecket, ob ſchon demſelben die Clauſul mit angehänget worden, daß Beklagten die Nullitäts-Querel anzuſtellen unbenommen. Proc. Ordn. l. c. Nach denen alten Römiſchen Rechten kan ein Urtheil aus dem Grunde der Nullität und Nichtigkeit innerhalb 30 Jahren befochten werden l. 3. C. de præſcr. 30. annor. Gail. Lib. I. Obſ. 127. n. 8. Brunnemann in Proc. Civ. c. 28. n. 108. wo nicht die Haupt-Sache, von welcher das Urtheil gefället iſt, in kürtzern oder längern Termmen geendiget wird. Baldus in l. data opera. 11. C. qui accuſ. non poſſ. n. 59. Damit aber alſo nicht ohne Unterſchied alle Urtheile aus beſagtem Grunde der Nullität und Nichtigkeit angefochten würden; ſo iſt durch den Neueſten Reichs-Abſchied von 1654 §. 121. ein Unterſchied zwiſchen einer heilbaren, der noch zu helffen, und einer unheilbaren, der nicht zu helffen, gemacht worden. Daß alſo nunmehr ordentlicher Weiſe die Nullitäts-Querel innerhalb 10 Tagen zu erheben und der Appellation beyzufügen iſt, wofern es anders nicht eine gantz unheilbare Nichtigkeit betrift. Denn alsdenn währt das Rechts-Mittel der Nullität biß auf 30 Jahr. Stryck in Introd. ad Prax. c. 23. §. 27. Ludovici in der Einleit. zum Civil-Proc. c. 32. §. 1. Hinwiederum machen einige Rechts-Lehrer auch unter der letztern noch einen neuen Unterſchied, nemlich daß ſie ſolche in eine entweder ſchlechterdings, oder nur gewiſſer maſſen unheilbare abtheilen, und ſind hiervon der Meynung, daß wegen der nur auf gewiſſe Maße unheilbaren Nichtigkeit noch innerhalb 30 Jahren, aber wegen der ſchlechterdings unheilbaren, welche z. E. aus Mangel der Citation oder Vollmacht entſtehet, beſtändig und immerwährend zu klagen frey ſtehe. Berger in El. Diſc. For. tit. 38. obſ. 1. not. 1. p. 1027. und in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 23. th. 10. not. 1. p. 1146. Mevius P. I. Dec. 100. Bey den Worten: Ein Urtheil, das wegen Mangel des unterlaſſenen Compromiſſes oder Vergleiches null und nichtig iſt, wird niemahls Rechts-kräfftig, und

braucht auch der Appellation nicht, wo sie nicht nach diesem noch von dem gehörigen Richter bestätiget wird. Welches auch mit einigem Temperamente die Erl. Proc. Ordn. tit. 38. § 1. mit diesen Worten bekräfftiget: Hiernächst dasjenige, was in diesem Titel unserer Proceß-Ordn. enthalten, von solchen Nullitäten, so aus Mangel der Citation oder Vollmacht herrühren, keinesweges verstanden wissen wollen, als in welchen Fällen die Nullität, wenn derjenige, so deswegen excipiret oder klaget, nicht nachgehends das Verfahren ausdrücklich oder stillschweigend vor genehm hat, als welches von dem obsiegenden Theile auch nach dem End-Urtheile geschehen mag, zu aller Zeit geahndet werden kan. In Chur-Sachsen muß also die Nichtigkeits-Klage wider das Urtheil innerhalb einer Sächsischen Frist angestellet, und hernach in denen untern Gerichten, innerhalb einer doppelten Sächsischen Frist, heut zu Tage aber vermöge Inhalts der Neu-Erl. Sächsischen Proceß-Ordn. tit. 38. §. 1. in einer einfachen Sächsischen Frist, die Citation zu deren weitern Ausführung ausgebracht werden. Sächs. Proceß-Ordn. tit. 38. in pr. ibique Philippi Conſider. 1. und Rivinus Enunc. 4. Siehe auch Carpzov in Proc. tit. 19. art. 3. n. 9. u. f. Wenn nemlich die Nullität nur einiger massen unheilbar ist. Berger in Oecon. Jur. l. c. Aber wider einen Abschied oder ander gerichtliches Verfahren wird die Nullität erst innerhalb dreyßig Jahr, Jahr und Tag verjährt. Carpzov l. c. n. 13. und 14. Rivinus l. c. Enunc. 5. Berger in El. Disc. For. l. c. n. 2. p. 1029. und in Oecon. Jur. l. c. Besiehe aber auch Gribner in Proc. Jud. Lib. I. c. 6. Sect. 3. §. 1. lit. b. Berger in El. Disc. For. in Suppl. ad tit. 38. p. 1806. Jedoch ist auch nach der Neu-Erl. Sächsis. Proc. Ordn. tit. 38. §. 1. in Ansehung der Nullität der sonst beobachtete Unterschied zwischen einem Urtheil und Abschied aufgehoben, und muß also nunmehr wider diese so wohl, als jene, die Nichtigkeits-Klage binnen einer Sächsischen Frist angestellet werden. Dafern aber das Nullitäts-Rechts-Mittel bloß in Form einer Schutzwehr gebraucht wird; so kan solches auch nach Ablauff der Sächsischen Frist eingewendet werden. Berger in Dec. 425. desgleichen in El. Disc. For. tit. 38. obs. 2. pag. 1031. und P. II. Suppl. cent. 2. consil. 69. n. 2. p. 1245. Als welches durch die bloße Wiedervornehmung des Processes stillschweigend nicht aufgehoben wird. Berger in Dec. 426. Es wird aber diese Nullitäts-Querel entweder sonderlich oder zusammen, das ist, mit der Appellation ꝛc. und diese wiederum entweder ausdrücklich und vornemlicher Weise, (principaliter) als wenn ich z. E. sage: Das Urtheil ist null und nichtig, oder, wenn es allen Falls noch nach dem strengen Rechte bestehen könnte, unbillig, derowegen klage ich wegen der Nullität, und will zugleich allenfalls (eventualiter) appelliret haben ꝛc. oder aber nur wie ein bloßer Beysatz und zufälliger Weise (minus principaliter und incidenter) angebracht werden, als z. E. ich appellire mit beygebrachter Nullitäts-Meldung, daß dieselbe nur schlechthin angezeiget, nicht aber auch erwiesen und ausgeführet werde. Berger in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 28. th. 10. not. 2. p. 1146. Wobey zu mercken, daß in dem letztern Falle, oder wenn die Nichtigkeits-Querel nebst und mit der Appellation eingewandt wird, jene auch noch nach deserter oder verworffener Appellation, nicht aber auch im erstern Statt hat. Mynsinger Lib. II. Obs. 77. Mevius in P. I. Dec. 154. Schwendendörffer ad *Fibig.* p. 909. Berger in El. Disc. For. tit. 38. obs. 1. not. 4. p. 1031. Im übrigen stehet es bey dem Gravirten, ob er die Nichtigkeits-Querel vor dem Ober- oder Unter-Richter erheben will. Gail Lib. I. Obs. 127. num. 6. Stryck in Introd. ad Prax. c. 23. §. 26. Rathsamer aber ist, daß vor dem Ober-Richter geklaget werde, so offt die Nullität absonderlich (seorsim) auszuführen ist. Berger in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 28. th. 10. not. 3. p. 1147. Wer aber verwegentlicher Weise und ohne gnugsame Ursache die Nullitäts-Querel erhebt, der wird ordentlicher Weise nur willkührlich bestrafft. Berlich P. I. concl. 61. n. 33. Nach Chur-Sächsischem Rechte hingegen verfällt er, wie bereits oben gedacht, in eine Straffe von 40 Gülden, so er den Gerichten büssen muß. Chur-Sächsische Proceß-Ordn. tit. 38. ibique Philippi consid. 3. Welche Straffe aber jedennoch nur Statt hat, wenn die Nullitäts-Querel absonderlich, es sey nun in Form einer ordentlichen Klage, oder bloßen Schutzwehr angebracht wird. Philippi ad O. P. S. tit. 38. consid. 4. n. 1. Ja sie hat auch statt, wenn sie gleich nebst beygehender Appellation, jedoch hauptsächlicher Weise (principaliter) erregt wird. Berger in Oecon. Jur. l. c. not. 4. p. 1147. Dagegen kan auch diese Straffe von dem Richter aus einer billigen oder nur wahrscheinlichen Ursache erlassen werden. Carpzov Lib. II. Resp. 100. Sonderlich hat solche keine Statt, 1) wenn die Nullitäts-Querel nur wie zufälliger Weise (incidenter) angebracht und mit der Leuterung oder Appellation verbunden wird. Carpzov in Proc. tit. 19. art. 3. n. 26. Berger l. c. Rivinus ad O. P. S. tit. 38. Enunc. 12. 2) Wenn die Querel alsbald, ehe und bevor noch deren weitere Ausführung geschicht, als vergeblich verworffen wird. Carpzov l. c. n. 30. Rivinus l. c. Enunc. 11. 3) Wenn sie nur wider einen Bescheid und andere gerichtliche Verfahren erhoben wird. Philippi l. c. consid. 4. n. 5. Gribner in Princip. Proc. Jud. Lib. I. c. 6. Sect. 3. §. 3. Dafern aber vermittelst dieser Nichtigkeits-Querel nur gewisse ausergerichtliche Handlungen gerüget und angefochten werden; so hat dieses Rechts-Mittel alsdenn nur die Natur und Beschaffenheit einer bloßen und schlechten Querel, (simplicis querelæ) nicht aber einer ordentlichen und förmlichen Klage (actionis). Als wenn ich z. E. verlangte, daß ein gewisser Contract, Vergleich, Testament, u. s. w. vor null und nichtig erkläret werden soll, und der Richter so wohl die ordentliche, als rechtmäßige oder gehörige Obrigkeit ist. Wenn hingegen die Nullität des Richters bloß zufälliger Weise (incidenter) befochten wird; so wird dieselbe zu einer ordentlichen Appellation, und steht so denn die Untersuchung der Sache weiter niemanden, ausser dem ordentlichen Appellations-Richter, zu. Tex-

tor in Prax. Judic. P. I. cap. 12. n. 86. und 87. Ein mehrers hiervon siehe beym **Vantius** de Nullit. Procell. ac Sentent. **Blasius Altimarius** de Nullit. Sentent. **Gail** Lib. I. obs. 42. und 127. **Gilhaus** de Arb. Jud. Civ. c. 8. P. 2. fol. 583. u. ff. **Berlich** Part. I. concl. 61. **Rosbach** in Proc. Civ. tit. 72. **Reußner** Lib. II. consil. 18. **Speidel** in Bibl. Jurid. Vol. II. Lit. N. voc. *Nullitas* p. 430. u. ff. und andern daselbst angeführten Rechts-Lehrern.

Nichtigkeits-Querel, siehe **Nichtigkeits-Klage**.

Nicht in Gestalt eines zierlichen Libells, sondern schlechter Erzehlung der Geschicht, Lat. *Non in modum solennis libelli, sed qualiscunque petitionis*, oder: *Non in forma solennis libelli, sed per modum simplicis querelæ*, ist eine gar gewöhnliche Rechts-Formel, deren sich bisweilen die Advocaten, oder auch andere Concipienten bey Verfertigung ihrer gerichtlich anzubringenden Klag-Schreiben zu bedienen pflegen. Und soll dieselbe eigentlich nichts anders anzeigen, als dafern vielleicht in denen sonst zu einem ordentlichen Libell erforderten Formalien wider Vermuthen eines und das andere versehen seyn, und solches daher nach Maßgebung derer Rechte nicht als ein förmliches Libell bestehen oder gelten möchte, selbiges dennoch wenigstens als eine blosse und schlechte Erzehlung der so oder so paßirten und abgehandelten Sache, oder wie es sonst auch genennet wird, eine blosse Denunciation, angesehen, und darauf nichts destoweniger denen Rechten gemäß verfahren und gesprochen werden solle. Es ist aber gleichwohl viel Behutsamkeit dabey zu gebrauchen, indem durch deren Beysatz, nach der einhelligen Meynung derer mehresten Rechts-Gelehrten, die sonst gewöhnliche Stärcke eines so genannten förmlichen Libells gäntzlich geschwächt und aufgehoben wird, oder doch gemeiniglich die Würckung davon keine andere zu seyn pflegt, als daß entweder ein dergleichen Libell von dem Richter gantz und gar nichts geachtet, oder wenigstens doch nicht nach dem sonst gewöhnlichen Gerichts-Brauche, sondern vielmehr nur bloß summarisch darüber verfahren und erkannt wird. **Ferrarius** in Form. Libell. in act. real. ad verb. *qualis-qualis petitionis*. **Peter Anchoranus** in Consil. 33. **Thoming** Vol. II. Consil. 4. in pr. **Ummius** in Processu p. 262. **Zelwinger** in Foro Protestat. p. 308. n. 27. Indessen aber finden sich gleichwohl auch andere, welche behaupten, daß so wohl diese, als auch andere dergleichen Formeln, als wenn z. E. ausdrücklich hinzu gesetzt wird: Dieses und was sonsten gestalten Sachen nach am zierlichsten und förmlichsten hätte sollen, können oder mögen gebeten werden, zu Recht und rechtlicher Erkänntniß stellend, nicht allein alle ausserdem an einem gerichtlich übergebenen Libelle bemerckten Mängel und Fehler gleichsam wieder gut mache und verbessere, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände in einem darauf erfolgenden Urtheile bisweilen mehr erkannt und gesprochen werde, als vermittelst desselben angebracht und gesuchet worden; wiewohl allerdings nicht zu läugnen, daß auch manche in diesem Stücke allzu weit gehen, und solcher Gestalt bey nahe alle dabey vorkommende Mängel und Gebrechen zudecken und vertheidigen wollen. Besiehe hierbey **Besold** in Thes. Pract. Lit. N. h. v. und in Contin. eod. p. 441. nebst andern daselbst angeführten Schrifft-Stellern.

Nicht-Mahre, siehe **Nacht-Maer**, im XXIII Bande p. 281.

Nicht mehr hier seyn, diese Redens-Art braucht **David**, Ps. XXXIX, 14. da es denn fast solte scheinen, als wäre er auf die Gedancken gerathen, wenn ein Mensch dahin sey, so sey es gar aus mit ihm, B. der Weish. II, 1. allein, wem die Redens-Art der heiligen Schrifft bekannt ist, der wird leichtlich finden, daß dadurch nur eine immerwährende Abwesenheit unter den Menschen, die noch ihre Zeit leben, Es. XXXVIII, 11. also beschrieben werde, auf die Art, wie **Ruben** von **Joseph** sagte, da er ihn nicht mehr in der Grube fand, und nicht anders dencken konnte, als er wäre todt: der Knabe, spricht er, ist nicht da, 1 B. Mos. XXXVII, 29. welches auch von ihm seine Brüder gegen ihn, den **Joseph**, selbst wiederhohlen, Cap. XLII. 13. Bes. Jerem. XXXI, 15. Hiob VII, 21. Ps. XXXVII, 36. Daß also auch hier **David** das Ende seines Lebens ihm fürstellet, da er Abschied werde nehmen von der Welt, und nirgend mehr angetroffen werden. **Carpzov** geist. Geb. I Th. p. 927.

Nicht natürliche Dinge, siehe **Ding**, im VII Bande p. 950. u f.

Nichtner (Martin) siehe **Nicht** (Martin).

Nichts, *Nihil*, *Nihilum*, kan auf zweyerley Art und Weise erkläret werden. Einmahl heisset es, und zwar in engerem Verstande, nur das, was nicht würcklich da ist, das ist, was die Würcklichkeit oder Existentz nicht erhalten hat. Hernach, und zwar in weitläufftigerem Verstande, heisset Nichts alles dasjenige, was weder würcklich da ist, noch auch möglich ist, siehe **Wolffens** Metaphys. §. 28. In der Lateinischen Ontologie erkläret **Wolff** das Nichts, durch das, von dem man keinen Begriff haben kan; welche Erklärung aber mit jener nicht streitet; immassen jene eben das saget, als was unmöglich ist. Was aber unmöglich ist, das ist, einen Widerspruch bey sich führet, dasselbe kan nicht gedacht werden. Es ist ein alter Satz: Aus nichts wird nichts (ex nihilo nihil fit). So deutlich dieser Satz ist, und so klar die Particul: aus (ex) anzeiget, daß die Rede hier von der materiellen Ursache sey; so haben dennoch einige diesen Satz von der würckenden Ursache verstanden, gleich als ob es hiesse: von nichts (a nihilo), und so dann den Verstand habe, daß, wo keine würckende Ursache vorhanden sey, da sey auch keine Würckung. Nimmt man nun diesen Satz in dieser letztern Bedeutung; so ist er schlechterdinges wahr, wenn man Gott, als das nothwendige Wesen, das den Grund seiner Würcklichkeit in sich selbst hat, ausschlüsset. Denn dieser ist von sich selbst ohne einige würckende Ursache. Gehet man auf die erstere und eigentliche Bedeutung des gedachten Satzes; so muß man zuförderst feste setzen, was vor einen Begriff man mit dem Worte: Nichts, verknüpffe.

knüpffe. Denn verſtehet man darunter dasjenige, was weder iſt noch ſeyn kan; ſo iſt dieſer Satz ſo unumſchränckt wahr, daß man auch von dem allmächtigen Weſen nicht ſagen kan, es könne aus nichts etwas machen. Denn da das Unmögliche oder das, das nicht ſeyn kan, auch nimmermehr zu etwas werden kan, und aber Nichts das iſt, was nicht ſeyn kan; ſo iſt ſchlechterdinges unmöglich, daß das Nichts zu Etwas werden oder aus Nichts etwas werden ſolle. Und iſt dieſes der Allmacht Gottes eben ſo wenig nachtheilig, als es ihr nachtheilig iſt, wenn man von ihrem Object das Schlechterdings-Unmögliche ausſchlüſſet. Und iſt zu mercken, daß wenn einem Möglichen die Würcklichkeit ertheilet wird, da vorher nichts von ihm würcklich vorhanden war, es etwas anders ſey als **aus Nichts etwas werden**, weil alsdenn nicht das Unmögliche zu etwas wird. Nimmt man das Wort: Nichts, in der engeren Bedeutung vor das, das nicht exiſtiret; ſo iſt der Satz: Aus Nichts wird Nichts, nur von denen endlichen würckenden Urſachen zu verſtehen, dieſe können nicht aus dem, ſo nicht exiſtiret, das iſt, aus Nichts etwas hervorbringen; wolte man aber ſolches von einer würckenden Urſache, die mit einer unendlichen Krafft oder Allmacht begabet iſt, annehmen, ſo iſts falſch, wie **Buddeus** in theſibus de atheiſmo & ſuperſtitione cap. 2. §. 10. wohl angemercket: Denn wenn dieſes auch auf Seiten Gottes wahr wäre, ſo könnte er nicht allmächtig ſeyn, indem eben dadurch, daß er aus nichts etwas herfür bringen könne, ſeine Macht eingeſchloſſen ſey und Schrancken habe, folglich ſey ſie keine Allmacht. Die alten Heydniſchen Philoſophen nahmen dieſen Satz ſchlechterdings als wahr an, z. E. Diogenes Apolloniates; die Stoicker, Ocellus, Xenophanes, Epicurus; Democritus, Heraclitus, woraus ſie denn ſchloſſen, daß die Materie allezeit geweſen ſey, und zu derſelben eine nothwendige Exiſtentz gehöre, welches das Centrum aller Heydniſchen Atheiſterey war, wie **Jacob Thomaſius** de ſtoica mundi exuſtione, und **Wolf** de Manichæiſmo ante Manichæos erweiſen. Man leſe auch nach *Amœn. Litter.* T. VIII, p. 304 u. ff. **Hebenſtreit** in philoſ. prim. p. 105. und **Clauberg** in ontoſoph. p. 585. opp. philoſophicor. Vielmehr ſagen wir, GOtt habe die Welt aus Nichts hervorgebracht, das iſt, erſchaffen. Denn indem von ihm alles in allem ſeinen Urſprung genommen, ſo iſt ja, ehe er angefangen etwas zu machen, nichts da geweſen; folglich hat er ja auch nichts können voraus ſetzen und zum Grunde legen, daraus er etwas hätte machen ſollen. Und das iſt nun bey GOtt keines weges unmöglich. Denn es ſtreitet weder mit der Göttlichen Natur, noch mit ſich ſelbſt. Und man ſaget hierbey gar nicht, daß zugleich etwas ſeyn und nicht ſeyn ſolte, ſondern man ſetzet eine würckende Urſache voraus, die alles gemachet habe. GOttes Allmacht erſtrecket ſich nun ſo weit, daß er alles vermag, was möglich iſt. Darum hat er auch was aus nichts machen können. Es iſt alſo der gedachte faſt von allen Heyden angenommene Grundſatz, daß aus Nichts auch Nichts habe werden können, falſch, ſo wie ſie ihn verſtanden. Sie haben es nemlich von der Abweſenheit der Materie angenommen; ob es wohl ſonſt eine ewige Wahrheit bleibet, wenn man es von der Abweſenheit aller Urſachen, auch einer würckenden, verſtehet. Inzwiſchen iſt dieſes auch von dem, was GOTT unmittelbar gemachet, fürnemlich zu bejahen. Denn wenn erſt Dinge ſind, pfleget er ſich weißlich ſeiner ordentlichen Macht zu bedienen. Eine Frage wäre hier noch zu berühren, ob das Nichts von dem Undinge (Non-ente) unterſchieden ſey; davon aber ſiehe den Artickel: **Unding**. Daß nichts ohne zureichenden Grund geſchehe, lehret der Artickel: **Satz des zureichenden Grundes**. Ob das Nichts würcklich exiſtire? iſt eine Frage, von der man kaum glauben ſolte, daß ſie jemals ſey aufgeworffen worden, wenn nicht des **Eilhard Lubinus** Phoſphorus ſive de prima cauſa & natura mali Tractatus vorhanden wäre, ſiehe daſelbſt das V und VI Capitel; es hat ihn aber **Grauerus** widerleget, mit ſolchem Succeß, daß jener wegen gedachten Tractats in das Verzeichniß der Schismaticorum pfleget einverleibet zu werden, ſiehe **Rechenbergen**, in Appendice tripartita ad libros Eccleſiæ Lutheranæ ſymbolicos. P. III c. X. §. 3. Daß GOtt ein ewiges Nichts ſey, iſt die Meynung der Fanaticorum und Cabbaliſten, mit denen es Jacob Böhme hält; ſie iſt aber von vielen hinlänglich widerleget worden. In der Heil. Schrifft und der Theologie hat das Wort: Nichts, viele und verſchiedene Bedeutungen, welche **Flacius** in Clave p. 724 u. f. zuſammen getragen hat. Es wird 1) genommen von der Würckung, ſo iſt die Beſchneidung nichts und die Vorhaut auch nichts, 1 Corinth. VII, 19, das iſt, ſie thun nichts zum Chriſtenthum; 2) von der Abweſenheit eines groſſen Werthes und Koſtbarkeit in derjenigen Sache, in welcher ſie ſeyn ſolte, ſo ſtehet 1 Corinth. XIII, 2: Und wenn ich weiſſagen könnte . . . und hätte der Liebe nicht, ſo wäre ich nichts, das iſt, ſo gälte ich nichts; 3) von einer allzu kleinen oder ſchlechten Sache, welche faſt nichts iſt, z. E. Matth. XIII. 21: dem, der da hat, wird gegeben; dem aber, der nichts hat (das iſt, der wenig hat) wird auch genommen, was er hat; 4) von keiner Schuld, Matth. XXIII, 16, 18. Wer da ſchwöret bey dem Tempel, das iſt nichts, wer da ſchwöret bey dem Altar, das iſt nichts, das iſt, der ſündiget nicht, oder der iſt nicht ſchuldig und verpflichtet; anderer Bedeutungen, die in den Schrifften der Theologen vorkommen, zu geſchweigen. Zum Beſchluß dieſes Artickels fügen wir noch die Hiſtorie des obgedachten alten Satzes: Aus Nichts wird Nichts, um ſo viel lieber bey, je mehr er die Köpfe ſo vieler Jahrhunderte zerbrochen hat. Es bekennen **Gaſſendus**, **Lipſius** und andere Gelehrte, welche ſich in den alten Schrifften wol umgeſehen haben, daß die Heydniſchen Welt-Weiſen denſelben gebrauchet

haben, zu beweiſen, daß die Materie der Welt vor derſelben geweſen, und daß ſie ewig ſey. Unter den Joniſchen Welt-Weiſen hat **Anaxagoras** ſeinen Grund-Satz der Cörperlichen Dinge, die ὁμοιομερείας, die Gleichheit der Theile, durch dieſen Satz zu behaupten geſuchet; wie **Ariſtoteles** Phyſic. Lib. I. c. 4. bezeuget, da er ſchreibet: „ Es ſcheinet, daß **Anaxagoras** die „Elemente für ewig hält, weil er die gemeine „Meynung der Natur-Kündiger vor wahr annimt, „daß aus Nichts, Nichts werde. „ **Plutarchus** de Placitis Philoſoph Lib. I. c. 3. redet hievon ebenfalls alſo: „ **Anaxagoras** von Clazomenis hat die Principia ὁμοιομερείας (ähnliche „Theile, Materie) genennet, „ denn es deuchtete ihm ſchwer zu erklären, πῶς ἐκ τοῦ μὴ ὄντος ἐνδέχεταί τι γίνεσθαι, ἢ φθείρεσθαι εἰς τὸ μὴ ὄν, wie etwas aus einem nicht ſeyenden Dinge könne werden, oder in nichts verzehret werden. Zuletzt meldet auch **Plutarchus**, das des **Anaxagoras** Phyſicaliſches Buch ſich alſo anfange: Ὁμοῦ πάντα χρήματα ἦν, νοῦς δὲ αὐτὰ διῆρε καὶ διεκόσμησε D. i. alle Dinge waren zugleich, die Seele aber zertheilete dieſelben, und brachte ſie in Ordnung. Beſiehe **Laertius** Lib. II. ſegm. 6. **Diogenes von Apollonia**, welcher zu **Anaxagoras** Zeiten gelebet hat, hält die Luft für das Element aller Dinge, und braucht ebenfalls den angeführten Grund-Satz. **Diogen. Laert.** Lib. IX. Segm. 57. Unter denen Eleatiſchen Welt-Weiſen hat **Xenophanes** ſich auf dieſen Satz gegründet, und **Zeno** hat ſolchen bald gebilliget, bald verworffen, wie **Ariſtoteles** von beyden in Lib. adv. Xenophan. ſchreibet. Aus den **Pythagoräern** hat **Ocellus** in dem Buche von der Natur der Welt c. 1. ebenfalls behauptet, daß unmöglich etwas aus nicht beſtehenden Dingen gemachet, oder in nichts verwandelt werde; ἄφθαρτον ἄρα καὶ ἀνώλεθρον τὸ πᾶν, daher ſey die Welt unverweßlich und unverderblich. Auf die Einwürffe, daß dieſes Buch nicht vom **Ocellus** ſey, antwortet **Brucker** in den Fragen aus der Philoſoph. Hiſtor. P. II. p. 240 u. ff. **Ovidius** führet den **Pythagoras** Met. Lib. XV. p. 254 u. ff. alſo redend ein:

Nec perit in tanto quicquam (mihi credite) mundo:
Sed variat, faciemque novat, naſcique vocatur,
Incipere eſt aliud, quam quod fuit ante; morique
Deſinere illud idem.

In des **Plato** Schrifften wird zwar dieſer Satz, nicht gefunden, denn die Stelle, die **Brucker** l. c. P. I. p. 650 u. 660 anführet, handelt nur davon, daß nichts ohne würckende Urſache werde. Doch erzehlet **Laertius** Lib. III. ſegm. 10. daß dem **Plato** der Vers des **Epicharmus**, darinnen er ſaget, das Chaos ſey nicht gezeuget worden, gefallen habe. **Philo** ein aufrichtiger Platonicker behauptet die Ewigkeit der Welt aus dieſer Regel, in ſeinem Buche: περὶ ἀφθαρσίας κόσμ. bald beym Anfange: **Plutarchus** drucket des **Plato** Sinn in dem Buche, περὶ τῆς ἐν Τιμαίῳ ψυχογονίας, auf gleiche Weiſe aus: Es iſt beſſer, daß wir mit **Plato** ſagen, die Welt ſey von GOtt gemachet worden, τὴν δὲ ὐσίαν καὶ ὑλην, ἐξ ἧς γεγονεν, ὐ γενομένην, ἀλλὰ ὑποκειμένην ἀεὶ τῷ δημιουργῷ &c. Das Weſen aber und die Materie, woraus die Welt geworden, ſey nicht gemacht, ſondern ſey dem Werckmeiſter allezeit unterworffen geweſen, ὐ γὰρ ἐκ τοῦ μὴ ὄντες ἡ γένεσις, ἀλλ' ἐκ τοῦ μὴ καλῶς μηδὲ ικανῶς ἔχοντος, ὡς ἐικὸς, καὶ ἀτάκτως καὶ ἀνοήτως. Denn ſie iſt nicht aus dem, das nicht war, geworden; ſondern aus dem, das ſich nicht ſchön und geſchickt befand, wie ein Haus, Kleid, und Statue gemachet wird. **Cudworth** in Syſtem. Intellect. p. 752 hält davor, **Plato** habe geglaubet, die Materie ſey von GOtt hervor gebracht worden, und bedienet ſich der Zeugniſſe des **Plotinus**, **Porphyrius**, **Proclus**, **Jamblichus**, und vornemlich des **Hierocles**; aber dieſe Welt-Weiſen drucken den Sinn ihres Lehrmeiſters hierinne nicht richtig aus. **Th. Gataker** rechnet den **Ariſtoteles** vornemlich unter die Vertheidiger dieſes Grundſatzes in Comment. in Antonin. Lib. IV. c. 4 Allein, obſchon **Ariſtoteles** dieſen Satz oft hiſtoriſch anführet; ſo räumet er denſelben doch nicht gäntzlich ein, ſondern ſchreibet Phyſ. Lib. I. c. 9. „Es „werde zwar aus dem, das nichts iſt, nichts ſchlechterdinges, ἁπλῶς, es werde aber etwas aus dem, das „nicht iſt, gleichſam κατὰ συμβεβηκὸς, zufälliger „Weiſe. „ Deutlicher erkläret er ſeine Meynung Lib. I. de Generat & corrupt. c. 3. Denen Stoickern hat es ſehr ungereimt geſchienen, daß etwas aus dem, das nicht iſt, werden ſolte; wie **Boethus** beym **Philo** περὶ ἀφθαρσίας κόσμ. p. 952 bezeuget. Beſiehe **M. Antoninus** τῶν εἰς ἑαυτόν Lib. IV. §. 4. **Cicero**, Lib. II. de Divinat. **Democritus**, des **Epicurus** Vorgänger, hat ebenfalls dieſen Satz gehabt. **Laert.** Lib. IX. ſegm. 44. Er hat vorgegeben, es würden Waſſer, Feuer, Pflantzen und Menſchen aus den Sonnen-Stäubgen, welche er Ideen nannte, wenn ſie mit einander verbunden würden: denn aus nichts werde nichts. **Plutarch** πρὸς κολώτην. p. 811. Daß dieſer Satz dem **Epicurus** gefallen habe, bezeuget **Cicero** de fato c. 9. und **Laert.** Lib. X ſegm. 38. **Lucretius** erkläret den Sinn ſeines Lehr-Meiſters Lib. I. v. 156 alſo:

Nullam rem e nihilo fieri, nil poſſe creari
De nihilo:
Nam, ſi de nihilo fierent, ex omnibus rebus
Omne genus naſci poſſet, nil ſemine egeret.

Daß die Stoicker dieſen Satz gebrauchet, iſt aus dem **Sextus Empiricus** zu ſehen, welcher adv. Phyſicos Lib. II. ſegm. 331. ſchreibet: Ἐκ τοῦ μὴ ὄντος ὅλην δύνατον γίνεσθαι. δεῖ γὰρ τὸ γεννητὸν τινος ὅλην ἔχειν, καὶ πεισὰν ἀναδέχεσθαι κίνησιν. Aus dem, das nicht iſt, kan nichts werden: denn was gezeuget wird, muß eines andern Weſen haben, und einige Bewegung bekommen. Hieher gehören die Cabbaliſten, und diejenigen, welche die gefährliche Lehre von dem Ausfluſſe aller Dinge aus GOtt hegen, als die in dieſem Satze ihren Schutz zu finden meynen, wie hiervon **Heinrich Morus** in Fundamentis Philoſophiæ Tom. I. ſcript. philoſ. p. 513 ein Zeugniß giebet. Mit den Cabbaliſten ſtimet **Thom. Burnet** in Archaeol. Philoſ. Lib. I. p. 173 u. f. überein. Beſiehe **Paul Bergers** Cabbaliſmus Judaico-Chriſtianus p. 76 u. ff. Es iſt noch des **Hermogenes** zu gedencken, welcher ſich von den Chriſten zu den

Welt-

Weltweisen wendete, und nach der Lehre der Stoicker GOtt die Materie an die Seite setzete, die nach seinem Vorgeben weder Anfang noch Ende habe, und woraus alles sey gemachet worden. **Tertullian** wider den **Hermog.** Die Meynungen derer alten Weltweisen von dem Satze: Aus nichts wird nichts, sind also unterschieden. **Zeno** aus Elea, **Aristoteles**, **Xeniades**, und die neuern Platonicker läugnen den Satz, und behaupten, daß aus einem Nichts etwas werden könne. Diejenigen, welche den Satz vor wahr halten, erklären und brauchen ihn auf unterschiedene Weise. Einige nehmen τὸ μὴ ὄν nicht schlechterdings von einem Nichts an, sondern von einem Dinge, das sich nicht so, sondern anders verhält. Z. E. wenn aus der Speise Knochen würden, so wären keine knochichte Theilgen in der Speise; es würde also etwas aus nichts. Hieher sind die Jonischen Weltweisen zu rechnen. Andere ziehen das Wörtgen ἐξ auf die würckende Ursache, oder setzen davor ὑπὸ, und sagen: Ein Nichts könne nicht die hervorbringende Ursache eines Dinges seyn. Welche Wahrheit **Xenophanes** und andere erkannt haben. Die meisten Verfechter dieses Satzes haben auf die Materie gesehen, und gemeynet, es könne nichts ohne vorher bestehende Materie hervorgebracht werden; weswegen ein Theil derselben geglaubet, es sey alles aus dem Wesen Gottes geflossen; der andere aber vorgegeben hat, die Materie aller Dinge sey ewig. Von welchem letztern Irrthume nun soll gehandelt werden. Nicht nur die alten Lehrer der Kirchen hatten wider die Weltweisen, welche vornemlich aus diesem Grunde die Erschaffung der Welt bestritten, zu fechten; sondern man muß auch noch heute zu Tage wider eben diese Irrthümer sonderlich Philosophische Waffen gebrauchen: wie denn in dem nächst verwichenen Jahrhunderte **Adrian Kørbach** in einem Holländischen Buche zu behaupten gesuchet hat, daß die Welt nicht aus nichts geschaffen sey. **Unschuld. Nachrichten** 1714. p. 231. u. ff. Einige Socinianer, als **Moscorovius** und **Verseus** haben gleichen Irrthum geheget, welchen letztern **Taurellus** in dem Buche von der Ewigkeit der Dinge p. 393. u. ff. widerleget hat. **Unsch. Nachr.** 1707. p. 695. u. ff. Besiehe **Cudworth** Systeм. Intell. p. 738. u. ff. Man muß zuförderst die unrichtigen und unzulänglichen Beweise, so bey diesem Satze gebrauchet werden, wegthun. **Phil. von Limborch** Theolog. Christ. Lib. II. c. 19. führet an, daß einige sagen, es sey zwischen Nichts und Etwas eine unendliche Distantz, und eines hebe das andere auf. **Clauberg** bemercket in Ontosophia gar wol, daß das Wort Distantz eigentlich von zwey Cörpern, hier aber vor den Unterschied gebrauchet werde. **Limborch** antwortet auch, es streite Nichts und Etwas wider einander, daß beydes von einem Subject nicht zugleich könte gesaget werden; wenn man sich aber Nichts und Etwas vorstelle, als zwey setzbare Ende, unter welchen eine unendliche Distantz sey, die auch eine unendliche Ursache nicht aufheben könne: so sey es gantz falsch; dieweil eine Distantz eigentlich nur zwischen zwey setzbaren Enden gefunden werde. **Bülfinger** Dilucidat. §. 393. erkläret diesen Satz nach den 4 Gattungen der Ursachen. Hier ist die Rede nur von der Materie: so dann ist der Satz richtig: Aus nichts wird nichts. Das Wörtgen aus ist ein Kennzeichen der Materie. Diese ist eine ausgedehnte Substantz, welche eine Form bekömmt, wenn sie beweget, getheilet, zusammen gesetzet, nach der Figur verändert wird. Diese Formen sind Modi und Accidentzien; auf solche Weise wird aus der Materie etwas. Wenn nun aus einem Nichts etwas werden solte; so würde ein Nichts Accidentia haben, welches unmöglich ist. Doch folget nicht; Alles, was seinen Ursprung hat, hat auch seine materiale Ursache. Die erschaffenen Geister sind aus keiner Materie gemachet. Der Begriff der ersten Materie schliesse auch die materiale Ursache aus. Was die Vereinigung dieses Grund-Satzes mit der Gottes-Gelährheit betrifft: so berichtet **Moses**, daß GOtt im Anfange Himmel und Erde, d. i. einen ungeformten und unbereiteten Klumpen und innerhalb 6 Tagen alles daraus gemachet habe. **Paulus** beschreibet GOtt Röm. IV, 17. Καλοῦντα τὰ μὴ ὄντα ὡς ὄντα, daß er ruffe dem, das nicht ist, daß es sey. Die Aeltesten ruffen Offenb. Johannis IV, 11. GOtt zu: Σὺ ἔκτισας τὰ πάντα, καὶ διὰ τὸ θέλημά σου ἦσαν καὶ ἐκτίσθησαν: Du hast alle Dinge geschaffen, und durch deinen Willen haben sie das Wesen und sind geschaffen. Da fället also die Ewigkeit der Substantz oder Materie der Welt weg. **Windetus** de vita functorum statu p. 25. hält zwar mit etlichen Auslegern davor, τὸ μὴ ἐκ φαινομένων τὰ βλεπόμενα γεγονέναι, daß alles was man siehet aus nichts geworden Ebr. XI, 3. sey eben so viel als ἐξ ἃ οὐκ ὄντων ὄντα, daß Dinge, die nicht waren, worden wären. Aber durch τὰ μὴ φαινόμενα ist eine ungestaltete und unbereitete irrdene Last zu verstehen; und wenn man auch nichts darunter verstehen solte; so saget doch **Paulus** nicht ἐκ μὴ φαινομένων, aus dem, das nicht zu sehen war, sondern μὴ ἐκ φαινομένων, nicht aus dem das zu sehen war. Andere haben die Lehre von der Schöpfung aus nichts, vor einen puren Glaubens-Artickel gehalten, nach Hebr. XI, 3, welche aber hierinnen eine unrichtige Erklärung geben. Sie solten an statt der Schöpffung aus Nichts die Hervorbringung der Substantz selbst setzen, welche Hervorbringung der Substantz selbst keinen Widerspruch in sich fasset. **Verseus** giebt zwar vor, Tertullianus sey Erfinder von der Schöpfung aus Nichts, welchen aber **Ernst Christ. Schröder** in einer Disputation 1727 zu Wittenberg aus Herma, Justino Martyre, Irenäo, Theoph. Tatiano sattsam widerleget hat. **Jul. Cäs. Scaliger** de subtil. ad Card. Exerc. VI. dist. 13, sagt kurtz: Die Schöpfung ist eine Darstellung der Substantz aus Nichts, nemlich aus dem Nichts, wie es ein Kunst-Wort (terminus) nicht aber eine Materie ist, siehe auch **Löschers** Prænot. p. 67. und **Limborch** Theol. Christ. p. 110 **Cudworth** l. c. lehret weitläufftig, wenn das Nichts als ein Stand, der vor der Hervorbringung des Dinges vorhergegangen, und als der Terminus a quo betrachtet werde; so sey es unmöglich, daß etwas aus nichts werde, das ist, daß eine Substantz, welche nicht war, durch die Krafft eines existirenden Dinges existire. **Jac. Wilh. Feuerlins** Dilleratio Hiltorico-Meta-

phy-

physica de axiomate: Ex nihilo nihil fit, Altdorff 1732.

Nichts, Nicht, Hütten-Nicht, ist ein lockeres, wolliges, weisses Pulver, oder metallische Asche, die sich vorne und an der Seite des Ofens in denen Klunsen, um und über der vordersten Wand, oder gar in denen Hütten, wo die Ofen stehen, von denen erlöschenden Loderfünckleín anhänget. Das beste kommt in grossen runden Kugeln aus Holland, wo es am saubersten colligiret wird.

Nichts (privativisches) *Nihilum privativum* wird dasjenige genennet, was zwar nicht actu existiret, aber doch seyn kan, das ist, welches der Existentz fähig, indessen aber, so lange nicht eine hinreichende Ursache hinzukömmt, vor existirend angenommen wird, z. E. die Academie zu Naumburg, ingleichen die Gesundheit in Ansehung eines Krancken, Reichthum in Ansehung eines Bettlers. Kürtzer zu geben, so nennet man ein privativisches Nichts, was nur bloß lediglich möglich ist: also kan z. E. eine jede der möglichen Welten, die nicht zur Würcklichkeit gelanget ist, ein privativisches Nichts genennet werden.

Nichts (verneinendes) *Nihilum negativum*, heisset dasjenige, was actu nicht existiret, auch niemahls seyn kan; dahero denn das verneinende Nichts und das Unding (Non-Ens) insgemein vor gleichlautende Wörter pflegen gehalten zu werden. Ein dergleichen Nichts kan man zwar erdichten, aber nicht begreiffen, und ist nur eine Geburt der Einbildungs-Krafft, als z. E. ein allwissender und allmächtiger Mensch, ein eisern Holtz, ein viereckigtes Dreyeck, u. s. w. alle diese existiren nicht, können auch nicht existiren, es sind nur blosse Erdichtungen. Man muß demnach ein verneinendes Nichts von dem privativischen wohl unterscheiden. Von dem gegenwärtigen Nichts gilt die Regel: Zwischen Nichts und Etwas ist kein Mittelding (inter nihilum & aliquid non datur medium.)

Nicht-Salbe, *Unguentum Nihili.* Hierher gehören folgende: als 1) Nehmet ein halb Quentgen Campher, zwey Quentgen rothe präparirte Corallen, drey Quentgen präparirten Galmey, und eben so viel weissen präparirten Nicht, mischet es mit einem halben Pfunde frischen und in Rosen- und Wegebreit-Wasser sauber gewaschenen Schweine-Fett und machet es zu einer Salbe. 2) *Unguentum Nihili ad Oculos, Ph. A. R. & Ph. Nor.* **Das Nicht-Sälblein zu denen Augen:** Dazu nehmet präparirte Tutien, weissen Nicht, von jedem eine Untze, rothe präparirte Corallen, Perlen-Mutter, von jedem eine halbe Untze, Campher ein Quentgen, ungesaltzenes und in Weine abgewaschenes und wohlgereinigtes Schweine-Fett ein Pfund. Den Campher zerlasset sorgfältig im Fette, damit er nicht verrauche, und mischet hernach die übrigen Stücke wohl pulverisirt darunter, daß es nach der Kunst eine Salbe werde, welche die hitzigen Flüsse derer Augen lindert und stillet, denen Augen die Röthe und Entzündung benimmt, und die daher entstandenen Schmertzen leget. 3) *Unguentum Nihili ad Oculos Zwelfferi.* Nehmet sechs Untzen einfache Rosen-Salbe, die von frischem Schweine-Fett, das dreymahl auf weisse Rosen gegossen ist, bereitet worden, mischet darunter einen Scrupel, oder ein halbes Quentgen des besten Camphers, zwey Quentgen Bley-Zucker, der leichtlich zergehet und aus Mennig zugerichtet ist, pulverisirten und präparirten Tutien, weissen Nicht, von jedem eine halbe Untze, präparirte Perlen-Mutter drey Quentgen, mischet es zu einer Salbe, welche die hitzigen Augen-Flüsse mindern, denen Augen die Hitze und Entzündung benehmen und die Schmertzen stillen wird. 4) *Unguentum Diapompholygos Nicolai, vulgo Nihili dictum, P. A. R.* Nehmet sechs Untzen Rosen-Oel, drey Untzen weiß Wachs, vier Untzen Ein-Beer-Saft, zwey Untzen Bleyweiß, eine Untze gebrannt und gewaschen Bley, eben so viel weissen Nicht und reinen Weyrauch. Kochet das Oel, nebst dem Safte nach der Kunst, bis die wässerichte Feuchtigkeit davon verrauchet ist, hernach zerlasset das Wachs darinne, und mischet die übrigen Pulver darunter. Dieses Sälbgen dienet zu hitzigen und solchen Geschwüren, in welchen saltzigte und scharffe Feuchtigkeiten sind: angesehen es kühlet, austrocknet und heilet, wie auch ohne alle scharffe Empfindung eine Narbe machet. Die Amsterdamer und Utrechter Apothecker lassen bey Zurichtung dieser Salbe den Ein-Beer-Safft weg, und nehmen an statt des Rosen-Oeles, Nachtschatten-Oel, z. E. Nehmet sechzehen Untzen Nachtschatten-Oel, fünf Quentgen weiß Wachs, zwey Untzen gewaschen Bleyweiß, weissen präparirten Nicht, gebrannt und gewaschen Bley und Weyrauch, von jedem eine Untze. Machet dieses nach der Kunst zu einer Salbe.

Nichts ausgenommen, siehe **Allenthalben**, im I Bande p. 1245.

Nichts ausgeschieden, siehe **Allenthalben**, im I Bande p. 1245.

Nichts bewust seyn (sich) also giebt Paulus sein gutes und unverletztes Gewissen zu erkennen, 1 Corinth. IV, 4; er sey sich nichts bewust, verstehe, das von rechtswegen zu tadeln wäre, oder daß jemand Ursache hätte, übel von ihm zu richten. Aber man möchte gedencken, wie denn Paulus sagen könne, daß er sich nichts Böses bewust sey? Ist er doch ein grimmiger Verfolger des Christlichen Namens gewesen: nennet er sich doch selbsten, in Ansehung seines vorigen Judenthums, den Fürnehmsten unter den Sündern, und bekennet, daß er sey gewesen ein Lästerer, und ein Verfolger, und ein Schmäher, 1 Timoth. I, 13; bekennet er sich doch auch nach der Bekehrung, da er schon ein hocherleuchteter Apostel war, für einen armen, gebrechlichen, elenden Sünder, und klaget mit vielen Worten über die Sünde, die in ihm wohne, Rom. VII; wie kan er denn nun sagen: Ich bin mir wohl nichts bewust? Antwort: Paulus handelt hier nicht mit GOtt, sondern mit Menschen, denen Corinthern; er redet auch nicht von seiner Person, so fern er ein Mensch ist, und das Gesetze Gottes erfüllen solte, denn in solchem Falle erkennte und bekennte er gerne seine menschliche, sündliche Schwachheit; sondern er redet hier von seinem Amte und dessen Verrichtung, wie er dasselbe vor den Augen der Heydenschafft, und sonderlich

auch der Corinther gethan, darinnen rühmet er ſich ſeines guten Gewiſſens, und war ſich nichts bewuſt, um welches willen er nicht eben ſo wohl, als andere Lehrer ſolte erkannt werden für Chriſti Diener und Haushalter über GOttes Geheimniſſe; oder, daß er einige Untreue begangen hätte in ſeinem Apoſtel-Amte ꝛc. oder das ſie von rechtswegen an ihm zu tadeln hätten. Adami Delic. Epiſt. 1 Th. p. 601.

Nichtſchlaffende, ein Orden, der zu Conſtantinopel im Jahr 459 bekannt geweſen. Beſ. Botſacci Moral. tit. Vigilantia, p. 1127.

Nichts davon ausgeſchloſſen, ſiehe Allenthalben, im I Bande p. 1245.

Nichts ſeyn, iſt eine ſolche Redens-Art, dadurch die Vergänglichkeit und Nichtigkeit einer Sache angezeiget wird. Paulus braucht dieſelbe von dem Menſchen, Galat. VI, 3: So jemand ſich läſſet dünken, er ſey etwas, ſo er doch nichts iſt, der betreugt ſich ſelbſt. Verſtehet dadurch nicht allein einen Menſchen, der kein Amt hat, und auſſer einem gewiſſen Stande lebet, und mehr nichts thut, als daß er iſſet und trincket, und die Zeit mit nichtswürdigen unnützen Händeln zubringet, inutile terræ pondus, der den gantzen Tag müßig ſtehet, Matth. XX, 6, von welchem man insgemein zu ſagen pfleget: Er iſt nichts; ſondern er meynet auch einen iedweden Menſchen, auch den nicht ausgeſchloſſen, der ſonſt was Groſſes iſt, und ihm ſeinen Beruff läſt angelegen ſeyn, Fürnehmlich zwar ſiehet der Apoſtel, nach Luthers Erklärung, auf die Rotten-Geiſter, die nichts, weder von Chriſto, noch von dem Geſetz Chriſti verſtehen, und doch ſtoltz und vermeſſen dabey ſind, die über die maſſen hoch von ſich halten, und von groſſer Kunſt und Heiligkeit rühmen. Gleichwohl gilt es doch zugleich einem iedweden Menſchen, er ſey weiſe, verſtändig, gelehrt, anſehnlich und noch ſo hoch und werth in der Welt, ſo iſt er doch wahrhafftig nichts überall. Er iſt zwar etwas, ſo ferne er als eine Creatur GOttes betrachtet wird, er iſt ein ens compoſitum, er beſtehet aus Leib und Seele; aber wie Paulus von einem Götzen ſaget, er ſey nichts in der Welt, 1 Corinth. VIII, 4, alſo nennet er auch hier einen Menſchen nichts. Er iſt nichts, wegen ſeines nichtigen Urſprungs. Pulvis & umbra ſumus, ſagt ein heydniſcher Poet, und Sirach ſpricht Cap. X, 9: wir finden eine arme u. nichtige Erde; desgleichen Jacobus Cap. IV, 14: Was iſt euer Leben? ein Dampf iſt es. Nichts iſt er, weil er nichts von ihm ſelber hat. Was haſt du, das du nicht empfangen haſt? Nichts, 1 Corinth. IV, 7. Nichts iſt er, weil er dasjenige, was er empfangen hat, nicht allemahl zu GOttes Ehren, und des Nächſten Nutz und Erbauung anwendet. Denn was der Menſch aus einem andern Abſehen, und zu einem andern Ende, zum Exempel zu Beweiſung ſeiner Stärcke und Klugheit, thut, das iſt alles nichts. Auf nichts ſoll auch endlich alles hinaus lauffen, darum ruffet David zweymahl aus, Pſ. XXXIX, 6, 12: Wie gar nichts ſind doch alle Menſchen; nach dem Ebr. fürwahr der gantze Menſch, oder alle Menſchen ſind lauter Eitelkeit, das iſt, es iſt viel Eitelkeit in der Welt, alle Dinge ſind vergänglich und nichtig, ſie ſind für GOtt wie der Schatten; allein an dem Menſchen hat man einen rechten kurtzen Begriff aller Eitelkeit, Vergänglichkeit und Nichtigkeit; und ſolches ſiehet man nicht an einem und dem andern Menſchen, nicht nur an den Armen und Geringen, ſondern, wie gedacht, an allen, auch an den Gewaltigen und Reichen. Ein gleiches ſagt Paulus auch an dem ſchon gedachten Orte, 1 Corinth. VIII, 4, von denen Götzen; So wiſſen wir nun, ſpricht er, von der Speiſe des Götzen-Opffers, daß ein Götze nichts in der Welt ſey; das iſt, es iſt der Götzen Gottheit ein bloſſes Gedichte. Denn ob zwar entweder die äuſſerliche Materie, oder der innerliche Concept und Entwerffung im Gemüthe etwas iſt, ſo iſt doch der falſche Wahn von ihnen, der ſie eigentlich zu Götzen machet, eitel nichts, alſo daß man in Wahrheit ſagen kan, der Götze Baal habe nichts göttliches, nichts heiliges oder einer Ehre würdiges. Das güldene Bild Nebucad-Nezars, ſo 60 Ellen hoch und 6 Ellen breit, war an ihm ſelbſt anſehnlich genug, aber ſo ferne es zum Götzendienſt aufgerichtet ward, war es nichts, es hatte kein göttliches Weſen, Dan. III. So iſt es auch mit den andern Götzen bewandt; da die thörichten Heyden es machten, wie Röm. I, 23 ſtehet. Solche ſind lauter nichts, und haben keine göttliche Eigenſchafften und Würckungen an ſich, ſo ſonſt bey dem wahren GOtt zu finden, und die doch bey ihnen von denen in der Abgötterey erſoffenen Menſchen geſuchet und gehoffet werden. Daher ſpottete nur der Prophet Elias der Baals-Pfaffen, ſo den Namen Baal von Morgen an biß an den Mittag anrieffen ꝛc. 1 B. der Kön. XVIII, 26. Wenn von Chriſto geſaget wird Dan. IX, 26, er **werde nichts mehr ſeyn**; ſo heiſſet dieſes nicht, als wenn er ſeine Exiſtentz und ſein Weſen gantz und gar verlieren werde, ſiehe **Chriſtus wird nach ꝛc.** im V Bande p. 2266 u. f.

Nichtswerthe Dinge, **Nichtswürdige Dinge**, *Res nullius momenti*, *Res nullius pretii*, *Res ſimplariæ*, heiſſen in denen Rechten überhaupt alle diejenigen Sachen und Begebenheiten, welche nicht einmahl der Mühe werth ſind, daß man ihrer gedencket, oder davon redet, geſchweige, daß man ſich erſt deshalber in lange und weitläuftige Proceſſe einlaſſen ſolte. Als z. E. Eß-Waaren, und andere dergleichen Dinge, die man um einen ſehr geringen und wohlfeilen Preiß haben kan. Siehe auch *Simplariæ Res*.

Nichtswürdige Dinge, ſiehe **Nichtswerthe Dinge**.

Nichtswürdiger Kerl, ſiehe **Mazette**, im XIX Bande p. 2465, wie auch *Coujon*, im VI Bande p. 1474.

Nicht verlaſſen, Ebr. XIII, 5. Das im Griechiſchen befindliche Wort giebt Luther anderswo durch **ablaſſen**, alſo hieſſe es: Ich will nicht von dir ablaſſen, dir gutes zu thun, dir zu helffen; er giebt es **inne halten**; GOtt will nicht inne halten, uns zu helffen; er giebts **müde werden**; GOtt wird nicht müde, kan auch nicht müde werden, uns zu helffen. Im Deutſchen lautets im Futuro, ich will dich nicht verlaſſen, im Griechiſchen aber iſt der Aoriſtus 2 Conjunct. welches auf alle Zeiten ſich erſtrecket, und heiſt ſo viel: Ich habe dich nicht verlaſſen, ich verlaſſe dich ietzo nicht,

und will auch hinfüro dich nicht verlassen. Er setzet im Griechischen drey Negationes, welches sehr hefftig verneinet, als wenn ich spreche: Mit nichten, durchaus nicht, ich will dich nicht verlassen noch versäumen. **Scrivers** Bibl. parv. P. II. p. 849.

Nichtverwandte Buchstaben, heissen diejenigen, die weder in der Aussprache, noch sonst eine Verwandniß haben, siehe **Verwandte Buchstaben**.

Nicht-Wollen, Lat. *Nolitio*, *Nolle*, *Noluntas*, ist eine wissentliche Bemühung etwas nicht zu thun oder nicht zu leiden. Das Nichtwollen deutet sonst auch einen blossen Mangel des Wollens an, und dann giebt es der Lateiner durch *Non-velle*: allein wenn man das Nicht-Wollen als ein philosophisches Kunstwort ansiehet, so hat es vornehmlich obige Bedeutung, nehmlich da es das Daseyn einer andern und widrigen Bemühung anzeiget. Dieses deutlicher zu machen, so muß erinnert werden, es sey ein wahrer und gegründeter Unterscheid unter 1) dem Daseyn eines positiven Wollens oder Bestrebens, z. E. da ein Hungeriger essen will; 2) dem Daseyn eines positiven Nichtwollens oder Widerstrebens, z. E. da ein Reisender sich von Mördern nicht will binden lassen, oder auch ein Strauchelnder nicht fallen will; und 3) dem blossen Wegseyn oder dem Mangel sowohl des Wollens als Nichtwollens, z. E. da man eben weder an Essen noch Nicht-Essen gedencket. **Wilhelm Leyser** schreibt in seinem System. Theol. p. 324 gar schön: Merito inter *velle*, *non-velle*, & *nolle* distinguitur. *Velle* habet voluntatem affirmativam cum adprobatione conjunctam. *Nolle* habet privationem voluntatis una cum repugnantia & actione contraria. *Non-velle* vero tantum στέρησιν (h. e. privationem) illam (scil. voluntatis) habet sine violenta reluctatione. Er setzet hinzu, wie es nöthig sey, solchen Unterscheid zu machen, um das Verhalten GOttes bey der Zulassung der Sünde des Menschen zu retten. Nehmlich Gott hat das velle zum Guten, das nolle wider das Böse. Aber das Non-velle bey der Zulassung der Sünden, damit man nicht sage: Deus peccatum aut *noluit* aut *voluit*. Atqui non *noluit*: Denn sonst wäre es nicht geschehen. Ergo *voluit*. Da ist also nöthig zu sagen: Datur tertium, siehe übrigens auch **Lehmanns** Moral p. 306. Indessen aber wird dieses im gemeinen Leben so genau nicht unterschieden, daher es denn auch fast an gewöhnlichen Worten fehlen will, ein jedes besonders mit einem Worte kurtz und nervös anzudeuten, und zwar sowohl im Lateinischen als im Deutschen. Denn man muß durch das Deutsche **Nicht-wollen** und das Lateinische *Nolle*, sowohl das andere als das dritte verstehen. Weßwegen denn die Theologen und Philosophen erst auf gewisse, obwohl ungewöhnliche Worte dencken müssen, um den realen Unterscheid auch durch Worte bequem anzeigen zu können, und zwar einige so, andere so. Einige drücken den Unterscheid im Deutschen so aus: 1) **Wollen**, 2) **Nichtwollen**, 3) **Nicht-Wollen**, und im Lateinischen: 1) *Velle*, 2) *Nolle*, 3) *Non-Velle*. Andere deuten die beyden ersten Dinge im Lateinischen durch volitio (s. voluntas), und Nolitio (s. noluntas) an. Denn das *Nolle* und das *Non-velle*, wie auch das Deutsche **Nichtwollen** und **Nicht-Wollen**, sind theils nicht gebräuchlich, theils nach der Grammaticke einerley. Und die Worte: Volitio, Nolitio, Voluntas, Noluntas sind zum Theil gar nicht gewöhnlich oder gut Ciceronianisch Latein. Eben deßwegen pflegen die Helden der Lateinischen Grammaticke und die Secundanten der Ciceronischen Reinlichkeit solche Wörter öffters mit grosser Ungestüm als barbarische zu verlachen: allein es haben sich hieran weder die alten noch neuen Theologen wenig gekehret, und sich niemahls ein Gewissen gemachet, Kunstwörter, ob sie gleich barbarisch und scholastisch, in der Theologie zu gebrauchen, wenn sie Noth und Nutzen erfordert hat. Im Deutschen kan man füglich sagen: 1) das **Wollen** oder die **Bestrebung**; 2) die **Widerstrebung**; 3) das **blosse Nicht-Wollen**. Die Freyheit der menschlichen Seele äussert sich überhaupt eigentlich nicht durch das **blosse Nicht-wollen** (non-velle), als wobey gar keine Bemühung ist, dadurch sich die Freyheit als eine Krafft erweisen könne, z. E. daß man etwa bißher weder das velle noch nolle gehabt, nach Constantinopel zu reisen oder in den Mond zu fliegen; sondern theils durch das **Wollen** (velle), theils durch das **Nicht-Wollen** (nolle). Denn bey beyden ist eine Bemühung, darinnen sich die Krafft erweisen kan. Gleichwohl aber muß man ebenfalls sagen, es könne sich die Freyheit auch darinnen erweisen, daß, wenn man zum **Wollen** (velle), oder **Nicht-Wollen** (nolle) Anlaß oder auch schon einen Anfang hat, man sich doch davon gleichsam zurückziehen, und im non-velle, das ist, zwischen dem **Wollen** und **Nicht-Wollen** erhalten und ohne beydes bleiben kan, wenn und so lange es einem beliebet: welches ein wichtiges Stück der menschlichen Freyheit ausmachet. Weil das **Wollen** sowohl als das **Nicht-Wollen** eine positive Bemühung in sich schliesset, nur daß jene auf das Thun, diese aber auf das Nicht-Thun gehet; so liesse sichs beydes endlich wohl auch unter dem einen Worte **Wollen** im weitläufftigen Verstande verstehen, indem das Nicht-Wollen doch auch ein Wollen ist, nehmlich zum Nicht-Thun. Indessen aber ist es doch deutlicher, wenn man ein jedes besonders ausdrucket, zumahlen da das Wollen sich eigentlich bey der Vorstellung des Guten; das Nicht-Wollen aber bey der Vorstellung des Bösen äussert. Weil man demnach durch das Nicht-Wollen eine wissentliche Bemühung zum Nicht-Thun verstehet; so bleibet es zwar dabey, daß dadurch eigentlich und vornehmlich (primo & primario) das **vernünfftige Nichtwollen** (aversatio rationalis) verstanden werde, welches durch Vorstellung der Vernunfft oder des Verstandes erreget wird; nicht aber der **sinnliche Abscheu** (aversatio sensualis s. sensitiva), welche durch Vorstellung der Sinnen erreget wird: indessen wird doch bey uns Menschen der sinnliche Abscheu nicht gar ausgeschlossen, indem doch meistentheils die Vernunfft dabey ihr Werck mit hat. Bey dem bloß vernünfftigen Nicht-Wollen kan wohl Freyheit seyn,

wie

wie es bey GOtt ist, aber bey dem bloß sinnlichen Abscheu, der ohne allen Beytrag der Vernunfft entstehet und bleibet, wie er bey Thieren ist, findet nur eine Willkühr und keine Freyheit statt. Hingegen bey dem Menschen, der da wachet und sonst bey sich selbst ist, hat die Vernunfft ihr Werck doch immer auch bey dem sinnlichen Abscheu mit, bißweilen mehr, bißweilen weniger, daß es also kein bloß sinnlicher Abscheu bleibet. Und in sofern findet auch dabey die Freyheit statt. Ja es äussert sich die Freyheit beydes bey dem starcken als schwachen Nicht-Wollen. Es giebt nemlich Grade des Nicht-Wollens. Denn da das Nicht-Wollen eine würckliche Bemühung zum Nicht-Thun ist, so muß doch wenigstens einige Bemühung zum Nicht-Thun da seyn, sie sey nun so geringe, als sie wolle, und dann ist ein solches Nicht-Wollen ein schwaches Nicht-Wollen. Je gröſſer aber diese Bemühung ist, je stärcker ist so dann das Nicht-Wollen. Und sind demnach die Grade der Bemühungen zum Nicht-Thun der Grund der Grade des Nicht-Wollens oder auch der Eintheilung des Nicht-Wollens in das schwächere und stärckere. Wagner von der Freyheit des Willens, §. 50 u. ff. Siehe auch Unwille.

NICIA, ein Fluß in Italien, siehe Lenza, im XVII Bande p. 143.

NICIA, eine Stadt in Egypten, siehe Nicium.

NICIA, ein Ort und Hafen in Egypten und zwar in Unter-Egypten, in demjenigen District, welcher bey den alten Erd-Beschreibern Mareotes Nomos heisset. Er lag zwischen dem Schloß und Hafen Chersonesus und der Stadt Plinthine inne. Cellar. Not. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. IV. c. 1. p. 9.

NICIA, ein nicht sonderlich berühmter Ort auf der Halb-Insel Morea, an dem Aegeischen Meere, gegen den Corinthischen Isthmus zu gelegen. Beschreibung der Halb-Insel Morea, im Anhange von Boerius Kriegs-Helm II Th. p. 6.

St. Nicia, eine Jungfrau, siehe St. Manilius, den 28 April, im XIX Bande p. 968.

Nicia (Marcus von) siehe Christophorus Ruitius, den 25 Mertz, im VI Bande p. 2262.

NICIÆ, eine Stadt in Egypten, siehe Nicium.

Niciarius, ein alter Sophiste, siehe Nicarius.

Nicias oder Niceta, ein Athenienſischer Feld-Haupt-Mann, Nicerati Sohn, welcher sich durch seine Tugend und Reichthum in seinem Vaterlande in groß Ansehen gesetzt hatte. Seine Tapfferkeit erhub ihn zu vielen hohen Kriegs-Bedienungen, wie er denn endlich General über die Athenienſischen Völcker zur See wurde, und unterschiedliche berühmte Siege über die Feinde seines Vaterlandes erhielte. Er beredete die Athenienser, daß sie einen 50 jährigen Stillstand mit den Lacedämoniern schlossen, wodurch der schädliche Peloponneſische Krieg schiene gehoben zu seyn. Und als bald darauf zu Athen wegen der Sicilischen Händel berathschlaget wurde, drange Nicias insonderheit darauf, daß man sich darein gar nicht zu mischen hätte, weil sonsten leicht ein neuer Krieg wider die Lacedämonier entstehen könnte. Indessen ward doch der Krieg beschlossen, und wurde Nicias zu einem der in Sicilien gesandten Athenienſischen Generalen erwählet. Nun lag er anfangs den Syracuſanern in verschiedenen Treffen ob, belagerte deren Stadt, und brachte sie sonderlich durch Besetzung des festen Ortes Epipolä sehr in die Enge. Allein als diese von den Lacedämoniern und Corinthiern, so wohl von einigen Sicilianischen und Italiänischen Städten auch grosse Hülffe erhalten, unter den Athenienſern aber schwere Kranckheiten eingerissen waren, und diesen einige, wiewohl geringe Treffen nicht zum besten ausgeschlagen, riethen viele, und sonderlich Demosthenes, des Niciä College, daß man sich in Zeiten nach Athen zurück begeben möchte. Hingegen widersetzte sich Nicias, und meynte, es wäre allzu schimpflich, mit einer so starcken Macht unverrichteter Sachen zurück zu kehren. Indessen wurde nur alles Ubel ärger, und da nach einiger Zeit auch Nicias in die Rückkehr willigte, und nun alles zum Ablauff der Flotte fertig stunde, fiel die Nacht vorher eine Monden-Finsterniß ein, da denn Nicias aus Aberglauben die Reise wiederum auf 3 Tage aufschob. Allein hierdurch wurden die Sachen völlig verdorben. Die Feinde gebrauchten sich dieser Zeit, den Athenienſern den Ausgang aus dem Hafen zu sperren, lagen ihnen auch in allen See-Treffen ob. In der letzten Schlacht verlohren diese fast alle ihre Schiffe, und muste sich noch das darinn übrige Volck zur Land-Armee in Sicherheit begeben. Diese vermeynten zwar zu ihren Bunds-Genossen in Sicilien, sonderlich den Leontinern, durchzubrechen. Aber der Feind verlegte alle Pässe, schlug endlich beym Fluß Asinato 18000 Mann davon todt, und nahm den Uberrest, so noch 7000 ausmachte, zusamt Nicia und Demosthene gefangen. Als die Syracuſaner sich hierauf wegen dieser Gefangenen berathschlageten, und verschiedene ihrer vornehmsten Regiments-Personen zur Gelindigkeit riethen, insonderheit aber viele für Niciam geneigt waren, weil dieser den Athenienſern den Krieg so eyfrig mißrathen hatte, drange doch der Lacedämonier Gylippus durch, daß man mit allen aufs härteste verfuhr, und sonderlich Niciä nebst dem Demosthene das Leben nahm. Es geschahe solches An. 4 Olymp. 91. Thucyd. Diod. Sic. Plut. ꝛc.

Nicias, des Epirotischen Königs Pyrrhus Leib-Medicus, lebte in der 125 Olympias, kam einsmals zu dem Römischen Bürgermeister Fabricius, und erbot sich, den Pyrrhus seinen Herrn mit Gifft hinzurichten. Fabricius aber hatte einen Greuel an solcher Bosheit, und warnete Pyrrhus, er solte sich vor dem Nicias in acht nehmen. Er soll, wie man insgemein dafür hält, der Verfasser eines Buchs von den Steinen seyn. Gellius III. 8. Fabricius Bibl. Græc. P. XIII. p. 346. Plutarchus. Strobäus. Theocrit. Lloyd.

Nicias, ein Mönch zu Anfange des 7 Jahrhunderts, schrieb contra Philoponi capita 7, ingleichen contra Severum, Eutychianum, und vertheidigte auch die Christliche Kirche wider die Heyden in zweyen Büchern. Phot. Cod. 50. Cave hist. Liter. Fabricius Bibl. Græc. P. IX. p. 390 und 345.

Nicias, ein Griechischer Scribent, aus der

Insel Cos, dessen Strabo p. 657 gedencket. Fabric. Biblioth. Græc. Lib. IV. c. 1. p. 174

Nicias, ein Griechischer Scribente von Nicomedia, dessen Pausanias Græc. descript. gedencket. Fabric. Biblioth. Græc. Lib. IV. c. 15. p. 479.

Nicias, ein Sicilianer, aus der Stadt Engion oder Macera, rieth den Einwohnern besagter Stadt, daß sie sich den Römern, die mit den Carthaginensern um die Ober-Herrschafft von Sicilien striten, unterwerffen solten. Wie aber diese im geringsten nicht dazu geneigt waren, so beschlossen sie bey der ersten Raths-Versammlung ihn umzubringen. Nicias erfuhr solches bey Zeiten und suchete derohalben durch die Flucht sein Leben zu retten. Allein umsonst, sintemalen ihm alle Ausgänge aus der Stadt versperret waren. Er ersonne derohalben eine List, wie er sich den Händen seiner Feinde entziehen, und aus der Stadt kommen wolte. Er fieng nemlich erstlich an, alle die Göttinnen, welche in dieser Stadt verehret wurden, zu verachten, und selbige zu lästern, und als er nicht lange darnach in den Rath kam, und angefangen hatte zu reden, stellte er sich närrisch und fiel zur Erden nieder, wobey er zu schreyen anfieng, er hätte die Göttinnen der Stadt erzürnet, und diese kämen nunmehr ihn davor mit Peitschen zu züchtigen. Er zerriß auch seine Kleider auf dem Rücken in Stücken, und weil sich niemand unterstehen wolte, ihn anzurühren, stund er heulend und schreyend auf, und lief mit allerhand wunderlichen Gebehrden, als einer, der von den Furien geplaget wurde, zum Thor hinaus, ohne daß ihn jemand aufzuhalten begehret hätte. Sein Weib und Kinder folgeten ihm mit vielem Weinen unter dem Schein einer starcken Verzweiflung, und als ob sie ihn suchen wolten, welches alles er vorher mit ihnen abgeredet hatte. Der Ort aber, wohin er seine Zuflucht nahm, war Rom, wo er von dem damahligen Bürgermeister M. Claudius Marcellus willig aufgenommen wurde. Fulgos. de Gest. & Dict. Memorabil. Lib. VII.

Nicias, ein berühmter Mahler, gebürtig von Athen, war sonderlich in Abbildung der Weibs-Personen geschickt, und war über seiner Arbeit so eyfrig, daß er auch öffters Speise zu sich zu nehmen vergaß. Er mahlte auch die Hölle ab, wie sie von Homero war beschrieben worden, und schencke te hernach solche Taffel seinem Vaterlande, ob ihm gleich von einem Käuffer 60 Talente dafür angebothen worden. Plin. l. 35. c. 11. Aelian. Varior. l. 3. c. 31. Pausan in Attic. Stobäus Serm. 27. Plutarch.

Nicias, gebürtig von Megara, soll nach Plinius Bericht, zuerst das Walcken oder Tuchbereiten erfunden haben. Plinius Hist. Nat. Lib. VII. c. 56.

Nicias, mit dem Vornamen Curtius, hieß ein berühmter Griechischer Grammaticus zu Rom, welchen der grosse Pompejus und Cicero sehr hoch geschätzet. Er starb im 46 Jahre nach Christi Geburth. Cicero ad Attic. L. 7. ep. 5. ingleichen in Ep. ad Dolabel. und sonsten. Sueronius de illustr. Gram. c. 14. Fabricius Bibl. Græc. P. VII. p. 66.

Nicias, mit dem Zunamen Mallotes oder Maleotes, ein alter Schrifftsteller, welcher Fabeln oder Historien hinterlassen zu haben scheinet. Plutarch. in Parall. min. c. 13. Stobäus Florileg. p. 540. Fabricius Bibl. Græc. P. XIII. p. 346.

Nicias, mit dem Zunamen Nicenus, hat von den alten Philosophen, und wie dieselbe auf einander gefolget, eine Geschichte aufgezeichnet; auch wird er von einigen vor denjenigen gehalten, welcher Ἀγκαδικὰ geschrieben. Athenäus L. 4. 6. 10. 13. 14. Jonsius de histor. philos. Scriptor. Lib. III. c. 6. §. 18. p. 340.

Nicias, mit dem Zunamen Nicopolita, ein Griechischer Medicus, und guter Freund des Plutarchus, als von dem er in seinem Buche, welches den Titel, Quæstiones Convivales oder Symposiacon hat, redend eingeführet wird. Jonsius de Script. Hist. Philos. Lib. III. c. 6. §. 18. p. 30. Lib. IV. n. 20. Fabricius Biblioth. Græc. Lib. IV. c. 11. p. 359.

Nicias, mit dem Zunamen Pergasäus, war ein berufener Schlemmer zu Athen, welcher, nachdem er alles sein Gut verschwendet hatte, endlich nebst einem seiner Gesellen, Namens Callias, sich selbst durch Gift, so sie einander zugetruncken, vergeben hat. Athenäus Lib. XII. c. 19. Aelian. Var. Lib. IV. c. 23. Lloyd.

NICIENSIS COMITATUS, siehe Nizza.

NICII, eine Stadt in Egypten, siehe Nicium.

Nicippe, Gr. Νικίππη, eine von den 50 Töchtern des Thespius. Apollodorus Lib. II. c. 7. §. ult. Siehe Thespiades.

Nicippus, ein Griechischer Philosoph, und ein Schüler des Theophrasti, wird vom Laertio V, 73 angeführet. Fabricius Bibl. Græc. P. II. p. 306

Nicium, oder *Nicia*, *Nicia*, und nach Egyptischer Mund-Art auch *Nitiu*, eine Bischöffliche Stadt in Egypten, und zwar in dem so genannten Nomos Prosopites, deren Ptolomäus Lib. IV. cap. 5 gedencket. Heut zu Tage wird sie insgemein Fuoa genennet. Von ihren Bischöffen, welche dem Patriarchen zu Alexandria unterworffen sind, hat Pulsaminon dem Concilio zu Chalcedon unterschrieben. Es wird dessen Unterschrifft auch in der Synodal-Epistel angetroffen, wo er und zwar besser Plusammon genennet wird. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. IV. c. 1. p. 25 und 47. Carl von St. Paul Geograph. Sac. und Luc. Holsten. in not. 4.

Nicius (Abraham Friedrich) siehe Nicius (Christoph Friedrich).

Nicius (Christoph Friedrich) Archi-Diaconus zu Görlitz, war daselbst gebohren den 27 September 1624, dessen Vater, Abraham Nicius, des Gymnasii allda Cantor, die Mutter aber Martha genannt, eine gebohrne Schüttlerin gewesen. Im Gymnasio zu Görlitz legte er den Grund zu seinen Studien, und setzete solche auf Universitäten rühmlich fort. Nach zurück gelegten Academischen Jahren ward er 1653 zu einem Schul-Collegen in seiner Vater-Stadt bestellet, und als er von 1657 an Pfarrer zu Deutsch-Oßig gewesen, erhielt er 1662 das Diaconat zu Görlitz, und 1676 das Archidiaconat. Er war in seinem Amte mühsam und fleißig, daß sich daher bey an-

wach-

wachsendem Alter die Kräffte minderten, welches ihn bewog, daß er am 20 Septemb. 1698 als Emeritus resignirete. Er starb endlich am 9 April 1703, seines Alters 78 Jahr, 27 Wochen, 5 Tage, und in dem 50 Jahr seiner Schul- und Kirchen-Dienste. Er hat am 12 Jenner 1654 sich verheyrathet an Jfr. Rosinen, eine gebohrne Gerlachin, von welcher er 2 Söhne hinterlassen, Abraham Friedrichen, beyder Rechten Licentiaten und Bürgermeistern zu Görlitz, und Johann Jacob, von dem ein besonderer Artickel. Funckens Entwurff der Görlitz. Kirchen-Diener Lebens-Geschichte p. 85. Großens Jubel-Priester-Historie. *Cippi Gorlicenses* 1 St. p. 15 u. f.

Nicius (Johann Heintich) beyder Rechten Candidat, dessen Vater war Abraham Nicius, Cantor zu Görlitz, und die Mutter eine gebohrne Schüttlerin. Seine Schul-Jahre brachte er zu Görlitz, gleichwie die Academischen zu Leipzig zu. Nach zurück gelegten Studien begab er sich zur bürgerlichen Nahrung, und hatte zur Ehegenoßin Marien, eine gebohrne Eimrichin, mit welcher er eine Tochter gezeuget. Er starb den 30 Junii 1707, seines Alters 71 Jahr, 7 Wochen, 5 Tage. *Cippi Gorlicenses* 1 St. p. 54.

Nicius (Johann Jacob) der Philosophie Magister und des Heil. Predig-Amtes Candidat, hatte zum Vater Christoph Friedrich Nicius, Archi-Diaconum zu Görlitz, und zur Mutter Rosinen, eine gebohrne Gerlachin, von welchen beyden Eltern er im Jahr 1660 am 14 Junii zu gedachtem Görlitz an die Welt gebracht ward. Er wurde durch die Vorsorge seiner Eltern und durch die getreue Anführung des Rectoris Funccii, Martin Richters und anderer Lehrmeister dahin gebracht, daß er im Jahr 1687 nach Leipzig zog, allda hörete er in der Metaphysick Valentin Alberti, in der Physick D. Cyprian, in der Beredsamkeit L. Mencken, in der Kirchen-Historie Thomas Ittigen, in den Orientalischen besonders in der Hebräischen Sprache, L. Losern oder L. Rivinum. Nach vier Jahren gieng er von Leipzig nach Wittenberg, und hatte die Ehre bey D. Johann Friedrich Meyern nicht allein einen genauen Zugang zu haben, sondern er hörte auch Caloven, Quenstädt, Deutschmann und andere Professoren, so wohl in ihren öffentlichen als Hauß-Vorlesungen. Am 28 April 1685 nahm er zu Wittenberg die Magister-Würde an und erhielte unter 28 Candidaten die andere Stelle. Bald darauf hielt er unter D. Meyers Vorsitz eine Theologische Dissertation de characteribus hominis electi. Weil aber damahls in Wittenberg einige hitzige Kranckheiten sich ereigneten, davon etliche von seinen Tisch-Gesellen, ja so gar sein Stuben-Geselle starb, entschloß er sich nach Jene zu gehen. Er hatte aber wenige Zeit angefangen sein Studiren einzurichten, als ihn eine hitzige Kranckheit und ein ausschlagender Friesel zu Bette legten. So bald er nun durch treuen Fleiß der Aertzte seine Gesundheit wieder erlanget hatte, kehrte er auf väterlichen Befehl in sein Vaterland nach Görlitz. Hier fieng er an in Predigten sich zu üben, und vermeynte GOtt in der Kirche zu dienen. Weil aber ein hitziges Fleck-Fieber ihn eine geraume Zeit zu einem Kostgänger der Aertzte machte, wurde ihm wegen des unersetzlichen Schadens der Lunge gerathen, das Predigen einzustellen. Daher ergriff er die bürgerliche Nahrung und legte sich am 30 Jenner des 1690 Jahres Annen Margarethen, eine gebohrne Beverin, als Ehegattin bey, mit welcher er drey Töchter gezeuget. Endlich betraff ihn eine verzehrende Kranckheit, und bezahlte er am 24 August des 1715 Jahres die Schuld der Natur, nachdem er sein Alter auf 55 Jahr und 10 Wochen gebracht. *Cippi Gorlicenses* 2 St. p. 131. und f.

Nicius Erythräus, siehe Rossi (Victor).

Niciza, ein alter Pagus oder District in Meissen, siehe Nisizi.

Nickawitz, wird in Oesterreich der Buchfincke, Gögler oder Qväcker genennet, davon zu sehen Buchfinck, im IV Bande, p. 1766.

Nickel, ist ein Schimpf- und Schelt-Wort, womit die ledigen Weibes-Personen beleget werden, so ein verdächtiges Leben führen, und sich durch allerhand unzuläßige Profeßion Geld machen; daher pfleget man von ihnen zu sagen, sie haben sich dieses oder jenes ernickelt. Diese Redens-Art soll von einer berühmten Hure, Nicolea genannt, herrühren.

Nickel, Chur-Fürstlich Brandenburgischer Obrist-Lieutenant, und bey dem im Jahr 1674 geschehenen Einbruch der Schweden in die Marck Brandenburg Commendant zu Havelberg, welchen Ort er jedoch am 10 Junius des folgenden 1675 Jahres auf Annäherung der Schweden, nach einiger gethanen Gegenwehr, wieder verließ, und sich mit dem bey sich habenden Commando nach Werben über die Elbe zog, weil er sich in dem Orte nicht zu halten getrauete, auch die Bürger ihn baten, er möchte bey so bewandten Umständen, nicht Gelegenheit zu der Verwüstung dieser Stadt geben. Pufendorf de Reb. Gest. Friderici Wilhelmi M. Electoris Brandenburg. Lib. XIII. §. 33.

Nickel (Goswin) war 1584 in dem Hertzogthum Jülich aus einer Adelichen Familie gebohren, und begab sich 1604 in die Societät Jesu, worauf er zu Cöln an dem Rhein die Philosophie lehrte, und sich auf das predigen legte. Nachdem er unter andern 4 mahl Rector, und 2 mahl Provincial gewesen, gelangte er 1652 zu der Würde eines Generals. Er wurde nicht allein von dem Churfürsten zu Cöln, von dem Pfaltzgrafen zu Neuburg und andern Fürsten in wichtigen Rathschlägen gebraucht, sondern hatte auch bey dem Pabst Alexandern VII, den er, als Päbstlichen Gesandten zu Cöln, vormahls kennen lernen, einen freyen Zutritt, und brachte es bey demselben dahin, daß die Societät in den Staat zu Venedig wieder eingesetzet ward. Einige Jahre vor seinem Tode bekam er an seinen Füssen eine solche Beschwerung, daß er dieselbe gar nicht gebrauchen konnte, welches ihn vermochte

das Generalat seinem Nachfolger, Joh. Paul Oliva, zu übergeben. Er starb den 31 Jul. 1664. Man hat von ihm

1. Epistolam paræneticam de paupertate & accurata ejus observantia, in Lat. und Ital. Sprache, Rom 1654 in 8.
2. Epist. paræneticam de nationali provincialique perniciosо spiritu in Societate vitando, ebend. 1656 in 8.

Sotw. bibl. S. J.

Nickeln (Isaac von) ein Holländischer Mechanicus im XVII Jahrhundert, verfertigte künstliche Perspective, vermaß sich aber dabey nicht wenig, indem er vorgab, er wolle es so weit damit bringen, daß man vermöge derer selben 20 Deutsche Meilen in die Ferne schauen könne. Bechers närrische Weisheit P. II. n. 24. p. 145.

Nickelsberg, Nicklasberg, Niclasberg, eine Gräntz-Stadt im Leutmeritzer-Kreiß in Böhmen, an den Meißnischen Gräntzen, allwo man Zinn gräbet.

Nickelstadt, eine Stadt in Schlesien, siehe Nicolstadt.

Nicken, ein Gott der Mitternächtigen Völcker, siehe Necker, im XXIII Bande p. 1531.

Nickenbauer, ein Patritien-Geschlecht in Franckfurt am Mayn.

Nickenich, ein Dorf und Residentz-Schloß derer Freyherrn von der Leye im Churfürstenthum Trier, eine Meile von Andernach.

Nickerisch, ein Gut in dem Marggrafthum Ober-Laußnitz, und zwar im Görlitzischen Kreyse, unter der Stadt Görlitz Mitleidenheit, sonst aber einem Land-Bürger gehörig. Wabsts histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. M. p. 127.

Nickern, ein Schrifftsäßiges Gut in dem Meißnischen Kreyse des Churfürstenthums Sachsen, in dem Dreßdnischen Ober-Amts-Bezircke gelegen. Wabsts histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. C. p. 61.

Nickern, ein Dorf nicht weit von der Stadt Züllichau im Fürstenthum Crossen in Schlesien.

Nickisch, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien, welches aus dem Königreich Böhmen herstammt, und sich von dem in dem Liegnitzischen gelegenen Hause Roseneck schreibt. Hans von Nickisch und Roseneck, war bey dem Ertz-Hertzoge von Oesterreich, Carln, Bischoff zu Breßlau und Brixen, Rath und Burggraf, und hinterließ Danieln auf Adelsdorff und Trzebitzko, welcher seinen Stamm mit drey Söhnen fortgepflantzt. Der jüngste Sigismund von Nickisch und Roseneck auf Trzebitzko im Militschischen, starb ohne männliche Erben. Die andern beyden waren 1) Balthasar von Nickisch und Roseneck, auf Stroppen, Cunradswaldau, Krumbach und Pelckau, welcher 1648 die Stroppischen Güter an sich gebracht, und bey seinem 1688 erfolgten Tode Christian Ferdinanden auf Stroppen, Cunradswaldau und Ober-Säbnitz, der Fürstenthümer Liegnitz und Oelß Landes-Deputirten, nachgelassen, so durch Anne Ursulen von Studnitz, die er sich 1698 beygeleget, ein Vater verschiedener Kinder worden. 2) Daniel von Nickisch und Roseneck, welcher 2 Söhne gezeuget. Der ältere, Christian Ferdinand auf Ober-Sälnitz, starb im ledigen Stande; der jüngere aber, Balthasar auf Ober- und Nieder-Adelsdorff, so 1712 gestorben, hatte 2 Söhne, davon Daniel Gottlob sich 1719 Anne Ursulen von Sehern ehelich beygeleget; Ernst Rudolph aber 1722 von Academien und Reisen in sein Vaterland zurück gekommen. Sinapii Schles. Cur. t. 1. p. 663. t. 2. p. 836.

Nicklas, siehe Niclas und Nicolaus.

St. Nicklas, verschiedene Oerter und Personen dieses Namens, siehe St. Niclas und St. Nicolaus.

Nicklasberg, eine Stadt in Böhmen, siehe Nickelsberg.

Nicklasberg, ein Schloß im Fürstenthum Calenberg, siehe Niclasberg.

Nicklasburg, eine Stadt in Mähren, siehe Niclasburg.

Nicklasstadt, eine Stadt in Schlesien, siehe Nicolstadt.

St. Niclaes, oder St. Nicolo, eine von den Saltz-Inseln, die zu Portugall gehören. Sie ist nicht über 7 oder 8 Meilen groß, und hat fast nichts als Böcke und wilde Katzen, von denen die Felle das beste sind. Dapper.

St. Niclas, eine vormahls ziemlich starcke, ob wohl kleine Vestung in Ober-Ungarn, jenseit Zollnock über der Theisse in einem schönen Grunde gelegen. Sie hatte doppelte tieffe Gräben, auch einen doppelten Wall, und in der Mitte einen grossen runden Thurn, welche Befestigungs-Wercke aber alle im Jahr 1595 auf Befehl des Kayserς Rudolph II geschleiffet, die Gräben ausgefüllet, und der Thurn unterminiret und gesprenget, nachdem die Türcken, so dieselbige 42 Jahr inne gehabt hatten, bey Herannäherung der Christlichen Armee diese Vestung in Brand gesteckt und verlassen hatten. Orcels Ungarische Chron. p. 296.

St. Niclas, eine vornehme Probstey, siehe St. Nicolai.

St. Niclas, ein Nonnen-Kloster Benedictiner-Ordens, in Francken, nicht weit von dem Kloster Michelfeld auf einem Hügel an einem Flusse gelegen, ist aller Vermuthung nach von dem H. Otto, Bischoffen zu Bamberg, gestifftet, die Kloster-Jungfern aber sind nach der Zeit von dar in das Theodoren-Kloster zu Bamberg einlogiret worden. Bucelin German. Sac.

St. Niclas, ein Dorf nahe bey der Vestung gleiches Namens, an der Theisse in Ober-Ungarn, welches bey der im Jahr 1595 geschehenen Schleifung besagter Vestung ebenfalls verwüstet und in Brand gesteckt worden. Orcels Ungarische Chron. p. 296.

St. Niclas, ein Dorf im Ertz-Gebürgischen Kreyse des Churfürstenthums Sachsen gelegen, und zur niederen Grafschafft Hartenstein, und mit dieser denen Grafen von Schönburg gehörig. Wabsts histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. E. p. 95.

St. Niclas, mehrere dieses Namens, siehe St. Nicolas.

Niclasberg, eine Stadt in Böhmen, siehe Nickelsberg.

Niclasberg, ein hohes Berg-Schloß im Nieder-Sächsischen Fürstenthum Calenberg, nahe bey der Stadt Göttingen.

Niclasburg, oder Nicklasburg, Lat. *Nicolaiburgum*, eine kleine aber gute angebauete und sonderlich von vielen Juden bewohnte und mit einem berühmten Gymnasio versehene Stadt in Mähren an den Oesterreichischen Gräntzen, nebst einem grossen Schloß auf einem Felsen, dem Fürsten von Dietrichstein gehörig, welche Familie es von der von Lichtenstein ehemahls an sich gekaufft hat. Sie ist im Jahr 1719 gäntzlich abgebrannt. *Topogr. Bohem. Sileſ. & Morav.* p. 193.

Niclasburg, eine Stadt in Lothringen, siehe St. Nicolas.

NICLASBURGENSIS (ISAAC.) siehe *Iſaac Niclasburgenſis*, im XIV Bande p. 1314.

Niclasstadt, eine Stadt in Schlesien, siehe Nicolstadt.

Niclaßy (Johann Ludwig) war Anfangs Abt in dem Schlesischen Cistercienser-Kloster Heinrich-Au, trat aber nachgehends zu Giessen 1725 zur Lutherischen Religion über, von dar er nach Darmstadt ins Ministerium beruffen, und zweyter Stadt-Prediger wurde. Er hat die kurtze Zeit über, da er solches Amt verwaltet, einen so beredt- als treu und exemplarischen Prediger abgegeben, und ist den 15 Jenner 1727 verschieden. Unschuldige Nachr. 1729. p. 337.

Niclaus von der Glüe, siehe Nicolaus von der Flüe.

Niclaus Culdeus, siehe Nicolaus Culdeus.

Niclot, ein Fürst der Sclaven und Obotriten, siehe Nicolaus.

Niclot, ein Adeliches Geschlecht in Sachsen, welches noch in der Mitte des vorigen XVII Jahrhunderts geblühet hat; wie denn im Jahr 1668 Friedrich Wilhelm von Niclot am Leben, und bey Beerdigung der Hertzogin von Sachsen-Altenburg, Magdalene Sibylle, Gemahlin Hertzogs Friederich Wilhelm zu Altenburg mit unter denjenigen von Adel gewesen ist, welche die vor dem Leichen-Wagen gespannete 8 Pferde geführet haben, unter welchen er seines Orts den vierten Platz erhalten hat. Müllers Sächsische Annal. p. 478.

NICMYREPSI, siehe *Blatta Biſantia*, im IV Bande p. 91.

Nico, ein alter Griechischer Artzt, von Agrigent, und des Asclepiades Schüler, practicirte in seinem Vaterlande, und hinterließ XLV geschriebene Bücher, von denen aber nicht mehr, als nur etwas weniges bis auf unsere Zeiten übrig geblieben. Fabricius in Bibl. Græc. Lib. IV. c. 2. p. 56.

Nico, eine berühmte Hure zu Athen, welche von den Athenienſern Schimpff-weise αἴξ, Capra, eine Ziege genennet worden, weil sie einen gewissen jungen Kauffmann, Namens Thallus, welcher nach Athen gekommen war Feigen und Hymettischen Honig zu kauffen, gäntzlich aufgezehret hatte. Es hat der Griechische Poet Machon dieſes in folgenden Verſen beschrieben:

ἐπεκαλεῖτο δ' αἴξ, ὅτι τὴν μέγαν
κατέφαγ' ἐρασθὴν ποτε θαλλόν.

welches ein anderer folgender Gestalt in Lateinische Verse übersetzet hat.

Nico olim meretrix fuerat, mox Capra vocata
Eſt, quod amatorem eximium cognomine Thallum
Fortiter abſumſit.

Pier. Valerian. Hierogl. Lib. X. c. 9.

Nicobar, siehe Nicubar.

Nicobules, oder Nicobulus, ein alter Griechischer Geschicht-Schreiber, unter dessen Namen ehedessen einige Schrifften von Alexander dem Grossen sind bekannt gewesen, wiewohl Athenäus X. p. 434. meldet, daß man noch starck daran gezweiffelt habe. Harduin hält davor, er sey in des Alexanders Feldzügen meist persönlich mit gewesen, und habe nebst Diogneto und Bätone die Marsch-Route müssen einrichten und die Distantz der Oerter untersuchen helffen. Fabricius Bibl. Græc. P. II, p. 223.

Nicobulus, ein alter Historicus, siehe Nicobules.

Nicochares, ein Griechischer Poete und Comödien-Schreiber, von Athen bürtig, war ein Sohn Philonidis, der ebenfalls ein Poeta Comicus gewesen, lebte in der 97 Olympias, und verfertigte viel Comödien, deren Titel, wie sie beym Athenäus, Pollux und Suidas vorkommen, diese waren:

1. Ἀμυμώνη.
2. Γαλάτεια.
3. Ἡρακλῆς γαμῶν.
4. Διλιεὺς.
5. Κένταυροι.
6. Κρῆτες.
7. Λαΐκωνες.
8. Λήμνιαι.
9. Πέλοψ.
10. Χειροτονήτορες.

Fabricius Bibl. Græc. P. I. p. 776.

Nicocles, ein König von Paphos, regierte eine Zeitlang unter Ptolomäi, welcher Lagi Sohn war, Aufsicht und Protection. Da er aber diesen Wohlthäter verlassen, und sich zu Antigoni Parthey geschlagen hatte, ließ Ptolomäus sein Haus unversehens mit Soldaten umstellen, und ihm den Befehl anzeigen, daß er sich tödten möchte. Als er dieses nach zuvor vergeblich unternommener Entschuldigung gethan, und Axiothea seine Gemahlin dieses sahe, tödtete sie ihre zwey Töchter, und erstach sich hernach selbst, beredete auch der zwey Brüder Nicoclis ihre Weiber, daß sie sich gleichfalls hinrichteten. Diese Brüder des Nicoclis, Pythagoras und Protagoras, welche die noch übrige einige Zweige waren von Teucri Nachkommenschafft, beschlossen endlich diese erschröckliche Tragödie dergestalt, daß sie den Königlichen Pallast mit Feuer ansteckten. Diod. l. 20.

Nicocles, des Evagoras Sohn, ein König von Salamin und Cypern, folgte seinem Vater in der Regierung, welcher in dem dritten Jahre

der

der 101 Olymp. oder 374 Jahr vor Christi Geburt durch einen Verschnittenen ermordet worden. Er war überaus wollüstig, hielt seinem Vater ein sehr prächtig Leichen-Begängniß, bey welchem Isocrates eine Rede hielt, die ihm auch von diesem Printzen wohl bezahlt wurde, und ward endlich gewaltsamer Weise aus dem Wege geräumet. **Diodor. Sic. Theopomp.** ap. Phot. n. 176. Isocrates in Evagora. **Aelianus** Histor. animal. XI.

Nicocles, ein Griechischer Poete und Comödien-Schreiber, lebte zu **Aristophanes** Zeiten. **Fabricius** Bibl. Græc.

Nicocles, ein Medicus, welcher vom **Aelianus** in seiner historia animalium angeführet wird. **Fabric.** Bibl. Græc.

Nicocles, ein Lacedämonier, war des abtrünnigen Kayſers **Julianus** in seinen jüngern Jahren Lehrmeister in der Grammatick. Siehe **Bruckers** Fragen aus der Philos. Hist. P. III. L. I. c. 2. p. 729.

Nicoclia, eine alte Griechische Heldin, von welcher man aber nicht weiß, wer sie gewesen, noch auch, wenn sie gelebet; ausser daß in **Begers** Thes. Brandenb. Vol. I. p. 278. eine derselben zu Ehren verfertigte Müntze befindlich ist, und daselbst auch einige wahrscheinliche Muthmassungen hiervon beygebracht werden.

Nicocrates, Archon zu Athen Olymp. CXI. 4. Es gedencket dessen **Diodorus Siculus** und **Dionysius Halicarn.** Beym **Arriano** aber de exped. Alex. lib. 2. wo er von der in diesem Jahre vorgefallenen Schlacht bey Issus erzehlet, wird der Name **Nicostratus** falsch an statt Nicocrates angeführt gefunden. **Meursius** de Archont. Athen. Lib. IV. c. 12.

Nicocrates, ein Tyrann von Cyrene in Lybien, war ein sehr grausamer Fürst, tödtete **Phädimum**, um desselben Eheweib **Arctaphilen** zu heyrathen, in welche er sich verliebet hatte; er ermordete hierauf ferner den Ober-Priester des Tempels des **Apollinis**, **Menalippum**, und massete sich selbst des Priesterthums an. Als nun sein Weib seiner unerhörten Grausamkeit endlich müde wurde, und seiner gerne loß seyn wolte, vermochte sie **Leandern**, des Tyrannen Bruder, welchem sie zu diesem Ende ihre Tochter zur Ehe gab, daß er selbigen tödtete. Siehe *Arctophile*. **Plutarch** de virtut. fœminar.

Nicocreon, Gr. Νικοκρέων, König in Salamin, und Vater der **Arsinoe**, welche **Venus** endlich in einen Stein verwandelte. **Antonius Liberalis** c. 39. Siehe **Arsinoe**.

Nicocreon, war zu den Zeiten **Alexanders** des Grossen Land-Voigt in Cypern. Siehe **Anaxarchus**, im II Bande p. 100.

NICODEMI OLEUM LONDINENSE, siehe **Nicodemus-Oel**.

Nicodemus, Archon zu Athen Olymp. LXXIV. 2. Es gedencket dessen *Anonymus* und **Dionysius Halicarn.** Lib. VIII. **Meursius** de Archont. Athen. Lib. II. c. 6.

Nicodemus, ein Pharisäer und Oberster unter den Jüden, wie auch Raths-Herr des grossen Synedrii oder hohen Consistorii zu Jerusalem, daneben ein heimlicher Jünger Christi, aus Furcht für den Jüden, deswegen er auch bey der Nacht zu Jesu kam, und mit ihm ein Gespräch hielt, von der Wiedergeburt und dem Wege zur Seligkeit, Joh. III, 1. u. ff. Als hernach die Hohenpriester und Pharisaer Christum unverhörter Sache in ihrem Rath verdammeten, erinnerte sie **Nicodemus**, daß ihr Gesetz keinen Menschen verdamme, ehe man ihn verhöret, und erkennet, was er thue, Cap. VII, 50. Nachdem endlich Jesus gecreutziget und gestorben war, und Joseph seinen Leib auf Pilati Erlaubniß vom Creutze abnahm, kam dieser **Nicodemus** auch darzu, und brachte Myrrhen und Aloe unter einander bey hundert Pfunden, den Leichnam Jesu zu salben, und bestattete denselben, nebst Joseph, nach Jüdischem Gebrauch ehrlich zur Erde, Cap. XIX, 39. Man eignet ihm auch, wiewohl ohne Grund, ein Buch zu, unterm Titel: Evangelium Nicodemi, oder Acta Pilati, so aber ein untergeschobenes Werck ist. **Cave** in Hist. Litter. **Fabricius** in Cod. Apocr. N. T. Lib. I. p. 214. So zeiget man auch zu Lucca in Italien ein Crucifix, welches noch von diesem **Nicodemo** so wohl, als ein anders, dessen in einem untergeschobenen Wercke des **Athanasius** gedacht wird, verfertiget haben soll. Ja so soll auch nicht nur um das Jahr 415 dessen Leib noch gantz unversehrt und einen angenehmen Geruch von sich gebend, gefunden worden, sondern auch dessen Grabmahl zu Jerusalem noch bis auf den heutigen Tag zu sehen seyn. **Baronius** in Annal. Eccl. ad ann. 415. **Dappers** Beschr. von Palestina p. 355. Besiehe auch **Aspachs** Diss. de Nicodemo, Aalburg 1696 in 4.

Nicodemus, ein Aethiopier, war um 1440 berühmt, da er seinen Landsleuten, welche sich als Mönche zu Jerusalem bey dem heiligen Grabe aufhielten, als Abt vorstund, und vom Pabst Eugenio die Zumuthung erhielt, daß er sich dem Römischen Stuhl unterwürffig bekennen solte. Allein er beantwortete solches mit der gröſten Höfflichkeit, und schützte vor, daß er ohne Vorbewust seines Königes eine dergleichen wichtige Sache nicht unternehmen dürffe. Es stehet solcher Brief Lateinisch im Tom. XIII. Concil. p. 1214. **Cave** hist. liter.

Nicodemus (Frantz) ein gelehrter Neapolitaner, halff seinem Bruder **Leonardo Nicodemo** fleißig in der Sammlung seiner Addizione alla Biblioteca Napoletana di Nic. Toppi, und starb zu Napoli 1710 den 15 Febr. *Acta Eruditorum latina.*

Nicodemus (Johann) ein gelehrter Frantzoß aus St. Maximin in Provence, lebte zu Ende des XVI Jahrhunderts, und gab des *Franc. Patricii* 9 Bücher de institutione reipublicæ mit Summarien und Marginalien, die Stellen derer im Texte angeführten Autorum in sich haltend, zu Paris 1580 in 16 heraus. *Frisii* Bibl. Gesneriana.

Nicodemus (Leonh.) ein gelehrter Italiäner aus dem XVII Jahrhundert, hat des **Nicolai** Top-

Coppii Bibliothecam Neapolitanam vermehrt und verbessert zu Neapolis 1683 in fol. herausgegeben.

Nicodemus (Liberatus) ein Philosoph und Medicus aus dem Neapolitanischen, gab 1577 Tabulas lunares heraus. Topp. Biblioth. Neapolit.

Nicodemus Heracleota, ein alter Griechischer Poete, schrieb

Carmina antistrephonta.

König Biblioth. Vet. & Nov. Fabricius Biblioth. Græc.

Nicodemus-Oel, wie solches in London bereitet wird, *Oleum Nicodemi Londinense*. Nehmet die obersten Spitzen vom Johannis-Kraute, allen Terpenthin, von jedem ein Pfund, Glette sechs Quentgen, Leber-Aloe, Tutien, von jedem drey Quentgen, Safran eine Unze, vier Pfund des besten weissen Weins, und zwey Pfund altes Baumöl. Ziehet den vierten Theil des Weines durch ein gelindes Kochen in dem Frauen-Bade ab, setzet es hernach in denen Hundes-Tagen in Sand an die Sonne, und nach dem zehenden Tage drucket es durch ein Tuch, sondert das Oel von dem Weine ab, und hebet jedes besonders auf.

St. St. Nicodimus, Renovatus, Germanus, Johann, Peter, Frigia, Zefacius, oder **Seehanus**, werden in einem Irrländischen Manuscript angeführet, sonst aber sind sie gäntzlich unbekannt. 1 May.

Nicodorus, ein Grieche und allem Anscheine nach einer von den vornehmsten Raths-Personen der Stadt Mitinea, welches daraus abzunehmen stehet, weil er besagter Stadt viele gute und löbliche Gesetze gegeben hat, zu welchem ihm aber der bekannte Athenienſische Atheiste **Diagoras** die meiste Anleitung soll gegeben haben, wiewohl solches vermuthlich geschehen seyn mag, ehe Diagoras in die Atheisterey verfallen. Aelian. Lib. I. c. 22. 23. Besiehe Bayle Dict. Hist. & Critiqu. T. II. art. **Diagoras** not. H.

Nicodromus, Griechisch Νικόδρομος, einer von des Hercules Söhnen, welche er mit des Thespius Töchtern zeugete. Apollodorus Lib. II. c. 7. §. ult. Siehe **Thespiades**.

Nicöping, Lat. *Nicopia*, eine Stadt in Südermannland, einer Provintz des Königreichs Schweden, am Belt, 9 Schwedische Meilen von Stockholm, hat ein Schloß, auf welchem Carl, Hertzog von Südermannland, lange Zeit sich aufgehalten, ehe er zu der Kron Schweden gekommen. Bereits vorhero 1318 hat der König Birger seine beyden Brüder, **Erich** und **Valdemarn**, auf diesem Schlosse prächtig tractiret, nachmals aber als sie im besten Schlaf waren, aus dem Bette aufheben, und in einen tieffen Thurm werffen lassen, worinnen sie vor Hunger und Gram gestorben, worüber das Schloß von derselben Freunden belagert und zerstöret worden. Im Jahr 1665 ist das Schloß samt der Stadt abgebrannt. Es ist allhier ein Königl. Licent- und Pack-Haus, und werden die meisten Schiffe allhier gebauet, die sodann auswärts geführet werden, desgleichen redet man die Schwedische Sprache hier am zierlichsten. Im Jahr 1719 haben die Russen biß hieher von den See-Küsten an, alles verheeret und ausgebrannt. Joh. Magn. l. 20. hist. regnor. Septentr. Pontanus l. 7 rer. Dan. Zeiler descr. Suec. p. 130. sqq.

Nicöping, eine Stadt auf der Insel Falster in Dännemarck, nebst einem festen und prächtigen Schloß, auch guten Hafen an der Ost-See.

Nicöping, ein Dänisches Städtgen auf der Insel Möns in Nord-Jütland am Fluß Limfiord, zum Stifft Alburg gehörig.

Nicöping, eine kleine Stadt auf der Insul Seeland.

St. Nicola, eine Insul auf dem Adriatischen Meere, siehe **Tremiti**.

Nicoläa, Prinzeßin von Lothringen, siehe **Carolus III** oder **IV**, Hertzog von Lothringen, im V Bande, p. 1083 u. ff.

St. Nicolai, eine Handels-Stadt in Moscau, an dem lincken Arme des Flusses Dwina, wo derselbe ins weisse Meer fällt, und an einem Meer-Busen, welcher auch den Namen St. Nicolai führet. Sie war vor diesem ein grosser Handels-Ort, weil aber der Sand den Hafen sehr verschlemmet, und hingegen der rechte Arm der Dwina tiefer befunden wurde, so ist Archangel dagegen ins Aufnehmen gekommen und die Handelschafft dahin verleget worden.

St. Nicolai, ein Nonnen-Kloster in Ilmenau, so seinen Ursprung aus Saalfeld genommen. Denn da im Jahr 1272 die Saalfeldischen Nonnen aus ihrem Kloster wichen, giengen sie nach Ilmenau, worauf der Graf von Schwartzburg ihnen ein Kloster daselbst bauete, und solches mit dem Namen St. Nicolai belegete. Sylvester Liebe in Saalfeld. Graphia.

St. Nicolai, ein Nonnen-Kloster in der Stadt Halberstadt. Ludwigs Vorrede zum VII Bande Reliqu. Manuscript. p. 59.

St. Nicolai, oder **St. Niclas**, eines der reichsten Bayerischen Klöster und Probstey der regulirten Chorherren St. Augustins, ins Bißthum Passau und Pflege-Gericht Vilshofen gehörig, lieget nächst über Passau, und ist von **Altmann**, einem Bischoffe zu Passau, durch Vorschub der Kayserin **Agnes**, im Jahr 1074 gestifftet worden.

St. Nicolai, ein Amtsäßiges Forwerck im Ertz-Gebürgischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, nahe vor der Stadt Dippoldiswalda gelegen, und unter das dasige Amt gehörig. Peckenstein Th. Sax. P. II. Wahls Historische Nachricht von dem Chur-Fürstenthum Sachs. &c. Beyl. E. p. 85.

Nicolai, oder **Nicolas**, ein Frantzösisches Geschlecht, welches verschiedene in Civil-Bedienungen berühmte Männer hervorgebracht. **Johann Nicolai**, Herr von St. Victor, war Parlements-Rath zu Toulouse, begleitete Carln VIII nach Neapel, wo er seinen Namen Nicolas in Nicolai verwandelte, und ward von diesem Könige zu verschiedenen Unterhandlungen an den Italiänischen Höfen gebraucht, auch als

Cantzler dieses Reichs zurück gelassen; kam aber, als dasselbe in andere Hände gerathen war, nach Franckreich zurück, und ward 1504 Requeten-Meister, und 1505 Ober-Präsident bey der Rechen-Kammer, welche Bedienung er 1518 seinem Sohne Aimaro abtrat. Derselbe zeugte mit Annen Baillet, Frau von Goussainville, Antonen, der 1553 des Vaters Bedienung erhielt, und Johannem III, der solche gleichfalls erlangte, hinterließ. Von dessen Söhnen ward der jüngste, Aimar, Herr von Bernai, Lieutenant bey der Artillerie, ein Vater verschiedener Töchter; der älteste aber, Anton II, zeugte Nicolaum, der 1656 oberster Präsident der Rechen-Kammer ward, 1686 starb, und Joh. Aimarum und Nicolaum, Marquis von Ivor, der als Brigadier der Königl. Armeen 1718 gestorben, verließ Johann Aimarus, Marquis von Goussainville, Herr von Ivor, Königlicher Rath, und seit 1686 oberster Präsident der Rechen-Kammer, hat mit Marien Catharinen, der einigen Tochter, Johann le Camus, Johann Baptistam Anton Nicolai, der 1691 gebohren worden, und die Anwartschafft auf die väterliche Bedienung erhalten, im Monat Junius des 1731 Jahrs aber gestorben ist; mit der andern aber, Franciſca Elisabeth von Lamoignon, einer Tochter Christian Francisci von Baville, Armandum Johannem, gebohren 1709 (vermuthlich ist dieser der Aumard Johann Nicolai, so im Jahr 1731 der erste Präsident von der Rechnungs-Kammer worden ist, Marien Elisabeth, eine Gemahlin Ludewig Carls, Grafen von la Chastre, und Franciscam Christinen gezeugt, die an Michaelem von Forbin von Janson vermählt worden. Blanchard hist. des maitres des req. la Thomassiere hist. de Berry. *Etat de la France* t. 4. Daniel t. 6. p. 770. Choisy memoir. t. 2. p. 50. Ranfts Genealogischer Archivarius auf das Jahr 1731. XII. Stück, p. 180.

Nicolai, oder Nicolay, ein junger Frantzösischer von Adel, welcher um deswillen merckwürdig ist, weil er im Jahr 1735, ohngeachtet er damals allererst 14 Jahr alt gewesen, den Preis in der Academie des belles lettres zu Paris erhalten, auch selbigen am 10 April des folgenden 1736 Jahres aus den Händen des Cardinals Polignac, Präsidenten von besagter Academie, würcklich bekommen hat. Er hatte schon das Jahr vorher um den Preis, wiewol damals fruchtlos, gestritten. Dißmal aber wurde seine Historische Untersuchung, wie weit sich die Känntniß der Alten in der Geographie erstrecket habe, für die beste unter den eingesandten gehalten. Vielleicht ist dieser junge Edelmann aus dem vorhergehenden Geschlechte. Leipz. Gel. Zeit. 1735 p. 647. 1736. p. 497.

Nicolai (Adam Lorentz) ein Sohn des nachfolgenden Johann Nicolai, und Prediger zu Lübeck, ward daselbst den 9 Febr. 1645 gebohren, studirte zu Wittenberg, Giessen und Kiel, wo er auch 1667 Magister worden, reisete darauf durch Niederland, Engelland und Franckreich, schrieb

1) Carmen græcum de passione, morte & sepultura Christi, Lübeck 1663 in 4.
2) De notitia Dei acquisita, Giessen 1669 und 1671 in 4.
3) De Vesta Barbara & Orientali primitias, Giessen 1669. und 1671. &c. und starb 1678 im Monat October.

Götze elog. Theolog. Witte Diar. Biograph. von Seelen Athen. Lubec. P. II. p. 166 u ff.

Nicolai (Adrian Marius) siehe Marius, im XIX Bande, p. 1582.

Nicolai (Andreas) ein Professor der Beredsamkeit zu Upsal in dem XVII Jahrhundert, wurde von der Königin Christina zu solcher Stelle befördert, in deren Gefolge er sich zu Rom mit befand, wie er dann aus ihrer Bibliotheck daselbst eine Abschrifft von des Pyrrhi Ligorii Tractat de vehiculis antiquis vor den berühmten Johann Scheffer verfertigen lassen, welchen dieser bey seinem Wercke de re vehiculari veterum gebrauchen können.

Nicolai (Anton) ein Dominicaner zu Paris in dem Convent SSt. Annunc. lebte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb Commentar. in Epistolam b. Judæ Apostoli, Paris 1644 in 8. Ludw. Jacob von St. Carolo Bibliograph. Paris.

Nicolai (Augustin) aus dessen Feder ist folgende Schrifft geflossen: Historia overò narratione giornale della ultima rivolutione di Napoli doppo l'anno 1647 in fino alla prigione del Duca di Guisa, Amsterdam 1660 in 8. le Long Bibl. hist. de France.

Nicolai (Augustin) wird vermuthlich von dem vorstehenden unterschieden seyn, und ist er weiter nicht bekannt, als aus nachstehender Schrifft: Dissert. moralis & Juridica an quæstione per Tormenta criminum veritas eluceſcat Straßb. 1697. 8.

Nicolai (Bär) von dessen Poesie zeuget folgende Schrifft:

Ornitophonia, sive harmonia melicarum avium juxta naturas, virtutes & proprietates suas, carmine latino Germanico decantatarum, præmissis earundem icombus, Brem. 1695. 4.

von Rohrs Compend. Haushaltungs-Bibliotheck C. IX. §. 25. p. 422.

Nicolai (Christoph) ein Doctor der Medicin von Nürnberg, gebohren 1618, studirte zu Altorff und Padua, wurde nachgehends ins medicinische Collegium zu Nürnberg aufgenommen, erhielt eine Profeßion in der Medicin, verwaltete 1653 das Academische Rectorat zu Altorff, starb endlich am Podagra 1662 den 21 Febr. und ließ einige Dissertationes. Freher Theatr. eruditor. Witte Diar. Biograph.

Nicolai (Christoph) aus Deutschland, war erst Pastor zu Pleddin, darnach zu Schweinitz, endlich Superintendent und Probst zu Clöden, ohnweit Wittenberg, woselbst er auch den 20 December 1689 gestorben ist. Seine hinterlaſſene Schrifften sind:

1. Jesus sanguinolentus, d. i. der Blut-triefende JEsus in V Predigten, Wittenb. 1665 und 1671. 4.
2. Suscitabulum conscientiæ pastionale, oder

Buß-

Buß- und Gewissens-Wecker, an etlichen Personen in der Paßion dargestellet. Ebend. 1667. 4.

3. Epitaphium Jesu Christi Passionale, das ist, Grab-Mahl oder letztes Ehren-Gedächtniß über den Tod und Begräbniß JEsu Christi. Ebend. 1678. 4.

4. Jesus sub passionis exinanitione miraculosus & Majestaticus, oder Majestätischer Wunder-JEsus in V Predigten. Ebend. 1680. 4.

5. Letztes hinterlassenes Andencken JEsu Christi aus der Paßions-Historie heraus gesuchet, nemlich über die sieben Worte Christi am Creutz in VII Predigten. Leipz. 1682. 4.

6. Gaudium Christ-Evangelicum, d. i. Evangelische JEsus-Freude, über die Sonn- und Fest-Tags-Evangelien, nach des Chur-Fürstens zu Sachsen, Johann Georgens, Symbolum: Meinen JEsum laß ich nicht. Wittenberg, 1684. 4.

7. Zwey Predigten von der weltlichen Obrigkeit, aus Matth. XVII, 24. 27. und Esa. XXII, 20. u. ff.

Witte Diar. Biograph. Prätor. Biblioth. Homilet.

Nicolai (Daniel) beyder Rechten Doctor, und Hertzoglich-Mecklenburgischer Gesandter auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg um das Jahr 1654. Müllers Annal. Saxon. p. 396.

Nicolai (Daniel) beyder Rechten Doctor, und zweyter ordentlicher Professor der Rechte auf der Königl. Preußis. Universität zu Königsberg. Er erblickte das Licht der Welt zu gedachtem Königsberg am 4 April 1683. Sein Vater war Herr Georg Nicolai, Königlich-Preußischer Archiv- und Jagd-Secretarius; die Mutter aber Elisabeth Meckelburgin. So gleich nach seiner Geburt trugen besagte seine Eltern für seine Erziehung alle mögliche Sorgfalt; wie sie denn nicht allein ihm die ersten Gründe des Christenthums und aller Wissenschafften durch Privat-Information beybringen liessen, sondern auch nach der Zeit, und bey zunehmenden Jahren, ihn der Unterweisung Hn. M. Michael Hoynovs, und Herrn M. Matthäus Kunstmanns anvertraueten, von denen er zu den schönen Wissenschafften fleißig angeführet wurde. Nach solcher gestalt gelegtem guten Grunde befand er sich bereits im Anfange seines achtzehenden Jahres im Stande, mit Nutzen den Academischen Vorlesungen beyzuwohnen; wie er denn am 11 April 1699 von der Universität in seiner Vater-Stadt unter die Zahl der Lernenden aufgenommen ward. Hierauf besuchete er mit besonderem Fleisse die Philosophischen Stunden derer damals auf gedachter Universität lebenden Lehrer, Herrn Mag. Daniel Hoynovs, und M. Reinhold Stürmers; in der Mathematick aber, deren Nutzen er vollkommen einsahe, bedienete er sich des Unterrichts des Herrn M. David Blässings, ordentlichen Lehrers der Mathematischen Wissenschafften auf besagter Universität. Nachdem er also binnen dreyen Jahren einen festen Grund in der Weltweißheit geleget, auch von seiner darin erlangten Geschicklichkeit, vermittelst einer von ihm vertheidigten Disputation: Vom Selbst-Morde, genugsame Proben abgeleget hatte, entschloß er sich nunmehro zu den höheren Wissenschafften zu wenden. Wie er sich nun der Rechts-Gelahrheit gewidmet hatte: also besuchete er mit nicht geringerem Fleisse, als bisher von ihm in Erlernung der Welt-Weisheit geschehen war, die Vorlesungen der damals auf bemeldeter Universität lebenden Rechtsgelehrten. Insonderheit aber hörete er bey Herrn Johann Heinrich Hoyer, über die Institutionen sowol, als über die Pandecten und das Lehn-Recht; bey Herrn Johann Stein aber nochmahls die Pandecten, über des berühmten Lauterbachs Compendium und das Lehn-Recht; legete auch unter beyden abermals die schönsten Proben seiner in den Rechten bereits erlangten Fertigkeit ab, indem er unter diesem einige Sätze aus dem Lauterbach, unter jenem aber eine Disputation von der Privat-Ersetzung des durch Brand verursachten Schadens auf die Juristische Catheder brachte, und mit vielem Ruhm vertheidigte. Wie er aber auch den Nutzen der bisher erlerneten theoretischen Rechts-Gelahrheit tiefer einzusehen wünschete: also hörete er mit einigen auserlesenen Freunden auch ein Collegium über die Rechts-Praxis in den Preußischen Gerichten, bey dem Herrn D. und Professor Johann Amsel. Im Jahr 1706 entschloß er sich sein Vaterland zu verlassen, und fremde Oerter zu besuchen, welchen Entschluß er auch am 17den Mertz besagten Jahrs bewerckstelligte, und sich zuerst nach Franckfurth an der Oder begab, um daselbst dem zu haltenden Einweyhungs-Jubiläum beyzuwohnen. Nach geendigten Solennitäten begab er sich am 8 May desselben Jahrs von da nach Halle, um daselbst seine angefangene Studien fortzusetzen. Seine Wohnung nahm er daselbst bey dem Herrn Hof-Rath Sperlette, und besuchete übrigens die Vorlesungen der dasigen grossen und berühmten Rechts-Gelehrten sehr fleißig. Bey dem Herrn Geheimen Rath Samuel Stryck hörete er nemlich über Struvs Jurisprudentiam Romano Germanico forensem, Lauterbachs Compendium Juris, Corvinus Jus Canonicum, desgleichen über die Regulas sexti Decretalium; Differentias juris veteris & novissimi, und endlich über die güldene Bulle Kaysers Carl IV. und die Lehre von der Ober-Landes-Herrschafft der Stände des H. Römischen Reichs verschiedene Collegien; bey dessen Herrn Sohne dem jüngeren Herrn Stryck aber hörete er über Pufendorfs Buch: De habitu religionis ad vitam Civilem. Nicht weniger besuchete er auch diejenigen Stunden, welche der Herr Geheimte Rath, Christian Thomasius, über des Huberi Tractat de Jure Civitatis laß. Unter des Herrn Geheimen Raths von Ludewig Vorlesungen aber, erwählete er sich diejenigen, welche dieser grosse Mann über das Deutsche Staats-Recht, nach Anleitung des Hn. Cocceji, ingleichen über Pufendorfs Einleitung in die Historie und eben desselben Buch von dem Zustande des H. Römischen Reichs Deutscher Nation, und endlich, über die Reichs-Historie, und das geistliche Recht hielt. So versäumete er auch

nicht diejenigen Stunden, in welchen der Herr D. Schneider seinen Zuhörern des Hugo Grotius Kriegs- und Friedens-Recht, ingleichen des Brunnemanns Memoriale Codicis und Buddeus Moral-Philosophie erklärete. Gleichergestalt bediente er sich auch des Unterrichts des Herrn Geheimen Raths Böhmer, sowol im geistlichen Recht, als auch in der gerichtlichen Praxis; wobey er jedoch auch die Geographischen Lectionen seines Haus-Wirths des Herrn Sperlette ebenfalls besuchete, und sich in den auswärtigen Sprachen feste zu setzen bemühete. Dieser sein rühmlicher Fleiß konnte nicht ohne Belohnung bleiben; sondern er ward auf geschehenen Vorschlag der Preussischen Stände, am 3 Jenner 1708, von Ihro damals regierenden Königlichen Majestät in Preussen Friederich glorwürdigsten Andenckens zum ausserordentlichen Professor der Rechte ernennet. Weil er es nun für rathsam hielt, vor Antritt dieses seines öffentlichen Lehr-Amts die Doctor-Würde in denen Rechten anzunehmen: so meldete er sich deshalben bey der Juristen-Facultät zu Halle, und erhielt nach ausgestandenem Examen, und am 28 Mertz gehaltener Disputation: Von denen Pflichten eines Sohnes, am 13 April besagten 1708 Jahres würcklich die höhesten Ehren-Stellen in der Rechs-Gelahrheit. Bevor er nun nach erlangter Doctor-Würde von Halle weg, und seinem gefasseten Vorsatz gemäß, sich auf weitere Reisen in fremde Länder begeben, hat er annoch am 17 April bemeldeten Jahres gewisse Sätze als Vorsitzender vertheidiget, worauf er die Reise in Gottes Namen fortgesetzet, und auf selbiger Gelegenheit überkommen hat, in Leipzig, Erfurt, Marpurg, Leyden, Franecker, Gröningen ꝛc. mit vielen gelehrten Leuten bekannt zu werden. Weil aber die obbemeldeter massen ihm allergnädigst anvertrauete Profeßion ihm nicht gestatten wolte, auswärts sich länger zu verweilen: so verfügete er sich zurücke nach Königsberg an die angewiesene Arbeit, welche er auch hiernächst nach gehaltenen Disputationen pro Receptione in die Facultät und pro loco als ausserordentlicher Professor im Jahr 1709 unter Gottes Segen angefangen und fortgesetzet hat. In eben demselben Jahre ward er auch in die Zahl der dortigen Advocaten bey denen Obern-Gerichten, als nemlich beym Tribunal und Hofgerichte angenommen, wobey er auch im Jahr 1714 bey Verminderung der Anzahl der Advocaten bestätiget worden ist. Am 5 Februar des 1722 Jahrs haben Se. Königl. Majestät in Preussen ihn zu Dero Preußischen Ober-Appellation-Gerichts-Rath ernennet, und als er solches zu der Zeit noch verbeten, indessen in eben jetzt gedachtem 1722 Jahre sowol ins dortige Königliche Commercien-Collegium, als in das Criminal- und Hof-Hals-Gerichte; im Jahr 1724 hergegen in den Königsbergischen Magistrat als Stadt-Richter und Präsident des Städtischen Handlungs-Gerichts befördert worden, ist es geschehen, daß höchstgedachte Se. Königl. Majestät ihme von neuem Sitz und Stimme im Ober-Appellations-Gerichte oder Tribunal den 2 Julius 1726 ertheilet, und ihn also aus der Zahl der Advocaten unter die Richter versetzet haben. Im Jahr 1733 erhielte er die vierte ordentliche Profeßion der Rechte, und im Jahr 1736 die zweyte; da er denn zugleich ein Mitglied des Academischen Senats geworden, und in dieser Qualität, das folgende 1737 Jahr den 28 April das Rectorat zum ersten mahle überkommen hat. Ausser denen oben von ihm benannten Disputationen:

1. De Cæde propria,
2. Ad Lib. VIII. Pandect. ex Lection. Lauterb.
3. De Privata damni incendio dati reparatione,

die er auf der Universität in seiner Vater-Stadt als Antwortender gehalten, sind folgende von ihm im Druck heraus:

4. De Obligatione Filii familias, unter dem Vorsitz Herrn Samuel Strycks gehalten. Dissert. inaug. Halle 1708.
5. Positiones ex Jure publico & privato depromtæ. Ebend. 1708.
6. De spoliato non restituendo.
7. De Obligatione Commendantis.
8. De Filio familias Testatore.
9. De Beneficiis debitori, intuitu fundi extra concursum creditorum sub hasta venditi, Jure Prutenico competentibus.

Nicolai (Dorothee) ein frommes und gelehrtes Dänisches Frauenzimmer in der andern Hälfte des vorigen XVII Jahrhunderts. Sie war an Esbern Nicolai der Artzney-Kunst Doctor und Practicus zu Copenhagen vermählet, nach dessen Tode sie sich zu Scanderburg aufgehalten, und sich durch eine im Jahr 1627 den 20 August an die Schule zu Arhus geschehene Schenckung von 500 Current-Thalern sowol bey dieser, als auch bey der gantzen gelehrten Welt, durch das unter dem Dänischen Titel Enckers Tidsfordriv, d. i. Zeit-Vertreib der Wittwen geschriebene, und zu Arhus 1648 in 8 gedruckte, auch in eben dem Format zu Copenhagen 1700 wieder aufgelegte Buch, ein ewiges Denckmahl gestifftet hat. Albert Thura Gynæc. Dan. Litterat. Præf. p. 12. §. 63. p. 88.

Nicolai (Eberhard) siehe Everardus, im VIII Bande p. 2093. u. f.

Nicolai (Elias) ein Musicus im XVI Jahrhunderte, gab Tabulaturam heraus, so 1571 zu Leipzig, und 1583 zu Nürnberg gedruckt worden. Draud Bibl. Class. p. 651.

Nicolai (Frantz) ein gelehrter Niederländer aus dem Minoriten-Orden, lebte in der ersten Helffte des 16 Jahrhunderts, und schrieb adversus calumnias *Franc. Lamberti* in regulam S. Francisci, Antwerpen 1528. Sweertii Athen. Belg.

Nicolai (Frantz Paul) Ertzbischoff zu Conpsa, ist zu Meßina den 22 Julii 1657 aus einem vornehmen Geschlechte gebohren, welches seinen Ursprung von denen Baronen von Arfevilla aus Dauphiné in Franckreich herleitet. Er begab sich sehr jung nach Rom, und brachte es in der Philosophie und Theologie so weit, daß er in beyden Facultäten öffentlich zum Doctor erkläret ward. Nachdem er sich darauf die Canones, Concilia und die Patres durchaus bekannt gemacht, ward er zu einem Mitglied des Collegii de propaganda Fide aufgenommen, da er dann

mit

mit Johann Franz Albani, welcher nachgehends unter dem Namen Clemens XI den Päbstlichen Stuhl bestiegen, öffters eine gelehrte Unterredung hielt, und in großer Vertraulichkeit mit ihm lebte. Alexander VIII ernennete ihn 1689 zum Bischoff von Canosa, da er dann alsbald in gelehrten Schrifften erwieß, daß solches Bißthum denen übrigen allen in Apulien an Alter und Würde vorgehe. Von dar ward er 1704 nach Capaccio versetzt, wo sein erstes war, daß er eine Kirchen-Visitation im gantzen Kirchen-Gebiete anstellte, hierauf stifftete er eine Bischöffliche Wohnung in dem neuen Capaccio, und brachte die Cathedral-Kirche wieder in guten Stand. Endlich ward er 1716 Ertzbischoff zu Compsa, wo er noch vor wenig Jahren am Leben gewesen. Man hat unter andern von ihm ein Werckgen, so den Titel führet: de Episcopo visitatore seu de antiquo regimine Ecclesiæ vacantis, und zu Rom 1710 4 an das Licht getreten ist. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 484 u. Tom. VI. p. 828. *Fabric.* Bibliogr. Ant. c. XIII, § 12. p. 459. u. f.

Nicolai (Georg) Pastor der Kirchen zu Dommersleben im Amte Wansleben, war von Seßlach bey Würtzburg gebürtig, und auch daselbst erzogen; da er sich hernach in seinen Studien wohl angelassen, wurde er schon im 20 Jahre Cantor zu Querfurt, hernach 3 Jahr Schul-Diener in der Neuen Stadt Magdeburg, und eben dergleichen 3 Jahr zu Neuen-Haldensleben. Noch vor der Belagerung der Stadt Magdeburg ist er zum Predigtamt nach Dommersleben verordnet, und der erste Evangelische Pfarrer allda worden. Da aber in währender Belagerung 1550 in denen umliegenden Dörffern alles verlauffen und zerrüttet worden, hat er sich die Zeit über zum Feldprediger brauchen lassen, bis die Belagerung aufgegeben, und er ordentlich wieder in sein Pfarramt getreten, allwo er auch 60 Jahr lang bis an sein Ende verblieben. Und ob ihm wohl mancherley Creutz und saure Winde unter die Nase gestossen, so ist er doch dabey ein gesunder starcker Mann gewesen, der sein scharf Gesicht, Verstand und Gedächtniß bis auf die letzte behalten, und zu einem hohen Alter gelanget ist, hat auch noch immer mit geprediget und sein Amt verrichtet, ob ihm wohl 6 Jahr vor seinem Ende ein Substitute gesetzet worden, bis er sich zuletzt 2 Jahr der Cantzel geäussert, da er alsdenn im Anfange des 7 Septembers 1606 gestorben. Die von dem Magdeburgischen Dom-Prediger Philipp Hanen ihm gehaltene Leichenpredigt über Deut. XXIV. 6, 7, 8. ist in dessen gedruckten Leichenpredigten P. II. von p. 183 bis 195 mit eingedruckt befindlich. Übrigens hat man auch von ihm: Sylloge historica, oder Zeit- und Geschicht-Buch, was von Anfang der Welt bis 1599 sich zugetragen, Leipzig 1599. Großens Jubel-Priester-Historie.

Nicolai (Gilbert) ein gelehrter Franciscaner aus der Landschafft Guienne in Franckreich, war Vicarius Generalis seines Ordens, und Beichtvater der Königin Isabella in Franckreich. Er hielt sich offt zu Antwerpen, wo er Guardian war, auf, trug zu Stiftung des Ordens Annunciatarum viel bey, und holte von Leone X, der ihm sehr gewogen war, und ein und anders Bißthum vergeblich antrug, die Confirmation desselben Ordens, gab auch hernach Regulam Ordinis Annunciatarum heraus. Bey dieser Gelegenheit hat er den Namen Gabriel Maria bekommen, welchen ihm gedachter Leo wegen seines besondern Eyfers beygeleget, und den er nachgehends beständig fortgeführet. Er starb 1532, und ließ Tr. de decem plagis paupertatis FF. Minorum, sonst Bonus Pastor genannt, Leipzig 1516 in 4. Wadding; Sanders Chorogr. S. Brabant. Tom. III. p. 204. Rivius Monast. Histor c. CXXVI. § 2. p. 257.

Nicolai (Heinr.) Stiffter der Henrico-Nicolaiten, und des Hauses der Liebe, so in Engeland entstunden. Er war von Geburth ein Holländer.

Nicolai (Heinrich) war zu Dantzig, wo sein Vater gleiches Namens Stadtschreiber war, 1605 den 7 May gebohren, und studirte zu Wittenberg, Leipzig und Jena, besahe darauf Nürnberg, Altorf und Ingolstadt, kam endlich 1626 nach Marpurg, und nahm allda die Magister-Würde an. Von da trat er über Franckfurt am Mayn, Maintz, Cölln und Düsseldorff eine Reise in die Niederlande an, machte sich allenthalben mit gelehrten Leuten bekannt, und gerieth mit Maccovio und Amesio in gute Freundschafft. Hierauf gieng er nach Hamburg und Lübeck, und blieb darnach 3 gantzer Jahr in Rostock, da er mit Cothmann, Tarnov und Quistorp einen vertrauten Umgang hatte, sich auch durch öfteres Disputiren hervorthat, und dabey seine gute Wissenschafft sowohl in der Theologie als Philosophie öffentlich zu Tage legte. Kurtz darauf wurde er 1630 in seinem Vaterlande bey dem Gymnasio Professor der Philosophie, und verwaltete solches Amt gantzer 15 Jahr mit allem Fleiß, schlug auch die währender Zeit Anfangs vom Landgrafen zu Hessen, hernach weiter vom Churfürsten zu Brandenburg gethane Anerdietung, ihn frey und ohne eintzige Unkosten zum Doctor der Theologie machen zu lassen, mit grosser Bescheidenheit aus. Allein 1645, als das Colloquium charitativum zu Thoren angieng, ließ er zu Dantzig ein Tractätlein drucken, daß er Irenicum betitelte, welche Schrifft alsbald zu vielen Streitigkeiten Anlaß gab. Denn er wolte in demselbigen die Art und Weise anzeigen, wie die Lutheraner, Calviniſten, Päbstler und Socinisten im Glauben vereiniget werden könnten. Weil nun dieses Irenicum unter die Leute kommen, und zu besorgen stund, es möchte dadurch ein neues Feuer entzündet werden, verlangte der Dantziger Rath, daß die Prediger daselbst ihre Censur darüber geben solten, welche sie auch, noch ehe das gedachte Colloquium zu Ende gekommen, dem Rath geschrieben übergaben. Kaum aber, daß Nicolai derselben habhafft worden, so ließ er eine Vertheidigung seines Irenici an einem fremden Ort gedruckt ans Licht treten, wolte sich jedoch nachgehends deshalber entschuldigen, theils daß

er nicht gewuſt, von wem die ermeldte Cenſur verfertiget, theils auch; daß allererſtgedachte Vertheidigung wider ſeinen Willen gedruckt ſey, und überdiß noch ſo falſch, daß er ſie vor die ſeine nicht einmahl erkenne. Ob ihm nun gleich das Gegentheil hierunter vor Augen geſtellet wurde, der berühmte Calov auch, welcher damahlen ſein College am Gymnaſio geweſen, ſich alle Mühe gab, ihm die ſchädliche Meynungen zu benehmen, ſo fruchtete es doch gar nichts, ſondern es ſchlug endlich die Sache in einen öffentlichen Haß aus, und es lief auch das zwiſchen ihn und dem Miniſterio 1649 veranlaßte Colloquium gantz fruchtlos ab. Es kam alſo, wie Calov in vindic. conſiderationis Arminianiſini exercitationi apologeticæ Henr. Nicolai oppoſitæ § 1. meldet, endlich dahin, daß Nicolai 1651 abgeſetzt ward, wiewohl er wegen Leibes Schwachheit ſelber ſoll abgedancket haben, welches in ſeinem Lebenslauff behauptet wird. Allein er wurde noch in eben dieſem Jahr als Profeſſor der Theologie und Philoſophie nach Elbingen beruffen, wo er dann meiſtens die Theologie trieb, die Philoſophie hingegen faſt bey Seite ſetzte, wodurch er dann Gelegenheit hatte, ſeine Meynungen mehr und mehr durch Schriften bekannt zu machen und zu vertheidigen. Unter ſolchen waren:

1. Exercitationes de non liquendo.
2. De medio religioſo & theologico.
3. Miſcella theologica.
4. Methodus Trinitatis.
5. Habitus theologiæ nebſt andern mehr.

Er gab auch wider Calovien 1657 quadrigatum expenſum heraus, darauf ihm jener die Antwort nicht ſchuldig blieb, und es wurde auch des Nicolai Schrifft auf Befehl des Schwediſchen Generaliſſimi noch in ermeldtem Jahre confiſciret, im folgenden aber die Confiſcation derſelben nochmahlen wiederholet. Indeſſen war Nicolai auch Chur-Brandenburgiſcher Kirchen-Rath worden, welchen Titel man auch ſeinen letzten Schrifften vorgeſetzet findet. Weil er aber mit dem Miniſterio in Dantzig gerne wieder verſöhnet ſeyn wolte, ſo kam er 1658 ſelber dahin, nachdem er zu Elbingen ſein Amt aufgegeben, und begehrte, daß ihm eine Unterredung mit dem Miniſterio vergönnet werden möchte. Solche erfolgte nun zwar, und wurden ihm vornemlich 7 Puncte, welche nach der Zeit zu Wittenberg 1661 gedruckt worden, zur Beantwortung communiciret, die er auch ertheilte, allein das Miniſterium fand ſelbige ſo abgefaſſet, daß es damit nicht zufrieden ſeyn konnte, deswegen es ihm durch D. Bottſaccen die Gegenantwort zufertigen ließ. Endlich fiel Nicolai zu Ende des 1660 Jahres in eine tödtliche Kranckheit, welche ihn bewog, daß er alle bisherige Streitigkeiten verabſcheuete, und nach der Verſöhnung mit GOtt und der Chriſtlichen Kirche ein recht ſehnliches Verlangen bezeigte. Er ließ dahero ſeinen Beicht-Vater, Nathanael Dilgern, zu ſich kommen, beſprach ſich etliche mahl über die ſtreitige Puncten mit ihm, erklärte ſich auch gar ſchrifftmäßig darüber, unterzeichnete darauf die von demſelben ihm vorgelegte Revocations-Formul, und ſtarb den 29 December vorhin gedachten 1660 Jahres unverheyrathet. Man hat bey ſeinem Lebenslaufe, den er ſelbſt aufgeſetzet gehabt, auch eine Schrifft von ſeiner eigenen Hand verfertiget gefunden, welche ſein letztes Teſtament in ſich hält, und ausfolgendem beſtehet:

Allen meinen Wandel, Weſen, Stand, Leben und Sterben, GOtt und den er geſandt hat, JEſu Chriſto, in ſeine gnädige Fürſorge, Vorſehung, Willen und Laſſen, gantz und gar ich befehle, zu machen, wie es ſeinem Willen gefällig iſt.

Allen meinen Feinden, Verfolgern, Affterredern, Läſterern von Hertzen vergeben, dergleichen an mir zu thun, wo ich jemand mit Worten oder Wercken zu nahe geweſen, gebeten, und alles in Vergeß geſtellet ſeyn laſſen.

Alle meine Meynungen, Glauben, Lehre, Schriften, nach der Schrifft bewährten Symbolis und älteſten rechtgläubigen Vätern erkläret und verſtanden haben wollen.

Meine Seele dem Ertzhirten und Biſchoff unſerer Seelen, JEſu Chriſto, in ſeine Hände treulich überliefert, bis auf den Tag der Wiederbringung alles, was zukünfftig iſt.

GOtt um Verzeihung aller Sünden und Verleihung ſeligen Abſchiedes aus dieſem Jammerthal inniglich angeruffen, und für ſeine unzählige Wohlthaten an Leib und Seele von Kind auf und Mutterleibe an erzeiget, von Hertzen gedancket.

Allen meinen Freunden, Wohlthätern, Gönnern, Beförderern, hertzlich Danck geſaget.

Da aus menſchlicher Schwachheit, Kranckheit, Hauptverrückung (welche GOtt gnädig abwende) andere Meynungen, Phantaſien, Einfälle, Läſterungen zufallen möchten, daß ſie nichtig und ungültig ſeyn ſollen, und bey vorigen Punckten es feſt bleiben ſolle, öffentlich erkläret.

So in Controverſien oder Streitſchrifften etwas verſehen oder zu weit gegangen, oder Widerſachern zur Ungebühr etwas zugeſchrieben oder ſonſt verfehlet, wie deſſen irgend geſchehen möge, deſſen und alles andern Vergebung von GOtt dem HErrn hertzlich geſucht und gebethen, wie alle Scribenten als Menſchen ſolches zu thun ſchuldig ſeyn, als die irgendwo etwas verſehen können.

Mea ſpes unica eſt Chriſtus, mea ſpes eſt paſſio Chriſti;

Mea ſpes eſt vita beata futura, mea ſpes eſt gratia Jeſu.

Textus ſepulchralis erit Eccl. IV. 4.

Sonſten hat er auſſer obgedachten Schrifften auch noch einige andere verfertiget und in Druck gehen laſſen, als da ſind:

1. Tract. de ubietate.
2. Compendium Logicæ Ariſtotelicæ.
3. Tract. de pane, Dantzig 1651.
4. De contradictionis natura & principio.
5. Gymnaſium Logicum.
6. Tract. de multipræſentia rei finitæ, inprimis corporis.

7. De

7. De oppoſitione enunciatorum.
8. Tr. de notitiis naturalibus.
9. Compendium metaphyſicæ.
10. Natalitia.
11. Paſſionalia.
12. Paſchalia, Dantzig 1647. 4.
13. Pentecoſtalia, Dantzig 1648. 4.
14. Michaelia.
15. Tr. de magicis actionibus.
16. Gymnaſium Ethicum.
17. de comparativarum enunciationum expoſitione, Dantzig 1650 in 4.
18. Diſquiſitio magnetica, Dantzig 1641. 4.
19. Tr. de modis prædicandi.
20. de conjungendo philoſophiæ ſtudio cum theologia.
21. de Symbolo Athanaſii.
22. de aſtrologiæ veritate.
23. de obedientia.
24. Expoſitio Eccleſ. IV. 4.
25. Panſophia.
26. de Ahasvero Eſtheræ.
27. de cauſa per accidens.
28. de conciliatione enunciationum.
29. Kurtze und deutliche Erklärung des Spruchs im Hohenliede IV. 4. Dantzig 1660. 4.

Prätorii Athenæ Gedanens. Witte diar. Zarnknochs Preußiſche Kirchen-Hiſtorie, Ubſens Kirchen-Hiſt. des XVI. und XVII. Jahrhunderts B. II. Cap. II. Abſchn. 4. §. 113. p. 566 u. f. Fabric. Bibliograph. Antiqu. Morhofs Polyhiſt. Tom. II. Lib. II. c. 30 §. 5. Prätor. Biblioth. Homilet.

Nicolai, (Hermann,) ein Däne, gebürtig aus Seeland, war erſt zu Sora, und hernach zu Asloe Sub Rector, worauf er zu Coppenhagen Profeſſor Pædagogicus, endlich aber Profeſſor der Orientaliſchen Sprachen wurde. Er ſtarb 1629 den 27 Septembr. in ſeinem 59 Jahre, und hinterließ

1) Ideam linguarum Aramæarum per comparationem cum Hebræa, Coppenhagen 1627 in 8.
2) 10. Diſpp. de lingua Hebræa & Aramæa, Coppenhagen 1627 in 4.
3) De lingua Hebræa in ſpecie, ebend. 1624 in 4.
4) De fine bono ex Pſalm. I;
5) De hominis felicitate, ex Eccleſ. II;
6) De Philoſophiæ definitione;
7) De cauſis Artium & Philoſophiæ &c.

Pinding Academia Hafn. Bartholinus de Scriptor. Dan. Witte diar.

Nicolai (Hieronymus) ein Italiäniſcher Rechtsgelehrter, lebte zu Ausgang des 17 Jahrhunderts. Es ſind von ihm Floſculi ſive notabilia practica ex utroque jure zu Venedig 1683 in 4. ans Licht geſtellet worden.

Nicolai (Janus) von Noſchop auf der Inſul Laland, in Dänemarck, ein Doctor der Medicin, practicirte zu Drontheim, ſchrieb

1) Gratiarum actionem pro pace 1645 patriæ reſtituta, in Hebräiſcher Sprache.
2) Diſput. Inauguralem de Arthritide, &c.

und muſte ſeinen Geiſt elendiglich in einem Brunnen den 14 Jul. 1662, im 43 Jahre aufgeben. Witte Diar. Biograph.

Nicolai (Jeremias) ein Paſtor zu Mengershauſen in der Grafſchafft Waldeck, hat im Anfange des XVII Jahrhunderts gelebet, und in Druck gehen laſſen Theologiæ libros IV. Hamburg 1604 in 8. Von denen ihm zugeſchriebenen geiſtlichen Liedern, ſiehe Wetzels Lebens-Beſchreibung der berühmteſten Lieder-Dichter II. Theil p. 241.

Nicolai (Johann) ein Dominicaner, war 1594 zu Monza, einem in dem Kirchen-Gebiet von Verdun gelegenen Dorff gebohren, nahm auch in der Stadt Verdun den Orden an, und begab ſich hierauf nach Paris, allwo er ſich durch ſeine Wiſſenſchafft in unterſchiedenen Sprachen, beſonders aber durch ſeine theologiſche Gelehrſamkeit bey denen beyden Königen, Ludwigen XIII und XIV, wie auch bey denen Cardinälen Richelieu und Mazarin in ſolches Anſehen brachte, daß ſie ihn deßwegen mit einer jährlichen Beſoldung verſahen. Hiernächſt ward er Doctor der Theologie, wie auch oberſter Profeſſor in dem Collegio St. Jacobi, dem er auch von 1661 bis 1664 als Prior vorgeſtanden, und ſtarb endlich den 6 May 1673. Er hat unterſchiedene fremde Schrifften mit ſeinen Zuſätzen vermehret heraus gegeben, als:

1. *Rainerii de Piſis* Pantheologiam, in 3 Folianten, Lion 1655 in Fol. und 1670 in Fol.
2. *Thomæ Aquinatis* Commentaria in 4. lib. Sententiarum Petri Lombardi, Paris 1659 in 4. Folianten.
3. *Ejusdem Thomæ* Summam theologicam, Paris 1663 in Fol. Lion 1685 in Fol.
4. *Ejusdem* Commentaria in omnes Pauli Epiſtolas, Lion 1689 in Fol.
5. *Ejusd.* Expoſitionem continuam ſuper IV Evangeliſtas, Paris 1657 in Fol. Lion 1670 in Fol.
6. *Ejusd.* Quodlibetares quæſtiones, Paris 1660 in Fol.
7. *Ejusd.* Commentarium poſteriorem ſuper libros ſententiarum, ebend. 1660 in Fol.

Zu ſeinen eignen Wercken gehören:

I. Die Theologiſchen.

1. *Judicium de propoſitione Antonii Arnaldi ad quæſtionem juris pertinente, (utrum gratia Petro, Chriſtum neganti, defuerit?)* Paris 1656 in 4. Frantzöſiſch von ihm ſelber überſetzt, ebend. 1656 in 4.
2. *Diſſert. de jejunii chriſtiani & chriſtianæ abſtinentiæ ritu*, Paris 1667 in 12.
3. *Diſſert. 2 de Concilio, quod contra Donatiſtas baptiſmi quæſtionem ex Auguſtini ſenſu definit*, Paris 1667 und 1668 in 12.
4. *Diſſ. de Baptiſmi antiquo uſu*, ebend. 1668 in 12.
5. *de Conſtantini baptiſmo*, ebend. 1680 in 12.

6. Com-

6. *Commonitorii de neceſſaria Ordinis Prædicatorum renovatione analyſis & diſcuſſio*, Paris 1644 in 4.
7. *in Catenam auream S. Thomæ ac S. Nicolai editionem novam apologetica præfatio*, unter dem Namen Honorati von St. Gregorio, ebend 1668 in 12.
8. *in Catenam auream S. Thomæ conſtitutiones præſumtitiæ ex profeſſo refixæ ſeu veritus diſcuſſæ*, Lion 1669 in 12.
9. *Officium B. Pii V.*
10. *Thomiſticæ ac orthodoxæ de gratia divina veritates Janſenianis erroribus ac dogmatibus oppoſitæ*, Paris 1656 in 4.

II. Die Politiſchen und andere:

1. *Galliæ dignitas adverſus præpoſterum Cataloniæ aſſertorem vindicata*, ſo er gegen des P. Meſplede Cataloniam Galliæ vindicatam geſchrieben, Paris 1644 in 4.
2. *Ludovici juſti XIII. nuncupati triumphalia monumenta*, Paris 1649 in Fol.
3. *de Rupella regiis armis expugnata Oratio.*
4. *Carmen in natali Ludovici Delphini Ludovici XIV.* Paris 1661 in 4.
5. *Orationes ad Ludovicum XIV.*
6. *Tract. de ritu antiquo & hodierno bacchanaliorum.*

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 647.

Nicolai (Johann) ein Frantzöſiſcher Hiſtoricus, lebte unter König Ludwig XI, und ſchrieb le Calendrier du Roy Louis XI, welcher noch in Handſchrifft lieget. Es hat ſich deſſelben Joh. Couſin in Verfertigung ſeiner Hiſtorie von Tournay bedienet. Le Long Bibl. hiſt. de France.

Nicolai (Joh.) gebürtig von Ulm, aus der Grafſchafft Schwartzburg, ſtudirte zu Jena, Helmſtädt, Leipzig, Marpurg und Gieſſen, wurde darauf Profeſſor Antiquitatum zu Tübingen und ſtarb 1708 den 12 Aug. in dem 55 Jahre ſeines Alters unverheyrathet. Seine Schrifften ſind:

1. Antiquitates eccleſiaſticæ,
2. notæ ad Sigonium de rep. Hebræorum;
3. commentar. ad Cunæum de rep. Ebræorum;
4. 4 Bücher de ſepulchris Hebræorum, Leiden 1706 in 4.
5. tract. de nimbis Deorum capitibus adjectis, Erfurt 1699 in 12.
6. de triumphis Romanorum, Franckfurt 1696 in 12.
7. de luctu Græcorum, Amſterdam 1697 in 12.
8. de ritu antiquo & hodierno Bacchanaliorum, Helmſtädt 1679.
9. de ſtatuis Mercurialibus, Leipzig 12.
10. de ſubſtratione veſtium;
11. de uſu & auſu chirothecarum it. calcarium, Franckfurt 1702 in 12.
12. Theologiæ gentilis ex S. Scriptura demonſtratio.
13. de Phyllobolia, Jena 1698 in 12.
14. de juramentis Hebræorum, Græcorum, Romanorum aliorumque populorum, Franckfurt 1700 in 12.
15. de ſiglis ſive abbreviaturis veterum, Leiden 1703 in 4.
16. Sagan, ſ. quod vicarius Pontificis perpetuus non datur in S. S. 1699.

Er hat auch zuletzt Eduards Pearſe Chriſtliche Todes-Betrachtungen überſetzet. *Nova litter. German.*

Nicolai (Johann) der Welt-Weisheit Magiſter und Evangeliſcher Prediger zu St. Thomas in Erfurth, in der andern Helfte des XVI Jahrhunderts. Er war ein wohlberedter und gelehrter Mann, und iſt zu gedachtem Erfurt im Jahr 1597 an der Peſt geſtorben. Olear. Thüring. Hiſtor. und Chron. Th. II. p. 41.

Nicolai (Johann) ein Paſtor in Lübeck, gebohren daſelbſt 1609, ſtudirte zu Wittenberg und Roſtock, ward 1636 von Eleonora, Hertzogin zu Hollſtein, zum Hof-Prediger, und von dar 1639 nach Lübeck beruffen, ſchrieb viel Carmina und ſtarb 1686, den 20 Junii. Götze Elog. Theolog. German. p. 617. von Seelen Athen. Luber. P. II, p. 164. u. f.

Nicolai (Johann) ein gelehrter Deutſcher in der andern Helfte des vorigen XVII und im Anfange des ietztlaufenden XVIII Jahrhunderts, welcher ſich ſonderlich um die Alterthümer durch nachfolgende Schrifften berühmt gemachet hat:

1. de Sepulchris Hebræorum, ſo in Gottfried Voigts Theſaur. Antiquit. Hebr. T. XII. befindlich iſt.
2. Antiquitat. Eccleſiaſtic.
3. de Calcaribus
4. de Ritu antiquo & Hodierno Bachanaliorum commentatio 1579, und in Gronovs Theſaur. Antiquit. Græc. Tom. VII.
5. de Græcorum luctu, lugentiumque ritibus variis, Marpurg 1696. 12.
6. de Triumpho, Franckf. 1697. 12.
7. Diſſert. de nimbis antiquorum, quæ imaginibus Deorum, Imperatorum ἀποθεωθέντων olim & nunc ſanctorum capitibus appingi conſuevere Jen. 1699. 12.
8. Diſſert. de Sagan, non ſemper ſummi ſacerdotis apud Hebræos vicario, 1699. 4.
9. De juramentis Hebræorum, Græcorum, Romanorum aliorumque populorum Franckfurt 1700. 12.
10. De ſubſtratione veſtium, Gieſſen 1702. 12.
11. de Chirothecarum uſu & abuſu, Gieſſen 1702. 12.
12. de ſiglis veterum, Leyden 1703. 4.
13. de Funeribus & luctu Hebræorum Amſtelod. 1705. 4.
14. de Synedriis & Judiciis Ægyptiorum illorumque legibus inſignioribus, Leyden 1706. 8.

Mit Noten hat er folgende Bücher wiederum auflegen laſſen:

15. *Carol. Sigonium* de Republica Hebræorum, Helmſtädt 1685. und Amſterdam 1701. 4.
16. *Joh. Scheffer.* de Torquibus, Hamburg 1707. 8.

Fabricius Bibliograph. Antiquar.

Nicolai (Johann Andreas) schrieb
1) Rechtmäßige Form die Klage zu ergründen, Ingolstadt 1567.
2) De actionibus, Helmstädt.

Nicolai (Johann Baptista) beyder Rechten Licentiat zu Alnitz, hat ein Werck unter dem Titel:
Regularum juris ex Azone, Tiraquello, Corseto & aliis Doctoribus cum suis fallentiis Tomi II. zu Franckfurt 1586 in fol. herausgegeben.
Struv Biblioth. Juris Selecta c. IX. §. 1. p. 383.

Nicolai (Johann Christoph) ein Lutherischer Theologus, war zu Eschendorff, nahe bey Pirna in Meissen 1623, 27 Dec. gebohren, studirte zu Wittenberg und Leipzig, disputirte unter Doct. Hülsemanno
1) De SS. Trinitate,
2) De Novissimis,
ingleichen unter Doct. Henrici
3) De regeneratione und
4) de pace restaurata,
wie auch unter Doct. Carpzoven
5) de bonis operibus.
und laß Collegia theologica auf special Erläubniß der Theologischen Facultät. Nachgehends begab er sich wieder nach Wittenberg, refutirte unter Doct. Scharff und Doct. Calov die Errores Pontificiorum, Calvinianorum, Photinianorum und Arminianorum aus der gantzen Theologie, und that sich durch Predigten hervor. Hierauf ward er 1651 Pastor zu Kreischa, unter der Dreßdnischen Inspection. Anno 1659 berief ihn Graf Anton Günther zu Schwartzburg und Hohenstein zum Pastor, Superintendenten, Assessor im Consistorio und Gräflichen Beicht-Vater nach Sonderhausen, worauf er zu Wittenberg Licentiatus und nachmals Doct. der Theologie wurde. Im Jahr 1663 wurde er zum ausserordentlichen Professor der Gottes-Gelahrheit in Leipzig beruffen, und 1664 erhielt er die Superintendur zu Eulenburg. Anno 1670 ließ er seine Geschicklichkeit und Erfahrung in Kirchen-Sachen sehen, bey der Visitation in der Grimmischen Inspection, wozu er nebst andern von Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen, Herrn Johann George dem andern, verordnet worden. Er führte einen exemplarischen Wandel, schrieb:
Dissertationes,
und starb am Stein zu Wittenberg, wohin er gute Freunde zu besuchen gereiset war, 1681 den 26 August. im 58 Jahre. Witte Diar. Unschuldige Nachrichten 1720.

Nicolai (Johann Friedrich) gebohren zu Querfurt gegen 1639, muste sich kümmerlich durchhelffen, studirte zu Eißleben, Gotha, Leipzig, und wurde zu Jena der Philosophischen Facultät Adjunctus, von da er 1671 zum Prediger an der Johannis-Kirche in Lüneburg beruffen, 1682 aber General-Superintendens zu Lauenburg worden, da er 1683. Dom. 1. Adv. auf der Cantzel vom Schlage gerühret worden und gestorben. Er war ein wackerer Theologus und geschickter Philologus, ließ
1) Ein groß Lexicon linguarum orientalium unterm Titel: Hodegeticum Orientale harmonicum, Jena 1670 in 4. so hernach unter dem Titel: Critica sacra s. Lexicon Hebr. Chald. Syriac. & Arab. von B. M. J. F. zu Franckfurt und Hamburg 1686 in 4 herausgegeben worden.
2) Grammaticam linguarum Harmonicam.
3. De literis Hebræorum, Græcorum & Latinorum quibusdam Mnemonicis.
4. Fasciculum florum philosophicorum.
5. Predigten.
6. Disputationes, darunter
a. De osculis in Cant. l. 1. contra R. Aben Esra, Jena 1666.
b. De veterum pyramidibus lucis & umbræ, ebend. 1667.
c. ad Hos. XI. 7. pro versione Lutheri, ebend. 1667.
d. de Philosophiæ necessitate speciatim in Theologia, ebend. 1667.
e. de paradiso terrestri.
f. de characteribus perfecti politici, ebend. 1669.
g. de auctoritate legum humanarum, ebend. 1669.
h. de minimo & maximo civitatis contra scribas politicos, ebend. 1669.
Bertrams Evangelisches Lüneburg.

Nicolai (Joh. George) wurde zu Dreßden, allwo sein Vater Paul Ober-Consistorial-Rath war, 1618 den 3 September gebohren, und legte sich anfänglich auf die Feuerwercker-Kunst, wie er denn auch eine Zeitlang bey der Artillerie im Felde Dienste that. Nachgehends befliß er sich zu Wittenberg der Rechts-Gelehrsamkeit, gieng 1639 mit der Chur-Sächs. Gesandtschafft auf den Collegial-Tag nach Nürnberg, und begab sich von dar nach Altorff, woselbst er 1647 die Würde eines Doctors annahm. Hierauf practicirte er in seiner Geburts-Stadt, wurde 1670 Chur-Sächsischer Rath in der Jülich- und Clevischen Succeßions-Sache, 1673 Armen-Advocat, und 1677 Ober-Consistorial-Rath. Er starb 1690 den 16 Septembr. und hinterließ
1) Resolutiones casuum Juris practicas cum rationibus dubitandi & decidendi, Nürnberg 1695 in 4.
2) Tr. de repudiis & divortiis, Dreßden 1685 in 4.
3) Tr. an quæstione per tormenta criminum veritas eluceſcat, Straßburg 1697 in 8. Er hat auch processum Friderici zweymal vermehrt herausgegeben.

Nicolai (Johann Ludewig) beyder Rechten Doctor, wie auch Königlich Pohlnischer und Chur-Fürstlich Sächsischer Hof-Rath, starb den 10 April 1717. Ludewig Univ. Hist. II Th. III p. 116.

Nicolai (Johann Ludewig) ein Sohn des unmittelbar vorhergehenden Königlich Pohlnischen und Chur-Fürstlich Sächsischen Hof-Raths gleiches Namens. Er ward zu Dreßden am 11 November 1683 gebohren, und von

seinen Eltern sorgfältig erzogen. Nach zurückgelegten Kinder-Jahren ward er der Aufsicht und Unterweisung verschiedener Lehrer, und insonderheit Wolckensteins, Bartschens, Schneiders, Trogniţens und Hungers anvertrauet, die ihm die schönen Wissenschafften beyzubringen sich bemüheten. Nach solcher gestalt gelegtem gutem Grunde, schickete ihn sein Herr Vater im Jahr 1703 auf die Universität nach Leipzig, woselbst er von dem damaligen Rector und berühmten Gottes-Gelehrten, Johann Olearius, unter die Zahl der Academischen Bürger aufgenommen wurde. Seine vornehmste Sorge gieng nun dahin, wie er sich dem Endzweck und Hoffen gemäß bezeugen möchte, um deren willen ihn sein Vater auf besagte Universität geschicket hatte. Er besuchete derohalben nicht allein die Philosophischen und Historischen Stunden Gottfried Olearius und Johann Burchard Menckens, sondern auch die Oratorischen Vorlesungen des damals in dieser Wissenschafft vor andern berühmten Christian Gottfried Langen; hörete auch die dero Zeit auf solcher Academie lebende grosse Rechts-Gelehrte, Lüder Mencke, Titius, Griebner, Ittig und Olearius, so wohl im allgemeinen, als Bürgerlichen und Staats-Rechte, nicht weniger so viel den Proceß anbelanget, den berühmten Barth. Im Jahr 1708 ließ er sich bey dasiger Juristen-Facultät pro praxi examiniren, und erhielt nach rühmlich ausgestandenem Examen von selbiger ein Zeugniß, daß er unter die Zahl der Advocaten aufgenommen zu werden verdiene. Er verzog auch darauf nicht lange denen rechtlichen Beystandes benöthigten Personen vor Gerichte zu dienen. Im Jahr 1713 gieng er nach Wittenberg und erhielte daselbst die Doctor-Würde in beyden Rechten, bey welcher Gelegenheit er auch an statt einer Disputation verschiedene capita juris controversi, circa parochianorum & doralium præstationes am 18 November besagten Jahres öffentlich vertheidigte. Er hat sich mit Dorotheen Elisabeth, Hieronymi Dicelii, der Mathematick Professors zu Leipzig, hinterlassener Tochter verehliget, welche aber am 7 October 1731 ohne Kinder vor ihm gestorben, jedoch folgte er ihr wenige Jahre hernach, am 30 Sept. 1736 in die Ewigkeit nach.

Nicolai (Johann Melchior) ein Würtembergischer Gottes-Gelehrter und Sohn des nachfolgenden Melchior Nicolai. Er war zu Waiblingen am 13 September 1606 gebohren, und wurde von Jugend auf von seinen Eltern nicht allein zur Gottesfurcht, sondern auch zu Erlernung der ersten Gründe der Wissenschafften angehalten. Nach vertretenen Kinder-Schuhen ward er in die Trivial-Schulen zu Waiblingen, Marpach und Tübingen geschicket. Im Jahr 1621 ward er seiner Fähigkeit halber, ohngeachtet er noch nicht 15 Jahr alt war, in das Stipendium zu Tübingen aufgenommen, woselbst er nicht lange hernach zum Baccalaureus in der Philosophie, und nach zurückgelegten zwey Jahren in dem siebenzehenden Jahre seines Alters zum Magister der Welt-Weisheit ernennet wurde. Nachdem er nun die Philologischen und Philosophischen Wissenschafften verlassen, und sich auf die Gottes-Gelahrheit geleget, selbige auch mit unermüdetem Fleisse einige Zeitlang getrieben, auch allezeit einen unsträfflichen Lebens-Wandel geführet hatte, ward ihm von den Ober-Aufsehern des gedachten Stipendium, die Repetenten-Stelle bey selbigem aufgetragen, welche er auch sieben Jahre lang mit unermüdetem Fleisse verwaltet, und während dieser Zeit, so wohl unter dem Vorsitz seines Vaters, als anderer öffentlichen Lehrer zu gedachtem Tübingen sich fleißig im Disputiren geübet hat. Hierauf ward er im Jahr 1632 kurtz nach dem Eintritt des 26 Jahres seines Alters zum Diaconus zu Tübingen beruffen, welches Amt er auch, ohngeachtet der ihm auf dem Halse liegenden schweren Arbeit, und in der Stadt wütenden Pest drey Jahr lang fleißig verwaltet hat. Von dar ward er von der Tübingischen Universität zum Pastorat nach Brackenheim befördert, woselbst er theils wegen der damals vorwaltenden Krieges-Unruhen, theils aber wegen der eingefallenen Theurung vieles ausstehen müssen. Und ob ihm wohl die Superintendentur zu Aurach angeboten wurde, schlug er dennoch selbige aus, und blieb 23 Jahr lang bey seiner ihm anvertraueten Gemeinde; biß er 1656 zum Decanat nach Waiblingen beruffen wurde, welches Amt er aber im Jahr 1661 mit der Ephorie zu Vaihingen vertauschete, wobey er zugleich zum Abt von Herrenalb ernennet wurde, welchem Amte er auch vier Jahr lang rühmlichst vorgestanden, da er im Jahr 1665 zum Prälaten zu Blaubeuern, wie auch zum General-Inspector ernennet wurde. Endlich würde er im Jahr 1669 nach dem Tode Joseph Schlotterbecs zum Abt des Klosters Maulbrunn ernennet, wobey er zugleich einer von den vier obersten Vorstehern der Würtembergischen Kirchen (Tetrarcha, Quadrumvir) wie auch anfänglich des grössern, nachhero aber des engern Land-Raths Beysitzer gewesen ist. Er starb endlich am 24 September 1675 im 69 Jahr seines Alters, nachdem er 49 Jahr im Amte gewesen. Was seinem Haus-Stand anbelanget, hat er sich zweymal verehelichet, als erstlich mit Waldburga, einer Tochter des berühmten Gottes-Gelehrten und Herzoglich Würtembergischen Hof-Predigers, Johann Haubers, mit der er 30 Jahr in einer vergnügten obwol unfruchtbaren Ehe gesessen, nach deren im Jahr 1663 erfolgtem Absterben er sich in anderer Ehe Annen Barbaren Schöckin beylegen lassen, welche ihm aber ebenfalls keine Kinder zur Welt gebracht hat. An Schrifften hat er nichts weiter als Quæstiones Theologicas, im Manuscript hinterlassen, welche er aus denen Hand-Schrifften seines Vaters mit besonderem Fleisse gesammlet hatte, und deren Herausgabe er seinem Bruder, Johann Ulrich, Pastor zu Enzweihingen, überlassen hat. Fischlin Memor. Theologor. Wirtembergens. P. II. p. 237.

Nicolai (Johann Michael) ein Hoff-Musicus zu Stuttgard, hat Anno 1675 den zweyten Theil seiner aus 24 Capricci von 4 Violen und G.B. bestehenden Instrumental-Sachen zu Augspurg drucken lassen. Der erste Theil, welcher

aus

aus 12 Sonaten von 2 Violinen und 1 Viola da gamba, oder theils 1 Fagott bestehet, ist gleichfalls daselbst 1675 in lang Folio heraus gekommen.

Nicolai (Johann Secundus) ein gelehrter Holländer, gebürtig aus dem Haag, hat sich auf Reisen wohl versucht, und ist 1536 gestorben, Itineraria tria, Belgicum, Gallicum & Hispanicum hinterlassend, welche Daniel Heinsius zu Leiden 1618 in 8 heraus gegeben. Le Long Bibl. Histor.

Nicolai (Lorentz) ein Jesuit in Norwegen, zu Tönsberg gebohren, insgemein Kloster Lasse oder auch Norwegus genannt, wurde 1577 nach Schweden von Rom gesendet, um daselbst dem Könige Johann III in Wieder-Einführung der Catholischen Religion behülfflich zu seyn. Damit er nun diesen Endzweck desto leichter erhalten möchte, gab er sich vor einen Lutheraner aus, und nahm eine Professor-Stelle in dem Kloster auf dem Grau-Münchsholm an: Da er sein vornehmstes Werck seyn ließ, daß er in seinen öffentlichen Vorlesungen, wie auch in etlichen in dieser Materie heraus gegebenen Schrifften, die Gründe der Lutherischen Religion umzustossen suchte. Als dieses der Schul-Rector M. Abraham und das Ministerium zu Stockholm merckten, widersetzten sie sich ihm in seinem Vornehmen, wurden aber ihrer Aemter beraubet, und hingegen dieser Nicolai zum Principal und Rector gemacht. Er hatte grossen Antheil an der neu aufgelegten, und zugleich in Schwedischer und Lateinischer Sprache ausgefertigten Liturgie, durch welche man die Schweden nach und nach wiederum zu der Römischen Kirche führen wolte, disputirte auch auf dem Schlosse zu Stockholm nebst andern Catholisch-Gesinnten, wider M. Abraham und den Bischoff von Lincöping, die noch für die Lutherische Lehre fochten; und ward von Possevino, als er den Character eines Legati a latere annahm, zu seinem Vicario ernennet. Allein als unter dem Volcke eine grosse Unruhe entstunde, und der König ohnedem durch Pabst Sixtum V, welcher indessen an Gregorii XIII Platz gekommen, und in des Königs Begehren wegen des Kelchs, der Priester-Ehe und andern keineswegs willigen wolte, ziemlich beleidiget war, auch überdiß die Königin gestorben, so zuvor der Catholischen Bestes am meisten beym König befördert hatte, so schaffte dieser den Kloster Lasse samt den übrigen Jesuiten im Jahr 1585 aus Schweden fort, und schloß deren Collegium zu Stockholm zu. Nicolai starb endlich zu Wilna den 5 May 1612 im 84 Jahr seines Alters. Er hat Confessionem Christianam de via Domini, quam populus Christianus in regnis Daniæ, Norvegiæ & Sveciæ plus annis 600 confessus est, zu Cracau 1604 in 4 heraus gegeben. Einige legen ihm auch diese Schrifft bey de reformatione religionis Christianæ per ministros Evangelicos introducta deliberatio a studiosis Danis & Norvegis proposita Professoribus Academiæ Hafniensis 1. Oct. 1602. Cracau 1606 in 16. Pufendorff. Introd. ad hist. Svec. Maimbourg histoire du Lutheranisme. Alegambe.

Nicolai (Magnus) ein päbstlicher Theologus, aus einem Adelichen Geschlechte in Schweden, war Bischoff zu Abo, und starb 1500.

Nicolai (Maria) ein frommes Dänisches Frauenzimmer, welches mit unter die Wolthäterinnen der Schule zu Arhus gehöret, als welcher sie vermöge ihres am 5 Jenner 1656 errichteten Testaments 1000 Rthlr vermachet hat. Alb. Thura Gynæc. Dan. Litterat. præf. p. 12.

Nicolai (Melchior) ein Würtembergischer Theologus, war zu Schorndorf, allwo sein Vater Raths-Herr war, im Jahr 1578 den 14 December gebohren. Den ersten Grund seiner Wissenschafften legte er in den Schulen seiner Vaterstadt und zu Stuttgard, von da er in das Kloster zu Blaubeuern gethan, und der Unterweisung der daselbst lehrenden fleißigen Schul-Männer untergeben wurde. Es nöthigte ihn aber eine ihm zugestossene anhaltende Kranckheit, nach kurtzem Daseyn, diese Schule wiederum zu verlassen, und sich nach Hause zu begeben, um seiner daselbst desto besser zu warten. Weil aber diese Kranckheit länger anhielt, als man anfänglich verhoffet, und er unterdessen mehr Jahre zurück geleget hatte, als daß er zum Studiren annoch geschickt seyn solte, wurde von seinem Vater der Entschluß gefasset, ihm das Becker-Handwerck lernen zu lassen. Doch dieser Vorsatz erreichete seine Erfüllung nicht, weil nicht allein seine Freunde solches mißriethen, sondern auch Melchior selbst eine ungemeine Begierde und Lust zum Studiren von sich blicken ließ. Er wurde derohalben nach Tübingen geschicket, woselbst er dem Studiren so fleißig oblag, daß er nach zwey Jahren 1598, unter 50 Candidaten zur Magister-Würde den ersten Platz mit vielem Ruhm erlangete. Hierauf ward er in das Hertzoglich Würtembergische Stipendium illustre zu Tübingen aufgenommen, wo er sich im Disputiren, Predigen und Reden fleißig übete. Nach zurück gelegten Academischen Jahren ward er im Jahr 1601 als Diaconus nach Waiblingen beruffen, von da er nach fünf Jahren der Gemeinde zu Stetten von Johann Friederich von Neuberg, als Pfarrer vorgesetzet wurde. Nachdem er daselbst zehen Jahre gestanden, wurde ihm das Pastorat zu Marpach und die Superintendentur des gantzen Districts anvertrauet, von da er aber nach zwey Jahren, nemlich im Jahr 1638, abermahls weg, und zur ausserordentlichen Profeßion der Theologie, wie auch zur Inspection des Stipendii illustris beruffen wurde. Kaum hatte er dieses Amt drey Jahr verwaltet, als er sich genöthiget sahe die Abtey zu Ahussen anzunehmen, zu nicht geringer Verwunderung vieler Personen, und insonderheit des damals regierenden Hertzogs zu Würtemberg, als welchem von des Nicolai Feinden war versichert worden, daß er diesem Beruf nicht folgen würde. Im Jahr 1625 wurde ihm die Abtey Lorch ertheilet, er auch zugleich in den Würtenbergischen Land-Rath eingeführet, worauf im Jahr 1627 die Abtey zu Adelberg, und die General-Superintendentur aller Kirchen des dasigen Districts folgete. Als er aber im Jahr 1629 vermöge des von Kayserlicher Majestät ausgegangenen Edicts, kraft dessen alle Klöster im Hertzogthum Würtenberg denen Catholischen Geistlichen wieder eingeräumet wer-

den muſten, dieſe Abtey zu verlaſſen genöthiget wurde, ward ihm die Theologiſche Catheder zu Tübingen aufs neue eingeräumet, wobey ihm auch die unter den Land-Ständen des Hertzogthums Würtenberg gehabte Sitz und Stimme gelaſſen wurden. Im Jahr 1630 ward er Doctor und ordentlicher Profeßor der Theologie und 1638 nach dem Tode Lucas Oſianders Pro-Cancellar. u. Superintendent zu Tübingen, endlich aber 1650 Probſt in dem gantzen Hertzogthum Würtemberg und Fürſtlicher geheimer Rath, wie auch Viſitator der Univerſität und Kloſter-Schulen. Seinen Eheſtand anbetreffend, hat er ſich zweymal verehelichet; das erſte mahl mit Catharinen Nutzbeckin, Melchior Oezens, Raths-Herrn zu Waiblingen, hinterlaſſenen Wittbe, mit der er drey Söhne, die alle zu wichtigen Kirchen-Aemtern gelanget ſind, und eine Tochter gezeuget hat, die an Tobias Wagner, Cantzler zu Tübingen, verehelichet worden. Nach deren Tode iſt er mit Margarethe, Theodorus Thumms, Doctors und Profeſſors der Theologie zu gedachtem Tübingen, hinterlaſſener Wittbe, zur andern Ehe geſchritten, von welcher er jedoch keine Kinder hinterlaſſen hat. Er ſtarb endlich zu Stuttgard im Jahr 1659 den 13 Auguſt, und ließ viele Streit-Schrifften, wider Pater Redden, Forern, und andere Römiſch Catholiſche, darüber er aber einſt, und zwar am 16 April 1636 in die alleräuſſerſte Lebens-Gefahr gerathen, maſſen zu ſolcher Zeit ein gewiſſer Bayeriſcher Capitain, welcher von andern dazu verhetzet worden, zu ihm auf die Stube gekommen, und einen Diſput mit ihm, von dem Verfahren des Joſua wider die Einwohner von Canaan angefangen, hierauf ſeinen Degen wider ihn gezucket, ihme auch den Kopf damit zerſpalten haben würde, wenn nicht der Degen, da Nicolai zur Thüre hinaus entwiſchen wolte, in die obere Thür-Schwelle eingefahren wäre, und dadurch unſerem Nicolai Gelegenheit gegeben hätte, ſich vollends in Sicherheit zu ſetzen. Das Verzeichniß ſolcher, obgedachter maſſen, von ihm verfertigten Streit- und anderer Schrifften, aber iſt folgendes:

1. Conſideratio theologica, quatuor quæſtionum de profundiſſima κενώσει Jeſu Chriſti, Tübingen 1622 in 4.
2. Symbolum Lutheranum contra *Laur. Forerum* vindicatum, ebend. 1624 in 4.
3. Operæ pretium ad manupretium Jeſuitico-Forerianum, ebend. 1652 in 4.
4. Diſputationes contra Manuale Forerianum, ebend. 1639 in 4.
5. Jubar cæleſtis veritatis, ebend. 1652 in 4.
6. Umbellæ ſomnium Jeſuitico-Forerianum oppoſito cæleſtis veritatis jubare diſcuſſum, Stuttgard 1652 in 4.
7. Compendium didacticum & elenchticum, Ulm 1655 in 8 und 1679 in 8.
8. *Mart. Lutherus* a ſeptem characteribus *Foreri* vindicatus, Tübingen 1668 in 8.
9. Sola fides juſtificans ex prælectionibus in Epiſtolam ad Galatas demonſtrata, ebend. 1650 in 4.
10. Beantwortung zweyer Schrifften, deren eine der Brandenburgiſche Wahrheit-Spiegel, die andere deſſen Apologie, wider Caſp. Er. Brochmand betitelt, Tübingen 1643 in 4.
11. Rettung Evangeliſcher Lehr- und Kirchen-Diener wider Erhard Ferdinands, Grafens von Wetzhauſen Schreiben, Stutgard 1653 in 4.
12. Antwort auf P. Reddens vermeynte Demonſtration, als ob D. Luther keinen göttlichen Beruff ſolte gehabt haben, die Kirche Chriſti zu reformiren, ebend. 1653 in 4.
13. Bedencken über Jod. Reddens Neu-Jahrs-Gabe, ebend. 1653 in 4.
14. Ableinung des Jeſuitiſchen Würbelgeiſtes P. Jod. Reddens unter dem Titel einer Pfingſt-Gabe, als ſolte ein Artickel der Evangeliſchen den andern umſtoſſen, ebend. 1653 in 4.
15. Nihil non ad rem: Alles zur Sache, oder wohlgegründete Vertheidigung der Beantwortung der 12 proportionum des Jeſuitiſchen von Jod. Redden ausgeſprengten Glaubensſpiegels, ebend. 1653 in 4.
16. Widerlegung eines Wiedertäufferiſchen Buchs, ebend. 1659 in 4.
17. Vorrede zu Joh. Jacob Becks Lutherthum vor Luthero, Franckf. 1658 in 4.

Fiſchlin Memor. Theol. Wurtemb. Serpilii Epitaphia. Witte Memor. Theolog. Dec. X. Groſſens Jubel-Prieſter-Hiſtorie.

Nicolai, oder Nicolaus (Nicolaus) ein berühmter Italiäniſcher Medicus zu Florentz, welcher in dem Anfange des 15 Jahrhunderts geblühet, und, wie Leonicenus de ſerpentibus von ihm rühmet, in ungemeiner Hochachtung geſtanden, ſtarb um 1410 oder 1412 oder nach anderer ihrer Meynung um 1430, im 73 Jahr ſeines Alters. Man hat von ihm

1. Sermones medicinales ſeptem, als:
   a. de conſervatione ſanitatis.
   b. de febribus.
   c. de membris capitis.
   d. de membris ſpiritualibus.
   e. de membris naturalibus.
   f. de membris generationis.
   g. de chirurgia & de decoratione,

welche zu Venedig 1491 in 4 Folianten gedruckt, und 1500 auch 1533 wieder aufgelegt worden.

2. Commentarium ſuper aphoriſmos Hippocratis, welchen Johann Baptiſta Theodoſius zu Bononien 1522 in 8 heraus gegeben.
3. Antidotarium, ſo mit Platearii Erklärung denen Operibus *Meſue* Venediger Edition 1502 in Fol. mit eingedruckt worden.

Er war ein groſſer Freund von Pogio, ein Feind aber des Philelphi. Beughem Incunab. typograph. Trithem de Scriptor. Eccleſ. Fabricius Bibl. Græc. P. XIII. p. 347.

Nicolai (Nicolaus) ſiehe Grudius, im XI Bande p. 1103. u. f.

Nicolai (Nicolaus) Herr von Arteville und Belair aus Dauphine, war Königlicher Frantzöſiſcher Coſmographus und Artillerie-Commiſſarius, ſtarb zu Paris 1583 am Stein, 67 Jahr alt, verſchiedene Special-Land-Charten und

Schrift-

Schrifften hinterlassend, darunter die bekanntesten sind:

1. Von Calais und Boulogne, Paris 1558, ist auch in des Ortelii thesauro befindlich.
2. Discours de la guerre faite par le Roy Henry II pour le recouvrement du Pays du Boullognois sur met en 1549. Lion 1550 in 8.
3. Description generale & particuliere du Païs & Duché de Berry avec des cartes geographiques, en 1562 in fol. lieget noch in Handschrifft, und ist in der Colbertinischen Bibliotheck unter Num. 921 befindlich.
4. Generale description de l'antique & celebre cité de Lyon, du Païs Lyonnois & Beaujolois, so ebenfalls noch in Handschrifft liegt. Es führet daraus de la Roque T. I. des preuves de l'histoire geneal. de la maison d'Harcourt ein und anders an.

la Croix du Maine. Le Long Bibl. histor. de France.

Nicolai (Olaus) aus Bothnien, war erst der Schulen zu Upsal Rector, hernach Pastor zu Torstun, gab

1. Arvidi Joh. Tideri Grammaticam latinam;
2. Ejusdem Prosodiam latino-græco-hebraicam verbessert heraus, und starb 1676.

Nicolai (Philipp) ein Lutherischer Theologus und Bruder des vorhergehenden Jeremias Nicolai, wurde zu Mengershausen in der Grafschafft Waldeck, woselbst sein Vater, Theodor Nicolai, Prediger war, 1556 gebohren, und besuchte die vornehmsten Deutschen Universitäten. Nachdem er hierauf 1576 in seiner Vaterstadt, dann 1583 im Kloster Hardeck, von dannen er aber von den Catholischen vertrieben worden, ferner 1586 Evangelischer Haus-Prediger zu Cöln am Rhein, hierauf 1587 an dem Fürstl. Hofe zu Wildungen im Waldeckischen die Stelle eines Predigers vertreten, wurde er 1594 zu Wittenberg Doctor der Theologie, weiter 1596 Prediger zu Unna in Westphalen, und endlich 1601 Pastor zu St. Catharinen in Hamburg, allwo er 1608 den 26 October mit Tode abgegangen. Seine Lateinische und Deutsche Schrifften sind in 2 Folianten zusammen gedruckt, und von Georg Dedekenn zu Hamburg 1617 ans Licht gestellet worden. Die Lateinischen darunter sind, wobey die Editiones, wie sie nach und nach einzeln heraus gekommen, angemercket:

1. Testamentum græcum, Leipzig 1564 in 8.
2. Fundamentorum Calvinianæ sectæ cum veteribus Arianis & Nestorianis communium detectio, Tübingen 1586 in 4. Hamburg 1609 in 8.
3. Responsum ad Ant. Sadeelis libellos duos, quorum priorem de spirituali, alterum de sacramentali fruitione corporis & sanguinis Christi inscripsit, Halle 1591 in 8.
4. Methodus controversiæ de omnipræsentia Christi secundum naturam ejus humanam, Darmstadt 1596 und 1609 in 8.
5. Commentariorum de regno Christi, vaticiniis propheticis & Apostolicis accommodatorum libri II, Franckfurt 1597 und 1607 in 8.
6. SS. omnipræsentiæ Jesu Christi mysterium commentationum duobus libris solide & perspicue explicatum, ebend. 1602 und 1609 in 8.
7. Pro divina Jesu Christi gloria, adversus *Christoph. Ostorodum*, Hamb. 1603 in 8.
8. Panegyricus in novam Giessenæ urbis Academiam, ebend. 1607. in 4.
9. Synopsis articuli controversi de omnipræsente Christo, ebend. 1607 in 8.
10. Theses de libero arbitrio, Wittenberg 1594 in 4.
11. De Anti-Christo Romano, Franckfurt 1609, Lübeck 1610, Hamburg 1611 in 8.

Die Deutschen sind betitelt:

1. Historie des Reichs Christi, in 2 Büchern, verdeutscht durch Gotthard Artus, Franckfurt 1598, 1629, 1654. Hamburg 1651 und 1659 in 8 und 12.
2. Freuden-Spiegel des ewigen Lebens in zwey Theilen, Franckfurt 1598, 1617 und 1633. Hamburg 1649 in 4.
3. Theoria vitæ æternæ, oder historische Beschreibung des gantzen Geheimnisses vom ewigen Leben, in 5 Büchern, Lübeck und Hamburg 1606, 1611, 1628 und 1651 in 4.
4. Predigt über Hosea XIV. 9. ebend. 1606,
5. Grundfest und richtige Erklärung des streitigen Artickels von der Gegenwart Jesu Christi nach beyden Naturen im Himmel und auf Erden, Hamburg 1604 in 8.
6. Bericht von der gantzen Calvinischen Religion, aus ihren eigenen Büchern und Schrifften gezogen, Franckfurt 1597 in 8.
7. Kurtzer Bericht von der Calvinisten Gott und ihrer Religion, ebend. 1597 in 8. Leipz. 1620 in 12.
8. Spiegel des bösen Geistes, der sich in der Calvinisten Büchern reget, und kurtzum für einen Gott will geehret seyn, in 2 Theilen, Franckfurt 1599 in 8.
9. Abtreibung des wehrlosen Entsatzes, welchen die Calvinisten zu Unna wider den Hammerschlag Göttl. Worts in dem streitigen Artickel von der Ubiquität haben ausgehen lassen, ebend. 1599 in 8.
10. Die erste Victorie, Triumph und Freuden-Jubel der bittern und viel verhasseten, aber doch unüberwindlichen Wahrheit über des Calvinischen Geistes Niederlage, ebend. 1600 in 8.
11. Friedbietung der Theologen in der Chur-Pfaltz an alle Lutherische Kirchen mit treuhertziger Antwort, zu Wegräumung aller Frieds-Hindernissen und Beförderung des göttlichen Vertrags heilsamlich durchläutert und erörtert, Nieder-Deutschland 1607 in 4.
12. Verantwortung der Evangel. Kirchen in Holland wider Petrum Plancium zu Amsterdam, Hamburg 1603 in 8.
13. Bericht von der Evangelischen Christen Widerwärtigkeit zu Amsterdam in Holland wider Petrum Plancium, ebend. 1604 in 8.

14. Treuhertzige Warnung für Joh. Cuno, Perlebergischen Superintendenten, wegen der Calvinisten Dünsten, Grillen und Natterstichen, III Theile, ebend. 1603 und 1605 in 4.
15. Examen examinis Pieriani, oder Abfertigung des Examinis, so Urban Pierius wider Nic. Crellens gehaltene Leichpredigt ausgesprenget, ebend. 1603 und 1611 in 8.
16. Freudige Wiederkunfft auf die faule Abfertigung Urb. Pierii, ebend. 1604 in 8.
17. Sieg und Freuden-Tritt der Wahrheit Christlicher Religion in der Evangelischen und gut Lutherischen Kirchen durch Sachsen auf die faulstinckende Apologie Urb. Pierii, ebend. 1608 in 4.
18. Predigten über die 5 ersten Capitel der hohen Offenbahrung St. Johannis, nebst vielen andern Predigten mehr.

Sonsten hat er auch noch folgende vier Lieder verfertiget:

a) Herr Christ, thu mir verleihen.
b) So wünsch ich nun eine gute Nacht.
c) Wacht auf! rufft uns die Stimme.
d) Wie schön leuchtet der Morgenstern.

Bey welchem letztern zu mercken, daß der Verfasser über dessen Verfertigung sich dermassen vertiefet hat, daß er keine Arbeit, Essen noch Trincken sich so lieb seyn, oder daran stöhren lassen, bis er das Lied zu Ende gebracht, welches Nachmittags um 3 Uhr geschehen, da er denn darüber, eine ungemeine Freude soll bezeuget haben, wie Götze in seinem Sendschreiben an Olearius p. 82. und Tengel Monatl. Unterred. 1705 p. 36. berichten. Witte Memor. Theologor. Spigel Templ. honor. Wetzels Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter Th. II. p. 241. u. ff.

Nicolai (Philipp Cyriac) ein Evangelischer Priester im XVII Jahrhundert, wurde der Religion wegen vertrieben, da er sich denn 1639 in Dantzig aufhielt, wo er Monolticha memorialia Biblica, deren jedes den Inhalt eines Capitels vorstellte, herausgab. Wie aus der Vorrede zu ersehen, hat er solches Büchlein bereits 1638 zu Geldern in Druck gehen lassen. Fabricius Bibl. Hebr. P. IV. p. 58.

Nicolai (Thomas) hat etwas de Gemmis geschrieben, welches Arpe de Prodigiosis naturæ & artis operationibus Talismanes & annuleta dictis c. V. p. 153. anführet.

Nicolai (Urban) Vicarius bey dem Dohm-Capitel zu St. Peter in Bautzen, begab sich von der Lutherischen zu der Catholischen Religion, und wurde Pfarrer zu Kühnewalde. Im Jahr 1637 am Sonntage der Heil. Dreyfaltigkeit vermaß er sich auf der Cantzel, wenn Luthers Lehre recht wäre, solte ihn der Donner erschlagen, welches so dann noch denselbigen Abend erfolgte. Grossers Lausitz. Merckw.

Nicolai (Valentin) der Philosophie Magister und der zweyte Evangelisch-Lutherische Archi-Diaconus an der Kirche zu St. Philipp und Jacob, insgemein zu den Augustinern genannt, in Erfurt, am Ende des XVI und Anfange des XVII Jahrhunderts. Olearius Thüringische Histor. und Chron. Th. II. p. 39.

Nicolai (Wilhaldus) ein Däne von Holstbroe, war der Kirchen zu Udbyneder und Kasler, in dem District Arhus Pastor und Præpositus, schrieb

1) Solium Salomonis h. e. de justitia administranda.
2) Itinerarium Piorum ex Esa. LVII, 1. 2.

und starb den 24 April 1681, in 74 Jahr.

Nicolai (Wilhelm) ein Frantzösischer Dominicaner in der ersten Helffte des XVII Jahrhunderts, gab Merveilles du rosaire, Fontignan 1620 in 12 heraus. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 416.

St. Nicolai (Kirche zu) eine der beyden Haupt-Kirchen in Leipzig, war anfänglich ein Kloster, welches Marggraf Otto im Jahr 1176 mit grossen Unkosten gebauet und fürstlich begnadiget. Im Jahr 1513 wurde sie stärcker und gröser gebauet, worzu D. Jacob Köler, Probst zu St. Thomä, frühe um 9 Uhr, drey Tage nach dem Fest der Verkündigung Mariä, den Eckstein geleget, wie folgende Schrifft ausweiset: Feria 3 post Annunciationis Mariæ positus est primus lapis angularis ad Ecclesiam S. Nicolai in Lipzk, per Præpositum D. Jacobum Köler, mane circa horam nonam. Seslach in Annalibus Thomanis. Dieser Erweiterung gedencket auch Schneider in der Leipziger Chronicke p. 115. Und als im May 1525 Adolph, Bischoff zu Merseburg, nach Leipzig kommen, hat er die neuerbauete Kirche zu St. Nicolai, benebst denen Altären, den 16 gedachten Monats, als an der Mittwochen nach Himmelfahrt, mit grossem Gepränge und Herrlichkeit eingeweihet. Seslach Annal. Thom. Heidenr. p. 102. Schneider p. 115. Im Jahr 1655 wurde diese Kirche von aussen erneuert und der Name יהוה mit grossen güldenen Buchstaben über die grosse Kirch-Thüre geschrieben. Eine Reparirung von innen geschahe im Jahr 1663, indem sie im Kriegs-Wesen sehr verderbet worden war. Es wurden nemlich auf Genehmhaltung und Bewilligung E. E. Raths, als Kirchen-Patrons und sorgfältiges Angeben, die niedrige Seiten-Empor-Kirchen gegen Morgen, Mittag, samt dem Raths-Stuhl erbauet und mit schönen Bildern gezieret, die Pfeiler mit Laubwerck gemahlet und vergüldet, die Cantzel, Altar und Tauffstein repariret, der Schüler Chor weiter heraus gerücket, und alles aufs beste und schönste angerichtet, wie die am Singe-Chor stehende Gedächtniß-Schrifft lehret:

B. F.
DEI OPT. MAX. indulgentia, jussu Amplissimi Senatus, Instantia vero & cura CHRISTOPHORI PINCKERI, Cons. & Sacr. hujus Ædis Antistitis factum ejusdem repurgium est, a contracto ab annis inde LXXX vetustatis situ vindicata, a labe per belli tricennalis injurias imminente Sarta Tecta & necessariis varii intestini operis elegantiis exornata ad præsentem cultum splendoremque restaurata & adparata.
A. O. R. cIↃ IↃc LXIII

Im Jahr 1665 ward nach gehaltenen Oster-Fevertagen der Tauffstein von neuen repariret, das alte Geländer abgerissen und an dessen statt ein neues von starcken eichenen schwartzen Säulen und vergüldeten Kugeln aufgerichtet. Im Jahr

1670 wurde sie mit grossen viereckigten Sandsteinen durchaus gepflastert u. beleget, wie auch in derselben das Tafel- u. Schnitzwerck mit denen schönen Bildern, so die Creutzigung Christi u. Ausspendung des Nachtmahls vorstellen, und güldenen Schrifft zur Erquickung der Andacht bey denen Communicanten und Zierde dieses schönen Gottes-Hauses an den Wänden um den Altar herum aufgesetzet. Im Jahr 1679 am 6 Sonntage nach Trinitatis, als am 27 Julii, schlug das Wetter nach angefangenem Eingange der Predigt in den Thurm der Kirche mit unaussprechlichem Schrecken aller Anwesenden, also daß das Feuer bey dem Taufstein niederfiel, und jedermann meynete, es würde das gantze Gebäude über einen Hauffen fallen, dahero der Prediger von der Cantzel und das Volck häuffig nach den Kirch-Thüren eilete, in welchem Gedränge viel Bücher, Mäntel, Müffe und Schürtzen verlohren gegangen. Am Kirchthurm geschahe kein sonderlicher Schaden, ohne daß er an dem Orte, wo das Wetter eingeschlagen, einen Riß bekam, über das der Drath an der Klingel des Kirchthurms verzehret, und die Fenster gegen Abend am Schüler-Chor zerschmettert waren. Bald nach diesem ward der Knopf von besagtem Thurm herunter genommen, repariret, aufs neue vergüldet, den 8 September wieder aufgesetzet, und darein eine weitläufftige Schrifft in Lateinischer Sprache geleget, die beym Vogel in der Leipziger Chronicke p. 778. u f. nachzulesen. Eben daselbst werden hin und wieder noch andere Kleinigkeiten, die St. Nicolai-Kirche betreffend, angeführet.

St. Nicolai (Schule zu) ist eine öffentliche Schule nebst dazu gewidmetem Gebäude zu Leipzig, nahe an der St. Nicolai-Kirche gelegen, und gehöret ins besondere dem Rathe daselbst, dahero sie auch die Raths-Schule genennet wird. Sie hat einen Rector, Con-Rector, Tertium, Cantor, und über diese noch drey Schul-Collegen; Es hat ihr niemals an geschickten Lehrern gefehlet, und sind dahero viele grosse Gelehrte darinnen erzogen worden. Schon im Jahre 1395 hat der Leipziger Rath vom Pabst Bonifacio IX Indult und Freyheit erlanget, selbige bey der Pfarr-Kirchen zu St. Nicolai anzulegen, und ohne Vorwissen und Einwilligung des Probsts zu St. Thomas Schulmeister zu beruffen und abzuschaffen, wie solches aus folgender Bulle des gedachten Römischen Pabsts erhellet: „Bonifacius Bischoff, ein Knecht aller „Knechte Gottes, zu stetswährendem Gedächtniß. „Die aufrichtige und andächtige Zuneigung, so unsere geliebte Söhne, Bürgermeister, Schöppen „und gantze Gemeine der Stadt Leipzig, Merseburgisches Sprengels, zu Uns, und der Römischen Kirche tragen, ist werth, daß Wir ihrem „Suchen, bevoraus wenn es zu Aufnehmung des „Gottesdienstes angesehen, so viel Wir mit der „Hülffe Gottes vermögen, gnädiglich statt geben. „Dahero kömmt es, daß Wir durch ihr in diesem „Fall gethanes unterthäniges Bitten bewogen, aus „Apostolischer Vollmacht, Krafft dieses Briefes, „aus sonderlichen Gnaden ihnen bewilligen, daß „sie am Kirchhoff, oder sonsten innerhalb der Gräntze der Pfarr-Kirchen zu St. Niclas, gedachter „Stadt, an einem bequemen und ehrlichen Orte, „nach Gelegenheit der Schüler, dieselbigen in der „Grammatic und andern freyen Künsten zu unterweisen, Schulen aufzurichten, und sie die Bürgermeister und Schöppen, und ihre Nachkommen, welche zu jederzeit seyn möchten, darzu tüchtige und geschickte Schulmeister (so für sich, oder durch andere, mit den Schülern dieser Schulen, den Messen, und andern Gottesdiensten, an „Sonn- und andern Fest-Tagen, in gedachter „Kirchen, dem Gebrauch nach, mit Singen beywohnen sollen) jederzeit annehmen, und so offt es „ihnen beliebt, wieder abschaffen mögen, also, daß „sie weder des Probsts, so dazumal seyn würde, und „Unser lieben Söhne des Convents des Klosters „St. Thomas, Augustiner-Ordens, welches „durch einen Probst pfleget regieret zu werden, und „welchem gedachte Kirche zustehen soll, noch jemandes anders Einwilligung und Vergünstigung darüber zu erfordern, verbunden seyn sollen. Ungeachtet, daß allein an einem einigen Ort erwehnter „Stadt, nemlich bey der Kirchen gedachtes Klosters, desgleichen Schule zu seyn, und ihre Schulmeister mit ihren Schülern, den Messen und andern Gottesdienst, in der Kirchen des Klosters „beyzuwohnen; und dieselbigen von dem Probst „und Convent angenommen und abgedanckt zu „werden, von Alters her gewöhnlich. Ingleichen „ungeachtet aller Freyheiten, Bewilligungen und „andern Apostolischen, so insgemein, als insonderheit „gegebener Briefen wes Inhalts dieselbigen seyn „möchten, dadurch, weil sie in dieser Bulla nicht „ausdrücklich gesetzet, oder gäntzlich nicht einverleibet worden, ihre Würckung, auf was Weise „es wolle, möchte verhindert oder verschoben werden, auch von welchen, und deren Innhalt, vielleicht in diesem unserm Brief hätte sonderliche Meldung geschehen sollen. Soll demnach niemand „sich gelüsten lassen, diesen Brief Unserer Verwilligung zu brechen, oder freventlicher Weise „darwider zu handeln; Solte aber jemand sich „solches zu thun unterstehen, der soll wissen, daß er „in des allmächtigen Gottes, und der heiligen Apostel Petri und Pauli Zorn und Ungnade kommen werde. Gegeben zu Rom bey St. Peters, „am 11 Tage des Mertzes, Unsers Pabstthums „im sechsten Jahr.„ Das Original nebst dieser Uebersetzung findet man sowol in Schneiders als in Vogels Chronick der Stadt Leipzig. Im Jahr 1611 am 30 Jenner wurde eine neue Schul-Ordnung, wie es mit den Lectionen und Exercitien solle gehalten werden, dem Rector der Schule, M. Johann Friedrichen, präsentiret und bestätiget. Vogel l. c. p. 345.

NICOLAIBURGUM, Stadt, siehe Niclasburg.

St. Nicolai-Castell, ein Castell an dem Eingange des Havens bey der Stadt Sebenico in Dalmatien. Es darf bey selbigem kein Schiff vorbey gehen, ohne die Segel zu streichen.

Nicolaides (Oligerius) ein gelehrter Däne gegen das Ende des vorigen XVII Jahrhunderts, schrieb Dissert. de Kesita Hebræor. Coppenhagen 1691. 4. Fabric. Bibliograph. Antiquar. c. XVI. §. 9. p. 532.

Nico-

Nicolaides (Theophilus) ein Socinianer, so eine Schrifft de Ecclesia hinterlassen. Hartnacks Continuat. zu Micrål. Hist. Eccles. P. I. Art. 1. p. 957.

Nicolaides (Wenceslaus) ein Evangelischer Prediger in Böhmen, lebte um die Mitte des 16 Jahrhunderts, und ließ cantiones Evangelicas, quæ in Ecclesiis Bohemicis canuntur, zu Wittenberg 1554 in 8. herausgehen. *Frisii* Bibliotheca Gesneriana.

S. NICOLAI FANUM, Stadt, siehe St. Nicolas.

St. Nicolai-Insel, oder St Nicolao, eine von den Inseln des grünen Vorgebürges in Africa. Sie wird von den Portugiesen besessen, und hat einen guten Haven, welcher Porto de Perguira heisset.

Nicolai-Inseln, siehe *Tremiti*.

St. Nicolai-Orden oder Argonauten Orden, ist um das Jahr 1382 von dem König zu Neapel, Carln III, gestifftet worden, aber nach dessen Tode wieder erloschen, weil er mit keinen gewissen Einkünfften versehen war. Das Absehen damit ist dahin gegangen, unter dem Adel Freundschafft zu erhalten, und den Aufrührern zu steuren, wie denn denen Rittern, welche mit andern in Uneinigkeit lebten, und sich nicht vergleichen wolten, der Orden genommen wurde. Einige meynen, man habe ihn zu Beförderung der Schiffahrt angelegt, worauf auch das Ordens-Zeichen zu zielen scheinet, welches ein mit Wellen umgebenes Schiff war, dabey die Worte stunden: non cedo tempori. Summonte hist. regni Neap. l. 2. l. 4. Gryphii R O.

Nicolais (Johann Frantz von) Titular-Bischoff zu Berythy, blühete zu Anfang des 18 Jahrhunderts. Er ist lange Zeit in China gewesen, und ist Verfasser derjenigen Schrifft, welche unterm Titel: Responsum Episcopi Beritensis super scripturam R. P. Ludovici le Comte, zu Cölln 1701 in 12 herausgekommen. Er hat selbige auf Befehl des Cardinals Matescotti gestellet, und darinnen den Jesuiten Le Comte mit seiner Nachricht von dem Sinesischen Götzendienst widerleget. Sonsten hat man auch von ihm:

1. Excerpta aus den Sinesischen Ceremonien-Büchern, Sinesisch und Lateinisch, Cölln 1701 in 12.
2. Diss. de Episcopo visitatore, Rom 1710 in 4.

Unschuldige Nachrichten 1702.

NICOLAITÆ, siehe Nicolaiten.

Nicolaiten, *Nicolaitæ*, sind einige der ältesten Ketzer, welche bereits in dem ersten Jahrhundert die Christliche Kirche verunruhiget haben; sintemahl schon Johannes im II Capitel seiner Offenbahrung ihrer zu zweyen mahlen gedencket. Zwar haben einige sie nicht vor eigentlich so genannte Ketzer, sondern nur vor eine Art böser Buben, die sich von ihren fleischlichen Lüsten haben überwältigen und zu einem gottlosen Wandel verleiten lassen, halten wollen; siehe Jani Comment. Theolog. de Nicolaitis ex hæreticorum catalogo expungendis. Da aber im gedachten Capitel nicht nur im 6 Verse derer Nicolaiten Wercke, sondern auch im 15 Verse derer Nicolaiten Lehre, und derer, die daran halten, mit ausdrücklichen Worten Meldung geschiehet; so müste man nothwendig dem Heil. Geist selbst widersprechen, wenn man gäntzlich leugnen wolte, daß Nicolaiten, und daß sie Ketzer gewesen. Woher sie aber den Namen bekommen, und worinnen eigentlich beydes ihre Lehre als ihre Wercke bestanden; solche Fragen sind etwas schwerer zu beantworten. Daß dieser Name eine mystische Bedeutung habe und mit Balaam übereinkomme, schickt sich hieher nicht, weil die Lehre der Nicolaiten von der Lehre Balaam gar zu deutlich unterschieden wird. Man sehe den 14 Vers, welcher ins besondere von der Lehre Balaams redet, und dann heisset es im folgenden Vers: Also hast du auch, die an der Lehre der Nicolaiten halten. Andere hingegen halten davor, daß der Urheber dieser Ketzer derjenige Nicolaus von Antiochien sey, der einer von den ersten sieben Diaconis der Kirche zu Jerusalem war, dessen in der Apost. Gesch. VI, 3, Meldung geschiehet. Wiewohl viele billig zweifeln, ob die Nicolaiten von diesem Diacono, der ein gut Gerücht hatte, und voll Weisheit und Heil. Geistes war, Apost. Gesch. VI, 3, 5, ihre Benennung und Ursprung haben, und glauben vielmehr, daß sie von einem andern, der gleichfalls diesen Namen geführet, herstammen, der aber gantz unbekannt ist. Solches behauptet sonderlich Stephanus Gobarus beym Photio in Biblioth. Cod. 232, und will solche seine Meynung unter andern aus des Heil. Ignatii Epistel ad Trallianos beweisen, wiewohl dergleichen in einigen guten Editionen Jac. Usserii und Isaac Voßii nicht gefunden wird. Sonsten aber führet Gobarus seiner Meynung Zeugen an, Theophorum, Clementem Alexandrinum, Eusebium Pamphili und Theodoretum Cyri, Episcopum. Doch wollen diese den Nicolaum Diaconum zwar gelten lassen, aber nicht als ob er diese Ketzerey angefangen und ausgebreitet, sondern nur zufälliger Weise Anlaß dazu gegeben hätte. Auch diese Gelegenheit wird auf unterschiedliche Art erzehlet. Etliche sagen, es hätte Nicolaus sich wegen eines Gelübdes von der ehelichen Beywohnung seines Weibes enthalten wollen, da er sich aber durch seine Begierden hätte überwinden lassen, und sein Gelübde gebrochen, wäre er von den Aposteln deswegen bestraffet worden; er aber seine That zu bescheinigen, hätte zu lehren angefangen, wenn man wolte selig werden, müsse man täglich die Lüste des Fleisches ausüben, und hätte also dadurch zu aller Unzucht Thür und Thor eröfnet. Andere geben andere Gelegenheiten an. Denn wie z. E. Clemens Alexandrinus berichtet, so sey dieser Nicolaus wegen seines schönen Eheweibes der Eyfersucht beschuldiget worden, damit er nun solchen Verdacht von sich bringen möchte, habe er sie allen Preiß geboten, dabey vorgebend, man müsse des Fleisches gebrauchen, nemlich also, daß man solches durch Enthaltung zähme; und das hätten andere von ihm angenommen, aber in ihrem fleischlichen Verstande, und seyen damit weiter gegangen, und hätten diese abscheuliche Ketzerey darüber angefangen. Allein Irrig

rig will es billig nicht glauben, daß ein so heiliger Mann auf solche Thorheit gerathen sey, und um den Verdacht der Eifersucht abzuwenden, seine Ehegattin also prostituiret haben solte. Da es ihm gegangen wäre, wie dem Saddoc, welcher lehrete, man müsse gottsfürchtig leben und gutes thun, wenn auch keine Aufferstehung der Todten und Belohnung des Guten wäre, welches seine Schüler aufgenommen, als ob er gelehret hätte, es sey keine Auferstehung der Todten. Bes. Eusebius Hist. eccles. Lib. III, cap. 26. Theodoretus de F. Hær. L. III. *Centuriat. Magdeburg.* I, L. 2, c. 5. Inzwischen giebt es viele, auch unter den alten Kirchenlehrern, welche eben den Antiochenischen Diaconum zum Anfänger und Lehrmeister dieser Ketzerey machen, als da sind Irenäus adv. hær. I, 27. Epiphanius hær. 25. Hilarius can. 25, in Matth. Hieronymus Ep. I, ad Heliodor. c. 8, ep. 48. ad Sabinian. c. 3 ꝛc. Augustinus de hæres. c. 5, Philastrius de hæres. c. 33, Damascenus hæres. 25, u. a. m. Nach welcher Meynung dieser vorhin heilige Mann jählings müste vom wahren Glauben an Christum abgefallen seyn, und ein ungemeines Exempel gegeben haben, wie auch aus einem Heiligen und Kinde GOttes so geschwind ein Ketzer und Kind des Teuffels werden könnte, welches von solchen Apostolischen Leuten fast allzuhart lauten will. Bes. 1 Joh. III, 9. Und erscheinet vielmehr daraus, daß auch die sonst heilige Kirchenlehrer durch Leichtgläubigkeit sich betrügen lassen, und gezeiget, daß sie auch ihre Fehler haben und schwache Menschen seyn. Nachdem aber diese Ketzer die Nicolaiten genennet werden, muß allerdings einer, mit Namen Nicolaus, derselben Urheber gewesen seyn, er mag auch gewesen seyn wer er wolle; wobey auch nicht zu zweiffeln, es werden die ketzerischen Nicolaiten auf den heiligen Nicolaum sich beruffen haben, damit sie ihrer Ketzerey dadurch einiges Färblein anstreichen möchten, womit sie auch die lieben Altväter mögen betrogen haben. Ja es haben sich auch wohl die Simonianer, Menandrianer, Saturninianer, und Basilidianer u. a. m. unter diesem Nahmen versteckt, weil ein heiliger Mann ihrer Lehre Urheber hat seyn sollen. Und da sie mit diesem Namen nicht mehr fortkommen konnten, wurden sie, wie einige wollen, mit unter dem Namen der Gnosticker begriffen. Auf das wenigste waren die Sitten und Lehren der Gnosticorum in unterschiedlichen Stücken der Ketzerey der Nicolaiten gleich. Bes. Bzovius Hist. eccles. ad A. C. 68, n. 9. L. I. Was aber der Nicolaitisch-Gnosticorum ketzerische Lehren anbetrifft, können solche, um sie ordentlich zu erkennen, in drey Classen eingetheilet werden: 1) ist zu handeln von dem Ursprunge der Welt; 2) von dem Ursprunge des Menschen, seinem Fall und Stand; 3) von dem Geheimniß der Erlösung, und zwar nach dem Bericht des alten Irenäi. Was erstlich den Ursprung der Welt anlanget, gaben sie vor, daß in der Krafft Bythi, das ist, des Abgrunds ein erstes Licht, so unverweßlich, unendlich und selig sey, welches der Vater aller Dinge, und daher auch der erste Mensch genennet werde. Dessen Gedancke (Ennœa) sey die Tochter des Sendenden, so sie auch des Menschen Sohn, oder Sohn nach dem Menschen nannten. Und diesem fügten sie noch hinzu den heiligen Geist unter dem Namen eines Weibes. Ferner sagen sie, sey durch deren Vereinigung von dem heiligen Geist, als einer Weibesperson, so von den Strahlen des höchsten GOttes schwanger worden, ein neues und unverweßliches Licht herfür gekommen, nemlich die dritte Mannsperson, Christus, ein Sohn des ersten und zweyten Menschen, und des heiligen Geistes der ersten Weibesperson. Weil aber die völlige Sache des Lichts, so dem heiligen Geist durch Beywohnung mitgetheilet worden, nicht gefasset werden konnte, sey ein grosser Theil davon übergelauffen, und hinabgefallen, da indessen Christus mit seiner Mutter in die unverderbliche Welt (Ewigkeit, æona) verruckt worden. Und diese Vereinigung nennen sie die wahre und heilige Kirche, womit sie, ihrem Gebrauch nach, GOttes Wort verderben, verkehren und lästern. Wo ist aber bey ihnen die überfliessende Krafft, da sie herabgefallen, hinkommen? Davon fabuliren sie also: Diese, welche sie die lincke, Prunicum, Sophiam (die Weißheit) und Masculo-Fœminam (einen Zwiedorn) nennen, hätte aus bißhero unbeweglichen Wassern einen Cörper an sich genommen, wie aber solches Wasser von ihr bewegt und von der mütterlichen Schwere sehr gedruckt und fast verschlungen worden, habe sie dem Umfassen des Wassers vergebens zu entfliehen, und in ihrer Mutter Schooß zurück zu kehren getrachtet, deswegen habe sie um sovielmehr das von dem Oberlicht hinterbliebene verborgen, damit es nicht von den Elementen verletzet werden möchte, biß daß sie endlich durch ein neues Licht erquicket zurücke sprang, ihren Cörper ausbreitete und damit den Himmel herfür brachte. Es habe aber die Begierde des obern Lichts dieser Armen viel geholffen, dann ihre überall durchdringende Krafft habe sie von der Last des Leibes befreyet. Sie habe auch gehabt einen Sohn, genannt Jaldaboth, (welchem sie ein Anhauchen der Unverweßlichkeit, als ein würckendes Principium, hinterlassen) und einen Enckel Jao, auch Ur-Enckel und Ur-Ur-Enckel, Sabaoth, den grossen, Adonäum, Eloeum, Oreum, Astaphäum. Also seltsame Mißgebuhrten brachte diese Ketzerey ans Licht, die sich wohl deßwegen verkriechen und zu schande werden musten, zumahl da aus dem Namen GOttes so wunderliche Götter ausgesonnen wurden. Diesen Göttern aber, (fähret Irenäus fort) untergabensie die Himmel, die Tugenden und Kräffte und Enael-Schöpffer, welche der Ordnung nach im Himmel sitzen, nachdem sie geschaffen worden, und scheinen solche auch das Irrdische und Himmlische zu regieren. Und daß ist der ketzerische Ursprung der Götter und dieser Welt dieser Leute. Wenn man sich umsiehet, wo diese ketzerische Phantaseyen hergenommen, findet sichs, daß es aus teuffischem Hochmuth, übermäßiger Einbildung, das Heidenthum mit dem Christenthum zu vereinigen,

und ſich damit groß zu machen, geſchehen, worzu die Pythagoriſche und Platoniſche und andere heydniſche Philoſophie einen groſſen Vorſchub gethan. Es dichten die Nicolaitiſche Gnoſtici eine Materie, ſo GOtt gleichewig ſey, welche ſie unter dem Nahmen Bythi, der Tieffe oder des Abgrunds verſtecken, wie ſich dann auch Jacob Carpentarius einbildet, in Alcinoi Digreſſ. 3, ob verſtehe Moſes durch die Tieffe 1 B. Moſ. 1, die erſte Materie (Materiam primam) machen alſo dieſe Ketzer zwey gleichewige Principia (Urheber) aller Dinge, ein würckendes, nemlich GOtt, als das erſte und unvergängliche Licht, und dann auch ein leidendes Bython (die Tieffe) oder die Materie ohne Form. Und diß war auch der Platoniſchen Weltweiſen Lehre, beſ. Apulejus de Dogmat. Plat. L. 1, als welche den Sohn in der Gottheit Enncam (den Sinn oder Gedancken, ſo aus dem Licht herfür kommen) und den heiligen Geiſt die Seele der Welt nennen, ja auch die erſte Weibesperſon, weil die Krafft alles andere zu gebähren in ſolchem ſey. Beſ. Marſil. Ficinus in Platon. Conviv. Orat. 2, c. 4. Steuch. Eugubinus de perenni Philoſ. L. 2, c. 2. So iſt auch bekannt die Meynung des Plato von den über-himmliſchen und unter-himmliſchen Göttern, denen er mancherley Fortpflantzungen zueignet, wiewohl er darbey ſagt, daß ohne göttliches Eingeben nichts gewiſſes von derſelben Art könne gelernet werden. Dieſen Göttern wird nicht allein eine Vervielfältigung, ſondern auch der Urſprung und die Regierung der Welt zugeeignet. Dahero haben ſeine Nachfolger in der Auslegung und Erklärung nicht können einig werden. Proclus beym Ficino in Jamblich. de Myſteriis, ſtellet eine ſolche Abtheilung der Götter an: Erſtlich iſt das einige Ding über alle andere, zum andern die Einheit des Dinges (Weſens,) in welchem ſeine Einheit ſeinem Weſen vorgeſetzet wird, ſo auch der verſtändliche und Verſtand-gemäſſe Verſtand und ein Vater ſeiner ſelbſt, mag genennet werden. Das dritte iſt der verſtändliche und Verſtand-gemäße Verſtand zugleich, und alſo der vereinigte Verſtand und der erſte Ausdruck Jerhon. Der vierte verſtändliche Verſtand, iſt ein Fürſt der himmliſchen Götter Emeph. Das fünffte iſt der Verſtand der Werckmeiſter, der näheſte Fürſt dieſes Weltgebäudes und der Welt-Regenten, welche ſind himmliſche und die über himmliſches Feuer und Lufft gebietende Götter. Marſil. Ficinus bringt dieſer Leute Götter in zweyerley Ordnung: Erſtlich nennet er die; ſo über dem ſichtbaren Himmel ſind. Zum andern diejenige, welche ſich unter dem cörperlichen Himmel aufhalten, als Verſtands-gemäße und verſtändliche. Jene nennet er Ideas, dieſe aber Intellectus, welche alle durch ewige Beſchaulichkeit der Idearum ſelig ſeyn; in Plotini Ennead. 5, L. 8. c. 4. Aus dieſem heydniſchen Geſchwätz und Fabelwerck haben nun die fürwitzigen Ketzer Gelegenheit genug gehabt, ihren närriſchen Einfällen einen Schein von der heydniſchen Weltweißheit zu geben, und die chriſtliche Lehre, als zu einfältig, durchzuziehen, ihre Lehre aber der Welt annehmlich zu machen, mit allerhand fleiſchlichen und teuffliſchen Boßheiten alſo das Chriſtenthum zu verwirren und zu verderben. Was zum andern anlangt den Urſprung des Menſchen, ſeinen Sündenfall und Wiederaufrichtung; ſo machen ſie hier noch gröſſere Verwirrung als im vorigen Punct, daß man ſchwerlich verſtehen kan, was ſie mit ſo dunckeln und verſtrickten Händeln wollen oder meynen. Es kommt aber kürtzlich dgraut an: Nachdem der Jaldaboth die Oberherrſchafft verlanget, habe er deswegen die Welt erſchaffen, worinne ihm ſeine Mutter die Sophia (Weißheit) immer widerſtrebet, indem ſie ſich bemühet das in den Banden der Cörper verwickelte Licht los zu machen; denn als der Jaldaboth bey verſtärckter Begierde nach der vor ihm liegenden Geſtalt der Materie den Sohn Nun gezeuget, (welcher in einer Schlangen-Figur ſich umſchlunge) hernach auch den Geiſt und die Seele, und alles, was in der Welt iſt, zuletzt auch vermittelſt derer, die Vergeſſenheit, Boßheit, Eifer, Neid und Tod, nannte er ſich darauf einen Vater und GOtt, und den Höchſten aller Dinge. Wie nun hernach die Sophia ſeine Vermeſſenheit geſtrafft, hat er ſich unterſtanden einen Menſchen zu machen, worzu er die übrigen ſechs Kräffte zu Hülffe gezogen, und damit den Menſchen von unermeßlicher Gröſſe herfürgebracht, der aber auf der Erden kriechen muſte, weil ihm die Sophia Safft und Krafft entzogen, dannenhero wurde der Schöpffer bewogen, dem Menſchen den Lebens-Geiſt einzublaſen, welcher νους (der Verſtand iſt, und Enthymeſis, das Gemüth oder Vernunfft) ſo nach dieſer Leute Meynung allein ſelig wird, und ſich gegen den erſten Menſchen bedancket, nachdem es die Schöpffer fahren laſſen. Er hat auch eine neue Creatur hinzugethan, nemlich die Weibesperſon, ſo er aus ſeinen Gedancken herfürgebracht, welche aber ihrer Krafft bald beraubet worden, durch den Neid des Prunici; ſie wurde von andern, die ſich über ihre ſchöne Geſtalt verwundert, genannt Eva, welche auch durch ihre Beywohnung aus ihr die Engel erzeuget. Die Mutter Sophia war dem Jaldaboth ſo abhold, daß ſie durch die Schlange Adam und Eva verführete, welche der Schöpffer deswegen aus Zorn, da ſie nun das göttliche Weſen verlohren, und er ſie verfluchet hatte, aus dem Himmel und dem Paradieß in dieſe Welt verſtoſſen, allwo ihre leichte, helle und geiſtliche Leiber in eine dunckle, fette und faule Subſtantz verändert worden. Ebener maſſen wurde die Schlange Nus, als das Werckzeug der Verführung in dieſe untere Welt verſtoſſen, allwo ſie ſechs Söhne gezeuget, nemlich Welt-Geiſter, welche, da ſie an das väterliche Unglück gedachten, dem menſchlichen Geſchlecht nachſtelleten. Nachdem aber Prunicus den Menſchen in den Abgrund des Verderbens geſtürtzet, hat er ihm, als ob er ſich nun an deſſen Unglück geſättiget hätte, einige Empfindlichkeit des erſten Lichtes verliehen, wodurch er erquicket verſtunde, daß er nur auf eine Zeitlang die Laſt dieſes Leibes zu tragen, und wenn

es

es genug, dem Kinderzeugen obzuliegen hätte. Im übrigen halten sie dafür, es habe der Jaldaboth die erste Welt mit der Sündfluth ersäufft, die Kinder Israel aus Egypten geführet, durch die Propheten geweissaget, und alles gethan, was im Alten Testament von GOtt dem Allmächtigen geschehen zu seyn, erzehlet wird. Und wenn man dieses alles genauer betrachtet, so wird sichs finden, daß die fürnehmste Artickel der Nicolaitischen Gnosticker, welche sie von dem Menschen glauben und fürgeben, in folgenden bestehen: 1) daß der Schöpfer durch das Werck seiner Kräffte den Menschen erschaffen, und ihm aus seinem Wesen den Sinn, (Verstand) und Gedancken (Vernunfft) eingegeben; 2) Daß die Sophia (Weisheit) den Menschen zum Sündenfall gebracht, da sie sich des Gemüths oder der Schlangen, als eines Werckzeugs darzu gebraucht; 3.) Daß die Straffe der ersten Sünde sey gewesen die Verliehrung des innerlichen Lichtes; die Verstoßung in die Welt und in irrdische Cörper; 4) Daß allein die Vernunfft (Verstand) als der Theil von GOtt, in dem Menschen selig werde, der Leib aber verderbe. Dasjenige, was sie vom Ursprung der Teufel, und denen biblischen Historien mit ihren falschen Gedichten vermengt, sonst fürbringen, übergehet man, weil hierinne fast kein Ziel und keine Maasse ist. Es erhellet aber auch schon noch ferner aus dem, was bißhero erzehlet worden, wie sie aus der Heyden, sonderlich aus der Platonischen Welt-Weisheit, das meiste dem Christenthum einverleiben, und eine besondere Religion dadurch ausschmücken und anpreisen wollen. Was sonderlich die Seelen anbetrifft, welche zugleich sollen erschaffen und wegen des gemißbrauchten innerlichen Lichts in die finstere Cörper verschlossen worden seyn, doch daß sie zu seiner Zeit wieder befreyet werden sollen, lehret solches Plato in Phœdro fol. 450, allwo gedacht wird, daß die Seele zuvor ihre Flügel verlohren, weswegen sie in den Cörper gemust; worüber Jacob Carpentarius in Alcinoi cap. 4 also commentiret: „Durch „diese Flügel der Seelen verstehet Plato das „Licht, (Feuer,) krafft dessen die Seele sich „dem Himmel zu schwinget. Daß ihr nun „die Flügel abgefallen, bedeutet den Verlust „desselben Feuers und göttlichen Lichts, welches die Nicolaitische Gnosticker nennen die Ausleerung der Feuchtigkeit (des Saffts und der Krafft) des göttlichen Lichts und Wesens. Denn diß sey die Ursache des menschlichen Elendes, daß die Menschen aus dem Himmel (Paradiß) vertrieben in irrdischen und dunckeln Cörpern wohnen müssen. Was ferner die Ursache des Sündenfalls belanget, zeiget Plato an, es habe sich der Verstand, (Vernunfft) von seinem innerlichen Licht abgewendet, gegen fremde Dinge, die GOtt zuwider waren, an statt er das Licht stets hätte für Augen haben sollen. Vid. Colbergs Christianismus Platon. P. II, c. 3, § 17, p. 197. Und diß ist auch die Meynung dieser Nicolaitischen Gnosticker, daß die Sophia (Weisheit) habe den Nun (Verstand) so in der Gestalt der Schlangen war, angereitzet, daß er die ersten Menschen verführete. Nemlich die Liebe zur Weisheit habe den menschlichen Verstand dahin gebracht, daß er die natürlichen Sachen zu forschen sich bemühet, und damit aus dem Stand des Göttlichen Anschauens gesetzet, da dann in der ersten Sünde und deren Straffe diese Ketzer mit der Platonischen Welt-Weisheit überein kommen, wie auch darinn, daß die Seele in gewisser Zeit von dem beschwerlichen Cörper wieder befreyet, dieser verderben, und sie selig werden solle; wie Irenäus von den Gnosticis, und Plotinus Ennead. L. 8, c. 5 von dem Plato bezeugen; und zu deren Ausdruck und Schmincke mißbrauchten also diese Ketzer die heilige Schrifft. Was zum dritten die Wiederaufrichtung vom Sündenfall und das Werck der Erlösung anbetrifft, halten sie es meistens mit dem Ertz-Ketzer Simon dem Zauberer und seinen Nachfolgern. Nemlich: Jesus sey ein anderer als Christus; denn sie dichten, als wäre Jesus von der Junafrau Maria, vermittelst des Prunici und der Sophia ohne Wissen des Jaldaboths gebohren worden, und eben dieser habe gelitten und sey gestorben. Von Christo aber sagen sie, daß er sey gesandt worden (ex pleromate) aus der Vollkommenheit oder Fülle, von dem ersten Menschen, zu Hülffe der Sophiæ, zur Befeuchtung des Lichts, und dieser sey in Jesum gekommen, da er von Johanne dem Täuffer darzu bereitet worden, daß seine Discipel nichts darum gewust, da hingegen die Fürsten und Jesu Vater darwider geeifert, darum daß er einen unbekannten Vater verkündiget hätte, deswegen halffen sie ihm auch zum Tod; aber sie wurden betrogen: denn obschon JEsus gecreutziget worden, entfliehe doch Christus, und zog mit seiner Braut Sophia in die unvermeßliche Welt (Ewigkeit, æona.) Doch hat Christus seinen JEsum nicht gar verlassen wollen, sondern hat ihm eine Krafft zugesandt, die ihn wieder aufgerichtet, hernach sey JEsus in Himmel aufgenommen worden, da sich Christus gesetzt zur Rechten des Vaters Jaldaboths, ihme unwissend, und der darüber die Herrschafft über die Seelen verlohren. Welches Simonianische Träume sind. Den Stand der himmlischen Herrlichkeit, oder das ewige Leben, beschreiben sie, daß es darinnen bestehe, wenn die Seelen in Christum wieder aufgenommen würden, nachdem sie das weltliche Fleisch abgelegt, oder wenn die Seelen von dem Wust ihrer Cörper gereiniget, mit ihrem ersten Licht und Ursprung wieder vereiniget werden. Es müsten aber die Seelen nach Pythagorisch und Platonischer Meynung viel Cörper durchwandern, biß sie diese Reinigung und Vereinigung mit dem ersten Licht erlangeten. Plutarchus eignet Platoni und Pythagorä auch noch diese Lehren zu, L. VII de Placit. Philosoph. c. 7, daß die Seelen, wenn sie aus dem Cörper fahren, in die ihr verwandte Welt-Seele sich einsencken. Die Nicolaitische Gnosticker aber machen hier noch einen Unterscheid, indem sie, nach Irenäi Bericht, etliche Seelen für heilig halten, so vom göttlichen Einhauchen hergekommen, diese machen sie frey von

der Gewalt des Vaters Jaldabaoths, des Schöpffers, als welche in Christum aufgenommen, und nicht weiter in die Welt gesandt werden. Andere aber, welche aus der Substantz des Schöpfers sind, gelangen nicht an Christum. Und dieses nennen sie die zukünfftige letzte Erfüllung aller Dinge; wenn nemlich die gantze Befeuchtung des Licht-Geistes zusammen gebracht und in die unverweßliche Ewigkeit hingerückt wird, das ist, wenn das allgemeine Licht, so in den Creaturen ausgebreitet und zerstreuet worden, sonderlich der menschlichen Seelen göttlicher Theil zu seinem unverderblichen Ursprung wiederkehret, und damit die Ehre des ersten Zustandes wieder erlanget. Von dem Leben und Wandel dieser Nicolaitischen Gnosticker etwas zu gedencken, so giebet hiervon Epiphanius einigen Bericht, welcher bezeuget, daß er selber zu solchen Gnostischen Weibesbildern gekommen, welche ihn, als einen jungen Menschen, zur Unzucht verleiten, und damit zu ihrer Ketzerey verführen wollen, wie die Moabitische Töchter, auf Bileams Rath, ehedem den Israeliten gethan, er aber habe sich in acht genommen, und alle ihre Heimlichkeiten ausgeforschet, welche er also beschreibet: Es ist wohl keine Art und Weise der Unzucht, so diese Leute nicht verüben, der Meynung, daß sie den in allen Creaturen ausgestreueten göttlichen Saamen, welchen sie auch gotteslästerlich Christum nennen, dadurch versammlen. Der Grund ihrer Bosheit ist ihre verführische Lehre vom göttlichen Licht oder Christo, so, ihrer Meynung nach, in alle Creaturen ausgebreitet worden, und in einem jeden Cörper verborgen anzutreffen, welches sie auf ihre gottlose Weise zusammen bringen, und mit seinem Ursprung wieder vereinigen wollen. Und diese ihre unsinnige Gottlosigkeit wollen sie aus einem Evangelio, so von der Eva herkommen soll, beweisen, in welchem dieses soll geschrieben stehen: Ich stunde auf einem hohen Berg, und sahe einen langen Menschen, und einen andern stumpfigten, und hörte dabey wie eine Donner-Stimme; und ich trat hinzu zu hören, da sprach sie zu mir: Ich bin du, und du bist ich, wo du seyn wirst, da werde ich auch seyn, und bin überall ausgestreuet, und du kanst mich sammlen, wie du willst. So du aber mich sammlest, so sammlest du dich selbsten. Hieraus wollen sie schliessen, im Sauß und Brauß und allerley unreinen Wollüsten leben, sey nicht nur allein erlaubt, sondern auch nützlich und nöthig das göttliche Licht zu sammlen. Ihre abscheuliche Unflätereyen zu geschweigen, sprechen sie: Wir essen von allerley Fleisch aus Erbarmung. Denn es sey einerley Seele in den zahmen und wilden Thieren, und in den Fischen, in Schlangen und Menschen, wie ingleichen auch in den Gewächsen, Bäumen und Früchten; verstehen hierdurch die Seele der Welt, oder den allgemeinen Welt-Geist. In ihren Zusammenkünfften oder Liebes-Mahlzeiten hatten sie im Gebrauch die Lichter auszulöschen, und einer mit des andern Weibe Ehebruch zu treiben. Der Saame des Mannes und das monatlich fliessende Blut der Weiber ward bey ihnen heilig gehalten, und zu ihrem Gottesdienst gebraucht. Und dennoch waren diese gottlose Leute so keck, daß sie fürgeben durfften, (wie Clemens Alexandrinus L. 2. Strom. berichtet) sie stritten solcher massen wider die Wollüste des Fleisches, und befliessen sich eines heiligen Lebens. Es sind ihrer auch unterschiedliche Gattungen: 1) Die Stratiotici oder Stratonici, welche ihren sündlichen Unflat gotteslästerlich gar zum Leib und Blut Christi machen, und damit opfern wolten, nach Epiphanii Bericht, und wo eine Weibes-Person wider ihren Willen schwanger worden, trieben sie die Frucht vor der Zeit ab, zerstiessen solche in einem Mörser, vermengtens mit Honig und allerley Gewürtz und wohlriechenden Sachen, den Eckel zu vertreiben. Alsdann hielten sie in völliger Versammlung davon eine Mahlzeit, und wenn sie also diß Menschenfleisch aufgefressen, verrichteten sie darauf ihr Gebet, und meldeten darinn, daß sie der Fürst der Lust-Begierde also nicht habe betrügen können, indem sie ihres Bruders (des unzeitigen Kindes) Verbrechen gesammlet. Und dieses hielten sie für eine vollkommene Ostern. 2) Ferner waren die Phibioniten, welche es noch gröber machten, aber von den andern deswegen für heiliger geachtet wurden, daß sie durch 365 Grade (in Betrachtung des Abraxas) ihrer Bosheit durchgedrungen, weswegen sie auch sich dadurch verteuffelter Weise Christo gleich achteten, daß ein solcher gottloser Mensch sagen durffte: Ich bin Christus, weil ich oben herab gekommen durch 365 Namen der Fürsten. 3) Die dritte Classe ist noch verteuffelter, welche die Leviten genennet werden, die alle Boßheit treiben, wider welche der heilige Apostel Paulus Rom. I. als der Heyden ärgste Greuel, sonderlich eifert; wie solche beym Epiphanio zu lesen. Übrigens war diese Ketzerey sehr ausgebreitet in Asia und Egypten, etwa 129. Jahr nach Christo, und in Hispanien florirte sie 386 Jahr. Ja man giebt auch vor, daß in dem XI. Jahrhunderte die Ketzerey der Nicolaiten wieder hervor gekommen sey, da sich Peter Damianus derselben widersetzet: Allein Damian nennet diejenigen Nicolaiten, welche die Priester-Ehe vertheidigten. Von den eigentlich so genannten Nicolaiten können nachgelesen werden: Ignatius Epist. ad Trallianos & Philadelphenses. Irenäus l. 1. c. 27. & l. 3. c. 11. Clem. Alexand. Stromat. l. 3. Eusеb. hist. eccl. l. 3. Epiphan. hæres. 25. Theodoret. hærer. fabularum l. 3. Augustin. de hæresib. c. 5. Philastrius de hæres. c. 33. Damascen. hæresi 25. Baron. Natal. Alexand. Spanhem hist. eccl. Basnagius in annal. Ittig de hæresiarchis ævi Apostolici sect. 1. c. 9. Sagittar. introd. ad hist. eccl. c. 33. sect. 54. Dav. Herretters Schauplatz der streitenden Christlichen Kirchen p. 939 u. ff. Johann Valckenier in Disqu. de prisca hæresi Nicolaitarum. Sebast. Niemann in Diss. de Nicolaitis, Jenæ 1668. Ebethard Rudolph Rothius

thius in Diſſ. de Nicolaitis in Apocal. II, 15. delineatis, Jene 1679. Aug. Balthaſar de priſca hæreſi Nicolaitarum, Apoc. II, 4. 15. Gryphswalde 1682.

Nicolaiten, werden auch unter denen Catholicken von der Cleriſey ſchimpffsweiſe genennet, die in dem geiſtlichen Stande heyrathen. Concilium Turonenſe II. c. 19.

Nicolaiten, *Henrico-Nicolaitæ*, heiſſen endlich gewiſſe Wiedertäuffer des XVI Jahrhunderts, welche Anhänger und Nachfolger eines Holländers, mit Namen Heinrich Nicolai, ſo aus Leyden gebürtig war. Anfänglich konnte man von dieſen Leuten auf keine Weiſe heraus bringen, wie der Name ihres Stiffters hieſſe. Endlich aber ward es doch kundbar, es ſey gedachter Nicolai, oder, nach andern, Nicholai. Sie nannten ſich das Hauß der Liebe (*Familiam amoris*, Domicilium charitatis) und hatten ſich feſt in Sinn geſetzet, es könne niemand als nur Auserwählte und die dereinſt zur Seeligkeit gelangen würden, in ihre Familie auf und angenommen werden; alle übrige aber wären ewig verworffene und verdammte. Er ſelbſt, der Stiffter, nannte ſich einen göttlichen Menſchen, und vermaſſe ſich groſſe Dinge, indem er ſich über Moſen und Chriſtum erhub. Denn er ſagte: Moſes hätte nur die Hoffnung, und Chriſtus den Glauben geprediget, er aber predige die Liebe, welche mehr wäre, denn Hoffnung und Glaube. Jener wäre nur in den Vorhof und das Heilige eingelaſſen worden; dieſer hätte alles auf den Glauben der Heiligen geſetzet; er aber wäre durch ſeinen Geiſt der Liebe in das Allerheiligſte gedrungen, und folglich wäre er gröſſer als dieſe beyden Lehrer. Weßwegen er nicht allein mit Johanne dem Täuffer von ſich ſelbſt auf Chriſtum, ſondern mit dem Teuffel von Chriſto auf ſich ſelbſt wieſe. Er verwarff mit ſeinem Anhange alle Sacramente und die drey letzten Bitten des Vater Unſers; er lehrete, man könne auch eydlich alles was man nur wolle vor Gerichte und gegen andere Perſonen leugnen, die nicht aus ihrer Familie wären. Einige ſeiner Kinder oder Schüler, hielten ſeine Schrifften höher und beſſer als die Bibel: allein verſtändige Leute fanden wenig Beſcheidenheit, Verſtand u. Wahrheit darinen; dahero nennten ſie ſelbige einen Miſchmaſch zuſamen geraffter u. nachgeaffter prophetiſcher Sprüche, die er wider den Sin der Propheten und die Erklärung der Apoſtel verwegener Weiſe auf ſeine Perſon zog. Die Titel dieſer Bücher waren 1) Evangelium Regni, 2) Sententiæ Documentales, 3) Prophetia Spiritus amoris; 4) Pacis ſuper terram publicatio. Unter ſeinen Nachfolgern befand ſich einer, der ſich auf eine gotteslästerliche Weiſe ſelbſt Gott nennete. Gegen das Jahr 1580 kamen dieſe Wiedertäuffer aus Holland nach Engelland, da ſie durch ein verſtelltes heiliges und unſchuldiges Leben viele von dem gemeinen Pöbel bezauberten und in ihr Garn brachten. Und damit ſie ihre Ketzereyen mit deſto glücklicherm Erfolg ausbreiten möchten, bedienten ſie ſich hochtrabender und ſeltſamer Redens-Arten, über die man ſich mehr verwundern muſte, als daß man ſie hätte verſtehen ſollen. Weiter ſo trugen ſie Sorge, daß ihre obgedachten Bücher aus dem Holländiſchen in Engländiſche gebracht wurden. Allein die Königin Eliſabeth ließ nicht nur dieſe Schrifften verbrennen, ſondern ließ auch durch ein nachdrückliches Edict kund machen, daß der Magiſtrat der Engliſchen Cleriſey in Unterdruckung dieſer Ketzer alle mögliche Hülffe leiſten mögte. Zu ſeiner Parthey werden insgemein mit gerechnet Adrian Wiſſenhorr und Balthaſar von Antorff, denen man greuliche Lehren, ob mit genugſamen Beweiß, iſt annoch ſtreitig, ſchuld giebet, ſonderlich daß ſie die Verſtellung und Freyheit in allen Religionen vor zuläßig gehalten hätten. Hornbeck Controv. p. 393. Alting. in Hiſt. Theol. p. 63. Alex. Roß von Relig. p. 404. Heinrich Mori in Theol. p. 231. Camdeni Annales P. II. ad Ann. 1580.

Nicolaius (Adrian Marius) ſiehe **Marius** (Adrian) im XIX Bande p. 1582.

Nicolaius (Everard) ſiehe **Everardus**, im VIII Bande p. 2095 u. f.

Nicolaius (Johann Secundus) ſiehe **Nicolai** (Johann Secundus).

Nicolaius (Nicolas) ſiehe **Grudius**, im XI Bande p. 1103 u. f.

St. Nicolao, eine Inſel des grünen Vorgebürges, ſiehe **St. Nicolai-Inſel**.

St. Nicolao, ein in der Inſel Cerigo liegender Hafen, der ſo groß iſt, daß wohl 10 Galeeren darinnen Raum haben, und den Venetianern gehöret.

Nicolao, war ein berühmter Mahler und Baumeiſter zu Aſcoli in Calabrien. Als Pabſt Paul III einsmahls nach Aſcoli gekommen, gerieth dieſer Künſtler ſeiner ſchönen Frau halber in ſchwere Ungelegenheit mit den Päbſtlichen Bedienten, alſo daß er entfliehen muſte. Seine Frau, die ihm nicht weniger getreu war, als er ſie lieb hatte, folgte ihm nach; ſie wurden aber beyde von den Courtiſanen verfolget. Da nun die gute Frau merckte, daß es um ihre Ehre und ihres unſchuldigen Mannes Leben zu thun wäre, gienge ſie mit ihrem Manne an ein hohes Ufer des Fluſſes, und ſagte: ſie habe ein Mittel erfunden, beydes ihre Ehre und ſein Leben zu erhalten, ſtürzte ſich alſobald in das Waſſer, und ertranck, worüber die Nachjagende erſchracken, den betrübten Mann fahren lieſſen, und auf Aſcoli zurück kehrten. Er wurde darauf von Alexander Vitelli nach Citta di Caſtello beruffen, in deſſen Pallaſt er fürtreffliche Stücke in Freſco gemahlet. Er ſtarb endlich zu Matria. Sandrart Acad. Pictor. P. 2. l. 2. p. 108.

St. Nicolao (Andreas) ein Auguſtiner-Mönch, von Tunja, aus dem Americaniſchen Königreiche Peru, lebte um 1650, war Rector des Collegii zu Alcala in Spanien, wie auch Chronographus ſeines Ordens und ſchrieb

1. Paſſerculi ſolitarii planctum, ſ. peccatoris ad Dominum converſionem, Rom 1654 in 8.
2. Proventum meſſis dominicæ patrum Excalceatorum B. Auguſtini congregationis Hiſpaniæ, ebend. 1656 in 4.
3. Deſignos de l' Indice mas dichoſo, ebend. 1656 in 8.

Anton Bibl. Hſpan.

St. Nicolao (Andreas von) ein Frantzösischer Carmeliter-Mönch, war Doctor der Theologie. Er starb 1713 und hat Sequanos Christianos seu Christianam Sequanorum Decadem historicam ex publicis privatisque tabulariis, Necrologorum factis, Historicorum assertis, Codicibus manuscriptis aliisque optimæ notæ monumentis &c. auctam & vindicatam druckfertig hinterlassen. Le Long Bibl. histor.

St. Nicolao (Lorentz von) ein barfüßiger Augustiner-Münch, und Bau-Meister zu Madrit in Spanien, lebte 1636 und schrieb

Arte y uso de Arquitectura, Madrit 1639 in Fol.

Anton Bibl. Hispan.

Nicolarz (Heinrich Frantz) war im Jahr 1671 Chur-Cölnischer Abgesandter an dem Chur-Fürstlich Brandenburgischen Hofe zu Berlin, und hatte in Commißion den Churfürsten Friedrich Wilhelm den Grossen zu einem Bündnisse mit der Krone Franckreich, wider die vereinigten Provintzen der Niederlande zu vermögen. Siehe Pufendorf Comment. de Reb. Gest. *Friderici Wilhelmi* M. Elect. Brandenb. Lib. XI. §. 17.

St. Nicolas, oder wie sie auch von andern genennet wird, St. Niclasburg, Lat. *Fanum S. Nicolai*, eine lustige Stadt in Lothringen, an der Meurtre, 2 Meilen über Nancy südwerts. Sie wird von vielem Volcke besuchet wegen der Reliquien des Heiligen Nicolaus Bischoffs von Mire, welche daselbst zu finden seyn sollen. Zeill. Itin. German.

St. Nicolas, eine Stadt in Flandern, in dem Lande von Waes 3 Meilen von Antwerpen und eben so weit von Hulst gegen Gent zugelegen.

St. Nicolas, ein Ort in Bayern, so nach der Achts-Erklärung des Chur-Fürsten von Bayern, dem Bißthum Passau überlassen, aber im Baadischen Frieden 1714 Chur-Bayern wieder gegeben worden ist.

Nicolas, ein ehemahliges Nonnen-Kloster am Nicolas-Thore, vor der Stadt Eisenach. Die Stifftерin desselben ist Adelheid Landgraf Ludewig I von Meissen Tochter gewesen, welche selbiges aus dem verfallenen Kloster am Peters-Berge erbauet hat, und die erste Aebtissin darinnen geworden ist. Was aber die Zeit anbelanget, wann dieses geschehen ist, darüber können sich die Geschicht-Schreiber nicht vergleichen. Etliche sagen, es sey im Jahr 1140 gestiftet worden; andere nennen das 1151 Jahr, noch andere aber setzen das Jahr 1154 als das Jahr der Stifftung an. Spangenbergs Sachsen-Chron. c. 221. f. 374. Ebend. Chur-Fürstl. Chron. B. II. C. 46. Rivander Thüring. Chron. p. 247. Binhart B. II. p. 127. Dresser von Städten p. 281. Langens Thüring. Chron. p. 57. Merian. fol. 51. Becherer p. 233. u. f. Magdeb. centur. XII. column. 955.

Nicolas, ein Frantzösisches Geschlechte, siehe Nicolai.

Nicolas (Eduard) Königlich Groß-Britannischer Staats-Secretarius und Ritter des Hosenbandes, unter der Regierung Königs Carl II. war einer mit von den Gevollmächtigten Ministern des besagten Königes, welche das zwischem demselben, und dem Chur-Fürsten von Brandenburg Friederich Wilhelm dem Grossen im Jahr 1661 geschlossene Bündniß zu Stande gebracht haben. Pufendorf Comment. de Reb. Gest. *Friderici Wilhelmi* M. Elect. Brandenb. Lib. IX. §. 27.

Nicolas (Gabriel) Herr von la Reynie, Staats-Rath und erster Lieutenant-General de police zu Paris, war zu Limoges, wo seine Vorfahren angesehne Leute waren, gebohren. Er studirte zu Bourdeaux, ließ sich auch daselbst nieder, und war Präsident von dem Presidial dieser Stadt, bis 1650, da man, weil er die Königliche Parthey gegen die aufrührischen Bürger genommen, sein Hauß plünderte, und ihn nöthigte aus der Stadt zu fliehen. Dadurch ward er dem Hof bekannt, erhielt 1661 die Bedienung eines Requeten-Meisters, und 1667 die neu errichtete Würde eines Lieutenants General de la police zu Paris, welcher er mit grosser Geschicklichkeit und Sorgfalt vorstand, und viele heilsame Anstalten im Policey-Wesen machte. Im Jahr 1680 ward er Staats-Rath, und bey der um diese Zeit gegen das Gifftmischen niedergesetzten Commißion gebraucht. Im Jahr 1697 verkauffte er seine Bedienung an den Herrn von Argenson, und starb 1709 als Sous-Doyen des Staats-Raths im 84 Jahr seines Alters. Man rühmt von ihm, daß er ein redlicher und billiger Mann auch nicht eigennützig gewesen. Doch wird er von einigen einer allzu grossen Strenge beschuldigt. Er verließ ein grosses Vermögen. Seine Kinder waren 1) Gabriel Johann Nicolas, Herr von la Reynie, der sich in Rom niedergelassen, und daselbst den schönen Wissenschafften, insonderheit aber der Antiquität obgelegen. 2) Gabriele, die 1723 gestorben, und von Johann Ludewig Habert von Montmort keine Kinder gelassen. Des alten Gabriels Bruder Johann Nicolas, Herr von Bralage, starb 1660 als General Lieutenant von Limoges, welche Würde er durch die dem Hofe währenden innerlichen Unruhen geleisteten Dienste, erhalten. Sein einiger Sohn Johann Nicolas, Herr von Bralage, starb 1698 unverheyrathet, und vermachte seinen ansehnlichen Vorrath von Land-Charten, ingleichen seine Bibliotheck, nebst 2000 Pf. jährlicher Zinsen der Abtey von St. Victor zu Paris. *Annales de la Cour & de Paris* t. 1. 2. und aus schrifftlichen Nachrichten.

Nicolas des Molets (Peter) ein Presbyter Congregationis Oratorii in Franckreich, blühete im Anfang des 18 Jahrhunderts, und schrieb

1. Vitam *Bernardi Lamy*, welches dessen Temple de Jerusalem zu Paris 1718 in fol. gedruckt ist vorgesetzet worden.
2. Eloge de *Claude de Vert*, stehet vor dem 3 Bande seiner Wercke, welche zu Paris 1703 in 8 herausgekommen.

Le Long Bibl. hist.

St. Nicolas des Prez oder S. Mard, Lat. *S. Nicolaus a Pratis* oder *S. Medardus*, eine Augusti-

gustiner-Abtey in Flandern, welche sonst in der Vorstadt zu Tournay oben auf dem Berge St. Medardi, daher sie auch ihren Namen erhalten, gelegen war, und von einem reichen Bürger aus Tournay, Namens Nonino, aus der Capelle des heiligen Medardi, welche er vom Capitul zu Tournay bekommen, ums Jahr 1125 gestifftet worden, dabey ihm sonderlich Ogerus, ein Canonicus des Klosters Mont de S. Eloy, der hernach auch am ersten die Abts-Stelle darinnen vertreten, beförderlich gewesen. Allein nach 7 Jahren verlegte dieser Abt das Kloster in einen benachbarten Wieß-Grund an die Schelde, und baute daselbst in die Ehre des heiligen Nicolai eine Kirche auf, woher nachmahls der Name S. Nicolas des Prez entstanden. Hier blieben die Mönche bis 1383, darauf sie sich wieder ins alte Kloster St. Medardi, so mittlerweile in die Stadt Tournay war mit eingeschlossen worden, zurück begaben. Als aber endlich 1671 aus dieser Abtey eine Esplanade gemachet worden, ward denen Canonicis die Parochie St. Margaretha davor eingeräumet. Die Aebte selber haben geheissen:

1. Ogerus oder Ogerius 1126.
2. Gerhard von Meßines, von 1140.
3. Fulbertus.
4. Robertus von 1152.
5. Richard 1168.
6. Eustachius 1178 und noch 1190.
7. Johann von Raimbaucourt 1190.
8. Balduin von Hennin 1195.
9. Nicolaus 1198.
10. Johann Nevelo 1205.
11. Balduin.
12. Heinrich de Claro-Fageto 1227.
13. Walter 1230, starb noch in diesem Jahr.
14. Johann von Waudripont 1230, resignirte noch in eben dem Jahr.
15. Egidius Lirevers 1230 und noch 1235, starb den 28 Mertz.
16. Johann von Calniaco 1245, starb um 1252 den 18 December.
17. Ingerannus 1253.
18. Terricus oder Theodericus 1264.
19. Gregorius 1276.
20. Egidius von Grammont 1277.
21. Johann von Lens 1280.
22. Johann 1301.
23. Jacob.
24. Walter.
25. Hugo Pourais von 1312, starb den 20 August 1352.
26. Jacob de la Haye oder von Lens, 1352 bis 1384.
27. Johann von Bouchain 1386.
28. Johann Cunelier 1395.
29. Heinrich du Quesne von 1410 bis 1414.
30. Gossuin le Toillier, genannt Froment 1415, scheint um 1444 gestorben zu seyn.
31. Wilhelm von Buillemont 1444.
32. Johann Meignot 1455 und noch 1479.
33. Philipp Vincquin 1483 und 1518, starb den 27 October.
34. Johann Lalo 1519 und 1525, starb den 18 September.
35. Jacob Lequien 1532 bis 1554.
36. Johann David 1554, starb den 10 November 1557.
37. Johann Effroye 1557, starb den 11 May 1582.
38. Niclas Terrin 1583, starb 1598 den 21sten May.
39. Simon Chevalier 1598, starb den 17 Februar 1608.
40. Niclas von Godebrie 1608, starb den 15 August 1634.
41. Artur le Brun 1635, starb den 26 May, 1638.
42. Marcus von Denis 1639 und noch 1655.
43. Johann von Warignies.
44. Natalis Portois von 1674, starb den 16 Julii 1699 im 61 Jahr seines Alters.
45. Alexander Despiennes oder von Pienne 1699, starb 1707 den 6 April im 47 Jahre seines Alters.
46. Bruno Heerschap seit 1707.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. III. pag. 297. u. ff.

St. Nicolaus, eine auf einem sehr hohen Felsen gelegene Vestung auf der Insel Tyne, einer von den Cycladischen Inseln im Griechischen Archipelagus. Sie hat nicht allein schöne Ausserwercke, sondern auch eine starcke Vorschantze. Der Haven und die Rhede sind sehr gut, und können von einem starcken und vesten Thurme wohl vertheidiget und bestrichen werden. Die Venetianer, denen die Insel gehöret, sollen auch starcke Besatzung daselbst haben.

St. Nicolaus, eine dem H. Nicolaus geweyhete Capelle, mit etwan 4 Häusern an der Donau, nicht weit von dem 7 Meilen unterhalb Lintz und 3 Meilen von Ips gelegenen bekannten Strudel in der Donau. Sie hat ihre meisten Einkünffte von dem Allmosen, welches die die Donau hinunter Schiffende nach Paßirung des Strudels derselben geben. Zeillers Itiner. German. Cap. 13. p. 441.

Nicolaus I, dieses Namens unter den Päbsten, der Grosse zugenannt, war ein Römer von Geburt, und wurde erstlich unter dem Pabst Sergio zum Subdiacono, unter Leone aber zum Diacono ordinirt, und endlich 858 nach Absterben Benedicts III mehr dem Kayser Ludwig zu gefallen, als aus Neigung des Volcks und der Geistlichkeit zum Pabst erwählet, welches er aber nicht annehmen wolte, sondern sich von Rom heimlich weg begab, auch mit vieler Mühe von den Römern, die ihn wieder aufgesuchet hatten, zu Annehmung dieser Würde beweget werden muste. Er schickte An. 860 Gesandten nach Constantinopel, die den Handel des Patriarchen Photii untersuchen solten. Im folgenden Jahre aber fieng er an, den Photium, und das von selbigem zu Constantinopel gehaltene Concilium anzufechten. Um eben diese Zeit hielt er einen Synodum Lateranensem, worauf er Johannem, den Ertz-Bischoff von Ravenna, weil er nicht allein sich der Ober-Herrschafft des Römischen Stuhls zu entziehen gesuchet hatte, sondern auch von seiner Gemeine den Ravennatensern, wegen unterschiedener Verbrechen angeklagt worden, und

auf

auf die geschehene Forderung nicht erschienen, in den Bann that, den er aber doch nachgehends auf Vorbitte des Kayſers, und weil der Bischof ſich nach der Zeit bequemte, wieder in ſein Amt einſetzte. Was er hierauf wegen des Königs **Lotharii** II und der **Thietbergä** vorgenommen, iſt in beſondern Articuln nachzuleſen. Im Jahr 863 beruffte er ein Concilium nach Rom, auf welchem er Photium in Bann that, hingegen aber den von **Hincmaro Rhemenſi** abgeſetzten Bischoff zu Soiſſons **Rothadum** wieder einzuſetzen befahl, deſſen er ſich auch in folgendem Jahre mit gleichem Eyfer angenommen. Hierauf trieb er 866 die Streitigkeiten mit **Photio**, wie auch mit dem Kayſer **Michaeln** III aufs allerheftigſte, muſte aber leiden, daß ihn **Photius** dafür auch in Bann that. Sonſten hat er auch die Vereinigung des Bißthums Bremen mit dem zu Hamburg bekräfftigt, und die letzten Biſchoffe zu beſtändigen Geſandten und Statthaltern des Pabſts in Norden ernennet. Er war auch überdieß ein eifriger Vertheidiger des eheloſen Standes der Geiſtlichen, worinnen ſich aber **Ulbericus**, Biſchoff zu Augſpurg dergeſtalt entgegen ſetzte, daß die Prieſter hernach noch 200 Jahr ſich diesfalls ihrer Freyheit bedienen konnten. Die Päbſtliche Gewalt ſuchte er nach allen Kräfften zu befeſtigen, wie er denn nicht allein ſich für den vornehmſten und oberſten Biſchof aller anderen Biſchöfe ausgegeben, ſondern auch ſich von aller weltlichen Macht völlig los gemachet hat, auch der erſte geweſen iſt, welcher zugegeben, daß der Kayſer ſeinem Pferde, beym Aufſteigen auf daſſelbe den Zügel gehalten, auch bey ſelbigem das Pferd, eine ziemliche Ecke ins Lager zu Fuſſe geführet, und wie ſo gar einige wollen, dem Pabſte die Füſſe geküſſet hat. Er ſtarb endlich den 12 Novembr. 867. Man hat von ihm.

1. *reſponſa ad conſulta Bulgarorum;*
2. *decreta ſeu reſcripta de rebus variis,*
3. *epiſtolas,*

welche hin und wieder in den Collectionibus Conciliorum ſtehen. Die Epiſteln ſind auch beſonders zu Rom 1542 in Fol. gedruckt worden. **Hincmar. Rhemenſ. Platina. Anaſtaſ.** bibliothec. **Onuphr. Ciacon. Poſſevin. Cave. Heidegger.** hiſt. papat. **Pagi. Regino** Lib. II. ad ann. 864 u. f. **Sigebert** ad ann. 862 - 870. **Otto Friſingenſ.** Lib. VI. c. 3. **Baron.** annal. Tom. X. **Sigonius** de Regno Ital. **Du Pin** Biblioth. Eccleſ. Tom. VII.

Nicolaus II, dieſes Namens unter den Päbſten, ſonſt **Gerhard** der **Burgundier** genannt, ein Frantzoſe, oder wie andere wollen ein Savoyer, war anfangs Biſchoff zu Florentz, und wurde 1059 nach **Stephans** IX Tode, inſonderheit durch **Hildebrands** Vorſchub, ſo nachgehends unter dem Namen **Gregorius** VII den Römiſchen Stuhl beſeſſen, zur Päbſtlichen Würde erhoben; da denn zu gleicher Zeit **Johann Mincius** oder **Mucius**, Biſchoff von Velitri, aus dem Geſchlechte der Grafen von Freſcati, ſich zum Pabſt aufwarff, und ſich **Benedict** X nennte. Allein **Nicolaus**, den die Kayſerin **Agnes**, ſo während der Minderjährigkeit ihres Sohnes **Heinrich** IV das Deutſche Reich regierete, durch Gottfried Marggrafen von Toſcana in den Beſitz der Päbſtlichen Würde hatte ſetzen laſſen, verdammte ihn auf einem zu Sutri gehaltenen Concilio, worauf **Benedict**, weil er ſahe, daß er der ſchwächeſte war, und von einer Kirchen-Verſammlung abgeſetzet werden würde, gutwillig abtrat, und um Vergebung bat, die man ihm zwar angedeihen ließ, jedoch mit der Bedingung, daß er von allen Kirchen-Aemtern künfftig ausgeſchloſſen bleiben ſolte. Desgleichen hielt dieſer Pabſt noch ein ander Concilium, auf welchem er **Berengarium** zum Wiederruff nöthigte. Ferner hat er die Erwählung des Pabſts zuerſt den Cardinälen allein zugeeignet, dem Volcke aber bloß die Macht gelaſſen, die Erwählung gut zu heiſſen, und den Erwählten anzunehmen. Doch fügte er noch bey, was den Kayſer angehet, daß ihm die Wahl ſolte kund gethan, und deſſen Antwort erwartet werden, ehe man den erwählten krönte. So verordnete er auch, daß der verſtorbenen Päbſte Güter nicht weggenommen, ſondern ihren Nachfolgern gelaſſen werden ſolten. Auch hat er **Robert Guiſcardum** zum Hertzog in Calabria und **Richarden** zum Fürſten von Capua erkläret, damit er ſich des Schutzes der Normannen, welche zu ſelbiger Zeit in Italien die gröſte Macht hatten, deſto beſſer verſichern könnte. Er ſtarb 1061 den 24 Jun. nachdem er 2 Jahr und 6 Monat die Kirche regieret hatte. **Baron.** in annal. Tom. XI. **Richerius** in hiſtor. concil. **Pagi. Du Pin** Biblioth. Eccleſ. Tom. VIII.

Nicolaus III, unter den Päbſten dieſes Namens, aus dem Geſchlecht der **Urſini**, ſonſt **Joh. Cajetanus** genennet, folgte **Joh.** XXI. nachdem der Päbſtliche Stuhl 6 Monat und 4 Tage ledig geſtanden hatte, und wurde zu Viterbo den 25 Nov. 1277 erwählet. Er war gelehrt, und ein Liebhaber von gelehrten Leuten, wuſte ſich auch mit ſolcher Klugheit aufzuführen, daß er vor ſeiner Wahl zur Päbſtlichen Würde insgemein Cardinalis compoſitus oder der anſehnliche Cardinal genennet wurde. Inſonderheit aber wird er wegen ſeiner Gottesfurcht geprieſen, weil er niemals das Amt verwaltet ohne viele Thränen zu vergieſſen. Viel Scribenten geben dieſem Pabſt Schuld, daß er ſehr geneigt geweſen, ſeine Bluts-Verwandte zu befördern und zu bereichern, wie denn **Platina** von ihm erzehlet, er habe im Sinn gehabt zwey Urſiner zu Königen zu machen, den einen in Etrurien, welcher die Frantzoſen in Neapolis und Sicilien im Zaume halten; den andern in der Lombardey, der den Deutſchen auf dem Halſe ſeyn ſolte. Desgleichen wird ihm beygemeſſen, daß er den König von Sicilien ungerechter Weiſe verfolget, und die Nieder-Metzlung der Frantzoſen, welche die Sicilianiſche Veſper pflegt genennt zu werden, angeſtifftet habe, wiewohl er 2 Jahr vorhero, ehe noch ſolche Grauſamkeit werckſtellig wurde, zu Sutri den 22 Aug. 1280, nachdem er den Päbſtlichen Stuhl 3 Jahr und 8 Monate beſeſſen, an einem Schlag-Fluſſe ſtarb. Sonſten wuſte er ſich des zu ſeiner Zeit erwählten Kayſers **Rudolphs von Habſpurg** Neigung, den Frieden in Italien zu erhalten, ſehr wohl zu Nutze zu machen, um verſchiedene Städte und Länder wieder in ſeine Gewalt zu bringen, wie er denn auch von

Rudol-

Rudolphen gar kräfftige Bestätigung der Päbstlichen Rechte erhalten hat. Sonsten ist noch von ihm zu mercken, daß unter seiner Regierung, und auf seine Erlaubniß folgende 6 Kirchen-Versammlungen gehalten worden: 1) zu Langres, woselbst unter andern fest gestellet wurde, a) daß diejenigen, welche die Schlüssel der Kirche verachten, nicht würdig seyn solten, einige Vermächtnisse zu genüssen. b) Daß die Priester die mit ihren Beyschläferinnen erzeugte Kinder nicht in ihren Häusern bey sich haben, noch ihnen etwas hinterlassen mögen. c) Keine Executores testamentorum mögen einige Stücken so in den Testamenten begriffen sind, an sich kauffen. 2) Zu Pontraudemer, woselbst insonderheit für gut befunden ward, daß diejenigen Herren, welche eine geistliche Person zum Nachtheil der Kirchen-Gerichte verborgen hielten, in den Bann solten erkläret werden, 3) zu Avignon, und 4) zu Reding in Engelland, bey welchen aber nichts vorgefallen, so einiger massen merckwürdig wäre. 5) Zu Buda in Hungarn, welche Philipp, Bischf von Fermo, und Gesandter des Päbstlichen Stuhls nach Hungarn anstellete, auf welcher verschiedene Gesetze von der Kirchen-Ordnung und Zucht gemachet worden, die aber von andern dergleichen schon auf andern Concilien vorgekommenen Verordnungen wenig abgehen. 6) Zu Angers, wo verordnet ward, daß diejenigen, welche sich von einem Geistlichen auf einen Weltlichen Richter beruffen, in den Bann verfallen seyn solten. Er ließ auch eine Bulle ausfertigen, wodurch das Eigenthum alles dessen, was den Minoriten Brüdern geschencket worden, dem Päbstlichen Stuhle zuerkannt, und ihnen nur allein der Nießbrauch gelassen wurde. Platina. Du Chesne. Bzovius, und Raynald in Annal. Jacob Bibl. Pontif. Pagi.

Nicolaus IV, ein Franciscaner, sonst Hieronymus genannt, von Ascoli gebürtig, ward Bischoff zu Palestrina, und folgte dem Pabste Honorio IV. 1288, nachdem der Stuhl wegen einer hefftigen Seuche XI Monate ledig gestanden hatte. Er war ein grosser Freund der Mönche seines Ordens, davon man viele Merckwürdigkeiten bey den Scribenten selbiger Zeiten antrift. Dasjenige aber, was Krantz Saxon. Lib. VIII. c. 36. erzehlet, als ob er kurtz vor seinem Ende alle Cardinäle abgesetzet, und an ihre Stelle lauter Mönche des bemeldeten Ordens zu Cardinälen gemachet, auch von ihnen einen Eyd genommen hätte, daß sie allemal bey der Vacantz des Päbstlichen Stuhls einen ihres Ordens zum Pabst erwählen wolten, ist eine von einem gewissen Egard erfundener Lüge, welcher nicht allein alle andere Scribenten ausdrücklich widersprechen, sondern die auch Krantz selbst zu behaupten sich nicht getrauet hat. Er stillte die zu Rom entstandene Uneinigkeit, versöhnte die beyden Könige von Arragonien und Sicilien mit einander, trug Sorge vor die Bekehrung der Tartarn, Dalmatier und Slaven, deren viele durch die dahin geschickte Minoriten Brüder getauffet worden, halff, so viel ihm möglich war, zu Wiedereroberung des heiligen Landes, oder doch zu Beschützung dessen, so sich noch bis dahin der Gewalt der Ungläubigen erwehret hatte; wiewohl doch alle diese Mühe und Unkosten vergeblich gewesen. Die hohen Schulen von Montpellier und Lissabon sind von diesem Pabst gestifftet worden. Auch hat man eine Verordnung von ihm, vermöge welcher alle Einkünffte der Römischen Kirche zwischen dem Pabst und Cardinälen in 2 gleiche Theile sollen getheilet werden, so aber entweder niemahls oder doch nicht lange ist beobachtet worden. Dieser Pabst starb 1292 den 14 Apr. Unter seiner Regierung soll auch die bekannte Versetzung des Hauses der H. Jungfrau Maria von Nazareth nach Loretto geschehen seyn. Es werden ihm einige commentarii über die Schrifft und über den Magistrum sententiarum, wie auch einige Predigten und Tractate mehr zugeeignet. Du Chesne in ejus vita. Bzovius, Spondan und Raynald in annal. eccl. Pagi. Wadding in annal. Walsingham ad ann. 1287. Krantz l. c.

Nicolaus V, ein Gegen-Pabst, siehe Peter von Corberia.

Nicolaus V, unter den Päbsten dieses Nahmens, zuvor Thomas du Sarzan genannt, war von Genua, oder nach Platinä Bericht von Lucca, von geringen Eltern gebürtig, und ließ sich von Eugenio IV zu Gesandschafften in Deutschland gebrauchen, worauf er Cardinal und Bischoff zu Bologna wurde. Als aber 1447 der bemeldte Pabst im Febr. mit Tode abgieng, wurde Nicolas den 6 Mertz an dessen Stelle erwählet, und den 19 desselben Monats gekrönet, worauf der Pabst Felix V sich alles Anspruches auf die Päbstliche Würde begabe, siehe Amadeus VIII, Hertzog von Savoyen, im I Bande p. 1629 u. f. Er hielt 1450 ein Jubel-Jahr, und krönte den Kayser Friederichen IV nebst seiner Gemahlin Eleonoren von Portugall. Als er hierauf Nachricht erhalten, daß Stephan Porcario wider ihn und die Cardinäle eine Conspiration angesponnen, und daß Constantinopel von den Türcken wäre erobert worden, ließ er sich es so sehr zu Hertzen gehen, daß er kranck wurde, und 1455 den 24 Mertz starb. Wiewol das Podagra, womit er sehr behaftet war, darzu vieles beygetragen. Unter ihm kamen auch die bekannten Concordata zwischen dem Kayser und dem Reiche und dem Päbstlichen Stuhle wegen Vergebung der geistlichen Pfründen zu Stande, mit denen aber nicht alle und jede Reichs-Fürsten durchgängig zufrieden waren. Er war sonst ein grosser Patron von gelehrten Leuten, und halff die Wissenschafften wieder in Schwang bringen, vermehrte die Vaticanische Bibliotheck mit 3000 Stück Büchern, und ließ mit unglaublichen Unkosten eine grosse Anzahl von Griechischen und Lateinischen Manuscripten zusammen suchen, wie er denn überhaupt freygebig gegen die gelehrten Griechen war. Uber dieses wandte er auch viel auf öffentliche Gebäude, dahero nicht zu verwundern, daß er von etlichen Scribenten sehr gerühmet wird. Da hingegen ihn andere, und insonderheit Sabellicus und Volaterranus nicht loben wollen, sondern berichten, daß er sich in dem Wein-Trincken sehr übernommen, ungemein hochmüthig und verschwenderisch, wie auch sehr jähzornig gewesen, und dannenhero vieles ohne weitere Uberlegung gethan habe, was nicht zu loben gewesen, weshalben ihn auch die Italiäner mit den 3 Buch-

ſtaben P. N. V. getadelt, welche ſo viel bedeuten ſollen, als Papa nihi valet. Aeneas Sylvius. Platina. Spondan. Poſſevin. Du Cheſne. Cave in hiſt. litter. Pagi. Goldaſt Conſtit. Imper. Tom. I. p. 410. und in Statut. und Reſcript. Imp. p. 207. Reichs-Satzungen Tom. II. Hedion. Chron. Lib. II.

Nicolaus, Griechiſcher Kayſer, ſiehe **Nicolaus Cannabus**.

Nicolaus, König in Dännemarck, ein Sohn des 1074 geſtorbenen Königs **Svenonis III.** Er ward 1107 auf den Däniſchen Thron erhoben, nachdem vorher ſeine 4 ältere Brüder, **Harald IX**, **Canutus IV**, **Olaus V** und **Erich III**, auf demſelben geſeſſen. Er war vermählt mit **Magni**, Königs von Norwegen, Wittwe, **Margarethe**, einer Tochter **Ingonis**, Königs in Schweden, und der Königin **Helenen**. Dieſelbe gebahr ihm **Ingonem**, welcher durch einen unglücklichen Fall von dem Pferde gantz jung umkam, und **Magnum**, von welchem unten. Anfangs war dieſer König ſehr zum Frieden geneigt, verfiel aber nachgehends mit **Heinrichen**, einem Sohn ſeiner Schweſter **Sirithä**, und des Wendiſchen Fürſten **Gottſchalcks**, weil er demſelben ſeine mütterliche Erbſchafft vorenthielt, in einen Krieg, worinnen er durch **Elivi**, Statthalters von Schleßwig, Verrätherey den Kürtzern zog. Seines Bruders **Erichs III** Sohn, **Canutus**, rächte ſolches mit gröſſer Tapfferkeit, brachte es auch dahin, daß er nach des gedachten **Heinrichs** Abſterben zum Könige der Wenden und Obotriten von dem Kayſer **Lothario II** erklärt ward. Hernach halff **Nicolaus** den Hertzog von Sclavonien, **Vratislaum**, bekriegen, und denſelben demüthigen. **Canutus** trug abermahls ein groſſes hierzu bey, und führte ſich in allen Stücken ſo rühmlich auf, daß **Nicolas** ihn deswegen zu beneiden, deſſen Sohn **Magnus** aber, als einen, der ihm vielleicht einmahl die Däniſche Krone entziehen könnte, dermaſſen zu haſſen anfieng, daß er ihn endlich auf eine verrätheriſche Art mit eigner Hand ermordete. Wiewohl nun **Nicolas** um dieſer That willen **Magnum** aus dem Königreich zu verbannen ſich genöthigt ſahe, ſo rieff er ihn doch bald wieder zurück, und verurſachte dadurch, daß auf einer zu Ringſtedt angeſtellten Reichs-Verſammlung ſo wohl er ſelbſt, als gedachter ſein Sohn, der Krone unwürdig erklärt, hingegen **Canuti** Bruder, **Erich**, zum Könige erwählet ward. Beyde Theile hatten einen groſſen Anhang, und da es zu einem ordentlichen Kriege kam, erhielt **Erichs** Parthey einen groſſen Vortheil zur See, ward aber zweymahl zu Lande geſchlagen, und er ſelbſt nach Norwegen zu entfliehen gezwungen. Allein in kurtzer Zeit erholte er ſich dergeſtalt wieder, daß er 1135 an dem Pfingſt-Tage eine abermahlige Schlacht lieffern konnte, welche ſo glücklich vor ihn ablieff, daß **Magnus** (der vorher mit einer Pohlniſchen Printzeßin ſich vermählet hatte) auf dem Platze blieb, **Nicolas** aber die Flucht ergreiffen muſte. Dieſer letztere, weil er mit ſeiner andern Gemahlin **Ulvilde**, kein Kind gezeugt, erklärte zwar, um ſich an **Erichen** deſto beſſer zu rächen, deſſen ältern Bruder **Haralden**, zu ſeinem Nachfolger in der Regierung. Allein **Erich** behauptete deſſen ungeachtet die Däniſche Krone, und **Nicolas** ward noch in dem letztgedachten Jahre 1135 zu Schleßwig durch die über des **Canuti** Ermordung verbitterte Einwohner in einem Aufſtande umgebracht. Von dieſem Könige iſt noch zu gedencken, daß er 1120 es dahin bringen helffen, daß die Prieſter in ſeinem Reiche ſich des Eheſtandes begeben müſſen. **Saxo Grammat.** hiſt. Dan. l. 13. fol. 230. **Meurſ.** hiſt. Dan. l. 4. fol. 69. **Crantz** Dan. l. 5. fol. 101. **Bering** Flor. Dan. p. 267. u. ff.

Nicolaus, **Nicolotus**, oder **Niclot**, der 39 König der alten Obotriten und Wenden an der Oſt-See in dem heutigen Mecklenburg und Pommern. Er war ein Sohn des 32 Königes beſagter Völcker, **Burue**, oder **Bucco**, und ſeiner Gemahlin **Hildegard** aus Sachſen. Als nach dem im Jahr 1133 erfolgeten Tode ſeines Vettern **Zwinecke**, ſechs und dreyßigſten Königes derer Wenden und Obotriten, der Königliche Stamm dieſes Reiches von dem damahligen Römiſchen Kayſer **Lotharius** für verloſchen gehalten, und daher das Reich dem Däniſchen Printzen und Hertzogen in Schleswig **Canuten** von beſagtem Kayſer zur Lehn gegeben wurde, wurde **Nicolot**, nebſt ſeinem Bruder **Pribislaus** nicht allein gezwungen ihr väterliches Reich mit dem Rücken anzuſehen; ſondern ſie hatten auch noch das Unglück, als ſie ſich durch die Flucht von aller beſorglichen Gefahr in Sicherheit zu ſetzen ſucheten, dem beſagten **Canut**, in die Hände zu fallen, und von ihm in Ketten und Banden nach Schleswig geführet zu werden, bis ſie ihm zu gehorſamen zugeſaget. Doch als bemeldeter Printz **Canut** in folgendem 1134 Jahre von ſeinem eigenen Vetter Printz **Magnus**, einem Sohne Königs **Nicolaus** von Dännemarck war ermordet worden, fanden **Pribislaus** und **Niclot** Gelegenheit ſich ihres väterlichen Reichs wiederum zu bemächtigen, welches ſie alſo unter ſich theileten, daß jener Wagrien und die Polabinger, dieſer aber die Obotriten zu beherrſchen bekriegt. Wie aber **Niclot** der heydniſchen Abgötterey zugethan, und folglich ein abgeſagter Feind der Chriſten war, und daher alles an der Oſt-See in Unruhe ſetzete, auch der Abweſenheit Hertzog **Heinrich** des Löwen zu Sachſen ſich bedienet hatte, um ſich deſſen Gehorſam zu entziehen, wurde er von dieſem, wie auch von deſſen Bundes-Genoſſen Hertzog **Albert** dem Bären aus Brandenburg, und Marggrafen **Dieterich** von Laußnitz im Jahr 1162 mit einer groſſen Macht überzogen. **Niclot** war dieſen wider ihn verbundenen Fürſten im mindeſten nicht gewachſen, und wuſte ſich auch in dem Gedränge nicht anders, als mit Verwüſtung ſeiner Städte, als Mecklenburg, Schwerin, und anderer mehr zu helffen, wie er denn nichts mehr, als ſeine Veſtung Werla behielt. Allein auch dieſes verhoffte Hülffs-Mittel war nicht hinlänglich, ihn von ſeinem Untergange zu retten. Denn eben dadurch bekamen die verbundenen Fürſten die Hände frey, geſtalt ſie denn nicht allein das platte Land völlig unter ihre Bothmäßigkeit brachten, welches ſie gröſten-

ſtentheils verwüſteten und von Einwohnern entblöſſeten, und ſelbiges ihren Officiers austheilten. Niclot ſelbſt aber wurde erleget. Nach der Zeit aber iſt doch das Land der Werlen denen Söhnen des Nicolaus auf ihr bittliches Anſuchen wieder gegeben worden. Die Gemahlin des Niclot hieß Amelia, und war aus Schweden gebürtig. Seine mit ihr gezeugten Kinder waren Pribislaus II und Wratislaus, von denen an ihrem Orte beſonders. Helmold Chron. Slavor. Lib. I. c. 88. 89. Lib. II. c. 7. Cranz Vandal. Lib. IV. c. 36. Lib. V. c. 8. Spener Syllog. Gen. p. 707. Reußner Gen. p. 458. Hübners Geneal. Tabell. Th. I. Tab. 192. Abels Deutſche und Sächſiſche Alterth. Theil II. Cap. I. §. 22. p. 245.

Nicolaus, Hertzog in Lothringen im XV Jahrhundert. Seine Zeugung hatte er Johann II von Anjou zu dancken, nach deſſen Tode er im Jahr 1470 zur Regierung kam, ſelbige aber nach drey Jahren, nemlich 1473, mit dem Grabe verwechſelte, und das Hertzogthum an Renatus II überließ. Spener Syllog Geneal. Hubert Loyens Synopſ. rer. geſtar. a Lotharing. Brabant. & Limburg. Ducib.

Nicolaus Franciſcus, Hertzog von Lothringen, ein jüngerer Sohn Franciſci, Grafen von Vaudemont und Chriſtinen, einer Tochter und Erbin Pauls, Grafen von Salm, geb. 1610. Die Natur hatte ihn mit einem guten äuſſerlichen Anſehen, und mit einem trefflichen Verſtande begabt. Hierzu kam noch eine groſſe Geſchicklichkeit in allerley Leibes-Ubungen, ein ſehr leutſeliges und geſetztes Gemüth, wie nicht weniger eine ziemliche Gelehrſamkeit, welche letztere er mit deſto gröſſerem Fleiß zu erlangen ſuchte, weil man ihn in ſeiner Jugend dem geiſtlichen Stand widmete. Er empfieng auch gar zeitlich das Bißthum zu Toul, und 1627 von Urban VIII den Cardinals-Hut. Sein älterer Bruder, Carl IV, welcher nach dem Tode ſeines Schwieger-Vaters Heinrichs die Hertzogthümer Lothringen und Bar überkommen hatte, bediente ſich ſeiner Unterhandlung zu unterſchiedenen mahlen bey den Streitigkeiten, worein er durch ſeine übele Conduite mit dem Frantzöſiſchen Hofe gefallen war. Es bezeugten auch ſo wohl König Ludewig XIII, als der Cardinal von Richelieu, daß ſie Nicolai Franciſci Perſon und Aufführung ſehr hoch ſchätzten, weswegen Carl IV, da er 1633 ſeine Reſidentz-Stadt Nancy von den Frantzoſen belagert und faſt ſein gantzes Land von ihnen beſetzt ſahe, den Schluß ergriff, dieſem ſeinem Bruder die Regierung abzutreten, in Hoffnung, ſich dadurch von der Frantzöſiſchen Unterdrückung zu befreyen. Allein er erlangte dadurch keinesweges den geſuchten Zweck, theils, weil man die gedachte Ceßion nicht vor ernſtlich hielt, theils auch, weil Nicolaus Franciſcus ſelbſt die ehemalige Gewogenheit bey Ludewigen XIII verſcherzte, als er um dieſelbige Zeit ſeine Schweſter, Margarethen, welche den Bruder des gedachten Königs ohne deſſen Willen geheyrathet hatte, heimlich aus der belagerten Stadt Nancy hinwegſchaffte. Das nächſtfolgende Jahr, als er ſahe, daß mehr erwehnten ſeines Bruders Gemahlin Nicolea, keine Kinder mit demſelben zeugte, und daß der König von Franckreich deren jüngere Schweſter, Claudiam, an einen Printzen von ſeinem Geblüte zu vermählen trachtete, um dadurch ein Recht auf Lothringen und Bar an ſein Haus zu bringen, zu welchem Ende allbereit der Marſchall de la Force, die Stadt Luneville, worinnen ſie ſich nebſt Nicolao Franciſco befand, infeſtirt hatte, faßte dieſer den geſchwinden Entſchluß, den Cardinals-Hut niederzulegen, und in der Hoffnung, des Pabſts Erlaubniß, gleichwie auch würcklich geſchahe, nachgehends zu erlangen, ließ er ſich noch um Mitternacht an dieſe Printzeßin, welche ihm ohnedem ſeit langer Zeit günſtig geweſen war, in Gegenwart ihrer Schweſter, und wenig anderer Perſonen, trauen. Als es den folgenden Morgen der Marſchall de la Force erfuhr, ließ er die zwey neu-vermählten unter einer ſtarcken Begleitung nach Nancy bringen, und daſelbſt ſehr genau verwahren, bis er ihrenthalben Befehl von dem Frantzöſiſchen Hofe würde erhalten haben. Daſelbſt nun war man aus unterſchiedenen Staats-Abſichten gar übel mit dieſer Heyrath zufrieden, und den Cardinal von Richelieu verdroß dieſelbe deſtomehr, weil Nicolas Franciſcus vorher ziemlich ſtarcke Hoffnung gemacht hatte, ſeine Baſe, Frau von Combalet, nachmahlige Hertzogin von Aiguillon, zur Gemahlin zu erwählen. Inzwiſchen ehe noch der Courier vom Hofe zurück kam, entwiſchten beyde Haupt-Perſonen glücklich aus ihrem Arreſt, und zwar auf folgende ſonderbare Art. Die junge Hertzogin begleitete in einem Pagen-Habit, und mit einer Fackel in der Hand, den Herrn Beaulieu, einen Edelmann ihres Gemahls in dieſes letztern Quartier. Den folgenden Morgen verkleidete ſie ſich als eine Bäurin, und nahm einen Korb voll Miſt auf den Rücken. Ihr Gemahl that dergleichen, und damit er deſto unkenntlicher ſeyn möchte, ließ er ſein ſchön Haar abſchneiden. In dieſem Aufzuge giengen ſie zur Stadt hinaus, und wurden zwar von einer Bauer-Frau, die es alſobald der Wache ſagte, in dem Thore ſelbſt erkannt, dennoch aber nicht angehalten, weil es eben der 1 April war, und der Officier, der es zuerſt hörte, ſich einbildete, man hätte, nach der Gewohnheit deſſelben Tages, ihm nur zum Poſſen dergleichen unwahrſcheinliche Sache weiß machen wollen. Alſo giengen ſie faſt eine halbe Meile zu Fuſſe, bis an einen Ort, wo Beaulieu ihrer mit Pferden wartete. Nachdem ſie ſolche beſtiegen, und zwar die Hertzogin mit einer hinter ihr ſitzenden Manns-Perſon, ſo ſie halten muſte, wendeten ſie ſo groſſen Fleiß an, daß ſie deſſelben Tages 23 Meilen von Nancy zurück legten, bis ſie gantz ſpät in der Nacht auf dem Schloß eines bekannten Edelmanns in der Franche Comte die nothwendige Ruhe und Sicherheit fanden. Etliche Tage hernach wendeten ſie ſich nach Florentz, allwo die Groß-Hertzogin ihre Muhme war, und blieben faſt 3 Jahr daſelbſt, doch ohne Kinder, und öffters mit Kranckheit beſchwert. Von dannen giengen ſie nach Wien, allwo ſie an der Kayſerin Eleonoren gleichfalls eine Muhme und Wohlthäte-

thäterin antraffen; wie denn auch der Churfürſt **Maximilian** von Bayern ihnen zu München eine Zeitlang alle Liebe erwieß. Ihre Widerwärtigkeiten wurden nach Verlauff einiger Zeit durch die Geburt zweyer Printzen und eben ſo viel Printzeßinnen etwas verſüſſet. Der älteſte Sohn **Ferdinand Philipp**, gebohren den 29 Decemb. 1639, ſtarb den 1 Apr. 1659. Der andere Sohn **Carl**, gebohren den 3 Apr. 1643, erhielt bey unzähligen Widerwärtigkeiten den Ruhm eines unvergleichlichen Heldens, und hatte das Glück, daß nach ſeinem den 18 Apr. 1690 erfolgten Tode, ſeine Nachkommenſchafft 1697 wieder zu dem Beſitz der Hertzogthümer Lothringen und Bar gelangte. Siehe *Carolus* V, Hertzog zu Lothringen. Von den zwey Töchtern ſtarb die eine nicht gar lange nach ihrer Geburt, die andere aber in dem 9 Jahr ihres Alters, nachdem ſie vorher zur Aebtißin von Remiremont war ernennet worden. Den 2 Aug. 1648 ward **Nicolaus Franciſcus** durch den Tod ſeiner geliebten Gemahlin in unbeſchreiblichen Kummer geſetzt, und von ſolcher Zeit an hat man ihn faſt niemahls weder vergnügt noch recht geſund geſehen. Als 1654 die Spanier ſeinen älteſten Bruder gefangen geſetzt, wolten ſie gerne durch ſeine Vermittlung die Lothringiſchen Völcker zu ihrem beſten erhalten, und bewogen ihn dannenhero mit groſſen Verſprechungen, daß er deren Commando in Flandern übernahm. Er fand aber gar bald Urſache, über ihr ſchlecht gehaltenes Wort zu klagen, und inſonderheit nach der Niederlage, welche ſie den 25 Aug. 1654 bey Arras erlitten hatten; da ſie ihn u. den ſeinigen mit der gröſten Härte und Unhöfflichkeit begegneten, ja ſich gar vornahmen, ihn gefangen zu nehmen. Dieſes veranlaſſete ihn, mit dem Uberreſt der Lothringiſ. Völcker, ſo in 5 bis 6000 Mann beſtunden, zu den Frantzoſen überzugehen, und zwar, ohne vorher ſich von denſelben eines und das andere zu ſeinem Vortheil auszubingen. Wiewohl nun die beſagte Mannſchafft zum beſten Franckreichs ſich auf vielerley Art, ſonderlich 1658 in der Schlacht bey den Dünen, hervor thate, ſo wiederfuhr doch dem Hertzoge **Nicolao Franciſco** ein ziemlich kaltſinniges Tractament, und 1672 muſte er gar geſchehen laſſen, daß ſein obgedachter älteſter Bruder zum Nachtheil ſeines gantzen Hauſes ſeine Länder an die Cron Franckreich abtrat. Sein noch eintzig überbliebener Printz Carl, ward hierdurch genöthiget, ſich von ihm abzuſondern und durch Italien nach Deutſchland zu fliehen. Er ſelbſt aber muſte noch gantzer 8 Jahr ohne dieſen ſeinen Troſt, und hingegen der Gnade ſeines unbilligen Bruders leben, der ihm nicht einmahl, was er höchſt nothwendig bedurffte, zu geſchweigen, was zu einem Fürſtlichen Staat erfordert wird, wiederfahren ließ. Uber dieſes ward er mit vielen und ſchmertzlichen Leibes-Beſchwerungen befallen, die ihm unter andern des Gebrauchs ſo wohl der Hände als der Füſſe beraubten. In dieſem Zuſtande nun, worinnen er viel Proben einer beſondern Großmuth und Gelaſſenheit ſehen ließ, ſtarb er den 27 Jenner 1670, worauf ihm ſein Bruder die bey ſeinem Leben verſagte Ehre durch ein prächtig Leichen-Begängniß erwieß. *Memoir. de Beauvau. Le Voſſor* hiſt. de Louis XIII. *La vie de Charles* IV & V. *Ducs de Lorraine.*

Nicolaus von Cordona, Hertzog von Medina Celi, Grande von Spanien von der erſten Claſſe, Ritter des güldenen Vlieſſes, und des H. Januarius, der Königin von Spanien Ober-Stallmeiſter und Königlicher Kammer-Herr. Er war ein Schweſter-Sohn des berühmten Spaniſchen Staats-Miniſters **Ludewig von la Cerda**, Hertzogs von Medina Celi, der zu Anfange des Spaniſchen Succeßions-Krieges Vice-König in Neapel geweſen, und den 26 Jenner 1711 zu Segovia, als ein Staats-Gefangener ohne Erben geſtorben iſt. Seine Mutter **Felicitas Maria** hat ihn mit **Ludewig Franz Moritz von Cordua**, Hertzogen von Heria gezeuget. Weil ſein älterer Bruder, **Don Emanuel**, den 18 December 1713 ohne Gemahlin ſtarb, folgete er demſelben in der Qualität eines Hertzogs von **Medina Celi**, nachdem er bisher der Marggraf von Priego geheiſſen hatte. Er hat ſich mit **Hieronyma Maria Spinola** einer Tochter des Marggrafen **von los Balbazes** vermählet, die ihm verſchiedene Kinder gebohren, davon der älteſte Sohn, der ſonſten den Titel eines Marggrafen **von Priego** führet, nunmehro der Hertzog von Medina Celi heiſſet, und mit einer Tochter des Marggrafen von Aytone in der Ehe lebet. Er erhielt den 10 Jeuner 1724 den Orden des güldenen Vlieſſes, und 1738 den Sicilianiſchen Orden des H. Januarius, und ſtarb im Mertz 1739 im 57 Jahre ſeines Alters, nachdem er nur 5 Tage kranck geweſen. Ranfts Genealogiſch-Hiſtoriſche Nachrichten ꝛc. II Th. p. 176. u. f.

Nicolaus I, Hertzog von Oppeln in Schleſien um die Mitte des XV Jahrhunderts. Er war ein Sohn **Boleslaus V**, Hertzogs zu Oppeln, nach deſſen Tode er die Regierung dieſes Fürſtenthums erhielt. Im Jahr 1443 vermählete er ſich mit **Magdalene**, Hertzogs **Ludwig II** von Liegnitz hinterlaſſenen Tochter, mit der er aber keine Kinder gezeuget hat. Nach ihrem Tode ließ er ſich in anderer Ehe **Eliſabeth**, Friederichs I Chur-Fürſten zu Brandenburg Tochter, ehelich beylegen, mit der er **Nicolaus II**, von dem im folgenden Artickel, gezeuget hat. Schickfus. Lib. II. c. 36. Thebeſ. Liegnitz. Jahr-Bücher, Cap. XLVI. §. 1. p. 266. Cap. LI. §. 1. p. 293.

Nicolaus II, Hertzog zu Oppeln in Schleſien, ein Sohn **Nicolaus I**, gleichfalls Hertzogen zu Oppeln, und ſeiner andern Gemahlin **Eliſabeth**, Printzeßin von Brandenburg. Er war ein unruhiger Herr. Als im Jahre 1497 die Schleſiſchen Fürſten zu Neiſſe beyſammen waren, ſo empfieng der Ober-Hauptmann **Caſimir IV**, Hertzog von Teſchen, im ſitzenden Rath einen Brief, und gab ſolchen dem Biſchoff von Breßlau zu leſen. Hertzog **Nicolaus** meynete, es ſtünde in dem Briefe etwas wider ihn, zückete derohalben ſeinen Degen, und ſtieß mit ſelbigem ſowol nach dem Ober-Hauptmann, als nach dem Biſchoffe. Er that aber Fehl-Stöſſe; und ob er wol in die Kirche flüchtete, ſo ward er dennoch denen Stadt-Gerichten übergeben, welche ein Blut-Urtheil über

ihn

ihn fälleten, vermöge deſſen er den folgenden Tag auf dem Marckte mit dem Schwerdte öffentlich gerichtet wurde. Luc. Schleſiſche Chronicke, Thebeſ. Liegnitz. Jahr-Bücher Cap. LI. §. 1. p. 293.

Nicolaus, Hertzog in Schleſien zu Münſterberg, Hertzog Bolconis II einiger Sohn, trat nach des Vaters Abſterben 1341 die Regierung an, und empfieng in dem gedachten Jahre die Lehn zu Prag. Die Kriege, ſo ſein Vater mit der Kron Böhmen geführet, hatten das Land in groſſe Schulden geſetzt, daher der Hertzog Nicolao 1346 die Stadt Franckenſtein mit dem Weichbilde Heinrichen von Hauchwitz auf 2 Jahre verpfänden muſte. Er begab ſich hernach an den Kayſerlichen Hof, verkauffte 1351 dem Könige in Böhmen die Stadt Franckenſtein mit dem Weichbild erblich, zog 1355 mit dem Kayſer Carln IV nach Italien, und that nach ſeiner Rückkunfft eine Reiſe ins gelobte Land. Er ſtarb 1369 auf der Rückreiſe in Ungarn, und verließ von Agneten, deren Geſchlecht unbekannt iſt, Bolconem II, von dem ein Articul handelt, und Heinrichen, welcher des Deutſchen Ordens Ritter und Commenthur in Liefland geweſen. von Sommersberg rer. Silef. l. I. Dlugoſſus. Curäus. Balbinus epiſt. publ. P. 3.

Nicolaus I, Hertzog in Schleſien zu Troppau, war des Böhmiſchen Königs Przemislai Otocari mit einer Fräulein von Künring erzeugter natürlicher Sohn. Der Vater gab ihm das Fürſtenthum Troppau, in welchem ſich um dieſe Zeit bey Beneſſow Silber-Gruben befanden. Dieſes Fürſtenthum hat ihm viele Freyheiten und Begnadigungen zu dancken; wie er denn nicht allein der Stadt Troppau 1281 alle ihre Freyheiten beſtätigt, ſondern ihr auch 4 Jahr hernach gedachte Silber-Gruben zugeſchlagen. Desgleichen verſchaffte er 1280 dem Biſchoff Thomä II von Breßlau die Stadt Zuckmantel, nebſt dem dabey gelegenen Berg-Schloſſe Edelſtein. Im Jahr 1290 ließ er einen vornehmen Böhmiſchen Herren Zawißio von Roſenberg, der ſich an die verwittibte Königin vermählt, und dem jungen König und den Ständen zu mächtig werden wolte, enthaupten; und 1300 ernennte ihn der König von Polen und Boheim Wenzel zum Statthalter in Polen, welche Würde er jedoch nach 3 Jahren, weil er ſich mit den Polen nicht vertragen konte, wieder abtreten muſte. In den nachmahls wegen der Böhmiſchen Erbfolge erregten innerlichen Unruhen verlohr er ſein Fürſtenthum, welches König Johann 1311 dem Hertzog zu Breßlau und Liegnitz verpfändete, und ſtarb 1318 zu Brünn ohne Land. Von ſeinem Sohne handelt der folgende Articul.

Nicolaus II, Hertzog in Schleſien zu Troppau, ein Sohn Nicolai I, von dem der vorhergehende Articul handelt, löſete das verpfändete Fürſtenthum wieder ein, und ward 1318 zu Prag damit belehnt, that auch davor 1319 dem König von Böhmen bey Prag gute Dienſte, und ward von demſelben zum Kammer-Herrn gemacht. Er verfiel aber nachmahls in Königliche Ungnade, und muſte, um ſeine Ausſöhnung zu erhalten, viele Schlöſſer abtreten, und eine groſſe Geld-Summe erlegen, worauf er beſtändig dem Kayſerlichen Hoflager gefolget, und Carln IV nach Italien begleitet. Er ſtarb 1367. Seine erſte Gemahlin Anne, eine Tochter Przemislai, Hertzogs zu Ratibor, mit welcher er dieſes Fürſtenthum an ſein Haus brachte, gebahr ihm 1) Johann I Hertzog zu Ratibor, von dem an ſeinem Ort ein Articul handelt. 2) Nicolas, der zu Lübſchütz gewohnt, und 1394 ohne Kinder geſtorben. 3) Euphemiam, eine Gemahlin Zemovit, Hertzogs zu Maſuren. 4) Margarethen, ſo 1350 an Johann Heinrichen, Marggrafen in Mähren, Kayſer Carls IV. Bruder, vermählt worden. 5) Agneten. 6) Annen. 7) Eliſabethen, ſo alle 3 in der Jugend geſtorben. Mit der andern Gemahlin Jutha, deren Geſchlecht unbekannt, hatte er gezeugt. 8) Wenzeln, Hertzog in Troppau, ſo 1381 ohne Kinder geſtorben. 9) Przemislaum, Hertzog in Troppau, der 1382 das Magdeburgiſche Recht in Troppau eingeführt. Deſſen mit Catharinen, Hertzog Bolconis III zu Münſterberg Tochter, erzeugte Kinder waren, a) Catharine, eine Gemahlin Johannis, Freyhetrn von Czimburg in Mähren, b) Hedwig, Aebtißin zu Strehlen, c) Wenzel, Hertzog zu Troppau, der 1469 geſtorben, und von Eliſabeth, deren Geſchlecht unbekamt iſt, ein Vater worden, Annens, einer Gemahlin Johannis, Freyherrn von Haſenburg, Wenzels und Johannis, beyderſeits Hertzoge zu Troppau, die ohne Erben geſtorben, d) Nicolas, ſo 1441 ohne Erben verſchieden, e) Wilhelm, Hertzogs zu Troppau, der auch wegen ſeiner Mutter 1443 Hertzog zu Münſterberg worden, 1452 geſtorben, und von Salome, einer Tochter Pnihonis, Freyherrn von Czaſtalowitz, nur 2 Töchter verlaſſen, davon die älteſte Anne 1515 im hohen Alter als Aebtiſſin zu Trebnitz, die andere aber Catharine, eine Gemahlin Hertzog Johannis II zu Sagan, 1505 geſtorben. f) Ernſt, Hertzog zu Troppau und Münſterberg, der 1454 geſtorben. g) Przemislaus, Canonicus zu Breßlau, der die männliche Linie der Hertzoge zu Troppau aus Königlichem Böhmiſchen Stamme 1478 beſchloſſen, und deſſen Cörper 1632, als die Schweden die Kirchen auf der St. Johannis-Inſul vor Breßlau geplündert, annoch gantz gefunden worden. Dubravius. Dlugoſſus. Balbinus. von Sommersberg Script. rer. Silef.

Nicolaus, Marggrafen von Ferrara, ſiehe Eſte, im VIII Bande p. 1972. u. ff.

Nicolaus Leopold, jetziger regierender Fürſt von Salm, ſiehe Salm.

Nicolaus, Nicolotus oder Niclot I, Fürſt der Wenden zu Werle oder Güſtrow, welches ihm vermöge der zwiſchen ihm und ſeinen übrigen dreyen Brüdern getroffenen Theilung der Väterlichen Lande, anheim fiel, im XIII Jahrhunderte. Er war ein Sohn Heinrich Burevinus II, Fürſten der Wenden in Güſtrow, und ein Enckel Heinrich Burevinus I, Fürſten der Wenden. Das Licht der Welt erblickte er zum erſten mahle im Jahr 1194; die Regierung aber trat er nach dem Tode ſeines Vaters im Jahr 1226 an, und führe-

te sie 51 Jahr lang, nemlich bis 1277 den 7 May, da er im 83 Jahre seines Alters von der Welt Abschied nahm. Mit seiner Gemahlin Judith, aus dem Hause Anhalt, hat er unterschiedene Kinder gezeuget, unter denen Heinrich der ältere und Johann der Friedfertige (Pacificus) beyde als Fürsten der Wenden zu mercken sind, wovon am andern Orte. Hübners Geneal. Tabell. Reusner Gen. p. 459. u. f. Spener Syll. Gen. p. 707. u. f. Imhof Notit. Sac. Rom. Germ. Imp. Procer. Lib. IV. c. 5. §. 2. Krantz Vandal. Schurtzfl. Res Mecklenb. Siehe den Artickel Wenden.

Nicolaus, Nicolotus, oder Niclot II, Fürst der Wenden zu Güstrow, am Ende des XIII und Anfange des XIV Jahrhunderts. Sein Vater war Johann I, mit dem Zunamen der Friedfertige, ein Sohn des vorhergehenden Nicolot I. Zur Regierung kam er nach dem Tode des ermeldeten seines Vaters, im Jahr 1289, und starb 1316. Kurtz vor seinem Ende unterwarf er sich annoch dem König Erich VII von Dännemarck zum Vasallen. Seine Gemahlin war Rixa, eine Dänische Printzeßin. Spen. Syll. Gen. p. 708. Reusner Gen. p. 461. Hübner Gen. Tab. Th. I. Tab. 193. Pontan Hist. Dan. Lib. VII. p. 416. Siehe auch den Artickel Wenden.

Nicolaus III, mit dem Zunamen der Stammlende, *Balbus*, Fürst der Wenden zu Güstrow um die Mitte des XIV Jahrhunderts. Er war ein Sohn Johann II und ein Enckel Johann I, beyderseits Fürsten der Wenden. Die Regierung erhielt er nach dem Tode seines Vaters im Jahr 1337, welche er bis 1360 führete, da er von der Welt Abschied nahm. Er hat zwo Gemahlinnen gehabt, nemlich Agnes aus Holstein, und nach deren Tode Agnes, Hertzogs Heinrich des Löwen in Mecklenburg Tochter, mit der er sich 1338 vermählet hat. Hübn. Geneal. Tab. Spen. Syll. Gen. Reusner Gen.

Nicolaus IV, Fürst der Wenden in Goldberg um die Mitte des XIV Jahrhunderts, ein Sohn Johann III, Fürsten der Wenden in Goldberg, und Enckel des vorhergehenden Nicolaus oder Nicolotus II, Fürsten der Wenden zu Güstrow. Die Regierung trat er nach dem Tode seines Vaters im Jahr 1351 an, welche er jedoch drey Jahr hernach, nemlich 1354 mit dem Tode verwechselte, und mit seiner Gemahlin Agnes aus dem Gräflichen Hauß Lindau verschiedene Kinder hinterließ, von denen am gehörigen Orte. Spen. Syll. Gen. Reusner Gen. Hübners Gen. Tab. Imhof Not. Proc. S. I. R. G.

Nicolaus, Nicolotus und Niclot, der andere Sohn Heinrichs des ältern Fürsten der Wenden zu Güstrow, und seiner ersten Gemahlin Helena aus Rügen. Ihm und seinem älteren Bruder Heinrich wolte der Vater zu lange leben, daher sie ihn am 5 October 1291 unter dem Vorwande seiner dritten Heyrath mit Athanasia aus Pommern, worein sie nicht willigen wolten, erschlugen, sich aber dadurch der Erb-Folge verlustig machten. Krantz Vandal. Spener Syll. Gen. Schurtzfleisch Res Mecklenb. Hübners Geneal. Tabell. Th. I. Tab. 193.

Nicolaus, Nicolotus, oder Niclot, ein Fürst der Obotriten und Wenden in Mecklenburg, im Anfange des XIII Jahrhunderts nach Christi Geburth. Er war ein Sohn Heinrichs Burevinus I, Fürsten der Wenden, der ihm und seinem Bruder Heinrich Burevinus II im Jahr 1219 die Regierung abtrat, und ihm Mecklenburg zu seinem Antheil anwiese. Er ward aber, nachdem er neun Jahr das Regiment geführet hatte, im Jahr 1218 zu Gadebusch von einem einfallenden Hause erschlagen. Hübners Geneal. Tabellen Th. I. Tab. 193. Spener. Syllog. Geneal. p. 707. u. f. Reusner Gen. p. 459. u. ff. Imhof Notit. Sac. Rom. Germ. Imp. Procer. Lib. IV. c. 5. §. 2. Krantz Vandal. Calov von erster Ankunfft und Herkommen der Hertzoge von Mecklenb. Boeckus de Ducib. Mecklenb. Siehe auch den Artickel Mecklenburg, im XX Bande p. 45. u. ff.

Nicolaus, ein gebohrner Fürst der Wenden zu Mecklenburg, und Dom-Herr zu Lübeck im XIII Jahrhundert. Er war ein Sohn Johann I. mit dem Zunamen Theologus, oder wie er insgemein genennet wird, Knees Janicke, Fürsten der Wenden zu Mecklenburg, und starb im Jahr 1289. Hübners Geneal. Tabellen Th. I. Tab. 193.

Nicolaus, Nicolotus, oder Niclot, ein Fürst der Wenden und Herr zu Rostock am Ende des XII Jahrhunderts nach Christi Geburth. Er war ein Sohn des im Jahr 1164 von Hertzog Heinrich dem Löwen zu Sachsen gefangenen und gehangenen Fürsten der Wenden und Obotriten Wratislaus, und ein Enckel des vorhergehenden Nicolaus, oder Nicolot. Mit seines Vaters Bruders Pribislaus I Sohne Heinrich Burewin I, gerieth er wegen der Herrschafft Rostock in einen heftigen Streit, und zwang denselben, ihm solche zu überlassen, wie er ihn denn auch mit Hülffe der Dänen nöthigte, seine eigene Länder von ihm zur Lehn zu nehmen. Er vermählete sich mit Annen, einer Tochter Albert II, Chur-Fürsten zu Brandenburg, und ward im Jahr 1184, oder wie andere wollen 1200, erschlagen. Spener. Syllog. Gen. Reusners Geneal. Hübners Geneal. Tabell. Imhofs Notit. Sac. Rom. Germ. Imp. Procer. Lib. IV. c. 5. §. 2. Krantz Vandal. Tur. Annal. Vand. & Herul. Calov von erster Ankunft und Herkommen der Hertz. von Mecklenb. Besiehe auch die Artickel Mecklenburg, im XX Bande p. 45. u. ff. und Wenden.

Nicolaus, Nicolotus, oder Niclot, mit dem Zunamen das Kind, *Puer*, insgemein auch das Kind zu Rostock genannt, Fürst der Wenden zu Rostock am Ende des XIII und Anfange des XIV Jahrhunderts. Er war ein Sohn Waldemars, und Enckel Heinrich Burevinus III, eines Sohnes Heinrich Burevins II, Herrn zu Mecklenburg, der in der Theilung mit seinen Brüdern Rostock bekommen. Siehe Mecklenburg. Er stund erstlich unter der Vormundschaft seiner Vettern. Als er erwachsen, verfiel er mit den Marggrafen von Brandenburg, Otten und Conraden, in einen Krieg, weil er ihre Anverwandtin Agnes anfangs zur Gemahlin verlangt, und hernach nicht annehmen wollen. Die Furcht dieses Krieges bewog ihn, die Heerschafft und Stadt Rostock 1300 dem Könige Erichen VII von Dännemarck zu übergeben, der ihm dagegen ein Stück Geldes und einige Güter in Dännemarck gab, jedoch hernach mit der Stadt Rostock grossen Streit führte, bis endlich nach Nicolai Tode ohne männliche Erben 1314 die

Sa-

Sache dergestalt beygeleget wurde, daß die Herrschafft Rostock Heinrichen dem Löwen, Herrn von Mecklenburg und Stargard, der ohnedem das nächste Recht darauf hatte, von Christophen II, König in Dännemarck, als ein Lehn überlassen worden. Pontanus hist. Dan. l. 6. p. 291 Posselius Orat. de Rostoch. p. 18. Lünig Reichs-Archiv. t. 7. p. 498.

Nicolaus, der andere Sohn des Grafen von Holstein Gerhards V des grossen, von der Rendsburgischen Linie, half seinem Bruder Heinrichen II dem eisernen in dem Kriege wider die Dänen, führte auch in dessen Abwesenheit die Regierung nicht allein der Holsteinischen, sondern auch der verpfändeten Dänischen Provintzen. Er verlohr in einem Scharmützel ein Auge, schlug 1348 die Dänen vor Dorning weg, demüthigte den Adel in Holstein, züchtigte die Ditmarschen, und führte nach seines Bruders Tode die Vormundschafft über dessen Sohn Gerharden VI, dem er auch das Hertzogthum Schleßwig, so ihm von Dännemarck zuerst angebothen worden, 1388 gutwillig überließ. Er vertrug sich auch 1390 nach Abgang der Holstein-Kielischen Linie wegen derselben hinterlassener Lande, so, daß sein Antheil gedachtem seines Bruders Sohn zukam. Er starb 1400 ohne männliche Erben, eine eintzige Tochter, Elisabeth, hinterlassen, die an Hertzog Albrecht III von Mecklenburg, und hernach an Erich IV, Hertzog zu Sachsen Lauenburg, vermählt worden. Spangenberg. Schaumb. Chron. l. 3. c. 18-25. p. 127 seqq.

Nicolaus, ein natürlicher Sohn des Dänischen Königs Waldemar. Er wurde im Jahr 1216 von seinem Vater zum Grafen und Herrn von Halland in Dänemarck erkläret, starb aber nicht lange darnach im Jahr 1220. Meurs Hist. Dan. Lib. VI. *Rer. Dan. Scriptores* beym Ludewig Reliqu. MSctor. Tom. IX, p. 28.

Nicolaus I, Patriarch zu Constantinopel, siehe Nicolaus Mysticus.

Nicolaus II, Patriarch zu Constantinopel, siehe Nicolaus Chrysobergus.

Nicolaus III, Patriarch zu Constantinopel, siehe Nicolaus Grammaticus.

Nicolaus IV, Patriarch zu Constantinopel, siehe Nicolaus Muzalus.

Nicolaus V, Patriarch zu Constantinopel, zu welcher Würde er im Jahr 1231 gelangete, und selbige gantzer 29 Jahre bis 1260 besaß. Fabric. Biblioth. Græc. V. 5. n. 30. p. 707 u. f.

Nicolaus, war um 853 Bischoff zu Anagni, hat aber gar ein schlechtes Lob hinterlassen. Es wird seiner von Wilhelmen, welcher zu des Anastasius Bibliothecarius Wercken Zusätze gemacht hat, in dem Leben Benedicts III gedacht. Denn als dieser nach Leo IV im Jahr 855 zum Pabst erwählet worden, schickte die Clerisey obigen Nicolaus an den Kayser Lotharius ab, um solche Wahl zu hinterbringen. Allein der Bischoff von Gubbio, Arsenius, hintertriebe solches, und überredete den Nicolaus und Mauritius, einen ihm zugegebenen Kriegs-Officier unter vielen Versprechungen, daß sie ihre Reise nicht weiter fortsetzten, er hingegen, Arsenius, brauchte alle Griffe, den Anastasius, einen aufrührischen Kopff, und der bereits von Leo IV auf dem Synodus aller seiner Ehren-Aemter war entsetzet und in den Bann gethan worden, auf den päbstlichen Stuhl zu dringen. Er richtete zwar dadurch eine grosse Verwirrung an, Benedictus aber behielt endlich die Oberhand, da denn obiger Nicolaus zu Creutze kroch, sein begangenes Verbrechen dem Pabst fußfällig abbat, und wieder zu Gnaden auf- und angenommen ward. Ughellus Ital. Sac. Tom I, p. 307.

Nicolaus, ein Engeländer aus dem Minoriter-Orden, dessen Pitsäus de Scriptor. Angl. und Wadding in Annal. Minor. rühmlich gedencken, war ein trefflicher Theologus, und erstlich Beichtvater Pabsts Alexander IV, der ihn hernach 1258 zum Bischoff von Aßisi ernennte, welche Würde er 15 Jahr lang mit grosser Klugheit verwaltet. Gamurrinus de Famil. Thusc. & Umbr. Tom. I, p. 369 meynet, obiger Nicolaus sey aus dem Geschlechte derer von Draconibus, und ein Sohn Ventura und Jacoba von Sciffis gewesen, und sey 1277 gestorben. Er hat sich aber in dem erstern geirret, und das letztere befindet sich daher falsch, weil Illuminatus bereits 1274 den Bischöfflichen Stuhl zu Aßisi besessen. Ughellus Ital. Sac. Tom. I, p. 479.

Nicolaus, war Canonicus an der Cathedral-Kirche zu Bisignano, als er 1319 zum Bischoff daselbst erwehlet ward. Er empfieng von dem Cardinal-Bischoff Arnalden zu Albano die Consecration zu Avignon, und ward 1331 ins Bißthum Nola versetzt, wo er 1340 sein Leben beschlossen. Ughellus Ital. Sac. Tom. I, p. 520 und Tom. VI. p. 258.

B. Nicolaus, aus dem berühmten Geschlechte Albergati zu Bononien, 1375 gebohren, der heiligen Römischen Kirche Cardinal und Bischoff zu Bononien, studirete in seiner Jugend das Bürgerliche und Geistliche Recht sehr wol, und nachdem er in den Carthäuser Orden getreten, ward er verschiedenen Klöstern vorgesetzt, und endlich, wiewol wider seinen Willen zum Bischoff gemacht. Er war sonderlich bey dem Pabst Martin XV in grossem Ansehen, und halff die rebellische, und in den Baun gethane Stadt mit seiner grossen Lebens-Gefahr unter den Gehorsam bringen. Hierauf ward er in verschiedenen Gesandschafften nach Franckreich, Engeland, Venedig, Mayland und Florentz gebraucht, und trug ein grosses bey an diesen Höfen Friede zu stiften. Er wohnete auch als päbstlicher Legat den Kirchen-Versammlungen zu Basel, Ferrara und Florentz bey, wurde päbstlicher Pönitentiarius und Quästor und starb 1443 in dem 68 Jahre seines Alters zu Rom. Sein Cörper ward, nach seiner letzten Verordnung, in ein Carthäuser-Kloster bey Florentz gebracht, woselbst er in grossen Ehren gehalten wird. 9. May.

Nicolaus, ein Geistlicher, schrieb sich Episcopum Botrontinum, lebte im Anfange des 14 Jahrhunderts zu des Pabsts Clemens V Zeiten, begleitete 1309 den Kayser Heinrich VII nach Italien, und schrieb nach dessen 1313 erfolgtem Tode Diarium itineris Henrici VII, welches

Ba-

Baluzius in denen vitis paparum Avenionenſium heraus, und von dem Verfaſſer Nachricht gegeben. Oudin de Scriptor. Eccleſ. Tom. III. p. 736.

Nicolaus, der vierzigſte Biſchof zu Bremen, aus dem Gräflichen Hauſe Delmenhorſt, ward im Jahr 1421 erwählet, und beſaß den Biſchöflichen Stuhl 14 Jahr lang bis 1435. Fabric. Rer. Memorabil. German. Magn. & Saxon. univerſ. P. I, p. 282.

Nicolaus, Biſchof zu Brixen, ſiehe Nicolaus von Cuſa.

Nicolaus, Biſchof zu Camin in Pommern, ſiehe Nicolaus von Buck.

Nicolaus I, der ſiebende Biſchof zu Culm im Pohlniſchen Preuſſen. Er war vorher ein Mönch Prediger Ordens geweſen, und wurde im Jahr 1320 zum Biſchofe erwehlet, nachdem der Biſchöfliche Stuhl nach dem im Jahr 1311 erfolgten Tode Hermanns neun gantzer Jahre ledig geſtanden hatte. Selbigen aber beſaß er nicht länger als drey Jahre, angeſehen er am 28 September 1323 Todes verfahren iſt. Hartknoch Select. Diſſert. Hiſtor. de variis reb. Pruſſicis Diſſ. XIV, p. 222.

Nicolaus II, Biſchof zu Culm, ſiehe Nicolaus von Buck.

Nicolaus III, Biſchof zu Culm, ſiehe Nicolaus Trapitz.

Nicolaus, war Auditor S. Rotæ, als er 1395 von Bonifacius IX zum Biſchof von Ferentino ernennet ward. Weil er es aber nachgehends mit dem abgeſetzten Corrario hielte, entſetzte ihn Alexander V auf dem Concilio zu Piſa ſeiner Biſchöflichen Würde. Ughellus Ital. Sac. Tom. I, p. 678.

Nicolaus, ein Römer, war Anfangs Pabſt Innocentius III Meß-Prieſter, wurde hernach von ihm 1205 zum Biſchof und Cardinal von Fraſcati ernennet, in welchem Jahre er auch die Bulle unterſchrieben hat, welche gedachter Innocentius dem Bißthum zu Gubbio ertheilet. Er trug vor den heiligen Dominicus eine beſondere Veneration, verwaltete auch unter Pabſt Honorius das Amt eines Legaten in England, um den vorhabenden Creutz-Zug befördern zu helffen. Er ſtarb 1219. Es gedencket deſſen Gerhard von San-Geminiano in Chron. Ughellus Ital. Sac. Tom. I, p. 231.

Nicolaus I, Biſchof zu Meiſſen in der andern Helfte des XIV. Jahrhunderts Er war ein Dominicaner Mönch und anfänglich Prior und Lector in dem Pauliner-Kloſter zu Leipzig, von da er als Dechant nach Meiſſen in das Dom-Capitel kam, und nicht lange hernach das Bißthum Lübeck von dem Pabſt erhielt. Weil ihm aber ein andrer, nemlich der Biſchof zu Prag, von dem daſigen Dom-Capitel vorgezogen wurde, und er als ein des ſtillen Lebens gewohnter Mann, ſich in die mit der Biſchöflichen Würde zu Lübeck verknüpfte Unruhen und weltliche Händel nicht ſchicken konnte; und daher ſelbige fahren ließ; ſo wurde er von dem Pabſt Urban VI zum Biſchof von Meiſſen geſetzet, weil die Dom-Herren daſelbſt ſich wegen der Wahl nicht vergleichen konnten. Es ſoll dieſes, wie Fabricius Rer. Memorabil. German. Magn. & Saxon. Univerſ. Part. II, p. 54 ſaget, im Jahr 1381 geſchehen ſeyn, worin er aber allem Anſehen nach irret, allermaſſen dieſes Biſchofs Nicolaus ſchon in einem, dem Kloſter Alten-Zelle in Meiſſen ertheilten Päbſtlichen Breve vom Jahr 1380 beym Knauth Alt-Celliſch. Chron. Th. VIII, p. 76 gedacht wird. So wenig er auch zu Streit-Händeln geneigt war, muſte er dennoch wider den Biſchof Ludewig zu Magdeburg Krieg führen, weil dieſer eines ihm vermeyntlich angethanen Unrechts halber verſchiedene dem Meißniſchen Stifte gehörige Dörfer verwüſtete. Nachdem er nun den beſagten Biſchof zu Magdeburg, ohngeachtet dieſer ihm an Macht weit überlegen war, in zweyen kleinen Treffen überwunden hatte, zwang er ihn endlich Friede zu machen, worauf Nicolaus ihm alle gefangene Sachſen, ohne das geringſte Löſe-Geld, wiederum zuſchickete, und ſich dadurch nicht allein bemeldeten Biſchof, ſondern auch deſſen Bruder Friederich Land-Grafen zu Thüringen, aus bisherigen Feinden, zu würcklichen Freunden machte. Im Jahr 1385 hielt er eine Viſitation des obgedachten Meißniſchen Kloſters Alten Zella, und beſtätigte zugleich denen Abgeordneten von der Stadt Mitweida die Stiftung ihrer neuen Capelle Allerheiligen, worauf er bald, nemlich am 11 Februarius deſſelben Jahres geſtorben iſt. Sonſt hat er auch verordnet, daß zum Andencken der oberwehnter Maſſen wider Biſchof Ludewig von Magdeburg befochtenen Siege, der St. Victors-Tag oder der 18 September von ſeinen Nachkommen allemal ſolte gefeyert werden, Fabric. l. c. Artomed Auszug der Meißniſchen Biſchöfe. Knauth l. c. Th. VII. p. 22. u. f.

Nicolaus II, Biſchof zu Meiſſen ſiehe Carlowitz, im V Bande p. 848 u. ff. inſonderheit p. 851.

Nicolaus, Biſchof zu Merſeburg, ſiehe Nicolaus Lübeck.

Nicolaus, ein Biſchoff zu Methone, lebte 1091 und ſchrieb in Griechiſcher Sprache ein Buch von dem Leibe und Blute Chriſti, welches in Ducäi auctario Biblioth. P. P. ſtehet, auch ſonſt in den Bibliothecis P. P. und bey Sammlungen von Liturgien gedruckt worden. Seine andere Schrifften, als die confutatio theolog. informationis Procli Licii Platonici Philoſophi, ſein Buch de azymis, ingleichen ſein Tractat de proceſſione Spiritus Sancti adverſus Latinos, liegen noch hin und wieder, als in der Vaticaniſchen und Bayriſchen Bibliothek in Handſchrifft, wiewohl Allatius vermeynt, daß die letzt angeführte Schrifft einem jüngern Verfaſſer dieſes Namens beyzulegen ſeyde conſenſu, II. c. 10. Eine Rede von ihm contra transgreſſores legis divinæ führet Nicolaus Commenus Papadopoli Prænot. myſtagog. p. 166 an Cave hiſt. litterar.

Ou-

Oudin de script. eccl. t. 2. Fabricius Bibl. Gr. T. X. p. 294.

Nicolaus I, oder der Aeltere, Bischoff zu Myra, heut zu Tage Strumita, in Lycia gelegen, war aus Patara in eben dieser Landschafft gebürtig, und lebte, nach dem Bericht der Griechischen und Römischen Legenden, gegen den Anfang des IV Jahrhunderts. Seine Eltern, so von mittelmässigem Vermögen waren, hielten ihn zum Studiren, und wolten einen Welt-Mann aus ihm machen; weil er aber zu geistlichen Dingen mehr Lust hatte, legte er sich auf die Erkänntniß göttlicher Wissenschafften, und nahm darinnen dergestalt zu, daß er gar bald Priester zu Myra wurde. Er reisete hernach in das gelobte Land, besuchte die Heil. Orte, und ward auf einen göttlichen Befehl, der nach des Bischoffs zu Myra Tod an einen Clericum ergangen, zum Nachfolger desselben erwählt. Damahls entstund eben die Christen-Verfolgung unter Licinio, welche denn auch St. Nicolaum betraff, daß er wegen seiner Verweigerung den Götzen zu opffern, gefangen gesetzet wurde. Weil aber bald hernach Constantin Kayser ward, kam er wieder loß. Man sagt, daß er dem allgemeinen Concilio zu Nicäa beygewohnt, und sich daselbst Ario tapffer widersetzt habe. Ihm wird auch nachgerühmt, daß er den Armen viel Gutes gethan, und sonderlich denen bekanntlich Armen offtmals des Nachts Geld unter ihr Fenster hingeleget habe, wovon sie eine Zeitlang leben können. Desgleichen wird von ihm erzehlet, daß er auf der Reise nach Egypten durch sein Gebet einen gewaltigen Sturm gestillet, und das Schiff nebst dem Volcke darauf errettet habe. Und eben daher ist es wahrscheinlich, daß er eben derjenige Nicolaus seyn müsse, welcher in der Römisch-Catholischen Kirche als ein Heiliger verehret wird, weil dieser H. Nicolaus für einen Patron der Schiffleute gehalten wird. Er starb, wie einige schreiben, im Jahr 290, und ward zu Myra begraben; hernach aber nach Bari in Apulien gebracht, allwo er noch befindlich ist. Aus seinem Leichnam quillet stets ein heilsames Oel, so allerley Kräuckheiten vertreibet. Sein Verehrungs-Tag ist der 6 December. Metaphrast. und Surius Act. Sanctorum. Baronius in Annal. & Martyrologio. Godeau Histor. Eccles. Chytræus Onomast. Theol.

Nicolaus II, oder der Jüngere, Bischoff zu Myra, wird zum Unterscheid des vorigen der Jüngere genannt, und befindet sich ebenfalls unter der Zahl der Heiligen.

Nicolaus, ein Italiäner aus Osimo, war Benedictiner-Ordens und Abt zu St. Nicolai in seiner Vater-Stadt, wurde 1422 Bischoff daselbst, und starb 1434. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 505.

Nicolaus, Cardinal und Bischoff zu Ostia, siehe Benedictus XI, Römischer Pabst, im III Bande p. 111.

Nicolaus, ein Cistercienser-Mönch, ward 1326 Bischoff zu Penna. Er hatte wegen der Kirchen-Freyheit mit einigen seiner Dohm-Herren einen Streit, welche ihn 1341 in Arrest nahmen, und mit allerhand Drangsalen belegten. Allein er entkam aus seinem Gefängniß, und gelangte nach Rom, wo Benedictus XII wider seine Beleidiger ein scharffes Breve an den Bischoff zu Caßino ergehen ließ. Er starb endlich 1352. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 1147.

Nicolaus, von Perugia gebürtig, ward 1538 Bischoff zu Pesaro, und 1370 nach Fermo versetzt. Allhier bekam er mit denen Bischöffen von Macerata und Recanati wegen der Gräntzscheidung viel zu schaffen, weswegen 1372 eine Commißion muste niedergesetzet werden. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. pag. 713. und 860.

Nicolaus I, der zehende Bischoff zu Riesenburg im Hockerlande in Preussen. Er wurde im Jahr 1364 an die Stelle des am 29 Jenner desselben Jahrs verstorbenen Bischoffs Arnold erwählet, und saß bis 1376, da er am 28 October die Zeitlichkeit mit dem Ewigen verwechselte. Hartknoch Select. Diss. de variis rebus Prussicis Diss. XIV. p. 226.

Nicolaus II, sechzehender Bischoff zu Riesenburg im Hockerlande. Vor seiner Gelangung zum Bißthum war er Dohm-Herr zu Königsberg, und ward im Jahr 1464 erwählet, und hat selbiges 7 Jahr lang, nemlich bis den 29 April 1471 verwaltet, oder vielmehr durch Vincenz Kielbassa administriren lassen, angesehen er selbst nimmer in sein Bißthum gekommen, sondern dem Kriege in Pohlen nachgegangen; auch zu Königsberg gestorben ist. Hartknoch Select. Diss. de var. Reb. Prussic. Diss. XIV. p. 226.

Nicolaus, Bischoff und Cardinal von Sabina, welchen Innocentius IV zu seinem Legaten in Preussen gebrauchet hat, ist 1244 gestorben. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. pag. 171.

Nicolaus I, Bischoff in Samland, siehe Schöneck.

Nicolaus II, der achtzehende Bischoff von Samland in Preussen, wozu er ohngefehr im Anfange des XVI Jahrhunderts von der bisher verwalteten Dohm-Herren Stelle zu Königsberg gelanget ist; wiewohl man die eigentlichen Jahre seiner Erwählung und Absterbens nicht gewiß bestimmen kan. Er hat eben nicht das beste Lob hinterlassen; immassen er dem Trincke nicht wenig soll ergeben gewesen seyn. Hartknoch Select. Diss. de var. Reb. Pruss. Diss. XIV. p. 228.

Nicolaus, ein Italiäner aus Segni, war anfangs Bischoff zu Terracina, bekam aber nachgehends 1402 das Bißthum zu Segni, und starb daselbst 1418, nachdem er unter Innocentio VII auch Thesaurarius von der Marca d'Ancona gewesen. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 1239.

Nicolaus, ein Italiänischer Bischoff zu Sulmona, trat 1232 mit Bewilligung des Capitels die Kirche S. Mariæ de Carbonibus denen Cistercienser-Mönchen zu Casa nova ab, und brachte es 1238 durch seine Vermittelung dahin,

hin, daß das Dohm-Capitul zu Valva mit dem zu Sulmona vereiniget, und von beyden einerley Siegel in Zukunfft zu führen beliebet wurde. Er starb hierauf um 1242. Ughellus Ital. Sac. T. I. p. 1372.

Nicolaus, Bischoff zu Todi, wurde 1286 vom Pabst Martin IV darzu bestätiget, nachdem er vorhero Archi-Diaconus an der Cathedral-Kirche daselbst gewesen. Er hat auch das Gouvernement von Spoleto verwaltet, und 1292 den Grund zu der neuen Kirche in die Ehre des heiligen Fortunatus geleget, über dieses aber nicht nur die Bischöfflichen Tafel-Güter, sondern auch denen Capitular-Herren ihr Einkommen vermehret, massen er es bey Bonifacius VIII dahin gebracht, daß das nahe bey Todi gelegene Kloster St. Archangeli mit dem Stifft und Capitul zu Todi ist verknüpffet worden. Er starb 1296. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 1353.

Nicolaus, Bischoff zu Utrecht, siehe Nicolaus Capuci.

Nicolaus, war anfangs Prior in dem Kloster St. Angeli von Spata, erhielt hernach 1350 das Bißthum zu Viterbo, welches seine Geburts-Stadt war, und stellte darauf 1356 in der Stadt Montalto einen Synodum an, davon die Statuta noch vorhanden sind. Zu seiner Zeit, so sich 1367 begeben, ward in der Cathedral-Kirche der untere Kinnbacken Johannis des Täuffers gefunden, und an eben dem Orte nachfolgende Denckschrifft gesetzet:

Denotat hoc signum locum reverentia dignum.
Pluribus in annis latuit hic Testa Johannis.

Nachdem obiger Nicolaus um 1383 die Stadt Viterbo von dem Banne, darein sie durch Ergreiffung der Parthie des Gegen-Pabsts Clemens VII gefallen war, wieder los gemachet, zu welchem Ende er selber eine Reise nach Rom gethan hatte, starb er endlich 1385. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 1419.

Nicolaus I, Bischoff in Wermeland, siehe Tungen (Nicolaus von)

Nicolaus II, Bischoff in Wermeland, siehe Szyszkowsky (Nicolaus)

Nicolaus, der erste Abt und Stiffter des Klosters zu Andreola in Pohlen, Cistercienser-Ordens, wird von einigen Heilig, von andern Selig, und wieder von andern nur Venerabilis genennet. Seine Feyer geschiehet am 13 Junius.

Nicolaus, der dreyzehende Abt des ehemahligen berühmten Benedictiner-Klosters Bosau bey Zeitz, wozu er im Jahr 1303 erwählet wurde. Er stunde bey Landgraf Friederich von Thüringen und Marggrafen in Meissen in grossen Gnaden, dahero er von demselben für sich und sein Kloster im Jahr 1310 einen fürtrefflichen Schutz- und Begnadigungs-Brief erhielt, welcher beym Langen Chron. Citic. p. 825 stehet. Sein Kloster vermehrete er mit verschiedenen liegenden Gründen und andern Einkünfften; wie er dann insonderheit sieben Hufen in Rodwansdorf erkauffte; auch einige Einkünffte in Bodowil, von Burggraf Albrecht von Altenburg, ingleichen von Otto, Burggraf in Kirchberg, die Pfarr-Kirche in Brisenitz und die Capelle in Kirchberg selbst an das Kloster brachte, und endlich eine von dem Kloster versetzte Wiese wieder einlösete. Er starb 1315, oder wie der Monachus Pirnens. beym Mencken Script. Rer. Saxon. Tom. II. will, 1316. Lange Chron. Citic. p. 827. *Colend. Pegaviense* fol. 127. Leuckfelds Chronol. Abbat. Bolaugiens. p. 28. u. ff.

Nicolaus, der zwölffte Abt zu Villiers in Braband, starb im Jahr 1240, und wird von einigen Beatus genannt. Man feyert ihm den 29 May.

Nicolaus I, funfzehender Abt des alten Benedictiner-Klosters St. Vit zu Oldisleben an der Unstrutt. In welchem Jahre er zu dieser Würde gelanget, davon findet man zwar keine vollkommen gewisse Nachricht; jedoch ist glaublich, daß er im Jahr 1360 sey erwählet worden. Zuerst aber findet er sich in einem 1361 vergangenen Kauffe, in welchem er Heinrich von Cellöde, eine halbe Hufe abgekauffet hat. Im Jahr 1363 schenckten ihm Heinrich und Hermann, Grafen von Beichlingen, eine halbe Hufe zu Kanwerfen. Und 1370 verkauffen ihm mit Bewilligung eben dieser Herren Grafen zwey Hufen, gelegen in dem Felde, und in der Marck Heinmeleben Friedrich, Pfarner in Bottilstete und Herrmann von Hemmeleben, Gebrüder, Friedrich und Jug, ihre Vettern, wie denn auch dieser Abt 1378 wiederum etliche Hufen und Wiesen erkauffte. Wann er gestorben, ist unbekannt. Mencke Script. Tom. II. p. 652. und 655. Schamel. Beschreibung des Benedictiner-Klosters zu Oldisleben ꝛc. p. 56. u. f.

Nicolaus II, neunzehender Abt des alten Benedictiner-Klosters St. Vit zu Oldisleben an der Unstrutt. Dieser Abt wird angeführet, in einem Kauff von gewissen Zinsen, welcher 1437 ist getroffen worden, ingleichen in der Confirmation, da der Edle Hans Graf und Herr zu Bichlingen, dem Edlen Hans Grafen von Honstein, eine Wiese zwischen Prysendorff und Bretla, die dem Abt zu Lehn gienge, vor 400 gute Rheinische Gulden verpfändet hat; und endlich, da der Abt mit Hertzog Wilhelm von Sachsen wegen einer Schäferey und drey Hufen zu Bretla im Jahr 1449 Handlung traff. Weiter ist nichts von ihm zu finden. Mencke Script. Tom. II. fol. 658. und 660. Schamel. Beschreibung des alten Benedictiner-Klosters zu Oldisleben ꝛc. p. 58. u. f.

Nicolaus, Abt zu Walckenried, in der ersten Helffte des XV Jahrhunderts, und der II dieses Namens. Er wurde im Jahr 1445, als er das Cistercienser-Ordens-Kloster Sittichenbach in der Grafschafft Mansfeld in Thüringen visitiren wolte, auf der Reise Alters halben krank

kranck, und ſtarb gleich nach der Ankunfft in beſagtem Kloſter, in welchem er auch begraben worden. Leuckfeld Antiquit. Walkenried. P. I, p. 66. Schamel. Beſchreibung des Kloſters Sittichenbach, p. 121.

Nicolaus, war von Geburt ein Heyde, von Antiochien gebürtig, kam von dar nach Rhodis, bekehrte ſich erſtlich zum Jüdenthum, und ward endlich an Chriſtum gläubig, auch einer von den ſieben Diaconis, welchen von denen Apoſteln die Verpflegung derer Armen und Wittwen anvertrauet wurde, wie Apoſt. Geſch. VI, 5 erzehlet wird. Nach einiger Kirchen-Scribenten Meynung zwar ſoll er der Urheber derer Nicolaiten geweſen ſeyn. Die unterſchiedenen Meynungen aber derer, ſo ihn davor halten, zeugen von der Sache Unrichtigkeit, zumahl da ihm und ſeinen übrigen Collegen von den Apoſteln im 3 Vers gedachten Capitels ein beſſeres Zeugniß ertheilet worden. Siehe den Artickel: Nicolaiten. Eben dieſer Verdacht der Ketzerey mag wohl die Urſache ſeyn, warum dieſer Nicolaus der eintzige von gedachten ſieben Diaconis iſt, ſo weder bey den Griechen noch bey den Lateinern verehret worden.

Nicolaus, Prior und Bekenner des Glaubens in dem Kloſter St. Nicolai von Buſcheto zu Genua, ſoll im Jahr 1456 geſtorben, und wegen ſeiner Wunderwercke berühmt geweſen ſeyn, es iſt aber ungewiß, ob er canoniſiret worden. Man feyert ihm den 23 Febr.

Nicolaus, einer von den alten Pröbſten der Stiffts-Kirche zu Sckölen im Oſterlande. Wann er gelebet, kan man ſo wenig ſagen, als wenig man einige fernere Nachricht von ihm ertheilen kan, auſſer daß er eines gewaltſamen Todes geſtorben, und daß er einer von den Wohlthätern des Kloſters zu Pegau müſſe geweſen ſeyn, welches aus dem Calendar. der Pegauiſchen Mönche beym Mencken Script. Rer. Saxon. Tom. II. fol. 153, und den daſelbſt befindlichen Worten: *Nicholaus* ſac. prepoſ. in Scolen. occiſus V. ſol. annuatim in Obertitz XIIX. Kal. Jun. erhellet. Schamel. Beſchreibung des Kloſters St. Moritz vor Naumburg. Anhang Miſcellan. p. 39.

Nicolaus, ein Canonicus von St Lambert zu Lüttich, lebte in der Mitte des 12 Jahrhunderts, und ſchrieb vitam S. Lamberti Leodienſis epiſcopi, wie auch victoriam & triumphum S. Lamberti, in expeditione Bullonienſi im Jahr 1141, ingleichen elogium breve Algeri Scholaſtici Leodienſis. Die erſtern 2 findet man in Joh. Chapeauville tom. 2. rerum Leodienſium, das letzte aber in Mabillonii analectis. Andreä Bibl. Belg. Oudin. de ſcr. eccl. t. 2.

Nicolaus, ein Mönch in dem Kloſter Ignia-cum, Ciſtercienſer-Ordens, der Diöces von Rheims. Soll durch ſeine Offenbahrungen und Wunderwercke ſehr berühmt worden ſeyn. Einige nennen ihn B. andere Pium. Der Tag ſeiner Feyer iſt der 9 Febr.

Nicolaus, ein Mönch in dem Kloſter St. Criſpins zu Soiſſons, lebte in der erſten Helffte des 12 Jahrhunderts. Man hat von ihm das Leben des heiligen Gottfrids, Biſchoffs zu Amiens, welches in des Surius Actis SS. 18 September anzutreffen. le Long Bibl. hiſtor. Voß. de ſcript. Latin.

Nicolaus, ein Capuciner-Mönch zu Dijon, lebte in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, und gab

Le triomphe de la charité, oder eine Leichenrede auf Peter Odebert, geweſenen Preſident aux Requêtes heraus, Dijon 1662 in 4.

le Long Bibl. hiſtor.

Nicolaus, ein Ciſtercienſer-Mönch in dem 15 Jahrhundert, der Nation nach ein Deutſcher, hielt ſich in Oeſterreich in dem Kloſter St. Crucis auf. Es iſt von ihm ein Tractat unter dem Titel bekannt gemacht worden:

Imago B. Virginis, welcher zu Augſpurg ohne Jahr in Fol. herausgekommen.

Auſſer dem werden ihm auch Sermones varii beygelegt gefunden, wiewohlen er noch vieles anderes mehr geſchrieben haben ſoll. Trithem de Scriptor. Eccleſ.

Nicolaus, ein Engliſcher Mönch im XII Jahrhunderte, welcher die Nordiſchen Königreiche zum Chriſtlichen Glauben bekehret hat. Siehe Adrianus IV, Römiſcher Pabſt, im I Bande, p. 571 u. f.

Nicolaus, von Gembloux, war erſtlich ein Benedictiner, und wurde hernach ein Ciſtercienſer im Cloſter Villiers in Braband, etliche nennen ihn B. etliche P. Sein Gedächtniß-Tag iſt der 12 Febr.

Nicolaus, ein Dominicaner und Apoſtoliſcher Glaubens-Prediger, ward von den Ketzern zu Toulouſe umgebracht, und lebendig geſchunden. Man feyert ihm den 15 May.

St. Nicolaus, oder Micallius, ein Märtyrer, ſiehe St. Quirius, den 10 Mertz.

St. Nicolaus, ein Franciſcaner und Märtyrer, ſiehe St. Daniel, den 31 Mertz, im VII Bande, p. 143.

Nicolaus, ein Bekenner des Glaubens in Nußia, des Minoriten-Ordens, wird von einigen B. von andern Ven. genennet. Seine Feyer iſt am 13 April.

B. Nicolaus, ein Eremit, war aus der Lombardey gebürtig, und hielte ſich in der Gegend von Neapel auf, war dem Beten, Faſten und andern Wercken der Buſſe ergeben, und widerſtund den Verſuchungen des Teufels, der ihn in Weibes-Geſtalt zu verführen ſuchete. Endlich ward er von Perrotinus, der ihm ſonſt immer von der Königin in Ungarn Allmoſen brachte, im Jahr 1310 getödtet. Sein Leib ward unter groſſem Zulauf des Volcks in der Capelle der heiligen Reſtituta begraben. Man feyert ihm den 11 May.

B. Nicolaus, ein Auguſtiner-Eremit, ſtarb ſelig im Jahr 1396 in dem Jliceraniſchen Convent bey Siena. Seine Verehrung aber iſt nicht gewiß. Seinem Gedächtniß-Tage iſt beſtimmt der 12 May.

St. Nicolaus, ein Converſus Carmeliter-Ordens, ward durch den Heil. Cyrillus, gedachten Ordens Prior, zuerſt erleuchtet, und lebete hernach auf dem Berge Carmel in groſſer Heiligkeit zwölf Jahr lang. Sein Gedächtniß-Tag iſt der 22 May.

Nicolaus, ward zu Trie in Franckreich 1560 umgebracht, Petrus von Aſcenſione in Japan

1617, Sicardus starb zu Barcellona 1526, Didacus, ein Barfüsser, in Arragonien 1532, Johann Henriquez in Spanien 1600, Elisabeth Clarisse zu Mortara 1530. Sie werden in Martyrologiis Franciscanis zusammen unter denen Beatis angeführet. Ihre Feyer ist der 22 May.

St St. Nicolaus und Tranus, haben in dem IV Jahrhunderte als Eremiten in Sardinien an einem zwischen den Städten Logoro und Tempin gelegenen Orte, der nachmals von ihnen Logu Santo, der heilige Ort, genennet worden, gelebet, und sich ein Oratorium der heiligen Mutter Gottes zu Ehren erbauet, darinnen sie gestorben. So wohl bey ihrem Leben als nach dem Tode thaten sie viele Wunder, daher denn ein grosser Zulauf zu ihren Gräbern, und zwey kleine Dörfgen in selbiger Gegend entstunden, die den Namen Nicolai und Trani annahmen. Die Dörfer sind zwar nicht mehr da, jedoch aber noch zwey Kirchen dieses Namens, wohin die benachbarten Flecken gehen. Im Jahr 1227 fand man ihre Leiber in ihren Einöden, und verlegete sie in die Kirche St. Maria de loco Sancto. 2 Jun. 21 Jun.

Nicolaus, ein Griechischer Jüngling und Märtyrer, war zu Neocorio, einem unten an dem Berge Olympo in Thessalien neu erbauten Flecken Anno 1656 gebohren. Sein munterer Fleiß und fähiger Verstand erwarben ihm die Gunst des Pfarrers zu Neocorio, Namens Hieronymus, welcher vor seine Auferziehung grosse Sorgfalt trug, und ihn zuletzt in die benachbarte Abtey zu Unser lieben Frauen that. Als nun in solcher Nicolaus anfieng, sich auf die Lesung der heiligen Schrifft und der Griechischen Väter zu legen, beschloß der Abt, Eugenius genannt, einen Caloyer aus ihm zu machen. Es war auch bereits an dem, daß Nicolaus das Novitiat-Kleid anlegen solte, als er sich die hefftige Begierde zum Reisen davon abhalten ließ, da er dann seinen Weg nach Constantinopel richtete. Allhier fieng er einen Krahm an, und miethete mitten in der Stadt allernächst an dem Gewölbe eines Türckischen Vorkäuffers einen Laden, an dem er aber einen sehr bösen Nachbar bekam, gestalten derselbe ein arglistiger Verfolger der Christen war. Es pflegte dieser alte Türcke die Jugend im Lesen und Schreiben, wie auch in dem Alcoran zu unterrichten, und Nicolaus gab, aus Begierde, die Türckische Sprache zu lernen, einen aufmercksamen Zuhörer ab, konnte auch das Mahometanische Glaubens-Bekänntniß, welches der alte Türcke seinen Schülern unaufhörlich vorbetete, so fertig, daß er solches ohne Anstoß herzusagen wuste. Weilen nun das blosse Aussprechen desselben, wenn es auch schon nur im Schertze geschiehet, vor gnugsam erkennet wird, einen Christen zum Türcken zu machen, so stifftete der alte Türcke seine Nachbarn an, daß sie den Nicolaus zum Abfall bereden, oder, dafern er das Salavat nicht sprechen, und sich gutwillig beschneiden lassen wolte, ihn vor dem Caimacam nach der Schärffe des Gesetzes darzu zwingen solten. Allein Nicolaus war weder durch Versprechungen noch Drohungen von seinem Glauben abwendig zu machen, sondern erzeigte sich noch darzu dermassen, als es zu einem Religions-Gespräch kam, daß er die Mahometanische Religion einen falschen Gottesdienst, und den Mahomet einen Verführer nennte. Uber solche vermeynte Gotteslästerung erregten seine Widersacher ein so hefftiges Geschrey, daß das Volck hauffenweise herbey lief, welches ihn vor den Caimacam schleppte und anklagte, daß er den Mahometanischen Glauben gelästert, zu dem er sich doch zuvor öffentlich bekennet habe. Es verantwortete sich aber Nicolaus gegen solche Beschuldigungen mit so grosser Freymüthigkeit, daß der Caimacam oder Stadthalter eine grosse Liebe zu ihm gewann, und da sein freundliches Zureden und Erbieten zu Reichthum und Ehren fruchtlos schiene, ihm noch 24 Stunden Bedenckzeit gab, immittelst aber durch einige Lehrer an dessen Abfall arbeiten ließ. Jedoch es war alles vergebens, und nichts desto weniger erfolgte bey der angestellten Verhör, daß Nicolaus mit Gewalt beschnitten wurde, der sich aber mitten unter solcher Beschneidung über unrechtmäßige Gewalt hefftig beklagte, JEsum Christum bekennete, den Mahomet hingegen verfluchte, und mit lauter Stimme bezeugete, daß er ein Christe sey, wovon ihn weder Marter noch Tod abhalten solte. Solches that er nachgehends, als er aus des Caimacams Pallast gelassen worden, auch auf öffentlicher Strasse, und bekannte sich noch vor wie nach zum Christenthum, schalte auch den Urheber des Türckischen Glaubens als einen Betrüger, weswegen er zum zweytenmal ergriffen, und vor den Stambol Effendi, oder obersten Richter in bürgerlichen und peinlichen Sachen geführet und angeklaget wurde, ob seye er von der Türckischen Religion abgefallen. Als nun hierauf Nicolaus getrost zur Antwort gab, daß er ein Christ sey, und daß er mit Gewalt beschnitten worden, deswegen aber von dem Glauben an Christum nicht abgewichen, noch vielweniger den Fabeln eines Verführers Gehör gegeben habe, so ließ ihm der Richter alsobald 100 Prügel-Streiche auf den Leib geben, mit Befehl, ihn alsdann in den Blut-Thurm zu werffen, mit Wasser und Brodt zu speisen, und 8 Tage hinter einander mit 100 Prügeln mürbe zu machen. Dem ohngeachtet gieng Nicolaus nach Verfliessung dieser grausamen 8 Tage frisch und gesund aus dem Gefängniß heraus, und erschiene wiederum mit frölichem Angesichte vor dem Richter, welcher nicht weniger als die andern hierüber hefftig bestürtzet wurde, und dahero Nicolaum folgender massen anredete: Nun wohlan du unglaubiger Feind deiner selbst, hast du unsere Beständigkeit noch nicht genug geprüfet? Hat die Strafe, die du ausgestanden, nicht verursachet, daß du in dich selbst gegangen? Und haben die vielen Streiche und Schläge dich nicht zu dem wahrhafften Mahometanischen Gesetze, das du angenommen, aber wiederum freventlich verlassen, und dich von neuem zu der verfluchten Christlichen Secte begeben hattest, zurücke geführet? O du Blinder, schone doch deines zarten und schwachen Leibes, und kehre dich wieder von gantzem Hertzen zu dem Propheten, den du beleidiget hast, so wird er dir verzeihen,

und

und unſer Kayſer dich herrlich beſchencken laſſen. Es gab aber Nicolaus dem Richter dieſe Antwort darauf: Du biſt blinder als ich, das Chriſtliche Geſetze iſt wahrhafftig, die Mahometaniſche Religion aber ein Gedicht und Teufels-Netz. Ich bin ein gebohrner Chriſte, und hoffe, der HErr JEſus Chriſtus werde mir die Gnade verleihen, daß ich in der Bekänntniß ſeines Namens ſterben möge. Ja wenn du ſo wohl als ich die Seligkeit und die unſterblichen Güter, deren ich durch die Marter verſichert werde, erkenneteſt, ſo würdeſt du alſobald dieſe irrdiſchen und vergänglichen Güter, die du mir anbieteſt, und die dich in die ewige Verdammniß ſtürtzen werden, verlaſſen, und hergegen dem HErrn JEſu Chriſto nachfolgen. Ich bitte dich demnach, eile doch mich glückſeelig zu machen, und lege weder meinem Glücke, noch dem göttlichen Rathſchluße weiter Hinderniß in den Weg; es ſeye denn, daß du mir durch neu erſonnene Marter noch eine herrlichere Krone zuwege bringen wolteſt. Du darffſt auf meinen ſchwachen Leib kein Abſehen haben, noch dich deſſen erbarmen. Gedencke nur alles, was dir dein falcher Eyfer einblaſen kan. Derjenige, um welches willen ich leide, wird deine Mühe vergebens und umſonſt ſeyn laſſen. Bilde dir aber auch gleichwohl nicht ein, als ob ich gantz unempfindlich ſeye: Denn ich habe die ſtarcken Schläge und Streiche wohl gefühlet; allein ſie ſind nichts gegen der Höllen-Quaal, wohin ich kommen würde, wenn ich mich ihrer zu entziehen ſuchte, viel weniger ſeynd ſie vor etwas gegen der Seligkeit, die ich auf meine Beſtändigkeit zu gewarten habe, zu rechnen oder mit derſelben zu vergleichen. Dieſe ungemeine Standhafftigkeit verurſachte unter denen Türcken ſo viel Redens, daß der Janitſcharen-General, der ſonſten ein abgeſagter Feind der Chriſten war, den Augenſchein von allen dieſen Dingen nehmen wolte, und ſich dannenher in des Stambol Effendi Pallaſt befand, als der Griechiſche Jüngling eben den Chriſtlichen Glauben mit einem verwunderſamen Heldenmuth bekennete. Er empfand darüber eine ſo hefftige Neigung gegen denſelben, daß er ihn an Kindes ſtatt anzunehmen verſprach, falls er ſeinen Glauben verläugnen wolte. Weil nun dieſer Antrag ebenermaſſen vergeblich war, ſo verſtummete gleichſam der Janitſcharen-General über des Nicolai muthiger Antwort, der Richter aber erzürnte ſich dermaſſen darüber, daß er mitten im Gefängniß einen Pfeiler einſchlagen, und ihn mit denen Armen, Füßen und Halſe feſte hängend daran binden ließ, nebſt dem Befehl, ihn in ſolcher Stellung 8 Tage lang aufzuhalten, und ihm nicht die geringſte Speiſe, ja nicht einmahl einen Tropffen Waſſer zu reichen, auch keinem Chriſten zu vergönnen, daß er mit ihm reden möge. Allein je grauſamer man ihn marterte, je mehr wuchs ſeine Standhafftigkeit, welche den Patriarchen zu Conſtantinopel bewog, daß er ihn in Perſon beſuchte, bey welcher Gelegenheit er ihm auch auf ſein Verlangen das heilige Abendmahl reichete, ſo jedoch unvermerckt des Kerckermeiſters geſchehen muſte. Endlich und als Nicolaus nach Verflieſſung der 8 tägigen Zeit vor dem groſſen Divan nochmahlen verhört worden, und gantz und gar nicht auf andere Gedancken zu bringen geweſen, ward ihm ſo fort das Urtheil geſprochen, daß er enthauptet, ſein Leib aber 3 Tage lang öffentlich zur Schau ausgeſetzet, und nachmahls ins Meer geworffen werden ſolte. Die Execution erfolgte am 27 September 1672, dabey ſich der Verurtheilte nicht weniger ſtandhafft und unverzagt erwieß. Nach Vollſtreckung des Urtheils fielen die Griechen, ungeachtet die Wache tapffer auf ſie zuſchlug, auf den enthalſeten Cörper her, netzeten ihre Schnupfftücher in ſeinem Blute, und riſſen vor Andacht ſeine Kleider und Hembde hinweg, alſo daß er denen Hunden zum Raube gantz entblöſet auf der Erden lag. Jedoch kam ein groſſer Hauffen Raubvögel herbey geflogen, welche den Leichnam ohne die geringſte Verletzung bedecketen, und mit ihren Schnäbeln und Klauen die begierigen Hunde davon abtrieben. Hierauf erkauffte der Patriarche das Haupt vor 500 Thaler, und erhielte auch den Leichnam vor eine groſſe Summe Geldes. Alldieweil aber das Urtheil in allen Stücken vollzogen, und alſo auch der Cörper ins Meer geworffen werden muſte, ſo wurde er bey Nacht an den Seehafen getragen, und an einem Seil ins Waſſer geſchmiſſen, das Seil aber an ein Griechiſches Fiſcher-Schifflein feſt gebunden, da denn der untergetauchte Cörper ſolchergeſtalt wiederum heraus gezogen, nach der Inſel Preto gebracht, und allda von dem Ober-Prieſter in Begleitung verſchiedener anderer Prieſter und der meiſten Cleriſey wie auch vieler Layen mit groſſen Ceremonien angenommen wurde. So dann wurde er in ein Tuch gewickelt, und unter dem Geſange des Märtyrer-Liedes mit Fackeln, Creutz und Weyrauch in einer Proceßion nach der Abtey zu Unſerer Frauen von Panajoli getragen, allwo ihn der Abt und die Mönche in ihren Prieſterlichen Kleidern bey dem Thore empfiengen, in die Kirche beyſetzten, nachgehends balſamirten, und zuletzt öffentlich vor der Pforte des Heiligthums begruben. Fortſetzung der neu eröffneten Ottomanniſchen Pforte im Anhange p. 107 u. ff.

Nicolaus, ein bekehrter Jude im 13 Jahrhündert, hat mit dem R. Jechiel, welcher 1268 geſtorben, eine Diſputation gehalten, darinnen er vieles von JEſu aus dem Talmud ſelber erwieſen. Sie ſtehet in Wagenſeils telis igneis Sar. mit der Lateiniſchen Uberſetzung. Ehe noch obiger Nicolaus ein Chriſte worden, iſt ſein Name דונין geweſen. Wolfii Bibl. Hebr. P. I. p. 573 und 912.

Nicolaus, war der Name eines von den Geſandten der Lacedämonier, welche dieſe zum Könige in Perſien, um bey ihm um Geld und Hülffs-Völcker zu Fortſetzung des in den Geſchichten bekañten Peloponneſiſchen Krieges wider die Athenienſer anzuhalten abſchickten, die aber, als ſie über den Helleſpont ſetzen wolten, von dem Sadoc einem Sohne des Sitalces Königs in Thracien, zu dem ſie auf ihrer Reiſe ebenfalls gekommen waren, ihn von dem Bündniß der Athenienſer abzuziehen, dieſen verrathen und in die Hände geliefert wurden, da ſie denn nach Athen gebracht, und daſelbſt von den Athenienſern hingerichtet, und in den Graben geworffen wurden. Dieſes iſt in dem dritten Jahre der 87 Olympiade oder 430 Jahr vor Chriſti Geburth geſchehen Thucyd. de Bell. Peloponneſ. Lib. II.

Nicolaus, von Aſſiſi, ein Laicus und Vorſteher des Krancken-Hauſes zu Perugia, ſtarb 1413, oder wie andere wollen 1393, und war mit einer ſolchen Wunder-Krafft von GOtt begnadiget, daß er mit bloſſem Anrühren alle Kranckheiten heilete. Zu ſeiner Verehrung iſt angeſetzet der 12 Junius.

Nicolaus, ein berühmter Doctor der Theologie, von Soeſt in der Grafſchafft Marck gebürtig, blühete im Anfange des 15 Jahrhunderts, und ſtund bey dem Hertzog Ludwig in Bayern in groſſen Gnaden, wohnte auch dem Concilio zu Coſtnitz bey. Von ſeinen Schrifften ſind bekannt:

1. Quæſtiones ſententiarum.
2. Sermones.
3. Variæ quæſtiones.

Trithem de Scriptor. Eccleſ.

Nicolaus, gebürtig von Bibra, blühete um 1290, war ein Philoſophus und Poet, und lehrte zu Erfurt mit groſſem Beyfall. Er hat verſchiedenes ſowohl in gebundener als ungebundener Rede geſchrieben, doch iſt davon nichts weiter bekant, als

1. de cavendo malo lib. 1.
2. Epiſtolarum ad diverſos lib. 1.

Trithem de Scriptor. Eccleſ.

Nicolaus, ein Redner, war des **Plutarchus** Neſtorius Schüler, florirte zur Zeit derer Kayſer Leo des ältern, **Zeno** und **Anaſtaſius**, ſchrieb

1) Progymnaſmata
2) declamationes rhetoricas &c.

Suidas in Nicol. Tom. II. p. 624. **Hoffmann** Lex. Univerſ.

Nicolaus, ein berühmter Redner, von Myrina aus Lycien, war ein Bruder des Grammatici **Dioſcoridis**, **Hipparchi** und **Hypati Patricii**. Er lehrte zu Conſtantinepel, war ein Schüler des Laſcaris und ſchrieb

1. Artem rhetoricam
2. Declamationes. &c.

Hoffmann Lexicon Univerſale. Er iſt von einem andern Redner dieſes Namens, Plutarchi Schüler, deſſen Suidas gedencket, unterſchieden. Bruckers Frag. aus der Philoſoph. Hiſt. III Th. p. 801.

Nicolaus, ein Neapolitaner von Otranto, lebte im Anfange des 13 Jahrhunders, verſtund gut Griechiſch und Lateiniſch, gieng als Dolmetſcher mit dem Päbſtlichen Nuntio nach dem Orient, und ſchrieb

1. De proceſſione Spiritus S.
2. De pane cœnæ ſacræ;
3. De jejunio latinorum in Sabbatho.

welche Wercke aber noch in Handſchrifft liegen. Leo Allatius de conſenſu Eccl. Lib. I. c. 22 und Lib. II. c. 13.

Nicolaus (Aegidius) ſiehe **Aegidius**, im I Bande p. 627.

Nicolaus (Cabaſilas) ſiehe **Cabaſilas**, im V Bande p. 11. u. f.

Nicolaus (Felix) ein Italiäniſcher Prieſter und beyder Rechte Doctor, von Trebia in Umbrien, lehrte 1638 zu Rom die Theologie und ſchrieb Predigten. Jacobilli Bibliotheca Umbriæ.

Nicolaus (Heinrich) ſiehe **Nicolai** und **Nicolaiten**.

Nicolaus (Hieronymus) ein Rechtsgelehrter von Chieti aus dem Neapolitaniſchen, lebte in der Mitten des 17 Jahrhunders, und ſchrieb

1) de autoritate Camerarii Theatini
2) l' hiſtoria della citta di Chieti
3) la practica civile, e criminale;

wiewohl die beyden letzten Wercke nicht ſeine Arbeit ſind. Toppi Bibliotheca Napoletana.

Nicolaus (Jacob) ein Philologus, von Lo, lebte zu Ausgang des 16 Jahrhunderts, ſchrieb 9 Libros miſcellaneorum epiphyllidum, ſo in dem Theſauro Critico **Gruteri** ſtehen. **Königii** Bibliotheca vetus & nova.

Nicolaus (Johann) ſiehe **Nicolls**.

Nicolaus (Johann) ein Frantzöſiſcher Rechtsgelehrter aus dem Dauphine, lebte in der Mitte des 16 Jahrhunderts, und ſchrieb

1. de jure patronatus, Venedig 1584 in fol.
2. Enchiridion facultatum Legati præſertim Avenionenſis, Avignon 1554 in 8.
3. Tr. de hæreticis & eorum pœnis, Baſel 1536 in 8.
4. Comm. ad præcipuas leges in C. de ſecundis nuptiis, Cöln 1600 in 8.
5. Annotationes in Librum *Alciati* de quinquepedum præſcriptionibus.
6. Repetitionem ad L. generaliter C. de ſecundis nuptiis, Lion 1536 in 8.
7. Conſilia.

Barberini Bibl. **Hendreich** Pandectæ Brandenburg.

Nicolaus (Nicolaus) ſiehe **Nicolai** (Nicolaus).

Nicolaus **Aegidius**, ſiehe **Aegidius**, im I Bande p. 627.

Nicolaus **von St. Albano**, ein Engliſcher Benedictiner-Münch, lebte um 1140, und ſchrieb

1. Libros 2. de conceptione Beat. Virginis;
2. Epiſtolas &c.

Nicolaus **von Alcenſia**, ein Deutſcher Carmeliter, lebte um 1495 und ſchrieb: Sermon. in Apocalypſin &c.

Nicolaus **von Amsdorf**, Biſchof zu Naumburg, ſiehe **Amsdorf** (Nicolaus von) im I Bande p. 1807.

B. Nicolaus **von Arcu**, ein Ciſtercienſer-Münch zu Noto in Sicilien, ſtarb um das Jahr 1220. Er ſoll aus der Familie des Grafen Iſimbard geweſen ſeyn, welcher das Kloſter geſtiftet hat. Sein Leichnam wurde vom Kloſter in die Sadt Noto, und zwar in die Kirche bey den Ciſtercienſern gebracht, und ſeine Verehrung auf den Tag ſolcher Tranſlation geſetzet, weil ſein Sterbens-Tag unbekannt iſt. 1. Apr.

Nicolaus **de Avila**, ein Spaniſcher Geiſtlicher zu Olivar, aus der Stadt Caramanchel el baxo nicht weit von Madrit gebürtig, blühete zu Ende des 16 Jahrhunderts, und ſchrieb Suma de los mandamientos y mare magnum del Segundo, Alcala des Henares 1596 in 8. und allda vermehrter wieder aufgelegt 1610 in 4. Anton Bibl. Hiſpan.

Nicolaus **Aurifer**, hat im Jahr 1572 geſchrieben

1. de moribus Clericorum,

2. de antiquitate, veritate, & ceremoniis missæ.

Nicolaus Auximanus, ein Minorit von Osimo in der Anconitanischen Marck gebürtig, daher er auch den Beynamen bekommen, lebte in der ersten Helffte des 15 Jahrhunderts, und bediente unterschiedene Aemter seines Ordens, insonderheit in Palästina, und starb auf seiner Rückreise von Jerusalem in dem Kloster Aræ cœli. Man hat von ihm:

1. Summam casuum conscientiæ;
2. Supplementum ad summam Pisanellam;
3. Interrogatiorum confessorum;
4. Commentarios in regulam fratrum, u. a. m.

Wharton. in app. ad Cave H. L. Wadding. in annal. Minor.

Nicolaus Bajardus oder **Biartus**, ein Englischer Dominicaner-Mönch, schrieb unterschiedliche Theologische Sachen. Hofmanns Lexic. Univers.

NICOLAUS, BALBUS zugenannt, Fürst der Wenden zu Güstrow, siehe Nicolaus III.

Nicolaus Bandinellus, Eremita Sacræ Silvæ illicitanæ bey Siena, soll 1250 gestorben seyn. Einige rechnen ihn gar zum Ausgang des XIV Jahrhunderts. Man feyert ihm den 4 April.

Nicolaus Barianus, siehe Barianus, im III Bande p. 465.

Nicolaus Biartus, siehe Nicolaus Bajardus.

Nicolaus von Bock, siehe Bock (Nicolaus von) im IV Bande p. 313.

Nicolaus Borbonius, siehe Bourbon, im IV Bande p. 895 u. f.

Nicolaus von Buck, siehe Bock (Nicolaus von) im IV Bande p. 313.

Nicolaus Bungejus, siehe Bungey (Nicolaus) im IV Bande p. 1936.

Nicolaus Cabasilas, siehe Cabasilas, im V Bande p. 11. u. f.

Nicolaus, mit dem Zunamen **Calaber**, ein Schwärmer aus Calabrien im XIV Jahrhunderte. Er war ein Anhänger des in besagtem Jahrhunderte berüchtigten **Martin Gonsalves**, welchen er nach dessen Tode gar für GOttes Sohn ausgeben wolte, und von ihm sagete, daß er am jüngsten Gericht alle Verdammte durch sein Gebet aus der Hölle erlösen würde. Er ward aber für diese seine Lehre zu Barcellona verbrannt. Du Pin Biblioth. Eccles. Tom. XI.

Nicolaus, mit dem Zunamen **Calaber**, siehe **Præpositus**.

Nicolaus Cannabus, ein Grieche von Constantinopel im Anfange des XIII Jahrhunderts. Er war ein Mann von einem sanfftmüthigen Wesen, und wurde im Jahr 1204 von dem aufrührischen Pöbel zu Constantinopel an die Stelle des von selbigem abgesetzten Isaac II. mit dem Zunamen **Angelus**, zum Griechischen Kayser erwählet, und als er solche Würde anzunehmen sich wegerte, mit Gewalt dazu gezwungen. Allein diese Herrlichkeit währete nicht lange; sondern er ward noch in demselben Jahre von **Alexius Ducas**, mit dem Zunamen **Murzuflus**, welcher sich an die Stelle des kurtz hernach verstorbenen Isaac II. auf den Thron gedrungen und den rechtmäßigen Thron-Erben **Alexius** aus dem Wege geräumet hatte, ins Gefängniß geworffen, und diejenigen, so es von dem Volcke annoch mit ihm hielten, zerstreuet. Nicolas Acominat. in Alex. Bzovius ad ann. 1204. n. 1. Calvisius in Chron. ad ann. eund.

Nicolaus Capuci, oder von **Caputiis**, ein Italiäner und der sieben und vierzigste Bischoff zu Utrecht. Er wurde im Jahr 1341 von dem Pabst zu diesem Bißthum an die Stelle des in besagtem Jahre verstorbenen **Johann von Diest** zum Bischofe erwählet, obgleich einige Dom-Herren den schon einmal zum Bischofe erwählten, aber zu weichen genöthigten **Johann von Bronchorst**, andere aber und insonderheit Graf **Wilhelm** von Holland und Seeland **Johann von Arckel** lieber zu dieser Würde erhoben hätten. Nicolaus wolte das Stift durch einen Procurator regieren lassen, und am Päbstlichen Hofe bleiben. Weil aber das Dom-Capitel solches nicht zugeben wolte, gab er das Bißthum im Jahr 1342 wieder auf und ward Cardinal. Heda de Episcop. Ultraject. Henschen de Episcop. Traject. Bockenberg Catal. & histor. Episcop. Ultraject. Bucel. Catal. Episc. Ultraj. in Germ.

Nicolaus Chrysobergus, Patriarch zu Constantinopel in der andern Hälfte des X Jahrhunderts. Er wurde im Jahr 985 zu dieser Würde erhaben, nachdem der Stuhl des Patriarchen zu Constantinopel, nach der freywilligen Abdanckung **Anton Studite**, vier gantzer Jahre ledig gestanden hatte, und verwaltete selbige bis 996. Fabricius Biblioth. Græc. V. 5. n. 30. p. 707. u. f.

Nicolaus Clarevallensis, ein Cistercienser-Mönch, machte sich durch seine Gelehrsamkeit und zierliche Handschrifft bey dem H. Bernhard so beliebt, daß er ihn zu seinem Secretario bestellte. Nachgehends aber wurde er demselben untreu, schrieb auch viele falsche Briefe unter dessen Insiegel, und entwich nach Italien, allwo er den H. Bernhard auf das hefftigste bestritte. Er war 1152 berühmt, und hat nachgehends sein Leben weit höher gebracht. Man hat von ihm librum epistolarum in dem 21 Bande der bibliothecæ Patrum der Leydenischen Ausgabe 1677, und librum sermonum in dem 3 Bande der biblioth. Cisterc. wie auch 2 Episteln in dem 2 Bande der miscellaneorum des Baluzii. Manriquez in annal. Cisterc. im Jahr 1145. 48. 51. und 71. von Visch in biblioth. Cisterc. Bellarm. Possevin. Cave. Oudin. de Scriptor. Eccles. Tom. II. p. 1439.

Nicolaus von Clemangis, siehe Clemangis (Nicolaus de) im VI Bande p. 314 u. f.

Nicolaus von Cordona, Hertzog von Medina Celi, siehe oben unter Nicolaus.

Nicolaus Crapitz, neunzehender Bischoff zu Culm im Pohlnischen Preussen. Er war aus Thoren gebürtig, und wurde an die Stelle des im Jahr 1495 verstorbenen **Stephan von Heideburg** zum Bischoffe erwählet, und stand dem Bißthum bis 1509 vor, da er die Bischöffliche Würde freywillig niederlegte, und sich nach Lobau zur Ruhe begab, woselbst er auch 1514 gestorben, und in dem dortigen Münchs-Kloster begraben ist. Hartknoch select. Diss. Histor. de Var. Reb. Pruss. p. 223.

Nicolaus, mit dem Zunamen Traſſus, ein Venetianiſcher Rechts-Gelehrter, gegen das Ende des XVI Jahrhunderts, ſchrieb

Antiparæneſin ad Cardinalem Baronium pro Republica Veneta,

welche in Goldaſt Monarch. S. Rom. Imper &c. Tom. III. n. 26. befindlich iſt.

Nicolaus Culdeus, einer von den erſten Biſchöffen in Schottland, der 296 als Märtyrer geſtorben, und deſſen Cörper 1262 gefunden worden. Es ſcheint, man habe ihn aus Veranlaſſung des Feſtes S. Andreä und Nicolai mit einem andern Nicolao vermenget. Indeſſen iſt ihm doch der 9 May zum Gedächtniß beſtimmet.

Nicolaus von Cuſa oder Cuſanus, Cardinal und Biſchoff zu Brixen, hatte ſeinen Zunamen von ſeinem Geburts-Orte, einem kleinen Dorff an der Moſel in dem Ertz-Stifft Trier, allwo ſein Vater ein Fiſcher, Namens Krabsheim, ſoll geweſen ſeyn, bekommen. Er war ein Mann von ungemeiner Gelehrſamkeit und Gaben, inſonderheit ein vortrefflicher Juriſt und Theologus. Er durchſtieg faſt alle geiſtliche Würden, und ſuchte anfangs das Anſehen des Concilii zu Baſel gegen den Pabſt zu behaupten. Allein 1437 ließ er ſich bewegen, auf des Pabſts Seite zu treten. Er kam hierauf als Geſandter etliche mahl nach Deutſchland, theils den Kayſer und die Deutſchen Fürſten gegen das Concilium aufzuhetzen, theils auch um das ſo genannte heilige Creutz zu predigen, und die Fürſten des Reichs zu einem Zuge wider die Ungläubigen anzureitzen, welche Mühe aber vergeblich war. Wegen des Concilii bediente er ſich des ſeltſamen Grundes, man hätte darum von ſelbiger Verſammlung nichts gutes zu hoffen, weil Baſel unter einem ſchlimmen Geſtirne läge. Er bekam 1448 von dem Pabſt den Cardinals-Hut, und 1450 wurde er Biſchoff u. Fürſt zu Brixen, gerieth aber 1460 mit dem Ertz-Hertzog Sigismund von Oeſterreich wegen Verbeſſerung des Kloſters Sonnenberg in groſſe Streitigkeit, welcher ihn zu Brauneck belagerte und gefangen nahm, darüber aber mit dem Päbſtlichen Bann beleget wurde. Hierauf ſtarb der Cardinal zu Todi in Italien den 12 Auguſt 1464 im 63 Jahre ſeines Alters. Er ſtifftete das Hoſpital St. Nicolai nahe bey Cuſa, ſeinem Geburts-Ort, und verſahe es mit einer herrlichen Bibliothec von Griechiſchen und Lateiniſchen Verfaſſern, gleichwie er ſelbſt viele herrliche Schrifften, welche 1514 zu Paris, und hernach 1565 in 3 Folianten zu Baſel aufgelegt worden, verfertiget. Es ſind in denſelbigen:

1. de viſione Dei.
2. de docta ignorantia libri III.
3. Apologia doctæ ignorantiæ.
4. de reparatione Kalendarii.
5. de cribrationibus Alcorani libri III.
6. de venatione ſapientiæ.
7. de ludo globi myſtice.
8. adverſus Boemos.
9. conjecturarum de noviſſimis diebus libri II.
10. de dato Patris luminum.
11. de quærendo Deo.
12. Directorium ſpeculantis.
13. de filiatione Dei.
14. Dialogus de Geneſi.
15. de concordantia catholica libri III.
16. Sermones per annum & epiſtolæ ad diverſos.
17. de Mathematica perfectione.
18. de berillo.
19. de apice theorica.
20. de quadratura circuli.
21. de fortuna.
22. Dialogus de Deo abſcondito.
23. de annunciatione Dominica.
24. Exoitationum libri X.
25. Idiotæ libri IV.
26. de finibus & chordis.
27. Correctio tabularum Alphonſi.
28. de Arithmeticæ complementis.
29. de transmutationibus geometricis.
30. Dialogus de ſtaticis experimentis, der auch beſonders gedruckt, Straßburg 1550 in 4.
31. Complementum theologicum.

Aus ſeinen Gedancken von dem künfftigen Zuſtand der Kirchen haben einige ihm Schuld geben wollen, daß er derſelben Unfehlbarkeit geleugnet. *Acta MSta. Concil. Baſil.* Onuphr. Platina. Ciacon. Trithem und Bellarm. de ſcr. eccl. Spondan und Raynald in annal. Poſſevin in apparat. Sixtus Senenſ. bibl. ſacra. Wharton in app. ad Cave H. L. Bayle reponſes an. 117-119.

Nicolaus, mit dem Zunamen Damaſcinus oder Damaſcenus, war ein Syrer, aus der Stadt Damaſcus gebürtig, und einer derer angeſehenſten peripatetiſchen Weltweiſen zur Zeit des Kayſers Auguſtus. Suidas nennet ihn zwar auch einen Platoniſchen Weltweiſen. Es ſcheint aber wohl, daß ſolches in keinem andern Verſtande gelten können als in ſo ferne Nicolaus als ein Polyhiſtor ſich auch die Platoniſche Philoſophie bekannt gemacht hat, aber ohne derſelben anzuhängen. Daher er auch unter die Platoniſchen Weltweiſen eigentlich nicht gehöret. Er hatte einen reichen und berühmten Vater, Namens Antipater, der in allen guten Künſten und Wiſſenſchafften, und alſo auch in der Philoſophie wohl erfahren war, welcher dieſen ſeinen Sohn, an dem er eine ungemeine Begierde zum Studiren beobachtete, ſelbſt mit allem erſinnlichen Fleiß von ſeiner erſten Jugend an darzu anführte. Es war auch dieſer Unterricht ſo glücklich, daß der mit einem guten Ingenio verſehene, wohl angeführte und unterrichtete, auch dabey ſehr fleißige Nicolaus, ehe er noch die Kinder-Schuhe abgelegt, ſchon unter ſeinen Cameraden ſich ſehr hervor that, und jedermann in ſeinem Vaterlande auf

ihn

ihn, als einen fürtrefflichen Kopf, zu sehen begonnte. Er legte sich aber in seiner Jugend erstlich auf die Grammatick und Poesie, und zwar nach der damahls gewöhnlichen Methode; war auch in letzterer so glücklich, daß er in seiner Jugend schon Tragödien und Comödien verfertiget, welche nicht übel ausgefallen. Darauf applicirte er sich auf die Rhetorick, Musick und Mathematische Wissenschafften, und nach diesem, wie es die damahlige Gewohnheit zu studiren erforderte, auf die Philosophie. Wiewohl er deswegen die übrigen Studien und Wissenschafften nicht bey Seite setzte, weil er davor hielt, ein rechtschaffener Mann müsse sich in allen Wissenschafften umgesehen haben, und darinnen von einem Ungelehrten unterschieden seyn; doch mit diesem Unterschiede, daß man sich in vielen Dingen nicht lange, und nur gleichsam der Historie derselbigen wegen, dabey aufhalte; hingegen das Haupt-Werck mit allem Ernst und Eifer treibe. Er ließ sich aber sonderlich die Aristotelische Philosophie gefallen, weil er die grosse Gelehrsamkeit des **Aristoteles** sehr hoch achtete. Wiewohl er sich auch in der Platonischen und anderer Secten ihrer Philosophie, als ein Mann, welcher den gantzen Begriff der Wissenschafften zu fassen begierig war, umgesehen haben mag. Und in so ferne könnte er auch wohl, wie bereits gedacht, ein Platonischer Welt-Weiser heissen. Wiewohl man ihn auch auf diese Weise einen Stoicker und s. w. nennen müste. Denn sein Haupt-Werck, wovon er Ehre, Nutzen und Ergötzen suchte, war die Philosophie. Er betrog sich auch darinnen nicht. Denn seine grosse Gelehrsamkeit, sonderlich in der Philosophie, wie auch seine gute Aufführung und annehmliche Sitten brachten ihm bey dem Kayser **Augustus** ungemeine Gnade zu wege, daß er nicht nur einen freyen Zutritt bey ihm hatte, sondern auch einer gar genauen Freundschafft von demselben gewürdiget wurde. Wie er denn auch die Präsente, welche ihm **Nicolaus** bißweilen machte, mit besonderer Bezeugung seiner sonderbaren Hochachtung und Liebe gegen ihn annahm. Einige machen Datteln oder Palmen-Früchte daraus; andere aber Honig-Kuchen, welche **Nicolaus** dem Kayser einsmahls aus Palestina geschickt, und die er so wohl aufgenommen, daß er sie ihrer Süßigkeit und ihres schönen Ansehens wegen in Vergleich mit des **Nicolaus** schöner Leibes-Gestalt und angenehmer Aufführung nur Nicolaos genennet, welcher Name ihnen dann auch geblieben. Ja **Augustus** hatte einen so grossen Wohlgefallen an ihm, daß er ihn selbst mit denen Datteln verglich, weil er nehmlich nicht nur von äusserlicher Gestalt schön, sondern auch von inwendigem Geschmack, das ist, Annehmlichkeit seines Umganges süsse war. So war er auch bey dem Jüdischen Könige **Herodes** sehr wohl gelitten und bekannt. Er war von Leibes-Gestalt zwar etwas mager, aber ziemlich lang und groß, und hatte ein lebendiges wohlgefärbtes Gesichte, welches ihm ein feines Ansehen machte. Wie groß und weitläufftig seine Gelehrsamkeit gewesen sey, ist aus seinen vielen und fast alle Theile der Gelehrsamkeit betreffenden Schrifften zu ersehen. Denn er hat eine Historiam Universalem verfertiget, welche aus 144 Büchern bestanden. Wiewohl einige nur 18 Bücher daraus machen. Von dieser Universal-Historie mag vermuthlich seine Historia Assyriorum nur ein Stücke gewesen seyn, deren **Photius** gedencket. Ob aber auch sein Buch de Vita Augusti, wovon man in den Excerptis Peirescianis p. 473 einige Stücke antrifft, ein Theil davon gewesen, stehet dahin. Daß er aber aus allzu grosser Ergebenheit gegen den **Herodes** nicht gar zu redlich darinnen heraus gegangen, und ihm nicht zu trauen sey, hat schon **Josephus**, und aus diesem **Voßius** erinnert. Desgleichen schrieb er eine Collectionem de Moribus gentium paradoxis, welche dem Könige **Herodes** zugeeignet gewesen, und welche **Photius** so wohl der Sache und deren Abhandlung, als auch der Schreib-Art wegen lobt. Sonderlich aber hat er sich in Schrifften um die Peripatetische Philosophie verdient gemacht. Wie er denn ein Werck de Philosophia Aristotelis, eines de Diis, worinnen er auch de Principiis rerum universalibus gehandelt, desgleichen eine Paraphrasin über Aristotelis Metaphysicam, ferner ein Buch de Cœlo, de Anima, u. s. w. verfertiget hat. Es ist aber zu bedauern, daß man nichts mehr von seinen Schrifften als nur noch etliche kleine überbliebene Stücke hat. Was noch hiervon dem Untergange entrissen worden, hat Constantinus Porphyrogenneta gesammelt, und nachgehends zwar **Scaliger** zu Ende des Wercks de Emendatione temporum, am vollständigsten aber **Heinrich Valesius** in Excerptis Peirescianis herausgegeben. **Grotius** hat in Ep. 264. nur eine Lateinische Uebersetzung davon gegeben, aber von dem Verfasser selbst viel gute Anmerckungen gemacht. Beym **Johann Stobäus** findet man viele Stellen aus dessen Universal-Historie, oder aus denen Büchern, welche von den Sitten der Völcker handeln. Dieselbigen hat **Nicolaus Cragius** ins Lateinische übersetzet, und seinen gelehrten Büchern von der Republick der Lacedämonier beygefüget, welche anfangs 1593 in 4 und nachmahls zu Leyden 1670 in 8 gedruckt worden. Sonderlich wäre zu wünschen, daß sein Buch de Vita & Educatione sua auf unsere Zeiten gekommen wäre, indem aus den wenigen noch vorhandenen Uberbleibseln zu ersehen, daß es mit vielem Verstande und guter Geschicklichkeit verfaßt, und **Nicolaus** selbst ein Feind vom Geitz, Wollust und Verschwendung gewesen, sich aber doch nicht filtzig finden lassen, der Gerechtigkeit nachgejagt, gerne mit gemeinen Leuten umgegangen, und doch Ehre, Ruhm und Vermögen gnug besessen habe. Sonst haben ihm zwar auch einige das unter des **Aristoteles** Schrifften befindliche Buch de Mundo zuschreiben wollen, aber ohne Grund, wie **Gaudentius** berichtet und nicht übel urtheilet, denn die darinnen enthaltenen Lehr-Sätze kommen eher mit derer Stoicker als Peripateticker ihren über-

überein. Im übrigen wird er von vielen andern Nicolais, welche bey den Alten bekannt sind, durch Beysetzung seines Vaterlandes unterschieden. Athenäus Lib. VI. p. 249. Plutarchus in Sympos. Lib. VIII. qu 4. T. VI. p. 281. Photius in Cod. 189. p. 242. Suidas in Nicol. T. II. p. 622 u. ff. Simplicius in Phys. Lib. I. comm. 3. Hesychius, Sueronius in Aug. c. 79. Josephus in Antiqu. Jud. Lib. XVI. c. 11. Strabo Lib. XV. Eusebius Lib. I. Prop. Evang. Aus den neuern sind von ihm nachzusehen Meursius ad Hesychium, Voßius de Hist. Gr. Vol. II. c. 4. p. 177. Valesius ad Excerpt. Peiresc. p. 414 u. ff. Patricius in Discuss. Peripat. T. I. Lib. X. p. 136. Jonsius de Script. Hist. Phil. Lib. III. c. 2. p. 222. Hugo Grotius in Ep. 264. Gaudentius de Phil. Rom. c. 47. p. 205 u. f. Fabricius in Bibl. Gr. Vol. II. p. 306 u. f. Spanheim de Num. Diss. 6. Bruckers Fragen aus der Philos. Hist. III Th. 1 B. 2 Cap. 4. Abschn. p. 891. u. ff. und andere.

Nicolaus von Dinckelspühl, siehe Dinckelspühl (Nicolaus de) im VII Bande, p. 948 u. f.

Nicolaus Dionysii, siehe Nyse.

Nicolaus Doxapatrius, siehe Nilus.

Nicolaus Dunelmensis, ein Englischer Mönch, lebte um das Jahr 1170, und schrieb vitam Sancti Godrici eremitæ, welches ihm dieser Godricus selbst dictirt hat. Lelandi collectanea. Voßius de scientiis Latinis.

Nicolaus Episcopus, oder *l'Evesque*, ein gelehrter Buchdrucker, aus Italien, ohnweit dem Lago d'Ileo entsprossen, heyrathete des Frobenii Tochter, und gab zu Basel viele schöne Wercke heraus. Erasmus und andere gelehrte Leute, so in seinem Hause gewohnet, rühmen selbige gar sehr. Hoffmanni Lexicon Universale.

Nicolaus Eremita, ein Schweitzerischer Einsiedler, siehe Nicolaus von der Flüe.

Nicolaus von Este, verschiedene dieses Namens, siehe unter dem Artickel Este, im VIII Bande, p. 1972 u. ff.

Nicolaus Euboicus, siehe Nicolaus Secundinus.

Nicolaus von der Flue, siehe Nicolaus de Rupe.

Nicolaus Franciscus, Hertzog von Lothringen, siehe oben unter Nicolaus.

Nicolaus Gallicus, der IX General des Carmeliter-Ordens, legte dieses Amt 1270 nieder, nachdem er es 5 Jahr verwaltet hatte. Es nennen ihn zwar einige St. und melden von ihm, daß er so wohl bey seinem Leben als nach seinem Tod Wunderwercke gethan, andere aber haben davor gehalten, er werde nicht verehret, und sagt Ludwig von St. Teresia in seinem Werck de Eliana Successione, man wüste nicht, wo das Auraica, da er soll seyn begraben worden, liege, auch sey der Berg Enatrof, allwo er sich nach Ablegung seines Generalats aufgehalten, und sein Werckgen: Sagitta ignea genannt, geschrieben haben solle, unbekannt. Man verehret ihn den 2 April.

Nicolaus, mit dem Beynamen Grammaticus, war zu Constantinopel der dritte, oder wie andere wollen, die den Nicolaus Mysticus gedoppelt zählen, der vierdte Patriarch dieses Namens, und regierte seine Kirche von 1084 biß 1111, oder wie Baronius will, biß 1117. Man hat von ihm decreta synodalia duo de nuptiis patrui, avunculive, und epistolam synodalem ad Alexium Comnenum, welche in Leunclavii Jure Gr. Rom. l. 3. stehen. Seine responsiones synodicæ aber sind des Theodori Balsamonis Schrifften zu Paris 1620 beygedruckt worden. In der Kayserlichen Bibliotheck zu Wien liegen von einem Nicolao, der Patriarch gewesen, Versus politici de jejuniis ac Festis totius anni in Handschrifft, es ist aber noch ungewiß, ob nicht ein anderer der Verfasser sey, wie denn verschiedene des Namens und Standes angetroffen werden. Cave in hist. lit. Fabricius Bibl. Græc. T. X. p. 291.

Nicolaus von Grossenstein, siehe Nicolaus de Rupe.

Nicolaus Hosterchamus, siehe Hostreshem (Nicolaus) im XIII Bande, p. 988.

Nicolaus, das Rind zu Rostock zugenamt, Fürst der Wenden zu Rostock, siehe Nicolaus.

Nicolaus von Rostickio, ein Laye, der 1470 zu Warschau in Pohlen gestorben. Seine Feyer ist der 5 Junius.

Nicolaus Laurentius, siehe Laurentius (Nicolaus) im XVI Bande, p. 1085 u. ff.

Nicolaus Leopold, jetziger regierender Fürst von Salm, siehe Salm.

Nicolaus von Lübeck, der 35 Bischoff zu Merseburg, war erst bey der Kirche zu St. Marie in Erfurt Dechant, und der hohen Stiffts-Kirche zu Merseburg Domherr, wie auch derer Marggrafen zu Meissen Cantzler. Im Jahre 1411 aber ward er nach Absterben Walters von Röckritz von dem Merseburgischen Dom-Capitel einhellig

hellig zum Bischoff erwählet, und nachgehends nicht allein von Pabst Johann XXIII in solcher Würde bestätiget, sondern auch in der Dom-Kirche zu Merseburg darzu eingeweihet. Welche hohe Würde er auch biß 1431 bekleidet. Er war sonst zwar ein gottsfürchtiger und von aller Falschheit weit entfernter Mann. Nachdem er aber in seinen jüngern Jahren lange Zeit an dem Römischen Hofe gelebet, und nicht allein daselbst manche Streit-Sache als rechtlicher Anwald schlichten helffen, sondern auch ausser allen unnützen und vergeblichen Sorgen zu leben gewohnt war; so verthat er nicht allein während seines Auffenthalts auf dem Concilio zu Costnitz, welches in dem 3 Jahre nach seiner angetretenen Bischöflichen Regierung gehalten ward, und worauf er sich nebst unterschiedenen seiner Vasallen und Hofbedienten verfüget, nicht allein eine ansehnliche Summe Geldes, sondern hielt auch wider des Capitels und seiner Vasallen Willen und Absicht drey gantzer Jahre daselbst aus. Weswegen denn das Stifft in nicht geringen Schaden gesetzet worden. Denn es beunruhigte solches Burckhard Fürst v. Anhalt-Bernburg, u. Bernhard Graf von Rheinstein, nicht wenig. Und da weder der Hauptmann, noch seine untergebene Leute, welche Nicolaus binnen seiner Abwesenheit auf seinen Schlössern zurücke gelassen hatte, denen Stiffts-Vasallen weder zu rathen, noch zu helffen wusten, weil ihm alle Gefälle und Einkünffte aus dem gantzen Stifte zu seinem eigenen Unterhalte nach Costnitz übermachet werden musten; so fügten die beyden vorgedachten Burckhard von Anhalt u. Bernhard von Rheinstein durch ihr öfters Rauben und Plündern, wie auch Sengen und Brennen dem Stiffte nicht wenig Schaden zu. Sonderlich aber drangen sie 1417 in denen Vigilien der 11000 Jungfern mit einem grossen Gefolge und in zwey unterschiedenen Hauffen in dasselbe ein, und steckten hin und wieder, ausser der ansehnlichen Beute, welche sie mit sich davon geführet, auch noch viele Güter in Brand, so daß auch der Rauch und die Funcken davon bis in die Stadt Merseburg selbst drangen. Bey solcher Sachen Bewandniß war es gleichwohl dem Stiffts-Hauptmanne unmöglich, länger also zuzusehen. Daher nahm er nun alle Bischöfliche Bedienten zu sich, und rückte mit ihnen ins freye Feld. Zu welchen noch von ungefehr einige Vasallen, Bürger und Bauern aus dem Stiffte, ob sie gleich nicht ausdrücklich darzu aufgeboten waren, nebst noch unterschiedenen Marggräflich-Meißnischen Lehns-Leuten stiessen, und sie also mit gesammter Hand die Feinde in dem freyen Felde so kühnlich aufsuchten, als behertzt überfielen. Als nun diese hierüber die Flucht ergriffen; so ward indessen von denen Merseburgern der Graf Bernhard von Rheinstein nebst vielen der Seinigen gefangen, und einige davon nach Merseburg, andere aber zum Theil nach Leipzig und Weissenfels in Verwahrung gebracht. Wie nun diese und dergleichen Nachrichten dem Bischoffe Nicolaus zu Ohren kamen, so brach er, ungeachtet er erst nicht willens gewest war, in das Stifft wiederum zurücke zu kommen, sondern sich vielmehr an dem Römischen Hofe um eine anständige Bedienung zu bewerben, und daselbst beständig zu bleiben, nach geändertem Vorhaben von Costnitz auf und verfügte sich wiederum in das Stifft. Woselbst er auch so wohl von dem sämtlichen Capitel, als denen Bürgern und Lehns-Leuten nach Standes Würden empfangen und bewillkommet worden. Zugleich fand er den gedachten Grafen von Rheinstein in Lützen, nebst andern, welche man in Merseburg gefänglich eingebracht, in Verwahrung. Nach diesem blieb er unverrückt bis 1431 in seinem Stiffte, als in welchem Jahre er am Feste Mariä Verkündigung, welches damahls gleich auf den Palm-Sonntag einfiel, im Herrn sanfft und seelig entschlieff. Er ließ aber dem Stiffte desjenigen Geldes, welches er von denen Gefangenen zur Rantzion bekommen hatte, ungeachtet 6000 Floren Schulden. Und ob er zwar sonst weder bey seiner Hofstatt, noch auch auf seinen übrigen Schlössern viel auf Vorrath hielt; so hat man gleichwohl auch niemahls viel gehöret, daß er seine Unterthanen zur Ungebühr beschweret, oder ihnen sonst viel Uberlast gemacht. Als worzu er viel zu gottsfürchtig und fromm war. Wie man denn auch überhaupt weiter nichts an ihm auszusetzen gehabt, als daß er sich nicht gerne mit vielen weltlichen Geschäften verwickeln mögen, als deren er von Jugend auf ungewohnt gewesen. Im übrigen hat er auch die Dom-Kirche zu Merseburg, welche seit langen Jahren ungeweihet gestanden, selber eingeweihet, und dieselbe nicht allein reichlich beschencket, sondern auch den Tag, an welchem die Einweihung vor sich gegangen, zu immerwährendem Andencken als ein hohes Fest zu fevern anbefohlen. Jedoch hat er sich bald zum Anfange seiner Regierung wider Wissen und Willen so wohl derer Dom-Herren, als derer Stiffts-Vasallen mit denen Einwohnern zu Leipzig wegen eines mit diesen letztern über einen gewissen Zoll, welchen sie zeither in Lützen zu entrichten gehabt, entstandenen Streits zu Leipzig in Gegenwart Marggraf Friedrichs von Meissen verglichen, ohne daß er von denen Dom-Herren oder Vasallen iemanden bey sich gehabt. Und da die Leipziger bloß zwey Priester zu Zeugen angegeben, welche ausgesaget, daß zu ihrer Zeit die Leipziger den gedachten Zoll in Lützen niemahls zu entrichten gewohnt gewesen; so glaubte er dieser ihrem Zeugnisse, ob es sich gleich würcklich nicht an dem befand, und erließ ihnen denselben. Daß also das Stifft nicht allein damahls den gedachten Zoll verlohren, sondern auch nach der Zeit wegen der allzugrossen Macht und Gewalt derer Marggrafen so wohl, als derer Einwohner zu Leipzig selbst, niemahls wieder erlangen können. Welches dem Stiffte jährlich über 200 bis 300 Gülden Schaden gethan. Ludwig in Reliqu. MSC. T. IV. p. 437 u. f.

Nicolaus von Lyra, siehe Lyranus, im XVIII Bande p. 1545 u. f.

Nicolaus von St. Marie, siehe St. Marie, im XIX Bande p. 1499.

Nicolaus a Monte Corvino, Franciscus aus Neapel, Petrus, drey Minoriten, sind 1368 bey Cayro von denen Saracenen erschlagen wor-

den, und ſtehen nebſt Peter Stella, der in Portugall, Johann de Vallibus, der in Umbrien, Caſper a Berge, der zu Florentz, Alphongo von Amygdalerro, der in Caſtilien, Antonio Purer Fidone, der in Italien, und Maria a Conceptione, die bey Corduba geſtorben und alle auch Franciſcaner geweſen, in den Martyrologiis dieſes Ordens beyſammen. Die Feyer geſchicht am 4 April.

Nicolaus Muſalon, Patriarch zu Conſtantinopel, ſiehe Nicolaus Muzalus.

Nicolaus Mutinenſis, ein Italiäniſcher Rechts-Gelehrter, ſiehe Mutinenſis (Niclas) im XXII Bande p. 1596.

Nicolaus Muzalus, oder Muſalon, der vierte oder nach anderer Rechnung der fünfte Patriarche dieſes Namens zu Conſtantinopel. Er war vorher Biſchoff auf der Inſel Cypern geweſen, hatte aber dieſes Bißthum freywillig niedergeleget, worauf er im Jahr 1147 von dem Kayſer Emanuel Comnenus zur Patriarchen-Würde erhoben ward. Er hatte aber kaum dieſes Amt angetreten, als jedermann wider ihn zu ſchreyen anfieng, er beſäſſe den Patriarchen-Stuhl nicht mit Rechte, weil er das ihm einmal anvertrauete Cypriſche Bißthum niedergeleget hätte. Anfangs zwar kehrete er ſich hieran nicht. Als er aber endlich ſahe, daß er verliehren, und mit Gewalt von der Patriarchen-Würde abgeſetzet werden dürfte, legete er endlich im Jahr 1151 den Patriarchen-Stab nieder, und begab ſich zur Ruhe. Cinnam. de Reb. Geſt. Joannis & Manuelis Comnenor. Lib. II. p. 89 Fabricius Biblioth. Græc. V, 5. n. 30.

Nicolaus Myrepſus, ſiehe Præpoſitus (Nicolaus)

Nicolaus, Myſticus zugenannt, Patriarch zu Conſtantinopel, folgte 895 Antonen, und regierte die Kirche mit groſſer Aufrichtigkeit. Er tauffte Kayſers Leo V Sohn Conſtantin; ward aber hernach von gedachtem Kayſer im Jahr 901, weil er in deſſen vierte Ehe mit Zoe nicht willigen wollte, abgeſetzet und ins Elend verjaget. Allein Alexander ſetzte ihn 911 wieder ein, und machte ihn zu Conſtantini Porphyrogeniti Vormund. Er ſchickte einige Abgeſandten an den Pabſt Johann X, um wegen der Vereinigung der Griechiſchen und Lateiniſchen Kirche zu handeln. Er krönte noch den Kayſer Romanum Lecapenum und ſtarb 924. Sein decretum de literis patriarchalibus gratis concedendis ſteht lib. 4. Jur. Gr. Rom. p. 249. Von ſeinen Epiſteln ſind einige bey Baronio aufs Jahr 917, andere aber in den Conciliis Labbei t. 9 anzutreffen. Sein Synodicon de gradibus matrimonii führet Nic. Comnenus Papadopoli Prænotion. myſtagog. p. 283 an. Curopalat. in compend. hiſt. Baron. in annal. Cave H. L. Oudin. de ſcr. eccl. t. 2. Fabricius Bibl. græc. P. X, p. 295

Nicolaus Narbonenſis, ein General der Carmeliten, und zwar der 7de in der Ordnung, aus Franckreich gebürtig, ward 1265 zu dieſem Amt erwählet, und gab ſich viele Mühe, die in ſeinem Orden eingeriſſene Mißbräuche aufzuheben. Er ließ auch ein Buch ausgehen unter dem Titul: Ignea Sagitta, darinn er den Carmeliten hart verweiſet, daß ſie ſtatt der Einöden ſich in den ſchönſten Städten aufhielten, und lediglich dem Müßiggang und Schwelgerey ergeben wären. Wie er aber ſahe, daß er mit allen ſeinen Vorſtellungen nichts ausrichten konnte, danckete er 1270 wieder ab, und brachte ſeine übrige Lebens-Zeit auf dem Berge Euvatroſ in der Einſamkeit zu. Baläus de Angl. Scriptor. Cent. IV, c. 42. Hoſpinian de Orig. Monach. l. 6. Oudin de ſcr. eccleſ. Tom. III, p. 464.

Nicolaus von Orbita, ein Minorit und Laye, ſoll 1257 oder 1259 zu Saragoſſa geſtorben, und ſein Leib 19 Jahr hernach noch unverletzt gefunden worden ſeyn, und noch würcklich alſo ſeyn. Etliche nennen ihn Beatum.

Nicolaus Oremus, ſiehe Oreſmius (Nicolaus.)

Nicolaus Oreſmius, ſiehe Oreſmius (Nicol.)

Nicolaus de Paſſeribus, ſiehe Paſſarini (Nicolaus.)

Nicolaus Penſon, ſiehe Penſon (Nicolaus)

St. Nicolas Peregrinus, der Stadt Trani in Apulien Patron, war in Achaja nahe bey Stirum von geringen und armen Eltern gebohren, welche ihn weder zum Leſen noch Schreiben anhielten. In ſeinem achten Jahre muſte er das Viehe auf dem Felde hüten, da er denn aus Antrieb GOttes einmal über das andere Kyrie Eleiſon rief. Als dieſes ſeine Mutter vernahm, mahnete ſie ihn davon ab, und weil er nicht ablaſſen wolte, ſtieß ſie ihn in ſeinem zwölfften Jahre aus dem Hauſe, worauf er ſich in eine Höhle verbarg, die Mutter aber, welche dafür hielt, er wäre vom Teufel beſeſſen, ließ ihn daſelbſt wieder ergreiffen, und gab ihn zu Stirum in das Kloſter, damit er wieder zurecht gebracht werden ſolte. Alda ward er gefeſſelt, und in ein Gefängniß geſchloſſen. Die Ketten aber giengen von ſich ſelber loß, und er brach wieder aus dem Gefängniſſe, weswegen ihn dann die Mönche ſehr geiſſelten, und gar in das Meer warfen. Er ward jedoch daraus wieder errettet, und begab ſich auf einen gewiſſen Berg, allwo er ſehr einſam lebete, und beſtändig Kyrie Eleiſon rief. Auf dieſem Berge ward er zum öftern von den Engeln beſuchet, und ihm von denſelben prophecevet, daß er zu Trani als Patron verehret werden würde. Nachgehends reiſete er nach Lepanto, und gieng von dar mit einigen Gefährten trockenes Fuſſes über das Meer nach Otranto. Alda verehreten ihn die Leute, wegen ſeiner Tugenden, als einen Heiligen. Weil er aber das Kyrie Eleiſon allezeit von ſich hören ließ, ſo hielten ihn einige für einen Thoren. Er gieng daher wieder von dar weg, und begab ſich in ein Dorf, Sugiana genannt, allwo er einen Beſeſſenen vom Teufel befreyete. Nach dieſem gieng er weiter fort nach Rocca, woſelbſt er abermals wegen ſeines Kyrie Eleiſon vor närriſch gehalten, und ſehr geprügelt wurde. Nicht lange hernach aber erkannte man, daß er

ein

ein heiliger Mann war. Nachdem er nun an diesem Orte einige Blinde sehend gemachet, und einem gewissen Knaben die Kraft Wunder zu thun mitgetheilet, auch noch ein und ander Wunderwerck ausgeübet hatte, so kam er in die Stadt Tarento, weil er aber auch allda ohne Unterlaß Kyrie Eleison rief, ward er auf Befehl des Bischofs dergestalt gegeißelt, daß das Blut den Rücken herunter lief. Wegen dieses schlechten Tractaments begab er sich auch von hier weg, und nach Trani, da er denn von den empfangenen Schlägen erkranckete. Nachdem er nun daselbst das Wasser in Wein verwandelt, und noch andere Wunder gethan hatte, übergab er seine Seele dem Heylande JEsu Christo den 2 Junius 1094. Sein Leib aber ward zu Trani in der Kirche der H. Jungfrau Maria begraben. Bey seinem Grabe werden Blinde, Lahme, Besessene, und andere Krancke durch grosse Wunder curiret. Dieserwegen ward er von dem Pabst Urban II canonisiret, und der andere Tag des Monaths Junius zu seiner Verehrung bestimmet, welche ihm auch jährlich zu Trani mit grosser Andacht angethan wird. Es wurde ihm auch hierauf eine Kirche daselbst erbauet und im Jahr 1143 sein Leib in dieselbe gebracht. Nach diesem erwieß er abermals grosse Wunder, denn er errettete ein Schif auf dem Meere, welches Schifbruch zu leiden begunte; er machte einige Blinde sehend, und viele andere Krancke gesund. Im Jahr 1611 ward sein Leib noch gantz gefunden, und darauf den 5 October in die Sacristey gebracht. Zu Otranto, und zu Rocca sind ihm zu Ehren Kirchen erbauet worden. 2 Jun.

Nicolaus Piciniuus, siehe Piciniuus (Nicolaus).

S. NICOLAUS A PRATIS, Augustiner-Abtey in Flandern, siehe St. Nicolas des Prez.

Nicolaus von Pratis, ein Priester Ord. Cælestini, lebte in Englischer Reinigkeit, und war ein sonderbarer Verehrer der H. Gottes-Gebährerin. Er wird von einigen Pius genannt. Die Feyer geschicht den 23 May.

NICOLAUS, PUER zugenamt, Fürst der Wenden zu Rostock, siehe Nicolaus.

Nicolaus Quarcius, Hertzog von Genua, siehe Quarcius (Nicolaus).

Nicolaus Questevicius, siehe Questewitz (Nicolaus).

Nicolaus Rievallensis, ein Englischer Mönch. Er bekam den Zunamen von seinem Kloster, ohnweit Yorck gelegen, lebte im 13 Jahrhunderte und schrieb Encomium Ealredi II. abbatis Rievall. rhythmicum, welches Picardus in seinen Anmerckungen über den Wilhelmi Neubrigensis, und Chrysostomus Henriquez in Phœnice revivisœnte mit angeführet haben. Seine übrigen Gedichte sind noch in der Bibliotheck St. Victoris zu Paris in Handschrifft zu finden. Oudini Commentarius de Scriptoribus ecclesiasticis.

Venerab. Nicolaus de Rupe, oder Nicolaus Eremita oder Nicolaus von Grossenstein, oder von der Flue, oder Bruder Claus genannt, ein Einsiedler in der Schweitz, wurde zu Sachslen in dem Canton Unterwalden am 21 Mertz des 1417 Jahres gebohren, und zwar aus einem alten berühmten Geschlechte der Leopontiner, und hat gleich in seiner Kindheit und bey der Tauffe seine künfftige Heiligkeit durch sonderbare Merckmahle hervor geleuchtet. Er wurde wohl erzogen, that eine Zeitlang Krieges-Dienste und pflegte seine ihm anbefohlene Arbeit mit allem Fleiß zu verrichten; damit er allezeit bald bethen könnte, wie er denn gar zeitlich Lust bekam, sich an einem einsamen Ort alleine aufzuhalten. Er pflegte auch wöchentlich viermahl zu fasten, und ob er gleich lieber im ledigen Stand geblieben wäre, ließ er sich doch bereden, und heyrathete eine, Namens Dorothea, aus dem Wyßlingischen Geschlecht, zeugte mit ihr zehen Kinder, als 5 Söhne und so viel Töchter. Und weil um selbige Zeit die Schweitzer sich um ihre Freyheit tapffer wehren musten, kam es auch an ihn, und hielt er sich sehr tapffer, wie er sich denn auch 1460, als die Cantons Zürch und Schweitz einander zuwider waren, wohl hielt, und die Schweitzer abhielt, daß sie bey Eroberung des Turgaues das Nonnen-Kloster zu Catharinen-Thal bey Diessenhoffen nicht verbrannten. Nach Ehren trachtete er gar nicht, weigerte sich Bürgermeister zu werden, war glücklich in Beylegung der Streit-Händel, und entdeckte die Ungerechtigkeit der Richter. Er lebte jederzeit sehr gottsfürchtig, hatte viel Anfechtung vom Teuffel, wurde einsmahls von demselben in einen Dorn-Busch geschmissen, und endlich durch ein Gesichte bewogen, das Welt-Leben zu verlassen. Es begegnete ihm einsmahls ein Engel in Gestalt eines Bettlers, und lehrete ihm den rechten Weg zum Himmel. Wiederum wurde er durch ein ander Gesichte ermahnet, dem einigen GOtt zu dienen, und ihm zugleich angedeutet, daß er im 70 Jahr seines Alters sterben würde. Hierauf entschloß er sich mit Einwilligung seiner Frau zu einem einsamen Leben, nahm von den Seinigen Abschied, verließ alles und begab sich aus seinem Vaterlande hinweg, biß er nach Liechstahl im Baßler Gebiethe kam, allda er von einem Wirth, dem er sich offenbahrte, wieder umzukehren vermahnet wurde, worzu er sich auch entschloß. Unterwegens hielt er sich auf der Ruckkehr an einem gewissen Orte in Unterwalden in der Einsamkeit auf göttl. Antrieb ohne Essen und Trincken eine geraume Zeit auf. Sein Bruder fand ihn daselbst durch Anweisen der Jäger, konnte ihn aber von seinem Vorhaben, welches auch der benachbarte Priester billigte, nicht abwendig machen, sondern er verblieb bey seinem Vorsatz als ein Einsiedler zu leben, und begab sich an einen noch bequemern Ort in Melchthal, woselbst er eine gute Zeit gantz verborgen in einer Höhle lebte, biß er endlich daselbst entdeckt und ihm hierauf von den Benachbarten eine Zelle zur Wohnung und eine zum Bethen gebauet wurde, welche der Weyh-Bischoff zu Costantz, Hermann, ordentlich einweyhete, auch die Ertz-Hertzoge von Oesterreich, so damahls Frieden mit den Schweitzern schlossen, ihm schenckten; Pabst Paul II aber mit einer Ablaß-Bulle begabet hat. Allhier nun lebte er mehr als 19 Jahr, enthielt sich aller Speisen, bediente sich nur der Wurtzeln zu grosser Verwunderung aller, die ihn besuchten und nach verschiedenen Proben befanden, daß es kein Betrug war, wie sie anfangs sich eingebildet hatten. Es besuchte ihn auch

nachgehends der Bischoff zu Costantz, Graf Otto von Sonnenberg selbsten, und als er ihn fragte, wovon er denn lebte, sagte er: Vom heiligen Abendmahl und der Betrachtung des Leydens Christi. Es sind auch seine Paßions-Betrachtungen hernach in Druck heraus gegeben worden. Sonderlich pflegte er die Reinigkeit des Hertzens hoch zu halten. Indessen wurde er öffters von seinen Landsleuten, ja auch von Ausländern besucht, und hatte sehr erbauliche Unterredungen mit ihnen von der Liebe GOttes, vom täglichen Brod u. s. w. Unter andern betete er offt: Domine, rape me mihi & redde me totum tibi, das ist: HErr! entreiß mich mir und gieb mich gantz und gar dir wieder. Er gieng stets mit blossem Haupte und Füssen, war sonst allezeit lustig, lang von Person, und besaß eine gravitätische Stimme. In seiner Hütten hatte er nichts mehr als zwey kleine Stühle, darauf er zu ruhen pflegte. Daß er den Leuten die Heil. Schrifft klar und deutlich ausgeleget, und von GOtt und göttl. Geheimnissen beständig geredet habe, ist um so mehr zu verwundern, da er niemahls weder schreiben noch lesen gelernet. Einsmahls wurden ihm durch ein wunderbar Gesichte grosse Geheimnisse entdeckt. Er hatte auch viele Anfechtungen vom Teuffel, der ihn öffters zum Abfall zu bewegen suchte. Es stunde ihm aber die H. Jungfrau Maria, die er sonderlich in Ehren hielt, allezeit in seinen Anfechtungen bey, so offt er sie anrieff. Er hatte auch einen prophetischen Geist, und erkannte geheime, verborgene, abwesende, auch zukünfftige Dinge. Als im Jahr 1476 die Cantons wider Carln von Burgund gesiegt, aber unter sich selbsten nicht gar zu einig waren, veranlassete er einen allgemeinen Land-Tag und beredte die Land-Stände selbsten gegenwärtig auf demselben zu Fried und Einigkeit; wie auch, daß sie die zwey neue Cantons Freyburg und Solothurn in ihr Bündniß aufnahmen, und schlug das Geld aus, so diese ihm anbothen. Er verkündigte zuvor, daß eine Ketzerey entstehen würde, davor sie sich hüten solten, sie würde aber nicht lange über hundert Jahr währen. Einem Knaben von zehen Jahren verkündigte er ein langes Leben, welches eintraff. Einer gewissen Weibs-Person sagte er zuvor, daß sie fruchtbar seyn und viel Kinder zeugen würde. Als sein Sohn, so auch Nicolaus hieß, zu Paris war, bekam er einen Brieff von ihm und zwar durch ein Wunderwerck. Denn es hatte der Sohn den Brieff einem nach Hause reisenden Landsmann mitgegeben, der aber solchen unterwegens verlohr, und als er zu Nicolao dem Einsiedler kam, gieng ihm derselbe entgegen, und hatte den Brieff schon. Einsmahls löschte er eine grosse Feuers-Brunst, als er nur das Feuer von ferne sahe und das Zeichen des heiligen Creutzes machte. Er starb 1487 in 70 Jahr seines Alters und wurde zu Saxula in St. Theoduli Kirche begraben. Es wurden ihm zu Ehren an unterschiedlichen Orten Leichen-Begängnisse gehalten, dergleichen ihm auch Siegmund, Hertzog von Oesterreich, mit 100 Priestern angestellet. Weil hernach wegen der vielen Wunder, so bey seinem Grab geschehen, ein gar grosser Zulauff war, so wurde die Kirche erweitert, auch sein Bildniß auf den Altar gesetzt. Seine Kleider und Verlassenschafft wurden sehr hoch gehalten, und von denen, die es bekamen, als ein grosser Schatz verwahret. Im Jahr 1510 wurde sein Cörper wieder ausgegraben, und in ein neugebautes Begräbniß beygesetzt, welches 1600 wieder geöffnet und besichtiget wurde, und ist eine Uberschrifft folgendes Innhalts dabey zu lesen: „Bruder Nicolaus von Felsen verließ Weib und Kinder, und begab sich in die Einöde, er diente GOtt ohne leibliche Speise neunzehen Jahr und 6 Monath und starb An. 1487 den 21 Mertz.“ Sein Fest wird jährlich den 22 Mertz gefeyert, vermuthlich weil den 21 dieses Monats St. Benedicti Fest ist, und drey Messen ihm zu Ehren gelesen. Von seiner Canonisation wurde so wohl auf dem Tridentinischn Concilio als auch im Jahr 1590 durch gewisse Procuratores gehandelt, auch der Proceß derselben von Notario und Zeugen verfertigt und unterschrieben. Es wurde auch solches Werck nach Pabst Gregorii XIV Tod unter Gregorio XV und Urbano VIII wieder vorgenommen, und hat der letztere Pabst eine Declaration deswegen schon heraus gegeben, also, daß nichts als der Actus der Canonisation fehlet. **Stumpf** L. VII. c. 4. **Bullinger** Histor. MST. L. 13. c. 1. **Murer** Helv. Sacr. p. 387. **Stettler** P. I. p. 300. **Arnold** Leben der Glaubigen. **Baillet** vies des Saints. d. 22. Martii.

Nicolaus Saguntinus, siehe **Nicolaus Secundinus.**

Nicolaus Scheningensis, war anfangs Archidiaconus, hernach aber Bischoff zu Lincöping in Schweden. Er starb 1391, und ward auf dem Concilio zu Basel in die Zahl der Heiligen aufgenommen. Seine Schrifften sind:

1. Vita S. Ascharii primi Apostoli in Suecia;
2. Vita S. Brigittæ;
3. Vita S. Annæ Vadstenensis;
4. de Jure Canonico & dictis patrum;
5. Moralia Gregorii.

Scheffer de Suecia liter. cum Molleri hypomn.

Nicolaus Secundinus oder **Saguntinus**, Euboicus, Bischoff zu Morviedro in Spanien, lebte gegen die Mitte des 15 Jahrhunderts in grossem Ansehen, und wurde wegen seiner Erfahrung in der Lateinischen und Griechischen Sprache auf dem Concilio zu Ferrara und Florentz zum Dollmetscher erwählet. Man hat von ihm ein Buch de origine & rebus gestis Turcorum, so zu Basel 1556 gedruckt worden. Nächst diesem hat er auch noch einige Ubersetzungen aus dem Griechischen ins Lateinische verfertiget. **Gerius** ad Cavei hist. litt. *Giornale de letterati* t. 14. p. 375. t. 24. p. 80.

Nicolaus von Sighen, siehe **Sighen** (Nicolaus).

Nicolaus, der Stammlende, Fürst der Wenden zu Güstrow, siehe **Nicolaus III.**

Nicolaus Studita, war Superior des Klosters Studii zu Constantinopel, war ein Mitgeselle St. Theodori, u. gebürtig aus der Stadt Canna in der Insul Candien. Als er seinen Vetter, Theophanum in dem zehenden Jahre seines Alters zu Constantinopel besuchte, und ihn unter den Studiten daselbst

antraf, begab er sich auch unter solche Anzahl; und weil er sich wohl aufführete und fleißig bezeigte, wurde er zum Priester geweyhet. Als aber Leo aus Armenien das Reich bekam, wurde unser Nicolaus samt Theodorus, und allen, so den Bilderdienst vertheidigten, vertrieben, und in ein Gefängniß gesteckt; auch da man Briefe, so Theodorus aus dem Gefängniß an die andere schrieb, auffienge, wurden sie beyde, weilen er des Theodorus beständiger Gefährte in allem war, vorgeführt und fast zu Tode gepeitscht, wieder ins Gefängniß gesteckt, und darinnen drey Jahr in Hunger, Durst und Blösse aufbehalten. Endlich wurden sie nach Smyrna gebracht, allda wieder gegeisselt, mit den Beinen angeschlossen, und ins Gefängniß geworffen. Endlich starb Leo, und also kamen sie wieder los, begaben sich nach Chalcedon zum heiligen Nicephorus, und wurden von ihm wohl aufgenommen. Als aber unter Kayser Michael Balbus die Verfolgung wieder angieng, begaben sie sich auf die Halb-Insul Tryphon ohnfern dem Vorgebürge Acritas in Bithynien bey dem Propontide, allwo Theodorus starb, Nicolaus aber blieb allda, und weil sich viele Leute bey ihm einfanden, unterrichtete er solche, und da unter Kayser Theophilus solche Unruhe noch währete, versteckte er sich in der Vorstadt. Ob nun gleich unter dem Catholischen Kayser Michael St. Methodius Patriarch wurde, und Nacratius über die Studiten gesetzt war, blieb unser Nicolaus doch aus Liebe zum einsamen und stillen Leben, welches er sich durch die langwierige Gefangenschafft angewöhnt hatte, noch immer alleine. Als aber St. Ignatius Patriarch darauf wurde, bekam unser Nicolaus im Jahr 848 die Aufsicht über die Studiten, die er 3 Jahr lang führte, nach welchen Sophonius an seine Stelle kam. St. Nicolaus hielt sich indessen wieder über 4 Jahr in der Einsamkeit auf, bis Sophonius starb, da er dann solches Amt wieder antrat. Als aber St. Ignatius, weil er dem Kayser seiner Laster halber den Bann ankündigte, vertrieben, und Photius an seine Statt Patriarch wurde, gieng Nicolaus aus Furcht, von Photius in den Ban gethann zu werden, bey Zeiten fort, und begab sich wieder in die Stille, und als er sich nun bey 7 Jahr da aufgehalten hatte, wurde er von seinen Verfolgern gefangen genommen, und dem damahligen Probst der Studiten, Saba, übergeben, der ihn im Gefängniß fast verderben ließ. Endlich als Basilius zur Regierung kam, trat er sein voriges Amt auch wieder an, und verwaltete es bis an sein Ende, bestellte auch noch Clemens zu seinem Nachfolger, und da er im Jahr 868 gestorben, wurde er neben Naucratio in die Martyrer-Capell bey St. Johannis des Täuffers Tempel begraben. Seine Feyer ist den 4 Februar. Vita apud *Bollandum*. Baillet vies des Saints. 4 Febr.

Nicolaus Szyszkowsky, Bischoff in Wermeland, siehe Szyszkowsky (Nicolaus).

Nicolaus Thomacellus, siehe **Lucidus**, im XVIII Bande p. 713.

St. **Nicolaus**, mit dem Zunamen **Tolentinus**, aus dem Orden der Eremiten-Brüder des Heil. Augustini, im Jahr 1239 in Castro St. Angeli in dem Gebiet der Stadt Firmo in der Anconitanischen Marck, oder zu Tolentino gebohren, davon er den Namen hat. Seine Mutter Amata war lange unfruchtbar gewesen, und that eine Gelübde, wenn sie einen Sohn gebähren würde, solchen GOtt zu widmen. Und als sie solche ihre Andacht bey dem Grabe St. Nicolai zu Bari verrichtet hatte, gebahr sie hernach diesen Nicolaum, welcher in seiner Jugend schon die Gesellschafften anderer Knaben und des Weibs-Volcks flohe. Als er erwachsen, wurde er in St. Salvators Kirche Canonicus, begab sich hernach in den Augustiner-Orden, und führte ein sehr strenges Leben. Bald hernach wurde er ein Priester. Sein Vetter, welcher in einem nahe bey Fermo gelegenen Kloster Präfectus war, mißriethe ihm sein strenges Leben, und ermahnte ihn, er solte sich auch etwas zu gute thun: aber St. Nicolaus wurde alsbald durch eine himmlische Erscheinung aufgemuntert, bey seinem Vorhaben des strengen Lebens zu verharren. Er aß auch gantzer dreyßig Jahr kein Fleisch, Eyer, Fisch, Obst; wenn er kranck wurde, nahm er keine Artzney, und konte alsdenn kaum beredet werden, ein klein wenig Fleisch zu essen. Auch geisselte er sich offt, betete stets, daran ihn der Satan zu verhindern sich vergebens bemühete. Sonderlich war er fleißig in Ausübung der Wercke der Barmhertzigkeit gegen seinen Nächsten. Er that viele Wunder und hörte offt die Engel singen. Bey seinem Sterben bat er die Mit-Brüder um Verzeihung, ob er sich gleich keiner Beleidigung bewust war. Als er jetzo sterben wolte, sahe er Christum vor sich, und verschied im Jahr 1306. Es wird jährlich an seinem Sterbens-Tage ein Stern über seinem Grabe gesehen. Im Jahr 1446 ward er von dem Pabst Eugenio IV unter die Heiligen gesetzet. Baillet vies des Saints d. 10 Septembr. Ein Ungenannter beym Surius. Man feyert ihm den 10 September.

Nicolaus Tron, Hertzog zu Venedig, siehe Tron (Nicolaus).

Nicolaus von Tungen, Bischof in Wermeland, siehe Tungen (Nicolaus von).

Nicolaus Vercellensis, ein Cistercienser-Abt S. Andreæ in Sexta unweit Genua, war von Vercelli in Italien gebürtig. Es scheinet, daß er zu Ausgang des 13 Jahrhunderts gelebet habe, welches aus seiner hinterlassenen Schrifft, so den Titel Sermones führet, guten Theils erweißlich wird. Solche bestehet in einem Quart-Bande Predigten auf die Feste der Heiligen, deren Schreib-Character mit denen damahligen Zeiten genau übereinkömmt. Er lieget zu Paris in Handschrifft. Oudin de Scriptor. Tom. III. pag. 656.

Nicolaus Veronensis, ein Augustiner Mönch von Verona gebürtig, daher er auch den Zunamen hat. Er ist 1514 den 28 Nov. im 46 Jahr seines Alters zu Chiozza, einer in der Insul gleiches Namens auf der Laguna von Venedig liegenden Stadt gestorben, hat verschiedene Cantiones herausgegeben. Possev. T. II. Apparat. Sacr. Nach Elßii Bericht in Encomiastico Augustiniano ist er sowol zu Bologna und Verona erstlich Prior, als hernach Vice-General-Probst gewesen, u. am letz-

tern

tern Orte in S. Euphemiä Kloſter begraben worden. Nemeitzens Nachleſe beſonderer Nachrichten von Italien, c. 1. p. 20.

Nicolaus von Ultricuria, ſiehe Ultricuria (Nicolaus)

Nicolaus Wiburgenſis, wird von dem ungenannten Verfaſſer des Chronic. rerum Danic. beym **Ludewig** Reliqu. Manuſcript. Tom. IX. p. 26. mit unter denjenigen Geiſtlichen benennet, welche bey der im Jahr 1171 zu Ringſtadt verrichteten Canoniſation des Däniſchen Königes **Canutus IV** zugegen geweſen ſind.

Nicolay, ein junger Frantzöſiſcher von Adel, ſiehe **Nicolai**.

Nicolaycken, eine gantz neue Stadt in der Landſchafft Barten, im Natangiſchen Kreyſe des Brandenburgiſchen Preuſſens, welche noch täglich in beſſere Aufnahme geräth.

Nicole (Aegidius) Secretarius König **Ludewigs XII**, lebte um das Jahr 1500, und ſchrieb nach der Gewohnheit ſelbiger Zeit Annales und eine Chronicke von Franckreich, die er von der Zerſtörung Troja bis auf das Jahr 1466 fortgeführet. Selbige ſind nachgehends von einigen fortgeſetzet worden. **Du Maine** bibl. Franc. p. 358. **Du Cheſne** bibl. des hiſt. de France.

Nicole (Peter) ſiehe **Nicolle**.

Nicoletta (Gabriel) ein Italiäniſcher Obriſter, von Terni aus Umbrien, lebte um 1625, und ſchrieb: Il Supplemento delle guerre di Fiandra dopo la Triegua con li diſſegni dell' aſſedio di Breda. **Jacobilli** Biblioth. Umbriæ.

Nicoletti (Philipp) ein von Ferrara gebürtiger Prieſter, iſt eine geraume Zeit zu Rom Capellmeiſter und 1620 noch am Leben geweſen. Er hat viele Madrigalien und Kirchen-Sachen herausgegeben. **Superbi** Apparato degli Huomini illuſtri della Cita di Ferrara. p. 133.

Nicolettus (Paul) ſiehe **Venetus** (Paul).

Nicolini, der vornehmſte Caſtrat zu Rom, welcher die 1721 von Sign. Porpora componirte Oper, Comene genannt, ſo auf dem Theater von Alibert aufgeführet worden, verwunderungswürdig gemacht. Nemeitzens Nachleſe beſonderer Nachrichten von Italien, p. 227.

Nicolini (Angelus) ein Cardinal im 16 Jahrhundert, war aus einem angeſehenen Florentiniſchen Geſchlecht entſproſſen, und machte ſich durch ſeine Wiſſenſchafft in der Rechts-Gelehrſamkeit berühmt. **Coſmus von Medices** machte ihn zu ſeinem Staats-Rath, brauchte ihn in den wichtigſten Geſchäfften, und in Geſandſchafften an den Pabſt **Paulen III** und den Kayſer **Carln V**, machte ihn auch hierauf zum Gouverneur von Siena. Nachdem des **Nicolini** Gemahlin geſtorben, trat derſelbe in den geiſtlichen Stand, ward 1564 Ertz-Biſchoff von Piſa, und 1565 Cardinal, ſtarb aber bald hernach 1567. **Ammirato** famigl. Flor. **Gamurrinus** de famil. Thuſc. & Umbr. Vol. I. p. 508. und 518. **Ughelli** Ital. Sac. Tom. III, p. 485. **Aubery**. **Palatius** t. 4.

Nicolini (Philipp) ein Italiäniſcher Marcheſe, ſtarb den 22 Mertz 1738 zu Florentz im 83 Jahre ſeines Alters. **Ranfft** im Geneal. Archiv. von 1738. p. 148.

Nicolinis (Hannibal von) ein Italiäniſcher Medicus von Gubio aus Umbrien, war in der Philoſophie und Medicin Doctor, lebte 1591 und ſchrieb

1) Diſputationes de curationis & mittendi ſanguinem ſcopis.
2) Poemata &c.

Jacobilli Bibliot. Umbriæ. **Königs** Bibl. vet. & nova.

Nicolinius (Peter) ein Florentiner, und Sohn des Rathsherrn **Lorentzens Nicolinii** zu Florentz, war Archidiaconus und Ertz-Biſchöflicher General-Vicarius daſelbſt, wurde darauf 1632 Ertz-Biſchoff, ſtellte fleiſſige Kirchen-Viſitationes an, hielt auch ein Provincial-Concilium, und ſtarb 1651. Er liegt in der Metropolitan-Kirche begraben. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. III. p. 191.

Nicolinus (Barthol) ein Päbſtlicher Muſicus und Baßiſt zu Kirchers Zeiten.

Nicolinus (Dominicus) ein Italiäner im 16 Jahrhunderte, ſchrieb 5 Bände de Conciliis, Venedig 1585 in Fol. **Königs** Bibl. vet. & nova.

Nicolinus (Hieronymus) ein gelehrter Italiäner aus dem XVII Jahrhunderte, ſchrieb eine Hiſtorie der Stadt Chiatti oder Teani in Italiäniſcher Sprache, ſo zu Neapel 1657 in 4. zum Vorſchein gekommen. **Gryphius** de Script. Hiſt. Sec. XVII. illuſtr. c. 8. p. 442.

Nicolius, oder **Nicolinus** (Hieronymus) ein Italiäniſcher Auguſtiner-Mönch, von Rom bürtig, war Congregationis obſervantiæ de Lombardia General-Vicarius, der Theologie Lector, und Pfarrer der Kirchen S. Mariä del populo daſelbſt, ſchrieb

1) Floſculos ſ. notabilia practica ex utroque jure probatisque auctoribus ac Theologiæ præſertim fontibus libata.
2) Lucubrationes utriusque Juris canonici & civilis &c.

und ſtarb 1662. **Wolffii** Biblioth. Hebr. **Mandoſii** Biblioth. Romana.

Nicolle oder **Nicole** (Peter) einer der berühmteſten Scribenten des 17 Jahrhunderts, wurde zu Chartres, allwo ſein Vater Advocat geweſen, 1625 gebohren. Er trat auf der Janſeniſten Seite, und arbeitete zugleich mit dem Herrn **Arnaud** an verſchiedenen Schrifften, inſonderheit aber an dem berühmten Wercke de la perpetuité de la Foi, gleichwie er ihm auch zu der Zeit, da er verborgen lebte, die letzten 10 bis 12 Jahr beſtändig angehangen. Doch als gedachter Herr **Arnaud** 1679 das Königreich verließ, ſoll ſich **Nicolle** mit den Jeſuiten dahin verglichen haben, daß er zwar ins künfftige nicht wider ſie ſchreiben, hingegen auch mit ſeinen alten guten Freunden nicht brechen wolte. Er ſtarb zu Paris 1695 den 16 November, verſchiedene gelehrte Schrifften hinterlaſſend. Eine von den ſchönſten iſt eſſais de morale. Desgleichen wird auch ſein Tractat l'unité de l'egliſe nicht wenig hoch geſchätzet, darinnen er das neue Syſtema des Herrn Jurieu widerleget hat. Ferner hat er ein Buch von den Quietiſten verfertiget, und die lettres à un Provincial des Herrn Paſcal nicht allein in das Lateiſ-

teiniſche überſetzet, ſondern auch mit ſehr gelehrten und curiöſen Anmerckungen, unter dem Namen **Wilhelm Wendrocks**, verſehen, welche hernach du Joncourt in das Frantzöſiſche aus dem Lateiniſchen überſetzt. Sonſten hat man auch von ihm:

1. Delectum epigrammatum;
2. Prejuges legitimes contre les Calviniſtes;
3. Les pretendus Reformés convaincus de ſchiſme;
4. Belgam percontatorem ſive Franciſci Profuturi theologi Belgæ ſuper narratione rerum geſtarum in conventu cleri Gallicani circa Innocentii X. conſtitutionem, Hertzogenbuſch 1657 in 4.
5. Scrupulos iſtius narrationis opifici propoſitos &c.

Mercure galant d'Octobre 1678. *Bibliotheque de Richelet.* **Marca** hiſt. de Janſeniſme t. 2. &c. **Bayle.** **Niceron** Memoir. T. XXIX. p. 285. u. ff.

Nicol Liſt, ſiehe **Liſt** (Nicol) im XVIII Bande p. 1619.

Nicolls oder **Nicolaus** (Joh.) ein Engelländer aus der Provintz Wallis, verwaltete erſt ein Prediger-Vicariat, gieng aber nach Antwerpen, und bekannte ſich zur Catholiſchen Kirche. Nach 2 Jahren kam er wieder nach Engelland, und als er daſelbſt gefangen geſetzt wurde, ließ er den Catholiſchen Glauben fahren, und ſchrieb in Engliſcher Sprache die Pilgramſchafft oder das Leben einiger unartigen Päbſte, Cardinäle, Biſchöffe, Mönche und Jeſuiten ꝛc. Londen 1581. Hierauf begab er ſich in Franckreich, und wurde, als man ihn zu Rouan 1583 feſte geſetzt, aufs neue Catholiſch, bezeugte auch in einer öffentlichen Schrifft, daß er zu der Zeit, da er ſich in Engelland aufgehalten, viele Unwahrheiten von den Päbſten, Cardinälen ꝛc. geſchrieben habe. Wenn er geſtorben, iſt unbekannt. Seine übrigen Schrifften ſind:

1. Retractatio, London 1581.
2. Oratio & concio coram Pontifice & Cardinalibus habita, ebend. 1581.
3. Reſponſio ad *Perſonii* libellum famoſum, ebend. 1581.

Wood Athenæ Oxon. lib. II. p. 216.

Nicolls (Richard) ſiehe **Niccolls**.

Nicolls, ſiehe auch **Nicols**.

NICOLO, ſiehe **Onychſtein**, ingleichen **Pommer**.

NICOLO, iſt nach Prätorii Zeugniß T. 2. Synt. p. 36. ein blaſend Tenor-Inſtrument, und gehet nicht tieffer als in das C.

St. Nicolo, ſiehe St. Niclaes.

St. Nicolo, eine Päbſtliche Stadt in der Provintz Bologneſe, 6 Meilen von Bologna in Italien.

NICOLO (Johann Stephan von St.) ein Clericus regularis zu Florentz im 18 Jahrhundert, ſchrieb

1. Studj religioſi ſopra i Vangeli delle Domeniche di tutto l'anno, Florentz 1714 und 1715 in 2 Bänden.
2. Diſcorſi della gratudine Criſtiana pur la grazia ricevata del Santo battesimo, ebend. 1714.
3. La morte in conſiderazione, argomenti predicabili ſopra i Vangeli delle Domeniche di tutto l'anno, ebend. 1717.

Gelehrte Zeitungen.

Nicolochus, ein Sceptiſcher Philoſophus aus Rhodus, iſt ein Schüler **Timonis** geweſen. Es gedencket deſſelben **Laertius** IX. 115. **Fabricius** Bibl. Græc. P. II. p. 819.

Nicoloſi (Johann Baptiſta) ein vortreflicher Italiäniſcher Staats-Miniſter, war Groß-Cantzler der Republick Venedig, und ſtarb nach einer langwierigen ſchweren Kranckheit und zwar bey noch gar jungen Jahren 1717 den 28 Junii. Er iſt nicht allein in Staats-Verrichtungen ſehr geübt geweſen, ſondern hat auch in den ſchwerſten Wiſſenſchafften groſſe Einſicht gehabt, und vieles geſchrieben, davon aber nichts zum Vorſchein kommen. Es ſind 2 Leichen-Reden auf ihn gedruckt worden, davon die eine der P. Staniſlaus **Santinelli** gehalten, die andere aber von Joh. **Domin. Petricelli** blos geſchrieben, aber nicht öffentlich abgeleget worden. **Leipz. gel. Zeit.** 1718.

Nicoloſi (Joh. Bapt.) ein Sicilianer, geb. 1610 den 24 Octobr. war der Heil. Schrifft Doctor und hielt ſich eine Zeitlang an des Marggrafen von Baden **Ferdinand Maximilians** Hof auf. Nach dieſem wurde er Capellan bey S. Maria Maggiore zu Rom, und ſtarb daſelbſt in groſſem Anſehen 1670 den 19 Jenner. Er hat

1. Herculem Siculum ſeu ſtudium geographicum, in 2 Bänden,
2. Guida allo ſtudio geografico,
3. La Teorica del globo terreſtre

und andere Sachen mehr geſchrieben. **Mandoſii** bibl. Rom. **Mongitoris** bibl. Sic.

Nicolotius (Thomas) ein gelehrter Engelländer, ſchrieb einen gewiſſen Tractat von denen Edelgeſteinen, welcher auch nachgehends in die Deutſche Sprache überſetzet worden. **Morhof** in Polyhiſt. T. II. Lib. II. Part. 2. c. 33. §. 1. p. 412.

Nicolotten, ſiehe *Caſtellani*, im V Bande p. 1327. u. ff.

NICOLOTTI, ſiehe *Caſtellani*, im V Bande p. 1327. u. ff.

Nicolotus, König der Obotriten und Wenden, ſiehe **Nicolaus**.

Nicolotus, Fürſten der Obotriten und Wenden, ſiehe **Nicolaus**.

Nicols, ſiehe **Nicolls**.

Nicols (Thomas) ein Profeſſor zu Cambridge in Engelland, ſchrieb de gemmis. **Königs** Bibl. vet. & nova.

Nicols (Wilhelm) ein gelehrter Engelländer, ſchrieb ein gelehrtes Gedichte, de Literis Inventis, welches er mit Anmerckungen in VI Büchern zu Londen 1717 in 8. Lateiniſch herausgegeben: *Hiſt. Crit.* de la Republ. des Lettres T. II. Art. VIII. p. 291. **Fabricius** in Bibliogr. Antiqu. c. 21. p. 628.

Nicolsburg, eine Stadt in Mähren, siehe Nicklasburg.

Nicol-Schmiede, ein Dorf in dem Marggrafthum Ober-Laußnitz, und zwar im Görlitzischen Kreyse des besagten Marggrafthums. Wabsts Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. M. p. 129.

Nicolson, siehe Nicholson.

Nicolson (Wilhelm) ein gelehrter Prediger in Engelland, war Archidiaconus zu Carlile, und blühete zu Ende des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhunderts. Man hat von ihm

1. Bibliothecam historiæ Scoticæ, London 1702 in 8.
2. Bibliothecam Angliæ historicam, in 3 Theilen; der erste ib. 1696 in 8. der andere 1697, und der dritte 1699.

Acta Erud. Lipſ. ann. 1705.

NICOLSPURGENSE COLLEGIUM CLERICORUM REGULARIUM PAUPERUM MATRIS DEI SCHOLARUM PIARUM, siehe *Scholæ Piæ*.

Nicolstadt, Niclasstadt, Nickelstadt und Nicklasstadt, ist eine kleine Stadt in dem Schlesischen Fürstenthum Liegnitz, ziemlich nahe bey Jauer gelegen. Ehedem war es nur ein Dorff und hieß Niclasdorff; als sich aber nachher, und sonderlich im Jahr 1345 gute Hoffnung zu einem vortrefflichen Gold-Bergwercke zeigte, wurde ihm in gedachtem Jahre von denen Hertzogen, Wentzel und Ludwig, das Stadt-Recht verliehen, jedoch, daß solches der Stadt Liegnitz im Schlachten, Bräuen, Saltzschancke, Gewandschneiden, Schuhmachen und dergleichen keinen Eingriff thun solle. Im folgenden 1346 Jahr hat der Reichthum des Bergwerckes dergestalt zugenommen, daß der Hertzog Ludwig wöchentlich 120 bis 150 Pfund Goldes zum Gewinn hatte. Es hat aber diese reiche Ausbeute nicht gar zu lange angehalten, indem, als Wentzel, Hertzog zu Liegnitz in diesem Jahre am 28 April die Nicolstädter Bergwercke für 700 Mr. der Stadt Liegnitz versetzete, die dießfalls aufgerichtete Verpfändung besaget, daß gedachtes Bergwerck sehr abgenommen haben müsse. Im Jahr 1364 war es in solchen schlechten Umständen, daß niemand solches weiter zu bauen begehrete, weil kein Gewinn mehr daraus zu nehmen war. Hertzog Rupert gab sich zwar im Jahr 1404 alle Mühe, das Bergwerck wieder in vorigen Stand setzen zu lassen, aber vergebens. Denn obwohl das reiche Gold an diesem Orte noch verhanden, so verhinderte doch das Wasser unter der Erden die Arbeit. Dahero die Stadt nach und nach in grosses Abnehmen gekommen, so, daß sie nunmehro wieder einem Dorffe nicht unähnlich siehet. Thebesii Liegnitzische Jahr-Bücher, II Th. XXXIV Cap. p. 200 und 203, XXXV Cap. p. 206, XXXIIX Cap. p. 222, XLII Cap. p. 251. Albini Meißnische Berg-Chronicke p. 71.

Nicoluccius (Baldus) ein Römer, florirte um 1668 und schrieb Battesimo spirituale, cio e considerationi delle Cerimonie usate dalla Chiesa e delle promesse fatte nella solenne amministrazione del Battesimo, con le rinerozioni spirituali di tali promesse. Mandosii Bibliotheca Romana.

Nicoluccius (Johann Dominicus) ein Dominicaner von Meldola in Romagna, blühete zu Ende des XVII Jahrhunderts, lehrte die Philosophie und Theologie, war auch in dem Canonischen Rechte wohl bewandert. Wenn er gestorben, ist unbekannt. Seine Schrifften sind:

1. Scrutinium sacerdotale, in 4.
2. Novus thesaurus sacerdotum, Macerata 1676 in 4.
3. Tr. de justificatione impii, Bononien 1691 in 4.
4. De paupertate religiosorum, Forli 1693 in 4.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 734.

Nicolus (Nicolaus) siehe Nicolai.

St. Nicoma, befand sich mit unter denen, die zu Constantinopel des Christlichen Glaubens wegen schrecklich gemartert und endlich getödtet wurden, deren einige der Artickel: SSt. Agathius, im I Bande p. 756. anführet. Man feyert ihm, wie den übrigen, den 8 May.

Nicomachus, Archon zu Athen Olymp. CIX, 4. Um diese Zeit ward allda ein Comet gesehen, von welchem Aristoteles Meteorol. Lib. I. cap. VII. gedencket, und dahin auch Plinius Lib. II. c. 25. zu zielen scheinet. Meursius de Archont. Athen. Lib. IV. c. 10.

Nicomachus, ein so alter, als unbekannter Grieche, (exoletus) wie er bey dem Diodorus Siculus Lib. XVIII. c. 79. und beym Curtius Lib. VI. c. 11. genennet wird. Jonsius de Script. Hist. Phil. Lib. III. c. 13. §. 2. p. 86.

Nicomachus, ein alter Griechischer Weltweiser, von dem aber weiter nichts bekannt ist, ausser daß seiner bloß beym Simplicius Lib. II. de cœlo text. 46. gedacht wird.

Nicomachus, ein alter Griechischer Musicus, lebte zu den Zeiten des Aristhenes und Plato. Plutarchus in Pericle. Und Plinius L. XXXVII. c. 1. schätzt ihn denen sonst berühmten Griechischen Musicis, dem Ismenias Choraules und Dionysodorus gleich. Jonsius de Script. Hist. Phil. Lib. III. c. 13. §. 2. p. 86.

Nicomachus, ein Sohn des Dolphantus, von dem aber weiter nichts bekannt ist, als daß seiner, bloß von dem Demosthenes in einer Rede pro Cteliphonte gedacht wird. Jonsius de Script. Hist. Phil. Lib. III. c. 13. §. 2. p. 86.

Nicomachus, ein Grieche, schrieb von den Festen derer Egyptier. Athenäus Lib. II. Fabricii Bibl. Græca.

Nicomachus, ein Griechischer Medicus, wird vor Machaonis Sohn und Aesculapii Enckel gehalten. Er schrieb 6 Bücher von der Medicin und ein Buch von der Philosophie. Suidas. Pausanias in Messeniac. p. 287. und 353. Fabricius Biblioth. Græc. P. IV. p. 4. und P. XIII. p. 348.

Nicomachus, ein Griechischer Medicus und Philosophus, war ein Sohn des Aristotelis, und schrieb unter andern einen Commentarium über dessen Physic, wie auch 6 libros Ethicorum, welche noch zu des Ciceronis Zeiten vorhanden waren,

ren, wie er denn dererſelben de finib. Lib. V. c. 5. ſelber gedencket. Es ſoll ihm der Ariſtoteles ſeine Sitten-Bücher zugeſchrieben haben; allein Sam. Petit Miſcell. IV. 10. ſuchet zu behaupten, daß Nicomachus zu der Zeit, als ſie geſchrieben worden, noch nicht gebohren geweſen. Fabricius Bibl. Græc. P. II. p. 150. und P. XIII. p. 348.

Nicomachus, ein berühmter Philoſophe, lebte zu den Zeiten des Kayſers Aurelianus. Man weiß gegenwärtig mehr nicht von ihm, als daß er einen ziemlich unzüchtigen Brief von der Palmyreniſchen Königin Zenobia aus dem Syriſchen ins Griechiſche überſetzt hat. Vopiſcus in Aureliano. Siehe auch Jonſius de Script. Hiſt. Phil. Lib. III. c. 13. §. 2. p. 75.

Nicomachus, ein Poete und Tragödien-Schreiber, aus Alexandria in Phrygien, verfertigte eilf Trauer-Spiele, deren Titel, wie ſie beym Suidas gefunden werden, dieſe ſind:

1. Ἀλέξανδρος ἢ Ἐξαφύλη.
2. Ἀλκιβίης.
3. Γυρίσνης.
4. Ἐλλήθνια, welche Athenäus lobet.
5. Μετενδαίνουσαι.
6. Μυσοί.
7. Νεοπτόλεμος.
8. Πεγασὶς ἢ Πολυξένη.
9. Τεῦκρος.
10. Τριλέγιαι.
11. Τυνδάρεως ἢ Ἀλκμαίων.

Stobäus Florileg. führet auch Ναυμαχίαν von ihm an. Königii Bibliotheca vetus & nova. Fabricius Bibl. Græc. P. I. p. 652.

Nicomachus, ein Tragödien-Schreiber von Athen, welcher in der 90 Olymp. gelebt, Oedipodem geſchrieben, und dereinſt über Vermuthen dem Euripidi und Theognidi den Preiß abgewonnen. Suidas. Fabricius Biblioth. Græc. P. I. p. 652.

Nicomachus, ein Pythagoriſcher Philoſoph im IV Jahrhunderte, welcher Philoſtrati vitam Apollonii abgeſchrieben und verbeſſert, wie Sidonius Apollinaris Lib. 8. ep. 3. berichtet. Daher einige aus ihm einen Verfaſſer bemeldten Lebens gemacht haben. Fabricius in Bibl. Græc. L. IV. c. 22. §. 1. c. 24. §. 3.

Nicomachus, wird als ein Märtyrer, der zu Lampſaco unter Decio zugleich mit SSt. Peter, Andreas, Paul und Dionyſius gelitten, angeführet. Allein es hat ſich ſolcher vielmehr durch die Marter von dem Chriſtlichen Glauben abbringen laſſen, wie ſolches aus dem Leben gedachter Märtyrer deutlich zu ſehen iſt. Den 15 May.

Nicomachus, ein künſtlicher Mahler zu Athen, ein Sohn Ariſtodemi, eines kunſtreichen Bildhauers, hat zur Zeit Ariſtrati, des Königs der Sicyonier, gelebt, mit welchem er einen Vertrag gemacht, das Grabmahl des Poeten Teleſtus zu mahlen, und auf eine gewiſſe Zeit zu liefern; er hat aber die Arbeit bis auf die letzte Tage verſpart, und dennoch ſelbige, zu verſprochener Zeit, ſehr vollkommen gelieffert. Er war der erſte, ſo den Ulyſſem mit einem Hut auf dem Kopff abgemahlt. Er mahlte eine Entführung Proſerpinens, welche nachmahls zu Rom im Capitolio, in dem Tempel Minervens, über der kleinen Capelle der Hebe, aufgeſtellet worden. Item eine auf einem mit 4 Pferden beſpannten Triumph-Wagen gen Himmel fahrende Victorie, welche auch in das Römiſche Capitolium gebracht worden. Nach ſeinem Tode hinterließ er ein nicht ausgemachtes Stück von Caſtor und Pollux, welches höher gehalten worden, als alle ſeine ausgemachte Arbeit. Plutarchus in Timoleonte, Cicero in Bruto, Plinius l. 35. cap. 10. 11. Sandrart acad. Pict. P. 2. l. 1. p. 22. Vermuthlich iſt derſelbe auch der Verfaſſer eines Buches περὶ ζωγράφων, de Pictoribus geweſen, deſſen Hephäſtion in Enchir. Meldung thut. Jonſius de Script Hiſt. Phil. Lib. III. c. 13. §. 2. p. 86.

Nicomachus (Metius Falconius) ein Römiſcher Raths-Herr, lebte zu den Zeiten des Kayſers Tacitus, und hielt nach deſſen geſchehener Wahl zum Römiſchen Kayſer eine Glückwünſchungs-Rede an denſelben mit ſo allgemeinem Beyfall, daß ihm das gantze Volck nach deren Endigung überlaut zurieff: Omnes, omnes. Vopiſcus in Tacit. woſelbſt auch die gedachte Rede von Wort zu Wort befindlich iſt. Jonſius de Script. Hiſt. Phil. Lib. III. c. 13. §. 2. p. 75.

Nicomachus Acarnan, ein Aetoliſcher Geſandter, kommt beym Polybius Lib. XVII vor.

Nicomachus Flavianus (Nirius) ein beredter Hiſtoricus, lebte unter des Kayſers Arcadii und Honorii Regierung, und wird von Symmacho öffters angeführet. Voſſius de hiſtoricis latinis.

Nicomachus Geraſenus, ein Pythagoräer, war von Geraſa in Arabien gebürtig, hat um die Zeiten Kayſers Antonini Pii, oder, wenn er ja älter iſt, nach den Zeiten Auguſti und Tiberii gelebt. Er iſt ſonderlich wegen ſeiner Rechenkunſt ſehr berühmt geweſen, daß man auch von einem guten Rechner Sprichwortsweiſe zu ſagen pflegen, er rechne, wie Nicomachus von Geraſa. Von ſeinen Schrifften hat man noch Iſagogen arithmeticam, welche 1538 zu Paris in 4 gedruckt worden. Joach. Camerarius hat ſeine Anmerckungen über dieſes Werck mit ſeinem Tractat de logiſtica ans Licht geſtellt, und Sam. Tennulius des Jamblichi commentarium über den Nicomachum zu Arnheim 1668 in 4 heraus gegeben, über welchen auch noch Aſclepii Tralliani, Procli und Johannis Philoponi Anmerckungen hin und wieder in Bibliothecen ungedruckt liegen. Ferner hat man von Nicomacho manuale harmonices, welches Meurſius und Meibomius nebſt andern alten Muſicis, heraus gegeben. Seine übrige Schrifften ſind verlohren gegangen, aus den theologumenis arithmeticis jedoch excerpta in Photii biblioth. cod. 187. zu finden. Und ſoll ſolche, nach des Caſſiodorus in Lib. de Mathem. Diſcipl. cap. de Arithm. Apulejus Madaurenſis ins Lateiniſche überſetzt haben. Die theologumena arithmetica aber, welche 1543 zu Paris heraus gekommen, ſind von einem andern, wiewohl ungenannten Verfaſſer. Fabric. Bibl. Græc. P. IV. p. 2. u. ff. und P. II. p. 573.

Nicomachus, ein nicht ſonderlich bekannter Grieche, mit dem Zunamen γραμματεύς, wider welchen Lyſias eine Rede unter eben dieſem Titel hin-

hinterlassen hat. Jonsius de Script. Hist. Phil. Lib. III. c. 13. §. 2. p. 86.

Nicomachus Phocensis, ein alter Griechischer Philosophe, kommt bey dem Thucydides Lib. IV. vor, von welchem aber weder bekannt ist, wenn er gelebet, noch auch was er irgend sonst rühmliches verrichtet. Jonsius de Script. Hist. Phil. Lib. III. c. 13. §. 2. p. 86.

Nicomachus, ein alter Grieche, und wie er von dem Aristophanes in Ranis genennet wird, mit dem Zunamen περίεργος; von dem aber weiter nichts bekannt ist. Jonsius de Script. Hist. Phil. Lib. III. c. 13. §. 2. p. 86.

Nicomachus Rhodius, ein sonst gantz unbekannter Grieche, ausser daß seiner bloß beym Polybius Lib. VIII Erwehnung geschiehet.

Nicomachus Smyrnäus, dessen beym Galenus in Oper. T. III. p. 204. edit. Basil. gedacht wird, von dem aber sonst nichts bekannt ist. Fabricius in Biblioth. Gr. Lib. IV. c. 17. p. 580.

Nicomachus Stagirita, ein alter Griechischer Medicus, war der Vater Aristotelis, und des Königs Amyntä Leib-Medicus. Er schrieb, wie Ammonius in seinem Leben meldet, ἰατρικῶν libros sex und φυσικῶν lib. 1. dergleichen Wercke man auch dem vorherstehenden beygeleget findet. Es gedencket seiner Suidas, und Galenus führet auch einen des Namens an, welcher jedoch, weil viele Medici so geheissen, schwer zu unterscheiden ist. Fabricius Bibl. Græc. P. IV. p. 4 und P. XIII. p. 348.

Nicomachus Tejus, dessen bey dem Xenophon Lib. IV. περὶ ἀναβάσ. Meldung geschiehet, ein sonst gantz unbekannter Grieche. Jonsius de Script. Hist. Phil. Lib. III. c. 13. §. 2 p. 86.

Nicomachus Tyrius, welcher sich eine Zeitlang bey dem Cicero zu Rom als ein Gast aufgehalten, von dem aber weiter nichts bekannt ist. Cicero in Fragm. de Philosophia beym Nonius. Jonsius de Script. Hist. Phil. III. c. 13 §. 2 p. 86.

Nicomas, ein alter Iconischer Bischoff, befand sich im Jahre 266, und 272 auf denen damals wider den Paul Samosatenus zu Antiochien gehaltenen Concilien. Ruelius und Hartmann in Concil. Illustr. T. I. Period. I. Peric. 3. Syll. 37. und 38. p. 898. 905 und 910.

Nicomedes, mit dem Zunamen der Grosse, König in Bithynien, folgte Zipoetes I im 3 Jahre der 125 Olymp. ungefähr 189 vor Christi Geburt, und überwand mit Hülffe der Gallier, welche unter Anführung des Leonorii dahin gekommen, seinen Bruder Zipoetes II, welcher einen Theil von Bithynien an der See inne hatte. Als diß geschehen, theilte er mit den Galliern die eroberte Länder, und erbaute die von dem Lysimachus verstörte Stadt Astacum, oder doch gleich dabey eine neue, und daher auch nach ihm genannte Stadt Nicomedia, oder setzte sie wenigstens in einen weit vollkommenern Stand. Livius 38, 16. Pausan. in Eliac. Sonst hat derselbe zwey Gemahlinnen gehabt, deren erste, welche Plinius Consingis, andere aber Dipipele genannt, von einem grossen Hunde zerrissen worden, da sie sich mit ihrem Manne im Schertze gebalget. Die andere Etaprta hat ihren Stieff-Sohn Zeilam oder Zielam so sehr verfolget, daß er zum Könige der Armenier hinfliehen müssen. Wie nun Nicomedes starb, vermachte er den Kindern anderer Ehe, die noch unmündig waren, das Reich, und solches ihnen desto besser zu bewahren, setzte er ihnen nicht nur die Könige Antigonus und Ptolomäus, samt den drey Städten Heraclea, Byzantz und Cius zu Vormündern, sondern die Stände beredeten auch die Wittwe, daß sie ihres verstorbenen Mannes Bruder Prusias II wieder heyrathen müssen. Der aber, wie es scheinet, das Reich nicht lange besessen, und vielleicht im Kriege wider Zeilam umgekommen ist. Bes. Abels Griech. Alterth. 1 Th. 3 B. 2 Cap. p. 681 u. f.

Nicomedes II, mit dem Beynamen Epiphanes, König in Bithynien, ward von seinem Vater Prusia A. U. 586 mit nach Rom geführt, und dem Rath daselbst aufs nachdrücklichste anbefohlen, auch einige Jahre drauf wegen der Angelegenheiten seines Vaters abermahl dahin geschickt und geraume Zeit nach einander daselbst gelassen. Mittlerweile kam es Prusiä ein, die Kron-Folge einem Sohn aus seiner andern Ehe zuzuwenden, und schickte dahero den Menas nach Rom, welcher Befehl hatte, Nicomedem, wenn derselbe in einer an den Römischen Rath ihm aufgetragenen Sache unglücklich seyn solte, zu tödten. Wie aber Nicomedes den wider ihn gemachten Anschlag seines Vaters selbst durch diejenige, so denselbigen vollbringen solten, zu rechter Zeit erfahren, machte er alsobald Anstalt, das Reich desselbigen an sich zu bringen, welches er auch mit Hülffe des Attali von Pergamo und der Bithynier, denen der alte König verhaßt war, vollzog, und seinen Vater zu Nicomedia in des Jovis Tempel, entweder durch andere Personen oder, wie die meisten Geschichtschreiber melden, mit eigner Hand tödtete. Nach der Zeit eroberte er nebst Mithridate Paphlagonien, und, weil die Römer übel damit zufrieden waren, setzte er seinen Sohn unter dem Namen Pylämenes, welchen die alten Paphlagonischen Könige geführet hatten, daselbst zum Regenten ein, damit es den Schein haben solte, als ob das Reich der Königlichen Familie wieder gegeben wäre. Nachgehends zerfiel er mit Mithridate wegen Cappadocien, welches keiner dem andern gönnen wolte, und da er die Römer zu Hülffe ruffte, sprachen ihm dieselben Paphlagonien noch dazu ab. Er starb endlich A. U. 662, und ließ seinen Sohn erster Ehe Nicomedem III zum Nachfolger, oder ward vielmehr von diesem, wie einige wollen, ermordet, weil er ihn vielleicht seinen Kindern von der zweyten Ehe nachsetzen wollen. Appian. de bello Mithrid. Justin. 34, 4. 37, 4. 38, 1 und 2. Strabo l. 12. & 13. Polyb. in excerpt. Valesii. Siehe auch Abels Griechisch. Alterth. I Th. 3 B. 2. Cap. p. 688.

Nicomedes III, König in Bithynien, war ein Sohn des vorhergehenden Nicomedes Epiphanes, und einer Täntzerin, mit Namen Nysa. Und dem ungeachtet nahm er, wie aus einer Inscription zu Delos in Tourneforts Voyage erhellet, den Zunamen Eugenos, das ist,

wohlgebohren, an. Appianus legt ihm auch den Zunamen Philopator bey, welcher aber ihm vermuthlich nur von seinen Feinden zum Spott gegeben, von ihm selbst aber niemals geführet worden. Die Römer setzten ihn nach seines Vaters Tode in das Reich ein, obgleich sein Bruder Socrates, Chrestus zugenannt, auf Mithridatis Anstiften in Bithynien eingefallen war, und die Krone an sich gezogen hatte. Dieser aber ward von Mithridate, der dieses Reich gern vor sich gehabt hätte, bald getödtet, und Mithridates begehrte sich nicht zu widersetzen, da die Römer sich Nicomedis mit Nachdruck annahmen. Nicomedes fieng bald hernach den Römern zu Gefallen mit Mithridate einen schweren Krieg an, ward aber von demselben aus Bithynien geschlagen, und muste sich im Elende aufhalten, biß er am Ende des Krieges, der vor Mithridatem unglücklich ablieff, von den Römern in sein Erb-Königreich wieder eingesetzt wurde. Er starb ohne Erben A. U. 677, und setzte die Römer zu Erben seines Reichs ein, worauf Bithynien zur Römischen Provintz gemacht worden, ehe der dritte und letzte Krieg des Mithridates angegangen. Justin. 38, 5. & 3. Appianus de bello Mithrid. Livius Lib. 93. Es beschwerte sich auch deshalber Mithridates in einem Briefe an der Parther König beym Sallustius gar sehr, daß die Römer diß Reich an sich gerissen, da doch noch ein Printz da wäre, welcher von der Nysa, die sie ja vor eine Königin erkannt, unstreitig gebohren sey. Die Ausleger streiten nun mit einander, was er vor eine Nysa meyne. Es ist aber offenbahr daß er auf dieses Nicomedes III Mutter Nysa ziele. Denn obgleich Nicomedes auch eine Tochter des Namens gehabt; so ist doch hier nicht die Rede von ihr, sondern von einem Printzen, den die meisten Bithynier nach des Sallustius Zeugniß vor einen untergeschobenen ansahen. Daher auch die Römer gar keine Reflexion auf ihn gemacht, sondern das Reich Bithynien sich zugeeignet und in eine Provintz verwandelt haben. Im übrigen wird es auch dieser Nicomedes III oder sein Vater seyn, der den Gnidiern ihre Venus vor ein groß Geld abkauffen wollen. Ob aber er, oder sein Bruder es gewesen, welchem sein Koch in Scythien, da er weit vom Meere gewesen, aus Rüben kleine See-Fische, Aphyä genannt, zubereiten müssen; und wem das gelte, das von einem Könige Nicomedes erzählet wird, dessen Pferd sich todt gehungert, wie sein Herr umgekommen, kan man so eigentlich nicht sagen. Suetonius in Cæs. Plinius, Athenäus. Siehe auch Abels Griech. Alterth. 1 Th. 3 B. 2 Cap. p. 688 u. ff.

Nicomedes, ein alter Africanischer Bischoff, befand sich im Jahre 255, wie auch 257 und 258 mit auf denen zu Carthago gehaltenen Conciliis. Ruelius und Hartmann in Concil. Illustr. T. I. Period. I. Peric. 3. p. 712. 713. 760. 793. und 838.

St. Nicomedes, ein Priester und Märtyrer, kommt in den Acten der HH. Nereus und Achilleus den 12 May vor. Den 15 September.

Nicomedes, ein berühmter Griechischer Medicus von Smyrna, hat zu des Kaysers Gallieni Zeiten gelebet. Sponius Miscell. erud. antiquit. p. 131. führet eine alte Inscription von ihm an, die er dem Aesculapio zu Rom an einer aufgerichteten Säule um die Gegend der Trajanischen Bäder setzen lassen. Die Grabschrifft aber des Nicomedis, welche ihm seine Freunde machen lassen, und daraus von dessen Person ein und anderer Umstand mehr erhellet, ist folgende gewesen:

Ω. K.

Στήλην ἔθηκαν Νικομήδει συγγενεῖς
Ὃς ἦν ἄριστος ἰητρὸς ἐν ζωοῖς ὅτ' ἦν,
Πολλάς τε νόσους φαρμάκοις ἀνωδύνοις
Ἀνώδυνον τὸ σῶμα νῦν ἔχει θανών.
Εὐψυχῶ Νικομήδης, ὅτις ἐκ ἤμην καὶ
ἐγενόμην, ἐκ εἰμὶ καὶ ὀ λυποῦμαι,
ζήσας ἔτη μδ καὶ ἡμέρας κγ.

Lateinisch heissen solche:

Cippum posuere Nicomedi cognati,
Qui in vivis cum esset, optimus fuit medicus,
Multosque remediis dolorem sedantibus
sanavit,
Nunc corpus habet dolore vacuum, mortuus.
Bono animo sum Nicomedes, qui non eram
& natus sum, esse desii & non contristor, vixi
annos XLIV. & dies XXIII. Fabricius Bibl. Græc. P. XIII. p. 548 u. f.

Nicomedes, ein alter Griechischer Scribent, hat ein Buch von Orpheus geschrieben, dessen Athenäus erwehnet. Athenäi Libri δειπνοσοφισῶν. Fabricius Bibliotheca Græca P. I. p. 111.

Nicomedes, ein alter Stoischer Welt-Weiser, und des Römischen Kaysers Lucius Verus, wie auch dessen Bruders Marcius Hofmeister. Capitolinus, Dio, Jonsius de Script. Hist. Phil. Lib. III. c. 7. §. 5. p. 14.

Nicomedes Bithynus, von sehr vornehmen, ja Königlichen Cappadocischen Geschlechte, und vielleicht des Nicomedes Chrestus von einer Cappadocischen Prinzeßin erzeugter Sohn, ward von dem Cäsar mit dem Hohenpriesterthum zu Comana, welches er dem Archelaus entzogen, beehret, weil er eine von seinen Vorfahren ererbete und wohlgegründete Prätension darauf hatte. Sonst wird derselbe insgemein mit dem Lycomedes, welcher auch Hoherpriester zu Comana gewesen, vermenget. Ja einige haben so gar bey dem Cäsar das Wort Nicomedes in Lycomedes verwandeln wollen; wogegen Manutius und Ciacconius davor gehalten, daß viel mehr bey dem Strabo das Wort Lycomedes im Nicomedes zu verändern wäre. Es ist aber zu wissen, daß, wie ein doppeltes Comana, eines in der zu Cappadocien gehörigen Landschafft Cataonien, das andere in Pontus, und an beyden Orten sehr reiche Stiffter gewesen, also auch Nicomedes das Hoherpriesterthum des erstern, Lycomedes aber des letztern, besessen, mithin diese beyden nicht eine, sondern zwey besondere Personen gewesen seyn. Wie es übrigens dem Nicomedes nach diesem weiter gegangen, wissen wir nicht. Hirtius, Appianus, Cäsar, Strabo. Siehe auch Abels Griechisch. Alterth. 1 Th. 3 B. 2 Cap. p. 690 u. f.

Nicomedes, mit dem Zunamen Chreſtus, der nützliche oder gute, oder wie er ſonſt eigentlich hieß, Socrates, war des Königs von Bithynien Nicomedes III von der Laodice Halb-Bruder, und von dem Könige in Pontus Mithridates dem Groſſen ſeinem erſtgedachten Bruder, ob er wohl ſchon von denen Römern in der Königlichen Würde erkannt und beſtätiget worden, entgegen geſetzt, wie nicht weniger auch von dieſem mit dem erſtern Namen Nicomedes Chreſtus belegt. Wie er denn auch jenen mit Verlaſſung ſeines Reichs nach Rom zu fliehen zwang. Wie aber die Römer ſich ſeiner annahmen, und ihn mit Gewalt wieder einzuſetzen drohten; ſo ließ Mithridates den armen Nicomedes Chreſtus tödten, daß es ſcheinen ſolte, als ob er mit der Sache nichts zu thun gehabt. Und Nicomedes III kriegte alſo ſein Reich wieder. Abels Griech. Alterth. I Th. 3 B. 2. Cap. p. 688 u. f.

Nicomedes Cleombrotus, ein Lacedämoniſcher Feld-Herr, ward dem zur Regierung und Verwaltung derer Staats-Geſchäffte noch allzu jungen Könige Pliſtoanactes Pauſanias, als deſſen Statthalter, an die Seite geſetzt, und bey denen damahls zwiſchen denen Phocenſern und Dorienſern entſtandenen Feindſeligkeiten, mit 1500 Lacedämoniern und 10000 Mann ihrer Bunds-Genoſſen zu Hülffe geſchickt. Er war auch ſo glücklich, die Phocenſer bald zu Paaren zu treiben, und nöthigte ſie, denen Dorienſern ihre ihnen von jenen weggenommene Stadt wieder einzuräumen. Worauf er nebſt ſeinen unterhabenden Truppen den Abmarſch nahm. Er ſahe aber wohl, daß, wenn er mit ihnen zu Schiffe über den Criſſäiſchen Meerbuſen ſetzen wolte, ihm hierinnen die Athenienſiſchen Schiffe nicht wenig hinderlich ſeyn dürfften. Durch das Geraneiſche Gebiete aber zu kommen, ſchien ihm theils wegen der allzu übeln und unwegſamen Märſche, theils auch, weil ſolche von denen Athenienſiſchen Truppen, welche in Megara und Pagis zur Beſatzung lagen, bereits hin und wieder eingenommen und ſtarck beſetzt waren, nicht weniger unſicher zu ſeyn. Daher erachtete er vors rathſamſte, mit ſeiner Armee ſo lange in Böotien Quartier zu nehmen, biß ſich eine beſſere Gelegenheit eräugnete, weit ſicherer und mit weniger Gefahr den Rückmarſch nach Hauſe anzutreten und überzuſetzen. Hierzu kam noch, daß einige Athenienſer ſie ſo wohl in Hoffnung, ſolcher geſtalt die zu Athen eingeführte Populariſche Regiments-Forme zu zernichten, als auch den von dieſen angefangenen Bau derer zwiſchen dem Lacedämoniſchen und Athenienſiſchen Gebiete angelegten Mauern zu hintertreiben, ſie unter der Hand zu bewegen ſuchten, zurücke zu bleiben. Endlich aber gediehe es dahin, daß die Athenienſer mit ihrer gantzen Macht, nebſt noch 1000 Argivern und andern ihrer Bunds-Genoſſen, und alſo überhaupt mit einer Armee von 14000 Mann, wider ſie ins Feld rückten. Nachdem ſie aber in den Gedancken ſtunden, daß die Lacedämonier nicht wüſten, wo und wie ſie ihren Marſch ſicher gnug anſtellen ſolten; ſo eilten ſie um ſo viel mehr, dieſen gantz plötzlich und unverſehens über den Hals zu kommen. Worzu wohl auch vermuthlich die betrügliche Hoffnung, mit welcher ſie ſich bereits in ihren Gedancken ſchmeichelten, dieſelben ſolchergeſtalt mit Stumpff und Stiele auszurotten, ein groſſes beytragen mochte. Uber dieſes waren auch noch 1000 Mann Cavallerie, welche die Theſſalier denen Athenienſern vermöge des zwiſchen beyden vorſeyenden Bündniſſes zu Hülffe geſchickt hatten, zu ihnen geſtoſſen; welche aber währendem Treffen zu denen Lacedämoniern übergiengen. Es kam alſo zwiſchen beyden Armeen bey Tanagra in Böotien zu einem würcklichen und ziemlich ſcharffen Gefechte; wobey aber die Lacedämonier dennoch victoriſirten. Hierauf rückten dieſelben erſt in das Megarenſiſche Gebiete, und verheerten daſelbſt alles, was ihnen vorſtieß, mit Feuer und Schwerdt. Hierauf marſchirten ſie vollends durch das Geraneiſche und den Iſthmum wieder in ihre Heimath. Thucydides de Bell. Peloponn. Lib. I.

NICOMEDIA, ſiehe Nicomedien.

Nicomedien, Lat. *Nicomedia*, die Hauptſtadt von Bithynien, in Klein-Aſien, war vor Alters eine von den wichtigſten und anſehnlichſten Städten in dem Morgenlande, und wurde von Nicomede I, Könige in Bithynien, erbauet, welcher ſie auch nach ſich genennet. Nachdem ſie die Römer unter ſich gebracht hatten, war ſie von Zeit zu Zeit einiger Kayſer Reſidentz, unter welchen ſonderlich Diocletianus dieſe Stadt Rom gleich machen wollen. Insgemein wurde ſie nach Rom, Alexandria und Antiochia vor die vierdte Stadt des Römiſchen Reichs geachtet. Den Titul der Hauptſtadt ihrer Provintz hat ſie unter den Römiſchen Kayſern faſt allezeit behalten. Als Conſtantius ein Arianiſch. Concilium daſelbſt halten wolte, wurde ſie durch ein Erdbeben gäntzlich zerſtöret. Anjetzo wird dieſe Stadt Comidia, von den Türcken aber Iſmid genennet, und liegt nahe bey den Küſten der See Marmora, an einem Meer-Buſen, welchem ſie ihren Namen giebt, auf der Seite eines kleinen Berges, der mit vielen Brunn-Quellen verſehen, wie auch mit Weinſtöcken, Getreide und vielen fruchtbaren Bäumen bewachſen iſt. In der Stadt findet man viel griechiſche und lateiniſche Inſcriptiones, wie auch viel prächtige Gebäude, Moſcheen und griechiſche Kirchen. Sie wird von ungefähr 30000 Griechen, Armeniern, Juden und Türcken bewohnet, welche einen groſſen Handel mit Seide, Baumwolle und leinen Zeugen, nebſt andern Waaren, treiben. Hier retirirte ſich Hannibal nach ſeiner Niederlage, und allhier vergab er ſich mit Gifft, damit er nicht von dem Könige Pruſia in die Hände der Römer überliefert werden möchte. Nicomedia war eine von den erſten Städten, welche das Evangelium annahmen. Die Schiffe, Saicken und Barquen, ſo die Kauffleute von Conſtantinopel gebrauchen, werden in dem Meer-Buſen von Nicomedia gebauet. Auf der weſtlichen Seite der Stadt iſt ein Geſund-Brunnen, welchen die Griechen und Türcken in groſſer Menge beſuchen; wie dann nach ihrer Auſſage faſt keine einige Kranckheit iſt, welche nicht dadurch geheilet werden ſolte. Im Jahre 1705 ſtarb daſelbſt der dahin geflüchtete Unaariſche Graf Teckely; und 1710 iſt dieſelbe nebſt 6 groſſen Dörffern durch ein Erdbeben bey nahe gäntzlich

lich verſuncken. Ptolemäus L. V. c. 1. Strabo l. 12. Ammian. Marcell. l. 17. Grelot voyage de Conſtantinople. Spanh. de uſu & præſt. numiſm. Sonſt aber gehörte dieſelbe ehemahls mit unter die Ertz-Biſchöfflichen Städte. Und hat von ihren Biſchöffen unter andern einer Anthimus geheiſſen, von welchem Euſebius in Hiſt. Eccleſ. Lib. VIII. c. 6. Erwehnung thut. Als Ertz-Biſchoff iſt Eumonius bekannt, welcher auf dem Concilio zu Chalcedon den Titel eines Metropoliten geführet. Carl von St. Paul in Geogr. Sacr.

NICOMEDIENSES, ſind ſo viel als die Einwohner der vorherſtehenden Stadt Nicomedien. Von dieſen bringet Beger in Theſ. Brand. Vol. II. & III. unterſchiedene alte Müntzen bey, welche ſie ehemahls ſo wohl einigen Römiſchen Kayſern zu Ehren, als auch bey andern Gelegenheiten prägen laſſen.

NICOMEDIS CONCHOIS, ſiehe Conchois, im VI Bande p. 893 u. f.

Nicomercatus (Hieronymus) ein Italiäniſcher Ordens-Mann von der Congregation derer Clericorum Regularium St. Paul, und ordentlicher Lehrer der Metaphyſick auf der Univerſität zu Pavia. *Act. Acad.* 1737. Sect. I. p. 28.

Nicon, ein Archon zu Athen, ſiehe Nauſinicus, im XXIII Bande p. 1318.

St. Nicon, ein Biſchoff, hat mit 199 Mönchen den Märtyrer-Tod bey Taormina 250 in Sicilien gelitten, und wird auch von den Griechen, und Syrern verehret. Er war in dem Neapolitaniſchen von einem Griechen, ſo ein Heyde war, mit einer Chriſtin gezeuget, die ihm öffters gute Ermahnungen und Unterricht im Chriſtenthum gab. Als er erwachſen, gieng er in Kriegs-Dienſte, und da er einsmahls in Gefahr kam, erinnerte er ſich ſeiner Mutter Ermahnungen, bezeichnete ſich mit dem Zeichen des H. Creutzes, und erhielt den Sieg wider ſeine Feinde, beſchloß alsbald bey ſich, ein Chriſt zu werden, und begab ſich auf die Inſul Chio, faſtete allda, bekam von einem Engel ein Creutz, das ihm überall hin den Weg wieß, ſchiffte darauf nach dem Berg Sano in Thracien, wurde von dem Biſchoff Theodoſio zu Cyzico wohl aufgenommen, getaufft, und begab ſich zum Mönch-Leben, wurde auf des Engels Erinnerung zum Biſchoff geweyhet, kehrte aber nach Theodoſii Tod ſamt ſeinen unter ſich habenden Mönchen wieder nach Italien, beſuchte ſeine Mutter, und weil ſie bald ſtarb, begrub er ſie. Er wurde aber ſamt den Seinigen bey dem Præſide Quentiano angegeben, vorgefordert, gegeißelt, gemartert, mit brennenden Fackeln gebrannt und Pferde an ihn gebunden, die ihn zerreiſſen ſolten, aber unbeweglich ſtehen blieben. Endlich wurden ſie alle enthauptet. Man feyert ihm den 23 Mertz.

Nicon, ein alter berühmter Griechiſcher Medicus, iſt des Sexti Fadii oder Fabii Lehrmeiſter geweſen, und hat ein Buch περὶ πολυφαγίας ſive de edacitate geſchrieben, deſſen Cicero Epiſtolar. Lib. VII. Ep. 20 gedencket. Er wird auch beym Cornelio Celſo Lib. V. c. 18. angeführt gefunden, wiewohl vor Nicon allda Micon ſtehet. Fabricius Bibl. Græc. P. XIII. p. 350.

Nicon, des berühmten Galenus Vater, war in der Geometrie und Architectur wohl erfahren, welches ihm ſein Sohn de ſimplic. medic. Tom. II. opp. p. 321. ſelber nachrühmet. Tzeza chiliad. XII. v. 10 ſq. Fabricius Bibl. Græc. P. XIII. p. 350.

Nicon, ein Mönch aus Armenien, mit dem Zunamen μετανοεῖτε, weil er dieſes Wort ſtets im Munde zu führen pflegte, war bey dem Ponto Polemoniaco von Chriſtlichen Eltern gebohren, entflohe ohne ſeiner Eltern Wiſſen in ein Kloſter, Aurea petra genannt, an den Grentzen von Paphlagonien gelegen. In dieſem Kloſter lebte St. Nicon zwölff Jahr als ein Mönch, nachgehends aber wurde ihm von ſeinem Abt das Apoſtel-Amt aufgetragen, und ihm befohlen nach Orient zu reiſen, und allda das Wort GOttes zu predigen. Er predigte demnach das Evangelium in Armenien, Creta und Griechenland und bekehrte viel Leute, that groſſe Wunder, und befreyete die Stadt Lacedämon durch ſein Gebet von der Peſt, mit der Bedingung, daß alle Jüden, denen er ſehr gram war, daraus vertrieben werden ſolten. Er ſtarb zu Lacedämon 998 den 26 Novembr. Seine Schrifften ſind ein tract. de impia Armeniorum religione, welcher in Cotelerii notis ad Conſtitut. Apoſtolicas l. 2. c. 24. Griechiſch und Lateiniſch; ingleichen in Beveregii not. ad Can. 56. Trullan. und in Bibliothecis P. P. wiewohl nur Lateiniſch anzutreffen. Ferner ein tract. de jejunio glorioſiſſimæ deiparæ, welcher Griechiſch und Lateiniſch in Cotelerii monum. vet. eccl. Græc. t. 3. ſtehet. Seine pandecte rerum ſanctarum atque Eccleſiaſticarum aber liegt noch in der Königlichen Bibliotheck zu Paris in Handſchrifft. Ein gewiſſer Abt, von Lacedämon gebürtig, hat in dem 12 Jahrhundert ſein Leben beſchrieben, daraus Baronius, nachdem es von Sirmondo ins Lateiniſche überſetzt worden, in ſeinen Annalibus Tom. X. unterſchiedenes angemercket. Cave hiſt. lit. Oudin de ſcript. eccl. t. 2. Spanhemo Hiſtor. Sacr. N. T. p. 289 u. f. Fabricius Bibl. Græc. P. X. p. 283. Sein Gedächtniß-Tag iſt der 27 Novemb.

Nicon, ein berühmter Ringer oder Kämpffer, welchem, nachdem er in den Griechiſchen Spielen offt den Sieg erhalten, in Thaſos, einer auf dem Archipelago gelegenen Inſul, eine Statue aufgerichtet ward. Nach ſeinem Tode geſchahe es, daß ein gewiſſer Bube, der ihm ſeinen Ruhm mißgönnete, die Statue mit Ruthen ſtrich, da denn ſelbige umfiel, und den Buben todt ſchmiß. Hierauf wurde ſelbige, nach des Athenienſers Draconis Geſetzen, welcher auch lebloſe Dinge zu ſtraffen verordnet hatte, gerichtlich angeklagt, zum Elend verdammet, und in die See geworffen. Allein, da einige Jahr hernach die Einwohner in groſſem Unglück ſteckten, fragten ſie das Oraculum um Rath, welches ihnen ſagte, daß, wenn ſie ihres Ungemachs loß werden wolten, ſie des Nicons Statue wieder ſuchen, und an ihren Ort ſetzen ſolten. So bald man auch einige Fiſcher auf das Meer geſchickt, ſollen dieſe die verlangte Säule in ihren Garnen heraus gezogen haben. Siehe Thaſus. Pauſ. in Eliac. poſt. Strabo. Plin. Ammian. Euſeb. in Chron. Suid.

Nicon, oder Uberwinder, der Name eines Esels, von dem man folgende Historie hat. Als den Morgen vor dem See-Treffen bey Actium Auguſt hinaus gegangen war, ſeine Flotte in Augenſchein zu nehmen, begegnete ihm ein Mann auf einem Esel. Dieſen fragte er, wer er wäre? Worauf der Kayſer zur Antwort bekam, daß er Eutychus, das iſt glückſelig, ſein Esel aber Nicon, d. i. Uberwinder, hieſſe, welches Auguſt vor ein gutes Zeichen, daß das vorhabende Treffen vor ihn glücklich abgehen würde, annahm. Nach erhaltenem Sieg ließ er eine Ehrenſtatue eines auf einem Esel reitenden Mannes zu ſeinem Sieges-Zeichen, nahe bey dem Ort, wo er den Sieg erhalten, aufrichten. Plutarch. in vit. Aug.

Niconia, Stadt, ſiehe Nomanoſter.

Niconitius (Frantz) ein Italiäniſcher Rechts-Gelehrter aus Courzola, lebte im 16 Jahrhundert, und ſchrieb

1. Repetitiones in c. quoniam contra de probationibus, Venedig 1525 und 1583.
2. Repetitiones aliquot in Jure civili, Lion 1553. Venedig 1562.
3. Repetitiones in rubr. Cod. de edendo, Venedig 1562.
4. Repetitiones in Rubr. de teſtamentis, Venedig 1526 und 1587.
5. Allegationes & Conſilia.

Poſſevin Appar. Barberini Bibl. *Friſii* Bibl. Geſneriana.

Niconium, Stadt, ſiehe Nomanoſter.

NICOPENSIS ARX, ſiehe Nicöping

Nicopheles, hat die Athenam, eine gewiſſe und der Minerva gewiedmete Pfeiffen-Art, erfunden. Raph. Volater. Comment. Urb. lib. 35. Es wird aber auch die Minerva ſelbſt Athena genennet.

Nicophon, ein gelehrter Grieche, ſiehe Nicophron.

St. Nicophorus, Diodorus, Papias, Maccarius, Tella, Felix, Cajus, Enuculus, Januarius, Quinquianus, Manſuetus, Hermes, Zethas, Donatus, Servilia, Veneria, Baſilia, Januaria, Stercola, Silvana, Manintia und Rufunia, haben zugleich mit einander den Märtyrer-Tod gelitten. Ihre Feyer geſchicht am 28 Febr.

Nicophron oder Nicophon, ein gelehrter Grieche, und Sohn Theronis, gebürtig von Athen, hat zu Ariſtophanis Zeiten Comödien geſchrieben, deren Titel ſind:

1. Ἀφροδίτης γενναί.
2. ἐξ ἄδου ἀνιών.
3. Πανδώρα.
4. Σειρῆνες.
5. Χειροτονήσαρες, wie vor ἐγχειροτονήσαρες beym Suidas ohne Zweifel geleſen werden muß, welches Meurſius Bibl. Attic. aus dem Pollux, Athenäus und dem Scholiaſten des Ariſtophanis erhärtet.
6. Ἀδωνὶς, ſo beym erwehnten Scholiaſten angeführt gefunden wird.

Suidas. Fabricius Bibl. Græc. P. I, p. 738.

Nicopia, Stadt, ſiehe Nicöping.

Nicopoli, eine Stadt in Thracien, ſiehe Nicopolis.

Nicopolienſis Sangiacatus, ſiehe Nicopolitaniſche Sangiacat.

Nicopolis, eine Stadt in klein Armenien in Aſien, deren Ptolemäus lib. V, c. 7. gedencket. Sie wird, wie Caſtaldus bezeuget, insgemein Gianich genannt, kömmt aber auch bey andern unter dem Namen Chiorme vor. Es hat ſie C. Pompejus angeleget, weil er wider Mithridatem und Tigranem hier in Campis anſerum geſieget. Die Türcken nennen das Feld Caſſovaſi daher, dieweil ſich die Halgänſe da verſammlen, wenn ſie in Europam über Meer fliehen wollen. Sie hat einen Biſchoff, welcher unter dem Ertzbiſchoff zu Sebaſte ſtehet. Von ihren Biſchöffen ſind folgende bekannt:

1. Theodotus, deſſen S. Baſilius Epiſt. 187 gedencket, wie beym Baronio Annal. Eccleſ. ad A. C. 370 num. 16 zu erſehen.
2. Fronto, den die Arianer eingeſchoben haben, von welchem gedachter Baſilius Epiſt. 10 meldet.
3. Johann, welcher dem Concilio zu Chalcedon und auch der Synodal-Epiſtel an den Kayſer Leo I unterſchrieben hat.

Carl von S. Paul Geograph. Sac.

Nicopolis, eine Stadt nebſt einem Schloſſe und Biſchofthume in Bulgarien an der Donau der Mündung des Fluſſes Aluta oder der Alt gleich gegen über gelegen. Sie iſt mit Mauren umgeben, die von Ziegelſteinen gemachet ſind, groß, aber nicht feſte, mehrentheils mit Griechen bewohnet, und daher bekannt, weil der Kayſer Sigismund bey dieſer Stadt den 28 September des 1396 Jahres von dem Türckiſchen Sultan Bajazeth aus dem Felde geſchlagen worden, dabey 20000 Chriſten ins Gras beiſſen müſſen, und Sigismund bey nahe ſelbſt mit unter ſolchen geweſen wäre, wenn er ſich nicht noch auf einem Kahn über die Donau fortgemachet hätte. Sonſt müſſen ſich die Frantzoſen nachſagen laſſen, die als Auxiliar-Trouppen bey der Kayſerl. Armee waren, daß ſie mit ihrer allzugroſſen Hitze Schuld an dieſem Unglücke geweſen ſind. Allhier ſiehet man auch noch die Uberbleibſel von der Trajanus-Brücken. Vor Alters war dieſe Stadt die Hauptſtadt in Nieder-Myſien, und wird von einigen Nigeboli; von den Türcken aber Scilitaro genennet. Ammianus Marcellinus berichtet, daß dieſe Stadt von dem Kayſer Trajano, nachdem ſelbiger Decebalum, den König in Dacia, bezwungen, erbauet worden. Von denen Biſchöffen daſelbſt ſind bekannt:

1. Alciſius, deſſen Marcellinus Comes chron. unter dem Kayſer Anaſtaſio gedencket.
2. Marcellus, welcher die Synodal-Epiſtel an den Kayſer Leo I mit unterſchrieben hat.

Carl von St. Paul Geograph. Sac.

Nicopolis, Mantanea, ein Stadt Bithyniens in klein Aſien.

Nicopolis, eine Stadt in Cilicien, nahe an dem Iſſiſchen Meer-Buſen. Strabo in ſeinem 14. Buche und Ptolomäus gedencket ihrer. Wie es ſcheint,

ſcheint, ſo iſt ſie von den Macedoniern erbauet worden.

Nicopolis, eine Ertzbiſchöfliche Stadt in Epiro in Griechenland, und zwar in der Landſchafft Almena gegen dem Vorgebürge Actium, an dem weſtlichen Ufer des Ambraciſchen Meerbuſens gelegen. Dieſe Stadt lieſſe Kayſer Auguſt im Jahr der Welt 3919, als 29 Jahr vor Chriſti Geburt, erbauen, nachdem er in dieſer Gegend mit ſeiner Flotte einen herrlichen Sieg wider die vereinigten Flotten Marci Antonii und der Egyptiſchen Königin Cleopatra erhalten, und hernach auch die Land-Macht zurücke geſchlagen hatte. Damit er nun gleich zulängliche Mannſchafft hätte, lieſſe er die Einwohner aus Anactorium gröſten theils hieher ziehen. **Plutarchus** meynet, Auguſtus habe ſie von dem Eſel Nicon alſo benamet, auf welchem ein Bauer vor der Schlacht dem Auguſt entgegen kommen; welches aber andere verwerffen, und lieber den Namen der Stadt von νίκες oder νίκη, der Sieg, und πόλις, eine Stadt, herleiten, daß alſo Nicopolis ſoviel als eine Sieges Stadt hieſſe. Allein da Auguſt dieſem Eſel nachher eine Ehrenſäule hat aufrichten laſſen, ſiehe den Artickel **Nicon**; ſo kan es ja wohl eben auch geſchehen ſeyn, daß er die Stadt von ihm benennet. Heutiges Tages ſoll ſie, wie Sophianus bezeuget, **la Preveſa** heiſſen. Er ſoll die Griechiſche Uberſetzung der Bibel erfunden ſeyn, welche Origenes in Hexapla conferiret hat. Auch hat in dieſer Stadt der Apoſtel Paulus ſeine Epiſtel an den Titum geſchrieben, und der Philoſophe Epictetus hat hier gelehret. Von ihren Biſchöffen ſind bekannt:

1. Heliodorus, welcher dem Concilio zu Sardes beygewohnet.
2. Dynatus, iſt auf dem Epheſiniſchen Concilio gegenwärtig geweſen.
3. Atticus, unterſchrieb dem Concilio zu Chalcedon.
4. Eugenius, wird in der Synodal-Epiſtel an den Kayſer Leo I unterzeichnet angetroffen, es gedencket auch deſſelben Pabſt **Hormisda** Epiſt. 8.

Als Ertzbiſchöffe dieſes Orts werden angeführet:

1. Andreas, wie aus des Heil. **Gregorii** Regiſtr. lib. XII, Epiſt. 2 zu erſehen.
2. Soterich und
3. Hypatius, von welchem Pabſt **Honorius** in Epiſt. beym Cardinal **Deusdedit** in collect. canon. lib. I, cap. 188.

Es iſt übrigens dieſe Stadt auch wegen des Auguſti Sieges und des Antonii und der Cleopatra Flucht und Niederlage berühmt. Der Apoſtel Paulus hatte ſich, wie aus Tit. III, 12. erhellet, daſelbſt zu überwintern vorgeſetzet. **Samſons** Index Geograph. **Carl von St. Paul** Geograph. Sac.

Nicopolis, eine Stadt in Judäa im gelobten Lande, deren **Ptolemäus** lib. V, cap. 16 gedencket, nebſt einem Biſchoffthum, ſo unter den Ertzbiſchoff zu Cäſarea gehörete. Von ihren Biſchöffen wird Zenobius aufgezeichnet gefunden, welcher dem Concilio zu Jeruſalem mit beygewohnet hat. Sie iſt eben der Ort, welcher vor Zeiten **Emaus** hieß. **Carl von St. Paul** Geograph. Sac. **Sozomenus** VI Tripartitæ Hiſtoriæ. Siehe auch **Emmaus**, im VIII Bande p. 1009 u. ff.

Nicopolis, war eine kleine Biſchöffliche Stadt und Schloß in der vormahlen ſogenannten Landſchafft Thracia oder dem heutigen Romania, am Fluß Neſus, welcher in das Aegäiſche Meer fällt. Sie liegt unterm 46 Gr. 30 Min. der Länge u. 42 Gr. 25 Min. der Breite. Es gedencket ihrer **Ptolemäus** lib. III, cap. 11. **Sophianus** nennet ſie **Nicopoli**, andere **Boulgrad**. Von ihren Biſchöffen, welche unter dem Patriarchen zu Conſtantinopel geſtanden, kömmt einer, Namens Polycarpus, beym Socrates Hiſt. Eccleſ. lib. VII, cap. 35 vor. **Carl von St. Paul** Geograph. Sac.

Nicopolitaniſche Sangiacat, lat. *Nicopolienſis Sangiacatus*, iſt eines von den vier Sangiacaten, in welche Bulgarien eingetheilet wird. Es liegen darinnen Nicopolis und Hämus.

St. Nicopolitanus, ſiehe **St. Carterius**, den 2 Novemb. im V Bande p. 1152.

Nicord, König in Schweden, ſiehe **Nordianus**.

Nicorno, eine Stadt in der Grafſchafft Vigevano in dem Hertzogthum Mayland.

Nicoſia, oder wie ſie auch von einigen genennet wird, **Leoſia**, die Hauptſtadt der Inſul Cypern, iſt ein Ertz-Biſchöfflicher Sitz und Reſidentz des Gouverneurs der Inſul. Sie liegt auf einer fruchtbaren Ebene, Namens Maſſare, unten an einem Berge, iſt aber nicht gar zu volckreich. Einige wollen, daß ſie vor Alters *Tremithus* geheiſſen habe. Sie hatte ehemals 9 Meilen in ihrem Umkreiß; die Venetianer aber zogen ſie ein bis auf 3 Meilen, und machten den Ort zu einer vortrefflichen Feſtung. Die Türcken eroberten ſie 1570 nach einer 42 tägigen Belagerung, und führten von dar 250 Feld-Stücke, nebſt einer reichen Beute und vielen Gefangenen hinweg, unter welchen ſich eine Weibs-Perſon befand, ſo das Schiff, darauf ſie war, mit der gantzen Ladung, und alles übrige in die Lufft ſprengte. Der Baſſa hat ſeinen ordentlichen Sitz daſelbſt, ingleichen ein Griechiſcher Ertz-Biſchoff. Die Griechen haben in dieſer Stadt 4, die Francken 2, und die Armenier nur eine Kirche. **Hackluit. Anton. Maria Gratianus. Peter Pizarus. Guarnerius** und **Neumayer** in bello Cyprio. **Mauroceuus** in hiſt. Venet. &c.

Nicoſia, eine feine Stadt in Val di Demona in Sicilien, an einem hohen Berge nicht weit von dem Fluſſe Jaretta gelegen. Sie lieget faſt mitten auf der Inſel.

Nicoſia (Euſtachius) ein Sicilianiſcher Poete und Humaniſt von Catanea bürtig, war ein Mitglied derer Elevatorum in ſeiner Geburts-Stadt, ſchrieb

la Pallade conſolata,

nebſt andern Poetiſchen Wercken, und ſtarb in Catanea 1663 den 21 September. **Mongitor** Bibliotheca Sicula.

NICOSIANA, ſiehe **Nicotian**.

Nicostrata, des Evander Königs in Arcadien Mutter, war eine Weissagerin, und kam mit besagtem ihrem Sohne aus Arcadien nach Italien, und zwar 1251 Jahr vor Christi Geburth. Sie soll daselbst die Griechischen Buchstaben in die Lateinischen verwandelt und solche ihrem Sohne zuerst gelernet haben. Wegen ihrer Gedichte wird sie auch von den Lateinern Carmenta, oder Carmentis, von den Grichen aber Themis genennet. Desgleichen wird sie auch für diejenige Pythagorische Welt-Weise dieses Namens gehalten, an welche noch heutiges Tages ein Brief von Theane vorhanden ist, darinn er ihr ihre Eifersucht zu benehmen suchet. Hygin Fab. 277. Plutarchus Romul. Eusebius beym Gyrald syntagm. XV. p. 449. Hermann Hugo de prima scribendi Origine. Rosin. Antiquit. Roman. Lib. II. c. 17. Hofmann Lex. Univers. Fabric. Biblioth. Græc. P. I. p. 521.

Nicostratus, des Merelaus Sohn, welchen er mit der Pierides, einer Sclavin, zeugete. Apollodorus Lib. III. c. 10. §. 1.

Nicostratus, ein alter Griechischer Philosophe, und besonders guter Freund des Plutarchus, wie ihn denn auch dieser selbst in Sympos. davor erkennet und heraus streicht. Jonsius de Script. Hist. Phil. Lib. III. c. 6. n. 18. p. 30.

Nicostratus, ein Sophiste von Trapezus, welcher unter dem Kayser Claudio Valeriano gelebt, und die Historie von Philippo Arabe an bis auf Odenatum von Palmyre verfertiget. Evagr. in H. E. L. 5 im letzten Capitel.

Nicostratus, ein Redner aus Macedonien, welcher zu des Kaysers Marcus Antoninus Zeiten gelebet hat, und einer von zehen gewesen ist, denen man den Preiß nach den zehen vornehmsten Rednern zugesprochen. Suidas. Fabricius Bibl. Græc. P. IV. p. 486. Jonsius de Script. Hist. Phil. Lib. III. c. 6. p. 23.

Nicostratus, ein Sohn Aristophanis, war ein Comödien-Schreiber und auch selbst ein Comödiant zu Athen, welcher sich durch seine Vorstellungen sehr beliebt gemacht. Athenäus XIII. p. 587. Die Comödien, so man von ihm weiß, sind also betitelt gewesen:

1. Ἀβρα.
2. Ἀντερῶσα.
3. Διάβολος.
4. Ἑκάλη.
5. Ἡσίοδος.
6. Κλεπή.
7. Μάγειρος.
8. Ὀψοπίων.
9. Ὄλις.
10. Πάνδαρος ἢ Ἀνθυλλεύς.
11. Πάνθεσσες.
12. Πλᾶτος.
13. Σύρος ἀπελαυνόμενος.
14. Τοκιστής.
15. Ψευδοσυγγραφίας.

Suidas, Fabricius Bibl. Græc. P. I. p. 777.

S. Nicostratus, siehe St. Victorinus, den 25 Merz.

SS. Nicostratus und Antiochus, sollen zugleich mit Procopio zu Cäsarea die Märtyrer-Krone erhalten haben. Ihre Feyer ist 20. 21. 22 May.

SS. Nicostratus, und andere Märtyrer werden in den Acten des Heil. Sebastians den 20 Jenner erwehnet. Den 7 Julius.

St. Nicostratus, siehe St. Claudius, den 8 November, im VI Bande p. 256.

Nicostratus, einer von den Pagen, oder Edel-Knaben, des Macedonischen Königes Alexander des Grossen, dessen Curtius VIII. 6. 9. gedencket.

Nicostratus, ein Citharist, von welchem Aelianus lib. 4. c. 2. Var. Hist. erzählet, daß er zum Laodoco, einem Citharœdo, der mit ihm in der Kunst certiret, gesprochen: Laodocus wäre in einer grossen Kunst klein, er aber in einer kleinen Kunst groß.

Nicostratus, ein grosser und starcker Kerl aus der Griechischen Landschafft Argia oder Argivien, welcher sich wie Hercules in eine Löwen-Haut kleidete, auch diesem Helden in vielen Stücken nachzuahmen suchete. Schäv. Mytho.

Nicostratus, siehe Nicocrates.

Nicot (Johann) Herr von Villemain, war von Nismes in Languedoc gebürtig, und bediente bey dem Könige von Franckreich das Amt eines Requeten-Meisters, und in den Jahren 1559, 60, 61 eines Abgesandtens in Portugall, von dannen er die Pflantze mitbrachte, welche nach seinem Namen in der Lateinischen Sprache Nicotiana, sonsten aber insgemein Toback, genennet wird. Er schrieb auch unterschiedliche Wercke, als ein Frantzösisches und Lateinisch Wörter-Buch, Paris 1606 in Fol. und einen Tractat von der Schiffahrt ꝛc. Endlich starb er zu Paris den 10 May 1600. la Croix du Maine. Blanchard. hist. des maitr. des requet &c.

Nicoteles, ein alter Philosophe, von Cyrene gebürtig, und ein Bruder des in der Cyrenaischen Secte ziemlich berühmten Anniceridis, eines Schülers des Hegesias. Suidas in Anniceriis Tom. I. p. 209.

Nicotera, eine Bischöffliche aber sehr kleine und schlecht bewohnte Stadt in Calabria Oltra im Königreich Neapolis fast an denen Italiänischen Gräntzen nach Sicilien zu an einem erhabenen und gesunden Orte an dem Meer-Busen von Giola, welche vor Alters Medama, so von denen Locriern erbauet worden, soll geheissen haben. Barrius. Den Namen Nicotera hat sie von einer siegreichen Flotte erhalten, welche daselbst, als sie nach Italien zurück gekehret, Volck und Soldaten zu Inwohnern dann und wann zurück gelassen. Sie ist das Vaterland Stephan Philipps, der von denen Winden geschrieben. Die Saracenen haben sie etliche mahl rein ausgeplündert, und viele Menschen in die Gefangenschafft mit fortgeschleppet. Desgleichen ist sie von denen Türcken im verwichenen Jahrhundert erobert, und schier völlig ruiniret, auch im Jahr 1638 durch ein Erdbeben fast gantz zerstöret worden. Sie hat sich nach und nach wieder etwas erholet, und

beste-

eſtehet heut zu Tage aus 500 Familien, welche 2000 Seelen ausmachen. Das Bißthum hier iſt ſehr alt, wie dann bereits 787 ein Biſchoff Namens Sergius verzeichnet gefunden wird, welcher als Biſchoff zu Nicotera dem andern Nicäniſchen Synodo beygewohnet. Allein es iſt ſelbiges nach der Zeit eingegangen, endlich aber 1392 von Bonifacio VIII wiederum aufgerichtet, und dem Ertz-Biſchoff zu Reggio unterworffen worden. An der Cathedral-Kirche, welche mitten in der Stadt ſtehet, befinden ſich 12 Canonici, unter denen der Archidiaconus, Decanus, Cantor und Thesaurarius den Rang haben, nebſt vielen andern Geiſtlichen mehr. An geiſtlichen Gebäuden in dieſer Stadt werden 5 Manns- und 1 Nonnen-Kloſter gezählet, auch hat es ein Hoſpital da und 5 Layen-Brüderſchafften. Die Diöces iſt ziemlich klein, und hat nur eine einzige Stadt Phlocaſtro genannt und 5 Dörffer in ſich. An Einkünfften hat der Biſchoff jährlich 1500 Ducaten zu genieſſen. Das Verzeichniß derer Biſchöffe übrigens iſt dieſes:

1. Jacob 1392.
2. Peter, ſtarb um 1415.
3. Clemens bis 1432.
4. Floridatius bis 1452.
5. Frantz, ſtarb 1460.
6. Peter Balbus 1461.
7. Frantz Brancia, ſtarb 1475.
8. Nicolaus de Gvidiccionibus, ſtarb 1487.
9. Anton Lucidus, wurde 1490 nach Nicaſtro verſetzt.
10. Arduin Pantaleon 1490, nahm 1517, da er 75 Jahr alt war, einen Coadjutor an.
11. Julius Cäſar de Januario, ſtarb 1530.
12. Principall de Januario, 1530.
13. Camillus de Januario, ſtarb 1542.
14. Julius de Januario, ſtarb 1573.
15. Leonhard Liparolus, ſtarb 1578.
16. Lucas Anton Reſta, bis 1582, da er nach Adria verſetzt worden.
17. Octavian Capice 1582.
18. Carolus Pintus, erwählt 1616, ſtarb 1645.
19. Camillus Baldus, erwählt den 6 Mertz 1645, ſtarb 1650.
20. Ludwig Centoflorenus, 1650, ſtarb nach einigen Monathen.
21. Hercules Coppula 1651.
22. Frantz Cribarius 1658, ſtarb den 3 Mertz 1667.
23. Johann Frantz Biancolella 1667, ſtarb im Februar 1669.
24. Frantz Arrigus 1670, ſtarb 1690 im Monat November.
25. Barthelmee von Ribero, 1691, ſtarb 1702 im December.
26. Anton Manſo, ſtarb im November 1713.
27. Januarius Matthäus, ſeit den 10 Jenner 1718.

Rogiſſart Delic d'Italie. Ughellus Ital. Sac. Tom. IX. p. 412. u. f.

Nicotheo, gr. Νικοθέη eine der Harpyien, welche in den Fluß Tigren fiel und umkam, als ſie Zetes und Calais verfolgeten Apollodorus lib. I. c. 9. §. 2. Siehe Harpyiä.

Nicotian, Nicotianskraut, Taback, Toback, Tuback, Indianiſches Bilſenkraut, heiliges Wundkraut, Indianiſches Wundkraut, Indianiſche Beinwelle, Peruaniſches Wundkraut, Heil aller Welt, heilſames heiliges Kraut, Kraut des heiligen Creutzes, Lateiniſch, *Nicotiana*, *Nicoſiana*, *Tabacum*, *Tabeca*, *Hyoſciamus peruvianus*, Dod. Cam. *Herbæ Sanctæ Crucis*, Caſt. *Bugloſſum antarcticum*, al. *Symphytum Indicum*, *Tubacum*, *Petum*, *Herba Reginæ*, *Herba Matris*, *Herba Catharinæ*, *Herba Medicea*, *Hyoſciamus niger*, *Petume*, *Pycielt*, oder *Piciele*, *Herba ſancta*. Frantzöſiſch *Nicotiane*, *Herbe de la Reine*, *Herbe de l'Ambaſſadeur*, *Tabac*, *Petum*. Ein Kraut, welches erſtlich im Jahr funfzehen hundert und etliche zwantzig von Franciſcus Hernandes de Toledo aus America nach Portugall, alsdenn nach Spanien, und endlich von dar in andere Europäiſche Länder gebracht und bekannt gemachet worden, dergeſtalt, daß daſſelbe nunmehro an vielen Orten Deutſchlandes, und zwar nicht nur um Hanau und in der Pfaltz, ſondern bis in der Marck Brandenburg und Mecklenburg mit groſſem Nutzen häuffig gebauet wird. Was den Namen Taback anlanget, ſo weiß man nicht, ob die Weſtindiſche Inſel, da man das Kraut zuerſt geſunden, und die deswegen von uns Deutſchen Tabacksinſel genennet wird, ſchon *Tabago* geheiſſen, und alſo das Kraut den Namen von der Inſel: Oder ob die Inſel, welche bey der Erfindung des Tabacks entdecket worden, von dem Kraute Taback den Namen erlanget habe. Beſ. Johann de Laet. Deſcript. Nov. Orb. p. 653. Herba Nicotiana iſt es von Johann Nicot, Königs Franciſcus des Anderen in Franckreich, Staats-Rath und Abgeſandten am Portugieſiſchen Hofe, der es von dar zum erſten nach Franckreich geſchicket, und eben auch zu deſſen Angedencken das Kraut des Geſandten, *Herba Legati*, genennet worden, wie davon die gantze Hiſtorie weitläuftig und ſehr artig von den beyden Frantzoſen, Charle Eſtienne und Jean Liebault, Lib. II. de la maiſon ruſtique p. 123. erzehlet wird. Weil es auch die damahlige Königin in Franckreich, Catharina de Medices, in dem Königlichen Luſtgarten pflantzen und fortzielen ließ, wurde ſolches das Catharinenkraut, *Herba Reginæ*, *Herba Matris*, *Herba Catharinæ*, *Herba Medicea*, genennet. Die Italiäner gaben ihm anfänglich den Namen *Tornabona*, weil es ein Biſchoff, Nicolao Tornabono, aus Franckreich in Italien geſchicket. Und weil es der Cardinal de St. Cruce, welcher ſich zu Liſſabon als Päbſtlicher Nuntius aufgehalten, mit ſich nach Rom gebracht, hat man es Kraut des heiligen Creutzes, *Herba Sanctæ Crucis*, betitelt. Nach Engelland bracht es Richard Gren-

will, im Jahr 1568 unmittelbar aus Virginien, von daraus sich sowol der Gebrauch des Rauches, der von den Matrosen in America zuerst erlernet, und hernach den Europäern von selbst bekannt worden, als auch die Pflantzung des Gewächses nach Holland und endlich nach Deutschland weit und breit fortgezogen und sich ausgebreitet; daher auch der Taback nach den verschiedenen Ländern, wo er gebauet und fabriciret worden, gar verschiedene Zunamen bekommt. Sein eigentlicher Name ist Petum, welches Wort aus dem Griechischen von πετάω, extendo, ausbreiten, hergeleitet wird: weil die Blätter von der ersten Sorte des Tabacks sehr groß seyn und sich weit ausbreiten. Wegen seiner fürtreflichen Kraft, die er für allen anderen Wundkräutern hat, wird er heiliges Wundkraut, Heil aller Welt, heilsames heiliges Kraut, *Herba sancta*, *Herba divina*, und *Herba Panacea* genennet. Es bestehet aber der Taback aus langen, breiten und meistens eben zugespitzten, weichen und fetten Blättern, welche einen scharfen Geschmack, und einen grusichten oder schlafbringenden Geruch haben. Das Gewächse selbst wird in drey Hauptgattungen abgetheilet, davon die erste bey den Kräuterverständigen heisset: *Nicotiana*, Lon. Lugd. *Nicotiana major latifolia*, C. B. Pit. Tournef. *Nicotiana*, Offic. *Nicotiana mujor*, *sive Tabacum majus*, J. B. Raji Hist. *Tornabona*, *quæ a Tornabonio missa*, Cæs. *Herba sancta Crucis fœmina*, Cast. *Tabacum latifolium*, Cam. Eyst. *Tabacco latifolium*, Park. *Sana Sancta Indorum*, Ad. Lob. Ger. *Perebecenus Oviedo*, Lugd. *Petum Theveti latifolium*, Clus. ad Monard. Diese treibt einen Stengel, der zu fünf bis sechs Schuh hoch, oder zu der Höhe eines Mannes erwächset, wenn ihm nicht der Gipfel abgebrochen wird, welches man aber doch thun muß, damit sich die Staude nicht überwachse: Er ist des Daumens dicke, rund und rauch, mit weissem Marcke oder Kerne angefüllet. Die Blätter sind breit, viel grösser, als wie die am Alante, ohne Stiel, rauch, ein wenig spitzig, adericht, von Farbe bleichgrün, klebrig, wenn man sie anrühret, als wären sie mit Oele beschmieret, von scharffem oder brennendem Geschmacke. Der obere Theil des Stengels zertheilet sich in einen Hauffen Sprossen, darauf stehen die Blüten, wie Glocken oder Schälgen gestaltet, die fünfmahl zerschnitten, gemeiniglich an der Seite zurücke geschlagen, und purpurfarbig sind. Wenn dieselbigen vergangen, so folgen häutige Früchte, die den Mohnhäuptern in etwas gleichen, länglicht und in zwey Fächlein abgetheilet sind, und sehr viel kleinen röthlichten oder schwartzbraunen Saamen beschlüssen, der fast dem Majoran-Saamen gleichet, nur daß er etwas grösser, und daß er erst nach Michael zur Reiffe gelanget. Die Wurtzel ist zaserig, weiß und von sehr scharffem Geschmacke. Das gantze Gewächs hat einen treflich starcken Geruch. Die zweyte Sorte wird genennet; *Nicotiana major angustifolia*, C. B. Pit. Tournef. *Nicotiana*, *sive Tabacum folio angustiore*, J. B. Raji Hist. *Petum angustifolium*, Clus. ad Monard. *Tabacco angustifolium*, Park. *Sana Sancta Indorum*, Ger. *Herba Sancta cruc*is mas, Cast. *Tabacum angustifolium*, Cam. *Hyoscíamus peruvianus alter*, Dod. Die ist von der vorhergehenden nur darinne unterschieden, daß ihre Blätter weit schmäler und viel spitziger sind, und an den Stengeln auf ziemlich langen Stielen sitzen. Die dritte Gattung heisset: *Nicotiana minor*, C. B. Pit. Tournef. Raji hist. *Priapeia*, *quibusdam Nicotiana minor*, J. B. *Hyoscíamus luteus*, Dod. *Tabacco Anglicum*, Park. *Petum quartum*, Clus. ad Monard. Diese treibet ihren Stengel auf anderthalben, bis zwey Schuhe hoch, der ist rund und hart, rauch, bisweilen Daumens starck, ästig und klebrig, bringet Blätter, welche wechselsweise daran stehen, und länglicht, dicke und braungrün von Farbe sind, und auf kurtzen Stielen sitzen. Die Blüten, die Früchte und die Saamen sind den vorhergehenden Arten gantz gleich. Die Wurtzel ist bisweilen nur einfach, und des kleinen Fingers dicke; bisweilen aber in weisse Zasern zertheilet, welche sich im Lande weit ausbreiten. Anfänglich ist der Taback aus Ost- und West-Indien gebracht worden, nunmehro aber wird er in Europa dergestalt häuffig gebauet, daß man solches auch an einigen Orten verbieten müssen, aus Sorge, daß dadurch eine Korn-Theurung verursachet werden möchte, dieweil dieses Gewächse ein gutes fettes und wohl gearbeitetes Land haben will. In Engelland hat der Pflantzung des Tabacks durch scharffe Gesetze und noch schärfere Befolgung derselben gesteuret werden müssen, weil man erachtet, daß durch solche Pflantzung die Nutzungen der Americanischen Colonien verringert werden möchten, der Boden in Engeland aber auf andere Weise besser zu nutzen wäre. In Tyrol und an anderen Orten sind grosse Abgaben auf den Taback geleget, damit weniger davon verthan, und das Geld dafür nicht so häuffig aus dem Lande geführet werde. Hingegen wird er in Holland, Deutschland und anderen Ländern Europä mit desto grösserer Sorgfalt fortgepflantzet, ob er wohl zur Artzney nicht so kräfftig und tauglich seyn soll, als der Americanische, wie Er. Francisc. p. 468. vorgiebet. Ausser dem, daß der Taback ein gutes, fettes und wohl ausgearbeitetes Land erfordert, will er auch im Schatten stehen, und ziemlichen Raum um sich haben. Sein Saame wird im Monat Mertz, so bald man in das Erdreich kommen kan, in ordentliche Pflantzbeete, oder auch in ein Mistbeet gesäet, das gegen Mittag freye Sonne, und gegen Norden eine Mauer hat, auch unten drey Fuß hoch mit Pferdemiste, oben darüber aber mit einem Fuß gesiebter Erde versehen ist. Der Saame muß mit Kreidenpulver vermischet seyn, damit man desto besser sehen möge, ob er zu dicke, oder zu dünne gesäet werde. Man darf ihn nicht tiefer, als zween Querfinger in die Erde bringen, und müssen die Beete mit Stroh und Brettern, die Mistbeete aber bey Tage mit Glasfenstern wohl bedecket werden, daß keine Kälte hineindringen möge, sondern inwendig sich alles wohl erwärme, solcher gestalt wird der Saame in neun oder zehn Tagen unfehlbar aufgehen. Die Hanauer weichen den Saamen vorher ein Paar Tage in Bier ein, mischen ihn hernach in einem Hafen unter

gute,

gute, ſchwartze und fette Erde, und ſtellen ihn ſo lange in eine warme Stube, bis der Saame aufzuplatzen beginnet. Hierauf wird er alsdenn mit ſolcher Erde auf ein wohl zugerichtetes Miſtbeet geſäet, welches mehr aus Pferde- als Kühmiſt beſtehen ſoll, damit es beſſer treibe, und die Pflantzen deſto eher aufgehen und groß wachſen mögen; zu welchem Ende einige auch noch Hüner- und Tauben-Miſt darüber ſchütten und fleißig begüſſen. So bald ſich die Pflantzlein zeigen, muß man ſie fleißig gäten, und von dem Unkraute befreyen, damit ſie nicht darunter erſticken. Wenn ſie das fünffte Blatt getrieben, verſetzt man ſie in ein wohlgebautes und gedüngtes Land, nachdem man zuvor um jede Pflantze das Erdreich ſamt der Wurtzel und dem Kraute ausgegraben, in ein Gefäß voll Waſſers geworffen, und die Erde von der Wurtzel abgeſondert, ſo kan man jeden Stengel mit ſeiner Wurtzel von dem andern nehmen, weil ſonſt die faſichten Wurtzeln ſich zu ſehr verwirren, und in einander wachſen. Man pflantzet ſie anderthalb oder zween Schuhe von einander, damit die Blätter genugſamen Platz zum Wachsthume haben. Die Verpflantzung geſchiehet gerne bey Regenwetter, damit die Pflantzen deſto eher bekleiben, und nicht ſo offt begoſſen werden müſſen, denn ſonſt verdorren ſie, indem ſie ſo jung gar keine Hitze vertragen können, ſo gar, daß man ſie an einigen Orten bey ſehr dürrem Wetter anfänglich mit groſſer Mühe mit Moos zudecket. Je zeitlicher man den Taback verpflantzet, je beſſer iſt es, weil er deſto eher reiff werden kan; fället aber zur Pflantzzeit dürres Wetter ein, ſo läſſet man die Pflantzen lieber noch länger auf den Pflantz- oder Miſtbeeten ſtehen, daß ſie etwas mehr erſtarcken. Wenn die verſetzten Pflantzen ins Wachſen kommen, bricht man die unterſten zwey Blätter, weil ſie zu nichts dienen, hinweg, und häuffelt die Stengel mit Erde an, wie man bey dem weiſſen Kopfkohle oder Cappeskraute zu thun pfleget. In feſtem ſchwartzen Boden, der ſehr harte wird, daß man ihn, wenn es in vierzehen Tagen nicht regnet, nicht zerſchlagen kan, muß man den Taback öfters ſolcher geſtalt häuffeln und behacken, welches hingegen in luckerem Boden nicht nöthig iſt. Im May oder Junius nimmt man die erſte Abblattung im abnehmenden Monden vor, und bricht ſo dann, von unten die ſtärckſten drey Blätter kurtz an dem Hauptſtengel ab, welches man **Erdgut**, oder **Gelbgut** nennet, und wegen der angezogenen Erddämpfe nicht ſo wohlſcheckend iſt. Die übrigen zehen oder zwölf groſſen Blätter läſſet man fortwachſen, bricht aber, wenn das Kraut oben ſchoſſet und blühen will, den Gipfel ab, ſamt allen Nebenſchoſſen und kleinen Blättern, welche man den **Geitz** zu nennen pfleget, damit den groſſen Blättern allein die gantze Nahrung zugehen möge. Hernach, wenn dieſe fein dicke und ledericht ſind, einen ſtarcken Geruch von ſich geben, an den Spitzen gelb werden, und alſo zu ihrer Zeitigung gekommen, blattet man im Julio und Auguſto immer nach und nach die gröſten Blätter ab, daß mit Ausgange des Auguſt-Monates die gantze Abblattung verrichtet ſey. Die Stengel, als untüchtige, bleiben ſtehen und erfrieren den Winter über; oder ſie werden umgeriſſen, und der Acker zu fernerer Nutzung zubereitet. Zum Saamen ſondert man die ſtärckſten Pflantzen aus, blattet ſie auch wie die anderen, und bricht die Nebenſchoſſe weg. Den mittelſten, oder Hauptſchoß, aber muß man ihnen laſſen, welcher alsdenn blühet, ſchoſſet und den beſten und kräfftigſten Saamen bringet, welcher wohl in Acht zu nehmen iſt, indem er wegen einfallenden Froſtes nicht alle Jahre geräth, und alsdenn manchmahl nicht um das Geld zu haben iſt. Den abgebrochenen Blättern ſchneidet man die groſſe Ribbe bis auf die Hälffte aus, lehnet ſie darnach aufgerichtet an eine Wand, viele Reihen auf einander, und läſſet ſie alſo ſtehen, ſo erhitzen ſie ſich und fangen an zu ſchwitzen. Innerhalb ſechs oder acht Tagen, nachdem das Wetter warm oder friſch iſt, haben ſie genug geſchwitzet, und muß man öfters zufühlen und Achtung geben, damit ſie nicht zu viel ſchwitzen, gar zu ſchwartz werden und verderben. Wenn ſie genug ausgeſchwitzet, auch fein gelbe und zähe worden, ſo werden ſie an einen ſtarcken Faden, der nicht leichtlich reiſſet, mit den dazu gehörigen Tabacksnadeln angereihet, und ſo lange auf einen luftigen Boden, wo weder die Sonne, noch der freye Wind dazu kan, gehänget, bis er recht dürre worden; darauf nimmt man ihn wieder ab, und ſchläget ihn auf groſſe Hauffen, welcher denn alſo roh Centnerweiſe verkauffet, oder zu Rollen geſponnen wird. Von dem Halliſchen Tabacks-Baue kan Thebeſius in ſeinem Tractate vom Tabacke, c. 2. p. 8. u. ff. und von dem Schleſiſchen die **Breßlauer Naturgeſchichte** Ann. 1717. Menſ. Octobr. Claſſ. III. p. 194. nachgeleſen werden. In Hanau und anderen daherum gelegenen Orten wird der Taback nach Bremen, Hamburg und gar nach Holland verführet, ſo, daß man daſelbſt für den Centner 3, 4, 5, 6 bis 10 Thaler, nachdem es ſchöne groſſe, gelbbraune und zähe Blätter, (welche man **Spinngut** nennet) oder nur gemeine, grünlichte und kleine Blätter ſind, bezahlet; oder wird zu runden und platten Stangen, welche öfters in Hanau mit Eiſenwaſſer, anderwerts aber mit Syrup ſchwartz gefärbet werden, gebunden und gepreſſet, welche dem gemeinen Manne gantz oder zu Stücken geſchnitten von dem Verhöcker verkaufet werden: Oder wird in den Tabacksſtuben zu Rollen geſponnen, und was etwan abfället und zerrieben worden, zum Brief-Taback gemachet: welches letztere gemeiniglich in abſonderlichen Gemächern, welche ſie die **heimliche Arbeit** nennen, geſchiehet, damit niemand die Heimlichkeit erſehen und lernen möge. **Und hat man ſich wohl höchſtens über die Einfalt der Deutſchen Tabacksbrüder zu verwundern**, ſchreibet Valentin in ſeinem Muſ. Muſeor. im I Bande, pag. 220. **daß da dieſe Rollen und Tabacksbrieffgen in groſſen Fäſſern und Einſchlägen von Hanau zuvor nach Holland geſendet werden, eben dieſe nachgehends wieder von den Holländern theurer verkaufet und mit groſſen Koſten und ſchwerer Fracht herauf aus Holland verſchrieben, und für einen beſondern, raren und beſſeren Taback geſchmauchet werden. Sind das nicht Alber-**

täten! Was mögen wohl die Holländer von dieser Deutschen Einfalt halten? Uber diesen Taback findet man auch bey den Materialisten den ost- und westindischen: davon jener, als der Japponische, der beste und lieblichste, aber auch der rareste ist, weil er wegen Weite des Weges, und weil sie drey Tage unter der Sonne fahren müssen, verderben soll, wie solches Vielheuer in Beschreibung fremder Materialien p. 133. zeiget. Unter dem Westindischen Tabacke ist der Virginische, welcher dicke und trucken, der beste: Diesemnach der Brasilien-Taback, welcher schwartz und Fingers dicke ist, wie Pomet in seiner Materialkammer p. 157. lehret; ohne welchen der Canastertaback, (wie ihn Marx in seiner Materialkammer p. 136 nennet) ingleichen der so genannte Specieotaback bey den Apotheckern noch bekannt ist, welcher letztere aus Taback und wohlrüchenden Räuchwerck vermischet, oder aus Blumen und Kräutern zusammen gesetzet wird, wie unten soll gelehret werden. Die Indianer haben sonderlich vier Gattungen, als den grünen und Amazonen- oder Amasonentaback, welche beyden Arten runde Blätter haben, und den Verinischen und Zungentaback, welche lange und ausgespitzte Blätter führen, und davon dieser der austräglichste, jener aber der lieblichste ist, und der bey den anderen Gattungen an statt einer Würtze gebrauchet wird: wovon Maller im 8 Buche seiner Weltbeschreibung p. 178. mit mehrerem gelesen werden kan. Nicht wenigere Sorten findet man bey den Materialisten und Apotheckern von dem so genannten und bekannten Schnupftabacke, indem er entweder aus blossen gestossenen oder granulirten Tabacke, oder aus anderen Kräutern und Blumen bestehet, auf vielerley Art gefärbet, oder auch mit Bisam und Amber angemachet wird, dessen die Parfumirer viele Sorten führen und verkaufen, wie bald soll gezeiget werden. Der gröste Handel, der mit dem Tabacke getrieben wird, bestehet in dreyerley, als entweder in Blättern oder in gesponnenem Gute, oder auch in Schnupftabacke. Was die Blätter anlanget, so sind unter solchen die Virginischen, welche aus der Americanischen Landschafft Virginien, die den Engeländern zuständig, gebracht werden, die besten. Es verkaufen selbige die englischen Kaufleute in Hamburg nach dem Pfundgewichte, und zwar noch in den Fässern, in welchen solcher Taback anfangs im Lande eingepacket worden, da denn ein gewisses pro Centum pro Thara für solche Fässer dem Käufer verwilliget wird. Die Blätter sind, um ihres reinen und lieblichen Geschmacks halber, den der davon zubereitete Taback im Rauchen von sich giebet, die besten unter allen. Nach ihnen kommen die Nürnberger, welche schön gelb und breit fallen, daher sie auch von den Tabackspinnern zu Deckblättern, den inwendig eingesponnenen schlechten Taback damit zu verdecken, gebrauchet werden. Auf solchen folgen die Hanauischen, Heßischen, Ammersforter, und endlich das Pommerische und Märckische Gut, welches hin und wieder häufig in den Seestädten verarbeitet, und so wohl zu gesponnenem, als gekärbtem und krausem Gute verbrauchet, und das Pfund für wenig Schillinge verkaufet wird. Wie denn schon einige Tabackspinner biß 200 und mehr Briefe von gekärbtem Tabacke für einen Thaler weggeben, unter welchem Briefstabacke bald dieses, bald jenes Tabackhändlers Briefe und die darauf gedruckten Zeichen, (welche aber oft von eigennützigen Leuten fälschlich nachgedruckt werden) den Vorzug haben, und so gar von weitem her abgeholet werden. Auch gehöret hierher derjenige Blättertaback, welcher aus der Wallachey und desselben Weges aus Armenien kömt. Der erste bestehet in grossen schwartzbraunen, der letztere in kleineren gelben Blättern, und wird für den besten von diesen beyden Sorten gehalten, weil er nicht so strenge, als der Wallachische. Der gesponnene Taback ist wieder unterschiedlich, entweder reiner, unangeölter, dicke oder dünne gesponnener, oder auch mit Olitäten angemachter Taback. Die erste Sorte bestehet entweder gantz aus Virginischen Blättern, oder auch schlechtem Gute, so nur mit Virginischen oder Nürnbergischen Blättern bedecket ist, und also von aussen schön glantzet, inwendig aber viel verrotetes Zeug und grobe Stengel hat, welcher Betrug aber leichtlich gemercket werden kan, wenn man ein Stück eines solchen gesponnen Tobacks aus einander drehet, und also untersucher, ob die innern Blätter an Farbe, Geschmack und Geruche mit den äusseren übereinkommen. Angemachten Toback nennet man denjenigen, welcher entweder mit Anisöl zugerichtet, oder aber, wie der Brasilische, Martiniqvische, und das schwartzgepreste Küsten-Gut, mit einer gewissen Brühe von dünnem Biere, braunem Syrupe und anderen Sachen gemenget, angeschmieret, in Rollen von hundert und mehr Pfunden eingemacht, und mit einer rohen Kühhaut, gleichwie der Brasilische, oder in kleinen kurtzen Rollen, gleichwie das gepreste Gut, oder in schmalen langen Rollen in Leinwand, gleich dem Martiniqvischen, eingemachet, und also verkauffet wird. Da denn der Brasilische, welchen die Hamburger häufig aus Portugall mit ihren eigenen Schiffen zu holen pflegen, nach Ober-Deutschland, der Martiniqvische Taback nach der Ost-See, sonderlich nach Liefland und Curland, das gepreste schwartze Küsten-Gut aber viel nach Schweden, ingleichen auch hin und wieder nach Deutschland, und nebst dem gelben oder dem unangemachten Gute an gemeine und Bauersleute verkaufet wird, als welche gerne ein langes Stück für wenig Geld haben mögen. Aller jetzt erzehlter Sorten, so wohl der Blätter, als des gesponnenen Gutes Eigenschafften und Erhaltung wohl zu wissen, stehet ein Käufer, der Taback in Fässern eingepackt, kaufen will, gleich darnach, ob sich solcher in den Fässern angestecket, ob er verfaulet, an der Farbe verändert, erhitzet, stinckend, feuchte oder verfälschet, das ist, ob das in der Mitten gepackte Gut mit dem oberen von gleicher Güte sey, zu welchem Ende tief in die Fässer hineingelanget, ein Bund Tabacksbläter herausgezogen, und deren Geruch und Farbe erforschet, auch, so beyde etwas verdächtig vorkommen, das gantze Faß abgestreifet, und der Taback rund herum besehen

ſehen wird, ehe man den Kauf völlig ſchlüſſet. An dem Braſiliſchen, geſponnenen und in Leder eingenäheten Tabacke iſt, wenn in der Seite der Rolle in das Leder ein viereckichtes Loch geſchnitten, und daſelbſt eine Probe Taback herausgeſchnitten worden, zu beobachten, ob der Tabak vom Geruche geſund ſey, (welcher Geruch faſt mit einer Prunelle, oder mit einer von einander geſchnittenen gedörrten Ungariſchen Pflaume übereinkommet) und auch der Taback ſelbſt, wenn dieſe Probe von einander geſchnitten wird, eine ſchöne ſchwartzblancke, und mit ſolchen aufgeſchnittenen groſſen Pflaumen übereinkommende Farbe und Compactität haben muß. Mit welcher Beſichtigung aber man nicht allein vergnüget iſt, ſondern die ausgeſchnittene Probe wird auch von einander geblättert, und alſo unterſuchet, ob es auf- und neuangeſchmiertes, verfälſchtes, oder neuaufgeſponnenes Gut ſey; und weil man, wenn dieſe Beſichtigungen und Unterſuchungen alle geſchehen, doch nicht wegen der Tabacksrolle an beyden Enden verſichert ſeyn kan, als wird zum Uberfluſſe noch das Leder von dem einen Kopfe oder Ende aufgetrennet, und alſo auch der Taback oben beſehen, mit einem Meſſer biß an den Stock geſtochen, auf welchen der Taback aufgewunden, und alsdenn aus dem Geruche des Meſſers geurtheilet, ob auch daſelbſt der Taback geſund und rein befunden worden. Findet ſich manchmal verdorbenes Gut, ſo man wiſſentlich wegen des geringen Preiſes dafür kaufet, wird ſolches wieder umgeſponnen, mit neuer Suppe von dünnem Biere, Syrupe und Saltze angerühret, wieder angefeuchtet und ſo dann zum Verkaufe aufbehalten. Weil nun nicht alle Kaufleute Kenner ſind, alſo gehet das gute mit dem böſen, ſonderlich im Ausſchnitte fort, und kan der Preis alles gut machen. Der Martiniquiſche Taback kommt meiſtens aus Franckreich, wohin ihn die Frantzöſiſchen Schiffe aus der ihrem Könige unterworffenen Americaniſchen Inſel Martinique bringen. Dieſer Taback iſt, wie ſchon gemeldet, in langen, ſchmalen und in Leinwand einballirten Rollen, welche etwan dreyßig biß viertzig Pfund wägen, und vor dieſem eine gute Waare nach der Oſtſee geweſen, heutiges Tages aber nicht ſonderlich mehr abgehet. Man giebet wegen des darinne befindlichen Stockes vier, und an den Braſiliſchen Rollen zehen Pfund Thara für gut Gewichte, etwan drey Viertel pro Cent. Das Geſpinnſte daran iſt dünner, als an dem Braſiliſchen, meiſtentheils aber von ſchlechter Krafft. Den **Schnupftaback** oder **Schnuptaback** belangend, beſtehet ſolcher in zweyerley Sorten, als in dem ſo genannten **Spaniſchen** oder **Portugieſiſchen**, welcher aus bloſſen, entweder puren oder Braſiliſchen angemachten Blättern zu zartem Mehlpulver gerieben, ſehr im Gebrauch iſt; oder auch mit allerhand Oliten und Parfums, auch wohlrüchenden Kräutern angemachten und zuſammen geſetztem Tabacke; deren ſo vielerley Compoſitionen ſind, als Parfumirer, Apothecker und faſt Parfums zu finden. Denn da iſt **Taback** *de Maltha*, *Neroli*, *Cedro*, *Frangipani*, *Pongibon*, *Ambré*, *Tobacco di Roma*, *Milleſleurs*, *de Jaſmin*, **Hauptpulver**, **Coppenhagener** und andere dergleichen Tabacke mehr. Bey welchen Sorten mehrentheils der Taback erſtlich im Waſſer muß geweichet, und ſelbigem dadurch ſein Tabacks-Geruch benommen werden; Hierauf wird er an der Sonne getrocknet, oft umgekehret, alsdenn aufs neue mit Roſen-Orange- oder Engelswaſſer befeuchtet, wieder ausgenommen und getrocknet, worauf er erſt tüchtig wird, allerhand Geruche, die man ihm zuſetzen will, anzunehmen. Als wenn es z. E. von wohlrüchenden Blumen ſeyn ſoll, müſſen ſolche gantz friſch Schicht- oder Lagenweiſe, ſo man ſtratum ſuper ſtratum nennet, in denſelben geleget, alle zwölf Stunden die alten weggenommen, und neue an deren Stelle gethan werden. Endlich thut man auch wohl der Blumen, nach welchen er rüchen ſoll, ihre Eſſentz (welches häufig bey den Italiänern anzutreffen) darunter, und ſolcher geſtalt wird der Parfum fertig, biß auf den Biſam, Amber und Zibeth, welche Stücke man in einem warmen ſteinernen Mörſer mit ein wenig weiſſen Zucker zerreibet, alsdenn mit Roſen- oder Zimmetwaſſer ferner wohl umrühret, und endlich unter einen Löffel voll Taback menget. Dieſe Maſſe wird hernach nochmals wol durchgerieben, und unter den übrigen Taback geſchüttet, darnach die gantze Arbeit fertig iſt. Dieſer Schnupftabackshandel iſt heutiges Tages, da faſt jedermann ſeine Schnupftabacks-Doſe bey ſich träget, ſo einträglich, daß in Spanien, Portugall und Franckreich eine eigene Verpachtung daraus entſtanden, welche der Obrigkeit jährlich ein groſſes einträget. So gar unter den Curländiſchen Bauern iſt das Tabackſchnupfen ſo ſehr eingeriſſen, daß von den bloß ausgeworfenen und zerriebenen Tabacksſtengeln ihnen gantze Fäſſer voll zugeführet, und mit Nutzen verhandelt werden, ja man erhält für eine Priſe Schnupftaback, welche ein reiſender Paſſagier einem ſolchen Bauer mittheilet, oft mehr guten Willen, als durch baares Geld, welches denn auch die Reiſenden veranlaſſet, daß ſie immer geſponnenen und auch Schnupftaback bey ſich führen, dadurch in den Herbergen und auf dem Wege ſich guten Willen zu erwecken. Uberhaupt iſt noch von dem Tabackshandel zu mercken, daß die Engeländer das Monopolium mit den Virginiſchen Blättern, weil die Americaniſche Landſchaft Virginien ihnen unterworffen iſt; die Portugieſen mit dem Braſiliſchen; die Frantzoſen mit dem Martiniquiſchen; und die Spanier mit dem Canaſter und dem Spaniſchen Schnupftabacke haben. Das gepreſte Küſtengut, ſo aus Deutſchen Tabacksblättern verfertiget wird, machet man meiſtens in Franckfurt am Mayn, Nürnberg und Lübeck. Die übrigen Spinnereyen ſtehen jedem frey, und ſind leicht zu unternehmen, weil zum Anfange ein geringes Capital erfordert wird, und dabey iſt ſonderlich in Erwägung zu ziehen, daß viele mit geringem Gelde und eigener Spinnarbeit angefangen, und zwar zu denen Zeiten, da die Spinnereyen noch nicht ſo gemein geweſen, welche heutiges Tages groſſe Capitaliſten ſind, und alle ihr Geld mit dem Tabackshandel verdienet haben. Mancher ſchöner Acker iſt auch

zum Tabacksbaue angewendet worden, der ſonſt gutes Korn hätte tragen können; doch ſtehet es denen, die einen ſandichten Boden haben, als den Nürnbergern, Hanauern und Heſſen, nicht zu verdencken, daß ſie ihr ſchlechtes Land zu ihrem beſſeren Nutzen gebrauchen. Wäre auch nicht der Tabacksbau, welchen die Frantzoſen in der Marck Brandenburg und in dem Magdeburgiſchen eingeführet, es würden noch dieſe Stunde viele hundert Morgen Ackers wüſte und ungebauet liegen. Welches auch einige Potentaten, ſonderlich aber Schweden, bewogen, einen groſſen Zoll auf die Einfuhre des fremden Tabacks zu ſetzen, damit ihre Unterthanen gleichfalls das wüſt liegende Land zum Tabacksbaue anwenden möchten. Wie denn, vermöge Königlicher Schwediſcher Verordnung vom Jahr 1687 ſub dato den 7 April niemand fremden Taback, bey Straſe der Confiſcation deſſelben, und 24 Oer baares Geld für jedes Pfund, ſo über funffzehen Pfund eingebracht wird, einführen darf, wiewohl ſeit dem Jahr 1690 dieſes Verbot ſo weit gemildert worden, daß jeder Einwohner zu ſeiner Hausnutzung, ſo viel ausländiſchen Taback, als er nöthig hat, mag kommen laſſen, jedoch mit dem Bedinge, daß er dafür gedoppelten Zoll und Accise bezahle. Die Verfälſchung des Rauch- und Schnupftabacks geſchiehet auf unterſchiedliche Manier: Entweder ſie legen jenen in Pflaumenbrühe, daß er dadurch annehmlich, aber auch zugleich ſchwer, und den Kramern, die ihn nach dem Gewichte verkauffen, einträglich werde; zu dieſem Tabacke nehmen ſie den ſchlechteſten, unter dieſem Betruge deſſen Schwachheit zu verbergen. Andere miſchen unter den Blättertaback Laub von Eichen und anderen Bäumen und ſchicken die Waare alſo fort; wie ſolches aus den **Breßlauer Naturgeſchichten** Ao. 1725 Menſ. Novembr. Claſſ. IV. Artic. 24 §. 6. p. 581. u. ff. erhellet. Auch beitzen ſie den Taback in Urin, in welchem vorher Anis, Fenchel und andere dergleichen Sachen geweichet worden, um ſelbigem dadurch eine Annehmlichkeit zu verurſachen, davon unten umſtändlichere Nachricht folgen ſoll. Der Schnupftaback wird manchmahl allzu ſehr mit Nieſewurtzel vermenget, welches aber dem Gehirne ſchädlich; oder man nimmt gar einen trocknen Kühfladen, pülvert ſelchen, machet ihn hernach mit ein wenig Olitäten an, und giebet ihn für ein köſtliches Haupt-ſtärckendes Pulver aus. Endlich kommen wir auf den Gebrauch, Nutzen und die Tugenden des Tabacks. Unter allen Sorten des Tabacks iſt wohl der Americaniſche, und zwar der Virginiſche, nebſt dem ſo genannten Cartustaback der beſte, welcher zur Artzney gebrauchet werden kan; wiewohl man dem andern auch nicht alle Kraft und gute Eigenſchafften abſprechen kan. Einige erheben den Taback hefftig, und vermeynen, es ſey kein geſunderes Kraut unter der Sonne anzutreffen, als der Taback, wie aus folgendem Epigramma **Johann Poſthius Medicus** zu erſehen:

Nulla ſalutifero ſe comparat herba Tabaco,
Viribus his omnes exſuperat reliquas.

Auch ſind die Lobſprüche in des berühmten Thorius Verſen ſehr groß, wenn der Taback darinne betittelt wird:

Planta beata! decus terrarum, munus Olympi.
– – Vix ſanior herba
Extitit, & meritos jam nunc gratantur honores
Africa gens, Aſiaque ingens, Europaque noſtra.

Und **Caſtor Durantes** hat des Tabacks Tugenden in folgendem Epigramma kürtzlich zuſammen gefaſſet und beſchrieben:

Nomine, quæ Sanctæ Crucis Herba vocatur, ocellis
Subvenit & ſanat plagas, & vulnera jungit,
Diſcutit & ſtrumas, cancrum, cancroſaque ſanat
Ulcera, & ambuſtis prodeſt, ſcabiemque repellit,
Diſcutit & morbum, cui ceſſit ab impete nomen,
Calfacit & ſiccat, ſtringit, mundatque, reſolvit,
Et dentum & ventris mulcet capitisque dolores,
Subvenit antiquæ Tuſſi, ſtomachoque rigenti,
Renibus & Spleni confert, uteroque, venena,
Dira ſagittarum domat, ictibus omnibus atris
Hæc eadem prodeſt, gingivis proficit, atque
Conciliat ſomnum, nuda oſſaque carne reveſtit,
Thoracis vitiis prodeſt, pulmonis itemque
Quæ duo ſic præſtat, non ulla potentior herba.

Cornelius Bontekoe erhebet in ſeinem Tractate vom Leben, Geſundheit, Kranckheit und Tode des Menſchen p. 376. den Taback auch ſehr hoch und ſaget, daß nichts ſo gut, nichts ſo ſehr zu achten, nichts zu dem Leben und der Geſundheit ſo nöthig und dienlich ſey, als der Rauch des Tabacks, der unſer Leben und Geſundheit, ſchreibet er p. 383. ſo ſehr, als einiges Ding unterhält, und hundert Dienſte thut, womit man ſich p. 385. in ſeiner Einſamkeit vergnügen, und allem Ungemach, das ein Vita ſedentaria mitzubringen pfleget, vorkommen und abwehren kan. Solches bekräfftigen **Jerem. Müller** in ſeinem Tractate vom Nectar und Ambroſia p. 114. **Abr. a Gehema** in ſeinen Geſundheitsregeln cum Commentatione, **J. Andr. Schlegels** p. 79. und 83. **J. J. W. Beintema** in ſeiner Panacea. **Raphael Thorius** in Hymno Tabaci. Es hat ſonſt dieſes edle Kraut eine Krafft zu eröffnen, zu erwärmen, zu trocknen, zu zertheilen, zu ſaubern und zu heilen, daneben eine betäubende, ſchlafbringende und purgirende Eigenſchafft, und beſtehet ſeine zertheilende Krafft meiſtens in einem ſcharffen flüchtigen Saltze, daß alſo in dem Tabacke ein flüchtiges, ſcharffes, durchdringendes und zertheilendes Saltz nebſt einem ſchmertzſtillenden, betäubenden und ſchlafbringenden Oele (Sal volatile acre inciſivum & reſolutivum, & Oleum anodyno-ſtupefactivum) anzutreffen iſt; daher er in kalten, feuchten Bruſtkranckheiten, als in dem

dem alten Husten, Engbrüstigkeit und schweren Athem, den dicken und zähen Schleim zu durchdringen, und die Brust davon zu befreyen, mit Bescheidenheit gebrauchet werden kan; zu dem Ende er von Horatius Augenius in dem Husten und der Engbrüstigkeit angerathen wird, Epist. & Cons. Med. Tom. II. p. 419. und p. 550. Bes. auch Friedrich Hofmann Meth. Med. L. I. c. 19. Ferner ist der Taback wider den Gift ein heilsames Mittel, er widerstehet der Fäulung, dienet zu dem Scharbocke und der Wassersucht, einen Löffel voll von dem frischen ausgepreßten Saffte mit einem bequemen Getränckе eingenommen, R. Dodonäus Stirp. Hist. Pempt. 3. Lib. IV. c. 22. Auch zertheilet der Taback und machet die bösen Feuchtigkeiten im Leibe dünne und flüßig, purgiret und reiniget die Glieder von denenselben, und zühet ein wenig zusammen. Hernach hat er ein grosses Vermögen, die übrige Fettigkeit zu verzehren, und Schiffern, Soldaten und Wandersleuten auf eine geraume Zeit den Hunger und den Durst zu stillen, bes. Paul Zach. Lib. IX. Quæst. Med. legal. Tit. 7. Greg. Horst c. 3. Problem. qu. 7. Oper. Tom. 3. Qu. 7. Dec. 3. p. 42. Theod. Craanen Tract. Phys. Med. de Homine c. 121. p. 649. Peter Borell Cent. II. Obs. 11. schreibet, daß er einen dicken, fetten Edelmann gekennet, welcher für Fettigkeit weder gehen noch reuten können, weil ihm alsobald die Lufft benommen worden, dieser habe sich bloß durch tägliches Käuen der Tabacksblätter von solcher Last befreyet. Wenn die Indianer durch wüste Oerter reisen wollen, da weder Speise noch Tranck zu bekommen, machen sie aus dem Tabacke kleine Küglein oder Pillen, deren Bereitung unten ausführlicher soll beschrieben werden, und lassen sie in dem Schatten trocken werden, nehmen ein Küglein nach dem anderen vorne in den Mund zwischen die Lippen und Zähne, und saugen daran, daß sie zergehen, davon empfinden sie eine Feuchtigkeit, welche sie verschlingen, und können sich also damit einige Tage des Hungers und Durstes erwehren. Bes. Sennert Lib. III. Pract. P. I. Sect. 2. c. 2. Melch. Sebitz Disput. de Fame Coroll. 21. Nic. Monard Lib. de simpl. Medicam. Ind. cap. de Tabac. Erasm. Francisc. Ost- und Westind. Lustgarten Part. I. p. 463. Johann von Beverwyck allgemeine Artzney, Part. I. c. 20. Lib. III. Ob und warum der Taback den Hunger stille? lehren Heyder. Overkamp in Oeconom. Animal. p. 61. August Thonet Obs. Med. Lib. II. Das Kraut in Branntewein geleget, und davon ein Löfflein voll getruncken, tödtet die Würmer im Leibe und ist gut für die Steinschmertzen. Die Blätter in Bier eingeweichet und dieses getruncken, verursachet ein hefftiges Erbrechen, daher die Fieber dadurch offt curiret und vertrieben werden. Gepülverter Taback mit Weine, oder Fenchel- oder Steinbrechwasser gegeben, ist ein bewährtes Mittel wider den Stein, Lud. Mercat. Lib. II. de rect. Præsid. Usu c. 7. und Lib. IV. de intern. morbor. curat. c. 11. Doch ist der gepülverte Taback keine allzusichere Artzney, innerlich zu gebrauchen, indem die *Ephemer. N. C.* Dec. 2. Ann. 10. Obs. 131. bezeugen, daß diejenige Art der Schlafsucht, welche die Aertzte Cataphora oder Coma somnolentum nennen, ja endlich der Schlag darauf erfolget sey. Sonst ist der Taback auch ein vornehmes Wundkraut, welches frische Wunden, alte offene Schäden, Fisteln und Geschwüre heilet, nichts Böses darzu schlagen lässet, und sie für Hitze und andere Zufälle bewahret, wenn man nemlich den ausgepreßten Safft entweder drein tropffet, oder mit Tüchlein in die Wunden leget, oder aber das Kraut gepülvert hinein streuet und die frischen Blätter darüber leget. Die Indianer pflegen es wider den Gifft, womit man das Geschoß und die Pfeile schmieret, zu gebrauchen. Besiehe Johann Wittichs Bericht von den wunderbaren Lezoardischen Steinen, so wider allerley Gifft kräfftiglich dienen, p. 105. Die grünen Blätter aufgeleget, sind zu allen Wunden sehr gut, Jac. Balde Tractat Truckenkranck. Auch dienet der Taback zu allen, so wohl innerlichen als äusserlichen Ergüssungen des Geblütes, Laur. Joubert. Oper. Lat. Tom. I. p. 498. Johann Michael hat mit dem Decocte von trocknen ungesponnenen Tabacksblättern einen fistulösen Arm glücklich geheilet, bes. desselben Nat. in Schröders Pharmacop. p. 614. und die *Ephemer. N. C.* Dec. 2. Ann. 2. Obs. 108. Casp. Th. Bierling Thesaur. Theor. Pract. p. 308. Sebitz hat mit diesem Saffte zwey abscheuliche venerische Nasengeschwüre heilen, und unzählig viel Würmer heraus treiben sehen. Daß alte Schäden an Schienbeinen bloß durch das Tabackschmauchen, ohne alle äusserliche Mittel, innerhalb 4 Wochen geheilet worden, bezeugen die *Ephemer. N. C.* Ann. 3. Dec. 1. Obs. 167. Auch soll ein Nasengewächs durch den Tabacksrauch glücklich weggebracht worden seyn, *Ephemer N. C.* Dec. 3. Ann. 7. und 8. Obs. 131. Joh. Meander Tabacol. pag. 88. Einen Balsam aus dem Saffte gemacht, tödtet den Krebs. Der aus den frischen Blättern gepreste Safft giebet eine vortreffliche Augenartzney ab, wenn er mit Maybutter zu einer Salbe gekochet und äusserlich auf die zugeschlossenen Augenlieder gestrichen wird, Joh. Hertnung Epist. 209. Cist. Med. Baldaß. Tim. von Güldenklee Lib. I. Epist. med. 25. Das Kraut in Weine gesotten, und hernach warm über die schmertzenden Wunden geschlagen, stillet dererselben Schmertz wunderbarlich; über böse hitzige Beulen und Blattern geleget, machet sie zeitig, zühet den Gifft aus und heilet sie; auch wird es wider alle gifftige Bisse der rasenden Hunde und anderer Thiere gebrauchet. Die Indianer pflegen es, wie bereits oben gedacht, wider diejenigen Giffte zu gebrauchen, darinne man die Geschosse und Pfeile schmieret und vergifftet, bes. Johann Fragosus in Histor. Aromat. c. 30. denn es zühet ihnen den Gifft aus, lindert die Schmertzen und heilet die Verwundung. Plater leget die frischen Blätter wider die Entzündung des Daumens auf, Lib. II. Obs. p. 504. und brauchet sie zu den cacoethischen Geschwüren auf den Schienbeinen, p. 540. auch auf das Podagra leget er die vorher etwas gestossenen Blätter, p. 491. Sie lindern die grossen Hauptschmertzen übergeschlagen, und bringen die gelähmten Glieder wieder zu rechte: Tabacksblätter in Lauge geleget, oder in Wasser gesotten, und den Kindern damit die flüßigen Häupter, doch mit

guter Vorsicht, beſ. *Ephemer. N. C.* Dec. 2. Ann. 4. Obſ. 16. in fine, gewaſchen, heilet dieſelbigen und tödtet alles Ungeziefer, von Läuſen und Nüſſen auf dem Haupte: Solches verrichtet auch die mit Branntweine oder Lavendelgeiſte ausgezogene Eſſentz. Oder man ſtoſſe das Kraut zu Pulver, und ſtreue den Kindern das Pulver nach dem Waſchen auf die Häupter, binde den Kopf mit reinen Tüchlein zu, ſo ſtirbt das Ungeziefer auf dem Haupte in kurtzem, und die Häupter werden davon reine und heil. Man kan auch das Pulver mit Honig vermiſchen, und die Häupter damit ſchmieren; ingleichen wenn man mit dem ausgepreſten Safte das Haupt einſalbet, ſo ſterben die Läuſe alſobald davon und fallen ab, Joh. Bapt. Port. Mag. nat. Lib. IIX. c. 11. Das Kraut in Weine geſotten und warm um den Hals geſchlagen, vertreibet die Kröpfe, zertheilet das geronnene Blut, und vertreibet die braun und blau geſchlagenen Mähler; auf die Miltz geleget, erweichet es die Härtigkeit darinne, und eröffnet derſelben Verſtopfung. Chriſtian Johann Lange hat angemercket, daß der Taback einsmahls, da er als ein Umſchlag in Miltzbeſchwerung gebrauchet worden, Brechen verurſachet hat: Zu anderer Zeit, da das Infuſum davon in den Weichen wider die Filtzläuſe gebrauchet worden, iſt Göcken und Hebung des Maagens darauf erfolget, Oper. Med. Part. I. p. 488. Das Kraut auf die Brüſte geleget, verzehret die Milch: ein Stückgen Taback in den Mund genommen und ein wenig gekäuet, ſtillet die Zahnſchmertzen, L. River. c. 4. Obſ. 31. Das Kraut über den Nabel geſchlagen, tödtet die Bauchwürmer und treibet ſie aus; auf die geſchwollenen Füſſe gebunden, vertreibet derſelben Geſchwulſt, beſ. Melch. Frick. Tract. Med. de Virtute Venen. c. 13. Die Blätter mit gnung friſchen kleinen Roſinen geſtoſſen und auf die Fußſolen geleget, lindert die Hitze in den Fiebern, *Acta Erudit. Lipſ.* A. 1692 p. 492. In Erſtickung der Mutter leiſten die Tabacksblätter ſchleunige Hülfe, wenn ſie nemlich wohl ausgewärmet auf die Gegend des Nabels und der Gebärmutter gelegt werden; und kommt zu dieſem Zufalle eine Ohnmacht, ſo hält man ſie für die Naſe, davon ſelbige ſogleich nachlaſſen wird, Simon Pauli Comment. de Abuſu Tabaci & Herbæ Thee, p. 2. Die Blätter in Spaniſchen Wein oder Malvaſier geleget, und die vom halben Schlage gelähmten Glieder damit gerieben, bringet ſie wieder zu rechte. Vorzeiten, ehe der Taback ſo gemein wurde, als er jetzund iſt, haben die Zahnärtzte denſelben als ein Heiligthum für die Zahnſchmertzen verkaufet, welches auch nach gebührlicher allgemeiner Leibesreinigung, zumahl wenn kalte Flüſſe vermercket werden, nicht zu tadeln iſt. Johann Heurnius Lib. IV. Meth. ad Prax. bezeuget, daß er kein beſſeres Mittel wider ſein eigenes Zahnweh habe erfinden können, als gekochten Taback mit Chamillenblumen laulicht an die Zähne gehalten und ausgeſpuckt. Auch iſt das Tabackswaſſer, wenn man es mit der gehörigen Menge oder einer Doſe Campher und Mohnſafte aus dem Frauenbade deſtilliret, ein vortreffliches und geſchwindes Mittel zu allen Arten der Zahnſchmertzen, Sam. Schonborn Manual. Med. Pract. p. 53. Mit Tabacksaſche die Zähne gerieben, machet ſie ſchöne und weiß, Dan. Sennert. Lib. II. Pract. P. I. c. 14. befeſtiget daneben dieſelbigen, heilet die Schwindung des Zahnfleiſches, und vertreibet die ſcorbutiſche Fäulniß; iſt auch ſonderlich gut in böſen Geſchwüren und zu dem Grinde, und verzehret das wilde Fleiſch in den Wunden, eingeſtreuet: ingleichen bringet ſie die erfrornen Glieder wieder zurechte. G. W. Wedel gedencket in ſeinen Amœnit. Mat. Med. Lib. I. S. 2. c. 7. und c. 11. daß einige Geſchwüre, welche in dem rechten Knie viele Jahre offen geweſen, von fleißig eingeſtreueter Tabacksaſche zugeheilet wären, doch hätte der Patiente dabey zugleich mit Taback gerauchet. Daß das Decoct von den Tabacksblättern als ein Clyſtier gebrauchet, die fallende Sucht gehoben habe, lehren die *Ephemerid. N. C.* Dec. 2. Ann. 3. Obſ. 51. Die Wilden haben den Taback von langen, ja undencklichen Zeiten her zu Heilung allerhand Leibesgebrechen, zur Religion und aus Gewohnheit in groſſer Ubung gehabt. Als eine Artzney bedienete man ſich deſſen vornemlich äuſſerlich, z. E. in Wunden, ſo mit vergifteten Pfeilen geſchoſſen worden, wie aus obigen erhellet, und bey Nic. Monardes de Simpl. Medicam. ex India occident. allat. Tit. de Tabaco zu ſehen. Wie nicht weniger auch zu Heilung allerley anderer Schäden, ja auch innerlich auf dieſe oder jene Art, z. E. ſtatt eines Käumittels, da ſie aus zehen Theilen geriebener Tabacksblätter und einem Theile ungelöſchten Kalcke, der von Muſchelſchalen gebrannt worden, die oben erwehnten Pillen bereiteten, ſelbige in die Blätter von Maiz einwickelten, und in dieſer Geſtalt auf allen Märckten häufig verkaufen lieſſen: Durch dieſes Mittel konnte man, wenn es im Munde gehalten wurde, auf einige Tage den Hunger und Durſt ſtillen, einen ſanften Schlaf verurſachen, die Sinne auf eine angenehme Weiſe beruhigen, aber auch zugleich zu Ubertragung allerhand mühſamer und ſchwerer Arbeit geſchickt gemachet werden: zu geſchweigen, daß man ſich des Tabacks, bald als ein Oel, bald als einen Saft, bald auf andere Weiſe, in der Engbrüſtigkeit, Colicſchmertzen, Podagra, Fiebern, Kröpfen, zum Purgiren, und zu mehreren Abſichten zu bedienen pflegte, ſo, daß dieſes Gewächſe, als eine vortrefliche Panacee, in Indien gehalten wurde, Nard. Anton Rechus Rerum medic. Novæ Hiſpan. Lib. V. c. 51. p. 173. u. ff. Weil man nun aber ziemlich deutlich wahrnahm, daß die Kraft des Tabacks groſſen Theils auf eine betäubende und ſchlafbringende Würckung ankame, ſo bedieneten ſich forthin die heydniſche Pfaffen ſelbiges zu einem religiöſen Betruge, indem ſie den Taback zu gewiſſen Stunden, nach der Aſtrologie, dergeſtalt häufig käueten und rauchten, daß ſie, wie Leute, ſo in Entzückung gerathen, faſt ſinnloß darnieder fielen, und von der Sonne, als ihrem vornehmſten GOtte, Offenbarungen von zukünftigen Dingen zu bekommen, ſich anſtelleten; Daher denn die Könige, wenn ſie etwas zukünftiges zu wiſſen verlangten, zu ihren Pfaffen, ſo *Babiri* genennet wurden, giengen und von ihnen verlangten, daß ſie von der Sonne, vermöge des Tabackrauches, erkundigen ſolten, wie es mit ihrem verbor-

genen Schicksale forthin lauffen werde, Joh. Chrysost. Magnenus de Tabaco Exercit. 6. §. 1. p. 73. u. ff. Erasm. Francisci Ost- und Westind. Lustgarten Part. I. p. 465. Welches Betruges sich auch die Aertzte sollen bedienet haben, als die, von dem Tabacksrauche betaumelt, alsdenn vieles von ihrer mit den Göttern gehaltenen Berathschlagung geschwatzet, hierauf drey- oder viermahl des Krancken Leib herum gewältzet, mit den Händen gerieben, und ihre Erklärung von dem Laufe der Kranckheit gegeben haben sollen: welcher Gebrauch so gar bey Straffe des Todes in Acht genommen werden müssen, Joh. Neander Tabacol. p. 44. 45. Da nun das gemeine Volck auf solche Weise den Taback für ein Kraut, so die Gunst der Götter, die sich des Tabacks selbst bedieneten, herbeyzöge, anzusehen veranlasset wurde, so suchten sie sich dieses Einflußes forthin in gehöriger Masse auch theilhafftig zu machen; wannenhero z. E. die Einwohner von Peru, Virginien, Florida, und andere auf ihren Festtagen, nachdem sie sich mit den gewöhnlichen religiösen Tänzen von allen Kräften gebracht, um sich denen, so geopfert werden sollen, gleich zu stellen, viel Taback zu käuen, zu rauchen und zu schnupfen, ja den Saft zu trincken und in die Nase zu zühen pflegten, wovon sie als Todte darnieder fielen, und in diesem Zustande ungefehr fünf Stunden liegen blieben, bis sie nach erholten Kräften wieder zu sich selbst kamen, und aufstunden, Magnenus am angeführten Orte p. 143. Hierdurch wurde endlich das Tabackrauchen dergestalt gemein, daß die Americaner in nichts mehr, als in selbigem, ihr Vergnügen suchten; daher auch die Knechte dieses Mißbrauches wegen, von ihren Herrn öfters harte Streiche erdulten musten, Magnenus am angeführten Orte, p. 144. Thom. Hariot. Descript. Virgin. Als nun die Spanier bey Bemächtigung dieser Länder solchen unmäßigen Gebrauch des Tabacks; zugleich aber den hierunter steckenden Aberglauben, sahen, so verabscheueten sie solchen, nach dem Zeugniß Franc. Lopez de Gomara in Hist. Ind. Occident. zu Anfange gäntzlich: Doch, als einst ein Spanier auf seiner Reise bey entstandener Hungersnoth von einem Indianer angereitzet wurde, denselben zu gebrauchen, auch er solches mit dem gehofften Nutzen that, so verursachte er bey den andern alsobald einen gleichen Appetit, der nach und nach immer grösser wurde, bis er von den Schiffleuten und Soldaten dergestalt häufig gebrauchet, und bis nach Spanien gebracht ward, daß auch selten ein Matrose gefunden wurde, der sich dessen nicht bediente. Inzwischen wurde die Pflantze gar bald in Spanien und Portugall zur Curiosität aufgebracht, doch daselbst nicht in der Absicht zu rauchen, sondern als eine vortreffliche Artzney in äusserlichen Schäden, unter welchem Tittel sie in Lissabon der Frantzösische Gesandte Johann Nicot, dessen oben gedacht worden, von einem Königlichen Minister, als eine ausländische Rarität bekam, der sie in seinem Garten alsbald erzielete und ferner bekannt machte, auch den Großprior von Franckreich, der in Lissabon bey ihm wohnete, einige Pflantzen schenckte, daher auch das Gewächs *Herba magni Prioris* genennet wird. Hierbey machte man nun wenig, oder gar keine Absicht auf das Tabacksrauchen, als dessen Einführung und Bekanntmachung in Europa weder den Spaniern, noch dem Nicot, sondern hauptsächlich den Engeländern beyzumessen ist. Denn nachdem dieselben unter Anführung des Admirals, Franc. Drake im Jahr 1584 und das folgende 1585ste Jahr durch den Admiral Rich. Greenwils die Provintz Wingandecaow oder Virginien entdeckten, und zugleich bemerckten, daß die Indianer den Rauch von Tabacksblättern, so bey ihnen häufig wachsen, den Engeländern aber vielleicht schon in Europa waren bekannt worden, durch gewisse thönerne Röhren in sich zogen, so äfften sie ihnen alsbald hierinnen mit grosser Begierde nach, und brachten die Matrosen forthin bey ihrer Rückkunft so wohl diese neue Delicatesse, als eine grosse Menge solcher Pfeifen mit sich nach Engeland, woselbst sie, sonderlich bey Hofe, mit solchem Vergnügen und so starckem Nachahmen angenommen wurden, daß man auch nicht einmahl einen neuen Transport von Pfeilen aus Virginien erwarten konnte, sondern selbige alsbald aus inländischem Thone nachzukünsteln anfieng, bes. Car. Clusius in Not. ad Monard. am angeführten Orte. Diese Seuche steckte schleunigst die gewinnsüchtigen Holländer, die nahrhaften Frantzosen, die nachäffenden Deutschen, endlich auch fast alle morgenländische Völcker, Türcken, Araber, Perser u. s. w. ja den gantzen übrigen bewohnten Erdkreiß, auch bis in den tiefsten Norden, dergestalt an, daß nunmehro dieser Dampf fast bey allen Ständen, vom höchsten Fürsten an, bis auf den geringsten Bettelmann zur allgemeinen Delicatesse worden, daß man wohl mit Recht sagen mag: Pauperum tabernas Regumque Turres tabaci fumus semper opplet. Denn jetziger Zeit schmauchet fast ein jeder Taback, der Bauer hinter dem Pfluge, der Fuhrmann auf dem Pferde und der Handwercker bey seiner Arbeit: Es ist keine Gesellschafft ohne Taback beliebt, vergnügt und angenehm; ja in den Bier- und Weinhäusern kan fast kein Bier oder Wein mehr getruncken werden, es müssen denn auf jedem Tische ein paar brennende Lichte stehen, da muß die gantze Stube voller Rauch und Schmauch seyn, sonst kan das Bier, oder der Wein nicht flüssen. Bacchus sine Tabaco friget. Uberhaupt ein jeder will sich daran zum Ritter des Tabacks schmauchen, und ist nur eine blosse aus Irthum angenommene Gewohnheit, die weit mehr Schaden als Nutzen bringet: angesehen durch solchen unmäßigen und unordentlichen Gebrauch, viel gute Feuchtigkeiten abgezogen, hingegen viel rohe von dem Biere und Weine eingefüllet werden. Wie übel die Tabacksschmaucher thun, wenn sie bey dem Tabacksrauchen starckes Getränckе trincken, hat Jac. Wolf in seiner Disputation de Obesitate c. 6. p. 7. mit traurigen Exempeln bewiesen. Doch lassen sich dergleichen Leute nicht leichte von ihrer Gewohnheit abbringen, sie entbehren lieber sonst was, als den Taback. Jener bey dem Thoner am angeführten Orte hat lieber seinen jährlichen Besold von 1000 Thalern, als den Taback entbehren wollen. Andere wollen lieber kein Brod, als keinen Taback haben, Jac. Joseph Joepser Ilagoge ad Vitam long. P. I. c. 12. Daher schreibet sehr wohl Francisc. Ba-

co de Verulamio Hiſtor. Vit. & Mort. p. 226. Incepit noſtro ſeculo in immenſum creſcere uſus Tabaci, atque afficit homines occulta quadam delectatione, ut, qui illi ſemel aſſueti ſint, difficile poſtea abſtineant. Von ſolchem unnützen und überflüßigen Gebrauche des Tabacks haben geſchrieben: Joh. Nic. Baumann, de Tabaci Virtutibus, Uſu & Abuſu, Balil. 1629. Barthol. Marredon. Dialogus de Abuſu Tabaci, de Damnis inde provenientibus, Hiſpal. 1618. Simon Pauli Commentar. de Abuſu Tabaci & Herbæ Thee, Argentor. 1665. Peter Scriver, Saturnalia, ſeu de Uſu & Abuſu Tabaci, Harlem 1628. Jacob, Britanniæ Rex, Miſocapnus ſeu de Abuſu Tabaci Luſus regius, Ultraject. 1644. Joach. Schrover, de Abuſu Tabaci, ex Operibus Jacobi Regis Brittanniæ, Roſtoch. 1644. Jac. Tappius Oratio de Tabaco ejusque hodierno Abuſu, Helmſtad. 1653. Durch ſolchen ſtarcken einreiſſenden Gebrauch kam der Taback gleich anfangs in eine unſägliche Conſumtion, und es gewannen ſchon die Holländer die erſten Jahre des verwichenen Seculi allein für Zoll, jährlich über 30000. ja nach Klockius de Ærario über 50000 Floren, welches aber jetzige Zeit um ein groſſes höher kömmt, Neander am angeführten Orte, p. 62. Ungeachtet ſie ſelbſt keinen Taback aus America einführten, ſondern ſelbigen bloß von den Engeländern und anderen Europäiſchen Seemachten überkamen. Wie denn zu erſt die Engeländer mit ihrem Virginiſchen, alsbald auch die Portugieſen mit dem Braſiliſchen, die Spanier mit dem Canaſter, und die Frantzoſen mit dem Martiniquiſchen einen groſſen Verkehr machten. Dieſes alles bewog die Holländer und Engeländer, die Pflantzung des Tabacks auch in Europa ſelbſt zu verſuchen, welches ihnen denn auch mit gutem Erfolg gelung, den Engeländern aber auch bald von Carln II im Jahr 1659 aus denen bereits oben angeführten Urſachen verboten wurde, beſ. Wilh. von Schrödern Fürſtl. Schatz- und Rentcammer c. 70. p. 204. Inzwiſchen baueten die Holländer mit allem Fleiße fort, muſten aber erfahren, daß ihnen die Deutſchen den Tabacksbau bald ableyneten, als welche, weil ſie ebenfalls mit den Weſtindianiſchen Plantationen keine Gemeinſchafft, folglich keinen Schaden an ſelbigen zu befürchten hatten, vielmehr durch dieſen innländiſchen Bau, ein groſſes Geld im Lande behielten, den Taback an vielen Gegenden in groſſer Menge fortzieleten. Solcher geſtalt hat das Tabackrauchen vor etwan 140 oder 150 Jahren in Europa, und zu erſt in Engeland, forthin aber auch in Africa und Aſia, mit einer wunderswürdigen Einmüthigkeit und Eintracht aller Völcker, ſeinen Anfang genommen, und zwar in der Forme, wie es die Engeländer von den Virginiern gelernet hatten, nemlich, daß vermittelſt eines thönernen langen Röhrleins, die in deſſen unten angeſetzten Kopf eingelegten dürren Blätter angeglimmet und der Rauch davon mit dem Munde angezogen, ja manchmahl in den Leib verſchlucket wurde: obſchon einige andere Nationen in America nicht die Tabacksblätter, ſondern den ausgepreſten Saft davon zu rauchen pflegten: indem ſie ein gewiſſes Rohr oder Cannam, inwendig mit dem Safte beſtrichen, verhärten lieſſen, und hernach ſelbiges anzündeten, und den Dampf alſo an ſich zogen, beſ. Monardes am angeführten Orte und Cluſius in den Noten. Da hingegen die Virginier und andere Americaner den Taback nach erſt gemeldeter Art rauchten: in welcher Geſtalt er auch von Europa, Aſia und Africa zu erſt angenommen, und bis auf den heutigen Tag am durchgängigſten gebrauchet worden. Doch hat man es bey dieſer einfachen Art nicht gelaſſen, ſondern ſeit der Zeit allerhand Verbeſſerungen, ſo wohl im Tabacke, als in der Manier zu rauchen, geſuchet, ohne Zweifel, daß, weil doch die tyranniſche Mode nicht aufzuheben war, zum wenigſten der (auſſer in der Gewohnheit) unangenehme Geruch und Geſchmack des Tabacks einiger maſſen verbeſſert werden möchte. In America ſelbſt pflegte man die Tabacksblätter auf eine beſondere Art zuzurichten, indem die oberſten Blätter und Nebenausſprößlinge, bis auf 10. 12. Hauptblätter, abgeſchnitten, der Saft aus ſelbigen gepreſſet, alsdenn ſolcher mit jungen Spaniſchen Weine oder Moſte aufgekochet, abgeſchäumet, und mit etwas Saltz, zugleich vielem gepülverten Anis und Jngber vermiſchet, alsdenn eine Stunde lang von neuem aufgeſotten, und nachdem ſich das Dicke geſetzet, das Klare abgegoſſen und aufbehalten worden, bis die gemeldeten Hauptblätter am Stengel zu völliger Reife kommen, die denn mit erſtgedachtem aufgewärmten Safte, oder Caldo, durch und durch benetzet, und in einiger Gährung eine Zeitlang, bis ſie eine röthlichte Durchſichtigkeit bekommen, gelaſſen, hierauf aufgehangen, im Schatten getrocknet und zum Gebrauche feſt eingepacket worden, als wodurch die Kräfte des Tabacks auf eine ſonderbare Art erhöhet werden ſollen. Doch, daß dieſe Zubereitung nicht ſowohl von den Americanern ſelbſt, die gleichwohl ſtatt ſpaniſchen Weines, Palm- oder Coccuswein, nach einiger Meynung auch Urin, hierzu gebrauchen, ſondern von den Spaniern, ihren Urſprung habe, ſolches bezeuget Joh. Neander Tabacol. p. 29. Einer anderen Zurichtung bedienen ſich die Türcken und Perſer, die, den Kopf um deſtomehr zu ſchonen, Aloenholtz einzumiſchen pflegen, Neander p. 59. Dem zu Folge fieng man hierauf an, in Holland allerhand andere Dinge, als Aniſöl, Näglein, Pfeffer u. d. g. unter dem Taback zu miſchen, Neander p. 242. Dem die Teutſchen alsbald nachahmeten, und allerhand andere einfache Stücke, Oele und dergleichen, als Anis, Chacarille, Majoran, Roßmarin und andere wohlrüchende Kräuter einmiſchten, ſo, daß man auch bis auf den heutigen Tag in unſeren Kramläden für die, welche ſowohl die Mode des Tobackrauchens mit halten, aber den Tobacksrauch ſelbſt nicht vertragen, ſondern ſolchen mit viel ſchlimmern Stänckereyen verwechſeln wollen, allerhand Kopfſtöhrende Kräutertaback zu verkauffen pfleget, beſ. Heiſſens Diſſ. de Tabaci noxa poſt paſtum, Erfurti 1723. Worinnen ſich im Jahr 1718 ein ſolcher ſonderbarer Tabackspfuſcher gefunden hat, nemlich der ſogenannte Americaniſche Printz Hul-

Job, welcher ein dergleichen abgeſchmacktes Tabackmengſel aus gemeinen Tabacke, Salbey, Wachholderbeeren, Chacarille und Gummireſis in hohem Preiſe feil geboten und verkaufet, ich ſelbſt gerauchet, womit er aber deutlich zu verſtehen gegeben, daß er keinen Geſchmack eines Americaners an ſich habe, weil doch nicht zu glauben, daß ein ſolcher wahrer Nationaliſte ſich eines ſolchen ungewohnten und abgeſchmackten Tackmengſels bedienen würde, beſ. **Breßlauer Naturgeſchichte** Ann. 1718 Mens. Septembr. Artic. X, p. 1622 u. ff. Doch ſind nicht alle Kräutertabacke zu verachten, ſondern manche können noch wohl in gewiſſen Beſchwerungen mit Nutzen gebrauchet werden; wie denn **Marx** in ſeiner Materialcammer p. 168. eines Flußtabacks gedencket, worunter er den Thee miſchet, und das Pfund für 30 Kreutzer verkaufet. Die ſogenannten Churpfältziſchen Species zum Rauchen des berühmten **D. Brunners** verdienen auch noch einiges Lob; Sie werden aber bereitet aus ſechs Loth des beſten Tabacks, (worunter meiſtens ein ſolcher zu verſtehen, der ſchön gelb ſiehet, eine ſilberfarbene Aſche giebet, und im Schmauchen nicht zu ſtarck auf die Zunge fällt) Majoran, Betonien, Salbey, Roßmarin, von jedem zween Pugillen, Ringelblumen, Lavendel, Roſen, jedes einen Pugill, Anis und Fenchel, jedes ein Loth, Muſcatennuß ein Quentgen, Cubeben zwey Quentgen, Wachholderbeeren drey Quentgen, Agtſtein, Benzoe, Styrap, jedes ein Quentgen, Aniſöl zwölf Tropfen, Fenchel- und Majoranöl, jedes ſechs Tropffen, und hernach alles unter einandergemiſchet. Eine beſonders wunderbare Würckung eines mit Kräutern vermiſchten Rauchtabacks, iſt diejenige, deren **Zwinger** in den *Ephem. N. C.* Cent. 7. 8. Obs. 27 gedencket, von einem Kaufmanne aus St. Gallen, welcher lange Zeit eine krampfichte Beſchwerung des Genickes erlitten, da ihm meiſtentheils des Morgens auf zwey bis drey Stunden ein erſchrecklicher Schmertz ins Genicke gekommen, daß er den Kopf gezwungen ſteif halten, die Augen zudrücken, und die Zähne aufs härteſte zuſammen beiſſen muſte. Darwider nun vielerley wohl ausgeſuchte Mittel gantz ohne Nutzen gebrauchet worden, bis endlich folgender Rauchtaback vollkommene Hülffe geleiſtet. Nehmet Taback drey Loth, Betonien, Majoran, Meliſſe, Doſten, jedes ein halb Loth, Fenchel und Coriander, jedes drittehalb Quentgen, Zimmet und Muſcatennuß, jedes vier Scrupel. Miſchet alles wohl unter einander. In der gleich darauf folgenden Obs. 28 der nur angeführten *Ephem. N. C.* wird ein ander Exempel eines bey einer jungen Mannsperſon von ſieben und zwantzig Jahren, bloß durch den wie Taback gerauchten Fenchelſaamen, geſtillten halben Hauptwehes erzehlet, wobey auch zugleich der gemeine Thee und folgendes Pulver verordnet worden:

℞. Specif. cephal. Michael. ʒiß.
Pulv. bezoard. Sennert. ʒiß.
Ambr. grys. ʒß.
Sacch. alb.
Vitr. Antimoniat. aa. ʒß.
M. Divid. in X. Dos. æqual.

Doch hat das Fenchelrauchen gleich anfangs gantz alleine geholfen, nachdem zuvor ſehr viel inn- und äuſſerliche Mittel vergebens gebrauchet worden ſind. Allein, es iſt nicht nur dabey geblieben, daß man den Taback durch allerhand Vermiſchung zu verbeſſern geſuchet; ſondern man hat ſich auch bemühet, die giftverdächtige, oder ſonſt der Zunge beſchwerliche Schärfe dieſes Gewächſes durch allerhand Manieren zu rauchen, in eine hinlängige Verbeſſerung zu bringen, und dieſes ſo wohl in Europa, als in Oſtindien. Hier, ſonderlich bey den Perſern, Sineſern und Japanern, pfleget man noch bis auf den heutigen Tag den allzupiquanten Taback in Waſſer zu weichen und hernach auszudrücken, damit die rohe Schärfe weggehe, **Engelb. Kempfer** Amœnit. exot. Faſc. III. Obs. 15 p. 642. Dergleichen Mode auch in Europa mit dem gekochten Tabacke aufgekommen. Nemlich dafür hat man bey Verbeſſerung des Tabackrauchens jederzeit am meiſten geſorget, wie man das ſtinckende Oel von ſelbigem abſcheiden, und bloß das nutzbare flüchtige Saltz in ſich zühen möchte; und von dieſer Erfindung machet **J. J. Becher** in ſeiner Pſychoſophia, p. 222 ſo etwas groſſes, daß er ſich alsdenn mit dem Tabackrauchen mehr zu curiren getrauet, als mit einer halben Apothecke. Schon im Jahr 1600 etliche ſiebenzig machte man Tabacksſpeiffen, die in der Mitte durchlöchert waren, woraus ſich das ſogenannte Oel in die angeſetzte gläſerne Kugel währendem Rauchen ſetzte **Jacob Borner** Chym. Philoſ. Tract. III. c. 4. p. 334. Dem öſterreichiſchen Artzte, **Joh. Jac. Franc. Vicarius**, iſt man diejenige Erfindung ſchuldig, welche noch bis auf gegenwärtige Zeit von vielen beliebet wird. Nemlich in die zweygetheilte Pfeiffe mitten eine Kugel zu machen und in ſelbige ein Schwämmlein zu legen, worein ſich das grobe narcotiſche Oel zühen könne, beſ. *Miſc. Nat. Curioſ.* Dec. II, Ann. 8. Obs. 27. p. 76 u. ff.. Der **barmhertzige Samariter** p. 87 treibet die Sache noch höher, und befiehlet nur bloß den Dampf vom Tabacksdecocte aus einem wohl verglaſurten, und, damit oben keine Lufft dazu komme, wohl verwahrten Topfe, vermittelſt eines Röhrleins, an ſich zu zühen; worbey aber nothwendig der Topf beſtändig auf Kohlen gehalten werden muß. Man machet ſonſt von demjenigen, der die Pfeiffe zwar im Munde, aber kein Feuer im Pfeiffenkopfe hat, einen Spaß und ſaget: **Er rauche den Taback kalt**: Daß dieſes gleichwohl auf gewiſſe Weiſe eine übliche und wahre Tabacksraucherey ſey, beweiſet die Manier der Fiſcher auf Bantam und Jacatra, als welche, um durch öfteres Anzünden der Pfeiffe in ihrer Fiſcherey keine Hinderung zu leiden, ein dickes hohles Rohr nehmen, ſelbiges voll Rauch ziehen, und wenn es voll iſt, ſorgfältig zuſtopfen, daß kein Bißgen Rauch heraus fahren könne: Dieſes nehmen ſie alsdenn mit ſich, und zühen von dem eingeſperreten Rauche heraus, ſo oft und ſo viel ſie wollen, **Johann Neander** am angeführten Orte, p. 251 und 252. Welche Manier **Magnenus** Tabacol. Exercit. 6. §. 2. p. 81.

zum unnöthigen Vorwurfe des Neanders, damit verbessert, daß er ein weitbäuchiges Instrument, mit einem engen Mundloche, vermittelst eines Zugrohres (Siphonis) mit Tabacksrauche anzufüllen, und hierauf wohl zuzumachen befiehlet, aus dem man hernach nach Belieben ohne Feuer, wie das Bier aus einem Glase, an sich zühen könnte. Doch dieses eben beyderseits scheinet keine sonderliche Verbesserung des Tabackrauchens in sich zu enthalten, ausser daß sich etwan noch das Gröbste hiervon an die Seitentheile des Rohres oder Bauches ansetzen möchte. Man könnte von dergleichen Rauchmanieren, sowohl aus Indien, als Europa, noch verschiedene andere Arten anführen, wenn man nicht eine allzugrosse Weitläuftigkeit befürchtete. Daher nur noch eine Hauptmanier anzumercken ist, durch die man den schädlichen oder beschwerlichen Tabacksrauch in einer grossen Ausübung zu verbessern vermeynte. Diese bestehet in dem Tabackrauchen durchs Wasser, und ist im Jahr 1718 an dem Churpfältzischen Hofe zu Neuburg sehr im Schwange gewesen. Dazu ist erforderlich ein Glas, wie etwan die ordentlichen Flügengläser seyn, an dessen Seitenloche das höltzerne Rohr eingemachet werden muß, oben auf in der Mitte wird der Tabackskopf feste eingedrehet: Indem sich nun aller Rauch vorhero durch das Wasser ziehen muß, so soll solcher gantz süsse in dem Munde schmäcken, und den Rauchenden es nicht so aus dem Halse rüchen. Doch ist diese Mode vom Tabacksrauchen von langer Zeit her bereits unter den Persianern üblich gewesen, wie hiervon Neander am angeführten Orte, p. 247. Kempfer am angeführten Orte, p. 640. Adam Olearius in der Persianischen Reisebeschreibung, Lib. V, c. 17 und andere folgende Erklärung nebst der Figur ertheilen: Es nehmen nemlich die Persinner eine gläserne Flasche oder Krug und dergleichen Geschirr, füllen selbiges über die Hälfte mit Wasser an, welches ofte auch ein wohlriechendes ist, lassen von oben herab bis fast auf den Boden eine Röhre gehen, die zu oberst eine Krone oder Behältniß hat, darein der Taback gefüllet wird. Uber dem Wasser aber ist noch eine andere Röhre angemacht, durch welche, indem man die Lufft an sich zühet, alsdenn der Tabacksrauch, weil das Geschirre ausser der oberen in das Wasser herabgehenden Röhre keine Luft hat, durch das Wasser in den Mund angezogen wird; da er denn einen lieblichen Geschmack geben soll, weil er in dem Wasser die fette und schwartze Materie, welche oft der Zunge empfindlich, gäntzlich zurücke liesse. Bes. Breßlauer Naturgeschichte Ann. 1723 Mens. Septembr. Class. IV, Artic. 5 p. 309 u. ff. Und eben dieses hat Anlaß gegeben, daß man an einigen Orten solche kleine gläserne Tabacksmaschinen zu gebrauchen pfleget, welche so bequem verfertiget, daß man sie bey sich führen, auch nach dem Gebrauche sogleich wiederum reinigen kan; sonst sie einen sehr übeln Geruch von sich geben. Nicht weniger bedienen sich die Einwohner auf Suratte einer gleichmässigen, doch unförmlichern Art, durch die ledernen und um den Leib gehülleten Tabackspfeiffen, so an ein Glas, unsern Uringläsern gleich, oder an eine Cocosnußschale gehet, woraus sie von dem auf dem Roste glimmenden Tabacke den Rauch durchs Wasser zühen, welche Pfeiffen sie Gurgotri zu nennen pflegen, von dem gurgurlautenden Geräusche, so die Tabacksraucherey zu machen pfleget, Christoph Langhans Ostindische Reise, p. 519. Diese Manier hält Magnenus am angeführten Orte p. 80. für eine Holländische oder Englische Erfindung, der man nur zum Ansehen den Namen von Persien beygeleget: Doch es bezeugen die vorhergemeldeten Schriftsteller, daß sie in der That von den Persern gebrauchet werde. Inzwischen ist es möglich, daß sie von den Europäern den Persianern angegeben worden, wofern nicht jene dieselbe von diesen etwan erlernet haben. Zum wenigsten ist ungewiß, ob der Römische Wundartzt, Johann Trulla, diese Erfindung aus eigenem Nachdencken, oder aus einer Nachahmung von Persien her, ans Licht gebracht habe, welches erstere Athan. Kircher Lib. III, de Arte Magnet. Part. II, c. 3. exper. 6 zu glauben scheinet. Doch wenn wir unsere wenige Meynung von dieser und allen anderen Verbesserungen des Tabackrauchens frey heraus sagen sollten; so erachteten wir Ursache zu haben, selbige mehr für leere Gedancken, als gegründete Wahrheiten anzusehen; zumahl da die ehedem berühmte Manier, den Rauch durchs Wasser an sich zu zühen, bey uns Deutschen kurtze Dauer gehabt, indem man erfahren, daß dadurch nichts als Zahnweh erreget worden. Es ist wahr, daß der Taback in seiner geschicktesten Rauchungs-Consistentz ein frischstinckendes und beissendes Oel, nebst einer wässerigen Feuchtigkeit, in sich halte, welches erstere, insonderheit bey Thieren, allerhand schädliche, ja tödtliche, bey manchem Sonderlinge aber beydes zusammen, in die Nase geschmieret, angenehme Würckungen zu leisten pfleget, wovon unter andern Johann Jacob Harder in Apiario, Obs. 1. ad 7. p. 1. ad 16. verschiedene Exempel anführet. Es ist auch wahr, daß selbiger, wie alle andere Gewächse, einen erdsaltzichten Theil in sich halte: Krafft welcher wesentlichen Theile der Taback seine eigentlichen Würckungen ausrichtet, doch vermöge einer gantz besonderen Vermischung, deren Natur gleichwohl aber nicht auf das genaueste, sondern blos von weitem aus den Würckungen, zu erkennen ist. Diese Würckungen bestehen hauptsächlich theils in einer beissenden, theils in einer narcotischen Krafft, so sich beyderseits auch im Tabacksrauchen äussern, nemlich auf der Zunge durch eine beissende, und im Kopfe durch eine betaumelnde Würckung. Die letztere ist im thierischen Cörper insgemein die schädlichste, und oft tödtlich, so aber auch die Gewohnheit oft meist unterdrücket, ausser wo das Maaß zu gröblich überschritten wird. Die beissende aber ist eigentlich der vornehmste Grund der medicinischen Nutzbarkeit des Tabacks, und diese leistet sonderlich die Pflantze in ihrer Substantz, deren Saft, Oel, zugleich auch der Rauch, als mit welchem letzteren allerdings ein grosser Theil dieses ölichten und saltzichten Wesens, vermittelst des Wassers, so entweder im Tabacke ist, oder von dem Speichel und Hauche kömmt, in den

Mund

Mund gezogen wird. Dieſes empfindet die Zunge und der Hals dergeſtalt, daß auch, wie bey allen ſcharffen Geſchmacken insgemein, eine groſſe Menge Speichel und Schleim aufgezogen und ſamt dem ſtimulirenden Weſen hinweggeworffen wird. Und das iſt eigentlich die vornehmſte Nutzbarkeit des Tabackrauchens, nemlich ein ſtarcker Auswurff der Speichelfeuchtigkeiten, der von vielen zwar gemißbilliget wird, weil der Speichel mehr zu erhalten als zu verſchwenden wäre; aber gleichwohl ſeine Zuläßigkeit ſo gut, als die Weglaſſung des Geblütes, überhaupt hat: zumahl da man eben nicht gewöhnlich über dem Eſſen Taback zu rauchen pfleget, wodurch der Speichel, der zur Einmiſchung und Einknätung der gekäueten Speiſen gehöret, zur Unzeit ausgeſchüttet würde; ſondern nach genugſam vollendeter Käuung, da das Ferment des Magens und der Gekröſſaft das Werck der Dauung ohne ferneren nothwendigen Einfluß des Mundſpeichels, kräfftiglich zu verrichten pfleget, es ſey denn, daß bey ſonſt verſchlimmerter Dauung der Taback unmittelbar nach dem Eſſen geraucht würde. Die Unſchädlichkeit dieſes Speichelauswurffes erhellet unter andern auch daraus, daß die Natur ſich oftermahls ſelbſt dieſer Wege zum auſſerordentlichen Auswurffe der Säfte bedienet, z. E. in Flüſſen, freywilligem Speichelfluſſe, Zahnwehe und dergleichen, wovon die erſtern und das letztere oftmahls durch dieſe künſtliche Ausführung der Säfte im Tabackrauchen verhütet, oder erleichtert, zum wenigſten die Natur hieran gewöhnet wird, daß ſie auch der Gewohnheit wegen dieſen geringen Auswurff oft für eine groſſe Erleichterung und hülfreiche Lüftung der beſchwerlichen Feuchtigkeiten anzunehmen pfleget. Dieſes alles bringet die Piquanterie des Tabacksrauchens herfür, eines theils auch die narcotiſche Würckung, als welche in dem Munde die Natur antreibet, die Säfte auszuſpülen, und ſelbige, als beſchwerlich, aus dem Leibe zu werffen. Doch um dieſer wegen allein würde die Verſammlung und der Auswurff der Feuchtigkeiten gewiß ſo groß nicht ſeyn, wenn ſie nicht von obgedachter Schärffe am meiſten herbey gelocket würden. Aus dieſem allen iſt nun leicht der Schluß auf die Nutzbarkeit obiger Verbeſſerungen zu machen: und hierzu können inſonderheit folgende Hauptſätze dienen: 1) Wer den Taback mit einigem Vortheil rauchen will, der ertrage auch deſſelben ordentliches Beiſſen, ſo gut, als bey dem Schnupftabacke: 2) Wenn der Tabacksrauch materialiter Vortheil ſchaffen ſoll, ſo muß er den zähen ſchleimichten Speichel ausführen, auſſer wo die Gewohnheit hierinne eine Ausnahme macht: Worzu 3) noch kommt, daß manchmahl bey einem und dem anderen das durch dieſes Beiſſen verurſachte mehrere Trincken einen Vortheil in Anſehung der darauf folgenden Verdünnung der Säfte leiſtet, ſo vielleicht ohne jenes nicht ſo wohl geſchehen dörfte. 4) Wer den Taback und deſſen Rauch nicht in ſeiner ihm gelaſſenen Conſiſtentz vertragen will, der gehöret unter die Claſſe der Tabacksverderber, Tabacksweichlinge, und ſo ſich wider Appetit und Vermögen zur Mode zwingen wollen. Doch muß auch 5) dieſe Schärffe nicht höher getrieben und vermehret werden, als wodurch die Säfte zu ſehr angereitzet, und die Theile mit unnöthigen Empfindlichkeiten angegriffen werden, es ſey denn, daß die Zunge und der Gaumen ſchon eine callöſe Härte bekommen hätte. 6) Inzwiſchen wer ſich nicht die allgemeine Mode, die Liebe zur Geſellſchaft, den Zeitvertreib, die Gewohnheit, und etwan noch eine beſondere Leibesbeſchaffenheit, ſo zu anderen gehörigen Artzneynehmen unleidlich, zum Tabacksrauchen bereden läſſet, der ſehe ſelbiges an, als wie das fünfte Rad am Wagen, zum wenigſten als eine Sache, die mit mehrerem Grunde zu laſſen, als anzunehmen iſt; ob man zwar denſelben nicht wegen Unfruchtbarmachung, wie der Türckiſche Kayſer Amurathes IV, oder wegen groſſer Schwächung der Cörper, wie Jacobus VI, oder gar als ein Teufelswerck, wie die Moſcovitiſche Geiſtlichkeit, aus der Welt verbannen darf. Sonſt hat man eine hergebrachte Meynung, als wenn bereits vor Alters in Italien oder Griechenland ein anderes Kraut, nemlich die *Tuſſilago*, oder der Huflattig, auf eben die Weiſe, wie heut zu Tage der Taback, zu rauchen üblich geweſt wäre. Und es iſt wahr, daß man den Rauch dieſes Krautes, und zwar, wie Plin. Lib. XXVI. Hiſt. Nat. c. 6. p. 472. ſaget, vermittelſt eines Rohres an ſich gezogen habe; aber nicht in Forme einer Mode, wie heut zu Tage den Tabacksrauch, ſondern als eine Artzney wider den Huſten, den die Alten gar gewöhnlich durch Räuchereyen zu heben pflegten, wie hierüber Alexander Tralian. Lib. VI. nachzuleſen: und ſo verordnet auch ausdrücklich Dioſcorides Lib. III. c. 117. den Huflattigrauch wider den trocknen, ſo wie Plin. wider den alten Huſten. Doch dieſer Abſicht ungeachtet, ſo hat gleichwol Johann Gottſched Flora Pruſſica p. 276. den Huflattig, als eine neue Art vom Tabackrauchen, unter dem Titel, *Tuſſilaginatum ſeu Farfaratum*, aufgeführet, ſo an ſtatt des Tabacks mit mehrerem Nutzen des Gehirns, des Hertzens und der Lunge zu rauchen ſey, jedoch ſo, daß man die Huflattigblätter zuvor in einem Decocte von Weine, Dantziger Joppenbiere, Roßmarin, Lavendel und dergleichen Kräutern und wohlrüchenden Blumen, wie auch Gewürtzen und Saltze wol weichen, alsdenn digeriren, im Schatten trocknen, und zum Gebrauch wohl einpacken müſſe: welche Zurichtung Gottſched aus dem Neander p. 27. entlehnet zu haben ſcheinet; als der die Tabacksblätter überhaupt nach eben dieſer Manier zuzurichten vorſchläget, und zwar meiſt mit eben den Worten. Doch auch dieſer neue Aftertaback hat meiſt die nachäffende Mode zum Grunde, weil doch der Rauch von verbrannten Gewächſen dasjenige nimmermehr leiſten kan, als was das Einfache (Simplex) in ſeinem unzertrennten Weſen zu thun fähig iſt; und dürfften alsdenn, ſtatt eines neuen Modetabacks, die Nußblätter ſo gut dienen, als der Huflattig. Einige glauben, daß das bey dem Aeginera belobte Kraut *Onoſma* eben unſer heutiger Taback ſey, Neander am angeführten Orte, p. 5. und 277. Auch hat man ſtatt dieſes dem Biberklee allein eben ſo groſſe Kraft im Rauchen zuſchreiben wollen, beſ. Cohauſen am angeführten Orte. In Oſtindien ſollen einige Einwohner das Tabacksblatt nur oben weit und unten en-

ge

ge, gleich einer Düte drehen, oben anstecken, und, so lange das Blatt glimmet und sie es im Munde halten können, den Rauch an sich zühen, ohne einigen Gebrauch der Tabackspfeiffen; ja sie sollen den sauenden Kindern, wenn sie gesogen haben, ein Blatt also ins Maul stecken, und solche so bald schmauchen lehren, wie aus George Nic. Schurzen solches Vielheuer in Beschreibung fremder Materialien p. 133. vorgiebet. Die Americaner auf Panama haben, wie Wafer erzehlet, eine besondere Art zu rauchen folgender gestalt: Es wird ein Blatt dichte zusammen gewickelt, an einem Ende angezündet, und durch das andere Ende der Rauch von einem Knaben, denen, so davon genüssen wollen, unter das Gesichte geblasen, die ihn mit den Händen auffangen, und mit Nase und Mund begierig einziehen. Die Wilden in Canada brauchen eine grosse und mit allerley Bändern oder andern Lumpenwercke ausgezierte Tabackspfeiffe, die sie Calumet nennen, als ein feyerliches Zeichen des Friedes und guter Freundschafft. Wenn zwey Haufen in den Wüsteneyen bey dem Jagen einander auffstossen, und Friede halten wollen, schicken sie einander den Calumet zu, worauf sie friedlich zusammen treten. In allen Gelagen und bey allen Zusammenkünften, auch wo von ernstlichen Dingen soll gehandelt werden, wird bey dem Calumet der Anfang gemachet, derselbe von dem Vornehmsten angebrannt, und wenn er etliche Züge daraus gethan, dem nächsten Beysitzer überreichet, da er denn auf gleiche Weise aus einer Hand in die andere fortgehet, bis er herumgekommen. In Westindien, sonderlich in der Insel Floride, hängen die Einwohner kleine Hörnlein von Rohre oder Palmen an ihre Hälse, wodurch sie den Taback rauchen, wie in einer besonderen Unterredung von diesem Kraute berichtet wird: welche in Charle Estienne und Jean Liebault Lib. II. de la maison rustique p. 125. zu lesen. Die Türcken und Chineser brauchen sehr lange Pfeiffen von vielen in einander zu schiebenden Röhrlein, mit einem Kopfe von Thone: Oder an statt der höltzernen, eine lange über Drath gewundene lederne Röhre, welche man um die Hände wickeln kan. Die Türcken und Perser sind überhaupt grosse Tabackschmaucher, Adam Olear. Persische Reise-Beschreibung, Lib. V. c. 17. wiewohl Schach Abas der Grosse, dem zu seiner Zeit einreissenden Gebrauch desselben mit Gewalt zu steuren bemühet gewesen, so gar, daß er einen Kauffmann, der mit dieser Waare ins Lager gekommen, zusammt derselben verbrennen lassen. Eben so wenig hat man an anderen Orten, in Litthauen, Rußland, Adam Olear. am angeführten Orte, Lib. III. c. 6. und anderwerts, dem Gebrauch desselben zu wehren vermocht, wie ernstlich es auch angegriffen worden. Das Tabacktrincken, oder vielmehr das Tabackrauchen mit der Pfeiffe, muß, wenn es der Natur zu Nutz geschehen soll, des Morgens früh bey Thee oder Caffee, und des Nachmittags nach vier Uhr, wenn die Dauung verrichtet, vorgenommen und mäßig gebrauchet werden, und zwar lieber aus langen, als aus kurtzen Pfeiffen, weil in jenen das schädliche und widerwärtige narcotische Oel eher zurücke bleibet; auch soll man sich hierzu des besten und seiner Natur am zuträglichsten Tabacks bedienen; weder zu alten, noch zu dürren erwählen; und täglich nicht über drey oder höchstens vier Pfeiffen rauchen; wiewohl ihn andere solcher gestalt nur alle acht oder vierzehen Tage einmahl zu rauchen erlauben wollen, damit sich die Natur nicht zu sehr daran gewöhne. Also und zur Nothdurft gebrauchet, dienet das Tabackschmauchen insonderheit den feuchten und flüssigen Personen, oder denen, welche kalter Natur seyn, ein kaltes Haupt haben, beständig mit Flüssen und Schnupfen, Zahnweh, Kopfschmertzen, Sausen und Brausen der Ohren beleget seyn: Denn es zühet vielen Schleim und Feuchtigkeit aus dem Haupte, erwärmet und stärcket dasselbige, und trocknet die Flüsse. Dieses Kraut ist auf eine gantz besondere Art dem Gehirne zuträglich und demselben gewidmet, indem es alle Unreinigkeiten daraus zühet, schreibt J. Heurn. Lib. I. Meth. ad Prax. p. 62. Es ist der Tabacksrauch eines von den vortreflichsten Mitteln wider den Scharbock, der ein Baum aller Kranckheiten ist, Bontekoe p. 381. Er heilet das vom Scharbock zerfressene Zahnfleisch und befestiget die Zähne: Zu den Geschwüren der Schienbeine ist er ungemein nützlich, *Ephem. N. C.* Dec. 2 Ann. 3. Obs. 167. Er reiniget den Magen und die Därme von vielen bösen, faulen Unreinigkeiten und Feuchtigkeiten, tilget die Winde, hält den Leib offen, *Ephem. N. C.* Dec. 3. Ann. I. Obs. 52 sonderlich wenn man bey den Tabackrauchen den Speichel nicht auswirft, sondern hinterschlucket, *Ephem. N. C.* am angeführten Orte: verursachet auch oft ein Erbrechen, löschet den Durst offtermahls vielmehr, als Bier oder Wasser, Bontekoe p. 386. Es räumet und erweitert auch dieser Rauch die schleimichte Brust und befördert den Auswurf: Christian Johann Lange erinnert sich in seinen Oper. Med. Part. I, p. 488. wie daß einsmahls ein Glas mit Tabacksrauche angefüllet, hernach geschwinde Bier hineingegossen, und solches ausgetruncken worden, worauf ein starcker Auswurf erfolget. Ferner stillet der Tabacksrauch den von Erkältung entstandenen Husten, benimmt das Keuchen, L. River Lib. VII, Prax. c. I, Caspar Cald. de Hered. Illustr. & Obs. Med. n. 15. und die daher rührende Engbrüstigkeit. Fonseca in Consiliis, hält den Tabacksrauch für das beste Mittel, den Schleim aus dem Haupte und den Lungen zu führen: Welches auch Nard. Ant. Rechus Lib. V. Epit. Rer. Medicar. nov. Hispan. c. 51 bekräftiget. Er stillet die Mutterbeschwerungen, *Ephemer. N C.* Dec. 2. Ann. 2. Obs. 7. Michael Bernhard Valentin Mus. Museor. p. 221. Auch bringet der in die Gebärmutter geblasene Rauch bey derselben Erstickung wunderbare Würckung hervor, Johann Rajus Hist. Plant. univ. Lib. XIV. cap. 20. Durch den Tabacks-Rauch ist ein Knabe von der fallenden Sucht befreyet worden, Laz. River. Obs. 5. Cent. 260. Auch ist der Tabacksrauch ein geschwindes und sicheres Mittel zu den Eyterflüssen der Ohren, wenn täglich eine Pfeiffe geschmauchet wird, Fried. Hofmann

Meth. Med. Lib. 1. c. 19. Er erwecket eine Begierde zum Eſſen, thut gut den Waſſerſüchtigen, Thom. Bartholin Cent 6. Obſ. 17. dienet blöden, trüben u dunckten Augen, Eberh. Gockel. Conſ. & Obſ. Medic. 41. verſüſſet das ſauere Geblüte und unterhält kräfftig deſſelben Umlauf, Bontekoe p. 377 und 380. verdünnet den Nervenſafft, bringet dabey einen lieblichen Schlaf, verſüſſet die Arbeit, erquicket die Ermüdeten, mindert die Haupt- Zahn- und Glieder-Schmertzen, Jac. Primeroſ. de Vulg. error. in Medicin. Lib. IV. c. 3. benimmt die Trunckenheit, zumahl welche von Weine entſtanden, Magnenus Exerc. 6. §. 7. und behütet den Menſchen für der Peſt. Daß der Tabacksrauch in Peſt-Zeiten ein vortrefliches Bewahrungs-Mittel oder Präſervativ ſey, bezeugen Jsbrand de Diemerbrock Tract. de Peſte, Lib. II. c. 10. Chriſtian Hellwig Conſil. Med. de Peſte, p. 155. Lud. von Hornigk von der Peſtilentz, qu. 339. Jacob Primeroſ. de Vulg. Error. in Medicin. Lib. IV. c. 34. Auguſt. Quirin. Rivin. Diſſert. de Lipſ. Peſte c. 4. p. 72, Thom. Willis in Pharm. rat. Sect. 7. c. 3. Johann Broen Animadverſ. Med. Th. Pract. in Henr. Reg. Prax. Med. Lib. II. c. 18. p. 374. rathen ihn vornemlich denen Völckern an, welche an den Flüſſen oder feuchten Orten wohnen, oder auf den Schiffen ihr Leben zubringen, ſchleimiger Natur und deſſelben gewohnet ſind. Daß einer, der ſonſt des rechten Tabacks zum Schmauchen gewohnet geweſen, als er ſolches aufgegeben, gar blind worden, iſt ein glaubwürdiges Exempel in den *Ephemerid. N. C.* Cent. 1. Obſ. 2. p. 12. zu leſen. Hingegen iſt der unmäßige u. ſtete Gebrauch des Tabackrauchens, ſonderlich wenn ſtarckes Getränckе, wie insgemein geſchichet, dabey getruncken wird, höchſt ſchädlich den gar hitzigen, trocknen und zur Schwindſucht geneigten Perſonen; wie auch denen, welche ſolchen wenig gewohnt, ſchwächlich, ſehr empfindlich, allzu arbeitſam, ernſthafftig u. feurig, und daher täglich ſtarcken Abgang der beſten Kräffte leiden; oder von blödem Kopfe, gar zu gallreich, zu unnatürlicher oder verderbter goldenen Ader, denn auch zu Schlagflüſſen geneiget ſeyn. Daß Schlagflüſſe auf gezwungenes, oder unzeitiges und unmäßiges Tabackrauchen folgen, iſt Deckern und Löwen Act. Vol. 1. p. 75. gar wohl zu glauben. Hingegen kan man Buzinkais Regel nicht für allgemein ausgeben, daß, wo der Tabacksrauch den Urin ſtarck befördere, er in demſelbigen Cörper allezeit eine gute Würckung zur Reinigung des Geblütes leiſte. Daß der Taback bey dem Truncke ſchädlich ſey, beweiſet Gv. Rolfinc. O. & M. Medicin. Special, Conſultat. p. 301. auch ſoll er früh Morgens, nüchtern geſchmauchet, nichts nütze ſeyn, *Act Erudit. Lipſ.* Ann. 1713. p. 558. angeſehen er die natürliche Wärme zerſtreue, die natürlichen und nützlichen Feuchtigkeiten verzehre, das Gehirne erhitze und austrockne, Auguſt Thoner Obſ. Med. Lib. VI. Epiſt. 15. Hauptweh und Schwindel verurſache, Th. Willis de Anima Brutor. P. II. c. 7. & Pharm. rat. Sect. 7. c. 3. Johann Heinrich Meibom de Cerevis. c. 24. Theod. Kerkring Spicil. anat. Obſ. 90. Vom vielen Tabacksſchmauchen hat ſich derjenige Freyherr, deſſen Th. Bonet Anat. Pract. Lib. I. Sect. 1. Obſ. II. gedencket, einen beſchwerlichen, hitzigen und brennenden Schmertz am Vorderhaupte zugezogen. Helmont glaubet Tr. de Lithiaſ. c. 9. daß in dem Tabacke ein berauſchender Gifft ſey. Er blödet die Augen und das Gedächtniß, Auguſt Conrad Schröter von der rothen Ruhr, §. 45. p. 40. benimmt den Verſtand, ſchwächet den Magen und deſſen Dauung, ſonderlich wenn man ihn gleich unmittelbar nach der Mahlzeit rauchet, verdirbt den Appetit zum Eſſen und iſt dem Magen und den Gedärmen höchſt zuwider, Johann Joachim Becher Pſychoſoph. p. 214. George Wolfgang Wedel Amœn. Mater. Med. Lib. I. Sect. 3. c. 6. p. 163. Michael Ettmüller Oper. Med. Tom. II. p. 40. Johann Bohn de Officio Med. Part. I. c. 9. p. 199. Er zerſtöret das Ferment des Magens, Paul Ammann in Paræneſ. Lib. II. P. 3. c. 5. Val. Andr. Möllenbrock de Varis c. 14. §. 43. Fr. Gliſſon Tr. de Rachit. p. 233. Johann Jac. Harder Apiar. Obſ. 2. p. 5. verurſachet, daß die Zähne wackelnd werden und ausfallen, *Ephem. N. C.* Dec. 2. Ann. 2. Obſ. 163. machet flüchtiges, ſcharffes, wäſſeriges und rohes Geblüte, giebt offt Gelegenheit zur Schlafſucht und dem Schlage, wie ſolches Helmont am angeführten Orte §. 76. Nic. Tulpe Lib. I. Obſ. Med. c. 6. Johann Hellwig Obſ. Phyſ. Med. 45. Frid. Decker in Not. ad Prax. Med. Barbett. Lib. I. c. 2. Jacob Joſeph Joepſen Hagoge ad Vitam longam, P. 1. c. 12. Chriſtian Schorer Bedencken vom Schlage p. 206. und andere beweiſen. Er verurſachet auch die fallende Sucht, *Ephem. N. C.* Dec. 2. Ann. 7. Obſ. 196. den Huſten, Engbrüſtigkeit, Halsgeſchwüre, Ant. de Heide Obſ. Med. 2. Blutſpeyen, Phil. Jac. Schenfeld Hiſtor. Med. 38. Lib. I. p. 147. und die Schwindſucht, Conr. Vict. Schneid. Lib. II. Sect. 2. de Catarrh. c. 2. Simon Pauli Quadr. Botan. Cl. 2. p. 116. Malach. Geiger; Microcoſm. Hypochondr. c. 28. p. 429. Johann Jacob Harder Apiar. Obſ. 43. p. 192. Heinrich Caſpar Abel wohlerfahrner Leib-Medicus Lib. III. P. IV. c. 12. Rich. Morton Phthiſiolog. Lib. III. c. 2. machet unfruchtbar, *Ephemer. N. C.* Dec. 1. Ann. 3. Obſ. 41. p. 69. und Dec. 3. Ann. 1. Obſ. 4. H. Grube de Arcan. Med. non Arcan. p. 247. J. Chr. Magnen. de Tabac. Exerc. 6. §. 10. ſchwächet und verkürtzet das Leben, Helmont, Tr. de Mort. Occaſione p. 473. Er. Oſw. Grembs Arb. int. & ruin. Lib. III, c. 1. §. 40. Möllenbrock am angeführten Orte §. 44. *Ephemerid. N. C.* Dec. 2. Ann. 3. Obſ. 167. p. 321. *Act. Erudit. Lipſ.* Ann. 1700. p. 526. Ambroſ. Stegmann genaue Unterſuchung des Keuterlings c. 37. Von dem allzuvielen Tabackſchmauchen hat Wolf. Höfer Hercul. Med. Lib. I. c. 5. anhaltendes Brechen und den darauf erfolgten Tod angemercket. Daß der Geruch ziemlich vom Tabacksgebrauche geſchwächet worden, zeiget Th. Bonet Anat. Pract. Lib. I. Sect. 20. Obſ. 6. Es meldet Pet. Borell Cent. 4. Obſ. 31. daß einer, der nicht gewuſt, daß er den Rauch wieder rausblaſen müſte, ſondern ſolchen hintergeſchlucket hat, die Gelbeſucht davon bekommen habe, auch meldet er,

er, wie er angemercket, daß die Flügen von dem Rauche sterben. Ein Knabe, der in der Wiege gelegen und geschlaffen, hat, als man ihm Tabacksrauch in die Nase und den offenen Mund geblasen, nicht nur darauf hefftig zu niesen angefangen, sondern auch Zucken bekommen und endlich erbärmlich sterben müssen, *Ephem. N. C.* Dec. 2. Ann. 6. app. Obs. 56. Dieses bekräfftiget ein anderes dergleichen Exempel in Dec. 2. Ann. 8. Obs. 206. Die Anatomisten bezeugen, daß bey einigen eröffneten Cörpern von dem steten Tabackrauchen die Hirnschale gantz schwartz, auch bey etlichen die Lunge schwartz und verdorret sey gefunden worden, wiewohl viele solches in Zweifel zühen. Bes. C. Hofmann de Med. Offic. Lib. II. c. 3. §. 30. Schneider de Catarrh. am angeführten Orte, Th. Bartholin de Pulmonib. Sect. I. p. 9. und desselben Cent. 1. Hist. An. 5. und Cent. 3. Epist. p. 371. ingleichen *Act. Med. Hafn.* Vol. 1. Obs. 21. Wolf. Höfer Hercul. Med. am angeführten Orte. Lauremberg. Acerr. Philolog. Cent. 1. Hist. 72. Joh. Ant. van der Linden Medicin. Physiolog. c. 6. n. 153. Theoph. Bonet Sepulchret. Lib. IV. Sect. 12. Obs. 1. Michael Ettmüller Oper. Med. Tom. I. p. 617. Dorstien in angeführter Disputation §. 13. Theod. Kerkring Spicil. Anat. Obs. 90. Heinrich Caspar Abel am angeführten Orte, p. 221. Misanders Theatr. Tragic. P. I. p. 280. des getreuen Eckarths medicinischen Maulaffens I Theil, p. 73. Chr. Fr. Paulins Obs. Med. Physic 92. c. 3. Es wird auch der Tabacksrauch an statt eines abgesottenen Clystiers, durch sonderliche Instrumente, den Patienten in grossen Verstopffungen, Leibes- und Mutterschmertzen, in der Darmgicht, Colic, Stein und dergleichen, mit Nutzen beygebracht. Bes. Th. Bonet Mercur. Compitalit. Lib. XIX. p. 802. und Lib. III. pag. 118. Thom. Bartholin Cent. 6. Hist. anat. 66. und desselben Cent. 4. Epist. 92. Simon Pauli Quadrip. Botan. Class. 3. p. 462. *Ephemer. N. C.* Dec. 2. Ann. 3. Obs. 51. Joh. Andr. Stisser Epistol. de Machin. Fumiducter. Hamburg. 1686. Michael Bernhard Valentin Polychrest. Exotic. Disp. de Clyster. Tabacin. und desselben Prax. Medicin. infallib. Sect. 1. c. 5. p. 21. Eman. Königs Regn. vegetab. Quadripart. Sect. 4. p. 932. Man muß aber dergleichen Clystire nicht seinem eigenen Gutdüncken nach, sondern mit Vorbewust eines verständigen und wohlerfahrnen Artztes gebrauchen, sonst sie offt den Leib sehr beunruhigen, kalten Schweiß erregen, Zucken erwecken und viel anderes Unheil mehr nach sich zühen. Viele Leute bedienen sich solcher mehr aus Wollust, als aus Noth, George Wolfgang Wedel Lib. de Medicament. compos. extemp. Sect. 2. c. 5. Dan. Ludovic. Phar. Mod. Secul. applic. Dissert. 1. In den *Actis Anglicis* liesset man p. 598. daß dergleichen Clystir in der Colic, so von Galle entstanden, nichts hat helffen wollen. Und Heister hat in seiner Chirurgie p. 796 bey einem incarcerirten Bruche angemercket, daß gemeiner Taback nichts ausgerichtet: als man aber Canaster-Taback dazu genommen, sey bald gute Würckung darauf erfolget, und der Patiente curiret worden. Das Instrument selbst bestehet aus einem Bücholein, welches fast wie ein grosser Tabackspfeiffen-Kopf von Eisen oder Meßing gemachet ist, und unten ein beinernes Röhrgen hat, das man dem Patienten in den Hintern stecket; oben aber ein anderes Röhrgen hat, in welches man bläset; und nachdem der Taback im Büchslein angezündet, lässet man durch einen Bedienten oder sonsten jemanden den Rauch starck in den Hintern blasen, bis der Patiente spüret, daß ein Stuhl erfolgen wolle; wo aber solcher hierauf nicht kommt, muß man das Clystir nach einer Weile wiederholen, bis es endlich seine Würckung thut. Gleichwie im Tabackrauchen, also muß auch mit den Taback-Pulvern, Schnupf-Tabacke, oder dem Tabackschnupfen eine Maaß gehalten werden, als welches heut zu Tage sehr gemein, und lässet mancher seiner Nase kaum so viel Friede, daß sie sich wieder erholen kan. Aber so nützlich der mäßige und nothdürfftige, so schädlich ist der unmäßige und ungewöhnliche Gebrauch: Denn durch jenen das Haupt, (zumahl wenn der Schnupf-Taback mit Hauptstärckenden Sachen vermischet wird, und es nüchterner Weise geschiehet) durch das Niesen von kalten Flüssen gereiniget und erleichtert, das blöde Gesichte geschärffet, Th. Bartholin Cent. 3. Epist. Med. 66 und Cent. 4. Epist. 1. hingegen durch das stetige Schnupfen und erfolgendes vielfältiges Niesen, das Haupt sehr erschüttert, flüßig gemachet und mächtig geschwächet wird, dadurch leichtlich ein Steckfluß, gefährliche Schlafsucht, *Ephem. N. C.* Dec. 2. Ann. 10. Obs. 131. oder andere Zufälle erfolgen können. Ein Knabe, dem die Mutter Niesepulver in die Nase geblasen, hat Zucken bekommen, und ist davon gestorben, Michael Bernhard Valentin Prax. Medicin. infallib. p. 235. Bes. auch Christoph Schorers Bedencken vom Schlage, p. 64. Jacob Joseph Jorpser Isagoge ad Vitam longam P. I. c. 12. Johann Bohn am angeführten Orte, p. 200. Paul Zach. de Affect. hypochondr. Lib. I. c. 17. Joh. Mauric. Hofmann Pharmograph. des getreuen Eckarths entlarvter Marcktschreyer, p. 77. Joh. Helfr. Junkens vernünfftige und erfahrne Leib-Artzt, P. I. Sect. 4. c. 2. George Wolgang Wedel in Amœnit. Med. gedencket zweyer Knaben, so von vielem Niesen, und zwar der eine in einen gefährlichen Schwindel, der andere aber in eine tödtliche fallende Sucht verfallen, Lib. II. Sect. 2. c. 15. §. 7. Ambros. Stegmann hat bey Oeffnung eines am Steckflusse verstorbenen Menschen befunden, daß so wohl die inwendigen Nasenlöcher mit Schnupf-Tabacke dermassen bekleistert und vermauret gewesen, daß derselbe Mensch lange Zeit gantz keine Lufft durch die Nase schöpffen können, sondern auch dessen siebförmiges Bein, und zwar der schwammichte Theil davon, gantz angefressen und mürbe worden. Daß sich einige durch das viele Tabackschnupffen Schlagflüsse zugezogen, erhellet aus den *Act. Nat. Curios.* Vol. II. p. 179.

Bey

Bey andern ſoll auch Blindheit und Lähmung daraus entſtanden ſeyn. In den *Act. Erudit. Liſſ.* 1715 Menſ. Octobr. p. 456 wird aus einem Schrifftſteller angeführet, daß durch den Mißbrauch dieſes Schnupfens ein Polypus oder fleiſchichtes Gewächſe, in dem Speiſeſchlunde entſtanden ſey, gleichwie auch aus eben dergleichen Urſache ein ſolches Gewächſe leichtlich in der Naſe entſtehen kan. Etwas ſeltſames iſt es, daß eben dieſes Schnupfen, bey einem Kürſchner, das kupferne Geſichte, ſo aus übeler Diät entſtanden, und zwar nur mit Hanauer-Tabacke vertrieben haben ſoll, *Ephem. N. C.* Cent. 1. 2. Obſ. 141. p. 289. Es iſt auch wahrſcheinlich, daß wo ſolches nicht in die Gewohnheit gienge, noch mehrere gute Würckungen davon geſehen werden könnten. In den Apothecken wird aus dem Tabacke zugerichtet und bereitet ein Waſſer, Geiſt oder Spiritus, Eſſentz oder Tinctur, Syrup, Pflaſter, Salbe und ein gekochtes oder infundirtes Oel, wie auch endlich ein Saltz. Das Waſſer thut gut in der Engbrüſtigkeit. **Laz. River.** Lib. VII. Prax. med. 8. **Franc. Joel** Oper. Med. Lib. III. Sect. 1. in marg. in dem Keuchen und in der Waſſerſucht. Es curiret alle und jede Arten der Waſſerſucht, welche nur durch die Artzneykunſt gehoben werden können, **Johann Neander** Tabacolog. p. 157. Einige loben es zur Waſſerſucht der Gebärmutter, **Dan. Sennert** Lib. IV. Pract. 1. Sect. 2. c. 11. Auch tilget es das dreytägige Fieber, **Hartmann** in Prax. Chym. **J. Plater** Lib. II. Obſ. p. 275 und 279. ingleichen das viertägige, vor dem Anfalle des Fiebers eingenommen. **Joh. Heurn** Lib. de Febr. c. 25. **Plater** am angeführten Orte, p. 291. und thut in Steinbeſchwerungen wunderbare Hülfe, **Lud. Mercat.** am angeführten Orte, **Zacut. Luſitan.** Prax. Med. Lib. II. Obſ. 66. es befördert die Geburt, und iſt dazu ein ſicheres und bewährtes Mittel, **Johann Neander**, am angeführten Orte. Aeuſſerlich um das Haupt geſchlagen, ſtillet es allen Schmertz deſſelben, ingleichen auch den Schmertz der Ohren, mit friſchen Tabackblättern übergeleget, **Joh. Jonſton** Syntagm. Med. Pract. P. III. Lib. III. Tit. 5. c. 1. Es zertheilet die Roſe und alle Geſchwulſt an Händen und Füſſen, mit Tüchlein warm umgeſchlagen: heilet Wunden und offene Schäden, wenn man ſie fleißig damit auswäſchet: die blöden Augen warm damit gewaſchen, ſoll das Geſichte ſtärcken, und die Nebel zertheilen, welche es verdunckeln. Den Tabackgeiſt hält **G. Tomſon** in Acu Magnet. p. 170 für ein beſonders gutes und gewiſſes Mittel zum Schlage. Aeuſſerlich wird er zu böſen und gifftigen, vornemlich aber zu veneriſchen Geſchwüren ſehr gerühmet, von **Hartmann** in Prax. Chym. **Johann Hiſk. Cardilucius** in der neuen Stadt- und Landapothecke Tom. III. c. 81. p. 374. und **M. le Febure** in dem chymiſchen Handleiter p. 319. Die Eſſentz oder Tinctur hat groſſe Kraft in den Bruſtkranckheiten, wo viel zäher kalter Schleim vorhanden, wie auch in Mutterbeſchwerungen. **Glauber** hält die Tabackeſſentz für ein gantz gewiſſes Mittel zu den Mutterkranckheiten; und **Dan. Ludovic.** lobet ſie wider die Krätze. Es iſt die Eſſentz mit Honig vermiſchet, von vielen ſehr köſtlich in der Engbrüſtigkeit befunden worden, **Theodor Zwinger** im neuen Artzneybuche, p. 140. **Laz. River.** Lib. VII Pract. c. 1. Merckwürdig iſt es, daß der Groß-Hertzog zu Florentz eine Eſſentz aus dem Tabacke gehabt haben ſoll, womit man eine Taube gleich hat tödten können, wenn man nur einen Faden darein gefeuchtet, und ſelbigen durch den einen Flügel gezogen, **Michael Bernhard Valentin** Muſ. Muſeor. Tom. I. p. 221. Der Tabacksyrup iſt auch ein bewährtes Mittel für den feuchten Huſten, Keuchen und Schwindſucht, er reiniget die Lunge von allem zähen Schleime, und heilet derſelben Geſchwühre: daß er in der fallenden Sucht groſſe Dienſte gethan, erzehlet **Zacut.** P. M. admir. Lib. I. Obſ. 23. und 31. und dieſes bekräftiget **Laz. River.** Lib. I. Pract. c. 8. Auch ſtillet er das Blut. Und **Johann Heurnius** bezeuget ebenfalls Lib. II. M. ad Prax. c. 18. daß er bloß mit dem Tabacksyrupe Lungen- und Schwindſüchtige geheilet habe. **Epiphan. Ferdinand** in Hiſt. 32. und 45 kan den Syrup, wie auch das Decoct und Infuſum vom Tabacke in Bruſtgeſchwüren, oder wider die Lungen- und Seitengeſchwüre, den Auswurf der Materie und die Heilung zu befördern, nicht gnung loben, ja er ſaget, er habe durch das Decoct von den friſchen Blättern, einen vom Tode errettet. Beſ. auch **Hor. Augen.** Epiſt. & Conſult. Med. Tom. II. Lib. IV. p. 470 und Lib. VII. p. 560. **Johann Michaels** Not. in Schræd. Pharm. p. 614. **Michael Ettmüllers** Oper. Med. Tom. II. p. 471 und 634. **Paul. Zach.** de Affect. Hypochondr. Lib. II. c. 19. Das Pflaſter iſt ein herrliches Miltzpflaſter, es erweichet und öffnet deſſen Härtigkeit und Verſtopfung, beſiehe *Collection. Chymic. Leidenſ.* c. 297. Es heilet, zu rechter Zeit gebrauchet, allerley Brüche an Armen und Beinen; thut gut in viertägigen Fiebern, und zertreibet die Aufblehungen des Leibes, **Franc. Hernandes** Rer. Medicar. novæ Hiſpan. Theſaur. Lib. V. c. 51. **Helmont.** de Febr. c. 17. Die Salbe und das infundirte oder gekochte Oel ſind gut in arger Krätze und dem Erbgrinde, vertreiben die Flechten und Zittermähler, reinigen und heilen alte Geſchwüre, Krebsſchäden, **Joh. Jacob Wecker** Antidotar. Spec. Lib. I. p. 177. **Velſch** Hecoſt. Lib. II. c. 24. friſche und gifftige Wunden, und vom Feuer verbrannte Glieder: tödten die Läuſe auf dem Haupte, beſiehe **Joh. Michael** Not. in Schræd. Pharm. p. 728. **Melch. Fricc.** Tract. Med. am angeführten Orte. **Vit. Riedlin.** Ann. I. Lin. Med. p. 100. werden auch zur Vertreibung der Drüſen und Kröpfe gerühmet, beſiehe **Johann Zwelfers** Animadverſ. in Pharm. Auguſt. p. 354. Das Oel iſt zur Verſtopfung der Naſe ein gantz beſonderes Mittel, **Johann Michaels** Not. in Schræd. Pharm. p. 702. Auch wird aus dem Tabacksſaamen ein Oel bereitet eben auf die Weiſe, wie aus dem Leinſaamen: nemlich der Saame wird getrocknet, geſtampfet, warm gemacht und endlich gepreſſet. Der Gebrauch dieſes Oeles beſtehet darinne, daß es in den Lampen gebrennet wird, und keinen Dampf von ſich geben ſoll; auch ſoll es in der

knotichten Gicht ein vortreffliches Mittel seyn, wie Porta Lib. VIII. Mag. c. 11. vorgiebet. Das Tabacksalz öffnet und laxiret ein wenig, curiret die kalten Fieber und die Wassersucht, daferne sie nicht allzu sehr überhand genommen, reiniget die Gebärmutter, treibet den Stein aus den Nieren und der Blase, und ist ein Feind der Würmer wie auch aller bösen Feuchtigkeiten, die sich unten im Magen und in den Gedärmen setzen, le Febure am angeführten Orte, p. 321. Mit solchem Saltze die Zähne gerieben, macht dieselben weiß und feste. Die Chymisten bereiten auch aus dem Tabacke ein Magisterium, welches sie zur Bräune des Halses rühmen, indem es ungemein zertheilen soll, Franc. Oßw. Grembs. Arb. int. & ruin. hom. Lib. II. Joh. Ferd. Hertod. Crocolog. c. 13. Von dem destillirten Tabacköle kan le Febure am angeführten Orte, und Joh. Franc. Vigani in seiner Chymie, p. 36. nachgesehen werden. Das Oel vom Tabacke, welches aus den alten Pfeifen leichte zu bekommen, einem Fische oder Frosche auf den Kopf gestrichen, ist ihm tödtlich, einer Katze auf die Zunge getropfet, macht sie unsinnig, verursachet endlich Zuckungen und zuletzt den Tod, besiehe Franc. Redi Experiment. p. 13 und ff. und p. 54. Johann Jacob Harder in Apiario Obs. 1. u ff. Böckler bereitet durch die Gährung aus dem Tabacke einen Spiritus, welcher zu Glieder-Schmertzen, Hüftweh und kalten Flüssen dienet, die Nerven stärcket und in der Lähmung nutzet; aber nur äusserlich gebrauchet werden darf. George Ernest Stahl hat aus dem Tabacke mit Wasser und durch besonderes langes Kochen einen Extract verfertiget, und selbigen sehr wider die Engbrüstigkeit und zu Stillung des Hustens angerühmet: Es werden davon nur drey oder vier Gran in einem Magen stärckenden Wasser eingegeben, und daferne sich (welches leichte geschehen kan) ein Zwang zum Erbrechen darauf ereignen wolte, so darf man nur etwas mit Zucker und Gewürtz bereiteten warmen Wein darauf nehmen lassen. Die Tabacksstengel, welche man gemeiniglich in dem Acker stehen lässet, sollen gedörret und verbrannt eine treffliche Seifensieder-Asche geben. In dem Corollario, welches August Quirin Rivin. Disp. de Vitiis Auditus beygefüget ist, wird Schelhammers Problema: **Woher die eingesogene Luft und der Tabacksrauch von einigen zu den Ohren heraus kan ausgelassen werden?** durch Rivinsens Brief an Nucken vom Jahr 1691 folgender gestalt erkläret: Daß nemlich dieser Rauch zwar durch den Canal des Eustachius in das Becken dringe, aber da man dessen Ausgang in den Gehörgang bißher nicht gewust, so habe er im Jahr 1689 einen Spalt in das Trommelhäutgen selbst wahrgenommen, nemlich oberhalb diesem Häutgen, nächst bey dem Kopfe des Hammers eine Ungleichheit, die bey Einblasung der Luft durch eine Röhre, (Tubulum) einen sich öffnenden, und bald wieder wie ein Schloß, zuschlüssenden Ausgang voraezeiget. Dergleichen auch im Jahr 1696 zu Utrecht Johann Munick, so wie auch Anton Maria Valsalva angemercket: Doch wäre es nur ein klein Löchelgen, und nicht mehrere, wie das letztere Andreas Rüdiger fälschlich vorgebe. In Rechten wird bey guten Policey-Ordnungen, das Tabackrauchen an gefährlichen Orten, in Ställen, Scheunen, auch in Wäldern und anderswo, da durchs Feuer Schaden entstehen kan, auf Postwagen und Landkutschen und dergleichen, rechtmäßig und heilsamlich verboten; wie denn das Königliche Preußische Edict, welches im Jahr 1723 wider das unvorsichtige und gefährliche Tabackrauchen zu Berlin gegeben worden, in den **Breßlauer Naturgeschichten**, Anno 1723 Mens. April. Class. IV. Artic. 5. p. 433 u. ff. zu lesen. Und daß das Tabackrauchen den Holtzungen und Jagden über die massen schädlich sey, beweiset **Hans Friedrich von Flemming** in dem anderen Theile seines vollkommenen Deutschen Jägers, im 36 Capitel, p. 122. indem er darthut, daß nicht nur durch Wegwerfung oder Verlierung des feurigglimmenden Schwammes, wenn er in das hartzige Tangelholtz, oder bey dürrer Sommerszeit auf trockne Erde, Gemülbe und Streuling gefallen, solche Feuersbrünste entstanden, daß gantze Heiden und Wälder dadurch angezündet und in die Asche geleget worden, so, daß die Glut nicht zu löschen gewesen; sondern auch das grosse und kleine Wild, so wohl, als die Vögel, wenn zumahl der Wind in die Netze oder Garne zu ihnen zühet, einen Abscheu für dem Tabacksrauch hätten und nicht eingiengen. Der Taback wird unter die Lebensmittel gerechnet, und wenn unter Feinden dieselben zuzuführen verboten worden, auf befundenen Fall für contrebande erkläret. Die, so unmäßig nach Ehrentitteln streben, werden von Feldmannen den Tabackschmauchern verglichen, so sich am Rauche belustigen. Ein Holländer schrieb über eine Tabackspfeife: **Allezeit was neues, selten was gutes.** Ungewisse oder langweilige Hoffnung ist wie der Tabacksrauch, sie unterhält, aber sie sättiget nicht. Vom Tabacke haben eigene Bücher geschrieben, **Heinrich Bernstein**, Beschreibung vom Tabacke: **Johann Neander**, Tabacologia: **Johann Christian Magnenus** Exerc. de Tabaco: **Johann Ign. Worp Beitema von Peima**, Panacea, der seine Tugenden unendlich erhebet: **Everhardus**, Panacea seu Medicina Tabaci universalis, der König Jacob in Engeland, Misocapnos, darinne er ihn mächtig herunter machet: **Joachim Schrower**, de Abusu Tabaci, **Johann Nic. Baumann**, de Tabaci Usu & Abusu: **Simon Pauli** Comm. de Abusu Tabaci & Herbæ Thee: **Peter Scriver**, Saturnalia seu de Usu & Abusu Tabaci: **Johann Arnold Friderichs** Tabacologia, seu de Tabaco Dissert. Jene 1667. **Joh. Daniel Dorsten**, Disp. Botanic. de Tabaco, Marburg 1682. **Bernhard Albin** Disp. de Tabaco, Franckfurt am Mayn 1695. **de Braden** Tabacks-Historie, Franckfurt 1684. Den Schnupftaback insonderheit hat hergenommen **Johann Heinrich Cohausen**, in der Pica Nasi, seu de Abusu Tabaci pulverisati, welcher auch ins Deutsche übersetzet worden. Auf eine schertzhaffte Art hat vom Tabacke gehandelt ein Ungenannter

genannter in dem politiſchen und luſtigen Tabackſchmaucher.

NICOTIANA, Inſel, ſiehe Tabago.

NICOTIANA, ſiehe Nicotian.

NICOTIANA HERBA, ſiehe Nicotian.

NICOTIANA, *Lon. Lugd.* ſiehe Nicotian.

NICOTIANA MAJOR ANGUSTIFOLIA, *C.B. Pit. Tournef.* ſiehe Nicotian.

NICOTIANA MAJOR LATIFOLIA, *C.B. Pit. Tournef.* ſiehe Nicotian.

NICOTIANA MAJOR, SIVE TABACUM MAJUS, *J. B. Raji Hiſt.* ſiehe Nicotian.

NICOTIANA MINOR, *C.B. Pit. Tournef. Raji Hiſt.* ſiehe Nicotian.

NICOTIANA, *Offic.* ſiehe Nicotian.

NICOTIANA, SIVE TABACUM FOLIO ANGUSTIORE, *J.B. Raji* Hiſt. ſiehe Nicotian.

NICOTIANÆ EMPLASTRUM, ſiehe *Emplaſtrum Nicotianæ*, im VIII Bande, p. 1082.

NICOTIANÆ SYRUPUS, ſiehe Nicotianſyrup.

NICOTIANÆ UNGUENTUM, ſiehe Nicotianſalbe.

Nicotianpflaſter, ſiehe *Emplaſtrum Nicotianæ*, im VIII Bande, p. 1082.

Nicotianſalbe, *Unguentum Nicotianæ*. Davon ſind folgende bekannt: als 1) *Unguentum Nicotianæ* Pharm. Auguſt. Veter. Nehmet Nicotian- oder Tabacksblätter zwey Pfund, friſches und ſauber gewaſchenes Schweinefett ein Pfund, gereinigten Tabacksſafft ein halb Pfund. Das friſche Kraut ſtoſſet und laſſet es mit dem Saffte und Fette eine Nacht weichen, den Morgen darauf kochet es bey gelindem Feuer, biß die wäſſerichte Feuchtigkeit verrauchet iſt, ſeiget es hernach durch und drucket es aus. In dem Ausgepreßeten laſſet vier Untzen Tannenhartz und neun Untzen, oder ſo viel gnung iſt, Wachs zergehen, denn miſchet zwey Untzen ſauber pulveriſirte runde Oſterlucey darunter und verfertiget alſo eine Salbe. Dieſe Salbe wird von Lorenz Joubertten in ſeiner Pharmacopœia beſchrieben und davon gemeldet, daß ſie Kröpfe kräfftiglich zertheile: Auch wird viel Rühmens von ihr gemachet, daß ſie ſo wohl friſche als alte Geſchwüre und Wunden heilen ſoll. Ingleichen dienet ſie wider den ſchwartzen Kupferhandel und wider den Grind und Ausſchlag des Hauptes und reiniget die Haut von der Krätze. Diejenigen, welche lieber ein Cerat oder eine Wachsſalbe daraus haben wollen, können mehr Wachs dazu nehmen; Welche aber damit auszutrocknen und zu heilen gedencken, mögen drey Quentgen Mumie und Agtſtein darunter miſchen. 2) *Unguentum de Nicotiana* Pharm. Nor. Nehmet zwey Pfund Tabacksblätter, ſtoſſet ſie und güſſet währendem Stoſſen ein halb Pfund Tabacksſafft dazu; denn miſchet ein Pfund friſches und gewaſchenes Schweinsfett darunter; kochet es biß die Feuchtigkeit verrauchet iſt, hernach ſeiget das Fett durch, drucket es aus und thut dazu, Hartz und gelb Wachs, von jedem zwey Untzen; ſeiget es nochmals durch grobe Leinewand und einen Seigekorb und miſchet endlich zwey Untzen zart pulveriſirte runde Oſterlucey darunter, damit es zu einer Salbe werde. Dieſe dienet beſonders ſo wohl zu friſchen als alten Wunden und Geſchwüren, wie auch zu Brandſchäden und den Grind des Hauptes und die Krätze zu heilen.

Nicotianskraut, ſiehe Nicotian.

Nicotianſyrup, oder Tabackſyrup, *Syrupus Nicotianæ*. Davon ſind folgende bekannt: als 1) *Syrupus de Nicotiana* Sennerti. Nehmet getrocknete Tabacksblätter drey Hände voll, Frauenhaar- und Scabioſenblätter, von jedem eine Hand voll, Iſop-Andorn- und Calmusblätter, von jedem eine halbe Hand voll, Feigen und Datteln, von jedem zehen Stück, Angelick- und Fenchelwurtzel, von jeder eine halbe Untze, wohlrüchende Violenwurtz zehen Quentgen, Fenchel- und Aniſſaamen, von jedem drey Quentgen, Neſſelſaamen eine halbe Untze; kochet es in vier Pfund Waſſer und thut Honig und Zucker dazu, daß ein Syrup daraus werde. 2) *Syrupus de Nicotiana laxativus* Quercetani. Nehmet drittehalb Pfund gereinigten Tabacksſafft und ein Pfund ſchlecht Honigwaſſer; darinne laſſet drey Tage in dem Frauenbade folgende Sachen weichen: als Iſop-gölden Wiederthon- und Frauenhaarblätter, Mertz-Stöchas-Violen- und wild Ochſenzungenblumen, von jedem ſo viel, als man auf zweymal mit drey Fingern faſſen kan, Baumwollen-Neſſel- und Cardebenedictenſaamen, von jedem eine Untze, Sennesblätter drey Untzen, trochiſcirten Lerchenſchwamm eine Untze, Zimmet, Muſcatenblüthen und Würtznäglein von jedem ein Quentgen; denn drücket es ſtarck aus und digeriret es nochmals, hernach ſeiget es durch, und thut zu anderthalb Pfund des durchgeſeigten anderthalb Pfund Zucker, und verfertiget alſo den Syrup. 3) *Syrupus de Nicotiana laxativus* Timæi. Nehmet getrockneten Taback zwey Untzen, Iſop, Ehrenpreiß, Scabioſen, Andorn, Calmus, Frauenhaar und Saturey, von jedem eine halbe Untze, Angelick- und Alantwurtzel, von jeder anderthalbe Unze, Fenchelwurtz eine Untze, gemeine Schwertelwurtz ſechs Quentgen, Anis- und Fenchelſaamen von jedem drey Quentgen, trochiſcirten Lerchenſchwamm drey Untzen; ſchneidet alles klein und güſſet ſechs Untzen einfachen Honigeßig und drey Untzen Mertzwirbelhonigeßig darüber; hernach laſſet es zwey Tage in gnung ſchlechtem Waſſer weichen, denn auf anderthalb Pfund einkochen, und darauf nochmals mit gnung weiſſen Zucker zur Dicke eines Syrups kochen.

Nicotius (Johann) ſiehe Nicot (Johann)

Nicoudar, Groſſer Mogol, ſiehe Tangador.

Nicoudar Oglan, ſiehe Tangador.

Nicouder, ſiehe Tangador.

Nicouder Oglan, ſiehe Tangador.

Nicovius (Simon) ein Pohlniſcher Jeſuite, gebohren 1555, machte ſich durch ſeine Beredſamkeit bekannt, und ſtarb zu Cracau 1591. Er hat das Martyrologium Rom. welches auf Gregorii XIII Befehl verfertiget worden, und etlicher Heiligen Lebens-Beſchreibungen ins

Pohlnische übersetzt. Alegambe Bibl. Scriptor. Societ. Jesu.

Nicoukiar, siehe Nicukiar.

Nicouria, ist ein steiler Felsen von Marmor in dem Archipelago, welcher ein wenig vor dem Wasser hervor raget und ungefehr 5 Italiänische Meilen im Umkreise hat. Man findet nichts darauf als magere Ziegen und rothe Rebhüner von einer sonderbaren Schönheit. Diese Klippe liegt eine Meile von Amorgos. Tournefort voyag. du Lev. ep. 6.

Nicoya, eine kleine Stadt nebst einem Hafen am Fluß gleiches Namens in der Provintz Costa Ricca, in Neu-Spanien, in Nord-America, liegt zum Schiffbau sehr bequem, und die meisten Einwohner sind Zimmerleute, welche neue Schiffe bauen, und alte ausbessern, auch werden gute Tücher allhier fabriciret.

Nicquet (Horatius) siehe Niquet.

NICRUS, ein Fluß in Deutschland, siehe Necker, im XXIII Bande p. 1531.

Nicrus, einer von den guten Freunden und Landsmann des Plutarchus, von dem er, in dessen Συμπεσιακῶν προβλημάτων oder Convival. Quæstion. redend eingeführet wird. Fabricius Bibl. Græc. Lib. IV. c. 11. §. 3. p. 359.

Nicsar, oder Nicsar Vilageti, ist der Name, welchen die Türcken dem unteren Theile der Provintz Cappadocien geben; wie sie im Gegentheil das obere Cappadocien Gheneck oder Jeneck nennen.

NICSIA, eine Insel im Griechischen Archipelagus, siehe Naxos, im XXIII Bande p. 1361. u. f.

Nictarius, ein unbekannter alter Scribente, welcher unter denen Christlichen Poeten mit vorzukommen pfleget. Es gedencket dessen Andreas Rivinus in opusculis Victorinorum, die er zu Gotha 1652 in 8 durch eine neue Auflage der gelehrten Welt mitgetheilet hat, wo er ihm das Gedichte de fratribus Maccabæis ab Antonio Epiphane interfectis beyleget, welches sonst dem Fabio Mario Victorino, und wie Barth adversar. III. 23. davor hält, dem Hilario Arelatensi zugeschrieben wird. Fabricius Bibl. lat. p. 702.

Nicteus, der Vater der Antiopa, siehe Nycteus.

NICTICORTIS, siehe *Bubo*, im IV Bande p. 1719.

Nicubar, unterschiedliche grosse und kleine Inseln auf dem Asiatischen Meere 3 Meilen Nordwerts von der Insel Sumatra, darauf viel Ambra-Gris gefunden wird, und deren Einwohner mit allen Nationen handeln. Zwischen diesen Inseln und Sumatra wird das Meer der Canal von Nicubar genennet.

Nicudar, grosser Mogol, siehe Tangador.

Nicudar Oglan, siehe Tangador.

Nicuder, siehe Tangador.

Nicuder Oglan, siehe Tangador.

Nicuesa (Hilarius) ein gelehrter Italiäner, im XVII Jahrhunderte, war ein Clericus regularis Theatiner-Ordens, und schrieb Exorcismarium magnum, Venedig 1639 in 4. König Biblioth. vet. & nova.

Nicukiar, oder Nicoukiar, ein Persianisches Wort, welches so viel als einen Wohlthäter bedeutet, und ein Zuname des Artaxerxes, oder, wie ihn die Perser nennen, Ardeschir, eines Bruders des Persischen Königes oder Schach Sapor II, oder nach anderer Rechnung des III ist, welcher nach dem Tode dieses Königes die Vormundschafft über dessen hinterlassenen Sohn Sapor III, oder wie obbesagter Massen einige zählen den IV, führete, und von einigen mit unter die Persischen Könige gezählet wird. Siehe Artaxerxes, im II Bande p. 1683. Herbelot Biblioth. Orient. p. 671. und unter dem Artickel Schabour p. 764.

NICULANA ARX, eine Frantzösische Festung, siehe Nieuler.

St. Nicus, ein Einsiedler, so sich zu Befutio nahe bey Meyland aufgehalten, und viele Wunder gethan. Der Cardinal St. Carl Borromäus transferirte im Jahr 1566 seinen Leichnam in eine besondere Capelle, und richtete eine Gesellschafft de Pœnitentia darbey auf. Man feyert ihm den 18 April.

Nicy, Lat. *Noviomagum*, ein Stadt in Savoyen, am Genffer-See, in einem lustigen Thale, 4 Frantzösische Meilen von Genf. Sie ist seit der Reformation der Stadt Genf die Residentz des Bischoffs von Genf. Zellers Beschreibung der X des H. Röm. Reichs Kreise Tit. VIII. p. 843. Itinerar. German. cap. XI. p. 380. Itiner. Gall. cap. VII. p. 561.

NID, siehe Nest, im XXIII Bande p. 1953. u. ff.

Nid, ein Fluß in Schottland, siehe Nythe.

NIDA, Fluß in Lothringen, siehe Nide.

Nida, ein kleiner Fluß in Klein-Pohlen, in der Woywodschafft Sendomir, ergeust sich unter Vislicza in die Weichsel.

Nidal, eine Abtey in Dännemarck. Siehe Ludwigs Reliqu. MST. T. V. p. 324.

NIDALFA IN VELIOCASSIBUS, ein Flecken, siehe Neofle en Verin, im XXIII Bande p. 1713.

Nidarsteigan, ein altes Deutsches Wort, welches so viel bedeutet, als herunter steigen, herunter gehen. Leibnitzens Collect. Etymol. p. 128.

St. Nidas, siehe St. Lucianus, den 24 Febr. im XVIII Bande p. 708.

Nidau, siehe Nydau.

Nidberg, oder Nidenberg, ein ehemaliges festes Schloß bey Ragatz an Graubündten, so von den Rhucantiern soll erbauet worden seyn. Es hatte seine eigne Adelichen Besitzer gleiches Namens, davon Reinhard, Ritter, noch 1377 gelebt, so aber ausgestorben, und von dem Schloß sind auch nur noch die Rudera zu sehen. Campell. hist. Rhæt. MSct. l. 1. c. 46. Gul. hist. Rhæt. p. 6. b. & 210. a.

Nidbruck, ein Ort in Lothringen, siehe Nidburg.

Nidburg, oder Nidbruck, Lat. *Nitæ-Burgum*, ein Ort in Lothringen, bey welchem sich die beyden Flüsse Nide Allemande, und Nide Francoise oder Romande vereinigen, und von dar weiter unter dem gemeinen Namen Nide bis zu ihrem Ausfluß in die Saar fortlauffen. Es hat dieser Ort von den bemeldeten beyden Flüssen seinen

nen Namen. Valeſ. Notit. Galliar. unter dem Wort *Nita* p. 376.

Nidda, ein Fluß in der vormaligen Grafſchafft, jetzigem Amte gleiches Namens in Heſſen, welcher bey Schotten in der Wetterau entſpringet, und ſich zu Höchſt in den Mayn ergeuſt.

Nidda, oder **Nied**, ein Amt, Schloß und Stadt an dem Fluß gleiches Namens in der Wetterau gelegen, und dem Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt zugehörig. Die Stadt iſt mit einer ſtarcken Mauer umgeben und mit ziemlichen Freyheiten und Nahrung begabet, wie denn da herum viel Saltz geſotten wird. Vor dieſem iſt dieſes Amt eine Grafſchafft geweſen, deren Grafen dieſes Namens man in den Unterſchrifften vieler alten Urkunden zu Zeiten Kayſer **Friedrichs** I und noch eher antrifft. Nachdem aber 1329 **Engelhard**, der letzte dieſes Geſchlechts, geſtorben, iſt ſein Land an die Grafen von Ziegenhayn, und von denſelben im Jahr 1445, oder wie andere vermelden, 1453 durch Kauff an die Landgrafen von Heſſen gekommen. Es iſt daſelbſt zu ſehen die ſchöne H. Geiſts-Kirche, und in derſelbigen etliche Begräbniſſe der alten Grafen zu Nidda, deren Hof-Sitz vor der Stadt auf einem Schloß, die Altenburg genannt, geweſen, davon man nur noch einige Uberbleibungen von Gemäuer ſiehet. Das Wapen dieſer ehemaligen Grafſchafft, iſt ein in der Mitte quer getheilter Schild, deſſen oberſte Helffte im ſchwartzen Felde zwey ſilberne Sterne, jeden mit acht Ecken hat, die unterſte Helffte aber pur golden iſt. Auf dem mit einer göldenen Helm-Decke gezierten Helm ſtehen 2 Flügel, die eben wie der Schild überzwerch getheilet, unten gölden und oben ſchwartz ſind, worin ebenfalls zwey ſilberne Sterne mit acht Ecken ſtehen. **Winckelmann** Beſchreib. Heſſenl. p. 192. **Zeillers** Itiner. German. cap. XXII. p. 747. **Kuchenbeckers** Analect. Haſſ. Collect. III. p. 48. u. ff. Collect. V. p. 222. **Spener** Op. Herald. Tom. I. Lib. III. c. 23. §. 7. p. 637.

Nidda (Krug von) ein Adeliches Geſchlecht in Preuſſen, ſiehe **Krug von Nidda**, im XV Bande p. 1988.

NIDDIA, Provintz, ſiehe **Nidisdale**.

Niddui, eine Art des Bannes bey den Jüden; und da ſie dreyerley Bann haben, damit ſie die Ihrigen, beydes Manns- und Weibs-Perſonen, zum Gehorſam zwingen, ſo iſt dieſer **Niddui** der geringſte darunter, und werden fürnemlich folgende Perſonen damit beleget: Wer den Namen Gottes mißbrauchet; wer einen lebendigen oder todten Rabbi verachtet; wer eines von der Rabbinen oder Gottes Gebot verachtet; wer die Feyertage entheiliget, welche die Rabbinen eingeſetzet haben; wer am Oſter-Abend nach Mittag etwas arbeitet; wer andere Leute darzu beweget, daß ſie Gott verachten; wer andere Leute darzu beweget, daß ſie jetziger Zeit, da kein Tempel vorhanden iſt, Heiligthum eſſen ſollen; wer einen Menſchen unſchuldiger Weiſe in den Bann thut; auch einen Lehrer, der in einem böſen Geſchrey iſt; wer einen Saamen mit Willen verlieret und verderbet; wer des Richters Boten verachtet; auch wenn der Richter eine Zeit ſeiner Ankunfft beſtimmet hat, und er nicht kommen iſt; wer ſich dem Urtheil nicht gemäß verhält; wer ſeinen Nächſten einen Knecht ſchilt; wer ein ſchädlich Thier in ſeiner Gewalt hat; wer ſeinen Acker einem Chriſten oder Heyden verkaufft; wer für Chriſtlicher oder heydniſcher Obrigkeit wider einen Juden zeuget; wer andere Leute hindert an Gottes Geboten zu halten; auch wenn ein Schlächter etwas ſchlachtet, und hätte das Schlacht-Meſſer keinen Rabbi ſehen laſſen; auch ein Schlächter, der Fleiſch verkauffte, das zu eſſen verboten wäre; ein Schlächter, der aus Prieſterlichem Stamm iſt, und keinem andern Prieſter giebet die Gaben, welche Gott geboten hat; auch wer einen Blinden ſtraucheln macht; wer Calender oder Allmanach auſſer dem gelobten Lande rechnet; auch wer ſich von ſeinem Weibe geſchieden hätte, und Handthierung mit ihr triebe. Dieſe alle werden mit dieſem Bann beleget. Und zeuget der Talmud, daß **Eleaſar**, der Sohn **Hazar**, in dieſem Bann geſtorben ſey, und die Richter haben geordnet, daß man einen groſſen Stein auf ſeinen Sarg geleget hat, anzuzeigen, daß die Richter aller derer Särge ſteinigen ſollen, die in dieſem Bann ſterben. In dieſem Bann, ſchreibet auch der Talmud, ſey **Adam** hundert und dreyßig Jahr lang geweſen. Es hat aber mit dieſen verbanneten Leuten dieſe Bewandniß. Es darff niemand mit ihnen eſſen oder trincken; es muß auch niemand bey vier Ellen lang zu ihnen kommen, ausgenommen ihre Weiber, Männer, Kinder und Haus-Geſinde. Sie aber dürffen ihre Haare nicht abſchneiden laſſen, werden auch zu keinen geiſtlichen Sachen gezogen. Wird einer Geldes halben in den Bann gethan, ſo muß man ihn zuvor dreymahl warnen, nemlich an einem Montag, und an einem Donnerſtag, und wieder an einem Montag. Hilfft aber die Vermahnung und Warnung nichts, oder es iſt keine Geld-Sache, thut man ihn alsbald in den Bann, und er kan nicht wieder heraus kommen, er ſey denn einen gantzen Monath darinnen geweſen. Wird er aber in dieſem Monath nicht frömmer, ſo muß er noch einen Monath darinnen ſeyn, beſſert er ſich dennoch nicht, ſo muß er auch den dritten Monath darinnen bleiben; beſſert er ſich aber noch nicht, ſo thut man ihn in den andern und ſchweren Bann, welcher **Cherem** heiſſet, alsdenn darff er auch nicht in Gottes Wort leſen, darff auch nichts arbeiten. Läſſet er noch nicht ab von ſeinen Sünden, ſo verflucht man ihn gar. Und das iſt der dritte und letzte Bann, welcher **Schammatha** heiſſet. Stirbt er im Bann, ſo ſteiniget man ſeinen Sarg. Von dieſem letzten redet **Paulus** 1 Corinth. XVI. **Gerſons** Inhalt und Widerlege des Talmuds, I Th. p. 177. u. ff. **Buxtorf** Lex. Talmud. p. 1304. **Ortho** Lex. Rabbinico-Philologic. p. 179. **Hofmann** Lexic. Univ. Tom. II. p. 213.

Nide, oder **Nied**, Lat. *Nita*, und *Nida*, ein Fluß in Lothringen, welcher in den Lothringiſchen Wäldern am Vogeſiſchen Gebürge entſpringet, und ſich endlich in die Saar ergeuſt. Er beſtehet eigentlich aus zweyen beſondern Flüſſen, deren der eine und gröſſeſte den Namen der **Deutſchen Nide**, **Nide Allemande** führet, weil die an ſelbigem wohnende Lothringer ſich mehrentheils

der

der Deutſchen Sprache bedienen; der andere aber, den Namen der Frantzöſiſchen oder Welſchen Nide, Nide Francoiſe, oder Romande hat. Jener flieſſet verſchiedene geringe Oerter vorbey. Dieſer hingegen benetzet die beyden groſſen Flecken Haudonville und Eſtang. Beyde aber vereinigen ſich bey Nidburg, und gehen ſo dann unter dem gemeinen Namen der Nide bey der Abtey Boſonville vorbey und fallen endlich unterhalb Vaudrevange in die Saar. Daß daherum gelegene Land hat vor Zeiten den Namen Nitagowe, Nithagouwe, und Nithachouva, Lat. *Pagus Nitenſis* gehabt, wie es denn unter ſolcher Benennung beym Eginhart de translatione Martyrum Marcellini & Petri Lib. III. c. 13. 15 und 19 ingleichen in Annal. Fuldenſ. ad ann. 880 vorkomt. Valeſ. Notit. Galliar. unter dem Wort Nita p. 376.

Nide (Deutſche) ſiehe Nide.

Nide (Frantzöſiſche) ſiehe Nide.

Nide (Welſche) ſiehe Nide.

Nide Allemande, ſiehe Nide.

Nideck oder Nideggen, eine Stadt und feſtes Schloß ſamt einem Amte im Hertzogthum Jülich an den Eifeliſchen Gräntzen, am Fluß Rur, 5 Meilen von Cöln.

Nideck, Nideggen, ein Schloß und Flecken in Schwaben, am Fluß Unter-Arg, zwiſchen Trauchburg und Wolffseck, den Grafen von Waldpurg gehörig.

Nideck, ein Chur-Hannöveriſches Amt im Fürſtenthum Calemberg, gegen das Eisfeld zu gelegen.

Nideck (von) ein Adeliches Geſchlecht am Ober-Rhein, ſo vormahlen in dem Wormſer Kirchen-Gebiete verſchiedene Güter in Lehn und Würden gehabt. Conrad von Nideck beſaß in Haßmarsheim einige Zehenden und zwey Höfe, und wurde 1427 damit beliehen. Martin von Nideck, welchem das Schloß Dreſchlingen ſamt dem dran liegenden Dorffe gehörte, ſtarb 1489, worauf Eberhard und Dietrich von Nideck ſeine Lehns-Folger wurden, von denen es hernach die Herren von Helmſtat an ſich gebracht. Schannat hiſt. Epiſcop. Wormat. P. I. p. 274.

Nideck (Matthäus Broverius von) ſiehe Niedeck.

Nideggen, die Oerter dieſes Namens, ſiehe unter Nideck.

Nidenberg, ſiehe Nidberg.

St. Nidenenus, ſiehe St. Vincenz, den 16 May.

Nidepontanus (Johann) ein Medicus im 16 Jahrhunderte, ſchrieb ein Buch vom engliſchen Schweiß. König. Biblioth. vet. & nova.

Nider oder Nyder (Johann) ein Dominicaner, von Iſny in Schwaben gebürtig, lebte in der erſten Helffte des 15 Jahrhunderts, trat zu Nürnberg in den Orden, und wurde hierauf Prior ſeines Kloſters zu Baſel, ferner hæreticæ pravitatis inquiſitor, und endlich Rector ſeines Ordens auf der Univerſität zu Trier. Im Jahr 1431 ſchickte ihn beſagte Univerſität auf das Concilium zu Baſel, allwo er durch ſeine Diſputationes wider die Huſſiten den Beyfall der gantzen Verſammlung erworben, welche ihn im folgenden Jahr mit dem Abt von Maulbrunn an die Böhmen, um ſelbige zum Concilio einzuladen, in ihrem Namen abſchickte, da er denn auch ſo viel auswürckte, daß 15 Geſandten mit einem groſſen Gefolg im Namen des Reichs und der Marggrafſchafft Mähren nach Baſel kamen. Er ſtarb endlich 1438 zu Nürnberg, und hinterließ:

1. Formicarium de maleficiis, earumque præſtigiis ac deceptationibus ad exemplum ſapientiæ de formicis, ſo zwey mahl ohne Jahr, denn zu Straßburg 1517 und zu Paris 1519 in 4. ingleichen zu Dovay 1602 in 8 gedruckt, auch dem bekannten Buche, ſo den Titel Malleus Maleficarum führet, mit einverleibet iſt.
2. Alphabetum amoris divini, welches Joh. Gerſons Schrifften beygedruckt.
3. De reformatione Religioſorum Paris 1511 in 8 Antwerpen 1611 in 8.
4. Sermones totius anni de tempore & Sanctis cum quadrageſimali, ohne Zeit und Ort in Fol. hernach zu Paris um 1500 in 8. gedruckt.
5. Tr. de Viſionibus & revelationibus.
6. Præceptorium divinæ legis, id eſt, Tr. de decem præceptis, Straßburg 1476. Baſel 1481 in fol. Paris 1482 in 4. Nürnberg 1496 in fol. Paris 1507 und 1511 in 4. Dovay 1612 in 8.
7. Manuale confeſſorum ad inſtructionem ſpiritualium paſtorum, Paris 1473 in fol. und ebend. 1489 in 4. 1515 in 8 liegt zu Wien in der Kayſerl. Bibliotheck in Handſchrifft.
8. Tr. de Lepra morali, Paris 1473 in fol. Löwen 1475 in 4 Paris 1489 in 4 und ebend. 1514 in 8.
9. Conſolatorium temeratæ conſcientiæ, Paris 1478 in 4. und ebend. 1494 in 8. Rom 1604 in 8. Von Franz Sanſovino ins Italiäniſche überſetzt, Venedig 1620 in 4. In der Kayſerlichen Bibliotheck zu Wien iſt ſolches Werck in Handſchrifft befindlich.
10. de Contractibus mercatorum, Paris 1514 in 8. iſt auch in dem Tract. Tractat. Tom. VI. p. 279 mit eingedruckt, und mehrmahlen mit andern Werckgen zuſammen aufgelegt worden.
11. Epiſtolas duas ad Bohemos ſcriptas anno 1432, ſtehen Conciliorum Tomo XII. p 848 und 979.
12. Sermones in epiſtolas Dominicarum per annum, Straßburg 1489 in fol.

Seine noch ungedruckte Schrifften, welche zu Cöln in dem Dominicaner-Collegio liegen, ſind:

1. de Secularium religionibus.
2. de Paupertate perfecta Secularium.
3. Diſpoſitorium moriendi.
4. Sermo de Viſitatione B. M. Virginis.
5. de Vigore conſuetudinis & diſpenſatione canonica, liegt auch zu Baſel auf Pergamen geſchrieben.
6. de Abſtinentia eſus carnium.
7. Commentarius in IV. libros ſententiarum.
8. Compendium Theologiæ.
9. Liber contra theſin Huſſitarum in Bohemia

de-

degentium, ſo in der Baſeler Bibliotheck ebenfalls anzutreffen.

10. Caſus, de criminibus in Deum, in proximum & de miniſtris irregularibus ſeu Caſus decretalium, welche in der Leipziger Univerſitäts-Bibliotheck in Handſchrifft anzutreffen.

Trithem de Scriptor. Eccleſ. Pantaleon. Du Pin Bibl. Eccleſ. Tom. XII. Oudin de Scriptor. Eccleſ. Tom. III. p. 2371. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. T. I. p. 792 u. ff. und Tom. II. p. 822.

Nider-Münſter, ſiehe Nieder-Münſter.

Nide Romande, ein Fluß in Lothringen, ſiehe Nide.

Niderſtedius, oder Niderſtedt (Burchard) aus dem Hollſteiniſchen, war Hollſteiniſcher Fürſtlicher Rath, ſchrieb ein Buch unter dem Titul: Melita vetus & nova. Helmſtädt 1660 in fol. ſo auch in Gronovii Theſauro Tom. VI. befindlich, und ſtarb 1684. Witte Diar. biograph.

Niderſtetter (Michael) ein Lutheriſcher Theologus, gebohren zu Freyberg 1562, woſelbſt ſein Vater Paſtor an der Nicolai Kirchen war, ſtudirte zu Meißen, Wittenberg und Leipzig, wurde, nachdem er verſchiedene Aemter verwaltet, Superintendent zu Freyberg, und 1609 endlich Chur-Sächſiſcher Hof-Prediger zu Dreßden, allwo er 1613, den 13 Mertz geſtorben iſt. Freher theat. erudit. Witte Diar. biograph.

NIDERUS, Fluß, ſiehe Nidroſia.

Niderus (Johann) ſiehe Nider.

Nideſcius (Andreas Patritius) ein Biſchoff in Liefland, war ein Pohle, welcher ſich in Italien mit Manutius, Sigonius, und andern bekannt gemacht, ſchrieb

1. Commentarium in duas Orationes Ciceronis.
2. Gratulationes ad Stephanum Regem.
3. Parallela eccleſiæ orthodoxæ cum Synagoga hæreticorum.
4. 5 Bücher de vera & falſa eccleſia.

und ſtarb 1583. Staravolſcius Scriptorum Poloniæ centuriæ.

Nideſdale, ſiehe Nidisdale.

Nidfyr, eine Ceremonie der Deutſchen, ſiehe Nedfyr, im XXIII. Bande p. 1548.

St. Nidgarus, oder Neodegarius, und Nidogarius, Biſchoff zu Augſpurg, wurde im Jahr 864 darzu erwählet. Er war erſtlich im Kloſter Ottenbeuren wegen ſeines heiligen Lebens und unſchuldigen Wandels zu einem Abt gemacht. Seine Legend und Hiſtorie iſt zwar nicht mehr vorhanden, jedoch trifft man von ſeinem Leben noch hin und wieder bey denen alten Scribenten eine Nachricht an, in dem St. Ulrichs Kloſter aber zu Augſpurg werden ſeine Reliquien aufbehalten. Er ſtarb im Jahr 869 den 15 April, und ward in die Kirche St. Afra begraben, iſt aber wieder erfunden worden erſtlich 1064, dann 1485 und 1489. Denn als um dieſe letztere Zeit die Gebeine der heiligen Biſchöffe Adalbero und Witerpus ſchon erfunden waren, dunckte es dem Prälaten und Convent des Orts nicht undienlich zu ſeyn, daß man auch des heiligen Nidgarii Heylthum ſuchen ſolte. Zu dieſem Wercke wurden alſo vier geiſtliche Brüder verordnet, und ihnen zu Gehülffen vier erbare weltliche Männer zugegeben, welche dann zwiſchen der neunten und zehenden Stund in der Nacht einen groſſen Stein fanden, in welchem dieſe Wort in lateiniſcher Sprache ausgehauen waren: Hie ruhet und raſtet Biſchoff Nidgarius. Als hierauf der Stein abgewältzet worden, wären in einem ſteinernen Sarg des heil. Nidgarius Gebein mit Erden beſprenget gantz unverletzt funden, erhebt, und mit Lichtern in das Heylthum Gewölb getragen, wo ſie ſeit dem beſtändig ſind aufbehalten worden. Endlich iſt noch zu mercken, daß er von einigen vor keinen Heiligen gehalten wird. Stengels Augſpurg. Kirchen-Chronick. Menard Martyrolog. Zur Feyer iſt ihm beſtimmt der 15 Ap.

Nidhardus, ſiehe Neidhard, im XXIII. Bande, p. 1634 u. ff. ingleichen Nithardus.

Nidi (Raimund) ein Dominicaner von Soncino im Cremoneſiſchen, war ein vornehmer Theologus und auch in dem Canoniſchen Rechte überaus wohl erfahren. Er verwaltete 1674 zu Pavia die Stelle eines General-Inquiſitoris. Roverta Bibl. Domin. ad a. 1682. leget ihm folgende Schrifften bey, als:

1. Lucernam confeſſariorum de abſolutione hæreſeos, Pavia 1674 in 4.
2. Tr. de conſervatoribus regularium, ebend. 1676 in 4.
3. Lucernam inquiſitorum pro abſolutione ab hæreſi credentiali, ebend. 1664 in 4. es ſcheinet aber, als wenn dieſes Werck mit n. 1. einerley oder die erſte Edition deſſelben ſey.
4. Commentaria perpetua in titulum de regulis juris VI. Decretalium, eb. 1679 in fol.
5. de vera amicitia. u. a. m.

Echard Bibl. Scrip. Ord. Prædic. Tom. II. p. 696.

NIDI AVIUM INDICI, ſiehe Vogelneſter (Indianiſche).

Nidisdale, Nideſdale, oder Nithisdale, Lat. *Niddia*, eine Grafſchafft in der ſüdlichen Gegend von Schottland, nahe bey den Gräntzen, welche Clydesdale gegen Norden, Annandale gegen Oſten, Solwayrth gegen Süden, und Galloway gegen Weſten hat, und einem Grafen aus dem Geſchlecht Maxwell den Titul giebt. Siehe Maxwell, im XIX. Bande p. 2307 u. f.

Nidlenbet, ein Dorf in Engelland, ſiehe Nitelbet.

St. Nidogarius, Biſchoff zu Augſpurg, ſiehe St. Nidgarius, den 15 April.

NIDO HIRUNDINIS (CATAPLASMA DE) ſiehe Brey, im IV. Bande, p. 1340.

NIDOR, ein garſtiger und ſtinckender Geruch, dergleichen man bey gebrannten Hörnern oder auch angebrannten fetten Sachen bemercket.

NIDOROSA DYSPEPSIA, iſt eine Crudität des Magens, welche ſich in einem häßlichen Geſtancke des Magens, oder Aufſtoſſens äuſſert.

Nidow, ſiehe Nydow.

Nidroſia, Lat. *Niderus*, *Nidroſienſis fluvius*, iſt der Name eines Fluſſes, welcher in dem mittlern Theil des Königreichs Norwegen, in der Gegend von Strouden, nicht weit von den Gräntzen der Schwediſchen Landſchafft Jemptia, entſpringt, in währendem ſeinem Lauff 2 Seen formirt, und endlich bey der Stadt Drontheim in das mitter-

nächtliche Meer fällt. Die jetztgemeldte Stadt Drontheim wird davon Nidrosia genannt, und die gantze Drontheimische Präfectur, welche über 70 Deutsche Meilen in der Länge, und 20 bis 30 in der Breite austrägt, hat davon den Namen *Diœcesis Nidrosiensis* bekommen. Besiehe **Drontheim**, im VII Bande p. 1474.

Nidrosia, siehe **Drontheim**, im VII Bande p. 1474.

NIDROSIENSIS DIOECESIS, siehe Nidrosia.

NIDROSIENSIS FLUVIUS, Fluß, siehe Nidrosia.

NIDUM, Stadt, siehe Neath, im XXIII Bande p. 1444.

NIDUS, siehe Nest.

Nidus (Raymund) schrieb

Commentaria perpetua ad Titulum de Regulis Juris sexti decretalium, Pavia 1679 Fol.

NIDUS AVIS, ein Gewächs, siehe *Daucus vulgaris*, Clus. Hist. Pit. Tournefort. im VII Bande, p. 240. Ingleichen **Vogelnest**.

NIDUS AVIS, *Lugd. Pit. Tournef.* siehe **Vogelnest**.

NIDUS AVIS, SIVE ORCHIS ABORTIVA RUFA, *Park.* siehe **Vogelnest**.

NIDUS AVIS OROBANCHE AFFINIS, *J. B. Raji Hist.* siehe **Vogelnest**.

NIDUS AVIS SIVE SATYRION ABORTIVUM, *Ger.* siehe **Vogelnest**.

NIDUS AVIUM INDICUS, siehe **Vogelnester (Indianische)**.

NIDUS SYLVESTRIS, siehe *Daucus vulgaris*, im VII Bande p. 240.

Nidzarde, oder Nuzarde (Adam) ein Englischer Philosophus und nicht ungeschickter Poete seiner Zeit, ward zu Oxford Magister der Philosophie, und lehrte daselbst die Grammatik und Logik mit grossem Nutzen, verstand auch die Musik wohl. Er hat um die Mitte des 14 Jahrhunderts gelebet, und einige noch ungedruckte Schrifften hinterlassen, als da sind:

1. Neutrale quoddam.
2. De Speciebus lapidum lib. I, so aber von einigen dem Marbodo beygeleget wird.
3. Verbor. signific. samt einigen andern mehr. **Baläus** de Scriptor. Angl. Centur. V. **Leyser** hist. Poët.

Niebaur (Johann Andreas) beyder Rechten Doctor, Sachsen-Lauenburgischer Landschafts-Rath und Mecklenburgischer Hofgerichts-Advocat, war zu Rostock 1644 den 23 September gebohren. Sein Vater hieß Johann Niebauer, war ebenfalls beyder Rechten Doctor, und Mecklenburgischer Hofgerichts-Advocat, starb aber 1650. Er bekam darauf 1654 an Licentiat Michael Cobab, der hernach Doctor der Theologie worden, und als Senior dieser Facultät 1686 verschieden, einen Stief-Vater, durch dessen gute Vorsorge er wohl erzogen und unterrichtet wurde. Als er 17 Jahr alt war, gieng er mit seinem Schwager, welcher Mecklenburgischer Hofrath war, nach Speyer, begab sich von da mit einem andern seiner Anverwandten nach Paris, überwinterte noch Jahres-Frist zu Orleans, und langte 1663 wieder in seinem Vaterlande an. Nachdem er hier 4 Jahr denen Studien fleissig obgelegen, besuchte er 1667 mit seinem jüngsten Bruder die Universität Franckfurt, that darauf 1669 eine Reise nach Wien, und wurde auf seiner Zurückkehr nach Speyer mit einem jungen Herrn von Weißberg bekannt, der ihn zu seinem Hofmeister annahm. Mit diesem verfügte er sich nach Straßburg, und 1671 nach Basel, reisete darauf nebst demselben durch Deutschland, Holland, Engeland, Franckreich, Italien und Neapolis, wie auch gantz Ungarn, und war gesonnen, in dem Gefolge des Grafens von Königseck mit nach Constantinopel zu gehen, erhielte aber Briefe, daß er nach Hause kommen solte. Damit er sich nun den Reichsgerichts-Proceß recht wohl bekannt machen möchte, nahm er zum dritten mahl seinen Weg auf Wien zu. Ob er nun wohl An. 1678 zu Kiel de innovatis lite pendente zu Behauptung der Doctor-Würde mit vielem Beyfall disputiret, so nahm er solche doch erst 1680 an, in welchem Jahre er auch in den Ehestand trat, und die Advocatur in dem Hofgericht zu Mecklenburg davon trug. Er wurde zwar nachgehends 1693 Syndicus zu Stralsund, dancte aber in dem folgenden Jahre wieder ab, und wandte sich nach Rostock, wo er von denen Sachsen-Lauenburgischen Landständen zu ihrem Rath oder Syndicus bestellet wurde, daneben er auch die Rechts-Processe des Mecklenburgischen Adels vor dem Mecklenburgischen Hofgerichte zu führen hatte. Er hat sich bey diesen Bedienungen vielen Ruhm erworben, und ist endlich im Anfange dieses 18 Jahrhunderts wohl betagt aus dem Lande derer Lebendigen geschieden. *Rostochium literat.*

Niebelschütz, Niebelschitz, Nibelschütz, ein uraltes adeliches Geschlecht in Schlesien, welches allem Ansehen nach um das Jahr 1306 mit Heinrichs des treuen, Hertzogs zu Glogau Gemahlin, einer Braunschweigischen Prinzeßin, in Schlesien gekommen, immassen desselben bald nach dieser Zeit in den Glogauischen Archiven Erwehnung geschiehet. Ihr ältestes Stammhauß Bartsch, liegt im Wohlauischen, daraus folgende 3 Haupt-Linien entstanden: 1) Rietschütz und Retka, mit den Linien Gafron, Kreidelwitz, Rauden, Rostersdorff, Alt-Wolau, Kettlau, Leschkowitz, Gugelwitz, Hertzogswalda, Ibsdorff, Rointen, Buchwäldichen, Kalten-Brießnitz, Pridonost, Jagatschütz. 2) Gleinitz, mit den Linien Stumbernig, Ellgut, Polnisch-Bortschen, Linden, Besau. 3) Gießmannsdorff und Jaeckschenau. I. Von dem Hause Rietschütz und Retka lebte 1479 Ladislaus und zeugte mit Barbara von Kreckwitz Ernsten und Ladislaum. Der jüngste Ladislaus auf Retkau heyrathete Annen von Schilling, und erkauffte von derselben Schwestern 1521 das Guth Retka. Seine Söhne waren Ernst auf Retka, der 1570 gestorben, und Ladislaus auf Retka, welcher von einer von Haugwitz und Kalt-Brießnitz unter andern Christophen und Nicolaum hinterlassen: 1) Christoph auf Retka und Pridomost, war des Fürsten-

stenthums Glogau Amts-Verweser, und ließ bey seinem 1644 erfolgten Tode von Salome von Bibran Ladislaum auf Retka, der ohne Erben verschieden. 2) Nicolas, auf Jagatschütz und Ziebendorf, war Landes-Hauptmann der freyen Standes-Herrschafft Trachenberg, starb 1620, und ließ von Even von Raslig Christoph Georgen auf Jagatschütz, welcher 1665 Assessor beym Oelsnischen Land-Hofgerichte gewesen, und unverehlicht geblieben. Obgedachter Ernst auf Rietschütz, Ladislai älterer Bruder, war 1537 Königlicher Mann zu Glogau, und zeugte mit seiner ersten Gemahlin, einer von Stöffel und Rietschütz, Sigismunden, von dem hernach; mit der andern aber einer von Pomritz, 1) Ernsten von Niebelschütz und Rietschütz auf Gugelwitz, dessen Enckel David 1653 ohne männliche Erben abgegangen. 2) Ladislaum auf Hertzogswalda und Rietschütz, welcher mit Magdalenen von Falckenhayn unter andern Sebalden und Heinrichen gezeugt: Sebald auf Ibsdorff bekam mit Christinen von Schellendorf unterschiedliche Kinder, von denen George zu Klein-Pirßnitz nur eine Tochter nachgelassen. 2) Heinrich in Rointen heyrathete 1611 Helenen von Dyhrn, welche ihm nebst verschiedenen Töchtern einen Sohn Friedrichen gebohren, welcher ohne Kinder gestorben. Kurtz vorher erwehnter Sigismund von Niebelschütz auf Rietschütz und Gaffron, lebte 1547, und zeugte mit Annen von Zedlitz 5 Söhne, die waren 1) Ernst von Kreidelwitz, welchem Hedwig von Schweinitz, Christoph Ernsten gebohren, der ohne Kinder gestorben. 2) Heinrich auf Rietschütz und Rauden, hatte unterschiedene Kinder, die aber ihr Geschlecht nicht fortgepflantzt haben. 3) Sigismund zu Rietschütz auf dem Ober-Hof, starb 1599, und ließ von Annen von Schweinitz unter andern Heinrichen auf Rostersdorff, des Wolauischen Fürstenthums Landes-Aeltesten, welcher mit Kunigunden von Gersdorff 3 Söhne zeugte, von denen 1661 noch Heinrich und George am Leben waren. 4) Ladislaus auf Gaffron und Beitke, war 1558 gebohren, und ließ bey seinem Tode, der 1618 erfolgte, von Hedwig von Pusch und Groß-Schwein 4 Söhne: a) Sigismunden von Niebelschütz auf Klein- und Groß-Gaffron, und Alten-Wolau, welcher als Hertzoglicher Liegnitz-Briegischer Rath und Landes-Hauptmann im Wolauischen 1630 gestorben. b) Christoph Georgen in Kuttlau, welchem Anne von Glaubitz 1623 einen Sohn gebohren, der aber 1632 gestorben. c) Ernsten in Alt-Wolau, der nur eine Tochter nachgelassen. d) Ladislaum auf Gaffron und Beitke, welcher 1600 gebohren, und 1635 ohne Kinder verschieden; worauf sich seine Gemahlin Anne Elisabeth von Winterfeld mit Melchiorn von Spiegel verehlichet, und demselben die Gaffronischen Güter zugebracht hat. 5) Wolffgang auf Leschkowitz, Königl. Landrechts-Beysitzer im Glogauischen Fürstenthum, starb 1603, nachdem ihm Barbara von Schlichting unter andern Wolff Christianen auf Leschkowitz und dem Burg-Lehn Steinau gebohren, welcher als Königlicher Mannrechts-Beysitzer im Fürstenthum Glogau 1643 gestorben, und von Annen Marien von Nostitz keine männliche Erben nachgelassen. Von dem mittelsten dieser gedachten 5 Brüder, Sigismunden, ist allem Ansehen nach die Linie zu Buchwäldichen abgestammet, welches Guth Siegmund von Niebelschütz und Rietschütz 1689 an sich kauffte, und bey seinem 1696 erfolgten Tode von Annen Hedwig von Haugwitz, Ernst Sigismunden nach sich ließ, der sich 1717 mit Eleonoren Erdmuthen von Gersdorff vermählet, und durch dieselbe ein Vater verschiedener Kinder worden. II. Von dem Hause Gleinitz im Glogauischen, hatte Nicol von Niebelschütz und Gleinitz mit einer von Ebersbach einen Sohn gleiches Namens, welcher mit einer von Braun Johannem und Melchiorn zeugte: 1) Johann auf Gleinitz, des Glogauischen Fürstenthums Amts-Verweser, starb 1559, und verließ von Ursulen von Glaubitz Wolffgangen, der 1567 ohne männliche Erben verschieden. 2) Melchior zu Gleinitz und Ellgut, starb 1573 und ließ von Annen von Diebitsch, Nicolasen und Melchern. Der jüngste, Melchior auf Gleinitz und Linden, so 1581 gestorben, bekam mit einer von Schenckendorff unter andern Johannem auf Gleinitz, Stumbernig, Linden, Hünerey, der 1636, als Landes-Aeltester des Glogauischen Fürstenthums, ohne männliche Erben mit Tode abgegangen. Der ältere Nicolas auf Ellgut und Polnisch-Bortschen, und Besau, Königl. Mann des Gurauischen Krayses, und Ober-Steuer-Einnehmer des Glogauischen Fürstenthums, starb 1626 zu Caschau in Ungarn, wohin ihn die Mansfeldischen Völcker der abgeforderten Rantzion wegen, dasselbe Jahr geschleppt hatten, und ließ von Annen von Borschnitz, die er sich 1620 beygelegt, nur 2 Töchter. 2) Gottfried, wurde 1626 den 26 Jul. in seinem 23 Jahre von den gedachten Völckern erschossen. 3) Johann Heinrich auf Ellgut und Polnisch Bortschen, des Gurauischen Krayses Königlicher Mann und Landes-Aeltester, starb 1654, und hinterließ von einer von Ciettritz unter andern Johann Ernsten auf Gleinitz, Gläsersdorff und Hummel, des Glogauischen Fürstenthums Deputirten, welcher 1710 mit Tode abgegangen, und von Even Margarethen von Hoeck, Hans Ernsten von Niebelschütz auf Gleinitz, Gläsersdorff und Hummel, Königl. Polnischen und Churfächsischen gewesenen Hauptmann nachgelassen. 4) Balthasar auf Gleinitz, Ober-Ellgut, Polnisch-Bartschen, Stumberg, Linden, Musternig, Königl. Mann-Rechts-Assessor, Landes-Aeltester und Ober-Steuer-Einnehmer des Fürstenthums Glogau, starb 1681 den 10 April. Von seinen Söhnen, die ihm Anne Helene von Pusch und Groß-Schwein und Anne Marie von Rechenberg gebohren, waren bey seinem Tode am Leben 1) Hans Wolff von Niebelschütz auf Ober-Ellgut, Fellendorff und Polnisch-Bortschen. 2) Heinrich Gottfried auf Stumberg, Linden, Hünerey und Mertzdorff. 3) Balthasar Nicol auf Schwartze und Klaptau.

III. Von dem Hause Gießmannsdorff im Glogauischen und Jaekschenau im Oelßnischen, starb 1667 in seinem 60 Jahre Jacob Ludwig von Gießmannsdorff auf Jaekschenau, und hinterließ von Marianen von Schweinitz, Hans Friederichen auf Jaekschenau, Kampern, Nieder-Guttwohn und Kehle. Derselbe war 1645 gebohren, und starb 1693, nachdem er mit Ursulen Margarethen von Heugel unterschiedliche Kinder gezeuget, von denen bey seinem Tode noch 3 Söhne und 2 Töchter am Leben gewesen. Sinapii Schles. Curios. t. I. p. 664. t. 2. p. 837.

Niebelschütz (Maria Elisabeth von) ein Schlesisches Fräulein, besaß nebst einer besondern Frömmigkeit, viel Wissenschafft: wie sie denn Anmerckungen aus Lutheri, Arnds, Speners und Scrivers Schrifften zusammen getragen, auch ihre eigenen guten Gedancken über die Bibel aufgesetzt, welche bey der adlichen Familie in Manuscript aufgehaben werden, und ist 1700. den 16 Jenner im 19 Jahre gestorben. Eberti hoch- und wohlgelahrtes Schlesisches Frauenzimmer.

Nieben, ein Schriftsäßiges Gut, in dem Amts-Bezirck, des Chur-Fürstlich Sächsischen Amts Schlieben im Chur-Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen. Wabsts histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. A. p. 22.

Nieberlin (Johann Adam) ein angesehener und noch lebender Theologus der Römischen Kirche, ist zur Zeit würcklicher Weyh-Bischoff zu Eystätt, und Vicarius Generalis, wie auch Dom-Capitular zu Augspurg.

Niebla, Lat. *Nebula*, eine kleine u. alte Stadt am Fluß Tinio oder Tinto in Andalusien in Spanien, nebst einem alten Schloß, und dem Titel einer Grafschafft, dem Hertzog von Medina Sidonia gehörig. Colmenar in Delic. de l' Espagne. p. 446. Siehe auch Guzmann, im XI Bande p. 1496 u. ff.

Nieborsky (Michael) ein vornehmer Pohlnischer Magnate und Kammer-Herr von Ciechanow, gab als Consiliarius der General-Conföderation, wie auch der Ciechanowischen Landschafft, nebst unterschiedenen andern dem damahligen General-Conföderations-Marschall Poninsky Vollmacht, das auf dem zu Warschau 1735 zu Reassumirung der 1734 zu Cracau geschehenen General-Conföderation gehaltenen General-Consilio den 24 Jenner abgefaßte Concluſum in seinem Namen mit zu unterzeichnen. Hierauf erhielt derselbe noch im Mertzen des erstgedachten 1735 Jahres die Starostey Gostieck. Und im Jenner 1736 ward er Castellan von Plotzko. Siehe Ranffts Geneal. Archiv. von 1735 p. 228 und 300. desgleichen von 1736 p. 670.

Niebrock, ein Niederländisches Dorff in dem Quartier Veluwe in Geldern, anderthalbe Meilen von Issel.

Niebuer, Neubur, oder Neubauer (Dietrich) lebte um die Mitte des XVII Jahrhunderts, und war beyder Rechten Licentiat, wie auch Raths-Verwandter der Stadt Hamburg. Er starb den 20 Junius 1643.

Niebur (Johann) war von 1581 bis 1591 Bürgermeister zu Hamburg. Fabricius in Memor. Hamburg. p. 136.

Niebur (Lorentz) war zu Hamburg von 1557 bis 1580 Bürgermeister. Fabricius in Memor. Hamburg. p. 136.

Nieburg, Stadt, siehe Nienburg.

Nieburg, eine Dänische Stadt auf der Insel Fünen, siehe Nyburg.

Niechern (Gottlieb Benjamin) beyder Rechten Doctor, welche Würde er im Jahr 1703 zu Erfurth erhielt, und bey der Gelegenheit eine Disputation de Indiciis possessoriis vertheidigte.

Nieciti, ein ehemaliger Pagus im Magdeburgischen, siehe Nizizi.

Nied, siehe Nagelfest, im XXIII Bande p. 435.

Nied, siehe Nidda.

Nied, ein Fluß in Lothringen, siehe Nide.

Nied (Deutsche) ein Fluß in Lothringen, siehe Nide.

Nied (Frantzösische) siehe Nide.

Nied (Welsche) siehe Nide.

Nied Allemande, siehe Nide.

Nied *Françoise*, siehe Nide.

Nied Romande, siehe Nide.

Nieda, ein Dorf und Adeliches Ritter-Gut an der Wittge in der Lausitz, denen Freyherren von Klyr gehörig. Wabst Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen. Beyl. ꝛc. O. p. 140.

Nied Allemande, siehe Nide.

Niedau, eine Stadt in der Schweitz, siehe Nydaw.

Niede, ein alt Celtisches Wort, das so viel hieß als: Ich bin angenehm. Dahero denn noch heut zu Tage einigen Holländern, Niedsaem, ebensoviel ist, als liebenswürdig oder angenehm. Auch die Deutschen haben daher noch itzt das Wort: Niedlich, von einer annehmlichen Sache im Gebrauche. Leibnitzens Collect. Etymol. p. 119.

Niedeck, oder Nideck (Matthäus Broverius von) der Rechten Doctor, und ein grosser Kenner der Alterthümer sonderlich seines Vaterlandes, von Süd-Holland. Er hielt sich 1730 zu Amsterdam auf, und ausser verschiedenen andern gelehrten Schrifften, die er bereits herausgegeben, und unter welchen insonderheit sein Buch: de populorum veterum ac recentium adorationibus, so zu Amsterdam 1713 in 8. gedruckt worden, angeführet zu werden verdienet, hat man auch von ihm in Holländischer Sprache eine kurtze Beschreibung zu denen Kupfferstichen vom Kennemerland, welche H. van Leth verfertiget, Amsterdam 1730 und 1731 in 2 Bänden in Fol. Fabric. Bibliograph. Antiquar. c. IX § 12. p. 365. Leipziger gel. Zeit.

Niedeck (Schenck von) ein Adeliches und Freyherrliches Geschlecht, siehe Schenck von Nydeck.

Niedel, nennen die Schweitzer den Rahm oder die Sahne von der Milch. Siehe Milch-Rahm, im XXI Bande p. 159.

Nieden, siehe Nieren.

Niedenau, eine Kellerey, siehe Alenfeld, im I Bande p. 1130.

Nie-

Niedenſtein, ein Städtlein und Amt in Nieder-Heſſen, das Städtgen liegt ohnweit Fritzlar, vor dem Langenberge, welches ein hohes Gebürge iſt.

Niedenthal (Lorentz) ein Poete, welcher verſchiedene Lateiniſche Gedichte mittelmäßiger Gattung geſchrieben hat. Jahſius Atr. Erudit. II. Eröfn. p. 742.

Nieder-Altaha, ein Kloſter, ſiehe **Altaich (Nieder-)** im I Bande p. 1515. u. ff.

Nieder-Altaich, ein Kloſter, ſiehe **Altaich (Nieder-)** im V Bande p. 1515. u. ff.

Niederau, eine berühmte Abtey im Algow, ſiehe **Minderau**, im XXI Bande p. 307.

Niederau, ein jenſeit der Elbe über Meiſſen weit abgelegenes Dorff. In ſelbigem hatte das Kloſter Zella ehedem etliche Schock Zinſen, jedoch nur Pfandsweiſe, einzuheben. **Knauths** Alt-Cellíſche Chronicke, VI Th. p. 138.

Nieder-Auerbach, ein Schrifftſäßiges Gut in der Chur-Sachſen, und zwar im Voigtländiſchen Kreiſſe gelegen, und zu dem Amte Plauen gehörig. **Wabſts** Hiſtor. Nachr. von dem Churfürſtenth. Sachſ. Beyl. p. 101.

Nieder-Auerbach, ein Schrifftſäßiges Gut im Chur-Fürſtenthum Sachſen, und zwar im Voigtländiſchen Kreiſſe gelegen, und zu dem Amte Voigtsberg gehörig, hat berühmte Meßings-Wercke. **Wabſts** Hiſtor. Nachr. von dem Churfürſtenth. Sachſ. Beyl. p. 100.

Nieder-Aula, ein Marcktflecken und Amt im Fürſtenthum Hirſchfeld in Heſſen, 2 Stunden von Hirſchfeld.

Nieder-Baden, eine Marggrafſchafft am Rhein, ſiehe **Baden**, im III Bande p. 81. u. f.

Nieder-Bayern, ein Hertzogthum, ſiehe **Bayern**, im III Bande p. 797. u. ff.

Nieder-Belmsdorf, ein Dorf mit einem Adelichen Ritterſitze in dem Görlitziſchen Kreyſe des Marggrafthums Ober-Lauſitz, nahe bey der Stadt Seidenberg, dem Adelichen Geſchlechte derer von Rabenau gehörig. **Wabſts** Hiſtor. Nachr. von dem Chur-Fürſtenth. Sachſen ꝛc. Beyl. O. pag. 144.

Niederberg, eine Freyherrliche Linie des Geſchlechts von **Metternich**, ſiehe **Metternich**, im XX Bande p. 1399. u. ff.

Nieder-Berthsdorf, ein Dorf in dem Budiſſiniſchen Kreyſe des Marggrafthums Ober-Laußnitz, zu dem ſo genannten Eigeniſchen Diſtrict, oder unter das Städtlein Bernſtädel, und mit ſelbigem dem Ciſtercienſer Nonnen-Kloſter Marienſtern gehörig. **Wabſts** Hiſtor. Nachr. von dem Chur-Fürſtenth. Sachſen ꝛc. Beyl. p. 118.

Nieder-Berthoron, Stadt, ſiehe **Berthoron**, im XIII Bande p. 1532.

Nieder-Beuthen, eine Herrſchafft in Nieder-Schleſien, ſiehe **Beuthen**, im III Bande p. 1587. u. f.

Nieder-Beyersdorf, ein Amtſäßiges Gut in dem Meißniſchen Kreyſe des Chur-Fürſtenthums Sachſen, unter das Amt Stolpen gehörig. **Wabſts** Hiſtor. Nachr. von dem Churfürſtenth. Sachſen ꝛc. Beyl. p. 67.

Nieder-Boberitzſch, ein Dorf und Amtſäßiges Gütlein an dem Fluſſe Boberitzſch im Ertz-Gebürgiſchen Kreyſe des Chur-Fürſtenthums Sachſen, unter das Kreyß-Amt Freyberg gehörig. **Wabſts** Hiſtor. Nachr. von dem Chur-Fürſtenth. Sachſen ꝛc. Beyl. p. 92. Beſiehe auch **Boberitzſch**, im IV Bande p. 284.

Nieder-Böſa, ein Dorf im Fürſtenthum Schwartzburg, unter das Fürſtl. Sondershäuſiſche Amt Klingen gehörig. **Treibers** Geneal. & Chorograph. Schwartzburg. p. 106.

Nieder-Boyritz, ein Schrifftſäßiges Gut, in dem Meißniſchen Kreyſe des Chur-Fürſtenthums Sachſen in des Dreßdeniſchen Ober-Amts-Bezircke gelegen. **Wabſts** Hiſtor. Nachr. von dem Chur-Fürſtenth. Sachſen ꝛc. Beyl. p. 61.

Niederbrechen, ein Flecken zwey Stunden von Rumkeln im Ertz-Stifft Trier.

Nieder-Bronn, ein Dorf im Elſaß, ſiehe **Brunn (Nieder-)** im IV Bande p. 1602.

Niederbrün, ein Dorf im Elſaß, ſiehe **Brunn (Nieder-)** im IV Bande p. 1602.

Nieder-Brunn, ſiehe **Brunn (Nieder-)** im IV Bande p. 1602.

Nieder-Burcka, ein Dorf u. Adelicher Ritterſitz, im Budiſſiniſchen Kreyſe des Marggrafthums Ober-Lauſitz. **Wabſts** Hiſtor. Nachr. von dem Chur-Fürſtenth. Sachſen ꝛc. Beyl. p. 120.

Niederburg, ein Nonnen-Kloſter, Benedictiner-Ordens, an der Donau gelegen, welches Odilo, Hertzog in Bayern, im Paſſauer-Revier geſtifftet, und der heilige Pirminius im Jahr 739 eingeweihet. Kayſer Heinrich aber, der heilige genannt, auf Anhalten ſeiner Gemahlin Kunigunde ſehr herrlich dotiret hat. **Bucelin** German. Sac.

Nieder-Burgund, oder das **Hertzogthum Burgund**, Lat. *Ducatus Burgundiæ*, und *Burgundia inferior*, eine Provintz in Franckreich, welche ſonſt den Titel eines Königreichs, hernach eines Hertzogthums und Pairſchafft geführet hat. Es hat gegen Morgen die Franche-Comte, und la Breſſe, gegen Mitternacht Champagne, gegen Abend Bourbonnois und Nivernois und gegen Mittag Beaujolois zu Gräntzen. Die Haupt-Stadt iſt Dijon; die andern Städte ſind Autun, Chalon, Macon, Auxerre, Beaume, Chatillon an der Seine, Semur, Auxonne, St. Jean de Laune, Tournus, Verdun, Bellegarde, Bourbon-Lancy, Arnai le Duc, Avalon, Alice, Tonnere, Saulieu, Rulli, Charoles ꝛc. ꝛc. Die Flüſſe darinnen ſind die Seine, welche daſelbſt bey dem Dorfe St. Seine entſpringet, die Saone, welche hier die Dehüne, darein die Burſure, Ouche, Tille, und verſchiedene andere Waſſer gefloſſen, in ſich nimmt, die Loire ſcheidet es von Bourbonnois, und fallen aus Burgund hinein die Reconſe, Brebince, Arroux ꝛc. ꝛc. Die Yonne, welche aus Nivernois kömmt, und die Flüſſe Couſin, oder Avalon, Sezin, oder Serin, und Armenſon in ſich nimmt, welche zu der Fruchtbarkeit dieſes Landes ein groſſes beytragen, und wird Burgund insgemein eine Mutter von Korn und Wein genennet. Von Mittag gegen Mitternacht erſtrecket es ſich über 50, und von Morgen gegen Abend auf 30 Frantzöſiſche Meilen. Die Einwohner ſind leutſelig und ehrlich, und feh-

let es ihnen weder am Verstande noch an Tapferkeit. Von dem Ursprunge des Namens Burgund sind die Scribenten unterschiedener Meynungen. Einige halten davor, daß die Ost-Gothen, als sie in Italien gegangen, in diesem Lande viel Schlösser erbauet hätten, welche die Deutschen Burg genennet, woraus hernach der Name Burgund entstanden. Andere hingegen wollen behaupten, daß dieser Name von einer Stadt hergenommen sey, welche um den Ursprung der Tille an dem Fluß Ougne erbauet gewesen, und Bourg d'Ougne geheissen habe. Allein alle diese Meynungen sind irrig, da man klar weiß, daß diese Länder nicht eher den Namen Burgund erhalten haben, als da diejenige Deutsche Nation sich darinnen gesetzet, welche schon einige hundert Jahre zuvor den Namen der Burgundier geführet hatte. Von dem Zustande aber der alten Burgundier sowol, als von den Königen und Hertzogen von Burgund soll gleich jetzt mit mehrerem gehandelt werden. Die alten Burgunder, *Burgundi*, *Burgundiones*, oder *Burgunziones*, sind ursprünglich ein Deutsches Volck, Vandalischen Geschlechts, nach dem Zeugniß Plinius. Es findet sich, daß diese Nation an unterschiedlichen Orten ihre Wohnungen aufgeschlagen, und daß einige von ihnen nach Sarmatien gezogen, andere aber in Deutschland geblieben sind, allwo sie zwischen der Warte und Nietze lange Zeit gewohnet haben. Was die ersten betrifft, so sind dieselbe von den Gothen und Gepiden, mit denen sie an dem schwartzen Meere gegräntzet, meist ausgerottet worden, einige wenige ausgenommen, welche sich mögen erhalten haben, bis an die Zeiten des Attila, da sie bey seiner Armee wieder vorkommen. Und diese scheinen dem Agathias Anlaß gegeben zu haben, daß er sie für ein Hunnisches Volck ausgiebet, welcher Autor auch von den Burgundern mag zu verstehen seyn, wenn er die *Burgusiones* nennet, und saget, daß sie Gothischer Ankunft gewesen. Die andern haben im dritten Jahrhundert zu den Zeiten Probus, den ersten Feldzug wider die Römer gethan, und nachmahls sich hinter die Alemannen an den Fluß Sala, der in den Mayn fliesset, gesetzet. Dieser Fluß war die Grentz-Scheidung zwischen ihnen und den Alemannen, aber auch der ewige Zanck-Apfel. Denn weil dieser Fluß Saltz giebet: so wolte kein Theil dem andern diese edle Gabe überlassen. Valentinianus wolte sich dieses Zwiespalts zu seinem Vortheil bedienen, und die Allemannen, wo möglich, gäntzlich ausrotten. Zu dem Ende handelte er heimlich mit den Königen der Burgunder, daß der Angriff auf beyden Seiten zugleich geschehen solte. Die Burgunder kamen hierauf mit einer sehr grossen Macht ins Feld, aber der Kayser versäumete sich einzustellen, und die Burgunder zogen mit Verdruß wiederum davon. Im Jahr 406 oder 407 unter der unglückseligen Regierung des Kaysers Honorius, da die grosse Wanderung der Völcker das Römische Reich überschwemmete, waren die Burgunder nicht die letzten noch geringsten, welche ihr Glück dabey versuchen wolten. Gallien war damahls von aller Gegenwehr entblösset, und stunde den Feinden offen, weil Stilico alle dasige Völcker an sich gezogen hatte, dem Alaricus in Italien zu widerstehen. Die Francken rissen Nieder-Germanien an sich, die Alemannen das Elsaß, die Burgunder die Pfaltz. Und dieser Einbruch ward durch die Empörung des Jovinus, der sich zum Kayser aufgeworffen, unterstützet, und unterstützete hinwiederum die Empörung des Jovinus. Denn Jovinus hatte ein Verständniß mit allen diesen Völckern, und der Burgunder König Gundicarius war der erste, der ihn für einen Kayser erkannte, welchem Beyspiel die übrigen nachgefolget sind. Im Jahr 408 ward Stilico, und 413 Jovinus von den Kayserlichen umgebracht. Dessen ohngeachtet, behielt ein jedes Volck, was es eingenommen hatte, und man lieset nicht, daß jemand aus dem Besitz wäre verstossen worden, ausgenommen die Gothen, welche der Kayserliche General Constantius von Narbonne verjaget und nach Spanien zu gehen genöthiget hat. Die Burgunder, welche entweder schon damals Christen waren, oder doch den Vorsatz hatten die Christliche Religion anzunehmen, und sich des Raubens, Mordens, und anderer Barbarischen Grausamkeiten enthielten, wie Orosius bezeuget, wurden von den Römern an dem Ufer des Rheins so viel lieber geduldet, weil sie ihnen daselbst zu Schutz, und gleichsam zur Brustwehr gegen die besorglichen Einfälle der übrigen Deutschen dienen konten. Nachdem sie aber ihre Grentzen erweitern wollen, und in Belgiam primam im Jahr 436 eingefallen, sind sie von dem Kayserlichen General Aetius mit grossem Verlust wiederum zurück getrieben worden; doch machten die Römer bald wieder Freundschafft mit ihnen. Denn nachdem Attila der Hunnen König Gallien mit einem Einfall gedrohet, muste Aetius alle Anstalten vorkehren, diesem Feinde bey Zeiten zu begegnen. Er fand deswegen rathsam, mit allen in Gallien damals befindlichen Deutschen Völckern, Gothen, Francken und Burgundern, ein Bündniß aufzurichten, und ihre Truppen an sich zu ziehen, seine Armee damit zu verstärcken. Man findet beym Jornandes, die Burgunder ausdrücklich unter diesen Hülffs-Völckern mit angezeichnet, und aus dem Paulus Diaconus erhellet, daß der Burgunder König Gundicarius der erste gewesen, der dem Attila entgegen gezogen, von demselben aber überwunden und erschlagen worden, vielleicht weil er sich von der vereinigten Macht der Römer zu weit entfernet hatte. Attila hingegen ward in der Ebene bey Chalons an der Marne von Aetius und seinen Bundsgenossen, im Jahr 450 geschlagen, welches deswegen hier anzumercken ist, weil man die Burgunder nach diesem Kriege nicht mehr an dem Rheine, sondern zwischen der Rhone und Saone, wo jetzund die Grafschafft Burgund lieget, findet. Da es dann sehr wahrscheinlich ist, daß Aetius ihnen diese Landschafft zur Vergeltung ihrer Krieges-Dienste, und daß sie den ersten Angriff gethan, und das erste Opfer der Hunnischen Wuth gewesen, eingeräumet habe. Denn von der Zeit an haben sie ihr beständiges Wesen daselbst gehabt, und den Grund zu dem Burgundischen Königreiche geleget. Man erkennet solches unter andern auch

daher, weil die Burgunder schon im Jahr 473 nach der Beschreibung des Jornandes den Alemannen gegen Mittag gelegen haben, und Cassiodorus noch in demselben Jahrhunderte ihre Landschafft Burgundiam, Sidonius Apollinaris aber Germaniam Lugdunensem nennet. Procopius, der im sechsten Jahrhunderte geschrieben, thut zwar noch einige Erwehnung der Burgunder in Deutschland, welche er den Thüringern und Alemannen an die Seite setzet. Aber es scheinet, daß dieser Rest seinen Namen nicht lange erhalten, sondern eines andern Volcks Namen angenommen habe. Worinne das Heydenthum der Burgunder bestanden, was sie für Götter gehabt, ob sie dieselben mit Menschen-Opfern, oder nur mit Pferde-Opfern, nach dem Gebrauch der Alemannen, ihrer Nachbarn, versöhnet haben, davon findet sich keine Nachricht. Daß aber die Priester bey ihnen fast höher sind geachtet worden, als die Könige, solches erkennet man aus dem Marcellinus. Die Könige nenneten sie schlecht weg Hendinos, das ist, so viel als Aeltesten, und setzeten dieselben von ihrem Amte ab, so oft unter einem das Krieges-Glück wanckete, oder das Jahr unfruchtbar war. Aber der Hohe-Priester, den sie Senistus nenneten, konnte nicht abgesetzet werden. Ihre Bekehrung zum Christenthum soll zu Anfange des fünfften Jahrhunderts durch die Predigt St. Severus Bischofs zu Trier geschehen seyn. Sie sind eine Zeitlang Arianer gewesen; ob sie aber von dem rechten Glauben zu diesem Irrthum gefallen, oder ob sie selbigem durch Bemühung des Kayfers Valens gleich mit der Erkänntniß der Christlichen Religion eingefogen, ist ungewiß. Einige von ihnen sollen gar zeitlich durch Fredelinus eines Schottischen Königs Sohn auf besseren Weg gebracht, die vornehmsten jedoch bey den Arianischen Irrthümern geblieben seyn, biß sie endlich Alcimus Avitus von Vienne völlig davon abgezogen. Von den ältesten Königen der Burgunder findet man keine zuverläßige Nachricht, auffer daß ihre Namen genennet werden. Gondebaldus meldet in seinem Edicte, welches unter dem Namen Lex Burgundionum bekannt ist, daß Gondaharius oder Gundicarius, sein Groß-Vater ein Sohn Gislaharius gewesen, der von Godomarn gezeuget worden, dessen Vater Gibica gewesen. Nach dem obbemeldeten Gundicarius aber, welcher im Kriege wider Attila geblieben, werden sie etwas bekannter. Denn demselben folgete sein Sohn Gunderich, und regierete ohngefähr 22 Jahr biß 473, und hinterließ vier Söhne, Gombald oder Gondebald, Chilperich, Godomar und Godegesilus. Gondebald gab das obgemeldete Edict heraus, welches von den Frantzösischen Geschicht-Schreibern insgemein la Loi de Gombette genennet wird. Siehe Burgundisches Recht, im IV Bande, p. 1986. Diese 4 Söhne des Gunderichs bekriegeten sich selbst unter einander. Chilperich erhielt anfangs allen Vortheil, und schlug Gondebalden, ums Jahr 476 oder 78 bey Autun. Allein dieser ersann ein Mittel, in Vienne, welches damals die Haupt-Stadt des Burgundischen Reichs war, einzukommen, und überfiel daselbst seine Brüder, ließ dem Chilperich und seinen zwey Söhnen die Köpfe abschlagen, und seine Gemahlin in die Rhone werfen. Der andere Bruder Godomar hatte sich in den Pallast gezogen, worinnen er ihn verbrennen ließ. Dieser hatte gleichfalls, wie sein Bruder, Godegesilus, keine Kinder hinterlassen, und brachte also Gondebald das gantze Burgundische Reich wieder unter sich. Er starb im Jahr 509 oder 516, und hinterließ zwey Söhne nach sich, Namens Sigismund und Godomar. Der erstere zeugete mit Ostrogothe, einer Tochter Theodorichs des Königs der Gothen in Italien, Sigerich, welchen er auf Anstifften seiner andern Gemahlin tödten ließ. Nach diesem wurde er von Clodomirn, Könige von Orleans, den 1 May 524 geschlagen und gefangen, der ihn darauf mit seiner Gemahlin und Kindern auf dem Dorfe St. Pere-Ayo la-Colombe, in der Diöces von Orleans, in einen Brunnen werfen ließ. Ihm folgete zwar sein Bruder Godomar, der aber auch noch in demselbigen Jahre in der Schlacht bey Voiron geschlagen ward, darinnen Clodomir blieb. Dessen Bruder Clotarius I und Childebert I verfolgeten den Godomar, welcher im Jahr 532 oder 534 umkam; nachdem das Burgundische Reich 126 Jahr gestanden hatte. Welches hierauf 340 Jahr lang von den Königen in Franckreich besessen wurde, biß Boso im Jahr 879 und Rudolph im Jahr 888 den Königlichen Titel davon annahmen; woraus 2 Königreiche entstunden, eines diß-das andere jenseit des Berges Jura. Das erstere wurde in Ober- und Nieder-Burgund getheilet, darvon das eine eigene Hertzoge und Grafen, das andere aber Könige hatte. Dieses Königreich von Burgund, dißseit des Berges Jura, oder von Arles, Lat. *Burgundia Cis-Jurana*, begriff die Länder unter sich, so zwischen der Saone, den Alpen, und dem Meere lagen. Boso, welcher Ermengardis, eine Tochter des Kayfers Ludewig II, geheyrathet hatte, und bey Carl dem Kahlen, und Ludewig dem Stammler in grossen Gnaden stund, brachte es nach deren Tode dahin, daß er im Jahre 879 auf der Kirchen-Versammlung zu Mantale zum Könige von Arles gekrönet wurde. Er zeugete Ludewig den Blinden, einen Vater Carls Constantin, welcher nur Printz von Vienne war. Hugo, ein Sohn Theobalds, Grafen von Arles, und Berthen, ließ sich zum Könige von Arles und Italien krönen, und trat alle Länder von dem dißseits des Jura gelegenen Burgund im Jahr 926 an Rudolph II. König des jenseitigen Burgund, ab. Also nahm dieses Königreich ein Ende, nachdem es 48 Jahr gewähret hatte. Das jenseit des Jura gelegene Burgund, Lat. *Burgundia Transjurana*, begriff die Länder von dem Rheinstrohm, oder vielmehr von der Are und Rüß an, zwischen dem Berge Jura und den Alpen von Savoyen, Velay, Graubinden, oder wo sich die Bißthümer von Besancon (doch dieses nur zum Theil) so dann von Tarantaise, Geneve, Bellay, Sitten, Lausanne, Marienne,

Marienne, Aosta, auch einiger Theil des Biß-thums Basel, ferner die Städte Bern, Solothurn, Freyburg ꝛc. befinden. Alle diese Länder gehöreten den Nachkommen Kayſers **Carl des Groſſen**, und wurden ihnen, da ſich ihr Geſchlecht zum Untergange neigete, entzogen. **Arnulphus**, der Baſtard, ließ ſich zum Könige von Deutſchland krönen; **Eudo** wurde von den Frantzoſen zum Regenten ihres Königreichs erwählet; **Guido** und **Berengarius** ſtritten ſich um Italien; **Boſo** ſetzete ſich in Arles feſte, desgleichen auch **Rudolph** in dem jenſeitigen Burgund that. Dieſer war ein Sohn **Conrads** II, Grafen von Paris, und ließ ſich im Jahr 888 zum Könige erklären, wurde auch in der berühmten Abtey St. Moritz von Chablais gekrönet. Er befeſtigte ſich dergeſtalt auf den Gebürgen, daß er von dannen nicht konnte weggetrieben werden, und blieb in ſolchem Beſitze biß 911, da ihm ſein Sohn **Rudolph** II folgete, welcher im Jahr 926 das Königreich Arles mit dem diß- und jenſeitigen Burgund vereinigte, und im Jahr 936 oder 37 ſtarb, mit Hinterlaſſung **Conrads** I mit dem Zunamen der **Friedfertige**, der 994 ſtarb, und unter andern Kindern hatte **Rudolph** III, den **Faulen**, der im Jahr 1032 ohne Kinder verſchied; **Bertha**, die andere Gemahlin **Eudo** I, Grafen von Blois und Chartres; und **Gerbergen**, eine Mutter der **Giſela**, welche an den Kayſer **Conrad** II, **Salicus**, vermählet wurde. **Rudolph** III hatte das Königreich Burgund dem Kayſer **Heinrich** II gegeben, weil aber derſelbe 1024 vor ihm mit Tode abgieng, ſo inveſtirte er, wiewohl nach einiger Weigerung, damit ſeiner Schweſter, der **Giſela**, Ehemann, **Conrad** II, **Salicus**, welchem er die Lantze des Heil. Moritz, ſamt übrigen Königlichen Kleinodien zuſchickete. Der Graf **Eudo** griff zwar deswegen zu den Waffen, kam aber in der Schlacht bey Bar den 17 September 1037 um, und **Conrad** behielt das Königreich Burgund biß 1038, da er es ſeinem Sohne **Heinrich** III hinterließ, welchem **Heinrich** IV und V ꝛc. folgeten. Nach dieſes letztern Tode, weil er ohne Kinder verſtarb, und ſein Nachfolger im Römiſchen Reich, **Lotharius**, ſelbigem nicht verwandt war, wolte **Rainald**, Graf von Chalons an der Saone, Macon und Salines, deſſen Ober-Herrſchafft nicht mehr wie der vorigen erkennen, und ſich deſſen Vaſallen nennen laſſen. Wie nun dagegen **Lotharius** behauptete, Burgund wäre dem Deutſchen Reiche durch ſeine Vorfahren einverleibet worden, ſo belehnete er mit der Grafſchafft Burgund **Conraden**, Hertzog von Zäringen, **Bertholds** III Sohn, und nahen Verwandten des damals verſtorbenen **Wilhelms**, Grafen von Burgund, Vienne und Salines, deſſen Länder **Rainald** ebenfalls an ſich geriſſen hatte, woraus zwiſchen beyden Häuſern von Zäringen und Burgund, ſo fern dieſes von **Rainalden** abſtammete, ein hefftiger Krieg entſtanden, welcher biß auf die Regierung Kayſers **Friederich des Rothbärtigen** (Barbaroſſa) gewähret; doch ſo, daß dabey die Deutſche Kayſer das Recht der Ober-Herrlichkeit über Burgund meiſtens verlohren haben. Was aber die alten Hertzoge von Burgund anbetrifft, ſo iſt von ihnen folgendes zu mercken: Von den Zeiten **Carls des Einfältigen** an hat Burgund Hertzoge gehabt. **Burves** oder **Beuvo** war Graf zu den Zeiten **Carls des Kahlen**, und zeugete **Boſo**, König von Arles und Burgund; **Richarden**, welcher ſuccedirte, und **Richildis**, eine Gemahlin des Kayſers **Carl des Kahlen**. **Richard**, zugenannt **Juſtitiarius**, Graf von Autun, im Jahr 879, hernach Hertzog von Burgund, im Jahr 888, ſtarb ums Jahr 921 und hinterließ **Rudolphen** zu ſeinem Nachfolger; **Boſo**, Grafen von Ober-Burgund, der im Jahr 935 bey der Belagerung von St. Quintin ſtarb; **Hugo den Schwartzen**, von dem hernach; und **Hermengard**, die ſich mit **Gilbert**, Grafen von Autun, Chalons, Beaume und hernach Hertzogen von Burgund, vermählet. **Rudolph** wurde im Jahr 923 als König in Franckreich gekrönet, und ſtarb im Jahr 936, nachdem ihm ſein Sohn **Ludewig** 934 im Tode vorgegangen war. **Hugo**, zugenannt der Schwartze, theilete das Hertzogthum mit **Hugo dem Groſſen**, Hertzoge von Francken, und ſtarb 952 ohne Erben. Ihre Schweſter **Hermengarde** zeugete mit **Gilbert**, **Leugarden**, eine Gemahlin **Ottos**, welcher den Titel eines Hertzogs von Burgund annahm, und im Jahr 1001 den 15 October ohne Nachkommen ſtarb. Da denn der König **Robert** von Franckreich ſich Meiſter von Burgund machete, und ſelbiges ſeinem dritten Sohne **Robert** dem Stamm-Vater der Hertzoge von Burgund aus der erſten Königlichen Linie gab. Dieſer **Robert** I von Franckreich, Hertzog von Burgund, war, wie gedacht, der dritte Sohn des Königs **Robert**, und ſtarb 1075. Er hatte verſchiedene Kinder gezeuget, unter denen **Heinrich** das Geſchlecht fortpflantzete, im Jahr 1066 aber noch vor dem Vater mit Tode abgieng. Unter deſſen Kindern ſind zu mercken, **Hugo** I, welcher dem Groß-Vater folgete, und als er 1078 **Jolanta von Nevers**, ſeine Gemahlin, verlohren, wurde er ein Mönch zu Clugny; **Eudo** I, welcher hierauf in der Regierung folgete; **Robert**, Biſchoff zu Langres, hernach Mönch in der Abtey zu Moleſma, woſelbſt er im Jahr 1113 ſtarb; **Heinrich**, ein Stamm-Vater der Könige von Portugal. **Eudo** I wurde Hertzog in Burgund nach ſeinem Bruder **Hugo**, that im Jahr 1101 eine Reiſe in das heilige Land, und ſtarb in Cilicien den 23 Mertz 1103. Sein Nachfolger war ſein Sohn **Hugo** II, zugenannt der **Friedfertige**, welcher 1141 ſtarb, und viel Kinder hatte, darunter merckwürdig **Eudo** II, der ihm in der Regierung gefolget iſt; **Robert** und **Heinrich**, Biſchoffe zu Autun; **Gualterius**, Biſchoff zu Langres ꝛc. **Eudo** II. ſtarb im Jahr 1162 und hinterließ **Hugo** III, der eine Reiſe ins heilige Land that, und nachdem er 1191 nach Hauſe gekommen war, das Jahr darauf ſtarb. Aus der erſten Ehe mit Adelheid von Lothringen, zeugete er **Eudo** III ſeinen Nachfolger, und **Alexander**, einen Stamm-Vater der Herren von Montagu, deſſen Nachkommen im Jahr 1247

mit

mit Heinrich verloſchen ſind; wiewohl die von den abgetheilten Herren entſproſſene Linie, derer von Sombernon und Couches noch über 200 Jahr länger gedauert hat. Nachdem aber Hertzog Hugo die Adelheid von Lothringen verſtoſſen, nahm er zur andern Gemahlin Beatrix, Dauphine von Viennois, welche ihm Andreas, genannt Guiges, Dauphin von Viennois gebohren. Siehe Andreas, im II Bande p. 170. u. f. Eudo III nahm im Jahr 1209 das Creutz an wider die Albigenſer, commandirte die Vortruppen in der Schlacht bey Bovines, vor den König Philipp Auguſt, und ſtarb zu Lion den 6 Julius 1218. Ihm folgete ſein Sohn Hugo IV, der um das Jahr 1272 ſtarb. Mit ſeiner erſten Gemahlin Jolanta, einer Tochter Robert III, Grafen von Dreux, zeugete er Eudo, Grafen von Auxerre, Nevers und Tonnere, wegen ſeiner Gemahlin Mathildis von Bourbon, die ihm nur 3 Töchter zur Welt gebracht; Johann, Herrn von Charolois, welcher mit Agnete von Bourbon, Beatrix zeugete, die an Robert von Franckreich, den Stamm-Vater der Hertzoge von Bourbon, vermählet wurde; Robert II, welcher ſuccedirete, und zwo Töchter. Nachgehends heyrathete Hugo, Beatrix von Champagne, welche ihm Hugo, Herrn von Avalon und Monreale, nebſt etlichen Töchtern, gebohren. Robert II war Titular-König von Theſſalonich, und ſtarb im Jahr 1305. Mit Agnes von Franckreich, einer Tochter Ludewig des Heiligen, hatte er 9 Kinder, darunter Eudo IV ihm nachfolgete. Er wurde Graf von Artois, und ſtarb im Jahr 1346. In welchem Jahre auch, und noch vor ihm, ſein Sohn Philipp dieſes Zeitliche geſegnet, und einen Sohn gleiches Namens Philipp, nebſt zwo Töchtern, hinterließ, davon dieſe unverheyrathet; jener aber ohne Erben von ſeiner Gemahlin, Margaretha von Flandern, im Jahr 1361 geſtorben. Nachdem nun ſolcher geſtalt die Hertzoge von Burgund ausgeſtorben, und dieſes Hertzogthum als ein erledigtes Lehn der Krone anheim gefallen war, gab es der König Johann II im Jahr 1363 ſeinem dritten Sohne Philipp dem Kühnen, zur Appannage, worinnen ihm ſeine Nachkommen, als Hertzoge von Burgund, von der andern Königlichen Linie, gefolget ſind. Denn da er 1404 ſtarb, folgete ihm ſein Sohn Johann der Unerſchrockene; dieſem, im Jahr 1419 Philipp III, mit dem Zunamen der Gute, und dieſem im Jahr 1467 Carl der Kühne, welcher 1477 in der Schlacht bey Nancy blieb, und nur eine Tochter Maria hinterließ, die an den Ertz-Hertzog Maximilian von Oeſterreich vermählet wurde. Hierauf vereinigte Ludewig XI das Hertzogthum Burgund, ſamt denen an der Saone gelegenen Städten wieder mit der Krone Franckreich; jedoch nicht ohne hefftiges Widerſprechen, von Seiten der obgedachten Maria, und des Hauſes Oeſterreich. Plinius Hiſtor. Nat. Lib. IV. c. 14. Zoſimus Lib. I. c. 67. Mamertinus Panegyr. II. c. 17. Marcellinus Lib. XXVIII. c. 5. Agathias Lib. I. und V. Oroſius Lib. VII. cap. 33. und 38. Jornandes de Reb. Get. c. 36. und 55. Paulus Diaconus de Geſtis Epiſcop. Metenſ. in vita S. Auctoris. Caſſiodorus variar. Lib. I. Epiſt. ult. Sidonius Apollinaris Lib. V. Epiſt. 6. Procopius Rer. Gothic. Lib. I. Gregorius Turonenſ. Lib. II. cap. 9. Proſper und Caßiodorus in faſtis. Olympiodorus. Maſcov Geſchichte der Deutſchen Th. I. pag. 275. u. f. 347. 344. 380. 408. Wachter de lingua codicis argentei. Alfonſ. d'Elbene de Reg. Burgund. Paradin. de antiquo ſtatu Burgund. und Annal. de Bourg. Peter von St. Julien Balleure de l'Origine des Bourg. Chaſſan. Antiqu. Burg. Nic. Dignier Rer. Burg. Chron. Heuter. Rer. Burg. Lib. VI. du Cheſne Hiſt. Bourg. Chorier Hiſt. de Dauph. Noſtradam und Bouche Hiſt. de Prov. Guichenon Hiſt. de Breſſe & de Savoye. Bovis Couronne Royale d'Arl. Sammarth. Hiſtoire de la maiſon de Franc. du Puy Droits du Roy. Fabert Hiſtoire des Ducs de Bourgogne.

Nieder-Cagenelnbogen, eine Grafſchafft, ſiehe Cagenelnbogen, im V Bande p. 1600. u f.

Nieder-Crain, oder Unter-Crain, iſt ein Theil des bekannten Hertzogthums Crain in Ober-Deutſchland, und zwar am Sau-Fluſſe an denen Steyermärckiſchen Gräntzen gelegen. Siehe Crain, im VI Bande p. 1521. u. ff.

Nieder-Cunewalde, ein Adelicher Ritter-Sitz im Budißiniſchen Kreiſe in der Ober-Lauſitz. Wabſts Hiſtor. Nachr. von dem Churfürſtenth. Sachſen, Beyl. p. 121.

Nieder-Deutſchland, ſiehe Niederlande.

Niederdrucker, iſt das Chirurgiſche Inſtrument, welches bey den Wundärtzten eigentlich *Decuſſorium* heiſſet, und bereits im VII Bande p. 381. abgehandelt und beſchrieben worden iſt.

Niederdruckzeug, ſiehe *Decuſſorium*, im VII Bande p. 381.

Niederdrücken des Bruſtbeines, *Sterni Depreſſio*. Das Bruſtbein kan durch äuſſerliche Gewalt, als Fallen, Stoſſen und Schlagen, niedergedrückt oder eingebogen werden, als wodurch leicht Adern unter demſelben zerriſſen, groſſer Schmertz auf der Bruſt, ſchwerer Athem, Huſten, Blutſpeyen und Ergüſſung des Geblütes in die Bruſt, oder zwiſchen das Mittelfell, nebſt anderen ſchweren Zufällen, verurſachet werden. Man erkennet dieſes Ubel, wenn nach dergleichen Verletzung erſt beſchriebene Zufälle, ſonderlich aber groſſer Schmertz auf der Bruſt, ſchwerer Athem, Huſten und Blutſpeyen ſich einfinden; Ferner, wenn man an dem verletzten Orte eine Höhle und Ungleichheit ſpüret. Dieſes nun wieder einzurichten, ſoll man den Patienten auf einen Tiſch oder Bette auf den Rücken legen, und zwar ſo, daß man ihm einen groſſen Laib Brodt, harte Küſſen, kleine Fäßgen, eine Trummel, oder ſonſt etwas von dergleichen Sache unter den Rücken lege, und von jemanden die Schultern abwerts drücken laſſe, damit die Bruſt erhöhet und das Bruſtbein wohl ausgedehnet werde: Hernach ſoll der Wundartzt die Bruſt an beyden Seiten ſtarck zuſammen drücken und erſchüttern, auf daß die Ribben hierdurch vor ſich mögen getrieben, das Bruſtbein in die Höhe gehoben, und wieder in ſeinen natürlichen Ort gebracht werden; welches auch dadurch zuweilen wieder in die Höhe ſchnappet, und ſeine natürliche

Geſtalt wiederum bekömmt. Wolte es ſich aber auf ſolche Manier nicht heraus treiben laſſen, und die Zufälle ſeyn gefährlich, ſoll man an dem Orte der Verletzung eine Oeffnung bis auf das Bein machen, einen Bohrer in daſſelbe behutſam einbohren, und hernach dadurch in die Höhe heben: welche Manier auch Goney Chirurgie veritable p. 3. für die beſte und geſchwindeſte hält. Nachdem alſo das Bruſtbein wieder eingerichtet, kan man ein Bruchpflaſter, oder eine Compreſſe mit Branntweine angefeuchtet, mit einem länglichten Pappendeckel darüber legen, und hernach mit der Serviette und Scapulier verbinden. Einige bedienen ſich auch, an ſtatt dieſer, einer beſonderen Bandage, welche man Quadriga oder Cataphracta nennet, und die bereits unter den **Bruſtbandagen**, im IV Bande p. 1660. abgehandelt worden. Hätte ſich das Geblüte zwiſchen das Mittelfell geſetzet, und folgte eine Suppuration oder Verſchwürung darauf, gleichwie ſich zwiſchen deſſelben Häutlein ein groſſer Abſceß formiren kan, muß man das Bruſtbein an dem unterſten Theile trepaniren, gleichwie man die Hirnſchale trepaniret, dadurch dem Eyter einen Ausgang zu machen, das Geſchwüre wohl zu reinigen, und endlich die Oeffnung mit einem Wundbalſam, als wie ein Loch in der Hirnſchale, wieder zuheilen. Solte ſich aber durch eine ſolche Verletzung in die Höhligkeit der Bruſt Geblüte ergoſſen haben, muß man ſolches durch eine Oeffnung oder Paracenthesis der Bruſt, heraus laſſen. Zum Verbinden kan eine Compreſſe in warmen Branntweine eingefeuchtet, nebſt der Serviette und Scapulier dienlich ſeyn.

Niederdrückende Lippenmuſceln, ſiehe **Muſceln derer Lippen**, im XXII Bande p. 1186.

Niederdrückende Muſceln derer Augenbraunen, ſiehe **Muſceln derer Augenbraunen**, im XXII Bande p. 1097.

Niederdrückende Muſceln der unteren Lippe, ſiehe **Muſceln derer Lippen**, im XXII Bande p. 1187.

Niederdrückende Muſceln des unteren Augenliedes, ſiehe **Muſceln derer Augenlieder**, im XXII Bande p. 1101.

Niederdrückung, ſiehe *Depreſſio*, im VII Bande p. 618.

Nieder-Ebenheim, oder Unter-Ebenheim, in Nieder-Elſaß, iſt der Ort, wo 1681 die Reichs-Ritterſchafft zuſammen kam, als ſie ſich dem Könige in Franckreich ſchlechterdings unterwerffen muſte. Siehe auch **Ebenheim**, im VIII Bande p. 40.

Nieder-Elbe, bedeutet meiſtentheils Hamburg, wenn man in den gedruckten Zeitungen keine Stadt nennen will. Sonſt aber wird vornemlich derjenige Strich Landes darunter verſtanden, welchen die Elbe von der Gegend an, woſelbſt die Saale hinein fällt, bis an die See beſtreichet. Und werden hierunter vornemlich von unten herauf oder dem Strohme entgegen folgende Ländereyen begriffen, als 1) das Hertzogthum Schleßwig, 2) das Hertzogthum Holſtein, 3) das Hertzogthum Mecklenburg, 4) das Hertzogthum Sachſen-Lauenburg, 5) das Hertzogthum Magdeburg, und 6) das Fürſtenthum Halberſtadt. Von welchen beſondere Artickel nachzuſehen ſind. Siehe auch **Elbe**, im VIII Bande p. 690 u. f.

Nieder-Elbiodorff, ein Chur-Sächſiſches Dorff in der Herrſchafft Rochsburg, und zwar in dem ſo genannten Ertz-Gebürgiſchen Kreiſe gelegen. **Wabſts Hiſtor. Nachr. von dem Churfürſtenth. Sachſen** Beyl. p. 95.

Nieder-Elſaß, oder **Unter-Elſaß**, ſiehe *Alſatia*, im I Bande p. 1483.

Nieder-Engadin, oder **Unter-Engadin**, ſiehe **Engadin**, im VIII Bande p. 1175.

Niederer Adel, ſiehe **Adel**, im I Bande p. 470.

Niederes Geſchlecht, **Niederſteigendes Geſchlecht**, Lat. *Genus inferius*, heiſſet in der Vernunfft-Lehre die Aehnlichkeit zweyer und mehrerer Geſchlechter. Es wird dem unterſten (Generi infimo) und dem höchſten (Generi ſupremo) entgegen geſetzet und hat zwiſchen beyden ſeinen Platz. Z. E.

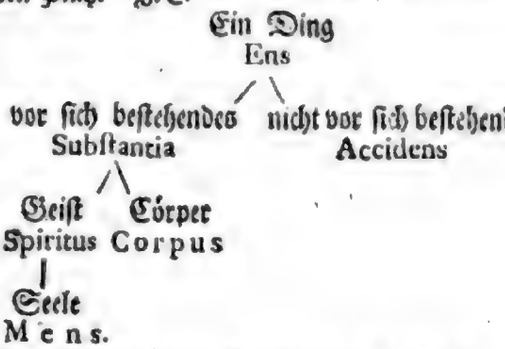

Hier iſt das höchſte Geſchlechte das **Ding** das unterſte der **Geiſt**; das niedere Geſchlecht aber das vor ſich beſtehende Ding oder die **Subſtantz**, weil die Subſtantz eine Aehnlichkeit iſt der beyden Geſchlechter: Geiſt und Cörper. Siehe übrigens *Genus*, im X Bande p. 912. u. f.

Nieder-Ethiopien, oder **Nieder-Mohrenland**, ſiehe **Mohrenland**, im XXI Bande p. 869.

Niederfahren, wenn es von Gott dem Herrn ſtehet, da es z. E. 1 B. Moſe XI, 5. heiſſet: Da fuhr der Herr hernieder, daß er ſähe die Stadt ꝛc. und wenn er v. 7. ſelbſten ſagt: Wohlauf, laſſet uns hernieder fahren ꝛc. ſo iſt es auf menſchliche Art geredet, muß aber auf göttliche Art verſtanden werden. Gott fähret herab vom Himmel, nicht, als wenn er von einem Ort zu dem andern ſich begebe, wie wir Menſchen, denn er iſt überall im Himmel und auf Erden; für ihm iſt kein eintzig Ding, auch nicht das geringſte Thun und Fürnehmen der Menſchen verborgen, daß ihn alſo die Unwiſſenheit nimmer nöthigen wird, ſich an einen Ort zu machen, um ſich zu erkundigen, wie es daſelbſt ſtehe, denn alles iſt bloß und entdecket für ſeinen Augen, Ebr. IV, 13; ſondern wenn Gott ſeine Gegenwart und Allmacht an einem Orte auf Erden ſonderlich erweiſet und offenbahret, ſo ſaget die Schrifft, er ſey hernieder auf dieſen Ort gefahren. Indem er aber an dem angeführten Orte in Plurali redet: Laſſet uns herniederfahren, und ihre Sprache daſelbſt verwirren ꝛc. ſo redet er nicht etwan an die Engel, wie etliche wollen. Denn Gott redet hier nicht in der Form eines Gebots, wie er ſonſt bey den Engeln und Menſchen zu reden pfleget, auf welche Art er ſagen müſte: Wohlan, fahret hernieder; ſondern er redet in Form einer Deliberation, und eines Rath-Schluſſes. Darzu ſo iſt das Werck, welches er ver-

vornehmen will, ein solches Werck, welches nicht in der Engel Macht stehet, weil kein Engel die Sprachen verwirren, das ist, die vorige Sprache aus dem Gedächtniß der Menschen tilgen, und neue hineinpflantzen kan. Gleichwie GOtt allein den Menschen im Anfang die Sprache gegeben: gleichwie er allein den Aposteln am Pfingst-Tage die Sprachen eingegossen; also hat er auch allein hier die Sprachen verwirret: Sondern die eine göttliche Person, nemlich GOtt der Vater, redet hier an die andern beyden Personen der Gottheit, nemlich GOtt den Sohn, und GOtt den heiligen Geist: Gleichwie etwan GOtt anderweit spricht: Lasset uns Menschen ꝛc. ꝛc. 1 B. Mos. I, 26, da doch GOtt allein den Menschen gemacht, Cap. II, 18. Dahero haben schon längsten die Gottesgelehrten aus diesem Orte erwiesen, daß mehr als eine Person in der Gottheit seyn müsse. *Acerra Bibl.* Cent. I. Hist. 23. p. 126. u. ff. Carpzovs Harm. Evang. Bibl. P. II. p. 42.

Niederfahren zur Höllen, wird von JEsu Christo gesagt, da wir in dem andern Artickel unsers Christlichen Glaubens bekennen: Ich glaube, daß JEsus Christus sey niedergefahren zur Höllen. In dem alten Glaubens-Bekänntniß, wie es vor diesem die Römische Kirche gebraucht, und wie es die Orientalische Christliche Kirche gehabt hat, stehen diese Worte nicht, sondern sind aussen gelassen. Wenn aber daraus Armandus Polanus und andere Reformirte erweisen wollen, als ob man in der alten Christlichen Kirche, von der Apostel Zeiten an, solche Niederfahrt zur Höllen, oder Höllenfahrt, gar nicht geglaubet hätte; so erweisen ihnen andere dargegen, daß der Artickel in dem Symbolo der Aquilejischen Kirche gestanden und gelesen worden, wie Ruffinus in Exposit. Symb. anführet. Daß er aber in dem bemeldten Römischen und Orientalischen Bekänntniß nicht zu finden ist, daraus ist mehr nicht, als so viel zu beweisen, daß in denen ersten Jahrhunderten das Apostolische Symbolum nicht allenthalben uniformiter und auf einerley Weise ist gesprochen worden. Unterdessen legen des Ignatii, Justini, Irenäi, Augustini und anderer ältesten Väter Schrifften genugsam an den Tag, es müsse diese Lehre von der Apostel Zeiten an in der Kirchen nicht allein vorgetragen worden, sondern auch dem Apostolischen Symbolo einverleibet gewesen seyn. Was es aber mit dieser Niederfahrt Christi zur Höllen vor eine Beschaffenheit habe, so ist vor allen Dingen zu mercken, daß dadurch nicht zu verstehen sey die höllische Pein und Quaal, die Christus ausgestanden hat im Oel-Garten, als er Blut geschwitzet, ingleichen am Creutze, da er ausgeruffen hat: Mein GOtt, mein GOtt, warum hast du mich verlassen. Sondern es ist zu verstehen eine wahrhafftige Fahrt des HErrn Christi zur Höllen, welche er uns zu gute hat vorgenommen, also daß er sich an den Ort, da die Verdammten sind und gepeiniget werden, wahrhafftig hat begeben, und daselbst eines und das andere verrichtet. Hiervon redet (wie ihrer viel von den Gottesgelehrten meynen) der Apostel Paulus Eph. IV, 8, 9, da er spricht: Er (der HErr JEsus) ist aufgefahren in die Höhe, und hat das Gefängniß gefangen geführet: daß er aber aufgefahren ist, was ists, denn daß er zuvor ist hinunter gefahren in die untersten Oerter der Erden? Aber viel hingegen zweifeln, ob dieser Spruch von der Höllenfahrt Christi zu verstehen sey: darum ist vielmehr ein klarer Beweiß hiervon, was der Apostel Petrus in seiner 1 Ep. Cap. III, 18, 19, 20 saget: Christus hat einmahl für unsere Sünde gelitten ꝛc. ꝛc. Hier vernehmen wir erstlich, wer zur Höllen niedergefahren sey: Nemlich der HErr Christus, wahrer GOtt und Mensch; denn Petrus sagt: Christus hat gelitten für unsere Sünde, und ist getödtet nach dem Fleisch, aber lebendig gemacht nach dem Geist; und in demselbigen ist er hingegangen ꝛc. ꝛc. Jedoch ist dabey zu bemercken, daß Christus zur Höllen gefahren sey, nicht nach seiner Gottheit, als nach welcher er alles erfüllet, auch die Hölle selbst, wie etwan David saget, Ps. CXXXIX, 8, führe ich gen Himmel, so bist du da, bettet ich mir in die Hölle, siehe, so bist du auch da. Sondern er ist zur Höllen gefahren, nach seiner Menschheit, oder menschlichen Natur, nach welcher er von einem Ort zum andern sich hat begeben können. Gleichwie die vorhergehenden Worte: Christus hat gelitten für unsere Sünde, und ist getödtet nach dem Fleisch, aber lebendig gemacht nach dem Geist, von der menschlichen Natur in Christo zu verstehen sind, also sind auch die folgenden: er ist hingegangen, und hat geprediget den Geistern im Gefängniß ꝛc. ꝛc. von der Menschheit oder menschlichen Natur zu verstehen. Und zwar ist Christus hingegangen oder zur Höllen niedergefahren, nicht nur der Seelen nach, wie manche statuiret haben, sondern der Seelen und dem Leibe nach. Sintemahl solches geschehen ist, nachdem Christus im Grabe war wieder lebendig worden, wie Petrus spricht: Er ist getödtet nach dem Fleisch, aber lebendig gemacht nach dem Geist; in demselbigen ist er auch hingegangen ꝛc. ꝛc. Darum so folget, daß er mit Leib und Seele sey hingegangen. Und wie könte auch von der Seele allein gesaget werden, daß sie hingegangen sey, weil ja die Seele als ein Geist eigentlich nicht gehen kan. Von der Zeit, wenn Christus zur Höllen niedergefahren sey, hören wir, daß es geschehen, so bald er im Grabe wieder lebendig worden, und also zwischen seiner Auferweckung und seiner Auferstehung. Nachdem die Seele aus dem himmlischen Paradieß, darinnen sie zur Zeit des Todes Christi gewesen war, (Luc. XXIII, 34,) sich wieder in das Grab begeben, und mit dem Leibe vereiniget hatte, wodurch der HErr war wieder lebendig worden, so bald darauf die Höllenfahrt angegangen, und ist Christus mit seinem verklärten Leibe, welchen er nach der Auferstehung hatte, durch die Erde gedrungen: Eben wie er bey seiner Auferstehung durch das Grab und den darüber gelegten Stein, und nach der Auferstehung durch die verschlossene Thüren zu den Jüngern, gedrungen ist, und hat sich in die Hölle begeben. Nachdem er aber daselbst dasjenige verrichtet hatte, was er verrichten wolte, hat er sich wieder in das Grab gewendet, und ist alsdenn erst von den Todten auferstanden. Deswegen gedencket der Apostel Petrus in den angeführten Worten erstlich der Lebendigmachung, darauf setzet er die Höllenfahrt, und alsdenn führet er auch ein die Auferstehung und das Sitzen Christi zur Rechten Gottes,

tes, v. 21, 22. Die Gottesgelehrten halten davor, daß sich diese Niederfahrt Christi zur Höllen begebē habe bey dem grossen Erdbeben, dessen der Evangelist Matthäus gedencket, Cap. XXVIII, 2, weil Christus mit einer grossen Gewalt und Heftigkeit zur Höllen gefahren sey, die Teufel und die Verdammten zu erschrecken, also daß auch die Erde darüber erschüttert sey. Darnach meldet auch Petrus, wohin denn Christus gefahren oder gegangen sey, nemlich zu dem Gefängniß der Geister; denn so spricht er: In demselbigen ist er hingegangen, und hat geprediget den Geistern im Gefängniß. Durch dieses Gefängniß ist zu verstehen das höllische Gefängniß, weil sonst in keinem andern Gefängnisse Geister eingeschlossen sind. Dieses ist das ewige Gefängniß, von welchem geschrieben stehet 2 Pet. II, 4, GOtt hat der Engel, (also auch der Menschen und ihrer Seelen) die gesündiget haben, nicht verschonet, sondern hat sie mit Ketten der Finsterniß zur Höllen verstossen, und übergeben, daß sie zum Gericht behalten werden. Endlich ersehen wir auch aus Petri obangeführten Worten den Zweck oder die End-Ursache der Niederfahrt Christi zur Höllen; Denn er spricht: Er ist hingegangen, und hat geprediget den Geistern im (höllischen) Gefängniß, die etwan nicht glaubeten, da GOtt einsmahls harrete, und Gedult hatte zu den Zeiten Noä, da man die Arche zurüstete. Da denn durch die Geister, welchen Christus geprediget hat, zu verstehen sind die Seelen der Verdammten, wovon Luther also redet: „Das ist so zu verstehen, daß er sich ihnen lebendig dargestellet, und wegen ihres Unglaubens „sie und alle, die in der Hölle waren, darein sie allein „der Unglaube gestürtzet hat, überführet, daß sie ihn, „als den Schlangentreter, nicht haben annehmen, „oder an ihn glauben wollen, als an ihren Heyland, „da sie doch jetzund sehen, wie er Sünde, Tod, Teufel und Hölle durch seinen Tod hätte überwunden, „und über sie triumphirete, und wie er dem Teufel „sein Reich und seine Wercke zerstöret hätte.„ Und obgleich hier stehet, Christus habe damahls geprediget den Geistern im Gefängniß, die etwan nicht gläubeten, da GOtt einsmahls harrete, und Gedult hatte zu den Zeiten Noä, da man die Archa zurüstete; so sind doch die andern verdammten Geister nicht auszuschliessen, sondern Christus hat allen eine scharffe Straf-Predigt gethan: Es werden aber nur diejenigen, welche zu den Zeiten Noä vor der Sündfluth gelebet haben, hier angeführet, weil diese absonderlich ruchloß, unbußfertig, und ungläubig gewesen sind, wie dieses aus dem VI Capitel des ersten Buchs Mose mit mehrerm erscheinet. Ob auch gleich nicht zu leugnen ist, daß Christus den verdammten Geistern in der Höllen habe verbaliter geprediget, oder sie mit Worten gestraffet, so ist es doch auch zugleich eine Real-Predigt gewesen, indem er sich ihnen als einen Uberwinder des Todes, des Teufels und der Hölle hat gezeiget; daher auch die Gottsgelehrten sagen, daß die Höllenfahrt sey eine glorwürdige und majestätische Fahrt gewesen, in welcher Christus sich als einen triumphirenden Siegs-Fürsten aufgeführet, und erfüllet hat, was geschrieben stehet Coloss. II, 15: Er hat ausgezogen die Fürstenthüme und die Gewaltigen, und sie schau getragen öffentlich, und einen Triumph aus ihnen gemacht durch sich selbst. Ubrigens sind auch unter andern die angeführten Worte Petri ein Beweiß wider der Socinianer ihre Meynung, welche vorgeben, die Höllenfahrt Christi gehöre mit zu dem Stande seiner Erniedrigung. Daß aber dieses nicht sey, ist, wie gedacht, klar 1) aus diesen Worten, darinnen Petrus bezeuget, daß die Höllenfahrt Christi geschehen sey nach seiner Lebendigwerdung aus dem Tode. Was aber nach der Lebendigwerdung Christi geschehen ist, das kan nicht mehr zur Erniedrigung Christi gehören, dieweil jene selbst nach der Socinianer hypotheli ist terminus a quo exaltationis, wovon sich Christi Erhöhung angefangen hat. 2) Wird der Tod Christi und sein Begräbniß in dem Apostolischen Symbolo unterschieden von der Höllenfahrt Christi, als das erstere und letztere (ut prius & posterius) daher kan diese nicht eben so viel seyn als jenes, wie sonst die Socinianer wollen. 3) Solte Christi Höllenfahrt, wie die Socinianer wollen, noch zu seiner Erniedrigung gehören, so müste Christus nach seiner Lebendigwerdung wieder erniedriget worden seyn, dieweil Petrus bezeuget, daß jene nach dieser geschehen sey, welches gleichwohl kein Socinianer wird zugestehen können. Denn Paulus bezeuget deutlich, daß nach seinem Leben aus dem Tode kein Sterben, und keine Erniedrigung mehr folgen soll, Rom. VI, 9, 10, daß Christus von den Todten erwecket, hinfort nicht stirbet ꝛc. ꝛc. 4) Die Höllenfahrt Christi, die laut des Apostolischen Symboli gleich hinter dem Tode und Begräbniß Christi gehöret, ist nach dem Zeugniß Pauli ein Zeichen seines Triumphs und Sieges über seine und unsere Feinde, Coloss. II, 15. wie kan sie denn zu seiner Erniedrigung gehören? Es bringen aber die Socinianer hierbey mancherley Einwürffe vor, nemlich: A) In der Ap. Gesch. II, 31. stehet von der Auferstehung Christi, daß seine Seele nicht in der Hölle gelassen ist, Ergo, schlüssen sie, muß des HErrn Christi Höllenfahrt gewesen seyn Status mortis, ein Todes-Zustand, aus welchem er in der Auferweckung ist befreyet worden. Hierauf wird geantwortet: a) Christi Höllenfahrt, und Christ Auferstehung, sind unterschiedene Glaubens-Puncte, deren jenes ist voran gegangen, und dieses hernach gefolget, als eine Offenbahrung seiner Wiederlebendigwerdung, die, als er war wie ein Lebendiggewordener zur Höllen gefahren, hernach geschahe vor den Leuten; daher können sie nicht in eins zusammen gebracht werden. b) Es redet auch der Apostel Petrus nicht von der Höllenfahrt und von der Auferstehung zusammen, sondern nur allein von der Auferstehung, wie es der Buchstabe zeiget; daher, weil er gar nicht von der Höllenfahrt Christi an diesem Orte redet, kan auch aus demselben kein Formale, worinn die Höllenfahrt eigentlich bestehen solte, genommen werden, welches natürlich folgen muß, daß, wo von einer Sache nicht geredet wird, auch allda ihre wesentliche Beschaffenheit nicht gesuchet werden kan, noch muß. c) Ubrigens was den klaren Ausspruch des Apostels betrifft, den er aus Ps. XVI, 10 geborget hat: Seine Seele ist nicht in der Hölle gelassen; so kan man nicht wissen, was das bedeutet, ehe und bevor man nicht erkennet, was die darunter supponirte Phrasis: Seine Seele ist in der Hölle gewesen, bedeutet. Gewiß es kan allhier das Gewesenseyn in der Hölle nicht von Christi leiblicher Höllenfahrt verstanden werden, die,

da er lebendig ward, geſchehen iſt, wie droben Petrus deutlich bezeuget hat. Denn da iſt ſeine Seele nicht allein hingefahren, die doch an gemeldtem Orte ausdrücklich entgegen geſetzet iſt ſeinem Fleiſche, das die Verweſung nicht geſehen hat. Demnach, was der Seelen Chriſti eigen geweſen iſt, das ſie fürnemlich und allein empfunden hat, das muß an dieſem Orte durch ihr Geweſen ſeyn in der Höllen verſtanden werden. Dieſes iſt aber ſein Zittern und Zagen am Oelberge, daß er ausbrach: Meine Seele iſt betrübt biß an den Tod, Matth. XXVI, 38; ſeine Troſtloſigkeit, da er ſich am Creutz von ſeinem Vater verlaſſen zu ſeyn beklagte, Cap. XXVII, 46. Die Gottesgelehrten heiſſen das in ihren Schulen Deſcenſum Chriſti metaphoricum, den ſie von der erlittenen Höllen-Angſt Chriſti erklären. In ſolcher Hölle, oder Höllen-Angſt, darinn Chriſti Seele geweſen iſt, iſt ſie nicht gelaſſen worden, daß ſie darinn lange wäre ſtecken blieben: Denn ſein himmliſcher Vater hat ihn aus derſelben Erniedrigung wieder errettet und befreyet, da er ihn anrief, und darum bätete. Sein Cörper muſte zwar nach dem allen, was er hatte an ſeiner Seelen ausgeſtanden, am Creutz getödtet, und ins Grab geleget werden; aber er bekam ſeine Freyheit, wie ſie ſeine Seele bekommen hatte, indem er die Verweſung nicht ſahe, ſondern mit der Seele vereiniget wieder auferwecket ward. d) Alſo giebt man nun gar gerne zu, daß der angeführte Ort von der Aufferſtehung Chriſti handele; aber die Folgerung der Socinianer aus demſelben wird geleugnet, denn es wird darinnen nicht von der eigentlichen Höllenfahrt Chriſti gehandelt, daß derſelben Formalitas ſeyn ſolte ein Stand des Todes, daraus Chriſtus iſt erwecket worden. Beſ. Ovenſtedts Syll. Theol. P. II, Theſ. 77, p. 371. Die Socinianer werffen, B) ein: Matth. XII, 40. werde geſaget: Gleichwie Jonas war drey Tage und drey Nächte in des Wallfiſches Bauch, alſo wird des Menſchen Sohn drey Tage und drey Nächte mitten in der Erden ſeyn. Antwort: Chriſtus weiſſaget hier von ſeinem Zuſtande nach dem Tode, daß er in der Erden nicht länger werde liegen, als ſein Fürbild, der Jonas, geweſen ſey im Bauche des Wallfiſches. Allein daraus folget nicht: Ergo bedeutet Chriſti Höllenfahrt Chriſti Stand des Todes unter der Erden; indem hieſelbſt weder der Höllen noch der Niederfahrt des HErrn Chriſti zur Höllen gedacht wird. C) Wenden ſie ein gegen den offt gedachten Ort 1 Pet. III, 18. 19. derſelbe handele nicht von der Höllenfahrt Chriſti, ſey auch nicht zu verſtehen von der Hölle, daß Chriſtus darinn ſolte geprediget haben den Geiſtern; ſondern ſage nur davon, daß Chriſtus, nachdem er von den Todten aufferſtanden, im Geiſte gereiſet ſey zu den Heyden, quos Prophetæ in carcere ignorantiæ & peccatorum nobis repræſentant, und habe in demſelben Geiſte den Heyden geprediget, die vorhin ungehorſam waren. Dieſe Exception hat der Autor cogit. nov. de primo & ſecundo Adamo, p. 53. Es wird aber hierauf geantwortet: Es ſtehe nirgend in der Schrifft, daß Chriſtus nach ſeiner Aufferſtehung ſelbſt den Heyden das Evangelium geprediget habe. Meynet der Autor aber, daß ers durch die Apoſtel gethan habe nach ſeiner Himmelfahrt, wie kan das heiſſen: Chriſtus ſpiritu profectus prædicavit Evangelium Ethnicis? So heiſt es auch nicht πνεύματι, ſondern in Plurali; πνεύμασι πορευθεὶς ἐκήρυξεν. Und wie kan der Autor ſagen: Τοῖς ἐν φυλακῇ, dedeute die Heyden, ſo doch auch die Juden in dem verblümten Kercker der Unwiſſenheit und Sünden lagen, jedoch nicht dergleichen Umſchreibung von ihnen gebrauchet wird? Es iſt demnach die Erklärung die beſte, die bey dem Buchſtaben bleibet, und durch den Kercker, die Hölle, durch Chriſti Hingehen, die Höllenfahrt, durch die Geiſter alle die, ſo in der Hölle waren, und durch des HErrn predigen in der Hölle, eine wahrhafftige Predigt, wovon ſie auch mag gehandelt haben, verſtehet. Papens Unterſcheid der Evangeliſchen und Socinianer Lehre, p. 309 u. ff. *Acerra Bibl.* Cent. II, Liſt. 88. p. 777 u. ff. Siehe auch Höllenfahrt Chriſti, im XIII Bande p. 389.

Niederfallen, wenn es vor einem andern geſchiehet, iſt ein Zeichen groſſer Ehrerbietigkeit; wie denn bey etlichen Völckern, und beſonders bey denen Perſern gebräuchlich, daß niemand vor ihre Könige kommen dürffen, der nicht aus tiefſte ſich zur Erden gebücket, und alſo das Anſehen gehabt, ob lecke er den Staub von jener Fußſtapffen. In der heiligen Schrifft kommt dieſes vor Eſ. XLIX, 23. da es heiſt: Und die Könige ſollen deine Pfleger, und ihre Fürſtinnen deine Säugammen ſeyn. Sie werden vor dir niederfallen zur Erden aufs Angeſicht, und deiner Füße Staub lecken. Welches aber nicht dem Buchſtaben nach zu verſtehen, ſondern es iſt die Rede von einer löblichen und rechtmäßigen Ehrerbietigkeit, welche nach der von GOtt geſetzten Ordnung auch hohe Häupter gegen die Lehrer in der Kirche, ohne Beleidigung ihrer Majeſtät und ihres Anſehens erweiſen würden: Denn weil ſie ſo wohl als ihre Unterthanen durch das von treuen Kirchen-Dienern gepredigte Wort ſelig gemacht würden, ſo ſolten ſie auch den davor gebührenden Reſpect ihnen nicht verſagen. Carpzovs Eſaias Pred. 1 Th. p. 473. Es war ferner auch ein Zeichen groſſer Traurigkeit, da man in ſchweren Trübſalen ſich für dem HErrn demüthigte, und dadurch ſeinen Zorn abzuwenden ſuchte. Alſo da GOtt die böſe Rotte Korah, Dathan, und Abiram, ſtraffen wolte, und deswegen zu Moſe und Aaron ſprach: Scheidet euch von dieſer Gemeine, daß ich ſie plötzlich vertilge; ſo betrübeten ſie ſich ſehr darüber, und fielen beyde auf ihr Angeſicht, und ſuchten GOtt damit zu beſänfftigen, 4 B. Moſe XVI, 21. 22. So machte es auch David, da ſein Söhnlein, das er mit der Bathſeba gezeuget hatte, todt kranck war, er fiel aus Betrübniß auf ſein Angeſicht, und lag über Nacht auf der Erden, 2 B. Sam. XII, 4. 16. Nicht anders geberdeten ſich die Kinder Iſrael zu Judith Zeiten, da ſie Holofernes alle erſchlagen wolte, denn da wird ebenfalls geſagt: Es fiel alles Volck nieder auf ihr Angeſicht ꝛc. Judith VI, 13. So machten es auch die Aelteſten Iſrael mit Joſua, als ſie eine groſſe Niederlage vor der Stadt Ai gelitten hatten, ſie fielen alle mit ihm auf ihr Angeſicht zur Erden; ſie beugten nicht bloß ihre Knie für dem HErrn, wie wir von Daniel und andern leſen, Dan. VI, 10. ſondern legten ſich lang hin auf den Erdboden, alſo daß ihr Mund die Erde berührete, Joſ. VII, 6. Man blieb auch bißweilen lan-

lange also liegen, eben wie hier Josua und die Aeltesten thaten, welche liegen blieben biß auf den Abend: Denn das war auch ein Zeichen grosser Traurigkeit, daß sie den gantzen Tag liegen blieben auf der Erden, und weder assen noch truncken, sondern aus Betrübniß ihres Hertzens fasteten biß auf den Abend. So machte es auch David, und alle Männer, die bey ihm waren, da sie um Saul und Jonathan Leide trugen, 2 B. Sam. I, 12. Endlich lieset man auch Matth. XXVI, 39. von unserm Heylande, er sey niedergefallen auf sein Angesicht; welches ist opus sine exemplo, ein Werck, dessen kein Exempel zu finden, wie der heil. Bernhardus sonst redet, daß GOttes Sohn mit seinem Angesicht auf die Erde niederfällt, das war eine unbegreiffliche Demuth. Als Judith für dem Feldhauptmann Holofernes niederfiel, hieß er sie wieder aufrichten, Judith X, 21; hier hätten wohl alle heilige Engel vom Himmel kommen, und JEsum, der auf der Erden lag, aufrichten mögen: Das hätte wohl die Hoheit und Würde der Person erfordert, aber der Sachen Wichtigkeit erforderte es, daß er mit seinem Angesicht auf der Erden lag. Denn die Last der Sünden des gantzen menschlichen Geschlechts lag auf JEsu, die drückten ihn nieder zur Erden. Er wolte durch seine Demuth für unsern Hochmuth büssen, und die Erde von dem Fluch, der auf dieselbe geleget war, 1 B. Mose III. 17. befreyen, uns aber auch ein Exempel hinterlassen, unser Gebet in aller Demuth zu verrichten, und solche nicht allein mit Worten, sondern auch mit Geberden an den Tag zu geben, daß wir mit Daniel sagen können: Wir liegen für dir mit unserm Gebet, nicht auf unsere Gerechtigkeit, sondern auf deine grosse Barmhertzigkeit, Dan. IX, 18.

Niederfallen des Zäpfleins, siehe **Niedergefallenes Zäpfgen.**

Nieder-Folge, siehe **Nachfolge**, im XXIII Bande p. 115.

Nieder-Forchheym, ein Amtsäßiges Gut, zu dem Amte Lauterstein, in dem so genannten Ertzgebürgischen Kreiße, gehörig. Wabsts histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachs. Beyl. p. 86.

Nieder-Forst, siehe **Ober-Forst.**

Nieder-Galiläa, siehe **Galiläa**, im X Bande, p. 129 u. ff.

Niedergang der Sonnen, siehe **Sonnen-Niedergang.**

Niedergedruckte Hirnschale, *Cranium depressum*. Es wird die Hirnschale zuweilen in Kindern, durch eine äusserliche Gewalt, Schlag oder Fall, solchergestalt eingedrücket, gleichwie in ein zinnernes oder kupfernes Gefässe sich eine Eindrückung machet, wenn es fället, oder darauf geschlagen wird, ohne daß solches allemahl zerbricht; oder wo das Bein auch bricht, so ist doch dasselbige oft nicht gantz von der übrigen Hirnschale loß, weil es noch weich und einiger massen biegsam. In erwachsenen Personen aber, wenn die Hirnschale gebrochen und niedergedrückt wird, so sind die Stücke ordentlich abgebrochen, dieweil sich in erwachsenen Leuten die Hirnschale nicht mehr biegen lässet: und diese Verletzungen werden Brüche der Hirnschale genennet, als wodurch das Gehirne gedrücket, und in seiner Verrichtung nothwendig verhindert wird. Hieraus erhellet auch leichtlich, daß die Zufälle hier nicht geringer seyn können, als in den anderen Verletzungen der Hirnschale; Dennoch aber, nachdem diese Eindrückung grösser und tiefer, und nachdem die eingedrückten Beine spitziger und heftiger stechen, so sind auch die Zufälle schwerer und gefährlicher, ja der Tod selbst muß oft bald darauf erfolgen. Weil auch solche Verletzungen nicht leicht ohne Zerreissung der Adern und Ergüssung des Geblütes in die Hohligkeit der Hirnschale oder des Gehirnes geschehen können, so müssen nothwendig bey solchen Umständen die heftigsten Zufälle erfolgen. Daß aber die Hirnschale so gebrochen und eingedrückt sey, erkennet man 1) durch das Ansehen, 2) durch das Gefühle, 3) aus der Ursache der Verletzung, 4) aus denen sich dabey ereignenden Zufällen: und ist eine solche Niederdrückung, oder ein solcher Bruch der Hirnschale, weil er besser in die Sinne fället, leichter zu erkennen, als eine subtile Fissur oder Sprung derselben, welche oft sehr schwer zu finden. Daß aber diese Verletzung höchst gefährlich, ja meistens tödtlich sey, ist leichtlich aus oben bemeldeten Ursachen abzunehmen. In der Cur wird vor allen Dingen erfordert, daß dasjenige, was das Gehirne drücket, aufgehoben und in seinen natürlichen Ort und Lager wieder gebracht werde, woferne dasselbige mit der übrigen Hirnschale noch anhänget. Wenn aber ein Stück Bein gantz loß, und insonderheit, wenn es das Gehirne sticht, muß es je eher, je besser ausgezogen und weggenommen werden. Würtz machet sich zwar aus der Aufhebung der niedergedruckten Hirnschale nicht viel, doch ist selbige, wie die Erfahrung lehret, höchst nöthig: indem, wenn man diese Operation verabsäumet, oder wohl gar nicht unternimmt, die niedergedruckte Hirnschale oft gefährliche und tödtliche Zufälle nach sich zühet, wie Hildan Cent. II. Obs. 3. und 4 bezeuget. In Kindern kan die Aufhebung und Einrichtung der niedergedrückten Hirnschale oft verrichtet werden, 1) wenn man, nachdem die Haare weggeschoren, ein starck klebendes Pflaster aus Pech, Hartz, Calfunium, Gummi Elemi und dergleichen bereitet, Hildan am angeführten Orte Obs. 5. hernach auf ein Leder streichet, an welchem starcke Schnüre oder Stricklein seyn sollen, und warm auf die Mitte des niedergedrückten Theiles fest anklebet, und eine Weile darauf liegen lässet, bis es feste angeklebet. Hernach, wenn man es feste genug anzuhängen erachtet, muß man durch die Schnüre oder Stricklein das Pflaster in die Höhe züben, und damit zugleich die eingedruckte Hirnschale in die Höhe heben. Solte es das erste mahl ohne Nutzen seyn, muß man es wiederholen, und wenn die Niederdrückung nicht gar zu schlimm, so gehet diese Manier öfters glücklich von statten. 2) Zuweilen lässet sich auch solche durch Aufsetzung eines grossen Schröpfkopfes in die Höhe züben, dabey man dem Kinde die Nase und den Mund zuhalten soll, damit sich das Gehirn in die Höhe presse, und die Aufhebung dadurch befördert werde. Paräus Lib. IX, c. 18 nimmt zu dieser Operation nur einen gemeinen Schröpfkopf, den man, nachdem die Haare abgeschoren, mit einer grossen Flamme aufsetzet. Bawius de Vulneribus capitis, p. 88. und Hildan Cent. II. Obs. 5. und Cent. VI. Obs. 39. bedienen sich eines solchen Schröpfkopfes, der oben ein Loch hat, welches ein star-

ſtarcker Mann in Mund nehmen und daran ſaugen muß. 3) Wenn es ſich aber weder mit dem Pflaſter, noch mit dē Schröpfkopfe wolte thun laſſen, ſo muß die Hirnſchale durch einen Borer, welcher behutſam in das niedergedruckte Bein zu boren, gefaſſet und in die Höhe gezogen werden, doch daß vorher die Haut an demſelben Orte, wo man den Borer anſetzen will, abgeſondert ſey, und iſt dergleichen Borer in Heiſters Chirurgie Tab. V. Fig. 7. Lit. B. zu ſehen. Wenn in Kindern die Niederdrückung der Hirnſchale geringe iſt, und keine übeln Zufälle darauf komen, gleichwie manchmahl zu geſchehen pfleget, ſo iſt auch keine gewaltſame Aufhebung nöthig; ſondern man darf nur zertheilende Säcklein, oder warmen Brann tewein, ſonderlich aber Campher-Branntewein, die Contuſion zu zertheilen, überſchlagen; oder wenn die Contuſion gar geringe, nur ein zertheilendes Pflaſter, als das Emplaſtrum de Meliloto, oder de Betonica überlegen, ſo bekommen die Kinder offt ſonſt keinen Schaden davon. Solten ſich aber ſchwere Zufälle einfinden, ſo muß alsdenn eheſtens vorgenommen werden, was oben gelehret worden. Bey erwächſenen Perſonen aber, oder auch in Kindern, wo bey der Niederdrückung auch zugleich die Beine der Hirnſchale gebrochen, müſſen die eingedrückten Stücke wieder in die Höhe gehoben werden. Einige rathen hier, dem Patienten öfters Nieſepulver in die Naſe zu geben, damit er nieſen möge, ſo würden durch die Gewalt des Nieſens die niedergedrückten Beine ſich wieder in die Höhe begeben: welches aber, weil Gefahr einer gröſſeren Verletzung des Gehirnes dabey iſt, nicht wohl zu rathen; ſondern es ſollen ſelbige vielmehr durch ein dienliches Elevatorium oder Hebeiſen aufgehoben werden, wenn nur eine Oeffnung da iſt, das Hebeiſen füglich anzubringen. Wenn aber keine Oeffnung vorhanden, muß der oben aus Heiſters Chirurgie angeführte, oder ein anderer dergleichen Borer in das niedergedrückte Stücke, nachdem vorher die Haut durch einen Creutzſchnitt davon abgeſondert iſt, behutſam eingeboret, und damit, wo möglich, aufgehoben werden. Ehe man aber den Borer anſetzet, ſoll man vorher mit einem ſpitzigen und ſcharffen Inſtrumente, gleichwie in Heiſters Chirurgie Tab. V. Fig. 2. oder Fig. 7. Lit. A. ſind, ein Löchlein machen, damit der Borer leichtlich faſſen könne. Dieweil man aber die Hebeiſen, wenn die dabey liegenden Beine auch gebrochen, oder ſonſt nicht feſte ſind, offt nicht ſicher gebrauchen kan, und zu befürchten hat, daß, indem man ein Stücke aufheben wolte, ein anderes unterdrückte, ſo haben die alten ein dreyfüßiges Hebeiſen erfunden, welches ungefehr noch einmahl ſo groß ſeyn kan, als es in Heiſters Chirurgie Tab. V. Fig. 12. abgebildet iſt, und mit ſeinen dreyen Füſſen (welche näher und weiter, nachdem es die Nothdurfft erfordert, von einander gethan werden können) auf die noch gantze Hirnſchale ſo geſetzet wird, daß man den Borer durch Umdrehung deſſelben bey der Handhabe in das eingedrückte Stücke, (nachdem man vorher ein Löchlein mit einem ſpitzigen Inſtrumente hinein gemachet) füglich einboren könne. Wenn dieſes geſchehen, ſchraubet man durch Umdrehung der Schraube den Borer, zugleich mit der eingedrückten Hirnſchale in die Höhe, bis dieſelbe wieder in ihren natürlichen Stand gekommen; gleichwie dieſe gantze Operation durch die Fig. 13. in Heiſters Chirurgie am angeführten Orte erläutert wird. Iſt eine Oeffnung vorhanden, daß man mit einem Hebeiſen unter das niedergedrückte Stücke kommen kan, ſo ſchraubet man den Borer aus, ſchraubet hingegen das Hebeiſen mit ſeiner Schraube daran, bringet ſolches unter das niedergedrückte Bein, und hebet hernach damit, nach vorher beſchriebener Manier, daſſelbe wieder in ſeinen natürlichen Ort. Ein anderes und zu dieſem Endzweck ſehr dienliches Hebeiſen, welches auch viel leichter zu machen iſt, als das vorige, beſchreibet uns Hildan Cent. II. Obſ. 4. als nach deſſen Erfindung mit weniger Veränderung dasjenige gemachet iſt, welches Heiſter am angeführten Orte Fig. 14. abbildet. Es hat gleichfalls einen Borer und einen Haken, faſt wie das vorige. Den Borer kan man von dem übrigen Inſtrumente abnehmen, und in das niedergedrückte Bein, wo keine Oeffnung iſt, einboren: Hernach den Hebebaum dadurch ſtecken. Die Platte ſetzet man an einem geſunden Orte des Kopfes feſte auf, doch ſo, daß man ein leinen Bäuſchlein darunter lege, auf daß dadurch kein Schmertz verurſachet werde; faſſet alsdenn den Hebebaum, und hebet damit das niedergedrückte Stück wieder behutſam in die Höhe. Auch iſt ein Gewerbe im Hebebaume, auf daß man die Platte abbiegen könne, wenn es wegen Rundigkeit des Kopfes nöthig ſeyn mag. Die Platte kan man auch um eben dieſer Urſache willen durch die Schraube höher und niedriger ſchrauben. Es kan auch der Hebebaum eine Handbreit länger gemachet werden, als ſelbiger in Heiſters Chirurgie abgebildet, ſo hat man deſto mehr Macht oder Gewalt zu heben. Solte das niedergedrückte Stücke gantz loß ſeyn, und man könnte weder mit dem Hebeiſen beykommen, noch den Borer ohne Gefahr, das Gehirne noch mehr zu drücken und zu verletzen, ſicher einboren; So muß man die Hirnſchale nahe bey dem niedergedrückten Stücke trepaniren, das noch übrige Stücke der Hirnſchale, zwiſchen dem trepanirten Loche und dem niedergedrückten Stücke, erſtlich mit einem ſubtilen Säglein faſt abſägen, und mit einem feinen Meiſel, durch Hülffe eines bleyernen Hämmerleins, gar heraus ſchlagen: hernach durch dieſes Loch ein Hebeiſen anbringen, das niedergedrückte Stücke in die Höhe heben, und heraus nehmen. Dieſe mühſame Operation aber wird ſelten nöthig ſeyn, weil es meiſtens durch die vorhergehende wird können verrichtet werden. Wenn aber ein niedergedrücktes Stück durch eine vorher beſagter Manieren wiederum in ſeinen natürlichen Ort gebracht worden, muß man verhüten, daß es nicht vom neuen niedergedrücket werden möge: welches geſchichet: 1) wenn man den Patienten nicht auf dem verletzten Ort liegen läſſet; 2) wenn man ein Plättlein von Meßing, Kupfer, Eiſen, Blech, oder dergleichen über den verletzten Ort an den Kopf bindet, um dadurch zu verhindern, daß die Verletzung nicht gedrucket werden könne, bis es endlich wieder angeheilet. Übrigens verbindet und curiret man

hernach

hernach diese Wunde, wie andere Hauptwunden. Ehe wir aber diesen Artickel schlüssen, müssen wir vorher noch eines höchstgefährlichen Zufalles gedencken, der sich gemeiniglich bey der Niederdruckung der Hirnschale zu ereignen pfleget. Es werden nemlich dadurch sehr offt unter der Hirnschale Adern zerrissen, aus welchen das Geblüte in die Hirnschale ausläuffet, und dadurch nicht nur, wenn es viel ist, das Gehirne drücket, und desselben Verrichtung und Gebrauch hindert, sondern auch alle oben erzehlte schwere Zufälle, ja den Tod selbst verursachet, wenn man demselben keinen Ausgang verschaffet. Oder wo des ausgelassenen Geblütes nicht so viel ist, daß es das Gehirne drücken könnte, so wird es doch endlich, weil es stocket, faul, naget die Hirnhäutlein, und zerfrißt endlich das Gehirne selbst: wodurch Entzündung, Brand, Geschwüre, Fäulung, Raserey, allerley andere schwere Zufälle, und endlich der Tod, bald geschwinde, bald langsam, erreget werden; so, daß öffters viele Wochen, ja gar etliche Monate nach der Niederdruckung, die Patienten erst sterben. Bey dieser Gelegenheit ergüsset sich nun das Geblüte entweder zwischen die Hirnschale und die harte Hirnhaut; oder zwischen die harte und weiche Hirnhaut; oder zwischen die weiche Hirnhaut und das Gehirne; oder in die Theilungen und Hohligkeiten des Gehirnes selbst. Alle diese Zufälle sind sehr gefährlich: dennoch je tiefer das Blut sticket, je beschwerlicher ist es herauszubringen, und je grössere Lebens-Gefahr ist davon zu befürchten. Daß aber würcklich Geblüte unter der Hirnschale enthalten sey, erkennet man aus der Heftigkeit der Zufälle, und insonderheit wenn der Verletzte nach empfangenem Schlage oder Falle ohne Sinne, Verstand, Gefühle und Bewegung lieget; ingleichen wenn ihm das Geblüte zum Munde, Nase und Ohren ausläuffet; die Augen roth und geschwollen aussehen; die Patienten sich brechen u. s. f. Oder wo auch diese schwere Zufälle etwas nachlassen, und die Patienten wiederum in etwas zu sich selbst kommen, so empfinden sie doch eine sonderbare Schwerigkeit im Haupte, Schläfrigkeit, Schwindel, Blödigkeit des Gesichtes, Krampf u. d. g. Ist die Ergüssung des Geblütes sehr groß, und zumahl wo das Hirnlein gedrücket ist, so sind die Patienten offt gleich todt; wo aber die Ergüssung geringer, oder doch nicht bey dem Hirnlein, so finden sich vorher bemeldte Zufälle ein: dennoch nicht allemahl alsobald, sondern offt später, und bringen bisweilen den Patienten, den man nicht sonderlich kranck zu seyn vermeynet, gantz wider Vermuthen um das Leben. Derowegen darf man bey starcker Niederdrückung der Hirnschale, sie geschehe durch Schlagen oder Fallen, den Patienten nicht leicht ohne Gefahr halten, ob es schon nicht gleich gefährlich aussiehet. Wo sich also vor bemeldete schwere Zufälle nach Niederdrückung der Hirnschale einfinden, es sey entweder alsobald, oder auch etwas später, so zeigen selbige an, daß sich ein Theil des Geblütes in die Hirnschale ergossen, es mag nun die Niederdruckung mit, oder ohne Bruch seyn. Wenn man durch angeführte Kennzeichen gewiß versichert ist, daß das Geblüte unter der Hirnschale ausgetreten, muß man erstlich trachten, das stockende Blut, so bald möglich, herauszubringen, damit es den Verletzten nicht ums Leben bringen möge; Hernach soll der niedergedrückte Ort wohl gereiniget, und wenn etwan Stücke oder Splitter vom Beine eingedrücket, oder im Gehirne stecken, selbige behutsam herausgezogen werden. Um das ergossene Geblüte wegzunehmen, schreiten viele Wundärtzte alsobald zum Trepane, das ist, zum Durchbohren der Hirnschale: Dieweil aber diese Operation vieler Gefahr und Schwerigkeiten unterworffen, **Bohn** Diss. de Trepanationis Difficultatibus, und viele Patienten auch ohne dieselbe wiederum genesen; So soll man mit selbiger nicht allzujählings zufahren, sondern nur wo es die höchste Noth erfordert, und andere Mittel nicht helffen wollen. Derohalben soll man zuerst das stockende Geblüte durch zertheilende Artzneyen wiederum zu vertheilen suchen. Dieses nun zu verrichten, dienet 1) daß man dem Patienten nur Ader lasse, und nach Befinden seiner Leibes-Beschaffenheit viel Blut abzapfe: wodurch man eine nützliche Revulsion machet, die Adern vom vielen Geblüte erleichtert, und zugleich dererselben mehrere Ergüssung verhindert. 2) Bald darauf soll man dem Patienten eine dienliche, doch ziemlich starcke Purgantz eingeben, damit dadurch die Feuchtigkeiten vom Haupte abwerts gezogen werden, und dasselbe dadurch eine Erleichterung bekomme: Um welcher Ursachen halben auch ziemlich starcke oder scharfe Clystire beygebracht werden sollen. 3) Müssen äusserlich auf den geschornen Kopf das Emplastrum de Betonica, und denn warme in Wein gekochte Kräutersäckgen öffters übergeleget werden: zu diesen nimmt man Herb. betonic. salv. majoran. serpill. origan. rosmarin. chamædr. scord. sabin. abrotan. absinth. ment. Flor. lavendul. salv. rosar. chamomill. sambuc. Rad. bryon. u. d g. 4) Vor die Nase soll man dem Patienten offt ein gutes flüchtiges Saltz, den Salmiac- oder Hirschhorngeist halten, auf daß der Patiente dadurch aufgewecket und aufgemuntert werde, (sonderlich auch, weil dieselben manchmahl nur vor Schrecken in Ohnmacht liegen) und das stockende Geblüte sich besser vertheile. 5) Soll man dem Patienten offt warme Wassergetränckе eingüssen, als Thee, oder sonsten ein Decoct, oder einen Kräuter-Thee von Betonien, Salbey, Rosmarin, Lavendelblumen, Sassafras oder gelben Sandelholtze und dergleichen; wodurch das Geblüte flüßig gehalten wird, und sich besser vertheilen kan. Mit diesen allen soll man eine Weile fleißig fortfahren, und insonderheit, wo man siehet, daß sich die Zufälle hierauf vermindern. Vor allen Dingen aber ist hier zu bemercken, daß das wiederholte Aderlassen, Purgiren und Clystiren allhier von sehr grossem Nutzen sind, und offt mehr gutes ausrichten, als man leichtlich glauben oder hoffen kan, obschon diese Manier vielen Leuten fremde und bedencklich vorkommt. Dennoch aber, wenn man siehet, daß sich die schweren Zufälle hierauf etwas mindern, soll man solche zum andern mahle wiederholen: ja, wenn sich der Patiente hierauf wieder besser befindet, zum dritten und vierten mahle nebst dem Gebrauche der andern belobten Artzneyen, vornehmen, sonderlich wo der Patiente jung, starck und blutreich ist: und also fortfahren, bis sich derselbe wieder wohl befindet. Wenn sich

aber

aber hierauf die ſchweren Zufälle nicht wolten heben laſſen, oder zum wenigſten nicht viel minderten, ſondern im Gegentheile anhielten, oder wohl gar noch ſchwerer würden, muß man bey Zeiten zur Trepanation ſchreiten, und die Hirnſchale an dem Orte, wo die Niederdrückung iſt hingegangen, oder wo man ſonſt meynet, daß das ergoſſene Geblüte ſtocken möge, auf behörliche Manier durchboren, damit das Blut einen Ausgang bekomme, und das Gehirne gereiniget werden könne. Wie aber die Trepanation verrichtet und die Oeffnung wieder zugeheilet werden ſoll, wird mit allen Umſtänden unter dem Artickel **Trepanation** deutlich beſchrieben werden.

Niedergefallenes Zäpfgen, Vorfall des Zäpfgens, allzugroſſes Zäpfgen, Abſchüſſung des Zäpfgens, Schüſſen des Zäpfgens, Fallen des Zäpfgens, *Uvula delapſa*, *Prolapſus Uvulæ*, *Uvula elongata*, *Uvulæ Laxatio*, *Uvulæ Prolongatio.* Iſt diejenige Beſchwerung, da man das Zäpfgen hinten im Munde länger, als ſonſt gewöhnlich, herab hängen ſiehet, wodurch dem Patienten allerdings keine geringe Verdrüßlichkeit zuwächſet, zumal wenn es biß in die Luftröhre herabgefallen, und das Athemholen, das Schlingen und Reden ſehr beſchwerlich machet. Dieſem Unfalle ſind gemeiniglich feuchte oder ſo genannte phlegmatiſche und blutreiche Perſonen unterworfen: Denn wenn dergleichen Leute, welche mit vieler Feuchtigkeit angefüllet ſind, zur Frühlings- und Herbſtzeit, da die Luft vielmals ſehr rauhe und feuchte iſt, in freyer Luft gehen oder zu thun haben, und ſich vor dergleichen übeler Witterung nicht wohl verwahren, vornemlich aber den Hals nicht recht warm halten, ſo fället ihnen leichtlich das Zäpfgen. Sonſt aber kan ſich ohne einigen Unterſchied der Jahrszeiten faſt jedermann, der nur etwas phlegmatiſcher Natur iſt, dieſe Beſchwerung über den Hals zühen, daferne er ſich durch ſtarcke Leibesbewegungen ſehr erhitzet, und unmittelbar darauf einen rechten kalten Trunck thut: angeſehen alsdenn eine innere Stockung des wäſſerigen Flüßwaſſers erfolgen, und das Zäpfgen ſchüſſen muß. Es iſt der Vorfall des Zäpfgens von deſſelben Entzündung unterſchieden. Es wird zwar auch bey der Entzündung des Zäpfgens einige Schlappheit und Verlängerung deſſelben wahrgenommen, allein auſſer ſolcher widernatürlichen Beſchaffenheit des Zäpfgens, findet man bey der Entzündung dreyerley Zufälle, nemlich ziemlich groſſe Schmertzen, Hitze und Röthe. Hernach ſo fänget auch das Zäpfgen vielmals an zu ſchwären, und in dieſem Zuſtande iſt es gleichfalls von ſeinem Vorfalle zu unterſcheiden, indem bey dem Geſchwüre hefftiger Schmertz angetroffen wird, welcher auch ſchon vorhergegangen iſt, und der Entzündung, die den Weg zu der Geſchwärung gebahnet hat, zuzuſchreiben iſt. Die Schlappheit oder Nachlaſſung und die Verlängerung des Zäpfgens kan man gar leichte und ſehr wohl erkennen, wenn man nur mit einem Spatel, oder mit einem breiten Löffelſtiele, oder mit einem andern breiten und nicht ſcharfen Inſtrumente die Zunge niederdrücket, und in die Höhle des Mundes oder in den inneren Schlund hinein ſiehet; da man zwar keine Röthe noch einigen andern Mangel und Gebrechen an dem Zäpfgen gewahr werden, wohl aber ſelbiges auf eine widernatürliche Weiſe und gar zu ſehr verlängert antreffen wird, dergeſtalt, daß es zuweilen biß in die Kehle hineinhänget, oder auch oben auf der Zunge lieget. Will nun der Patiente etwas hinterſchlucken, ſo empfindet er davon Schmertz, und es kommt ihm hierbey nicht anders vor, als wenn etwas in dem Schlunde kleben und ſtecken bliebe, durch welche unangenehme Empfindung ihm ein rechter Eckel vor Speiſe und Tranck verurſachet wird. Schläget vielleicht zu dem niedergefallenen Zäpfgen eine Entzündung, und ſolche wird nicht bey Zeiten zertheilet, ſo kan auch hierauf eine Geſchwärung erfolgen, die gewiß nicht allzu gut, weil das Zäpfgen aus einem drüſichten Weſen beſtehet. Daferne man aber nur einen einfachen Vorfall des Zäpfgens, bey welchem keine Entzündung, vor ſich hat, und dieſe Beſchwerung iſt noch neu, ſo hat es mit ſelbiger keine Gefahr, ſondern ſie kan gar leichtlich gehoben werden. Alsdenn aber ſiehet es ein wenig gefährlicher aus, wenn nemlich dergleichen Vorfall lange geſtanden, oder in der Cur verabſäumet worden iſt: ſintemal es ſich ereignen kan, daß das Zäpfgen in ſeinem Weſen dermaſſen verderbet wird, daß man auch, wegen anderer ſonſt zu befürchtenden Verdrüßlichkeiten, auf deſſen, wiewohl in Anſehung des Blutfluſſes ſehr gefährliche Wegnehmung und Abſchneidung bedacht ſeyn muß. Wenn aber das Zäpfgen einmal abgenommen iſt ſo fället die ſonſt klare und helle Stimme auf einmal weg, und weil es vorher den freyen Eingang der Luft in die Lungen ein wenig mäßigte, ſo geſchichet es nun, daß die Lungen in deſſen Abweſenheit Schaden leiden: angeſehen die Gewalt der ſich einſchleichenden Luft auf einmal zu ſtarck und zu ſcharf iſt. In der Cur dieſer Kranckheit hat man gleich anfänglich darauf zu ſehen, daß man die in dem Zäpfgen und in den anderen Theilen des Hauptes ſtockenden wäſſerigen Feuchtigkeiten abführe, und zu dem Ende eine gute Purgantz verordne, dergleichen folgendes Pulver iſt:

Rec. Pulv. Jalapp.
Tartari vitriolat. aa. ℥i.
Scammon. ſulphurat. gr. vi.
M. F. Pulv. S. Purgirpulver für einen Erwachſenen auf einmal zu nehmen.

Oder man verſchreibet folgende Pillen:

Rec. Maſſ. Pilul. e Succin. Crat. ℥ß.
Extr. Panchymag. Croll. gr. viij.
Mercurii dulc. gr. vi.
Reſin. Jalapp. gr. iij.
M. F. c. Eſſ. Succin. Pilul. No. XXIV. S. Pillen auf einmal zu nehmen.

Nach dem Gebrauche aber ſolcher Pillen, bedienet man ſich der Flußartzneyen, damit der ſtockende Schleim verdünnet und zertheilet werden möge, als z. E.

Rec. Eſſ. alexipharm. Stahl. ℥ij.
Pimpinell. alb.
Succin. aa. ℥j.
M. S. Zertheilende Mixtur zu 40 biß 60 Tropfen dreymal des Tages zu nehmen.

Desgleichen können folgende Tropfen mit Nutzen verordnet werden:

℞. Ess. Scord.
Fumar. aa. ℥j.
Tinct. Antimonii tartarisat.
Liqu. C.C. succinat. aa. ℥ß.
M.S. Mixtur zu 40 Tropfen zwey biß drey mal des Tages zu nehmen.

Solte man aber etwan an dem niedergefallenen Zäpfgen zugleich eine Entzündung wahrnehmen, darf man diese nicht einreissen lassen, sondern man muß auch zwischen den bereits angeführten Artzneyen niederschlagende, absorbirende und Schweißtreibende Pulver gebrauchen, daher man z. E. folgendes verschreibet:

℞. Oculor. Cancror. ppt.
Conch. ppt.
C. C. s. igne ppt. aa. ℥j.
Antimonii diaphor.
Tartari Vitriolat.
Nitri depurat. aa. ℥ß.
Cinnabar. Antimonii ℥j.
M. F. Pulv. S. Temperirendes Pulver, wovon Nachmittages und gegen Schlafenzeit eine Messerspitze voll auf einmal zu nehmen.

Da aber das Zäpfgen ein Glied des Leibes ist, zu dem man mit äusserlichen Mitteln kommen kan, so sind allhier gute zertheilende, abspühlende und stärckende Gurgelwasser zu gebrauchen, dergleichen nachstehendes ist:

℞. Rad. Sigill. Salomon.
Plantaginis,
Tormentill.
Bistort. aa. ℥ß.
Herb. Vinc. per Vinc.
Uvular.
Hyssop.
Pyrol. aa. Mß.
Flor. Balaustr.
Ligustr.
Rosar. rubr. aa. P.ll.

Schneidet diese Stücke, güsset gnung Brunnenwasser drauf, und lasset den dritten Theil davon einsieden; denn seiget es durch, und nehmet des Durchgeseigten ℔j.

Aluminis crudi ℥ij
Mellis Rosarum ℥j.
M. F. Gargarisma D. ad Ollam S. Gurgelwasser, welches des Tages über etlichemal wärmlich in den Hals zu spritzen.

Wenn man nun dieses Einspritzwasser auch zu derjenigen Zeit, da das Zäpfgen bereits entzündet ist, gebrauchen, und dem Patienten damit helfen wolte, darf man nur selbiges mit etwas weissen Hundsdrecke und gereinigten Salpeter vermischen: indem diese zwey Stücke bey dergleichen Falle ein gantz besonderes Lob verdienen. Es kan z. E. von dem weissen Hundsdrecke eine halbe biß gantze Untze, von dem Salpeter aber nur ein Quentgen, oder auch nach Erforderung der Umstände ein halbes Loth genommen werden. Findet sich ein Geschwüre dabey, welches vornemlich den Kiefer angegriffen, so dienet folgendes Decoct zum Gurgeln und Einspritzen, welches dazu in allem hinlänglich ist:

Rec. Herb. Carduibenedict.
Scordii,
Veronicæ aa. Miß.
Radic. Aristoloch. rot. ℥ß.
Lapid. Cancror. ℥j.
Aloes.
Mastich.
Myrrh. aa. ℥ß.
Coq. in Vin. q. l. F. Decoct.

Zur Einrichtung und Aufhebung des Zäpfgens findet man bey den Aertzten folgende Pulver aufgezeichnet, welche ungemein gut thun sollen:

Rec. Flor. Balaust.
Cort. Granat. aa. ℥ß.
Herb. Scabios.
Flor. Ligustr.
Alum. ust. aa. ℥ij.
M. F. Pulv.

Oder Rec. Liquirit. ℥ß.
Piper. long.
Bol. armen. aa. ℥i.
Aluminis ℥iß.
M. F. Pulv.

Oder Rec. Pulv. Zingib.
Sal. commun. aa. q. l.
M. F. Pulv.

Oder Rec. Radicis Bistort.
Irid. Florent.
Tormentill.
Gallar. immatur. ppt. aa. ℥ij.
Flor. Rosar. immatur.
Scabios aa. ℥j.
Lap. Calaminar. ppt. ℥iß.
Alum. usti ℥ij.
M. F. Pulv.

Weit besser aber thun so wohl das obbeschriebene, als nachstehendes Gurgelwasser:

Rec. Rad. Bistort.
Caryophyll.
Bardan. aa. ℥j.
Herb. Uvular.
Cervicar.
Pyrol.
Prunell.
Veronic.
Salviæ.
Origan. aa. Mi.
Flor. Bellid. min.
Stœchat. Arabic. aa. P. i.
Ficuum, No. V.
F. l. a. Decoct. coletur adde
Alum. crud. ℥ij.
Und wo Hitze dabey ist,
Nitri depurat. ℥iij.
M. F. Gergarisma, S. öfters damit zu gurgeln.

Oder: Rec. Herb. Salviæ.
Uvulariæ, aa. q. l.
In Wasser gesotten und damit gegurgelt.

Oder: Rec. Herb. Pyrethr
Uvular.
Cort. Mandragoræ,
Rosar. rubr.
Hord. contus.
Liquirit.

Galang.
Ficuum,
Aluminis, aa. q. l.

mit genug Waſſer oder Meth ein wenig abgeſotten und warm damit gegurgelt. Oder:

℞. Aquæ Plantag. ℔i.
Syrup. Mor.
Dianuc. aa. ℥i.
Spirit. Vitrioli, gttii.
M. F. Gargariſma.

Die beſte Würckung aber wird folgendes Gurgelwaſſer leiſten, zumahl wenn das Zäpfgen dabey entzündet iſt;

℞. Fol. Pyri ſilv.
Apii,
Sanicul.
Periclym.
Herb. Scord.
Quinqueſol.
Ariſtoloch. rot. aa Mij.
Perfoliat. totius M. iv.
Cereviſiæ aceſcentis, ℔viij.
Fermentetur ſimul per 3. Hebd. tum adde Albi græci ℥iij.

deſtilliret es über die Blaſe, und laſſet drey Löffel voll auf einmahl innerlich davon gebrauchen. Die Patienten können ſich auch offt damit gurgeln, es eine Weile im Munde halten; ingleichen leinene Tücher mit dieſem Waſſer benetzen, und ſolche öfters warm um den Hals ſchlagen. Wäre aber das Zäpfgen von einem Schlagfluſſe gefallen, wie dergleichen vielmahls zu geſchehen pfleget, ſo iſt beſonders nachſtehendes Gurgelwaſſer gut dazu:

℞. Herba Rorismar.
Lavendul.
Betonic. aa. P. ii.
Prunell.
Plantag. aa. M℔.
Rad. Tormentill.
Biſtort. aa. ℥ß.
Flor. Anthos.
Primul. ver. aa. P. i.
Roſar. rubr. P. ii.

Inciſa coquantur in Aqu. ſimpl. & Vin. aa. q. ſ. Colaturæ adde

Syrup. Moror.
Dianuc. aa. ℥i℔.
Spirit. Vitriol. gtt. iij.
M. F. Gargariſma.

Wenn es an der Zeit mangelt, dergleichen Gurgelwaſſer zu kochen, kan man in der Geſchwindigkeit die gebrannten Waſſer von denenjenigen Kräutern nehmen, welche zum Gurgelwaſſer erfordert werden. Ingleichen kan man folgendes Mittel, als ein Pflaſter, auf den Wirbel legen:

℞. Thuris,
Succini,
Terræ ſigillat.
Herbæ Majoran. aa. q. l.

machet es zu Pulver, thut ſo viel Sauerteig dazu, daß es wie ein Pflaſter werde. Oder:

℞. Gallar.
Cortic. Granat.
Ciner. commun. aa. q. l.

machet es zu einem reinen Pulver, rühret es mi einem Eyweiß an, daß es etwas dicklicht werde, ſtreichet es auf ein hänfenes Bäuſchlein, und bindet es auf den Wirbel. Geſetzt aber, daß das Zäpfgen durch die bisher angeführten Mittel keinesweges in ſeinen vorigen und natürlichen Stand gebracht werden könte, muß man ſo fort ſeine Zuflucht zu den anhaltenden und zuſammenziehenden Artzneyen nehmen, und mit dieſen ſein Heil verſuchen; daher verordnet man folgendes Pulver, und bringet nach und nach, vermittelſt eines Spatels oder eines kleinen Löffels, etwas davon an das Zäpfgen:

Rec. Rad. Angelic.
Tormentill.
Biſtort. aa. ℥ß.
Piper. long. ℥i.
Alum. uſt. gr. vi.
M. F. Pulv. S. Anhaltendes Pulver.

Die gemeinen Leute haben ſonſt bey dieſer Beſchwerung die Gewohnheit, daß ſie nur Sauerteig nehmen, und oben auf den Wirbel des Kopfes legen, welches Mittel auch offtmahls ſehr gut gethan hat. Will man aber ſolches noch etwas durchdringender und kräfftiger machen, ſo kan man etwas gepülverten Agtſtein, Maſtix und Weyrauch darunter miſchen. Andere ſtreuen auf ein Schäuflein geſtoſſenen Ingber, und heben damit das Zäpflein in die Höhe; doch muß der bloſſe Ingber, ingleichen der lange Pfeffer, welchen einige an ſtatt des Ingbers nehmen, behutſam gebrauchet werden, weil er zu hitzig iſt, und leichtlich eine Entzündung verurſachen kan, maſſen denn auch Hildan unterſchiedene unglückliche Curen erzehlet, welche von ſolchen und anderen hitzigen Dingen enſtanden ſind, um dieſem Ubel nun vorzukommen, pflegen einige unter den Ingber gleich viel Saltz oder Salmiak zu miſchen. Andere ſieden ein neu gelegtes Ey harte, ſchneiden es hernach, ſo bald es vom Feuer kömmt, von einander, und legen die eine Hälfte, weil ſie noch warm iſt, auf den Wirbel; etliche beſtreuen auch das halbe Ey vor dem Gebrauche mit gepülvertem Agtſteine. Wieder andere nehmen eine dürre welſche Nuß, zerſtoſſen ſie mit Branntweine, ſtreichen ſolches auf ein Tüchlein und legen es auf den Wirbel, wovon der Zapfen bald wieder aufgezogen werden ſoll; Oder ſie nehmen Branntewein mit Sauerteig vermiſchet, und legen das oben auf den Wirbel des Hauptes; Hierbey iſt aber zu mercken, daß der Sauerteig nicht zu ſcharf ſeyn ſoll, ſonſt er nicht allein die Haare verderbet, und ſie ausfallen machet, ſondern auch das Häutlein, welches die Hirnſchale bedecket, zernaget. Einige nehmen vier oder fünf Tropfen Agtſteinöl und tröpfeln ſie auf den Wirbel; Oder ſie hängen Zapfenkraut in das gewöhnliche Getränckе. Ferner kan man ſich auch in dieſem Falle mit Brunnen- oder einem anderen reinen Waſſer, darinne etwas Salmiak, oder Alaune zerlaſſen worden iſt, gurgeln. Man muß demnach ſehen und ſorgen, wie man es dahin bringe, daß man das Zäpfgen erhalte, damit ein ſolcher Patiente nicht gäntzlich um ſelbiges kommen möge. Dannenhero verſtatte man nicht

etwan unerfahrnen Wundärtzten so gleich, daß sie das Zäpfgen abschneiden: indem dasselbige nicht wiederum wächset, und dergleichen Personen durch eine solche frühzeitige und unnöthige Operation in einen elenden und sehr verächtlichen Zustand gesetzet werden: angesehen nicht gleich ein jedweder die wahre Ursache, warum das Zäpfgen fehlet, einsehen kan, sondern anfänglich gantz wunderliche und übel gegründete Begriffe davon hat. Die Speisen, welche der Patiente, dem das Zäpfgen gefallen, genüssen will, müssen gantz weich und sonst auch wohl verdaulich, nicht aber scharf gesaltzen, oder scharf gewürtzet, noch zu heiß seyn. Gute Suppen, als Habergrützsuppen, sind wohl zu einer solchen Zeit das beste Futter: indem selbige auch eher den Weg nach dem Magen zu finden pflegen, als andere Sachen, welche das niedergefallene Zäpfgen berühren, und nach Befinden der Umstände einen mehr oder weniger heftigen Schmertz zuwege bringen. Das hitzige und in dem Halse ein Brennen verursachende Getränckе, und wodurch auch selbst das Geblüte in ein Aufwallen geräth, und zu der Entzündung des Zäpfgens Gelegenheit geben kan, muß vermieden, auch das Zimmer, in welchem sich ein solcher Patiente aufhält, in mäßiger Wärme unterhalten, und sonst auch der Kopf und der Hals wohl verwahret werden. Unter den Gemüths-Bewegungen schadet der Zorn, die Furcht und das Schrecken, deswegen man sich hierinne nach Möglichkeit zu mäßigen hat. Zuweilen aber verlängert sich das Zäpfgen durch öffters Flüsse nach und nach dergestalt, daß es bis in die Luftröhre hänget, und dadurch grosse Beschwerlichkeit im Reden, Schlingen und Athemholen verursachet, auch sich durch keine Artzneyen zu seiner natürlichen Länge will wieder bringen lassen. In solchem Falle ist kein anderes Mittel, als daß man, was an selbigem zu lang ist, wegnehme. Dieses kan nun geschehen 1) durch das Binden, welches man, weil mit den Händen nicht füglich beyzukommen, mehrentheils durch ein besonderes Instrument verrichtet, dergleichen Hildan Cent. II. Obs. 21. Scultet Tab. IX. und Guielim, p. 305. anrathen, und aus diesen Heister in seiner Chirurgie Tab. XV. fig. 6. abzeichnen lassen: durch welches, wie dieser letztere am angeführten Orte angezeiget, ein starcker Faden mit Hülffe eines anderen Instrumentes, das Heister Fig. 7. vorstellet, so durchgezogen wird, daß er in dem Ringe eine Schlinge mache; in diese lässet man das Zäpfgen, so viel davon überflüßig, einhängen, zühet hernach am Faden, davon sich die Schlinge zuschlüsset, und das Zäpfgen wird dadurch zugezogen: da man denn hernach das Instrument wegnimmt, den Faden daran lässet und solches täglich wiederholet. Es ist aber diese Manier, wie schöne und wohl eingerichtet auch das Instrument ist, gar langweilig, und sowohl dem Patienten, als dem Wundartzte sehr beschwerlich. Andere verrießten diese Arbeit mit den blossen Händen, indem sie mitten in einen dicken und gewächsten Faden eine Schleiffe machen, desselben Enden aber an beyde Zeigefinger binden, alsdenn die Schleiffe an das Zäpfgen bringen, sich hernach mit dem innersten Theile der Finger zu den Seitentheilen des Mundes wenden, und also die Schleiffe fest zuzühen; die beyden Enden des Fadens lassen sie aus dem Munde hängen, und den folgenden Tag darauf züben sie die Schleiffe eben so, wie anfangs, fester zusammen, bis das Zäpfgen den dritten oder vierten Tag abfället. Oder 2) man lässet einen Gesellen den Kinnbacken mit einem einfachen oder zusammengesetzten Mundspiegel, (Speculum oris) die Zunge aber mit einem gemeinen Spatel niederdrücken, fasset hernach das Zäpfgen entweder mit einer kleinen krummen Zange, oder mit einem Faden, der auf vorher beschriebene Manier, wo nicht mit den Händen, doch mit dem angeführten Instrumente angeleget worden, zühet selbiges solcher gestalt hervor, und schneidet es mit einer langen Schere ab, daß so viel davon überbleibet, gleichwie es sonst natürlich seyn soll: Denn wenn allzu viel weggeschnitten wird, so verderbet es leicht die Sprache; wenn aber zu wenig weggenommen, so beschweret dasselbe noch immer, und die Cur ist nicht vollkommen. Viele neue Wundärtzte drücken die Zunge nur mit dem Spatel nieder, und schneiden darnach ohne alle Weitläufftigkeit das Zäpfgen mit der Scheere ab, welches Aquapendens, wie er in seinen Operationibus chirurgicis p. 36. vorgiebet, zuerst bewerckstelliget hat. Damit aber diese Operation desto bequemer verrichtet werde, hat man 3) ein besonderes Instrument, welches ein Bauer in Norwegen erfunden haben soll, (indem diese Kranckheit daselbst gar gemein) und bey dem Bartholin Cent. II. Hist. 88. und Scultet, am angeführten Orte, abgezeichnet ist, welches ein Messer in sich hält, das durch drucken losschnappet, gleichwie ein Pistolen- oder Flintenschloß, mit welchem man nicht nur die Zunge abdrücket, besser sehen zu können, sondern auch das Zäpflein in einem Augenblicke abschnellen kan. Dieses Instrument ist nachgehends von Rauen verändert, und die Feder weggelassen worden, hingegen aber so zugerichtet, daß man das Zäpfgen in desselben Oefnung eingehen lässet, und alsdenn in einem Stosse mit dem Messer das Zäpflein abdrücket, so weit es nöthig ist, indem man das gantze Instrument mit der anderen Hand feste hält. Wenn man aber mit dergleichen Instrumenten nicht versehen wäre, kan man nur mit einem Spatel und einer feinen langen Schere, wie vorher gesaget, die Operation verrichten. Wenn nun diese glücklich geschehen, lässet man das Zäpfgen eine Weile bluten, hernach aber, das Bluten zu stillen und das Zäpflein zu stärcken, den Patienten mit warmen, sonderlich mit rothem Weine, oder mit warmen Eßige oder Oxyrrat gurgeln; Oder, wo es hiervon nicht zu bluten aufhören wolte, kan man mit einem Löffelgen, oder mit demjenigen Instrument, welches Scultet Tab. IX. Fig. 8. und Hildan am angeführten Orte, abbildet, ein wenig Alaune beybringen, bis es zu bluten aufhöret; Oder, welches am bequemsten ist, anhaltende Säffte mit einem Pinsel aufstreichen; Meistentheils aber wird ein glühendes Eisen, dergleichen Hildan am angeführte Orte, u. Scultet tab. 9. fig.

4. 5 und 6 beſchreiben, erfordert: Doch bedienet ſich Aquapendens nicht ſowohl eines glühenden, als vielmehr eines nur recht warm gemachten Eiſens, damit, wie er ſaget, von dieſem kleinen Stückgen Fleiſche, dem Zäpfgen, nicht mehr als billig wegkomme. Weil ſich aber viele Patienten für ſchneidenden Inſtrumenten fürchten; als ſuchen 4) einige Wundärtzte das Ubrige von dem niedergefallenen Zäpfgen wegzubrennen, und brauchen zu dem Ende entweder die aus dem Hildan und Scultet angeführten glühenden Eiſen, oder etzende Artzneyen, welche ſie mit dem Röhrgen beybringen, das Hildan am angeführten Orte abgebildet hat, und in deſſen Loch des Zapfgens Spitze kommen muß, ſo, daß dieſes von dem darinne liegenden etzenden Medicamente angegriffen werde. Damit aber nichts davon auf die Zunge falle, muß man dieſe zuvor mit einem breiten Mundſpiegel bedecken und beſchützen. Man darf auch nur Vitriolöl, oder Scheidewaſſer und dergleichen mit einem Pinſel, oder mit einem Stiele, um welchen man zuvor Seide gewickelt, beybringen; Ingleichen kan man auch ein wenig von einem etzenden Mittel, es mag flüſſend oder trocken ſeyn, in einen Löffel legen und damit das Zäpfgen berühren: Wird es nun gleich nach der erſten Berührung ſowohl des Brenneiſens, als des etzenden Medicaments, unten an der Spitze ſchwartz, ſo hat man zur Gnüge cauteriſiret. Behält es aber ſeine vorige Farbe, ſo muß man es noch etliche mahl, bis es ſchwartz worden, cauteriſiren. Endlich läſſet man den Patienten den Mund entweder mit gemeinem Waſſer, oder mit Wegebreitwaſſer, oder mit rothem Weine, oder Oxycrat ausſpühlen. Zuweilen iſt etwas veneriſches bey dieſem Zufalle; bey welchen Umſtänden man ſelbigem mit behörigen Mitteln zu begegnen ſuchet.

Niedergelaſſen, Frantz. *Perché*, wird in der Wapenkunſt von Vögeln geſagt, ſo ſich auf eine Stange oder Aſt eines Baums niederlaſſen. Dergleichen Dufou in Bretagne führet, als deſſen Schild blau mit einer güldenen Linie, nebſt zwey güldenen Vögeln, Stirn gegen Stirn, und auf die zwey krummen Blätter niedergelaſſen iſt. Meneſtrier in der Herold- oder Wapen-Kunſt p. 111. und 170.

Nieder-Gerichte, Erb-Gerichte, Erb- und Nieder-Gerichte, Unter-Gerichte, Niedere oder unterſte Gerichtsbarkeit, Hofmarck, Hofmarcks-Gerechtigkeit, Gerichte über Güld und Schuld, Vogteylichkeit, Vogtey-Gerichte, Vogteyliche Gerichte, *Jurisdictio Baſſa*, *Jurisdictio Hæreditaria*, *Jurisdictio inferior*, *Jurisdictio ſimplex*, ſind eigentlich eine von der hohen Obrigkeit verliehene Gewalt über alle bürgerliche Sachen und geringe Verbrechen zu erkennen und zu urtheilen. Und die Richter heiſſen Erb- oder Unterrichter. Es gehören aber zu dieſen Erb- oder Nieder-Gerichten bloß die Klagen, welche wegen dinglichen Rechts und Gerechtigkeiten, als z. E. wegen liegender, ſtehender, fahrender, beweglicher u. unbeweglicher Güter, wie auch wegen Schulden angebracht werden, es mögen dieſelben ſich ſo hoch belauffen, als ſie wollen. Schneidewin in Epit. Feud. P. II. p. 88. Coler in Proc. Exec. P. II. c. 1. n. 124. Ingleichen gehören darzu die Pfändungen und Beſtraffungen derer geringen Verbrechen, als des Diebſtahls unter drey Schillingen, Haarrauffens, Stoſſens, Werffens, Maulſchellen, Braun- und Blauſchlagens, Blutrünſten und Verletzungen, daraus keine Gefährlichkeit des Todes kommt, Fleiſch- und kampfbare Wunden, Lügenſtraffen, ſchlechte Schmäh-Worte, die nicht an freyen Orten oder hohen Perſonen geſchehen, und peinlich nicht geklaget werden; Ferner derer, ſo gegen die Gerichte ſich ungehorſam erweiſen, wie auch derer, ſo verbotene Waaren feil haben, verbotene Meſſer und Waffen tragen, verbotene Spiele treiben, u. d. g. Siehe Landes-Ordn. von 1550. tit. was zu Ober- und Nieder- oder Erb-Gerichten gehöret, desgleichen von 1555 tit. eod. Conſt. El. Sax. 46. P. IV. Conſt. v. 1506. in Cod. Auguſt. T. I. p. 1043. Duell-Mandat §. 58. n. 6. Inſonderheit wird ihnen die Beſtraffung der Gotteslästerer mit Stellung am Pranger, und deren Anſchlagung auf Kirchhöfen, an Rath-Häuſern oder Schenck-Stäten, nachgelaſſen. Polic. Ordn. von 1661. tit. 3. § 3. So ſtehet ihnen auch die Handhabung der Kleider-Ordnung zu. Polic. Ordn. tit. 22. § 5. Im übrigen mögen ſie die Verbrecher willkührlich mit Gefängniß 2. 3. 4. und zum höchſten 8 Tage lang, oder um eine ziemliche Geld-Buſſe, jedoch daß ſich dieſelbe über 2. 3. oder zum meiſten 4 gute ſilberne Schock nicht erſtrecke, in Straffe nehmen. Schneidewin und Coler ll. cc. Carpzov in Pract. Crim. qu. 109. n. 33 u. f. Anlangend die Beſtraffung der Unzucht und Hurerey, ſo von ledigen Perſonen begangen, oder wenn Braut und Bräutigam vor der Prieſterlichen Einſegnung ſich zuſammen finden, wird von etlichen davor gehalten, daß ſolche dem Erb- oder Unterrichter zuſtehe. Andere aber zählen dieſelbe unter die Ober-Gerichts-Fälle, worinnen, wie auch ſonſten, jedes Ortes Landes-Ordnungen und Herkommen, wie auch die Lehn-Briefe, in Acht zu nehmen. Was aber gemeiniglich nach Sächſiſchen Rechten in dieſem oder jenem Falle Statt habe, ſolches iſt beym Carpzov l. c. zu befinden. Es iſt auch allhier noch zu gedencken, daß die Verweiſung oder Verbietung derer Gerichte, Städte oder Dörffer, ingleichen die Verdammung zum ewigen Gefängniß, dem Ober-Richter zukomme. L. nulli. J. gl. in verb. Facultatem C. de ſentent. & Interloc. omn. jud. Alex. von Imol. in l. magiſtratibus ff. de jurisdict. Schneidewin l. c. n. 89. Wenn aber an einem Orte, da einer nur die Unter-Gerichte hat, ein Fall, ſo in die Ober-Gerichte gehörig, ſich zutrüge, der Unter-Richter aber ſich des Thäters zu bemächtigen eher Gelegenheit hätte; ſo iſt dieſer wohl befugt, ja ſchuldig, den Ubelthäter zu dem Ende gefänglich zu ſetzen und zu behalten, auf daß er ihn demjenigen, welchem das Ober- oder Hals-Gerichte zuſtändig, überantworten möge. Coler l. c. n. 131. Schneidewin l. c. n. 89. Sonſt iſt hierbey zu wiſſen, daß die vom Adel gemeiniglich nur die Nieder-Gerichte haben, welche in Schwaben ehemahls die Vogts-Herren, in Oſt-Frießland aber Hauptlinge das ihnen deshalber zuſtehende Recht aber die Herrlich-

lichkeit genamt wurde, und an theils Orten auch noch gegenwärtig also genennet wird, als die Herrlichkeit zu N. u. s. w. Besold in Thes. Pract. Lit. N. voc Nieder-Gericht p. 686. Tabor de Suffrag. p. 226. Daß denen Dorff-Schultheissen und Dorff-Schöppen, wenn der Edelmann nicht zugegen ist, die Gerichtsbarkeit zukomme, dieselben aber mehrentheils die Gräntzen der schlechten und blossen Untersuchung nicht überschreiten und die Execution nicht zusammen gefügt haben, sondern wo dem Urtheil und Ausspruche der Verdammte nicht Gehorsam leistet, dem Obern die Sache denunciret, und von ihm die Zwangs-Krafft dem Ausspruche hinzugefügt werde; Die Gelehrten aber, welche denen Dorff-Schultheissen und Dorff-Schöppen die Gerichtsbarkeit nicht zugestehen wollen, als z. E. Finckelthaus in Obs. 75. n. 6. Carpzov P. III. Const. 3. def. 21. n. 2. einem von Adel, der in eben demselben Dorffe zugegen sey, und daß sie in solchem Falle zwar nichts anders als blosse Executoren auf den Winck und Befehl des Herrns von Adel sind, voraus setzen, im übrigen aber es ausser allem Streit sey, daß sonst auch denen Schultheissen die Gerichtsbarkeit zukomme, wenn sie zumahl mit dem Schultzen-Gerichte belehnet sind, zeiget Stryck in Us. Mod. ff. tit. de jurisdict. § 9. Dafern nun aber einem oder dem andern die Gerichtsbarkeit schlechterdings verliehen worden; so werden insgemein nicht nur die Erb- und Nieder-Gerichte, sondern auch die Ober-Gerichte darunter verstanden. Carpzov P. II. Const. 40. def. 6. und in Pract. Crim. qu. 109. n. 89. Mevius P. IV. dec. 290. Widriger Meynung sind, und wollen, die Erb- und Unter-Gerichte wären disfalls nur allein darunter gemeynet, Struv in Syntagm. Jur. Feud. c. 6. th. 18. n. 4. Stryck l. c. § 13. Es wäre dann, daß die Ober-Gerichte dem Lehn vorher schon einverleibet, oder die gäntzliche Gerichtsbarkeit verliehen worden wäre. Brunnemann ad l. 3. ff. de Jurisdict. n. 3. Stryck l. c. Ein mehrers hiervon siehe unter denen Artickeln *Alta jurisdictio*, im I Bande p. 1517 u. ff. Erb-Gerichte, im VIII Bande p. 1494. u. f. Frayß Zeichen, im IX Bande p. 1879. u. f. ingleichen *Merum Imperium*, im XX Bande p. 1058 u. f. Wie auch weiter unten Vogtey und Zent. Schlüßlich ist hierbey noch zu erinnern, daß einige zwar auch lieber die sonst so genannte Mittel-Obrigkeit, lat. Mixtum Imperium, hieher ziehen, und mit denen Erb- oder Nieder-Gerichten vor eines ausgeben wollen. Es ist aber sicherer und gewisser, daß solche vielmehr eine gantz besondere Art der Gerichtsbarkeit vorstellen, wovon unter dem Artickel Obrigkeit (Mittel-) ein mehrers.

Nieder-Gerlachsheim, ein Dorff in dem Marggrafthum Lausitz, denen Herren von Planitz zuständig. Wabsts Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen. Beyl p. 143.

Nieder-Gersdorff, ein Ober-Lausitzisches Dorf im Budissinischen Districte, dem Adelichen Geschlecht von Thäler zuständig. Wabsts Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen, Beyl. p. 146.

Nieder-Gerßdorff, ein Sächsisches Dorff Thüringischen Kreyses, und zwar in dem Fürstenthume Querfurt, unter das Amt Jüterbog gehörig. Wabsts Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachs. Beyl. p. 58.

Niedergethan, sagen die Jäger, wenn ein Hirsch oder ein ander wildes Thier sich niedergeleget hat.

Nieder-Glaucha, ein Chur-Sächsisches Dorff, Leipziger Krayses, in dem Amte Eulenburg, ist Schrifftsässig. Wabsts Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachs. Beyl. p. 78.

Nieder-Goliß, ein Chur-Sächsisches Dorff, in dem Meißnischen Kreyse, und unter das Ober-Amt Dreßden gehörig, disseits der Elbe. Wabsts Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen, Beyl. p. 61.

Nieder-Gorpe, ein Dorff in dem Marggrafthum Nieder-Lausitz, unter der Grafschafft Sora, gehöret dem Adelichen Geschlechte von Seel-Strang zu. Wabsts Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachs. Beyl. p. 146.

Nieder-Grauschwitz, ein Meißnisches Dorff im Leipziger Kreisse, unter das Erb-Amt Grimma gehörig, ist Amtsässig. Wabsts Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachs. Beyl. p. 74.

Nieder-Gruna, oder **Gruna bey Roßwein**, ein ehemahls Alt-Zellisch-ietzo Roßisches Amts-Dorff. Es ist selbiges eine Conquete aus der alten Sorbischen Herrschafft und zertheilten Amte Döbeln, ein viertel Weges unterhalb Roßwein gegen Waldheim an der Striegnitz, und gegen dero Ausflusse in die Mulde gelegen, nach Nieder-Striegnitz gepfarret, nebst einer darunter angebaueten Mühle. Ohne Zweiffel haben es die alten Herren von Doblin, da die Wenden noch im Lande geherrschet, des ergötzenden Lagers wegen im Striegnitz-Thale, gar zeitig angeleget, auch folgends ferner mit zu der Stadt und gantzen Herrschafft Döbeln, (unter Land- und Marggraf Friederichen dem Freudigen) gezogen: Dahero es auch noch lange Zeit dem Fürstlichen Amte Döbeln einverleibt geblieben. Wenn das Kloster Zelle zum ersten mahle Lehn- und Erb-Gerechtigkeit darüber erhalten, kan so genau nicht bestimmet werden. Denn daß es im Jahr 1503 gewißer massen schon Zellisch gewesen, und damahls nur noch die Ober-Gerichte, nebst etliche dem Amte Döbeln vorbehalten verbliebenen Zinsen, auch vollends zum Kloster erkauffet worden, geben folgende Worte aus dem, bemeldten Jahres mit Hertzog Georg getroffenen Kauff-Contractats über das Städtgen Sibilehen und andere Plätze genug zu verstehen: "Aus ihrer Gnaden Ampte Döbeln: die Ober-Gericht unsers Dorffs Grunow, mit 3 Schock und etlichen Groschen 18" Schffln Korn und 8 Schffln Hafer geschoß ꝛc." Es war zwar dieses Gruna, nebst Littorff und Rudelsdorff, kurtz nach Ubergabe des Klosters an Siegmund Lauterbachen zu Gebersbach verkaufft; aber unter Churfürst Christian I, im Jahr 1590 wieder eingelöset, und völlig ins Amt Roßen gegeben, dem es noch in solcher Qualität zustehet: Ausser daß im Jahr 1603 Centurius Pflug einige Dienste zum Gute Gersdorff daraus erhalten. Knauths Alt-Zellische Chronica, VI Th. p. 62 u. f.

Nieder-Gurck, ein Dorff in der Ober-Lauſitz, iſt Gräflich Lützelburgiſch. Wabſts Hiſtor. Nachr. von dem Churfürſtenth. Sachſen, Beyl. p. 142.

Nieder-Gurick, ein Ober-Lauſitziſches Dorff im Budiſſiniſchen Kreiſe. Wabſts Hiſt. Nachr. von dem Churfürſtenth. Sachſ. Beyl. p. 121.

Niederhäcke, ein Dorff und Adelicher Ritter-Sitz, im Görlitziſchen Kreiſe des Marggrafthums Ober-Lauſitz. Wabſts Hiſtor. Nachr. von dem Churfürſtenth. Sachſen ꝛc. Beyl. p. 129.

Niederhangendes Eiſenkraut, ſiehe **Eiſenkraut**, im VIII Bande p. 634.

Nieder-Hennersdorff, ein Dorff in dem Görlitziſchen Kreiſe des Marggrafthums Ober-Lauſitz, nicht weit von der Stadt Zittau, beſagter Stadt gehörig, welche es im Jahr 1584 den 25 Junius von Herrn **Chriſtoph von Schleinitz**, Herrn von Tollenſtein und Rumburg, käufflich an ſich gebracht hat. **Carpzovs** Analect. Faſtor. Zittavienſ. Th. II. Cap. 8. §. 6. p. 312.

Nieder-Herwigsdorff, ein Dorff und Adelicher Ritter-Sitz in dem Budiſſiniſchen Kreiſe des Marggrafthums Ober-Lauſitz. Wabſts Hiſtor. Nachr. von dem Churfürſtenth. Sachſen, Beyl. p. 122.

Nieder-Heſſen, ſiehe **Heſſen**, im XII Bande p. 1899. u. ff.

Niederhof (Heinrich) des Pernauiſchen Kirchen-Raths in Liefland Notarius und Prediger an der dortigen Stadt-Kirche im Anfange des jetzigen Jahrhunderts. Er war von Revel gebürtig, ſtudirte zu Dörpt, und hielt daſelbſt im Jahr 1692 unter dem Vorſitz Gabriel Siöberg, wie auch im folgenden 1693 Jahre zu Erlangung der Magiſter-Würde zwey unterſchiedliche von ihm ſelbſt verfertigte Diſputationen: de Idea veri nobilis, worauf ihm in eben demſelben Jahre auch der Magiſter-Hut ertheilet, und weil er abweſend war, nach Jena, wo er ſich der Gottes-Gelahrheit befliß, nachgeſchicket wurde. Einige Zeit hernach erhielt er die obbemeldeten Bedienungen, und war noch im Anfange des 1704 Jahrs am Leben. *Nova Literaria maris Balthici*, anni 1704. p. 31.

Niederholder, ſiehe *Ebulus*, im VIII Bande p. 95.

Nieder-Holzhauſen, ein Amt-ſäßiges Vorwerck an der Saale in Thüringen, nicht weit von der Stadt Eckardsberg gelegen, dem Hertzoge von Sachſen-Weiſſenfels und zwar unter das Amt Eckardsberg gehörig. Die Kirche daſelbſt iſt ein Filial von Eckardsberg, und wird von dem dortigen Diaconus beſtellet. Wabſts Hiſtor. Nachr. von dem Churfürſtenth. Sachſen ꝛc. Beyl. p. 32. **Olearius** Thüring. Chron. Th. II. p. 16.

Nieder-Holzhauſen, ein anderes Forwerck in Thüringen, nicht weit von Naumburg, welches vormals dem Kloſter St. Georgen vor Naumburg gehöret hat; ſeit 1579 aber, wie alle übrige Güter des beſagten Kloſters dem Rathe zu Naumburg zuſtehet, und in das Kloſter-Amt des ermeldeten Kloſters St. Moritz gehöret. Wabſts Hiſtor. Nachr. von dem Churfürſtenth. Sachſen ꝛc. Beyl. p. 113.

Niederhorcka, ein Dorff in der Lauſitz, dem Adelichen Geſchlechte derer von Noſtitz gehörig. Wabſts Hiſtor. Nachr. von dem Churfürſtenth. Sachſen ꝛc. Beyl. p. 143.

Nieder-Jagd, ſiehe **Jagt**, im XIV Bande p. 151. u. f.

Nieder-Iſenburg, eine Grafſchafft in dem Ober-Rheiniſchen Kreiſe, ſiehe **Iſenburg**, im XIV Bande p. 1346.

Nieder-Kärnthen, ſiehe **Kärnthen**, im XV Bande p. 42. u. ff.

Nieder-Kirsdorff, ein Dorff im Budiſſiniſchen Kreiſe des Marggrafthums Ober-Lauſitz, in dem ſo genannten Eigeniſchen Diſtrict, oder in dem Bezirck des Städtleins Bernſtädel, nicht weit von beſagtem Städtlein gelegen, und mit ſelbigem dem Ciſtercienſer-Nonnen-Kloſter Marienſtern gehörig. Wabſts Hiſtor. Nachr. von dem Churfürſtenth. Sachſen ꝛc. Beyl. p. 118.

Niederkleider, waren bey denen Jüden ein Stück der Prieſterl. Amts-Kleider, welche Gott der Herr ebenfalls, wie die andern heiligen Kleider zu machen, ausdrücklich befohlen hat, da er zu **Moſe** ſprach: Du ſolt ihnen leinen Niederkleider machen, zu bedecken das Fleiſch der Schaam, von den Lenden bis an die Hüfften, 2 B. Moſe XXVIII, 42. Es hatten nemlich weder der Hohe- noch die andern Prieſter bey ihrer Aufwartung im Tempel ein Hemde an, ſondern die Niederkleider oder Unterhoſen waren am bloſſen Leibe. Beſ. R. **Juda Leo** de Templ. Lib. I. c. 19. in gloſſa undecim Præſect. Dieſe waren leinen, von dem ſubtilſten und ſchönſten Egyptiſchen Leinen, ſo überaus ſchön, theuer und koſtbar war, auch trefflich hoch gehalten ward. Daher nicht nur der Prieſter Unterhoſen davon waren, ſondern alle ihre Kleider, der enge Rock, der Gürtel, zu welchem aber auch bunte Farben mit kamen, und der Huth oder Haupt-Bund, und war dieß Leinen zu den Prieſter-Kleidern ſechsdräthig gezwirnt. Weil nun dieß Leinen überaus klar und Schnee-weiß war, giengen die Prieſter bey ihrer Aufwartung Schnee-weiß einher, nur daß der Gürtel bund war; worinnen ihnen denn die heydniſche Prieſter nachäffeten, und ſich bey ihrem Götzendienſt auch weiß kleideten. Es wurden aber die Niederkleider um den Nabel feſt umher gebunden, und giengen von dannen hinunter bis an die Knie, oder, wie es am angeführten Orte heiſſet, von den Lenden bis an die Hüfften. Und zwar war vorne kein Schlitz darinnen, ſondern ſie wurden oben über den Lenden um den Nabel mit leinen Bändern, wie ein Beutel, zugeſchnüret oder zugebunden. **Hieronymus** beym **Caſaubonus** Exerc. XVI. Sect. 84. p. 551. R. **Lev. Barſelon** beym **Hottinger** de Jure Hebr. num. 99. **Seldenus** de Succeſſ. in Pontif. Lib. II. c. 7. **Leusdenius** Phil. Ebr. mixt. diſſ. 27. Wiewohl **Braun** de veſtitu Sacerdot. Hebr. Lib. II. c. 1. num. 327. dieſelben alſo beſchreibet, daß ſie der Nothdurfft halber hinten und vornen eine Oeffnung gehabt, die man doch zuſchnüren können. Er erinnert auch n. 320, daß ſie nur bis an die Knie, nicht über ſelbige von oben herab gegangen. Man ſiehet alſo, daß dieſe Niederkleider unſern ſo genannten Hoſen oder Beinkleidern gleich geweſen ſind. Wie ſie denn auch **Joſephus** im Jüd. Alterth. III Buch

Cap. 8 also beschreibet: Wenn der Priester den Gottesdienst verrichten wolte, muste er zuförderst den Manachasſen, wie sie es nennen, anlegen, das war ein Schurtz oder Gurt um die Schaam, aus köstlich gezwirnten Leinen gewürcket, daß man an die Schenckel streiffet wie ein Niederkleid, oben ist es offen, daß man es um die Lenden legen und zuknüpffen kan. Clericus aber glaubt, es sey das Niederkleid nur ein blosser Schurtz gewesen, und weil man dessen ohngeachtet bey dem Besteigen der Stuffen die Schaam hätte sehen können, sey daher auch von Gott verboten gewesen, Stuffen an seinem Altar zu machen. Ob solche Niederkleider oder Unterhosen schon vorher gewöhnlich gewesen, oder ob sie damahls erst aufkommen, kan man so genau nicht sagen. Gewiß ists, daß man zu Noä Zeiten von solchen Niederkleidern und Hosen nichts müsse gewust haben, sonst würde Noa nicht mit entblößter Schaam in seiner Hütten gelegen haben, 1 B. Mose IX, 22. Sie seyn nun aber vorher schon bekannt gewesen, oder jetzo erst von Gott verordnet worden, so ist es doch nicht ohne Ursache also von Gott befohlen, sondern er hats zu dem Ende gethan, daß das Fleisch ihrer Schaam bedecket würde. Denn weil sie den Altar offt auf- und abgestiegen, und es zuweilen hurtig und geschwinde hergegangen, hätte leicht eine Entblössung geschehen können, so aber durch die Unterhosen verhütet wurde. Wie leicht hätte es auch geschehen mögen, daß ein Priester aus Versehen gestolpert, und einen Fall gethan, da denn abermahl die Unterhosen die Entblösung verwehret, u. s. w. Im übrigen wird auch berichtet, daß die Jüden nachgehends angefangen Unterhosen zu tragen, die aber anders gewesen seyn sollen, als der Priester ihre, denn sie wären nicht in zwey Hosen getheilt gewesen, daß man jeglichen Fuß in eine Hose einstecken, und sie also über die Lenden aufziehen können, wie bey den Priestern, sondern sie hätten nur einen Schurtz um ihre Schaam und Lenden herum gewunden, wie etwa bey uns ein Bade-Tuch oder Bade-Schürtze seyn mag. Bes. Philo de vita Mos. Lib. III. p. 522. Sopranes beym Geier de luctu Hebr. c. 12. §. 11. *Acerra Bibl.* Cent. VIII. Hist. 73. p. 1129. u. ff.

Niederknien, siehe Knien, im XV Bande p. 1113.

Nieder-Rogau, Dorff, siehe Rogau, im XV Bande p. 1598.

Nieder-Krientz, ein Dorff im Ertz-Gebürgischen Kreise des Churfürstenthums Sachsen, unter das Amt Wiesenburg gehörig. Wabsts Histor. Nachr. von dem Churfürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. p. 94.

Niederkunfft, oder die Zeit der Geburt, davon ist bereits gehandelt worden in dem Artickel: Geburt, im X Bande p. 507, insonderheit p. 508. u. ff. In denen Rechten wird die Niederkunfft mit zu denen so genannten Ehehafften gerechnet, als wodurch nicht allein das Weib selbst, sondern auch der Mann entschuldiget wird, daß er auf vorher gegangenes Erfordern vor Gerichte zu erscheinen, unterlassen. Siehe Ehehafften, im VIII Bande p. 341.

Niederländische Leinewand, oder Holländische Leinewand, siehe Leinewand, im XVI Bande p. 1599.

Niederländische schwartze Schreibe-Dinte zu machen, nimm 5 Köpff Regen-Wasser, 2 Pfund Gallas, 2 Pfund Gummi, 3 Pfund Vitriol, ein halb Seidlein Wein-Eßig, oder 1 Kopff Tropff-Wein; Man kan auch das halbe oder dritte Theil machen. Siehe auch Dinte, im VII Bande p. 959.

Niederländische Sprache, wird insgemein diejenige Sprache oder Mund-Art genennet, welche in denen vereinigten Niederlanden, wie auch zum Theil in denen übrigen, im Gebrauch ist; und wird also ins besondere von der so genannten Wallonischen, welche hauptsächlich zwar nur in Flandern, ausserdem aber auch noch in einigen andern Provintzien und Ländern geredet wird, eigentlich aber nichts anders, als ein sehr verdorbener Frantzösischer, mit allerhand Holländischen und Spanischen Worten vermischter Dialect ist, unterschieden. Da hingegen jene, oder die Niederländische der sonst so genannten Plat-Deutschen, oder wie wir sonst reden, der Nieder-Sächsischen, das ist, in Westphalen, Holstein, Bremen, und da herum, ziemlich gleich kommt. Daher denn auch einer aus Nieder-Sachsen allezeit die Holländische oder Niederländische Sprache eher verstehen kan, als einer aus Ober-Deutschland. Daß aber dieselbe dem Grunde nach Deutsch sey, erweiset ihre Beschaffenheit. Zum Beweise dessen wollen wir nur den Anfang des Vater Unsers hieher setzen, welches folgender massen lautet: Onse Vader, die in de Hemelen zyt; Uwen Naem werde geheyligt; Uwen Koninckrycke kome; Uwen Wille geschiede gelyck in den Himel, alzoo op der Aerden; Ons daegelicks Broodt geest ons heden, u. s. w. Sie wird auch insgemein mit eben solchen Littern geschrieben, und geht überhaupt nicht viel von dem Dialect der Nieder-Sächsischen ab. Nur daß in Holland selbst die meisten recht mit Lateinischen Buchstaben schreiben, und unsere Deutsche kleine Littern selten gebrauchet werden. Ein mehrers hiervon siehe in Durets Tresor des Langues de cet univers. Bretewoods Scrutin. Lingu. & relig. Besold de Nat. Populor. & Linguar. Orbis. Goropius Becanus in Origin. Antwerp. und in der Hermathena. Scaligers Epist. de Lingu. Europ. Gordons Geographie p. 195. 203. u. a.

Niederländische Waaren, geben denen andern Waaren derer Europäischen Staaten wenig nach, und werden in diesen Provintzien die schönsten Manufacturen angetroffen. Lüttich führet allerhand wollene Zeuge, Tücher, Leinwand, Alaune, viel eiserne Waaren, Gewehr und Geschütze, als Musqueten, Carabiner, Pistolen, eiserne Pfannen, Canonen, Mörser, Kugeln, Granaten und Bomben. Aachen handelt mit allerhand Kessel-Werck, Becken und Kupffer-Drat, ingleichen mit Tüchern. Antwerpen giebt eine grosse Quantität von Zwirn und vortrefflichen Spitzen, welche man hier unge-

ungemein schön arbeitet, und allenthalben hin verführet. Zu Brüßel werden sie ebenfalls verfertiget, und noch über dieses allerhand Tapeten zu Meublirung derer Stuben zubereitet. Von Mecheln bekommt man allerhand gewürckte Waaren und Garn. Gent giebt Garn, Flachs, Leinwand und allerhand gewürckte Sachen, dergleichen auch Brügge u. Ryßel liefert, an welchem letztern Orte Parakan, Picotten ꝛc. zu erlangen. Von Dornick werden Tapeten, Bett-Tücher und andere Manufacturen gebracht. Arras hat das Stapel-Recht wegen derer Frantzösischen Weine. So sind auch ausser dem viel kleine Oerter, die mit ihren Manufacturen ein weitläufftiges Gewerbe treiben, bekannt. Von dem Niederländischen Maas und Gewicht, siehe Holländische Handlung.

Niederländischer Borras, wird derjenige genennet, welcher aus Antwerpen gebracht wird.

Niederländischer Kautz, siehe Eule, im VIII Bande, p. 2134.

Niederländischer Münz-Fuß, siehe Münz-Werth (Holländischer) im XXII Bande p. 629.

Niederlage, Lat. *Clades*, Frantzös. *Defaite*, *Deroute*, Ital. *Clade*, sagt man im Kriege, wenn eine Armee von der andern geschlagen und in die Flucht gebracht worden.

Niederlage, siehe Stapel-Recht.

Niederlage, Fr. *Debarcadour*, Holl. Losplaats, Ontlaff-Plaats, ist in See-Städten ein bequemer und sicherer Ort, die Waaren aus denen Schiffen dahin zu bringen, oder um etwas mit leichterer Mühe vom Schiffe ans Land zu bringen.

Niederlage, der Ort, wo die Kauf-Leute ihre Waaren ab- und in Verwahrung setzen, siehe *Comtoir*, im XV Bande p. 1119. Kauf-Haus, im XV Bande p. 258 u. f. Magasin, im XIX Bande p. 217 u. f. Pack-Hof, ingleichen Wage.

Niederlagen, oder Niederlags-Verwandten, werden in Wien die Wechsler und vornehmen Kauffleute genennet, welche, wenn sie gleich nicht Catholischer Religion sind, dennoch Freyheit daselbst zu wohnen haben.

Niederlags-Geld, wird an einigen Orten das Geld genannt, so von denen gekaufften Weinen zu entrichten ist. Siehe Bodenschatz, im IV Bande p. 331.

Niederlags-Gerechtigkeit, siehe Stapel.

Niederlags-Häuser, siehe Niederlage.

Niederlags-Recht, siehe Stapel-Recht.

Niederlag-Städte, siehe Stapel-Städte.

Niederlags-Verwandten, siehe Niederlagen.

Niederland (Neu-) siehe Neu-Yorck.

Niederlande, Nieder-Deutschland, Nieder-Germanien, Lat. *Belgium* oder *Germania Inferior*, Frantz. *Les Païs-Bas*, ein gewisser Theil von Europa, ward vor Zeiten, als sich Gallien biß an den Rheinstrohm erstreckte, Gallia Belgica genannt, und begriff alles, was zwischen dem Rheine, der Maas und der Schelde, von der Nord-See biß an Elsaß, gelegen ist. Hernach als die Francken aus Deutschland nach Gallien zogen, und im V Jahrhundert ein neues Königreich darinnen aufrichteten, und solches nach ihrem Namen Franckreich nenneten; so war dieses Land nicht mit darunter begriffen, sondern es war ein Land vor sich, und wurde auf Deutsch Niederland, auf Frantzösisch Pays-Bas, auf Latein aber Germania Inferior, oder aus der alten Geographie Belgium genennet. Den Ursprung dieser ihrer Benennung leiten einige daher, weil die Niederlande gegen die See etwas niedriger, als die andern Provintzien Deutschlandes liegē, daß sonderlich die Holländischen Provintzien grosse Dämme u. tieffe Canäle haben, damit das Land von der Wuth des Meeres nicht überschwemmet werde. Daher denn auch viele lieber gar behaupten wollen, als ob dieselben ehemahls, so weit sie eben und flach, und ohne Hügel sind, gar ordentliches Meer gewesen, oder doch aus diesem empor gekommen. Das Lateinische Wort Belgium anlangend; so leiten solches einige von der alten Stadt Belgium, welche in dem alten Belgica an den Flüssen Samara und Esia in Franckreich gelegen, und von welchem noch die Stadt Beauvais, Lat. Civitas Bellovacorum, in der Isle de France übrig seyn soll. So viel ist gewiß, daß um diese Gegend die alten Bellovaci oder Belgen gewohnet. Weil nun diese schon zu des Julius Cäsars Zeiten tapffer und in Ansehen gewesen; so können sie auch wohl über das gantze Belgica geherrschet haben, und möchten davon auch diese Länder den Namen haben. Andere leiten das Wort von einem Fürsten, Namens Belgius her, welcher eine gute Zeit über sie geherrschet haben soll. Noch andere sagen gar, weil die Einwohner sehr frisch und tapffer gewesen, wären sie die Balgar genennet worden. Denn wenn man das e in a verwandelt, so kommt aus dem alten Lateinischen Worte Belgus, Balgæ oder Balger heraus, anzudeuten, daß die Niederländer eines zu wagen sich nicht scheuen. Deren Situation betreffend, liegen dieselben an der Nord-See, uns Deutschen gegen Abend. Und wenn solche auf einer Charte recht in ihrer natürlichen Lage gegen die vier Haupt-Gegenden der Welt vorgestellet und deutlich gemachet werden; so siehet ihre Abbildung einem sitzenden Löwen nicht unähnlich. Auf der Seite gegen Westen stossen dieselben an die Nord-See, und haben dahero vortreffliche Gelegenheit, ihre Handlung in der gantzen Welt zu treiben. Gegen Osten lieget Deutschland, und insonderheit Ost-Frießland, Münster, Cleve, Jülich, Berg und Trier. Gegen Süden stossen endlich die Niederlande an Franckreich, und ins besondere an die Picardie, an Champagne und an Lothringen. Sie können sich aber weder von der offenbahren See, noch von denen Nachbarn auf dem festen Lande einer beständigen Freundschafft versehen. Deswegen haben sie sich durch gute Dämme und Festungen dergestalt verpalisadiret, daß es so leicht keine Noth hat. Wenn man ihre Länge an der Nord-See messen wolte; so würde es kaum 60 Deutsche Meilen austragen; und zwar von dem Damme in Gröningen an, biß an die Festung

Hestin in Artois zu rechnen. Die Breite hingegen, wenn man solche unten von Grafenhag in Holland biß an Diedenhofen im Luxemburgischen nimmt, schätzen einige auf 40, andere auf 45 Deutsche Meilen. Oben aber trägt es kaum 10 Meilen aus. Daß also der gantze Umkreiß ungefähr von 160 oder 180 Deutschen Meilen seyn mag. Dem ohngeachtet stecket dieses kleine Land so voller grossen, ansehnlichen, festen und reichen Handels-Städte, daß es an der Zahl der Einwohner mit den grösten Königreichen in Europa um den Vorzug streiten kan. Es scheinet aber auch recht gut zu seyn, daß heutiges Tages noch ein so kleines Land in der Welt ist, darinnen so viel Menschen bey einander wohnen, weil sonst die Atheisten nicht glauben würden, daß ehedem das gelobte Land so viel Juden beherbergen können. Und zwar werden insgemein 212 Städte nebst 6591 Dörffern darinnen gezählet. Von dem Gewässer darinnen ist erstlich die grosse Nord-See zu mercken, daran die Niederlande liegen. Dieselbe wird nun die meiste Zeit des Jahres von den West-Winden bestrichen. Daher es auch kommt, daß die Ufer keine grosse Tieffe haben, sondern voller Sand, Schlamm und Muscheln sind, und also auch gar leichte gefrieren. Aus dieser grossen See gehet eine kleinere See in die Niederlande hinein, welche 15 Meilen lang ist, und 50 Meilen im Umkreiße hat. Und wird solche die Süder-See genennet. Uber diese werden nun die unschätzbarsten Kauffmanns Güter ins Land gebracht. Wobey aber gleichwohl grosse Vorsichtigkeit gebrauchet werden muß, weil dieses Gewässer voller Sandbäncke ist. Die vornehmsten Flüsse, durch welche dieses Land beströmet wird, sind viere, 1) die Schelde, 2) die Maas, 3) der Rhein, und 4) die Mosel. Die Abtheilung des Landes betreffend; so ist hierbey zu mercken, daß, als Kayser **Ludwigs** des Frommen Söhne die drey grossen Reiche, Deutschland, Franckreich und Italien, im IX Jahrhundert unter sich theileten, zwischen Deutschland und Franckreich ein neues Königreich entstand, welches Regnum Lotharii, oder das Lotharische Reich genennet ward. Siehe **Lotharisches Reich** im XVIII Bande p. 498. Doch dieses Lotharische Reich stund nicht lange, so ward es in zwey Stücke getheilet. Was gegen die Mittelländische See zu lag, ward Regnum Burgundiæ; und das andere Stücke gegen die Nord-See Regnum Australiæ genennet. Es blieb aber auch dieses Austrasien nicht lange beysamen; sondern es zerfiel in kleine Provintzien, die wurden theils Hertzogthümer, theils Grafschaften, theils Herrschafften genannt. Und weil sie die Deutschen Kayser vor ihre Ober-Herrn erkannten; so wurde das gantze Land Nieder-Deutschland genennet. Endlich schmoltzen diese Niederländischen Provintzien nach und nach durch allerhand Vermählungen und Erbschafften zusammen. Wie nun das Hauß Burgund, sonderlich zu den Zeiten Hertzogs **Philipps** des Gütigen, die meisten davon an sich gebracht hatte; so war Kayser **Friedrich** III würcklich im Begriff, ein besonders Königreich daraus zu machen. Es ward aber der letzte Hertzog in Burgund, **Carl** der Kühne, von seinem Schicksaale übereilet, und im Jahre 1477 von denen Schweitzern erschlagen, ehe das neue Königreich fertig werden konnte. Weil er nun keinen männlichen Erben hinterließ; so fielen die Niederlande an seine Tochter, welche **Maria** hieß. Diese erwählte Kayser **Maximilian** I zu ihrem Gemahl, und dadurch kamen die Niederlande an das Haus Oesterreich. Hierauf brachte Kayser Carl V alles in gute Ordnung, und vereinigte die gesammten Niederlande unter dem Titel eines Burgundischen Kreißes mit dem Römischen Reiche. Damahls nun bestand dieser gantze Staats-Cörper aus XVII Provintzien, darunter waren IV Hertzogthümer, 1) Brabant, 2) Limburg, 3) Lützelburg, 4) Geldern; darnach VII Grafschaften, 5) Flandern, 6) Artois, 7) Hennegau, 8) Holland, 9) Seeland, 10) Namur, 11) Zütphen; ferner V Herrschafften, 12) Frießland, 13) Mecheln, 14) Utrecht, 15) Oberyssel, 16) Gröningen, und noch ein Marggrafthum, 17) Antwerpen. Als hierauf nach dem Tode Kaysers **Carls** V die Macht des Hauses Oesterreich zwischen seinen Bruder **Ferdinand** I, und zwischem seinem Sohne **Philipp** II getheilet ward; so wurden die Niederlande zur Spanischen Monarchie geschlagen. Doch eben hierdurch gerieth König **Philipp** II auf die hochmüthigen Gedancken, daß er eine fünffte Monarchie stiften wolte, und daß diese Niederlande der Schauplatz seyn solten, worauf er die Comödie spielen wolte. Es war aber unmöglich, einen solchen Schauplatz des Krieges, so wohl zu Wasser, als zu Lande, in diesen Provintzien aufzurichten, so lange die Einwohner bey ihren alten Freyheiten und Privilegien gelassen wurden. Deswegen ward der Hertzog von Alba in das Land geschickt, welcher die armen Leute durch entsetzliche Grausamkeit zur Rebellion zwingen muste, damit man ihnen hernach unter dem Scheine des Rechtens ihre Privilegia nehmen könnte. Es schlug aber nicht so aus, wie die Spanier gemeynet hatten. Sondern nachdem der Hertzog von Alba 100000 Mann durch die Soldaten und 1800 durch den Scharffrichter hinrichten lassen; so fielen VII Provintzien ab, und schlossen 1529 den Welt-bekannten Bund zu Utrecht. Ob nun zwar die Spanier gantzer 70 Jahr nach einander den allerblutigsten Krieg deswegen führten; so konnten sie doch die XVII Provintzien nicht wieder zusammen bringen, sondern sie musten vielmehr 1648 im Westphälischen Frieden die vereinigten Niederländer vor freye Leute erklären. Von selbiger Zeit nun hat man angefangen, die Niederlande in die so genannten Spanischen, oder auch Catholischen, weil sie nemlich beständig bey Spanien geblieben, und in die Vereinigten, oder auch Reformirten Niederlande, weil sie nehmlich ausser ihrer politischen Vereinigung auch zugleich die Religion mit einander änderten, zu unterscheiden. Endlich sind nach dem Tode des Spanischen Königes **Carls** II im Jahre 1700 die sonst so genannten Spanischen Niederlande nochmals an das Haus Oesterreich gefallen. Und ob die Frantzosen

tzosen gleich nachgehends eines und das andere an ihren Gräntzen davon abgezwacket haben; so ist es doch biß auf den heutigen Tag bey dieser gedoppelten Eintheilung geblieben. Von beyden aber siehe an seinem Orte besondere Artickel. Im übrigen ist das Land unten, da man es die Spanischen oder Oesterreichischen Niederlande nennet, sehr fruchtbar, und mit trefflich grossen Städten und Festungen angefüllet; aber oben, wo man es die vereinigten Niederlande nennet, ist es sehr sumpfficht, und hat weder gnugsames Holtz, Getreide noch Weinwachs, beydes aber ist sehr starck bewohnet, und zur Handlung überaus wohl gelegen. Wie sich denn die Einwohner hauptsächlich auf die Kauffmannschafft legen, worinnen sie es auch recht hoch gebracht. Doch setzen sie auch die Studien nicht bey Seite. Sie sind darneben aufrichtige, arbeitsame und gedultige, aber auch eigennützige Leute. Die Haupt-Religion ist in denen Oesterreichischen Niederlanden Römisch-Catholisch; in denen Vereinigten aber Reformirt. Das Regiment betreffend: so sind die letztern oder die vereinigten Niederlande, namentlich die Provintzien Holland, Seeland, Zütphen, Geldern, Ober-Yssel, Gröningen und Frießland, eine freye Republick, und werden von einem gewissen Collegio regieret, so man die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande nennet. Von denen übrigen 10 Provintzien, nemlich Artois, Hennegau, Flandern, Namur, Luxemburg, Limburg, Ober-Geldern, Brabant, Antwerpen und Mecheln, welche man insgemein die Spanische Niederlande heisset, ist durch verschiedene Tractaten gantz Artois, ingleichen ein Theil von Flandern, von Hennegau, von Namur und von Luxemburg der Kron Franckreich, ein Theil von Geldern dem Könige in Preussen überlassen worden; wie denn auch die Staaten der vereinigten Niederlande ein Stück von Flandern, Brabant und Limburg besitzen, und in verschiedenen Plätzen Besatzung liegen haben. Das übrige ist bey der Kron Spanien geblieben, und endlich 1714 nach dem Spanischen Succeßions-Kriege durch den Frieden zu Baden dem Hause Oesterreich zugesprochen worden. Siehe von einer jeden Provintz und dem gegenwärtigen Zustande ihren besondern Articul.

Niederlande (Catholische) siehe **Oesterreichische Niederlande.**

Niederlande (Oesterreichische) siehe **Oesterreichische Niederlande.**

Niederlande (Reformirte) siehe **Vereinigte Niederlande.**

Niederlande (Spanische) siehe **Oesterreichische Niederlande.**

Niederlande (Vereinigte) siehe **Vereinigte Niederlande.**

Niederland Hadsi, ein Ländgen bey der Stadt Chorazim, jenseit des Jordans gelegen, im halben Stamm Manasse, 14 Meilen von Jerusalem gegen Nord-Ost, wohin Joab und etliche andere Hauptleute kamen, als sie auf Davids Befehl das Volck Israel zehlen solten, 2 B. Sam. XXIV. 6, wird das Niederland geheissen, weil es etwas niedrig lag; Hadsi, das ist, Neugabe, (recens comparata, wie es Junius giebet,) weil es erst zu Sauls Zeiten erobert ward, 1 Chron. VI, 10.

Nieder-Langenau, ein Amtsäßiges Dorff in dem Ertz-Gebürgischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, unter das Kreyß-Amt Freyberg gehörig. Wabsts Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. p. 92.

Nieder-Languedoc, eine Provintz von Franckreich, siehe **Languedoc**, im XVI Bande, p. 685, u. ff.

Niederlanstein (Wentz von) ein Geschlechte, siehe **Wentz von Niederlanstein.**

Niederlauer, ein Hennebergisch Dorff, nicht weit von Neustadt in Francken, als wohin sichs auch als ein Filial rechnete, aber aus dem Kloster Bildhausen versehen wurde, wiewohl so schlecht, daß nachmals die Herrschafft Henneberg einen besondern Pfarrer dahin verordnete, und ist sonderlich Andreas Mergilet zu mercken, welcher ums Jahr 1589 Pfarr-Stelle daselbst vertreten, wie seine mit dem Schleusingischen Rector, Wolffgang Mollern, gewechselte Briefe ausweisen, die er aus Niederlauren datiret hat. Weinrichs Henneberg. Kirch- und Schulen-Staat.

Nieder-Lausitz, eine Provintz im Ober-Sächsischen Kreyse von Deutschland, siehe **Lausitz**, im XVI Bande, p. 1112.

Nieder-Lauterstein, ein Amtsäßiges Forwerck im Ertz-Gebürgischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, nicht weit von dem Schlosse Lauterstein gelegen, und in das Amt dieses Namens gehörig. Wabsts Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. p. 86. Besiehe auch **Lauterstein**, im XVI Bande, p. 1210 u. f.

Niederlegen, *Deponere*, ist in denen Rechten so viel, als einem andern etwas in Verwahrung geben; siehe *Depositum*, im VI Bande, p. 610 u. ff.

Niederlegen, *Resignare Officium*, ist so viel, als das bißher verwaltete Amt von freyen Stücken aufgeben und abdancken. Dergleichen sonderlich im Römischen Reiche dem Kayser frey stehet. Und wird solches insgemein von denen Publicisten mit unter die Arten gerechnet, wodurch derselbe Kayser zu seyn aufhöret. Siehe **Kayser**, im XV Bande, p. 337 u. ff.

Niederlegende (der). Diesen Gesellschaffts-Namen erhielte Matthias von Büdersehe, als er im Jahr 1645 in die Fruchtbringende Gesellschafft auf- und angenommen ward. Der neusprossende Teutsche Palmbaum, p. 182.

Niederlegung, siehe **Niederlegen.**

Niederlegung der Crone, siehe **Regierung.**

Niederlegung ins Gericht, siehe *Depositio Judicialis*, im VII Bande, p. 609 u. f.

Niederlegung der Regierung, siehe **Regierung.**

Nieder-Leiba, ein Dorff an der Schlesischen Gräntze, in der Ober-Lausitz, dem Adelichen Geschlechte derer von Schweinitz gehörig. Wabsts Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. p. 146.

Nieder-Lichtenau, ein Flecken in Meissen, siehe Lichtenau (Nieder-) im XVII Bande, p. 846.

Nieder-Lichtenau, ein Ort in der Ober-Lausitz, dem Adelichen Geschlecht derer von Saltza gehörig. Wabsts Histor. Nachricht von dem Chur-Fürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. p. 145. Besiehe Lichtenau, im XVII Bande, p. 845. mit dem es vielleicht einerley ist.

Niederliegen auf der Erden, siehe Niederfallen.

Niederliegende, wurden in dem IV und Anfange des V Jahrhunderts diejenigen Büssenden unter den Christen genennet, welche mit einem Sack und Asche bedecket, in einem Winckel der Kirche lagen, und durch Gebährden und Worte Reue spüren liessen, darum nennete man auch derselben Busse eine Bekänntniß. Hist. des lix premiers siecles par D. T. Tom. III.

Niederliegende (der) war der Gesellschaffts-Name Michael Albrechts von Schwahn, welcher ihm von der Fruchtbringenden Gesellschafft zu Theil ward, als er im Jahr 1657 ein Mitglied derselben ward. Neusprossender Palmbaum, p. 401.

Niederliegend Hartheu, *Hypericum tormentosum*, siehe *Hypericum*, im XIII Bande, p. 1468 u. ff.

Nieder-Limbach, siehe Limbach, im XVII Bande, p. 1229.

Nieder-Lockwitz, ein Schrifftsäßiges Gut in Sachsen, siehe Lockwitz, im XVIII Bande, p. 122.

Nieder-Lohnstein, siehe Lohnstein, im XVIII Bande, p. 286.

Nieder-Loquitz, ein Dorff, siehe Loquitz, im XVIII Bande, p. 436.

Nieder-Lothringen, siehe Lothringen, im XVIII Bande, p. 511 u. ff.

Nieder-Meusegast, siehe Meusegast, im XX Bande, p. 1456.

Niedermeyer (Balthasar Gotthard) von ihm hat man eine

Orat. de Munificentia, qua Foederata Respublica in eruditissimis viris fovendis adhuc usa est. Hildburghausen 1718. 4.

Niedermeyer (Johann Peter) war zu München in Bayern, wo sein Vater Peter an der Michaelis-Kirche Cantor gewesen, 1641 den 28 April gebohren. Er studirte in dem Jesuiter-Collegio zu München, wie auch zu Augspurg in dem Stifft zum Heil. Creutz, darinn er bey noch ziemlich jungen Jahren als Canonicus Regularis aufgenommen ward. In diesem Stifft hielt er sich bey 20 Jahren auf, und bekleidete verschiedene Stellen, ward darauf in das Stifft St. Pelten in Oesterreich versandt, und von daraus 1686 zum Decano des Stiffts Dirnstein erwehlet. Weil er aber sowohl durch den Umgang mit denen Evangelischen in Augspurg, als insonderheit durch fleißige Betrachtung der Heiligen Schrifft den Unterscheid der Religion erkannt, hat er sich 1690 über Prag und Dreßden nach Leipzig begeben, und sich daselbst zur Evangelisch-Lutherischen Religion öffentlich bekennet. Im darauf folgenden Jahre wandte er sich nach Hamburg, und 1692 nahm er eine Reise nacher Reval in Liefland vor, um allda sein Leben ruhig zu beschliessen, ward aber unterwegs kranck, und kehrte über Königsberg, Dantzig und Pommern wieder nach Hamburg, wo er auch den 23 Februar. 1704 gestorben, den Ruhm eines aufrichtigen, beständigen und exemplarischen Conversi nach sich lassende. Er hat bey seinem Leben so viele und reichliche Wohlthäter gehabt, daß er gantz ohne Sorge der Nahrung seyn dürffen, und auch nach seinem Tode hat man dererselben Gütigkeit in allem reichlich zu verspüren gehabt. Bey allen grossen Theologis, mit welchen er umzugehen Gelegenheit gehabt, war er angesehen und beliebt. Hamburg. Remarquen 1704.

Nieder-Milsen, ein Dorff in dem Ertz-Gebürgischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, und zwar in der Gräflich-Schönburgischen Herrschafft Glaucha, nicht weit von der Stadt dieses Namens. Wabsts Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. p. 94.

Nieder-Mörle, siehe Mörle, im XXI Bande, p. 800.

Nieder-Mohrenland, siehe Mohrenland, im XXI Bande, p. 869.

Nieder-Motteren, siehe Moteren (Nieder-) im XXI Bande, p. 1929.

Nieder-Mühle, ein Mühlgut bey Nossen in Sachsen, siehe Plan-Mühle.

Nieder-Mühlheim, ein Dorff im Chur-Fürstenthum Trier am Ufer des Rheins in einem Thale, zwischen Ehrenbreitstein und Boppard gelegen. Es ist wegen eines darinn befindlichen Sauer-Brunnens berühmt. Auch ist daselbst ein Kloster. Wahrenburgs Welt- und Staats-Cabinet 1733. Octob. S. 4. p. 580.

Nieder-Münster, Nider-Münster, Lat. *Collegium Canonissarum inferius*, ein vormahlen gar mächtiges Benedictiner-Nonnen-Kloster zu Regenspurg, welches Juditha, Hertzog Arnolds in Bayern Tochter, als Hertzog Heinrichs I in Bayern Gemahlin, im Jahr Christi 900 gestifftet, Kayser Otto I confirmiret, und Kayser Heinrich, der Heilige genannt, in seinen Schutz genommen hat. Es ist dasselbe nach der Zeit in ein Hochadelich weltlich Stifft verwandelt worden, und können die Stiffts-Fräulein daraus heyrathen, wie sie denn auch an keine gewisse Kleidung gebunden sind. Die Aebtißin aber, welche ein Reichs-Stand ist, und zu der Rheinischen Prälaten-Banck gehöret, muß unverheyrathet bleiben, weilen sie mit vielen Solennitäten zu solcher Function pflegt eingeweihet zu werden. Die Namen derer Aebtißinnen sind:

1. Richza oder Richitza, Gräfin von Dornberg, ums Jahr 900, da Kayser Otto dem Kloster die Confirmation ertheilet.
2. Reintza oder Richza, Gräfin von Abensperg, oder Arensperg, ums Jahr 940.
3. Richila, oder Richilla, Gräfin von Neuburg, ums Jahr 970.

4. Utha

4. Utha oder Oda, Gräfin von Mooßburg, von 1003 an. Nach ihr fehlen einige Namen derer Aebtißinnen.
5. Tuta, Gräfin von Falckenstein, deren in einem Diplomate Kayser Friedrichs II gedacht wird.
6. Heilcka oder Heilika, Pfaltzgräfin von Wittelspach.
7. Bertha von Frontenhausen, starb 1120.
8. Friduna oder Fridrauna, Gräfin von Rittenburg.
9. Guta, Tuta, oder Guota von Talmesingen.
10. Helicka, Gräfin von Kirchberg.
11. Irmgardis von Leüen oder von Cheviring.
12. Mechtild von Henfenfeld.
13. Gertraud, Gräfin von Stein.
14. Elisabetha von Stauff.
15. Irmgardis von Theuring oder Scheurn.
16. Kunegunda Heinkoferin oder Henckhoverin.
17. Mechtild Gestlin.
18. Crimheid von Pintzingen oder Minzingerin.
19. Adelheid von Freudenberg oder Freydenberg.
20. Hedewig Kröpffin oder Chröpfin.
21. Wilwiges von Tobsing oder Lobsingen.
22. Wenea oder Offemia von Wintzer.
23. Elisabetha von Eschen.
24. Elisabeth von Schennavit.
25. Petra oder Petrissa von Weidenberg oder Weidenburg, starb 1373.
26. Sophia von Dachingen oder Teckingerin.
27. Barbara Hoferin.
28. Elisabetha von Rain, starb 1391.
29. Catharina von Egloffstein, starb 1413.
30. Hertzenlaydt von Wildenwarth, starb 1427.
31. Anna von Streittberg, starb 1444.
32. Ursula von Tauffkirchen, starb 1448.
33. Otila von Absperg, starb 1472.
34. Agnes Rothafftin, starb 1520.
35. Barbara von Rhain, starb den 5ten May 1569.
36. Anna von Kirmbreuch, starb den 7 October 1598.
37. Catharina Scheuflin, starb 1605.
38. Eva von Urhausen, starb 1616.
39. Maria oder nach einigen Anna Maria von Salis.
40. Maria Margaretha von Sigershofen.
41. Regina, Freyin Recordin von Nein, starb 1697.
42. Johanna Franciſca, Freyin von Muggenthal, erwählt 1697 den 9 Junius, starb 1723 den 10 Mertz.
43. Maria Catharina Helena, Gräfin von Aham, war erſt Canonißin, und ward erwählt den 27 April 1723.

Bucelin German. Sac. Hund Metropol. Salisburg. *Les Souverains du Monde* Tom. I. p. 296.

Nieder-Münſter, Nider-Münſter, ein uralтes und gar vortrefliches Nonnen-Kloſter im Elſaß, Benedictiner-Ordens, iſt von Hugo, Hertzogen zu Burgund geſtifftet. Nach 1541 iſt daſſelbe rein abgebrannt, und haben ſeit der Zeit die Canonici zu Straßburg den Ort beſeſſen. Von denen Aebtißinnen ſind folgende aufgezeichnet zu befinden:

1. Edelanda.
2. Gundelinda, iſt eben ſo wenig als ihre Vorfahrin dem Jahr nach bekannt, und fehlen nach ihr die Namen derer Aebtißinnen über etliche hundert Jahr durch.
3. Wiburga oder Walpurga, ums Jahr 1256. Wer ihre Nachfolgerinnen geweſen, iſt ebenfalls unbekannt.
4. Margaretha Sennim, ſtarb 1460.
5. Margaretha Candelin, ſtarb 1475.
6. Urſula von Treibel, ſtarb 1514.
7. Roſina von Stein, ſtarb 1534.
8. Urſula von Ratzenhauſen, 1541. Zu ihrer Zeit iſt das Kloſter durch den Brand verzehret worden, und haben ſich darauf die Dom-Herren zu Straßburg den Ort angemaſſet.

Bucelin German. Sac.

Nieder-Mundat, ſiehe **Mundat**, im XXII Bande p. 783.

Nieder-Musbach, ſiehe **Musbach (Nieder-)** im XXII Bande p. 998.

Nieder-Navarra, ſiehe **Navarra**, im XXIII Bande p. 1331.

Niederndorff (Kurtz von) ein Geſchlechte, ſiehe **Kurtz von Senfftenau und Toblach**, im XV Bande p. 2177.

Nieder-Nehenheim, ſiehe **Ehenheim**, im VIII Bande p. 342.

Nieder-Neukirch, ein Adeliches Gut und Ritter-Sitz im Budißiniſchen Kreiſe in der Ober-Lauſitz. Wabſts Hiſtor. Nachr. von dem Chur-Fürſtenth. Sachſen Beyl. p. 122.

Niedernhall, iſt ein kleines zwiſchen Chur-Maynz und dem Herrn Grafen von Hohenloh-Weickersheim gemeinſchafftliches, der Augſpurgiſchen Confeßion zugethanes Städtlein, zwiſchen Ingelfingen und Forchtenberg gelegen, und wird zum Unterſchied der Reichs-Stadt Schwäbiſch-Hall, ſo eben an dem Kocher liegt, Niedernhall genennet.

Nieder-Nitzſchka, ſiehe **Nitzſchka**.

Niedernlumme, ein Gut in Heſſen, deſſen in **Kuchenbeckers** Anal. Hall. Collect. I p. 79. gedacht wird.

Niedernzweren, ſiehe **Nydern-Twerne**.

Nieder-Odewitz, ſiehe **Odewitz**.

Nieder-Oelſa, ſiehe **Oelſa**.

Nieder-Oeſterreich, ſiehe **Oeſterreich**.

Nieder-Orlishauſen, ſiehe **Orlishauſen**.

Nieder-Ortmannsdorff, ſiehe **Ortmannsdorff**.

Nieder-Ottendorff, ſiehe **Ottendorff**.

Nieder-Pertzſchendorff, ſiehe **Pertzſchendorff**.

Nieder-Pfaltz, ſiehe **Pfaltz**.

Nieder-Piſchdorff, ſiehe **Piſchdorff**.

Nieder-Planitz, ſiehe **Planitz**.

Nieder-Pohlen, ſiehe **Pohlen**.

Nieder-Polentz, ſiehe **Polentz**.

Nieder-Reiderland, ſiehe **Reiderland**.

Nieder-Reimsdorff, ſiehe **Reimsdorff**.

Niederreisen, ein Dorf in Thüringen, ohnweit Mühlhausen, welches deswegen zu mercken ist, weil daselbst im Jahr 1582 in einem grossen hellen Donnerschlag, mit welchem ein Erdbeben verknüpfet gewesen, ein grosser Stein von 39 Pfunden, so in die Länge fünftehalb Viertel einer Ellen, und in der Dicke drittehalb Viertel gehabt, auch so heiß gewesen ist, daß man in langer Weile solchen nicht hat handthieren können, gefallen, worauf derselbe endlich nach Weymar vor die Fürstl. Regierung, und von da weiter nach Dresden verschicket worden ist. Peckenstein Theatr. Saxon. Oleatius Thür. Histor. und Chron. Th. II. p. 148. u. f.

Niederreissen, *Tollere ædificium*, wird in denen Rechten von einem Hause gesagt, welches man gantz und gar abträgt oder über den Hauffen wirfft. Und ist hierbey zu mercken, daß, wenn auch dergleichen geschiehet, die sonst darauf gehafftete Servitut oder Befugniß deswegen dennoch nicht verlohren geht, sondern indessen gleichsam dem Platze, worauf dasselbe gestanden, so lange anhängt, bis an dessen Stelle wiederum über lang oder kurtz einmahl ein neues aufgeführet wird, und die vorher schon darauf gehafftete Befugniß nach wie vor ihre Krafft und Würckung hat.

Nieder-Rengersdorff, siehe Rengersdorff.

Nieder-Rennersdorff, siehe Rennersdorff.

Nieder-Rhein, siehe Rhein.

Nieder-Rheinische Kreis, siehe Rhein.

Nieder-Rheinstrom, bedeutet in den geschriebenen und gedruckten Zeitungen insgemein die Stadt Cölln, wenn kein anderer Ort benennet wird.

Nieder-Rodenburg, eine kleine Stadt nebst einem festen Schlosse im Fürstenthum Verden.

Nieder-Röblingen, siehe Röblingen.

Nieder-Rudelsdorff, siehe Rudelsdorff.

Nieder-Rüdersdorff, siehe Rüdersdorff.

Nieder-Sachsen, siehe Sachsen.

Nieder-Sachswerfen, siehe Sachswerfen.

Nieder-Sächsische Kreis, siehe Sachsen.

Nieder-Sächsische Nachrichten, von gelehrten und neuen Sachen, sind eine Art gelehrter Zeitungen, deren Verfasser der Herr Professor Johann Peter Kohl in Hamburg ist, und welches im Jahr 1731 in 8. herausgegeben zu werden angefangen worden, auch noch mit vielem Beyfall fortgesetzet wird.

Nieder-Sächsischer Groschen, siehe Groschen, im XI Bande p. 1034. ingleichen Marien-Groschen, im XIX Bande p. 1539.

Nieder-Salm, eine Grafschafft, siehe Salm.

Niederschein, oder Mihalt, ein Böhmisches Dorf, nicht weit von Labaschitz, welches ehemals dem Sächsischen Kloster Alten Zelle gehöret hat. Knauths Alt-Zellische Chronicke VIII Th. p. 126. Besiehe auch Zelle.

Niederschlag, heißt in der Schmeltz-Kunst ein Zusatz, so dem Göldischen Silber gegeben wird; damit es im Schmeltzen das in sich haltende Gold fallen lasse, und selbiges also davon geschieden werde.

Niederschlagung, eine Chymische Arbeit, siehe Præcipitation.

Nieder-Schlema, siehe Schlema.

Nieder-Schlesien, siehe Schlesien.

Nieder-Schman, siehe Schman.

Nieder-Schönenfeld, ein Cistercienser Jungfrauen-Kloster in dem Bißthum Augspurg und Ober-Bayern, eine halbe Stunde von dem Städtlein Rhain, nicht weit von dem Ort, wo der Lech in die Donau sich ergiesset. Dessen Stiffter war Graf Berchtolff zu Lechsgmünd und seine Gemahlin Adelheid, eine Printzeßin aus Cypern, 1244. Es gehet eine Wallfahrt dahin. *Idea chronotopogr. congreg. Cisterc. S. Bernh.* p. 33.

Niederschreiben, *Literis consignare, ad Acta referre*, wird sonderlich von denen durch die geschwornen Actuarien und andern in Cantzelleyen oder auch andern Gerichten zu Haltung derer Protocolle und Gerichts-Bücher verpflichteten Personen darein gebrachten Registraturen gesaget. Siehe auch Actuarius, im I Bande p. 427.

Nieder-Seifersdorff, siehe Seifersdorff.

Nieder-Seltern, Nieder-Selters, ein Flecken in der untern Grafschafft Katzenelnbogen, 2 Meilen von Schwalbach übern Heynrück gelegen. Der unweit davon in einer Wiesen herfür quellende Sauer-Brunnen hat davon den Namen Selteser Sauer-Brunnen. Er giebt dem Schwalbacher in Krafft und Würckung nicht viel nach. Tabernämontan. Wasserschatz p. 283.

Nieder-Selters, siehe Nieder-Seltern.

Nieder-Seydewitz, siehe Seydewitz.

Nieder-Siebenbrunn, siehe Siebenbrunn.

Niederspier, siehe Oberspier.

Nieder-Spira, ein Dorff bey Sondershausen. Treibers Schwartzburg. Stamm- und Land-Register p. 104.

Nieder-Spra, siehe Spra.

Niederstedius (Burchard) siehe Niderstedius.

Niedersteigende Breite, siehe Breite eines Sterns, im IV Bande p. 1224. u. ff.

Niedersteigende halbe Kugeln, siehe *Hemisphærium*, im XII Bande p. 1342. u. ff.

Niedersteigende Helffte, siehe Theorie der Planeten (Elliptische).

Niedersteigende Zeichen, *Signa descendentia*, werden diejenigen himmlischen Zeichen genennet, in welchen die Sonne sich immer weiter von unserm Pol entfernet, und also des Mittags immer mehr und mehr von dem Zenith zurücke weichet. Bey uns in dem Nordischen Theile der Welt sind es: der Krebs, der Löwe, die Jungfrau, die Waage, der Scorpion, der Schütze, bey dem Südischen aber die sechs übrigen.

Niedersteigender Planete, siehe Planete (Niedersteigender).

Niedersteigendes Geschlecht, siehe Niederes Geschlecht.

Niederstein, siehe Stein.

Niederstetter (Michael) siehe Niderstetter.

Nieder-Steyermarck, siehe Steyermarck.

Nieder-Steyern, siehe Steyermarck.

Nieder-Stifft, so viel, als eine Collegiat-Kirche, siehe *Collegiata Ecclesia*, im VI Bande p. 690. u. f.

Nieder-Striegnitz, ein Dorf im Chur-Fürstenthum Sachsen, siehe Striegnitz.

Niederstürtzung in der fallenden Sucht, siehe *Catapresis*, im V Bande p. 1434.

Nieder-Syrien, kommt in der Deutſchen Uberſetzung **Luthers** vor 1 Maccab. X, 69. heiſſet aber im Griechiſchen Text Κοιλη Συριαι, Cölo-Syrien, oder Cöle-Syrien. Siehe *Cœle Syria*, im VI Bande p. 571. u. f.

Niederträſchkittel, ſiehe **Niedertroſchkittel**,

Niedertroſchkittel, oder **Niederträſchkittel**, ein Ort im Fürſtenthum Brieg in Schleſien, welcher vormals ein Kayſerliches Lehen geweſen; im Jahr 1705 aber von Kayſer Joſeph glorwürdigſten Andenckens in Erbe verwandelt, und als ein ſolches dem Geſchlecht derer **von Kittlitz**, als bisherigen Lehns-Leuten, überlaſſen worden iſt. Diploma beym **Ludewig** Reliqu. MSctor. Tom. VI. p. 90. u. ff. inſonderheit p. 92. und 94.

Niederträchtig, *Humilis*, wird derjenige genannt, wer nach der Ehre nichts fragt. Siehe **Niederträchtigkeit**.

Niederträchtige (der) iſt ein Geſellſchaffts-Name unter den Mitgliedern der Fruchtbringenden Geſellſchafft, welcher Friedrichen von Wangenheim iſt beygeleget worden, nachdem er von ihr im Jahr 1659 war auf- und angenommen worden. **Neuſproſſender Palmbaum** p. 405.

Niederträchtigkeit, *Humilitas*, iſt derjenige Fehler eines Menſchen, da er die ihm mitgetheilten Fähigkeiten, etwas zu verſuchen und ſich dadurch nützlich zu machen, gering ſchätzet, und ſich alſo bey allen Vernünfftigen verächtlich macht. Man kan ſie auch ſo erklären, ſie ſey ein Mangel der Ehr-Liebe oder der Bereitſchafft, aus Ehre Vergnügen zu ſchöpffen. Es rühret derſelbe zuweilen aus einem natürlichen, oder doch durch eine üble Erziehung eingepflantzten furchtſamen Weſen, vermöge deſſen mancher etwas zu unternehmen ſich nicht entſchlieſſen kan, und ſich daher weniger zutraut, als es in der That iſt. Zuweilen aber liegt ein purer Eigenſinn zum Grunde, mit dem ſich die wollüſtige Bequemlichkeit verbindet. Nach Ehr und Ruhm ſtreben, iſt zwar nicht ſchlechter dings was löbliches; zumahl da ſolches auch ohne Grund und mit Verachtung anderer geſchehen kan, welches die unvernünfftige Ehr-Begierde iſt; aber auch niederträchtig ſeyn, iſt was tadelhafftes, angeſehen ein Menſch bey ſolcher Gemüths-Diſpoſition ſich keines weges bemühet, Gott und der Welt rechtſchaffene Dienſte zu thun, wozu er doch verbunden iſt. Ein Vernünfftiger ſucht daher weder hochmüthig, noch niederträchtig zu ſeyn, ſondern befleißiget ſich der Beſcheidenheit.

Nieder-Treba, ſiehe **Treba**.

Nieder-Trebern, ein Städtlein in Thüringen an der Ilme, ſonſt zur Sachſen-Zeitziſchen Erb-Landes-Portion gehörig, welches aber jetzo ſeinen beſondern Beſitzer **Dietrich Lebrecht von Bodenhauſen** hat. **Leben Moritz Wilhelm, Hertzogs zu Sachſen-Zeitz** ꝛc. p. 226.

Nieder-Trebra, ſiehe **Trebra**.

Niedertrukkende (der) war ehedem in der Fruchtbringenden Geſellſchafft derjenige Name, welchen unter ihren Mitgliedern **Auguſtin von Pilau** im Jahr 1639 überkommen hatte, als er im gedachten Jahre in ihre Matrickeln eingezeichnet ward. **Neuſproſſender Palmbaum** p. 268.

Nieder-Tyrone, oder **Nether-Tyrone**, ſiehe **Tyrone**.

Nieder-Ulbersdorff, ſiehe **Ulbersdorff**.

Nieder-Ullersdorff, ſiehe **Ullersdorff**.

Nieder-Ulm, ein Städtgen und Chur-Mayntziſches Amt jenſeit des Rheins, ungefehr 1 Meile von Mayntz gelegen, wurde 1734 von den Frantzoſen mit einigen Retranchements verſehen und beſetzet.

Nieder-Ungarn, ſiehe **Ungarn**.

Niederwad, oder **Niederwand**, heiſſet 3 B. Moſe VI, 10. XVI, 4. ſo viel als die Unterkleider. Man ſaget jetzo an deſſen Statt Gewand.

Nieder-Waldſee, ſiehe **Waldſee**.

Niederwand, ſiehe **Niederwad**.

Nieder-Weiſel, ein Flecken in der Wetterau, nicht weit von Butzbach, den Grafen von Hohen-Solms gehörig.

Niederwerffer (Wenceslaus) ſchrieb Bibliſche Concordantz, Königsberg 1734 in 4.

Niederwerts deſtilliren, *Deliquium Chymicum*. Dieſes geſchiehet auf zweyerley Art: nemlich 1) durch diejenige chymiſche Arbeit, welche man *Deſtillatio per Deſcenſum* nennet, und davon ſo wohl der Artickel *Deſcenſus*, im VII Bande p. 641. als auch der Artickel *Deſtillatio*, in eben demſelbigen Bande p. 665. nachgeſehen werden kan: 2) Wenn man Kalcke oder Saltze in feuchten Kellern flüſſen und in eine laugichte Feuchtigkeit auflöſen läſſet, wovon der Artickel *Deliquium*, im VII Bande p. 457. handelt.

Nieder-Weſel, ſiehe **Weſel**.

Nieder-Willingen, ſiehe **Willingen**.

Nieder-Winzer, ein Marckt-Flecken nebſt einem Pfleg-Gerichte in Unter-Bayern, zum Rent-Amt Straubingen gehörig. Es iſt ein groſſes altes Schloß daſelbſt, auf einem Berge, Hohenwintzer genannt.

Niederwüngſch, oder **Niederwunꝛſch**, ein Flecken oder Dorff, im Stiffte Merſeburg. Es ward im Jahr 1548 in dem damahligen Religions-Kriege gäntzlich verwüſtet. Chron. Epiſc. Merſeb. beym **Ludewig** Reliqu. MSctor. Tom. IV. p. 479.

Nieder-Wunſch, ſiehe **Wunſch**.

Niederwyl, eines der drey Flecken in den Eydgenoßiſchen ſo genannten freyen Aemtern, welche beſondere Herrlichkeiten und ein freyeigen Amt haben, und alſo dieſe freye Aemter ausmachen.

Niederzier (Nordhauſen und) Geſchlecht, ſiehe **Hochſtede**, im XIII Bande p. 316. u. f.

Niederzüheraugenmuſcel, ſiehe **Muſceln derer Augen**, im XXII Bande p. 1094.

Nieder-Zwönꝛ, ſiehe **Zwönꝛ**.

Nied Francoiſe, ſiehe **Nide**.

Niedfyr, eine Ceremonie der Deutſchen, ſiehe **Niedfyr**, im XXIII Bande p. 1548.

Niedlich, bedeutet ſo viel, als was zart, angenehm, delicat und koſtbar iſt. So wird in Klaglied. Jerem. Cap. IV, 5. von denen Leuten zu Jeruſalem geſagt, daß ſie das niedlichſte gegeſſen; Leckerbißgen, nicht geringe Koſt, ſondern köſtliche Raritäten, die herrlichſten Tractamente, wie der reiche Mann herrlich, λαμπρῶς, lebete, Luc. XVI, 19. Doch kan es auch angenommen werden von der Ergötzlichkeit, daß ſie nicht nur

so viel gegessen, als ihnen zu ihrer Nothdurfft vonnöthen war, sondern daß sie auch ihrem Bauch ein fettes Opffer nach dem andern gebracht. Daher Aben Esra es also erkläret: Qui edebant, ut deliciarentur, die also assen, daß sie sich ergötzten. Es war ihnen an ordentlicher Kost nicht genug, sondern der Tisch muste fein voll, und mit allerley Tractamenten angefüllet seyn. Und scheinet, ob habe der heilige Geist solche Freß-Lust selbst bemercken wollen, weil er im Grund-Text ein Wort brauchet, dessen jeder Buchstabe ein Punctum unter sich hat, und so viel andeutet, daß gleichwie dieses Wort viel solcher Puncte an sich hat, also auch an Essen und Trincken ein Uberfluß da gewesen sey. Carnov h. l. Schimmero Klagl. Jerem. p. 1129. Siehe auch den Artickel: Niede.

Niedliche (der) ist derjenige Gesellschaffts-Name, welchen Christian, Graf von Hohenlohe, erhielte, als er im Jahr 1647 in die Fruchtbringende Gesellschafft eintrat. Neusprossender Palmbaum p. 287.

Niedling (Johann) gewesener dritter College der Schule zu Altenburg, lebte zur Zeit des 30jährigen Krieges, und hat sich durch folgende Lieder bekannt gemacht:

1. Ach Gott! die Pest dein scharffer Pfeil ꝛc.
2. Von Hertzen ich mich freu auf mein Sterb-Stündelein ꝛc.

Deren jenes im Coburgischen Gesangbuch vom Jahre 1649. 1655. 1660. und 1683. dieses aber im Arnstädtischen Gesangbuch vom Jahr 1711 stehet. Wegels Lebens-Beschreib. der berühmtesten Lieder-Dichter, Th. II. p. 245.

Niednagel, Neid-Nagel, Nietnagel, Lateinisch *Reduvia*, Frantzösisch *Envie*. Ein kleines Geschwür, so an der Wurtzel des Nagels am Finger aufgehet: oder auch die aufgerissene Haut am Nagelfleische. Einige verstehen diejenige gefährliche Beschwerung darunter, welche im XXIII Bande, unter dem Artickel Neidnagel, abgehandelt worden ist.

Niedon, ein Dorff und Adelicher Ritter-Sitz im Görlitzischen Kreise des Marggrafthums Ober-Lausitz. Wabsts Histor. Nachricht von dem Churfürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. pag. 129.

Niedrig, wird bald von Leuten und Personen, bald von Sachen gesagt. Wenns von Personen stehet, so sind unter solchen Niedrigen zu verstehen diejenigen, die entweder in äusserlichem Unfall geniedriget, oder die sonst von Herkommen niedrig, arm und geringe, oder die niedrig am Gemüthe sind. Von allen diesen Bedeutungen finden sich Exempel in der heiligen Schrifft. So sagt der Apostel Jacobus Cap. I, 9: Ein Bruder, der niedrig ist, rühme sich seiner Höhe. Das Griechische ταπεινὸς wird sonst entgegen gesetzt τῷ ὑψηλῷ, dem Hohen, Luc. XVIII, 14. es wird aber hier durch den Niedrigen nicht verstanden humilis virtute, oder ein solcher, der der Tugend und dem Gemüthe nach niedrig ist, wenn sich nemlich ein Frommer im Hertzen, Worten und Geberden demüthig erweiset, ob er gleich nicht eben so niedrig dem Stande und Vermögen nach ist; wie etwan öffters dieses Wort von unserm Heylande gebrauchet, und von ihm gesaget wird, er sey von Hertzen demüthig gewesen, Matth. XI, 29. ungeacht, daß er der hochgelobte Gott war über alles; zu welcher Niedrigkeit Jacobus alle vermahnet, Cap. IV, 10; sondern es wird verstanden ein Niedriger conditione und dem Leiden nach, da einer niedrig ist, entweder dem Stande nach, oder dem Vermögen nach, wie Lazarus, Luc. XVI, 20. 21. Ein solcher kan nicht unbillig ταπεινὸς, oder ein Niedriger genennet werden, sintemahl er sich vor jederman bücken, niedrigen und demüthigen muß, Jac. II, 3. Es. LI, 23. will ers nicht thun, so stossen ihn wohl seine Freunde zu Boden, redet er denn seine Nothdurfft, so spricht man, wer ist der? Sir. XIII, 25-29. wie solches erfahren Hiob, Hiob VI, 15. David, 1 B. Sam. XXV, 10. 11. Nicht ohne Ursache aber setzet der Apostel hinzu, ein Bruder, der niedrig ist; denn damit will er anzeigen, daß, der sich seiner Hoheit rühmen soll, seyn müsse nicht nur ein niedriger, sondern auch ein gläubiger Christ; denn was ungläubige oder falschgläubige Niedrige sind, können und mögen sich dergleichen Hoheit, die hier verstanden wird, nicht rühmen, weil sie sich derselben durch ihr übles Verhalten verlustig machen; die aber, die sich solcher Hoheit rühmen können und sollen, sind Brüder, nemlich in Christo, denn sie haben alle einen Vater, Mal. II, 10. es hat sie alle ein Heyland erlöset, Ebr. II, 11. sie haben auch alle eine Mutter auf Erden, die Christl. Kirche, und ein Erbe im Himmel, und die ewige Seligkeit; welche genaue geistliche Verwandschafft sie unter einander haben, in der Einigkeit des Glaubens und der Liebe in Christo Jesu, und heissen daher Brüder nicht dem Geblüte und dem Geschlechte, sondern dem Gemüthe und dem Glauben nach. Und solche Niedrige sollen sich rühmen ihrer Höhe. Gribners Erklär. der Epist. Jacobi, p. 174. So sagt ferner David, Ps. CXXXVIII, 6: Hoch ist der Herr, und siehet auf das Niedrige; er siehet zwar auf alle Geschöpffe, die er gemacht hat, sie seyn im Himmel, auf Erden, im Meer, oder unter der Erden; er siehet sie so an, daß er sie führet, lencket und regieret, wohin er will, Sprüchw. XXI, 1. jedoch siehet er sonderlich auf das Niedrige, das ist, er siehet in Gnaden an, die demüthiges Hertzens sind, Es. LXVI, 2. Ps. XXXIV, 19. Wenn der Apostel Paulus Rom. XII. zu mancherley Christl. Tugenden ermahnet, so schliesset er endlich v. 16: Trachtet nicht nach hohen Dingen, sondern haltet euch herunter zu den Niedrigen. Das hier befindliche Participium συναπαγόμενοι hat den Auslegern mancherley Gedancken verursachet: Etliche sagen, es heisse so viel als Beyfall geben; andere haben es übersetzet durch gehorchen, sich in einen schicken oder richten; noch andere, durch mitgehen oder mitreisen; Grotius und andere nehmen es in dem Verstande an, daß es so viel heisse, als einem anhangen und nachfolgen; Erasmus giebt es durch se accommodantes humilibus, ut suæ quisque oblitus magnitudinis, descendat ad affectus inferiorum. Auf solche Weise würde ταπεινοῖς substantive von niedrigen und geringen Leuten zu verstehen seyn. Der Syrische Dollmetscher übersetzet es: Adhærete, vel sequimini sedulo illos, qui humiles, gehet gerne mit den Demüthigen um, machet euch zu ihnen; so wird das Verbum von

Phi-

Philippo gebrauchet, als er sich zum heydnischen Kämmerer an den Wagen machen solte, Apostel Gesch. VIII, 26, desgleichen von dem Umgehen und der Gemeinschafft der Jüden mit den Heyden, Cap. X, 28. daß demnach Paulus hier befohlen habe, man solle suchen mit solchen Leuten umzugehen, ihnen nachzufolgen, die entweder niedrig oder geringe am Stande, Geschlecht ꝛc. oder allermeist, die niedriges und demüthiges Gemüthes wären; man solte nicht stoltzer und übermüthiger Leute Gesellschafft lieben, sondern sich zu denen Niedrigen halten. Weiter redet auch David von den Niedrigen im Himmel und auf Erden, da er Ps. CXIII, 5. 6. sagt: Wer ist wie der HErr unser GOtt? der sich so hoch gesetzet hat, und auf das Niedrige siehet im Himmel und auf Erden. Augustinus will, daß das Niedrige im Himmel seyn die heiligen Engel: das Niedrige auf Erden aber die demüthigen Hertzen. Da GOtt die Engel erschaffen, hat er sie also gemacht, daß sie gleich dem Adam und Eva haben fallen, und ihr Fürstenthum verscherzen können, massen solches auch im Werck selber erfolget, indem eine grosse Menge von denselbigen sich wider GOtt aufgelehnet, und durch Stoltz und Hochmuth widerstrebet, daß sie darauf in den tiefsten Abgrund sind gestürtzet worden; denn was hoch ist, das erniedriget er, und was niedrig ist, das erhöhet er. Da im Gegentheil die guten Engel sich mit jenen ihrer Herrlichkeit nicht überhoben, sondern im Gehorsam unter ihrem Schöpfer geblieben sind, ja vor Demuth gegen ihm mit ihren Flügeln ihr Antlitz und Füsse decken, Es. VI, 2. Was aber das Niedrige auf Erden betrifft, so sind es alle demüthige und niederträchtige Hertzen, sie leben in welchem Stande sie wollen. In der Kirchen die arme demüthige Sünder, die ihre Sünden erkennen, und um Vergebung derselben bitten, auch allein bey Christo Rath und Hülffe suchen. Im weltlichen Regiment und gemeinen Leben zeucht er manchen armen Menschen herfür aus dem Koth, und setzet ihn neben die Fürsten, die hernach Land und Leuten dienen zu GOttes Ehren. In der Haushaltung siehet er auf die demüthige Eltern, giebt ihnen Segen, Kinder und Unterhalt. Weihenmaiers Davidische Schatzk. p. 1396 u. f. Es wird aber das Wort niedrig, wie anfangs gedacht, auch von Sachen gebraucht, und da wird ihre Verächtlichkeit und Geringfügigkeit damit angezeiget.

Niedrige (der) war der Gesellschaffts-Namen, welchen Rudolph von Dieskau erhielt, als er im Jahr 1628 in die Fruchtbringende Gesellschafft trat. Neu-sprossender Palmbaum p. 247.

Niedrige Obrigkeit, siehe Obrigkeit.

Niedrige Ordnungen, siehe Ordnungen (Niedrige.)

Niedrigen (den Schild) *Humiliatio clypei*, heißt in denen Rechten, wenn ein Lehns-Herr seines zeithero geführten Standes und Würden entsetzt wird, und also zugleich das Lehn verlieret.

Niedriger als ein anderer, ist einer, wenn er es in einem Stück nicht so weit gebracht, als der andere.

Niedriger Andorn, siehe Roßpoley.

Niedriger Buchs (kleiner) siehe *Buxus*, im IV Bande, p. 2052.

Niedriger Buchsbaum, siehe *Buxus*, im IV. Bande, p. 2052.

Niedriger Hollunder, siehe *Ebulus*, im VIII. Bande, p. 95.

Niedriger Wall, siehe *Fousselraye*, im IX Bande p. 327 u. f.

Niedrig gehen, ist eine Redens-Art der Jäger, welche sie vom Hirsche gebrauchen, zu der Zeit, wenn er geworffen, oder sein Geweyhe hat fallen lassen.

Niedrigkeit, bedeutet so wohl starum, den niedrigen und geringen Stand, darinnen sich ein Mensch befindet; in welchem Verstande es stehet in dem Lobgesang Mariä, da sie spricht: Er hat die Niedrigkeit seiner Magd angesehen, Luc. I, 48; als auch affectum; zum Exempel Jacobus Cap. I, 10 vermahnet, der da reich ist, rühme sich seiner Niedrigkeit; wenn man nemlich, ungeacht daß man in hohen Ehren und Vermögen sitzet, seine Nichtigkeit erkennet, und deswegen vor GOtt und dem Nächsten im Hertzen, Worten und Geberden sich demüthiget, nach JEsu Exempel, Phil. II, 6-8, Matth. XI, 29, wie Hiob schlecht und recht war, Hieb I, 8. Dergleichen Niedrigkeit sollen sich die Reichen rühmen, das ist, sie sollen sich derselben in der That und Wahrheit befleißigen, damit sie sich derselben mit Grunde der Wahrheit rühmen können, nicht nur gegen andere Leute, sondern auch in ihrem eigenen Gewissen, und also auch bey ihrem Reichthum ihres Christenthums und Seligkeit sich versichern können. Ein Reicher soll niedrig seyn, so wohl gegen GOtt, als auch gegen seinen Nächsten, so wohl im Hertzen, als auch in Worten und Geberden; in Summa: überall und in allen Stücken, an allen Orten und zu allen Zeiten. Hierzu soll sie bewegen die Erkänntniß ihrer selbst, weil sie so gar nichtige und vergängliche Menschen sind, und, nach Jacobi Ausspruch, wie eine Blume des Grases veraehen werden.

Niedrig Pien, siehe Erdkiefer, im VIII. Bande, p. 1565.

Nied Romande, siehe Nide.

Niedsaem, siehe Niede.

Niedt (Friedrich Erhardt) ein Thüringer, hat 1708 das Musicalische A B C zu Hamburg in 4to; und den Deutschen Frantzosen, aus 6 Suiten bestehend, zu Coppenhagen in Fol. ediret. Der musicalischen Handleitung erster Theil, so vom G. B handelt, ist 1710 in lang Quart von 8½ Bogen zu Hamburg heraus gekommen; Diesem ist der andere Theil gefolget, welchen der Capell-Meister Mattheson 1721 vermehret und verbessert nebst vielen Anmerckungen, und einem Anhang von mehr als 60 Orgel Dispositionen a 26½ Bogen zum zweytenmal heraus gegeben hat. Es wird darinnen von der Variation des G. B. samt einer Anweisung, wie man aus einem schlechten General-Baß allerley Sachen, als Præludia, Ciaconen, Allemanden &c. erfinden könne, gehandelt. Der dritte Theil ist gleichfalls zu Hamburg, als ein Opus posthumum, vom Contrapunct, Canon, Motetten, Choral, Recitativ, Stylo und Cavaten handelnd, nebst Veritophili deutlichen Beweiß-Gründen, worauf der rechte Gebrauch der Music,

beydes in der Kirche und auſſer derſelben beruhet, mit Mattheſons Vorrede in 4to oblongo gedruckt worden. Dieſer dritte und letzte Theil an ſich ſelbſt beſtehet aus 9, und des Veritophili Tractat aus 10 Bogen.

Niedt (Nicolaus) Stadt-Organiſt zu Sondershauſen, gab 1698 die muſicaliſche Sonn- und Feſttags-Luſt von 5 Vocal- und eben ſo viel Inſtrumental Stimmen geſetzt, daſelbſt in Folio heraus. In ſolcher iſt durch das gantze Jahr erſtlich ein Concert weiſe geſetzter bibliſcher Spruch, ſo dann eine mit 2 Canten und Baß geſetzte Aria, welche mit einem Chor ſchlüſſet, befindlich.

Nied- und Nagelfeſte, ſiehe **Nagelfeſte**, im XXIII Bande p. 435.

Niefel, ſiehe **Feiffel**, im IX Bande, p. 418.

Nieſſen, ein Freyherrliches Geſchlechte, ſiehe **Neiſſen**, im XXIII Bande p. 1647.

Nieſſern, ſiehe **Neiſſern**, im XXIII Bande p. 1647.

Niehaus, ein Lauenburgiſches Amt, ſiehe **Neuhaus**, im XXIII Bande p. 176.

Niehenck (Georg) ein Evangeliſcher Theologus, gebohren zu Lüneburg 1628 im September, wo ſein Vater, Heinrich, ein Kauffmann war. Nachdem er zu Lüneburg, Flensburg und Lübeck einen guten Grund zu denen höhern Wiſſenſchafften geleget, begab er ſich 1649 nach Greiffswalde, und ließ ſich daſelbſt öffters als antwortender im diſputiren hören, als unter D. **Dan. Lago** in Dodecade quæſtionum theologicarum contra Wendelinum, unter D. **Joh. Michaelis** de natura & conſtitutione philologiæ, unter M. **George Schlieffen** de exiſtentia & quidditate entis, it. de conceptu entis, de ubietate, de duratione; de neceſſitate & contingentia, ingleichen unter eben demſelben ex theſibus univerſam metaphyſicam continentibus und unter dem Vorſitz M. **George Preuſſens** de actionibus magicis, weswegen er auch von **Mangeln** in das Schediaſma de Georgiis fama & eruditione præclaris iſt gezogen worden. An. 1654 promovirte er allda in Magiſtrum, diſputirte darauf als Präſes de unitate & unione, ingleichen über 5 Theſes ex Metaphyſicis, hielte auch Collegia Diſputatoria über die Ethik und Metaphyſik, welche er in einigen kurtzgefaßten theſibus durch den Druck publiciret hatte. Hierauf begab er ſich nach Roſtock, und diſputirte nicht nur unter dem Vorſitz D. **Aug. Varenti** de Maſſa Midbar-jam aus Eſ. XXI. ſondern hielt auch als Präſes folgende Diſſertationes, als 1. de exiſtentia, quidditate & diviſione metaphyſicæ. 2. de ente reali & conceptu ejus objectivo atque formali. 3. de entis principiis & attributis. An. 1661 erlangete er das Conrectorat, u. 1669 das Rectorat an der alldaſigen Stadtſchule. An 1685 wurde er zum Diaconat bey der Peters-Kirche und zugleich zum Lazareth-Prediger, 1696 zum Paſtorat bey eben der Kirche zu St. Petri und 1699 als Paſtor Primarius in die Marien-Kirche beruffen. Er hat ſolchen Aemtern insgeſammt mit groſſem Fleiß vorgeſtanden, ſeit 1713 aber, da er ſeine letzte Predigt gehalten, in ſeinem Hauſe Beicht geſeſſen, und iſt endlich 1714 den 25 May als Senior des gantzen Miniſterii im 86 Jahr ſeines Alters geſtorben. Er hat ſich 2 mahl, als 1669 und 1677, verheyrathet, und aus der erſten Ehe mit Margaretha Kleinſchmidin 5 Kinder, die aber alle wieder geſtorben, aus der andern Ehe aber 5 Söhne und 2 Töchter gezeuget, unter denen erſten ihn D. Georg Friedrich, von dem hernach, und Johann Balthaſar, Magiſter der Philoſophie, welcher Atheiſticum Judæorum cordiloquium: Jeſus non eſt Deus, oder der unweiſen Juden Hertzens-Geſpräch: JEſus iſt kein Gott, aus Joh. VIII, 46 u. f. vers zu Roſtock 1713 in 12 heraus gegeben, ſeither 1708 im Predigen haben erleichtern helffen. Sonſten hat D. Habichhorſt aus dem Namen Georg Neuhenck folgendes Anagramma gemacht: Hunc noſce egregium, mit dieſer Auslegung:

Egregium qui te Sophiæ negat eſſe magiſtrum,
Ignorat ſtudii puncta coruſca tui.
Vivida teſtor ego ſophici documenta laboris;
Hunc proin *Egregium* Zoile *noſce* virum.

Roſtochium literat. **Gelehrte Fama** P. XL. p. 292.

Niehenck (Georg Friedrich) ein Sohn des vorherſtehenden, ſtudirte zu Roſtock, diſputirte 1698 unter D. Habichhorſten de abuſibus circa S. Cœnam, und 1699 unter D. Fechten de admirando generationis, proceſſionis & miſſionis myſterio, ward Doctor der Theologie, Paſtor Primarius an der Deutſchen Kirche zu Gothenburg und Aſſeſſor des Königlichen Conſiſtorii, und lebte noch vor wenig Jahren. Seine Schrifften ſind:

1. Terminiſta convitiator, wider **Johann Siegmund Beſſerig**, Roſtock 1701.
2. Schutz-Schrifft wider eben denſelben, ebend. 1702.
3. Compendium errorum Pietiſticorum, ebend. 1709 in 8.
4. Abfertigung des Autoris der neuen Hälliſchen Bibliotheck, 1710 in 8.
5. Göttliches Friedens-Inſtrument, oder Predigt auf den 1720 erfolgten Frieden, Gothenburg 1720 in 4.
6. Göttliches Reformations-Patent, oder Predigt am andern Evangeliſchen Jubel-Feſt, ebend. 1721 in 4.
7. Aehnliches Bild der Pietiſten an dem Phariſäer, und der wahren Chriſten an dem Zöllner, Hamburg 1723 in 4.
8. Aufrichtiges Theologiſches Bedencken über die bishero geſuchte Vereinigung derer Lutheraner und Reformirten, ebend. 1723. in 4.
9. Predigt über Eph. V. 8. als Carl Joſeph Freyherr von Ceſner die Lutheriſche Religion annahm, ebend. 1726 in 4.
10. Pœnitentialia ſ. Commentatio in textus pœnitentiales 2 Petr. III, 9. Apoc. III, 19. 1 Petr. I, 17. Prov. XIV, 2. 2 Sam. XII, 13. Jer. XIV, 7. Mich. VII, 19. 1 Tim. I, 1. 23. ebend. 1728 in 4.

Viele Diſputationes, von denen bekannt:

a. Terminiſta Calvinizans, Roſtock 1705.
b. de δοκιμασίᾳ ſpirituum, ebend. 1705.
c. de Magiſtratu politico, ebend. 1706.

d. de

d. de tribus viris Abrahamo apparentibus, ebend. 1707.
e. de Natura contra Naturalistas, ebend. 1708.
f. de Diabolismo in Fanaticismo, ebend. 1709.
g. de Sabbatho hebdomadali, ab Adamo in paradiso celebrato.
h. Quæstiones selectæ de Christo
i. Quæstiones de Religione.

Er hat auch ein schönes Werck de Zelo Regum Doctorumque Ecclesiæ Suecanæ in propaganda vera religione Christiana tam intra quam extra regnum zur Preße fertig gehabt, und ein Verzeichniß seines vortrefflichen Müntz-Cabinets zu verfertigen angefangen. *Rostochium literatum. Nova literaria German.* 1698. *Acta literar. Suec.* Vol. I.

Niehusius (Reinerus) ein Niederländischer Rechtsgelehrter, hat Gedichte hinterlassen, welche aber, wie **Morhoff** saget, nur die Knaben hoch schätzen, weil er sehr niedrig ist, und niemahls in die Höhe steiget. Er hat sonsten auch nebst denen Poematibus juvenalibus, Tyrocinium eloquentiæ, florilegium philologicum, comicos enucleatos, Apparatum eloquentiæ &c. geschrieben, und ist 1662 gestorben.

Niekamp (Johann) ein Evangelischer Theologus und Superintendent zu Hildesheim, war gebohren 1654 am St. Johannis-Abend zu Fürstenau im Stifft Oßnabrück, wo sein Vater Lucas Niekamp, Bürger und Handelsmann war, die Mutter aber ist Maria von Bockern gewesen. Als er zu Oßnabrück in die Schule gegangen, zog er 1673 auf die Universität nach Königsberg, und studirte 2 Jahr die Rechte, weil er aber wenig von seinen Eltern zu gewarten hatte, nahm er 1676 in Churland bey einem Vornehmen von Adel Condition an, daher er denn Gelegenheit gehabt, die Curische Sprache zu lernen, und weil sein Principal ihn sehr werth hielt daß er öffters wünschete, daß er Theologie möchte studiret haben, damit er jezuweilen predigen könnte, so legete er sich unter Anführung eines benachbarten Predigers mit Fleiß auf die Theologie, und brachte es in kurtzer Zeit so weit, daß er so wohl in der Curischen als Deutschen Sprache offt und viel geprediget. Wie er nun grosse Hoffnung hatte, in der Curischen Kirche befördert zu werden, zog er 1679 in seine Heimath, um von seinen Angehörigen Abschied zu nehmen, und alsdenn nach Churland wieder zurück zu kehren. Allein er fand seine Versorgung also fort in seinem Vaterlande, und wurde noch in dem ermeldten 1679 Jahre zu Iburg Schloß-Prediger und Adjunctus in Hilter. Hierauf trat er 1682 mit Hermann Schmidts, eines Kauffmanns aus Fürstenau, Tochter, Namens Anna Ilsabe, in die Ehe, darinnen er 6 Söhne und 7 Töchter gezeuget, wovon ihn aber nur 3 Söhne und 5 Töchter, aus welchen die älteste an den Braunschweigischen Superintendenten Strisser verheyrathet, überlebet haben. Im Jahr 1684 ward er Prediger zu Melle im Stifft Oßnabrück und 1692 Consistorial-Rath bey dem Fürstl. Oßnabrückischen Land-Consistorio. Im 1693 Jahre ward er Hertzoglich-Wolffenbüttelischer Hofprediger, Consistorial-Rath und Beicht-Vater, nahm aber 1706 wegen einiger daselbst zugestossenen Wiederwärtigkeiten die Vocation zur Superintendur nach Hildesheim an, wo er auch 1716 den 2 Junii im 62 Jahr seines Alters gestorben ist. Ausser einigen Leichen-Predigten ist weiter nichts von ihm in Druck gegeben worden, als eine kleine Schrifft unterm Titel: *Επιείκεια ἐρμηνευτική* oder Christliche Lindigkeit in Erklär-Deut- und Entschuldigung der wie in heiliger Schrifft selbst, also auch bey den Auslegern derselben mannichmahl vorkommenden harten Redens-Arten, namentlich derer, die man in des seeligen Lutheri Schrifften findet, daß Christus der grösseste Sünder sey, Hildesheim 1708. 2 Bogen starck. Unschuldige Nachrichten 1734.

Nieköping, eine Stadt, siehe **Nicöping**.

Niel (Ludwig) ein gelehrter Frantzose aus dem Ende des 17 Jahrhunderts, schrieb in seiner Sprache das Leben des Jesuiten Anna Frantz von Beauvais, Paris 1682 in 12. Teißier Catal. Auctor. & Biblioth. P. II.

Nielius (Carl) ein Niederländer, war anfangs an der Frantzösischen Kirche zu Utrecht, und hernach zu Amsterdam bey den Remonstranten Pastor, wurde vor den Synodum nach Dordrecht citiret, schrieb unterschiedene Theologica, und starb den 27 October 1652 im 76 Jahr. Witte Diarium biographicum.

Niella, eine Stadt in Brabant, siehe **Nivelle**.

NIELLE, siehe **Mehl-Thau**, im XX Bande p. 269 u. ff.

Nielle (Carl von) ein Frantzösischer Prediger zu Genff, war zu Ende des 16 Jahrhunderts berühmt. Er hat das hohe Lied Salomonis in die Frantzösische Sprache übersetzt zu Genff 1594 in 8 heraus gegeben. Le Long Biblioth. Sac.

Niellius (Joh.) war zu Wesel 1571 den 29 October gebohren, und studirte zu Marpurg, woselbst er auch Professor der Rechte worden, und 1597 gestorben. Er hat

1. Controversias juris feudalis, Marpurg 1597 und 1615 in 4. Leipzig 1629 in 4.
2. Controversias juris Justinianei, Marpurg 1613 in 4.
3. de acquirenda vel amittenda possessione & remediis possessoriis, ebend. 1593.

geschrieben. Andreä Bibl. Belg.

Niels, ein Bruder des Königs Erich, der sich nach dessen Tode besonders bekannt gemachet. Denn nachdem Erich, König in Dännemarck, auf der Wallfahrts-Reise nach Jerusalem in Cypern verstorben, selbiger aber einen Sohn, welcher damahls noch ein Kind war und Canutus genannt wurde, hinterlassen, welchem laut väterlicher Verordnung das Reich als einem rechtmäßigen Erben gehöret hätte; so entrisse dieser Niels dem damahligen unmündigen Erben das Reich mit Gewalt, und muste selbiger mit dem Hertzogthum Schleßwig verlieb nehmen. Im Jahr 1124 zog dieser Niels wider die Pommerischen Wenden zu Felde, und eroberte viel Städte und feste Oerter, und zu selbiger Zeit ist die Christliche Religion von Otto, Bischoffen zu Bamberg daselbst eingeführet worden. Dieser Niels ist zu Schleßwig von denen Bürgern um-

gebracht worden. Helmoldus Lib. I. Chron. Slavor. Cap. 49. 50. & 51. Albert. Cranz. Lib. 3. Wandal. Cap. 33. & 34.

Nielsen (Arnold) siehe Nylen.

Nielson Suante, war einer von denen Verräthern, welche es dahin brachten, daß daß Königreich Schweden 1501 von Dännemarck abfiel. Ludw. Reliq. Manuscript. Tom. IX.

Niem, eine kleine Stadt im Bißthum Paderborn in Westphalen, nicht weit von Brackel.

Niem (Dietrich oder Theodoricus von) ein Geschicht-Schreiber im XIV Jahrhunderte, war in der, in dem Stifft Paderborn, anderthalb Meile von Brackel gelegenen Stadt Niem gebohren, allwo das Geschlecht von Niem lange Zeit floriret hat, nunmehro aber verloschen ist. Er war erst Dom-Herr zu Bonn, hernach zu Lucca, ferner Secretarius bey unterschiedenen Päbsten, ward aber nachgehends zu Verden, und endlich zu Cambray Bischoff. Fabricius giebt ihn mit Unrecht vor einen Magdeburger aus. Engelhusius schreibet, er sey unter währendem Concilio zu Costnitz 1408 verstorben; da hingegen andere seinen Sterbens-Tag auf den 4 Junius 1416 setzen; es erhellet aber aus seinen Schrifften, daß er noch 1417 gelebet hat. Er hat unter andern verfertiget

1. Commentar. de regionibus orbis;
2. Excerpta de potestate imperiali & papali, so nebst andern dergleichen Materien, Franckfurt 1614 und 1621 gedruckt.
3. Vitam Johannis XXIII. Pontif. Rom. welches in Henr. Meibomii Scriptoribus Germaniæ Tom. I. stehet;
4. Exhortat. ad *Rupertum*, Regem Romanorum, ut excitatus a somno diuturno schisma Pontificum in ecclesia extirpet, & imperii jura reformet, welche Goldastus dem II Bande seiner Monarchie einverleibet;
5. Acta Pontificum Romanorum, a Nicolao IV. ad Urbanum V, welche in Eccards Corpore historico Tom. I. stehen.
6. de Schismatibus inter Pontif. Rom. per annos 39 Lib. III. Nürnberg 1532. Welchem letztern Simon Schardius, aus des Autoris MST. das IV Buch, so den Titel: Nemus unionis führet, hinzugefüget hat.

Diese letzte stehen in Eccards Corpore historico; jedoch soll von diesem Wercke, wie Hecht German. Sac. p. 663 davor hält, unterschieden seyn Descriptio de investitura Episcopatuum, regum Teutonicorum ex quodam antiquissimo libro Florentino per me Theod. de Niem, literarum Apostolicarum scriptorem & abbreviatorem reperto, dum Joannes XXIII. illic resideret, fideliter extracta, welche gedachter Schardius seiner Collection de imperiali jurisdictione einverleibet hat; sein Leben aber hat von der Hardt verfertiget, und den Actis Concilii Constantiensis vorgesetzt. Meibom. T. I. Rer. Germ. Fabricius Orig. Sax. l. l. Engelh. Chron. Gesner Bibl. univ. Poßius de Hist. lat. Lib. III. c. 4. p. 545. Ed. ult. Labbeus Chronol. Scriptor. Eccles. Poßevin Appar. Sac. Oudin. de Script. Eccl. Tom. III. p. 2256. *Acta Eruditor. Latino.*

Niemägen, eine Stadt im Holländischen Geldern, siehe Nimägen.

Niemahls, Nimmer, *Nunquam*, begreifft in denen Rechten alles dasjenige unter sich, wovon man zu keiner Zeit und an keinem Orte etwas gesehen, noch gehöret, und schließt also dasselbe alle und jede Arten der Zeit aus. l. providendum. ibique Gloss. C. de postul. l. 1. C. de offic. militar. jud. l. nunquam. ff. de O. & A. l. nunquam. ff. de usuc. l. nunquam. ff. de acquir. rer. domin. l. fin. ff. de lib. & posth. c. Deus omnipotens. 2. qu. 1. c. 1. de cler. conjug. Lib. 6. & ibi per Archid. Sylvan. de feud. recogn. qu. 109. n. 19. in fin. Everhard Consil. 45. n. 23. und 24. Vol. I. Besold in Thes. Pract. Rudinger in Obs. Pract.

Niemand, *Nemo*, ist in denen Rechten so viel, als kein Mann, oder kein Mensch, (Nullus homo). Und scheinet sonderlich das Lateinische Wort Nemo aus Ne und Homo zusammen gesetzet zu seyn. Daß es also in diesem Verstande eigentlich so viel ist, als auch nicht ein einziger Mensch, das ist, kein Mensch oder Niemand. Wie denn daher auch unter andern Albericus bereits angemercket, daß dasselbe gemeiniglich nicht anders, als ein allgemeines verneinendes Zeichen (Signum universale negativum) gebrauchet werde, und beziehet sich zu dem Ende auf c. nemo. X. de elect. Lib. VI. l. item si unus. §. item. si plures. ff. de arbitr. Und ist auch allerdings was bekanntes, daß das Wort Nemo überhaupt, so wohl wenn es gantz allein stehet, als auch mit einem besondern Zusatze, z. E. Nemo homo, Nemo hominum, Nemo omnium, so viel, als keinen einzigen Menschen, andeute, und solcher gestalt alle und jede, ohne nur einen einzigen auszunehmen, ausschliesse. Marius Antoninus Lib. I. Resolut. fin. cas. 42. Spiegel. Bißweilen aber wird es dennoch nur auf gantz wenige Personen eingeschräncket, als in l. stipulatio ista. §. sed si quis. ff. de verb. oblig. Und dieses zwar hauptsächlich, wenn nach Beschaffenheit der Umstände vielmehr dieses, als das Gegentheil, der natürlichen Billigkeit gemäß zu seyn scheinet. Wie insonderheit Oldendorpius in seinen Büchern sorgfältig angemercket hat. Also begreifft sonderlich in Streit- und Partey-Sachen das Wort Niemand beydes Klägern und Beklagten unter sich, und haben sich also bey ungehorsamlichen Aussenbleiben an dem gerichtlich anberaumt gewesenen Termine und aller ihnen desfalls zustehenden rechtlichen Nothdurfft versäumet. Wovon unter dem Artickel Proceß. Sonst aber sagt man auch überhaupt, z. E. Niemand kan sein eigener Richter seyn; Niemand gilt als Zeuge in seiner eigenen Sache; Niemand kan einem andern wider seinen Willen eine Verbindlichkeit aufbürden; Niemand kan durch seinen letzten Willen das gemeine Recht entkräfften; Niemand kan, was er selbst nicht hat, einem andern geben; Niemand kan, was er einmahl gethan, selbst vernichten, u. s. w.

Beſold in Theſ. Pract. Lit. N. h. v. und in Conſtat. Wenn zu einer übelgethanen Sache ſich niemand bekennen will; ſo ſagt man im Schertze, Hans Niemand habe es gethan.

Niemands-Güter, ſo viel, als Erbloſe, oder ledigſtehende Güter, ſiehe *Bona vacantia*, im IV Bande p. 563. u. f.

Niemann (Chriſtian Albrecht) ein Sohn des hernachſtehenden Sebaſtian Niemanns, gebohren zu Schleßwig 1680, bezog 1697, nachdem er zu Lübeck den Grund ſeiner Studien geleget, die Univerſität Jena, und legte ſich nebſt der Philoſophie, die er unter Anführung derer berühmten Männer, Treuners, Schubarts, Hambergers und Müllers erlernte, mit ſonderbahrem Fleiß auf die Rechtsgelahrheit, darinnen ihm Lyncker, Wildvogel, Frieſen und Flörcken ſattſamen Unterricht ertheilten. Hierauf beſuchte er auch die Univerſität zu Halle, und wohnte da denen Vorleſungen bey, welche Stryk, Thomaſius und Ludewig mit groſſem Beyfall hielten. Als er ſich nachgehends zu Glückſtadt die Proceß-Forme vor daſigen Gerichten wohl zu Nutzen gemacht, that er 1704 eine Reiſe nach Holland, wurde zu Utrecht nach gehaltener Inaugural-Diſputation de exercitio juris Epiſcopalis Statibus Imperii Auguſt. Conf. competente beyder Rechten Doctor, beſahe ſo dann auch Engelland, und hielt ſich auf dem Rückwege zu Wetzlar, damit er ſich den Reichs-Kammer-Proceß bekannt machen möchte, über 6 Monath lang auf. Nach ſeiner Zurückkunfft legte er ſich aufs Advociren, wurde 1708, nachdem er vorhero ſchon Canonicus an der Eutiniſchen Collegiat-Kirche worden, Syndicus des Capituls zu Lübeck, muſte aber 1709 den jungen Herrn von Wedderkopp mit des Capituls Bewilligung auf Reiſen führen, die er nach Holl- und Engelland vornahm. Er kam nach Jahres-Friſt wiederum glücklich in Lübeck an, und hat noch 1721 ſeinen Aemtern mit Ruhm vorgeſtanden. **Von Seelen** Athenæ Lubec.

Niemann (Sebaſtian) ein Lutheriſcher Doctor der Theologie, war zu Lübeck 1625 den 2 April gebohren, und ſtudirte zu Roſtock, Helmſtädt, Jena und Königsberg. Hierauf wurde er zu Jena Profeſſor der Theologie und Superintendent, 1674 aber nach Schleßwig als General-Superintendent, Oberhofprediger und Præpoſitus zu Gottorff beruffen, allwo er 1684 den 6 Mertz mit Tode abgegangen. Seine Schrifften ſind:

1. Atheus refutatus & ad veram religionem converſus, Jena 1668.
2. Harmonia Evangelica Hiſtoriæ Paſſionis Chriſti.
3. Verlegene alte Lumpen Jod. Keddens, Jena 1654 in 4.
4. Abreiſſung des Jeſuiten Keddens alter Lumpen.
5. Kurtze Ableitung etlicher falſchen Auflagen und Beſchuldigungen des Jeſuiten Keddens wider Lutherum.
6. Diſputationes, als:
   a. de miraculis, utrum ex illis doctrinæ vel Eccleſiæ Pontificiæ veritas probari poſſit, Jena 1655. 1670.
   b. de Spiritu Sancto, ebend. 1655 und wieder aufgelegt 1671.
   c. de indulgentiis papalibus
   d. de verbis inſtitutionis Cœnæ Dominicæ, Jena 1697.
   e. de Alethologia infallibili.
   f. de Antichriſto, Hilario a S. Anaſtaſio Carmelitæ diſcalceato oppoſito, Jena 1668.
   g. de viſione diei Chriſti ab Abrahamo deſiderata, Jena 1663.
   h. de fide ſic dicta incarnata.
   i. de judice controverſiarum.
   k. de duobus teſtibus vivis paſſionis Dominicæ, Jena 1668.
   l. de Theologia ipſa & Scriptura S. Jena 1664.
   m. de vocatione miniſtrorum Eccleſiarum Aug. Conf. addictarum, contra Pontificios, ebend. 1657 und 1672.
   n. de pædobaptiſmo, ebend. 1663.
   o. de Paſchate σαυρωσίμῳ, ebend. 1663.
   p. de canonizatione Sanctorum Pontificia, ebend. 1664.
   q. de bonis operibus, ebend. 1665.
   r. de viribus liberi arbitrii in converſione, ebend. 1665.
   ſ. de principio Theologiæ, ebend. 1668.
   t. de Jeſu mortuo & ſepulto ex Eſ. LIII. 9. ebend. 1669.
   u. de communicatione idiomatum, ebend. 1669.
   w. de Libellaticis, ebend. 1669.
   x. de diſtinctis Pontificiorum in inferno claſſibus, ebend. 1669.
   y. de inſcriptione electorum in librum vitæ, ebend. 1670.
   z. de Concilii Nicæni I & œcumonici autoritate atque integritate, ebend. 1671.
   aa. de myſterio Iſraelis ſalvandi, ebend. 1668.
7. Unterſchiedliche Leichen-Predigten.
8. Commentarius in Acta Apoſtolorum, welchen ſein Sohn, **Chriſtian Albrecht Niemann**, von dem vorher, noch in Handſchrifft liegen hat.

Pipping memor. theologor. **Zeumer** vitæ Profeſſor. Jenenſ. **Witte** diar. **von Seelen** Athenæ Lubec.

Niemarck, ein Amtſäſſiges Dorf im Fürſtenthum Querfurth unter das Amt Jüterbog gehörig. **Wabſts** Hiſtor. Nachr. von dem Churfürſtenth. Sachſen, Beyl. p. 58.

Niemaſchleben, ein Dorff in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz, zur Herrſchafft Sora, mithin dem Gräflichen Geſchlechte derer **von Promnitz** gehörig. **Wabſts** Hiſtor. Nachr. von dem Churfürſtenth. Sachſen ꝛc. Beyl. p. 131.

Niemayer (Johann Barthold) ſiehe **Niemeier**.

Nienburg, eine Königliche Stadt im Königgrätzer-Kreiſe in Böhmen, iſt mit guten Mauern und doppelten Graben umgeben, und liegt 6 Meilen von Prage an der Elbe.

Niemchanius, oder **Niemczanius** (Joh.) ein Böhmiſcher Prediger von Hunebrod aus Böhmen, ſchrieb

Annotationes in Biblia Bohemica, und ſtarb

1611, im 63 Jahr. Witte Diarium biographicum. König Bibliotheca vetus & nova.

Niemczanius (Johann) siehe Niemchanius.

Niemechi, der Name, welchen die Deutschen bey den Pohlen, Ungarn und Russen haben, siehe Niemetz.

Niemeck, lat. *Nemetum*, eine kleine Stadt, in dem Chur-Sächsischen Krayß und Amt Beltzig, an den Mittelmärckischen Gräntzen gelegen, soll wie Brück, Achen, die Gegend auf dem Fleming &c. seine Benennung von den Flam- oder Niederländern, so Albert der Bär daherum gesetzet, überkommen haben. Es ist daselbst vor diesem ein ansehnliches Benedictiner Kloster gewesen, welches Thiemo Marggraf von Landsberg, und Graf von Wethin, nebst seiner Gemahlin Itha, einer Tochter Hertzogs Otto in Sachsen, ums Jahr 1108 gestifftet, deren Sohn Marggraf Conrad aber mit Hülffe des Ertz-Bischofs Conrad zu Magdeburg zu einer Abtey gemachet, nachhero aber selbiges wegen des unfruchtbaren Bodens dasiger Gegend, und schlechten Einkünfte im Jahr 1136 mit aller Zugehörung zum Kloster Lauterberg geschlagen und darüber im Jahr 1150 oder 51 des Pabsts Eugenius Bewilligung ausgewircket hat. Obgedachter Marggraf Thiemo ist, nachdem er in der Schlacht wider Kayser Heinrich V geblieben, in diesem Kloster im Jahr 1115 begraben worden. Albin Meißnische Chronicke p. 90. u. 290. Ludewig Reliqu. MSCtor. Tom. VIII. p. 188. 201. 203. u. 267. Bucelin German. Sacr.

Niemeck, eine adeliche Familie in Meissen, welche allem Ansehen nach zum Stamm-Hause das vorgedachte Städtlein hat. Conrad von Niemeck wird 1281 in einem Diplomate der Fürsten zu Anhalt, eine Schenckung das Stifft zu Coswick betreffend, als Zeuge angeführet. In den folgenden Zeiten ist dieses Geschlecht an Gütern sehr herunter gekommen. Im Jahr 1716 wohnte ein Hauptmann von Niemeck zu Zahne, 1 Meile von Wittenberg.

Niemeck (Christoff) war im Jahr 1554 Bürgermeister in der Stadt Wittenberg, und ist in solcher Qualität einer von den Verordneten der Landschafft gewesen, welcher wegen Chur-Fürst August zu Sachsen den zwischen besagten Chur-Fürsten, und den gebohrnen Chur-Fürsten Johann Friederich am 24 Februarius bemeldeten Jahrs zu Naumburg getroffenen Vergleich mit unterschrieben und untersiegelt hat. Müllers Sächsische Annal. p. 123.

Niemecz, Niemiec, eine Festung in der Moldau, an den Siebenbürgischen Grentzen.

Niemegen, siehe Nimägen.

Niemeier, oder Niemayer, und Niemeyer (Johann Barthold) ein Doctor der Theologie, gebohren zu Andreasberg im Fürstenthum Grubenhagen, allwo sein Vater Prediger gewesen, 1644 den 24 Junii, studirte zu Helmstädt, und ward anfangs daselbst Professor Metaphysices, hernach Logices, endlich der Theologie, verheyrathete sich zwey mahl, und starb als Decanus seiner Facultät plötzlich 1708 den 8 May. Seine Schrifften sind:

1. Theologia moralis, bestehend aus 32 Disputationen, Helmstädt 1696 in 4. und nebst 2 Disputationen de gentilium statu post hanc vitam wieder aufgelegt, ebend. 1704 in 4.
2. de eversione Atheismi.
3. de semine mulieris contrituro caput serpentis.
4. de disciplina Ecclesiastica, in 4 Disputationen, Helmstädt 1702 in 4.
5. de gradibus cognationis lege divina prohibitis, aus 10 Dissertationen bestehend, ebend. 1705.
6. Theologia dogmatum fidei, Helmstädt 1702 in 4.
7. Disputationen, darunter befindlich:
   a. de summa hominis felicitate civili, ebend. 1675.
   b. de existentia Dei ex lumine naturæ cognoscenda, ebend. 1681.
   c. de societatibus tam primis & minoribus quam civilibus illarumque cum his convenientia & analogia, ebend. 1684.
   d. de Theologia naturali in genere, ebend. 1689.
   e. de existentia Dei nec non Atheismo ac Deismo, ebend. 1689.
   f. de nominibus & essentia Dei, ebend. 1690.
   g. de argumentatione exemplari, ebend. 1694.
   h. de syllogismis κατὰ μετάληψιν & ποιότητα, ebend. 1700.
   i. de iis, quæ τῷ λόγῳ distinguuntur, ebend. 1702.
   k. de Aristotele ejusque philosophia, ebend. 1703.
   l. de ἀπαθείᾳ Stoicorum, dispp. 2, ebend. 1679.
8. Oratio de sequioris ævi Philosophis, quos Scholasticos vocant, cum Aristotele conjungendis, ebend. 1675 in 4.

Prog. fun. Nova litteraria Germ.

Niemen, benemen, ernennen, siehe Nahmhafft machen, im XXIII Bande p. 533 u. f.

Niemen, oder Memel, lat. *Nemenus*, ein Fluß in dem Groß-Hertzogthum Litthauen, welcher in der Woywodschaft Novogrodeck, nahe bey Neswies oder Neßiwicz entspringt, bey Bielcz und Grodno vorbey läufft, sich unterhalb Tilse in 3 Arme theilet, deren einer die Ruß, der andere die Gilge, und der dritte die Wipe genennet wird, viel kleine Flüsse in sich nimmt, endlich bey Kowno mit der Wilna sich vereiniget, und mit derselben zwischen Königsberg und Memel in die Ost-See fällt.

Niemerdel, ein Schloß und Städtlein in der neuen Marck Brandenburg.

Niemerow, eine Stadt in Klein-Reussen in Pohlen, siehe Nimerow.

Niemetz, Niemechi, Nemeder', Nemethier, Nemetschi, Nemetschier, Nemezer, Nemezer, und Nomader, lat. *Nemedes*, *Nemetzi*, *Nemetzii*, *Nemitzi*, *Nemitzii*, und *Nomades*, ist der Name, mit welchem die Deutschen nicht allein in den mittleren Zeiten von den Griechen, Italiänern, Schotten und Irrländern beleget wurden; sondern auch noch heutiges

Ta-

Tages von den Böhmen, Pohlen, Ungarn, Russen und zum Theil auch von den Türcken also genennet werden. Schon zu seiner Zeit gedencket Zonaras der Nemetzer, die er ausdrücklich ἔθνος ἐς νεμέττοι κελτικὸν, ein Celtisches Volck, nennet, und meldet von ihnen, daß sie mit den Böhmen wegen Verrathung der Stadt Constantinopel gehandelt hätten. Von den Italiänischen Einwohnern von und um Venedig, berichtet uns Aventin, daß sie die Deutschen Nemedes und Nomades genennet hätten. Ein gleiches lehret uns von den alten Schotten und Irren die in Tentzels Monatlichen Unterredungen aus dem Keting und Rudbeck angeführte Stelle. Daß aber noch heutiges Tages die Deutschen bey den Böhmen und anderen mit selbigen benachbarten Völckern also genennet werden, solches brauchet keines ferneren Beweises, da alle, zum Theil unten anzuführende Scribenten solches versichern. Woher aber der Ursprung dieses Namens abzuleiten sey, und was derselbige eigentlich bedeuten solle, darüber haben sich die Gelehrten bißher nicht vergleichen können. Thieler will in einem besonders davon herausgegebenen Briefe, selbiges von dem Ungarischen Nemes, welches so viel als Edel, Nobilis oder Generosus, herführen. Allein dieses will vielen so wenig in den Kopf, als daß die Slaven sich von Slawa, Ruhm und Ehre, benamet haben sollen; wie denn, die Wahrheit zu gestehen, alle dergleichen Ableitungen nicht natürlich, sondern ziemlich gekünstelt zu seyn scheinen. Und eben daher ist insonderheit Abel auf die Gedancken gefallen, daß er diesen Namen vielmehr für ein Schimpf-Wort halten wollen, so die Slavischen Völcker entweder von dem alten und noch gewöhnlichen Nieder-Sächsischen Nemis, neymet, oder Niemand, oder auch von nimm es, nehmet es, oder einem anderen dergleichen Worte gemachet, womit sich etwa die Deutschen Räuber-Haufen bey ihren Einfällen entschuldiget, oder zum Plündern aufgemuntert haben. Noch andere halten davor, daß diese Benennung der Deutschen so viel heissen solle als Leute, die Niemand, wegen ihrer unbekannten Sprache, verstehet, und die also mit andern nicht besser reden können, als ein Stummer. Endlich finden sich auch einige, die den Ursprung dieser Benennung in Griechenland suchen, und selbigen von νέμω, pasco, ich weide, herführen, daher das mit einer der gleich anfangs angeführten Benennung der Deutschen vollkommen übereinstimmende Wort νόμαδες herkommt, welches Vieh-Hirten, oder das Viehe weidende Leute bedeutet, dergleichen unsere Vorfahren die alten Deutschen auch gewesen sind, und daher diesen ihren Namen sollen bekommen haben. Ob man nun wohl alle diese bißher angeführte Meynungen, in ihrem völligen Werthe oder Unwerthe beruhen lässet: so scheinet es doch, als ob Paullini die Sache am besten getroffen habe, wenn er behauptet, daß diese Namen der Deutschen von den Nemetern einem bekannten Deutschen Volcke herzuleiten sey. Zwar möchte dieses um deswillen nicht wahrscheinlich zu seyn scheinen, weil dieses Volck viel zu schwach gewesen, als daß entweder ehemals die gantze Deutsche Nation sich also solte genennet, oder die Slaven, denen die Nemeter doch vielleicht nicht einmal bekannt gewesen, allen Deutschen den Namen dieses kleinen Volcks solten gegeben haben. Allein dieser Einwurff ist bey weitem nicht von der Erheblichkeit, daß er die Gewißheit der fest gesetzten Meynung über einen Haufen zu werffen fähig seyn solte. Denn ob uns zwar die Nemeter aus den vorhandenen Geschichts-Büchern der alten Römer nicht anders als ein sehr kleines und geringes Häufflein bekannt sind: so folget daraus dennoch nicht, daß sie je und allewege ein so kleines Volck gewesen. Vielmehr ist zu glauben, daß sie vor undencklichen Zeiten eines von den allerberühmtesten Völckern Deutschlandes gewesen seyn, dessen kleiner Uberrest nachhero am Rheine gewohnet hat; mithin es sich mit diesem Namen eben so verhalte, als mit dem Namen der Germanorum, Alemannorum und der Francken, ja auch der Sachsen selbst, die nemlich alesamt, ob sie gleich ursprünglich nur einem Volcke zugestanden, doch hernach auch der gantzen Deutschen Nation beygeleget worden sind. Besiehe Nemeter, im XXIII Bande, p. 1693 u. ff. Zonaras Annal. Tom. III. p. 233. Tentzel Monatliche Unterredung 1690. p. 237. Aventin Annal. Boj. Lib. I. c. 4. Cruſ. Annal. Suevic. Fabric. Rer. Memorab. German. M. & Saxon. Univerſ. Vol. II. p. 199. Brunner Annal. Boic. Lohmanns Speyerische Chron. B. I. C. I. Reiner. Reinecc. Append. Chron. Slavor. Struvs vollständige Deutsche Reichs-Hist. Cap. I. §. 32. Paullini de Pagis. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer Th. I Cap. I. §. 7. p. 26 u. f. Th. II. Cap. I. §. 2. p. 20 u. f.

Niemeyer (Johann Barthold) siehe Niemeier.

Niemiec, siehe Niemecz.

Niemiricius (Georg) ein Pohlnischer Edelmann, war Ertz-Kämmerer von Kyovien, und ein Socinianer, nahm aber die Griechische Religion an, und bekam unter denen Cosacken eine vornehme Kriegs-Charge. Allein als sie an ihm gewahr wurden, daß er bey ihrer Religion nicht aushalten dürffte, brachten sie ihn 1659 elendiglich um sein Leben. Er hat herausgegeben

1. Preces & hymnos in Pohlnischer Sprache, 1653 in 12.

und in Handschrifft hinterlassen

2. Periphrasin & paraphrasin panopliæ Christianorum.
3. Orationem coram Rege Varsaviæ in Comitiis 1659 habitam.
4. Epistolas.

Sandius Biblioth. Antitrinitar.

Niemislaus, ein Böhmischer Hertzog, siehe Nezamyslaus.

Niemitz, eine alte Adeliche Familie in Schlesien, welche sich in die Häuser Dirschdorff und Jungferndorff, davon jenes im Briegischen, dieses

dieſes aber im Neißiſchen gelegen, Großwilekau im Briegiſchen, Groß-Peterwitz im Breßlauiſchen, und Karſch im Strelisch-Briegiſchen vertheilet. Ihr erſtes Stamm-Gut Nemeth, liegt in Meiſſen, und iſt vorlängſt an andere Adeliche Familien, darauf 1472 an den Biſchoff zu Meiſſen, und endlich an das Stifft Wurtzen gekommen. Dagegen haben die Herren von Niemitz ſich in Schleſien gewendet, nachdem 1241 in der Tartariſchen Schlacht der Schleſiſche Adel meiſt darauf gegangen. Thomas von Niemitz zu Dirſchdorff in dem Briegiſchen Fürſtenthum, lebte 1417: Barthel von Niemitz zu Wilekau kauffte 1541 von den Hertzogen zu Münſterberg und Oels den Schüttelhoff zu Franckenſtein. Sigismund auf Groß-Peterwitz, Zaulekwitz und Koſel, war des Kantiſchen Weichbildes in dem Breßlauiſchen Fürſtenthum Landes-Hauptmann, und ſtarb 1626. Joachim von Niemitz und Jungferndorff, auf Dirſchdorff, Koſewitz und Tadelwitz, Fürſtlicher Liegnitziſcher Rath, und der Weichbilder Strehlen und Nimptſch Landes-Hauptmann, ſtarb 1669. Sinapii Schleſ. Curioſ. t. 1. p. 674. t. 2.

Niemitzſch, ein Dorff und Adelicher Ritter-Sitz im Budiſſiniſchen Kreyſe des Marggrafthums Ober Lauſitz. Wabſts Hiſtor. Nachr. von dem Chur-Fürſtenthum Sachſen ꝛc. Beyl. p. 120.

Niemoiovius (Johann) ein Pohlniſcher Edelmann, wurde Land-Richter in Inovladislau, legte aber hernach dieſes Amt nieder, trat zu denen Socinianern, und ſtarb zu Lublin den 5 May 1598, nachdem er geſchrieben

1 Epiſtolas 2 de Sacrificio & invocatione Chriſti.
2 Demonſtrationem de eccleſia pontificia, quod non ſit apoſtolica, neque ſancta, neque una, neque catholica.
3 Orationem ad Regem Poloniæ Sigismundum III. de everſione eccleſiæ Cracovienſis.
4 Contra *Eman. Vegom* de cœna Domini.
5 Contra *Povodovium*, Canonicum Poſnanienſem, welche Schrifft Czechovicius, Dialog. Chriſtian. anführet.
6 Diſputationem cum Jeſuita Lublini 1581 habitam.
7 Epiſtolam ad *Socinum* contra ejus explicationem cap. VII. ad Romanos, ſo 1664 in 8 ins Holländiſche überſetzt worden.
8 Scriptum contra partem quandam diſputationis *Socini* de Jeſu Chriſto Servatore. welches Georg Schomann aus m Pohlniſchen ins Lateiniſche überſetzt.
9. Epiſtolam ad *Georg. Schomanum* de uſu & fine cœnæ Domini, Pohlniſch, iſt auch mit *Socini* Tractat de Cœna Domini & ejusdem reſponſione in Lateiniſcher Sprache ans Licht getreten.

Sandius Biblioth. Antitrinit.

Niemſi, eine kleine Stadt und Schloß in der Wallachey, wurde 1716 von den Kayſerlichen beſetzt.

Niemünſter, Stadt und Amt, ſiehe Neumünſter.

Nien, ſiehe Nehein.

Nienar, eine Grafſchafft, ſiehe Nuenar.

Nienberg, ein Städtlein an der Dunckel, im Weſtphäliſchen Kreyß, nahe an dem Bentheimiſchen Wald gelegen.

Nienborch, Geſchlecht, ſiehe Nienburg.

Nienbrugg, oder Nydpruck (Caſpar von) ein berühmter Rechts-Gelehrter, war Kayſerlicher Rath und Bibliothecarius, und ſtarb zu Brüſſel den 26 September 1557. Er hat verſchiedene Schrifften verfertiget, als:

1. Catalogum ſingularum lectionum quotidianarum.
2. Quæſtiones in I & II partitionum dialecticarum.
3. Quæſtiones dialecticas.
4. Expoſitiones variarum dictionum græcarum & latinarum.

Welche aber in der Kayſerlichen Bibliothec zu Wien noch in Handſchrifft liegen. Lambecii Bibl. Vindob. Friſii Biblioth. Geſneriana.

Nienburg, Münche-Nienburg, ein Schloß, nebſt einem Amt, in dem Fürſtenthum Anhalt, der Fürſtl. Linie von Cöthen zuſtändig. Im Jahr 1694 bekam davon Giſela Agnes von Kathen, Immanuel Lebrechts, Fürſten von Anhalt-Cöthen, Gemahlin, den Titul einer Reichs-Gräfin.

Nienburg, eine kleine Stadt in dem eigentlich ſo genannten Hertzogthum Mecklenburg, nicht weit von Wismar gelegen.

Nienburg, oder Neuenburg, Lat. *Neoburgum*, *Neopyrgum*, und *Neoburgum ad Veſurgim*, *Novoburgum*, eine Stadt in der Lüneburgiſchen Grafſchafft Hoya; nebſt einem Schloß, auf dem die Grafen ehedeſſen reſidiret. Sie liegt an der Weſer, zwiſchen Stoltzenau und Hoya, in einer ſo fruchtbaren Gegend, daß die Einwohner ſich nicht nur von dem Getreide nähren, ſondern noch ein anſehnliches verhandeln können. Es ſoll ſich ſonſten ein Geſchlecht der Herren von Stumpenhauſen hier aufgehalten haben, welches die Grafen von Hoya ausgerottet, und dieſes Schloß und Stadt erbauet haben ſoll. Beyde Schloß und Stadt ſind wohl befeſtiget, und auch eine groſſe Weſer-Brücke vorhanden, ſo daß der Ort als ein Haupt-Paß anzuſehen. Weßwegen er auch in dem 30 jährigen Kriege viel ausſtehen müſſen. Im Jahr 1625 hat ſich der König von Dännemarck dieſer Veſtung verſichert, und in ſelbigem Jahre hat der Däniſche General von Limbach dieſelbe tapfer vertheidiget, ſo daß Tilly nach einer Belagerung von 5 Wochen unverrichteter Sache abziehen müſſen, nachdem er einige 1000 Mann davor ſitzen laſſen. Doch gerieth ſie 1627 bey entſtandener Peſt in Kayſerliche Hände, welche ſie biß 1635 behalten; da ſie nach einer harten Bloquade an Hertzog Georgen wieder übergeben worden. Doch der hinein gelegte Commendant Artur Aſton, ein Engelländer, übergab dieſen Poſten an Schweden, und gieng nach Engelland; ſo daß derſelbe erſt 1650 wieder Hertzog Chriſtian Ludewigen eingeräumet worden. Zeilers topogr. Bruaſv. p. 161. ſeqq.

Nienburg, eine Stadt in der Dänischen Grafschafft Oldenburg in Westphalen, an dem Meer-Busen, in welchen sich die Jade ergiesset. Selbige ist im Jahr 1441 zuerst von Graf Gerhard gegen die Friesen zu bauen angefangen, und von seinem Sohne vollführet; zu den Zeiten des Geschichtschreibers Hamelmann aber von Graf Johann aufs neue von Grund aus viereckigt erbauet worden. Sturms Topolog. Anweis. zur Geograph. von Deutschland p. 295. Zeillers Beschreibung der X des H. Röm. Reichs Kreyse IX Tit. p. 934.

Nienburg, siehe **Walter-Nienburg**.

Nienburg, oder **Nienborch**, ein Adeliches Geschlecht in Nieder-Sachsen, aus welchem Bartholomäus, in einem von dem Ertz-Bischoffe zu Magdeburg Albert, dem Petersbergischen Kloster vor Halle ertheilten Privilegium und Schenckungs-Briefe einiger Pertinentien, vom Jahr 1214 als Zeuge vorkömmt; ingleichen Burchard im Jahr 1265 einen, zwischen dem Gräfen zu Everstein und Hameln, wie auch dem Bischoffe zu Minden, getroffenen Vergleich, als Zeuge unterschrieben hat. Man kan zwar nicht eigentlich sagen, ob dieses Geschlecht noch heutiges Tages blühe. Jedoch ist wahrscheinlich, daß aus selbigem der an dem Hofe zu Neapel jetziger Zeit residirende Minister der General-Staaten von den vereinigten Niederlanden, Johann Egidius von Nienburg, entsprossen sey, und daß seine Vorfahren sich vielleicht nach Holland mögen gewendet haben. Ludwig Reli. MSCtor. Tom. V. p. 21. Tom. X. p. 22.

Nimburg (Münche-) siehe **Nienburg**.

Niencheu, und **Nincheu**, oder **Niencheu-Fu**, und **Nincheu-Fu**, eine grosse Stadt in der Provintz Chekiang, in China, unter deren Gebiet noch verschiedene Städte gehören.

Niendal (Lorentz) siehe **Niedenthal**.

Niendorf (Joachim) Pfarrer zu Scholene im Magdeburgischen, schrieb: Frommer Christen Weynacht-Freude in vier Predigten über das Lied: In Dulci Jubilo, nun singet und seyd froh ꝛc. Wittenb. 1614. in 4. Prätor. Biblioth. Homilet.

Niendorf (Nicolaus) Regulirter Chor-Herr, in dem Kloster zum Neuen-Wercke vor Halle. Er hat schon im Jahr 1427, und noch 1470 gelebet, und kommt in beyden Jahren in Diplomatibus als Käuffer vor beym Ludewig Relign. MSCtor. Tom. X. p. 639. und 668.

Niendorp, ein Adeliches Geschlecht im Hertzogthum Bremen, siehe **Nindorp**.

Nienhaus, Schloß, Flecken und Amt, siehe **Neuhaus**.

Nienhoff, ein Amt und Jagd-Haus in der Neu-Marck Brandenburg, unweit Falckenburg gegen Osten, gleich an den Pohlnischen Grentzen.

Nienhus, Schloß, Flecken und Amt, siehe **Neuhaus**.

Nienhus, ein Städtlein an der Lippe im Bißthum Paderborn im Westphälischen Kreyse, nahe bey der Stadt Paderborn. Sturms Topol. Anweis. zur Geograph. von Deutschland p. 299.

Nienhusen, und **Nienbuß**, eine kleine Stadt in Liefland, in dem Dörptischen Kreise, nahe an den Finnischen Gräntzen, auf einem runden Berge gelegen, und mit einem sehr vesten Schlosse versehen.

Nienhuß, ein feines Städtlein an der Vechte in der Grafschafft Bentheim im Westphälischen Kreyse. Sturms Topol. Anweis. zur Geograph. von Deutschl p. 290.

Nienhuß (Otto von) ein Deutscher Dominicaner, war zu Minden in den Orden getreten, und blühete um 1315. In eines Anonymi Chronico Mindensi, welches Meibom rer. Germ. Scriptor. Tom. I. einverleibet, wird von ihm erzehlet, daß er, als Graf Otto von Waldeck Bischoff zu Minden worden, um solche Zeit aus dem Kloster gegangen, und seinen Namen geändert, dagegen aber, weil er von der Mutter her aus Adelichem Geblüt entsprossen, sich nach ihr Wilhelm von Boldenstede genennet habe. Hierauf sey er zum Pabst nach Avignon gereiset, und habe, nachdem er seines Abfalls wegen Vergebung erlanget, eine Reise ins gelobte Land vorgenommen, solche auch nach seiner Zurückkunfft unterm Titel: Descriptio terræ sanctæ, zu Papier gebracht, und sey endlich zu Cölln, eben als er den Orden wieder anzunehmen Willens gewesen, bey denen Dominicanern allda mit Tode abgegangen. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Præd. Tom. I. p. 532.

Nienkalden, eine Stadt, siehe **Neuenkalden**.

Nienkalen, Stadt, siehe **Neuenkalden**, im XXIII Bande p. 71.

Nienkerke, ist nur ein Kirchdorf Adelicher Jurisdiction, in der Provintz Stormarn in Hollstein, in der Krempemasch, eine halbe Meile von Krempe gegen Norden.

Nienkerken, Nienkirchen, Neukirchen, eine alte Adeliche Familie in Pommern. Roloff I und II sind bey dem Hertzoge Wratislao IV Räthe gewesen. Hermann war 1364 Dom-Dechant zu Camin. Roloff III gieng mit dem Hertzoge Wratislao VIII 1414 auf das Concilium nach Costnitz, und erhielt nachgehends von demselben das Dorff Vorwerck, weil er auf der Rückreise bey einem Lüttichischen Edelmann, von welchem der Hertzog 600 Ungarische Gülden Reise-Kosten entlehnet, als Geissel bleiben müssen. Hans, ein Sohn Rüdigers, Land-Raths in Pommern, starb 1622 als Fürstlicher Wollgastischer Ober-Hof-Marschall. Sein Bruder, Christoph, geheimder Rath und Schloß-Hauptmann zu Wollgast, hat das Geschlecht fortgepflantzet. Er wurde 1627 von den Dänischen Völckern gefangen, aber auf Vorbitte des Hertzogs in Pommern wieder loßgelassen. Micrăl. Pommerl. l. 6.

Nienkirchen, siehe **Nienkerken**.

Nien-Limburg, siehe **Limburg**, im XVII Bande p. 1238.

Nienmünster, Stadt und Amt, siehe **Neumünster**.

Nienoven, oder **Ninove**, Lat. *Ninovia*, eine kleine Niederländisch Stadt in Flandern, in dem Gebiete von Alost unter Oesterreichischer Bothmäßigkeit, liegt an dem Flusse Dender, zwischen Brüssel Ost- und Oudenarde Westwärts. Wir finden die-

dieſes Orts Meldung von dem 11 Jahrhundert an, zu welcher Zeit ſolcher ſeine eigne Herren hatte, die ziemlichen Anſehen lebten; nach welcher Abgang aber alles Recht an die Grafen von Flandern gekommen iſt, welche dieſen Ort ſchon 1194 mit Mauren umgeben haben. *Topogr. circ. Burg.* p. 185. *Deſcr. de France.*

Nienover, ein Chur-Hannöveriſches Amt- und Jagd-Haus im Solling, im Hertzogthum Calemberg, bey Uſlar auf einem Berge.

Nienport, ein feſter Ort auf der Inſel Wight im Canal bey Engelland.

Nienrade, eine Stadt und Amt in der Grafſchafft Marck in Weſtphalen. Unter das Amt gehören die Städte Weerdall und Leunſchede. Sturms Topol. Anweiſ. zur Geograph. von Deutſchland p. 301.

Nienſchantz, war ehemals eine Schwediſche Veſtung an der Oſt-See, ſo Carelien und Ingermannland von einander ſcheidete, gute Handlung trieb, und reiche Einwohner hatte. Sie wurde im Jahr 1703 von den Ruſſen erobert, und der Czaar hat, nachdem er eine kleine Meile davon Petersburg angeleget, dieſen Ort gar raſiren laſſen, alſo, daß die Materialien von den abgebrochenen Häuſern zum Anbau der Stadt Petersburg genommen, die Einwohner in die Gefangenſchafft geführet, das ledige Frauenzimmer aber von der Czaarin, der Fürſtin Menzikoff und andern vornehmen Frauen in Dienſt genommen, und nachgehends verheyrathet worden. Das veränderte Rußland Th. I. p. 29.

Nienſtadt, ein Marckflecken am Hartz, in der alten Grafſchafft Lutter oder Lauterberg, dem Chur-Fürſten von Hannover zugehörig.

Nienſtettin, ſiehe Neu-Stettin.

Nienſulin, ein Chineſiſcher berühmter Weltweiſer, welcher die Ruhe und Zufriedenheit ſeiner Seele weit höher, als alle ihm angebotene hohe Reichs- und Ehren-Aemter geachtet, und um ſelbige zu entgehen, ſich bey der Chineſiſchen Stadt Sinku auf dem Berge Fuchung heimlich aufgehalten, und von Fiſchen ernähret hat.

Niente, ſiehe Neante, im XXIII Bande p. 1416.

Nienthal (Lorentz) ſiehe Niedenthal.

Nien-Wedel, ein Städtlein in der Neuen Marck Brandenburg, ſiehe Wedel.

Nienwerpen, ein Flecken in Vor-Pommern, in dem Stettiniſchen Diſtricte, unweit Uckermünde.

Niepe, oder **Nieppe**, ein kleiner Fluß in dem Frantzöſiſchen Flandern, welcher ſich zu Merville in die Lys ergeuſt.

Niepe, ein bekanntes Vorgebürge, auf der Inſul St. Domingo oder Hiſpaniola, einer von den Antilliſchen Inſeln bey America. Es gehöret dieſes Vorgebürge denen Frantzoſen.

Niepen-Wald, **Nieppen-Wald**, *Bois de Nieppe*, ein Wald in Flandern an dem rechten Ufer oder Geſtade des Liß-Fluſſes in der Gegend St. Venant und Merville. In ſelbigem lieget das ziemlich feſte Schloß la Motte, und flieſſet der Fluß Niepe nicht weit von ſelbigem vorbey. Es iſt daher glaublich, daß ſelbiger entweder dem Walde, oder dieſer jenem ſeinen Namen gegeben habe. Guicciardini German. inſer. p. 45.

Nieper, oder **Onieper**, ein Fluß in Polen, welcher in Moſcau entſpringt. Siehe Boriſthenes, im IV Bande p. 785.

Niephagen, Hertzoglich-Braunſchweig-Lüneburgiſcher General-Lieutenant, Obriſter über ein Regiment zu Fuß, und Commendante der Veſtung Wolffenbüttel. Im Jahr 1735 führete er als General-Major das Commando über die Wolffenbüttelſchen Völcker am Rhein, und wohnete mit ſelbigen den Verrichtungen des Kayſerlichen Generals Grafen von Seckendorf an der Moſel bey; an welchem er ſeines Orts ſo viel Antheil genommen hat, als man ſich von der Tapferkeit eines ſo braven Generals hat verſprechen können. Ranfts Geneal. Archivarius XXI Th. p. 602. und 603.

Niepozwaldam, iſt dasjenige Wort, deſſen ſich die Pohlen auf ihrem Reichs-Tage bedienen, wenn ſie ſich der Meynung eines andern widerſetzen, und welches ſo viel bedeutet, als ich willige nicht darein.

Nieppe, ein Fluß in Flandern, ſiehe Niepe.

Niepper-Wald, ſiehe Niepen-Wald.

Nier, ſiehe Niere.

Niera-Fluß, alſo heiſſet der Canal bey Petersburg, durch welchen der See Ladoga mit dem Sinu Finnico verknüpfft wird.

Niere, oder **Nier**, Lateiniſch *Ren*, Frantzöſiſch *Roignon*, Griechiſch Νεφρός. Die Nieren ſind zwey röthliche und etwas harte oder feſte Cörper, in dem hinteren Theile der Hohligkeit des Unter-Leibes, zu beyden Seiten der Lendenwirbel, zwiſchen der letzten falſchen Ribbe und den Hüftbeinen gelegen. Die rechte Niere lieget unter dem dicken Lappen der Leber, und folglich niedriger, als die lincke, welche unter der Miltz ſitzet. Die Figur der Nieren iſt beynahe wie die Figur einer groſſen Welſchen Bohne; Demnach iſt ihre Circumferentz auf einer Seite conver, und auf der anderen concav oder vertieffet. Die Concavität ſiehet nach den Wirbelbeinen; die Converität ſitzet gegen über. Ihre Länge kömmt überein mit der Weite, ſo zwiſchen den letzten falſchen oder kurtzen Ribben und den Hüftbeinen iſt; und ſie ſind ungefehr die Hälffte weniger breit; und ihre Dicke hält die Hälffte von ihrer Breite. Man ſiehet an jeglicher Niere eine vordere und eine hintere Fläche; ein oberes und ein unteres Ende; eine groſſe und eine kleine Krümme, oder eine Converität und eine Concavität. Die hintere Fläche iſt breiter, als die vordere. Das obere Ende iſt gleichfalls breiter und ein wenig mehr gekrümmet, als das untere. Die Vertieffung, ſo an der kleinen Krümme, iſt länglicht, ungleich, und gleichſam eine Art von Buſen, der mit vielen kleinen Buckeln umgeben iſt. Dieſe Vertieffung gehet ein wenig voraus an der vorderen Fläche, welche deswegen ſchmäler iſt als die hintere. Die abſteigende groſſe Schlagader und die untere Hohlader ſitzen zwiſchen den beyden Nieren, und legen ſich gegen die Cörper der

Wirbelbeine nahe bey und neben einander an, die Schlagader ein wenig gegen der lincken Seite, und die Blutader zur rechten. Eine jegliche von diesen beyden dicken Adern schüsset überzwerg zur rechten und zur lincken ordentlicher Weise einen Hauptast aus, welcher nach der Niere läuset und sich in deren Busen mit vielen Zweigen hinein begiebet, davon nachher geredet werden soll. Von den Alten wurden diese Adern *Arteriæ* und *Venæ emulgentes*, aussaugende Schlag- und Blutadern genennet. Es ist aber natürlicher, daß man sie *Arteriæ* und *Venæ renales*, Nierenschlag- und Blutadern nenne. Bisweilen sind ihrer mehrere, vornemlich der Schlagadern; welches sich bald auf beyden Seiten, bald auf einer allein findet. Die Schlag- und die Blutader sind nicht von einerley Länge, welches von der Lage der grossen Schlagader und der Hohlader herrühret. Denn die lincke Nierenschlagader ist kürtzer als die rechte, wegen der Nähe der grossen Schlagader gegen der lincken Niere; und die Nierenblutader auf der lincken Seite ist länger, als die auf der rechten Seite, weil die Entfernung zwischen der Hohlader und der lincken Niere gröser ist. Diese Adern sitzen auch in solcher Verfassung, daß die Blutadern weiter vorwerts sitzen als die Schlagadern, dieweil die grosse Schlagader dem Rückgrate gantz nahe ist; da im Gegentheil die Hohlader, welche mehr vorwärts durch das Zwergfell gehet, anfänglich von den Wirbelbeinen entfernet ist, und sich nicht eher denselben nähert, als nachdem sie die Nierenblutadern von sich gegeben hat; Besiehe auch den Artickel Nierenadern. Von den Nierenschlagadern wird eine jegliche mit einem nervichten Garne umgeben, so die Nierenflechte, *Plexus renalis*, heisset, und den Nieren eine Menge Zäserlein verschaffet, welche zum Theil von den halbmondenförmigen Knoten beyder grossen sympathischen Nerven, zum Theil von der Leberflechte herkommen. Auch wirft sie etliche Fäden um die Nierenblutadern herum. Ausser diesen Gefässen haben die Nieren auch Wassergefässe, welche von den äussersten Endgen der Schlagädergen entspringen aus dem concaven oder eingebogenen Theile der Nieren hervorgehen, und bald ober, bald unter der Nierenblutader fortlaufen, dergestalt, daß sie sich selbst hier und da, vermöge genauer Mündungen, einander aufnehmen und sich mit einander vereinigen, bis sie endlich, nachdem sie unter Weges die dazwischen liegende Drüse berühret haben, in dem Milchsäcklein ihre Endschaft gewinnen; diesen kan man auch diejenigen Wassergefässe beysetzen, welche der berühmte Nuck mit besonderem Fleisse gewiesen hat. Sie entspringen an dem erhabenen Theile der Nieren, gehen aber bald in einen gedoppelten Stamm zusammen, deren einer oberwerts, der andere aber unterwerts den Rücken oder die Krümme der Nieren durchstreichet, und nachdem sie daselbst, gegen die Nierenblutadern zu, sich gebogen haben, gehen sie zu der darzwischen gelegenen Drüse, und endlich mit den erstern ebenfalls zu dem Milchsäcklein, beſ. Heinrich Wincklers Dissert. de Urinæ Secretione & Excretione, Sect. II. c. I. §. 9. p. 12. Die Nieren werden in einem häutichten und cellulösen Gewebe, das sehr schlapp ist, eingehüllet, welches man die Fetthaut, *Membrana adipoſa*, heisset, weil bey fetten Leuten die Fächlein in solchem Gewebe mit Fette angefüllet sind. Es ist dieselbe lange Zeit unrecht für eine Verdoppelung des Darmselles angesehen worden, dessen rechtes häutichtes Blat doch nur die vordere Fläche der Nieren bedecket, dergestalt, daß dieselben ausserhalb dem Sacke des Darmselles sind, und man das Stücke, so sie bedecket, nicht für einen völligen Uberzug halten kan; also haben sie keine andere gemeinschaftliche Haut, als das cellulöse Gewebe. Dieses Gewebe erstrecket sich ebenfalls über die Nierenschlag- und Blutadern, und schläget sich als eine cellulöse Scheide um dieselben herum. Der eigene Uberzug, oder die eigene Haut der Nieren bestehet aus zweyen Blättern, zwischen welchen ebenfalls ein cellulöses überaus feines Gewebe ist, welches man augenscheinlich machen kan, wenn man durch eine Röhre zwischen diesen beyden Blättern hineinbläset. Das äussere Blat ist sehr fein, und hänget vermittelst des cellulösen Gewebes an dem inneren Blatte sehr feste an. Das innere Blat sencket sich von allen Seiten mit vielen Verlängerungen in die Substantz oder in das Wesen der Nieren hinein, dergestalt, daß man selbiges nicht davon absondern kan, ohne es zu zerreissen. Die Oberfläche des äusseren Blattes ist glatt, eben und glänzend, und machet bey erwachsenen Personen die gantze Convexität oder Oberfläche der Niere gantz eben und gleich. Bey Kindern aber wird diese Convexität gleichsam in viele Bückeln oder Lappen zertheilet, bey nahe eben so, wie bey Ochsen und Kälbern. Diese Ungleichheit findet sich zuweilen auch bey Menschen. Wenn die Blutgefäße in die Niere hinein gegangen sind, so zweigen sie sich daselbst nach allen Seiten, und diese Zweigungen schüssen dazu noch kleine Haarzweige aus, welche sich im Fortlaufen bis an die Oberfläche zerstreuen, woselbst sie wie kleine unordentliche Sterne aussehen, und die eigene Haut oder den Uberzug der Niere anfeuchten. Bisweilen boren diese zweyerley Zweigungen durch bis an die Fetthaut, und laufen zusammen mit den Zweigungen der Adern, so man Fettschlag- und Fettblutadern, *Arteriæ* und *Venæ adipoſæ*, nennet. Der eigene Uberzug, oder die eigene Haut der Niere läuset gantz herum, und begiebet sich an dem Busen wieder zusammen, bis an den Eingang der Adern, allwo sie in Gestalt einer Scheide oder Büchse alle deren Aeste in den Cörper der Nieren hinein begleitet, und auch zum Theil etwas beyträget, das Becken und die Kelche, oder Trichter zu bilden, von welchen im folgenden gehandelt werden soll. Man nimmt bisweilen wahr, daß in der Mitte, oder ungefehr da herum, von der Convexität der Niere eine ansehnliche Ader heraus- oder hineingehet; aber solches ist nicht ordentlich, und alsdenn findet man an diesem Orte eine Vertiefung, in welche die eigene Haut, oder der eigene Uberzug sich hinein sencket, und mit demjenigen Stücke von der Haut, das durch den Busen hineingehet, zusammenläuset. Die gemeinschaftliche oder Fetthaut, welche sich ebenfalls um die dicken Adern bis an deren Eingang in die Niere herum schläget, scheinet dieselben nicht weiter fortan zu begleiten. Sie

schleichet sich in die Zwischenräumlein der Zweigungen bis in den Busen hinein, allwo sie sich zu endigen scheinet. Man kan drey Arten des Wesens oder der Substantz in den Nieren unterscheiden, als eine äusserliche, dicke, gekörnte und gleichsam rindichte; (*Substantia corticalis*) eine mittlere oder mehr innerliche und gleichsam marckichte, (*medullaris*) welche gestreifet ist und *Substantia striata*, das streifige Wesen, *sulcata*, voll Furchen, oder *tubulosa*, voll Röhrlein, dieweil es scheinet aus kleinen Röhren, welche die Anatomisten **Bellins Harnröhrgen** nennen, wie Strahlen zu bestehen. Die dritte, welche bloß eine Fortsetzung der zweyten ist, endiget sich inwendig mit Wärtzlein, (papillæ) daher man ihr den Namen des wärtzichten Wesens (Substantia papillaris) gegeben hat. Man siehet diese drey Arten Substantzen deutlich in einer Niere, welche durch die grosse Krümme hindurch in zwey gleiche Hälften zerschnitten worden ist. Man bemercket daran zuerst die Rinde, welche deren gantze Circumferentz einnimmt. Dieses Wesen bestehet gleichsam aus Tochten, die schwammicht, mit Körnlein angefüllet, ein wenig auf- und niedergehen, und sehr enge an einander anliegen, wie Strahlen, die fast nicht anders, als mit Vergrösserungsgläsern zu erkennen sind. Ihre Farbe ist sehr hell weißlichtgrau. Durch sehr subtile anatomische Einspritzungen, wie auch in Entzündungen entdecket man eine unzählige Menge kleiner Haargefäße, welche zwischen diesen Tochten auf verschiedene Weise hinwischen und hinkriechen, dabey sie selbige mit vielen Umwendungen umfassen. Auch wird man daran durch Vergrösserungsgläser eine Menge kleiner rother Körnlein gewahr, die mehr oder weniger rund sind, und bey nahe wie Trauben von Johannisbeeren sitzen. Man möchte muthmassen, daß diese kleine Körner nichts anders sind, als die Enden von den Gefäßen oder Adern, die mehr oder weniger gerade durchzerschnitten worden, und entweder mit Blute, oder mit der gefärbten eingespritzten Materie angefüllet sind. Die beyden anderen Substantzen, nemlich die marckichte oder gestreifte, und die wärtzichte, sind im Grunde nur eine und dieselbe Masse, von einer röthlichern Farbe, deren Convexität sich hin und wieder wie kleine Hügel oder Buckeln, die ein wenig breit sind, in die Höhe giebet, welche in eben so vielen Vertiefungen oder Höhlen gleichsam gelagert sind. Die streifigen Aushöhlungen gehen an einem fort in das wärtzichte Theil hinein, und die Wärtzlein formiren gleichsam so viele besondere Mittelpuncte von diesen Strahlen gegen den Hügeln über. Das marckichte oder gestreifte Wesen wird zu dem noch von der Rinde durch Bogen von Schlag- und Blutadern unterschieden, welche Haarzweige und Haarzweigungen von allen Seiten von sich werffen. Seine Farbe ist mehr oder weniger röthlich. Die Wärtzgen, welche nicht bey allen Nieren zum Vorschein kommen, Schelhammer Anal. Dissert. XI. und eine blosse Fortsetzung von dem marckichten Wesen sind, wie eben vorher gemeldet worden, sind öfters ein wenig bläsſer, als dieses Wesen selbst. Sie sind an der Zahl zehen oder zwölfe, gar wohl von einander unterschieden, wie so viele Kegel, deren Fundament breit, und deren Spitze sehr stumpf ist. Am Ende eines jeglichen Wärtzleins nimmt man auch ohne ein Vergrösserungsglas in einer kleinen Vertiefung viele zarte Löcher oder Oeffnungen deutlich wahr, wodurch man Tröpflein heraus gehen siehet, wenn man die Wärtzlein drücket. Dieses sind Tröpflein vom Urine, welche zum Theil von der marckichten oder röhrichten Substantz durchgeseihet werden, und darauf durch die Züge der Wärtzlein gehen und durch diese kleine Oeffnungen hervortreten. Ein jegliches Wärtzlein sticket in einer Gattung von einem häutichten Kelche oder Trichter. Der Rand oder das ausgebreitete Ende an diesem Trichter öffnet sich in eine gemeinschaftliche Hohlichkeit, welche man das **Becken** nennet, worein sich alle Kelche oder Trichter der Wärtzlein ein jeder absonderlich öffnen. Das Becken ist häuticht, gleichwie die Kelche, davon es die Fortsetzung ist. Es ist bey Menschen nicht eine gleichförmige Höhligkeit, sondern in drey gemeinschaftliche Boden, oder Schnautzen, oder Pfeifen, wie an einer Schenckkanne unterschieden, davon eine jede viele Trichter oder Kelche samt den Wärtzlein, die darinne enthalten sind, umfasset. Zuweilen trift man zweyen, oder auch wohl drey Wärtzlein in einem Trichter beysammen an. An dem Orte, wo diese Trichter das Fundament oder den Grund der Wärtzlein umfassen, werfen sie in die marckichte oder gestreifte Substantz der Niere Verlängerungen hinein, welche allda die Blutgefäße begleiten, und allen Aderbögen, so wohl von Schlag- als Blutadern, und deren verschiedenen Zweigungen, qver durch die Rinde bis an die äussere Oberfläche, zu Futteralen oder Scheiden dienen. Nachdem sich die Trichter in die Enge zu einer Kegelspitze um die Spitze der Wärtzlein zusammen gezogen haben, formiret ein jeglicher von denselben eine kleine kurtze Röhre, wie eine Gattung von einer Pfeife oder Schnautze an einer Schenckkanne. Diese kleine Röhren vereinigen sich hin und wieder mit einander längst dem Grunde des Busens in der Niere, und formiren durch diese Vereinigung drey dicke Röhren, welche schief von oben nach unten zu aus der Höhle herausgehen, und im Herausgehen sich alsobald wieder zu einem eintzigen Stamme vereinigen. Aus diesem Stamme wird nachgehends ein sehr langer Canal, so der Harngang heisset. Die drey Röhren vertreten bey den Menschen die Stelle desjenigen, so man bey den Thieren das Becken nennet; und könnten natürlicher die Wurtzeln oder Aeste des Harnganges, als das Becken, heissen. Man könnte bey den Menschen diesen Namen dem Stamme beylegen, als welcher weiter ist, denn das übrige vom Harngange. Ordentlicher Weise sind nur zween Harngänge, einer an der rechten u. der andere an der lincken Niere; bisweilen aber finden sich ihrer mehr. Die Lage des Stammes und der Wurtzeln oder Aeste von einem jeglichen Harngange wird in Ansehung der Nierenschlag- und Blutader auf folgende Weise befunden: Die Schlagader ist über dem Busen, und zum Theil vor der Blutader. Die Blutader ist ungefehr in der Mitte und zwischen beyden. Der Harngang sitzet unten und

zum Theil hinter der Blutader, woselbst er auch ein wenig von einem der Aeste von der Schlagader umfasset wird. Diese Verfassung ist besser an der Seite nach der vorderen Fläche zu von der Niere zu sehen, als an der Seite nach der hinteren Fläche zu, wegen der Breite, welche an dieser grösser als an der anderen ist. Man siehet daselbst auch die drey Aeste oder Wurtzeln von dem Harngange, darunter die oberste die längste, und die unterste die kürtzeste ist, wegen ihrer schiefen Richtung von oben nach unten zu. Man ersiehet aus dieser Abhandlung, daß an der Niere des Menschen kein anderes gemeinschafftliches und gleichförmiges Becken ist, als der Stamm oder Kopf des Harnganges und die drey dicken Aeste. Damit man ihre Verfassung besser begreifen könne, muß man sich vorstellen, daß der Harngang in die Niere hineingehet durch das untere Theil von dem länglichten Busen; daß er, indem er darinne fortgehet, breiter wird; ja auch, eher als er da hineingehet, sich in viele Aeste zertheilet. Unter diesen Aesten ist einer gleichsam die gerade Fortsetzung von dem Harngange, und der längste von ihnen. Selbiger erstrecket sich von dem unteren Ende des Busens an biß an das obere Theil, und man entdecket ihn bald anfangs ohne viele künstliche Absonderung. Die anderen Aeste sind kürtzer, und man siehet wenig deutliches davon ohne eine solche Ablösung. Die Winckel, welche von diesen Aesten unter einander durch ihre Fundamente nahe bey dem Kopfe des Harnganges gemachet werden, geschehen nicht mit einer Spitze, wie bey anderen Zweigungen, sondern mit einer etwas zugerundeten Krümme, die mehrentheils mit Fette umgeben ist. Aus den ersten Aesten des Harnganges entstehen annoch in dem Grunde des Busens der Niere andere kleinere und paarweise gesetzte Aeste. Diese kleine nebenseitige Aeste werden breiter, und formiren die Trichter oder Kelche, darinne die Wärtzlein stecken, und aus deren grossen Circumferentz, wie oben gesaget worden ist, in dem Cörper der Niere die unterschiedlichen Scheiden der Aderbögen und deren Zweigungen entstehen. Das inwendige Blat von der Haut der Niere gehet in einem fort um diese Scheiden herum. Das auswendige Blat breitet sich aus um die ersten Aeste, um den Stamm, und um alles das übrige von dem Harngange. Wenn man den Stam des Harnganges an der Seite, die nach den Wirbelbeinen siehet, zerspaltet, und diesen Schnitt biß an das Ende des oberen Astes fortführet, so wird man gleich über dem Stamme zwey Löcher einander zur Seiten wahrnehmen; und dieses sind die Mündungen von den kleinen nebenseitigen Aesten, und die Röhren oder Schnautzen an den Trichtern. Ein wenig über diesen Löchern wird man zwey dergleichen Löcher wahrnehmen, und so ferner hin biß an das Ende desselbigen oberen Astes, welcher sich gleichfalls mit Trichterröhren endiget. Zugleich wird sich in einer jeglicher solchen Röhre zum wenigsten ein Ende von einer Wartze zeigen. Wenn der Schnitt an dem erhabenen Theile der Niere angefangen, und an dem Stamme des Harnganges geendiget wird, so entdecket man durch selbigen gar wohl die Strecke der Wärtzlein, der Trichter und der Röhren: und so weiter; aber vor der anderen Durchschneidung oder ohne dieselbe würde man schwerlich einen genauen Begrif von dieser Structur haben können. Die Harngänge steigen nachgehends schief und mit sehr weniger Einbeugung hinunter von den Nieren ab biß vor den Seitentheilen von der inwendigen oder vorderen Fläche des heiligen Beines, und kriechen zwischen dem Mastdarme und der Harnblase fort, in welche sie auslaufen und sich öffnen. Was sonst von diesen Gängen zu mercken, in so ferne es nicht den Bau der Nieren betrift, das ist bereits an seinem Orte im XII Bande, p. 575 u. ff. angezeiget worden. Der Nutzen der Nieren ist, den Urin, zur Reinigung des Geblütes in das so genannte Nierenbecken abzusondern, und von dar durch die Harngänge zur Blase zu lassen. Wenn man, nach Eustachs, Bellins und Malpighs Angebung, die Nierenblutader zubindet, und gefärbtes Wasser in die Nierenschlagader einspritzet, so schwillet davon das gantze Wesen der Niere an, und dringet durch das Becken in die Harngänge; wenn man aber die äussere Haut der Nieren abzühet, so quillet das Wasser durch die obere Fläche der Nieren durch; woraus sich also die Art der Absonderung des Harns, und die genaue Verbindung aller dieser Röhren deutlich erweisen läst. Hierwider hat Neri, ein Frantzose, l'Academie Royale des Sciences a Paris, behaupten wollen, daß nicht aller Urin durch die Nieren und Harngänge in die Blase flüsse, sondern daß die meiste Feuchtigkeit vom Getränckе durch die Häute des Magens und der Därme in die Höhle des Unterleibes schwitze, nachmals durch die Löchergen (pori) der Harnblase dringe: Dolaus ist in seiner Encyclop. Med. der Meynung, daß von dem Grunde des Magens gewisse Röhrgen nach der Harnblase lauffen; und Willis meynet, daß die Feuchtigkeit durch die Gefässe des Gekröses abgesondert werde; andere haben sich noch andere Wege, gleich aus den Därmen nach der Blase, eingebildet, weil sie bemercket, daß das häufig genossene Getränckе den Urin zuweilen geschwinder und eher treibe, als man sich desselben Zufluß durch die Milchadern zum Hertzen, und alle nöthige Wege biß zu den Nieren und Harngängen vorstellen kan. Jedoch wer die Bewegungsgesetze der flüssigen Cörper aus der Hydraulick verstehet, wie die hinteren ankommenden Feuchtigkeiten, vermöge starcker Gewalt, die vorderen durch ihre Röhren zwingen und antreiben, der wird sich die zu solcher Zeit häufigere Absonderung des Urins durch die Nieren und Harngänge, ohne neue Wege, deutlich gnung vorstellen können. Zwar scheinet Wolfs Experiment mit dem anatomischen Heber, dessen er im dritten Theile seiner Versuche von der Natur und Kunst §. 69. gedencket, Neris Meynung zu vertheidigen, als wodurch erwiesen wird, daß das Wasser durch die Löcher der Harnblase von aussen durchdringe; jedoch ist dieses nur von einem gewaltsamen Drucke an einer gespannten Blase zu verstehen, dergleichen Umstand aber im lebendigen Leibe nicht statt findet. Bes. Winckelers oben angeführte Disputation Sect. II. c. 4. p. 29 u. ff.

u. ff. In den Breßlauer Naturgeſchichten, Anno 1726. Menſ. Jul. Claſſ. IV. Artic. 19. p. 141 wird eines Mannes gedacht, dem der rechte Nieren gar gefehlet, hingegen iſt der lincke noch einmahl ſo groß geweſen, als wohl hätte ſeyn ſollen, und hat dieſer wegen ſeiner Gröſſe die Miltz in die Höhe gehoben; und Menſ. Novembr. Claſſ. IV. Artic. 19. p. 583 lieſet man von einem andern Manne, der nur den rechten Nieren gehabt, der aber ſo groß geweſen, daß er über ein Pfund gewogen. Paul Barbette bezeuget in ſeiner Artzneypractick p. 294, daß er einsmals die gantze Subſtantz des lincken Nierens gantz verzehrt gefunden, dergeſtalt, daß ohne die Häutlein nichts mehr davon übrig geweſen, doch ſind dieſe viel dicker als es ſonſt zu ſeyn pfleget, angetroffen worden. Die Nieren von Kälbern und Lämmern werden für ein ſonderbares Leckerbißgen gehalten; die von anderem Vieh aber geben zwar auch eine wohlſchmäckende Speiſe, werden aber, weil ſie hart und ſchwer zu verdauen, nicht ſo ſehr als jene geachtet. Wie George Baglio in ſeiner Prax. Medic. p. 665 berichtet, ſo hängen an beyden Nieren der Fröſche vielfältige mit einem ölichten Weſen angefüllte Säcklein, welche gleichſam an dem Stamme der Pfortader nahe an der Leber angewachſen ſind. Solche können, nach des Schrifftſtellers Meynung, zu nichts anders dienen, als zum Nierenſchmeere, und die Stätte des Netzes zu bekleiden. Sonſten iſt noch zu mercken, daß die Nieren mit zu den Opffer-Stücken im Alten Teſtament gehöret haben, welche GOtt der HErr, zuſamt dem daran und um ihre Gegend an denen Lenden liegenden Fett ihm zu opffern befohlen hat, 3 B. Moſe III. 4, 10, 15. Sonſten werden in der heiligen Schrifft die innerlichen, für menſchlichen Augen verborgene Gedancken, Affecten und Begierden, Freude, Traurigkeit ꝛc. die ſonſt dem Hertzen zugeſchrieben werden, auch denen Nieren zugeeignet, weil die Nieren eine ſonderliche Sympathiam und Mitleiden haben mit dem Hertzen, und in den Nieren ein ſonderbares Verlangen, Luſt und Begierde ſtecket; daher ſie auch in Ebräiſcher, Chaldäiſcher und Arabiſcher Sprache ihren Namen haben von dem Stamm-Wort כלה, welches unter andern auch ſo viel heiſt, als er hat verlanget, er hat ſich hefftig geſehnet, er hat groſſe Luſt darzu gehabt. Und kommen beſonders in denen Pſalmen verſchiedene Redens-Arten davon vor. Als Pſ. LXXIII. 21 ſagt David: Es ſticht mich in meinen Nieren. Vatablus hat das Ebräiſche alſo erkläret: Uterque renum meorum quaſi telo acuto pungebatur, meine beyden Nieren wurden gleichſam mit einem ſpitzigen Pfeil durchſtochen. Der Chaldäiſche Dollmetſcher giebt es: Renes mei ardebant, ſicut ignis, meine Nieren brannten wie ein Feuer. Dahin auch Hieronymus gehet: Lumbi mei ſicut ignis fumigans &c. Ein anderer Gottes-Gelehrter erinnert, man könne die Worte auch überſetzen: In renibus meis acutos mihimet ipſi dolores concitavi curioſis meis diſceptationibus, durch meine Curioſität und Grübeln habe ich in meinen Nieren mir hefftige Schmertzen verurſachet, wenn ich wiſſen wollen, warum es mir und vielen andern Frommen ſo übel, den Gottloſen hingegen ſo wohl gehe. Und giebet David durch dieſe und vorhergehende Worte zu vernehmen, was ihm die Verſuchung, ſo er wegen des Glücks der Gottloſen, und ſeines Unglücks und Jammers empfunden, vor unſägliche Schmertzen verurſachet, daß ihm nicht anders geweſen, als wenn die zwey zarteſten Glieder ſeines Leibes, das Hertz und die Nieren, die am allerwenigſten leiden können, mit Nadeln durchſtochen, und mit ſcharffen beiſenden Eßig durchfreſſen würden. Ferner ſpricht er Pſ. CXXXIX, 13. Meine Nieren haſt du in deiner Gewalt; und bedeuten hier die Nieren den allerinnerſten Sitz der Begierden und Gedancken Davids, wie denn die Nieren mit dem Hertzen deswegen ſo genau verbunden werden, daß ſie meiſt beyſammen ſtehen, Pſ VII, 10, Jerem. XI, 20, Cap. XX, 12, Pſ XXVI, 2. Bakius legt es alſo aus, daß er es verſtehet von den Nieren unſerer Eltern, und ſoll ihm ſo viel heiſſen: da meine Eltern ſchertzten, und noch nicht wuſten, ob ichs werden ſolte, da ich noch in den Lenden des Vaters war, da man mein, als eines zukünfftigen lieben Gaſtes noch weithin erwartet, da kanteſt du mich, mein Schöpffer, ſchon, du brachteſt mich aus den Nieren heraus, und gabeſt mir ſelber die Nieren. Adami Del. Bibl. Vet. Teſt. Anno 1699, p. 1160 u. f. Im 7. Pſ. v. 10 heißt es von GOtt dem HErrn, daß er Hertzen und Nieren prüfe; welche Redens-Art auch an andern Orten vorkommt, und wird damit angedeutet, daß GOtt eigentlich wiſſe und verſtehe, nicht allein die äuſſerlichen Wercke, die wir Menſchen ſehen, ſondern auch den innerſten und verborgenſten Abgrund des Hertzens, das Hertze ſelbſt und alle Gedancken, Willen und Meynung. Wenn im XVI Pſalm v. 7, ſtehet: Auch züchtigen mich meine Nieren des Nachts; ſo bedeutet es nach etlicher Meynung des Meßiä heilige Begierde und Verlangen, GOtt in dem Wercke unſerer Erlöſung Gehorſam zu leiſten, welche ſich auch des Nachts in dem innerſten Grunde ſeiner Seelen gewittert, daß er daher nicht ruhen noch raſten können, biß er den Willen Gottes dißfalls gethan. Beſiehe Glaſſens Davidiſcher Schrifft-Kern, p. 394, Geiers Comment. h. l. Raupii Lexic. theolog. p. 477. Cramers Schol. Proph. P. I, p. 173. Nach anderer Meynung bedeuten die Nieren Chriſti Angſt und Schmertzen, welche er allermeiſt bey ſeinem herannahenden Leiden empfunden, wenn er bey ſich betrachtet, wie er um dreyßig Silberlinge, und zwar von ſeinem Freunde werde verkaufft, Zach. XI, Pſ XLI, und LV, geſchlagen und verſpeyet, Eſ. L. mit Händen und Füſſen ans Creutz genagelt. Pſ. XXII, mit Gallen und Eßig geträncket, Pſ. LXVI, und endlich gar getödtet werden, Eſ. LIII, worüber er zugleich als ein natürlicher Menſch ſich entſetzet, manche Nacht ſchlafloß gelegen und gerne geſehen, wenn er deſſen entübriget ſeyn könnte: und heißt er ſolche ſeine Schmertzen eine Züchtigung der Nieren, weil in groſſer und langwieriger Traurigkeit und hefftiger Bekümmerniß des Gemüthes einem die Lenden und Nieren zu ſchmertzen pflegen, welches auch ſeine natürliche Urſachen hat. Geſners Comment. h. l. p. 153. Bakius in Pſ. p. 231. Es heiſſen aber die Nieren

ren auch dasjenige, was verborgen iſt, wie es alſo Luther überſetzet Hiob XXXVIII, 36. da es nach dem Grund-Text lautet: Wer ſetzt die Weisheit in die Nieren? Vet. Bibl. in den Gliedern des Menſchen; und Luther: Wer giebt die Weisheit ins Verborgen? dabey er am Rande anmercket: das iſt, ins Hertz, denn was im Hertzen iſt, das iſt verborgen für menſchlichen Augen. Alſo auch Pſ. LI, 7. Pagninus: Ecce veritatem voluiſti in renibus; Luther giebts: Siehe, du haſt Luſt zur Wahrheit, die im Verborgenen liegt.

Nierembergius (Johann Euſebius) ein Jeſuite, war zu Madrit 1595 gebohren. Sein Vater war ein Deutſcher, aus Tyrol, und die Mutter aus Bayern gebürtig. Jener wendete allen Fleiß an, daß ſein Sohn beydes fromm und gelehrt werden möchte. Der Sohn trat wider des Vaters Willen 1614, da er zu Salamanca die Rechte ſtudirte, in die Societät Jeſu, und ward nachgehends der erſte Profeſſor hiſtoriæ naturalis zu Madrit, erklärte auch daſelbſt die heilige Schrifft, und ſtarb den 7 April 1658 in dem 63 Jahre ſeines Alters, ſehr viele Schrifften ſo wohl in Lateiniſcher als ſeiner Mutter-Sprache hinterlaſſend.

Die Lateiniſchen ſind:

1. De arte voluntatis libri VII. dabey noch angefügt
2. Panegyrica narratio de tribus martyribus Societatis Jeſu, qui 1628 in Paraquaria paſſi ſunt, Lion 1621 in 8.
3. De adoratione in ſpiritu & veritate libri IV. Antwerpen 1631. Lion 1659.
4. Sigalion ſ. ſapientiæ myſticæ libri VII. Madrit 1629 in 8. Lion 1642.
5. Hiſtoria naturæ maxime peregrinæ libri XVI. Antwerpen 1635 in fol.
6. De origine S. Scripturæ libri V. ebend. 1641. in fol.
7. Stromata Scripturæ S. ſo nebſt einigen andern zuſammen gedruckt, Lion 1642 in fol.
8. Doctrinæ aſceticæ ſeu ſpiritualium Inſtitutionum Pandectæ, Lion 1643 in fol.
9. Theopoliticus ſ. brevis elucidatio & rationale divinorum operum & providentia humanorum, Antwerpen 1641 in 8.
10. Homiliæ catenatæ ex Patribus & aliis Scriptoribus, Lion 1646 in fol.
11. Trophæa Mariana ſ. de victrice miſericordia Deiparæ, Antwerpen 1655 in fol.
12. Opera Parthenica de eximia & omnimoda puritate matris Dei & conceptione ejusdem immaculata, Lion 1659 in fol.
13. Doctor Evangelicus ex variis auctoris opuſculis concinnatus, Lion 1659 in fol.
14. Hieromeliſſa Bibliotheca de doctrina Evangelii, imitatione Chriſti & perfectione ſpirituali, Lion 1661 in fol.
15. Succus prudentiæ ſacropoliticæ, ebend. 1659 in 12.
16. Sylva catechiſtica, ebend. 1661 in 4.
17. Syllogæ axiomatum & inſtitutionum ſpiritualium Chriſtianæ Philoſophiæ, Lion 1661 in 4.
18. Virgo victoriata ſ. de patrocinio B. Virginis, ebend. 1660.
19. Pſalmi Salomonici e græco latine translati & notis illuſtrati.

Er hat ſolche in der Eſcurialiſchen Bibliotheck bey dem heil. Amedeo in ſeiner Apocalypſi angetroffen, und vor Adamitiſche Gedichte gehalten, weswegen ihn Bayle Diction. hiſt. & crit. mit Recht einer groſſen Leichtglaubigkeit beſchuldiget.

Seine Spaniſche Schrifften ſind:

1. Opera & dies ſive manuale Principum, Madrit 1617 und 1641 in 4. Bey welcher letztern Auflage ſich auch zugleich Centuria dictaminum prudentium befindet.
2. De affectu & amore erga Mariam Virginem, Madrit 1630 in 16.
3. De affectu & amore erga Jeſum, ebend. 1630 in 16.
4. De alimento divini amoris, ebend. 1630 in 16.
5. De cupiditate ſanctæ gratiæ & meritorum, ebend. 1630 in 16.
6. De devotione erga animas purgatorii, ebend. 1630 in 16.
7. De vita divina ſeu regio & compendioſo itinere perfectionis, Madrit 1633, und vermehrt ebend. 1635 in 8.
8. Praxis Catechiſmi Romani & doctrinæ Chriſtianæ, Madrit 1640 in 4. iſt öffters wieder aufgelegt, und von denen Spaniſchen Biſchöffen in allen Kirchſpielen ihrer Diöces eingeführet, auch in denen Kirchen, wo keine Predigt gehalten wird, ſtatt derſelben vorzuleſen anbefohlen worden.
9. Occulta philoſophia de antipathia & ſympathia, Madrit 1663 in 8.
10. Curioſa philoſophia cum proluſione ad occultam philoſophiam, ebend. 1634 in 4.
11. De æſtimatione & pretio divinæ gratiæ, ebend. 1638 in 4.
12. De pulchritudine Dei, ebend. 1641 in 4.
13. Prodigium divini amoris, ebend. 1641 in 4.
14. Flores ſpirituales, ebend. 1638 in 16, kamen auch Italiäniſch heraus, Bologna 1666 in 12.
15. Flammæ amoris divini, 1640 in 4.
16. De perfectione religioſa, ſcrupulis & conſiliis ſpiritualibus, ebend. 1642 in 16.
17. De cauſis & remediis malorum publicorum, Madrit 1642 in 4.
18. Dictamina & axiomata ex operibus ejus collecta, ebend. 1647 in 12.
19. Epiſtolæ LXXVI. ſpirituales, welche Emanuel von Faria geſammlet und ans Licht geſtellt, Madrit 1649.
20. De conſtantia in virtute, ebend. 1647 in 4.
21. Monita ſpiritualia de conformitate voluntatis humanæ cum divina, Madrit, und im Frantzöſiſchen, Paris 1664 in 8.
22. De diſcrimine inter temporale & æternum, iſt zu Madrit öffters aufgelegt worden, auch 1654 in 24 Lateiniſch, zu Venedig aber 1656 Italiäniſch heraus gekommen.

23. De

23. De devotione erga S. Michaelem Archangelum, Madrit 1643 in 4. und in Italiäniſcher Sprache Venedig 1672 in 12.
24. Vita P. Marcelli Franciſci Maſtrilli, Madrit 1640 in 4. ſo Ludewig Conart ins Frantzöſiſche überſetzt, Paris 1646.
25. Vitæ virorum illuſtrium Societatis Jeſu, ebend. 1643 in fol.
26. De gloria S. Ignatii & S. Franciſci Xaverii, ebend. 1645 in fol.
27. Vita S. Franciſci de Borgia, nebſt etlichen andern Schrifften, ebend. 1645 in fol.
28. Profectio ad æternitatem & præparatio ad mortem.
29. Rudimenta Spiritus erga SS. Sacramentum.
30. Devotionarium.
31. Liber vitæ.
32. De antro Toletano, ein gelehrter und angenehmer Tractat, der aber dem Verfaſſer heimlich entwendet worden.

Alegambe Biblioth. Scriptor. Soc. Jeſu. Niceron. Anton Bibl. Hiſpan. Ludw. Jacob von St. Carolo Bibliograph. Paris.

Nieren, ſiehe Niere.

Nieren, beym Bergwerck, ſiehe Neſt, im XXIII Bande p. 1956.

Nieren (Biſam-) ſiehe Biſamratten, im III Bande p. 1934.

Nieren (Drüſen über den) ſiehe Nebennieren, im XXIII Bande p. 1474.

Nieren (Neben-) ſiehe Nebennieren, im XXIII Bande p. 1474.

Nierenabſceß, ſiehe Nierengeſchwür.

Nierenadern. Dieſe ſind entweder Nierenſchlagadern, oder Nierenblutadern. Die Nierenſchlagadern, *Arteriæ renales*, welche insgemein *Arteriæ emulgentes*, ausſaugende Schlagadern, genennet werden, ſind ordentlicher Weiſe zwey, und kommen ſeitwerts aus der unteren abſteigenden groſſen Schlagader heraus, gleich unter der oberen Gekröſsſchlagader, die eine zur Rechten, und die andere zur Lincken. Die auf der rechten Seite ſitzet mehr hinterwerts, und iſt länger als die auf der lincken, und zwar wegen der Hohlader, als welche zur rechten zwiſchen der groſſen Schlagader und der Niere ſich befindet. Sie lauffen gemeiniglich gantz vereiniget und mit einem faſt horizontalen Lauffe fort bis an die Nieren, in welche ſie mit vielen Zweigen ſich hinein ſencken; und dieſe, nachdem ſie durch die Vertiefungen der Nieren hinein gegangen, machen in dem inneren Weſen der Nieren Bogen. Von dieſen Bogen entſpringet eine Menge anderer kleiner Zweige, die gegen die Circumferentz, oder auswendige Oberfläche der Nieren hinlauffen. Bisweilen ſind ihrer mehrere, als eine auf einer jeglichen Seite, zuweilen geſchiehet dieſes nur auf einer Seite. Dieſe ungewöhnliche Zweige kommen öffters unmittelbar von der groſſen Schlagader her, und gehen in das obere und untere Theil der Niere hinein. Insgemein gehet die rechte Nierenſchlagader hinter der Hohlader und der Nierenblutader auf der andern Seite hin. Die lincke Schlagader gehet anfänglich hinter der zugeſellten Blutader, und nachgehends vorwerts fort. Bisweilen ſchüſſen ſie Zweige hin nach den Nebennieren, und nach dem Nierenfette, wie auch nach dem Zwergfelle. Die Nierenblutadern, *Venæ renales*, ſonſt ausſaugende Blutadern, *Venæ emulgentes*, genannt, entſpringen von der Hohlader, welche, nachdem ſie den Nierenſchlagadern gegen über gekommen iſt, die Nierenblutadern von ſich giebet, ſo die dickſten von allen Blutadern ſind, welche aus dem Stamme der unteren Hohlader, von der Leber an, bis zu ihrer Zweyſpaltung, heraus treten. Die rechte Nierenblutader, *Vena renalis dextra*, iſt die kürtzſte von beyden, und ſteiget ein wenig ſchief hinab wegen der Lage der Niere. Die lincke Nierenblutader, *Vena renalis ſiniſtra*, iſt länger, und gehet in die Quere vorne über den Stamm der groſſen Schlagader, gleich unter der oberen Gekröſsſchlagader. Eine jede vergeſellſchaftet ſich in ihrem Lauffe mit der nahe gelegenen Nierenſchlagader. Sie ſchüſſen nach oben hin die Capſelblutadern, welche nach den Nebennieren hinlauffen; und nach unten hin die ſo genannten Fettblutadern, *Venæ adipoſæ*, welche nach dem fettichten Umſchlage der Nieren lauffen. Die lincke Nierenblutader giebet auch gemeiniglich die lincke Saamenblutader her. Darauf ſo lauffen die Nierenblutadern hin und erreichen den Ausſchnitt oder die Hohlichkeit der Nieren mit vielen Zweigungen, welche ſich in ihrem Weſen vertheilen.

Nierenbecken, *Infundibulum Renum*, *Pelvis Renum*, iſt das häutichte Behältniß der Nieren, welches den Urin aus den Nieren empfänget und in die Harngänge ergüſſet. Siehe den Artickel Niere.

Nierenberger (Nicolaus) ein Magiſter Philoſophiä, gebohren 1648, den 9 May zu Kirchenlamitz im Bayreuthiſchen, ſtudirte zu Regenſpurg und Wittenberg, wurde 1678 Præceptor tertiæ claſſis bey dem Gymnaſio zu Regenſpurg, 1681 Profeſſor publicus und 1684 Prediger, ſchrieb

1. Introductionem in Compendium Hutteri acroamaticum.
2. Viele Diſputationes &c.

und ſtarb 1705 den 29 Sept. im 67 Jahr. Lebenslauff deſſelben. *Nova litteraria Germaniæ.*

Nierenbeſchwerung, ſiehe Nierenweh.

Nierenblutadern, ſiehe Nierenadern.

Nierenbrand, *Sphacelus Renum.* Zuweilen ſchläget der Brand zur Nierenentzündung, und das erkennet man aus der Heffigkeit der Urſache, und der Umſtände oder Zufälle: wenn nemlich der Schmertz ohne einige Urſache und von freyen Stücken jählings aufhöret, kalter Schweiß ſich findet, der Puls ſchwach ſchläget, und manchmahl gar auſſen bleibet, der Patiente ſchlucket, der Urin verſtopffet iſt, oder bläulich, ſchwartz und voller Haare ſcheinet, ſtincket, braune oder ſchwartze Wärtzgen in ſich enthält, und wenn die Kräffte jählings wegfallen. In dergleichen Zuſtande hilffe kein Mittel, ja die gantze Artzneykunſt ſelbſt nicht.

Nieren-Braten, nennet man dasjenige Stück von dem Hintervierthеil eines starcken Kalbes, welches zwischen denen langen Ribben und der Keule ausgehauen, und mit der daran sitzenden Niere gebraten wird. Wie er gut zu braten sey, davon siehe den Artickel: **Kälber-Braten**, im XV Bande p. 20.

Nierendrüsen, siehe **Nebennieren**, im XXIII Bande, p. 1475.

Nierenentzündung, *Inflammatio Renum*, ist eine solche Beschwerung, welche mit dem **Blutharnen**, davon im IV Bande pag. 233 u. ff. gehandelt worden, grosse Gemeinschafft hat. Denn wo die Natur mit der äussern goldenen Ader nicht zu Stande kommen kan, u. daher das Geblüte in der Hohlader den Nieren desto häufiger zutreibet, und bisweilen nebst dem Urine auslässet; so ist es kein Wunder, wenn dann und wann in den Nieren etwas von dem Geblüte stocket, und zu einer Entzündung Gelegenheit giebet; ja, wenn man vollends mit starcken steintreibenden Artzneyen dazu kommt, in Meynung, es sey ein Stein vorhanden; so pfleget gar leicht das Blutharnen, oder würcklich der Stein darauf zu folgen. Bey der Nierenentzündung findet sich anfangs gemeiniglich ein starcker Schauer, ein hitziges Fieber, oder zum wenigsten hefftiges Stechen und Brennen in den Nieren, oberhalb den so genannten Hüftbeinen, in der Gegend der Lenden, oder im Creutze, doch gemeiniglich nur an der einen, und zwar an der lincken Seite, und sind daher die Entzündungen der Nieren bey weitem nicht so gefährlich, als die Entzündung der Lunge, der Leber, und anderer innerer Theile: weil hier meistens nur die eine Niere leidet, die andere aber gesund ist, und ihr Amt noch verwaltet. Der Urin pfleget dabey in sehr geringer Menge, und darzu mit vielem Brennen und Schneiden abzugehen, der Leib aber ist verstopffet, und mit dem Magen gehet es gemeiniglich auch unrichtig zu, so, daß die Patienten nicht nur Aufstossen verspüren, sondern sich auch gar brechen müssen, welches aber gar beschwerlich abläuffet und ihnen höchstnachtheilig ist, indem so wohl die Entzündung dadurch vermehret, als auch die damit vergesellschaffteten Zufälle verschlimmert werden. Auch ist bey dieser Kranckheit der Athem bald mehr, bald weniger kurtz und schwer: denn da die Nieren unter dem Zwergfelle liegen, und mit diesem einige Nerven gemeinschafftlich haben; so muß solches nothwendig auch dabey leiden, und daher kurtzer Athem entstehen. Die Natur ist bey der Nierenentzündung auf gleiche Weise, wie bey allen andern innerlichen Entzündungen beschäfftiget: Denn sie suchet und bemühet sich, den in den Nieren eingepfropften und der Fäulniß sich näherenden Theil des Geblütes durch beständigen und hefftigeren Zutrieb des gesunden Blutes gegen diesen Ort zu zertheilen, und die subtilesten und zur Fäulniß geneigtesten Theilgen, theils mit dem Blute wegzuführen, theils auch, wiewohl solches nicht so häuffig geschiehet, durch den Urin fortzuschaffen. Den groben und erdichten Theil desselben aber, lässet sie als einen Eyter zurücke, woraus denn nachgehends, weil man ihn nicht, wie bey äusserlichen Geschwüren, wegnehmen, und die Wunde reinigen kan, gar leichte und gemeiniglich ein Stein gezeuget wird: und man also siehet, wie das Rücken- und Lendenweh, die Nierenentzündung, das Blutharnen, die blinde goldene Ader, die Nierenschmertzen, der Stein, ja auch die Gicht, das Podagra und andere Beschwerungen in einander geflochten und zusammen verschwägert sind. Die Ursachen der Nierenentzündungen betreffend, so kommen diese zwar darinne mit andern Entzündungen überein, daß sie nemlich ebenfalls von Kälte, überflüßigem und geronnenem Geblüte, äusserlichem Schlagen, Stossen und Wunden entstehen können; doch aber auch dieses gantz besonders haben, daß sie von solchen Sachen pflegen erreget zu werden, welche entweder in anderen Theilen gar nicht angetroffen werden, oder doch daselbst wenigstens keine Entzündung verursachen: als da sind die Steine, welche selten anderswo im menschlichen Leibe, ausser in den Nieren und in der Blase gefunden werden; ferner scharffe harntreibende Mittel, z. E. Spanische Flügen, die zwar die Nieren und die Blase, aber keinesweges den Magen, noch einen anderen Theil, entzünden können. Bisweilen ist ein scharffer und die Nieren zugleich anfressender Urin mit Ursache daran; ja, es ist auch nicht zu läugnen, daß öffters hefftiges Rütteln im Reuten u. Fahren zur Nierenentzündung Gelegenheit gebe, zumahl wenn etwan dadurch die Nierensteine beweget und aus ihrem ruhigen Lager gebracht, oder abgeschüttelt werden. Die Prognosis, welche man bey der Nierenentzündung stellen kan, kommt mit derjenigen überein, so im VIII Bande, pag. 1318 überhaupt von allen Entzündungen gegeben worden. Denn jede Entzündung wird entweder wieder zertheilet, oder gehet in ein Geschwüre, oder es folget der heisse und kalte Brand darauf, oder sie verwandelt sich in eine seirrhöse Härte, welches alles auch den entzündeten Nieren begegnen kan. Dieweil aber doch diese Kranckheit, ausser den gemeinen Ursachen, noch gantz besondere hat, wie nur jetzo erinnert worden; so ist auch in Ansehung dieser die Prognosis etwas anders anzustellen, und dabey zu mercken, daß, wenn die Nierenentzündung von einem Steine oder Geschwüre ihren Ursprung genommen, der Ausgang der Kranckheit gar zweifelhafftig wird, zumahl wenn sich der Stein nicht fortbringen lässet, sondern so groß ist, daß er durch die Harngänge nicht füglich gehen kan; daher sich die Entzündung gar leichtlich in den heissen und kalten Brand verwandeln wird. Das Nierengeschwüre aber ist gleich anderen Geschwüren der innern Theile schwerlich zu curiren, vornemlich wenn desselben Ursache, nemlich der Nierenstein, nicht von der Stelle zu bringen ist. Daß bey Entzündung der Nieren wenig oder wohl gar kein Urin abgehet, wie oben gesaget worden, darüber darf man sich nicht verwundern: massen die Menge des auf die Nieren häufig loßdringenden Geblütes solches alsdenn verhindert, daher in denenselben nur das allersubtileste Wasser abgesondert werden kan, und wird deswegen in der rechten Nierenentzündung, wo noch kein Stein, noch Sand vor-

vorhanden ist, gemeiniglich angemercket, daß der Urin gantz helle und heiter abgelassen wird. Zu dem, so ist die Natur alsdenn mit der Entzündung beschäfftiget, und setzet unterdessen, da sie dieselbe abwartet, die Ausführung des Urins einige Zeit auf die Seite, bis das nöthigste vollzogen ist, und die Nieren von der bevorstehenden Fäulniß und Verderbung errettet worden sind. Deswegen ist es denn auch um so viel desto nöthiger, daß man die Natur in dieser ihrer Arbeit nicht hülffloß lasse, sondern dieselbe aufs schleunigste befördere, damit die Haushaltung und Unterhaltung des Lebens, welche in stetiger Abscheid- und Ausführung der Unreinigkeiten und unnützen Säffte bestehet, durch diese Nierenentzündung nicht zerstöret und zernichtet werde. Und zwar, so wird hier mit steintreibenden und hitzigen Artzneyen nichts ausgerichtet, sondern nur vollends die gantze Sache verderbet: massen nicht bey jeder Entzündung der Nieren anfangs ein Stein ist, welcher auszutreiben wäre, und soll man daher diejenigen Patienten, in deren Urine sich kein Sand sencket, in Nierenentzündungen mit dergleichen Sachen verschonen. Vielmehr ist der Zweck der Natur hierbey, wie in allen andern Entzündungen, dieser, daß der in die Nieren eingepfrofte Theil des Geblütes durch den stärckeren Zutrieb des gesunden Blutes vertheilet und die Nieren also errettet werden mögen. Diesen Zweck würde sie auch, wenn alles recht zugienge, ihr selbst gelassen, binnen sieben Tagen wohl erreichen, ausser daß man bey vollblütigen Personen zu befürchten hat, es möchte das Geblüte nur gar zu häuffig den Nieren zugetrieben, und die Entzündung unnöthiger Weise vergrössert werden: weswegen man denn auch nicht übel thut, wenn man bey Personen, bey denen man eine Vollblütigkeit verspüret, diesem Unheil vorbeuget, und ihnen gleich anfangs am Fusse zur Ader lässet, und solches hernach zu Frühlings- und Herbst-Zeiten allezeit fleißig wiederholet. Ja weil die Natur gemeiniglich auf die äussere goldene Ader ihre Absicht hat, so ist nicht übel gethan, wenn man an diesem Orte Blutigel ansetzet, und das Geblüte da herabzühet: Sintemahl Hippocrates schon dieses angemercket hat, und dahero spricht: Melancholicis & renum inflammatione laborantibus hæmorrhoides supervenientes bonum. Was sonst die Nierenentzündung selbst, nebst dem damit vergesellschafften Fieber betrifft; so ist in der Cur keine andere Manier zu erwählen und zu gebrauchen, als diejenige, welche im VIII Bande, pag. 1319 u. f. unter dem Artickel Entzündung angezeiget worden ist. Nemlich die Ver- und Zertheilung des eingepfropften und stockenden Geblütes muß nach dem Zwecke der Natur befördert werden. Dazu dienen innerlich gelinde schweißtreibende und die Ausdunstung befördernde Sachen, als zertheilende Kräuter, Pestilentzwurtz, Alantwurtz, Ebenwurtz, Vincetoxicum, Entzianwurtz, Scorzonera, Lachenknoblauch, Scabiosen und dergleichen, aus welchen entweder ein warmer Tranck, oder eine Essentz kan gemachet und gebrauchet werden, oder man kan sich zu diesem Ende der Essent. alexipharmac Stahl. Mixturæ simpl. Tinct. bezoard. Mich. &c. nützlich bedienen, oder folgendes Pulver verordnen:

℞. Nitri tabulat.
Tartari vitriolat.
Arcan. duplicat. aa. ʒi.
Lapid. Cancror. ppt.
Antimon. diaphor. aa. ʒß.
Cinnabar. Antimonii, gr. XVI.

M. Divid. in 4. part. æqual. S. Linderndes Pulver, aller vier oder fünf Stunden eines zu reichen.

Oder nachstehende Mixtur verschreiben:

℞. Tincturæ Tartari,
Liqu. C.C. vel
Spirit. Sal. ammoniac. urinos. aa. ʒi.

M. D. S. Beruhigende Tropfen, davon des Tages dreymahl, wo nemlich keine Hitze vorhanden, 30 zu geben.

Als ein gutes Hausmittel wird angerathen, daß man den Patienten einen guten Löffel voll des aus lebendig zerstossenen Krebsen, ausgedruckten Saffies mit einer warmen Hühnerbrühe öffters einnehmen lasse. Eine Saamenmilch aus Stechkörnern, Mandeln, und Violensaamen mit Scabiosen- oder Lindenblüthwasser gemacht, thut dißfalls auch gute Würckung. Dergleichen kan folgender massen bereitet werden:

℞. Amygdal. dulc. excortic. ʒß.
Sem. Card. Mar. ʒii.
Aquæ Scabios.
Veronic.
Chærefol. aa. ʒii.
F. l. a. Emuls. Colaturæ adde
Lapid. Cancror.
Percar. aa. ʒß.
Syrup. Althææ. ʒi.

M. D. S. Lindernde Milch, auf etliche mahl zu gebrauchen.

Oder: ℞. Sem. 4. frigid. major. aa. ʒß.
Portulac. ʒij.
Aquæ Cichor.
Endiv. aa. ʒX.
F. l. a. Emuls. Colatur. adde
Syrup. Violar. q. s.

M. S Kühlende Milch, davon alle Morgen und Abende fünf Untzen auf einmahl zu trincken.

Oder: R. Gran. Cucurbit.
Melon.
Cucumer. excortic.
Sem. Papav. albi, aa. ʒi.
Amygdal. dulc. excortic. N. III.
Aquæ Malvæ,
Fragor. aa. ʒij.
F. l. a. Emulsio, Colaturæ adde
Sachar. cand. alb. ʒß.

M. S. Kühlende Milch auf zweymahl laulicht zu trincken.

Unter dem Gebrauche dieser Artzneyen ist ferner auch nöthig, daß das Wallen und die Hitze des Geblütes gedämpffet werde, als welches am besten vermittelst des gereinigten

Salpe-

Salpeters geschiehet, zumahl derselbe in dieser Kranckheit auch noch dazu den Urin gelinde befördert, und gebührend abführet. Man kan demselben zur Linderung der Schmertzen etwas von Spießglaszinnober, und zur Reinigung der Gedärme, und Ausführung des Schleimes die bitteren Saltze, als den rechten Tartarum vitriolatum, das Arcanum duplicarum und andere mehr hinzufügen, z. E.

℞. Arcan. duplicat.
Nitri depurat. aa. ʒi.
Cinnabar. Antim. ℈i.
M. Divid. in 7 part. æqual. S.

Lindernde Pulver, aller 4 bis 5 Stunden eins zu geben. Dieweil aber bey den Nierenentzündungen der Leib gemeiniglich verstopfet ist, und dergleichen Verstopffung mit keiner innerlichen Purgir- oder Lavirartzney geöffnet werden darf; Als muß man Clystire aus erweichenden Kräutern bereiten und selbige beybringen lassen: Vornehmlich wird dazu das Decoct vom Ehrenpreisse, nebst etwas Baum- und Camillenöle vor anderen gut befunden, zumahl wenn ein wenig Salpeter mit hinzu gethan wird. In anderen Entzündungen thut zwar der Campher-Branntewein sehr gut, und hilft ungemein zertheilen, wenn er äusserlich übergeschlagen wird; allein hier bey der Nierenentzündung ist er nicht so wohl zu gebrauchen, weil er den Urin starck treibet, und also nur Unheil stifftet. Will man ja äusserlich etwas brauchen, so kan man sich auf die gute Würckung des Quendel- und Ameisen-Geistes, des Unguenti Comitissæ, oder des Unguent. refriger. Galeni camphorat. wie auch auf das Emplastr. saponat. Barbett. sicherer verlassen: oder

℞. Unguent. Comitiss. ʒvi.
Olei Scorpion. ʒi.
M. S. Nierensälbgen. Oder man kan sich auch folgendes Pflasters bedienen:

℞. Olei Rosarum,
Nymphææ, aa. ʒß.
Ceræ, ʒii.
Mucilag. Sem. Psyll. c. succ. Semperviv. extract. ʒij.
M. F. Emplastr. äusserlich auf die Nieren zu legen. Das Emplastrum saponatum Barbetti cum Camphora, dessen wir nur jetzt gedacht haben, thut zwar in dieser Beschwerung auch sehr gut, doch darf es nicht über 6 oder 7 Stunden liegen bleiben, weil es sonst leichtlich Aufblehung oder Geschwulst der Hoden verursachet, welche aber gar leichtlich wieder vergehet, wenn man eben dieses Pflaster auf die Hoden leget. Andere gebrauchen nachstehende Salben:

℞. Olei Rosarum,
Nymph.
Viol. aa. ʒi.
Mucilag. Sem Cydon. cum Aqua Rosar. extr. ʒß.
Sacchar. Saturn. ℈i.
Ceræ parum,
M. F. Unguent. S. Lindernde Salbe täglich zwey bis drey mahl die Gegend der Lenden damit zu streichen. Oder:

℞. Sem. Cydon.
Psyllii, aa. ʒvj.

Güsset Kirschwein daran, lasset es in der Wärme stehen, so giebet es einen Schleim, denselben drücket durch ein Tüchlein, und nehmet dieses Schleimes ʒiij.

Olei de Sem. Papav.
Nymph. aa ʒi.
Laur. ʒß.
Carvi destill. ʒij.
Unguent. Rosar. ʒj.
Olei Ceræ, ʒß.
M. F. Unguent. den Rücken und die Lenden damit zu salben.

Endlich, nachdem die Nierenentzündung zertheilet und glücklich abgelauffen ist, hat man dahin zu sehen, daß die durch den Zutrieb des Geblütes schlapp gewordene Niere wieder gestärcket, und derselben verlorne Kraft wieder hergestellet werde, als welches am besten durch gelinde anhaltende und recht zugerichtete Stahlartzneyen verrichtet wird, nemlich durch den Crocum Martis Antimonii Stahlii, die Tincturam Vitrioli Martis Ludovici, und dergleichen. Wo keine Hitze und Vollblütigkeit vorhanden, wird ein flüchtiges Saltz nicht undienlich seyn, doch ist das wohl bereitete Sal volatile oleosum Sylvii, oder D. Schachs in Straßburg Lebens-Balsam allen anderen vorzuzühen; acht bis zehen Tropffen davon in Thee, oder, damit es nicht zu starck verrüche, in einem kalten Getränck genommen, haben oft gute Dienste gethan. Uberhaupt muß man sich hier in dieser Beschwerung für allen steintreibenden hitzigen Sachen hüten: angesehen selbige das Blut noch häufiger den Nieren zu treiben, und erst einen Stein zeugen helffen, wo noch keiner da ist. Man hält zwar insgemein viel auf solche Artzneyen, welche den Harn und Gries bald abtreiben; Allein wenn man wüßte, wie schädlich dieselben in diesem Falle wären, würde man sich nicht so gar starck um selbige bemühen. Es gehören aber unter diese Zunft: Judenkirschen, Wachholderbeere, bittere Mandeln, Maureſel, Hauhechel, Peterſilge, Terpentin, Indianischer Balsam, und alles, was hitzet und treibet. Ob schon diese Artzneyen sonst, wenn sie zu rechter Zeit gebrauchet werden, nicht ohne Nutzen sind. In Ansehung der Diät, müssen die Patienten alle scharffe Speisen und hitziges Getränck meiden: indem selbige auf den Urin treiben und die Kranckheit verschlimmern.

Nierenflechte, *Plexus renalis*, ist das nervichte Garn, welches zum Theil von den halbmondenförmigen Knoten beyder grossen sympathischen Nerven, zum Theil von der Leberflechte herkommt, eine jegliche von den Nierenschlagadern umgiebet, und den Nieren eine Menge Nervenzäserlein verschaffet, auch etliche Fäden um die Nierenblutadern herum wirft.

Nierengefässe, *Vasa renalia*. Diese werden in zu- und abführende eingetheilet; Zu jenen gehören 1) die Schlagadern, welche das Blut zu den Nieren führen, so wohl dererselben Wesen damit zu ernähren und zu unterhalten, als auch

den Urin davon abzuſondern; Sie werden unter dem Artickel **Nierenadern** ausführlich beſchrieben. 2) Die Nerven, von denen man ſaget, daß ſie die Lebensgeiſter zu den Nieren leiten. Von ihrem Urſprunge iſt der Artickel **Nierenflechte** nachzuſehen. Zu dieſen zählet man: 1) Die Blutadern, welche das Blut, nachdem das Waſſer in den Nieren davon abgeſondert worden, in die Hohlader zurückführen; Siehe den Artickel **Nierenadern**. 2) Die Waſſergefäſſe, welche der Artickel **Niere** deutlich erkläret. Und 3) kan man auch hieher rechnen die Harngänge, als welche den in den Nieren abgeſonderten Urin in die Harnblaſe leiten. Sie ſind theils im XII Bande, p. 575. u. ff. theils unter dem Artickel **Niere** beſchrieben worden.

Nierengeſchwür, Nierenabſceß, Verſchwärung der Nieren, Eytergeſchwulſt der Nieren, *Renum Abſceſſus, Renum Exulcerâtio.* An dem iſt es zwar, daß die Geſchwüre auf eine vorhergegangene Entzündung zu folgen pflegen, wie man denn auch an allen Entzündungen, ſo wohl der inneren als äuſſeren Theile des Leibes, gewahr wird, daß ſich ſelbige zuweilen in ein Geſchwür endigen: Denn wenn das ſtockende Geblüte nicht zertheilet werden kan, fänget es an zu verderben und zu faulen, davon wird es hernachmahls ſcharf, und vermöge dieſer zugezogenen Schärfe friſſet es die Röhrgen an, daher es denn kömmt, daß eben dieſes Blut aus ſeinen Adern tritt, ſich verſammlet und endlich in Eyter verwandelt wird. Hieraus erhellet, daß bey allen Geſchwüren allezeit eine Zerreiſſung oder Verletzung des Gantzen müſſe vorgegangen ſeyn, doch mit dem Unterſchiede, daß hier kein Geblüte, wie in den Blutſtürtzungen, ſondern Eyter und Materie hervorquillet. Ob aber alle und jede Geſchwüre von einer vorhergegangenen und verſchwornen Entzündung ihren Urſprung nehmen, iſt eine Sache, die mehrere Unterſuchung verdienet. Glaublich iſt es, daß man ſolches mit Beſtand der Wahrheit nicht behaupten könne: Denn man hat allerdings Geſchwüre, die ohne vorhergegangene Entzündung entſtanden ſind, als z. E. die blinden oder verſchloſſenen Lungengeſchwüre, (Vomicæ Pulmonum) und dergleichen. Daher es gar wahrſcheinlich iſt, daß zuweilen, wenn das Blut gar zu viele Schärffe führet, die Theile angefreſſen werden, und dieſe hernach ein unreines Flüßwaſſer, das ſich mit der Zeit in Eyter verwandelt, flüſſen laſſen. Iſt nun ſolchergeſtalt auch nur das allerkleineſte Geſchwürgen gezeuget worden, ſo pfleget ſolches hernach, gleich allen anderen Geſchwüren, immer mehr und mehr um ſich zu freſſen und tiefer einzuwurtzeln. Demnach ſind diejenigen, welche zu Steinbeſchwerungen geneiget, den Nierengeſchwüren unterworffen, die öfters ohne vorhergegangene Entzündung entſpringen. Doch wird dazu eben kein groſſer, ſpitziger oder rauher Stein erfordert, ſondern es kan ſolches auch das allerklemſte Steingen bewerckſtelligen, zumahl wenn es mit heftigem Schmertze, groſſer Angſt und Beſchwerlichkeit abgehet: angeſehen es ſodann leichte geſchiehet, daß beym Abgehen die Gefäſſe zerriſſen und verletzet werden. Ferner können auch Würmer, dergleichen Gäſte ſich manchmahl in den Nieren aufhalten, mit ihren Schnäbelgen dieſe Theile dergeſtalt benagen, daß ſie hernach, auf oben beſchriebene Art, einiges Flüßwaſſer flüſſen laſſen, und ſelbiges in Eyter verwandeln. Indeſſen iſt folgender Unterſchied zwiſchen demjenigen Geſchwüre, welches auf eine Entzündung gefolget, und unter dem, ſo ohne vorhergegangene Entzündung von einer anderen Urſache entſtanden, zu bemercken: Nemlich jenes kömmt gemeiniglich innerhalb drey Wochen zu Stande, und wird binnen ſolcher Zeit gezeuget; dieſes aber, welches von anderen Urſachen entſpringet, entſtehet nach und nach, und nicht in ſo gar kurtzer Zeit. Die Nierengeſchwüre pflegen zwar auch verſchiedene Zufälle zu erwecken, doch ſind ſelbige bey weiten nicht ſo ſchlimm, als diejenigen, welche von den Blaſengeſchwüren erreget werden: Denn wenn die Nieren zu ſchwären anfangen, gehet ſolches zwar nicht ohne empfindlichen Schmertz zu, doch iſt ſolches bey weiten nicht ſo arg, als wie bey den Blaſengeſchwüren: indem ſich das Eyter in den Nieren nicht aufhält, ſondern alsbald in die Harnblaſe tritt und durch ſelbige ausgeführet wird. Der unmittelbaren Urſache des Nierengeſchwüres iſt bereits oben bey der Hiſtorie dieſer Kranckheit gedacht worden, daß man alſo nicht Urſache hat, hier etwas mehreres davon zu ſagen, ſondern gleich zu den Gelegenheit gebenden Urſachen ſchreiten kan. Zu dieſen werden nun gerechnet 1) die Entzündung, und da dieſe wiederum mancherley Urſachen hat, als können auch ſolche für Vorurſachen der Nierengeſchwüre angeſehen werden. 2) Der allzuſcharfe Urin, welcher die Nieren benaget und anfriſſet. 3) Nierenſteine. 4) Scharfe harntreibende Artzneyen. 5) Eyter, ſo in einem anderen Theile des Leibes bereitet und zu den Nieren gebracht worden. Die Kennzeichen, welche das Nierengeſchwür zu erkennen geben, müſſen auf zweyerley Art betrachtet werden, indem ſie ſolches entdecken, entweder da es werden will, oder da es bereits geworden iſt. Zuweilen erkennet man ſolches, indem es werden will: Wenn es nemlich von einer Entzündung ſeinen Urſprung nimmt, als welche nicht einen und den anderen Monath, gleich anderen langwierigen Kranckheiten, anhält, ſondern aufs höchſte binnen funfzehen Tagen zu Ende gehet. Wenn alſo der heftige und geſchwinde Puls, nebſt dem brennenden Schmertze bis zu dem dreyzehenden Tag fortdauret, ſo iſt gäntzlich alle Hofnung verloren, daß ſich die Entzündung nach Wunſche werde zertheilen laſſen, hingegen iſt weit wahrſcheinlicher, daß ſie ſich entweder in ein Geſchwüre, oder in den heiſſen und kalten Brand verwandeln werde. Will nun ein Geſchwüre entſtehen, ſo läſſet das Entzündungs-Fieber und der brennende Schmertz nach, im Gegentheil aber wird in der entzündeten Niere ein ſtechender Schmertz empfunden, daß es darinne wie ein Hühngen zu picken anfänget, und höchſt wahrſcheinlich zu erkennen giebet, daß die Verſchwärung angehe. Hier fraget ſich

es

es nun: Warum bey dem zuschlagenden Geschwüre die Hitze, der Schmertz und das Fieber nachlässet? Darauf zur Antwort dienet, daß alle Geschwüre in Austretung der in Eyter verwandelten Säfte bestehen, wo also das in dem entzündeten Theile gehäufte Geblüte durch besagte Austretung zum Theil vermindert wird, so muß das in seinen Adern noch befindliche Blut nothwendig einen freyern und weitern Raum erlangen, daher der vorhero mehr oder weniger verhinderte Umlauf des Geblütes nunmehro besser von statten gehet, und die innere Bewegung der Säfte wiederum beruhiget, und nach und nach gantz natürlich wird. Daß sich aber die Nierenentzündung in den heissen und kalten Brand verwandelt habe, ist aus der jählingen und plötzlichen Veränderung abzunehmen: denn wenn ein Geschwür daraus werden will, so stehet das Fieber, die Hitze und der Schmertz nicht auf einmahl stille, sondern sie lassen allmählich nach, und nicht in einer halben, auch nicht in einer, zweyen und dreyen Stunden, sondern von Tage zu Tage; Schläget aber der heisse und kalte Brand dazu, so verschwinden alle Schmertzen auf einmahl, dergestalt, daß die Patienten, welche vor einer halben Stunde greuliche Hitze und Brennen geklaget haben, nunmehro GOtt dancken, daß aller Schmertz gäntzlich aufgehöret hat; wiewohl mit ihrem gröſten Schaden, indem man daraus sicher urtheilen kan, daß der kalte Brand dazu geschlagen. Diejenigen Kennzeichen, welche zu erkennen geben, daß würcklich ein Geschwür geworden, und dieses zum Aufbruch gekommen, müssen aus dem Urine abgenommen werden: Denn weil das Brennen des Urines eben dergleichen Zufälle zu erregen pfleget, als lässet sich aus selbigem nichts gewisses schlüssen. So lange demnach kein Eyter in dem Uringlase gefunden wird, so lange lässet sich auch von dem Geschwüre nichts gewisses sagen; so bald aber dergleichen mit dem Urine weggehet, so bald muthmasset man eine Verschwärung der Nieren. Dieweil aber das Eyter mit abgegangenem Schleime und Saamen gar leichtlich vermenget werden kan, muß man die im Urine enthaltene Cruditäten wohl unterscheiden. Denn wenn dergleichen Materie gelblicht und grün siehet, und hin und wieder rothe Flecke hat, brauchet sie keiner weitern Untersuchung, sondern giebet offenbahrlich zuerkennen, daß sie Eyter sey. Siehet sie aber weiß aus, muß man sie von dem Urine absondern und auf glüende Kohlen werffen, da sie denn als Eyter einen häßlichen Gestanck von sich geben wird, dergleichen man weder vom Schleime, noch vom Saamen zu rüchen bekommt. Nicht alle Nierengeschwüre sind gefährlich und tödtlich, indem sie einen offenen Weg haben, wodurch sie ihr Eyter ausschütten können, wenn sie nur nicht allzulange anhalten und solcher gestalt den Tod allmählich zuzühen: Denn gemeiniglich fehlet bey dieser Kranckheit der Appetit zum Essen, der Cörper nimmt ab, die Kräffte gehen verloren, bis der Patiente endlich elendiglich sterben muß. Demnach muß man aus den Umständen schlüssen, ob sich die Nierengeschwüre schwerlich oder leichte curiren lassen; Sie sind zwar alle schwer zu heben, doch wenn sie von einer zufälligen Ursache, z. E. von einem Steine, der ausgetrieben werden kan, kommen, und der Patiente sich im übrigen, in Ansehung seiner Säffte und Kräffte, wohl befindet, lassen sie sich noch wohl curiren; Sind aber die Kräffte meistentheils drauf gegangen, und der Patiente hat schon ein ziemliches Alter erlanget, führet auch dabey verderbte und unreine Säffte, so, daß er mit dem Scorbute, oder der Cacherie beschweret ist, alsdenn wird man das Nierengeschwür schwerlich, oder auch wohl gar nicht heben. So verhält sich es auch, wenn diese Kranckheit von einem Steine, der sich nicht austreiben lässet, ihren Ursprung genommen. Wenn das Nierengeschwür in die Länge währet, so wird mit der Zeit die gantze Niere ausgefressen und verzehret, und bleibet ein bloſter Beutel, der keinen Nutzen mehr im Leibe hat, und da folget mehrentheils Verzehrung der Nieren. Zur Cur der Nierengeschwüre wird erfordert, 1) daß das Geschwür, wenn es werden will, erleichtert und befördert, 2) die Materie des Geschwüres ausgeführet, 3) das gegenwärtige Geschwür gereiniget und geheilet werde. Was nun also den ersten Punct anlanget, so muß selbiger bey derjenigen Art des Nierengeschwüres beobachtet werden, welches von vorhergegangener Entzündung seinen Ursprung nimmt. Kan man nun selbige nicht zertheilen, sondern aus den vorhergegangenen Kennzeichen erhellet, daß sie zur Eyterung kommen werde, muß man suchen, der Natur auf alle Art und Weise Hülffe zu verschaffen. Bisweilen wird zwar das Geschwür bloß von der Natur zur Reiffe gebracht, so, daß es zu rechter Zeit aufgehet, in welchem Falle man nicht nöthig hat, der Natur zu Hülffe zu kommen. Ist aber das Geschwür bereits reif und das Eyter darinne versammlet, doch will es nicht aufbrechen, so muß man dieses letztere durch äusserliche Mittel zu bewerckstelligen trachten. Zu diesen gehören nun erweichende Sachen, z. E. Herb. Alth. Malv. Mercurial. Parietar. Rad. Alth. Lil. alb. Sem. Lini, Fœnugræc. &c. welche man in Milch zu einem Breye kochet, und als einen Umschlag äusserlich aufleget. Dieweil man aber mit den Umschlägen nicht Tag und Nacht fortfahren kan, bereitet man aus nur benannten Medicamenten Wachspflaster, (cerata) und leget sie in der Nacht über, oder gebrauchet auch an deren statt die in den Apothecken bereits fertig liegenden Pflaster, als das Emplastr. de Melilot. Diachyl. und dergleichen. Innerlich kan man dabey nichts verordnen, es sey denn, daß das zufällige Fieber erdichte, Salpeter- und Zinnobertrancken erfordere. Nachdem nun das Geschwür entweder von der Natur, oder vermöge der angeführten Mittel zum Aufbruche gekommen, muß man solches zu reinigen, und die dabey vorfallenden Zufälle zu lindern suchen. Also entstehet vielmahls von dem in den Nieren gesammleten und zur Harnblase gebrachten Eyter ein hefftiges Brennen bey dem Urinlassen, oder es wird die Harnstrenge, oder wohl gar eine gäntzliche Verhaltung des Urines davon verursachet, deswegen man zur selben Zeit sowohl dem

Brennen als der Verhaltung des Urines nebſt der Harnſtrenge begegnen und dieſen Ubeln mit ſolchen Mitteln abhelffen muß, welche die Schärffe des Urins mäßigen, deſſelben Ausgang befördern und die Schmertzen lindern. Zu dem Ende man den Patienten entweder fleißig Thee zu trincken verordnet, oder die Eibiſchwurtz, als einen Thee, trincken läſſet, zugleich aber auch temperirende und dem Krampfe widerſtehende Artzneyen giebet, und daher aus den vier groſſen oder kleinen kühlenden Saamen, Mandeln, Mohnſaamen und dergleichen eine Saamenmilch verſchreibet, und dieſer antiſpaſmodiſche Erden zuſetzet, als z. E. den Seekuhſtein, welcher für ein beſonderes und gewiſſes Mittel zu dieſer Kranckheit angerühmet wird:

℞. Sem. 4. frigid. maj. ℥ij.
Papav. alb. ℥i.
Amygd. dulc. ℥iij.
Aquæ Lill. alb. ℥vi.
F. l. a. Emulſ. Colatur. adde
Lapid. Manati,
Mandib. Lucii piſc. aa. ℥ij.
Syrup. Papav. alb. ℥ß.
M. S. Lindernde Milch.

Dieſer Milch bedienet ſich der Patiente ſo lange, bis der Urin wieder frey, ohne Schmertz und Verdruß abflüſſet, welches man auch mit Michels harntreibender und ſchmertzſtillender Tinctur bewerckſtelligen kan. Damit man aber das Geſchwür vollkommen heilen möge, muß man einen gründlichen Unterſchied unter den Patienten machen. Geſetzt alſo, daß einer von ungefehr ein Nierengeſchwür bekommen hätte, und dabey gute Säffte führete, die nicht ſcharf wären, dergeſtalt, daß man ſelbige nicht erſt vorher reinigen dürffte; da kan man denn gleich mit heilenden und balſamiſchen Artzneyen den Anfang machen. Das iſt auch die Urſache, warum die meiſten Aertzte in dieſer Beſchwerung Decocte von Ehrenpreiß, Peterſilien, Kannenkraute, Wallwurtz und dergleichen, nicht unrecht anrathen, und täglich früh und Nachmittages etliche Untzen davon trincken laſſen, z. E.

℞. Rad. Chin. ℥i.
Conſolid. maj. ℥ß.
Herb. Petroſelin.
Chærefol.
Veronic. aa. Mi.
Flor. Hyperic. P. iij.
Raſur. C. C. ℥i.
Coqu. in Aqu. fontan. q. ſ.
Colatur ℔ß. adde
Syrup. de Symphyt. Fern. ℥ß.
Eſſent. Vulnerar. D. Mich. ℥j.
M. F. Decoct.

Was die balſamiſchen Artzneyen anlanget, ſo kan man die Balſame entweder für ſich oder in Tincturen verordnen. Alſo bereitet man bisweilen aus dem Balſ. Copaiv. Peruv. Oppobals. &c. Oelzucker, wenn man nemlich etwas Zucker unter dieſen oder jenen Balſam rühret, und den daraus bereiteten Teig den Patienten zu eſſen giebet. Nicht weniger kan man eine Milch oder Emulſion daraus verfertigen, und entweder dieſen oder jenen Balſam, oder Terpenthin mit genug Eyerdotter vermiſchen, wohl unter einander rühren, hernach ein Waſſer, z. E. Weißlilienwaſſer darauf güſſen, und den Patienten täglich drey- bis viermahl einen Löffel voll nehmen laſſen. Dieſe Mittel dienen nun vornemlich, wo der Urin mit Brennen abgehet, als zu welcher Zeit die Tincturen nicht ſo nützlich ſind, indem ſie das Brennen vermehren. Hingegen wenn dergleichen nicht mehr verſpüret wird, können die balſamiſchen Tincturen mit Nutzen gebrauchet werden, da man denn z. E. die Tinctur. Balſ. Copaiv. oder Peruvian. &c. nimmt; doch müſſen dieſe entweder mit dem allerrectificirteſten Branntweine, oder mit der Tinctura Tartari acri, oder mit der Tinctura antimonii tartariſata, bereitet worden ſeyn, und iſt von dieſer letzteren bekannt, daß ſie beſonders die Nierengeſchwüre ungemein reiniget. Einige wiſſen die Küchelgen von Jüdenkirſchen (Trochiſci Alkekengi) entweder mit oder ohne Mohnſaft, in Heilung der Geſchwüre nicht genug zu loben, wie denn **Bonet** in Medic. Septentrional. p. 733. bezeuget, daß damit Nierengeſchwüre würcklich curiret worden ſeyn. Andere rühmen die Venetianiſche Seiffe, wie ſolches **Chriſtian Johann Lange** Oper. Med. P. II. p. 66. aus dem **Boyl** bezeuget, und zugleich derſelben reinigende und heilende Krafft lobet. Wieder andere machen aus folgenden Artzneyen viel Weſens, als z. E. aus dieſem Pulver:

Rec. Gran. vel Nucl. Perſicor.
Ceraſor.
Quern. aa. ℥ij.
Rad. Ariſtoloch. rotund. ℥j.
Bacc. Laur. ℥ß.
M. F. Pulv. ſubtiliſſ.

Von dieſem Pulver läſſet man auf einmahl ein Quentgen in Wein einnehmen, wenn der Urin mit Eyter und Materie abflüſſet. Auch iſt nachſtehende Lattwerge ſehr gut, die Nieren zu reinigen:

Rec. Trochiſc. de Thure, ℥j.
Syrup. Papav. ℥ij.
Caſſiæ fiſtul. c. Decoct. Sem. Cumin. parat. ℥i
M. D. S. Reinigende Lattwerge Abends bey Schlafengehen auf einmahl zu nehmen. Oder:

Rec. Terebinth.
Liquirit. aa. q. ſ.
M. F. Elect. S. Abführende Lattwerge, täglich zwey Quentgen bis ein Loth zu nehmen. Oder:

Rec. Conſerv. Roſar. veter. ℥j.
Bol. armen.
Terr. Iabacens.
Pulv. Maſtich. aa. ℥j.
Syrup. de Symphyt. q. ſ.
M. F. l. a. Electuar. S. Lattwerge zu Heilung des Nierengeſchwüres, öfters eine gute Meſſerſpitze voll zu nehmen. Andere brauchen das feine Terpenthinöl, und laſſen täglich drey- bis viermahl in einem Trünckgen Wein vier bis ſechs Tropffen davon gebrauchen. Auch iſt ſehr gut folgendes Trünckgen:

Rec.

Rec. Aquæ ſcabios.
betonic. aa. ℥iv.
Syrup. violar.
liquirit.
Cort. Nuc.
Solan. nigr. aa. ℥iß.
M. D. S. Kühlendes Tränckgen.

Dieſes Tränckgen ſtillet nicht allein die innerliche Hitze, ſondern tilget auch die Fieber, und öffnet die Nierengeſchwüre, wenn man es den Patienten auf vier- oder ſechsmal giebet. Man kan auch nachſtehenden Wein gebrauchen:

Rec. Rad. Alth. ℥ij.
Herb. Sarracen. Mi.
Cent. min. Mß.
Incis. F. Species zu einer Maaß Wein.

Davon getruncken, dienet denenjenigen, welche den Urin nicht laſſen können, ohne daß nicht Eyter und Materie mit weggienge. Aeuſſerlich kan man auf die Nieren, oder vielmehr über die Lenden dieſes Pflaſter legen:

Rec. Mucilag. Gran. Perſicor.
Cydonior. aa. ℥iij.
Olei Chamomill.
Lini, aa. ℥i.
Sem. Papav. alb.
Portulac. pulv. aa. ℥ß.
Farin. Hord. q. ſ.
M. F. l. a. Emplaſtr.

Ja einige rathen auch die mineraliſchen Waſſer zu den Nierengeſchwüren an; Und was **Chriſtian Johann Lange** am angeführten Orte von den Waſſern zu Spaa rühmet, das behaupten andere von dem Carlsbade. Es werden zwar die mineraliſchen Waſſer zu den Geſchwüren der inneren Theile gemeiniglich als ein Gift angeſehen, dergeſtalt, daß nicht leicht jemand dererſelben Gebrauch in Lungen- und anderen Geſchwüren anrathen wird. Allein bey dem Nierengeſchwüre verhält ſich die Sache gantz anders: indem hier die Wege offen ſind, das Eyter auszuführen, ſo, daß vermöge dieſer Waſſer, die ſcharfen Saltze verdünnet, die Unreinigkeiten abgeſpület, und der ſcharffe Urin gedämpfet wird: Denn daß die mineraliſchen Waſſer würcklich eine reinigende Krafft beſitzen, beweiſen die Geſchwüre der äuſſeren Theile, welche, wenn man dergleichen Waſſer innerlich und äuſſerlich brauchet, am allerbeſten davon gereiniget werden. Endlich werden auch Decocte, ja die Speichelcur ſelbſt angerathen, und es ſcheinen auch dergleichen Curen nicht nur alten eingewurtzelten Geſchwüren, ſondern auch vornemlich den übel beſchaffenen Säfften der Patienten ungemein zuträglich zu ſeyn. Denn bißher haben wir nur von ſolchen Nierengeſchwüren geredet, wo die Säffte des gantzen Cörpers nicht allgemein verderbet ſind, und der Patiente noch Kräffte gnung hat; findet ſich aber in jenen irgend eine Unreinigkeit, und der Patiente hat bey dem Nierengeſchwüre etwan einen eingewurtzelten Scharbock, ſo wird das Geſchwür nicht eher zur Heilung kommen, biß das Blut und die übrigen Säffte vorher gereiniget und verſüſſet worden: Dazu ſind nun die balſamiſchen und die anderen oben angeführten Artzneyen nicht hinlänglich, ſondern es muß ſich der Patiente entweder einer rechten Hunger- und Schwitzcur bedienen, das iſt, Holtztränckе trincken, oder wohl gar, wenn es die Kräffte geſtatten wollen, die Speichelcur vornehmen, als zu welcher man bey eingewurtzelten Geſchwüren die letzte Zuflucht nimmt; Daferne aber der Patiente dabey ungemein abgemattet und ausgezehret iſt, wird man auch damit das Nierengeſchwüre nicht heilen können.

Nierengeſchwürdecoct, ſiehe **Nierenwehdecoct.**

Nierengeſchwulſt, *Tumor Renum.* Wenn in den Nieren eine Geſchwulſt verſpüret wird, kömmt es hauptſächlich auf die Zertheilung an, welche ſo wohl mit innerlichen als äuſſerlichen Mitteln verrichtet wird: zu ſolchem Ende können eben diejenigen Artzneyen, welche bey der Nieren-Verſtopfung gemeldet werden ſollen, gebrauchet werden: Iſt es bey Perſonen, ſo einer hitzigen Natur ſeyn, muß man inn- und äuſſerlich temperirte Artzneyen gebrauchen, da man hingegen bey kälteren Naturen wärmere gebrauchen kan; iſt es aber ſo weit kommen, daß ſich die Eytergeſchwulſt geöffnet hat, muß ſie auf gebührende Art gereiniget und wieder zur Heilung gebracht werden, wie ſolches der Artickel **Nierengeſchwür** lehret. Sonſt wird dieſer Umſchlag für gut gehalten:

Rec. Ficuum, q. l.

hacket ſolche klein, ſtoſſet ſie wie ein Mues, und thut dazu:

Flor. Melilot. ſubtil. pulv.
Olei Olivar. aa. q. ſ.

Kochet es zu einem Umſchlage, ſtreichet dieſen auf ein Tuch oder Leder und leget ihn über die Lenden.

Nierenhäutlein (fettes) ſiehe **Niere.** Ingleichen *Tunica adipoſa.*

Nierenkranckheiten, *Morbi Renum*, ſind alle diejenigen Beſchwerungen, welche den Nieren begegnen können: als Geſchwulſt, Verſtopfung, Schmertzen, Entzündung, Geſchwühr, Steinweh und dergleichen. Alle dieſe Kranckheiten entſtehen gemeiniglich daher, wenn die Leute viel Reiß, geräuchertes Fleiſch und Fiſche, Stockfiſche, Böcklinge, Schollen, harte Eyer, Erbſen, Linſen, Bohnen, Käſe und andere harte ſtopfende Speiſen mehr genüſſen, auch darneben trübe Biere und kalckichte Weine trincken. Nicht weniger kommen dieſe Kranckheiten von ſtarcker Leibesbewegung, unmäßigem Beyſchlaffe und Streichen oder Stoſſen wider die Lenden her. Ein weiſſer Urin, der halb bleyfarbicht und mit Eyter vermiſchet iſt, zeiget ein Geſchwür der Nieren und der Harngänge an; Blut aber im Urine, das nicht klumpicht iſt, und ſchwartz am Boden lieget, giebet zu erkennen, daß ſolches von den Nieren komme. Wie jede Nierenkranckheit curiret werden ſoll, iſt in jedem Artickel beſonders nachzuſehen. Wer allzuhitzige Nieren hat, der eſſe öffters Erdbeeren. Dabey kan auch derſelbe fleißig Erdbeerwaſſer, oder eine aus den kühlenden Saamen, oder geſchälten Mandeln mit dieſem Waſſer verfertigte Milch trincken. Hippocrates ſaget,

daß

daß er bey Leuten, die über funffzig Jahr sind, die Nierenkranckheiten nicht habe curiren sehen.

Nierennerven, siehe **Nerven der Nieren**, im XXIII Bande, p. 1880.

Nieren-Pocken. Damit sich nicht die Pocken in den Nieren ansetzen, und solchergestalt Gelegenheit zum Blutharnen geben mögen, kan man folgende Milch mit Nutzen gebrauchen lassen:

Rec. Sem. quatuor frigid. maj. aa. ℥i.
Aquæ Chærefol. ℥iv. F. Emuls.
Trochisc. Alkerm.
Succin. aa. ℈ii.
M. F. Emulsio, davon dann und wann ein paar Löffel voll zu geben.

Nierenpulsadern, siehe *Arteriæ renales*, im II Bande, p. 1701. Ingleichen **Nierenadern.**

Nierensäcke, werden die **Nebennieren** genennet, davon im XXIII Bande nachzusehen.

Nierensalbe, *Unguentum Renale.* Davon ist folgende bekannt: nemlich *Unguentum Renale* Mynsichts. Nehmet vier Untzen von Mynsichts schmertzstillendem oder sieben Blumenöle, zwey Untzen ausgepresstes weisses Mohnsaamenöl, frische Rosen- und Pappelsalbe, von jeder eine Untze, Capaunenfett und Hirschmarck, von jedem eine halbe Untze, roth Saudelholtz und präparirten Salpeter, von jedem zwey Quentgen, und endlich sechs Untzen Gartenpappelblüthensaft; Mischet und kochet es, biß die Säffte verrauchet sind; und verfertiget also mit gelbem Wachse eine Salbe daraus. Diese hat besonders eine kühlende und feuchtende Krafft: daher man sie allenthalben, wo Kühlung und Anfeuchtung nöthig, gebrauchen kan. Vornehmlich aber dienet sie, den Rücken, die Lenden und dergleichen Oerter damit bestrichen, die Entzündung, Hitze und Stein der Nieren zu heben; sie lindert und stillet auch alle Schmertzen des gantzen Leibes, welche von einer hitzigen Ursache entstanden sind.

Nierensalbe (kühlende) *Unguentum Renum refrigerans.* Diese lehret **Balthasar Brunner** in seinen Consil. medic. p. 156 also bereiten:

Rec. Unguent. infrigid. Galeni.
rosat. Mesue, aa. ℥ß.
Rosar. rubrar.
Spodii, aa. gr. v.
Spicæ, gr. iiß.
Camphoræ, gr. iß.

Mischet und machet es mit wohlrüchendem Rosenöle zu einer Salbe, womit in hitzigen Kranckheiten der Nieren die Lenden gestrichen werden können.

Nierenschlagadern, siehe **Nierenadern.**

Nierenschmertz, siehe **Nierenweh.**

Nierenschnitt, *Nephrotomia, Renum Sectio*, das **Ausschneiden des Lendensteines**, der **Nierenschnitt.** Einige von den alten Wundärtzten haben gelaubet, daß man denenjenigen, welche mit dem Nierensteine oder Nierengeschwüre beladen wären, einen Nieren gar füglich ausschneiden könnte, nachdem man vorher die Nierengefässe unterbunden hätte: Dieweil aber diese Operation allzu gefährlich und bedencklich zu seyn scheinet; als hat sich noch keiner unterstanden, selbige vorzunehmen, und ist billig zu zweifeln, ob jemand dergleichen an sich wird unternehmen lassen.

Nieren-Schnitten, oder **Poffesen**, sind dünne Semmelschnitte, so mit einem gehackten oder einer Farce von Kälber-Braten, geriebener Semmel, Eyern, Gewürtz ꝛc. eines Fingers dick bestrichen, und hernach aus heissem Schmaltz gebacken werden. Man schneidet nemlich ein paar Nieren von abgebratenen Kalbs-Braten mit einem Schneide-Messer gantz klein, thut geriebene Semmel, Muscaten-Blüten, Ingber und klein geschnittene Citronen-Schaalen daran, und schlägt ein paar Eyer darein. Nach diesen läßt man Butter in einer Casserole auf dem Feuer zergehen, schüttet das Gehackte in selbige, güsset ein wenig Milch-Rahm daran, und rühret es ab, saltzet es auch ein wenig, und setzt es vom Feuer. Hernach schneidet man dünne Semmel-Schnitte, bestreichet solche unten mit zerklopfften Eyern, oben darauf aber streicht man das abgerührte etwa eines guten Daumens dick, formiret es fein, und macht derselben so viel, als man abgerührtes hat. Wenn es geschehen, läßt man in einer Pfanne Schmaltz auf dem Feuer heiß werden, zerklopfet immittelst vier Eyer mit gehackter grüner Petersilie und ein wenig Saltz, zühet die Nieren-Schnitte darinnen herum, leget sie in das heisse Schmaltz, bäckt sie gemächlich heraus, und richtet sie alsdenn an; doch müssen sie warm zu Tische kommen, und warm gegessen werden. Oder man hackt die Nieren klein, und schlägt zwey biß drey Eyer dazu; ferner mischet man geriebene Semmel, kleine Rosinen, ein wenig Rahm, Saltz und zerlassene Butter darunter, und streicht das gemengte auf Semmeln, oder so man will, können auch aus diesem Gebackens Klöser formiret werden, macht hierauf eine Klare von Bier oder schlechter Milch, quirlt Mehl und drey Eyer darein, daß es ein dünner Brey wird, saltzet es auch ein wenig; hernach läßt man Schmaltz in einer Pfanne auf dem Feuer heiß werden, güsset aber erst von dem Schmaltz einen Eßlöffel voll in die Klare, ziehet die Nierenschnitte darinnen herum, bäckt sie aus Schmaltz, und giebt sie recht warm auf die Tafel. Noch auf eine andere Art hackt man die Kälber-Nieren und ein Viertel Pfund Nieren-Stollen gantz klein unter einander, thut eingeweichte und wieder ausgedruckte Semmel, ingleichen drey Eyer, Muscaten-Blüten, Rosinen, Saltz und ein wenig Rahm daran, rühret es durch einander, und streicht es nach voriger Manier auf Semmel-Schnitte. Hierauf schmieret man eine Torten-Pfanne mit Butter an, und leget die Nierenschnitte ordentlich hinein, bestreichet selbige mit zerklopften Eyern, güsset zerlassene Butter darüber, bestreuet sie mit geriebener Semmel, setzt sie in einen Backofen, und läßt sie gar backen. Bey dem Anrichten kan man eine Brühe nach Belieben dazu erwählen.

Nierenscirrhus, *Scirrhus Renum.* Wenn nach vorhergegangener Entzündung die Nieren hart und scirrhös werden, so bekommt der Patiente an dem Fusse derselbigen Seite eine Lähmung, oder ein Hincken, wider welches kein Rath noch Hülfe mehr ist: indem oft eine schleichende Abzehrung oder Wassersucht und endlich der Tod darauf erfolget.

Nieren-Stein, *Calculus Renum.* Ist eine Beschwerung, welche meistens von dem einfachen Nieren-Weh entspringet, und in einer Zusammenwachsung der Steingen bestehet, die aus den schleimichten, salzichten und erdichten Theilgen des Urins entspringen, und verschiedliche Verdrüßlichkeiten verursachen. In Ansehung der inneren Ursache dieser Kranckheit hat man auf das blutreiche Temperament hauptsächlich zu sehen. Es werden aber in Betrachtung des Geschlechtes sowol Männer als Weiber von dem Nieren-Steine angegriffen, iedoch betrifft er die Weiber nicht so offte, als die Männer, es müste denn vielleicht in deren Beschaffenheit des inneren Cörpers schon eine erbliche Neigung zu dieser Kranckheit stecken und verborgen liegen, oder es müste sich solche Beschwerung, welches auch sehr wohl angehet, nachdem die monatliche Reinigung aussengeblieben ist, einfinden. Uberhaupt hat man allhier in Erwegung der inneren Ursachen zu mercken, daß der Nieren-Stein von starckem Zuflusse des Geblütes zu den Nieren, wenn solches offte geschiehet, erzeuget werden kan. Und solchergestalt lässet sich der verstopffte oder verhaltene güldene Ader-Fluß, das Hüfft-Weh, die Gicht und das Podagra, wie auch die vorhergegangenen Nieren-Geschwüre, hierher ziehen: indem alle diese Beschwerungen eine überhäuffte Bewegung des Geblütes zu den Nieren hervorbringen und befördern können. Zu den äusserlichen Ursachen dieser Kranckheit rechnet man nicht nur, wenn die sonst gewöhnliche Entledigung und Abzapffung des Blutes verabsäumet wird, sondern auch den Mißbrauch der Venus-Lust und des Weines, wie nicht weniger äusserliche Verletzungen, als Schlagen, Stossen und dergleichen, und hitzige Artzneyen, die bey dem wahren Nieren-Weh gebrauchet worden: angesehen die Würckung aller solcher Sachen mit den Würckungen der inneren Ursachen auf das genaueste übereinkommen, daß nemlich selbige die Häuffung des Geblütes zu den Nieren befördern. Was die Cur des Nieren-Steines anlanget, und wie dieser Stein von den andern Steinen des menschlichen Leibes unterschieden sey, wird unter dem Haupt-Artickel Stein am füglichsten können abgehandelt werden.

Nieren-Stein bey Kindern, *Renum Calculus Infantum.* Daß der Nieren-Stein sich auch bey Kindern finde, lehret die tägliche Erfahrung. Daß aber die Kinder den Nieren-Stein haben, geben die grossen Schmertzen zu erkennen, welche offt drücken, oder gleichsam in den Lenden boren, und neben dem Rückgrade in der rechten oder lincken Niere beständig bleiben. Solche Schmertzen ziehen sich mit in die Seite nach dem Lauffe des Harn-Ganges, gegen die Blase zu, und weichen auf die Clystire nicht, wie sonst bey dem Leibreissen geschiehet: Etlichen Kindern wird bey diesen Schmertzen übel, daß sie sich brechen müssen; es findet sich eine Zuneigung zum Wasserlassen mit einem Brennen vergesellschafftet, der Urin will aber nicht recht fort, und was endlich noch abgehet, ist gantz wässerig, zuletzt fliesset der Urin häuffiger, aber dicke und trübe, welches ein gutes Zeichen ist. Die Kinder können sich bey dieser Kranckheit nicht wohl aufrichten; wenn der Stein fortgehen will, ziehet sich der Schmertz mit in den Unter-Leib, und wenn sie sich auf den schmertzhafften Ort legen, bekommen sie Linderung, wenn sie sich aber auf die andere Seite legen, nimmt der Schmertz zu; auch wird das Bein derjenigen Seite zuweilen steiff, auf welcher der Stein ist; von der Bewegung vermehren sich die Schmertzen, aber nicht vom Anfühlen, wie bey den Flüssen zu geschehen pfleget. In dieser Beschwerung ist nichts besseres, als folgende lindernde Milch:

℞ Sem. Violar.
Amygdal. dulc. aa. ℥j.
Aquæ Petrosel. q. s.
F. l. a. Emuls. Colaturæ adde
Lapid. Cancror. præp.
Corall. rubr. præp. aa. ℈ß.
Syrup. Alkekeng. q. s. pro
grato sapore.
M. D. S.

Lindernde Milch auf einmal zu geben.

Oder ℞ Sem. Violar. ℥j.
Aquæ Sambuc. q. s.
F. l. a. Emulsio, Colat. adde
C. C. s. igne præp. ℈ß.
Antimonii diaph. gr. v.
Syrup. Alkekeng. q. s.
M.

Dergleichen Milch kan einem Kinde gantz sicher gegeben werden, zumal wenn es dabey Reissen im Leibe hat. Aeusserlich kan man sich folgender Salbe bedienen:

℞ Olei Lilior. alb.
Chamomill.
Scorpion. aa ℥j.
Pulv. Scorpion. ℥iß.
M. F. Unguent.

Dieses Sälbgen soll nach einem Bade, oder vorhergegangener Bähung gebrauchet werden. Oder man schmieret die schmertzhafften Lenden auch mit dem Althee-Sälbgen, das mit Scorpion-Oel vermischet worden; Sind aber stärckere Salben nöthig, vermischet man das Scorpion-Oel mit Wachs-Oel, und streichet damit; oder man machet Umschläge aus Tag und Nacht-Kraut mit Gänse-Fett vermischet; oder einen Umschlag aus Chamillen. Zu diesen Umschlägen kan man auch gebratene Zwiebeln nehmen, als welche am geschwindesten und besten den Schmertz stillen, und den verstandenen Harn befördern. Auch will die Diät bey diesem Zustande beobachtet seyn; denn es schadet die Kälte, kaltes Getränckе, alles, was zähes, dickes und saueres Blut machet, als da ist Most, saurer und kalckichter Wein, junges Bier, Brandtewein, geräucherte und eingesaltzene Speisen, allzu viele Fische, harte Eyer, Käse, Eßig, Zuckerwerck und alles, was Blähungen verursachet. Hingegen dienet alles dasjenige, was gute Nahrung giebet, und das Blut versüsset; ingleichen auch mäßige Bewegung und temperirte Wärme; man kan auch den erwachsenen Kindern dann und wann Rettich zu essen geben.

Nieren-Stein-Mixtur (balsamische) *Mixtura balsamica ad Calculum Renum.* Nehmet Balsam von Copaiva ein Loth, destillirt Wachholder-Oel ein halb Quentgen, zwey Eyer-Dotter,

Altheen-Syrup drey Loth, Flöh-Kraut-Waſſer zwantzig Loth. Miſchet alles wohl unter einander.

Nieren-Stollen, nennen die Köche den von denen Rindern an denen Nieren abgenommenen Talg, den ſie abgekocht gerne mit zu der Zubereitung einiger Speiſen gebrauchen, damit ſie dadurch ſafftiger und ſchmackhaffter gemacht werden.

Nieren-Verſtopffung, *Obſtructio Renum.* Die Kennzeichen der Nieren-Verſtopffung werden von der Verhaltung des Urins, oder von deſſelben ſparſamen Abgange hergenommen, iedoch ſo, daß kein mercklicher Schade an der Harn-Blaſe zu ſpüren ſey; Ob aber die Verſtopffung der Nieren von derſelben Entzündung, Geſchwüre oder Eyter entſtanden, ſolches müſſen die Zeichen, ſo bey einem ieden von oberwehnten Zufällen zu finden ſeyn, an den Tag geben. Hat die Nieren-Verſtopffung nur bloß von einer ſchleimichten Feuchtigkeit ihren Urſprung genommen, ſo findet ſich dabey kein Schmertz, wie im Nieren-Steine, auch kein Fieber, wie bey der Entzündung, ſondern es empfinden die Patienten eine Schwerigkeit in den Lenden, wo die Nieren ihr Lager haben. Wäre aber ſolche von geronnenem Geblüte entſtanden, ſo muß ſie ebenfalls durch gebührende Kennzeichen vermercket werden, und wird daher geſchloſſen, wenn der Patiente vorher durch den Urin Blut von ſich gelaſſen hat. In Betrachtung ihres Ausganges iſt die Nieren-Verſtopffung, ſo von ſchleimichten Feuchtigkeiten herſtammet, nicht von ſolcher Gefahr, als wenn ſie von Entzündung, Steinen, oder einem Geſchwüre entſpringet, ſondern kan unter allen am leichteſten gehoben werden. Unter den Artzney-Mitteln, welche die ſchleimichten Feuchtigkeiten abführen ſollen, ſind bey der Kranckheit ſelbſt die Clyſtire die beſten; wenn aber zur ferneren Bewahrung auſſerhalb der Kranckheit welche gebrauchet werden ſollen, ſind gelinde zertheilende und Harn-treibende Saltz-Mittel, als der Tartarus vitriolatus, der Cremor und die Cryſtalli Tartari, das Arcanum duplicatum und das Nitrum die beſten. Dieſe Saltze müſſen wohl zerrieben werden, und ſind am füglichſten in einer warmen Hühner- oder in einer andern Fleiſch-Brühe zu nehmen. An ſtatt des Tartari vitriolati, des Cremoris Tartari, des Arcani duplicati und der Cryſtallorum Tartari, können arme Leute nur gepülverten reinen weiſſen Wein-Stein auf vorbeſagte Weiſe gebrauchen. Einige bedienen ſich der Rain-Blümlein, ſieden ſolche in Wein, und trincken ſie. Die Brech-Mittel, welche andere rathen und gebrauchen, ſind hier gäntzlich zu verwerffen. Bey dem Gebrauche aller Artzney-Mittel, welche den Urin etwas ſtarck treiben, und insgemein bey Verſtopffung und andern Zufällen der Nieren angerathen werden, hat man allezeit wohl zu beobachten, ob der Patiente ſchon mehrmals mit dem Steine würcklich beladen geweſen, und ſelbigen mit dem Urine von ſich gegeben; iſt dieſes geſchehen, ſo hat man ſich mit dem Gebrauche dererſelben wohl fürzuſehen, und behutſam zu verfahren, damit man dem Patienten durch Aufrüttelung des Steines nicht mehrere Ungelegenheit verurſache; das beſte hierinne iſt der gereinigte Salpeter, zu einem Scrupel des Morgens und Abends gegeben, worauf gemeiniglich ein ſtarcker dicker Schleim durch den Urin weggehet, und den Patienten ohne einige Beſchwerniß von ſeinem Ubel befreyet, auch ſo mit deſſen Gebrauch fortgefahren wird, ins künfftige dafür bewahret. Sonſt werden folgende Artzneyen in dieſer Beſchwerung gebrauchet, als dieſe Mixtur:

℞ Spirit. Sal. ammoniac. aniſat. ʒij.
Tinct. Anodyn. ʒj.
M. D. S.

Lindernde Tropffen, 30 bis 36 täglich zwey- bis dreymal zu nehmen.

Auch iſt folgendes ein gut Tränckgen:

℞ Aquæ Chærefol.
Ceraſ. nigr.
Card. mar. aa. ʒiß.
Veronic. ʒj.
Antimon. diaphor. ʒj.
Lapid. Cancror. ʒß.
Succin. alb. præp. ʒj.
Syrup. Dialth. Fernel. ʒij.
Spirit. Nitri dulc. ʒß.
M. D. S.

Linderndes Tränckgen, davon öffters ein Löffel voll zu nehmen.

Oder: ℞ Elect. de Pſyllii,
Sebeſten, aa. ʒiiß.
Juſcul. carn. (worinne Peterſilie geſotten worden) ʒiv.

Zerreibet es mit einander, und laſſet es auf einmal einnehmen. Weil oben der Clyſtire gedacht worden, kan vor andern nachfolgendes dienen:

℞ Flor. Chamomill.
Melilot. aa. Mj.
Herb. Malv.
Veronic. aa. Mß.
Sem. Apii,
Aniſ. aa. ʒj.
Rad. Althææ ʒiij.
Coqu. in q. ſ. Aquæ, Colat. ʒviij. adde
Terebinth. in Vit. Ov. ſolut. ʒiß.
Olei Aneth.
Chamomill. aa. ʒj.
Salis Gemmæ ʒij.
M. F. Enema.

Nieren-Weh, Nieren-Schmertz, Nieren-Beſchwerung, Lateiniſch *Nephritis, Affectio nephritica, Dolor nephriticus.* Frantzöſiſch *Nephritique.* Von dem Worte Nephritis, welches aus dem Griechiſchen von νεφρός, ren, die Niere, hergeleitet wird, iſt überhaupt zu mercken, daß man ſelbiges in dreyerley Verſtande nimmt: denn erſtlich wurden alle und iede Beſchwerungen der Nieren und der Harn-Blaſe, wie auch alle daher entſtehende Gebrechen der Ab- und Ausſonderung des Urines darunter verſtanden; hernach wird es auch von dem Nieren- und Blaſen-Steine geſaget; am meiſten aber bedeutet es die Entzündung der Nieren, und vornemlich den daher entſtehenden Schmertz, in welchem Verſtande wir es auch hier annehmen: Es iſt aber das Nieren-Weh, welches von Entzündung

der

der Nieren entstehet, und eigentlich das wahre, ächte Nieren-Weh, *Nephritis vera*, heisset, ein in den Lenden, wo die Nieren liegen, brennender und stechender Schmertz, welcher von dem in den Nieren überhäufften und stockenden Blute, und von der daher entstandenen Entzündung seinen Ursprung nimmt: Denn wo sich das Blut einmal hingezogen hat, und daselbst, wegen gewisser Umstände, stille stehen muß, so kan nichts anders, als eine Entzündung daraus entstehen, welche hefftige Schmertzen verursachet. Daher könte man das Nieren-Weh mit gutem Rechte einen Schmertz nennen, welcher von dem in und bey den Nieren gehäufften und entzündeten Geblüte erreget worden, wie solches auch einigen Schrifft-Stellern beliebet hat. Daraus erhellet, daß vornemlich Blut-reiche oder vollblütige Personen dieser Kranckheit unterworffen, wie auch diejenigen, welche einen schlappen und schwammichten Cörper haben, und viele Säffte führen: angesehen bey dergleichen Leuten nach und nach vieles Geblüte gezeuget wird. Doch ist solches nur von den Jünglings-Jahren und dem männlichen Alter zu verstehen, und wo sich die goldene Ader entweder bereits eingefunden hat, und unterdrücket worden ist, oder, wo sie sich noch zeigen und immerzu fort will. Das ist denn auch die Ursache, warum das Frauen-Volck nicht so offte mit dem Nieren-Weh geplaget wird, es müste denn die monatliche Reinigung, wegen ihrer vorstossenden Unrichtigkeit, sowol in Ansehung der Zeit, als auch der Menge und Eigenschafft hierzu Anlaß und Gelegenheit geben. Sonst aber kan auch diese Kranckheit erblich seyn, und allerdings von den Eltern auf die Kinder fortgepflantzet werden. Ausser der äusserlichen Gewalt, die iemand durch Stossen, Schlagen, Werffen, Quetschen und dergleichen um die Gegend der Lenden leidet, und auf welche Gewaltthätigkeiten nothwendig das Nieren-Weh erfolgen muß, können auch die starcken Harn-treibenden und balsamischen Artzneyen, wenn man bey deren Gebrauch nicht die Mittel-Strasse gehet, ebenfalls diese Beschwerung hervorbringen. Ja, hitziger Wein, oder auch geile und fast unersättliche Brunst sind nicht weniger fähig, Nieren-Schmertzen zu erwecken. Daß aber auch starckes Reuten oder Fahren bey denjenigen Personen, welche dessen nicht gewohnet sind, ein gleiches Ubel zuwege bringen könne, ist gar leichtlich zu glauben, zumal da es durch die tägliche Erfahrung bekräfftiget wird. Mit wenigem hat man allhier anzumercken, daß das einfache Nieren-Weh, *Nephritis simplex*, von welchem hier die Rede ist, von dem zusammen gesetzten oder steinichten Nieren-Weh, *Nephritis composita* sive *calculosa*, und von dem Hüfft-Weh unterschieden sey. In dem steinichten Nieren-Weh sind die Schmertzen ungemein hefftig, und der Urin führet nicht sogleich, wenn er abfliesset, einen rothen Gries und Sand bey sich, wie wol in dem einfachen Nieren-Weh, das von Entzündung kommt, geschiehet. Das Hüfft-Weh wird mehr in den musculösen Theilen der Lenden und Hüfften empfunden, da hingegen das Nieren-Weh tieffer in den innern Theilen gespüret wird. Dergleichen Patienten beklagen sich über ziehende und drückende Schmertzen, welche sie entweder nur auf der einen, oder auf beyden Seiten zugleich haben. Und da nun solche Schmertzen nicht nachlassen, sondern vielmehr ärger werden, so lassen sie die Patienten zu keiner Ruhe kommen, sondern machen selbige beständig gantz ängstlich und unruhig, dergestalt, daß sie nicht schlaffen können, allen Appetit zu den Speisen verlieren, vor allem einen Eckel bekommen, wegen der anhaltenden Schlafflosigkeit gantz taumelnd in dem Kopffe werden, abgemattet und entkräfftet sind, und ohne Unterlaß grossen Durst empfinden, öffters zwar das Wasser lassen wollen, aber nicht recht dazu kommen können, indem nur ein weniges auf einmal abfliesset, welches sehr helle und dünne siehet. Der Leib hat auch nicht seine Richtigkeit, sondern der Unflath ist meistentheils trocken. Durch die Gemeinschafft, welche die Nieren und dererselben Gefässe mit den Saamen-Gefässen, so zu den Hoden gehen, haben, können diese letztern allerdings auch angegriffen, und daher auch an diesen Theilen Schmertzen und Geschwulsten verursachet werden, gleichwie auch solches in andern Theilen des Leibes ebenfalls nicht selten zu geschehen pfleget, daß man also hier mit Recht sagen kan: *Trahit pars partem.* Sonst ist das Nieren-Weh eben von keiner grausamen und gefährlichen Art: sintemal der durch die Nieren dringende Urin die Fäulniß verhindert, indem er selbige beständig reine hält, und allen Unrath ausspühlet. Daß aber auch mit der Zeit, wenn sich solche Beschwerung öffters einfinden solte, sehr schlimme Folgerungen, als Blut-Harnen, Nieren-Steine, wie auch Nieren-Geschwüre darauf erfolgen können, zumal wenn dergleichen offtmals wiederkommenden Anfällen sehr ungeschickt begegnet wird, ist eine Sache, welcher man allerdings Glauben beymessen kan. Denn aus einer gantz geringe scheinenden Kranckheit kan wol bey unordentlicher Diät und übel eingerichteter Cur etwas sehr schlimmes werden. Merckwürdig ist es, daß alte Leute, wenn sie etwan einmal das Nieren-Weh bekommen, bey weiten nicht so grosse und hefftige Schmertzen ausstehen müssen, als wol junge Personen erfahren: Wenn man solches überleget, so beruhet die wahre Ursache davon bloß und allein in der überhäufften Menge des Geblüts, und der daher entstehenden starcken Aufwallung desselben. Uber dieses hat auch das Blut bey jungen Leuten mehr Feuer, als bey abgelebten, und kan dahero, nicht allein in Ansehung seiner fortgehenden, sondern auch seiner innern Bewegung, mit Gewalt überall durchdringen, welches sich nach der wahren Einsicht, so man davon haben kan, und in Betrachtung der Wege und Würckungen bloß mechanisch oder mathematisch verhält. Man hat sich demnach besonders bey jungen Personen für allen hitzigen Harn-treibenden Artzneyen fleißig zu hüten, und darff mit solchen nicht etwan diese Kranckheit bestürmet werden: angesehen man hierdurch sehr nachtheilige Folgerungen, als z. E. starcke Häuffung und Stockung des Geblüts, Geschwülste und andere dergleichen Beschwerungen, zuwege bringen kan. Gleich im Anfange der Cur muß man auf die vorhergegangene Ursache, nemlich auf die Hitze und das Aufwallen des Geblüts sehen, und daher niederschlagende und besänfftigende Mittel verordnen, als:

℞ Rad. Scorzoner.
Gramin.
Polypod.

Cichor. aa. ℥ij.
Flor. Malv.
Papav. errat. aa. Mß.
Raſur. C. C.
Ebor. aa. ℥j.
Hord. mund. ℥iij.

Schneidet dieſe Stücke klein, miſchet ſie unter einander, gieſſet gnung Brunnen-Waſſer darauf, laſſet es bis auf den dritten Theil einſieden, ſeiget es durch, und hebet es zum Gebrauch auf. Dieſes Decoct läſſet man an ſtatt des ordentlichen Getränckes trincken, oder rathet doch ſelbiges den Patienten fleißig zu nehmen, man kan auch etwas von dem gereinigten Sälpeter hinein werffen, oder ſolches in das ſonſt gewöhnliche Trincken thun: angeſehen der Salpeter in dieſer Beſchwerung einen vortrefflichen Nutzen hat. Auch würde allhier nicht ungereimt gehandelt ſeyn, wenn man folgendes Pulver verſchriebe:

℞ Conchar. præp. citrat.
Lapid. Percar.
Arcan. duplicat.
Nitri depurat. aa. ℥iß.
Cinnabar. Antimon. ʒß.
M. F. Pulv. S.

Temperirendes Pulver, wovon des Tages drey Meſſer-Spitzen zu nehmen.

D. Wedel hat dieſes Pulver in ſtetem Gebrauche:

℞ Spermat. Ceti,
Lapid. Cancror. aa. ʒß.
Cinnabar. Antimonii, ℈j.
Sal. volat. Succin. gr. iv.
Laudan. opiat. gr. j.
Trochiſc. Alkekeng. c. Opio ʒß.
M. F. Pulv.

Will man nun, nachdem das Aufwallen des Geblütes beſänfftiget worden, auf die Zertheilung des ſtockenden und entzündeten Geblütes, wie nicht weniger auf die fieberhafften Bewegungen, ſeine nöthige Abſicht machen, ſo kan man dieſes temperirende Pulver folgender maſſen darauf einrichten:

℞ Conch. præp.
Oculor. Cancror. præp.
Antimonii diaph. aa. ℥j.
Tartari vitriolat.
Nitri antimoniat. aa. ℈ij.
Cinnabar. Antimonii, ℈j.
M. F. Pulv. S.

Zertheilendes Pulver, wovon des Nachmittages bis gegen Schlaf-Zeit, drey Meſſer-Spitzen zu nehmen.

Des Morgens aber dienen nachſtehende Tropffen:

℞ Eſſ. Scord.
Cortic. aurant.
Centaur. min. aa. ℥j.
Spirit. Nitri dulc. ℈ij.
M. D. S.

Beſondere Mixtur von 30 bis 40 Tropffen frühe zu nehmen.

Oder: ℞ Spirit. anodyn. min. Hof. ℥ij.
Eſſ. carminativ. Wedel. ℥j.
M. D. S.

40 Tropffen auf einmal.

Dieſe Artzneyen können nun in Thee, Suppe, oder in folgendem Decoct genommen werden:

℞ Rad. Polypod.
Fœnic.
Liquirit.
Cichorii, aa. ℥ij.
Herb. Scabioſ.
Meliſſ.
Veronic.
Betonic. aa Mß.
Flor. Bellid.
Cyani, aa. P. ij.
Cortic. aurant. ℥ij.
Sem. Anis.
Fœnic. aa. ℥j.
Ex Conciſ. & Mixta F. Decoct.
Theiformis.

Man nimmt hiervon auf ein Nöſel, oder ein Pfund Waſſer ſo viel von dieſem Kräuter-Thee, als man mit fünff Fingern faſſen kan, und fähret mit dergleichen angerathenen Artzneyen ſo lange fort, als man es für nöthig erachtet. Und wenn man nun gewahr wird, daß ſich die Kranckheit verändert, das ſtockende und entzündete Geblüte wiederum in den Gang kommt, und die Schmertzen nachlaſſen; So muß man hier gleichfalls, wie in anderen Beſchwerungen der Eingeweide geſchehen ſoll, dahin ſehen, daß die Nieren wiederum geſtärcket werden, und zu dem Ende folgende Artzney verordnen:

℞ Eſſ. Pimp. alb. ℥ij.
Tinct. Tartari ℥j.
Liq. C. C. ſuccinat. ʒß.
M. S.

Stärckende Mixtur zu 30 Tropffen zwey bis dreymal des Tages zu nehmen.

Wenn es die Noth erfordert und haben will, iſt es ſehr wohl gethan, daß man an dem einen Fuſſe zur Ader laſſe, oder auch Blut-Igels an den Hinteren ſetze, zumal wenn man ſiehet, daß entweder die Aufwallung des Geblütes ſelbſt, oder auch die einmal angenommene und eingeführte Gewohnheit dergleichen Entledigung des Geblütes zu gewiſſen Zeiten anzuſtellen, dahinter ſtecket: denn da begehet man alsdenn keinen Fehler, ſondern man richtet ſich vielmehr nach dem eigenen Verlangen der Natur, als welche ſich von der überhäufften Menge des Geblütes ſehr gerne erleichtert wiſſen will, und um deshalben auch eben dergleichen Bewegungen erreget; daher man denn durch dieſes Mittel mit weniger Mühe ſehr viel Gutes zuwege bringet. Allein, wenn man keine ſolchen Anzeigungen für ſich hat, läſſet man bey dieſer Kranckheit lieber alles Blutlaſſen bey Seite geſtellet ſeyn, und bedienet ſich deſſelben mehr ins künfftige zur Bewährung. Nicht weniger verfähret man auch gar vernünfftig, wenn man, das aufwallende Blut zu beſänfftigen, und die krampffartige Zuſammenziehung der feſten Theile zu unterbrechen, und gleichſam zu lindern, erweichende und Blähungen abführende Clyſtire ſetzen läſſet: ſintemal man verſichert ſeyn kan, daß hiermit etwas Gutes ausgerichtet wird; man nimmt

aber

aber dazu herb. Alth. Malv. Atriplic. Branc. urſin. Betæ, Heder. terreſtr. Saxifrag. rad. Alth. Flor. Chamomill. Sambuc. ſem. Lini, Fœn. græc. und kochet dieſe und dergleichen Sachen in Milche oder Waſſer, worinne Terpenthin und Eyer-Dotter zerlaſſen worden; man wird die Kräffte des Clyſtirs ſehr ſtärcken, wenn man Mohn-Häupter dazu thut, oder im Decocte Salpeter zergehen läſſet. Zum Exempel kan vor anderen nachſtehendes dienen:

℞ Herb. Malv.
Solan. nigr.
Melilot. aa. Mj.
Betonic.
Agrimon.
Flor. Chamomill.
Cent. min. aa. Mß.
Rad. Althææ.
Sem. Lini.
Fœnicul.
Bacc. Laur. aa. Zß.

Dieſe Stücke gröblicht zerſchnidten, laſſet mit zwey Pfund Waſſer zum halben Theile einſieden, denn nehmet von der durchgeſeigten Brühe Zxij. Ferner:

Mell. Roſar. deſpumat. vel
Mell. de Herb. Mercurial. Zß.
Olei Amygdal. dulc. Zj.
Rutæ,
Chamomill. aa. Zj.
Sal. commun. q. l.
M. F. Enema.

Iſt etwa geronnenes Blut an dem Nieren-Weh Urſache, ſo lobet Anckerau in ſeiner Inaugural-Diſputation dieſes Decoct:

℞ Radicis Chinæ,
Scorzoner.
Althææ,
Liquirit. aa. Zß.
Herb. Agrimon.
Heder. terreſtr.
Scordii,
Urticæ mort. aa. Mj.
Ficuum pingv. No. vj.
Paſſular. major. Zj.
Flor. Hyperic.
Sambuc. aa. P. III.
Sem. Aniſi Zß.
Coq. in Aqu. & Vin. aa. Menſ. I.
adde
Lapid. Cancror. Zß.
M. F. Decoctum.

Aeuſſerlich wird man, zu kühlen und den Schmertz zu lindern, in der Gegend der Lenden eine Bley-Platte, oder eine Salbe auflegen, als das Unguentum de Comitiſſa mit Sacchar. Saturni, oder das Unguentum alabaſtrin. anodynum cum oleo Anethi; oder das Oleum Violar. mit Sacchar. Saturni, oder Oleum Amygdalar. dulc. oder Lilior. albor. mit Campher im bleyernen Mörſer gerieben; oder ein Liniment aus Succo Nymph. Semperviv. Caner. fluviat. Pulv. Alum. crud. mit Ey-Weiſſe vermiſchet; oder auch nachſtehende Salben:

℞ Pingv. Capi,
Gallin.
Anſer.
Anat. (alles ungewäſſert) aa. Zv.
Olei Roſar.
Butyr. recent. non ſalit. aa. Zß.

Miſchet es über dem Feuer durch einander, ſeiget es hernach durch ein Tuch, und thut dazu:

Storac. liquid. Zvj.
Ceræ, q. ſ.
M. F. Unguent.

Damit ſtreichet man den ſchmertzhafften Ort bey gelinder Wärme, ſo verlieret ſich der Schmertz bald. Oder:

℞ Pingv. Anat.
Capi,
Gallin.
Anſer. aa. Zißß.
Olei Scorpion.
Roſar. aa. Zj.
Butyr. recent. Zß.
M. F. Unguent.

Streichet ſolches auf ein leinen Tuch, und leget es warm auf die Lenden: Es dienet zu allen Nieren-Schmertzen. Sonſt pfleget man auch das Emplaſtrum Saponat. Barbett. um die Gegend der Nieren zu legen, welches auch gar gut thut, indem es den Zufluß des Geblütes und der Feuchtigkeiten verhindert. Auch wollen viele zu dieſer Beſchwerung das Reiben und Binden der Füſſe anrathen. In Anſehung der Diät hat man hier noch zu mercken, daß die Speiſen nicht roh, unverdaulich, ſehr geſaltzen oder ſcharff gewürtzet, ſondern nur weich, wohl nährend und befeuchtend ſeyn müſſen. Das Trincken ſchadet wohl nicht, allein man darff kein ſchweres und hitziges, noch junges und gährendes Getränck genüſſen. Es thut auch ein ſolcher Patiente nicht unrecht, wenn er Ziegen- oder Küh-Molcken fleißig trincket, indem dadurch der Leib bey guter Oeffnung erhalten, und die Schärffe des Geblütes gedämpffet wird. Sonſt iſt vornemlich der Zorn und die Venus-Luſt zu vermeiden. Johann Friedrich de Pre Diſſ. Nephritidis Pathologiam & Therapiam exhibens, Erfurt 1715.

Nieren-Weh (ächtes) ſiehe **Nieren-Weh.**

Nieren-Weh (einfaches) ſiehe *Nephriticum ſimplex*, ingleichen **Nieren-Weh.**

Nieren-Weh (falſches) ſiehe **Nieren-Weh (unächtes.)**

Nieren-Weh (ſteinichtes) ſiehe **Nieren-Weh.**

Nieren-Weh (unächtes oder falſches) *Nephritis ſpuria.* Es iſt das falſche Nieren-Weh eine ſolche Beſchwerung, welche in einer ſchmertzhafften Empfindung beruhet, die man vornemlich in dem Rücken und Lenden gewahr wird: Sie nimmt ihren wahrhafften Urſprung von der Bewegung des Geblütes, als welches ſeinen Trieb zu denenjenigen Gefäſſen richtet, ſo die goldene Ader ausmachen, und dadurch nach dem Willen der Natur ſeinen Ausgang ſuchet, weswegen es denn auch eigentlich dergleichen Bewegungen unternimmt. Die innerlichen Urſachen,

welche zu dieser Kranckheit Gelegenheit geben, bestehen kürtzlich in folgenden: Man hat nemlich, in Ansehung der Temperamente, die sanguinisch-cholerischen, und die sanguinisch-melancholischen hieher zu rechnen. In Betrachtung des Alters, werden Jünglinge, die schon etwas in die Jahre gekommen, oder auch bereits in dem männlichen Alter stehen, und dabey sehr Blut-reich sind, von dem falschen Nieren-Weh angegriffen: Denn bey dergleichen Personen findet man entweder schon den goldenen Ader-Fluß, oder es sind doch selbige, nach ihrer Natur und Leibes-Beschaffenheit, zu selbigem geneigt. Und so ist demnach leichtlich zu ermessen, daß sich, in Ansehung dieser Umstände, dergleichen Bewegungen des Geblüts, welche zu der goldenen Ader treiben, und gleichsam dazu bestimmet sind, gar leichtlich ereignen, und diese Kranckheit hervor bringen können. Unter den äusserlichen Ursachen, welche das falsche Nieren-Weh erregen, ist nicht eine der geringsten, die Verabsäumung der Aderlaß, oder einer andern Abzapffung des Geblüts, welche ehedem mit Nutzen angestellet worden: zumal eben hierdurch die Menge des Bluts um ein merckliches vermehret wird, so, daß die Natur dessen Verringerung durch bequeme Ausführungs-Gänge, welches hier die goldenen Adern sind, allerdings zu suchen genöthiget wird. Ferner gehöret hieher die unmäßige Venus-Lust, gute Fütterung, vornemlich wenn immer niedliche und gewürtzhaffte Speisen gegessen, und dabey ein gutes Glas Wein getruncken, hingegen aber die nöthige und mäßige Bewegung des Leibes wenig oder wol gar nicht beobachtet wird: angesehen aus dergleichen überflüßiger und müßiger Lebens-Art, wenn man selbiger zuvor nicht gewohnt gewesen, oder sie nicht hat haben können, sondern beständig munter und arbeitsam hat seyn müssen, gewiß sehr viele Unordnungen in dem Cörper herfliessen, zumal wenn dergleichen Veränderung gar zu geschwinde geschiehet. Endlich so kan auch das falsche Nieren-Weh auf starcke Erschütterung des Leibes erfolgen, und zwar vornemlich bey denenjenigen, die des starcken Rollens und Fahrens keinesweges gewohnt sind. Es ist aber dieses Nieren-Weh von dem wahren oder einfachen Nieren-Weh in so weit unterschieden, daß sich in diesem die Schmertzen mehr in die Tieffe ziehen, und auch hefftigere Zufälle hat: in jenem aber empfinden die Patienten ihre Schmertzen mehr nach aussen zu, nemlich in dem Rücken und in den Lenden, und pflegen zu sagen: Es ziehet, reisset und sticht in dem Rücken und in den Lenden, und nennen insgemein diese Beschwerung den Lenden-Stein. Demnach beruhet das Haupt-Kennzeichen der gantzen Kranckheit in ietzt besagten reissenden, stechenden und ziehenden Schmertzen, welche in den fleischichten Theilen des Rückens und der Lenden wüten, und selbige gleichsam zusammen ziehen, dergestalt, daß sich dergleichen Leute, wegen nur gedachter Zusammenziehung der musculösen Fasern, vielmals weder regen, noch wenden können. Im übrigen hat man hier eben nicht viel andere Kennzeichen mehr anzumercken. Bey jungen Personen, und die schon etwas in die Jahre gekommen, wie auch bey Männern, welche, wie oben gemeldet, von einem sanguinischen Temperamente sind, hat diese Beschwerung eben nicht so viel auf sich, daferne man nur in der Zeit mit guten Mitteln zu Hülffe kommt, oder wenn sich vielleicht selbst der goldene Ader-Fluß zeiget, und auch künfftig in behöriger und guter Richtigkeit verbleibet: allein bey alten Leuten will das falsche Nieren-Weh gewiß mehr sagen: indem auf solche reissende, stechende und ziehende Schmertzen, wenn sie sich vielleicht schon einmal recht feste eingenistelt haben, allerdings dasjenige abzehrende Fieber erfolget, welches man Marasmus nennet. Man hat auch Exempel, daß sich das falsche Nieren-Weh in das wahre verwandelt hat, wenn nemlich desselben Cur verkehrt angefangen, und sehr starcke und hitzige Artzneyen gebrauchet worden sind. Der Fehler aber eines solchen unrichtigen Verfahrens beruhet darinne, daß der Artzt zur selbigen Zeit das wahre Nieren-Weh von dem falschen nicht wohl zu unterscheiden gewust, und dahero in diesem letztern dasjenige gebrauchet, was doch nur bey jenem Platz gefunden hätte. Und so nach ist freylich an einer rechten und wahren Pathologie sehr viel gelegen, und wer solche nicht wohl verstehet, der wird vielmals irren und die Kranckheiten mit einander verwechseln. Mit wenigem ist allhier noch zu erinnern, daß, weil in dem falschen Nieren-Weh der Leib fast iederzeit verstopffet ist, selbiges von dergleichen Verstopffung, wenn sie lange anhält, ziemlich verschlimmert wird, weßhalben man denn in der Cur auf die Oeffnung des Leibes vornemlich sehen, und zu dem Ende sogleich gelinde Laxantzen verordnen muß, als:

℞ Fol. Senn. ſ. Stipit. ℥ij.
Rhabarb. elect. ℥ß.
Cremor. Tartari ℥j.
Coq. in ſ. q. Aquæ font. Colat. adde
Mannæ calabr. ℥ß.
M. S.

Laxier-Tränckgen auf einmal zu nehmen.

Und solches gelinde Laxans kan man, so es die Noth erfordert, wiederholen. Damit aber die hefftige Bewegung und der Trieb des Geblüts besänfftiget, und auch die Zusammenziehung der musculösen Theile gelindert werde, verschreibet man folgendes Tränckgen.

℞ Aquæ Flor. Acaciæ,
Sambuc.
Scabioſ.
Chamædr.
Scord. aa. ℥iß.
Matr. Perlar. præp.
Conch. præp.
Antimonii diaph.
Nitri depurat. aa. ℥j.
Cinnabar. Antimonii ℥ij.
Syrup. Capill. Vener. q. ſ.
M. F. Potio, D. S.

Temperirendes Tränckgen, wovon aller 2 Stunden 2 Löffel voll zu nehmen.

Bey dem Gebrauche dieses Tränckgens hat man zu beobachten, daß man verdünnende Decocte, zum Exempel aus der Radice Scorzoner. Cichor. Bardan. Raſ. C. C. Ebor. und so ferner, darzwischen gebrauchen müsse: massen ein solches Decoct, das auf

folgende

folgende Art bereitet werden kan, vortrefflich gut iſt, und, das dicke und zähe Geblüte zu verdünnen, ſehr vieles beyträget, wie man denn ſolches auch anſtatt andern Getränckes verordnen, und wegen des angenehmen Geſchmacks etliche Scheibgen von einer friſchen Citrone hinein werffen kan.

℞ Rad. Scorzoner.
Gramin.
Polypod.
Cichor. aa. ℥ij.
Flor. Malv.
Papav. errat. aa. Mß.
Raſur. C. C.
Ebor. aa. ℥j.
Hord. mund. ℥iij.

Schneidet dieſe Stücke gröblich, miſchet ſie unter einander, kochet ſie in gnung Brunnen-Waſſer, und laſſet es bis auf den dritten Theil einſieden, denn ſeichet es durch und hebet es zum Gebrauch auf. Die Gallerten und Saamen-Milche ſind hier auch nicht zu verachten, z. E.

℞ Amygd. dulc. excort. ℥ß.
Sem. 4. frigid. major. mixt.
Card. Mar. aa. ℥ij.
Aquæ Scabioſ.
Chærefol.
Card. Mar.
Ceraſor. nigr. aa. ℥ij.
F. l. a. Emulſio, edulc. Syrup. Papav. alb.
adde
Conch. præp.
Matr. Perlar. præp.
Antimonii diaph. aa. ℥ß.
M. S.

Beſondere zertheilende Milch, wovon zuweilen etliche Löffel voll zu nehmen.

Ingleichen:

℞ Liqu. C. C. ſuccinat. ℥ij.
Spirit. anod. min. Heſ. ℥iß.
M. D. S.

40 Tropffen, dreymal des Tages.

Die Abzapffung des Geblütes, durch Aderlaß und Schröpffen an den Füſſen, und Anſetzung der Blut-Igel an den Hintern, ſind allhier allerdings anzurathen, zumal da man aus der oben gegebenen Beſchreibung dieſer Kranckheit erſiehet, daß dieſe Bewegung des Geblütes bloß und allein wegen des goldenen Ader-Fluſſes von der Natur angeſtellet worden iſt, daher auch vornemlich die Blut-Igel angerathen werden. In Anſehung aber der Laxanſen können auch, nachdem man es bey den Patienten für gut hält, erweichende, Blähungen-treibende und reinigende Clyſtire zur Hand genommen werden. Sonſt aber dienet äuſſerlich das Emplaſtrum ſaponatum Barberti, der Spiritus Vini camphoratus und crocatus, Spiritus Lumbricor. terreſtr. Formicar. u. ſ. f. Auch können die ſchmertzenden Theile mit warmen Tüchern fein fleißig gerieben werden, welches auch vielmals gar gut thut. Die Speiſen müſſen wohl verdaulich und fein flieſſend ſeyn. In dem Trincken darff man ſich hier nicht mäßigen, ſondern nur dünnes und leichtes Getränck erwehlen. Die Bewegung des Leibes muß etwas ſtarck ſeyn, und nach dieſer können Bäder gebrauchet werden. Sonſt aber vermeide man, ſo viel möglich, die Venus-Luſt, Wein und Zorn. D. Ludovic. Friedrich Jacobi Diſſ. de Nephritide ſpuria, Erford. 1712.

Nieren-Weh (wahres) ſiehe Nieren-Weh.

Nieren-Weh (zuſammen geſetztes) ſiehe *Nephritis complicata*, ingleichen Nieren-Weh.

Nieren-Weh bey Schwangern, *Nephritis Gravidarum*. Solte ſich es begeben, daß etwan mit groſſem Schmertz der Nieren bey ſchwangern Weibern einige unflätige Materie aus der Gebähr-Mutter rinnete, welches zuvor nicht geſpüret worden; ſo könte leicht eine frühzeitige Geburt darauf erfolgen, zumal wenn ſich ſolcher Unrath mit Blut vermenget zeigete; alsdenn iſt es ein ſicheres Merckmahl, daß ſich die Gebähr-Mutter geöffnet hat. Aber einige Weiber empfinden ſolches Nieren-Weh von andern Urſachen, als vom Grimmen der Nieren und der Gedärme, wodurch eben auch die Schwangern zum Mißgebähren getrieben werden: beſonders da auf ſolche Schmertzen öffters ein Erbrechen erfolget, welches die Gebähr-Mutter und den gantzen Leib erſchüttert, ſo, daß offtmals rechte Kindes-Wehen darauf entſtehen, und dieſe gar bald Gelegenheit geben, daß die Leibes-Frucht ihren Ausgang ſuchen muß, derowegen ſoll man beyzeiten mit ſtärckenden, anhaltenden und Schmertz-ſtillenden Mitteln zu Hülffe kommen, worzu folgendes Tränckgen dienen kan:

℞ Aquæ Petroſelini ℥ij.
Diuret. e Nucl. ℥j.
Zedoariæ aniſat. ℥ß.
Eſſent. Carminativ.
Succin. aa. ℥ij.
M. D. S.

Stärckendes und beſänfftigendes Tränckgen, davon offt zwey bis drey Löffel voll zu geben, ſo lange, bis ſich der Schmertz lagert. Aeuſſerlich aber kan man den Rücken mit folgendem Sälbgen ſchmieren.

℞ Unguent. Althææ,
Anodyni aa. ℥iß.
Olei Scorpionum ℥ij.
Juniperi ℥ß.
M. S.

Sälbgen zum äuſſerlichen Gebrauch.

Nieren-Weh-Bad, ſiehe *Balneum Nephriticum*, im III. Bande p. 244.

Nieren-Weh-Balſam, ſiehe *Balſamum Nephriticum*, Le Mort. im III. Bande p. 275.

Nieren-Weh-Claret, ſiehe *Claretum Nephriticum* Mynſicht. im VI. Bande p. 221.

Nieren-Weh-Clyſtier, ſiehe *Enema Nephriticum*, unter Clyſtier, im VI. Bande pag. 496.

Nieren-Weh-Decoct, *Decoctum ad Renum Dolorem*, D. D. J. M. ex Th. Nehmet Süß-Holtz, Pappeln- und Althee-Wurtzel, von iedem eine Untze, weiſſe Lilien- und Wall-Wurtzel, von ieder eine Untze, St. Peters-Peterſilgen-Stein-Klee-Pappeln- und Althee-Kraut, von iedem eine Hand voll, Griechiſchen-Heu-Leinen- u. Linſen-Saamen,

von

von iedem zwey Quentgen, Chamillen- und Johannis-Kraut-Blumen, von ieden so viel man mit drey Fingern fassen kan; Kochet es in gnung gemeinem Wasser, hernach seiget es durch, und thut in iedes Pfund des Durchgeseichten zwey Untzen Wall-Wurtz-Syrup, uud ein halbes Quentgen Saffran; Mischet es, und lasset es auf viermal nehmen. Es dienet nicht nur zum Nieren-Weh, sondern auch zu den Nieren-Geschwüren.

Nieren-Weh-Elixir, siehe *Elixir Nephriticum*, im VIII. Bande p. 877 und 878.

Nieren-Weh-Geist, *Spiritus Nephriticus*. Hieher gehören folgende: als 1) *Spiritus Vini nephriticus*, Mynsicht. Dazu nehmet Hauhhechel- und Althee-Wurtz, von ieder drey Untzen, Gurcken-Wurtzel zwey Untzen, geraspelt Süß-Holtz und Hasel-Wurtz, von iedem anderthalb Untze, Meer-Hirsen-Saamen drey Untzen, Weiß-Steinbrech-, Römischen Nessel-, Petersilgen-, Rettig- und Anies-Saamen, auserlesene Rhabarbar, runde Osterlucey- und kleine Galgant-Wurtzel, scharffen Zimmet, Muscaten-Blüthen, weissen Ingber und Kannen-Kraut, von iedem eine Untze, Barsch-, Juden-Schwamm- und Luchsen-Stein, ingleichen präparirte kleine Schnecken-Häuser, von iedem sechs Quentgen, Rohrcaßie, Juden-Kirschen-Kerne, Wachholder-Beere, Venetianischen Theriack, Bocks-Blut, Krebs-Steine und Haasensprung, von iedem eine halbe Untze. Alle diese Stücke pulverisiret zusammen, und mischet sie unter einander, denn giesset sechs Maas, oder so viel gnung ist, schlechten Brandtewein darüber, lasset es vierzehen Tage in der Digestion stehen, und destillirets hernach aus dem Frauen-Bade. Dieses Medicament zerbricht den Stein, und führet ihn so lange gantz zermalmet ab, bis die Nieren und Blase von aller Unreinigkeit vollkommen gereiniget sind, und der Patiente das Wasser klar und helle zu lassen anfänget: Ja was noch mehr ist, so curiret diese Artzney den Stein dergestalt, und führet den sandichten und griesichten Unrath durch den Urin so aus, daß er sich niemals wieder erzeugen und anwachsen kan. Uber das ist sie ein Mittel, welches in Colic-Beschwerungen und Mutter-Erstickung nicht seines gleichen hat: angesehen es mancherley Unreinigkeiten und üble Säffte gelinde durch den Stuhl abführet, und die Blähungen zertheilet. Man nimmt einen, bis zwey und drey Löffel auf einmal davon ein. 2) *Spiritus Nephriticus* Waldschmid. Nehmet Weiß-Stein-Brech- und Hauhechel-Wurtz, von ieder eine halbe Untze, Bocks-Blut drey Untzen, Muscaten-Nüsse und Zimmet, von iedem eine halbe Untze, Würtz-Näglein ein Quentgen, Saffran anderthalb Quentgen, Terpenthin acht Untzen, Malvasier-Brandtewein dritte halb Pfund. Lasset es 14 Tage in der Digestion stehen, und ziehet hernach den Geist herüber. 3) *Spiritus Nephriticus* Mauritii, Landgr. Hassiæ. Nehmet eine Untze Vitriol-Geist, der mit Urin-Geist vermischet worden, anderthalb Untze saueren Schwefel-Geist, und eine halbe Untze Gundermann-Saltz; lässet es drey Tage mit einander digeriren, herpach ziehet den Geist herüber, welcher in Stein-Beschwerungen mit Nutzen zu gebrauchen seyn wird. 4) *Spiritus Nephriticus* Warschaviensis: Nehmet Gundermann-Blätter vier Hände voll, Cretischen Möhren-Saamen zwey Hände voll, Petersilgen- und grosse Rettig-Wurtzel, von ieder anderthalbe Untze, Hainbutten-Früchte zwey Hände voll, gestossene Pfersich-Kerne eine Hand voll, Haber-Geist acht Pfund; Lasset es acht Tage lang über einander stehen, hernachmals aber destillirets aus dem Frauen- oder Dunst-Bade. 5) *Spiritus Nephrit.* Schrœd. Nehmet pulverisirte Straussen-Eyer, giesset Küchen-Saltz-Geist darüber, lasset es so lange mit einander in der Digestion stehen, bis das Wesen der Eyerschalen wohl aufgelöset zu seyn scheinet, hernach seichet es durch Lösch-Papier, und hebet es zum Gebrauch auf. Es ist ein leicht anzuschaffendes Medicament, das fast nicht seines gleichen hat; *S. Clossæo* ist es von denen Kayserl. Aertzten mitgetheilet worden. Man nimmt 6 bis 8 Tropffen auf einmal davon ein, entweder in gutem Weine, oder in Bohnen-Blüth- oder Schlehen-Blüth-Wasser, oder in Pappeln- oder Ehrenpreiß-Wasser, wozu man etwas von des Fernelii Althee-Syrup thut. Dieses Medicament öffnet vortrefflich, zertheilet ungemein und treibet den Gries, Stein, Urin und zuweilen auch die monatliche Reinigung; ingleichen machet es Stuhl-Gänge, und führet bey den Wassersüchtigen das Wasser aus dem Leibe. Man kan auch einen vortrefflichen Nieren-Weh-Geist verfertigen, wenn man den Urin-Geist von dem Vitriole destilliret. Bes. *J. Agricol.* in Popp. P. I. p. 585. *Lœselium* in Scrutinio Renum. *Quer.* in *Quers.* Rediv. t. 3. p. 704. Hieher kan man auch den Königl. Geist rechnen, welchen man bey dem *Hofmann.* in Clav. Schrœd. findet, und folgender massen bereitet wird. Nehmet drey Untzen rectificirten Saltz-Geist, und neun Untzen Rosen-Geist, beyde destilliret aus einem gläsernen Kolben, und leget in den Schnabel des Helms ein halb Quentgen Amber, und einen Scrupel Bisam zusammen in ein Läppgen gebunden. Dieses Medicament soll eine vortreffliche Hertz- und Hirn-stärckende Krafft besitzen. 6) *Spiritus Nephriticus* Regiomontanor. Nehmet aufgelösetes flüchtiges Hirsch-Horn- und Agtstein-Saltz, ingleichen Krebs-Steine, von iedem ein Quentgen, Wachholder- und Bibinellen-Geist von iedem 2 Untzen, lasset obige Stücke darinne zergehen, thut eine Untze Wein-Stein-Tinctur und 9 Scrupel rectificirten Saltz-Geist dazu, und mischet alles wohl unter einander.

Nieren-Weh-Julep, siehe *Julepus Nephriticus*, im XIV. Bande p. 1549.

Nieren-Weh-Latwerge, siehe *Electuarium Nephriticum* Cnœphelii, im VIII. Bande p. 743.

Nieren-Weh-Magisterium, siehe *Magisterium Nephriticum*, im XIX. Bande p. 345.

Nieren-Weh-Marmelade, siehe *Marmelada nephritica*, im XIX. Bande p. 1607.

Nieren-Weh-Milch, siehe *Emulsio Nephritica*, im VIII. Bande p. 1127.

Nieren-Weh-Mixtur, *Mixtura Antinephritica*. Nehmet Steinbrech-, Jüden-, Kirschen-, Erdbeer- und Pfirsch-Kern-Wasser, von iedem drey Loth, präparirte Krebs-Augen ein Quentgen, Gries-Stein ein halbes Quentgen, Eibisch-Syrup zwey Untzen. Mischet es zu einem Tränckgen, welches auf etliche mal zu nehmen.

Nieren-Weh-Oel, *Oleum Nephriticum.* Hierher gehören folgende, als 1) Oleum Nephriticum *Mynſichti.* Nehmet rectificirtes Weiß-Agtstein-Terpenthin- und Wachholder-Oel, von iedem 1 Untze, Sauerteig, wie man zum Hausbacken-Brode nimmt, Küchen-Saltz, weissen Weinstein, von iedem 2 Untzen, Gundermann- Petersilgen- und Hauhechel-Wasser, von iedem 3 Pfund. Mischet und destilliret es über dem Helm, hernach sondert das Oel von dem Wasser ab, und hebet es zum Gebrauch auf. Es soll gantz vortrefflich und ungemein den Nieren- und Blasen-Stein brechen, und durch den Urin austreiben: Uber das stillet es die Colic-Schmertzen, stärcket die Gebähr-Mutter, und erleichtert die Geburt, wenn man es denen gebährenden Frauen mit Eisen-Kraut-Wasser verordnet: Mit Linden-Blüth-Wasser genommen, ist es gut zu Haupt-Beschwerungen und Lähmung derer Nerven, ingleichen wider den Schlag und das schwere Gebrechen; Auch bewahret es vor allem Gifft und pestilenzialischer Lufft, wenn man die Nasen-Löcher damit streichet. Zum innerlichen Gebrauch verordnet man früh Morgens 5 bis 6 Tropffen in einem zur Kranckheit besonders dienlichen Naß. 2) Oleum Nephriticum *Iſraëlis*, Prof. Heidelb. Nehmet Weinstein, Salpeter und Eichen-Kohlen, von iedem so viel, als beliebig, calciniret es in einem Schmeltz-Tiegel, so, daß ihr die Materie Löffel-Weise einschüttet, hernach setzet die Masse an die freye Lufft, mit einem geschickten Gefässe, wo hinein das Oel fliessen kan; Es wird ein Tropffen auf einmal wider Stein- und Gicht-Beschwerungen gegeben.

Nieren-Weh-Pillen, *Pilulæ Nephriticæ.* Hierher gehören folgende, als 1) Pilulæ Nephriticæ *Foreſti.* Dazu nehmet Meer-Hirsen-Petersilgen-Weiß-Steinbrech- und Kerbel-Saamen, von iedem ein halbes Quentgen, präparirtes Bocks-Blut einen halben Scrupel, Lackretien-Safft zwey Scrupel, Jüden-Kirschen-Küchlein ohne Mohnen-Safft einen halben Scrupel, in Fenchel-Wasser abgewaschnen und gekochten Terpenthin, 2 Quentgen; Mischet alles unter einander, und machet Pillen daraus. 2) Pilulæ Nephriticæ *Sydenham.* Nehmet gekochten Cyprischen Terpenthin und Jüden-Kirschen-Mus, von iedem eine halbe Untze, verdickten Lackretien-Safft 2 Quentgen, Barsch- und Krebs-Steine, von iedem anderthalb Quentgen. Mischet und machet Pillen daraus, aus einem Quentgen 30 Stück; zehen werden auf einmal davon verordnet. 3) Pilulæ Nephriticæ *Deckeri.* Nehmet präparirte Jüden- und Krebs-Steine, präparirte Keller-Würmer, und in Petersilgen-Wasser gewaschenen Terpenthin von iedem zwey Quentgen; Machet Pillen daraus. 4) Pilulæ Nephriticæ *Timæi.* Nehmet Krebs-Stein-Magisterium drey Quentgen, präparirtes Bocks-Blut zwey Quentgen, flüchtiges Agtstein-Saltz 4 Scrupel, Hauhechel-Saltz ein Quentgen, Cyprischen Terpenthin, so viel genug ist, Pillen daraus zu machen.

Nieren-Weh-Pulver, *Pulvis Nephriticus.* Hierher gehören folgende: als 1) Pulvis Nephriticus *Morelli.* Nehmet Jüden-Kirschen-Küchlein, die ohne Mohn-Safft bereitet worden, und Weinstein-Crystallen, von iedem eine halbe Untze, Krebs-Steine ein Quentgen, Salpeter-Küchelgen zwey Scrupel, Zucker-Candi sechs Untzen. Mischet und machet es zu einem Pulver, oder Trisenet. 2) Pulvis Nephriticus *Lentilii.* Nehmet Krebs-Steine eine halbe Untze, Crystallen vierdte halbes Quentgen, präparirtes Bocks-Blut und Wallrath, von iedem 3 Quentgen, vitriolirten Weinstein, weisses Fisch-Bein, Juden- und Luchsen-Stein, von iedem anderthalb Quentgen, Berg-Zinnober 2 Quentgen, Agtstein-Saltz anderthalb Quentgen, und Laudani opiati 2 Scrupel. Mischet es zu einen Pulver, davon ein Quentgen auf einmal zu geben. 3) Pulvis Nephriticus *le Mortii.* Nehmet Weiß-Steinbrech-Wurtzel ein halb Quentgen, Krebs-Steine einen Scrupel, Cremoris Tartari, und Salpeter-Küchelgen, von iedem einen halben Scrupel, Näglein-Oel einen Tropffen. Mischet es zu einem Pulver, davon ein halb Quentgen auf einmal zu nehmen. 4) Pulvis Nephrit. *Timæi.* Nehmet Krebs-Stein-Magisterium 1 Untze, präparirten weissen Agtstein, präpar. Bocks-Blut, von iedem eine halbe Untze, und Agtstein-Saltz 4 Scrupel. Machet es zu einen Pulver. 5) Pulvis Nephrit. *Rolfincii.* Nehmet präparirte Krebs-Steine u. präparirtes Bocks-Blut von iedem anderthalb Quentgen, Juden- u. Gries-Stein, von iedem ein Quentgen, Hecht-Kiefer, Meer-Hirsen-Saamen, von iedem 2 Scrupel, Weinstein-Crystallen ein halb Quentgen, Agtstein-Saltz einen Scrupel. Mischet es zu einem Pulver. 6) Pulvis Nephriticus *de Spina.* Nehmet Salpeter-Saltz 2 Untzen, und Vitriol-Geist 3 Untzen, löset jenes in diesem auf, und lasset es zu Crystallen anschüssen, denn nehmet von diesen Crystallen und dem Arcano Tartari, von iedem 3 Quentgen, Wermuth- und Agtstein-Saltz, von iedem 2 Quentgen, Bohnen-Stroh-Saltz, Terpenthin und Wachholder-Geist, von iedem ein Quentgen, präparirte Jüden-Kirschen, Krebs-Stein-Magisterium, Mespel-Steingen, und die harten Schalen derer Pfersich-Kerne, von iedem eine halbe Untze, Agtstein- und Schwefel-Oel, von iedem einen halben Scrupel, Althee-Zucker eine Untze, Canarien-Zucker ein Pfund. Machet es zu einen Pulver. 7) Pulvis Nephriticus *Dolæi.* Nehmet Bocks- und Hasen-Blut, präpar. Luchsen- u. Juden-Stein, Mespel-Steingen, von iedem einen Scrupel, präparirte Strauß-Eyer, Gries-Stein, Hainbutten-Kerne, Genst-Bohnen- und Urin-Saltz, weissen präparirten Agtstein, von iedem einen halben Scrupel, präparirte Keller-Würmer und Zimmet, von iedem ein Quentgen. Mischet und machet es zu einen Pulver. 8) Pulvis Nephriticus *Amſtelodamenſis.* Nehmet Gries- und Süß-Holtz, Pfersich-Kerne, von iedem ein Quentgen, Meer-Hirsen- und Weiß-Steinbrech-Saamen, von iedem eine halbe Untze, Eppich-Feld-Kümmel-Crötischer Möhren- Fenchel- Genst- groß Kletten- Liebstöckel- Petersilgen- Roß-Kümmel- und Römischer Nessel-Saamen, Hasel-Wurtz und Jngwer, von iedem zwey Quentgen, Jndianische Narden-Wurtzel, Fenchel-Holtz, Cameel-Stroh, Agtstein und Krebs-Steine, von iedem anderthalb Quentgen, Salpeter-Küchelgen und vitriolirten Weinstein, von iedem drittehalb Quentgen. Machet es zu einem Pulver. 9) Pulvis nephriticus *Vateri.* Nehmet Wallrath und präparirte Krebs-Steine, von iedem eine Untze, Spieß-Glas-Zinnober

eine halbe Untze, flüchtiges Agtstein-Saltz zwey Quentgen. Mischet es zu einem Pulver, davon man im Nieren-Weh zwey Scrupel auf einmal eingiebet. 10) Pulvis Nephriticus *Charas.* Nehmet Krebs- und Barsch-Steine, kleine Asel-Würmer, getrocknete Keller-Würmer, präparirt Bocks-Blut und Meer-Hirsen-Saamen, von iedem eine Untze, und machet es zu einem Pulver. 11) Pulvis Nephriticus *Joëlis.* Nehmet Althee- Meer-Hirsen- Johannis-Kraut- und Spargel-Saamen, von iedem ein Quentgen, Süßholtz und Hauhechel-Wurtz-Rinde, von iedem einen Scrupel, Krebs-Steine und präpariet Bocks-Blut, von iedem zwey Scrupel, Juden-Stein ein Quentgen, präparirten weissen Agtstein einen Scrupel. Mischet und machet ein Pulver daraus. 12) Pulvis Nephriticus *Koenig.* Nehmet Barsch- und Krebs-Steine, von iedem ein Quentgen, Salpeter-Küchelgen zwey Scrupel, Süß-Holtz ein halbes Quentgen, Saffran einen Scrupel, Laudani opiati zwey Granen. Mischet und machet es zu einem Pulver. 13) Pulvis Nephriticus *Deckeri.* Nehmet weisse Steinbrech-Wurtzel, Süß-Holtz, von iedem sechs Quentgen, Kreß-Saamen eine halbe Untze, Rettig- Meer-Hirsen- und Römischer Nessel-Saamen, von iedem drey Quentgen, Wachholder-Beeren eine halbe Untze, Krebs-Steine eine Untze, Salpeter-Küchelgen drey Quentgen, vitriolirten Weinstein und Bohnen-Stroh-Saltz, von iedem anderthalb Quentgen, Kutzenellen, calcinirte Eyer-Schalen und präparirten Saffran, von iedem zwey Quentgen, destillirt Wachholder-Beer-Oel ein Quentgen. Mischet und reibet es zu einem ungemein zarten Pulver, welches, nachdem vorher gehöriger massen, sowol innerlich, als äusserlich, erweichende, eröffnende und Schmertz-stillende Artzneyen gebrauchet worden, ungemein gute Dienste thun, den Urin befördern und treiben, und den Gries nebst aller zähen und schleimigten Materie ausführen und austreiben soll. 14) Pulvis Nephriticus ruber *Basileenſis.* Nehmet roth Sandel-Holtz und Zimmet, von iedem eine Untze, Anies- Fenchel- Peterſilgen- Meer-Hirsen, Juden-Kirschen- und Melonen-Saamen, von iedem zwey Quentgen, Juden-Luchsen- und Schwamm-Stein, von iedem ein Quentgen, präparirtes Bocks-Blut ein halb Quentgen. Mischet es zu einem Pulver. 15) Pulvis Nephriticus *Zwelfferi* ex *Th. Hofm.* Nehmet des sauern Weinsteines drey Quentgen, präparirte Krebs-Steine zwey Quentgen, Barschen- Luchsen- und Juden-Steine, roth Sandel-Holtz und den mit seinem eigenen Saltze coagulirten Vitriol-Geist, von iedem ein Quentgen. Mischet es unter einander, und gebet einen halben Scrupel, bis auf ein halbes Quentgen in einem dazu dienlichen Naß auf einmal. 16) Pulvis Nephriticus *Etemülleri.* Nehmet präparirte Barsch- und präparirte Krebs-Steine, von iedem zwey Quentgen, Arcanum duplicatum und präparirte Keller-Würmer, von iedem ein Quentgen, Genst- und Bohnen-Stroh-Saltz, von iedem ein Scrupel, destillirt Wachholder- Terpenthin- und Agtstein-Oel, von iedem vier Tropffen. Machet es zu einem Pulver. 17) Pulvis Nevrocatarcticus *Gockelii.* Nehmet präparirten Luchsen- und Juden-Stein, von iedem anderthalb Quentgen, Salpeter-Küchelgen ein halb Quentgen, Krebs-Steine drey Quentgen, Wachholder-Saltz ein Quentgen, Meer-Hirsen-Saamen zwey Quentgen, rectificirtes Agtstein-Oel vier Granen, weissen Zucker anderthalb Untze. Machet ein gröbliches Pulver daraus.

Nieren-Weh-Säckgen, *Sacculus Nephriticus.* Dergleichen beschreibet Schröder, daher es denn auch Sacculus Nephriticus seu Paregorius *Schræderi* heisset. Es wird aber also zugerichtet: Nehmet Pappeln- Gundermann- Althee- Kerbel- und St. Peters-Kraut, von iedem eine halbe Hand voll, Althee- und weisse Lilien-Wurtzel, von ieder eine Untze, Griechischen Heu-Saamen sechs Quentgen, Chamillen- Stein-Klee- und Weiß-Steinbrech-Blumen, von iedem so viel, als man mit drey Fingern fassen mag. Stosset und schneidet alles klein, und nähet es in ein Säckgen. Dieses in Regen-Wasser oder Milch gekochet, und äusserlich auf die Gegend der Nieren geleget, stillet das Nieren-Weh.

Nieren-Weh-Safft, siehe *Liquor Nephriticus*, im XVII. Bande p. 1585.

Nieren-Weh-Salbe, *Unguentum Nephriticum.* Dergleichen sind folgende: als 1) *Unguentum Nephriticum* Mynsichti. Nehmet einfaches Scorpion-Oel sechs Untzen, Königs-Kertzen-Blumen- Chamillen- Pappel- und Dill-Oel, von iedem eine Untze, ausgepresset Kirsch-Kern- und bitter Mandel-Oel, von iedem anderthalbe Untze, Hühner- Gänse- und Enten-Fett, von iedem sechs Quentgen, rothe Krebs-Butter, Althee-Salbe, von iedem 2 Untzen, Terpenthin-Balsam 3 Quentgen, ausgepresseten St. Peters-Kraut-Safft 1 Pfund; Mischet u. kochet es mit einander, bis sich die Säffte verzehret haben, hernach machet nach der Kunst mit Wachse eine Salbe daraus. 2) *Unguentum Nephriticum* Michaëlis. Nehmet weiß Lilien- süß Mandel- Chamillen- und Dill-Oel, von iedem 1 Quentgen, ausgepresset Nuß-Kern- und Scorpion-Oel, von iedem 2 Scrupel, Wachs so viel gnug ist, eine Salbe daraus zu machen. 3) *Unguentum Nephriticum* Brunneri, welches er in seinen Consiliis medicis, Cons. LXIII. p. 356. also zu machen lehret:

℞ Cerati infrigidantis Galeni
Unguenti roſati Meſue aa. ℥j.
Cerati Lntalini ʒiij.
Olei violacei
Nymphæx aa. ʒiß.
Camphoræ gr. jv.

Mischet und machet es mit ein wenig Wachs und Rosen-Eßig zu einem weichen und gelinden Sälbgen, womit man die Gegend der Nieren streichen, und sich vor dem Nieren-Steine bewahren soll.

Nieren-Weh-Saltz, *Sal Nephriticum.* Hieher gehören folgende: als 1) Sal Nephriticum *de Spina.* Nehmet Wachholder-Saltz, Meister-Wurtz, Chamillen, Hauhechel, Agtstein, Krebs-Stein-Magisterium, Juden-Stein und vitriolirten Weinstein, von iedem ein Quentgen. Machet es zum Saltze. 2) Sal Nephriticum *Mynſichti.* Nehmet Peterſilgen- und Hauhechel-Wurtz, von ieder zwey Pfund, Filipendul- und Eisen-Kraut-Wurtzel, von ieder ein Pfund, Manns-Treu- und Bibinell-Wurtz, von ieder ein halb Pfund, getrocknete Bohnen und Mespel-Kerne,

von

von jedem ſechs Unzen, Wachholder- und Lorber-Beeren, Juden-Kirſchen-Kerne, Meer-Hirſen-Saamen, von iedem vier Unzen, Gundermann-Ehrenpreiß-Kannen-Erdrauch- und Erdbeer-Kraut, von iedem drey Unzen, Baum-Roſen, Hollunder- und Genſt-Blüthen, von iedem zwey Unzen, weiſſe Lilien, Weiß-Steinbrech, groſſe Kletten, und Berberis-Blüthen, von iedem anderthalbe Unze; Calciniret alles gehöriger maſſen, und machet eine weiſſe Aſche daraus, zu dieſer thut Gries-Holtz-Pferſich-Kern-bitter Mandeln-Pfeffer-klein Galgant- und weiſſen Ingwer-Aſche, von ieder eine Unze, präparirten Salpeter ſechs Quentgen; miſchet alles, und bereitet nach der Kunſt ein ſehr ſchönes und weiſſes Saltz daraus, welches die Steine zermalmet, den Gries abführet, und denenjenigen gute Dienſte thut, bey denen der Urin ſchwer gehet. Daher es auch den langſamen Urin befördert, und die falſche Harn-Ruhr hebet, und allen andern Nieren- und Blaſen-Beſchwerungen ungemein gute Dienſte leiſtet. Es wird von einem Scrupel biß zu einen halben Quentgen in Hauhechel-Peterſilgen-Bibinell-Gundermann- oder einem andern dazu dienlichen Waſſer verordnet.

Nieren-Weh-Species, *Species Nephritica.* Hierher gehören folgende: als 1) *Species Nephritica* Mynſicht. Nehmet Weinſtein-Cryſtallen eine Unze, Barſch- und Krebs-Stein-Magiſterium, von iedem eine halbe Unze, weiß Agtſtein-Saltz ein Quentgen, Anies-Oel einen Scrupel, weiſſen Zucker Candi vier Unzen. Miſchet es, und machet aus allen ein ſehr zartes Pulver, welches denen mit Nieren-Weh beladenen Perſonen augenſcheinlich hilfft: angeſehen es die tartariſche Materie, wie auch den Stein in denen Nieren, der Blaſe und denen andern Gliedern und Theilen des Leibes bricht, und hernach wunderbarlich austreibet, ingleichen die Verſtopffung des Harns, die Harn-Ruhr und Harn-Strenge ohne Beſchwerung und Nachtheil hebet: Daher es in allen Stein-Beſchwerungen vor ein groſſes und geheimes Mittel billig gehalten wird. Man verordnet es zur Bewahrung vor Stein-Schmertzen zu einem Scrupel, alle Mondes-Viertel in Mynſichts Nieren-Weh- oder einem andern dienlichen Waſſer. Zur Cur aber giebet man von einem halben biß zu einen gantzen Quentgen, entweder in obbenanntem Waſſer, oder in Hauhechel-Peterſilgen-Gundermann- und dergleichen Waſſer. 2) *Species Nephritica* ſeu *Lithontriptica* Nicolai P. A. V. Nehmet Indianiſchen Narden, Ingwer, Balſam-Baums-Rinde, Calmus, Zimmt, Bär-Wurtzel, alle drey Arten Pfeffer, Weiß-Steinbrech, von iedem drittehalb Quentgen, wahren Orientaliſchen Balſam, oder an deſſen ſtatt Wachholder-Oel, das aus denen Beeren deſtilliret worden, Würtz-Näglein, Coſte-Wurtz, Rhapontic, Süß-Holtz, runde Cyper-Wurtzel, Tragacanth, Chamanderlein, Liebſtöckel-Eppich-Ammey-Spargel-Baſilien-Neſſel- und Citronen-Saamen, von iedem ein Quentgen und funfzehen Granen, Amömlein-Roß-Kümmel-Meer-Hirſen-Macedoniſchen Peterſilgen-Seſel-Cretiſchen Möhren- und Dill-Saamen, Cardamomen, Indianiſches Blat, Saffran, Cameel-Stroh, Caßien-Rinde, Bdellium-Gummi, Maſtix, Gemein-Schwerdtel, präparirten Euphorbien-Safft, Luchſen-Stein, Meſue zuſammen geſetztes Narden-Oel, Oleum Moſchelinum, von iedem einen Scrupel und vier Gran. Dieſe Species bekommen nicht nur denenjenigen, welche mit dem Nieren-Weh geplaget ſind, ſondern ſind auch gut zur Harn-Ruhr und zur Harn-Strenge, wie ſie denn auch alle Beſchwerungen und Verſtopffungen derer Lenden und Nieren, welche von kalten und dicken Säfften entſtanden, heben, die Blaſen- und Nieren-Steine gewaltig austreiben, und denen Stein-ſuchtigen nicht geringe Dienſte leiſten.

Nieren-Weh-Stein, ſiehe *Lapis Nephriticus* Cnœphelii, im XVI. Bande, p. 746.

Nieren-Weh-Syrup, *Syrupus Nephriticus.* Hierher gehören folgende: als 1) *Syrupus Nephriticus* Mynſicht. Nehmet von Mynſichts Nieren-Weh- und Stein-Waſſer, eines iedlichen zehen Unzen, Barſch-Stein-Saltz und Krebs-Steine von iedem eine halbe Unze; Miſchet und löſet die letzten beyden Stücke in obigen Waſſern auf, hernach thut friſche, ausgetrocknete rothe Garten-Pappel-Blüthen dazu, ſo viel gnung iſt; digeriret etliche Tage, biß ſich es ſattſam gefärbet hat; hernach kochet es mit zwey Pfund ſchönen weiſſen Zucker zur Dicke eines Syrups. Dieſen verordnet man in Stein-Beſchwerungen entweder alleine, oder mit einem zu dieſer Kranckheit dienlichen Naß, frühmorgens zu einer biß zu anderthalber Unze zu nehmen; Er friſſet alle groſſe Steine an, und zermalmet ſelbige, wie man denn täglich ſehen wird, daß kleine Steingen und zermalmete Stückgen Steine durch den Urin abgehen werden. 2) *Syrupus Nephriticus* Daquin. Nehmet Althee-Hauhechel-Erdbeer-Kletten-See-Blumen und die fünf öffnenden Wurtzeln von ieder anderthalbe Unze, Juden-Kirſchen, Hainbutten, von iedem drey Unzen, Kletten-Meer-Hirſen-Marſiliſchen Seſel- und die vier groſſen kühlende Saamen, Miſpel- und Pferſich-Kerne, von iedem eine Unze, Weiß-Stein-Brech-Bibinell-Kerbel-Gölden Wund-Kraut-Johannis-Kraut und Frauen-Haar-Blätter, von iedem eine Hand voll, weiſſen pulveriſirten Wein-Stein zwey Unzen; Kochet es in zehen Pfund Sct. Peters-Kraut-Waſſer, ſeichet es durch, denn kochet es mit vier Pfund geläuterten Zucker zu einem Syrup, den man mit ölichten Anies-Zucker abwürtzet. 3) *Syrupus Nephriticus aut contra calculum primus* Zwelferi: Nehmet der friſchen Eppich-Wurtzel eine Unze, Peterſilgen-Wurtz drey Unzen, Hauhechel- und Bibinell-Wurtz von ieder anderthalbe Unze, wohlriechender Calmus-Wurtzel und Süßholtz von iedem eine Unze, friſche Spargel-Wurtzeln vier Unzen, friſche Garten-Kreſſe, Peterſilge und Mauer-Raute, von iedem drey Unzen, Wachholder-Beere anderthalbe Unze, Juden-Kirſchen eine Unze, Kreſſen- und Neſſel-Saamen von iedem eine halbe Unze, Steinbrech-Cretiſchen Möhren-Bauren-Senf- und Feld-Kümmel-Saamen, von iedem ſechs Quentgen. Schneidet und ſtoſſet alles klein, denn kochet es in

gnung ſchlechten Waſſer oder Bircken-Waſſer, (wenn dieſes zu haben iſt, nemlich ſolches, das im Frühlinge aus denen aufgeriſſenen Bircken-Bäumen freywillig ausgefloſſen iſt) daß zwey Pfund übrig bleiben, hernach ſeichet es durch, drücket die Sachen ſtarck aus, und machet es recht helle und klar; darauf thut dazu ein Pfund gereinigten Garten-Rettich-Safft, der von geſchabten Rettichen ausgepreſſet worden, wie auch drey Pfund weiſſen Canarien-Zucker, und kochet es nochmals zur gehörigen Syrups-Dicke. Dieſer Syrup hat eine ungemeine Krafft, ſowol den Urin zu treiben, als auch den Stein und Gries aus denen Nieren und der Blaſe zu führen; Er reiniget die Nieren, die Harn-Gänge und die Blaſe, treibet den Anſatz zum Steine und die kleinen Steingen ſelbſt aus; doch muß man ihn fleißig gebrauchen, und davon eine biß anderthalbe Untze in Kichern- oder Peterſilgen-Decocte auf einmal einnehmen. 4) *Syrupus Nephriticus alter* Zwelferi. Nehmet zwölff Stück friſche und ſafftige Limonien-Aepffel, ſchneidet ſelbige gantz und gar klein, thut aber die Kerne heraus; ferner nehmet drittehalb Pfund geſchabte Garten- und Winter-Rettige, die ſo groß, wie die Rüben ſind; und endlich ein Pfund geſtoſſene friſche Zwiebeln. Alle dieſe Stücke miſchet und ſtoſſet in einem ſteinernen Mörſer wohl unter einander, laſſet alles zwey Tage mit einander weichen, endlich drucket den Safft heraus, reiniget dieſen wohl, und machet ihn auf alle erſinnliche Art und Weiſe klar, nur daß er nicht ſtarck gekochet werde. Von dieſem Saffte nehmet ungefehr zwey Pfund, thut dazu viertehalb Pfund Canarien-Zucker, laſſet beydes nur ein einzigesmal mit einander aufwallen, und machet alſo einen Syrup von gehöriger Dicke daraus, welcher mit dem vorhergehenden Syrupe gleiche, ja, in Anſehung ſeiner Urin- und Gries-treibenden Krafft, ſtärckere Würckung beſitzet; Vermöge ſeiner eigenthümlichen Eigenſchafft zermalmet er die Nieren-Steine, und treibet ſelbige aus, wenn man ihn fleißig zu gebrauchen fortfähret. Er kan auf eben dieſe Art, wie der vorhergehende Syrup, von einer halben, biß zu einer gantzen Untze, in Kichern- und Peterſilgen-Decocte, oder in denen Brühen von dieſen Gewächſen, oder in gebrannten Nieren-Weh-Waſſern genommen werden. 5) *Syrupus Nephriticus tertius* Zwelferi. Nehmet ein Pfund friſch ausgepreſſeten und gereinigten Kerbel-Safft, ein halb Pfund friſch ausgepreſſeten und gereinigten Safft von groſſen Garten- oder Winter-Rettigen, ein halb Pfund weiſſen Rhein-Wein, in welchem aber vorhero eine Untze geſtoſſene Wachholder-Beeren geweichet worden ſeyn müſſen. Dieſe Säffte und den Wein miſchet unter einander, hernachmals laſſet anderthalbe Untze von Zwelfers Krebs-Stein-Magiſterio, das mit Kupffer-Geiſte bereitet worden, darinne zergehen; Ferner ſeichet alles wohl durch, und thut weiſſen Canarien-Zucker dazu, ſoviel gnung iſt, nemlich zu ieglichen Pfunde obiges Saffres ungefehr zwantzig Untzen Zucker; damit durch deſſelben bloſſer Auflöſung bey gelinder Wärme, in einem irdenen Gefäſſe, ein ziemlich dicker Syrup daraus werde, den man hernach mit einer oder der andern Untze ölichten Zimmet-Zuckers abwürtzet, und alſo einen vollſtändigen Syrup daraus bereitet, der nicht nur, in Anſehung ſeiner Kräffte, mit denen beyden vorhergehenden übereinkömmet, ſondern auch überdieß denen Waſſerſüchtigen ungemein gute Dienſte thut, wenn man eine halbe, biß eine gantze Untze auf einmal davon gebrauchen läſſet. 6) *Syrupus Nephriticus* Deckeri. Nehmet Althee-Rettig- und Peterſilgen-Wurtzel, von ieder anderthalbe Untze, Pappeln-Bibinell-Kreſſen-Mutter- und Mauer-Rauten-Kraut, von iedem eine Hand voll, Klapper-Roſen zweymal ſoviel, als man mit drey Fingern faſſen kan, Kreſſen- und Römiſchen Neſſel-Saamen von iedem eine halbe Untze, Nix-Blumen-Saamen ſechs Quentgen, rothe Kichern eine Untze, Wachholder-Beere anderthalbe Untze, Süßholtz ſechs Quentgen, friſche Pommerantzen-Schalen und Krebs-Steine von iedem eine halbe Untze, Muſcaten-Blüthen zwey Quentgen. Dieſes alles ſtoſſet zuſammen klein, hernach thut es in einen Kolben, und gieſſet fünff Pint Rhein-Wein darüber, ſetzet den Helm darauf, und laſſet es drey Tage in der Digeſtion ſtehen, das überdeſtillirte Waſſer gieſſet wieder darauf, hernach kochet es drey Stunden lang, denn drücket es aus, und gieſſet es auf eine halbe Untze Saffran, ziehet damit aus dieſem die Tinctur heraus, und machet ſelbige mit Eyweiß klar, endlich thut ölichten Zucker dazu, der aus Wachholder-Beer-Oel mit gnung feinem Zucker bereitet worden iſt, und verfertiget alſo, durch ein gelindes und gehöriges Kochen, einen Syrup.

Nieren-Weh-Tinctur, *Tinctura Nephritica*. Hierher gehören folgende: 1) *Tinctura Nephritica* Fiſcheri. Nehmet Knoblauch- und Rettig-Safft, von iedem eine Untze, Myrrhen eine halbe Untze, orientaliſchen Saffran zwey Quentgen, Brantewein ſechs Untzen, Saltz-Geiſt eine halbe Untze; laſſet es einen Monath an einem warmen Orte ſtehen, hernach drucket es aus, ſeichet es durch, und machet es zu einer Tinctur, davon ein Scrupel auf einmal gegeben werden kan. 2) *Tinctura Nephritica* Deckeri. Nehmet Feld-Rettig-Wurtzel drey Untzen, Angelick-Wurtzel anderthalbe Untze, Süß- und Gries-Holtz, von iedem zwey Untzen, Kreſſen- und Gundermann-Blätter, von iedem anderthalbe Hand voll, Meer-Kohl-Blätter eine Hand voll, ſchwartze Johannis-Beer-Knöpffe anderthalbe Untze, Klapper-Roſen und Johannis-Kraut-Blumen, von iedem anderthalbe Hand voll, Wachholder-Beere und Juden-Kirſchen, von iedem drey Untzen, Kreſſen-Neſſel- und Feuchel-Saamen, von iedem eine Untze, orientaliſchen Saffran und Muſcaten-Blüthen, von iedem eine halbe Untze; Stoſſet alles zuſammen, und gieſſet Wachholder-Beer-Geiſt, ſo viel gnung iſt, darüber, Salmiac-Geiſt drey Quentgen und Wein-Stein-Geiſt zwey Quentgen. Digeriret es zuſammen, hernach drucket es ſtarck aus, und ſeichet die Tinctur durch. 3) *Tinctura Nephritica* Kræutermann. Nehmet zwey Quentgen Coccionellen, oder ſo viel beliebig, gieſſet rectificirten Saltz-Geiſt darüber,

über, lasset es etliche Tage stehen, daß sich die Tinctur recht ausziehet, denn seichet es durch. Diese Tinctur kan sowol für sich alleine in Stein-Beschwerungen, der kalten Pisse und beschwerlichen Harnen mit Nutzen zu sechs biß 10 Tropfen auf einmal gegeben werden, als auch mit der Violen-Tinctur, dem Malvatico Juniperino, so mit dem Nieren-Weh-Geiste ausgezogen worden, in etwas stärckerer Dost zu zwantzig biß dreyßig Tropffen, in obberührten Zufällen verordnet werden. 4) *Tinctura Nephritica* Amelungi. Nehmet des reinesten Salpeters, des reinesten weissen Wein-Steines, rohes Spieß-Glas, (Minera antimonii) und präparirte Kiesel-Steine, von iedem ein Pfund, Salmiac zwey Untzen und Mayen-Thau soviel gnung ist, damit die obigen Stücke, nachdem sie alle pulverisiret worden, wohl angefeuchtet werden mögen; denn lasset es drey Monathe, ie länger, ie besser, stehen, auf daß es recht mit einander gähre, und die Materie trocken werde. Darauf destilliret diese Masse aus einer Retorte mit einem langen Halse, so, daß die Masse nach und nach hineingeworffen werde; solchergestalt wird denn eine gefärbte Feuchtigkeit, die wie der Salmiac-Geist riechet, herüber gehen. Es werden dieser Tinctur ungemein grosse und besondere Kräffte zugeschrieben, den Stein zu zermalmen und den Gries auszuführen. Man verordnet sie von einem Scrupel, biß zu einen halben Quentgen. Ettmüller lehret besagte Tinctur in seiner Pyrotechnia folgender massen zu verfertigen: Nehmet Salpeter, Wein-Stein, Spieß-Glas und Gold-Kiesel-Steine, (von welchen man glaubet, daß sie Gold führen sollen) von einem soviel als vom andern. Den Salpeter löset in gnung laulichten Wasser auf, und mischet die übrigen Stücke, nachdem sie wohl pulverisiret und mit einander vereiniget sind, darunter, damit es ein Brey oder eine dicke Mixtur werde; diese setzet einige Wochen, oder ie länger, ie besser, in den Keller, hernach destilliret aus einer Retorte mit einem langen Halse, so werdet ihr einen harnigten Saltz-Geist bekommen, der ein ungemeines Mittel, den Stein zu zermalmen, abgiebet.

Nieren-Weh-Trisenet, *Tragea Nephritica.* Hierher gehören folgende als 1) *Tragea Nephritica* Plateri. Nehmet Juden- und Schwamm-Stein, von iedem anderthalb Quentgen, präparirtes Bocks-Blut und gebrannte Hasen-Asche, von iedem ein Quentgen, Anies-Fenchel-Peterſilgen-Meer-Hirsen-Saamen und Mispel-Kerne, von iedem zwey Scrupel, Kressen-Saamen ein halbes Quentgen, Zimmet einen Scrupel, Zucker zwey Untzen; mischet es zu einem gröblichten Pulver. 2) *Tragea Nephritica* Kœnig. Nehmet Juden-Stein- und Luchs-Stein-Magisterium, von iedem anderthalb Quentgen, präparirte Krebs-Steine ein halbes Quentgen, Muscaten-Nuß einen Scrupel, präparirten Salpeter ein halbes Quentgen, Juden-Kirschen-Küchelgen zwey Quentgen, Zucker eine Untze; machet es zu einem gröblichten Pulver. 3) *Tragea Nephritica* Burneri. Nehmet Süßholtz eine halbe Untze, getrocknete Pfersich-Kerne eine Untze, Anies- und Fenchel-Saamen, von iedem zwey Untzen, Krebs-Steine zwey Quentgen, Juden-Kirschen ein Quentgen, Meer-Hirsen-Saamen ein halbes Quentgen, Zucker-Cand eine halbe Untze; machet es zu einem Pulver. 4) *Tragea Nephritica* Badensis. Nehmet Mispel-Kerne, Spec. diatrag. frig. und Wein-Stein-Crystallen, von iedem ein Quentgen, Hauhechel-Wurtz, Süßholtz und Melonen-Saamen, von iedem einen halben Scrupel, Zucker eine halbe Untze; machet es zu einem gröblichten Pulver. 5) *Tragea Nephritica* Wepferi. Nehmet Stein-Brech- und Meer-Hirsen-Saamen, von iedem ein halb Quentgen, Krebs-Steine drey Quentgen, Luchs- und präparirten Juden-Stein, von iedem anderthalb Quentgen, Wachholder-Saltz ein halbes Quentgen, Agtstein-Oel fünf Tropffen, Zucker anderthalbe Untze; mischet es zu einem Pulver. 6) *Tragea Nephritica* Quercetani ex Schrœd. Nehmet derer inneren Hüner-Magen-Häutgen und weissen Hüner-Mist, von iedem eine halbe Untze, ferner drittehalb Quentgen innerer Eyer-Schalen-Häutgen, Bruch-Kraut und Zimmet, von iedem vier Scrupel, Mispel-Kerne zwey Quentgen, Fenchel- und Anies-Saamen, von iedem ein Quentgen; machet es zu einen zarten Pulver: Welches nicht nur zu Zermalmung und Austreibung des Steines ungemein nützlich, sondern auch zu den Colic-Schmertzen gar sehr dienlich seyn soll. Die Dosis ist ein halbes biß ein gantzes Quentgen. Der berühmte Hofmann will, daß man, wenn es wider den Stein seyn soll, Barschstein-Magisterium, Weinstein-Crystallen und flüchtiges Agtstein-Saltz dazu thue; wider die Colic aber pulverisirte innere Welschnuß-Häutgen darunter mische. Dieweil aber der Nieren-Stein keinesweges solche grosse und weitläuftige Recepte erfordert, sondern mit wenigen guten und darauf eingerichteten Arzneyen, eben so gut, am besten aber von der Natur selbst, fortgetrieben wird; so ist es hinlänglich, wenn man einen Scrupel, oder ein halbes Quentgen Krebs-Steine ungefehr mit acht Granen eines schmertz-stillenden Pulvers versetzet, ein- biß zweymal nehmen lässet; bey dem Eintritte und Fortgange des Steines aber, den Saltz-Geist, oder die tartarisirte Weinstein-Tinctur verordnet, da man denn gewiß eben dasjenige ausrichten wird, was so viele alte und neue Stein-Pulver versprechen, daß man dahero, nach des berühmten *Ludovici* Meynung, dieses und jenes Stein-Pulvers nicht nöthig hat, indem man dergleichen alsobald selbst bereiten kan.

Nieren-Weh-Wasser, *Aqua Nephritica.* Hierher gehören folgende: als 1) Aqua Nephritica *Weickardi*, welches also zubereitet wird: Nehmet vier Hände voll Gundermann-Blätter, drey Hände voll Brunnen-Kreß-Blätter, zwey Hände voll Odermennig-Blätter, Stein-Klee-Blätter mit denen Blüthen, Majoran-Blätter, von dem weissen Steinbrech sowol die Blätter, als das übrige, die obersten Fenchel-Spitzgen, von iedem eine Hand voll: ferner Peterſilgen-gemeine Bibinell- und Färber-Wurtz, von ieder zwey Untzen, Hauhechel-Wurtz drey Untzen, zwantzig Juden-Kirschen, eine Hand voll Wachholder-Beeren, sechs Quentgen ausgeschälte Lorbeeren,

vierzig Stück friſche Eicheln ohne Schalen, eine halbe Untze Genſt- und ein Loth Macedoniſchen Peterſilgen-Saamen, zwey Quentgen Zimmet, anderthalb Quentgen Muſcaten-Blüthen und ein Pfund Zucker. Schneidet und ſtoſſet alles klein, hernach gieſſet ein Maas Malvaſier-Wein darauf, ingleichen Erdbeer-, Peterſilgen- und Pappeln-Waſſer, von iedem zwey Pfund. Laſſet es acht Tage lang weichen, und endlich deſtilliret es. 2) Aqua Nephritica Amſtelodamenſis juxta *Margraff*, welches bereits Tom. II. p. 1030. beſchrieben worden. 3) Aqua Nephritica ex fructibus *Mangeti*. Dazu nehmet ein halb Pfund abgetrocknete Hagebutten, ein Pfund ſchwartze Kirſchen mit denen Kernen, Jüden-Kirſchen, bittere Mandeln, Pferſich-Kerne, Wachholder-Beeren, von iedem ein halb Pfund. Schneidet und ſtoſſet es zuſammen, hernach deſtilliret es mit Bircken-Waſſer. 4) Aqua Nephritica *Cnæphelii*. Nehmet vier Maaß friſche Erdbeeren, anderthalb Pfund Jüden-Kirſchen, zwey Pfund geſtoſſenen Rettig, ein halb Pfund Crötiſchen Möhren-Saamen und viertzig und zwantzig Pfund Bircken-Safft, der im Mertz geſammlet worden. Deſtilliret im Frauen-Bade das Waſſer herüber. 5) Aqua Nephritica *Plateri*. Nehmet anderthalb Pfund Rettich-Haubechel-Gänſerich-Bibinell-Juden-Kirſchen-St. Peters-Kraut, welſche Bibinellen-Kraut-Betonien-Altheen-Meer-Hirſen-Safft, von iedem ein halb Pfund, Fenchel-Peterſilgen-Manns-Treu-Haubechel-gemeiner Schwertel- und Alant-Wurtz, von ieder zwey Untzen, ferner Baſilien-Kletten-Meer-Hirſen- und Peterſilgen-Saamen von iedem ein Loth, Wachholder-Beeren ein halb Pfund. Laſſet es zwey Tage digeriren, hernach thut dazu ein Pfund Honig, anderthalb Pfund Terpenthin, und zwey Untzen Eßig und deſtilliret es endlich zu einem Waſſer. 6) Aqua Nephritica *Brengeri* juxta *Phar. Auguſt.* welches Tom. II. p. 1030. beſchrieben worden. 7) Aqua Nephritica *Charas*. Nehmet Narbonenſiſchen Honig zwey Untzen, Venetianiſchen Terpenthin, Gries-Holtz, Haubechel-Wurtzel, von iedem anderthalbe Untze, Aloes-Holtz, Galgant, Nelcken, Zimmet, Muſcaten-Blüthen, Cubeben, Maſtix, von iedem eine halbe Untze. Pulveriſiret was geſtoſſen werden muß, laſſet alles drey Tage in vier Pfund Brantewein weichen, und endlich deſtillirets bey mäßigem Feuer. Man verordnet dieſes Waſſer von einem Quentgen biß zu einem Lothe, entweder alleine, oder in einem dienlichen Naß wider den Stein und alle Colic-Schmertzen. 8) Aqua Nephritica *Zwelfferi*, ſo Tom. II. p. 1031. beſchrieben ſtehet. 9) Aqua Nephritica ex Herbis calidis *Timæi*. Nehmet folgende hitzige Kräuter, als Ehrenpreiß, Frauen-Haar, gölden Wiederthon, Kerbel, weiſſen Steinbrech, Betonien, Peterſilgen, Manns-Treu, Gundermann, Haubechel, Gamanderlein, rothen Steinbrech, von iedem eine Hand voll; ſchneidet und ſtoſſet ſie klein, hernach gieſſet ſechs Pfund Betonien-Waſſer und vier Pfund Spaniſchen Wein darüber, laſſet es zwey Tage weichen, und deſtilliret endlich das Waſſer herüber. 10) Aqua Nephritica ex Herbis frigidis *Timæi*. Dazu werden folgende kühlende Kräuter genommen, als Erdbeer-Kraut, See-Blumen-Kraut, St. Peters-Kraut, Sauerampfer, Burtzel-Kraut, Cichorien, Wegerich und Lattich, von iedem drey Hände voll. Schneidet ſie klein, und gieſſet zehen Pfund Bircken-Waſſer drüber, hernach deſtilliret das Waſſer ab. 11) Aqua Nephritica ex Radicibus calidis *Timæi*. Dazu kommen folgende hitzige Wurtzeln: als nehmet Hauhechel-weiſſe Steinbrech-Bibinell-Saturey-lange Oſter-Lucey-Peterſilgen-Althee-Alant- und die fünf groſſen und fünf kleinen öffnenden Wurtzeln, von ieder eine Untze, weichet ſie in gnung Spaniſchen Wein, hernach deſtilliret und machet ein Waſſer daraus. 12) Aqua Nephritica ex Radicibus frigidis *Timæi*. Nehmet Wegerich-Erdbeer-Kraut-Cichorien-See-Blumen-Quecken-Gras-Pappeln-Altheen-Wurtzel und Süſſeholtz, von iedem eine Untze. Schneidet alles unter einander, weichet es in Bircken-Waſſer ein, und deſtilliret es hernach zu einem Waſſer. 13) Aqua Nephritica ex Seminibus calidis *Timæi*. Nehmet Genſt-Peterſilgen-Meer-Hirſen-Crötiſchen Möhren-Fenchel-Anies-Kerbel-weiſſen Steinbrech-Bibinell-Kreß-Löffel-Kraut- und Hindläufft-Saamen, von iedem ein Loth, weichet ſie in Spaniſchen Weine, und deſtilliret ein Waſſer davon. 14) Aqua Nephritica ex Seminibus frigidis, *Timæi*. Nehmet Violen-Lattich-Wegerich-Endivien-Hindläufft-Citronen-Burtzel-Kraut- und die vier groſſen und vier kleinen kühlende Saamen, von iedem ein Loth. Stoſſet ſie klein, gieſſet Ziegen-Molcken drauf, und deſtilliret das Waſſer herüber. 15) Aqua Nephritica ex Lignis *Timæi*. Nehmet geraſpelt Gries-Holtz, vier Untzen, Fenchel- und Wachholder-Holtz, von iedem zwey Untzen, roth Sandel-Holtz ſechs Untzen, laſſet dieſe Höltzer drey Tage in Spaniſchen Weine weichen, und deſtilliret hernach das Waſſer herüber. 16) Aqua Nephritica ex Floribus calidis *Timæi*. Nehmet drey Hände voll Hollunder-Blüthen, Johannis-Kraut- und Betonien-Blumen, Chamillen, Rosmarien-Blüthen, von iedem zwey Hände voll, Genſt-Blumen drey Hände voll, und deſtilliret mit Bircken-Safft ein Waſſer daraus. 17) Aqua Nephritica *Ephem. Cur.* Dec. I. Ann. VII. iſt bereits Tom. II. p. 1030. vorgekommen. 18) Aqua Nephritica *Poterii*. Nehmet Haubechel-Wurtz, vier Untzen, Eppich- und Rettig-Wurtzel, von iedem zwey Untzen, ferner Gänſerich-Bruch-Betonien-Bibinell-klein Mäus-Oehrlein- und Miltz-Kraut, von iedem drey Hände voll, wilde Roſen und Jüden-Kirſchen-Blüthen, Meer-Hirſen-Johannis-Kraut-Feld-Kümmel- und Crötiſchen Möhren-Saamen, von iedem eine Untze, Limonien-Safft ein Pfund, ſtarcken weiſſen Wein fünf Pfund. Nachdem alles mit einander ein wenig abgerieben worden, ſetzet es in einem Glaſe ſechs Tage lang in Pferde-Miſt, hernach deſtilliret aus heiſſer Aſche, nehmet das abgezogene Waſſer, gieſſet es wieder auf andere und friſche Species, laſſet es abermals drey Tage weichen und deſtilliret, wie vorhero, das Uberbleibſel verbrennet in einem irdenen Gefäſſe, lauget das Saltz aus der Aſche, und menget dieſes unter das abgezogene Waſſer. 19) Aqua Nephritica

Hartmanni. Nehmet ein Pfund geſtoſſene Hauhechel-Wurtz, weichet dieſe drey Tage in zwey Pfund ſtarcken Wein. Denn nehmet ferner Peterſilgen- Manns-Treu- und St. Peters-Kraut-Wurtzel, Bruch-Kraut und weiſſen Steinbrech mit allem, von iedem vier Untzen, Jüden-Kirſchen und Wachholder-Beeren, von iedem drey Untzen, Fenchel- Melonen- Meer-Hirſen- und Neſſel-Saamen, von iedem 2 Untzen. Weichet es vier Tage in eben demſelbigen Weine, der über der Hauhechel-Wurtz geſtanden, und nunmehro ausgedrucket worden, drücket ihn hernach wieder aus, und thut zwey Pfund Burtzel-Kraut-Safft dazu, hernach deſtilliret über den Helm das Waſſer herüber. 20) Aqua Nephritica *Quercetani.* Nehmet Lauch- Zwiebel- und Rettig-Safft, von iedem zwey Pfund, Limonier- St. Peters-Kraut- und Mäus-Oehrlein-Safft, von iedem ein halb Pfund. Laſſet es mit einander digeriren und gähren, hernach deſtilliret; Es können auch calcinirte Cryſtallen, wie auch Tauben-Miſt, von iedem ſo viel, als gnug iſt, dazu gethan, und das Waſſer gebrannt werden, welches den Stein, zerbrechen und zermalmen ſoll. 21) Aqua Nephritica *Norimbergenſis.* Nehmet anderthalbe Untze Malvaſier-Wein, funffzig Stück Pferſich- und hundert Stück Kirſch-Kerne, von ſauern Kirſchen, und vier Untzen Hollunder-Blüthen, hernach deſtilliret im Frauen-Bade das Waſſer herüber. 22) Aqua Nephritica *Wepferi*, welches König in Sel. rem. *Ludovic.* beſchreibet. Nehmet anderthalbe Hand voll Gundermann, eine Hand voll Brunnen-Kreſſe, eine halbe Hand voll Odermennig, Stein-Klee-Kraut mit denen Blüthen, das gantze weiſſe Steinbrech-Gewächſe, die oberſten Spitzen von Fenchel-Kraut, von iedem zweymal ſo viel, als man mit drey Fingern faſſen kan, Peterſilgen- Bibinell- Quecken-Gras- und Färber-Wurtzel, von iedem eine halbe Untze, Hauhechel-Wurtz ein halb Quentgen, Jüden-Kirſchen fünff Stück, Wachholder-Beeren, Lorbeeren, von iedem anderthalb Quentgen, ausgemachte Eicheln ſieben Stück, Genſt-Saamen drey Quentgen, Peterſilgen-Saamen vier Scrupel, Zimmet, Muſcaten-Blüthen von iedem ein halb Quentgen. Schneidet und ſtoſſet alles klein, gieſſet hernach dazu ein Maaß ſtarcken Wein, Erdbeer- Peterſilgen- und Pappeln-Waſſer, von iedem ein halb Pfund. Laſſet es acht Tage in einem wohl vermachten Gefäſſe ſtehen, hernach deſtilliret und thut zu dem deſtillirten Waſſer ſechs Untzen Zucker. Es werden zwey bis drey Löffel auf einmal davon genommen. 23) Aqua Nephritica *Sereta.* Nehmet auserleſene Rhabarber-Wurtzel, Fiſtel-Caßien-Rinde, von iedem drey Quentgen, Wachholder-Beeren ſechs Quentgen, Hauhechel-Wurtz eine halbe Untze, Anies- Fenchel- und Peterſilgen-Saamen, von iedem zwey Quentgen, geraſpelt ſüſſe Holtz ſechs Quentgen, Juden-Stein eine halbe Untze, Jüden-Kirſchen, weiſſen Steinbrech- und Meer-Hirſen-Saamen, von iedem eine halbe Untze, Ingber, Zimmet, Galgant, von iedem ein Quentgen, Mithridat drey Quentgen. Stoſſet alles und gieſſet vier Pfund ſtarcken Wein darüber, hernach deſtilliret das Waſſer herab. *Lentilius* meynet, man könne den Juden-Stein davon laſſen, und die mit Brandtewein aus dem Mithridat gezogene Tinctur nach der Deſtillation dazu gieſſen. 24) Aqua Nephritica alba *Sereta.* Dazu nehmet acht Untzen Venetianiſchen Terpenthin, wohlriechende Violen-Wurtzel, Cretiſchen Dictam, Müntzen-Kraut, von iedem zwey Untzen, Keuſchbaum- Rauten- und Fenchel-Saamen, von iedem anderthalbe Untze, weiſſen Wein viertzig Untzen. Deſtilliret es zu einem Waſſer. 25) Aqua Nephritica *Wedelii*, welches Tom. II. p. 1031. zu finden. 26) Aqua Nephritica *Myrſichii.* Nehmet ein Pfund Hauhechel-Wurtz, ſchneidet ſie klein, und laſſet ſie drey Tage in drey Pfund ſtarcken Weine weichen; hernach drucket ſie aus, und thut in das Ausgepreſſete geraſpelt ſüſſe Holtz, Weiß-Steinbrech mit Kraut und Wurtzel, Peterſilgen- Manns-Treu- und Bibinell-Wurtzel, von iedem drey Untzen, Jüden-Kirſchen und Wachholder-Beeren, von iedem vier Untzen, Meer-Hirſen- Fenchel- Melonen- und Neſſel-Saamen, von iedem zwey Untzen, Fenchel- und Gries-Holtz, von iedem eine Untze, ſcharffen Zimmet, Muſcaten-Blüthen, von iedem eine halbe Untze. Laſſet es einige Tage ſtehen, hernach miſchet darunter Gundermann- und Burtzel-Kraut-Safft, von iedem anderthalb Pfund, Erd-Rauch- Peterſilgen- und Ehrenpreiß-Safft, von iedem ein Pfund. Miſchet es und deſtilliret es zweymal aus dem Frauen-Bade, ſo, daß das Waſſer, welches bey der erſten Deſtillation übergegangen, auf das Zurückgebliebene wieder gegoſſen, und nochmals abgezogen werde. Dieſes Waſſer bekommt denenjenigen ungemein wohl, welche zum Nieren-Steine geneigt ſind: angeſehen es die Nieren ſtärcket und die ſteinigte Materie ausführet. Man verordnet zwey Löffel davon auf einmal, ſowol zur Bewahrung, als zur Cur. 27) Aqua Nephritica *de Spina.* Nehmet fünff und ſechzig Pferſich-Kerne, Peterſilgen- Alant- und Bibernell-Wurtz, von ieder drittehalbe Untze, geraſpelt ſüſſe Holtz ſieben Quentgen, Fenchel- Rettig- Anies- Peterſilgen- Meer-Hirſen- und Kerbel-Saamen, von iedem eine halbe Untze, Weiß-Steinbrech- Melonen- Gurcken- und Kürbis-Saamen, von iedem drey Quentgen, wie auch eben ſo viel Steinlein von reiffen Meſpeln, Wachholder-Beeren zwey Hände voll, Muſcaten-Blüthen und Stein-Saltz, von iedem drey Quentgen, weiſſen Lerchen-Schwamm ſechs Quentgen, Caßien-Rinde fünff Quentgen, zwantzig Krebs-Steine, die aus lebendigen Krebſen genommen, Mauer-Raute eine Hand voll, Gries-Stein und Rhabarber von iedem eine Untze, Zimmet, Galgant, Würtz-Näglein, Kreſſe, Haſen-Sprung, Muſcaten-Nüſſe, Species Diarrhod. Diatoſant. *Epiſcopi*, von iedem ein Quentgen, Weinſtein, Agtſtein, von iedem ein halb Quentgen, Mithridat ſechs Quentgen, Zucker-Candi drittehalbe Untze. Schneidet und ſtoſſet alles unter einander, denn gieſſet darauf ſechs Pfund Malvaſier-Wein, vier Pfund Weiß-Steinbrech- und zwey Pfund Peterſilgen-Waſſer. Digeriret es funffzehen Tage in einem verſchloſſenen Gefäſſe, ziehet hernach das Waſſer herüber, und laſſet einen Löffel voll auf einmal davon nehmen.

28) Aqua

28) Aqua Nephritica *Fiſcheri*. Nehmet Hauhechel-Wurtz eine Untze, ſüſſe Holtz, Rettig, Althee-Wurtzel, von iedem eine halbe Untze, Betonien- und Weiß-Steinbrech-Kraut, Frauen-Haar, St. Peters-Kraut und Müntzen-Kraut, von iedem eine Hand voll, Heydel-Beeren, ſo viel man mit drey Fingern faſſen kan, Meer-Hirſe ſechs Quentgen, von iedem derer vier groſſen kühlenden Saamen eine halbe Untze, Pferſich-Kerne, ſüſſe Mandeln, von iedem eine Untze, den Safft von ſechs Limonien, Anies- und präparirten Coriander-Saamen, von iedem zwey Quentgen. Stoſſet, was geſtoſſen werden muß, gieſſet gnung Waſſer drüber, und deſtilliret in dem Frauen-Bade das Waſſer ab. 29) Aqua Nephritica *Timæi*. Nehmet geraſpelt Gries-Holtz drittehalbe Untze, Hauhechel-Peterſilgen-Bibinell- und Heidenreich-Wurtzel, Süß-Holtz, Engelſüß-Spargel-Althee-Eppich-runde Oſter-Lucey-Meiſter-Angelick-Fenchel- und Entian-Wurtzel, von ieder eine halbe Untze, Anies-Saamen drey Untzen, Fenchel-Saamen anderthalbe Untze, Jüden-Kirſchen-Meer-Linſen-Neſſel-Senff-Rettig-Rancken-Bibinell-Weiß-Steinbrech- und Seſel-Saamen, von iedem eine halbe Untze, Hollunder- und Genſt-Blüthen, von iedem eine Hand voll, Pferſich-Kirſch- und Mandel-Kerne, von iedem zwey Untzen, Bircken-Waſſer zwölff Pfund, Honig-Waſſer acht Pfund, laſſet es ſieben Tage mit einander in der Digeſtion ſtehen, hernach deſtilliret das Waſſer herüber. 30) Aqua Nephritica *Schræderi*. Nehmet Alant-Hauhechel-Bibinell- und Rettig-Wurtzel, von ieder eine Untze, Peterſilgen- und Liebſtöckel-Wurtz, von ieder ſieben Quentgen, Liebſtöckel- und Peterſilgen-Blätter, von iedem eine Handvoll, Weiß-Steinbrech zwey Untzen, dreyßig Stück Pferſich-Kerne, Genſt-Meliſſen- und Rosmarin-Blüthen, von iedem anderthalbe Handvoll, Hollunder-Blüthen eine Handvoll, Wachholder- und Heydel-Beeren, Jüden-Kirſchen und Anies-Saamen, von iedem zwey Untzen. Schneidet und ſtoſſet es zuſammen, und gieſſet eilff Pfund guten weiſſen Wein drauf, laſſet es acht Tage ſtehen, und hernach deſtilliret es. Dieſes Waſſer treibet den Urin und Stein. Es wird ein Löffel voll davon auf einmal gegeben. 31) Aqua Nephritica *D. R. Th. Hoffm.* Nehmet Peterſilgen- und Althee-Safft von iedem zwey Pfund, Ehrenpreiß- und Hauhechel-Safft, von iedem ein halb Pfund, Schaaf-Garben- und Meer-Linſen-Safft, von iedem ein Pfund, Cypriſchen Terpenthin drey Untzen, Wein-Eßig ſechzehen Untzen; deſtilliret im Frauen-Bade. 32) Aqua Nephritica *R. G. Th. Hoffm.* Nehmet Lauch-Zwiebel- und Rettig-Safft von iedem zwey Pfund, klein Mäus-Oehrlein- und Weiß-Wurtzel-Safft, von iedem ein Pfund, Gänſerich- und St. Peters-Kraut-Wurtzel, von iedem zwey Untzen, Citronen-Safft ein halb Pfund, Venetianiſchen Terpenthin drey Untzen, weiſſen Tauben-Miſt zwey Untzen. Miſchet alles unter einander, und thut es zuſammen in einen Kolben, verwahret dieſen wohl, und laſſet es neun Tage und Nächte digeriren, und endlich deſtilliret es. Man verordnet dieſes Waſſer von anderthalber bis zu drittehalber Untze entweder alleine, oder mit einem andern Medicament, das auch auf die Nieren-Beſchwerungen eingerichtet iſt. 33) Aqua Nephritica *Rolfinci*. Nehmet vier Pfund Erdbeeren, drey Hände voll grünen Gundermann, eine Untze Weiß-Steinbrech-Wurtzel, geſtoſſene Pferſich- und Kirſch-Kerne, von iedem ſechs Quentgen, Peterſilgen-Waſſer, Malvaſir-Wein, von iedem drey Pfund, Wachholder-Geiſt ein halb-Pfund. Laſſet es eine Zeit lang in einem wohl verwahrten Gefäſſe ſtehen, hernach deſtilliret es und thut in das abgezogene Waſſer ein Quentgen präparirte Krebs-Steine, und einen Scrupel Weinſtein-Saltz, und hebet es zum Gebrauch auf. 34) Aqua Nephritica *Renodæi*. Nehmet drey Untzen friſcher Bohnen-Schalen, Manns-Treu-Hauhechel- und Rettig-Wurtzel, Juden-Kirſchen, rothe Kichern und Meer-Hirſen-Saamen, von iedem zwey Untzen, drey in Scheiben geſchnittene Citronen, die oberſten Spitzen der Althee, Weiß-Steinbrech-Bibinell-Betonien-Frauen-Haar- und Bach-Müntzen-Blätter, ingleichen Ammey-Saat, von iedem zwey Hände voll. Weichet es einen Tag in weiſſen Weine, hernach deſtilliret es über den Helm. 35) Aqua Nephritica *Daquin*. Nehmet Hauhechel-Eppich-Fenchel- und Manns-Treu-Wurtzel, Wachholder-Beeren und Juden-Kirſchen, von iedem zwey Untzen, Heydniſch Wund-Kraut-Brunnen-Kreß- und Bircken-Blätter, Hollunder-Blüthen von iedem zwey Hände voll. Stoſſet alles und weichet es vier und zwantzig Stunden in weiſſen Weine, Rettig- und St. Peters-Kraut-Saffte, dazu man von iedem zwey Pfund nimmt; Miſchet darunter Narboniſchen Honig ein Pfund, Venetianiſchen Terpenthin ein halb Pfund. Deſtilliret es und gieſſet zu iedem Pfund dieſes gebrannten Waſſers ein Quentgen ſüſſen Saltz-Spiritus. 36) Aqua Nephritica Lactis *Bateana*. Nehmet Althee- St. Peters-Kraut- und Kleb-Kraut-Blätter, von iedem vier Hände voll, Althee-Wurtzel zwölff Untzen, Süß-Holtz drey Untzen, Weiß-Steinbrech-Wurtzel vier Untzen, friſche Milch zwölff Pfund. Miſchet und deſtilliret ein Waſſer daraus. Sowol *Zwelfferus*, als einige andere von denen neuern Aertzten, haben an der Menge dieſer Nieren-Weh-Waſſer einen Abſcheu getragen, indem ſie, auſſer denen prächtigen Tituln, wenig Krafft bey ſich führen; ſintemal aus denen meiſten Stücken, ſo dazu kommen, bey der Deſtillation nichts übergehet, wovon ſich der mit Nieren-Weh beladene Patiente einige Linderung verſprechen könte. Wenn man aber doch aus dieſem groſſen Vorrathe nur noch einigen Nutzen haben will, muß man aus dem Zurück gebliebenen einen Extract machen, dieſen mit dem gebrannten Waſſer vermiſchen, und zur Zeit der Noth einnehmen laſſen.

Nieren-Weh-Wein, *Vinum Nephriticum*. Davon findet man folgende: als 1) *Vinum Nephriticum* Bauderoni. Nehmet wilde Rettige, Manns-Treu-Mäuſe-Dorn-groſſe Kletten-Peterſilgen- und Hauhechel-Wurtz, von ieder ein Pfund, Wachholder-Beere, Jüden-Kirſchen Mäuſe-Dorn-Beere, Lorbeeren, und Meer-Hirſen-

Jirſen-Saamen, von iedem ein halb Pfund, von iedem der vier groſſen kühlenden Saamen zwey Untzen, Betonien-Bibinell- und St. Peters-Kraut-Blätter, von iedem vier Hände voll. Alle dieſe Stücke müſſen wohl gereiniget und geſäubert werden, hernach thut man im Herbſte zwey Pfund davon in ein halb mit Moſt angefülltes Faß, läſſet es drey bis vier Monate darinne weichen, hernach ſeichet man den Wein durch, füllet ihn auf gläſerne Flaſchen, und hebet ihn wider das Nieren-Weh zum Gebrauch auf. 2) *Vinum Nephriticum* Weickardii. Nehmet Hauhechel-Wurtz anderthalbe Untze, Manns-Treu-Spargel- und Färber-Wurtz, von ieder eine Untze, Süßholtz und Hindläufft-Wurtz, von iedem eine halbe Untze, Bibinell-Gundermann- und Betonien-Blätter, Steinbrech mit Wurtzel und Kraut, von iedem drey Hände voll, Genſt- und Hauhechel-Blumen, von iedem eine Hand voll, rothe Roſen eine halbe Hand voll, Peterſilgen- und Anies-Saamen, von iedem eine Untze, Jüden-Kirſchen-Saamen anderthalbe Untze, Wachholder-Beere eine Hand voll, Roſinen drey Untzen, Zimmet zwey Quentgen, auserleſene Rhabarber drey Quentgen; Miſchet alles unter einander, laſſet es in zwantzig Maaß Moſt gähren, nach viertzig Tagen läutert den gegohrnen Wein ab, und hebet ihn in einem Fäßgen wider den Nieren- und Blaſenſtein zum Gebrauch auf.

Nieren-weiſe heiſt, wenn die Ertze nicht zu Gange ſtreichen, ſondern nur Neſter-weiſe liegen, ſiehe Neſt, im Berg-Bau, im XXIII. Bande p. 1956.

Nieren-Wunden, *Vulnera Renum*. Die Kennzeichen der Nieren-Wunden ſind vornemlich das Blut-Harnen, wornach insgemein eine gäntzliche Verſtopffung des Harns erfolget; die äuſſerliche Wunde zeiget ſich bey dem 5, 6 oder 7den Lenden-Wirbel-Beine, und die empfindlichen Schmertzen erſtrecken ſich bis an das Gemächte, und in den gantzen Unter-Leib. Unter den tödtlichen Wunden, werden bey dem Hippocrates die Nieren-Wunden nicht gefunden, Avicenna aber hält ſie mehrentheils für tödtlich, Celſus ſagt auch: derjenige kan nicht erhalten werden, dem die Nieren verwundet. Und dieſes iſt nicht ohne Urſach und Grund, wenn nemlich nicht allein die Aeſte der Nieren-Adern, oder die Löcher und Röhrgen des Nieren-Beckens durchſtochen, ſondern wenn auch die Subſtantz oder das Weſen der Nieren, tieff und breit verwundet und zerſchnidten iſt. Denn wenn die Nieren-Adern verwundet worden, muß nothwendig eine ſtarcke und hefftige Ergieſſung des Geblütes erfolgen. Durch die zerriſſenen Canäle aber des Nieren-Beckens ſencket ſich das urinöſe geſammlete Waſſer in den Unter-Leib, und verurſacht daſelbſt tödtliche Beſchwerungen: Wenn auf gleiche Weiſe eine Niere und deſſen Harn-Röhren, welche gröſtentheils das Weſen der Nieren ausmachen, hefftig verwundet wird, ergieſſet ſich das Waſſer ebenfalls in den Unter-Leib, auch ſchläget gar bald eine Entzündung dazu, auf welche empfindliche Schmertzen folgen, und es kan kaum das Weſen der Nieren zerſchnidten werden, da nicht zugleich die Bogenflechten der Blut-Gefäſſe mit verwundet werden ſolten. Uber das können den Nieren-Wunden, wegen Beſchaffenheit des Ortes, die dienlichen Mittel nicht beygebracht werden; auch hindern das Zuſammenheilen nicht wenig, die mit dem Urine durchfliſſende Unreinigkeit. Wenn aber die Nieren-Wunden nur obenhin ſind, darff man ſie keinesweges tödtlich nennen: indem man hier keine widernatürliche und auſſerordentliche Ergieſſung weder des Geblütes, noch des Urines zu beſorgen hat. Dieſer Art ſcheinen diejenigen Verletzungen der Nieren geweſen zu ſeyn, welche, obſchon gar ein Stückgen von der Niere mit abgeſchnidten worden, dennoch zu einer vollkommenen Heilung gekommen ſind, wie man bey unterſchiedlichen Schrifftſtellern lieſet, z. E. Fallopius de Vuln. in genere c. 4. Foreſt Lib. XXV. Obſerv. 20. Dodonäus Obſ. Med. 52. ſchol. Bey allen dieſen Verletzungen der Nieren muß auch wohl erwogen werden die Entzündung und die daraus entſtandene Verhaltung oder Verſtopffung des Harns, als welcher Zufall die Wunden ſchon tödtlich machet, obgleich auch nur eine Niere angegriffen iſt: denn es lehret die Erfahrung, daß, wenn nur eine Niere von der Wunde entzündet worden, gleich die andere in Gemeinſchafft gezogen wird, nicht anders, als vom Steine, wie die Obſervation bey dem Foreſt bezeuget: Svev, de Inſpectione Vulner. P. II. c. 14. Bohn, Exam. Vuln. leth. Sect. 2. c. 5. p. 156. und 157. Welſch Rat. Vuln. Leth. Jud. c. 12. p. 85 und 86. Fidel, Rel. Med. Lib. IV. Sect. 2. c. 3. p. 541. Schenck, de Vuln. Ren. Lib. XI. Obſ. 11. Die Cur der Nieren-Wunden wird gleich den anderen Wunden-Curen, mit Blutſtillung, und Verhütung, daß keine Geſchwulſt und Entzündung darzu ſchlage, angefangen, welches mit äuſſerlichem Auflegen folgenden Brey-Umſchlages ſehr wohl verhindert werden kan:

℞. Pulv. Foliör. Malv.
Alth.
Alchimill. aa. ℥ij.
Flor. Chamomill. ℥iß.
Farin. Fabar.
Sem. Fœn. græc. aa. ℥j.

Kochet es mit gnung Eibiſch-Wurtz-Decoct zu einem Breye, denn thut noch darzu:

Terræ ſigillat.
Bol. armen. aa. ℥j.

Dazu gieſſet noch etwas Milch, damit es völlig zu einem Umſchlage werde. Andere halten viel von folgendem Sälbgen:

℞ Reſinæ Pini, ℥vj.
Olei laurin.
Therebinth. aa ℥j.
Gummi Elemi, ℥jv.
M. F. Unguent.

Nächſt dem muß man dem Patienten täglich einen Wund-Tranck trincken laſſen, den man von Scabioſen-Kraut, Haar-Strang, Wall-Wurtz, Süßholtz, Eibiſch-Wurtz, Saſſafraß und Mäus-Oehrlin bereitet, und hernach ein paar Quentgen Krebs-Augen, und drey Untzen Syrup. Alth. Fernelii darunter miſchet, dieſer wird nicht allein innerlich heilen, ſondern auch das in den Leib gelauffene Blut dünne machen und abführen; der Leib kan um den anderen Tag mit einem Clyſtire

offen erhalten werden, und damit der Urin, welcher sich sonst bey dieser Verwundung gar leicht verstopffet, in seinem ordentlichen Gange bleibe, als kan der Patiente folgende Küchlein täglich gebrauchen:

℞ Cran. human. præp. ℥ij.
Flor. Cyani,
Consol. regal. aa. ʒiij.
Bacc. Alkekeng. ℥ß.
Cremor. Tartar.
Ocul. Cancror. aa. ʒiß.
Ol. Terebinth. pur. gutt. x.
c. s. q. Sacchar. in Aq. Petrosel. dissolut. forment. Trochisc. Was zu zerstossen ist, muß auf das zarteste gepülvert seyn, denn reibet man das Oel darunter, und machet mit gnung Zucker, der in Petersilien-Wasser zerlassen, Küchlein daraus. Folgende Pillen sollen nach Barbette Meynung in den Nieren-Wanden grossen Nutzen haben:

℞ Ossium humanor. calcinator. ʒiij.
Cretæ vulgar.
Gypsi. ust. aa. ʒj.
Trochisc. Alkekeng. ʒiij.
Terebinth. Venet. parum coct. q. s.
Mischet es unter einander, und machet Pillen daraus, in der Grösse einer kleinen Erbse, bestreuet sie hernach mit gepülverten Süß-Holtze, und lasset den Patienten des Morgens und Abends sechse davon nehmen. Diese Wunden sollen mit kleinen Tüchern, die von Baum-Wolle gemacht, verbunden werden: weil die Erfahrung gelehret hat, daß sie offt grosse Entzündungen verursachet. Wenn reines Geblüte Tropffen-weise zur Wunde heraus lauffet, so ist es ein Kennzeichen, daß nur der fleischichte Theil in den Nieren verwundet worden; kommt aber zugleich Urin und ein wässeriges Geblüte, so giebt es gewiß zu erkennen, daß die Wunde bis in die innere Höhle der Nieren gegangen: in welchem Falle man die Cur mit folgendem Medicamente anfänget, und selbiges fleißig einspritzet:

℞ Decoct. Rad. aristoloch. long. & symphyt. c. Aqua Mellis q. s.
Colatur. ℞ ʒxxv.
Lasset dieses Decoct mit zwey Untzen Rosen-Honig so lange gemach kochen, bis es etwas dicke wird, und wie ein gelinder Balsam aussiehet, denn thut dazu:

Balsam. sulphur. terebinth. peruvian. aa. ʒiiß.
Unguent. sanct. Joh. Andr. de Cruce ʒij.
M. F. ad form. Bals.
Machet allezeit etwas davon warm, und spritzet es gemach mit einer Spritze, die etwas eine weite Röhre hat, täglich dreymal ein, so wird sich bald gute Besserung finden.

NIERGUNDI, siehe *Negundo*, im XXIII. Bande p. 1586.

Nierodt, ein Freyherrliches Geschlecht, siehe Nieroth.

Nierop (Dirck Rembranz van) ein Liebhaber derer mathematischen Künste, hat 1659 unter folgendem Titul: Wiskonstige Musica, vertoonende de oorsaecke van't geluyt, de reedens der Zangtoonen relkonstigh uytgereekent, ende het maken en stellen der Speeltuygen. Als mede van der ouden Musiik, en verscheiden gevoelens derselsder: Zynde alles seer gedienstigh en vermakelik voor Musicanten, Organisten, of andere Instrument-Speelders, einen aus 4 Theilen, und zusammen aus 36 gantz kurtzen Capiteln bestehenden Music-Tractat von 5¼ Bogen in 8 drucken lassen.

Nierop (Heinrich) ein Niederländischer Jurist und Poete von Hoorn, schrieb Carmina, und starb den 20 May 1666. Witte Diar. biograph.

Nieroth, oder Nierodt, ein Freyherrliches Geschlecht, aus welchem in dem ietzigen Jahrhunderte insonderheit folgende Personen durch ihre Verdienste bekannt geworden sind: Magnus Wilhelm, war im Jahr 1704 Königlich-Schwedischer Obrister, hielte sich zu Pernau in Liefland auf, und war ein Herr, der nicht allein der Schwedischen und Deutschen, sondern auch der Frantzösischen und Lateinischen Sprache vollkommen mächtig war. Um das Jahr 1725 war ein Freyherr von Nieroth Rußisch-Kayserlicher Vice-Präsident des Finantz-Collegii zu Petersburg. Im Jahr 1735 hat einer dieses Geschlechts, welcher dero Zeit bey dem Grafen von Neu-Wied als Regierungs-Rath, und Hofmeister des jungen Grafen von Wied zu Neu-Wied, Friederich Wilhelms, in Diensten stunde, zu dem in besagtem Jahre, zwischen Ihro Römisch-Kayserl. Majestät, und dem Könige in Franckreich geschlossenem Frieden, folgender Gestalt den ersten Grund geleget. Es befand sich nemlich besagter Freyherr in dem Anfange des ermeldeten 1735 Jahres in besondern Angelegenheiten des Grafen, seines Herrn; zu Versailles, da er denn dem Cardinal von Fleury durch den Grafen von Bellisle präsentiret wurde. Bey der ersten Audientz, die er bey dem Cardinal hatte, kam die Rede unvermerckt auf den Krieg. Der Baron zeigete dem Cardinal alle das Ubel an, das solcher angerichtet, und dieser Prälate, dem das grosse Elend zu Hertzen gieng, gab ihm Commißion, sich zu erkundigen, ob der Wienerische Hof auch sowol zum Frieden geneigt wäre, als der Frantzösische. Diese Commißion nahm der Baron willig auf sich. Der junge Graf von Neu-Wied reisete unverzüglich nach Wien, und fand den Kayserlichen Hof überaus geneigt zum Frieden. Der Baron von Nieroth ward darauf wieder nach Versailles mit der angenehmen Hoffnung eines glücklichen Erfolgs zurück geschicket, wenn der König von Franckreich einen Minister nach Wien schicken wolte. Der König ernennete darauf den Herrn de la Beaume, welcher sich sofort zu Neu-Wied mit dem Baron unerkannter Weise unter dem Namen eines Fabricanten einfand, der die Lage selbiger Stadt, und was für Vortheile ein Fremder, der sich da niederliesse, haben könte, zu wissen verlangete. Nachdem er sich zwey bis drey Tage daselbst aufgehalten, reisete er mit dem jungen Grafen und dem Baron nach Wien ab, allwo er sich für einen von des Grafen Gefolge ausgab. Es ist annoch iedermannen mehr denn zu bekannt, daß diese Unterhandlung des Herrn de la Beaume so viel gewür-

gewürcket, daß endlich am 16 November deſſelben Jahrs die Friedens-Präliminarien würcklich unterzeichnet worden. Deſto weniger träget man derohalben Bedencken, ſelbiges hier mit Stillſchweigen zu übergehen, zumal da dieſe Umſtände den Baron eigentlich nichts weiter angehen. Nur wird anzumercken nöthig ſeyn, daß die Belohnung, dieſer dem Kayſerlichen Hofe geleiſteten treuen und angenehmen Dienſte, darinn beſtanden, daß der junge Graf von Wied, im December des mehrgedachten 1735 Jahrs zum Kayſerlichen geheimen Rathe; der Freyherr von Nieroth aber zum Obriſt-Lieutenant, mit einer Penſion von 4000 Fl. ernennet worden ſind. *Nova litteraria Mariæ Balthici* A. 1704. p. 31. Ranffts Geneal. Archivar. XXI. Th. pag. 562. IV. Supplemet 1735. pag. 635. u. f.

Niers, Neers, Nierſe, Lat. *Nerſa*, *Neriſius* und *Nerſe*, ein Fluß im Ertz-Stifft Cölln, zwiſchen der Moſel und dem Rhein, welcher, nachdem er Wachtendonck, Geldern, Goch, und andere Städte des Hertzogthums Cleve vorbey gegangen, endlich bey Gennap in die Moſel fällt. Das an ſelbigem liegende Land hat vorzeiten *Pagus Hattuarienſis*, *Hattuaria*, und *Hattuaria* geheiſſen. Clüver Geogr. Valeſ. Notit. Gall. p. 52. Siehe auch Neers, im XXIII. Bande p. 1552.

Nierſe, ein Fluß, ſiehe Niers.

Nierſes, von Ghelqi in Armenien gebürtig, ward An. 1166 nach ſeinem Bruder Gregorio zum Patriarchen daſelbſt erwehlt. Er ſuchte den Frieden in der Kirchen nach allen Kräfften zu befördern, und ſchickte deswegen unterſchiedene Schreiben an den Kayſer Manuelem. Als er aber einſtens ſein Bekänntniß von dem Geheimniß der H. Dreyeinigkeit und von der Menſchwerdung des Sohnes GOttes überſandte, und einige von der wahren Lehre abweichende Dinge darinnen einflieſſen laſſen, ſchickte ihm der Kayſer Theorianum, einen ſehr berühmten Griechiſchen Theologum, mit dem er verſchiedene Tage diſputirte, und welchem er auch endlich aus Liebe zur Eintracht ſeine Sätze einräumete. Da er aber würcklich im Begriff war, die Armenier und Griechen beſtändig zu vereinigen, ſtarb er 1173. Er war in der Poeſie ſehr fertig und geſchickt, hat auch ein gantzes Buch von Kirchen-Geſängen verfertiget, die noch heutiges Tages bey denen Armeniern gebraucht werden. Einige andere Fragmenta von ſeinen Schrifften, als ſein Geſpräch mit ermeldtem Theoriano, ſein Glaubens-Bekänntniß und ſein Elegiſch Gedichte, darinnen er den elenden Zuſtand ſeines Vaterlandes und der Kirche beſchrieben, hat Clemens Galanus Conciliat. Eccleſ. Armen. P. I. p. 242. P. II. Tom. I. quæſt. 1. ſect. 5. p. 36. und P. I. c. 10. p. 94. in Armeniſcher Sprache mit der Lateiniſchen Uberſetzung mitgetheilet. Cave hiſt. liter. Tom. II. p. 392.

Nierſes, von Lampron gebürtig, ein Armeniſcher Biſchoff, und ein Sohn Oſciuni, des Fürſtens in Armenien, lebte 1177, und befand ſich auf dem Synodo zu Tarſus, auf welchem er eine Rede hielt, die Patres zu Aufhebung der Spaltungen, und zum Frieden mit andern Chriſtlichen Kirchen zu ermahnen, zugleich aber auch die Ketzer zu beſtraffen. Es iſt dieſelbe theils in Armeniſcher, theils in Lateiniſcher Sprache beym Clem. Galano in concil. eccleſ. Armen. P. I. c. 22. p. 326. anzutreffen, welcher auch P. II. p. 102. ein und anders von dieſes Nierſis expoſitione fidei, und dem Tr. de traditionibus SS. Patrum angeführet. Cave Hiſtor. Litter. Tom. II. p. 395.

Niertingen, eine Stadt im Hertzogthum Würtemberg, ſiehe Nieringen.

Niervaart, eine Stadt in Holland, ſiehe Clundert, im VI. Bande p. 479.

Nies (Johann) ſiehe Nieß.

Nieſchowa, ein Schloß, ſiehe Nieſiowka.

Nieſe (Conrad) Organiſt zu Weiſſenſee, einem Städtgen in Thüringen, hat die Sonntags-Evangelia durch das gantze Jahr muſicaliſch herausgegeben.

Nieſe-Erde (Sineſiſche) ſiehe Sineſiſche Nieſe-Erde.

Nieſe-Kraut, ſiehe *Digitalis minima*, *Gratiola dicta*, Moris. Hiſt. 2. Pit. Tournef. im VII. Bande p. 902. Ingleichen *Euphorbium*, im VIII. Bande p. 2162. und endlich Haus-Wurtz (kleinſte) im XII. Bande p. 922.

Nieſe-Kraut (breit-blätterichtes wildes) ſiehe Frauen-Stuhl, im IX. Bande p. 1780.

Nieſeler, Frantzöſiſch *Nazillard*, werden diejenigen genennet, welche durch die Naſe reden.

Nieſeln, Frantzöſiſch *Naziller*, heiſſet ſo viel als durch die Naſe, unvernehmlich reden. Das Frantzöſiſche *Naziller* wird auch von den Jägern von dem Wühlen des wilden Schweines gebrauchet.

Nieſemeiſchel, ſiehe Nieſemeuſchel.

Nieſemeuſchel, oder Nieſemeiſchel, ein altes Adeliches Geſchlecht in Schleſien, welches ſich in die Häuſer Reichenau, Strien und Dittersbach, Gabel und Rointen vertheilet. Es ſoll von dem Böhmiſchen Hertzoge Nizamislo, der 783 geſtorben, herſtammen, und der Name Nieſemeuſchel ſo viel als die Nizamiſchler oder Nizamisliſche Kinder heiſſen. Als der Kayſer Heinrich II. 1012 mit Boleslao I. in Pohlen Krieg führte, thaten ſich die Nieſemeuſchel unter den vornehmſten Häuptern der Slaven hervor. Adam Nieſemeuſchel auf Reichenau, war 1553 Landes-Aelteſter des Saganiſchen Fürſtenthums, und zeugte mit einer von Kalckreuth Heinrichen auf Reichenau, der 1600 Mann-Rechts-Beyſitzer in dem gedachten Fürſtenthum geweſen, und von einer von Berge, Chriſtophen nachgelaſſen hat. Balthaſar von Nieſemeuſchel auf Strien bekleidete 1666 die Stelle eines Landes-Aelteſten in dem Fürſtenthum Wolau. Chriſtoph Friedrich auf Strien, des Fürſtenthums Wolau Wintzigiſchen Creyſſes Landes-Aelteſter, und des Königl. Conſiſtorii in gemeldtem Fürſtenthum Aſſeſſor primarius, gieng 1714 den 28 Dec. mit Tode ab. Philipp von Nieſemeuſchel auf Reichenau und Bagantz war 1717 Landes-Aelteſter in dem Fürſtenthum Sagan. Hans Balthaſar von Nieſemeuſchel auf Strien, Klein-Baulwitz und Wanglewe, war 1724 des Wolauiſchen Fürſtenthums im Wintzigiſchen Creyſſe Landes-Deputirter, um welche Zeit auch 4 Brüder von Nieſemeuſchel in der freyen Standes-Herrſchafft

Mielitſch lebten, von denen der älteſte N. auf Pinckertſchin, Gräflicher Maltzaniſcher Regierungs-Rath, wie auch Caſſen-Director war. Unter denen noch heutiges Tages lebenden Perſonen dieſes Geſchlechts befindet ſich einer als Obriſt-Lieutenant unter dem Althaniſchen Dragoner-Regimente in Kayſerlichen Dienſten, und wurde beſage der öffentlichen Zeitungen um die Mitte des Jenners im vorigem 1739 Jahre mit einem Corps von 3200 Mann wider die rebelliſchen und räuberiſchen Bauern im Temeswarer Bannat commandiret, welche er auch ziemlich zu paaren getrieben. Sinapii Schleſiſche Curioſ. Th. I. p. 676. Th. II. p. 843.

Nieſen, Pruſten, *Sternutare*, *Sternutatio*, Frantzöſiſch *Eternuër*, Griechiſch πταρμὸς, von πταίρω, Sternuto. Eine Gattung gewaltſamer, obgleich nicht allezeit unnatürlicher Zuckung, wodurch, nachdem das Einziehen des Athems ein wenig aufgehalten worden, endlich die Lufft, ſamt allem, was ſie antrifft, aus dem Munde und der Naſe gewaltig mit einem ſtarcken Laut auf ein- oder mehrmal ausgeſtoſſen wird. Die Reitzung geſchiehet in der Naſe durch ſtarcke Flüſſe, oder einen dergleichen flüchtigen Geruch; zuweilen auch von kalter Lufft, oder durch die auffallenden Sonnen-Strahlen. Die Gewohnheit, daß man den Nieſenden zuruffet: GOtt helff! oder *Proſit!* leitet man insgemein entweder von einer im Jahr CHriſti 150 graßirenden Kranckheit, in welcher die Menſchen nieſend ſtarben, oder von einer gewiſſen Peſt her, die im Jahr 581 in Rom gewütet, wobey die Patienten gewöhnlich genieſet, aber gleich hierauf bald geſtorben; deshalben man ſolchen Leuten die Hülffe GOttes angewünſchet, wie Dieterich in Iatreo Hippocrat. p. 1081. aus Siffriden, Presbytern *Miſnenſ.* ingleichen Cardan in Lib. V. Aph. Hipp. wie auch Kircher de Peſte Sect. I. c. 10. p. 118. und andere anführen. Und es behauptet ſelbſt Diemerbröck de Peſte Lib. I. c. 15. p. 128. und in Scholio p. 133. ingleichen Lib. IV. Hiſt. 18. p. 371. daß das Nieſen in der Niemägiſchen Peſt ordentlich ein Vorbote des Todes geweſen. Doch daß dieſer Zuruff einen älteren Urſprung habe, bezeugen die Schrifftſteller. Nach dem Angeben des Rabbi Elieſers ſollen die Leute bereits vor den Zeiten des Patriarchens Jacobs ihre Seele durch Nieſen aufgegeben haben; daher man ſchon dazumal ſelbigen zugeruffen: Vita! Salus! Dieterich am angeführten Orte. Bey den Griechen war das Nieſen im höchſten Werthe, daß ſie auch Nieſende mit gebogenen Knien grüſſeten. *Athen. Dipnoſoph.* Lib. II. c. 27. und Dempſter in Roſin. p. 446. Daher man auch den Nieſenden zurieff: ζεῦς σῶσαι, Jupiter ſalvet! und dieſes kam daher, weil ſie das Nieſen bey ihren Wahrſagereyen und Opffern für ein Zeichen hielten, daß die Götter ſolche genehm hielten, und man aus ſelbigen ſich des gewiſſen guten oder böſen Erfolges verſichert halten könte. Alexand. ab Alexand. Dier. Gen. L. II. c. 26. p. 102. a. Die Römer begrüſſeten einander gleichfalls bey dem Nieſen. Schon zu ihrer Zeit bekümmerten ſich Plinius und Apulejus um die Frage: cur ſternutantes ſalutentur? warum den Nieſenden Glück angewünſchet werde? Und Petronius ſaget, als Gyton ohne Unterlaß genieſet, daß das Bette mit ihm erſchüttert, habe Eumulpus ſich umgewendet, und dem Gyton Glück gewünſchet. Eben darum befahl auch der Kayſer Tiberius, ſo offt er nieſete, ihm Glück zuzuruffen, wogegen er die Unterlaſſung eines ſolchen Glückwunſches ſehr ungnädig aufnahm. Beſiehe Plinius Hiſt. Nat. Lib. XXVIII. c. 2. p. 500. Taubmann Comment. ad Plaut. Comœd. Epidic. Act. I. ſc. 1. p. 473. daß man aber auch bey den Heyden ſowol in älteren als neueren Zeiten allerhand Glücks- und Unglücks-Fälle aus dem Nieſen prophezeyet habe: ſolches iſt aus folgendem zu erſehen. Wann ſie des Morgens die Schuhe anzogen, und das Nieſen dazwiſchen kam, krochen ſie, nach dem Zeugniß des Auguſtinus de Doctrina Chriſtiana, wieder unter die Decke. Als der Athenienſiſche Hauptmann Timotheus mit ſeinen Schiffen wider die Inſel Corcyra fahren wolte, und ein Kriegs-Knecht nieſete, wolte er den Augenblick zurück ſegeln, wann es der Admiral nicht verhindert hätte. Hingegen hielten die Griechen es für ein gutes Zeichen, als ein Krieges-Knecht an zu nieſen fieng, da ſie nach dem Tode Cyrus des jüngern, dem ſie gedienet hatten, ſich berathſchlagten, wie ſie ſicher aus Aſien kommen wolten. Sonderlich aber wurde das Nieſen für ſehr gut gehalten, wann es von der rechten Seite herkam, dergleichen dem Themiſtocles wiederfahren, als er vor der See-Schlacht mit den Perſern geopffert, da denn dieſelbe auch nachmals glücklich für ihn abgelauffen iſt. Unter den heutigen Heyden halten die Cinguleyen das Nieſen vor unglücklich, ſo, daß wenn einer ein Geſchäffte bey ihnen vorhat, und nieſet; er ſolches gewiß ſtehen läſſet, Knox Reiſe-Beſchreib. Ceylons p. 132. und 143. und von den Chineſern wird berichtet, daß ſie gläuben, es entſtehe das Nieſen daher, wenn der böſe Geiſt eines Menſchen Namen lieſet, daher ſie denn auch bey dem Nieſen einander Glück anwünſchen. Von dieſer ihrem erſten Urſprunge nach Heydniſcher Gewohnheit, iſt alſo der Gebrauch, an den Nieſenden einen Glück-Wunſch abzuſtatten, ebenfalls auf uns geſtammet. Es iſt daher ſelbiger von vielen als ſchädlich und abergläubiſch verworffen, und daher deſſen Aufhebung angerathen worden; wogegen aber andere, und unter ſolchen die meiſten unſerer Gottes-Gelehrten, ſelbigen nicht gäntzlich mißbilligen, ſondern dafür halten, daß man dieſe Gewohnheit ohne Läſterung, ja mit Erbauung beybehalten könne, wenn man nur aus gutem Gemüthe, und nicht bloß zum Schein, ſeinem Nächſten wünſchet, daß ihm das Nieſen wohl bekommen möge; auch dabey, wie ſchon Auguſtinus Sermon. 281. erinnert, allen Aberglauben beyſeitz ſetzet, und aus dem Nieſen keine Bedeutung ziehet, wie iedoch mehr denn zu viel geſchiehet. Denn ſo glaubet nicht allein unſer Pöbel, wenn einer frühe nüchtern nieſet, er an ſelbigem Tage etwas geſchencket bekommen, oder auch zur Gevatterſchafft gelangen werde; ſondern er machet auch, wann ſolches am Montage geſchiehet, die recht alberne Erklärung, daß der Nieſende die gantze Woche glücklich ſeyn werde, desgleichen, wenn einer

von

von einer zukünfftigen Sache redet, und bey Beſchlieſſung der Rede nieſet: ſo ſpricht man gemeiniglich, er hat es benieſet, es wird wahr werden, und was dergleichen Aberglauben mehr iſt. Beſiehe Paullini Philoſoph. Luſt-Stunden Th. II. n. 65. p. 428. u. ff. Männlings denckwürdige Curioſitäten derer ſowol Inn- als Ausländiſchen abergläubiſchen Albertäten Cap. XI. §. 2. p. 223. Falckenſtein Nordgauiſche Alterthümer Th. I. Cap. 8. p. 282. Kundmanns Seltenheiten der Natur und Kunſt I. Abſchn. 32. Artickel p. 255. u. ff. Wann übrigens bey dem Schlage ein Nieſen erfolget, ſo iſt es ein gefährliches Kennzeichen, da man wohl Urſache hat, zuzuruffen, GOTT helff! Dieterich l. c. Solte ſich in den Lungen-Kranckheiten Nieſen einfinden, es geſchehe ſolches vor, oder nach denenſelben, iſt es ebenfalls ein böſes Zeichen. George Baglivi Prax. Med. pag. 19.

Nieſen (unmäßiges) *Sternutatio immodica.* Allzu vieles und öffteres Nieſen iſt eine Kranckheit, die mit unter die Convulſionen, oder das Zucken gehöret, daher hat man in der Cur eben ſo, wie mit jenem zu verfahren. In die Naſe läſſet man lindernde, ſchleimichte oder klebriche Dinge ziehen. Und iſt mit dem Nieſen faſt eben die Cur, wie bey dem Schluckſen vorzunehmen. Ein gantz beſonderes und merckwürdiges Exempel führet Johann George Weygand in den Breßlauer Natur-Geſchichten im Jahr 1725. Menſ. Jul. Claſſ. IV. Artic. 13. p. 82. u. f. folgendes Inhaltes an: Es iſt nemlich ungefehr im Jahr 1722 ein gewiſſer Mann gegangen, einen neugeſetzten Kalck-Ofen zu beſehen, da denn demſelben ein ſtinckender Qualm von den Stein-Kohlen und dem ſchweflichten Kalcke entgegen geſchlagen. Darauf gehet er ferner eine gute halbe Meile hin, und eine halbe Meile wieder her in groſſer Hitze, hat ſich entblöſſet, leget ſich nieder, und unverſehens überfället ihn ein Nieſen oder Pruſten, welches in einem bey 24 Stunden fortgedauret, daß er davor weder eſſen, trincken, noch ſchlafen können. Das andere Jahr um ſelbige Zeit, faſt im Sommer, kommt es ebener maſſen wieder, aber nicht ſo ſtarck, doch öffters, und reichen nicht zu, ein, zwey, wohl dreyhundert mal zu nieſen, welches faſt nicht zu glauben. Im dritten Jahre iſt es gar zu offte gekommen, und hat der Patiente daher bey verſchiedenen Aertzten Hülffe geſuchet: Allein weil es ein gantz beſonderes Exempel, haben alle ihre Artzneyen weniger als nichts geholffen. Im übrigen iſt der Patiente guter Leibes-Beſchaffenheit geweſen, hat ſich in allen Stücken der Mäßigkeit befleißiget, und im Winter gar wenig von ſeiner Plage erfahren. Einige von den Aertzten haben geglaubet, das Nieſen entſtehe aus dem Gehirne, wenn ſich nemlich der ſauere und zähe Schleim daſelbſt ſammle und verſtopffe, endlich durch das Sieb-Bein Tropffen-weis herunter flieſſe, den Knorpel anreitze, und man daher pruſten müſſe. Andere haben gemeynet, es entſtehe aus böſer Lufft und Gewitter, die eine ſolche Säuere bey ſich führe, daher auch die Schnupffen kämen. Wieder andere haben gemuthmaſſet, es ſtecke im Geblüte, das eine ſolche Säuere in ſich enthalte. Die erſten haben einen Schleim und Räucher-Pulver verordnet: die andern austrocknende Sachen, als Saſſafras und die Pocken-Wurtzel: die dritten Purgantzen. Allein alles vergebens; daher iſt der Patiente auf eigenes Nachſinnen gerathen, ihnen nach ſeiner Einſicht Gegen-Sätze zu machen, und zwar denen der erſtern Meynung, daß es noch nicht ausgemacht ſey, ob durch die Hirnſchale Löcher oder Gänge gehen, wodurch ſich das Gehirne von der Säuere reinige: Und da er auch keinen ſonderlichen Kopff-Schmertz dabey befunden, könne er nicht abſehen, wie das Gebrechen in dem Gehirne ſtecke. Denen zweyten ſetzet er entgegen, wenn das Ubel von der äuſſerlichen Lufft und Witterung herkäme, ſo, daß dieſe den Knorpel prickelte, warum er, der Patiente, denn alleine ſo elende ſeyn ſolte, und ein ſolch ungewöhnliches Pruſten und Nieſen nicht auch mehrere Leute betreffe? Ferner, warum es des Winters, da alle Leute zu huſten und zu pruſten pflegen, bey ihm ſtille ſey, und ihn nur des Sommers in der wärmſten Zeit plage? Demnach könne es auch nicht wohl ſeyn, daß dieſe Beſchwerung von äuſſeren Urſachen herrühre. Denen dritten, die da meynen, es ſtecke im Geblüte, ſetzet er entgegen, daß er Purgantzen, Brech- austrocknende und dergleichen Mittel ſo viel gebrauchet, auch daß bey Oeffnung der Ader im Blute nicht das geringſte Gebrechen befunden worden, ſondern durch dergleichen Mittel das Ubel nur ſchlimmer gemachet, und die Natur gantz verderbet worden ſey. Endlich hat er bey ſich ſelbſt überleget, ob es vielleicht von der Bewegung komme, denn er ein paar mal erfahren, daß, wenn er ſich wohl befunden, und nur ein paar Stunden auf die Jagd gegangen, ſich das Pruſten erreget habe, da er kaum wieder zu Hauſe gekommen. Und könte es alſo gar wohl ſeyn, daß dieſer Zufall das erſtemal entſtanden, da die äuſſerliche Bewegung die innere Bewegung und den Umlauf des Nerven-Saffts über die Gebühr geſchwinder beweget hätte, davon ſich dieſer geſtämmet, endlich verſtopffet, und der folgende Safft den anderen gepreſſet hätte, dergeſtalt, daß daher das Häutgen an dem Knorpel und die Röhrgen in der Naſe gar zu ſehr ausgeſpannet und ausgedehnet, und zu dünne worden, wo nicht gar theils geborſten wären, daß, wenn hernach abermals die geringſte Bewegung geſchehe, die alte Stelle wieder heimgeſuchet, getroffen, das Häutgen ausgedehnet und erweitert würde, und wohl gar berſte, zumal eine ungemeine Menge Schleim abflieſſe, die Naſe inwendig gantz wund ſey, und eher nicht zu flieſſen aufhöre, als gleichſam noch ein wenig Feuchtigkeit vorhanden ſey, obgleich das Pruſten ſchon lange nachgelaſſen habe. Dabey finde ſich auch ein Huſten ein, wiewol der Patiente öffters damit, doch mäßig geplaget ſey, und abſcheulichen Unrath auswerffen müſſe. Daher einige der Meynung geweſen, es müſſe eine Hohligkeit und auch in den Lungen ein Gebrechen

vorhanden seyn; Andere aber haben nein dazu gesaget, weil der Patiente keine Stiche empfunden, und dicke und fett worden, auch sonst in seinem damaligen Alter von 56 Jahren guter Leibes-Beschaffenheit gewesen. Doch hat der Patiente behaupten wollen, daß irgend ein Fehler in den Drüsen des Kehl-Deckels wäre, woran er einmal Schaden und einen bösen Hals gehabt. Wenn sich nun der Kehl-Deckel nicht recht geschlossen, und ein wenig Speichel oder sauere Lufft auf die Lufft-Röhre mit eingeschlichen, habe er einen ungemeinen Husten verspüret. Dieses alles hat ihn nun veranlasset, bey D. Weyganden anzufragen: Woher so vieler Schleim und Unrath käme, wenn nicht eine Hohligkeit, darinne sich selbiger sammlen könte, in den Lungen wäre? zugleich aber bittet er um einen guten Rath, wegen seiner andern Beschwerung, und glaubet, ein zusammen ziehendes und heilendes Sälbgen, öffters in die Nase geschmieret, werde am ersten gut thun, wenn nemlich das Häutgen des Knorpels, dem er alle Schuld beymisset, dadurch wieder dichte und feste gemachet werden könte. Auf diese zugesandte Anfrage des Patienten, welche vornemlich das ungewöhnliche und unmäßige Niesen betroffen, hat obbenannter D. Weygand folgende Antwort ertheilet: Daß selbiges nemlich nichts anders sey, als eine zuckende Bewegung, welche von einem Prickeln des innern Häutleins, so inwendig die Nase auskleidet, herrühre. Dieses nun, weil es fast aus lauter kleinen Nerven bestehe, und daher sehr empfindlich sey, auch grosse Verwandschafft mit den Nerven zwischen den Ribben habe, leide, so bald es von einer scharffen Materie, sie sey von einer innern oder äussern Ursache entstanden, geprickelt werde, gleichsam einen Kampff, und indem dieser in der Nase erreget werde, ziehe es die Nieren zwischen den Ribben, und errege allda dergleichen Kampff; auch werde zwar wol das Zwergfell im Einathmen etwas niedergedrücket, in dem Augenblicke aber die Lufft mit desto grösserer Gewalt wieder ausgetrieben, daher denn, indem die Lufft sowol durch die Nase als den Mund ausgestossen werde, ein solcher Schall, dergleichen das Niesen mit sich bringet, sich hören lasse. Die Haupt-Ursache, welche dem Patienten diesen Zufall erwecket habe, sey sowol den scharffen Kalck- als auch den etzenden und fast arsenikalischen Ausdünstungen der Stein-Kohlen zuzuschreiben: denn was solche für Kranckheiten erregen können, sey mehr als zu bekannt, und allzu weitläufftig auszuführen, und sey gnugsam beobachtet worden, daß auch ihrer viele von solchen Ausdünstungen das Leben einbüssen müssen: Nur dieses einzige anzuführen, sähe man, daß viele Leute, wenn sie in ein mit Kalck neu-getünchtes Zimmer kämen, gleich darauf nieseten, und zwar zu zehen und zwantzig malen nach einander. Ja die Sonnen-Strahlen wären allein kräfftig gnung, ein Niesen zu erregen: denn viele, so bald sie nur im Sommer in die Sonne sähen, nieseten zwey- oder dreymal. Daß aber diese aus dem neu-angelegten Kalck-Ofen und Stein-Kohlen entstandene Ausdünstungen dieses Ubel erreget, sey gnugsam daraus abzunehmen, daß gleich darauf das Niesen erfolget, auch bey vier und zwantzig Stunden angehalten, daß der Patiente weder essen, trincken noch schlafen können. Wiewol auch ein wässeriges Wesen, oder ein scharffes und saueres Flüß-Wasser, welches die Nase inwendig befeuchtet, hievon nicht gäntzlich auszuschliessen sey: Denn ob es wol für sich selbst nicht ein solches starckes Niesen für dieses mal habe erregen können, so sey es doch durch dieses starcke Niesen so starck beweget worden, daß es nachmals zu Anhaltung desselben viel beytragen können. Daß aber nicht alle Leute, die bey diesem Kalck-Ofen gewesen, mit solchem Niesen überfallen, und der Patiente nur allein, rühre daher, daß 1) nicht alle Personen gleich beschaffen, und gleicherley Geblüte und Säffte haben; 2) nicht allein die innere Membran der Nase gleich zart und dünne, daß gleich alle äusserliche Ursachen selbige anreitzen könten. Warum dieses Niesen nach einer Jahres-Frist vielmehr im Sommer, als im Winter sich wieder eingefunden, da doch im Gegentheil die meisten Leute des Winters den Schnupffen haben, und dabey niesen, könne füglich daher geleitet werden, weil in dem zum ersten male entstandenen Niesen die nervichten Fasern des innern Nasen-Häutgens viele Noth gelidten, und gleichsam von dem beständigen Prickeln zusammen gedrehet, und daher ihre vorige Gestalt und Ordnung verlohren hätten. Dieselben konten nun von den scharffen Theilgen der Lufft, welche im Sommer durch die Sonnen-Hitze in grosse Bewegung gebracht wären, leichtlich angegriffen werden, und würden im Winter nicht so hefftige, scharffe und subtile Theilgen, die theils aus den Pflantzen, theils aus der Erde, und insonderheit an den Orten, wo Bergwercke und Stein-Kohlen gebrannt werden, ausdunsten und in der Lufft schweben, als im Sommer, insonderheit bey starck anhaltender Hitze in den Hunds-Tagen wahrgenommen; und hätten dieselben scharffen Lufft-Theilgen daher auch eine grössere Würckung, weil zu dieser Zeit alle Schweiß-Löcher des menschlichen Leibes weit offener, und daher selbige besser durchdringen könten, und dazu könten auch wegen der Wärme alle umlauffende Säffte in grössere Bewegung gebracht, und viel leichter von diesen alteriret werden. Und hierzu würde nicht allezeit erfordert, daß sie in grosser Menge wären: angesehen auch wenige, die mit unsern Säfften nicht überein kämen, eine grosse Veränderung machten, wie solches bey einigen Frauens-Personen klärlich zu sehen wäre, die keinen Bisam vertragen können, da die Ausdunstungen aus dem 50 Theile eines Granes vermögend wären, ihnen Mutter-Beschwerungen zuwege zu bringen: Oder wie auch viele Manns-Personen von dem Gestancke eines ausgelöschten Lichtes in Ohnmacht zu fallen pflegten. Daß der Patiente ferner meyne, das Geblüte könne nichts dazu beytragen, weil er Brech-Artzneyen, Purgantzen und austrocknende Mittel gebrauchet, auch bey Eröffnung der Ader kein augenscheinliches Gebrechen und Fehler an dem Blute verspüret, habe keine statt: weil das Geblüte nicht als Blut schuld sey, sondern weil das Flüß-Wasser, als ein Theil des Geblütes, scharff befunden werde, welches, indem es, vermöge des natürlichen Umlauffes, in die kleinsten Drüsgen der innern Nasen-Haut geleitet wird, allda nicht allein die nervichten

Fibern

Fiebern prickle, ſondern auch, weil es aus den Drüſen beſtändig zur Benetzung der Naſe ausſchwitze, beſagtes Naſen-Häutgen anfreſſe, und die Naſe daher inwendig wund werde. Auch folge dieſes nicht: In dem Blute hat man bey Eröffnung der Ader nichts unrechtes wahrgenommen, deswegen iſt auch nichts darinne: denn es nicht allezeit ſo augenſcheinlich ſey, daß man es gleich ſehen könne. Daß ſich offtmals auch ein Huſten einfinde, ſey ebenfalls von dem ſcharffen und ſauern Fluß-Waſſer herzuleiten: denn indem ſelbiges auch im geſunden Stande aus den Druſen, die ſowol um die ſogenannten Mandeln, und den Kehl-Deckel herum, als auch in der innern Haut der Lufft-Röhre befindlich, ausſchwitze, damit es dieſelben Theile immer feuchte erhalte, daß das Schlingen und Athemholen füglich geſchehen könne, ſo prickele es allhier die Nerven des innern Häutgens und der Lufft-Röhre, daß ſelbige ebenfalls Krampff-mäßig ſich zuſammen zögen, und ſowol die Lufft, als das ausgetretene Waſſer, mit Gewalt von ſich ſtieſſen. Daß aber auch offtermals ein dicker Schleim, den der Patiente in überſandter Anfrage Unrath genennet, ausgeworffen werde, dürffe nicht eben von einer Höhligkeit in der Lunge hergeleitet werden: Denn wenn ſelbige vorhanden, müſten ſich noch andere Zufälle finden, und würde es nicht eine zähe Materie, ſondern ein rechtes übelriechendes Eyter ſeyn, davon aber ietzo keines anzutreffen. Es könne aber eine ſolche Materie wohl erzeuget werden, indem das ſcharffe Flüß-Waſſer einige ſubtile Gefäſſe, durch welche der Nahrungs-Safft in das Häutgen der Lufft-Röhre geführet wird, durchfreſſe, welcher Nahrungs-Safft denn, wenn er eine Weile in der Lufft-Röhre aufgehalten wird, gerinne, und nachmals unter ſolcher Geſtalt ausgeworffen werde. Jedennoch ſey dieſes nicht ſo gering zu achten: denn wenn ſelbiger Huſten nicht abgeſchaffet werde, leicht die Lungen durch Länge der Zeit Schaden nehmen könten. Was die Cur anlange, wolle D. Weygand derer bereits um Rath gefragten Aertzte Meynung gerne in ihren Würden laſſen, und nur ſeine eigene Muthmaſſung davon mittheilen: Und befände er, daß weder das Aderlaſſen, noch die Purgantzen hierzu dieneten: angeſehen dadurch weder die äuſſerliche, noch die innere Urſache gehoben werden könte. Die Brech-Mittel hätten hierinne auch wenig Nutzen, es ſey denn, daß man einige Unreinigkeit in dem Magen mercke, ſo ſey doch nicht mehr, denn eines, darinne dienlich, und könte der Tartarus emeticus zu anderthalben bis zwey Granen in etwas laulichten geringen Biere genommen, und von dieſem ſo viel, als man immer kan, oder an deſſen ſtatt laulicht warmes Waſſer, ſo viel als möglich, darauf getruncken werden, ſo folge das Brechen ſo viel leichter, und dieſes müſte man etliche mal thun, ſo lange das Brechen ohne ſonderlichen Zwang folgen wolte, nachmals eine wohl gewürtzte Hühner- oder Fleiſch-Brühe darauf nehmen, darnach ſich alles Brechen ſtillen würde. Uber dieſes ſey nöthig, die Schärffe zu dämpffen, und ſich zu bewahren, daß das Ubel nicht gegen den künfftigen Sommer wiederkomme, mit beygehendem ſub Lit. A. ex Dec. ex Sarſaparill. und Saſſafras würde ebenfalls dienlich ſeyn, wozu die Species ſub Lit. B. und mit dieſem müſte täglich bey drey Monate fortgefahren werden. Davon könte der vierdte Theil in eine groſſe zinnerne Flaſche gethan, bey vier Maaß Brunnen-Waſſer darauf gegoſſen, und in einen groſſen Keſſel mit Waſſer geſetzet, und alſo bey vier Stunden lang gekochet, letztlich durch ein Tuch geſeichet, und, wenn es kalt, in eine gläſerne Flaſche gegoſſen, und im Keller gehalten werden, wenn es verbrauchet, könne man wieder ein Viertel davon kochen. 1) Würde demnach nöthig ſeyn, woferne das Nieſen noch anhielte, ſolches zu heben, und denn ſich zu bewahren, daß es künfftigen Sommer nicht um die gewöhnliche Zeit wieder komme. Erſtlich könne das Sälbgen ſub Lit. A. gebrauchet werden, damit die Naſe inwendig, ſo hoch man hinein kommen kan, wohl ausgeſchmieret wird, und ſolches müſte zwey bis dreymal des Tages, inſonderheit des Morgens, wenn man aufſtehet, ehe man an die Lufft gehet, geſchehen. 2) Solte ſich das Nieſen dennoch öffters einfinden, ſo könte der Patiente ein klein Döſgen, darinne er einen Scrupel rohen Mohn-Safft halte, bey ſich tragen, und daran etliche mal riechen, ſo würde das Nieſen wohl aufhören. Sig. Lit. B. 3) Müſte er des Morgens von der volatiliſchen Mixtur ſub Lit. C. zu 40 Tropfen nehmen, in was vor einem Naß es beliebig, wenn es nur nichts ſaueres wäre; daferne es in Thee- oder Coffee-Waſſer genommen würde, ſey dieſes zu beobachten, daß es nicht eher eingetröpffelt werde, als bis es ſo kalt, daß man es gleich austrincken kan, denn ſonſt die beſten Kräffte verfliegen. 4) Des Tages aber wäre nützlich, daß das Decoct von den Speciebus ſub Lit. D. bey zwey Maaß täglich getruncken würde. 5) Des Abends könne eines von den Pulvern ſub Lit. E. genommen werden. Dabey müſten alle ſaure, herbe und zähe Speiſen unterlaſſen werden, wie auch ſcharffe Gewürtze, als vieler Pfeffer in den Speiſen und dergleichen; wie auch Brandtewein und übermäßiger Gebrauch ſtarcker Weine: Bey ſtarcker Hitze dürffte der Patiente nicht viel ausgehen, und inſonderheit um die Mittags-Zeit: Caffee täglich des Morgens getruncken, habe ebenfalls groſſen Nutzen. Und wäre mit dieſen oben beſchriebenen Artzneyen bey zwey Monaten fortzufahren, obgleich das Nieſen nach einem oder zwey-monatlichen Gebrauche ſolte nachlaſſen. Die Aderlaß und die Purgantzen hätten hier keinen Nutzen. Woferne man gewahr würde, daß eine Unreinigkeit in dem Magen, oder ein ſaueres Aufſteigen ſich bisweilen mercken lieſſe, konte wohl ein Brech-Mittel aus dem Tartaro emetico zu anderthalben bis zwey Granen genommen werden; Wie ſich dabey zu verhalten, ſey dem Patienten ſchon aus obigem bekannt; und wo das Brech-Mittel für nöthig möchte befunden werden, müſte es vor dem Gebrauche der oben beſchriebenen Artzneyen geſchehen. Künfftiges Vorjahr ſich zu bewahren, daß daß Ubel nicht wieder komme, könte der Patiente ohngefehr vier Wochen vor der ordentlichen Zeit, da ſich das Nieſen einzuſtellen pfleget, gebrauchen:

1) Das-

1) Das Schweiß-Mittel sub Lit. F. zweymal in der Woche; 2) des Morgens den Liquorem sub Lit. G. 3) des Tages aber das beschriebene Decoct sub Lit. D. 4) des Abends ein gutes Pulver sub Lit. H. Und dieses ist es, was D. Weygand auf Begehren über diese Kranckheit gemeldet hat. Mit dem Gebrauche dieser Artzneyen müste man wol vier oder fünff Wochen fortfahren, und solte alsdenn noch das Niesen wider Verhoffen sich einfinden, so könten bisweilen des Abends zweye von den schmertzstillenden Pillen, welche der Patiente allezeit im Vorrathe zu haben pfleget, genommen werden.

Lit. A. ℞ Olei Amygd. dulc. ʒj.
Spermat. Ceti ʒj.
Sacchar. Saturn. gr. x.
M. S. Lit. A.

Sälblein, die Nase inwendig damit zu schmieren.

Lit. B. ℞ Opii crudi, ℈j.
D. ad Pyxidem, S. Lit. B.

beym starcken Niesen daran zu riechen:

Lit. C. ℞ Spirit. Tartari,
C. C. aa. ʒj.
Camphor. ʒß.
Olei Lign. Sassafras, ʒiß.
Ponatur in Digestione per 3. horas, D. S. Lit. C.

des Morgens zu 40 Tropffen zu gebrauchen.

Lit. D. ℞ Rad. Sarsaparill.
Chinæ, aa. ʒij.
Lign. Sassafras, ʒjv.
Cort. Lign. sanct. ʒij.
C. C. raspat. ʒiij.
Sem. Anis.
Fœnic.
Bardan. aa ʒj.
Incis. & contus. Divid. in 4. partes æqual. F. Spec. pro Decoct. S. Lit. D.

Species zum Tranck, davon ein Theil mit vier Maaß Wasser zu kochen, und täglich bey zwey Maaß davon zu trincken.

Lit. E. ℞ Corall. præp. ʒij.
Sal. Succin. ʒß.
Myrrh. elect. ziß.
Antimon. diaph. ʒj.
Laud. opiat. gr. v.
M. F. Pulv. Div. in X. part. æqual. S. Lit. E.

Pulver, die Schärffe zu benehmen; davon alle Abende eines zu gebrauchen.

Lit. F. ℞ Pulv. Angel. ℈j.
Antimon. diaph. ʒß.
Sal. vol. C. C. gr. xij.
Cinnab. Antimon. ℈ß.
M. F. Pulv. Divid. in 4. part. æqual. S. Lit. F.

Schwitz-Pulver davon eines in Thee oder Coffee zu nehmen.

Lit. G. ℞ Liquor. C. C. succinat. ʒj.
D. ad Vitr. S. Lit. G.

Alle Morgen zu 40 Tropffen in etwas Spanischen Weine oder Seele.

Lit. H. ℞ Ocul. Cancr. ʒiij.
Antihect. Poter. ʒij.
Sacch. Saturn. ℈ij.
Elæosach. Cinnamom. gr. v.
M. D. in X. partes æqual. F. Pulv. S. Lit. H.

Pulver, davon alle Abende eines zu nehmen.

Der Gleichheit wegen wird in den **Breßlauer Natur-Geschichten** am angeführten Orte p. 89. ein anderes Exempel vom hefftigen Niesen und einem Mittel darwider angeführet, welches **D. Sebastian Alischer** eingesandt gehabt: Es hat nemlich dieser einen gewissen Tischler in die Cur bekommen, der an einen sehr hefftigen Seiten-Stechen kranck gelegen, dabey er sehr öffters niesen müssen, und zwar so starck, daß er darüber hätte sterben mögen, und also dieses Niesen der schlimmste Zufall bey dem Seiten-Stechen gewesen. Darwider hat Alischer nun nicht gerne eine narkotische oder Schlafbringende Artzney geben wollen, daher er folgendes Mittel ergriffen, und zu dem Patienten gesagt, daß, wenn er dergleichen vermerckte, so solte er nur alsobald entweder den Zeige-Finger alleine, oder diesen, den mittleren und den Gold-Finger dazu nehmen, und diese unter das eine Auge, welches ihm beliebte, setzen, und damit das Auge aus seinem Lager starck hergus, und über sich treiben, so würde er allemal das Niesen verhüten können. Es hat auch seine Würckung gethan.

Niesendorf, ein Dorff im Budißinischen Creysse des Marggrafthums Ober-Lausitz, dem Cistercienser Nonnen-Kloster Marienstern gehörig. **Wabsts histor.** Nachr. von dem Churfürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. p. 118.

Niesen-Kraut, siehe **Bertram (wilder)** im III. Bande p. 1439.

Niesenmachende Artzneyen oder Mittel. Diese werden von den Aertzten in *Errhina* und *Ptarmica* eingetheilet. Jene, welche auch *Nasalia* und *Capuipurgia* heissen, ziehen die Feuchtigkeiten, und vornemlich die zähen und schleimichten aus der Nase, und sind entweder fliessend und weich, oder harte und trocken. Die fliessenden werden entweder mit Weine oder einem andern Naß aus niesenmachenden und hauptstärckenden Kräutern ausgezogen, und bisweilen mit Brandtewein vermischet; Oder sie werden aus besagten Kräutern gekochet, und zuweilen mit den Säfften dieser Kräuter, oder mit Honig und Oelen versetzet; Oder die daraus gepreßten Säffte werden zur Dicke einer Salben gekochet. Die harten oder trocknen werden entweder als ein Pulver verordnet, und da gehören sie schon unter die Ptarmica; Oder sie werden in Gestalt einer Wiecke unter dem Namen Nasen-Zäpffgen gegeben, und aus dazu gehörigen Pulvern, Schleime, Wachs oder Terpenthin bereitet. Die *Ptarmica*, so auch sonst *Sternutatoria* heissen, sind diejenigen, welche mit mehrerer Schärffe, als die Errhina angreiffen, die Geruchs-Nerven sowol als die Schleim-Haut der Nase zusammen ziehen, und den Schleim dergestalt in die Nasen-Löcher treiben, daß er nicht nur mit grosser

groſſer Gewalt ausgetrieben wird, ſondern auch von ſich ſelbſt abflieſſet. Das Wort Pearmica kommt von πταίειν, Sternuto, nieſen.

Nieſe-Pulver, Schnupff-Pulver, *Pulvis ſternutatorius, Pulvis errhinus.* Davon iſt zwar bereits im VIII. Bande unter dem Artickel Errhinum p. 1754. gehandelt, doch daſelbſt nur ein rothes Nieſe-Pulver beſchrieben worden; Und gehören alſo hierher noch folgende: als 1) Pulvis ſternutatorius *P. A. R.* Nehmet Majoran anderthalb Quentgen, Betonien und Bertram, von iedem ein halb Quentgen, beyde, ſowol die weiſſe, als ſchwartze Nieſe-Wurtz, von ieder ein Quentgen, Poley einen Scrupel. Miſchet und machet es zu einen Pulver, welches, in die Naſe geſchnupffet, oder die Naſen-Löcher damit gerieben, den zähen Schleim und die dicke Feuchtigkeit ausziehet, das Gehirne von denen zähen Säfften reiniget, und die Verſtopffung des Siebförmigen Beines öffnet. 2) Pulvis ſternutatorius *Pharm. Nor.* Nehmet Majoran- Rosmarin- Poley- und Salbey-Kraut, von iedem anderthalbe Untze, Tabacks-Blätter, auserleſene weiſſe Nieſe-Wurtzel, Schwartz-Kümmel-Saamen, von iedem eine Untze, Biſam fünff Granen. Miſchet es zu einen Pulver. 3) Pulvis ſternutatorius *Ettmülleri.* Nehmet Mayen-Blümgen ein halb Quentgen, Taback ein Quentgen, weiſſe Nieſe-Wurtz einen Scrupel, Bibergeil fünff Granen, deſtillirt Majoran-Oel ſechs Tropffen. Miſchet und machet es zu einem Pulver. 4) Pulvis ſternutatorius *de Spina.* Nehmet Rosmarien- Majoran- und Salbey-Kraut, von iedem zwey Quentgen, Mayen- Stöchas- und Tabacks-Blumen, von iedem ein halb Quentgen. Miſchet und machet es zu einem Pulver, welches in dem Schlage mit Nutzen zu ſchnupffen. 5) Pulvis ſternutatorius *Hartmanni.* Nehmet weiſſe Nieſe-Wurtz ein Quentgen, Bibergeil und Euphorbien-Safft, von iedem ein halb Quentgen. Miſchet und machet es zu einem Pulver. 6) Pulvis ſternutatorius *Dolei.* Nehmet Virginiſchen Taback, Majoran und Mayen-Blümgen, von iedem 1 Scrupel, Bibergeil 1 halben Scrupel, flüchtiges Urin-Saltz, und weiſſe Nieſe-Wurtz, von iedem 4 Gran. Miſchet und machet es zu einen Pulver. 7) Pulvis ſternutatorius *Michaelis.* Nehmet Majoran-Kraut, ſo viel man mit drey Fingern auf zweymal faſſen kan, Mayen- Blümgen, ſo viel man mit drey Fingern auf dreymal faſſen kan, Schwartz-Kümmel-Saamen anderthalb Quentgen, Bibergeil ſechs Granen, Anies- und Agtſtein-Oel, von iedem zwey Tropffen. Miſchet und machet es zu einem Pulver. 8) Pulvis ſternutatorius *Maetſii.* Nehmet pulveriſirte Tabacks-Stengel ein Quentgen, Schwartz-Kümmel-Saamen und weiſſe Nieſe-Wurtz, von iedem einen Scrupel, Majoran- Rosmarin- und Salbey-Blätter, von iedem ein halb Quentgen, Lavendel-Oel fünff Tropffen, Biſam einen halben Scrupel. Miſchet und machet es zu einem Pulver, 9) Pulvis ſternutatorius communis *Brandenb.* Nehmet Betonien- Blätter zwey Quentgen, Majoran- und Tabacks-Blätter, von iedem eine halbe Untze, Poley- und Quendel-Blätter, von iedem ein halb Quentgen, weiß und ſchwartze Nieſe-Wurtz, von ieder ein Quentgen, Bertram-Wurtzel ein halbes Quentgen. Miſchet es zu einen zarten Pulver. 10) Pulvis ſternutatorius *Brandenb.* cum Moſcho & Ambra. Nehmet Virginiſche Tabacks-Blätter eine Untze, getrocknete Mayen-Blümgen zwey Quentgen, grauen Amber, Alexandriniſchen Biſam, von iedem ſechs Granen, Roſen-Holtz-Oel fünff Tropffen. Miſchet es zu einem zarten Pulver. 11) Pulvis ſternutatorius Cephalicus *Zwelfferi.* Hauptſtärckendes Nieſe-Pulver. Nehmet wahre Schwindel-Kraut-Wurtzel, Bertram- und weiſſe Nieſe-Wurtzel, von ieder ein Quentgen, Majoran- Thymian- und Rosmarien-Kraut, Mayen-Blümgen, von iedem anderthalb Quentgen, Anies- Coriander- und Schwartz-Kümmel-Saamen, Cardamomen und Muſcaten-Blüthen, von iedem ein halb Quentgen, Würtz-Näglein einen Scrupel, grauen Amber einen halben Scrupel, orientaliſchen Biſam acht Granen, deſtillirt Roſen-Holtz-Oel einen Scrupel. Machet aus allen ein zartes Pulver. 12) Pulvis ſternutatorius *Martini Rulandi* ex *Schrœdero.* Nehmet Schwartz-Kümmel-Saamen, weiſſe Nieſe-Wurtz, von iedem einen Scrupel, Majoran, Roſemarien und Salbey, von iedem ein halb Quentgen, Biſam zwey Granen. Miſchet es zu einen Pulver, welches das Haupt ſtärcket, und den Schleim ausführet. 13) Pulvis ſternutatorius *Schrœderi.* Nehmet Rosmarien- Lavendel- Salbey- und Betonien-Blüthen, ferner Majoran-Blätter, von iedem einen Scrupel, Muſcaten-Blüthen, Süßholtz, weiſſe präparirte Nieſe-Wurtz, von iedem einen Scrupel, des beſten Tabacks eine Untze. Pulveriſiret und miſchet alles wohl unter einander, denn thut dazu deſtillirt Anies- Würtz-Näglein- Muſcaten-Blüthen- und Majoran-Oel, von iedem vier Tropffen. Miſchet es. 14) Pulvis ſternutatorius *Johann Nicolai Baumanni* M. D. ex *Schrœdero.* Nehmet Indianiſche Tabacks-Blätter ein Quentgen und einen Scrupel, wohlriechende Violen-Wurtzel anderthalb Quentgen, Bims-Stein zwey Scrupel, Biſam zwey Granen. Machet es zu einem Pulver, aus welchen der Biſam weggelaſſen werden kan, wenn es Frauens-Perſonen ſchnupffen wollen. 15) Pulvis ſternutatorius *Lemery.* Nehmet weiſſe Nieſe-Wurtz, Taback, wohlriechende Violen-Wurtzel, von iedem zwey Quentgen, Mayen- Blümgen, Betonien- Majoran- und Salbey-Blüthen, von iedem ein Quentgen. Miſchet und machet es zu einem Nieſe-Pulver. 16) Pulvis ſternutatorius *Charas.* Nehmet getrocknete Betonien- Majoran- und Salbey-Blätter, getrocknete Mayen- und Stöchas-Blumen, wohlriechende Violen-Wurtzel, von iedem eine halbe Untze, Bertram- und weiſſe Nieſe-Wurtzel, Taback von iedem zwey Quentgen, getrocknete Pomerantzen-Schalen ein Quentgen. Miſchet es zu einen Pulver. 17) Pulvis ſternutatorius *Gockelii.* Nehmet Rosmarien und Majoran von iedem eine halbe Untze, Schwartz-Kümmel-

Saamen zwey Quentgen, weiſſe Nieſe-Wurtz anderthalben Scrupel, Biſam einen halben Scrupel, grauen Amber fünff Granen, Roſen-Holtz-Oel einen halben Scrupel, Majoran- und Zimmet-Oel, von iedem fünff Tropffen, Würtz-Näglein-Oel drey Tropffen, Crollii Schlag-Balſam fünff Granen, Zibeth einen Gran. Miſchet es zu einem Pulver. 18) Pulvis ſternutatorius adſtringens *Lemery*, Anhaltendes Nieſe-Pulver. Nehmet Armeniſchen Bolus, Drachen-Blut, präparirte rothe Corallen, von iedem eine halbe Untze, rothe Roſen, Balauſtien-Röslein, von iedem drey Quentgen, weiſſen Vitriol zwey Quentgen. Miſchet dieſes Pulver mit gnung Ey-Weiß, daß es zu einer Maſſe werde, aus welcher man zugeſpitzte Naſen-Zäpfflein machet, die wider das Naſen-Bluten in die Naſe zu ſtecken. 19) Pulvis ſternutatorius *Nobil. de Mälinen.* Nehmet des beſten Tabacks eine Untze, Majoran und Mayen-Blumen, von iedem zwey Quentgen, Roſmarien- Lavendel- gelbe Violen- Betonien- und Näglein-Blumen, von iedem ein Quentgen, weiſſe Nieſe-Wurtz, Vitriol-Saltz, von iedem ein halb Quentgen, Schwartz-Kümmel-Saamen ein Quentgen, Biſam ſechs Gran, grauen Amber fünff Gran, Roſen-Holtz-Oel funffzehen Tropffen. Miſchet es zu einem Pulver. 20) Pulvis ſternutatorius *Jungken.* Nehmet Mayen- Roſmarien- Betonien- Lavendel- Indianiſche Narden-Blüthen, von iedem ein Quentgen, Aloes-Holtz ein halbes Quentgen, Majoran-Kraut eine halbe Untze, Bibergeil ein Quentgen, flüchtiges Hirſch-Horn-Saltz einen halben Scrupel. Miſchet und machet es zu einem Pulver. 21) Oder nehmet Tabacks- und Majoran-Blätter, von iedem eine Untze, Lavendel- Roſmarien- und Näglein-Blumen, von iedem ein Quentgen, Schlag-Balſam einen halben Scrupel, Roſen-Holtz-Oel ſechs Tropffen, grauen Amber, Biſam, von iedem drey Gran. Machet es zu einem Pulver. 22) Pulvis ſternutatorius *Woye.* Nehmet Mayen-Blumen zwey Untzen, Majoran-Kraut, gelbe Veilgen, rothe Roſen und Näglein-Blumen, von iedem eine Untze, Roſmarien- Lavendel- und Stöchas-Blumen, von iedem ein Quentgen, wohlriechende Violen- und runde Cypern-Wurtzel, von iedem eine halbe Untze, Aloes- und Roſen-Holtz, von iedem fünff Quentgen, Benzoe zwey Quentgen. Miſchet es und machet ein gröblichtes Pulver daraus, thut dazu Schlag-Balſam ein Quentgen, Roſen-Holtz-Oel ein halbes Quentgen, Zibeth zwölff Gran, Biſam und Zimmet-Oel, von iedem einen halben Scrupel. Miſchet es. 23) Oder nehmet von denen beſten Virginiſchen Tabacks-Blättern drey Untzen, Betonien- groß Schöll- und Augen-Troſt-Kraut, von iedem ſechs Quentgen, Majoran, Lavendel- und Mayen-Blumen, von iedem eine halbe Untze, gelbe Veilgen- Korn- und Näglein-Blumen, Würtz-Näglein, von iedem drey Quentgen, Fenchel- und Schwartz-Kümmel-Saamen, runde Cyper-Wurtzel, von iedem zwey Quentgen, wohlriechende Violen-Wurtz ein Quentgen, beſprenget es mit gebrannten Majoran-Waſſer, ſo viel gnung iſt, thut dazu deſtillirt Würtz-Näglein-Oel ein halbes Quentgen, Roſen-Holtz-Oel einen halben Scrupel, und Biſam ſechs Gran. Miſchet es zu einen Pulver.

Nieſe-Pulver (anhaltendes) ſiehe Nieſe-Pulver.

Nieſe-Pulver (Haupt-ſtärckendes) ſiehe Nieſe-Pulver.

Nieſe-Pulver (rothes) ſiehe *Errhinum*, im VIII. Bande p. 1754.

Nieſe-Pulver zur fallenden Sucht, dem Schlage und Schwindel. Nehmet Roſmarien-Blüthen, Lavendel-Blüthen, May-Blumen, iedes ein Loth, Meiſter-Wurtz ein Quentgen, weiſſe Nieſe-Wurtz ein halb Loth, Bibergeil ein halb Quentgen. Alles wohl getrocknet, zu Pulver gemacht, in einen ſteinernen Mörſer gethan, und mit Roſmarien- und Lavendel-Oel einem Quentgen angefeuchtet, und in einem Zucker-Glaſe wohl verwahret, davon einer halben oder gantzen Linſe groß, nachdem einer zu nieſen gewohnet iſt, zu nehmen: weil es ſehr ſtarck, doch aber ein herrliches Mittel iſt wider den Schlag, Schwindel und die fallende Sucht.

Nieſe-Pulver zum Haupt-Weh, Schwindel und Schlage. Nehmet Salbey, Roſmarin, May-Blumen, Majoran, iedes ein Loth, Muſcaten-Nüſſe und Haſel-Wurtz, iedes ein Quentgen. Machet alles zu einem zarten Pulver, davon ein wenig zu ſchnupffen. Solches heilet und lindert alle langwierige Haupt-Schmertzen, wie auch den Schwindel, und bewahret vor dem Schlage.

Nieſe-Pulver zum Schlage, ſiehe Nieſe-Pulver zum Haupt-Wehe, und Nieſe-Pulver zur fallenden Sucht.

Nieſe-Pulver zum Schwindel, ſieh Nieſe-Pulver zum Haupt-Wehe, und Nieſe-Pulver zur fallenden Sucht.

Nieſer (Heinrich Alexander) ein Medicus, der aus folgender Schrifft bekannt: Sicherer Weg, vermöge einer gewiſſen Medicin, Panacæa tartarea genannt, Luem veneream oder die Frantzoſen ohne Salivation nebſt andern Kranckheiten mehr zu curiren, Berlin 1713 in 8, und wieder aufgelegt daſelbſt 1716 in 8.

Nieſe-Wurtz, ſiehe Frauen-Stuhl, im IX. Bande p. 1780. Ingleichen Haus-Wurtz (kleinſte) im XII. Bande p. 922.

Nieſe-Wurtz (ſchwartze) ſiehe *Elleborus niger*, im VIII. Bande p. 902.

Nieſe-Wurtz (vermeynte ſchwartze) ſiehe *Elleborus niger vulgaris*, Offic. im VIII. Bande pag. 907.

Nieſe-Wurtz (weiſſe) ſiehe *Elleborus albus*, im VIII. Bande p. 900.

Nieſe-Wurtz (wilde) ſiehe Frauen-Stuhl, im IX Bande p. 1780.

Nieſe-Wurtz mit Roſen-Blumen (ſchwartze) ſiehe *Elleborus niger*, im VIII. Bande pag. 902.

Nieſe-Wurtzel-Extract (ſchwartzer) ſiehe *Extractum Hellebori nigri*, Zweifel, im VIII. Bande p. 2380. u. ff.

Nieſiecki (Caſpar) ſchrieb in Pohlniſcher Sprache: Korona Polska, Lemberg 1729 in Fol.

Niesielowsky, ein vornehmes Polnisches Geschlecht, aus welchem in den neuesten Zeiten folgende bekannt geworden sind. 1) Adam, war im Jahr 1735 bey Ihro ietzt regierenden Königlichen Majestät in Pohlen, Resident aus der Liefländischen Woywodschafft. 2) Casimir, war im Anfange eben desselben Jahres Staroste von Cyrin, und der conföderirten Novogrodischen Woywodschafft Marschall, wie auch Consiliarius der General-Conföderation der Provintz des Groß-Hertzogthums Litthauen, im Monath Julius aber wurde er zum Woywoden von Mscislau ernennet; und war im folgenden 1736 Jahre einer von den Deputirten wegen Litthauen, welche zu Abfassung der neuen Reichs-Constitutionen am 26 Junius ernennet wurden. Kanfts Geneal. Archivarius Th. XVIII. p. 226. und 227. Th. XXI. p. 572. Th. XXV. p. 389.

Niesiowka, Nessaw, Pohln. Nieschowa, Lat. *Nessovia*, ein Schloß im Pohlnischen Preussen an der Weixel, nicht weit von dem Schlosse Vogelsang gelegen. Nach Hennebergers Berichte soll es heut zu Tage Diebaw heissen. Peter von Dusburg in Chron. Pruss. p. 60. schreibt, man müsse vielmehr sagen, Diebaw heisse heutiges Tages Podgurze, Niesiowka aber grentze an Diebaw an, indem es nur eine Meile davon entfernet sey. Von Erbauung dieses Schlosses handelt gedachter Dusburg in einem gantzen Capitel am angeführten Orte.

Niesorsky, ein vornehmer Pohlnischer von Adel, in der ersten Helfte des XVII. Jahrhunderts. Er war einer mit von denjenigen vornehmen Pohlen, welche den entweder wahren oder falschen Rußischen Groß-Fürsten Demetrius II. unter Anführung des Palatins von Sendomir nach Rußland begleiteten, wobey er und Pietus Horß, den Vorzug der in Pohlen zusammengebrachten Armee von 200 Reutern commandirten. Ludewig Reliqu. MSCtor. Tom. VI. p. 356.

Nies-Pulver, siehe Niese-Pulver.

Nieß, oder Nies (Johann) ein Jesuite von Holtzen in Schwaben, woselbst er im Jahr 1583 gebohren war, lehrte die Redner-Kunst, und wuste die menschlichen Affecten auf eine sonderbare Art zu bewegen, starb in Schwäbisch-Hall den 13 November 1634 im 51 Jahr seines Alters und verließ

1) Alphabetum Christi & Diaboli, München 1619 in 12. Dillingen 1624 und 1627.
2) Ortum & occasum linguæ latinæ, cum ejusdem instaurandæ modo, Dillingen 1627 in 12.
3) Calendarium Thomæum, 1625.
4) Epigrammata.
5) Reliquias B. Virginis.
6) Adolescentem Europæum ab Indo moribus christianis informatum, darinnen das Leben Mich. Ayatumi beschrieben wird, Dillingen 1629. in 12.

Alegambe Bibliotheca Scriptorum Societatis Jesu.

Nießbrauch, Niessung, Abnützung, Frucht-Niessung, Nutz-Niessung, Noß, Genoß, Genuß, Frucht-Niessungs-Gerechtigkeit, die nießliche Gerechtigkeit, Lat. *Ususfructus*, *Jus utendi fruendi*, ist eine persönliche Gerechtigkeit oder Befugniß, anderer Güther zu geniessen oder zu gebrauchen, doch dergestalt, daß denenselben an ihrem Wesen nichts abgehe, sondern sie unvermindert bleiben. Und in dieser Bedeutung hat der Eigenthums-Herr den Nießbrauch an seinen eigenen Güthern nicht. Wiewol ihm unverwehret ist, vermöge des ihm daran zustehenden Eigenthums, solchen einem andern in denselben zu überlassen, welcher sodenn mit einem besondern Namen der Frucht-Niesser (Usufructuarius) genennet wird. Wissenbach in Comment. ad ff. tit. de usufr. th. 1. Und bestehet demnach das Recht des letztern, oder eines Frucht-Niessers, darinnen, daß er alle und iede Nutzungen, so aus dem ihm verliehenen Stücke erhoben werden können, einheben und geniessen mag, auch zur Ergetzung. Eine andere Bewandniß aber hat es mit denen dinglichen Gerechtigkeiten oder denen Dienstbarkeiten, welche denen Güthern zustehen, und nur nach Nothdurfft gebrauchet werden (servitutibus realibus.) Bachovius Vol. I. Doc. 16. th. 1. lit. a. Wegen derer Berg-Wercke und Stein-Brüche aber hat es diese Bewandniß, daß, wenn deren Nießbrauch einem überlassen worden, und die Steine oder Ertze, so daherausgenommen werden, nicht wieder nachwachsen, der Frucht-Niesser sich solcher Steine und Ertze, als Nutzungen, nicht anmassen könne, sondern ihm nur erlaubet sey, die daraus gelöseten Gelder zinßbar auszuthun, und von selbigen die Nutzungen oder Zinsen zu geniessen. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. 12. th. 15. Dergleichen Beschaffenheit hat es auch mit Wäldern und Gehöltzen. Denn wenn es nur Busch-Holtz ist, in welchem das abgehauene Gehöltze leichtlich wieder ausschläget und wächset, so darff sich der Frucht-Niesser dessen wol anmassen, und das Holtz abhauen, wenn er nur der Wald-Ordnung gemäß einige Las-Reisser stehen lässet. Dafern aber solche Bäume in dem Walde stehen, welche so leicht nicht wieder ausschlagen und wachsen, darf der Frucht-Niesser solche keinesweges niederschlagen, sondern es ist ihm nur erlaubet, daraus so viel Holtz zu nehmen, als etwan zu Erhaltung seines Wohnhauses und Stallung nöthig. Er mag auch wol die alten Wind-brüchigen und dürren Bäume umhauen und brauchen, wenn er nur an statt derer abgegangenen alten Bäume andere junge setzen lässet. Es wird aber die Frucht-Niessung von dem Eigenthums-Herrn, auch einem solchen, dem bloß das nutzbare Eigenthum daran zustehet, an einen andern überlassen. Jedoch wenn dessen Recht am Guthe erloschen, so ist die Frucht-Niessung gleichfalls aus. Struv in Synt. Jur. Feud. c. 12. th. 8. n. 3. Es werden aber, gleich dem dinglichen Rechte, auch diese und andere persönliche Dienstbarkeiten durch Pacta, Gedinge, Verträge, Ubergabe, Schenckungen, oder andere Contracte und Verpflichtungen, wie auch in Testamenten und Codicillen eingeführet und verordnet. Wobey zu erinnern, daß, wenn die Frucht-Niessung iemanden in einem Testamente oder letzten Willen zugedacht wird, so denn dem Vermächtniß-Nehmer auch ohne erfolgte Lieferung hieraus dennoch ein dinglich Recht, (Jus in re) zustehe, l. 1. C. commun. de legat. l. 25. §. ult. ff. de usufr. Da hingegen,

wenn dieſes Recht iemanden bloß durch eine Handlung unter Lebenden verſprochen worden, nur ein Jus ad rem, oder eine Verpflichtung von Seiten deſſen, welcher es verſprochen, entſtehe, und die Lieferung, wenn nemlich das Gut entweder übergeben, oder der Frucht-Nieſſer ſein Recht mit Genehmhaltung des Eigenthums-Herrns, brauchet, hinzu kommen muß, wenn einer das dingliche Recht erlangen ſoll. l. pen. in pr. C. de uſufr. Ob aber, wenn iemanden die Frucht-Nieſſung vermacht wird, mit dem Zuſatze, daß er das Guth nicht veräuſſern ſoll, das Eigenthum zugleich mit vermacht ſey? ſolches wird billig verneinet, und hat der Teſtirer auf ſolchen Fall dasjenige zum Uberfluß ausgedruckt, was ſonſten von ſelbſt in der Natur des Geſchäfftes enthalten. Geſtalt auch, wenn iemand zwey Güther hat, und die Frucht-Nieſſung des einen Guthes einem andern zwar in ſeinem letzten Willen beſcheidet, iedoch mit der Beſchwerniß, daß der Vermächtniß-Nehmer das Haus nicht höher baue, oder, wenn der Erbe das andere Gebäude höher aufführen wolle, er, der Vermächtniß-Nehmer, es ihm nicht verwehren ſoll, in beyden Fällen die bloſſe Frucht-Nieſſung vermacht iſt, und der Vermächtniß-Nehmer des Eigenthums ſich dißfalls nicht anzumaſſen hat. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. 12. th. 19. Wie aber, wenn die Frucht-Nieſſung dem Vermächtniß-Nehmer und ſeinen Erben vermacht iſt? Auch in dieſem Falle iſt das Eigenthum nicht vermacht, und, ob zwar der Nießbrauch alsdenn auf des Vermächtniß-Nehmers Erben fället, ſo wird er doch nicht auf des Erbens Erben ausgelehnet. Geſtalt auch, wenn die Frucht-Nieſſung mit der Gewalt, ſolche zu verkauffen, vermacht iſt, ſelbige dennoch nicht mehr, als einmal verkauffet werden, und über die Perſon des erſten Käuffers ſich nicht erſtrecken kan. Struv l. c. th. 11. Hiernächſt wird die Frucht-Nieſſung auch durch einen langwierigen Gebrauch und Verjährung erlanget. Als 1) wenn einer, der eines Guthes nicht rechter Herr iſt, einem andern in demſelben einen Nießbrauch beſtellet, übergiebt und einräumet, und der Beſitzer darauf daſſelbe mit gutem Glauben 10 Jahr beſeſſen, und daſſelbige, unwiſſend des Herrn oder Eigenthümers, genoſſen und gebrauchet, ſo hat er dadurch die Frucht-Nieſſungs-Gerechtigkeit (Jus utendi fruendi) erlanget. 2) Mag auch einer ſolches Recht auf ſolche Weiſe überkommen, ſo er ein fremdes Guth 10 Jahr innen gehabt, und daſſelbe in Geſtalt und Krafft einer dergleichen Dienſtbarkeit genoſſen und gebrauchet hat, da doch der Eigenthums-Herr ſolches gewuſt, und denſelben Gebrauch nicht verboten oder widerſprochen hat. Nach Sachſen-Recht aber werden, wie ſonſt, auch zu dieſer Verjährung 30 Jahr und Tag erfordert. Siehe Verjährung. Auſſer dieſer Frucht-Nieſſung, welche durch den Willen des Eigenthums-Herrn eingeführet wird, iſt noch eine andere, welche die Geſetze, oder auch eine Obrigkeit bey angehender Theilung derer Commun-Güther, wenn etwan ein Guth ſich nicht füglich theilen läſſet, anordnen. Hieher gehöret 1) die Frucht-Nieſſung, welche einem Vater an derer Kinder, ſo noch in väterlicher Gewalt ſind, Gütern zuſtehet; wiewol in gewiſſen Fällen an denen ſo genannten Bonis Adventitiis ein Vater den Nießbrauch hat; nemlich a) wenn es denen Kindern mit der ausdrücklichen Bedingung, daß dem Vater die Frucht-Nieſſung davon nicht zuſtehen ſoll, gegeben worden. b) Wenn ein Kind mit ſeinem Vater eine Erbſchafft überkommt; ſo hat das Kind an ſeiner Portion ſamt dem Eigenthume auch die völlige Nutzung. c) Wenn ein Kind wider des Vaters Willen die ihm angefallene Erbſchafft antritt. d) Wenn ſelbigem ein Fürſt und Landes-Herr, oder deſſen Gemahlin etwas verehret; von welchen Ausnahmen ſonderlich in Struvs Synt. Jur. Civ. Exerc. 12. th. 5. nachgeleſen werden kan. Vors 2) haben die Geſetze einen Nießbrauch verordnet, wenn eine überlebende Ehegattin zur andern Ehe ſchreitet, daß ſie an denen von ihrem verſtorbenen Ehegatten durch deſſen letzten Willen erhaltenen Güthern denen Kindern erſter Ehe zum beſten, das Eigenthum verlieren, und nichts weiter, als die bloſſe Frucht-Nieſſung vor ſich behalten ſolle. l. 5. C. de ſecund. nupt. ibique Brunnemann. Wenn nun einer die nießliche Gerechtigkeit oder die Frucht-Nieſſung obgedachter maſſen erlanget hat; ſo mag er ſich alsbald aller Frucht und Nutzung derer Güther unterwinden, und ſolche zu ſeinem völligen Nutzen durch ſich ſelbſt oder ſeine Gewalthaber empfangen, einnehmen, genieſſen, oder auch auf andere wenden, veräuſſern, verkauffen, oder in andere rechtmäßige Weiſe überlaſſen; ſo, daß der Eigenthums-Herr, wenn er ſchon eben das Pacht- oder Kauff-Geld geben wolte, als ein anderer, dennoch weder im Pachte, noch im Kaufſe ein Vorzugs-Recht hat. Sobald aber der Frucht-Nieſſer ſtirbt, ſo iſt auch des Käuffers oder Pachters Recht aus, und iſt der Eigenthums-Herr nicht einmal den Pacht auszuhalten ſchuldig. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. 12. th. 17. Eben ſo mag ſich derſelbe auch, da ſich die Güther durch eine Zulage oder ſonſt in andere Wege gemehret oder gebeſſert hätten, der zugeſtandenen Beſſerung wol gebrauchen. Ein unverhofft gefundener Schatz aber kommt dem Nutz-Nieſſer nicht, ſondern bloß dem Eigenthums-Herrn zu. Siehe Schatz. Es iſt aber dagegen auch der Frucht-Nieſſer verbunden, die zur Nieſſung inhabende Güther in ihrer Subſtantz allerdings gäntzlich und ungeändert zu erhalten. Geſtalt ihm nicht vergönnet iſt, die Güther zu einem andern Gebrauch, als ſolche vom Teſtirer oder Eigenthums-Herrn genutzet und gebrauchet worden, anzuwenden; vielweniger kan er ſolche verändern, und ihnen gleichſam eine andere Geſtalt geben. Z. E. er kan aus einem Garten, Weinberg, oder einer Wieſen, kein Aehr- oder Saat-Feld machen; ſondern er muß es laſſen, wie es vorhero von dem Teſtirer gebrauchet worden. l. 8. l. 13. §. 7. ff. de uſufr. Er muß auch in Erhaltung derer ſelben allen gebührenden Fleiß, (diligentiam mediocrem) wie ein treuer und ſorgfältiger Haus-Vater, anwenden; vor die Unglücks-Fälle aber, wie auch, wenn durch Unterlaſſung möglichſter Vorſichtigkeit und Fleiſſes, (per culpam leviſſimam) einiger Schade an denen Güthern geſchähe, davor iſt er nicht ſchuldig zu hafften, oder ſolchen zu erſetzen, l. 9. §. 2. l. 65. ff. eod. Im übrigen muß er auch die Güther mit allen nothdürfftigen Bürden und Auflagen gegen

die

die Obrigkeit und ſonſten gegen männiglich, wie es ſich gebühret und die Nothdurfft erfordert, vertreten: wie nicht weniger ſowol die ordentlichen, als auſſerordentlichen Steuern und Gefälle davon entrichten, und endlich auch die unumgänglich nöthigen Beſſerungs-Koſten tragen. Carpzov Lib. I. Reſp. 105. Jedoch gleichwie er die ausgelegten Steuern, ſoweit ſolche die eingehobene Nutzung übertroffen, wiederfordern kan; alſo müſſen ihm auch die übermäßigen Bau-Koſten, worinnen es auf das richterliche Ermeſſen ankommt, und welche zum immerwährenden Nutzen des Guthes angewendet worden, wieder erſetzet werden. Geſtalt er denn, nach geendeter Frucht-Nieſſung, entweder die Güther ſo lange, biß ihm ſolche erſetzet, behalten, oder dieſelben auch vermittelſt der aus der ſonſt ſo genannten Geſchäffts-Verrichtung entſtehenden Klage wiederfordern kan. Brunnemann ad l. 7. C. de uſufr. Mit einem Vater aber, welchem die Frucht-Nieſſung an denen anderwärts erworbenen Güthern ſeiner Kinder zuſtehet, hat es eine andere Bewandniß; maſſen derſelbe von dieſen keine darauf verwendete Unkoſten und Ausgaben, ſie mögen groß oder geringe ſeyn, wiederfordern kan. Brunnemann ad l. ult. §. 3. C. de bon. quæ lib. Endlich ſoll auch ein iedweder Frucht-Nieſſer an ſeiner habenden Gerechtigkeit ſich begnügen laſſen, die fruchtbaren Bäume nicht abhauen, oder ſonſt etwas fürnehmen, das dem Eigenthume ſchädlich ſeyn möchte. Daher, ſo iemand eine Heerde Schaafe, oder anderes Vieh in der Nieſſung hätte, iſt er ſchuldig, den Abgang von denen jungen Lämmern wiederum zu erſetzen und aufzuziehen, wie auch an derer verdorbenen und unfruchtbaren Bäume Stellen andere zu ſetzen oder zu pflantzen. Da es ſich aber begäbe, daß der Frucht-Nieſſer mit zeitlichem Tode abgehen würde, und die Früchte bey deſſen Ableben zwar ſchon ziemlich reif oder zeitig, aber doch noch nicht abgenommen und eingeſammelt wären, ſondern noch auf dem Felde oder Lande ſtünden, ob ſie wol zur Einſammlung tüchtig und bereit ſind; ſo mögen doch deſſelben Erben ſich ihrer nicht anmaſſen, ſondern ſie gehören dem Eigenthums-Herrn des Ackers. Es müſſen aber dißfalls gleichwol denen Erben die noch von dem verſtorbenen Frucht-Nieſſer bey ſeinen Leb-Zeiten auf die Beſtellung derer Aecker und Güter aufgewandte Koſten, nebſt dem darauf geſtreueten Saamen, erſetzet werden, wie ihnen denn auch zu dem Ende das Recht, die Güther ſelbſt ſo lange, biß ſie deshalber befriediget worden, zurücke zu halten vergönnet iſt. Carpzov P. III. Conſt. 32. def. 11. und 14. Nach Sachſen-Rechte aber iſt, ſo viel die durch Fleiß und Kunſt hervor gebrachten Früchte (Fructus induſtriales) anbelanget, ein anders eingeführet, daß nemlich folglich ſolchen Falls dasjenige, was die Ege beſtrichen hat, als welches allerdings nöthig, ſogar, daß auch die würcklich geſchehene Saat oder die bloſſe Einſtreuung des Saamens nicht hinlänglich iſt, denen Erben des Frucht-Nieſſers zuſtändig, und ſind ſolche auch den Saamen zu Wiederbeſtellung derer Felder herzugeben nicht verbunden. Carpzov l. c. def. 10. Was hingegen die natürlichen Früchte anbetrifft, welche ohne Arbeit und Anbauung von ſelbſt hervorkommen; ſo iſt hierinnen zwiſchen denen Sächſiſchen und gemeinen Kayſerl. Rechten kein Unterſcheid. Ingleichen gehöret denen Erben die Weinleſe, wenn der Nutz-Nieſſer nach verrichteter Hacke, oder nach St. Urbans-Tage verſtorben iſt. Nicht weniger haben die Erben die Garten-Früchte zu genieſſen, wenn die Arbeit daran verrichtet iſt. Carpzov l. c. def. 2. Dagegen aber iſt auch der Frucht-Nieſſer ſchuldig 1) ein ordentliches Verzeichniß über die ihm zum Nießbrauch angewieſene und übergebene Sachen auch ohne des Eigenthümers Verlangen aufzurichten; ſogar, daß der Teſtirer auch ſeinem Ehewerbe ſolches nicht erlaſſen kan, wiewol in dieſem Falle eine bloſſe Beſchreibung oder Anzeige derer Güther ſchon hinlänglich iſt. Carpz. P. III. Conſt. 13. def. 14. Geſtalt auch ein Vater, wenn er die Nutz-Nieſſung an ſeiner Kinder Adventitiis hat, zu einem mehrern nicht verbunden iſt. Carpzov P. II. Conſt. 10. def. 9. 2) Muß er einen Vorſtand machen; und dieſes vermittelſt anderer Güther, oder durch eine Bürgſchafft, daß er nemlich die Güter nicht mißbrauchen, wie auch, wenn ſich ſein Recht geendiget, ſolche dem Eigenthümer unweigerlich und ohnſchadhafft wieder zuſtellen wolle. l. 1. in pr. l. 5. §. 1. ff. uſufr. quom. cav. Dafern aber der Frucht-Nieſſer nicht im Stande iſt, den von ihm geforderten Vorſtand weder durch taugliche Pfänder, noch Bürgen zu leiſten, ſonſt aber vor ſich ſelbſt ein ſparſamer ehrlicher Mann iſt, ſo wird er allenfalls zur eydlichen Caution gelaſſen, l. 4. §. 8. ff. de fideicomm. libert. *Auth.* generaliter. C. de Epiſc. & Cleric. Gail Lib. II. Obſ. 47. Er muß aber alsdenn ausdrücklich dieſe drey Stücke beſchwören, 1) daß er weder Bürgen, noch Pfand, finden können; 2) daß er die Sache als ein ehrlicher Mann nutzen und gebrauchen wolle, nemlich bey dem wahren Nießbrauch; 3) daß er nach geendigter Frucht-Nieſſung die Sache wieder an deren Eigenthümer ausantworten wolle. Harpprecht in Comment. ad Inſt. de Uſu & Habit. §. 2. n. 9. Gail. l. c. Iſt aber der Frucht-Nieſſer nicht ſparſam gnug, oder ſo beſchaffen, daß man ihn zur eydlichen Caution zulaſſen kan; ſo halten einige dafür, ſey es ſicherer, die Güther einem dritten zur Verwaltung zu übergeben, damit ſolcher dem Frucht-Nieſſer den jährlichen Zins, oder die Miethe, nebſt andern Nutzungen davon abſtatte. Gail l. c. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. 12. th. 65. Andere aber überlaſſen ſolches dem richterlichen Ausſpruche. Der Vater aber iſt von dieſer Caution in Anſehung derer von ſeinen Kindern anderwärts erworbenen Güther befreyet, l. 8 §. 4. C. de bon. quæ lib. Dieſes Geſetze aber hat auch eine Ausnahme, wenn ein Argwohn vorhanden, daß er ſolche gar leicht durchbringen oder veräuſſern dürffte. Hahn ad Weſenbec. ad ff. tit. uſufr. quom. cav. Eben dieſes Privilegium hat auch der Fiſcus, arg. l. 1. §. 18. ff. ut Legat. nomin. cav. Ein gleiches iſt auch von demjenigen zu ſagen, welcher alle ſeine Güther verſchencket, und ſich bloß den Nießbrauch daran vorbehält. l. 62. ff. de ædil. edict. ibique Dd. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. 12. th. 71. Brunnemann ad l. 4. C. de uſufr. Im übrigen iſt dieſe Caution ſo nöthig, daß, wenn ſolche zumal gefordert, aber nicht geleiſtet worden, ſonſt aber nicht, der Frucht-Nieſſer biß dahin keine Nutzung verlangen, noch

auch ſogar der Teſtirer ſolche zu des Eigenthümers Schaden und Nachtheil, wohl aber der Erbe, als Eigenthümer, ſelbſt erlaſſen kan. l. 1. ff. de uſufr. l. 1. C. eod. ibique Perez, Sichard, Brunnemann. Jedoch iſt auch ſonderlich Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. II. th. 70. der Meynung, daß dem Frucht-Nieſſer allenfalls zwar wohl die Caution wegen Wiederzurückgebung derer Güther, nicht aber auch, ſolche nicht zu mißbrauchen, erlaſſen werden könne. Wenn hingegen iemanden das völlige Eigenthum einer Sache von einem gewiſſen Tage an, die Nutz-Nieſſung aber indeſſen nur ſchlechthin und ohne die geringſte Bedingung vermacht worden; ſo darff er deshalber keine Caution leiſten, weil es nemlich gewiß, daß endlich auch das Eigenthum derſelben noch einmal auf ihn kommen werde. l. 9. §. 2. ff. uſufr. quom. cav. Ferner muß auch ſogar eine Witwe wegen ihres Wittums oder Leibgedinges, als einer Art des Nießbrauches, ebenfalls Vorſtand thun; ſonderlich wo man beſorget, daß ſolches von derſelben verthan oder veräuſſert werden möchte. Brunnemann ad l. 1. C. de uſufr. Jedoch werden vornehme Perſonen davon ausgenommen. Ubrigens endet ſich dieſe Gerechtigkeit der Nieſſung oder Abnützung 1) und fürnemlich durch des Nieſſers natürlichen Tod, oder da derſelbe ſonſt wegen eines ſchweren Verbrechens, weshalber insgemein die Güther confiſciret und eingezogen werden, aller ſonſt ihm zuſtehenden Recht- und Gerechtigkeiten verluſtig erkannt wird. Und gehöret hieher ſonderlich heutiges Tages die Reichs-Acht. Carpzov in Pract. Crim. qu. 14. n. 26. Wenn aber der Frucht-Nieſſer ſich in die Arrogation giebt; ſo gebühret in ſolchem Falle die Abnützung dem Arrogatori. Wie denn auch, wenn der erſtere in ein Kloſter gehet, dieſes die Frucht-Nieſſung einzunehmen hat. Auth. ingreſſi. C. de SS. Eccleſ. ibique Dd. Wenn auch ein Teſtirer in ſeinem letzten Willen einem das Eigenthum an etlichen Güthern und Gründen verordnet und vermacht, darneben aber die Nieſſung dererſelben ſeinen eingeſetzten Erben vorbehalten hätte; ſo endiget ſich ſolche Nieſſung mit dem Abſterben derer eingeſetzten Erben, und kommt alsdenn wieder zum Eigenthume, obgleich ſolches im Teſtamente nicht gemeldet worden. Struv in Jurispr. For. Lib. II. tit. 6. §. 13. 2) Erreichet die Nieſſung ihre Endſchafft, ſo das Guth verdirbet, einfällt, abgeht oder verbrennet; ſogar, daß, wenn ſchon hiernächſt ein anderer Bau aufgeführet wird, dem Frucht-Nieſſer dennoch keine Nutzung daran gebühret, maſſen er auch an dem Platze ſelbſt den Nießbrauch nicht weiter behält, auſſer daß bloß einem Vater in dergleichen Fällen an des Sohnes Gütern die Nutz-Nieſſung übrig bleibt. Struv l. c. §. 14. 3) Endet ſich auch ſolcher Nießbrauch, wenn darinnen nicht die rechte und geordnete Zeit und Maſſe gehalten wird, und der Frucht-Nieſſer das Guth durch eine groſſe Fahrläßigkeit (per culpam latam) mißbrauchet und zum Verderben richtet; Sogar, daß auch dieſerwegen der Nutz-Nieſſer ausgetrieben werden kan, wenn er ſchon einen Vorſtand zu machen bereit wäre. Faber in Comment. ad Cod. Lib. III. tit. 23. def. 2. Dafern er aber ſolche vorher ſchon geleiſtet hat, und dem ungeachtet die zu dem ihm vergönneten Nießbrauch ausgeſetzten Güther entweder mißbraucht, oder doch nicht nach der ihm vorgeſchriebenen Maſſe und Ordnung gebraucht; ſo kan er deshalber durch die in denen Rechten ſogenannte Actionem ex ſtipulatu zu Erſetzung des dadurch verurſachten Schadens belanget werden, l. 1. §. 5. & 6. ff. uſufruct. quemadm. cav. wiewol einer Mutter, welche die Frucht-Nieſſung in ihrer Kinder Güthern hat, in ſolchem Fall ein Curator an die Seite geſetzet zu werden pflegt. Mevius ad Jus Lubec. Lib. II. tit. 2. art. 9. n. 85. 4) Höret die Nutz-Nieſſung auf, ſo ſich der Nieſſer derſelben nach gemeinen Rechten in 10 Jahren, als binnen welcher Zeit die perſönliche Klage zu Erlangung des verſprochenen Nießbrauches wider die Natur derer ſonſt bekannten perſönlichen Klagen verjähret wird, Brunnemann ad l. penult. C. de uſufr. Aber nach Sächſiſchen Rechten in 30 Jahren Jahr und Tag nicht gebrauchet hätte. Alſo erliſchet auch die nießliche Gerechtigkeit, ſo dieſelbe auf eine gewiſſe Zeit oder Tag ausgeſetzet und angeordnet worden, und ſolche nunmehro verfloſſen iſt. Struv l. c. §. 16. Da aber der Nießbrauch einer Stadt, Gemeine oder Dorffe übergeben worden; ſo verliſcht oder endiget ſich ſolche nicht eher, als wenn von Zeit ihres Anfangs gantzer 100 Jahr verlauffen ſind. Denn des Menſchen Leben wird, wenn es hoch kommt, nicht für langwieriger geachtet, und wäre alſo unbillig, daß die Nieſſung von dem Eigenthume ewiglich getrennet und abgeſondert bleiben ſolte. Hieher gehöret auch, wenn eine Stadt umgekehret, oder eine Gemeine zertrennet iſt; Als in welchen Fällen, weil die Univerſität, was ſie bisher geweſen, zu ſeyn aufhöret, die Frucht-Nieſſung mit dem Eigenthume ſofort vereinbaret wird. l. 56. ff. de uſufr. l. 21. ff. quib. mod. uſuſr. Struv l. c. §. 17. Wenn ſich es aber zutrüge, daß der Eigenthums-Herr eher, als der Nutz-Nieſſer, mit Tode abgehet; ſo behält doch der letztere nichts deſtoweniger ſeine nießliche Gerechtigkeit, ſolange ihm ſolche überlaſſen oder abgetreten iſt. Struv l. c. §. 18. Sonſt aber werden auch zuweilen ſolche Dinge, ſo durch die Nutzung und den Gebrauch ihre Endſchafft nehmen oder veräuſſert werden können, iemanden zu nutzen und zu gebrauchen übergeben, als da ſind Korn, Wein, Geld, u. ſ. w. welches in denen Rechten mit einem beſondern Namen nur Quaſi-Uſusfructus genennet wird. Und iſt ſodenn gebräuchlich, daß dergleichen Dinge einem ſolchen Frucht-Nieſſer in einem gewiſſen Werthe angeſchlagen, und von dieſem dagegen gnugſame Verſicherung geſtellet werde, daß, weil nicht eben daſſelbe Korn, Wein, oder Geld, u. ſ. w. in der Geſtalt, wie er ſolches überkommen, (in ſpecie) wieder erſtattet werden kan, doch in denen Fällen, da die Frucht-Nieſſung aufhöret, eben ſo viel derſelben Art, (in genere) oder der Werth davor erſtattet werden ſolle. Deutlicher aber von der Sache zu reden; ſo iſt darauf zu ſehen, ob dergleichen Dinge in einem gewiſſen Werthe angeſchlagen worden, oder nicht. Im letztern Falle ſtehet es bey

dem

dem Fruchtnieſſer, ob er die Sache in eben der Art, oder den Werth davor, erſetzen wolle. Im erſtern Falle hingegen iſt zu unterſcheiden, ob die Sache Kauff-weiſe angeſchlagen worden, ſo muß der Werth davor ſchlechterdings entrichtet werden, oder ob man es nur bloſſ rdinge ſo hoch oder ſo hoch geſchätzet hat, als welches allemal bey deshalber entſtehendem Zweiffel davor zu halten, ſo ſtehet es alsdenn bey dem Fruchtnieſſer, ob er die Sache in eben der Art, oder dagegen nur den angeſchlagenen Werth erſetzen wolle. Wäre aber iemanden baares Geld auf ſolche Art zu nutzen und zu gebrauchen gegeben worden, ſo hätte man, wenn etwan das Geld am Gehalt und Gewichte, oder am Schroot und Korne vermindert oder verbeſſert worden, ſich ebenfalls darnach zu richten, wie deſſen Gehalt zu der Zeit, als es ausgethan worden, beſchaffen geweſen. Struv. l. c. §. 19. Lyncker in Anal. ad ff. tit. de uſufr. ear. rer. dahin auch gewiſſer maſſen die in denen Rechten ſogenannte Antichreſis gehöret, von welcher in dem II. Bande p. 528. u. ff. ein beſonderer Artickel nachzuſehen. Im übrigen wird dieſe letztere Art der Fruchtnieſſung (Quaſi-Uſusfructus) eben wie die wahre Fruchtnieſſung beſtellet, und auch wiederum geendiget; Nur daß der Mißbrauch der Sache und deren Untergang auf dieſen Fall nicht zu deuten ſind. Struv l. c. §. 19. Wiewol einige meynen, daß man ſolchen durch die ſonſt ſogenannten Handlungen unter Lebendigen nicht beſtellen könne, weil ſelbiger ſodenn vielmehr nur das Anſehen eines Darlehns haben würde. Allein man kan nur von dem Unterſcheide zwiſchen beyden, ſonderlich beym Wiſſenbach in Comment. ad ff. tit. de uſufr. ear. rer. ein mehrers nachleſen. Endlich iſt zu mercken, daß kein ſchwächeres Recht als das Nutznieſſungs-Recht iſt, weil es ſchon an und vor ſich ſelbſt, oder ſeiner Natur nach, wieder zu dem Eigenthums-Rechte eilet und zielet. l. 3. C. de uſufr. Cujacius Lib. XXIII. Obſ. 21. Ein mehrers hiervon ſiehe in Johann del Caſtillo, Marcus Aurel. Galvanus, Helfr. Ulrich Hunnius und Caſpar Manzius beſondern Abhandlungen de Uſufructu, desgleichen in Wolffgang Adam Lauterbachs Diſp. de Uſufructu Paterno, Tübingen 1652. und Harpprechts Diſp. de Uſufr. Statut. matern. ebend. 1704. wie auch Chriſtinäus Vol. I. Dec. Belg. 250. und Vol. II. Deciſ. 175. u. ff. Gail Lib. II. Obſ. 46. Molinäus de Juſt. & Jur. Tom. I. Tr. 2. Diſp. 7. Reiter de Alienat. P. II. c. 22. ſect. 1. u. ff. Speidel in Biblioth. Jurid. Vol. II. Lit. V. tit. Uſusfructus p. 1275. u. ff. nebſt andern daſelbſt angeführten Rechts-Lehrern. Siehe auch Gebrauch, im X. Bande p. 494. u. ff.

Nieſſen, ſo viel als genieſſen, nutzen, gebrauchen, Lat. *uti, frui*; ſiehe Gebrauch, im X. Bande pag. 494. u. ff. ingleichen Nießbrauch, und Nützen.

Nieſſenau, ein Dorff in dem Marggrafthum Nieder-Laußnitz, zur Herrſchafft Sohra, mithin dem Gräflichen Geſchlechte derer von Promnitz gehörig. Wabſts Hiſtor. Nachr. von dem Churfürſtenth. Sachſen ꝛc. Beyl. p. 131.

Nieſſer, Nöſſer, Fruchtnieſſer, Nutznieſſer, *Fructuarius, Uſufructuarius*, iſt derjenige, welchem ein fremdes Guth oder eine iedwede andere brauchbare Sache zu nutzen und zu genieſſen vergönnet iſt; ſiehe Nießbrauch.

Nieſſewa, eine kleine Stadt in Litthauen, in der Woywodſchafft Polotz.

Nießliche Gerechtigkeit, ſiehe Nießbrauch.

Nießner (Chriſtian) ein gelehrter Zittauer und Sohn Johann Nießners, ward Pfarrer zu Urſchke, im Liegnitziſchen Fürſtenthum in Schleſien, im Jahr 1698. Carpzov Analecta Faſtor. Zittavienſ. Th. III. Cap. VII. §. 2. pag. 122.

Nieſſung, ſiehe Nießbrauch.

Nieß-Wurtz, ſiehe Nieſe-Wurtz.

Nieſtadt, ſiehe Neuſtadt, im XXIII. Bande.

Nieſtadt, eine kleine Stadt auf der Däniſchen Inſel Laland.

Nieſten, Niſten, ein Schloß und Amt in Francken, im Stifft Bamberg, oberhalb der Stadt Weißmann. Auf ſelbigem iſt im Jahr 1248 der letzte Hertzog von Meran im Voigtlande und Francken, Namens Otto, von ſeinem Hofmeiſter ermordet worden, wiewol andere wollen, daß ſolches an einem andern Orte geſchehen ſey. Zeillers Beſchreibung der X. des Heiligen Römiſchen Reichs Creyſſe Tit. VI. pag. 541.

Nieſter, ein Fluß, ſiehe Dnieſter, im VII. Bande p. 1103. u. f.

Nieſtrom, ein Fluß, ſiehe Nieva.

Nies-Wurtz (wilde) ſiehe *Elleborine ſeu Helleborine*, Dod. Lob. im VIII. Bande p. 900.

Niete, ſiehe Nietnägel.

Nieten, Nieden, Angieſſen, Anlöten, Anſchmeltzen, Lat. *Agglutinare, Conglutinare, Ferruminare*, iſt in denen Rechten ſo viel, als zwey beſondere Stücke von einerley Materie an einander ſchmeltzen, und alſo gleichſam zu einem machen. Als z. E. Eiſen mit Eiſen, Silber mit Silber, Kupffer mit Kupffer, u. d. g. iedoch ohne Zuſatz eines andern Ertztes oder unterſchiedener Materie. l. quicquid. ff. de acquir. rer. domin. Wiewol es auch bisweilen von Dingen unterſchiedener Materie und Ertzte geſagt wird, die aber gleichwol unmittelbar und ohne Zuſatz eines dritten mit einander vereiniget, und eines an das andere angeſchmoltzen werden. Als wenn z. E. an einen goldenen oder ſilbernen Becher ein eiſerner Fuß gemacht wird. Und iſt ſodenn dieſes Nieten oder Anſchmeltzen (Ferruminatio) von dem ſonſt ſogenannten Verlöten oder Anlöten (Plumbatura) unterſchieden, als welches letztere inſonderheit vermittelſt zergangenen oder zerſchmoltzenen Bleyes oder Zinnes geſchiehet, da nemlich dieſes letztere zwiſchen die beyden an einander zu lötenden Stücke mitten eingegoſſen, und ſolche alſo erſt dadurch mit einander vereiniget werden. l. in rem actio. §. item quæcunque. ff. de rei vindic. Baytius in l. uxori. ff. de aur. & arg. leg. Im eigentlichen und gantz beſondern Verſtande aber wird ſonderlich das Lateiniſche Wort Ferruminare bloß vom zuſammen geſchmiedeten Eiſen-Wercke, oder doch

nur

nur ſolchen Dingen, die vermittelſt eiſerner Schienen oder Klammern mit einander verbunden werden, gebraucht, d. l. quicquid §. 2. ff. de acquir. rer. domin. da hingegen, wenn es gediegenes Gold betrifft, dieſes Anlöten, gemmiglich ſowol in denen Rechten, als auch bey andern Lateiniſchen Schrifftſtellern, mit einem beſondern Namen Chryſocolla, in allen andern Dingen auſſerdem aber überhaupt entweder Agglutinatio oder Conglutinatio, genennet wird. Plinius Lib. 33. Pratejus. Was übrigens wegen dieſes Niedens oder Anlötens Rechtens, wenn ſolches zumahl in einer fremden Materie geſchiehet, und wie vermittelſt deſſelben nach Gelegenheit an dergleichen zuſammen gelöteten oder an einander geſchmoltzenen Sachen das Eigenthum ſowol erworben werden, als auch verlohren gehen könne, davon ſiehe unter *Dominium*.

Nietheimer (Johann Jacob) ein Doctor der Medicin aus dem 16 Jahrhundert, hat aus des Theophraſti Paracelſi Schrifften einen Unterricht, wie die Peſt zu curiren, in Deutſcher Sprache verfertiget, und zu Straßburg 1583 in 8 ans Licht geſtellet. Friſii Biblioth. Gemeriana.

Niethen, ein Dorff im Budiſſiniſchen Creyſſe des Marggrafthums Ober-Lauſitz. Wabſts hiſtor. Nachrichten von dem Churf. Sachſen ꝛc. Beyl. p. 123.

Nietingen, Niertingen, Nirtingen und Nürtingen, eine Stadt und Schloß in dem Hertzogthum Würtemberg am Neckar, allwo eine ſteinerne Brücke hinüber gehet. Sie liegt zwiſchen Tübingen und Kirchheim. *Topogr. Suevia.*

Niet-Nägel, Nieten, heiſſen die halben Schloß-Nägel, und ſind diejenigen, womit die Bänder an denen Thüren, Kiſten und Schräncken am äuſſerſten Ende angeſchlagen werden, und die gröſte Gewalt auszuſtehen haben. An gar groſſen Thüren und Thoren werden an ſtatt der Niete, Muttern, um beſſerer Haltung willen, vorgeſchraubet.

Niet-Nagel, ſiehe Nied-Nagel.

Nietner oder Niedner (Albert) Pfarrer des Stifft Merſeburgiſchen Dorffes Spergau, von dem nichts weiter bekannt iſt, als diejenige Geſchichte, welche das Chronicon Epiſcopor. Merſeburgenſ. beym Ludewig Reliqu. MSCtor. Tom. IV. p. 531. von ihm erzehlet.

Nietner oder Niedner (Andreas) war den 28 Julii 1554 zu Stollberg gebohren, nahm auf Academien die Magiſter-Würde an, ward darauf Prediger, und endlich Senior des Miniſterii zu Merſeburg, und ſtarb daſelbſt im Febr. 1632 in dem 52 Jahre ſeines Predigt-Amts. Götze Theol. ſemiſec. p. 21. Blum Jubil. p. 140. Groſſens Jubel-Prieſter-Hiſtorie.

Nieto (Anton Granna und) gebürtig von Salamanca, war im 17 Jahrhundert beyder Rechten Doctor und Profeſſor der Canoniſchen Rechte in ſeiner Geburts-Stadt. Er hat in drey Bänden citenam Jurium utriusque Jurisprudentiæ geſchrieben, Madrit 1662. Lion 1678 in Folio. Anton Bibl. Hiſp.

Nieto (David) ſonſt auch Neto und Netto genannt, wie er denn alſo in des Daniel Levi von Barrios Schrifften ſehr offte vorzukommen pfleget, war ein Sohn Pinchas, von Venedig gebürtig, deſſen Vor-Eltern aber aus Spanien oder Portugall geweſen. Er gab anfangs einen Richter, Prediger und Medicum zu Livorno in Italien ab, erhielt aber 1701 die Vocation als Archiſynagogus nach Londen, wo er auch 1728 mit Tode abgegangen. Es rühmet ihn wegen ſeiner ſonderbaren Gelehrſamkeit Johann Gagnerius in animadverſionibus ſuis ad editionem Pſeudo-Gorionidis Breithauprianam, welche in *Jo. Clerici* Biblioth. ſelecta Tom. XXV. P. I. p. 43. ſtehen. Und in wie groſſer Hochſchätzung er geweſen ſeyn müſſe, läſſet ſich zum Theil aus denen verſchiedenen Leichen-Reden abnehmen, welche ihm in Spaniſcher und Portugieſiſcher Sprache ſind gehalten worden. Die erſte von denſelben that ſein Sohn Iſaac aus Exod. XIV, 19. Londen 1728 in 8. Die andere Jacob von Caſtro Sarmento über Exod. XXVI, 33. ſo nebſt der vorigen zuſammen gedruckt, und 72 Blätter mit einander ausmachen: Beyde ſind in Spaniſcher Sprache geſchrieben. Die dritte in Portugieſiſcher Sprache legte Iſaac von Sequeira Samuda aus Pſalm CIV, 19. ab, welche ebendaſelbſt 1728 in 8 gedruckt iſt, und aus 118 Blättern beſtehet. Zu Ende derſelben iſt auch die Grabſchrifft befindlich, welche der Nieto bekommen hat, und folgendes Inhalts iſt:

Theologo ſublime, Sabio profundo,
Medica inſigne, Aſtronomo francoſo,
Poeta dolce, Pregador facundo,
Logico arguto, Phyſico ingenhoſo,
Rhetorico fluente, Author jucundo,
Nas linguas promto, Hiſtorias noticioſo:
Poſto que tanto em pouco, a quy ſe encerra
Que o muito e pouco em morte hè pouca terra.

Es iſt ihm auch eine Grabſchrifft in Engliſcher Sprache geſetzet worden. Seine gelehrten Schrifften übrigens ſind folgende:

1) Paccalogia overo diſcorſo della Paſca, in cui ſi aſſegnano la ragioni delle diſcrepanze vertenti circa il tempo di celebrar la Paſca, tra la chieſa latina è greca, come anche tra queſte e la Sinagoga Ebrea riſpectivamente, dal Concilio Niceno ſino alla reformazione Gregoriana, da queſto ſino à tutto l' anno 1699 e inde à perpetuo, diviſi in 5 dialoghi, Cöln 1702 in 8. welcher Ort deswegen vorgeſetzet worden, damit dieſes Werck in Italien nicht verboten werden möchte, da es doch würcklich zu Londen gedruckt iſt.

2) Della divina providentia ò ſea naturalezza univerſal, ò natura naturante Tratado theologico, dividido en dos dialogos, Londen 1704 in 4. iſt 90 Blätter ſtarck. Zu Ende deſſelben iſt noch beygefüget ein Brief gleiches Inhalts von denen Rabbinen an den Rabbi Zevi Aſchkendſi in der Deutſchen Synagog zu Amſterdam, welchen Moſes von Medina im Namen der Vorſteher der Synagog zu Londen abgehen laſſen, mit des Zevi hebräiſcher Antwort

Antwort darauf, nebſt deren Spaniſcher Uberſetzung. Eine neue und verbeſſerte Auflage von dieſem Buche und deſſen Anhange erfolgte London 1716 in 8.

3) Sermon y problematico dialogo, London 1703 in 4.

4) Los trionfos de la pobrezza, panegirico predicado en la ſolennidad de la fundacion de la pia y ſanta hebra de Bikur Holim, ebend. 1709 in 4. iſt 32 Blätter ſtarck.

5) Sermon funebre über Exod. XXVIII, 38. ebend. 1720 in 4.

6) Kalendarium Judaicum, in Hebräiſcher und Spaniſcher Sprache, aus 1 Chron. XII, 32. von 1718 an bis 1800. ebend. 1718 in 12.

7) Ignis legis, ſ. ignea lex, ex Deuter. XXXIII, 2. ebend. 1715 in 8. iſt auch aus dem Hebräiſchen ins Spaniſche überſetzt, und beſonders gedruckt.

8) Notitiæ recondiæ & poſthumæ de proceſſu inquiſitionum in Hiſpania & Luſitania adverſus illos, qui carceribus illarum detinentur, ex Scriptoribus Catholicis, Apoſtolicis & Romanis deductæ, Spaniſch und Portugieſiſch, in 2 Theilen, Villafranca (oder London) 1722 in 8. Es ſollen ſolche meiſt aus denen Memoires hiſtoriques pour ſervir à l' hiſtoire des inquiſitions zu Cölln, oder vielmehr zu Paris 1716 in 8 gedruckt, ausgeſchrieben und überſetzt worden ſeyn.

9) מַטֵּה דָן tribus Dan, oder wie der Titul davon ſonſten heiſſet, פִּרְקֵי חֵלֶק שֵׁנִי pars ſecunda Coſari, beſtehet aus 5 Diſputationen, und iſt vornemlich wider die Karäer gerichtet, doch werden auch die Copernicaner und Carteſianer darinnen widerleget, London 1714 in 4. Sie ſind Hebräiſch abgefaſſet, und mit einer Spaniſchen Uberſetzung neben einander ſtehend verſehen.

10) Preces ſub initium novi anni recitandæ, in Spaniſcher Sprache, London 1727 in 8.

Er hat auch an einer Talmudiſchen Concordantz zu arbeiten angefangen, und bereits 4 groſſe Bände davon fertig liegen gehabt. Wolffs Bibl. Hebr. P. I. p. 324. P. III. p. 201. und P. IV. p. 809.

Nieto (Iſaac) der ältere, ſiehe Iſaac Nieto, im XIV. Bande p. 1314.

Nieto (Iſaac) der jüngere, ſiehe Iſaac Nieto, im XIV. Bande p. 1314.

Nieto (Peter) aus der Spaniſchen Provintz Valentia, florirte 1585, und ſchrieb einen Tractat de oratione mentali &c. Anton. Bibl. Hiſpan.

Nietzſchen und Neu-Liebeln, ſind zwey Oerter in der Marggrafſchafft Ober-Lauſitz, welche dem Adelichem Geſchlechte derer von Wiedebach gehören. Wabſts hiſtor. Nachricht von dem Churfürſtenthum Sachſen ꝛc. Beyl. p. 147.

Nieva, Neva, Newa oder Nieſtrom, iſt der groſſe Fluß oder Canal, durch welchen ſich der See Ladoga in den Finnländiſchen Meer-Buſen ergeuſt. Er ſcheidet die beyden Landſchafften Ingermannland und Carelien von einander. Der Czaar Peter Alexewitz hat 1703 allhier die berühmte Stadt und Feſtung Petersburg anlegen laſſen. Als etwas ſonderbares iſt von dieſem Strohme zu mercken, daß er alle Jahre gemeiniglich im Ausgange des Octobers, oder Anfange des Novembers dergeſtalt auflauffet und anſchwillet, daß er nicht allein in die etwas niedrig, ſondern auch zuweilen in die hochliegende Häuſer einzutreten, und groſſen Schaden zu verurſachen pfleget, welches die Stadt Petersburg zu verſchiedenen malen erfahren, auch unterſchiedlichen Natur-Kündigern Gelegenheit gegeben hat, dieſer Stadt ihren Untergang im Waſſer von einer ſolchen Uberſchwemmung zu prophezeyen, welche Propheten aber im Jahr 1724 der Herr Leutmann, Profeſſor bey der Petersburgiſchen Academie, in einem beſondern Schediaſma von der Aufſchwell- und Ergieſſung des Newa-Strohmes widerleget, und zugleich ſowol dieſe Ergieſſungen der Nieva, als anderer Flüſſe, aus natürlichen Urſachen erwieſen hat. Ein Auszug von dieſem Schediaſma, iſt in dem verändertem Rußland Th. II. p. 126. u. ff. zu finden.

Nieva (Bernard von) bekam den Zunamen von ſeinem Geburts-Ort, unweit Segovia in Spanien, trat um 1550 in den Dominicaner-Orden, und ſchrieb Sumario Manual de information de la chriſtiana conciencia, Medina del Campo 1556 in 4. Antonius Bibl. Hiſp.

Nieva (Dominicus von) ein Dominicaner von Billoria en Campos in Spanien gebürtig, trat zu Valladolid in den Orden, gieng hierauf 1585 in ſeinem 22 Jahre, nebſt andern Miſſionarien nach den Philippiniſchen Inſuln ab, und wurde endlich Prior in Manilla. Hierauf ward er 1606 befehligt, als General-Procurator an den Päbſtl. und Spaniſchen Hof ſich zu wenden, da er aber zwiſchen Mexico und Manilla mit dem gantzen Schiffe untergieng. Er hat in Sineſiſcher Sprache

1) Memoriale vitæ chriſtianæ;
2) Tr. de oratione & meditatione;
3) Grammaticam;
4) Dictionarium;
5) Pœnitentium examen;
6) Tr. de præparatione ad ſacramentum pœnitentiæ ſacramque evchariſtiam neceſſaria.

u. a. m. herausgegeben. Echard Bibl. ſcr. ord. Prædic. Tom. II. p. 361.

Nieva (Sebaſtian von) ein unbekannter Spanier, welcher Hiſtoria del Santo Ninno de la Guardia geſchrieben, und mit Sebaſtian von Nieva Calvo, der ein Gedichte des Titels: la Mejor Muger, madre y virgen, ſus excelencias, vida y grandezas zu Madrit 1625 in 4 herausgegeben, vor einerley gehalten wird. Anton Bibl. Hiſpan.

Nievalos, ein feſtes Schloß in Arragonien in Spanien, 2 Stunden von Calatajud, wurde 1706 von den Völckern des Hertzogs von Anjou mit Sturm erobert.

Nieucheu, eine Stadt, ſiehe Nerzinskoy, im XXIII. Bande p. 1917.

Nieves, Nevis, Newis, Neves, und Nievis, Latein. *Insula Nivium*, eine kleine Insul in Nord-America, in dem Süd-Meer, ist zuerst von den Spaniern entdecket worden. Allein von 1628 her besitzen sie die Engeländer, von welchen sie Newis genennet wird. Sie liegt nahe bey der Insul St. Christoph, und ist ziemlich fruchtbar, sonderlich an Zucker, Zinnober, Baum-Wolle und Taback. Baudrand.

Nieugecomen, siehe Niwichemo.

Nieuhauß, siehe Neuhauß.

Nieuhov (Johann) siehe Neuhoff.

Nieuil, eine Augustiner-Abtey in Franckreich, siehe Nioeil.

Nievis, eine Insul, siehe Nieves.

Nieuland Paschasius (Jacob) ein Niederländischer Dominicaner aus Winoxbergen in Flandern, blühete 1568, und gab Victoris Uticensis historiam de persecutione Vandalica ins Niederländische übersetzt heraus, Antwerpen 1568 in 8. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Præd. Tom. II. p. 200.

Nieu-Landt oder Novaterranus (Frantz) ein gelehrter Presbyter von Gent in Flandern, lebte in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts, war in der Griechischen und Lateinischen Sprache sehr geübt, und gab Doctrinam Christianam Griechisch und Lateinisch zu Löven 1560 in 8 heraus. Sweertius Athen. Belg.

Nieulant (Wilhelm van den) siehe Nieulantius.

Nieulantius oder van den Nieulant (Wilhelm) ein Niederländischer Mahler und Poete, florirte zu Antwerpen 1626, und schrieb

1) 6 Tragödien, Antwerpen 1617, 1624 und 1626.
2) de homine, in Versen, ebend. 1621.
3) Epigrammata, Elegias, Epithalamia & Epitaphia.

Bönig Biblioth. vet. & nov. Andreas Biblioth. Belg.

Nieulay, siehe Nieulet.

Nieulet, oder Nieulay, *Arx Niculana*, eine kleine Frantzösische Festung in der Picardie, welche vermittelst eines Morastes von Calais abgesondert wird. Sie hat vier Basteyen, und kan mit Hülffe etlicher Schleusen die gantze Festung von Calais innerhalb vier Stunden unter Wasser setzen. Baudrand.

Nieumegen, eine Stadt in der Grafschafft Geldern in Holland, siehe Nimägen.

Nieuport, eine kleine offene Stadt in der Grafschafft Holland, an dem Flusse Leck, Schonhoven gegen über. Der Ort hat einen Lachs-Fang, und ist vor diesem in besserm Stande gewesen.

Nieuport, Lat. *Novus Portus*, eine Stadt an dem Fluß Yperlee, so hindurch fliesset, in einer Ebene, in dem Oesterreichischen Flandern, 3 Meilen von Ostende, und nicht weit von dem Meer, allwo sie einen kleinen länglichten, aber sichern Hafen hat, bey welchem zur Nacht-Zeit auf einem steinernen Gebäude ein Feuer-Zeichen gegeben wird, damit sich die Schiffe auf der See darnach richten und vor Schaden hüten können. Sie ist befestiget, und kan durch Schleussen das umliegende Land unter Wasser setzen. Der erste Name dieser Stadt war Sandhofft, oder das Haupt des Sandes. Aber Philipp, zugenamt von Elsaß, Graf von Flandern, gab ihr den neuen Namen, indem er 1168 allda einen Hafen anlegte, bey welcher Gelegenheit auch der Stadt schöne Freyheiten und gute Gesetze, sonderlich was die Schiffahrt betrifft, ertheilet wurden. Die noch stehende starcke Mauer bauete Philipp der kühne, Hertzog von Burgund. Im Jahr 1489 hatten die Frantzosen einen vergeblichen Anschlag auf diese Stadt, und ob sie zwar im Sturm zweymal hinein gekommen, wurden sie doch allemal wieder hinaus geschlagen. Im Jahr 1600 brachte der Printz Moritz von Nassau nahe bey diesem Orte den Spaniern eine grosse Niederlage bey, und soll auf der lincken Hand der Stadt bey denen Duynen oder Sand-Hügeln noch ein schwartzes höltzernes Creutz zu sehen seyn, welches zum ewigen Gedächtniß dieser Schlacht daselbst aufgerichtet, und von den erschlagenen Spaniern viele daselbst begraben worden. Im Jahr 1712 schenckte Philipp V. diese Festung dem Churfürsten von Bayern; sie ward aber in dem Utrechtischen Frieden 1713 in Ansehung des Hauses Oesterreich an die General-Staaten übergeben; doch hatte sie der Churfürst von Bayern so lange inne, bis er durch den Rastädter und Badischen Frieden wieder in den Besitz seiner Länder gekommen, seit welcher Zeit sie unter Oesterreichischer Botmäßigkeit stehet. Im Jahr 1727 wurde daselbst eine neue Compagnie zum Hering- und Fisch-Fange aufgerichtet, welches die Holländer nicht wenig beunruhigte. von Koo annal. Austr. l. 10. fol. 380. u. ff. Meteran. in der Niederl. Hist. 21. *Topogr. circ. Burg.* p. 184. *Descr. hist. de Fr.*

Nieuport (G. H.) ein in den Römischen Geschichten und Alterthümern nicht unerfahrner Holländer, wovon folgende Schrifften zeugen:

1) Ritvum, qui olim apud Romanos obtinuerunt, succincta explicatio, Utrecht 1712 in 8, zum dritten mal aufgelegt Utrecht 1723 in 8, und zu Bautzen nachgedruckt 1733 und 1739 in 8.
2) Historia reipublicæ & Imperii Romanorum ab V.C. ad ann. U. 727. quo Octavio Cæsari summa Imperii cum nomine Augusti delata fuit, Utrecht 1723 in 2 Octav-Bänden. Venedig 1733 in 2 Octav-Bänden.

Nievre, ein Fluß, siehe Nevers, im XXIII. Bande p. 121.

Nieustadt, oder Nieuwerstadt, eine Stadt, mit dem Titel einer Herrschafft im Oesterreichischen Geldern, eine Meile von der Maaß. Sie ist der Schlüssel zu dem Hertzogthum Jülich.

Nieuwe Horn, oder Neu Horn, ein kleines Dorff auf der Insel Voorn zwischen Brill und Helvoet-Sluys.

Nieuwehte, siehe Niwehte.

Nieuwendam, oder Neuwendam, ein grosses Dorff, nahe bey Nieuport in Flandern.

Nieuwen-hove (Frantz von) Lat. *de Nova curia*, ein Niederländischer Franciscaner, ist in verschiede-

ſchiedenen Klöſtern Guardian geweſen, hat die Theologie gelehret, und in denen vornehmſten Städten in Flandern einen Prediger abgegeben, iſt endlich zu Gent 1562 den 8 Junii geſtorben, nachdem er viele Schrifften verfertiget, welche aus 3 Bänden beſtehen, von denen enthält der

I. Sermones in totius anni Dominicas.

II. Conciones in Evangelia ad Sanctorum memoriam cum legendis quorundam Sanctorum.

III. Begreiffet

1) Conciones in Evangelia quadrageſimalia cum explanatione paſſionis Dominicæ.
2) Commentarium in Epiſt. Pauli ad Epheſios.
3) Expoſitionem regulæ Fratrum Minorum.
4) de caſibus reſervatis Epiſcopo a jure, conſuetudine & ſtatutis Synodalibus, ſaltem Tornacenſibus.
5) Oeconomiam Chriſtianam.
6) de ſeptem Eccleſiæ notis ſacris vel Sacramentis axiomata.
7) Tract. in Orationem Dominicam.
8) in Symbolum Apoſtolorum.
9) in hymnum: Gloria in excelſis Deo.
10) in hymnum: Veni ſancte Spiritus.
11) Collationes IV. ad ſacerdotes in comitiis.
12) Tr. de virginibus & viduis ex utroque Teſtamento.
13) de viſu & aſpectu Dei.
14) Sermones in profeſſione monachorum & religioſorum.
15) de ſeptem doloribus glorioſæ virginis Mariæ.
16) Tr. de fructibus ſpiritus.

Sweertius Athen. Belg.

Nieuwenrode, oder **Neuenrode**, ein Dorff in der Herrſchafft Utrecht, an dem Fluſſe Vecht.

Nieuwentyd (Bernhard) wurde zu Weſtgrafdyck, einem Dorffe in Nord-Holland, woſelbſt ſein Vater ein Prediger war, 1654 den 10 Aug. gebohren. Er legte ſich auf die Medicin, wendete aber dabey viel Zeit auf die Mathematick, und brachte es ſo weit darinn, daß er 1699 eine Analyſin infinitorum heraus gab, worüber er mit dem Herrn von Leibnitz in Streit gerieth. Inzwiſchen wurde er hierdurch überall bekannt, und die Carteſianiſche Philoſophie, welche er ſonſt mit dem groſſen Eifer vertheidiget, fieng an ihm mehr und mehr zu mißfallen, daher er derſelben die Verſuch-Kunſt vorzog. Seine groſſe Wiſſenſchafft hat er ſonderlich in dem trefflichen Wercke gezeigt, welches den Titul Wereld beſchouwinge führt, und darinnen er die Gründe der Atheiſten widerlegt. Es iſt daſſelbe zu Amſterdam 1715 in 4 gedruckt, nachgehends in die Frantzöſiſche Sprache überſetzet worden, desgleichen auch in die Deutſche, und mit Chriſtian Wolffs Vorrede zu Franckfurt 1732 in 4 ans Licht getreten. Hierauf nahm er ſich vor, dergleichen auch mit des Spinoſä ſeinen Gründen zu thun, brachte aber dieſe Schrifft, woran er lange gearbeitet, nicht eher, als den Tag vor ſeiner letzten Kranckheit, zu Ende. Es iſt ſelbige 1720 gedruckt unter dem Titel: Gronden van Zekerheit of de Regte beroogwyſe der wiskundige. Er ſtarb als Bürgermeiſter zu Purmerend 1718 den 30 May an der Schlafſucht. Seine übrigen Schrifften ſind

1) Vorſchlag, wie man die Tabulas ſinuum ohne Multiplication und Diviſion brauchen könne, welchen er in das Journal litteraire ſetzen laſſen.
2) Conſiderationes circa analyſeos ad quantitates infinite parvas applicatæ principia, Amſterſtam 1696 in 8.
3) Conſiderationes ſecundæ circa calculi differentialis principia, ebend. 1694 in 8.
4) lettre à M. Bothnia de Burmannia ſur le 27 article de ſes meteores, ſo in den Nouvelles litteraires ſtehet.

Man rühmt ſonderlich ſeine Höflichkeit und Aufrichtigkeit. Gel. Zeitungen im Jahr 1718. P. 2. *Europe Savante.* Ludovici Hiſtorie der Wolffiſchen Philoſophie I. Th. §. 83.

Nieuwerbrug, oder **Neuwerbrug**, ein Dorff am Rhein in Holland, zwiſchen Vörden und Bodegrave gelegen.

Nieuwerkerck, ein Dorff in Schieland in Süd-Holland, 2 kleine Meilen von Rotterdam gelegen.

Nieuwerſtadt, eine Stadt, ſiehe Nieuſtadt.

Nieuwerwärt, eine Stadt in Süd-Holland, ſiehe Clundert, im VI. Bande p. 479.

Nieuwkoop, oder **Neukop**, ein Dorff im Rhein-Lande, anderthalbe Meile von Alphen, und eine groſſe Meile von Bodegrave.

Niewergin, oder **Niergin**, ein alt Deutſches Wort, bedeutet nach des Lipſius in Gloſſar. davon gegebenen Erklärung ſo viel, als Allerwegen, Allenthalben, Lat. Usquequaque. Bey dem Orfrid hingegen ſcheinet es mehrentheils ſo viel anzuzeigen, als das noch heut zu Tage übliche Wort Nirgends; an deſſen ſtatt die Holländer Nergen oder Nergens ſagen, Lat. Nusquam. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 129.

Niewiht, ein alt Deutſches Wort, bedeutet nach des Lipſius in Gloſſar. davon gegebenen Erklärung ſo viel, als Schlimm, Böſe, Unächt, u. d. g. Lat. Pravum. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 129. Siehe auch Neuwiht, im XXIII. Bande p. 1707. u. f.

Niewkerck, oder **Neukirchen**, ein kleines Dorff auf der Inſel Caſſand in Flandern.

Niewkerck, ein Flecken in dem Land von Waas, wo der Kayſer im Jahr 1732 eine Academie unter der Direction des Herrn Gillis von Goethem, Ingenieurs und geſchwornen Land-Meſſers, anlegen ließ, worinne junge Leute in der Mathematick unterwieſen werden ſollen.

Niew-Montros, ſiehe Montroß, im XXI. Bande p. 1424.

Niew-Schantz, ſiehe Langacker-Schantz, im XVI. Bande p. 614.

Niewutzſch, ein Dorff im Lübbeniſchen Creyſſe des Margrafthums Nieder-Lauſitz, zur Herr-Meiſterſchafftlichen Sonneburgiſchen Compthurey Friedland gehörig. Wabſts Hiſtor. Nachr. von dem Churfürſtenthum Sachſen ꝛc. Beyl. p. 135.

Nierdorff, ein groſſes Dorff von 800 Häuſern in Böhmen an den Lauſitzer Grentzen, eine halbe Meile von Schluckenau, dem Grafen von Salm gehörig, deſſen Einwohner meiſtens Handlung treiben.

Niezabitowsky, ſiehe Nizobitowsky.

Niezan ein alt Deutſches Wort, bedeutet bey dem Otfrid ſo viel, als das noch heut zu Tage übliche Wort Genieſſen, oder wie es die Holländer ſagen, Genieten Lateiniſch Uti, frui. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 129.

Nifanius (Caſpar) ein Paſtor zu Plawe im Mecklenburgiſchen, lebte um die Mitte des 17 Jahrhunderts. Es iſt von ihm bekannt worden Oratio lugubris de Guſtavo Adolpho, welche zu Roſtock 1633 in 4 gedruckt.

Nifanius (Chriſtian) ein Lutheriſcher Theologus, war zu Lelingen in dem Duhmarſiſchen 1629 den 1 oder 21 Mertz gebohren, und ſtudirte zu Dantzig, Wittenberg, Königsberg, Roſtock, Helmſtädt, Grypswalde, Marpurg und Gieſſen. Anfangs berieff ihn der Graf von Waldeck zum Rector nach Corbach, und bald darauf zum General-Superintendenten in ſelbiger Gegend. Nach dieſem nahm er 1660 den Gradum eines Licentiaten an, wurde Superintendent zu Eiſenberg, endlich aber Paſtor zu Bielefeld, und Superintendent in der Grafſchafft Ravensberg, wie auch Kirchen-Rath, und ſtarb 1689 den 5 Jun. Man hat von ihm:

1) Poſitiones philologico-theologicas adverſus *Hug. Grotii* annotationes in Joannem, Gieſſen 1659 in 8.
2) Tr. de fide infantum baptizatorum adverſus *Mart. Becanum, Adolph. Godofr. Voluſium &c.* ebend. 1662 in 8.
3) Oſtenſionem hiſtorico-theologicam, quod Carolus M. in quam plurimis fidei articulis formaliter non fuerit Papiſta, Franckfurt 1670 in 8.
4) Carolum M. veritatis Evangelicæ Confeſſorem denuo exhibitum, & ab impugnationibus *Nic. Schaten* vindicatum, ebend. 1670.
5) Beſcheidentliche Beantwortung der Haupt-Gründe, dadurch Andreas Fromme Papiſtiſch zu werden, vornemlich bewogen worden, Rinteln 1670 in 8.
6) Bedencken, was von der Religion der neulichſt zu Hervorden in der Grafſchafft Ravensberg angekommenen Verſammlung zu halten ſey, Bilefeld 1671 in 12.
7) Veritatem Eccleſiæ Lutheranæ contra Keddium & Erbermannum vindicatam, ebend. 1673 in 8. Franckfurt 1679 in 8.
8) Matæologiam Labadianam, oder Bedencken, was von der Religion, Lehr und Leben Joh. de Labadie und Conſorten zu halten ſey, Bilefeld 1673 in 8.
9) Commentarium perpetuum in Evangelium Joannis, Franckfurt 1684 in 4.
10) Juſtinum Philoſophum Chriſtianum & Martyrem, veritatis Evangelicæ teſtem & confeſſorem, præcipue in articulis de SS. Trinitate & perſona Chriſti, adverſus *Chriſtoph. Sandii* & aliorum jaculationes injuſtas, ebend. 1688 in 8.
11) Theologiam poſitivam e S. Scripturæ dictis.
12) Frommer Chriſten Wandel über Gen. XVII, 1. Franckf. 1689 in 8. und mit *D.* Pritii Vorrede wieder aufgelegt, ebend. 1721. in 8.

Witte Diar. *Nova literaria German.* 1688. *Acta Erud.* Pippings memor. theolog.

Nifel ſiehe Feiffel, im IX. Bande p. 418.

Niffe, ſiehe Niffel.

Niffel, Niffe, Niffte, Nifftel, Nichte, Neſin, Enckelin, *Neptis*, iſt eigentlich des Sohnes oder der Tochter Tochter, von deren Rechten und Gerechtigkeiten ſonderlich in Erbſchaffts-Sachen, unter dem Artickel Nachfolge oder Erbfolge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in abſteigender Linie p. 118. u. ff. ein mehrers nachgeleſen werden kan. Und iſt hierbey zu mercken, daß ſelbige, auſſer was die Geraden-Stücken anbetrifft, ſonſt faſt durchgängig denen ſogenannten Neſen oder Enckeln männlichen Geſchlechtes gleich geachtet werden. Siehe Geſpinne im X. Bande p. 1295. und Nefe im XXIII. Bande p. 1555.

Nifferen, iſt ein Dorff, gehöret ins Lanſerer Ober-Amt, und liegt zwiſchen der Ill und Rhein. Ichtersheim Elſaßiſche Topographie p. 66.

Nifftel, ſiehe Niffel.

Nifftel-Gerade, ſiehe Gerade, im X. Bande p. 1044. u. ff.

Niffus (Vincent. Auguſtin.) ſiehe Niphus.

Nifler, ein Alt-Fränckiſches Wort, bedeutet ſo viel, als das bey den heutigen Deutſchen übliche Wort Schnupffen. Leibnitz in Collect. Etymol. P. I. p. 25.

Nifre, ſiehe Niffel.

Niftis, ein Fluß, kömmt aus dem Berge Hantete, und fleuſt in den Fluß Tenſift, im Königreiche Marocco. Mänglings Dapper. exot. p. 197.

Nifunſchyn Schrogarh, oder weiſſer Japaner, iſt ein Baum, welcher ſonderlich in dem Japaniſchen Reiche gefunden wird. Er wächſet 6 bis 8 Fuß hoch. Seine Blumen ſind weißgelbig, und klein von Geſtalt, die Früchte aber wie weiſſe Johannis-Beeren mit Körnern, und werden ſelbige viel zu einer Näſcherey von den Kindern gegeſſen. Gegen den Monat December, läſſet dieſer Baum ſeine Blätter fallen, und bekömmt ſelbige gegen den Mertz-Monat wieder. Meiſters Orientaliſch-Indianiſcher Kunſt- und Luſt-Gärtner p. 146.

Nigäa, eine Stadt in Aſien, ſiehe Niſäa.

Nigamma oder Nicama, war dem Ptolomäus zu Folge, die Hauptſtadt in der ehemaligen Landſchafft Pandion, Πανδιονος χωρα, in der Halb-Inſel diſſeit des Ganges in Indien. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. III. c. 23. pag. 870.

NIGBENI, war nach dem Plinius L. V. c. 4. und Ptolom. L. V. c. 3. der Name eines gewiſſen Volcks in Africa, welche an dem Mittelländiſchen Meere in der alſo genannten Regione Syrtica, oder zwiſchen der groſſen Sand-Banck, Syrtis Major, und dem Fluſſe Cynyps oder Cynipus inne wohneten. Uns iſt nichts weiter, als ihr Name bekannt geworden, und kan man alſo nicht ſagen, wo ſie eigentlich gewohnet haben. Cellar Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. IV. c. 3. pag. 127.

Nigde, eine Stadt, ſiehe Nagidos, im XXIII. Bande p. 442.

Nigeboli, eine Stadt, ſiehe Nicopolis, pag. 640.

NIGELLA, eine Stadt, ſiehe Nesle, im XXIII. Bande p. 1925.

NIGELLA, siehe Schwartz-Kümmel.

NIGELLA ARVENSIS, siehe Radel.

NIGELLA ARVENSIS CORNUTA, siehe Radel.

NIGELLA, *Brunf.* siehe Radel.

NIGELLA CRETICA FOLIIS FOENICULI, *C. B. Nigellastrum foliis fœniculaceis*, Magnol. *Garidella*, Tournefort. Diese Gattung Schwartz-Kümmel ist von dem gemeinen darinne unterschieden, daß sie keine Blüten hat, die auf einem vielblätterichten Kelche stehen; gewölbte Blätter führet, die an dem einen Ende zerspalten sind; und zwey bis drey Schötgen träget, die in zweyen Fächlein abgetheilet. Daher man sie leichte zu den vielschötichten Gewächsen zehlen könte, daferne nicht nur die übrige Beschaffenheit der Pflantze mit dem gemeinen Schwartz-Kümmel übereinsondern auch desselben Saame mit dem Saamen des Schwartz-Kümmels gantz gleich käme.

NIGELLA DAMASCENA, siehe Schwartz-Kümmel.

NIGELLÆ SEMEN, siehe Schwartz-Kümmel.

NIGELLA FLORE MINORE SIMPLICI CANDIDO, *C. B. Pit Tournefort.* siehe Schwartz-Kümmel.

NIGELLA ET GITH, *Offic.* siehe Schwartz-Kümmel.

NIGELLA HISPANICA FLORE PLENO COERULEO VEL ALBO. Wird aus Saamen sowol mit einfachen, als gefüllten Blumen hervorgebracht. Die Kunst thut nichts mehr dabey, als daß sie den Saamen in eine gute Erde säet, und solchen der Natur überlässet.

NIGELLA HORTENSIS, *Trag.* siehe Schwartz-Kümmel.

NIGELLA ET LOLIUM, *Offic.* siehe Radel.

NIGELLA ROMANA, SIVE GITH, *Tur.* siehe Schwartz-Kümmel.

NIGELLA ROMANA ODORA, *Lob.* siehe Schwartz-Kümmel.

NIGELLA ROMANA, SIVE SATIVA, *Park.* siehe Schwartz-Kümmel.

NIGELLA SILVESTRIS, siehe Radel.

NIGELLASTRUM, siehe Radel.

NIGELLASTRUM, *Dod.* siehe Radel.

NIGELLASTRUM FOLIIS FOENICULACEIS, *Magnol.* siehe *Nigella Cretica foliis fœniculi*, C. B.

NIGELLASTRUM ET LYCHNOIDES SEGETUM, *Park.* sieh Radel.

Nigelli oder Nevet, eine alte Müntze in Franckreich, welche ihren Namen von dem Lateinischen *Niger*, oder dem Frantzösischen *Noir*, oder auch Italiänischen *Nero*, hat, weil sie sehr schwartz aussiehet.

Nigellus (Ermoldus) ein Historicus, muste zu des Kayſers Ludwigs des Frommen Zeiten zur Straffe ins Exilium gehen. Damit er nun die Freyheit wiederum in sein Vaterland zu kommen, erhalten möchte, so beschrieb er dessen Leben und Thaten in einer Elegie, welches in der Kayſerlichen Bibliotheck zu Wien in Manuscript liegt, und von Muratorio in seinen Scriptoribus Italicis, ingleichen von Herrn Hof-Rath Menckenin seinen Scriptor. rerum german. Tom. I. herausgegeben worden. Lambecii histor. biblioth. Vindobonenſis.

Nigellus (Wirekerus) ein Engliſcher Benedictiner, und zu Canterbury Præcentor, florirte 1200 als ein groſſer Theolog, Philoſoph, Redner und Poet, ſchrieb:

1) Brunellum, ſive Speculum ſtultorum carmine elegiaco, Cöln 1499 in 8. Franckfurt 1602 in 8.

2) De abuſu rerum Eccleſiæ ſuper vitiis curatorum;

3) Diſtinctiones utriusque teſtamenti,

von denen nur das erſte gedruckt worden. Baläus de ſcriptoribus illuſtribus Britanniæ, Pitſeus de ſcriptoribus Angliæ.

NIGER, ſiehe Schwartz.

NIGER, ein Geſtirn, ſiehe *Indus*, im XIV. Bande p. 668. u. f.

Niger oder Nigir, und Nijar, einer der gröſten Flüſſe in Africa, ſo von den Einwohnern des Landes Hijud Nyar genennet wird. Er entſpringt in Aethiopien aus einem See gleiches Namens, in welchen nach den neueſten Charten ein von dem Nil-Fluß abgeſonderter Arm hinein läufft, wovon die Meynung entſtanden, daß beyde Flüſſe einen gemeinen Urſprung hätten, läufft hierauf weſtwärts, und unterſcheidet Nigritien in zwey Theile. Endlich nachdem er einen langen Weg gelauffen, und verſchiedene Flüſſe zu ſich genommen hat, fället er in das Atlantiſche Meer mit 6 groſſen Ströhmen, welche alle, bis auf einen, auf der ſüdlichen Seite des Capo verde oder grünen Vorgebürges zu finden. Das merckwürdigſte von dieſem Fluſſe iſt folgendes: Auf deſſelben ſüdlicher Seite ſind die Einwohner des Landes ſchwartz, ſtarck und wohl gebildet, und der Erdboden fruchtbar; auf der andern Seite aber gegen Norden zu, iſt das Volck weiß, oder etwas ſchwartzbräunlich, von Statur klein und ſchwach, und der Erdboden gantz unfruchtbar. Die Ebbe und Fluth läßt ſich in dieſem Fluſſe alle 6 Stunden ſpüren; da denn das Waſſer viel Meilen weit in das Land hinein läufft. Er nimmt zu und ab, als wie der Nilus, eben darum, weil er aus einer Gegend mit dieſem Fluſſe herläufft, und alſo die zu gewiſſer Zeit zwiſchen dem Aequator und dem Tropico des Krebs häuffig fallende Regen dabey gleiche Würckungen, wie bey dem Nilo, verurſachen. Alsdenn beſchwemmet er alle Felder, und bedecket alle Thäler. Die Zeit, wenn er austritt, fängt ſich an in der Mitte des Junii, und währet 80 Tage lang, da denn das Waſſer zu und abnimmt, ehe es völlig wieder in ſeine Gräntzen zurücke gehet. Ptolemäus irret, wenn er vorgiebt, daß ein Arm von dem Niger oſtwärts lauffe; denn die Kauffleute und andere, welche in dieſe Lande gereiſet ſind, berichten das Gegentheil. Marmol. deſcr. Afr.

NIGER, ein Fluß in Neapel, ſiehe Negro, im XXIII. Bande p. 1582.

Niger, iſt ein Zuname Simons, eines Propheten und Lehrers in der Gemeine zu Antiochia, Apoſt. Geſch. XIII, 1.

Niger, iſt der Zuname Benedicts von St. Fratello, ſiehe Benedictus a St. Fratello, im III. Bande p. 1131.

St. Niger, befand ſich mit unter denen vielen, die zu Conſtantinopel des Chriſtlichen Glaubens wegen ſchrecklich ſind gemartert worden, ſiehe davon den Artickel Agathius, im I. Bande pag. 756.

Niger, oder von Nigris (Alexander) ein gelehrter Mann von Bologna, lebte im 16 Jahrhundert, und gab Maniliani Bononienſis hiſtorico-myſticam lectionem heraus. Es iſt auch von ihm Epiſtola ad *Jo. Bapt. Capponium* de vetuſtiſſimæ lapideæ cujusdam inſcriptionis eraſione zu Bologna 1660 in 4 gedruckt. Königs Bibliothec. vet. & nova. Hallervord Bibl. cur. Teißier Catal. Auctor. & Bibliothec. P. I. p. 507.

Niger, oder Nigri (Angelus) ein Dominicaner, welchen Luſitanus von einigen Anton vorgenamt zu werden bezeuget, hat um 1300 geblühet, wie Leander Alberti p. 149. Razzius pag. 273. Caſtillo P. 1. lib. 3. c. 49. Fernandez, Altamura und Fontana hiſt. prov. Rom. alle zuſammen behaupten. Einige halten ihn vor einen Florentiner aus Viterbo, Luſitanus hingegen giebt ihn vor einen Deutſchen der Geburt nach aus. Darinnen aber ſtimmen alle überein, daß er auf Befehl Bonifacii VIII. ein Buch geſchrieben habe de poteſtate Papæ & multijuga opuſcula, ſo vielleicht in der Vaticaniſchen Bibliotheck in Handſchrifft anzutreffen. Echard Bibl. Script. Ord. Prædic. Tom. I. p. 464.

Niger (Anton) Ertz-Biſchoff zu Creta, war aus Venedig, und anfangs Decanus an der Metropolitan-Kirche zu Creta, dann 1350 Biſchoff zu Trieſte, wo er aber mit ſeinen Unterthanen in einen langwierigen und ſehr hefftigen Streit verfiel, welcher erſt 1352 wieder geſchlichtet wurde, worauf er endlich 1368 die obgedachte Ertz-Biſchöffliche Würde erhielte. Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 580.

Niger (Anton) ſonſten auch Nigrinus und Melas genannt, ein gelehrter Medicus im 16 Jahrhundert, war von Breßlau gebürtig, ſtudirte in Deutſchland und in Italien, und ward endlich, als er eine Zeitlang die Griechiſche Sprache zu Marpurg gelehret hatte, Stadt-Phyſicus zu Braunſchweig, woſelbſt er 1555 den 5 Junii mit Tode abgieng. Er hat Metzlers Griechiſche Grammatic mit ſeinen Zuſätzen vermehrt herausgegeben, und einige Davidiſche Pſalmen in Griechiſche Verſe überſetzt, welche zu Leipzig 1552 gedruckt worden. Auſſer dem aber hat man von ihm

1) Conſilium de tuenda valetudine, Leipzig 1558 in 8, Wittenberg 1573 und 1581 in 8.
2) Tr. de erroribus & abuſibus, propter quos medicina infamata, Roſtock 1551 in 8.

Adami in vita Germ. med. Freher in theatr. Burckard in medico humanitatis.

Niger (Anton) ein Medicus, gebohren zu Padua 1560, war ein Sohn Hieronymus, wurde von Clemens *VIII.* in den Ritter-Stand erhoben, und von der Republick Venedig zum Profeſſor der Medicin in Padua gemacht, wolte ſich von ſeiner dritten Frau ſcheiden laſſen, ſtarb aber 1626, ehe die Sache zu Stande kam, und hinterließ einen Sohn, Namens Hieronymus, der gleichfalls ein Medicus geweſt. Königs Bibl. vet. & nov. Tomaſini elogia.

Niger (Anton) ein Italiäniſcher Rechts-Gelehrter im 17 Jahrhundert, hat ſich durch verſchiedene Schrifften bekannt gemacht, unter welchen mit ſind

1) de judicialis pignoris ſubhaſtatione, Venedig 1641 in Fol.
2) de exceptionibus executionem rei judicatæ remorantibus, Rom 1647 in Fol.
3) de poſtremis rei judicatæ ſolemnibus, Franckfurt 1645 in Fol.
4) de Laudemio, Rom 1650 in Fol.

Barberini Bibl.

Niger (Cajus Peſcennius) ſiehe Peſcennius Niger Juſtus (Cajus)

Niger (Dominicus Marius) ein Venetianer, welcher um das Jahr 1490 lebte, hat 26 Bücher von der Erd-Beſchreibung, 11 von Europa, eben ſo viel von Africa, und 4 von Aſien herausgegeben, aber nichts von America gedacht. Sie ſind von Wolffgang Weiſſenburgen 1557 zu Baſel ans Licht geſtellet worden. Abgeſonderte Bibliotheck p. 726.

Niger (Frantz) ein Prieſter zu Venedig, lehrte die ſchonen Wiſſenſchafften und die Philoſophie, war ein geſchickter Poet und Redner, und ſtarb 1499, nachdem er geſchrieben

1) Grammaticam latinam, Venedig 1488 in 4.
2) de ſcribendis Epiſtolis ſ. de modo epiſtolandi, ebend. 1489 in 4, und allda wieder aufgelegt 1500 in 4.
3) Regulas elegantiarum, Lion 1539 in 8.
4) Carmina de ſitu & moribus Rhætorum, Baſel 1547 in 4. u. a. m.

Er hat auch des *Julii Firmici Materni* libros aſtronomicos, welche beym Aldo 1499 in Fol. gedruckt, verbeſſert, und, wie in der Vorrede befindlich, ein mathematiſch Werck herausgegeben. König Bibl. Trithem de Scriptor. Eccleſ. Beughem Incunab. typograph. Barberini Bibl. Friſii Biblioth. Geſneriana.

Niger (Frantz) ein Philoſophe und Medicus, von Piazza in Sicilien gebürtig, begab ſich 1536 oder 37 auf den Berg Aetna, deſſen Brand er unterſuchen wolte; als er ſich aber allzu weit gewagt, fiel ihm einer von den ausgeworffenen Steinen auf den Kopff, daran er ſein Leben endigen muſte. Andere wollen, daß er von dem Rauch erſtickt, und ſodann von der Flamme verzehret worden. Er hat eine Beſchreibung ſeines Vaterlandes verfertiget, dieſelbe aber nicht herausgeben können. Er muß mit dem folgenden Frantz Niger nicht vermenget werden. Mongitoris Bibl. Sic.

Niger (Frantz) ein berühmter Kupfferſtecher, Mechanicus und Mathematicus, von Palermo in Sicilien, lebte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und verfertigte unter andern Siciliæ delineationem ad deſcriptionem &c. und ſtarb in ſeiner Vater-Stadt 1653 den 1 November. Er iſt

von

von dem vorhergehenden wohl zu unterſcheiden. Mongitoris biblioth. Sicula.

Niger (Frantz) iſt aus folgenden Schrifften bekannt:

1) de jure ſucceſſionis Ducis Nivernii in Ducatibus Mantuæ & Montisferrati, Mantua 1628 in Fol.
2) Variæ allegationes pro eodem duce, Franckfurt 1629 in 4.
3) Controverſiæ forenſes, Mantua 1628 in Fol. Venedig 1644. Genev 1652 in Fol.

Niger (George) ein Ungar, gab ſich 1572 vor einen Propheten aus, der von GOtt geſandt ſey, die Türckiſchen Cananiter zu vertreiben. Er ſtraffte nicht allein die Laſter auf das hefftigſte, ſondern führte auch ſelbſt ein allem Anſehen nach heiliges Leben, wodurch viele bewogen wurden, ſich zu ihm zu ſchlagen. Anfangs zwar glückte es ihm, daß er den Türcken etliche mal einen Streich beybrachte; allein da einſt 600 von den ſeinigen auf das Schloß St. Nicolai losgiengen, wurden ſie ſämtlich von den Türcken niedergemacht. Weil nun ſolches bey ſeinen übrigen Anhängern einige Beſtürtzung verurſachen wolte, ſo wendete er vor, es ſey unter den Erſchlagenen kein einziger gläubig geweſen. Hierauf machten ſie ſich vor Zollnock, in Hoffnung, es würden die Mauren, wie zu Jericho umfallen, fanden ſich aber in ihrer Meynung betrogen, da es denn endlich dahin kam, daß, als er den Richter in der Stadt Debrecin wolte aufhencken laſſen, man ſich ſeiner Perſon verſicherte, und ihn nachgehends enthauptete.

Niger (Hieronymus) ein Profeſſor der Medicin zu Padua, woſelbſt er 1520 gebohren war, ſtarb 1600, ohngefehr 80 Jahr alt, und hinterließ

1) Orationem in Lazari Bonamici funere, Venedig 1553 in 8.
2) Orationem in funere Franc. Cornelii, Cardinalis, ebend. 1546 in 4.
3) Conſolationem ad *Franc. Capiliſtium* in morte Hannibalis filii, ebend. 1553.
4) Epiſtolas & orationes, Padua 1580.

Barberini Bibl. Friſii Biblioth. Geſneriana.

Niger (Hieronymus) ein Auguſtiner-Mönch aus Foſſano, lebte in der Mitte des 16 Jahrhunderts, und ſchrieb

1) Ein Buch de admirando myſterio & Chriſto adorando in Euchariſtia.
2) contra Waldenſes.

Poſſevin Appar.

Niger (Jacob) ſiehe Nigris.

Niger (Jacob) ſiehe Noir.

Niger (Palladius) ſiehe Palladius.

Niger (Peter) ein Dominicaner, aus Deutſchland gebürtig, und in ſeiner Mutter-Sprache Schwartz, ingleichen *Niger Alphonſus* genannt, lebte in der andern Helffte des 15 Jahrhunderts, und beſuchte unterſchiedene Univerſitäten, als Montpellier, Salamanca, Freyburg und Ingolſtadt, wodurch er ſich nicht nur in der Philoſophie und Theologie, ſondern auch in der Hebräiſchen Sprache eine groſſe Erkänntniß zuwege brachte. Hierauf hielt er zu Regenſpurg 7 Predigten, eine iede 3 Stunden während, darinnen er die Juden aus ihren eigenen Schrifften und dem Talmud widerlegte, die er auch nachgehends auf Befehl des daſigen Biſchoffs unter dem Titul: Tr. contra perfidos Judæos de conditionibus veri Meſſiæ drucken ließ, Eßlingen 1475, iſt auch daſelbſt 1477 Deutſch zum Vorſchein gekommen, auch in dieſem letztern Jahre zu Nürnberg gedruckt. Als er nun hierauf auch zu Würtzburg mit lehren und predigen ſich wohl bekannt gemacht, beruffte ihn der König in Ungarn, Matthias Corvinus, nach Ofen, daß er daſelbſt der von ihm anzurichtenden neuen Univerſität vorſtehen ſolte, allwo er auch nicht lange hernach clypeum Thomiſtarum adverſus omnes doctrinæ doctoris angelici obtrectatores herausgab, ſo zu Venedig 1481, und 1504 in Fol. gedruckt worden, und wie vermuthlich iſt, bis an ſeinen Tod verblieben. Es iſt dieſes letztere Werck auch zu Löven 1671, ingleichen zu Brüſſel in eben dem Jahr ans Licht getreten. In dem obgedachten Deutſchen Buche, welches den Titel: Stern Meßiä wider die Juden: führet, und von dem andern Tr. contra Judæos gantz unterſchieden ſeyn ſoll, gedencket der Autor tract. IV. c. 6. auch ſeines Wercks de divinitate Meſſiæ, beziehet ſich pag. 173. auf ſeine herausgegebene Gloſſam in Pſalmos, und füget am Ende deſſelben pag. 311. noch Elementa Germanica Grammaticæ Hebraicæ bey. Echard bibl. ſcript. ord. Prædic. Tom. I. p. 861. Wolff Bibl. Hebr. P. IV. pag. 526. und 527.

Niger (Radulphus) ein Benedictiner aus Suffolk in Engeland, war Doctor der Theologie, ein guter Redner und Hiſtoricus, wurde aber vom Könige Heinrich II. ins Exilium verjagt. Er hat 1217 geblühet. Seine Schrifften ſind

1) Chronicon ſuccinctum.
2) Chronicon a condito mundo usque ad Richardi I. captivitatem, ſive annum 1192, welches in der Cottonianiſchen Bibliotheck in Handſchrifft lieget, und von dem Ciſtercienſer-Abt, Radulph Coggeshal, auf 116 Jahre weiter hinaus iſt fortgeſetzet worden.
3) Geſta regis Joannis.
4) Initia regis Henrici III.
5) de regibus a Guilielmo.
6) Super Pentateuchum.
7) Super hiſtorias Regum.
8) Epitome in Paralipomena.
9) Chronicon de triplici via peregrinationis Hieroſolymitanæ.
10) Pantheologicum.
11) Interpretationes Hebræorum nominum.
12) Remediarium in Eſdram.
13) de re militari.
14) de quatuor feſtis Mariæ, und andere mehr.

Balæus de Scriptor. Anglic. Cent. III. Le Long Bibl. hiſtor. Imbonatus Bibl. lat. hebr.

Niger (Sertius) ein alter Griechiſcher Medicus, deſſen Volaterranus Commentar. urbanor. lib. XIV. gedencket, hat etliche Bücher von der Artzney geſchrieben. Friſii Bibl. Geſneriana.

Niger (Stephan) gebürtig von Cremona, war zu Ende des 15 Jahrhunderts Profeſſor der

Griechi-

Griechiſchen Sprache zu Meyland, und ſtarb endlich in groſſer Dürfftigkeit. Er hat

1) Commentarium in Hermogenem;
2) Dialogum de Græcorum litterarum penetralibus, Meyland in Fol.
3) Collectanea ex Athenæi ſympoſiariis;
4) Commentar. in aurea Pythagoræ carmina, præfationes in Homerum, Pindarum & Titum Livium, Baſel 1532.
5) Epiſtolas.

und vieles aus dem Plutarcho, Philoſtrato, Iſocrate, und andern ins Lateiniſche überſetzt. Ariſii Cremona litterata P. I.

NIGER ALPHONSUS, ſiehe Niger (Peter)

Niger Baßianus (Frantz) ein Schulmann aus der Mitte des 16 Jahrhunderts, war Rector zu Clavenna, einer Stadt in Graubünden, und machte ſich durch verſchiedene Schrifften und Uberſetzungen bekannt. Zu denen erſtern gehören

1) Ovidii metamorphoſis, in epitomen phaleciis verſibus redacta, Zürch 1542 in 8. und nebſt Bartholomæi Bolognini Epitome in eandem zuſammen aufgelegt, Baſel 1544.
2) Rudimenta Grammaticæ, Meyland 1541.
3) Rhætia, ſive de ſitu & moribus Rhætorum libellus, ſo zwar von einigen dem vorherſtehenden Niger pflegt beygelegt zu werden, Baſel 1547.
4) Relatio de morte Fanini Faventii & Dominici Baſſanenſis, qui ob confeſſionem fidei in Italia anno 1550. ſunt combuſti.
5) Tragœdis de libero arbitrio, ſo erſt Italiäniſch, hernach Lateiniſch zu Genff 1560 gedruckt.

Seine Uberſetzungen aus dem Italiäniſchen ſind:

1) *Pauli Jovii* hiſtoria de rebus Turcicis, Straßburg 1538. Baſel 1543 in 8.
2) *Machiavelli* Diſcurſus in Tit. Livium, davon er aber nur die erſte Decadem zu Stande gebracht, weilen ihm die Fortſetzung wegen anderer vielen Arbeit zu beſchwerlich gefallen.

Geſner Biblioth.

NIGER COSTUS, eine Wurtzel, ſiehe *Coſtus*, im VI. Bande p. 1444.

NIGER COTUS, ein Kraut, ſiehe *Chriſtophoriana*, im V. Bande p. 2250.

NIGER ELLEBORUS, ſiehe *Elleborus niger*, im VIII. Bande, p. 902.

NIGER ELLEBORUS VULGARIS, ſiehe *Elleborus niger vulgaris*, Offic. im VIII. Bande pag. 907.

NIGER HYOSCIAMUS, ſiehe Nicotian.

NIGER LACUS, eine Abtey, ſiehe Nerlac, im XXIII. Bande p. 1780.

NIGER PULLUS, eine Stadt in Holland, ſiehe Wörden.

Nigetrich (Peter) lebte um 1648 bis 1650, und war zu den Zeiten des damaligen Poſtulirten Adminiſtratoris des Stiffts Merſeburg, Johann Georgens, Baccalaureus an dem Gymnaſio daſelbſt. Ludwig in Reliqu. MSC. T. IV. p. 557.

Niggun (Joſeph) ſiehe Joſeph Niggun, im XIV. Bande p. 1196.

Nigh, ſiehe Naio, im XXIII. Bande p. 555.

Nigheboli, iſt bey denen Türcken ſo viel, als die Stadt Nicopolis, wovon an ſeinem Orte. Herbelot.

Nighiariſtan, dieſes Wort, welches in der Perſianiſchen Sprache eine Galerie und einen Ort, da man ſpatzieren gehen, oder ſich ſonſt erluſtigen kan, bedeutet, iſt auch zugleich der Titel unterſchiedener in Perſiſcher Sprache abgefaßter hiſtoriſcher Bücher. Man hat dergleichen eines, deſſen Verfaſſer Ahmed Ben Mohammed Abdalgaffar Al Cazvini geweſen, und ein anders von dem Mouineddin Al Eſfaraini, oder welcher mit dieſem einerley iſt, von dem Al Giouini. Dieſes letztere Werck iſt dem Abouſaid Behadir Chan, Kayſer von Mogol, welcher im Jahre 735 der Hegira geherrſchet, zugeeignet. Auſſer dieſen beyden hat man auch noch ein drittes Nighiariſtan, von der Hand des Moula Ben Soliman, Ben Kemal Pacha, welcher im 940 Jahre der Hegira geſtorben. Das erſte von dieſen Wercken, welches von iedem Printzen nach der Ordnung derer Geſchlechter einige merckwürdige Umſtände erzehlet, iſt von dem Mohammed Ben Mohammed, mit dem Zunamen Alriparmak, ſo im 1033 Jahre der Hegira verſtorben, unter dem Titel: Nazhat algihan u Nadir alzeman, in die Türckiſche Sprache überſetzet worden. Herbelot in Bibl. Orient. p. 671.

Nigidius (Peter) ein Schulmann, gebohren zu Allendorff in Heſſen 1501 den 20 Februar, ſtudirte zu Erfurt, und muſte ſich ſehr elende behelffen, ſtand nachgehends vielen Schulen rühmlich vor, wurde zuletzt Profeſſor der Phyſic zu Marpurg, und ſtarb 1583 den 29 December. Er hat eine Grammatic geſchrieben. Fabricius Biblioth. lat.

Nigidius (Peter) ein Rechts-Gelehrter und Philoſophe, war ein Sohn des vorigen, wurde Doctor der Rechten, und Profeſſor der Moral zu Marpurg, ſetzte ſich durch ſeine Geſchicklichkeit in groſſes Anſehen, ſtarb 1603, und hinterließ Elenchum Profeſſorum Marpurgenſium, Marpurg 1581 in 8. Fabricius Bibl. latina.

Nigidius Figulus (Publius) einer der gelehrten Römer zu den Zeiten Ciceronis, hat bey den Alten das Lob, daß er ein guter Humaniſt, ein geſchickter Philoſophe, und ein guter Aſtrologe geweſen. Als er den Tag und Stunde, darinnen Auguſt gebohren worden, erfuhr, verſicherte er alſobald, es wäre in ihm ein Herr für die Stadt Rom und gantze Welt gebohren. Er hat auch ſeinen Beynamen Figulus bey Gelegenheit eines aſtrologiſchen Streits bekommen. Denn als er weiſen wolte, daß das verſchiedene Schickſal von Zwillingen kein Beweis gegen den Einfluß der Geſtirne bey der Geburt des Menſchen ſey, indem ſich der Stand des Himmels in einem Augenblick veränderte; drehete er eine Töpffer-Scheibe aus allen Kräfften herum, und machte auf dieſelbe in währendem Drehen zwey Zeichen, die, dem Anſehen nach, auf einerley Punct zu kommen ſchienen, und doch hernach, da die Scheibe ſtille ſtund, ziemlich von einander entfernet waren.

Seiner

S einer Philoſophie nach war er ein Pythagoräer, und half dieſer in Italien faſt verfallenen Secte wieder auf. Dem ungeachtet nahm er auch Theil an den Geſchäfften der Republic, und bekleidete die Stelle eines Prätors oder Raths-Herrn. Dem Ciceroni ſtund er getreulich bey, nachdem Catilina eine Conſpiration wider das gemeine Weſen angeſponnen, gleichwie er ihm auch bey andern Widerwärtigkeiten gute Dienſte geleiſtet. In dem Kriege zwiſchen dem Pompejo und Cäſare war er auf des erſtern Parthey, muſte auch alſo an deſſen Unglück mit Theil nehmen, und ſein Leben in Elend beſchlieſſen, welches 709 nach Erbauung der Stadt Rom geſchehen. Zwey Jahr zuvor ſchrieb Cicero einen Troſt-Brief an ihn. Im übrigen hat er eine ziemliche Anzahl von Büchern über verſchiedene Materien verfertiget, davon Rutgerſius einige Fragmenta ſeinen variis lectionibus lib. III. c. 16. einverleibet, unter denen ſich auch ein Libellus de tonitruum per ſingulos menſes atque dies ſignificatione befindet. Einige legen ihm aus Irrthum gewiſſe Annales oder Jahr-Bücher bey. So werden ihm auch Commentariorum Grammaticorum Libri, desgleichen de Augurio & ventis, de Extis, de Animalibus, u. a. m. zugeeignet. Cicero de univerſitate init. Suet. in Aug. Gellius in noct. Attic. l. 10. c. 11. l. 11. c. 11. l. 13. & alibi. Macrobius in Saturn. Dio l. 45. Euſeb. chron. Auguſtin de C. D. l. 5. c. 3. Paul Manutius ad lib. IV. Ep. 13. *Ciceronis* ad famil. Alb. Ruben und Godofr. Mandelslous de horoſcopo Aug. Bayle. Fabric. Biblioth. Lat.

Nigidus (Placidus) ein Sicilianer, war der Heil. Schrifft Doctor, und in den Schrifften der alten Kirch-Väter wohl erfahren. Er trat anfänglich in die Geſellſchafft Jeſu, ward aber nachgehends ein weltlicher Prieſter, und ſtarb zu Palermo 1640. Man hat von ihm:

1) Summam S. Mariologiæ, in Fol. ohne Ort und Zeit, Palermo 1623.
2) Expoſitionem in cantica canticorum, Rom 1616 in 4.
3) In threnos Jeremiæ, &c.

Mongitoris Bibl. Sic. Tom. II. p. 186.

NIGINTIMI, war zu des Ptolomäus und Plinius Zeiten der Name eines gewiſſen Volcks in Africa, in der ſogenannten Regione Syrtica, am Mittelländiſchen Meere, zwiſchen den Flüſſen Cinyps oder Cinyphus und Triton, gegen Sicilien über, von welchem aber nichts weiter als der bloſſe Name aus obbemeldeten Autoren bekannt iſt. Ptolomäus Lib. IV. c. 3. Plinius Lib. V. c. 4. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. IV. c. 3. p. 127.

Nigir, ein Fluß, ſiehe Niger.

NIGIRA, iſt der Lateiniſche Name der Stadt Guber in Lybien, wovon im XI. Bande p. 1208. u. f. oder Cano, wovon im V. Bande p. 560.

NIGLE, ſiehe *Nille*.

Nigliſar, ein Babyloniſcher König, ſiehe Neriglaſſar, im XXIII. Bande p. 1777.

Nigono, ein Caſtell, ſiehe Negono, im XXIII. Bande p. 1570.

NIGONUM, ſiehe Negono, im XXIII. Bande p. 1570.

St. Nigorus, ein Märtyrer, ſiehe St. Filagonia, den 6 Merh, im IX. Bande p. 907.

Nigra, iſt ein Beyname der Ceres, und zwar ſo viel als Meläne, wovon im XX. Bande pag. 415.

NIGRA AQUA CHIRURGORUM AD GANGRÆNAM ET SPHACELUM, ſiehe *Aqua nigra ad Gangrænam & Sphacelum*, im II. Bande pag. 1031.

NIGRA COCHLEA FULCATA, ſiehe Monds-Auge, im XXI. Bande p. 1105.

NIGRA CORCYRA, eine Inſel, ſiehe *Courzola*, im VI. Bande p. 1499.

NIGRA DAMASONIA, eine Frucht, ſiehe Mirobalanen.

NIGRÆ MONIALES, ſiehe ſchwartze Nonnen.

NIGRÆ OCTANGULARES, *C. B.* ſiehe Mirobalanen, im XXI. Bande p. 439.

NIGRÆ SORORES, ſiehe ſchwartze Schweſtern.

NIGRAM CAUDAM HABENTIBUS ABSTINE (A) iſt eines von denen ſogenannten Pythagoriſchen Symbolis, und haben ſich die Ausleger derſelben nicht wenig die Köpffe darüber zerbrochen, was man denn eigentlich vor eine Art Leute unter dieſen Menſchen mit ſchwartzen Schwäntzen verſtehen ſolle, vor deren Gemeinſchafft und Umgange der weiſe Pythagoras ſeine Schüler und Leſer warnen, und ihnen, ſich davor zu hüten, rathen wollen, indem einige vornemlich die Lügen, andere aber das Laſter überhaupt, noch andere die Bosheit, falſche Freunde und Brüder, verſtellte und bloß zum Schein angenommene Aufrichtigkeit und Scheinheiligkeit, die Bigoterie, die Heucheley und Schmeicheley, die Undanckbarkeit, allzuſtille Trübe-Timpffel und Tockmäuſer, die heimlichen und verborgenen Abſichten des menſchlichen Hertzens, die ſinnliche Empfindung, den falſchen und ſelbſt erwehlten Gottesdienſt, u. ſ. w. darunter verſtanden wiſſen wollen. Xylander in Plutarch. Arcer in Jamblich. Scutellius, Beroaldus, Gyraldus, Ambroſius in Laërt. Bernius in Arcan. Moral. p. 45. u. ff.

NIGRA MONASTERIA, ſ. ſchwartze Klöſter.

NIGRA MUGALIA, ſiehe *Mugalia nigra*, im XXII. Bande p. 22.

NIGRA MYRTUS VULGARIS, ſiehe Myrten, im XXII. Bande p. 1745.

NIGRAPELISSA, eine Stadt, ſiehe Negrepelliſſo, im XXIII. Bande p. 1580.

NIGRA SYLVA, ſiehe Schwartz-Wald.

Nigravalle (Johann von) ein gelehrter Italiäner im 17 Jahrhundert, ſchrieb de SS. Canonicorum natalibus, Venedig 1631 in 4. Barb. Bibl.

NIGREDO, ſiehe Schwärtze.

NIGRELLA, iſt ſo viel, als *Nigella*, davon zu ſehen Schwartz-Kümmel.

NIGRETTA, ſiehe Amſel, im I. Bande p. 1808.

Nigri (Angelus) ſiehe Niger.

Nigri (Julius) ſiehe Nigronius.

Nigri (Phillipp) war Doctor der Rechte und Dechant bey St. Gudula in Brüſſel, wie auch Cantzler des Ordens von güldenen Vlieſſe, und Probſt bey St. Pharaildis in Gent, und bey St. Salvatoris-Stifft in Harlebeck, wie auch

Abt des Bernhardiner-Kloſters Vriemde, 2 Meilen von Antwerpen an der Schelde gelegen. Nachgehends wurde er der erſte Biſchoff in Antwerpen, und ſtarb 1562 den 4 Jenner, noch vor erfolgter Einweihung. Er hat ein Werck de exemptione canonica geſchrieben, welches Carl de l' Eſpinoy zu Antwerpen 1593 in Fol. mit Anmerckungen herausgegeben. Sweertii Athen. Belg. Sanders Chorograph. S. Brabant. Tom. I. pag. 468.

Nigri (Salomon) von Damaſco gebürtig, hielte ſich einige Zeit zu Halle und Leipzig auf, woſelbſt er im Griechiſchen und Arabiſchen Unterricht ertheilete, und ſtarb zu Londen als Königlicher Dollmetſcher in der dritten Zehende des ietzigen Jahrhunderts.

Nigriarda (Felicianus) ein Dominicaner aus Morbegno im Veltelin in der Schweitz, war ſo gelehrt, daß er bereits in ſeinen jungen Jahren die Doctor-Würde mit allgemeinem Beyfall erhielt. Hierauf ward er General-Vicarius ſeines Ordens in Deutſchland, und lehrte zu Wien öffentlich die Theologie, wohnte darauf dem Tridentiniſchen Concilio als Theologus und Abgeſchickter des Ertz-Biſchoffs von Saltzburg mit Päbſtlicher Genehmhaltung bey, und wurde von Gregorio XIII. zum Biſchoff von Aſcoli ernennet, von dar aber nach St. Agatha verſetzt, und zum Viſitator Apoſtolicus ſeines Ordens gemacht. Endlich beſtätigte ihn Sixtus V. 1588 zum Biſchoff von Como, wo er ſehr viel Gutes geſtifftet, die Carmeliter aufgenommen und verſorget, und den 5 Jenner 1595 geſtorben. Er hat die Bayeriſchen Printzen auf ihrer Reiſe nach Rom begleitet, wo ſie die Päbſtliche Benediction erhalten, dieſelben auch wieder in ihr Land zurück gebracht. Unter ſeinen Schrifften ſind

1) Diſputationes contra hæreticos.
2) Modus curæ paſtoralis & ratio viſitandi diœceſin Saltzburgenſem.
3) Synodus provincialis.

Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 320.

NIGRICANS ATRIPLEX, ſiehe Melde, im XX. Bande p. 560.

NIGRICANTES CITRINIS SIMILES, ſiehe Mirobalanen, im XXI. Bande p. 439.

NIGRICANTIBUS ET FUSCIS ACINIS SOLANUM OFFICINARUM, C. B. ſiehe Nachtſchatten, im XXIII. Bande p. 283.

NIGRI FRATRES, ſiehe Schwartze Münche.

NIGRI MONACHI, ſiehe Schwartze Münche.

NIGRI MONTES, oder wie ſie Ptolomäus Lib. V. nennet, μέλανα ὄρη, ein Gebürge in dem ſteinigten Arabien, über dem Arabiſchen Meer-Buſen, oder dem ſogenannten rothen Meere, welches ſich über die Wüſte Pharan anfänget, und ſich Nord-wärts erſtrecket. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. III. c. 14. p. 686.

NIGRI MYROBALANI, ſiehe Mirobalanen, im XXI. Bande p. 439.

Nigrin, ein Fluß, ſiehe Niger.

Nigrin (Moſes) ein Rabbine aus dem 16 Jahrhundert, hat des R. Jonæ Gerundenſis Buch תְּשׁוּבוֹת mit einem Commentario herausgegeben, daher ihm auch von einigen gedachtes Werck als ſein eigenes pflegt beygelegt zu werden. Es iſt ſolches zu Berlin 1713 nebſt dem Buch אגרת מוסר wieder aufgelegt worden. Wie es aber ſcheinet, ſo möchte obiger Nigrin mit Moſe Nagara, von dem im XXIII. Bande p. 418. gehandelt worden, ſchier einerley ſeyn. Wolff Bibl. Hebr. P. III. p. 801.

Nigrinianus, ein Sohn Alexanders, des Africaniſchen Tyrannens, wie man insgemein davor hält, doch wollen andere noch daran zweiffeln, ſiehe Begers Theſaur. Brandenburg. T. III. p. 796. wo ſich auch eine auf ihn geprägte Müntze im Kupfferſtiche darſtellet.

Nigrinus, einer der vornehmſten Männer zu Rom, unter dem Kayſer Hadrian. Er wurde benebſt Palma, Celſus und Lucius Quintus, ſo allerſeits gleichfalls in groſſen Würden ſtanden, beſchuldiget, daß ſie dem Kayſer auf der Jagd hinterliſtig hätten nachſtellen wollen: dahero ſie denn auf Befehl des Raths, an welchen Hadrian diſſalls geſchrieben hatte, am Leben geſtraffet wurden. Spart. in Hadr. Dieſes aber erweckte einen ſo groſſen Haß gegen den Kayſer, daß, ohnerachtet er ſich mit einem Eyde zu reinigen geſuchet hatte, es ſey ſolches ohne ſein Wiſſen geſchehen; er dennoch, um nur das übele Gerüchte einiger maſſen zu unterdrücken, perſönlich nach Rom zu gehen ſich entſchlieſſen muſte. Dio Caſſ. L. LXIX.

Nigrinus, ein Platoniſcher Philoſophe, deſſen Lucianus T. I. p. 11. erwehnet. Hoffmann Lexic. univerſ. Fabricius Biblioth. Latina P. II. p. 63.

Nigrinus (Anton) ſiehe Niger.

Nigrinus (Anton Beſſa) ſiehe Beſſa Negrini (Anton) im III. Bande p. 908.

Nigrinus (Bartholomäus) ein Reformirter Gottes-Gelehrter des 17 Jahrhunderts. Als im Jahr 1620 zu Breßlau die Reformirte Religion ſich auszubreiten anfieng, und auch bereits der Befehl ergangen war, ihnen einen Platz zu einer Kirche einzuräumen; indeſſen man aber auf dem Königlichen Schloſſe ihren Gottesdienſt hielte, ſo war dieſer Nigrinus ihr Prediger. Indem aber Friedrich V, Pfaltz-Graf am Rhein, nach der unglücklichen Schlacht bey Rackonitz nach Breßlau flüchtete, danckete er ſelbſt dieſen Prediger wieder ab, und alſo hörete auch der öffentliche Gottesdienſt der Reformirten zu Breßlau auf. Ludwigs Reliqu. MST. T. X. p. 298.

Nigrinus (C. Pontius) ein Bürgermeiſter zu Rom, verwaltete dieſes Amt nebſt Cn. Acerronius Proculus im Jahr 37 nach Chriſti Geburt. Hedderichs Chronologie der Römiſchen Bürgermeiſter p. 35.

Nigrinus (Georg) von Battenberg in Heſſen, war anfangs Rector der Schule zu Buchau, hernach aber in einer Druckerey zu Nürnberg Corrector, worauf er wieder unterſchiedliche Prediger-Stellen erhielt, und endlich Superintendent zu Aſeld in der Grafſchafft Nidda wurde. Er ſtarb 1602 den 10 October in dem 62 Jahre ſeines Alters, und hinterließ

1) Chronologiam ab orbe condito, Urſel 1570.
2) Anti-Calviniſmum.
3) Revelationem Antichriſti.
4) Antitheſin Jeſu & Jeſuitarum.

5) de vera Catholica & Chriſtiana Eccleſia contra Piſtorium.
6) de quadruplici Jubilæo a) Judaico, b) Ethnico, c) Chriſtiano, d) Papiſtico.
7) de legitima vocatione *Mart. Lutheri* & miniſtrorum Lutheranorum, Urſel 1573
8) de purgatorii inani ſtructura, Straßburg 1582 in 8.
9) Buß-Predigten wegen des Türcken-Kriegs.
10) Funffzig Predigten über die Offenbarung Johannis, Urſel 1573.
11) Funffzig Predigten über den Daniel, Urſel 1574 in Fol.
12) de conjugio & divortio.
13) de vera nobilitate, Urſel 1572.
14) de officio & uſu clavium cœleſtium.
15) Hoſtem Judæorum.
16) Carmen elegiacum de captivitate Cereris, Marpurg 1585. Juden-Feind, oder von den edlen Früchten der Talmudiſchen Juden, ſo ietziger Zeit in Deutſchland wohnen, eine ernſte wohlgegründete Schrifft, darinnen kürtzlich angezeiget wird, daß ſie die gröſten Läſterer und Verächter unſers HErrn JEſu CHriſti, darzu abgeſagte und unverſöhnliche Feinde der Chriſten ſind, Gieſſen 1570 in 8. Dieſer Tractat iſt unterm Titel: Juden-Feind, von ihren Tücken, unverſöhnlichem Haß wider die Chriſten, ſamt richtiger Widerlegung ihres vermeynten Schemhamphoraſch zu Franckfurt 1605 in 8 nachgedruckt worden.
17) de Judæorum honeſtate & gravitate, Urſel 1571, wird von Imbonato Bibl. p. 366. gelobt.

Witte Diar. Wolfs Bibl. Hebr. P. II. p. 1037.

Nigrinus (Georg) aus Hirſchberg ſeiner Geburt nach, und ward er, als im 1524 Jahre zu Sorau das Licht der Lutheriſchen Religion aufzugehen anfieng, der erſte Lutheriſche Plebanus oder Superintendent daſelbſt. Magnus Geſchichte der Stadt Sorau p. 17.

Nigrinus (Georg) von Lemberg aus Schleſien, war anfänglich College an der Schule, und Diaconus an der Kirche zu Cüſtrin; wurde hierauf von Churfürſt Johann Siegmund zum Paſtor und Inſpector des Cotbus vorgeſchlagen, trat ſein Amt 1611 an, edirte Cüſtriniſche Valet- und Cotbuſiſche Anzugs-Predigt, worinnen er inſonderheit eine deutliche und offenhertzige Probe ſeines Glaubens in dem Artickel vom Heil. Abendmahl wider Petrum Martyrem und Theodorum Bezam ſehen ließ. Als er aber ſein Amt kaum 2 Jahr verwaltet hatte, ſtarb er an der damals graſſirenden Peſt 1612. Groſſer Lauſitziſche Merckwürdigkeiten. Ebertus Leorinum eruditum.

Nigrinus (Johann) gebürtig aus Ungarn, ein berühmter Mathematicus und College der Evangeliſchen Schule zu Teſchin. Hauber von dem gegenwärtigen Zuſtande der Geographie p. 80.

Nigrinus (Martin) der Rechten Doctor und Profeſſor zu Roſtock, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und ſchrieb Ethicam Chriſtianam, Roſtock 1603 in 8.

Nigrinus (Wilhelm) von Cadan in Böhmen, war Profeſſor der Moral zu Wittenberg, gab unterſchiedliche Streit-Schrifften wider Bellarmi-

num, Becanum und andere Römiſch-Catholiſche heraus, als

1) de legis impletione, Wittenberg 1617 in 8.
2) Papiſticum S. Scripturæ contemptum, Wittenberg 1629 in 8.
3) Aſſertionem loci cujusdam a Fevardentio citati, ebend. 1629 in 8.
4) Diſpp. de ſummo bono.
5.6) de Honoribus tum in genere, tum in ſpecie de nobilibus & academicis, Wittenb. 1631 in 4.
7) de Juſtitia.
8) de Juramentis.
9) de Societate conjugali.
10) de familiis in genere.
11) de civitate & civibus.
12) de principiis actionum humanarum.
13) de amicitia.
14) de domo, vico, pago, oppido, urbe & civitate.
15) Quæſtiones nobiles practicas.

und ſtarb den 23 September 1638 im 50 Jahr. Witte Diarium biographicum.

Nigripes, iſt der Zuname eines Chriſtlichen Griechiſchen Poetens, Johannes genannt, ſiehe *Joannes*, im XIV. Bande p. 1003.

Nigris (Alexander de) ſiehe Niger.

Nigris, oder Niger (Jacob von) ein Rechts-Gelehrter aus der Mitte des 16 Jahrhunderts, hat verſchiedenes über die Digeſta geſchrieben, als

1) de bonorum poſſeſſionibus.
2) de officio aſſeſſorum.
3) de legatis u. a. m. ſo zu Lion unter dem Titel Repetitiones legum 1553 in Fol. zuſammen gedruckt.

Geſner Biblioth.

Nigris (Johann Anton von) ein Rechts-Gelehrter von Campagna, aus dem Neapolitaniſchen, in der Mitte des 16 Jahrhunderts, ſchrieb

1) über die Capitula des Königreichs Neapolis, Venedig 1594, und
2) über die Conſtitutionem Clementinam contra clericos non incedentes in habitu & tonſura.

Toppi Biblioth. Napolet.

Nigris (Johann Dominican von) ein weltlicher Prieſter von Cotrone aus dem Neapolitaniſchen, ſchrieb 1562

1) Stellam ſalutis.
2) Opuſculum de animalibus volatilibus & aquaticis, metri numero compactum.

Toppi Biblioth. Napolit.

Nigris (Sillanus von) ein Profeſſor der Medicin zu Pavia, von Cremona gebürtig, lebte 1398, und ſchrieb

1) de Medicina practica.
2) Super Nono *Almanſoris* copioſam expoſitionem, nec non in eundem *Petri de Tuſſignano* multiplices Receptas, Venedig 1490 in Fol. ſo hernach daſelbſt 1497 und 1518 in Fol. wieder aufgelegt worden.

Ariſius Cremona literata. König Bibl. vet. & nov. Beughem Incunab. typograph.

Nigriſoli (Frantz Maria) ein Italiäniſcher Medicus zu Ferrara, blühete zu Anfang des 18 Jahrhunderts, und ſchrieb unter andern einen curiöſen Tractat, des Titels: Conſiderazioni intorno alla generazione de' viventi e parti-

colarmente de' moſtri, Ferrara 1712 in 4. Dagegen der Abt Conti Riſpoſta alla diſeſa del libro delle conſiderazioni intorno alla generazione &c. zu Venedig 1716 in 8 herausgab. Ludovici Hiſtorie der Leibnitziſchen Philoſophie II. Th. §. 142.

NIGRITÆ, die Einwohner Nigritiens, ſiehe Nigritien.

NIGRITANIA, ſiehe Nigritien.

NIGRITARUM REGIO, ſiehe Nigritien.

Nigriten, die Einwohner Nigritiens, ſiehe Nigritien.

NIGRITIA, ſiehe Nigritien.

Nigritien, oder das Land der Schwartzen, Lat. *Nigritia*, *Nigritania* und *Nigritarum regio*, Frantzöſiſch *Le Pais des Negres*, Italiäniſch *Paeſe di Mori*, Span. *Tierra de los Negros*, Engl. *Negræ-Land* und *The Land of the Negroës*, iſt ein Land in Africa, in dem hinterſten Theile von Libyen, welches die Wüſteneyen von Zara oſt- und nord-wärts, Guinea ſüd-wärts, das Atlantiſche Meer aber und den Fluß Niger weſt-wärts hat. Was den Namen dieſer Landſchafft anbelanget, ſind die Gelehrten nicht einerley Meynung, woher ſelbiger entſtanden ſey. Die gemeineſte Meynung gehet dahin, daß das Land von der ſchwartzen Farbe der Einwohner, von deren Urſache weiter unten wird gehandelt werden, ſeine Benennung bekommen habe. Andere aber wollen den Namen *Nigritia*, von dem Niger-Fluß herführen. Die Länge dieſes Landes ſoll ſich, wie einige wollen, auf 900, hingegen wie andere behaupten, auf 855, und wie endlich noch andere rechnen, auf 800 oder 650 Meilen; die Breite aber nach den erſten auf 300, nach den andern auf 282, nach den dritten aber auf 195, und endlich nach den vierten auf 180 Meilen erſtrecken. Es ſind unterſchiedliche Königreiche darinnen, unter welchen die bekannteſten ſind Borno, Guangaro, Cano, Caſſena, Agades, Tombus, Canvia, Gualata, Genehoa, Jouli (welche auf der nördlichen Seite des Fluſſes Nigri liegen,) Zanfara, Zegzeg, Gago, Baugana, Cuntori, Manding, Cacagealis, Sauſos, Becca Bena, Melli, welche auf der ſüdlichen Seite des Fluſſes ihre Lage haben. Das vornehmſte und mächtigſte unter dieſen Königreichen iſt das zu Tombus, angeſehen der König von ſelbigem über 14 andere von denen nahmhafftig gemacheten Königreichen mit herrſchet, deren Könige, ob ſie gleich ihre eigene Provintzien unumſchränckt beherrſchen, dennoch ſeine Vaſallen ſind. In der Gegend, da ſich der Fluß Niger in das Meer ergeuſt, halten ſich die Biafares, Jaloſes und Gambages auf, die alleſamt Mahumedaner ſind, bis auf etliche wenige Götzen-Diener, und einige, ſo in den Wüſten leben, und gar keine Religion haben. Die Einwohner, welche ehemals die Namen *Getuli*, *Garamantes*, *Mauſoli*, *Daphthi* und *Arlaſſes* führeten, heutiges Tages aber durchgehends Schwartze, Nigriten, *Nigritæ*, *Negres*, *Negros* und *Negroës* genennet werden, ſind durchgehends Pech-ſchwartz, haben weiſſe Zähne, rothe Lippen, eine breite Naſe, krauſes und wollichtes Haar auf ihren Köpffen. Die Urſache der Schwärtze dieſer Landes-eingebohrnen wird von verſchiedenen Gelehrten demjenigen Fluche beygeleget, womit Noa ſeinen Sohn Cham nach 1 B. Moſe IX, 25. beleget hat, allermaſſen dieſe Schwartze für des Canaans Nachkommen gehalten werden. Und es ſcheinet dieſe Meynung daher vor andern ein ziemliches Gewichte zu bekommen, weil weder die Chineſer, noch andere Americaniſche Völcker, ob ſie gleich mit den Schwartzen in einer Himmels-Gegend, nemlich unter der Zona torrida wohnen, dennoch nicht ſo ſehr ſchwartz ſind, noch auch, wenn ſie dahin kommen, werden. Andere aber ſuchen die Urſache dieſer Schwärtze einzig und allein in der übermäßigen Sonnen-Hitze; noch andere aber wollen die inwendige Beſchaffenheit der Cörper der Schwartzen für den Grund dieſer Schwartzen angeben; welche Meynungen alle man, ohne darunter eine zu erwehlen, ſchlechterdings dahin geſtellet ſeyn läſſet. Sonſten ſind die Negres in ihren Wollüſten gantz viehiſch, darneben faul, dumm und unwiſſend. Doch ſind einige, welche an der See-Cüſte wohnen, etwas höflicher als die andern, weil ſie vielen Umgang mit den Portugieſen haben. Etliche wenige ſind auch zur Chriſtlichen Religion getreten. Inſonderheit wurden im Jahr 1659 aus der Congregation der Capuciner aus Caſtilien einige Mißionarien dahin geſchicket, weil der Nigritiſche Geſandte am Spaniſchen Hofe auf Verlangen ſeines Königes ausdrücklich darum Anſuchung gethan hatte. Sie wurden auch ſehr wohl allda empfangen, kunten aber mit ihrem Bekehrungs-Wercke keinen Fortgang gewinnen, und nahmen daher ihren Rückweg, indem es dem Könige nicht ſo ſehr um Annehmung der Catholiſchen Religion, als um Errichtung des Commercien-Weſens mit Spanien mochte zu thun geweſen ſeyn. Doch ſind einige Zeit nachher wieder neue Mißionarien dahin abgereiſet. Was aber diejenigen Einwohner anbelanget, ſo weiter hinein wohnen, ſo ſind ſelbige Wilde und Barbaren geblieben. Sie liegen ſtets wider einander zu Felde, und alle Perſonen, ſo ſie im Kriege gefangen bekommen, verkauffen ſie den andern Africanern, oder den Arabern, Engelländern, Spaniern und Portugieſen, und iſt dieſer Sclaven-Handel unter dem Nahmen des Aſſiento berühmt. Ja es ſind dieſe Leute auf den Gewinn ſo ſehr erpicht, daß ſie auch ihre eigene Weiber, Kinder und Geſchwiſter in die Sclaverey verkauffen, welche ſodann gemeiniglich nach America geführet, und daſelbſt in denen Plantagen oder Feld-Bau, nicht weniger in denen Bergwercken, Zucker-Mühlen und Tobacks-Spinnereyen zur Arbeit gebrauchet werden. Was den Einkauff ſolcher Negern betrifft, geſchiehet ſelbiger gemeiniglich zu Ardres, Galbatus, Rodet, Camaronis und anderer Orten mehr; man muß aber mercken, daß die von Ardres die beſten, und die von Galbatus die geringſten ſind. Gleich von beſagten Orten bringet man ſie in die Frantzöſiſche Inſuln in America, um ſolche allda zu verkauffen, und gegen Zucker oder andere Waaren, die von dieſem Ort kommen, zu vertauſchen. Zu der Uberfuhre erwehnter Negern muß man Schiffe von

100 bis 300 Faß, oder 100 bis 150 Last groß haben. Dieser Handel scheinet zwar denen unmenschlich, welche nicht wissen, daß die armen Leute Heyden und Türcken sind, und daß Christliche Kauffleute, wenn sie selbige von ihren Feinden kauffen, solche von einer grausamen Sclaverey erretten, und hingegen in denen Insuln, wohin sie gebracht werden, nicht allein in eine gelindere Dienstbarkeit versetzen, sondern auch zur Erkänntniß des wahren GOttes, und auf den Weg zur Seligkeit durch die Unterrichtungen, welche ihnen Christliche Prediger geben, bringen, ohne solche Absicht dergleichen Handel ihnen schwerlich zugelassen seyn würde; wie denn auch diejenigen, so selbigen unternehmen, vor den Unterhalt, Uberfahrt und Regierung ermeldeter armen Leute so gute Ordre stellen, daß keiner durch ihre Schuld sterben möge, vor dessen Verwahrlosung sie dermaleinst Rechenschafft geben müsten. Man nimmt aber, ausser denen Victualien die zum Schiffe gehören, auch zum Unterhalt der Negern, Grütze, blaue und weisse Erbsen, viel Eßig und Brandtewein mit. So muß man auch von dem Moment, da sie in das Schiff geladen werden, die Segel aufziehen, weil sonst die armen Leute vor ihr Vaterland eine solche Liebe tragen, daß sie, daraus zu weichen, vor Verzweiffelung sterben möchten, welches auch verursachet, daß etliche wol gar sich in das Meer stürtzen, andere den Kopff an das Schiff stossen, oder den Odem, zu ersticken, an sich halten, ingleichen etliche vor Hunger sterben, und nichts essen wollen. So bald sie aber ihr Land nicht mehr sehen, fangen sie an sich unter einander zu trösten, vornemlich wenn man ihnen mit Instrumenten vorspielet. Weswegen denn zu Erhaltung erwehnter Negern nicht undienlich ist, wenn man etliche Personen, die auf der Sack-Pfeiffe, Geige, Leyer und andern Instrumenten spielen können, dadurch die Schwartzen auf dem Wege munter zu erhalten, mit in dem Schiff fähret, inmassen es ein sehr gutes Mittel ist, selbige gesund zu überbringen. Wenn man sie auch hernach verkaufft, werden die, so frisch und frölich aussehen, viel theurer verkaufft als die andern, welche sich ihrer Gefangenschafft halber abgegrämet haben. Es ist aber Lebens-Mittel zu Erhaltung der Negern in das Schiff zu nehmen nicht allein genug, sondern man muß auch allerhand Waaren, zum Exempel meßingene Schrauben, kupfferne Stänglein, eine Anzahl Messer mit ihren Scheiden, rothe Sarge und Tuch von geringen Preiß, und andere Zeuge mehr von allerhand Farben, item Corallen, Stein- und Glas-Arbeit, Kämme, Spiegel, Schüsseln von Zinn von allerhand Grösse, eiserne Stangen und andere kleine Krahmer-Waaren, Baumwollen Tuch, gestreifften Taffent, Degen und was noch mehr seyn möchte, bey sich haben, als an welchen Bagatellen und theils nichtswürdigen Dingen sich diese Leute sonderlich ergötzen, wie sie denn auch zu der Zeit, da die Europäer am ersten mit ihnen zu handeln angefangen, gar offt vor einen schlechten Spiegel, oder ein paar Messer und unechte Glas-Corallen, vor ein Stückgen rothen Tuchs und Bandes, dergleichen Farbe sie sonderlich lieben, gantze Stücken Goldes, schöne Perlen und andere weit köstlichere Waaren in Tausch gegeben; wiewol sie heutiges Tages nicht mehr so treuhertzig sind, und den Preiß ihrer Waaren gegen die unsrigen gar fein erkennen gelernet. Man berichtet sonst, daß der Fluß Niger durch sein öffters Austreten die Hitze des Landes etwas mindere, und den Mangel des Regens, dergleichen hier niemals, als nur im Julio, August und September zu fallen pflegt, in etwas ersetze, und daß übrigens die Lufft in diesem Lande so gesund sey, daß auch viele Krancken aus den benachbarten Ländern dahin gebracht werden, die nach einer kurtzen Verweilung sich der vorigen Gesundheit fast unfehlbar getrösten können; wie man denn für gewiß versichern will, daß einer der die Frantzosen hat, ohne alle Artzney daselbst vollkommen gesund werde, auch die Pest niemals in diesem Lande graßiret habe. Das Capo Bianco oder das weisse Vorgebürge ist eine lange Reihe Sandes, der so hart als ein Felsen ist, ungefehr 10 oder 12 Ellen hoch, und hat einen bequemen und geraumen Hafen, worinnen die Schiffe sicher liegen können, es mag ein Wind blasen, welcher will. Die Holländer haben hier einige Forts, und handeln mit den Einwohnern gegen Strauß-Federn, Gummi, Ambra, und einige kleine Stücklein Goldes. Auf der südlichen Seite von Nigritia giebt es sandichte Wüsteneyen, die wegen Mangel des Wassers nicht bewohnet werden können, so, daß die Reisenden, wenn sie dahin reisen wollen, Wasser mit sich führen müssen. An den Ufern des Flusses Niger findet man Indianische Schilff-Röhre, Eben-Bäum-Wälder, Bux-Bäume, Tamarisken, welche den Einwohnern und ihrem Viehe wider die allzu grosse Hitze gar wohl dienen. In besagten Wäldern sind Löwen, Cameele, Leoparden und andere wilde Thiere mehr. Der Negros Waffen sind Bogen und Pfeile, welche nebst ihren Sehnen von Schilff-Rohr gemacht sind. Sie haben auch grosse Knittel oder Prügel von Eben-Holtz, und sind sehr behertzt. Ihre Häuser sind klein, und von Erde gebauet. Ihre vornehmsten Zierraden sind Hals- und Arm-Bänder; sonst gehen sie meistentheils bloß wegen allzu grosser Hitze. Ihre vornehmsten Speisen sind Fische und Camel-Fleisch; sonsten haben sie auch eine gewisse Wurtzel, die sie Gnames nennen, und eine Art von Castanien, Gares genannt, wie auch ungemein grosse Zwiebeln, Kürbse und Melonen. Man findet in dem gantzen Lande keine Weinstöcke, sie machen aber von einer gewissen Art von Palmen-Bäumen Wein auf folgende Weise: Sie hacken in den Stamm des Baumes drey- oder viermal, und setzen Gefässe darunter, in die der heraus quellende Safft fliesset, welcher erstlich sehr süß ist, innerhalb zwey oder drey Tagen aber stärcker wird, iedoch sich nicht lange hält, gestalt er innerhalb funffzehen oder sechzehen Tagen versauret. Der Ehestand wird bey ihnen so keusch gehalten, daß auch die Obrigkeit noch niemals den Ehebruch hat verbieten dürffen, weil er noch nicht ist begangen worden. Wenn iemand eine Frau nehmen will, so nimmt er die Person erst etliche Wochen zu sich, und siehet,

ob er sich mit ihr vertragen, und sie sich in seine Neigung werde schicken können. Gefällt sie ihm nicht, so schicket er die Braut wieder nach ihrem Hause, und ist solche Probe ihr gar keine Schande. Sie beten sonderlich den HErrn des Himmels an, welchen sie Guighimo nennen, und ihn als ein selbstständiges Göttliches Wesen verehren, niemals aber unter einer cörperlichen Gestalt vorstellen. Sie halten auch unsern Heyland für einen mächtigen Propheten, welcher ehemals grosse Wunder auf dieser Welt gewürcket. Sie bedienen sich durchgehends der Beschneidung, gleich den Mahometanern. Was die in diesem grossen Lande gangbare Sprachen anbelanget, so sind deren verschiedene, unter denen die in Sangai und Guber, ingleichen die in Gualata und Guangaren die vornehmsten und gebräuchlichsten sind. Im Lande der Jalofes höret man die Namen der Bolmischen und Timnaischen Sprachen, deren erstere überaus hart und rauhe klinget, und von den Ausländern nicht so leichtlich mag gelernet werden, wogegen die andere leicht und annehmlich ist. Unter die merckwürdigen Seltenheiten der Natur gehöret endlich in diesem Lande der Schwartzen folgendes: 1) In Jualo, einem kleinen Königreiche in dem Lande der Jalofes, siehet man beym Ausflusse eines Arms vom Niger, welcher den Namen Rio de la Grace hat, auf der einen Seite ein grosses Sand-Gebürge an der See-Cüste, aus welchem zur Ebbe-Zeit ein lieblicher Strohm eines süssen und frischen Wassers hervor quillet. 2) Nahe bey Sanyeng, einem Dorffe in eben demselben Lande, trifft man einen Brunnen von 10 Faden tieff an, dessen Wasser einen solchen natürlich süssen Geschmack hat, daß man meynen solte, man hätte ein ordentliches Zucker-Wasser im Munde. 3) Die oberwehnte sandigte Wüste, an der südlichen Seite von Nigritien, hat die natürliche Eigenschafft, daß, wenn menschliche Leiber darinnen vergraben liegen, dieselben nicht im geringsten vergänglich werden, sondern gleich den Egyptischen Mumien eine unverwesliche Härte bekommen, wovon unter dem Artickel Mumie im XXII. Bande p. 735. u. ff. insonderheit p. 744. Baudrand Relation de la Nigritie. Marmol Descript. Africæ. Dappers Afric. Cerri Etat present de l' Egliſe Romaine. Besiehe auch Mohr, im XXI. Bande p. 864. u. ff.

NIGRITIS PALUS, Lago di Guarda, eine See in Africa, an dem Fluß Niger.

NIGRI TROCHISCI BECHICI, siehe Schwartze Brust-Kügelgen.

NIGRI VOMITUS, siehe Schwartzes Brechen.

Nigro (Lanfrancus von) ein Minorite von Albenga, ward daselbst 1255 von Alexander IV. zum Bischoff eingesetzt, obgleich das Capitul Nicolaum von Bulgaris, einen Genuesischen Canonicum, bereits erwehlet hatte. Er ließ den Leib des heiligen Caloceri unter den ihm zu Ehren aufgerichteten kostbaren Altar versetzen, und starb 1291. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 917.

NIGROMANTICUS, siehe Schwartz-Künstler,

Nigromantie, siehe Necromantie, im XXIII. Bande p. 1538.

NIGROMONACHI, siehe Schwartze Münche.

Nigromonte (Joh. von) siehe Montenigro, im XXI. Bande p. 1307.

Nigromonte (Lamp. von) von dem vorhandenen Lectura super can. de consecratione dist. III. de aqua benedicta, Palermo 1543 in 8.

Nigroni (Julius) siehe Nigronius.

Nigronius (Johann Baptista) ein Peripatetischer Philosophus, ward 1668 zu Padua, daher er auch gebürtig war, Professor Logices, hatte 300 Gülden zu seiner jährlichen Besoldung, wurde 1670 Collegiat, und erhielt 1676 noch 150 Gülden Zuschuß, starb aber noch in diesem Jahr den 26 November. Papadapoli Gymnas. Patav.

Nigronius (Julius) ein Jesuite, gebohren zu Genua 1553, lehrte anfangs die Rhetorick, Philosophie und Theologie, dirigirte nachgehends unterschiedliche Collegia, und starb zu Meyland 1625 den 17 Jenner in seinem 71 Jahre. Er hat geschrieben in Italiänischer Sprache

1) Orationem dictam Mediolani in laudem Car. Borromæi 1602.
2) Orationem Genuæ ad Senatum dictam.
3) de recta gubernatione reipublicæ, so nebst vorigen zu Mayland 1610 in 4 gedruckt.

In Lateinischer Sprache:

4) Orationes XXV. ebend. 1608 in 4, Maynz 1610 in 8.
5) Regulæ communes Soc. Jesu commentariis asceticis illustratæ, Meyland 1613 in 4, vermehrter ebend. 1616, und Cölln 1617 in 4.
6) Tractatus ascetici XVII. welche vorher einzeln gedruckt gewesen, Cölln 1624 in 4.
7) de librorum amatoriorum lectione juvenibus maxime vitanda, Meyland 1622, vermehrt Cölln 1630 in 12.
8) de caliga veterum, Dillingen 1621 in 8.
9) de S. Ignatio & B. Cajetano Thianæo, institutore ordinis Clericorum regularium, Cölln 1630 in 4, Neapolis 1631.
10) de aula & auliciſmi fuga, unter dem Namen Lucii Horingii, Mayland 1626.
11) Emblema Academiæ Parthemiæ Collegii Romani Soc. Jesu cum explicatione, unter dem Namen Pamphili Landi in Ital. Sprache, Rom 1694 in 4.

Auch lieget von seiner Hand ein gelehrter Tractat de mendicitate Domorum Professarum Societatis Jesu zu Rom in dem Jesuiter-Archiv in Handschrifft. Allegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

NIGRONUM, ein Castell, siehe Negono, im XXIII. Bande p. 1570.

Nigronus (Julius) siehe Nigronius.

Nigropoli, der Meer-Busen von Nigropoli, oder Rußland, ist ein Theil des schwartzen Meeres.

Nigropoli, eine Stadt in der kleinen Tartarey.

Nigropont, eine Insel im Aegeischen Meer, siehe Negroponte, im XXIII. Bande p. 1584. und f.

NIGRORUM INSULA, siehe Negoas, im XXIII. Bande p. 1570.

NIGRORUM-Orden, siehe Schwarze Münche.

NIGRORUM REGIO, siehe Papous.

NIGRUM ÆTHIOPICUM PIPER, siehe Mohren-Pfeffer, in XXI. Bande p. 870.

NIGRUM ALBUM, siehe *Album nigrum*, im I. Bande p. 1043.

NIGRUM CASTRUM, siehe Schwarzenburg.

NIGRUM CORIANDRUM, siehe Schwarz-Kümmel.

NIGRUM CUMINUM, siehe Schwarz-Kümmel.

NIGRUM CUMINUM GERMANICUM, siehe Schwarz-Kümmel.

NIGRUM DECOCTUM, *Mynsicht.* siehe *Decoctum nigrum*, Mynsicht. im VII. Bande pag. 366.

NIGRUM EMPLASTRUM, siehe *Emplastrum nigrum*, im VIII. Bande p. 1082.

NIGRUM GRÆCUM, wird der Mäuse-Koth genennet, und in Forme einer Pille wider Zahn-Weh angerathen. Siehe auch *Album nigrum*, im I. Bande p. 1043.

NIGRUM MARE, siehe Schwarze Meer.

NIGRUM MONASTERIUM, eine Insel, siehe Nermoustier, im XXIII. Bande p. 1784.

NIGRUM-MONASTERIUM, eine Benedictiner-Abtey in Franckreich, siehe Noir-Moustier.

NIGRUM OPIUM, siehe Mohn-Safft, im XXI. Bande p. 848.

NIGRUM PAPAVER, siehe Mohn, im XXI. Bande pag. 841. u. ff. ingleichen Schwarz-Kümmel.

NIGRUM PROMONTORIUM, soll nach dem Zeugnisse des Arrianus der Name eines Vorgebürges in Bithynien am schwartzen Meere, zwischen den Ausflüssen der beyden Flüsse Rheba und Artanes gewesen seyn. Cellar Notit. Orb. Antiq. Tom. II. Lib. III. c. 8. p. 291.

NIGRUM SOLANUM, *Offic.* siehe Nachtschatten, im XXIII. Bande p. 283.

NIGRUM SOLANUM VULGARE, *Cord. Hist. Pit. Tournef.* siehe Nachtschatten, im XXIII. Bande p. 283.

NIGRUM UNGUENTUM *Boccon.*, siehe Salbe von Portugal (schwartze)

Nigua, ein kleiner Floh in Brasilien, und auf einigen Inseln, welcher sich durch die Haut in das Fleisch frisset, und bey unglaublichen Schmertzen die Gefahr des kalten Brandes mit führet, darwider kein sicherer und geschwinder Mittel erfunden worden, als das Brennen mit einem glühenden Eisen.

Nigwarda (Felicianus) siehe Ningwarda.

Nigunda, eine Jungfrau, wird von einigen angeführt, ist aber sonst unbekannt, vielleicht ist es eine von den Ursulanis. Ihre Feyer ist der 23 April.

Niguo (Peter Alphonsus) ein Spanier, und einer der ersten, welcher von dem Könige Erlaubniß bekam, die Perlen-Insul aufzusuchen. Daher er nebst einigem Volck, welches bereits mit dem Columbus allda gewesen, seine Reise antrat. Die Uberfahrt gieng glücklich von statten, und sie funden einen Fluß, Cariana genannt, allwo sie einen Uberfluß von Perlen, und zwar für geringschätzige Dinge bekommen konten, indem der meiste Handel dieser Indianer mit den Spaniern in Perlen und Eß-Waaren bestund, wofür die ersten nichts, als Nadeln, Scheren, Schellen, und andere dergleichen Sachen erhielten. Es war unter ihnen gleichsam ein gesetzter Preiß, daß sie für eine Nadel eine Taube, für 2 ein Feld-Huhn, und für 4 einen Hahn weggaben. Nachdem Niguo sein Schiff wohl versehen, kam er in 60 Tagen mit 96 Pfund grosser und kleiner Perlen wieder in Spanien an, unter welchen sich viele von 5 und 6 Carrath und noch schwerer befanden, wiewol die meisten, welches zu bedauren, übel durchlöchert waren. Unterweges hatte dieses Volck über die Theilung der Beute einen Streit bekommen, und so bald sie zu Cadix ans Land getreten waren, klagten sie über den Niguo, als ob er die grösten und besten Perlen für sich behalten, und den König um den 5ten Theil, welcher ihm, als Ober-Herrn, zukam, vervortheilt hätte. Hierauf ward Niguo ins Gefängniß geworffen, und lange darinnen aufbehalten; doch wiederfuhr ihm weiter nichts Böses, als daß er viele von seinen Perlen hergeben muste, um seine Freyheit wieder zu erlangen. Gomara Hist. Gen. des Indes L. III.

Niheim, eine kleine Stadt im Stifft Paderborn, unweit der Stadt Paderborn, allwo im Jahr 1711 den 24 Oct. 170 Häuser abbrannten.

Niheiner, oder Noheiner, ein alt Deutsches Wort, bedeutet bey dem Keroni so viel, als Keiner, das ist, gleichsam Nicht einer, Lat. Nullus. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 119.

Nihiel, oder Nehiel, war unter denen 22 Städten des Stammes Asser die eilffte oder zwölffte, und scheinet zwischen Beth-emeth und Chabul gelegen zu haben. Es wird ihrer Jos. XIX, 27. gedacht. Sansons Index geograph.

NIHIL, siehe Nichts, p. 504. u. ff. In denen Rechten ist Nihil bisweilen so viel, als Nicht, (Non) z. E. in l. qui foveas. ff. ad L. Aquil.

NIHIL, ist der Galmeyflug, davon an seinem Orte, im X. Bande p. 216.

NIHIL AGERE, *Nihil agi*, oder *Nihil facere*, in denen Rechten so viel, als sich unnütze oder vergebliche Mühe machen, oder Dinge thun, die keinen Nutzen haben, dergleichen z. E. von einem Knechte geschiehet, wenn derselbe iemand etwas verspricht, indem sich solcher weder einem andern, noch auch diesem sich selber verbindlich machen kan. l. 1. ff. de stipul. servor. Siehe auch l. 1. & l. 5. ff. de rescind. vend. l. 51. ff. locat. l. 74. ff. pro soc. l. 9. §. 1. ff. de auctor. tutor. l. 13. ff. de acquir. hæred. l. 16. l. 18. ff. de opt. leg. Brissonius, Erasmus, Spiegel. Sonst wollen zwar auch einige, daß diese Worte eben so viel bedeuten, als Böses thun. Es erhellet aber das Gegentheil insonderheit aus dem l. 1. in fin. ff. quand. dies usufruct. leg. ced.

NIHIL AGI, siehe *Nihil agere.*

NIHIL ALBUM, ist der Galmeyflug, davon an seinem Orte im X. Bande p. 216.

NIHIL AMPLIUS QUAM, ist in denen alten Römischen Rechten bisweilen so viel, als Nur, Allein. In welchem Verstande diese Worte sonderlich Marcellus in l. 3. in fin. ff. de obsequ. patr. præst. und Pomponius in l. ergo. ff. de libert. leg. gebrauchet. Spiegel.

NIHIL DEMTO, Nichts ausgenommen, siehe Allenthalben, im I. Bande p. 1245.

NIHIL FACERE, siehe *Nihil agere.*

NIHIL GRATIÆ, NIHIL PRECIBUS DARE, war eine Formel der Richter zu Rom, welche, wenn sie einen verdammen wolten, schworen, daß sie alle Gunst und alles Flehen aus den Augen setzen wolten, se nihil gratiæ, nihil precibus dare. Hildebrand.

NIHILI ALBUM, siehe Gallmeyflug, im X. Bande p. 216.

NIHILIANISTÆ, siehe Nihilianisten.

Nihilianisten, *Nihilianistæ*, waren Ketzer im 12 Jahrhunderte, welche leugneten, daß Christus etwas wäre; vielmehr wolten sie behaupten, er wäre nichts. Vor den Urheber derselben wird Peter Abelardus angegeben.

NIHILI COACTIO, wie Alciatus de Verb. Signif. Lib. IV. aus dem Plautus beybringet, oder wie dagegen Erasmus in Chiliad. schreibet, *Nihili Cocio*, war ehemals bey denen alten Römern ein bekanntes Sprichwort, womit insonderheit diejenigen angestochen wurden, welche zwar aufs künfftigste vieles versprechen, aber nicht einmal das gegenwärtige liefern. Spiegel.

NIHILI COCIO, siehe *Nihili Coactio.*

NIHILI GRISEUM, wird der graue Nicht genennet, davon an seinem Orte, im XI. Bande pag. 644.

NIHIL INNOVARI APPELLATIONE PENDENTE, ist unter der Sammlung derer alten Römischen Gesetze die Aufschrifft des VII. Titels von der 49 Novelle. Und ist eigentlich der Verstand hiervon dieser, daß in Proceß- oder Streit-Sachen nach eingewandter Appellation weder von Seiten des Richters, noch auch derer Partheyen, etwas neues vorgenommen, sondern dagegen vielmehr alles und iedes in seinem vorigen Zustande gelassen werden soll, bis von dem Ober-Richter, an welchen disfalls appelliret worden, erst erkannt worden, und ein förmlicher Ausspruch geschehen, ob die an ihn ergangene Appellation gültig, oder nicht, oder was deshalber irgends sonst nach Maßgebung derer Rechte weiter vorzunehmen seyn dürffte.

NIHILI UNGUENTUM, siehe Nicht-Salbe.

NIHILI UNGUENTUM AD OCULOS, *Ph. A. R.* & *Ph. Nor.* siehe Nicht-Salbe.

NIHILI UNGUENTUM AD OCULOS, *Zwelfferi*, siehe Nicht-Salbe.

NIHILI UNGUENTUM, *P. A. R.* ALIAS DIAPOMPHOLYGOS *Nicolai* DICTUM, siehe Nicht-Salbe.

NIHILI VOX, siehe Wort ohne Bedeutung.

NIHIL MOROR. Dieser Formel scheinen sich die Richter in den Römischen Gerichten bedienet zu haben, wenn sie einen Beklagten losliessen, zum Exempel Sempronium nihil moror. Hildebrand.

NIHILO MAGIS, ist sowol in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifftstellern so viel als Nichts desto mehr, weil einem nemlich das Wort Nichts weiter nichts, als einen leeren Begriff an die Hand giebt, dem man weder etwas abnehmen, noch auch ein mehrers beyfügen kan. Donatus, Albericus, Accursius in §. 1. Inst. quib. non est permiss. fac. test. daß es aber falsch sey, wenn einige behaupten wollen, als ob man diese Worte allemal und beständig nur in einem verneinenden Verstande annehmen müsse, kan denenjenigen nicht unbekannt seyn, welche sich in denen Schrifften derer besten und bewährtesten Lateiner nur halbwege umgesehen haben. Spiegel.

NIHILO MINUS, ist in denen alten Röm. Rechten, und sonderlich in l. qui fundum. ff. pro emt. l. properandum §. fin. ff. de jud. l. Alexand. C. de decur. so viel, als keinesweges, auf keinerley Weise, durchaus nicht, u. s. w. Lat. Nullo modo. Bisweilen aber werden diese Worte auch in einem bejahenden Verstande gebrauchet, als in §. præterea. Inst. quib. non est permiss. fac. test.

NIHIL VALERE, ist in denen Rechten so viel, als nichts nutzen, keine Würckung haben, u. s. w. Als z. E. in l. fin. in fin. ff. de manum. test. u. d. Spiegel.

Nihiluh, ein alt Deutsches Wort, ist bey dem Otfrid so viel, als ich verheele oder ich verberge nicht, oder wie die Holländer sagen, Ick en hele niet, Lat. *Non celo.* Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 129.

NIHIL VOS MORAMUR, PATRES CONSCRIPTI, war eine Formul bey den Römern, der man sich bediente, wenn man den Rath aus einander gehen ließ, als durch welche die Raths-Herren die Erlaubniß erhielten vom Rath-Hause zu gehen. Hildebrand.

NIHILUM, siehe Nichts, ingleichen *Nihil.*

NIHILUM ALBUM, ist der Galmeyflug, davon an seinem Orte, im X. Bande p. 216.

NIHILUM NEGATIVUM, siehe Nichts (verneinendes)

NIHILUM NOMINALE, heisset bey einigen Philosophen die Verneinung der puren Möglichkeit eines Dinges. So ist zum Exempel ein Nihilum negativum die Platonische Republick, als die auch nicht einmal möglich ist.

NIHILUM PARTICIPIALE, heisset nach einigen Welt-Weisen die Verneinung der Würcklichkeit eines Dinges. So ist zum Exempel eine andere, als die gegenwärtige Welt ein Nihilum participiale, inmassen von solcher wohl die Möglichkeit, nicht aber die Würcklichkeit bejahet werden kan.

NIHILUM PRIVATIVUM, siehe Nichts (privativisches)

Nihusius (Barthold) war 1589 zu Wolpe in dem Braunschweigischen gebohren. Den Grund seiner Studien legte er in der Schule zu Verden, und nachgehends zu Goßlar, worauf er sich 1607 nach Helmstädt verfügte, und bey dem Philosoph Cornelio Martini einen Famulum abgab. Unterdessen fand er gleichwol gute Gelegenheit seine Studia fortzusetzen, und sich sowol anderer, als ietzt erwehnten Martini, Unterrichtung zu bedienen. Man war ihm auch behülflich, daß er von dem Hertzoge von Braunschweig, Philipp Sigismunden, der zugleich Bischoff zu Oßnabrück und Verden war, ein Stipendium erlangte. Worauf er es endlich so weit brachte, daß er 1612 Magister wurde, und durch anderer Unterrichtung zu seinem Unterhalt etwas erwerben kunte. Wegen seines Haupt-Studii war er etwas zweiffelhafftig, ob er die Medicin oder Theologie erwehlen solte, welches aus einer Furchtsamkeit herrührete, indem zu derselbigen Zeit die Schüler des Caselii und Cornelii Martini von einigen Theologen übel angesehen, und zum öfftern an ihrer Beförderung verhindert wurden. Er muste auch würcklich von diesen Feinden des Martini und Caselii einige Verdrüßlichkeit ausstehen, welches ihn zu einem Haß gegen die gantze Lutherische Kirche soll bewogen haben. Dieses geschahe 1614. Zwey Jahr hernach wurde er Informator bey zwey Jungen von Adel, die er auf die Universität nach Jena führte; dergleichen Bedienung er auch nachgehends bey dem Hofe zu Weimar hatte, woselbst er sehr wohl gehalten wurde; iedoch gieng er gantz unvermuthet von dannen weg, begab sich nach Cölln, und bekannte sich zur Catholischen Religion, welches ungefehr um das Jahr 1622 geschehen. Bald darauf wurde er auch unter den Catholischen befördert, indem ihm die Aufsicht des Collegii, darinnen die Studenten waren, die sich von andern Religionen zu der Catholischen bekehret, anvertrauet wurde. Er fieng auch bald an, mit Hornejo und Calixto sich in Schrifft-Wechselung einzulassen. Sein hauptsächlichster Beweis-Grund kam darauf an, daß man in der Kirche nothwendig einen Richter haben müsse, der die aus Undeutlichkeit der heiligen Schrifft entstandenen Streitigkeiten entschiede, und als ihm seine Widersacher die böse verwerffliche Lebens-Art dieser Richter in der Person etlicher Päbste vorwurffen, vergaß er sich so weit, daß er, die Richtigkeit dieses Vorwurffs zu beweisen, vorgab, man könte ja denselben ebenfalls denen Abfassern der heiligen Schrifft vorwerffen. Calixtus wolte ihm schrifftlich nicht antworten, sondern nahm sich vor, in seinen Lectionibus zu widerlegen, welches er durch Anschlagung eines Zeddul, der etwas anzüglich war, kund machte. Dieser Zeddul wurde 1625 wider des Calixti Wissen gedruckt, und Nihusius dadurch zu einem hefftigen Zorn gereitzet, woraus viele Hefftigkeiten in den Schrifften, die nachgehends gewechselt wurden, entstanden sind. Um selbige Zeit kam Nihusius wieder in das Braunschweigische, und wurde Director über ein gewisses Nonnen-Kloster. Hierauf wurde er 1629 Abt in dem Kloster zu Ilfeld, welches die Cathol. dem Hause Braunschweig-Lüneburg wiederum entzogen hatten, von welchem es vorher in eine Schule war verwandelt worden. Da suchte er nun durch unterschiedene Schrifften sich an Calixto zu rächen, gab 1633 seine sogenannte Artem novam heraus, worinnen er eine neue Methode die Ketzer zu bekehren, an das Licht bringen wolte, welches von Calixto in einer sogenannten digressione de arte nova widerleget wurde. Unterdessen wurde Nihusius Titular-Bischoff von Mysien, und Weyh-Bischoff des Ertz-Bischoffs von Mayntz; doch hatte er auch das Unglück, daß er wegen glücklichen Fortgangs der Schwedischen Waffen in Deutschland seine Abtey verlassen muste, da er sich denn nach Holland begab, und daselbst eine geraume Zeit aufhielt, und unter andern sonderlich mit Gerhard Voßio bekannt machte. Endlich starb er in dem Anfange des Mertzes 1657. Man hat von ihm verschiedene Schrifften, worunter das berühmteste seine vorerwehnte Ars nova dicto scripturæ unico lucrandi e pontificiis plurimos in partes Lutheranorum, detecta nonnihil & suggesta theologis Helmstadiensibus, Georgio Calixto præsertim, & Conrado Hornejo. Sonst sind ferner von ihm bekannt:

1) Prosphonematicus ad senatores Brunsuigos & Luneburgicos de Conrado Hornejo, Cöln 1646 in 8.
2) Morosophus seu Vedelius in suo rationali prorsus irrationalis.
3) Epistola de cruce ad Thomam Bartholinum, Cölln 1648 in 8.
4) Hypodigma, quo diluuntur nonnulla contra Catholicos disputata in Cornelii Martini tractatu de analysi logica, Cölln 1648 in 8.
5) Epistola philologica, excutiens narrationem quandam *Pomp. Melæ* de navigatione Hannonis, Jene 1622 in 4.
6) Notæ ad IV. præcipua capita opusculi *Mart. Becani* de communione sub utraque specie, Helmstädt 1659 in 4.
7) Distichorum libri IV. so mit seinen Epigrammatibus zusammen gedruckt, Cölln 1642 in 24.

So hat er auch unterschiedene Schrifften des Leonis Allatii, sonderlich dessen bekannten Tractat de perpetua consensione ecclesiæ occidentalis & orientalis, ingleichen dessen confutationem fabulæ de Johanna Papissa ex monumentis Græcis, wie auch dessen Symmicta, zum Druck befördert. Calixtus in digressione de arte nova. Voßius ep. 228. & alibi. Tuldenus hist. P. 3. Witte diar. Caroli Memorabil. sec. 16. l. 2. c. 18. Arnold. Ketzer-Histor. l. 17. c. 3. §. 7. Bayle.

Nii, wird von Isidoro Characeno unter denen Städten mit angegeben, die sich in der Persischen Provintz Corasan, oder vielmehr in der Provintz Anabon in Aria. Cellarius Geograph. Antiqu. T. II. p. 844. Siehe auch Corasan, im VI. Bande p. 1234.

Nijar, ein Fluß, siehe Niger.

Nikepey Can, ein Tartarischer Fürst aus dem Geschlechte der Genghiscan. Er folgete dem Berrac Can, und hatte den Buca Timur zu seinen Nachfolger. Das Jahr seiner Regierung ist das 1260. Allgemeine Chronicke IV. Band pag. 823.

ΝΙΚΗ Τ' ΕΝ ΜΑΡΑΘΩΝΙ, ein Fest der Athenienser, welches sie zum Andencken des im Jahr

der Welt 3459 in dem Marathonischen Gefilde wider die Perser erfochtenen grossen und bekannten Sieges, jährlich am sechstem Tage des Monats Boedromion oder des Junius, zu feyern pflegten. Plutarch de Gloria Athen. Jonston de Festis Hebræor. & Græcor. p. 115. Besiehe auch die Artickel Marathon und *Marathonia pugna*, im XIX. Bande p. 1172. u. f.

Nikioping, siehe Nicöping.

NIKHTHPIA AΘHNᾶΣ, ein Fest, welches die Athenienser der Göttin Minerva zu Ehren, wegen des von ihr überwundenen Neptunus feyerten. Procl. in Timæum comm. l. Jonston de Festis Hebræor. & Græcor. p. 130. Besiehe hierbey Minerva, im XXI. Bande p. 353. u. ff.

Nikius (Johann Gottlieb) der Philosophie Magister, hielte sich um das Jahr 1722 zu Wittenberg auf, und brachte in selbigem Jahre eine mathematische Disputation: de Astrologia Meteorologica, Systemati mundi contraria, auf das philosophische Catheder.

Nikolska, eine Stadt in Rußland, zwischen den Städten Twer und Moscau gelegen.

Nikolson (Johann) siehe Nicholson, p. 488. und f.

NIL, siehe Nichts, p. 504. u. ff. ingleichen *Nihil*, p. 894.

NIL, eine Kupffer-Blume, siehe Galmey-Flug, im X. Bande p. 216.

NIL, eine Farbe, siehe *Indigo*, im XIV. Bande p. 655. u. ff.

NIL, ein Brasilianisches Gewächse, siehe *Anil*, im II. Bande p. 330.

NIL, ist eine Indianische Müntze, so 100000 Padan machet, ein Padan 100000 Kraur, ein Kraur oder Carroors 100000 Lecken, ein Lecke, Lack oder Lacre aber thut 100000 Roupien.

Nil, Niel, Nil-Fluß, Nil-Wasser, Nil-Strohm, Lateinisch *Nilus*, Frantzösisch *Nile*, Arabisch Albamwi, ein Fluß in Africa, welcher der gröste und fruchtbareste unter allen Flüssen des Erdbodens ist. Seine übrigen Namen sind diese: Die Ebräer nennen ihn Mahal Mizraim, den Fluß der Egypter, wie auch Sihor, welches schwartz oder auch leimicht heist. So nennten ihn auch die Griechen Melas, Schwartz-Fluß, wegen seiner schwartzen und dicken Farbe. Diodorus nennet ihn Aquila, vielleicht wegen seiner schwartz-grauen Adlers-Farbe. Cedrenus nennet ihn Syene, das ist, heßlich, und darum war das Bild Nili nicht von weissen Steinen, wie sonst alle Bilder der Flüsse, sondern von schwartzen gehauen. Etliche wollen ihn auch durch Gihon, den Paradisischen Fluß, verstehen: wiewol Gihon in Asien, nicht aber in Africa gelegen. So sollen ihn auch noch heute die Gojamer Gehon nennen; Homerus, Diodorus, Xenophon nennen ihn Egypten, Plutarchus Osiris, Apollonius Triton, Plinius Astraton, Cedrenus Chrysoinhon, das ist, Gold-Fluß. Die Abyßiner Abanhi, Vater der Flüsse. Zur Zeit des Egyptischen Königs Orus nannte man ihn Nun. Jetzo aber heißt er Nil, vielleicht aus dem Hebräischen Nahat, ein Fluß; wiewol andere sagen, er habe solchen Namen von einem Königs-Kinde, so darinnen ersoffen, bekommen. Der Niel hat viel Eigenschafften. Die merckwürdigste Eigenschafft desselben ist, daß er sich alle Jahr ergeust, und das gantze Land überschwemmet, nur Egypten und kein anders, und dadurch den Manael des Regens, welcher zwar in gewissen Monaten sich auch einstellt, aber gar sparsam, mit einer nachfolgenden Befruchtung des Landes ersetzet. Man hat sonst davor gehalten, es wäre die Ursache dessen die Winde, welche in selbiger Jahrs-Zeit von Mittag aus dem Strohm entgegen hefftig blasen und ihn aufschwellen, daß er überlauffen müsse, doch es ist befunden worden, daß solches herrühre von dem vielen Regen zur selben Zeit. Varenius lib. 1. c. 16. prop. 20. Wiewol man auch befunden hat, daß solches mit dem Nilus nicht allein geschehe. Es thun solches auch der Niger, Zairus in Congi, Argenteur in Brasilien, Ganges, Indus in Ost-Indien, auch der Euphrates u. d. g. Dahero man nicht nöthig hat, ihn deswegen vor einen gantz besondern Strohm auszugeben; daß er sich aber nur in Egypten ergiesse, soll die Fläche des Landes die Ursache seyn, und die schmalen und niedrigen Ufer. Solche Uberschwemmung geschicht nicht auf einmal, sondern durch ein succeßives Wachsen. Der Anfang fällt auf den 27 Tag des Sommer-Monats, stracks nach dem Sonnen-Stande oder Solstitio Cancri, und je mehr er wächst, je schneller laufft er; wenn er nun in Abyßine bis 20 Ellen aufs höchste wächst, so kan er in 3 bis 4 Tagen in Egypten seyn. In Abyßine sonderlich ist er zu der Zeit grausam schnell, kommt wie ein grosser Berg gewaltzt und geschossen, wenn er durch einen Schlund geht. Ja er erweckt ein so schreckliche Geräusche und Donner, als ob der Himmel einfallen wolte. Wie lange der Nil-Strohm wächst, ist nicht ausgemacht. Einige wollen, er wachse 40 Tage und falle 40 Tage. Die alten Griechen schreiben, daß er bis 100 Tage wachse. Aristides sagt vier Monden. Sein Anwachs ist anfangs sehr klein, und in vier und zwantzig Stunden kaum zwey Finger hoch, und so lange die Sonne im Krebs ist, wächst er immer so mählich. Aber wenn die Sonne in den Löwen tritt, wächst er stärcker, erstlich einen halben Fuß, denn einen gantzen, bis er aufs höchste kommt, und alle Felder Egypti bedecket: Also, daß, da der Niel sonst kaum ein Stadium breit ist, alsdenn wol 300 Stadia breit wird. Wenn der Niel aufs höchste gewachsen, welches meistens geschicht, wenn die Sonne mitten im Löwen ist, so bleibt er offt in solcher Höhe 20, auch mehr Tage stehen, so lange, bis die Sonne in die Jungfer tritt, alsdenn fällt er allmählich, und da öffnet man Aecker

und Dämme, welches meistens drey oder vier Tage vor dem Ende des Erndten-Mondens geschicht. Darnach fliest der Niel von den Aeckern, und zwar erstlich von Ober- hernach Nieder-Egypten. Jemehr darnach die Sonne der Wage sich nahet, iemehr tritt der Nil ab, und endlich in der Herbst-Nacht-Gleiche fällt das Wasser wieder in seinen natürlichen Busen vor dem 7 oder 8. Tage des Wein-Monden. Denn fängt man an zu ackern, und wenn die Sonne in Scorpion tritt, zu säen. Den 28 Junius, wird sein Wachsthum wie hoch zu Alcair ausgeruffen, betrifft die Helffte acht Pic, und wenn es 16 Pic hoch gestiegen, wird der Italiis oder grosse Canal geöffnet, und der Einlauf accurat befördert, wovon der Bassa, wenn was versehen wird, muß Rechenschafft geben, und weil der Strom nicht überall hinkommen kan, wird ihm der Weg durch Canäle gewiesen. Es wird nemlich zu derselben Zeit ein groß Fest zu Alcair gehalten, und der Bassa kommt mit seinen Unter-Officialen in einem prächtigen Aufzuge, und macht die Oeffnung zum Einlauf des Wassers in den Canal durch eine silberne Axt, die andern setzen unter Music und Frolocken, die Arbeit fort; Es wächst an demselben das Wasser noch so hoch, daß es Schiffe trägt, auf welchem man zu dem Freuden-Feuer fährt, so auf dem einen Arm des Nilus angezündet wird, und Geld und Blumen ins Wasser wirfft, auch Illuminationes mit Bildern, Thieren, Sonn und Mond u. a. zu sehen sind. Das Wachsen und Abnehmen des Wassers wird an einer Säule eines Thurmes, welcher in einem Schlosse auf der Insel Micheas in Nilus ist observiret, welche Observation der Bassa etliche Tage vor der Oeffnung anstellet. Nach Verlauf des Wassers ist offt der Erdboden so geil und fett, daß er kaum zu gebrauchen, sonst wird gleich Korn und Weitzen gesäet, und im April wird schon geerndtet. Ausser der ietzgedachten Eigenschafft des Nils, daß er sich alle Jahre ergeust, sind noch zu mercken: 1) Daß er gantz keinen Dampff von sich giebt, und daher ist die Egyptische Lufft gesund; 2) fliesset er gantz sanffte ohne Wellen, daß er ohne Gefahr kan befahren werden; 3) ist das Wasser dieses Flusses zwar von Natur trübe und kothigt, aber wenn es sich ein wenig gesetzet hat, übertrifft es alles andere Wasser an Süßigkeit und Klarheit; 4) macht er nicht nur die Felder, sondern auch das Vieh fruchtbar und fett. Seneca will gar versichern, daß die Fruchtbarkeit der Egyptischen Weiber davon herrühre, daß sie das Wasser des Flusses Nilus trincken. Es sind viele Dinge, saget er Nat. Quæst. L. III. c. 25. p. 121, deren Ursache man nicht weiß, zum Exempel, wie es komme, daß die Frauen von dem Nil-Wasser so fruchtbar werden, daß auch eine sonst Unfruchtbare, wenn sie nur aus diesem Fluß trincket, bald Mutter werden könne? Plinius saget gleichfalls Hist. Nat. lib. VIII. cap. 3. daß der Nilus sowol das Land als die Weiber in Egypten fruchtbar machet: Und bald darauf schreibet er, daß es nichts rares in Egypten sey, daß eine Frau mit eins sieben Kinder gebähre. Wendelinus in Admirandis Nili Cap. XXIV. p. 200. hält dafür, daß der Hebräer Weiber die Zeit über, daß sie in Egypten gewesen, von dem Fluß Nilus ihre sonderbare Fruchtbarkeit, wodurch in so weniger Zeit eine so grosse Menge Volcks geworden, bekommen. In dem ersten Buch Mose Cap. XLVI, v. 27. wird gesaget, daß alle Nachkommen Jacobs, so in Egypten gekommen, nur 70. Seelen gewesen: Und im andern Buch Mose Cap. I, 7. wird erwehnet, daß sie sich sehr vermehret haben. Und ferner Cap. XII, v. 37. wird von Mose erzehlet, daß ihre Zahl auf sechs mal hundert tausend Menschen ohne die Kinder sich vermehret habe. Welche erstaunende Vermehrung in 215. Jahren geschehen. Diese Fruchtbarkeit, so, wie erwehnet, der Nilus sowol dem Lande als denen Menschen giebet, komme einig her, saget Libavius, von dem salpetrischen Saltze, so selbiges Wasser mit sich führet, und in seiner Uberschwemmung auf das Erdreich bringet, P. 6. sing. L. de Ferin. Tuberan. c. 12. Theophrastus führet auch keine andere Ursache, warum der Nilus die Thiere in Egypten so fruchtbar mache, als daß es ein salpeterisches Wasser sey, an. Plinius Hist. Nat. lib. 9. cap. 58. nennet es deswegen ein Wasser der Zeugung und den Egyptischen Ackermann. Die Egyptischen Priester haben wegen solcher Herrlichkeiten des Nils diesen Fluß unter ihre Abgötter gesetzt, heiligten ihm die Feste der Isis, und beteten ihn an, weil er machte, daß sie frey von Pest, Erdbeben und Platzregen wären. Heliodorus L. IX. und X. Sie nennten ihn des Osiris Arm. Homerus sagt, daß er aus Jupiters Schooße gefallen. Viel haben ihn Jupiters Gabe; andere die Thronen der Götter; andere den Arm des Paradieses, des Proteus Fisch-Teich, und der Abgöttin Isis Gemahl genennet. Die Mohren nennen ihn überall Ankaata Marat Schamarawi, d. i. den Haupt-Brunn der himmlischen Wasser. Die Arabischen Poeten Ibunsarit und Eldeburg nennen ihn Giatellarthim, das Heben der Erde. Esaias im 23 Capitel gedenckt auch der Fruchtbarkeit des Nils, was für Früchte an Sihor und Getreide am Wasser wuchs. Sihor aber bedeutet juxta Commentarios den Nil, welcher mit seinem Uberflusse in einem Monden mehr ausrichten kan, als alle andere Flüsse kaum in einem Jahr. Die Griechen hatten diese verborgene Fruchtbarkeit mit dem Worte Νῖλος ausgedrücket. Denn dieses Wort, nach der geheimen Zahl-Kunst betrachtet, bringet soviel Zahlen heraus, als Tage im Jahre sind, nemlich N. ist bey den Griechen 50 E. 5 I. 10 A. 30 O. 70 Σ. 200, so zusammen 365 Tage machet; wo aber dieser so fruchtbarer Fluß entspringet, darüber haben schon über drey tausend Jahr die weisesten Männer gegrübelt, aber nicht getroffen. Doch scheinen Kircherus und Voßius (de Nili origine) darhinter gekommen zu seyn. Kircherus in Oedipo schreibt: Daß der Nil seinen Uriprung im Lande Sakela, im Königreich Gojam nimmt, der Brunn ist auf einem Berge, und kaum ein und ein halb Fuß breit, fließt

aber nicht oben heraus, sondern unten aus dem Berg herfür, und breitet sich stracks zu einem Flusse aus, der endlich mit andern Flüssen vermehrt sein Wasser in ein Meer dreyßig Meilen lang ausgiest. Aus diesem Meer gehet er wieder krumm zurücke, fast biß an seinen Brunnen, darnach fällt er krumm über die Stein-Klippen biß in Mohren-Land, und geht nach Fazolo und Ombarea zu, von dannen er noch unzehlige Länder durchwandert, in Egypten fällt, und von dar in die Mittel-See; wie solchen Ursprung persönlich untersucht Peter Pais 1618. p. 53. 54. Aber Isaac Voßius wirfft diese Meynung weg, wegen seines Ursprunges, und will nicht zugeben, daß er aus dem Brunnen entstehe, sondern daß er von dem Regen entspringe. Aber, es fragt sich: Warum überläufft der Nil im Sommer, und in der Zeit, da die meisten Flüsse unter der Zona temperata Wasser-los werden (denn andere Flüsse ergiessen sich zu Winters Zeit) und hingegen, wenn andere sich ergiessen, wird er klein? Die Egyptischen Priester geben drey Ursachen, 1) daß Egypten an sich selbst viel Wasser fortbrächte, 2) daß die Welt-See sich in den Nil gösse zu solcher Zeit. 3) Die grossen Platz-Regen zu solcher Zeit. Anaxagoras schreibt solchen Uberlauf dem Schnee-Wasser zu. Kircherus aber macht diese Ursachen, nemlich des Nils Uberlauf komme von den Schlag-Regen in Mohrenland, welche, nachdem sie offt fallen, und zwar im Sommer, das Erdreich endlich durchfeuchten, also, daß es kein Wasser mehr in sich ziehen kan, und alle Wasser-Röhren voll werden; alsdenn muß nothwendig nicht nur der Nil, sondern auch die andern Flüsse daherum als Niger ꝛc. überlauffen. Nun regnet es im gantzen Jahr nicht so, als wenn die Sonne im Krebs steht, dann von der Zeit an regnet es sehr starck, und häuffen sich die Wasser, es regnet auch stets bey zwantzig Wochen lang, also, daß endlich die Flüsse geschwängert werden. Nach der Zeit aber ist es wieder klar, und regnet nicht, darum, weil die Sonne aufhöret alsdann so starck zu würcken, und die Erde auch hernach trocken wird, und keinen Zeug hat, daraus die Sonne Regen ziehen könte. Der Regen fällt nur in morastige, bergigte Länder, und wo Flüsse sind, denn in dürren Ländern spürt man keinen. Also kan es in den Lybischen Sand-Wüsten nicht regnen, weil keine Feuchtigkeit und Zeug zum Regen vorhanden. Weil nur vom Anfang des Oster-Mondens biß in den August die Platz-Regen als Bäche täglich herab fallen, so ist die wahre Ursache des überlauffenden Nilus solcher Regen. Aber es fragt sich: Warum regnets aber zu solcher Zeit in Ethiopien so starck? Solches thut die Gelegenheit des Land-Striches, denn die Ethiopischen Berge verursachen solches, weil sie die Strahlen der Sonne (da sie zu solcher Zeit über ihnen gehet,) als helle Spiegel empfangen, und also ihre Krafft kräfftig vermehren, also, daß sie die Dämpffe sehr starck anziehen, und Wolcken machen kan. Der Regen wird so: Erstlich zieht die Sonne die Dämpffe hinauf, hernach macht die Mittel-Lufft, welche kalt ist, und auf den kalten Gipffeln der hohen Berge hänget, die von dem Nord-Winde zusammen gejagte Wolcken zunichte, und resolviret sie in Regen. Man kan aus der Ergiessung eines Flusses mercken, wo er seine Haupt-Brunnen habe, nemlich wenn er im Heu- und Erndt-Monat sich ergeust, so ists ein Zeichen, daß er in der Zona torrida seinen Haupt-Brunnen habe, und zwar im Nord-Theile; wenn er aber im harten und Hornung sich ergeust, so hat er seinen Haupt-Braun in Zonæ torridæ parte australi. Die Haupt-Brunnen des Nils sind in Abyßine, und zwar die Brunnen der Flüsse Maleg und Anket: Denn diese entspringen im Lande Damut, und machen durch ihren Zufluß den Nil, und sind drey Arme Nili, der erste, so Maleg ist, behält diesen Namen noch, da er achtzig Meilen gelauffen, der mittelste Arm ist der vornehmste, entspringet im Lande Sakala. Aus diesem Sakala kommen unzehlige Bäche, die das grosse Meer Dambea machen, so zwey und zwantzig Meilen lang, und funfzehen breit ist. Der dritte Arm ist der Fluß Takase, so aus Angole kommt in Abyßinien, und vereiniget sich mit dem Nil. Des Nils Wasser-Fälle, welche von den dasigen Einwohnern Kataduben oder Katadhi, so ein Geräusche heisset, genennet werden, sind unterschiedlich: als am Berge Gianadel in Nubien, da er über Felsen und Steinritzen fliesset, und ein dermassen grosses Geräusch machet, daß es nicht zu glauben. Dieser Wasser-Fall schiest wol zweyhundert Füsse niederwärts gantz schief, hernach fliest er gantz stille nach der Fläche Egypti biß an Cairo, da er bey den Bulachischen Hafen eine Frantzösische Meile breit ist. Achtzig Meilen von Cairo theilt er sich in zwey Arme, und bald darnach in mehrere, und daher hat er vielerley Ausgänge, deren die Alten sieben gezehlet, Ptolomäus neune, Plinius eilfe. Als der Heracleotische, oder Kanopische, oder Naukratische, oder Bolbitische, Sebennitische, Barmetische oder Fatnische oder Bukolische, oder Mendesische, Tonische, Pelusische. Hernach erzehlen sie zwey falsche Mund-Löcher, als das Diolkische und Pineptimische. Die heutigen Scribenten befinden würcklich neun grosse und kleine Mund-Löcher, darunter die fürnehmsten sind: Das Kanopische, oder nach der nächsten Stadt Rosette, das Rosettische, das Pelusische, welche etliche vor das Damiatische, andere vor das Tenesische halten. Durch den Bolbitischen V. und verstehen sie den Canopischen. Der Sebennitische heist ietzo Sturioni. Der Patmetische noch also. Durch den Mendesischen verstehen theils den Damiatischen. Der Tanische heist ietzo Kalirene oder Tenes. Der erdichtete Mund Pineptimi wird in der Charte durch den Ort Brule angedeutet. Etliche wollen, daß

diese

dieſe Oſtia heute nicht mehr zu finden ſind, ſondern mit Sand verſtopfft wären, auſſer dem Roſettiſchen, Damiatiſchen, und zwey Graben, aber ſie ſind noch zu finden. Ludolph Hiſt. Æthiop. l. 1. Thevenots Reiſe-Beſchreibung. Voſſius de orig. Nili, 1666. in 4. Kircher. Oedip. Ægypt. Lucas voyage. Marci Friedrich Wendelini Admiranda Nili, Franckf. 1623. in 8, worinne philologiſche, geographiſche, hiſtoriſche, phyſicaliſche und mediciniſche Anmerckungen, die aus ſehr vielen älteſten und neuern Schrifft-Stellern zuſammen getragen ſind, angetroffen werden. Eines ungenannten Memoire ſur l' origine du Nil &c. in zwey Theilen, des drey und zwantzigſten Bandes der Bibliotheque Françoiſe. Siehe auch *Aetos* im I. Bande p. 711.

Nil, iſt auch der Name eines groſſen Fluſſes in Africa, welcher ebenfalls, wie die andern beyden Nil-Ströme, nemlich der Egyptiſche, und der ſonſt ſo genannte Niger, unten an dem Fuſſe des Monden-Gebirges ſeinen Urſprung hat. Es laufft aber derſelbe hauptſächlich gegen Morgen zu, und ergieſt ſich, nachdem er erſt das Land Berberach, oder derer Caffern und Zingier durchſtröhmet, in das Omanniſche oder ſonſt ſogenannte Æthiopiſche Meer. Herbelot in Bibl. Orient. p. 671.

Nilab iſt bey denen Arabern ſoviel als das Waſſer des Nils, oder vielmehr der Nil-Strohm. Die Perſianer nennen auch einen gewiſſen Strohm ſo, welcher ſich in den Fluß Indus ergeuſt, von wegen des vielen Indigs, welcher an deſſen Ufern in groſſer Menge wächſt, und womit in denen Staaten des Mogols ein groſſes Gewerbe getrieben wird. Im übrigen ſchickt ſich auch dieſer Indianiſche Nil-Strohm ungleich beſſer, als der Egyptiſche, zu der Gegend des irdiſchen Paradieſes, als welches nach der gemeinen Meynung aller alten Geſchicht-Schreiber mitten in Aſien, nicht aber in Africa gelegen geweſen. Herbelot in Biblioth. Orient. p. 672.

St. Nilamon, lebte als ein Reclusus zu Geras, einer ehemals Biſchöfflichen Stadt in Egypten, gegen das gelobte Land zu, wo heut zu Tage ein Flecken, Maſeli genannt, zu finden; allda wohnte er vor der Stadt, in einem kleinen Häusgen, darein er ſich verſchloſſen, und die Thüre mit Steinen vermacht, und als er von den Bürgern an des verſtorbenen Biſchoffs Stelle erwehlet war, und ihn der vorbey reiſende Theophilus ietzo einweihen wolte, ward er den andern Tag todt gefunden, im Jahr 404. Man feyert ihm den 6 Jenner.

NIL ARABUM, *Eyſt.* ſiehe *Campanula Cærulea*, Dod. im V. Bande, p. 455.

NIL AVICENNÆ, ſiehe *Iſatis ſive Glaſtum*, im XIV. Bande, p. 1326.

NILE, Fluß, ſiehe Nil.

NILECH, wird bey den Arabern das Weid-Kraut genennet, davon zu ſehen *Iſatis ſive Glaſtum*, im XIV. Bande, p. 1326.

Niletizi, ein in der Priegnitz um Havelberg gelegener Ort. Abels Sächſ. Alterth. II. Th. p. 319.

Nileus, einer von den Feinden des Perſeus, der ſein Geſchlecht von dem Nilus herführete, und daher dieſes ſieben Ausflüſſe theils von Silber auf ſeinem Schilde führete, deſſen aber und ſeiner Großſprecherey ungeacht, dennoch von dem Perſeus durch der Meduſa Kopff in einen Stein verwandelt worden. Ovidius Metam. V. v. 187.

Nileus, ein Medicus, ſiehe Neleus, im XXIII. Bande, p. 1675.

Nileus, Scepſius zugenannt, ein Peripatetiſcher Welt-Weiſer, ſiehe Neleus, im XXIII. Bande, p. 1675.

Nil-Fluß, ſiehe Nil.

Nilghiau, ſo heiſt man in Indien, iedoch nach der Perſiſchen Mund-Art, eine gewiſſe Art von Ochſen, deren Farbe der Farbe des Waſſers aus dem Nil-Strohme ziemlich beykommt, das iſt, welche etwas ins Graue und Bläulichte fällt. Herbelot in Biblioth. Orient. p. 672.

Nili, eine zu Banda gehörige Inſel, ſie iſt dem Erdbeben ſehr unterworffen, inſonderheit in den Monaten November und December, auch Januar und Februar. Hiſtorie der Moluckiſchen Inſuln, 2. Th. p. 1558.

Nili (Ebn Aboul Bakai Ali) ſonſt auch Ebn Al Arthar zugenannt, ein Arabiſcher Medicus, lebte zu den Zeiten des Kalifs Naſſer, aus dem Geſchlechte derer Abaßiden, und ſtand bey demſelben in gantz beſondern Gnaden. Er ſtarb im 608. Jahre der Hegira in einem hohen Alter, und hinterließ einen groſſen Reichthum, wie auch ein gewiſſes Artzney-Buch in Arabiſcher Sprache, unter dem Titel: Maßihi. Sonſt war er der Religion nach ein Chriſt. Herbelot in Biblioth. Orient. p. 561.

NILIADES, *Nilicolæ, Niligenæ*, heiſſen diejenigen, die am Nil-Fluſſe wohnen, oder die Egyptier.

NILI AGGERIBUS NON RUMPENDIS (DE) iſt unter der bekannten Sammlung derer alten Römiſchen Geſetze oder dem ſonſt ſo genannten Corpore Juris Civilis die Aufſchrifft des 38 Titels aus dem IX. Buche des Codicis Juſtin. und enthält eigentlich nichts anders, als ein nachdrückliches Verbot, die an dem Nil-Strohme in Egypten aufgeworffenen Dämme nicht zu durchſtechen, oder ſonſt zu ruiniren. Wobey zugleich von der darauf geſetzten ſchweren Straffe gehandelt wird. Und zwar haben inſonderheit bereits die beyden Kayſer Honorius und Theodoſius ausdrücklich verordnet, daß diejenigen, welche ſich dergleichen unterfangen, oder auch nur den Lauf des gedachten Strohms zu hindern ſuchen würden, ohne alle Gnade und Barmhertzigkeit auf den Scheiter-Hauffen ge-

ſetzet und verbrannt, welche aber dergleichen Frevelern zu Ausführung ihres böſen Vorhabens behülfflich geweſen, oder ſonſt einige Vorſchub gethan, auf Lebens lang und ohne die geringſte Hoffnung einer iemaligen Befreyung in die Bergwercke, darinnen als Sclaven und Leibeigene zu arbeiten, gebracht werden ſolten. Welches Geſetze nachgehends auch der Kayſer Juſtinian beſtätiget. l. un. C. de Nili agger. non rumpend. Es iſt aber zu wiſſen, daß dieſes Verbrechen hauptſächlich wegen des ungemeinen Getreide-Wachſes mit einer ſo ſchweren Straffe beleget worden, als welchen ſich die Römer ſelbſt dergeſtalt angelegen ſeyn laſſen, daß ſie aus allen Egyptiſchen Provintzien gewiſſe Canäle auf gemeine Koſten biß in den Nil-Strohm graben laſſen, auf welchen eine nicht geringe Menge Korn und anderes Getreide biß nach Alexandrien und ſo denn von hier aus vollends biß nach Rom gebracht werden konte. Sonſt iſt hierbey noch zu gedencken, daß dieſe Dämme in Egypten zweyerley Art geweſen, und zwar theils gröſſere, theils kleinere, wovon die erſtern an dem Ufer des Nil-Strohmes ſelbſt in einer ziemlichen Höhe aufgeführet worden, um dadurch zu verhüten, daß die allzugroſſe Gewalt des austretenden Strohms nicht die zunächſt daran gelegenen Städte und Dörffer überſchwemmen und gäntzlich verderben möchte; die letztern aber bloß die Privat-Leute auf ihren Aeckern und Feldern aufgeworffen, um vermittelſt dieſer den Schlamm, ſo das austretende Waſſer bey ſich führete, zurücke zu halten, und ſolcher Geſtalt das dadurch überſchwemmte Erdreich deſto fruchtbarer zu machen. Wie inſonderheit Accurſius in l. ſæcularii §. in Ægypto. ff. de extraord. crim. erinnert. Wobey er zugleich in dem angezogenen Orte zeiget, daß ſonderlich nur von den letztern in d. l. ſæcularii. wie hingegen von den erſtern in l. un. C. de Nili agger. non rump. die Rede ſey. Wie denn daher auch in Beſtraffung des obgedachten Verbrechens dieſer Unterſcheid beobachtet worden, daß, wenn iemand die erſtern oder die gröſſern durchſtochen, als an deren Erhaltung dem gantzen Römiſchen Reiche gelegen geweſen, ein ſolcher Frevler ſchlechterdings mit dem Feuer beſtraffet worden; wie hingegen bey Beſchädigung der letztern oder der kleinern, als wodurch eben kein ſogar übermäßiger Schaden als bey jenen zu befahren geweſen, die darauf geſetzte Straffe gemeiniglich nicht über die obgedachte Verdammung in die Bergwercke erhöhet worden. Calvinus in Lex. Jurid. Lit. N. voc. *Nilus.*

NILICOLÆ, ſiehe *Niliades.*

NILIGENÆ, ſiehe *Niliades.*

NHAHΙΣ, war ein Feſt der Diane zu Mileto, daran man ihr opfferte. Weiter iſt nichts bekannt. Es geſchiehet dieſes Feſtes Meldung ſowol beym Plutarch de virtue. mulier. als auch beym Ariſtænero L. V. Epiſtol. Meurſius in Græc. feriata.

NILION, ein Edelgeſtein, welcher einen ſchwachen und dabey jählingen Blitz von ſich giebet, der, wenn man den Stein ſelbſt anſiehet, nicht bemercket wird. Plinius in hiſtor. natur.

NILLE, *Nigle* oder *Nelle*, ſind ſoviel, als die Gäbelein, womit ſich die Wein-Reben anhängen.

Nilometer oder Niloſcope, wird ein gewiſſes Gefäſſe bey den Egyptiern genennet, durch deſſen Hülffe ſie die Höhe und Steigung des Nil-Fluſſes recht erkennen konten. Denn weil der gantze Wohlſtand und das gantze Glück Egyptens von dem Austreten dieſes Fluſſes abhängt, ſo bemerckten die Einwohner ſolches mit groſſer Aufmerckſamkeit. Dahero ſie denn zu ſolchem Ende gedachtes Gefäſſe in der Erde als einen Brunn gegraben, deſſen Grund, vermittelſt einer Röhre, mit dem Nil-Fluſſe vereinbaret war. Solcher Nilometer nun war hohl, und von oben biß unten durch gewiſſe Creyſſe oder Circkel abgetheilet, und weilen, wie das Waſſer in dem Nil aufſchwall, es auch in dieſem Gefäſſe ſtieg, ſo kunten ſie an ſolchen Circkeln die Hohe der Uberſchwemmung wiſſen, und daraus von einem fruchtbaren Jahre oder theurer Zeit urtheilen, Strabo Geograph. L. IV. Nachher iſt ohnweit Cairo, in einer Inſul des Nil-Fluſſes ein öffentliches Nilometer gebauet worden. Es beſtehet ſelbiger in einem viereckigten Brunn achtzehen Fuß oder Cuben tief, in deſſen Mitten eine marmorne Säule, welche in gewiſſe Füſſe eingetheilet, ſtehet, und an dieſer Säule erkennet man den Wachsthum des Nil-Fluſſes, und die Hoffnung oder Furcht, ſo man gegen die bevorſtehende Erndte haben kan. Marin. Sanuto L. III. P. XIV. C. 12.

Nilopolis, eine Stadt in der Landſchafft Arcadia in Morea, deren Ptolemäus Lib. IV. Cap. 5. gedencket, nebſt einem Biſchoffthum, ſo unter das Ertz-Biſthum Oxyrincus gehöret. Auguſtinus nennet dieſe Stadt Nilus, und führet in Breviario Miletii einen von ihren Biſchöffen, Namens Theon, an. Noch ein anderer Biſchoff dieſes Orts hat Euſebius geheiſſen, und dem Concilio zu Epheſus unterſchrieben. Es iſt auch Chäremon als Biſchoff zu Nilopolis und Märtyrer nicht unbekannt, und wird deſſen Märtyrer-Tod aus des Dionyſii Alexandrini Briefe vom Euſebio Hiſt. Eccleſ. Lib. VI. Cap. 42. angeführt gefunden. Carl von St. Paul Geograph. Sac.

Niloſcope, ſiehe Nilometer.

Niloufar, dieſes Wort, welches auf Arabiſch, Türckiſch und Perſiſch eine gewiſſe Waſſer-Pflantze andeutet, welche bey denen Griechen und Lateinern Nymphæa, bey denen Frantzoſen aber insgemein Nenuphar heiſſet, iſt auch ein gar gewöhnlicher Weibs-Name. Sonſt wird auch in der Geſchichte, oder vielmehr dem Perſiſchen Romane des Joſephs und der Zulikha, ſo der Poete Nadhami oder Nezami geſchrieben hinterlaſſen, da von der Schönheit des Joſephs die Rede iſt, erzehlet, daß er durch einen beſondern Licht-Strahl oder Glantz, womit ſein

Geſich-

Gesichte gepranget, die Pflantze Niloufar aus dem Wasser des Nil-Strohms heraus gezogen. Im übrigen heißt die Blume von dieser Pflantze im Persischen Abou und Abroud, und im Indianischen Taheher. Herbelot in Biblioth. Orient. p. 672. u. f.

Niloufar Kharoun, ist der Name der Gemahlin des Orkhans, eines Sohns des Othmanns und zweyten Sultans aus dem Geschlechte derer Ottomannen, so eine Mutter des Solimanns Schachs und des Sultans Morad Gazi, oder des Amurates I. dieses Namens gewesen. Diese Printzeßin ließ in der Stadt Prusien oder Bursien eine Moschee erbauen, bey welcher sie nebst dem Sultan Orkhan, ihrem Gemahl, begraben liegt. So ließ auch dieselbe unweit der gedachten Stadt Bursien über den Fluß, welcher noch bis auf den heutigen Tag ihren Namen führet, nemlich Ueber Niloufar oder Niloufer Soui, das ist, der Fluß der Sultanin Niloufar (Tag' altavarikh) eine Brücke aufführen. Herbelot in Biblioth. Orient. p. 672. u. f.

Niloufer Soui, ein Fluß in Asien, siehe Niloufer Kharoun.

NILOXENOS heißt ein Gast auf dem Nil-Strohm, ein Schiffer. Es kommt dieses Wort her von Ξένος, ein Gast, und Nilus, dem Nil-Flusse her.

Nil-Pferd, siehe Hippopotamus, im XIII. Bande p. 179. u. f.

Nil-Strohm, siehe Nil.

NILUS, ein Fluß, siehe Nil.

NILUS, ein Gestirn, siehe *Eridanus*, im VIII. Bande p. 1656. u. f.

NILUS, ein Gestirne, siehe *Heliotrop*, im VII. Bande p. 477. u. f.

Nilus, eine Stadt in Arcadien, siehe Nilopolis.

Nilus, Griechisch Νεῖλος, ein Sohn des Pontus und Mars (Hyginus Præf. p. 5.) oder nach andern der Oceanus und der Tethys (Hesiodus Theog. v. 338.) einer der grössesten und berühmtesten Flüsse in der Welt, welcher daher auch selbst mit unter die Sterne an den Himmel versetzet worden, und also eben der Fluß an demselben ist, welchen andere den Eridanus nennen. Hyginus Astron. Poet. Lib. II. c. 32. Seine Tochter war die Memphis, welche Epaphus heyrathete (Apollodorus lib. II. c. 1. §. 4.) und heißt dessen Name nach dem Phönicischen eigentlich nicht mehr als ein Fluß, also, daß selbiger mithin kein Nomen proprium, sondern appellativum ist. Clericus übern Hesiodus l. c.

Nilus, ein Patriarch zu Constantinopel, folgte dem Macario 1380, und blieb 7 Jahr bey dieser Würde, worauf ihm Anton IV. folgte. Er schrieb eine Orationem ad Deum, contra barbarorum incursionem, bellum intestinum, famem, pestem, welche in der Kayserlichen Bibliotheck zu Wien Griechisch anzutreffen, von Joh. Sambuco aber ins Frantzösische übersetzt, und in dieser Sprache zu Padua 1555 herausgegeben worden. Gerius ad Cavei H. L. Oudin de script. eccl. t. 3.

Nilus, ein Griechischer Scribent, lebte um den Anfang des 4 Jahrhunderts, und schrieb die Historie des heiligen Theodori Ancyrani und anderer, welche 304 unter Diocletiano und Maximiniano den Märtyrer-Tod erlitten. Papebrochius hat dieselbe nebst einer weitläufftigen Abhandlung von diesem Nilo in seine Acta Sanctorum gesetzt. Oudin de scr. eccl. t. 1.

Nilus, ein Metropolit auf der Insul Rhodus, war ein abgesagter Feind der Occidentalischen Kirche, und lebte, wie es scheint, in der andern Helffte des 14 Jahrhunderts. Er hieng den Lehr-Sätzen des Gregorii Palamä an, ward auch deswegen, ungeachtet ihn der Patriarch zu Constantinopel, Philotheus, schützte, abgesetzt. Er schrieb enarrationem synopticam, de novem synodis, worinn er denjenigen als den letzten rechnet, welcher unter Johann Paläologo, Andronici Sohn gehalten worden, und die Lehren Palamä bestätigt hat. Es stehet solche in Christoph Justelli Nomocanon. Photian. zu Ende mit, und auch in Justelli Biblioth. Juris Canon. vet. Tom. II. p. 1155. Allatius aber hat seine Orationem in sanctam matronam Chiam herausgegeben. Im übrigen halten ihn einige vor einerley mit Nilo Damyla. Allat. de Nilis c. 9. 16. Cave. Whart. ad eund. Oudin t. 3.

St. Nilus, ein Schüler des H. Johann Chrysostomi, ward erstlich wegen seines vornehmen Herkommens und stattlichen Vermögens Stadt-Vogt zu Constantinopel unter Kayser Theodosio dem Jüngern, da er sich auch verheyrathete, und 2 Söhne erzeugte. Nachgehends aber begab er sich auf erhaltene Einwilligung seiner Frauen nebst dem einen Sohn Theodulo in eine Egyptische Wüste, allwo sie so lange in der Einsamkeit bey einander lebten, bis nach einiger Zeit die Saracenen dahin kamen, und die daselbst befindlichen Einsiedler theils tödteten, theils gefangen wegführten, unter welchen letztern sich auch Theodulus mit befand. Indem man nun diesen Nilus aller Orten suchte, wurde er von diesen Barbarn selbst gefangen, iedoch aber auch bald wiederum auf freyen Fuß gestellt. Gleichwie er auch nicht lange hernach zu Elusa bey dem Bischoff seinen Sohn, welchen derselbe befreyet hatte, antraff, und von eben diesem Bischoff zum Priester, wiewol wider seinen Willen, ordiniret wurde, worauf er den 12 November 452 gestorben. Man hat von ihm unterschiedene Episteln, welche der Jesuit Peter Poßinus zu Paris 1657 in 4, und nach ihm Leo Allatius, der auch eine Dissert. de Nilis, eorumque scriptis hinzugethan, Griechisch und Lateinisch mit sehr grossem Fleiß zu Rom 1668 in Fol. herausgegeben. Ferner Opuscula varia, welche Joseph Maria Suares nach Allatii Tode drucken lassen. Es sind auch einige davon den Vitis sanct. und der Bibliothecæ PP. einverleibet worden. Verschiedene seiner Schrifften liegen in der Kayserlichen Bibliotheck zu Wien in Handschrifft, darunter sind

1) de

1) De cogitationibus & ſtatu apathiæ.
2) Alphabetum morale ſ. de virtutibus.
3) Sententiæ de temperantia.
4) De Oratione.
5) De octo vitioſis cogitationibus.
6) Epiſtolæ.
7) De vero Deum adorandi modo in ſpiritu & veritate.
8) De octo ſpiritibus malitiæ.
9) Expoſitio paraphraſtica in Canticum Canticorum.
10) Inſtructio ad monachos juniores.
11) De canitie.
12) De Chriſtiana Philoſophia.

Niceph. Calliſt. l. 14. c. 14. und 53. Sixtus Senenſ. Bellarmin. Baron. Poſſevin. Godeau. Cave. Oudin. Fabricius Bibl. Græc. Meſſel. Catal. Bibl. Vindob. P. VI. p. 98.

St. Nilus, Peleus und Helias, und noch hundert andere, allerſeits Egyptier, litten alle auf einem Tag, weil ſie Chriſtum frey und öffentlich bekannten, den Märtyrer-Tod. Es wurde ihnen erſtlich das rechte Auge ausgeſtochen, dann alle Nerven und Glieder am lincken Fuß gelähmet, und als man ſie wieder ins Gefängniß gebracht, wurden ſie endlich zum Feuer verurtheilt. Sie blieben aber beſtändig, und kunten weder durch Vermahnen noch Drohen dahin bewogen werden, daß ſie denen Götzen zu opffern verſprochen hätten, ſondern giengen gantz hurtig in den Ofen hinein, welchen der Landpfleger eigens darzu hatte machen und aufs ſchärffſte heitzen laſſen, gaben auch ihren Geiſt darinnen willig auf. Der 18 September iſt ihnen zu ihrer Feyer beſtimmt. *Menologium Græcor.*

St. Nilus, war von Griechiſchen Eltern aus Roſſano in Calabrien gebürtig, und von Jugend auf der Frömmigkeit ergeben. Nachdem er eine Zeitlang in Eheſtande gelebt hatte, gieng er ins Kloſter, und that es bald allen Mönchen zuvor, ſo, daß er wegen ſeiner vortreffſichen Tugenden ſowol in Orient als Occident berühmt war. Es beſuchten ihn auch der Metropolit aus Calabrien Theophilactus und Domeſticus Leo, zwey gelehrte Männer, weil er aber lieber alleine war, begab er ſich auſſerhalb der Stadt in St. Johannis des Täuffers Kirche, allwo er ſeinem GOtt in der Stille und Einſamkeit dienete, doch kamen immerzu einige zu ihm, die ihn bald um dieſes, bald um jenes fragten. Als Euprarius vom Kayſer über gantz Italien und Calabrien geſetzt wurde, und alle Aebte der Klöſter zu ihm kamen, und ihn mit Geſchencken um ſeinen Schutz bathen, Nilus aber auſſen blieb, wurde Euprarius erzürnet wider ihn; da ihn aber alsbald eine Kranckheit befiel, erkannte derſelbe ſeinen unrechten Zorn, und wurde aus groſſer Reue ſelbſt ein Mönch. Als St. Nilus um das Jahr 989 vorherſahe, daß die Saracenen in Calabrien einfallen würden, retirirte er ſich beyzeiten nach Campanien, und wurde zu Monte-Caßino wohl empfangen, auch ihm das Kloſter Vallis Lucis genannt, übergeben, allwo er den Gottesdienſt in Griechiſcher Sprache verrichtete, auch einen Griechiſchen Hymnum von St. Benedicto ſchrieb. Als nach des Capuaniſchen Fürſten Pandulphi Tode, ſeine Gemahlin Alvara, einen der vornehmſten und mächtigſten Herrn todt ſtechen ließ, damit ſie das Regiment fortſetzen kunte, und nach geſchehener That ſich anſtellte, als ob es ihr leyd wäre, auch deswegen den heiligen Mann, Nilum, zu ſich ruffen ließ, ſo war ein groſſer Zulauff, als er in die Stadt kam. Und als er unter der Menge eine ſchöne Aebtißin mit etlichen Nonnen und ihrem Prieſter, ſo ein junger ſtarcker Menſch war, erblickte, ſchalt er dieſelbigen aus, und ſagte, wenn ſie ſich vor GOTT nicht ſcheuen wolten, ſo ſolten ſie ſich doch vor den Menſchen ſchämen, daß ſie beyſammen wohnten. Die Alvaram aber, als er zu ihr kam, und ſie ſich vor ihm demüthigte, wieſe er an die Biſchoffe. Als Johannes XVI. zur Zeit Gregorii V. hart tractiret, und ins Gefängnis geworffen wurde, ſo bat St. Nilus vor ihn beym Kayſer Ottone II. Er weigerte ſich auch in Rom zu bleiben, ob ihm gleich der Kayſer ein Kloſter eingeben wolte. Und als hernach Pabſt Gregorius wider alles Verſprechen den Johannem ſehr übel tractirte, verdroß ſolches den heiligen Nilum; ſo, daß er ſich auch durch den vom Kayſer an ihn geſchickten Biſchoff nicht beſänfftigen ließ, ſondern dem Kayſer und Pabſt harte Straffe von GOTT verkündigte, wegen deſſen, was ſie an Johanne begangen. Als auch der Biſchoff ferner den Pabſt und Kayſer entſchuldigen wolte, antwortete er ihm nicht mehr, ſondern ſtellte ſich als wenn er ſchlief, und brachte ſeine übrige Lebens-Zeit in ſeinem Kloſter neben Gaeta zu, und wurde auch allda vom Kayſer Ottone beſucht, der bey ihm ſein Unrecht bereuete. Er ſtarb im Jahr 970, und iſt ſeine Feyer der 26 Sept.

Nilus Cabaſilas, ein Ertz-Biſchoff zu Theſſalonich, um die Mitte des 14 Jahrhunderts, zu Zeiten des Kayſers Johann Cantacuzeni, war ein groſſer Feind der Lateiniſchen Kirchen, und kam hierdurch bey den ſeinigen in ſo groſſes Anſehen, daß auch auf dem Synodo zu Conſtantinopel, welcher kurtz vor dem Florentiniſchen Concilio gehalten wurde, ſeine Schrifften als ein Muſter angeſehen wurden, woraus ſich die Griechiſchen Abgeſandten zu dem Concilio das vornehmſte excerpiren, und wohl bekannt machen ſolten. Es gehören hieher ſonderlich ſeine libri 49. de proceſſione Spiritus S. adverſus Latinos; und die l. 2. de cauſis diviſionum in eccleſia, und de primatu Papæ; welches letztere Salmaſius mit ſeinen Anmerckungen heraus gegeben. Leiden 1645 in 4. vorher aber iſt es zu Hanau 1608 in 8. ans Licht getreten. Seine andern Schrifften werden hin und wieder in Manuſcript aufbehalten. Allatius diſſ. de Niliis c. 14. Wharton und Gerius ad Cavei H. L. Fabricius Bibl. Græc. P. V.

Nilus Damyla, welcher insgemein mit dem Nilus, aus der Inſul Rhodus vor einerley gehalten wird, hat zu Anfang des 15 Jahrhunderts gelebet, und iſt aus Italien gebürtig, in Creta aber ein Münch und Prieſter geweſen. Er war ein hefftiger Feind der Lateiner, und ſchrieb:

1) De ordine in divina Triade & de proceſſione Spiritus S. ſo in der Vaticaniſchen Bibliotheck in Handſchrifft liegt, und daraus Allatius in ſeinem Buche wider Hottingern c. 19. p. 441. einige Fragmenta Griechiſch und Lateiniſch mitgetheilet hat.
2) Collectanea ex ſacris literis & Patribus adverſus eos, qui contradicunt, Spiritum S. non ex Patre procedere, ſed ex Patre & Filio.
3) Tract. de Damaſo Papa, & de fide antiquæ Romæ.
4) De Synodis duabus Photianis.

Aus welchen Schrifften, die in der Königlichen Bibliotheck zu Paris in Handſchrifft angetroffen werden, obgedachter Allatius ſowol in ſeinem Buche de Synodo Photiana c. 9. p. 179. als auch de conſenſu utriusque Eccleſ. lib. II. c. 9. und 18. ingleichen lib. III. c. 2. unterſchiedene Excerpta hat. Cave hiſt. liter. Labbeus Biblioth. nov. MSS. p. 89.

Nilus oder Nicolaus, mit dem Beynamen Doxapatrius, ein griechiſcher Scribent, deſſen eigentlicher Geburts-Ort unbekannt, war erſtlich Archimandrita der Griechiſchen Kirche, hernach Notarius der Patriarchal-Kirche zu Conſtantinopel, Protoprœdus ſyncellorum und Nomophylax Imperii Romanorum. Er lebte eine Zeitlang zu Palermo, und ward hernach von Rogerio, dem Könige in Sicilien, angetrieben, daß er einen Tractat de majorum patriarcharum ſedibus verfertigte, welchen Stephan le Moine in ſeinen variis ſacris in Griechiſcher und Lateiniſcher Sprache, Leyden 1685 und 1694 in 4 herausgegeben. Er handelt darinnen ausführlich von den Patriarchen-Stellen zu Antiochia, Alexandria, Rom, Jeruſalem und Conſtantinopel, und beſchreibet eines ieden Patriarchats Urſprung und Grentzen, oder wie weit ſich eines ieden Diöces erſtreckt, giebt auch den drey Patriarchen-Stellen zu Antiochia, Alexandria und Rom den Vorzug, weil ſie, wie er ſagt, von dem heiligen Apoſtel Petro ſelbſt geſtifftet worden. Sonſten hat auch Allatius de conſenſu l. 1. c. 24. und Richard Simon in hiſt. crit. de la creance du Levant, ſo viel Conſtantinopel angehet, drucken laſſen. Sein Nomocanon, den er auf des Kayſers Johann Comneni Befehl verfertigt, und andere von ſeinen Schrifften, liegen noch zu Wien und Rom in Handſchrifft. Steph. le Moine in proleg. Cave H. L. Lambec. Comment. t. 8. Oudin de ſcr. eccl. t. 2.

NILUS RHODIUS, ſiehe Nilus, ein Metropolit.

Nil-Waſſer, ſiehe Nil,

Nimägen oder Niemägen, Nimegen, Nimmegen, Nimwegen und Neumegen, Lat. *Neomagum*, *Neomagus* und *Noviomagus*, wie auch *Noviomagum*, und in den mittlern Zeiten *Niomagus*, *Niumagum*, *Neumagus* und *Neumaga*, Frantzöſiſch *Nimegue* auch *Nimaye*, eine mittelmäßig groſſe und befeſtigte Stadt in dem Holländiſchen Geldern, an dem lincken Ufer der Wahl, 11 Meilen von Amſterdam gelegen. Sie iſt von den Catten erbauet worden, und vor dieſem die Hauptſtadt der Batavier geweſen, daher ſie auch *Batavorum Oppidum* vor Alters iſt genennet worden; wenigſtens läſt ſich der Ort ſchon in der Tabula Peutingeriana antreffen. Julianus der Abtrünnige, hat, wie man vorgiebt, das Schloß erbauen laſſen, auf welchem heutiges Tages ein Burggraf wohnt, der ſich Burggrave des Rüyks ende Richter van Nime nennet. Carl der groſſe hatte allhier einen Pallaſt aufgebauet, welchen in folgenden Zeiten die Normänner in die Aſche gelegt, die Deutſchen aber wieder hergeſtellt. Jetztgedachter Kayſer machte Niemägen zu einer Reichs-Stadt; allein ſie ward ſchon 1248 von Wilhelmen, Grafen von Holland und Römiſchen Kayſern, an Orten, den Geldriſchen Grafen, verſetzt, von welcher Zeit an dieſes Nachfolger dieſe Stadt allezeit beſeſſen haben, obgleich anderſeits die Kayſer ſich ihres Rechts nie völlig begeben; daher auch noch bis auf dieſen Tag, wenigſtens dem Namen nach, ſich ein Kayſerlicher Richter zu Niemägen befindet. Sonſt iſt dieſe Stadt auch unter den Hanſee-Städten in Anſehen geweſen, und hat noch ietzo den erſten Rang in ihrer Provintz, und gantz allein das Recht, daß man von ihr nicht an die Geldriſche Cantzeley appelliren darff, wenn ihr Magiſtrat einmal ein Urtheil geſprochen hat. Im Jahr 1589 bemühete ſich der Holländiſche General, Martin Schenck von Niedeck, vergebens, ſie mit Liſt einzunehmen, und kam darüber in der Wahl um. Im Jahr 1591 eroberte ſie der Printz Moritz von Naſſau, nach einer hefftigen Belagerung, und 1672 gieng ſie an die Frantzoſen über, welche ſie aber das folgende Jahr wieder verlieſſen. Im Jahr 1678 wurde allhier zwiſchen Franckreich und Spanien, und 1679 auch mit Deutſchland ein Friede geſchloſſen, wovon unter einem beſondern Artickel. Gegen der Stadt über an dem rechten Ufer der Wahl liegt die feſte Schantze Knodſenburg, welche Graf Moritz von Naſſau 1590 erbauen, und ihr den Namen Knodſen oder Knüppeln, die Niemäger damit zu ſchlagen, geben laſſen, wie er denn auch nachmals die Stadt damit bezwungen. Im Jahr 1591 geſchahe bey dieſer Schantze zwiſchen den Spaniern und Niederländern ein Treffen, darinnen jene ſehr einbüßten. Nicht weit von Niemägen iſt die Mockerhoide, wo 1574 den 14 Apr. zwiſchen den Spaniern und Luderwigen von Naſſau, der auch ſelbſt dabey blieb, ein blutiges Treffen gehalten worden. Beſchr. des Rhein-Strohms. Tromsd. accur. geogr. *Deſcr. hiſt. de Fr.*

Nimägiſcher Friede, Nimwegiſcher Friede, Lat. *Pacificatio Neomagenſis*, werden überhaupt diejenigen Friedens-Schlüſſe genennet, welche im Jahre 1678 und 1679 zu Nimägen im Holländiſchen Geldern, zwiſchen dem Könige von Franckreich, und deſſen Bundes-Verwandten dem Könige von Schweden, an einem, und den gegenſeitigen Alliirten, Holland, Spanien, Engeland,

dem Kayser und dem Reich am andern Theile, obgleich zu verschiedenen Zeiten, getroffen, und dadurch dem seit 1672 von der Cron Franckreich wider Holland geführten Kriege ein Ende gemachet worden. Von selbigem einen desto deutlichern Begriff zu machen, wird es nicht undienlich seyn, wenn die Gelegenheit zu dem ermeldetem Kriege, und die während desselben vorgefallene besondere Merckwürdigkeiten, die entweder dem Friedens-Schlusse hinderlich, oder zu selbigem beförderlich gewesen, zum voraus mit wenigem berühret werden. Die Gelegenheit zu dem Kriege hatte demnach die Republick Holland gegeben, theils durch den am 23 Jenner 1668 zu Acken zwischen Spanien und Franckreich geschlossenen Frieden, oder die sogenannte Triple-Allianz, deren meiste Ursache die Holländer gewesen waren, und dadurch verhindert hatten, daß der König in Franckreich die Spanischen Niederlande nicht, wie er wolte, verschlingen konte, daher der König einen grossen Haß auf die vereinigten Niederlande geworffen hatte; theils aber auch, weil die vornehmsten Mitglieder besagter Republick sich in ihrem Glücke nicht fassen konten, sondern den König von Franckreich bisweilen durch höchst anzügliche Schrifften und Müntzen auf eine empfindliche Weise beleidigten. Denn so hatten sie, nach dem obbemeldeten Ackischen Frieden, den sie auf eine dergleichen Art moderiret hatten, daß die zwey Könige von Franckreich und Spanien, selbigen nicht etwan wie sie, sondern wie die Holländer wolten, hatten schliessen müssen, insonderheit eine Müntze schlagen, auf welcher der Bürgermeister zu Amsterdam von Beuningen zu sehen war, welcher sich nach Art des Josua gegen die Franckreich bedeutende Sonne gestellet hatte, und derselben stille zu stehen gebot, mit der Beyschrifft: In conspectu meo stetit sol. Auf der andern Seite aber war eine Inscription, dergleichen sich weiland die Römer, nach erhaltenen glücklichen Siegen, und eroberten Provintzen bedienet, welche aber sehr hochmüthig war, weil in selbiger die Worte stunden: Assertis legibus & sacris, & defensis exteris Regibus; dannenhero auch der Präsident des Parlaments zu Paris, Herr Lampignon, zu dem Peter von Groot, des bekannten Hugo von Groot Sohne, welcher damals Holländischer Minister an dem Frantzösischen Hofe war, sagete: daß, nachdem die Römer Numantia in Spanien, und Carthago in Africa zerstöhret, man nicht so hochtrabende Worte von ihnen, als anietzo von den Holländern gehöret hätte. Wie aber der König Ludewig der *XIV.* diese ihm von den Holländern zugefügete Beleidigungen ohnmöglich länger vertragen konte: so gediehe es darüber zum Kriege, welcher 1672 seinen Anfang nahm, und in dem der König von Franckreich und die Holländer die Haupt-Personen waren, ohngeachtet beyde Theile ihre Alliirten hatten. Insonderheit stunden auf Frantzösischer Seite, ausser dem Könige von Schweden, Carl *XI.* dem Churfürsten von Cölln, Maximilian Heinrich, Hertzog von Bayern, und dem Bischoff von Münster, Christoph Bernhard von Galen, welche die von Franckreich gemachte Hoffnung des Gewinstes mit Franckreich verbunden hatte, hauptsächlich der König von Engeland, Carl *II.* welcher sich von den Holländern dadurch beleidiget zu seyn glaubete, daß diese die Themse hinauf bis nach Chattam gelauffen waren, und die Englischen Schiffe verbrennet hatten; auch der Lieutenant-Admiral von Ghent eine Englische Jacht nicht gegrüsset, man auch dem Englischen Abgesandten im Haag keine Satisfaction gegeben hatte, und was etwan dergleichen Vorwendungen mehr waren. Mit diesen Feinden hatte demnach die Republick Holland zu thun, welche, und insonderheit der König in Franckreich, ihr beynahe den Garaus gemachet hätten, woferne nicht der Churfürst von Brandenburg die Deutschen Staaten aus ihrer Schlaaf-Sucht ermuntert, und sie ermahnet hätte, ihrer eigenen Sicherheit wahrzunehmen. Der König von Franckreich war nemlich damals so mächtig, als er beynahe vorher und nachher niemals gewesen. Und alle Conjuncturen in gantz Europa waren so vortheilhafft für ihn eingerichtet, daß er mit gutem Rechte an eine Universal-Monarchie gedencken, und einen Staat nach dem andern anpacken konte. Sonderlich waren fast alle Nachbarn der Crone Franckreich entweder öffentlich oder heimlich geneigt, den Nutzen dieser Crone zu befördern, oder hatten sich wenigstens durch allerhand vortheilhaffte Vorschläge bereden lassen, denen Frantzösischen Unternehmungen nicht im Wege zu stehen. Also blieb unter den Frantzösischen Nachbarn beynahe der einzige Churfürst von Brandenburg recht Patriotisch, welcher aus der grossen Armee, so man wider die Holländer führete, gar weislich muthmassete, daß es auf Holland allein nicht könne angesehen seyn, und derohalben obgedachter massen auch allen Fleiß anwendete, den vornehmsten Gliedern des Reichs eben dieses beyzubringen, und sie zu Abwendung des allgemeinen Verderbens auf seine Seite zu ziehen. Da nun ohnedem Deutschland nicht allein in der Marck und Cleve, sondern auch in den Ertz-Stifftern Maynz und Trier angegriffen, und also Frantzösischer Seits zu den Feindseligkeiten der Anfang gemachet wurde, da man den Kayser noch immer mit Friedens-Vorschlägen aufzuhalten und einzuschläffern suchete: so erfolgete endlich die Hagische Allianz, in welcher sich der Kayser, die Cron Spanien, die Republick Holland, und der Hertzog von Lothringen wider Franckreich mit einander verbunden. Der Anfang von diesem Kriege sahe auf des Reichs Seiten eben nicht zum besten aus, sonderlich da der Churfürst von Brandenburg zu einem absonderlichen Vergleiche mit Franckreich im Jahr 1673 genöthiget wurde, welcher aber in kurtzer Zeit wiederum über einen Hauffen fiel, sonderlich weil der König von Franckreich sein Versprechen, das Reich nicht weiter, wie bishero geschehen, anzufallen, nicht hielte; sondern durch seine Völcker einen Einfall in Francken thun, und selbige durch das Würtzburgische bis nach Rotenburg gehen ließ, da sich

denn

denn der Churfürst auch nicht weiter an sein Versprechen binden wolte, sondern aufs neue mit seinen Soldaten im Felde erschien. Unterdessen ermangelte man nicht, beständig am Frieden zu arbeiten. Insonderheit brachte der König in Schweden Carl XI. es dahin, daß man zu Cölln im Julius 1673 einige Friedens-Vorschläge that. Da sich aber die Holländer gar zu sehr übereilen, und alles, was man ihnen nur anboth, ohngeachtet die Foderungen der Frantzosen sehr hart waren, schlechterdings annehmen wolten: So muste man andere Mittel ersinnen, dergleichen schädliche Tractaten zu zerreissen. Sie waren aber mehr als zu bald zerrissen, als man den Cardinal Wilhelm Egon von Fürstenberg, am 4 Februar 1674 in Cölln wegnehmen, und von dar nach Neustadt in Oesterreich bringen ließ. Denn weil dieser nicht allein als Obrister in Frantzösischen Diensten stunde, sondern auch nur gar zu gut Frantzösisch gesinnet war, so hatte er verhindert, daß es zwischen dem Kayser und dem Churfürsten von Cölln zu keinem besondern Frieden hatte kommen können, wolte auch bey dem Congreß selbst als Chur-Cöllnischer Gesandter gehalten werden, ob er gleich in der That ein Frantzösischer Gevollmächtigter war. Sowol der König von Franckreich und der Churfürst von Cölln, als auch der König in Schweden beschwereten zu Wien und Regenspurg sich zum befftigsten über dieses Verfahren, und sahen es an, als eine Verletzung des Völcker-Rechts. Hingegen gab man auf Kayserlicher Seite zur Antwort: Ihnen sey nicht bekannt, daß der Cardinal mit dem Character eines Gesandten bekleidet gewesen, wol aber, daß er, als ein Vasall des Reichs und des Hauses Oesterreichs sich nicht habe unterstehen sollen, in Dinge einzulassen, die offenbarlich wider den Kayser und das Reich wären. Wann aber auch gleich dieses von dem Cardinale hätte geschehen können, so würde ihm doch ein sicheres Geleite und eine Vollmacht dazu vonnöthen gewesen seyn, die aber beyderseits ermangelt. Nächst diesem könne man auch nicht vermuthen, daß der Churfürst, welcher selbst in Cölln zugegen sey, einen Gesandten zum Uberfluß ernennen werde. Ihro Kayserliche Majestät aber würden diesen Cardinal, der Lebenslang eine Frantzösische Creatur gewesen, von dem Kayser als seinem Herrn und Oberhaupte aber schimpfflich geredet, und den Churfürsten auf die feindliche Seite gantz allein gezogen habe, nimmermehr als einen Gesandten annehmen. Endlich habe der Cardinal, der ergangenen Avocatorien ohngeachtet, sich nicht entblödet bey Franckreich einen Obristen abzugeben; habe also der Kayser sich seiner nothwendig versichern müssen, damit er ihm und dem Reiche mit seinen gefährlichen Anschlägen nicht ferner schade. Ob nun wol die Schweden versetzten: Es sey ja Fürstenberg von allen für einen wircklichen Gesandten gehalten worden, sey zugleich Chur-Cöllnischer Geheimer Rath, habe dem Kayser niemals geschworen, indem er seinem Bruder zum besten, sich auch sogar der Anwartschafft auf ihre Lande begeben, habe anbey, solange die Tractaten gewähret, das Amt eines Obristen niedergeleget, und endlich sey es ja nicht Rechtens den Proceß von der Execution anzufangen; nichts desto weniger vermochten sie mit alle dem ihn aus dem Arrest nicht wieder los zu würcken. Hierzu kam noch, daß man unter dem Thore einige Fäßgen angehalten hatte, darinnen dem Vorgeben nach Brantewein seyn, und die nach Neyß gehören solten; als man aber solche in des Commendanten, des Grafen von Kielmansegk Haus brachte, und eröffnete, fand sichs, daß sie nicht nur voller Pulver waren, sondern auch 400000 Thaler darinnen verstecket lagen, die vor die Frantzösische Besatzung gehöreten. Die Frantzösischen Gesandten verlangeten, daß ihnen dieses auch wieder verabfolget werden müste; weil sie aber nichts erhalten konten, droheten sie nicht nur von Cölln wegzugehen; sondern es würde es auch ihr König schon zu ahnden wissen. Inmittelst war den 9 Februar 1674 zu Westmünster in Engeland der Friede zwischen Engeland und Holland zum Stande gekommen, indem das Parlament durchaus nicht zugeben wolte, daß ein wider das Englische sowol, als des gesamten Europa Interesse lauffender Krieg von ihrem Könige weiter fortgesetzet würde. Hierauf erfolgete den 11 April 1674 zu Cölln der Friede mit dem Bischoff von Münster, und den 13 May desselben Jahrs, der mit dem Churfürsten zu Cölln. Ob nun wol der Cöllnische Congress hierauf zum Ende gieng, so unterließ Schweden doch nicht durch seinen Gesandten, den von Ehrenstein, im Haag neue Friedens-Vorschläge zu thun, dergleichen zu Wien durch den Schwedischen Gesandten, den Baron von Oxenstiern, zwar auch geschehen, wiewol sie an keinem Orte damit Gehör fanden. Nach solcher Gestalt zerrissenen Cöllnischen Tractaten bemühete sich der Kayser, um das Reich in den Krieg wider Franckreich einzubringen, worwider zwar der Frantzösische Gesandte Herr Grawell mit aller Macht arbeitete, allein eben um deswillen Regenspurg und das Reich verlassen muste. Inmittelst beunruhigten die Frantzosen aus Philippsburg nicht nur die Pfaltz befftig, weil ihrem Vorgeben nach der Churfürst mit dem Kayser sich in ein Bündniß eingelassen habe; sondern sie nahmen auch das Amt Germersheim, nebst der Stadt Speyer hinweg, welches alles veranlassete, daß nicht nur der Fränckische, Schwäbische und Ober-Rheinische Creyß dem Kayser Volck und Hülffe versprachen, sondern es erklärete auch das gesamte Reich den Krieg wider Franckreich, ohngeachtet Schweden und Franckreich selber hier abermals keinen Fleiß ersparten, einen sothanigen Schluß zu hintertreiben. Es kam auch am 21 Junius 1674 die Allianz zwischen dem Kayser, Spanien und den Holländern zu Cölln an der Spree zum Stande, worauf man sich allenthalben mit sonderbarem Fleisse rüstete. Nicht weniger ward den 20 Junius besagten Jahres das Bündniß mit denen sämtlichen Herren Hertzogen von Braunschweig-Lüneburg richtig. Und im Haag schloß man den 10 Julius mehrerwehnten Jahres mit Dänemarck und dem Bi-

schoffe von Münster, welcher dem Kayser etliche tausend Mann überließ. Als es nun Zeit im Felde zu erscheinen, fanden die Frantzosen sich gleich mit drey Armeen ein, mit der einen gieng der König selber nach Burgund, allwo er binnen wenig Wochen sich Meister von dem gantzen Lande machte; die andere Armee commandirte der Printz von Conde gegen die Holländer, und mit der dritten brach Turenne in Deutschland ein. Dem letztern setzete sich der Churfürst von Brandenburg mit zwantzig tausend Mann seiner Trouppen, ingleichen die Hertzoglich Braunschweigische Völcker an 12000 Mann unter dem Chavet entgegen, die also zu der Kayserlichen Armee unter dem General Bourneville stiessen, und dem Turenne, der in der Pfaltz übel hausete, sich zu widersetzen suchten. In denen Niederlanden brachte man ebenfalls eine gute Armee von Spaniern, Kayserlichen und Holländern zusammen. Jene commandirte der Hertzog von Villa Hermosa, diese der Graf Souches, und die letzten der Printz von Oranien, der zugleich das Ober-Commando führte, womit aber der ermeldete Kayserliche General Graf Souches nicht zufrieden war, und dadurch mannige wichtige Unternehmungen zunichte machete. Die vornehmsten Verrichtungen aber in diesem Feld-Zuge waren auf Seiten der Holländer das Treffen bey Seneff, die vergebliche Belagerung von Audenarde, und die Eroberung von Grave; auf Seiten der Reichs-Armee aber am Rhein, die Treffen bey Sinsheim, Holtzheim und Ensisheim, wie auch bey Kayserisberg, wovon an andern Orten nachzusehen seyn wird. Damit aber der König von Franckreich den Churfürsten von Brandenburg von der Kayserlichen Armee, nebst seinen Trouppen, hinweg brächte, stifftete er Carl XI. König in Schweden an, daß selbiger, ohngeachtet der im Jahr 1673 zu Cölln an der Spree mit Brandenburg allererst getroffenen Allianz zu Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens, dennoch im December-Monath 1674 in die Marck Brandenburg einfiel. Der Churfürst schloß derohalben am 8 May des 1675 Jahres im Haag mit den Holländern ein Bündniß, vermöge dessen diese den Schweden am 5. Junius eben desselben Jahres den Krieg ankündigten. Man suchete auch den Kayser, Dänemarck, samt den Hertzogen von Lüneburg und das gesamte Reich mit dazu zu ziehen, die sich aber allzulange bedachten, biß endlich die nicht lange hernach von dem Churfürsten wider die Schweden erfochtenen Siege, bey Ratenau und Fehrbellin, dieselben bewog in die vorgeschlagene Allianz zu treten, und den Krieg auch wider Schweden zu erklären, in welches Bündniß auch der König von Dänemarck und Bischoff zu Münster traten. An der Oder und an der Weser hatten nun zwar in diesem 1675 Jahr die alliirten Waffen ihren erwünschten Fortgang. Allein am Rhein und in den Niederlanden behielten die Frantzosen die Oberhand; allermassen sie in den Niederlanden Lüttich, Huy, Dinant und Limburg hinweg nahmen; am Rhein aber das feste Dachstein durch Verrätherey einbekamen, welches die Stadt Straßburg nöthigte, die Neutralität zu ergreiffen. Im Gegentheil nöthigte auch die Kayserliche Armee die Frantzosen nach dem Tode des Turenne wieder über den Rhein zurück zu gehen, worauf Trier belagert, und nachdem der Hertzog von Crequi, der selbige zu entsetzen suchete, bey Diedenhofen geschlagen war, in der Mitte des Septembers zur Ubergabe zwang. Ob nun wol das Schwerdt also wütete; so unterließ man doch nicht, auch an den Frieden zu dencken, wiewol es noch keinem Theile ein rechter Ernst war. Inzwischen hatte der König in Engeland Carl der II. nachdem er mit Holland Friede gemachet hatte, sich als Mediator angegeben, worzu die Venetianer sich ebenfalls anbothen, die beyderseits dem Kayser sehr wohl anstunden. Doch die Holländer hielten vor rathsamer, diese Republic nicht darzu zu lassen, weil es damals das Ansehen gewinnen wolte, ob dürfte der Krieg sich nächstens in Italien ziehen. Die Frantzosen hingegen schlugen die Schweden vor, darein aber Brandenburg nicht willigen wolte. Die Spanier wolten den Pabst Clemens X. haben, der hingegen denen Holländern bedencklich fiel; wie denn die übrigen Alliirten sowol diesen, als auch den König Peter in Portugall verwarffen. Ohngeachtet auch das Parlament in Engeland sich freywillig erklärete, dem Könige mit Gelde unter die Arme zu greifen, soferne er Franckreich den Krieg ankündigen, auch die in Frantzösischem Solde stehende Engeländer von dar zurück ruffen würde; der König hingegen, weil er allzu gut Frantzösisch gesinnet war, sich dazu nicht entschliessen konte, vielmehr das Parlament aus einander gehen ließ, aus Beysorge, es möchte selbiges ihm noch mehrere unbeliebige Dinge angesinnen: so ward er dennoch endlich von allerseits kriegenden Theilen zum Mediator angenommen. Was aber den Ort anbelangete, wo die Friedens-Tractaten vor die Hand genommen werden solten; so konte man sich darüber ebenfalls lange nicht vergleichen. Die Kayserlichen schlugen Franckfurth, Hamburg, Straßburg ꝛc. vor, die Frantzosen aber sageten es rund heraus, daß sie sich wegen der in Cölln erhaltenen Beleidigung weiter in keine Stadt, die zum Deutschen Reiche gehörete, wagen könten, und erboten sich hingegen nach Breda, Londen, Cleve oder Nimägen zu kommen. Man erwehlete derohalben nach vielem Disputiren unter allen endlich Nimägen, wozu eines Theils das geheime Verständniß, so die Frantzosen in unterschiedenen Holländischen Städten unterhielten; andern Theils aber auch dieses nicht wenig beygetragen haben mag, daß die Frantzosen dadurch die Holländer zu einem absonderlichen Frieden zu bringen sucheten. Ob nun gleich dieser Ort eigentlich denen Holländern gehörete, denen er aber in dem vorigen Kriege von Franckreich war abgenommen worden, und es also annoch eine streitige Sache war, welchem man unter diesen beyden die Landes-herrliche Hoheit darüber

ber zueignen solte; so wurde derselbe dennoch um die Friedens-Conferentz sicher daselbst anzufangen und fortzusetzen, als ein neutraler Ort angesehen u. erkläret; die Disposition, und einiger massen die Gerichtsbarkeit darüber, aber dem Könige von Engeland, als Mediator eingeräumet; immassen die Herren General-Staaten dem Magistrat zu Nimägen ausdrücklichen Befehl ertheileten, alles was der Englische Abgesandte in Ansehung der Policey daselbst verordnen würde, zu befolgen. Doch hiedurch waren bey weitem noch nicht alle Hindernisse dieses Friedens aus dem Wege geräumet, deren sich verschiedene fanden. Der allerwichtigste Punct, welcher dem Fortgange der Friedens-Handlungen im Wege stand, war die Loslassung des Cardinals von Fürstenberg, als welchen der König von Franckreich, bevor er sich mit Kayserl. Majestät in einen Frieden einliesse, absolut auf freyen Fuß gestellet wissen; höchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät aber selbigen durchaus nicht losgeben wolten. Der Streit hierüber war desto hitziger, weil er die Ehre dieser beyden Potentaten angieng; indem der Kayser den Fürsten von Fürstenberg, als seinen Vasallen; der König von Franckreich hingegen als seinen Minister angesehen wissen wolte. So kam es demnach auf die Behauptung des Vorzuges dieser zweyen Majestäten an, welcher unter beyden in Ansehung der Person des von Fürstenberg mehr gelten müsse, ob der Dominus Vasalli, welches der Kayser war, oder der Dominus mittens, welches Franckreich seyn wolte. Je wichtiger nun diese Frage war; desto weniger war es derohalben fast allen bey diesem Frieden Interessirten, sonderlich denen Mediatoren zu verdencken, wann sie in Sorgen stunden, wie diese kützliche Streit- und Ehren-Sache am füglichsten abzuthun sey, ohne daß es einem der beyden streitigen Majestäten zum Nachtheil oder zur künftigen Folge gereichen möchte. Es war aber die Beyleguna dieses Streits um desto nöthiger, weil sich Franckreich allbereits hatte verlauten lassen, daß es zu dieser Nimägischen Friedens-Conferentz keine Gesandte senden, auch derer andern ihm entgegen stehenden Potentaten Ministern keine Pässe, welche doch unentbehrlich nöthig waren, ertheilen wolle. Es kam demnach anfänglich in Vorschlag, es möchten Kayserliche Majestät den von Fürstenberg in die Gewalt eines Sequesters ausliefern. Allein durch dieses Mittel war der Kayserlichen allerhöchsten Gewalt und Reputation nicht genug vorgesehen; weil nicht allein die Ubergabe und Auslieferung dieses Staats-Gefangenen an einen Sequester, in der That nichts anders war, als eine Loslassung aus dem Arreste; sondern auch Kayserliche Majestät zu besorgen hatten, daß, im Fall der Frieden etwa nicht für sich gienge, der Sequester den ihm ausgelieferten Fürst von Fürstenberg nicht an Kayserliche Majestät wiederum zurück geben, sondern selbige um Dero Recht bringen möchte. Damit aber gleichwol allerhöchst und öffters gedachte Kayserliche Majestät zugeten, wie geneigt selbige zu einem Frieden wären; liessen sie sich erklären, daß die erste Conferentz des Nimägischen Friedens von der Freylassung des Fürsten von Fürstenberg handeln, und inzwischen alles Gerichtliche Verfahren wider ihn aufhören solte; so daß er mehr für einen, der in deposito wäre, als einen Inquisiten angesehen und gehalten werden solte; welche Kayserliche Erklärung die Herren Staaten von Holland nach allen Kräfften billigten und unterstützten, zumalen da ihnen nicht unwissend war, daß der Cardinal nicht nur etwan ein Vasall des Kaysers und des Römischen Reichs, sondern ins besondere ein Vasall und Erb-Unterthan des Ertz-Hertzoglichen Hauses von Oesterreich; anbey auch der Urheber des Krieges und Unglücks der Holländer war, wie er sich denn selbst gegen einen Holländischen Abgesandten hatte verlauten lassen, daß er funfzehen gantze Jahre daran gearbeitet habe, wie er Holland in das äusserste Verderben möge setzen helffen. Damit nun aber gleichwol um einer einigen, und zwar des Fürsten und Cardinals von Fürstenberg Person halben, der gantze Friede nicht etwan in seiner Blüthe erstickete, besann sich der König in Engeland Carl II. auf ein anderes und zwar dieses Hülffs-Mittel: Es schriebe nemlich höchstgedachter König von Engeland an den Bischoff von Straßburg, Francz Egon von Fürstenberg, des Wilhelm Egon, von welchem hier hauptsächlich die Rede ist, ältern Herrn Bruder, und verlangete von ihm: Er solte nebst dem Könige von Engeland den König von Franckreich ersuchen, daß derselbe von dem Verlangen, den Fürsten von Fürstenberg auf freyen Fuß gestellet zu sehen, abgehen, seine Abgesandte nach Nimägen senden, und das allgemeine Wohl der gantzen Christenheit der Gewogenheit und dem Interesse einer eintzelen Person nicht vorziehen möchte. Eben zu gleicher Zeit schrieb der König in Engeland auch an den gefangenen Cardinal selbst, und ermahnete ihn, sein eigenes und besonderes Wohl dem öffentlichen Interesse nachzusetzen. Der Bischoff von Straßburg gab hierauf eine öffentliche Declaration heraus, in welcher er bezeugete, daß er den öffentlichen Vortheil des Friedens, der Freyheit seines Bruders vorziehe, und vorgezogen haben wolte. Er selbst der gefangene Fürst Wilhelm Egon schrieb einen vom 6 Februar. 1676 aus Neustadt datirten Brief an den König von Engeland, in welchem er sich gantz und gar, und seine Sachen, gemeldetem Könige als Mediator überließ, und darein willigte, daß er biß zu Ausgang des Nimägischen Friedens in dem Verhaffte bleiben wolte. Da nun der König von Franckreich die von Kayserlicher Majestät vorgebrachte Gründe, warum selbige den Fürsten von Fürstenberg des Verhaffts nicht entlassen könten, recht erwogen hatte, und von dem Könige von Engeland und Bischoff von Straßburg so inständigst ersuchet wurde; besann er sich endlich auf die Billigkeit, ernennete auch kurtz darauf

auf den Hertzog von Vitry, den Marck-Grafen Colbert von Croissy, und den Grafen Memes von Avaux zu seinen Gevollmächtigten Ministern, darunter die zwey letztern den 3 Jenner 1676 zu Charleville ankamen, und daselbst bis zu Ende des May-Monats, also ziemlich lange, auf die Holländischen und anderer Potentzen Pässe warten musten, um von da vollends auf der Maaß nach Nimägen abzufahren; der Hertzog von Vitry aber blieb wegen einer ihm zugestossenen Kranckheit noch einige Zeit in Franckreich zurücke. Hierinnen bestunde nun die grösseste Verzögerung des Anfanges dieses Friedens. Eine andere Hinderniß aber verursacheten die ausgehändiget zu werdende Pässe, und dieses zwar auf unterschiedene Art und Weise. Denn 1) wolte der König von Franckreich dem Hertzoge von Lothringen in dem ihme zu ertheilenden Passe nicht den Titul eines Hertzoges und Bruders geben, welche Titulatur er doch schon ehemalen dem vorigen Hertzoge ertheilet hatte; sondern nannte ihn nur Fürst und Vetter (Prince & Cousin.) Hierüber nun geriethen die gegen Franckreich stehende Alliirte ziemlich in den Harnisch, und wurden schlüßig, nimmermehr auf den Congreß nach Nimägen zu kommen, bevor der König von Franckreich dem Hertzoge von Lothringen seine gebührende Titulatur gegeben hätte. Der König in Franckreich aber unterließ nicht, durch einen von Herrn Pomponne an den Englischen Abgesandten im Haag Herrn Temple geschriebenen Brief sich darüber zu erklären, in welchem die Ursache der dem Hertzoge von Lothringen geweigerten Titulatur zu lesen, und diese war, daß der König in Franckreich das Hertzogthum Lothringen als ein ihm gehöriges Land ansehe, weil ihm selbiges im Jahr 1662 von Hertzog Carln durch öffentliche und feyerliche Tractaten wäre abgetreten worden; folglich den König von Franckreich es sehr befremde, daß man von ihm verlange, dem Hertzoge, bevor noch durch den bevorstehenden Frieden der Entscheid gemachet worden wäre, ob der Hertzog in sein Land wieder eingesetzet werden könte, oder nicht, den Titel eines Hertzoges von Lothringen beyzulegen. Denn dadurch würde der König ja wider sich selbsten, und zu seinem Nachtheil schreiben. Was aber den Titul Bruder anbeträfe, so wäre selbiger nur ein annexum des Tituls Hertzog; da man nun dem Printzen von Lothringen diesen ersten zu geben sich weigern müste; so folge nothwendig, daß man ihm den andern auch nicht ertheilen könne. Hierauf versetzeten aber die Herren Staaten von Holland für sich und im Namen ihrer hohen Alliirten, daß Carl, Hertzog von Lothringen, die Tractaten wegen Abtretung gedachten Hertzogthums an Franckreich im Jahr 1662 nicht habe schliessen können, weil gemeldeter Hertzog Carl weder Recht noch Ursache gehabt zum Nachtheil seiner Agnaten und rechtmäßigen Nachfolger das Hertzogthum Lothringen zu veräussern; anbey der König von Franckreich von seiner Seiten die gemachten Tractaten auch nicht erfüllet; auch, als Franckreich den Hertzog im Jahr 1663 mit Krieg angegriffen, man der das Jahr vorher geschlossenen Tractaten im mindesten nicht gedacht; und überdieses Hertzog Carl sich ausdrücklich bedungen hätte, daß er und seine Nachkommen den Titel eines Hertzoges von Lothringen der Abtretung ohngeachtet geniessen solten: Wunderten sich also, daß der Allerchristlichste König von einer Zeit zur andern die gehörigen Pässe für den Hertzog von Lothringen auszuhändigen sich geweigert, und dadurch die Versammlung zu Nimägen so lange verzögert hätte. Der König von Engeland, als Mediator, schluge, diese Zwiestigkeiten zu heben, ein neues und zwar dieses Mittel vor, daß man ihm als Mediator die Gewalt einräumen solle, die Pässe an alle Minister auszutheilen, und die Partheyen, welchen sonsten die Pässe zu geben zustünde, nur ihre Ratificationen nachgehends beylegen solten. Allein dieser von Engeland gethane Vorschlag wurde von den Holländern und den Alliirten überhaupt einhellig, als eine gantz neue, und niemals erhörte Sache verworffen; und bey dem Könige in Engeland, als Mediator, inständigst gesuchet, den König von Franckreich dahin zu vermögen, dem Hertzoge von Lothringen die benöthigten Pässe, und in selbigen, den ihm gebührenden Titul zu ertheilen; zu dem Ende sie das Exempel des Königes von Schweden und Bischoffs zu Straßburg anführeten, darunter der erstere, ob er gleich in diesem Kriege einige seiner Provintzien verlohren, dennoch selbige in seiner Titulatur führe, und behalten, auch darüber von niemanden biß dahin Anstoß gelidien habe; der andere aber wäre durch Kayserliche Majestät und das Reich seines Bisthums entsetzet worden, und also nicht mehr in dem Besitz desselben; dennoch habe Kayserliche Majestät aus Liebe zum Frieden seinen Ministern die Pässe, bey dem Frieden erscheinen und Handlung pflegen zu können, in gebührenden Terminis ertheilet. Hierauf wurde endlich der König von Franckreich durch gethane Vorstellung des Königes von Engeland dahin gebracht, daß er dem Hertzoge von Lothringen durch die Hand des Mediators die Pässe in verlangter und gebührender Form zustellen ließ; iedoch mit einer beygelegten Protestation, daß ihm solches an seiner Prätension auf Lothringen nicht nachtheilig seyn solle. 2) Verlangeten diejenigen Ministers, welche genöthiget waren, ihre Curriers durch eines fremden, und damals noch feindlichen Herrn Land, währender Friedens-Handlung, an ihre hohen Herren Principalen abzusenden, daß man denen ihnen zu ertheilenden Pässen, auch die freye Hin- und Wieder-Absendung solcher

Curriers

Curriers einverleiben solte. Dieses aber hatte der König in Franckreich in dem Passe, welchen er dem Spanischen Abgesandten ertheilet, ausgelassen, wodurch folglich dem Catholischen Könige die Abschickung seiner Curriers durch Franckreich geweigert wurde. Dieses schiene denen hohen Alliirten insgesamt etwas so unbilliges zu seyn, daß sie sich des Königes von Spanien annahmen, und die freye Durchpaßirung seiner Curriers durch Franckreich inständig trieben. Dänemarck allein billigte Franckreichs hierunter bezeigte Aufführung; nicht etwa aus Haß gegen Spanien, sondern weil er dem König in Schweden, und dessen Ministern zu Nimägen auch nicht die Hin- und Hersendung derer Curriers durch sein Land verstatten wolte: und also desto eher seinen Zweck zu erreichen gedachte, im Fall Franckreich in Ansehung Spaniens von seiner Verweigerung nicht abstünde. Man hatte auch in eben diesem Frantzösischen Passe für Spanien entweder vergessen, oder mit Fleiß ausgelassen, daß denen Spanischen Gesandten freystehen solle, unter ihrer Bagage auch die zu diesem Frieden nöthige Schrifften mitzubringen: worüber man sich bey dem Mediator beschwerete, und selbigen ersuchete, dieser Inconvenientz abhelffliche Masse zu verschaffen, welcher auch nicht unterließ, dasjenige, was einem Mediator dabey zukömmt, zu übernehmen. Es lieff aber von dem Herrn Pompone an den Herrn Temple ein Schreiben ein, in welchem sich jener im Namen seines Königes gegen diesen erklärete: daß die Papire oder Schrifften ein dermassen principales und nöthiges Stück der Bagage eines Abgesandten wären, daß man es gar für unnöthig hielte, selbige allererst in den Pässen zu specificiren; iedoch daferne man von Seiten Spaniens es verlange, daß solches Wort dem Passe einverleibet werden möchte, würde sich Se. Allerchristlichste Majestät nicht weigern, solches ohne Anstand zu thun. Was aber den freyen Durchgang der Spanischen Curriers durch sein Land, und hinwieder der Frantzösischen durch das Spanische Gebiete, nemlich die Niederlande, betreffe: So finde der König in Franckreich, daß diese Freyheit der beyderseitigen Curriers bey noch währenden Krieges-Läufften allerhand Verdrüßlichkeiten nach sich ziehen würde, welche der Friedens-Handlung grosse Hinderniß verursachen möchten; und gleichwie Franckreich nicht verlange, daß man in denen von Spanien ihm zu ertheilenden Pässen die Freyheit seiner Curriers durch das Spanische Gebiete ausdrücklich versichern dürffe: also könte man auch hinwiederum von ihm nicht fodern, daß er den Spaniern in seinen Pässen solche Freyheit verstatten solle. Zudem hätte sich Spanien hierüber um desto weniger zu beklagen, weil bekannt, daß man durch einen eigenen Tractat abgeredet und verglichen habe, daß der Spanische Stadthalter in denen Niederlanden einige ausserordentliche Curriers durch Franckreich nach Madrit senden möchte. Wenn nun die Spanischen bevollmächtigten Gesandten zu Nimägen gesonnen oder genöthiget wären, der Catholischen Majestät durch einen Currier etwas zu hinterbringen, könten sie selbigen nach Brüssel senden, und von dort aus, abgeredeter massen, ein anderer durch Franckreich gehen. 3) Die Herren Staaten von Holland, welche schon so viele Schwierigkeiten in Ausfertigung der Pässe sahen, und derer noch mehr besorgeten, entschlossen und erkläreten sich endlich gegen den Englischen Minister, Herrn Temple, daß sie ihre Pässe en blanc, oder auf eine solche Art ertheilen wolten, als es gedachtem Englischen Minister gefällig wäre; iedoch aber mit der Bedingung, daß der König von Franckreich und dessen Alliirte, die ihrigen in eben der Form, als sie thäten, oder thun würden, ihnen und ihren hohen Alliirten gleichfalls wiederum zustellen solten; und demnach wurde dem Herrn Temple aufgetragen, diese allerseitige Pässe zu empfangen und auszutheilen; wodurch er genöthiget wurde, sich etliche Monate länger in dem Haag aufzuhalten, als er nicht gesonnen gewesen. 4) Als es nun endlich schiene, daß alle wegen der Pässe entstandene Streitigkeiten abgethan wären, entstunde dennoch disfalls was neues; indem einige Ministers der Alliirten, welche nicht gerne sahen, daß man den Friedens-Congreß vor Endigung des Feldzuges anfienge, die Herren Staaten dahin vermochten, eine Deputation an den Herrn Temple abzuordnen, um ihn zu ersuchen, daß er dem Hertzog von Neuburg, und überhaupt allen Printzen, welche mit in die Alliantz treten wolten, Pässe ertheilen, und verschaffen wolle, wobey sie sich zugleich erkläreten: daß, im Fall der König in Franckreich sich seines Orts weigerte, sie alles, was bisher geschehen und gehandelt worden, für null und nichtig achten wolten. Hierüber erschrack der Herr Temple nicht wenig, und erklärete sich gegen diese Deputirte, daß es schlechterdings unmöglich sey, dieses Begehren in die Erfüllung zu bringen; denn nachdem der König in Engeland, sein Herr, für alle hohe Häupter, welche mit in den Krieg verwickelt wären, allbereits Pässe ausgebracht, und man nun im Begriff wäre, die Friedens-Tractaten anzufangen, so wäre dieses Ansuchen wider den Respect seines Königes: als welches das Friedens-Werck wieder stutzend machen, und dessen Amt eines Mediators unfruchtbar machen würde; zumalen er auch gewiß versichert wäre, daß weder der König in Franckreich, noch ein einiger von dessen Bundes-Verwandten, als welche die daraus entstehenden übeln Folgerungen gar wohl zum Voraus sähen, ihre Einwilligung hiezu geben würden; es auch wider allen Gebrauch wäre, Pässe für Personen, die man nicht mit ihrem Namen nennen wolte, zu fodern. Die Abgeordneten überbrachten den Herren General-Staaten die vom Herrn Temple erhaltene Antwort; darauf

dieſe ihm wiſſen lieſſen, daß ſie von ihrem gethanem Vortrage abſtünden, und nur bloß noch dieſes verlangeten, daß der König von Engeland als Mediator für den Hertzog von Neuburg Päſſe ausbringen möchte, welches er auch ohne vieles Bedencken verſprach. Eine dritte Hinderniß, welche dieſen Nimägiſchen Frieden ſchwer machete, entſtund auch wegen der Mediation, welche der Pabſt und König von Engeland zuſammen übernommen hatten. Denn Anfangs wolte der Pabſt nicht willigen, daß gedachter Friede zu Nimägen, als an einem Orte, wo die Proteſtantiſche Religion die Ober-Hand hätte, und folglich das Anſehen des Pabſtes nicht ſo groß war, als es für ihn erforderlich ſchiene, ſolte vorgenommen werden. Und dieſerhalben ließ der Pabſt bey Kayſerlicher Majeſtät durch ſeinen auſſerordentlichen Nuntius **Bevilaqua** inſtändigſt anhalten, daß der Kayſer den Friedens-Congreß anderswohin verlegen möchte; darauf ihm aber zur Antwort wurde, daß Kayſerliche Majeſtät mit groſſer Beſorgung, ſobald man von einem Frieden das Concept gemachet, dahin getrachtet hätte, einen Catholiſchen Ort im Römiſchen Reiche zu deſſen Vollziehung zu erkieſen: auch unterſchiedene in Vorſchlag gekommen wären, in welchen man die Autorität Ihrer Heiligkeit erkenne, oder doch wenigſtens ſo beſchaffen geweſen waren, wie es beyden Religionen anſtändig. Nachdem ſich aber Franckreich dawider geſetzet, einen in dem Römiſchen Reiche gelegenen Ort anzunehmen; hätten Se. Kayſerliche Majeſtät ſich endlich auch gefallen laſſen, daß Nimägen der Ort des künfftigen Congreſſes ſeyn mochte, worein Sie aber mehr darum gewilliget, um durch Verwerffung dieſer Stadt, nicht in Verdacht zu gerathen, als wäre es Ihnen kein Ernſt zum Frieden, als etwan darum, daß Sie dieſen Ort dazu von Hertzen beliebet und auserſehen hätten. Inzwiſchen ſtünde nicht zu beſorgen, daß dem Anſehen Päbſtlicher Heiligkeit und des Nuntius ſelbſt, ſolches nachtheilig ſeyn werde; weil Ravenſtein, welches dem Hertzog von Neuburg zuſtändig, nicht weit von Nimägen an der Maas läge, Catholiſcher Religion, und alſo ſehr geſchickt wäre, daß der Nuntius des Apoſtoliſchen Stuhls daſelbſt gantz frey das Exercitium ſeiner Religion, und den Character ſeiner Nunciatur ausüben könne, auch im übrigen, weil ſeine Mediation nur zwiſchen dem Kayſer, Spanien und Franckreich angenommen worden wäre, nicht vonnöthen habe, ſtets in Nimägen gegenwärtig, ſondern öffters nach Belieben in gedachtem Ravenſtein zu ſeyn. Hiebey nun muſte es ſein Bewenden haben, und machete ſich demnach **Bevilaqua** als Päbſtlicher Nuntius und Mediations-Miniſter auf die Reiſe nach Nimägen fertig, und es wird ferner unten Gelegenheit geben ſeiner, wegen der Religions-Ubung, noch einmal zu gedencken. Auſſerdem gab es auch Gelegenheit darüber zu ſtreiten, was denen Churfürſtlichen Geſandten für ein Ceremoniel zuzugeſtehen ſey, indem ſie eben das haben wolten, was ihnen zu Oßnabrück war gegeben worden. So ſucheten auch der Reichs-Fürſten ihre Geſandten, mit denen Churfürſtlichen in gleichem Recht und Würden zu ſtehen, wovon hiernächſt ebenfalls mit mehrerem. Dieſes waren alſo die vornehmſten Hinderniſſe, welche dem Fortgange der Friedens-Tractaten zu Nimägen im Wege ſtunden. Ob nun wol alle dieſe Irrungen noch nicht gäntzlich gehoben waren, ſo fand ſich dennoch im May 1676 der Engliſche Geſandte **Leolnus Jenckin** zu gedachtem Nimägen ein, dem gleich darauf **Hieronymus Baverin** folgete, und den 4 Junius erſchienen auch die obbemeldeten Frantzöſiſchen Geſandten, zu denen nachmals annoch der Marggraf von Eſtrades, und zu den Engliſchen der Ritter **Wilhelm Temple** kam. Hierauf kamen die Brandenburgiſchen an, nemlich die Herren **Lorentz Chriſtoph Somnitz**, und **Werner Wilhelm Blaſpiel**, und dann endlich auch **Johann**, Biſchoff von Gurck, **Frantz Ulrich**, Graf von Kinsky, und **Heinrich Stratmann**, als Kayſerliche Abgeſandte, nach welchen die Spaniſchen, der Däniſche **Hoeg Guſtus**, die Lothringiſchen, **Frantz von Conon**, und **Frantz von Serain Camp**, und andere ſich ebenfalls einſtelleten. Der Reichs-Fürſten ihre Geſandten langeten auch nach und nach an, da es gleich wieder einen neuen Streit ſetzete, ob ihnen das Recht zuſtehe, Geſandte vom erſten Range zu ſchicken? ſelben der Titel Excellentz gehöre? ihnen, wenn ſie Beſuch abſtatteten, die Ober-Stellen, und überhaupt eben ſolche Ehre gebühre, als wie die Churfürſtlichen Geſandten genöſſen: welche Zweiffels-Knoten alle mit einander das Friedens-Werck nicht wenig verzögerten. Inſonderheit trieben die Geſandten des Hertzogs von Neuburg ſowol, als derer Hertzoge von Braunſchweig-Lüneburg dieſe Sache mit vieler Hitze. Die Geſandten des Hertzoges von Neuburg überreicheten denen Engliſchen Mediations-Miniſtern unter andern eine in Frantzöſiſcher Sprache verfaſſete Schrifft, deren Inhalt das Haupt-Werck betreffend, folgenden Titel führete:

Bonnes & valables raiſons, qui ſont voir, que les Miniſtres, que les Princes doivent envoyer aux Traités de paix qui ſe font à Niemegue, ont autant de droit de pretendra la qualité d' Ambaſſadeur (que les Roi de France & de Suede par une nouveauté mal fondée Leur refuſent dans Leurs Paſſeports,) que ceux des Electeurs, & qu' on ne peut pas bien obliger les Princes de l' Empire à renoncer à Leurs legitimes pretenſions ſur ce ſujet.

Da nun die Fürſten des Reichs, ſonderlich das Durchlauchtigſte Fürſtliche Haus Neuburg, darthate, daß denen Fürſten des Reichs, ſo gut als den Churfürſten gezieme und zuſtünde, Geſandten vom erſten Range, oder Ambaſſadeurs zu ſenden, maſſen die Churfürſten vor den Fürſten nichts zum voraus hätten, als das Recht den Kayſer zu erwehlen:

ſo folge

ſo folge daraus, daß man dieſe ihre Geſandte, auch mit dem Titel Excellentz beehren, und ihnen alle andere Rechte der Ambaſſadeurs zugeſtehen müſſe. Man führete auch ſonderlich von dem Hauſe Neuburg Actus Poſſeſſionis dieſes Rechts an, den einen von 1669, den andern von 1674, da die Geſandten dieſes Hertzogs in Pohlen, ſich nicht nur in Gegenwart des Pohlniſchen Königes, und deſſen Gemahlin, ohngeachtet ſelbige Kayſerlicher Majeſtät Frau Schweſter geweſen, bedecket, ſondern auch den Titel Excellentz bekommen hätte. Dieſes nun wuſten die Frantzoſen allzu wol, dannenhero auch der König in Franckreich, als er hochgedachtem Hertzog von Neuburg den Paß zu dem Nimägiſchen Frieden zu kommen, hatte verfertigen laſſen, in ſelbigem ausdrücklich die Miniſter dieſes Herrn Ambaſſadeurs, nicht Envoyes nennen ließ; unerachtet hernach dieſer Paß, bevor er noch hochgemeldetem Hertzoge durch die Hand des Engliſchen Miniſters, welcher ſelbigen von Franckreich empfangen hatte, ausgeliefert wurde, von Franckreich wiederrufen, das Wort Ambaſſadeur in ſelbigem geändert, und für einen Fehler deſſen, der ſelbigen geſchrieben, ausgeleget wurde. Die Herren Staaten von Holland lieſſen ſich dieſes Erſuchen der Reichs-Fürſten, wegen des gefoderten Rechts Abgeſandten vom erſten Range zu ſenden, und ihnen den Titel Excellentz zu geben, ſonderlich aber die beſondere Angelegenheiten des Hertzogs von Neuburg, Lüneburg und Lothringen darüber, beſtens empfohlen ſeyn. Sie ſchicketen derohalben den Herrn von Beverning an den Engliſchen Mediations-Miniſter, und andere Miniſters derer Hohen Alliirten ab, um bey ihnen ſich zu erkundigen, was deßfalls etwan zu erhalten wäre. Die Frantzöſiſchen Gevollmächtigten erkläreten ſich, gedachten Fürſtlichen Häuſern nicht entgegen zu ſeyn, ſondern ſich nach andern, welche zu deren Vortheil etwas thun würden, zu richten, der Kayſerliche Abgeſandte aber, Graf Kinsky, wendete dagegen ein, daß er nicht eher dem Suchen dieſer Fürſten ſtatt geben könne, bevor ſelbige ſich bey Kayſerl. Majeſtät deshalben geziemend gemeldet, und er auch anbey verſichert würde, daß im Fall allerdöchſt gedachte Kayſerliche Majeſtät denen Hertzogen zu willfahren geneigt wären, und denenſelben Dero Verlangen gewähreten, die Frantzoſen ſo dann auch gewiß dem Exempel des Kayſers folgeten, und nicht etwan dieſen Reichs-Fürſten ein wenigers als Kayſerliche Majeſtät in Anſehung dieſes Ceremoniels zugeſtünden. Hr. Skelton Engliſcher auſſerordentlicher Geſandter am Kayſerlichen Hofe, that auch ſein möglichſtes oft gemeldeten Fürſten des Reichs das, was ſie verlangeten, bey Kayſerlicher Majeſtät auszuwürcken; allein es wurde ihm darüber kein endlicher Schluß ertheilet. Weil aber die Fürſtlichen Geſandten ſchlechterdings darauf beſtunden, daß ſie bey denen Friedens-Tractaten ſich anders nicht, als bis man ihnen dieſe Dinge zugeſtanden, einlaſſen würden: als muſten ihnen ſolche eingeräumet werden. Immittelſt beſtund Bayern und Sachſen auf dem Reichs-Tage beſtändig darauf, daß im Namen des geſamten Reichs eine Geſandſchafft nach Nimägen abgehen müſſe, wowider aber Maynz, Trier, Cölln und Brandenburg ſich ſetzeten, und haben wolten, es müſte bey Abhandelung des Friedens eben ſo gehalten werden, als wie bey dem Weſtphäliſchen Frieden. Es ſtund auch dieſes weder dem Kayſer, noch dem Chur-Fürſtlichen Collegium an; alſo muſte man ſich nach den mehreſten Stimmen richten und gedachte Geſandſchafft unterwegens laſſen, hingegen beſchloß man zu Regenſpurg über den Frieden zu tractiren, welches der Kayſer durch ein, den 31 Mertz 1675 erlaſſenes Commißions-Decret, ebenfalls vor genehm hielte, der hingegen verſprach, daß an das Reich alles getreulich communiciret, auch ohne der Stände Einwilligung in dem Haupt-Wercke nichts vorgenommen werden ſolte. Endlich wurde man im Anfange des 1677 Jahres mit den Präliminarien fertig, worauf die Alliirten den 20 und 21 Februar ihre Vorſchläge zum Frieden übergaben, welcher der Frantzoſen und Schweden ihre folgeten, worüber zu ſtreiten es Materie genug ſetzete. Der Krieg aber wurde bey dieſem allen beſtändig fortgeſetzet, und es wird genug ſeyn von ſelbigem hier nur noch ſo viel anzumercken, daß die Frantzoſen faſt überall, ſonderlich gegen die Holländer, ſehr glücklich waren; dahingegen die Deutſchen durch gute Anführung des Marggrafen **Ludewig von Baaden** meiſtens die Oberhand hatten, ob ſie gleich nichts von Wichtigkeit ausrichteten. Unterdeſſen gelangete endlich auch der Päbſtliche Nuntius am 1 Junius 1677 zu Nimägen an, und gedachte ſein Amt anzutreten; allein die Proteſtirenden intereßirten Theile meideten das mit ihm aufgerichtete Ceremoniel, ſo gut als ſie konnten; das Mediations-Amt aber erkenneten ſie ihm ihres Ortes gar nicht zu, unter dem Vorwande, daß der König von Engelland als Con-Mediator mit dem Pabſt nicht könne einſtimmig werden; wurde alſo das Mediatoren-Amt gleichſam von einander getheilet, ſo daß die Catholiſchen Machten den Pabſt; die Proteſtirenden aber den König von Engelland als ihren Mediator erkannten. Die Bürgermeiſter der Stadt beſuchten ſo gleich den Nuntius, und boten ihm zu ſeiner freyen und bequemen Religions-Ubung alles an, was er nur verlangen konnte, und ſich thun lieſſe. Ob er nun gleich ſeinen Gottesdienſt daſelbſt viel prächtiger hätte halten können: ſo war er doch zufrieden, daß man ihm in ſeiner Wohnung, gleichwie dem Kayſerlichen und Frantzöſiſchen Abgeſandten geſchehen, eine Capelle zubereitete. In dieſer nun hielte er ſo öffentlich und ungehindert ſeinen Gottesdienſt, als etwan zu Paris, Madrit oder Rom ſelbſt hätte geſchehen mögen. Weil nun aber die Catholiſchen Einwohner und Bürger in Holland, ſonderlich aber auch in dieſer Stadt, das Oſter-Feſt, und die ſich nach ſelbigem richtende Sonn- und Feſt-Tage, nicht nach dem Gregorianiſchen oder neuen, ſondern nach dem Julianiſchen oder ſo genannten alten Calender zu feyern gewohnet waren: ſo bequemeten ſich anfangs die Frantzoſen, wiewol ohne alle Noth auch dieſem Styl, welchen nachgehends die Kayſerlichen und Spaniſchen Geſandten, ja der Päbſtliche Nuntius ſelbſten darin folgeten; welches wohl vermuthlich darum geſchehen, daß man das Herkommen des Orts dadurch nicht verachten, noch die Feſt-Täge verdoppeln wollen, welches letztere die Friedens-

Congresse würde seltener, und den gantzen Friedens-Schluß selbst später fertig gemachet haben. Ob nun wohl der König in Groß-Britannien Carl II denen Frantzosen bisher sehr zugethan gewesen war; weil er aber befahrete, es dürffte ihre Macht gar zu hoch wachsen, als schloß er zwar den 30 December 1677 zu Beförderung des Friedens mit denen Holländern ein Bündniß, worauf es auch schien, ob würde er dem gemeinen Wesen zum Besten mit umtreten; nichts desto weniger war er nie dahin zu bewegen daß er sich feindlich wider Franckreich solte erkläret haben, ohngeachtet das Parlament darzu gar geneigt war; sondern er tractirte die Sache vielmehr gantz schläfrig. Diese Alliantz des Königes von Groß-Britannien mochte vielleicht nicht wenig dazu beytragen, daß der König in Franckreich im Anfange des 1678 Jahres so wohl das von den Holländern, als auch das von dem Könige in Engelland als Mediator entworfene, und ihm beyderseits communicirte Project zum Frieden verwarf, und sich selbst die Mühe gab mit eigener Hand den Plan, wie solcher Friede solte eingerichtet werden, zu verfertigen, wodurch nicht allein dem von Englischer Seite übernommenen Mittler-Amte, sondern auch der Ehre des Königes von Groß-Britannien ein nicht geringer Stoß zugefüget wurde. Diesen von ihm selbst entworfenen Friedens-Plan ließ der König von Franckreich den 9 April 1678 in Nimägen bekannt, und denen hohen, gegen ihn Alliirten Häuptern zugleich wissend machen, daß sie biß auf den 10 May Bedenck-Zeit nehmen könnten, zu was sie sich entschliessen wolten, ob die vorgeschriebene Bedingungen ohnweigerlich einzugehen, oder den Krieg ferner fortzusetzen; er seines Orts wäre zu beydem bereit. Es bestunden aber diese von Franckreich vorgeschlagene Friedens-Bedingungen hauptsächlich in folgenden: a) der Münsterische Friedens-Schluß solte bey Kräfften bleiben; b) der König von Franckreich solte alles eroberte behalten, und c) von selbigem weiter nichts als Mastricht und 6 Plätze in Flandern, als Gent, Courtray, Ath, Oudenarde, Charleroy, Limburg und St. Guilain an die Holländer abtreten; Und da d) der Kayser Philippsburg behielte, wolte Franckreich Freyburg haben; e) Der Fürst von Fürstenberg solte in seine Freyheit, Güter und Ehren-Stellen vollkommen wieder eingesetzet, auch dem Könige von Schweden alles abgenommene wieder gegeben werden. Wie aber diese Vorschläge gar sehr hart; und anbey gantz anders waren, als sie der König von Engelland, und die Herren General-Staaten gemachet hatten: so wurden selbige von einigen Ministern trotziglich widersprochen und verworffen; worunter sonderlich die Minister der Englischen Mediation die stärckesten waren, als welche sich und denen Alliirten die Hoffnung gemachet hatten, es würden aus Engelland in weniger Zeit 2500 Mann übergesetzet werden, aus welcher Hofnung aber nichts wurde. Auch fürchteten sich die Frantzosen vor diesem angedroheten Transport nicht, sondern redeten in Nimägen auch gantz hochmüthig und befehlerisch, daß sie einige Minister, sonderlich aber die Holländer nicht wenig in Furcht setzeten. Weil nun zumahlen in denen Niederlanden alles den Krebsgang gewann, als schlugen die Holländer den 3 May einen Stillstand mit Franckreich vor, der zwar wohl nicht angenommen ward; jedoch da die Stadt Amsterdam ihre grosse Liebe zum Frieden nur allzu sehr blicken ließ: so eileten die Holländer mit dessen Schliessung ungemein, dabey sie denn nicht allein die ihnen von Franckreich vorgelegete Friedens-Bedingungen mit beyden Händen annahmen; sondern auch die Mediation des Königs von Engelland an die Seite setzeten, und ohne dessen Beytrag zum Frieden schritten. Uber dieses schicketen sie den 25 May eben desselben Jahres eine ausserordentliche Gesandschafft an den Königlichen Frantzösischen Hof, welcher sich damahlen bey Gent aufhielt, durch welche Unterwerfung sie denn auch alle Satisfaction erhielten, die sie nur wünschen konnten. Dieses der Holländer Verfahren war ein rechter Staats-Streich und ihren Hohen Alliirten desto empfindlicher; daß da sie sich bloß um Erhaltung der Vereinigten Provintzen in diesen Krieg eingelassen hatten, die Holländer aus selbigem mit Ehre und Gewinst scheiden solten; sie aber sich noch darin verwickelt, und nach der Zeit gar sehen musten, daß Holland als die vornehmste Parthey bey diesem Kriege sich so hoch geschwungen hatte, daß sie in eben diesem Frieden zwischen Spanien und Franckreich die Mediation erhielten. Zwar protestirten die sämmtlichen Alliirten, und sonderlich der Chur-Fürst von Brandenburg, gar heftig wider diesen besondern Frieden; allein die Holländer kehreten sich daran im geringsten nicht, sondern es wurde ihr mit Franckreich gemachter Particulier-Friede den 10 August eben desselben 1678 Jahrs, und zwar in der Nacht zwischen 10 und 11 Uhr unterzeichnet. Hierüber entrüstete sich nicht allein Herr Temple ungemein; sondern erklärete sich auch, daß er ohne Nachtheil seines Hohen Principalen diesen Frieden nicht unterschreiben könne, weil ihn selbiger zu einem General- nicht aber Particulier-Frieden gesendet und bevollmächtiget habe. Diese des Hrn. Temple Erbitterung und Protestation war aber eben so wohl, als der Widerspruch der Hohen Alliirten umsonst; denn die Holländer thaten doch dieses, was sie ihrem Interesse fürträglich zu seyn erachteten. Diesem Beyspiele der Holländer folgeten die Spanier den 19 September 1678 gleich nach; der zwischen Schweden aber und den Niederlanden kam erst am 11 October 1679 zu Stande. Als der Friede mit Holland und Spanien zum Stande war, schien der Kayser sich näher zum Zwecke zu legen, daher ohngeachtet Brandenburg nebst denen andern Alliirten allen Beystand versprachen, so stund man doch zu Wien in Furcht, es möchten eines Theils die Frantzosen etwas nachtheiliges unternehmen, andern Theils dürfften die Alliirten vom Kayser verlangen, daß er ihnen wegen der von Schweden genommenen Oerter die Gewehre leisten solte. Jedoch, je furchtsamer die Kayserlichen sich an-

anstelleten, je trotziger bezeigeten sich die Frantzosen, wie sie sich denn öffentlich vernehmen liessen, es möchte der Kayser vor dem 5 Jenner 1679 schliessen, denn nachhero dürfften die Friedens-Bedingungen weit härter fallen. So wolten sie auch Brandenburg und Dännemarck nicht zustehen, daß selbige, nebst dem Kayser, ihre Tractaten alleine fortsetzen solten. Ja der Englische Gesandte, **Jenckin**, sagete dem Dänischen, im Namen der Frantzosen trocken heraus, würde Dännemarck vor Ablauff des Jenners sich nicht mit Schweden setzen, so wolte ihr König an das, was er sonst mit Dännemarck zu schliessen vorgeschlagen, weiter nicht gebunden seyn. Und denen Kayserlichen gaben die Frantzosen zu vernehmen, wie sie, durch Vermittelung der Holländer, wegen Annehmung des Friedens, dem Kayser vom 5 Jenner, bis auf dessen letzten Tag Zeit lassen wolten; würde solche nicht erfolgen, so möchte nebst der Abtretung Freyburg, so dann auch Philippsburg demoliret werden. Und so ferne der völlige Februar darüber verstriche, alsdann bestünden sie, wegen Erstattung der Krieges-Kosten auf der Abtretung des gantzen Brisgau. Die Kayserlichen bevollmächtigten Minister gaben derohalben ziemlich nach. Allein, da man gedachte, daß alles nunmehr richtig sey, geriethen die Abgesandten, wegen des Rechts auf das Hertzogthum Bouillon, welches der eintzige Punct, so noch nicht ausgemachet war, dergestalt in einander, daß sich die Tractaten auf beyden Seiten gäntzlich zerschlugen, dabey man denn beyderseits so grossen Eifer bezeigete, daß jederman Ursache zu fürchten hatte, daß man die Tractaten schwerlich wieder vor die Hand nehmen würde. Dannenhero die Abgesandten von Dännemarck und Brandenburg selbigen Abend, als nemlich den 1 Februar um 11 Uhr, Gelegenheit nahmen, denen Kayserlichen Abgesandten, ohne von dem Abbruch der Tractaten etwas zu gedencken, in weitläufftigen und anzüglichen Ausdrückungen vorzustellen, daß ihr Verfahren gegen den allgemeinen Feind, sie desto mehr befremdete, weil sie dieselben an dem Orte, da man deswegen einen Entschluß gefasset, nicht einmal sprechen können, um ihnen vorzustellen, wie sehr nahe es ihnen gienge zu vernehmen, daß sie aus solchen Dingen, welche gleichwohl der Feind bekannt zu machen sich nicht scheuete, grosse Geheimnisse machen wolten. Sie hätten also, daß sie den Inhalt ihrer Allianz wohl in Acht nehmen, und erwegen wolten, was sie dem Reiche und ihren Principalen für Nachtheil zuziehen würden, daferne sie Schweden auf den Fuß des Westphälischen Friedens, wieder in ihren Vortheil einsetzen, und gegen die genommene Abrede, dadurch diese Potentz derselben verlustig geschätzet worden, handeln wolten. Sie verlangeten für allen Dingen, daß man ihnen nichts von dem Ihrigen vergeben, oder gestatten solte, daß der Krieg unter dem Vorwande eines Friedens in solche Länder des Reichs gespielet werde, wohin die Macht der Feinde bishero noch nicht dringen können. Sie meldeten im übrigen, daß, daferne die Kayserlichen sie der Gewalt der Feinde überlassen würden, sie dieselben nicht verdencken könnten, sich ihres eigenen Unglücks zu bedienen, und von denenjenigen, welche ihr Interesse dergestalt aufopffern wolten, gehörige Satisfaction zu nehmen. Endlich beschworen sie dieselbe bey der Majestät des H. Röm. Reichs, daß sie nichts wider die Rechte ihrer Principalen vornehmen möchten, und versicherten, daß sie auf billige Bedingungen entweder zugleich mit ihnen in den Frieden eintreten, oder auch alle mögliche Anstalten zu Fortsetzung des Krieges vorkehren wolten. Jedoch aller dieser Vorstellungen und gegenwärtigen vortheilhafften Conjuncturen ohngeachtet, brachte doch der Englische Mediator, **Leonell Jenckius**, die Sache durch seinen unermüdeten Eifer dahin, daß die Conferentzen den folgenden Tag, als den 2 Februar, wieder vor die Hand genommen wurden, und der Päbstliche Nuntius, der sich bisher gar sonderlich hatte angelegen seyn lassen, die Streitigkeiten der Catholischen Fürsten beyzulegen, nunmehro aber befurchte, es möchten alle seine bisherigen, gar mühsame Verrichtungen fruchtlos abgehen, brachte es endlich dahin, daß die Herren **Charun** und **von der Veck**, des Bischoffs und Capitels von Lüttich Abgesandte sich am 5 Februar eben desselben Jahrs erklären, daß, immassen den Frieden nichts weiter, als die Prätension, welche ihre Herren Principalen auf das Hertzogthum Bouillon hätten, verhinderte, sie hiemit ihre Einwilligung geben wolten, daß wegen dieses Particulier-Interesse die Wohlfahrt und Ruhe des Reichs nicht länger solte aufgehalten werden. Und weil nun dergestalt alles abgethan war, also erfolgete noch in selbiger Conferentz, welche bis in die Mitternacht währete, nemlich am 5 Februar 1679, der völlige Friedens-Schluß und dessen Unterschrifft, bis auf die Englischen Mediations-Ministers, welche die Kayserlichen Gesandten durchaus nicht wolten zuerst schreiben lassen, daher sie auch folgends die Unterschrifft gar verweigerten, es sey denn, daß man sie als Mediatoren betrachten wolte, in welchem Fall ihnen allerdings der Vorrang gebührete. Das allerverwunderswürdigste bey diesem Frieden war, daß der Kayser in alles Begehren des Frantzösischen Hofes, ohne einige Ausnahme gewilliget hatte, worüber sich auch die Frantzosen selber wunderten; jedoch mochten die Ungarischen Unruhen daran mit Schuld tragen. Es enthielt aber dieser Friede XXXVI Artickel und bestanden selbige kürtzlich hierinnen: I. Daß der Friede ein Christlicher, allgemeiner, beständiger und aufrichtiger Friede seyn, auch alle bisherige Feindseligkeiten aufgehoben und vergessen seyn sollen. II. Der Münsterische Friede solle der Grund von dem gegenwärtigen seyn. III. und IV. Franckreich entsaget allen Ansprüchen auf Philippsburg; wie hingegen V. der Kayser allem Rechte auf Freyburg, welches an Franckreich samt den drey Dörffern Lehn, Metzhausen und Kirchzart abgetreten wird. VI. Franckreich soll von Breysach aus allezeit freyen Zugang nach Freyburg haben; und VII. weder die dahin zu führende Besatzungen, oder Proviant mit keinem Zoll oder Wege-Geld beleget, auch von aller andern dahin gehenden Zufuhr kein stärckerer Zoll gefodert werden, als andere Kayserliche Unterthanen davon entrichten. VIII. Es sollen binnen Jahres-Frist nach

geschlossenen Tractaten gewisse Commissarien ernennet werden, welche ausmachen solten, was Freyburg für Schulden zu bezahlen habe. IX. Der König in Franckreich soll dem Kayser die in Freyburg bey der Eroberung gefundene Scripturen wieder einliefern; was aber diejenigen anbelanget, welche die Stadt selbsten, samt den drey abgetretenen Dörffern betreffen, so sollen vorgedachte Commissarien sich wegen eines gewissen Orts vergleichen, wo solche aufzubewahren. X. Es mögen alle diejenigen, welche in Willens haben Freyburg zu verlassen, solches frey und ungehindert thun, und binnen Jahres-Frist, nach der Ratification, über ihre Güter frey, und ohne den geringsten Abzug disponiren; und soll XI. dieser Platz, nebst denen dazu gehörigen Dörffern dem Kayser gegen ein austrägliches Aequivalent eingeräumet werden. XII. Der Hertzog von Lothringen soll in sein Land eben so, wie er solches im Jahr 1670 gehabt, wieder eingesetzet werden. XIII. Nancy soll Franckreich auf ewig einverleibet seyn, und der Hertzog sich alles Rechtes, so er darauf hat, begeben. XIV. Es sollen 4 Wege eine halbe Meile breit durch gewisse Commissarien abgezeichnet werden, wordurch die Frantzösischen Truppen in Elsaß und Burgund ungehindert paßiren können; auch sollen XV. alle Dörffer und Felder, so in obgedachtem Wege liegen, Franckreich allein verbleiben. XVI. Es soll die Stadt und Vogtey Longwick Franckreich ebenfalls auf ewig verbleiben, ohne daß der Hertzog oder seine Erben einigen Anspruch ferner darauf zu machen haben. Hingegen soll XVII. der Hertzog an statt der Stadt Nancy, Toul bekommen. Woferne jedoch XVIII. dieses Aequivalent nicht zulänglich, soll der Hertzog noch weitere Satisfaction bekommen. Es begiebt sich überdieses XIX. der König in Franckreich alles habenden Rechts wegen der Präsentation eines Bischoffs zu Toul, und wird dem Pabst anheim gestellet, ob er solches dem Hertzoge, der sich desfalls bey demselben anzumelden hat, zugestehen wolle. XX. Alle Personen, welche von Franckreich mit Aemtern oder Beneficien versehen sind, sollen dabey Zeit Lebens gehandhabet werden. XXI. Alle Gesetze, Abschiede und dergleichen, die in Lothringen und Barr, seit dem die Frantzosen solches besessen, gemachet worden, sollen bey ihren Kräfften bleiben. XXII. Alle Cammer-Acten von Nancy und Barr sollen dem Hertzoge alsobald wieder ausgeliefert werden. XXIII. Der Fürst **Frantz Egon von Fürstenberg**, sein Bruder Printz **Wilhelm Egon**, Printz **Anton Egon**, nebst ihren Bedienten sollen in ihren vorigen Stand und Würde wieder eingesetzet, und Printz **Wilhelm Egon** alsobald nach der Ratification dieses Tractats wieder auf freyen Fuß gestellet werden. XXIV. Allen Vasallen, Unterthanen. u. s. w. von beyden Partheyen sollen ihre Güter, Ehre und Würde wieder gegeben werden, und sie dieselben so, wie vor dem Kriege mit allem, was ihnen auch währenden Krieges zugefallen, besitzen, sie mögen nun eine oder die andere Parthey bisher gehalten haben. So solte auch XXV. der Hertzog von Holstein Gottorp in diesen Tractat mit eingeschlossen seyn; und XXVI. iede Parthey sich möglichst dahin bestreben, damit der Krieg zwischen Schweden, Dännemarck, Brandenburg u. s. w. beygeleget werde, und sollen die Frantzosen in Chastelet, Aachen, Huy, und anderen Plätzen, bis alles erfüllet, Besatzung halten. XXVII. Alle nach dem zum Grunde gelegten Münsterischen Frieden zu evacuirende Oerter sollen binnen Monats-Frist nach der Ratification evacuiret werden. XXVIII. Der Hertzog von Bouillon soll bey dem Besitze des Hertzogthums und Schlosses dieses Namens verbleiben, und alle Schwierigkeiten, welche sich desfalls mit dem Bischoffe und Stifft Lüttich hervor thäten, binnen 3 Monats-Frist nach der Ratification abgethan werden. Immittelst sollen XXIX. so gleich nach der Unterschrifft alle Feindseligkeiten aufhören, und im Fall nach Ablauff 14 Tage etwas vorgenommen würde, soll solches so gleich wieder ersetzet und in vorigen Stand gebracht werden. XXX. Die Contributionen sollen bis auf die Ratification gehoben, und diejenigen, welche noch rückständig sind, innerhalb 4 Monathen, jedoch nicht mit Gewalt, eingetrieben werden. XXXI. Dasjenige, was allbereit in dem Münsterischen Tractat wegen Montferrat und des Hertzogs von Savoyen festgesetzet worden, soll ebenfalls bey seinen Kräfften verbleiben. XXXII. In diesen Tractat soll der König von Engelland als Mediator; wie auch XXXIII. alle diejenige mit eingeschlossen seyn, welche vor Auswechselung der Ratification oder 6 Wochen nach derselben von einem oder dem andern Theile dazu werden ernennet werden. XXXIV. Beyde Theile willigen darein, daß alle Könige, Fürsten und Republicken die Garantie dieses Friedens übernehmen. XXXV. Die Auswechselung der Ratification dieses Friedens soll innerhalb 8 Wochen, oder eher geschehen. Endlich soll XXXVI. der Kayser die Einwilligung des Reichs in diesen Frieden verschaffen, auch keine wider denselben von dem Reiche einkommende Protestation annehmen. Sonst kam an eben dem Tage der Friede mit Schweden auch zum Stande, welcher aus XII. Artickeln bestunde, deren Inhalt kürtzlich in folgendem: I. Der Friede soll beständig u. s. w. und II. alles bisher geschehene vergessen; III der Osnabrückische Friede der Grund von diesem seyn. IV. Keiner von beyden Theilen soll des andern Feinden im geringsten beystehen. V. Der Kayser verspricht den Frieden zwischen Schweden und dessen alliirten Feinden zu befördern. VI. Das Commercium zwischen beyderseits Unterthanen soll wieder frey, und eben so ungehindert zu treiben erlaubet seyn, als es vor dem Kriege gewesen. VII. Der Hertzog von Holstein Gottorp soll seine Länder und Hoheit wieder erlangen. VIII. Beyde Theile bewilligen, daß der König von Engelland diesen Frieden garantiren möge. So soll auch IX. der König von Engelland, und X. diejenigen Staaten, welche vor der Ratification oder vor Ablauff 6 Wochen nach derselben von beyden Theilen desfalls ernennet werden, in diesen Tractat mit eingeschlossen, auch der Friede zwischen dem Kayser und Franckreich unter selbigem mit begriffen werden. XI. Die Auswechselung der Ratificationen soll binnen 8 Wochen geschehen. Endlich verspricht auch XII. der Kayser, eben wie bey Franckreich, die Einwilligung des Reichs zu verschaffen, und keine Protestation

jarwider anzunehmen. Diese Frieden communicirten die Kayserlichen Abgesandten dem Reiche, dabey sie diese Entschuldigung beyfügeten: es wären die Zeiten nicht anders beschaffen gewesen, als daß man mit dem Schlusse hätte eilen müssen, ohne vorher des Reichs Einwilligung darüber zu vernehmen; indessen solte dieses weder der Wahl-Capitulation, noch dem Westphälischen Frieden, noch der Stände ihren Rechten einigen Nachtheil bringen, mit welcher glimpflichen Entschuldigung sie diejenigen zu besänftigen suchten, die mit dem Verfahren nicht zufrieden zu ſeyn schienen, ohngeachtet sonst die meisten Reichs-Stände dem Kayser dieses Friedens halber dancketen, und mit der dabey beobachteten Art zu verfahren vollkommen zufrieden waren, welches sie durch einen Reichs-Schluß unterm 13 Mertz 1679 sattsam an den Tag legeten. Dännemarck hingegen, Brandenburg und Lüneburg bezeigeten sich desto mißvergnügter wider diesen Frieden, wie er den sie auch öffentlich protestirten. Dem allen aber ohngeachtet erfolgete den 17 Julius 1679 die Execution. Ob nun wohl, wie oben bereits erwehnet, der Churfürst zu Brandenburg den Frieden schlechterdings nicht ratificiren wolte: so war doch alles vergebens, weil Bayern und Sachsen ein Bündniß dieses Friedens halber unter sich errichteten. Die ersten also der bißherigen Alliirten waren die Hertzoge von Lüneburg, mit denen der Friede den 26. Februar in Zelle zum Stande kam, indem sie das Stift Bremen zwar wieder gaben, jedoch das Amt Dowern und Tedinghausen, nebst 300000 Thlr. sich dabey ausbedungen. Hierauf folgete der Bischof Ferdinand von Münster, der an statt des verstorbenen Bischofs Bernhard von Galen war erwählet worden, der den 29 Mertz 1679 sich mit Schweden verglich und 100000 Thaler bekam, indessen aber, und bis solche bezahlet wären, das Amt Wildshausen zum Unterpfande behielt; anbey auch die in Dänischen Diensten stehende Münsterische Völcker zurück berief. Kurtz vorher waren die Frantzosen in das Clevische eingefallen und nöthigten dadurch den 21 Mertz den Churfürsten von Brandenburg zu einem Stillestand auf einen Monath lang, der nachher zu Zanten noch auf 14 Tage verlängert, und von dem Churfürsten Wesel und Lippstadt indeß zur Versicherung eingeräumet ward. Im Mertz schickete der Churfürst den Herrn von Minders nach Franckreich, der zwar im Namen des Churfürsten auf die Behaltung Stettins starck drunge, angesehen die Schweden solches auch versprochen hatten; weil aber diese, und dann die Frantzosen solches nunmehr läugneten; als muste der Churfürst endlich der Noth weichen, und sich mit Schweden ebenfalls setzen, welches den 19 Julius 1679 zu St. Germain geschahe. Kraft dieses Friedens trat der Churfürst gantz Vor-Pommern an die Schweden wieder ab, ausgenommen was davon jenseits der Oder lag, das ihm mit allen Rechten und Gerechtigkeiten verblieb, jedoch Damm und Golnau ebenfalls ausgenommen, die er als ein Unterpfand behielt, bis die Schweden ihm 500000 Thlr. bezahlet haben würden. Hingegen begaben sich die Schweden ihres Rechtes auf den halben Zoll zu Colberg, und auf gantz Hinter-Pommern, und die Frantzosen bezahlten an den Churfürsten 300000 Thlr. Also war Dännemarck noch allein übrig, das sich zwar noch etwas weigern wolte. Allein es muste den 2 September 1679 zu Fontainebleau mit Schweden ebenfalls schliessen, und gab ein Theil dem andern das abgenommene wieder, ward auch der Rothschildische und Coppenhagische Friede von neuem bestätiget. Alles dieses hat man, ohngeachtet es eigentlich nicht zum Nimägischen Frieden gehöret, dennoch wegen des Zusammenhanges, und als aus dem Nimägischen Frieden geflossene Folgen, hier mit kurtzem zu berichten nöthig erachtet. Ubrigens und zum Beschluß ist noch von diesem Nimägischen Frieden zu mercken, daß selbiger nach der Zeit fast bey allen Friedens-Schlüssen und Tractaten mit zum Grunde geleget und bestätiget worden, wie denn solches nicht allein bey dem Ryßwickischen, Utrechter, Rastädter, und Baadenschen Friedens-Schlüssen, wie auch vor wenig Jahren bey dem Wiener Frieden zwischen dem Kayser und Franckreich, sondern auch bey dem am 4 August 1710 zwischen dem Kayser, Engelland und Holland im Haag geschlossenen Neutralitäts-Tractat jederzeit sorgfältig in Obacht genommen ist. Valckenier verwirrtes Europa. Temple Memoires de ce qui l'est passé dans la chrètienté depuis le commencement de la Guerre l'an 1672. Didier Histoire de la Paix de Nimegue. *Actes & Memoires de la Paix de Nimegue, Lettres de Mr. d'Estrades.* Abasv. Fritsch, Adam Cortrej. Pacificatio Noviomagensis Cæsar. Gall. cum Observat. Lentuli Meditatio Politici de pace Neomagensi. Verimund Deutschmann Judicium de pace Noviomag. Bizot Hist. Metallique. Struv Corp. Hist. German. Period. X. Sect. II. van Loon Histoire Metallique des XVII. Provinces du pais bas. *Theatr. Europ.* Tom. X. u. XI. *Diar. Europ.* Tom. XXVIII. XXIX. XXX. Pufendorf Comment. de Reb. Gest. Friderici Wilhelm. M. Elect. Brandenb. Lib. XI-XVII. Lünig Reichs Archiv. Leonard Recueil de tous les Traités modernes, conclus entre les Potentats de l'Europe, de tous les memoires qui ont servi à faire la Paix de Nimegue, & de tous les arrets de la Chambre Royale de Mets, relatifs au Traité de Nimegue & de Munster. *Recueil des Traités de Paix* &c. Tom. IV. Wagner Hist. Leopold Lib. IV. Nimwegisches eröffnetes Friedens-Cabinet, Leipzig 1678 in 4. Rinck Leben Leopolds. Menckens Leben Leopolds. Alpen Vit. Bernhardi von Galen Lib. IV. u. a. m.

Nimaye, Stadt, siehe **Nimägen**.

Nimbata meretrix, war bey denen alten Römern ehemahls so viel als eine Hure, die zwar nach Art des Römischen Frauenzimmers den Kopff mit einer bey diesen gewöhnlichen Haupt-Binde gezieret hatte, sonst aber dennoch vor nicht viel besser als purer Dampff und Nebel geachtet wurde. Funccius de Adolescent. Lat. Lingu. p. 307.

Nimbo, *Nimbo*, Garziæ Acostæ. Ein americanischer Baum, der Esche nicht ungleich. Seine Blätter sind grüne, am Rande ausgezackt und zugespitzt, und schmäcken ein wenig bitter.

Die Blüten sind klein und weiß, und bestehet eine jede aus fünf Blättern: In der Mitte haben sie kleine, gelbe Fäslein. Sie ruchen bald als wie der Lotus silvestris, oder der Lotus odorata. Die Frucht ist wie eine kleine Olive gestaltet und siehet gelblicht. Die Rinde ist sehr zart. Dieser Baum ist gar rar und heisset in Malabar Bepole. Das Laub reiniget, dienet zu den Wunden und schlüsset sie: es zertheilet auch. Sie zerstossen es und mischen Limonensaft darunter, legen es hernach auf die häßlichen und faulen Wunden. Der Saft entweder eingenommen, oder auf den Nabel gebunden, soll zu Tödtung der Würme gut seyn. Die Blüten dienen zu Stärckung der Nerven. Aus der Frucht wird ein Oel gepresset, welches zu den gestochenen und zusammengezogenen Nerven, wie auch zum Zertheilen gut ist,

Nimbtsch, eine Stadt, siehe **Nimptsch**.

Nimbtsch, Geschlecht, siehe **Nimptsch**.

Nimbtsche, ein Kloster, siehe **Nimmitsch**.

Nimburg, Stadt, siehe **Nymburg**.

NIMBUS, siehe **Platz-Regen**.

NIMBUS, war bey den Römern eine Stirnbinde, deren sich das Frauenzimmer zu bedienen pflegte, damit sie dadurch die grossen Stirnen verbergen möchten. Sie waren von Seiden gemacht, und so viel man schliessen kan, wurden die vörderste Haare an der Stirn erstlich unter die Binde herunter, und hierauf wiederum über der Binde in die Höhe geschlagen, wodurch denn also die gantze Stirn kürtzer zu seyn schiene. Ferner war Nimbus ein höltzerner Deckel, welchen die Heyden ihren Göttern über das Haupt machten, damit dasselbe nicht von den Vögeln und andern Ungeziefer beschmissen würde, oder Staub darauf fallen möchte, wiewohl man doch noch viel öfter zum Zweck gehabt, würckliche Strahlen und also ein gewisses Zeichen der Gottheit dadurch auszudrücken. Die Egyptier, als welche meyneten, daß die Circul-Figur wegen ihrer Vollkommenheit etwas göttliches in sich hielte, haben solches zuerst gethan. Es haben ihnen aber die Griechen und Römer solches bald nachgemachet und nicht nur denen Göttern, sondern auch Kayfern, Königen, tapfferen Feld-Herren u. d. g. wie die alten Müntzen ausweisen, den Circul zu sonderbahren Ehren ums Haupt geleget. Dieses haben ihnen hernach auch die Christen nachgemacht, und daher kommt noch heutiges Tages der runde oder strahlichte Schein, welchen man Christo und den Heiligen um das Haupt zu mahlen pfleget. Ja es haben schon die Kayser, welche nach Zimisce und Justiniano Rhinotmato regieret, aus Andacht, sogar auf ihren Medaillen, unserm Heylande und seiner heiligen Mutter, einen solchen Nimbum um das Haupt machen lassen. **Nicolai** de Nimbis. **Cuperus** Observ. 2. 16. **Pitiscus**. **Pignorius** in Mens. Isiac. p. 64. **Johann Nicolai** in Diss. de Nimbis antiquor. Jen. 1699. **Major** in Serapid. radiat. **Barth** in Adversar. Lib. IV. c. 17, **Beger** in Thes. Brandenb. T. II. p. 528. und T. III. p. 444. **Nicasius** de Numo Pantheo. Hadr. p. 29. u. f. **Sponius** in Miscell. p. 285. und **Junius** de Pictur. Veter. p. 24.

NIMBUS, war auch ein Gefäß mit einem engen Halse, daraus man Wein, Salben und andere Säffte goß. **Martialis** Epigr. 14. 92.

Nimcum oder **Ninçum**, Chinesischer Kayser, welcher im Jahr 1195 nach Christi Geburth zur Regierung gelangete. Er bezeigete wenig Lust, die Krone anzunehmen, und die Stände des Reichs musten ihm viele gute Worte geben. Unter seiner Regierung kam in der Stadt Hamcheu Feuer aus, und verbrannten 530000 Häuser, welches aber ohnfehlbar keine sonderliche Palläste müssen gewesen seyn. Die Orientalischen Tartarn hatten ein grosses Stück Land in China inne, und die Chineser wolten diese Gäste gerne loß seyn, dahero machete **Nimcum** mit den Westlichen ein Bündniß, und brachte mit deren Beyhülffe die Östlichen auch ziemlich ins Gedränge. Ihr Fürst aber prophezeyte den Chinesern, daß die Westlichen Tartarn zwar anjetzt sein Reich, aber bald darauf auch ihre Bundes-Genossen und die Chineser verschlingen würden, welches der Ausgang auch bestätiget hat. **Nimcum** starb endlich im Jahr 1225, ohne Kinder zu hinterlassen, nachdem er 30 Jahr regieret hatte. **Alvarez Semedo** Histoire universelle de la Chine avec la guerre des Tartares, par *Martin Martini*.

Nimeamaje, siehe **Mono-Emugi**, *im XXI* Bande p. 1182.

Nimeck, lat. *Ecclesia Nemitensis*, *Monasterium Niemecense*, *Abbatia Nimicensis*, war ehemahls eine berühmte Abtey in Meissen, unweit Bitterfeld, welche bereits Marggraf **Thymo** nebst seiner Gemahlin **Oda** 1053 gestifftet, und mit stattlichen Privilegien versehen, dessen Sohn **Conrad** aber mit Genehmhaltung des damahligen Pabsts **Eugenius**, wie auch des Ertz-Bischoffs zu Magdeburg **Conrads** 1136 dem ebenfalls sehr berühmten Kloster auf dem sogenannten Peters-Berge unweit Halle einverleibet hat. Und hieß der erste Abt daselbst mit Namen **Reinhard**. Bes. **Ludwigs** Reliqu. MSC. T. VIII. p. 188. 201. 202 und 267.

Nimegen, siehe **Nimägen**.

NIMEGUE, siehe **Nimägen**.

Nimen, ein Fluß in Pohlen, siehe **Niemen**.

Nimer (Isaac Mirabaud von) ein gelehrter Frantzose, schrieb einen Tractat von der Rechenkunst, in II Bänden, unter dem Titul:

L'Arithmetique par Tarif &c. **Toulouse** 1722.

Nimerow, **Nimirow** oder **Niemirow**, und **Niemerow**, eine Stadt in der Wowwodschafft Braclaw in Klein-Reussen in Pohlen, gegen die Moldau, nebst einem festen Schlosse, gehöret dem bekannten **Potocki**. Im Jahr 1685 ward dieselbe von denen Tartaren vergeblich belagert. Im Jahre 1735 ward hierselbst den 4 August ein solenner Friedens-Congreß zwischen dem Römischen Kayser, der Rußischen Kayserin und dem Groß-Sultan, oder Türckischen Kayser, eröffnet, aber

aber nach wenig Conferentzen wieder zerrissen. Die Römisch-Kayserlichen Gevollmächtigten waren 1) der Graf von Ostein, Abgesandter am Rußischen Hofe, 2) der Baron von Dallmann, Abgesandter am Türckischen Hofe, und 3) der Obriste von Bärenklau. Die Rußisch-Kayserlichen Gevollmächtigten waren 1) der ehemalige Vice-Cantzler, Baron von Schaffirow, 2) der Ober-Jägermeister Wolinsky, und 3) der Herr von Nepluew. Die Türckisch-Kayserlichen Gevollmächtigten waren 1) der Reis-Effendi, 2) Mustapha-Effendi, und 3) Mezzypzy Effendi. Der Pohlnische General Mier war Marschall dieses Congresses, und bedeckte denselben mit einem Detachement von der Cron-Armee. Ranffts Geneal. Archiv. 1735. p. 866. In dem letztgewesenen Kriege zwischen dem Römischen Kayser, der Czaarin und der Ottomannischen Pforte ward dieser Ort zu dem General-Staabs-Quartiere derer die Postirung an denen Türckischen Gräntzen formirenden Pohlnischen Kron-Truppen ernennet.

Nimertes, Gr. Νιμερτὴς, des Nereus und der Doris Tochter, eine der 50 Nereides. Hesiodus Theog. v. 262. Siehe Nereides, im XXIII Bande p. 1765.

Nimes, eine Stadt in Franckreich, siehe Nismes.

Nimes, eine kleine Stadt im Buntzler-Kreis in Böhmen, am Flusse Pulnitz, welcher bey Teschen in die Elbe fällt.

Nimetallah, siehe Namatallah, im XXIII Bande p. 565.

Nimetulahi, ein wegen seiner Gelehrsamkeit und strengen Lebens unter denen Türcken berühmter Mönch, welcher ohngefehr um das Jahr 770 der Mahometanischen Zeit-Rechnung gelebet und einen eigenen Mönchs-Orden gestifftet hat. Die Türcken geben von ihm vor, er habe öftere Entzückungen gehabt, in welchen er mit GOtt geredet, und daher sonderbare Geheimnisse von GOtt erfahren habe. Herbelot Biblioth. Orient. Ricaut de l'Empire Ottoman.

NIMETULAHIDES, siehe Nimetulahiten.

Nimetulahiten, Nimetu-Lahides, oder nach der Türckischen Mund-Art Nimetulhia, eine gewisse Art von Türckischen Mönchen, also benamet von ihrem Stiffter Nimetulahi, von welchem oben ein besonderer Artickel handelt. Sie kommen alle Montags in der Nacht zusammen, und singen GOtt zu Ehren etliche Lob-Gesänge. Derjenige, der sich in diesen Orden begeben will, muß 40 Tage in einer Kammer verschlossen bleiben, allwo er des Tages über nur so viel Speise als 3 oder 4 Untzen schwer zu sich nehmen darff. In währender Fasten-Zeit wird niemand zu ihm gelassen; wenn aber dieselbe aus, nehmen die andern Mönche den Novitium bey der Hand und tantzen einen Mohren-Tantz, wobey sie sehr seltsame Geberden machen, unter welcher Ubung der neue Mönch gemeiniglich in eine Entzückung oder Ohnmacht fället, worinnen er nach ihrem Vorgeben wunderbare Offenbahrungen empfängt. Ricaut de l'empire Ottom.

Nimetulhia, siehe Nimetulahiten.

Nimetullah, siehe Namatallah, im XXIII Bande p. 565.

Nimging, siehe Ginseng, im X Bande pag. 1487.

NIMIA CORPULENTIA, siehe *Obesitas*.

NIMIA INDULGENTIA, ist in l. 1. in pr. ff. de collus. detteg. so viel, als eine übermäßige oder unzeitige Nachsicht.

NIMIA SALACITAS FOEMINARUM, siehe Geilheit (weibliche) im X Bande p. 637.

NIMICENSIS ABBATIA, siehe Nimeck.

NIMIDÆ, oder *Sacra Sylvarum*, ist nach Maßgebung des von dem gelehrten Paderbornischen Bischoffe Ferdinand aus der Vaticanischen Bibliotheck zu Rom herausgegebenen Indiculus Superstitionum & Paganiarum, oder Verzeichnisses Heydnischer Gebräuche c. VI. eine Art eines Heydnischen Wald- oder Baum-Götzen-Dienstes oder Opfers der alten Deutschen, Schweden, und Dänen gewesen, so sie in ihren Haynen oder geheiligten Wäldern ihren Göttern zu Ehren angestellet haben. Was dieses für eine Art der Abgötterey und des Götzendienstes gewesen, und worin selbiges bestanden: solches ist unter den Gelehrten noch nicht ausgemachet. Carl du Fresne, der doch die Alterthümer und dunckele Wörter der mittleren Zeiten sehr wohl und glücklich untersuchet, hat sich nicht getrauet davon eine Erklärung zu geben, weil er in seinem Glossar. med. & infim. Latinit. hievon nichts weiter hat, als dieses: Nimida. *Indiculus superstitionum & Paganiarum in Concil. Liptinens.* an. 743: De sacris sylvarum, quæ *Nimidas* vocant. So schreibt auch Johann Georg Keysler in Antiquit. Septent. & Celt. p. 73, er habe dessentwegen den berühmten und gelehrten Baluzium gefraget, was Numida sey? der ihm aber aufrichtig gestanden und bekennet, er wisse solches nicht. Einige, als Calvör in Saxon. Antiquit. P. I. lib. 2. c. 6. §. 168. p. 75. wollen durch Nimidas, Nemoridas verstehen. Hermann Adolph Meinders in Diss. de relig. Gentil. in Saxon. p. 157. stehet in der Meynung, es würden die denen Nymphen, Berg- und Wald-Göttern, die Dryaden, Hama-Dryaden und Napäen genennet wurden, zu Ehren angestellten Opffer angedeutet. Obgedachter Keysler aber ist gantz anderer Meynung, und sagt p. 74. durch die Sacras Nimidas würden Sacra minima verstanden; was aber Sacra minima bedeuten, davon siehe den Artickel *Minima Sacra*, im XXI Bande p. 374. Der Herr von Eckhart hingegen in Comment. de rebus Franc. Oriental. T. I. p. 413. führet eine gantz curieuse Abstammung von diesem Worte an, und erzehlet erstlich aus Adamo Bremensi von einem grossen solennen Opffer-Feste, welches alle 9 Jahr, zu denen heydnischen Zeiten in Schweden gehalten worden, von welchem niemanden auszubleiben erlaubet war. Es dauerte dieses Fest auch 9 Tage, da an jedem von allerhand Gattungen der Thiere ein Stück, so männlich seyn muste, wie auch ein Mensch (doch nur die Köpfe, denn den Cörper hieng man in dem Hayn an die

Bäu-

Bäume auf) und also von 9 Menschen, und von jeder Gattung der Thiere eben so viel Köpfe, geopfert wurden. Von diesem neuntägig- und neunfachen Götzen-Opffer thut auch **Dithmarus** Meldung in Chron. Merseburg. L. I. p. 327. Auf dieses fähret er fort, und saget: Niun oder Nu sey Alt-Deutsch, und heisse nach heutiger Mu d-Art Neune, und die Thüringer nenneten noch heutiges Tages das Haupt Hoet und Het; daher o macht er diesen Schluß, und schreibt, es sey Numidas zu ändern, und an dessen Statt Niunhidas oder Nunhedas, Neunhete, Neunhaupte zu schreiben, daß also Numidæ, oder in geänderter Schreib-Art Niun- oder Nunheda nichts anders sey und heisse, als ein Opffer der Neun Häupter. Es ist eine sehr wohl hergeführte Ableitung. **Falckensteins** Antiqu. Nordgavien. L. I Th. p. 175. 275. u. f.

Nimirow, Stadt, siehe **Nimerow**.

NIMIRUM, siehe **Nehmlich**, im XXIII Bande p. 1616. u. ff.

Nimis (Leonhard) der Heil. Schrifft und der Rechte Doctor, wie auch der Universität zu Maynz Cantzler und Scholaster an der Collegiat-Kirche zu St. Victor daselbst bis in das Jahr 1694. Er starb 1716 den 3 Jenner.

Nimislaus, ein Böhmischer Hertzog, siehe **Nezamyslaus**.

St. **Nimira**, siehe St. **Dinocus**, den 4 Junii, im VII Bande p. 956. u f.

NIMITIUM, Stadt, siehe **Nimptsch**.

Nimitsch (Balthasar) ein Schlesier von Adel, trat 1586 in seinem 22 Jahre in den Jesuiter-Orden. und starb als Kayserlicher Hof-Prediger zu Wien den 29 Julii 1625. Man hat eine Leichen-Rede von ihm, die er zu Grätz 1615 auf den Tod Sidonia Maria von Eggemberg gehalten. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. J.

NIMIUS FLUXUS MENSIUM, siehe **Monats-Reinigung** (überflüßige) im XXI Bande p. 1044.

NIMIUS FLUXUS MENSTRUUS, siehe **Monats-Reinigung** (überflüßige) im XXI Bande p. 1044.

NIMIUS MENSIUM FLUXUS, siehe **Monats-Reinigung** (überflüßige) im XXI Bande p. 1044. u. ff.

NIMIUS MENSTRUUS FLUXUS, siehe **Monats-Reinigung** (überflüßige) im XXI Bande p. 1044.

Nimmbach (Martin) siehe **Nympach**.

Nimmegen, Stadt, siehe **Nimägen**.

Nimmer, siehe **Niemahls**.

Nimmeritz, ein Dorff, siehe **Nimritz**.

Nimmersatt. Ein Vogel, der demjenigen gleichet, so bey **Gesnern** Onvogel genennet und daselbst in Kupfer vorgestellet wird; wiewohl sich eben nicht alles an ihm befindet, was besagter Schrifftsteller daselbst von seinem Vogel meldet. Der Nimmersatt ist wohl noch einmahl so groß vom Leibe als ein Schwan, und sein gelber Kropf oder Sack unter dem Schnabel kan gar füglich einen sechspfündigen Karpfen in sich verbergen. Der Schnabel ist drey Viertel Ellen lang, und beym Kopfe eines Arms dicke. Der obere Theil davon siehet roth, und ist grün drein schattiret, wie man sonst dergleichen Tulipanen siehet, vorne ist er gerade abgekrümmet und nicht angelförmig, wie andere davon geschrieben. Der gantze Leib ist weiß, ausser in den Flügeln hat er schwartze Federn. Er hat keine Zunge, und auf dem Kopfe Federn hinter sich stehend. Beyde Flügel betragen sich in die Länge auf fünf Ellen. Seine Füsse sind dicke, kurtz und breit, wie Gänsefüsse gestaltet. Seine Federn sind starck, die er immerzu putzet, wie die Gänse zu thun pflegen. Wenn er auf der Erde sitzet, so gleichet er einem weissen Bäre. Gegen einen Hund wehret er sich, und machet mit seinem Schnabel ein greuliches Geklapper. Er lebet gemeiniglich von Fischen, doch frisset er auch Fleisch. Sein Koth ist weiß, wie dünner Kalck. Es soll sich dieser Vogel in der Türckey befinden, auch manchmahl bis nach Ungarn kommen; Und daß er noch weiter herein flüge, giebt die Beschreibung des Donaustroms zu erkennen, welche unter dem Namen: **Das gedrückte, von den Türcken berückte, nun treflich erquickte Königreich Ungarn**, im Jahr 1688 zu Franckfurt und Leipzig herausgekommen, da es heisset: „Ums Jahr 1663 „machte der fremde Vogel, welcher allhier in Wien „bey dem Stadtgraben gefangen wurde, bey grossen und gemeinen Leuten fremde Gedancken, selbiger sahe aus, wie eine Löffelgans, hatte einen „grossen Kropf, und von seiner Vielfräßigkeit „den Namen Nimmersatt, massen er auf einmahl einen sechs bis achtpfündigen Fisch verschlingen konnte ꝛc.„ Sonst sollen dieser Vögel manchmahl etliche tausend in der Türckey mit einander flügen, und sich an kleine Teiche und Pfützen machen, dieselben vermittelst ihres Kropfes ausschöpfen, und hernach die Fische, als ihre liebste Nahrung, verzehren. Diese Vögel pflegen starck zu schreyen, und mit solchem Geschrey fast dem Brüllen der Ochsen gleich zu kommen. Bey Gelegenheit dieses bey Zug in der Schweitz gefangenen Vogels schreibet **Gesner** mancherley, so hierher gehöret, und von desselben Nutzen meldet benannter **Gesner**: Man überzühe in Italien mit der Kropfhaut dieses Vogels die Fenster, daß sie gleich einem Pergament durchsichtig wären, welches von ihrem Aufenthalte in Italien zu urtheilen Anlaß giebet, zumahl da auch **Martialis** schon geschrieben hat: Turpe Ravennatis guttur onocrotali. Auch mag dieser Vogel in der Gegend des gelobten Landes insonderheit seyn gefunden worden, weil er in den Schrifftstellen, da von verbotenen Speisen, als 3 Mos. XI, 18, und 5 Mos. XIV, gehandelt ist, untersaget worden. Gleicher massen muß er in Aethiopien nicht unbekannt seyn, weil nach **Francisc. Sanctus** Erzehlung ein junger Knabe daselbst in dem Kropfe des oftgedachten Vogels gefunden worden. **Aldrovand** setzet ihn in dem XIX Buche seiner Ornithologie vor dem Pelicane des **Aristoteles** und **Plinius** ꝛc. ꝛc. und beschreibet selbigen nach gewöhnlicher Art gar umständlich, mit Anführung besonderer Nachrichten. Endlich ist nicht zu übergehen, daß der grundgelehrte und belesene **Samuel Bochart** im 2. Theile des Hierozoic. behauptet, es werde im 102 Psalm v. 7. durch die Rohrdommel in der Wüsten, und Käutzlein in den

ver-

verſtörten Städten, dieſer Vogel, von den Griechen *Onocrotalus* genannt, verſtanden, welcher Meynung leichtlich beyzuſtimmen, ſo wohl wegen ſeiner angeführten Urſachen und Parallelſtellen, aus Eſ. XXX. v. 18. 11. als auch wegen der geheimen und hieroglyphiſchen Bedeutung, ſo das Hebräiſche Wort קאת anzeiget, und nach den Sätzen des gelehrten Caſpar Neumanns, aus ſeinem Tractate: Clavis Domus Heber, gar leicht beurtheilet werden kan.

Nimmitzſch, Nimtſch, Nimbtſche, Nemtſchin, war vor Zeiten ein Ciſtercienſer-Nonnen-Kloſter an der Mulda, oberhalb der Stadt Grimme. Es iſt ſelbiges von dem Landgrafen in Thüringen, Heinrichen, illuſtri zugenannt, im XIII Jahrhunderte geſtifftet und erbauet worden. Anjetzo iſt es zu Unterhaltung der Churfürſtl. Land-Schule zu gedachtem Grimme gewiedmet und gehöret alſo unter das Schulamt daſelbſt. D. Martin Luthers Ehe-Frau, Catharine von Bore, hat ehemahls in dieſem Kloſter als Nonne gelebet. Cromsdorffs Geographie p. 552. Knauths Alt-Zellſche Chronicke.

Nimmitzſchau, ein Vorwerck zwiſchen Grimma und Merchau, dem Schul-Amt Grimma gehörig.

Nimpa, Storaze, und Storace, Lat. *Nimphæus Fluvius*, ein kleiner Fluß in der Campagna di Roma, im Päbſtlichen Gebiete, welcher bey Sermonetta entſpringet, und ſich in das Toſcaniſche Meer ergeuſt.

Nimpach (Martin) ſiehe Nympach.

Nimpfenburg, ſiehe Nympfenburg.

NIMPHÆUS FLUVIUS, Fluß, ſiehe Nimpa.

Nimpo, Stadt, ſiehe Liampo, im XVII Bande p. 749.

Nimpſch, Stadt, ſiehe Nimptſch.

Nimptka, eine Herrſchafft im Fürſtenthum Breßlau, in Nieder-Schleſien.

Nimptſch, oder Nimbtſch und Nimtſch, ingleichen wie man dieſen Namen zuweilen geſchrieben findet, Nymptſch, Nymtz, Nempſi, und Nempsky, ein uraltes und vornehmes Adeliches, auch nunmehro zum Theil Gräfliches Geſchlecht in Schleſien, welches von dem im Briegiſchen Fürſtenthum gelegenen Stamm-Gute Alt-Nimptſch den Namen angenommen und ſich in 3 Stamm-Häuſer, nemlich Röversdorf, Stephanshayn und Zieſerwitz vertheilet; den Urſprung aber von den Herrn von Boncza in Pohlen hat. Der erſte, den man angemercket findet, iſt Chriſtoph Nimptſch, von Stephanshayn, welcher beſage ſeines in der Kirche zu Stephanshayn befindlichen Grabmahls im Jahr 1319 am Freytage nach Margarethen geſtorben iſt. Joh. von Nimptſch lebete um die Mitte des XIV Jahrhunderts, und hatte im Jahr 1353 die Ehre die Printzeßin Anna von Jauer ihrem Gemahle Kayſer Carl IV nach Prag zuzuführen, da er denn in den Freyherren-Stand erhoben wurde. Mit ſeiner Gemahlin Sophia von Schaffgotſch, einer Tochter Gotthards von Schaffgotſch, insgemein Gottſchie Schaff genannt, hat er 2 Söhne gezeuget; Vincentz und Johann. Jener iſt vermuthlich derjenige Vincentz von Nimptſch, auf Stephanshayn, der in den Jahren 1368. 69. 72. 74. und 85, ingleichen noch im Jahr 1407 in den Regiſtraturen bey der Königl. Lands- oder Lehns-Cantzeley deter beyden Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer vorkömmt, und welcher nebſt ſeinem Bruder Hans, und 4 Gebrüdern von Schaffgotſch vom König Wentzel im Jahr 1384 die Güter Warmbrunn, Schmiedeberg, und den Forſt zu Hirſchberg bekommen haben. Hans von Nimptſch, Stephanshayniſcher Linie, kömmt in vorgemeldeten Regiſtraturen in den Jahren 1384. 1389. 1400. 1401. und 1404 vor. Deſſen Gemahlin war Sophia, deren im Jahr 1371 Meldung geſchiehet, jedoch ohne daß ihr Zuname dabey angezeiget worden. Von ſeinen Geſchwiſtern aber werden Agnete, im Jahr 1389, und Ruprecht, zu Criſſelwitz in den Jahren 1396. 1401. 1403. 1408. und 1411. namhafftig gemachet. Beſagter Ruprecht lebete mit Eneis, deren Zunamen man ebenfalls nicht findet, in der Ehe, und hat mit ihr zwey Söhne, Namens Nicolaus, zu Criſſelwitz, deſſen im Jahr 1401 u. 1425 Erwehnung geſchiehet, und Bernhard Hanſche, der im Jahr 1401 vorkömmt, gezeuget. Philipp von Nimptſch, ſtunde im Jahr 1390 bey der Schleſiſchen Hertzogin Agnes in groſſen Gnaden, und hatte zwey Brüder, Namens Nicolaus und Simon. Hentſchel von Nimptſch, der im Jahr 1391 vorkömmt, war ein Vater Hans Nicolaus und Heinrichs. Vincentz v. Nimptſch, und deſſen Bruder Peter, auf Criſſelwitz, lebeten im Jahr 1394, und war der letzte im Jahr 1395 an Catharinen, vermuthlich Herrn Clericus Tochter verehlichet. Deſſen Kinder ſind vermuthlich die drey Gebrüder Peter, Hans und Conrad geweſen, welche im Jahr 1407 das Gut Ingramsdorff gekauffet haben. Der mittelſte von ihnen, Hans, hat in beſagtem Jahr 1407 mit einer Eliſabeth in der Ehe geſeſſen. Caſp. v. Nimptſch lebete im Jahr 1410, und hatte Margarethen v. Haugwitz zur Gemahlin. Joh. Heintzke von Nimptſch blühete im Jahr 1411, und war mit Thigen Schnidl zu Beugendorff verſchwägert. Conrad von Nimptſch, Stephanshayniſcher Linie, iſt im Jahr 1412 mit Ertz-Hertzog Albert von Oeſterreich, zu Jeruſalem Ritter vom H. Grabe, ferner Ritter des alten Ungariſchen Ordens vom Drachen, ingleichen des Arragoniſchen Ritter-Ordens vom Blumen-Topffe mit Lilien, und nachgehends um das Jahr 1422 General der Creutz-Ritter in Preuſſen wider die Pohlen geworden. Von dem Kayſer Siegmund, als Könige in Böhmen, erhielt er die Burggrafſchaften von Hirſchberg und Lemberg, ſamt dem Erb-Rechte für ſeine Nachkommen auf ſelbige, geſtalt denn jene annoch eine ziemliche Zeit nach ſeinem Tode bey dem Geſchlechte geblieben iſt; dieſe aber hat er ſeiner Ehe-Gemahlin zum Leibgedinge verſchrieben. Er iſt endlich im Jahr 1492 geſtorben, und in der Kirche Unſerer lieben Frauen vor dem Walde in Schweidnitz vor der Cantzel begraben, und ihm daſelbſt ein Grabmahl aufgerichtet worden. Er iſt wahrſcheinlich derjenige, deſſen in den oberwehnten Regiſtraturen in den Jahren 1426. 27. 36. 41. 42. 43. 44. 46. 47. 48. und 62. unter dem Namen Conrad von Nimptſch, Miles und Ritter verſchiedentlich Meldung geſchiehet. Hans von Nimptſch, zu Hirſchberg und alten Jauer, des vorhergehenden Conrad Nimptſch, mit dem Zunamen Miles, Vetter, lebete zwiſchen 1420 und 1462, zwiſchen welcher Zeit er verſchiedentlich und faſt alle Jahr in mehr gedachten Regiſtraturen vorkömmt. Von ſeinen Kindern werden Anne und Hedwig im Jahr 1420 als Nonnen in dem Kloſter Strigau angeführet, und iſt die erſte im Jahr 1447 demſelbigen als Aebtißin vorgeſtanden. Von Söhnen werden keine angeführet. Cuntze v. Nimptſch, von der Stephanshayniſchen Linie, kömmt in den

Jahren 1424. 1444. 48 und 49 vor, und ist ein Vetter Conrads von Nimptsch, und Bruder Hans des Weissen (Albus) gewesen. Mit seiner Gemahlin, welche Anne genennet wird, hat er Vincens, auf Stephanshayn, dessen in den Jahren 1461. 63. 64. 70. 76. 78 und 80 Meldung geschiehet; Siegmund, auf Stephanshayn, der in den Jahren 1461. 63. 64. 68. 70 und 76 vorkömmt; ferner Barbara, George Redlich von Kreysau Gemahlin, und endlich Margaretha, Siegmund Haschkes Ehe-Gemahlin gezeuget. Bemeldeten Cunzens Bruder, Hans der Weisse, kömt in den Jahren 1446. 47. 48 und 57 vor, und hat Annen, deren Zunamen man aber nicht weiß, zur Gemahlin gehabt. Dessen Vetter Heinze v. Nimptsch, Burggraf zu Hirschberg, Rittgersdorff und Rattmansdorff, ein Bruder Hans auf Schenwalde, kömmt in den Jahren 1437. 47. 48. 49. 50. 54. 63. 65. 77. 78 und 79 vor, und hat zwey Gemahlinnen gehabt, deren die erste Agnese, ohne Benennung des Zunamens, die andere aber Hedwig, ebenfalls ohne Zunamen genennet wird; es wäre denn, daß derjenige Hans, welcher ein Vetter gedachten Hans des Weissen gewesen, von demjenigen Hans, der Hansen auf Schenwalde zum Bruder gehabt, müste unterschieden werden, welchen Falls Hedewig des letztern, Agnese aber des erstern Gemahlin müste gewesen seyn. Opitz, George und Nicolaus, Gebrüder zu Crisselwitz, lebeten im Jahr 1439. Letzterer hatte damals Ilsen, deren Geschlechts-Namen man nicht weiß, zur Gemahlin. Man kan aber nicht sagen, ob der letzte eben derjenige ist, dessen in den Jahren 1473. 1483 und 1495 Erwehnung geschiehet, und dessen Gemahlin Margarethe, aber ohne Zunamen genennet wird. Hans Nimptsch, zum Taulbar gesessen, wird im Jahr 1442 angeführet, und ist aller Wahrscheinlichkeit nach von anderen dieses Geschlechts, die mit ihm einerley Vornamen geführet, wohl zu unterscheiden. Cunz von Nimptsch, von Todeshayn, lebte im Jahr 1444. Johann Nimptsch, von Jauer, der vielleicht mit dem obgedachten Hans Nimptsch, zu Hirschberg und alten Jauer, einerley ist, kömmt um das Jahr 1448 vor. Hans von Nimptsch, von Rüdgersdorff, welcher von andern gleiches Vornamens mit ihm, unterschieden zu seyn scheinet, wird im Jahr 1467. 70. 71 und 75 angeführet, und zugleich seiner Gemahlin Barbara, ohne Zunamen gedacht. Ein von diesem unterschiedener Hans von Nimptsch, von Streit, kömmt 1479 vor. In eben demselben Jahre so wohl, als in den Jahren 1485. 1486. 1500 und 1506 wird auch eines Hans Nimptsch von Berwigsdorff, oder Perwigsdorff und Schenau, und seiner Gemahlin Margaretha, jedoch ohne Benennung ihres Geschlechts-Namens, und endlich seiner Töchter Annen, Hedewig und Catharinen Meldung gethan, von Söhnen aber wird keiner angeführet. Zu gleicher Zeit hat auch Hans von Nimptsch, von Hellwigsdorff, Herisdorff und Seifersdorff gelebet, der aber noch ferner in den Jahren 1484. 91. 92. 97. 1514. 24 und 25 vorkömmt. Seine Gemahlin wird Barbara genennet, woraus man fast schliessen solte, daß er mit obgemeldetem Hans von Nimptsch, von Rüdgersdorff einerley seyn müsse. Von seinen Kindern aber werden folgende angeführet: Else, Gemahlin Siegmund Borsnitz: Hans und Cunze, dessen in den Jahren 1497. 99 u. 1514, ingl. seiner Gemahlin, Namens Mansch, Meldung geschiehet. Hans Nimptsch, von Jauer und Seckerwitz, hat in den Jahren 1478 und 1480 gelebet, und mit Ilsen, deren Geschlechts-Name nicht gemeldet wird, in der Ehe gesessen. Seine mit selbiger gezeugete Kinder scheinen ausser zwo Töchtern, Namens Ilse und Ursel, folgende Personen männliches Geschlechts gewesen zu seyn: 1) Hans von Nimptsch, von Peterwitz, welcher in den Jahren 1494. 1495. 1501. 1502. 1506. 1508 und 1528 angeführet wird, und ohngefehr um das Jahr 1538 muß gestorben seyn. Er hat, woferne nicht zwey Personen diesen Namen geführet, zwo Gemahlinnen gehabt, deren die erste Salome, die andere aber Sabine geheissen hat. Von seinen Kindern werden folgende namhafftig gemachet α) Dipprand, auf Peterwitz, der 1542 gelebet hat, β) Siegmund, in Peterwitz, der in den Jahren 1500. 1542 und 64 vorkömmt, und mit Magdalenen von Schweidnitz in der Ehe gesessen hat. γ) Joachim, der um das Jahr 1542 gelebet hat. δ) Helena, so um 1500 etliche 40 vorkömmt. ε) Sabine, die mit ihrer vorhergehenden Schwester in gleichem Jahre, wie auch 1564 angeführet wird. ζ) Magdalene, η) Anne und ϑ) Salome, Gemahlin Hans von Schaffgotsch, die 1528 und 1542 vorkömmt. 2) Hans von Nimptsch, von Peterwitz, insgemein junge Hans von Peterwitz, genannt, und 3) sein Bruder, ebenfalls Hans, gemeiniglich kleine Hans genannt, welche beyde im Jahr 1507 vorkommen. Von diesen sind ohngeachtet der Gleichheit des Vornamens folgende zu unterscheiden: a) Hans, mit dem Zunamen der Böse, oder Böse-Hans, welcher um das Jahr 1482 gelebet hat, und ohngefehr 1515 gestorben ist. Seine Gemahlin ist Gutta von Cammerswalden gewesen, mit der er eine Tochter Sara, gezeuget hat; ob er aber Söhne hinterlassen habe, solches ist unbekannt. b) Hans, mit dem Zunamen der Gute, oder Gute-Hans, welcher zwischen den Jahren 1483 und 1516 verschiedentlich vorkömmt. Ob er aber von seiner Gemahlin Christine Kinder hinterlassen habe, kan man nicht besagen. c) Dessen Bruder Hans, mit dem Zunamen der Alte, oder Alte-Hans, zuweilen auch mit dem Zusatz von der Neisse; und d) Hans, der Junge, oder Junge-Hans genannt, welche zusammen in den Jahren 1483. 84. 85 und 93, mit ihrem anderen Bruder, dessen auch im Jahr 1491 und 1501 mit seiner Gemahlin Catharina, gedacht wird, vorkommen. Dieses aber ist hiebey anzumercken, daß vielleicht dieser hier angeführte Junge-Hans, mit dem obgedachten junge Hans von Nimptsch, von Peterwitz, einerley seyn könne; oder daß wenigstens derjenige Hans der Jüngste, welcher in den Jahren 1497. 1503. 1504 und 1505 vorkömmt, mit ihm, oder mit dem obangezogenen junge Hans, von Peterwitz, eine Person seyn könne, welchen Falls aber auch Hans von Nimptsch, von Borwitz, der 1497 gelebet hat, so wohl als Hans v. Nimptsch,

von Peterwitz, von dem bereits oben, derselben Bruder seyn müste, angesehen sie ausdrücklich Hans des jüngsten Brüder genennet werden. Ferner ist von den vorhergehenden zu unterscheiden c) Hans von Nimptsch, von Rührsdorff, welcher im Jahr 1486 gelebet hat, und allem Anschein nach ein Bruder oder naher Verwandter Heintzens von Nimptsch, zu Rührsdorff, gewesen ist, der in eben dem Jahre vorkömmt und ohngefehr 1491 gestorben ist. Die Gemahlin des besagten Hans, ist Hedwig gewesen, man findet aber nicht, aus welchem Geschlechte sie entsprossen sey, noch weniger, ob sie mit ihrem Gemahl Kinder gezeuget, und wie sie geheissen haben. Ob f) Hans von Nimptsch, von Röversdorff, der 1510. 15. 22. 30. 34 und 37 vorkömmt, und unter andern zwo Töchter, Cordula, Gemahlin Hans Feders von Falckenhayn, und Evemeriana, Gemahlin Reichards Remspögs, gezeuget hat, von dem vorhergehenden zu unterscheiden sey, kan man nicht besagen. g) Hans von Nimptsch, von Reisersdorff aber, dessen in den Jahren 1503 und 1537 Meldung geschiehet, scheinet mit Hans von Röversdorff einerley gewesen zu seyn. h) Hans von Nimptsch, von Stephanshayn, kömmt zwischen den Jahren 1498 bis 1503 vor. Seine Gemahlin war Barbara, deren Geschlechts-Namen man nicht weiß; und sein Bruder ist Christoph gewesen, von dem hiernächst. i) Hans von Nimptsch, zu Rennersdorff, hat um 1514 und 1515 gelebet. k) Hans von Nimptsch, von Helmsdorff, der in den Jahren 1527. 1528 und 1536 vorkömmt, ist vielleicht eine Person mit l) Hans v. Nimptsch, von Langen-Helsmdorff, dessen in den Jahren 1556 und 1567 Meldung geschiehet. Des letzteren Gemahlin ist Anna Rederin von Waltersdorff gewesen. Peter von Nimptsch, hat mit seiner Gemahlin Dorothee, im Jahr 1476 gelebet. Casp. von Nimptsch, von Rührsdorff und Schenwalde, kömmt in den Registraturen der Jahre 1496. 1506. 20. 28. 43. 49 und 52 vor, und muß ohngefehr um das Jahr 1552 vermuthlich ohne Erben gestorben seyn. Von seinen Geschwistern werden Melchior von Nimptsch, von Rührsdorff und Schenwalde, in den Jahren 1496. 1520. 28. 52 und 53, Balthasar und Heinrich, in den Jahren 1548 bis 1561 angeführet; und ist des letzteren Gemahlin Elisabeth Rothkirchin gewesen. Hiebey kan man ebenfalls nicht unerinnert lassen, daß Caspar von Nimptsch, zu Criselwitz, der mit seiner Gemahlin Margarethe, im Jahr 1530 vorkömmt, mit dem vorhergehenden wahrscheinlicher massen einerley seyn dürffte, welche Meynung dadurch nicht wenig bestärcket wird, daß ausser einem Bruder, der Adam genennet wird, und einer Schwester, Eva, Casp. Losewitzens Ehe-Gemahlin, so beyde im Jahr 1584 vorkommen, seine Brüder ebenfalls Balthasar und Melchior angegeben werden, wie sie denn beyde in den Jahren 1506; jener aber auch allein 1525 und 1534 angeführet werden. Von diesem jetzt bemeldeten Caspar von Nimptsch, von Rührsdorff, ist derjenige gleiches Namens wohl zu unterscheiden, dessen in den Jahren 1581. 83. 85. 96. 97. 98 und 1600 Erwehnung geschiehet, und welcher mit seiner Gemahlin Anna Reibnitzin, einen Sohn, Namens Hans von Nimptsch, von Rührsdorff, gezeuget hat. Christoph von Nimptsch, ein Bruder des oben bereits angeführten Hans von Nimptsch, von Stephanshayn, hat zwischen den Jahren 1498 und 1519 gelebet, als in welchem letzteren Jahre er, besage seines in der Stephanshayniſchen Kirche befindlichen Grab-Mahles gestorben ist. Seine Gemahlin war Catharine, deren Zuname aber nicht bemercket worden, und hat er mit selbiger verschiedene Kinder gezeuget, von welchen 4 Töchter, nemlich Catharine, Ursel, Hedwig und Elisabeth im Jahr 1522 namhaftig gemachet werden. Ein anderer scheinet derjenige Christoph von Nimptsch, von Perwigs- oder Berwigsdorff zu seyn, welcher in den Jahren 1500. 1504 1513 und 1518 vorkömmt, und ein Vetter des oben angeführten Hans Nimptsch von Perwigsdorff genennet wird. Ulrichs von Nimptsch, zur Strege, wird in den Jahren 1503. 1504. und 1507, und zwar in dem letzten zugleich seines Bruders Wolfgang gedacht. Ob aber dieser Ulrich, von demjenigen dieses Namens, welcher zum Jauer gesessen und mit Barbara Schmiedelin verehlichet gewesen, und ohngefehr 1533 gestorben ist, zu unterscheiden sey, kan man nicht gewiß behaupten. George kommt in den Jahren 1524 und 26 vor. Valentin von Nimptsch, auf Falckenhayn, lebete um 1527 und hatte zwey Brüder Siegmund von Nimptsch, zu Rührsdorff und Seyfersdorff, der 1551 und 67 vorkömmt; und Friedrich von Nimptsch, zu Röversdorff, dessen 1551. 52. 67 und 69 gedacht wird. Mit seiner Gemahlin Catharina Magnußin hat er zwey Söhne gezeuget, deren Namen aber nicht angemercket sind. Wie weit aber dieser Friedrich v. Nimptsch, zu Röversdorff, von einem andern gleiches Namens, der in der ordentlichen Stamm-Folge vorkommen wird, zu unterscheiden sey, solches kan man nicht eigentlich besagen. Agneta, oder Agnes von Nimptsch, eine Gemahlin Cunz Zedlitz Schlegels, genannt zur Mauer, kömmt in dem Jahre 1533 vor. Friedrich von Nimptsch, von Peterwitz, welcher nebst seiner Gemahlin Ursel im Jahr 1537 vorkömmt, und zu Anfange des Jahrs 1538 gestorben seyn muß, war ein Bruder Christinen, Balthasar Schnidls von Dromsdorff, ehelicher Gemahlin; Ursel, Gemahlin Caspars von der Heyde, und Margarethen, Gemahlin Siegmunds von Falckenhayn, welche im Jahr 1538 und 1580 vorkommen. Von seinen unmündig nachgelassenen Kindern aber werden keine mit Namen genennet. Balthasar von Nimptsch, zur Goglau, blühete zwischen 1545 und 1567, als um welches Jahr er ohngefehr gestorben ist. Seiner geschiehet ausser bemeldeten Jahren, auch 1549 und 1551 Meldung. Seine Gemahlin aber ist Anna Peterswaldin von Schenckenfeld gewesen. Fabian von Nimptsch, zu Rührsdorff, lebete 1549. Cunz von Nimptsch, zu Rührsdorff, kommt 1552 vor. Dippand von Nimptsch, zu Stephanshayn, wird in den Jahren 1553. 69. 79 und 84 gedacht. Mit seiner Gemahlin Margaretha Seydlitz, von Neudorff, hat er Even, Melchior von Schlewitz Gemahlin, und Catharinen, Gemahlin Friedrichs von Diepitsch, gezeuget. Ob er aber

aber auch Söhne gezeuget und hinterlassen habe, kan man nicht sagen, weil man keine aufgezeichnet findet. Jacob von Nimptsch, kommt mit seiner Gemahlin Barbara Rederin im Jahr 1553 und 54 vor. Joachim von Nimptsch, zur Goglau und Rührsdorf, wird in den Jahren 1554, 57 und 67 angeführet, und ist seine Gemahlin Barbara Seydlitzin gewesen. Conrad von Nimptsch zu Criselwitz, kommt mit seinen Geschwistern Heinrich, Margarethen, Gemahlin Joachim Predals zu Schilckowitz, Ottilia, und Sara im Jahr 1572 vor. Heinrich von Nimptsch von Goglau, blühete um 1575; und Heinrich von Nimptsch zu Neudorf ist ohngefehr um das Jahr 1587 gestorben. Anton von Nimptsch zu Blumenau, war noch 1595 am Leben. Christoph von Nimptsch zum Neudorf kommt im Jahr 1597 vor, und ist ohngefehr um 1604 gestorben. Ein naher Verwandter oder wohl gar sein Sohn ist Balthasar von Nimptsch, und Neudorf, der Societät Jesus Priester, und Ertz-Hertzogs Ferdinands zu Oesterreich Hof-Prediger gewesen, welcher um das Jahr 1604 vorkommt. Desgleichen dürfte auch Christ. von Nimptsch, zum Neudorf, der ohngefehr 1660 gestorben ist, des vorhergehenden Sohn gewesen seyn. Melchior von Nimptsch zu Stephanshayn, lebete in den Jahren 1597, 98 und 99, und hatte einen Bruder, Namens Vincentz John von Nimptsch, auf Stephanshayn, war 1608 am Leben. Peter von Nimptsch auf Criselwitz, blühete 1612. Dipprand von Nimptsch, auf Frauenhayn, kommt im Jahre 1630 vor. Sigmund von Nimptsch auf Nieder-Falckenhayn und Langendorf lebete in den Jahren 1654 und 64, als in welchen seiner gedacht wird, und lebete mit einer Barbara von Tornau in der Ehe. Christoph Gottlieb von Nimptsch, auf Ober- und Nieder-Leippe, war um das Jahr 1680 Landes Aeltester der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, und ist von demjenigen Christoph Gottlieb, dessen unten in der Geschlechts-Folge Meldung wird gethan werden, wohl zu unterscheiden. Es werden zwo Gemahlinnen von ihm angeführet, nemlich im Jahr 1674 Elisabeth von Kottwitz, und im Jahr 1680 Maria Elisabeth, gebohrne Freyin von Bres. Hedewig von Nimptsch, zu Peterwitz, kömmt in den Jahren 1572 und 79 vor. Barbara Helena, gebohrne Freyin von Nimptsch auf Stephanshayn, war im Jahr 1673 an einen von Giesenburg vermählt. Friederich von Nimptsch auf Mittel-Falckenhayn kömmt in den Jahren 1673 und 74 vor, in welchem letztern Jahre er Wildenbergen, und im Jahr 1677 gegen Falckenhayn das Gut Ober-Lauterpach erhielt. Ausser diesen bißher angeführten, sind annoch folgende zu mercken, deren ordentliche Stamm-Reihe, besser als der vorhin bemerckten bekannt ist. N. von Nimptsch und Stephanshayn zeugete mit einer von Zedlitz 2 Söhne. Der ältere N. stiftete die Stephanshaynische Linie, von welcher unten; der jüngere aber Friederich, den andere Siegmund nennen, und aller Wahrscheinlichkeit nach unter den oben angeführten mit begriffen ist, pflanzete die Röversdorfische Linie fort. Desselben Sohn, Friedrich auf Röversdorf oder Rührsdorf lebete in den Jahren 1547 und 1559, und zeugete mit Annen Elisabeth Brauschitsch auf Brauschitschdorf, Friedrichen und Conraden, ingleichen zwey Töchter, nemlich Catharine, Gemahlin Hans von Reibnitz und Falckenberg, und Elisabeth Seyfrieds von Seydlitz Gemahlin, welche beyde in den mehr angeführten Registraturen bey der Königlichen Lands- oder Lehns-Cantzelley der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, beym Jahre 1597 vorkommen. Der jüngere Conrad auf Röversdorf, Mehwaldau oder Meerwalde und Groß-Rosen, welcher in besagten Registraturen ebenfalls verschiedentlich bey den Jahren 1584, 97, 1603, 1609, 13, 20, 22, 23, 24 und 29 angeführet wird, war Kayserl. Maj. Truchseß, und der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Amts-Cantzler. Er hat, wie aus besagten Registraturen erhellet, zwey Gemahlinnen gehabt, deren die eine Elisabeth von Falckenhayn, die andere Barbara von Bock gewesen ist. Von diesen seinen Gemahlinnen hinterließ er 4 Söhne, die aber ohne Erben abgegangen sind. Ihre Namen sind vermuthlich diese gewesen: (1) George Friederich, welcher in den Jahren 1608, 1609 und 1618 gelebet, und Catharinen Vyrin von Schenau und Olbersdorf zur Gemahlin gehabt hat. (2) Conrad, welches vermuthlich derjenige Conrad auf Mertzdorf ist, dessen im Jahr 1626 Meldung geschiehet. (3) Heinrich, dessen im Jahr 1620 gedacht wird, und (4) Hans, welches vermuthlich derjenige ist, welcher im Jahr 1620 und 26 vorkömmt, und ausdrücklich ein Sohn Conrads genennet wird. Der ältere hingegen Friedrich von und auf Röversdorf auf Falckenhayn und Schwartzbach, welcher im Jahr 1600 vorkömmt, war in den Jahren 1612 und folgenden der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer General-Steuer-Einnehmer, und ließ bey seinem 1619 erfolgten Tode von Ursulen von Sommerfeld und Falckenhayn 6 Söhne, die waren (1) Johann auf Oels, Falckenhayn, Schwartzbach und Riegel, geb. 1585. Er wurde nach seines Vaters Tode der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Steuer-Einnehmer, baute den schönen Ritter-Sitz Oelsse, und starb 1651, nachdem ihm Barbara von Falckenhayn aus dem Hause Euchelberg im Liegnitzischen Fürstenthum, und hinterlassene Wittwe eines von Ronnitz, Hausfried. Johann Friedrichen und Sigismunden, welche die Freyherrliche Würde erlangt, gebohren. Der jüngere Sigismund, Freyherr von Nimptsch auf Falckenhayn und Langenhof, starb 1669 ohne Erben: und ist vermuthlich derjenige, welcher um das Jahr 1654 mit Barbara von Tornau in der Ehe gelebet hat; der ältere aber Johann Friedrich zu Oelsse, auf Ullersdorf, Groß- und Klein-Neudorf, Lauterbach, Falckenhayn und Wildenburg war um das Jahr 1662 Kayserlicher Obrist-Wachtmeister und Landes-Aeltester, ferner im Jahr 1669 Kayserlicher Ober-Amts-Rath im Hertzogthum Schlesien, und der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer verordneter Königlicher Amts-Verwalter, und endlich im Jahr 1673 der besagten Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Landes-Hauptmann, zeugete mit Marien, Gräfin von Hohberg, Johann

Heinrichen

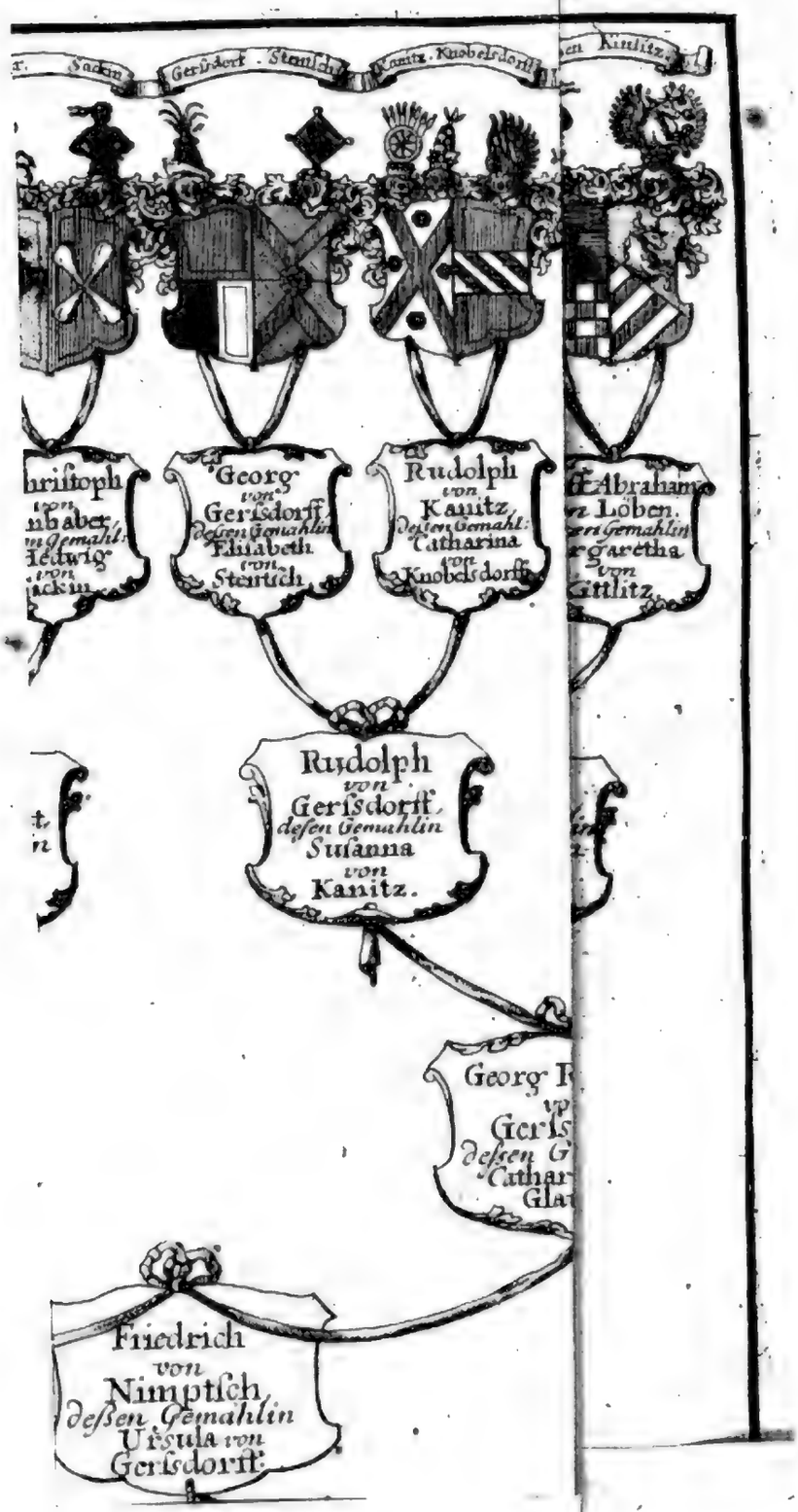

erg, Johann
Heinrichen

Heinrichen und Friedrich Leopolden, welche in den Reichs-Grafenſtand erhoben worden. Jetztgedachter Johann Heinrich, Graf zu Nimptſch, Freyherr zu Oelſſe, auf Ullersdorff, Hohen-Friedenberg, Malitſch, Jauernick, Triebelwitz, Stephanshayn, Luchnern, Neudorff, Arnsdorff, Wickendorff und Trichau, ward im Jahr 1697 Landes-Hauptmann zu Groß-Glogau, hernach 1700 Kayſers Leopold Geheimer Rath; gab aber im Jahr 1703 obige Landes-Hauptmanns-Stelle auf, und ward dagegen am 23 November 1711 von Ihro jetzt-regierenden Kayſerlichen Majeſtät zum Geheimen Rath beſtätiget; ſo dann am 16 December 1719 abermals zum gevollmächtigten Landes-Hauptmann zu Groß-Glogau, und endlich zum Kayſerlichen würcklichen Geheimen Rath ernennet, in welcher Qualität er am 8 Mertz 1723 den Eid zu Wien abgeleget, und 1726 geſtorben iſt. Seine Söhne, die ihm Dorothee, Gräfin von Zinzendorff, gebohren, waren 1) Johann Friedrich, war im Jahr 1711 bey der Kayſerlichen Wahl zu Franckfurth am Mayn mit im Chor, wurde hiernächſt den 15 April 1716 Kayſerlicher würcklicher Kämmerer, und im Jun. eben deſſelben Jahres Reichs-Hof-Rath. Im Jahr 1714 hat er ſich mit Johannen Thereſien, Gräfin von Althan, vermählet, und dieſelbe 1726 durch den Tod verlohren. 2) Chriſtoph Ferdinand, der Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer Rechtsſitzer, welcher im Jahr 1715 im November die Zeitung vom geſchloſſenen Barriere-Tractat mit den General-Staaten nach Wien überbracht, und in folgendem 1716 Jahre ſich Marien Magdalenen, Gräfin von Gyleiß, ehlich beygelegt hat, und endlich am 25 Februar 1736 zu der Stelle eines würcklichen Kayſerlichen Geheimen Raths erhoben worden, auch dißfalls am 3 Mertz den Eyd abgeleget hat. Er iſt ein Herr von einer ungemeinen und weitläufftigen Gelehrſamkeit, ein wahrer Mäcenas der Muſen, und ein genereuſer Beförderer der Wiſſenſchafften. 3) Franz Leopold, auf Kunern, der Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer im Striegauiſchen Weichbilde Landes-Aelteſter, welcher ſich 1718 Marien Eliſabethen, Gräfin von Erdödi, zu ſeiner Gemahlin auserſehen. Oberwehnter Friedrich Leopold, Graf von Nimptſch auf Falckenhayn im Hirſchberg-Jauriſchen, Johann Heinrichs Bruder, hat mit einer Gräfin von Karwath, Johann Ludewigen und Franz Joſephen gezeuget, davon jener in Kayſerlichen Kriegs-Dienſten ſtehet. II) Friedrich von Nimptſch auf Nieder-Leipe, Schwartzbach und Rürsdorff am Bober, geb. 1594, deſſen ebenfalls in den mehrmals angeführten Regiſtraturen bey verſchiedenen Jahren Meldung geſchiehet. Er war der Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer Ober-Rechts-Sitzer und Landes-Aelteſter, und ſtarb 1686, nachdem ihm ſeine Gemahlin, Eliſabeth von Kottwitz, 3 Söhne, von denen hernach, und 6 Töchter gebohren, von welchen letztern 1) Magdalena, an Wolf Heinrich von Arnswaldt, Kayſerlichen Rittmeiſter, vermählet geweſen iſt, und mit ſelbigem den noch jetzo in Kayſerlichen Dienſten ſtehenden Obriſt-Lieutenant von Arnswaldt gezeuget hat 2) Urſula Mariana, welche Hans Chriſtoph v. Schweinitz, ehelich beygeleget worden, auch viel Kinder hinterlaſſen hat. 3) Catharina Eliſabeth, die in das Kloſter Znaim in Mähren gegangen, und daſelbſt als Aebtißin geſtorben iſt, auch in daſiger Kirche zu ihrem immerwährenden Andencken, einen ſchönen Altar, der heiligen ſchmertzhafften Mutter Gottes zu Ehren erbauet hat. 4) Hedwig Emerentia, ſo an Abraham Ludwig von Leſt verheyrathet geweſen. 5) Maria Suſanna, und 6) Euphroſina Charlotta aber, leben noch jetzo ohnverheyrathet zu Liegnitz in Schleſien. Die Söhne aber waren 1) Adam Friedrich, welcher von ſeinem Herrn Vater nach Holland auf Reiſen geſchicket worden, und zu Amſterdam geſtorben iſt; 2) Ernſt Gottlieb, ſo im Jahr 1660, und 3) Chriſtoph Gottlieb, der 1661 gebohren worden. Die beyden letzteren wurden im Jahr 1674 in annoch zarter Jugend aus ihrem Vaterlande Schleſien, inſonderheit wegen vieler Religions-Bedrückungen nach Gotha an den Hof des gottſeeligen Hertzogs Ernſt des Frommen geſchicket, um daſelbſt als Edel-Knaben zu dienen, und im Chriſtenthum ſo wohl als Adelichen Sitten unterwieſen, auch unter dem damaligen berühmten Rector Reyher zum Studiren angeführet zu werden, woſelbſt ſie auch biß 1678 geblieben ſind, da der jüngſte, Chriſtoph Gottlieb, ſich auf Reiſen begab, und nachdem er ſich in Rom bey 12 Jahr aufgehalten, auch Spanien, Franckreich, Holland und Engelland beſehen hatte, in Londen, nach 9 jährigem Aufenthalte daſelbſt, unvermählet geſtorben iſt. Der älteſte Ernſt Gottlieb aber, von dem ein beſonderer Artickel handelt, und deſſen Ahnen-Tafel man in Kupfer beyzufügen dienlich zu ſeyn erachtet, hat ſich zweymal vermählet, das erſte mal mit Eliſabeth von Schenck aus Schweinsburg, die er ſich im Jahr 1683 ehelich beylegen laſſen, und mit ihr einen Sohn, und eine Tochter gezeuget hat. Jener iſt Friedrich Gottlieb, welcher 1684 gebohren worden, und vormals Fürſtlich Würtemberg-Oelſiſcher Kammer-Juncker geweſen iſt, nunmehro aber als Hauptmann des löbl. Fränckiſchen Kreyſes ſtehet, und mit ſeiner Gemahlin Suſanna von Leitſch, eine Tochter erzielet hat Dieſe aber, die Tochter, war Eliſabeth, ſo nach dieſem dem Kayſerlichen General-Major und Commendanten in Mayland, Adolph Wilhelm Janus von Eberſtedt, zur Gemahlin beygeleget worden, und nachdem ſie aus ſolcher Ehe einen Sohn Carl, und 3 Fräulein Töchter, Joſepha, Wilhelmina und Auguſta gezenget, im Jahr 1736 als Wittwe in Nürnberg geſtorben iſt. Die andere Ehe traf obermeldeter Ernſt Gottlieb von Nimptſch im Jahr 1686 mit Johanna Florentina, Freyin von Kiesel aus Schleſien, welche im Jahr 1736 als Wittwe geſtorben, und eine Mutter von 19 Kindern geweſen iſt, von welchen annoch folgende leben: a) Henriette, ſo 1688 gebohren, wurde an den Sachſen Hilddurghauſiſchen Kammer-Juncker und Lieutenant von Horn, nach dieſem aber, als ſolcher mit Hinter-

laſſung einer einzigen Tochter, Johannette, im Jahr 1712 in Braband verſtorben, mit dem Heſſen-Caſſeliſchen General-Lieutenant und Ober-Stallmeiſter von Buttlar, 1714 vermählet, nach deſſen Tode ſie jetzo als Wittwe in Caſſel lebet. b) Ernſt Heinrich, gebohren 1689, Sachſen-Hildburghauſiſcher Hofmeiſter und Major, ſo ſich mit Marien von Hahn aus Curland verehelichet, und mit ſolcher einen Sohn, Ernſt, ſo in Königl. Preußiſchen Dienſten vorjetzo als Cornet ſtehet, gezeuget hat. c) Carl Siegmund, von dem ein beſonderer Artickel folget, trat den 22 May 1731 in ein Ehe-Verlöbniß mit der Wittwe des Königl. Schwediſch- und Heſſen-Caſſeliſchen General-Lieutenants von Baumbach, Frau Friedericke Sidonia von Hanſtein, einer Tochter des Fürſtlich Gothaiſchen geweſenen Geheimen Raths und Ober-Marſchalls von Hanſtein, welche ihm keine Tochter, Johannette Friderickе von Hanſtein, ſo ſie mit ihrem erſten Gemahl, dem Heſſen-Caſſeliſchen General-Lieutenant von Hanſtein gezeuget hatte, zubrachte, von ihm aber eine Mutter 5 Kinder geworden iſt, nemlich α) Auguſta Johanna Friedericke, gebohren 1733. β) Carl Albert, gebohren 1734. γ) Wilhelm Adolph, welcher 1735 gebohren, und 1736 wiederum verſtorben iſt. δ) Caroline Friederickе, gebohren 1737 und ε) Chriſtiane Sophie, ſo 1738 das Licht der Welt zum erſten male erblicket hat. d) Hans Heinrich, Kayſerlicher Hauptmann unter dem Gräflich Traunſchen, jetzo in Mantua ſtehenden Regiment, ſo mit ſeiner Gemahlin, Johannette von Horn, im Jahr 1732 eine Tochter erzeuget hat, die ebenfalls Johannette heiſſet. e) Emilius Wilhelm, Fürſtlich-Heſſen-Darmſtädtiſcher Kammer-Juncker, Ober-Forſtmeiſter und Rittmeiſter von der Garde zu Pferde, welcher noch unvermählet lebet. f) Louiſe Dorothee, ſo an den Königlich Preußiſchen Kriegs-Rath, von Wangenheim vermählet geweſen, und ſeit 1737 als Wittwe, nebſt 3 Söhnen und 1 Tochter auf dem Gute Winterſtein bey Gotha ſich aufhält. g) Suſanna Hedewig, ſo Carln von Boſen, Fürſtlich Hildburghauſiſchen Kammer-Juncker und Hauptmann zum Gemahl gehabt, auch 1738 zur Wittwe geworden, und eine Mutter von 5 Söhnen und 1 Tochter iſt. h) Charlotte Mariane, die mit Chriſtoph von Amſtedter, Fürſtl. Sachſen-Coburgiſchen Kammer-Juncker im Jahr 1732 ſich ehelich verlobet, und eine Tochter aus dieſer Ehe erzielet hat. i) Sophie, deren Gemahl Gottlieb von Steinau, genannt Steinrück, im Jahr 1738 geworden iſt, von dem ſie auch einen Sohn, im Jahr 1739 erlanget hat. k) Erneſtina Wilhelmina, welche ſich 1732 an Franz Anshelm, Freyherrn von Bibra, Fürſtlich Würtzburgiſchen Hauptmann, vermählet hat.

(III) Ernſt von Nimptſch, auf Alt-Schönau, Schwartzbach, Klein-Wandritſch, Arnsdorff und Wickendorff, gebohren 1597. Er war der Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer Landes-Aelteſter und Ober-Steuer-Einnehmer, gieng 1673 mit Tode ab, und hinterließ von Suſannen von Gerſtorf, nebſt 2 Töchtern Eva, vermählte Falckenhaynin, und Anna Helena, vermählte von Bock, 4 Söhne: 1) Ernſten auf Alt-Schönau, Wickendorff und Arnsdorff, welcher 1681 geſtorben, und von Barbaren Eleonoren von Kreckwitz, keine Kinder gelaſſen. 2) Conraden, ſo unverehlicht geſtorben. 3) Seyfried Rudolphen, auf Alten-Schönau und Klein-Wandritſch, welcher keine Erben mit ſeiner Gemahlin, einer von Nitzelſchütz, gehabt, und 1710 das Zeitliche geſegnet hat. 4) Ernſt Chriſtoph, war erſtlich Chur-Brandenburgiſcher Rittmeiſter, und hernach Chur-Pfältziſcher Obriſt-Lieutenant. Er vermählte ſich 1701 mit einer von Klux in der Laußitz, und vertauſchte das ihm nach ſeines Bruders Tode heimgefallne Gut Alt-Schönau, mit dem Herrn von Schweinichen gegen Klonitz, welches letztere er aber nachgehends 1722 verkauffte.

(IV.) Conrad von Nimptſch, auf Falckenhayn, zeugte mit einer von Braun, einen Sohn, der im ledigen Stande geſtorben.

V.) Seyfried von Nimptſch, auf Kummelwitz, Falckenhayn, Haunolt, Kleutſch und Lampersdorff, war des Franckenſteiniſchen Welchbildes Land-Rechts Beyſitzer, und ſtarb 1667. Von ſeiner erſten Gemahlin, Emerentiana von Bock, ließ er Friedrichen auf Kummelwitz, der 1699 unverehlicht geſtorben; von der andern, aber, Annen Eliſabeth von Pfeil, unterſchiedliche Kinder, von denen Seyfried und Sigismund zu mercken: 1) Seyfried auf Kleutſch und Haunolt, geb. 1642, ſtarb 1702, und hinterließ von einer von Alemann aus Mähren, Sigismund Friedrichen, welcher ſich in der Herrſchafft Medzibor angekaufft, und mit Marien Magdalenen von Wensky unterſchiedliche Kinder bekommen hat. 2) Sigismund auf Lampersdorff, gebohren 1647, ſtarb 1692, und ließ von Suſannen Eliſabeth, Freyin von Sondrezky, unterſchiedliche Kinder, von denen Carl Wilhelm auf Lampersdorff ſich 1718 mit Charlotten von Braun, Ernſt Sigismund aber in eben dem Jahre mit einer von Killani, verwittweten von Pfefferhofen, vermählt hat.

(VI.) Chriſtoph von Nimptſch, hatte erſtlich Falckenhayn, erheyrathete aber mit Eliſabeth von Bock das Gut Halendorff, deſſen Beſitzer allezeit Erb-Hoff-Richter des Reichenbachiſchen Weichbildes ſind. Seine Kinder waren, Friedrich, Sigismund, der ohne Erben ſtarb, und Chriſtoph. Der älteſte, Friedrich auf Habendorff, zeugte mit Annen Helenen von Poſer, Suſanen Eliſabeth, die ſich an George Ernſten von Berg verehlichet; und mit einer Freyin von Logau, Scharlotten, die ihrem Gemahl, Hans Wolfen von Heyde, das Gut Habendorff zugebracht. 2) Annen Helenen, die 1703 einem Herrn von Dyhrn beygeleget worden.

Von

Von der Linie zu Stephanshayn im Schweidnitzischen
ben nach Anfang des 18 Jahrhunderts folgende 3 Brü-
r: 1) George Friedrich, auf Kuchern, welcher als Lan-
s-Aeltester in dem Weichbilde Ohlau 1703 in seinem 67
ahre verstorben, und nur 2 Töchter nachgelassen. 2) N.
on Nimptſch, auf Schönbach, welcher 1707 zu Breßlau
erschieden, nachdem er Joh. Friedrichen, auf Schönbach,
ezeugt gehabt. Derselbe war 1724 des Breßlauischen
ürstenthums Landes-Deputirter, und hatte keine männli-
e Erben. 3) Carl Friedrich, Freyherr von Nimptſch,
uf Badewitz, Arnoldsmühle, und Lindenwiese, welcher
723 Kayserl. Cämmerer und Königl. Cammer-Rath in
Schlesien, des Fürstenthums Breßlau und Neumärckischen
Reichbildes Landes-Aeltester und Königl. Mann, wie auch
es Hertzogs zu Troppau und Jägerndorff Rath und Ober-
and-Cämmerer im Fürstenthum Jägerndorff gewesen ist,
nd sich mit Eleonora, Gräfin von Neidhardt, vermäh-
et hat.

Die Linie zu Tieferwitz, im Breßlauischen, hat das Gut
Dürr-Cuntzendorff im Neußischen lange Zeit besessen, und
ehet es derselben auch noch zum Theil zu. Zu derselben ge-
ören die von Nimptſch zu Jonsdorff im Nimptſch-Briegi-
chen, die zu Wilmsdorff im Creutzberg-Briegischen, ingleis
hen die zu Tarchwitz und Curschwitz im Münsterbergischen.
Sinapii Schles. Cur. t. 1. p. 62. t. 2. p. 151. Namen de-
rer Herren von Nimptſch, von welchen in denen Regi-
straturen bey der Königl. Landes- oder Lehns-Cantze-
ley der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer
von Anno 1368 an bis 1700. *inclusive mention* geschie-
het. in Duellius Excerpt. Geneal. Hist. p. 312. u. ff. Be-
siehe auch angeführten Duell. l. c. p. 310. u. ff. Ranfts
Geneal. Archiv. Th. XXIII. p. 165. Ebend. Geneal. histor.
Nachr. Th. III. p. 282. ingleichen aus eingelangten Fami-
lien Nachrichten.

Nimptſch (Carl Siegmund von) Königl. Pohlnischer
und Churfürstl. Sächsischer würcklicher Cammer- und Berg-
Rath. Er ist ein Sohn des in dem Geschlechts-Artickel so
wohl, als unter einem besonderen folgenden Artickel ange-
führten Ernst Gottlieb von Nimptſch, und Johannen
Florentinen, gebohrnen Freyin von Riedel. Der Tag
seiner Geburt war der 13 October 1696, und der Ort, wo
er die Welt zuerst erblicket, Weickersrode. Nach zurücke ge-
legten allerersten Jahren ward er von seinen Eltern auf das
Gymnasium zu Coburg geschicket, woselbst er unter An-
führung des Doct. Cyprianus und Ludovici bis 1714
dem Studiren fleißig oblag, und so dann selbiges auf der
Universität Jena fortsetzete, woselbst er auch im Jahr 1718
seine Academischen Jahre beschloß. Hierauf hielt er
sich zwey Jahr lang, nemlich 1718 und 1719 in Wetz-
lar bey dem Cammer-Gerichte auf, um den Proceß da-
selbst zu erlernen. Im Monath Mertz des 1720 Jahres
wurde er an den Fürstlich Sachsen-Meiningischen
Hof als Cammer-Juncker und Beysitzer in der Re-
gierung beruffen, daselbst auch würcklich eingeführet. Weil
er aber, ehe er einen beständigen Ort seines Aufenthalts neh-
men wolte, die auswärtigen Höfe, fremde Länder und be-
rühmte Oerter in Deutschland zu besehen, und dadurch sei-
ne bereits erlangte Wissenschafften vollkommener zu machen
wünschete: so verblieb er daselbst nur bis Ende des 1720
Jahrs, reiste hierauf im Jenner des 1721 Jahrs über
Nürnberg, Augspurg, und andere Oerter in Gesellschafft
zweyer Herren von Spiegel, aus Westphalen gebürtig,
nach Venedig, von da er über Bologna, und Rom nach
Neapel gieng, und von da wieder nach Rom zurück kehrete,
woselbst er währenden Conclave, nach dem Tode Pabst Cle-
mens XI sich eine Zeitlang aufgehalten, und nachdem er
alles Sehenswürdige daselbst, nicht weniger die neue Pabst-
Wahl Innocentz XIII. mit angesehen, hat er die Reise über
Mayland, Genua, Turin, nach Wien und Regenspurg ge-
machet, an beyden Orten, um in Staats-Sachen sich desto
mehr fest zu setzen, sich eine Zeitlang aufgehalten, bis er nach
obgemeldeten Sachsen-Meiningischen Hof, als Hof-Mei-
ster der 2 jüngeren Durchl. Printzen, Printz Ernst Lude-
wigs und Printz Carl Friedrichs, zugleich auch als Hof-
Rath in der Fürstl. Regierung zurück beruffen wurde, da er
denn im Jahr 1722 seine Dienste im Collegio und bey Hofe
verrichtet hat. Weil er aber Franckreich und Holland noch
nicht gesehen hatte: als that er im October 1722 eine Reise
nach Rheims zu der damals den 14 Oct. geschehenen Krö-
nung Ihro jetzigen Königl. Majestät von Franckreich, Lu-
dewig XV. Von dannen gieng er nach Paris, woselbst
er bis 1723 ins Früh-Jahr verblieben, so dann aber nach
Cambray gereiset ist, woselbst der Congreß noch von allen
Ministern der hohen Häupter in Europa beysammen war.
Nach einem zwey monathlichen Aufenthalte daselbst, trat er
weiter die Reise nach Engelland an. Zu London verweil-
te er sich zwey Monathe, und kehrete alsdann durch Bra-
bant, woselbst er in Brüssel zuförderst einige Wochen sich
aufhielt, und die vornehmsten Orte in Flandern und Bra-
bant besahe, nach Meiningen zurück. Bey dieser seiner Zu-
rückkunfft, wurde er von dem regierenden Herrn Hertzoge
auch zum Hofmeister seines Durchlauchtigen Erb-Prin-
tzens, Printz Joseph Bernhards, der vorhero in Straß-
burg studiret hatte, bestellet, mit welchem er auch nebst dem
mittleren Printzen, Printz Ludewig Ernst, im Jahr 1723
im Monath October nach Prag geschicket wurde, um die
Königlich-Böhmische Krönung Ihro Kayserl. Majestät
mit anzusehen. Nach vollbrachter Krönung setzete er mit
diesen zwey Printzen die Reise über Regenspurg (woselbst
die Printzen, bey dem Herrn Cardinal von Sachsen-Zeitz,
als Kayserl. Principal-Commissarius, viel Höflichkeit und
Gnade währenden 14tägigen Aufenthalts genossen) und
München, nach Venedig fort, hielt sich 1724 währenden
Carnevals daselbst auf, und reisete hernach nach Rom und
Neapel, hatte nebst den beyden Printzen, bey dem damali-
gen Pabst Innocentz XIII Audientz, und als dieser Pabst
eben zu solcher Zeit den 7 Mertz verstarb, wartete er das Con-
clave mit ab, dabey ihm denn das Unglück zustieß, daß der
älteste Printz den 22 Mertz 1724 an einem hitzigen Fieber
verstarb. Er ließ darauf in Geheim den einbalsamirten
Cörper, wiewohl nicht ohne grosse Gefahr in einen Reise-
Kuffer einpacken, und schickte solchen mit des Printzen Cam-
mer-Diener nach Meiningen. Weil aber noch mehr Ver-
drüßlichkeit in Rom, wegen dieser heimlichen Fortschaffung
des verblichenen Printzen zu besorgen war, als reisete er
mit dem andern Printzen über Livorno, Florentz, Mayland
und Turin nach Genev, hielte sich daselbst einige Wochen
auf, und bekam Befehl nach Hause wieder um zurück zu kom-
men, welches denn auch durch die Schweitz, und nach ge-
schehener Uebersetzung über den Rhein, nebst Besichtigung
aller vornehmen Städte und Bäder um diese Gegend ge-
schehen. Hierauf versahe er also bey den jüngsten zwey
Durchlauchtigen Printzen, da er den jüngsten Printz von
Cassel wieder abgeholet hatte, aufs neue, die Hofmeister-
und zugleich die Hofraths-Stelle in der Regierung. Als
nun im Monath November 1724 sein gnädigster Herr,
Hertzog Ernst Ludewig, zu Meiningen verstorben, so wur-
de er von der Durchl. Ober-Vormundschafft dem Herrn
Hertzoge in Gotha und Ihro Hoheit der verwittweten Frau
Hertzogin zu Meiningen, wieder aufs neue als Hofmeister
und Hofrath in Pflicht genommen, und vertrat anbey
in den Jahren 1727 und 1728 bey dem von Herrn Her-
zog Friedrich Wilhelm, von Meiningen, nebst den zwey
Printzen in Gotha genommenen Aufenthalt und beständi-
gen Wohnung, die Hof-Marschall, und Hofmeister-Stelle,
bis diese Fürstliche Herrschafften sich im Jahr 1728 wieder
nach Meiningen begaben, da er dann nach einiger bey der
gemeinschafftlichen Regierung gehabten Verdrüßlichkeit,
die dasigen Dienste den 24 September verließ, und von Ih-
ro Durchl. Herrn Hertzog Friedrich II zu Gotha, mit des-
sen zwey jungen Durchl. Printzen an verschiedene Höfe
im Jahr 1729 geschicket, auch zu Commißionen bey dem
Königlich-Schwedischen Ministerium in Cassel, bey An-
wesenheit Ihro Königl. Majestät in Schweden; ingleichen
in Eisenach, um die Theilung und Auseinandersetzung der
Fürstlichen Geschwister, im Namen des Herrn Ober-Vor-
mundes von Gotha zu bewerckstelligen; und nachdem er
den 20 Julius 1730 als würcklicher Hof- und Legations-
Rath in der Gothaischen Regierungs-Cantzeley von dem
damaligen Herrn Cantzler, Freyherrn von Bachoff, einge-
führet worden, an dem Königl. Pohlnischen und Chur-
Sächsischen Hof, auch andern Höfen gebraucht worden.
In diesen Diensten blieb er bis nach dem im Jahr 1731 er-
folgten Absterben dieses Durchl. Herrn Hertzogs Friedrich,
da er denn bey der darauf erfolgten Einziehung der Colle-
gien und des Hof-Staats seiner Dienste auch entlassen
wurde. Er trat aber in dem folgenden 1732 Jahre,
nachdem er immittelst nach seines Herrn Vaters Tode, sich
mit seinen übrigen vier Brüdern in die hinterlassene Gü-

ter

ter Haubinde, Harraß, Goßmannsrode, und Weßhauſen getheilet, und das Ritter-Gut Harraß im Fürſtenthum Hildburghauſen, ſo auf ſeinen Antheil durchs Loos gefallen war, übernommen hatte, in Königl. Pohlniſche und Chur-Sächſiſche Dienſte, und wurde den 23 Oct. 1732 in Dreßden bey dem hochpreißlichen geheimen Conſilio, als Hof- und Regierungs-Rath zu der Henneberg-Schleuſingiſchen Regierung verpflichtet, welche Stelle er bis 1733 nach dem tödtlichen Hintritt Ihro Königl. Majeſtät verſehen, darauf er von jetzt regierender Königl. Majeſtät und Churfürſtl. Durchl. Herrn Friedrich Auguſt III zu Sachſen, als Vice-Ober-Aufſeher in Schleuſingen den 22 Sept. 1733 beſtellet wurde, welche Bedienung er auch bis 1734 mit vieler Treue verwaltet hat. Nach dieſem beruffeten ihn Ihro jetzige Königl. Majeſtät den 22 Mertz 1734 nach Dreßden, als würckl. Cammer- und Berg-Rath, da er denn durch Ihro Excellentz den Herrn Cabinets-Miniſter, Grafen Brühl, als hochanſehnlichen Cammer-Präſidenten in dem Cammer-Collegio eingeführet und verpflichtet worden, in welchem Amte er ſich noch bis jetzo befindet. Er hat ſich in Sachſen im Meißniſchen Kreyſe 1 Stunde von Dreßden mit einem Ritter-Gute, Roſenthal mit Namen, angekauffet. Von ſeiner Gemahlin und Kindern iſt der Geſchlechts-Artickel nachzuſehen.

Nimptſch, Nimtſch (Caſp.) ein Lutheriſ Prediger, geb. 1626 den 25 May zu Breßlau, ſtudirte daſelbſt, gieng 1646 nach Altorf, und von da nach Leipzig und Wittenberg, allwo er 1649 Magiſter wurde, Collegia hielt, und

1. De Suppoſitione terminorum,
2. De Virtute heroica,
3. De ente & affectionibus ejus

diſputirte, wurde 1652 Pfarrer zu Hochkirchen im Oelsniſchen Fürſtenthum, 1657 Pfarrer und Senior zu Bernſtadt, auch Aſſeſſor des Fürſtl. Oelsniſchen Conſiſtorii, allwo er 1659 ſein Haab und Gut durch den Brand verlohr, an einer Hand und an dem einen Fuſſe verletzt wurde, und ſich mit Frau und Kind in einer elenden Herberge behelffen muſte. 1673 ward er Fürſtl. Hof-Prediger, Aſſeſſor des Bernſtädtiſchen Conſiſtorii und Inſpector derer Evangel. Kirchen und Schulen ſelbigen Weichbildes; fiel aber nach einiger Zeit in Ungnade, wurde 1682 aller Aemter entſetzt, und genöthiget, mit ſeiner Frau und 5 Kindern als ein Exulant nach Breßlau zu gehen. Daſelbſt wurde er 1684 Sub-Senior der Eliſabeths-Kirche, 1689 Senior, und 1690 Probſt in der Neuſtadt und Aſſeſſor des Conſiſtorii. In ſeinem Alter wurde er blind, konnte aber vermöge ſeines guten Gedächtniſſes die ihm zukommenden Predigten glücklich verrichten, auch Vorbitten und Abkündigungen, nebſt dem ordentlichen Kirchen-Gebet auswendig herſagen: welches letztere man aber hernach einen Choralem auf einem Pulte, unten vor der Cantzel verrichten ließ. Er ſtarb 1701 den 11 Febr. Von ſeinen Söhnen ſind Johann Caſpar und Ulrich Siegmund zu mercken, von denen beſonders Pantke, Paſtores der Kirche zu Marien Magdalenen in Breßlau, ingleichen der Præpoſitorum und Eccleſiaſt.

Nimptſch (Ernſt Gottlieb von) Hertzogl. Sachſen-Meiningiſcher geheimer Rath und Ober-Stallmeiſter. Er war der andere Sohn Friedrichs von Nimptſch, auf Nieder-Leipe, Schwartzbach und Rürsdorff, der Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer Ober-Rechts-Sitzers und Landes-Aelteſten, und Eliſabeth von Kottwitz, von welchen Eltern er im Jahr 1660 an das Licht der Welt gebohren wurde. Sein Vaterland muſte er, wie bereits oben in dem Geſchlechts-Artickel angeführet worden, nebſt ſeinem jüngeren Bruder Chriſtoph Gottlieb, ſehr jung verlaſſen, da er im Jahr 1674 als Edel-Knabe an den Hof des gottſeligen Hertzoges von Gotha, Ernſt des Frommen, kam, und daſelbſt nicht allein zum Chriſtenthum und Adelichen Sitten und Exercitien angeführet, ſondern auch unter der Anweiſung des damals berühmten Rectors Reyher, zum Studiren angehalten wurde. Im Jahr 1678 verließ er dieſen Hof, in der Abſicht, fremde Länder und Höfe zu beſuchen. Nachdem ſolches geſchehen, und er inſonderheit ſich in Franckreich und Holland etliche Jahre aufgehalten hatte, kam er nach Sachſen zurück, und trat bey dem 6 Sohne gedachten Hertzogs Ernſt, des Frommen, Hertzog Ernſt zu Sachſen-Hildburghauſen, in Dienſte als Caſſier-Juncker und Stallmeiſter, welche er verſchiedene Jahre mit vielem Ruhm verwaltet hat. Im Jahr 1683 war er mit bey dem Entſatz vor Wien, und im Jahr 1691 wurde er zu einem Ritter des löblichen Johanniter-Ordens, auf die Commenthurey Wittersheim zu Sonneburg geſchlagen, worauf er die Bedienung als Ober-Jägermeiſter in Sachſen-Hildburghauſiſchen Dienſten erhielt. Weil er nun bey ſo bewandten Umſtänden nicht undienlich erachtete, ſich in dem Fürſtenthum Hildburghauſen anſäßig zu machen, ſo verkauffete er ſeine ihm angefallene Erb-Güter in Schleſien Ober- und Nieder-Leippe, auch Petersdorff, und kauffete ſich dagegen in obgemeldetem Fürſtenthum Hildburghauſen, mit den Gütern Habinde, Goßmannsrode, Harraß und Weſthauſen an, von welcher Zeit an dieſes Geſchlecht auch in Sachſen ſich niedergelaſſen hat. Er verließ aber im Jahr 1710 die obgedachte Sachſen-Hildburghauſiſche Dienſte, und wurde dagegen am Sachſen-Meiningiſchen Hofe geheimer Rath, Ober-Jägermeiſter, und im Jahr 1714 Ober-Stallmeiſter, welchen Bedienungen er bis an ſein Ende 1731 treulich vorgeſtanden iſt. Von ſeinen Gemahlinnen und Kindern iſt bereits in dem Geſchlechts-Artickel Nachricht ertheilet worden. Aus erhaltenen ſchrifftlichen Familien-Nachrichten.

Nimptſch (Joh. Caſpar) ein gebohrner Schleſier, von Bernſtadt, ſtudirte zu Leipzig und ward daſelbſt Magiſter, habilitirte ſich auch 1688 durch eine öffentliche Diſputation de Metamorphoſi Nabuchodonoſoris, ward hierauf Prediger zu Breßlau, und ſtarb daſelbſt im Jenner 1717, ſeines Alters 57 Jahr.

Nimptſch (Johann Chriſtian) ein Sohn des nachfolgenden Ulrich Siegmund Nimptſch, ſtudirete zu Leipzig, wurde daſelbſt Magiſter, diſputirete im Jahr 1731 de Ammonitis a Davide absque crudelitate ſub jugum miſſis ad 2 Sam. XII, 13. & 1 Chron. XX, 3. und ward bald darnach Collega an dem Marien-Magdalenen-Gymnaſium zu Breßlau.

Nimptſch (Johann Gottlob) ein gebohrner Schleſier von Breßlau, ſtudirte in Leipzig, und ward daſelbſt Magiſter, habilitirte ſich auch daſelbſt durch eine öffentliche Diſputation de apparitionibus Deorum ad illuſtranda loca Novi fœderis, Leipzig 1720. Auſſer dieſer hielt er auch noch eine andere de ſepulchris ad viam publicam ad Luc. XI, 44. ebend. 1721.

Nimptſch, oder Nimtſch (Ulrich Siegmund) der Welt-Weisheit und Artzney-Kunſt Doctor, und Practicus zu Breßlau, und der Kayſerl. Academie Naturæ Curioſorum Mitglied, ein Sohn des vorhergehenden Caſp. Nimptſch, iſt vor einigen Jahren zu Breßlau geſtorben, und hat zwey Söhne Joh. Chriſtian, und Ulrich Siegmund, hinterlaſſen, von denen beſonders. Unter ſeinen Schrifften ſind bekannt: 1) Mediciniſches Gutachten über die Cur eines verletzten Auges. 2) Von dem Tannhauiſchen Sauer-Brunnen in Breßlau, ſo beyde in den Breßlauer Sammlungen von Natur und Medicin, wie auch dazu gehörigen Natur-Kunſt- und Literatur-Geſchichten, jenes im XXVIII Verſuch p. 638. u. f. dieſes aber im XXIX Verſuch p. 81. u. ff. ſtehen.

Nimptſch, oder Nimtſch (Ulrich Siegmund) ein Sohn des vorhergehenden Ulrich Siegmund Nimptſch, ſtudirete zu Leipzig die Medicin, und nahm nach gendigten Academiſchen Studien zu Halle im Jahr 1731 die Doctor-Würde in der Medicin an, bey welcher Gelegenheit er eine Inaugural-Diſputation: De differenti medicamentorum operatione ſecundum diverſam corporis humani idioſyncraſiam, und treibet ſeit dem eine ſtarcke und glückliche Praxis in ſeiner Vater-Stadt Breßlau.

Nimptſch, Nimbſch, Nimtſch, Nimpſch, und Nympſch, Lat. *Nimitium*, eine in dem Schleſiſchen Fürſtenthum Brieg gelegene Stadt, nebſt einem Schloſſe, welches 1297 von Hertzog Bolco I mit Mauern umgeben worden, und im Jahr 1431 von den Hußiten erobert worden iſt. Die Schleſier belagerten es hierauf vergebens, und bekamen es erſt 1434 wieder, nachdem der Kayſer den Böhmen die Communionem ſub utraque verwilliget hatte. Im Jahr 1633 ward dieſer Ort von den Croaten geplündert und in die Aſche geleget. Es gedencket Ditmar dieſes Nimpſchens in pago Silenſi als einer ſehr feſten Stadt, welche die Belagerung Kayſer Heinrichs II tapffer ausgehalten. Sie hat im Jahr 1709 vermöge der Alt-Ranſtädtiſchen Convention eine Lutheriſche Kirche und Schule bekommen. Das hieſige Weichbild begreifft unterſchiedliche Schlöſſer in ſich. Lucä Schleſiſche Chron. Henelii Sileſiogr. Thebeſ. Liegnitziſche Jahr-Bücher.

Nimra, Stadt, siehe Nimrim.

Nimra (Beth-) eine Stadt, siehe Nimrim.

Nimrim, Nimra, Nemrim, eine Moabitische Stadt, welche viel und als es scheinet, auch gutes Wasser hatte, (*Nemrim, Aquæ*) das aber, wie Es. XVI, 6. und Jer. XVIII, 34. verkündiget worden, gantz versiegte. Zu den Zeiten des Hieronymus, ist sie so weit herunter gekommen gewesen, daß sie nichts mehr als einen Flecken bedeutet, welcher Benamerium geheissen. Es scheinet aber dieser Name von einer verdorbenen Aussprache entstanden zu seyn, welches daraus wahrscheinlich erhellet, daß Eusebius diesen Ort Βεναμερὶμ nennet, welcher Name einiger massen dem alten Namen Nimrim oder Namrim beykommt, und durch Vorsetzung des Beth oder Talmudischen ב Be, welches ein Haus oder Ort bedeutet, entstanden seyn kan. Sie muß übrigens von einem andern Beth Nimra, wovon im III Bande, p. 1540 wohl unterschieden werden. Sanſons Index Geograph. Cellar Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. III. c. 14. p. 676.

Nimrim, eine Stadt in dem Erbtheil des Stammes Gad im gelobten Lande, siehe Beth Nimra, im III Bande, p. 1540.

Nimritz, oder Nimmeritz, ein Chur-Sächsisches Dorff des Neustädtischen Kreyses, unter das Amt Arnshaug und Triptitz gehörig. Wabsts Historische Nachricht von dem Chur-Fürstenthum Sachsen. Beyl. p. 103.

Nimrod, Nebrod, oder Nabrod, ein Sohn Chus, und Enckel Hams, des Sohns Noä, lebte um das Jahr der Welt 1879. 1 B. Mose X, 8 u. ff. Was seinen Namen betrifft, so meynet Johann Goropius Becanus, es sey ein Deutscher Name, und heisse so viel, als Nimm Brodt, weil Nimrod Tyranney hätte ausgeübet, (wie hernach soll gesaget werden) und hätte manchen um sein Stückgen Brodt gebracht. Aber gleichwie dieser Becanus insgemein von denen Gelehrten ausgelachet wird, daß er hat wollen in seinen Schrifften behaupten, die alte Deutsche oder Niederländische Sprache sey die erste in der Welt gewesen, und die ersten Eltern hätten im Paradieß Holländisch geredet; also ist er auch in diesem Fall Auslachens werth. Andere aber meynen, Nimrods Name sey ein Ebräischer Name, herstammende von מָרַד welches heisset rebelliren, Abfall und Aufstand anrichten. Wenn es so wäre, so müste er entweder diesen Namen erst bekommen haben in seinem Alter, und müste sonst noch mit einem andern seyn benamet gewesen, oder er müste ihn durch sonderliche Direction Gottes alsbald im Anfange erhalten haben. Denn er hat freylich grosse Rebellion, Aufstand und Abfall erwecket, indem er mit seinem Groß-Vater Ham der Vornehmste gewesen ist unter denen, die von GOtt und dem wahren Gottesdienste abgetreten, und sich zu dem Götzendienste gewendet, und also wider Gott rebelliret haben: (denn von Ham und seinen Nachkommen ist die erste Abgötterey, zum wenigsten nach der Sündfluth entstanden. Bes. Cyrillus Lib. I & III contra Julian.) indem er auch grossen Aufstand in dem Policey-Wesen erreget, weil er Tyranney geübet, und viel Leute und Völcker seinem Joche mit Gewalt unterworffen, auch den Regier-Stand geändert hat, wie aus nachfolgendem erhellen wird. Sein Geschlecht anlangend, so ist er, wie anfangs schon gedacht, von Ham entsprossen, dessen Familie den Fluch auf sich hatte, wie aus 1 B. Mose IX, 22 u. ff. zu sehen. Was endlich anbetrifft die Person an sich selbst, so halten die meisten davor, er sey der Belus gewesen, dessen vielfältig bey den weltlichen und heydnischen Geschichtschreibern Meldung geschicht. Besiehe Aegid. Strauch in Brev. Chron. p. 346. Und es scheinet auch der Wahrheit sehr ähnlich zu seyn: Denn was man von dem Belo in den Profan-Historien schreibet, daß er nemlich das Chaldäische oder Babylonische Reich gestifftet, daß er ferner zu Babel geherrschet, und daß er ein Tyrann und Unterdrücker vieler Nationen gewesen, und was dergleichen mehr ist, das meldet die Schrifft in dem angeführten 1 B. Mose Cap. X. eben auch von dem Nimrod, wenn sie saget: Er habe angefangen ein gewaltiger Herr zu seyn auf Erden, und der Anfang seines Reichs sey gewesen Babel im Lande Sinear, (das ist Chaldäa; und er sey ein gewaltiger Jäger, das ist, Tyrann und Unterdrucker der Leute (wovon hernach) gewesen. Derowegen hat es das Ansehen, es habe dieser Tyrann zwey Namen gehabt, daß er geheissen erstlich Nimrod, darnach auch Belus: Wie denn mehr Exempel können angeführet werden der Könige zu Babel und Assyrien, welche anders in der Schrifft, und anders in den weltlichen Historien benennet werden. Als den die Schrifft nennet Phul, im 2 B. der Kön. XV, 19, und 1 Chron. VI, 26, den nennen die Profan-Scribenten Beloch; den die Schrifft nennet Tiglath Pilleſſer, den nennen die andern Scribenten Phul Assur ꝛc. Es heisset aber Belus oder Bel auf Deutsch so viel, als ein Herr oder Herrscher, und kommt überein mit dem Worte Baal, welches auch so viel bedeutet. Diesen Nimrod oder Belum hat hernach sein Sohn und Nachfolger im Reich, Ninus, zu einem Gott gemacht, und hat ihm Göttliche Ehre erwiesen, und seinen Unterthanen anbefohlen, daß sie ihn vor einen Gott anbeten sollen. Und das ist eben der Bel zu Babel, von dem wir eine sonderbare Geschichte unter den Büchern der heiligen Schrifft, welche Apocrypha genennet werden, finden. Ja daher ist auch hernach entsprungen der Baals-Dienst, (denn Baal und Bel, wie schon gemeldet, sind einerley; jenes ist ein Ebräisches, dieses ein Assyrisches Wort: dahero auch zum Exempel Baal-Sebub im 2 B. der Kön. I. 2, und Beelzebub Matth. X, 25, einerley sind,) welcher von den Heyden, die bald den Baal-Peor, bald den Baal-Sebub, bald den Baal-Berith, bald den Baal-Zephon verehreten, auch vielmahl zu dem Volck Gottes gekommen ist, und dasselbe angestecket hat. Ferner ist zu erwegen Nimrods seine Herrschafft. Hiervon stehet am angeführten Orte: Der (Nimrod) fieng an ein gewaltiger Herr zu seyn auf Erden. Im Ebräischen stehet: Er fieng an zu seyn, גִּבֹּר, da denn das Wörtlein גִּבֹּר eigentlich bedeutet einen, der groß ist von Statur oder am Leibe, und meynen daher etliche, Nimrod wäre der erste Riese nach der Sündfluth gewesen; wie es also die LXX Dollmetscher

metscher übersetzet haben: Iste (Nimrod) erat Gigas, denen auch Cornelius a Lapide folget. Aber es bedeutet gedachtes Wörtlein hernach auch einen, der groß ist von Macht und Gewalt: Welche Bedeutung allem Ansehen und Umständen nach sich hieher schicket. Derowegen ist es so zu verstehen: Nimrod, als ein frecher, stoltzer und verwegener Mensch, habe weit und breit um sich gegriffen, und habe sich viel Völcker und Leute unterthänig gemacht, und sey groß an Ansehen, Macht, Gewalt und Herrschafft geworden, also daß seines gleichen zuvor auf dem Erdboden nicht gewesen war: (Wiewohl er darneben auch wohl von ansehnlicher Statur und starckem Leibe kan seyn gewesen, welche seine Stärcke er aber zur Unterdrückung der Menschen gemißbrauchet hat.) Hat also Nimrod die Forme des Regiments, so vormals im Schwange gegangen war, geändert. Anfangs hatte jedwede Familie ihre Obrigkeit und ihren Regenten, welcher mehrentheils der Aelteste des Geschlechts oder der Familie, oder, so ferne dieser nicht darzu geschickt, sonst einer, so an Weisheit, Rath, Verstand und Gerechtigkeit die andern übertraff, war. Und dieses ist auch nach der Sündfluth bey den Patriarchen und Rechtgläubigen also geblieben: Derowegen saget dort zum Exempel der Patriarch Jacob auf seinem Todtbette in dem Segen, den er seinen Kindern zu guter letzt ertheilet, von seinem erstgebohrnen Sohn Ruben also: Ruben mein erster Sohn, du bist meine Krafft und meine erste Macht, der Oberste im Opfer, und der Oberste im Reich; das ist, dir, als dem Erstgebohrnen, gebührete billig das Opfer und Priesterthum, (denn eh das Levitische Priesterthum aufkam, waren die Erstgebohrnen in jeder Familie auch Priester,) ingleichen das Reich und Regiment über deine andere Brüder, 1 B. Mose XLIX, 3. Hernach so fiengen die Regenten an über viele Familien zugleich, und wohl über gantze Städte zu herrschen. Besiehe Ludovicus Vives super cap. 6, 4, Augustini de Civit. Dei. Aber Nimrod hat gantze Länder und Völcker, als die Chaldäer und die ihnen benachbart gewesen, unter sich gebracht, und hat also ein grosses weitläufftiges Reich angefangen, und ist der erste Monarch geworden. Besiehe Vives am angef. Orte, Gerhard Loc. de Magistrat. §. 48, & Comment. in h. l. qu. 4. Denn wenn der Heil. Geist die bißher angeführte grosse Herrschafft des Nimrods weiter beschreiben will, so spricht er ferner: Und der Anfang seines Reichs war Babel, Erech, Acad und Chalne, im Lande Sinear, (das ist Chaldäa). Von dem Lande ist darnach kommen der Assur, und bauete Ninive und Rehoboth, Ir und Calah; dazu Ressen, zwischen Ninive und Calah, diß ist eine grosse Stadt. Hieraus siehet man, daß Nimrod der erste Regente in der ersten Chaldäischen und Babylonischen oder Assyrischen Monarchie, und also, wie nur gedacht, der erste Monarch auf der Welt gewesen sey, denn der Anfang, heist es, seines Reichs war Babel, das ist, er hat entweder die Stadt Babel, und den Thurm zu Babel mit helffen bauen, und das Werck vornemlich angegeben und dirigiret, wie denn einige solches aus den gemeldten Worten: und der Anfang seines Reichs war Babel ꝛc. erweisen wollen. Besiehe Josephus im Jüdischen Alterth. 1 B. Augustinus de Civit. Dei, c. 4, Luther Comment. in h. l. Wiewohl andere zweiffeln, daß Nimrod dazumahl schon gelebet habe. Wie auch die Worte, wenn die Bauleute des Babylonischen Thurms unter einander sprachen: Wohlauf, lasset uns Ziegel streichen, lasset uns eine Stadt und Thurm bauen; anzudeuten scheinen, es habe nicht einer allein alles angeordnet, sondern sie sind so unter einander eins worden das Werck anzugreiffen: oder er hat zum wenigsten, wie viele vor glaublicher halten, die schon erbauete Stadt Babel eingenommen und an sich gezogen, hat sie erweitert, und daselbst seine Residentz und Königlichen Sitz oder Hoflager aufgeschlagen. Besiehe Bochart in Phaleg. Lib. I, c. 5 u. f. Von den übrigen Städten, die er erbauet und beherrschet, findet man bey denen Auslegern, besonders beym Gerhard in Comment. p. 257, und Calovius Comm. p. 754, weitläufftige Nachricht. Sein Sohn Assur, welcher sonst in denen weltlichen Historien Ninus genennet wird, ist nach dem aus dem Lande Sinear oder Chaldäa weiter fortgegangen, und hat, wie einige dafür halten, Ninive in Assyrien, nebst noch mehr Städten, erbauet, und hat also die Monarchie noch mehr erweitert, und über das Chaldäische oder Babylonische Reich, das Assyrische noch darzu gestifftet, worvon hernach auch das gantze Reich die Assyrische Monarchie ist genennet worden. Wie denn die nachfolgende Könige noch mehr eingenommen und darzu gebracht haben. Besiehe Pfeiffer in Dub. vexat. Cent. I. Loc. 31, Berosus Lib. V, Augustinus Lib. XVIII, de Civit. Dei. Was endlich Nimrods Jägerey anlanget, da es von ihm heißt: und er war ein gewaltiger Jäger für dem HErrn. Daher spricht man: Das ist ein gewaltiger Jäger für dem HErrn, wie Nimrod; so sind die Ausleger über den Verstand dieser Worte nicht einerley Meynung. Etliche, als der Jüdische Rabbi Aben Esra, verstehen sie nach dem Buchstaben, nemlich Nimrod sey ein guter und wohlgeübter Jäger gewesen, der sich das Jagen der wilden Thiere habe sonderlich angelegen seyn lassen, und habe hernachmals diese durch die Jagd erlangte Thiere, oder doch viel von denselben, Gott geopfert, und deswegen, meynet er, stünde hier, Nimrod sey ein gewaltiger Jäger gewesen vor dem Herrn. Die Jüden setzen noch eine Fabel darzu, nemlich es hätte Noah des Adams Hemde, (oder wie andere reden, seinen Rock von Fellen, welchen ihm Gott bereitet oder gemacht hätte,) bey sich in dem Kasten gehabt, (nachdem er es zuvor, in der Samlung der Thiere in den Kasten angezogen und gebraucht hätte,) und hätte es nach der Sündfluth dem Nimrod verehret. Wenn nun Nimrod solche Kleider angelegt hätte, so wären alle wilde und zahme Thiere, ja auch die Vögel gekommen, und hätten sich für ihm gebücket, sintemal sie alle an diesem Kleide wären abgemahlet gestanden. Und dieses hätte eben den Nimrod so hoch ans Bret gebracht, weil alle Menschen, die dieses gesehen, was sonderliches hätten daraus geschlossen, und hätten deswegen den Nimrod geehret und gefürchtet. Allein nichts zu gedencken von der vorgebrachten Fabel, die sich selbst widerleget, so zeigen alle Umstände des Textes, daß hier nicht die Rede sey von einem Jäger der wilden Thiere, sondern vielmehr der Menschen.

Denn

Denn erſtlich ſtehet: Nimrod habe angefangen ein gewaltiger Herr zu ſeyn auf Erden. Darnach kommt: Er ſey ein gewaltiger Jäger geweſen vor dem HErrn. Endlich folget: Der Anfang ſeines Reichs ſey geweſen Babel ꝛc. Weil nun das vorhergehende und nachfolgende auf die Menſchen gehet, über welche Nimrod geherrſchet und tyranniſiret hat, ſo wird auch ohne Zweifel das mittelſte auf die Menſchen ſein Abſehen haben. Und was dienete es zur Sache, wenn bey Beſchreibung des erſten Monarchen in der Welt ſtünde, er wäre ein Jäger geweſen? Es weiſets auch das Sprüchwort aus, welches von dem Nimrod entſprungen iſt, wie denn im Texte ſtehet: Daher ſpricht man, das iſt ein gewaltiger Jäger vor dem HErrn, wie Nimrod. Denn mit dieſem hat man vor Zeiten die Tyrannen und Unterdrucker der Menſchen beſchrieben, indem man geſaget: Das iſt ein rechter Nimrod, oder der andere Nimrod, gleichwie man etwa noch heutiges Tages ſaget: Dieſes iſt ein rechter Nero, oder er iſt der andere Nero. Darum pflegen auch die andern Ebräer den Aben Eſra mit ſeiner Gloße und Auslegung zu tadeln, und melden, daß Nimrod ein Tyrann und Menſchen-Jäger geweſen ſey. Beſ. Gerhard Loc. de Magiſtr. §. 21. Calovius in Bibl. illuſtr. ad h. l. Zwar kan es wohl ſeyn, daß Nimrod auch ein Jäger der wilden Thiere geweſen, und daß er erſt von den wilden Thieren hat angefangen, hernach aber, da er bey der Jagd behertzt, keck, unbarmhertzig und blutdürſtig worden, (ſonderlich weil er ein böſes Gemüthe von Natur hatte) hat er ſich auch an die Menſchen gemacht, und ſie gejaget und verfolget. Andere, als Chryſoſtomus in Homil. 29. ziehen zwar dieſe Worte, wenn Nimrod ein gewaltiger Jäger vor dem HErrn genennet wird, auf die Menſchen: aber ſie verſtehen es in guter Deutung. Nemlich, es habe Nimrod die Leute zu derſelben Zeit, welche ohne Geſetz und Regiment, ja auch ohne Religion und Gottesdienſt, wie das tumme Vieh oder die wilden Thiere, gelebet, in Ordnung gebracht, und habe ihnen gute Geſetze ſo wohl in geiſtlichen, als weltlichen Sachen vorgeſchrieben, zu GOttes Ehren; und deswegen ſtünde nun: Er ſey ein gewaltiger Jäger (der Menſchen) geweſen vor dem HErrn. Allein dieſe Meynung kan auch nicht Beſtand haben, wenn man erweget nicht nur Nimrods Namen, nach welchem er ein Rebelle und Aufwiegler heiſt, ſondern auch wenn man überleget ſein Geſchlechte, nach welchem er aus dem verfluchten und abgöttiſchen Geſchlechte Hams entſproſſen, ingleichen ſeine Perſon, nach welcher er der heydniſche Tyrann Belus geweſen, von welchem allen vorher geſagt worden. Derowegen bleibet man billig auf der ſchon zuvor gefaſſeten Meynung, Nimrod ſey erſtlich geweſen ein Jäger der Menſchen, darnach ſey ſeine Jägerey nicht in gutem, ſondern böſem Verſtande zu erklären, daß er nemlich wider die Menſchen gewütet und getobet, und ihnen mit Liſt nachgeſtellet habe, wie etwan ein Jäger das Wild verfolget und ihm nachſtellet: daß er ſie auch durch ſeine Soldaten und Helffers-Helffer gefangen und unter ſein Joch und Botmäßigkeit gebracht, wie etwan ein Jäger das Wild in Garn und Netzen fänget: und daß er endlich viel von denſelben, die ſich nemlich nicht haben ergeben wollen, erleget, wie etwan ein Jäger das Wild zu fällen pfleget. Sintemahl die Gelehrten haben angemercket, daß das Wort jagen, wenn es in der Schrifft ohne beygefügte Meldung der wilden Thiere gebraucht wird, eine ungerechte und gewalthätige Verfolgung der Menſchen und Wegnehmung ihrer Güther bedeute. Beſ. 1 B. Sam. XXIV, 15. Jerem. XVI, 16. Klagl. Jerem. III, 52. Cap. IV, 18. Mich. VII, 2. und Glaſſius in Rhet. S. Tract. 1. c. 11. p. 319 u. f. Flacius in Clav. Script. S. col. 1239 u. f. Daß aber dabey ſtehet: Er war ein gewaltiger Jäger vor dem HErrn, daß wird ſo ausgeleget; Er ſcheuete nicht allein die Menſchen nicht, ſondern auch nicht einmahl GOtt den HErrn, ſondern tyranniſirte ohne Scheu und offenbahrlich vor den allſehenden Augen des gerechten GOttes. Ubrigens iſt hierbey noch zu bemercken der Einwurff der Wiedertäuffer, da ſie, als abgeſagte Feinde des Standes der Obrigkeit, ſich wider uns dieſes Schlußes zu bedienen pflegen: Weil Nimrod, als der erſte Regente auf Erden, ein Tyrann geweſen, und hat ſich ſelbſt zum Regiment ungerechter und gewaltſamer Weiſe gedrungen, und alſo der Stand der Obrigkeit einen böſen Anfang hat, ſo kan ja die Obrigkeit nicht von GOtt oder GOttes Ordnung ſeyn. Allein es wird hierauf geantwortet: 1) Nimrod iſt nicht der erſte Regente auf Erden geweſen, ſondern vor ihm iſt ſchon Obrigkeit geweſen, welches zu ſehen aus 1 B. Moſe IX, 6. da GOtt ſpricht: Wer Menſchen Blut vergeuſt, des Blut ſoll auch durch Menſchen vergoſſen werden: Denn hat damahls das vergoſſene Blut durch Wieder-Vergieſſung des Blutes ſollen geſtraffet werden, ſo muß ja auch Obrigkeit ſeyn geweſen, die das Rach-Schwerd geführet hat. Ja von Anfang der Welt und der Menſchen iſt Obrigkeit geweſen, wie oben gedacht worden. Darum ſo iſt falſch, daß mit Nimrod der Stand der Obrigkeit ſeinen Anfang genommen habe: ſondern Nimrod iſt nur der erſte Monarche auf Erden geweſen. 2) Muß man einen Unterſcheid machen unter dem Stand der Obrigkeit, und unter den Perſonen, die im Regiment ſitzen, und dieſen Stand führen. Der Stand der Obrigkeit iſt allerdings von GOtt, und GOttes gute Ordnung, beſ. Sprüchw. VIII, 15. Dan. II, 20. Rom. XIII, 2. Aber die Perſonen, die ihn führen, ſind offt böſe und verkehrt, Tyrannen und Unterdrücker der Menſchen, und dringen ſich mit Unrecht und Gewalt zum Regiment: Dergleichen wir denn an dem Nimrod finden. Beſ. Gerhard am angeführten Orte, §. 48. Walther in Harm. p. 97. *Acerra Bibl.* Cent. I. Hiſt. 28. 29. p. 277. u. ff. Ubrigens ſcheinet einigen Gelehrten vermuthlich zu ſeyn, daß die Griechen ihren Bacchum aus dieſem Nimrod gemacht. Ob wohl der fälſchlich eingeſchobene Beroſus oder Annius von Viterbo den Nimrod vor den alten Saturnum ausgegeben, Mercator aber ihm zu Nino macht, ſo iſt doch dieſes die allerwahrſcheinlichſte Meynung, daß er, wie bereits oben gedacht worden, der in der weltlichen Hiſtorie ſo offt gedachte Belus geweſen ſey. Nimrod heiſſet ein Tyrann, und

und Bel ein Herr oder mächtiger. Im ersten Buch Mosis X, 9. 10. 11. Bochart. in Canaan. l. 1. c. 2. Scaliger in emend. temp. Petavius in doctr. temp. Ausser dem ist hierbey noch zu gedencken, daß das Wort Nimrod oder Nemrod sonderlich bey denen Arabern eben so viel bedeutet, als Mared, das ist, einen Rebellen und Auffwiegler. Welcher Name sich allerdings auch ungemein wohl für den Urheber der ersten Rebellion oder Auffstandes derer Menschen wider GOtt, so derselbe durch Erbauung des bekannten Babylonischen Thurmes erreget, schicket. Und ist also dieser Nemrod, oder, wie er sonst auch genennet wird, kein anderer, als der gegenwärtige Nimrod. Jedoch soll insonderheit nach dem Tarikh Montekheb dieser Hebräische Nimrod kein anderer, als der Persianische Zhohac, und also der erste König und Fürst, so nach der Sündfluth auf dem Erdboden regieret, gewest seyn. Allein nach dem Verfasser des Mefatih Aloloum ist Nimrod niemand anders, als der zweyte König aus dem andern Persianischen Geschlechte oder derer sonst so genannten Caianiden, Namens Caicaous. Wie denn auch besagter Schrifftsteller dem Worte Nemrod oder Nemroud einen Persianischen Ursprung zueignet, nemlich Nemurd, welches so viel anzeiget, als einer, der nicht stirbet; mit dem Zusatze, daß man dem Caicaous diesen Beynamen des unsterblichen aus keiner andern Ursache, als wegen seiner vielen und langen Jahre, so er der Regierung vorgestanden, beygeleget, massen solche alle Persianische Geschicht-Schreiber biß auf 150 setzen. Fast auf gleichen Schlag kommt auch dasjenige heraus, was Mirckhond in seinem Raoudhat Alsafa von dem Caicaous meldet, daß er nemlich den thörichten Entschluß gefasset, in den Himmel zu steigen. Welches letztere denn wiederum mit dem ungewöhnlichen Vorhaben des Nimrods und derer übrigen Erbauer des Babylonischen Thurmes, dessen in der heiligen Schrifft gedacht wird, ziemlich überein kommt. Es fügt aber auch eben dieser Autor bald hinzu, daß sich dieses Vorhaben zu dem Caicaous, welcher insgemein vor einen der klügsten und verständigsten Printzen unter denen Persianern gehalten worden, gantz und gar nicht zu schicken scheine. Denn, fähret dieser Mirckhond als ein guter und einfältiger Muselmann fort, wenn derselbe anders in den Himmel kommen wollen; so hätte er ja nothwendig auf einem Al Borak reiten und von dem Engel Gabriel begleitet werden müssen. Welches aber gleichwohl eine Ehre, dergleichen sonst niemanden, ausser dem Mahomet widerfahren, und die auch diesem eintzig und allein durch ein besonder Privilegium vorbehalten worden. Der Verfasser des Leb Tarikhs giebt vor, Nembrod sey der Ben Kenaan, oder Ben Kham, das ist, ein Sohn Chanaans und ein Enckel Chams, des Sohns Noah, und also ein Bruder des Cous, dem man in dem Persischen den Zunamen Fildendan, das ist, der Elephanten-Zahn, beygeleget. Und könnte demnach auch wohl dieser Cous oder Caous der Sohn Canaans, der Chus seyn, dessen in der Schrifft gedacht wird, und von welchem die Abyssinier oder Mohren abstammen, wie denn solche auch noch biß auf den heutigen Tag von denen Juden die Couschiim genennet werden. Der Urheber des Buches Malem hat unter andern folgende fabelhaffte Erzehlung, und beziehet sich deshalber auf das Zeugniß des Ali. Es hätte nemlich Nembrod den Abraham, weil er sich gewegert, ihn vor einen Monarchen und Gott der Welt zu verehren, in einen feurigen Ofen werffen lassen. Nachdem er aber gesehen, daß derselbe endlich gantz unversehrt und ohne im geringsten angebrannt zu seyn, aus demselben wieder heraus gegangen; so habe er sich gegen seine Hof-Bedienten verlauten lassen, er wolle in den Himmel steigen, um doch daselbst diesen starcken und mächtigen GOTT zu sehen, welchen ihnen Abraham predigte. Hierauf hätten ihm zwar diese Leute zu Gemüthe geführet, wie ja der Himmel allzu hoch, und es also auch keine so leichte Sache sey, in denselben zu kommen. Es hätte sich aber Nembrod so wenig an ihre Vorstellungen gekehret, daß er dagegen vielmehr befohlen, einen so hohen Thurm zu bauen, als nur immer möglich wäre. Wie man nun mit diesem Bau bereits 3 gantzer Jahr zugebracht, und Nembrod endlich biß auf die äusserste Spitze desselben gestiegen; so hätte er sich bey Betrachtung des Himmels und als er insonderheit gesehen, daß er von solchem eben noch so weit entfernet wäre, als ob er gleich noch unten auf der Erden stünde, sich nicht gnug verwundern können. Was ihm aber hierbey noch die gröste Bestürtzung verursachet, wäre dieses gewesen, daß er den folgenden Tag darauf erfahren müssen, wie dieser hohe Thurm unversehens wieder über den Hauffen gefallen. Unterdessen hätte dennoch ein so unverhoffter und seltsamer Zufall den Nembrod nicht vermocht, von seinem Vorhaben abzustehen; sondern derselbe hätte dagegen vielmehr befohlen, an dessen Statt einen neuen, und zwar so wohl stärckern, als höhern, aufzuführen. Mit welchem letztern ihm es aber eben wieder so unglücklich ergangen, als mit dem erstern. Weswegen er denn endlich auf diesen thörichten und lächerlichen Einfall gerathen, sich in einem Kasten von vier abscheulichen Vögeln, Kerkes genannt, und von denen die alten Orientalischen Schrifft-Steller in ihren Romanen so vieles zu erzehlen wissen, in den Himmel bringen zu lassen. Und was noch mehr; so weiß auch gedachter Autor nicht allein diese Maschine, sondern auch die Art und Weise, wie man selbige denen besagten Vögeln angebunden, auf das allergenaueste zu beschreiben, und sagt endlich, daß Nembrod, nachdem er nun mit diesen greulichen Vögeln lange gnug in der Lufft herum geflogen, und endlich wohl die Nichtigkeit seines fruchtlosen Vorhabens eingesehen, einen so entsetzlichen Fall auf die Erde gethan, daß so gar das Gebürge, worauf ihn diese Vögel geworffen, davon erzittert und gebebet. Wie man denn hiervon in dem Alcoran unter dem Capitel: Ibrahim die Worte finde: Den kan

mek-

mekthom letezoul menho algebal, das iſt, die Bemühung und Argliſtigkeit derer Gottloſen gehet ſo weit, daß auch die Berge darüber erzittern und erbeben. Wie nun dem Nemrod ſeine Vermeſſenheit ſo übel ausgeſchlagen, und er weiter gar nicht wuſte, wie er ſein verruchtes und gottloſes Vorhaben dennoch zu ſeinem gewünſchten Ende bringen könnte, ſo blieb er nichts deſto weniger bey dem ſich einmahl in den Kopf geſetzten Entſchluſſe, ſich wider den allgewaltigen und erhabenen GOtt, an ſtatt daß er deſſen Hoheit und Einigkeit gebührend erkennen und verehren ſollen, ſich dagegen vielmehr nach wie vor mit aller Macht und Gewalt aufzulehnen, und unterließ zugleich nicht, mit allen denjenigen, welche in ſeinen Staaten eine andere Gottheit, auſſer ihm ſelbſt verehrten, auf das grauſamſte umzugehen. Daher es denn geſchahe, daß GOtt endlich aus einem gerechten Gerichte ſo wohl ihn ſelbſt durch die darauf erfolgte Trennung und Verwirrung derer Sprachen des gröſten Theils ſeiner Unterthanen beraubte, als auch denenjenigen, welche es noch mit ihm hielten, zur Straffe eine ungeheure Menge Würmer oder Mücken über den Hals ſchickte, welche ſie nach des Demiathi Bericht faſt alle zu Tode plagten. Wobey noch der Verfaſſer des Lebabs hinzufüget, daß dem Nembrod ſelbſt einer von dieſen Würmern durch die Naſe bis an das Hirnhäutlein gekrochen, und daſelbſt nicht allein von Tage zu Tage gröſſer geworden, ſondern ihm auch einen ſo hefftigen Schmertzen verurſachet, daß er ſich zum öfftern das Haupt mit einem höltzernen Klöppel müſſen ſchlagen laſſen, um nur einige Ruhe zu haben, und habe er ſich mit dieſer Straffe 400 Jahr lang plagen müſſen, da GOtt ſolchergeſtalt denjenigen, welcher ſich in ſeinem aufgeblaſenen und hochmüthigen Sinn gerühmet, ein Herr über alles zu ſeyn, durch eines ſeiner kleinſten und geringſten Geſchöpffe züchtigen wollen. Ferner will der Ebn Batrik, daß Nembrod ein Magus und der Religion nach ein Sabäer, wie auch zugleich derjenige geweſen, welcher am erſten eingeführet, daß man das Feuer göttlich verehret und angebetet. Endlich aber finden ſich auch noch andere Geſchichtſchreiber, welche die allerälteſten Babyloniſchen Könige, ſo dem Nembrod in der Regierung gefolget, Nemared, das iſt, die Nembrodianer oder Nimrodianer nennen. Und iſt hierbey zu mercken, daß das Wort Nemared eigentlich nichts anders, als der Arabiſche Pluralis von Nemrod iſt, welches auch in gedachter Sprache ſo viel, als Rebellen oder Tyrannen bedeutet. Herbelot in Biblioth. Orient. p. 668 u. f. Ein mehrers von dieſem Nimrod ſiehe in Abels Hiſt. Monarch. Orb. antiqu. Lib. I. c. 3. p. 62. u. ff. Matthiä Theatr. Hiſt. p. 6. u. f. Joſephus Jüdiſche Geſchichte B. 1. Cap. 4. p. 13. u. f. Univerſal-Chronicke I Band p. 12. 13. und 18. Corvini Corp. Doctrin. Lib. II. c. 4. §. 3. u. f. und c. 5. §. 13. u. f und andern.

Nimrod, Geſtirn, ſiehe *Bootes*, im IV Bande p. 700 u. f.

Nimrodianer oder **Nembrodianer**, heiſſen bey einigen Arabiſchen Geſchichtſchreibern die allerälteſten Babyloniſchen Könige, ſo dem Nimrod in der Regierung gefolget. Siehe den Artickel Nimrod gantz zu Ende.

Nimrouz, dieſes Wort, welches auf Perſianiſch den Mittag andeutet, iſt der Name eines Landes, welches die Provintzien Sigiſtan oder Siſtan und Makran unter ſich begreifft, über welche ehemahls der Sam Neriman, des Zals Vater und des Roſtams Groß-Vater im Namen des Perſiſchen Königs aus dem erſten Hauſe derer ſo genannten Piſchdadier des Manugehers, Statthalter geweſen. Herbelot in Bibl. Orient. p. 673.

Nimrouz (Padiſchah) iſt in der Perſianiſchen Sprache ſo viel, als der König von Mittag. Jedoch nennen die Perſianer auch in verblümtem Verſtande die Sonne ſo, und die Muſelmänner legen dieſes Beywort auch dem Mahomet bey, weil er nehmlich den Tempel zu Mecca erbauet, welcher in Betrachtung des Keblah ſeiner Anhänger, das iſt, des Ortes, nach welchem ſie ſich bey ihrem Gebete mit dem Geſichte zu wenden haben, gegen Mittag gelegen iſt. Es iſt aber hierbey zu wiſſen, daß das Wort Keblah oder Kebleh oder Kibleh, wie es die Türcken ausſprechen, ein Arabiſches Wort ſey, welches eigentlich und überhaupt ſoviel, als den Ort andeutet, gegen welchen man ſich mit dem Geſichte wendet, und welchen man alſo vor ſich hat oder doch vor ſich haben ſoll. In einem gantz beſondern Verſtande aber belegen die Mahometaner mit dieſem Namen den Theil der Welt, worinnen der Tempel zu Mecca gelegen iſt, und gegen welchen ſie ſich, wenn ſie ihr Gebet verrichten, mit dem Geſichte kehren müſſen. Und weil demnach die Stadt Mecca gegen Mittag lieget; ſo wird auch das Wort Kebleh öffters vor die Mittägliche Gegend des Himmels und der Erd-Kugel ſo wohl, als vor den Wind, welcher von der Seite her wehet, genommen. Es iſt zwar an dem, daß Mahomet anfänglich denen Seinigen anbefohlen, ſich bey ihrem Gebete mit dem Geſichte gegen den Tempel zu Jeruſalem, als welcher damahls ſo wohl derer Juden, als Chriſten ihr Kebleh war, zu wenden. Wie denn in der That auch nicht allein alle und jede Kirchen derer alten Chriſten ſo gebauet waren, ſondern auch ſo gar noch die mehreſten derer neuern alſo gebauet ſind, daß der Prieſter, wenn er vor dem Altare ſtand und Meſſe hielt, das Geſichte gegen Morgen oder gegen den Tempel zu Jeruſalem, als welcher eben in Anſehung derer Griechen und Lateiner, in dieſem Welt-Striche gelegen war, zukehrete. Und erkühnte ſich alſo Mahomet bald anfangs nicht, in Erwägung der beſondern Ehrerbietung, welche die beyden Haupt-Religionen, nehmlich die Jüdiſche und Chriſtliche, und von denen die Seinige nur wie eine verdorbene und aus beyden zuſammen geſchmoltzene Secte anzuſehen war, vor denjenigen Ort hegten, welcher nicht nur durch das Gebet ſo vieler Propheten, ſondern auch des Meßias ſelber geheiliget worden, denen Seinigen einen andern Kebleh anzuweiſen. Wie er aber nachgehends bedacht war, die Religions-Sachen betreffend, ſeine Anhänger von aller Gemeinſchafft mit denen Juden und Chriſten abzuſondern; ſo gebot er ihnen durch einen gewiſſen Vers im Alcoran, des Inhalts:

Wenn du betest, so solst du dein Gesichte gegen den heiligen Tempel zu Mecca richten, ihr Gebet allezeit mit gegen den Tempel zu Mecca gekehrtem Gesichte zu verrichten. Unterdessen gab diese Veränderung des Keblehs unterschiedenen Anhängern dieses falschen Propheten Gelegenheit, wider ihn zu murren. Absonderlich ward er deshalber von den Juden übel angelassen, als welche ihn einer grossen Unbeständig- und Leichtsinnigkeit beschuldigten. Weswegen er sich denn auch genöthiget sahe, nachmahls an einem andern Orte die Worte einfliessen zu lassen: GOtt ist so wohl ein Herr des Aufgangs als des Niederganges, und möget ihr euch bey euerm Gebete nach einer Gegend richten, nach welcher ihr wollet, so werdet ihr sein Antlitz, das ist, seine Gegenwart, allerwegen vor euch haben. Daher geschahe es auch, nach dem Bericht des Verfassers von dem Reschaf, daß, als des Mahomets Soldaten einsmahls bey sehr finsterer Nachtzeit unter dem Gebete ihren Kebleh nicht gehörig beobachtet hatten, und nachdem sie hierauf wiederum zu Medina angelanget waren, sie bey dem Mahomet Ansuchung thaten, daß er ihnen zu Verbesserung dieses begangenen Fehlers erlauben möchte, ihr Gebet noch einmahl zu verrichten. Allein Mahomet suchte ihr Gewissen durch ein ausdrückliches Verbot, es nicht noch einmahl zu thun, zu befriedigen, und ihnen zugleich allen deshalber in ihrem Gemüthe entstandenen Scrupel zu benehmen. Sonst ist hierbey zu erinnern, daß ein gewisser Persianischer Schrifftsteller diese Worte des Mahomets überaus schön durch einige Verse erkläret hat, wovon der Verstand dieser ist: Es ist kein Ort und keine Gegend in der Welt, woselbst man sich vor der Allgegenwart GOttes verbergen könne; sein allsehendes und scharffsichtiges Auge durchdringet alle Höhlen und Winckel. Und muß also derjenige, welcher nur die geringste Erkänntniß und Wissenschafft von seiner Gottheit hat, ihn, er mag auch sehen, wohin er will, betrachten und seine mit dem grösten Pracht und Glantze seiner Glorwürdigsten Eigenschafften gezierte Majestät verehren und anbeten. Es folget also hieraus, daß der Kebleh seinem buchstäblichen Verstande nach nichts anders, als denjenigen Ort oder den Theil der Welt, anzeige, gegen welchen man sich mit den Gesichte wendet, wenn man betet. Bisweilen aber bedeutet es auch in figürlichem Verstande so viel, als den Zweck oder die Absicht, so man bey seinen Handlungen heget. Weswegen denn der Houssain Vaez in seiner Persianischen und in sehr schönen Versen abgefaßten Erklärung also schreibet: der Kebleh derer Könige ist ihre Krone und ihre Hoheit; derer Kauff- und Handels-Leute Gold und Silber; derer Verehrer einer cörperlichen Schönheit ein wenig mit Wasser vermischte oder angefeuchtete Erde, welches man sonst nur Koth zu nennen pfleget; derer Schwelger und Debauchanten die Übermasse und der Uberfluß in allen Dingen; derer Vielfrasse und Trunckenbolde wacker zu fressen und zu saufen, und ein angenehmer Schlaff; wie hingegen eines Gelehrten die Künste und Wissenschafften; rechtschafener u. tugendhafter Gemüther ein beständiger Kampf und Streit mit ihren Leidenschafften; frommer und gottsfürchtiger Leute das Gebet; entzückter und von der Liebe GOttes eingenommener Seelen eine unzertrennliche Vereinigung mit demselben, und endlich derer, welche es in Betrachtung himmlischer und göttlicher Sachen aufs allerhöchste gebracht, der allerreinste Ruhm und Ehre der Göttlichen Majestät. Übrigens ist hierbey noch zu gedencken, daß die Mahometaner überhaupt zwey dergleichen Kebleh haben, welche bey ihnen sonst auch nur mit einem einzigen Worte Kebleten genennet werden, nehmlich die beyden Tempel zu Jerusalem und zu Mecca. Und zwar wird hierbey von einem derer ersten und vornehmsten Anhänger des Mahomets, Namens Massoud, erzählet, daß er sich bey denen beyden Hegiren befunden, und daher auch gegen zwey unterschiedene Keblehs gebetet habe. Man verstehet aber unter diesen beyden Hegiren nichts anders, als 1) die Flucht in Ethiopien, da nemlich die ersten Mahometaner, als sie das erste mahl von denen Coraischiten von Mecca verfolget worden, 2) aber die Flucht nach Medina, da nehmlich Mahomet selbst mit denen Seinigen flüchtig werden müssen. Welche letztere auch daher nur insgemein die eigentliche Hegira genennet wird. Weiter heisset auch bey denen Mahometanern im geistlichen Verstande, sein Gebet, oder ein anders gutes Werck ohne Kebleh, so viel, als ohne eine rechtschaffene und wohlmeynende Absicht, und folglich auch ohne Verdienst thun. Und beschuldigen sie daher die Sabier, das ist, die Abgötter, daß sie, bey Verrichtung ihres Gottesdienstes dem Kebleh den Rücken kehren. Ausserdem ist noch heutiges Tages bey denen Mahometanern gebräuchlich, das Wort Kebleh sonderlich demjenigen Welt-Theile, in welchem der Tempel zu Mecca gelegen ist, wie auch dem Winde, der von dieser Seite her wehet, und welcher bey denen Griechen und Lateinern Euronotus, auf dem Mittelländischen Meere aber Siroco und auf dem grossen Welt-Meere Sud-West heisset, beyzulegen. Wie denn auch bey denen Persianern und Türcken der Compaß, welchen sie gemeiniglich zu desto besserer und aufmercksamerer Verrichtung ihres Gebetes bey sich zu tragen pflegen, Kebleh Noma oder Kebleh Numa genennet wird. Endlich haben die Mahomedaner in allen ihren Moscheen diesen Kebleh, welche gleichsam einen mit gantz besonderer Accuratesse und Aufmercksamkeit bezeichneten Altar vorstellet. Und haben sie unter andern angemercket, daß in der grossen Moschee, welche Al Mansor in seiner neuen Stadt Bagdad aufführen lassen, der Kebleh nicht an dem rechten Orte angebracht worden. Herbelot in Bibl. Orient. p. 673. 952. u. f.

Nimschi, ist der Hebräische Name des Vaters Jehu. I B. der Kön. XIX, 16.

Nimtsch, eine Stadt, siehe Nimptsch.

Nimtsch, ein Kloster, siehe Nimmitzsch.

Nimtsch, Geschlecht, siehe Nimptsch.

Nim-

Nimwegen, Stadt, siehe Nimägen.

Nimwegen, ein Schloß und Dorff mit zwey Kirchen an der Mosel im Churfürstenthum Trier zwischen Hammerstein und Bern Castel.

Nimwegische Moll, siehe Bier, im III Bande p. 1780.

Nimwegischer Friede, siehe Nimägischer Friede.

Nin, eine Stadt in Dalmatien, siehe Nona.

St. Nina, befand sich mit in der Zahl derer jenigen Märtyrer, davon der Artickel: Agathius, im I Bande p. 756 handelt. Die Feyer ist der 8 May.

St. Nina, zwo Jungfrauen dieses Namens, litten als Märtyrinnen zu Tarsis in Cilicien, und haben den 10 May zu ihrer Feyer.

St. Nina, siehe St. Lucia, den 1 Jun. im XVIII Bande p. 694

St. Nina, siehe St. Secundus, den 2 Jun.

St. Nina, siehe St. Vincenz, den 2 Jun.

NINÆA, oder *Minæa*, eine kleine Stadt oder Flecken in dem disseitigen Calabrien, siehe St. Donato, im VII Bande p. 1258.

Ninâa, siehe Nane, im XXIII Bande pag. 579. u. f.

Ninatetra, eine kleine Stadt im Königreich Murcia, an den Neu-Castilianischen Gräntzen.

Ninchi, Stadt, siehe Ninghai.

Ninchueu, Stadt, siehe Ningque.

Nincum, Chinesischer Kayser, siehe Nimcum.

NINDUNDINA, siehe Middelburg, im XXI Bande p. 94.

Nine, Niane, oder Neane, ein Fluß in der Englischen Provintz Mercia, und insonderheit in Northamptonshire.

Nine, ein Fluß in Guienne, welcher auf den Gräntzen von Navarra in den Gebürgen entspringet, bey Bayonne vorbey gehet, und sich in den Fluß Doure ergeust.

Nineve, siehe Ninive.

Ninghai, eine kleine Stadt in der Provintz Chekiang in China in Asien.

Ningive, eine Stadt in der Landschafft Leaotung, in China, gegen die Tartarischen Gräntzen.

Ningpo, Stadt, siehe Liampo, im XVII Bande p. 749.

NINGPOA, Stadt, siehe Liampo, im XVII Bande p. 749.

Ningque, oder Ninchueu, eine grosse Stadt in der Provintz Nanking in China.

Ninguarda, oder Niguarda, von Morbinio (Felicianus) ein Dominicaner, von Morbegno in dem Veltelin gebürtig, ward schon in seiner Jugend Theologiä Magister, ferner General-Vicarius in Deutschland, und Professor der Theologie zu Wien. Von dannen schickte ihn 1560 der Ertz-Bischoff zu Saltzburg auf das Concilium zu Trient, worauf ihn 1567 der Pabst Pius V und Kayser Maximilian II zum Commissar und General-Visitator über alle Deutsche Klöster ernennten, welchem Amt er mit ungemeinem Ruhm vorgestanden. Nach diesem ward ihm 1576 von Gregorio XIII das Bißthum Scala in dem Neapolitanischen anvertrauet, welches er nach 7 Jahren mit dem zu St. Agata di Goti, und endlich 1588 auf Befehl Sixti V mit dem zu Como verwechselte, allwo er auch 1595 den 5 Jenner im 78 Jahre seines Alters gestorben. Man hat von ihm

1. Assertionem fidei catholicæ adversus confessiones fidei Annæ Burgensis, Venedig 1565 in 4.
2. Defensionem fidei majorum, Antwerpen 1575.
3. Manuale visitatorium, Rom 1589.
4. Enchiridion de censuris, irregularitate & privilegiis, Ingolstadt 1583.
5. Orationem in Synodo provinciali Salisburgensi 1569 habitam, Dillingen 1569 in 4.

Echard bibl. scr. ord. Præd. Tom. II. p. 313. und p. 826. Ughellus Ital. Sac. Tom. VII. p. 339.

NINGUM, eine Stadt in Istrien, siehe Umago.

Ningyven, eine Stadt in der Landschafft Leaotung in Asien, unter Chinesische Bothmäßigkeit gehörig.

Nini, mit diesem Namen beleget Josephus in dem IX Buche seiner alten Jüdischen Geschichte Cap. II. das Königreich Assyrien, wovon im II Bande p. 1918. u. ff.

Nini, eine Stadt, siehe Ninive.

Nini (Jacob Philipp) war von Siena gebürtig, und mit dem Cardinal Fabio Chigi erzogen, der ihn hernach, als er unter Alexanders VII Namen Pabst worden, zum Presbytero Cardinali, mit dem Titul St. Mariä de Pace, machte, und ihm unterschiedene Bedienungen auftrug, die er zum Theil noch unter folgenden Päbsten verwaltet. Er war durchaus nicht dazu zu bringen, daß er Innocentii XI Verordnung von Abschaffung des Nepotismi unterschrieben hätte, daher auch der Cardinal Cibo im öffentlichen Consistorio gesagt, diese Eminentz redet, als wenn sie wolte Pabst werden. Er starb 1680, als Cardinal-Cammerlengo. Man giebt ihm Schuld, daß er den Wollüsten ergeben gewesen, und weder Wissenschafft noch andere Verdienste besessen. Palatii fasti Cardin. *Voyage d'Italie* I. 342. Nachricht im MSct.

Ninianus, ein alter Christlicher Gottesgelehrter, soll nebst dem Palladius die Picten oder Schottländer zum Christlichen Glauben bekehret haben. Micrälius in Hist. Eccles. T. I. Lib. II. Sect. 2. p. 316.

Ninianus, ein Englischer Benedictiner-Mönch zu Canterbury, hat in der andern Helffte des XIV Jahrhunderts gelebet, und ein historisches Werck unter dem Titel: Evlogium sive Chronica in Handschrifft hinterlassen, welches bis 1367 gehet, da König Eduard III an der Regierung gewesen. Es ist zwar sein Name nicht dabey befindlich, doch wird ihm solche Schrifft von Thomas Cajus und andern beygeleget. Sie befindet sich in unterschiedlichen Englischen Bibliothecken in Handschrifft, und in der im Collegio Corporis Christi zu Oxford macht sie die 257 Numer aus. Oudin de Scriptor. Eccles. Tom. III. p. 1089.

Ninias, oder Ninyas, ein König zu Assyrien, folgte

folgte seiner Mutter, der Semiramis, in der Regierung und war er der Zahl nach der vierte Regente. Er wird von Sleidano Zames, von Justino Ninus der Jüngere, von andern aber aus Veranlassung des 1, 2, 8 und 9 Vers des XIV Cap. des 1 B. Moses Amraphel genennet. Bey der Erzehlung seines Lebens sind dessen häusl. und politische Händel zu betrachten. Jene melden uns, daß er einen Sohn, Namens Arius, gezeuget, der ihme hernachmahls im Regiment gefolget. Des Ninus politische Thaten bestehen 1) in des Assyrischen Reichs Einnehmung, und 2) desselben Verwaltung, welches letztere aber, weil er allzu zärtlich von seiner Mutter erzogen worden, gar hinläßig gewesen, indem er alle Reichs-Sorgen gäntzlich von sich abgeleget, und seine meiste Zeit unter seinen Concubinen im Frauen-Zimmer mit Gasterey und üppigen Wollüsten zugebracht, also, daß es das Ansehen hatte, ob hätte seine Mutter sein männliches, er aber ihr weibliches Geschlecht angenommen, wie er denn niemahls den Unterthanen persönlich, sondern allezeit durch andere Audientz ertheilet, dieweil er dafür hielte, daß das höchste Gut dieser Welt darinnen bestünde, aller Sorgen frey zu seyn, und immer in Wollüsten zu leben. Damit aber dieses, des Ninyas, wollüstiges Leben ihme nicht die Verachtung bey seinen Unterthanen, oder deren Aufstand zuwege bringen möchte, verlegte er jährlich in die Provintzen frische Soldaten, denen er seine getreuesten Diener zu Obersten vorsetzte, bis er endlich nach einer 38 jährigen Regierung gestorben, und seinen Sohn Arius zum Reichs-Nachfolger hinterlassen, welches nach Sethus Calvisius Ausrechnung im Jahr der Welt 2041 geschehen, wobey denn merckwürdig, daß alle Könige, welche von diesem Ninyas an bis auf Sardanapalus regieret, so schlechte Thaten gethan, daß entweder die Historien-Schreiber sie nicht würdig geachtet ihrer Thaten zu gedencken, oder gar keine Historien-Schreiber zu derselben Zeit müssen gewesen seyn, wiewohl Orosius meldet, daß noch hin und wieder viele Kriege unter ihrer Regierung geführet worden, theils gegen andere, theils zu ihrer Vertheidigung. Diodorus Siculus II, 21.

Nining-Fu, Stadt, siehe Nanyang, im XXIII Bande p. 603.

Ninive, Lat. *Ninus*, die Haupt-Stadt des Assyrischen Reichs, am Fluß Tygris gelegen. Wer dieselbe erbauet habe, darüber ist man nicht allerdings einig. In dem 1 B. Mose X. wird in der Geschichte des Nimrod unter andern im 11 Vers gesagt: Von dem Lande ist darnach kommen der Assur, und bauete Ninive ꝛc. Was nun unter dem Assur daselbst zu verstehen, und ob es eines Menschens oder Landes Name sey? wird unter den Gelehrten viel gestritten. Viele legen solchen einem Menschen bey, und wollen etliche unter denselben den Assur, Sems Sohn, hierdurch verstehen, dessen am angeführten Orte v. 22 Meldung geschiehet, und sagen, er sey entweder gewaltsamer Weise von Nimrod vertrieben worden, oder habe von selbsten nicht länger bey dem gottlosen Nimrod wohnen wollen, sich daher auf eine andere Seite und in das Land, so von seinem Namen nachgehends Assyrien genennet worden, gewendet, und Ninive erbauet, wohin nach Nimrods Tode die Monarchie selbst hingeleget worden wäre; Allein es will diese Meynung von andern nicht angenommen werden, sondern wird vielmehr aus folgenden Ursachen verworffen: Erstlich würde hier nicht von Sems, sondern allein von Hams Geschlechte und Kindern gehandelt, darum müsse man nicht aus einem Geschlechte etwas ins andere bringen, und solcher Gestalt den heiligen Geist einiger Unordnung beschuldigen: Das wäre ja aber was unordentliches, wenn er v. 11. Assurs Thaten, drunten aber v. 22. erst dessen Geburt beschreiben wolte: Vors andere wäre auch nicht Assur allein, sondern alle Menschen aus dem Lande Sinear gegangen, wie im folgenden XI. Cap. zu sehen. Zum dritten würde auf solche Art Mosis Rede nicht vollkommen seyn, wo das folgende nicht auch zugleich auf Nimrod gezogen würde, denn er nenne Babel und etliche andere Städte in Sinear den Anfang des Reichs Nimrod, darnach aber, wie er dasselbe erweitert, und Assyrien darzu gebracht habe: Solte nun dieses letztere auf Sems Sohn gehen, und Nimrod hätte nichts weiter an sich gebracht, so würde Babel ohne Ursache der Anfang seines Reichs genennet, und Mosis Rede hätte was unvollkommenes in sich. Viertens würde auch Assyrien in der Schrifft das Land Nimrod genennet, als Mich. V, 5. daher könne es Sems Sohn nicht zugeschrieben werden. Endlich und zum fünfften wüste man aus den Profan-Scribenten, als Cresia, Diodoro und andern, daß Ninive und Babylon vom Anfang her einerley Herrn gehabt, und was dergleichen mehr, so dieser Meynung entgegen stehet. Bes. Polus Synopf. critic. ad h. l. p. 117. Bochart in Phaleg. L. IV. cap. 12. Pfeiffer in Dub. vex. p. 94. Andere wollen durch Assur des Nimrods Sohn verstehen, der bey denen Profan-Scribenten Ninus heisset, Assur aber allhier genennet würde, weil er der erste Monarch der Assyrer gewesen; dieser hätte sich aus dem Lande, allwo sein Vater regieret, erhoben, und ein ander Reich und Herrschafft gesuchet, und da er seine Bequemlichkeit in Assyrien gefunden, habe er zu seiner Residentz eine Stadt gebauet, und sie nach seinem Namen Ninive geheissen. Bes. Pfeiffer am angeführten Orte. Varenius in h. l. p. 453. Allein auch diese Meynung will nicht allen gefallen, ob sie wohl besser ist, als die erste: Denn erstlich, sagen sie, sey es kein gewiß Zeichen, aus dem Namen einer Stadt auch deren Urheber zu erkennen; es geschehe wohl öffters, daß grosse Herren und Potentaten, wenn sie neue Städte erbaueten, dieselbe nach ihren Namen nenneten, als Alexander Alexandriam, Seleucus Seleuciam u. s. f. Aber das geschehe nicht allemahl, sondern es würde eine Stadt auch öffters nach eines andern Namen genennet, der sie nicht erbauet; also meldet Strabo, daß Seleucus Nicanor Antiochiam seinem Vater dem Antiocho zu Ehren erbauet, und nach seinem Namen genennet habe. So stünde auch von Cain: Er bauete eine Stadt, die nennete er nach seines Sohnes Namen Hanoch, 1 B. Mose IV, 7. Und könne also wohl seyn, daß der Urheber und Erbauer der Stadt Ninive, da er Cain in der Frechheit,

Hoch-

Hochmuth und Tyranney nachgefolget, auch in Benennung derſelben es ihm nachgethan, und die Stadt nach ſeinem Sohn genennet hätte. Hiernächſt ſo wäre bekannt, daß, was die Profan-Scribenten von Nino aufgezeichnet und geſchrieben, ſich alles auf Nimrod ſchicke, und von ihm eher könne geſagt werden, als vom Nino, ſeinem Sohne, daher auch leicht zu muthmaſſen wäre, daß Nimrod dieſe Stadt nach ſeines Sohnes Namen genennet נינוה Nini habitaculum, Nini Wohnung, weil er vielleicht gewolt, daß ſein Sohn und Nachfolger künfftig hier ſeinen Königlichen Sitz haben möchte. Dieſe Urſachen haben nun einige in Bedencken gezogen, und daher ſtatuiret, es werde hier Nimrod ſelbſt verſtanden, daß er aber in dem obangezogenen Verſe Aſſur heiſſe, geſchehe darum, weil er der erſte Aſſyriſche Monarche geweſen. Beſ. Pererius ad h. l. Pfeiffer am angeführten Orte. Und das iſt alſo die dritte Meynung, ſo den beyden erſtern zwar vorzuziehen, aber in dieſem etwas gezwungenes an ſich hat, daß ſie meynet, der Name Aſſur werde von Nimrods Perſon gebraucht, da doch aus dem Contexte erſcheinet, daß es ein gantz beſonderer und fremder Name ſeyn müſſe. Die meiſten Ausleger nehmen demnach das Wort Aſſur von einem Lande, und nicht von einer Perſon an, und ſagen, es werde dadurch kein anders, als Aſſyrien gemeynet, geben daher die Worte Moſis alſo: Aus demſelben Lande iſt er (Nimrod) fortgezogen in Aſſyrien, allda er gebauet hat Ninive ꝛc. ꝛc. Solches beweiſen ſie damit, weil erſtlich in der heiligen Schrifft nichts ungewöhnliches ſey, daß ſie mit dem Namen deſſen, der das Land eingenommen, oder beſeſſen, das Land ſelbſt benenne; alſo nenne ſie Egypten Mizraim, 1 B. Moſe XXVI, 2, eine Landſchafft Perſiens, Elam, Eſ. XXI, 2, Syrien, Aram, Cap. VII, 8, ꝛc. ꝛc. ſo lauter Manns-Namen wären, und doch gantzen Ländern beygelegt würden. Vors andere würde auch das Wort Aſſur in heiliger Schrifft mehr von einem Lande, als einer Perſon gebraucht, als im 4 B. Moſe XXIV, 24, 2 Chron. XXVIII, 16, 20, 21, Cap. XXX, 6, Cap. XXXII, 1, u. ff. Eſ. XXXI, 8, ꝛc. ꝛc. ja es heiſſe ausdrücklich das Land Aſſur, als Eſ. VII, 18, Hoſ. XI, 11, Mich. V, 6, Cap. VII, 12. So hat es auch Luther gar offt durch Aſſyrien überſetzet, 2 B. der Kön. XVII, 3, 4, 5, Cap. XVIII, 7. u. ff. Drittens wäre Moſis Vorhaben allhier, des Nimrods erbauete Städte nach einander zu beſchreiben, mit welchen er ſo wohl ſein Reich angefangen, als fortgeſetzet hätte, darum nenne er Babel, Erech, Acad, und Chalne, den Anfang ſeines Reichs, müſte alſo nun nothwendig folgen, wie er es fortgeſetzet, wo man nicht Moſis Rede vor unvollkommen halten wolle. Es finde ſich aber im gantzen Capitel nichts, das auf den Fortgang der Nimrodiſchen Macht zu ziehen wäre, als dieſer 11 Vers, deswegen man allerdings denſelben von Nimrod zu erklären hätte. Viertens würde der Ausgang aus dieſem Lande mit einem ſo nachdrücklichen Worte יצא ausgedrücket, welches nicht ein bloſſes ausgehen bedeute, wie man etwa aus einer Stadt in die andere zu gehen pflege, ſondern einen feindlichen Ausgang mit einem Kriegs-Heere, da man eines andern Land überfällt und einnimmt, wie es alſo gefunden wird im B. der Richt. II, 15, Cap. XI, 3, 2 B. Sam. XI, 7, Eſ. XLII, 13, ꝛc. ꝛc. Dieſes ſchicke ſich nun am füglichſten auf Nimrod: Denn nachdem er ſeiner Frechheit und Regierſucht die Thüre geöffnet, und den Anfang ſeines Reichs zu Babel gemacht hätte, ſo habe er es dabey keinesweges bewenden laſſen, ſondern ſey in ſeiner Begierde, Hochmuth und Tyranney weiter gegangen, und mit einem Kriegs-Heere auch dem Lande Aſſur zugezogen, und da er nun ſelbiges eingenommen und unter ſich gebracht, habe er, entweder ſeinen Namen zu vergröſſern, oder ſeine Macht deſto mehr zu befeſtigen, nebſt andern Städten auch Ninive aufgebauet, und ſich alſo recht als ein gewaltiger Jäger vor dem HErrn aufgeführet. Was die Stadt Ninive ſelbſt betrifft, ſo iſt ſie eine von den gröſten geweſen. Der Prophet Jonas nennet ſie Cap. III, 3, eine Stadt Gottes, wegen ihrer Gröſſe, nach der Ebräer Mund-Art, nach welcher zum Exempel die Berge Gottes, die Cedern Gottes, die gröſſeſten ſind. Er nennet ſie ferner eine Stadt dreyer Tage-Reiſen groß, verſtehe nicht der Länge nach, ſondern im Umkreiſe, daß man drey Tage Zeit haben müſſen, wenn man ſie hat umgehen wollen. Nach welcher Gröſſe ſie auch vom Diodoro Siculo im II B. Cap. 3. beſchrieben wird, daß ſie gehalten in der Länge 150 Stadia, in der Breite 90, und alſo der gantze Umfang 480 Stadia geweſen. Die Mauren derſelben ſollen an der Höhe 100 Schuhe, an der Dicke eine Breite, darauf 3 Wagen einander ausweichen können, und 1500 Thürme, jeden 200 Schuh hoch, zu beſſerer Beſchirmung, gehabt haben. Ihre Gröſſe läſſet ſich ferner auch ſchlüſſen aus den Worten des Propheten Nahum, da er Cap. III, 16, 17, von derſelben ſagt: Du haſt mehr Händler, denn Sterne am Himmel ſind. Deiner Herren iſt ſo viel, als Heuſchrecken, und deiner Hauptleute, als der Käfer. Zwar wenn GOtt der HErr Jonä IV, 11, ſagt: In welcher Stadt (Ninive) mehr ſind denn hundert und zwantzig tauſend Menſchen, die nicht wiſſen Unterſcheid, was Recht oder Linck iſt; ſo halten einige Ausleger dafür, daß hier die Menge aller Einwohner insgemein angedeutet würde. Allein das wäre gar eine mäßige Zahl vor ſo eine groſſe Stadt. Eher würde man auskommen, wenn man das Ebr. Wort רבו ſo rechnete, daß es hundert tauſend Menſchen bedeutete, immaſſen es auch anderweit ſo genommen wird. Alsdenn hieſſe es: Mehr, denn zwölff mahl hundert tauſend Menſchen. Doch weil dieſes: Nicht Unterſcheid wiſſen, was Recht oder Linck iſt, oder weder Gutes noch Böſes verſtehen; eine gemeine Beſchreibung der Kindheit iſt, 5 B. Moſe I, 39, wie im Gegentheil es von erwachſenen Jahren heiſſet: Lernen Böſes verwerffen, und Gutes erwählen, Eſ. VII, 16; So iſt kein Zweifel, daß GOtt hier nur die kleinen Kinder meyne. So groß aber nun dieſe Stadt und die Zahl ihrer Einwohner war, ſo groß waren auch ihre Sünden; dahero ertheilete GOtt der Herr Befehl an den Propheten Jonam, daß er dahin gehen, und Buſſe predigen ſolte: und da er ſolchen

göttlichen Befehl ausrichtete, und verkündigte, daß die Stadt in 40 Tagen untergehen solte, so ließ der König daselbst eine Fasten ausruffen, und that selbst im Sack und in der Asche Busse. Jon. I, 2, C. III, 1, u. f. Was dazumahl für ein König daselbst regieret, kan man so gewiß nicht sagen. Im 2B der Kön. XV, 19, wird des Phul, als eines Assyrischen Königes gedacht, dessen Regierung in die Lebens-Zeit des Prophetē Jonā, da Amazia zu Jerusalem das Regiment führete, ziemlich einfällt. Die gedachte Bekehrung der Niniviten ließ sich der HErr nun bewegen, daß er sie dieses mahl mit dem Untergang verschonete, Jonā III, 10. Wie aber die angefangene Busse von keiner beständigen Dauer war, sondern die Leute in die vorigen Sünden geriethen, also ist auch endlich der gedrohete Untergang der Stadt erfolget, nach der Weissagung Nahum, Cap. I. u. ff. und Zephania, Cap. II, 13, welches durch Cyaxares und Nebucad-Nezar soll seyn bewerckstelliget worden, so daß dieselbe nunmehr gantz ruiniret ist, ausser daß man noch einige Uberbleibsel von ihrem alten Mauer-Wercke noch in der Landschafft Arzerum sieht. Wiewohl nachgehends dennoch wiederum eine andere neue Stadt daraus entsprungen, welche Mosul oder Mosal genennet wird, und auf der West-Seite des Tigris in Mesopotamien liegt; das alte Ninive aber lag in Assyrien auf der Ost-Seite des gedachten Flusses. Diese grosse Stadt wurde A. M. 3235 von Nebucadnezars Vater zerstöret, hernach wiederum aufgebauet, und war noch zu Ammiani Marcellini Zeiten ein grosser Ort, bis sie nach Eustathii Bericht bey Untergang des Persischen Reichs um das Jahr 632 durch die Saracenen ist zerstöret worden, als nach welcher Zeit Benjamin Tudelensis, Haythonus und andere ihr nicht anders als eines gantz wüsten Orts Meldung thun. Im ersten Buch Mosis 10. Jona und Nahum in propher. Joseph. in antiq. l. I. c. 10. Bochart in Phaleg. Schurtzfl. in pecul. dissert. Marshamus in canone chron. Ægypt.

Ninive, eine Stadt in Flandern, siehe Nienoven.

Ninius (Ninius) Bischoff zu Potenza, aus Amelia gebürtig, ward 1526 den 28 November erwählt, und starb zu Rom den 21 Jenner 1564 im 63 Jahr seines Alters. Es stehet ein sehr curiöser Brief von ihm in des *Justiniani* Epistolar. memorabil. P. III. p. 373. Ughellus Ital. Sac. Tom. VII. p. 142.

St. Ninna, siehe St. Victor, den 6 May.

Ninneht, oder Nuuieht, ein alt Deutsches Wort, bedeutet nach des Lipsius in Glossar. davon gegebenen Erklärung so viel, als Nicht, Lat. *Non*. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 129.

Ninnianischer Rathschluß, *SCtum Ninnianum*, wie solcher nach des Cujacius in Paratitl. Zeugniß in denen Basilicis genennet wird, oder wie selbiger dagegen in l. 2. Cod. de colluf. deteg. heisset, SCtum Junianum, war eine gewisse Römische Raths-Verordnung, so unter der Regierung des Kaysers Domitianus und derer Bürgermeister Cäsar und Appius Junius Sabinus im Jahr 839 nach Erbauung der Stadt Rom abgefasset, und darinnen hauptsächlich versehen worden, daß, wenn jemand darthun könte, daß ein Knecht mit seinem Herrn, oder ein Freygelassener mit seinem Patrone, es unter der Hand dergestalt gekartet und abgeleget, daß sich entweder der Knecht für einen freyen Menschen, der Freygelassene aber gar für einen Freygebohrnen ausgeben, und auch davor erkannt werden solte, derjenige, so solches gerichtlich angebracht und zu Recht erwiesen, über einen solchen Knecht das Recht der Leibeigenschafft, über den Freygelassenen aber die Schutz-Gerechtigkeit (Patronatum) bekommen solte. Wie es denn daher auch insgemein noch mit einem besondern Zusatze SC. Junianum de Collusione detegenda genennet wird. l. 1. ff. de coll. deteg. l. 2. C. eod. l. adoptivum. 8. ff. de in jus vocand. Doch finden sich auch andere, welche behaupten, als ob es sonst auch der Numianische Rathschluß, (SC. Numianum) genennet werde. Horomann, Calvinus.

NINNIANUM SC. siehe Ninnianischer Rathschluß.

Ninnier, Lat. *Ninnii*, ein nicht sonderlich bekanntes, obgleich ehemahls zu Rom vermuthlich nicht so unansehnlich gewesenes Geschlechte, von welchem sonderlich in Begers Thes. Brandenb. Vol. I. p. 311. u. ff. eines und das andere beygebracht wird.

NINNII, siehe Ninnier.

St. Ninnita, siehe St. Dinocus, den 4 Jun. im VII Bande p. 956. u. f.

Ninno (Joannettinus) ein Franciscaner, aus Spanien, florirte zu Anfang des 17 Seculi, verwaltete einige Aemter unter seinen Ordens-Brüdern, und schrieb:

1) Aphorismos Prælatorum & Subditorum, Barcellona 1625.
2) Tractatus varios de rebus sui instituti.
3) La vida di Christo, aus dem Lateinischen des Landulphi de Saxonia übersetzt, Salamanca 1623.

Er hat auch *Marci Vlissponensis* historiam ordinis Minorum zu Salamanca 1625 in 2 Folianten zum Druck befördert. Antonius Biblioth. Hispan.

Ninno und Mur (Joseph) ein Rechtsgelehrter aus Aragonien, lebte um 1640, und edirte Albarani sive Chirographi mercatoris analysin cum additionibus Joannis Franciſci de Cuenca, Saragossa 1644. Antonius Biblioth. Hispan.

Ninoe, eine Stadt in Carien, siehe Aphrodisias, im II Bande p. 811.

Ninove, Stadt, siehe Nienoven.

NINSIN, *Offic.* siehe Ginseng, im X Bande p. 1487.

NINSING, *Offic.* siehe Ginseng, im X Bande p. 1487.

Ninvah, oder Ninveh, ist so viel, als die Stadt Ninive, und bedeutet bey den Morgenländern nichts anders, als des Ninus Wohnstadt. Herbelot in Biblioth. Orient. p. 673. Siehe Ninive.

Ninveh, siehe Ninvah.

NINUS, eine Stadt, siehe Ninive.

Ninus, oder Assur, welchen Eusebius zum ersten Könige der Assyrischen Monarchie macht, erbaute Ninive, bezwang Zoroastrem, den König der Bactrianer, und vermählte sich mit Semiramis, brachte mit einem Lager von 200000 Mann zu Roß, und 1700000 Mann zu Fuß, nebst 10000 nach damahliger Art mit Sensen gewaffneten Wagen, erstlich Libyen, nebst einem Theile von Africa, und nach der Hand fast gantz Asien unter seine Bothmäßigkeit, und starb, nachdem er 52 Jahr regieret hatte, oder ward vielmehr, wie einige wollen, nachdem er sich von seiner Gemahlin dergestalt einnehmen lassen, daß er ihr die Königliche Ober-Herrschafft auf eine Zeitlang von 5 Tagen übergeben, auf deren Befehl erstlich gefangen genommen, und als sie sahe, daß man ihr zur Stunde gehorchte, endlich gar ums Leben gebracht. Wiewohl auch Solinus berichtet, daß Ninus im Kriege gegen die Bactrianer umkommen sey. Im übrigen haben wir keine Gewißheit davon, daß der in der Schrifft gemeldete Assur der alte Ninus sey, welcher zum Vater den Belus gehabt. Vielleicht sagt man mit grösserer Wahrscheinlichkeit, daß er erst zu der Deborä Zeiten gelebt, Ninive nur erweitert, und schön ausgezieret, nachdem es bereits lange zuvor von dem Nimrod gegründet und erbauet worden, und solcher Stadt den Namen Ninive, d. i. Nini Wohnung gegeben habe. Siehe Assur. Im 1 Buch Mosis 10. Justinus Lib. I. Herodot. l. 1. Diodor Sicul. l. 3. Euseb. in Chron. Torniel. und Saltan. in annal. vet. Test. Scalig. Calvis. Langius. Perav. ꝛc. Voßius in chronolog.

Ninus der Jüngere, siehe Ninias.

NINUS NOVA, siehe Mosul, im XXI Bande, p. 1921.

NINUS VETUS, eine Stadt in Syrien, soll nach dem Ammianus Marcellinus Lib. XIV, c. 26. das sonst bekannte Hierapolis, nach dem Philostratus Lib. I, c. 13. hingegen eine zwischen Antiochien und Zeugma gelegene Stadt gewesen seyn. Cellarius in Geogr. antiqu. T. II. Lib. III. c. 12. p. 428 u. f.

Ninyas, König zu Assyrien, siehe Ninias.

NINZIN RADIX, *Gu. Pis.* Mant. Arom. siehe Ginseng, im X Bande, p. 1487.

NINZIRA, siehe Ginseng, im X Bande, p. 1487.

Nio, eine von den Sporadischen Insuln auf dem Archipelago, der Insul Candia gegen Norden gelegen. Sie ist von der Hauptstadt gleiches Namens also genennet. Sonst heißt sie auch Jos. Marcus Sanudo ließ allhier im Anfange des 13 Jahrhunderts ein Schloß bauen, 2 Meilen von dem Hafen, und nachdem er Hertzog vom Archipelago worden, vereinigte er sie mit dem Hertzogthum Naxos, aber durch seine eintzige Tochter Adriane kam sie an Ludewig Pisani, einen Venetianischen Edelmann. Die Hafen allhier sind gut. Tournefort voyage du Levant. ep. 9. p. 297.

Niobe, Griechisch Νιόβη, des Phoroneus und der Cinna, oder nach andern der Laodice Tochter. Sie war die erste von den sterblichen Frauen, mit welcher Jupiter seine Händel hatte, wie die Alcmena die letzte. Und zeugete er denn mit ihr nach einigen den Argus; nach andern aber den Apin, wobey sie denn mit der folgenden Niobe nicht zu vermengen. Hyginus Fab. 144. Apollodorus L. II. c. 1. §. 1. Eusebius Chron. ad A. M. 3410.

Niobe, des Tantalus und der Dione Tochter, heyrathete Amphion, den Thebanischen König, und zeugete mit ihm 14 Kinder, nemlich 7 Söhne und 7 Töchter, von denen jene waren Sipylus, Minytus, Ismenus, Damasichthon, Agenor, Phädimus und Tantalus; diese aber: Ethodäa oder Thera, Cleodoxa, Astyoche, Phthia, Pelopia, Asteratea, und Ogygia. Und weil sich denn Niobe solcher vielen Kinder wegen selbst der Latona vorzog, als die nur zwey, nemlich den Apollo und die Diana hatte, brachte solche Latona den Apollo und Diana dahin, daß jener alle 7 Söhne, da sie auf dem Berge Cithäron jageten, diese aber alle Töchter in ihrer Wohnung zu Theben mit ihren Pfeilen erschossen. Und wie Amphion ebener massen umgekommen war, machte sich Niobe von Theben wieder zu ihrem Vater in Phrygien zurück, woselbst sie endlich auf ihr Bitten von dem Jupiter in einen Stein verwandelt wurde, so aber dennoch Tag und Nacht seine Thränen häufig vergoß. Indessen machen sie einige auch zu des Assaon Tochter, und einer Gemahlin des Philottus, die sich ihrer Kinder Schönheit halber der Latona vorgezogen. Worauf aber ihr Mann auf der Jagd zerrissen worden, und wie ihr Vater sich selbst in sie verliebet, sie ihm aber kein Gehör geben wollen, habe er alle ihre Kinder verbrannt, worauf sie sich von einem hohen Felsen hinabgestürtzet, Assaon aber sich auch umgebracht. Wie aber wenigstens ihre Verwandlung allerdings unglaublich ist, also wollen einige, daß damit auf ihre steinerne Statue gesehen werde, die sie auf ihrer Kinder Begräbniß habe setzen lassen, die sie denn auch noch selbst da stehen gesehen; andere aber, daß sie für Schmertz und Betrübniß endlich nichts mehr geredet, und mithin gleichsam ein Stein geworden zu seyn geschienen. Noch andere geben für, daß in Phrygien ein Felsen gewesen, der von fern die Gestalt einer weinenden Frau gehabt, welchen man für die verwandelte Niobe ausgegeben. Wenn aber sonst mit der Niobe auch alle andere Thebaner in Steine verwandelt worden, in solcher Positur 9 Tage gestanden, und endlich auf des Jupiter Zulassung begraben worden, deuten es einige bald auf den Antheil, den sie an dem Betrübniß der Niobe genommen, bald daß die Pest so wohl unter ihnen, als der Niobe Kinder (massen solche eben des Apollo und der Diana Pfeile gewesen) ein grosses Verderben verursachet. Daß man sich aber übrigens weder seiner Kinder noch anderer Glücks-Güter halber erheben solle, wo man sich nicht Gottes Strafe zuziehen wolle, wird ein jeder leicht an solchem Gedicht oder Geschicht von der Niobe abnehmen. Omeis in Mythol. in Niobe oder p. 176 Hyginus Fab. IX. Apollodorus, L. III. c. V. §. 6. Diodorus Siculus

L. IV, c. 76. Ovidius Metam. L. VI, v. 148. Parthenius Erot. c. 33. Paläphatus de Incred. c. 9. Cicero Tuscul. III, 26. Pausanias Att. cap. 21. Banier Entret. XIIX, P. II, p. 295. Siehe auch den Artickel: Amphion, im I Bande.

Niobidä, sind so viel als die Kinder der Niobe. Hyginus Fab. 11. Siehe dieselben unter Amphion, im I Bande.

Niobiten, oder Diaphoriten, waren Ketzer des V Jahrhunderts, und eine von den verschiedenen Partheyen, in welche sich die Eutychianer vertheilten. Diese ins besondere, die Niobiten, huben allen Unterschied der Naturen in Christo auf. Arnolds Kirchen- und Ketzer-Histor. Th. I. B. V C. V, §. 21, p. 242.

Nioeil, oder Nieuil, Lat. *Niolium ad Altisiam*, eine Augustiner-Abtey in Franckreich, vormals unter Maillezais, nunmehro in dem Kirchen-Gebiete Rochelle gelegen, ist von Airold Gassedener, Herrn von Vouvent, welcher in einem vom Abt Peter Guillon ausgestellten Recognitions-Schein Arnaud von Guessedenier genennet wird, im Jahr 1068 oder 1069 gestifftet worden, wiewohl auch Guido Goffried Wilhelm VIII Hertzog von Guienne vor deren Stiffter in des Joh. Bessy hist. Comit. Pictav. p. 99 ausgegeben wird. Die Aebte haben geheissen:

1. Girald oder Giraud 1161.
2. Peter I. 1217.
3. Johann 1280.
4. Peter II von Verdala 1320.
5. Alanus 1445.
6. Carolus 1464
7. Peter Guillon 1492.
8. Ludwig 1528.
9. Tussan Fichet.
10. Renatus du Pleßis de Richelieu, 1564.
11. Jacob du Pleßis de Richelieu, 1580.
12. Michael Phelippeaux, starb 1694.
13. N. Phelippeaux de la Vrilliere, von 1695.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. II.

NIOLIUM AD ALTISIAM, Abtey, siehe Nioeil.

NIOMAGUS, Stadt, siehe Nimägen.

Nion, oder Nyon, Nyons, Newis, Lat. *Neomagus*, *Noviodurum*, ist ein Bernerisches Städtlein auf einer Höhe an dem Genfer-See gelegen, zwischen Rolle und Copet, samt einem Schloß, darauf ein Land-Vogt über die dazu gehörige Land-Vogtey wohnet, welche die 2 Freyherrschafften Copet und Prangin, nebst 12 andern Kirchspielen begreiffet, die etwan 40 Dörffer ausmachen. Zu Julii Cäsaris Zeiten soll dahin ein Ausschuß und Colonie Römischer Reuter verlegt, und also dieser Ort *Colonia* (oder *Civitas*) *Equestrium* genennet worden seyn. Es war vormals allhier ein Priorat Fratrum Minorum. Als 1535 Claudius Savoye, Deputirter der Stadt Genff, 4 biß 500 Mann am Bieler und Neuenburger See aufgebracht, und selbige wider die Savoyer auf Genf zogen, wurden sie bey Nion von 1500 Savoyern angesprengt; sie empfiengen aber dieselben dergestalt, daß sie mit Hinterlassung 440 Todten die Flucht ergriffen, wobey die Uberwinder mehr nicht als 4 Mann, 2 Troß-Buben, und ein Weib, (welche doch vorher 4 Männer erschlagen hatte) verlohren. Im folgenden 1536 Jahre hat sich dieser Ort an die Stadt Bern ergeben. Plantæ abregé p. 513. Stettler. P. 2. ad 5. ann. Guillimann l. 1. rer. Helvet. c. 9.

Nions, ist eine kleine Stadt in der Frantzösischen Landschafft Dauphine, nicht weit von den Gräntzen des Gebiets von Avignon, an dem Fluß Aigues, über welchen daselbst eine schöne Brücke mit einem eintzigen Bogen gehet. Solche Brücke wird vor die schönste von der gantzen Welt gehalten. Sie ist rund wie ein O, und ist eben so viel von ihr unter der Erden, als über der Erden, und ob sie schon von erstaunender Höhe, so siehet man doch nicht mehr als die Helffte des Circuls davon über der Erden, und wenn man gleich das Fundament davon hat suchen wollen, sey keines zu finden gewesen. Die Stadt Nions ist die Hauptstadt der Baronie Montauban.

NIORBES, Blumen in Peru, so den Pomerantzenblüthen ein wenig gleichen. Der Geruch ist zwar nicht so gar starck, aber viel annehmlicher.

Niord, ein König in Schweden, siehe Nordianus.

NIORDUS, ein König in Schweden, siehe Nordianus.

Niort, Lat. *Niortium* oder *Niortum*, wird in der Frantzösischen Landschafft Nieder-Poitou vor eine von den besten Städten gehalten, so wohl wegen der guten Nahrung, so ihre Jahr-Märckte dahin ziehen, als auch weil sie an dem Fluß Seure liegt, der im Latein Savara genennet wird, auf welchem man mit Fahrzeugen unmittelbar in die See kommen kan. Die erste Meldung dieser Stadt findet man in dem 11 Jahrhundert, und ist sie von dem an allezeit der Grafen von Poitiers eigen gewesen. Im Jahr 1569 ward sie durch den Grafen von Lude, König Carls IX Gouverneur in Poitou, belagert, weil die Reformirten von daraus die umliegende Gegend sehr beschwereten. Doch la Brosse, welcher so wohl in der Stadt, als in dem dabey liegenden Schlosse, commandirte, ward durch Puviant verstärckt, und wehrte sich so tapffer, daß endlich wegen herannahenden Succurses der Graf von Lude wieder abziehen muste. Wenig Monate hernach kam der Hertzog von Anjou, nachmals Heinrich III, davor. Weil nun der Gouverneur, de Mouy, durch einen, Namens Louviers Morevel, meuchelmörderischer Weise eine tödtliche Wunde empfangen, so zog la Brosse mit seiner Garnison, ohne Gegenwehr ab. Im Jahr 1588 bemächtigten sich die Völcker des Königs von Navarra, nachmals Heinrichs IV, unter des Herrn von St Gelais Anführung, halb mit List, halb mit Gewalt, dieses Orts, und zwar mit gantz geringem Verlust. Die Einwohner wurden vor ihre Person gütig gehalten, ungeachtet sie es um den König von Navarra nicht verdienet hatten. Von ihren Gütern aber machten die Soldaten grosse Beute, und über dieses fand man einen ansehnlichen Vorrath von Kriegs-Munition darinnen.

darinnen. Thuan. hiſt. l. 94. Mezeray hiſt. de France tom. 3. p. 203. 225. 742. De Boulainvilliers etat de la France. t. 2. p. 105.

NIORTIUM, ſiehe Niort.

NIORTUM, ſiehe Niort.

Nios, ein uraltes und unbewohntes Berg-Schloß auf dem Pyrenäiſchen Gebürge in der Spaniſchen Provintz Biſcaya. Es iſt davon nur noch einiges überbliebenes Gemäuer zu ſehen. Auf ſelbigem iſt die wunderſchöne, doch grauſame Königs-Tochter Mira vor Gram geſtorben, weil ſie den Grafen von Nios nicht zur Liebe bewegen können. Man ſagt, daß ſich ihr Geiſt noch jetzo daſelbſt aufhalte, groſſe Marter-Klagen von ſich hören laſſe, und wegen alle des Unglücks, welches ihre Augen und Hochmuth angerichtet haben, dadurch das Schloß unbewohnt mache. Vor Zeiten ſollen die Jungfern in Biſcaya die Gewohnheit gehabt haben, dieſer vermeynten Mira Milch, Eyer und allerhand Früchte aufs Schloß zu bringen, welche Gaben ſie vor die Thüre eines alten Kellers niedergeſetzet und hingeleget, auch dabey geſagt, daß ſie die Mira damit tröſten wolten.

Nipa, eine Pflantze, ſo auf den Moluckiſchen Inſuln wächſet, aus welcher die Einwohner einen Tranck zu verfertigen wiſſen. Hiſtorie der Moluck. Inſ. T. I. p. 30.

Nipe, eine Frantzöſiſche Colonie auf der Inſel St. Domingo in Nord-America.

Niper, Fluß, ſiehe Boryſthenes, im IV Bande p. 785.

Niphäus, der Name eines Mannes, von dem weiter nichts bekannt, als daß er von den Pferden umgebracht worden ſey. Virgilius Æn. 10.

NIPHANDA, eine alte Stadt, in der Provintz Paropamiſo gelegen. Es gedencket ihrer Ptolemäus in Paropamiſ. Cellarius in Not. Orb. Ant. T. II. p. 841.

Niphat, Fluß in Armenien, ſiehe Niphates.

Niphates, ein Stück von dem Gebürge Taurus, wie auch ein Fluß, ſiehe Curdo, im IV Bande p. 1867 u. f.

Niphe, eine von den Gefährtinnen der Diana und hat ihren Namen von der Weiſſe des Schnees. Ovidius Metam. 3.

Niphlin, Rieſen, ſiehe Nephilim, im XXIII Bande p. 1733.

Niphon, *Niphonia*, oder das eigentlich ſo genannte Japon, die gröſte Inſul zu Japan in Aſien, und die vornehmſte Provintz dieſes Reichs, worinnen die beyde Königliche Städte Meaco und Jeddo liegen, allwo der König Hof hält. Sie hat ungefähr 60 Meilen in ihrem Umfange, und begreifft 5 Landſchafften in ſich, Jamayſtera, oder Jamaiſot, Jetſegen, Jeſten, Ochio und Quanto. Briet und Sanſon in Geogr.

NIPHONIA, Inſul, ſiehe Niphon.

Niphus (Auguſtinus) ein berühmter Philoſoph in dem 16 Jahrhundert, war zu Jopoli in Calabrien gebohren, und zu Seſſa erzogen, daher er hernach den Namen Sueſſanus geführet. Weil ihn ſein Vater ſehr übel hielt, entlieff er demſelben und kam nach Neapolis, allwo er einem Bürger von Sueſſa ſo wohl gefiel, daß er ihn neben ſeinen Kindern erziehen ließ. Er ſtudirte alſo mit denſelben, und lernte die Philoſophie mit ihnen zu Padua. Nach ſeiner Zurückkunfft erfuhr er, daß ſein Vater, der alles das Seinige durchgebracht, geſtorben wäre, und da dachte er nun nicht mehr an ſein Vaterland, ſondern nahm ſich zu Sueſſa eine Frau, und lehrte eine Zeitlang zu Neapolis die Philoſophie. Er war den Meynungen ſeines ehemahligen Lehrmeiſters zu Padua, des Nicoleti Vernie, ſo ſehr ergeben, daß man ihn bey nahe verbrannt hätte, wenn nicht ſeine Freunde ihr möglichſtes gethan, und er ſelbſt dieſem Ubel durch einige Aenderungen, die er in ſeinem Werck de intellectu & dæmonibus eingerückt, zuvor gekommen wäre. Indeſſen machte er ſich durch ſeine Schrifften immer mehr und mehr bekannt, und ward ſo berühmt, daß man ihn faſt auf allen Italiäniſchen Univerſitäten die Philoſophie zu lehren nöthigte. Er hatte bey vielen groſſen Herrn einen freyen Zutritt, wie ihn denn ſonderlich Leo X ſehr wohl leiden konnte, und ihm das Wapen und den Namen von Medicis zu führen erlaubte, Kayſer Carl V aber den Titul eines Staats-Raths ertheilte. Ob er gleich ſonſt nicht allzu wohl geſtalt war, machte er ſich doch durch ſeine artige Aufführung und luſtige Einfälle bey vielen, auch vornehmen Frauenzimmer, ſehr beliebt; daher es um ſo viel weniger zu verwundern, daß ihn die Liebe, zu der er ohne diß mehr als zu ſehr von Jugend auf geneigt war, auch in ſeinem Alter noch zu vielen Schwachheiten verleitete, wiewohl ihn einige mit der Gewohnheit ſeiner Zeit zu entſchuldigen geſucht, wenn man ihm vorgeworffen, daß er noch in ſeinem 70 Jahre in eine gewiſſe Weibs-Perſon unſinnig verliebt geweſen, und öffters noch, ob er ſchon das Podagra gehabt, mit ihr und andern getantzt habe. Man weiß nicht eigentlich, wenn er geſtorben, das iſt gewiß, daß er 1545 noch gelebt, und alſo nicht, wie man insgemein vorgiebt, 1537 kan geſtorben ſeyn. Seine Frau hieß Angelella, die ihn ſehr geliebet hat. Er erzählt von ihr, daß, wie er über ſeinen Theſſerologio Aſtronomico gearbeitet, und alſo niemand hätte laſſen vor ſich kommen, ſie aus Beſorgniß, daß er gar melancholiſch ſeyn möchte, ein gewiſſes Frauenzimmer, ſo er mit ſeiner Frauen gröſtem Verdruß ſehr geliebt, zu ihm allein in ſein Cabinet geführt, um nur dadurch ihn aus der Betrübniß zu ſetzen, darinnen er nach ihrer Meynung vertieft war. Daß er dereinſt, als ihn Kayſer Carl V beſucht, ob er gleich ſelbſt geſeſſen, demſelben keinen Stuhl reichen laſſen, erzählen zwar die Patiniana, aber ohne Beweiß. Seine Schrifften ſind:

1. Commentarii ſuper Ariſtot; Neapel 1526. Venedig 1537.
2. Tractatus de immortalitate animæ contra Pomponatium, Venedig 1521.
3. de intellectu & dæmonibus, ebend. 1503 in fol.
4. Epiſtolæ adverſus Aſtrologos, de diebus criticis, Venedig 1517 in fol. Marpurg 1614 in 4.
5. de re aulica, Neapolis 1634 in 4.
6. de armorum & literarum comparatione, de inimicitiarum lucro & apologia Socratis & Ariſtotelis, Neapolis 1526.
7. de Rege & tyranno.

8. Defenſio Averrois de mixtione, Venedig 1503 in fol.
9. Commentarii über verſchiedene Bücher Averrois.
10. de infinitate primi motoris, Venedig 1504 in fol.
11. de ſenſu agente Codicillus, ebend.
12. de artificioſa interpretatione ſomniorum & de prophetia.
13. de cauſis calamitatum noſtrarum, Venedig 1505 in fol.
14. Eruditiones ad apoteleſmata Ptolomæi, Neapolis 1513 in fol.
15. de figuris ſtellarum helionoricis.
16. de veriſſimis temporum ſignis, Baſel 1554 in 8.
17. de falſa diluvii prognoſticatione, quæ ex conventu omnium planetarum, quæ in piſcibus contingeret an. 1524. divulgata eſt.
18. de ratione medendi.
19. de regnandi peritia.
20. Dialectica ludicra, Venedig 1521.
21. Epitomata rhetorica, Venedig 1521 in 8.
22. de his, quæ ab optimis Principibus agenda ſunt.
23. de pulchro & amore, Lion 1539 in 8. Leiden 1641 in 12.

Welche alle nebſt verſchiedenen andern zu Venedig 1559 in 6 Bänden herausgekommen. Seine opuſcula moralia und politica aber hat Naudäus 1645 zu Paris in 4 heraus gegeben. Toppi Bibl. Neapol. Jovii elogia. Miräus de ſcr. Seculi 16. Naudäus in præfat. ad opuſcula Niphi. Bayle. Bruckers Fragen aus der philoſophiſchen Hiſtorie VI Th. p. 184 u. ff.

Niphus (Fabius) ein Enckel des vorhergehenden, und wie Bayle muthmaßt, ein Sohn Jacobs Niphi, dem ſein Vater das Buch de divitiis zugeſchrieben hat. Er war gelehrt und beredt, hatte aber einen unruhigen Geiſt, daher er ſich, wo er hin kam, Verdruß machte, und hernach ſtets über Feinde und Widerwärtigkeiten klagte. Er lehrte 1569 zu Paris die Matheſin, und ward 1575 Profeßor der Medicin zu Padua. Der Neid ſeiner Collegen, die ihn als einen Ketzer und heimlichen Lutheraner bey der Inquiſition angaben, machte, daß er darüber ins Gefängniß geſetzt ward. Er fand aber Mittel, durch Hülffe einiger Deutſchen zu entrinnen, und kam nach Wien, von dar gieng er nach Engelland und Holland, hatte aber überall viele Widerwärtigkeiten auszuſtehen. Man hält dafür, daß er ſich hierauf in die Spaniſche Niederlande begeben, wo er die Reformirte Religion abgeſchworen, und eine Frau genommen, mit der er Ferdinand Niphum, der den ſeveram methodum diſputandi wider den Caramuel heraus gegeben, gezeugt. Er hat Prooemium Mathematicum, und ein Werck, Ophinus ſeu de cœleſti animorum progenie genannt, drucken laſſen. Naudäus in præf. ad opuſc. polit. Aug. Niphi. Languet epiſt. P. 2. p. 166. Miräus de ſcr. ſec. 16. Bayle.

Niphus oder Niffus (Vincentius) ein Bruder des vorherſtehenden Auguſtini Niphi, ob aber der ältere oder jüngere, iſt noch ungewiß. Er trat in ſeiner Vater-Stadt Seßa in den Dominicaner Orden, und brachte es durch ſeine ungemeine Fähigkeit ſo weit, daß er, wie Carolus von Lellis de famil. nobil. regni Neapolit. P. II. p. 321. bezeuget, vor den gröſten Philoſophum ſeiner Zeit gehalten wurde, ja nach ſeines Bruders Auguſtini eigenem Geſtändniß ein eben ſo guter Philoſophus als er ſelbſt geweſen. Er war daneben auch ein ſehr groſſer Theologus, und erlangte die Würde eines Magiſters der Theologie mit groſſem Ruhm. Zu Salerno hat er die Philoſophie öffentlich gelehret, und viele Schrifften verfertiget, darunter

1. Filoſofia naturale e Dialectica.
2. Libri di Sermoni e prediche.

Wo ſie aber gedruckt, findet ſich nicht, noch wenn oder ob er noch eher als ſein Bruder geſtorben. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 106.

Nipis, *Nipiſſiriniorum Lacus*, eine See in der Landſchafft Canada in Nord-America.

NIPIS (BIA MATTA) eine Art Meerſchneckenhäuſer, davon zu ſehen Mondsauge, im XXI Bande, p. 1106.

Nipiſigui, iſt eine Stadt in Canada propria, dahin die Wilden ihre Waaren bringen und verhandeln.

NIPISSIRINIORUM LACUS, ſiehe Nipis.

Nipiſta, eine Stadt in Carmanien. Cellarius Not. Orb. Ant. T. II. p. 816.

Niport, Stadt, ſiehe Nieuport.

Nipotismo, Lat. *Nepotiſmus*, Fr. *Nepotiſme*. Nachdem einige von den Päbſten angefangen hatten, ihre näheſten Anverwandten zu groſſen Ehren-Stellen zu erheben und ſie von den Kirchen-Gütern zu bereichern; die Anverwandten des regierenden Pabſtes aber an dem Römiſchen Hofe durchgehends Nepoten genennet werden: ſo hat dieſe Gewohnheit oder ſolches Verhalten der Päbſte den Namen des Nipotismo bekommen. Unter welchem Pabſte der Nepotismus den Anfang genommen habe, darinnen ſind die Scribenten nicht einerley Meynung. Insgemein wird der Anfang hierzu von Innocentz VIII gerechnet; Machiavelli aber ſetzet ihn auf Nicolaum III hinaus. Wieder andere, als Volaterranus, ſchreiben von Sixto IV. Selbſt einige Geiſtliche in der Römiſchen Kirche haben kein Bedencken getragen, wider den Nepotismum mit Reden und Schreiben vielfältig zu eifern, auch die daher abhangenden Schäden vorſtellig zu machen. Innocentius XI hat endlich denſelben eingeſtellet: wie denn auch Innocentius XII nicht nur für ſich keinem ſeiner Anverwandten einige ungewöhnliche Gunſt erwieſen, ſondern auch der Sachen auf das künfftige zu rathen getrachtet und durch eine Bulle, welche alle Cardinäle bey Annehmung ihrer Würde beſchwören müſſen, den Nepotismum gäntzlich verboten, wobey es Clemens XI, der als Secretarius damahls die Bulle aufgeſetzet und unterſchrieben, auch bewenden laſſen. Greg. Leti hat ein eigen Buch: Il Nipotiſmo di Roma genannt, geſchrieben, worinnen er den Anfang und Fortgang weitläufftig ausgeführet. So iſt auch ein Buch: Nepotiſmus Romanus, zu Stuttgard 1669 gedrucket worden.

Nippenburg, eine adeliche Familie in Schwaben, von welcher Wilhelm 948 zu Costnitz, Heinrich 1019 zu Trier, und Bernhard 1165 zu Zürch dem Thurnier beygewohnet. Wilhelm war 968 zu Merseburg Thurnier-König von der Schwäbischen Ritterschafft. Friedrich besaß 1366 die Bedienung eines Präsidenten der Würtenbergischen Landschafft. Bernard that sich zu des Kayſers Friedrichs III Zeiten als ein berühmter Kriegs-Held hervor. Philipp hat zu Ausgang des 15 Jahrhunderts das Erbschencken-Amt in dem Hertzogthum Würtemberg auf sein Geschlecht gebracht, und um selbige Zeit ist Johann des Deutschen Ordens Comtur zu Heilbrunn gewesen. Gottfried Philipp war 1650 Fürstlich Würtzburgischer geheimer Rath, Ober-Schultheiß und Amtmann zu Carlstadt. Johann Ludewig florirte 1670. Bucellin. stemm. P. I. Burgem. vom Schwäb. Reichs-Adel. Spangenb. Adelsp. P. 2. Müllers Sächs. Annal.

Nipperſdorff, ein Schrifftsässiges Dorff im Chur-Kreyse des Churfürstenthums Sachsen unter dem Amts-Bezircke des Churfürstlichen Amts Schlieben gelegen, und zu Ahlsdorf gehörig. Wabsts Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen, Beyl. p. 22.

Nipſaa, ein Fluß in Schleßwig, entstehet aus 2 andern zusammenfliessenden kleinern, so verschiedene Namen führen, macht bey Ripen eine Insul, und fließt sodann zwischen den Insuln Phanoe und Manoe in die Nord-See. Er ist sehr fischreich. Danckwerth Beschr. Schleßw. und Holst. P. 2. c. 1. p. 71.

Nipſius (M. Junius) siehe Nypſius.

Niqueſa (Diego von) ein Spanischer von Adel im Anfange des XVI Jahrhunderts. Er erhielt von dem Könige in Spanien Ferdinand Catholicus die Erlaubniß einige Schiffe auszurüsten, und mit selbigen nach der neuen Welt zu gehen, und Veragua, welches schon von Columbus entdecket war, zu erobern. Auf dieser seiner Reise langete er unter andern zu Neu-Carthagena an, woselbst er den Spanischen Officier Alphonſus von Hojeda, in einem ziemlich schlechten Zustande antraf, weil selbiger in Belagerung einer kleinen Americanischen ohngefehr 15 Meilen Landwerts gelegenen Stadt 70 von seinen unterhabenden Leuten eingebüsset hatte, und dadurch sehr geschwächet war. Niqueſa verstärckete derohalben den Hojeda mit 180 Mann, und ward darauf von beyden beschlossen das Städtgen bey Nacht-Zeit zu überfallen, welches sie auch würcklich thaten, und die Stadt in Brand stecketen, wodurch dieselbige, weil die Häuser nur aus Holtz verfertiget, und mit Palm-Blättern bedecket waren, in kurtzer Zeit in die Asche geleget wurde. Alle Einwohner musten entweder in ihren Häusern verbrennen, oder wenn sie aus denselben hervor kamen, sich von den Spaniern niederstossen lassen. Als der Brand aufgehöret hatte, suchete man in der Asche nach dem Golde, wovon aber sehr wenig gefunden wurde. Unterdessen aber hielten so wol Hojeda als Niqueſa dafür, daß sie einen hinlänglichen Nutzen von ihrer Arbeit erlanget hätten, weil sie solcher gestalt den Tod der obgedachten Spanier gerochen. Nach dieser Verrichtung gieng Niqueſa wieder zu Schiffe, und begab sich nach Veragua. Er war aber in seinen Unternehmungen nicht gar zu glücklich. Denn ob er wol 160 Meilen Landes von Nombre de Dios an, bis an die Felsen von Darien zu rechnen, entdecket, auch die Festung Nombre de Dios mit 60 seiner Mitgesellen angeleget hatte: so muste er dennoch in kurtzem sein Leben elendiglich einbüssen. Es war nemlich unter demjenigen kleinen Hauffen Spanier, welcher sich in Darien niedergelassen hatte, anfänglich ein Zwiespalt entstanden, indem einige dem Valvoa, andere aber dem Euciſo gehorsameten, woraus endlich eine greuliche Verbitterung und unversöhnlicher Haß entstunde. Zu St. Domingo hatte man unterdessen Nachricht von dem schlechten Zustande dieser Spanier erhalten, und den Roderich Henriquez Colmenares dahin geschicket, sie zu vergleichen. Weil aber solches werckstellig zu machen kein Mittel vorhanden war; so vereinigte man sich endlich einiges Volck abzuschicken, um zu sehen, ob Niqueſa noch am Leben wäre, in welchem Falle man demselben die Regierung auftragen solte. Er wurde deshalben aufgesuchet, und in einem nothdürftigen Stande zu obgedachten Nombre de Dios gefunden, angesehen er sowol, als seine Leute von Hunger ausgezehret, und von der Sonne verbrannt war. Das Commando über die Spanier in Darien ward ihm also aufgetragen, und er begab sich mit seinen Soldaten zu Schiffe, und auf die Reise. Allein unterwegens sprach er so viel, wie er die Sachen in Ordnung bringen, die Aemter andern geben, und die Schuldigen bestrafen wolte, daß diejenigen, so ihn abholeten, selbst darüber bekümmert wurden, und ihn, als er bey den andern angelanget war, nicht an Land lassen wolten. Also muste Niqueſa, welcher in einer neu angelegten Stadt ohngefehr über 300 Spanier das Regiment zu führen vermeynete, mit den Seinigen unverrichteter Sache wieder abziehen. Seit dem hat man nichts weiter von ihm noch von seinen Soldaten gehöret, woraus zu schlüssen ist, daß sie alle elendiglich müssen um ihr Leben gekommen seyn. Gomara Hist. Univ. des Indes Lib. III.

NIQVET, war der Name einer vor diesem in Franckreich gangbahren kleinen kupfernen Müntze.

Niqvet, oder Nicqvet (Honoratus) ein Jesuite, war zu Avignon 1585 gebohren, und lehrte Anfangs zu la Fleche, kam von dar nach Rom, wurde Censor librorum wie auch Theologus des Ordens-Generals, hatte die Aufsicht über unterschiedene Collegia, und starb zu Rouen 1667 den 22 May. Seine Schrifften, die er in seiner Mutter-Sprache verfertiget hat, sind:

1. Certamen Genevæ seu errores deprehensi in Gallica Novi Testamenti translatione Genevæ facta, la Fleche 1620. Alencon 1638 in 8.
2. Apologia ordinis Fontis Ebraldi, Paris 1641 in 4.
3. Historia Ordinis Fontis Ebraldi, ebend. 1642 in 4.
4. Vita P. Gabrielis Mariæ Institutoris Ordinis B. V. Annunciatæ, ebend. 1655.

5. Ser-

5. Servus b. Virginis, Rhotomagi 1659.
6. Vita S. Solangiæ Virginis & martyris Bituricenſis, Bourges 1655 in 8.
7. Vita *Nic. Gilberti*, Paris 1655 in 8.

Seine Lateiniſche Wercke ſind:

1. Phyſiognomia humana in 4 Büchern, Lion 1648 in 4.
2. Titulus S. crucis ſ. Hiſtoria & myſterium tituli S. Crucis Jeſu Chriſti, Paris 1648 in 8.
3. Stimulus ingrati animi, Rouen 1661 in 8.
4. de Angelo Gabriele, Lion 1653 in 8.
5. Nomenclator Marianus ſ. nomina SS. Virginis ex Scriptura & Patribus, Rouen 1664 in 4.
6. Iconologia Mariana, 1667 in 8.

Seine Selecta elogia ſ. Nomenclator ſanctorum & celebriorum Scriptorum in Eccleſia ſind nicht völlig fertig worden. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jeſu. **Le Long.** Bibl. hiſt.

Niqui, ein Fiſch in America, ſiehe **Pietermann.**

NI QUIS SCIVIT, oder *Niquiſcivit*, war der Name einer gewiſſen Centurie zu Rom, welche **Servius Tullius** zu dem Ende aufrichtete, damit diejenigen Bürger, welche in ihrer rechten Centurie ihre Stimme nicht gegeben hatten, in dieſer ſelbige annoch geben könnten, und alſo ihres Rechts nicht beraubet würden. Weil aber in dieſer Centurie niemand gewiſſes war, ſondern nur diejenigen in ſelbiger zuſammen traten, welche, wie geſaget, ihre Meynung noch nicht abgeleget hatten: ſo war auch bey ſelbiger kein Vorgeſetzter der Centurie oder Centurialis, und ward auch von dieſer Centurie nichts beſchloſſen. **Feſtus** p. 334.

Nireus, Gr. Νιρεύς, des Charopus und der Aglaia Sohn. **Diodorus Siculus** Lib. 5. c. 53. Er gab einen Freyer um die Helena mit ab. **Hyginus** Fab. 81. Hernach gieng er mit drey oder nach andern mit 16 Schiffen ſeiner Leute mit vor Troja. **Homerus** II. B. v. 671. **Hyginus** Fab. 97. Er war König in der Inſul Syme, und zugleich über Cnidien. **Diodorus Siculus** l. c. und ſonſt zwar nach dem Achilles der allerſchönſte unter allen Griechen vor Troja, allein dabey auch von ſchlechtem Helden-Muthe und Tapferkeit. **Homerus** l. c. v. 673. Endlich wurde er in ſolchem Kriege von dem Eurypylus erleget. **Hyginus** Fab. 113. und **Dyctis Cret.** lib. IV. c. 17. Siehe nachfolgenden Articul.

Nireus, des Hercules Sohn, oder doch Liebling, der ſolchem auch den Heliconiſchen Löwen erlegen half. Er war aus der Inſul Syme gebürtig, und könnte mithin einerley mit vorhergehendem zu ſeyn ſcheinen, wo Zeit und Gemüths-Beſchaffenheit es zu glauben zuließen. **Ptolomäus Hephäſtionis** lib. II. p. m. 309.

Nirgend. Wenn Ebr. II, 16. von unſerm Heylande geſagt wird: Er nimmt nirgend die Engel an ſich; ſo erklären einige dieſes οὐπου, nirgend, alſo, als ob es heiſſe, an keinem Orte, man leſe an keinem Orte der Schrifft, daß Chriſtus habe die Engel an ſich genommen. Allein es brauchts deſſen nicht, es kan, nach **Glaſſio**, ſo viel heiſſen, als nemlich oder allerdings, er nimmt allerdings nicht die Engel an ſich. Nun ſcheinet es zwar unſerer Vernunfft und menſchlichem Verſtande nach, als wäre es ihm viel thulicher und anſtändiger geweſen, die Engel, das iſt, abſtractive, die Engliſche Natur und Weſen anzunehmen, weil dieſelben Geiſter ſind, und alſo ſeinem göttlichen Weſen um ſo viel näher kommen; aber es ſind dießfalls ſeine Gedancken nicht unſere Gedancken, und hat ihm nirgend beliebet, die Engel anzunehmen. Zwar iſt der Sohn GOttes vormahls als ein Engel erſchienen, zum Exempel der Hagar, 1 B. Moſe XVI, 10. dem Abraham, Cap. XVIII, 10. dem Jacob, Cap. XXXII, 24 ꝛc. Allein er iſt nicht eigentlich in engliſcher Natur erſchienen, denn die iſt geiſtlich, und eben ſowohl unſichtbar, als die göttliche; ſondern in einer menſchlichen Geſtalt, dergleichen auch die Engel bey ihren Erſcheinungen annehmen. Und alſo hat er nirgend nicht, auch nicht einmahl auf eine Zeit, und paralatice, geſchweige denn perſöhnlich, die Engel und ihr Weſen angenommen. Warum aber Chriſtus zu Vollbringung des Erlöſungs-Wercks nicht der Engel, ſondern der Menſchen Natur an ſich genommen, iſt leicht zu beantworten: weil nemlich die Erlöſung des menſchlichen Geſchlechts durch Leiden und Sterben hat müſſen vollbracht werden, welches aber von keiner engliſchen Natur, weil dieſelben Geiſter ſind, ſondern allein von der menſchlichen Natur hat geſchehen können. Einmahl war die Straffe unſerer Sünden der Tod, Röm. VI, damit nun Chriſtus an unſerer Statt ſolche Straffe tragen könnte, muſte er nothwendig eine menſchliche Natur haben, nach welcher er vor uns konnte ſterben. **Adami** Delic. Dict. P. II. p. 288 u. f. **Rivini** Veſper-Stunden, I. Th. p. 139.

Nirgends, *Nullibi*, *Nullo Loco*, *Nuſpiam*, *Nusquam*, iſt in denen Rechten und ſonderlich in l. 1. ff. de SC. ſo viel, als was an keinem Orte hergebracht oder Rechtens iſt. **Briſſonius**, **Alb**ericus, **Spiegel.**

Nirgends zu Hauſe, Hans überall, öffentliche Landſtreicher und Bettler, Vagabunden, Vaganten, *Errones*, *Vagabundi, ſine domicilio*, werden in Rechten diejenigen genennet, welche keine gewiſſe Wohnſtadt haben, ſondern bald hier bald da herum ſtreichen, und alſo heute hier, morgen aber ſchon anderwärts ſind. gl. ad l. 4. §. prætor. ff. de damn. infect. **Bartolus** in l. 1. C. ubi de crim. agi oport. und in l. quisquis. C. de agric. cenſ. & colon. Lib. II. **Spiegel, Prateſus.** Von dieſen iſt bekannten Rechtens, daß ſolche weder zu Zeugen angegeben werden können, noch auch deren Zeugniß gültig iſt. **Maſcard** de Probat. Vol. III. concl. 1402. und in denen Lehn-Rechten iſt ausdrücklich verſehen, daß, wenn ein Lehns-Mann einen dergleichen Lehns-Herren hat, der allerwegen herum ſtreicht und ſich an keinem Orte lange verweilet, bey ſich eräugnenden Lehns-Fällen der erſtere nicht gehalten ſeyn ſolle, dem letztern nachzuziehen, und ihn erſt lange aufzuſuchen. Hingegen können dergleichen Vaganten, wenn ſie etwas verbrechen und geſündiget haben, allerwegen in gefängliche

Ver-

Verhafft genommen und nach Beschaffenheit ihres Verbrechens abgestrafft werden. Oder man pflegt solche auch bisweilen entweder der Obrigkeit des Ortes, wo sie her gebürtig sind, oder wo sie etwas verbrochen haben, wenn es anders von dieser verlanget wird, zu deren gehörigen Bestraffung auszulieffern und abfolgen zu lassen. arg. l. fin. C. ad municip. l. 28. §. 10. ff. de pœn. l. 1. & 2. ff. quando unicuique. R. A. von 1555. vers. und damit angeregte Vergaddung u. ff. p. 430. Cammer-Ger. Ordn. P. II. tit. 15. in fin. Ludwig Peguer in Dec. Crim. 3. n. 12. Daher denn auch gar gewöhnlich, daß, wenn ein solcher Vagante vor Gerichte vorzuladen ist, und man nicht weiß, wo derselbe anzutreffen, daß ihm die Citation in Person zugefertiget werden könne, man dieselbe in einer Stadt oder dem Orte, allwo sich ein solcher Landstreicher mehrmahls sehen lassen, öffentlich anschlägt, und aushängt. Gail Lib. I. obs. 57. n. 4. Fabricius in Gailio Enucl. Lib. I. obs. 57. p. 23. Welches letztere denn insonderheit auf den Fall Statt hat, wenn ein Schuldner seinen Gläubigern zum Nachtheil austritt, und nirgends lange eine bleibende Stäte hat. Rudinger in Cent III. obs. 93. num. 2. Hingegen ist auch wiederum ein Schuldner nicht gehalten, seinem bald hier bald da herumschweiffenden Gläubiger von Orte zu Orte nachzuziehen, und ihn, wo er ihn antreffen kan, zu befriedigen. Corset de Singularib. verb. Vagabundus. Besiehe hierbey Reyger in Thes. Jur. Part. II. p. 1607. Wilhelm Anton de Quinquennal. Lit. L. c. 68. n. 78. Gail Lib. I. obs. 1. n. 34. Gothofredus ad l. 20. §. 1. l. 1. ff. de oper. libert. Guido Papá in Dec. 202. Stryck in Us. Mod. ff. tit. de Judic. §. 18. u. a.

Nirmas, Miramas, ein Städtgen in Franckreich, unfern von St. Chamas. Zeilers Itiner. Gall. p. 383.

Nirmutanus (Christian) schrieb Dictionarium harmonicum s. Harmoniam linguæ latinæ cum Græca, Gallica & Italica, Franckfurt 1625 und 1630 in 8. Barberini Bibl.

Nirtingen, Stadt und Schloß in Würtemberg, siehe Nieringen.

Nisa, ein Berg in Indien, siehe Nysäus.

Nisa, eine Stadt in Egypten, siehe Nysäus.

Nisa, eine Stadt in Indien, siehe Nysäus.

Nisa, eine Stadt in Parthien, siehe Sauloe.

Nisa, ein Seehafen, siehe Nisäa.

Nisa, andere Oerter dieses Namens, siehe Nisse.

Nisa, eine Nymphe, siehe Nysa.

Nisa (Marcus von) ein Dominicaner-Mönch, welcher die Americanische Landschafft Neu-Mexico in America im Jahr 1528 zum ersten mahle entdecket hat.

Nisabur, Nischabur, und Neischabur, eine schöne und wohlgebauete Stadt in der Provintz Corasan in Persien, unter dem 92 Grad, und 30 Minuten der Länge, und 36 Grad, 21 Minuten der Nördlichen Breite. Sie wird für die grösseste und reicheste Stadt in der gantzen Provintz gehalten, und ist zu den Zeiten, da die Provintz Corasan ihre eigene Könige gehabt, eine von den Haupt- und Residentz-Städten dieses Königreichs gewesen; wie sie denn auch die beständige Residentz der Selgiucidischen Sultane gewesen ist, nachdem Thogrul Beg, der Stiffter dieses Stammes, sich daselbst hätte krönen lassen. Ihr erster Erbauer ist nach dem Berichte der Persischen Geschicht-Schreiber einer von den ältesten und ersten Königen in Persien, Namens Thahmurath, gewesen, und soll der gemeinen Meynung nach ihr damaliger Name Aber Scheher, d. i. die hohe Stadt geheissen haben. In dem Kriege aber, welchen Alexander der Grosse, König in Macedonien, wider den König in Persien Darius Codomannus führete, und dem Persianischen Reiche ein Ende machete, wurde sie von dem ersten gäntzlich zerstöhret, und lag in ihren Ruinen eine geraume Zeit begraben, bis endlich im IV Jahrhunderte nach Christi Geburt der damalige Persische König Sapor, oder wie die Perser diesen Namen aussprechen, Schabur III, nach andern aber der II, dieses Namens auf einer durch seine Länder angestelleten Reise, einsmals in die Gegend dieser zerstöreten Stadt ankam, und weil er selbige sehr angenehm befand, nicht allein bey selbiger sich lagerte, sondern auch die Stadt wiederum aufzubauen beschloß. Er ließ derohalben diejenigen Rosen-Hecken, welche sich in ungemeiner Menge daselbst befanden, umhauen, und machete den wircklichen Anfang mit Erbauung dieser Stadt, welche er nach der Zeit zu seiner Residentz erwählete, und ihr den noch jetzo führenden Namen gab, welcher nach den Ableitungen des Al Meidani, in seinem Alausab (oder Buche, welches von der Genealogie, und dem Ursprunge verschiedener Dinge handelt) ingleichen des Ben Khalecan, in der Lebens-Beschreibung des Ahmed Al Thalebi, aus dem Worte Nei, so auf Persianisch einen Rosen-Strauch bedeutet, und dem Namen des Erbauers Schabur soll zusammen gesetzet seyn. Zum ewigen Andencken dieser von ihm geschehenen Erbauung ließ auch Sapor nahe bey der Stadt sein in Stein ausgehauenes Bildniß aufrichten, welches lange Zeit daselbst zu sehen gewesen ist, bis endlich die Mahometaner, nachdem sie diese Stadt gleichfalls unter ihre Bothmäßigkeit gebracht hatten, selbiges umgeworffen und in Stücken zerbrochen haben. Im Jahr 548 nach Mahomets Flucht wurde diese Stadt von den Turcomannen erobert und dergestalt verwüstet, daß die flüchtigen Einwohner bey ihrer Wiederkunfft nach dem Abzuge der Feinde, nicht einmal die Stellen anzeigen konnten, wo ihre eigene Häuser gestanden hatten. Sie wurde aber nicht lange hernach wieder erbauet, und von den Sultanen von Corasan bewohnet. Fast ein gleiches Schicksal der Verwüstung betraff sie in der ersten Helffte des XIII Jahrhunderts nach Christi Geburt, da sie von Tuli, einem Sohne des Genghiscans, Königs der Mogollen, belagert und erobert wurde. Denn ob sich gleich die Einwohner sehr tapffer und wie die Löwen wehreten: so entdeckten doch die Mogoller unter dem Stein-Hauffen einer alten Mauer, einen heimlichen Eingang, und kamen dadurch in die Stadt, allwo sie ein erschreckliches Blut-Bad anrichteten, und nach einiger Bericht, sollen in dieser Stadt und den dazu gehörigen

Orten 1747000 Menſchen umgekommen ſeyn. Die Stadt aber ward gäntzlich verwüſtet, und dem Erdboden gleich gemachet, aber nicht lange hernach wieder erbauet, da ſie denn bald wieder ins Aufnehmen kam, und jetzo ſich in dem Stande befindet, wie oben vermeldet worden. Sie hat auch ſchöne Stutereyen und werden daſelbſt gute Säbel geſchmiedet. **Ibrahim Ben Ibrahim** hat die Geſchichte dieſer Stadt unter dem Titel **Tarikh Niſchabur** weitläufftig beſchrieben Und die obgemeldete von den Turckomannen geſchehene Verwüſtung hat ein geſchickter Perſiſcher Poet, Namens **Rhacani**, in Verſen beſungen, welche in dem Nighiariſtan befindlich ſind. **Herbelot** Biblioth. Orient. **La Croix** Hiſtoir. de Genghiſcan Liv. IV. **Olearius** Perſiſche Reiſe-Beſchreibung.

Niſaburi, oder **Niſchaburi**, heiſſen bey den Türcken und Perſern diejenigen, ſo aus der Stadt Niſabur gebürtig ſind, und haben dieſen Namen inſonderheit geführet: 1) **Ahmed Al Thalebi**, von dem an einem andern Orte. 2) Die beyden berühmten Perſianiſchen Poeten **Atthar**, oder **Feridedin**, und **Kiatebi**. 3) **Abu Abdallah, Ben Mohammed, Ben Abdallah Al Hakem**, welcher der Verfaſſer einer Erklärung über gewiſſe 40 Mahometaniſche Traditionen iſt, und im Jahr 405 der Hegire Todes verfahren iſt. 4) Der berühmte **Meidani**. Herbelot Bibl. Orient.

Niſäa, eine Stadt in der Aſiatiſchen Provintz Margiana, und zwar an dem Urſprunge des Fluſſes Margo, deren **Ptolomäus** gedencket. In einigen alten Codicibus des bemeldeten Ptolomäus wird ſie auch **Nigäa** genennet. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. III. cap. 21. p. 828.

Niſäa, eine Stadt in Parthien, ſiehe **Sauloe**.

Niſäa, oder **Niſa**, ein Seehafen an dem Ufer des Saroniſchen Meer-Buſens, zwiſchen Corinth und Athen in der Provintz Achaja in Griechenland, zu der Stadt Megara gehörig, von welcher er auch nicht weiter als etwan eine Viertel-Meile abgelegen war. Nach den Perſiſchen Kriegen, in welchen die Einwohner von Megara es mit den Athenienſern hielten, wurde dieſer See-Hafen von den Athenienſern vermittelſt einer Mauer mit der Stadt vereiniget, von welcher Zeit an auch die Athenienſer denſelben viele Jahre lang beſtändig innen gehabt haben. Denn obgleich nach der Zeit die Megarenſer von den Athenienſern abfielen, behielten dennoch dieſe den gedachten Hafen, bis ſie endlich nach 30 Jahren denſelben, vermöge eines geſchloſſenen Bündniſſes, den Megarenſern wieder abtraten. In dem Peloponneſiſchen Kriege wurde er abermals von den Athenienſern eingenommen, welche ihn ſo lange behielten, bis in dem Joniſchen Kriege, vier Jahre vor der vom **Lyſander** geſchehenen Eroberung der Stadt Athen ſelbſt, die Megarenſer denſelbigen wieder einnahmen. **Diodorus** Lib. XIII. **Thucyd.** de Bell. Peloponneſ. Beſiehe hiebey **Megara**, im XX Bande p. 224. u. ff.

Niſäe, eine von den Nereiden, ſiehe **Neſäa**, im XXIII Bande p. 1918. und **Nereides**, eben daſelbſt p. 1765. u. ff.

NISÆI CAMPI, ſiehe *Niſæum*.

NISÆUM, oder *Niſæi Campi*, waren groſſe, weitläufftige und ſehr fruchtbare Wieſen in der Aſiatiſchen Provintz Medien, an dem Berg Coronus, welche inſonderheit wegen der ſchönen und groſſen Pferde berühmt waren, welche daſelbſt gezeuget, und in kurtzer Zeit ſehr groß wurden. Strabo Lib. XI. p. 361. **Euſtathius** in Dionyſ. circa v. 1033. *Epitome Strabonis* p. 148. **Ammianus** Lib. XXIII. c. 21. **Herodotus** Lib. VII. c. 40. **Cellar** Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. III. c. 18. p. 785. u. f.

Niſäus, ein Name des Bachus, ſiehe **Nyſäus**.

Niſäus, ein Tyrann in Syracuſa, von welchem zu mercken iſt, daß er, nachdem er von den Wahrſagern war benachrichtiget worden, daß er in kurtzem ſterben werde, alles ſein Vermögen verzehret und verpraſſet hat. **Volaterran.**

Niſäus (Joachim) hat heraus gegeben Mellificium ſ. ſimilia & ſententiæ ex Lipſii Operibus, Budiſſin 1678 in 12.

Niſan, war der erſte Monath bey den Jüden in ihrem Kirchen-Jahre, und der ſiebende in dem bürgerlichen Jahre, hieß auch **Abib**, und kam mit einem Stück von unſerm Mertz und April überein. Einige meynen, er ſey Niſan genennet, von den Kriegs-Panieren, die um dieſe Zeit, als welche hierzu am bequemſten iſt, pflegen ausgeführet zu werden. Wie bey den Römern der Monath Martius von Mars, dem Gott der Kriege, genennet war. Es wird ſeiner gedacht Nehem. II, 1. Eſth. III, 7. Sonſt hieß er auch der Mond der Erndte, oder neuen Früchte, weil gemeiniglich da die Erndte angieng, und man die Sangen und Erſtlinge der Früchte zu opffern pflegte, welches geſchah den nächſten Sabbath nach dem Feſt der ſüſſen Brodt, 2 B. Moſe XXIII, 15. Mit dieſem Monath fiengen ſich bey denen Königen die Jahre ihrer Regierung an, ſo daß, ob ſie ſchon nur einen Monath, eine Woche, oder einen Tag vor demſelben zu regieren anfiengen, dieſe Zeit dennoch für ein gantzes Jahr gerechnet wurde, und mit dieſem Monath Niſan fiengen ſie ihr zweytes Jahr an. **Sigon.** in Calend. Hebr. **Corniel. Buxtorff** in Lex.

Niſan, heiſſet auch bey denen Syrern der ſiebende Monath im Jahr, und geben ſie ihm 30 Tage.

Niſan, ein Rabbine zu Ausgang des XVII Jahrhunderts, war ein Sohn Jehuda Löw, der ein Sohn Avigdors geweſen. Er vertrat die Richter-Stelle in der Synagog zu Pinsko in Litthauen, und hatte die Herausgabe von R. Iſaac Benjamin Wolfs Buche בחלת בניסן zu beſorgen, welches zu Amſterdam 1692 in fol. ans Licht getreten, und wo er am Ende deſſelben auch eine eigne Schrifft der gelehrten Welt mitzutheilen verſprochen hat, die aber nicht zum Vorſchein gekommen iſt. Wolfs Bibl. Hebr. P. III. p. 836.

Niſanen, ſiehe **Niſizi**.

NISANI, ſiehe **Niſizi**.

Niſari, ſiehe **Niſaro**.

Nisaro, oder Nisari, und Nizary, vor Alters *Nisyris* oder Nisyros genannt, ist eine kleine Insul auf dem Archipelago, nicht weit von den Küsten von Natolien, nahe bey der Insul Cos, gelegen, von welcher sie durch die Gewalt des Meeres soll seyn abgerissen worden. Es befindet sich auf derselben ein Flecken gleiches Namens, welcher gegen die See-Räuber mit einem befestigten Schloß versehen ist. Auch wird ein Feuer-speyender Berg daselbst angetroffen, in dessen Nachbarschafft sich warme Gesund-Bäder befinden. **Strabo. Stephan. Eustath. Bochart. Lloyd.**

Nisartano, ein Landguth des Pagus Salegewe in Francken. **Eckards** Franc. Orient. T. I. p. 618.

Nisav, oder Nisaw, eine Stadt in Cujavien, in der Woywodschafft Brzest, in Groß-Pohlen.

Nisaw, siehe Nisav.

Nisbin, eine Bischöffliche Stadt in der Provintz Diarbeck in Asien, siehe Nisibi.

Nischabur, Stadt, siehe Nisabur.

Nischangi, ein Türckisches Wort, welches so viel, als ein Cantzler oder Siegel-Bewahrer heisset. **Herbelot** Biblioth. Orient.

Nischangi, war Bassa Cantzler des Türckischen Reichs, und lebte unter dem Kayser Solymann, dessen Thaten er in Türckischer, Arabischer und Persischer Sprache beschrieben, welches Werck in der Kayserlichen Bibliotheck zu Wien in einem Folianten in Handschrifft anzutreffen ist. **Lambecius** Biblioth. Vindob. Tom. I. p. 169.

Nischangizadeh, ein Sohn des Nischangi, oder Siegel-Bewahrers, ist der Zuname eines Arabischen Scribenten, dessen völliger Name **Ahmed Ben Mohammed** heisset, und welcher im Jahr 986 der Türckischen Zeit-Rechnung, nach Mahomets Flucht gestorben ist, und über das unter dem Namen Aaraf bekannte Capitel des Alcorans, eine Erklärung geschrieben hat. **Herbelot** Biblioth. Orient.

Nischlos, ein festes Schloß in Finnland, siehe Nyslos.

Nischwitz, oder Neschwitz, ein Dorff und Adelliches Ritter-Gut in dem Marggrafthum Ober-Laußnitz, und zwar im Budißinischen Kreyse, welches ehemals dem nachfolgenden Adelichen Geschlechte dieses Namens zuständig gewesen ist, jetzo aber denen von Rumor gehöret.

Nischwitz, oder Nitzschwitz, ein im Leipzigischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen belegenes, und unter die Wurtzenische Stiffts-Regierung gehöriges Stiffts-Cantzeley Schrifftsäßiges Dorff und Adeliches Ritter-Gut, zu welchem noch folgende wüste Marcken gehören: Scharf-Collmen, Dorf Oelschawitz, Eckeritz, Meltewitz, Connewitz, Nebberwitz, Bennewitz, Geubnitz und Denitz. Der jetzige Besitzer dieses Adelichen Dorfes und Rittersitzes, samt Zugehör, ist der Kammer-Herr **Gustav Carl, Freyherr von Racknitz.** Schörtgen Hist. von Wurtzen C. IX. p. 481. C. IV. p. 215. **Wabsts** Historische Nachricht von dem Chur-Fürstenthum Sachsen ꝛc. Sect. II. c. 4. §. 9. p. 139 u. f. Beyl. p. 82.

Nischwitz, oder Nichtewitz, ein jenseit der Elbe am Glocks und Gosel-Bache gelegenes zum Alt-Zellischen Kloster Gute Zadel unter Meissen gehöriges, auch dahin eingepfarrtes Dorff, in dem Meißnischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, Es ward nach der Reformation, noch eine Zeitlang bey dem Kloster-Amte Zella, und daraus formirten Amte Nossen, mit gewissen Reservaten gelassen, im Jahr 1554 aber, nebst dem Hause Zadel an **Hans von Miltitz** überlassen, und nach geschehener Reluition, ferner bey der neuen Amts-Verwaltung Zadel beybehalten. **Knauths** Alt-Zell. Chronicke Th. VI. p. 141.

Nischwitz, Nitzschwitz, eine Adeliche Familie, welche in der Meißnischen und Osterländischen Pflege die Güter Leutewitz, Deuda, Sornitz, Oppisch, Grösa, Reisen, Röcknitz, Treben, Trunzig, Niederstein, Wernsdorff, ꝛc. besitzet. Ihren Ursprung scheinet sie aus der Ober-Laußnitz und daselbst das Ritter-Gut Nischwitz oder Neschwitz zum Stamm-Hause zu haben, gleichwie sie auch noch das Gut Mehrsdorff in selbiger Gegend besitzet; wiewohl auch ein Ritter-Gut Nitzschwitz in dem Stiffte Wurtzen gelegen ist, so noch 1450 von **Hansen von Nischwitz** besessen. **Berthold von Nischwitz** wird unter die Zahl der tapffern Ritter gerechnet, welche 1170 die schöne Mauer um Neuburg, Kayser **Friedrichen** zu Ehren vorgestellet. **Christoph von Nischwitz** ist 1580 der Fürstlichen jungen Herrschafft zu Coburg Hofmeister gewesen, und nachgehends Hof-Marschall worden. **Christian** hat 1590 dem von den Sächsischen Hertzogen gestifften Orden wider das Fluchen nebst andern von Adel unterschrieben. **Nicolaus** ist zu Anfange des XVI Jahrhunderts erster Vachts-Innhaber der vereinigten Alt-Zellischen Kloster-Forwercke Zella Kaltenborn, Cunnershayn und Börichen gewesen, und findet man von ihm angemercket, daß er sich 1612, vermittelst erhaltener Dispensation, auf dem Schlosse zu Nossen hat trauen lassen, da solches ordentlich zu Marbach hätte geschehen sollen, weil das Kloster Alten-Zella mit seinen Leuten nach völliger Reformation dahin eingepfarret ist. Zu Ausgang des 17 Jahrhunderts florirten **George Heinrich** als Fürstlicher Sachsen-Coburgischer Hofmeister, und **Rudolph Heintich** als Fürstl. Weymarischer Kammer-Juncker und Rittmeister der Garde. Nach Anfang des 18 Jahrhunderts war einer dieses Geschlechts Gräflicher Promnitzischer Hofmeister zu Sorau, und **Rudolph Heinrich von Nischwitz** auf **Mehrsdorff**, ward 1714 Obrist-Lieutenant, welcher aber der vorgedachte ehemalige Kammer-Juncker und Rittmeister seyn mag. Desgleichen war im Jahr 1704 **George Heinrich von Nischwitz** auf Adelsdorf Kammer-Juncker bey Ihro Majestät der Königin von Pohlen. **Hönn.** Coburg. Chron. P. I. p. 65. Grossers Laußnitz. *Gotha Diplomatica*, in dem Stam-Register derer von Gräfendorf. **Gryph.** vom Ritter-Orden, p. 298. **Müllers** Sächsische Annal.

Niscickus (Carl Christian) ein Italiänischer Rechts-Gelehrter im 17 Jahrhundert. Von ihm sind bekannt

1. Actiones Academicæ, Macerata 1611 in 4.
2. Disputatio de remedio recuperandæ possessionis adversus vitiosum successorem, ebend. in 4.

Barberini Bibl.

Nise, ein Hertzogthum in Rußland, siehe Novogrod (Nißi).

Nise (Nicolaus von) siehe Nyse.

Niseen, eine alte Herrschafft in dem Holländischen Brabant, dem Printzen von Nassau-Oranien gehörig.

Nisen, ein Pagus in Meissen, siehe Nisizi.

Niseni, ein Pagus in Meissen, siehe Nisizi.

Niseus, ein Tyrann, siehe Nisäus.

Niseus (Albrecht) ein Theologus, gebohren zu Minden um 1447, bekam an der Marien-Kirche daselbst ein geistliches Amt, wurde aber durch Lutheri Schrifften bewogen die Evangelische Religion zu ergreiffen, und reformirte zu Minden. Er wurde im Alter blind, predigte dennoch aber dabey fleißig, und starb 1557 im 110 Jahr seines Alters. Sein Leben hat der Rector Bünemann zu Minden in einem besondern Programmate beschrieben.

Niseus (Johann) verfertigte Tabellen über Melanchthonis Locos theologoics, welche 1569 zu Basel in Fol. gedruckt worden. Frisii Biblioth. Gesneriana.

NISI, so viel, als **Wenn nicht, Es sey denn, Ausgenommen**, u. s. w. wird in denen alten Römischen Rechten überhaupt gemeiniglich nicht anders, als in dem Falle gebraucht, wenn nemlich von gewissen vorhergedachten Dingen und Hauptsätzen in Ansehung dieses oder jenes Stückes gleichwohl noch eine Ausnahme Statt findet. Jedoch mit diesem Unterschiede, daß sich solches überhaupt auf alle und jede vorstehende Dinge überhaupt, als in l. postquam. ff. de pact. bißweilen aber nur auf einen gewissen Theil ins besondere beziehet, als in l. 1. §. idem Pomponius. ff. de dote. Besihe hierbey l. 2. §. fin. ff. de custod. reor. l. defuncto in fin. ff. de usufr. l. 4. ff. naut. caup. stabul. Albericus in l. si eum. §. injuriarum. ff. si quib. caut. Dyn. in cap. peccatum. de rer. jur. in 6. Bartolus in l. fundum. ff. de adim. legat. Connanus Lib. IV. c. 3. n. 3. Jason in l. actio. C. de transact. Forcatulus in Necyon. Dial. 93. n. 4. Pratejus, Spiegel. Indessen aber bedeutet es auch bißweilen so viel, als: Als (Quam) als in l. 8. ff. de minor. l 23. §. puteil. ff. de aur. & argent. leg. Brissonius. Den Gebrauch dieser Partickel bey den Sätzen, erkläret der Artickel: *Propositio exceptiva.*

NISI, siehe Ginseng, im X Bande, p. 1487.

Nisi, eine Stadt in Sicilien, im Val di Demona, 2 Meilen von Meßina, am Ursprunge eines Flusses gleiches Namens.

St. Nisia, siehe St. Fabianus, den 28 Jun. im IX Bande, p. 25.

Nisiani, ein Pagus, siehe Nisizi.

Nisiatici, ein Pagus, siehe Nisizi.

Nisibe (Jacob von) siehe St. Jacobus, der Weise zugenannt, im XIV Bande, p. 105.

Nisibes, oder Nisives, war nach dem Ptolomäus und Plinius Lib. V. c 4. der Name eines gewissen Volcks in der Africanischen Landschafft Numidien, um die Gegend des Berges Buzara. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. IV. c. 5. p. 187.

Nisibi, oder Nisibin, Nisibis, Nißibin, Nesibis, Nesibus, Nesbin, Nesbis, Nasibis, Nasibus und Naßibin, Lat. *Nisibis, Nesibitana Colonia*, und bey den Griechen *Antiochia Mygdoniæ*, die Hauptstadt in dem ehemaligen Mesopotamien, ein sehr alter Ort, welcher nach des Hieronymus Meynung bereits von Nimrod soll erbauet worden seyn, und von besagtem Hieronymus für die Stadt Acad gehalten wird, deren 1 B. Mos. X, 10. Meldung geschiehet. Wie weit diese Meynung gegründet sey, lässet man billig dahin gestellet seyn. Mit mehrerer Gewißheit aber kan man versichern, daß sie schon zu den Zeiten Alexanders des Grossen eine berühmte Stadt gewesen, bey dessen Feldzügen in Asien sie eben den Griechen zuerst recht bekannt geworden ist, und von ihnen den obgedachten Namen Antiochia bekommen hat. Zu den Zeiten des in den Geschichten zur Genüge bekannten Mithridatischen Krieges hatte sie Tigranes inne, dem sie von dem Römischen Feld-Herrn Lucullus abgenommen, und sie zu einer Gräntz-Vestung des Römischen Reichs wider die Parther und Perser gemachet wurde, daher sie auch von vielen für eine Römische Colonie gehalten wird, welche Meynung der obangeführte Lateinische Name *Nesibitana Colonia* ziemlich zu bestärcken scheinet. Insonderheit wurde sie ohngefähr um das Jahr 196 nach Christi Geburth von dem Kayser Severus auf das allerbeste befestiget, und zu dem Haupt-Orte einer neuen Land-Vogtey in Syrien gemachet. Im IV Jahrhunderte nach Christus Geburth wurde sie von dem Persianischen Könige Sapor III, oder wie andere rechnen II, zweymal vergeblich belagert, nemlich das erste mal unter der Regierung des Kaysers Constantin des Grossen, das andere mal aber im Jahr 338 unter dessen Söhnen und Nachfolgern, allermassen sie beyde mal durch das eifrige Gebet ihres Bischoffes des Heiligen Jacob und seines Schülers des Heiligen Ephrem befreyet und des Sapors Krieges-Heer zerstreuet worden ist, welchen Schutz der gedachten Heiligen die Kirchen-Scribenten ungemein erheben. Es ist demnach grundfalsch, wenn Eutychius berichtet, der König von Persien habe die Stadt allerdings, und zwar auf folgende Art einbekommen: Die tapfere

Gegen-

Gegenwehr der Einwohner habe nemlich dem Könige nicht die geringſte Hoffnung mehr übrig gelaſſen dieſe Stadt zu erobern, als zwey Perſonen zu ihm gekommen wären, und ihn verſichert hätten, daß er die Stadt erobern würde, wenn er, nebſt ſeinem gantzen Heere den wahren GOtt darum bäte. Nachdem nun dieſes auf ſeinen Befehl geſchehen wäre, ohne daß die Ubergabe erfolget, hätte ſich Sapor gegen die vorher gedachten Perſonen darüber beklaget, die ihm aber zur Antwort gegeben hätten, daß der Fehler am Gebet gelegen geweſen, als welches, wenn ſie von GOtt erhöret werden wolten, auf dieſe Weiſe geſchehen müſte, daß ſie ſich alle mit einem wahren Eyfer, als wenn ſie ein Hertz und eine Seele wären, zu GOtt wendeten. Dieſes ſey nun auf des Königs Befehl den folgenden Tag auf ſolche Weiſe vollzogen worden; worauf die Stadt-Mauren von einander geborſten wären, und eine groſſe Oefnung gemachet hätten, durch welche die Perſer in Niſibis eingezogen, und alles, was ſie in Waffen gefunden, niedergemachet, die übrigen aber als Kriegs-Gefangene und Sclaven hinweg geführet hätten. Sapor habe dieſe Oeffnung in der Mauer alſo gelaſſen, wie ſie geweſen, damit ſie treuloſen Menſchen zum Beyſpiel göttlicher Straffe dienen möchte. Es ſoll aber die Treuloſigkeit der Einwohner von Niſibis darinnen beſtanden haben. Sapor habe, wie auch oben bereits gedacht worden, einige Jahre vorher dieſe Stadt gleichfalls belagert, und nahe dabey ein ſehr hohes Schloß gebauet, aus welchem er die Stadt dergeſtalt beängſtiget, daß ſie bereit geweſen ſich zu ergeben, als dieſer König wegen eines Einfalles, den gewiſſe Völcker in ſein eigen Land gethan, ſich genöthiget geſehen hätte, die Belagerung aufzuheben, und nach Hauſe zu kehren; dahero er einen Vergleich mit den Einwohnern zu Niſibis gemachet hätte, daß er dieſes Schloß mit keinen Soldaten beſetzen wolte, hingegen ſie ihrer Seits auch daſſelbe in ſeinem jetzigen Zuſtande ſolten bleiben laſſen, welchen Vergleich aber die Einwohner nicht erfüllet, ſondern ſo bald Sapor hinweg geweſen, die Veſtung mit einer Mauer beſchloſſen, und ſelbige in die Stadt gezogen hätten. Doch dieſe Geſchichte iſt, wie gedacht, offenbar falſch, angeſehen von den Scribenten, welche um die Zeit gelebet haben, nichts davon gedacht wird, ſondern allererſt ein neuerer aus dem IX Jahrhundert ſelbige erzehlet. Ohngeachtet ſie ſich nun ſolcher geſtalt wider die Perſer tapffer gewehret hatte: ſo kam ſie doch kurtz hernach, durch denjenigen ſchändlichen Frieden, welchen Jovianus mit den Perſern ſchloß, in deren Hände, denen ſie aber nach der Zeit von den Arabern abgenommen, auch verſchiedentlich theils von Nureddin, oder Norandin, Sultan in Syrien, theils vom Saladin, und deſſen Bruder Malk Al Adel erobert und eingenommen worden iſt, bis ſie endlich den Mogels in die Hände fiel. Dieſe behielten ſie eine geraume Zeit, bis endlich die Türcken ſie unter ihre Bothmäßigkeit brachten, unter denen ſie auch noch jetzo ſtehet, und die Haupt-Stadt von Diarbeck iſt; Sie hat heutiges Tages einen Ertz-Biſchöflichen Sitz, und lieget an dem Fluſſe Ziba, zwiſchen Merdin und Mouſul unter dem 75 Grad und 10 Minuten der Länge, und 37 Grad der Nordlichen Breite. Unter ihre Merckwürdigkeiten gehöret diejenige Höhle, welche von den Türcken heutiges Tages gezeiget und für des Propeten Eliſa Grab ausgegeben wird. Ptolomäus Lib. V. c. 18. Procop. Perſic. Lib. I. c. 11. Julianus Orat. I. p. 27. Orat. II. p. 62. Hieronym. Quæſt. in Geneſ. X. 10. Plutarchus Lucull. p. 514. Strabo Lib. XVI. p. 514. Ammian. Lib. XXV. c. 31. Eutropius, Rufus, Zoſimus, Philoſtorgius Lib. VIII. c. 1. Theodoret. Hiſt. Eccleſ. Lib. I. c. 7. Herodian. Lib. III. Capitolin. Gordian. *Chron. Paſchal.* Herbelot Biblioth. Orient. p. 665. unter dem Worte Naßibin. Carl von St. Paul in Geogr. Sacr.

Niſibin, Stadt, ſiehe Niſibi.

Niſibis, Stadt, ſiehe Niſibi.

Niſibis, eine Stadt in der ehemahls ſo genannten Aſiatiſchen Provintz Aria, oder dem heutigen Coraſan in Perſien, an dem Auslauf des Fluſſes Aria in den See gleiches Namens. Ihrer gedencket Ptolomäus, der auch dieſe ihre Lage angiebet. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. T. II. Lib. III. c. 22. p. 844.

Niſich, oder Nuſeze, ein in den Urkunden mittlerer Zeiten vorkommender Ort in dem Weſtlichen Theile des ehemaligen Pagus oder Diſtricts Grabfeld in Weſt-Thüringen, oder dem heutigen Heſſen. Falckenſtein Thüring. Chron. Th. I. B. I. C. 3. §. 5. p. 143.

Niſider, Stadt, ſiehe Neuſidel.

Niſin, ein Pagus, ſiehe Niſizi.

Niſinen, ein Pagus, ſiehe Niſizi.

Niſi Novogrod, ein Hertzogthum in Rußland, ſiehe Novogrod (Niſi-).

Niſio (George) von Monaco gebürtig, war 1655 an der Capelle Kayſer Ferdinands III ein Baßiſt. Bucelinus.

NISI QUID NOVI, ſiehe **Mit der angehängten Bedingung, Vorbehalt oder Proteſt, im XXI Bande p. 531.**

Niſita, oder Neſita, Lat. *Neſis*, eine kleine Inſul, mit einer Veſtung nahe an der Neapolitaniſchen Küſte, Pozzuolo gegen über, darinnen Lucullus ein Landgut hatte, auf dem ſich Cicero und Brutus öffters mit einander zu unterreden pflegten. Plinius ſchreibt, daß der Spargel, welcher allhier von freyen Stücken wächſt, unter allem andern der beſte ſey. Man will auch daſelbſt 1550 bey Eröffnung eines marmorſteinernen Grabes eine in demſelben hellbrennende Lampe in einer gläſernen und gantz verſchloßnen Flaſche gefunden haben, welche aber bald ausgegangen, da das Glas zerbrochen wurde. Weil dieſes im geringſten nicht geſchwärtzt geweſen, hat man daraus ſchlieſſen wollen, daß dieſes ein pur ätheriſches oder Himmels-Feuer geweſen, welches keinen Rauch von ſich giebt. Allein wie ſehr auch von einigen die Wahrheit dieſer Erzehlung behauptet werden will, ſo findet doch dieſe Art ewiger Lampen, heut zu Tage bey den allerwenigſten einen

Glauben. Plin. l. 19. c. 8. Cicer. ad Att. l. 16. 1. und 2. Seneca ep. 53. Porta mag. nat. l. 12. cap. ult.

Niſita, *Neſis*, eine kleine Inſel in Terra di Lavoro, in Neapolis, welche ungefehr anderthalb Meile im Umkreiſe, und einen Haven auf der Südlichen Seite hat, **Porto Pavone** genannt.

Niſives, Volck, ſiehe **Niſibes**.

Niſiwitz (Alexius von) war ein Prieſter in Thoren, ſoll von einem Hofbedienten des Hochmeiſters getödtet worden ſeyn, weil er in ſeiner Chronick geſchrieben, die Hochmeiſter bekümmerten ſich mehr um das Geld der Preuſſen, als um deren Glauben und Seligkeit. Sein Chronicon, welches er nennet libr. antiquit. vitæ & mortis gentis Prutenorum, jam Pruſſorum, cum inſertione novarum Provinciarum, fänget von dem Jahr 1326 an, da Duisburg aufgehöret, und gehet bis auf die Zeiten des Hochmeiſters, **Weinrichs** von Kniprode, oder bis gegen Ausgang des 14 Jahrhunderts. **Hartk.** Preuß. Hiſt. in der Vorrede.

Niſizi, Niſen, Niſeni, Niſin, Niſinen, Niſiant, Niſiatici, Niſanen, Niſani, und **Niciza**, ein Pagus, Diſtrict oder Gowe, wie auch alſo genanntes Volck in dem Ober-Sächſiſchen Kreyſe, deren in verſchiedenen Urkunden mittlerer Zeiten Meldung geſchiehet. Denn ſo findet man nicht allein, daß **Ludewig** II, ein Sohn des Kayſers **Ludewig** I, mit dem Zunamen des Frommen, in ſelbigem eine Kirche geſtiftet habe; ſondern es wird auch deſſen in einem Diploma der Kayſer **Heinrich** II und **Heinrich** IV, ferner in denen Bullen des Pabſtes **Johann** XIII und Kayſers **Otto** I über das Stifft Meiſſen, wie nicht weniger in einem Briefe Biſchoffs **Benno** von Meiſſen Meldung gethan. Die Lage dieſes Pagus anbelangend, ſcheinet es, daß ſich ſelbiger von dem Marggrafthum Meiſſen, und zwar von der Mulde an bis in die Ober-Lauſitz, und zwar bis Bautzen erſtrecket habe. Dieſe Meynung wird daher befeſtiget, weil nicht allein in den angezogenen über das Stifft Meiſſen ertheilten Bullen dieſer Pagus zur Gräntze von dem bemeldeten Biſthum geſetzet; ſondern auch die Dörfer und Oerter Brochotina Cethla, Luibetowa, Buiſtrizi, Woz, Gozebudi, Scarpenberg und Selenize, namkündig gemachet werden, deren Lage man zum Theil annoch in Sachſen und in der Ober Lauſitz anzeigen kan. Uber dieſes wird in den angezogenen Bullen Pabſts **Johann** XIII und Kayſers **Otto** I ausdrücklich die Mulde zur Gräntze der oberwehnten Niſeniſchen Kirche gegen Meiſſen geſetzet, wenn es daſelbſt heiſſet: Ubi diviſio duarum regionum eſt Behem & Niſen, ibidemque ultra Albeam, & per ſylvam in occidentalem partem, usque ad caput Mildæ &c. Desgleichen hat Graf **Wiprecht** zu Groitzſch von den Böhmen zur Mitgift oder Morgengabe, mit ſeiner Gemahlin bekommen Budiſin in Niſin, welches **Brotuff** unrecht auf ein Stück des Oſterlands oder das Voigtland gezogen, und um Gera geſetzet hat. Endlich iſt auch noch nach der Zeit, und bis auf das Ende des XVI Jahrhunderts eine ſonderliche Würde in dem Dom-Stiffte zu Meiſſen vorhanden geweſen, nemlich das Niſeniſche Archi-Diaconat, unter deſſen Sprengel Brißnitz, Kotzenbroda, Dresden und andere umliegende Dörffer gehöret haben, daß alſo dieſer Pagus, und die in ſelbigem gelegene Eccleſia Niſicenſis, wovon dieſes Archi-Diaconat ohnfehlbar ſeinen Urſprung gehabt hat, in Sachſen zu ſuchen iſt. Es irren demnach diejenigen, welche dieſen Pagus entweder in Schleſien, um den Neiſſe-Fluß, der ihnen wegen der Gleichheit des Namens vielleicht zu dieſem Irrthum Anlaß gegeben, oder aber unter den Sclaven oder Liuticiern oder Luziciern ſuchen wollen, allermaſſen dieſe letztern Völcker weiter hin in der Nieder-Laußnitz geſeſſen haben; wiewol, was das erſte anbelanget, es nicht gar unmöglich iſt, daß dieſer Diſtrict ſich bis an die Neiſſe, welche bey Görlitz vorbey flieſſet, und von der Schleſiſchen Neiſſe wohl zu unterſcheiden iſt, erſtrecket, und daher ſeinen Namen erhalten haben könne. **Stella** II. Commentar. **Meibom** Scriptor. Rer. German. **Heinecc.** und **Leuckfeld** Scriptor. Rer. German. Lib. I. p. 82. u. f. **Mladerus. Ditmar Merſeb. Fabric.** Annal. Miln. Lib. I. p. 21. **Emſer** Vit. Bennon. **Brotuff** Chron. Merſeb. Lib. I. c. 3. **Fabric.** Meißn. Chron. p. 143. u. ff. ingleichen p. 277. und 391.

Niſko, eine Stadt in Klein-Polen in der Woywodſchafft Sendomir an dem Fluſſe San.

Niſlot, eine Stadt in Schweden, *ſiehe* **Nyslot**.

Niſmes, Lat. *Nemauſus, Nemauſum, Metropolis Arecomicorum, Colonia Nemauſus, Civitas Nemauſenſis, Colonia Auguſta*, eine ziemlich groſſe und ſehr volckreiche Stadt in Nieder-Languedock, nebſt einem Präſidial, Senechauſſe und einem unter den Ertz-Biſchoff zu Narbone gehörigen Biſthum, 7 Meilen von Montpellier, ſonſt aber überaus anmuthig gelegene Stadt, indem ſie an der einen Seite mit lauter Weinbergen umgeben iſt, auf der andern aber eine fruchtbare Ebene vor ſich hat, ſoll urſprünglich von dem **Nemauſus**, des **Hercules** aus Lybien Sohne geſtifftet ſeyn. Welches auch, wie **Poldo d'Albenas** und **Deyron**, die von ihren Alterthümern geſchrieben, vorgeben, **Suidas, Stephanus** und **Parcenius** geglaubet haben ſollen. Da aber nach ſolcher Rechnung **Nimes** über 590 Jahr älter, als Rom ſeyn müſte; ſo behaupten andere dagegen mit mehrer Wahrſcheinlichkeit, daß ſie ihren Namen von dem vielen Gehölze dort herum erlanget. Wie denn auch noch viel alte Documente verhanden ſind, darinnen ſie Nemſe (a nemoribus) genennet wird. Wenn ſie alſo eigentlich erbauet worden, iſt zwar ungewiß. Jedoch iſt ſie eine derer älteſten Städte. Sie iſt auch vor Alters eine derer gröſten Städte in Europa geweſen, indem ſie ehedeſſen 1352 Geometriſche Schuhe in ihren Umfange gehabt. Welches noch aus denen Uberbleibſeln ihrer alten Mauern abzunehmen iſt. Sonſt iſt ſie eine derer älteſten Römiſchen Colonien, welche der Kayſer **Auguſtus** durch ſeinen Eydam **Agrippa** dahin geſchicket, woher ihr denn der Name **Colonia Auguſta** entſtanden, und die

vielen daſelbſt geprägten Römiſchen Müntzen eine Erläuterung haben. So iſt auch nach Rom auſſer Nimes keine Stadt, welche noch ſo viele Alterthümer aufzuweiſen hat, worunter das vornehmſte ein Amphitheatrum, ſo eine oval-runde Form hat, und von ungemeinen groſſen Quaderſteinen gebauet iſt. Die auswendige Seite davon iſt mit zierlichen Pfeilern umgeben, woran noch heut zu Tage die Römiſchen Adler nebſt des Romuli und Remi Bildniſſen, welche von einer Wölfin geſäuget werden, zu ſehen ſind. Schon unter den Gothiſchen Königen, und hernach in den mittleren Zeiten hat es offt für eine Veſtung gedienet, und iſt auch daher caſtrum arenarum genennet worden. Auſſerhalb der Stadt ſtehet der Tempel der Göttin Diane, welcher 6 Klaffter lang, 7 und eine halbe breit und 6 hoch iſt; der groſſe Thurm, ſo von den Einwohnern Tour magne genennet wird, welcher 8eckigt und 15 Klafftern hoch, nebſt verſchiedenen andern Denckmahlen des Alterthums mehr, wie auch der Brunnen, deſſen Auſonius gedencket. Die alten Medaillen, welche man um dieſe Stadt gefunden hat, erweiſen es, daß ſie eine Colonie der Soldaten geweſen, welche Auguſt nach Eroberung des Königreichs Egypten aus dieſem Lande mit ſich gebracht hat. Denn es ſtehet darauf ein an einen Baum gebundenes Crocodil mit dieſen Buchſtaben: Col. Nem. welches ſo viel heiſſen ſoll, als Colonia Nemauſus, oder Nemauſenſium. Dieſes iſt auch anjetzo der Stadt Nîsmes Wapen. Eine andere ſehenswürdige Antiquität iſt das ſo genañte viereckigte Haus, welches ein lang ins gevierdte liegend Gebäude iſt, ſo 74 Schuh lang, 70 Schuh hoch, und 41 Schuh und 6 Zoll breit iſt. Einige haben es vor den Tempel halten wollen, welchen der Kayſer Adrian zu Ehren der Plotinen, Kayſers Trajani Gemahlin, erbauen laſſen. Desgleichen ſiehet man zu Nimes eine Höhle, von welcher man vorgiebet, daß ſie unter der Erden weg bis Arles gehe. Sonſt aber ſind auch noch 2 Meilen von Nimes zwiſchen 2 hohen Bergen drey Brücken über einander zu ſehen, welche die Römer bald nach Erbauung des obgedachten Amphitheatri angeleget, daß man vermittelſt derſelben von einem Berge zum andern kommen kan. So hat ſie auch das Glücke gehabt, des Römiſchen Kayſers Antonini Pii Geburts-Stadt zu ſeyn. Nachdem dieſe Stadt bey Untergang des Römiſchen Reichs von denen Weſt-Gothen zu ihrem in Spanien aufgerichteten Reich gezogen worden, hatte ſie gegen Ende des 7 Jahrhunderts viel auszuſtehen, als ein gewiſſer Rebell, Graf Paul genannt, allda von König Wamba belagert, und letzlich überwältiget ward. Die Saracenen nahmen ſie im folgenden Jahrhundert ein, denen Carl Martellus den Ort wieder entriß, und die Mauren davon ſchleiffte. Obwohl auch die Weſt-Gothen die Stadt von neuem, wiewohl viel kleiner als zuvor, erbaueten, wie auch, nachdem ſie ein Stücke davon niedergeriſſen, zu ihrer beſſern Defenſion ein Schloß dafür hinſetzten, wovon noch 2 gantz ruinirte Wachthürme übrig ſind; verfiel ſie doch bald wieder in der Saracenen, und nach dieſem 752 in Königs Pipini Hände. Hierauf wurde ſie durch Grafen und Vice-Grafen verwaltet, welche jedoch unter denen Hertzogen von Septimania oder Languedoc ſtehen muſten. Allein die erſtern fiengen im 10 Jahrhundert an, ſich derſelbigen als eigen anzumaſſen, an welcher ſtatt ſich nachmahls auch die Grafen von Toulouſe auf einige Zeit eindrangen. Und weil zugleich auch die Grafen und Vice-Grafen von Beziers und Carcaſſone darauf Anſpruch machten, die ſonſten unter der Arragoniſchen Könige Ober-Herrlichkeit gehörten, wolten auch dieſe Könige Theil an Niſmes und dem dazu gehörigen Diſtrict haben, bis 1258 König Jacob von Arragonien in dem mit Ludewigen IX, oder dem Heiligen, getroffenen Vergleich ſich deſſen völlig begeben; wie denn auch anderſeits die Anmaſſung derer Grafen von Toulouſe mit Abgang ihrer Linie aufgehöret, und alſo Niſmes völlig an die Kron Franckreich gefallen iſt. Im Jahr 1569 ward ſie in dem damahligen Religions-Kriege von den Hugenotten mit Liſt eingenommen, indem ein Schmidt das eiſerne Gitter an einer Waſſerleitung abgefeilet, durch welches Loch ſie in die Stadt gekommen, und die Wache im Thore niedergemacht. Von dem an hielte Niſmes eyfrig der Reformirten Parthey, bis ſie ſich unter Ludewig XIII bequemen muſte, alle ihre Wercke zu ſchleiffen. Die Stadt, von welcher ein groſſer Canal in den Fluß Gradon gehet, der ferner in die Rhone flieſſet, hat 9 Thore und eine Citadelle von 4 Baſtionen, wie auch eine Univerſität, nebſt einer Academie des Belles Lettres, welche 1682 geſtifftet worden und mit der Academie Françoiſe verbunden iſt. So werden auch bey die 12600 Familien darinnen gezehlet. Im übrigen treibt dieſe Stadt einen groſſen Handel, indem viel wollene Zeuge allda fabriciret werden. Von denen berühmten Männern, welche daſelbſt gebohren worden, ſind ſonderlich Johann Nicot und Johann Baptiſta Cotelier bekannt. Hamb. Remarq. 1704. Du Cheſne recherch. des antiq. des villes de France. Poldo diſcours de l'antiq. de Niſmes. Graſſet antiq. Nemauſ. Spon. recherch. d'antiq. *Deſcr. hiſt. & geogr. de France.* LeLong bibl. hiſt. p. 783. ſq. De Boulainvilliers etat de la France l. 2. p. 572. De la Force Nouvelle Deſcript. de la France. Von dem Biſthum ſiehe folgenden Artickel.

Niſmes (das Biſchoffthum) iſt ziemlich alt, und an der Dom-Kirche befinden ſich 16 Capitular-Herren, auſſer einem Probſt, einem Groß-Archidiacono, einem Decano, 2 Archidiaconis, einen Schatzmeiſter und einem Sacriſten. Die gantze Diöces begreifft 215 Pfarren und 6 Abteyen in ſich, als 1. St. Gilles, Benedictiner Ordens, welche von Paulo III ſeculariſiret worden, und befinden ſich heut zu Tage nebſt dem Abte 5 Canonici und 15 Beneficiaten darinnen. Der Abt hat jährlich 14000 Livres Einkünfte. 2. Pſalmodi, iſt auch Benedictiner Ordens, lag eine halbe Meile von Aiguemorte, wurde nach Nimes verleget und ſeculariſirt, endlich aber ſind des Abts Tafel-Güter jährlich 10000 Livres betragend zum Biſthum Alais geſchlagen worden. 3. Sauve, Benedictiner Ordens geſtifftet 1029. 4. Sendras, ſo gleichfalls Benedictiner-Ordens, und 5. Tranquevaux, Lat. Francæ valles, Ciſtercienſer-Ordens,

dens, gestifftet 1143. Die 6, de la Ferre genannt, ist eine Frauenzimmer Abtey. Von denen zu Nimes gehaltenen Conciliis sind bekannt eines im Jahr 383, hernach 886 und 898, dann 1096. Nach der Zeit sind auch 2 Synodi allda angestellet worden, als 1294 und 1670. Die Bischöfflichen Einkünffte belauffen sich jährlich auf 14000 Livres, und wie die Bischöffe einander in der Regierung gefolget, ist aus nachstehendem Verzeichniß zu ersehen, als:

1. Crocus.
2. Sedatus 506, da er dem Concilio zu Agde beywohnte.
3. Pelagius 588.
4. Ramisserius 642.
5. Aregius 673.
6. Ranimirus.
7. Palladas.
8. Gregorius.
9. Vintericus oder Winteringus.
10. Christian.
11. Imard.
12. Gilbert 866.
13. Wicbert 894.
14. Agilard oder Anglard.
15. Hurbert.
16. Reinhard.
17. Bego.
18. Bernhard d' Anduse.
19. Froterius 997.
20. Adelmus 1008.
21. Froterius d' Anduse.
22. Girald d' Anduse 1022.
23. Froterius 1056.
24. Peter Ermengaud.
25. Bertrand 1095.
26. Raimund Wilhelm 1112.
27. Johann 1134.
28. Wilhelm.
29. Adelbert d' Uez 1141.
30. Ainard von Montredon 1177.
31. Wilhelm von Langvisel 1207.
32. Arnald 1214.
33. Raimund bis 1261.
34. Amalric starb 1272.
35. Peter Gaucelin de Lunel st. 1280.
36. Bertrand von Langvisel st. 1323.
37. Armand von Vernovo 1324.
38. Bernhard 1324.
39. Gerhard von 1331 an.
40. Wilhelm 1336.
41. Aimeric Gvirardi st. 1340.
42. Bertrand de Deux st. 1348.
43. Paul de Deux 1348.
44. Jacob de Deux 1348.
45. Joh. von Blandiac von 1350 an bis 1361.
46. Gaucelin de Diux bis 1366.
47. Johann Gase bis 1371.
48. Johann d' Uzes bis 1372.
49. Segvin d' Authon 1380.
50. Bernhard von Bonnevar 1383.
51. Peter Girardi.
52. Egidius de les Cours 1395.
53. Nicolaus Habert von 1418 bis 1428.
54. Leonhard de Delphinis st. 1438.
55. Wilhelm von Champeaux.
56. Wilhelm Destouteville 1449.
57. Gaufrid Floreau 1450.
58. Johann von Castro 1453.
59. Robert von Villeqvier st. 1481.
60. Stephan von Blosset 1482.
61. Jacob von Caulers st. 1496.
62. Wilhelm Briconnet bis 1515.
63. Michael Briconnet bis 1560. st. 1574.
64. Bernhard Delbene 1560.
65. Raimund Cavalesi 1577 und noch 1588.
66. Peter von Valernod 1598. st. 1625.
67. Claudius von St. Bonnet de Toiras 1626, ward 1633 abgesetzt, und starb 1642.
68. Anthymus Dionysius Cohon bis 1644.
69. Hector Douvrier 1645.
70.
71. Anton Dionysius Cohon hielt 1670 einen Synodum, und ließ die auf solchem abgefaßte Statuta in Druck heraus gehen, Nimes 1670 in 8.
72. Esprit Flechier, starb 1710 den 16 Februar im 78 Jahr seines Alters.
73. Johann Cäsar Rousseau de la Parisiere ward zum Bischoff ernennet 1710 und darzu geweyhet den 8 Febr. 1711.
74. Carl Prudentius de Bec-de-Lievre, und Groß-Vicarius zu Perigueux, ward im Julius 1737 darzu ernennet, und den 12 Jenner 1738 eingeweyhet.

Sammarthani Gallia Christ.

Nismes, Stadt, siehe Nimes.

Nisne, ein Hertzogthum in Rußland, siehe Novogorod. (Nißi)

Nisolle, ein berühmter Frantzösischer Medicus und Mitglied der Königlichen Gesellschafft derer Wissenschafften zu Montpellier, wird sonderlich in der so genannten Assemblée Publique, so von gedachter Societät auf dem grossen Saale des Rath-Hauses daselbst den 1 Mertz 1736 gehalten, und bald darauf in 4. unter solchem Titel an das Licht gestellet worden, gerühmt, daß er gelehrt gewesen, ehe er ein Lehrer geworden. Als 1709 bey der damahligen Theurung in Languedock jedermann über den ankommenden Vorrath von Korne vergnügt war; so hielt sich derselbe nur bey dem auf, was ausgesichtet war in Hoffnung, unter den Körnern einige zu finden, darinnen er neue Pflantzen entdecken könnte. Er ward auch hierinnen nicht betrogen, und fand vieles, davon er die Kräuterverständigen mit Vergnügen unterrichten konnte. In der Botanick hat er sich sonderlich hervor gethan, und viele Kräuter entdecket und beschrieben, worunter hauptsächlich die, so vom Tournefort Nisollia genennet worden, zu mercken sind, daß die Kermes nicht ein Auswuchs an dem Ilice aculeata cocci glandifera, sondern das Werck eines kriechenden Insects sey, hat er auch gar wohl gewiesen, und davon die Erfahrung gehabt. Leipz. Gel. Zeit. von 1736 p. 646.

Nispen (Johann von) ein Holländischer Rechtsgelehrter, welcher bey seiner zu Utrecht 1724 erfolgten Doctor-Promotion das Thema de sepulchro violato abgehandelt, und darinnen viele Stellen der Digest. und Cod. erläutert. Sie ist 18 Bogen starck, zeiget eine grosse Belesenheit und pranget ausser der Gründlichkeit mit einem netten und reinen Stilo. Leipz. gel. Zeit. 1724.

Nispucken, waren bey denen alten heydnischen Cimbern eine gewisse Art von Haus-Götzen, welche bey denen Reussen Coltky, bey denen Preussen Marcopeten und Barstucken, bey den Griechen κόβαλοι; bey denen Deutschen aber Cobolde, oder Kobolde, wovon im VI Bande p. 525. und im XV Bande p. 1181. ingleichen Chimcken und Woltercken; bey denen Römern hingegen Lares, Præstites, Larvæ, Lemures, Penates, u. s. w. genennet wurden. Besiehe Arnkiels Mitternächtischer Völcker Leben und Thaten I Th. p. 49. u. f.

Nista, ist der heutige Name von dem von der See nicht verschlungenen und übrig gebliebenen Theile der alten Stadt Helice in Peloponnes oder Morea, an den Gräntzen von Achaja.

Nisroch, ein Gott der Assyrier, so zu Ninive einen Tempel hatte. Der König Sanherib nahm zu ihm in grosser Angst, da ihm für der Stadt Jerusalem 185000 Mann in einer Nacht von dem Engel des HErrn waren erschlagen worden, seine Zuflucht und betete in dessen Hause oder Tempel ihn an; worüber er selbst von seinen Söhnen, Adrammelech und Sarezer, getödtet ward, 2 B. der Kön. XIX, 37, Es. XXXVII, 38. Man weiß nicht, was dieser GOtt eigentlich gewesen. Die Jüden wollen ein Bret von der Arche Noä darunter verstehen. Vitringa ad Jes. c. 10. v. 11. verstehet unter dem Nisroch den Assyrischen Belus, oder den von solchem Volcke angebeteten obersten Kriegs-Gott, dem man ein männliches gewapnetes Bild von kostbarem Metall aufgerichtet. Von denen LXX Dollmetschern wird in dem zu erst angeführten Orte Nisroch ausgedruckt Μησεραχ, in dem andern Ασαραχ. Seldenus de Diis Syr. Synt. II. c. 10, bekennet, daß er nicht wisse, was es vor ein Gott gewesen. Kircherus in Pantheo meynet, dieser Götze habe das Bildniß eines Schiffes gehabt, und also die Arche Noä vorgestellet, weil beyde in Orient sehr bekannt gewesen. Bes. Leusdenii Phil. Ebr. Mixt. Diss. XXIII. p. 306, und Beyers Additam. ad Selden. l. c. Andere eignen ihm die Gestalt eines Adlers zu, wie denn Jurieu hist. crit. dogm. P. 4. c. 11. dafür hält, daß es das Bild eines Adlers gewesen, darunter man den Belum angebetet. Andere nennen ihn regem provinciarum. Jurieu in Hist. Crit. Dogm. P. IV. c. 11.

Nissa, ein Fluß, siehe Neisse, im XXIII Bande p. 1666.

Nissa, ein Fürstenthum und eine Stadt, siehe Neisse, im XXIII Bande p. 1666.

Nissa, Lat. *Naissus*, eine grosse Türckische Stadt am Fluß Nissawa in Servien, 7 Tage-Reisen von Griechisch-Weissenburg, ist von Natur feste, und kan durch die Kunst noch mehr befestiget werden, hat 5 Moscheen, und liegt auf einem fruchtbaren und lustigen Boden. Dieses soll der halbe Weg zwischen Wien und Constantinopel seyn. Im Jahr 1689 erlitten die Türcken von den Christen allhier eine grosse Niederlage, worauf die Stadt nebst gantz Servien in Kayserliche Hände kam; sie wurde aber 1690 von den Türcken wieder belagert und muste der damahlige Gouverneur in Nissa, Graf von Stahrenberg, sie am 8 Sept. den Türcken übergeben. Menckens Leben und Thaten Leopolds I. Baudrand. Mary. de la Motraye t. 2. p. 159. Im Jahre 1737 ward dieselbe unter Anführung des Kayserlichen General-Feld-Marschalls Grafens von Seckendorff zwar von denen Kayserlichen Truppen eingenommen, kam aber auch noch selbiges Jahr durch einen allzubaldigen Accord des darinnen commandirenden Kayserlichen Generals Doxat ohne Schwerdt Schlag wieder in Türckische Hände. Siehe Morep (Doxat von) im XXI Bande p. 1627.

Nissa, Nisa, oder Nyssa, wie beym Ptolomäo lib. V. cap. 2. gelesen wird, ist eine alte Bischöffliche Stadt in Natolien am Fluß Chiais in Asien. Ihre Bischöffe sind dem Patriarchen zu Constantinopel unterworffen. Einer aus denenselben, Namens Theodotus, hat dem Concilio zu Ephesus in der ersten Handlung unterschrieben, und ein anderer, Mäonius genannt, ist auf dem Concilio zu Chalcedon mit gegenwärtig gewesen. Carl von St. Paul Geograph. Sac.

Nissa, Nisa, oder Nyssa, eine Stadt in der Landschafft Allidinelli in Natolien.

Nissa (Dominicus von) ein Franciscaner, von seinem Geburts-Orte Neisse in Schlesien, also zugenamet, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und war in der Griechischen, Hebräischen, Chaldäischen, Syrischen, Indianischen, Arabischen, Japanischen, Chinesischen und Persischen Sprache erfahren; wurde Mißionarius in den Orientalischen Insuln, und in dem Collegio de propaganda fide zu Rom Professor der Arabischen Sprache und der Controversien: von dannen aber durch den König Philipp IV nach Spanien beruffen, und zum Bibliothecario im Escurial bestellet; allda er die Königliche Bibliotheck in Ordnung gebracht, und daselbst im hohen Alter die Welt verlassen hat.

Nissana, ein Strich Landes, siehe *Nicæa*.

Nissana, eine vor Zeiten Bischöffliche Stadt in Griechenland, siehe Nessyna.

Nissanigi-Bacht, ist der oberste Siegel-Bewahrer oder Groß-Cantzler des Sultans.

Nissava, oder Nissawa, ein Fluß in Servien in Ungarn, welcher aus einem Berg zur rechten Hand gegen Sophia 4 Stund von dem Gebürg Jeschewitz entspringet, und durch dieses felsichte Gebürg, wiewohl so schmal, daß man gantz bequem darüber hinspringen kan, fliesset, endlich aber, nachdem er noch verschiedene andere Flüsse, als Luschnitza, Dusschtina, Sredoreck, zu sich genommen, sich in die Morava eraeußt. Drieschens Kayserlicher Groß-Botschaffter nach Constantinopel.

Nissawa, Fluß, siehe Nissava.

Nißbach, ein Zeitzisches Amts-Dorff. Wabsts Hist. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen Beyl. p. 112.

Nisse, siehe Nüsse.

Nisse, Stadt, siehe Nisi.

Nisse, oder Nisi, Lat. *Nysa* oder *Nyssa*, eine kleine Stadt in Aladuli oder Klein-Armenien, an dem Fluße Gensni, die sonst auch von den Römern zu Cappadocien ist gerechnet worden, war ein Bischöflicher Sitz unter dem Ertz-Bischoff von Cäsarea, ist wegen des heiligen Gregorii Nysseni, der hieselbst Bischoff gewesen, berühmt. Weil ihr die Römer das Müntz-Recht vergönnt, so haben wir annoch verschiedene gar neue Müntzen, welche allhier geprägt sind. Baudrand.

Nißa, Nisi, Lat. *Nysa*, *Nyssa*, war vor Alters auch eine vom Bacho erbauete Stadt in Indien. Baudrand.

Nisselius (Johann George) aus der Pfaltz gebürtig, hat sich im 17 Jahrhundert durch seine Wissenschafft in den Orientalischen Sprachen bekannt gemacht. Er hielt sich in Holland auf, und gab auf seine Kosten 1662 zu Leyden eine Hebräische Bibel in 8 heraus, welche wegen Unterschied der Verse, lateinischen Titul der Bücher und Capitel, und ziemlich fleißiger Correctur wohl aufgenommen worden. Sonst hat er auch theils allein, theils mit Theod. Petrão unterschiedene kleine Stücke der Aethiopischen und auch Arabischen Version der Bibel, als Ruth, Hohe Lied Salomonis, Joel, Jonas, Sophonias, Malachias, Epist. Jacobs, Johannis und Judä mit Lateinischer Uebersetzung, und einigen Noten zu unterschiedlichen Zeiten heraus gegeben: Dabey man aber gestehen muß, daß seine Lateinische Versionen des Aethiopischen schlecht gerathen, wie er dann z. E. gleich vom Anfang der Epistel Jacobi, das im Aethiopischen Text befindliche Wort ዲያስጶራ welches nichts anders als das Griechische Wort διασπορὰ ist, und von dem Aethiopischen Uebersetzer gleich darauf recht in seiner Sprache übersetzet worden, mit dem Wort Isachar, in der Lateinischen Uebersetzung gegeben. Er starb 1662. Le Long Bibl. sacra. libr. a Nissel. editi.

Nissen (Christian Ulrich) Königlich Dänischer Staats-Rath, und Gouverneur zu Drontheim in Norwegen, zu welcher letztern Bedienung er im April 1736 ernennet wurde, nachdem er verschiedene Jahre eben dieses Amt zu Tranquebar in Africa zu gnädigem Wolgefallen des Königs seines Herrn bekleidet hatte. Ranfts Genealogischer Archivarius XXIII Theil p. 189.

Nisseno oder Nizeno (Didacus) ein Spanischer Prediger vom Orden des heiligen Basilius, war von Alcazaren in Alt-Castilien, verfertigte sehr viel Predigten, welche über 40 Bände ausmachen, beschrieb auch darinn die Historie Abrahams, Isaacs, Jacobs und Johannis des Evangelisten, und starb zu Madrit 1656 den 16 October. Johann von Freylinck hat selbige ins Lateinische übersetzt, und in 4 Qvart-Bänden zu Cölln 1646 heraus gegeben, welche zu Maynz 1649 wieder aufgeleget worden. Antonius Biblioth. Hispan. Witte Diar. biograph.

NISSENSIS, einer der von Neyß gebürtig ist.

Nissensis (Michael) siehe Michael von Neyß, im XXI Bande p. 41.

Nissenus (Gregorius) siehe Gregorius Nissenus, im XI Bande p. 804.

Nissi, ist ein Name, welchen Moses dem Altar gegeben, den er zum Gedächtniß des herrlichen Sieges der Kinder Israel wider die Amalekiter, gebauet, wovon im 2 B. Mose XVII, 8 u. ff. zu lesen. Das Wort Nissi ist ein Ebräisches Wort, und kommt her von dem Radice Nasà, welches so viel heist, als tollere, erheben, etwas aufgerichts tragen, in die Höhe halten; und also bedeutet das Nomen נס, Nes, so daher entstehet, so viel als elevatio, eine Erhebung, ein aufgerichtetes Zeichen, ein Panier. Wenn nun das Afixum darzu gesetzt wird, wie allhier geschiehet, נסי Nissi, so heist es alsdenn, mea elevatio, mein Panier. Und so hat es auch Piscator in seiner Deutschen Bibel gegeben, und den 15 Vers des angeführten Capitels folgender massen übersetzet: Und Mose bauete einen Altar, und nennete ihn: Der HErr ist mein Panier. Ja Luther setzet auf dem Rande eben die Glosse und Erklärung darzu: Nissi, das heist, mein Panier. Es ist aber, wie bekannt, ein Panier eben so viel, als eine Fahne, oder Standarte, wie sie im Kriege gebräuchlich sind. Die LXX Dollmetscher haben es gegeben σημεῖον, ein Zeichen: Denn Nes bedeutet sonst ein Zeichen, wornach man sich richtet, wie es also Ps. LX, 6. vorkommt. Du hast ein Zeichen gegeben denen, die dich fürchten, welches sie aufwurffen. Da denn Zeichen und Panier ein Ding ist, und läst sich deswegen Geier Comment. in Psalm. p. 1063 darüber also vernehmen: „Das Wort Nes bedeutet insgemein ein Zeichen, „wornach die Menschen öffters sehen; insonderheit aber bedeutetes vexillum, ein Panier, oder „Fahne, nach welcher, wenn sie in die Höhe flattert, oder an einen hohen Ort gestecket wird, die „verlauffene Soldaten sich wieder zusammen finden; oder es bedeutet ein Denckmahl eines sonderbaren Gerichts GOttes, wie von der Strafe der Rotte Korah und ihren Gesellen gesaget „wird, daß sie worden sind Lenès, ein Zeichen, „ein Schreck-Zeichen, daran die andern gedächten, und sich vor gleicher Sünde hüteten, 4 B. „Mose XXVI, 10. Und daher wird das Wort „auch bey denen Rabbinen gebraucht vor ein groß „Wunderwerck. Bißweilen bedeutet es auch „velum nauticum, ein Schiff-Segel, oder gar „den Mastbaum, daran das Segel hänget, welches auch eine Verwandniß mit einer Fahne hat „wegen der Ausbreitung, wie denn Es. XXXIII, „23 steht von dem Fähnlein auf dem Mastbaume, „so man stets flattern siehet. So heist auch die „Stange, darauf die eherne Schlange unter den „Israeliten aufgerichtet wurde, ein Zeichen, weil „sie in der Höhe stunde.„ Bes. Misander Delic. Bibl. an. 1693, qu. 127. p. 901 u. f. Andere Ausleger übersetzen es durch miraculum meum, mein Wunder, weil es nemlich durch GOttes Wunder und Barmhertzigkeit geschehen, daß Israel wider Amaleck den Sieg erhalten. Und dahin scheinet auch der Chaldäische Dollmetscher zu gehen, indem er es also paraphrasirt: Et cultum exhibuit super eo coram Domino, qui fecerat ei mirabilia, das ist, er hielte seinen Gottesdienst (oder er opfferte,) auf demselben vor dem HErrn, der ihm solche Wunder erzeiget hatte. Bes. Vatablus in Annot. ad h. l. und Cornel. a Lapide in Exod. ad h. l. p. 471. col. I. B.

Noch

Noch andere erklären die Worte auf ſolche Art: Der HErr iſt mein Sieg und Sieges-Zeichen, weil er nemlich anjetzo Glück und Sieg gegeben wider die Amalekiter, daß ſie gäntzlich gedämpffet worden. Welches auch Joſephus gleichſam bekräfftiget, indem er im Jüd. Alterth. 3 B. Cap. 2. alſo ſchreibet: Moſes bauete einen Altar, und opfferte Danck-Opffer darauf, und nennete GOtt einen ſiegreichen GOtt. Und was dergleichen Uberſetzungen oder Auslegungen mehr ſind, daraus wir denn die Bedeutung dieſes Namens, und was Moſes damit anzeigen wollen, gar leichtlich erkennen mögen. Nemlich er nennet den Altar יְהוָה נִסִּי Jehova Nissi, der HErr (iſt) mein Panier, meine Fahne, mein Kriegs- und Sieges-Zeichen, darum, daß GOtt mit ihm und dem gantzen Iſrael geweſen, auch Glück und Sieg gegeben, da er den Stab GOttes als ein Panier oder Fahne, in die Höhe geführet, ja welcher gleichſam der Führer und Fähndrich ſelbſt geweſen, der die Fahne glücklich unter die Feinde gebracht, und ſelbige dadurch erſchrecket, geſchlagen, in die Flucht getrieben, und einen herrlichen Sieg zuwege gebracht: deſſen ſolten ſich alſo die Iſraeliten bey Anſchauung dieſes Altars ſtets erinnern, denn GOtt hätte es gethan, der hätte ſie geführet, der hätte durch ihn ſeinem Volcke ein Panier aufgerichtet, der hätte ihre Feinde getilget, und werde ſie ferner vor ihnen her ausrotten. Fragt man nun aber: Ob denn ſolcher Name einem Altar zukomme, und ob ſelbiger Jehova, mein Panier, könne genennet werden? ſo dienet zur Antwort, daß man die Worte Moſis, oder dieſe Benennung des Altars, mit Unterſchied annehmen müſſe. Denn daß die heutigen Juden, und nächſt ihnen, die Socinianer und Photinianer meynen, ſie haben mit dieſer Benennung des Altars etwas gefunden, dadurch ſie die Gottheit Chriſti (welche unſere Gottesgelehrten auch aus dem ihm beygelegten Namen Jehova zu beweiſen pflegen) übern Hauffen werffen können, da ſind ſie gewiß gar unrecht daran, und werden es nimmermehr darthun können. Zwar iſt nicht ohne, daß ſie unſere Gottesgelehrten ſpotten und ſagen: Sie wolten ja die Gottheit des Sohnes GOttes aus dem Namen Jehova beweiſen, und ſprächen, es würde derſelbe keiner Creatur gegeben: wie es denn komme, daß Moſes hier den Altar Jehova oder HErr genennet hätte? u. ſ. w. Allein ſie irren, und verſtehen die Schrifft nicht. Moſes nennet hier den Altar nicht in ſolchem Verſtande Jehova oder Herr, als ob er ſagen wolle: Dieſer Altar iſt Jehova; ſondern er will damit nur zu erkennen geben, wem zu Ehren er den Altar erbauet habe, und ſetzt daher eine Uberſchrifft darüber, mit dieſem ſchönen Symbolo oder Denckſpruche: Jehova Nissi, der HErr mein Panier, welches dann eben ſo viel iſt, als ob er ſagete: Der Altar des HErrn, meines Paniers, welcher nemlich aufgerichtet iſt zum Zeichen und Zeugniße, daß der HErr in Iſrael erhaben ſey u. ſ. w. Daher auch der Name Jehova hier nicht mit dem Worte Altar, ſondern mit dem Wort Niſſi conſtruiret und verbunden wird. Und ſo iſts ja ein anders, dem Altar den Namen Jehova zueignen, oder ſagen, der Altar ſey Jehova; und ein anders wieder, den Altar benennen von dem Jehova; nicht jenes, ſondern dieſes thut Moſes: Er dediciret den Altar dem HErrn, hält ihn aber nicht ſelbſt vor den Herrn. Gleichwie wir noch heut zu Tage über unſern Epitaphiis oder andern öffentlichen Monumentis die Worte ſetzen: D. O. M. S. das iſt, Deo Optimo Maximo Sacrum, das ſey GOtt dem HErrn geheiliget. Aber darum heiſſen ja die Epitaphia nicht Deus Optimus Maximus, GOtt der HErr. Alſo wolte nun auch Moſes mit ſolcher Benennung nicht anzeigen, daß der Altar Jehova hieſſe, ſondern daß er dem Jehova geheiliget, und ihm zum Lobe erbauet ſey, weil er ſein Panier und Schutz geweſen. Iſt demnach Moſis Meynung, er wolle mit dieſem Altar, als mit einem Mahl-Zeichen, jedermann bekannt machen, daß GOtt ſein Panier geweſen, und ihn vor den Amalekitern angeſehen, heiſſe ihn daher der HErr ſein Panier, er nenne das ſignum, oder den Altar, und verſtünde rem lignatam, oder den HErrn. Wie man etwa von eines Kayſers oder Königes Gemählde zu ſagen pfleget: Das iſt der Kayſer, das iſt der König, weil nemlich das Bild des Kayſers, oder des Königes iſt. Und dergleichen Redens-Arten kommen auch in der Schrifft öffters vor: Alſo hieß dort Abraham die Stätte, da er ſeinen Sohn opffern wolten: Der HErr ſiehet, 1 B. Moſe XXII, 14. So hieß Iſaac den Brunnen, darüber die Philiſter mit ihm gezancket, Eſeck, Cap. XXVI, 20. einen andern Sittna, v. 21. einen andern Rehoboth, v. 22. u. ſ. w. allezeit zum Zeichen deſſen, was dabey geſchehen. Beſ. auch 1 B. Moſe XXVIII, 19. B. der Richt. VI, 24. 2 B. Sam. XVIII, 18. und was dergleichen Exempel mehr ſind. Demnach folget nun keinesweges: Moſes hat den Denck-Altar, oder das Mahlzeichen, Jehova Nissi genennet, zu Ehren dem HErrn, der ſein Panier war, Ergo heiſt der Altar ſelber Jehova oder der HErr. Zudem wird auch dieſer Altar im folgenden 16 Vers des obangeführten Capitels ein Mahlzeichen bey dem Stuhl des HErrn genennet. Iſt er aber ein Mahlzeichen bey dem Stuhl des HErrn, ſo muß ja ein anders der Altar, ein anders der HErr ſeyn, dem zum Mahlzeichen er aufgebauet worden. Endlich ſo kan auch in dem Titel dieſes Altars kein anderer unter dem Namen Jehova verſtanden werden, als von dem nachgehends geſaget wird, daß er wider die Amalekiter ſtreiten werde von Kind zu Kindes Kind, v. 16. Denn es iſt von einem Jehova oder HErrn die Rede ſo wohl im 15 als 16 Vers. Nun aber konnte ja der Altar Moſis nicht wider die Amalekiter ſtreiten; daher folget, daß der Altar ſelbſt unter dem Namen Jehova in ſolchem Titel nicht verſtanden werde. *Acerra Bibl.* Cent. VIII. Hiſt. 12. p. 192 u. ff. Ein mehrers hiervon findet man beym Hunnius Tom. I. Oper. Lat. p. 96. Jacob Martini Lib. I. de trib. Eloh. c. XX. n. 195. Gibelius in Explic. dicti Jer. XXXIII, 16. p. 160 u. ff. Prückner Vindic. Script. S. in Exod. XVII, 15. p. 230 u. ſ. Cornel. a Lapide am angeführten Orte, Nic. Arnold. Lux in Tenebris ad h. l. p. 117. Olearius Bibl. Erklär. ad h. l. p. 460 u. ſ. Miſander am angef. Orte, p. 900. Von der andern Benennung: Ein Mahlzeichen

bey dem Stuhl des Herrn, findet sich ein besonderer Artickel im XIX Bande, p. 475 u. ff.

Nißi, ein Sohn Lascha, der ein Sohn Samuels, war ein Rabbine, und schrieb einen Commentarium in Pentateuchum, welcher in der Mediceischen Bibliothek in Handschrifft befindlich ist. Es scheinet aber bey dem Namen im Catalogo erwehnter Bibliotheck ein Fehler mit untergelauffen zu seyn, der sich jedoch aus blosser Muthmassung nicht heben lässet. **Wolfs** Bibl. Hebr. P. I. p. 914.

Nißi, ein Sohn Noachs, ein Rabbine aus der Secte der Karäer, dessen R. Aaron, der ebenfalls ein Karäer gewesen, in seinem noch ungedruckten Commentario in Pentateuchum gedencket, wo er ihn sonderlich wegen seines grossen Fleißes rühmet, den er auf den Talmud gewendet. Die aus ermeldetem Comentario angeführte Stelle stehet in R. **Mardochai** Tractate, welchen **Joh. Christoph Wolf** unterm Titel Notitiæ Karæorum p. 97 ans Licht gestellet hat. Sonsten gedencket auch des obigen Nißi R. **Jehuda**, ein Sohn Elieser Poki, in der Vorrede seines Buchs שער יהודה p. 4 ingleichen **Johann Ludewig Frey** in præf. ad excerpta Commentarii R. Aaronis in Pentateuchum p. 8. wo dieser Aaron ausdrücklich versichert, daß gedachter Nißi denen Seinigen die Mischna habe erklären müssen. **Wolfs** Bibl. Hebr. P. I. p. 914. und P. III. p. 841.

Nißibin, Stadt, siehe **Nisibi**.

Nißim, ein Spanischer Rabbi aus Girona, war ein Sohn Ruben, und blühete 1268. Er schrieb

1. Animadversiones in librum אלפסי, welche mit dem Wercke selber zum öfftern sind gedruckt worden.
2. Observationes novellas in Codicem Schevuoth, Riva 1589 in 8. Venedig 1608 in Fol.
3. חדושים super Gittin, Constantinopel 1711 in 4.
4. Quæsita & responsa, Rom 1546 in 4. Constantinopel 1548 in 4. und Cremona 1586 in 4.
5. Conciones, welche sich in der Oppenheimerischen Bibliotheck in Handschrifft antreffen lassen.
6. Expositionem super Orach chajim und
7. Conclusiones selectiores in universum Talmud, welche beyde noch in Handschrifft liegen, und in erwehnter Oppenheimerischen Bibliotheck befindlich sind.

Wolf Bibl. Hebr. P. I. p. 915. und P. III. p. 842.

Nißim, ein Rabbi und ein Schüler R. Mosis Nachmanidä, hat 1268 geblühet, und geschrieben

1. Conciones, welche zu Venedig 1596 in 4 zum andern mahl sind aufgelegt worden.
2. Opus miraculorum, so in der Oppenheimerischen Bibliotheck in Handschrifft lieget.

Wolf Bibl. Hebr. P. I. p. 915. und P. III. p. 841.

Nißim, ein Rabbine, war ein Sohn Jacobs, lebte in der Mitte des XVI Jahrhunderts, und schrieb ein Werck des Titels: חמוד יפה מראשה Compositio oder Commentar. pulchrior salute, in welchem verschiedene moralische Historien aus der Gemara zusammen getragen, Ferrara 1557. Aus diesem Buche hat **Bartoloccius** Bibl. Rabbin. Tom. IV. p. 413 die Historie vom R. Josua, dem Sohn Levi, der ins Paradieß geflogen, Hebräisch und Lateinisch mitgetheilet. **Wolfs** Bibl. Hebr. P. I. p. 915.

Nißim, ein Sohn Sangi, war ein Rabbine und trieb die Medicin. Er starb zu Constantinopel 1631. Seine Leichen-Rede stehet in R. Josua, des Sohnes Israels Benbenaste אזני הישוע p. 82. **Wolfs** Bibl. Hebr. P. III. p. 841.

Nißim (oder **Nißim Gaon**) ein Rabbine, war Präses der Synagog zu Babylon. Er ist Verfasser von der Gebeths-Formul, welche die Spanier am Versühnungs-Tage zu brauchen pflegen. Sie stehet in Machsor Hispan. p. 190. Von seinem Buche מגלת סתרים ist etwas in dem Buche חסידים Baseler Edition von 1591. p. 71 u. f. befindlich. **Wolfs** Bibl. Hebr. P. I p. 915 und P. III. p. 841.

Nißim (Isaac) ein Rabbi, siehe **Isaac Nißim**, im XIV Bande p. 1314.

Nißim (Pinchas) ein Rabbi, und Sohn Eliesers, hat im 17 Jahrhundert gelebet, und Elogium in librum בנה רגנים verfertiget, so zu Venedig 1626 in 4. herausgekommen. **Wolfs** Bibl. Hebr. P. III. p. 939.

Nißim Gaon, siehe **Nißim**.

Nißim Rosilio, ein Rabbine von Hebron, lebte im Anfange des 18 Jahrhunderts. Er ist durch die Censur bekannt worden, welche vor dem zu Amsterdam 1702 herausgekommenen Buche סופרים אבק stehet. **Wolfs** Bibl. Hebr. P. III. p. 841.

Nißim Sason, ein Rabbi, lebte im Anfange des 17 Jahrhunderts, hielt sich zu Venedig auf, und gab verschiedener anderer ihre Schriften heraus, darunter sind:

1. Des Rabbi Hai Gaon שבושת משפטי, mit einer Vorrede, Venedig 1602.
2. בית עזיאלי ebend. 1604.
3. משה רבי חיים של.

Wolfs Bibl. Hebr. P. III. p. 843.

Nißko, eine Stadt in Klein-Pohlen, in der Woywodschafft Sendomir, am Fluß Sau.

Nißkow, eine kleine Stadt im Fürstenthum Teschen in Schlesien, bey dem Ursprunge des Flusses Ostra.

Nißler, des Kayserlichen Kammer-Gerichts zu Wetzlar Beysitzer, wozu er im Jahr 1733 durch Halberstadt und Lauenburg vorgeschlagen worden, nachdem er verschiedene Jahre bey Ihro jetztregierenden Königl. Majestät in Preussen, die Stelle eines Geheimen- und Ober-Appellations-Raths bekleidet hatte. **Kanfts** Genealog. Archivar. II. Supplement 1733. p. 489.

Nißlot, eine Stadt in Finnland, siehe **Nyslot**.

Nißma, ein Dorf in Thüringen unter das Stift Naumburgische Amt Naumburg und Zeitz gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen, Beyl. p. 112.

Nißmitz, eines der ältesten und ansehnlichsten Häuser in Thüringen und Meissen. Bertholo

thold und Friedrich von Nißmitz, Gebrüdere, haben 1449 das Burg-Lehn zu Naumburg von dem Hertzoge Wilhelmen zu Sachſen empfangen, und 1458 das Schloß und Städtlein Freyburg an der Unſtrut gegen das Schloß und Städtlein Nebra an den beſagten Hertzog vertauſcht. Gedachter Friedrich iſt 1464 mit ſeinen Kindern von den Carmelitern in die Brüderſchafft aufgenommen worden, dergleichen auch 1468 von den Benedictinern zu Mimmeleben geſchehen. Bruno der jüngere, Edler Herr zu Querfurt, verliehe 1492 Otten und Heinrichen von Nißmitz Schloß und Stadt Nebra, und behielt ſich das jus aperturæ vor. Als 1601 Hertzog Johann George zu Sachſen, hernach Churfürſt, ſeine Reiſe in Italien unter dem Namen eines Cavalliers Hanſens von Nißmitz antrate, führte denſelben George von Nißmitz als Hofmeiſter. Nachgehends wurde dieſer George Chur-Sächſiſcher Rath und Ober-Hofrichter zu Leipzig. Er beſaß Nebra, Birkich, Weiſchlitz und andere Güter mehr, und hinterließ Chriſtophen, der Chur-Sächſ. Obriſter worden. Knauth prodr. Miſn. Müllers Sächſiſche Annal.

NISSOLIA, *Tournefort*, ſonſt *Catanance leguminoſa* genannt. Eine Pflantze, welche gantze Blätter führet, die dem Graſe ähnlich ſehen; ſie hat aufrecht ſtehende, lange und runde Stengel; die Blüten, welche auf langen Stielen ſtehen, ſo aus den Blättern hervorgehen, ſind an Farbe carmeſinroth; wenn ſie vergangen, folgen darauf gerade, dünne und enge Saamenhülſen, die den Saamen beſchlüſſen. Das gantze Gewächſe iſt von andern Hülſengewächſen gar ſehr unterſchieden.

NISSUS, ein Fluß, ſiehe Neiße, im XXIII Bande p. 1666.

Niſſus, eine Aſiatiſche Stadt, ſiehe Nagara, im XXIII Bande p. 418.

Niſſus (Vitalis) ein gelehrter Italiäner aus dem 16 Jahrhundert, welcher des Averroes paraphralin in Ariſtotelis libros de generatione & corruptione ins Lateiniſche überſetzt. Es iſt ſolche Uberſetzung in des Averroes Wercken nach der Venediger Auflage 1552 befindlich. Freiſii Bibl. Gesneriana.

Niſt, ein alt deutſches Wort, iſt nach des Gaſſarus in Gloſſar. davon gegebenen Erklärung ſo viel, als Es iſt nicht, lat. Non eſt. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 129.

Niſteaduſa, eine Philoſophie, ſiehe Neſtheaduſa, im XXIII Bande, p. 1963.

Νηστεία, lat. *Jejunium*, war ein Feſt, welches zu Tarent aus folgender Urſache gefeyert wurde. Als die Stadt von den Römern belagert ward, und ſie an Lebens-Mitteln Mangel hatten, faſteten die Einwohner der Stadt Rhegium alle zehen Tage einmal, und ſchickten ihnen ſo viel Proviant zu, als dieſen Tag bey ihnen aufgegangen wäre. Aelian H. V. Lib. V. 20. Meurſius Græc. Feriat. Jonſton de Feſt. Hebræor. & Græcor. p. 115.

Niſten, ſehe Horſten, im XIII Bande. p. 950.

Niſten, Schloß und Amt in Francken, ſiehe Nieſten.

Niſtreſi, der Name eines ehemaligen Volcks und Diſtricts in Deutſchland, um die Gegend des Nidda Fluſſes, deſſen in einem Briefe des Pabſtes Gregorius II an die Einwohner in Deutſchland, welcher unter denen Epiſtol. Bonifacianis der 128 iſt, Meldung geſchiehet. Eckhard Comment. de Reb. Franc. Orient. & Epiſcopal. Wirceburg. Tom. I. Lib. XXII. §. 6. p. 373 u. f.

NISUA, eine Stadt in Africa, ſiehe Nubia.

NISUS, ſiehe Sperber.

NISUS, ein Nordiſches Geſtirn, ſiehe Hercules, im XII Bande, p. 1643.

NISUS, des Mars, oder wie andere wollen, des Pandioni Sohn, ein König zu Megara in Griechenland, hatte unter ſeinem ſchönen Haar eine purpurfarbene, oder wie andere wollen, goldene Locke, welche er mit groſſer Sorgfalt in acht nahm, weil nach des Oraculi Ausſpruch die Erhaltung ſeines Königreichs daran hieng. Allein da ſeine Tochter Scylla ſich in den König von Creta, Minos, welcher in dem Kriege mit den Athenienſern auch ihn angriff, und die Stadt Megara belagerte, verliebt hatte, ſchnitte ſie ihrem Vater die gedachte Haar-Locke im Schlaffe ab, und überlieferte alſo ihr Vaterland in der Feinde Hände, worauf Niſus entweder vor Gram ſtarb, oder wie andere wollen, ſich ſelbſt hinrichtete, und wie die Poeten dichten, in einen Sperber oder Meer-Adler verwandelt wurde; gleichwie anderſeits die Scylla, da ſie geſehen, daß ſie Minos verachtet, aus Verzweiflung geſtorben, und in einen Cirim, welches einige vor einen Vogel, andere vor einen Fiſch halten, verwandelt wurde, ſo aber von beſagtem Meer-Adler immerfort verfolget worden. Indeſſen ſind auch, welche wollen, daß ihn Minos erleget habe, maſſen denn auch ſein Begräbniß lange Zeit zu Megara zu ſehen geweſen iſt. Dieſe Fabel ſcheinet der wahrhaftigen Hiſtorie des Simſons ähnlich zu ſeyn, in deſſen Haar, ſo ihm durch die Delila abgeſchnitten wurde, alle ſeine Krafft und Stärcke lag. Hyginus Fab. 198. u. 242. Apollodorus Lib. III. c. 14. §. 5 u. 8. Ovid. Metamorph. VIII. 80. Pauſanias Att. c. 19. Lucianus und der Scholiaſtes des Euripid. beym Muncker über den Hyginus l. c.

Niſus, des Euryalus ſo guter Freund, daß ſie auch als ein gar beſonderes Exempel der Freundſchafft gerühmet werden. Siehe Euryalus, im VIII Bande p. 2198 u. f.

Niſus, ein Grammaticus, der bey den Alten in groſſem Anſehen geweſt, wird von Arnobius angeführet. König Biblioth. vet. & nova.

NISUS AGENDI, ſiehe Thun (Beſtreben zu)

NISUS COGITANDI, ſiehe Thun (Beſtreben zu)

NISUS SESE EXTENDENDI, ſiehe Thun (Beſtreben zu)

Niswitz, Geſchlecht, ſiehe Niſchwitz.

Niſyreus, iſt ein Beyname des Neptunus, welchen er von der Inſul Niſyus führet, als woſelbſt er ehemahls einen Tempel hatte, ſo 80 Stadia im Umkreiſe hielte (wo doch ſolches nicht vielmehr von der gantzen Inſul zu verſtehen iſt.)

Es war aber ſonſt dieſe Inſul bey nahe nichts, als ein Felſen, welchen Neptunus von der Inſul Co abgeriſſen, und auf den Rieſen Polybotes geworfen, als der daher auch unter derſelben begraben liegen ſoll. Strabo Lib. X. p. m 85. Siehe Gyraldus Synt. V. p. 164.

Niſyris, Inſul, ſiehe Niſaro.

Niſyros, Inſul, ſiehe Niſaro.

Niſyros, eine Stadt auf der ehemals ſo genannten Inſel Carpathus, welche heutiges Tages Scarpanto heiſſet. Ihrer gedencket Strabo. Cellar Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. III. c. 2. p. 27.

Niſyrus, ſiehe Neptunus, im XXIII Bande p. 1753.

NITA, Fluß in Lothringen, ſiehe Nide.

NITÆ-BURGUM, ein Ort, ſiehe Nidburg.

Nitagowe, Land, ſiehe Nide, p. 686 u. f.

Nitarus, von dem mehr nicht bekannt iſt, wer oder was er eigentlich geweſen, auſſer daß ihn bloß Cölius Rhodiginus Lib. V. c. 13. als einen ertzwollüſtigen und ſchwelgeriſchen Menſchen abmahlet.

NITELA, ſiehe Eichhörnlein, im VIII Bande, p. 468.

NITENSIS PAGUS, Land, ſiehe Nide, p. 686. u. f.

Niter, ſiehe Salpeter.

NITER (SAL-) ſiehe Salpeter.

Niterga, ſiehe Micterga, im XXI Bande p. 87.

Niterſchaum, ſiehe Salpeter.

Niterzacken, ſiehe Salpeter.

St. Nitgarius, oder auch Nidgarius, ingleichen Nitger oder Nitker, Biſchoff zu Augſpurg, lebte zu Anfang des IX Jahrhunderts, und wohnte nicht allein dem im Jahr 808. zu Worms gehaltenẽ Synodo bey, ſondern hatte auch 822. mit Hitto, Biſchoffen zu Freyſingen, einen Streit wegen der Kirche in Chenberg oder Kienburg, zu weſſen von beyden ſeinem Sprengel ſolche eigentlich gehörte. Sie ward aber, als nachgehends die Sache nach Hofe gediehen, durch eine zu dem Ende in Alhareshuſen oder Alershauſen niedergeſetzte Kayſerliche Commißion dem Nitgarius ab- und hingegen dem Hitto zugeſprochen. Meichelbeck in Hiſt. Friſing. T. I. p. 105. und 135. Eckhart in Franc. Orient. T. II. p. 156. und 473.

St. Nitger, ſiehe St. Nitgarius.

Nitgerus, Nitkerus, Nikerus, oder auch Nizo und Vizo, der XVIII Biſchoff zu Freyſingen, lebte zu Anfang des XI Jahrhunderts. Er war von gantz geringen Eltern zu Königsburg in Bayern gebohren, und hatte noch zwey Brüder, Namens Bernulff und Machtun. Er that ſich aber durch ſeine erlangte Wiſſenſchafft und Gelehrſamkeit dergeſtalt hervor, daß er nicht allein bey dem Kayſer Heinrich III und deſſen Bruder Gebhard, Biſchoffen zu Regenſpurg, in beſondern Gnaden ſtund, ſondern auch durch deren Vorſpruch im Jahre 1039 an des kurtz vorher verſtorbenen Egilberts Stelle zum Biſchoff in Freyſingen erwählet, und auch bald nach geſchehener Wahl von dem erſtgedachten Kayſer Heinrichen in ſolcher Würde beſtätiget ward. Im Jahre 1041 ſetzte er auf Kayſerlichen Befehl den Abt zu Tegernſee, Ellingern, ab, und 1042 beſtattete er den auf einer vorhabenden Reiſe zu Freyſingen verſtorbenen Biſchoff von Eichſtätt, Heriberten, zur Erden. Als aber deſſen oberwehnte beyde Brüder wegen begangener Verrätherey 1044 an den hellen lichten Galgen gehangen worden; ſo begab ſich Nitgerus aus Verdruß hierüber, nach einiger Vorgeben, auf eine Zeitlang nach Ravenna in Italien, und brachte daſelbſt gantzer 5 Jahre in der Einſamkeit zu, oder führte vielmehr, wie dagegen andere behaupten, in ſeiner Biſchöfflichen Reſidentz ein ſo ſtilles und eingezogenes Leben, daß er ſich weder bey Hofe, noch auch ſonſt viel ſehen ließ, biß er endlich 1049 nicht allein gleichſam wieder wie von neuem zum Vorſcheine kam, ſondern auch von dem Kayſer ſelbſt, nach wie vor, ſehr gnädig aufgenommen und gehalten ward. So wird auch von ihm erzählet, daß er dem Kayſer eine goldene Capſel mit einer Thräne, ſo unſer Heyland bey dem Grabe des Lazarus vergoſſen haben ſoll, verehret, welche noch biß auf den heutigen Tag in dem Benedictiner-Kloſter zu Vendome in Franckreich als ein beſonder Heiligthum verwahret wird. Wenn und wie derſelbe eigentlich geſtorben, iſt unter denen Geſchichtſchreibern noch nicht völlig ausgemacht. Jedoch kommen die mehreſten darinnen mit einander überein, daß er 1052, als er von dem Kayſer nach Ravenna in Italien zu Beſorgung einer gewiſſen Commißion abgefertiget worden, daſelbſt eines jähen und plötzlichen Todes geſtorben. Meichelbeck in Hiſt. Friſing. T. I. p. 235. u. ff.

Nithachouva, Land, ſiehe Nide, p. 686. u. f.

Nithagouwe, Land, ſiehe Nide, p. 686 u. f.

Nithan, eine Stadt in der Provintz Semigallien, im Hertzogthum Curland.

Nithana, ſiehe Nethen, in XXIII Bande p. 1976.

Nithard (Johann Eberhard) ein Cardinal, ſiehe Neidhardt.

Nithardeshuſen (Erph von) kommt als Zeuge in einem alten Lateiniſchen Diplomate Abts Heinrichs zu Hirſchfeld, das ums Jahr Chriſti 1137 neuerbauete Armen-Hoſpital bey dem Kloſter Königs- oder Herren-Breitungen betreffend, vor. Sagittarius Hiſt. der Grafſch. Gleichen Lib. I. c. 4. p. 41.

Nithardeshuſon, Neithartshauſen, ein in dem Pago Tullifelt des Weſtlichen Thüringens gelegener Ort. Falckenſteins Thüring. Chron. P. I. c. 3. p. 144.

Nithardus, ein berühmter Hiſtoricus und Abt in dem 9 Jahrhundert, war ein Sohn eines vornehmen Fränckiſchen Herrn Angilberts, und ein Enckel Kayſer Carls des Groſſen von ſeiner Tochter Bertha. Nachdem er viel Geſandtſchafften verrichtet, und groſſe General-Stellen bekleidet, erwählte er das Kloſter-Leben, ward auch ſo gleich Abt zu St. Riqvier, und ſtarb, wie man dafür hält, im Jahr 853, wiewohl einige vermeynen, daß er in den letzten Jahren ſeines Lebens Abbas Centulenſis in der Dioces von Amiens geweſen ſey. Er ſchrieb 4 Bücher von der Uneinigkeit zwiſchen den Söhnen Kayſer Ludwigs des

From-

Frauen von dem Jahr 814 bis 843. Der Titel ist: De Dissensionibus filiorum Ludovici Pii. Der Anfang wird mit dem Absterben Carls des Grossen und der Schluß mit dem bemeldeten 843 Jahre gemacht. Dabey ihn aber Barth beschuldiget, daß er wider den Lecharium ein wenig allzupartheyisch geschrieben habe. Peter Pithöus gab ihn zuerst unter den scriptoribus coætaneis, und nach ihm du Chesne unter den scriptoribus Francicis, ingleichen Schilter de Scriptor. Germ. heraus. Bey dem du Chesne ist auch Paul Peravit Syntagma de Nithardo befindlich. Barth. advers. l. 46. c. 9. Voss. de hist. Lat. ll. 34. Sammarthan. Gall. Christ. t. 4. de abbat. S. Richarii. Cave hist. lit.

Nithardus, ein alter Abt des Klosters Medema in Bayern, welchem der Kayser Ludwig der Fromme, das gedachtem Kloster bereits von seinem Groß-Vater Carln dem Grossen verliehene Privilegium, daß in Sachen bemeldetes Kloster betreffend niemand als der Kayser selbst dessen ordentlicher Richter seyn solle, im Jahre 837 bestätiget. Eckhart in Franc. Orient. T. II. p. 298.

St. Nithardus, ein Priester und Märtyrer in Schweden, war ein Gefährte Bischoffs Gaudberti bey Bekehrung der Schweden, und wurde zur Zeit Königs Olai, nicht auf dessen Befehl, sondern in der von Amundo erregten Rebellion vom Volcke durch das Schwerd zu Birckа, einer ehemahls berühmten Stadt, zwischen Upsal und Stockholm, getödet. Man feyert ihm den 3. Febr.

Nithega, Netega, Nitherga und Nitherfi, ein Pagus, District oder Gowe im Paderbornischen in Westphalen, dessen in einigen alten Urkunden gedacht wird, und des Abels Vermuthung nach einerley mit dem Pagus Nordi, Nordgoa oder Norden in Ost-Frießland seyn soll. Abel Deutsche und Sächsische Alterthümer Th. II. Cap. II. §. 5. p. 319.

Nitherga, siehe Nithega.

Nitherfi, siehe Nithega.

Nithesdale, Nidesdale, und Nithisdale, *Nithia*, eine kleine Provintz in Süd-Schottland, zwischen Annandale, Kluydesdale, Kyle, Galloway, und dem Meer-Busen von Solway, längst dem Flusse Nith. In selbiger ist die Stadt Drumfreis gelegen.

Nithesdale (Wilhelm Graf von) einer von den Englischen zusammen Verschwornen, welche zu Ende des 1715 Jahres wider den König Georg I rebellirten u. selbigen zu ermorden, und hingegen den Prätendenten auf den Thron zu heben gesonnen waren. Er wurde aber nach entdeckter Conspiration nebst anderen seiner Mitschuldigen in Verhaft genommen, und ob er gleich vorschützete, daß er ohne von der vorgehabten Rebellion etwas zu wissen, nur mit 4 seiner Hausgenossen, gleichsam gezwungen, in die Rebellion verwickelt worden, und sich auf vorher versprochene Königliche Gnade, selbst gefangen gegeben habe, auch daher um Gnade bat, dennoch vermöge des am $\frac{2}{12}$ Februar 1716 wider ihn und seine Mit-Verschworne, von den verordneten Richtern ausgesprochenen Urtheils, schuldig vertheilet, daß er gehencket, aber lebendig wieder abgeschnitten, hernach sein Eingeweide heraus genommen, und vor seinen Augen verbrannt, sodann ihm der Kopf abgeschlagen, und der Leib gevierttheilet werden solte. Proceß zur Verurtheilung auf die Beschuldigungs-Artickel vom Hochverrath ꝛc.

NITHIA, siehe Nithesdale.

Nithisdale, siehe Nithesdale.

Nithisdale, Grafschafft, sieh: Nidisdale.

St. Nitricus, siehe St. Victor, den 6 May.

NITIDIUS IN CHARTAM CONJECTA DESCRIBERE, siehe Mundiren, im XXII B. p. 804.

NITIDULA, siehe Johanniswürmlein, im XIV Bande, p. 1062.

Nitiobriger, Nisiobriger, und Nitiobroger, Lat. *Nitiobriges*, *Nisiobriges*, und *Nitiobroges*, ein Volck in dem ehemaligen Gallien und zwar in demjenigen Theile, welcher bey den Alten Gallia Aquitanica genennet wurde, dessen bey den Alten vielfältig Meldung geschichet. Es wohnete in der heutigen Frantzösischen Provintz Agenois, und ist ihre Hauptstadt das heutige Agen gewesen. Ubrigens muß es ein zahlreichs Volck gewesen seyn, weil von ihnen zu einem einzigen Feld-Zuge wider die Römer 5000 Man sind gestellet worden. Plinius nennet sie unrecht Antroboger, *Antobroges*. Ptolomäus, Strabo in Aquit. Cäsar Lib. VII. 75. Plinius, Sidonius Lib. V. Epist. 10. Vales. Notit. Gall. p. 376. u. f. Besiehe Agenois, im I Bande p. 767.

NITIOBRIGES, siehe Nitiobriger.

Nitiobroger, siehe Nitiobriger.

NITIOBROGES, siehe Nitiobriger.

NITIOMETRUM, siehe *Hygrometrum*, im XVII Bande p. 1419. u. ff.

Nitius (Valentin) ein geschickter und fleißiger Stadt-Schreiber zu Liegnitz in Schlesien, welcher im Jahre 1546 die Acta Publica zu schreiben angefangen, ward 1552 nach Breßlau als selbiger Stadt Actuarius beruffen. Seine Amts-Nachfolger haben zwar seine Acten fortgesetzet, jedoch den Ruhm seines Fleisses nicht allerdings erreichet. Thebesius Liegnitz. Jahr-Bücher III Th. p. 85.

St. Nitker, siehe St. Nitgarius.

Nitkerus, siehe Nitgerus

Nitleben, ein Dorff, dem Schlosse Giebichenstein bey Halle, gleich über, nehmlich lincker Hand der Saale, gelegen, von welchem Christian Juncker in der Anleitung zur Geographie der mittlern Zeiten p. 260. vermeynet, es werde darunter der Name des sonst bekannten Pagi Nedelice enthalten. Falckensteins Thüring. Chron. I. Th. c. 3. p. 129.

Nitocris, eine Königin von Babylon, war eine Mutter Nabonedi, so durch Cyrum von dem Thron gestürtzet wurde, sonst aber eine Dame von grossem Verstande u. recht männlichem Gemüthe, welche alle Mittel vorgekehret hat, das Reich vor allen feindlichen Einfällen in Sicherheit zu setzen. Sie machte zu dem Ende, daß der Euphrat, welcher bisher einen gantz geraden Lauff an die Stadt Babylon zu gehabt hatte, sich durch allerhand Krümen dahin schlingen muste, damit also den Feinden, die etwa durch diesen Strom die Stadt überfallen wolten, die Schiffart schwer werden, und langsamer zugehen müste. Desgleichen ließ sie eine Brücke drüber bauen, u. ihr Grab über das vornehmste Thor der Stadt nebst einer Uberschrifft machen, welche demjenigen, so es eröffnen würde, grosse Schätze zu versprechen schien. Allein da Darius solches gethan, fand er nichts mehr darinnen, als zu seinem grossen Verdruß diese Worte: Wärestu nicht der geitzigste unter allen Menschen gewesen, würdest du

die

die Todten in ihrer Ruhe nicht gestöret haben. Herodot. l. I. c. 185. sqq.

NITOR, der Glantz, Schimmer, Strahl, u. d. g. wovon an seinem Orte.

Nitra, ein Ort in Indien, siehe Nitrias.

Nitra, Stadt in Ungarn, siehe Neutra, pag. 380. u. f.

Nitracher, Stadt, siehe Neutra, p. 380. u. f.

Nitracht, siehe Neutra, p. 380. u. f.

NITRATUM NITRUM, siehe *Nitrum Nitratum.*

NITRATUM SAL VITRIOLI, siehe *Sal Vitrioli nitratum.*

NITRATUS LIQUOR, siehe *Liquor nitratus* Mynsicht. im XVII Bande p. 1585.

NITRATUS TARTARUS, siehe *Tartarus nitratus.*

NITRE, siehe Salpeter.

Nitri (Moritz) ein Italiäner aus dem 17 Jahrhundert, hat Raggvaglio del ultimé guerri di Ungaria e Transylvania tra l'Imperatore Leopoldo I. ed il grande Signore Ehmed IV. Georgio Rakotzi ed alteri Principi di Transylvania, zu Venedig 1666 in 4 heraus gegeben, welches hernach von einem ungenannten in die Frantzösische Sprache ist übersetzet worden. Czwittingers Specim. Hungar. liter. Gryph de Scriptor. Hist. Sæcul. XVII. illustrantib. c. X. §. 3. p. 506.

Nitria, ein Berg in Unter-Egypten, und zwar in dem Nomos oder District, welcher Nitriotis genennet wurde. Er ist zu den Zeiten, da die Christen Egypten besessen haben, wegen der vielen Mönchs-Klöster berühmt, welche auf selbigem sollen gestanden haben, und deren ohngefehr 50 gewesen seyn sollen. Wahrscheinlicher massen ist auch an selbigem eine Stadt gestanden, welches auch Hieronymus ausdrücklich saget, dahingegen man aus dem Sozomenus, der das Wort χώρον, Locus, ein Ort, gebrauchet, nicht schliessen kan, ob er eine Stadt oder Landschafft darunter gemeynet habe. Socrates Lib. IV. c. 23. Lib. VII. c. 14. Sozomenus Lib. VI. c. 31. Hieronymus Epist. 22. ad Eustoch. de Virginitatis custodia c. 14. Epitaph. Paullæ c. 6. Cellar Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. IV. c. 1. p. 45. Besiehe auch den folgenden Artickel.

Nitria, eine Stadt in Egypten nebst einem Bischoffthum, welches unter dem Patriarchen zu Alexandria stehet. Es gedencket ihrer Nicephorus Calixtus hist. Eccles. lib. XI. cap. 30. und Hieronymus Epist. XXII. ad Eustoch. de Virginit. Cust. cap. 14. Epitaph. Paullæ cap. 6. Von ihren Bischöffen wird einer, welcher Isidorus geheissen, beym Hieronymo Epist. 27. angeführt gelesen. Carl von St. Paul Geograph. Sac. Besiehe den vorhergehenden Artickel.

NITRIA, Stadt, siehe Neutra, p. 380.

NITRI AQUA, ist das Sal Alkali, davon an seinem Orte.

Nitrias, oder Nitra, ein Ort in Indien, in der Halb-Insel disseits des Ganges, dessen Plinius Lib. VI. cap. 23. gedencket, und von selbigem berichtet, daß er ein Raub-Nest gewesen sey. Cellar Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. III. c. 23. p. 869.

NITRIENSIS COMITATUS, siehe Neutra, p. 380. u. f.

NITRI FIXATIO IN SAL ALKALI juxta *Lemery.* Nehmet 16 Untzen Salpeter, thut ihn in einen grossen und starcken Schmeltz-Tiegel, setzet diesen unter glühende Kohlen, und, nachdem der Salpeter geschmoltzen, werffet einen Löffel voll gröblicht gestossene Kohlen hinein; da denn eine grosse Flamme und Verpuffung davon entstehen wird, nachdem dieses vorbey, so thut wieder eben so viel Kohlen dazu, und das wiederholet so offte, bis die Materie keine Flamme mehr fänget; sondern auf dem Boden des Schmeltz-Tiegels fix liegen bleibet: denn güsset sie in einen wohl warm gemachten Mörser aus, und, nachdem sie erkaltet, pulverisiret sie, das Pulver löset in gnung Wasser auf, das Aufgelösete seiget durch Löschpapier, hernach lasset alle Feuchtigkeit in einem irdenen oder gläsernen Gefässe im Sand-Feuer abrauchen und hebet das zurück gebliebene Saltz in einer wohl verstopfften Phiole zum Gebrauch auf. Am Geschmacke kommt dieses Saltz dem Weinstein-Saltze gleich und ist auch sonst, in Ansehung seiner Kräffte, von diesem wenig unterschieden, es öffnet die Verstopffungen, treibet durch den Urin und zuweilen auch durch Stuhl-Gänge; Man verordnet es zu 16 bis 30 Granen in einem dazu tauglichen Saffte. Auch kan man es gebrauchen, die Tinctur aus denen Sennes-Blättern zu zühen: Und aus dem Saltze selbst lässet sich ebenfalls, wie aus dem Weinstein-Saltze, eine rothe Tinctur bringen. Setzet man dieses Saltz in einen Wein-Keller; so zerschmeltzet es in eine Feuchtigkeit, die dem Weinstein-Oele gleich kommet, und welche, wie dieses, gebrauchet werden kan, die Tincturen aus denen Gewächsen und Mineralien zu zühen. Hierbey ist zu mercken, daß der Schmeltz-Tiegel nicht über die Helffte mit Salpeter angefüllet werden darff: angesehen die Verpuffung so hefftig und gewaltig geschiehet, daß die Materie überlauffen würde, daferne der Tiegel zu voll wäre; und wenn selbiger nicht starck genug ist, zerspringet er gemeiniglich mitten unter der Arbeit und gehet ein Theil der Materie verlohren. Die Verpuffung, welche hier geschiehet, ist weit hefftiger, als diejenige, so zu entstehen pfleget, wenn man Salpeter und gemeinen Schwefel unter einander mischet: dieweil der in denen Kohlen befindliche Schwefel weit dünner und ausdehnender gemachet worden ist, als der gemeine Schwefel. Wolte man den Salpeter alleine in den Schmeltz-Tiegel thun und mit selbigem an das Feuer setzen; so würde er doch nimmermehr zu brennen anfangen und in eine Flamme ausschlagen, ob man ihm auch gleich noch so starckes Feuer gebe; und eine blosse Kohle, wenn sie auch noch zu viel Ruß- oder Oel-Theilgen hat, giebet doch nur eine geringe Himmel-blaue Flamme von sich; setzet man aber diese beyden Cörper zusammen; so werden die flüchtigen Theile des Salpeters mit dem öhlichten Wesen der Kohle verbunden, und dieses dadurch verdünnet und mit solcher Gewalt erhoben, daß eine starcke Flamme davon aufsteiget. Vermöge dieser Arbeit kan bewiesen werden, daß der Salpeter hierbey nichts anders thue, als daß er die Flamme des Schwefels verdünne

dünne und ausbreite, an und vor sich aber keine Flamme von sich geben könne; zumahl da die Flamme so gleich verlöschet, so bald die in den Schmeltz-Tiegel geworffene Kohle verbrannt ist, und keine neue und andere Flamme wieder eher entstehet, als bis wieder eine frische Kohle hinein geworffen worden, mit deren ihrem öhlichten Wesen sich wieder etwas von den noch rückständigen flüchtigen Theilgen des Salpeters verbinden und selbiges dünne machen muß. Und solcher Gestalt fähret man so lange fort, frische Kohlen aufzutragen, als sich noch eine Flamme äussert: denn, wenn die Arbeit bald zu Ende gehet und wenig flüchtige Theilgen mehr in dem Salpeter anzutreffen sind; so wird auch die Verpuffung sehr geringe und die Flamme klein, bis endlich gar nichts mehr im Salpeter zu finden, was die Flamme der Kohle erhöhen könne, darauf denn diese nicht anders verbrennet, als wie sie sonsten, wenn sie bloß und alleine an das Feuer geleget wird, zu verbrennen pfleget. Nimmt man zu dieser Arbeit gemeinen Salpeter; so muß man viertehalbe Untze Kohlen-Staub dazu haben, und davon bekommt man zwölf Untzen gereinigtes Saltz; bedienet man sich aber gereinigten Salpeters dazu; so brauchet man sieben Untzen Kohlen-Staub und bekommt doch nicht mehr, als drey Untzen gereinigtes Saltz. Dieser grosse Unterscheid des Gewichtes kommt daher, weil in dem gereinigten Salpeter mehr flüchtige Theilgen sind, als in dem unreinen und gemeinen, deswegen denn auch mehrere Kohlen erfordert werden, solche Flüchtigkeit zu verzehren, und kan solcher Gestalt nothwendig nicht viel fixes Saltz übrig bleiben. Hat man nun den Salpeter auf obbeschriebene Art figiret; so siehet er ein wenig Asch-grau, daher man ihn in dem Schmeltz-Tiegel bey starckem Feuer weiß calciniren und mit einem Spatel beständig umrühren muß, da er denn, wenn man ihn ungefehr eine Stunde in dem Feuer glühen lässet, ungemein weiß werden wird. Darauf zerlässet man ihn in Wasser, seiget ihn durch, lässet die Feuchtigkeit über dem Feuer ausdämpffen und bekommt ein sehr reines und weisses Saltz. Dieses Saltz ist alkalisch und eine Vermischung, welche aus dem Kohlen-Saltze, so ein Alkali ist, und dem figirten Salpeter bestehet; diese beyden Cörper sind bey der Calcination dergestalt genau mit einander verbunden und vereiniget worden, daß aus diesen beyden ein mit Löchern versehenes Saltz entstanden ist, welches dem fixen Saltze derer Pflantzen gleich kommet. Solches ist aber nicht aus dem Alkali entsprungen, das nach einiger Chymisten Meynung, in dem Salpeter seyn soll: Denn man mag diesen calciniren und zurichten, wie man will; so wird man doch niemahls, wenn man ihm nichts zusetzet, ein Alkali raus bringen können, sondern alles, was man an demselbigen wahrnehmen wird, wird ein saueres Saltz seyn und bleiben. Noch ist zu mercken, daß der Liquor Nitri fixi, oder der figirte Salpeter, wenn er aus gemeinem Salpeter bereitet worden, und hernach ein oder anderthalb Jahr aufbehalten gestanden hat, viel von seinen eigenthümlichen alkalischen Kräfften verlohren habe, dergestalt, daß er keine solche hefftige Aufwallung mehr verursachet, wenn man ihn unter etwas Saueres mischet. Dieser Zufall kan aber von nichts anders, als daher, kommen, weil die Löchergen des in dem Liquore enthaltenen Saltzes allmählig wiederum verstopffet worden sind, und das saure Saltz des Salpeters das Alkali, so desselbigen Löcher offen hielte, verschlungen und zerstöret hat. Dergleichen geschiehet aber nicht bey dem Liquore Nitri fixi, welcher aus dem gereinigten Salpeter bereitet worden: denn da zu desselben Fixation sehr viel Kohlen genommen worden, und hingegen wenig Salpeter-Saltz übrig geblieben ist; als hat das Alkali darinne die Oberhand, so, daß die Säuere ihre Kräffte nicht anbringen kan. Aus diesen Experimenten lässet sich deutlich abnehmen, daß der fixe Salpeter nichts anders, denn ein saueres Saltz sey, welches von dem Alkali derer Kohlen durchlöchert worden. Einige Chymisten haben den Liquorem Nitri fixi Alkahest, das ist, ein allgemeines auflösendes Mittel genennet: weil sie gemeynet, daß man damit aus allen vermischten Cörpern das schweflichte Wesen ausziehen könne.

NITRI FIXI LIQUOR, siehe *Alkahest Glauberi*, im I Bande p. 1225. Ingleichen *Liquor Nitri fixi*, im XVII Bande p. 1586.

NITRI FIXI TARTARISATI SPIRITUS RIVERII, siehe *Spiritus Nitri fixi tartarisati Riverii*.

NITRIOTÆ, ein Volck in Egypten, siehe *Nitriotis Nomos*.

Nitrioten, ein Volck in Egypten, siehe *Nitriotis Nomos*.

NITRIOTIS NOMOS, ein District in Unter-Egypten, zwischen dem See Möris, und dem Nil-Fluß, welcher von zweyen in selbigem befindlichen Salpeter-Gruben, welche oberhalb Memphis und Naucratis anzutreffen gewesen, seinen Namen soll gehabt haben. Seiner gedencket niemand anders als Strabo p. 552, wiewohl auch Irobenius will, daß Plinius seiner Meldung thue. Wenigstens erwehnet Plinius Lib. XXXI. c. 1. der besagten Sapleter-Gruben. Ptolomäus machet auch ein Volck Namens Nitrioten, *Nitriotæ*, namkündig. Das Merckwürdigste in diesem District ist der Berg Nitria gewesen. Siehe Nitria. Sonsten hieß diese Gegend auch Scitis; in neueren Zeiten aber ist sie Campo Carmeli genennet worden. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. IV. c. 1. p. 45.

NITRI QUINTA ESSENTIA, siehe *Quinta Essentia Nitri*.

NITRI SAL FIXUM, siehe *Nitrum fixatum*.

NITRI SAL LEMERY, siehe *Nitri Fixatio in Sal Alkali juxta* Lemery.

NITRI SALIS CRYSTALLI, siehe *Crystalli Salis Nitri*, im VI Bande p. 1783.

NITRI SALIS FLORES, siehe Salpeterblumen.

NITRI SALIS SPIRITUS, siehe *Spiritus Salis Nitri*.

NITRI SALIS TERRA FOLIATA, siehe *Terra foliata Nitri Salis*.

NITRI SPIRITUS, siehe *Spiritus Nitri.*

NITRI SPIRITUS BEZOARDICUS, siehe *Spiritus Nitri bezoardicus.*

NITRI SPIRITUS DULCIS, siehe *Spiritus Nitri dulcis.*

NITRI TINCTURA, siehe Salpeter-Tinctur.

NITRO (PILULÆ DE) siehe *Pilulæ de Nitro, Alexandro Tralliano Diacolocyntidos dictæ, P.A.V.*

NITRO *Mynſichti.* (TROCHISCI DE) siehe *Trochiſci de Nitro* Mynſicht.

Nitronai, ein Rabbine, hat ein Cabbaliſtiſches Buch geſchrieben unterm Titel: סִפְרַתַּרְשִׁישׁ oder liber Tarſis, welches Bartoloccius Bibl. Rabbin. durch liber pretioſus überſetzt, ohne Zweifel deswegen, weil תַּרְשִׁישׁ der Name eines Edelgeſteins iſt. Es wird daſſelbe am Ende des Buchs Jezira Mantuaniſcher Edition von 1564 im Catalogo derer Cabbaliſtiſchen Bücher gelobet, und Hottinger Biblioth. Oriental. cap. 1. Claſſ. VIII führet es im Regiſter derer Cabbaliſtiſchen Bücher gleichfalls an, wo er aber den Verfaſſer Nerrunäum und Natrandi nennet, und auſſer obgedachtem Buch ihm auch eines הַחִבּוּשִׁים betitelt beyleget, ſo aber ſonſt nirgends angeführt befindlich, und vielleicht mit jenem einerley ſeyn mag.

NITROSUM BALNEUM PRO PEDIBUS *Mynſichti*, ſiehe *Balneum nitroſum pro Pedibus* Mynſichti, im III Bande, p. 244.

NITRUM, ſiehe Salpeter.

NITRUM ALEXIPHARMACUM, wird genennet, wenn man dem gefärbten Salpeter Sauerklee, Scordien und andere gifttreibende Mittel beymiſchet, beſiehe Zwelfer in Mantiſſ. Spagyr. P.II. c. 12.

NITRUM ALEXIPHARMACUM COMPOSITUM. Dieſer gifttreibende und aus mancherley Wurtzeln, Kräutern und Schalen zuſammengeſetzte Salpeter wird alſo bereitet:

Rec. Rad. Scorzoner. ℥iij.
Imperator.
Enul. campan.
Contrayerv.
Zedoar. aa. ℥ij.
Herb. recent. Galeg.
Scordii
Rutæ
Cent. min. aa. ℥iv.
Cortic. Aurantior.
Citri, aa. recent. ℥iß.

Zerſchneidet und zerſtoſſet ſolche Stücke, kochet ſie in gemeinem Waſſer, biß alle Krafft herausgekocht, und machet alsdenn dieſes Decoct mit Eyerweiß klar. In ſolchem abgeklärten Decocte laſſet vier Loth gereinigten Salpeter zergehen, hernach alle Feuchtigkeit davon abrauchen, und wieder zu Cryſtallen anſchüſſen, ſo iſt das Medicament bereitet.

NITRUM ALKALISATUM, ſiehe Salpeter (alkaliſirter.)

NITRUM ANTIMONIATUM, ſiehe Spießglas-Salpeter.

NITRUM ARMONICALE, ſiehe Salmiac-Salpeter.

NITRUM CACHECTICUM, *D. Barckhauſen*, ſiehe Cacherie-Salpeter.

NITRUM CATHARTICUM, iſt, wenn man dem gefärbten Salpeter Purgiermittel und dergleichen Säfte beyfüget. Beſiehe Zwelfers Mantiſſ. Spagyr. P.II. c. 12.

NITRUM CORALLATUM *Schræderi*, ſiehe Salpeter (Corallen-)

NITRUM CRYSTALISATUM, ſiehe Salpeter-Cryſtallen.

NITRUM DEPURATUM, ſiehe Salpeter (gereinigter).

NITRUM EMETICO-DIAPHORETICUM. Man nimmt drey Theile Vitriol und einen Theil Salpeter, ſchmeltzet beyde Stücke in einem Tiegel, und wirft allmählig ein wenig Schwefel zur Reinigung hinzu, hernach ſolviret, filtriret und coaguliret man dieſes Saltz wiederum, ſo hat man ein vortreffliches Brech- und ſchweißtreibendes Mittel, davon fünf biß zehen Gran in einer warmen Brühe gegeben werden.

NITRUM ESSENTIFICATUM RUBRUM, ſiehe *Nitrum rubrum eſſentificatum.*

NITRUM FIXATUM, iſt der mit Kohlen verpuffte Salpeter, davon zu ſehen *Alkaheſt* Glauberi, im I Bande, p. 225.

NITRUM FIXATUM *Schræderi.* Nehmet drey oder vier Pfund reinen Salpeter und vier Pfund ungelöſchten Kalck, cementiret fünff biß ſechs Stunden, hernach zieht das Salpeter-Saltz durch Aufgüſſung warmen Waſſers heraus, ſeiget es durch und verdicket oder inſpißiret das Durchgeſeigte. Die erſte Cryſtalliſation des Salpeter-Saltzes iſt vor die beſte zu halten, indem ihr Salpeter am reineſten iſt, und ſich leichtlich entzündet, da hingegen die andere, welche geſchiehet, nachdem man eben das Waſſer biß zur Helffte hat ausrauchen laſſen, nicht ſo reine iſt, ſondern gemeines figirtes Saltz bey ſich führet. Hoffmann nimmt geſchmoltzenen Salpeter, wirfet ihn in ſiedendes Waſſer, hernach coaguliret er ihn wieder, und das wiederholet er fünffmal, biß der Salpeter unſchmackhafft wird. Er lobet dieſes Medicament, den Zorn zu ſtillen und den Urin zu befördern. Eben derſelbe lehret ein beſonderes Mittel wider die Gelbſucht, Fieber und Stein aus dem Salpeter folgender maſſen zu bereiten: Nehmet vier Untzen Salpeter-Cryſtallen, ſchmeltzet ſie in einem Schmeltz-Tiegel, thut ein Quentgen Schwefel-Blumen dazu, laſſet es verlodern, und, wenn dieſes geſchehen, miſchet ein halb Quentgen Spießglaß-König darunter, laſſet es wieder verlodern und endlich güſſet es in einen zinnernen Mörſer. Die Doſis iſt ein halber und gantzer Scrupel, ein halbes biß gantzes Quentgen. *Schræderus* verfertiget das Nitrum fixatum auch alſo: Nehmet Salpeter-Saltz, ſo viel beliebig, güſſet Urin-Geiſt darauf, deſtilliret allmählig, und gebet endlich ſtärcker Feuer, damit die Maſſe flüſſe; Dieſe Arbeit wiederholet etliche wenigſtens fünffmal, doch ſo, daß allezeit anderer Urin-Geiſt drüber gegoſſen werde. Einige nehmen an Statt des Urin-Geiſtes Schwefel-Geiſt, und andere vermengen den abgeriebenen Salpeter mit Ey-weiß, trocknen die Maſſe bey dem Feuer und verſtärcken endlich das Feuer, daß der

Salpeter

Salpeter ſchmeltzet, worauf ſie ihn ausgüſſen, und die Metalle in Fluß zu bringen, gebrauchen.

NITRUM FIXUM, ſiehe *Nitrum fixatum*.

NITRUM FULMINANS, *Marg. Collect. Leid.* ſiehe Platz-Salpeter.

NITRUM GORDORPIENSE, iſt das *Arcanum duplicatum*, davon an ſeinem Orte, im II Bande, p. 1184.

NITRUM INFLAMMABILE, ſiehe Salpeter, der ſich leicht entzündet.

NITRUM MICROCOSMI, ſiehe Harn, im XII Bande, p. 571.

NITRUM NATIVUM *Sciſſile*, ſiehe *Borax*, im IV Bande, p. 709.

NITRUM NITRATUM, ſiehe Salpetrichter Salpeter.

NITRUM NITRATUM *le Mort*. Nehmet ſechs Untzen des allerreineſten Salpeters und vier Untzen von einem überaus wohl rectificirten Salpeter-Geiſte; deſtilliret in einer gläſernen Retorte biß zur Trockene; den übergeſtiegenen Geiſt cohobiret zwey mal über das zurückgebliebene Saltz, endlich gebet ſo ſtarck Feuer, daß die Retorte davon glühend werde, und die überflüßigen Geiſter wegkommen mögen, alsdenn zerbrechet die Retorte, nehmet die zurückgebliebene Maſſe heraus, und hebet ſie zum Gebrauch auf. Solcher geſtalt wird der urinöſe und bittere Geſchmack des Salpeters, vermöge ſeines eigenen Geiſtes, gröſten Theils weggebracht, und der Salpeter-Geiſt zum Theil mit dem Salpeter figiret und verbunden. Dieſes Medicament iſt ein vortreffliches Mittel in hitzigen Fiebern, Aufwallung der Galle, übel-riechendem Athem, Fäulniß derer Zähne und ſo weiter zu gebrauchen. Man verordnet es von ſechs Granen, biß zu einem Scrupel.

NITRUM PERLARUM, ſiehe Perlen-Salpeter.

NITRUM PERLATUM, ſiehe Perlen-Salpeter.

NITRUM PHLOGISTON, ſiehe Salpeter, der ſich leicht entzündet.

NITRUM REGENERATUM. Nehmet Salpeter-Spiritus, ſo viel beliebig, thut ihn in ein Glaß und tropffet Oleum Tartari per deliquium, oder den Liquorem Salis Tartari hinein, ſo lange, biß es nicht mehr aufwallet, hernach laſſet den Spiritum verrauchen, biß ſich ein Häutgen ſetzet, darauf man endlich entweder in einem Keller, oder an einem kalten Orte, den Salpeter wieder zu Cryſtallen anſchüſſen läſſet, welcher mit andern Salpeter gleiche Würckung hat.

NITRUM ROSATUM, ſiehe Roſen-Salpeter.

NITRUM RUBRUM ESSENTIFICATUM, Nehmet zwantzig Loth Salpeter-Küchelgen und dritte halb Pfund Berbesbeer-Safft, menget es unter einander, und maceriret es ſo lange, biß der Salpeter zergangen, hernach laſſet es durch ein leinen Tuch lauffen, einen Theil Waſſer abrauchen und in dem übrigen Cryſtallen anſchüſſen. Was ſich nicht cryſtalliſiret, muß wieder ausrauchen und ſich cryſtalliſiren, ſo lange, biß man alle Cryſtallen hat. Dieſe werden hernach wieder in neuem Berbesbeer-Safft aufgelöſet und wie vorhin cryſtalliſiret, welches man etliche mal thun kan. Das Medicament iſt ſehr gut in hitzigen Fiebern zu gebrauchen.

NITRUM SAL, ſiehe Salpeter.

NITRUM IN SALE TARTARI REGENERATUM, ſiehe *Nitrum Tartariſatum*.

NITRUM SATURNINUM, ſiehe Salpeter (Bley-).

NITRUM SATURNISATUM, ſiehe Salpeter (Bley-)

NITRUM SULPHURATUM, ſind die Salpeterküchlein, davon zu ſehen *Lapis Prunellæ*, im XVI Bande, p. 748.

NITRUM TARTARISATUM, *Nitrum in Sale Tartari regeneratum*. Man nimmt einen guten Salpeter-Geiſt, da der weiſſe und rothe unter einander deſtilliret ſind, darinne ſolviret man ſo viel ſaubere weiſſe Wolle, die durch eine Lauge von ihrer Fettigkeit wohl gereiniget ſeyn muß, als der Salpeter-Geiſt in der Wärme ſolviren will; Die Wolle träget man nach und nach hinein, und wenn etwas ſolviret, thut man mehr hinein, ſo lange, biß der Salpeter-Geiſt keine mehr angreifen will: Denn ſo filtriret man dieſe Solution, und thut ſie in ein groſſes Glas, und ſchüttet Tropfen-weiſe ein gutes Weinſteinöl dazu, ſo giebet das eine ſtarcke Aufwallung, indem der weiſſe ſauere Salpeter-Geiſt, oder die fixen Theilgen dieſes Geiſtes, ſich mit Gewalt in das Weinſteinſaltz eindringen, und währender dieſer Arbeit befreyet ſich der rothe Salpeter-Geiſt, und ſteiget in ſeinem rothen Dampfe in Menge über ſich. Wenn man dieſe Arbeit in einem Kolben verrichtet, und ſogleich, als der rothe Geiſt aufſteiget, einen Helm darauf ſetzet, ſo ſammlet ſich der rothe Geiſt in eine Feuchtigkeit zuſammen, zumal wenn man mit dem Einſchütten des Weinſteinöles zu geſchwinde iſt: angeſehen er ſich mit dem fixen Weinſteinſaltze nicht vertragen will. Derowegen muß man mit dem Eintropfen langſam verfahren, da denn wohl mehr des rothen Geiſtes in der Solution bleibet, und ſich endlich zum Theil mit dem Aufgelöſeten vereiniget. Wenn man nun endlich gnung Weinſteinöl eingetropfet hat, und keine Aufwallung mehr verſpüret wird, auch die Solution ſchön gelb worden, ſo iſt es gnung. Darauf filtriret man alles noch einmal, und thut es in eine Ausdunſtſchale, oder in einen Kolben, und zühet alle Feuchtigkeit herüber, ſo bleibet auf dem Boden ein ſchönes gelbes Saltz, welches, nachdem es wohl abgetrocknet worden, das Nitrum tartariſatum iſt, ſo keine geringe Artzney abgiebet, ſondern in vielen Beſchwerungen, weit beſſer, als der rohe Salpeter, genutzet werden kan.

NITRUM VITRIOLATUM, ſiehe Vitriol-Salpeter.

Nitſch (Chriſtoph) wird in des M. David Herrmanns erklärten Lieder-Schatze p. 337. als der Verfaſſer des ſchönen Geſanges: Nichts ſoll mich von der Liebe ſcheiden ꝛc angegeben. Man kan aber nicht ſagen, wer er geweſen. Wegels Lebens-Beſchreibung der berühmteſten Lieder-Dichter, Th. IV. p. 374.

Nitsche (Friedrich) siehe Nitzsche.

Nitsche (Georg) ein Lutherischer Theologus, gebohren 1663 den 12 Mertz zu Strelitz im Mecklenburgischen, muste auf Schulen, zu Prentzlau, Stralsund, ingleichen Alt- und Neu-Brandenburg, aus Armuth, seinen Unterhalt durch Informiren, und Singen im Chore suchen. Nachdem seine Studien zu den Academischen Lectionen reif genug, begab er sich im Jahr 1682 nach Wittenberg, gleichwie er 1684 nach Leipzig und das folgende Jahr nach Jena gieng. Auf diesen Universitäten trieb er die Studien sehr fleißig, und weil er von Hause keine Hülfe hatte, wiese ihm die göttliche Vorsorge unterschiedene Studenten zu, welche sich von ihm besonders unterrichten liessen, wodurch er nothdürftigen Unterhalt bekam, daß er über 7 Jahr auf Universitäten zubringen konnte. Er wurde nachhero zu einer anständigen Condition nach Braunschweig erfodert. Hier erwarb er sich durch seine grosse Gelehrsamkeit und gute Aufführung einen ungemeinen Ruhm, welcher so viel würckte, daß er im Jahr 1692 Collaborator bey Hofe zu Braunschweig, bald darauf Prediger bey der Gotteslagerischen Gemeinde in Wolffenbüttel, und 1709 General-Superintendens, Consistorial-Assessor und Pastor Primarius, auch Scholarcha des Gymnasii zu Gotha wurde. Er schrieb

1. Das Ausgehen der Gläubigen aus dieser Zeitlichkeit oder Leichen-Predigten in III Theilen, Gotha 1720. 1729 in 4.
2. Praxin mortificationis carnis, ebend. 1725 in 4.
3. Mystam servidum s. de zelo theologico, Wolffenbüttel 1708 in 4.
4. Mystam simplicem s. de simplicitate theologica, ebend. 1716 in 4.
5. Frage, ob die heilige Schrifft GOtt selbst sey, Gotha 1714 in 4.
6. Rettung dieser Frage wider Lic. Knoblochen, ebend. 1715 in 4.
7. Vermoderter Saal-Bader Schwamm.
8. Angebrannter Zorn GOttes aus Amos VII, 4. 5. Wolffenbüttel 1706 in 4.
9. Abzugs-Predigt von Wolffenbüttel, Wolffenbüttel 1710 in 4.
10. Anzugs-Predigt zu Gotha.
11. Reise der Christen nach den himmlischen Canaan.
12. Die eifrige Sorgfalt eines Superintendenten.
13. Die thätige Christen-Liebe aus Luc. VI, 38. Wolffenbüttel 1707 in 4.
14. Erklärung des Vater-Unsers, Gotha 1719 in 8.
15. Nothwendigkeit des Gebrauchs des heiligen Abendmahls, Gotha 1713 in 8.
16. Alterna Dei oder GOttes eins ums ander, ebend. 1720 in 8.
17. Axiomata sacra, Wolffenbüttel, 1709 in 12. Gotha 1722 in 8.
18. Theologische Send-Schreiben in III Theilen, Wolffenbüttel 1726 in 12.
19. Send-Schreiben an einen wanckenden Lutheraner.
20. Hoc age mortalium, oder grosses Christen-Geschäffte, Wolffenbüttel 1729 in 12.

und starb 1729 den 20 November. Sein Leben stehet vor dessen zusammen gedruckten Leichen-Predigten.

Nitsche (Moritz) siehe Nitzsche.

Nitsche (Peter) ein Musicus aus der Mitte des 16 Jahrhunderts, hat verschiedene geistliche Morgen- und Abend- wie auch Tisch-Gesänge in 4 Stimmen verfertiget, und zu Leipzig 1543 heraus gegeben. **Gesner** in Bibl. Univ. **Draudius** erwehnet einer zu Leipzig in 4 herausgekommenen Lateinischen und Deutschen Edition.

Nitschi (Friderich) siehe Nitzsche.

Nitschi (Moritz) siehe Nitzsche.

Nitschius (Peter) siehe Nitsche.

Nitschke (Elias) ein Doctor der Medicin im 17 Jahrhundert, promovirte zu Leiden 1670, und handelte seine Inaugural-Disputation de custode errante Helmontii s. productione muci depravata.

Nitschke (Elias Gottfried) ein Medicus, ward 1700 zu Leiden Doctor, und handelte in seiner Inaugural-Disputation die Materie ab de calculo renum, Leiden 1700.

Nitschke (Georg) ist weiter nicht bekannt, ausser daß er ein Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschafft gewesen, als in welche er im Jahr 1635 getreten, und darinnen den Beynamen: **Der Wohlthuende**, zum Gewächse die Roßmüntz und zum Kennwworte: **Den Adern**, erhalten. **Neusprossender Deutscher Palmbaum** p. 160.

Nitta, ein Vogel, siehe *Anas*, im II Bande p. 58.

נתאי הארבלי oder Nittai Zaarbeli, ein Doctor Mischnicus, von seinem Vaterlande Arbela zugenannt, so eine Stadt oder Flecken in Galiläa, nicht weit von Sippori gelegen, wie Josephus Antiquit. Jud. XII. 18. und XIV. 27 bezeuget. **Reland** Not. ad Orhonem p. 50 und in Palæstina p. 575. Er lebte 200 Jahr vor Christi Geburt, und war ein Gefährte von Josua, dem Sohn Perachja, mit dem er in Pirke Avoth l. 7. beym Juchasin p. 65 und andern Jüdischen Historien-Schreibern meist beysammen angetroffen wird, dagegen ihn **Abraham**, ein Sohn Dior, in Sepher Hakkabbala und R. Gedaliam in Schalscheleth mit R. Jehuda, dem Sohn Tabbai, verbinden. R. **Mardochai** notit. Karæorum p. 81. hält den obgedachten Nittai und Josua vor Schul-Gesellen. In der Mischna Challa IV. 10. wird er תקוע איש genennet, so aber vielleicht ein anderer seyn mag. Unsers Nittai wird in Chagiga II. 2. gedacht. Es nennet ihn Otto hist. Doctorum Mischnic. p. 44. 50. Arbelita, aber falsch. **Juchasin** p. 65. schreibet, daß er zu Arbela begraben liege, womit auch R. Perachias Itiner. beym **Wagenseil** Exercitat. varii argumenti num. IV. p. 195 übereinstimmet. **Wolfs** Bibl. Hebr. P. II. p. 855.

Nittelbet, oder Nidlenbet, ein Dorf in Oxfordshire in Engelland, 14 Englische Meilen von der Stadt Oxford gelegen. Zeillers Itiner. Magn. Britann. c. VI. p. 227 und 229.

Nittelsheim, ein Kirch-Dorff in dem Wormser Kirchen-Gebiete, in welchem der Wormser Dohm-Probst das Jus patronatus über die daselbst befindliche St. Peters-Kirche seither 1234 hat. Es ist dieser Ort von Klein-Nittelsheim sonstauch Uzelnheim genannt, unterschieden, allwo die Kirche dem

dem H. Severin gewiedmet, u. von dem Capitul des Collegiat-Stiffts zu St. Andreas in Worms beſetzet wird. Die Herren Gerbod und Gothfried von Moro, Gebrüdere zu Worms, waren erſt damit belehnt, ſchenckten es aber hernach ermeldtem Capitul, und der Biſchoff Eberhard von Worms ſtellte darüber im Jahr 1270 einen Confirmations-Schein aus. Nach der Zeit hat auch Bonifacius VIII im Jahr 1298 ſolche Donation confirmiret. Schamnat. hiſt. Epiſcop. Wormat. P. I. p. 43.

Nittenau, ein Marckt-Flecken in der Ober-Pfaltz 5 Stunden von Regenſpurg. Es iſt ein ungeſunder Ort, weil er in der Tiefe lieget, und ſehr feuchte iſt.

Nitus Pater, ſteht in Seldeni Calend. Coptico ſive Ægypt. Sonſt wird nirgends etwas von ihm gefunden. Der Tag ſeiner Feyer iſt der 22 April.

Nitzing (Michael) ein unbekannter Scribent, deſſen aber doch Fabian Juſtinianus Indic. univerſali gedencket, wo ihm eine Schrifft de Judæa & Judæorum rebus nachgerühmet wird. Imbonat. Bibl. lat. Hebr.

Nitzſche, Nitſche, und Nitſche (Friedrich) ein bekannter Publiciſte des 17 Jahrhunderts, ward 1640 den 15 Mertz zu Zitterich, einem Guthe unweit Dreßden, gebohren, und legte den Grund ſeiner Studien in der Schule gedachter Stadt unter Bohemen und Stolbergen. Zu Jena, wohin er ſich 1659 begab, hörte er Boſen, Weigeln, und in der Theologie Gerharden, welche Vorleſungen er zu Leipzig, wohin er ſich 1663 begeben, unter Schergern, Alberti, Franckenſteinen und Thomaſien fortſetzte, bis er aus Verdruß über den homiletiſchen Studien, und auf Einrathen des Sächſiſchen Raths Gottfried Beringers, der Rechtsgelehrten Zieglers und Strauchs, die Theologie mit der Rechts-Gelehrſamkeit verwechſelte, worinnen er ſich die berühmten Männer Schwendendörffern und Bornen zu Anführern erwählte. Hierauf wurde er daſelbſt Magiſter, und überſetzte die 2 erſten Bände vom Journal des Sçavans ins Lateiniſche. Nach dieſem erhielt er im Jahr 1668 die mathematiſche Profeßion zu Gieſſen, 1671 die Doctor-Würde, 1674 die ordentliche Profeßion der Rechte, 1684 die Raths-Stelle in Judicio reviſorio, als höchſtem Tribunal in beyden Heßiſchen Landgrafſchafften, und 1702 das Procancellariat der Gießiſchen Academie, welche Ehre er aber nicht lange genoſſen, weil er noch daſſelbe Jahr den 24 Aug. geſtorben, zwey gelehrte Söhne hinterlaſſend, davon der älteſte Doctor der Medicin, und der andere der Rechten Doctor iſt. Auſſer der gedachten Überſetzung hat man auch von ihm:

1. Reſponſa, deciſiones, paralleliſmum juris naturalis & Romani.
2. Commentarium poſthumum in capitulationem Joſephinam, welchen Auguſt Hoffmann heraus gegeben, Franckfurth 1711 in 4.
3. Diſſertationes, als:
   a. de æſtimatione, Gießen 1670.
   b. de bona & mala fide in perceptione fructuum, Jena 1661.
   c. de repreſſaliis, ebend. 1668.
   d. de publicæ utilitatis prærogativis, Gießen 1681.
   e. de jure parentum & liberorum circa feuda, ebend. 1689.
   f. de juribus militum ſingularibus, ebend. 1694.
   g. de utilitate innoxia, ebend.
   h. de jure & officio Regis Rom. circa advocatiam Eccleſiæ, ebend. 1700.
   i. de Capitulatione Cæſarea, ebend. 1700.
   k. de accurato caſtella regia muniendi modo, Leipzig 1664.
   l. de triplici maris motu & quidem de motibus verſus occaſum & æquinoctialem perpetuis, ebend. 1667.
   m. de ſorte, ebend. 1668.
   n. de teſtamento militis, ebend. 1675.

Hertius in præfat. ad Nitſchii Commentarium in Capitul. Joſephinam.

Nitzſche (Johann) Protonotarius oder Ober-Stadt-Schreiber der Stadt Zittau in der andern Hälfte des XV Jahrhunderts, wie er denn im Jahr 1488 bey der Raths-Wahl in ſolcher Qualität gefunden wird. Carpzov. Analect. Faſtor. Zittav. Th. II. Cap. 6. §. 4. p. 301.

Nitzſche, Nitſche, oder Nitſchi (Moritz) ein Sohn des vorhergehenden Friedrich Nitzſche, Profeßors zu Gießen; erlangte im Jahr 1689 zu gedachtem Gießen die Doctor-Würde in den Rechten, nachdem er eine Diſputation: de jure parentum & Liberorum circa feuda, öffentlich und mit vielem Ruhm vertheidiget hatte.

Nitzſchka (Ober- und Nieder-) zwey Amtſäſſige Güter im Leipziger Kreyſe des Chur-Fürſtenthums Sachſen, unter das Erb-Amt Grimma gehörig. Wabſts hiſtor. Nachr. von dem Chur-Fürſtenth. Sachſen ꝛc. Beyl. p. 74.

Nitzſchwitz, ein ſchrifftſäßiges Dorff und Adeliches Ritter-Gut, ſiehe Niſchwitz.

Nitzſchwitz, Geſchlecht, ſiehe Niſchwitz.

Nivardus, ein Bruder St. Bernhardi, Stiffter des Kloſters Spina, Ciſtercienſer-Ordens in Spanien, wird von andern B. genannt, es iſt aber ungewiß, ob er verehret werde; jedoch iſt zum Tag ſeiner Feyer geſetzt der 7 Februar.

St. Nivardus, oder Nivo, Ertz-Biſchoff zu Reims, folgte nach Landone. Er war erſtlich ein vornehmer Königl. Bedienter bey Hof geweſen, und hat, als er Biſchoff worden, die Kirchen-Güther ſehr vermehret, und viel Land angekaufft, auch neue Dörffer angeleget, und verſchiedenes mit dem Biſchoff zu Laon, Attila, vertauſcht. Ingleichen das Kloſter Auvilliers gebaut und Bercharium allda zum Abt geſetzet, auch die St. Marien-Kirche zu Verſi dem Kloſter St. Baſoli oder S. Baſle geſchenckt. Er bekam von dem König Childebert verſchiedene Zoll- und Schoß-Freyheiten, ingleichen ſchenckte König Ludwig auch ſeiner Kirche einige Güther in Mailly an dem Fluße Vele, und Grimvaldus vermachte auch zu ſeiner Zeit der Kirche St. Remigii die Oerter Cherminy, und Vitry. Er baute zwar die Kirche zu Villori zweymahl, ſie fiel aber auch zwey mahl wieder ein, und bald darauf hatte er ein Geſichte, als flöge eine Taube um den Wald rings herum, ſetzte ſich auf einen hohen Fichten-Baum, und flöge ſo dann gerade gen Himmel, da er denn ſolchen

Wald von Bayone, dem er gehörte, geſchenckt bekam, ſamt einem Theil von ſeines Bruders Baldini Land, und weiln damals ihr dritter Bruder Theoderamnus bey dem Grafen Reolo in Ungnaden war, ſöhnte er ihn wieder aus, und bekam auch ſeine Portion des Waldes, welchen er alsbald ausrotten und eine Kirche St. Petro und allen Apoſteln zu Ehren allda bauen ließ, und dabey ein Kloſter anlegte, vermachte auch ſelbigem Kloſter alles, was er gehabt hatte, ehe er Biſchoff geworden. Uberdieß beredete er Graf Reolum, daß er ſich ſelbſten ins Kloſter begab, und ein Mönch wurde. Nachdem er im Jahr 640 geſtorben, wurde er in St. Remigii Kirche begraben. Man feyert ihm den 1 September.

Nivaria, eine von den Canariſchen Inſeln, ſiehe Teneriffa.

NIVARUM, ein Dorff, ſiehe Neufarn.

Nivata, eine Provintz nebſt einer Stadt gleiches Namens, in der Landſchafft Quanto in China.

NIUCANUM, ſiehe Niuche.

Niuche, oder Niucki, Lat. *Niucanum*, ſonſt auch Jenduc, oder Tenduc, und Charchir, ingleichen Nikanskoy genannt, ein Königreich in der groſſen Aſiatiſchen Tartarey an den Gräntzen von China, über der Provintz Leaotung, und der Halb-Inſel Corea an dem Fluſſe Xingula gelegen, ein kaltes und unfruchtbares Land, voller erſchrecklicher Berge. Der König dieſes Reiches hat im Jahr 1630 das Reich China unter ſich gebracht, daher man auch insgemein dieſen Theil Landes mit zu China rechnet. Es ſcheinet, daß die in dieſem Königreiche, und an deſſen Gräntzen wohnende Tartarn die Mugales Flavi oder Albi Kalmaki ſind.

Niucki, ſiehe Niuche.

Nive (La) oder Neve, ein Fluß in Nieder-Navarra in Franckreich, welcher in dem Pirenäiſchen Gebürge entſpringt, bey S. Jean Pied-de-Port vorbey, durch das Land Labour, und bey Bayonne in die Adour lauffet.

NIVEA ANTHYLLIS, SIVE PARONYCHIA HISPANICA CLUSII, *J. B. Rayi* Hiſt. ſiehe Nagelkraut, im XXIII Bande p. 437.

NIVEA AQUA, Schnee-Waſſer, ſiehe *Aqua*, im II Bande, p. 986.

NIVEAU, ſiehe Waſſer-Wage, ingleichen Waſſer-Paß.

NIVEAU DE LA CAMPAGNE, nennet man den gleichen Boden, das ebene flache Feld; ſo weder auf die eine noch auf die andere Seite hänget, ſondern durchaus gleich eben iſt. Man heißt es auch die Horizontal-Linie, worauf der Wall geſetzt, und unter welchem der Graben eingeſchnitten wird.

NIVEAU DE PLOMB, ſiehe Bley-Wage, im IV Bande p. 152. u. f.

NIVELER, ſiehe Waſſerwägen.

Nivella, ſiehe Nivelle.

Nivelle, oder Nivella, Lat. *Niviella*, *Nivia-la*, *Nivigella* oder *Niella*, eine kleine und einiger maſſen befeſtigte Stadt in Brabant, zwiſchen Brüſſel und Hennegau, an den Gräntzen gegen Hennegau, welche ſonderlich in den Niederländiſchen Kriegen 1580 und 1588 viel gelitten hat. Es wird daſelbſt feine Leinwand gemachet, auch iſt allda eine Frauenzimmer-Abtey, welche anfangs Benedictiner Ordens geweſen, und St. Gertraud geheiſſen, um 1059 aber in ein weltliches Stifft verwandelt worden, und haben die Stiffts-Fräulein von ſolcher Zeit an Vormittags einen geiſtlichen, Nachmittags aber einen weltlichen Habit zu tragen pflegen. Die Aebtißin hat die geiſt- und weltliche Gerichtsbarkeit ſowol in der Stadt, als in dem dazu gehörigen Gebiete, in welchem Wilhelmſtadt, Greitz und andere Orte liegen. Es iſt aber dieſe Abtey von Ida oder Iduberga nicht lange nach ihres Gemahls Pipini des älteren, welcher Major domus in Oſt-Francken geweſen, und 640 geſtorben, in die Ehre B. M. und der Apoſtel Peter und Paul geſtifftet, und ſind es anfänglich 2 Klöſter geweſen, in deren jedem ſich Mönche und Nonnen aufgehalten, auch hat es 3 Kirchen in dieſem Kloſter-Stifft gehabt, nemlich die Marien-Kirche, daraus hernach eine Parochial-Kirche worden, die St. Peters-Kirche, ſo denen Stiffts-Fräulein eigen, und die St. Pauls-Kirche, welche die Canonici, deren 30 an der Zahl, beſitzen, und welche an Feſt-Tägen mit denen Stiffts-Fräulein auf einerley Chor die Sacra zu verrichten pflegen. Wie die Aebtiſſinnen, welche die geiſtliche und weltliche Gerichtbarkeit über die Stadt haben, nach einander gefolget, erhellet aus nachſtehendem Verzeichniß, nemlich

1. St. Gertraud, eine Tochter der Stiffterin Itta, von 647, ſtarb 658 oder 659, nach andern noch ſpäter, im 33 Jahr ihres Alters.
2. Wilfetraud, von 656 oder 658, ſtarb 669 oder 670, als ſie 30 Jahr alt war.
3. Agnes I.
4. Dominica.
5. Egburgis oder Eggeburgis oder Eckiburga, unter deren 8tem Regierungs-Jahr ein blindes Mädgen bey dem Grabe der heiligen Gertraud ſehend worden.
6. Rotrudis.
7. Iduberga.
8. Tauperga 877.
9. Gißa oder Gießa, eine Enckelin des Königs von Lothringen Zuencheboldi oder Zuentiboldi, 897.
10. Adelbertina, Adalbernia oder Adalburina, 956.
11. Goda oder Oda 992.
12. Athais 1030.
13. Rikeſa, Richeza oder Rikela, 1040 und 1049.
14. Ida 1070.
15. Richeta 1073, und noch 1112.
16. Oda I, 1126, regierte noch 1136.
17. Oda II, 1158.
18. Ada 1161, und noch 1178.
19. Bertha I, eine Enckelin Kayſer Friedrichs, ſtarb um 1182.
20. Bertha II, 1183, und noch 1209.
21. Helwidis 1218, ſtarb um 1225.
22. Idulberga oder Igeburga 1227.
23. Oda von Luys oder Lays 1230, und noch 1265.
24. Aleydis von Beerbeke oder Bierbeka 1277.

25. Eli-

25. Elisabeth von Bruggelette oder Burget, starb 1278.
26. Isabella 1287, sonst von Barbais genannt.
27. Yolens Destenes oder von Steyne, 1317.
28. Elisabeth von Lidekerke 1341.
29. Mechtild von Leuwenberg 1351.
30. Aleide von Ligne 1380.
31. Catherine von Halewin 1386.
32. Bella von Franckemberg. 1417.
33. Christina von Franckemberg 1423.
34. Margaretha Descornais 1449.
35. Agnes von Franckemberg 1462.
36. Margaretha von Hauchin 1474.
37. Wilhelma von Franckemberg 1490.
38. Elisabeth von Herzelles 1494.
39. Margaretha von Esne 1520.
40. Adriana von Marbeeck oder Moerbeke, 1522.
41. Margaretha Destournel 1549.
42. Margaretha oder Anna von Noyelle 1561.
43. Maria von Hoensbrouch 1569.
44. Anna oder Margaretha von Namur 1601.
45. Margaretha von Haynin oder Hennin, starb den 6 December 1623.
46. Isabelle Schouteete, genannt von Erpe, starb 1630.
47. Adriana von Lannoy, starb den 14 Jenner oder Junii 1654.
48. Elisabeth Dopembrughe von Duras, starb 1668.
49. Magdalena Theresia von Noyelle, starb den 5 November 1705.
50. Maria Francisca von Berghes, seit 1706, starb 1725.
51. Catharina, Gräfin von Berlamont, erwählet 1725.

Zeiller Topograph. Circ. Burgund. Tromsd. Guicciardini Belg. Grammaye in Gall. Brabant. Valesi. Notit. Galliar. p. 377. Sammarthani Gallia Christ. Tom. III. p. 575. u. ff. Eckhart Comment. de Reb. Franc. Orient. & Episcopal. Wirceb. Tom. I. Lib. XIII. §. 3. p. 212. §. 15. p. 221. Lib. XIV. §. 6. p. 243. u. f.

Nivelle (Barons von) siehe **Lalain**, im XVI Bande p. 214. u. ff.

Nivelle (Johann von) siehe **Joannes von Nivelle**, den 16 Mertz, im XIV Bande p. 1005.

Nivelle (Ludwig) ein Parlaments-Advocat zu Paris, blühete noch zu Anfang des 18 Jahrhunderts, und schrieb Memoire de Mr. le Duc de Luxembourg, Pair de France contre Messieurs les Ducs & Pairs, so sich in dem Recueil de factums pour M. de Luxembourg zu Lion 1710 in 4. gedruckt mit einverleibet findet. LeLong Bibl. hist. de France.

Nivelle von la Chaussee, ein Frantzösis. Gelehrter und Mitglied der Academie Françoise zu Paris, seit 1736. Ranfts Geneal. Archiv. XXX Th. p. 806.

NIVELLEMENT, siehe **Wasserwägen**.

NIVELLER, siehe **Abwägen**, im I Bande p. 224. ingleichen **Wasserwägen**.

Nivelliren, siehe **Abwägen**, im I Bande p. 224, ingleichen **Wasserwägen**.

Nivenius (Johann) ein Niederländischer Poete im 16 Jahrhundert, war Rector der Schule zu Amsterdam, und beschrieb den 1535 zu Amsterdam von den Wiedertäuffern erregten Tumult in Heroischen Versen. Andreas Biblioth. Belg.

NIVENTONIA, Stadt, siehe **Newton**.

NIVERIS, Fluß, siehe **Nevers**, im XXIV Bande p. 121.

NIVERNÆ, Stadt, siehe **Nevers**, im XXIV Bande p. 120. u. f.

NIVERNENSIS DUCATUS, siehe **Nivernois**.

NIVERNENSIS TRACTUS, siehe **Nivernois**.

NIVERNIUM, Stadt, siehe **Nevers**, im XXIV Bande p. 120. u. f.

Nivernois, oder das Hertzogthum Nevers, Lat. *Nivernensis tractus* und *Ducatus*, eine Provintz in Franckreich, welche gegen Osten an Burgund, gegen Süden an Bourbonnois, gegen Westen an Berry, und gegen Norden an Gatinois gräntzet. Diese Landschafft ist eine Hertzogliche Pairie, hat viel Holtz und gute Eisen-Gruben, wie auch etwas von Silber-Bergwercken, ingleichen unterschiedene Brüche von schönen und curieusen Steinen, und begreifft in die Länge und Breite ungefehr 20 Meilen. Die vornehmsten Plätze darinnen sind nächst Nevers, la Charite, St. Pierre le Moustiers, Decize, Donzy, Clamecy, Vezelay, u. a. m. Coquille Hist. de Nevers.

NIVERNUM, Stadt, siehe **Nevers**, im XXIV Bande p. 120. u. f.

Nivers, Hertzogthum, siehe **Nivernois**.

Nivers, eine Stadt, siehe **Nevers**, im XXIV Bande p. 120. u. f.

Nivers, ein Königlicher Frantzösischer Organist bey der Capelle, welcher 1678, nebst noch drey andern, an statt des verstorbenen de la Barre, zugleich angenommen worden, und das letzte Quartal im Jahr zu besorgen hatte. *Mercure galant* 1732. p. 125. m. Junii. Im Jahr 1683 gab er eine Dissertation sur le chant Gregorien zu Paris in 8. heraus. *Bibliothec. Telleriana* f. 382. Ferner einen Traité de la Compolition de Musique, welcher auch zu Amsterdam 1697 in 8 gedruckt ist. Auf solchem wird er ein Componist und Organist an der Kirche des Heil. Sulpice zu Paris genennet. Er bestehet aus drey Theilen, welche zusammen nebst der Holländischen von Etienne Roger verfertigten und dabey gedruckten Ubersetzung 12 und einen halben Bogen betragen. Der Ubersetzer hat dieses Werck einem Kauffmann in Amsterdam, Namens Abraham Maubach, zugeschrieben; dagegen der letzte jenen mit einem Glückwunsch-Gedichte beehret. In dem zu Paris 1729 in 4. gedruckten Catalogue general stehet p. 4. le premier livre des Motets, und p. 9. le premier livre des Pieces d'Orgue angeführet.

Niverus (Gerhard) schrieb de utilitate mercaturæ Lib. II. cum epistolis intermistis eo spectantibus. Morhoffs Polyhist. Literarius, philosoph. & Practic. Tom. III, Lib. III. §. 3.

NIVES, Insel bey America, siehe **Nieves**.

NIVESDUM, eine Stadt in Brabant, siehe **Liere**, im XVII Bande p. 1144. u. f.

Niverre, eine Art Pfirschen, siehe **Pfirschen**.

NIVEUM POLYGONUM MONTANUM, *Park.* siehe **Nagelkraut**, im XXIII Bande pag. 437.

NIVIALA, Stadt, siehe Nivelle.

NIVIALLA, Stadt, siehe Nivelle.

NIVIGELLA, Stadt, siehe Nivelle.

S S. Nivitus, Candidus, Cantianus, Cantianilla, Protus, Chrysogonus, Anteon, Quintianus, Theodolus, Jocundus, Silvius, haben den Märtyrer-Tod in der Neapolitanischen Landschafft Basilicata, oder wie andere wollen in Sicilien gelitten. Man feyret ihnen den 15 Junius.

Niviza, eine kleine Stadt in der Landschafft Chimera in Albanien in Griechenland.

NIVIUM INSULA, Insul, siehe Nieves.

Niulba, ein Königreich in der Nord-Tartarey in Asien, dessen Einwohner auf der Brust Schuß-freye kupferne Harnische, und die Schwerdter auf dem Haupte tragen. Siehe folgenden Artickel.

Niulhan, ein Königreich in der grossen Tartarey an den Chinesischen Gräntzen in Asien, dem Königreiche Niuche Nordwerts, an dem Ausflusse des Flusses Amur in das Welt-Meer gelegen. Ist vielleicht mit vorstehendem einerley.

NIUMAGA, Stadt in Geldern, siehe Nimägen.

NIUMAGUM, Stadt, siehe Nimägen.

NIU MONASTERIUM, siehe Neu-Münster.

Niun, ein alt Deutsches Wort, ist bey dem Keroni so viel, als Neune, lat. *Novem.* Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 129.

Niunbrunnen, siehe Neuenbrunn.

Niunhere, eine heydnische Ceremonie, siehe Ninhere.

Niunkirchen, ein Kirch-Dorff, siehe Neukirchen.

Niunto, ein alt Deutsches Wort, bedeutet bey dem Keroni so viel, als das noch heut zu Tage übliche Wort Neunte, lat. *Nonus.* Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 129.

Niuntegost, ein alt deutsches Wort, ist bey dem Keroni so viel, als das noch heut zu Tage übliche Wort Neuntigst, lat. *Nonagesimus.* Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 129.

St. Nivo, siehe St. Nivardus.

NIVOMAGUM, ein Dorff in Holland, siehe Numagen.

Nivors, eine kleine Türckische Stadt in Bulgarien.

NIVOSI MONTES, ein Gebürge in dem südlichen America, siehe Cordilleræ, im VI Bande p. 1259.

NIVOSI MONTES, ein Gebürge in dem Königreich Granada in Spanien, siehe Nevada, im XXIV Bande p. 3.

Niusidel, der alte Name der Stadt Neusiedel in Ungarn, welcher in den Urkunden mittlerer Zeiten zuweilen gefunden wird. Siehe Neusiedel, im XXIV Bande, p. 314.

Niuvanhofa, eine Stadt in Unter-Oesterreich, siehe Waidhofen.

Niuwerwärt, eine Stadt in Holland, siehe Clundert, im VI Bande p. 479.

Niuwi, ein alt Deutsches Wort, ist bey dem Keroni so viel, als das noch heut zu Tage übliche Wort Neu; an dessen Statt die heutigen Holländer Nieuwe, und die Engelländer Newes sagen, Griech. νέος, Lat. *Nova.* Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 129.

Niwehte, oder Nieuwehte, alt Deutsche Wörter, wie solche sonderlich bey dem Willeram vorkommen, oder wie man beym Keroni findet, Neowehr und Neowehri, bedeuten so viel, als Nichts, lat. *Nihil.* Gleich als ob man sagen wolte Ni, Ne, wat; No whit. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 129.

Niwi, ein alt Deutsches Wort, ist bey dem Keroni so viel, als das noch heut zu Tage übliche Wort Neulich oder Neuerlich, lat. *Noviter.* Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 129.

Niwichemo, ein alt Deutsches Wort, bedeutet so viel, als das heut zu Tage übliche Wort Neuling, lat. *Novitius.* Gleich als ob man sagen wolte Nieugecomen, oder Neugekommen. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 130.

Niwicki (Sventoslaus Sigismundus) ein Pohlnischer Geistlicher, Römischer Religion, lebte zu Ausgang des 17 Jahrhunderts, und schrieb ein Mystisches Werckgen, des Titels: Hebdomada Sancta, Dantzig 1692 in 4. Regenspurg 1714 in 12. Es zeiget dieses Büchlein, wie man auf alle 7 Tage der Woche eine besondere Andacht haben, und JEsum ehren könne 1) als König 2) Richter 3) Mittler 4) Vater 5) Wohlthäter 6) Erlöser 7) Bräutigam. Unschuldige Nachrichten.

Niwillu, ein alt Deutsches Wort, ist bey dem Keroni so viel, als Ich will nicht, lat. *Nolo.* Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 130.

NIWIVARA, ein Dorff, siehe Neufarn.

NIX, siehe Schnee.

Nix, Wasser-Gespenst, siehe Wasser-Nixe.

Nix (Reichard) ein Bischoff zu Norwich in Engelland, ward 1500 eingesetzt, und saß 36 Jahr, hat aber nichts löbliches verrichtet, sondern ist der Schwelgerey sehr ergeben gewesen, und viele Jahre vor seinem Tode, welcher 1536 erfolget, blind worden. Godian de Præsul. Angl. P. I. p. 495.

Nix von Hoheneck (Johann) genannt Ertzberger, war anfänglich Dom-Herr, und zuletzt Dechant der Metropolitan oder Haupt-Kirche zu Mayntz. Helwichs Elenchus Nobilitat. Eccles. Mogunt. Joann Rer. Moguntin. Tom. II.

Nixapa, ein gewisses Gebiete in der Provintz Guaxaca in Neu-Spanien, in Nord-America. Die Hauptstadt heisset gleichfalls Nixapa, wird von Spaniern und Mexicanern bewohnet, und ist reich an Indigo, Zucker, Cochenille und Cacao.

Nixar, eine Stadt, siehe Neocæsarea, im XXIII Bande p. 1709.

Nixblume, Nixenblume, Seeblume, Wasserblume, lateinisch *Nymphæa*, griechisch Νυμφάια, νυμφῶν, frantzösisch *Nenufar*, spanisch *Guolvam del rio.* Ein Wassergewächse, dessen es zwey Sorten giebet. Die erste wird genennet: *Nymphæa alba* & *Nenuphar* Offic. *Nymphæa alba*, J. B. Matth. Dod. Lob. *Nymphæa candida*, Trag. Ench. *Nymphæa alba major*, C. B. Pit. Tournef. *Nenuphar album*, Brunf. *Nymphæa alba major vulgaris*, Park. *Nilofar*,

Nilu-

Nilufar, *Ninufar*, *Nenuphar*. Arab. *Madonais*, *Madon*, *Clavus Veneris*, *Digitus Veneris*, *Alga paluſtris*, *Balavet paluſtre*, franzöſiſch *Nenufar blanc*, deutſch weiſſe Nixblume, weiſſe Seeblume, Seeplumpe, Seepuppe, weiſſe Seekanne, weiſſe Mummelen, Waſſerlilie, *Lilium aquaticum*, (weil die Blume den Lilien gleich ſiehet) weiſſe Seeroſe, Weyerroſe, Keulwurtz, *Clava Herculis*, Kolbwurtz, Kellerwurtz, Haarwurtz, Haarſtrang, (weil die Wurtzel ſchön lang Haar wachſen machet) Waſſermohnblume, Tollige, Seekandelwurtz, Mürmelke, Hartzwurtz, Waſſerroſe, Reelwurtz, Waſſermännchen, Rollerwurtz, Tollinge, Waſſermehne, Herculieswurtz. Dieſe treibet groſſe breite Blätter, die faſt gantz rund ſind, dicke und fleiſchig, als wie Leder; ſie ſchwimmen oben auf dem Waſſer, ſind voller Adern, ſehen oben weißlichtgrün, unten aber braungrün, und jedes hat gleichſam zwey kleine abgeſtumpfte Ohren, ſie ſchmäcken grunicht, und nicht eben ſo gar ſonderlich. Dieſe Blätter ſtehen auf langen Stielen, welche ſo dicke, wie eines kleinen Kindes Finger, von Farbe röthlicht, rund und zart, voller Saft und ſchwammig ſind. Die Blumen ſind groß, dicke und breit, wenn ſie ſich aufgethan, vielblätterig und wie Roſen, gar ſchön, ſo weiß, als wie die Lilien, doch ohne Geruch, und ſtehen gemeiniglich in einem fünfblätterigen, weißlichten Kelche, deren jeder auf ſeinem Stiele ſitzet, welcher wie der Stiel des Blattes ſiehet. Wenn die Blume vergangen, ſo kommt eine runde Frucht hervor, die nach der Länge in einen Hauffen Fächlein abgetheilet iſt, die voller länglichter, ſchwartzer und gleiſſender Saamenkörner ſtecken. Wegen dieſer runden Frucht, welche einem Mohnhaupte nicht unähnlich ſiehet, wird dieſes Gewächſe *Papaver aquaticum* genennet. Nach Theophraſtus Zeugniß ſoll ſich die Nixblume bey dem Niedergange der Sonne zuſchlüſſen und unter das Waſſer verbergen, bey derſelben Aufgange aber, wieder aus dem Waſſer herauf ſteigen, herfürtreten und ſich öffnen, und ſolcher geſtalt den Lauf der Sonne auf das genaueſte beobachten. Die Wurtzel iſt lang, des Armes dick, hat auf der Schale Knoten, ſiehet auſſen braun, inwendig weiß, iſt fleiſchig, ſchwammig und mit ſchleimigem Safte angefüllet, ſtickt unter dem Waſſer im Grunde und hat ſehr viel Faſen. Die andere Sorte heiſt: *Nymphæa lutea*, Ger. *Nymphæa lutea major*, C. B. Pit. Tournef. *Nymphæa citrina*, Cord. Hiſt. *Nenuphar luteum*, Brunf. franzöſiſch *Nenufar jaune*, deutſch gelbe Nixblume, gelbe Seeblume. Dieſe iſt von der vorigen darinne unterſchieden, daß ihre Blätter nicht ſo gar rund ſind, ſondern etwas länglicht; daß ihre Blumen gelb ſehen; daß ihre Frucht als wie ein Kegel geſtaltet iſt, und um ein gut Theil gröſſere Saamen in ſich hält, als wie der weiſſen ihre; und daß ihre Wurtzel auſſen grün ſiehet. Beyde Arten wachſen im Moraſte, in Teichen und in Flüſſen. Man pfleget ſie auch, ob wohl mit groſſer Mühe und vieler Weitläuftigkeit, in die Luſtgärten zu ſetzen, da man ſie in Gefäſſe pflantzet, und ſtets mit Waſſer begüſſen läſſet. Sie führen viel Feuchtigkeit und Oel, aber wenig Saltz. Die weiſſe Nixblume wird ſtarck zur Artzney gebrauchet. Die Wurtzel und der Saame kühlen und trocknen; die Blätter und die Blumen hingegen kühlen und feuchten: werden nützlich in hitzigen Kranckheiten des Hauptes, und in den Fiebern, die Hitze zu dämpffen, und die Schmertzen zu lindern unter die Umſchläge und ſchlafbefördernden Fußbäder genommen, auch zuweilen die Hitze und Schärfe des Geblütes zu dämpffen und das Brennen des Harns zu mildern, mit unter die Kühltränckе gebraucht. Die Wurtzel gedörrt und eingenommen, oder in rothem Weine geſotten und getruncken, ſtillet allerhand Blut-Bauch- und Mutterflüſſe; die weiſſe und rothe Ruhr, Paul Aeginet, Lib. VII de R. med. Dioſcorid. Lib. III. c. 226. Galen, de Simpl Med. Fac. Lib. VIII. J. Plater, Tr. 3. de Deject. Fabr. Hildan, Tr. de Dyſenter. c. 10. Heinrich Petræus, Noſol. Harmon. Lib. II. Diſſertat. 43. treibet auch die Nieren- und Blaſenſteine aus, Sam. Schönborn Man. Med. Pr. p. 192. Der Saame reiniget auch die Nieren vom Sande und Steinen. Ingleichen ſtillen die Wurtzel, Blumen und der Saame den Saamen- und den weiſſen Weiberfluß, und unterdrücken, nach Avicenna Zeugniß, das Verlangen zum Beyſchlafe, hemmen die nächtlichen Beſudelungen, und widerſtehen den veneriſchen Begierden, wie Vict. Trincavell, de rat. cur. hum. corp. aff. Lib. XI. c. 29 ſaget, und ihm hierinne Aben Sina, ein Hebräer, mit dieſen Worten beypflichtet: Nilufar ſeu Nenufar herba eſt germinans in aquis paluſtribus, minuit luxuriam, frangit vehementer deſiderium coitus & congelat ſperma, occulta quadam proprietate, quæ in ipſa latet. Carichter ſchreibet in ſeinem Kräuterbuche von den Nixblumen, daß wenn einen der Schwindel oder Krampf betrete, und er nehme ſelbige und trockne ſie im Schatten gegen Mitternacht, hänge ſie hernach nur bloß und allein an das Bette oder an die Wand, und ſehe ſie ſtets an, ſo helffe es ihn in einem Augenblicke. Beſ. auch J. Agricol. Chirurg. parv. Tr. X. G. Horn, Arc. Moſis f. 158. Paul Munzer, Eupor. Joh. Craton. Tr. I. p. 45. Joh. Hiſk. Cardiluc. neue Stadt- und Landapotheck, Tom. I. p. 112. Etliche graben die Wurtzel aus in der Stunde, da die Sonne in den Krebs gehet, und hängen ſelbige gedörrt, zu Verhütung und Vertreibung des Schwindels, an den Hals, welches ſie aber, zu anderer Zeit gegraben, nicht thun ſoll. Dieſe Wurtzel in Lauge gethan und damit gewaſchen, macht ſchön lang Haar wachſend. Einige binden ſie wider das dreytägige Fieber unter die Fußſohlen. Beſ. *Ephem. N. C.* Dec. 3. Ann. 7. und 8. App. 77. Die gepülverten weiſſen Nixblumen werden, nach Ant. Guainers Zeugniß, für ein eigenthümliches Mittel wider die Nieſewurtz gehalten. Daher Foreſt Lib. XVIII. Obs. 44. einer Weibsperſon, die, nachdem ſie zwey Untzen Nieſewurtz in Weine zu ſich genommen, ſtarcke Stühle und Erbrechen darauf

bekommen, einen Gerstentranck mit Zucker verordnet hat, und ihr gleich darauf, um den schädlichen Gift wegzubringen, zwey Quentgen gepülverte weisse Nixblumen in Biere nehmen lassen. Bes. auch Hier. Capivacc. Pract. med. L. b. VII. c. 10. Einige pflegen die Blätter von diesen Blumen abzupflücken, hernach Wasser darauf zu güssen und solches an die Sonne zu setzen, da denn nachgehends dieses Wasser zum Waschen des Angesichtes in der Sonnenhitze wohl zu gebrauchen ist, indem es die Hitze der Sonne gut auszühet. In den Apothecken hat man von den weissen Nixblumen das gebrannte Wasser, den Syrup, die Conserv oder den Zucker, das Oel und das hertzstärckende Sälbgen. Das Wasser kühlet und feuchtet, thut sehr gut in hitzigen Kranckheiten, kühlet die Hitze der Leber, machet schlafen, wehret dem Hauptwehe, indem es einiger massen eine schmertzstillende Krafft besitzet, löschet den Durst, mildert den trocknen Husten, lindert den Schmertz des Seitenstechens, und dienet wider die Hectic und das Abnehmen des Leibes. Aeusserlich um das Haupt geschlagen, bringet den Schlaf und benimmt das hitzige Hauptweh; vertreibt die Flecke und Röthe des Angesichts, und machet eine schöne weisse Haut. Der Syrup und die Conserv kühlen und befeuchten gleichfalls, bringen den Schlaf, mildern die innerliche Hitze, löschen den Durst, befeuchten die Brust, thun gut den Schwindsüchtigen und denenjenigen, welche ein abzehrendes Fieber haben, dämpfen die venerischen Träume und den Abfluß des Saamens, und bekommen wohl der hitzigen Leber und Nieren. Das Oel kühlet und mildert das Hauptweh, so von der Fieberhitze kommt, bringet Ruhe und wendet die Schlaflosigkeit, wenn man es an die Schläfe, Stirne, Nase, Puls und Fußsolen streichet; mindert die übermäßige Hitze der Nieren und der Leber, mit Nixblumenblättern aufgeleget; auch vertreibt es den Saamenfluß, die Nieren und das Gemächte damit geschmieret. Die Salbe stärcket das Hertze, so von grosser Hitze matt und schwach worden, äusserlich über das Hertze geleget, hat derowegen gross Lob in hitzigen Fiebern, wie auch in andern Schwachheiten des Hertzens, bes. **R. Solenander** Cons. Med. 15. S. 3. **G. Melich.** Armamentar. Med. p. 350. *Dispensator. Brandenburgic.* p. 191. Die Nixblume ist darum NYMPHÆA genennet worden, weil sie in den Wassern zu wachsen pfleget, in denen sich, wie die Poeten vorgegeben, die Nymphen aufgehalten haben, Dioscorid. Lib. III. c. 148. oder weil, nach Plinius Vorgeben, die Nymphe Zelotypia, da sie aus Liebe gegen den Hercules gestorben, sich in diese Blume verwandelt hat. Deswegen auch diese von einigen *Heracleon* genennet wird.

Nixblumensyrup, oder **Seeblumensyrup**, *Syrupus Nymphææ*. Hierher gehöret folgender: nemlich *Syrupus de Nymphæa* Zwelferi. Brennet von weissen Nixblumen aus Zwelfers Dunstbade ein Wasser, ohne allen Zusatz; In drittehalb Pfund von diesem destillirten Wasser thut ein halb Pfund frische Nixblumen; Lasset beydes zwey Tage mit einander digeriren, denn seiget und sondert das Wasser von denen Blumen ab, machet es wohl klar und hebet es indessen auf; Hernach nehmet ein Pfund frische Nixblumen und vier Pfund siedendes gemeines Wasser, güsset dieses auf jene und lasset es ungefehr einen Tag mit einander weichen, nach diesem seiget es auch durch und drücket die Blumen scharff aus; denn machet das Wasser wieder siedend und werffet nochmahls ein halb oder ein gantzes Pfund frische Nixblumen hinein; lasset es wieder eine kurtze Zeit in der Digestion stehen, darnach güsset das Wasser von denen Blumen und drücket diese scharf aus, das Wasser aber machet mit Eyweisse recht helle und klar, und thut vier Pfund weissen Canarienzucker dazu; darauf kochet es, bis fast alle wässerigte Feuchtigkeit verrauchet, und es beynahe zur Morschellendicke eingesotten ist, darnach man endlich drittehalb Pfund von dem obigen destillirten Wasser darunter güsset, ein einiges mahl mit einander aufwallen lässet und solchergestalt einen Syrup von gehöriger Consistentz bereitet, welcher eine vortrefliche kühlende und befeuchtende Krafft besitzet, die Hitze derer Eingeweide lindert, den Durst mäßiget und die Fieberhitze dämpfet, Schlaf machet und alle Schmertzen lindert. Man verordnet ihn von einer halben, bis zu einer gantzen Untze. Es solte nicht unrecht seyn, wenn man zu der ersten Destillation des Nixblumenwassers etwas frische Rosen nähme, um solches damit wohlriechend zu machen.

Nixdorf, ein Dorf in dem Stifts-Naumburgischen Amte Crossen, denen von **Wolfframsdorf** gehörig. Wabsts Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. p. 113.

Nixdorf (Johann) ein Rechtsgelehrter, gebohren 1625 den 2 Jenner, ward Königlicher Pohlnischer Secretarius, und starb zu Dantzig 1697 den 31sten December. Man hat von ihm

1. Analysin & Synopsin Institutionum Imperialium, Dantzig, 1652 in 12.
2. Compendium progressus judicii Poloniæ Prussiæque regalis, cui accessit judicium Polon. Tribunalitium, ebend. 1655 in 12.
3. Opuscula juridico-practica regnum Poloniæ terrasque Prussiæ regalis concernentia, Dantzig 1655 und 1685 in 12.

Gryph. de Scriptor. Histor. Sæc. XVII. illustrant. c. X. §. 3. p. 518. *Nova literaria Germ.* 1698.

Nixe, Wasser-Gespenster, siehe **Wasser-Nixe.**

Nixenblume, siehe **Nixblume.**

NIXETA CALATA, Stadt, siehe *Calata Nixeta*, im V Bande p. 161.

NIX FERRI, siehe **Eisenschnee**, im VIII Bande p. 637.

Nix-Frauen, siehe **Wasser-Nixe.**

NIXIA, eine Insel auf dem Egeischen Meere, siehe **Naxos**, im XXIII Bande p. 1361. u. f.

NIXIDIA, siehe *Nixii.*

NIXI DII, siehe *Nixii.*

NIXII, oder *Nixi Dii*, und *Nixidia*, gewisse Götter, so von den Römern vor die Helffer der kreissenden Weiber und Kindbetterinnen gehalten, und deswegen von diesen letzteren samt der **Lucina** angebetet wurden, wie denn auch der Name von dem Wort Nixus, welches so viel heist als die Geburts-

hurts-Arbeit, herkömmt. Es waren deren an der Zahl 3. Die Römer setzten ihre Statuen ins Capitolium gegen dem Altar der Minerven über. Man sagt, daß die Römer selbige nach Antiochi Niederlage aus Syrien mitgebracht haben. Sie wurden in der Gestalt kreissender Weiber abgebildet. Sonsten findet man auch Nexios deos erwähnt, welche die bey der Geburt eröffnete Glieder wiederum zusammen bringen und schlüssen solten. Festus Lib. XII. p. 175. Ovid. Metam. Lib. IX. v. 294. & Heinsius not. ad h. l. Gyrald Synt. I. p. 49.

NIXUS, ein Nordliches Gestirn, siehe Hercules, im XII Bande p. 1643.

Niza, Stadt, siehe Nizza.

Niza (Emanuel von) ein Portugiesischer Capuciner-Mönch, hat historia da provincia da piedade dos Padres Capuchos in Handschrifft hinterlassen, welche Georg Cardosus Hagiolog. Lusitan. d. 3 May lit. c. & d. 8. May lit. g. anführet. Die Zeit aber, wenn er gelebet, ist unbekannt. Anton. Bibl. Hispan.

Niza (Vasco Luz da Gama, Marquis von) Graf von Vigueira, Ober-Hofmeister der Printzeßin von Brasilien und Erb-Admiral von Indien, starb im November 1735 in dem 74 Jahre seines Alters zu Lissabon. Ranffts Geneal. Archiv. 1735, p. 553. u. f.

Nizam, ist der Name eines gelehrten Persianers, der zu seiner Zeit kein ungeschickter Poete gewesen. Es liegen von ihm in der Kayserlichen Bibliotheck zu Wien verschiedene Persianische Gedichte noch in Handschrifft und zwar beysammen in einem Quart-Bande, darinnen enthalten

1. Gazophylacium mysteriorum.
2. Historiæ aliquot fabulosæ, ut amorum Cosrois & Sirinæ, Alexandri M. &c.

Lambecii Bibl. Vindobon.

Nizarde (Adam) ein gelehrter Engelländer aus dem XIV Jahrhunderte, und der Freyen Künste Magister, lebte zu Orfurt, und hinterließ eine gelehrte Abhandlung von denen Edelgesteinen. Baläus de Script. Britann. Pitseus de Script. Angl.

Nizary, Insul, siehe Nisaro.

Nizas (von) ein Frantzösischer Marquis und General-Lieutenant derer Königlichen Armeen, ward den 20 Februar 1734 von dem jetztregierenden Könige Ludewig XV darzu ernennet. Ranffts Geneal. Archiv. 1736. p. 538. und Geneal. Hist. Nachr. V. St. p. 448.

Nize, siehe Nizza.

NIZELLA, eine Cistercienser-Abtey in Brabant, siehe Nizelle.

Nizelle, Lat. *Nicella*, ein Dorf und Cistercienser-Abtey anderthalb Meile von Nivelle in Brabant gelegen, gehörte sonst, ehe noch die Abtey daselbst gestifftet worden, unter die Abtey Molines, deren Abt jährlich etliche Mönche hinschickte, welche die Sacra verrichten musten. Es hat zwar zu Stifftung obiger Abtey vor andern vieles Johann von Huldeberghe beygetragen, der auch den 14 Jenner 1458 allda begraben worden, doch hat die Aebtißin von Nivelle, Christina Franckenbergin, das meiste dabey gethan, indem sie nicht nur das Dorff Rosoire darzu geschenckt, sondern auch diesem neuen Kloster den Titel einer Abtey zuwege gebracht. Es ist solche öffters sonderlich 1502 und 1577 durch den Brand sehr beschädiget worden, ist aber allezeit wieder in weit bessern Stand durch Zuthun derer Aebte gelanget. Von diesen hat man folgendes Verzeichniß:

1. Johann Eustachii, zuvor Abt zu Jardinet, regierte 6 Jahr, darauf er nach Jardinet zurück gienge.
2. Johann Tristandi 1448.
3. Niclas Spaens, starb den 1 Merts.
4. Johann von Monte, um 1562.
5. Johann Montgaillard.
6. Hugo Buisseret 1589, wurde nachgehends Abt zu Jardinet.
7. Bernhard von Montgaillard, bis 1605.
8. Johann Foucart, bis 1618.
9. Johann von Aßignies 1618, starb den 22 May 1642, fast 80 Jahr.
10. Gregorius von Latteseur, ward des vorigen Coadjutor, und nach ihm Abt.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. III. pag. 599.

Nizeno (Didacus) siehe Nisseno.

NIZIA, Stadt, siehe Nizza.

Nizin, Stadt, siehe Nizyn.

Nizizi, Niciti, Nudcici, Nudiczi, Nudisici, und Nusidici, ein ehemaliger Pagus, District oder Gowe im Magdeburgischen um Sputinesburg, jetzo Rotenburg. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer Th. II. Cap. II. §. 5. p. 319.

Nizo, Bischoff zu Freysingen, siehe Nitgerus.

Nizo, ehemals ein Benedictiner Mönch in S. Laurentii Kloster zu Lüttich, hat nebst einem Tractätgen von denen Thaten, Wundern und Tode Friedrichs, Bischoffs zu Lüttich, auch Melodien von denen Märtyrern, Johanne, Paulo, Nazario und Celso heraus gegeben. Belneri Tractat. de claris Scriptoribus vorgedachten Klosters, lib. 1. c. 17.

Nizobitowsky, oder Niezabitowsky (Boguslaus) Castellan von Novogrod, wie auch Staroste von Propoysk und Trabsk, ward im Jahre 1734 den 14 December des Königreichs Pohlen Senator. In welcher Würde er auch dem hierauf den 24 Jenner 1735 zu Warschau gehaltenen General-Consilio beygewohnet, und das auf demselben abgefaßte Concluſum nebst andern dabey befindlichen Magnaten unterzeichnet. Ranffts Geneal. Archiv. 1734. pag. 563 und 1735. pag. 122.

Nizolius (Marius) war von Bersello im Hertzogthum Reggio unter dem Modenesischen Gebiete gebürtig, und hatte sich schon in seiner Jugend, nehmlich bald zu Anfang des XVI Jahrhunderts, (denn die ihn ins XV Jahrhundert setzen, irren sich) um die schönen Wissenschafften verdient gemacht. Er gerieth nehmlich über des Ciceronis Schrifften, für welche er eine überaus grosse Hochachtung bekam. Wie denn solche auch die Haupt-Ursache gewesen, warum er seinen

Apparatum Linguæ Latinæ oder Thesaurum Ciceronianum mit erstaunlicher Mühe aus selbigen zusammen getragen, von welchem die Hist. Biblioth. Fabric. T. III. p. 260. und welche daselbst angeführet werden, nachzusehen sind. Dieser Thesaurus Ciceronianus ist nachgehends von **Basilio Zanchio, Cölio Secundo Curione, Jacob Cellario** und andern mehr vermehrter heraus gegeben worden. Die schönste Auflage ist die, welche 1734 zu Padua in Fol. durch Vorschub des berühmten Facciolati zum Vorschein gekommen. **Leipz. gel. Zeit.** 1735. p. 57 u. f. **H. Stephan** hat in seinem Pseudo-Cicerone und Nizolio Didascalo die Fehler deses Thesauri zu zeigen gesucht. Diese Hochachtung nun für den Cicero und die von ihm vorgetragene Philosophie soll die Ursache gewesen seyn, daß er nicht nur über die Scholasticker, sondern auch über den **Aristoteles** und dessen Vertheidiger in dem hernach zu benennenden Buche losgezogen hat, wie der Fortsetzer des **Voßius** de Sect. Philos. c. 8. §. 22. p. 193. vorgiebt. Allein die eigentliche Ursach war nicht so wohl die Philosophie, als die Sprache des Cicero, von welcher **Nizolius** für einen Haupt-Verfechter angesehen seyn wollen. Denn es hatte **Cölius Calcagninus** gewisse Disquisitiones zu Basel 1544 heraus gegeben, in welchen er die Officia Ciceronis getadelt, dadurch aber sich einen grossen Haß bey denen damahligen eifrigen Ciceronianern auf den Hals gezogen. Nun hatte zwar **Marcus Antonius Majoragius** darauf in einer Defensione Ciceronis geantwortet, und **Calcagninus** gieng kurtz darauf mit Tode ab, so, daß sich der gantze Streit bald wieder legte. Weil aber **Majoragius** mit dem Cicero auch nicht allerdings zufrieden war, und wider die Paradoxa Ciceronis, Antiparadoxa heraus gab; so ward **Nizolius**, welcher dem **Majoragius** ohne diß schon lange nicht gut war, weil er dessen Amt zu Meyland nicht, wie er doch gesucht, erhalten können, darüber so sehr in Harnisch gebracht, daß er ein hefftiges Schreiben an ihn ergehen ließ, worauf **Majoragius** geantwortet, **Nizolius** aber aufs neue hefftig repliciret, und in welcher gelehrten Streitigkeit man sich auf beyden Seiten nicht wenig prostituiret hat. Wovon in **Morhofs** Polyhist. Lit. T. I. Lib. I. c. 25. §. 26. u. f. p. 315. **Dorn.** ad *Jonsium* de Script. Hist. Philos. Lib. II. c. 22. §. 9. p. 126. **Johann Peter Kohls** Vita Majoragii, welches er seinen Deliciis Epistolicis vorgesetzet, p. 39. u. ff. **Leibnitzens** Vorrede zu des **Nizolius** bald zu meldendem Buche **Johann Gottlieb Krausens** Anmerckungen zu des **Manutius** Briefen p. 1065 und in denen Schurzfleischianis n. 2. p. 12. ein mehrers nachzulesen. Indessen aber ist hierbey doch so viel davon zu melden, daß, weil diese Gegner des **Nizolius** grosse Verehrer des **Aristoteles** waren, die Materie ihrer Streitigkeit auch über Philosophische Materien, welche Cicero abgehandelt hatte, lieff, worinnen sie den **Nizolius** als einen blossen Sprachkundigen tractirten, der wenig von der Philosophie verstünde, dagegen dieser theils diesen Schimpf nicht auf sich sitzen lassen, sondern vielmehr zeigen wolte, daß er auch die Philosophie verstünde, theils aber sich an seinen Feinden, welche in des **Aristoteles** Philosophie einen Ruhm suchten, zu rächen trachtete. Deswegen gab er 1553 ein Buch heraus de veris Principiis & vera ratione philosophandi contra Pseudo-Philosophos. Darinnen machte er sich nun über die Philosophen allzumahl her, und zog nicht nur die Barbarey der Scholastischen Philosophie und ihre wunderliche Grillen, sondern auch den **Aristoteles** und dessen alte und neue Anhänger jämmerlich durch, und behauptete zugleich, die lange und beständige Hochachtung für den **Aristoteles** und dessen Lehr-Sätze beweise weiter nichts, als daß der Narren die Menge und die Thorheit von langer Dauer gewesen seyn müste. Dabey versprach er zwar auf dem Titel, er wolle in diesem Buche die wahren Grund-Sätze aller Künste und Wissenschafften befestigen, und die bißherigen falschen Principia widerlegen, welche die Dialectick- und Metaphysick-Lehrer bißher aufgebracht. Allein in der That selbst leistete er nicht, was er versprochen; und sein gantzes Werck bestehet darinnen, daß er die Scholastische Disputir-Kunst, (Dialecticam Scholasticam) angreifft, und die Barbarische Schreib-Art und Vortrag durchziehet, und es mit bessern und Lateinischern Worten ausdruckt, dabey aber bey aller Gelegenheit über den **Aristoteles** hefftig loßziehet, ohne daß er etwas bessers, ordentlicheres und gründlicheres gezeiget, oder andere natürliche, Mathematische und Metaphysische Grund-Sätze vorgebracht hätte. Seine gröste Erfindung seiner Meynung nach ist also diese, daß er eine besondere Partey derer Nominalien machen und behaupten wollen, allgemeine Dinge wären nichts anders, als ein zusammen gehäufftes Gantze (Universalia esse totum collectivum) welches einer seiner Haupt-Gründe ist, worauf er seine Einwürffe steiffet. Bes. Hist. de Ideis Sect. II. §. 6. p. 225. u. f. Es ist aber dieses Buch des **Nizolius** bald unbekannt worden, entweder weil es die Anhänger des **Aristoteles** und des **Nizolius** Feinde, welche in Italien viel gegolten, unterdrücket, oder weil sich niemand groß darum bekümmert, was diese Critici für Streitigkeiten unter einander gehabt, als welches letztere gemeiniglich das Schicksaal der mit einer besondern und allzugrossen Hefftigkeit geschriebenen Streit-Schrifften ist. Weil es aber dennoch verschiedene Wahrheiten enthält, die zu unsern Zeiten nützlich sind; so hat der berühmte **Leibnitz** schon in seiner Jugend, da er kaum 24 Jahr alt war, sich entschlossen, dieses Buch wieder auflegen zu lassen. Welches auch 1670 geschehen, da er es mit einer Vorrede de alienorum operum editione, de scopo operis, de Philosophica dictione, de lapsibus Nizolii, und einer Epistel de Aristotele recentioribus reconciliabili, auch mit verschiedenen Anmerckungen zu Franckfurt wiederum heraus gegeben hat. In welcher Vorrede man zugleich mehrere Nachricht von diesem Buche

des

des Nizolius finden kan. Sonst kan man auch von dieser Leibnitzischen Ausgabe nachsehen Morhof in Polyhist. T. II. Lib. I. c. 18. p. 81. Der unpartheyische *Bibliothecarius*, V Theil, p. 427 u. f. Syrbius in Instit. Phil. Rat. in Præfat. §. 34. p. 43. u. f. Fontenelle in der Lebens-Beschreibung des Herrn von Leibnitz, so bey der Deutschen Uebersetzung von dessen Theodicee befindlich ist, p. 869 u. f. Carl Günther Ludovici in der Historie der Leibnitzischen Philosophie I Th. §. 288.

Nizolius (Matthias) von Thoren, allwo er Rector der Schulen war, schrieb

1) Orationes de rectæ institutionis
2) itemque de studii politici necessitate & utilitate.
3) de civilis scientiæ cognitione cum juris studio necessario conjungenda, u. a. m.

und starb den 16 November 1608. Witte Diar. biograph.

Nizolius (Michael) ein Italiänischer Rechtsgelehrter, war des Marius Nizolius Urenckel und Prætor Castigualterii, von Bersello bürtig, lebte im Anfang des 17 Seculi, und schrieb Allegationes Juris, Franckfurt 1602 und 1609 in 4.

Nizon, ein Meylandischer Abt, welcher in der Mitte des 11 Jahrhunderts geblühet, hat das Leben des heiligen Basini, der ums Jahr 700 gestorben ist, beschrieben, darinnen sich aber viel fabelhafftes mit befindet, und das er selbst ersonnen hat. Le Long Bibl. hist. de France.

Nizors, Lat. *Benedictio Dei*, eine Cistercienser-Abtey unter dem Kirchen-Gebiete Commenges in Franckreich gelegen, ist von denen Mönchen zu Bonnefont gegen das Ende des 12 Jahrhunderts gestifftet worden. Bertrand von Laila hat wo nicht zu deren Stifftung jedoch Dotirung das meiste beygetragen. Die Aebte haben einander in folgender Ordnung gefolget:

1. Bernhard I. 1184.
2. Vitalis 1199.
3. Arnaldus I.
4. Stephan 1221 bis 1235.
5. Peter I. bis 1242.
6. Peregrinus 1246.
7. Jacob 1252.
8. G. Ar. 1254.
9. Wilhelm von Bencha 1259.
10. Wilhelm von Montese 1263.
11. Bernhard II. von Turre 1267.
12. Bernhard III. von Bencha 1270.
13. Talhaferrus 1279.
12. Arnald von Falgario 1303.
15. Peter Sicardi von 1330 an.
16. Raimund von Castanero 1340.
17. Bernhard von Podio 1350.
18. Bernhard, erwählt 1384.
19. A. B. 1388.
20. Bernhard 1395.
21. Bertrand I. 1432.
22. Bertrand II. von Jannaco 1468.
23. Menald von Aura 1491.
24. Bernhard von Ornesano 1525.
25. Johann von St. Lary von Bellegarde 1554.
26. Johann Breton 1602.
27. Octavius von Bellegarde 1609.
28. Benignus Blondeau 1623.
29. Claudius Blondeau 1636.
30. Amatus du Nozet 1644.
31. Frantz von Bouti 1660.
32. Frantz du Couret 1660.
33. Joseph Degve von Monceaup 1672, starb 1695.
34. Alexius Prati von Fontaine starb 1710.
35. Johann Holle seit 1710.

Sammarthani Gall. Christ. Tom. I.

Nizyn, oder Nizin, eine ziemlich grosse und feste Stadt in der Ukraine an den Gräntzen des Hertzogthums Czernichov, jenseit des Dniepers, wurde 1652 von dem Könige in Pohlen, Casimiren, durch die Cosacken erobert. Baudrand.

Nizza, *Comitatus Nicienſis*, eine Grafschafft in Piemont, welche gegen Osten an das Genuesische Gebiet und das eigentliche so genannte Piemont, gegen Norden an das Maragrafthum Saluzzo und an Dauphine, gegen Westen an Provence, und gegen Süden an das mittelländische Meer und an das Fürstenthum Monaco gräntzet. Sie wird eingetheilet in die eigentlich so genannte Grafschafft Nizza und in die zugehörigen Lande, welche sind das Thal oder Vicariat Barcellonette, die Grafschafft Boglio, das Marggrafthum Dolcaqua, wozu einige auch die Grafschafft Tende und das Marggrafthum Cepa rechnen. In dieser Gegend wohneten vor Zeiten die Vediantier.

Nizza, oder Nizza, wie auch zum Unterscheide eines andern im Montferrat gelegenen Ortes dieses Namens Nizza di Provenza, Lat. *Nicia*, *Nizia*, und *Nicaea ad Varum*, Frantzös. *Nice*, oder *Nice de Provence*, die Hauptstadt der jetztgedachten Grafschafft, liegt an dem Alpen-Gebürge, wo der Fluß Paulon in das Ligustische Meer fällt, unter dem 27 Grad und 50 Minuten der Länge und 43 Grad 38 Minuten der Breite, ist befestigt, und hat eine Citadelle auf einem hohen Berge gegen dem Meer gelegen. Ihr Hafen ist so beschaffen, daß nur kleine Fahrzeuge daselbst einlauffen können; jedoch gebrauchen sich die Einwohner, welche grosse Handlung treiben, des Hafens Villa Franca. Sie ist die Residentz des Gouverneurs der Grafschafft, und hat ein Bißthum, welches unter den Ertz-Bischoff von Ambrün gehöret. Sie ist von den Einwohnern zu Marseille erbauet worden, und hat vermuthlich

ihren Namen von einem Siege, welchen sie allhier wider die Ligurier erhalten. Das allhier befindliche Amphitheatrum, nebst den Uberschrifften und andern Römischen Denckmahlen zeugen von ihrem Alter. Sie war ehedessen unter den Grafen von Provence, biß die Königin **Johanne** 1365 dem Hertzoge von Savoyen, **Ludewigen II**, selbige nebst der dazu gehörigen Herrschafft überließ. Nachgehends ward sie von dem Könige von Franckreich, **Francisco I**, ingleichen 1543 von den Türcken unter dem berühmten **Barbarossa** eingenommen; das Schloß aber konnte keine von beyden Partheyen einbekommen. Sie ward 1691 von dem Frantzösischen Marschall **Catinat** erobert, aber 1696 wieder an Savoyen abgetreten. Ferner ward sie im Febr. 1706 von den Frantzosen eingenommen und geschleiffet, aber auch von denselben 1707 bey dem Einbruch der Alliirten Armee in Provence wieder verlassen, und endlich 1708 von diesen vollends aus dem Grunde gesprenget. In dem Utrechtischen Frieden 1713 ist die Grafschafft und Stadt an Savoyen wieder überlassen worden. **Ptolomäus. Strabo. Mela Lib II. c. 4. Vales. Notit. Gall. p. 374 u. f. Jofred.** in Nicæa civit. **Guichenon.** hist. de Savoye. **Rufi** hist. des com. Prov. **Nostradam** und **Bouche** histor. de Prov. &c.

Das obbemeldete, unter dem Bischoff von Ambrun stehende Bißthum allhier ist eines von denen ältesten, und hat schon ums Jahr 230 wo nicht eher seinen eigenen Bischoff gehabt. Im 5ten Jahrhundert ward der Bischöffliche Sitz zu Cemele oder Cemelle mit dem zu Nizza vereiniget. Der Bischoff hat jährlich über 2000 Scudi Einkommens. Auſſer der Cathedral-Kirche, an welcher sonst 24 Canonici gewesen, deren aber heute zu Tage nicht mehr als 12 sind, ohne die 6 neue vom M. Aurelio Rosignoli gestifftete Canonicat-Stellen, werden auch noch 4 Pfarr-Kirchen, 10 Manns- und 4 Nonnen-Klöster allhier gezehlet, ingleichen ein Wayſen-Haus, 3 Spitäler, 7 Layen-Brüderschafften, 2 Montes pietatis und ein Seminarium Clericorum. Die gantze Diöces begreifft etliche 40 Städte unter sich, unter denen die vornehmsten Villa Franca, Olivula, Monaco, Bolena ꝛc. Das Verzeichniß derer Bischöffe ist folgendes:

1. St. Bassus 230.
2. St. Pontius.
3. Amantius, befand sich 381 auf dem Concilio zu Aquileja, und 390 auf dem Synodo zu Mantua.
4. Valerianus, unter welchem die Vereinigung mit dem Bißthum Cemelle gestifftet worden, starb 460.
5. St. Valerius oder Valerianus.
6. Auxianus, blühete 465 und biß 490.
7. St. Dutherius, starb 493.
8. Margius 549, und noch 568, da sich in seinem Namen der Presbyter Antius auf dem Concilio zu Arles unterschrieben.
9. Auſtadius, 580.
10. Catholinus, oder Catulinus, 588.
11. B. Siacrius, oder Syagrius, erwählt 777, regierte 10 Jahr, und starb den 23 May.
12. Johann 787.
13. Frodonius 999.
14. Bernhard 1004.
15. Pontius II, 1018, starb 1027.
16. Gaufredus, 1027, von ihm handelt **Anton Ruffi** in historia Gallica.
17. Pontius III, 1030, war eine kurtze Zeit Bischoff.
18. Andreas I, 1032.
19. Nitardus, oder Nectardus, erwählt 1037, starb 1040.
20. Andreas II, bekleidete den Bischöfflichen Sitz 1050.
21. Raymund 1064.
22. Bernus 1075.
23. Archimbaldus 1078.
24. Isoandus, oder Isnarous 1108.
25. Peter 1115, starb 1148.
26. Arnald, oder Arnaud 1151, und noch 1164.
27. Raymund Saugerius, erwählt 1166.
28. Peter 1184.
29. Johann 1197, und noch 1200.
30. Heinrich 1211.
31. Sancius 1212.
32. Heinrich 1215.
33. Meynfredus 1238, und noch 1250.
34. Peter Bonus 1261, starb 1262.
35. Johann 1270.
36. Hugo 1291.
37. Bernhard von Chiabaudis, starb den 6 April 1300.
38. Nitardus II, 1301.
39. Raymund 1316.
40. Wilhelm I, 1317.
41. Rastagnus, oder Rostagnus 1322.
42. Johann 1329 und 1333. Nach ihm wird Raymund von Sammarthano in Gall. Christ. als Bischoff angegeben.
43. Wilhelm II, 1335.
44. Philipp Gaston, oder Guaston 1342.
45. Wilhelm III, erwählt 1345.
46. Peter Sardine, erwählt 1348, lebte noch 1355.
47. Lorentz Victoris 1360.
48. Johann.
49. Roccasalva 1374.
50. Johann von Tournefort, erwählt 1382, starb 1404.
51. Frantz 1406.
52. Ludwig 1406, lebte noch 1408.
53. Johann Barle 1410, ward 1418 nach St. Paul trois Chasteau versetzt.
54. Anton Clementis, oder von Regiaco, von 1418 biß 1422.
55. Aymo von Chiaßiaco 1422, resignirte 1428.
56. Ludwig Bardatus, oder Badatus 1428, starb den 19 Junii, das Jahr aber ist unbekannt.
57. Haymo Provana, erwehlt 1446, lebte noch 1459.
58. Heinrich, starb 1461.

59. Barthelmes

59. Barthelmes Cuetus, oder Cuettus, 1462, ſtarb 1501 den 12 Jul.
60. Bonifacius Ferrerius.
61. Johann Uliolus oder Uriolus 1504, wird anderswo auch Uriol oder Orcoli geſchrieben gefunden.
62. Auguſtinus Ferrerius 1506, ward 1511 nach Vercelli verſetzt.
63. Hieronymus Arſagi, oder von Anzago 1511, ſtarb 1542.
64. Hieronymus Capoferreus, oder von Capiteferreo, von 1542 biß 1548, ſtarb zu Rom den 1 October 1559.
65. Johann Baptiſt Provana, ſtarb noch vor dem Jahr 1548.
66. Frantz Lambert 1548, ſtarb 1583.
67. Johann Ludwig Pallavicini, erwählt den 7 November 1583, ſtarb den 25 Novemb. 1598.
68. Frantz oder Chriſtoph Raſinus, oder Roſinus, erwählt den 23 October 1600, ſtarb 1622.
69. Peter Frantz Mallet, ſtarb den 4 December 1632.
70. Jacobinus, oder Jacominus Marencus, oder Marengus, ſtarb den 2 Jenner 1644.
71. Deſiderius von Paletis, ſtarb 1650, andere ſetzen 1659, und Bouche hiſt. Provinciæ, Tom. II. p. 1006, giebet zu ſeinem Sterbe-Jahr 1655 an.
72. Hiacynthus Solarius, biß 1663, da er nach Mondovi verſetzet worden.
73. Didacus von Eccleſia, ſtarb 1665.
74. Heinrich Provana, ſtarb den 30 November 1706, und iſt ſeit dem wegen der Streitigkeiten zwiſchen dem Römiſchen und Sardiniſchen Hofe kein neuer Biſchoff wieder geſetzet worden.

Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 1103 u. ff. Sammarth. Gallia Chriſt. Tom. III. p. 1270 u. ff. Frantz Aug. *ab Eccleſia* hiſtor. Pedemont. chronolog.

Nizza (Marco da) ein Italiäner im 16 Jahrhundert, hat Relatione del viaggio fatto per terra à Cevola regno delle ſette Città, Venedig 1565 in 8 heraus gegeben. Barberini Bibl.

Nizza della Paglia, Lat. *Nicæa palea*, eine kleine Stadt am Fluß Belbo in Montferrat, zwiſchen Aſti und Acqui, unter dem 28 Grad 15 Minuten der Länge, und 44 Grad 38 Minuten der Breite, allwo ein beſonderer Biſchoff ſeinen Sitz hat. Sie hat den Titel einer Grafſchafft.

Nizza de Provenza, Stadt in der Grafſchafft gleiches Namens, ſiehe Nizza.

Nizziſcher Waffen-Stilleſtand, wird insgemein derjenige Vertrag und Stilleſtand der Waffen genennet, welcher im Jahr 1539 auf Vermittelung des Pabſts, und Eleonoren, Königin in Franckreich, einer Schweſter des Kayſers Carls V, zwiſchen beſagtem Kayſer und dem Könige in Franckreich Frantz I, zu Nizza oder Nice in Piemont errichtet, und dadurch dem alſo genannten anderen Mayländiſchen Kriege ſeine Endſchafft gegeben worden. Vermöge dieſes Stilleſtands behielt jeder Theil, was er erobert hatte. Europ. Herold.

N. L. Durch dieſe beyde Buchſtaben, welche eigentlich ſo viel anzeigen, als *Non Liquet*, das iſt, die Sache iſt zur Zeit noch nicht klar genung, und welche bey einem abzufaſſenden richterlichen Ausſpruche ehemals diejenigen unter denen Römiſchen Richtern, die mit ſich ſelber noch nicht recht eines waren, ob ſie Beklagten von der ihm aufgebürdeten Beſchuldigung frey und loß ſprechen, oder dagegen zu einer namhafften Straffe verdammen ſolten, auf ein gewiſſes kleines Zettelgen (Tabellas) ſchrieben, gaben ſolche ihre darüber hegende Meynung zu erkennen. Dergleichen man noch in denen alten Römiſchen Geſetzen hin und wieder, ſonderlich aber in l. Pomponius. ff. de re judic. und l. 12. §. fin. ff de arbitr. desgleichen beym Seneca. in Epiſt. Lib. VIII. u. a. antrifft. Pratejus, Göddäus, Budäus ausm Gellius Lib. XI. c. 2. in fin. Siehe auch *Tabella*. Siehe auch Ν, im XXIII Bande, p. 1.

N. M. ſiehe Ν, im XXIII Bande, p. 1.
N. M. N. S. ſiehe Ν, im XXIII Bande, p. 1.
N. N. ſiehe Ν, im XXIII Bande, p. 1.
Nō, ſiehe Ν, im XXIII Bande, p. 1. u. ff.

No, oder auch **No-Ammon**, eine Stadt in Egypten, wird in der Heiligen Schrifft als eine ſehr groſſe Stadt und Königlicher Sitz angeführet, Jerem. XLVI, 25, Ezech. XXX, 14, 15. 16. Nahum III, 8 u. ff. Die LXX Dollmetſcher ſind hier ungewiß geweſen, was ſie aus No oder No-Ammon machen ſollen, da ſie den Ort bald bey dem Namen Ammon verbleiben laſſen, bald mit Memphis gegeben, ſonderlich wenn im Ezechiel von der Menge No geſprochen wird, weil ihnen die Stadt Memphis am volckreichſten zu ſeyn geſchienen hat, und etwa ſonſt wohl bekannt geweſen iſt. So haben ſie es auch mit dem Namen Διόσπολις, das iſt, GOttes-Stadt, oder, nach heydniſcher Mund-Art, Jupiter-Stadt beleget, dieweil Ammon der Egyptiſche Jupiter in ſelbiger ſeinen prächtigen Tempel gehabt. Denn was Luther Regent gegeben, wird im Ebräiſchen Ammon genennet. Es fragt ſich alſo, was das No in Egypten vor ein Ort geweſen? Die wahrſcheinlichſte Meynung bleibet, daß darunter das Weltberühmte Egyptiſche Theben zu verſtehen, von deſſen Gröſſe, Pracht und Menge der Einwohner die Geſchichtſchreiber viel erzehlen. Beſ. Bochart Phaleg. L. I, cap. 1. col. 5, 6, Cellarius Geogr. antiq. IV, 1, p. 58, 59. Marsham Canon. Chronic. Seculo XV, in Telis Ægyptiis p. 418 u. ff. Seine Länge wird auf 80 Stadia oder auf 10000 Schritte; von andern biß auf 50000 und noch darüber angegeben; Strabo Lib. XVII, p. 419. Stephanus de Urbibus in Διόσπολις; doch meinet Marsham am angeführten Orte, es ſey das erſte von ſeinem geraden Durchſchnitt, das andere von dem Umkreiß ſeiner Mauren und Wälle zu verſtehen, der hundert Thore gehabt. Es iſt in ſolcher Hochachtung geweſen, daß man es vor gantz Egypten angeſehen, und mit dem Namen Egypten beleget hat. Herodotus Lib. II. cap. 5. und auf den Schlag kommt auch die Deutung und der Verſtand des Ammon No heraus, als hätten die Propheten ſagen wollen: Ammons-Stadt, Egyptens-Stadt, als wenn ſonſt keine denn dieſe wäre, und ſolche allein den Namen verdiente. Sie lag am Nilfluß, hat-

hatte auch das Meer, wie gantz Egypten, mit zum Schutz. Bochart am angeführten Orte. Die lange Zeit regierende Thebiſche Könige hatten allda ihren Sitz, ſie war daher die Haupt-Stadt, die Regenten-Stadt Egyptens, und als der ſich daſelbſt aufhaltende Seſaſtis Aſien bezwungen, die Haupt-Stadt Aſiens. Marsham am angeführten Orte p. 419. Zu welchen Umſtänden ſich das durch den Propheten von No geſagte wohl ſchicket, daß Mohren, Egypten, Put, Lybien ihre unzehliche Macht ihr zugethan geweſen ſey. Ihre in Krieg auszuziehen geſchickte Einwohner ſollen 70000 Mann ausgemachet haben, andere vergröſſern die Zahl auf hundert und mehr tauſend, Strabo am angeführten Orte, Pomponius Mela de Situ orbis I, 9. Wenn man aber nur bey der kleineſten Zahl bleibet, ſiehet man ſchon, daß eine Menge Menſchen in No, wie Ezechiel ſpricht, ſich gefunden habe, und daß man gar wohl, auch in Anſehung dieſes Umſtandes, ſagen könne, daß No von Theben, dem groſſen Διόσπολις auszulegen. Was Nahum von ihrer Verwüſtung ſaget, kan von der durch Nebucad Nezar gekommenen, Marsham p. 421. oder von einer durch die Phönicier von Carthago aus geſchehenen Verwüſtung verſtanden werden. Ammianus Marcellinus Hiſtor. Lib. XVII. Oder es kan auch als eine Weiſſagung des ſo gewiſſen Gerichts, als wenn es ſchon ergangen wäre, angeſehen werden, welches hernach unter dem Kayſer Auguſto gekommen, deſſen Befehlshaber ſie verwüſtet, und ſo zu reden der Erden gleich gemacht, Euſebius in Chron. n. 1989. Juvenalis Satyra XV. v. 6. nachdem ſie zuvor ſchon ſich durch Aufruhr in Armuth gebracht hatte, Marsham am angeführten Orte. Zillers Onomaſt. Sacr. p. 571. u. f.

Noa, iſt der Name einer Stadt in dem Stamme Zabulon, welche zwiſchen Remmon-Amthar und Hanathon gelegen war. Es wird ihrer Joſ. XIX, 13. gedacht. Sanſons Index geograph.

Noa, der Patriarch, ſiehe Noah.

Noa, eine Tochter Zelaphehad, welche, da ihr Vater keinen männlichen Erben hinterlaſſen, nebſt ihren Schweſtern an liegenden Gütern ihr Theil bekam, 4 Buch Moſe XXVI, 33. Cap. XXVII, 1. u. ff.

Noach, der Patriarche, ſiehe Noah.

Noach, ein Rabbi, war ein Sohn Peſach, lebte zu Cracau, wo er Richter und Prediger geweſen, und 1638 geſtorben. Er hat geſchrieben Generationes Noæ aus Gen. VI, 9. oder Commentarium in Rabboth über den Exodum, Cracau 1634 in fol. Es wird dieſes Buch von ihm der andere Theil von dem Buche יפה תואר, welches R. Samuel Japhe geſchrieben hat, genennet. Wolf Bibl. Hebr. P. I. p. 905. und P. III. p. 814.

NOACHICA ACADEMIA, ſiehe Noachiſche Schule.

NOACHICA PHILOSOPHIA, ſiehe Philoſophie (Noachiſche)

NOACHICA PRÆCEPTA, ſiehe Noachiſche Gebote.

NOACHICA SCHOLA, ſiehe Noachiſche Schule.

NOACHIDARUM PRÆCEPTA, ſiehe Noachiſche Gebote.

Noachiſche Academie, ſiehe Noachiſche Schule.

Noachiſche Gebote, *Præcepta Noachica*, *Præcepta Noachidarum*, ſind nichts anders, als gewiſſe Stücke aus dem Recht der Natur, welche, wie die Juden und Rabbinen vorgaben, die Patriarchen im Anfange gehabt, ehe das Geſetz durch Moſen gegeben worden. Sie erzehlen ſolche folgender maſſen: Nemlich dem Adam wären ſechs Gebote von Gott gegeben worden: 1) Solle er alle Abgötterey fliehen und meiden, keine Bilder, keine Creatur, weder im Himmel noch auf Erden, verehren, ſondern ihn, als den einigen wahren Gott, erkennen, und für ſeinen Gott beſtändig halten. 2) Solle er den Namen Gottes nicht läſtern, noch mißbrauchen, ſondern denſelben anruffen, loben, preiſen und ehren. 3) Solle er kein Blut vergieſſen, ſondern ſich für allem Todſchlag hüten. 4) Solle er ſich von aller Blut-Schande und aller leichtfertigen Unzucht enthalten. 5) Solle er nichts ſtehlen oder rauben. 6) Solle er Gericht halten, und ſehen, daß Recht und Gerechtigkeit im Schwange gehe. Darzu nun habe Gott dem Noah noch ein Gebot gegeben, und er ſolte 7) kein Glied vom lebendigen Thiere eſſen, nach dem 1 Buch Moſe IX, 4: Eſſet das Fleiſch nicht, das noch lebet in ſeinem Blut; daß alſo ſieben Gebote geworden, ſo die Menſchen bis auf Abraham verbunden, da hernach die Beſchneidung, und weiter immer mehr und mehr Gebote aufgekommen, bis endlich auf dem Berge Sinai alles zur Vollkommenheit gelanget. Wie klüglich aber dieſe ſieben Gebote aus der heiligen Schrifft von den Rabbinen bewieſen werden wollen, führet Eiſenmenger im entdeckten Judenthum, II Th. Cap. 4. p. 238. mit ihren verdeutſchten Worten alſo an: „Aus den Worten Moſis: Und es befahl der „Herr (Elohim) dem Menſchen, ſprechende: „Von allen Bäumen des Gartens ſolt du eſſen, „aber von dem Baum des Erkänntniß Gutes und „Böſes ſolt du nicht eſſen; beweiſet Rabbi Be„chai die ſieben Noachitiſchen Gebote alſo: die „Worte: Und es befahl, bedeuten die Abgötterey, „wie geſchrieben ſtehet: (Hoſ. V, 11.) denn er „hat wollen wandeln nach dem Befehl. Die „Worte: Der Herr, bedeuten das Fluchen oder „Läſtern des Namens Gottes, wie geſchrieben ſte„het: (3 B. Moſe XXIV, 16.) Welcher des „Herrn Namen fluchet (oder läſtert) der ſoll des „Todes ſterben. Das Wort Elohim (welches „Gott und Götter heiſt, bedeutet die Richter, die „in der Schrifft auch Götter genennet werden) „wie geſagt wird: (2 B. Moſe XXII. 28.) Denen Elohim, das iſt, Göttern ſolt du nicht flu„chen. Die Worte: Dem Menſchen, bedeu„ten das Blutvergieſſen, wie geſagt wird: (1 B. „Moſe IX, 6.) Wer Menſchen Blut vergieſt.

„Das

„Das Wort: Sprechende, bedeutet die Hurerey und den Ehebruch, wie gesagt wird: (Jer. III, 1.) Sprechende, (das ist, man spricht,) wenn ein Mann sein Eheweib verstösset, und sie gehet von ihm, und nimmt einen andern Mann. Die Worte: Von allen Bäumen des Gartens solt du essen, bedeuten das Rauben, als wenn gesagt wäre: Von dieser Sache solt du essen, und nicht von einer andern. Die Worte: Aber von dem Baum des Erkänntniß Gutes und Böses solt du nicht essen, bedeuten das Glied von einem lebendigen Thiere, als wenn gesagt wäre: Du solt keinen Theil von dieser Sache essen. Siehe, hier hast du die sieben Gebote der Kinder Noah, welche hier (in diesem Spruch) bedeutet werden.“ Diese sieben Gebote Noah legten nun die alten Jüden denen vor, die aus der Heydenschafft sich unter ihrem Volck zu wohnen niederliessen, aber die Beschneidung nebst andern Jüdischen Satzungen nicht annehmen wolten, sondern bloß der Abgötterey absagten; selbige musten angeloben, diese sieben Gebote zu halten. Denn, sagten sie, es lehrete die Vernunfft, daß allen Menschen, so von Noah an nach der Sündfluth die Welt bewohnen, diese Gebote zu erfüllen gebühre. Nahmen sie dieselben nun an, so wurden sie Fremdlinge im Thor, oder Hausgenossen genennet, und mochten so dann unter den Kindern Israel im Lande Canaan wohnen, wo sie wolten, nur in der Stadt Jerusalem durffte, wegen der Stadt Heiligkeit, keiner von diesen Fremdlingen wohnen. Und dann waren sie, nach Annehmung solcher sieben Gebote der Kinder Noah, keine rechte Heyden mehr, aber auch keine rechte Israeliten, wie die Fremdlinge der Gerechtigkeit, hatten auch gantz und gar keine Gemeinschafft mit denen Jüden, und durfften dessen, was denen gebohrnen oder gemachten Israeliten allein befohlen war, nichts mit machen: Also durften sie zum Exempel nicht im Gesetz studiren, keine Erstgeburth lösen, nichts verzehenden, keine Feyertage halten, oder dessen das geringste thun; sondern musten bey ihren sieben Geboten bleiben, nichts darzu, noch davon thun, und also der Israelitischen Gesetze sich gar nicht annehmen. Nahmen sie aber diese sieben Gebothe nicht an, so liessen sie die Kinder Israel auch nicht in ihrem Lande wohnen, sondern zwungen sie, entweder die Gebothe anzunehmen, oder, da sie durchaus nicht wolten, schlugen sie dieselben todt, damit sie von ihnen nicht zur Abgötterey verführet würden. Von denen hingegen, die diese Gebote annahmen und beobachteten, hielten sie alles gutes, und lautet ihr Ausspruch davon, beym Eisenmenger am angeführten Orte p. 235. folgender massen: „Der die sieben Gebothe Noah „zu halten annimmt, und ist sorgfältig, daß er die„selben thue, der ist von den Chaside ummoth „haolam, oder Frommen der Völcker der Welt, „und hat einen Theil an dem zukünfftigen Leben. „Ein solcher aber ist derjenige, der sie deswegen an„nimmt und thut, dieweil sie der heilige gebenedeye„te GOtt in dem Gesetz befohlen, und uns durch „unsern Lehrmeister Mosen zu wissen gethan hat, „daß sie den Kindern Noah zuvor (ehe das Gesetz „auf dem Berge Sinai ist gegeben worden) gebo„ten seyn. Wenn er sie aber deswegen thut, die„weil sie die Vernunft ihm von Natur eingiebt, so „ist er kein Ger toschaf (das ist ein Fremdling, der „wegen der sieben Gebote Noah, die er zu halten „angenommen hat, bey den Jüden im gelobten Lande wohnen darff) und keiner von den Frommen „der Welt, auch keiner von den Weisen. Es hat „der Rabbi Mosche Bar Majemon geschrieben, „daß ein Goi, der die sieben Gebote der Kinder „Noah aus seines Hertzens Gutdüncken hält, „nicht einer der Gerechten der Völcker der Welt, sondern einer von den Weisen der Völcker der Welt „genennet werde, die Gerechten aber der Völcker „der Welt sind diejenige, welche die sieben Gebote „deswegen halten, dieweil sie an den gebenedeyeten Gott glauben, welcher das Gesetz dem Mosi „gegeben, und darinnen den Israeliten viel Gebote, der übrigen Welt aber nur sieben Gebote „befohlen hat. Siehe wir sagen, daß, wer von „der gantzen Welt von des Noah Kindern die „sieben Gebote hält, einen Theil an dem zukünfftigen Leben habe.“ Mehrers haben hiervon geschrieben Buxtorff in Lex. Talm. ad voc. נח Cunæus de Republ. L. II, c. 19, Münsterus ad Gen. IX. & Lev. XXII, Schlevogt Disp. acad. pract. XIV. §. 40, Leusdentus Philol. hebr. mixt. Diss. 21, Schickard de Jure reg. Hebr. c. 5, theor. 17, Carpzov not. ad Act. XV, 29, Hottinger Thes. philol. L. II, c. 3, sect. 2, p. 544, Lundius Jüd. Heiligth. L. IV, c. XXV, n. 9, p. 855. Auf dieses Fundament hat der berühmte Engelländer, Johann Seldenus, sein Buch de jure Naturæ & gentium juxta disciplinam Ebræorum gebauet, der L. I. c. X. davon mit mehrerm nachzusehen.

Noachische Philosophie, siehe Philosophie (Noachische).

Noachische Schule, Noachische Academie, *Schola Noachica*, *Academia Noachica*. Daß Noah Zeit währender Sündfluth, wie auch schon vorher in alle dem, was er aus der Erfahrung gelernet, was er von des HErrn Erkänntniß gefasset und selbst in Ubung gebracht, die Seinigen unterrichtet, und ihnen die Nothwendigkeit von der Furcht und Anruffung GOttes, wie auch des reinen Gottesdiensts und Opffer-Ceremonien gezeiget; ist ausser allem Zweiffel. Ob er sie aber in der Philosophie, oder menschlichen Weißheit unterrichtet und ihnen derer natürlichen Dinge Verborgenheiten, wie auch des Himmels-Lauffs, und des Gestirns eröffnet habe; wäre wohl noch einer Untersuchung werth. Indessen glauben solches viele und geben vor, es sey Noah deßwegen vor die Sonne, und nach dem Zeugniß derer Rabinen vor den weisesten unter allen Riesen, und vor den erfahrensten unter allen Naturkündigern gehalten worden. Die da vorgeben, es sey Noah nach Italien gekommen und daselbst gestorben, wollen, er habe hier eine Academie aufgerichtet und öffentlich gelehret. Hospinianus de origine templor. & scholar. p. 90. Middendorp de Academiis orbis Christiani p. 23 u. f. Siehe auch Noah.

Noachiten, siehe Noahiten.

NOACHUS, Patriarch, siehe Noah.

Noack (Andreas) ein Raths-Verwandter und Kauffmann zu Zittau in der Ober-Lausitz, gegen das Ende des vorigen XVII Jahrhunderts, welcher seinem Namen dadurch ein unsterbliches Anden-

cken gestiftet hat, daß er aus sonderbahrer Andacht, und GOtt zu Ehren, die Kirche St. St. Peter und Pauls zu gedachtem Zittau im Jahr 1695 auf seine Kosten renoviren, das Gewölbe allenthalben, wo es schadhafft werden wollen, ausbessern und die Empor-Kirchen hat mahlen und vergölden lassen, wie solches die an dem Chore besagter Kirche befindliche Gedächtniß-Schrifft ausweiset. Carpzov Annal. Factor. Zittav. Th. I. Cap. 12. §. 3. p. 87.

Noadja, der Sohn Benui, ein Levit zu Esrä Zeiten, Esrä VIII, 33.

Noadja, ein falscher Prophet, welcher Nehemiam von dem Bau des Tempels und der Stadt-Mauer abschrecken wolte, Nehem. VI, 14.

Noäus (Frantz) siehe Noue (Frantz de la).

Noah, Noa, und Noe oder Noach, Lat. *Noachus*, ein Sohn des frommen Lamech, gebohren im Jahr der Welt 1056. Wie es damahls offt geschahe, daß die Eltern mit der Benennung ihrer neugebohrnen Kinder ein Bekänntniß ihres Glaubens ablegten, so that auch Lamech, und nennete diesen seinen Sohn Noah, welcher Name so viel heisset, als Ruhe, oder ein Ruhe-Mann, einer, der Ruhe, Friede und Wohlstand bringet; und ist daher leicht zu schlüssen, daß Lamech diesen liebreichen Namen seinem jetztgebohrnen Sohne nicht ohne Ursache gegeben, sondern ein besonder Absehen hierbey müsse gehabt haben. Er setzt zwar selbst hinzu, daß er ihn darum also nenne, weil er sie trösten würde in ihrer Mühe und Arbeit auf Erden, die der HErr verflucht hätte, 1 B. Mose V, 28. 29; allein was vor einen Trost er von diesem seinem Sohne hoffet, und von was vor Mühe und Arbeit er rede, darüber sind die Ausleger nicht einig, sondern haben mancherley Gedancken. Die Jüden geben vor, Noah habe eine leichtere Art erfunden, das Land umzupflügen, und umzuackern, nemlich durch den Pflug, und vermittelst des Zug-Viehes, da man hingegen vorher alles mit grosser Mühe umhacken müssen; dieses habe nun sein Vater Lamech gleichsam vorher gesehen, sich daher gar sehr gefreuet, und gesagt: Dieser wird uns trösten in unserer Mühe und Arbeit. Denen Jüden und Rabbinen folgen hierinnen viel andere, als Lyranus, Cajetanus, Lippomannus, Cornel. a Lapide, Grotius ꝛc. in h. l. nach, und statuiren auch, daß Lamech hiermit auf den Ackerbau gesehen habe, wowider aber andere einwenden, daß man 1) nirgend in heiliger Schrifft lese, daß Noah den Ackerbau, oder eine leichtere Art desselben erfunden hätte; 2) werde durch die Mühe und Arbeit nicht der Ackerbau allein verstanden, sondern alle Beschwerlichkeit des menschlichen Lebens. Uberdiß habe auch 3) der Pflug und andere erfundene Instrumente darum die Mühe u. Arbeit des Ackerbaues nicht aufgehoben, weil noch heut zu Tage eben so wohl Mühe und Arbeit genug angewendet werden muß, wenn der Acker bestellet u. das Land gebauet wird, ob es schon weder an Pflug, noch andern hierzu gehörigen Instrumenten mangelt. Und endlich scheine es 4) nicht glaublich zu seyn, daß dieses dem Lamech ein so gewaltiger Trost gewesen sey, daß er sich um einen so kleinen Vortheil der Hand-Arbeit dergestalt erfreuet habē, u. so fröliche Worte ausgestossen, u. gar das Kind davon benennet haben solte, vielmehr sey es eine gantz andere Mühe gewesen, die ihm auf dem Halse gelegen, angesehen er sich nicht um den Pflug, nicht um Zug-Vieh, nicht um andere geringe und zur zeitlichen Nahrung gehörige Dinge bekümmert, sondern in Betrachtung der Sünden-Last, und des daher rührenden Creutzes, Kranckheit, und Todes, so ihn, und das gantze menschliche Geschlecht drückete, nach Trost und Ruhe geseufzet, und sich Hoffnung gemachet habe, daß solches alles der Meßias aufheben, und sie hingegen in den vorigen vergnügten Stand des Paradieses wieder setzen würde, welches sie also in der Mühe und Arbeit auf Erden trösten solte. Bes. Gerhard Comment. in h. l. p. 163. Calovius in h. l. p. 628 u. f. Pfeiffer Dub. Vex. p. 61. Schmuck Hist. Adæ, p. 884. Andere, als Hieronymus in h. l. wie auch Musculus Comment. in Gen. ad h. l. Observ. IV, p. 170. führen diese Ursache an, Lamech hätte im Prophetischen Geiste vorher gesehen, daß mit diesem seinem Sohne die erste Welt durch die Sündfluth ein Ende nehmen, und also alle bißher gethane Wercke ruhen und liegen würden, darum habe er ihn Noah, die Ruhe, genennet. Allein auch diesen Gedancken wollen andere nicht Beyfall geben: Denn 1) sey nicht erweißlich, daß Lamech damahls von der Sündfluth etwas gewust habe, alldieweil GOtt solches erst lange darnach dem Noah geoffenbahret. Hiernächst wäre solches 2) ein gar schlechter Trost gewesen, immassen die Sündfluth den Zorn GOttes, und keine Gnade anzeigete, darüber Lamech sich zu trösten gehabt hätte. Und ob man auch 3) sagen wolte, er sehe hiermit auf die geschwinde Beförderung des Todes, der aller Arbeit Ende, und eine Ruhe derselben heisse, so könnte man solches wohl von einem seligen Tode zugeben; aber der Tod, welcher wo nicht allen, doch den meisten in der Sündfluth begegnet, war zugleich der ewige Tod, und also gewiß keine Ruhe oder Ende, sondern vielmehr ein Anfang grösserer Beschwerlichkeit, grösserer Angst und Schmertzen. Bes. Calovius und Pfeiffer an angeführten Orten. Ausser diesen finden sich noch andere Meynungen, warum Lamech seinen Sohn Noah geheissen habe. Franciscus Georgius Tom. I. probl. 58. meynet, der Fluch, den GOtt um Adams Sünde willen auf die Erde geleget, hätte nur biß zu Noah Zeit gewähret, da sey er aufgehoben worden. Etliche sagen, weil GOtt wegen des Opffers Noah die Erde wieder gesegnet hätte, 1 B. Mose IX, 8. u. ff. daß sie bey weniger Arbeit doch reichere Früchte getragen, so habe Lamech hierauf sein Absehen gehabt. Andere sprechen, es sey darum geschehen, weil Noah Weinberge gepflantzet, und den Wein erfunden, welcher das menschliche Hertz erfreue und tröste. Wieder andere wollen, es wäre zu Noah Zeiten den Vätern das Fleisch zu essen vergönnet worden, wodurch der Mensch an Kräfften gestärcket, und also in seiner Arbeit getröstet würde. Noch andere führen dieses zur Ursache an, weil Noah nach der Sündfluth das menschliche Geschlecht wieder gepflantzet habe, und der Stamm-Vater der andern Welt geworden sey, darum heiße er Noah. Theodoretus und andere mit ihm, stehen in den Gedancken, weil er

mit

mit seinem gantzen Leben den Meßias, als den rechten Tröster und Heyland der Welt vorgebildet, so habe sich Lamech seiner also getröstet. Und was dergleichen Gedancken der Ausleger mehr sind, beſ. Gerhard, Calovius und Pfeiffer an angeführten Orten. Sebast. Schmid hat in seinem Colleg. Bibl. P. I. p. 162. noch eine besondere Meynung, welche nicht uneben zu seyn scheinet, und sich wohl hören lässet: Denn er legt die Worte Lamechs also aus: Dieser wird uns trösten, das ist, dessen Saamen wird uns trösten; gleichwie GOtt zu Abraham sage: In dir sollen gesegnet werden alle Geschlechte auf Erden, 1 B. Mose XII, 3. das ist, in deinem Saamen, wie es der heilige Geist nachgehends selber erkläret Cap. XXII, 18. Allein, indem gleichwohl die Worte hier und dort nicht einerley sind, und Lamech nicht spricht: In diesem werden wir getröstet werden, sondern gleichsam mit Fingern auf den Sohn selbsten weiset, so gehen andere Gottesgelehrte auch von dieser Meynung ab, und bleiben vielmehr dabey, Lamech habe seinen Sohn vor den Meßiam gehalten, und ihn vor den Tröster angesehen, der allen Gläubigen Ruhe und Friede schaffen werde, und also denselben Noah genennet. Ob er nun aber schon an der Person gefehlet, so habe er doch ein herrlich Bekänntniß seines Glaubens gethan, und bezeuget, daß er des Welt-Wesens müde sey, und nur auf den Meßias, und mit demselben auf gute und güldne Zeit, hoffe und warte. Der Erweiß davon ist in den Worten Lamechs zu finden, die er bey der Geburth des Noah gebrauchet: Der wird uns trösten in unserer Mühe und Arbeit auf Erden, die der HErr verfluchet hat; als welche fast alle uns dessen versichern, und ein jedes ein Argument und Beweiß dieser Meynung ist, daß er sein Absehen auf niemand anders, als den versprochenen Weibes-Saamen habe. Das erste Wort ist זֶה, hic ipse, der, derselbe; womit er denn auf den Weibes-Saamen gleichsam mit Fingern zeigen, und sagen will, daß er eben denjenigen vor sich sehe, welcher den ersten Eltern im Paradiese verheissen worden, eben den, welchen der heilige Geist daselbst mit einem gleichen Wörtgen bezeuget: הוּא, der, derselbe soll dir den Kopff zertreten, 1 B. Mose III, 15, eben denselben, auf welchen er bißher stets gehoffet, und mit grossem Verlangen, wie alle andere Gläubige, gewartet. Und hält hier Brentius davor, es habe ein Engel die Geburth Noah vorher verkündiget, und darbey angezeiget, daß dieses Kind mit der Zeit grosse Dinge auf Erden vornehmen und ausrichten, sonderlich aber das menschliche Geschlecht wieder erneuern würde. Gleichwie auch nachgehends Simsons, Johannis des Täuffers, und anderer Geburth vorher durch Engel verkündiget wurde. Nun hätte aber hier der Engel die Erneurung des menschlichen Geschlechts nach der Sündfluth gemeynet; Lamech hingegen, und die übrigen Väter hätten es von der geistlichen Erneuerung und Wiederaufrichtung verstanden, welche durch des Weibes-Saamen oder durch Christum verheissen worden, und wären daher der gäntzlichen Meynung gewesen, dieser Noah würde der versprochene Welt-Heyland seyn, זֶה der, der würde sie eben trösten in ihrer Mühe und Arbeit auf Erden, die der HErr verflucht hätte. Beſ. Calovius am angeführten Orte. Das andere Wort heist: יְנַחֲמֵנוּ, der wird uns trösten, oder, der wird uns Ruhe schaffen; welches abermahl ein stattlicher Beweiß ist, daß Lamech niemand sonst, als den Meßiam hiermit meyne: Denn dieser ists erstlich, der sie trösten solte, wie er denn nachgehends selbst spricht: Ich bin euer Tröster, Es. LI, 12. und abermahl: Ich will euch trösten, wie einen seine Mutter tröstet, Es. LXVI, 13. er ward auch von GOtt dem Vater geordnet und gesetzet zu trösten alle Traurigen, Cap. LXI, 2. Siehet man aber auf den Namen Noah, so bedeutet er so viel als Ruhe, und können daher Lamechs Worte: Der wird uns trösten, auch gar füglich also übersetzet werden: Er wird uns Ruhe schaffen. Denn die beyden verba: נָחַם trösten, und נוּחַ ruhen, haben eine gantz genaue Verwandschafft mit einander, und ist auch ohne dem der Grund alles göttlichen Trostes die Ruhe. Wer ist es aber, der wahre Ruhe schaffen kan? Ists nicht der versprochene Weibes Saame Christus allein? Bestehet nicht hierauf sein Amt, daß er die Müden erquicke? Ruffte er nicht in den Tagen seines Fleisches alle diejenigen zu sich, welche der Ruhe bedürfftig waren? Matth. XI, 28. 29. Da nun also Lamech diesen seinen Sohn Noah zu einem allgemeinen Urheber des Trostes und der Ruhe macht, der ihn nicht allein, sondern die gantze Welt trösten, und allen Menschen Ruhe schaffen würde, darum er auch in Plurali sagt: Der wird uns trösten; so ist ja dieses wiederum ein gewisser Grund, daß er den Noah vor den Meßias angesehen und gehalten habe. Das dritte Wort ist מַעֲשֵׂנוּ, in unser Mühe, oder, wie es eigentlich lautet, von unserm Wercke, und stehet darbey, manuum noſtrarum, von dem Wercke unser Hände. Was ist aber der Menschen Hände Werck? Nichts denn Untugend und Sünde: Denn was in und an uns gut, heilig, gerecht und unsträfflich ist, das ist allein Gottes Werck; was aber böse, sündhafft, verderbt, ungerecht und sträfflich ist, das ist unser Werck. Daher abermahl kan geschlossen werden, daß Lamech sein Absehen auf Christum gehabt: Denn wer kan uns von solchem Wercke unsrer Hände befreyen und erlösen, als eben der verheissene Weibes-Saame? Der heist ja darum Jesus, weil er sein Volck selig macht von ihren Sünden, Matth. I, 21. Das vierte Wort heißt וּמֵעִצְּבוֹן und Arbeit, welches aber eigentlich Schmertzen bedeutet; Denn es ist eben das Wort, so in dem göttlichen Straf-Urtheil über Evam so wohl, als Adam gebraucht ward, 1 B. Mose III, 16, 17. Ist also kein Zweifel, daß Lamech hiermit auf alle die Straffen ziele, welche Adam und Even, und zugleich dem gantzen menschlichen Geschlechte, nach dem Falle, von Gott auferlegt worden, gleichwie er mit dem vorhergehenden auf die Sünde sahe. Denn er wuste, wie die Sünde den Zorn Gottes, den zeitlichen Tod, sammt allem Elend des irrdischen Lebens, ja besonders den ewigen Tod und Höllen-Pein erwecket hatte; dieses alles nennet er mit einem Worte dolorem, Schmertz, Angst und Arbeit, und

zwar wiederum, manuum noſtrarum, unſer Hände, weil eben durch Ausſtreckung der Hände nach dem verbotenen Baume dieſer Schmertz und dieſe Arbeit verurſachet worden; nunmehro aber, hoffete er, würde dieſem allem durch ſein neugebohrnes Söhnlein ein Ende gemacht werden, und der würde ſie darinne tröſten, oder davon befreyen. Und ſo erkennet man wieder, daß Noah von ſeinem Vater vor den Meßiam gehalten worden. Das fünffte und letzte Wort iſt maledictio, der Fluch der Erden: denn ſo ſchlieſſet Lamech: der wird uns tröſten auf Erden, die der Herr verflucht hat. Siehet hiermit auf die von Gott ausgeſprochene Worte: Verflucht ſey der Acker um deinet willen, 1 B. Moſe III, 17. Wie nun Lamech wohl wuſte, daß dieſer Fluch wegen der Sünde über die Erde eingeführet worden, und über alle Menſchen kommen wäre, auch nicht allein eine zeitliche, ſondern zugleich ewige Straffe in ſich enthielte, immaſſen der Ausſpruch nachgehends erfolgte: Verflucht ſey, wer nicht alle Worte dieſes Geſetzes erfüllet, 5 B. Moſe XXVII, 26; alſo freuet er ſich ietzo, daß er einen Noah bekommen, und hoffet, der ſolle dieſen Fluch der Erden aufheben, und ſie alle davon erlöſen: Nun war aber dieſes nicht eines bloſſen Menſchens Werck, ſondern Gott ſelbſt muſte es ausrichten, daher iſt leicht zu urtheilen, daß er hier ſein Söhnlein vor den Gott-Menſchen, den verheiſſenen Weibes-Saamen gehalten, als von welchem es allein heiſſet: Chriſtus hat uns erlöſet von dem Fluch des Geſetzes, Galat. III, 13. Aus dieſem allem, was geſagt worden, flieſſet nun dieſer unverwerffliche Schluß: Wer ſeinen Sohn erſtlich mit einem beſondern Pronomine bezeichnet, dergleichen von dem Weibes-Saamen vorkommt, hiernächſt denſelben vor den allgemeinen Tröſter der Welt hält, weiter die Erlöſung von der Sünde, und ferner von der Sünden Straffe ſich von ihm verſpricht, und endlich die Aufhebung des Fluchs von ihm erwartet, der kan ihn nicht vor einen gemeinen Menſchen halten, ſondern muß ihn vor den wahren Meßiam anſehen: weil ſolches alles Dinge ſind, ſo in heiliger Schrifft dem Meßia zugeleget werden, und einem bloſſen Menſchen nicht zukommen können. Nun aber findet ſich ſolches alles in den Worten Lamechs, die er von ſeinem Sohn Noah hier gebrauchet: Alſo erſcheinet mehr als zu deutlich, daß er ihn vor den Meßiam und Weibes-Saamen müſſe angeſehen und gehalten haben. Beſ. Calovius am angeführten Orte, Pfeiffer am angef. Orte, p. 62, 63. Es fragt ſich aber hierbey: Wie denn Lamech auf ſolche Gedancken gekommen, und warum er eben ſeinen Sohn davor angeſehen? Es waren ja bißher ſo viel Menſchen gebohren worden, und hatte ſich unter denen kein Meßias funden, wie darff denn er ſich ietzt ſo groſſe Hoffnung machen zu ſeinem Sohn, als ob dieſer der Weibes-Saame ſey, der im Paradieſe verheiſſen wäre, und der Troſt und Erquickung bringen würde? hat er denn etwa ſchöner, herrlicher, oder anſehnlicher ausgeſehen, als andere Kinder? oder hat er ſonſt etwas ſonderliches an ihm erblicket, das ihn auf ſolche Gedancken gebracht hat? oder was hat er denn vor Urſache darzu gehabt? Allein es mag wohl nicht einerley Urſache geweſen ſeyn. Denn erſtlich mochte er, wie alle andere Gläubige, bißher immer auf den Meßias gehoffet, und ſeine Geburth erwartet haben, wie denn ein iglicher meynete, er wolte ihn unter ſeinen Kindern haben, und was er nicht mit Worten herausſagte, wie hier Lamech, das dachte er doch im Hertzen. Vors andere halff viel darzu, daß ihm das Geheimniß den Umſtänden nach verborgen war; er, wie auch die übrigen Väter, verſtanden ſo genau nicht, daß der Meßias ſolte einer Jungfrauen Sohn ſeyn, ob es wohl aus der Verheiſſung, in welcher nicht mehr, denn eines Weibes-Saamens gedacht wird, leichtlich zu erkennen war. Drittens waren bißher nach einander in kurtz-m viel Veränderungen vorgegangen: In ſeinem 56 Jahre ſtarb Adam, der erſte Vater, 57 Jahre darauf begab ſich die wunderbare Geſchichte mit Henoch, wieder nach 56 Jahren ſtarb Seth, der andere aus den Patriarchen; es kam überdieß darzu, daß die Welt ſo böſe worden, und die Gottesfurcht bey allen Menſchen gantz verloſchen war; ſo waren auch die Prophezeyungen Henochs von der Zukunfft des Herrn zum Gericht noch bekannt, und was dergleichen mehr, darüber die lieben Väter allerley Gedancken hatten, und für gewiß ſchloſſen, es müſſe Meßias für der Thüre ſeyn, und würde ſich ohne Zweiffel bald einſtellen. Da nun aber Lamech ein ſehr gottſeliger Mann, und mit den andern frommen Vätern gleicher Hoffnung war, ietzo auch, nachdem er ſich lange nach dem Weibes-Saamen geſehnet, endlich mit einem Sohn erfreuet wird, ſo konnte er ſich keine andere Rechnung machen, als dieſer würde es ſeyn, auf den ſie alle gehoffet. Und wenn man endlich auch viertens die oben angeführte Meynung Brentii annimmt, daß ein Engel die Geburth Noah vorher verkündiget, und darbey gemeldet, daß er ein groſſer Mann werden, und groſſe Dinge ausrichten würde; ſo iſt kein Wunder, daß Lamech auf dieſe Gedancken gebracht worden. Ein mehrers iſt hiervon zu finden beym Luther, Kunge, Hunnius, Gerhard, Calovius in h. l. Walther Offic. Bibl. p. 710, Glaßius select. ſcript. Moſ. p. 393 u. ff. Schmuck Hiſt. Adæ, p. 883 u. ff. ꝛc. Es fiel aber des Noah Lebens-Zeit in eine ſolche Zeit ein, da die Welt durch die Sünde gäntzlich verderbet war, und in allen Ständen nichts als lauter grauſame Laſter im Schwange giengen, wie im 1 B. Moſe VI, 1 u ff. zu leſen. Daher ihn denn der Herr in ſeinem 480 Jahre zum Predigt Amt beruffte, und zu einem Propheten oder Prediger der Gerechtigkeit beſtellete, daß er die Leute zur Buſſe reitzen, und die über ſie kommende Straffe der Sündfluth, wo ſie ſich nicht bekehreten, ihnen anzeigen ſolte; in welchem Amte er ſich emſig, treu und fleißig erzeiget hat, ohngeachtet er wenig Danck verdienet, und die Welt nur immer ärger darauf worden. Nachdem er zwantzig Jahr in ietztgemeldetem Prophetiſchen Amte geſtanden, ſo hat er endlich im 500 Jahre ſeines Alters ein Weib genommen, und angefangen Kinder zu zeugen, ohne Zweiffel durch Eingeben Gottes, der ihn und ſeinen Saamen aus der erſten Welt erhalten, und zur Fortpflantzung des menſchlichen Geſchlechts in die andere hat ſetzen wollen.

In

In solchem Ehestande hat ihn Gott mit drey Söhnen gesegnet, namentlich Sem, Ham und Japhet, welchen er auch noch vor der Sündfluth Weiber gegeben. Mittler Zeit, da alles Predigens ohngeachtet der Menschen Bosheit groß worden, und keine Bekehrung zu hoffen war, offenbahrete ihm GOtt sein Wort zum andern mahl, wie er wegen solcher äuersten Verachtung seines Worts ein Exempel an der ersten Welt statuiren, und alle Menschen auf einmahl von der Erden vertilgen wolte. Indessen wandelte Noah in aller Gottesfurcht, daß ihm der heilige Geist selbst das Zeugniß giebet, daß er ihn gerecht ersehen habe für ihm, und Moses schreibet: Er war ein frommer Mann, und ohne Wandel, und führete ein göttlich Leben zu seinen Zeiten. Daher er auch Gnade für dem Herrn fand, daß er ihn mit den Seinigen vor dem Wasser der Sündfluth zu behalten verhieß, und ihm deswegen zum dritten mahl sein Wort gab. Und solches geschahe theils seiner Person wegen; denn es gefiel Gott sein Glaube; theils geschahe es auch des versprochenen Weibes-Saamens und Meßiä wegen; denn Gott wolte nicht das menschliche Geschlecht gäntzlich von der Erden vertilgen, sondern, um diesen Weibes-Saamen, noch einen Saamen erhalten, alldieweil er einmahl seine Verheissung gethan, und denen ersten Eltern zugesaget, daß aus ihrem, oder ihrer Nachkommen Geblüte, dieser Saame der Herr Meßias kommen solte: Was er nun einmahl zugesaget, das hält er gewiß, und daher so wolte er auch hier seine Verheissung nicht zurücke ziehen. Und diese Gnade, daß er, Noah, solte erhalten werden, scheinet er, wenn man den gantzen Context und Zusammenhang des angeführten Capitels etwas genau ansiehet, nicht eher erfahren zu haben, als nur kurtz vor der Sündfluth, da ihm nenlich Gott die Arche zu bauen anbefahl. Denn ohngeachtet sich Gott dem Noah zu drey unterschiedenen mahlen offenbahrete, wie schon gedacht worden; so scheinet doch, daß er ihm von seiner Lebens-Erhaltung nicht eher was gesaget, als bey der dritten Erscheinung, denn da zeiget er ihm erst an die Art, wie er die Menschen verderben, und durch was vor ein Mittel er ihn hingegen erhalten wolte, wovon hernach wird gesagt werden. Warum aber Gott dem Noah solches nicht eher wissen lassen wollen, kan man so genau nicht sagen, doch mag es vielleicht wohl geschehen seyn, damit er hierdurch theils selbst nicht sicher werden, theils auch denen andern desto eifriger predigen möchte: denn hörte er das erstemahl, daß Gott nur noch 120 Jahr wolte zusehen, wird er sie freylich trefflich gewarnet, und beweglich vorgestellet haben, wie Gott was sonderliches über sie beschlossen hätte: Hörete er zum andern mahl, wie Gott alle Menschen vertilgen wolte, wird ihm solches eine neue Materie eifrig zu predigen gewesen seyn, und sie mit grossem Ernst zur Busse vermahnet haben. Weil aber alles bey ihnen umsonst war, so entdeckte ihm nun Gott, wie er ihm Gnade erweisen, über die übrigen aber kommen lassen wolte, was er gesaat hatte. Hier war aber nöthig, daß ihm GOtt der Herr auch das Mittel anzeigete, wodurch er sich vor dem Verderben verwahren, und dem Untergang entgehen möchte: Denn es war nun an dem, daß die Sündfluth bald herein brechen, und alles Fleisch, dessen Ende für den Herrn kommen war, verderbet werden solte. Solcher gestalt eröffnete nun Gott die Weise, wie er ihn erhalten wolle; nemlich durch einen Kasten, den er bauen, und sich mit seiner Familie, sammt allerley Thieren, darinn verbergen solte; denn er sprach zu ihm: Mache dir einen Kasten von Tennen-Holtz, und mache Kammern drinnen ꝛc. v. 14. u. ff. und Cap. VII, 1 u. ff. Hiervon siehe den Artickel: Noäh Kasten. Nachdem Noah alles gethan, was ihm von Gott zu thun befohlen war, daß er nemlich den Kasten gebauet, allerley Thiere von Vieh, von Vögeln, und von Gewürm eingeführet, allen Vorrath und Proviant angeschaffet, was zur Nothdurfft vor ihn so wohl, als auch für alle Thiere nöthig war, so gieng er endlich im sechshunderten Jahre seines Alters mit seinem Weibe, seinen Söhnen und ihren Weibern hinein, und GOtt schloß hinter ihm zu. Hierauf erfolgte das grosse Gewässer der Sündfluth, es brachen auf die Brunnen der grossen Tieffe, es thaten sich auf die Fenster des Himmels, und kam ein Regen 40 Tage und 40 Nacht, das Gewässer nahm überhand, und wuchs sehr auf Erden, daß der Kasten auf dem Gewässer fuhr, und das Wasser funffzehen Ellen über die Berge gieng, und also alles auf dem Erdboden, an Menschen und Vieh vertilget ward, ausser Noah, und was mit ihm in dem Kasten war, das blieb leben. Und solches Wasser stund auf der Erden 150 Tage. Nachdem nun der erzürnte Gott diese 150 Tage über geschäfftig gewesen, die gottlose und böse Welt mit der Sündfluth zu vertilgen, und sein Zorn nunmehro ausgeführet war, da, heist es, gedachte Gott an Noah, nicht daß er ihn die Zeit her aus dem Sinne gelassen, oder seiner im Kasten vergessen hätte: denn das kan von GOtt nicht gesagt werden, daß er etwas vergesse, und sich hernach dessen wieder erinnern müsse. Darumsagt Moses dieses nicht Gottes, sondern nur Noah wegen, weil es demselben die Zeit her in seiner Angst vielleicht also vorkommen, als ob ihn GOtt verlassen und sein vergessen hätte: drum da er ihm nun seine Angst benehmen, aus dem Kasten wieder ausführen, und also seines Kummers ein Ende machen will, so heist es nach menschlicher Weise: da gedachte Gott an Noah, da erwieß er sein unvergeßliches und unaufhörliches Gnadenreiches Andencken mit würcklicher Hülffe, Gnade und Segen. Zugleich aber gedachte Gott auch an alle Thiere, und an alles Vieh, das mit Noah in dem Kasten war, Cap. VIII, 1. Dieses gnädige Andencken gab ihm Gott durch unterschiedliche äusserliche Wahrzeichen zu erkennen. Das erste war die Erweckung eines neuen Windes; Denn er ließ Wind auf Erden kommen, und die Wasser fielen. v. 1. Was dieses vor ein Wind gewesen, darüber haben die Ausleger nicht einerley Meynung, und wollen einige, das im Grund-Text befindliche Wort רוח, so sonsten ein Geist heisset, auch hier lieber durch Geist, als Wind übersetzen, wie denn Ambrosius und Theodoretus hierdurch gar den heiligen Geist verstehen, und sich deswegen auf das vorhergehende 5 Capitel beziehen, da im dritten Vers gesaget wird: die

Menſchen wollen ſich meinen Geiſt nicht mehr ſtraffen laſſen. Rupertus hingegen leget dieſes Wort רוח von der Sonnen-Hitze aus, und meynet, dieſe habe eben das Waſſer alſo ausgetrocknet, daß es zuſehens gefallen. Allein es iſt beyder Meynung ohne gewiſſen Grund; darum bleiben wir billig bey Luthers Uberſetzung, und verſtehen hierdurch nichts anders, als einen Wind, nemlich einen ſtarcken Oſtwind, der die Waſſer zertrennet, und verwehet, daß ſie weichen und fallen müſſen. Beſiehe Calovius am angeführten Orte, p. 685, und Gerhard am angeführten Orte, p. 211, 214. Drum da ſich nun hier ein neuer Wind erhub, der denen Waſſern zuſetzte, daß ſie fielen, ſo bekam Noah hierdurch einen beſondern Troſt, und merckte, daß GOtt noch an ihn gedächte. Das andere Merckmahl war die Verſtopffung der Brunnen und der Fenſter des Himmels, nebſt dem Abnehmen des Waſſers, v. 2, 3; Hierauf folgte das dritte, die Niederlaſſung des Kaſtens auf einem feſten Grund, v. 4, und endlich war das vierte, die Hervorragung der Berge, v. 5. Aus allen dieſen Zeichen war Noah genugſam verſichert, daß GOtt noch an ihn gedencke. Was den Ort anlanget, wo ſich, wie nur gedacht, der Kaſten niedergelaſſen, ſo wird derſelbe das Gebürge Ararat genennet. Beſiehe Ararat, im II Bande, p. 1128 u. f. Ob nun ſchon Noah aus den vorhergedachten Merckmahlen abnehmen konnte, daß GOtt ſeiner keines weges vergeſſen habe, viehweniger ihn mit den Seinigen im Kaſten zu laſſen willens wäre, ſondern daß er allerdings an ihn gedencke, und ihn nun bald heraus führen werde: So wolte ihm doch die Zeit etwas zu lang werden, und konnte es nicht erwarten, biß ihm GOtt heraus zu gehen Befehl ertheilete; ſondern weil er vermuthlich hernach das Waſſer nicht weiter aus ſeiner Arche ſehen konnte, ſo ſchickte er unterſchiedliche Vögel nach einander, gleichſam als Kundſchaffter aus, zu erfahren, wie es mit dem Waſſer ſtünde? obs auch ſtarck fiele, und er bald Hoffnung haben möchte heraus zu kommen? Der erſte Bote, den er ausſandte, war ein Rabe, v. 7. weil er aber aus deſſen Hin- und Wiederfliegen nicht ſo genau abnehmen konnte, ob, oder wie weit das Waſſer gefallen? ſo wolte er ſich nun eines andern Vogels zu ſolcher Botſchafft bedienen, und erwählte hierzu vor andern die Taube, welche, da ſie nicht fand, wo ihr Fuß ruhen konnte, ſintemahl das Gewäſſer noch auf dem gantzen Erdboden war, wieder zu ihm in den Kaſten kam. Nach ſieben Tagen ließ er abermahl eine Taube ausfliegen, die kam um Veſpers-Zeit, mit einem Oelblatt in ihrem Munde, wieder zu ihm; woraus Noah ſchloſſe, daß das Gewäſſer gefallen wäre auf Erden. Er harrete aber noch ſieben Tage, und ließ nochmals eine Taube ausfliegen, die aber nicht wieder kam; (ſiehe den Artickel: Noäh Taube.) Wodurch denn Noah in ſeiner Meynung noch mehr beſtärcket ward, daß die Erde müſſe trocken ſeyn, die völlige Gewißheit aber erlangte er davon, als er das Dach von dem Kaſten that: denn da ſahe er, daß der Erdboden trocken war. v. 8. u. ff. Nachdem nun Noah ein gantzes Jahr und zehen Tage in dem Kaſten geweſen war; maſſen im ſechshunderten Jahre ſeines Alters am ſiebenzehenden Tage des andern Monden, das Gewäſſer der Sündfluth auf Erden kam, im ſechshunderten und einem Jahre ſeines Alters am ſieben und zwantzigſten Tage des andern Monden wiederum die Erde gantz trocken ward, (Beſiehe hierbey Gerhard am angeführten Orte, p. 222;) ſo bekam er endlich den Befehl von GOtt, mit ſeinem Weibe, Kindern, und allem Viehe aus dem Kaſten zu gehen, welches er denn auch unverzüglich verrichtete, wie Moſes v. 15-19 berichtet. Hierauf ließ er ſein erſtes ſeyn, Gott vor bißher geleiſteten Schutz und verliehene Gnade ſo wohl mit Mund und Hertzen, als in der That und Wercke zu dancken; bauete daher einen Altar, und brachte dem HErrn ſeinem GOTT ein gebührend Brand-Opfer, worüber der HERR ſein gnädiges Wohlgefallen ſpühren ließ, und die theure Verheiſſung that, die Erde nicht mehr zu verfluchen, ſondern ſie ſamt dem Lauffe der Natur beſtändig zu erhalten, v. 20 u. ff. Hiervon ſiehe den Artickel: Noäh Opfer. Ferner legte GOtt der HErr von neuen wieder auf Noah und ſeine Söhne einen dreyfachen Segen: Er ſegnete ſie erſtlich in dem Eheſtande, und ſprach: Seyd fruchtbar und mehret euch, und erfüllet die Erde, Cap. IX, 1. Er ſegnete ſie ſodann an der Ehre, und räumete ihnen die Herrſchafft aller Thiere ein: Euer Furcht und Schrecken ſey über alle Thiere ꝛc. v. 2. Er ſegnete ſie ſodann auch in ihrer Nahrung, und gab ihnen ihre Speiſe und Unterhalt, wenn er fortfähret: Alles, was ſich reget und lebet, das ſey eure Speiſe ꝛc. v. 3. wobey er zugleich eine gewiſſe Limitation und Bedingung anhänget, wie ſie der Thiere Fleiſch eſſen, und weſſen ſie ſich darbey enthalten ſolten; ſie ſolten nemlich nicht eſſen das Fleiſch, das noch lebet in ſeinem Blut, v. 4. Hierauf folgte das ſcharffe Verbot, kein Menſchen-Blut zu vergieſſen, v. 5, 6; vielmehr ſolten ſie, an ſtatt ſich ſelbſt unter einander hinzurichten, fruchtbar ſeyn, ſich mehren und regen auf Erden, daß ihrer viel darauf werden, v. 7. Von dieſen dem Noah und ſeinen Nachkommen gegebenen Geboten hat man unter denen Jüden viel zu ſagen gewuſt, daß daher die Præcepta Noachidarum, die Gebote der Noachiten, oder die denen Noachiten gegebene Gebote bekannt worden ſind; davon ſiehe den Artickel: Noäh ſieben Gebote. Vorher iſt gedacht worden, daß GOtt dem Noah gleich bey ſeinem Opfer, als er deſſen lieblichen Geruch gerochen hatte, die gewiſſe Verſicherung gegeben, er wolle hinfort nicht mehr die Erde verfluchen, und nicht mehr ſchlagen alles was da lebet, wie er in der Sündfluth gethan hätte: Hierbey aber wolte er es nicht bewenden laſſen, ſondern, damit Noah in ſolchem allem deſto getroſter und ſicherer ſeyn möchte, ſo vergewiſſerte er ihn nochmals ſeiner Gnade, und wiederholete ſeine Zuſage und Verheiſſung vom neuen, daß nemlich hinfort nicht mehr alles Fleiſch ſolte verderbet werden mit dem Waſſer der Sündfluth, und ſolte hinfort keine Sündfluth mehr kommen, die die Erde verderbe. Zu dem Ende wolle er einen

ewigen Bund mit ihm und seinen Kindern aufrichten, und denselben mit einem äusserlichen Zeichen bestätigen, und das solte sein Bogen in den Wolcken, oder der Regenbogen seyn, v. 8 u. ff. Ob der Regenbogen damahls erst entstanden, oder schon vor der Sündfluth gewesen sey, davon siehe den Artickel: Regenbogen. So bald nun Noah diese Versicherung von GOtt erhalten, war er sorgfältig so wohl vor sich, als die Seinen, suchte nach dem Befehl des HErrn im Schweiß des Angesichts sein Brodt zu essen, fieng an und ward ein Ackermann, v. 20; welche Worte, so man sie im Ebräischen ansiehet, zwar gantz deutlich sind, aber doch von einigen Auslegern dunckel und streitig gemacht werden. Die Rabbinen sehen solche als einen Ehren-Tittel an, als würde damit Noah ein Herr der gantzen Erden genennet, weil er dazumal dieselbe allein beherrschet, und seinen Söhnen solche nach Gefallen zu bewohnen, austheilen können; das lässet sich auch Calov nicht übel gefallen. Wolte man dieses annehmen, so lassen sich, nach der Anmerckung Bocharts und Clericus, die Worte als der Ursprung der Heydnischen Fabel von dem Deucalion gar wohl erklären. Man bleibet aber lieber bey der gemeinsten Auslegung, nach welcher diese Worte den Noah als einen Ackermann vorstellen; denn in dergleichen Bedeutung wird das Ebräische Wort איש sonst auch in der Heiligen Schrifft gebrauchet, daß es mit einem andern Substantivo den Zustand eines Menschen beschreibet: also heisset Esau ein Ackermann, 1 B. Mose XXV, 27, ein Mann des Schildes, das ist, ein gewapneter Mann, Sprüchw. VI, 11, ingleichen David ein Kriegs-Mann, 2 B. Sam. XVII, 8, anderer Exempel zu geschweigen, massen auch die meisten Uebersetzungen hierinne fast einstimmig sind, daß die Worte den Zustand und die Profession beschreiben, welcher Noah ergeben gewesen, nemlich den Ackerbau. Hiernächst pflantzete er auch Weinberge, v. 20. Weil vor der der Sündfluth des Weins gar nicht gedacht worden, sondern solches erst allhier geschiehet, so meynen daher etliche Rabbinen, als Rambam und Rimchi, wie auch einige Kirchen-Väter, nemlich Basilius in Concione de jejunio, Theodoretus Quæst. in Genes. 56, Chrysostomus Hom. XXIX in Gen. es sey derselbe vor der Sündfluth gar nicht bekannt gewesen, sondern erst nach derselben von Noah erfunden worden. Wovon unter dem Artickel Wein mit mehrerem nachzusehen seyn wird. Hier aber fraget es sich nicht unbillig: Wo Noah die Fäser herbekommen: daß er Weinbeege anlegen und pflantzen können? so meynen die Rabbinen, und sonderlich Jonathan Ben-Uziel, der grosse Fluß Phrat habe ihm selbige aus dem Paradiese zugeführet, und hätten auch diese Fäser oder Reben stracks an dem Tage, da er sie in die Erde geleget, ihre süsse Früchte getragen, davon er denn sofort etliche Trauben genommen, sie ausgedrücket, und davon getruncken habe. Allein wer siehet nicht, daß solches eine blosse Fabel sey, und daß man Wunderwercke ohne Noth erdichte, da der Heilige Geist nichts davon meldet. Andere sagen, Noah habe etliche Weinreben oder Weinholtz mit sich in den Kasten genommen, welches er nach der Sündfluth eingesencket und gepflantzet; wie denn R. Levi gar davor hält, daß Noah auch allerhand Acker- und Garten-Saamen mit sich in die Arche genommen habe. Allein, weil Noah gleich wohl von allem, was er in dem Kasten verwahren solte, göttlichen Befehl erhielt, von den Weinreben aber, oder andern Saamen nichts gelesen wird, zudem auch solche Propffreißlein im Kasten nicht wohl zu erhalten gewesen, sondern vielmehr ohne Erde verdorret wären, so kan man auch diese Meynung nicht vor unverwerfflich halten. Darum ists am allerbesten, wenn man sagt, GOtt habe den Weinstock oder doch dessen Wurtzel in der Sündfluth durch seine Allmacht und Vorsorge erhalten; alldieweil in der Sündfluth nur das untergehen solte, was einen lebendigen Odem hatte, als Menschen und Thiere, nicht aber Bäume und Gewächse. Und weil nun, wie vermuthlich, Noah solche auf dem Gebürge Ararat gefunden, so hat er selbige wieder versetzet, und solcher massen aufs neue Weinberge angeleget und gepflantzet. Besiehe Calovius am angeführten Orte. p. 730. Da nun GOtt der HErr dem Noah zu seinem Pflantzen der Weinberge ein so reichliches Gedeyen gab, daß er bald erwünschte Früchte davon einernden konnte, so wolte er derselben auch geniessen, und nachdem er die Trauben gekeltert, und den Wein ausgepresset, so tranck er von demselben, übernahm sich aber, weil er der Kraft des Weins eben nicht kundig war, in etwas darinne, so daß er davon truncken ward, und ein Aergerniß seinen Kindern gab durch Entblösung seiner Hüfften, wie Moses hiervon also berichtet: Und da er des Weins tranck, ward er truncken, und lag in der Hütten aufgedeckt. v. 21. Wobey die Frage entstehet: Ob denn Noah unrecht gethan, daß er Wein getruncken? Viel der alten Ketzer, als die Tatianer, Severianer, Encratiten und Manichäer, welche den Wein vor eine unreine Creatur gehalten, und daher bey Verlust der Seligkeit Wein zu trincken verboten, wie auch Mahomet gethan, antworten hierauf mit Ja, und sagen, Noah habe sich nicht allein versündiget, daß er truncken worden, sondern habe auch daran unrecht gethan, daß er Wein getruncken; allein es irren solche Leute sehr, und wissen die Schrifft nicht. Es wird demnach die vorgesetzte Frage, ohne diese Leute erst weitläuffig zu widerlegen, billig mit Nein beantwortet, Noah habe nemlich keinesweges unrecht gethan, daß er von seinem erbaueten Weine getruncken, wenn er nur nicht der Sache zu viel gethan, und sich darinn voll getruncken hätte; denn nicht durch den mäßigen Gebrauch, sondern übermäßigen Trunck desselben versahe es der fromme Mann, daß er truncken ward, und sich nachgehends im Schlaffe unordentlicher Weise entblösete. Besiehe Schmuck Hist. Noæ, p. 464 u. ff. Darum so fragt sichs nun weiter: Was denn von seiner Trunckenheit zu halten? Ob sie als eine Sünde anzusehen sey oder nicht? Cornelius a Lapide Comm. in Genes. p. 128, und andere, entschuldigen hier Noah, und meynen, er habe sich hierdurch an GOtt nicht versündiget, alldieweil er nicht aus Unmäßigkeit so viel getruncken, sondern aus Unerfahrenheit des Weins und dessen starcken Krafft. Andere hingegen wollen es gar keine Trunckenheit,

sondern

ſondern eine Frölichkeit nennen, und ſagen daher, das Wort, truncken, werde in heiliger Schrifft öffters von einem frölichen Truncke gebraucht, da man recht frölich werde; wie etwa Joſeph mit ſeinen Brüdern, von welchen ſtünde: Sie truncken und würden truncken mit ihm; nicht als hätten ſie ſich toll und voll geſoffen, daß ſie weder ſtehen noch gehen können, ſondern es heiſſe ſo viel, als: ſie wurden alle unter einander recht frölich, 1 B. Moſe XLIII, 34, oder wie der geiſtliche Seelen-Bräutigam ermahne: Eſſet meine Lieben, und trincket meine Freunde, und werdet truncken, das iſt, recht frölich und vergnügt, Hohel. V, 1. Der alte Kirchen-Lehrer Baſilius entſchuldiget den Noah alſo: Inebriatus eſt, non quod vitioſus eſſet, ſed quod inexpertus menſuræ aſſumendæ, Noah war truncken, nicht als ein laſterhafter, ſondern er wuſte nicht, wie viel er vertragen konnte. Derer allhier nicht zu gedencken, welche dieſe Trunckenheit gar allegoriſcher Weiſe, wider den Sinn des heiligen Geiſtes, auslegen, und ſie entweder auf Chriſtum ziehen, der am Creutz vom Wein der Liebe truncken geweſen, von denen Jüden aber entblöſſet und verſpottet worden; oder auf Noah, als ob er von heftiger Liebe zu den Seinigen, oder von der Weißheit irrdiſcher Dinge truncken geweſen, u. ſ. w. Strabus und Lucherius in h. l. Franciſc. Georg Venetus Tom. I. problem. 101. Beſ. Calovius p. 731. Allein daß Noah von aller Schuld könne frey geſprochen werden, als hätte er ſich durch ſolche Trunckenheit gar nicht an Gott verſündiget, das iſt falſch: denn Sünde bleibet doch Sünde, ſie werde begangen von einem Gottloſen, oder von einem Heiligen, einmahl iſt der Fall geſchehen, der kan weder gelobet noch entſchuldiget werden; hierzu kam noch die ärgerliche Entblöſſung, ſo aus der Trunckenheit folgte, und dadurch er bey ſeinen Kindern ein nicht geringes Aergerniß erweckete, verfiel alſo aus einer Sünde in die andere. Daß er aber durch ſolche Trunckenheit gleich eine Todt-Sünde begangen, dadurch er allen Glauben verlohren, und ſich ſowohl der Gnade Gottes, als Einwohnung des heiligen Geiſtes verluſtig gemacht hätte, wie oben angezogene Ketzer ihm beymeſſen möchten, das kan auch nicht geſagt werden: denn er ſündigte wohl, aber nicht aus Vorſatz, ſondern aus Schwachheit; er war ein alter Mann, und mochte überdieß ſich anjetzo von groſſer Arbeit abgemattet haben. Daher war es leicht geſchehen, daß ihm der Wein das Gehirn einnahm, und truncken machte. Er war ebrius, oder truncken, aber, weil er keinen habitum daraus machte, nicht ebrioſus, oder ein Trunckenbold, und darum kan mans auch keine Todtſünde nennen, ſondern es war nur ein peccatum veniale, ſo GOtt ſeiner Schwachheit zu gute hielt, und ihm aus lauter Güte nicht zurechnete. Sonſten wo er ſich einiger Todt-Sünde wäre bewuſt geweſen, würde er nicht ſolche Glaubens-Freudigkeit und Trieb des heiligen Geiſtes haben von ſich ſpühren laſſen können, ſo er doch gleichwohl nachdrücklich erwieß, da er die Boßheit ſeines ungerathenen Hams verfluchete. Beſ. Luth. in Geneſ. Gerhard p. 251. Millander Delic. Bibl. An. 1690, p. 460 u. ff. Auf dieſe Trunckenheit folgte nun ſeine Entblöſſung, denn ſo ſpricht Moſes: Er ward truncken, und lag in der Hütten aufgedeckt. Er deckte ſich auf, oder lag aufgedeckt mitten in ſeiner Hütten; alſo werden die Ebräiſchen Worte gemeiniglich überſetzet und erkläret, daß ſich Noah in ſeinem Schlafe vermuthlich hin und her geworffen, oder wegen der Hitze, ſo ihm der getrunckene Wein gemachet, die Kleider von ſich geſtoſſen, und ſolchergeſtalt entblöſſet habe; welches denn gar leicht geſchehen können, weil man damahls noch keine Beinkleider hatte, wie wir heut zu Tage haben, ſondern nur lange Röcke, die biß auf die Füſſe giengen: Denn wie geſchwinde würde ſich der lange Rock haben wegſtoſſen, und der Leib entblöſſen laſſen? Daher man nicht Urſache hätte, mit Calvino den Noah gar zu beſchuldigen, als habe er ſich aus Trunckenheit entblöſſet, und alſo nackend auf die Erde hingeworffen. Dieſes alles aber, und was man ſonſt von der Blöſſe des Noah vorzubringen pfleget, will einem gelehrten Mann, Hermann von der Hardt, gar nicht in Kopff, beſonders kan er ſich nicht einbilden, daß Ham und ſein Sohn Canaan von dem wieder erwachten und nüchtern gewordenen Vater darum alſo ſolte ſeyn verflucht worden, weil er ſeines Vaters Schaam geſehen, und ſolches den Brüdern angekündiget, fürnehmlich da er unverſehens ſolches geſehen, und der Vater ſelbſt an ſeiner Entblöſſung Schuld geweſen. Daher bringt er eine gantz neue Erklärung vor: er will nemlich dieſe und die folgende Worte: und Ham ſahe ſeines Vaters Schaam, von der Blutſchande des Hams verſtanden wiſſen, welche derſelbe mit ſeiner Mutter, des Noah Weibe, getrieben habe, aus welchem unzüchtigen Beyſchlaff hernach der Canaan ſey gebohren, und deswegen von dem Vater verflucht worden. Nun iſts zwar an dem, daß etliche Redens-Arten in heiliger Schrifft Grund haben, wie denn die Schaam des Vaters entblöſſen, die Schaam ſehen, gar vielfältig von der Blutſchande und unzüchtigen Beyſchlaff gefunden wird, wie aus 3 B. Moſe XVIII und XX, 20 erhellet. Gleichwohl aber will es ſich zu dem Gebrauch der Worte, und zu den Umſtänden des Textes gar nicht wohl ſchicken. Erſtlich ſtehet das Verbum in Hithpahel, und da es gleich in dieſer Conjugation die Bedeutung des Paſſivi hat, da man etwas leidet; ſo findet man doch nirgends, daß dieſes Verbum allein, ohne Zuſatz des Nominis ערוה die Begehung der Blutſchande, oder einen unzüchtigen Beyſchlaf beſchreibe, ſondern wenn es alſo gebraucht wird, ſtehet allemahl das Nomen dabey; abſolute aber, und wenn es alleine, ohne Zuſatz ſtehet, heiſſet es allezeit entweder an einen Ort ziehen, gefangen weggeführet werden, oder ſich entblöſſen, oder entblöſſet werden. Hiernächſt meldet Moſes, daß es Ham ſeinen Brüdern ſelbſt angeſaget habe, v. 12. wer wolte aber glauben, daß er ſo gar unverſchämt und boßhafft geweſen, daß er ſich ſolcher Schandthat gegen ſeine Brüder ſolte gerühmet haben? Ferner wäre die Breitung der Kleider über die Scham unnöthig

nöthig gewesen, wenn solche erst nach vollbrachter bösen That, und derselben Anmeldung von dem Ham geschehen wäre, so es auch gleich aus dem Absehen geschehen, welches man anführet, dadurch ihre Unschuld öffentlich zu bezeugen, welches jedoch nicht so leicht kan erwiesen werden, als man es fürgiebt. Endlich wollen es auch die Umstände nicht zulassen, weil der Canaan, der aus solcher Blutschande soll gezeuget worden seyn, schon da war, und Moses die Verfluchung desselben mit der bösen That des Hams alsobald verbindet, ja ausdrücklich meldet, daß, so bald Noah erwachet sey, und die Boßheit des Sohnes erfahren habe, sein väterlicher Eifer ihn zu diesem Fluch getrieben habe. Da man nun aus diesen angeführten Umständen diese Meynung nicht annehmen kan, und gleichwohl bey der ersten und fast gemeinen Erklärung, daß Ham nur seines Vaters Schaam gesehen, und solches seinen Brüdern gesagt habe, dieses sehr bedencklich fällt, daß er nicht nur deswegen also sey verfluchet worden, da doch der Vater hätte in sich gehen sollen, daß er durch seine eigene Schuld solch Aergerniß bey seinen Kindern angerichtet, wie auch die Jüden wollen anmercken, daß allerdings das Exempel des Vaters die Söhne zu gleichmässiger Trunckenheit und Entblössung hernach verleitet habe; sondern auch der Fluch fürnehmlich des Hams jüngsten Sohn, den Canaan, getroffen hat, der doch solcher gestalt unschuldig gewesen wäre, und nach den göttlichen Gesetzen die Missethat des Vaters nicht hätte tragen sollen, Ezech. XVIII, 20. als ist in Ansehung dessen gäntzlich davor zu halten, des Hams Sohn Canaan sey nicht unschuldig, vielmehr derjenige leichtfertige Bube gewesen, der seines alten trunckenen Großvaters Schaam entblösset, sich darüber höhnisch gekützelt, seinen Vater darzu gerufen, und gewiesen, wie sein Großvater jetzo da liege, er habe ihn aufgedecket, so er doch nicht gefühlet, welches der Vater dem Sohn nicht wird verwiesen, sondern wo nicht seine That als eine sonderbare List gar gelobet, doch wacker mit gelachet, ihn immer weiter auf ärgerliche Sprünge gebracht, ja endlich seinen Brüdern gar erzehlet haben, was sein kleiner Sohn gethan, wie er den alten betrunckenen Vater so wacker ausspotten können. Und diese Erklärung scheinen die Umstände selbst zu erfordern. Erstlich sagt Moses von dem betrunckenen Noah: וַיִּתְגַּל, welches die LXX gar recht in Passivo übersetzen: καὶ ἐγυμνώθη, denen der Vulgatus gefolget: nudatus jacuit, er ward entblösset, oder da man ihn entblösset hatte, lag er in seiner Hütten: massen nicht ungewöhnlich, daß das Hithpahel die Bedeutung des Passivi hat, wie die Grammatici angemercket haben; wenn nun die Schrifft sagt, daß etwas geschehen sey, und doch die Person eigentlich nicht nennet, will sie gemeiniglich einen von denen verstanden haben, dessen fürnehmlich in der Geschichte selbst gedacht wird: weil nun zwar des Hams am ersten Meldung geschiehet, nicht aber, daß er seinen Vater selbst entblösset, sondern nur, was er gesehen, angemeldet habe, wie nemlich sein Sohn Canaan seinen Vater so fein aushöhnen und verspotten könne, der Canaan aber am meisten verfluchet wird, so ist zu schlüssen, daß er auch den Großvater entblösset habe: denn so weiset sichs, daß die Aufdeckung des trunckenen Vaters auch klärlich dem Canaan v. 24 zugeschrieben werde; wer ist denn da der kleine Sohn? gewißlich nicht Ham, sondern entweder Sem, oder Japhet, weil diese beyde bißweilen in der Ordnung einander vor- oder nachgesetzet werden, Ham aber allemahl in der Mitte, als der mittelste Sohn, bleibet. Da nun nicht nur nach der Schreibart der heiligen Schrifft, sondern auch sonst bräuchlich ist, daß die Großväter ihre Enckel ihre Söhne nennen, und aber kein kleinerer Sohn des Hams war, als der Canaan, so ist leicht zu schlüssen, daß dieser auch durch den kleinen Sohn, der den Noah entblösset und verspottet hatte, müsse verstanden werden: worzu endlich noch kommt, daß Noah alsobald auch seinen Fluch auf den Canaan richtet, v. 25; wäre die Schuld des Hams nur gewesen, daß er seinen Vater allein verspottet, so würde derselbe auch allein seyn verfluchet worden; hätte aber ja der Vater den Fluch, um mehrern Nachdrucks willen, auf die Kinder und Nachkommen legen wollen, warum verflucht er denn nicht die andern Söhne des Hams, den Chus, Mizraim und Put, welche auch des Hams Kinder waren, und nur allein den Canaan? Darum, weil dieser kleine Sohn den Großvater entblösset, und verspottet hatte, welches ihm von dem Vater nicht war gewehret, sondern er darinnen vielmehr gestärcket worden. Weil aber die beyden andern Söhne Noah, Sem und Japhet, eine bessere Ehrerbietigkeit gegen diesen ihren Vater erwiesen, und seine Schaam zugedecket, segnete er sie, und wünschte dem Sem den gesegneten Weibes-Saamen, dem Japhet aber, daß er in Sems Hütten wohnen, das ist, auch zur Gemeinschafft der wahren Kirche kommen möchte. Lebte also nach der Sündfluth noch dreyhundert und funfzig Jahr. Und hat ihn ohne Zweiffel GOtt darum noch so lange leben lassen, damit die neue Welt einen aus den Altvätern hätte, der sie lehrete und unterrichtete von den nöthigen Artickeln, so sie zu wissen bedurfften, als von der Schöpffung der Welt, von dem Fall des Menschen, von dem verheissenen Weibes-Saamen, von der Sündfluth, und von dem wahren Gottesdienste u. s. w. Nun hätte man meynen sollen, sie würde seinen Lehren und Vermahnungen in allem willig statt geben, und ihr sonderlich die greuliche Straffe der Sündfluth nunmehro eine Witzigung seyn lassen, forthin besser nach göttlichem Worte zu leben, und in der Furcht des Herrn beständig zu bleiben. Allein es waren kaum hundert Jahr nach der Sündfluth verflossen, so riß der Nimrod in die gottselige Gemeine ein, verjagte sie, fieng eine falsche Kirche an, setzte einen neuen Gottesdienst, folgte also hierin dem Exempel Hams, und verachtete alle treue Lehren seines Großvaters. Darnach machten sie sich an den Babylonischen Thurm, darüber die Sprachen zertrennet wurden, worauf lauter Abgötterey, und ein so verkehrtes Wesen der Welt erfolgte, daß die wahre Religion kaum in einer Familie rein blieben ist. Und also hat nun Noah in diesen 350 Jahren alles erlebet und erfahren, was im X und XI Cap. des 1 B. Mose bis auf Abraham beschrieben wird, und ohne Zweiffel über den vor-

vorgedachten betrübten Zustand der Welt grossen Kummer in seinem Hertzen empfunden. Doch dabey hat er auch die Freude gehabt, daß er in dieser Zeit den über ihn gesprochenen göttlichen Segen reichlich erfüllet gesehen, alldieweil sich in dieser Zeit das menschliche Geschlecht dergestalt gemehret, daß sich nicht nur Noah sehr darüber wird verwundert haben, sondern auch wer es nur noch heut zu Tage höret oder lieset, muß es als ein rechtes Wunder ansehen, denn es schreibet Philo Lib. Antiqu. Bibl. daß Noah kurtz vor seinem Tode alle seine Kinder und Kindes-Kinder gezehlet, so ihm diese 350 Jahr über gebohren worden, und habe befunden, daß Japhets Kinder gewesen hundert und viertzig tausend, zwey hundert und zwey, und zwar ohne Weibern und kleinen Kindern; Hams aber zweyhundert und vier und viertzig tausend, von Sem zehlet er gar wenig; scheinet aber, als ob etliche Ziffern daselbst fehleten; wenn man sie nun zusamen rechnet, so hätte er leicht neunmal hundert tausend und mehr Kinder sehen können. Zwar das angeführte Buch, wo Philo dieses schreibet, wird von denen Gelehrten aus unterschiedlichen Ursachen nicht vor richtig gehalten, und soll von ihm nicht geschrieben worden seyn. Vid. Sixtus Senensis Lib. IV, Biblioth. in Philone, Cornel. oder Cornelius Lapide Comm. h. l. p. 131. Indessen ist es keine unglaubliche Zahl, so hier aus demselbigen angeführet worden, sondern sie ist noch viel zu klein: denn wenn man im Cresia, Diodoro, und andern Profan-Scribenten nachschläget, wird man eine weit grössere Zahl und Menge der Kinder Noah heraus kriegen, die er noch alle gesehen und erlebet hat. Denn es meldet Diodorus Lib. III. von dem Assyrischen Monarchen, dem Nino, des Beli Sohne, dessen Vater Nimrod war, wie er in seinem Kriegs-Heere gehabt habe siebenzehenmahl hundert tausend Fuß-Volck, und zweymahl hundert tausend Reuter, dabey zehen tausend und sechshundert Streit-Wagen. Hingegen habe Zoroastres, der Bactrianer König, wider Ninum ein Kriegs-Heer aufgebracht von viermahl hundert tausend Mann. Da waren nun in diesen beyden Armeen drey und zwantzig mahl hundert tausend Mann, und diese alle hat Noah erlebet, weil er zu Harans Zeiten noch gelebet, und im acht und funffzigsten Jahre Harans erst gestorben ist, Haran aber ward im drey und viertzigsten Jahre der Regierung Nini gebohren, wie Eusebius, und aus demselben Cornel. a Lapide ad h. l. berichten. Hat man denn damahls solche Kriegs-Heere aufbringen können, was sind nicht die Weiber, Kinder und andere Leute gewesen. Und so hat nun Noah, gleichwie er der zehende nach Adam war, und noch mit Enos vier und dreyßig Jahr gelebet, also auch seine Kinder gesehen, biß ins zehende Glied, weil er erst gestorben, da Haran schon im acht und funffzigsten Jahre seines Alters war. Sonsten meynen die Rabbinen, Noah habe sich mit seinem Sohn Sem aus Armenien wieder in sein altes Vaterland begeben, nemlich bey Damascon, und da habe er ein Reich und Priesterthum zu Salem gestifftet, so er nachgehends dem Sohne Sem übergeben, der daselbst auch den Namen Melchisedeck geführet. Im übrigen will Berosus die eigentliche Landschafft wissen, wo Noah gestorben sey, nemlich in Italien, und giebt vor: Nachdem er eine Weile in Armenien gewohnet, und die Inwohner daselbst den Ackerbau, die Astronomie, die Ceremonien des Gottesdienstes, und andere Geheimnisse der Natur gelehret habe, sey er weiter nach Italien gegangen, und habe daselbst die Leute auch unterrichtet in der Gottesfurcht, Naturlehre und Gottesgelahrheit, daher er auch von denen Italiänern Pater Deorum & anima mundi, der Vater der Götter, und die Seele der Welt genennet worden, und daselbst sey er endlich gestorben. Allein daß der Berosus hier sehr verdächtig, und die Historie gantz fabelhafft ist, kan ein jeder leicht urtheilen. Die Schrifft hat uns nicht mehr wissen lassen, als: und starb. Besiehe Dickinson de Advent. Noæ in Italiam & de Orig. Druid. Sein gantzes Alter aber ist gewesen neunhundert und funffzig Jahr; da aber das Jahr der Sündfluth mit einzurechnen, denn sonsten ein Jahr drüber seyn würde. Ubrigens ist noch anzumercken, daß die Erdichtungen der Heyden, von der Wasser-Fluth des Deucalion und Ogyges so wol, als auch von dem zweygesichtigen Janus, wie auch von dem bekannten Saturnus und seinen dreyen Söhnen Jupiter, Neptunus und Pluto, nicht minder vom Bacchus, Vertumnus, Proteus u. a. nichts anders, als wie die Begebenheiten des Noah in sich enthalten, wovon an gehörigen Orten mit mehrerem nachzusehen ist. So ist es auch ziemlich wahrscheinlich, daß nicht nur der Chinesische Kayser Fohi oder Fogi, mit dem Noah zu einer Zeit gelebet habe, sondern daß auch diese beyden gantz und gar eine Person gewesen seyn mögen. Es lässet sich dieses aus der Ubereinstimmung verschiedener Lebens-Umstände schliessen, welche die Chineser von ihrem Fogi erzählen, und die mit einigen merckwürdigen Begebenheiten des Noah eine ziemliche Verwandschafft haben. Von jenem melden nemlich die Chineser, er habe keinen Vater gehabt; und Noah war in der neuen Welt der erste, auch kein älterer vorhanden. Fogi Mutter soll, als sie diesen ihren Sohn empfangen, mit einem Regenbogen umgeben gewesen seyn; welcher in des Noah Historie gleichfalls einen wichtigen Umstand ausmachet. Fogi brachte GOtt siebenerley Geschöpfe zu Opfern; und Noah muste je sieben Paar der reinen Opffer-Thiere im Kasten aufbehalten. Und endlich ist auch Xensi die Nord-Westliche Provintz von China, wo des Fogi Reich gewesen, vieler Meynung nach, eben der Ort, da Noah mit den Seinen nach der Sündfluth sich niedergelassen hat. Martini Hist. Sinica p. 21. Le Compte Memoir. de la Chine p. 313. Couplet Confucius Procem. p. 38. 76. Von denen Fabeln, welche die Mahometaner, und ihr Alcoran von dem Noah, den sie Nuh Al Nabi, oder Al Nagi, d. i. den erretteten Noah nennen, erzählen, und welche alle anzuführen hier viel zu weitläufftig fallen würde, kan beym Herbelot Bibl. Orient. p. 675. nachgesehen werden. Sonst soll Noah auch ein grosser Gelehrter und Welt-Weiser gewesen seyn, wovon unter dem Artickel Philosophie (Noachische) des mehrern nachzusehen ist. Uberhaupt können hiebey nachgesehen werden Joseph. Torniel, Spondan. Bochart

chart. Buddeus Introd. in hist. phil. Ebr. p. 12. u. f. Selden de Jur. Nat. & Gent. Cunäus de Rep. Ebr. Bebel Hist. Eccles. Noach. Bolton Noä Göttlicher Wandel in der gottlosen Welt. Polyc. Lyser. Noach. s. Expolit. II. Partis Gen. Leipz. 1605. 4. Schmuck Hist. Noe. Stengel in Noe Part. IV Thesaur. Bibl.

Noah, einer aus den Söhnen Benjamin, 1 Chron. IX, 2.

Noah, ein Mahometanischer Sultan, siehe Nuh Ben Nasser.

Noah, ein anderer Sultan, siehe Nuh Ben Mansor.

Noah-Arche, siehe Noah-Kasten.

Noah-Gebote, siehe Noachische Gebote.

Noahiten, Noachiten, Noah Nachkommen, Lat. *Noachides, Noachi Posteri*, werden insgemein die Söhne Noah, und deren Nachkommen, oder die von selbigen abstammende Völcker genennet, welche sich nach der Zeit über den gantzen Erdkreyß ausgebreitet, und selbigen bevölckert haben, daß man also nicht unrecht thun würde, wenn man uns, und alle heutigen Völcker Noachiten nennete. Es waren aber obgedachte Söhne des Noah folgende, Sem, Ham und Japhet, wie sie also in der H. Schrifft selbst 1 B. Mos. V, 32. namkündig gemachet werden. Wer unter ihnen der älteste gewesen sey, darüber haben sich die Gelehrten und Ausleger der Schrifft noch bis diese Stunde nicht vergleichen können. Gemeiniglich wird dafür gehalten, Sem sey der erstgebohrne, Ham der andere, und Japhet der jüngste gewesen, welches zu beweisen man sich auf die bereits angeführte Stelle 1 B. Mos. V, 32. wie auch auf 1 B. Mos. VI, 10. IX, 18. und X, 1 beruffet, als woselbst die Söhne des Noah ausdrücklich in dieser Ordnung angeführet werden. Andere hingegen wollen dem Sem das Recht der Erstgeburth nicht einräumen; sondern behaupten, daß selbiges dem Japhet zukomme. Die Gründe, auf welche diese Meynung gebauet wird, sind folgende: 1) Weil von Sem, zwey Jahr nach der Sündfluth, als er seinen Sohn Arphachsad gezeuget hat, ausdrücklich gesaget wird, daß er damals allererst 100 Jahr alt gewesen ist 1 B. Mos. XI, 10. Hieraus folget 2) unumstößig, daß er zu Anfange der Sündfluth allererst 97 Jahr alt gewesen seyn müsse, weil bekannt, und am andern Orte ausgeführet ist, daß Noah 357 Tage im Kasten gewesen, und also die Sündfluth beynahe ein Jahr gewähret habe. Da nun 3) Noah nach Maasgebung 1 B. Mos. VI, 6. bey dem Eingange in den Kasten 600 Jahr; hingegen sein Sohn Sem allererst 97 alt gewesen: so folget daraus 4) daß Sem in dem 503 Jahre des Alters Noah müsse gebohren seyn. Nun aber ist 5) aus dem angezogenen 1 B. Mos. V, 32. deutlich zu ersehen, daß Noah 500 Jahr alt gewesen sey, als er angefangen Kinder zu zeugen. Ist er aber 6) schon in seinem 500 Jahre von GOtt mit Kindern gesegnet gewesen, so ist daraus der ohnfehlbare Schluß zu machen, daß er schon vor dem Sem, welcher allererst in seinem 503 Jahre gezeuget worden, Kinder müsse gehabt haben. Daß aber 7) dieser des Noah vor Sem gebohrne Sohn nothwendig Japhet müsse gewesen seyn, ist daraus zu schliessen, weil selbiger 1 B. Mos. X, 21. ausdrücklich des Sem älterer Bruder genennet wird, dahingegen Ham, allezeit als der mittelste angegeben und benennet wird. Dem sey nun wie ihm wolle: so ist dieses gewiß, daß bemeldete drey Söhne des Noah den durch die Sündfluth von allen vernünfftigen Geschöpffen entblösseten Erdboden aufs neue bevölckert haben. 1 B. Mos. X, 32. Was aber die Länder betrifft, die jeder von ihnen zu seinem Antheil bekommen und mit seinen Kindern besetzet haben soll: so wird gemeiniglich dafür gehalten, daß Sem in Asien, Japhet in Europa, und Ham in Africa seinen Sitz genommen habe, obgleich nicht zu läugnen ist, daß diese Völcker ihre zuerst erwählte Wohnungen so genau solten beobachtet haben, daß nicht manniges mal ein Volck zu dem andern übergegangen seyn, und bey selbigem eine neue Wohnung gesuchet haben solte. Unter allen aber waren die eintzigen Nachkommen des Sems und zwar unter diesen auch nur die eintzige Linie des Peleg diejenigen, bey welchen der wahre Gottesdienst erhalten wurde, die andern alle aber lencketen sich zu der, zum Theil schon vor der Sündfluth im Schwange gegangenen Abgötterey, und pflantzeten selbige auf ihre Nachkommen fort; wobey die Gerichte GOttes unergründlich sind, daß von allen diesen Stamm-Vätern obbemeldeter massen bey keiner Linie der wahre Gottesdienst, als allein bey Peleg und dessen Nachkommen geblieben, auch aus dessen Posterität der Welt Heyland gebohren worden. Weil ihn aber die wenigsten erkannt, und aufgenommen, sondern verworffen, und gar ans Creutz geschlagen haben: so ist auch diesem undanckbaren Volcke die Decke vor die Augen nunmehro also gezogen, daß sie eben, wie die andern Heyden im finstern tappen, hingegen der wahre Gottesdienst auf Japhets Nachkommenschafft gebracht, und hierdurch der Seegen Noah, den er auf dieses Geschlecht nach dem 1 B. Mos. IX, 27 mit folgendem geleget: GOtt breite Japhet aus, und lasse ihn wohnen in den Hütten des Sems, und Canaan sey sein Knecht, erfüllet worden. Joseph Antiquit. Lib. I. c. 7. Cedren Comp. Hist. p. 11. Bochart in Phaleg. Lib. III. c. 1. Beros. Antiqu. Lib. IV. p. 28. Falckenstein Nordg. Alterth. Th. I Cap. 2. §. 4. p. 21. u. ff. Damit dieses desto deutlicher und klärer möge ersehen werden, hat man folgende Tabelle beyfügen wollen, damit man sehen möge, bey welchen Nachkömmlingen des Noah der wahre, und bey welchen der falsche Gottesdienst fortgepflantzet, auch wie die Welt-Theile nach und nach sind bevölckert worden. Man ist in selbiger der heil. Schrifft 1 B. Mos. X. und XI. und dem Remigius Antissiod. und Angelom. in ihren Comment. ad Genes. X nachgegangen. Sie stammen aber von Noah folgender gestalt ab:

Noah

Gebohren A. M. 1056. Ist in der Arche 1656. † 2005. Alt 950. Jahre. Dessen Söhne waren

Japhet	Sem	Ham
Siehe Tab. A.	Siehe Tab. B.	Siehe Tab. C.

Tabelle A.

Japhet,
von welchem

Gomer.	Magog	Madai	Javan.	Tubal.	Meſech.	Thiras
welcher zeugete:	Stamm-Vater der Aſiatiſchen Scythen.	Stamm-Vater der Meder.	von welchem die Jonier oder Griechen.	von welchem die Spanier.	Stamm-Vater der Cappadocier.	Stamm-Vater der Thracier.

Askenaz	Riphat	Thogarma	Eliſa	Tharſis.	Cithim.	Dodanim.
Stamm-Vater der Deutſchen, aus welchem Namen, mit Wegwerffung der letzten Sylben und Vorſetzung des Geſchlechts-Worts th' Aſcen, der Name Tuiſcon ſoll entſprungen ſeyn.	von welchem die Tartarn zum Theil, die Polen, Litthauer und Ruſſen entſproſſen.	von welchem die Türcken.	wovon die Griechen.	von welchem die Cilicier, deren Haupt-Stadt Tharſus, St. Paulus Geburts-Stadt.	wovon die Cithii.	von welchem die Rhodier abſtammen.

Tabelle B.

Sem.
Gebohren A. M. 1558 † 2158. Alt 600 Jahr.
beſetzet Aſia.

Elam.	Aſſur.	Arphachſad.	Lud.	Aram.
Von dem die Elamiten.	König in Aſſyrien 1850 † 1905, von welchem die Aſſyrer.	Geb. 1658. † 2096 Alt 439 Jahr.	Stamm-Vater der Lydier.	von welchem die Syrier, zum Theil Armenier.

Salah
Geb. 1693. † 2126
Alt 433 Jahr.

Eber
Geb. 1723. † 2187.
Alt 464 Jahr.

Peleg	Jarerhan			
Geb. 1737. † 1996. Alt 239 Jahr.	Almodab.	Saleph.	Hazarmacher.	Jara.

Regu
Geb. 1787. † 2026. Alt 239 Jahr.

Serug
Geb. 1819. † 2049. Alt 230 Jahr.

Nahor
Geb. 1849 † 1997. Alt 205 Jahr.

Abraham	Nahor.	Haran.
Gebohren 1948. † 2123. Alt 175 Jahr. Weiber: 1. Sarah. 2. Hagar. 3. Kethura.	Bethuel.	Loth. Sara. Abrahams Weib.
	Laban. Rebecca. Iſaacs Weib.	

1.	2.	3.		
Iſaac. Geb. 2048. † 2228. Alt 180. Weib, Rebecca, eine Tochter Bethuels.	Iſmael. von welchem die Iſmaeliten.	Von Kethura ſind gebohren 1) Zimram, von welchem vielleicht die Könige in Simri, Jerem. XXV, 28. Die Samareni, Plinius VI. c. 28. 2) Jokſchan. 3) Medan. 4) Midan. 5) Schuach, aus deſſen Geſchlecht war Bildad, der Schuchiter, Job. II, 11. 6) Iiſchback, Geneſ. XXV, 2. Die Kinder von Kethura ſind Araber, und lagen, dem Lande Canaan gegen Morgen. 1 B. Moſ. XXV, 6.	Lea. Rahel. Jacobs zwey Weiber.	Moab. Geb. 2048. Ammon. Geb. 2048.

Eſau oder Edom	Jacob oder Iſrael.
Gebohren 2108, deſſen Sohn war Eliphaz, des Sohn war Amaleck gegen dem mittägigen Juda, Num. XIII, 29, Geneſ. XXXVI. Von dem die Edomiter kommen. Geneſ. XXXVI, 9.	Gebohren 2108. † 2255. Alt 147. Weiber: 1) Lea. 2) Rahel. 3) Bilha. 4) Silpa.

Noah-

Ad pag. 1079 - 1080

Canaan
hat gezeuget

Seba
Dessen Nachkommen die Sebaiten oder Ismaniten, nächst denen Omeniten im glückseligen Arabia, gegen dem Persischen Meer, sind die sonst auch d Heilige Schrif Esa. 45, 14. la ge Leute heiss Ihrer wird au gedacht Psalm 7 10. und Esa. 4 3.

Vater nischen Jerem. ch. 39,

Zidon
Der die Stadt Sidon, in Phönicien erbauet, von welchem

1) Die **Arkiter**, unter dem Libanon, in der Stadt Arka.

2) Die **Siniter**, die nicht fern von Arka wohneten, nach dem Zeugniß Hieronymi.

3) **Arvaditer**, oder **Aradier** auf der Insul Arado.

4) **Semariter**, die auch sonst Emesener genennet werden, von Emesa, einer Stadt in Syrien.

5) **Chamathiter**, die zu Hamuth, d. i. zu Epiphania gehöreten.

Cheth
von denen

1) Die **Amoriter**, sowohl die gegen Morgen in dem Königreich Og und Sion, als auch, die im Gebürge gewohnet, als a) zu Jerusalem oder Jebus, Richter 19, 10. 11, wovon sie **Jebusiter** hiessen, Jos. 10, 5. b) zu Hebron, 1 Mos. 14, 13. c) zu Jarmuth, Laches und Eglon, Jos. 10, 5. d) zu Hai, welches war bey Bethaven, Jos. 7, 7. e) zu Har-Heres, Ajalon, und Saalabim, Richt. 1, 35. f) zu Gibeon, 2 Sam. 21, 2. Jos. 9, 7. 1 Sam. 14, 11. und 13, 6.

2) **Heviter**, in Sichem, nicht weit von Samaria, 1 Mos. 34, 2, und im Gebürge Libanon, von Baal-Hermon, bis man kommt gen Hamath. Richt. 3, 13.

3) **Aviter** 5 Mos. 2, 23.

4) **Girgasiter** am See Tiberias, Morgenwärts.

5) **Cananiter**, die vom Abend am Meer, und vom Morgen am Jordan, im Königreich Jabin, gewohnet, 4. Mos. 13, 29. Jos. 11, 1. 3. Richt. 4, 2.

6) **Keniter**, die unter Hebor, und Havila gewohnet, und deren Stadt Midian geheissen, 1 Sam. 15, 6. 7. 1 Chron. 5, 39.

7) **Kenizziter**, 1 Mos. 15, 19. die vor Alters ein Stück von Idumäa inne gehabt.

8) **Kadmoniter**, deren Land die Midianiter, Ismaeliter und Araber eingenommen.

9) **Pheresiter**, wohneten im Lande Canaan zerstreuet. Richt. 1, 4. 5.

Noah-Kaſten, Noah-Arche, iſt dasjenige Behältniß, worinnen Noah mit ſeiner Familie, und allerley Thieren bey der Sündfluth erhalten wurde. Er muſte ſolchen machen auf Befehl Gottes, der ihm mit dieſen Worten ertheilet, und dabey, wie dieſer Kaſten beſchaffen ſeyn ſolte, angezeiget ward: Mache dir, ſprach der Herr zu ihm, einen Kaſten von Tannen-Holtz, und mache Kammern drinnen, und verpiche ſie mit Pech inwendig und auswendig. Und mache ihn alſo; dreyhundert Ellen ſey die Länge, und funffzig Ellen die Weite, und dreyßig Ellen die Höhe. Ein Fenſter ſolt du dran machen, oben an, einer Ellen groß. Die Thür ſolt du mitten in ſeine Seite ſetzen. Und ſoll drey Boden haben, einen unten, den andern in der Mitte, den dritten in der Höhe, 1. B. Moſe VI, 14, 15, 16. Was erſtlich die Materie, und das Holtz, woraus dieſer Kaſten erbauet worden, anlanget; ſo wird daſſelbe im Ebräiſchen Gopher genannt, was aber dieſes eigentlich vor Holtz geweſen, darüber haben die Gelehrten mancherley Gedancken. Urſinus in Arboret. Bibl. p. 311, und Voſſius de Transl. LXX, cap. XII, meynen, es würde hierdurch Holtz von allerhand Arten der Bäume verſtanden, ſonderlich von ſolchen, die vor andern fett, hartzig, und zum Schiffen bequem wären, als Tannen, Fichten, Kiefern, Cedern, und dergleichen, und beziehen ſich hierbey auf den Vulgatum, der es überſetzet: e lignis levigatis, vom glatten Holtze; und auf die LXX Dollmetſcher, die es alſo gegeben: ἐκ ξύλων τετραγώνων, vom gevierten oder viereckigten Holtze; wie auch auf Hieronymum, der es überſetzet: ex lignis bituminatis, vom fetten oder hartzigten Holtze. Beſ. Buxtorff Anticr. p. 177. Allein indem aus dieſen Uberſetzungen nichts gewiſſes kan geſchloſſen werden, und doch gleichwohl Gott dem Noah hier eine gewiſſe Art vorzuſchreiben ſcheinet, ſo läſſet man ſolche billig fahren, und ſiehet, was andere Gelehrte davon halten. Ein gewiſſer Autor beym Vatablo hält davor, es ſey Buxbäumen Holtz zu verſtehen. Allein weil es allzudichte und ſchwer iſt, ſo ſoll es nicht wohl zum ſteten Schwimmen und im Waſſer dienlich ſeyn. Caſtalio und andere verſtehen Terpentin-Bäumen-Holtz, weil es viel Schwefel bey ſich führet; allein es will den wenigſten Auslegern die Meynung gefallen. Junius und Tremellius ſagen, es ſey Cedrelaten-Holtz, ſo eine gewiſſe Art von Cedern oder auch Tannen ſeyn ſoll; allein ſie haben hierinn auch keine Nachfolger. Die meiſten Ausleger halten es vor Cedern-Holtz, wie es denn auch der Chaldäiſche Dolmetſcher alſo nennet; es folgen ihm hierinnen der Juden Rabbinen mehrentheils, auch einige der Kirchenväter, und andere, und zwar darum, weil theils die Cedern-Bäume in Syrien gar häuffig gefunden würden, theils weil auch das Cedern-Holtz ſehr dauerhafftig und vor Wurmſtich und Fäulniß befreyet wäre, theils endlich, weil dieſe Bäume gar lange Breter gäben und zum Schiffbau ſich am beſten ſchickten. Allein es will auch dieſes von andern nicht angenommen werden; immaſſen die Ceder im Hebräiſchen אֶרֶז und nicht גֹּפֶר hieſſe, auch das Cedern-Holtz zwar wohl die todten Cörper vor der Fäulniß bewahrete, denen Lebendigen aber ſehr ſchädlich und zuwider wäre, wie Dioſcorides Lib. I, cap. 105. und Plinius Hiſt. Nat. Lib. XXIV, Cap. V. berichten. Münſterus, Geſner und andere meynen, es ſey Kiefern-Holtz, oder auch Fichten- und Tannen-Holtz geweſen, als welches ſehr fett, hartzigt und dichte ſey, das im Waſſer daure, nicht faule, und gut Bau-Holtz gebe, indem es fein lang und gerade, auch ſich nicht ſo leicht entwerffe, wie ander Holtz. Zu dem ſo käme auch von dem Hebräiſchen Worte Gopher unſer Deutſches Kiefer her. Und dahin gehet auch Luther, und überſetzet es deswegen durch Tannen-Holtz. Nun ſcheinet dieſe Meynung aus oben angeführten Urſachen gantz wahrſcheinlich und vor andern faſt die beſte zu ſeyn; Allein es findet ſich gleichwohl auch darbey ein Scrupel, indem der Kiefer- Fichten- oder Tannen-Baum in Aſſyrien und Babylonien, wo vermuthlich die Archa gebauet worden, nicht wohl anzutreffen iſt. Darum ſo gehen auch hiervon einige unſerer Ausleger und Gottesgelehrten ab, und ſtatuiren vielmehr, es ſey Cypreſſen-Holtz geweſen, und zwar aus folgenden Urſachen: Weil erſtlich dieſer Name nirgend, als von dem Hebräiſchen Wort herkäme, und ſey Cuper oder Cypreſſen dem Hebräiſchen Gopher gar ähnlich. Hiernächſt habe auch daher der Schweffel Gophrith, und das Pech oder Hartz Gopher, den Namen, ſo nichts anders ſey, als eine brennende Fettigkeit oder Gummi, das aus den Cypreſſen vornehmlich flieſſe. So ſey auch weiter das Cypreſſen-Holtz ſehr dichte, und könne von keinem Holtz-Wurme durchfahren werden, es faule nicht, ſondern werde vor ewig gehalten, und ſollen zu Epiphanii Zeiten noch die Reliquien der Archa zu ſehen, und einem Steine gleich hart befunden ſeyn. Beſ. Epiphanius adv. hæreſ. Lib. I, p. 23, Wolff Cent. I, Lect. memorab. p. 24. Uberdiß ſoll auch das Cypreſſen-Holtz zum Schiffen am bequemſten ſeyn; Wie denn in Aſſyrien und Babylonien, auch in der Inſul Creta mehrentheils aus Cypreſſen-Holtz die Schiffe gebauet werden ſollen. Endlich meldet auch Plinius am angeführten Orte, Lib. XVI. cap. 33, von dem Cypreſſen-Baume, daß er als ein Todes-Zeichen bey die Thüren der Häuſer geſetzt worden, und meynen daher etliche, es ſey ſolches aus der Hiſtorie der Sündfluth, davon die Heyden ohn Zweiffel gehöret, hergefloſſen, weil die Arche Noah, ſo aus Cypreſſen Holtz gebauet, als ein groſſer trauriger Sarg anzuſehen geweſen, oder auch die ſchreckliche Sündfluth, darinnen alles Fleiſch auf Erden untergangen, bezeichnet habe. Beſ. auch Glaßius Sel. Script. Moſ. p. 457. Und dieſe Meynung alſo wird nicht allein vom Fuller, Bocharto, Alſtedio und andern, angenommen, ſondern auch von Pfeiffern, und Schurtzfleiſchen vor die wahrſcheinlichſte gehalten und behauptet. Fuller Miſcell. L. IV, Cap. V, Bochart in Phaleg. ſ. Geogr. ſacr. P. I, L. I, cap. 4. Alſted Encycl. Bibl. p. 158, Pfeiffer Dub. Vex. p. 76 u. f. Schurtzfleiſch in Coll. Mſcpt. in hiſt. univ. cap. II, Sect. I. Und ob ſchon möchte eingewendet werden, daß von einer Art ſo viel Bäu-

me nicht hätten können angeschafft werden, als zu diesem grossen Wercke von nöthen gewesen, oder auch daß einerley Art Holtz sich an allen Orten nicht geschickt hätte; So antwortet doch Pfeiffer, daß Noah damahls so leicht Cypressen, als ander Holtz habe bekommen können, und hätte sichs ja an allen Orten der Arche nicht geschickt, so sey doch von denen Cypressen das meiste Holtz darzu genommen worden. Indessen, weil mans doch so gantz genau oder gewiß nicht weiß, was es eigentlich vor Holtz gewesen, wird niemanden einige Meynung aufgedrungen, sondern einem jeden die Freyheit gelassen, auszulesen, welche er wolle. Dieses bleibt doch gewiß, und darinn sind auch alle Ausleger einig, daß es ein leichtes Holtz gewesen, leichtlich zu schwimmen, darbey aber auch fett, und hartzig, so nicht Wasser gezogen oder verfaulet sey, sondern lange Zeit gedauret habe. Fragt man aber, wie die Arche ausgesehen, oder was vor eine Gestalt sie gehabt habe? Viel meynen, sie sey ein grosses Schiff, doch als ein Kasten gestaltet gewesen; Wie sie denn auch gemeiniglich also gemahlet wird, als wie in einem Schiffe wieder ein Kasten stünde: Denn weil sie auf dem Wasser geschwommen, so stehen sie in den Gedancken, sie müsse entweder ein Schiff, oder doch einem Schiffe ähnlich gewesen seyn. Allein, die der Sache besser nachdencken, wollen solches nicht zugeben, aus Ursachen, weil sie weder im Alten, noch Neuen Testamente ein Schiff genennet, oder mit einem solchen Worte beleget würde, das ein Schiff bedeute; sondern hier heisse sie ein Kasten, wie also Gott zu Noah sagte: Baue dir einen Kasten. Im Hebräischen heisse sie Thebah, welches nicht einen gemeinen Kasten oder Lade bedeute, so man zu vielen Dingen gebrauchen können, Kleider, Geräthe oder sonst etwas darinn zu behalten, sondern es sey ein sonderlich Wort, das nur von Menschen gebraucht würde, ein solcher Kaste oder Behältniß, so entweder vielen zur Lebens-Sicherheit, oder auch nur einem eintzeln Menschen, nach dessen Leibes-Proportion er gemacht wird, dienen solle, gleichwie etwa bey uns ein Sarg, oder Todten-Lade gemacht wird. Und kömmt dieses Wort in der Bibel nicht mehr, als an zween Orten vor, hier von des Noah Kasten und nachgehends von dem Kästlein des kleinen Mosis, darinn ihn seine Mutter verbarg und aufs Wasser setzte 2 B. Mose II, 3. Im Neuen Testamente heisset sie die Arche 1 Petr. III, 20 und Ebr. XI, 7. welches denn das Lateinische Wort arca ist, und ebenfalls nichts anders als eine Lade oder Kasten bedeutet. Im Buch der Weißheit zwar wird sie, nach Luthers Uebersetzung, ein Schiff genennet Cap. XIV, 6. Allein das daselbst gebrauchte Wort σχεδία, bedeutet nicht eben ein rechtes Schiff, sondern ein Floß, Brücke, oder was in Eil und so oben hin gemacht wird, daher es auch Screvelius navem tumultuarie factam giebet, das ist, ein Schiff, das geschwinde hin verfertiget worden: schicke sich also nicht wohl zur Arche Noah, als welche mit gutem Bedacht gemacht, und auch eine geraume Zeit damit zugebracht worden. Hiernächst so könne auch dieser Kasten nicht mit dem Namen des Schiffes belegt werden, weil hier dessen nichts gedacht würde, so zum Schiffe gehöre, da sey kein Förder- oder Hintertheil des Schiffes, kein Ruder, keine Segel, kein Ancker, kein Mastbaum gewesen. Und über diß wenn die Archa solche Gestalt gehabt habe, als sie von Mahlern gebildet, nehmlich ein Schiff, darinn ein Kasten stehe, so würde ja das Ober-Wasser, oder der häuffige Regen alles vollgemacht, und die Arche endlich gar versenckt haben. Ist also ein gantz verschlossen Werck gewesen, da kein Tropffen Wasser hinein kommen mögen, und zwar ein länglicht Gebäude, aber nicht in Gestalt einer viereckigten Pyramide, wie Origenes, Beda, Rupertus, und andere wollen, auch nicht als eine längliche dreyeckte Figur, wie Cajetanus und Schickardus meynen, sondern wie es die Eigenschafft des oben erklärten Worts Thebah mit sich bringet, viel länger, als es breit ist, und doch breiter, als es hoch ist, nach der Proportion eines menschlichen Leibes, jedoch daß die obere Fläche oder das Dach ein wenig, etwa einer Ellen hoch, zugespitzt gewesen, wie die Grösse desselben unten noch deutlicher zeigen wird. Ist also freylich von einem Schiffe gantz unterschieden gewesen und kan nicht anders als nur analogice ein Schiff genennet werden, weil es nehmlich auf dem Wasser geschwommen. Die innerliche Gestalt betreffend, so heißt es allhier weiter: Und mache Kammern drinnen und verpiche sie mit Pech, inwendig und auswendig. Durch diese Kammern verstehen nun einige die drey Böden, deren unten v. 16. Erwehnung geschiehet, und davon im folgenden wird gehandelt werden: Allein, es ist ein Irrthum; Die Kammern und Böden sind hier nicht einerley. Und zwar heissen die Kammern im Hebräischen Kinim, nidi, Nester, wie dieses Wort von den Nestern der Vogel vorkömmt 5. B. Mose XXII, 6. Ist also Gottes Wille, Noah solle manliunculas, Wohnungen, Kammern und Gemächer einbauen, da Menschen und Viehe, als in ihren Ställen und Nestern sich aufhalten können. Denn es war unmöglich, daß Menschen und Vieh unter und bey einander leben solten, die Thiere waren ja von so vielerley Art, und so unterschiedlicher Natur, daß sie nicht koñten schlecht untereinander gelassen werden. Wie hätten sich Wölffe und Schaafe, Löwen oder Bäre mit den zahmen Thiern beysammen vertragen wollen; Wie hätte man ihnen recht zu essen geben, und, da etliche Thiere Heu und Haber, andere Fleisch, wieder andere Kräuter und Wurtzeln fressen, sie recht abfüttern mögen? Wie hätte man auch das unterschiedliche Futter auseinander finden können, wenn es zusammen, auf einem Boden gelegen und nicht jedes in besondere Kammern abgetheilet gewesen wäre? Muste also freylich vor eine jede Art Thiere ein besonderer Ort, Celle oder Stall seyn; Ja zur Speise und Futter musten auch besondere Kammern seyn, da man auf ein gantzes Jahr Proviant aufschütten konnte. Da denn also leicht zu urtheilen, daß der Kammern nicht wenig, und auch nicht klein müssen gewesen seyn. Ob nun aber der Kasten zu so viel Kammern zu klein gewesen, wie etliche allhier meynen, davon wird bey der Grösse der Archen ein mehrers zu vernehmen seyn. Jetzund ist noch zu sehen, wie Noah diese Kammern, sammt dem gantzen Kasten verwahren sollen. GOtt spricht: Und verpiche sie mit

Pech

Pech inwendig und auswendig. Luther hat zwar das relativum hier übersetzet, als wenn er allein die Kammern solchergestalt verwahren solte: Verpiche sie: Es stehet aber solches im Hebräischen in Singulari, und zielet also vornemlich auf den Kasten, der solle inwendig und auswendig verpicht, und des Wassers halben fleißig verwahret werden: Solchergestalt sollen so wohl die Kammern und jedes Gemach, als auch das gantze Gebäude und dessen Fugen inwendig und auswendig verpicht werden, damit das Wasser nirgend durchdringen und Schaden thun könne. Das Pech aber, das er gebrauchen soll, heißt hier Copher, welches ein zäher Leim oder Hartz gewesen, ein Erd-Pech, das sehr fest gehalten, und dem Kasten gleichen Nutzen gegeben, den jetzund den Schiffen das Schiff-Pech zu geben pfleget; Also daß er weder von der Sonnen-Hitze noch von dem Wüten der Wasser und Winde zerfallen, oder sonst Schaden nehmen können. Fragt man weiter nach der Grösse der Archen oder wie groß denn dieser Kasten gewesen? So antwortet GOtt selbsten; Mache ihn also: Dreyhundert Ellen sey die Länge, funffzig Ellen die Weite, und dreyßig Ellen die Höhe. Ist also dieser Kasten zehn mahl länger als höher, u. sechs mahl länger als breiter gewesen. Daher bemercket hier Augustinus, daß dieses eben die Proportion nach einem menschlichen Leibe gewesen, der ausgestreckt auf der Erden läge u. gestorben sey; denn dessen Länge überträffe auch seine Höhe zehn mahl, und die Breite sechs mahl. Darum denn einige solches auf Christum ziehen, und die Arche als ein Vorbild desselben ansehen. Bes. Augustinus de Civit. Dei, Lib. XV. Cap. 26. Arias Montanus in Tract. de fabricis sacris, p. 4. 5. Luther Comment. in Genes. Tom. I. fol. 121. 149. & Tomo IV. Jenens. germ. fol. 47. Will man nun aber von der Grösse der Archen recht urtheilen, so muß man sich vorher um das Maaß der Ellen bekümmern, und untersuchen, was vor Ellen es eigentlich gewesen, nach welcher die Arche gemacht worden? Origenes und Augustinus sagen, es wären lange Geometrische Ellen gewesen, deren sich die Erdmesser in Egypten bedienet hätten. Und zwar brachten sie auf die Gedancken die heydnischen Spötter, als da waren Apelles, Marcions Discipel, Julianus der Abtrünnige, Porphyrius, und andere, von welchen sich die alten Christen mit dem Kasten Noah manchmahl musten anlauffen lassen, als sey es nicht möglich, daß ein Gebäude, so nur hundert Ellen lang, so viel Thiere hätte behalten und darzu so viel Proviant auf ein Jahr lang für alle einnehmen können, und wäre also die Schrifft vor lauter Fabel-Werck zu halten. Diesen nun gründlich zu antworten, da sie der Stereometrie und Meß-Kunst unerfahren waren, kostete Mühe, indessen aber sich doch auszuhelffen, ergriffen sie dieses Mittel, und sagten, Moses hätte eine Egyptische Elle, so sechs mahl grösser gewesen als eine gemeine Elle, verstanden, in Meynung, den Kasten auf solche Art sechs mahl grösser zu machen, als man sich gemeiniglich einbilde. Allein die der Meß-Kunst erfahrne bemercken, daß durch solche Verlängerung der Ellen der Kasten nicht nur 6 mahl, sondern 216 mahl grösser würde, so aber gewiß eine gantz unförmliche Grösse wäre, mit welcher die Arche eine halbe Deutsche Meile eingenommen hätte, und wäre eine Kammer so groß gewesen, als Moses die gantze Arche beschreibet. Clericus schlüsset aus Cumberlandi, eines gelehrten Engelländers Rechnung, der die Hebräische und Egyptische Elle von einerley Länge statuiret, daß der Kasten Noah dennoch fast noch einmahl so groß und weit gewesen, als er insgemein gehalten würde. Andere bleiben zwar bey der gemeinen Elle, nemlich eines Mannes halben Arm lang, von oben herab, biß an Ellbogen; sie glauben aber, daß vor der Sündfluth grössere Leute, und also von längern Armen gewesen wären, so daß ihre Elle fast noch einmahl so viel in der Länge ausgetragen. Bes. Origenes Homil. II. in Genes. und Augustinus Lib. I. quæst. super Genes. qu. 4. Allein, wenn wir auch nur bey unserer gemeinen Elle bleiben, so trägt es dennoch ein sehr groß und gewaltig Gebäude aus. Der überaus grosse Tempel Salomonis zu Jerusalem war nur 60 Ellen lang, und 20 breit, 1 B. der Kön. VI, 3. Dieser Kasten Noah aber ist solcher Gestalt fünff mahl länger, und fast drey mahl weiter, und sind also nur in der Höhe einander gleich gewesen. Wenn man nun die Länge mit der Weite multipliciret, so findet sich, daß er in seinem gantzen Umfange funffzehen tausend Ellen gehabt, und weil er drey Boden in sich enthalten, ist auch drey mahl so viel Raum gewesen, und trägt also der gantze Raum aller drey Böden fünff und viertzig tausend Ellen aus. Und wenn demnach Noah eine Kammer zehen Ellen weit, und funffzehen Ellen lang gemacht, so hätte es auf einer Seiten herunter sechzig Kammern gegeben, auf der andern wieder sechzig, das wären hundert und zwantzig Kammern auf einem Boden, darzwischen doch ein geraumer Gang geblieben; auf dem andern Boden nun wieder so viel, das würde gewiß eine feine Menge gewesen seyn. Wiewohl ers nicht bedurfft, daß er einem jeden Paar Thiere eine Kammer von 10 Ellen weit, und 15 Ellen lang gemacht, sondern hat manchen viel engere Cellen bauen, und also auf einem Boden eine gute Menge Kammern machen können. Von den Thieren aber erweiset Joh. Bureo Lib. de arca Noæ, daß nicht mehr, als wie er aus allen Thier-Büchern darthut, 89 Sorten seyn, und wenn man auch gleich 150 Geschlechter nimmt, wie Matth. Hostus, de arca Noæ in Tract. de mensuris, p. 451. so haben sie dennoch alle in Noah Kasten Raum und Platz genug gehabt. Bes. Polus Synops. Crit. p. 83 u. f. Calovius Comm. in Gen. p. 662. Pfeiffer am angef. Orte, Schmuck Hist. Adæ, P. III. p. 141 u. ff. Damit es aber auch in dem Kasten licht und helle seyn möchte, so bekam Noah den Befehl: Ein Fenster solt du dran machen oben an einer Ellen groß. Hier entstehet eine dreyfache Frage; Erstlich: Was es vor ein Fenster gewesen? daß es solte aus Glaß bestanden haben, ist nicht gläublich, immassen die Glaßmacher-Kunst so sehr alt nicht ist. Die Juden halten davor, es würde hierdurch ein sehr kostbahrer helleuchtender Stein verstanden, welcher gleich

ei-

einem Carfunckel mit seinem Glantze die gantze Arche erleuchtet hätte. Andere wollen, es wäre ein grosser Crystall gewesen, der ihnen das Licht gegeben. Wieder andere sagen, es sey διαφανὲς, was durchscheinendes, etwa ein lichter Stein, oder Spiegel-Metall, oder dergleichen gewesen. Vors andere wird auch gefragt: Wo dieß Fenster gestanden? Etliche meynen, es sey gantz oben in der Fläche gewesen, weil hier stünde: Ein Fenster solt du machen oben an; allein daß diese Worte: oben an, nicht aufs Fenster, sondern aufs Dach gehen, soll im folgenden angeführet werden, zu dem hätte der starcke Regen es geschwinde einschlagen und verderben können. Andere sagen gar, das gantze Dach des Kastens sey ein Fenster oder durchsehend gewesen, welches aber noch weniger seyn kan. Drum setzen es etliche im Vorder- etliche im Hintertheile des Kastens: Allein der meisten Meynung gehet dahin, daß es in dem obersten Stockwercke gewesen, auf der Seite, da Noah, und die bey ihm waren, ihr Zimmer gehabt, als woselbst es hätte licht seyn müssen, da die Thiere noch wohl das Licht entrathen können. Drittens fragt sichs endlich: Ob es mehr denn ein Fenster gewesen? Und da antworten die meisten der Ausleger mit Nein und sagen, weil die Schrifft nur eines Fensters gedächte, müste man auch darbey bleiben: Denn obwohl mehr Fenster vonnöthen gewesen, bey Verrichtung der Fütterung und Ausmistung der Thiere, so hätte doch solches durch Feuer oder ander Brenn-Licht ersetzt werden können. Allein andere meynen, daß nur dieses das gröste und vornehmste Fenster gewesen, dabey aber hätte die Arche in allen Kammern und Zimmern noch andere kleine Fenster gehabt, zur Erleuchtung vor Thiere, Vögel und Menschen. Und diese Meynung scheinet auch allerdings der Wahrheit am ähnlichsten. Denn vor eins steht im Hebräischen das Nomen numerale (ein) nicht ausdrücklich darbey: so denn heißt auch das daselbst befindliche Wort nicht eigentlich ein Fenster, sondern Licht, darum giebt es auch Arias Montanus luminare, Licht, Piscator clarum lumen, hell Licht, Oleaster Lucerna, Leuchte, Aquila meridianum, helles Mittags-Licht, und lauten daher die Worte nach dem Ebräischen also: du solt dem Kasten Licht geben, oder machen, daß man drinnen sehen möge. Wie man nun, wenn man einem Hause Licht geben will, nicht ein, sondern viel Fenster an unterschiedene Oerter macht; Also halten hier auch billig einige dafür, daß der Kasten mehr, als ein Fenster gehabt habe, wie es denn die Worte, als gedacht, nicht anders mit sich bringen. Ferner ist auch leicht zu urtheilen, daß in einem solchen langen Gebäude überall hat Licht seyn müssen: Denn wie hätte man die Thiere füttern, oder sonst was schaffen können, wenn es auf dem mittlern und untern Boden stockfinster gewesen? Uber diß wäre auch keine Lufft hinein kommen, da doch weder die Thiere derselben entbehren, noch das Futter oder Getreide sich ohne derselben hätte erhalten können. Endlich so ists auch nicht ohne Ursache geschehen, daß der Heil. Geist das hier gebrauchte Wort Zohar, Licht, unten im VIII Capitel nicht wiederhohlet, da es, von Noah heißt: Noah that das Fenster auf, sondern es stehet das Wort Challon, so eigentlich ein Fenster bedeutet, und wird eben dasjenige gemeynet, so er in seinem Gemache gehabt: Wo aber das vorige Wort wäre wiederhohlet worden, so hätte es keinen deutlichen Verstand gegeben: Noah that das Licht auf, wie ein jeder solches leicht urtheilen kan. Bes. Gerhard Comm. in h. l. p. 191. 192. Glassius am angef. Orte p. 433. u. f. Schmuck am angef. Orte, p. 145. Misander Delic. Bibl. an. 1690. p. 344. Was hiernächst das Dach des Kastens u. dessen Höhe anlanget, so meynet zwar Geßner, es sey selbiges gantz plan und eben gewesen, wie die Häuser bey den alten Jüden, so daß man auf dem Dache herum gehen können. Allein, wenn man die Worte, so nun im Texte folgen, etwas genauer ansiehet, so zeigen sie, daß vielmehr das Dach eine Elle hoch erhaben gewesen. Zwar Luther hat die Worte in der Deutschen Uebersetzung gantz genau verbunden, als ob sie noch zum Fenster gehöreten, das oben einer Ellen groß gewesen wäre: Ein Fenster solt du dran machen, setzt er, oben an, einer Ellen groß. Allein indem das suffixum, so dem Verbo beygefüget wird, ein fœmininum, das Fenster aber masculini generis ist, so läst sichs keinesweges aufs Fenster ziehen, sondern muß auf die Arche oder den Kasten selbst gehen, daß daher die Worte dem Grund-Texte nach also recht gegeben werden: schaffe, daß der Kasten Licht habe, und oben mache ihn aus, nach der Höhe einer Ellen. Oder wie es Piscator übersetzet: Ein Fenster solt du machen an den Kasten und solt ihn einer Ellen hoch ausführen von oben her. Da man denn wohl siehet, daß diese Worte von dem Dache der Arche reden, so nemlich noch auf die Höhe der dreyßig Ellen solte gelegt werden; es solte aber nicht höher, als einer Ellen, das ist, fast eben, doch in der Mitte ein wenig erhaben seyn, und also schieffs weise zugespitzet werden, so daß es da, wo es am höchsten wäre, nur eine Elle vom andern Gebäude abgienge. Und daher kan man sich die Gestalt des Daches nun leichte einbilden; Es hat gleichsam eine Bogen-Forme gehabt, damit der Regen, so drauf fiele, einen Abschuß hätte, aber nicht gar hoch, auf daß es auch der Wind desto weniger fassen und beschädigen könnte. Bes. Gesner Comm. in h. l. p. 178. Cornel. a Lapide, Bonfrerius, Menochius, Piscator, Castalio in h. l. Calovius p. 663. Von der Thüre der Archen wird so viel gesagt: Die Thür solt du mitten in seine Seite setzen. Da denn gemeiniglich dafür gehalten wird, sie sey dem mittlern Boden gleich gemachet worden, entweder nach der Länge, nemlich vom Dache funffzehen und vom Grund auch funffzehen, von jedem Seiten-Ort aber hundert und funffzig Ellen; oder, wie andere wollen, nach der Breite, nemlich fünff und zwantzig Ellen von jeder Seiten. So darum geschehen müssen, weil die Arche, gleich den grossen Last-Schiffen, bey die zehen Ellen tieff ins Wasser gegangen wäre; solcher gestalt nun hätte Noah eine Brücke zur Thüre funffzehen Ellen hoch bauen müssen, daß Thiere und Menschen da hinauf, und in die Arche eingehen mögen. Allein weil alle Ausleger davor halten, daß die grossen Thiere auf dem untersten Boden gestanden, und nach solcher

Mey-

Meynung erſt von dem mittlern Boden hätten die Stiegen hinab geführet werden müſſen, ſo wollen andere die Thüre der Höhe nach nicht in die Mitte ſetzen, ſondern ſagen, ſie ſey im unterſten Boden hinein gangen, und ſey eine Zieh-Thüre geweſen, die, wenn man ſie aufgemacht, und auswendig niedergelaſſen, ſtatt einer Brücke geweſen wäre, darauf man aus- und eingehen, und die Thiere hinein führen können. Und dieſe Meynung ſcheinet nicht uneben zu ſeyn, immaſſen die Thüre dennoch in der Mitte, nemlich der Breite oder Länge nach, geſtanden, ob ſie ſchon in untern Boden hinein gangen; und ob man gleich ſagen wolte, daß auf ſolche Art das Waſſer hätte hinein dringen können, weil der Kaſten viel Ellen tieff ins Waſſer gangen, ſo benimmt doch Moſes uns dieſen Zweifel, wenn er im folgenden Capitel meldet, daß GOtt, nachdem Noah in dem Kaſten geweſen, von auſſen hinter ihm zugeſchloſſen, Cap. VII, 16, der denn die Thüre wohl ſo feſte wird verriegelt und verwahret haben, als wenn ſie wäre verpichet geweſen, wie ſolches hoffentlich niemand leicht in Zweiffel ziehen wird. Beſiehe Schmuck und Geſner an angeführten Orten. Endlich iſt noch übrig, die Böden der Arche anzuſehen, davon GOtt ſpricht: Und ſoll drey Böden haben, einen unten, den andern in der Mitte, und den dritten in der Höhe. Wie hoch ein jeder geweſen, läſt ſich eben ſo genau nicht ſagen; wolte man ſie einander gleich ſetzen, wäre jeder Boden zehen Ellen hoch geweſen; allein es iſt leicht zu urtheilen, daß einer höher, der andere niedriger geweſen, nach Proportion der Thiere, ſo auf denſelben in ihren Kammern haben ſtehen ſollen. Etliche ſetzen den obern Boden 7 Ellen hoch, darauf die Menſchen und Vögel in ihren Zimmern geweſen, den mittlern auch ſieben Ellen hoch, zu dem kleinern und reinen Viehe, den untern aber zwölff Ellen hoch, wegen der Elephanten, Cameele und anderer groſſen Thiere, ſo darauf geſtanden. Darunter bliebe alſo ein Raum von vier Ellen, ſo der Ort geweſen, da der Miſt hinein gebracht, oder wie Matheſius ſchreibet, ein Deckwerck geſchlagen worden. Andere haben wieder andere Gedancken. Der gelehrte Bureo aber, der faſt am accurateſten hiervon geſchrieben, macht dieſe Eintheilung: Den unterſten Raum ſetzt er vier Ellen hoch, und deputirt ihn zur Auspumpung des Waſſers; den andern acht Ellen hoch, zur Herberge der Gewürme und kriechenden Thiere; den dritten ſetzt er zehen Ellen hoch, und ſtellet in dieſes groſſe Gemach und deſſen Kammern die vierfüßigen Thiere; den oberſten Boden, dem er die Höhe von acht Ellen giebt, hat er den Menſchen, dem Geflügel und allerley Victualien eingeräumet, auch überall auf den Böden Gänge und Gemächer für das Futter gelaſſen. Andere halten den unterſten Boden für den Keller, in welchem der Vorrath an ſüſſem Waſſer, Wein, Eßig, Oel, Butter, Käſe, Pech, Bau- und Brenn-Holtz, ſo denn eine groſſe Menge eingeſaltzen, oder nur ſchlecht abgedörretes Fleiſch für die wilden Thiere zur Speiſe aufbehalten worden. Auf den andern logiren ſie die vierfüßigen Thiere, auf den obern das Feder-Vieh, da auch vorhanden geweſen Kammern zu anderer Speiſe, nemlich Obſt- und Kräuter-Werck zu behalten, Mehl-Kammern, Zimmer zu Korn und Saltze. Unterm Dache ſetzen ſie noch zween Korn-Böden, da eine groſſe Menge Haber, Heu, Stroh, und dergleichen zur Fütterung der Thiere ſich befunden. In der Mitte des Kaſtens ſoll ein Gitter geweſen ſeyn, durch welches der Vorrath an Waſſer, Wein und allen andern Sachen hinunter gelaſſen worden: ſo ſagen auch etliche von einem Hals, der vom mittlern Gemach, biß auf den Grund unten aus ſey gemacht geweſen, daß man zum Waſſer habe kommen, und den Thieren zu trincken ſchöpfen und hinauf ziehen können. Beſiehe Polus, Bureo, Miſander an angeführten Orten. Es iſt bißhero gar offt der Thiere gedacht worden, die Noah mit in den Kaſten nehmen müſſen; Moſes ertheilet hiervon ausführlichen Bericht Cap. VII, 2, 3, 8, 9, 14, 15, 16. dabey denn noch einige Fragen zu erörtern ſind; und zwar erſtlich: Was vor Thiere in den Kaſten gegangen? Am angeführten Orte werden ſie in drey Hauffen getheilet, nemlich in Vieh, Vögel und Gewürme. Durch das Vieh werden verſtanden alle groſſe Thiere, ſo auf Erden einher gehen, als Ochſen, Kühe, Widder ꝛc. Durch die Vögel alles, was Federn und Flügel hat, ſowohl zahmes, als wildes Gevögel, nehmlich Tauben, Hüner ꝛc. Durch das Gewürme verſtehen einige nicht nur, was auf dem Bauche kriecht, als die Schlangen u. ſ. w. ſondern auch die kleinen Thiere, die uns für den Füſſen umlauffen und gantz niederſtellig ſeyn, als Dachſe, Caninichen, Marden, Igel und dergleichen. Das Vieh nun wird wieder in reine und unreine Thiere getheilet. Das reine Vieh iſt, welches zum opfern durffte und konnte gebraucht werden, und das war nur dreyerley Art, als Ochſen, Schafe und Ziegen, 3 B. Moſe I, 2. Cap. XXII, 19, die übrigen alle waren unreine Thiere. Allein, wie hat denn Noah wiſſen mögen, was reine oder unreine Thiere waren, da dieſer Unterſchied ja zu Moſis Zeiten erſt gemacht wurde? 3 B. Moſe XI. Beda, Theodoretus, und andere meynen, es hätte ſolches Noah nicht gewuſt, ſondern ſie würden nur hier per anticipationem alſo unterſchieden, weil dieſer Unterſcheid nachgehends hätte ſollen gemacht werden. Allein es will ſolches von unſern Gottesgelehrten nicht angenommen werden, ſondern ſie bleiben durchgehends darbey, daß dem Noah der Unterſcheid allbereit bekannt geweſen, und er ſelbigen entweder aus göttlicher unmittelbahrer Offenbahrung, oder, welches am glaublichſten, von ſeinen Vorfahren, vielleicht aus der Tradition Adams her, erlernet. Hieraus erkennet man nun zugleich, was vor Thiere Noah nicht in den Kaſten thun dürffen, nemlich wie die Gelehrten dafür halten, erſtlich nicht die Fiſche, denn denen ſchadete das Waſſer der Sündfluth nichts; ſo denn auch nicht die Amphibia, die auf Erden ſo wohl, als im Waſſer leben können, als-

Schlangen, Crocodille, und dergleichen. Drittens auch nicht die Thiere, so aus einer Fäulniß, Schlamm und altem Geniste wachsen können, als Kröten, Frösche, Mäuse, Regenwürmer, und dergleichen; und endlich welche aus Vermischung unterschiedlicher Art Thiere ihren Ursprung haben. Besiehe **Gerhard** in h.l. qu. 1,2,4, p. 199 u. ff. **Gesner** am angeführten Orte, qu. VI, p. 181 u. ff. Es wollen einige auch sagen, als ob die fleischfreßigen Thiere auch nicht in den Kasten kommen wären; allein es ist solches wider den ausdrücklichen Befehl Gottes, da er **Noah** befahl, allerley Thiere zu sich zu nehmen, und wird sich **Noah** schon mit genugsamen Fleisch vor sie versehen haben, weil er für alle Thiere nach ihrer Art Speise anzuschaffen befehliget wurde. Besiehe **Saltanus** Ann. 1. Mund. §. 130, **Torniellus** ad Ann. 1556. §. 13. Vors andere ist die Frage: Wie viel Thiere von jeder Art in den Kasten gegangen? Solches wird deutlich am angeführten Orte erzählet, nemlich von den reinen Thieren je sieben und sieben, das Männlein und sein Fräulein, von den unreinen aber ein Paar, das Männlein und sein Fräulein. Wie vielerley Arten nun der reinen und unreinen Thiere eigentlich gewesen, kan man so genau nicht sagen; genug, daß wir wissen, daß der unreinen nur ein Paar, der reinen aber je sieben und sieben in den Kasten gegangen. Hier meynen etliche, als **Justinus**, **Origenes**, **Dionysius**, und andere, es würden hierdurch sieben Paar verstanden; allein **Josephus**, **Ambrosius**, **Chrysostomus**, und andere, sonderlich unsre Gottesgelehrten, fast durchgehends, verstehen dadurch nicht mehr als drey Paar und ein eintzeles, und also an der Zahl zusammen sieben, weil die Redens-Art der Ebräer es also mit sich brächte. Daß aber ein eintzeln Männlein drüber genommen ist, hat darum geschehen müssen, damit **Noah**, so bald er aus dem Kasten kommen würde, GOtt davon ein Opfer thun könnte. Von den übrigen drey Paaren meynen zwar etliche, daß ein Paar zu Fortpflantzung des Geschlechts, das andere zum Opfer, das dritte zur Speise gewesen wäre; allein ohne Zweiffel sind sie alle drey Paar zur Fortpflantzung aufbehalten worden. Besiehe **Calovius** p. 662, 674, **Gesner** p. 183. Drittens, und vornemlich fragt sichs: Wie denn die Thiere in den Kasten gangen? oder wie **Noah** von allerley Arten hinein bringen können? Und da meynen einige, als **Clericus** in h. l. **Stillingfleet** Orig. Sacr. L. III, cap. 3, es wären keinesweges alle Gattungen der Thiere mit **Noah** in den Kasten gangen, weil viel Thiere in den weitentlegenen Orten, als America und über die See, gewesen, daher man sie nicht bringen, sie auch selbst aus America den weiten Weg nach des **Noah** Kasten nicht hinfinden mögen; sondern es wären nur diese in den Kasten kommen, die sich beym Euphrat und Tigris aufgehalten, und zwar nicht einmahl von allerley Gattungen, sondern nur, die der Mensch entweder zur Speise, oder zur Wegtragung der Lasten zu gebrauchen pflege. Allein es ist solche Meynung der Schrifft schnurstracks zuwider: denn da stehet nicht, daß GOtt dem **Noah** befohlen, die brauchbaren Thiere auszulesen, und allein mit sich in den Kasten zu nehmen, sondern es heißt nicht nur im vorhergehenden VI Capitel: Du solt in den Kasten thun allerley Thier von allem Fleisch, v. 19, sondern es wird in diesem VII Capitel zu unterschiedenen mahlen wiederhohlet, daß er allerley Thiere, allerley Vieh, allerley Gewürme, allerley Vögel, ja von allem Fleische, da ein lebendiger Geist innen sey, mit sich nehmen solte, v. 2, 14, 15. Hiernächst soll ers auch nicht zu dem Ende thun, daß er einige Thiere haben möchte, derer er sich nach der Sündfluth bedienen könnte; sondern darum, daß Saamen lebendig bleibe auf dem gantzen Erdboden, v. 3. Zudem wird ja hier ausdrücklich des Gewürms gedacht; worzu hätte er aber wohl das Gewürm, als Schlangen und ander Ungeziefer gebrauchen sollen? Daher siehet man ja, daß diese Meynung der Schrifft so wohl, als der Vernunfft zuwider lauffe. Daß sie aber vorwenden, die Thiere aus America hätten den weiten Weg nach **Noah** Kasten nicht hinfinden können, da ist vors erste noch nicht erwiesen, daß die Arten der Thiere, so jetzo nur in America gefunden werden, nicht auch vor der Sündfluth in den Theilen des Erdbodens gewesen seyn, die in der Nachbarschafft des von **Noah** erbaueten Kastens gelegen; vielmehr ist zu glauben, weil GOtt das gantze Heer der erschaffenen Thiere zu **Adam** gebracht, ihnen die Namen zu geben, 1 B. Mose II, 19, daß sie ja dazumahl in den Gräntzen Arabiens und des Euphrats, wo ohngefähr das Paradieß gelegen, alle müssen gewesen seyn, und solchergestalt keine aus America herzu kommen dürffen. Wenn es aber ja vors andere geschehen, daß aus America etliche herzukommen müssen, so hat GOtt Mittel und Wege genug gehabt, solche herbey zu schaffen. **Noah** hat sie nicht erst durchs Jagen oder Netze aufstellen fangen und aus den Wüsteneyen und Inseln viel Jahre lang zusammen bringen dürffen, als welches ein unmöglich Werck gewesen wäre. So hat er auch nicht, wie andere meynen, den Dienst der Engel darzu bedurfft, denn durch Gottes Allmacht hat es geschehen können, dem muß ja alles zu Gebote stehen, wenn er nur spricht, so geschichts, und wenn er gebeut, so stehets da, Ps. XXXIII, 9. Und wie es GOtt ein leichtes war, bey erster Erschaffung dem **Adam** alle Thiere zuzuführen, so daß er sich nicht bemühen durffte; eben so ist es auch hier ohne Bemühung des **Noah** zugegangen: darum heißt es: sie sollen selbst kommen, Cap. VI, 20, und hier Cap. VII, 9, 15, sie kamen, und giengen zu **Noah** in den Kasten, nemlich durch einen heimlichen Trieb, GOtt gabs ihnen ein, daß sie sich zu **Noah** Kasten die sieben Tage über funden; **Noah** durffte hierbey nichts mehr thun, als nur ein jegliches annehmen, in den Kasten einführen, und sein Quartier anweisen. Besiehe **Hofmann** annot. ad Observ. **Lightfoot** in Gen. p. 183 u. f. Wenn der Herr von der Hardt vorgiebt, es sey der andere Einfall der Scythen in Asien schon unter dem Noah geschehen, so glaubet er, es werde solcher durch das Bild der Sündfluth vorgestellet, und da habe nun

also der Ertzvater im gelobten Lande den Kasten, das ist eine hölzerne Festung, erbauet: Diese also habe alle überschwemmende Feinde von Noah und den Seinigen abgehalten. Abels Sächs. Alterth. 2 Th. p. 3. Daß endlich diese Arche sich auf dem Gebürge Ararat niedergelassen habe, ist in dem Artickel Noah ausgeführet; und also hier nur noch zu erinnern, daß die Einsiedler auf diesem Berge noch heute zu Tage den gantzen Kasten besitzen wollen, und vorgeben, die temperirte Luft in dieser Gegend habe verhindert, daß er nicht verfaulet wäre. Sie zeigen den Reisenden ein höltzernes Creutz, welches ihrem Vorgeben nach aus einem Bort von diesem Kasten gemacht worden.

Noah Nachkommen, siehe **Noahiten**.

Noah Opffer. Nachdem Noah, währender Sündfluth, so wunderbarer Weise von Gott dem Herrn, nebst den Seinigen war erhalten worden, und nun auf göttlichen Befehl, mit allem, was bey ihm war, aus dem Kasten wieder heraus gegangen; so wolte er nicht vergessen, seine Danckbarkeit gegen GOtt davor zu bezeugen, opfferte daher dem Herrn ein Brand-Opffer, welches auch der Herr anädig annahm, und dem Noah eine tröstliche Verheissung that, wie im 1 B. Mose VIII, 20, 21, 22 zu lesen. Das erste, so Noah bey diesem Opffer vorgenommen, war die Aufbauung eines Altars: Noah aber, heist es, bauete dem Herrn einen Altar. Dieser Altar ist nun der erste, von welchem wir lesen, daß er Gott zu Ehren aufgerichtet worden; obwohl nicht zu leugnen, daß auch vor der Sündfluth Altäre gewesen seyn mögen, alldieweil ja vor derselben und schon zu Abels Zeiten, geopffert worden. Wie aber dieser des Noah Altar ausgesehen, was vor eine Form er gehabt, und von was vor Materie er gemacht worden, davon lieset man allhier nichts; ohne Zweiffel wird er von Steinen und Erde aufgerichtet gewesen seyn, wie also nachgehends die Art und Weise Altäre zu bauen im 2 B. Mose XX, 24, 25 beschrieben wird. Targum Jonathan will hier nach der Rabbinen Uberlieferung, dieser Altar wäre schon von Adam in Eden gebauet worden, als er mit seiner Even aus dem Paradiese weichen müssen, und hätte nicht nur er, sondern auch seine Söhne, Cain und Abel, und andere Nachkommen, GOtt ihr Opffer darauf gebracht; durch das Wasser der Sündfluth aber wäre er sehr verwüstet und eingerissen, und daher anietzo von Noah wieder renoviret und ausgebessert worden. Allein es wird im Mosaischen Texte allhier nichts davon gemeldet, und scheinet mehr einer Fabel, als der Wahrheit ähnlich zu seyn. Bes. Gesner in Genes. p. 208. Was aber Noah auf diesem neu erbaueten Altare geopffert, davon sagt Moses: Er nahm von allerley reinem Vieh, und allerley reinem Gevögel, und opfferte ꝛc. Es hatte nemlich Noah auf GOttes Befehl allerley Thiere mit sich in den Kasten nehmen müssen, und zwar mit dem Unterscheid, daß er von denen unreinen nur ein Paar jeder Art, von denen reinen aber je sieben und sieben, das ist, drey gantze Paar, und noch ein eintzeles von jeglicher Gattung in den Kasten eingehen liesse. Und diese eintzele waren nun eben zum Opffer gewidmet, damit kein gantz Paar, dieses Opffers halben, dürffte zerrissen, und hiedurch die Fortpflantzung des Geschlechts verhindert werden; darum hat auch Noah die eintzeln alle von Vieh und Vögeln dazu gebraucht, und sie GOtt zu einem Opffer zugerichtet. Es bestand also nicht aus einem Stücke, sondern aus vielen, von allerley Art der reinen Thiere; als aus dem Viehe opfferte er einen Ochsen, einen Widder, einen Bock, und dergleichen; aus dem Gevögel eine Turteltaube, eine junge Taube, u. s. f. Hier entstehet nun unter den Gelehrten eine Frage: Warum Moses allhier nicht schlechterdings sage, daß Noah von Vieh und Vögeln geopffert, wie er ehemahls das Opffer Abels also beschrieben 1 B. Mose IV, 4, sondern darzu setze, daß er von reinem Vieh und von reinem Gevögel das Opffer genommen? Denn weil doch Abel auch nur von reinem Vieh sein Opffer wird gebracht haben, solches aber von Mose nicht bemercket wird; so hat man billig zu fragen: warum er denn eben allhier bey Noah Opffer dessen Meldung gethan habe? Allein hierauf dienet zur Antwort: Es ist nicht ohne, daß Abel und alle fromme Patriarchen vor und nach Noah, nur allein von reinem Vieh dem Herrn geopffert; daß aber Moses solches nicht mit angeführet, war die Ursache: Er hatte kurtz vorher gedacht, daß Abel ein Schäfer gewesen, und hernach bey seinem Opffer gemeldet, daß er von den Erstlingen seiner Heerde, und von ihren Fetten gebracht habe. Nun aber gehören ja die Schaafe zu den reinen Thieren, und Abel hatte kein ander Vieh, als Schaafe in seiner Heerde, darum so war es nicht nöthig, daß Moses zugleich mit anführete, Abel habe von reinen Thieren sein Opffer gebracht: Denn es war schon genug, daß er gesagt hatte, er habe von der Heerde seiner Schaafe geopffert. Aber was nun Noah Opffer betrifft, da hatte Moses billig Ursache beyzufügen, daß es von reinen Thieren genommen worden; immassen er nicht allein Schaafe, Ziegen, Ochsen, Tauben, und dergleichen, sondern Thiere von allerley Art, reine und unreine, unter seiner Hand hatte: Darum, damit nun niemand meynen möchte, er habe ohne Unterscheid von unreinen sowohl, als reinen Thieren geopffert, so war es allerdings nöthig, daß darzu gesetzt würde, von welchen Thieren das Opffer geschehen. Besiehe Musculus Comm. in Genes. ad h. l. p. 222, qu. 1. Von diesen Thieren opfferte nun Noah ein Brand-Opffer auf dem Altar. Was vor Ceremonien sonsten bey dem Opffer in acht zu nehmen waren, ist im 3 B. Mose vom 1 biß 7 Capitel weitläuftig zu lesen, vornehmlich aber musten die Thiere geschlachtet und getödtet, ihr Blut vergossen, und gegen den Altar gesprenget, und endlich ihr Fleisch hernach durchs Feuer auf dem Altar verbrannt werden; wie solche Gebräuche von Anfang her auf GOttes Befehl unter den Patriarchen erhalten, auch nachgehends durch Mosen in gewisse Gesetze verfasset, und im Jüdischen Volcke fortgesetzet worden biß auf Christum, der durch sein vollkommenes Opffer des Leibes das menschliche Geschlecht auf ewig mit GOtt versöhnet hat. Es waren aber die Opffer im alten Testament nicht einerley, sondern unterschiedlich,

ſie hatten Brand-Opffer, Danck-Opffer, Speiß-Opffer ꝛc. Noah Opffer aber heiſſet allhier ein Brand-Opffer, holocaultum, und das war eben ein ſolches, welches gantz muſte angezündet und verbrannt werden; es kam alſo nichts davon, ſondern es muſte alles GOtt zu Ehren durch den Rauch aufgehen, und im Feuer verzehret werden, und das war das gröſte und anſehnlichſte Opffer, und hatte die Bedeutung, daß man ſich hiermit GOtt gantz und gar ergebe, alles Zeitliche fahren laſſe, und ſich allein an das vollkommene Opffer Chriſtum halte. Die Griechiſche Uberſetzung, ſo ſonſten allemahl das Wort holocauſtum gebrauchet, ſetzet allhier das Wort ὁλοκάρπωσις, ſo ein ſolches Opffer bedeutet, das vollkommene Frucht bringet, oder voller Früchte iſt. Beſ. Glaſſius Sel. Script. div. Moſ. Cap. VII. Medit. VI, p. 478. Outramus de ſacrificiis, Lib. I, Cap. X. Und gewiß, es mangelte allhier an Frucht und Nutzen nicht: Denn der Herr ließ ſich dadurch verſöhnen, und that dem Noah darum eine herrliche Verheiſſung, davon hernach wird geſagt werden. Aber warum, und aus was Befehl brachte Noah dem Herrn dieſes Opffer? Man lieſet ja hier nichts, daß es GOtt von ihm begehret, oder verlanget habe? Solte er in die Arche gehen, ſo muſte es ihm GOtt erſt befehlen, 1 B. Moſe VII, 1. ſolte er wieder heraus gehen, ſo muſte er gleichfalls göttlichen Befehl haben, Cap. VIII, 16. Wie kommts aber, daß er hier ohne das Wort des Herrn dieſe heilige Handlung vornimmt? Allein es antwortet hier Ambroſius gar recht, Noah war des göttlichen Willens genugſam verſichert, alldieweil er ihm nicht ohne Urſache ſo viel reine Opffer-Thiere mit in den Kaſten zu nehmen, und ſonderlich ein eintzeles über drey Paar von allerley reinem Vieh und Gevögel zu thun befohlen, und daß ſolches eintzele zum erſten Opffer ſolte angewendet werden, war ihm nicht unbewuſt. Darum wolte er nicht erſt Befehl erwarten, und ſeiner Danckſagung ſich erinnern laſſen, ſondern er gedachte ſelbſt an ſeine Schuldigkeit, und ſtattete alſofort und vor allen Dingen GOtt ſeine Danckbarkeit ab durch dieſes Brand-Opffer. Ambroſius in Gen. Cap. XXI u. f. Chryſoſtomus Hom. XXVII in h. l. Cyrillus l. b. III in Geneſ. Geſner Comm. in h. l. p. 209. Denn das war freylich ſeine vornehmſte Urſache, daß er GOtt hiermit ſein Danckergebenes Gemüthe darlegen, für den geleiſteten Schutz und väterliche Erhaltung, und daß er ſeiner und ſeines Hauſes verſchonet, da er ihn doch ſo wohl, als andere, in der Sündfluth hätte verderben können. Hiernächſt geſchahe es auch deswegen, daß er ſich und ſeine Kinder dadurch ausſöhnete, und der gnädigen Vergebung der Sünden bey ſolchem Opffer ſich getröſtete. Und endlich that ers ohne Zweiffel auch darum, damit er hierdurch bey ſeinen Kindern den wahren Gottesdienſt wieder aufrichten, und die wahre Religion recht fortſetzen möchte; wie denn nachgehends dieſer gebaucte Altar gleichſam ihre Kirche wird geweſen ſeyn, da ſie auf alle Sabbathe werden zuſammen kommen ſeyn, und dem Herrn den gewöhnlichen Dienſt abgeſtattet haben. Wie man denn auch nicht meynen darff, daß Noah bey dieſem erſten Opffer ſo gar ſtille geſchwiegen, vielmehr wird er ſeinen Kindern dabey eine gute Predigt gehalten, und ihnen zu Gemüthe geführet haben theils den Zorn GOttes, den er an der böſen Welt gezeiget, theils die Gnade, die er hingegen ihnen vor andern wiederfahren laſſen; er wird ſie darbey auf den zukünfftigen Meßiam vertröſtet, ihnen ſein Leiden und Sterben durch Schlachtung der Opffer vorgehalten, und endlich die Abſolution und Seegen über ſie geſprochen haben, u. ſ. w. Beſ. Calovius Comm. in Geneſ. ad h. l. p. 699. Schmuck Hiſt. Noæ p. 315 u. f. Und ſo war nun das Opffer Noah wohl verrichtet, und ward auch von GOtt wohl angenommen. Denn der HErr, fähret Moſes fort, roch den lieblichen Geruch, Das Rüchen wird hier ἀνθρωποπαθῶς, und auf menſchliche Weiſe von GOtt ausgeſprochen, iſt aber θεοπρεπῶς, und göttlicher Art nach zu verſtehen. Denn gleichwie ein Menſch an dem Geruch eines wohl zugerichteten oder gebratenen Fleiſches ſich ſehr delectiret, oder wie einem ein Geruch von ſchönen Roſen, oder köſtlichem Balſam, oder edlem Räuchwerck ſehr wohl thut: alſo ließ ihm auch hier der HErr das Opffer Noah lieb und angenehm ſeyn, und hatte groſſe Luſt und Freude daran. Zwar der Geruch angezündeter Thiere iſt an ſich ſelbſt nicht lieblich, und das verbrannte Fleiſch giebt vielmehr einen Geſtanck, als guten Geruch von ſich, darum auch Lucianus der Opffer zu ſpotten, und zu fragen pflegte, wie dieſelben doch GOtt gefallen könnten, da ſie ja mehr Geſtanck als guten Geruch von ſich geben? Allein GOtt hatte dennoch ein ſolch Wohlgefallen daran, daß er gleichſam wie ein Menſch hinzutrat, und den Geruch annahm; nicht den äuſſerlichen Geruch, der hier von Noah Opffer aufgieng, ſondern den inwendigen, ſo aus ſeinem Glauben und Gehorſam, aus dem Vertrauen zum künftigen Opffer Meßiä, herrührete. Und ſo roch nun alſo der HErr allhier den lieblichen Geruch; nach dem Ebräiſchen heiſt es: Den Geruch der Ruhe, weil es nemlich den Höchſten bewogen, von ſeinem Zorn abzulaſſen, und gleichſam zu ruhen, oder auch den Menſchen Ruhe zu ſchencken. Die LXX Griechiſchen Dollmetſcher haben es alſo überſetzet: ὀσμὴν εὐωδίας, den Geruch der Lieblichkeit, oder den lieblichen Geruch, wie es Luther gegeben. Einige der Rabbinen wollen es ſo geben: Und der HErr ſtieg herunter zu dem Geruch des Opffers; iſt aber nach dem Grund-Text nicht eben ſo recht ausgedruckt. Targum Onkelos hat es noch am deutlichſten und klärſten überſetzet: GOtt nahm die Opffer Noah mit geneigtem Willen an, u. ſ. w. Beſ. Gerhard, Geiner, Calovius ad h. l. Glaſſius und Schmuck an angeführten Orten. Doch ſein Wohlgefallen dem Noah deſto deutlicher zu bezeugen, ſo that ihm endlich GOtt eine theure und Gnadenreiche Verheiſſung. Denn ſo lautet es weiter: Und der HErr ſprach in ſeinem Hertzen ꝛc. Welche Worte denn von denen Auslegern nicht auf eine Art und Weiſe überſetzet werden. Nach der Chaldäiſchen Bibel heiſt es:

Der

Der HErr ſprach zu ſeinem Wort, das iſt, zu ſeinem eingebohrnen Sohn, nach der Griechiſchen Uberſetzung der LXX Dollmetſcher lautet es: Er ſprach nach langem Bedencken, oder, da ers lange bedacht hatte. Andere geben es: Er ſagte es aus dem innerſten ſeines Hertzens, und im rechten Ernſt; wieder andere: Er ſprach zu ſeinem Hertzen, das iſt, zu Noah, den er als ſein Hertz liebete. Der übrigen nicht zu gedencken. Beſ. Polus in Synopſi Critic. ad h. l. Gerhard in Geneſ. p. 224. In dem Grund-Text heiſt es eigentlich: Und der HErr ſprach zu ſeinem Hertzen, welches ſo viel geſagt iſt: GOtt redete es nicht nur ſchlecht und oben hin, ſondern recht von Hertzen Grund, und aus wohlbedachtem Rath. Er ſagte es aber nicht allein innerlich, und bedachte es nur bey ſich, denn wer wolte es da erfahren haben? ſondern er offenbahrete es auch denen Menſchen, und ſagte dem Noah, was im Rath der heiligen Dreyeinigkeit beſchloſſen worden, und was da ſeines Hertzens Schluß geweſen. Was ſprach denn aber nun GOtt in ſeinem Hertzen, und was gab er vor eine Verheiſſung? Ich will hinfort, heißt es, nicht mehr die Erde verfluchen um der Menſchen willen: Denn das Tichten . . . . . Sommer und Winter, Tag und Nacht. Dreymahl hatte GOtt die Erde mit dem Fluch geſchlagen, anfänglich bey dem Fall Adams, 1. B. Moſe III, 17; ſo dann bey dem Bruder Mord Cains, Cap. IV, 11, 12; und endlich bey der Boßheit der erſten Welt in der Sündfluth, da die Erde mit dem Meer-Waſſer überſchwemmet worden, daß ihr ein merckлich Theil ihrer Fruchtbarkeit abgegangen. Allein dergleichen Fluch ſoll nun nicht mehr über die Erde ergehen, GOtt will ſie nicht mehr verfluchen, um der Menſchen willen. Im Ebräiſchen ſtehet בַּאֲדָם, um des Menſchen willen, und wird gemeiniglich ſo ausgeleget: Um der Menſchen Sünde willen. Allein einige vornehme Lehrer unſerer Kirchen ſehen hier weiter, und erklären die Worte von dem Meßia, dem andern Adam, dem einigen Menſchen, um welches willen GOtt die Erde nicht mehr verfluchen will. Und gewiß, dieſe Meynung iſt dem Texte gemäß: denn vor eins ſtehet das Wort im Singulari, בַּאֲדָם, um des Menſchen willen, nicht in Plurali, um der Menſchen, als um vieler willen, ſondern um des einigen Menſchens, um Chriſti willen. Hiernächſt wird auch nicht ohne Urſache das ה demonſtrativum hinzugeſetzet: propter illum hominem, um deſſelben Menſchens willen, anzuzeigen, daß er denjenigen Menſchen meyne, deſſen er ſchon im erſten Evangelio gedacht, den Weibes-Saamen, 1 B. Moſe III, 15, als wolte er ſagen: Ich will hinfort nicht mehr die Erde verfluchen um des Menſchen willen, den ich dem Vater des menſchlichen Geſchlechts im Paradieß verheiſſen; ſondern ich will die Erde vielmehr ſegnen, um eben deſſelben willen, in welchem alle Geſchlechte auf Erden ſollen geſegnet werden, Cap. XII, 3. Beſ. Lyſerus, Walthерus, Pelargus in h. l. Calovius p. 704. u. ff. Und zwar aus Urſachen, weil doch das Tichten des menſchlichen Hertzens böſe iſt von Jugend auf.

Noah Philoſophie, ſiehe Philoſophie (Noachiſche).

Noah Schule, ſiehe Noachiſche Schule.

Noah-Taube. Als Noah, um zu erfahren, ob das Gewäſſer der Sündfluth auf dem Erdboden vertrocknet wäre, einen Raben ausfliegen laſſen, hiedurch aber ſeinen Zweck nicht erreichete; ſo ließ er zu unterſchiedenen mahlen deswegen eine Taube ausfliegen, und erhielt dadurch die erwünſchte Nachricht, daß die Erde trocken wäre, und er nun bald aus ſeinem Kaſten würde herausgehen können. Moſes giebt hiervon auf ſührlichen Bericht in ſeinem 1 B. Cap VIII, v. 8. u. ff. Wobey denn anfänglich zu unterſuchen, ob Noah drey unterſchiedliche Tauben ausfliegen laſſen, oder nur eine zu dreyen unterſchiedlichen mahlen? Und da ſind einige, die das erſtere glauben, und davor halten, Noah habe jedes mahl eine andere Taube, und alſo an der Zahl drey Tauben ausfliegen laſſen, wie Luther ſelbſt in dieſer Meynung zu ſeyn ſcheinet. Allein viel der Kirchen-Väter, und unter denen ſonderlich Ambroſius, Auguſtinus, Zonaras, Euſebius, Beda und andere mehr nehmen das letztere an, und meynen, daß Noah nur eine Taube zu dreyen unterſchiedenen mahlen ausgelaſſen. Und dieſe Meynung wollen billig unſere Gottesgelehrten der erſtern vorziehen, weil ſie aus dem Ebräiſchen Text gar deutlich flieſſe; maſſen in demſelben kein Unterſcheid gemacht, oder einiger Zahl der Tauben gedacht werde, ſondern es finde ſich da nur eine Redens Art, zu dreyen mahlen nemlich: Miſit E-h Haj nah, columbam, er hat die Taube ausgelaſſen, da denn das He præfixum gleichſam auf eben dieſelbe Taube zeige, und eigentlich alſo zu überſetzen: Er hat eben dieſelbe Taube (zum andern mahl) und eben dieſelbe (zum dritten mahl) ausgelaſſen. Piſcator gehet in ſeiner Deutſchen Uberſetzung eben dahin, wenn er obgedachte Redens-Art im 10 Vers alſo überſetzet: Darnach wartete er noch andere ſieben Tage, und ließ die Taube abermahl ausfliegen aus dem Kaſten. Beſ. Gesner Comm. in Gen. ad h. l. p. 204. Hiernächſt iſt zu erwegen die Zeit, oder wenn Noah die Taube zum erſten mahl ausfliegen laſſen? Einige der Chronologorum, und ſonderlich Scaliger de emendatione temporum Lib. III. cap. ult. geben vor, es ſey geſchehen viertzig Tage nach des Raben Auslaſſung, ehe, meynen ſie, könne es nicht geſchehen ſeyn, weil ſonſten kein völliges Jahr, nemlich dreyhundert fünf und ſechzig Tage, heraus kämen: Denn bis zum zehenden Mond habe das Waſſer abgenommen, und am erſten Tage des zehenden Monds hätten der Berge Spitzen herfür geſehen, v. 5. Dieſe neun Monat nun machten zweyhundert und ſiebenzig Tage, zu denen käme der erſte Tag des zehenden Monds, und das wären zweyhundert ein und ſiebenzig Tage, nach viertzig Tagen drauf habe Noah den Raben ausfliegen laſſen, wieder über viertzig Tagen wäre alſo die Taube zum erſten mahl ausgeflogen, nach ſieben Tagen zum andern mahl, und wieder nach ſieben Tagen zum dritten mahl; Dieſe Tage nun zuſammen gezehlet machten gleich dreyhundert fünf und ſechzig Tage aus, und da wäre alſo das Jahr um geweſen, daher auch

alſofort folgte, daß am erſten Tage des erſten Monden das Gewäſſer vertrocknet ſey auf Erden, v. 13. Wolte man aber nun weniger Zeit annehmen und ſagen, Noah habe die Taube geſchwinder als nach viertzig Tagen ausfliegen laſſen, ſo würde das Jahr nicht voll ſeyn. Allein obſchon nicht zu leugnen, daß dieſe Meynung ſehr wohl ausgedacht ſey, ſo findet ſich doch im Moſaiſchen Texte gar nichts, woraus ſie zu erweiſen wäre, daher ſie von unſern Gottesgelehrten keiner gebilliget und angenommen hat. Andere hingegen wollen gar keine Zeit darzwiſchen ſetzen, ſondern ſtatuiren, die Taube ſey noch an ſelbigem Tage ausgeflogen und wiederkommen, da der Rabe ausgelaſſen worden. Aber dieſe Meynung hat gar keinen Grund, und kan noch weniger behauptet werden. Denn was hätte Noah vor Urſach gehabt, daß er ſo fort, und noch an ſelbigem Tage, die Taube ausfliegen laſſen, da er ja aus des Rabens hin und wieder fliegen genugſam erkennen konte, daß das Waſſer noch nicht von der Erden gefallen wäre, vielmehr iſt zu urtheilen, daß er freylich einige Tage verzogen. Die beſte Meynung iſt, da einige, und zwar die meiſten, ſagen, Noah habe, nachdem er den Raben ausgelaſſen, eine gantze Woche oder ſieben Tage geharret, und darnach ſo fort die Taube zum erſten mahle ausfliegen laſſen. Denn dieſe Meynung nimmt ihren Erweiß aus den Umſtänden des Textes, und kan daraus gar ſcheinbar und glaublich vorgeſtellet werden. Denn vor eins wartete Noah eben ſo lange, als er die Taube zum andern mahl wieder ausließ, und wieder ſo lange, da er ſie zum dritten mahle ausſandte: Solcher geſtalt iſt nicht undeutlich zu ſchlüſſen, daß er eben ſo viel Tage wird gewartet haben, da er die Taube nach dem Raben zum erſten mahle ausfliegen laſſen. Hiernächſt iſt es noch deutlicher abzunehmen aus dem 10 Vers, da Moſes von der andern Ausſendung der Tauben ſpricht: Da harrete er noch andere ſieben Tage; hat er denn noch andere ſieben Tage geharret, ſo folget nothwendig, daß er vorher auch nur ſo lange gewartet: Denn die beyden Wörtgen עוֹד, noch, und אֲחֵרִים andere, zeigen allerdings, daß vorher eben ſo viel Tage nemlich ſieben gewartet worden. Und ob man gleich mit Scaliger hier einwenden wolte, es würde das Jahr auf ſolche Art nicht voll ſeyn, ſondern viel Tage dran mangeln; So wird hierauf geantwortet, daß ſolches darum nicht folge, maſſen die Zahl der Monaten dennoch richtig heraus kommt: Nemlich bis zum Ende des neunten Monates verlieff ſich das Waſſer, und nahm ab, am erſten Tage des zehenden Monds ſahen der Berge Spitzen herfür, am eilfften Tage des eilfften Monds ließ Noah den Raben ausfliegen, und am achtzehenden und fünf und zwantzigſten Tage dieſes Monds, die Taube zum erſten und andern mahle, endlich am andern Tage des zwölfften Mondes zum dritten mahle. Da haben wir ja alle Monate; Ob nun aber gleich der letzte Mond erſt angefangen zu ſeyn ſcheinet, und ſo fort darauf geſagt wird, daß am erſten Tage des folgenden Jahres Noah das Dach vom Kaſten gethan, ſo darff man darum nicht meynen oder ſchlieſſen, daß ſolches noch den Tag geſchehen, da die Taube zum letzten ausgeflogen, ſondern weil inzwiſchen weiter nichts vorgegangen oder ſich mit Noah begeben, ſo hat der Heil. Geiſt die Eröffnung des Kaſtens gleich nach dem letzten Ausflug der Tauben erzehlet, aber doch darbey den Tag gemeldet, damit ein jeder ſelbſt urtheilen möchte, daß Noah, wie leicht zu erachten, nach Ausbleibung der Tauben ſich dieſen letzten Monat über ſtille gehalten, und nicht eher, als mit dem neuen Jahre das Dach des Kaſtens öffnen wollen. Beſ. Geſner am angeführten Orte p. 203. u. f. Schmuck Hiſt. Noæ ad h. l. p. 280. Muſculus Comm. in Gen. p. 216. fragen: Warum hat nun aber Noah eben die Taube erwählet, und keinen andern Vogel zu dieſer Bothſchafft gebrauchet? Cheryſoſtomus hält dafür, er habe darum die Taube genommen, weil ſie nicht ſo wild, als andere Vögel, ſondern gar zahm und tractabel wäre, auch als ein reiner Vogel nichts anders, als Saamen-Körnlein zu eſſen pflegte. Paräus hingegen meynet, Noah habe es darum gethan, weil die Tauben viel einen ſchnellern und geſchwindern Flug hätten als andere Vögel. Muſculus aber führt dieſe Urſache an, weil die Tauben vor andern wohl fliegen, und im Fluge aushalten könten, auch nicht, wie die Adler, nach hohen Oertern, ſondern nach den Thälern flögen und überdiß gerne, wo ſie einmahl gewohnt ſeyn, wieder zurück kommen, auch dieſes noch in der Natur hätten, daß ſie meiſtens im Schnabel was mitzubringen pflegen. Piſcator ſtehet in den Gedancken, es ſey geſchehen wegen der ehelichen Treue und Beſtändigkeit, welche an denen Tauben zu finden, und daß daher die ausgelaſſene Tauben von ihren Ehegatten nicht bleiben, ſondern gewiß wieder kommen würden. Drexelius will die Urſachen aus der Tauben Natur ſuchen und giebt für, daß die Tauben keine Nacht aus ihrem Neſte blieben und auſſer demſelben anderweit keine Ruhe nehmen, daher Noah ſich auf ihre Wiederkunfft ſicherlich verlaſſen können. Andere haben noch andere Urſachen, als der Tauben Art ſey, daß ſie gern beyn Hauffen wären, und den Tauben-Schlag nicht zu verlaſſen pflegten, und was dergleichen mehr. Allein es ſey endlich vor eine Urſache, was es wolle, gnug daß wir aus dem Moſaiſchen Texte ſehen, wie Noah ſeinen Endzweck durch dieſen Vogel erreichet, und von dem Waſſer des Erdbodens Nachricht erhalten ob, und wie weit es gefallen? ſonderlich das andere mahl, da ſie ein Oel Blat zur Nachricht in ihrem Munde brachte. Fragt man nun, wo die Taube ſolches Oelblat abgebrochen? ſo ſind die Rabbinen hierüber ſelbſt nicht einig. Denn etliche unter ihnen geben für, es ſey die Taube ins Paradieß gelaſſen worden, als welches von der Sündfluth befreyet geweſen, und da habe ſie das Blat oder den Zweig abgebrochen und nachgehends zu Noah um Veſper-Zeit gebracht; welcher Meynung auch Bellarminus zugethan iſt. Andere hingegen ſtatuiren, ſie habe es am Oelberge zu Jeruſalem abgebrochen, welchen Berg GOtt ſo werth geachtet, daß er ihn nicht, wie die andere Erde durch die Sündfluth überſchwemmen laſſen. Pererius aber meynet, ſie habe es aus Ober-Aſien hergebracht, allwo die Sündfluth auch nicht hinkommen wäre. Don Joſeph Antonius Gonzaga ſteht in den Gedancken, das

Meer

Meer sey dem Fluche nicht unterworffen gewesen, sondern allein der Erdboden; indem aber bekannt, daß sich im Meere gantze Wälder, grünende Sträucher und Bäume, und also auch der Oelbaum fänden, als wäre leicht zu urtheilen, daß die Taube das Oelblat daselbst geholet habe; ja er setzt noch hinzu, daß die feste Erde, so vor der Sündfluth gewesen, durch das Wasser gäntzlich verderbt und versencket, dafür aber dem Noah und seinen Nachkommen eine andere Erde aus dem Meere hervor gebracht, und zu bewohnen eingeräumet worden wäre. Bes. Calovius Comm. in Gen. ad h. l. Allein alle diese Meynungen sind nicht nur ohne Grund, sondern lauffen auch zugleich wider Noah Zweck und Absehen. Denn woher wollen sie erweisen, daß das Paradieß oder der Oelberg bey Jerusalem, oder Ober-Asien, oder das Erdreich im Meer, mit dem Wasser der Sündfluth nicht sey bedeckt worden? Ist solches nicht schnurstracks dem heiligen Geiste widersprochen, der ausdrücklich bezeuget, daß das Wasser über den gantzen Erdboden, ja über alle auch die höchste Berge gangen, und zwar dermassen, daß das Gewässer funffzehen Ellen hoch über solche Berge gestanden. 1. B. Mose VII, 19, 20. Also muß es freylich auch das Paradieß, den Oelberg, Ober-Asien und andere Oerter überschwemmet haben. Und zu dem muß man vornehmlich auf Noah Zweck und Absehen Achtung geben, er schickte ja die Taube zu keinen andern Ende aus, als zu erfahren, ob das Gewässer gefallen wäre, auf Erden. Cap. VIII, 8. Wäre nun aber das Oelblat von einem Baume gewesen, den die Sündfluth nicht getroffen hätte, wie hätte er denn daraus abnehmen können, daß das Gewässer gefallen und die Sündfluth vorbey wäre? Welches er doch daher allerdinges vernahm, wie im 11 Vers dieses VIII Capitels zu sehen. Dannenhero auch was die erste Meynung von dem Paradieß betrifft, dem Bellarmino viele widersprechen, als da sind Eugubinus, Genebrardus, Jansenius, Pererius, Cornelius a Lapide, desgleichen Suarez, Blasius de Viega, und andere, die alle erweisen, daß das Paradieß so wohl in der Sündfluth untergangen, als andere Orter der Erden. Die andere Meynung von dem Oelberge machet die Weite des Weges unglaublich, massen die Taube auf solche Art, über zwey hundert Meilen darnach fliegen müssen, und zwar innerhalb sechs Stunden hundert Meilen her, welches gewiß etwas unmögliches vor eine Taube wäre. Und wie könnte Ober Asien nach der dritten Meynung mit dem Wasser der Sündfluth verschonet blieben seyn, da das höchste Gebürge Ararat oder Armeniens, so in Asien gelegen, darvon funffzehen Ellen hoch bedecket wurde? Wäre es wohl möglich, daß die höchsten Berge, und nicht zugleich die niedrigen Oerter Asiens überschwemmet werden können? Zumahl die Erde einer runden Kugel gleichet, um welche das Wasser um und um herum laufft. Was aber endlich die vierdte und letzte Meynung, nehmlich von den Wasser-Bäumen anlanget, so sind dieselbe nicht ohne Erdreich und festen Grund, massen ihre Wurtzeln eben so wohl in der Erde stehen, wie anderer Bäume: wären nun diese Bäume im Wasser von der Sündfluth verschont blieben, so wäre auch zugleich das Erdreich, worinne sie gewurtzelt seyn, verschont blieben, welches aber wider den Mosaischen Text ist, wie schon gemeldet. Daß aber die erstere Erde durch die Sündfluth gäntzlich verderbt, und eine andere zur Wohnung vorgebracht sey, ist eben falsch, und läufft ausdrücklich wider die klaren Worte, daß das Gewässer sich von derselben verlauffen, v. 3. daß es gefallen, v. 11. daß der Erdboden getrocknet, v. 13. Wo nun von eben diesem Erdboden das Wasser wieder gefallen, darauf es bißher gestanden und wo eben dieselbe Erde ausgetrocknet, die vorhin mit Wasser überschwemmet gewesen, da kan ja keine neue Erde seyn hervor gebracht worden; daher man auch billig solche Meynung fahren lässet. Bes. Gerhard, p. 216, Calovius am angef. Orte, Micrälius contra l'præadamit. p. 80. Wenn man demnach die wahre Meynung von solchem Oelblate sagen soll, so ist zu vermuthen, daß die Taube solches unten am Gebirge Ararat oder doch nicht weit von selbigem abgebrochen, weil sie noch an eben dem Tage wiederkommen, und solches gegen Abend dem Noah gebracht, als ein augenscheinlich Zeichen, daß die Bäume wieder aus dem Wasser herfür wären und die Vögel schon allbereit darauff sitzen und ruhen könnten. Und zwar hat sie solches nicht von den hohen Bäumen abgebrochen, so auf dem Berge gestanden, sondern von denen niedrigen, so in Gründen wachsen: Denn es war von einem Oelbaum, der nicht allein ein ziemlich niedrig Gewächs ist, sondern auch mehrentheils in ebenen Gründen gefunden wird, dergleichen Art ist absonderlich der Balsamstrauch, dessen Oel das beste ist, und welchen hier Matthesius und andere verstehen wollen. Es hätte auch Noah sonst nicht abnehmen mögen, daß das Wasser gefallen wäre auf Erden, wenn sie das Blat von einem Baum aufn Berge abgebrochen, von denen er ohne dem schon bey etlichen funffzig Tagen hero wuste, daß das Wasser nicht mehr über ihnen stünde, v. 5. Und ob schon hierwider eingewendet wird, daß durch die Sündfluth alle Bäume verderbt wären, und keine grüne Blätter behalten hätten, so ist doch solches ungewiß, und wenn man es auch von denen meisten Bäumen gleich zugebe, so weiß man doch vom Oelbaum, daß er stets grünet, und ist daher leicht zu glauben, daß er auch unterm Wasser seine Blätter grünend behalten habe. Plinius Hist. Nat. Lib. XVI, cap. 20. Oder wenn man dieses nicht glauben will, so ist auch nicht unmöglich, daß der Oelbaum innerhalb etlichen Tagen von neuen ausgeschlagen und die Taube also ein frisch Blat von selbigem abgebrochen hätte. Doch dem sey wie ihm wolle, man glaube das erstere, oder das letztere, so bleibet es doch ein Zeichen göttlicher Barmhertzigkeit. Und Noah konnte daher erkennen, daß das Wasser gefallen sey. Bes. Ambrosius Lib. de Noa & arca, cap. XIX. Daß es aber ein blosses Blat gewesen, wollen Ambrosius und Augustinus nicht zugeben, sondern meynen, es wäre ein rechter Zweig mit Blättern gewesen. Allein wie könnte eine Taube so starck seyn, mit ihrem Schnabel einen Zweig abzubrechen. Es wäre denn, daß sie einen sehr subtilen Zweig mit gantz wenig

wenig Blättern gewesen zu seyn glaubten. Besser ists, man bleibet bey der Grund-Sprache, in welcher das Hebräische Wort עָלֶה gefunden wird, welches nichts anders als ein Blat heisset, und hat es daher Luther gar recht gegeben: Siehe, ein Olblat hatte sie abgebrochen und trugs in ihrem Munde. Wie aber die Taube darauf gekommen, daß sie eben ein Blat vom Oelbaum, und nicht von einem andern Baum abgebrochen? ist gleichfalls nicht vorbey zu gehen. Marloratus hält davor, es hätten die Tauben um selbige Zeit eben nisten, oder zu Neste tragen wollen, darum hätte diese Taube abgebrochen, was ihr zu erst in Weg kommen wäre; hält es also vor was natürliches. Wie denn auch Musculus kein Wunder daraus macht, weil er meynet, es sey der Tauben Natur, daß sie gerne im Schnabel was mit zu bringen pflegten. Allein wäre dieses auch wohl werth gewesen, fragt ein hoher Lehrer unserer Kirchen, daß es Gott der heilige Geist hätte aufzeichnen lassen? Wir sagen hier allerdings mit Paulo, diese Worte bedeuten etwas, Gal. IV, 24. Darum wird billig davor gehalten, daß es aus sonderbahrer Schickung Gottes geschehen. Denn wie hätte die Taube, als ein unvernünfftig Thierlein wissen mögen, warum sie ausgeschickt worden? daß sie nehmlich Botschafft bringen müste von dem Wasser und zu Bezeugung dessen also das Blat abgebrochen. Daher schreibt auch Chrysostomus, Homil. XX. in Gen. Dieses alles ist aus göttlicher Dispensation geschehen, daß die Taube das Oelblat gefunden und mit dem Munde zu Noah getragen. Es solte nehmlich nicht allein eine Anzeigung seyn, daß das Wasser gefallen, sondern er solte zugleich durch eine heimliche Deutung abnehmen, daß forthin nun Friede, und der erzürnte GOtt versöhnet, auch ihm und den Seinigen mit lauter Gnade zugethan wäre: massen bekannt, daß der Oelbaum vor Zeiten ein Zeichen des Friedens gewesen, wie aus den Historien der Römer zu sehen; Also konnte nun Noah leicht dencken, wie es gemeynet wäre, und daß GOtt wahrhafftig an ihn gedencke. Übrigens findet sich auch bey denen Gottesgelehrten eine geistliche Deutung so wohl der Taube als des Oelblats; und lässet sich die Taube gar füglich auf den heiligen Geist ziehen, welches von gottseligen Lehrern gar schön erwiesen wird. Luther aber appliciret sie auf die Lehrer der Kirchen, als welche nach Art der Taube Noah zu unterschiedlicher Zeit gleichsam ausflögen. Die Lehrer Altes Testaments fliegen erstlich aus, und suchen das Oelblat, sie wollen gerne die Zeitung bringen, daß die Sündfluth vorbey sey, allein sie finden es zu ihrer Zeit nicht, kommen also leer, doch mit der Verheissung wieder, daß es nicht lange mehr hin seyn, sondern Christus der Sündentilger bald kommen werde. Zum andern mahl fliegen aus die Lehrer Neuen Testaments, und die bringen das Oelblat in ihrem Munde, predigen das Evangelium von Christo und versichern uns des Friedes mit GOtt, der Vergebung der Sünden und des ewigen Lebens, und das sind nun die gewünschten Prediger, so um die Vesper Zeit, d. i. gegen den Abend der Welt kommen. Und deren ihre Predigt bleibet auch biß ans Ende der Welt, da ist keine neue mehr zu hoffen, denn die Taube kommt das dritte mahl nicht wieder und bringt also nichts neues, es bleibt bey der vorigen Zeitung, biß die Stimme Gottes selbst kömmt, und den Noah aus dem Kasten gehen heisset, das ist, biß Christus am Jüngsten Tag seine Kirche heimführen und in seine Herrlichkeit einnehmen wird, und so weiter. Luther Comm. in h. l. Schmuck am angeführten Orte, p. 291 u. f. Das Oelblat läst sich gar schön auf das süsse Evangelium ziehen und geistlicher Weise davon auslegen: Denn gleichwie es nur ein Blat war; also ist auch nur ein einiges Evangelium, daraus so wohl die Gläubigen Altes, als Neuen Testaments genesen, und selig worden sind. Apost. Gesch. XV, 11. Das Blat war vom Oelbaum abgebrochen durch die Taube; also nimmt auch der heilige Geist das Evangelium von unserm Seligmacher, wie er selbst spricht Joh. XVI, 14. Das Täublein trug das Oelblat durch die Lufft; also ist auch das werthe Evangelium durch den Himmel geflogen, und unter allen Völckern ausgebreitet worden, Marc. XVI, 16. Die Taube hatte das Oelblat in ihrem Munde; also leget auch der heilige Geist sein Wort in ihren Mund, Es. LI, 16. Die Taube kam um Vesper-Zeit zu Noah; also hat der heilige Geist sein Evangelium in der letzten Zeit am allerhellesten kund gethan, und um den Abend der Welt ists licht worden, Zachar. XIV, 7. Das Oelblat ward von der Taube nicht aus eigner Bewegniß, sondern durch GOttes sonderbahre Regierung zu Noah gebracht; also haben die heil. Apostel nicht von sich selbst, sondern durch Gottes unmittelbaren Antrieb das Evangelium geprediget, Galat. I, 11 u. f. ꝛc. Bes Jesselii Regn. Christi myst. P. II, p. 403, Walther in Postill. Mosaic. p. 821, Baumann in Analect. allegor. p. 143, 145.

Noaille, ein Städtgen und Abtey, siehe St. Leonard, im XVII Bande p. 209. u. f.

Noailles, oder wie sie sich auch vor Zeiten geschrieben haben, Novailles, eines der ältesten und berühmtesten Frantzösischen Geschechter aus Limosin ursprünglich, allwo es die Herrschafft Noailles seit undencklichen Zeiten besessen. Guintrandus, der 1080 gelebt, zeugte Petern, der mit Gottfrieden von Bouillon nach dem gelobten Lande zog, und dieser hinwieder Hugonem, der auf der Reise nach dem gelobten Lande 1248 starb. Unter seinen Söhnen sind zu mercken, Guido, Canonicus von Cahors, Rietz, Xaintes und Poitiers, Päbstlicher Commissarius in Franckreich, und Elias I. Dessen Sohn, Wilhelm, welcher Graf von Noailles genennet wird, zeugte mit Guillemette von Monclard von Chavignac, Elias II, einen Gemahl Margarethen von Maumont, und Vater Johann, welcher mit Margarethen von l'Asteyre, Franz und Johann verließ; Franciscus zeugte mit Margarethen von Rußinac, Antonen, Canonicus zu Lyon, Hugo, einen Mönch, Luise, Gemahlin Peter von Cosnac, und Johann II, der im Jahr 1479, nur mit Hinterlassung zweyer Töchter, Franciscа, Gemahlin Luwigs von Maumont, und Luisen, Gemahlin Johanns von Montardit, starb. Des obgedachten Franz Bruder, Johann III, verließ

verließ Aimarus, welcher ſich mit Antoinette von Miremont verehlichte, und durch ſie ein Vater ward Ludewigs, der 1483 gebohren war, und ſich in den Italiäniſchen Kriegen hervor that. Unter ſeinen Kindern, die er mit Catharinen von Chateauneuf gezeuget, ſind zu mercken, Anton, von dem hernach, Hugo, Archi-Presbyter zu Signac, welcher an dem Römiſchen und Spaniſchen Hofe zu Unterhandlungen gebraucht worden, Franz, Biſchoff von Dax, von dem ein Articul folgt, und Aegidius, gleichfalls Biſchoff von Dax, welcher in Engelland, Schottland, Polen und in der Türckey, Abgeſandter geweſen, und erſt 1600 geſtorben. Anton, geb. 1504, war Ritter des Königl. Ordens, Admiral von Guyenne, Lieutenant in Guyenne und Gouverneur von Bourdeaux, auch zu zweymalen unter Eduards VI und Mariens Regierung Abgeſandter in Engelland. Er befand ſich 1544 in der Schlacht bey Cerizolles, und ſtarb 1562, wie man meynt, an Gifft, der ihm auf Veranlaſſung des Ober-Parlaments-Präſidentens zu Bourdeaux, Lagebaſten, ſoll ſeyn beygebracht worden. Seine Kinder, die er mit Johanna von Gontaut gezeuget, waren Martha, Gemahlin Peters Vicomte von Sedieres; Carl, Protonotarius Apoſtolicus; Franciſca, Gemahlin Gabriels von Clermont Tonnere, Marie, Gemahlin erſtlich Franz von Ferrieres, und nach deſſen Abſterben, eines Herrn von Dirac; und endlich Heinrich, gebohren 1554, General Lieutenant in Ober-Auvergne, Ritter vom Orden des H. Geiſtes ꝛc. Er diente währender innerlichen Unruhen in Auvergne und Rovergue, ward 1592 Graf von Agen, ſtarb 1623, und verließ von ſeiner Gemahlin, Johanna Germana von Eſpagne, Frangen, von dem unten; Franciſca, Gemahlin Gabriels von Clermont Tonnere, Annas, Marquis von Montclar, geb. 1591, welcher 1648 in Kriegs-Dienſten ohne Erben geſtorben; und Carln, Abt von Aurillac und Valette, Biſchoff zu St. Flour, hernach von Rhodes, der gleichfalls 1648 geſtorben. Franz, Graf von Agen, Ritter der Königl Orden, Staats-Rath, und Feld-Marſchall, Gouverneur von Ober- und Nieder-Auvergne, auch nachmahls von Perpignan und Roußillon, geb. 1584, war eine zeitlang Abgeſandter zu Rom, und ſtarb 1645. Von ſeinen Kindern, die ihm Roſe von Roquelaure, eine Tochter Antons von Roquelaure, Marſchalls von Franckreich, gebohren, ſind zu mercken Franciſca, Aebtißin zu St. Germain les Rodez; Maria Chriſtina, ſo ebenfalls den geiſtlichen Stand erwählet hat, Heinrich, der 1643 in der Schlacht bey Rocroy blieb, Anton, der 1646 unvermählet ſtarb, Carl, der 1632 an denen in der Belagerung von Maſtricht empfangenen Wunden ſtarb, und Annas, Hertzog und Pair von Franckreich, Marquis von Montclar und Mouchy ꝛc oberſter Capitain der Königlichen Leib-Garde, Ritter der Königlichen Orden, Gouverneur, Lieutenant und General Capitain von Roußillon, Conflans und Cerdaigne, Gouverneur von Perpignan, General-Lieutenant von Auvergne, Senechal und Gouverneur von Rovergue, welcher 1665 oder 1663 die Würde eines Hertzogs und Pairs erhielt, und 1678 ſtarb. Er wird wegen ſeiner Beſcheidenheit und Gutthätigkeit gerühmt. Seine Gemahlin iſt geweſen, Louiſe Boyer, eine Tochter Antons, Herrn St. Genevieve des Bois, welche bey der Königin Anne Dame d'Atour war, und ihrem Gemahl viel Geld zubrachte. Die mit ihr erzeugten Kinder waren: 1) Annas Julius, von dem hernach. 2) Ludewig Anton, ein Cardinal, von dem ein Articul handelt. 3) Jacob, geb. 1653, des Malteſer Ordens Bailli, General-Lieutenant der Frantzöſiſchen Galeeren, welcher 1703 des Ordens Abgeſandter am Frantzöſiſchen Hofe geweſen, und 1712 den 22 April geſtorben iſt. 4) Anne Luiſe, geb. 1662, eine Gemahlin Heinrich Carls von Baumanoir, Marquis von Lavardin, an den ſie im Jahr 1680 vermählet worden. 5) Gaſton Johann Baptiſta Ludewig, geb. 1669, Abt von Hautefontaine, Hautvillieres, ꝛc. Biſchoff und Graf von Chalons, Pair von Franckreich, der 1720 geſtorben, und deswegen zu mercken iſt, weil er ſich, gleichwie ſein Bruder, der Cardinal, der Conſtitution Unigenitus widerſetzt. 6) Joh. Franciſcus, Marquis von Noailles und Montclar, General Lieutenant in Auvergne, Oberſter von der Reuterey, der 1696 im 36 Jahr ſeines Alters in Flandern geblieben, und Annen Catharinen, eine Gemahlin Ludewigs Franciſci Armandi, Hertzogs von Richelieu, die 1694 gebohren, 1711 den 12 Februar vermählet, und 1716 den 7 November geſtorben iſt, verlaſſen hat. Annas Julius, Hertzog von Noailles, Pair und Marſchall von Franckreich, Ritter der Königl. Orden, Gouverneur von Roußillon, Vice-König von Catalonien, erſter Capitain der Königl. Garde, geb. 1650 den 5 Februar, that ſich von 1663 an in Lothringen, in den Spaniſchen und vereinigten Niederlanden, in Spanien ꝛc. auf eine ausnehmende Weiſe hervor, angeſehen er denen Spaniern ſo wol viele Veſtungen, als auch verſchiedene Treffen abgewonnen, welches letztere ſonderlich 1677 bey Epouilles, und 1694 am Fluſſe Ter geſchehen, ward 1693 Marſchall von Franckreich, und ſtarb 1708 den 2 October. Man rühmt an ihm ſeine groſſe Redlichkeit, und die Treue, mit welcher er allen ſeinen Bedienungen vorgeſtanden. Er hatte mit Marien Franciſcen, der einigen Tochter Ambroſius, Hertzogs von Bournonville, die ihm den 13 Auguſt 1671 ehelich beygeleget worden, 20 Kinder gezeuget, von denen folgende zu erwachſenen Jahren gekommen ſin: 1) Adrian Moritz, von dem hernach, 2) Emanuel Julium, Grafen von Noailles, geb. 1686, General-Lieutenant von Guyenne, der 1702 an denen in der Schlacht empfangenen Wunden zu Straßburg geſtorben. 3) Julium Adrianen, geb. 1690, der erſt Malteſer Ritter und Canonicus zu Paris war, hernach in Krieg gieng, den Namen eines Grafen v. Noailles annahm, General-Lieutenant von Auvergne ward, und 1710 unvermählet ſtarb. 4) Johann Emanuel, Marquis von Noailles, geb. den 27 Jenner 1692, General-Lieutenant von Guyenne, der 1725 ſtarb. 5) Marien Chriſtinen, geb. den 4 Auguſt 1672, eine Wittwe Antons, Hertzogs von Grammont, an den ſie am 13 Mertz 1687 vermählet, und am 16 September 1725 zur Wittwe geworden iſt. 6) Marien Char-

Charlotten, die am 28 October 1677 gebohren, und am 20 Auguſt 1696 an **Malo Auguſt**, Marquis von Coetquen, vermählt worden, mit demſelben aber in mißvergnügter Ehe lebte, und 1723 geſtorben iſt. 7) **Lucien Felicitas**, geb. den 9 November 1683, eine Gemahlin **Victors Mariä**, Hertzogs von Eſtrees, dem ſie am 30 Jenner 1698 ehelich beygeleget worden. 8) **Marien Thereſien**, geb. 1684 den 3 October, eine Gemahlin **Carls Frantz von la Baume le Blanc**, Hertzogs von Valliere, deſſen Ehe-Bette ſie am 16 Junius 1698 beſchritten hat. 9) **Marien Franciſcam**, geb. 1587, den 13 Mertz, eine Wittwe **Emanuel Heinrichs von Beaumanoir**, Marquis Lavardin, dem ſie am 20 Februarius 1703 ehelich beygeleget, aber durch deſſen am 13 November, eben deſſelben Jahrs erfolgten tödtlichen Hinfritt wieder von ihm getrennet wurde. 10) **Marien Victorien Sophien**, gebohren den 6 Mertz 1688, eine Gemahlin erſt **Ludewigs von Pardaillan**, Marquis von Gondrin, mit dem ſie am 25 Jenner 1707 vermählet, am 5 Februar 1713 aber zur Wittwe wurde, hernach **Alexanders von Bourbon**, Grafen von Toulouſe, eines natürlichen Sohns König **Ludewig XIV**, dem ſie am 20 Februar 1722 ehelich beygeleget. 11) **Marien Aemilien**, geb. 1689 den 30 Junius, eine Gemahlin **Emanuels Rouſſelet**, Marquis von Chateauregnault, die 1723 geſtorben. 12) **Marien Urſulen**, oder wie ſie andere nennen, **Marie Urania**, gebohren den 17 October 1691, die in den geiſtlichen Stand getreten. 13) **Annen Louiſen**, gebohren den 26 October 1695, eine Gemahlin erſt **Johann Franciſci Michaels le Tellier**, Marquis von Louvois, mit dem ſie den 11 Mertz 1710 vermählet, am 24 Sept. 1719 aber zur Wittwe geworden iſt; hernach **Jac. Hippolytus**, Marquis von Mancini, dem ſie im Jahr 1723 ehelich beygeleget worden. **Adrian Moritz**, Hertzog von Noailles, Marſchall und Pair von Franckreich, Graf von Agen, Marquis von Mouchy ꝛc. von deſſen Leben ein beſonderer Artickel handelt, hat mit **Franciſca Charlotte Amable**, einer Tochter Carls, Grafen von Aubigne, und nahen Verwandtin der Marquiſe von **Maintenon**, die er ſich am 1 April 1698 ehelich beylegen laſſen, im October 1739 aber an den Kinder-Blattern geſtorben iſt, folgende Kinder erzeuget: 1) **Ludewig**, Hertzog von Agen, geb. 1713 den 21 April, welcher auf des Vaters Gouvernement ſowol, als im Jahr 1731 auf die Stelle eines Capitains der Leib-Garde die Anwartſchaft bekommen, nicht weniger im Anfange des 1737 Jahrs den Titel eines Hertzogs von Agen angenommen, und nicht lange darnach nemlich am 25 Februar eben deſſelben Jahrs ſich mit einer Mademoiſelle **von Briſſac** vermählet hat. 2) **Philipp**, Marquis von Mouchy, geb. 1715 den 7 December, Gouverneur von Verſailles. 3) **Franciſca Adelheit**, geb. 1704 den 1 September, eine Gemahlin **Carls von Lothringen**, Grafen von Armagnac, dem ſie am 12 May 1717 ehelich beygeleget, im Jahr 1721 aber von ihm geſchieden worden. 4) **Amabilis Gabriele**, geb. 1706 den 18 Februar, eine Gemahlin **Honorati Armandi**, Marquis von Villars, mit dem ſie am 5 Auguſt 1721 vermählet worden. 5) **Marie Louiſe**, geb. 1710 den 8 September, eine Gemahlin **Jacobs von Caumont**, Marquis de la Force, dem ſie im Jahr 1729 ehelich beygeleget iſt. Das Wapen dieſes Geſchlechts iſt im rothen Felde ein goldener von der lincken Seite des Schildes zur Rechten ſchräg herabgehender breiter Streif. Aus dem goldenen gekrönten Helm wächſet ein gleichfalls goldener zum Raub ausgehender Löwe. Die Helm-Decken ſind roth und golden; die Schildhalter aber ſind zwey goldene Löwen. Anſelme hiſt. des gr. Officiers d'etat de la France t. 3. von Sommersberg tab. Geneal. t. 1. Sammarthan. Gallia Chriſtiana. **Imhof** Geneal. Gall. cl. 2. t. 60. **Choiſy** mem. t. 2. **Daniel** t. 6. *Annales de la Cour & de Paris* t. 1. 2. Speners Hiſt. Inſign. Illuſtr. f. Op. Herald. Tom. I. Lib. II. c. 61. p. 502.

Noailles (Adrian Moritz Hertzog von) Marſchall und Pair von Franckreich, Graf von Agen, Marograf von Mouchy, Freyherr von Malmort, Carbonieres, Merles, Lenteur und Maleſſe, Mitherr zu Brive, Herr von St. Geneviève des Bois ꝛc. Ritter der Königl. Frantzöſiſchen Orden, und des goldenen Vlieſſes, Grande von Spanien von der erſten Claſſe, erſter Leib-Garde-Hauptmann von der Schottiſchen Garde, General-Lieutenant, Gouverneur und General-Capitain von Rouſſillon, Conflans und Cerdaigne, Gouverneur von Perpignan und St. Germain en Laye, Jagd-Hauptmann in den Wäldern von Sequigny ꝛc. Den Schauplatz der Welt betrat er zum erſten mahle am 29 September 1678. Anfänglich führete er den Titel eines Grafen von Agen, und wohnete in ſolcher Qualität und als Obriſter eines Regiments zu Pferde in den Jahren 1693 und 1694 unter ſeinem Herrn Vater den Feld-Zügen in Catalonien, wie auch der Schlacht am Fluſſe Ter, und den Belagerungen von Palamos, Girone, und Oſtalric bey. In den beyden folgenden Jahren ſtunde er eben daſelbſt unter dem Hertzoge von Vendome, und 1697 in Flandern. Im Jahr 1698 bekam er die Anwartſchafft auf das Gouvernement der Provintz Berry, und der Stadt und Schloſſes zu Bourges, wie auch der Grafſchafft Rouſſillon und Stadt Perpignan. Im Jahr 1701 begleitete er den König Philipp biß nach Madrit, und ward nach ſeiner Zurückkunfft am 17 Jenner 1702 zum Brigadier von der Reuterey ernennet, in welcher Qualität er in Deutſchland dieſes Jahr über gedienet, und die in der Schlacht bey Friedlingen, in welcher er verwundet worden, erorberte Fahnen und Standarte nach Paris gebracht, und ſelbige dem Könige zu überreichen die Ehre gehabt hat. In eben dieſem Jahre erhielte er von dem Könige in Spanien Philipp V den Ritter-Orden des goldenen Vlieſſes; 1703 ward er wircklicher Gouverneur, und Groß-Bailly von Berry und Gouverneur der Stadt und des Schloſſes von Bourges, und wohnete auch in eben demſelben Jahre der Belagerung von Breyſach bey. Am 26 October des

folgen-

folgenden 1704 Jahres ward er Feld-Marschall, und am 29 May 1706 General-Lieutenant der Königlichen Armeen, in welcher Qualität er in Roußillon ein eigenes Corpo in diesem Jahre commandirte. Sein Herr Vater trat ihm darauf im Jenner 1707 sein Hertzogthum Noailles, und im Februar eben desselben Jahrs die Stelle des ersten Leib-Garde-Hauptmanns ab; nicht minder ward ihm auch der Ritter-Orden des Heiligen Ludewigs ertheilet, auch ihm das Commando der Königlichen Armee in Roußillon anvertrauet, da er denn Puycerda, und Cerdaigne eroberte, wie er denn in den Jahren 1708 u. 1709 abermals einige Vortheile über die Feinde erhielt. Nachdem am 2 Octob. 1708 erfolgten Absterben seines Herrn Vaters erhielt er über obbemeldete seine bereits tragende Würden, annoch die Stellen eines General-Capitains von Roußillon, Conflans und Cerdaigne, wie auch das Gouvernement von Perpignan, nebst der Jagd-Hauptmann-Stelle in den Wäldern von Sequigny, und nahm am 13 December 1708 als Hertzog und Pair Sitz im Parlamente. Im Jahr 1710 rückete er in grosser Eile, mit 2000 Mann in Languedoc, und trieb die Alliirten, welche daselbst in dem Haven Cette eine Landung gethan hatten, von da wiederum ab. In dem folgenden 1711 Jahre eroberte er mitten im harten Winter, nemlich am 25 Jenner, die starcke Vestung Gironna, wofür ihn König Philipp V zum Grande von Spanien von der ersten Classe erklärete. Nicht lange hernach gab er das Gouvernement von Berry und Bourges auf, und ward unter der jetzigen Regierung im Jahr 1715 Präsident der Finantzen, und 1716 des Commercien-Raths, welche Stellen er zwar im Jenner 1718 niederlegete, aber davor ein Mitglied des Regierungs-Raths ward. Im October des 1717 Jahrs bekam er das Gouvernement und die Hauptmannschafft des Schlosses von St. Germain en Laye, und im Jahre 1719 erbete er von der Madame von Maintenon seiner Gemahlin Base die Marggrafschaft von Maintenon. Im Jahr 1724 wurde er zum Ritter des Heil. Geist-Ordens ernennet, und am 3 Junius eben desselben Jahres würcklich damit bekleidet. Er verfiel aber nach der Zeit verschiedene mal bey der jetzigen Regierung in Ungnade, und muste insonderheit im Jahre 1730 wegen einer Unternehmung gegen den Cardinal Fleury den Hof meiden. Bey dem im Jahre 1733 entstandenen Kriege zwischen Franckreich und dem Kayser wohnete er unter dem Marschall von Berwick, als General-Lieutenant dem Feld-Zuge am Rheine bey. In dem folgenden 1734 Jahre erhielte er zugleich mit dem Marschall von Asfeld, am 14 Junius den Marschalls-Stab, wohnete auch abermals dem Feld-Zuge am Rhein bey. Insonderheit führete er bey Eröffnung des Feld-Zuges das Commando über eine besondere Colonne, mit welcher er sich biß an das Mayntzische Gebiete ausbreitete. Er vereinigte sich darauf mit der Haupt-Armee unter dem obgedachten Marschall von Berwick. Nachdem aber dieser am 12 Junius eben desselben Jahrs vor Philippsburg war erschossen worden, übernahm der Marschall von Asfeld das General-Commando vor Philippsburg, darinnen er nicht nur von dem Könige bestätiget, sondern ihm auch das völlige Commando über die gantze Armee in Deutschland aufgetragen wurde. Der Hertzog von Noailles muste es sich derohalben gefallen lassen, von dem Commando des besagten Marschalls zu dependiren, welches ihm heimlich sehr wehe gethan, daher auch damals verlauten wolte, als ob das Vernehmen zwischen beyden nicht zum besten beschaffen sey. Nach der Eroberung der Vestung Philippsburg, sonderte er sich abermals von der Haupt-Armee ab, und blieb mit einem starcken Corpo bey Philippsburg stehen, trieb wackere Contributionen ein, und machte darauf Mine, als ob er vor Heilbrunn rücken wolte, zog sich aber wieder zurücke, und that, um die Kayserlichen in beständiger Unruhe zu erhalten, so ungereimte Märsche, daß ihm die spöttischen Frantzosen deswegen den Namen eines Marechal de la Colonne beylegeten, weil er zwar in einer ordentlichen Colonne marschirete, darüber aber die Gelegenheit versäumete in das Würtembergische einzudringen. Im November eben desselben Jahres, jagte er die Deutschen, welche die Stadt Worms mit etlichen tausend Mann besetzet hatten, wieder aus selbiger heraus; jedoch wurde es ihm bey dieser Verrichtung so wohl von Freunden als Feinden veraget, daß er deswegen seine gantze Armee aus den bereits bezogenen Winter-Quartieren zusammen zog. In dem folgenden 1735 Jahre wurde ihm das Commando über die Frantzösische Armee in der Lombardey anvertrauet. Er fand sich zu dem Ende den 22 Mertz zu Mayland ein, worauf ihm der Marschall von Broglio, der den Winter über das Ober-Commando gehabt hatte, selbiges übergab, und nach Franckreich zurück kehrete. Seine Armee bestunde aus 58600 Frantzosen und 26000 Sardiniern, welche also zusammen ohne die Spanier über 84000 Mann ausmacheten. Mit dieser starcken Armee fiel es nun dem Hertzoge nicht schwer, den ungleich schwächeren Grafen von Königseck zu nöthigen, daß er sich aus Italien zurückziehen muste; ja er würde demselben solche Retirade gar leichte gäntzlich haben abschneiden, oder ihm doch bey solcher vielen Abbruch thun können, wenn ihm die Klugheit und Vorsichtigkeit desselben nicht das Ziel verrücket hätte. Er suchete darauf denen Kayserlichen in Tyrol eines zu versetzen, um sie ausser Stand zu setzen, nach erhaltener Verstärckung wieder nach Italien zurück zu kehren. Er nahm daher sein Haupt-Quartier zu Castiglione della Stivere, ohnweit dem Lago di Garda, allwo ihn aber die Kayserlichen einsmals bey nahe aufgehoben hätten, wenn es nicht der auf dem See entstandene Sturm verhindert hätte. Immittelst hatte er eine grosse Anzahl Miquelets aus Franckreich kommen lassen, um durch solche die Kayserlichen aus dem Tyrolischen Gebürge zu vertreiben. Allein da es im September zum Angriff kam, musten sie mit Schanden wieder abziehen. Nicht lange darauf ward der Waffen-Stillstand publiciret, da denn die Feindseligkeiten auf einmahl ein Ende hatten. Der Marschall kam hierauf den 30 November in Gesellschafft des

Marggrafen von Maillebois und des Grafen von Lautrec zu Mantua an, allwo er mit dem Grafen von Rhevenhüller, in Gegenwart des Grafen von Stampa, Barons von Wurgenau, Grafens von Traun, und Printzen von Hildburghausen wegen der Regulirung der Winter-Quartiere eine Conferentz hielte. Wie aber die Frantzosen die vermöge der Friedens-Präliminarien an den Kayser wieder abzutretende Länder nicht so gleich räumeten: also muste sich auch der Hertzog biß im September in der Lombardey aufhalten, da er denn diejenigen Frantzösischen Völcker unter seinem Ober-Commando hatte, die den Staat von Mayland besetzet hielten. Für seine Person aber befand er sich bald zu Turin, bald zu Mayland, bald zu Mantua, bald auch im Toscanischen, und hielte so wohl mit dem Kayserlichen General, Grafen von Rhevenhüller, als auch dem Könige von Sardinien, und dem Spanischen Hertzoge von Montemar, wegen Evacuation der abzutretenden Lande verschiedene Conferentzen. Endlich machete er damit selbsten nach völlig gehobenen Schwierigkeiten den Anfang, und räumete nebst dem Könige von Sardinien im August und September den gantzen Staat von Mayland, welcher darauf von den Kayserlichen Völckern besetzet wurde. Nach der Zeit hat man aber nicht viel von ihm gehöret, ausser daß er zu Anfange des 1737 Jahres seinem Sohne den Titel eines Hertzogs von Agen abgetreten hat. Er ist übrigens ein schöner, ansehnlicher Herr, voller Hitze und Eifer, dem man aber Schuld geben will, daß er den Mantel nicht recht nach dem Winde des Hofes zu richten wisse. Seiner Heyrath mit der Nichte der Marggräfin von Maintenon hat er einen nicht geringen Theil seines Glückes zu dancken gehabt. Was endlich seine Gemahlin und Kinder anbelanget, ist davon unter dem Geschlechts-Artickel nachzusehen. Genealophil. jetzt lebende Häupter Franckreichs, p. 109 u. f. Ranfts Genealogischer Archivarius 1733. II Supplement p. 422. X. Th. p. 121. XI. Th. p. 200 u. f. XV Th. p. 608. 1734. III Supplement p. 703 u. f. 706. 1734. IV Supplement p. 656 u. f. XXVII Th. p. 485. 534. XXVIII Theil p. 672. XXIX Th. p. 729 u. f. XXXI Theil p. 56. u. 74. XXXII Theil p. 158. XL Theil p. 888.

Noailles (Frantz von) Bischoff von Dax oder Days, ein Sohn Ludewigs, Herrn von Noailles, hat sich durch die Unterhandlungen, die er in des Frantzösischen Hofes Namen an verschiedenen Höfen gepflogen, bekannt gemacht. Er ward 1556 zu den Gesandtschafften in Engelland, und 1558 zu Rom und zu Venedig gebraucht, an welchem letztern Orte er den Vorzug der Frantzösischen Gesandten vor dem Spanischen mit Nachdruck behauptet. Im Jahr 1568 gab man ihm zu Rom Schuld, daß er der Protestantischen Lehre nicht ungeneigt sey, daher er zu seiner Rechtfertigung selbst eine Reise nach Rom that; wiewohl er sich daselbst dennoch nicht ausser allen Verdacht gesetzt zu haben scheinet, indem es der Römische Hof dem Könige Carln IX, da derselbe 1572 den Noailles nach Constantinopel schickte, sehr vorgeworffen, daß er zu dieser Gesandtschaft sich eines Prälaten bediene, der verdienet hätte abgesetzt zu werden. Dieser Bischof starb 1585 zu Bayonne, und verehrete seine schöne Bibliotheck, welche mit den rarestenGriechischen Manuscripten angefüllet war, der Sorbonne in Franckreich. Von seinen Gesandtschafftlichen Verrichtungen in Engelland und zu Venedig trifft man zu Paris in der Bibliotheck des Hertzogs von Noailles einen Folianten in Handschrifft an, in des Dupuy Bibliotheck aber Num. 521. wie auch in der Königlichen Bibliotheck zu Paris Num. 8677 lieget seine Constantinopolitanische Gesandtschafft in Fol. beschrieben. Le Long Bibl. histor. Daniel Hist. de France T. I. Sammarthan. Gall. Christian.

Noailles (Ludewig Anton von) ein Cardinal und Ertz-Bischoff von Paris, war ein Sohn Annä, Hertzogs von Noailles, von dessen Geschlecht ein besonderer Artickel handelt, und 1656 den 14 May gebohren. Im Jahr 1676 den 14 Mertz ward er nach vollendeten Studien Doctor der Theologie, und bald hernach Dom von Aubrac in Auvergne. Im Jahr 1679 erhielt er das Bißthum Cahors, 1680 das Bißthum zu Chalons sur Marne, und 1695 durch Vermittelung der Marquise von Maintenon, deren Bruders Tochter mit seinem Vetter vermählet war, das Ertz-Bißthum zu Paris, welches er sich eine Zeitlang anzunehmen weigerte, jedoch am 10 November davon so wohl, als auch am 9 May 1696 von der davon abhangenden Pairschafft in dem Parlament Besitz nahm. Im Jahr 1697 ward er Commandeur vom Orden des H. Geistes, und 1702 den 21 Jun. Cardinal Priester, des Titels St. Maria supra Minervam, in welcher Qualität er auch dem Conclave und der Wahl des Pabsts Clemens XI noch in selbigem Jahre beywohnete. Er hatte sich schon zu Chalons dem sich damals herannahenden Quietismo widersetzt, und gab 1697 zu gleichem Ende nach gehaltenem General-Synodo eine Pastoral-Instruction heraus, verbot auch 1702 die Lesung des von dem P. Simon herausgegebenen Testaments. Im Jahr 1710 ward er Provisor der Sorbonne, und hernach Superior des Hauses von Navarra. Im Jahr 1710 ward er, wie man meynt, auf Anstifften der Jesuiten, gegen die er sich bey verschiedenen Gelegenheiten nicht gefällig erweisen wollen, durch die Bischöffe von Lucon und Rochelle bey dem Könige des Jansenismi, gegen den er sich ehedem ebenfalls erklärt gehabt, beschuldigt, und es liessen diese Prälaten ein Mandat wider des P. Quesnel Anmerckungen über das neue Testament, deren Lesung der Cardinal vormahls gebilliget gehabt, an seinen Ertz-Bischöflichen Pallast anschlagen. Der Cardinal, welchem der König wider solche Begünstigung Recht zu schaffen versprochen, untersagte hierauf einigen der vornehmsten Jesuiten in Paris den Beicht- und Predigt-Stuhl, machte aber damit seine Sachen bey dem Hofe so viel schlimmer, weil er ihnen diese Freyheiten, ohngeachtet der König ihn etliche mahl darum ersuchen lassen, nicht wieder gestatten, auch alle andere ihm von dem König gethane Vergleichs-Vorschläge nicht annehmen wolte. Als hierauf im Jahr 1713 der Pabst Clemens XI die berühmte Constitution Unigenitus, von welcher unter Constitution ein besonderer Artickel handelt, heraus-

ausgegeben, und darinnen sehr viele in den obgedachten Anmerckungen des P. Quesnel enthaltene Lehr-Sätze als irrig verdammt, so untersagte der Cardinal die Lesung solcher Anmerckungen gleichfalls, wegerte sich aber die Constitution, so wie es von dem Römischen und Frantzösischen Hofe verlangt ward, bloß und unbedingt anzunehmen, und drang nebst verschiedenen andern Prälaten und Geistlichen des Reichs auf gewisse Erklärungen, verbot auch seiner Diöces dieselbe, ehe die Erklärungen von Rom angekomen wären, anzunehmen. Hierüber ward ihm der Hof verboten, und obgleich der Cardinal eifrig verlangte, den König auf dessen Tod-Bette zu sprechen, der König sich auch ausdrücklich erklärte, daß er es wohl zufrieden wäre, und den Cardinal hertzlich liebte, so ward doch solche Unterredung durch die anwesenden Prälaten und Jesuiten gehindert. Im Jahr 1715 ward er nach des Königs Tode von dem Regenten zum Präsidenten des Gewissens-Raths ernennet, legte aber solche Bedienung 1718 freywillig nieder, und appellirte von der Constitution an ein allgemeines Concilium. Im Jahr 1720 ließ er sich zu Annehmung eines Vergleichs bewegen, der aber weder seinen Freunden noch den Anhängern der Constitution gefallen, worauf er 1724 sich erklärte, die Constitution also anzunehmen, wie sie der Pabst Benedict XIII annähme. Nach dieser Zeit ward er durch die vielen Verdrüßlichkeiten, so man ihm seit einigen Jahren erregt, und durch die beständige Drohungen mit dem Bann und Entsetzung von der Cardinals-Würde so mürbe gemacht, war auch über diß durch sein Alter am Gemüth so entkräfftet, daß er selbst nicht recht wuste, was er that, und sich bloß von seinem Vicario, und andern Geistlichen, so stets um ihn waren, lencken ließ: Daher man wenig Respect mehr vor ihn hatte, und seiner Gewalt auf mancherley Weise Eingriffe zu thun anfieng; auch ihn endlich, wie die Widersprecher der Constitution vorgeben, durch solche Vorstellungen darzu brachte, daß er im Octobr. 1728 in einem besondern Mandat die Constitution Unigenitus annahm, des P. Quesnel Anmerckungen verdammte, und alles, was solcher Annehmung zuwider von ihm geschehen seyn möchte, widerruffte. Es kam zwar um eben diese Zeit, eine dem Vorgeben nach, von ihm im August gedachten Jahrs verfertigte Schrifft zum Vorschein, worin er sich erklärte, daß man alles das, was etwan künfftig von ihm, seiner ehemahligen Instruction und Bezeugen zuwider, geschrieben werden möchte, als wider seinen Willen geschrieben, und mit Gewalt von ihm ausgepreßt, ansehen solte; er versicherte aber den König selbst, daß solche Schrifft von ihm nicht herkomme, wiewohl doch einige derselben Glaubwürdigkeit auch nach der Zeit behaupten wollen. Endlich starb er am 4 May 1729. Man giebt ihm das Zeugniß, daß er ein gottsfürchtiger, bescheidener, leutseliger und gutthätiger Mann gewesen, der sehr über Zucht und gute Ordnung gehalten, auch seiner Gemeine selbst mit gutem Exempel vorgegangen. Dabey aber giebt man ihm Schuld, daß er keine sonderliche Wissenschafft besessen, eine Sache allzugeschwind und ohne zulängliche Uberlegung unternommen, nachmahls aber nicht Beständigkeit genug gehabt, solche auszuführen, sich allzu sehr mit Kleinigkeiten beschäfftiget und andern zu viel Gewalt über sich eingeräumet habe. *Mercure & lettres historiques.* Limiers hist. de Louis XIV. Denis Memoires anecdotes de la Cour & du Clergé de France. *Hist. des Concil.* app. p. 192.

Noalis (Nicolaus) ein Rechtsgelehrter, lebte um 1625 und schrieb de transmissione fideicommissorum legatorum, Venedig 1624 in fol. Franckfurt 1626 in 4. König Biblioth. vet. & nov.

Noalius (Johann) ein Italiänischer Historienschreiber von Padua gebürtig, hat ein Werck de constructione urbis Patavinæ atque ejus 120 familiis geschrieben, welches noch in Handschrifft liegt. Voßius de histor. lat. Lib. III. p. 817.

Noanvam, ein alter Chinesischer Kayser, welcher im Jahre nach Erschaffung der Welt 3547 oder 401 Jahr vor Christi Geburth den Thron bestieg, und selbigen in beständiger Unruhe, wegen des Abfalles der Könige, so ihm zinsbar waren, 26 Jahr lang, nemlich biß zum Jahr der Welt 3573, oder 375 Jahr vor Christi Geburt besaß. Mart. Atl. Sin.

Noarus, ein Freund Königs Agrippä, und Anverwandter des Königs Soemi. Diesem trug erstgedachter Agrippa indessen die Regierung in seinem Reiche auf, als er nach Antiochia zu Cestio Gallo verreiset war. Er ist in der Historie auch deßwegen bekannt, weil er bey seinem Pfleg-Amte wider die Juden gewütet. Es kamen nemlich zu ihm aus Batanäa siebentzig Männer, so bey ihren Bürgern dem Geschlecht und Verstand nach für die Vornehmste gehalten wurden, und ersuchten ihn um Kriegs-Volck, damit, wenn bey ihnen eine Empörung entstünde, sie eine sichere Macht hätten, die Aufgestandene wieder abzutreiben. Diese hat Noarus durch einige der Königischen, welche er bey der Nacht ausgesandt, alle umbringen lassen. Er unternahm solches ohne des Königs Agrippa Wissen und Willen, und wolte allein aus unermeßlicher Geld-Begierde an denen Juden seinen Landsleuten, sich vergreiffen, und das Königreich ins Verderben bringen; er ließ auch nicht nach, wider sie grausamlich zu wüten, biß es Agrippa erfuhr, der ihn um Soemus willen zwar nicht hinrichten wolte, doch aber seines Pfleg-Amts entsetzte. Die Aufrührische aber nahmen das Schloß Cyprum ein, welches an Jericho stößt, erwürgten die Besatzung darinn, und machten die Vestungs-Wercke dem Boden gleich. Josephus de bello Judaic. L. II. c. 18.

Noas, oder Neos, ein Fluß in Thracien, welcher sich endlich in die Donau ergeust. Schäv Mychol. Deor. ac heroum p. 563.

Noaym, ein Fluß in Franckreich, welcher die beyden Provintzen Nivernois und Gastinois von einander sondert, und bey der Stadt Donzy vorbey fliesset.

Nob, oder Nobe, ein Stadt der Leviten im Stamm Benjamin, unweit Anathot, 4 Meilen von Jerusalem, wo die Hütte des Stiffts eine Weile gewesen; daselbst bekam David von dem Priester Ahimelech zur Zeit seiner Flucht das Schwerdt Goliath, und aß von den Schaubrodten, solches ward aber von Doeg bey Saul verrathen, weswegen Saul durch Doeg 85 Priester,

nebſt allen Bürgern, Weibern, Kindern und Thieren erwürgen, und dieſe Stadt verwüſten ließ, 1 B. Sam. XXI, 1. XXII, 9. 11. u. 19. Beſ. Joſephus im Jüd. Alterth. 6 B. Cap. 13. Der Rieſe Jesbi wolte auch allhier David anfallen, ward aber von Abiſai, Davids Feldhauptmann, erſchlagen, 2 B. Sam. XXI, 16. 17. Nach der Babyloniſchen Gefängniß haben die Benjamiter daſelbſt gewohnet, Nehem. IX, 32. Sie iſt vermuthlich einerley mit der Stadt Bachurim, von der im III Bande p. 41. Lightfoot Cent. Chorogr. fol. 103 und Deſcript. Templ. f. 659. Hiller Onomaſt. Bibl. p. 898. Lund. Jüd. Heiligth. Benjam. Tudelenſ. p. 50. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. III. c. 13. p. 555.

Noba-Barbara, eine Stadt in der vormahlen ſo genannten Landſchafft Numidien in Africa, welche ſonſt einen Biſchöfflichen Sitz gehabt, welchen unter andern, ſo viel aus der *Notit. Africæ* erhellet, Adeodatus beſeſſen hat. Carl von St. Paul Geograph. Sac.

Noba-Cæſaris, iſt eine Biſchöffliche Stadt in der ſo genannten Landſchafft Numidien in Africa geweſen, *Notit. Africæ*. Von ihren Biſchöffen hat einer Victorinus geheiſſen. Carl von St. Paul Geograph. Sac.

Nobach, ſiehe Nobah.

Noba-Germania, war der Name einer Stadt in der ſo genannten Landſchafft Numidien in Africa, welche vor dieſem ihre eigene Biſchöffe gehabt, unter denen einer, wie aus der *Notit. Africæ* erhellet, Florentius geheiſſen. Ein anderer aber, deſſen in *Cod. Afric. Conc. XI.* gedacht wird, hat den Namen Maurus geführet. Carl von St. Paul Geograph. Sac.

Nobah, eine Stadt, ſo ſonſten Kenath oder Knath hieß. Siehe den nachſtehenden Artickel Nobah.

Nobah, oder **Nobach**, Lat. *Nebochus*, einer aus den Kindern Manaſſe, der die Stadt Kenath oder Knath in Gilead gewann, und hieß ſie nach ſeinem Namen Nobah, oder Nobach, 4 B. Moſe XXXII. 42. 1 Chron. II, 23 Bey dieſer Stadt hat Gideon der Midianiter Heer in die Flucht geſchlagen, B. der Richt. VIII, 11. Wiewol Cellar. Notit. Orb. Antiq. Tom. II. Lib. III. c. 13. p. 655. die letztere, welche ſeinem Berichte nach in dem Erbtheil des Stammes Gad gelegen hat, von der erſten unterſchieden wiſſen will.

Nobakht, ſiehe Naubakht, im XXIII Bande p. 1263.

Nobalicia, eine Stadt in der vormahligen Landſchafft Mauritania Sitifenſi in Africa, ſo heute zu Tage die Barbarey genennet wird, hat in denen erſten Chriſtlichen Zeiten ihre Biſchöffe gehabt, von denen aber aus der *Notit. Africæ* nur einer, Namens Redux, bekannt worden. Carl von St. Paul Geograph. Sac.

Nobaſina, eine Biſchöffliche Stadt in der ehedeſſen ſo genannten Landſchafft Numidien in Africa, welche verſchiedene Biſchöffe gezahlet, wie aus der *Notit.* und der *Afric. Collat. Carthagin.* zu erſehen iſt. Unter ſelbigen ſind

1. Candidus.
2. Reſtitutus und deſſen Widerſacher.
3. Felix, ein Donatiſte.

Carl von St. Paul Geograph. Sac.

Nobas-Parſa, eine Stadt in der ehemahls ſo genannten Landſchafft Numidien in Africa, hat in denen allererſten Chriſtlichen Zeiten ihre Biſchöffe gehabt, aus welchen Felix *in Notit. Africæ* mit Namen vorkömmt. Carl von St. Paul Geograph. Sac.

NOBATÆ, Völcker, ſiehe Nobater.

Nobatah (Ebn) Unter dieſem Namen ſind inſonderheit 3 Arabiſche Scribenten bekannt. Der berühmteſte unter ihnen iſt Abn Abdalrahim ben Iſrael, den die Muſelmänner vor den allergröſten und beredteſten unter ihren Predigern zu halten pflegen; Er war an. heg. 335 oder A. C. 946 zu Miafarekin in Syrien gebohren, weswegen er noch ferner von dieſem Ort Al Farki, gleichwie von ſeinem Geſchlecht Al Hadhaki genennet wird. Mahommet ſelbſt gab ihm einſtens nach der Araber Vorgeben bey einer Erſcheinung den Titul eines Predigers aller Prediger, und beſtrich deſſen Mund mit ſeinem Speichel, daher auch Nobatah aus ſeinem Mund nachgehends immerfort nach Biſam roch. Er ſtarb in ſeinem Vaterland a. heg. 374 oder A. C. 984, und ließ eine Sammlung ſeiner Predigten, unter dem Titel Khotbah, welche in der Königl. Bibliotheck zu Paris Num. 635 befindlich ſind, und von den Mahometanern in ſo groſſem Werth gehalten werden, daß ſich unterſchiedene die Mühe gegeben, Scholia darüber zu verfertigen. Pocockii Spec. L. Arab. Herbelot in Bibl. Orient. Von den anderen zweyen dieſes Namens ſiehe folgende Artickel.

Nobatah (Ebn) heiſt ſonſten auch Mohammed ben Mohammed, hat ein hiſtoriſches Werck unter dem Titel: Ibrar Alakhbar verfertiget, und iſt an. heg. 762 geſtorben. Pocockii Spec. L. Ar. Herbelot. Bibl. Orient.

Nobatah (Ebn) ein Arabiſcher Poet, und wird von einigen zum Unterſchied des vorſtehenden Ebn Nabath, ſonſten aber auch Al Maßih ben Nobatah genennet. Er hat einen Divan unter dem Titel: Souk Al Rafik geſchrieben, welcher in der Königlichen Bibliotheck zu Paris Num. 1173. aufbehalten wird. Pocockii Spec. L. Ar. Herbelot in Bibl. Orient.

Nobater, Lat. *Nobatæ*, ein altes Volck in Africa, welches zu erſt um Oaſis gewohnet hat, nach der Zeit aber von da nach Aethiopien an den Nil-Fluß in die Gegend der Elephanten-Inſel, Elephantis, ſind verſetzet worden, um die Blemmyer, Blemmyes, welche mitten zwiſchen ihnen eingeſchloſſen wurden, deſto beſſer im Zaum zu halten. Procopius de Bell. Perſ. Lib. I. c. 19. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. Lib. IV. Cap. 8. p. 235.

Nobe, eine Stadt, ſiehe Nob.

Nobel, Frantz. *Noble*, wird in Engelland der dritte Theil eines Pfundes Sterlings genennet, d. i. 6 Schillinge und 8 Pence oder Stuyver, ſo nach Deutſchem Gelde bey nahe zwey Thaler machet. Heutiges Tages iſt daſelbſt keine abſonderliche Müntze mehr, welche dieſen Namen führte. Allein zu des Königs Eduards III Zeiten, 1344, ſind dergleichen goldene geſchlagen, und damahls Roſenobles, Frantz. *Nobles à la Roſe*, Lat. *Roſati*

ſati oder *Eduardei*, genennet worden, theils von der Roſe, welche die 2 Königlichen Linien von Yorck und von Lancaſter in ihren Wappen führten, theils aber von der Vortrefflichkeit des dazu gebrauchten Goldes, welches der berühmte Chymiſte, **Raimund Lullius**, ſoll hergegeben haben, und zwar in dem Abſehen, daß es zu dem Kriege wider die Ungläubigen, nicht aber, wie hernach geſchehen, wider die Frantzoſen angewendet werden ſolte. Es wiegt ein Roſenobel 140 Ducaten-Eſchen, und gilt ungefehr 5 Thaler, oder nicht voll 2 Ducaten; wiewohl ihn einige auf 8 Gulden 46 Kreutzer ſetzen. Auf der einen Seite ſtehet ein Schiff mit einer Roſe, mit der Umſchrifft: Jeſus autem tranſiens per medium illorum ibat: über deren Worte wahre Erklärung ſich viele Gelehrte die Köpffe bisher vergeblich zerbrochen. Als die Könige von Engelland in Franckreich die Oberhand hatten, lieſſen ſie gleichfalls in dieſem Königreich güldene Nobels ſchlagen, und unter andern ſiehet man eine Verordnung König **Heinrichs** VI, von dem Jahr 1426, in welcher von gantzen, halben und viertels Nobeln geredet wird. Noch giebt es in Engeland eine goldene, auch ſilberne Müntze, **Schiff-Nobel**, oder **Heinrichs-Nobel**, Lat. *Heinricianus* genannt, iſt in der Gröſſe eines Roſe-Nobels, doch etwas leichter, hat 3 Reichs-Thaler, 18 gute Groſchen ausgetragen; iſt aber nachhero auf 4 Reichs-Thaler, 20 Groſchen geſtiegen, und ſoll zuerſt zu Cölln am Rhein ſeyn gepräget worden. Sie hat den Namen daher, weil auf einer Seite des Gepräges ein Schiff ohne Roſe, zum Unterſcheid der Roſenobel ſtehet.

Nobel (Heinrichs-) ſiehe **Nobel**.

Nobel (Roſe-) ſiehe **Nobel**.

Nobel (Schiff-) ſiehe **Nobel**.

Nobellus (Alexander) ſiehe **Nowell**.

Nobenus (Aegidius Paesmans) ſiehe **Paesmans**.

Noberck, nennet man das Oberſte von denen Eißlebiſchen Schiefern.

Nobica, war eine Biſchöffliche Stadt in der ehedeſſen ſo genannten Landſchafft Mauritania Tingitana in Africa, und hat einer aus ihren Biſchöffen, wie die *Notitia Africæ* beſaget, Donatus geheiſſen.

Carl von St. Paul Geograph. Sac.

NOBILE CASTRUM, ſiehe **Ritter-Sitz**.

NOBILE CATAPLASMA SUPPURANS SCROPHULAS, *Th. Hofmann.* ſiehe **Brey**, im IV Bande, p. 1342.

NOBILE DI VENETIA, oder *Nobili di Venezia*, lat. *Nobiles Veneti*, ſind gewiſſe Geſchlechter zu Venedig, welche allein fähig ſind zu der Regierung und denen dahin gehörigen Aemtern zu gelangen. Sie wohnen alle in der Stadt, und dürffen, ohne Vorwiſſen der Regierung, nicht einmahl auf ihre Güter, auf dem feſten Lande, vielweniger in die Fremde reiſen. Wenn ein junger Nobile 20 Jahr erfüllet hat, ſo wird er in ein Regiſter geſchrieben, welches das goldene Buch, Libro d'oro, genennet wird, und von zweyen ſeiner nächſten Anverwandten auf den Broglio, oder Platz vor dem Pallaſt, wo ſich der Adel täglich verſammlet, begleitet, und gleichſam eingeführt, da er ſich denn forthin gleich den andern daſelbſt einſtellen mag. Biß dahin mag er auch gekleidet gehen, wie er will, in Farben-Zeug, und nach der gemeinen Tracht. Nachgehends aber legt er den gewöhnlichen Habit an, welches ein weiter und langer Rock von ſchwartzem Tuch iſt, ſo im Sommer mit Hermelin, im Winter aber mit anderm Peltzwerck gefüttert iſt. Die Ermel ſind oben eine halbe Elle breit, und unten an der Hand ſchlieſſen ſie ſich enge zuſammen. An dem Rock iſt ein Krägen von Tuch, wie auch am Wammes, und über dieſes ein weiſſer Krägen von Leinwand, oder ein breiter Gürtel von gleichem Tuche, mit einem ſilbernen Beſchläge. Auf dem Haupte tragen ſie ein eckigtes Baret von ſchwartzer geſtickter Wolle, welches ſie aber gemeiniglich in der Hand, und auf dem Haupte dagegen eine lange ſtarcke Peruque tragen. Uber dem Rocke aber haben ſie noch eine Stolam von ſchwartzem Tuch, welche faſt einem Sacke gleich ſiehet, und welche ſie über die lincke Achſel werffen. Diejenigen, ſo in Geſandtſchafften gebraucht werden, dürffen eine Stolam vom güldenen Stück und einen Gürtel mit güldenen Bockeln tragen. Doch kan ein ſolcher Nobile eher nicht, als nach dem 25 Jahre ſeines Alters, in dem groſſen Rathe, welcher ordentlich alle Sonntage gehalten wird, erſcheinen, und ſeine Stimme mit geben, auch zu öffentlichen Aemtern gelangen. Und dieſes iſt der eigentliche Venetianiſche Adel. Denn die auſſerhalb Venedig auf dem feſten Lande wohnen, und *Nobili di Terra Ferma* genennet werden, ob ſie ſich gleich Marcheſi und Conti nennen, und ſonſt auch eben ſo alt, als dieſe ſind, werden gegen dieſe nicht geachtet, und bleiben von allen Aemtern ausgeſchloſſen. Sie werden aber dennoch wiederum vornemlich in 3 Claſſen eingetheilet, deren die erſte die 12 alten Häuſer, Electorali genannt, welche den erſten Doge erwählt, und bis auf dieſen Tag florren, nebſt einigen andern Familien begreiffet. Die andere Claſſe beſtehet aus mehr als 80 Häuſern, welche mit dem Serrar del Conſiglio, ſo von ihnen beſtellet wird, gleiches Alter haben, ingleichen gehören noch 30 andere Geſchlechte darzu, welche 61 Jahr darnach, nemlich im Jahr 1380 in den Adel-Stand erhoben worden. In der dritten Claſſe ſind diejenigen, ſo den Adel mit Gelde erkauffet, und dafür eine Summe von 100000 Ducaten erleget haben. Es werden dergleichen, ſonderlich zu Krieges-Zeiten, da die Republic Geld braucht, gemachet, und ſind ietzo deren bey die 80 Familien, welche aber zu denen hohen Aemtern der Republique nicht gezogen werden. Vor Zeiten konnte dieſer Adel anders nicht, als durch Tugend und ſonderbare Verdienſte erlanget werden. Der Geld-Mangel und andere gemeine Nöthe aber haben die Regierung nachmals bewogen, einige Familien um Geld in den Adel-Stand aufzunehmen. Und iſt ſolches zum erſten male in dem ſchweren Kriege mit denen Genueſern im XIV Jahrhunderte geſchehen, auch nachgehends zu Zeiten, vornemlich in und ſeit dem letzten Candianiſchen Türcken-Kriege, beybehalten worden. Ein Florentiner, Namens **Labia**, machte damals den Anfang, und erbot ſich, zu Erlegung 100000 Ducati. Es iſt aber

über

über solcher Summe nicht allezeit so genau gehalten worden. Sonst wird eine dergleichen Vermehrung des Adels, ausser dem Nutzen der davon erwachsenden ansehnlichen Geld-Hülffe, auch deshalber vor nöthig erachtet, damit nicht zuletzt die Regierung auf etliche wenige Häuser verfalle, weil von denen alten nach und nach nicht wenige abgegangen, wiewohl die übrigen dennoch vor denen neuern Geschlechtern allezeit einen Vorzug behalten. So nehmen auch diese Nobili, ob sie gleich ausser Bedienung sind, den Titel Excellenze, und massen sich zugleich des Vortritts vor allen, so nicht Fürsten sind, an. Endlich muß auch allemal der Patriarche zu Venedig ein solcher Nobili seyn, welcher von dem grossen Rathe erwählet, von dem Pabste aber bloß nur bestätiget wird. Im übrigen stehen dieselben in solchem Ansehen, daß sich auch unterweilen auswärtige Könige und Fürsten, wie z. E. von dem Könige Heinrich IV in Franckreich, und dem Chur-Fürsten zu Hannover, Ernst Augusten, bekannt ist, nicht gewegert, diesen Adel anzunehmen. *Ritter. di Venet.*

NOBILE FEUDUM, siehe *Feudum Nobile*, im IX Bande p. 709. ingleichen Ritter-Gut.

NOBILE OFFICIUM JUDICIS, siehe *Merum Officium Praetoris*, im XX Bande p. 1075. wie auch Mild-richterliches Amt, im XXI Bande p. 183.

NOBILES, hiessen ehemals bey denen alten Römern eigentlich nur diejenigen, deren Eltern oder Vorfahren bereits eine solche Ehren-Stelle in der Republic bekleideten, bey deren Verwaltung ihnen vergönnet war, sich einer so genannten Sellæ Curulis zu bedienen. Dergleichen z. E. die Dictatores, Bürgermeister, Stadt-Richter, Baumeister, Censores u. d. g. gewesen, und welche daher auch mit einem besondern Nahmen Magistratus Curules genennet wurden, und die daher zugleich das Recht, daß ihre Bildnisse bey Familien verwahrlich aufbehalten, und in denen Vorhöfen oder Vor-Häusern (in Atriis) öffentlich aufgestellet werden durfften, (Jus Imaginis) erlanget hatten. Deswegen schätzte man auch insgemein den Adel einer Familie nach der Zahl solcher Bilder oder Personen, welche dergleichen ansehnliche Bedienungen verwaltet hatten. Diese Nobiles nun wurden also auch denen so genannten Neuen Leuten (Hominibus novis) das ist, solchen, welche sich von Seiten ihrer Voreltern keiner dergleichen Vorzüge zu rühmen hatten, sondern dagegen vielmehr erst selbst durch ihre eigene Tugend und Verdienste in die Höhe zu kommen, und sich hierdurch einen Namen zu machen suchen musten, entgegen gesetzt. Weswegen es denn auch zwischen beyden immer etwas zu streiten und zu zancken setzte. Cicero in Verr. VII. und in Ep. ad Famil. Lib. V. Nachdem aber dieses Wort erst ein allgemeiner Ehren-Titel war, womit überhaupt alle diejenigen bezieret wurden, deren Vorfahren, wie gedacht, in so hohen Ehren und Würden gesessen hatten, dieselben mochten sonst gleich an und vor sich selbst betrachtet, zu denen so genannten Geschlechtern (Patriciis) oder gemeinen Privat-Leuten (Plebejis) gerechnet werden; so gediehe es nachgehends gleichwohl dahin, daß die ersten vielmehr ihren ordentlichen Geschlechts-Nahmen beybehielten, und also bloß diejenigen, die vor sich selbst zwar in einem schlechten und geringen Stande lebten, unter ihren Vorfahren aber dennoch einen und den andern aufweisen konnten, welcher obgedachter massen durch seine selbsteigene Tugenden und Verdienste, bis zu einer so hohen Ehren-Staffel in der Republic gestiegen war, im besondern und eigentlichen Verstande Nobiles genennet wurden. Welchen Unterschied zwischen beyden auch sonderlich Pedianus gantz genau beobachtet, da er von dem Cicero gedencket, daß solcher zwey Patricios, nemlich den Galba und Catilina, und vier Privat-Leute, oder gantz geringer Herkunfft (Plebejos) und unter diesen wiederum zwey Nobiles zu Competenten gehabt habe. Nicht zwar als ob die erstern (Patricii) nicht auch Nobiles gewesen, sondern weil solche bloß in Ansehung des allzuweitläufftigen und allgemeinen Umfanges, so das Wort Nobiles in sich faßt, lieber mit dem besondern Ehren-Titel derer Patriciorum prangen wolten, da hingegen andere nur schlecht weg Nobiles genennet wurden. Wie denn zu dem Ende auch sonderlich Livius Lib. XXXIX. von dem Marcus Porcius rühmet, daß er es allen sonst so genannten Patriciis und Plebejis aus denen angesehensten Häusern (Nobilissimarum familiarum) bey weitem zuvor gethan. So nahmen auch in gleicher Absicht die Fulvier, ungeachtet ihre Familie sonst zwar eben nicht die ansehnlichste war, den Beynamen Nobiliores an. Womit auch ferner des Ciceros in Or. Sext. Anrede an die jungen Römer übereinstimmt, da er sonderlich diejenigen, welche bereits Nobiles hiessen, zu rühmlicher Nachahmung derer von ihren Vorfahren gleichsam auf sie geerbten Tugenden und Verdienste, wie hingegen die andern, welche sich zwar keiner dergleichen Vorzüge rühmen konnten, sonst aber dennoch allezeit im Stande waren, durch ihre selbsteigene Geschicklichkeit und rühmliche Handlungen so wohl, als ehedem schon so viel andere neue Leute (novi Homines) ihres Ortes auch gethan, denen erstern gleich zu werden, deshalber nur nicht den Muth sincken zu lassen, sondern sich vielmehr auf alle möglichste Art und Weise vor andern hervor zu thun vermahnte. Und ist hierbey ein vor allemahl zu gedencken, daß das Patriciat eine Ehre war, welche sich niemand durch sich selber erwerben konnte, sondern die er vielmehr nur von seinen Eltern und Vorfahren ererben muste. L. mortis causa 31. ff. de mortis caus. donat. Hotomann, Pratejus. Im übrigen hatte es mit ihnen fast eben die Bewandniß, als mit unserm heut zu Tage so genannten geerbten und neuen Adel. Siehe Adel, im I Bande, p. 467. u. ff. ingleichen *Patricius*, wie auch Ritter.

NOBILES, hiessen in denen alten Römischen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrifft-Stellern, so viel, als Freygebohrne, und aus einem ansehnlichen Geschlechte entsprossene Leute, deren Eltern und Vorfahren nicht allein aus einem unbefleckten und rechtmäßigen Ehe-Bette erzeuget worden, sondern auch vor sich selbst nicht

das

das mindeste ihrer unbefleckten Geburt unanständiges begangen, am allerwenigsten aber andern Leuten als Leibeigene oder Sclaven bedient gewesen. Als welches allerdings zwar an und vor sich selbst schon ein nicht geringes Glücke und Vorzug vor andern weit geringern und aus dem geringsten Pöbel-Volcke erzeugten Leuten zu nennen ist. Ungleich mehr aber wird unstreitig dieser von ihren Eltern und Vorfahren auf sie geerbte Glantz und Ruhm erst noch dadurch vermehret, wenn sie es anbey ihres Ortes auch an nichts ermangeln lassen, theils durch Erlernung guter Künste und Wissenschaften, theils auch durch Ausübung allerhand rühmlicher Thaten und Verrichtungen, nicht allein sich selbst vor andern hervor zu thun, sondern auch ihr vorher schon so berühmt und ansehnlich gewordenes Geschlechte immer noch mehr und mehr zu erheben und empor zu bringen. **Tiraquell** de Nobilit. **Pratejus.** Bey denen alten Deutschen hingegen wurden ehemahls nur Fürsten, Grafen und andere Hochmögende Herren oder vornehme Ritter, mit dem Lateinischen Titel Nobiles beehret. **Paullini** Zeitkürtz. Erbaul. Lust P. I. p. 156 u. f. Siehe auch Adel, im I Bande p. 467 u. ff.

NOBILES, hiessen auch bißweilen nur die sonst so genannten Patricii und Senatores, von denen besondere Artickel handeln. **Connanus** Lib. II. c. 12. n. 1.

NOBILES, *Edlingi*, Herrn-Geburt, Edelknechte, siehe Adel, im I Bande p. 467 u. ff. ingleichen Ritter.

NOBILES ARTIS, Gelehrte Adel, siehe Adel, im I Bande p. 470.

NOBILES BENEFICIARII, sind diejenigen von Adel, welche zu Belohnung ihrer ausnehmenden Verdienste und Tugenden von Kayser, Königen oder Fürsten, vor sich und ihre Erben mit einem gewissen Ritter- oder andern austräglichen Gute belehnet werden. Siehe Vasallen.

NOBILE SCORTUM, siehe *Nobilis*.

NOBILES DE INDAGINE, so wurden ehemahls die Herren von Asseburg, jetzt von Hagen, genannt, von welchen im II Bande p. 1897 und im XII Bande p. 173 u. ff.

NOBILES DOMINI, oder *Dynastæ*, zu Deutsch Land-Herren, Dienst-Herren, oder Herrn-Herren, hiessen ehemahls bey denen alten Deutschen diejenigen von Adel, welche die völlige Landes-Fürstliche Hoheit nebst allen davon abhangenden Rechten und Freyheiten besassen, und so gar auch andere von Adel in ihren Diensten oder zu Vasallen hatten, dieselben mochten übrigens gleich vor sich selbst entweder mit dem Gräflichen und Freyherrlichen Titel prangen, oder auch dagegen nur schlechte Edelleute vorstellen. **Ludwig** in Præf. ad Reliqu. MSC. T. IV. p. 12.

NOBILES FACTI, Neu gemachte, oder wie sie sonst auch Spottweise genennet werden, Neugebackene Edelleute; siehe Neuer Adel, p. 84 u. ff.

NOBILES FOEMINÆ, Frauen von Ritters-Art, Adeliche Damen, u. s. w. siehe an seinem Orte.

NOBILES IMMEDIATI, Unmittelbare Edelleute, siehe Adel, im I Bande p. 470 u. f. ingleichen Reichs-Ritterschafft.

NOBILES INGENIALES, siehe *Nobiles Mediocres*.

NOBILES IN SPECIE SIC DICTI, Ritter, von Ritters-Art, Schöppenbare Freyen, siehe Adel, im I Bande p. 467 u. ff. ingleichen Ritter.

NOBILES LEGALES, Hof- oder Gelehrte Adel, siehe Adel, im I Bande p. 470.

NOBILES LIBERI & IMMEDIATI, Freye Reichs-Ritter, siehe Reichs-Ritterschafft.

NOBILES MARTIS, siehe Ritter.

NOBILES MEDIATI, oder *Nobiles territorio subjecti*, gemittelte von Adel, oder mittelbare Edelleute, sonst auch Landsassen, u. s. w. sind eigentlich diejenigen, welche in eines unmittelbaren Reichs-Fürsten oder andern Reichs-Standes Gebiete ansässig, und daher auch nicht allein dem Kayser und dem Reich bloß mittelbarer Weise, sondern auch eines dergleichen Reichs-Fürsten oder Reichs-Standes sogenannter Landes-Fürstlicher hohen Obrigkeit, und also so wohl dessen hoher, als niederer Gerichtsbarkeit unterworffen sind. Siehe auch Adel, im I Bande p. 470. ingleichen Landsassen, im XVI Bande p. 447 u. ff. wie auch Land-Stand, p. 559 u. ff.

NOBILES MEDIOCRES, *Nobiles Ingeniales*, *Nobiles serviles*, *Lazzi*, *Milites*, *Clientes*, *Ministeriales*, Dienstmannen, Knapen, oder Knappen, Edhilingi, u. s. w. wurden ehemahls diejenigen von Adel genennet, welche anderer schlechter Edelleute oder sogenannter Land-Herren Bothmässigkeit unterworffen, und entweder deren würckliche Vasallen waren, oder sich irgend sonst in ihren Diensten befanden. Wie es denn gar öffters zu geschehen pflegte, daß bißweilen einer und der anderer von Adel wegen allzugrosser Armuth und aus dringender Noth seinem Stande gleichsam Gewalt thun, und entweder bey seines gleichen, oder auch wohl noch bey einem geringern, als er selber war, Dienste nehmen muste, damit er sich nur solcher gestalt desto besser hinbringen konnte. Gleichwie aber diese Erniedrigung nothwendig nicht zu geringer Verkleinerung seines Standes und Geschlechtes gereichte; so konnte ein solcher Dienstmann, wenn er nach der Zeit gleich schon wieder in bessere Umstände gerieth, und also als ein rechter Edel- oder Rittersmann vor sich leben wollte, dennoch anders nicht, als nach vorhergegangener wiederhohlter Kayserlicher Bestätigung seiner ehemahls schon gehabten Adelichen Würde und derer davon abhangenden Vorzüge und Freyheiten, zu seinem Zwecke gelangen. **Ludwig** in Præf. ad Reliqu. MSC. T. IV. p. 12 u. ff. Besiehe auch **Lehmanns** Speyerische Chron. Lib. II. c. 14. p. 77 u. f.

NOBILES MILITARES, siehe Ritter.

NOBILES NATI, Gebohrne von Adel, oder derer Eltern und Vorfahren bereits die Adeliche Würde geführet. Siehe Adel, im I Bande p. 467 u. ff.

NOBILES NON-TITULARES, Ohne oder ungetitelte Edelleute, oder solche, die zwar würcklich in den Adel-Stand erhoben worden, ohne jedoch daß sie sich dessen weder selber rühmen, noch auch von andern der ihnen deshalber gebührenden Titel und anderer Vorzüge annehmen. Siehe Adel, im I Bande p. 467 u. ff.

NOBILES NOVI, siehe Neuer Adel, p. 84 u. ff.

NOBILES OFFICIARII sind diejenigen von Adel, welche in einer gewissen hohen, und dem Adel-Stande entweder gemässen oder doch gleichmässigen Bedienung stehen. Siehe Adel, im I Bande p. 470.

NOBILES PAROCHIANI, oder *Nobiles Parœciani*, Eingepfarrte von Adel, siehe Eingepfarrte, im VIII Bande p. 549.

NOBILES PAROECIANI, Eingepfarrte von Adel, siehe Eingepfarrte, im VIII Bande p. 549.

NOBILES PHILOSOPHI, siehe *Nobilissimi*.

NOBILES PUERI, Edel-Knaben oder Pagen, siehe Edel-Knaben, im VIII Bande p. 211.

NOBILES RECENTER CREATI, siehe Neuer Adel, p. 84 u. ff.

NOBILES RUSTICANI, Dorff- oder Land-Juncker, sind so viel, als diejenigen von Adel, welche auf dem Lande wohnen, und gewisse Ritter-Sitze oder auch andere Güter inne haben. Besiehe hierbey den Artickel Landsassen, im XVI Bande p. 447 u. ff.

NOBILES SALINARII, siehe Salz-Juncker.

NOBILES SERVILES, siehe *Nobiles mediocres*.

NOBILES TITULARES, Getitelte Edelleute, oder solche, welche würcklich so genennet und auch davor erkannt werden. Siehe Adel, im I Bande p. 467 u. ff.

NOBILES URBANI, siehe Stadt-Juncker, ingleichen *Patricius*.

NOBILES VENETI, siehe *Nobile di Venetia*.

NOBILE UNGVENTUM *Mynsicht*. Siehe *Ungventum Nobile* Mynsicht.

Nobili, oder Nobilibus (Robert von) ein Cardinal im 16 Jahrhundert, war zu Montepulciano, wohin sich seine Eltern von Orvieto gewendet hatten, gebohren, und ein Sohn Vincentii Nobili, dessen Mutter Louise von Monti Pabsts Julii III Schwester gewesen. Von diesem Pabst ward 1553 der junge Robert, der damahls nur 13 Jahr alt war, aber schon um diese Zeit wegen seiner sonderbaren Tugenden und Känntniß vielerley Wissenschafften berühmt war, zum Cardinal gemacht, behauptete auch den erlangten Ruhm beständig, und ward im 14 Jahre seines Alters von Paul IV, welcher zu sagen pflegen, daß der Cardinal Nobili ein Geist ohne Cörper, oder ein eingefleischter Engel seyn müste, zum Bibliothecario der Vaticanischen Bibliotheck gemacht. Er war einige mahl willens die Cardinals-Würde niederzulegen, sich seiner Einkünffte zu begeben, und entweder ein Einsiedler oder Capuciner zu werden. Durch seine strenge Lebens-Art hatte er sich dermassen entkräfftet, daß er 1559 im 18 Jahre seines Alters starb. Man hat einige kleine Schrifften, als de gloria cælesti &c. von ihm. Turrigius hat sein Leben beschrieben. Petramellarius. Aubery. Ciacconius. Palatius t. 3.

NOBILIA CAPITULA, Adeliche Stiffter, siehe Seiffr.

NOBILIACUM, Abtey, siehe St. Leonard, im XVII Bande p. 209 u. f.

NOBILIA INGENIA, heissen diejenigen Ingenia, die aus freyem Willen Gutes thun. Solche Ingenia schicken sich am besten zur Regierung.

NOBILIAIRE, von dem Lateinischen Worte Nobilis, ist so viel, als ein Adels-Buch, oder ein Buch, darinnen der Adelichen Häuser Andencken erhalten wird.

NOBILIA PRÆDIA, siehe Ritter-Güter.

Nobilibus (Hyacinth von) ein Dominicaner, von Rom gebürtig, hieß eigentlich mit seinem Tauff-Nahmen Raphael, den er aber 1594 bey seinem Eintritt in den besagten Orden mit dem obigen verwechselte. Seine Schrifften sind:

1. Chronica variorum Provinciæ Romanæ conventuum, Viterbiensis, S. Mariæ ad Gradus, Urbevetani, Anagnini & Pisani.
2. Cronica del venerabile monastero di S. Maria in Campo Marzo di Roma, Viterb. 1618.
3. Chronica episcoporum Viterbiensium;
4. Istoria della vita e martirio de SS. Tolomeo e Romano.
5. Contemplazioni da farsi nell' orazione e nel ricever il SS. Sacramento dell' altare ed orazione jaculatorie ad ogni occasione.
6. Il vagabondo o vero oferza de bianti e vagabondi, welche Schrifft unter dem Namen Raph. Frianori zu Pavia 1628 in 12. ans Licht getreten. u. a. m.

Mandosii Bibl. Rom. Echard Bibl. scr. ord. Præd. Tom. II. p. 408.

Nobilibus (Johann von) ein vortreflicher Poete, von Rom bürtig, lebte im 16 Jahrhundert, und schrieb Comödien, Mandosius Biblioth. Roman.

Nobilibus (Robert von) siehe Nobili, wie auch Nobilius.

NOBILI DI GENOUA, diese stehen mit denen bekannten *Nobili di Venetia*, von welchen ein besonderer Artickel handelt, fast auf gleichem Fuß, und theilen sich ebenfalls, wiewol aus einem andern Grunde, als die zu Venedig, in die alten und neuen Geschlechter. Und wiewol solche an der Regierung beyderseits nach dem Maaß, so einem jeden von ihnen ausgemacht ist, Theil haben; so halten sie doch im übrigen wenig Gemeinschafft mit einander, so gar, daß sie sich auch in denen täglichen Zusammenkünfften von einander absondern, und an jedem Theile ihre eigenen Sammel-Plätze haben. Ja ob es auch gleich viele unter ihnen giebt, die auswärtig ansehnliche Güter unter hohen Titeln, als Hertzogthümer, Marquisaten und Grafschafften, ja gar selbwärtige Fürstenthümer besitzen; so mögen solche dennoch, wenn sie in der Stadt sind, deshalber keinen Vorzug begehren, sondern müssen vielmehr in der Bürgerschafft Gleichheit verbleiben, und ihre Stelle allein nach der Ordnung, die sie etwan in der Regierung haben, nehmen. *Stato di Genoua.*

NOBILI DI TERRA FERMA, siehe *Nobile di Venetia.*

NOBILI DI VENEZIA, siehe *Nobile di Venetia.*

Nobilior (Marcus Fulvius) ein berühmter Römer, welcher nicht allein zu drey unterschiedenen mahlen die Bürgermeister-Würde bekleidet, als im Jahr 188 vor Christi Geburt mit dem Cajus Manlius Vulso, im Jahre 151 mit dem Cnejus Cornelius Dolabella, und 152 mit dem Manilius Acilius Glabrio, sondern auch während seines Bürgermeister-Amtes in dem Kriege wider die Aetolier, und auch vorher schon in Spanien, sich nicht wenig hervorgethan. Es hinterließ derselbe auch gewisse Fastos, so er in des Hercules Tempel zur Verwahrung beygeleget. Macrobius in Saturn. Lib. I. c. 12. Voßius de Hist. Lat. Lib. I. c. 5. Hederichs Chronolog. der Röm. Bürgerm. p. 126.

NOBILIS, auf Deutsch Edel, Angesehen, Berühmt, Kennbar, Kenntlich, soll nach einiger Vorgeben so viel seyn, als *Non bilis*, weil sich nemlich vor dergleichen Leute nichts weniger schicke, als neidisch, zanckſüchtig, aufgeblasen oder stoltz, sondern dagegen vielmehr demüthig, bescheiden, liebreich und dienstfertig zu seyn. Andere leiten es von *Non vilis*, das ist, nichts geringes oder unansehnliches zu seyn; Und noch andere gar von *Nobis lis* her, als ob dieselben gleichsam nur beständig mit andern im Zanck und im Streit zu liegen hätten. Diejenigen aber treffen es Zweifels ohne wohl am besten, welche es von dem Lateinischen Worte Nosco, Ich weiß oder kenne, wie etwan Stabilis von Stando, herführen; daß es also eigentlich eben so viel anviel anzeiget, als das sonst bekañte Wort *Noscibilis*. Es ist aber hierbey zu mercken, daß die Römer schon vor alten Zeiten gewohnt gewesen, nicht allein nur gewisse Personen, sondern auch ein jedes anders Ding, und so gar auch diejenigen Oerter, welche entweder durch gantz ausnehmende Tugenden und Verdienste, oder auch wegen eines ihnen gantz ausserordentlich begegneten Glückes, und endlich auch durch andere merckwürdige Thaten und Verrichtungen vor andern bekannt und berühmt geworden, und von denen man also weit und breit nicht genug zu sprechen und zu rühmen gewust, mit dem Namen Nobilis beleget. Daher es denn auch geschehen, daß man dieses Wort eben nicht allemahl in einem guten und rühmlichen, sondern auch bisweilen in einem überaus schlimmen und schimpflichen Verstande gebraucht. Als z. E. Nobile Scortum oder Nobilis Meretrix, eine berühmte Hure, Nobilis Scurra oder Latro, ein berühmter Spitzbube oder Straſſenräuber, Nobiles Cannæ, die wegen der ehemals daselbst erfolgten Niederlage derer Römer berühmte oder merckwürdige Stadt Canna, u. s. w. Nach der Zeit aber hat man dieses Wort gemeiniglich nur von denen sonst so genannten Edelleuten gebraucht. In welchem letztern Verstande dasselbe auch noch insgemein heut zu Tage genommen wird. Knipschild de Jurib. & Privil. Nobilit. & Ord. Equestr. Lib. I. c. 1. n. 1. u. ff. Limnäus de Jur. Publ. Lib. VI. c. 1. n. 1. u. ff. Nolden de Nobilit. c. 1. n. 1. u. ff. In denen mittlern Zeiten aber bedeutete dasselbe sonderlich in Deutschland so viel, als einen Fürsten oder andern vornehmen Herren des Reichs. Eckhart in Franc. Orient. T. I. p. 164. 249. 252. 697. ingleichen T. II hin und wieder. Übrigens ist hierbey zu mercken, daß das Wort Nobilis oder Edel, nach dem heutigen Stylo nicht allezeit einen Adel von Geburt, sondern der durch Studien, Ehren-Aemter, oder andere ausnehmende Verdienste und Tugenden erworben und zuwege gebracht worden; und die also Nobilis, Edel, Nobilissimus, Wohl-Edel, Prænobilis, Hoch-Edel, oder Prænobilissimus, Hoch-Edelgebohren, tituliret werden, auch solche Ehren-Wörter wohlverdienten Amts-Trägern, ansehnlichen Kaufleuten, und bürgerlichen Standes-Personen, vor sich, nicht aber auch deren Descendenten und Nachkommen ertheilet werden. Die Könige von Schweden und Dännemarck tituliren ihre Räthe Edel, welche von andern, ob sie schon nicht in den Adel-Stand erhoben, Wohlgebohrne begrüsset werden. Und dieses ist nunmehr auch bey uns in Deutschland Mode geworden, und so ferne gekommen, daß keinem Doctor der Ehren-Titel Prænobilis, Hoch-Edel, oder auch wohl Prænobilissimus, Hoch-Edelgebohren, mehr geweigert wird. Bes. hierbey den Artickel Adel, im I Bande p. 467. u. ff. wie auch *Nobiles.*

St. Nobilis, oder Nubilis, Martia, Hermemphus, Fortunatus, und Jocundus, Africanische Märtyrer, stehen in den ältesten Martyrologiis, und wird Martia auch Marca, Marcia und Maria, desgleichen Hermemphus auch Memphus geschrieben. Man feyret ihnen den 25 April.

Nobilis (Flaminius) siehe Flaminius (Nobilis) im IX Bande p. 1149.

NOBILIS CÆSAR, ſo viel als *Cæſar*.

NOBILIS CHINENSIS, ſiehe **Mandarin**, im XIX Bande p. 885.

NOBILIS LATRO, ſiehe *Nobilis*.

NOBILIS MAJORANA, ſiehe **Marum**, im XIX Bande p. 1883.

NOBILIS MERETRIX, ſiehe *Nobilis*.

NOBILIS SCURRA, ſiehe *Nobilis*.

NOBILISSIMÆ, ſiehe *Nobiliſſimus*.

NOBILISSIMI, ſind nicht allein in denen alten Römiſchen Rechten, ſondern auch bey andern Lateiniſchen Schrifft-Stellern ſo viel, als berühmte und angeſehene Leute. So heiſſen z. E. beym **Cicero** de Orat. Libr. I. und II. wie auch de Finib. bon. & malor. Lib. II. Nobiles oder Nobiliſſimi Philoſophi diejenigen Weltweiſen, welche ſich durch ihre Philoſophiſche Wiſſenſchafft und Erkänntniß vor andern ſonderlich hervor thun. Und in Or. pro A. Cluent. wie auch beym **Macrobius** in Saturn. Lib. VII. c. 15. Nobiliſſimus Medicus, ein weit und breit berühmter Artzt. Wobey zu mercken, daß zwar durch die bloſſe Artzney-Kunſt niemand ein Nobilis, oder nach unſerer heutigen Mund-Art zu reden, geadelt werde, weil ſolche nemlich, ſonderlich nach Verfaſſung des alten Römiſchen Staats, kein beſonderes Anſehen erlangte, als vermöge welcher die Aertzte gemeiniglich nur bloſſe Sclaven und Knechte waren, und über dieſes auch eben deswegen noch heut zu Tage ein Jude die Artzney-Kunſt treiben kan, weil ſolche nemlich mit keiner dergleichen Würde, und Vorzuge, als andere würckliche und auch in denen Rechten davor erkannte Ehren-Stellen pranget, als z. E. die Würde eines Rechtsgelehrten, Advocaten, Secretars u. d. g. als zu welchen allen, wie bekannt, kein Knecht, noch Jude gelangen kan. l. ſi duobus. ff. Commun. de legat. **Johann Andreas** in Tit. de Judic. **Ferrandus** Lib. II. Expoſit. in l. providendum. ff. de poſtul. c. 5.

NOBILISSIMI (PROTO) ſiehe *Nobiliſſimus*.

NOBILISSIMI PHILOSOPHI, ſiehe *Nobiliſſimi*.

NOBILISSIMO-HYPERTATI (PROTO-) ſiehe *Nobiliſſimus*.

NOBILISSIMUM JUDICIS OFFICIUM DE JURIS ATQUE JUSTITIÆ ADMINISTRATIONE HUMILLIME IMPLORIRENDO, das **Mildrichterliche Amt um Verwaltung des Rechts und der Gerechtigkeit demüthigſt anruffende**, wird öffters in Bitt-Schreiben gebrauchet; und zwar in ſolchen Fällen, da man mit dem Gegentheil nicht nach der Strenge des Rechtens, ſondern nach dem, was billig und gut ſeyn möchte, handelt und verfähret.

NOBILISSIMUS, iſt ein beſonderer Ehren-Titel, welcher hauptſächlich in l. 3. ff. de natal. reſtit. dem Kayſer beygeleget wird. **Briſſonius**. Wiewohl derſelbe etwas ſpäte in Gebrauch kam. Und iſt der Kayſer **Commodus** der erſte, welchem man denſelben beygeleget findet. Von **Philippo** Zeiten an bis auf den **Jovinian**, und noch einige Zeit hernach, hat man ſonderlich die Kayſerlichen Printzen, wenn ſie Cæſares geworden, zugleich Nobiliſſimos zu nennen pflegen. Indeſſen fieng man gleichwol auch allmählich an, dieſe beyden Titel von einander abzuſondern, und wenn der älteſte Kayſerliche Printz bereits Cæſar war, die jüngſten allein Nobiliſſimos zu heiſſen. Ja es ward dieſer Name endlich gar zu einer Würde, die man denen nächſten Anverwandten von dem Kayſerlichen Hauſe, und zuweilen auch wohl verdienten Fremdlingen beylegte. Daß daher auch ſo gar die Kayſerlichen Printzeßinnen Nobiliſſimæ genennet wurden. Und mit der Zeit kamen auch ſonderlich an dem Conſtantinopolitaniſchen Hofe gar noch die Titel Proto-Nobiliſſimi und Proto-Nobiliſſimo-Hypertati auf. **Cicero** in Verr. IV. c. 14. und de L. Agrar. Or. II. c. 1. **Manutius** ad Cic. Lib. I. Epiſt. 7. ad Famil. **Lipſius** Lib. I. c. 19. **Sigonius** de Antiqu. Jur. Civ. Rom. Lib. II. c. 20. **Panciollus** in Notit. Dignit. c. 4. **Spanheim** de Numm. Diſſ. 12. Sect. 2. **Du Freſne** in Gloſſ. Lat. & Gr.

NOBILISSIMUS CÆSAR, ſiehe *Nobiliſſimus*.

NOBILISSIMUS MEDICUS, ſiehe *Nobiliſſimi*.

NOBILIS TERRITORIO SUBJECTUS, ſiehe *Nobiles mediati*.

NOBILIS VIDUA, eine **Adeliche Wittwe**, ſiehe **Wittwe**.

NOBILITANDI JUS, ſiehe **Recht zu adeln**.

NOBILITARE, ſiehe **Nobilitiren**.

NOBILITAS, ſiehe **Adel**, im I Bande p. 467. u. ff. ingleichen **Ritterſchafft**.

NOBILITAS ANTIQUA, **alter Adel**, oder **ererbter Adel**, ſiehe **Adel**, im I Bande pag. 472.

NOBILITAS ARCHI DUCALIS, iſt ſo viel, als die Ertz-Hertzogliche Würde, ſiehe *Archi-Dux*, im II Bande p. 1222.

NOBILITAS AUGUSTA, ſiehe *Nobilitas Auguſti*.

NOBILITAS AUGUSTI, oder *Nobilitas Auguſta*, iſt ein beſonderer Ehren-Titel, welcher ehemahls denen Römiſchen Kayſern beygeleget ward, und war eigentlich eben ſo viel, als der ihnen ſonſt zugeeignete Beyname *Nobiliſſimus*, wovon an ſeinem Orte.

NOBILITAS BARONUM, ſo viel, als die Freyherrliche Würde, oder der Herren-Stand, ſiehe **Baron**, im III Bande p. 508. u. f.

NOBILITAS BURGGRAVIORUM, iſt ſo viel, als die Burggräfliche Würde, ſiehe **Burggraf**, im IV Bande p. 1968. b. u. f.

NOBILITAS CIVILIS, ſiehe *Nobilitas Politica*.

NOBILITAS COMITUM, ſo viel, als die Gräfliche Würde, ſiehe *Comes*, im VI Bande p. 791. ingleichen, **Graf**, im XI Bande p. 513. u. ff.

NOBILITAS DE MAJORI GENERE, **Hoher Adel**, ſiehe **Adel**, im I Bande p. 470. und 473.

NOBILITAS DUCALIS, ſo viel, als die Hertzogliche Würde, ſiehe **Hertzog**, im XII Bande p. 1863. u. ff.

NOBILITAS ELECTORALIS, ſo viel, als die Chur-Fürſtliche Würde, ſiehe Chur-Fürſten, im VI Bande p. 2301. u. ff.

NOBILITAS EMINENTIOR, der hohe Adel, ſiehe Adel, im I Bande p. 470. u. 473.

NOBILITAS ETHICA, iſt nichts anders, als der durch Tugend und ausnehmende Verdienſte erworbene Adel, oder auch eine vollkommen tugendhaffte und des Adel-Standes würdige Aufführung. Siehe Adel, im I Bande p. 467. u. ff.

NOBILITAS FAMILIÆ, der Geſchlechts-Adel, oder Alter Adel, ſiehe Adel, im I Bande p. 472.

NOBILITAS FICTA, ſiehe Schein-Adel.

NOBILITAS FRANCONICA, der Fränckiſche Adel, ſiehe Adel, im I Bande p. 470. u. f. ingleichen Reichs-Ritterſchafft.

NOBILITAS GENERIS, der Geſchlechts-Adel, oder Alter Adel, ſiehe Adel, im I Bande p. 472.

NOBILITAS GENTILITIA, der Geſchlechts-Adel, oder Alter Adel, ſiehe Adel, im I Bande p. 472. ingleichen *Patricius*.

NOBILITAS HÆREDITARIA, Geerbter Adel, oder Alter Adel, ſiehe Adel, im I Bande p. 472.

NOBILITAS IMPERIALIS, iſt ſo viel, als die Kayſerliche Würde, ſiehe Kayſer, im XV Bande p. 285. u. ff.

NOBILITAS INFERIOR, Nieder-Adel, ſiehe Adel, im I Bande p. 470. u. 473.

NOBILITAS LANDGRAVIORUM, ſo viel, als die Landgräfliche Würde, ſiehe Landgraf, im XVI Bande p. 424. u. ff.

NOBILITAS MARCHIONUM, ſo viel, als die Marggräfliche Würde, ſiehe Marggraf, im XIX Bande p. 1386.

NOBILITAS MILITARIS, der Kriegs-Adel, begreifft eigentlich nichts anders, als gewiſſe hohe Kriegs-Bedienungen, nebſt denen davon abhangenden Vorzügen und Freyheiten, als durch deren Verwaltung alle diejenigen, ſo ſolche bekleiden, entweder würcklich geadelt, oder doch denen von Adel gleich geſchätzet werden; ſiehe Adel, im I Bande p. 470. ingleichen Ritter.

NOBILITAS MINOR, Niederer Adel, ſiehe Adel, im I Bande p. 470. u. 473.

NOBILITAS MINUS PLENA, ſiehe Unvollkommener Adel.

NOBILITAS NATURALIS, der natürliche Adel, iſt ſo viel, als einem oder dem andern wegen ſeiner tugendhafften Aufführung und anderer ausnehmender Verdienſte und Eigenſchafften, und alſo gleichſam von Natur gebührende Adeliche Würde, ob ihm dieſelbe auch ſchon nicht mit denen ſonſt gewöhnlichen Ceremonien ertheilet, oder er durch einen ausdrücklichen Adels-Brief derſelben ſo wohl, als derer ſonſt insgemein davon abhangenden Vorzüge und Freyheiten fähig oder würdig zu ſeyn, erkläret worden. Siehe Adel, im I Bande p. 467. u. ff.

NOBILITAS NOVA, ſiehe Neuer Adel, p. 84. u. ff.

NOBILITAS PERPETUA, der beſtändige oder immerwährende Adel, iſt entweder ſo viel, als der einem oder dem andern vor ſeine ſelbſteigene Perſon auf Lebenslang ertheilte, oder auch zugleich auf deſſen Kinder und Kindes-Kinder geerbte Adel; ſiehe Adel, im I Bande p. 472.

NOBILITAS PFALTZGRAVIORUM, ſo viel, als die Pfaltzgräfliche Würde, ſiehe Pfaltz-Graf.

NOBILITAS PLENA, der völlige Adel, iſt ſo viel, als der würckliche Adel-Stand, nebſt allen davon abhangenden Vorzügen, Freyheiten und Gerechtigkeiten; ſiehe Adel, im I Bande p. 467. u. ff.

NOBILITAS POLITICA, oder *Nobilitas Civilis*, der Politiſche oder der Bürgerliche Adel, iſt eigentlich ſo viel, als der insgemein ſo genannte Adel, nebſt allen davon abhangenden Vorzügen, Freyheiten und Gerechtigkeiten; ſiehe Adel, im I Bande p. 467. u. ff.

NOBILITAS PRINCIPALIS, ſo viel, als die Fürſtliche Würde, ſiehe Fürſt, im IX Bande p. 2246.

NOBILITAS REGALIS, ſo viel, als die Königliche Würde, ſiehe König, im XV Bande p. 1222. u. ff.

NOBILITAS RHENANA, der Rheiniſche Adel, ſiehe Adel, im I Bande p. 471. ingleichen Reichs-Ritterſchafft.

NOBILITAS SPIRITUALIS, der Geiſtliche Adel, iſt ſo viel, als der Prieſter-Stand oder die Prieſterliche Würde, nebſt allen davon abhangenden Vorzügen, Freyheiten und Gerechtigkeiten; ſiehe Geiſtlicher, im X Bande p. 670. u. f. ingleichen Prieſter.

NOBILITAS SUEVICA, der Schwäbiſche Adel, ſiehe Adel, im I Bande p. 471. ingleichen Reichs-Ritterſchafft, und Schwäbiſcher Adel.

NOBILITAS SUPERIOR, Hoher Adel, ſiehe Adel, im I Bande p. 470. u. 473.

NOBILITAS TEMPORARIA, der zeitige Adel, iſt ſo viel, als die einem oder dem andern bloß auf eine gewiſſe Zeitlang ertheilte Adeliche Würde, wovon man aber doch ſo leicht keine, oder gewiß ſehr wenige Exempel hat. Es wäre denn, daß man hieher gewiſſer maſſen den ſonſt ſo genannten Hof-Adel, oder andere dergleichen öffentliche Bedienungen ziehen wolte, welche den oder diejenigen, ſo ſelbige verwalten, gleichſam adeln, oder da ſolche vielmehr nur ſo lange, als ſie denenſelben vorſtehen, denen würcklichen von Adel gleich geſchätzet werden. Siehe Adel, im I Bande p. 467. u. ff.

NOBILITAS VERA, der wahrhafftige Adel, iſt nichts anders, als die durch ausnehmende Tugenden und Verdienſte erworbene Adeliche Würde, ſiehe Adel, im I Bande p. 467. u. ff.

Nobilitations-Briefe, ſiehe Adel-Brief, im I Bande p. 478.

NOBILITATIS ADJUNCTA SEU ORNAMENTA, ſind ſo viel als Adeliche Tugenden,

oder Adeliches Verhalten, das ist, allerhand dem Adel-Stande geziemende und gebührende Verrichtungen; wie auch die denenselben wegen solcher Würde zustehenden Vorzüge, Freyheiten und Gerechtigkeiten; siehe Adel, im I Bande p. 467. u. ff.

NOBILITATIS CONTRARIA, sind eigentlich nichts anders, als solche Dinge und Handlungen, welche der Adelichen Würde, und denen davon abhangenden Vorzügen entweder wahrhafftig und offenbahrer Weise, oder auch nur bloß dem Scheine nach zum Schaden und Nachtheil gereichen. Dergleichen sind zum Exempel allerhand unadeliche Handthierungen, oder auch eine jedwede andere schimpfliche und unanständige Lebens-Art, u. d. g.

NOBILITATIS LITERÆ, siehe Adel-Brief, im I Bande p. 478.

NOBILITATIS ORNAMENTA, siehe *Nobilitatis Adjuncta.*

NOBILITATIS POSSESSIO, ist so viel, als der Besitz und würckliche Genuß der Adelichen Würde, nebst allen davon abhangenden Rechten und Freyheiten; siehe Adel, im I Bande p. 467. u. ff.

NOBILITATIS PRIVILEGIA, sind so viel, als die von der Adelichen Würde abhangenden Rechte und Freyheiten, siehe Adel, im I Bande p. 471. u. f.

Nobilitiren, *Nobilitare*, ist so viel, als jemanden adeln, oder in den Adel-Stand erheben, zum Edelmann machen, zum Ritter schlagen, u. s. w. Siehe Adel, im I Bande p. 467. ingleichen *Natalibus restituere*, im XXIII Bande p. 856. u. ff.

Nobilitiren sich lassen, heist sich aus dem Bürgerlichen in den Adel-Stand erheben lassen, Lat. *Nobilis dignitate ornari, inter nobiles referri.*

NOBILIUM BASTARDI, sind so viel, als derer würcklichen von Adel ausser einer rechtmässigen Ehe erzeugte Kinder. Diese werden zwar nach denen gemeinen Rechten nicht so gut, als andere gebohrne von Adel geachtet, und sind auch daher keiner sonst nur denen wahrhafftigen und rechtmässiger Weise erzeugten Adelichen Kindern zustehender Rechte und Vorzüge fähig. Indessen aber werden sie gleichwohl auch bey vielen Völckern, vornehmlich aber in denen Savoyischen Landen, nach der bey ihnen hergebrachten Gewohnheit, so wohl der Adelichen Würde selbst, als auch aller davon abhangender Rechte und Freyheiten theilhafftig. Absonderlich wenn 1) entweder alle und jede Anverwandten desselben, oder doch die meisten, oder auch nur der vornehmste Stammhalter des Geschlechtes darein williget, 2) sie auch vor sich selbst nichts ihrem adelichen Stande und Herkunfft widriges oder nachtheiliges beginnen, und endlich 3) auch mit so reichlichen Einkünfften versehen sind, daß sie ihrem Stande und Geschlechte gemäß leben können. Guido Papä in Dec. 580. Faber in Cod. Lib. IX. tit. 29. def. 20. Welches letztere denn aber auch insonderheit bey dieser ihren natürlichen und rechtmäßiger Weise erzeugten Kindern und Kindes-Kindern Statt hat. Faber l. c. def. 27.

NOBILIUM FEUDA, siehe *Feudum Nobile*, im IX Bande p. 709. ingleichen Ritter-Güter.

NOBILIUM FORUM, ist so viel, als das Gerichte, oder diejenige Obrigkeit, vor welcher die würcklichen von Adel bey vorfallenden Streitigkeiten, wie auch bey nöthiger Entscheidung derer entweder von und unter sich selbst, als auch von andern wider sie gemachten Rechts-Ansprüche zu stehen und Recht zu nehmen verbunden sind. Siehe Adel, im I Bande p. 471. u. f.

NOBILIUM INSIGNIA, derer Edelleute Wappen, siehe Wappen.

NOBILIUM JURA ATQUE PRIVILEGIA, derer Edelleute Rechte und Freyheiten, siehe Adel, im I Bande p. 471. u. f.

NOBILIUM PRIVILEGIA, derer Edelleute Rechte und Freyheiten, siehe Adel, im I Bande p. 471. u. f.

Nobilius (Flaminius) siehe Flaminius (Nobilis) im IX Bande p. 1149.

Nobilius, oder de Nobilibus (Robert) ein Italiänischer Jesuite, aus einem vornehmen Geschlechte zu Montepulciano, 1577 gebohren, gieng als Mißionarius nach Ost-Indien, und nahm, damit er die Brachmanen zu bekehren, Gelegenheit finden möchte, deren Habit und strenge Lebens-Art an, worüber er anfänglich von seinen eignen Glaubens-Genossen vielen Anstoß hatte, bis der Pabst Gregorius XI den Ausspruch that, daß es denen zum Christenthum bekehrten Brachmanen erlaubet seyn solte, ferner gewisse Kleidungen zu tragen und gewisse Dinge zu thun, so fern in denselben ein Merckmahl ihres edlen Herkommens bestünde, wenn nur der Aberglaube, der vorhin darauf gehafftet, davon gesondert würde. Nobilius starb zu Meliapor den 16 Jenner 1656 in seinem 80 Jahre. Seine Schrifften, welche insgesamt vor die Neubekehrten in der daselbst gewöhnlichen Sprache geschrieben, heissen:

1. Catechismus in 5 Theilen.
2. Scientia animæ.
3. Apologia contra probra, quæ adversus legem Dei ab Ethnicis objiciuntur.
4. Liber de signis veræ legis.
5. Lucerna spiritualis.
6. Dialogus de vita æterna.
7. Dialogus de fide.
8. Compendium Catechismi pro pueris.
9. Dialogus contra transmigrationem animarum
10. Volumen variorum opusculorum.
11. Regulæ perfectionis.
12. Conciones variæ.
13. Vita b. Mariæ in Tamulischen Versen.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu. Witte diar.

NOBIS, siehe Uns.

Nobis, ein ausgestorbenes Freyherrliches Geschlecht in Schlesien, welches von den Nobili di Venetetia seinen Ursprung hergeleitet, und durch Johann Baptistam, Freyherrn von Nobis auf Keitschkau, in Schlesien gekommen. Derselbe war Land-Hofrichter und Landes-

Depu-

Deputirter des Fürſtenthums Liegnitz, und ſtarb 1719, nachdem ihm ſeine Gemahlin, eine Freyin von Monteverques, einen Sohn nebſt 2 Töchtern gebohren. Der Sohn blieb 1708 als Kayſerlicher Lieutenant in Italien; Von den Töchtern wurde die jüngſte eine Urſelinerin zu Breßlau, die ältere aber vermählte ſich an den Freyherrn von Abſchatz auf Schmelwitz ꝛc. welcher nach ſeines Schwieger-Vaters Tode das im Liegnitziſchen gelegene Gut Keitſchkau erhalten. Sinapii Schleſ. Cur. t. 2. p. 388.

NOBIS LIS, ſiehe *Nobilis*.

Nobizin (Felicitas) ein geſchicktes und gelehrtes Frauenzimmer, welche ein Jungfern Gebet-Buch auf allerhand Fälle und Anliegen unter dem Titul: Perlen-Crone, in 8vo geſchrieben und herausgegeben. Paulini gelehrtes Frauenzimmer p. 114.

Noblac (St. Lenard de) Abtey, ſiehe St. Leonard, im XVII Bande p. 209 u. f.

Noblat (St. Lenard de) Abtey, ſiehe St. Leonard, im XVII Bande p. 209 u. f.

NOBLE, eine Müntze, ſiehe Nobel.

NOBLE, Edel, von Adel, Adelich, vortrefflich, anſehnlich, hoch, u. ſ. w. Siehe *Nobilis*, ingleichen Adel, im I Bande p. 467 u. ff.

Noble (Carl le) ein berühmter Medicus und Anatomicus aus der Mitte des 17 Jahrhunderts, von dem eine Schrifft unterm Titel: Obſervationes raræ & novæ de valis lacteis thoracicis adverſus Pequetum, bekannt iſt, welche *Jo. Riolani* reſponſionibus ad Pecqueti experimenta nova angefüget worden, Paris 1655 in 8. Tellier Biblioth.

Noble (Euſtachius) Baron von St. Georges, war zu Troyes gebohren, und bediente eine Zeitlang die Stelle eines General-Procuratoris bey dem Parlement zu Metz, ward aber hernach abgeſetzt, und ins Gefängniß gebracht, darinnen er ſeine meiſten Schrifften ſoll verfertiget haben. Es ſind dieſelbe 1717 in 19 Bänden in 12 zu Paris zuſammen gedruckt worden, und enthalten theils in gebundener, theils auch in ungebundener Rede unterſchiedene Comödien, Fabeln, Uberſetzungen, wie auch moraliſche Werckgen, darunter ſeine ecole du monde, Amſterdam 1709 in 6 Duodetz-Bänden; eſprit de David, l' eſprit de Gerſon ou inſtructions Catholiques touchant le Saint Siege, 1689 in 12 gedruckt, wiewohl einige ſolches Werckgen dem Ertz-Biſchoff zu Lion, Claude von Saint George zuſchreiben; Uranie au les tableaux des Philoſophes, Paris 1694 in 2 Duodetz-Bänden, und dégout du Monde, welche auch ins Deutſche überſetzet worden, die bekannteſte ſind. In Verfertigung derſelben war er alſo hurtig, daß er ſie meiſtens, ohne vorher darauf zu gedencken, hinſchrieb, ja öffters eines ſelbſt ſchriebe, und ein anderes zugleich in die Feder dictirte. Er ſtarb endlich 1711 den 31 Jenner im 68 Jahre ſeines Alters, und zwar in ſo groſſer Armuth, daß ihn die Armen-Caſſe des Kirchſpiels von St. Severin zu Paris muſte begraben laſſen. Biblioth. *du Richelet*. Le Long Bibl. hiſtor.

Noble (Stephanus le) ein gelehrter Frantzoſe, ſchrieb

1. L' Ecole du Monde, ou Inſtruction d' un Pere à ſon fils, Amſterdam 1715 in 12 VI. Voll.
2. Nouvelle Ecole du Monde, ou Promenades, ebend. 1709 in 12. V. Voll.
3. Dialogues entre le Diable boiteux & le Diable borgne, ebend. 1708. in 12. II. Voll.
4. Oeuvres de Devotion, de Morale, Satiriques, Politiques, Hiſtoriques & Galantes, en proſe & en vers, Paris 1718. in 12. XX. Voll.
5. Contes & Fables, avec le ſens moral. Amſterdam in 8.

Stollens Hiſt. der Gelahrheit p. 746 u. f. und in Zuſätzen p. 246.

NOBLE (LA) ein Nonnen-Kloſter, ſiehe Huelgas, im XIII Bande p. 1074.

NOBLE (UN NOUVEAU) ein Neuer Edelmann, ſiehe Neue Leute, p. 55. u. f. ingleichen Neuer Adel, p. 84 u. ff.

Noble Paßion (der Orden de la) oder der Orden der edlen Neigung, Lat. *Ordo animi generoſi*. Dieſen hat der Hertzog Johann George zu Sachſen-Weiſſenfels den 24 Junii 1704 auf dem Reſidentz-Schloß Neu-Auguſtusburg zu Weiſſenfels aufgerichtet. Man weiß nicht, ob man die Ordens-Genoſſen Ritter, oder Geſellſchaffter heiſſen ſoll, weil der Herr Urheber in denen hierüber geſtellten Artickeln ſie ſelbſt Societäts-Genoſſen nennet, und bald des Ordens, bald der Genoſſenſchafft erwehnet. Das Ordens-Zeichen iſt ein güldener Stern, in deſſen Mitte die Buchſtaben J. G. als des Durchlauchtigſten Stiffters Name, in einem blau emaillirten Felde, hinter demſelben ein rothes Creutz, und um ſelbiges ein weiſſes Band mit goldener Bordure, auf welchem dieſe Worte zu finden: J'aime l'honneur, qui vient par la vertu. Auf der andern Seite aber präſentiret ſich das Sachſen-Querfurtiſche Wapen, mit den Worten: Societé de la noble Paſſion inſtituée par J. G. D. S. Q. 1704. Dieſes Ordens-Zeichen, ſo an einem weiſſen Bande mit goldener Bordure, von der rechten Achſel herab hangend nach der lincken Seite, und zwar über der Weſte, wenn der Rock offen ſtehet, getragen werden, wenn aber ſolcher zugemacht wird, ſoll der Stern durch ein Knopfloch des Rockes gezogen ſeyn. Das Abſehen ſcheinet dahin zu gehen, die Geſellſchaffter zu beſtändiger Treue gegen das Haus Sachſen und zu Rittermäßiger Generoſität aufzumuntern, anbey ein Gedächtniß des an das Hochfürſtliche Sachſen-Weiſſenfelſiſche Haus gehörigen Fürſtenthums Querfurt zu ſtifften. Vermöge der Ordens-Statuten iſt der Hertzog das Ober-Haupt, und ſollen deſſen Nachkommen männlichen Geſchlechts jederzeit gebohrne Glieder dieſes Ordens ſeyn. Das Feſt der Societät wird jährlich auf den Johannis-Tag gehalten, da alle anweſende Glieder in blauer mit Golde chamarirter Kleidung bey Hof erſcheinen, nebſt

nebſt dem Oberhaupt den Gottesdienſt abwarten, nachgehends von des Ordens-Aufnehmen ſich beſprechen, und ein willkührliches Allmoſen für bleſſirte Soldaten zuſammen legen, dergleichen Collation auch bey der Einnehmung in die Geſellſchafft geſchiehet. Die Zahl der Ritter iſt noch ungewiß, und hatte ſich der Stiffter vorbehalten, ſelbige nach Belieben zu vergröſſern; doch müſſen dieſelben von Rittermäßigen Herkommen, und genugſamen Verdienſten ſeyn. Gryphii Ritter-Orden p. 433 u. f.

NOBLE A LA ROSE, ſiehe Nobel.

NOBLE D' EXTRACTION, von altem oder geerbtem Adel, ſiehe Adel, im I Bande p. 472.

NOBLE DE NOUVELLE IMPRESSION (UN) ein neugebackener Edelmann, ſiehe Neue Leute, p. 55. u. f. wie auch Neuer Adel, p. 84 u. ff.

NOBLE DE RACE, von altem oder geerbtem Adel, ſiehe Adel, im I Bande p. 472.

NOBLE DE SANG, von altem oder geerbtem Adel, ſiehe Adel, im I Bande p. 472.

NOBLE HOMME, ein Edler aus der Bürgerſchafft; ſiehe *Patricius*, ingleichen Stadt-Juncker.

NOBLE PAR LETTRE (UN) ein Edelmann, der durch Kayſer, Könige, Fürſten, oder anderer groſſer Herren Adel-Brief darzu gemachet worden. Siehe Adel-Brief, im I Bande p. 478.

NOBLESSE, Lat. *Nobilitas*, *Ordo Equeſtris*, der Adel, der Adeliche Stamm, Geſchlecht, Herkommen und Geblüt, ſo durch die Ahnen von Vater und Mutter her erwieſen und dargethan werden kan; ferner der Ruhm, die Herrlichkeit, Würde, Titel und Ehren-Stand, ſo durch den Degen, ausnehmende Tugenden und Verdienſte, oder Studien erworben und zu wege gebracht worden. Collective der geſammte Adel, der Adel- oder Ritter-Stand, die Verſammlung oder das geſammte Corpus der Adelichen Land-Stände einer Provintz; desgleichen die Cavalliers und Edel-Damen eines Fürſtlichen Hofes. Siehe auch Adel, im I Bande p. 467. u. ff.

NOBLESSE (LETTRE DE) ein Adel-Brieff, wovon im I Bande p. 478.

NOBLESSE D' EPEE, Adel, durch oder in Kriegs-Dienſten erworben; ſiehe Adel, im I Bande p. 470. desgleichen Ritter.

NOBLESSE DE ROBE, Adel, in Friedens-Zeiten erworben, Edelleute in Staats-Sachen, Hof-Adel, ſiehe Adel, im I Bande p. 470.

Noblet, ein Frantzöſiſcher Sänger, deſſen die Hiſtoire de la Muſique T. 3. p. 73. gedencket.

Noblet (Johann) ein Carmeliter-Mönch in Franckreich, lebte im 15 Jahrhundert, ſchrieb

1. Centilogium.
2. In Evangelium Johannis Lib. I.
3. Super ſententias libros IV.
4. Sermones varios.
5. In Epiſtolas Canonicas.

Trithemius Lib. II. de viris illuſtribus ordinis Camelitarum.

NOBLOT, ein gelehrter Frantzoſe, ſchrieb

1. Geographie Univerſelle, Hiſtorique & Chronologique, ancienne & moderne &c. Paris 1725 in 12. V. Voll.
2. Bibliotheque des Poetes Latins & François. ebend. 1731 in 12.

Leipz. gel. Zeit. 1726. p. 530 u. ff.

Nobus, iſt der 80 in der Ordnung der Märtyrer, welche Conſtantinus mit dem Zunamen Juſtus, nach dem Bericht des Hagiologii Habeſſini umbringen laſſen. Ihm iſt zur Feyer beſtimmt der 17 Junius.

Noccus, ein GOtt der Mitternächtigen Völcker, ſiehe Necker, im XXIII Bande p. 1531.

NOCE, ſiehe Hochzeit, im XIII Bande p. 320 u. ff.

Noce (Angelus della) war 1600 zu Neapolis gebohren, brachte es in ſeinem Studiren ohne Lehrmeiſter ſehr weit, und wurde anfangs Abt in dem Kloſter Monte Caſſini, hernach aber 1671 den 18 Mertz von Clemente X zum Ertz-Biſchof in Roſſano ernennet. Nachdem er nun unterſchiedene gute Anſtalten daſelbſt gemacht, begab er ſich zur Ruhe, und ſtarb endlich zu Rom 1676, nachdem er ſein Vermögen faſt gäntzlich den Armen gegeben, in groſſer Dürfftigkeit. Er hat das Chronicon Caſſinenſe mit denen ſchrifftlichen conferirt, und ſolches zu Paris 1668 drucken laſſen. Seine andern Schrifften ſind niemahls gedruckt worden, darunter ſind

1. de monachatu & profeſſione *Thomæ Aquinatis*.
2. Cenſus ſuper IV. propoſitionibus cleri Gallicani, 1682.
3. Commentaria in theologiam & philoſophiam.
4. Diſſ. de Caroli M. effigie &c.

Vitæ Arcadum illuſtr. Tom. I. p. 13. Ughellus Ital. Sac. Tom. IX. p. 314. und Tom. X. p. 325.

NOCENS, heißt in denen Rechten überhaupt ein jedweder, welcher ein gewiſſes ſtraffbares Verbrechen begehet, oder einen andern ſchmähet und ſchimpffet, oder ihm ſonſt allerhand Tort und Schaden zufüget. Wie denn hierbey zu mercken, daß das Wort Nocere eigentlich nur von demjenigen gebrauchet wird, welcher eines andern Perſon, nicht aber die ihm zuſtändigen Sachen beſchädiget, oder verletzet. Siehe l. 1. §. hujus autem verba. ff. de his qui dejec. vel. effud. Spiegel.

Nocera, oder Norcia, Lat. *Nuceria*, eine Stadt in Italien in dem Hertzogthum Spoleto, ein Biſchöfflicher Sitz, welcher unmittelbar unter dem Pabſt ſtehet. Sie liegt unten an dem Apenniniſchen Gebürge, an den Gräntzen der Anconitaniſchen Marck, bey dem Urſprunge des Fluſſes Topino, 16 Meilen von Spoleto nord- und 15 von Camerino weſt-wärts. Es iſt ein Geſund-Brunnen allhier, davon das Waſſer zum Trincken ſehr weit verführet wird. Sie wird zum Unterſchied derer drey andern Italiäniſchen Städte, ſo gleichen Namen führen, von Ptolemäus lib.

lib. III. c. 14. und Plinio *Nuceria Camellaria* genennet, ihre Inwohner aber *Nucerini Faccoenſes* und *Camellarii*. Beym Strabo heiſſet ſie ſchlecht weg *Nuceria*, beym Panvinius *Nuceria Umbrica*. Sie hat auch einſtens den Namen *Conſtantiana* geführet, weilen ſie Conſtantin der Groſſe wieder in guten Stand gebracht. Sie iſt eine von denen älteſten Städten in Umbrien, auch nicht die geringſte darunter. Ihr Biſchoff hat jährlich in die 1200 Scudi Einkünffte. Das Capitul beſtehet aus 10 Capitular-Herren und einem Probſte, über dieſes werden auch etliche 30 Capläne und viele andere Geiſtliche gezählet, welche die Sacra mit verrichten helffen. Die Stadt hat keinen gar zu weiten Umfang, und werden nicht über 4000 Menſchen darinnen gezählet. Auſſer dreyen Manns-Klöſtern hat es auch ein Nonnen-Kloſter allda, ferner ein Hoſpital, ein Seminarium und einen Montem pietatis. Die gantze Diöces hält etwa 20000 Menſchen in ſich, und die vornehmſten Orte darinnen ſind, Gualdo, Pergola, Caſa Caſtalde, Sigillo, Foſſato, Territorio di Gubio, Territorio di Valtopino, Caſtel Candino, nebſt ſeinem Diſtrict und Coſta. Das Verzeichniß derer Biſchöffe, ſo viel ihrer bekannt, iſt folgendes:

1. Felix, blühete um 402.
2. Cölius Laurentius, erwählt 498, wurde 501 abgeſetzt, weil er ſich zum andern mal wider Cölium Symmachum zum Competenten des Päbſtlichen Stuhls aufgeworffen.
3. Aprilis, wurde 501 Biſchoff, und von Symmacho eingeweyhet.
4. Primarius, an welchen im Jahr 598 eine Epiſtel von Gregorio M. ergangen, welche in deſſen Lib. IX. Ep. 25 iſt, nach der Edition derer Benedictiner-Mönche gerechnet.
5. Luitardus, war 826 auf dem Römiſchen Concilio mit gegenwärtig.
6. Rampertus 844, und noch 853.
7. Severinus, wird in einem Schenckungs-Briefe von 887 unterſchrieben gefunden.
8. Benedictus, 900.
9. Julianus, hat 967 dem von Johanne XIII gehaltenen Synodo beygewohnet. Hund hiſt. Archiepiſcop. Saltzburg.
10. Gilbertus Ala, ein Benedictiner-Mönch von Cremona, ſtarb den 29 Jenner 986
11. Albertus, oder Adalbertus, Graf von Nocera, erwählt 1007, ſtarb um 1012.
12. Romanus, gelangte 1012 durch Geld zum Bißthum, und hatte die 2 Jahre ſeiner Regierung wenig Ruhe, wie Razzius in vita S. Romualdi c. 49 meldet.
13. Dodo, hat 1029 dem Synodo zu Rom mit beygewohnet.
14. Ludwig, wohnte 1059 dem Concilio zu Rom unter Nicolao II bey.
15. Auguſtinus, welcher auch Arcolettus heiſſet, erwählt 1110.
16. Lotharius, beſtätigte ums Jahr 1125 dem Benedictiner-Kloſter St. Peters zu Andolina die von ſeinen Vorfahrer ertheilte Privilegia.
17. Laurentius 1131, deſſen Bollandus Act. Sanctor. Tom. VII. p. 681 gedencket.
18. Monaldus von Monaldeſchis, war Biſchoff 1144, von ihm meldet Cyprian Manens hiſtor. Urbever.
19. Offredus, aus dem Geſchlecht der Grafen von Nocera, 1164.
20. Anſelmus von Aptis, war 1161 Biſchoff zu Foligno, und bekam als etwas ſonderbares das Bißthum Nocera 1170 auch darzu. Er ſtarb in ſeiner Vater-Stadt Foligno 1201.
21. Ugo, erwählt 1196, ſtarb 1218.
22. B. Raynaldus, aus dem Gräflichen Geſchlechte Antignani, ſtarb den 19 Februar 1222.
23. Pelagius, wird in alten Briefen auch Pallavicinus genennet, gelangte 1223 zum Bißthum.
24. Conſtantius 1227.
25. Bevegnates Cappucius, von 1230, ſtarb 1243.
26. Egidius.
27. Guido Nugantius, oder Neguſantius, von welchem Gamurrinus de famil. Thuſc. & Umbr. Vol. 3. p. 89. handelt, erwählt 1252.
28. Bernhard 1252.
29. B. Philipp, aus dem Geſchlecht derer Grafen Antignani, erwählt 1254, ſtarb 1285.
30. Fidemundus, ſtarb 1288.
31. Johann, ſtarb den 31 Jenner 1327.
32. B. Alexander Vinciolus, ſtarb den 3 May 1363.
33. Lucas Rudolphucius, ſtarb im Jenner 1389.
34. Sentius, ſtarb 1404.
35. Andreas von Monte Falco, ſtarb den 17 Merz 1419.
36. Johann Thomas von Margantibus, ſtarb im October 1437.
37. Anton Bologninus, erwählt im Merz 1438, ward 1444 nach Foligno verſetzt. Es gedencket deſſelben Durantes Doctus hiſt. famil. Trinciæ, p. 241.
38. Johann Marcolinus, biß 1465.
39. Anton Viminalis, erwählt 1465, ſtarb 1471.
40. Jacob Minutulus, ward 1481 nach Agatha verſetzt.
41. Johann Cerretanus, ſtarb zu Rom 1492 im Auguſt.
42. Jacob von Breüsqueth, ſtarb zu Rom 1498 den 28 May.
43. Matthäus Baldeſcus, ward 1508 nach Perugia verſetzt.
44. Ludwig Clodius, ſtarb 1514.
45. Varinus, oder Guarinus Favorinus, biß 1537.
46. Angelus Coloccius, wurde 1517 Coadjutor, reſignirte als Biſchoff 1543.
47. Hieronymus Manellius, ſtarb 1592.
48. Robertus Perbenedictus, ſtarb 1604.
49. Virgilius Florentius, ſtarb den 9 November 1645.
50. Horatius Juſtinianus, erwählt den 14 Jenner 1646, wurde bald darauf Cardinal, u. reſignirte.
51. Mutius Montanus, ſtarb 1669, als er 23 Jahr lang Biſchoff geweſen.
52. Johann Baptiſta von Amatis, ſtarb im Octob. 1689.
53. Marcus Battaglini, ward 1716 nach Ceſena verſetzt.
54. Alexander Borgia, erwählt den 1 Jul. 1716.

Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 1063 u. ff. wie auch Tom. X. p. 302. Rogiſſart Delices de l'Italie.

Nocera, Lat. *Nuceria*, eine berühmte und alte Bischöffliche Stadt im Principato Oltra, im Königreich Neapolis, 20 Meilen von der Stadt Neapolis, und 9 biß 10 Meilen von Amalphi, auch eben so weit von Salerno, nahe aber bey Sarno und Cava gelegen, wird in die obere und untere Stadt eingetheilet. Sie heisset auch zum Unterschiede der vorhergehenden **Nocera di Pagani** oder **Paganorum**, entweder, weil sie keine Mauren hat, und also wie Dorfschafften, deren 24 sind, und 6000 Inwohner in sich halten, bewohnet wird, oder weil sich die Saracenen, welche sonst **Pagani** genennet werden, nach erhaltener Niederlage beym Garigliano dahinein retiriret, oder auch, weil die aus Sicilien unter Kayser Friedrich II vertriebene Saracenen dieselbe bewohnet haben. Es gedencket ihrer gar rühmlich **Strabo, Appianus, Tacitus, Florus, Procopius, Silius Italicus, Ptolemäus** und **Livius**. Von ihrem fruchtbaren Boden aber handelt **Cicero** contra Rullum mit grossem Lobe. Von denen Römern ist sie unter die Longobarder, und 1131 unter Rogerium, König von Sicilien, von diesem aber an die Neapolitanischen Könige gekommen, von denen sie das Geschlecht Zurla unter dem Titel einer Grafschafft besessen. Heute zu Tage führet sie den Titel eines Hertzogthums, und war ehemals dem Hause von Caraffa zuständig, jetzo aber ist sie dem Hause Barberini gehörig. Das Bißthum allhier, so unter dem Ertz-Bischoff von Salerno stehet, ist eines von denen ältesten mit. Die Cathedral-Kirche, welche dem heiligen Prisco gewidmet, wird von 15 Capitular-Herren, darunter der Archi-Diaconus, Archipresbyter und Primicerius die vornehmsten sind, ohne die vielen andern Geistlichen, besorget. Ausser derselben befinden sich auch hier 11 Parochial-Kirchen, 2 Nonnen- und 4 Manns-Klöster, nebst einigen Layen-Brüderschafften. Die Dioces begreifft nur die eintzige Stadt Agri unter sich. Der Bischoff, dessen jährliche Tafel-Gelder auf 1300 Ducaten nach dasiger Müntze gerechnet werden, hat durch eine alte Gewohnheit das Recht erlanget, daß er Testamente machen, und die Verlassenschafft derer Layen, die ab intestato sterben, zu milden Stifftungen verwenden darff. Die Namen derer Bischöffe selber, so viel ihrer sind zu finden gewesen, stellet folgendes Verzeichniß vor:

1. St. Priscus, soll unter Nerone den Märtyrer Tod erlitten haben.
2. Numesius, dessen **Gregorius M. Lib. 2. P. 2.** Epist. 32 gedencket.
3. Primerius, an diesen stehet eine Epistel in **Gregorii M. Lib. 2.** nemlich Epist. 47.
4. Amatus, oder Amantius, hat 743 dem Synodo zu Rom unter dem Pabst Zacharia beygewohnet.
5. N. hat zu Gregorii IV Zeiten gelebet. Nach ihm fehlen die Bischöffe länger als 3 Jahrhunderte durch.
6. Landus 1073.
7. Felix, zu Innocentii III Zeiten.
8. Valerius Ursinus, kömmt 1228 vor.
9. Mayo wurde von der Bürgerschafft zu Nocera 1260 umgebracht, weswegen selbige biß 1386 keinen neuen Bischoff erhalten können.
10. Franciscus 1386, starb 1402.
11. Angelus, starb 1429.
12. Gabriel v. Garofolis, starb zu Spoleto um 1433.
13. Julianus von Angreranis, starb 1436.
14. Jacob Benedict., ward 1443 nach Orvieto versetzt.
15. Barthelmes von Michaelibus, starb 1455.
16. Peter, erwählt den 27 September 1455.
17. Johann, oder Jannottus von Cerretanis, erwählt 1478, resignirte 1480, und starb zu Rom 1482.
18. Peter Strambonus, 1480, starb 1503.
19. Bernhardin Ursinus, starb 1511.
20. Dominicus Jacobatius, resignirte 1517, und starb zu Rom 1528.
21. Andreas Jacobatius 1517, resignirte 1528, nicht lange vor seinem Tode.
22. Paul Jovius, starb 1552 den 11 December zu Florentz.
23. Julius Jovius, Coadjuter 1551, nahm 1560 einen Coadjutor an, und starb lange darnach in hohem Alter.
24. Paul Jovius 1560, starb 1585.
25. Sulpitius Constantinus, erwählt den 2 Octob. 1585, starb 1602.
26. Simon Lunadorus, starb 1610.
27. Seraphinus von Vicariis, starb 1621.
28. Frantz Trivultius, starb 1631.
29. Hippolytus Franconius, starb 1653.
30. Bonaventura von Avolos, seit den 13 April 1654, resignirte 1659.
31. Felix Gabrielius, starb im September 1684.
32. Empgdius Lentus, starb zu Ascoli im Monat Jenner 1691.
33. Sebastian Perißi, ward 1700 ins Bißthum Grosseto versetzt.
34. Johann Baptista Caraffa, starb 1714.
35. Nicolaus de Dominicis, seit den 11 Feb. 1718.

Strabo. Appianus Alexandrinus. Livius. Florus. Tacitus Volaterranus &c. Rogissart Delices d' Italie. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p. 524 u. ff.

Nocera, Lat. *Nuceria*, eine Stadt in Calabrien, 3 Meilen von dem Tyrrhenischen Meere, welche sehr alt ist, und von den Lateinischen Geschicht-Schreibern *Alphalerna*, oder *Alfalerna* und *Alphaterenia* genennet wird. **Strabo, Livius, Florus, Tacitus. Rogissart** Delices d'Italie.

NOCERA, siehe **Luceria**, im XVIII Bande, p. 678.

Nocera (Joseph) ein Doctor der Medicin zu Meßina in Sicilien, gebohren 1643, ward Leib-Medicus bey dem Vice-Re, wie auch Medicus im Königlichen Hospital, schrieb

Opus medico-physicum contemplativum &c.

Mongit. Biblioth. Sicula.

Nocera di Pagani, siehe **Nocera**.

Nocera Paganorum, siehe **Nocera**.

NOCERE, ist in denen alten Römischen Rechten so viel, als Schaden thun, einem allerhand Verdruß und Ungelegenheit verursachen, hinderlich seyn, u. d. g. l. 1. §. hæc autem und §. in summa. ff. de aq. & aqu. pluv. l. 2. §. deinde. ff. ne quid in loco publ. **Brissonius.** Jedoch werden die Worte Nocere und Non prodesse von einander unterschieden. Nocere ist nemlich so viel, als einem würcklich Schaden thun. Non prodesse hingegen einem weder schaden noch nutzen. Bißweilen aber bedeutet auch das Wort Nocere in einem gantz besondern

ſondern Verſtande, ſo viel als helffen oder nutzen. (Prodeſſe) Als wenn z. E. in L. regula. in pr. ff. de jur. & fact. ignor. geſagt wird: Ignorantiam juris non nocere; ſo heiſſen dieſe Worte daſelbſt ſo viel, als die Unwiſſenheit derer Rechte hilfft nichts, (non prodeſt,) das iſt, wenn man gleich vorſchützen wolle, man habe nicht gewuſt, daß dieſes oder jenes Rechtens ſey; ſo kommt einem dieſe Ausflucht dennoch nicht zu ſtatten. Cujacius Lib. V. Obſ. 39. So wird auch ferner das Wort Nocere von immerwährenden und anhaltenden Kranckheiten, nicht aber von ſolchen, die nur eine Zeitlang dauren, und alsdenn wieder aufhören, gebraucht. Als in L. fin. §. 1. ff. de ædilit. edict. Spiegel. Siehe auch *Nocens*.

NOCERE NOXAM, iſt in denen alten Römiſchen Rechten, und ſonderlich in l. 63. ff. ad L. Falcid. ſo viel, als jemanden einen ausnehmend groſſen oder unverwindlichen Schaden zufügen. Daher denn inſonderheit an dem angezogenen Orte von einem Knechte, der einem einen dergleichen Schaden zugefüget, (qui noxam nocuit) deswegen nichts theurer oder ſchätzbarer, als auſſer dem zu halten iſt. Horomann.

Nocetti (Flaminio) hat 8 ſtimmige Miſſen durch den Druck publiciret. Parſtorffers Catal p. 1.

NOCETUM, eine kleine Stadt in Bourgogne in Franckreich, ſiehe Noyers.

Nocetus (Johann Baptiſta) ein Jeſuite, gebohren zu Genua 1586, ſtarb zu Ende des 17 Jahrhunderts im hohen Alter, und ließ

1) Coelelte Ancile ſ. Scutum veritatis contra jacula mendacii, Paris, 1655 in 4.

2) Aſtrologiam optimam, indifferentem, peſſimam, ebend. 1663 in 8.

Alegambe Biblioth. Scriptor. Societatis Jeſu. Eggs purpura docta.

Nocetus (Joh. Bernhardin) war zu Meßina in Sicilien 1635, den 22 Junii aus einem Gräflichen Geſchlechte gebohren, und kam in dem 4 Jahr ſeines Alters nach Rom, wurde auch daſelbſt 1653 beyder Rechten Doctor, ferner des Bißthums Chieti im Neapolitaniſchen General-Vicarius, und 1670 Archidiaconus zu Meßina. Hierauf ernennte ihn der Pabſt Innocentius XII 1697 zum Prælato domeſtico, endlich aber ward er von Johanne, dem Fürſten von Valdina, zum Executore ſeines Teſtaments, und vermöge deſſelben zum Biſchoff in Valdina, oder Maurojanni ernennet, welche Würde er aber ſeiner Schweſter Sohn, Marcello Cremonä, überlaſſen hat. Sonſten war er auch ein Mitglied unterſchiedener gelehrten Academien, brachte es inſonderheit in der Beredtſamkeit und Poeſie ſehr weit, und lebte annoch 1707 in groſſem Anſehen. Man hat von ihm unterſchiedliche Reden und poetiſche Schrifften. Mongitoris Bibl. Sicula.

Noch, iſt eine Partickel, die anzeiget, was ietzund iſt und gethan wird, als: Er lebet noch, er ſchläffet noch, er ſchreibet noch. Aber eben dieſe Partickel iſt auch eine Conjunction, und wird allezeit nach der Partickel: Weder, gefunden, als: Weder du, noch er.

Noch (Chriſtian), von Laucha aus Thüringen, hielte am 18 Sonntage nach dem Feſte der heil. Dreyfaltigkeit des 1716 Jahres, zu Klein-Waltersdorff, bey Freyberg, ſeine Anzugs-Predigt als Paſtor daſelbſt. Knauth in ſeiner Alt-Zelliſchen Chronicke, VI Th. p. 85.

NOCHE, ſiehe *Negundo*, im XXIII Bande, p. 1586.

Nocherius ein Deutſcher von Geburt, lebte zu Anfang des 11 Jahrhunderts, und war Biſchoff zu Lodi. Auf ſein Zureden ſtifftete Auſalda, Gräfin von Griſalba, das Kloſter S. Stephani de Cornu veteri genannt, aus welchem viele heilige, gelehrte und andere berühmte Leute bekannt worden, darunter auch Bonifacius Symonetta zu zehlen iſt.

Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 661.

Nochmahls, Abermahl, Anderweit, Wiederum, Lat. *Denuo*, *Iterum*, *Rurſus*, oder *Rurſum*, *Ulterius*, dieſe Worte verbinden in denen Rechten gemeiniglich die bereits verfloſſene Zeit mit der abgewichenen und zukünfftigen. Es iſt aber hierbey zu mercken, daß ſonderlich die lateiniſchen Wörter Iterum und Rurſus mehrentheils nur an ſtatt des Wortes Secundo, wenn es ſo viel bedeutet, als zweytens, oder zum andern, gebrauchet werden. text. in l. fideicommiſſa 11. §. ſi quis decem. 18. ff. de legat 3. l. cum plures. 15. in fin. ff. de rebus autor. jud. poſſid. l. ſi teſtamentum. 23. ff. qui teſtam. fac. poſſ. gl. in l. 1. C. de Adv. div. jud. und in l. 1. C. de diſtr. pignor. desgleichen ad Nov. 22. c. 26. §. 1. voce *Denuo*. Cicero de Invent. Lib. I. Laurentius Valla Elegant Lib. II. c. 56. So viel hingegen den Fall anbetrifft, daß jemand bey einer Rechtshängigen Streit-Sache nöthig hat, zu Führung ſeines Beweiſes, ſich von einem andern gewiſſe Documente und Urkunden ausantworten zu laſſen; ſo bedeuten dieſe Worte, nach Beſchaffenheit der Umſtände, eben ſo viel, als zwey, drey und mehrmahls, oder ſo offt dergleichen nöthig ſeyn will, lat. Sæpius, oder Quoties opus fuerit. L. veluti 7. §. 1. ff. de edend. Accurſius in §. Et bellicos. verb. *provinciæ*. in proœm. Inſt. Everhard in Topic. Legal. Loc. à ſubjecta materia n. 10. Schwanmanit in Dec. 10. n. 54. Klock T. III. Conſil. 182. n. 220. u. 249. Boer in Deciſ. 131. n. 15. Richter de ſignif. adverb. p. 196. u. ff. Gutierez in Quæſt. Canon. Lib. II. c. 2. n. 21. Strauch de Partic. Jur. p. 44. In peinlichen Fällen werden die öffters wiederhohlten, oder mehr als einmahl begangenen Verbrechen ſchärffer, als die einfachen oder nur einmal begangenen beſtraffet. Oldek. in Obſ. Crim. p. 166. u. f. Jac. Ayrer im Hiſtor. Proceß Lib. I. c. 5. Obſ. 3. n. 18. u. 19.

Nochten, ein Dorff im Görlitziſchen Kreyſe des Marggrafthums Ober-Lauſitz, zur Standes-Herrſchafft Moßka gehörig. Wabſts Hiſtor. Nachricht von dem Churfürſtenth. Sachſen ꝛc. Beyl. p. 124.

Noch zur Zeit, Lat. *Jam*, *Nunc*, *pro præſenti ſtatu*, iſt in denen Rechten ſo viel, als gegenwärtig, oder nach Beſchaffenheit der vorſeyenden Umſtände. Beſ. Zaſius in l. ait Prætor. §. ſi Judex ff. de re jud. col. 389 n. 15.

Noch zur Zeit nicht, *Nondum*, iſt in denen Rechten ſo viel, als nach Beſchaffenheit der gegenwärtigen Umſtände nicht. Daher denn auch

die, ſonderlich bey Proceß-Sachen gewöhnlichen Rechts-Formeln: **Noch zur Zeit nicht zu erklären**, (Nondum declarandum,) **Noch zur Zeit nicht vor ungehorſam zu halten**, (Nondum contumax habendus,) u. ſ. w. keinen andern Verſtand haben, als dieſen, daß nemlich nach Beſchaffenheit der Umſtände Beklagter der ihm aufgebürdeten Beſchuldigungen noch nicht wie recht überwieſen, noch auch deshalber in Straffe zu nehmen ſey, dafern irgend nicht noch neuere und ſtärckere Beweißthümer wider denſelben vorgebracht werden können, oder er ſich dagegen ſelbſt durch ſein ferneres ungebührliches Bezeigen ſtrafffällig mache. **Gylmann** Symphor. T. II. P. I. Vot. I. n. 19. fol. 47.

Noch zur Zeit nicht vor ungehorſam zu halten ſiehe, **Noch zur Zeit nicht.**

Noch zur Zeit nicht zu erklären, ſiehe **Noch zur Zeit nicht.**

Noci (delle) Hertzoge, ſiehe **Aquaviva**, im II. Bande, p. 1057 u. ff.

Nocito (Gerardus) ein Sicilianiſcher Medicus und Botanicus von Sacci, lebte zu Anfang des 16 Jahrhunderts, und ſchrieb Expoſitionem ſuper libro ſimplicium medicinarum &c. **Mongitoris** biblioth. Sicula. **van der Linden** de Scriptoribus medicis.

Nock, *Extremitas antennæ*, iſt auf einem Schiffe der äuſſerſte Theil der groſſen Raa, an welchen die peinlichen Hals-Gerichte, als Hencken, Kielhalen, u. ſ. w. geſchehen.

Nockam, ein Gott der mitternächtigen Völcker, ſiehe **Necker**, im XXIII Bande, p. 1531.

Nockart (Johann) ein Dominicaner aus Ryſſel, trat allda 1498 in den Orden, ſtudirte zu Paris in dem Gymnalio San-Jacobeo, wurde 1515 ins Vaterland zurück beruffen, und 1520 zu Ryſſel zum oberſten Lector der Theologie beſtellet, nicht lange darnach zum Prior allda erwählet, und 1530 zum Diffinitor von denen Niederlanden, im folgenden Jahr aber zum General-Prädicator, und bald darauf zum General-Inquiſitor in der Diöces Tournay ernennet, in welcher Bedienung er auch 1540 den 28 December geſtorben. Er hat bey ſeinem Aufenthalt zu Paris des *Thomæ de Vio Cajetani* Commentaria in primam partem Summæ S. Thomæ de Aquino daſelbſt 1514 in 8. zum Druck befördert, desgleichen unter Beyhülffe ſeines Ordens-Bruders, Joh. **Lancelli**, heraus gegeben Medullam ſermonum *Ant. de Azorio*. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 108.

Nocken, ſind ein Böhmiſches Eſſen, aus Mehl, Eyern, Butter und Gewürtze beſtehend, ſo faſt in Geſtalt der Schnee-Ballen gemacht, und hernach im Back-Ofen gebacken wird. Man treibet nemlich ein halb Pfund geſchmeltzte Butter in einer Caſt-ole oder Tiegel mit einem Rühr-Löffel, ab, daß ſie recht quillet, ſchlägt ein Ey daran, und rühret es wieder klar ab. Hernach ſchlägt man wieder ein Ey hinein, und macht es wieder alſo, auf welche Art man auch mit dem dritten und vierten Ey verfahren muß. Ferner wird ſo viel Weitzen-Mehl hinein geſchüttet, daß man den Teig mit rühren bezwingen könne, thut ein wenig geſtoſſene Muſcaten-Blüten darunter, und rühret den Teig ab; immittelſt ſetzt man in einem Caſtrole oder Tiegel Milch über das Feuer, machet einen Löffel mit der Milch warm, und ſtößt kleine Stückgen von dem Teig ab, faſt auf die Art, als wie man Schnee-Ballen macht, leget ſolche in die ſiedende Milch, und läßt ſie eine Weile kochen. Unterdeſſen verfertiget man auf diejenige Schüſſel, darauf die Nocken angerichtet werden ſollen, einen Krantz von Teig, beſchmieret aber erſt die Schüſſel mit Butter, und richtet hernach die Nocken darein, güßet die Milch, darinnen ſie gekocht, darüber her, ſtreuet klar geriebene Semmel darauf, ſetzt es in einen Back-Ofen, und läßt es dämpfen, damit es auch oben braun werde, ſo iſt dieſes Eſſen fertig. Will man ſie auf ſchlechtere Art haben, ſo nehme man friſche Butter, rühre ſie in einer Schüſſel wohl ab, daß ſie gantz dünne wird; Denn je mehr man die Butter rühret, je beſſer iſt es, thue dazu drey Eyer, geriebene Semmel, und ein paar Löffel Mehl, daß es ein wenig beyſammen bleibt, alsdenn mache man länglichte Klöſer daraus, laſſe ſie in abgeſottener Milch kochen, und lege ſie oben auf Kohlen, ſo werden ſie gut.

Nocot alasriah ſi akhbar alvozara almesria, ſiehe **Nacat**, im XXIII Bande, p. 47.

NOCTAMBULATIO, ſiehe **Mondſucht**, im XXI Bande, p. 1110.

NOCTAMBULO, ſiehe **Mondſüchtige**, im XXI Bande, p. 1110.

NOCTAMBULUS, ſiehe **Mondſüchtige**, im XXI Bande, p. 1110.

NOCTE (de) ſiehe *Noctu*.

NOCTES ET DIES, iſt in denen Rechten ſo viel, als zu gantzen Tagen und Nächten, das iſt, beſtändig, unaufhörlich, u. ſ. w.

NOCTIFER, iſt ein Beyname des Abend-Sternes, und bedeutet ſo viel, als der Nacht bringet.

NOCTILUCA, der **Mondſchein**: hernach bedeutet es auch einen im Finſtern leuchtenden Cörper, er ſey entweder von Natur, als gläntzende Würme, faul Holtz, und dergleichen, oder eine von Kunſt erfundene Arbeit, dergleichen der Phoſphorus, ſiehe **Phoſphorus**, ingleichen Cicindela.

NOCTILUCA, iſt ein Beyname des Mondens beym **Horaz**, und bedeutet ſo viel, als des Nachtes ſcheinend.

NOCTILUCA, ſiehe *Phosphorus*.

NOCTILUCA, ſiehe **Johannis-Würmlein**.

Noctinot (Auſonius) ein Franciſcaner, ſonſt **Anton Cotonius** genannt, ſchrieb Summam Dianæ. **Wadding** annales minorum und deſſen Biblioth. ſcriptorum minorum.

NOCTIPARES, ſiehe **Wage**, das Geſtirn.

NOCTIS UMBRA, ein Gewächs, ſiehe **Nacht-ſchatten**, im XXIII Bande, p. 283.

NOCTIVAGUS, ſiehe **Nachtſchwärmer**.

NOCTORNINUS, ein Gott, ſiehe *Nocturninus*.

NOCTU, oder *de Nocte*, iſt in denen Rechten ſo viel, als zur Nacht-Zeit, bey Nacht. Als was beſonders aber iſt hierbey zu mercken, daß ſo gar auch in denen bekannten XII Geſetz-Taffeln das Wort *Nox* in eben dem Verſtande, als ſonſt das Wort *Noctu*, (bey Nacht) gebrauchet wird; Da nehmlich unter andern verordnet wird, daß, wenn jemand zur Nacht-Zeit (Nox) einen

einen Diebſtahl begienge, und von einem andern darüber ertappet und todt geſchmiſſen würde, ein ſolcher Todtſchläger deshalber nicht die geringſte Verantwortung oder Beſtraffung zu befürchten haben ſolle. Beſ. l. hoc edict. § Lab. ff. ad L. Falcid. Spiegel. Siehe auch Nacht, im XXIII B. p. 251 u. f.

NOCTUA, Nacht-Eule, ſiehe Eule, im VIII Bande, p. 2135.

Noctua (Q. Caditius) Römiſcher Bürgermeiſter, welche Würde er im Jahr nach Erbauung der Stadt Rom 464 oder 287 Jahr vor Chriſtus Geburth, zugleich mit dem M. Valerius Corvinus bekleidete. Panvin Faſt. Conſul.

NOCTUA SAXATILIS, ein Steinkauz, davon zu ſehen Eule, im VIII Bande, p. 2135.

NOCTU INVADERE, bey Nacht und Nebel überfallen, ſiehe Nacht.

NOCTULIUS, ein Abgott der alten Römer, welches aus folgender beym Spon. Miſcell. p. 115 befindlichen Inſcription zur Gnüge erhellet.

DEO NOCTULIO
P. VIRLIUS. P. F. FAB. ASSIANUS. EQUO. PUBLICO.
SACERDOS
JUVENUM PRIXIANORUM
ET COLLEGIUM . .

Was er aber für ein Gott geweſen ſey, und worinnen ſeine Verrichtungen beſtanden haben ſolches iſt annoch eine unausgemachete Sache. Roſſius, der ſein Bildniß folgender Geſtalt beſchreibet, daß er auf ſeinem Haupte einen Schleyer oder Kappe, zu ſeinen Füſſen aber eine Nacht-Eule hat, und einen Finger an das Ohr leget, iſt der Meynung, daß er ein Gott des Nachdenckens geweſen ſey, welches zu glauben ihn die Nacht-Eule, und der an das Ohr gelegte Finger, als Zeichen der Studirenden und Nachſinnenden, veranlaſſet haben. Spon hingegen l. c. hält mit mehrerer Wahrſcheinlichkeit davor, daß er ein Gott der Nacht und des Schlaffes geweſen ſey, angeſehen nicht allein der Name ſolches zu beſtätigen ſcheinet; ſondern auch der Finger am Ohr vielmehr ein Zeichen eines Schlafenden, mit unter dem Haupte gelegter Hand, wie im Gegentheil die Nacht-Eule ein Kennzeichen der Nacht iſt. Dieſer Meynung pflichtet auch Beger Thes. Brandenb. Vol. II. p. 293 bey, und beſtätiget ſelbige dadurch, weil diejenige metallene Bild-Säule, welche er daſelbſt p. 292 in Kupffer darſtellet, nicht bloß einen Finger der rechten Hand an das Ohr leget, ſondern das Haupt auf der gantzen Hand ruhen läſſet. Jedoch fehlet bey obbemeldeter von Begern dargeſtelleten Statue die Nacht-Eule, wogegen ſelbige in der lincken Hand etwas hält, welches, ob es gleich zerbrochen iſt, belobtem Beger eine Fackel geweſen zu ſeyn ſcheinet, zum Zeichen, daß, wenn gleich die Menſchen ſchlafen, dennoch die Götter für ſelbige wachen. Übrigens glaubet mehr gedachter Beger l. c. p. 294 daß dieſe Gottheit aus Phrygien ihren Urſprung habe, worin ihn eines Theils die auf dem Haupte habende Kappe, die ohngefehr die Geſtalt eines Phrygiſchen Huts hat; andern Theils aber die Geſtalt des Kleides beſtärcket, welches nach Art der Phrygier auf der Bruſt, und unter den Hüften mit Knoten zugebunden, übrigens aber offen iſt.

NOCTURLABE, ſiehe *Nocturlabium*.

NOCTURLABIUM, Frantz. *Nocturlabe*, heiſt ein Inſtrument, wodurch man des Nachts erſehen kan, wie viel der Polar-Stern höher oder niedriger ſtehet, als der Pol. Die Schiffer zur See bedienen ſich dieſes Inſtruments, die Breite des Ortes bey Nacht zu finden, wo das Schiff iſt. Man findet daher ſo wohl die Beſchreibung als den Gebrauch deſſelben in Fourniers Hydrographie Lib. X. c. 22 u. 23. p. 516 u. ff. Das Inſtrument kan auch auf andere Sterne gerichtet werden, die niemahls untergehen. Alſo bedienen ſich deſſen die Schiffer zur See, den hellen Stern in dem Schwantze des kleinen Bären zu obſerviren, den ſie Claire des guardes, Claram guardiarum, Claram cuſtodum zu nennen pflegen. Siehe auch Nacht-Weiſer, im XXIII Bande p. 293.

NOCTURNÆ DISCURSATIONES, ſiehe Nächtlich herum vagiren, im XXIII Bande, p. 369.

NOCTURNÆ LAUDES, ſiehe Nachtlob, im XXIII Bande, p. 547.

NOCTURNÆ OPERÆ, ſiehe Nacht-Frohnen, im XXIII Bande, p. 264.

NOCTURNALE HOROLOGIUM, ſiehe *Horologium nocturnale*, im XII Bande p. 916 u. ff.

NOCTURNALES LIBRI, ſiehe *Nocturnus*.

NOCTURNA NAUSEA, ſiehe Nachtreckel, im XXIII Bande, p. 262.

NOCTURNA POLLUTIO, ſiehe Nächtliche Beſudelung, im XXIII Bande, p. 371.

NOCTURNA SACRA, ſiehe *Sacra nocturna*.

NOCTURNA SIGNA, ſiehe Nächtliche Zeichen, im XXIII Bande, p. 378.

NOCTURNI EXCUBITORES, ſiehe Nacht-Wächter, im XXIII Bande, p. 292.

NOCTURNI LABORES, ſiehe Nacht, im XXIII Bande, p. 251 u. ff. ingleichen Nachtſchicht, ebend. p. 285.

NOCTURNI MATUTINI, ſiehe *Nocturnus*.

Nocturninus, Nocturnius, und Nortorninus, ein Gott der Römer, welcher der Nacht vorgeſetzet war. Seiner gedencket von den alten Lateiniſchen Scribenten ſonſt keiner, als Plautus Amphitr. da Soſias, dem die Nacht zu lang fallen wolte, folgender Geſtalt redend eingeführet wird:

Credo hac nocte Nocturninum obdormiviſſe ebrium:

Er iſt vielleicht einerley mit dem Noctulius, von welchem oben.

NOCTURNIS COETIBUS (DE) ſiehe *Gabinia Lex*, im X Bande p. 12.

NOCTURNIS MULIERUM SACRIFICIIS AC LUDIS (DE) iſt die Aufſchrifft von dem 6 Capitel des 1 Titels derer bekannten Römiſchen XII Geſetz-Taffeln, und wird darinnen verordnet, daß die Weiber nicht mehr, wie ehedem geſchehen, des Nachts ihre Opffer thun und in denen Tempeln des Gottesdienſtes warten ſolten, es wäre denn, daß es aus beſonderer Andacht vor das gemeine Wohlſeyn und dem geſammten Volcke zum Beſten auf eine actiemende Art geſchähe. Es iſt aber hierbey zu wiſſen, daß nach des Cicero Zeugniß bereits bey denen alten Griechen

der berühmte Gesetzgeber **Diagondas** von Theben durch ein öffentliches und beständiges Gesetze zuerst verordnet, daß die Weiber nicht mehr des Nachts in denen Tempeln erscheinen, und daselbst ihre Opffer verrichten solten. Welche weise und kluge Verordnung nachgehends auch die Römer obgedachter massen ihren Gesetztaffeln nicht unbillig einverleibet. Denn es war allerdings nöthig, mit aller möglichsten Vorsicht und Behutsamkeit davor zu sorgen, daß solcher gestalt niemanden Gelegenheit gegeben würde, von dem Frauenzimmer etwas verdächtiges und ihrem guten Nachruffe, wie auch ihrer weib'lichen Zucht und Scham nachtheiliges zu argwohnen, oder gar deswegen verkleinerlich von ihnen zu sprechen und zu urtheilen, sondern daß vielmehr durch eine dergleichen kluge Veranstaltung allen sonst hieraus gar leicht vor sie zu besorgenden üblen Folgerungen bestmöglichst vorgebauet werden möchte, wenn sie nemlich dagegen lieber bey hellem lichten Tage in die Tempel giengen und ihre Opffer vor aller Augen verrichteten. Zumahl da ja ausser allem Zweifel, daß denen Weibs-Personen in Betrachtung ihres von Natur schon mehr als zu gebrechlichen und daher auch gar leicht zu bethörenden Sinnes durch die vor Alters üblichen nächtlichen Opffer nur die offenbahrste Gelegenheit zu Ausübung allerhand unanständiger Dinge und Schandthaten an die Hand gegeben worden. Wie insonderheit noch heutiges Tages aus dem schändlichen Beyspiele derer sogenannten Wiedertäuffer, Pietisten und anderer Schwärmer erhellet, als von welchen ja ebenfalls bekannt genug, was sie bey ihren nächtlichen Zusammenkünfften, und absonderlich, wenn sie nach ihrer schönen Gewohnheit vollends erst die Lichter ausgelöschet, vor Unfläterеyen und andere Boßheiten ausüben, wovon an seinem Orte. Beſ. hierbey **Parthasius** in Comment. Lib. I. in Proſerpinæ Raptum, **Franz Picus** in Hymn. II. **Macrobius** in Saturnal. **Servius** in Georgic. Lib. I. **Oldendorpius** in Schol. in LL. XII. Tabb. tit. 1. c. 6.

Nocturnius, ein Gott, siehe **Nocturninus**.

NOCTURNUM FURTUM, siehe **Nächtlicher Diebstal**, im XXIII Bande p. 378.

NOCTURNUS, ist bey den Catholischen Kloster-Leuten der dritte Theil des Morgen-Liedes. Denn vor uralten Zeiten stunden die Religiosen in einer Nacht dreymahl von ihrem Bette auf, und sangen in einer jedweden Nacht-Wache einen Nocturnum, nemlich Cantum, und frühe Morgens lobeten sie den grossen Gott. Nachdem aber haben die Religiosen angefangen, auf einmal ihre drey Nocturnos zu singen, und sageten zugleich ihre gewöhnliche Laudes her. Und daher sind die *Libri Nocturnales* gekommen, in welchen die *Nocturni matutini* enthalten sind.

NOCTURNUS DOLOR, siehe *Dolor nocturnus*, im VII Bande, p. 1187.

NOCTURNUS FUR, siehe **Nacht-Dieb**, im XXIII Bande, p. 262.

NOCTURNUS POPULATOR, siehe **Nächtlicher Verwüster**, im XXIII Bande, p. 378.

NOCTURNUS PSALMUS, siehe **Nachtlob**, im XXIII Bande, p. 547.

NOCTURNUS SUDOR, siehe **Nachtschweiß**, im XXIII Bande, p. 287.

Nod, ein Land jenseit Eden, gegen Morgen, wohin der Bruder-Mörder **Cain** gezogen, und daselbst gewohnet, 1 B. Mose IV, 16. Das Wort Nod heist eigentlich so viel, als profugus, flüchtig, und ist eben dasjenige, so vorher im 12 Vers stehet: unstet und flüchtig solt du seyn auf Erden. Warum diß Land also genennet werde, darüber sind unterschiedliche Meynungen der Ausleger. Der Vulgatus hat es in seiner Lateinischen Uebersetzung als ein Nomen appellativum gegeben: habitavit profugus in terra versus orientem, er wohnete als ein Flüchtiger jenseit Eden. **Hieronymus** nimmt es auch also, und meynet, wo **Cain** in seiner Flucht hinkommen wäre, da hätte man allemahl seine Herberge und Auffenthalt Nod genennet, das ist, ein Ort des Flüchtigen, allein weil hier gewisse Gräntzen seiner Wohnung gesetzet werden, nemlich jenseit Eden, gegen Morgen, so kan diese des **Vulgati** und **Hieronymi** Meynung nicht statt finden, und Nod kan kein Nomen appellativum, sondern muß ein Nomen proprium seyn. Die Rabbinen geben vor, das Land, wo **Cain** gewohnet, sey darum Nod genennet worden, weil ein jedes Stück Erde, darauf er getreten wäre, sich beweget und gezittert hätte; allein das scheinet gar fabelhaftig, und kan noch weniger angenommen werden. **Chrysostomus** meynet, das Land habe diesen Namen von den vielen Erdbeben bekommen, so daselbst geschehen; allein er hat deſſen keinen Grund, und kan daher auch nicht vor eine Wahrheit ausgegeben werden. Beſ. **Gesner** Comm. in h. l. Quæſt. IX. p. 125. **Calovius** Comm. in Geneſ. p. 232. Das beste ist, wenn man sagt, es habe solches Land diesen Namen von seinem Gaste, und der sich da niedergelassen, dem **Cain**, bekommen, und sey Nod genennet worden, theils weil es einen verwieſenen, verjagten und flüchtigen Menschen trüge und nährete, theils auch weil es von der Kirchen und dem Angesichte des HErrn gar entfernet wäre, da er sich nichts gewisses vertrösten könnte, sondern immer als ein Flüchtiger sich fürchten müste, ob er würde hier bleiben und eine Haushaltung aufrichten dürffen, oder aber seinen Stab und Wanderschafft weiter fortsetzen müssen. Es lag aber dieses Land, wie schon gedacht, jenseit Eden, gegen Morgen. Eden ist der Ort des Paradieſes, wie aus 1 B. Mose II bekannt; wie nun **Adam** mit den Seinigen disseit des Paradieſes wohnete, also ist leicht zu schlüſſen, daß das Land Nod auf der andern Seite des Paradieſes müsse gelegen seyn, indem allhier gesaget wird, daß sich **Cain** niedergelassen jenseit Eden, und zwar Morgenwerts, oder gegen Morgen, und ist daher das Paradieß mitten inne gewesen, zwischen **Adams** und **Cains** Wohnungen, also daß es **Adam** von vorne, **Cain** aber von hinten zu gesehen. **Luther** hält davor, es sey die Gegend, da **Cain** gewohnet, gewesen, wo itzund Persien ist, und sonderlich wo Babel nach der Sündfluth hingebauet worden; welches man an seinen Ort gestellet seyn läſſet. Sonsten wird diese Gegend von **Josepho** im Jüdisch. Alterth. 1 B. Cap. 4. Naida genennet.

Nodab, einer von den Kindern Jſmael, deſſen Nachkommen denen Rubenitern wider die Hagariter ſtreiten halffen, 1 Chron. VI, 19. Hieronymus hält ihn für den Redura, deſſen im 1 B. Moſ. XXV, 15 gedacht wird. Hiller Onomaſt. Sac.

Nodal (Barthelmes Garſias von) ein Spanier aus Gallicien, hatte nebſt ſeinem Bruder Gundiſalvo lange Zeit zur See gedienet, als er nebſt ihm auf Königl. Befehl in denen Jahren 1618 und 1619 eine Magellaniſche Fahrt thun muſte, davon nachgehends eine Beſchreibung des Titels: Relacion del viage, que hizieron los Capitanes Bartolome Garcia de Nodal y Gonzalo de Nodal hermanos al deſcubrimiento del Eſtrecho nuevo de S. Vicente y reconocimiento del de Magallanes, Madrit 1621 in 4 herausgekommen. Anton Bibl. Hiſpan.

NODATIO, ſiehe Neſtelknüpffen, im XXIII Bande, p. 1957.

Nodd, iſt ein alt Celtiſches Wort, und bedeutet ſo viel als der Safft der Kräuter. Leibnitzens Collect. Etymol. p. 135.

Noddi, ein ſchwartzer Vogel auf denen Inſuln Roca, iſt etwa ſo groß als eine Amſel.

Noddwydd, ein alt Celtiſches Wort, das eben ſo viel iſt, als die Nadel (acus). Leibnitzens Collect. Etymol. p. 135.

Noderbertus, ein Italiäniſcher Biſchoff zu Reggio, hat dem Mantuaniſchen Concilio 824 mit beygewohnet. Hippol. Donesmundus hiſt. Mantuan. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 247.

Nodfeuer, eine Ceremonie der Deutſchen, ſiehe Nedfyr, im XXIII Bande, p. 1548.

Nodfeyr, ſiehe Nedfyr, im XXIII Bande, p. 1548.

Nodfür, ſiehe Nedfyr, im XXIII Bande, p. 1548.

Nodfyr, eine Ceremonie der Deutſchen, ſiehe Nedfyr, im XXIII Bande, p. 1548.

Nodhar, ein alter König in Perſien, ſiehe Naudar, im XXIII Bande, p. 1268.

Nodhunwig, ein Ort in Engelland, deſſen Nithardus gedencket, und von ſelbigem berichtet, daß er im Jahr 842 von den Normännern, bey einem Einfall in Engelland gäntzlich ausgeplündert worden ſey. Was für ein Ort darunter verſtanden werde, oder wie er heutiges Tages heiſſe, iſt ungewiß. Eckhart Comment. de Reb. Franc. Orient. & Epiſcopal. VVirceb. Tom. II. Lib. XXIX. §. 131. p. 361. meynet, es müſſe Kingsdowne darunter verſtanden werden, welches ſeiner Vermuthung nach ehemals Deuwig geheiſſen haben ſoll, woraus durch Verſehen des Schreibers nachher Nodhunwig entſtanden ſeyn ſoll. Man läſſet nun zwar dieſe Muthmaſſung des Herrn Eckhart billig in ihrem Werthe beruhen; glaubet aber, daß wenn ſelbige ja ſtatt haben ſoll, man dennoch nicht nöthig habe ſelbige ſo weit zu ſuchen, und Kingsdowne unter dem Namen Nodhunwig zu verſtehen, da ja noch heutiges Tages an der Küſte von Suffolck ein Ort vorhanden iſt, welcher den Namen Denwich führet, der alſo eher darunter zu verſtehen ſeyn möchte.

NODI, ſiehe *Nodus*.

NODI, Knoten, werden in der Aſtronomie die Puncte genennet, in welchen die Bahn des Planetens die Ecliptick durchſchneidet. Sie bleiben nicht beſtändig an einem Orte der Ecliptick, dannenhero wird in der Aſtronomie angewieſen, wie man ſowohl ihren Ort, als ihre Bewegung finden kan. Man hat aber dieſe Puncte zu wiſſen nöthig, wenn man die Breite der Planeten und ihre Ausſchweiffung von der Ecliptick wiſſen, oder Sonn- und Monden-Finſterniſſe berechnen will. Ins beſondere wird derjenige Punct, wo der Planete über die Ecliptick gegen den Nord-Pol herauf ſteiget, der aufſteigende Knoten, *Nodus aſcendens*, *Nodus borealis* genennet: da hingegen derjenige, wo der Planete unter die Ecliptick hinunter gegen den Süder-Pol ſteiget, der fallende oder abſteigende Knoten, *Nodus deſcendens*, *Nodus Auſtralis* heiſſet. Es ſey z. E.

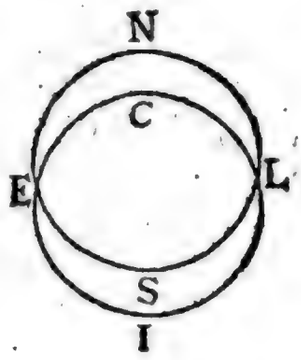

ECL I die Ecliptick, SELN die Bahn des Planetens, und zwar ENL in dem Nordiſchen Theile des Himmels, ſo iſt E der aufſteigende und L der fallende Knoten. Von denen Arabern wird der erſte *Caput Draconis*: und der andere *Cauda Draconis* genennet. In denen Ephemeridibus und Calendern wird jener alſo gezeichnet: ☊; dieſer aber: ☋. Dem Orte der Knoten im Anfange dieſes Jahrhunderts zeiget zugleich mit ihrer jährlichen Bewegung nach dem de la Hire in Tabulis Aſtronomicis nachſtehendes Täflein:

	Ort des Knotens			jährliche Bewegung		
♄	♋	21	56′ 29″	0	1′	12″
♃	♋	7	11 44			14
♂	♉	17	25 20			37
☿	♊	13	54 19			46
♀	♉	14	53 14		1	25

In der Geburt pflegen die Sterndeuter ſonderlich darauf zu ſehen, wie ſie die Cörper mehrentheils höckericht, krumm oder lahm zu verurſachen pflegen ſollen.

Nodia,

Nodia, ein Kraut, deſſen **Plinius** Hiſt. Nat. Lib. XXIV. c. 16. Meldung thut.

NODI MAMMARUM, ſiehe **Anſchüſſe derer Brüſte**, im II Bande, p. 447.

Nodin (Johann) ein Frantzoſe, aus dem Franciſcaner-Orden, war Doctor der Theologie, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und ſchrieb Victoriam Hebræorum adverſus Ægyptios, brachte aber ſolch Werck nicht gar zu Stande, indem er drüber ſtarb. Es hat daſſelbe nachgehends **Diſiderius Ricardus**, der ebenfalls ein Franciſcaner geweſen, vollends ausgeführet, und zu Lion 1611 in Fol. herausgegeben. **Waddings** Annal. Minor. **Imbonat** Bibl. lat. hebr.

Nodina, eine Göttin, welche bey dem **Seldeno** de Dis Syris Syntagm. I, 6, vorkommt, aber in der Heiligen Schrifft nicht gefunden wird.

Nodinus, oder **Nodotus**, ein heydniſcher Gott, welcher, wie der Heil. **Auguſtinus** aus dem **Varro** berichtet, von den Römern angebetet wurde, als die dafür hielten, daß er Aufſicht auf die Knoten und Gelencke der Kornſtengel hätte. **Auguſtinus** de civ. Dei IV. 8. **Putriſcus**. Andere nennen ihn auch **Nodutis**, oder **Nodutus**, und wollen, daß er das Getreyde biß an die Knoten bringen ſolle. **Arnobius** beym **Coqueus** über den **Auguſtin.** l. c.

NODORUM LINEA, ſiehe **Drachen-Kopff**, im VII Bande, p. 1383.

NODOSA FOETIDA RADICE SCROPHULARIA, *C. B. Morit.* H. 2. ſiehe **Braunwurtz**, im IV Bande, p. 1168.

NODOSA INGENIA, heiſſen diejenigen Ingenia, bey denen alles gleichſam knötigt, oder knorrigt iſt, und die alſo voller Anſtoß ſind.

NODOSA RADIX, ſiehe *Nodoſus*.

NODOSA SUTURA, ſiehe **Häffte ung der Wunden**, im XII Bande, p. 1104.

NODOSUM, ſiehe *Nodoſus*.

NODOSUS, *Nodoſum*, knoticht, wird von dem geſaget, was Knoten hat, alſo werden auch hierunter die Podagriſten verſtanden, welche von dieſem Ubel alſo geplaget, daß ihre Füſſe und Gelencke gantz knoticht werden, welche nachgehends aufbrechen, und eine tartariſche oder kalckichte Materie auswerffen. Auch ſaget man dieſes Wort von den Wurtzeln, und heiſſet *Radix nodoſa* eine ſolche Wurtzel, aus deren Seite nahe bey dem Stamme ein Nebenſchoß entſpringet, der in der Länge und in der Breite gerade unter der Erde hinläufet, und hier und da Knoten machet, ſo, daß jeder Knoten wieder eine Wurtzel ausſchüſſet und einen Bollen oder ein Auge enthält, das eine neue Pflantze hervorzubringen vermögend und geſchickt iſt, wie man an dem kriechenden Hundsgraſe und anderen Gewächſen täglich ſehen kan, daher kömmt es denn, daß dergleichen Pflantzen ſo ſelten blühen: weil nemlich nicht gnung Säffte aufwerts zur Blüte getrieben werden, ſondern dererſelben gröſter Theil in die Nebenſchoſſe zur Nahrung gehet, welcher die Blüthen gar füglich nähren könnte, daferne die Nebenſchoſſe wöchentlich abgeſchnitten würden. Sonſt heiſſet Radix nodoſa auch, wenn neben dem alten Stamme aus der Wurtzel ein neuer Stamm entſpringet, der auch Blätter und Blüten zu tragen anfänget.

Nodot, oder **Nodotius** (Frantz) ein Frantzöſiſcher Proviant-Commiſſarius in Piemont, lebte zu Ende des 17 Jahrhunderts, und verfertigte

1. Hiſtoire de Luſignan oder hiſtoire de Meluſine, welche er aus den Chronicken von Poitou und andern Scribenten, welche von dem Urſprunge des Hauſes von Luſignan geſchrieben haben, hergenommen, Paris 1698 in 12.
2. La rivale Traveſtie ou les avantures galantes arrivées au camp de Compiegne avec tous les mouvemens de l'armée, ebend. 1699 in 12.
3. Hiſtoire de Geofroy à la grand' dent, Seigneur de Luſignan, ſixieme fils de Meluſine, ebend. 1700 in 12.
4. Relation de la cour de Rome in 2 Theilen, ebend. 1701 in 8, ſo hernach weit vermehrter unterm Titel: nouveaux memoires de Mr. Nodot, ou obſervations qu'il a faites pendant ſon voyage d'Italie, ſur les monumens de l'ancienne & de la nouvelle Rome, avec des deſcriptions exactes des uns & des autres, qui ſont connoitre, comment l'egliſe chretienne a triomphé du Paganiſme, zu Amſterdam 1706 in 2 Duodetz-Bänden herausgekommen.

Er hat auch den Petronius Arbiter, ſo Lateiniſch zu Rotterdam 1693 in 12, hernach aber auch in Frantzöſiſche Sprache überſetzet und mit Anmerckungen erläutert, ingleichen la contre-critique de Petrone ou reponſe aux obſervations ſur les fragmens trouvez à Belgrade 1688, avec la reponſe à la lettre ſur l'ouvrage & la perſonne de Petrone zu Paris 1709 in 8 ans Licht geſtellet. *Nouvelles de la republ. des lettres.* le **Long** Bibl. hiſt. de la France. **Morhof** Polyhiſt. literar. Tom. I. Lib. IV. c. 12. §. 10. p. 886.

Nodotius (Frantz) ſiehe **Nodot**.

Nodotus, ſiehe **Nodinus**.

Nodra, war eine mit von denen Böhmiſchen Amazonen, ſo unter tapferer Anführung der heroiſchen Valaska im Jahr 735 den Weiber-Krieg in Böhmen anfiengen.

Nodro, ſiehe **Nodrowo**.

Nodrowo, oder **Nodro**, ein altes Preußiſches Wort, welches ſo viel heiſſet, als einer, der ſich um Flachs und Leinwandmachen bekümmert, wie denn noch heutiges Tages die Preuſſen und Litthauer in ihrer Sprache die Leinewand Drobe nennen. Von dieſem **Nodrowo** oder **Nodro** ſoll die Provintz Nadrau in Preuſſen, von der im XXIII Bande p. 343 u. f. ihren Namen bekommen haben, weil in ſelbiger ehedeſſen ſo wohl, als auch zum Theil noch jetzo viel Flachs gebauet, und Leinewand gemachet worden. **Duisburg** Chron. Pruſſ. P. III. c. 3. p. 74.

NODULUS, ſiehe **Büſchel**, im IV Bande, p. 1884.

NODULUS ALTERANS, ATTENUANS ET PURGANS IN ASTHMATE. Dieſen alterirenden, verdünnenden und purgirenden Büſchel in der Engbrüſtigkeit beſchreibet **Balthaſar Brunner** in ſeinen Conſil. medic. Conſ. XXXVI. p. 206 u. ff. alſo:

Rec.

℞. Rad. Cichorii, ʒvi.
Gentianæ,
Angelicæ,
Pimpinellæ, aa. ʒiiß.
Glycyrrhizæ, ʒiii.
Sem. Carthami, ʒvi.
Aquilegiæ, ʒij.
Card. Mariæ, ʒi.
Fol. Sennæ, ʒij.
Epithym. Cretic. ʒi.
Agaric. trochiſcat. ʒvi.
Rhabarbari, ʒi.
Spicæ, gr. viij.
Fol. Tuſſilag.
Marrub. alb.
Hyſſopi,
Card. benedict.
Scabios.
Botryos, aa. P. iß.
Betonic. Mi.
Flor. Stoechad. Arab.
Anthos, aa. P. iß.

Stoſſet alles und bindet es in ein Säckgen. Dieweil aber die Materie von der Höhe herab gezogen werden muß, thut man nicht unfüglich dazu:

Turbith, ʒij.
Zinzib. ʒi.

welche beyde Stücke man auch pülvert und mit in das Säckgen bindet: Darauf kochet man es erſtlich in Biere oder in Weine: Und hernach, wenn es erkaltet, güſſet man entweder Wein oder Bier nach, und drücket den Büſchel täglich ſcharf aus. Die erſten zwey Tage, an welchen der Patiente davon trincket, güſſet man wiederum ſo viel drauf, als abgegoſſen worden, hernachmahls aber nichts mehr, ſondern läſſet es vollends wegtrincken.

NODULUS APERITIVUS ET LAXATIVUS. Unter dieſer Uberſchrifft beſchreibet Balthaſar Brunner in ſeinen Conſil. Medic. dreyerley Büſchel, als den erſten Conſ. XXX. p. 183. der alſo bereitet wird:

℞. Rad. Fœnic.
Cichor.
Aſparag. aa. ʒiiß.
Sem. Aniſi, ʒii.
Herb. Cochlear.
Agrimon.
Cuſcutæ,
Capill. Vener. aa. Mß.
Fol. Sennæ Alex. ʒi.
Rad. Polypod. quer. ʒß.
Rhabarb. inter. & opt. ʒiij.
Mechoacan. ʒij.
Cinamom. elect. ʒß.
Spicæ, ʒi.
Zinzib. ʒij.

Schneidet und ſtoſſet alles klein, hernach thut es in ein Säckgen zu einen Büſchel, welcher beſonders im Seitenſtechen und Scharbocke gute Dienſte thun wird. Den andern lehret er Conſ. LXVII. p. 385 folgender maſſen zu machen:

℞. Rad. Dictamn. alb. ʒiij.
Calami aromat. ʒiß.
Ariſtolochiæ rotund. ʒß.
Valerianæ, ʒij.

Leviſtici, ʒß.
Rub. tinctor. ʒiij.
Cort. Rad. Tamariſc. ʒvi.
Sem. Citri, ʒiß.
Dauci, ʒiv.
Plantag. ʒi.
Rhabarb. optim. ʒiß.
Spicæ, ʒi.
Agaric. trochiſc. ʒiij.
Fol. Sennæ ſ. Stipitib. ʒij.
Epithymi cret. ʒi.
Herb. Ceterach.
Spicanth.
Agrimon.
Meliſſæ,
Matricar.
Puleg.
Adianthi nigri,
Capill. Vener.
Cichorii, aa. Mß.

Pulveriſiret alles und thut es in ein Säckgen, das aus gedoppelter weiſſer Leinwand gemachet worden. Dieſer Büſchel thut gut im Magenweh, Aufblehung der Gebärmutter und im weiſſen Fluſſe. Der dritte ſteht Conſ. LXXI. p. 397 und wird alſo verfertiget:

℞. Cort. Tamariſc.
Fraxini, aa. ʒß.
Rad. Cichorii, ʒi.
Pœon. ʒij.
Sem. Dauci,
Aquilegiæ, aa. ʒi.
Gran. Alkekengii, ʒij.
Herb. Ceterach.
Linguæ Cervinæ,
Spicanthi, aa. Mß.
Agrimon.
Pulegii, aa. P. i.
Betonicæ, Mß.
Cichorii, Mi.
Agarici trochiſcati, ʒvi.
Rhabarb. optim. ʒi.
Fol. Sennæ, ʒi.
Rad. Hermodactyl. ʒi.
Epithymi cretici ʒi.

Pulveriſiret alles und thut es in ein Säckgen, das aus gedoppelt zuſammen gelegtem Cammertuche gemachet worden iſt; hernach werfet den Büſchel, welcher in der Gicht, Steinbeſchwerung, Melancholie und Verſtopfung der Miltz gute Dienſte thut, in Wein, (welcher ſich am beſten dazu ſchicket) oder in helles und reines Bier, ſo, daß ſelbiges vier biß fünff Finger hoch über den Büſchel gehet; denn laſſet es eine Nacht ſtehen, folgenden Morgen darauf drucket ihn ungefehr um ſechs Uhr ſtarck aus, ſetzet es wieder hin: vor zehen Uhr drücket den Büſchel abermahls aus, und wenn der Patiente des Mittages zu ſpeiſen anfänget, ein wenig Speiſe zu ſich genommen hat und zu trincken verlanget, läſſet man ihm einen guten Trunck von dieſem Büſchel zu ſich nehmen, hernach aber ein Glaß Wein oder Bier nachtrincken, damit er den übeln Geſchmack aus dem Munde loß werde, und denn vollends ſpeiſen und ſich dabey eines anderen Getänckes bedienen. Auf dieſe Art muß der Büſchel täglich gebrauchet werden, wenn es anders des

Patienten Kräffte zulaſſen, und er nicht allzuſehr darnach purgiret. Die erſten zwey Tage, da von dem Büſchel getruncken wird, güſſet man wieder ſo viel Wein oder Bier darauf, als davon runter gegoſſen worden; die folgenden Tage aber güſſet man nichts wieder dazu, ſondern läſſet den Büſchel nach und nach vollends abtrincken, daß nichts, als die trüben Hefen zurücke bleiben.

NODULUS IN ASTHMATE, ſiehe *Nodulus Alterans, Attenuans & Purgans in Aſthmate.*

NODULUS IN ATROPHIA, ſiehe *Nodulus purgans in Atrophia & Capitis Dolore.*

NODULUS ATTENUANS IN ASTHMATE, ſiehe *Nodulus Alterans, Attenuans & Purgans in Aſthmate.*

NODULUS CAPITALIS PURGANS IN VERTIGINE. Balthaſar Brunner lehret in ſeinen Conſiliis medicis, Conſ. XII. p. 87 und 89 folgende zwey Büſchel bereiten, welche das Haupt reinigen, und beſonders im Schwindel gute Dienſte thun:

℞. Rad. Pœon.
Pentaphyll. aa. ℥ß.
Calam. aromat.
Fœnic.
Vincetox.
Aſparagi, aa. ℥v.
Sem. Siler. mont.
Pœon. excort. aa. ℥ii.
Aquileg. ℥iß.
Beton.
Origani,
Salviæ,
Roſmarin.
Soldanellæ, aa. Mi.
Flor. Stœchad. Arab. Mß.
Fol. Agrimon.
Ceterach.
Flor. Sambuc. aa. Mß.
Fol. Sennæ, ℥iß.
Rad. Mechoacan. ℥ß.
Rhabarb. opt. ℥ii.
Spicæ, ℥ij.
Agaric. trochiſcat. ℥iij.

Pülvert alles zart und bindet es in ein Säckgen, das aus gedoppelt genommenen Cammertuche verfertiget worden.

R. Sem. Nigillæ in aceto infus. & exſiccat. ℥i.
Olei Carvi, gr. x.

Damit benetzet gepülverten Schwartzkümmel, und bindet es in zuſammen gelegtes Cammertuch zu einem Büſchel.

NODULUS IN CAPITIS DOLORE, ſiehe *Nodulus Purgans in Atrophia & Capitis Dolore.*

NODULUS PRO CAPITIS LOTIONE INJICIENDO IN LIXIVIUM. Dieſen Büſchel, welcher zur Stärckung des Hauptes dienet, und in eine Lauge geworfen wird, den Kopf, beſonders bey dem böſen Weſen, damit zu waſchen, beſchreibet Balthaſar Brunner, Conſ. XIV. p. 103. alſo:

℞. Fol. Majoran.
Betonic.
Salviæ,
Pulegii, aa. Mß.
Flor. Chamom. rom.
Stœchad. arab.
Roſar. rubr. aa. P. I.
Agaric. opt. ℥ij.

Dieſe Stücke werden gröblich geſchnitten und in eine reine Leinwand gebunden, hernach die warme Lauge drüber gegoſſen.

NODULUS AD CEREVISIAM. Ein Büſchel, den man in der Roſe des Angeſichtes, wie auch bey Verſtopfung der Miltz und Aufblehung der Gebärmutter in Biere gebrauchen kan, iſt folgender, wie ſolchen Balthaſar Brunner, Conſil. III. p. 14. alſo verordnet:

℞. Rad. Ellebori nigri, ſtiriac. ppt. ℥iij.
Caryophyllor. ℥ij.

Pülvert beydes und thut es in ein leinwanden Säckgen, das man hernach in das Bier hänget. Hierher gehöret auch der erſte Büſchel, ſo unter dem Artickel *Nodulus aperitivus & laxativus* beſchrieben worden.

NODULUS IN EPILEPSIA, ſiehe *Nodulus laxativus in Epilepſia.*

NODULUS IN HYDROPE. Nehmet Tamariſken-Wachholderholtz-Weinreben-Weidenholtz- und Ginſtaſche, von jeder eine Hand voll, Schwalben- und Baldrianwurtzel, jeder zwey Qventgen, Neſſelwurtz ein Loth, Angelick- und Alantwurtz, jeder zwey Qventgen, Violwurtzel, anderthalb Qventgen, Süßholtz ein Qventgen, Wachholderbeeren ein Loth, gute Rhabarber zwey Qventgen, Citronenkerne ein Qventgen. Miſchet es unter einander, denn nähet es in ein Säckgen und güſſet Wein darüber.

NODULUS LAXANS, ſiehe Büſchel, im IV Bande, p. 1884.

NODULUS LAXATIVUS ET APERITIVUS, ſiehe *Nodulus Aperitivus & laxativus.*

NODULUS LAXATIVUS IN EPILEPSIA. In der ſchweren Noth iſt dieſer Büſchel ein vortreffliches Mittel; Balthaſar Brunner lehret ihn Conſ. XIII. p. 90 alſo bereiten:

Rec. Rhabarbari, ℥iß.
Fol. Sennæ, ℥ß.
Agaric. trochiſcat. ℥ij.
Zinzib.
Galang. minor.
Cinamom. elect. aa. ℥ß.

Dieſe Stücke ſtöſſet man klein, bindet ſie in ein Säckgen und güſſet Wein drauf.

NODULUS IN LIENIS OBSTRUCTIONE. Dieſer Büſchel, welcher nicht nur in Verſtopfung, ſondern auch bey Schwachheit und Aufblehung der Miltz gute Dienſte thut, wird von Balthaſar Brunnern Conſ. LIX. p. 329 u. ff. alſo beſchrieben:

℞. Cort. Rad. Cappar. ℥iiiß.
Tamariſc.
Fraxini, aa. ℥iij.
Rad. Cichorii, ℥i.
Glycyrrhizæ, ℥ß.
Sem. Dauci,
Aquileg. aa. ℥iß.
Plantag. ℥ß.

Rad

Rad. Mechoacan. ʒi.
Rhabarbar. opt. ʒiv.
Spic. ʒi.
Agaric. trochiſcat. ʒv.
Fol. Sennæ, ʒiiß.
Epithym. Cret. ʒj
Herb. Betonic. Mi.
Ceterach.
Spicanthi,
Linguæ cervinæ, aa. Mß.
Veronicæ,
Cardui benedict.
Adianthi nigr. aa. P.iß.
Pulegii, P. iiß.
Cichorii, Mi.

Machet alles zu einem zarten Pulver, dieſes bindet in ein Säckgen, das von rothem gedoppelt zuſammen gelegten Beuteltuche gemachet worden. Hierher gehöret auch der dritte Büſchel, welcher unter dem Artickel *Nodulus aperitivus & laxativus* beſchrieben worden.

NODULUS IN MENSIUM OBSTRUCTIONE, ſiehe Büſchel, im IV Bande, p. 1884.

NODULUS PURGANS IN ASTHMATE, ſiehe *Nodulus Alterans, Attenuans & Purgans in Aſthmate.*

NODULUS PURGANS IN ATROPHIA ET CAPITIS DOLORE. Dieſen beſchreibet Balthaſar Brunner in ſeinen Conſil. medic. Conſ. IV. p. 16. u. ff. alſo:

℞. Rad. Petroſel.
Endiviæ,
Fœnic.
Graminis, aa. ʒiij.
Chelidon. maj. ʒvi.
Cort. Rad. Tamariſc.
Fraxin.
Cappar. aa. ʒiß.
Rad. Cichor. ʒvi.
Sem. Scariolæ,
Cardui benedict.
Aquileg.
Dauci, aa. ʒiß.
Flor. Cyani, Mj.
Herb. Cardui benedict.
Cuſcutæ.
Ceterach.
Agrimon.
Lingu. Cervin.
Cichor. aa. Mß.
Fol. Sennæ ʒij.
Epithymi cret. ʒj.
Rhabarb. opt. ʒiß.
Spicæ, ʒß.
Agaric. trochiſcat. ʒvi.

Pulvert alles, und thut es in ein Säckgen, das aus gedoppelter Leinwand gemachet worden. Dieſer purgirende Büſchel dienet zur Schwindſucht und zum Hauptweh.

NODULUS SCORBUTICUS, ſiehe Büſchel, im IV Bande p. 1884.

NODULUS IN SYNCOPE, ſiehe Büſchel, im IV Bande p. 1884.

NODULUS IN VERTIGINE, ſiehe *Nodulus Capitalis Purgans in Vertigine.*

NODUS, ſiehe *Nodi.*

NODUS. Was dieſes bey den Aertzten bedeute, davon iſt zu ſehen *Condylus*, im VI Bande, p. 938. Ingleichen *Exoſtoſis*, im VIII Bande, p. 2342. Sonſt heiſſet es auch ſo viel als *Nodulus*, davon zu ſehen Büſchel, im IV Bande p. 1884.

NODUS ASCENDENS, ſiehe *Nodi.*

NODUS AUSTRALIS, ſiehe *Nodi.*

NODUS BOREALIS, ſiehe *Nodi.*

NODUS DESCENDENS, ſiehe *Nodi.*

NODUS GORDIUS, ſiehe Gordium, im XI Bande p. 226. u. f.

NODUS LUNÆ ASCENDENS, ſiehe Drachenkopf, im VII Bande p. 1383.

NODUS LUNÆ DESCENDENS, ſiehe Drachenkopf, im VII Bande p. 1383.

NODUS SACER. Mit dieſem Namen beleget M. Aurelius Antoninus L. VII. §. 7. die unveränderliche und unvermeidliche Nothwendigkeit des Schickſals.

NODUS SCHISTI, wird diejenige Art von Glaskopff genennet, womit die Goldſchmiede das Gold glätten und poliren. Albini Meißniſche Berg-Chronica p. 151.

Noduris, ein heydniſcher Gott, ſiehe Nodinus.

Noduſus, ein heydniſcher Gott, ſiehe Nodinus.

Noe, ein Kunſt-Wort, welches zuweilen von den Muſick-Verſtändigen zum Beſchluß einer Motette gebrauchet wird. Es ſoll aber ſo viel heiſſen: Nos Omnes Exultemus. Scherâus in Miſcell. p. 6.

Noe, Patriarch, ſiehe Noah.

Noe (Robert von) ſiehe Noya.

Noeda, ein Amtſäßiges Dorf in Thüringen unter das Hertzoglich Sachſen-Weiſſenfelſiſche Amt Weiſſenſee gehörig. Wabſts Hiſtor. Nachr. von dem Chur-Fürſtenth. Sachſen ꝛc. Beyl. p. 29.

Nödelitz, ein Amtſäßiges Dorf und Gut in Thüringen, unter das Hertzoglich-Sachſen-Weiſſenfelſiſche Amt Weiſſenfels, und zwar unter die Gerichtsbarkeit des Gerichts-Stuhls Möltzen gehörig. Wabſts Hiſtor. Nachr. von dem Chur-Fürſtenth. Sachſen ꝛc. Beyl. p. 27.

Noega, eine Stadt in Aſturien, ſiehe Riba de Sella.

Noel, ſiehe Weynacht.

Noel, ein Geſchlecht, ſiehe Gainsborough, im X Bande p. 69. u. ff.

Noel, ein Frantzöſiſcher Barfüſſer Mönch, lebte in der andern Hälffte des 17 Jahrhunderts, und gab la parfaite Abbeſſe oder Leichen-Rede auf die Mad. de *Barodat*, Aebtißin du Pont aux Dames heraus, Paris 1654. in 8. Le Long Bibl. Hiſt.

Noel (Frantz) ein Jeſuite aus dem 18 Jahrhundert, iſt lange Mißionarius in Indien und China geweſen. Die von ihm bekañten Schriften ſind:

1. Obſervationes mathematicæ & phyſicæ in India & China factæ ab anno 1648 usque ad annum 1708, Prag 1710. in 4. 17 Bog. 2 Tab.
2. Sinenſis Imperii libri claſſici ſex; 1. Adultorum Scholæ. 2. immutabile medium. 3. liber ſententiarum. 4. Memcius. 5. Filialis obſervantia. 6. Parvulorum ſchola, aus der Siniſchen Sprache in die Lateiniſche überſetzt, Prag, 1711. in 4.
3. Opuſcu-

3. Opuſcula poetica in IV partes diſtributa, Franckfurt 1717 in 12.

Er hat auch aus des Franc. Svarez Schrifften, ſo unterm Titel Theologiæ Summa in 18 Folianten ans Licht getreten, einen kurtzen Begriff gemacht, welcher zu Genff 1732 in 2 Folianten gedruckt, und darinnen die 2 wichtigen Materien de juſtitia & jure und de matrimonio, welche Svarez übergangen hat, aus dem Leßio und Sanchez durch einen Anhang erſetzet worden. Leipz. gel. Zeit. Stolle Hiſt. der Gelahrheit.

Noel (Jacob) ein Engliſcher Ritter, und Mitglied der in London blühenden Geſellſchafft der Beförderer guter Bücher. Das jetztlebende gelehrte Europa Th. III. Stück 3. p. 644.

NOEL (POUR LE JOUR DE) alſo nennet man gemeiniglich im Frantzöſiſchen gewiſſe Lieder, ſo zu Ehren der Geburt unſers HErrn JEſu Chriſti über Vaux de Villes, oder gemeine Arien, welche jedermann bekannt ſind, geſungen werden. Broſſ. Dict. p. 300.

NOELA, eine Stadt in Gallicien, ſiehe Noya.

Noel du Fail, ein Edelmann zu Rennes, ſiehe Fail (Noel du) im IX Bande p. 105. u. f.

Nölen, iſt ein Wort der alten Deutſchen, und inſonderheit der Chaucier. Es bedeutete aber ſo viel als: die Zeit mit Freſſen und Sauffen zubringen. Leibnitzens Collect. Etymol. T. II. p. 48.

Noe Libanoita, oder Ignatius *XII*, ein Patriarch der Jacobiten, lebte 1494, und ſchrieb 1) Carmina Syriaca LXVIII, 2) Orationes, und 3) Breviarium Chronici. Aſſemann in Bibl. Orient.

NOEMA, iſt bey denen Vernunftlehrern eben das, was ihnen im Lateiniſchen Notio oder Idea, im Deutſchen der Begriff einer Sache heiſſet. Dahero Noemata prima und ſecunda eben das ausdrucken, was Notiones primæ und ſecundæ, ſiehe Notion.

NOEMA, heiſſet bey denen Lehrern der Metaphyſick die Vorſtellung einer ſinnlichen Sache in der Seele, oder deutlicher zu reden, ſelbſt das Bild und der Abdruck einer Sache, die durch die Sinne in die Seele iſt gebracht worden.

NOEMA, iſt in der Oratorie eine Figur, da eine Sententz oder Gnome mit der Application auf eine Perſon vorgetragen wird, z. E. Ich habe meine Gutthätigkeit wohl angebracht, ich habe ſie einem ſehr frommen und danckbegierigen Manne erwieſen; ingleichen: Dem Cajo iſt ſein Vaterland allenthalben, wo es ihm nur wohl gehet. Demnach gehet dieſe Figur nicht die Worte, ſondern die Sachen ſelbſten an, und gehöret inſonderheit unter die umſchreibenden Figuren (Figuras amplificatorias). Fabius war ein groſſer Freund ſolcher Figuren: wie er denn von einer Rede forderte, daß ſie einen Uberfluß derſelben müſſe aufweiſen können, wenn ſie gut heiſſen ſolte.

NOEMA, heiſſet in Joach. Thuringi Opuſculo bipartito P. 2. c. 18. ſo viel, als ein ſolcher Muſicaliſcher Satz, worinnen lauter Conſonanzen auf einmahl gehöret und hervor gebracht werden.

Noema, eine Tochter Lamechs, und Schweſter Tubalkains, ſiehe Naema, im XXIII Bande p. 401. u. ff.

Noemen, ſiehe Nemman, im XXIII Bande p. 1697.

Noemis, ſiehe Naemi, im XXIII Bande p. 405.

NOEMUS, ſo wird der Patriarch Noah von einigen genennet, ſiehe Noah.

NOEODUNUM, eine Stadt in Perche in Franckreich, ſiehe Nogent le Rotrou.

Nörden, eine Stadt in Oſt-Frießland, ſiehe Norden.

Nördlingen, Nörlingen und Nerolingen, Lat. *Nordlinga*, *Norlinga* und *Nerolinga*, eine anſehnliche und ſehr alte Reichs-Stadt, liegt an dem Waſſer, die Eger genannt, faſt mitten in dem untern ſo genannten Rieß, unter dem 32 Grad, und 30 Minuten der Länge, und 48 Grad, und 49 Minuten der Breite. Ihren Namen wollen einige von dem Tiberio Nerone, ſo unter dem Kayſer Auguſt wider die Vindelicier an dieſem Ort ſein Laget geſchlagen, und den Grund zu der Stadt im Jahr 18 vor Chriſti Geburt ſoll geleget haben, herleiten; wiewohl andere davor halten, daß ſie ihre Benennung von dem nahgelegenen Nordgow bekommen: Es iſt aber glaublich, daß, weil die Endigung ing eine Ankunft u. d. g. bedeutet, dieſe Stadt von den Deutſchen erbauet worden, und vielleicht ſo viel als eine Wohnung oder Herſtammung der Nordleute heiſſe, oder, wie Beat. Rhenanus will, den Namen von der edlen Familie der Nordlingen habe, welche im Nordgow gewohnet, und nach Zuſammenziehung ihrer Wohnungen die Stadt Nördlingen angeleget haben. Sonſten ſoll ſie nach einiger Meynung auch *Aræ Flaviæ* oder *Flavianæ* geheiſſen haben, weil der Kayſer Flavius Veſpaſianus um das Jahr 72 allda geheiligte Altäre aufgeführet, wiewohl Pirckheimer ſolches lieber vom Heydenthum will verſtanden haben. Sie ſtunde in alten Zeiten nicht an dem jetzigen Orte, ſondern auf dem Berg herunter bis an das vorgedachte Waſſer und die Bergmühl, ſo ſie aber wegen Mangel der Brunnen etwas unbequem zu bewohnen gemacht. Man findet glaubwürdige Nachricht, daß dieſe Stadt im 9 Jahrhundert unter Kayſer Arnulphen einer Adelichen Dame, Namens Windpuro, welche ſolche von beſagtem Kayſer durch Hülffe ihres Sohnes Zwentopulc erhalten, zugehöret, und von ihr nach der Hand gegen Wembding an den Biſchoff St. Peters und Emerant zu Regenſpurg vertauſcht worden, unter deſſen Bothmäßigkeit ſie eine geraume Zeit geſtanden, bis endlich dieſelbe im Jahr 1000 von bemeldtem Biſchoffthum ab, und ohne Mittel an das Reich gekommen. Nach dieſer Zeit findet man faſt nichts in den Geſchichten von dem Zuſtande der Stadt, bis auf das Jahr 1215, in welchem Kayſer Friedrich II das Ober- und Nieder-Münſter als Reichs-Klöſter dem Regenſpurgiſchen Biſthum für Nördlingen und Ehringen durch einen Wechſel entlaſſen, aber das folgende Jahr drauf dieſe Handlung zu Würtzburg wiederruffen, daraus zwar zu folgen ſcheinet, als wenn damals und auch hernach Nördlingen unter dem Biſthum Regen-

genſpurg geblieben; allein Zeider verſtehet dieſes nicht ſowohl von der Stadt, als vielmehr von etlichen dem erſtangeregten Bißthum zuſtändig- und daherum gelegenen Gütern, ingleichen von dem Schutz oder Voigtey dieſer Stadt. Im Jahr 1138 iſt ſie mit ihrem gantzen Archiv (dergleichen Unglück ſie auch im 16 Jahrhundert betroffen) bis auf 16 Häuſer verbrannt; aber hernach in das Thal, wo ſie noch ſtehet, gebauet, und von dem Kayſer Friedrichen II auf 3 Jahr lang von Steuren befreyet worden. Im Jahr 1315 hat Kayſer Ludewig Bavarus den Reichs-Voigt zu Nördlingen abgeſchafft, und dagegen das Regiment einem Rath übergeben; auch 1327 der Stadt die Freyheit ertheilet und befohlen, die Vorſtädte einzuſchlieſſen, und zur Stadt zu ziehen, auch ſelbige mit neuen Mauren, Zwingern, Thürmen ꝛc. zu verſehen; ſolchemnach ſie noch heut zu Tage mit ſtarcken Thürmen und Basteyen, wiewohl auf alte Manier befeſtiget iſt. Die Mauren ſind hoch, und die Gräben gefüttert, an etlichen Orten mit Waſſer angelauffen; der innere Umkreiß der Stadt ſoll ſich auf 3100, der äuſſere aber auf 9395 Schritte erſtrecken. Nachdem in dem 14 Jahrhundert die Grafen von Oettingen ihre in Francken und in dem Elſaß beſeſſene Ländereyen an die Burggrafen von Nürnberg und Biſchöffe von Straßburg verkaufft, und dargegen näher gegen der Stadt zu von denen im Rieß wohnhafft geweſenen freyen Edelleuten andere Güter erhalten, dergleichen ebenfalls die Stadt und ſonderlich derſelben Hoſpital nach und nach an ſich gebracht, haben von derſelbigen Zeit an beſagte Grafen über alle dieſe und andere im Rieß gelegene Dorfſchafften und Güter ein Land-Gericht und mit ſelbigem die Landesherrliche Obrigkeit begehret; worgegen aber inſonderheit die Stadt, als welche nebſt dem Spital und dazu gehörigen Gründen lang vorhero von ſolchen Gerichten, durch etliche Kayſer befreyet worden, ſich geſetzet, daraus denn unter ihnen groſſe Streitigkeiten und förmliche Proceſſe vor dem Cammer-Gerichte entſtanden, die Sache aber hat bis dato weder dadurch noch durch allerhand verſuchte gütliche Vergleiche gehoben werden können. Im Jahr 1347 hat ſich die Stadt in den Schwäbiſchen und in den nachfolgenden Jahren in den Städte-Bund begeben. Im Jahr 1463 beſtätigte und erweiterte Kayſer Friedrich III (dem die Stadt in ſeinen Kriegen in den Niederlanden und anderswo mit Volck und Geld tapfer an die Hand gegangen) das der Stadt von ſeinen Vorfahren am Reich allbereit verliehene privilegium aultregarum, welche beſtehen ſollen in der Perſon ihres Stadt-Ammanns und 5 oder 6 erbaren Männern, die ſie aus den Räthen der Stadt Gemünd, Dinkelsbühl, Wörd, Giengen oder Bopfingen nehmen und erwählen könten. Im Jahr 1454 iſt der St. Jörgen-Thurm, wie auch die Pfarr-Kirche zu St. Marien Magdalenen, welche auf 22 Pfeilern ruhet, zu bauen angefangen und 1490 geendiget worden, der für einen der höchſten mit in Deutſchland gehalten wird. Sonſten ſind von Gebäuden noch zu ſehen der anſehnliche Spital, der eher erbauet worden, als die Stadt an jetzigen Ort gekommen, und ſich nach und nach ziemliche Güter und Dorffſchafften erkauffet; ingleichen das wohl aber altväteriſch gebaute Rathhauß, das Zeug- und Kauff-Hauß. Als Luther ſich dem Pabſt widerſetzet, hat auch bald die Stadt, nemlich 1520, auf ſeine Lehre Acht gegeben, und nach und nach den Römiſchen Gottesdienſt in ihren Kirchen abgeſtellet, auch auf Einrathen Philipp Melanchthons eine Lateiniſche Schule angerichtet; zu den Schmalkaldiſchen Bunds-Genoſſen aber iſt die Stadt nicht getreten, und hat nachgehends theils von denſelben, theils von den Kayſerlichen, da ſie das ſo genannte Interim nicht angenommen, groſſe Drangſalen ausſtehen müſſen. Kayſer Carl V änderte das Stadt-Regiment, und ſetzte es auf den heutigen Fuß: nemlich es ſind 3 Bürgermeiſter, welche alle 4 Monat mit dem Amt wechſeln, und 12 Raths-Herren, nebſt dieſen aber iſt auch das Stadt-Gericht und groſſer Rath, deren jenes aus dem Stadt-Ammann und 10 Richtern, dieſes aus 25 Perſonen beſtehet. Ehe der 30jährige Krieg angegangen, hat der Biſchoff von Augſpurg und andere Prälaten die Herrgotts-Kirche und andere geiſtliche Güter in Anſpruch genommen, aber nichts erhalten. In dem Kriege ſelber iſt es der Stadt ſehr nahe gegangen, indem ſie nicht nur viele Einquartierungen ausſtehen, ſondern auch ſich 1634 an den damahligen König Ferdinand III nach einer harten Belagerung, in welcher ſie 7 Stürme abgeſchlagen, auf Gnad und Ungnade ergeben muſte, nachdem ohnweit davon die zum Entſatz gekommene Schweden vorhero aufs Haupt geſchlagen worden; allein gedachter König war ſo großmüthig, daß er ihr nicht nur die unmittelbare Reichs-Freyheit, ſondern auch die freye Religions-Ubung verſtattete. Im Jahr 1645 wurde ſie durch die Frantzoſen, welche vorhero die Bayriſche Armee bey dem Dorffe Alerheim aus dem Felde geſchlagen, zur Neutralität gezwungen, nach deren Abzug aber von den Bayern beſetzt. Im folgenden Jahre muſte ſie von den Schweden Beſatzung einnehmen. Im Jahr 1647 wurde ſie von den Bayeriſchen Völckern aufs neue unvermuthet angefallen, und hefftig mit Bomben-Einwerffen beängſtiget, dergeſtalt, daß dadurch der vierte und beſte Theil der Stadt verderbet worden. Durch dieſe und andere mannigfaltige Zufälle iſt dieſe Stadt ſehr in Abnahm und um ihre Handlung, die ſie ſonſten ſehr ſtarck mit Leder und Tuch getrieben, gekommen, da zumahl bey ihren Reichs- und andern Präſtationen, welche monatlich in 5 Mann zu Roß, und 50 zu Fuß oder am Gelde 260 Gulden und zum Kammer-Gerichte jährlich 162 Gulden 32 Kreutzer betragen, keine Aenderung noch Erlaſſung vorgenommen worden. In dem Spaniſchen Succeßions-Kriege wurde ſie etwas beſſer befeſtiget, indem ſie zur Vormauer des Fränckiſchen Krayſes wider den Einbruch der Frantzoſen und Bayern dienen ſolte. Das Wapen der Stadt iſt ein goldener Adler im ſchwartzen Felde. Beat. Rhenanus German. l. 3. Pirckheimer deſcr. Germ. Hund. Metrop. Salisburg. Zeider. apol. von den Reichs-Voigteyen c. 2. Cruſii annal. Sueviæ.

Münſter coſmograph. Reuſner de urb. imper. Bertius l. 3. rer. Germ. Limnäus de J. P. l. 7. c. 35. Saurii Städte-Buch p. 139. Brauns theatr. urb. t. I. p. 40. Herrnſchmid in Hieroſolym. Nordl. & repertorio Nordl. Zeiler in topograph & chronico Sueviæ. Knipſchild de civit. imp. Mämeran ephemerid. itiner. Caroli V. Lünigs R. A. part. ſpec. cont. 4. P. 2.

Noere, Lat. *Notra*, ein Fluß in der Frantzöſiſchen Provintz Saintogne, welcher ſich endlich in den Fluß Charente nicht gar weit von deſſen Ausfluß in die See ergieſſet. Valeſ. Notit. Gall. p. 123.

Nörfflinge, eine Art von Fiſchen, die mit Recht unter die Strohm-Fiſche können gerechnet werden. Denn obwohl dieſer Fiſch auch ſehr wohl in Weihern ſtehet, ſo befindet er ſich doch vornemlich in Teichen. Sie ſind mäßiger Gröſſe, am Rücken röthlicht, und am Bauch weißlicht, haben ſtarcke Kiefen und Floß-Federn, desgleichen ſind die Schuppen ziemlich groß, welche wie bey andern Fiſch-Arten unten nach dem Bauche zu immer kleiner werden. Der Nörflinge Fleiſch iſt gut, ſüß und geſund, doch hat man deren zweyerley Gattung, indem einige, wenn ſie gekochet ſind, ein gelblichtes, andere aber ein weißlichtes Fleiſch haben: wiewohl in der Güte ein geringer Unterſcheid ſeyn wird. Man fänget dieſen Fiſch in Reiſen und Netzen, desgleichen mit der Angel, daran man nur einen Butter-Vogel, Mücke oder Fliege ſtecken darf, weil dieſes ſeine beſte und delicateſte Nahrung. Er iſt kein Raub-Fiſch, ſondern nähret ſich hauptſächlich von Kräutern und kleinem Ungeziefer des Waſſers. Daher wird er bisweilen in die Teiche zu denen Karpfen geſetzt. In Böhmen ſonderlich findet man dieſe Fiſche, in Sachſen aber ſind ſie rar. Zu Auguſtusburg werden ſie in denen Chur-Fürſtlichen Fiſchhältern aus Curioſität aufbehalten, und mit Kälber-Geſchlüncke oder andern dergleichen Sachen gefüttert. Es iſt gar artig zu ſehen, wenn der über ſie beſtellte Fiſchwärter mit ſeinem Glöcklein zu läuten anfängt, ſo kommen alle vorhandene Nörfflinge zu ihrer Fütterung herzu geſchwommen. So trifft man auch in denen Teichen und Waſſer-Behältniſſen des Königlichen und Chur-Fürſtlich-Sächſiſchen Schloß- und Zwinger-Gartens ermeldete Art Fiſche an, welche daſelbſt aufbehalten werden. Die Laich-Zeit dieſes Fiſches fället in den May und Junius.

Nörlingen, Stadt, ſiehe Nördlingen.

Nörnberg, eine kleine Stadt in der Neuen-Marck Brandenburg, an einem See.

Nörner, war bey den Nordiſchen Völckern der Name derjenigen Götter, welche die Römer Parcen nenneten. Siehe Parcen.

Νορῶν θεῶν, ſiehe Ὄντως ὄντα.

Nörten, ein Flecken im Hertzogthum Calenberg, ſiehe Norten.

Nörthen, eine kleine Stadt auf dem Eisfelde an der Leine, Chur-Maynz gehörig.

Nörzwieſel, iſt eine Art der Wieſeln, welche an Farbe braun ſind, an Gröſſe den Mardern gleichen, und wie die Iltis ſtincken.

Noeſan, eine von den Moluckiſchen Inſeln, ſiehe Noeſelau.

Nöſel, ſiehe Nöſſel.

Noeſelau, oder wie ſie auch von andern genennet wird, Noeſan, eine von den Moluckiſchen Inſeln nicht weit von der Inſel Banda gelegen. Ihre Einwohner ſind Menſchen-Freſſer. Hiſtorie der Moluckiſchen Inſeln Th. I. Buch VII. p. 707.

Nöſen, oder Nöſenſtadt, Lat. *Biſtricia*, Ungariſch *Beſzterce*, und Biſterze, ingleichen Beſterze, eine feine und beveſtigte Stadt in Siebenbürgen, am Fluſſe Beſzterce, der auſſer einem andern Fluß durch die Stadt flieſſet, iſt An. 1220 erbauet, liegt in einem groſſen Thal, und iſt rund um mit fruchtbaren Weintragenden Hügeln umgeben, hat feine Häuſer und eine ſchöne Kirche, ingleichen ein gutes Gymnaſium, iſt auch mit Mauern, Thürmen und Graben wohlbefeſtiget. Ihre Bürger, welche gröſtentheils der Lutheriſchen Religion zugethan ſind, reden unter allen Siebenbürgern das reineſte und beſte Deutſch, welches deſto mehr zu bewundern, weil ſie mehrentheils dabey auch die Ungariſche und Wallachiſche Sprache können, daneben ſind ſie ſehr gaſtfrey, und gegen die Fremden höflich und dienſtfertig. Lufft und Waſſer aber iſt daſelbſt ungeſund, dahero man unter denen Gemeinen viel köpfigte, taube, ſtumme, ſtammlende, einfältige und alberne Leute findet. Von dieſer Stadt hat die Grafſchafft Biſtricz ihren Namen, mit welcher Ladislaus poſthumus den tapffern Verfechter der Ungariſchen Freyheit, Joannem Hunniadem, An. 1456 beſchencket, deſſen Sohn Matthias hernach den Ort mit Mauren und Thürmen umgeben. Anno 1601 nahm der Siebenbürgiſche Fürſt, Sigismund Bathori, nach verlohrner Schlacht, mit dem meiſten Adel hieher ſeine Zuflucht, muſte ſich aber nach einer langen Belagerung dem Kayſerlichen General Baſta auf Diſcretion ergeben, da denn der Adel, ſo mit ſeinen Soldaten auszog, zwar geplündert worden, die Stadt ſelbſt aber durch des Baſta Fleiß und Treue davon befreyet blieben. Der Diſtrict umher heißt das Nöſner-Land, und ehemahls das Regnum Vanniacum, von dem Könige Vannio, den Kayſer Tiberius vor Zeiten dahin geſetzt. Die Vorfahren dieſer Gegend ſind Schwaben geweſen, welches noch aus der Sprache erhellet, indem ſie das n am Ende derer Wörter auſſen laſſen, und vor eſſen ſagen eſſe, ingleichen gſyn vor geweſen. Ubrigens iſt noch anzumercken, daß in ſelbiger Landſchafft auch ergiebige Bergwercke ſind, darinnen ſonderlich viel Borax gefunden wird. Zeiller Itiner. German. Kreckwitzens Beſchreibung Siebenb. Hamburgiſche Remarqu. 1704

Nöſenſtadt, ſiehe Nöſen.

Nöſer, ſiehe Nöſſer.

Noeslerus, ſiehe Noslerus.

Nöſſel, eine Kanne, Sextarius, hält ohngefehr ein Pfund Waſſer.

Nöſ-

Nöſſel, Seidlein, Seidel, iſt ein Maaß in flüßigen Dingen, ſo eine halbe Kanne oder halbes Quart hält, und nach dem Apothecker-Gewichte ein Pfund ausmacht. In der Schweitz heißt es ein Schoppen.

Nöſſel, eine Eintheilung derer Saltz-Brunnen zu Halle in Sachſen. Ein Nöſſel hat ſiebendhalbe Pfanne, und ſechzehen Nöſſel gehen auf einen Stuhl. Ein Stuhl hat 4 Quart oder Viertel, und ein Quart 12 Pfannen. Jede Pfanne wird in der Beſatzung auf 5 Zober Sole gerechnet, und ein Zober hält 8 Eimer, in einen ſolchen Eimer aber gehen 12 Kannen Hälliſchen Maaſſes. Der Guthjahrs Brunnen hat ſeine Abtheilung in 12 Stühle. Es beſtehet aber ein Stuhl bey dieſem Brunnen nicht in 4 Quarten, wie bey dem Deutſchen, ſondern in ſieben. Jedoch hat jedes Quart gleichfalls 12 Pfannen; und mag auf 44 Zober, wie gegoſſen, alſo auch geſetzt werden. Der Meteritz Brunnen hat 4 Stühle, und jeder Stuhl 20 Quart. Ein Quart 2 Nöſſel und ein Nöſſel neunthalbe Pfanne. In der Beſatzung wird jedes Nöſſel auf 5 Zober gerechnet. Der Hacke Born hat nur 2 Stühle, welche nicht in Quart, wie bey denenen andern, ſondern in Nöſſel eingetheilet werden, alſo daß ein Stuhl 16 Nöſſel, und jedes Nöſſel ſiebendhalbe Pfanne hält. Eine Pfanne kan man wieder in 4 Orte theilen, alſo daß 26 Orte, oder 6 Pfannen und 2 Ort ein gantzes Nöſſel machen; welches auf 24 Zober Sole gerechnet und beſetzt wird. Es geſchiehet aber ſolche Ab- und Eintheilung ſonderlich darum, daß bey dem Saltzſieden einem jeglichen Pfänner auf ſo viel Quart oder Nöſſel, als er beſetzt, die gehörige Anzahl Zober Sole aus denen Brunnen gezogen, in die Kote gegoſſen, und keinem mehr als dem andern auf ſein Gut gegeben werde.

Nöſſel, ein Ungeziefer, ſiehe **Naſſelraupe**, im XXIII Bande p. 840.

Nöſſer, oder Nohs, Noos. Dieſe Wörter höret man bey denen Schäfern und Fleiſchern, dorten zwar nur von Schaafen, allhier aber auch von Rindern ſagen, nicht etwa, als ſchicke es ſich nur auf Schaaf-Viehe, und giengen die Fleiſcher zu weit, ſondern, weil die Schäfer weiter nichts, als Schaaf-Vieh vor ſich, und alſo keine Gelegenheit haben, dieſe Wörter weiter zugebrauchen. Die Vieh-Hirten und Fleiſcher aber halten keinen Unterſcheid, denen ein Noos, bedeutet ein Stück Viehe, von beyderley Gattung, ausgenommen die Schweine. Wenn die Kertze-Meiſter zu Jena, was ieder Compe die Woche über, oder das Jahr hindurch geſchlachtet, denen Unſchlits-Herren bringen müſſen, bleiben ſie bey dieſem Wort alleine, ob ſchon keiner von ihnen alleine an die Schaafe gebunden. In welchem Verſtande auch dies Wort etlichemahl in der Marckt-Ordnung und alten Fleiſcher-Innung vorkömmt. **Schaaf-Nöſſer** iſt insbeſondere der Name, der allerley Schaaf-Vieh, alte und junge Hämmel, Lämmer und Schaaff-Mütter zugleich begreifft; da hingegen das Wort: Schaafe, eigentlich allein die tragende oder Mutter-Schaafe bedeutet. Sonſt wird insgemein dasjenige Vieh alſo genennet, welches zuſammen auf der Weide gehet, und auf einerley Grund-Stücken oder Wieſewachs gehüret wird, Lat. Pecudes iisdem. paſcuis fruentes. Siehe auch **Nieſſer**.

Nöteborg, eine Stadt in Ingermannland, ſiehe **Schlüſſelburg**.

Nöteburg, Stadt, ſiehe **Schlüſſelburg**.

Nöthig, ſiehe **Nothwendig**.

Nöthige (der) iſt unter denen Geſellſchaffts-Namen der Löbl. Fruchtbringenden Geſellſchafft derjenige, welcher **Volrath von Roſig** beygeleget worden iſt, nachdem er im Jahr 1648 ein Mitglied derſelben worden war. **Neuſproſſender Deutſcher Palmbaum** p. 293.

Nöthige Ausgabe, gewiſſe Ausgabe, iſt diejenige, welche die Nothdurfft erfordert. Z. E. ein Studente auf Academien weiß, was er in einem halben Jahre für Tiſch, Stube und Collegia zahlen muß: daher iſt dieſe Ausgabe gewiß und kan nicht nachbleiben.

Nöthigen, ſiehe **Zwingen**.

Nöthigen (einen) will ſo viel ſagen, als ſuchen einen darzu zu bringen, wozu er ſonſt für ſich ſelbſt wohl keine ſonderliche Luſt haben möchte. Ein ſolches Nöthigen kan auf zweyerley Weiſe geſchehen: entweder durch eine unwiderſtrebliche Gewalt, oder durch eine kräfftige Vorſtellung. Wenn alſo zum E. **Luc.** XIV, 23. der Haußvater unter andern ſaget: Nöthige ſie herein zu kommen; ſo wird auf keine unwiderſtrebliche Gewalt gezihlet, welcher der Menſch nicht widerſtehen könnte, und zwar weder auf eine äuſſerliche, noch auf eine innerliche Gewalt. Eine äuſſerliche Gewalt findet hier nicht ſtatt. Denn in dem gantzen gedachten Capitel iſt nichts enthalten, was uns nur einige Muthmaſſung geben könnte, daß des Hauß-Vaters Meynung geweſen wäre, die Leute ſolten mit Gewalt zu ſeinem Abendmahl gezwungen werden, ſie möchten wollen, oder nicht. Vielmehr findet man in demſelben das Widerſpiel. Denn der Haußvater ſchicket nur einen eintzigen Knecht aus. Was konnte nun ein einzelner Menſch durch äuſſerliche Zwangs-Mittel bey ſo vielen ausrichten; Dieſem nach iſt es ein groſſer Irrthum, wenn einige die Worte: Nöthige ſie herein zu kommen! dahin deuten wollen, als ob man die Leute mit Feuer und Schwerdt oder durch andere Gewaltthätigkeiten, zum Glauben zwingen müſſe, davon mit mehreren der Artickel: **Religions-Zwang** handelt. **Reinbecks Predigt** über die Worte: Nöthige ſie hereinzukommen, Berlin 1738 in 4.

Nöthiges Auskommen. Sein nöthiges Auskommen hat derjenige, welcher vom zeitlichen Vermögen nur ſo viel beſitzet, als die gegenwärtige Nothdurfft erfordert, nicht aber dem Wohlſtande ein Gnüge thun kan, noch auf einen Nothfall verſorget iſt. Von dem **reichlichen Auskommen** handelt ein beſonderer Artickel.

Nöthigung, ſiehe **Nöthigen**, ingleichen **Zwang**.

NOETI, Ketzer, ſiehe **Noetianer**.

Noetianer, Lat. *Noetiani* und *Noeti*, waren Ketzer des III Jahrhunderts nach Chriſti Geburth, und entſtunden ohngefehr um das Jahr 259. Ihren Namen hatten ſie von dem **Noetus**, oder **Noetius**, von welchem ein beſonderer Artickel folget. Die irrigen Lehr-Sätze, welche ſie behaup-

haupteten, und die besagter ihr Stifter Noetus von dem Hermogenes und Praxeas, die einerley mit ihm, und bereits vor ihm sollen gelehret haben, eingesogen hatte, bestunden hauptsächlich in folgenden: Es sey nur ein einiges selbstständiges Göttliches Wesen, (ὑπόστασιν) das habe nur drey Namen, Vater, Sohn, und heiliger Geist. Dieses habe im Alten Testamente die Welt erschaffen, und das Gesetze gegeben, als der Vater, im Neuen Testamente sey es Mensch geworden; in der Person des Sohnes; und als der H. Geist sey es über die Apostel gekommen. Sie sollen auch gelehret haben, GOtt der Vater hätte gelitten, daher sie auch *Patripassiani* und *Theopaschitæ* hiessen. Diese Lehr-Sätze suchten sie mit den Gleichnissen von der Sonne, und ihren Strahlen, ingleichen vom Leibe und der Seele zu erklären. Andere tragen ihre Lehr-Sätze folgender Gestalt vor: Sie hätten gemeynet, GOtt werde im Himmel der Vater genennet, auf Erden der Sohn, und in den Kräften der Creaturen der heilige Geist. Im Himmel sey er unsichtbar, auf Erden aber sichtbar und sterblich; im Himmel GOtt, auf Erden aber Mensch. Und wie nach der Zeit Sabellius, der seinen Irrthum bey dem Noetus gefasset, eben diese Lehr-Sätze vertheidigte: so sind seine Schüler, welche von ihm den Namen der Sabellianer erhielten, mit den Noetianern einerley. Halloix ad Vit. Iren. p. 664. Theodorit. V. Hær. Fab. c. 9. Euseb. VII. 6. Epiphan. hær. 57. 62. Hilar. Lib. IV. de Trin. Philastrius. Augustin. hær. Jsidor. Arnold Kirchen und Ketzer Hist. B. III. C. 7. §. 20. Spanheim Hist. Eccl. p. 83.

NOETIANI, Ketzer, siehe Noetianer.

Nöting, ein nunmehro Adeliches Geschlecht in Nieder-Sachsen, dessen von Kayserlicher Majestät erhaltener Adels-Brief bey dem im November 1734 gehaltenen Land-Tage in dem Chur-Fürstenthum Hannover publiciret worden. Cabinet grosser Herren XXII Theil. p. 1053.

Noetius, ein Ketzer, siehe Noetus.

Nörnitz, ein Schrifftsäßiges Dorf und Adelicher Ritter-Sitz im Meißnischen Kreyse des Chur-Fürstenthums Sachsen, in dem Bezircke des Ober-Amts Dreßden gelegen, und dem Adelichen Geschlechte derer von Arnimb gehörig. Wabsts Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. p. 61.

Noetus, oder Noetius, ein Ketzer im III Jahrhunderte nach Christi Geburth, von dem die Noetianer ihren Namen haben. Er war entweder aus Smyrna, oder nach andern aus Epheso in Asien gebürtig, und hatte seine nachher vertheidigten irrigen Lehr-Sätze, von welchen der Artickel Noetianer nachgesehen werden kan, bey dem Hermogenes und Praxeas eingesogen. Anfänglich gieng er nun zwar mit diesen seinen Irrthümern ziemlich behutsam, und streuete selbige eben nicht sehr aus. Dem ohngeachtet wurde es bekannt, daß er sothane irrige Lehr-Sätze hegen solle. Er wurde derohalben für die versammlete Kirchen-Lehrer gefodert, und befraget, ob er solchen ketzerischen Lehr-Sätzen beypflichtete. Er läugnete solches; ließ sich aber bald darauf den Ehr-Geitz und Hochmuth dergestalt einnehmen, daß er nicht allein zehen Schüler oder Jünger annahm, unter welchen Cleomenes und Callistus die vornehmsten waren, sondern auch daß er seine Irrthümer öffentlich lehrete und vortrug. Damit er aber seinen Lehren ein desto grösseres Gewicht geben, sich selbst aber einen desto stärckeren Anhang verschaffen möchte, gab er sich für Moses, seinen Bruder aber, wie Epiphanius meldet, für Aaron, nach dem Philastrius aber, für Elias aus. Er wurde derohalben nochmals für die Kirchen Versammlung gefodert, da er denn auf Befragen der Aeltesten, seine Meynung nicht nur gestund, sondern auch selbige zu rechtfertigen suchete, indem er hartnäckig sagete: „Was habe „ich denn hiemit Ubels gethan? ich preise ja einen „einigen GOtt, und keinen andern ausser ihm, der „auch gebohren, gecreutziget und gestorben ist.„ Wie er also seinen Irrthum nicht erkennen, noch davon abstehen wolte, wurde er von der Kirchen-Versammlung verdammet, von der Gemeinschaft der Christlichen Kirchen ausgeschlossen und in den Bann gethan, in welchem er auch so wol, als sein Bruder starb. Es wolte daher niemand ihre Leichen begraben, und musten sie also unbeerdiget liegen bleiben. Epiphan. Hæres. Theodoret. Hær. Fab. Lib. II. c. 9. Lib. III. c. 3. Hist. Eccles. Lib. V. c. 9. Philastrius Hæres 53. und 54. Augustin. de Hæres. Ruffinus Hist. Eccles. Lib. I. c. 29. Jsidor. Hispal. Lib. VIII. Orig. c. 5. Kortholt Hist. Eccles. Sæc. III. § 5. und 6. Arnold Kirch. und Ketzer Histor. B. III. C. 7. §. 20. Papp. H. E. p. 242.

Noetus, ein gelehrter Engelländer, lebte 895, und veranlassete den König Alfredum in Engelland, daß er die Academie zu Oxford stifftete. Hoffmanns *Lexic. Univers.*

Nöwirelles (Johann von) ein Dominicaner in Flandern, ist etlichemahl Prior zu Douay gewesen, und daselbst 1632 den 14 November gestorben, nachdem er des Hyacinthi Choqverii Buch de sanctis ac beatis Belgis ordinis Prædicatorum aus dem Lateinischen ins Frantzösische übersetzt, unterm Titel: Actions memorables des Peres Dominicains, qui ont fleuri aux Païsbas, Douay 1629 in 12. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic, Tom. II. p. 474.

Nözel (Georg Adam) Hoch-Fürstlich Sächsischer Steuer-Einnehmer zu Jena. Er wurde den 13 Julius 1660 gebohren, und nachdem er auf Schulen einen guten Grund der Wissenschaften geleget hatte, auf die Universität zu Erfurt geschicket, woselbst er der Rechts-Gelahrheit fleissig oblag. Weil aber nicht lange hernach die Pest zu Erfurt zu graßiren anfieng, begab er sich wieder nach Hause zu seinen Eltern, welche damals zu Sachsenburg ein Gut, samt dem dasigen Zolle gepächtet hatten, und übete sich in dem dasigen Amte in der rechtlichen Praxis vor Gerichte. Einige Zeit hernach trat er das von seinen

nen

nen Eltern gleichfalls gepachtete Gut Schonſtedt an, wobey er ſich ſo wol verhielt, daß er im Jahr 1690 von den Herrn Hertzogen von Sachſen Weymar u. Eiſenach zu Dero Ober-Zoll-Schreiber in Erfurth beſtellet; nach einiger Zeit aber von da nach Jena, als Steuer-Einnehmer geſetzet wurde, woſelbſt er auch am 26 September 1716 an einer Blut-Stürtzung ſtarb. Programma Funebr. in Pooners Eloquent. Acad. p. 666. u. f.

Noſſa, ſiehe **Nauſſa**, im XXIII Bande p. 1283.

Noſſagina, oder **Noſſecquia**, eine Veſtung oder Schantze auf der Moluckiſchen Inſul Machian, ſo der Holländiſche Admiral, **Paul von Caerden**, im Jahre 1610 daſelbſt angeleget. Hiſtorie der Moluck. Inſ. II. Th. XII B. p. 1269.

Noſſecquia, ſiehe **Noſſagina**.

Noſſum, ſiehe **Nauſſa**, im XXIII Bande p. 1283.

Noga, einer aus den Söhnen **Davids**, die ihm zu Jeruſalem gebohren worden, 1 Chron. III, 7. Cap. XV, 6.

Nogai, oder **Nogaiſche Tartarn**, in der kleinen, oder ſonſt ſo genannten Crimmiſchen Tartarey, zunächſt an der Sciabaner Tartarey gelegen, haben nicht einen, ſondern einen gantzen Rath über ſich zur Obrigkeit, und ſind auch an Reichthum und Gewalt berühmter, als die andern. Sonſt werden auch überhaupt alle und jede Tartarn, ſo auſſer der Crimm oder der Halb-Inſel wohnen, mit dieſem Namen beleget, von welchen viele nicht einmahl in Häuſern wohnen, ſondern ihre Weiber, Kinder und Haus-Geräthe auf Pferden, Kühen, Ochſen und Cameelen von einem Orte zum andern ſchleppen, und wenn ſie wo ſtille halten wollen, nur etliche Gezelter aufſchlagen.

Nogaiſche Tartarn, ſiehe **Nogai**.

Nogar, ein Fluß, ſiehe **Nogath**.

Nogaret (Wilhelm) lebte zu Anfang des XIV Jahrhunderts als Königlich-Frantzöſiſcher Abgeſandter zu Rom, und gab nicht allein im Jahre 1302 auf des Königs **Philipps** des Schönen in Franckreich erhaltenen Befehl wider den Pabſt **Bonifacius** VIII eine ſcharffe Beſchuldigungs-Schrifft bey dem erſtgedachten Könige **Philippen** ein, ſondern erhielt auch nachgehends von ſelbigem Befehl, den Schluß, welchen die Frantzöſiſchen Stände wegen der Nothwendigkeit einer allgemeinen Kirchen-Verſammlung und der Appellation auf dieſelbe gefaſſet, dem **Bonifacius** zu vermelden. Der Pabſt befand ſich um ſelbige Zeit zu Anagnia, wohin ſich **Nogaret** in Begleitung des **Sciarra Colonna**, welchem nebſt deſſen gantzen Familie von dem **Bonifacius** der gröſte Tort angethan worden, nebſt 300 Pferden und einigem Fuß-Volcke verfügte. Er hatte einige Einwohner mit Gelde beſtochen, welche ihm ein Thor aufmachten. Und nachdem er dadurch in Anagnia gekommen, ward der Pabſt von dem Sciarra in Verhafft gebracht und ſeine Schätze geplündert. Nachdem nun **Nogaret**, welcher mittlerweile mit dem Päbſtlichen Nepoten ins Handgemenge gerathen, darüber zugekommen war, ertheilte er **Bonifacio** von demjenigen Nachricht, was in Franckreich vorgegangen war, und begehrte, daß er eine Kirchen-Verſammlung ausſchreiben ſolte. Hingegen ward ihm von dem Sciarra angemuthet, die Päbſtliche Würde niederzulegen. Und als **Bonifacius** zur Antwort gab, daß er lieber ſein Leben verlieren wolte, verſetzte er ihm einen Schlag mit einem eiſernen Handſchuh ins Angeſicht, und würde ihn gar getödtet haben, wenn **Nogaret** ſolches nicht verhindert hätte. Indeſſen kam die Gemeine zu Anagnia, welche es nunmehr gereuete, daß ſie denen Feinden ſo viel Raum gegeben, zuſammen, und erlöſete ihn aus ihren Händen, worauf ſie die Flucht nehmen muſten. Als nun nach des **Bonifacius** bald darauf erfolgtem Tode 1304 **Benedictus** XI zum Pabſt erwählet worden war; ſo bezeigte derſelbe zwar zu Anſtellung einer allgemeinen Kirchen-Verſammlung, um welche ihn der König in Franckreich erſuchen ließ, keine groſſe Luſt. Jedoch wiederruffte er, um ſeine Neigung zum Frieden an den Tag zu legen, alle diejenigen Bullen, welche ſein Vorfahrer wider den König, deſſen Bedienten und die Frantzöſiſche Geiſtlichkeit abgefaſſet hatte, und erließ ihnen die Kirchen-Straffen, welche ſie desfalls verdienet, jedoch die einzige Perſon des **Nogaret** ausgenommen. **Nogaret** wandte groſſen Fleiß an, in dieſer Amneſtie mit begriffen zu werden; er konnte aber ſo wenig ſeinen Zweck erreichen, daß vielmehr der Pabſt nicht allein ihn, ſondern auch alle, ſo ihm bey der Gefangennehmung des **Bonifacius** beygeſtanden, in den Bann erklärte. Als aber auch bald hernach **Benedictus** mit Tode abgieng, und der Römiſche Stuhl wegen Uneinigkeit derer Cardinäle gantzer 13 Monate ledig blieb, ſo erneuerte mittlerweile **Nogaret** nicht allein die alten Beſchuldigungen wider den **Bonifacius**, ſondern verlangte auch die Loßzehlung von dem Banne, woferne ſolches ja von nöthen wäre. Wiewohl er dafür hielt, daß er dadurch nicht gebunden wäre. Er konnte aber ſolche dennoch eher nicht, als 1307 und zwar unter der Bedingung erhalten, daß er erſtlich eine Wallfahrt thun, und, ſo bald es möglich wäre, mit Waffen und Pferden die Reiſe nach dem heiligen Lande antreten, auch allda ſo lange, als es der Pabſt für gut befinden würde, bleiben ſolte. **Allgemeine Chronicke** V Band p. 7. u. ff.

Nogaret von la Valette, ein Frantzöſiſches Geſchlecht, ſiehe **Valette**.

Nogaret von la Valette (Johann Ludwig von) ſiehe **Valette**.

NOGARIOLUM, ſiehe **Nogaro**.

Nogaro, oder **Nogarol**, Lat. *Nogariolum*, oder *Nugariolum*, die Haupt-Stadt in Nieder-Armagnac, die aber nicht groß iſt. Sie liegt über dem Fluß le Doux, 3 Meilen von Eauſe und 4 Meilen von Aire. Sie iſt eine von denen 5 Städten, welche dem Hertzog von Bouillon gegen Sedan durch Tauſch ſind abgetreten worden. Es iſt dieſer Ort auch deswegen nicht unbekannt, weil verſchiedene Concilia daſelbſt, als 1290, 1303 und

1315 gehalten worden. De la Force nouvelle hist. de la France. Le Long Bibl. histor.

Nogarol, siehe Nogaro.

Nogarola, das uralte Geschlecht der Grafen von Nogarola soll aus der Grafschafft Armagnac in Franckreich, mit dem Kayser Carln dem Grossen zu der Zeit, als er den Krieg wider den König der Longobarden, Desiderium, geführet, in Italien gekommen seyn, aus welcher Familie Galeottus, der 942 gelebet, und Pamphiliam Saccam zur Gemahlin gehabt, das Schloß Nogarola erbauet, und haben seine Nachkommen bey Vincenza, Verona und der Enden hernach ihre Herrschafft gehabt. Peter von Nogarola hinterließ Antonen, einen berühmten Bischoff zu Verona, und Sifriden, einen vortreflichen Kriegsmann. Dieser hinwieder Balardinum, Grafen von Nogarola, so 1329 starb, und mit Catharinen della Scala, Fürstin von Verona, Caniolum gezeuget hatte, dessen jährliche Einkünffte 50000 Ducatē waren; Anton, jetztgedachten Balardini Bruder, zeugte nebst Angelicen, welche sich an Antonen, Grafen von Arco, vermählte, u. wegen ihrer Gelehrsamkeit berühmt war, daher auch von ihr ein besonderer Artickel folget, Dindanum, dieser Ludewigen und Leonharden, so beyde ihr Geschlecht fortgepflantzet. 1) Ludewig hatte von Galeotto zu Enckeln Ludewigen, einen sehr gelehrten Mann, u. geschickten Artzt, von dem ein besonderer Artickel handelt, so unverheyrathet gestorben, Franciscum, von dem hernach; Alexandern, welcher ein Buch de vera equitis institutione geschrieben; seine Gemahlin Lucretia Cabella von Venedig, war der Ungarischen Königin Mariä Ober-Hofmeisterin; und Leonharden, so als Obrister von der Reuterey in Franckreich gestorben. Franciscus nun Graf von Nogarola, wurde von dem Kayser zum Ritter geschlagen, und zeugte mit Catharinen de Pelegrinis verschiedene Kinder, darunter Hieronymus und Galeottus ihren Stamm fortgepflantzet, und zwar der erstere bis in das verwichene Jahrhundert. 2) Leonhard Graf von Nogarola, hatte 3 gelehrte Töchter, Isottam, Lauram und Genevievam, von denen in folgendem Articul, und einen Sohn, Bell-Petern, welcher Hieronymum von Nogarola, Herrn von Sleds hinterließ. Dieses sein Sohn Leonhard, Graf zu Nogarola und Bellfort, ehlichte in Ungarn Nicolai Dersfi zu Zerdachel Tochter und ward Kaysers Ferdinands I Rath, Kämmerer und Gouverneur zu Triest, durch dessen 3 Söhne Ferdinanden, Georgen und Hieronymum sein Geschlecht in Ungarn und den Kayserlichen Erblanden geblieben, und die Herrschafften Altspaur und Ehrenfelß an dasselbe gebracht worden. Graf Ferdinand, so sich mit Annen, Gräfin von Harrach, vermählet, ist Ober-Land-Richter in Ungarn und Gouverneur der Festung Raab gewesen, und 1590 gestorben. Sein anderer Bruder, Graf George zu Nogarola, aber ward Ertz-Hertzogs Carls zu Oesterreich, und folgends dessen Sohns Ertz-Hertzogs Ferdinands, geheimer Rath, Kämmerer und Gouverneur oder Hauptmann zu Triest, auch zugleich Kayser Rudolphs II Rath, und als 1602 Graf Hanß zu Ortenburg verstorben, Landes-Hauptmann des Hertzogthums Kärnthen, dem er 7 Jahr fürgestanden. Seine Gemahlin war Elisabeth, Grafen Johann zu Hardeck Tochter, mit der er keine Kinder gezeuget, sondern im Ausgang des 1609ten Jahrs ohne Erben mit Tod abgegangen. Der dritte Bruder, Hieronymus, starb gleichfalls ohne Erben von Barbaren Zollnerin von Masenburg. Bucelini Germania topostemmat. P. 3. p. 143. Valvasors Ehre des Hertzogth. Crain.

Nogarola (Angelica Gräfin von) ein gelehrtes Frauenzimmer, und Tochter Antons Grafen von Nogarola, von Verona in Italien gebürtig, verstund die Sprachen, erklärte die heilige Schrift, und verfertigte Poemata sacra. Sie vermählte sich an Antonium, Grafen von Arco. Gaddius de scriptor. ecclesiast.

Nogarola (Antonia) eine wegen ihrer Gelehrsamkeit und Schönheit berühmte Dame, von Verona, lebte im 15 Jahrhundert, und hinterließ etliche wohlgesetzte Eclogas. Paulini hoch- und wohlgelehrtes Frauenzimmer.

Nogarola (Genevieva) siehe Nogarola (Isotta).

Nogarola, oder Navorula (Isotta, Isora oder Isota) von Verona, eine gelehrte Dame aus dem 15 Jahrhundert. Sie war Leonhards, Grafen von Nogarola und der Blancä Borromeä Tochter, wie auch der Angelica von Verona Enckelin, in den Sprachen, der Philosophie und Theologie sehr wohl erfahren, in den Kirchen-Vätern, zumahl dem Hieronymo und Augustino, sehr belesen, und von sonderbarer Beredsamkeit. Sie lehrte auch daselbst mit grossem Zulauff und hielt unterschiedene Reden vor den Päbsten Nicolao V und Pio II, insonderheit von der Materie eines zu Mantua gehaltenen Concilii, worinnen sie die Päbste und Christlichen Fürsten zu einem Krieg wider die Türcken anmahnte. Als der Cardinal Bessarion einige von ihren Schriften zu Gesichte bekommen, wurde er dergestalt bewogen, daß er um ihrentwillen eine sonderbare Reise nach Verona anstellete, um sie zu sprechen, und mit ihr etwas zu überlegen. Worauf er bezeuget, daß sie eher einer göttlichen als menschlichen Jungfrau ähnlich wäre. Desgleichen wurde sie auch öffters von Ludewig Foscaro, einem Venetianischen Abgesandten, besuchet, da sie denn mit einander sonderlich über diesen Punct disputirt: Wer mehr gesündigt gehabt, Adam oder Eva? Von dieser Materie schrieb sie auch einen Dialogum, worinnen sie Evens Parthey annahm. Hermolaus Barbarus schrieb öffters an sie; wie sie denn auch andere gelehrte Leute ihrer Zeit um Rath fragten. Sie erklärte das Neue Testament nebst den Wercken des Augustinus und Hieronymus, schrieb auch Lateinische Orationes u. Epistolas ad Hermolaum Barbarum. Endlich starb sie 1466. 30 oder 38 Jahr alt, u. zwar unverheyrathet. Possevin in Appar. nennet sie falsch Novarola. Ihre Schwester Genevieva, eine Gemahlin Brunonis, Grafens Gambara zu Brescia, u. Laura, eine Gemahlin Nicolai Trini, Rathsherrn zu Venedig, wie auch verschiedene andere Damen aus ihrem Geschlechte, waren gleichfalls wegen ihrer Gelehrsamkeit berühmt, Panvin. in aur. Veron. Alberti descr. Italiæ. Fulgosius rer. memorabil.

Lib.

Lib. VIII. c. 3. De Coste. Capaccii elog. Ribera. Augustin. della Chiesa. Hoffmann in Lex. Univers. Gaddius de script. Eccles. Moreri in *Nogarole*.

Nogarola (Laura) siehe Nogarola (Isotta).

Nogarola (Leonhard) siehe Nogarolus.

Nogarola (Ludwig) ein sehr gelehrter Mann und geschickter Medicus, aus dem vorhergehenden Geschlecht derer Grafen von Nogarola. Er war ein Sohn Dindanus Grafen von Nogarola, von dem in bemeldetem Geschlechts-Artickel nachzusehen ist. Seine Geburt erfolgete zu Verona gegen den Anfang des 16 Jahrhunderts. Er gieng auf das Concilium zu Trident, und wurde 1554 von dem Rath zu Verona nebst andern abgeordnet, den neuen Doge von Venedig zu complimentiren, bey welcher Gelegenheit ihm die Republic von Venedig die Würde eines Nobili di Venetia beylegte. Er wurde 1555 in seiner Vaterstadt Präsident der Jurisdiction derer Seidenwürcker, und starb 1559. Seine Schrifften sind:

1. Joannis Damasceni libellus de his, qui in fide dormierunt, e græco in latinum versus;
2. Apostolicæ institutiones in parvum libellum collectæ, Venedig 1549.
3. Oratio habita in Concilio Tridentino in divi Stephani celebritate, Venedig 1549.
4. de Nili incremento Dialogus, Mayland in 4.
5. Platonicæ Plutarchi quæstiones in Latinum versæ & annotationibus illustratæ.
6. Ocelli Lucani de universi natura libellus cum interpretatione, 1596 in 8.
7. Epistola super viris illustribus genere Italis, qui græce scripserunt, welche auch in *Galei* opusculis mythologicis und *Fabricii* supplementis & observationibus ad Vossium steht.
8. Scholia ad Themistii paraphrasin in Aristotelis librum tertium de anima, Venedig 1570.
9. Disputatio super Reginæ Britannorum divortio;
10. Oratio pro Vicentinis ad Mximilianum, welche in *Freberi* Scriptor. rerum German. steht.

Gaddius de scriptor. ecclesiast. *Giornale de letterati d' Italia.* Niceron memoires.

Nogarolus (Leonhard) sonst auch Nogarola oder Nagarolus genannt, von Verona gebürtig, lebte um 1470, war ein berühmter Philosophus und Theologus, wie auch Protonotarius Apostolicus, und schrieb

1. Tr. de beatitudine, Vicenza 1485 in fol.
2. Tractatus X. de mundi æternitate, welche Ludwig Zuffatus zu Venedig 1486 in Fol. ans Licht gestellet.
3. de conceptione B. Virginis.

Beughem Incunab. typograph. Possevin appar.

Nogas, ein Tartarischer Fürst im XIII Jahrhunderte nach Christi Geburth zu den Zeiten des Griechischen Kaysers Michael Palæologus. Besagter Kayser gab ihm seine natürliche Tochter zur Gemahlin, und brachte ihn dadurch so wohl, als auch durch ansehnliche Geschencke dahin, daß er mit ihm ein Bündniß schloß, vermöge dessen dieser Nogas, dem Kayser wider den König von Bulgarien Constantin, dem der Kayser seiner Schwester Tochter zur Gemahlin gegeben, aber zwey zum Braut-Schatze versprochene Städte nicht geliefert hatte, und der daher dem Griechischen Kayserthum mit Krieg drohete, im Fall des Friedens-Bruches beystehen, und in des Constantins Gebiete einfallen solte, so bald derselbe einige Feindseligkeiten gegen das Griechische Reich vorzunehmen sich unterstehen würde; welches Bündniß auch so viel würckete, daß der Bulgarische König sich ruhig verhalten muste. Nach der Zeit, als nach dem Tode des obgedachten Königes Constantin, so wohl Lacanes dessen Nachfolger, als auch der von dem Griechischen Kayser zum Könige von Bulgarien ernennete Asan, von diesem Reiche vertrieben waren, und hingegen Terterus in selbigem den Meister spielete, nahmen beyde flüchtige Könige zu dem Nogas ihre Zuflucht, welcher so wohl dem einen als dem andern gute Worte gab, und sie lange Zeit an seinem Hofe aufhielt. Allein als er sich einsmahls auf einer Gasterey betruncken hatte, und sich stellete, als ob er die Sache dieser beyden Fürsten, so gegenwärtig waren, schlichten, und zum Schlusse bringen wolte, gab er seiner Leib-Wache Befehl den Lacanes auf die Seite zu schaffen. Dieses wurde sogleich vollbracht, und den Asan würde ein gleiches Schicksal betroffen haben, woferne die Gemahlin des Nogas nicht vor ihn gesprochen, und ihm dadurch zu seiner Freyheit verholfen hätte. Pachymeres Histor. rer. a Mich. Palæolog. gest. Lib. VI. Nicephorus Gregoras Hist. Byzant. Lib. V.

Nogath, oder Nogar, ingleichen Nagot, und Nagor, ist ein Arm der Weichsel, so oberhalb Marienburg in Preussen aus selbiger heraus vor gedachter Stadt vorbey läufft, und sich endlich in den Frischen Haff ergeust.

NOGEL PAGOSCHNICK, siehe Nasselraupe, im XXIII Bande, p. 340.

Nogent, Lat. *Noginentum*, *Nonigentum*, *Novigentum*, *Nogentum*, *Nonientum*, und *Noniandum*, ein Ort in der Provintz Anjou in Franckreich. Vales. Not. Gall. p. 383.

Nogent (Graf von) siehe Bautru (Nicolaus) im III Bande p. 789 u. f.

Nogent (Peter) lebte zu Anfang des 15 Jahrhunderts und schrieb über den Magistrum Sententiarum. Hoffmanns Lexic. univers.

Nogent l'Artaud, Lat. *Noginentum Artaldi*, *Nonigentum Artaldi*, *Novigentum Artaldi*, *Nogentum Artaldi*, *Nonientum Artaldi*, und *Noniandum Artaldi*, eine Stadt in der Frantzösischen Landschafft Brie in der Provintz Champagne an dem Fluße Marne, unterhalb Chateau Thiery. Sie muß von einer andern gleichfalls an der Marne gelegenen Stadt, Namens Nogent sur Marne, wohl unterschieden werden. Vales. Notit. Gall. p. 383.

Nogent le Besnard, Lat. *Noginentum Bernardi*, *Nonigentum Bernardi*, *Novigentum Bernardi*, *Nogentum Bernardi*, *Nonientum Bernardi*, und *Noniandum Bernardi*, ein Flecken in der Provintz Perche in Franckreich, nicht weit von

Nogent le Rotrou gelegen. Valeſ. Notit. Gall. p. 383.

Nogent ſous Coucy, Lat. *Noginentum in Pago Laudunenſi*, *Nonigentum in Pago Laudunenſi*, *Novigentum in Pago Laudunenſi*, *Nogentum in Pago Laudunenſi*, *Nonientum in Pago Laudunenſi*, und *Noniandum in Pago Laudunenſi*, eine Benedictiner-Abtey in der Picardie in Franckreich an den Gräntzen von Soiſſonnois, 3 Meilen von der Stadt Soiſſons. Ihren Zunamen hat ſie daher, weil ſie zunächſt und gleich unter dem Schloſſe Coucy lieget. Vor Zeiten war ſie eine ſo genannte Villa Regia, oder Villa publica. Valeſ. Notit. Gall. p. 383.

Nogent l'Erembert, ſiehe **Nogent le Roy**.

Nogent ſur Eure, Lat. *Noginentum ad Arturam*, *Nonigentum ad Arturam*, *Novigentum ad Arturam*, *Nogentum ad Arturam*, *Nonientum ad Arturam*, und *Noniandum ad Arturam*, ein Flecken an dem Fluſſe Eure in der Provintz Beauce in Franckreich, welcher von dem an eben dieſem Fluſſe gelegenen Nogent le Roy wohl zu unterſcheiden iſt. Valeſ. Notit. Gall. p. 383.

Nogent l'Iſambert, ſiehe **Nogent le Roy**.

Nogent ſur Marne, Lat. *Noginentum ad Matronam*, *Nonigentum ad Matronam*, *Novigentum ad Matronam*, *Nogentum ad Matronam*, *Nonientum ad Matronam*, und *Noniandum ad Matronam*, eine Stadt in der Landſchafft Baßigny in Champagne an dem Fluſſe Marne, welche mit **Nogent l'Artaud** nicht zu verwechſeln iſt. Valeſ. Notit. Gall. p. 383.

Nogent le Rotrou, Lat. *Novigentum Rotrodi*, *Noginentum Rotrodi*, *Nonigentum Rotrodi*, *Nogentum Rotrodi*, *Nonientum Rotrodi*, und *Noniandum Rotrodi* oder *Rotroci*, alſo genennet von einem Grafen in Perche, Namens Rotrou, der ſich offt in dem Schloß allhier aufgehalten, ſonſt aber auch bey den Lateiniſchen Scribenten, inſonderheit mittlerer Zeiten *Noginentum in Pertica*, *Nonigentum in Pertica*, *Novigentum in Pertica*, *Nogentum in Pertica*, *Noninentum in Pertica*, und *Noniandum in Pertica*, zuweilen auch *Nougentum* genannt, iſt zwar ein offener Flecken, der aber gleichwohl keiner Stadt nichts nachgiebt, in Ober-Perche, an dem Fluß Huiſne, allwo viel Leinwand, Leder und Scharge, inſonderheit aber vortreffliche Meſſer, die unter dem Namen couteaux Pergois bekannt ſind, zubereitet werden. Es iſt auch da der Sitz von einer Baronie, welche allezeit ihre beſondere Herren gehabt, und deren Gericht von dem Tribunal oder Siege Royal zu Belleſme abhanget, im Jahr 1652 aber zu einem Hertzogthum gemachet iſt, zu welchem die Herrſchafften Montigny, Regmalard und Champrond geſchlagen, und dem Grafen von Orval, aus dem Hertzoglichen Hauſe Bethune gegeben worden, welches Haus auch ſelbiges noch unter dem Namen des Hertzogthums Bethune Orval beſitzet. Das daſelbſt befindliche Schloß iſt ſehr ſchöne und wohl gelegen, und ehemals, ehe Verſailles erbauet wurde, für das ſchönſte und luſtigſte in gantz Franckreich gehalten worden, wie es denn auch noch heutiges Tages in Anſehung ſeiner unvergleichlichen Lage Verſailles übertrifft, ob es demſelben gleich, was die Schönheit anbetrifft, weichen muß. In dem bekannten Kriege zwiſchen Franckreich und Engelland wurde dieſer Ort von dem Grafen von Salisbury eingenommen, welcher faſt alle Einwohner hencken ließ. König Carl VII von Franckreich aber bekam ſie im Jahr 1449 wieder. Orderic Lib. III. Briete in Ann. 1189. Philippid. Lib. III. Valeſ. Notit. Gall. p. 383. *Deſcript. Hiſt. & Geograph. de France.*

Nogent le Roy, Lat. *Nonigentum Regium*, *Noginentum Regium*, *Novigentum Regium*, *Nogentum Regium*, *Nonientum Regium*, und *Noniandum Regium*, eine kleine Stadt am Fluſſe Eure in der Frantzöſiſchen Provintz Beauce, zehen biß zwölff Frantzöſiſche Meilen von Nogent le Rotrou, zwiſchen Dreux und Chartres gelegen. Ihr Zuname le Roy, welcher dem Zunamen der in der Provintz Perche gelegenen Stadt **Nogent le Rotrou** gleichſam entgegen geſetzet zu ſeyn ſcheinet, ſoll daher entſtanden ſeyn, weil der Frantzöſiſche König Philipp von Valois im Jahr 1350 daſelbſt geſtorben iſt, wiewohl andere den Urſprung dieſes Namens von der Zeit herführen wollen, da Iſabelle von Blois dieſe Stadt dem Könige von Franckreich geſchencket, da ſie denn dieſen Namen an ſtatt des vorhin gehabten **Nogent l'Iſambert**, oder **l'Erembert**, Lat. *Novigentum Iſemberti*, oder *Eremberti* bekommen haben ſoll. Valeſ. Not. Gall. p. 383.

Nogent ſur Seine, Lat. *Noginentum ad Sequanam*, *Nonigentum ad Sequanam*, *Novigentum ad Sequanam*, *Nogentum ad Sequanam*, *Nonientum ad Sequanam*, und *Noniandum ad Sequanam*, ingleichen *Noginentum in Tricaſſibus*, *Nonigentum in Tricaſſibus*, *Novigentum in Tricaſſibus*, *Nogentum in Tricaſſibus*, *Nonientum in Tricaſſibus*, und *Noniandum in Tricaſſibus*, eine Stadt in Champagne, an der Seine, allwo eine ſteinerne Brücke über die Seine gehet. Sie gehörete vor alten Zeiten dem Kloſter St. Denys, und hatte den Namen *Villa Novientum*, wie ſolches aus den Annal. Bertinian. ad Ann. 859 erhellet. Valeſ. Notit. Gall. p. 383.

Nogent les Vierges, Lat. *Noginentum Virginum*, *Nonigentum Virginum*, *Novigentum Virginum*, *Nogentum Virginum*, *Nonientum Virginum*, und *Noniandum Virginum*, eine Stadt in der Provintz Beauvaiſis in Franckreich an der Oyſe, der Stadt Creil gegen über. Valeſ. Notit. Gall. p. 383.

Nogentel, *Noginentulum*, *Nonigentulum*, *Novigentulum*, *Nogentulum*, *Nonientulum*, *Noginentellum*, *Nonigentellum*, *Novigentellum*, *Nogentellum*, und *Nonientellum*, ein Ort in Champagne in Franckreich, nahe bey Nogent l'Artaud. Valeſ. Notit. Gall. p. 383.

NOGENTELLUM, ſiehe **Nogentel**.

Nogentius, ſiehe **Nogent**.

NOGENTULUM, ſiehe **Nogentel**.

NOGENTUM, ſiehe **Nogent**.

NOGENTUM ARTALDI, ſiehe **Nogent l'Artaud**.

NOGENTUM AD ARTURAM, ſiehe **Nogent ſur Eure**.

NOGENTUM BERNARDI, siehe Nogent le Besnard.

NOGENTUM EREMBERTI, siehe Nogent le Roy.

NOGENTUM ISEMBERTI, siehe Nogent le Roy.

NOGENTUM AD MATRONAM, siehe Nogent sur Marne.

NOGENTUM IN PAGO LAUDUNENSI, siehe Nogent sous Coucy.

NOGENTUM IN PERTICA, siehe Nogent le Rotrou.

NOGENTUM REGIUM, siehe Nogent le Roy.

NOGENTUM ROTRODI, oder *Rotroci*, siehe Nogent le Rotrou.

NOGENTUM AD SEQUANAM, siehe Nogent sur Seine.

NOGENTUM IN TRICASSIBUS, siehe Nogent sur Seine.

NOGENTUM VIRGINUM, siehe Nogent les Vierges.

Nogera, ein Marggrafthum in Catalonien, siehe Noguera.

Nogera Pallaresa, ein Fluß in Spanien, siehe Noguera Pallaresa.

Nogera Ribagorcana, ein Fluß in Spanien, siehe Noguera Ribagorcana.

NOGINENTELLUM, siehe Nogentel.

NOGINENTULUM, siehe Nogentel.

NOGINENTUM, siehe Nogent.

NOGINENTUM ARTALDI, siehe Nogent l'Artaud.

NOGINENTUM AD ARTURAM, siehe Nogent sur Eure.

NOGINENTUM BERNARDI, siehe Nogent le Besnard.

NOGINENTUM EREMBERTI, siehe Nogent le Roy.

NOGINENTUM ISEMBERTI, siehe Nogent le Roy.

NOGINENTUM AD MATRONAM, siehe Nogent sur Marne.

NOGINENTUM IN PAGO LAUDUNENSI, siehe Nogent sous Coucy.

NOGINENTUM IN PERTICA, siehe Nogent le Rotrou.

NOGINENTUM REGIUM, siehe Nogent le Roy.

NOGINENTUM ROTRODI, oder *Rotroci*, siehe Nogent le Rotrou.

NOGINENTUM AD SEQUANAM, siehe Nogent sur Seine.

NOGINENTUM IN TRICASSIBUS, siehe Nogent sur Seine.

NOGINENTUM VIRGINUM, siehe Nogent les Vierges.

Nogracur, ein Königreich und Stadt in Oſt-Indien, siehe Naugracur, im XXIII Bande, p. 1285.

Nogveira (Ludwig) ein Portugieſe, aus dem Orden der Geſellſchafft Jeſu, lebte zu Ende des 17 Jahrhunderts, und gab Expoſitionem bullæ cruciatæ Luſitaniæ conceſſæ zu Liſſabon 1685 heraus, welche zu Cölln 1691 in Fol. wieder aufgelegt worden. *Acta Erud. Lipſ.* 1691.

Nogveira (Vincentz) ein Italiäner, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und verfertigte auf Befehl der Schwediſchen Königin Chriſtina einen Catalogum von denen in Handſchrifft hinterlaſſenen Büchern des Hertzogs von Altemps, welcher auf der Univerſitäts-Bibliotheck zu Leiden in Handſchrifft anzutreffen iſt. *Bibl. Academiæ Lugd. Bat.*

Noguera, oder Nogera, ein Marggrafthum in dem Fürſtenthum Catalonien in Spanien, an dem Fluſſe Noguera Pallaresa, ohngefehr 6 Deutſche Meilen von der Vereinigung des beſagten Fluſſes mit der Segre. Es gehören zu ſelbigem die Städte Noguera la Pallaresa und Tremp, von denen an ihren gehörigen Orten. Colmenar Delic. de l'Eſpagne.

Noguera (Jacob oder Didacus von) Decanus zu Wien, und Almoſenier Kayſer Ferdinands, I war ein Spanier von Geburt, und wie es ſcheinet, einerley mit Jacob Guibert von Noguera, welcher 1561 Biſchoff zu Aliſa im Neapolitaniſchen worden, und 1566 geſtorben iſt. Er gab zu Dillingen 1560 einen Band in Fol. heraus unter dem Titul: de Eccleſia Chriſti ab hæreticorum conciliabulis dignoſcenda. Eiſengreinius in catal. teſtium verit. Simler in epit. Bibl. Geſn. Ughell. Ital. ſacr. t. 8. Miräus de ſcript. ſec. 16 Nic. Anton. Bibl. Hiſpan. &c.

Noguera, oder Nogera, mit dem Zunamen Pallaresa, zum Unterſcheide des nachfolgenden, Lat. *Nocharia*, ein Fluß in dem Spaniſchen Fürſtenthum Catalonien. Er entſpringet in Gaſconien aus dem Pyranäiſchen Gebürge, und laufet von Norden gegen Süden. Nachdem er viele Flüſſe zu ſich genommen hat, auch nicht wenig Oerter vorbey gefloſſen iſt, ergieſſet er ſich endlich bey Camaraſa, oberhalb Balaguer in die Segra. Colmenar. Delic. de l'Eſpagne.

Noguera Pallaresa, die Hauptſtadt in der vorhergehenden Marggrafſchafft Noguera in Catalonien an dem Fluſſe gleiches Namens. Sie hat vor Alters einen abſonderlichen Biſchoff gehabt. Colmenar delic. de l'Eſpagne.

Noguera, oder Nogera, mit dem Zunamen Ribagorcana, oder Ribacorcana, Lat. *Nocharia*, ein Fluß in der Provintz Catalonien in Spanien, welcher in dem nördlichſten Theile von Catalonien, unweit Cenet entſpringet, und durch ſeinen Lauf von Mitternacht gegen Mittag die Gräntzen zwiſchen dem Königreiche Arragonien und dem Cataloniſchen Fürſtenthum machet. Nachdem er unterſchiedene kleine Flüſſe zu ſich genommen, und viel Oerter, von welchen aber keiner ſonderlich merckwürdig iſt, vorbey gelaufen hat, fällt er zwiſchen Lerida und Balaguer in die Segre. Colmenar Delic. de l'Eſpagne.

Nogueron, eine Stadt in der Grafſchafft Armagnac, in der Provintz Gaſcogne in Franckreich. Zeiller Itinerar. Gall. c. VII. p. 494.

Nogvet (P.) ſiehe Nogvez.

NOGUETTE, ſiehe Trödel.

Nogvez, oder Nogvet (P.) ein berühmter Medicus und Phyſicus zu Paris im 18 Jahrhundert,

hundert, hat sich zeithero durch verschiedene Schrifften und Uebersetzungen sehr hervorgethan. Die bekannten davon sind:

1. L'anatomie du corps de l'homme en abregé ou description courte de toutes ses parties avec l'explication de leurs differens usages par le moyen de leur structure & de leur composition selon les observations des auteurs les plus modernes, Paris 1723 in 12. so aber nichts anders als eine Uebersetzung der Anatomie des Dr. Keills aus dem Englischen ist, wiewohl vermehrter und mit Anmerckungen. Sie ist auch ins Deutsche übersetzt, und unterm Titel: Vollkommene Anatomie des menschlichen Leibes mit des de la Motte Chirurgie, und Garengeot Chirurgischen Operationen zusammen gedruckt, Leipzig 1723 in 8.
2. Conjectures sur la cause de la glace, welche nebst dem folgenden Werck im Journal de Trevoux aufs Jahr 1722 angeführet werden.
3. Reflexions sur l'invalidité des hypotheses dans la theorie de la medecine, quant à la Pratique.
4. Nouvelle maniere de faire l'operation de la taille pratiquée par Mr. *Douglas*, aus dem Englischen übersetzt, Paris in 12.
5. Relation du succez de l'inoculation de la petite verole dans la Grande Bretagne par Mr. *Jurin*, aus m Englischen übersetzt, samt einer Einleitung von Einpfropfung derer Pocken, ebend. 1725.
6. Traité des Vertus medicinales de l'eau commune par Mr. *Smith*, avec le traité du Docteur *Hancock*, aus dem Englischen übersetzt, nebst einer weitläufftigen Vorrede, ebend. 1725 und 1730 in 2 Duodez-Bänden.
7. Geographie physique ou Essay sur l'histoire naturelle de la terre de Mr. *Woodvvard*, aus dem Englischen übersetzt, nebst einer Antwort auf die Anmerckungen des Camerarii, Paris 1735. in 4.

Er hat auch eine neue Edition von Sanctorii Statica, unterm Titel: Sanctorii de statica medicina aphorismorum sectionibus septem distinctorum explanatio physico-medica, dabey sich auch 2 andere Lateinische Tractate, einer von Dr. Dodart, der andere von Herrn Keill, nebst einem Anhange von Einpfropfung derer Pocken befinden, Paris 1725 in 2 Duodez-Bänden herausgegeben. Leipziger gel. Zeit.

Nogviet (Anton) ein Frantzösischer Historicus im 16 Jahrhundert, war von Toulouse gebürtig, von dem aber la Faille in seiner Historie von Toulouse Tom. II. p. 182. gar ein schlechtes Urtheil fället, indem er durchgehends sehr fabelhafft und aufgeblasen geschrieben haben soll. Die bekanntesten seiner Schrifften sind:

1. Histoire Tholosaine, Toulouse 1556 in fol.
2. Histoire chronologique de l'eglise, Eveques & Archeveques d'Avignon, Avignon 1559 in 4.
3. Guerres de Simon, Comte de Montfort, contre les Comtes de Tolose, welches Werck unter Num. 1. mit begriffen ist.

la Croix du Maine Bibl. le Long Bibl. hist. de France.

Noha, Patriarch, siehe Noah.

Noheiner, siehe Niheiner.

Nohen (Johann) ein alter Deutscher Historienschreiber von Hirschfeld, hat zu Anfang des 16 Jahrhunderts gelebet, und eine Hessische Chronick von Julio Cäsare 47 Jahr vor Christi Geburt an biß auf das Jahr Christi 1520 verfertiget, so aber noch nicht gedruckt ist, sondern 1540 in Fol. geschrieben in der Raths-Bibliotheck zu Franckfurt am Mayn lieget. Sellers Monum. inedit.

Nohheinumezzu, ist ein altes Deutsches Wort, das so viel als keinesweges, in keine Wege, ganz nicht, in keinerley Weise (nullatenus) heisset, und der Zusammensetzung nach gleichsam so viel andeuten will, als was nach keiner Masse. Keronis Glossar. beym Leibnitz in Collect. Etymol. p. 130.

Nohra, ein Ort im glücklichen Arabien, in Asien, auf dessen angräntzenden Bergen sehr viel Weyrauch-Bäume, welche von den Einwohnern des Landes abgezapffet werden, zu wachsen pflegen.

Nohra, eine Stadt in Schweden, siehe Nora.

Nohraberg, eine Stadt in Schweden, siehe Nora.

Nohrius (Johann) ein Gottes-Gelehrter in der Mitte des 17 Jahrhunderts zu Burchtorf, wo er sonder Zweiffel Pastor gewesen. Ob er mehr als einen Tractat, dessen Tittel: Geistliche Jungfrauschafft, über Apoc. XIV, v. 1-5, geschrieben, ist unbekannt. Gedachter Tractat hat zu Zell im Jahr 1684 in 4 die Presse verlassen.

Nohs, siehe Nösser.

Nohr, siehe Noth.

Nohrfall, siehe Nothfall.

Nohr-Reise, siehe Noth-Reise.

Nohrwanger (Johann Heinrich) Prediger an der Kirchen zu St. Joh in Dantzig, welcher noch vor etlichen Jahren gelebet hat. Folgende Schrifften sind von ihn bekannt:

1. de Philautia licita Dissertart. II. welche er im Jahr 1683 den 21 October. und 1684 den 4 May zu Dantzig unter dem Vorsitz M. Christian Büchers öffentlich vertheidiget hat.
2. Das richtige Prognosticon, in einer Leichen-Predigt aus Psalm XXIX 5. u. ff. bey Beerdigung M. Friederich Büthners Prof. der Mathemathick am Gymnas. zu Dantzig, und Rectors an der St. Johannis-Schule daselbst, Dantzig 1701. in 8.

Nova Litteror. Mar. Balth. 1702. p. 163.

Noja, ein Fürstenthum in der Provintz Basilicata, in Neapolis. Davon eine Linie aus dem Hause Pignatelli den Fürstlichen Titel führet. Rogissart Delices de l'Ital.

Noja, ein Hertzogthum in Basilicata, an den Gräntzen von Calabrien, dem Hause Caraffa gehörig. Rogissart Delic. de l'Ital.

Noja, eine Stadt in Gallicien, siehe Noya.

Noja (Hertzog von) siehe Caraſa, im V Bande p. 747. u. ff.

Noja (Frantz Anton) ein Doctor der Rechte, Priester und geschickter Poet von Matera aus dem Neapolitanischen, lebte um das Ende des 17 Jahrhunderts, und schrieb

1) Napoli affettuoſa;

2) La fama eloquente, nebst andern Gedichten.

Toppi Biblioth. Napolet.

Noja (Frantz Vidal von) ein Spanier aus dem 16 Jahrhundert, welchem die Uberſetzung des Saluſtii ins Spaniſche zugeſchrieben wird, die anfangs zu Logronno 1529, dann zu Antwerpen 1554 in fol. zum Vorſchein gekommen. Anton Bibl. Hiſpan.

NOIAU, heiſſet in der Artillerie der Kern, oder die Seele, ſiehe Kern, im XV Bande p. 491. u. f. ingleichen Seele.

NOIAU (*Coup de*) ſiehe Kern-Schuß, im XV Bande p. 495. u. f.

Noielle, eine Grafſchafft in Artois, ſiehe Noyelle.

Noielle, ein Dorff in Hennegau, ſiehe Noyelle.

NOIER, ſiehe Nußbaum.

Noille, ein Dorf in der Grafſchafft Hennegau, an dem Selle-Fluß gelegen.

Noille, ein Dorf in der Landſchafft Cambreſis, am Schelde-Fluß, oberhalb der Stadt Cambray gelegen.

Noilles, eine Grafſchafft in der Provintz Artois in den Niederlanden, nicht weit von der Stadt Lens gelegen.

Noimoddin, ein Arabiſcher Welt-Weiſer im XIII Jahrhunderte nach Chriſti Geburth, welcher ſich vor andern ſehr hervor gethan, und einen groſſen Ruhm erlanget hat. Er war aus Nachjawa gebürtig, und in den Wiſſenſchafften der Alten ungemein erfahren. Denn nachdem er in ſeinem Vaterlande die Philoſophie ſtudiret hatte, begab er ſich auf Reiſen, und ſuchete überall ſich in den Wiſſenſchafften feſt zu ſetzen. Endlich wurde er zu groſſen Würden und Aemtern befördert. Weil ihm aber die Mühſeligkeiten weltlicher Bedienungen an dem Philoſophiren zu viel Hinderniß brachten, ſo begab er ſich nach Haleb in Syrien, miethete ein Haus und wohnete einſam darinnen, gieng auch zu niemand, ob er gleich anderer Leute Beſuch annahm, und das that er bis an ſeinen Tod. Er hat ſonderlich in der Vernunfft-Lehre geſchrieben, und darinnen eines andern Arabiſchen Philoſophen Al Aphdal Alchowanji Fehler gezeiget, und iſt ſonderlich um des willen merckwürdig, weil er der Lehre von der Seelen-Wanderung ſehr geneigt geweſen iſt. Abulphar. Dyn. IX. p. 340. 341. Ludewig Hiſt. Phil. Ration. apud Turcas §. 11. not. (z) p. 37.

Noimoddin, ein Arabiſcher Welt-Weiſer im XIV Jahrhunderte nach Chriſti Geburt. Er war aus Caswin gebürtig und ein berühmter Logicus, wie auch der Verfaſſer des Buchs

Ab Ain,

muß aber mit dem vorhergehenden gleiches Namens nicht verwechſelt werden. Abulphar Dyn. IX. p. 318.

Noinville (Durey von) ein Frantzoſe. Von ihm iſt folgende Schrifft vorhanden: De l'Etat des Sciences dans l'Etendue de la Monarchie Françoiſe ſous Charlemagne &c. Paris 1734 in 12. welches beſage des Titels eine Abhandlung iſt, die von der Königlich Frantzöſiſchen Academie der Wiſſenſchafften des für das Jahr 1734 aufgeſetzten Preiſes würdig geachtet iſt. Leipz. gel. Zeitungen.

NOIOMAGUM, ein Dorff in Holland, ſiehe Numagen.

Noion, ſiehe Noyon.

NOIR, NOIRE, ſchwartz, die ſchwartze, wird in der Muſic von denen Noten geſagt, welche zum Unterſchiede anderer gantz ausgefüllet ſind. Z. E. noire ſans queue, eine Viertel-Note ♩; noire à queue, eine Achtel-Note oder geſchwäntzte ♪; noire pointée, ein Viertel mit einem Punct ♩·; noire quarrée oder lozangée, eine viereckigt geſchwärtzte Note, ■ ◆; noire ſyncopée, coupée, eine ſich rückende, oder wider den Tact gehende Viertel-Note.

Noir, oder Niger (Jacob le) ein Frantzöſiſcher und Lateiniſcher Poete, von Ath in den Niederlanden, trat in den Minoriten-Orden, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und ſchrieb

1. Viridarium ſpirituale amoris;

2. Ein Buch de reliquiis ſanctorum, unter dem Titel: Trophæum;

3. De vita & invocatione S. Rochi &c.

Andreä biblioth. Belg.

Noir (Johann le) ein Prieſter und Archi-Diaconus bey der Kirche zu Seez in Franckreich, lebte in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, verfiel mit ſeinem Biſchoff in Streit-Händel, und gab verſchiedene Schrifften heraus, worinnen er die Jeſuiten nnd Biſchöffe hefftig durchgezogen. Er hat aber deswegen hefftige Verfolgungen ausſtehen müſſen, und iſt ſo gar von ſeinen Feinden auf die Galleen verdammet worden, welche Strafe aber hernacher auf eine ewige Gefängniß, darinnen er auch 1692 zu Nantes geſtorben, vermildert worden. Sein kleines Buch, dabey er zwar ſeinen Namen verſchwiegen, und wodurch er abſonderlich unter denen Frantzöſiſchen Biſchöffen ſo viel Lärmens angerichtet, war betitelt: Eveque de la Cour oppoſé à l'Eveque apoſtolique, und kam zu Cöln 1674 in 12 heraus, ward aber daſelbſt 1682 in zwey Duodetz-Bänden viel vermehrter wieder aufgelegt. Was übrigens unter ſeinem Namen heraus gekommen, iſt

1. Lettre ſur l'hereſie de la denomination Epiſcopale qu'on etablit en France, ebend. 1679 in 12.

2. Verſchiedene Schrifften, die er wider den Biſchoff zu Seez theils an den König ſelber, und theils an den Ertz-Biſchoff zu Paris ergehen laſſen, welche im Jahr 1670 gedruckt.

Le Long Bibl. hiſtor. p. 945. Dahlmanns Schauplatz der masquirten und demasquirten Gelehrten. Tellier Biblioth.

Noir (Philipp von) ein Frantzos, lebte 1663, und ſchrieb

1. Emanuel

1. Emanuel ou Paraphrase Evangelique comprenant l'Histoire & la Doctrine des quatre Evangiles de Jesus Christ, notre Seigneur, 8.

2. Poeme Chretien divisé en quinze livres. König Biblioth. vetus & nova. Leipziger gel. Zeitungen.

Noncæ, heissen diejenigen Dinge, welche die Vernunfft verstehet oder begreifft, ob sie gleich von Natur nicht materiell sind. Dergleichen sind Gott und die Engel.

Noiraq, ein Flecken in der Provintz Neu-Engelland in America, woselbst viel Schneide-Mühlen sind.

NOIR D'ALLEMAGNE, siehe Teutsch-Schwartz.

NOIR DE CASTOR, eine Art einer schwartzen Farbe, siehe Schwartze Farbe.

NOIR D'ESPAGNE, siehe Spanisch-Schwartz.

NOIR DE FUMEE, siehe Kühnruß.

Noireau, *Norallus*, ein kleiner Fluß in der Provintz Beßin in Franckreich, welcher bey Conde entspringet, und sich in die Orne ergeust.

NOIRE ESTABLE, ein Flecken in dem Lande la Forest in Franckreich. Zeill. Itin. Gall. c. 7. p. 559.

NOIRES MOTTES, siehe *Mottes noires*, im XXI Bande p. 1953.

Noirkarmes, ein Spanischer General in den Niederlanden, um die Mitte des XVI Jahrhunderts. Er wurde von der Hertzogin von Parma, als damaliger Statthalterin der Niederlande, insonderheit gebrauchet, diejenigen Städte zu Paaren zu treiben, welche die Reformirte Lehre angenommen, hingegen die Catholische Geistlichkeit ausgetrieben, und sich dabey geweigert hatten des Königs von Spanien Befehlen in allen Stücken, sonderlich was die Religion angieng, vollkommene Folge zu leisten. Im Jahr 1567 wurde er befehliget die Stadt Valenciennes zu belagern, weil sich selbige geweigert hatte, Besatzung einzunehmen und daher für feindlich war erkläret worden. Unter währender Belagerung sucheten nun zwar einige Wagehälse aus Flandern, die sich zusammen gerottet hatten, einige Hülffs-Völcker in die belagerte Stadt zu werffen; wie ingleichen die Einwohner vor Dornick derselben mit 3000 Mann zu Hülffe zogen. Allein Noirkarmes überfiel jene unvermuthet, und nachdem er viele von ihnen erschlagen hatte, jagete er die übrigen aus einander; diese hingegen wurden von ihm ebenfalls zu Lanoy geschlagen, da denn Noirkarmes bey Verfolgung der Flüchtigen, durch das Schloß, welches mit Königlichem Volcke besetzet war, in die Stadt Dornick kam, worauf er 9 Fahnen Fuß-Volck zur Besatzung hinein legete, die Bürgerschafft entwaffnen, und alles Gewehr auf das Schloß bringen, und endlich alle fremde Lehrer und Häupter der Reformirten, die er nur ertappen konnte, aufhängen ließ, auch die Consistorien, nebst allen dergleichen Zusammenkünfften auf das schärffeste verbot. Nicht lange hernach muste sich auch Valenciennes bequemen, nicht allein Besatzung einzunehmen, sondern auch sich auf die mündliche Versprechung, daß ihr nicht übel mitgespielet werden solte, der Königlichen Gnade zu unterwerffen, welches aber vielen Reformirten das Leben kostete, mitlerweile die andern auf das hefftigste verfolget wurden. Noirkarmes gieng hierauf vor Hasselt, welches sich ebenfalls nach einer kurtzen Belagerung ergeben und versprechen muste nach der Römisch-gesinneten Weise zu leben, die Irrgeister aus der Stadt zu schmeissen, den Schaden der Kirchen zu ersetzen, die Kirchen-Diener und Stiffter des Aufruhrs auszuantworten, die Unkosten des Krieges zu tragen, und ihre Mauern niederzureissen. Hierauf machete er sich mit seinen unterhabenden Völckern auf den Weg auch Mastricht zum Gehorsam zu bringen, welches der Bischoff von Lüttich vergebens belagert hatte. Allein die Mastrichter wolten seine Ankunfft nicht erwarten, sondern wurden so zahm, daß sie die Reformirten Prediger zur Stadt hinaus jageten, und sich meist alle zusammen durch einen Jesuiten zur Wiederannehmung der Römisch-Catholischen Religion bringen liessen, auch Gevollmächtigte nach Brüssel abschicketen, sich bey der Statthalterin zu demüthigen und um Gnade zu bitten; welche sie aber an Noirkarmes wiese, von dem sie ihre Antwort, und was sie zu thun hätten, erfahren solten. Hooft Hist. III. 124. Strada V. 314. u. f. Brand Hist. der Reform. Lib. IX.

Noirmont, ein Schloß und Baronie in Brabant, der Familie Gallo de Salamanca gehörig.

Noir-Moustier, Lat. *Nigrum-Monasterium*, eine Benedictiner-Abtey auf der Insel gleiches Namens, die aber sonst Hero oder Hertus geheissen, und auf dem Gascognischen Meer gelegen ist. Siehe Nermoustier, im XXIII Bande p. 1784. Beyde sind also genennet worden, entweder von dem Worte Hermoutier, so man hernach verstümmelter Weise in Nermoustier verwandelt, oder von der schwartzen Tracht der Benedictiner-Mönche, die solch Kloster von Anfang her besessen haben, wie denn auch die nach dem unten zu bemerckenden Abzuge der Benedictiner, von den Bernhardinern, oder weissen Mönchen, allda neu gestiffte Abtey B. M. den Namen l'Abbaye blanche, oder de Alba bekommen hat, weil die Bernhardiner weiß gekleidet gehen. Obige Abtey ist von St. Philibert, nach seiner Vertreibung aus dem Kloster Jumieges im Jahr 674 gestifftet worden, worzu Ansealdus, Bischoff zu Poitiers, den Boden hergegeben, und ist besagter Philibert in selbigem der erste Abt gewesen. Carl der Grosse soll sie nachgehends, wie Jo. Besly hist. Comit. Pictav. pag. 8. und Peter Franz Chiffletius hist. Trenorchiens. p. 521. davor halten, herrlich dotiret haben. Sie hat bis aufs Jahr 834 gedauret, und ist nach der Zeit von denen Normännern so sehr ruiniret worden, daß sich die Mönche zerstreuet, endlich aber 875

das

das Kloſter Tournus davor bekommen haben, unter welchem alſo nunmehro obgedachte Abtey, die in eine Priorey verwandelt worden, ſtehet. Ihre Aebte bis dahin haben geheiſſen:

1. St. Philibert, ſtarb 690.
2. Arnulfus, reſignirte 825 und lebte noch 839. Er hat 818 das Kloſter Dee in dem Dorffe d'Herbauge nahe bey Grandlieu geſtifftet, auch das folgende Jahr drauf Erlaubniß erhalten, das Waſſer aus dem Fluſſe la Bologne in das Kloſter zu leiten.
3. Hilbod 825.
4. Arenius 860.
5. Ermentarius.
6. Berno.
7. Geilo, der letzte Abt, war aus Gräflichem Geſchlecht, und ſtand bey dem König Carolo Calvo in ſo groſſen Gnaden, daß er ihm das Kloſter St. Pourcain einräumte, darein ſich Geilo ſamt denen Mönchen retirirte, nachdem ſein voriges Kloſter durch die Normänner verwüſtet worden, er nahm auch den Leib des heiligen Philibert mit dahin, und ward alſo der erſte Abt zu Pourcain.

Sammarthani Gallia Chriſt. Tom. II.

Noirot (Claudius) ein gelehrter Frantzoſe aus dem Anfange des 17 Jahrhunderts, ſchrieb de l'origine des maſques, mommeries &c. Langres 1609 in 8. Tellier Biblioth.

NOIR PAVOT, ſiehe Mohn, im XXI Bande, p. 841.

NOIRPRUN, ſiehe *Nerprun*, im XXIII Bande p. 1792 ingleichen *Rhamnus catharticus*.

NOIRS MOUSQUETAIRES, die ſchwartzen oder kleinen Muſketirer, ſiehe *Mousquetaire du Roy*, im XXI Bande, p. 1999. ingleichen Muſketirer, im XXII Bande, p. 1495.

Noiſe, *Maiſon de Noiſe*, ein ſchönes Luſt-Haus in dem Thier-Garten zu Marli, welches 1708 der König in Franckreich dem von Chamillard, als er die Charge eines Controlleur General des Finances niederlegte, nebſt 500000 Pfund zu deſſen Reparation ſchenckte.

NOISETIER, ſiehe Haſel, im XII Bande, p. 693 u. ff.

NOISETTE, ſiehe Haſel, im XII Bande, p. 693 u. ff.

NOISETTIER, ſiehe Haſel, im XII Bande, p. 693 u. ff.

Νόησις, heiſſet bey denen Pythagoräern und Platonickern der höchſte Grad der Erkänntniß unter denen vieren, die ſie der menſchlichen Seele zueignen. Dieſer Grad oder die *νόησις* beſtehet in der allerreineſten und einfacheſten Betrachtung ſolcher Dinge, die würcklich exiſtiren. Siehe Seele.

Noiſy, ein Luſt-Ort in der Iſle de France, 4 Meilen von Paris. Heinrich Gondy, Cardinal und Biſchoff von Paris, dem er zuſtändig war, hatte ihn in einen ſo guten Stand ſetzen laſſen, daß der Päbſtliche Geſandte Bentivoglio, welcher ſich etliche Tage daſelbſt aufgehalten, kein Bedencken getragen, von ihm zu ſchreiben, daß er der annehmlichſte Ort von Franckreich genennet zu werden verdiente, wofern er nur mit Fontainen verſehen wäre. *Lett. del Cardin. di Bentivoglio* à Mr. Cornaro.

Noiſy ſur Oyſe, lat. *Nucetum*, ingleichen *Nocitum* und *Noxidum*, ein Ort in der Provintz Beauvaiſis in Franckreich an dem Fluß Oyſe, zwiſchen Morancy und Bellemont, nicht weit von Luſarche und Chambly. Valeſ. Notit. Gall. p. 388.

Νοητὰ, werden diejenigen Dinge genennet, welche der Seele zwar durch die Phantaſie vorgeſtellet werden, aber daß ſie allererſt davon ſich verſtändliche Begriffe (ſpecies intelligibiles) abſtrahire.

Νοητὸν θεὸν, ſiehe *Ὄντως ὄντα*.

St. Noitpurgis', eine Jungfrau, war eine Baaſe der Mectrudis, Pipini Gemahlin, gieng auch mit derſelben nach Cöln, und lebte in dem von ihr allda geſtifteten Nonnen-Kloſter ſehr heilig. Ihre Verwandten lagen ihr ſehr an, ſich zu verheyrathen, ſie wolte aber nicht, ſondern wünſchte ſich viel lieber den Tod, welcher ihr auch im Jahr 690 beſcheret wurde. Sie ward erſt in die Kirche St Petri zu Cölln begraben, und that nach dem Tod, inſonderheit an einem Todten, der durch ſie lebendig wurde, groſſe Wunder, hernach wurde ihr Leib in die Carthauſe zu Coblentz verlegt, allwo er noch befindlich iſt. Man feyert ihr den 31 October.

NOIX, ſiehe Nuß.

NOIX D' ACAJOU, eine Frucht, ſiehe *Acajou*, im I Bande, p. 246.

NOIX DE GALLE, oder Galläpffel, ſiehe *Galla*, im X Bande, p. 145 u. f.

NOIX DE MADAGASCAR, ſiehe Näglein-nuß, im XXIII Bande, p. 395.

NOIX GEROFLEE, ſiehe Näglein-nuß, im XXIII Bande, p. 395.

NOIX ROMIQUE, ſiehe Krähen-Auge, im XV Bande, p. 1631.

Nokel Al Hamſi, Naukal, und Naoukal, ein Arabiſcher Stern-Kündiger aus der Stadt Hems oder Emeſſe in Syrien, welcher der Verfaſſer eines Buchs unter dem Titel:

Ekhtiarat

oder von der Wahl, Prognoſtico und den Urtheilen der Aſtrologia Judiciaria Vielleicht ſoll ſein Name Nokel heiſſen, welcher in Syrien, und in daſigen Gegenden, wie auch auf dem Gebürge Libanon ſehr bekannt iſt. Herbelot Biblioth. Orient. p. 661.

Nokhbat alfekr, heiſſet in Arabiſcher Sprache ſo viel, als das beſte bey der Armuth, und iſt der Titel eines moraliſchen und geiſtlichen Buchs, welches aber mit nichts als lauter Hadith, oder Mahometaniſchen Traditionen angefüllet iſt. Der Verfaſſer deſſelben iſt Ebn Hagiar al Aſcalani, und in der Königl Frantz. Bibliotheck iſt Num 721 ein Exemplar von dieſem Buche in Handſchrift vorhanden. Herbelot Biblioth. Orient.

NOLA, ein Glöckgen oder Schelle, ſiehe Schelle.

Nola, eine Stadt und Römiſche Colonie in Campania Felice, jetzt Terra di Lavoro genannt, in dem Königreich Neapolis, iſt eine ſehr alte Stadt, hat noch viel Merckmahle ihres Alterthums, und hieß erſt *Sidicinum*. A. R. 540 belagerte ſie Hannibal vergeblich, und eben vor den Thoren dieſer Stadt hielt Claudius Marcellus mit demſelbigen eine Schlacht. Auguſt ſtarb in

oder nahe bey dieſer Stadt im Jahr 14 den 10 Aug. Nola liegt 14 Meilen von Neapel gegen Morgen zu, an dem Berge Veſuvius nahe bey dem Fluß Agno. Es ſoll hier zum erſten das Läuten zur Kirche mit Glocken von Paulino, einem Biſchoffe allda, im Jahr Chriſti 420 erfunden worden ſeyn, da man zuvor in der gantzen Chriſtenheit keine Glocken-Thürme gehabt. Man nenne daher die Glocken oder Schellen Nolas oder Campanas, und die Stadt führe dißfalls eine Glocke im Wappen. Es iſt daſelbſt ein Biſthum, welches unter den Ertz-Biſchoff von Neapel gehöret, ſonſt aber eines derer älteſten iſt, allermaſſen bereits der Apoſtel Petrus ſelber oder wenigſtens ſeine Schüler die chriſtl. Lehre daſelbſt verkündiget haben ſollen, deswegen auch zu deſſen Andencken die erſten Chriſten zu Nola eine Kirche vor der Stadt nach ſeinem Namen aufgerichtet, wovon die Rudera noch zu ſehen ſind. Die Cathedral-Kirche hat man an dem Orte, wo der heilige Felix, erſter Biſchoff zu Nola, ſeinen Märtyrer-Tod ausgeſtanden, hingebauet, welche zuletzt der Biſchoff Fabricius Gallus wieder in vollkommenen Stand geſetzet. Die Sacra an ſolcher werden von 20 Canonicis verrichtet, unter denen der Decanus, Archidiaconus, Theſaurarius und Cantor die vornemſten Würden bekleiden. Es liegen viele heilige Reliquien in dieſer Cathedral-Kirche verwahret. Sonſten trifft man auch auſſer ſelbiger viele andere Pfarr-Kirchen, viele Layen-Brüderſchafften, ein Jeſuiter-Collegium, ein Seminarium Clericorum, Hoſpitäle und Lazarethe allda an. Der Biſchoff hat jährlich 3000 Ducaten Einkommens, und hat ſonſt unmittelbahr unter dem Römiſchen Stuhl geſtanden, iſt aber nachgehends des Ertzbiſchofs von Salerno Suffraganeus geweſen, und nunmehro dem Ertzbiſchoff zu Neapolis unterworffen. Die Biſchöffe machen folgendes Verzeichniß aus:

1. St. Felix, ward Biſchoff um 254 und etwa nach 5 Jahren zum Märtyrer-Tod gezogen.
2. St. Calionius, auch ein Märtyrer.
3. St. Aurelianus, war 38 Jahr lang Biſchoff, und litte darauf gleichfalls den Märtyrer-Tod.
4. St. Maximus.
5. St. Quintus, blühete um 320.
6. St. Patritius.
7. Paulus 402.
8. St. Paulinus I, ſtarb 431 im 77 Jahr.
9. Paulinus II. 431.
10. St. Deodatus 431.
11. Johann Talaya 484.
12. St. Ruffus.
13. Theodoſius 499.
14. Sirenus 499 und noch 503.
15. St. Lorentz.
16. St. Felix, welcher noch vor obigem Johann Talaya unter Num. [illegible]. gelebet und regieret haben ſoll, nemlich 484.
17. St. Paulinus 513.
18. Leo I. 535.
19. Lupenus.
20. Baſilius.
21. Leo II.
22. Gaudentius um 595.
23. Damaſus, blühete 670.
24. Aurelius oder Aurelianus, hat dem Concilio zu Rom unter Agathone 679 unterſchrieben.
25. Leo III.
26. Bernhard.
27. Peter.
28. Johann.
29. Lando.
30. Jacob, blühete um 843. Nach ihm fehlen in der Ordnung viele Biſchöffe.
31. Saxo 1093.
32. Wilhelm 1105.
33. Barthelmes 1143.
34. Bernhard, wohnete 1179 dem Concilio im Lateran unter Alexander III bey. Dieſer iſt der letzte Biſchoff von ſeinen Vorfahren geweſen, welche dem Ertzbiſchoff zu Salerno ſind unterworffen geweſen.
35. Ruffinus 1194.
36. Peter.
37. M. Perronus 1225.
38. Eligius.
39. Johann 1274, ſtarb 1288.
40. Frantz oder Franchinus Fontana, ward 1296 Ertzbiſchoff zu Mayland.
41. Peter Gerra 1296 bis 1298.
42. Lando 1298.
43. Jacob 1311, ſtarb 1328.
44. Peter 1328, ſtarb 1331.
45. Nicolaus, ſtarb 1340.
46. Ligo 1340.
47. Nicolaus de Oſerio 1349, ſtarb noch vor Antretung ſeiner Biſchöfl. Würde.
48. Frantz Rufulo 1349, ſtarb 1370 den 5 Jun.
49. Frantz Scaccanus 1370, ſtarb den 15 Julii 1400.
50. Flamengus Minutulus 1400, ſtarb den 30 April 1442.
51. Leo de Simeone 1442, ſtarb 1469 den 15 Julii.
52. Johann Anton Bucarellus 1469, ſtarb 1475 Er hat den erſten Grund zu einer neuen Cathedral-Kirche geleget, worzu der Fürſt von Nola, Urſus Urſini, gleichfalls behülflich geweſen.
53. Orlandus Urſinus 1475, ſtarb zu Rom 1505.
54. Johann Frantz Brunus 1505, ließ ſich 1546 einen Coadjutor ſetzen, und iſt nicht lange hernach 100 Jahr alt geſtorben.
55. Anton Scarampus 1546, ward 1569 nach Lodi verſetzt.
56. Philipp Spinula 1569, reſignirte 1585, und ſtarb zu Rom 1593.
57. Fabritius Gallus 1585, ſtarb den 6 November 1614 im 70 Jahr ſeines Alters.
58. Johann Baptiſta Lancellottus 1615, ſtarb 1656.
59. Frantz Gonzaga 1657, ſtarb den 18 Dec. 1675.
60. Philipp Caſarinus, ſtarb den 6 Julii 1683.
61. Frantz Maria 1683, ſtarb den 12 May 1697.
62. Daniel Scoppa, ſtarb den 13 May 1703.
63. Frantz Maria Carrafa, erwählt den 7 April 1704, ſtarb den 14 Jenner 1737.

64. Ca-

64. Caraccioli del Sole, ſeit dem 26 Jenner 1737.

Silius Ital. Lib. VIII. Ambroſ. Lion. Hiſt. de Nola. Albert Deſcript. Ital. Rogiſſart Delic. de l'Italie. Ughellus Ital. Sac. Tom. VI. p. 243. u. ff.

Nola (Frantz) ein Medicus von Neapoli, in dem 17 Jahrhundert, ſchrieb:

1) De Epidemio phlegmona anginoſo graſſante Neapoli.

2) Phyſicam & novam manſionum cœleſtium Sectionem, Neapolis 1632 in 4.

Toppi Biblioth. Napolit.

Nola (Johann Andreas) ein Italiäniſcher Medicus von Cortona im Florentiniſchen, lebte im 16 Jahrhundert, und ſchrieb:

1. Tr. quod ſedimentum ſanorum ægrorumque corporum non ſit ejusdem ſpeciei, adverſus *Ferdin. Caſſanum* & alios, Venedig, 1562. in 4.

2. Tr. quod in intermittentibus febribus humor inter vaſa non putreſcat, ſo in dem dem vorigen mit ſtehet.

Hyde Bibl. Bodlej.

Nola (Johann Baptiſta) ſiehe Nolamoliſi.

Nola (Nicolaus von) ein Minorite, ward 1367 Biſchoff zu Sovana, ſtarb aber im gleich drauf folgenden Jahre. Ughellus Ital. Sac. Tom. III, p. 752.

Nola (Paul von) ein Neapolitaniſcher Doctor der Theologie, Auguſtiner-Ordens, gab Indulgenze della centura di S. Auguſtino & di S. Monaca heraus. Toppi Biblioth. Napolet.

NOLA CULINARIA, ſiehe Küchenſchelle, im XV Bande p. 2019.

NOLÆI, *Nolani*, oder *Nolii*, ſind ſo viel, als die Einwohner der Stadt Nola. Beger in Theſ. Brandenb. Vol. I. p. 349.

Nolamoliſi, oder **Nola** (Johann Baptiſta von) ein Neapolitaner, aus einem Adelichen Geſchlechte von Cotrone, gab 1649 zu Neapolis in 4. heraus la cronica dell' antichiſſima e nobiliſſima citta di Cotrone, e della magna Grecia. Toppi Biblioth. Napolet.

Nolanus (Ambroſius Leo) ein Italiäniſcher Medicus, florirte zu Venedig um 1532, und ſchrieb 1. Problemata medica & phyſica. 2. Noten über den Averroem, Venedig 1532. 3. Uberſetzte auch des *Actuarii* Bücher de urinis. König Bibliotheca vetus & nova. Fabricius Bibl. Græc. P. XIII. p. 55.

Nolarn von Nolenſtein (Balthaſar Frantz) lebt als Dom-Herr und Cantor des hohen Ertz-Stiffes zu St. Stephan in Wien.

Nolaſcus (Peter) ſiehe Peter.

Nolaſene, eine nicht ſonderlich bekannte Stadt in Cappadocien. Cellarius in Geogr. Antiqu. T. II. Lib. III. c. 8. p. 349.

Nolay (Hilarion de) ein Frantzöſiſcher Capuciner-Mönch aus dem 17 Jahrhundert, hat geſchrieben la gloire du tiers ordre de S. François ou l'hiſtoire de ſon etabliſſement & de ſon progrés, Lion 1694 in 4. Teißier Catal. Auctor. & Biblioth. P. II. p. 114.

Nolchkowitz, ein Schriffſäßiges Gut, unter das Amt Leißnig und Döbeln, in dem Leipzigiſchen Kreiſſe gelegen. Wabſts Hiſtor. Nachr. von dem Chur-Fürſtenth. Sachſen. Beyl. p. 75.

Nolcken (Erich Matthias von) ehemals Königlich-Schwediſcher Legations-Secretarius am Preußiſchen Hofe, ward nachgehends Regierungs-Rath, und im Jahre 1738 zum Abgeſandten an dem Rußiſch-Kayſerlichen Hofe ernennet, woſelbſt er auch im September bemeldeten Jahres angelanget, und den vorher in gleichem Character daſelbſt geſtandenen Herrn von Ditmar, der den 27 September ſeine Abſchieds-Audientz gehabt, abgelöſet. Ranffts Geneal. Archiv. 1738. p. 762.

Noldenius (Joſias) ein Rechtsgelehrter, florirte zu Corbach im Waldeckiſchen im 17 Jahrhunderte, und ſchrieb:

1. De ſtatu nobilium, Baſel, 1619. in 4. Gieſſen, 1621 und 1623. in 8.

2. De officio, jure, dignitate atque privilegiis Conſiliarii, Gieſſen 1623 in 8.

Schumachers Conſpectus Waldecciæ literatæ.

Noldius (Chriſtian) Profeſſor der Theologie zu Copenhagen, wurde zu Hoybya in Schonen 1626 den 22 Jun. gebohren. Im Jahr 1633 begab er ſich auf die Schule zu Lunden, und von dar 1644 auf die Univerſität zu Coppenhagen, allwo er bis 1650 geblieben. Denn in dieſem Jahr wurde er Rector der Schule zu Landscron, welchem Amte er 4 Jahr vorgeſtanden. Nachdem er nun 1651 die Magiſter-Würde angenommen, trat er 1654 ſeine Reiſe nach Deutſchland an, um einige Academien zu beſuchen, und ſich mit den gelehrteſten Männern bekannt zu machen, wozu ihm der berühmte Dorſchäus nicht wenig behülflich geweſen. Hierauf gieng er nach Holl- und Engelland, wie auch nach Franckreich, und da er 1657 von dar wieder in ſein Vaterland zurück gekommen, begab er ſich nach 3 Monaten abermahls in Holland, und ſtudirte auf beyden Academien Franecker und Leyden. Im Jahr 1660 machte ihn der Däniſche Hofmeiſter, der Herr von Gersdorff, zum Lehrmeiſter ſeiner Kinder, und 1664 wurde ihm die Profeßion der Theologie zu Coppenhagen anvertrauet. Er ſtarb 1683 den 22 Aug. verſchiedene Schrifften hinterlaſſend, als da ſind;

1. Concordantiæ particularum Ebræo-Chaldaicarum Vet. Teſt. Coppenhagen 1679, und 1723. ingleichen Amſterdam, 1735. in 4.

2. Hiſtoria Idumæa, ſeu de vita & geſtis Herodum diatribe. Franecker 1660 in 12.

3. Sacrarum hiſtoriarum & antiquitatum ſynoplis;

4. Leges diſtinguendi ſeu de virtute & vitio diſtinctionis, Franckfurt 1675 in 12.

5. Logica recognita, Coppenhagen 1666 in 8. u. a. m.

Er hatte auch vor, eine neue Auflage von dem Joſeph herauszu geben, wie er ſich denn ohne dem

um dieſen Scribenten in ſeiner hiſtoria Idumæa wohl verdienet. Bartholin. de ſcriptis Danorum ex edit. Molleri p. 27. Moller in hypomnem. ad h. l. p. 190. Erasm. Vinding. acad. Hafn. p. 442. und 443. Witte diar. biogr. t. I. Freher in theatro p. 649. Leipz. gelehrte Zeitungen.

Noldius (Frantz Tileman) ſchrieb

1. De hæreditatibus, quæ ab inteſtato deferuntur, Franckfurt 1693 in 8.
2. De homagio, in 12.

Noledo (Andreas) ein Sicilianiſcher Rechtsgelehrter, Advocate und Poete, von Palermo, ſchrieb

1) Canzoni Siciliane;
2) Canzoni Sacre Siciliane &c.

und ſtarb in ſeiner Geburts-Stadt 1677 den 26 May. Mongitoris Biblioth. Sicula.

NOLENS VOLENS, wird zwar überhaupt gemeiniglich von demjenigen geſagt, welcher etwas zwar weder ſo recht gerne will, noch auch nicht will, und alſo nur wie halb gezwungen thut oder bewilliget. Donatus, Erasmus in Chiliad. Doch mercket auch hingegen ſonderlich Albericus hierbey an, daß hauptſächlich in denen alten Römiſchen Rechten die Worte Nolens und Volens dem Grunde nach wenig oder nichts von einander unterſchieden ſind. Gl. in l. 1. ff. quod metus cauſa. Spiegel.

Nolet, ein Frantzöſiſcher Abt und Mitglied der Academie derer Wiſſenſchafften zu Paris, hat ſich ſonderlich durch Erfindung einer neuen Cameræ Obſcuræ bekannt gemacht, welche auch von erſtgedachter Academie mit vielem Beyfall aufgenommen worden. Leipz. gel. Zeit. von 1736. p. 629.

NOLHARDI, ſiehe Alexien-Brüder, im XXII Bande p. 345.

Noli, Lat. *Naulum*, eine kleine aber doch volckreiche Stadt in dem Genueſiſchen Gebiet an der See-Küſte, zwiſchen Savona und Finale. Sie hat einen guten See-Haven, nebſt einem wohl befeſtigten Berg-Schloſſe, und das dabey gelegene Vorgebürge heißt Capo di Noli. Sie war vor dieſem eine freye Republick vor ſich. Es iſt auch ein Bißthum daſelbſt, welches unter dem Ertz-Biſchoffe zu Genua ſtehet, und von Gregorio IX. 1239 errichtet, und von Innocentio IV das Kloſter St. Eugenii, ſo ſonſt zu dem Bißthum Brugnetto gehöret, zu denen Biſchöfflichen Tafel-Gütern geſchlagen worden. Die Cathedral-Kirche zu St. Peter genannt, beſtehet aus einem Archipresbyter und 6 Capitular-Herren, ohne verſchiedene Presbyters und andere Geiſtliche, auſſer welchen aber in der Stadt nur 1 Manns-Kloſter und eine einzige Layen-Brüderſchafft gezählet werden. Die gantze Diöces begreifft 2 Städte und 5 andere Orte in ſich, welche in 8 Pfarren eingetheilet ſind. Die Biſchöfflichen Einkünffte aber belauffen ſich jährlich auf 750 Römiſche Scudi. Wie die Biſchöffe auf einander gefolget, beſaget nachfolgendes Verzeichniß, nemlich:

1. Wilhelm 1239.
2. Ugolinus, ſtarb 1298.
3. Sinibald oder Singvebald 1317.
4. Theodeſcus oder Theodoſius, erwählt 1328, ſtarb 1346.
5. Amadeus, iſt lange Biſchoff geweſen.
6. Johann von Fliſco, blühete 1366.
7. Lucas 1381.
8. Leonhard von Fliſco 1383.
9. Luchinus, ward 1396 nach Neopatrien verſetzt.
10. Conrad, Ertz-Biſchoff zu Oriſtagni, ward 1396 Biſchoff allhier.
11. Marcus 1407, ſtarb 1447.
12. Georg von Fliſco 1447, reſignirte im drauf folgenden Jahr.
13. Neapoleon von Fliſco 1448, ward 1459 Biſchoff zu Albenga.
14. Paul Juſtiniani, ſtarb 1485.
15. Dominicus von Vaccario, ward 1502 nach Vintimiglia verſetzt.
16. Galeottus Roboreus, 1502.
17. Lorentz Cibo, ſtarb 1504.
18. Anton Ferrerius 1504, ward noch in dieſem Jahr nach Gubbio verſetzt.
19. Johann Vincentz Foderatus, ſtarb 1506.
20. Vincenz Boiverius, erwählt den 8 Auguſt 1506, regierte eine lange Zeit.
21. Hieronymus Auria, um 1540, ward 1548 nach Nebbio verſetzt. Er iſt auch Ertz-Biſchoff zu Tarragona geweſen, und zu Genua 1558 im Monat May geſtorben.
22. Maximilian Auria 1548, wohnte dem Tridentiniſchen Concilio bey, und ſtarb 1572.
23. Leonhard Turchus, ſtarb 1588.
24. Timotheus Berardus, ſtarb 1616.
25. Angelus Maſcardus, ſtarb 1645.
26. Stephan Martinius, ſtarb im Febr. 1687.
27. Johann Jacob Porrata, ſtarb zu Genua 1699.
28. Paul Andreas Borellus, ſtarb im Monat May 1710.
29. Joſeph Saul Bargagli, ſtarb im November 1712.
30. Marcus Hiacynthus Gandulphus, erwählt den 28 April 1713.

Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 1004. u. ff.

Noli (Capo di) ſiehe Noli.

Nolick, eine Adeliche Familie in Schleſien, von welcher 1714 Jacob Franz von Nolick bey der Collegiat-Kirche zum heiligen Creutz in Breßlau Domherr war. Sinapii Schleſ. Cur. t. 2. p. 845.

NOLI ME TANGERE. Eine Geſchwulſt um den Mund und die Lippen zwiſchen der Naſe und dem Kinne, die ſich mit ſcharffen Jücken äuſſert, in freſſende Blattern ausbricht und zuletzt unheilbar wird. Die Kranckheit entſtehet von einem ſcharffen und faulen Aderwaſſer, wird von einigen für eine Art des Auſſatzes, von andern für eine Gattung des Krebſes gehalten, und hat den Namen bekommen, entweder, weil ſie durch Anrühren anſtecket, oder weil je mehr ſie betaſtet wird, je ſtärcker ſie angreiffet. Dieſes beſchwerliche und abſcheulich um ſich freſſende Lefzengeſchwür hat insgemein ſeinen Sitz an den drüſichten Theilen des Mundes, zwiſchen der Naſe und den Lefzen, woſelbſt es anfangs eine kleine

Hö-

Höhe, Röthe, und denn in ein Paar Wochen jückende kleine Hüglein oder Blätterlein von dunckel-grauer Farbe aufwirfft, welche mit Jücken und Beissen je länger je mehr zum Kratzen nöthigen, darauf sie, wenn sie gekratzet und gerieben worden, zu nässen und zu seifern anfangen, und dergestalt mit der Zeit um sich fressen, daß sie endlich alle angräntzende Theile beschädigen, und einen rechten Nasenkrebs verursachen, welcher, wenn er noch Zeit hat, es nicht allein bey Wegfressung der Lefzen verbleiben lässet, sondern auch den Nasenknorpel und einen Theil der Wangen mit angreiffet, sich gegen die Ohren und Stirne einflechtet, und auch wohl endlich gar das Gehirne und dessen Häutlein beschädiget und den Tod verursachet. Also ist dieses krebshafftige Geschwür unter allen etzenden und um sich fressenden Schäden das schändlichste, geschwindeste und grausamste, daher es denn auch schwerlich, wie bald bey der Cur soll gemeldet werden, und, wenn es überhand genommen, gar nicht mehr zu heilen ist. Die eigentlichen Ursachen dieses Geschwüres sind ziemlich schwer zu ergründen; es halten zwar einige dafür, daß es ein salpetrichtes um sich fressendes Saltz sey; warum es aber an eben dem Orte seine schädliche Würckungen erweise, und nicht an anderen Stellen des menschlichen Leibes auch? kan nicht wohl erkläret und wahrscheinlich dargethan werden. Diejenigen treffen es am besten, die solches eine nogende, scharffe und um sich fressende Drüsengeschwulst nennen, welche Drüsen vorher nach und nach als ein Scirrhus erhärten, hernach nässen, aufbrechen, und endlich mit abscheulichem Gestancke alles verderben und sehr weit um sich fressen. Daher kan es gar wohl ein faules, um sich fressendes, etzendes und übriges Saltz genennet werden, dessen Materie voll kleiner Würmer stecken soll, wie einige durch die Vergrösserungsgläser wohl angemercket haben; welche Würmer denn durch ihr unvermerckles Bewegen und Fressen grosse Schmertzen verursachen. Ob aber dergleichen Saltz aus übeler Diät, übeler Beschaffenheit der Leber, Unvermögenheit der Miltz, und durch ein melancholisches, zähes und schleimichtes Geblüte an diesen Ort gebracht werde, kan man nicht für gewiß ausgeben. Weil an der Erkänntniß dieses krebshafften Geschwüres viel gelegen, so ist zu mercken, daß dessen erste Merckmahle, Ankunft und Wachsthum sich fast eben so erzeigen, als wie sich erstlich alle Gewächse, ehe sie aus der Erde kommen und zu käumen anfangen, sich sehen lassen: Denn indem deren Saame noch in der Erde verborgen lieget, ist er klein, unmercklich und schwer zu erkennen, wenn es aber hervorbricht und sich mehr ausbreitet, denn kan es, und auch dieses Geschwüre, von verständigen Gärtnern und Wundärtzten, wohl erkennet und unterschieden werden. Daher muß man im Anfange fleißig Acht haben, und an der Farbe, wie auch an dem geschwinden Wachsen der blaugrauen und dunckelen Farbe, die Blattern erkennen: Denn, wie schon gemeldet, wo man erst warten wolte, bis sich das Geschwür eingewurtzelt und ausgebreitet, da ist schwerlich und wohl gar nicht mit Artzneymitteln etwas auszurichten. Daraus kan man nun abnehmen, daß die Cur nicht versäumet werden darf, sondern bald vorgenommen werden muß: und zwar dergestalt, daß man erstlich dem Patienten, zu Zeugung besserer Säfte und Geblütes, eine gute Lebensordnung verordne, und dessen Leib mit einer Purganz reinige; ferner, anfänglich etwas erweichende und kochende Artzneyen gebrauchen lasse, die Materie dadurch dünner zu machen und zu verbessern; hernach eröffne, todt beitze und die schädliche Materie durch etwas scharffe und reinigende Artzneyen ausführe; und endlich fleischzeugende, trocknende und hautschlüssende Mittel gebrauche. Allein dieser Vorschlag gehet nur alsdenn an, wenn der Schade nicht allzu groß, und durch Artzneymittel noch weggebracht werden kan; Hat er aber schon etwas überhand genommmen, des Patienten Natur und Kräffte können es ausstehen, und ist hinter dem Krebsschaden noch Raum da und gesund Fleisch vorhanden, und sind dabey noch keine grosse Gefässe der Nerven, Blut- und Schlagadern angegriffen, so ist zu einem bedachtsamen, behenden und geschwinden Ausschnitte zu rathen, doch muß die Geschwulst vorher wohl unterknüpfet und hernach gäntzlich ausgeschnitten werden, wie aus folgendem mit mehrern zu ersehen seyn wird. Vor allen Dingen soll bey der Cur der Leib wohl gereiniget werden, damit die schädlichen Säfte, so stets nach dem Schaden flüssen, sich mit dessen Materie vermischen und die erhärteten Drüsen noch mehr verderben, dadurch abgeführet und zurücke gehalten werden. Wenn dieses geschehen, leget man dem Patienten täglich zweymahl folgendes Pflaster über:

Rec. Emplastr. Saturnin. Mynsicht ℥iij.
Manus Dei, ℥ij.
Ol. è Cort. Betul. ℥iij.
Antimonii c. Ol. Tart. per deliqu. fact. ℥ j.
Pulv. Auricul. Mur.
Croci, aa. ℥j.
M. F. ad Form. Empl. &c.

Wenn durch dieses Pflaster die Eyterung ein wenig zurückgehalten, und dagegen eine gute Vorbereitung gemachet worden, so beobachte man, ob es nicht ärger wird, oder sich gar, wenn es nicht anders seyn kan, zur Oeffnung schicket: Denn nehme man zu besserer Eröffnung die Haut mit einem Messerlein eben weg, damit die Materie vollends durchdringen, und man durch Queckſilberartzneyen (als die hierzu, wo sie nur recht bereitet, am besten sind) der Fäulung und dem Umsichfressen nicht allein wohl widerstehen, sondern auch nach und nach das schädliche böse Gifft dämpfen, und von Grund aus wegnehmen könne. Ist solches geschehen, und die etzende Unart des Geschwüres getödtet, soll man zur Reinigung schreiten, und diese mit scharffen Balsamen oder Salben, die aber doch keine Fettigkeit führen, verrichten; dabey darf das Unguen um Ægyptiacum gar nicht gebrauchet werden: angesehen es diesem Schaden gantz und gar zuwi-

der iſt, vielmehr bediene man ſich folgendes Pflaſters, als welches vollends alle Unart wegnehmen hilfft:

℞. Mucilag. de Strobul. Pin. c. Aq. Aur. mur. coct. ℥vi.
Olei Roſar. c. Herb. Thee coct. Omphacin.
Succ. Solani,
Nicotianæ, aa. ℥iß.

Coque ad Conſumptionem humiditatis, tum adde:

Saturni uſti & loti, ℥ß.
Pompholig.
Flor. Zinci, aa. ʒiij.
Antimon. crud. loti, ʒiiß.
Lapid. Silic. ppt. ʒv.
Ciner. Gammaror. fluv.
Corall. rubr. aa. ʒij.
Unguent. Nicotian. Mynſicht. ℥iß.
M. F. ad Empl. Formam.

Siehet man, daß es ſich nach ſolchem Gebrauche wohl anläſſet, und nichts mehr zu beſorgen iſt, kan man das Oppodeltochpflaſter gebrauchen, und die Cur damit vollends beſchlüſſen. Das Oleum Arſenici iſt ein gutes Mittel, dieſes etzende Saltz zu vertreiben und zu tödten; Cardilucius beſchreibet ſolches in ſeiner Haus- und Hofapotheke, im I Bande p. 676. und denn auch das dicke Spießglasöl, welches mit dem Oleo Tartari per deliquium bereitet worden, es muß aber mit gemeldetem Oele bedachtſam und über gelindem Feuer gekochet werden. Wer einen rechten wahrhaften verſüßten Vitriolgeiſt hat, kan auch bey dieſen Schäden etwas rechtes ausrichten. Will aber nichts helffen, nehme man den Schnitt auf folgende Art vor: Anfänglich reinige man den Leib und purgire den Patienten mit einem Scrupel Erdrauchpillen, die man mit acht Gran Jalappenharz und zweyen Gran Präcipitat vermiſchet, hernach öffne man ihm, wenn er blutreich, eine Ader auf dem lincken Arme, und den dritten Tag unternehme man den Schnitt früh folgender geſtalt: Wenn es möglich iſt, ſo unterknüpfe man den Schaden, damit man ihn beſſer nach ſich zühen, und auch das ſtarcke Bluten etwas verhindern möge. Hat man ihn alſo zu ſich gezogen und mit der lincken Hand wohl gefaſſet, ſchneidet man alles verdorbene und angegangene mit einem krummen Meſſer heraus, und ſtillet das ſtarcke Bluten, entweder mit einem blutſtillenden Pulver, oder mit vermögenden Feuere, da es ſich bald ſtillen und zurückbleiben wird. Mit mehrerem kan hiervon nachgeleſen werden: Blankards Chirurgiſche Kunſt-Kammer, Lib. III. c. 24. p. 334. u. ff. Cardilucus Tom. III. c. 15. p. 51. u. ff. Munnicks Chirurgie Lib. I. c. 23. p. 224. Overkamps Chirurgie Lib. II. c. 12. p. 346. u. ff. Muralts Anatomiſches Colleg. Lect. 26. pag. 447. u. ff. Paräus Chirurgie Lib. VI. c. 26. p. 251. u. ff. Junckens Chirurgiſche Handarbeiten Sect. 2. Operat. 3. und 4. c. 6. p. 416. u. ff. Joh. Andr. de Cruce Chirurgie Lib. I. c. 22. p. 135. &c.

NOLI ME TANGERE, ein Gewächs, ſiehe Springkraut.

NOLI ME TANGERE, *J. B. Raji* Hiſt. ſiehe Springkraut.

NOLI ME TANGERE, SIVE BALSAMINA LUTEA, *C. B. Pit. Tournef.* ſiehe Springkraut.

NOLI ME TANGERE, QUIA PURUS SUM. Dieſes war die ruhmräthige Stimme der Novatianer bey dem Ambroſio. Denn die Novatianer nenneten ſich rein, und hatten einen Abſcheu, wenn ihnen Rechtgläubige auf der Gaſſen begegneten; und abſonderlich ſolche Leute, welche zur Zeit der Verfolgung gefallen waren. Dieſe hielten ſie alle vor unrein, begehrten ſie auch nicht anzunehmen, ob ſie gleich verſprachen, wahre Buſſe zu thun.

Nolin (Johann Baptiſta) ein berühmter Frantzöſiſcher Geographus aus dem Ende des 17 Jahrhunderts, hat ſehr viele Land-Charten verfertiget, unter welchen die bekannteſten ſind:

1. Gallia utraque, transalpina nimirum & cisalpina, Paris 1714 in Fol.
2. La France, in 2 Charten, ebend. 1690. in Fol.
3. Canal du Languedoc, ebend. 1683. in Fol.
4. Eveché de Limoge, ebend. in Fol.
5. Generalité d'Amien, ebend. in Fol.
6. La Bretagne, ebend. in Fol.
7. Le Canada, ebend. in Fol.
8. Champagne & Brie, ebend. 1699. in Fol.
9. Guienne, ebend. 1700. in Fol.
10. Gouvernement general de Guienne & de Gaſcogne. ebend. 1700. in Fol.
11. Languedoc, ebend. in Fol.
12. Le Limouſin, ebend. in Fol.
13. Gouvernement general de Lionnois, in 2 Charten, ebend. 1697. in Fol.
14. Lorraine, ebend. 1696. in Fol.
15. Nancy & ſes environs, ebend. 1698. in Fol.
16. Normandie, ebend. 1694. in Fol.
17. Gouvernement general de Normandie, ebend. 1694. in Fol.
18. Plan de Paris & ſes environs, ebend. 1698. in Fol.
19. Plan de Paris, ebend. in Fol.
20. La Provence, ebend. 1694. in Fol.
21. Gouvernement general de Picardie, ebend. 1699. und 1712.
22. La Generalité de la Rochelle in 2 Charten, ebend.
23. Les Etats du Duc de Savoye, Paris 1694. in Fol.
24. Le Piemont, ebend. 1694. in Fol.
25. Le Cours du Rhin, ebend. 1690. in Fol.
26. Le theatre de la guerre en Flandres, in 4 Charten, ebend.
27. La Manche ou le Canal entre la France & l'Angleterre, ebend. in Fol.

Le Long Bibl. hiſt. de France.

Nolin (Johann Baptiſta) ein Sohn des vorherſtehenden, welcher ſich durch ſeine Geſchicklichkeit nicht minder berühmt gemacht. Man hat ſehr viele Land-Charten von ihm, und zwar: 1. Provinces Eccleſiaſtiques de France, rangées par ordre alphabetique des metropoles, ſelon l'ancienne notice des provinces, Paris 1715 u. ff. in fol. 2. la Jurisdiction de la cour des aides, ebend. 1709. in fol. le **Long** Bibl. hiſt. de France.

Nolis, Naulis, iſt ein Wort, welches auf dem Mittelländiſchen Meer gebräuchlich, und bedeutet ſo wohl das Miethen, als Befrachten eines Schiffs. Die Frantzoſen nennen es ſonſt Frét.

NOLITIO, ſiehe **Nicht-Wollen.**

Noll-Brüder, ſiehe **Alexien-Brüder**, im XXII Bande, p. 345. u. f.

Noll-Brüder (Weiße) *Humiliatorum Ordo*, ein Mönchs- und Nonnen-Orden, welcher ſich ſelbſt in Deutſchland aus den Verjagten zuſammen geſammlet, die Kayſer Friedrich Barbaroſſa aus Galiläa und Mayland, im Jahr 1166 vertrieb. Im Jahr 1200 iſt er unter Pabſt **Innocenz III** beſtätiget worden. Andere wollen, er habe im Jahr 1017, unter Pabſt Benedict VIII, ſeinen Anfang genommen. Er hält die Benedictiner-Regel: Mann und Frauen ſind beyſammen, und nähren ſich mit ihrer Arbeit. Ihre Kleider ſind gantz weiß-grau. **Ammanni** Clerus tor. Rom. Eccl. p. 51.

NOLLE, ſiehe **Nicht wollen.** Eigentlich nach Maßgebung derer alten Römiſchen Rechte iſt Nolle ſo viel, als mit gutem Vorbewuſt und ungezwungen etwas ausdrücklich unterſagen und verbieten, oder doch gantz offenbarlich widerſprechen, und ſich dieſes oder jenes zu thun wegern. **Gothofredus** ad l. 3. ff. de reg. jur. Indeſſen aber machen gleichwohl einige unter denen Worten, *Nolle* und *Non velle*, einen Unterſchied, daß nemlich *Nolle* ſo viel andeuten ſoll, als bloß etwas leiden, und darzu ſtille ſchweigen, oder vielmehr nach des **Ariſtoteles** Meynung, etwas, ſo man aus Irrthum begangen, bereuen, und lieber nicht gethan haben wollen, das iſt, bey ſich ſelber wünſchen, daß man dergleichen niemals begangen, wie denn daher auch in denen Rechten ſolche reuende Verbrecher gemeiniglich nicht ſo harte, als andere muthwillige und halsſtarrige Freveler, beſtraffet, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände, auch wohl gar begnadiget werden, l. ſi adulterium. §. inceſtus. ff. ad L. Jul. de adult. l. aliam C. de his, quæ ut indign. auſer. *Non velle* hingegen von demjenigen geſagt wird, welcher, was er begangen, weder bedauret, noch auch zu verbeſſern ſucht. Bey dem allen aber iſt doch ſo viel gewiß, daß das Wort Nolle gar öffters ſo viel anzeiget, als Non velle. l. in eo jure. §. invito. ff. de rit. nupt. l. invitum. ff. de ſervit. urb. præd. l. filiusfam. §. invitus. ff. de procur. **Cujacius** Lib. V. Obſ. 39. und Lib. XV. Obſ. 13. Ubrigens wird auch dieſes Wort gemeiniglich von demjenigen gebraucht, deſſen Willkühr auch das Gegentheil zu thun oder zu wollen überlaſſen iſt, l. 17. §. 7. ff. de ædil. edict. Nicht aber, wenn jemand etwas, oder das Gegentheil nicht mehr, ohne ſeinen Schaden, thun kan. l. 101. ff. de cond. & demonſtr. Gothofredus l. c. Endlich aber heißt es auch, ſonderlich in §. idem ait. ff. de ædilit. edict. von demjenigen, der etwas thun kan, und doch nicht thut, daß er es nicht thun wollen. **Spiegel.** Siehe auch *Nolo adire*.

Nollen-Thor, oder Nadel-Thor, ein Thor in der Stadt Eiſenach, ſoll, nach einiger Meynung, ſeinen Namen daher haben, weil es von der Gaſſe her, bis ans Thor, faſt wie ein Nadel-Oehr, ausſiehet.

NOLLE UTI APPELLATIONE, ALIISVE CONTRA SENTENTIAM REMEDIIS, iſt in denen Rechten ſo viel, als die Appellation fallen laſſen, oder ſich derſelben wieder begeben.

Nollhardts-Brüder, ſiehe **Alexien-Brüder**, im XXII Bande, p. 345. u. f.

Nollius (Heinrich) war Anfangs an dem Arnoldiniſchen Gymnaſio zu Stenfurt in Weſtphalen, hernachmals auch auf der Academie zu Gieſſen Profeſſor, und zuletzt Paſtor zu Darmſtadt. Er blühete zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und hatte ſich ſtarck auf die Philoſophie geleget, meiſtens aber an des **Baſilii Valentini** und **Theophraſti Paracelſi** Schrifften gewöhnet, auch nach deren Grundſätzen ſeine eigene Schrifften eingerichtet, von denen folgende bekannt worden ſind, als: 1. Trias ſcholaſtica diſciplinarum generalium, Gnoſticæ, Didacticæ & Metaphyſicæ, Franckf. 1605 in 8. 2. Fundamenta medicinæ Hermeticæ & Alchymiæ philoſophicæ, Franckfurt 1613 in 8. 3. Tr. de generatione rerum naturalium, ebend. 1615 in 8. 4. Naturæ ſanctuarium ſ. Phyſica Hermetica libris XI cum panſophiæ fundamento & tractatu quadruplici de lapide philoſophorum & ſtudii medici remora, Franckfurt 1619 in 8. iſt auch ins Engliſche überſetzt, Londen 1655 in 8. Es iſt ſolch Werck in zwey Theile, nemlich in Simplicem & Harmonicam verfaſſet, darunter der letzte von ihm ſelber noch vor ziemlich rohe und unvollkommen gehalten wird. Es ſind, nach ſeinem eigenen Geſtändniß, viele paradoxe Meynungen darinnen enthalten, wohin unter andern auch gehöret, was er lib. III. c. 1. ſq. von denen Feuer- Lufft- Waſſer- und Erden-Geiſtern ſchreibet, daß nemlich ein jeglich Geſtirn am Himmel eine Wohnung und Behältniß vieler dergleichen Salamander oder Feuer-Geiſter ſey, daß denen Lufft-Geiſtern die Direction derer Lufft-Geſchichte von Gott anvertrauet, daß die Nymphen oder Waſſer-Geiſter die Schätze des Waſſers, die Pygmæi aber, oder Erden-Geiſter, die Schätze der Erden unter ihrer Bewahrung und Aufſicht haben, und daß dieſe beyde letzteren Arten derer Geiſter männlichen und weiblichen Geſchlechts ſind, welche ſich durch die Zeugung vermehren, und auch dem Tode unterwürffig ſind; Ferner, daß in dem Mittel-Puncte der Erden eben ſo wohl, als an der Veſte des Himmels eine Sonne befindlich ſey, welche mit dem ſtetswährenden Ausfluß ihrer Stralen die Früchte der Erden belebe und erhalte, und andere dergleichen noch vielmehr. **Arnolds** Ketzer-Hiſt. P. II. l. XVII. c. 18. §. 26. p. 624. **Barberini** Bibl. **Hyde** Bibl. Bodlej. **Struv.** Bibl. Philoſoph.

Noloa, iſt der Name einer groſſen Menge derer Moluckiſchen Inſeln, die alle ſehr volckreich ſind, und von Ternate gegen Oſten 50 Meilen ab liegen,

liegen, welche auch bedürffenden Falls eine grosse Anzahl Soldaten stellen, die man aber so genau nicht sagen kan. Hist. Beschr. der Moluck. Ins. I Th. II B. p. 243 u. f.

NOLO ADIRE und *Non volo adire*, sind zwey Redens-Arten, welche in denen alten Röm. Rechten hin und wieder sonderlich aber in Erbschaffts-Sachen gebrauchet werden, die aber nach der gemeinesten Meynung derer Ausleger einen unterschiedenen Verstand und Deutung haben. Wie denn bekannt, daß viele Rechtsgelehrten deshalber hauptsächlich in l. qui se patris. C. unde liber. grosse und weitläufftige Anmerckungen gemacht. Insonderheit soll nach des Niclas Bellonus Zeugniß der alte Römische Rechtsgelehrte Decius der Gedancken gewest seyn, daß man allerdings bey einer einem heimgefallenen Erbschafft zu unterscheiden habe, ob derselbe, wenn dessen Erklärung verlangt wird, ob er Erbe seyn wolle, oder nicht, seine Meynung durch die Worte: Nolo adire, oder Non volo adire, zu verstehen gebe. Da denn auf den erstern Fall eine ausdrückliche Verachtung derselben, (Repudiatio) auf den andern aber nicht daraus gefolgert werden solle. Weil nemlich das Wort Nolo einen ausdrücklichen Willen oder Vorsatz, Non volo aber gantz was anders, und gleichsam das Mittel zwischen etwas wollen (Velle) und nicht wollen (Nolle) anzeige. Welche Erklärung aber, ungeachtet sie auch fast durchgängig, oder doch von denen mehresten Rechtsgelehrten angenommen wird, dennoch dem gedachten Bellonus kein Gnüge leisten will, indem solche, wie er unter andern in Supputat. Lib. IV. c. 14. beybringt, bloß aus der irrigen Meynung hergeflossen, daß nemlich zwischen denen Wörtern Velle und Non velle ein würcklicher Unterschied, und das letztere also oder Non velle gleichsam nur wie das Mittel zwischen Velle und Nolle anzusehen sey. Welches ihm auch daher der Wahrheit so wenig gemäß scheinen will, als nur immer sonst etwas seyn mag. Indessen aber ist doch so viel gewiß, daß nicht allein die innere Bedeutung dieser Worte selbst vor das Gegentheil streite, sondern auch die Sprachkundigen darthun, wie es denn auch allerdings nicht zu läugnen, daß das Wort Nolo eigentlich nichts anders, als ein aus denen beyden Lateinischen Wörtern Non und Volo zusammen gesetztes Wort ist, folglich auch beyde in dem Haupt-Wercke oder dem Grunde nach von einerley Beschaffenheit und Würckung sind. Wie unter andern auch sonderlich aus l. filii mater. §. filius. ff. ad SC. Tertull. erhellet. Im übrigen behauptet auch Bartolus in l. gerit. ff. de acquir. hæred. und in l. servi electione. ff. de legat. 1. daß die Worte Nolo adire gewisser massen noch etwas zweiffelhafftes anzuzeigen und sich also bloß nur auf die erste Bewegung in dem Willen zu beziehen schienen. Pratejus. Siehe auch Nolle.

Nolten (Andreas) war um das Jahr 1542 Probst zu Wenningsen im Fürstenthum Göttingen, als in welchem Jahre er in dem Privilegium Elisabethen, Hertzogin zu Braunschweig, Marggrafen Joachims von Brandenburg, und Landgrafs Philipp zu Hessen, an statt und in Vormundschafft Hertzogs Erich des Jüngern, Hannöverischer Landschafft, auf dem Land-Tage zu Pattensen gegeben, beym Pfeffinger Histor. des Braunschweig Lüneb. Hauses Th. III. B. V Cap. 9. Quæst. 3. p. 270, vorkömmt.

Nolten (Joh.) war zu Braunschweig 1635 gebohren, da sein Vater Henning ein Kauffmann war, studirte, nach gelegtem Grunde in der Braunschweigischen Schule und zu Hildesheim, auf denen Universitäten zu Helmstädt und Jena, und that sich durch seine Gedichte dergestalt hervor, daß ihn Joh. Rist in den Schwan-Orden aufnahm, und ihm den Namen Olorinus beylegte. Hierauf wurde er in seiner Geburts-Stadt an der Ægidii Schule Conrector, nachmahls aber Pastor zu Timmerlage bey Braunschweig, und starb 1714 den 24 Jenner, nachdem er diesem Amte in die 50 Jahre vorgestanden. Unter seinen Schrifften ist ein Griechisches Gedichte auf die Geburt Christi, und das Buch Tobiä hat er in elegiische Verse gebracht, wie auch viele von Luthers, Paul Gerhards und andern Liedern, mit Beybehaltung der Melodien, in die Lateinische Sprache übersetzet. Er verdienet also nicht nur unter die πολυγράφους sondern auch unter die πολυτέχνας gezählet zu werden, da er mit des Vice-Superintendentens, Paul Schwabens, einigen Tochter 16 Kinder gezeuget hat. Von seinen Söhnen ist ihm Heinrich Ernst im Pastorat zu Timmerlage gefolget. Unschuld. Nacht. 1720. Rehtmeyers Braunschw. Kirchen-Hist. P. IV. p. 660. Wetzels Lieder-Dichter IV. Th. p. 375.

Nolten oder Noltenius (Johann Arnold) ein berühmter Gottesgelehrter der Reformirten Kirche zu Berlin, ward zu Sparenberg nahe an Bilefeld am $\frac{9}{19}$ April des 1683 Jahres gebohren. Sein Herr Vater, Johann Christoph Nolten, Königl. Preußischer Consistorial-Rath und Hof-Prediger, ließ ihm vor allen Dingen in den Schulen die ersten Gründe der Lateinischen, Griechischen und Hebräischen Sprachen beybringen, und brachte ihn hierauf im Jahr 1699 auf die Academie nach Duisburg, allwo er sonderlich unter Heinrich Christian Henninio in den Alterthümern sich umgesehen, auch unter dessen Anführung eine Lateinische Rede auf die Vermählung des damahligen Erb-Printzens von Hessen mit der ältesten Königl. Preußischen Prinzeßin im Jahr 1700 mit gantz ausnehmender Lebhafftigkeit und daher abhangenden allgemeinem Beyfall gehalten. Dieses war nicht die eintzige öffentliche Probe seiner Geschicklichkeit, sondern er bestieg auch unter David Huguenino das Philosophische Catheder, da er denn seine Fertigkeit im disputiren sattsam an den Tag legete. Nach diesem allen fieng er unter Heinrich Hulsio an die Gottesgelahrheit zu erlernen. Im Jahr 1702 verwechselte er diese Academie mit der Universität Franecker in Frießland. Hier wiedmete er sich gantz und gar der Theologie. Er besuchte dießfalls mit unermüdetem Fleiße die Vorlesungen Wayens, Rhenferds, Vitringa; sonderlich Hermann Alexander Roells, biß er sich endlich im Jahr 1704 von Franecker weg und zu Düsseldorf bey dem damahligen Königl. Residenten Becker in Condition begeben. Daselbst ließ er sich noch in gedachtem Jahre von der Claße examiniren und ward er darauf in die Zahl der Candidaten des Heil. Predigt-

Am-

Amtes aufgenommen. Er ward aber im Jahr 1705 zum Con-Rector an der Schule zu Duisburg beruffen, welcher Stelle er biß ins Neu-Jahr 1707 treulich vorgestanden ist, da er denn zum Prediger nach Weeze von dem nunmehr seel. Herrn Ober-Jägermeister Herrefelt beruffen ward. Auch dieses Amt hat er die gantze zwey Jahre, 1707 und 1708, mit allem möglichsten Fleiße abgewartet, als in welchem letztern Jahre er von der Durchlauchtigsten Churfürstin Sophia, Erb-Prinzeßin von Groß-Britannien, und der Reformirten Gemeinde die Vocation nach Hannover erhielte. Welchem Beruf er im Jenner des 1709 Jahres gefolget, und hat er in dem damahligen harten Winter sein neues Amt angetreten. An diesem Orte hat er biß ins zehende Jahr unverdrossen gearbeitet, so daß da sein Gedächtniß noch im blühenden Seegen stehet, auch iñer und ewig bleiben wird: allein im Jahr 1717 ist er von Sr. Königl. Majestät in Preußen zum ordentlichen Professor der Theologie und Prediger der Reformirten Gemeinde nach Franckfurt an der Oder beruffen worden. Hier hat er nebst seiner Inaugural-Oration de Theologo modesto auch sonderlich zwey Dissertationen verfertiget u. vertheidiget, welche im Jahr 1739 zu Amsterdam bey Heinrich Viervoot wieder aufgeleget worden sind unter dem Titel: *J. A. Noltenii* Dissertationes duæ: I. de judicio Sanctorum in Mundum & Angelos ad 1. Corinth. VI, 2. 3. II. de miraculis per se veritatem Religionis Christianæ demonstrantibus. Nicht weniger hat er daselbst angefangen einen kurtzen Commentarium über den Propheten Zephanja 1724 in 4 heraus zu geben; es begreifft solcher aber nur das erste Capitel des gedachten Propheten und hält den Anfang seiner Lectionen über denselben in sich. Ingleichen hat er angefangen über den Grotius de verit. Relig. Christian. zu lesen; er ist aber nach zwey Jahren von dieser Arbeit ab- und von Sr. Königl. Majestät in Preußen zum Hof-Prediger in Berlin beruffen worden. Da er dennoch seine angefangene Arbeit in einigen Predigten von der Wahrheit und Gewißheit der Christlichen Religion fortgesetzet und haben solche Predigten im Jahr 1721 zu Berlin die Preße verlassen. Im Jahr 1725 wurde ihm die Information der Königl. Printzen und Printzeßinnen von höchstgedachter Majestät anvertrauet. Dahero denn auch des Königl. Kron-Printzens Hoheit von ihm in Gegenwart des Großmächtigsten Herrn Vaters den 31 Julius 1727 examiniret worden, und haben Dieselbe zugleich ihr Glaubens-Bekänntniß abgeleget. Im Jahr 1731 vertraueten Se. Königl. Majestät ihm das Seminarium Theologicum: gleichwie er noch in selbigem Jahre in Kirchen-Rath ist erhoben worden. So hat er auch in eben diesem Jahre den jetzigen Herrn Marggrafen von Bareuth mit der ältesten Königl. Printzeßin Hoheit in die Ehe eingeseegnet, davon die Rede in dem Hallischen Laden im Druck erschienen ist. Am 6 Februar des 1733 Jahres hat er der Printzeßin Sophien Hoheit ihr Glaubens-Bekänntniß in hoher Gegenwart Ihrer Majestät der Königin abgenommen, nicht weniger der Printzeßin Ulrica Hoheit am 14 October des 1735 Jahres. Ubrigens gereichet ihm noch zum besondern Ruhm, daß ihn die berühmte Königl. Gesellschafft der Wissenschafften zu Berlin als ein würdiges Mitglied ernennet. Auch ist nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß er sich mit unter denenjenigen Commissarien befand, welche Se. Königl. Majestät von Preußen im Jahr 1736 zur Untersuchung der von Joachim Langen der Wolffischen Welt-Weißheit vorgerückten Grund-Irrthümer ernannten: Wovon Ludovici in der Historie der Wolffischen Philosophie ausführliche Nachricht ertheilet: Gleichwie des Hrn. Noltens deßfalls aufgesetztes Commißions-Bedencken in eben jenes Sammlung und Auszügen der Wolffischen Streitschrifften I Th. p. 186, völlig eingedrucket stehet. Sonst hat man von diesem so gründlich gelehrten als berühmten Manne, ausser denen schon gemeldeten Schrifften noch folgende:

1. Kurtze Theses von der Religions-Union, welche Klemmens Irenischem Zeugniß angefügt sind, Franckfurt 1724 in 4.
2. Ingleichen eine Predigt über Joh. IV, 13. 14. Berlin 1725 in 4.
3. Miscellan-Predigten, Franckfurt 1727 in 4.
4. de judicio sanctorum in mundum & angelos ad 1 Cor. VI. 2. 3. Bremen 1718. Weil aber in dem *Journal des Scavans* 1718 ein ihm mißfälliges Urtheil davon erfolgte, so ließ er deswegen
5. einen Brief an die Verfasser des gedachten Journals abgehen, welcher in der *Bibliotb. Germanique* Tom. I. stehet.
6. Einleitung zur Beweisung der Wahrheit der Christlichen Religion in 9 Predigten, nebst einem Anhang, als 1 seiner Abschieds-Predigt von Franckfurt an der Oder, u. 2 seiner Antritts-Predigt in Berlin, Berlin 1721 in 4.

Nolten (Johann Friedrich) Conrector bey der Schule zu Scheningen im Hertzogthum Braunschweig. Man hat von ihm Lexicon latinæ linguæ antibarbarum, welchem seine gehaltene Rede de hodierno linguæ latinæ cultu negligentiori beygefüat, Helmstädt 1730 in 8.

Nolten (Rudolph August) ein gelehrter Braunschweiger, lebt als Advocat zu Wolffenbüttel, und hat sich durch folgende Schrifften bekannt gemacht:

1. Gottfried Wilhelms Baron von Leibnitz, Mathematischen Beweiß der Erschaffung und Ordnung der Welt in einem Medallion. Wolffenbüttel 1734. Ludovici in der Historie der Leibnitzischen Philosophie I Th. §. 395 u. 440.
2. Commercium Literarium Clarorum Virorum, Braunschw. 1737 und 1738 in 8. II Bände.
3. de Juribus & Consuetudinibus circa villicos, Ebend. 1738 in 4.
4. Conspectus Thesauri Antiquitatum Germanicarum, limitibus suis circumscripti, Diatribe Critica ad Virum Excell. Celeberrim. *Gottlieb Samuelem Treuerum &c.* Ebend. 1735 in 4.

Leipz. gel. Zeit.

Noltenius, siehe Nolten.

Nolthius (Andreas) ein Astronomus aus dem 16 Jahrhundert, gab eine Beschreibung von dem

dem An. 1577 gesehenen Cometen zu Erfurt 1578 in 4. heraus. Frisii Bibl. Gesneriana.

Nolto (Johann) ein berühmter Medicus und Physicus zu Lübeck, von Brunsbüttel aus Dithmarsen gebürtig, starb 1711, folgende Schrifften hinterlassend:

1) Discursus Medicus de Theriaca *Andromachi Senioris* &c. Lübeck 1702 in 4.
2) Gazophylacium Medico-Pharmaceuticum.
3) Historia Josephi.
4) Sylloge Observationum Chirurgico-Medicarum.
5) Dispensatorium Pharmaceuticum Lubecense.

Nova Literaria Maris Balthici 1702. p. 151.

NOLUNTAS, siehe Nicht-Wollen, ingleichen Vernünfftiger Abscheu.

NOLUNTAS REPROBANS, siehe Sinnlicher Abscheu.

NOLUNTATEM COGERE, ist eben so viel, als die Seele durch eine äusere Gewalt zum Nicht-Wollen determiniren.

NOM, siehe Nahme, im XXIII Bande p. 469 u. ff.

NOMA, oder *Nomæ*, Griechisch Νομαί, der ehemalige Name einer Stadt auf der Insel Sicilien, welche ohngefehr in der Mitte der Insul gelegen hat, wiewol man den eigentlichen Ort so wenig, als ob sie heutiges Tages noch vorhanden sey, und wie sie sodann heisse, untrüglich besagen kan. Ihrer gedencket Diodorus Lib. XI.

NOMA, ein Geschwür, siehe *Nomas*.

Noma (Rebleh) siehe Nimrouz (Padischah.)

Nomachlomus (Demetrius) ein alter Medicus in der ersten Helffte des 14 Jahrhunderts, von welchem verschiedene Griechische Codices, die Schrifften des Oribasii, Nicolai Myrepsi und anderer in sich haltend, welche er mit eigener Hand abgeschrieben, in der Königlichen Bibliothek zu Paris liegen. Montfaucon Palæograph. Gr. Fabricius Bibl. Græc. P. XIII. p. 351.

NOMADÆ, siehe *Nomades*.

Nomader, siehe Niemetz.

NOMADES, siehe Niemetz.

NOMADES, νόμαδες, ein seinem Ursprunge nach Griechisches, von νέμω, pasco, ich weide, herstammendes Wort, welches so viel als Vieh-Hirten, oder solche Leute bedeutet, die von der Vieh-Zucht leben, und sich davon nähren. Wie nun nicht allein vor Zeiten, sondern zum Theil auch noch heutiges Tages gantze Völcker diese Nahrung gehabt und getrieben haben, auch noch treiben: so sind selbige zum Theil daher mit dem Namen Nomades beleget worden, wovon die folgenden Artickel mit mehrerem handeln.

Nomades, waren gewisse Völcker in Arabien, welche hin und wieder herum schweifeten, ihr Vieh weideten, und von der Cameel-Milch ihre Nahrung und Speise hatten, daher sie auch ihren Namen bekommen haben. Wo sie eigentlich gewohnet haben, ist so gewiß nicht zu besagen, weil sie sich nach der Weide richteten, und also bald hier bald da ihren Wohn-Platz aufschlugen. Unterdessen weiß man so viel, daß sie ihre Wohnung insonderheit in dem Wüsten Arabien gehabt haben, ohngeachtet sie auch bisweilen in andere Theile von Arabien gekommen sind. Plinius aber setzet als ihre Gräntzen ausdrücklich, die Wüste von Palmyra, und die Sceniten auf der einen, hingegen das Todte Meer auf der andern Seite. Plinius unterscheidet solchem nach die Nomades und Sceniten von einander, die aber andere für einerley Volck halten. Siehe Sceniten. Strabo Lib. XVI. Plinius Lib. V. c. 16. Lib. VI. c. 28. Cellar. Notit. Orb. Antiq. Tom. II. Lib. III. c. 14. p. 691. und 699. u. f.

Nomades, war vor Zeiten der Name eines gewissen Volcks in Scythien, und zwar in demjenigen Theile, welcher bey den alten Erdbeschreibern Scythia intra Imaum genennet wurde, und einen Theil der heutigen Asiatischen Tartarey bis an das Caspische Meer in sich begrif. Dieses Volck nährete sich ebenfalls von der Viehzucht und hatte keine gewisse Wohnung, sondern führete nach dem Bericht des Strabo seine Hütten auf Wagen mit sich herum. Jedoch hielten sie sich am meisten am Caspischen Meere, und an den Gräntzen von Iberien oder dem heutigen Georgien auf, und konnte man von ihnen an derjenigen Enge, wo der Fluß Araxus durchläuft, in Iberien kommen. Pompon. Mela Lib. III. c. 5 Plinius Lib. IV. c. 12. Strabo Lib. XI. Cellar. Not. Orb. Ant. Tom. II. Lib. III. c. 24. p. 886. Geograph. Ant. c. XX. p. 185.

Nomades, der Name, welchen die Griechen den Einwohnern von Numidien geben, siehe Numidien.

Nomades, der Name eines gewissen Volcks in Parthien, von welchem aber nichts weiter bekannt ist, als der blosse Name. Cellar Notit. Orb. Ant. Tom. II. Lib. III. c. 14. p. 691.

NOMÆ, siehe *Noma*, und *Nomas*.

Nomagius, schrieb Expeditionem Mauritianam Flandricam 1600, Leyden 1617 in 4. Gryph. de script. Hist. Sæc. XVII illustrant. c. VI. §. 8.

Noman, ein König der Araber, s. Nooman.

Nomaniah, eine Stadt, siehe Noomaniah.

Nomanoster, Lat. *Niconia* und *Niconium*, eine Stadt an dem Flusse Tyrna in der Moldau in Ungarn

NOMARCHÆ, Νομαρχαὶ, sind eigentlich so viel, als die sonst so genannten Land-Vögte und Landpfleger, oder nach unserer heutigen Art zu reden, General-Statthalter gantzer Länder und Provintzien, Landes-Hauptleute, u. s. w. Lat. *Regionum Præfecti*. Budäus in Annot. prior. Plinius Hist. Nat. V. c. 14.

Nomare, eine Stadt in Oesterreich, siehe Melck, im XX Bande p 474 u. ff.

NOMAS, heisset ein um sich fressendes stinckendes Geschwür, und mag mit Nome einerley Bedeutung haben.

Nomborger (Paul) Priester und ältester Vicarius der Kirche St. Simon und Judas zu Goßlar im Anfange des XIV Jahrhunderts. Er wohnete im Jahr 1305 dem Feste des heiligen Vit zu Corvey zum viertzigsten male bey, und wurde daselbst vor dem Altar auf der Erde liegend und betend vom Schlage gerühret, daß er gleich starb,

worauf

worauf er auch daſelbſt begraben wurde. Anton Schnäckenburg Annal. Corb. p. 406. Leuckfeld und Heinecc. Scriptor. Rer. German. p. 324.

NOMBRE, ſiehe Zahl.

NOMBRE CARRE, ſiehe Quadrat-Zahl.

NOMBRE COMPOSE, ſiehe Geometriſche Zahl, im X Bande p. 952. u. f.

NOMBRE CUBIQUE, ſiehe Cubic-Zahl, im VI Bande p. 1799 u. f.

Nombre de Dios, Lat. *Nomen Dei, Onomatheopolis*, war vormahls eine ſchöne Handels-Stadt und berühmter Hafen am Nord-Meer, in der eigentlich ſo genannten Terra firma, in Süd-America. Sie wurde im Jahr 1512 erbauet. Denn ein Spaniſcher Admiral Namens Diego Nibueſa litte Schifbruch, und nachdem er 70 Tage herum vagiret hatte, ſo ſtieg er an dieſem Orte ans Land, und ſagete: Saltiamo in Tierra ad Nombre de Dios. D. i. Laſſet uns im Namen Gottes anLand ſteigen. Weil ihm nun die Indianer ſo viel Zeit lieſſen, daß er eine Schantze aufwerfen konnte: ſo nannte er dieſelbe Nombre de Dios. Daraus machete darnach Peter Darias eine ſchöne Stadt, und richtete daſelbſt die Niederlage der Europäiſchen und Peruaniſchen Waaren auf. Weil aber die Lufft ſehr ungeſund daſelbſt befunden wurde, ſo ſchleifften die Spanier dieſen Ort 1584 auf Befehl ihres Königes, und erbaueten Porto bello, wohin die Handlung verleget wurde. Nicht lange hernach verbrante der Engliſche Admiral Franz Dracke im Jahr 1594 dieſen Ort, und nach der Zeit iſt er nicht wieder angebauet worden.

NOMBRE GEOMETRIQUE, ſiehe Geometriſche Zahl, im X Bande p. 952. u. f.

Nombre de Jeſus, eine Stadt auf der Aſiatiſchen Inſel Zeby, ſiehe Jeſus (Villa) im XIV Bande p. 473.

Nombre de Jeſus, Lat. *Nomen Jeſu*, ein Ort in Terra Magellanica, in dem Südlichen Theile von America, welcher von den Spaniern, nach der von Ferdinand Magellan geſchehenen Entdeckung, und darauf im Jahr 1582 geſchehenen Beſitz-Nehmung dieſes Landes, erbauet; aber weil in dieſem kalten Lande wenig zu machen war, ſamt dem gantzem Lande wiederum verlaſſen worden, daher er jetzo nichts weiter als den ſchönen Namen hat.

NOMBRE RATIONEL, ſiehe Rational-Zahl.

NOMBRES AMIABLES, ſiehe *Numeri amicabiles*.

NOMBRIL, ſiehe Nabel, im XXIII Bande p. 14.

NOMBRIL MARIN, ſiehe *Belliculus marinus*, in III Bande p. 1053.

NOMBRIL DE VENUS, ſiehe Nabel-Kraut, im XXIII Bande p. 33. u. ff.

NOME, heiſt ſo viel als *Ulcus*, davon zu ſehen Geſchwür, im X Bande p. 1248.

NOMEN, ſiehe Nahme, im XXIII Bande p. 469. ingleichen Wörter.

NOMEN, *Nomina*, ſind in denen Rechten gemeiniglich ſo viel, als ein gewiſſes Kennzeichen oder Benennung derer Perſonen und Sachen, welche man darunter angedeutet und verſtanden haben will. l. 4. ff. de legat. 1. l. nomen. l. pecuniæ. l. nomine. ff. de verb. ſignif. Siehe Nahme, im XXIII Bande p. 469. u. ff.

NOMEN, *Nomina*, iſt in denen alten Römiſchen Rechten, und ſonderlich in Geld- oder Schuld-Sachen, bald ſo viel, als des Schuldners Name, oder auch der Schuldner ſelbſt, l. ſi quis ff. de furt. Nebriſſenſis, Budäus; bald auch ſo viel als eine Handſchrifft oder des Schuldners Verpflichtung, Schuldverſchreibung, oder auch nach unſerer heutigen Redens-Art, Wechſel-Briefe, (Cautiones fœneratitiæ) l. ult. C. de pact. conv. l. ſolutum. §. 1. ff. de pignor. act. daher denn auch ſonderlich beym Cicero adverſus Salluſtium, die Redens-Art, *Fide Nominum trajici*, ſo viel anzeiget, als Geld auf Wechſel geben oder gegen Wechſel-Briefe ausleihen. Dagegen iſt es auch bißweilen ſo viel, als ein jedwedes Verzeichniß aller u. jeder Einnahmen u. Ausgaben, Rechnungen, u. d. g. l. penult. & fin. C. de conven. fiſc. debit. l. 1. ff. ad Sc. Macedon. Und endlich bedeutet es auch die Anverwandſchafft oder eine Familie, (Agnationem) l. is qui. ff. de legat. Alciatus in l. nominis. ff. de verb. ſign. Forcatulus in Necyomant. Dial. 98. n. 1. Warum aber die Lateiner die ſonſt ſo genannten Schulden (Debita) gemeiniglich nur mit den Worte Nomen oder Nomina, beleget, davon giebt ſonderlich Aſconius in III Verr. folgende Urſache an, weil nehmlich die Gläubiger gewohnt geweſen, ihrer Schuldner, oder derer jenigen, denen ſie ein gewiſſes Stücke Geld vorgeſchoſſen, ihre Namen in ihre Calender oder Tage-Bücher, oder auch in ihre anderweitigen Rechnungs-Bücher oder Schuld-Regiſter aufzuzeichnen. Cicero in Or. pro Roſc. Comœd. Oder weil auch die Schuldner ſelbſt, oder diejenigen, welche bey einem andern Geld aufnahmen, ihren Namen nebſt der voraeſchoſſenen Summe entweder in des Gläubigers Schuld-Regiſter mit ihrer eigenen Hand einzeichneten, und ſich alſo vor deſſen Schuldner bekannten. Vultejus ad Inſtit. de Liter. oblig. n. 3. Daher es denn nachmahls gekommen, daß man das Wort Nomen oder Nomina von allen u. jeden Arten derer Contracte oder Verpflichtungen gebrauchet. l. 4. ff. de verb. ſign. In welchem Verſtande er auch in ſehr vielen Geſetzen vorkomt, als in l. 31. ff. de pet. hæred. l. 6. l. 13. l. 23. in fin. ff. de hæred. vend. l. 2. ff. de donat. l. 3. ff. de uſufr. ear. rer. l. 2. l. 6. l. 7. C. de oblig. & act. l. 2. C. de novat. l. 4. C. quæ res pign. l. 18. ff. de pignor. act. l. 18. ff. & C. de legat. l. 77. §. hæreditatem. ff. de legat. 2. u. a. Briſſonius, Ferretus in Comment. ad ff. tit. de literar. oblig. Siehe auch *Nomen facere*.

NOMEN, dieſes Wort, wenn es nur ſo ſchlechthin und ohne einen weitern Zuſatz gebrauchet wird, bedeutet bißweilen auch ſo viel, als eine Urſache oder eine gewiſſe Angelegenheit, (Cauſam) ohne Abſicht auf die daher entſtehende Verpflichtung. Arrianus Lib. IV. de re milit. Proculus, Spiegel. Daher heiſſt: E. *Acceſſionis nomine* ſo viel, als von wegen oder aus Urſache des geſchehenen Beytritts oder Zuwachſes, l. 27. ff. de Aedil. Edict. *Ceſſationis nomine*, wegen er folgter Unterlaſſung, l. 1. ff. de oper. publ. *Culpæ nomine*, von wegen oder aus allzugroſſer Fahrläßigkeit, l. 25. §. item.

ff. famil. erciſc. *Negligentiæ nomine*, aus Unachtſamkeit, l. 4. ff. de magiſtr. conven. *Operarum nomine*, von wegen der zu leiſtenden Dienſte, l. 97. §. ſed ſi. ff. de oper. libert. *Hypothecæ nomine*, wegen geſchehener Verpfändung, l. 4 ff. de pignor. l. 4. ff. de juſt. & jur. *Pignoris nomine*, von wegen oder vermöge Pfand-Rechts, l. 8. ff. de oper. nov. nunc. u. ſ. w. Briſſonius.

NOMEN, iſt auch bißweilen ſo viel, als ein Ehren-Titel, der ehrliche Nahme, der gute Ruff, das ehrliche Gedächtniß, u. d. g.

NOMEN ACCIPERE, hieß bey denen alten Römern ſo viel, als einen Soldaten in der Muſterung annehmen, ſonſt Recipere militem in Cenſura publica. Siehe Muſterung, im XXII Bande, p. 1555 u. ff.

NOMEN ACTIONIS, *Obligationis*, *Servitutis*, *Dominii*, der Titel, die Aufſchrifft oder Urſache einer Klage, Verbindlichkeit, Dienſtleiſtung oder Herrſchafft.

NOMEN ADOPTARI (in) ſiehe *Nomen ſuum ferre.*

NOMEN ASSUMTUM, ein angenommener Name, ſiehe Nahmens-Aenderung, im XXIII Bande, p. 525 u. ff.

NOMEN CAECUM, ſiehe Nahme (blinder) im XXIII Bande, p. 488.

NOMEN CATEGORICUM, nennen die Ariſtoteliker und Scholaſticker den Namen eines Dinges, das ſich unter einem gewiſſen Geſchlechte (Genere) der Dinge befindet, als Subſtantz, Wärme, u. ſ. w.

NOMENCE, ſiehe *Onomatomantia.*

NOMEN CHRISTI, der Name Chriſti, ſiehe JEſus Chriſtus, im XIV Bande, p. 473 u. ff. ingleichen Nahme JEſu Chriſti, im XXIII Bande, p. 497 u. ff. wie auch Nahmen der andern Perſon der Gottheit, im XXIII Bande, p. 502 u. ff.

NOMENCHRISTIANUM, der Chriſtliche Name, ſiehe Chriſten, im V Bande, p. 2204 u. ff.

NOMENCIMISSUS, iſt entweder ein bloß erdichtetes, oder dagegen nur aus Unachtſamkeit derer Abſchreiber oder auch Buchdrucker aus der in verſchiedenen alten Documenten gewöhnlichen Schreib-Art Nomencl. miſſus verſtümmeltes Wort, und ſoll eigentlich ſo viel ſeyn, als Nomenclator, Miſſus. Eckhart in Franc. Orient. T. II. 583 u. ff.

NOMEN CIVILE, ein bürgerlicher Name, ſiehe Nahme, im XXIII Bande, p. 469 u. ff.

NOMENCLATEUR, ſiehe *Nomenclator.*

NOMENCLATORES, oder *Nomenculatores*, Frantz. *Nomenclateur*, waren bey denen alten Römern gewiſſe Knechte, deren ſich ſonderlich die vornehmen Römer darzu bedieneten, daß ſie ihnen, wenn ihnen entweder jemand aus Höfflichkeit zuſprach, oder ſie dagegen ſelber ausgiengen, zur Seite ſeyn, und derer ihnen begegnenden Römiſchen Bürger Namen gantz heimlich vermelden muſten, daß ſie ſelbige, wenn ſie ſolche grüſſen, oder ihnen ihr Compliment machen wolten, ja auch bey ihrem rechten Namen nennen möchten, welche ihnen ſonſt bey der allzugroſſen Menge derer Römiſchen Bürger alle mit einander zu behalten bey nahe unmöglich geweſen, daß ſie nicht irgend einem oder dem andern einen unrechten Namen beylegen können. Daher denn auch eben dieſe Knechte den Namen Nomenculator, nemlich a Nomine calando, das iſt, weil ſie nicht allein aller und jeder Römiſcher Bürger Namen auswendig wuſten, ſondern auch ihren Herren bedürffenden Falls beybrachten, l. 7. §. dabitur. ff. de oper. libert. l. ult. in fin. ff. de liber. cav. Seneca de Benef. Lib. VI. c. 33. und in Epiſt. Lib. II. epiſt. 19. ingleichen Lib. III. Epiſt. 27. Quintilianus Lib. VI c. 4. Plutarchus in Cat. Briſſonius. So bedienten ſich auch derſelben unter andern die jungen Römer, oder auch andere, die ſich nach Gelegenheit um ein öffentliches Amt bewarben, daß ihnen ſolche ebenfalls derer ihnen begegnenden Römiſchen Bürger Namen vermeldeten, damit ſie einem jeden ihr gehöriges Compliment machen, und dieſelben bey Vermeldung ihres Namens um ihre Stimme anſprechen konnten. Cicero in Or. pro Muræna. c. 36. und in Epiſt. ad Attic. Lib. IV. Und dieſe Ceremonie hieß ſo dann mit einem beſondern Namen Nomenclatio. Sonſt aber nannte man dergleichen Knechte auch Monitores, weil ſie nemlich ihren Herrn erinnerten, nicht zu vergeſſen, den ihm begegnenden Römiſchen Bürger zu grüſſen, und bey ſeinem Namen zu nennen. Cicero in Or. pro Muræna c. 36. oder auch Fartores, weil ſie nemlich ihren Herren derer Bürger Namen ins Ohr ſagten, und gleichſam hinein ſtopften, von dem Lateiniſchen Worte Farciendo oder Infarciendo. Feſtus in voce *Fartores* p. 287. Horatius in Lib. I. Epiſt. 6. v. 49. Briſſonius, Pratejus, Horomannus. Es waren auch Nomenclatores darzu beſtellt, daß ſie Gäſte einladen, bey dem Gaſtmahl ſelbſt die Plätze anweiſen, auch wohl, wenn der Wirth üppig und prahleriſch war, die Speiſen den Gäſten nennen und deren Vortrefflichkeit anpreiſen muſten. Nomenclatores thenſarum nennte man diejenigen Knechte, welche dem Pontifici in gewiſſen Solennitäten bey der Hand ſeyn muſten, wenn derſelbige die Wagen, worauf die Götzen oder Heiligthümer geführet wurden, in Ordnung brachte, und ſo wohl die Götzen als die Fuhrleute bey ihrem Namen nennen muſte. Man findet auch, daß die Römiſche Frauenzimmer ihre Nomenclatores gehabt, und noch in den mittlern Zeiten wurden diejenigen Nomenclatores genennet, durch die man zu Gaſte laden ließ. Nicht weniger hielten ſich auch nachgehends die Römiſchen Päbſte dergleichen Nomenclatores, die faſt eben einerley Verrichtungen mit denen erſtgedachten Nomenclatoribus hatten, und denenſelben ebenfalls beſtändig zur Seite ſeyn muſten, und ſo gar auch in denen öffentlichen Proceßionen zunächſt hinter ihnen herritten, um ſolcher geſtalt alsbald zur Stelle zu ſeyn, dafern man irgend ihrer Dienſte vonnöthen hatte. Sueronius

Cicero.

Cicero. Plin. l. 32. c. 6. Petron. c. 47. Pignorius de servis p. 60. Schill. Nomencl. philol. p. 798. Bulenger. de conviv. du Fresne gloss. Lat. Pitiscus. Eckhart in Franc. Orient. T. II, p. 584 sq. Siehe auch *Municulator*, im XXII Bande, p. 838.

NOMENCLATURA, siehe Wörter-Buch.

NOMENCLATURÆ TRES IN DEO, sind nach des Sabellius und seiner Anhänger Lehr-Sätzen eben so viel, als die sonst von diesen dem göttlichen Wesen beygelegte dreyfache Benennung. Ruelius und Hartmann in Concill. Illustr. T. I. p. 877.

NOMEN COECUM, siehe Nahme (blinder) im XXIII Bande, p. 488.

NOMEN COMMUNE, ein gemeiner Name, siehe Nahme, im XXIII Bande, p. 469 u. ff.

NOMEN CONTRAHERE, siehe *Nomen facere*.

NOMENCULATORES, siehe *Nomenclatores*.

NOMEN DARE, siehe *Nomen edere*.

NOMEN DARE MILITIÆ, sonst auch *in Militiam scribi facere*, oder *in communem societatem conspirationis coire*, hieß ehemals bey denen alten Römern so viel, als ein Soldate werden, sich unterhalten, oder werben lassen, oder auch jemandes Parthey nehmen, u. s. w. l. 43. ff. de oper. libert. l. 8. ff. de re milit. l. 4. in fin. ff. de mun. & honor.

NOMEN DEFERRE, ist in denen alten Römischen Rechten so viel, als einen angeben. Siehe *Deferre*, im VII Bande, p. 408.

NOMEN DEI, siehe Nahme Gottes, im XXIII Bande, p. 489 u. ff.

NOMEN DEI, Stadt, siehe Nombre de Dios.

NOMEN DE NOTATIONE, siehe *Notatio*.

NOMEN DIVINUM, siehe Nahme Gottes, im XXIII Bande, p. 489 u. ff.

NOMEN EDERE, ist in denen alten Römischen Rechten so viel, als seinen Namen melden oder angeben, daß solcher niedergeschrieben, oder denen gerichtlichen Acten einverleibet werde, sonst auch Nomen dare, oder Nomen suum in Actis profiteri. Welches letztere sonderlich gewöhnlich war, wenn jemand einen andern wegen eines gewissen begangenen Verbrechens gerichtlich angab, und Beklagtem solcher peinlicher Ankläger entweder in Person vorgestellet, oder doch vermeldet ward, wer ihn eigentlich angegeben oder wider ihn denunciiret. L. 1. ff. de Offic. Consul. l. 3. ff. qui per tut. l. 2. C. eod. l. 2. §. si mater. ff. ad SC. Tertyll. Brissonius, Horomann, Pratejus. Siehe auch *Nomen dare militiæ*.

NOMEN ESSE CAPITIS, hieß ehemals bey denen alten Römern so viel, als peinlich angeklaget seyn, oder unter die Zahl derer, so den Tod verschuldet, gerechnet werden, sonst auch *Delatum esse*, oder *Receptum esse in reos capitis*. Plautus in Asinar. Pratejus.

NOMEN EXPUNGERE, ist in denen alten Römischen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern so viel, als nach geschehener Bezahlung oder anderweitiger Befriedigung die Schuld löschen, oder des Schuldners Namen aus dem Schuld-Register ausstreichen.

NOMEN FACERE, *Nomina facere*, *Nomen contrahere*, *Nomina contrahere*, ist so wohl in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifftstellern so viel, als Schulden machen. Es wird aber diese Redens-Art hauptsächlich auf zweyerley Art in einem doppelten Verstande gebraucht. Nemlich wie insonderheit die Sprachkundigen zu reden pflegen, theils active, das ist, von Seiten des Schuldners, welcher ein gewisses Stücke Geld borget und aufnimmt, theils passive, oder von Seiten des Gläubigers, welcher nemlich solches einem andern vorstrecket oder ausleihet. Cicero in Epist. Libr. VIII ingleichen de offic. III. Seneca de Benef. l. und de Vita Beata l. und heissen also auch Nomina creditorum eigentlich so viel, als ein Darlehen, (Creditum) wie hingegen Nomina Debitorum, eine Schuld-Post (Debitum) l. 17. ff. de admin. tut. l. 39. ff. de negot. gest. l. 9. ff. de pact. l. 3. l. 4. l. 32. §. 1. ff. de pec. l. 2. ff. de proxen. l. 1. ff. de ann. leg. l. 41. §. ult. ff. de fideicomm. l. 3. §. multa. ff. de jur. fisc. Seneca de Benef. l. Cicero in or. pro Rosc. Comœd. in Or. in Verr. III. und in or. pro Quintio. Columella de Re Rustica Lib. I. Budäus und Ferrandus in Explicat. Lib. I. in l. 2. de proxenet. c. 54. Brissonius. Siehe auch *Nomen*.

NOMEN FAMILIÆ, ein Geschlechts-Name, siehe Nahme, im XXIII Bande, p. 469 u. ff.

NOMEN FICTUM, ein falscher Name, siehe Nahme (blinder) im XXIII Bande, p. 488. ingleichen Nahmens-Aenderung, im XXIII Bande, p. 525 u. ff.

NOMEN GENTILITIUM, ein Geschlechts-Name, siehe Nahme, im XXIII Bande, p. 469 u. ff.

NOMEN HÆREDITARIUM, ein erblicher Name, siehe Nahme, im XXIII Bande, p. 469 u. ff.

Nomeni, eine Marggrafschafft, siehe Nomeny.

NOMEN JESU, der Name JEsu, siehe JEsus Christus, im XIV Bande, p. 473 u. ff. ingleichen Nahme JEsu Christi, im XXIII Bande, p. 497 u. ff. wie auch Nahmen der andern Person der Gottheit, im XXIII Bande, p. 502 u. ff.

NOMEN JESU, eine Stadt auf der Asiatischen Insel Zebey, siehe Jesus (Villa) im XIV Bande, p. 473.

NOMEN JESU, ein Ort in Terra Magellanica, siehe Nombre de JEsus.

NOMEN INFINITUM, heisset ein Wort, wenn ihm die verneinende Partickel: Nicht (Non) vorgesetzet wird, und mit selbiger also ein Wort ausmachet, z. E. Nicht-Mensch (Non-homo).

NOMEN INTER REOS RECIPERE, siehe *Nominis Delatio.*

NOMEN IRE(AD) siehe *Nomen mittere (Ad)*

NOMENIUM, siehe **Nomeny.**

NOMEN LOGICUM, heißt das Förder-Glied eines Satzes, wenn solches nicht zugleich die Zeit mit andeutet, siehe *Verbum Logicum.*

NOMEN MEDIUM, siehe *Medium Nomen*, im XX Bande, p. 138.

NOMEN MITTERE(AD) oder *ad Nomen ire*, hieß ehemals bey denen alten Römern so viel, als zu der Musterung gehen, auf der Musterung erscheinen, u. s. w. Siehe **Musterung**, im XXIII Bande, p. 1555 u. ff.

NOMEN MUTATUM, **ein veränderter Name**, siehe **Nahmens-Aenderung**, im XXIII Bande, p. 525 u. ff.

NOMEN NATURALE, **ein natürlicher Name**, siehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469 u. ff.

NOMEN NEGATIVUM, wird dasjenige Wort genennet, welches entweder etwas aufhebet, oder anzeiget, es sey selbiges nicht mehr in der Welt vorhanden, z. E. der Tod, Non-vivens, u. s. w.

NOMEN OBSCOENUM, **ein häßlicher**, oder **schändlicher Name**, siehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469 u. ff.

Nomenojus, ein alter Hertzog in Britannien, lebte um die Mitte des 9 Jahrhunderts, und machte dem damahligen Könige in Franckreich, und nachmahligen Kayser **Carln** dem Kahlen, ungeachtet er ihm bereits im Jahre 841 den Eyd der Treue geschworen, durch sein nachgehendes widerspenstiges Bezeigen nicht wenig zu schaffen, biß er endlich von diesem im Jahre 846 in einem Treffen überwunden und in die Flucht geschlagen ward. Doch kam es auch bald hierauf zwischen ihnen zu einem förmlichen Frieden, welchen beyderseits Contrahenten eydlich beschworen. Es hinderte aber solches alles nicht, daß er sich nicht aufs neue in Sinn kommen lassen, dem erstgedachten Kayser wiederum den Gehorsam aufzukündigen. Wie er denn auch würcklich im Jahre 849 nicht allein in Anjou und die zunächst daran stossenden Oerter einen Einfall that, der Meynung, solchergestalt endlich selbst noch den Königlichen Titel davon zu tragen, sondern auch zu dem Ende den Bischoff zu Dole zum Metropolitan erklärte, damit die in seinem Gebiete vorhandenen Bischoffe nicht mehr, wie bißhero, dem in des Königs **Carls** Reiche befindlichen Ertz-Bischöffe von Tours unterwürffig wären, diejenigen Bischöffe aber, welche dieses sein Beginnen nicht vor recht sprechen wolten, von ihren Bißthümern und aus dem Lande verjagte. Weswegen denn noch in erstgedachtem Jahre von denen Frantzösischen Bischöffen eine Zusammenkunfft zu Paris angestellet und auf derselben des **Nomenojus** gewaltthätiges Unterfangen vor null und nichtig erkläret ward. **Nomenojus** hingegen kehrte sich an nichts, und beharrete nach wie vor auf seinem einmahl gefaßten Entschlusse, so gar, daß er auch nicht einmahl das von diesen versammelten Bischöffen an ihn erlassene Schreiben annahm. Ja er unterließ nicht, dem Könige **Carln** selbst immer eine Stadt nach der andern wegzunehmen. Endlich aber starb er den 7 Mertz 851 am Schlage. **Eckhart** in Franc. Orient. T. II hin und wieder.

NOMEN PARTICULARE, **ein besonderer Name**, siehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469 u. ff.

NOMEN POSITIVUM, wird dasjenige Wort genennet, so etwas anzeiget, was entweder würcklich vorhanden ist, oder doch in der Welt existiren könnte, z. E. ein Stein, die Tugend, u. s. w.

NOMEN PRIMÆ INTENTIONIS, heisset in den Schrifften der Schul-Lehrer der Name, der einer Sache ist beygeleget worden, sie so anzudeuten, wie sie ist durch den actum directum des Verstandes erkannt worden, als der Mensch, die Tugend ꝛc.

NOMEN PRIMUM, **der erste Name**, siehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469 u. ff. ingleichen **Vornahme.**

NOMEN PROPRIUM, wird derjenige Name genennet, dessen man sich bedienet ein einzelnes Ding (Individuum) damit anzudeuten. Siehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469 u. ff.

NOMEN PULCHRUM, **ein schöner Name**, siehe **Nahme** im XXIII Bande, p. 469 u. ff.

NOMEN QUARTUM, **der vierte Nahme**, siehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469 u. ff. ingleichen *Agnomen*, im I Bande, p. 798 u. f.

NOMEN RATIONIS, siehe *Denominator Rationis*, im VII Bande, p. 571.

NOMEN RECIPERE, siehe *Nominis Delatio.*

NOMEN SECUNDAE INTENTIONIS, ist der Name, welcher einer Sache annoch gegeben wird, nachdem sie durch den actum reflexum des Verstandes ist erkannt worden: dergleichen sind Genus, Species, Prædicatum, Subjectum, &c.

NOMEN SECUNDUM, **der andere, der zweyte Name**, siehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469 u. ff.

NOMEN SINGULARE, ist ein Name, der nur einem einzigen Dinge zukommt, als Alexander, Bucephalus, ꝛc.

St. Nomensis, siehe **St. Pomodianus**; den 30 April.

NOMEN SUPERTRANSCENDENS, heisset denen Scholastickern so viel als ein solches Wort, das nicht nur von wahrhafften, sondern auch eingebildeten Dingen gesaget wird, z. E. intelligibile, fingibile, u. s. w.

NOMEN SUUM FERRE, hieß bey denen alten Römern, wenn ein Testirer seinen Erben auferlegte, seinen Namen anzunehmen; und hieß man dieses alsdenn in bona & in nomen adoptari.

NOMEN SUUM IN ACTIS PROFITERI, siehe *Nomen edere*.

Nomentano Stadt, siehe Mentana, im XX Bande, p. 847.

NOMENTANUM, Stadt in Italien, siehe *Mentana* (*la*) im XX Bande, p. 847 u. f.

Nomentanus, ein schwelgerischer Mensch, beym Horatz, L. I. S. I.

NOMEN TERTIUM, der dritte Name, siehe Nahme, im XXIII Bande, p. 469 u. ff. ingleichen *Agnomen*, im I Bande, p. 798 u. f. wie auch Zunahme.

NOMEN TETRAGRAMMATON, siehe *Tetragrammaton nomen*.

NOMEN TRANSCENDENS, heisset in der Scholastischen Metaphysick ein Nomen, was von allen und zwar nur wahrhafftig existirenden Dingen kan gesaget werden. Sie geben sechs dergleichen Nomina an, welche da sind: Ens, Unum, Verum, Bonum, Aliquid und Res, als die von einem jeden Dinge können bejahet werden.

NOMENTUM, Stadt, siehe Mentana, im XX Bande, p. 847.

NOMEN TURPE, ein häßlicher oder schändlicher Name, siehe Nahme, im XXIII Bande, p. 469 u. ff.

NOMEN ULTIMUM, der letzte Name, siehe Nahme, im XXIII Bande, p. 469 u. ff. ingleichen *Agnomen*, im I Bande, p. 798. u. f.

NOMEN UNIVERSALE, ein allgemeiner Name, siehe Nahme, im XXIII Bande, p. 469 u. ff.

Nomeny, oder Nomeni lat. *Nomenium*, ein Flecken in dem Hertzogthum Metz in Lothringen, an dem Fluß Seille, ist ein Reichs-Lehen, und führet den Titul einer Marggrafschafft. Schon in den ältesten Zeiten hat es zum Bißthum Metz gehöret, und da es gegen Ende des 14 Jahrhunderts von dem Bischoff Raoul oder Rudolph von Coucy an Carln I, Hertzog von Lothringen, um 7000 Francken gut Gold versetzet worden, löseten es doch die folgende Bischöffe nach und nach wieder ein. Als aber 1551 die dem Hause von Lothringen aufs genaueste zugethane Cardinäle von Lenoncourt und Lothringen das Bißthum Metz besassen, ward Nomeny Nicolao von Lothringen, Grafen von Vaudemont, als ein Lehn vom Bißthum übergeben, welches auch das Dom-Capitel endlich gut geheissen. Als hernach dieses Marquisat auf die Enckelin des Grafen von Vaudemont, Franciscam, verfallen, so folgender Zeit Cäsaris von Vendome Gemahlin worden, verkauffte es ihre Mutter und Vormünderin, Marie von Luxemburg, um 100000 Francken an den Hertzog von Lothringen, welcher von der Zeit an solches als ein immediates Reichs-Lehn behauptet. Noch in dem letzlich 1718 zu Paris geschlossenen Tractat hat sich Franckreich alles zuvor auf Nomeny erworbenen Rechtens völlig begeben. *Desr. hist. & geogr. de Fr. Topogr. Lothar.*

Nomeseus, oder Nomesseus (Nicolaus) von Charmes in Lothringen gebürtig, lebte im 16 Jahrhundert, und schrieb Parnassum poeticum, welcher etliche mal gedruckt, zuletzt aber in Leipzig 1608, in 8. mit H. C. H. Poesi sacra und *J. Dousæ* Echo ist aufgelegt worden.

St. Nomesius, siehe St. Cresceus, den 27 Jun. im VI Bande, p. 1592.

NOMESSEUS (Nicolas) siehe Nomeseus.

Nomete, ein kleiner Fluß in Franckreich, in der Isle de France.

NOMI, siehe *Nomos*.

NOMIA, Gr. Νομία, eine Nymphe, welche die Arcadier gar hoch hielten, auch daher wolten daß die Montes Nomii bey ihnen von solcher ihren Namen erhalten. Pausanias Arcad. c. 38. siehe ingleichen Phoc. c. 31.

NOMI CITHAROEDICI, *Leges citharoedicæ*, sollen von Apollo ihren Ursprung haben: Denn man hält dafür, er hätte denen unbändigen Leuten Lebens-Regeln oder Gesetze vorgeschrieben, selbige in Melodien gebracht, und in die Leyer gesungen, damit sie solche leichter fassen, und durch die Lieblichkeit der Melodie sich desto eher regieren lassen möchten. Daher sey es gekommen, daß hernach dergleichen Gesetze Leges citharoedicæ genennet worden. Daß in folgenden Zeiten Terpander diesen nomis citharoedicis gewisse Namen beygeleget, und den einen Nomum Bæotium, einen andern Nomum æolium, Trochæum, acutum, Cepionem, Terpandrium und Tetracœdium genennet habe, ist bey dem Plutarch de Musica zu lesen. Was es aber so wohl mit jetzt genannten, als mit denen nomis tibicinum vor eine Bewandniß eigentlich gehabt, ist noch zu untersuchen. Wie Bulenger lib. 2. de Theatro cap. 28. & 42. beyderley Gattungen abhandelt, scheinet das Wort νόμος hauptsächlich zweyerley zu bedeuten, als 1) ein gewisses Pensum; wie aus Suetonii Worten c. 20. Nero non ante cantare destitit, quam *inchoatum nomen* absolveret, i. e. partem cantici, quam ille proprie cantaturus erat. (Siehe Pertzonii Anmerckung über diese Stelle, und aus des Pollucis Onomastico lib. 4. c. 8. Segm. 66. zu ersehen, wo die Partes eines nomi citharoedici, nach Terpandri Eintheilung folgende sind: nemlich Præludia (ἔπαρχα), Initia (ἐπαρχεῖα), Metarcha (μέταρχα), Fugæ (κατάτροπα), Inflexiones (μετακατάτροπα), Medium (ὄμφαλος), Sigillum (σφραγὶς), und Epilogus (ἐπίλογος) 2) Die Gräntzen oder Schrancken einer Melodie in jedem Genere musico, und deren Rhythmum; darauf wohl das meiste ankommen dürffte. Diese letztere Bedeutung düncket unter andern auch Lelio Bisciola am wahrscheinlichsten, welcher dißfalls lib. 6. c. 6. Horar. Subcisiv. T. I. nachgelesen werden kan.

NOMICUS, wird von dem Clodino unter die Officia Ecclesiastica Octavæ Pentadis gezehlet. Doch Gretser und andere sind der Meynung, es habe ein Nomicus das gantze Chor dirigiret, und also denen Sängern gewisse Gesetze vorgeschrieben.

Νομι-

Νομικὸς, heist bey denen Griechen überhaupt ein Secretar oder Stadtschreiber, der die Gesetze und andere Schrifften in seiner Verwahrung hat. In der Kirche hieß Νομικὸς, der alle Kirchen-Bücher und die gantze Liturgie wohl inne hatte, und denen andern Geistlichen vorschrieb, was sie täglich lesen und singen solten. du Fresne in Gloss. Gr. p. 1001.

NOMINA, siehe Nahme, im XXIII Bande, p. 469. u. ff. ingleichen *Nomen*.

NOMINA ACTIVA, aussen stehende Schulden, siehe Schuld.

NOMINA ADJECTIVA, siehe Nahme im, XXIII Bande, p. 469

NOMINA APPELLATIVA, siehe Nahme, im XXIII Bande, p. 469.

NOMINA BONA ET IDONEA, *Nomina certa*, *Nomina optima*, gute und sichere Schulden, gewisse Schulden, werden diejenigen genennet, da der Schuldner noch so viel im Vermögen hat, daß er selbige allezeit wieder abzuthun und zu bezahlen vermögend ist. l. 39. ff. ad SC. Vellej. l. 101. ff. de solut. l. 13. §. 1. l. 35. l. 43. ff. de admin. tutor. l. 21. §. Lucius. ff. de ann. leg. l. 89. ff. ad L. Falcid. l. 2. in fin. ff. de custod. reor. l. 1. ff. de SC. Macedon. l. 26. §. abesse. ff. mand. Connanus Lib. VII. c. 2. n. 4. Brissonius.

NOMINA CERTA, siehe *Nomina bona*.

NOMINA CIVILIA, bürgerliche Namen, siehe Nahme, im XXIII Bande, p. 469. u. ff.

NOMINA CONFESSA, sind in denen Rechten so viel, als Schulden, welche der Schuldner ohne Widerrede einräumet, oder worzu sich derselbe gutwillig bekennet; wie hingegen *Nomina negata*, welche derselbe läugnet, und durchaus nicht zugestehen will. l. 15. §. si quoque. ff. de re judic.

NOMINA CONTRAHERE, siehe *Nomen facere*.

NOMINA CREDITORUM, siehe *Nomen facere*.

NOMINA DEBITORUM, siehe *Nomen facere*.

NOMINA DETERIORA, *Nomina pejora*, übele Schulden, werden diejenigen genannt, da der Schuldner so verarmet oder sonst in Abfall der Nahrung gerathen ist, oder auch wohl gar Banckerot gemacht hat, daß vor den Gläubiger entweder gantz und gar keine, oder doch sehr schlechte Hoffnung übrig ist, sein Geld wieder zu bekommen. l. 35 ff. si cert. pet. l. 30. ff. ad L. Falcid. l. ult. §. pen. ff. de admin. rer. ad civit. Brissonius.

NOMINA DISTRAHERE, ist in denen Rechten so viel, als die Schuld-Verschreibungen und Wechsel-Briefe an einen dritten überlassen. l. 2 Divo. §. fin. famosæ ff. de re judic.

NOMINA DUBIA, *Nomina incerta*, zweifelhafte Schulden, ungewisse Schulden, Rechtshängige Schulden, derentwegen man mit einem im Proceß liegt, oder die der Schuldner noch nicht so recht einräumen und zugestehen will, oder da man auch nicht weiß, ob man wegen allzugrosser Armuth und anderer schlechter Umstände des Schuldners, jemahls einen Pfenning wieder bekommen dürffte. l. l. ff. de solut. Connanus Lib. VII. c. 2. n. 4.

NOMINA FACERE, siehe *Nomen facere*.

NOMINA IDONEA, siehe *Nomina bona*.

NOMINA INCERTA, siehe *Nomina dubia*.

NOMINA JURIS, Rechts-Wörter, sind eigentlich nichts anders, als gewisse Namen und Wörter, welche haupsächlich in denen Rechten vorkommen und gebraucht werden. Als Obligatio, Servitus, Dominium, Universitas, Grex, Corpus, Familia, Peculium, Dos, Matrimonium, Hæreditas, u. s. w. von welchem allen unter besondern Artickeln gehandelt wird. Besiehe hierbey Alciatus in Comment. de verb. sign. Spiegel. Siehe auch Nahmen, im XXIII Bande, p. 469 u. ff. ingleichen Natürliche (das) im XXIII Bande, p. 958 u. ff.

Nominal-Definition, siehe Wort-Erklärung.

Nominal-Distinction, siehe Wort-Eintheilung.

NOMINALES, waren eine Secte der alten Schul-Lehrer oder Scholasticorum, welche sonderlich nach den Albertisten, Thomisten, und Scotisten in Aufnahme gekommen. Es theilten sich nemlich die Schul-Lehrer in 2 Secten, deren eine die reales, die andere die nominales sich genannt, und diese hatten stets mit einander zu streiten, dergestalt, daß sie zuweilen mit blutigen Köpffen von einander giengen, wie dergleichen auf den Universitäten Paris, Oxford und anderswo öffters geschehen. Ludewig XI, König von Franckreich, verdammte 1473 durch ein öffentliches Edict die Nominales, und ließ deren Schrifften confisciren; ja alle Doctores, Magistri und Cives der Universität zu Paris musten solche Lehre abschweren. Auf der Universität Oxford trenneten sich diese 2 Secten in 2 gantz besondere Glieder, und muste man ieder derselben einen besondern Cantzler geben. Ihr gantzer Streit kam bloß darauf an: ob die Universalia was wesentliches in der Natur, oder nur ein blosser Gemüths-Concept oder Wort wäre; jenes behaupteten die Reales, dieses die Nominales, daher beyde Theile auch ihren Namen empfangen: jene warffen diesen vor, daß sie die Natur allzu sparsam und geitzig vorstellten: diese beschuldigten jene, daß sie die Sachen ohne erhebliche Noth multiplicirten. Die Nominales wurden auch aus gleicher Ursache Terminiltæ, Verbales, Connotatiltæ genannt, zuweilen Tyrones, zum Unterscheid der Realium, welche für Veteranos wolten gehalten seyn. Doch waren die Nominales auch unter sich selbsten nicht überall einig, und wusten in diesem Wort-Kriege sich kaum so zu erklären, daß ihre Mitbrüder damit zu frieden waren. Für den Urheber der Nominalium wird Johann Ruscellinus oder Rucelinus, ein Engelländer, gehalten; als aber die Secte der Thomisten und Scotisten gewaltig zunahm, und die Nominales fast gar in Vergessenheit gefallen, hat sich 1230 Wilhelm Occam, der unüberwindliche Doctor zugenannt, welcher damahls zu Oxford mit grossem Beyfall lehrte, herfürgethan, und die fast erstorbene Secte wieder lebendig gemacht: daher dieser insgemein für den Urheber der Nominalium pflegt angegeben zu werden. Von dieser Zeit hat sie sich gewaltig breit gemacht, und den

Streit

Streit hefftig fortgeſetzt. Die fürnehmſten Helden derſelben, welche ſich durch ihre Subtilität herfürgethan, waren: Richard Suiſſet, welcher in ſeinen jungen Jahren ſo ſpitzfündige Bücher geſchrieben, daß er ſie in ſeinem Alter ſelbſt nicht mehr verſtehen konnte, und ſolches Unglück mit heiſſen Thränen zu beweinen pflegte; Gregorius von Arimino, Gabriel Biel, Peter von Alliaco, Johann Gerſon, Johann Major, Martin von Magiſtris, Jacob Almain und andere mehr. Unter denen neuern hat ſich auch der bekannte Marius Nizolius in ſeinem Tractat de veris principiis & vera ratione philoſophandi vor die Secte der Nominalium erkläret, ob er gleich in den meiſten Stücken gantz andere Meynungen angenommen. Avent. Annal. Boj. l. 6. Zornii hiſt. philoſ. Morhofii polyhiſt. t. 2. Wood hiſt. Oxon. Naudäi addit. ad hiſt. Lud. XI. Tribbechov. de Doctor Scholaſt. Thomaſii Oratio de Secta Nominalium, Oration. Select. XII. p. 241 u. ff.

NOMINALES LOCI DIALECTICI, heiſſen diejenigen Loci Dialectici, die von denen Namen derer Dinge hergenommen werden, und folglich alſo auch Argumente von denen Namen darreichen, als da ſind von der Etymologie, notatione nominis &c.

NOMINALIS DEFINITIO, ſiehe Wort-Erklärung.

NOMINALIS DISTINCTIO, ſiehe Wort-Eintheilung.

NOMINALIS LOCUS, ſiehe *Locus nominalis*, im XVIII Bande, p. 137.

NOMINALIS NOTIO, ſiehe Wort-Erklärung.

NOMINALIS PHILOSOPHIA, ſiehe Wort-Philoſophie.

Nominal-Notion, ſiehe Wort-Erklärung.

NOMINA MUTARE, ſo viel, als ſich einen andern Namen geben, ſiehe Nahmens-Aenderung, im XXIII Bande, p. 525 u. ff.

NOMINA NATURALIA, Natürliche Namen, ſiehe Nahme, im XXIII Bande, p. 469 u. ff. ingleichen Natürliche (das) im XXIII Bande, p. 958 u. ff.

NOMINA NEGATA, ſiehe *Nomina Confeſſa*.

NOMINA OPTIMA, ſiehe *Nomina bona*.

NOMINA PASSIVA, Schulden, die einer zu bezahlen hat, ſiehe Schuld.

NOMINA PEJORA, ſiehe *Nomina deteriora*.

NOMINA PULCRA, ſiehe Nahme, im XXIII Bande, p. 469.

NOMINARE, iſt in denen Rechten ſo viel, als einen namhafft machen, nennen, ernennen, zu einem Amte vorſchlagen, oder einweiſen, als zum E. Magiſtrats-Perſonen, Vormünder, u. ſ. w. l. 14. §. plebeji. ff. de muner. & honor. l. 2 §. ſi eo tempore. ff. de admin. rer. l. 11. l. 13. ad municipal. l. 14. C. de excuſ. tut. Briſſonius. Bißweilen iſt es auch ſo viel, als einem vorſtellen, oder wie die Canoniſten zu reden pflegen, das Pfarrlehen haben, und vermöge deſſen jemanden zu einer erledigten Pfründe oder andern geiſtlichen Bedienung vorſchlagen. Budäus. Siehe Nomination. Sonſt bedeutet es auch ſo viel, als vor einen gut ſagen, Bürge werden, u. d. g. Alberieus per §. fin. l. cum oſtendimus. ff. de Fidejuſſ. tut. Spiegel. Endlich aber und ſonderlich in peinlichen Fällen bedeutet es ſo viel, als einen Mitſchuldigen angeben, anzeigen, oder auf einen bekennen. l. 11. §. in quæſtionibus. ff. ad Municipal. l. 2. ff. de bon. eor. qui ante ſent. l. 2. §. cum quis. ff. de quæſtionibus. Briſſonius. Siehe auch Nahmhafft machen, im XXIII Bande, p. 533 u. ff.

NOMINARE AUCTOREM, ſiehe Nennen (den Wehrmann) im XXIII Bande, p. 1702 u. ff.

NOMINA RESPECTIVA, ſind in denen Rechten ſo viel, als das Intereſſe (quod intereſt) oder der einem aus einer gewiſſen Sache und Handlung, oder aus einer jedweden andern Angelegenheit entſtehende Vortheil oder Schade. l. pen. ibique not. C. de ſervis fugit. l. un. C. de ſentent. Spiegel.

NOMINA SERVORUM, ſiehe Nahmen derer Knechte, im XXIII Bande, p. 525.

NOMINA SUBSTANTIVA, ſiehe Nahme, im XXIII Bande, p. 469.

NOMINA TESTIUM CUM DIRECTORIO, die Namen derer Zeugen und Anweiſung, über welche Artickel ſie abgehöret werden ſollen. Siehe Zeuge.

NOMINATI CONTRACTUS, ſiehe *Contractus Nominatus*, im VI Bande, p. 1141.

NOMINATUM, ſiehe Nahmentlich, im XXIII Bande, p. 532. u. f.

NOMINATIO, ſiehe Numeriren.

NOMINATIO, iſt in denen Rechten überhaupt ſo viel, als die Ernennung oder Vorſchlagung zu einem gewiſſen Amte oder einer öffentlichen Bedienung, als z. E. derer Magiſtrats-Perſonen, Vormünder, u. d. g. welche anders nicht, als nach vorhergegangener Erklärung oder Ernennung eines andern darzu angenommen und beſtellet werden. l. 2. §. 1. ff. ad municip. l. 1. ff. de filiis fam. l. ult. C. qui æt. ſe excuſ. Lib. 10. Bißweilen aber bedeutet es auch ſo viel, als die Verkündigung, (Publicatio) als wenn z. E. jemand in den Kirchen-Bann gethan, und deshalber in öffentlicher Gemeine mit Namen vermeldet oder verkündiget wird. gl. in cap. 1. de except. Lib. VI. Mehrere Bedeutungen dieſes Wortes ſiehe in Peter Rebuffo Tr. de Nominat. qu. 1. Pratejus. Sonſt bedeutet das Wort *Nominatio* auch ſo viel, als *Electio* oder *Optio*, ſiehe Wahl; ſiehe auch Nomination.

NOMINATIO AUCTORIS, ſiehe Nennung des Wehrmanns, im XXIII Bande, p. 1704 u. f.

Nomination, *Nominatio*, iſt nach Maßgebung des geiſtlichen Kirchen-Rechtes, und ſonderlich in Proteſtantiſchen Landen, eigentlich nichts anders, als eine Art der Präſentation oder Vorſchlagung etlicher Perſonen zu einem erledigten Geiſtlichen und Kirchen-Amte, Würde oder Pfründe, und beſtehet hauptſächlich in Darſtellung etlicher Candidaten zur Prob-Predigt und Wahl, deren Namen man auch von der Cantzel bekannt zu machen pfleget. Es kommt aber dieſelbe

ſelbe vornehmlich nur dem Patrone, oder demjenigen, welcher über eine dergleichen Kirche, wobey ein neuer Geiſtlicher zu beſtellen iſt, das Pfarr-Lehn, nebſt denen übrigen davon abhangenden Befugniſſen und Gerechtigkeiten, hat, zu, und kan er alſo auch Perſonen darzu vorſchlagen, welche er will; es müſte denn ausdrücklich verordnet ſeyn, daß nur Landes-Kinder, und dergleichen, fürgeſchlagen werden müſten. Im übrigen iſt derjenige, der ein ſolches Recht der Nomination hat, gehalten, daſſelbe binnen gewiſſer Zeit zu beobachten, und wenn er dieſelbe verſäumet, fällt es vor ſolches mahl an den Ordinarium. Carpzov. in Jurispr. Eccleſ. Lib. I. def. 24. u. ff. In Franckreich ſtehet dergleichen Nomination oder Präſentation in 18 Ertz-Biſthümer, 109 Biſthümer, faſt in 750 Männer-Abteyen, und in mehr als 209 Jungfer-Abteyen, wie auch in allen ſo genannten Beneficiis Conſiſtorialibus, vermöge eines mit dem Römiſchen Hofe deshalber errichteten beſondern Concordats, dem Könige ſelber zu. Es iſt aber deshalber der König verbunden, innerhalb 6 Monaten von dem Tage der Vacantz an zu rechnen, ein ander Subjectum zu ernennen, und ſchicket er ſeine Nomination nach Rom. Alsdenn thut der Cardinal-Protector die Propoſition in pleno Conſiſtorio. Worauf man die Proviſiones ausfertiget, nicht anders, als ob der Nominirte vom Pabſte ſelbſt erwählet worden wäre. Sonſt wollen zwar auch einige von denen Römiſchen Kayſern behaupten, als ob die in Deutſchland übliche Kayſerliche Confirmation oder vielmehr die Belehnung derer Biſchöffe und anderer Geiſtlicher Reichs-Fürſten (Inveſtitura per Baculum & Annulum) ebenfalls eine gewiſſe Art der Nomination vorſtelle. Welches aber falſch iſt. Beſ. den **Gründl. Hiſtor. Bericht von denen alten Reichs-Vogteyen**, I Th. p. 114 u. ff.

NOMINATI SENATORES, **Genannte, oder Genannte des gröſſern und äuſſern Raths**, werden ſonderlich zu Nürnberg diejenigen Raths-Glieder genennet, ſo eigentlich des daſelbſt ſo genannten gröſſern und äuſſern Raths ſind, und aus denen man die des innern und kleinern Raths zu wählen pfleget. Siehe **Nürnberg**.

NOMINATIVUS, wenn es ſo viel, als den bey denen Sprachkundigen ſonſt ſo genannten erſten Caſum andeutet, wird auch in denen alten Römiſchen Rechten ſo wohl, als bey andern Lateiniſchen Schrifftſtellern gar öffters um mehrer Zierlichkeit in der Rede willen, an ſtatt des Genitivi gebrauchet. Als in l. quæſitum. §. idem Celſus. ff. de fide inſtrum. Hoc genus ſervos, an ſtatt: Hujus generis ſervos, l. ita. §. 1. ff. naut. caup. ſtabul. Hoc genus hominum, an ſtatt: Hujus generis hominum, u. ſ. w. Spiegel.

NOMINATORES, werden in denen Rechten diejenigen genennet, welche bey Erſetzung eines erledigten Amtes oder einer öffentlichen Bedienung einen oder auch mehrere mit Namen darzu vorſchlagen, und dieſelben alſo nicht allein zu deren Verwaltung vor tauglich und geſchickt erklären, ſondern auch gleichſam als die Urheber ihrer erfolgten Beförderung anzuſehen ſind. Rubr. ff. de fidejuſſ. & nominat. tutor. Daher ſie denn auch ſonderlich in l. 4 in fin. ff. d. t. Affirmatores, weil ſie nemlich durch ihr Zeugniß bejahen, daß ſie ſolche bey ſich ſelbſt vor tüchtig und geſchickt erkennen, und in l. 2. §. ſi eo tempore. ff. de admin. rer. ad civit. pertin. Creatores genennet werden, weil es nemlich bloß auf ihre vorhergehende Recommendation oder Nomination geſchehen, daß dieſer oder jener zu der erledigten Bedienung gezogen worden. Beſiehe hierbey l. 1. in pr. und §. 3. & 5. ff. de magiſtr. conven. l. 3. C. de conven. fiſc. debit. l. un. C. de ſumm. recup. und Rubr. C. de peric. nomin. **Prarejus.** Siehe auch **Nomination.**

NOMINATUM, ſiehe **Nahmhafft, im XXIII Bande, p. 533.**

NOMINATUM DELICTUM, **ein Namentliches oder Namhafftes Verbrechen**, ſiehe **Verbrechen.**

NOMINATUM LEGATUM, ſiehe **Nahmentliches Vermächtniß, im XXIII Bande, p. 533.**

NOMINATUS, ſiehe **Nahmhafft, im XXIII Bande, p. 533.**

NOMINATUS CONTRACTUS, ſiehe *Contractus Nominatus*, im VI Bande, p. 1142.

NOMINAUX, ſiehe *Nominales.*

NOMINE, iſt in denen Rechten gemeiniglich ſo viel, als **von wegen** (cauſa), und iſt auch in vielen Geſetzen, nach Art des Griechiſchen Sprach-Gebrauches, ob es gleich nicht ausdrücklich geſetzet worden, dennoch unter denen andern Worten mit zu verſtehen. Als z. E. in der Redens-Art: Noxæ dedere, Damnati repetundarum, u. ſ. w. **Pomponius** in l. 2. ff. de naut fœn. **Alfenus** l. 60. §. 3. ff. de leg. & fid. l. 2. ff. de proxenet. l. 30. §. 2. ff. de jurejur. l. 28. ff. de pignor. l. 75. ff. quib. mod. pign. **Horomann.** Siehe auch *Nomen.*

NOMINE (LOCUS A), ſiehe *Uſu vecum (Locus ab).*

NOMINE ACCESSIONIS, ſiehe *Nomen.*

NOMINE CESSATIONIS, ſiehe *Nomen.*

NOMINE CULPAE, ſiehe *Nomen.*

NOMINE CURATORIO, ſiehe *CuratorioNomine*, im VI Bande, p. 1862.

NOMINE EXIRE (de), iſt in denen Rechten ſo viel, als aus der Freundſchafft, oder aus der Familie gehen. l. is qui. ff. de legat.

NOMINE HYPOTHECAE, ſiehe *Nomen.*

NOMINE NEGLIGENTIAE, ſiehe *Nomen.*

NOM NE NOSTRO, **ſiehe An unſerer Statt, und in unſerm Namen**, im II Bande, p. 737

NOMINE OMNIUM HAEREDUM TANQUAM CURATOR &c. iſt eine gewiſſe Rechts-Formel, welche bey Abfaſſung einer Vollmacht im Namen aller und jeder Erben, oder derer ſämtlichen Beſitzer eines gewiſſen Grundſtückes, oder eines andern liegenden Gutes, ſonderlich aber eines Lehns, eingerücket wird, und vermöge deren eine gewiſſe Perſon bevollmächtiget wird, an ſtatt und im Namen aller, bedürffenden Falls entweder eine neue Lehns-Reichung zu ſuchen, oder auch alles dasjenige zu beſorgen und auszurichten, was

ihnen

ihnen, wenn sie selber zur Stelle wären, samt und sonders zu thun und zu lassen obgelegen. Siehe Lehn-Träger, im XVI Bande p. 1492.

NOMINE OPERARUM, siehe *Nomen*.

NOMINE PIGNORIS, siehe *Nomen*.

NOMINE REIPUBLICÆ, in Namen und an Statt der Gemeine.

NOMINIBUS INCERTIS CREDERE, ist in denen Rechten so viel, als einem Geld vorschiessen, dessen Wiederbezahlung auf keine gewisse Zeit gesetzet wird. Wie z. E. der zu Rom ehemals berühmte Ertz-Wucherer **Macedo** that, welcher sonderlich denen jungen Römern Geld über Geld lehnte, wenn sie ihm nur versprachen, daß sie solches nach ihrer Eltern Tode wieder bezahlen wolten. Weil nun in Ansehung dessen ungewiß war, wenn solcher erfolgen möchte; so hieß dieses alsdenn Nominibus incertis credere. Nachdem aber dieses auch mit unter Gelegenheit gab, daß dergleichen junge Pursche aus Verdruß über das öffters Mahnen und Erinnern, ihre Schuld abzutragen, öffters ihren Eltern wohl gar vom Brodte halffen, um nur solcher gestalt desto eher ihre Verlassenschafft erblich an sich zu bringen, wie auch ihrer Schulden loß zu werden, anderer hieraus sonst noch entstehenden üblen Folgen zu geschweigen; so suchte man nachgehends dem unbesonnenen Aufborgen junger Leute und denen daher zu besorgenden Ungelegenheiten durch den so genannten **Macedonianischen Rathschluß** vorzubauen, von welchem unter dem Artickel *Beneficium SCti Macedoniani*, im III Bande p. 1148. nachzusehen.

NOMINIS DELATIO, war ehemahls bey denen alten Römern eigentlich nichts anders, als eine Art der peinlichen Anklage, und hatte es damit folgende Bewandniß. Nehmlich dafern jemand wider einen andern etwas peinliches anzubringen hatte; so muste er sich vor allen Dingen bey dem darzu bestellten Richter (Quæsitore) melden, und gebührend Ansuchung thun, daß ihm vergönnet werden möchte, wider den und den zu denunciiren. Welches denn mit einem besondern Namen Nomen deferre hieß. **Cölius** ad Cicer. Epist. VIII. 6. **Cicero** in Divinat. Verr. c. 20. Es konnte aber diese Delation gar füglich auch ohne Beyseyn des Beklagten geschehen. **Cölius** l. c. **Valerius Maximus** Lib. III. c. 7. und 9. Jedoch waren gewisse Personen, denen nicht vergönnet war, eine dergleichen Delation, oder peinliche Anklage wider jemanden anzubringen, als z. E. die Weibs-Personen, Unmündige, Soldaten, ehrlose und dergleichen Leute. Es war denn Sache, daß sonderlich die Weibs-Personen ihrer Eltern oder Kinder, oder ihrer Patronen, und deren Weiber, Kinder oder Enckel Tod zu ahnden suchten. l. 1. ff. de accusat. Welches letztere auch bey denen Unmündigen oder Pupillen, sonderlich auf den Fall Statt hatte, wenn sie ihrer Eltern oder Groß-Eltern Tod gerochen wissen wolten; da ihnen denn ebenfalls unbenommen war, mit ihrer Vormünder Rath und Bewilligung eine dergleichen Delation oder peinliche Klage gerichtlich anzubringen. l. 2. §. 1. ff. eod. Eine gleiche Bewandniß hatte es auch mit denen Freygelassenen, als welche ebenfalls so wenig ihre Patronen, als die so genannten Rentmeister (Quæstores) die Stadt-Richter (Prætores) oder ihre andern Vorgesetzten (Præsides) peinlich anklagen konnten. l. 8. ff. de accusat. **Cicero** in Divin. Verr. c. 16. So waren auch gewisse Personen, welche auf solche Weise von gar niemanden in Anspruch genommen, oder peinlich belanget werden konnten. Als zum Exempel Magistrats-Personen, **Livius** Lib. XIV. c. 37. und die in der Republick Angelenheiten abwesend waren. **Valerius Maximus** l. c. Und hieß so denn derjenige, welcher einen andern solcher gestalt namentlich angab, mit einem besondern Namen ein peinlicher Ankläger (Accusator). Es ward aber dieses insgemein vor eine so schändliche und unanständige Verrichtung gehalten, daß sich niemand gerne darzu brauchen ließ, dafern es nicht entweder das allgemeine Beste, oder die Beschützung seiner nächsten Anverwandten, oder anderer guten Freunde und Bekannten, oder endlich auch seiner eigenen Ehre u. d. g. anbetraff. **Cicero** de Offic. Lib. II. c. 14. Dafern aber diejenigen, welche eine Zeitlang mit einander in Gesellschafft gestanden hatten, einen oder den andern aus ihrem Mittel, wegen derer Rest gebliebenen Rechnungen, oder anderer dahin einschlagender Umstände belangen wolten; so musten dieselben zugleich um Erlaubniß bitten, gewisse Sachwalter oder Advocaten zu ernennen, welche desfalls ihre rechtliche Nothdurfft besorgen solten. **Livius** Lib. XLIII. c. 2. **Cicero** in Divinat. Verr. c. 20. Und hiessen so denn diese letztern ebenfalls peinliche Ankläger. Dafern aber deren zwey oder noch mehrere vorhanden waren; so muste erst gerichtlich erkannt und ausgesprochen werden, welcher von ihnen eigentlich die Delation verrichten (Nomen deferre) solte. Welches man in Rom wiederum mit einem besondern Namen eine Divination hieß, weil nemlich hierbey nicht so wohl die Frage war, was bereits geschehen wäre, sondern was in Zukunfft erst geschehen solte, das ist, welcher von ihnen eigentlich das Amt eines peinlichen Anklägers übernehmen solte. **Asconius Pädianus** in Cicer. Divin. Verr. p. 1757. **Gellius** in Noct. Attic. Lib. II. c. 4. Zur Erläuterung dessen kan des **Cicero** offt gedachte Divinatio in Verrem selber dienen, als in welcher er mit dem **Cäcilius** disputiret, welcher von ihnen beyden das Amt eines peinlichen Anklägers übernehmen solte. Welcher demnach in einer solchen Divination den Ausspruch vor sich erhielt, und also als der Principal anzusehen war, der hieß nachgehends der eigentliche Ankläger (Accusator) wie hingegen die übrigen nur dessen Beystände (Subscriptores) weil sie nemlich jenem insgemein nur mit Rath und That an die Hand giengen. **Asconius** l. c. Wenn nun dieses geschehen, so ward zuförderst ein ordentlicher Gerichts-Tag anberaumet, und nachdem beyde Partheyen auf demselben gehörig erschienen, die so genannte Delation förmlich vollzogen. Jedoch muste der peinliche Ankläger selbst zuvor noch einen cörperlichen Eyd schwören, daß er Beklagten nicht aus einem boßhafften oder schmähsüchtigen Gemüthe (calumniandi causa) in rechtlichen An-

Anſpruch zu nehmen gemeynet. So denn geſchahe die Delation ſelbſt, mit eben dergleichen Formalien, als die Römer ſonſt nach dem bey ihnen eingeführten Gerichts-Brauch in denen ſo genannten Privat-Gerichten den Proceß anzufangen gewohnt waren: Nemlich z. E. Ajo, te in Prætura ſpoliaſſe Siculos contra legem Corneliam atque eo nomine ſeſtertium millies a te repeto. Dafern nun der Beklagte die ihm Schuld gegebene That bekannte und einräumete; ſo ward alsbald ein rechtlicher Ausſpruch abgefaſſet, wie hoch er deshalber eigentlich in Straffe genommen werden ſolte. Wenn er aber läugnete; ſo that der peinliche Ankläger Anſuchung, man möchte ihn in das Regiſter derer Beklagten mit Namen einzeichnen (Nomen inter reos recipere). Und ward hierauf ſo wohl die Delation ſelbſt gerichtlich niedergeſchrieben, als auch eine gewiſſe Friſt zu dem fernern rechtlichen Verfahren anberaumet. Aſconius Pädianus in Verr. I. p. 1816. Alsdenn muſte der peinliche Ankläger ein gewiſſes Libell, worinnen nicht allein das Beklagten Schuld gegebenes Verbrechen enthalten war, ſondern welches auch der peinliche Ankläger ſelbſt eigenhändig unterſchrieben, in denen Gerichten zurücke laſſen. Welches aber von denen Römern hauptſächlich deswegen eingeführet worden, daß niemand ſo leichtlich, und ohne genugſame Urſache, einen andern peinlich belangen möchte, indem ſolcher geſtalt nicht unbekannt ſeyn konnte, daß ihm ein dergleichen Beginnen, dafern er nemlich Beklagten wegen des ihm Schuld gegebenen Verbrechens nicht, wie Recht, zu überführen wüſte, nicht ſo ungeahndet, hingehen würde. l. 7. in pr. ff. de accuſat. Und muſte alſo ein jeder peinlicher Ankläger gerichtlich angeloben, den einmal angefangenen gerichtlichen Proceß nicht allein weiter fort zu führen, ſondern auch bis zu einem erfolgenden Urtheil oder rechtlichen Ausſpruche dabey auszuhalten. Es war aber ein dergleichen Libell mehrentheils ungefehr folgenden Inhalts: Hoc Cos. & die apud illum Prætorem vel Procos. L. Titius profeſſus eſt, ſe Mæviam Lege Julia de adulterio ream deferre, quod dicat, eam cum C. Sejo in civitate illa, domo illius, menſe illo, Conſulibus illis, adulterium commiſiſſe. l. 3. in pr. ff. de accuſat. Und dieſes gerichtliche Bekänntniß (Profeſſio) muſte ſo denn entweder von dem peinlichen Ankläger ſelbſt, oder, dafern er ſelbſt nicht ſchreiben konnte, von einem andern in deſſen Namen unterſchrieben werden. Paulus in l. 3. in pr. und §. 2. ff. de accuſat. Aſconius in Cornelianam p. 1307. Wie nun aber ſolcher geſtalt der peinliche Ankläger ein dergleichen ſchrifftliches Bekänntniß eingab, (Nomen deferebat); alſo nahm hingegen der Stadt-Richter ſolches an, (Nomen recipiebat). Nachdem aber auch dieſes, ob nemlich der Stadt-Richter daſſelbe annehmen wolte, oder nicht, (Nominis receptio), bißweilen nur in des letztern Willkühr beruhete; ſo muſte deshalber ebenfalls förmlich angeſuchet werden. Seneca in Ludo. p. 683. tit. 11. Cölius ad Cicer. Epiſt. VIII. 8. Dafern er aber ſolches würcklich annahm; ſo ſetzte er einen gewiſſen Tag an, an welchem beyderſeits Partheyen wiederum in Perſon vor ihm erſcheinen ſolten. Jedoch war auch hierbey dem peinlichen Ankläger unbenommen, dafern irgend die anberaumte Friſt eine allzu kurtze Zeit begriff, Anſuchung zu thun, daß der Stadt-Richter belieben möchte, zu genugſamer Unterſuchung der Sache den Termin lieber etwas zu verlängern. Aſconius ad Cicer. Verrin. I. p. 1815. Was hierauf weiter, ſo wohl von Seiten des Beklagten, als auch des Gerichtes ſelbſt, beobachtet worden, davon ſiehe den Artickel *Reus* und *Publica Judicia*.

NOMINIS DE NOTATIONE LOCUS, ſiehe *Notatione (Locus nominis de)*.

NOMINIS DISSIMULATIO, die Namens-Verläugnung oder Verſchweigung, ſiehe Nahmens-Aenderung, im XXIII Bande p. 525. u. ff.

NOMINIS FALSATIO, Namens-Fälſchung, oder Verfälſchung, ſiehe Nahmens-Aenderung im XXIII Bande, p. 525 u. ff.

NOMINIS IMPOSITIO, ſiehe Nahme, im XXIII Bande, p. 469.

NOMINIS MUTATIO, ſiehe Nahmens-Aenderung, im XXIII Bande, p. 525 u. ff.

NOMINIS PARITAS, ſiehe Nahmens-Gleichheit, im XXIII Bande, p. 531.

NOMINIS RECEPTIO, ſiehe *Nominis Delatio*.

NOMINUM DIVINORUM SCIENTIA, ſiehe Nahmen Gottes, Wiſſenſchafft, im XXIII Bande, p. 325.

NOMINUM FIDE TRAJICERE, ſiehe *Nomen*.

Nomis (Anton von) ein Florentiner aus dem Auguſtiner-Orden, welcher, wie Pocckantius von ihm berichtet, öffters in Verſchickung an den Pabſt und andere Fürſten gebraucht worden, ſtarb zu Florentz 1438, und ließ Flores S. Patris Auguſtini, welches Werck in der Auguſtiner-Bibliotheck zu S. Spiritus daſelbſt in Handſchrifft liegt. Poſſevin Appar.

Nomiſianus, ein alter Griechiſcher Medicus, ſiehe Numiſianus.

NOMISMA, ſo viel, als Nummus, ſiehe Münze, im XXII Bande, ingleichen *Nummus*.

St. Nomitia, ſiehe St. Secundus, den 2 Junius.

Nomius, ein Beyname, welchen die Heyden ihrem Gott Apollo beygelegt, und zwar entweder von dem Griechiſchen νέμω, paſco, ich weide, und daher abſtammendem νομεύς, ein Hirt, weil er nemlich eine Zeitlang Königs Admetus Heerde gehütet, und weil die Sonne, welche durch den Apollo vorgeſtellet wird, durch ihren Einfluß und durch ihre Wärme alle Dinge gleichſam weidet und erhält, oder von dem Wort νόμος, Geſetz, weil Apollo, da er als König in Arcadien regiert, ſehr ſtrenge Verordnungen gemacht. Sonſten ſind auch noch andere, welche dieſen Namen von νόμος, cantus, der Geſang, herführen, weil Apollo auch ein Gott der Muſick geweſen iſt, auch die Sayten auf den Inſtrumenten ihren beſondern νόμον haben. Macrob. Saturn. Lib. I. c. 17. Phurnut de Nat. Deor. Lib. XXXII. Cicero. de Natur. Deor. l. 3. Pomey panth. mythic. p. 29, 169. Callimachus Hymn. in Apoll. v. 47 und über denſelben Spanheim l. c. Scholiaſtes

des

des Pindarus beym Gyrald Synt. VII. p. 227 Servius über den Virgil. Georg. III. v. 2.

Nomius, iſt ein Beyname des Pan, unter welchem ihn die Arcadier verehreten, von welchem daher auch die Montes Nomii bey ihnen den Namen bekommen haben ſollen, weil er auf ſolchen ſeine νομὰς, oder Weiden gehabt habe. Pauſanias Arcad. c. 38.

Nomius, iſt auch ein Beyname des Mercurius, entweder von νόμος, das Geſetz, weil er ſaget, was nach ſelchem zu thun oder zu laſſen ſey; oder auch von νέμω, ich weide, weil er nicht weniger ein Gott der Hirten war. Phurnut de Nat. Deor. c. 16. Gyraldus Synt. IX. p. 306.

Nomius, einer von den Namen, welchen die Nymphen dem Ariſtäus gaben, weil er im Jagen und Weiden viele Vortheile gewieſen hat; wogegen andere ihn zu einem beſondern Sohn der Nymphe Nomia und des Apollo machen. Juſtinus Lib. VIII c. 7. Diodorus Sicul Lib. IV. c. 83.

Nomius (Friedrich) deſſen Liber ſatyrarum ſexdecim, iſt zu Leiden 1703 in 8 gedruckt.

NOMOCANON, iſt zuſammen geſetzt von dem Griechiſchen Wort νόμος, ein Geſetz, welches in einem abſonderlichen Verſtand nur auf die weltlichen Leute gedeutet wird, und von dem Wort κανὼν, eine Regel, welches man in einem abſonderlichen Verſtand nur auf die geiſtliche Rechte ziehet. Man giebet diesen Namen gewiſſen Collectionen geiſtlicher Verordnungen, welchen zugleich die damit übereinſtimmende Kayſerliche oder weltliche Geſetze beygefügt ſind. Dieſe Art von Collectionen iſt ſonderlich in den Morgenländern gar ſehr gebräuchlich geweſen. Johann Scholaſticus hat 554 den erſten Nomocanonem geſchrieben. Der berühmteſte aber unter allen iſt derjenige, welchen 833 Photius, Patriarch von Conſtantinopel, zuſammen getragen. Theodorus Balſamon hat 1180 einen Commentarium darüber verfertigt, und Harmenopulus einen kurtzen Begriff davon gemacht. In der Abendländiſchen Kirchen hat Regino, ein Abt von Prunn, welcher zu Ende des 12 Jahrhunderts gelebet, am allererſten den Canonibus Conciliorum und Päbſtlichen decretis die ſententias der alten Kirchen-Väter, nebſt den Theodoſianiſchen Geſetzen, und bißweilen auch den Capitularibus Regum Francorum beygefügt, daher ſeine Collectio, welche Hildebrand unter dem Titel: de Diſciplina eccleſiaſtica veterum præſertim Germanorum heraus gegeben, von einigen mit unter die nomocanones gerechnet wird. Deſſen Exempel ſind hernachmals Ivo Carnotenſis u. Gratianus gefolget. Bißweilen wird auch das Wort nomocanon vor eine bloſſe Collection ſolcher Canonum genommen, welche den Apoſteln, den Conciliis und den Kirchen-Vätern zugeſchrieben werden, ohne daß man dabey das geringſte von den ſo genannten Kayſerlichen Rechten anträffe. Dergleichen nomocanonem hat Johann Baptiſta Corelier herausgegeben. Ferner werden die ſo genannte libri pœnitentiales der Griechen manchmal mit dem Namen nomocanonis belegt. Ein ſolcher nomocanon pœnitentialis iſt derjenige, welchen Johann, mit dem Zunamen Jejunator, hinterlaſſen. Cave in diſſ. eccl. hiſt. lit. adjectis. Budd. Iſag. t. 2.

NOMOMACHI, werden von Luthern die Antinomi oder Geſetz-Stürmer genennet. Von ihnen handelt der Artickel: *Antinomi*, im II Bande, p. 572.

NOMOPHYLACES, haben ihren Namen von νόμος, ein Geſetz und φύλαξ, ein Verwahrer, war eine gewiſſe Obrigkeit zu Athen, deren Beſtallung war, acht zu haben, daß die Geſetze nicht hindangeſetzt wurden. Sie wurden aus den Areopagiten erwählet, hatten einen hohen Rang, wenn ſie auf dem theatro waren, und trugen eine Binde oder Strophium von weiſſer ſauberer Leinewand auf dem Kopf. Man konnte an ſie appelliren, wenn man vermeynte, die andern Gerichte hätten einem unrecht gethan, und ſie konnten jener ihr Urtheil entweder annehmen, oder verwerfen. Sie gaben auf die Aufführung der Leute genau Achtung, und wuſten ſie deswegen, wo ſie ſich nicht in den Schrancken hielten, zu gebührender Straffe zu ziehen. Es wurden auch νομοφύλακες genennet diejenigen 10 Männer, die aus den 10 tribubus gewählet worden, wozu noch ein Secretarius oder Schreiber kam, ſo daß deren XI waren, daher man ſie τὸς ἕνδεκα oder undecimviros hieß. Ihre Gerichte ergiengen über die Diebe, plagiarios, welche die Knechte entführten, Nachtſchwärmer, und die aus den öffentlichen Bädern die Kleider ſtahlen. Der Ort, da ſie ſaſſen, hieß νομοφυλάκιον, und zuhinterſt an demſelben war eine Thür, χαρώνιον genannt, durch welche die, ſo zum Tode verdammet waren, hinausgeführet wurden. Zu Lacedämon waren auch Nomophylaces, welche nichts weiter thaten, als daß ſie beobachteten, ob die Geſetze fleißig in acht genommen würden, auch, wo etwas zweiffelhafftiges vorkam, ſolche auslegten: Eben dergleichen Magiſtrat war auch unter den Conſtantinopol. Kayſern. Poſtellus de rep. Athen. cap. 6 und 10. Sigonius de rep. Athen. 4. 3. Cragius de rep. Laced. 2. 6. du Freſne Gl. Gr. p. 1002.

Nomos, *Nomi*, Griechiſch νόμος, wurden in alten Zeiten bey unterſchiedenen Völckern, und ſonderlich in Egypten, gewiſſe Aemter, Vogteyen oder Diſtricte genennet, in welche das Land eingetheilet worden. Sie beſtunden gemeiniglich aus einer Stadt, zu welcher der nahe dabey und um ſelbige gelegene Strich Landes geſchlagen, und über ſelbige eine Obrigkeitliche Perſon, faſt wie heutiges Tages ein Amtmann, geſetzet war. Das Wort ſelbſt ſcheinet mehr ein Egyptiſches als Griechiſches Wort dem erſten Urſprunge nach zu ſeyn, wiewohl doch das letztere auch daher nicht unwahrſcheinlich iſt, weil die Griechen es beſtändig in ihren Erd-Beſchreibungen von Egypten gebrauchen, dahingegen die Lateiner es zum Theil nur behalten; zum Theil aber ſelbiges mit Præfectura überſetzen. Wie viel übrigens dergleichen Diſtricte in Egypten geweſen, ſolches iſt ungewiß. Selbſt die alten Erd-Beſchreiber ſtimmen hierinnen nicht überein, ſondern widerſprechen einander. So zählet z. E. Strabo in Thebais 10. Plin. hingegen 11. und

Ptolomäus gar 13. Nomos. Es ist daher wahrscheinlich, daß die Zahl dieser Aemter nicht allemal gleich gewesen, sondern dieselbe nach dem Gutachten des Landes-Herrn bald vermehret, bald verringert worden sey. Was aber endlich die Namen derselben anbetrifft, werden selbige unter besondern Artickeln nachzusuchen seyn, als zum Exempel: *Heracleotes*, im XII Bande p. 1592; *Hermonthites*, im XII Bande p. 1750; *Hermopolites*, im XII Bande p. 1750; *Libyæ*, im XVII Bande p. 808; *Memphiticus*, im XX Bande p. 595; *Mendesius*, im XX Bande p. 634; *Menelaites*, im XX Bannde p. 668. Strabo Lib. XVII. Plinius Lib. V. c. 9. Cyrill. Alexandr. in Esaiæ c. XIX. Herodotus. Ptolomäus L. IV. Cellar. Not. Orb. Ant. Tom. II. Lib. IV. c. 1. p. 6. u. f. 43. u. f.

NOMOTHETA, heißt eigentlich einen jeden Gesetzgeber. Zu Athen wurden gewisse Personen so genennet, welche man aus den andern Obrigkeitlichen Personen auslaß, und ihnen auftrug, die Gesetze zu untersuchen, und zu veranlassen, daß diejenigen, welche schädlich oder unnützlich zu achten, durch einen Schluß des Volcks abgeschafft wurden. Postellus de republ. Athen. c. 5. Potter Archæolog. Græc. l. 1. c. 13.

NOMOTHETICA, heisset bey denen Staats-Lehrern die höchste Gewalt eines Gesetzgebers, das ist, eines Landes-Herren, vermöge deren er Gesetze geben kan.

NOMOTHETICI, oder Gesetzgeber, siehe *Lex*, im XVII Bande p. 669.

Nompar von Caumont, ein Frantzösisches Geschlecht, siehe Caumont, im V Bande p. 1675 u. ff.

NOMPAREILLE, siehe *Non-pareille*.

NON, siehe *Ne*, im XXIII Bande p. 1408.

NON, Nicht, ist zwar überhaupt eine bloß verneinende Particul, die aber gleichwohl in denen Rechten insgemein einen gantz andern Verstand an die Hand giebt, wenn sie demjenigen Worte, worauf sich dieselbe hauptsächlich beziehet, vorstehet, als wenn sie solchem nachgesetzet wird. l. quædam. ff. de rei vind. So schließt z. E. das Wort Non (Nicht) wenn es sonderlich im Lateinischen vor dem Worte Potest gesetzt wird, Non potest, alle Gewalt und alles Vermögen, dessen man irgend sonst noch so wohl nach denen Rechten, als auch bloß natürlicher Weise fähig gewesen, (Potentiam juris & facti) aus, und setzet dagegen eine unumgängliche Nothwendigkeit voraus, oder machet auch eine diesem zuwider geschehene Handlung null und nichtig. Gl. in c. 1. verb. non potest. de reg. jur. in 6. Bartolus in l. Gallus. in pr. ibique Jason ff. de lib. & post. Baldus in l. ult. in fin. C. de fideicomm. Bellonus in Conf. VIII. n. 10. Wenn solches hingegen einem sonst so genannten allgemeinen Zeichen (signo universali) nachstehet; so bedeutet es eben so viel, als dessen Gegentheil. Z. E. omnino non ist so viel, als Nullo modo, das ist, keines weges, auf keinerley Weise L. Græc. 8. § illud. 7. ff. de fidejuss. u. s. w. Sonst aber leidet dasselbe auch noch verschiedene andere Bedeutungen, wie aus folgenden Artickeln erhellet. Siehe auch Nicht, p. 491. u. f.

NON, ist bißweilen auch so viel, als *Non solum, Non tantum*, Nicht allein, Nicht nur, als in l. 9. ff. de vi publ. l. 4. l. 96. ff. de verb. sign. u. a. Antonius Augustinus in Emendat. Lib. II. Pratejus.

NON, ist sonderlich in l. 1. & 2. ff. de off. præs. l. 20. in pr. ff. de acquir. vel omitt. hæred. so viel, als *Non tam*, Nicht so wohl. Brissonius.

NON, in der Musicke, eine Italiänische Negation, so offt durch *No* abgekürtzet wird. Man findet sie nicht selten bey dem Adverbio: troppo, und beyde zusammen noch bey andern adverbiis, welche den Tact bemercken, um den Nachdruck ihrer Bedeutung zu verringern, gesetzt. Z. E. non troppo presto, nicht gar zu geschwind, non troppo adagio, nicht allzulangsam.

NON, Capo oder Chabo de Non, Lat. *Channaria extrema*, ein Vorgebürge in Lybien in Africa, an dem Atlantischen Meere.

Non, ein Gräfliches, theils in dem Hertzogthum Savoyen, theils in dem Chur-Fürstenthum Bayern blühendes Geschlecht. N. Graf von Non, stehet als Ober-Stallmeister, und General-Lieutenant von der Cavallerie in Diensten des Königs von Sardinien, und ist zu der letztern Würde allererst im Jahr 1737 bey dem öffentlichen Einzuge des Königes mit seiner neuen Gemahlin ernennet worden. Carl Graf Piolasque von Non ist am Chur-Bayerischen Hofe Hauptmann der Hellebardierer, ingleichen Ritter des Bayerischen St. Georgen-Ordens Defensorum immaculatæ conceptionis B. Mariæ Virginis, wozu er am 24 April 1729 bey der Errichtung des Ordens ist geschlagen worden. Geneal. Handbuch. Ranfts Genealogischer Archivarius XXXVI Theil p. 557.

Non (Capo de) siehe Non.

Non (Chabo de) siehe Non.

Non (Val di) ein Thal siehe Nannsberg, im XXIII Bande p. 589.

NONA, war in der alten und heutigen Catholischen Kirche, wenn die Geistlichen in der neunten Stunde des Tages, das ist nach Mittage um 3 Uhr ihre Horas halten.

NONA, heisset der neunte Theil der Feld-Früchte, welcher an theils Orten denen Mönchen und Geistlichen gezahlet werden muß, und ist unterschieden von der Decima, welche der gantzen Kirche heimfället; da hingegen die Nona einer sonderbahren Person, in Ansehung der Frömmigkeit, oder sonderbahren Dienste aus Gnaden mitgetheilet wird. Ja die Nonæ und Decimæ wurden aus sonderbahren Vorwercken der Kirchen gegeben. Und die Nona zwar Jure Colonario; die Decimæ aber Jure Ecclesiastico. Denn als sie noch Kirchen-Güter waren; so durfften sie sonst keiner andern Kirche solche Decimas geben. Wenn sie aber veräussert worden: so behielten sie sich die Nonas mit denen Decimis bevor. du Fresne Gloss. Eckhart Comment. de Reb. Franc. Orient. T. I. Lib. XXIV. §. 181. p. 667. Lib. XXV. §. 69. p. 757. T. II. Lib. XXVIII. §. 74. u. 75. p. 102. u. f. §. 275. p. 241. Siehe auch Zehenden.

Nona, ist das Fömininum von dem Italiänischen Adjectivo Nono, wird Substantive gebraucht,

braucht, und bedeutet die um eine Octave erhöhete Secunde. Bey dem Wort Opera gesetzt, bleibet es ein Adjectivum, und heißt das neunte Werck.

Nona, Lat. *Ænona*, *Enona*, und *Henona*, eine alte kleine und befestigte Stadt, nebst einem Hafen, an dem Golfo di Venetia in Dalmatien, ist fast gantz von dem Meer umgeben, und hat einen Bischoff, der unter dem Bißthum Zara stehet. Sie gehöret den Venetianern, und wird von den Sclavoniern Nin genennet. **Baudrand.**

Nona, ist nach einigen eine der **Parcen** und eine Schwester der **Decuma** und **Morta**. Siehe **Parcen.**

St. Nona, eine Jungfrau, siehe **St. Berlindis**, den 3 Febr. im III Bande p. 1331.

Nonacria, ein Berg und Stadt in Arcadien, siehe **Nonacris.**

Nonacriates, Gr. Νωνακριάτης, ist ein Beyname des **Mercurius**, welchen er von der Stadt Nonacria oder Nonacris in Arcadien hat, woselbst er ehemahls insonderheit mit verehret wurde. **Lycrophon** v. 680 und über denselben **Tzetz.**

NONACRINA, siehe **Grosse Bär**, im XI Bande p. 1042.

Nonacrine, ein Zuname der **Atalanta**, des Jasus oder Jasions Tochter, welchen sie daher bekommen, weil sie auf dem Berge **Nonacris** in Arcadien, von dem unten, soll seyn erzogen worden. Besiehe **Atalanta**, im II Bande p. 1995 u. ff.

Nonacris, oder **Nonacria**, ingleichen **Nonacris Mänalus**, ein Berg in Arcadien in der heutiges Tages so genannten Halb-Insel Morea. Auf selbigem entspringet der bey den alten heydnischen Poeten bekannte Fluß Styx. Desgleichen lieget auch an selbigem eine Stadt gleiches Namens, von der ein besonderer Artickel folget. Die Atalanta, des Jasions Tochter, soll auf selbigem erzogen, und daher den Namen Nonacrine ingleichen Arcadica bekommen haben. **Ovidius** Fast. 2.

Nonacris, oder **Nonacria**, ingleichen **Nonacris Mänalus**, eine Stadt in Arcadien, auf der heutiges Tages also genannten Halb-Insel Morea an dem Berge gleiches Namens. Sie soll ihren Namen von der Gemahlin des **Lycaon** Königs in Arcadien bekommen haben. Zwischen selbiger und der Stadt Pheneus fliesset der bey den alten Heydnischen Poeten beruffene Fluß Styx. **Pausan.** Arcad. c. 17. **Cellar.** Not. Orb. Ant.

Nonacris, Gr. Νώνακρις, war die Gemahlin des **Lycaon**, Königs in Arcadien, von welcher auch die Stadt Nonacris in Arcadien den Namen bekommen hatte. **Pausanias** Arcad. c. 17.

Nonacris Mänalus, siehe **Nonacris.**

NON ADMISSUS, ist eben so viel als Excommunicatus, davon siehe **Bann**, im III Bande p. 348. u. ff.

NONÆ, war bey denen Römern einer von denen Namen, womit sie die Tage der Monate von einander unterscheideten, nemlich im Mertz, May, Julius und October fielen die Nonæ auf den siebenden Tag. Denn diese Monate hatten sechs Nonas, welche von dem siebenden Tag an bis zu dem andern rückwerts gezehlet wurden, dergestalt, daß der andere Tag z. E. des Mertz Sextus Nonarum Martii hieß. Hingegen in denen übrigen Monathen fielen die Nonæ auf den fünfften Tag des Monats; Denn sie hatten nur vier Nonas, die im übrigen wie die sechs in denen angeführten Monaten rückwerts gezehlet wurden. Dieser angeführte Unterscheid ist aus folgendem Verse abzunehmen:

Sex Nonas Majus, October, Julius, & Mars
Quatuor at reliqui - - -

Ihren Namen haben diese Nonæ daher bekommen, weil von denen Idibus, wenn man zurück zählet, allemal 9 Tage sind, oder wie andere wollen, von dem Neu-Mond, welcher gemeiniglich um diese Zeit einzufallen pflegete. Die Römer feyerten übrigens den Tag, auf welchen die Nonæ selbst fielen, durch alle Monate, weil an denselben der König **Servius Tullus** gebohren worden, ob sie gleich nicht eigentlich wusten, in welchem Monat es geschehen. An diesem Tage pflegte auch in den ältesten Zeiten das Land-Volck in die Stadt zu kommen, nicht allein, weil an denselben der ordentliche Marckt oder Messe gehalten wurde, die deswegen den Namen nundinæ empfangen, sondern auch, weil der König die Fest-Tage daran ankündigte, welche in demselben Monat gehalten werden solten, und die daher *Nonalia sacra* genennet wurden. Cäsar wolte die Nonas von ihrem sonst gewöhnlichen Tag nicht verrücken, ob er gleich einigen Monaten zwey Tage beygefüget. Der Kayser **August** wolte nichts ernstliches an den Nonis vornehmen, weil nemlich nonæ und novendial in gewisser Masse vor einander genommen werden; die dies novendiales aber den Verstorbenen heilig waren. Das Volck stund ebenfalls in den Gedancken, daß es übel gerathe, wenn man an diesem Tage Hochzeit machte. Endlich ist hier auch noch anzumercken, daß, weil die Hebräer keine Nonas hatten, daher das bekannte Sprichwort entstanden ist: Ad Nonas Ebræorum, welches so viel als nimmermehr, heisset. **Petav.** de vet. anno Rom. **Pitiscus** II. 275. **Rosinus. Sveton.** Aug. 92. 5. **Varro** de L. L. V. 4. **Festus** p. 336.

NONAGESIMI ALTITUDO, siehe **Neuntzigste.**

NONAGESIMUS, siehe **Neuntzigste.**

NONAGIUM, ein Lateinisches Wort, welches in den mittleren Zeiten nicht selten vorkömmt, und so viel heisset, als der neunte Theil von den unbeweglichen Gütern eines verstorbenen Menschen, welche die Geistlichkeit an sich ziehen wolte, unter dem Scheine, als hätte sie das Recht dieselben zu milden Sachen zu verwenden. **Clemens** VI nennet solchen neunten Theil der beweglichen Güter *Mortuarium*, wovon im XXI Bande p. 1790.

NONAGRIA, Insul, siehe *Andro*, im II Bande p. 197.

NONALIA SACRA, siehe *Nonæ*.

NON ALIENANDIS, AUT PERMUTANDIS REBUS ECCLESIASTICIS IMMOBILIBUS, *aut in specialem hypothecam dandis creditoribus*, (de) *sed ut sufficiant generales ut hypotheca*, ist in der bekannten Samlung derer alten Röm. Gesetze die

Auf-

Auffschrifft der VII Authentica, und wird darinnen verordnet, daß künfftighin nicht mehr erlaubet seyn solle, die liegenden oder unbeweglichen Kirchen-Güter zu veräussern, oder zu vertauschen, noch auch ins besondere zu verpfänden, sondern daß sich vielmehr, dafern es ja nach Beschaffenheit der Umstände nöthig seyn solte, Geld darauf zu borgen, die Gläubiger bloß an dem darauf habenden allgemeinen Pfand-Rechte begnügen lassen sollen.

NON ALITER, NEC ALIO MODO, so viel, als **Nichts ausgenommen** oder **Nichts ausgeschieden**, siehe **Allenthalben**, im I Bande p. 512.

Nonantola, ein kleiner Flecken in der Lombardie, an dem Fluß Janaro, 2 Meilen von Modena gelegen nord-ost. Er ist auch etwas befestiget, und rühmet sich wegen einer daselbst befindlichen alten, auch dabey sehr reichen Abtey, welche noch die Longobardische Könige gestifftet; so ist er auch wegen unterschiedener Schlachten bekannt, so vor Alters in dieser Gegend geliefert worden. Schaupl. des Kriegs in Ital. p. 478.

Nonanus, ein Cartheuser-Mönch, dessen Feyer geschicht am 27 May.

NON APPARERE, siehe *Non esse*.

NONARIA, *Nonariæ*, und *Nonaria Meretrices*, wurden zu Rom wo nicht alle, doch gewisse Huren um deswillen genennet, weil ihnen ausdrücklich verboten war, vor 9 Uhren ihre Häuser nicht zu eröffnen, viel weniger auf den Marckt zu kommen, damit die Jugend nicht von ihren Leibes-Ubungen, die sie insgemein des Morgens triebe, durch selbige abgehalten würde. Persius hat uns Sat. I. 133. diese Nachricht aufbehalten, indem er am angeführten Orte eine solche Nonariam einführet, die einen Cynischen Philosophen beym Barte rupfet und ihn dadurch zum Gelächter machet, indem es also bey ihm heisset:

Si Cynico barbam petulans Nonaria vellat.

NONARIÆ, siehe *Nonaria*.

NONARIÆ MERETRICES, siehe *Nonaria*.

Nonaspe, ist ein Flecken in Arragonien, an den Catalonischen Gräntzen, bey dem Fluß Martarana, zwischen Mequinença und Maella, gelegen, welcher einiger massen befestigt worden.

NONA SPHAERA, die neunte Sphäre oder der neunte Himmel, wird von einigen davor gehalten, daß es sey das Primum Mobile, welches den achten, oder so genannten Stern-Himmel bewegen, und mit sich herum treiben soll, welche Motion in 14 Minuten oder 1716 Jahren geschehen soll, da hingegen der so genannte zehende Himmel seinen Lauf in 24 Stunden verrichten soll. Der Ungrund dieser Meynung wird aus dem erhellen, was oben unter dem Artickel **Firmament**, im IX Bande p. 966 u. ff. erinnert worden.

NON BILIS, siehe *Nobilis*.

NON CITATUS, heißt in denen Rechten derjenige, der nicht ordentlich fürgeladen worden. Siehe *Citatio*, im VI Bande p. 666 u. ff.

Non-Conformisten, oder **Dissenters**, ist der Name, welcher in Engelland allen denen gegeben wird, die es nicht mit der Englischen Kirche halten, welche allein durch die Reichs-Gesetze öffentlich bestätiget ist. Es werden also unter diesem Namen nicht nur diejenigen begriffen, die sich in den Lehr-Puncten von der Englischen Kirche scheiden, als Römisch-Catholische, Lutheraner, Quäcker, Anabaptisten ꝛc. sondern auch die bloß in äusserlichen Dingen, hauptsächlich aber in der Liturgie des Bischöflichen Kirchen-Regiments von derselben abgehen; als da sind die Presbyterianer, und die zu den Reformirten, Deutschen und Holländischen Gemeinen gehören. Denen letztern ist insonderheit dieser Name unter der Regierung Königs **Carl I** zum ersten mahle beygeleget worden; wiewohl andere diesen Namen für älter ausgeben, auch dreyerley Gattungen der Non-Conformisten erzehlen. 1) Die Alte, von den Zeiten Königs **Heinrichs VIII** her, welche im Jahr 1542 sollen entstanden seyn, da **Joh. Hooper** zum Bischof von Glocester solte eingeweyhet werden, und sich weigerte die gewöhnliche Bischöfliche Kleider anzulegen, und darinnen der Gewohnheit der übrigen Bischöflichen Kirche sich gleich zu stellen, weshalben er so wohl damahls, als insonderheit unter der Regierung Königs **Eduard VI** den Namen eines Non-Conformisten erhielt, als er im Jahr 1550 die Altäre in den Kirchen abschaffete, und solche in gemeine Tische verwandelte. 2) Die mittlere Art der Non-Conformisten, so zu der Königin **Elisabeth** Zeiten entstanden sind, und nebst dem Habit der Bischöfe auch den Staat und Diener derselben verworfen haben. 3) Die Neuere unter dem König **Jacob** und den beyden **Carln**, bis daher, so die Bischöffe samt ihrem gantzen Thun haben abgeschaffet wissen wollen. **Ant. Wilhelm Böhme** von der Reformation der Kirchen in Engelland P. I. c. 2. **Kortholt** Hist. Eccles. Nov. Test. p. 884. *Le Non Conformiste Anglois, dans ses Ecrits, & dans ses sentiments.*

NON CONSENTIRE, **Nicht einwilligen**, oder **Nicht übereinstimmen**, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. alioquin. ff. de contr. emt. eigentlich nicht so viel, als widriger Meynung seyn, (Dissentire) sondern vielmehr gleichsam nur das Mittel zwischen Consentire und Dissentire. l. in bello. ff. de cap. & postl. rev. **Albericus. Spiegel.**

NON CONTINUO, siehe *Non ideo*.

Nondara, Noudar, in befestigter Ort in der Portugiesischen Provintz Entre Tajo e Guadiana, am Flusse Ardita.

St. Nondinatus, siehe **St. Secundus**, den 2 Jun.

NONDUM, siehe **Noch zur Zeit nicht.**

NONDUM CONTUMAX HABENDUS, siehe **Noch zur Zeit nicht.**

NONDUM DECLARANDUM, siehe **Noch zur Zeit nicht.**

None, so viel, als **Neune**, siehe **Nawn.**

None, siehe **Nehein**, im XXIII Bande, p. 1596.

None, siehe *Nona*.

Nonedahlen, eine kleine Provintz, in der Landschafft Opland in dem Südlichen Norwegen, unter das grosse Gouvernement von Aggerhus gehörig.

NON ELIGENDO SECUNDO NUBENTES UXORES, ist unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte die Auffschrifft der II Authentick,

ticke, und wird darinnen verordnet, daß derjenige, welcher zum andern mahle zu heyrathen gedencket, nicht erſt lange wählen ſolle, was er ſich vor eine Frau nehmen will.

Nonenque, Lat. *Elnonenca*, ein Ciſtercienſer-Nonnen-Kloſter, unter dem Kirchen-Gebiete Vabres gelegen, hat ſonſten zu Lodeve gehöret. Es ſoll ſeinen Urſprung von denen erſten Aebten zu Silvania her haben, welche es in dem Thal Nonenque, das ihnen Deodatus Raimundus von Montanollo 1139 geſchencket, aufgebauet. Das Jahr aber iſt nicht recht bekannt. Der Biſchoff von Rodez, Peter genannt, welcher 1162 gelebet, ſuchet zwar zu behaupten, daß es unter ſeiner Regierung aufgekommen, allein aus einem gewiſſen Briefe, welchen eine Nonne darinnen, Namens Pontia, ausgeſtellet, iſt erweißlich, daß ſolches Kloſter bereits 1146 geſtanden. Die Aebtißinnen haben geheiſſen:

1. Nazaria 1151.
2. Petronilla I. 1159.
3. Pontia oder Ponza 1183.
4. Belizendis 1184.
5. Petronilla II. 1205.
6. Agnes I. 1208.
7. Aidelina 1216.
8. Petronilla III. 1225.
9. Sibionda von Avena 1231.
10. Sibilla.
11. Tiburtia oder Tiburga von Vintro 1233 bis 1253.
12. Agnes II. von Clavieres 1254.
13. Beatrix I. 1280.
14. Agnes III. 1282.
15. Ermengard von Arpajone 1283.
16. Margarita I. 1293.
17. Agnes IV. 1293.
18. Ranſa von Villareto 1295.
19. Elix von Fara 1299.
20. Ranſa 1311 bis 1328.
21. Marqueſia von Rocafolio 1328.
22. Braida I. 1331 bis 1344.
23. Beatrix II. 1347.
24. Braida II. von Rocoſel 1348.
25. Florentia von Agrifolio 1351 bis 1365.
26. Iſabella von Rocafolio 1368.
27. Alixendis von Montemirato 1371.
28. Helena Lourdelli oder Lordelli 1390 bis 1405.
29. Flos von Caſſiliaco 1410 bis 1448.
30. Beatrix von Caßiliaco 1455, ſtarb 1463.
31. Borgvina oder Burgunda von Caſtelnau bis 1467.
32. Johanna von Caſtelnau bis 1486.
33. Catharina von Turre bis 1501.
34. Johanna von Caſtelnau, ſtarb 1507.
35. Delphina von Rupefolio, reſignirte 1513.
36. Margarita von Rocafolio, bis 1540.
37. Loupſe von Rocafolio, bis 1559.
38. Blanca von Rocafolio.
39. Loupſe von Pratis von Montpezat von 1560 bis 1595, da ſie geſtorben.
40. Margarita von Pratis von Montpezat, ſtarb 1660.
41. Anna Suſanna von Simiane de Grodes, ſtarb 1694.
42. Eliſabeth von Bermond, von 1694.

Sammarthani Gall. Chriſt. Tom. I.

NON-ENS, ſiehe Unding.

NON ENUNCIATIVA ORATIO, ſiehe *Oratio*.

Noneron, eine kleine Stadt in der Provintz Perigord in dem General-Gouvernement Guienne in Franckreich. Zeiller Itin. Gall. c. 7. p. 676.

NON ESSE und *Non apparere*, weder ſeyn, noch ſcheinen, wird in denen Rechten insgemein vor einerley genommen, als in l. in lege. ff. de contr. emt. l. 1. ff. quod cujuscunqu. univerſit. nom. l. Labeo. ff. quemadm. ſervit. amitt. Spirgel.

Noneſuch, ein Königliches Luſt-Schloß in Engelland, ſiehe Nonſuch.

Noneſutſch, ſiehe Nonſuch.

NON FACERE SUUM DEBITUM, iſt in denen Rechten ſo viel, als ſeiner Pflicht kein Gnüge leiſten, oder nicht thun, was ſeines Amtes iſt. Spiegel.

Nongento (Peter von) ein Frantzöſiſcher Carmeliter-Mönch aus der Normandie, blühete zu Anfang des 15 Jahrhunderts. Er lehrte zu Paris die Philoſophie öffentlich mit groſſem Beyfall, und ſchrieb

1. Lecturam in libros IV. ſententiarum.
2. Quæſtiones ordinarias.
3. Quodlibeta Scholaſtica. u. a. m.

Burellus de illuſtr. viris Ord. Carmelit. Iriſſi Bibl. Geſneriana.

NON HONESTUS QUÆSTUS, iſt in denen Rechten ſo viel, als ein Vortheil oder Gewinnſt, den jemand entweder durch eine unehrliche Lebens-Art, oder doch ſonſt auf andere unanſtändige Art und Weiſe erwirbet. l. ſi poſſeſſor. ff. de petit. hæred. Spiegel.

Nonia Celſa, die Gemahlin des Römiſchen Kayſers M. Opilius Macrinus, mit welchem ſie den M. Opilius Macrinus Diadumenus gezeuget hat. Ob ſie aus dem folgenden Geſchlechte derer Nonier entſproſſen geweſen ſey oder nicht? kan man nicht gewiß beſagen. Dio 78. Capitolin in Macrino.

NONIA FAMILIA, ein Geſchlecht zu Rom, ſiehe Nonier.

NONIANDUM, ſiehe Nogent.

NONIANDUM ARTALDI, ſiehe Nogent l'Artaud.

NONIANDUM AD ARTURAM, ſiehe Nogent ſur Eure.

NONIANDUM BERNARDI, ſiehe Nogent le Besnard.

NONIANDUM EREMBERTI, ſiehe Nogent le Roy.

NONIANDUM ISEMBERTI, ſiehe Nogent le Roy.

NONIANDUM AD MATRONAM, ſiehe Nogent ſur Marne.

NONIANDUM IN PAGO LAUDUNENSI, ſiehe Nogent ſous Coucy.

NONIANDUM IN PERTICA, ſiehe Nogent le Rotrou.

NONIANDUM REGIUM, siehe Nogent le Roy.

NONIANDUM ROTRODI, oder *Rotroci*, siehe Nogent le Rotrou.

NONIANDUM AD SEQUANAM, siehe Nogent sur Seine.

NONIANDUM IN TRICASSIBUS, siehe Nogent sur Seine.

NOGIANDUM VIRGINUM, siehe Nogent les Vierges.

Nonianischer Rathschluß, *SCtum Nonianum de Collusione detegenda*, so meynen einige, daß sonderlich in l. ult. C. de colluf. dereg. zu lesen sey. Und zwar, weil solches eigentlich unter dem Bürgermeister Nonius Asprenas, so zu den Zeiten des Kayfers Domitianus gelebet, und gedachte Würde bekleidet, abgefasset worden, und also auch von diesem den Namen bekommen haben soll. Brissonius. Siehe Ninnianischer Rathschluß.

NONIANUM SC*tum*, siehe Nonianischer Rathschluß.

Nonianus, ein durch seine Gelehrsamkeit berühmter Römer, zu den Zeiten des Kayfers Claudius, dessen Plinius Epistol. Lib. I. 13. gencket, und von ihm berichtet, daß, als er einsmahls nach Art der Römer seine Historien dem Volcke öffentlich vorgelesen, und dadurch dessen allgemeinen Zuruf erlanget habe, besagter Kayser Claudius, als er solchen Zuruf des Volcks gehöret, selbst hinein gegangen, und ihn besagte seine Historie habe verlesen hören. Wer dieser Nonianus gewesen, ist nicht ausgemacht. Cataneus will den M. Servilius Nonianus darunter verstanden haben, der zu den Zeiten des Kayfers Tiberius einer der letzten Bürgermeister, und ein angesehener gelehrter Mann gewesen. Plinius der ältere und Quintilianus haben seine Beredsamkeit selbst mit angehöret und gedencken seiner mit Ruhm, jener Hist. Nat. Lib. XXVIII. c. 2. dieser Instit. Orat. Lib. X. c. I.

NON IDEO, ist in denen Rechten mit unter so viel, als *Non continuo*, Nicht alsbald, ohne Zeit-Verlust, u. d. g. Spiegel.

NONIENTELLUM, siehe Nogentel.

NONIENTULUM, siehe Nogentel.

NONIENTUM, siehe Nogent.

NONIENTUM ARTALDI, siehe Nogent l' Artaud.

NONIENTUM AD ARTURAM, siehe Nogent sur Eure.

NONIENTUM BERNARDI, siehe Nogent le Besnard.

NONIENTUM EREMBERTI, siehe Nogent le Roy.

NONIENTUM ISEMBERTI, siehe Nogent le Roy.

NONIENTUM AD MATRONAM, siehe Nogent sur Marne.

NONIENTUM IN PAGO LAUDUNENSI, siehe Nogent sous Coucy.

NONIENTUM IN PERTICA, siehe Nogent le Rotrou.

NONIENTUM REGIUM, siehe Nogent le Roy.

NONIENTUM ROTRODI, oder *Rotroci*, siehe Nogent le Rotrou.

NONIENTUM AD SEQUANAM, siehe Nogent sur Seine.

NONIENTUM IN TRICASSIBUS, siehe Nogent sur Seine.

NONIENTUM VIRGINUM, siehe Nogent les Vierges.

Nonier, N*onia familia*, ein bürgerliches Geschlecht (familia plebeia) zu Rom, dessen Stifter P. Nonius Primus gewesen ist. Gruter. de Inscript. Rom. p. 882. n. 4. führet von ihm eine Inscription an, welche auf einem mit Rosen gezierten, und in dem ehemaligen Tempel des Hercules ausgegrabenen Todten-Topfe gefunden worden. Desgleichen hat auch Beger Thes. Brand. Vol. II. p. 423. seinen Siegel-Ring, mit einer Leyer zum Wappen, nebst einer metzingenen Platte, worauf desselben völliger Name verkehrt eingeschnitten zu lesen ist, bekannt gemachet. Ob aber die Meynung des gedachten Begers, daß dieser Nonius Primus ein Töpfer gewesen sey, und sich der bemeldeten Platte, welche wegen ihrer Grösse zu Versiegelung der Briefe untauglich scheinet, zur Bezeichnung des von ihm verfertigten Geschirres bedienet habe, vollkommen gegründet sey, oder nicht, solches lässet man billig dahin gestellet seyn. Des Sextus Nonius geschiehet auf einer Müntze beym Beger Vol. III p. 567 Meldung, und ist selbiger vielleicht der Sextus Nonius Quinctianus, welcher im Jahr nach Christi Geburth 8 V. C. 761 mit M. Furius Camillus, L. Apronius Nepos, und A. Vibius, und abermals im Jahr Christi 40 A. V. C. 793 mit Junius Celer, seit den 1 Junius Römischer Bürgermeister gewesen ist. P. Nonius Asprenas Torquatus war im Jahr Christi 39 V. C. 792 mit M. Aquilius Julianus bis den 1 Julius Römischer Bürgermeister. Dessen Sohn L. Nonius Asprenas Torquatus war zu den Zeiten des Kayfers Domitianus im Jahr nach Christi Geburth 94 oder nach Erbauung der Stadt Rom 847 mit M. Arricinius Clemens bis den 1 Julius gleichfalls Bürgermeister zu Rom, und ist eben derjenige, welcher den Nonianischen Rathschluß, wovon oben, abgefasset hat. Gleiche Würde bekleidete im Jahr Christi 149 V. C. 902 Q. Nonius Priscus, und hatte zum Collegen den Servius Cornelius Scipio Orphitus. A. C. 201 V. C. 954 wurde eben dieses Amt dem L. Annius Fabianus, und M. Nonius Mucianus aufgetragen. So war auch im Jahr nach Christi Geburth 445 V. C. 1198 Flavius Nonius des Kayfers Placidus Valentinianus des jüngern College in der Bürgermeister-Würde. Ob übrigens Nonius Marcellus, von dem unten, und Nonia Celsa, von welcher oben gehandelt worden, wie es den Anschein gewinnen will, mit zu diesem Geschlechte gehören, solches ist ungewiß. Ursin. Panvin. Fast. Conf.

NONIGENTELLUM, siehe Nogentel.

NONIGENTULUM, siehe Nogentel.

NONIGENTUM, siehe Nogent.

NONIGENTUM ARTALDI, siehe Nogent l'Artaud.

NONIGENTUM AD ARTURAM, siehe Nogent sur Eure.

No-

NONIGENTUM BERNARDI, ſiehe Nogent le Besnard.

NONIGENTUM EREMBERTI, ſiehe Nogent le Roy.

NONIGENTUM ISEMBERTI, ſiehe Nogent le Roy.

NONIGENTUM AD MATRONAM, ſiehe Nogent ſur Marne.

NONIGENTUM IN PAGO LAUDUNENSI, ſiehe Nogent ſous Coucy.

NONIGENTUM IN PERTICA, ſiehe Nogent le Rotrou.

NONIGENTUM REGIUM, ſiehe Nogent le Roy.

NONIGENTUM RETRUDUM, ſiehe Nogent le Rotrou.

NONIGENTUM ROTRODI, oder *Rotroci*, ſiehe Nogent le Rotrou.

NONIGENTUM AD SEQUANAM, ſiehe Nogent ſur Seine.

NONIGENTUM IN TRICASSIBUS, ſiehe Nogent ſur Seine.

NONIGENTUM VIRGINUM, ſiehe Nogent les Vierges.

NON INFINITANS, wird die Partickel Non genennet, wenn ſie einem Nomini unmittelbar vorgeſetzet iſt.

NON IN FORMA SOLENNIS LIBELLI, SED PER MODUM SIMPLICIS QUERELAE, ſiehe Nicht in Geſtalt eines zierlichen Libells.

NON IN MODUM SOLENNIS LIBELLI, SED QUALISCUNQUE PETITIONIS, ſiehe Nicht in Geſtalt eines zierlichen Libells.

NON ITA PRIDEM, ſiehe Neulich.

Non-Jureurs, ſind diejenigen Reformirten in Engelland, welche ſeit Jacob II Flucht her den Eid der Treue nicht ablegen wollen, und dieſe haben ſich im Jahr 1716 auch dermaſſen öffentlich abgeſondert, daß ſie hin und wieder einen abſonderlichen Gottes-Dienſt angefangen, und ſich allein vor die Engeliſche Kirche ausgegeben. Unſch. Nachr. 1716 p. 1275 ingleichen 1717. p. 63.

Nonius, ein Römiſches Geſchlecht, ſiehe Nonier

Nonius, mehrere dieſes Namens, ſiehe unter Nunnez und Nunnius.

Nonius, oder Nonnius (Alvarus) ein Spaniſcher Medicus, lebte zu Ausgang des 16 Jahrhunderts und ſchrieb

Annotationes ad Libros 2 Fr. Arcæi de recta vulnerum curatione.

Antonii Bibl. Hiſpan.

Nonius (Ferdinand) ſiehe Nunnez.

Nonius (Lud.) ein berühmter Medicus, gebürtig von Antwerpen, war ein Sohn des vorherſtehenden Alvari. Er machte ſich durch verſchiedene ſchöne Schrifften berühmt, in welchen man ſehr vieles findet, welches zum Verſtand der alten Lateiniſchen und andern Scribenten dienen kan, beſonders in dem diætetico oder den libris IV de univerſa re cibaria antiquorum, gedruckt zu Antwerpen 1627 und 1645 in 4. Seine andere Wercke, als die ichthyophagia, ſive de piſcium eſu, Antwerpen 1616 in 8. Hiſpania vetus, ebend. 1607 und 1637 in 8. wie auch in Schott Hiſpan. illuſtrat. und der Commentarius ad Goltzii Græciam, inſulas & Aſiam minorem &c, eb. 1620 und 1644 in Fol. &c. ſind ebenfalls wohl aufgenommen worden. Andreä bibl. Belg. Vigneul. Marville met. d'hiſt. t. 1. Fabricii bibliogr. antiq.

Nonius (Melchior) ſiehe Nunnius.

Nonius (Peter) ſiehe Nunnez.

Nonius (Quintus) ſiehe Novius.

Nonius (Tobias) ein Rechtsgelehrter von Perugia aus Umbrien, ſchrieb

1) interpretationes & Commentar. in Inſtitutiones Juſtiniani, Perugia 1557 in Fol. Leyden 1591 in 8.
2) conſilia, Venedig 1573 und 1584 in Fol.
3) Reſponſa &c.

und ſtarb 1570 den 21 Mertz im 42 Jahr. Jacobilli Bibl. Umbriæ.

Nonius Marcellus, ein berühmter Lateiniſcher Grammaticus, und, wie er auch in einigen Handſchrifften genennet wird, ein Peripatetiſcher Philoſophe, deſſen Lebens-Zeit gemeiniglich unter die Regierung des Kayſers Conſtantius geſetzet wird, war von Tivoli gebürtig, und ſchrieb einen Tractat de varia ſignificatione verborum, welchen wir noch heut zu Tage in 19 Capituln haben. Am erſten iſt ſelbiger ohne Ort 1471 gedruckt, hernach zu Breſcia 1484 in Fol. und nebſt des Perotti Cornu copiæ zu Venedig 1492, und eben daſelbſt beym Aldo 1514, ferner zu Fraſcati 1522, zu Baſel 1518 und 1526. Auſſer dieſen Editionen aber hat man nachgehends noch welche andere, die gar fein ſind, erhalten, als des Adrian Junii, Antwerpen 1565 in 8. des Dionyſii Gottfrieds, Paris 1583 in 8. und des Joſiä Mercerii, ebend. 1614 in 8. Fabricius bibl. lat. p. 766. Tillemont Hiſt. des Emper. Tom. IV.

NON JUSTIFICATORIA MONITORIA, ſiehe *Monitoria non juſtificatoria*, im XXI Bande p. 1157.

NON JUSTUM, und *Injuſtum*, Nicht recht, oder Nicht billig, und Unrecht oder Unbillig, ſind ebenfalls in denen Rechten ſo weit von einander unterſchieden, als etwan Non conſentire und Diſſentire, oder Non velle und Nolle, Valla in Dialect. Lib. II. c. 32. Alciatus in Parerg. Lib. V. c. 17. Spiegel.

NON LICERE HABITATORIBUS METROCOMIÆ LOCA SUA AD EXTRANEUM TRANSFERRE, iſt in der bekannten Sammlung derer alten Römiſchen Rechte die Aufſchrifft des 55 Titels aus dem XI Buche des ſo genannten Codicis Juſtinianei, u. wird darinnen verordnet, daß denen Einwohnern der groſſen Dorffſchafften oder ſonſt ſo genannten Marckt-Flecken nicht vergönnet ſeyn ſolle, ihre daſelbſt gelegenen Häuſer und Güter zum Nachtheil der Kayſerlichen Kammer oder anderer Herrn-Gefälle, an Fremde zu überlaſſen u. abzutreten. Siehe *Metrocomia*, im XX Bande p. 1375. u. f.

NON MANIFESTUM FURTUM, ſiehe *Furtum non manifeſtum*, im IX Bande p. 2356.

NON MEDIUS TERMINUS, iſt einigen Philoſophen eben ſo viel als Major terminus, davon ſiehe den Artickel: Ober-Glied.

NON MODOCA, ein Ort in den Niederlanden am Rhein, von welchem die Annal. Bertinian. ad ann. 863. berichten, daß er in besagtem Jahre von den Dänen oder Normännern sey ausgeplündert worden. Was für ein Ort darunter gemeynet werde, ist nicht gewiß. Eckhart Comment. de Reb. Franc. Orient. & Episcopat. Wirceb. Tom. II. Lib. XXXI. §. 92. p. 495 hält mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit davor, daß die Stadt Nimägen darunter gemeynet werde; zumal wenn man dasjenige damit zusammen hält, was oben unter dem Artickel Nimägen gesaget worden.

NON MOVET, siehe *Mutat (nec)*

NONNA, siehe Nonne.

NONNA, siehe Nonnen-Wald.

St. Nonna, siehe St Dionysius, den 17 Merz, im VII Bande p. 1002.

St. Nonna, starb als Märtyrer in der Stadt Rom. Man feyert ihm den 23 April.

St. Nonna, siehe St. Quintus, den 23. May.

Nonnanuci (Egidius), hat des von Servies Historie der Gemahlinnen der zwölf ersten Römischen Kayser aus dem Frantzösischen in das Italiänische übersetzet. Der Italiänische Titel ist folgender:

Le Imperadrici Romane, ovvero la storia della Vita e de'maneggi segreti delle Mogli de'dodici Cesare, di quelle degli Imperadori di Roma & delle Principesse del loro sangue, nellaquale si scorgono i punti piu importanti della Storia Romana, tratta dagli Antichi Storici Greci e Latini, arrichita di Note Storiche e Critiche del Signor di Serviez. Tradotta dal Francese in Italiano &c. Vened. 1734 in 8.

Leipz. Gel. Zeit. 1735. p. 5.

Nonnart (Johann) ein Niederländischer Dominicaner, und sehr geschickter Prediger, starb den 27 May 1626, und ließ Predigten über den Propheten Joel, die er zu St. Omer in der Cathedral-Kirche zur Fasten-Zeit 1616 gehalten, welche sich in dem Dominicaner-Kloster allda in Handschrifft befinden. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 444.

Nonnat, eine Art sehr kleiner Fische, welche in dem Mittelländischen Meere, nicht weit von den Frantzösischen Küsten gefangen werden.

NON NATURALES CAUSSAE, siehe *Causſa*, im V Bande p. 1712.

NON NATURALES RES, siehe Ding, im VII Bande, p. 950. u. ff.

NON-NATURALIS PRAEDICATIO, siehe *Prædicatio.*

Nonne, ein alt-Fränckisch-Frantzösisches Wort, soll nach des Sirmonds davon gegebenen Erklärung ein blosses Ehren-Wort seyn, sonst aber eben so viel, als das Lateinische Wort Nonnus oder Nonna, das ist, einen Vater, oder Mutter, oder sonst eine betagte Person andeuten. Wie denn bekannt, daß noch bey den heutigen Italiänern das Wort Nonno einen Groß-Vater, oder Schwieger-Vater, und bey denen Engelländern das Wort Nain eine Groß-Mutter anzeiget. Leibnitz in Collect. Etymol. P. I. p. 25.

Nonne, Nonnen, Kloster-Jungfern, *Virgines Sacræ, Sanctimoniales, Monachæ, Moniales, Nonnæ, Nomanes, Religiosæ*, heissen in der Römischen Kirche diejenigen Weibs-Personen, welche sich ausser der Ehe und unter einer gewissen Ordens-Regel zu leben, in dieses oder jenes Kloster verlobet. Woher das Wort Nonne seinen Ursprung habe, schreibet Scheräus in seinen Miscellaneis Hierarchicis, p. 101. kan ich nicht erfahren, weder in Büchern, noch sonst, nur daß etliche wollen, eine Nonne soll von dem andern Römischen Könige, Numa genannt, herkommen, welcher die heiligen Feuer-Jungfern, Flamines genannt, gestifftet hat, fast den Nonnen gleich. Dresser P. I. p 408. Oder auch vom Lateinischen Worte Non, nein; massen in allen weltlichen Stücken ihnen ein Non oder Nein vorgeleget worden, als daß sie nicht heyrathen, im häußlichen Stande leben, und andere dergleichen Dinge mehr verrichten können. Andere aber bringen wiederum andere Meynungen von dem eigentlichen Ursprunge und Bedeutung dieses Wortes bey. Allein diejenigen, so mit der Zeit sich nach und nach in Sprachen und dem wahren Alterthum genauer umgesehen, sind aus den ältesten und glaubwürdigsten Monumenten genugsam berichtet und unterwiesen worden, daß Nonne, dem Ursprung nach, kein anders, als ein Egyptisches Wort sey, welches so viel als Heilige bedeutet. Martinus in Lex. Philol. voc. *Nonna.* Hieronymus de Custod. Virgin. ad Eustoch. ibique Erasmus. Hospinianus de Monach. fol. 4. Baronius zwar, indem er beweisen will, als habe die Jungfrau Maria von ihrer Kindheit an aus einem besondern Gelübde sich in einer Halle an dem Tempel zu Jerusalem aufgehalten, und sey als eine Nonne erzogen worden, meynet, es sey auch schon zu Moses Zeiten der Nonnen-Stand bekannt gewesen, weil 2 B. Mose XXXVIII, 8. von solchen Weibern geredet werde, die vor der Thüre der Hütten des Stiffts gedienet, und Zobheeth geheissen; mit welchem Vorgeben aber er unter denen Gelehrten so wenig Beyfall gefunden, daß ihn vielmehr Casaubonus in Exerc. I. n. 23 und Spanheim in Dub. Evang. P. I. Dub. 18. §. 15. weitläufftig widerleget. Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist gleichwohl so viel gewiß, daß die heut zu Tage so genannten Nonnen in denen Catholischen Klöstern, ihren Ursprung auf gleiche Art, wie die Mönche von ihrer Einsamkeit und Lebens-Art genommen. Denn gleichwie ehemals die Männer sich Therapeuten, Gottes-Diener, Aertzte, nenneten, so hiessen auch die Weibs-Personen Therapeutriten, Aertztinnen und Gottes-Dienerinnen; hiessen jene Nonni, fromme und heilige Leute, so hiessen auch diese Nonnen, fromme und heilige Weiber. Goodwin Moses & Aaron p. 113. Josephus de Bello Jud. Lib II. c. 12. p. 786. Eusebius in Hist. Eccles. Lib. II. c. 17. u. a. Sonst pflegt man auch das keusche Frauen-Volck Nonnen zu nennen, schreibt der heilige Hieronymus in Jes. c. 19. welches Wort nachmals, weil die Heiligen sich sonderlich in Egypten vormals aufgehalten, auch unter uns bekannt worden. Denn man weiß, daß diejenigen Dinge, so in fremden Ländern

ihren Ursprung genommen, auch in denen, wo sie bekannt werden, ihren Namen zu behalten pflegen. Wannenhero auch die Mönche zugleich mit ihrem Stande, den Egyptischen Namen, an statt einer heiligen Jungfrau, mit zu uns gebracht. So verknüpffet auch **Arnobius** in seiner Betrachtung über den 150 und über den 141 Psalm diese beyden Wörter, eine Nonne und heilige Jungfrau, in einer Verbindung zusammen. Indessen aber sind auch die Päbstischen Schrifft-Steller selbst nicht vollkommen mit einander einig, welche, und was sie eigentlich vor eine Anfängerin des Kloster-Lebens annehmen sollen. So giebt man z. E. von der Mutter des gantzen mensch. Geschlechtes, der **Eva**, vor, daß solche bereits die erste Urheberin des Nonnen-Standes gewesen. Desgleichen rühmet man von der heiligen **Maria Magdalena**, als des **Lazari** Schwester, aus Galiläa gebürtig, daß sie eine Erbin des Schlosses Magdalon, wovon sie auch den Namen bekommen, die erste Einsiedlerin von diesem Orden gewesen, und ein laußfärbiges Kleid, als die allerverächtlichste Farbe, ihre Bußfertigkeit und Demuth zu bezeigen, getragen haben soll. **Martha**, ihre Schwester, soll mit ihrem Bruder nach Marsilien sich begeben haben, und daselbst eine Stifftерin des Ordens vom heiligen Geiste gewesen seyn, und weil die Ordens-Leute von dieser Patronin schwartz gehen, glaubt man, daß sie dergleichen Kleidung getragen. Die heilige **Thecla** soll, nach unterschiedlicher Scribenten Meynung, eine Tochter St. **Pauli** gewesen seyn, welche einsmals, als sie denen Löwen, wegen ihres christlichen Bekänntnisses, vorgeworffen worden, wunderlich entkommen, massen sie nur dieselbige auf dem Platze, an statt daß sie solte zerrissen werden, belecket, und also unversehrt gelassen. Worauf sie sich nach Catalonien begeben haben, und eine Stifftерin des Klosters zu Terracona geworden seyn soll. Ihre Kleidung ist Löwen-grau, nebst einer schwartzen Haube auf dem Haupte. Die heilige **Marcella** soll eine Römerin gewesen seyn, und von dar auf eines von ihren Land-Güthern sich begeben, und unterschiedliche adliche Jungfrauen zu einem geistlichen Leben daselbst angewöhnt haben, welche Gesellschafft auch nachmals dermassen zugenommen, daß sie vor eine Stifftерin des Kloster-Lebens, und vor eine Mutter aller Kloster-Frauen, so wohl in Morgen- als Abend-Ländern gehalten wird. Sie ist viel mit dem heiligen **Hieronymus** umgegangen, und vom **Athanasius** wegen der Regel des heiligen **Antonius** unterrichtet worden. Ihre Kleidung ist nach Griechischer Art, gantz schwartz. Noch andere eignen diese Ehre entweder der heil. **Flavia Domitilla** zu, welche bereits von dem heil. **Clemens** I darzu eingeweihet worden, oder der heil. **Basilissa** von Antiochien, welche um das Ende des II Jahrhunderts mit ihrem Gemahl, dem heil. **Julianus**, eine beständige Jungfrauschaft gelobet, und nachdem sie mit beyderseits Bewilligung einander wiederum verlassen, bis über 1000 gleichmäßige Bräute Christi die Aufsicht geführet haben soll, oder endlich der heil. **Thaisis**, welche sich fast zu gleicher Zeit, als die Anführerin büssender Weibes-Personen, in ein Kloster eingeschlossen, und nicht allein in demselben durch ihre unsträffliche und strenge Lebens-Art, sondern auch nach ihrem Tode noch den unsterblichen Nachruhm der Heiligkeit erworben. In Franckreich soll sonderlich die **Radegundis**, Königs **Clotarius** Gemahlin, zu erst ein solch Nonnen-Kloster zu Poitiers gestifftet, und nebst anderm Königlichen Frauenzimmer selbst darinnen gelebet haben. Wobey sie ihnen denn gewisse Regeln vorschreiben lassen, die man vor des **Cäsarius** von Arelat seine ausgab, und auf dem andern Synodo zu Tours bestätigte. **Gregorius Turonensis** Lib. III. c. 9. und Lib. VII. c. 2. und 9. Siehe auch **Acta** Synodi Turon. II. In Deutschland weiß man von keinem Nonnen-Kloster, bis zur Zeit des **Bonifacius**, der erst in Engelland eine Zeitlang im Benedictiner-Kloster gelebt, und hernachmals Ertz-Bischoff zu Mayntz geworden; Da er denn ums Jahr 725 aus Engelland acht fürnehme Weibes-Personen nach Deutschland beruffen, und hin und wieder Frauen-Klöster gestifftet, darinnen er dieselben zu Aebtißinnen eingesetzet. **Baronius** in Annal. ad ann. 725. **Aventinus** Lib. III. Und weil dann solche Klöster in Deutschland gar langsam aufgekommen, und der Name derer Nonnen hingegen bereits etliche hundert Jahr zuvor bey denen Griechischen und Lateinischen Schrifft-Stellern zu befinden; so ergiebet sich auch hieraus von selbst, daß **Amerbach** in Not. super Constit. Car. fol. 238. und alle, die mit ihm gleicher Gedancken sind, sich nicht wenig geirret, wenn er behauptet, daß sie den Namen Nonnen von denen Deutschen bekommen. Inzwischen lebten solche ehemals in ihren Klöstern, sonderlich nach der Regel des heil. **Benedicti** zusammen, und waren derer Bischöffe Gerichtsbarkeit unterworffen, **Hieronymus** ad Eustoch. **Xiphilin** in Domit. Und auch noch heutiges Tages bleiben dieselben meistens verschlossen, und dürffen nicht aus dem Kloster gehen, es sey dann um Feuers-Noth, Aussatz und ansteckender Seuchen willen, und die darwider handeln, werden von ihren Vorstehern mit der Kirchen-Zucht angesehen. Hingegen darff niemand, weder Manns- noch verheyrathete Weibs-Personen zu ihnen hinein kommen, und die sie sprechen wollen, müssen solches an dem Sprach-Gitter thun. Welches doch auch nach der strengen Regel nicht ohne Vorwissen der Aebtißin, und im Beyseyn einer Zugeordneten geschehen soll. Der Artzt und der Beicht-Vater werden im Nothfall eingelassen; jedoch nicht ohne Vorwissen des Bischoffs, oder eines andern Obern. Gleichwie nun aber die beständige Jungfrauschafft, welcher sich die Nonnen bald bey dem Eintritt in das Kloster durch ein solennes Gelübde gewiedmet, nicht nur in der ersten Kirche, wie **Tertullianus** bezeuget, gar sehr geliebet worden, sondern auch noch heutiges Tages bey denen Römisch-Catholischen in besondern Ehren gehalten wird; Also nennet auch in Erwegung dessen **Basilius** der Grosse die Heyrath solcher heiligen und Gott-gewiedmeten Jungfrauen einen förmlichen Ehebruch (Adulterium). **Innocentius**, der Pabst, beleget solche im Jahre 402 mit dem Bann, und schliesset sie von der Communion aus, bis zur Stunde des Todes. Und

etliche Synodi bestätigen auch solche Gewohnheit. Wer aber dieselben vollends gar ungebührlicher Weise schwächet, der begehet nach der Glosse des Canonischen Rechtes ein dreyfaches Verbrechen, nemlich Blut-Schande, Ehebruch, und Kirchen-Raub, oder eine freventliche Schändung Gott-geheiligter Sachen. Besold in Thes. Pract. Lit. N. h. v. Deren würckliche Aufnahme in das Kloster, oder die sonst so genannte Einkleidung geschiehet also: Wenn der Tag ihrer geistlichen Hochzeit oder Verlobung heran kommet; so wird die zukünfftige Nonne von unterschiedenen noch unverheyratheten Weibs-Personen oder Jungfrauen in ihrem besten Schmucke und wie eine ordentliche Braut angekleidet, zu dem Altar vor den Bischoff geführet. Die Jungfern aber, so sie führen, haben in der Hand weisse Wachs-Lichter, wie ehemahls bey denen Hochzeiten gebräuchlich gewesen. Sodann leget ihr der Bischoff eine Decke über das Haupt, und saget: Aspice, filia, & obliviscere populum tuum & domum patris tui, ut rex decorem tuum concupiscat: Indem dieses geschehen; so ruffet das anwesende Volck: Amen! Wenn nun diese Decke auf der Jungfer Gesicht geleget ist, so kommen die andern herzu, und küssen sie. Diese Ceremonien sollen bereits in dem IV Jahrhunderte erfunden seyn, wie Tertullianus Lib. I. de Velandis Virginibus anzeiget. Die Decke aber führen einige von dem Pabst Pius her. Andere hingegen wollen, es sey zu denen Zeiten des Ambrosius und Hieronymus erwachsen. Hierzu kommt noch die Rasion oder Bescherung. Es kam nemlich nach der Zeit auf, daß man die Nonnen ihrer Haare beraubte: Wie man ihnen denn auch noch heutiges Tages die Haupt-Haare abnimmt. Die Speise und Kost derer Nonnen betreffend, so bestand solche ehemahls in blossem Wasser und Brodt. Den Wein meideten sie, und wohneten dem öffentlichen Gebete mit der Sonnen Aufgang bey. Um neun Uhr kamen sie wieder zum Gebete zusammen, welches biß zu der zwölften Stunde währete. Hernach kam die Tisch-Zeit, bey welcher sie beteten und GOtt lobeten. Nach Mittage kamen sie wiederum in dem Tempel zusammen, pflegeten des Gottesdienstes, und begaben sich des Abends nicht eher zur Ruhe, als biß sie wiederum etwas in der heiligen Schrifft gelesen hatten. Sie waren immer in ihren Kammern eingeschlossen, wurden in öffentlichen Oertern gar nicht gesehen, und tractirten in den Neben-Stunden entweder Wolle, oder ernährten sich vom Spinnen. Und also gienge es gemeiniglich in denen Morgenländischen Klöstern her. In denen Abendländern hingegen schreibet Gregorius der Grosse, daß sonderlich zu Rom 3000 Nonnen gewesen, welche erst ein gantzes Jahr zuvor lernen müssen, ehe sie von dem Bischoff angenommen worden. Sie lasen die Bibel, sangen ihre Lobgesänge, und hielten ihre Horas Canonicas. Sie giengen zu gewisser Zeit in den Eß-Saal, durften aber mit dem Manns-Volcke niemahls reden, vielweniger gar aus dem Kloster gehen. Dafern es sich zutrug, daß eine von ihnen geschändet wurde; so geisselten sie solche und verdammten sie zu einem immerwährenden Gefängnisse. Aus denen Collegiis der Nonnen wurden Aebtißinnen erwählet, welche denen andern mit einem exemplarischen Leben vorgiengen. Von denen Nonnen-Klöstern und Nonnen-Kranckheiten, siehe unten besondere Artickel; von den Nonnen-Orden, aber siehe Orden (Nonnen-). Ubrigens kan auch hier nachgelesen werden, was im XXII Bande von den München in verschiedenen Artickeln ist erzehlet worden.

Nonne, heisset in der Mechanicke das Hemisphærium cavum zu einem Münch.

Nonne, heißt auf Bergwercken der Ring von Meßing oder Holtz, darinen die Capellen geschlagen werden; Mönch und Nonne nennet man zusammen das Capellen-Futter. Berg Inform. part. 2. fol. 126. Beward. Phraseol. metall. f. m. 30. Berg-Bau Sp. ibid. Jungh. N. J. B. Horn. Synopf. mer. Tab. 2. lit. f. f. m. 11. Siehe Mönch, im XXI Bande, p. 789.

Nonne (Niclas) ein Doctor der Theologie und Reformirter Prediger zu Bremen, promovirte 1725 zu Utrecht, und schrieb eine sehr gelehrte Inaugural-Disputation de canonica auctoritate Cantici Canticorum, welche 1 Alphabet starck ist, und insonderheit wider Whiston das göttliche Ansehen des Hohenliedes Salomonis gründlich vertheidiget. Er hat nebst Hasäo die Bibliothecam Bremensem fortzusetzen angefangen, und unterm Titel: Museum historico-philologico-theologicum den ersten Band aus 3 Theilen bestehend ans Licht gestellet, Bremen 1728 in 8. Unschuldige Nachrichten. Leipziger gel. Zeitungen.

NON NEGANS. Negans oder Verneinend, wird die Partickel Non genennet, wenn sie in einem Satze unmittelbar zu dem Haupt-Verknüpffungs-Wörtgen (copulam principalem) gesetzet ist und dieselbe verneinet, als z. E. GOtt ist nicht der Urheber des Ubels. Homo non est lapis.

NON NEGARE und *Fateri*, Nicht läugnen, und Etwas bekennen oder zu gestehen, sind ebenfalls wiederum wie etwan Non *Consentire* und *Dissentire*, oder Non *velle* und *Nolle*, u. d. g. von einander unterschieden. l. qui tacet. ff. de reg. jur. Cujacius Lib. V. Obs. 59.

NON NEGATIVUM. Das Non heisset alsdenn negativum, wenn es zum Verknüpffungs-Wörtgen, so nicht den gantzen Satz, sondern nur einen Theil desselben, entweder das Förder- oder Hinter-Glied, angehet (copula minus principali) gesetzet ist, z. E. Aristoteles war ein so grosser Philosophe, daß es nicht genug gerühmet werden kan.

Nonnen, siehe Nonne.

NONNEN (BOIS DE) siehe Nonnen-Wald.

Nonnenberg oder Nunnberg, ein berühmtes Benedictiner-Nonnen-Kloster, nahe vor Saltzburg auf einem Hügel an dem Flusse Saltza gelegen, ist von dem heiligen Ruperto, ersten Bischoffe zu Saltzburg gestifftet worden, und seine Schwester Ehrentraud ist 585 die erste Aebtißin darinnen gewesen. Theodebert, Hertzog in Bayern, welcher 576 gestorben, soll vieles darzu mit beygetragen haben. Es ward solches Kloster durch

den

den Krieg ſehr ruiniret, weswegen es Kayſer Heinrich II. 1041 wieder in guten Stand hergeſtellet.

Die Aebtißinnen darinnen haben geheiſſen:

1. St. Ehrentraud 585, nach ihr fehlen viele Aebtißinnen.
2. Wiriadis, erwählt 990, ſtarb 1027.
3. Diemudis.
4. Eliſabeth.
5. Maria.
6. Eliſabeth, erwählt um 1059.
7. Juliana.
8. Wirburgis oder Wirbyrgis, ſtarb um 1235.
9. Gertraud de Lapide.
10. Diemud Gräfin von Sonnenberg, erw. um 1249.
11. Diemud von Velben, ſtarb 1270.
12. Hilta, war 14 bis 15 Jahr an der Regierung.
13. Eliſabeth Gräfin von Sonnenburg, ſtarb 1307.
14. Margaretha von Gebing oder Giebing, ſtarb 1321.
15. Anna von Perchain, oder Pernaim oder Perckhaim, ſtarb 1323.
16. Diemud oder Diemund von Polheim.
17. Diemud von Wartenfels, ſtarb 1344.
18. Anna Gratzerin oder Graßerin.
19. Anna von Weitzeneck oder Weißneck, ſtarb den 26 Nov. 1367.
20. Catharina von Schernberg, ſtarb 1378.
21. Anna von Lilienberg oder Libmberg, ſtarb 1379.
22. Catharina von Bernöck, ſtarb 1388.
23. Diemud Schönſtetterin, ſtarb 1393.
24. Margaretha.
25. Catharina von Schellenperg.
26. Elkeba.
27. Margaretha von Perneck, ſtarb 1404.
28. Gertraud Reuttenberaerin, ſtarb 1423.
29. Elkebeta oder Elkeb Ekharin, ſtarb 1432.
30. Gertraud.
31. Anna Geiganterin, ſtarb den 14 November 1439.
32. Anna Panicherin, ſtarb 1446.
33. Agatha von Haunſperg, ſtarb 1484.
34. Daria Panicherin, ſtarb 1505.
35. Regina Pfeffingerin, ſtarb 1516.
36. Urſula Traunerin, ſtarb 1539.
37. Veronica von Waltprunn, ſtarb 1552.
38. Anna Paumannin, ſtarb den 26 October 1571.
39. Benigna Guttraterin, ſtarb 1594.
40. Anna Püttrichin von Stegen, ſtarb 1600.
41. Cordula Mundtenhammerin, ſtarb 1614.
42. Maria Meringerin, ſtarb den 27 April 1620, in ihrem 40 Jahr.
43. Maria Magdalena, erwählt den 30 May 1620, da ſie bereits 66 Jahr alt war.
44. Johanna Gräfin von Wolckenſtein und Rodenegg.

Zunds Metropol. Salisburg. Bucelin Germ. Sacra.

Nonnenbläglein (kräfftige.) Nehmet feinen Zucker drey Pfund, Zimmet-Rinden zwey Loth, Nägelein, Cardamomen, jedes ein Loth, Muſcatennüſſe und Blüten, Ingber, Lavendelblüten, jedes ein halb Loth, rothe Roſen, Galgant, Majoran und Roſmarin, jedes ein Quentgen. Stoſſet alles klein und miſchet ein klein wenig Weitzenmehl darunter, machet mit Lavendelwaſſer Täflein daraus und backet dieſe.

Nonnen-Boſch, ſiehe **Nonnen-Wald**.

Nonnen-Brod, beſtehet aus einem Teig von Marzipan-Maſſa, darunter Pfeffer, Zimmet, Nägelein, Cardamomen, Muſcaten-Blumen, Citronat, Citronen-Schalen und eingemachter Ingber, alles gröblich zerſchnitten und mit eingemenget, und runde Kugeln daraus formiret werden, welche man alsdenn in den Teig einſchläget, mit einem Back-Rädlein abſchneidet, und in der Torten-Pfanne gelb ausbacken läßt.

Nonnenbuſch, eine berühmte Benedictiner-Nonnen-Abtey im Oeſterreichiſchen Flandern im Bißthum Ypern. Bucelinus de Monaſt.

Nonnen-Holtz, Nonnen-Wald, ein Alt-Zelliſches Wald-Revier, deſſen Begräntzung bey Roßwein. Ehedem hat es zum alten Nonnen-Kloſter zu Döbeln gehöret, davon es eben den Namen führet; ſonſten aber auch daher das **Begynnen-Holtz** in denen älteren Briefſchafften genennet wird. Das Holtz beſtehet meiſtens in Eichen und Haſel-Sträuchern. Anauths Alt-Zelliſche Chronicke.

Nonnenkleppel, ein Gewächs, ſiehe **Grindkraut**, im XI Bande, p. 960.

Nonnen-Klöſter, werden diejenige Arten geiſtlicher Gebäude genennet, darinnen ſich eine gewiſſe Anzahl geiſtlicher Frauens-Perſonen, unter einer ihnen vorgeſetzten Aebtißin oder Priorin aufhalten, die zwar alle, eben wie die Münche ihre beſondere Zellen haben, auſſerdem aber nach gewiſſen ihnen vorgeſchriebenen Regeln, inſonderheit des Gehorſams, der Keuſchheit und Armuth in Geſellſchafft zuſammen ſpeiſen, beten und ſingen ꝛc. Wenn und wie ſolche Nonnen-Klöſter, nebſt dem gantzen Nonnen-Stande aufgekommen, iſt zwar bereits unter den Artickeln **Münche**, im XXII Bande, p. 281 u. ff. inſonderheit p. 289. **Münchs-Klöſter**, p. 338 und **Nonnen**, einiger maſſen berühret worden. Nur findet man hier folgendes hinzu zu ſetzen, nicht undienlich: daß ſelbige der gemeinen Meynung nach allererſt im V und VI Jahrhunderte nach Chriſti Geburth aufgekommen ſind, da gewiſſe Frauens-Perſonen aus Antrieb einer beſonderen Andacht, dem Exempel der Männer folgeten, und ſich dem geiſtlichen Stande widmeten, ſich eines chriſtlichen Wandels befliſſen, GOtt mit Gebet, und Unterweiſung der Jugend ihres gleichen dieneten, ſonſt aber ſich ihrer Hände Arbeit nährеten. Inſonderheit ſoll zuerſt der heil. Benedict dergleichen Nonnen-Kloſter in Italien geſtiftet

und

und seine Schwester Scholastica zur Aebtißin darüber verordnet haben. Diesem Exempel folgete in Franckreich zu erst Radegundis Königs Clotharius Gemahlin, welche im VI Jahrhunderte ein solches Nonnen-Kloster zu Poitou stifftete, und mit anderen Königlichem Frauenzimmer selber darinnen lebte; wobey sie denn Regeln vorschreiben lassen, die man für des Cäsarius von Arelat seine ausgabe, und auf der andern Kirchen-Versammlung zu Tours bestätigte. Nach der Zeit wurden auch dergleichen Klöster für geistliche Weibes-Personen in Engelland errichtet, von da Bonifacius Ertz-Bischoff zu Maynz im VIII. Jahrhunderte acht vornehme Weibes-Personen in Deutschland deruffen, und hin und wieder Frauen-Klöster gestifftet, und über selbige besagte acht Weibes-Personen zu Aebtißinnen verordnet hat, wie man denn vor Bonifacius Zeiten keine solche Nonnen-Klöster in Deutschland findet. Ubrigens ist noch anzumercken, daß die Nonnen-Klöster die ersten gewesen sind, welche man in den Städten zu erbauen angefangen hat. Denn es schien denen Stifftern derselben zu gefährlich, denen GOtt-geweyheten Jungfrauen ihre Wohnungen auf dem Lande anzuweisen, dahero bauete man ihre Conventе in der Stadt, welchem Beyspiele nach der Zeit die Münche gleichfalls gefolget sind. Was endlich die Rechte, Freyheiten, Privilegien u. andere Vorzüge derer Nonnen-Klöster anbelanget; so gilt auch hier dasjenige, was im XXII Bande p. 338 u. ff. von den Münchs-Klöstern ist beygebracht worden, welches derohalben hiebey nachzusehen ist. Gregor. Turon. Lib. III. c. 9. Lib. VII. c. 2. 9. Lib. IV. c. 25. Act. Synod. Turonens. II. Aventin. Annal. Boj. Lib. III. Lehm. Speyer. Chron. B. II. Cap. 33.

Nonnenkranckheiten, *Morbi Monialium.* In Andreas Elias Büchners Miscellan. Physic. Medic. Mathemat. im Jahr 1728. Mens. April. Class. II. Artic. 3. p. 973 u. ff. meldet Daniel Fischer, Medicus und Physicus in Käßmarck, kürtzlich, was ihm vor Krauckheiten vorgekommen, als er nach Zschansch in das dasige Nonnenkloster geruffen worden. Zum voraus aber erinnert er, daß sich ein jeder Practicus wohl in Acht nehmen müsse bey den Kennzeichen und der Beurtheilung dererjenigen Kranckheiten, so in den Nonnenklöstern vorkämen, indem solche fast allezeit die verhaltene Monatzeit zum Grunde hätten, und öfters eine andere Kranckheit vorstelleten, als in der That nachhero erfunden würde, da fast gemeiniglich solche Kranckheiten als ein Zufall, oder doch wenigstens als ein Erfolg der verhaltenen Monatzeit zu betrachten wären. Zu diesem komme noch, daß dergleichen Jungfern aus Schamhaftigkeit, oder aber auch aus Furcht gegen die Obern, niemahls in ihren Erzehlungen etwas von der verhaltenen Monatzeit zu gedencken pflegten, es sey denn, daß der Artzt gantz besonders darauf dringe, also, daß ihnen auch deswegen von den Vorgesetzten, solches frey zu bekennen, befohlen werde. Dergleichen Verhaltung aber komme theils von den Speisen, da die Nonnen alles genössen, was ihnen nur vorkäme; theils aber von dem vielen Sitzen, und ihrer eingezogenen Lebensart, da sie sich vermöge ihres Eydes verbunden hätten, Zeit Lebens in dem Kloster zu verbleiben; und endlich theils, weil ihnen die freye Lufft fehle, wie er solches, anderwerts ausführlicher zu erklären, verspricht. Dannenhero, wie in den weiblichen Kranckheiten gemeiniglich auf die gewöhnliche Monatzeit bey den Curen zu sehen sey, also auch billig noch mehr in diesen, weil er befunden hätte, daß fast keine von den Nonnen, welche sich übel befunden, ihren Monatfluß gehabt; wo demnach dieses nicht geschehe, so könne er auch, wie alle aufrichtige Aertzte einmüthiglich gestünden, gewiß versichern, daß man weder in der Erkänntniß, noch in der Beurtheilung, vielweniger in der Cur, den gesuchten Zweck erreichen werde, welches auch ein jeder unpartheyischer Leser, aus nachstehendem Register der vor dasmahl angetroffenen Kranckheiten, vollkommen wahr zu seyn befunden würde: Sie hätten sich nemlich beklaget, daß sie an Engbrüstigkeit, Hauptweh, Sausen und Brausen der Ohren, schwerem Gehöre, Schwindel, Schlage, fallender Sucht, Melancholey, vornemlich aber an Miltzbeschwerungen, ja auch am Wahnwitze, verderbten Appetite, und Flüssen, die theils den gantzen Cörper, theils nur dieses, oder jenes Glied einnähmen, wie auch vom Hertzklopfen, Grimmen im Unterleibe, der blinden goldenen Ader, der Cacherie, Wasser- und Gelbsucht, von geschwollenen Füssen, anhaltenden, hitzigen und schleichenden Fiebern, und endlich von der Rose an den äusserlichen Theilen, und schwammichter Geschwulst an den Knien, vieles leiden müssen, deswegen er denn auch einer jeden dienliche Artzneyen verordnet hat; und weil sie ins besondere vor diesen Kranckheiten, und auch noch dazumahl, die verhaltene Monatzeit angegeben hätten, (wie es denn in der That zu bewundern wäre, welches ihm von allen heilig bekräftiget worden, daß, so bald eine Jungfer in das Kloster kommen, sie in einem, oder auf das höchste in zweyen Jahren, ihre Blume völlig verlohren habe,) so wäre daher seine Absicht zuförderst auf diesen Fluß gerichtet gewesen, solchen mit dienlichen Artzneyen wieder herzustellen: Es verspricht Hr. Fischer zugleich eine besondern Tractat de morbis monialium an das Licht zu stellen.

Nonnenmacher (Marcus) schrieb Prägerisches Säulenbuch, Nürnberg 1710 in fol.

Nonnen-Münster, eine Cistercienser-Nonnen-Abtey, welche vom Kayser Ludwig, dem Frommen, auf dem Berge Wallenberg, so nicht weit von Worms gelegen ist, in die Ehre der heiligen Mariä gestifftet worden. Die Reimen, welche man davon lieset, lauten also:

Clauſtri fundator *Ludovicus* Induperator,
Princeps egregius, cui det Deus poli jus.

Es ist aber solches Kloster nach der Zeit gen Worms und zwar ausser denen Ringmauren verleget worden, wiewohlen die Zeit, da solches geschehen, annoch unausgemacht. So viel hingegen ist gewiß, daß bereits im Jahr 1016 der Bischoff zu Worms, Namens Burchard, diesem Kloster, darinnen seine Schwester Mechtildis Aebtißin war, unter andern eine Mühle an dem Bache Yßna, welcher mitten durch Worms hinflüsset, geschencket habe. Was vor einer Ordens-Regel die Kloster-Jungfern vor Alters zugethan gewesen, lässet sich wegen ermangelnder Nachricht nicht entscheiden; dieses aber ist, unstreitig, daß sie zu Anfang des 13 Jahrhunderts ein so freyes Leben geführet, daß der Bischof Landolf

dolf zu Worms 1237 denenſelben ein gewiſſes Reglement vorgeſchrieben, und, weil ſie nicht darnach leben wollen, das Kloſter gantz eingehen zu laſſen entſchloſſen geweſen, darzu er auch von Gregorio IX die Päbſtliche Bewilligung erhalten. Er ſchaffte auch würcklich aus dem Kloſter alle Nonnen fort, und ließ ſolches mit andern aus dem Ciſtercienſer-Orden beſetzen, welche Regel ſeit der Zeit in beſtändigem Flor allda geweſen. Schon 1250 war die Anzahl derer Nonnen darinnen über 20 angewachſen, und durch verſchiedene milde Stifftungen iſt dieſes Kloſter nach und nach immer anſehnlicher worden. Auſſer denen vielen Privilegien von Päbſten und Kayſern, darunter das von Nicolao III, im Jahr 1279. von Carl V, im Jahr 1545. von Maximilian II. 1566. von Rudolph II. 1577. von Ferdinand II. 1625. von Leopoldo 1676 und vom Kayſer Joſeph 1706, beym Schannat hiſtor. Epiſc. Wormat. Tom. II. in Abdruck befindlich, hat auch der Ertzbiſchoff zu Maynтz, Anſelm Caſimir, ſich ſehr freygebig gegen ſolches Kloſter bezeiget, und demſelben 1644 alle Einkünffte, welche vor dieſem das Kloſter in Gummersheim genoſſen hat, geſchencket. Das Verzeichniß übrigens derer Aebtißinnen iſt nachſtehendes:

1. Mechtild, lebte noch 1025.
2. Agnes, die erſte Aebtißin nach geſchehener Reformation, da die Ciſtercienſer Regel iſt eingeführet worden, von 1240, ſtarb den 1 April 1254.
3. Jutta I, ſtarb 1296 am Tage Johannis des Täuffers.
4. Irmengard, 1305.
5. Jutta II. 1334.
6. Anna von Frieſenheim 1344, ſoll um 1346 ſeyn mit Tode abgegangen.
7. Chriſtina von Wattenheim, ſtarb den 12 May 1365.
8. Trudela, 1366.
9. Margaretha von Kettenheim, ſtarb um 1404.
10. Barbara, bis 1416.
11. Lieba zum Guldin-Ring, ſtarb den 7 December 1454.
12. Eliſabeth von Lindenfels, ſtarb den 27 Februar 1482.
13. Catharina von Rudesheim, ſtarb den 10 Julii 1500.
14. Margaretha Kreißberger, aus Franckfurt bürtig, ſtarb 1506.
15. Apolonia, ſtarb den 27 May 1531.
16. Margaretha Haleqvertin, ſtarb 1543.
17. Eliſabeth Herdin, ſtarb den 30 Mertz 1562.
18. Margaretha Kießlin, ſtarb 1590 den 26 Mertz.
19. Eva Sengerin, danckte noch in eben dem Jahr 1590, da ſie erwählet worden, wieder ab.
20. Margaretha Seyfridin, ſtarb den 23 Jenner 1612.
21. Magdalena Kreuſin, ſtarb 1620 den 20 December.
22. Margaretha Lothringshauſen, erwählt den 24 Jenner 1621, ſtarb 1659 den 18 Junii im 71 Jahr ihres Alters.
23. Maria Salome Laßerin, ſtarb den 12 October 1662.
24. Maria Urſula Benderin, ſtarb den 6 November 1698, im 70 Jahr.
25. Anna Barbara Kolbin, erwählt den 23 November 1698, ſtarb 1703 den 25 April, in dem 53 Jahr ihres Alters.
26. Maria Gertraud Eckenhagen, erwählt den 30 April 1703.

Schañat hiſtor. Ep. Wormat. Tom. I. p. 179 u. ff.

Nonnennäglein, ſiehe Schwartzkümmel.

Nonnen-Orden, ſiehe Orden (Nonnen-).

Nonnen-Plätzlein, ſiehe Nonnen-Blätzlein.

Nonnen-Teig, iſt ein aus Mehl, Milch, blancken Wein, Eyern und Saltz wohl durch einander gemiſchter dicker Brey, daraus allerley in Butter gebackene Speiſen zubereitet werden können. Man braucht ihn aber eines theils als eine Klare; doch muß man ihn in ſolchem Fall ein wenig dünne machen, ingleichen das Eyerweiß davon weglaſſen. In dieſe Klare tuncket man alsdenn in Scheiben geſchnittene Aepfel, Erd-Schwämme, Artiſchocken und was man ſonſt dazu erwählen will, wendet darauf alles zuſammen in heiſſen Schmaltz ſo lange um, biß es eine ſchöne Gold-gelbe Farbe bekommen, fänget es hernach mit einem Schaum-Löffel heraus, läßt es abtrocknen, leget es ordentlich auf eine Schüſſel, und ſtreuet Zucker darüber, tröpfelt auch wohl etliche Tropfen Roſen- oder Orange-Waſſer hinein; andern theils kan man ebenfalls aus dieſem Teig allerhand Gebackens machen, da er aber etwas ſteiffer ſeyn muß; denn woferne eine eiſerne Forme erſt in heiſſes Schmaltz gehalten, und hernach ſachte unterwärts in den Teig getuncket wird, daß der auf dem Eiſen befindliche Modul überall damit bedeckt werde, hiernächſt die mit Teig überzogene Forme in gedachtes heiſſes Schmaltz wiederum gehalten wird, ſo löſet ſich der Teig alsbald vom Eiſen ab, quillet etwas auf, und läßt ſich daraus fein gelb backen. Macht man ihn aber endlich ſo ſtarck, daß er ſich wargeln und ſchneiden läßt, und alsdenn kleine Plätzgen oder andere Formen, zum Exempel Mandeln und dergleichen daraus ſchneidet, und ſie aus heiſſem Schmaltz recht gelb bäcket, ſo geben ſolche, weil ſie in der heiſſen Butter trefflich aufzulaufen pflegen, ein anſehnlich Gebackens, womit allerley Gerichte zu garniren und auszuputzen ſind.

Nonnen-Wald, ſiehe Nonnen-Holtz.

Noñen-Wald oder **Noñen-Boſch**, Lat. *Nonna*, Frantz. *Bois de Nonnen*, ſo in Flandern in der Caſtellaney Ypern nicht weit von der Stadt Ypern anzutreffen, iſt ein groſſes u. weitläufftiges Gehöltze, von gedachter Stadt gegen Mitternacht zu gelegen, welches viele Dörffer und Abteyen in ſich faßt. Guicciardinus in German. Infer. p. 45.

Nonnenwerder, eine Inſel im Rhein, unweit Bonn gelegen.

Nonnen-Wieſe, eine bey der Stadt Roßwein gelegene Wieſe, die daher den Namen empfangen, weil ſie ehedem zum alten Nonnen-Kloſter zu Döbeln gehöret hat. Sie iſt nach der Reformation zur Churfürſtl. Haupt-Mühle vorm Mühl-Thore geſchlagen worden, und zwar zur Unterhaltung der kleinen Müller-Pferdgen, daher ſie auch insgemein die Eſels-Wieſe genennet wird. Knauths Alt-Zelliſche Chronicke.

Nonne und Mönch, heissen bey den Chymisten zusammen das Capellenfutter.

NONNI, oder *Nonnus*, sind bey einigen Schrifft-Stellern, sonderlich der mittlern Zeiten, so viel, als Münche oder Münch, wovon im XXII Bande p. 281 u. ff. ausführlich gehandelt worden.

St. Nonnicia, siehe St. Serenus, den 28 Jun.

NON NIMIS, ist in denen Rechten bißweilen so viel, als *Non tam*. Nicht so wohl. Ulpianus in l. jure gentium. §. utrum autem. ff. de pact. Spiegel.

St. Nonnitas, oder Nonna, eine Märtyrin, war eine Mutter St. Davids, Bischoffs zu Meneva oder St. David in Engelland. Ihre Feyer geschicht an 1 Mertz.

Nonnius, ein nicht sonderlich bekannter Römer, welcher nebst dem Marius zugleich um das Schutz-Herrn-Amt gestrebet, und nachgehends von diesem umgebracht ward. Universal-Chronicke 1 Band p. 632.

Nonnius, ein Griechischer Artzt, siehe Nonus.

Nonnius (Alvarus) siehe Nonius.

Nonnius (Ludwig) siehe Nonius.

Nonnius (Niclas) siehe Nonne.

NONNO, siehe Nonne.

NON NOMINATIM, ist in denen Rechten so viel, als überhaupt, und ohne jemanden ins besondere zu nennen, oder namhafft zu machen. l. hæres. ff. de evict. Spiegel.

St. Nonnosa, siehe St. Baudelicus, den 26 Jun. im III Bande p. 711.

Nonnosus, oder Nonnus, ein gelehrter Grieche, lebte um die Mitte des 6 Jahrhunderts, und wurde von dem Kayser Justiniano an verschiedene Orientalische Höfe als Gesandter verschickt, da er dann nach vieler überstandenen Gefahr seine Verrichtungen in einer besondern Historie beschrieb, von welcher Photius cod. 3 noch einige Fragmente aufbehalten hat. Cave hist. lit. Hancke de Scriptor. rer. Roman. Fabricii Bibl. Græc. P. VI. p. 239.

St. Nonnosus, Probst zu Monte di St. Silvester in Hetrurien, übte sich Zeit Lebens in allen Tugenden, und bezeugte sonderlich eine ungemeine Gedult, als er von dem Pater seines Klosters, da er noch ein Münch war, zum öfftern harte gehalten wurde. Er versetzte einen Stein, den 50 Paar Ochsen nicht weit von der Stelle hätten bringen können, bloß durch sein Gebet an einen andern Ort, weil derselbe bißher einen Platz eingenommen hatte, der den München zu Anlegung eines Gartens bequem war. Als er einsmahls, da er die gläsernen Lampen ausputzete, eine davon fallen ließ, daß sie in tausend Stücken zerbrach, laß er alle Stücken zusammen, legte dieselben auf den Altar und betete, da denn die Lampe unter währendem Gebete wieder gantz wurde, wie sie vorher gewesen war. Als es zu einer andern Zeit im Kloster an Oel fehlete, und der Pater die Münche ausschicken wolte, daß sie ausser dem Kloster etwas verdienen möchten, wovor man Oel kauffen könnte; so ließ St. Nonnosus solches nicht geschehen; sondern befahl die wenigen im Kloster-Garten gewachsenen und gleich damahls reiff gewordenen Oliven zu sammeln und auszupressen, und befahl von dem wenigen Oel in alle im Kloster vorhandenen Gefässe etwas zu güssen, nachdem er selbiges vorher auf den Altar gesetzet, und dabey gebetet hatte. Worauf denn gedachte Gefässe zugemacht, und den folgenden Tag gantz mit Oele angefüllet gefunden wurden. Er starb um das Jahr 576 den 2 September.

St. Nonnosus, Probst oder Prior des Klosters Soracto in Italien, und ein Bekenner des Glaubens, von dem zwar weder so genau gesaget werden kan, wenn er gelebet, noch auch wenn oder bey was vor Gelegenheit er den Märtyrer-Tod erlitten. Nur daß dessen Gedächtniß-Fest unter andern in der Liturgie zu Freysingen bereits vor dem Jahre Christi 1000 mit grossen rothen Buchstaben eingezeichnet worden. Dessen Cörper soll von dem ehemahligen Bischoff zu Freysingen, Hitto, nebst denen Cörpern St. Alexanders und St. Justinus in bemeldete Stadt gebracht, alle drey zusammen aber nachmahls bey Erneuerung der dasigen Stiffts-Kirche von dem Bischoffe Albrechten I zwar unverhofft gefunden, aber auch bald wiederum in die Erde vergraben, 1708 den 27 Jenner aber von dem Bischoff Johann Franzen aufs neue wieder gefunden worden seyn. Meichelbeck in Hist. Frising. T. I. p. 117-248 u. 357.

St. Nonnoza, siehe St. Baudelicus, den 26 Junius, im III Bande p. 711.

St. Nonnozus, ein Bekenner des Glaubens, scheint Abt zu Monte Orelle in Hetrurien gewesen zu seyn. Seine Feyer ist angesetzet auf den 12 May.

Nonnsberg, siehe Nannsberg, in XXIII Bande p. 589.

NON NUDA MONITORIA, siehe *Monitoria non nuda*, im XXI Bande p. 1157.

NON NUMERATA PECUNIA (DE) ist die Aufschrifft des 30 Titels aus dem IV Buche des so genannten Codicis Justinianei, und wird darinnen verordnet, wie es künfftighin mit der Ausflucht des nicht empfangenen oder nicht bezahlten Geldes gehalten werden solte. Es ist nehmlich bekannten Rechtens, daß, so jemand eine Schuld-Verschreibung auf eine gewisse Summe Geldes von sich gestellet, ehe ihm solche würcklich behändiget worden, oder auch wohl gar nicht ausgezahlt bekommen, demselben unbenommen seyn soll, sich wider einen solchen vermeynten Gläubiger oder blossen Inhaber einer dergleichen Handschrifft mit der gedachten Ausflucht zu schützen. §. 1. Inst. de liter. oblig. Es ist aber hierbey zu mercken, daß sonderlich in dem gegenwärtigen Titel das Wort Pecunia nicht allein baares Geld, sondern überhaupt eine jedwede Sache, die einem andern übergeben oder behändiget werden sollen, solches aber gleichwohl nicht geschehen ist, unter sich begreifft. l. pecuniæ verbum. ff. de verb. sign.

NONNUS, ist ein Prädicat, so vom Hieronymo, und andern Kirchen-Scribenten, dem Aeltesten oder Vorgesetzten eines Klosters beygeleget wird. Siehe auch *Nonni*.

Nonnus, siehe Nonnosus.

Nonnus, ein Griechischer Poet, Panopolita oder Pentapolitanus genannt, weil er nach Suidä Bericht von Panopolis, oder Pentapolis, einer Stadt in Egypten, gebürtig war, lebte zu Anfang des 5 Jahrhunderts, und schrieb, wie vermuthlich ist, noch als ein Heyde, ein Gedicht

in heroiſchen Verſen, unter dem Titul Dionyſiacorum lib. 48, darinn er alles, was von Baccho und deſſen Verehrung kan geſagt werden, angebracht, und welches Johann Sambucus mit den Anmerckungen Gerhard Falckenburgs, u. mit Wilhelm Canters Verbeſſerungen zu Antwerpen 1569 in Griechiſcher Sprache zu allererſt herausgegeben. Nachgehends iſt es auch mit Eilhards Lubini Lateiniſcher Uberſetzung, und des bemeldten Falckenburgs conjecturis zu Hanau 1605 wieder aufgelegt worden. Man ſiehet auch aus dieſem Werck, daß es Nonno keines weges an poetiſcher Wiſſenſchafft gefehlet, ob er gleich ſich allzu gezwungen, bisweilen auch ſehr unordentlich), ſo wohl was die Schreibart, als die Gedancken anbetrifft, dabey aufgeführt. Nachgehends da er ſich zu der Chriſtlichen Religion bekehret, hat er auch eine paraphraſin über das Evangelium St. Johannis in Verſen geſchrieben, welche Aldus Manutius zu Venedig 1501 zuerſt in Griechiſcher Sprache herausgab, Chriſtoph Hegendorphius aber, Johann Bordaeus und Erhard Hedeneccius hernach ins Latein überſetzten. Man hat unterſchiedliche Auflagen davon nebſt Nanſii und Sylburgii Anmerckungen. Inſonderheit aber iſt es auch Daniel Heinſii Ariſtarcho Leiden 1627 in 8. einverleibet worden, welcher nichts anders, als eine Critic über dieſes Gedichte iſt. Man findet auch dieſen Tractat in dem append. bibl. patr. Bigneana, Paris 1624 Fol. Sonſten wird ihm auch eine Collectio & explicatio hiſtoriarum zugeſchrieben, welche Richard Montacutius zu Oxford 1610 in 4. herausgegeben, und Jac. Billius dem t. 2. opp. Nazianzeni beygefügt. Suidas voc. Νόννος. Sixtus Senenſ. bibl. Sen. Miräus de ſcriptor. Poſſevin. in apparat. & Nauſäus, Sylburg. Heinſius, Cave hiſt. lit. Fabric. bibl. Græc. P. VII. p. 682 u. ff.

Nonnus, ein Griechiſcher Abt, ſchrieb

de enarrationibus Græcorum,

welches Werck noch im Spaniſchen Eſcurial zu finden. Poſſevini Apparatus Sacer. Hoffmanns Lexic. univerſ.

St. Nonnus, ſiehe St. Caſtorius, den 16 Mertz, im V Bande p. 1372.

St. Nonnus, ſiehe St. Serapion, den 21 Mertz.

St. Nonnus, ſiehe St. Zetulus, den 28 May.

St. Nonnus, Biſchoff zu Edeſſa, oder wie andere wollen, zu Tabenna, wird in dem Leben St. Pelagiä, welche den 8 October vorkommt, mit groſſem Ruhme erwehnet, weil er dieſelbe durch ſeine Predigt von ihrem üppigen Welt-Leben zur wahren Gottesfurcht bekehret hat. Zur Feyer iſt ihm der 2 December beſtimmt.

Nonnus (Peter) ſiehe Nunnez.

NON OBEST, ſiehe *Mutat (nec)* im XXII Bande p. 1570.

NON OBSTANTE, iſt eine gar gewöhnliche Rechts-Formel, und bedeutet ſo viel, als ungeachtet, unangeſehen, dem allen unbeſchadet, u. ſ. w.

NON OMNES, iſt in denen alten Römiſchen Rechten ſo wohl, als bey andern Lateiniſchen Schrifftſtellern ſo viel, als keiner, Niemand. (Nulli, Nemo) Connanus Lib. VI. c. 6. n. 8.

NON OMNI MODO, oder *Non ſemper*, iſt in denen Rechten ſo viel, als nicht beſtändig, überhaupt und ohne Unterſcheid. §. 1. Inſtit. quib. mod. jus patr. poteſt. ſolv. l. ubi autem. §. fin. ff. de verb. oblig. l. in nave. in fin. ff. locati.

NON-OMNIS, ſiehe *Quidam-Non*.

Non-Papa (Clemens) oder Jacob Clemens Non-Papa, ein Niederländer und Kayſer Carls V höchſtangenehmer Componiſt, hat im Jahr 1567 ſieben Bücher 4 ſtimmiger Cantionum ſacrarum oder Motetten in 4to; und im Jahr 1580 eine miſſam defunctorum zu Löven in Groß-Folio drucken laſſen. Draud. Bibl. Claſſ. p. 1634 und 1637. und Swertii Athen. Belg.

NON-PAREILLE, oder NOMPAREILLE, nennet man gantz ſchmale und zackigte Bänder oder Borten, welche das Frauenzimmer auf allerhand zu brämen pfleget; man findet deren von einer und mehr Farben, auch von Gold oder Silber.

NON-PAREILLE, eine Art Schriften in den Buchdruckereyen, ſiehe Schrifftgieſſer.

NON PATIAR AGI, ſiehe *Non referam*.

NON PERINDE, iſt in denen Rechten ſo viel, als Nicht ſo gut, oder auf eine gleichmäßige Weiſe. Oldendorpius in Reſtaur. Polit. Spiegel.

NON PER OMNIA, iſt in denen Rechten, und ſonderlich in l. ait Prætor. §. ſed quod. ff. de minorib. ſo viel, als nicht durchgängig, ſchlechterdings oder ohne Ausnahme. Spiegel.

NON PLURIS QUAM RES EST, iſt in denen Rechten ſo viel, als der eigentliche Werth einer Sache, das Intereſſe, oder auch der Gegentheilen daraus zuſtehende Vortheil oder Schaden. Ulpianus in l. qui reſtituere. ff. de rei vind. Spiegel.

NON POTEST, ſiehe *Non*.

NON PRAECISE, ſiehe *Non utique*.

NON PRODESSE, ſiehe *Nocere*.

NON PRODEST, ſiehe *Nocere*.

NON REDDITA RES, wird in denen Rechten eigentlich von ſolchen Sachen geſaget, welche zwar einem andern, jedoch ungleich ſchlimmer und verderbter, als man ſolche von ihm bekommen, wiederzugeſtellet werden. l. 3. §. ſi reddita. ff. comm. Spiegel.

NON REFERAM, *Non rogabo*, *Non patiar agi*, waren gewiſſe alte Rechts-Formeln, deren ſich ehemahls die Römiſchen Bürgermeiſter bedienten, wenn ſie entweder in einer vorſeyenden Streit-Sache das geſammte Raths-Collegium nicht erſt votiren laſſen oder auch deshalber gar nicht erſt eine weitläufftige Unterſuchung anſtellen wolten.

NON RESTRICTE, ſiehe *Non utique*.

NON ROGABO, ſiehe *Non referam*.

Nonſang (Claudius) ein berühmter Frantzöſiſcher Handelsmann in Stoffen zu Lion, ward gebohren den 12 Mertz 1595. In ſeiner Jugend ſtudirte er zu Ville Franche und zu Grenoble. Nach dem Tode ſeines Vaters, der ein dergleichen Stoff Gewerbe hatte, trat er 1624 ſeine Handlung an, und führte ſolche mit gutem Erfolge fort. Er hatte alle Tage 80 bis 100 Arbeiter, die in ſeiner Fabrique arbeiteten, und wuſte darinnen einen überaus guten Ausweg in Engelland. Im Jahr

1630 verfertigte er eine sehr spitzige Satyre wider das Gouverno, und wider den Prevot derer Kauffleute, und ließ dieselbe ohne vorgesetzten Namen ausser Landes drucken. Als er aber entdecket und überwiesen worden, so muste er sich als ein Gefangener auf dem Schlosse Pierre Enciſe einstellen, und daselbst 8 Monate ausdauern. Und wenn er nicht sehr wichtige Freunde gehabt, die sich seiner angenommen; so wäre er peinlich tractiret worden. Allein vermittelst einer sehr guten Summe Geldes, die aber niemahls bekannt worden, rantzionirte er sich, und die Satyre ward durch des Henckers Hände vor dem Rath-Hause verbrannt. Welches denn auch verhinderte, daß er nicht selbst dabey gegenwärtig seyn durffte, wie sein Urtheil ausdrücklich mit sich brachte, und wodurch er von tausend Schimpff- und Schmäh-Worten befreyet ward, denen er sonst gewiß ausgesetzt gewesen wäre. Doch kostete ihn dieses annoch 1000 gute Louis d'Or. Er starb 1639 im Monat Junius, seines Alters 44 Jahr, ohne eine Familie zu hinterlassen. **Leben der Kauffleute** I Th. p. 50 u. f.

Nonsberg, ein Berg, siehe **Nannsberg**, im XXIII Bande p. 589.

Nonschitz, ein Königliches Schloß in Engelland, siehe **Nonsuch**.

NON SE ADSTRINGENS AD PROBATIONEM ULTERIOREM, QUAM DE JURE TENETUR, ist eine gar gewöhnliche Rechts-Formel. Er will sich zu keinem weitern Beweiſe verbindlich gemacht haben, als worzu er von Rechtswegen gehalten und schuldig ist.

NON SEMPER, siehe *Non omni modo*.

NON SIMPLEX FURTUM, siehe *Furtum non simplex*, im IX Bande p. 2356.

NON SIMPLICITER, siehe *Non utique*.

NON SOLUM, diese beyde Partickeln pflegen mehrentheils und fast ohne Ausnahme so wohl in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifft-Stellern, in solchem Verstande gebraucht zu werden, daß sie in dem nachfolgenden eben dasjenige wiederholen, was in dem vorhergehenden bereits gesaget, und entweder bejahet oder verneinet worden. l. non solum. ff. de usu & habit. l. non solum. ff. de injur. ibique gl. Forcatulus in Necyomant. Dial. 50. n. 4. Siehe auch *Non*.

Nonsuch, oder **Nonesoch**, **Nonesuch**, **Nonesutsch**, und **Nonschitz**, war vormahls ein prächtiger Königlicher Pallaſt, nicht weit von Epson in der Grafschafft Surrey in Engelland, in einer überaus lustigen Gegend, ohngefehr 4000 Schritte von der Themse, und 5 Englische Meilen von Hamptoncourt gelegen. Er ist von dem König **Heinrich** VIII erbauet worden, und hat einen doppelten Hof, schöne Gärten, Spatziergänge, Brunnen und dergleichen; sonderlich aber einen sehr lustigen Thier-Garten, Lucus Dianæ genannt, darinnen eine Grotte oder Höhle ist, in welcher die Göttin **Diana** mit zwo Weibes-Bildern aus Stein, gegen über aber **Acteon** und zweene Hunde neben ihm stehen, wobey unterschiedene Reimen und Sprüche angeschrieben sind. Die Königin **Maria** gab es dem Grafen von **Arundel**, **Heinrich Fitz Alanus**, an statt anderer Güter, welcher allda eine schöne Bibliotheck anlegete, und einen neuen Bau führete. Als aber dieser starb, kam es an die Freyherrn von **Lumley**, von welchen es, so viel man findet, aufs neue an das Königliche Haus gekommen ist. Sonst wird in dasiger Gegend die Erde gegraben, die man zu den Schmeltz-Tiegeln gebrauchet. Endlich ist noch wegen des Namens anzumercken, daß selbiger so viel heiſſen soll, als **ohne gleich**, oder ein Pallaſt, der seines gleichen nicht hat. **Camdenus** in Britann. Zeiller Itin. M. Brit. c. I. p. 17. c. VI. p. 195. 228.

NON TAM, siehe *Non*, ingleichen *Non nimis*.

NON TANTUM, siehe *Non*.

Nontron, eine kleine Stadt, Herrschafft und festes Schloß in der Provintz Perigord in Franckreich.

NON VELLE, siehe **Nicht-Wollen**, wie auch *Nolle*, ingleichen *Nolo adire*.

NON-VEUE, *Non-vuë*, Holländisch *Quaade zoesigt*, ist ein Wort, dessen man sich in der See-Fahrt bedienet, wenn der Nebel so dicke ist, daß man von dem See-Strich oder der Gegend, wo man ist, keine Känntniß haben kan, und welches fürchten machet, daß man an die Küsten oder Klippen stossen möchte. Man sagt: Es ist Non-vuë, wenn die Dicke des Nebels verhindert, daß man nicht klar sehen kan.

NON VILIS, siehe *Nobilis*.

NONUM PAR NERVORUM MEDULLÆ OBLONGATÆ, siehe **Nerve**, No. XIV im XXIII Bande, p. 1827.

Non und Mönch, siehe **Capellen-Futter**, im V Bande p. 625.

NON VOLO ADIRE, siehe *Nolo adire*.

NONUPLA, *Nonuple*, oder *Mesure à neuf tems*, ist ein Tripel-Tact von dreyerley Gattung, als Nonupla di Semiminime, oder $\frac{9}{16}$ Tact; Nonupla di Crome, $\frac{9}{8}$ Tact; und Nonupla di Semicrome, $\frac{9}{32}$ Tact.

NONUPLE, siehe *Nonupla*.

Nonus, ein Griechischer Medicus, lebte in dem 10 Jahrhundert, und verfertigte auf Befehl des Kayſers Constantini Porphyrogeneti einen Tractat unter dem Titul: Compendium morborum, welchen **Jeremias Martin** aus der Augspurgischen Bibliothec mit einer Lateinischen Uberſetzung zu Strasburg 1568 in 8. herausgegeben. **Hieronymus Velschius** hat davon eine neue Edition verſprochen, ist aber darüber gestorben. **Mercklin** in Linden. renov. **Fabricius** Bibl. Græc. P. XII. p. 685.

NONUS MUSCULUS HUMERI PLACENTINI, ist der grosse runde Armmuscel, welcher unter den **Musceln der Achsel**, im XXII Bande, p. 1067. beschrieben worden.

NONUSSIS, war bey den alten Römern eine gewisse Müntze, welche so viel als neun alles am Werthe war. Desgleichen hatten auch die Römer ein also genanntes Gewichte, von neun Pfunden. **Varro** de L. L. IV. 36.

NON USUS, ist die Unterlassung des Gebrauches einer Sache. Sie wird entgegen gesetzet der Impotentiæ utendi. In denen Rechten wird

Non-Usus oder *Non uti* sonderlich von einem Fruchtnieſſer geſagt, welcher ſich des ihm in einem gewiſſen Hauſe oder Gute zuſtehenden Nießbrauchs weder ſelbſt, noch auch ein anderer, dem er ſolchen irgend verkaufft, vermiethet, geſchenckt, oder der etwan ſonſt deſſen Geſchäffte zu beſorgen pflegt, an ſeiner Statt und in ſeinem Namen, bedienet. Connanus Lib. IV. c. 7. n. 11.

NON UTI, ſiehe *Non uſus*.

NON UTILITER, wird in denen Rechten ſonderlich von einem Geſchäffts-Verrichter geſagt, welcher ſich entweder in unnöthige, oder doch dergleichen Dinge und Händel miſcht, wovon der Principal weder Vortheil noch Schaden zu hoffen hat. Ulpianus in l. ſed an ultro. §. fin. ff. Negot. geſt. Spiegel.

NON UTIQUE, iſt in denen Rechten ſo viel, als *Non Præciſe*, *Non reſtricte*, *Non ſimpliciter*, das iſt, eben nicht nothwendig, oder ſo genau. Ulpianus l. 21. ff. mand. Pomponius in l. 43. ff. ad L. Aquil. Horomann, Aldobrandus in Inſtit. de legit. agn. tut.

NON-VUE, ſiehe *Non Veue*.

Nonzui, eine Stadt auf der Aſiatiſchen, oder einer derer ſo genannten Japoniſchen Inſeln, Ximo.

Noodhulp, ſiehe Marelot, im XIX Bande, p. 2013.

Nood-Schoot, ſiehe Noth-Schuß.

Noodt (Gerhard) ein Holländiſcher, in den ſchönen Wiſſenſchafften, der Philoſophie und den Römiſchen Alterthümern wohl beſchlagener Rechts-Gelehrter, gebohren den 4 September 1647 zu Nimägen in dem Holländiſchen Geldern. Er hatte kaum das 15 Jahr ſeines Alters zurück geleget, als er ſchon im Jahr 1663 die Academiſche Vorleſungen in ſeiner Vater-Stadt mit groſſem Fleiß und Nutzen zu beſuchen anfieng. Anfänglich legte er ſich allermeiſt auf die Philoſophie und Mathematick; doch auf Zureden einiger ſeines Vaters Freunde ergriff er die Rechts-Gelehrſamkeit. Nachdem er nun eine Juriſtiſche Diſputation geſchrieben und vertheidiget hatte, auch die Nimägiſche Univerſität, weil nicht die gantze Provintz Geldern in die Aufrichtung derſelben eingewilliget hatte, bald hernach wieder eingieng, zog er, wiewohl nur auf kurtze Zeit, nach Harderwick, auch 1668 nach Leiden, und 1669 nach Utrecht und Franecker, an welchem letzteren Orte er am 9 Junius des beſagten 1669 Jahrs die Doctor-Würde in den Rechten annahm. Er practicirte darauf in ſeiner Vater-Stadt, da denn die glückliche Ausführung zweyer Criminal-Proceſſe, die ihm der Rath zu Nimägen aufgetragen hatte, ihm die gröſte Hochachtung bey demſelben, und ſo gleich zu wege brachte, daß er nach erlangtem 24 Jahre ſeines Alters zu Nimägen im Jahre 1671 als Profeſſor des Römiſchen Rechts angenommen wurde. Im Jahr 1679 wurde er an Hubers Stelle zum Profeſſor der Rechte zu Franecker, unter einer anſehnlichen Beſoldung berufen, nachdem er zwey Jahre vorher eine Vocation nach Duisburg ausgeſchlagen hatte. Dieſe Profeßion trat er mit einer Rede an, von der Nutzbarkeit und Nothwendigkeit der bürgerlichen Rechts-Gelehrſamkeit, in ſo ferne man ſie nemlich in weitläufftigem Verſtande nimt, alſo daß das Natur- und Völcker-Recht, als die Quellen des bürgerlichen zugleich mit darunter begriffen werden. Er hatte zweymal den Beruf nach Utrecht ausgeſchlagen. Endlich nahm er doch den dritten abermals zu der Würde eines öffentlichen und ordentlichen Lehrers der Rechte an, und trat ſein Amt im Jahr 1684 mit einer Rede von den Urſachen der verderbten Rechts-Gelehrſamkeit an. Zwey Jahre hernach, nemlich 1686 verheyrathete er ſich mit Jungfer Sara Maria von der Marck von Leur, und wurde darauf auf die Univerſität zu Leyden gefordert, woſelbſt er auch den 16 September eben deſſelben Jahrs ſeine Antritts-Rede gehalten hat, deren Inhalt man nicht einmal mehr weiß, weil ſie weder gedrucket, noch unter des Verfaſſers verlaſſenen Briefſchafften mehr gefunden worden iſt. In den Jahren 1699 und 1706 verwaltete er das Rectorat der Univerſität Leiden, und in ſeinem 66 Jahre fieng er an ſeinen Commentarius über die Pandecten auszuarbeiten; ohngeachtet er bereits im Jahr 1713 mit Edirung ſeiner Wercke von der gelehrten Welt Urlaub genommen hatte, nichts mehr zu ſchreiben, weil er damals zu denſelben zwey neue Schrifften, nemlich die de Uſufructu, und die de Pactis hinzugefüget hatte; womit er aber nicht gar zu weit gekommen, ſondern beym 17 Buche ſtehen geblieben iſt, zumal da ſeine Leibes-Kräfte drey Jahr vor ſeinem Tode, wiewohl ohne Kranckheit und Schmertzen, nach und nach äntzlich abnahmen, biß endlich ein Schlagfluß am 15 Aug. 1725 ſeinem abgemattetenLeben vollends ein Ende machete. Er hinterließ nureine Tochter, die einen Advocaten zu Amſterdam, Herrn Johann Ham von den Ende zur Ehe hat. Seine Schrifften ſind:

1. Probabilia Juris, von welchen er im Jahr 1674 das erſte Buch, und auf der Herrn von Beverning Bevollmächtigten Abgeſandten der General-Staaten auf dem Nimägiſchen Friedens-Congreß, im Jahr 1679 die Fortſetzung heraus gab, wozu im Jahr 1691 bey einer neuen Auflage ein neues Buch, wie auch noch zwey andere Wercke, eines de Jurisdictione & Imperio, das andere aber Ad Legem Aquiliam Liber ſingularis hinzukamen; zuſammen aber aufs neue zu Leiden 1705 in 4 an das Licht getreten ſind.
2. De fœnore & uſuris Libri III. Leiden 1698. 4.
3. Oratio de jure ſummi Imperii & lege regia, Leiden 1699 in 4.
4. Julius Paulus ſive de partus expoſitione & nece apud veteres liber ſingularis, Leiden 1700 in 4. Welches Byncker shoek in einer öffentlichen Schrifft angegriffen, dagegen ſich Noodt in der amica reſponſione ad difficultates Julio Paulo motas vertheidiget hat.
5. Diocletianus & Maximianus ſive de tranſactione & pactione criminum liber ſingularis, Leiden 1700 in 4.

6. Oratio de religione ab imperio jure gentium libera.
7. Obſervationum libri II. in quibus complura Juris civilis aliorumque veterum ſcriptorum loca aut illuſtrantur, aut emendantur. Leiden 1706 in 4.
8. De forma emendandi doli mali in contrahendis negotiis admiſſi apud veteres liber. Leiden 1709 in 4.
9. De uſufructu libri II. Leiden 1713.
10. Ad edictum Prætoris de pactis & tranſactionibus liber ſingularis. Leiden 1713.
11. Commentarius ad Pandectas.
12. Diſſertatio de acquirenda, retinenda & amittenda poſſeſſione.
13. Oratio de civili prudentia.
14. Oratio de cauſis corruptæ Jurisprudentiæ.
15. Tr. de origine nobilitatis Germanicæ & præcipuis quibusdam ejus juribus, Leiden 1718.

Alle dieſe Schrifften ſtehen in ſeinen geſamten Wercken, welche er bey ſeinem Leben zuſammen zweymal, einmal 1713 in 4, und hernach 1724 in 2 Folianten herausgegeben hat, nach ſeinem Tode aber aufs neue im Jahr 1736 zu Leiden in Fol. herausgekommen ſind. *Acta Erudit. Leipz. gel. Zeit. Beyträge zu den Leipz. gel. Zeit. Th. I. p. 572 u. ff.*

Noodt (Iſrael) wurde im Jahr 1705 zum Diaconus der Dom-Kirche zu Schleswig berufen, woſelbſt er den 10 September deſſelben Jahrs von dem Hochfürſtlich Holſteiniſchen General-Superintendenten **D. Heinrich Muhlius** vermittelſt einer Rede von der heutigen Prieſter-Wahl aus Jerem. XVII, 16 eingeführet wurde. *Nov. liter. Mar. Balth.* 1705. p. 183.

NOOLOGIA, ſiehe **Noologie**.

Noologie, *Noologia*, iſt bey einigen alten Philoſophen eine beſondere philoſophiſche Diſciplin, die ſie erklären durch eine Fertigkeit der Seele die Verwandtſchafft derer Dinge zu erforſchen, in ſoferne aus ſolcher Verwandtſchafft die erſten Gründe der menſchlichen Erkänntniß flüſſen. Sie wird eingetheilet in die allgemeine und beſondere. Jene handelt von der Verwandtſchafft der Dinge unter einander überhaupt; dieſe aber von der Verwandtſchafft der Dinge unter einander ins beſondere. Viele haben dieſe Diſciplin als unnütze verworffen, und hat ſie überhaupt wenige Verehrer bekommen. Dahero man ſie auch in wenigen philoſophiſchen Lehr-Gebäuden antrifft.

Nooman, oder **Noman**, mit dem Zunamen **Al Avar**, d. i. der Einäugigte, ein König der Araber, oder vielmehr nur unter dem Königlichen Titel Stadthalter des Königes in Perſien über die Arabiſche an Chaldäa gräntzende Landſchafft Hira, im Anfange des V Jahrhunderts nach Chriſti Geburt. Er war ein Sohn des **Monder** oder **Mondir**, und der zehende König ſeines Stammes zu gedachtem Hira. Der König von Perſien, **Jezdigerd**, gab ihm ſeinen Sohn **Varanes**, der nachher unter den Königen von Perſien der fünffte dieſes Namens geweſen, zu erziehen, weil er gehöret hatte daß zu Hira die Gegend am allerangenehmeſten, die Lufft aber am geſundeſten ſey. **Nooman** unterließ auch nichts dieſen Printzen ſeinem Stande gemäß, und auf ausdrücklichen Befehl des Königs ſeines Herrn Vaters nach Art der Araber, auf das ſorgfältigſte zu erziehen, wie davon unter dem Artickel **Varanes V** mit mehrerem nachzuſehen ſeyn wird. Er ließ auch zu dem Ende die in den Morgenländern ſehr berühmten Palläſte Sedir und Khauarnack durch den berühmten Baumeiſter **Sennamar** aufführen, wodurch er ſich bey den Orientaliſchen Völckern ein unſterbliches Andencken geſtifftet hat. Siehe **Sennamar** und **Sedir**. Nach einer ziemlich langen und glücklichen Regierung, ließ ſich endlich **Nooman** von einem ſeiner Veziere bewegen, daß er die Chriſtliche Religion annahm, und hingegen den Götzendienſt, dem er bißher angehangen hatte, verfluchte. Er legete derohalben die Regierung nieder, und übergab ſelbige ſeinem Sohne **Hendah**, er ſelbſt aber gieng in eine Wüſte und führete daſelbſt als ein Einſiedler ein ſtilles und frommes Leben, iſt auch in ſelbiger biß an ſeinen Tod geblieben. Ubrigens iſt noch zu mercken, daß von ihm eine gewiſſe Art Blumen bey den Arabern, welche ohngefehr unſern Ranunckeln und Anemonen gleichen, ihren Namen **Schacaick al Nooman** haben, weil er ſelbige zuerſt ſoll gepflantzet haben. **Herbelot.** Bibl. Orient. p. 674 und unter dem Artickel: **Baharam Gur**, p. 172.

Nooman, oder **Noman** (Al-) unter dieſem Namen iſt bey den Mahometanern ein groſſer Iman oder Lehrer ihres Geſetzes, und Urheber einer beſonderen und bey den Muſelmännern angenommenen und gebilligten Secte, bekannt, welcher daher auch **Al Imam Al Adhem**, d. i der groſſe Prieſter, genennet wird, da ſonſten ſein rechter Name **Abu Hanifah** geweſen iſt. **Jamackhſchari** hat ſeine Geſchichte und Lob in einem beſonderen Buche beſchrieben, welches den Titel hat:

Schacaik Al Noman.

Herbelot Biblioth. Orient. p. 674 und unter dem Worte Schacaik Al Noman. p. 765.

Noomaniah, oder **Nomaniah**, eine Stadt in der Aſiatiſchen Provintz Erack Arabi, an dem Fluſſe Tigris, zwiſchen den Städten Bagdad und Waſſethe. Sie hat ihre Erbauung dem Könige **Nooman**, oder **Noman**, von dem im vorhergehenden gehandelt worden, zu dancken. **Herbelot** Biblioth. Orient. p. 674.

Noomi, ſiehe **Naemi**, im XXIII Bande. p. 405.

Noordam, eine Schantze in Süd-Holland, ſiehe **Nordam**.

Noordbeck (Elbert) ein Prediger zu Workum in Frießland, gab in Niederländiſcher Sprache eine Erklärung des Propheten Jeremiä in 2 Theilen zu Franecker 1702 in 4 heraus, ingleichen eine Erklärung des Propheten Maleachi, Workum 1716 in 4, welche letzte **Lorentz Hagemann** ins Deutſche überſetzt, und mit Anmerckungen ans Licht geſtellet, Braunſchweig 1727 in 4. Unſchuldige Nachrichten.

Noord-Beveland, eine Inſel bey Seeland, ſiehe **Beveland**, im III Bande, p. 1567.

Noorden, eine Stadt in Oſt-Frießland, ſiehe **Norden**.

Noorden, ein Dorf im Rheinlande, in der Provintz Süd-Holland.

Noordenhielm (Jonas) Vice-Präſident des Königlich Schwediſchen Hofgerichts zu Stockholm.

Noordhulp, ſiehe **Boots-Knecht**, im IV Bande p. 703.

Noordkerk (Hermann) ein Holländiſcher vornehmer Rechtsgelehrter, von deſſen Fleiſſe folgende Schrifften herkommen:

1) Obſervationum decas, Amſterdam 1731 in 8.
2) Diſquiſitio de lege Petronia, ebend. 1731 in 8.
3) Diſſert. de matrimoniis ob peccatum Sodomiticum ſolvendis, Amſterdam 1733 in 8. iſt 8 Bogen ſtarck, und bezeiget darinnen der Verfaſſer vor GOttes Wort und der Ehe-Einſetzung einen groſſen Reſpect.

Unſchuldige Nachrichten 1734.

Noord-Schanz, ſiehe **Nord-Schantze**.

Noordwick, Stadt in Engelland, ſiehe **Norwich**.

Noordwick, Dorf in Holland, ſiehe **Nordwich**.

Noordwich op Zoe, Dorf in Holland, ſiehe **Nordwich**.

Noort (van) iſt an der alten Kirche in Amſterdam Organiſt geweſen. Von ſeiner Arbeit iſt daſelbſt bey Roger graviret worden; Melange Italien ou Sonates à une flute ou Violon, & une Baſſe continue.

Noort (Olivier von) ſiehe **Nort**.

Noortdorp, Dorf, ſiehe **Norddorf**.

Noort-Meer, ſiehe **Nord-Meer**.

Noortwyck (Hermann von) ſiehe **Lethmatius** (Hermann) im XVII Bande p. 507.

Noos, ſiehe **Nöſer**.

NOOS, ſiehe Seele.

Noos, ein Fluß in Cilicien, deſſen Plinius gedencket, und von ihm berichtet, daß er ſubtile Sinne machen ſoll.

Noos, ein Dorf und Adelicher Ritter-Sitz, in dem Görlitziſchen Kreyſe des Marggrafthums Ober-Lauſitz. Wahls Hiſtor. Nachr. von dem Churfürſtenth. Sachſen ꝛc. Beyl. p. 129.

Noot (van der) eine der anſehnlichſten adelichen Familien in den Spaniſchen Niederlanden, welche ſeit 500 Jahren daſelbſt geblühet, und vortreffliche Leute hervorgebracht hat. Eine Linie davon hat ſich ehemahls in Brüſſel niedergelaſſen, allwo man ſie unter die 7 illuſtren Familien rechnet. Von derſelben ſtammte ab 1) **Leonhard van der Noot**, und 2) **Rogier Wauthier van der Noot**, Herr von Carloo, Duyſt, Glabbeeck, Menſels, ꝛc. Königl. Spaniſcher Capitain. Jener hat 1675 von ſeiner Herrſchafft Kieſegen; dieſer aber von der Herrſchafft Carloo den Freyherrlichen Titel erhalten. *Erection de toutes les terres du Brabant* p. 79. 84. Siehe auch **Rieſeghem von der Noot**, im XV Bande, p. 695.

Nopelius (Joh.) lebte um 1580 zu Cölln, war Decanus des Collegii D. Suniberti, und ſchrieb Confeſſionem Ambroſianam, Cölln 1580 in 8. Königs. Biblioth. vetus & nova. Friſii Bibl. Gesneriana.

Noph, eine berühmte Stadt in Egypten, die etliche für die Stadt Memphis halten, welche aber ſonſt im Ebräiſchen **Moph** genennet zu werden pfleget, Hoſ. IX, 6. **Vitringa** kan daher nicht einſehen, wie man mit Fleiß Noph aus Moph gemacht haben ſolle, da M und N ſonſt nicht mit einander verwandt noch leicht verwechſelt werden; meynet daher, es müſſe ein Irthum im Schreiben vorgegangen ſeyn. Indeſſen geſtehet er, daß Noph nicht füglich von einem andern Orte, als der Stadt Memphis verſtanden werden möge, wenn der Prophet **Eſaias**, Cap. XIX, 13 ſpricht: Die Fürſten zu Zoan ſind zu Narren worden, die Fürſten zu Noph ſind betrogen, ꝛc. Sintemahl Memphis eine groſſe und Haupt-Stadt in Ober-Egypten geweſen, allwo es Leute gegeben, deren Sagen viel gegolten. Es wird dieſes Noph auch gedacht Jerem. II, 16. und Ezech. XXX, 13, 16, wird ihr die ſchwere Zorn-Heimſuchung GOttes, wegen Abgötterey und anderer Sünden gedrohet. Siehe übrigens **Memphis**.

Nopha, oder **Nophach**, eine Stadt in der Amoriter Lande, nicht weit von Hesbon und Medba gelegen, 4 B. Moſe XXI, 30.

Nophach, Stadt, ſiehe **Nopha**.

Nophet, Stadt, ſiehe **Naphet**.

Nopin, eine kleine Stadt auf der Däniſchen Inſul Arroe, zum Hertzogthum Schleßwig gehörig.

Noppenau, ſiehe **Oppenau**.

Nopper (Theodor) ein Rechtsgelehrter, von welchem in der Kayſerlichen Bibliotheck zu Wien in Handſchrifft aufbewahret werden

1. Annotata in lib. XIX. Dig. tit. I. de act. empt. & vendit.
2. Prælectiones in librum II. Decretalium, in fol.

Friſii Bibl. Geſneriana.

Nopping, ein ehemahls anſehnliches, aber ſchon ſeit geraumer Zeit ausgeſtorbenes Adeliches Geſchlecht in Bayern. Aus ſelbigem iſt **Walpurgis** in der erſten Hälfte des XVI Jahrhunderts an **Chriſtof Perger von Clam** und **Pantaleone** vermählet geweſen; und wie nicht lange hernach das Geſchlecht ſelbſt ausgeſtorben: ſo ſind die Güter ſowol, als das Stamm-Wapen dieſes Geſchlechts, welches ein aus Silber und ſchwartz ſchräg getheilter Schild iſt, dem Freyherrlichen Geſchlecht derer **von Clam** anheim gefallen. Spener Hiſt. Inſign. ſ. Op. Herald. Tom. I. Lib. II. c. 13. §. 3 p. 415.

Noppius (Johann) ein Deutſcher von Geburt, lebte um 1630, und ſchrieb in ſeiner Sprache eine Chronick von der Stadt Aachen, welche von ihrem Anfang an bis 1630 fortgehet, und zu Cölln 1632 in fol. aus Licht getreten. König Bibl. le Long Bibl Hiſtor.

Nopus (Hieronymus) ein Doctor der Theologie aus der Mitten des 16 Jahrhunderts, ſchrieb

1. Tr. de mutuatione.
2. Tr. quatenus & qua ratione taxandi ſint errores.

Unſchuldige Nachrichten 1708.

NOQUETS, werden von den Frantzoſen diejenige bleyerne Platten genennet, deren ſich die Schiefer-Decker bedienen, und ſelbige in die Winckel machen.

St. Nor, ſiehe St. Didata, den 23 Jun. im VII Bande, p. 804.

NORA, ſiehe Nürnberg.

Nora, ein Amt in der Grafſchafft Hohenſtein in Thüringen, welches 1710 nebſt dem Kloſter Mönch-Lohra und Wolfleben nach Abſterben derer von Gladebeck, dem König in Preuſſen anheim gefallen.

Nora, eine kleine Stadt in der Schwediſchen Provintz Weſtermannland am Fluß Arbo, 4 Schwediſche Meilen von Arboga.

Nora, eine alte Stadt auf der Inſul Sardinien.

Nora oder Nervaſſus, iſt ein Schloß in dem alten Cappadocien, und zwar in der Provintz Garſauritis, in welchem Eumenes die Belagerung des Antigonus ausgeſtanden.

Nora, ein Thüringiſches Dorff, unweit Erfurt.

Noracus, ſiehe Norax.

Noradin I, oder Nureddin, ein Fürſt derer Selgiuciden, und des Zenghi Sohn, folgte ſeinem Vater 1145 in der Regierung, und nahm Damaſcus ein, worauf er ſeine Herrſchafft ſehr weit ausbreitete. Er ſandte dem Egyptiſchen Kalifen Adhed, welcher von den Chriſten angefochten ward, ſeinen Feld-Herrn Saladin zu Hülffe, welcher ſich zum Meiſter von dieſem Reiche machete. Worauf Noradin das Kalifat derer Fathimiten ausrottete, und den Abaſſider Moſtadhi von den Egyptern für ihren wahren Kalifen erklären ließ. Noradin hat auch, wie aus denen Geſchichten der Creutz-Züge bekannt iſt, wider die Chriſten Krieg geführet, und den Saladin, welcher ſich in Egypten einer unumſchränckten Gewalt anmaſſen wolte, dahin gebracht, daß er ſeine Ober-Herrſchafft wieder erkennen muſte. Er ſtarb 1173 zu Damaſcus, und wird als ein unvergleichlicher Fürſt gerühmet, weil er nicht allein ein ſehr erfahrner und tapfferer Feld-Herr, ſondern auch ein gottsfürchtiger und gerechter Fürſt geweſen. Er brachte gantze Nächte mit Beten zu, war ſehr mildthätig gegen das Volck, aber für ſich ſelbſt ſo ſparſam, daß ſeine Bedienten offtermahls klagten, daß er ihnen keinen hinlänglichen Unterhalt verſchaffte. Er ſtellte eine Gerichts-Banck an, um denen Gewaltthätigkeiten, welche die groſſen Herren gegen die Privat-Perſonen verübten, Einhalt zu thun, da denn die Schuldigen ohne Anſehen der Perſon zur Straffe gezogen wurden. Wilhelm Tyrius Lib. XVII. c. 7 und 9. Lib. XVIII und XIX. Allgemeine Chronicke IV Band, p. 797. Siehe auch Naradyn, im XXIII Bande, p. 622 u. f.

Noradin II. oder Nureddin Arslan, ein Fürſt derer Selgiuciden, war des Saleh oder Iſmaels Sohn, und Naredins I Enckel. Er gelangte nach ſeines Vaters Tode 1193 auf den Thron, und machte ſich Meiſter von Niſibis, welches ſein Vetter, des Omadeddin Sohn, im Beſitz hatte, wiewohl ihm dieſe Stadt 1210 von einem Bruder des Saladins entriſſen wurde. Hierauf hat er noch einige Zeit regieret, und einen minderjährigen Sohn, Malek Al Caher unter der Vormundſchafft des Badreddin Lulu, ſeines Freygelaſſenen, hinterlaſſen. Allgemeine Chronicke IV Band, p. 797.

Norais (Noel) ein Frantzöſiſcher Handelsmann in Paris, ward zu Tours 1590 am Weyhnachts-Tage gebohren, und daher auch in der Tauffe mit dem Nahmen Noel beleget, als welches eben ſo viel bedeutet. Sein Vater war der nachſtehende Peter. Dieſer Noel nun kam 1604 nach Paris, die Handlung zu erlernen, und ward daſelbſt zu einem Leinwand-Krämer gethan, womit er auch nach der Zeit ſelber gehandelt. Während ſeinen Lehr-Jahren erlernte er auch das Italiäniſche und Lateiniſche. So paſſirte er auch vor den beſten Täntzer ſeiner Zeit. Er gab auch 1628 eine Sammlung von ſeinen verfertigten Gedichten, und 1633 eine Genealogie von ſeinem Hauſe heraus. Im übrigen gewann er mit ſeinen Correſpondenten zu St. Malo, denen er eine Menge Leinwand lieferte, anſehnliche Summen. Er iſt geſtorben 1682 den 2 Februar, alt 92 Jahr. Leben der Kaufleute, II Theil, p. 157 u. ff.

Norais (Peter) ein Handelsmann in Zeugen zu Tours in Franckreich, hatte 17 lebendige Kinder, lauter Söhne, wovon der vorſtehende Noel der ſiebende war. Er hatte durch Vermittelung des Marſchalls von Baſſompierre die Ehre, ſie alle dem Könige Ludwig XIII 1638 in eben dem Jahre vorzuſtellen, als Ludwig XIV gebohren worden, da er, der Vater, 78 Jahr alt war. Denn er war gebohren 1560 und alle Söhne waren verheyrathet. Ihre Weiber wurden auch Sr. Majeſtät zugleich mit vorgeſtellet. Und dieſen 34 Perſonen war vergünſtiget, dem Könige und der Königin die Hand zu küſſen. Leben der Kaufleute II Theil, p. 157.

Norala, ein Flecken in der Provintz Helſingen, in Schweden, gegen dem Bothniſchen Meer-Buſen gelegen.

NORALLUS, Fluß, ſiehe Noireau.

Norax, oder Noracus, des Mercurius Sohn, welchen er mit der Erythea, einer Tochter des Geryon zeugete. Es gieng ſolcher hernachmahls mit einer Colonie ſeiner Leute aus Spanien in Sardinien und erbauete hieſelbſt die Stadt Nora, die alſo von ihm auch den Namen bekommen haben ſoll. Pauſanias Phoc. c. 17.

Norba, war eine ſehr alte Stadt derer Volſcier in agro Pomptino, zwiſchen Cora und Signia gelegen, deren Livius, Dionyſius, Plinius und Appianus öffters gedencken. Es wurde im Jahr der Stadt Rom 262 oder vor Chriſti

Christi Geburt 391, als T. Geganius und P. Minucius Bürgermeister waren, eine Römische Colonie dahin geführet, sie ward aber Zeit währender bürgerlichen Kriege derer Römer verheeret und verbrannt, wie Appianus de bell. civil. Lib. I. erzehlet. Man trifft noch einige Ruderа von ihr an auf der Ebene gegen Setia zu. Sie hat sonst ihre eigene Bischöffe gehabt, aus denen Johannes bekannt ist, welcher 963 dem Concilia-bulo zu Rom, da Johannes XII abgesetzet worden, beygewohnet hat. Zum Andencken der Stadt Norba ist auf einem Hügel ein Städtgen erbauet, welches Norma genennet wird, und dem Fürsten von Borgheſe gehöret. Es werden darinnen 800 Menschen gezehlet, und eine Collegiat- auch Parochial-Kirche angetroffen, wo ein Archipresbyter, 4 Canonici und andere Geistliche die Sacra verrichten, und über welche der Bischoff zu Velletri die geistliche Gerichtsbarkeit hat. Coletus in addit. ad Vghell. Tom. X. p. 149.

NORBA CÆSAREA, siehe Alcantara, im I Bande p. 1055.

Norbanus, ein vornehmer Römer, der unter seinen Ahnen viele tapffere Kriegs-Helden zählete, ward so gleich nach geschehener Ermordung des Kayſers Cajus, als er denen Kayſerl. Trabanten, so die Kayſers-Mörder auffucheten, entgegen kam, durch verschiedene Wunden getödtet. Josephus Rer. Judaic. Lib. XIX. c. 1. p. 601.

Norbanus (Quintus) ein alter Römischer Bürgermeister, ward nebst seinem Collegen, dem Scipio, in dem Marianischen Kriege bey Capua, an dem Flusse Vulturnus vom Sylla geschlagen. Florus, Vellejus Paterculus.

NORBENSIS COLONIA, siehe Alcantara, im I Bande p. 1055.

NORBERTINI CANONICI, siehe Prämonstratenſer, ingleichen St. Norbertus.

St. Norbertus oder Nortbertus, von einigen auch Northpertus, oder Norbertus genannt, Stiffter des Prämonstratenſer-Ordens in Franckreich, Apostel der Stadt Antwerpen in den Niederlanden und Ertz-Bischoff zu Magdeburg in Deutschland, ward in der Stadt Santen nahe bey Cleve an dem Rhein in der Diöces von Cölln gelegen, nach andern aber zu Genev von vornehmen Gräflichen und reichen Eltern Heribert und Hedwig gebohren. Als seine Mutter noch mit ihm schwanger gieng, hörte sie einstens diese Worte: Sey getrost, o Weib, das Kind, so du trägest, wird ein Ertz-Bischoff werden. Als nun St. Norbertus erwachsen, schickten ihn die Eltern erstlich an Friederichs des Ertz-Bischoffs zu Cölln, hernach an Kayſers Heinrichs Hof, da er denn gar bald in alle Wollüste dieser Welt verfiel. Es geschahe aber, da er einstens an einen Ort hinritte, daß ein starckes Donnerwetter ihn überfiel, und ihn der Blitz von dem Pferde herunter schlug, daß er bey einer Stunde vor todt da lag. Von dieser Zeit an bekehrte er sich von diesem üppigen Leben, und gieng in das Kloster nach Sigeberg, und nachdem er sich allda in allen Tugenden geübet, verfügte er sich wieder nach Cölln, bekannte seine Sünden vor dem Ertz-Bischoff Friderich und begehrte Diaconus und Priester zu werden, welches er auch erhielt. Damit er aber seiner Andacht recht abwarten könnte, gieng er in das Kloster zu Sigeberg, brachte allda 40 Tage mit Beten und Singen zu, und da er hierauf wieder nach Cölln kam, predigte er sehr erbaulich, und war allen Leuten, die sein gegenwärtiges bußfertiges Leben mit seiner ehemaligen Uppigkeit verglichen, ein Wunder. Einsmahls geschahe es, als er die H. Messe las, und nach der Consecration den H. Kelch besahe, daß eine grosse Spinne in demselben schwamme. Hier beschloß er das Heil. Blut selbst gantz zu trincken, und da er es that, schluckte er zugleich die Spinne mit ein, Gott al er halff, daß ihm solches nicht schadete, sondern die Spinne wieder, da er nießte, durch die Nase heraus gieng, wordurch er denn in dem Vertrauen auf Gott dergestalt gestärcket wurde, daß er hernach wie ein Felß in aller Gefahr unbeweglich blieb. Nachdem er drey Jahr in diesem Buß-Leben zugebracht hatte, verließ er alle Einkommen seines in seiner Vater-Stadt habenden Canonicats, warff so gar seine Schuhe und Strümpffe weg, gieng barfuß nach Rom, und da er im Jahr 1118 von dem Pabst Gelasius II Erlaubniß erhalten hatte, den unbekehrten Völckern das Evangelium zu predigen, durchwanderte er in Begleitung einiger wenigen Gefährten barfüßig viele Städte und Flecken, und predigte Busse. Einsmahls, da er die Lehre hatte, wie man seinem Feinde verzeihen solte, und es ein Soldat anhörte, der einen Feind hatte, an dem er sich rächen wolte, satzte sich dieser zu Pferde und wolte davon reiten, weil er keinen Gefallen hatte etwas anzuhören, das seinem Fleische so unangenehm war. Sein Pferd aber blieb unbeweglich stehen, so sehr er solches auch mit dem Sporn antrieb, dergestalt, daß er gezwungen wurde, wieder abzusteigen, und den H. Mann Gottes auf den Knien um Verzeihung zu bitten. St. Norbertus kam bald darauf nach Laon, und ward erstlich Probst über die Kirche St. Martini daselbsten, hernach erwählte er sich einen verlassenen Ort, nemlich die Wüste oder das Thal Vosge in dem Walde von Coucy der Provintz Champagne, so ihm der damahlige Bischoff von Laon Bartholomäus eingab, und der nachher von dem daselbst gestiffteten Orden ist Premontre genennet worden, daselbst bauete er eine Wohnung und nachdem sich viele berühmte Leute zu ihm gesammlet hatten, stifftete er obbemeldeter massen einen eigenen Orden der Prämonstratenſer oder von Premontre nach der Regel des Heil. Augustinus. Dies geschahe im Jahr 1120, und sechs Jahr hernach ward der neue Orden von dem Pabst Honorius II bestätiget. St. Norbertus wurde nach diesem nach Antwerpen beruffen, da er einem Ketzer Tanchelinus, der das H. Sacrament des Altars schändete, und sonsten allerhand irrige Lehren ausbreitete, widerstund und desselben böse Lehre durch seine Predigten gäntzlich ausrottete. Als er nicht lange darauf nach Speyer kam, allwo viele Reichs-Stände, und insonderheit auch die Geistlichkeit aus Sachsen bey dem Kayſer Lotharius II versammlet war, ward er von besagtem Kayſer zum Ertz-Bischoff von Magdeburg ernennet, weil das Dom-Ca-

pitel über die Wahl des neuen Ertz-Bischoffs sich nicht vereinigen konnte, sondern 3 Ertz-Bischöffe zugleich erwählet hatten, die aber alle 3 von dem Kayser verworffen wurden; nahm aber solche Würde wider seinen Willen an. Als er hierauf nach Magdeburg reisete, und nahe an die Stadt kam, zog er seine Schuhe aus, und gieng barfuß hinein. Weil ihn nun der Pförtner an dem Ertz-Bischöfflichen Pallast vor einen Bettler ansahe, wolte er ihn nicht hinein lassen. Es sagten ihm aber die umstehenden vornehmen Herren, daß es der Ertz-Bischoff sey, und da der Pförtner aus Schrecken davon lauffen wolte, sagte der Heil. Norbertus zu ihm: **Lauff nicht, mein lieber Bruder, denn du hast mich mit bessern Augen angesehen, als diejenigen, welche mich zu einer Würde genöthiget haben, der ich unwürdig bin.** Als nun St. Norbertus zum Ertz-Bischoff eingeweihet, und von Udo, Bischoff zu Zeitz, in selbigem ordentlich eingeführet war, fieng er an, seine ihm vertraute Gemeinde mit grossem Eifer zu erbauen; verfiel aber bey den Gottlosen so wohl, als einigen Dom-Herren, mit welchen er eine Reformation vorhatte, auch die ihnen sonst gehörige Kirche zu Unserer lieben Frauen seinen Ordens-Brüdern gegeben hatte, in Haß, welche einsmahls am grünen Donnerstag einen Meuchel-Mörder über ihn schickten, der ihn in der Beichte erstechen solte. Doch als dieser Böswicht den H. Mann nur erblickte, fieng er an am gantzen Leibe zu erzittern, und bekannte ihm fußfällig sein böses Vorhaben, ward auch durch den Heiligen bekehret. Seine Feinde aber liessen dennoch nicht nach, sondern verwundeten einmahl seinen Kammer-Diener, in der Meynung, daß er es selbst seye, rebellirten auch wider ihn, und nöthigten ihn, daß er nach Halle entfliehen muste. Gott aber veränderte endlich auf einmal ihre böse Hertzen, daß sie ihm hernach so viel Liebe zuwandten, als sie ihm vorher Leides gethan hatten. Nachdem inzwischen der Pabst Honorius im Jahr 1130 gestorben war, reisete er nach Rom, und stunde dem wahren Statthalter Christi, Innocentius, wider den Affter-Pabst, Peter Leonis, nachdrücklich bey. Im Jahr 1131 muste er sich bey der Kirchen-Versammlung zu Rheims einfinden, da er denn mit grossem Vergnügen sahe, wie die Anzahl seiner Religiosen bereits auf 500 gewachsen sey. Nachdem er nun von dannen wieder nach Magdeburg zurück kam, erkranckte er und starb den 6 Junius 1134. Er ward zu Magdeburg unter dem Altar zum H. Creutz begraben, Im Jahr 1626 aber wurden seine Gebeine nach langem Widerstand der Magdeburger, auf Befehl des Kaysers und des Pabstes, nach Böhmen in das Kloster Duxen, und von dar 1636 nach Prage gebracht, woselbst sie in das Kloster Strahow unter dem Altar gelegt worden sind, und wird **St. Norbert** als ein Patron von den Böhmen verehret. Bey seinem Grab sind jederzeit viele Wunder an allerley Krancken geschehen. Er ward 1582 von Gregorius XIII, und nicht, wie einige wollen, von Innocentius III canonisiret, und sein Fest von der Röm. Kirchen den 6 Jun. zu feyern geboten. Im Jahr 1672 vermehrte der Pabst Clemens X seine Verehrung noch mit neuen Verordnungen. Die von ihm hinterlassene Schrifften sind 3 Bücher seiner Visionum oder Gesichter, nebst unterschiedlichen Reden oder Predigten. Sonst hat er auch noch zu Magdeburg die Klöster Walckenrad und Gottes Gnad, nicht weit vom Collegio gebauet, und wie Pabst Alexander VII in Gloria immaculatæ conceptæ Virginis Mariæ Anagr. X. Dec. 6. vorgiebet, nach Aufrichtung seines Ordens der Heil. Jungfrau Marien zu Ehren, das Amt der unbefleckten Empfängniß eingeführet. Sein Leben hat der durch seine Schrifften berühmte Prämonstratenser **Ludwig Carl Hugo** zu Luxemburg 1704 in 4 in Frantzösischer Sprache vollständig heraus gegeben, 1 Alphabet 20 Bogen betragend. Balbin Miscell. Bohem. dec. 1. Lib. IV. *Abbas Urspergens.* pag. 278. *Chronic. Magdeburg.* beym **Meibom** Rer. Germ. Tom. II. p. 326. **Surius** d. 6. Jun. **Vincent** in Spec. Histor. Lib. XXVI. c. 29. **Fischer** in vit. ipsius ann. 1670. **Nauclerus** gener. 38. p. 283. **Werner** Chron. Magdeburg. **Leuckfeld** Antiquit. Pœldens. p. 33. **Papebroch** act. sanctor. Junii. **Wilhelm Eisengr.** catalog. Test. verit. **Andr.** Biblioth. Belg. **Baron.** Annal. **Mertz** und **von Schellenberg** in vit. ipf. **Sagittarius** histor. de Norberto. **Cave.** Siehe **Prämonstratenser-Orden.**

Norbertus, gebürtig aus Brabant, war erst Canonicus zu Bamberg, nach diesem ein Mönch in dem Kloster Siegeberg, und endlich Abt zu Iburg. Er hat zu Anfange des XII Jahrhundert gelebet, und das Leben **Bennonis**, Bischoffs zu Oßnabrück, beschrieben, welches in **Eccards** corpore historico stehet.

Norbertus (Vilopertus) siehe **Nortbertus.**

Norburg, oder **Nordburg**, Lat. *Nordoburgum*, ein befestigt Schloß auf der Insul Alsen, in dem Hertzogthum Schleßwig, wovon die Holstein-Norburgische Linie ihre Benennung hat. Siehe **Holstein**, im XIII Bande p. 657. u. ff. insonderheit p. 666. u. f. Die so genannten Norburgischen Lande begreiffen die in dem Hertzogthum Schleßwig unter Dänischer Hoheit gelegene Güter, welche von dem Könige von Dännemarck dem obgedachten Hertzoglichen Hause von Holstein-Norburg zur Lehn gereichet zu werden pflegeten. Seit 1729 lässet der König von Dännemarck diese Güter durch einen Amtmann verwalten, nachdem in besagtem Jahre der Hertzog **Friederich Carl**, welcher von 1727 an bis dahin dieselben vom Könige zur Lehn besessen hatte, das Fürstenthum Plön bekam, da er denn diese Güter der Krone Dännemarck wieder einräumen muste. Das jetzige Schloß zu Norburg ist ein fast neues Gebäude, von Hertzog **August** des jetzt regierenden Hertzogs zu Plön, **Friederich Carls**, Herrn Groß-Vater aufgeführet. Das vorige, welches fast an demselben Orte stand, und 1665 wenig Tage nach Absterben Hertzogs Friederich alter Norburgischer Linie, bis auf das Mauerwerck gäntzlich abbrannte, war eines der allerältesten in

daſiger

daſiger gantzen Gegend; angeſehen es im XI Jahrhunderte nach Chriſti Geburth, von dem König Sveno Grathe in dem Kriege wider Canuten erbauet worden. Vor der Erbauung des Schloſſes zu Sonderburg hatte dieſes keinen andern Namen, als das Schloß auf Alſen. Nach der Zeit aber hat es den noch jetzo gebräuchlichen Namen bekommen. Es iſt ſo wol von Natur als Kunſt eine gute Veſtung geweſen; denn es lag auf einer Inſul, in der Mitte einer friſchen See, darüber eine lange im Waſſer gemauerte Brücke von 100 Schritten gieng, und iſt über dieſes ſelbiges auf allen 4 Seiten mit veſten Thürmen, und ſtarcken Ring-Mauern umgeben geweſen, wovon an einigen Orten auch noch die Uberbleibſel vorhanden ſind. Im Jahr 1261 iſt König Erich Glipping, nach verlohrner Leheider Schlacht in dieſes Norburgiſche Schloß in Verhafft gebracht, auch daſelbſt einige Monathe gefänglich verwahret worden. Huitfeld meldet von dieſem Schloſſe, daß es im Jahr 1358 von König Waldemar IV, der Königin Margarethen Vater, und 1409 von König Erich VIII belagert, und mit ſtürmender Hand erobert worden ſey. In dem vorletzten Schwediſchen Kriege iſt es 1658 dreymal nach einander eingenommen worden; als erſtlich von den Schweden, unter Commando des Oberſten Knauſt, mit 600 Mann; ſo dann von den Alliirten, und bald darauf abermals von dem Schwediſchen General Wrangel in eigener Perſon. Das jetzige Gebäude iſt zwar nicht groß, aber doch von gutem Anſehen, dabey dauerhaft und nach der neuen Bau-Kunſt aufgeführet. In dem Flügel gegen der Oſt-Seiten iſt eine zwar kleine, aber nette Schloß-Kirche. Der dabey liegende Flecken, vormals Köping oder Nieköping, jetzo nach dem Schloſſe Norburg oder Nordburg genannt, wird von Jahren zu Jahren verbeſſert und angebauet, und möchte in kurtzem das Anſehen eines Städtgens gewinnen. Die Lage deſſelben iſt recht anmuthig und luſtig. Um Oſtern und Michaelis, wird daſelbſt ein Jahr-Marckt gehalten. Danckwerth Chorograph. Schlesw. Wolf Encom. Dan. p. 124. Andr. Hoyer Comp. Hiſt. Dan. p. 431. Huitfeld Hiſt. & Res geſt. Regum Dan. Pontoppidan Theatr. Dan. Vet. & mod. p. 247. u. f.

Norby (Miles von) ein Frantzöſiſcher Poete, Philoſophe und Mathematicus, war aus einem adelichen Geſchlecht zu Chartres entſproſſen, und lebte ums Jahr 1584. Man hat von ihm

1) eine Arithmetic,
2) Gedichte. u. a. m.

la Croix du Maine Bibliotheque de France. Verdier Bibliotheque Françoiſe.

Norby (Severinus oder Soren) ein tapferer Däne, und Admiral des Königs von Dännemarck Chriſtiernus II in der erſten Helfte des XVI Jahrhunderts. Er bezeugete inſonderheit ſeine Tapferkeit und Treue gegen den König ſeinen Herrn darinnen, daß er nicht allein im Jahr 1523 die von dem neuen Schwediſchen Könige Guſtav Erichſon belagerte Stadt entſetzete; ſondern auch als der König Chriſtiernus nicht lange hernach aus Schweden flüchtig entwichen war, ſich annoch in Schweden tapfer wehrete, bis er endlich im Jahr 1527 nach Narva getrieben, und von den Ruſſen gefangen; jedoch endlich auf Vorbitte des Kayſers Carl V wieder loß gelaſſen wurde, dem er alsdenn in der Belagerung von Florentz dienete, und daſelbſt erſchlagen wurde. *Rerum Danic.* Chronol. beym Ludewig. Reliqu. MSCtor. Tom. IX. p. 52. und 58. Puffendorf. Einleit. in die Hiſtor. II Th.

Norchila, ſiehe Negundo, im XXIII Bande p. 1586.

Norcia, Stadt, ſiehe Nocera, p. 1136 u. f.

Norcia, Lat. *Nurſia*, eine kleine Stadt in Umbrien in dem Kirchen-Staat, zwiſchen dem Gebürge, am kleinen Waſſer Freddara der Stadt Aquila gegen Abend, und Spoleto gegen Morgen gelegen. Plinius und Servius rechnen ſie zur Anconitiſchen Marck. Sie iſt ziemlich alt und hat vormals dem Scipio in dem Africaniſchen Kriege Matroſen zugeſchicket, wie Livius erzählet. Ihrer gedencken auch Virgilius, Silius Italicus, Columella, Svetonius, Ptolomäus, Feſtus, u. a. m. Inſonderheit iſt ſie deswegen berühmt, weil der heil. Benedict, wie auch der tapfere Römiſche General Sertorius, welcher in Spanien umkam, allhie gebohren worden, und daſelbſt alle Leute, die leſen und ſchreiben können, von öffentlichen Aemtern ausgeſchloſſen ſind, zu deren Bedienungen nur diejenigen gelaſſen werden, die in dieſen beyden unerfahren ſind, die geiſtliche Gerichtsbarkeit über die Stadt beſitzet der Biſchof von Spoleto. Im Jahr 1730 ward dieſelbe durch 2 bald auf einander erfolgte Erdbeben gäntzlich verderbet, indem davon nichts als das Rath-Hauß, das Kloſter St. Anton und der Franciſcaner iſt ſtehen blieben, auch über 2000 Menſchen dabey umgekommen ſind. Sonſt ſoll die Zahl ihrer Einwohner ſo wol, als der Einwohner ihres Gebiets ſich auf 12000 erſtrecket haben. Es wurden auch viele Klöſter beyderley Geſchlechts darinnen gezehlet. Von ihren Biſchöfen ſind folgende bekannt, nemlich

1. Stephanus, welcher die Abſchiede des Synodus zu Rom im Jahr 495 mit unterſchrieben hat.
2. Primävus, lebte 594.
3. Johann, wohnete im Jahr 680 der Römiſchen Kirchen Verſammlung unter Agathone bey.

Einige ſetzen dieſen noch einen Biſchoff Namens Evander voraus, als welcher im Jahr 313 dem Synodus zu Rom ſoll beygewohnet haben, wie Optatus Milevitanus erzehlet. Livius Hiſt. Lib. XXXVIII. Virgil Aeneid. Lib. VII. Silius Ital. Lib. VIII. Albert. Deſcript. Ital. Rogiſſart Delic. d'Italie. Coler in den Zuſätzen zu Ughell Ital. Sac. Tom. X. p. 149.

Norck, ſiehe Norwegen.

NORCOPIA, Stadt in Schweden, ſiehe Norköping.

Norcoping, ſiehe Norköping.

Nord, Mitternacht, Fr. *Nord*, *Septentrion*, Ital. *Aquilo*, *Tramontana*, Holl. *Noord*, Lat. *Septentrio*, *Tramontanus*, heiſſt in der Seefahrt die Gegend, welche nach Mitternacht liegt. Dieſer Name wird allen denen Dingen, ſo

ſo nach Mitternacht gehören, gegeben. Alſo ſagt man, der Nord-Wind, der Nord-Stern, die Nord-See, die Norder-Breite des Erd-Balles, Nordfahrer, welche nach Norden ſchiffen, und ſo weiter. Auf der Compaß-Roſe iſt es der Strich, ſo mit einer Linie bezeichnet iſt. Siehe übrigens Mitternacht, im XXI Bande p. 612 u. f.

Nord (Capo-) ein Vor-Gebirge in Norwegen, ſiehe Nort-Capo.

NORDA, Stadt, ſiehe Norden.

Nord-Albingen, oder Nord-Albingien, und Nord-Elbingen, *Nordalbingia*, wurde in medio ævo genannt das Stück des Hertzogthums Sachſen auf der nordlichen Seite der Elbe, daher es auch den Namen *Saxonia Transalbiana* führet. Es mag wohl vor Alters gröſſer geweſen ſeyn; nachdem aber Carl der Groſſe die Wendiſchen Völcker ſich dahin ſetzen laſſen, ſo war Saxonia Transalbiana allein, was heut zu Tage Holſtein, Stormarn, und Ditmarſen heißt. Die Trave und Elbe war die Gräntze der Wenden und übrigen Sachſen, und die Eyder die Gräntze der Dänen in Schleßwig. Das übrige iſt in dem Articul Holſtein nachzuleſen. Helmold. annal. Francor. paſſim. *Fuld.* ad an. 804. Adam Brem. hiſt. eccl. l. 1.

NORDALBINGIA, ſiehe Nord-Albingen.

Nord-Albingien, ſiehe Nord-Albingen.

Nordam, oder Noordam, ingleichen Nord-dam, eine veſte Schantze oder Fort bey der Stadt Sevenbergen in Süd Holland, an die ſie durch einen Canal gleichſam gehänget iſt.

Nord-America, ſiehe America, im I Bande p. 1721 u. ff.

Nordamus (Martin) beyder Rechten Doctor und Syndicus zu Lübeck, in welcher Bedienung er am 28 October 1620 geſtorben iſt. *Nou. liter. Mar. Baltbic.* 1700 p. 157.

Nordberg (Georg) ein gebohrner Schwede, Magiſter der Philoſophie und Paſtor der Kirchen zu St. Clara und St. Olav zu Stockholm, hat noch vor wenig Jahren gelebet, und in öffentlichen Druck gegeben und zwar in ſeiner Mutterſprache

1. Leichen-Rede auf die Witbe des Grafens de la Gardie, Frau Eliſabeth Oxenſtierna, Stockholm 1723 in Fol.
2. Dergleichen auf den General-Feld-Marſchall Carl Guſtab Graf von Rheinſchild, ebend. 1724 in Fol. und iſt zu dieſer letztern auch des Profeſſors Johann Hermannſſons zu Upſal gehaltene Lateiniſche Parentation auf eben denſelben mit angedruckt.
3. Narrationem de cœnobio & templo S. Claræ nec non de Sacello S. Olavi, ebend. 1727 in Fol. 2 Alph. 4 Bogen mit Figuren.
4. Leichenrede auf Johann Angerſten, geweſenen Beyſitzer des Königl. Bergwercks-Collegii, ebend. 1720 in 4.
5. Dergleichen auf Maria Wallenſtedt, des Grafens Guſtav Cronhielms Gemahlin, ebend. 1724 in 4.
6. Das Neue Teſtament in die Schwediſche Sprache überſetzt, ebend. 1720 in 8.
7. Leichenrede auf den Graf Axel Sparre, eb. 1729 in Fol.
8. Speculum gratiæ cœleſtis ſ. brevis & pia meditatio de æterna electione filiorum Dei ad ſalutem, ebend 1726 in 8.
9. Leichenrede auf M. Peter Aſpen, Upſal 1727 in 4.

Acta literaria Suec. Vol. I. & II.

Nordbert, ein vornehmer Francke, in der andern Hälfte des VII Jahrhunderts nach Chriſti Geburth. Er war ein vertrauter Freund des Pipinus, und wurde von demſelben nach erlangter Ober-Hofmeiſter-Würde von gantz Franckreich, zum Ober-Hofmeiſter oder Major-Domus, bey dem König Thiedrich in Neuſtrien ernennet, welchem Amte er auch bis an ſeinen im Jahr 697 erfolgten Tod mit vieler Sorgfalt vorgeſtanden iſt. Mezerai Hiſt. Abreg. de France Tom. I.

Nord-Beveland, ſiehe Beveland, im III Bande p. 1567.

Nordburg, Schloß, ſiehe Norburg.

Nord-Cap, ein Vorgebürge in Norwegen, ſiehe Nort-Capo.

Nord-Capers, ſind groſſe Fiſche in der See bey dem Capo bonæ Spei in Africa, haben über ſich auf dem Rücken einen Rüſſel wie ein Schwein, wodurch ſie das Waſſer eines Hauſes hoch werfen können.

Nord-Capo, ſiehe Nort-Capo.

Norddam, ſiehe Nordam.

Norddorf, oder Noortdorp, ein Dorf in dem ſo genannten Delfiande, in der Provintz Süd-Holland, eine Meile von Delft abgelegen.

Nordeburg, oder Nordenburg eine kleine Stadt, Schloß und Amt im Brandenb. Preuſſen im Bartenländiſchen Kreiſe, in der Provintz Natangen. Die Grafen von Schlieben ſchreiben ſich davon Erb-Haupt-Leute.

Nordeck, ein Schloß und Amt in Ober-Heſſen, nach Darmſtadt gehörig.

Nordeck (Adolph von) war um das Jahr 1379 Dom Herr an der Cathedral-Kirche zu Meiſſen. Helwich Elench. nobilit. Eccleſ. Mogunt.

Nordeck (Walther von) Heermeiſter in Liefland, ward an die Stelle des Andreas von Weſtphalen, welcher An. 1274 in einem Treffen wider die Litthauer geblieben, eben zu rechter Zeit erwählet, da Liefland gleichſam in den letzten Zügen ſeufftzete. Denn er trieb die Samoiten und Semgallen etliche mahl mit blutigen Köpffen zu Thore, brachte auch die letztern endlich gar unter die Bothmäßigkeit, da er dann die eine Helffte ſolcher Provintz dem Orden einverleibete, die andere aber dem Dom-Capitul zu Riga überließ. Dieſes erwarb ihm bey iedermann den Beynamen des Sieghafften, zumahl als er die höltzernen Schlöſſer Tarweyten und Meyſaten überwältigte, und der Erden aleich machte, welche er nachmahls wieder mit Steinen in die Höhe führen ließ. Nichts deſtoweniger hemmete er den Lauff ſeiner künfftigen Siege durch eigenwillige Abdanckung, welches nach vierjähriger Verwaltung der Heermeiſterſchafft geſchahe, indem er ſich An. 1278 von dar in Preuſſen verfügte. Relchens Liefländ. Geſchichte. Hartknochs alt

und

und neues Preuſſen. Schützens histor. rer. Prussicar.

Nordeck (Wilhelm von) ein Auguſtiner-Mönch des Kloſters Grünberg in Heſſen um die Mitte des XIV Jahrhunderts; geſtalt er im Jahr 1367 in einem Documente vorkömmt. Ayrmanns Nachricht von dem Anthoniter Hauſe zu Grünberg in Kuchenbeckers Anal. Hasliac. Coll. IV. p. 409.

Nord-Elbingen, ſiehe **Nord-Albingen**.

Nordelles, eine groſſe Schwediſche Landſchafft, ſiehe **Nordland**.

Norden, ſiehe **Nord**.

Norden, ſiehe auch **Nordi**.

Norden, **Noorden** und **Nörder**, Lat. *Nordenum*, *Nordena* und *Norda*, eine zwar unbemauerte, dennoch aber ſchöne und volckreiche Stadt in der Grafſchafft Embden, an einem kleinen Meer-Buſen, allwo ſie einen guten Hafen hat. Sie gehört dem Fürſten von Oſt-Frießland, und hat bey den Land-Tägen nach Embden ihren Sitz. Vormals war daſelbſt das Begräbniß der Grafen von Oſt-Frießland, ſo aber nachgehends nach Embden verſetzet worden. Wahrſcheinlicher maſſen iſt dieſes der Ort, bey welchem im Jahre 884 die Normänner von den Frieſen ſind geſchlagen worden; wiewohl ſelbiger bey den alten Geſchichtſchreibern **Norditi** und **Nodwide**, ingleichen **Nordwida** heiſſet, daß alſo **Henſchen** und **Mabillon** irren, wenn ſie davor halten daß der Holländiſche Ort **Nordwich** im Rheinlande darunter zu verſtehen ſey. An dieſem Orte iſt der berühmte und gelehrte **Conring**, ehemaliger Profeſſor zu Helmſtädt, gebohren worden. **Ubbo Emmius** in Friſia orientali p. 22. ſeqq. & de rebus Friſ. *Topogr. Weſtph.* p. 50. **Lünigs** R. A. part. ſpec. cont. 4. th. 1. **Conring** Exercit. de Urb. Germ. th. 89. **Adam Bremenſ.** Hiſt. c. 33. **Eckhart** Franc. Orient. T. II. Lib. XXXI. §. 315. p. 674.

Norden (Johann) ein gelehrter Engelländer, deſſen Geburts-Ort aber unbekannt iſt. Er ſtudirte zu Oxford, und ward 1573 Magiſter, brachte hernach ſeine Zeit aufm Lande mit Leſung und Verfertigung verſchiedener Bücher zu, und lebte noch 1619, mag aber bald darauf verſtorben ſeyn. Seine Schrifften, welche er alleſamt in Engliſcher Sprache abgefaſſet, ſind:

1. Peccatoris ſolatium, Londen 1585.
2. Vulgi ſpeculum ſ. ſpeculum, in quo vulgi errorem & imbecillitatem videre licet, ebend. 1586.
3. Antitheſis ſive contrarietas impios inter & pios, ebend. 1587.
4. Hominis mœſti praxis, in qua precationes religioſæ admodum & neceſſariæ continentur, ebend. 1591.
5. Pietatis progreſſus, ebend.
6. Honoris ſpeculum, ebend. 1597 in 4.
7. An eye to heaven in earth, ebend. 1619 in 8.
8. The labyrinth of mans life, ebend. 1614 in 4.
9. The ſurveyors dialogue, ebend. 1607. und 1618 in 4.
10. Speculum Britanniæ, ebend. 1593 in 4.

Wood Athen. Oxon. Lib. II. p. 347. **Hyde** Biblioth. Bodlej.

NORDENA, Stadt, ſiehe **Norden**.

Nordenburg, Stadt in Preuſſen, ſiehe **Nordeburg**.

Nordendi, ein Pagus in Oſt-Frießland, ſiehe **Nordi**.

Nordenheim (Johann Chriſtian) ein Doctor der Medicin zu Stockholm, und Beyſitzer des Collegii Medici daſelbſt, gab Cogitationes de morbis morbillos hactenus epidemicos ſubſequentibus, videlicet de febri ſtomachica, periodica, quotidiana, tertiana, de aſcaridibus lumbricisque, de febri ardente, denique de marasmo & phtiſi pulmonali cognoſcendis ac curandis, Stockholm 1722 in 4 heraus. *Acta literar. Suec.* Vol. I. p. 367.

Nordenhielm (Andreas) Profeſſor der Beredſamkeit auf der Königlich Schwediſchen Univerſität zu Upſal in der andern Hälfte des vorigen XVII Jahrhunderts nach Chriſti Geburth. *Nov. Literar. Mar. Balth.* 1700 p. 262.

Nordenſtrahl, Cantzler und Reichs-Rath des Königreichs Schweden, zu welcher letztern Würde er am 4 April 1739 iſt ernennet worden. Kanſſrs Geneal. Hiſtor. Nachrichten III Th. p. 266. IV Th. p. 345.

NORDENUM, Stadt, ſiehe **Norden**.

Nordermalm, iſt der Name einer von den Vorſtädten der Königlich Schwediſchen Reſidentz-Stadt Stockholm. Siehe **Stockholm**.

Nordermann (Johann) ſchrieb

De Jure Principatus, ſo in der zu Baſel im Jahr 1618 in 4 herausgekommenen Samlung ſelectior. Diſputat. Baſilienſ. Vol. IV. n. 2. ſtehet.

Struv Biblioth. Jurid. c. XIV. §. 45.

Norderney, eine kleine Inſel auf der Küſte von Oſt-Frießland, darzu ſie auch gehöret, und hat der Fürſt darauf einen Vogt. Es wohnen etwan 50 Familien von Schiffern und Fiſchern darauf.

Norder-Schantze, oder **Nord-Schantze**, eine kleine Veſtung in dem Fürſtenthum Oſt-Frießland ohnweit Behrum, welche im Jahr 1726 von den Oſt-Frieſen wider den Fürſten erbauet, und mit Stücken beſetzet, 1727 aber den 5 April von den Fürſtlichen Völckern erobert wurde.

NORD-EST, ſiehe **Nord-Oſt**.

NORD-EST QUANT A L' EST, nennen die Frantzoſen die Gegend: **Nord-Oſt gegen Oſten**, davon zu ſehen *Hypocæcias*, im XIII Bande, p. 1463 und **Neben-Gegenden**, im XXIII Bande, p. 1467.

NORD-EST QUANT AU NORD, ſiehe **Nord-Oſt gen Norden**.

Nord-Finnland, eine Provintz in dem Groß-Hertzogthum Finnland in Schweden. Die Hauptſtadt in ſelbiger iſt Biorneberg. Beſiehe **Finnland**, im IX Bande, p. 956.

Nord-Fiör, eine Landſchafft an dem Ge-

bürge Fielle-Field, in der Provintz Bergen-Hus-Lehn, des Gouvernements von Bergen, in dem Königreiche Norwegen.

Nord-Fluß, ein Fluß in Nord-America, siehe Nort.

Nord-Fluth, siehe Nord-Schein.

Nord-Forland, siehe Nort-Forland.

Nord-Fresland, siehe Frießland, im IX Bande, p. 2124 u. ff.

Nord-Friesen, siehe Friesen, im IX Bande, p. 2117 u. ff.

Nord-Frießland, siehe Frießland, im IX Bande, p. 2124 u. ff.

Nord-Gau, Lat. *Nordgoya*, oder *Nortjoya*, und *Nordgovia*, wird heutiges Tages eine Gegend in dem Hertzogthum Neuburg, an den Schwäbischen und Bayerischen Gräntzen, oberhalb Donauwerth genennet, welche auser der Reichs-Stadt Weissenburg, die sich noch jetzo Weissenburg in dem Nordgau schreibet, folgende sieben Pfaltz-Neuburgische Aemter unter sich begreiffet: als Schwandorf, Velburg, Burglengenfeld, Regenstauf, Beroltzhausen, Laber und Hemmau, welche daher auch von einigen Aemter in dem Nordgau genennet werden. Vor Zeiten aber war der Landes-Bezirck, welcher diesen Namen führete, weit gröser, angesehen er einer von den grössesten Districten oder Pagis in Deutschland gewesen ist, daher es billig zu verwundern ist, daß dieser Gowe nach der Zeit so sehr eingeschmoltzen ist. Es begriff aber der Nordgau ehedessen alles dasjenige in sich, was vorhin die Nariscer besessen hatten. Da nun unter dem Artickel Nariscer, im XXIII Bande p. 668 u. ff. von diesem Volcke gemeldet worden, daß es von Ingolstadt an, der Donau hinabwärts, biß an den Fluß Ens hin; an den Böhmischen Gräntzen wieder hinauf, über Bayreuth biß Eger, von dar an dem Hercynischen Walde gegen das heutige Hertzogthum Coburg, und von diesem gegen Ingolstadt herab gewohnet, und also die heutige Ober-Pfaltz, die beyden Fürstenthümer Bayreuth und Anspach, das Bißthum Bamberg nebst dem Bißthum Eichstädt, wie auch die Burggrafschafft Nürnberg, darunter begriffen; auch vermöge Diplomatischen Beweises die beyden grossen Gowen oder Pagi Saalefeld und Rieß, nebst der Reichsstadt Nördlingen, dazu gehörig gewesen sind: so kan man daraus gar leicht die Grösse des alten Nordgaues abnehmen, und wird daher die Stadt Nürnberg von den meisten vor die Hauptstadt dieser Gegend angenommen. Weil aber nach und nach bey dem Anwachs der Menschen grössere Gowen in kleinere pflegten getheilet zu werden; so hat sich dieses auch bey dem Nordgau zugetragen, welches in der Zeit-Folge in viel kleine Gowen zergliedert worden, deren Namen man allhier in Alphabetischer Ordnung anzuführen: Die Abhandlung von selbigen aber, an ihren gehörigen Ort zu verweisen, dienlich zu seyn erachtet hat. Es sind aber selbige folgende:

Abenberg,
Ambergowe,
Babenberg, oder Bamberg,
Bantz,
Berngau, oder Berngowe
Bagea,
Castell,
Chamb,
Chelesgowe,
Derwellion,
Donagowe,
Dornberg,
Dupagowe, oder Dumpagowe,
Elidburg,
Ferguna, oder Forchuma,
Gollachgeu, oder Gollahagewe,
Graißbach,
Haynen-Camp,
Hegau,
Hertinga,
Hirschberg,
Hochburg,
Iltzgowe,
Iphigau,
Keltege,
Küntinewe
Landgrafschafft Leuchtenberg,
Merau,
Mitarshofen,
Neuburg,
Nordogonne,
Norrego,
Quinzingowe,
Radenzgowe, oder Radinzgau,
Rangau, oder Rangowe,
Reichs-Pflege oder Königlichen Dörfer,
Rieß,
Schlüsselburg,
Schweinigowe,
Stephaning,
Sualefeld,
Sultzbach,
Sultzgowe,
Thuonogewe, Donaugewe, oder Tungewe,
Trufali,
Truhendingen,
Variscia,
Volckfeld,
Wonaulgowe,
Ysenckheu.
Zeitlarackay, oder Zeitlarugau.

Was hiernächst den Namen Nordgau anbelanget: so haben selbigen die Bojer oder Bayern diesem Landes-Bezircke beygeleget. Denn als sie, bey dem Anfange des VI Jahrhunderts nach Christi Geburth die Römer aus Vindelicien, Noricum und Rhätien entweder austrieben, oder mit der Römer Vergünstigung sich darinnen niederliessen; so behielten sie auch diese Länder, insonderheit aber Nariscien, worinnen sie zuvor gewohnet hatten, in ihrer Gewalt, und nenneten sie mit einem gemeinen Namen Nordgau, d. i. ein Land, welches ihnen der Lage nach, gegen Norden gelegen war, gleichwie sie auch die, welche gegen Mittag, Sudgau, und die gegen Morgen gelegen, Austergau nenneten. Dahero ist es, wie am andern Orte wird gezeiget werden, ein Fehler, wenn einige Autores den Namen des Nordgaues von dem alten Noricum ableiten, ja bißweilen gar dieses Land Noricum nennen, daß ihnen also Noricum und Nordgau gleichgültige Wörter sind. Wie alt aber dieser Name sey, kan man nicht eigentlich sagen. Wahrscheinlich ist es zwar, daß er sogleich entstanden sey, als die Bayern obbemeldeter massen das Land der Nariscer unter ihren Gehorsam gebracht haben. Allein der Name selbst wird nicht eher, als in dem wegen der Theilung seiner Länder im Jahr 806 errichteten Testament Kayser Carl des Grossen, vermöge dessen der Nordgau seinem ältesten Printzen Carl zugetheilet wurde, gefunden. Wie aber dieser noch vor dem Vater starb, kam der Nordgau, mit dem Kayserthum an Kayser Ludewig den Frommen, von welcher Zeit an der Nordgau bey dem Stamme der Carolingischen Kayser geblieben ist, biß endlich mit Ludewig IV dieses Kayserliche Geschlecht in Deutschland im Jahr 912 erloschen,

loſche, kam der Nordgau abermahls an ſeine ehemahlige Herren die Hertzoge in Bayern, bey welchen er auch bis im Anfange des XIII Jahrhunderts geblieben iſt, da der Nordgau in verſchiedene Graf- Marggraf- Landgraf- und Burggrafſchaften u. ſ. w. eingetheilet wurde; daher endlich der Name Nordgau nach und nach verſchwunden iſt, alſo daß er heutiges Tages faſt gar nicht mehr gehöret wird; wie er denn, ſo viel man bißhero hat finden können, das letzte mahl in einem Diploma des Kayſers Heinrichs VII von dem Jahre 1311 vorkömmt, kraft deſſen er der Kirche zu Eichſtedt den Flecken Gredingen von neuem übergiebet. Aventin. Annal. Boj. Lib. I. c. 1. n. 1. p. 3. Lucas Fürſtenſ. p. 315 u. f. *Chronicon Gottwicenſe* Tom. I. p. 715. Wilhelm Türck Diſſert. de Geograph. German. med. æv. §. 60. Wagenſeil Comment. de S. R. I. lib. civ. Norimb. Lib. I. c. 2. Tromsd. Cellar. Falckenſtein Nordg. Alterth. Th. II. Cod. Diplomat. antiquit. Nordgav.

Nord gen Oſten, ſiehe *Hyperboreas*, im XIII Bande p. 1460 u. f. wie auch Neben-Gegenden, im XXIII Bande p. 1467.

Nord gen Weſten, iſt die Gegend des Horizonts, welche 11°, 15′ von Norden gegen Weſten abweichet. Die Frantzoſen nennen ſie *Nord quant au Nord-Oueſt*, und die Holländer Noordten-Weſten, ſiehe auch Neben-Gegenden, im XXIII Bande p. 1467.

Nordgoa, ſiehe Nordi.

Nordgonne, ein Pagus bey Nürnberg, ſiehe Nordogonne.

NORDGOVIA, ſiehe Nordgau.

NORDGOYA, ſiehe Nordgau.

Nordhampton, Provintz in Engelland, ſiehe Northampton.

Nordhampton, Stadt, ſiehe Northampton.

Nordhamptonshire, ſiehe Northampton.

Nordhauſen, Lat. *Nortbuſia*, eine alte freye Reichs-Stadt in Thüringen, gegen dem Hartz-Wald an den Nieder-Sächſiſchen Gräntzen, an dem kleinen Fluß Zorge, unter dem 30 Grad 45 Minuten der Länge, und 51 Grad 20 Minuten der Breite gelegen. Sie ſoll bereits 410 von dem Kayſer Theodoſius erbauet worden ſeyn, wie ſolches nicht allein ihr bey den alten gebräuchlicher, und in verſchiedenen Monumenten oder alten Gedächtniſſen befindlicher Name *Civitas Theodoſia*; ſondern auch die über dem Töpfer-Thore daſelbſt mit goldenen Buchſtaben in Stein eingehauene Schrift bezeuget, die alſo lautet: Anno Domini 410 Theodoſius Secundus, nobiliſſimus Hiſpanus Rom. Imperator, Anno Imperii ſui quarto, hanc Urbem fundavit, libertatibus armisque Imperialibus dotavit. Unterdeſſen ſind doch andere, die ſie noch älter machen, und zu ihrer Erbauung das Jahr 347 oder 396 ſetzen, auch vorgeben, daß ſie von dem Fränckiſchen Könige Meroveus ihren Urſprung habe, welcher dieſen Ort wider die Hunnen mit einer Ringmauer befeſtiget habe. Ihren Namen ſoll ſie, wie einige wollen, daher bekommen haben, weil ſie nach Norden dem gröſſeren Hartz-Gebürge gelegen, und daher ein Haus nach Mitternacht genennet worden (quaſi Aquilonis ſ. ſeptentrionis domus) wogegen aber andere für gewiß behaupten, daß ſie vor Alters Nordhauſen, und nicht Nordhauſen geheiſſen habe, entweder von dem Waſſer die Ohra, oder daß ſie faſt ein Ort, ein Gräntzhauß des Thüringer Landes geweſen ſey u. ſ. w. Sie hat vor andern Orten das Glück gehabt, daß ihr das Licht des Evangelii frühzeitig aufgegangen, wie denn bereits 943 von des Kayſer Ottens I Gemahlin, Adelheid, ein Kloſter zum H. Geiſt daſelbſt angeleget worden. Kayſer Otto I hielt ſich vielmahls daſelbſt auf, um ſich mit der Jagd im Hartz zu erluſtigen. Er beſtätigte hierauf ihre alte Freyheiten, und begnadigte ſie mit vielen neuen, dergleichen auch ſein Sohn Otto II gethan. Kayſer Heinrich IV folgte ſeinen Vorfahren hierinnen und hielt daſelbſt 1144 einen groſſen Reichs-Tag. Dergleichen auch im Jahr 1205 von Kayſer Philipp II, 1223 von Heinrich VII und 1251 von Conrad VI und nachmahls auch von andern daſelbſt ſind angeſtellet worden. So iſt auch im Jahr 1212 das hohe Beylager des Römiſchen Kayſers Otto IV mit Kayſers Philipp Tochter daſelbſt begangen; nicht weniger im Jahr 1265 von Heinrich Landgrafen in Thüringen und Marggrafen in Meiſſen, ein prächtiges Turnier gehalten worden, welches 8 Tage gewähret, und deſſen Herrlichkeit die Geſchicht-Schreiber nicht genug bewundern können. Denn es war ein groſſer Garten, mit vielen in ſelbigem aufgeſchlagenen Zelten, auf das koſtbareſte zugerichtet, in deſſen Mitte ein aufgerichteter Baum ſtund, mit ausgebreiteten Aeſten, deſſen Blätter, theils von Golde, theils von Silber waren. So oft nun 2 der anweſenden Herren mit ihren Pferden zuſammen rannten, bekam der, ſo dem Gegner die Lantze auf der Bruſt gebrochen hatte, wann ſelbiger ſitzen blieb, ein ſilbernes Blat zur Verehrung. Welcher aber den andern gar vom Pferde herab ſtieß, erhielt ein goldenes, und was dergleichen Pracht und Luſtbarkeiten mehr geweſen. In dem Kriege, welchen der Kayſer Adolph, Graf von Naſſau, mit den beyden jungen Marggrafen von Meiſſen, Friedrich und Diezmannen, geführet, widerſetzte ſie ſich dem Kayſer, und bekam dadurch Gelegenheit, ihr Aufnehmen würcklich zu vergröſſern. Doch iſt ſie auch durch allerhand Unfälle ziemlich geplaget worden. Denn 1181 bekam ſie an Hertzog Heinrichen dem Löwen einen ſtarcken Feind, welcher ihr mit Feuer und Schwerdt hart zugeſetzet. Im Jahr 1248 verfiel ſie abermahls wegen der Thüringiſchen Succeßions-Sache in einen gefährlichen Krieg, darinnen ſie es dahin vermittelt, daß Thüringen bey den Marggrafen von Meiſſen geblieben. Im Jahr 1368 wurde ſie genöthiget, Graf Heinrichen von Hohenſtein vor zugefügten Schaden 150000 Marck Silbers zu erlegen. Der gemeine Mann wolte ſich zu dieſer Contribution nicht verſtehen, und erregte daher wider den Rath einen Aufſtand, darinnen einige Glieder deſſelben enthauptet wurden. Bereits vorher 1324 erregte die Bürgerſchafft gleichfalls einen groſſen Tumult, und verwieß einige Raths-Verwandten, nach Einziehung ihrer Güter, aus der Stadt. Doch gelung es ihr gar übel, und wurde die Stadt von den Kayſerlichen Executoren erobert, auch die vornehmſten Rädelsführer zu gebührender Straffe gezogen, nachdem die Rebellion 4 Jahr gewähret.

ret. Mit der Pest ist sie in den Jahren 1393. 1398. 1438. 1463 wie auch im Anfange des XVI Jahrhunderts, ferner 1626 und 1682 und 83 heimgesuchet worden. Sonsten hat sie auch durch Brand grossen Schaden erlitten, wie denn im Jahr 1181 die halbe Stadt nebst dem Rathhause, und 1234 fast der dritte Theil von ihr im Feuer aufgegangen, und 1540 fast die Helffte dadurch verzehret worden. Dergleichen Unglück ihr auch 1612. 1710 und 1712 wiederfahren ist. Am 22 Junius 1736 betraf diese Stadt ein schweres Ungewitter, da ein heftiger Donnerschlag und schneller Blitz in St. Blasius Kirch-Thurm einschlug und zündete. Der zündende Strahl hatte den Thurm von Abend nach Mitternacht einige Ellen unter der Spindel des Knopfes getroffen, den Schiefer herunter geworffen und angezündet, daß es aus den obern Schall-Löchern, wie eine helle Laterne gebrannt hatte, so aber durch jemand, der sich in die Höhe gewaget hatte, bald wieder gelöschet worden ist. Was übrigens die vor andern merck- und sehens-würdige Sachen in dieser Stadt anbelanget: so sind selbige nach dem Lateinischen Verse:

Curia, Rolandus, Saxum, Balliſta, Canalis,
Fons, Ales; ſunt Northuſæ miracula ſeptem.

insonderheit folgende: 1) Das Rath-Haus, welches wegen seiner netten Zimmer und unvergleichlichen Fundaments billig hoch zu halten ist, wiewol es durch den obgedachten Brand 1710 einen ziemlichen Theil von seiner Pracht verlohren hat. 2) Die Rolands Säule: so ein Zeichen ihrer Reichs-Freyheit ist. 3) Der Stein am Töpfer-Thor, auf welchem die oben angemerckte Aufschrifft von Erbauung der Stadt Nordhausen durch den Kayser Theodosius II eingehauen zu lesen ist. 4) Eine grosse Feld-Schlange, so 1519 von Andreas Pegnitzern gegossen worden, und der Lindwurm heisset, auch wenig ihres gleichen hat. 5) Zwey trefliche Wasser-Künste, durch deren eine, die Ober-Kunst genannt, das Wasser 264, durch die andere aber, nemlich die Unter-Kunst, 222 Ellen hoch getrieben wird. 6) Der Brunnen bey dem Hospital St. Elisabeth, welcher sehr gesund und nutzbar ist. 7) Der Vogel oder Adler, insgemein der Arn genannt, welcher an dem Ende der Neustadt auf einer hohen Säule stehet, und in seinem Schnabel, der nach der Ober- oder Alt-Stadt gekehret ist, einen Ring hält, dadurch anzudeuten, daß die Neustädter kraft ihres Vergleichs, den sie im Jahr 1365 Donnerstags nach dem Fest der Reinigung Marien mit dem Nordhausischen Rathe aufgerichtet, alle ihre Rechte an die Oberstadt auf ewig abgetreten haben. Diesen zählen noch andere nicht ohne Grund die ansehnliche Kirch-Gebäude, insonderheit die Haupt-Kirche St. Blasius, ingleichen das Naturalien-Cabinet, des dermahligen Pastors Lesser an der Kirche auf dem Frauenberge bey. Im übrigen gehöret die Stadt im Reichsstädtischen Collegio auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg zur Rheinischen Banck. Ihr Reichs-Anschlag war vor diesem 30 zu Fuß; jetzund aber nur 20 oder an Gelde 80 fl. monatlich: zum Cam̃er-Gerichte aber jährlich ordentlich 70 fl. und mit der Vermehrung 116 fl. 42 Kreutzer 5 Heller. Das Wapen der Stadt ist im güldenen Felde ein schwartzer ungekrönter Adler. Endlich ist noch zu wissen, daß zwar der Rath die Würde und Gewalt einer Obrigkeit hat, die Ober-Gerichte aber und was Hals und Band betrifft, vor des H. Römischen Reichs Stuhl gehören. Hiemit war vormals der Graf von Hohenstein beliehen. Nachdem aber dieses Geschlecht im Jahr 1593 ausgestorben, ist die Vogtey dem Chur-Hause zu Sachsen, welches ohnedem das Schultheissen-Amt daselbst gehabt, von neuem verliehen worden. Doch hat der Rath die Freyheit von wegen des Reichs, an beyden Gerichts-Stühlen Schöppen zu setzen. So giengen auch die Appellationen nicht an Chur-Sachsen, sondern an das Cammer-Gericht, oder an den Reichs-Hofrath, welche ohnfehlbar häuffig seyn müssen, indem des Raths obrigkeitliche Straffen nicht über 5 Gülden seyn sollen. Im Jahr 1698 hat Sachsen seine Gerechtsame dieses Orts, nemlich die Reichs-Vogtey und Reichs-Schultheissen-Amt, an Chur-Brandenburg verkaufft, welches vorher schon das Collectur-Amt, und den Hof des Klosters Walckenried an sich gebracht hatte, auch seit 1680 die Exemtion dieser Stadt in seinem Nutzen, zu einer Vergnügung vor die von Reichs wegen gemachten Kriegs-Unkosten gesucht, aber nicht erhalten. Unterdessen sind hieraus nachmahls einige Weitläufftigkeiten entstanden, so daß 1703 die Stadt mit Preußischen Völckern besetzet, doch bey der 1704 angestellten Commißion die Sache auf gewisse Art beygeleget worden. Im Jahr 1711 ließ der König diese Stadt von neuem besetzen, und solte auch durch diese Völcker eine neue Festung angeleget werden. Es hat aber der Rath durch eine Summe Geld die Ausziehung bald wieder erhalten. Im Jahr 1704 kam heraus: Offenes Instrument über das, was zwischen der Königlichen Preußischen Commißion und dem Magistrat zu Nordhausen, wegen Reluition der Reichs-Vogtey und Reichs-Schultzen-Amts daselbst vom 2 bis 9 September 1704 vorgegangen. Cöln an der Spree, fol. Im Jahr 1710 ward publicirt: Deductio Juris Sr. Königlichen Majestät im Preußen als Fürsten von Halberstadt, contra des H. R. Reichs Sadt Nordhausen, wegen Gräntz-Streitigkeiten ratione territorii der Werther, Helmenflur und bey der Grafschafft Hohenstein hergebrachten Juris an die Probstey, vorjetzo die Pfarre in der Vorstadt dem so genannten alten Dorff, als partis integralis feudi caduci & reuniti gedachter Grafschafft; ingleichen wegen der von dem Stifft Walckenried, nebst dem Collectur-Amt und freyen Curie oder Collectur-Hof in Nordhausen erkaufften, und rechtmäßig erlangten von undencklichen Jahren her pro mera facultate gebrauchten Brau- und Schanck-Gerechtigkeit; beygefügt einige responsa Juris und in dieser Sache ergangne Schreiben, in fol. Von der Preußischer seits gesuchten Exemtion dieser Stadt stehen die acta publica beym Lundorp Contin. P. 13. c. 26. 36. 39. it. P. 14. c. 19. Peckenstein theatro Saxon. p. 193 seqq. Zeiler. topogr. Sax. Oleatius in syntagmate de rebus Thuring. t. 2. &c. Offenes Instrument über dasjenige, so zwischen der Königl. Preußischen Com-

Commißion und dem Magiſtrat zu Nordhauſen 1704 vorgegangen. Lünig R. A. part. ſpec. cont. 4. th. 2.

Nordhauſen, ein Dorff, ſiehe Nartz, im XXIII Bande p. 692.

Nordhauſen, Kloſter, ſiehe Nordshauſen.

Nordheim, eine Herrſchafft in Francken, ſo von den Steinsheimiſchen Gütern an das Fürſtl. Haus Schwartzenberg gekommen.

Nordheim, Stadt im Fürſtenthum Calenberg, ſiehe Northeim.

Nordheim, in der Grafſchafft Henneberg, ſiehe Kalten Nordheim, im XV Bande p. 138.

Nordheim (Kalten) ſiehe Kalten Nordheim, im XV Bande p. 138.

Nordheim vor der Rhöne, iſt ein ziemlich und wohlbekanntes Dorff über Oſtheim gegen die Rhönberge gelegen, und eines Theils denen Herren von der Thann zuſtändig. Als Anno 1578 der Pfarrer daſelbſt mit Tode abgieng, kam es wegen Beſetzung der vacanten Pfarr-Stelle zu vieler Weitläufftigkeit. Denn die Herren von der Thann vocirten einen neuen Prediger Auſpurgiſcher Confeßion, und notificirten es dem Biſchoff zu Würtzburg; dagegen wolte der Biſchoff einmahl vor allemahl behaupten, daß ihm das Jus patronatus in dieſem Ort zukäme. Merten und Hanß Melchior von der Thann thaten Fürſt Georg Ernſten von Henneberg ſchrifftliche Nachricht von ihrem Handel, und baten, man möge ihnen doch mit Recommendations-Schreiben an den Biſchoff beyſtehen, daß ihnen der vocirte neue Pfarrer confirmiret würde. Hiernächſt ſchrieb Merten von der Thann an den vortrefflichen Rechtsgelehrten zu Schweinfurt, Doct. Georg Brunnern, und erhohlte ſich deſſen Beyraths in dieſer Sache, der auch damit nicht entſtunde, ſondern gewiſſe Vorſchläge ſchrifftlich communicirte, welche zu gütlicher Beylegung dienen konnten. Allein es wolten ſolche Vorſchläge Henneberg und Sachſen, ſo damahliger Zeit 6 und 8 Unterthanen zu Nordheim hatten, nicht gefallen, wurden dahero mit einander dahin einig, daß ſie bey Würtzburg derer Herren von der Thann Geſuch aufs kräfftigſte zu ſecundiren übernahmen, brachten es auch ſo weit, daß Würtzburg den Evangeliſchen Prediger confirmirte, und darneben feſtiglich verſprach, die Sachen in ſtatu quo beruhen zu laſſen. Weinrichs Henneberg. Kirch- und Schul-Staat.

Nord-Holland, ſiehe Holland, im XIII Bande p. 618. u. ff.

Nord-Hordeland, eine Landſchafft in Norwegen, in dem groſſen Gouvernement von Bergen gelegen, und zwar zu der Provintz Bergenhus-Lehn gehörig.

Nordhumberland, Grafſchafft in Engelland, ſiehe Northumberland.

Nordi, oder **Nordendi**, **Nordgoa**, **Norden**, ein ehemaliger Pagus, Diſtrict oder Gowe in Oſt-Frießland, in der Gegend, wo die Stadt Norden lieget. Seiner geſchiehet beym Anſcharius Vit. S. Willehadi cap. 8. ingleichen bey dem Scholiaſtes Adami Bremenſis Meldung. Eckhart Comment. de Reb. Franc. Orient. & Epiſcopat. Wirceb. Tom. I. Lib. XXV. §. 16. und 17. p. 721. u. f. Abels Sächſiſche Alterthümer II Th. p. 319.

Nordianus, **Niord**, **Nearchus**, Lat. *Nierdus*, einer von denen alten Schwediſchen oder Svioniſchen Königen, und zwar, wie die mehreſten Geſchicht-Schreiber wollen, der 45 überkam nach Frothone, unter deſſen Regierung der Welt-Heyland gebohren worden, die Reichs-Adminiſtration. Er war einer von denen Hohenprieſtern zu Upſal. Hervitus, der Erbe von Rußland, ergriff die Waffen wider ihn, und jagte ihn nach Dännemarck; als aber die Svionen oder die Schweden Hervitum erſchlagen, beruffte ſie Niorden wieder ins Reich, welcher eine ſo löbliche Regierung vollführte, daß ihn das Volck nach ſeinem Tode gleich ſeinem Vorfahr dem Frotho unter die Götter ſetzte. Er hatte eine Gemahlin, die hieß Skada, welche ſich hernach, da ſie deſſen überdrüßig geweſen, an den König Odin vermählte, mit dem ſie auch viele Kinder gezeuget. Er wird übrigens von einigen mit dem Odin für eine Perſon gehalten. Meſſenii Scandia illuſtrata. Loccenii hiſt. rer. Svecic. Puffendorff Einleit. Peringskiöld hiſtor. Regum Septentrion. Abels Deutſche und Sächſiſche Alterth. Th. I. Cap. II §. 12. p. 283. Th. II. Cap. I. §. 4. p. 37.

Nord-Indien, ſiehe Indoſtan, im XIV Bande p. 664. u. f.

Nordiſche Abweichung, *Declinatio borealis* oder *ſeptentrionalis*, ſiehe *Declinatio*, im VII Bande p. 330. u. ff. beſonders p. 331.

Nordiſche America, ſiehe America, im I Bande p. 1721. u. ff.

Nordiſche Apoſtel, ein Beyname des Anſcharius, von dem im II Bande p. 442. u. f.

Nordiſche Binde. In der Aſtronomie heiſſet ein Theil des Geſtirnes, wormit die Fiſche in dem Thier-Kreis zuſammen gebunden werden, die Binde, ſiehe Fiſche, im IX Bande p. 994. u. f. Weil nun ein Fiſch mehr gegen Norden ſtehet, als der andere, ſo wird auch die Binde in zwey Theile getheilet, und heiſſet der Theil an dem Nordiſchen Fiſche die Nordiſche Binde (*Linum boreum*): gleichwie die an dem Südiſchen die Südiſche Binde (*Linum auſtrinum*) genennet wird.

Nordiſche Breite, ſiehe Breite eines Orts, im IV Bande p. 1220. u. ff. vornemlich p. 1221, ingleichen Breite eines Sterns, im IV Bande p. 1224. u. ff. beſonders p. 1225.

Nordiſche Crone, ein Geſtirn, ſiehe *Corona borealis*, im VI Bande p. 1334. u. f.

Nordiſche Fiſch, ſiehe Fiſche, im IX Bande p. 994. u. f.

Nordiſche Fix-Sterne, ſiehe Nordiſche Geſtirne.

Nordiſche Geſtirne, **Mitternächtiſche Geſtirne**, *Aſteriſmi boreales*, werden diejenigen Geſtirne genannt, welche zwiſchen dem Thier-Kreiſe und dem Nord-Pole ſtehen. Solche ſind

1) Der kleine Bär, Urſa minor.
2) Der groſſe Bär, Urſa major.
3) Der Drache, Draco.
4) Cepheus.
5) Der Bären-Hüter, Bootes.
6) Das Haar der Berenice, Coma Berenices.
7) Die

7) Die Nordiſche Krone, Corona Septentrionalis.
8) Hercules.
9) Die Leyer, Lyra.
10) Der Schwan, Cygnus.
11) Caßiopea.
12) Der Fuhrmann, Auriga.
13) Perſeus.
14) Der Nordiſche Triangel, Deltoton.
15) Andromeda.
16) Pegaſus.
17) Das kleine Pferd, Equuleus.
18) Der Delphin, Delphinus.
19) Der Pfeil, Sagitta.
20) Der Adeler, Aquila.
21) Ganymedes, oder Antinous.
22) Der Schlangen-Mann, Ophiuchus.

Neue Geſtirne.

23) Die Schlange des Schlangen-Mannes, Serpens Ophiuchi.
24) Jordanis.
25) Cameel-Pard, Camelopardalus.
26) Apis.
27) Tygris.
28) Euphrates.

Auch hat man die Nordlichen Geſtirne in folgenden Verſen enthalten.

Ad Boream veteres ter ſeptem ſidera ponunt:
Eſt *minor Urſa*, *Draco*, *Cepheus* & *Caſſiopeja*,
Andromede, *Perſeus*, *Auriga*, *Trigonus* & *Urſa*
Major, *Pegaſides* & *Equi præſectio*, *Delphin*;
Inde *volans Vultur*, *Telum*, *Lyra* fulgida, *Cycnus*,
Hercles, *Anguitenens*, *Serpensque Corona*, *Bootes*.
Aſt ex ſparſilibus ſex addunt ſigna recentes.
Eſt *Apis*, & *Tigris*, *Jordanis Cæſariesque*
Antinousque puer, *Pardoque-Camelus* ad Urſas.

Ubrigens ſiehe auch *Aſtrum*, im II Bande pag. 1977. u. ff.

Nordiſche Gränze, ſiehe Gränze, im XI Bande p. 818. und inſonderheit p. 831.

Nordiſche Königreiche, Nordiſche Reiche, werden inſonderheit die drey Königreiche Dännemarck, Schweden und Norwegen genennet, wovon unter beſondern Artickeln.

Nordiſche Krone, ein Geſtirn, ſiehe *Corona Borealis*, im VI Bande p. 1334. u. f.

Nordiſche Kronen, werden ſo wohl bey den Geſchicht- und Erd-Beſchreibern, als Staats-Kündigern, die Beherrſcher der Nordiſchen Reiche genennet.

Nordiſche Reiche, ſiehe Nordiſche Königreiche,

Nordiſcher Triangel, ſiehe *Deltoton*, im VII Bande p. 477.

Nordiſche Völcker, ſiehe Mitternächtiſche Völcker, im XXI Bande p. 615. u. f.

Nordiſcher Wende-Circul, ſiehe Sonnen-Wenden.

Nordiſche Zeichen, heiſſen die ſechs himmliſchen Zeichen in dem Nordiſchen Theile der Welt-Kugel, nemlich: der Widder, der Stier, die Zwillinge, der Krebs, der Löwe und die Jungfrau.

Norditi, ſiehe Norden.

Nord-Jütland, ſiehe Jütland, im XIV Bande p. 1540.

Nordkirchen, ein prächtiges Schloß im Stifft Münſter, dem Kayſerl. Geh. Rath Grafen von Plettenberg gehörig, ward 1734 von den Chur-Cölniſchen Trouppen bloquirt, und die Frau Gräfin darinnen eingeſperret gehalten.

Nordköping, eine Stadt in Schweden, ſiehe Norköping.

Nord-Kyn, ein Vorgebürge in Norwegen, ſiehe Nort-Kyn.

Nordländer, werden insgemein diejenigen Länder genennet, welche in dem Nord-Pol liegen, und mehrentheils unbekannt ſind. Die Einwohner in ſelbigen werden ebenfalls mit dem Namen Nordländer bemercket. Siehe Pol.

Nord-Länder Weinſtock, ſiehe Hopfe, im XIII Bande p. 802. u. ff.

Nordland, ingleichen Nordelles, wird eine gewiſſe Provintz des Königreichs Schweden genennet, welche zwiſchen dem Bothniſchen Meer-Buſen und dem Königreich Norwegen liegt. Die Länge deſſelben iſt 60 Meilen, die Breite aufs höchſte 40 Deutſche Meilen. Es gehören dazu folgende Landſchafften, Geſtricien, Helſingen, Medelpadien, Jempteland, Ingermannland, Bothnien und Lapland. Weil dieſes Land ſchon ziemlich weit gegen Norden lieget: Alſo kan man leicht erachten, daß die Witterung, und alſo auch die Fruchtbarkeit dieſer Provintz mit anderen Schwediſchen weiter gegen Süden gelegenen Landſchafften nicht in Vergleich zu ziehen ſey, unterdeſſen nähren ſich doch die Einwohner vom Ackerbau, ingleichen von der Viehzucht, Jägerey, Fiſcherey und den Bergwercken.

Nordland, eine Provintz in dem Nördlichen Theile des Königreichs Norwegen, welche ſich von Drontheim an bis an die Rußiſche Gräntzen erſtrecket. Die Einwohner ſind theils alte Normänner, die noch ihre beſondere Sprache haben, theils Norweger, theils aber Lappländer, und weil ihre Lebens-Art mit den Lappländern gantz überein kommt; ſo wird dieſer gantze Strich Landes, der über hundert Meilen lang iſt, insgemein das Däniſche Lappland, Lat. *Lapponia Danica*, genennet. Siehe Lappland, im XVI Bande p. 759. u. ff. Die Provintzen in dieſem Lande ſind Trumſea, Samien, Soltoen, Helgeland, Numedalen, Audenaes, Langenaes, Loffodea, und, welche am allerbekannteſten iſt, Finnmarcken.

Nordlander (Johann) ein Schwede, im Anfange des jetzigen Jahrhunderts, erlangte im Jahr 1700 zu Upſal die Magiſter-Würde, bey welcher Gelegenheit er am 13 Jun. deſſelben Jahrs eine Diſputation de perſona Nomini poſita auf das Philoſophiſche Catheder brachte, und ſelbige unter dem Vorſitz des Profeſſors der Poeſie Hemming Jorel rühmlichſt vertheidigte. *Nov. Litterar. Mar. Balth.* 1700. p. 311.

Nordliche, ſiehe Nordiſche.

Nord-Licht, siehe **Nord-Schein**.

NORDLINGA, siehe **Nördlingen**.

Nordlingen, Stadt in Schwaben, siehe **Nördlingen**.

Nordlorp, eine Voigtey, in dem Hertzoglichen Antheil des Hertzogthums Holstein zwischen Bordisholm und Pretz gelegen.

Nordmänner, ein Volck, siehe **Normänner**.

Nordmalin, siehe **Nordmaling**.

Nordmaling, oder **Nordmalin**, eine kleine Stadt in der Schwedischen Provintz Angermanland am Sinu Bothnico, nähret sich von Kupfer-Bergwercken.

Nordmannen, siehe **Normänner**.

Nordmannen-Burg, ein Schloß in Hessen, siehe **Treffurt**.

NORDMANNI, siehe **Normänner**.

NORDMANNIA, Provintz in Franckreich, siehe **Normandie**.

NORDMARCHIA, siehe **Nord-Marck**.

Nord-Marck, lat. *Nordmarchia*, soll vor Zeiten das Land um Saltzwedel in der Alten Marck Brandenburg geheissen haben. Eben diese Gegend soll nach anderer Meynung auch den Nahmen Zerimunt gehabt haben Abel Sächs. Alterth. Cap. II. §. 5. p. 319. Besiehe **Salgwedel**.

Nordmeer, siehe **Nordmöer**.

Nord-Meer, oder **Noort-Meer**, ist der Nahme desjenigen Theils von der Süder-See in Holland, an welchem das so genannte Waterland lieget. P. M. R. Diction. Geograph du Pays-Bas.

Nordmöer oder **Nordmeer**, eine Provintz in dem Nordlichen Theile des Königreichs Norwegen, unter das grosse Gouvernement Drontheim gehörig.

NORD-NORD D'OUEST, siehe **Nord-Nord-West**.

NORD-NORD-EST, siehe **Nord-Nord-Ost**.

Nord-Nord-Ost, ist die Gegend, welche 22°, 30′ von Norden gegen Osten abweichet. Bey denen Frantzosen heisset sie *Nord Nord-Est*; bey den Holländern aber **Noord-Nord-Oost**. Siehe übrigens auch **Neben-Gegenden**, im XXIII Bande, p. 1467.

Nord-Nord-Ost-Wind, ist der Wind, der aus Nord-Nord-Ost wehet. Im Lateinischen wird er *Aquilo* genennet. Zwar heisset bey dem Vitruvio L. I, c. 6 Aquilo der Wind, welcher 45 Grad von Norden gegen Osten abweichet, und von uns **Nord-Ost** genennet wird: gleichwie Seneca diesen Nahmen dem Winde giebet, welcher 23° 30′ von Norden gegen Osten abweichet. Dieweil aber dieser Wind dem am nächsten kommet, welcher von uns **Nord-Nord-Ost** genennet wird; so hat Ricciolus in seiner Geogr. Reform. L. X, p. 452 diesen Nahmen vor ihm behalten, welchem auch Wolff in seinen Elem. Geogr. §. 212 gefolget. Die im Reden nicht accurat sind, pflegen auch wohl den Nord-Wind also zu nennen. So wird dieses Wort erkläret in Fabers Lexico, so von Cellario herausgegeben worden. Plinius L. II. c. 47 hält ihn vor den allergesundesten Wind.

Nord-Nord-West, ist die Gegend, welche 22°, 30′ von Norden gegen Westen abweichet. Die Frantzosen nennen sie *Nord-Nord-d'Ouest*; die Holländer aber **Noord-Noord-West**. Der Wind, so von diesem Ort gehet, wird auch sonst Circius genennet. Sonst kan auch der Artickel **Neben-Gegenden**, im XXIII Bande, p. 1467 nachgesehen werden.

NORDOBURGUM, Schloß, siehe **Norburg**.

Nordogonne oder **Nordgonne**, soll nach einiger Gelehrten Meynung der Name eines Pagus, Districts, oder Gowes ohnweit Nürnberg gewesen seyn, in welchem nebst anderen mehreren Orten insonderheit der Flecken Fürth soll gelegen haben. Sie beruffen sich auf ein Diploma von dem Kayser Heinrich II, welches er im Jahr 1007 dem Hochstiffte Bamberg ertheilet hat, und in selbigem dem besagten Stiffte dieses Fürth übergiebet, worinnen von diesem Orte ausdrücklich gemeldet wird, es sey in dem Pago **Nordogonne** gelegen. Allein da weiter unten wird gezeiget werden, daß Fürth im Radenzgau gelegen habe: so dürfte man fast mit mehrerem Grunde behaupten, es sey kein Pagus jemahls in Deutschland gewesen, der den Namen **Nordogonne** geführet; sondern es müsse in dem angezogenen Diploma ein Schreib-Fehler vorgegangen seyn, und allda **Nordgowe**, oder **Nordgau** heissen, welches bey der in den mittleren Zeiten üblichen Art, an statt des w zwey vv oder uu zu schreiben, aus Versehen oder Ubereilung des Schreibers gar leichte in ein doppeltes n hat können verwandelt werden. Es ist dieses um desto wahrscheinlicher, weil, wie oben unter dem Artickul **Nordgau** angemercket worden, dieser und viel andere Gowen mehr, unter dem allgemeinen Namen Nordgau begriffen gewesen sind, weshalben der Kayser in dem erwehnten Diplomä den Namen des General-Pagus mag gesetzet haben. Paulini de Pagis Germ. p. 584. Falckenstein Nordgauische Alterthümer, Th. II. Cap. 3. §. 5. p. 155 u. f.

Nord-Ost, ist die Gegend zwischen Nord und Ost, das ist, zwischen Mitternacht und Morgen. Die Frantzosen nennen sie *Nord-Est*, oder auch *Galerne*; die Holländer aber **Noord-Oost**. Der Wind, so aus dieser Gegend wehet, wird *Arctopeliotes*, ingleichen *Boropeliotes* genennet. Siehe auch den Artickel: **Neben-Gegenden**, im XXIII Bande, p. 1467.

Nord-Ost gen Norden, ist die Gegend, welche von Norden gegen Osten 33°, 45′ abweichet. Die Frantzosen nennen sie *Nord-Est-Quart-au Nord*; die Holländer aber **Noord-Oost-ten Noorden**. Der Wind, so aus dieser Gegend bläset, heisset *Mesaquilo*, *Mesoboreas* und *Supernas*. Im übrigen siehe auch den Artickel: **Neben-Gegenden**, im XXIII Bande, p. 1467.

Nord-Ost gen Osten, siehe *Hypocæcias*, im XIII Bande, p. 1463 und **Neben-Gegenden**, im XXIII Bande, p. 1467.

NORD-OUEST, siehe **Nord-West**.

NORD-OUEST QUART A L'OUEST, siehe **Nord-West gen Westen**.

NORD-OUEST QUART AU NORD, nennen die Frantzosen die Gegend **Nord-West gen Norden**, davon zu sehen die Artickel: *Hypocirceus*, im XIII Bande, p. 1463, ingleichen **Neben-Gegenden**, im XXIII Bande, p. 1467.

NORDOVICUM, siehe **Norwich**.

Nord-Pol, siehe **Pol**.

Nord-Pol des Magneten, siehe **Magnet**, im XIX Bande, p. 381 u. ff.

NORD QUART AU NORDEST, nennen die Frantzosen die Gegend, **Nord gen Osten**, davon zu sehen *Hyperboreas*, im XIII Bande, p. 1460 u. f. wie auch **Neben-Gegenden**, im XXIII Bande, p. 1467.

NORD QUART AU NORD-OUEST, siehe **Nord gen Westen**.

Nordraupe. Diese Art von Raupen ist graufärbig, ziemlich groß, mit gelb-grünen Spitzen auf dem Leibe; vorne am Kopfe sind sechs scharfe, am Mittelleibe acht stumpfe, und an dem Schwantze zwey Füsse. Der Ort, wo diese Raupe am liebsten sitzet, ist die Brennnessel, sonst trift man sie auch nicht selten auf den Weidenbäumen an, weil sie das Bittere ungemein liebet. Wenn sie in die Verwandlung tritt und eine Nymphe wird, bekömmt sie ein rechtes Menschen-Angesicht, an welchem hier und da einige goldene Flecklein sich sehen lassen; der Schwantz aber ist hinten gantz umgebogen.

Nord-Schantze, oder **Nord-Schantz**, eine Schantze im Holländischen Brabant, wo der Fluß Zoom in die Schelde fält, der **Süd-Schantze**, oder **Zuyd-Schans** gegen über.

Nord-Schantze, eine Festung in Ost-Frießland, siehe **Norder-Schantze**.

Nordschein, Nordlicht, Nordfluth, lat. *Lumen Boreale*, *Aurora Borealis*, ist eine solche nächtliche Lufft-Begebenheit, da ein grosser Theil des Himmels gleichsam als von einem glüenden und bißweilen Flammen von sich gebenden Cörper, wie die ordentliche Morgenröthe oder Morgen-Dämmerung, eine Zeitlang und zwar meistens gegen Norden, (selten daß der gantze Himmel) erleuchtet gesehen wird. Dieser helle Glantz erscheinet sonderlich in Grönland zur Zeit des Neu-Mondes, und erleuchtet die gantze Insul, nicht anders als wenn der Vollmond zum klärsten schiene, und je dunckler die Nacht daselbst, je heller ist das Licht. Er hat seinen Nahmen daher, weil es aus Norden kommt. Von denen Ursachen dieses Nord-Lichts findet man wenig bey denen alten Schrifftstellern angemercket. Die Geographi oder auch diejenigen, welche im Winter in Norden gewesen, erzehlen ein vieles, geben aber darüber gar keine Ursache an, und unter denen Philosophen sind nur wenige, welche von dieser Materie handeln, weil man sehr selten anderswo, als allein in Norwegen, das Nord-Licht vollkommen sichet. **Peter Gassend** sahe es einsmahls in Franckreich, und hielte es für eine wunderliche und seltsame Lufft-Erscheinung, war auch der erste, der das Nordlicht mit dem Nahmen Aurora Borealis belegete, siehe dessen vitam Peirescii, ingleichen dessen Philosoph. Epicuri. **Cartesius** de meteoris bekennet, daß er niemahls das Nordlicht gesehen, giebt aber darüber zwey Ursachen an, welche ihm am wahrscheinlichsten vorkommen. Erstlich supponiret er, daß vermittelst der Sammlung einiger Wind-Wolcken, da die eine auf die andere falle, und durch die heffrige Preßion und Agitation der Lufft-Partickeln auf gleiche Weise dieses Licht hervorgebracht würde, als durch die irrdischen Partickeln in dem Gewütter das Wetterleuchten und der Blitz erzeuget wird. Hiernächst glaubet er, daß ein Feuer, welches an einem andern Orte angezündet, solche Reflexion in den Wolcken verursachen könne. Ob nun aber gleich in denen ietztgemeldeten Schrifftstellern schon einige Nachricht von dem Nordlichte enthalten; so haben doch die Gelehrten in folgenden Zeiten nicht eben sonderlich darauf acht gehabt, ja vielmehr selbiges fast gäntzlich in Vergessenheit gestellet; so gar, daß, da im Jahr 1716 den 17 Mertz Abends sich diese Lufft-Begebenheit über Vermuthen recht ausserordentlich hervorthat, selbst viele grosse Gelehrte sich anfänglich nicht darein finden konnten: was solches Phänomenon sey, und was es zu bedeuten habe. Von solcher Zeit aber an hat selbiges die Auffmercksamkeit gar vieler Gelehrten nach sich gezogen: wie denn bey einigen Jahren her nicht allein die Zeit dessen Erscheinung genau bemercket und aufgezeichnet worden; sondern man hat sich auch, zumahlen, da im Jahr 1721 den 1 Mertz Abends abermahls ein noch viel merckwürdigerer Nord-Schein, als der 1716 zu sehen gewesen, in unterschiedlichen Schrifften, wiewohl auf gantz verschiedene Art und Weise, bemühet, die eigentliche Ursachen der Entstehung solches Feuer-Zeichens an Tag zu legen. Nemlich als im gedachten 1716 Jahre der Nordschein viele sowohl in, als ausserhalb Deutschlande in Verwunderung setzte, gab unter andern der berühmte **Christian Wolff** Gedancken von dem ungewöhnlichen Phænomeno heraus, worinne er seine Gedancken darüber eröfnete. Wie derselbe in verschiedenen Orten observiret worden, wird in den Actis Eruditorum 1716 p. 357 u. f. weitläuftig erzehlet. In Engelland hat ihn sowohl **Halley** 1716, als andere nach ihm haben ihn zu anderer Zeit observiret, wie aus verschiedenen Stücken der Transactionum Anglicanarum in den Auszug derselben **Benjamin Motte** zusammen getragen. Philos. Transact. abridg'd. Vol. 2. §. 3. p. 136 u. f. Es fehlet auch nicht an Observationen, die man bey der Academie der Wissenschafften zu Paris gesammlet, davon **Fontenelle** in der Historie derselben, die er von Jahre zu Jahre heraus giebet, Nachricht ertheilet. Man findet auch noch mehrere in den Miscellaneis Berolinensibus und den Actis Eruditorum A. 1709 p. 162. A. 1711. p 4. A. 1721. p. 167. A. 1723. p. 12. 499. A. 1724. p. 98. Als im Jahr 1721 in der Nacht zwischen dem 1 und 2 Mertz sich das Nord-Licht in einer sonderlichen Gestalt zeigete, so hat es **Johann Wilhelm Wagner**, in Hildburghausen sehr genau observiret, und dem obgelobten Hrn. **Wolffen** seine Observation zugeschickt, welcher solche in den Gedancken von den Würckungen der Natur §. 334 mitgetheilet hat, wie folget: „Es präsentirte sich Abends um 8 Uhr „ein grosser und ziemlich breiter heller Bogen von „Nord-Ost ohngefehr biß West gen Süden.

Sein

Sein Mittel oder seine Höhe reichte fast bis an die „ Cassiopeam; Die Schenckel bis an Horizont „ und waren unten mercklich breiter. Der Raum „ innerhalb dem Bogen war gantz dunckel und „ darinnen noch ein anderer kleiner heller Bogen „ der nicht den Horizont erreichte. Unerachtet „ innerhalb dem Bogen der Himmel viel duncke „ler war als an andern Orten, so konnte man „ doch darinnen, wie auch in dem hellen Bogen „ selbst die Sterne sehen, ja so wohl die grossen als „ kleinen auf das deutlichste unterscheiden. Aus „ dem oberen Bogen fuhren öffters hier und da „ weißlichte Strahlen als Säulen gleichsam wie „ Raqueten in die Höhe und stiegen zum Theil „ ziemlich hoch. Um 10 Uhr und etwas drüber „ fuhren auf einmahl so viel weisse Strahlen dichte „ an einander auf, daß sie als Pallisaden nach ein „ander wegstunden, und geschahe der Anfang von „ dem West-Ende. Man sahe dergleichen auch „ noch einmahl um halb 12 Uhr, da mittler weile „ immer bald da, bald dort sich eintzele zeigeten „ Alle mit einander dauerten nur eine kurtze Zeit: „ währender Daure haben sich einige von Westen „ gegen Osten etwas fort beweget. Der Wind „ aber war dazumal Ost. Um 12 Uhr schiene der „ Himmel gleichsam in weisse Flammen zu gera „then und zu brennen, und ihr lodern sahe aus „ als wenn der Wind auf dem Felde die Aehren an „ den Halmen beweget, so bald reiffen wollen, nur „ daß die Bewegung hier viel schneller war. Offt „ters entstunden hier und da, wo die Sterne am helleſten glänzten, kleine Blitze oder weiß „lichte und blaulichte Flammen, welche „ augenblicklich verschwunden: die lodernden „ Flammen aber fuhren bis über das Zenith weg „ und kreutzeten sich daselbst. Der gantze Him „mel war rein von Gewölcke, der Horizont heller „ als wenn der volle Mond scheinet. Zuweilen bra „chen in dem dunckelen Raum zwischen den beyden „ Bogen helle Flecken hervor, welches einen An „blick verursachte, als ob die Sonne oder der Mond „ aufgehen wolte. Dieses geschahe noch vor Mit „ternacht: Das Lodern der Flammen aber hat „ mit dem Blitzen bis um 3 Uhr gewähret, worauf „ sich endlich die Materie in 3 Theile zertrennet, sich „ nach Süd-West, West und Nord-West ge „zogen und verschwunden.„ Der berühmte Halley führet in Philos. Transact. abridg'd Vol. 2. P. 3. p. 136 u. f. unter andern an, daß **Cornelius Gemma**, ein Sohn des bekannten Mathematici **Gemma Frisius**, im Jahr 1575 zu zweyen mahlen in Braband, und der berühmte Astronomus **Michael Möstlinus** 1580 zu Tübingen eben diesen Nord-Schein observiret. Weil der Nord-Schein nicht allein einen so grossen Theil des Himmels einimmt, sondern auch darinnen sehr schnelle Bewegungen verspüret werden, da man augenscheinlich sehen kan, wie sie durch viele Grade fast in einem Augenblicke geschiehet, und insonderheit auch nicht die Bewegung des Himmels mit den Sternen gemein hat; so kan die Materie desselben nicht hoch im Himmel, sondern sie muß vielmehr in unserer Lufft seyn. Wer den Nachdruck dieses Schlusses begreiffen will, der muß sich aus der Astronomie die Weite der Planeten und Fixsterne vorstellen. Nachdem **Maraldi** im Jahr 1718 den 23 Nov. das Nord-Licht zwischen zwey Schichten von Wolcken und 1720 den 6 und 18. Febr. durch die Wolcken gesehen; ja den 11 Febr. wahrgenommen, daß es durch die Wolcken verdeckt worden. *Act. Erudit.* A. 1716 p. 359. A. 1724 p. 12. u. 499 so ist wohl klar, daß es höher, als die niedrigen Wolcken, jedoch nicht höher, als alle Wolcken stehe. Da nun alles, was in unserer Lufft entstehet, seinen Ursprung von Ausdünstungen und Dämpffen hat, die darinnen anzutreffen und von der Erde aufsteigen, so kan auch das Nord-Licht keinen andern Ursprung haben. **Halley** hat erinnert, daß der Bogen in dem grossen Nord-Scheine vom Jahr 1716 Farben gehabt, und daß diese Farben sehr viele wahrgenommen. Man hat aber die Farben nicht allein in Engelland angemercket, sondern auch Börticher hat in Eisleben den Bogen mit Regenbogen-Farben gesehen, die aber sehr schwach gewesen. *Acta Erudit.* A. 1714 p. 12. **Halley** hat auf diesen Umstand insonderheit acht, und weil bekannt ist, daß dergleichen Farben durch die Refraction des Lichtes entstehen; so schließt er daher mit Recht, daß die Materie dieser seltsamen Erscheinung das Licht müsse gebrochen und dadurch in Farben verwandelt haben. Weil nun dazumahl weder der Mond, noch die Sonne über dem Horizont, ja diese insonderheit so tief unter dem Horizont war, daß sie unsere Lufft nicht mehr erreichen konnte, so nimmet er deswegen an, daß die Materie ausser unserer Lufft, ob zwar nicht gar zu weit von ihr gestanden. Nun wird niemand zugeben, daß die Ausdünstungen aus unserer Erde ausser unserer Lufft kommen, und daher mag es **Halley** auch selbst nicht annehmen. Er kommet demnach als ein Mann, der mit dem Magneten viel zu thun gehabt, auf die Gedancken, daß die magnetische Materie, die sich um die Erde von einem magnetischen Pole bis zu dem andern beweget, an dieser Begebenheit Ursache sey. Allein, da man nicht weiß, ob die magnetische Materie so weit von der Erde ausschweifft, noch auch, ob sie in solche Bewegung gesetzet werden kan, daß sie helle leuchtet, ja, ob sie so dichte ist, daß sie das Licht so starck brechen kan, als zu der Verwandelung in Farben erfordert wird; auch bey der magnetischen Materie, die um die stärcksten Magneten sich beweget, noch von niemanden das geringste von dergleichen Dingen angemercket worden: so werden hier viel Dinge angenommen, von denen man noch nicht weiß, ob sie möglich sind, und wenn sie auch möglich wären, ob sie eine genungsame Ursache von dieser Begebenheit seyn könnten. Derowegen hat diese Meynung gar wenig Wahrscheinlichkeit vor sich, als die daraus beurtheilet werden muß, daß viel oder weniger Gründe vorhanden sind, die zur Wahrheit erfordert werden. Es ist aber auch nicht nöthig, daß man auf eine so gar weit ausschweiffende Ursache verfalle: denn wenn man die Sache genauer überleget, so kan man die Ursache von den Farben näher finden. Es ist wahr, daß, wenn der Bogen mit Regenbogen-Farben gespielet, er das Licht nicht von sich gehabt, sondern es anders woher empfangen hat: Denn die Farben entstehen, indem das Licht gebrochen wird: keine leuchtende Materie aber kan

ihr eigenes Licht brechen, indem es nicht eher gebrochen wird, als bis es aus einer dünneren Materie in eine dichtere, oder aus einer dichteren in eine dünnere fähret. Nun haben wir zwar kein anderes Licht als das Nord-Licht über dem Horizont; allein es kan auch dieses eine gnugsame Ursache seyn einen Bogen mit Farben hervor zu bringen. Und folget daraus nur dieses, daß das Nord-Licht, welches es so helle macht, unterschieden seyn muß vom Bogen, von den aufsteigenden Strahlen, und von den lodernden Flammen. Das Licht an sich ist heller, als wenn der volle Mond scheinet, welches in allen Observationen bekräfftiget wird. Das Mond-Licht bringet nicht allein Farben im Hoffe hervor, sondern unterweilen auch im Regenbogen, wie Thoresby im Jahr 1710 dergleichen Observation beygebracht. *Phil. Transact.* Num. 331 p. 320. Der Hoff und Regenbogen bleiben auch öffters nur weiß und helle. Kan nun das Mond-Licht helle und farbichte Bogen in unserer Lufft hervorbringen; so muß ein anders, welches stärcker ist als dasselbe, noch mehr diese Würckung haben. Wir finden es aber noch mehreren Umständen gemäß, daß das Licht von dem Bogen unterschieden seyn muß. Der Raum innerhalb dem Bogen ist dunckeler, als der übrige Himmel herum, welches überall angemercket worden, wo man einen Bogen gesehen. Und unterdessen ist gleichwohl daselbst keine dunckele Wolcke, massen man die Sterne darinnen siehet und gantz eigentlich erkennen kan. Es muß demnach eine andere Ursache haben, woher es kommt, daß uns derselbe Raum so dunckel aussiehet. Wolff hat Phys. T. II. §. 307 u. 313 von dem Hoffe um den Mond und die Sonne, ingleichen von den Neben-Monden und Neben-Sonnen gezeiget, daß durch besondere Cörperlein in der Lufft ein heller Bogen mit einem inneren dunckelen Raume entstehen kan. Unerachtet es hier nun eben nicht völlig so wie dort zugehet; so siehet man doch hieraus so viel, daß die Materie der seltensten Begebenheiten in der Lufft von dem starcken Lichte unterschieden, so zwischen ihm und unsern Augen ist. Weil demnach die Materie des Bogens und der übrigen Begebenheiten in unserer Lufft anzutreffen and zwar eben nicht gar hoch, das Licht aber viel höher darüber; so lässet sich am besten begreiffen, warum das helle Licht überall gleich starck gewesen, in dem übrigen aber sich gar ein grosser Unterscheid befindet, ingleichen wie Maraldi den Bogen mit dem Strahlen-Schiessen zwischen den Wolcken sehen können, und doch zu anderer Zeit die Wolcken das gantze Nord-Licht verdecken können. Und wird hierdurch bekräfftiget, daß, was man in verschiedenen Orten gesehen, nicht eben dasselbe, sondern nur eben von der Art gewesen, wie Wolff, auch nach ihm Halley in Engelland (Phil. Transact. Num. 316 p. 137) und Maraldi in Franckreich (Memoir. de l' Acad. Roy. des Scienc. A. 1716 p. 155) behauptet. Und so siehet man auch, wie es möglich ist, daß unterweilen ein blosses Licht, unterweilen dabey ein stiller Bogen, unterweilen ein Bogen mit Strahlen-Schiessen, unterweilen schiessende Strahlen ohne Bogen, unterweilen lodernde Flammen, unterweilen ein feuriger Himmel, als wenn er brennte, unterweilen aber noch was anders gesehen wird. Und eben daraus ist klar, daß das Licht an viel Orten kan gesehen werden, unerachtet die Materie des Bogens und der Strahlen, ingleichen anderer Zufälle sehr niedrig ist. Denn daß dieselbe nicht hoch seyn kan, hat schon Römer in Miscell. Berolin. p. 133. dadurch erwiesen, daß es in einer Weite von zwey Meilen schon dem Scheitel-Puncte mercklich näher gewesen. Er mercket auch an, daß in Norwegen und Eisland dergleichen alle Jahr gesehen wird. Nun wird auch das helle Licht bey nächtlicher Weile gegen Norden keines weges erdichtet, vielmehr ist gewiß, daß des Winters sehr offt ein Licht gegen Norden scheine, welches es so helle macht, als wenn sie Nord-Scheine hätten. Wenn die Lufft mit dünnen wässerigen Dünsten erfüllet und das Licht der bald aufgehenden Sonnen scheinet darein; so gewinnet es das Ansehen, als wenn der Himmel brennte. Da nun das Nordlicht sich unterweilen eben so zeiget, als wenn die Sonne in Norden aufgehen wolte, und darauf der Himmel gleichsam zu brennen anfänget; so brauchen wir auch darzu keine andere Ursache, als daß in unserer Lufft dünne Dünste zerstreuet sind. Es ist auch nicht viel daran gelegen, ob sie wäßrig sind, oder gefroren, denn wir sehen auch im Winter vor dem Aufgange der Sonnen unterweilen den Himmel brennen. Wenn der Rauch aufsteiget und von der Sonne erleuchtet wird, so gewinnet es das Ansehen, als wenn lodernde Flammen in die Höhe stiegen: Derowegen können auch die lodernde Flammen bey dem Nord-Scheine bloß daher kommen, weil dünne aufsteigende Dämpffe starck erleuchtet werden. Daß aber das Brennen des Himmels und die lodernde Flamme bloß eine zufällige Ursache in der unteren Lufft haben, die von dem Nord-Lichte an sich unterschieden, wird dadurch bestätiget, weil man dieselben nicht überall, auch nicht auf einerley Art, wie man sie observiret, siehet. Z. E. 1716 sahe man den Himmel in Dantzig über und über mit lodernden Flammen gleichsam brennen, (*Acta Erudit.* A. 1716. p. 361. 368.) da sich in Halle und an andern benachbarten Orten nichts dergleichen zeigete. Und ist merckwürdig, daß man keinen Bogen sahe, als der Himmel brannte, nachdem aber das Brennen vorbey war, sich von neuen ein Bogen sehen ließ: welcher Umstand abermahl sich am besten mit dazu schicket, wenn wir die Ursache desselben und des Brennens, ingleichen der lodernden Flammen näher in der Lufft suchen, als das Licht. Wenn wir nun aber ferner fragen, was denn das Licht für eine Ursache habe; so sehen wir leicht, daß, da Sonne und Mond ihr Licht nicht zu uns bringen können, eine leuchtende Materie oben in der Lufft müsse zugegen seyn. Und da wir aus allen verhandenen Observationen finden, daß man nicht allein in dem hellen Bogen, sondern auch in den aufsteigenden Strahlen die Sterne gantz eigentlich gesehen, so muß die Materie sehr dünne u. subtil seyn. Derowegen da sich die Materie über die maassen subtile theilen lässet, daß man mit gar weniger einen sehr grossen Raum erfüllen kan, so dürffen wir es uns so viel weniger befremden lassen,

daß

daß dieselbe zu gleicher Zeit durch viele Länder ausgebreitet wird. Weil diejenigen, welche weit gegen Norden wohnen, bekräfftigen, daß bey ihnen des Nachts, ja öffters die gantze Nacht durch ein helles Licht von Norden erscheinet; so muß die leuchtende Materie durch Winde von daher gebracht werden. Und dieses ist die Ursache, warum wir dieses Licht beständig und überall gegen Norden sehen. Denn wenn die Materie weiter herauf getrieben wird, so zerstreuet sie sich, daß man sie nicht mehr wahrnimmet. Es ist wohl wahr, daß unten kein Nord-Wind gewehet, als der Nordschein im Jahr 1721 observiret ward; allein man siehet eben daraus, daß die leuchtende Materie müsse sehr hoch gestanden seyn, höher als die Wolcken zu stehen pflegen, welches Maraldi Observation bestärcket, da das Licht durch die Wolcken verdeckt worden. Wir finden in der Lufft keine Materie, die heller leuchtet, als die Materie des Blitzes. Und da man niemals ohne Noth andere Materien erdichten soll, wenn einige vorhanden, von denen man die zu erklärende Wirckungen erwarten kan; so ist auch nicht der allergeringste Grund vorhanden, warum man nicht die leuchtende Materie oben in der Lufft mit der Materie des Blitzes für einerley halten solte. Daß aber kein Blitz daraus erzeuget wird, ist die Ursache diese: weil die Materie zu sehr ausgebreitet und nicht dicke gnug bey einander ist, daß sie sich gantz entzünden könnte. Und deswegen hat Wolff den Nordschein ein unvollkommenes Gewitter genennet, in seinen Gedancken von dem ungewöhnlichen Phänomeno Anno 1716. Was die Strahlen betrifft, welche in die Höhe schiessen; so siehet man wohl, daß sich eine Materie in die Höhe bewegen muß. Es ist aber die Frage, ob es bloß Dünste und Dämpfe in der unteren Luft sind, die von dem starcken Lichte erleuchtet werden, oder ob es vielmehr selbst von der Materie ist, welche leuchtet. Da diese Strahlen sich dem Winde entgegen beweget, können sie nicht in der niedrigen Luft gewesen seyn, wo die Wolcken und Dünste sind, die von dem Winde getrieben werden. Es ist wohl wahr, daß es das Ansehen unterweilen hat, als wenn sie aus dem Bogen führen, wie es auch viele beschreiben, die den Nordschein observiret; allein wir finden auch, daß Strahlen in die Höhe schiessen, wo kein Bogen gesehen wird, gleichsam als wenn sie aus dunckelen Wolcken kämen, siehe *Acta Erudit.* Anno 1716 p. 360; ja auch daß Strahlen in die Höhe geschossen, die innerhalb dem Raume, der zwischen den Bogen ist, ihren Anfang genommen, ebend. p. 358 u. 363. Derowegen kan man nicht sagen, daß die Strahlen aus dem Bogen kommen. Gleichwie aber dasjenige, was von dem Bogen gesaget worden ist, dadurch bestärcket wird, daß dessen Materie sich in kleine Wölcklein zusamen gezogen, die wie andere Wolcken am Himel gestanden, und sich fort beweget (*Miscell. Berolin.* p. 135 und *Acta Erudit.* l. c. p. 359): also zeiget gar eigentlich, was Kirch in Act. Erudit. l. c. p. 363 observiret, daß die Strahlen aus der leuchtenden Materie ihren Ursprung genommen: Denn er hat runde Klumpen wie Feuer wahrgenommen, daraus die Strahlen in die Höhe geschossen. Woraus man abnehmen kan, daß, wenn einige von der leuchtenden Materie concentriret worden, dieselbe sich dadurch entzündet und in die Höhe gestiegen: wodurch die Aehnlichkeit mit dem Blitze noch mit mehrerem befestiget wird. Unerachtet aber die Strahlen bloß wie eine Raquete gerade auf in die Höhe gefahren, so muß es doch aus optischen Gründen das Ansehen haben, als wenn sie gleichsam schief gegen das Zenith herauf führen. Römer hat angemercket, die Leute, bey denen die Nordscheine offt vorkommen, hätten den Glauben, wenn dieses Feuer-Zeichen vor dem Winter käme, so folgte darauf grosse Kälte; käme es aber im Frühlinge, ein trockener Sommer. Allein er selbst ziehet die Erfahrung in Zweiffel. Indessen kan zufälliger Weise wohl ein trockener Sommer darauf kommen. Eine andere Frage ist, ob die Nordscheine vielleicht etwas böses bedeuten? Von welcher Frage allerdings Wolff in den oben angezogenen Gedancken von dem ungewöhnlichen Phänomeno ꝛc. nachzulesen ist: gleichwie diese Schrifft auch wegen der übrigen Fragen, die wegen der Nordscheine aufgeworffen werden können, besonders anzupreisen ist. Sonsten aber können zur Erläuterung dieses Artickels noch folgende Schrifften dienen: als Leibnitzens Annotatio de luce, quam quidam Auroram borealem vocant, in Miscell. Berolin. 1 Band 2 Th. 11 Art. Dissertation sur le Feu Boreal. par *D. J. A. M. R. D. C.* Paris 1733 in 8. von Mairan Traité Physique & Historique de l'Aurore Boreale in Memoires de l'Acad. Roy. des Sciences année 1731. Breßlauer Sammlung Natur- und Kunst-Geschichte. Büchners Miscellan. Physico-Medic. Harenbergs Einladungs-Schrifft: das Nordlicht als ein Spiegel der göttlichen Güte und Gerechtigkeit, 1729 in 4. Carl Ludewig Storchs Gedancken von der Gelehrsamkeit, denen Nordscheinen und Cometen, Herford 1738 in 8, wo einige Zweiffel wider Wolffens Meynung, daß die Nordscheine unvollkommene Gewitter sind, vorgebracht werden. Andr. Celsius in Observat. de lumine boreali ab Anno 1716–1732. Johann Friedrich Weidlers Dissert. de meteoro lucido lingulari Anni 1730, Wittenb. 1731. Gottlieb Samuel Treuers Dissert. de vera caussa luminis Borealis, Göttingen 1736. Jens Christian Spidbergs historische Demonstration und Anmerckung über die Eigenschafften und Ursachen des so genannten Nordlichts ꝛc. Halle 1724 in 8, ist auch eingedruckt in Kanoldts Supplem. II curieuser und nutzbarer Anmerckungen von Natur- und Kunst-Geschichten, p. 67 u. ff. gleich vorher stehet daselbst p. 51 u. ff. Unvorgreiffliche Gedancken von denen Ursachen der Entstehung des so genannten Luminis Borealis, insonderheit auf Veranlassung der ohnlängst ans Licht getretenen historischen Demonstration und Anmerckung über die Eigenschafften und Ursachen des Nordlichts Herrn M. Jens Christian Spidbergs, entworffen.

Nord-Schottland, siehe **Schottland**.

Nord-Schwaben, siehe **Schwaben**.

Nord-See, das Deutsche Meer, Lat. *Mare*

Mare Germanicum, Frantzösisch *Mer du Nord*, oder *Mer Germanique*, ist ein Theil des Oceani septentrionalis, und begreifft die Groß-Britannische, Niederländische und Jütländische Küsten, von dem Pas de Calais an biß an die Südliche Küsten von Norwegen, auch kan man die Süder-See und den Cattegat als 2 Meer-Busen derselben betrachten. Sie ist sehr fischreich, absonderlich an Heringen, welche man an den Englischen und Schottischen Küsten fänget. Wahrscheinlicher massen hat sie ihren Namen von den Holländern bekommen, weil sie ihnen gegen Norden lieget.

Nord-Seite, siehe **Mitternacht-Seite**, im XXI Bande, p. 614

Nordshausen, oder **Nordhausen**, ein Jungfrauen-Kloster bey Cassel, welches **Albrecht**, Graf zu **Wallenstein**, im Jahr 1262 erbauet hat. **Kuchenbecker** Anal. Hass. Collect. I. p. 2.

Nord-Spitzen, siehe **Pol**.

Nordstand, siehe **Leßow**, im XVII. Bande, p. 488.

Nordstapel, ein Ort in dem Ländgen Stapelholm in dem Hertzoglichen Antheile des Hertzogthums Schleswig, nicht weit von Friedrichsstadt. Bey selbigem war vor Zeiten ein grosser See, den die Holländer eingeteichet haben.

Nord-Stern, Frantzösisch *Etoile du Nord*, Ital. *Nord Sterre*, heisset der letzte Stern vom Schwantz des kleinen Bären, so zwey Grad vom Pol ist.

Nordstrand, siehe **Lessow**, im XVII Bande, p. 488.

Nordstrand, Strand, Lat. *Strandia Septentrionalis*, und wie gemeiniglich dafür gehalten wird, des **Plinius Austrania**, eine auf der Nord-See, nicht weit von dem Hertzogthum Schleßwig, der Stadt Husum Abendwerts gegen über gelegene Insel, welche dem Hause Gottorp zustehet, 3 Meilen lang, aber nur eine, oder wie andere vermelden, $1\frac{1}{2}$ Meile breit ist. Vor Alters soll sie mit dem festen Lande in Schleßwig zusammen gehangen haben, auch auf selbiger eine Stadt oder grosser Flecken Runghold gewesen seyn, allein durch eine Wasserfluth im Jahr 1300 davon abgerissen, die bemeldete Stadt aber, nebst verschiedenen Kirchspielen untergegangen seyn. Dem ungeachtet blieb dennoch diese Insel ziemlich groß und volckreich, wie denn auf selbiger 20 Kirchspiele zu finden waren. Sie wurde aber im Jahr 1614 am 11 October des Abends um 10 Uhr dermassen überschwemmet, daß 6123 Menschen, und unter denselbigen 9 Priester, ingleichen 50000 Stück Vieh dabey umkamen, auch die mehresten Kirchen, und 1326 Häuser, wie nicht weniger 28 Wind-Mühlen weggeführet wurden. Man siehet diese Uberschwemmung als ein Straf-Gerichte des erzürnten Gottes über die Bosheit der Einwohner an. Selbige sollen nemlich durch den fruchtbaren Boden, der nicht selten funffzigfältige Früchte getragen, sich anfänglich zur Uppigkeit, und endlich zur Begehung aller Schande und Laster haben verleiten lassen. Insonderheit sollen sie nichts gethan haben als fressen und sauffen, wie sie denn zum wenigsten des Tages 6 mal sollen gespeiset haben. Die Fremden sollen sie ermordet haben, ohne daß darüber nur ein Hahn gekrähet hätte. Nicht minder sollen sie auch bißweilen einander selbst das Messer im Leibe herum gedrehet haben, wovon ebenfalls kein groß Wesen gemachet worden; Ja wenn ihnen von Christlichen Leuten darüber zugeredet worden, sollen sie sich nicht gescheuet haben folgende Antwort zu geben: Es wäre bey ihnen jederzeit der Gebrauch also gewesen, es hätte auch in ihrem Lande niemals besser zugestanden. Vor andern wird ihnen sehr zur Last geleget, daß sie den Respect gegen die hohe Landes-Obrigkeit gantz bey Seite gesetzet haben, und als sie 1627 nach der Schlacht bey Lutter, worinnen die Dänen eingebüsset hatten, nur einige Kayserliche Völcker einnehmen solten, und Hertzog **Friederich III** deswegen selber zu ihnen auf die Insel gekommen, sie so verwegen gewesen, daß sie öffentlich wider ihren Landes-Herrn rebelliret haben; worüber der Hertzog dergestalt ergrimmet seyn soll, daß er bey seinem Abzuge von der Insel vor Ungedult den Wunsch gethan haben soll: daß die Insel so tief unter das Wasser versincken möchte, als sie jetzo hervor ragete. Dieser Fluch soll demnach durch oberwehnte sieben Jahr nachher erfolgte Uberschwemmung erfüllet worden seyn, da denn der Hertzog, als ihm solches hinterbracht worden, zur Antwort gegeben haben soll: GOtt ist gerecht, das habe ich ihnen gewünschet. Ohne den Grund oder Ungrund dieser Erzehlung zu untersuchen, findet man annoch nöthig anzumercken, daß lange Jahre nach oberwehnter Uberschwemmung, die von Pelworn, welche am höchsten gelegen, und auch jederzeit das vornehmste Kirchspiel im Lande gewesen sind, sich äusserst angegriffen haben, und mit Hülfe und Vorschub einiger Niederländer, sonderlich der Patrum Oratorii zu Mecheln in Brabant gegen Versprechung der Religions-Freyheit es so weit gebracht haben, daß der Uberrest dieses Nordstrandes endlich durch unsägliche Arbeit und Kosten wiederum eingeteichet und in guten Stand gesetzet worden, obgleich die gantze Insel heutiges Tages nur aus dem einzigen Kirchspiele bestehet. Seit dem gehöret besagte Insel gleichsam Pfands-Weise bemeldeten Niederländern; insonderheit den gedachten Patribus Oratorii, die nicht allein ihre freye Religions-Ubung daselbst haben, sondern auch so gar das Jus Vocandi zu der dasigen Lutherischen Kirche für sich behaupten. Die Einwohner sind ebenfalls theils Römisch-Catholisch, theils Lutherisch. Ubrigens wird diese Insel auch heutiges Tages der angeführten Umstände halber **Brabanderkoy** genennet. **Cluver** Germ. Antiqua Lib. III c. 23. p. 97. **M. Ant. Heinrichs** Nordfriesl. Chron. c. 19. *Theatr. Europ.* Tom. III. **Danckwerth.** Schleßw. P. II. c. 12. *Chorograph. Sleswic. & Holsat.* c. 5. p. 93. **Pontoppidan.** Theatr. Dan. p. 296 u. f. **Arnkiel** Mittern. Völcker. Th. III. C. 8. §. 10. Th. IV. C. 1. §. 6. **Lobedantz** Klag- und Unterrichts-Predigt von dem ertrunckenen Marschlande Nordstrand, Hamburg 1634 in 4.

Nordtanus, siehe **Nortanus**.

Nord-Theil, wird an der Welt-Kugel derjenige Theil genennet, wo der Nord-Pol ist.

Nord-Thüringen, siehe Thüringen.

Nordtorp, ist nur ein Dorff im Hollstein, im Amte Rendsburg, auf dem halben Wege zwischen Itzehoe und Kiel gelegen.

Nordwalen, soll nach einiger Meynung der ächte und rechte Name derjenigen Völcker gewesen seyn, welche Tacitus, Naharvalier, *Naharvalos*, nennet. Siehe Naharvalier, im XXIII Bande p. 448 ingleichen Lygier, im XVIII Bande p. 1694. u. ff.

Nord-Walles, Provintz in Engelland, siehe Walles.

Nordwegen, siehe Norwegen.

Nord-West, heisset die Gegend zwischen Nord und West, oder zwischen Mitternacht und Abend. Die Frantzosen nennen sie *Nord-Ouest*; die Holländer aber Noord-West. Der Wind, so daher gehet, wird auch *Borolybicus* genennet. Er ist feuchte, stürmisch und zum Regen geneigt, auch überaus unbeständig. Er bringet auch das veränderliche April-Wetter, welches Wolff in seiner Dissertation de Hyeme im Jahr 1709 zu erst entdecket. Siehe auch Neben-Gegenden, im XXIII Bande p. 1467.

Nord-West gen Norden, siehe *Hypocireius*, im XIII Bande p. 1463, ingleichen Neben-Gegenden, im XXIII Bande p. 1467.

Nord-West gen Westen, *Mesargestes*, *Mesocorus*, ist die Gegend, welche 330, 45′ von Abend gen Mitternacht abweichet. Die Frantzosen nennen sie *Nord-Ouest-Quart-au l'Ouest*, und die Holländer Nord-West-ten Westen. Der Wind, so aus dieser Gegend bläset, wird *Mesargestes*, auch *Mesocorius* genennet. Siehe auch Neben-Gegenden, im XXIII Bande p. 1467.

Nordwich, Stadt in Engelland, siehe Norwich.

Nordwich, Noordwick, ein schönes Dorff im Rhein-Lande, in der Niederländischen Provintz Süd-Holland anderthalbe Meilen von der See, und 2 Meilen von Leiden gelegen. *P. M. R.* Dict. Geograph. du Pays-Bas.

Nordwich, mit dem Zunamen an der See, oder Noordwick op Zee, ein Dorff in den Sand-Bergen, an dem Meer-Gestade des Rheinlandes in der Niederländischen Provintz Süd-Holland. *P. M. R.* Dict. Geograph. du Pays-Bas.

Nordwida, Stadt, siehe Norden.

Nordwide, Stadt, siehe Norden.

Nord-Wind, siehe *Boreas*, im IV Bande p. 722 u. ff. ingleichen *Aparctias*, im III Bande p. 772 und endlich Haupt-Winde, im XII Bande p. 862.

Nore, Dorff in Thüringen, siehe Nure.

Noreja, eine Grafschafft und Stadt an den Gräntzen von Friaul, siehe Görtz, im XI Bande p. 78. u. f.

Norellius (Andreas) siehe Norrelius.

Noren, siehe Papagay.

Norenna (Alphonsus von) ein Spanischer Dominicaner, vielleicht von der Stad Norena in dem Gebiete Oviedo in Asturien zugenannt, trat zu Valladolid in den Orden, wurde 1544 als Mißionarius nach Mexico in die Landschafft de los Zoques, und andere Oerter mehr geschickt, verwaltete bey denen Ordens-Versammlungen zu Chiapa öffters das Amt eines Diffinitoris, wurde 1580 Prior Provincialis, nachdem er von 1567 bis 1574 das vacante Bißthum zu Chiopa verwaltet hatte, weswegen ihn auch *Davila* theatr. Hisp. unter die dasigen Bischöffe mit gezählet hat. Er starb endlich 1590 in hohem Alter. Es gedencket seiner Remesal hist. prov. de Chiapa p. 660 und 697, und leget ihm folgende Schrifften bey:

1. Tr. super administratione & regimine spirituali fidelium in Indiis.
2. Tr. de electione canonica juxta decreta concilii Tridentini & statuta capituli generalis Bononiæ 1564. habiti.
3. Concluſa & determinata circa varios conſcientiæ caſus in capitulo Chiapenſi 1568 collecta & notis illuſtrata.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 196.

Norerisius (Nicolaus) ein tapferer Mann und von gutem Geschlechte, in der ersten Hälfte des XIV Jahrhunderts. Er ließ sich im Jahr 1340 dazu gebrauchen, Gerhard Hertzogen von Holstein, welcher sich des Königreichs Dännemarck angemasset hatte, aber seiner Grausamkeit halber bey jedermann verhaßt war, aus dem Wege zu räumen, und lieber ehrlich zu sterben, als diesen Tyrannen länger zu erdulden. Er kam daher in der Nacht mit 47 Reutern nach Randershaus, allwo sich damals Gerhard befand, und als ihn keine Wache gewahr wurde, fiel er mit einigen wenigen in sein Haus und Kammer, allwo er ihm, nebst seinem Kämmerer und Priester, ohne auf sein Flehen und Bitten einige Acht zu haben, den Kopf abhieb, indem er dafür hielt, daß Dännemarck, so lange er lebete, nicht glücklich seyn könne. Er zog hierauf mit den Seinigen wieder ab, und kam glücklich aus der Stadt, und über den Fluß, wobey er nicht mehr, als einen Mann vermissete. Die Holsteiner, welche die Vestungen in Dännemarck in Händen hatten, besetzten hierauf zwar das Schloß Lunden an dem Flusse Schern. Allein Norerisius zog, als er davon Wind bekommen hatte, einen Hauffen Volck zusammen, schlug die Holsteiner und jagete sie aus bemeldetem Schlosse heraus, worauf er die angelegte Vestungs-Wercke schleiffete. Hierauf zog er alsofort nach Schanderberg, welches er belagerte, und wegen des tapfern Widerstandes der Belagerten sich vorsetzete, die Stadt auszuhungern; so daß diese gezwungen wurden an Gerhards Söhne einen Boten abzusenden, um ihnen zum Entsatz herbey zu kommen; oder daß sie sich sonst genöthiget sehen würden, sich zu ergeben. Diese brachten auch in der Eil einige Völcker zusammen, und zogen nach Dännemarck, woselbst sie Norerisius vor der Vestung angriff, und eine grosse Niederlage zu wege brachte; allein dabey selbst auf dem Mauberge, wie es genennet wird, als ein tapferer Erlöser seines Vaterlandes in der Schlacht sein Leben verlohr. Meurs. Hist. Dan. Lib. VIII.

Notes (Cäsar von) war aus einem Gräflichen Geschlecht in Cypern, und ward von Pio V. 1573 zum Bischoff von Parenzo ernennet. Er starb 1598, nachdem er 2 Jahr vorher dem Provincial-

Concilio zu Aquileja beygewohnet. Es gedencken seiner Bonifacius in hist. Tarvis. p. 723 und Palladius in hist. Forojul. P. II. lib. 5. p. 217 mit vielem Lobe. Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 417.

Nores (Jason von) war zu Nicosia in der Insul Cypern aus einer vornehmen Familie gebohren, und wurde von den Türcken aus seinem Vaterlande getrieben. Nach diesem lehrte er die Moral 13 Jahr lang zu Padua, und grämte sich endlich 1590 zu Tode, weil sein Sohn, wegen eines Todtschlags aus Venedig war relegirt worden. Er hat mit Baptista Guarini über den Werth der alten Comödien und Tragödien einige Streitschrifften gewechselt, und ausser dem Commentar. in Horatium de arte poetica, Venedig 1553 in 8. noch unterschiedenes in Lateinischer und Italiänischer Sprache geschrieben, als:

1. Institutionem in universam Ciceronis Philosophiam, Venedig 1576 in 4. Padua 1581 in 4.
2. Summam de arte dicendi ex Cicerone, ebend.
3. de constitutione partium humanæ & civilis Philosophiæ.
4. Trattato dell' Oratore con un discorso intorno alla Rettorica, Padua 1579 in Fol.
5. della Rettorica lib. 3. Venedig 1584 in 4.
6. Discorso intorno à que Principii, cause & accrescimenti, che la Comedia, la tragedia & il poema heroico vicevano dalla filosofia morale, Padua 1587 in 4.
7. Poetica, ebend. 1588 in 4.
8. Panegirico in lode della republica di Venetia, ebend. 1590 in 4.
9. Trattato del mundo e sue parti, Venedig 1571 in 8.
10. della Sfera.

Teißier eloges des Savans. Ghilini theatr.

NORFOLCIA, siehe Norfolk.

Norfolk, Lat. Norfolcia, eine grosse an dem Meer gelegene Grafschafft in Engelland, so bey nahe einer Insul ähnlich siehet, gestalt sie gegen Norden und Osten an die offenbahre See, Westwärts an die grosse Ouse, welche sie von Lincoln und Cambridgeshire absondert, Südwärts aber an die kleine Ouse und Wavreney, wodurch sie von Suffolck abgeschnitten wird, gräntzet. Die Länge von Osten gegen Westen zu trägt ohngefähr 50 Englische Meilen, die Breite aber von Norden gegen Süden 30 aus. Die gantze Grafschafft wird in 31 Hundreds eingetheilet, worinnen 660 Kirchspiele und 31 Marckstädte sind. Die alten Einwohner nebst denen in Suffolck, Huntingdon und Cambridgeshire, wurden zu der Römer Zeiten Jeni genennet, und ihr Land war zur Zeit der heptarchie ein Stück des Königreichs der Ost-Angeln, welches anietzo nebst Suffolk die Diöces von Norwich ausmacht. Die Lufft ist allhier etwas scharff, und der Boden nicht überall von gleicher Güte. Denn man findet darinnen Moräste, Heiden, sandigten und thonigten Grund, Wiesen und Vieh-Trifften, wie auch Land zum Acker und Höltzungen, so daß die gantze Grafschafft alles dem Menschen benöthigte zusammen betrachtet, hervor bringet; denn was ein Ort nicht hat, das ersetzet der andere. Unter allen Gegenden aber von Suffolk werden Mershland und Flegg wegen der Vieh-Weyde, und dieses wegen des guten Korn-Landes gelobet. Diese Landschafft hat sonderlich einen grossen Uberfluß an Caninichen, und die See giebt allhier eine grosse Menge an Heringen, insonderheit zu Yarmouth, daß man jährlich um Michaelis einen Herings-Marckt daselbst hält. Ausser den vorbemeldten Flüssen, welche an diese Grafschafft stossen, findet man auch allhier die Yare, welcher Fluß insonderheit wegen einer gewissen Art von Fischen, so Ruffs genennet werden, und in grosser Menge darinnen zu finden sind, merckwürdig ist. Dieser Fisch ist über den gantzen Leib stachlicht, u. hat einen schwartzen fleckigten Schwantz, wie auch eben dergleichen Floß-Federn. Die Nordfolker werden vor fleißig und besonders in Erfahrenheit der Engelländischen Rechte vor so glücklich gehalten, daß sich die meisten Leute lieber einen von Norfolk zu ihem Consulenten als zu ihrem Wiedersacher wünschen. Ausser Norwich, der Hauptstadt in dieser Grafschafft, giebt es noch verschiedene andre merckwürdige Oerter allhier. Yarmuth und Lynn, sind die 2 vornehmsten Hafen, welche nebst Norwich, Thetford und Castle-Rising, ausser den Rittern der Grafschafft, durchgehends 2 Deputirte ins Parlament zu senden Macht haben. Diese Landschafft hat anfangs den Gräflichen, nachmahls aber den Hertzoglichen Titel geführet. Im Jahr 1075 war Raulphus von Waer oder Wayer, 1135 Hugo Bigot, 1177 Rogerius Bigot, 1221 Hugo Bigot, 1225 Rogerius Bigot, 1270 noch ein anderer Rogerius Bigot, und 1313 Thomas von Brotherton, ein Sohn Königs Eduards I, Graf von Norfolck. Thomä Tochter, Margarethe, war 1398 Hertzogin von Norfolck. Von dieser Zeit an haben den Hertzoglichen Titul folgende geführt: 1397 Thomas Mowbray, der Margarethen Sohn, 1427 Johann, 1437 Johann, 1461 Johann, insgesammt aus dem Geschlecht Mowbray. Nach dessen Abgang kam er 1475 an Richarden, Hertzog von Yorck, mit dem er aufs neue untergieng, und darauf 1483 an das Geschlecht Howard kam, welches von gedachter Margarethe herstammte. Bey demselben ist er noch gegenwärtig befindlich, siehe Howard, im XIII Bande p. 1004. Camdenus in Britann. Speedäus theatr. magnæ Britan.

Norgau, siehe Nordgau.

Norgeshарde oder Norrgeshарde, ein Amt oder District, oder von den Dänen so genannter Harde in dem Königlichen Antheile des Hertzogthums Schleßwig, unter das grosse Amt Flensburg gehörig. In dem Traventhalischen Frieden zwischen dem Könige von Dännemarck und dem Hertzoge von Holstein im Jahr 1700 errichtet wurde dieser Harde, oder Harte-Bredtstadt dem Hertzoge als eine Hypotheck ausgesetzet, im Fall der König binnen 14 Tagen nicht die im IX Artickel des besagten Friedens dem Hertzoge versprochene Versicherung auf 260000 Thlr. Dän. Cronen, einliefern lassen würde. Zinckens Europäische Ruhe IV Abth. p. 250.

Norham,

Notham, eine Stadt am Fluße Twede mitten in dem eigentlich so genannten Northumbern in der Provintz Northumberland in Engelland. Zeillers Itin. Brit. c. I. p. 28.

Notheim, ein Flecken im Hertzogthum Simmern, den Freyherrn von Sickingen gehörig.

Noriberg (Ernst Gottfried) siehe Noribergius.

NORIBERGA, siehe Nürnberg.

Noribergius oder Norimbergius (Ernst Gottfried) ein Rechtsgelehrter im 17 Jahrhundert, schrieb

1. Jus Consistoriorum in Ecclesiis Aug. Confess. Erfurt 1631.
2. de præscriptione Imperii, ebend. 1630.
3. de Jure consiliariorum, Jena 1658 in 4.

Königs Biblioth. vetus & nova.

NORIBERTUS, siehe St. Norbert.

NORICA, Stadt in Francken, siehe Nürnberg.

NORICÆ ALPES, siehe *Alpes Noricæ*, im I Bande p. 1335.

NORICÆ THERMÆ, siehe Nürnberger-Wildbad.

NORICA JUDICIA, siehe Nürnbergische Gerichte.

Noricer, siehe Noricker.

NORICI, siehe Noricker.

NORICIUS, ist so viel, als aus Bayern gebürtig.

Noricker, oder Noricer, Lat. *Norici*, diese alten Völcker sollen ein Theil der Thautisciер gewesen seyn, und ihren Namen von der Hauptstadt derselben Noreja in Italien, welche 150 Welsche Meilen von Aquileja gelegen, bekommen haben. Was sie eigentlich bewohnet, hat man *Noricum* genennet, wovon unter einem besondern Artickel. Cluv. Germ. antiq. c. 5. Stumpf. Schweitzer-Chron. p. 29. 219. Besiehe auch Thautisciер.

NORICORUM CASTELLUM, siehe Nürnberg.

NORICORUM CASTRUM, Stadt in Francken, siehe Nürnberg.

NORICORUM MONS, Stadt in Francken, siehe Nürnberg.

NORICUM, wurde vor Zeiten, sonderlich von den Römern dasjenige Land genennet, so zwischen Italien, Pannonien, oder dem heutigen Ungarn, dem alten Deutschland und Rhätien inne lag. Von Italien wurde es nemlich durch die Norische Alpen abgesondert; auf der Morgen-Seite gegen Pannonien zu, aber war der Mons Cætius, welcher heutiges Tages der Kahlenberg heisset, die Gräntz-Scheidung; gegen Mitternacht machte die Donau, als die ehemalige Gräntze von Deutschland, die Scheidung; und gegen Abend sonderte der Inn dieses Land von dem ehemahligen Rhätien ab; daß also das alte Noricum ausser einem Theile von Oesterreich, auch das Bißthum Saltzburg, ingleichen die Hertzogthümer Steyermarck, Cärnthen und Crain in sich begriffen hat. Die vornehmsten Städte dieses Landes, welche uns von den alten Erd- und Geschicht-Beschreibern nahmhaftig gemachet werden, sind Boiodurum, jetzo Innstadt; Jovanum, Juvania, oder Juvavia, heutiges Tages Saltzburg; Vindobona, Wien; Laureacum, heutiges Tages Lorch; Lentia, Linz; Claudia, heutiges Tages Klagenfurth; Ad pontem (nemlich Muri) jetzo Murow; Virunum oder Virunium, jetzo Judenburg; Aguntum unter den Alpen Gebürgen, heutiges Tages Doblach; Ovilia, Aredata, jetzo Ardacher, Votarium; Villacum, jetzo Villach; und Solvense. Es wurde aber dieses Noricum zuerst von eigenen Königen beherrschet, bis endlich zu den Zeiten des Römischen Kayſers Augustus diese Landschafft von den Römern ebenfalls unter den Fuß gebracht, und zu einer Römischen Provintz gemachet wurde. Die Gelegenheit dazu war folgende. Die Römer hatten sich nemlich einige Zeit vorher die Pannonier unterwüstig gemachet. Diese aber rebellirten, zogen ihre Nachbarn die Noricker an sich und fielen mit ihnen in Istrien ein. Aber Silius u. seine Legati, oder wie Vellejus Paterculus will, Tiberius, des Kayſers Stief-Sohn, und nachheriger Römischer Kayſer, trieben sie zu paaren, da denn Noricum obgedachter massen in eine Römische Provintz verwandelt wurde. Nach der Zeit wurde selbiges in zwey Theile getheilet, und die oberste oder Mitternächtige Hälfte unter der Donau mit dem Namen *Noricum Ripense* beleget; die unterste, oder Mittägige Hälfte aber *Noricum Mediterraneum* genennet, wiewohl diese Eintheilung allererst unter dem Kayſer Diocletianus gemachet zu seyn scheinet. In jenem (Norico Ripensi) welches einen Theil von Oesterreich und das Bißthum Saltzburg unter sich begriffen hat, scheinet Laureacum oder Lorch die Hauptstadt gewesen zu seyn; wie im Gegentheil in diesem (Norico Mediterraneo) Juvavia oder Saltzburg der vornehmste Ort mag gewesen seyn. Den Ursprung des Namens wollen übrigens einige von der Stadt Noreja an den Gräntzen von Friaul; andere aber von dem Noricus oder Norix, einem Sohne des Deutschen Hercules, von dem unter einem besondern Artickel, herleiten, welches man billig dahin gestellet seyn lässet, und nur noch so viel hier anmercket, daß es irrig sey, wenn viele, auch grosse Gelehrte das heutige und ehemalige Nordgau für der Römer Noricum halten; allermassen der Ungrund dieser Meynung sich so gleich aus den Gräntzen so wohl des einen als des andern ergiebet. Unterdessen scheinen zu diesem Irrthum die lateinische Namen der Stadt Nürnberg, da selbige bald Norica, bald Castrum und Castellum Noricum, ingleichen Noricorum Mons u. s. w. genennet wird, Gelegenheit gegeben zu haben; dieses aber ist unlaugbar, daß Nürnberg zu dem ehemahligen Nordgau gehöret habe. Es wird aber unter Nürnberg zur Genüge dargethan werden, daß diese Stadt nicht mit zu dem Lande der Noricker oder Norico gehöret habe; sondern allererst um die Zeit des Einbruchs des Hunnischen Königes Attila von den flüchtigen Norickern zu ihrer Sicherheit sey zu bauen angefangen worden. Endlich ist noch anzumercken, daß in mittleren Zeiten *Noricum* nicht selten für Bayern gesetzet, und die Bayern *Norici* genennet worden sind, wie aus dem zum Beschluß dieses Artickels anzuführenden Stellen des Eckhards und Meichelbeck zu ersehen ist. Plinius Lib. III. c. 24. Ptolomäus Lib. II. c. 13. und 14. Dio Lib. LIV. Vellejus Paterculus Lib. II. c.

II. c. 39 und 109. Svetonius Tiber. Oroſius Lib. I. c. 26. Paulus Diaconus Lib. III. c. 29. Suidas Βησαν. Strabo. Tacitus und Celtes Germ. Iren. Exeg. Hiſt. Germ. Lib. I. c. 20. 21. Peter Albinus de Reb. Carinthiac. Comment. in Ludewigs Rell. MSCt. T. X. p. 542. Meiſterlin Hiſt. Rer. Noriberg. bey eben demſelben Rell. MSCt. T. VIII. p. 8. und 12. Maſcov Geſchichte der Teutſchen Th. I B. III. §. 10. Gülichs Beſchreibung des Alten und Neuen Welt-Kreyſes c. X. §. 7. Falckenſtein Nordg. Alterth. Th. I. C. 7. p. 184. Th. II. C. 1. § 1. p. 3. §. 18. p. 25. §. 78. p. 91 u. f. C. 3. §. 5. p. 138. C. 11. §. 3. p. 413. Eckhart Comment. de Reb. Franc. Orient. & Epiſcop. Wirceb. T. II. Lib. XXX. §. 120. p. 438. Lib. XXXI. §. 225. p. 608. §. 247. p. 621. §. 324. p. 680. Meichelbeck Hiſt. Friſ. T. I. p. 111.

NORICUM, ſiehe Nürnberg.

NORICUM CASTELLUM, Stadt in Francken, ſiehe Nürnberg.

NORICUM CASTRUM, ſiehe Nürnberg.

NORICUM EMPLASTRUM, ſiehe *Emplaſtrum Norimbergenſe*, im VIII Bande p. 1082.

NORICUM FERRUM und *Noricus enſis*. Wenn die alten Poeten, als Horaz: Quos neque Noricus deterret enſis, ingleichen: Modo enſe pectus Norico recludere, und Ovidius: Durior & ferro quod Noricus excoquit ignis, und andere mehr des Norici enſis und Norici ferri gedencken; ſo reden ſie nach einiger Meynung nicht allein von dem Steyermärckiſchen, ſondern auch daſſeit der Donau, und von dem Sultzbacher Eiſenbergwercke, als die bey ihnen allbereit bekannt und berühmt geweſen ſind. Sie nehmen aber dieſen Namen daher, weil es Welſchland gegen Norden oder Mitternacht gelegen. Ein mehrers hiervon ſiehe in Albini Meißniſcher Berg-Chronicke p. 90, wie auch p. 72 u. f.

NORICUM MEDITERRANEUM, ſiehe *Noricum*.

NORICUM RIPENSE, ſiehe *Noricum*.

NORICUS, einer der aus Bayern gebürtig iſt.

NORICUS oder Norix, der erſtgeborne Sohn des XI und letzten Königes über gantz Deutſchland, Namens Alemann mit dem Zunamen Hercules, oder wie ihn andere lieber nennen wollen, Hercules Alamannius. Er ſtritte ſich nach ſeines Vaters Tode mit ſeinen übrigen Brüdern, Hunnus, Helvetius und Bojus um das Reich. Dieſem vorzukommen theilte Rhomus, welcher über dem Rhein-Strohme in Gallien ſeinen Sitz hatte, das Land unter ſie in gleiche Theile, da denn Noricus, das Land zwiſchen der Donau, den Flüſſen Inn und Drau, wie auch Italien bekam, welches er nach ſeinem Namen *Noricum* und die Einwohner Noricker ſoll genennet haben, da ſie zuvor von einem ihrer Könige Thauriſcus, den des Noricus Vater Hercules umgebracht haben ſoll, Thauriſcier geheiſſen hatten. Desgleichen ſoll er auch die Stadt Nürnberg erbauet und ſelbige gleichfalls nach ſeinem Namen genennet haben. Siehe Nürnberg. Von andern wird ihm auch die Erbauung der Stadt Noreja zugeſchrieben: wie denn auch einige ſind, ſo von ihm den Namen des Nordgaues herleiten wollen, welcher ihrer Meynung nach es ſo viel als Noricus- oder Norics Au heiſſen ſoll. Beſiehehiebey Nordgau. Schritovinus machet ihn zu einem Sohne des Hercules Lybius in Egypten, welcher in Spanien umgekommen iſt. Vit Arenpeck aber will, daß er ein Sohn des Griechiſchen Hercules geweſen ſey. Endlich finden ſich auch noch einige, die weder von dem obgedachten Deutſchen Könige Alemann mit dem Zunamen Hercules, noch auch von deſſen angeblichen Söhnen, und alſo auch von dieſem Noricus oder Norix nicht das mindeſte halten wollen; ſondern alles, was von einem ſo wohl, als dem andern erzehlet wird, für erdichtet halten; welches man an ſeinen Ort geſtellet ſeyn läſſet. Beroſus. Aventin Annal. Boj. Lib. I. c. 6. Meiſterlin Hiſt. Rer. Noriberg. c. II. §. 3. in Ludewigs Rell. MSCt. T. VIII. p. 12. Wilhelm Gabriel Pachelbel von Gehag, Anleitung des Summariſchen Berichts von Norgau. §. 5. Falckenſtein Nordg. Alterth. Th. II. Cap. II. §. 1. p. 411 u. f.

Noricus (Bernhard) ein Benedictiner Mönch zu Cremsmünſter in Ober-Oeſterreich, hat im 14 Jahrhundert geblühet, und verſchiedene hiſtoriſche Wercke hinterlaſſen, von denen bekannt worden ſind

1. Chronicon de Laureacenſibus & Paravienſibus Epiſcopis, welches in Pez Scriptor. Auſtriac. Tom. I. eingedruckt befindlich.
2. Chronicon Auſtriacum, ab ejus gentis origine ad annum Chriſti 1308 perductum, ſo ebenfalls beym Pez am angeführten Orte ſtehet.

Noricus (Conrad) ſiehe Tokler.

Noricus (Favoritus) iſt ein erdichteter Name, unter welchem im Jahr 1735 zu Amſterdam zum Vorſchein kamen, Obſervationes ad Nic. Hieron. Gundlingii Diſcurſus de Republica Hollandica &c. auf 11 Bogen in 8. Bald darauf ſahe man auch unter eben dieſem Namen Appendicem ad obſervationes in Gundlingianos diſcurſus de republ. Hollandica, worinnen einige Druckfehler in der erſtern Schrifft verbeſſert und einige nicht ſehr erhebliche Anmerckungen zur Holländiſchen Hiſtorie gemachet werden. Siehe Leipziger gel. Zeitungen des Jahrs 1735 p. 568 u. ff. ingleichen des Jahrs 1736 p. 76. An dem erſteren Orte wird aus der Schreibart gemuthmaſſet, es ſey der Verfaſſer, wo nicht der berühmte Burmann ſelber, doch wenigſtens einer von ſeinen Schülern.

Noricus (Johann) insgemein Nürnberg, gebohren im Jahr 1516 am Tage Johannes des Täuffers. Er erlernete in der Jugend das Weißgerber-Handwerck, wurde Meiſter, und ernährete ſich darauf bis 1544, wohnhafft in der Gemeine St. Jacob zu Nordhauſen. Im gedachten Jahre aber wandte er ſich anders wohin, und wurde von der Obrigkeit zu Nordhauſen mit einem guten Atteſtat ſeines geführten Wandels verſehen. Gleichwie er aber ein frommer und gottſeliger Mann war, der ſich die Lehre des heiligen Evangelii und die heilige Schrifft ungemein angelegen ſeyn ließ; alſo wurde er auf Recommendation Magiſter Joh. Spangenbergs, damahligen Paſtors zu St. Blaſius in

Nord-

Nordhausen (im Betracht man dazumahl der gelehrten Leute und Studiosen so viel nicht hatte, wie jetzo) zum Pfarrer nach Oppershausen bey Mühlhausen befördert, von dannen er auf Befehl des Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Georgens zu Anhalt, Coadjutors zu Merseburg, nach Niederdorla beruffen wurde. Nachdem er aber daselbst bis 1547 gelehret hatte, erhielte er von der Gemeine St. Jacobs zu Nordhausen zu dasigem Pastorat eine Vocation. Allhier diente er dem Herrn 36 Jahr, bis er 1583 den 26 Sept. 67 Jahr alt selig entschlief. Er war der erste Pastor an gedachter Kirche. Wie hoch zu seiner Zeit das Evangelische Predigt-Amt gehalten worden, kan unter andern daher abgenommen werden, daß, als er von einem ungezogenen Bauren von Görsbach, Namens Hans Becker, injurirt wurde, E. E. Rath selbigen alsofort in gefängliche Verhafft nehmen ließ, ihn auch am Leben gestrafft hätte, wo nicht der beleidigte Prediger vor seinen Beleidiger gebeten hätte. Kindervaters Nordhusa illustris p. 195. u. ff.

Noricus (Johann) insgemein Nürnberg, des vorigen Sohn, gebürtig von Nordhausen, hatte seinen Geburts-Tag am Sonntag Lätare im Jahr 1549. Den Grund seiner Studien legte er in der Kloster-Schule zu Walckenried. Im Jahr 1572 wurde er Pastor zu Ottenstedt in dem Amt Clingen der Grafschafft Arnstadt, zu welchem Amte er durch Magister Basilium Ungern, Inspector der Grafschafft, ordiniret wurde. Als aber Thomas Cramer das Pastorat in Altendorffe zu Nordhausen durch den Tod verließ, kam er an dessen statt, und wurde 1576 am Sonntage Rogate introduciret. In dieser Station wurde von einer leichtfertigen Dirne ausgetragen, als hätte er mit ihr in Unehren gelebet und Unzucht getrieben, wie ihme denn, nach vorergangener fleissiger Untersuchung der Sache, und Befinden seiner Unschuld, ein gerichtliches Ehren-Schreiben ertheilet wurde. Im Jahr 1582 wurde er zum Diaconus zu St. Nicolai beruffen, kaum aber hatte er allhier ein Jahr zugebracht, so wurde er nach Absterben seines Vaters Pastor zu St. Jacobi, und den andern Advents-Sonntag confirmiret. Sein Sterbe-Tag fiel ins 1619 Jahr, da er sein Leben auf 70 Jahr gebracht hatte. Kindervaters Nordh. illustr. p. 199. u. ff.

Noricus (Johann Ernst) ein Sohn des hernach folgenden Johann Samuels, kam ans Licht dieser Welt zu Nordhausen den 16 Junius 1634, wandte sich von der Nordhäusischen Schule, darinne er Hoffmann und Hildebrand gehöret hatte, nach Gotha, und bediente sich der Unterweisung Reihers und Hessens. Im Jahr 1654 gieng er nach Altorf, und brachte es unter treuer Unterweisung Ludwells, Rittershusens und Kobels ziemlich weit. Und ob er gleich in Ermangelung nöthiger Kosten nicht gar lange subsistiren konte, sondern genöthiget wurde, zu Woltorp bey Rostock in Condition sich einzulassen, dennoch besuchte er, seine Studia zu absolviren, im Jahr 1658 die Universität Leipzig, hörete Thomasius, Schwendendörfern, Schachern, Born und Eckolden, dadurch er es so weit brachte, daß er unter die Candidaten in der Rechts-Gelahrheit aufgenommen wurde. Drauf hub er an, zu Hause zu lesen, und erhielte von der Leipziger Juristen-Facultät am 18 September 1662 die Licentiaten- und am 10 Mertz des folgenden 1663 Jahres die Doctor-Würde, zu welcher Zeit er sich auch Annen Sophien, Doctor Hülsemanns, der Gottesgelahrheit Professors und Superintendentens zu Leipzig, Tochter ehelich beylegte, mit welcher er 8 Kinder erzielet. Alldieweil er aber täglich neue Proben seiner Geschicklichkeit zu Tage legte, wurde er noch dasselbe Jahr zum Assessor des Academischen Raths aus der Sächsischen Nation, wie auch Professor der Rechte, und drauf ums Jahr 1665 zum Rector der Academie erwählet; den 7 September aber gemeldeten Jahres nach Ausgang des verwalteten Rectorats ward er zum Hof- und Justitien-Rath nach Merseburg ersuchet. Im Jahr 1673 wurde ihm das Directorium im Consistorio daselbst aufgetragen, wobey er die Stelle eines Cantzlers vertrat. Allen diesen Aemtern hat er bis an sein Ende mit höchstem Ruhm vorgestanden, welches erfolgete im 1678sten Jahre am 7 Mertz im 43 Jahre seines Alters. Er hat notas ad institutiones geschrieben, welche gar wohl aufgenommen worden, Leipzig 1667 und 1683 in 12. 2. De juribus filii familias. 3. Ad l. 15. §. 16. ff. de damno inf. Leipzig 1663, so seine Inaugural Disputation gewesen. 4. Tractatus varios juris civilis. 5. Disputationes:

a. de æquitate, Leipzig 1664.
b. de reductione ad arbitrium boni viri, ebend. 1665.
c. de beneficio competentiæ, ebend. 1665.
d. de consuetudine, ebend. 1665.
e. de defensione necessaria, ebend. 1663.
f. de fictionibus, ebend. 1664.
g. de SCto Macedoniano, ebend. 1665.
h. de pecunia tuto collocanda, ebend.
i. de retorsione, ebend. 1663.
k. de taciturnitate, ebend. 1664.
l. ad Senatum Vellejanum, ebend. 1664.

Sonsten hat er auch des Finckelthausens controverlias feudales mit Anmerckungen, und Zythæi von Bude controversias feudales zu Leipzig herausgegeben. Witte in diar. biogr. Reim in hist. lit. sect. 3. c. 3. p. 213. Vogels Leipz. Annales. Kindervaters Nordh. Illustr. pag. 204. u. ff.

Noricus (Johann Samuel) ein Sohn des jüngern Johann Noricus, gebohren zu Nordhausen den 16 Febr. 1596. Er wurde anfangs informirt vom Herrn Valentin Thelemann, Pastorn in Altendorffe, kam aber von hier ins Gymnasium nach Erffurt, von dar gen Walckenried, und endlich auf die Academie nach Helmstädt. Im Jahr 1617 wurde er der IV College, und im folgenden 1618 Jahre Adjunctus oder der dritte College der Schule in seiner Vater-Stadt, nachdem im Jahr 1619 am 4 Sonntage nach der Heil. Dreyfaltigkeit Pastor an seines Vaters Stelle zu St. Jacob, ferner 1634 Pastor zu St. Peter. Im Jahr 1663 wurde er endlich Pastor zu St. Nicolai. Er starb als Senior des Nordhäusischen Ministerii den 24 August 1669,

nachdem er über 50 Jahr im Predigt-Amte gestanden, und ist nach seinem eigenen Begehren auf dem Kirchhof St. Peters eingesenckt worden. Er hat zwey Söhne hinterlassen, nemlich Johann Wilhelmen und Johann Ernst, von denen besondere Artickel nachzusehen sind. Kindervaters Nordh. Illust. p. 202. u. ff. Grossens Jubel-Priester-Historie.

Noricus (Johann Wilhelm) ein Sohn Johann Samuels, Pastors zu St. Nicolai in Nordhausen, ward daselbst gebohren im Jahr 1625 den 25 Mertz, starb aber in bester Blüte seines Lebens in seinem Vaterlande 1648 den 7 April im 23 Jahr seines Alters als ein Studiosus der Gottesgelahrheit. Johannes Sandhagen, weiland Diaconus St. Blasii und endlich Pastor, nennete ihn Patrum & Patriæ Spem. Eindenius hat ihm die Leichen-Predigt in der Kirche St. Petri gehalten. Kindervaters Nordh. Illustr. p. 204.

NORICUS ENSIS, siehe *Noricum ferrum*.

NORICUS SENATUS, siehe Nürnbergischer Rath.

Norimberg, ein Flecken, in der Neumarck.

NORIMBERGA, siehe Nürnberg.

NORIMBERGENSE EMPLASTRUM, siehe *Emplastrum Norimbergense*, im VIII Bande p. 1082.

NORIMBERGENSE JUDICIUM PROVINCIALE, siehe Nürnbergische Gerichte.

NORIMBERGENSIS ADVOCATIA PROVINCIALIS, siehe Nürnbergische Gerichte.

NORIMBERGENSIS BURGGRAVIATUS, siehe Nürnberg, das Burggrafthum.

NORIMBERGENSIS TERRA RUBRA, siehe Nürnberger Roth.

Norimbergius (Ernst Gottfried) siehe Noribergius.

Norin, ein Fluß in Dalmatien, und ein Arm von dem Flusse Narenta, in welchen er auch wieder hinein fliesset. Einige halten dafür, daß dieser Fluß seinen Namen von einer Stadt bekommen, welche Nero an desselben Ufer erbauet, und nach seinem Namen genennet.

Norin, eine Vestung in Dalmatien, zwischen den Flüssen Narenta und Norin, von welchem letztern vorstehender Artickel handelt. Die Vestung Norin ist anjetzo in Venetianischen Händen. Nicht weit davon ist gegen Norden zu die Stadt Metrowich, allwo alle Häuser der Türcken durch kleine Thürnlein von den Wohnungen der daselbst sich aufhaltenden Griechischen Christen unterschieden sind. Auf der andern Seite, ohngefehr 2 Meilen von dem Haven gegen Süden zu, ist eine Insul, mit Namen Opus, welche von 2 Armen des Flusses Narenta und von dem Wasser des Venetianischen Meerbusens gemacht wird, allwo die Venetianer 1685 ein wohl gelegenes Fort erbaueten, welches den Fluß commandiret. Coronelli descript. Moreæ.

Norinberg, ein Flecken in der Neumarck-Brandenburg, hinauf nach Pommern zu.

Norinberg (Ernst Gottfried) siehe Noribergius.

Noris, ein altes und dem Ursprunge nach Engelländisches Geschlechte, das sowol in Irrland als in der Insel Cyprus berühmt gewesen ist. Wie Cypern im Jahr 1570 an die Türcken übergegangen, war Jacob Noris in der Hauptstadt Commendant und begab sich nachmahls nach Verona. Von selbigem stammte Alexander Noris, welcher sich mit unterschiedenen Schrifften, insonderheit mit einer Deutschen Historie unterm Titel: Guerre di Germania, Bologna 1640 in 4. bekannt gemachet hat. Er war ein Vater des Cardinals Heinrich Noris, in dessen Erziehung er sehr grosse Sorgfalt hat blicken lassen, wie der nachfolgende besondere Artickel vom Cardinal ausweiset.

Noris (Alexander) siehe Noris, das Geschlecht.

Noris (Heinrich) Cardinal der Römischen Kirche, einer der gelehrtesten Leute seiner Zeit, ein vollkommener Antiquarius, Chronologus und Historicus, besonders in den Kirchen-Geschichten, wurde zu Verona 1631 den 29 Augusti gebohren, und mit dem Namen Hieronymus getaufft, welchen er bey Annehmung des Augustiner-Ordens mit dem Namen Heinrich verwechselt hat. Sein Vater, Alexander Noris, von dem der vorstehende Geschlechts-Artickel nachzusehen, hat in Erziehung seines Sohns sehr grosse Sorgfalt blicken lassen. Er schickte ihn deswegen in dem 15 Jahre seines Alters in das Jesuiter-Collegium zu Rimini, allwo Heinrich nach erlernter Philosophie die Kirchen-Väter und insonderheit den Augustinum mit grossem Fleiß zu lesen anfieng, und nach einiger Zeit in den Orden der Augustiner trat. Als er sein Novitiat abgeleat, ward er von seinem General nach Rom abgeschickt, allwo er bald durch seine Verdienste es dahin brachte, daß er erstlich zum Rector in unterschiedenen Klöstern der Italiänischen Städte, hernach 1672 von dem Pabst Clemente X zum Qualificator des heiligen Officii zu Rom; ferner 1674 von dem Toscanischen Groß-Hertzoge zum Professor zu Pisa und endlich 1692 vom Pabst Innocentio XII zum Custode der Vaticanischen Bibliotheck gemacht wurde, ja 1695 den 12 Dec. erhielt er gar den Purpur, mit dem Titul von St. Augustino. Den Weg zu seiner Beförderung bahnte ihm seine grosse Gelehrsamkeit, die er gleich in seinem ersten Wercke, nemlich in der historia Pelagiana, welche er im 26sten Jahre seines Alters zu schreiben angefangen, und in den vindiciis Augustinianeis blicken lassen. Dieser Tractat ist zuerst in Padua 1673 in Fol. gedruckt, und bald darauf in Franckreich, Deutschland (Leipzig 1677) und Niederlanden wiederum von neuem, Amsterdam 1677 in Fol. und zuletzt in Löwen 1702 in Fol. aufgelegt worden. Doch die Frantzösische Edition kam durch der Jesuiten Vermittelung gar nicht zum Vorschein, indem sie vorgaben, daß in Franckreich weder pro noch contra Jansenismum zu schreiben erlaubt wäre. Ja sie waren damit noch nicht zufrieden, sondern beschuldigten dieses Buch bey der Römischen Inquisition vieler Fehler, würckten auch gar eine neue Untersuchung desselben aus, darinnen es aber 1676, gleichwie vorhero, ehe es noch durch den Druck gemein worden, vor orthodox erkläret wurde. Hierauf

auf blieb Noris 16 gantzer Jahr unangefochten, und verwaltete währender ſolcher Zeit die Profeſſion zu Piſa. Dahin beruffte ihn der Groß-Hertzog von Florentz mit einer jährlichen Beſoldung von 400 Piaſtern, und trug ihm die Profeßion der Kirchen-Hiſtorie auf, welche damahls zuerſt auf dieſer Univerſität angeordnet worden. Daſelbſt nun kam von ihm 1674 heraus cenſura in notas Johannis Garnerii ad inſcriptiones epiſtolarum ſynodalium 90 & 92 inter Auguſtinianas; im Jahr 1676 duplex diſſertatio de duobus nummis Diocletiani & Licinii, cum auctuario chronologico de votis decennalibus Imperatorum ac Cæſarum, Padua 1676 in Fol. Noch vorhero, nemlich 1674, kam von dem P. Noris wider den P. Macedo, welcher ihn in ſeiner Apologie vor S. Vincentium Lirinenſem hefftig angeſtochen, heraus: Adventoria amiciſſimo & doctiſſimo viro P. Franc. Macedo, in Pataviana Academia ethices interpreti, in qua de inſcriptione libri S. Auguſtini de gratia Chriſti ad Albinam, Pinianum & Melaniam diſſeritur. Dieſes ließ gedachter P. Macedo in 2 Tagen durch einen ſeines Ordens, ſo ein Schüler in der Logic, mit folgender Schrifft beantworten: Fratris Archangeli a Parma epiſtola obvia adventoriæ P. Noris, ſuper quæſtione grammatica. Dieſer Streit wäre ohne Zweifel ferner fortgeſetzet worden, wofern man nicht von Rom aus beyden Theilen ein Stillſchweigen auferleget hätte. Hierauf gab Noris heraus Venedig 1681 in Fol. cenotaphia Piſana, Caji & Lucii Cæſarum, 1683 epiſtolam conſularem, zu Bologna in 4. gedruckt, und in den folgenden Jahren annum & epochas Syro-Macedonum in veteſtis urbium Syriæ nummis, Florentz 1692, Leipzig 1696 in 4. diſſertationes de paſchali Latinorum cyclo annorum 84 & de cyclo paſchali Ravennate annorum 95; hiſtoricam diſſertationem de uno ex Trinitate carne paſſo, Venedig 1696 in 8. & hiſtoriæ Pelagianæ ab anonymi ſcrupulis vindicias. Dieſe letztere Schrifft ſetzte er einem anonymo entgegen, welcher ihn in 3 kleinen Schrifften angegriffen. Bereits vorhero wurde ſeine hiſtoria Pelagiana von den Jeſuiten aufs neue angefochten; allein ſie wurde abermahls vor orthodox erkläret, und Noris gar in die Congregation der Inquiſition als ein Mitglied aufgenommen. Im Jahr 1700 ward er auch nach Abſterben des Cardinals Caſanatii zum Bibliothecario ernennet, und ſolte ferner an der Calender-Reformation mit Hand anlegen, ſtarb aber bald hernach 1704 den 23 Febr. an der Waſſerſucht, ohne daß er die hiſtoriam Donatiſtarum, welche er lange Zeit unter Händen gehabt, hätte herausgegeben. Nach ſeinem Tode 1709 kam ſeine parænesis ad V. C. Joh. Harduin S. J. P. nebſt dem Thraſone ſ. milite Macedonico Plautino ſale perfricto opera Annibalis Corradini Veronenſis zu Amſterdam in 8. heraus, darinnen ſeine beyde Gegner, Harduin und Macedo, wichtig abgefertiget worden. Seine geſammten Wercke ſind in Italien zu Verona 1729. ſqq. herausgekommen. Bey ſeiner groſſen Gelehrſamkeit war er im Umgange überaus beſcheiden und angenehm, auch dabey dienſtfertig und gutthätig. Franciſcus Bianchini hat ſein Leben beſchrieben, und es den vitis Arcadum t. I. einverleibt. *Acta eruditorum* an. 1704. p. 237. Maffei Verona illuſtrata T. III, p. 478. u. ff. Hamburgiſche Remarquen an. 1704. p. 107. Bernard nouvelles de la republique des lettres 1704. Creſcimbenii vit. illuſtr. Arcad. Fabricii hiſtor. bibliothecæ t. 2. Du Pin bibl. des aut. eccl. des 17. und 18. ſiecl. Niceron mem. t. 3. *Hiſt. des conclav.* app. p. 188. Eine zu Piſa dem Cardinal Noris zu Ehren geſchlagene Müntze, worauf er in Bildniß ſtehet, iſt in Kupfer geſtochen zu finden, vor dem 5 Beytrag aufs Jahr 1735 der Fortgeſ. Samml. von Alt. und Neuen.

Noris (Hieronymus) ſiehe Noris (Heinrich).

Noris (Jacob) ſiehe Noris, das Geſchlecht.

Noris (Matthäus) ein Poet zu Florentz, machte mehr als 100 Opern, welche er mehr nach einigen ſelbſt erſonnenen Regeln, als nach der Kunſt eingerichtet, gab auch einige Schrifften unter dem Titul: 1) l' Animo Eroe, 2) Azioni iſtoriche di piu famoſi Antichi, heraus, worinnen er einen gantz beſondern Stylum geſchrieben, und ſtarb 1714 den 6 October zu Trevigo. Neue Zeitung von gelehrten Sachen.

Noriſche Berg, ſiehe Nariscer, im XXIII Bande p. 668. u. ff.

Noriſche Gau, ſiehe Nariſcer, im XXIII Bande p. 668. u. ff.

Noriſchen (die) ſiehe Nariſcer, im XXIII Bande p. 668. u. ff.

Noriſius. Gelehrte dieſes Namens, ſuche unter Noris.

Noritius (Sylveſter) ein Jeſuite, gebohren zu Sommerſet in Engelland 1571, war Doctor der Gottesgelahrheit, und lehrte die Theologie zu Londen, woſelbſt er 1630 den 16 Mertz ſtarb und

1) Antidotum controverſiarum contra ſectarios, St. Omer 1618 und 1621.
2. Appendicem dicti antidoti de ſucceſſione in Eccleſia catholica, Londen 1621 in 4.
3) Ducem fidei contra Sectarios, Londen 1621 in 4.
4) Pſeudo-Scripturiſtam, 1623 in 4.
5) Narrationem privati colloquii cum M. Walkero habiti, 1624 in 4. dabey er aber ſeinen Namen verſchwiegen,

hinterließ. Alegambe bibliotheca Scriptorum Societatis Jeſu. Witte, Diarium biographicum.

Norix, ſiehe Noricus.

Norkaw, ſiehe Nordgau.

Norköping, Lat. *Norcopia*, eine Stadt in Schweden, und die gröſte nach Stockholm, liegt an einem gar groſſen ſtillen See, nicht weit von der Oſt-See, in der Provintz Oſt-Gothland, am Fluſſe Motala. Sie iſt feſt und wohl gebauet. Man fänget daſelbſt vortreffliche Lachſe, und treibet ſonſten gute Handlung, auch werden allerhand Manufacturen von Wolle und Flachs allhier verfertiget, und können die gröſten Schiffe mehrentheils bis in die Stadt kommen. Im Jahr 1565 iſt ſie völlig abgebrannt. Auſſerhalb der Stadt lieget die Veſtung und das Schloß, die Johannesburg genannt; ſie iſt aber ſehr verfallen. Die Stadt ſelbſt iſt ſonderlich bekannt wegen

des

des berühmten Messing-Wercks, welches mitten in der Stadt an dem Flusse Motala liegt, und einen grossen Umfang hat. Das Messing wird in 9 Schmeltz-Ofen unter der Erde gemacht, die oben und auf den Seiten kleinere Windfangslöcher haben. Aus einem jeden Ofen wird eine Platte gegossen, ohngefehr 96 Pfund schwer, und solches täglich 2 mahl. Die Summa aber, oder das Gewichte des Messings, so täglich gemacht wird, beläufft sich auf 840 Pfund. Auch ist allhier eine Drat-Hütte, deren Werckstädte alle durch ein Wasser-Rad getrieben werden. Weiter wird in einer andern Werck-Städte gezeigt, wie das Messing zu langen schmahlen Stücken, auch durch Wasser getriebene eiserne Hämmer geschlagen wird. Ferner ist da eine Schmeltz-Hütte, in welcher allerhand Kupffer-Geräthe verfertiget wird. In diesem Messings-Wercke arbeiteten sonst täglich 113 Personen, und wurde ihnen ihre Arbeit nach dem Gewichte bezahlet. Anjetzo aber ist die Zahl der Arbeiter verringert. So sind auch schöne Färbereyen und gute Papier-Mühlen da. Zeiller de Scriptor. Suec.

Norkütten, ist eine schöne Herrschafft in Nardau im Brandenburgischen Preussen. Sie machet nebst der Herrschafft Bubainen einen langen District an der Pregel von 4 und einer halben Meile aus, und gehöret seit 1723 dem Fürstl. Hause Anhalt-Dessau.

Norlindh (Daniel) gebürtig von Dalecarlien in Schweden, ein vornehmer Schwedischer Theologus, war der heiligen Schrifft Doctor und Bischoff zu Strengnes in Südermanland, und starb den 15 December 1728. Es ist von ihm eine Leichen-Rede bekannt, welche er dem Grafen Niclas Gyllenstierna gehalten, Stockholm 1720 in 4. gedruckt. *Acta literar. Suecia*, Vol. I. p. 213 und Vol. II. p. 483.

NORLINGA, Stadt, siehe **Nördlingen**.

NORMA, ist in denen Rechten, und sonderlich in §. pen. Inst. de Atril. tut. so viel, als eine vorgeschriebene Regel, oder Gesetz, welches man genau zu beobachten und nicht darwider zu handeln hat. Ubrigens siehe **Richtschnur**, ingleichen **Winckelhacken**.

Norma, ein Städtgen, siehe **Norba**.

Normänner, Normannen, Nordmänner, und **Nordmannen**, lat. *Normanni, Nordmanni*, und *Nortmanni*, ist der Name eines Volcks, welches in den Nordischen Reichen Dännemarck, Schweden und Norwegen, ingleichen wie einige wollen, in den Hertzogthümern Schleßwig und Holstein seinen Sitz gehabt hat. Der Ursprung ihres Namens soll, wie gemeiniglich dafür gehalten wird, von ihrem ersten Könige herzuleiten seyn, welcher **Norus** geheissen haben soll. Sie gehöreten vor dem mit zu den Ingävonern; wie man denn den Namen Normänner in den alten Scribenten entweder gar nicht, oder doch gar selten findet. In mittleren Zeiten aber thaten sie sich sonderlich im IX und folgenden Jahrhunderten unter dem obigen Namen, durch ihre Streifereyen und häuffigen Einfälle in Deutschland, Franckreich, Engelland und Italien sehr hervor. Anfänglich zwar trieben sie nur See-Räuberey; hernach aber beunruhigten sie mit gantzen Flotten die Deutschen und Gallischen Küsten. Dieses konnte nun Kayser Carl der Grosse unmöglich länger vertragen; weshalben er im Jahr 808 mit ihnen in Krieg verfiel. Bey selbigem war nun **Gottfried**, der Normannen König, welcher nichts mehr als dieses gesuchet hatte, mit eiteler Hofnung so sehr eingenommen, daß er sich den Besitz von gantz Deutschland zu erlangen einbildete, wie er denn auch Frießland und Sachsen bereits als seine Provintzen ansahe, indem er jenes mit einer Flotte von 200 Schiffen angriff. Die Obotriten, die an ihn gräntzeten, hatte er bereits bezwungen, und ihm zinsbar gemachet, und rühmete sich auch nächstens mit einer grossen Armee zu Aacken zu erscheinen. Man hielt auch diese seine Ruhmredigkeit nicht ohne allen Grund zu seyn, sondern befahrete, er dürfte etwas unternommen haben, wenn nicht ein jählinger Tod ins Mittel getreten wäre, angesehen er von einem seiner Leib-Wache ermordet ward, wodurch das vorgehabte Unternehmen auf einmal ins Stecken gerieth. **Hemming** aber, seines Brudern Sohn, welcher ihm in der Regierung folgete, machete mit dem Kayser Friede, und wurde die Eider zur Gräntze des beyderseitigen Reichs gesetzet und im Jahr 811 bestätiget. Unter der Regierung Kaysers **Ludewig** des Frommen, hatten die Normänner abermals einen gefährlichen Anschlag wider das Deutsche Reich im Sinne, welcher aber dadurch Krebsgängig gemachet wurde, daß bemeldeter Kayser den damaligen König der Obotriten **Ceadragus**, weil er mit des obgedachten **Gottfrieds** Söhnen in einem gefährlichen Verständnisse lebete, vom Reich verjagete, und hingegen den vorhin vertriebenen **Slaomir** in selbiges wieder einsetzete. Unter der Regierung **Ludewigs**, Königs in Deutschland, und des dritten Sohnes Kayser **Ludewig** des Frommen, fielen die Normänner abermals mit einer grossen Armee in Deutschland ein; gestalt denn im Jahr 845 ihr König **Rorich** 600 Schiffe auf der Elbe nach Deutschland wider **Ludewig** führete und Hamburg verwüstete. Allein die Sachsen giengen ihm entgegen, schlugen ihn aufs Haupt, so daß **Rorich** genöthiget wurde von dem **Ludwig** Friede zu bitten. Im Jahr 862 fielen sie Deutschland von neuem an; und 864 verwüsteten sie die Lande um den Rhein herum. Nicht weniger fielen sie im Jahr 867 in Engelland und Franckreich ein, woselbst sie alles mit Feuer und Schwerd verheereten, weil ihnen König Carl der **Kahle**, der damahls in Franckreich regierete, nicht Widerstand leisten konnte, da er in einheimische Unruhen verwickelt war. Im Jahr 873 machete **Sigfried** der Dänen König bey der Eider, wodurch die Dänen und Sachsen von einander geschieden wurden, Friede, worauf sodann **Rorich** sich dem **Ludewig** unterwarf. Nichts destoweniger führete **Rudolph** aus Normannien, ein Printz vom Geblüthe, welcher das Reich Carls oftmahls verwüstet hatte, eine Flotte in das Reich des Königs **Ludewig**, und verlangete von ihm einen gewissen Tribut. Allein er war in einem gehaltenem Treffen so unglücklich, daß er nicht allein zuerst fiel, sondern auch noch überdem 800

der

der Seinigen auf dem Platze blieben. Dem ohnerachtet streifeten sie beständig in Deutschland; wie sie denn unter andern im Jahr 879 mit einer Flotte nach den Niederlanden giengen und in selbigen einen Einfall thaten. Sie hatten auch bereits eine starcke Beute gemacht, mit der sie ihrer Flotte zueileten, als sie gantz unverhofft dem Könige **Ludewig** in dem Carbonaria Sylva, oder Ardenner Walde bey dem Städtgen Thimnia begegneten, da sie denn so gleich von ihm angegriffen, ihrer viele erleget, die übrigen aber in die Flucht geschlagen wurden. Bey Elsdorf aber im Lüneburgischen war er ziemlich unglücklich, indem in einem Treffen 2 Bischöfe, 12 Grafen, und der Kern des Deutschen Adels auf dem Platze blieben, viele aber in die Gefangenschaft geführet wurden; wiewol auch die Normänner keine Seide dabey müssen gesponnen haben, weil sie solchen Sieg nicht fortgesetzet haben. Im Jahr 881 hatte mehr gedachter **Ludewig** aufs neue mit ihnen zu kriegen; indem sie mit ihrer Flotte auf der Waal bis nach Nimägen kämen, und daselbst ihr Lager schlugen. **Ludewig** gieng ihnen mit der Armee entgegen, und belagerte sie in ihrer neuen Vestung. Man stritte etliche Tage gegen einander, er konnte aber eben so gar viel nicht gewinnen, weil das Schloß, dessen sie sich bemächtiget hatten, sehr groß und feste war, mithin sie in selbigem einen sehr guten Auffenhalt funden. Endlich vergliche man sich, wenn der König die Belagerung aufheben würde, wolten sie ebenfalls mit ihren Völckern abziehen. Als nun der König fort, stecketen die Feinde das Schloß an, und verbrannten solches, nebst allen Vestungs-Wercken, in Grund, giengen darauf zu Schiffe und den Rhein hinunter. In eben diesem Jahre kamen zwey Normannische Könige, der **Gottfried** und **Sigfried**, mit einem entsetzlichen Heere zu Roß und Fuß, giengen biß an die Maaß, verwüsteten und verbrannten auch alle an selbiger, und an dem Rhein gelegene Städte, bis auf Maynz, machten die Dom-Kirche zu Aachen zum Pferde-Stall, und plünderten alles bis in West-Franckreich hinein weit und breit aus. Unterdessen daß dieses in Deutschland vorgieng, hauseten sie auch in Franckreich nicht besser, weil ihnen die dasigen Könige **Carl der Kahle**, **Ludewig der Stammlende**, und **Carolomannus**, nicht sattsam widerstehen konnten, weil sie sonst alle Hände voll zu thun hatten. Sie suchten derohalben mehr mit Gelde als durch die Waffen ihrer loß zu werden; wie denn **Carolomannus** noch kurtz vor seinem im Jahr 881 erfolgtem Absterben mit ihnen Frieden schloß, und ihnen ein ansehnliches Stück Geldes gab. Kaum aber hatte **Carl der Feiste** die Regierung des Römischen und Fränckischen Reichs angetreten, als die Normänner aufs neue in Francken (Francia) einfielen und mit Morden, Sengen und Brennen nicht wenig Schaden thaten. Der Kayser **Carl** zog derohalben aus allen seinen Landen eine grosse Armee zusammen, gieng auf sie loß, und bestürmte ihr Lager. Jedoch seine ungetreuen Räthe **Luitward**, und der Graf **Wibert**, welche von den Normännern bestochen waren, beredeten ihn nicht nur von weiterem Vorhaben abzustehen, sondern auch den Normanner König den **Gottfried** zum Freunde anzunehmen. Solchem nachmachete **Carl** mit diesem treubrüchigen Volcke einen Frieden, gab dem **Gottfried** die **Gisla**, des **Lotharius** Tochter, zur Ehe, hob ihn, weil er den christlichen Glauben annahm, aus der Taufe, und überließ den Normännern Frießland, denen er zugleich einen Tribut zu bezahlen versprach. Dem obbemeldeten **Sigfried** aber, und übrigen Normännern wurde eine grosse Summe von Gold und Silber ausgezahlet. Dagegen aber musten die Normänner versprechen und eidlich angeloben, daß sie sein Reich nicht weiter anfechten wolten. Allein dieser Friede hatte nicht lange Bestand. Denn **Hugo** Hertzog in Lothringen, ein Sohn des Kaysers **Lotharius II**, hörete nicht eher auf sie anzureitzen, bis sie in dem Jahre 884 aufs neue in Gallien einfielen, zumal weil, wie bereits oben Meldung geschehen, **Carolomannus** gestorben war; sein unmündiger Printz **Carl der Einfältige** aber nicht im Stande zu seyn schiene, sich ihnen groß zu widersetzen. Der König **Carl** schickete zwar Gesandte an sie, wegen des getroffenen Friedens Vorstellung zu thun; denen sie aber antworteten, daß sie mit dem **Carolomannus**, und sonst mit niemand ihren Frieden geschlossen hätten. Es möchte ihm nun im Reiche gefolget seyn, wer da wolte: so müste er ihnen eben so viel Geld geben, als wie jener, wenn er anders ruhig seyn wolte. Die Reichs-Stände von Gallien waren durch diese Antwort in nicht geringes Schrecken versetzet, daher sie zu **Carln den Feisten** schicketen, und selbigen ins Reich zu kommen ersucheten, ihm auch mit Hand und Mund ihrer Gewohnheit nach den Eyd der Treue schwuren. Der Kayser zog derohalben wider die Normannen zu Felde, schlug auch bey Löwen sein Lager auf; er richtete aber nichts gegen sie aus. In dem folgenden 885 Jahre brachte der Normannen König **Gottfried** eine grosse Armee zusammen, gieng den Rhein hinauf, und suchete sich vieler Oerter in dem Lothringischen Reiche zu bemächtigen; er wurde aber von des Kaysers General **Heintich** und andern, die dem Kayser getreu verblieben, auf eine Unterredung zu ihnen zu kommen ersuchet, auf welcher sie ihm seine Untreue vorstelleten. Als er sie aber mit allen nur ersinnlichen Schimpf-Reden angriffe, ward er, nebst allen bey sich habenden, ermordet, wie denn auch noch in diesem Jahre die Sachsen und Friesen die Normannen überwunden. Das 886 Jahr waren sie dreister worden, fielen daher mit einer grossen Menge Volcks in Franckreich ein, da ihnen zwar der Kayser mit seiner Armee entgegen gienge; allein wenig ausrichtete. Die Normannen hingegen belagerten Paris, und obgleich der Kayser von neuen mit einem starcken Heere wider den Feind anrückete, Paris zu entsetzen; so ward doch wiederum nichts verrichtet,

Endlich trat er ihnen das jenſeit der Seine gelegene Land ab, welches, da es vorhin Neuſtrien geheiſſen hatte, nachher den Namen der Normandie erhalten hat, worauf ſie mit ihm Friede macheten. Kaum aber hatte dieſer Kayſer Carl im Jahr 888 ſeine Augen geſchloſſen: ſo fiengen die Normänner aufs neue ſo wohl in Deutſchland als Franckreich Krieg an. In Deutſchland waren ſie anfänglich an dem Fluſſe Gulid oder Geul, ohnweit der Maas ziemlich glücklich; immaſſen in dem damaligen Treffen, welches der neue Kayſer Arnolphus im Jahr 891 mit ihnen hielt, der Biſchoff zu Mayntz Sunzo, und Graf Arnolphus, wie nicht weniger viele der Vornehmſten blieben. Dieſes zu rächen, ſchlug Arnolphus bey dem Fluſſe Dyla ohnweit Löwen abermal mit ihnen, da er denn einen vortrefflichen Sieg wider ſie befochten und deren in die 10000 erleget haben ſoll. In eben dieſem Treffen blieben beyde Könige derſelben Sigfried und Gottfried; wie man denn auch 16 Fahnen eroberte, welche zum ewigen Denckmal nach Bayern gebracht worden. Hiedurch wurde nun dem Wüten der Normannen in Deutſchland und am Rhein ein Ende gemachet. In Weſt-Franckreich aber konnten ſie ſo bald nicht zur Ruhe gebracht werden. Denn ob zwar Eudo, des jungen Königs Carl des Einfältigen Vormund, ſie etliche mal klopffete: ſo war dennoch kein beſtändiger Friede zu hoffen, bis endlich im Jahr 912 beſagter König Carl der Einfältige, ihrem Heerführer Rollo, der im Jahr 895, oder wie andere wollen 896, aus ſeinem Vaterlande mit einer ſtarcken Armee ausgezogen war, ſeine Tochter Gisla zur Gemahlin gab, und ihn zum Hertzoge von der Normandie ernennete, worauf dieſer Rollo den Chriſtlichen Glauben annahm, und in der Taufe den Namen Robert erhielt, unter welchem Namen er der erſte Hertzog in der Normandie geweſen iſt. Siehe Normandie. Nach der Zeit haben dieſe Normänner ſich noch weiter ausgebreitet, angeſehen nicht allein im Jahr 1022 der Kayſer Heinrich II ſich ihrer Hülffe wider die Saracenen in Italien bediente, und ihnen für den geleiſteten Beyſtand ein Stück Landes einräumete, woraus mit der Zeit nach und nach das Königreich Neapel entſtanden iſt; ſondern auch im Jahr 1066 Wilhelm, mit dem Zunamen der Eroberer, ſich des Königreichs Engelland bemächtigte, und ſelbiges auf ſeine Nachkommen brachte, wovon am andern Orte nachzuſehen iſt. *Annal. Fuldenſ.* ad ann. 809. u. ff. *Annal. Bertinian. Annal. Metenſ. Annaliſta Saxo.* Eginhard cap. 14 und 17. Adam Bremenſ. Lib. I. c. 13. Helmold Lib. I. cap. 3. Pantaleonis ad ann. 810. *Vita Ludovici.* Sigebert Gemblacenſ. Hermann der Lahme. Crantz Metropol. Lib. I. cap. 35. Erpold Lindenbrog Script. Rer. Septentr. n. 4. Lambec. Origg. Hamb. Lib. I. p. 8. 12. Ebend. Annal. Regino Lib. II. *Geſta Normannor.* Otto Friſing. Lib. VI. c. 8. *Monument. Paderbornenſ.* Aventin Annal. Lib. IV. c. 19. Abbo de Obſeſſ. Pariſ. Urb. a Normann. Lib. I. II. Hugo Flaviniac. Coſmus Prag. Chron. Lib. I. Bohusl. Balbin. Epitom. Rer. Bohem. Lib. I. cap. 10. Leibnitz Introd. ad Tom. I. Script. Rer. Brunſuic. n. 21. Chriſtian Schlöpke. Chron. Bardevic. P. I. cap. 11. §. 30. *Gundlingiana* Part. XI. §. 23. u. ff. Eckhart Commentar. de Reb. Franc. Orient. & Epiſcopat. Wirceb. Tom. II. Pontanus Hiſtor. Dan. Erich Hiſtor. Dan. Lyſcander Hiſtor. Dan. Struvs Reichs-Hiſtor. Period. IV. Abſchn. I. §. 32. Abſchn. II. §. 5. Abſchn. VII. §. 10. 16. 17 23. 25. und 26. Period. §. 6.

Normalia, eine Stadt in der Nordländiſchen Provintz Angermannland. Sie liegt an den Lappländiſchen Gräntzen und hat gute Kupffer-Wercke.

NORMALIS, ſiehe Normal-Linie.

NORMALIS LINEA, ſiehe Perpendicular-Linie.

Normal-Linie, *Perpendicularis ad curvam* oder *normalis*, iſt eine gerade Linie, die eine andere gerade Linie in dem Puncte, wo ſie die krumme Linie berühret, rechtwinclicht durchſchneidet. Es ſey die krumme

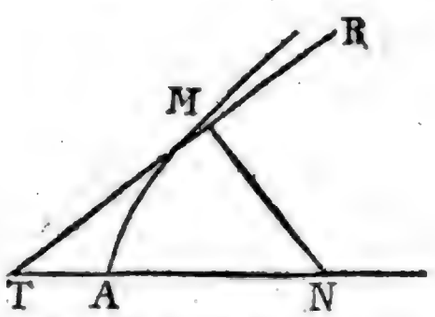

Linie A M R, die gerade, ſo ſie in M berühret, T M; ſo iſt M N die Normal-Linie. Wie man ſie vermittelſt der Differential-Rechnung des Herrn von Leibnitz finden kan: zeiget Wolff in ſeinen Element. Analyſ. Infinit. p. 34. u. ff. Ihre Eigenſchafft iſt, daß ſie die kürtzeſte unter allen iſt, die man von einem Puncte auf eine krumme Linie ziehen kan.

Norman (John) ein Engelländiſcher Prediger von der Presbyterianiſchen Kirche, war Magiſter der freyen Künſte und ſtudirte zu Oxford in dem Exeter-Collegio unter D. Conant, deſſen Famulus er geweſen, und dem er ſeine Gelehrſamkeit zu dancken hatte. Von der Univerſität gieng er nach Bridgewater, und predigte allda ſo lange, bis er 1662 wegen der Non-Conformität davon vertrieben ward: weil er aber nicht aufhörte, bey Privat-Verſammlungen zu predigen, ward er gefangen geſetzt, und von dem Richter Foſter ziemlich hart gehalten, weil er behauptete, er ſey zum predigen ordiniret, wie Timotheus, mit Auflegung der Hände des Presbyterii. Da er nun die 100 Pfund Sterling, welche ihm zur Straffe auferlegt wurden, entweder nicht wolte oder nicht konnte zahlen, muſte er ſich in die anderthalb Jahr im Gefängniß gedulden, bis endlich durch Vermittlung guter Leute die Geld-Buſſe herab geſetzt, und er auf freyen Fuß geſtellet wurde. Doch unterließ er auch nach dieſem das heimliche Predigen

nicht,

nicht, ſondern zog von einem Ort zum andern, biß er in Briſtol kranck ward, und in ſeinem 40 Jahre 1600 und etliche 70 ſtarb. Er war wegen ſeines exemplariſchen Wandels und Mäßigung hochgeſchätzet; hat im Druck heraus gegeben

1. Caſes of conſcience;
2. Chriſto commiſſion officer;
3. Chriſt confeſſed, ſo er im Gefängniß verfertiget;
4. Familii Gouvernours exhorted do familii Godlineſſ.

W. Coopers account of him, vor ſeinen Gewiſſens-Fällen. Calamii account of eject. miniſtr.

Normanby, ein kleiner Ort in der Engelländiſchen Grafſchafft Lincoln, zwiſchen Caſtor und Market Raſon gelegen, welcher jetzo den Titel eines Hertzogthums führet. Denn den 10 May 1694 machte der König **Wilhelm III Johannem Scheffield**, Grafen von Moulgrave, zum Grafen von Normanby, und den 23 Mertz 1703 erhub die Königin **Anne** eben denſelben zum Hertzoge von Buckingham und Normanby, ſeit welcher Zeit dieſer Titul bey ſeiner Familie geblieben. Die alten Einwohner waren die Unell., Biducaſſes und Abrincatui. **Heyly's** help to Engliſh hiſtor. p. 242. 411. *Peerage of England* p. 125.

Normand (le) Biſchoff von Evreux, gieng im Jahr 1733 in ſeinem 75 Jahre mit Tod ab, da er denn ſeine ſchöne Bibliotheck, welche auf 80000 Livers geſchätzet wurde, dem daſigen Bißthum im Teſtament hinterlaſſen. **Cabinet groſſer Herren** VI Th. p. 707.

Normand (Rene le) ein gelehrter Frantzoſe in der erſten Helffte des XVII Jahrhunderts, ſchrieb Diſcours pour le retabliſſement des milices de France, Rouen 1632 in 4. Le Long Bibl. hiſt. de France.

Normand-Dal (Groß- und Klein-) ſind zwey Gegenden vor der Stadt Wiborg in dem Wiborgiſchen Stiffte (Diœceſi Viborgenſi) auf der Halb-Inſul Jütland. Darinnen hatten die im IX Jahrhunderte aus Dännemarck ausgehenden Normänner ihr Lager. Ohnweit davon iſt auch das Grab des heydniſchen Königes **Snio** zu ſehen, welcher zu Ende des IV Jahrhunderts regieret hat.

Normandey, ſiehe **Normandie**.

NORMANDIA, Provintz in Franckreich, ſiehe **Normandie**.

Normandie, Normandey, Lat. *Normannia, Normandia*, eine groſſe Provintz in Franckreich, welche den Titul eines Hertzogthums führet. Sie begreifft ein Stück des alten Neuſtria in ſich, und hat die Picardie nebſt der Isle de France gegen Morgen, das Britanniſche Meer gegen Mitternacht, Bretagne gegen Abend und la Beauſſe, la Maine und la Perche gegen Mittag. Die Länge von Giſors an biß an Scherbourg erſtreckt ſich auf 72, die Breite aber ohngefähr auf 30 Meilen, und der gantze Umfang trägt 240 Frantzöſiſche Meilen aus. Dieſe Landſchafft, von welcher Blaco, Janſon, Danckert, Friederich de Witt, Sanſon, Jaillot, Nolin, de Fer, Valck und Lile beſondere Land-Charten geſtochen haben, wird gemeiniglich in die Ober- und Nieder-**Normandie** eingetheilt. Die Obere begreifft 4 Aemter in ſich, nemlich Rouen, Evreux, Caux und Giſors. Die Niedere aber 3 Aemter, welche ſind Alenzon, Caen und Coutance. Rouen iſt die Haupt-Stadt des gantzen Landes, und zugleich ein Ertz-Biſchöfflicher Sitz, worunter die Bißthümer von Liſieux, Bayeux, Coutances, Evreux, Auranches und Seetz gehören. Die übrigen merckwürdigen Städte ſind Caen, eine Univerſität, Dieppe, Falaiſe, Havre de Grace, Pont de l'Arche, Argentan, Alenzon, Giſors, Caudebec, Cherbourg, Saint Lo, Vire, Carentan, Quillebeuf, Honfleur, Vernon, ꝛc. Die Normandie hat einen groſſen Uberfluß an Getreide, Vieh und Obſt, inſonderheit aber an Aepffeln und Birnen, woraus viel Moſt gemacht wird, ſo das gemeinſte Getränck dieſes Landes iſt, indem es keinen Wein hat, weil die Lufft darinnen kalt iſt. Dieſen Moſt nennen die Einwohner *Cidre*. Die darinnen befindlichen Flüſſe ſind die Seine, Eure, Risle, Touque, Dive, Orne, Vire, Selune, See, Soule, Ouve und Eu. Man findet in dieſer Provintz viel Wälder und Steinbrüche, Geſund-Brunnen, Eiſen- und einige Kupffer-Bergwercke, wie auch andere Metalle mehr; ſie iſt auch das Vaterland vieler groſſen und berühmten Männer geweſen. Die Einwohner ſind insgemein klug und verſchlagen, aber dabey hefftig und zu Proceſſen und zu zancken geneigt, inſonderheit was das gemeine Volck anbelanget. Der Adel wird wegen ſeiner Tapfferkeit gerühmt, keine Provintz in Franckreich hat mehr Edelleute, als dieſe. Man zählet darinnen 100 Städte, und 150 groſſe Dörffer. Die vornehmſte Handlung der Einwohner beſtehet in Vieh, leinen Zeugen, Kräutern, woraus man Farbe zu machen pfleget, und Schmiede-Kohlen. Die Römer zählten dieſes Land zu Gallia Lugdunenſi, oder Celtica, und da ſie dieſe wieder in mehr Theile eintheilten, zur Lugdunenſi ſecunda. Als nachmahls die Francken von dieſer Provintz neben dem übrigen Franckreich Meiſter worden, wurde ſie bald von Anfang zu Neuſtria gezählet, machte auch einen Theil des Königreichs von Soiſſons aus. In der Theilung, ſo zwiſchen den 3 Söhnen **Ludewigs des Frommen** geſchehen, fiel ſie **Carolo Calvo** zu, der ſie neben noch mehrern zwiſchen der Seine und Loire gelegenen Ländern, unter dem Namen des Hertzogthums Franckreich, **Roberten** dem Starcken, dem Stamm-Vater des Capetingiſchen Hauſes, zu verwalten übergab. Aber kurtz nach dieſem geſchahe es, daß die Normänner, aus den Nordiſchen Königreichen, und ſonderlich aus Norwegen, nachdem ſie durch ihre See-Räuberey die See-Küſten von unterſchiedlichen Ländern beunruhiget, letzlich in Franckreich unter **Caroli Calvi** Regierung anländeten, und dieſes Land erſchrecklich verwüſteten, Paris belagerten ſie 3 mal, und jagten die Einwohner dieſer Stadt in dem 9 Jahrhundert in ein

solch Schrecken, daß sie in ihrem öffentlichen Kirchen-Gebet Gott anrieffen, er möchte sie doch von dem Grimm der Normänner erlösen. König Carl der einfältige machte seinen Vertrag mit ihnen, vermählte seine Tochter Giselam an ihren General Rollo, und gab demselben die Provintz, so anietzo von ihnen Normandie heist, unter dem Titul eines Hertzogthums, mit dem Bedinge, daß er sie als ein Lehn von der Kron Franckreich annehmen solte. Dieses geschahe 912, worauf sich Rollo tauffen ließ, und den Namen Robert annahm. Viele meynen, daß das bey den Normännern gewöhnliche Ausruffungs-Wort Haro noch ein Merckmahl von der Hochachtung des Volcks vor diesen Hertzog sey. Siehe Haro. Dieser Rollo oder Robert, zeugte Richarden I den alten, den tapffern zugenamt, welcher Richarden II, mit dem Zunamen des hertzhafften, hinterließ. Dieses Hertzogs Erbe war Robert II, welcher von Herleve oder Herlot, eines Edelmanns, oder nach anderer Bericht, eines Kürschners Tochter, Wilhelmen den Bastard, zeugte, welcher hernach, da er Engelland eroberte, 1066 den Zunamen Conqueſtor oder Eroberer bekam. Dieser Herr vereinigte die Provintz Normandie mit der Kron Engelland bis 1202, da der König Johann, zugenannt sans terre, unterm Vorwand begangner Verbrechen, vom König Philipp Augusten in Franckreich, als dem obersten Lehn-Herrn, derselben beraubet wurde. Nach diesem eroberte Heinrich V 1420 dieses Hertzogthum aufs neue; allein sein Sohn verlohr es 1450 wiederum, von welcher Zeit an es stets der Kron Franckreich einverleibet gewesen, ob wol die Krone Engelland beständig ihre Prätensionen darauf gemacht hat. Unter den alten Königen von Franckreich haben verschiedene ihren ältesten Söhnen den Titul der Hertzoge von Normandie gegeben, ehe noch der Name Dauphin aufgekommen. Von den alten ehemals in der Normandie zum Theil auch noch heutiges Tages üblichen Gesetzen hat Ludewig Rell. MSCt. T. VII. p. 149. u. ff. einen gantzen Codicem Legum aus einem MSCt. an das Licht gestellet, welchen besagter Ludewig in der Vorrede zu diesem Bande p. 50. ohngefehr um das Jahr 1250 geschrieben zu seyn, aus wichtigen Gründen glaubet. In Frantzösischer Sprache aber sind davon folgende Bücher vorhanden:

1) Les Coustumes du Païs & Duché de Normandie, enrichies de Commentaire, Rouen 1599 in 4.

2) Haloin Gothofred. Commentaire sur la Coustume reformée du pays & duché de Normandie II. Tom. ebend. 1626.

3) Wilhelm Terrien Commentaires du Droit Civil tant public que privé, observé au païs & duché de Normandie, Paris 1534 in Fol.

4) Coutumes du Païs de Normandie, Rouen 1578 in 8. 1597 in 16. 1599 in 24. 1609. 1615. 1620. 1626. 1679. und 1684 in 16.

5) La Charte, ordonnances, & grand coustumiers de Normandie, Ebend. 1501 u. 1539.

6) Joseph Berrault Coustume de Normandie Ebend. 1648 in Fol.

7) Heinr. Basnage Coustume de Normandie, Ebend. 1694 in Fol.

8) Commentaire du Droit Civil du Pays & Duché de Normandie Paris 1578 in Fol.

9) Coutumes du Pays de Normandie, Ebend. 1587 in Fol. u. 1597 in 4.

Hierher gehören auch

10) Jort Dissertation sur les aides Chevets de Normandie, appellez aides coutumiers, Rouen 1706 in 8.

11) Ebenderselbe sur le relief des Fiefs en Normandie. Ebend. 1706 in 8. ingleichen

12) Des Engelländers Richard Zouchäus Descriptio Juris & Judicii temporalis, secundum consuetudines Normannicas, Oxford 1636 in 4.

Du Cheſne recherche & antiquit. de Normandie. Nagerel deſcr. de Normand. du Moulin hiſt. gener. de Normand. &c. Maſſeville hiſt. ſommaire de Normandie. Krantzii Norwagia. le Long bibl. p. 746. Artur. a Monaſterio in Neuſtria pia ſive de Abbatiis & Prioritatibus totius Normanniæ, Rouen 1663. Schweder Theatr. prætenſ. Zschackwitz Einleitung in die Rechts-Ansprüche der gekrönten hohen Häupter ꝛc. I. Th. VII Abtheil. p. 213 u. ff.

Normandis oder Normannis (Johann von) ein gebohrner Römer aus adelichem Geschlechte, ward 1425 Bischoff zu Terracina, und 1427 ins Bißthum Gaeta versetzt. Er brachte die verfallene Kirchen-Disciplin wieder in guten Stand, ließ auch zu künfftiger Festhaltung derselben gar heilsame Verordnungen ergehen, und starb im Monat November 1441. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 542 und 1298.

Normandis (Wilhelm von) siehe Normannis.

Normann (Jacob von) siehe Nortmann.

Normann (Johann) siehe Norman.

Normann (Lorentz) siehe Nortmann.

Normann (Theodor) siehe Nortmann.

Normanne, vorzeiten Narmanne, und Nahrmanne, eine von den ältesten Adelichen Familien in Pommern, welche in dem Wolgastischen, ausser verschiedenen alten und neuen nach und nach erworbenen Lehen, insonderheit das Gut Famitzau; und auf der Insel Rügen die Lehn-Güter Jarnitz, Lebbin, Lahse, Neuendorf, Neuenkirchen, Poseritz, Grabow, Helie, Sabitz, Dubbenitz, Tribbevitz und Malckevitz besitzet. Sie soll, wie Reineccius will, schon um das Jahr 454. nach Christi Geburth in Rom geblühet, damals aber wegen der Tyranney des Vandalischen Königes Genserich, entwichen, und ihr in Sachsen einen Aufenthalt erwählet, aus Sachsen aber nach Mecklenburg, und ferner nach Pommern und Rügen gekommen seyn. Wie weit diese Erzehlung gegrün-

gegründet sey, läſſet man billig dahin gestellet seyn. So viel aber kan man aus öffentlichen Urkunden erweisen, daß sie schon im XIII Jahrhunderte, als ein vornehmes Adeliches Geschlecht auf der Insel Rügen angesessen gewesen ist, es ihm auch niemals an grossen und um das gemeine Wesen hochverdienten Leuten gefehlet habe. Schon in den Jahren 1316 und 1326 findet man den Namen der Normanne unter anderen uralten Rügischen Geschlechtern, die damalen zur Erhaltung der allgemeinen Wohlfarth sich mit der Stadt Strahlsund in ein sehr verbindliches Bündniß eingelassen haben. Heinrich lebete 1490 an dem Hofe Hertzogs Bogislaus X. in Pommern. George ist im XVI Jahrhunderte von dem Schwedischen Könige Gustav an den Frantzösischen König Franciscus I in sehr wichtigen Allianz-Sachen abgefertiget, und nachgehends zu der Stelle eines wircklichen Reichs-Rathes des Königreichs Schweden erhoben, auch von König Erich XIV bey seiner Krönung zum Ritter geschlagen worden. Eben die Ehre ist auch Martin Normann, aus dem Jarnitzer Hause von dem Könige in Dännemarck wiederfahren. Heinrich, welcher im XVI Jahrhunderte lebete, stund bey dem Hertzoge Philipp I in grossen Gnaden, war Dom-Probst des Caminischen Stiffts, auch zugleich Fürstlicher Rath und Stadthalter in demselbigen Stiffte, und wurde im Jahr 1555 nebst Christian Rüssow, und Valentin Eickstedt nach Augsburg abgeschicket, der Vollziehung des Passauischen Religions-Vertrages mit beyzuwohnen, auch sonst in vielen Angelegenheiten als ein Mann von grossem Gewichte gebrauchet. Ein anderer Heinrich studirete 10 Jahre nach einander auf den Universitäten zu Greyfswalde, Wittenberg und Ingolstadt mit besonderem Fleisse, und wurde hernach als Fürstlicher Rath an den Kayser Maximilian II, auch an den König von Dännemarck und andere Höfe verschicket, und zuletzt, währender Minderjährigkeit des Printzen Philipp Julius, zu einem Mitgliede der Interims-Regierung verordnet. Georg, der von dem oben angeführten gleiches Namens zu unterscheiden ist, war 1582 Dom-Herr des Stiffties zu Camin. Melchior Normann, war 1590 Hertzogs Ernst Ludewigs Geheimer-Rath, auch Dom-Herr zu Camin, ein Mann von grossem Ansehen, so daß auch die gantze Last der Regierung des Landes fast allein auf seinen Schultern gelegen ist, welche er auch mit der grösten Treue und Geschicklichkeit geführet, auch desfalls von besagtem Fürsten in einem öffentlichen Briefe ein höchstrühmliches Gezeugniß bekommen hat. Ernst Ludewig, welcher allem Ansehen nach des vorhergehenden Sohn gewesen, ist schon im Jahr 1623 mit der Würde eines Johanniter-Ritters bekleidet, und Hauptmann der Ordens-Aemter Schenckendorf und Friedland gewesen. Verschiedene dieses Geschlechts haben sich auch im Kriege herfür gethan, und unter den Kayserlichen, Frantzösischen, Schwedischen, Brandenburgischen und anderer Herren Völckern mit Ruhm gedienet, zum Theil auch ihr Leben eingebüsset, auch gröstentheils vornehme Krieges-Bedienungen bekleidet. Unter selbigen ist vor andern zu mercken, Johann Friederich, welcher in dem 30 jährigen Kriege der Crone Schweden als Oberster dienete. Philipp Christian studirete im Jahr 1661 zu Franecker die Rechte, und hielt daselbst unter andern eine öffentliche Disputation de Structura & Ruptura Aureæ Bullæ, bey welcher Gelegenheit der vorsitzende Professor ihm, nach geendigter Disputation öffentlich in dem Hör-Saale das Zeugniß gegeben hat, daß er der allergelehrteste in historischen Wissenschafften wäre, den er sein Lebetage zu Franecker gekannt habe. Im Jahr 1670 bekleidete Jacob das Amt eines Pommerischen Land-Raths; und um das Ende des vorigen XVII Jahrhunderts ließ sich einer dieses Geschlechts in Schlesien nieder, und brachte das im Oelsnischen gelegene Gut Peterwitz an sich. Es hat sich aber dieses Geschlecht in verschiedene Linien getheilet, von welchen die zu Jarnitz seit dem Anfange des vorigen XVII Jahrhunderts aus folgenden in richtiger Stamm-Reihe auf einander gefolgeten Personen bestanden hat. Hans Normann, welcher bey Hertzog Philipp Julius in Pommern, die Stelle eines Hof-Marschalls verwaltet hat, und auf Jarnitz, Lebbin und Lachse Erb-Herr gewesen ist, hatte 5 Söhne, deren Nachkommen theils in Pommern, theils auch in auswärtigen Diensten sich hervor gethan haben. Der älteste Philipp Martin, Erbherr auf Jarnitz, Lebbin und Lachse, widmete sich seinem Vaterlande, und wurde vielfältig auf Land-Tägen und bey Hofe gebrauchet. Er hinterließ 3 Söhne 1) Hans Alexander, von dem hernach 2) Gutzlaff Ernst, welcher Land-Rath im Hertzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen gewesen ist, und einen eintzigen Sohn, den noch jetzo lebenden und zu Jarnitz wohnhafften Land-Rath im Hertzogthum Pommern Philipp Christian, hinterlassen hat, welcher ebenfalls mit einem Sohne beerbet ist, der allererst vor kurtzem von Reisen wieder um zu Hause angelanget. 3) Anton Detloff, welcher in Königlich Preußischen Diensten mit in Italien gestanden und ohne männliche Erben verstorben ist. Obgedachter Hans Alexander, war Königlich Schwedischer Regierungs-Rath in dem Hertzogthum Pommern, zu der Zeit, als noch das Land beysammen, und die Landes-Regierung in Stettin war, und hat den Ruhm eines sehr gewissenhafften und rechtschaffenen Mannes mit ins Grab genommen. Von seinen Söhnen sind annoch folgende am Leben: a) Johann Philipp, Ritter des Johanniter-Ordens, und designirter Commendator zu Lago, welcher, nachdem er einige Deutsche und auswärtige Höfe besuchet hatte, im Anfange des Jahres 1713 nach Berlin kam, und daselbst unvermuthet bey Hofe Dienste erhielt, in welchen er 19 Jahre gestanden, und in die 11 Jahre Sr. Königlichen Hoheit des hochseligen Printzen, Christian Ludewigs, Printzen in Preussen und Marggrafen zu Brandenburg, Sr. jetztregierenden Königlichen Majestät in Preussen Herrn Vaters Bruders, bestallter Hof-Marschall gewesen ist; welche Bedienung er aber wegen seiner baufälligen Gesundheit, nicht ohne Widerwillen seiner gnädigen Herrschafft und des gantzen Hofes,

die ihn ungerne misseten, im Jahr 1721 verlassen muste, um einige Jahre nach einander die warmen Bäder gebrauchen zu können. Ob er nun zwar solcher gestalt seit 1722 von sich alleine dependiret; so hat er dennoch, weil er nirgends mit mehrerem Vergnügen seyn konnte, als bey obbesagter Sr. Hoheit, sich so viel als möglich bey Denselben aufgehalten, biß Dieselbe im Jahr 1734 dieses Zeitliche gesegnet haben, von welcher Zeit an er sich zu Jamitzau bey seinem jüngsten Bruder, von dem bald folgen wird, aufhält, und demselben seine Güter abgetreten hat, um den Rest seines Lebens in Ruhe zuzubringen. b) Gustav Friederich, der jüngste Sohn, obgedachten Hans Alexander, Ober-Hof-Meister von Ihro Hoheit der verwittweten Marggräfin Albert, welchem sein Bruder, nachdem er geheyrathet, seine Güter abgetreten hat. Der mittelste Sohn aber Hans Alexanders c) Ludewig Carl ist im Jahr 1728 als Königlich Schwedischer Kammer-Herr in der besten Blüthe seiner Jahre gestorben. Das Wappen dieses Geschlechts ist ein quer getheilter Schild, dessen unterste Hälffte im blauen Felde 3 rothe Rauten, die oberste Hälffte aber im silbernen Felde einen schwartzen Adler hat. Auf dem Helm sind zwey Spaden creutzweise über 3 Pfauen-Federn geleget. Micrăl Altes Pommerland VI Buch p. 363 Sinap. Schles. Cur. II Th. p. 845. Aus besonderen überschickten Familien Nachrichten.

Normannen, siehe Normänner.

NORMANNI, siehe Normänner.

NORMANNIA, Provintz in Franckreich, siehe Normandie.

Normannis (Jacob von) siehe Norrmann.

Normannis (Johann de) siehe Normandis.

Normannis, oder **Normandis** (Wilhelm von) ein Römer, Benedictiner-Ordens, war in dem Canonischen Rechte überaus erfahren, und wurde zu seiner Zeit gleich als ein Oracul gehalten. Urbanus VI machte ihn 1386 zum Bischoff von Ancona, und Bonifacius IX schickte ihn als seinen Legaten in die Niederlande, um allda das Volck von Clemente dem Gegen-Pabst ab- und auf seine Seite zu bringen, wie solches Egidius von Roja in Chron. Belgicarum rerum weitläufftiger erzählet. Er wurde endlich 1405 von Innocentio VII ins Bißthum Todi versetzt, und starb zu Siena den 28 October 1407. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 335 und 1354.

Normannus (Lorentz) siehe Norrmann.

Normant (Johann le) ein Frantzose, war Decanus an der Dom-Kirche zu Meraux, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb conceptions mystiques sur le verbe incarné, Paris 1645 in 8. Ludw. Jacob von St. Carolo Bibliograph. Paris.

NORMATUM, siehe Richtschnur.

Nornicky (Anton Johann) Schatz-Notarius des Groß-Hertzogthums Litthauen, Confœderations-Marschall der Woywodschafft Brest, in Litthauen, befindet sich mit unter den Pohlnischen Magnaten, welche das auf dem im Jenner 1734 von Sr. Majest. August III zu Reassumirung der 1734 zu Cracau geschehenen General-Confœderation angestellten und in Warschau gehaltenen General-Concilio abgefaßte Conclusum den 24 Tage gedachten Monats unterzeichnet haben, und zwar hatte er dem General-Confœderations-Marschall Poninsky die Vollmacht gegeben in seinem Namen die Unterschrifft zu verrichten. Ranffts Genealogischer Archivarius 1735, p. 218.

Noronha, ein weitläufftiges Geschlechte, das sich durch Spanien und Portugall ausgebreitet hat, und seinen Ursprung aus Königlichem Geblüte, nemlich von Alphonso Heinriquez de Castello, einem natürlichen Sohn König Heinrichs II von Castilien und Leon, und von Isabellen, einer natürlichen Tochter König Ferdinands von Portugall, herführet. Der gedachte Alphonsus Henriquez, der von seinem Vater zum Grafen von Noranha gemacht worden, verlohr wegen der von ihm gegen die Castilischen Könige offtmals erregten Unruhen, alle seine Güter, worunter Noronha, als das Stammhaus, an den Bischoff von Oviedo kam, dessen Nachfolger selbige auch noch unter dem Titul einer Grafschafft besitzen, und muste sich nach Franckreich begeben, woselbst er auch zu Marans in der Landschafft Aunis verstarb. Von seinen Söhnen hat Heinrich, Mariam und dieser wiederum 4 Söhne gezeuget; Peter, Ertz-Bischoff von Lissabon, hat von einer Maitresse Blanca Diaz Pelestrello, nebst 2 andern Söhnen Petern verlassen, von dessen Nachkommen Peter II, Herr von Cadaval, die Grafschafft Villaverde in Portugall erheyrathet; Ferdinand hat die Marggrafschafft Villareal durch Heyrath an sich gebracht, und Peter und Johannem gezeugt. Peter von Noronha-Meneses ward 1489 erster Marggraf von Villareal, und zeugte Ferdinanden und Antonen. Ferdinand war ein Vater Peters und Alphonsi, dessen Urenckel Michael, Vice-König in Indien gewesen. Peter zeugte Michaelem, der ohne Erben starb, und Emanuelem, ersten Hertzog von Villareal, dessen Sohn Michael erhielt vom Könige, daß der Hertzogliche Titul auf Caminha gelegt, und Villareal wiederum zu einem Marquisat gemacht ward. Er starb aber ohne Erben, und hatte seinen Bruder Ludewigen zum Nachfolger, der samt seinem Sohne Michaele wegen einer gegen den König Johannem IV unternommenem Verrätherey enthauptet ward. Doch hat Michaels Wittwe, Marie Beatrix von Meneses, die Titul davon ihrem andern Gemahl, Peter Portocarero, Grafen von Medellin, zugebracht, dessen Sohn Peter Luitgard von Meneses und Portocarero sich einen Hertzog von Caminha und Marquis von Villareal geschrieben. Des obgedachten Peters ersten Marquis von Villareal, anderer Sohn Anton ward erster Graf von Linhares, und zeugte

Fran-

Franciſcum, einen Vater Ferdinands, der, weil ſeine beyden Töchter in der Jugend geſtorben, ſeine Verwandtin Ignatiam Noronha zur Erbin eingeſetzt. Dieſe hat mit Michael von Noronha, Vice-König von Indien, Ferdinanden, erſten Hertzog von Linhares, Moritzen, der in dem Succeßions-Kriege in Spaniſchen Kriegs-Dienſten geſtanden, und Michaelem gezeugt. Im Jahr 1729 hat Joſeph Anton Noronha, dritter Hertzog von Linhares, gelebt. Des oberwehnten Ferdinands anderer Sohn Johann hat mit Johanna von Caſtro, einer Tochter Alvari von Monſanto, den Titul von Caſcaes und Monſanto erheyrathet. Von deſſen Nachkommen, die den Namen Caſtro angenommen, iſt Alvarus Perez, zum Marquis von Caſcaes gemacht, und von Johann IV als Geſandter nach Franckreich geſchickt worden. Sein Sohn Ludewig Alvarez hat kurtz vor dem Succeßions-Kriege in gleicher Bedienung geſtanden. Seine Gemahlin Marie, eine Tochter Ludewigs von Meneſes, Grafen von Cantanhede, hat ihm Emanuelem, Grafen von Monſanto, Alvarum, Ferdinanden und Franciſcum gebohren. Aus dieſem Geſchlecht war auch Wilhelm Noronha oder von St. Maria, Graf von Linares, welcher zu Anfange des 17 Jahrhunderts Vice-General und Provincial des Auguſtiner-Ordens geweſen; und unter andern expoſitiones in 8 libros phyſicorum geſchrieben, Urſel 1604. Staat von Portugal t. 2. Anton Bibl. Hiſpan. Das Wappen des Hauſes Noronha iſt in drey Felder getheilet, ſo daß ein von unten herauf gehender ſpitziger rother Triangel, in welchem ein güldenes drey-thürmichtes Caſtel, die beyden ſilbernen Seiten-Schilde, deren jeden ein rother mit Golde gekrönter Löwe von einander ſcheidet. Die Einfaſſung des Schildes beſtehet Wechſelweiſe aus Gold und Eiſenhütgen, deren oben zwey ſilberne in blau, unten zwey blaue in Silber, in jedem Stücke. Imhoffs Grandes in Spanien, p. 106 u. f.

Noronha (Eleonora von) ein vornehmes, ſchönes und gelehrtes Frauenzimmer in Portugall, deren Vater Meneſius Noronha, Marquis von Villareal war. Sie verſtund viele Sprachen und Wiſſenſchafften; blieb unverheyrathet, continuirte ihr Studiren, und überſetzte in ihrer Mutter-Sprache As decadas de Marco Antonio Sabellico. Antonii Bibliotheca Hiſpanica.

Noronha (Fernand) ein Portugiſiſcher Graf von Monſanto, Herr von Caſtro-Daito, dritter Sohn des Don Ludwig Alvarez von Caſtro, anderer Marggraf von Caſcaes, Alcaide Mayor von Gvimarames, Commandeur von St. Salvator de Baldren im Orden Chriſti und ein Mitglied der Königlichen Academie der Hiſtorie zu Liſſabon, ſtarb daſelbſt den 13 December 1722. Er hat eine Hiſtorie des Biſchoffthums Portalegre zu verfertigen angefangen, ſolche aber nicht zu Stande gebracht. Der Marquis de Valence hat deren Fortſetzung übernommen. Leipziger gel. Zeit. 1723.

Noronha oder St. Maria (Wilhelm von) ſiehe Noronha, den Geſchlechts-Artickel.

Noronho, eine Inſel in Braſilien. Auf dieſer Inſul iſt ein Baum, ſo einem Lorbeerbaume ähnlich, und eine ſolche Krafft hat, daß, der mit der Hand über ſeine Blätter ſtreichet, und hernach die Augen berührt, auf 4 Stunden blind wird, und ſchreckliche Schmertzen fühlet, dagegen iſt daſelbſt noch ein anderer Baum, ſo die Blindheit geneſet. Dappers America p. 441.

Noronna, Geſchlecht, ſiehe Noronha.

Noroſſer, *Noroſſi*, Scythiſche Völcker. Cellarius in Not. Orb. Antiq. T. II. p. 884.

NOROSSI, ſiehe Noroſſer.

Noroſſus, ein Berg in Scythien, von dem der Fluß Daix herabflüſſet. Cellarius in Not. Orb. Antiq. T. II. p. 884.

Norpetus oder Northertus, Ertzbiſchoff zu Magdeburg, ſiehe Norbertus.

Norre (Erhard) deſſen Chirurgiſcher Wegweiſer ſamt einem Reiſe- und Feld-Kaſten, iſt zu Nürnberg 1697 in 12 gedruckt und wieder aufgelegt allda 1736 in 8.

Norrelius oder Norellius (Andreas) ein in der Orientaliſchen Litteratur geübter Schwede aus dem 18 Jahrhundert, hat.

1. Phoſphorum ſorthodoxæ fidei veterum Cabbaliſtarum ſ. teſtimonia de SS. Trinitate & Meſſia, Deo & homine, aus dem Buche Sohar gezogen und ins Lateiniſche überſetzt, mit ſeinen und des Kemperi, eines bekehrten Juden, Anmerckungen erläutert, zu Amſterdam 1719 in 8 heraus gegeben:
2. Schediaſma de avibus ſacris, Arbeh, Chagab, Solam & Chargol ex Levit. XI. 20, 21. 22. ebend 1719 in 8.
3. Philologema etymologicum nominum Schaddai & Metatron una cum vindiciis avium Levit. XI. & Deut. XIV. memoratarum, ebend. 1720 in 8. Es iſt aber dieſes Werckgen nicht ſein eigen, ſondern Olai Rudbecks des jüngern, von welchem auch die demſelben beygefügte Rede von ermeldten Vögeln herrühret, die er 1715 zu Upſal bey Niederlegung des Academiſchen Rectorats gehalten hat.

Wolfs Bibl. Hebr. P. II. p. 2038. Leipziger gel. Zeit. 1719. *Acta liter. Suec.* Vol. I. p. 486.

Norreys (Philipp) ſiehe Norris.

Norris, ſiehe Noris.

Norris (Frantz) Graf von Barckshire. Sein Groß-Vater war Heinrich, erſter Baron von Norris, ſein Vater aber Wilhelm, Marſchall von Berwick, der älteſte von den 6 tapffern Brüdern, welche ſich unter der Regierung der Königin Eliſabeth ſo treflich hervor gethan. Er ward von Könige Jacobo I den 28 Jenner 1620 zum Grafen von Barckshire gemacht, verlohr aber bald darauf, nemlich den 16 Febr. 1622, auf eine gar erbärmliche Art ſein Leben. Denn in dem Ober-Hauſe des damahls verſammleten Parlements fieng er, in Gegenwart der Pairs und des Königs ſelbſten, einen Streit mit dem Lord Scrops an. Da man ihn nun als einen, der den dißfalls ſchuldigen Reſpect aus den Augen geſetzt, in das Gefängniß gebracht, ließ er dieſen vermeynten Schimpff, und die Hefftigkeit ſeines Naturels, ſich dermaſſen verleiten, daß er ſich mit ſeinen eignen

Hän-

Händen entleibte. Weil er nun eine einzige Tochter hinterließ, so fiel die Würde eines Grafen von Barckshire von der Norrischen Familie hinweg, und kam 1625 in die Howardische. Cambden. Britann. p. 152. de Larrey hist. d' Anglet. t. 2. p. 760.

Norris (Heinrich) aus dem alten edlen Geschlechte von Bercks, einem Zweige des Hauses von Specke, in Lankashire entsprossen, war ein vornehmer Minister bey dem Könige in Engelland, Heinrichen VIII, als welcher ihn zu seinem geheimen Kammer-Herrn und Connestable von Wallinford-Castle machte. Er kam aber letzlich bey demselben nebst George von Bullen dem Vicomte von Rochford, in Verdacht, als wenn er mit der Königin Annen Boulen in unkeuscher Liebe gelebt; worauf sie alle 3 hingerichtet wurden. Man sagt, daß der König dieses Norris Tod gar ungerne gesehen, und daß er ihm Gnade angebothen, wofern er nur das einige, wessen er beschuldiget worden, gestehen würde; worauf er aber diese freymüthige Antwort von sich gegeben: Er hielte in seinem Gewissen die Königin in allem, was man ihr Schuld gegeben, vor unschuldig, und wolte lieber tausendmahl sterben, als eine unschuldige Person in Unglück bringen helffen, darüber sich der König so sehr entrüstet, daß er ihn so gleich an Galgen zu schleppen befohlen. Von seinem Sohne Heinrichen siehe den folgenden Articul. Dugdale. Godwin. in Annal. rer. Angl. sub Henrico VIII. de Cherbury in hist. vitæ & imperii Henrici VIII. &c.

Norris (Heinrich) mit dem Zunamen von Ricot, war ein Sohn desjenigen, welcher unter dem Könige Heinrich VIII lieber durch des Henckers Hand sterben, als dessen Gemahlin Annen Bolenien, fälschlich angeben wollen. Deren Tochter, die Königin Elisabeth, vergalt solches diesem Heinrich Norris, indem sie nicht damit zufrieden war, daß ihr Vater selbst denselben in die väterliche Ehre und Güter wieder eingesetzt, sondern auch noch über dieses, nachdem er eine Zeitlang ihr Abgesandter in Franckreich gewesen war, ihn zum Lord machte, und dadurch in den Stand setzte, die eintzige Tochter des Lord Williams von Tame zu beyrathen. Mit derselben zeugte er 6 Söhne, die insgesamt durch ihre Tapfferkeit zu den höchsten Ehren-Stellen bey der Armee und bey Hofe gestiegen, aber auch mehrentheils in Schlachten, oder an den Wunden, so sie daselbst empfangen, ihr Leben verlohren, ohne Nachkommen zu lassen, bis auf den ältesten, welcher Franciscum Norris, Grafen von Barckshire, nach sich ließ, von dem vorstehender Articul. Er starb 1601. Cambden. Britann. p. 263. de Larrey hist. d' Angl. t. 2. p. 614.

Norris (John) ein berühmter Englischer General, des vorhergehenden Heinrichs, Lord Norris von Ricot, andrer Sohn. Wiewohl die 5 Brüder, welche er hatte, sich insgesamt treflich hervor thaten, so behielt er dennoch vor allen andern den Preiß. Zuerst führte er die Waffen in Franckreich unter dem berühmten Admiral von Coligny. Nachgehends diente er in Irrland als Capitain unter dem Lord Walter von Evreux, Grafen von Essex. In den Niederlanden bediente er nach diesem die Stelle eines Obristen von den Englischen Völckern, und eines Feld-Marschalls bey der Armee des Holländischen Generals, Grafen von Hohenloh. Hiernächst war er 12 Jahr Präsident oder Gouverneur der Landschafft Münster in Irrland. Im Jahr 1589 commandirte er als Generalißimus nebst dem berühmten Ritter, Francisco Drake, diejenigen Völcker, welche Antonen, erklärten König von Portugall in dieses Königreich bringen solten. Im Jahr 1591 gab ihm die Königin Elisabeth das Commando über die Hülffs-Völcker, die sie dem Könige von Franckreich, Heinrichen IV, zum besten, nach Bretagne schickte. Im Jahr 1594 berieff sie ihn aus dieser Frantzösischen Provintz zurück, und sendete ihn nach Irrland, mit Befehl, daß er daselbst in der Provintz Ulster wider die Rebellen commandiren solte. Bey dieser Stelle machte ihn der Vice-König, Sir William Russel, unterschiedene Verdrüßlichkeiten. Hingegen demüthigte sich das Haupt der Rebellion, der Graf von Tyrone (wiewohl nur, um Zeit zu gewinnen) vor ihm. Als auf Befehl des Englischen Hofes der gedachte William Russel seine Vice-Königs Bedienung niedergelegt hatte, hoffte Norris an dessen Stelle zu gelangen. Da man aber den Lord Borrough ihm deßfalls verzog, gieng es ihm so nahe, daß er vor Kummer 1597 seinen Geist aufgab. Er ward unter die grösten Generals seiner Zeit gerechnet. Siehe Blunt. de Larrey hist. d' Anglet. t. 2. p. 519. 543. 567. 614.

Norris (Johann) ein gelehrter Engländer, blühete zu Ende des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhunderts, war Magister der Philosophie und Rector zu Newton St. Loe in Somersetshire. Er hat sich durch verschiedene Schrifften hervorgethan, darunter sind:

1. Christian blessednes oder discourses opon the beatitudes Matth. V. Londen 1691 in 8.
2. Cursory reflections, die er über Locks Buch vom menschlichen Verstande gemacht, ebend. 1690.
3. Reason & Religion.
4. An account of reason & faith.
5. Tr. von der Liebe GOttes
6. Tr. de mundo intelligibili.
7. An Essay towards the theory of the ideal World, Londen 1704 in 8. so der andere Theil von dem vorherstehenden Wercke ist.

Cleres Bibl. univ. Tom. XX.

Norris (Johann) ein berühmter Seefahrer, welcher im Jahr 1715 als Admiral der Englischen Schiffe ernennet worden ist, als die Engelländer und Holländer wegen der von den Schwedischen Capereyen in der Ost-See ihn häuffig weggenommenen und confiscirten Schiffe sich entschlossen hatten, eine gemeinschafftliche Flotte nach der Ost-See zu senden, um die Freyheit der Nordischen Commercien wieder herzustellen. Er hat also so wohl bey dem Senat zu Stockholm, als dem König in Schweden selbst, 2 nachdrückliche Memoriale überreichen lassen, und darinn um die Ersetzung des bisher durch die Capers zugefügten Schadens, und Abstellung des dieserhalb ausgelassenen Königlichen Schwedischen Mandats, angesuchet,

sonst

ſonſt aber weiter nichts unternommen: und nachdem er alſo denen unter ſeiner Protection ſich befindenden Kauffardey-Schiffen auf der Oſt-See eine freye Bahn gemacht, und ihre Kauff-Fahrer im Angeſichte der Schwediſchen Capers, auf die Liefländiſchen Küſten glücklich begleitet worden, kehrten ſie, mit abermahliger Begleitung vieler Kauffardey-Schiffe, nach ihrem Vaterlande zurück. Im September des 1739 Jahrs iſt er ein Mitglied des geheimen Raths worden. Sein Sohn iſt anjetzt als Groß-Britanniſcher Geſandter zu Florentz. Ludwigs Univerſal-Hiſtor. T. II. p. 146. Ranfts Genealogiſcher Archivarius. Ebend. Genealog. Nachrichten VI St. p. 535. Jährl. Geneal. Hand-Buch p. 598.

Norris oder **Norreys** (Philipp) ein Irrländer, ſtudirte zu Oxford in dem University-College, wurde Doctor der Theologie, Seneſchal der Univerſität daſelbſt, und endlich im Jahr 1460 Decanus zu Dublin. Er ſchrieb und predigte ſehr heftig wider die Bettel-Mönche, weswegen er auf Angeben des Auguſtiners, Wilhelm Muſelwyks, nach Baſel vors Concilium gefordert, und, weil er ſich nicht völlig rechtfertigen konnte, mit dem Bann beleget ward, davon er aber auf Interceßion der Univerſität zu Oxford und des Hertzogs von Gloceſter, die ihm ein gutes Zeugniß gaben, wieder loß geſprochen worden iſt. Wood hiſt. & antiquit. Univers. Oxon.

Normann (Lorentz) ein Schwediſcher Theologus, ward im Jahr 1651 zu Stregnes in Sudermannland gebohren. Sein Vater war Johann Normann, Gräfl. Oxenſtierniſcher Ober-Vorſteher der Einkünffte. Die erſten Gründe zu den ſchönen Wiſſenſchafften hat er auf dem Gymnaſio zu gedachtem Stregnes geleget, ſolche hat er hernach zu Upſal, ingleichen auch auswärtig in Holland, Engelland und Deutſchland, inſonderheit auch bey dem gelehrten Edzard in Hamburg, vollends excolirt. Nach ſeiner Zurückkunfft ward er bey dem Grafen Magno Gabriele de la Gardie geheimer Secretarius, wie auch Aſſeſſor des Königlichen Antiquitäten-Collegii. Hierauf war er eine Zeitlang Profeſſor Philoſophiæ und linguarum extraordinarius zu Upſal, bis man ihn nach Lunden in Schonen zum Profeſſore ordinario berieff, wobey er zugleich die Stelle eines Königlichen Bibliothecarii verſahe. Nicht lange hernach gieng er wieder nach Upſal, und lehrte daſelbſt erſtlich die Logic und Metaphyſic, hernach die Griechiſche Sprache, und endlich die Theologie. Nach dieſem that er eine Reiſe in Dännemarck und Deutſchland, und wurde nach ſeiner Zurückkunfft Bibliothecarius zu Upſal, Profeſſor Theologiæ Primarius und Inſpector der Kirchen. Endlich muſte er auf Königlichen Befehl Carls XII das Amt eines Biſchoffs zu Gothenburg verwalten, und ſtarb im 52 Jahre ſeines Alters 1703 den 21 May. Er hat von ſeiner Ehefrauen Eliſabeth Roman 6 Kinder hinterlaſſen, unter welchen ein einziger Sohn, von dem folgender Artickel. Von Schrifften hat er

1. Ariſtidis orationes duas ex codice MSCt. Conſtantinopolitano, Upſal 1688 in 8.
2. Alexandri ſententias de figuris, ebend. 1690 in 8.
3. Theoduli Monachi ſive Thomæ Magiſtri laudationem Gregorii Nazianzeni, ebend. 1693 in 4.
4. Orthodoxam Confeſſionem Catholicæ atque Apoſtolicæ Eccleſiæ orientalis, Leipzig, 1695 in 8.
5. *Jo. Chryſoſtomi* homiliam in Evangelium Joannis V. 19. Upſal 1702.
6. Orationem parentalem in memoriam vitæ & mortis *Erici Aurivillii*, Upſal 1702 in 4.
7. Laudationem funebrem in memoriam Petri Lagerlöfvii, Upſal 1700.
8. Theſes Theologicas de conſummatione Seculi, Upſal 1700.
9. Diſſ. de hebdomade feriata ex inſtitutis Gentium, Upſal 1700.

heraus gegeben. In Handſchrifft hat er ein gantz vollkommenes Lexicon Græcum hinterlaſſen. Carl Lundius in Orat. Funebri, Upſal 1703. *Nova litter. Mar. Balth. & Sept.* Ann. 1705. p. 145. Pippings Memor. Theol. Tom. II.

Normann (Theodor) der eintzige Sohn des vorherſtehenden Lorentz Normanns, ſtarb zu Upſal den 6 May 1712. Er hat ſich viele Jahre im Kriege verſucht, es auch bis zur Hauptmanns-Stelle des Uplandiſchen Regiments gebracht, hat aber etliche Jahr vor ſeinem Tode abgedanckt, und ſich zur Ruhe begeben. Es ſind von ihm in Schwediſcher Sprache heraus gegeben worden Tabulæ genealogicæ ſive Schemata XXXV. Regis Friderici & reginæ Ulricæ Eleonoræ conjugis tam conſanguinitates quam cognationes cum V. vicinis regibus demonſtrantia, Stockholm 1721 in fol. *Acta literar. Suecia* Vol. I. p. 245. und 302.

Norrogo oder **Norogo**, ein Pagus oder Gowe, auf dem Nordgau. Weil zwiſchen Norrogo und Nordgau ſo wohl dem Laut als den Buchſtaben nach ein kleiner Unterſcheid; ſo möchten beyde wohl einerley zu ſeyn ſcheinen. Jedennoch gedencken die Annales Bertiniani des Gowen Norrogo abſonderlich, und ſagen, Wicheſt, welches von einigen vor die heutige Reichs-Stadt Weiſſenburg gehalten wird, ſey darinne gelegen. Der Herr von Falckenſtein in den Nordgauiſchen Alterthümern II Th. p. 156 vermuthet, daß ſich die Sache folgender geſtalt verhalte: „Als anfänglich „dieſem Landes-Bezirck der Name Nordgau beygeleget wurde, ſo hieß es auch, dieſer Ort liegt in „Nordgau: da aber nach und nach mehr, und zwar „kleine Pagi, darinne entſtunden, ſo wurde der „Ort nach dem Pago citirt, in welchem er lag: hatte aber eine Gegend keinen beſondern Namen bekomen, ſo blieb der allgemeine, nemlich Nordgau. „Weil man nun findet, daß die Gegend um Weiſſenburg mit einem andern Namen benennet, oder „ein abſonderliches Dorf daſelbſt conſtituiret worden, ſo hält man davor, es ſey der allgemeine geblieben, und man habe an ſtatt Nordgau, Norrogo geſchrieben. Doch ſind dieſes nur Muthmaßungen.„ Siehe auch Eckarts Franc. Orient. T. II. p. 311.

Norrona, heiſſet, wie Loccenius Antiqu. Sueo-Gothic. p. 71. anführet, die Norwegiſche Sprache, oder auch das Alphabet bey den Norwegern.

Norſa, ein König in Perſien, ſiehe Narſes.

Norſaven, ein Volck, von dem weiter nichts bekannt, auſſer daß beym Sagittario am Ende ſeiner Ant. R. Thuring. ſie in einem Briefe Theodeberts, Königs von Auſtraſien, den er gleich nach der Verſtöhrung des Thüringiſchen Reiches und dem darauf erfolgten Tode ſeines Vaters an den Kayſer Juſtinian geſchrieben, vorkommen, wo gemeldet wird, daß ihm nach verſtöhrtem Thüringiſchen Reiche, auch die ihm verſöhnte Majeſtät des Volcks der Norſaven ſich unterworffen habe. Die Norici können unter den Norſaven nicht verſtanden werden, alldieweil jene damahls unter der Bayern Herrſchafft ſtunden. Die Nariſci köñen es auch nicht ſeyn, die von ſolcher Erheblichkeit nicht waren, daß Theodebert davon groß Rühmens machen, und ihnen eine Majeſtät hätte zuſchreiben dürffen. Wolte man etwan die Nor-Sachſen daraus machen, ſo kan man auch nicht abſehen, warum er die Sachſen alſo benahmt, weil nicht ſowohl die Nord-Sachſen, als die Oſt-Sachſen, in dieſem Kriege mit intereßiret, jene aber, die man ſonſt Nord-Albingier hieß, viel zu weit von ihm entfernet waren. Eben das iſt auch von den Nor-Slaven zu wiſſen, mit denen Theodebertus nicht nur in dem Thüringiſchen Kriege gar nichts zu ſchaffen gehabt, ſondern auch wegen ihrer Entlegenheit vielleicht nicht einmahl was von ihnen gewuſt; zu geſchweigen, daß ſie in anderer Völcker, und zumahl der Deutſchen Augen, viel zu verächtlich geweſen, als daß Theodobertus ihnen den Titel der Majeſtät beylegen ſollen, der, ob er gleich damals ſo viel noch nicht bedeutet, als anjetzo, ſo ward doch dadurch etwas wichtiges und anſehnliches angezeiget: Dannenhero hält man gäntzlich davor, daß dieſe Norſaven keine andere, als die Nor-Svaven ſeyn ſollen, und des Theodebertus Lateiniſcher Secretarius ihren Namen nach ſeiner Mund-Art geſchrieben, eben wie die Italiäner vor ſvavis, ſoave, und die Frantzoſen vor Schwaben Souabe ſprechen, dergleichen Exempel, da das w weggelaſſen worden, nicht wenig bey der Hand ſind, als daß z. E. die Schweden auch Sidei genannt worden, und die Königin Svanhild, bey andern Sanhield heißt, theils auch angeführt werden könnte, wenn es nöthig wäre. Nor-Svavi aber, oder Nord-Schwaben, ſind die Svevi Trans Albini, zum Unterſcheid derer damals ſchon am Rhein und bey den Alemännern, oder auch in Luſitanien wohnenden, gar füglich genannt worden, und wird man kein Volck finden, worauf ſich alles beſſer ſchicke: geſtalt dieſe Uber-Elbiſche Schwaben eben zu der Zeit, da das Thüringiſche Reich zu Grunde gieng, angelanget, und ſich unter der Francken Schutz begeben, da ſie, wegen der immer näher andringenden undeutſchen Völcker, ihr altes Vaterland räumen müſſen, womit auch Brotuff in Chr. Merſeburg. einſtimmet, und davor hält, daß dieſe Schwaben vorher jenſeits der Elbe um die Spree und Oder gewohnet, wie ſolches Spangenb. in Chr. Sax. aus ihm anführet. Theodebertus hat Urſach gehabt, ſie mit der Majeſtät zu beehren, weil allem Anſehen nach nicht das gantze Volck, ſondern nur der Kern des Schwäbiſchen Adels, es war, der aus Liebe der Freyheit vielmehr andre Wohnungen ſuchen, als ſich denen Undeutſchen unterwerffen wollen, da hingegen der gemeine Pöbel wol meiſt wird zu Hauſe geblieben ſeyn. Ein mehrers hiervon ſiehe beym Abel in deſſen Sächſ. Alterthüm. II Th. p. 91 u. ff. Siehe auch den Artickel Schwaben.

Norsholm, eine mittelmäßige Stadt in Schweden in der Provintz Oſt-Gothland, an einem kleinen See, die Einwohner nähren ſich meiſt vom Lachs-Fange.

Norske Lov, ſiehe Norwegiſche Geſetze.

Nort, ſiehe Nord.

Nort, der Nord-Fluß, *Fluvius Borealis*, ein groſſer Fluß in Nord-America, welcher ſich in das Meer von Canada ergeuſt. Einen andern Fluß gleiches Namens findet man in Neu-Mexico, welcher ſich in das Mar Vermejo ergeuſt.

Nort, *Mar del Nord*, *Mare Boreale* oder *Septentrionale*, ein groſſer Theil des Atlantiſchen Meers, welcher an die Oeſtliche Küſte von Nord-America und an einen Theil von Süd-America ſtöſſet. Seine vornehmſten Theile ſind das Meer von Canada, das von Mexico, das inſonderheit alſo genannte *Mar del Nort*, und das Braſilianiſche Meer.

Nort, ſiehe Nort-Capo.

Nort oder Noort (Oliverius von) gebohren zu Rotterdam, kam, nachdem er die Magellaniſche Meer-Enge durchſegelt, auf die Sud-See, ſchiffte ſo dann an der Küſte von Chili hin, und nahm von dar ſeinen Lauff nach Oſt-Indien, landete an die Inſul Borneo an, gieng nachgehends wieder zurücke, und nahe bey dem Vorgebürge guter Hoffnung vorbey, kam endlich, nachdem er die Erde gantz umſegelt hatte, 1607 wiederum zurück nach Holland, und ertheilte von ſeinen neuentdeckten Ländern Nachricht, Franckfurt 1612 gedruckt. Grot. in annal. Belg.

Nort (*Cap de*) ſiehe Nort-Capo.

Nort (*Mar del*) ſiehe Nort.

Nortälge, Lat. *Telgium Boreale*, ein groſſer Flecken in der Provintz Upſal in Schweden, 7 Schwediſche Meilen von Stockholm gegen Norden. Es werden daſelbſt allerhand Geſchoß, Gewehre, Harniſche und andere Martialiſche Werckzeuge verfertiget. Im Jahr 1719 wurde dieſer Ort von den Ruſſen gäntzlich in die Aſche geleget.

Nortalben, ein Flecken und Amt in Francken, im Bißthum Bamberg.

NORT ALBINGI, ſiehe Nord-Albinger.

Nortalerton, ſiehe Alverton, im I Bande p. 1613.

Nort-Alverton, ſiehe Alverton, im I Bande p. 1613.

Nortanus (Samuel) ſiehe Nortonus.

Nortanus, oder Nordtanus (Thomas Bonart) iſt der Name, unter welchem ein gewiſſer Engliſcher Jeſuite ein Buch unter dem Titel: Concordia ſcientiæ cum fide geſchrieben hat. Der berühmte Jeſuite, und ehemahlige Profeſſor der Theologie in dem Colleg. zu Hildesheim des Boſſes hat verſichern wollen, daß der rechte Name des Verfaſſers Thomas Barronus geweſen, und daß ſelbiger von der Geſellſchafft JEſu abtrünnig worden ſey, und ſich nach Irrland begeben habe, auch daſelbſt das zeitliche mit dem ewigen verwechſelt habe. Leibnitz Diſſert. de Conformit. fidei cum ratione §. 86. in ſeinem Tentam. Theod.

Nortbach, ein Ober-Elsaßisches Dorff, zwischen der Lauch und Thur gelegen, gehört nach der Wattweyller Ober-Vogtey. Ichtersheim Elsaß. Topogr. II Th. p. 37.

Nortbertus, Ertzbischoff zu Magdeburg, siehe Norbertus.

Nortbertus (Vilopert) von Hohenwart aus Bayern, Dom-Probst zu Constantz, ein sehr geitziger und ehrsüchtiger Mann, gelangte 1079 mit Hülffe seiner Bayern, welche kurtz zuvor sich Rhätien bemeistert, und selbiges sehr übel zugerichtet hatten, zum Bißthum zu Chur; ward aber 1085 seiner Würde wiederum entsetzt und vertrieben. Hernach bauete er das Frauen-Kloster Hebach, nicht weit von Bibrach, allwo er auch 1087 gestorben. Campell hist. Rhæt. MSct. l. 1. c. 17. Sprech. p. 79. 80.

Nort-Berwick, oder North-Berwick, und North-Berwig, eine kleine Stadt in Lothiana in Süd-Schottland 6 Meilen von Edenburg gegen Osten, am so genannten Firth of Firth.

Nort-Beveland, siehe Beveland, im III Bande p. 1567.

Nort-Capo, Nord-Capo, Nort und Capo de Nord, Lat. *Caput Boreale*, Frantzösisch *Cap de Nort*, wird der morastige Theil von der Norwegischen Provintz Finmarck und die äuserste Spitze von Europa gegen Norden genennet. Es lieget nicht weit von dem Vorgebürge Nord-Kyn, und ist den Schiffern gar wol bekannt. Wenn man die gröste Länge von Europa messen will: so ziehet man von dieser Spitze eine Linie, bis an das Vorgebürge Matapan in Morea. Other, ein Norweger, war der erste, welcher es entdeckte, und dem König von Engelland, Alfreden, um das Jahr Christi 890 davon Nachricht gab.

Nort-Capo, Nord-Capo, oder Nort, *Cap del Nort*, Lat. *Caput Boreale*, ein Vorgebürge in Guiana, in Süd-America.

Nort-Curry, eine Stadt in Engelland in der Provintz Sommersetshire, am Fluß Tour.

Nortduringen oder Nordthuringen, ein Halberstädtisches Dorff, dessen in Ludwigs Reliqu. MSc. T. VII. hin und wieder gedacht wird.

Norte, ein Fluß in der Marck Brandenburg, welcher von der Havel verschlungen wird, und endlich in die Elbe fällt.

NORT-ELBINGI, siehe Nort-Albinger.

Nortemberg (Leupold von) war um das Jahr 1360 an dem Hofe des Kayfers Carl IV Ober-Küchenmeister, und kömmt als Zeuge vor in einem Diploma, beym Ludewig Rell. MSct. T. IX. p. 706.

Norten, Nörten, ein kleiner Flecken an der Leine, im Hertzogthum Calemberg, dem Churfürsten von Hannover zugehörig. Es liegt in einem fruchtbaren Gefilde, und hat vormals Bevernstein geheissen.

Nortfolk, siehe Norfolk.

Nort-Forland, ist die äusserste Spitze der Englischen Insel Thanet, auf den Küsten der Provintz Kent, wo die Holländer 1666 von den Engelländern zur See geschlagen wurden.

Nort-Frisia siehe Nord-Frießland, im IX Bande p. 2124. u. ff.

NORTGAVIA, siehe Nordgau.

NORTGEWE, siehe Nordgau.

Nortgonsharde, ein Amt in Schleßwig, siehe Norgesharde.

NORTGOWE, siehe Nordgau.

North, eine vornehme Familie in Engelland. Rogerius North von Walringham in Nottinghamshire, war 1530 bis 1540 einer von den Clerks oder Secretarien des Parlements. Sein Sohn Eduard wurde Schatzmeister und zuletzt Cantzler von dem Court of Augmentation, stund auch bey dem König Heinrich VIII in solchem Ansehen, daß ihn derselbe zu einem von den Executorn seines Testaments, wie auch zum geheimen Rath seines Nachfolgers, Eduards VI, ernennte. Die Königin Marie erhub ihn 1553 zum Lord North von Kirtling, worauf er 1564 mit Tode abgieng, nachdem er anfangs mit Alicie Spoire von Londen, und zum andernmahl mit Margarethen Butlern, gleichfalls von Londen, einer Wittwe des Lord-Ober-Richters, von dem Exchequer, Davids Brooke, verheyrathet gewesen. Von der ersten hinterließ er 2 Söhne, Rogerium und Thomam, ingleichen 2 Töchter, Christianen, eine Gemahlin Wilhelms, Grafen von Worcester, und Marien, eine Gemahlin Heinrichs, Lords Scroope. Der älteste Sohn, Rogerius, welcher ihm folgte, brachte 1565 zugleich mit dem Grafen von Sussex, das vor den Kayser Maximilianum II bestimmte Ordens-Zeichen des Hosen-Bandes nach Wien. Nachgehends saß er nebst andern Pairs in dem Gerichte wider den Hertzog von Norfolck, und war Hof-Schatzmeister bey der Königin Elisabeth. Er starb zu Ausgang des 16 Jahrhunderts, nachdem ihm Winefried, eine Tochter Roberts, Lords Rich, Johannem und Heinrichen gebohren. Der älteste Johann, versuchte sich, unter dem Ritter Johann Norris, in dem Niederländischen Krieg, und starb noch vor dem Vater, hinterließ aber von Dorotheen, einer Tochter Valentins Dale, Doctors in den Rechten, 4 Söhne. Der älteste, Namens Dudley, folgte seinem Groß-Vater, und zeugte mit Francisca, eine Tochter des Ritters Joh. Broker, Dorotheen, verheyrathet an Richarden, Lord Dacres, ingleichen 2 Söhne, wovon der jüngste Carl, der älteste aber Dudley hieß. Dieser ward 1616, da man Carln I zum Printzen von Wallis erklärte, zum Ritter des Bades gemacht, u. zeugte mit Annen, einer Tochter des Ritters Carls Montague (dessen ältester Bruder, Heinrich, Graf von Mancheſter war) 4 Töchter und 6 Söhne. Diese letztere waren 1) Carl, von dem unten; 2) Franciscus, nachmals Lord Guilford, von dem gleichfalls unten; 3) Dudley, anfangs ein Kauffmann zu Londen, und hernach ein Ritter, welcher mit Annen, einer Tochter des Baronets Robert Cann, 2 Söhne, Dudley und Rogerium, zeugte, wovon der erste mit Catharinen, einer Tochter Elihu Yales, gleichfalls einen Sohn, Namens Dudley, bekam; 4) Johann, welcher als Doctor theologiæ und Vorsteher von dem Collegio der H. Dreyfaltigkeit zu Cambridge 1683 starb; 5) Montague; 6) Rogerius, welcher mit einer Tochter des Ritters Robert Geers, einen Sohn und 5 Töchter gezeuget. Der älteste Sohn, Carl, ward 1673, noch bey seines Vaters Leben, Lord Grey von Rolleston,

Rolleston, und heyrathete Catharinen, eine Tochter Wilhelms, Lords Grey von Warck und Wittwe Eduard Mosely, die ihm nebst 5 Töchtern, auch 2 Söhne gebahr. Von diesem letztern hat der jüngste, Carl, sich in Kriegs-Dienste begeben, der älteste aber Wilhelm, nach seines Vaters Tode den Titul eines Lord North und Grey angenommen, und handelt von ihm ein besonderer Artickel. Mit Marien Margarethen, einer Tochter N. Ellmort, einer Holländerin, die er sich gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts ehelich beylegen lassen, hat er, so viel man weiß, keine Kinder gezeuget. Seines Vaters anderer Bruder, Franciscus, ward Ritter, General-Solicitor, und General-Attorney, Lord-Ober-Richter von dem Tribunal Common-Pleas, Lord-Bewahrer von dem grossen Siegel von Engelland, auch 1683 Pair von Engelland mit dem Titul eines Lords Guilford in der Grafschafft Surrey. Er war ein schlimmer und ungerechter Mann, auch deswegen bey jedermann verhaßt, worüber er aus Verdruß den Verstand verlohr, und 1685 starb. Mit Francisca Pope, einer Tochter Thomä, Grafen von Down in Irrland, zeugte er 1) Franciscum; 2) Carln; 3) Annam. Franciscus folgte 1685 in der Würde eines Lords Guilford, ward unter der Königin Annen Regierung Geheimer Rath, und Lord-Lieutenant von der Grafschafft Esser, und heyrathete erstlich Elisabethen, die dritte Tochter Fulconis Grevil, Lords Brock, hernach aber Aliciam, eine Tochter des Ritters Johann Brownlow von Belton, welche ihm den 13 April 1704 einen Sohn, Franciscum, und hiernächst auch eine Tochter, Namens Aliciam, gebohren. *Peerage of England* II. p. 42. 122. Burnet hist. des dern. revol. *Memoires de George* I. t. 3. 4. *the British comp.* t. 1.

North (Johann) eines Lords Sohn, hernach Doctor Theologiä, und Magister Collegii Trin. zu Cambridge, übersetzte

1) Platonis dialogos de rebus divinis mit Fleiß, that die überflüßigen und cabbalistischen Sachen heraus, ließ also fast den vierten Theil darvon, und edirte das Werck 1673; gab auch

2) Predigten

heraus, und starb 1683 den 1 April. Wood Athenæ Oxonienses.

North (Nicolaus) erblickte das Licht dieser Welt im Jahr 1687 den 11 Febr. nach dem alten Calender zu grossen Liebringen, einem Dorffe, welches in das Fürstliche Schwartzb. Rudolstädtische Amt Ehrenstein gehörig ist. Sein Vater war Georg North, ein geschickter Orgelmacher; die Mutter aber Frau Martha, eine gebohrne Kirstin, Lorentz Kirstens, Amts-Schultheissens in Nahwinden, älteste Tochter. Bey der Auferziehung richteten seine Eltern ihre Sorgfalt vornemlich darauf, daß ihr Sohn möge zu GOtt geführet, und zu einer wahren und lebendigen Erkänntniß seines allerheiligsten Willens unterwiesen werden. Zu dem Ende schickten sie denselben im 12 Jahre in die Schule nach Stadt-Ilm, um ihn allda im Christenthume, Rechnen, Schreiben und der Music desto mehr unterrichten zu lassen; nach Verfliessung dreyer Jahre aber in die Fürstliche Landes-Schule nach Rudolstadt, allwo er durch seine Lehrmeister, insonderheit durch die wackern und vortrefflichen Männer, M. Joh. Ernst Müllern, und M. Lud. Christoph Blossen, welche sich nicht nur in Rudolstadt, sondern auch nachgehends in Eisenach und Naumburg durch ihre treue, gründliche und unermüdete Information einen unsterblichen Ruhm erworben, ermuntert wurde, dem Studiren sich zu widmen, und insonderheit der Gottesgelahrheit obzuliegen. Seine Eltern machten ihm zwar wegen ihres geringen Vermögens hierbey viele Schwierigkeiten; allein der wohlgemeynte Anrath seiner Lehrer überwog dieselben so weit, daß er demselben zu folgen sich entschloß, und es endlich auch unter dem Seegen Gottes, und durch seinen Fleiß so weit brachte, daß er sich im Jahr 1709 gegen Ostern, nachdem er in der Lateinischen, Griechischen und der Hebräischen Sprache, wie auch in der Poesie einen guten Grund geleget, nach Leipzig auf die Academie begab, und von seinen Lehrmeistern an die damahls hochverdienten Gottesgelehrten und Professoren, D. Adam Rechenberg, D. Gottfried Olearium, und D. Johann Georg Abichten recommendiret wurde. Es würckte auch diese Recommendation so viel, daß er durch den Vorschub dieser hochberühmten Männer seinen Unterhalt 6 Jahr in Leipzig fand, und seine Studien unter der Anführung so wohl dieser als auch anderer vortrefflicher Männer, Johann Coprians, Johann Schmieds, Christian Ludovici, und anderer mehr, zu Ende bringen konnte. Ob ihm nun gleich von diesen seinen vornehmen Gönnern, insonderheit aber aus dem Olearischen und Abichtischen Hause sehr viel gutes, wie auch von seiner Information, welche er verschiedenen Studenten im Hebräischen privatißime gab, so viel zufloß, daß er sich länger in Leipzig hätte aufhalten können; so geschahe es doch nicht ohne Gottes besondere Vorsehung, daß ihm, als er in der Oster-Messe 1714 eine Reise nach Halle that, um sich der Beschaffenheit der dortigen Academie zu erkundigen, und die damahls lebende und berühmte Lehrer und Professoren zu hören und kennen zu lernen, von dem berühmten Doctor und Professor Stryck, dem Jüngeren, ein Antrag zu einer Information bey einem vornehmen Schwedischen Minister, Sr. Excellentz dem Herrn Reichs-Rath und Grafen von Lillienstedt, dessen Familie sich auf seinen Gütern in Hinter-Pommern aufhielt, geschahe, und sich zu allem, was zur Reise nöthig war, erboth. Weil nun die Bedingungen ziemlich vortheilhafftig waren, entschloß er sich darzu, und trat im Monat August desselben Jahres die Reise über Wittenberg, Berlin und Rostock an, als an welchen Orten er vielen gelehrten Männern aufzuwarten das Glück hatte, und kam endlich im September nach Diwitz, einem Land-Gute, welches 3 Stunden von Stralsund entfernet, und derjenige Ort war, allwo die Gräfliche Lillienstädtische Familie sich aufhielt. Ob er nun wol allda sehr liebreich aufgenommen und gehalten wurde, so hatte es doch nicht das Ansehen, daß seine Condition und sein Glück von einer langen Dauer seyn würde: allermassen nach der Zurück-

kunfft

kunfft Sr. Königlichen Maj. Carls XII aus Bender alſobald zu einem blutigen Kriege, welcher auch im Jahr 1715 erfolgete, mancherley Veranlaſſung gegeben und Anſtalten gemachet wurden. Er wünſchete daher nicht allein, ſondern er bemühete ſich auch wiederum nach Leipzig zurück zu kehren; wurde aber durch die vielfältigen Verſicherungen, daß es nicht zum Kriege kommen würde, ſo lange aufgehalten, biß er ſich genöthiget ſahe ſeiner Herrſchafft nach Stralſund zu folgen, und allda mit der größten Lebens-Gefahr die meiſte Zeit der Belagerung auszuhalten. Ehe aber noch die Stadt an den Feind übergieng, faſſete die Frau Gräfin von Lillienſtädt ſo wohl auf Zureden ihrer vornehmen Freunde und Anverwandten, als auch aus dringender Noth den Entſchluß, bey der allerſtrengſten Witterung und augenſcheinlicher Gefahr, denen Feinden in die Hände zu fallen, nach Schweden überzugehen. Inzwiſchen förderte der allmächtige GOtt den Entſchluß dergeſtalt, daß ſie mit einem favorablen Winde, welcher das Eiß zerbrach, von Stralſund abfuhren, in der offenbaren See aber unter der Inſul Rügen von einem entſetzlichen Sturme überfallen wurden, welcher ſie endlich zu ihrer groſſen Freude innerhalb 10 Stunden nach Calmar brachte, allwo die ſämtliche Suite nach ausgeſtandener vieler Angſt ausſtieg, und von dar die Reiſe nach Stockholm zu Lande fortſetzete, allwo ſie endlich auch im November 1715 glücklich anlangete. Gleichwie nun zwar ihm dieſe Königliche Reſidentz ſo wohl wegen der vielen Gnaden-Bezeugungen, welche ihm die Gräfl. Lillienſtädtiſche Familie vor ſeine wenige Bemühung und Dienſte angedeyhen ließ, ſehr wohl gefiel, als auch wegen des erlaubten Umgangs mit vornehmen Perſonen und gelehrten Männern ſehr erbaulich war, ſo wünſchete er jedennoch wegen des rauhen und ſeiner Leibes-Conſtitution ſehr nachtheiligen und beſchwerlichen Climatis, unter einem gelinderen Himmel zu wohnen. Es fügte ſich auch, daß er nach Zurücklegung zweyer Jahre auf erhaltenen Befehl von Sr. Hochgräfl. Excellentz die junge Herrſchafft nach Lünden in Schonen, allwo Ihro Majeſtät Ihr Hoflager hatten, begleiten muſte. Er machte allda mit verſchiedenen gelehrten Männern, inſonderheit aber mit den in den ſchönen Wiſſenſchafften ſehr geübten Profeſſor Kidel, welcher ihn eines beſondern Wohlwollens würdigte, Bekanntſchafft, konnte ſich aber den Umgang mit denenſelben deswegen, weil die Menge der Officiers, die bey und um Ihro Majeſtät den König waren, ihre Muſen und Auditoria einnahm, nicht, wie er gerne wolte, zu Nutze machen. Nachdem er ein gantzes Jahr allda zugebracht, ließ ihn der Durchl. Fürſt und Herr, Herr Ludwig Friedrich, Fürſt zu Schwartzburg ꝛc. höchſtſeel. Andenckens im Monat Julio 1718 zu einem Informator vor Dero jüngern Printzens, Ludwig Günthers, Hochfürſtl. Durchl. von dannen gnädigſt abruffen. Seine angebohrne Pflicht, und die auf Schulen und Academien reichlich genoſſene Stipendia und Landes-Fürſtl. Huld erinnerten ihn alſobald ſeiner Schuldigkeit, dieſem gnädigſten Ruffe unterthänigſt zu folgen, und Gnüge zu thun; allein weil ohne gantz beſondere Erlaubniß Ihro Majeſtät des Königes niemanden aus dem Reiche zu gehen verſtattet wurde, ſo muſte er ſich ſehr viel Mühe, einen Paß zu erlangen, geben. Endlich erhielt er denſelben durch Interceßion vieler vornehmen Perſonen, und begab ſich den 12 Jul. 1718 in Yſtedt auf ein Lübeckiſches Schiff, muſte aber wegen contrairen Windes und hefftigen Sturms 9 Tage in der Oſt-See zu bringen, und ſich im Hollſteiniſchen, ohngefehr 2 Meilen von Oldenburg ausſetzen, und von dar benebſt ſeinen Reiſe-Gefährten zu Land nach Lübeck fahren laſſen. Von Lübeck nahm er ſeinen Weg nach Hamburg, um ſich etliche Tage allda aufzuhalten, und einige gelehrte Männer und Bekannte zu beſuchen, wurde aber durch ein kaltes Fieber, welches ihm ein erſchreckliches mit Hagel und ſtarckem Regen vermiſchtes Ungewitter zwiſchen Lübeck und Hamburg zugezogen, genöthiget, ſeine Reiſe ohne Verzug über Lauenburg, Lentzen, Stendal, Magdeburg und Halle in ſein Vaterland zu beſchleunigen. Es war der 18 Aug. 1718, als er zu Rudolſtadt ankam. Unterdeſſen hatte der Herr über Leben und Tod den Durchl. regierenden Fürſten aus der Zeit in die ſelige Ewigkeit verſetzet. Jedennoch aber geruheten Ihro Hochfürſtl. Durchl. Dero würdigſter Nachfolger und Sohn, Friedrich Anthon, Fürſt zu Schwartzburg ꝛc. ihn bey Dero jüngern Bruders Durchl. zu einem Informator beſtellen und vorſtellen zu laſſen. Er nahm auch ſeines Amtes um ſo vielmehr nach ſeinem Vermögen und Gewiſſen mit aller Treu und Sorgfalt wahr, weil die Vorſehung Gottes des Printzen Durchl. mit einem ſolchen Naturel verſehen und begnadiget, das zur Ausübung der Gottſeligkeit und Chriſt-Fürſtl. Tugenden nicht ermuntert und angetrieben werden durffte, ſondern von ſich ſelber zu einem rechtſchaffenen Weſen geneiget war. Kaum waren 2 Jahr verfloſſen, ſo erinnerte ſich der Graf von Lillienſtädt deſſelben von neuen, und ſchickete ihm aus Schweden eine Vocation zu einem ſehr wichtigen und einträglichen Pfarr-Amte nach Kentz, welcher Ort wegen eines Geſundbrunens gar bekannt, und nicht weit von Stralſund gelegen iſt, zu. Alleine die gnädigſten Verſicherungen wegen ſeiner Verſorgung im Vaterlande, welche auch ihre Erfüllung überflüßig erreichet, und ſeine ſelbſt eigene Entſchlieſſung bewogen ihn, dieſes Amt auszuſchlagen. Inzwiſchen nahmen des Printzen Durchl. an Jahren und Wiſſenſchafften alſo zu, daß die damals noch lebende Durchl. Frau Mutter, benebſt Dero regierenden Herrn Sohns Hochf. Durchl. ſchlüßig wurden, denſelben nach Utrecht zu ſenden. Es beliebeten daher hochgedachte Ihro Hochfürſtliche Durchlauchtigkeit Seine Hochwohlgeb. den Herrn Hof-Rath von Hertenberg, benebſt ihm zu befehligen, den Printzen dahin zu begleiten, auch die Reiſe alſo veranſtalten zu laſſen, daß des Printzens Durchl. in der Oſter-Woche 1722 von Rudolſtadt ab, und über Gotha, Eiſenach, Hanau und Franckfurt am Mayn giengen, und von dar im Monat Junio, nachdem ſich Dieſelben an verſch. edl. Fürſtl. Höfen, und in denen vornehmſten am Rhein-Strohm gele-

gelegenen Städten eine Zeitlang verweilet, glücklich in Utrecht anlangeten. Hier fand unser Hr. North eine abermahlige gar bequeme Gelegenheit nicht nur mit gelehrten Leuten umzugehen, sondern auch durch deroselben Vortrag in ihren Vorlesungen sich zu erbauen; allermassen er den gelehrten Doct. und Professor Lampen über sein Compendium Historiæ Ecclesiasticæ, wie auch den vortrefflichen und überaus beredsamen Rechtsgelehrten D. Otto über den Grotium de J. B. & P. ein ganzes Jahr hindurch lesen hörte, und von dem in der gelehrten Historie gar bekannten Drackenborg und van Alphen, auch andern mehr, vieles profitiren konnte. Von Utrecht setzeten Ihro Durchl., nachdem Sie die vornehmsten Städte in Holland, und was allda merckwürdig war, besehen, und die berühmtesten Leute gesprochen, Dero Reise fort nach Genev. Es wurde zu dem Ende in Rotterdam eine Jagt bedungen, welche Dieselben auch, wiewohl nicht ohne Gefahr, die ein gewaltiger Sturm verursachete, endlich wohl behalten und glücklich nach Antwerpen brachte. Sie nahmen allhier alles, was sehenswürdig war, in Augenschein, und reiseten nach wenig Tagen von dannen über Brüssel, Mons, Valencienne und Cambray nach Paris, so, daß Sie allenthalben, was Vernunfft und Kunst erfunden, vornemlich aber in Paris, Versailles, Trianneau u. s. w. auf das genaueste beobachteten. Allein weil es Ihnen vornemlich um das Studiren zu thun war, so beschleunigten Sie Dero Reise dergestalt, daß Sie im Monath Junio 1723, nachdem Sie sich in Lion dessen, was einer besondern Aufmercksamkeit werth war, erkundiget, vergnügt in Genev eintraffen, und allda mit vielen Ehren-Bezeigungen aufgenommen wurden. Genev oder Genf ist nicht nur wegen der weissen Verfassungen und Einrichtungen eine Schule vor diejenigen, welche GOtt darzu, daß sie Land und Leute regieren sollen, ausersehen, sondern auch vor die, welche Gelehrsamkeit suchen, und an einem politen und vernünfftigen Wesen einen Wohlgefallen haben; daher schätzete sich unser Hr. North vor sehr glückselig, daß ihm einiger Aufenthalt allda solte vergönnet werden. Das leutselige Bezeigen des gelehrten Pictets, Turretins, Galatains, Mourray und anderer mehr, welche denen Studirenden die Gottesgelahrheit, und die nützlichsten Wissenschafften auf eine gründliche und deutliche Weise vortrugen, war dergestalt willfährig, daß er nichts mehr, als eine lange Zeit daselbst zu verbleiben wünschete. Es verbund ihn aber ein gnädigster Befehl, diesen so angenehmen und erbaulichen Ort nach 3 Monaten wiederum zu verlassen, und das in seinem Vaterlande ihm von GOtt und seiner Landes-Obrigkeit bestimmte Amt eines Pastors und Adjuncti zu Stadt-Ilm anzutreten. Indem er sich aber anschickete, dem gnädigsten Befehle ein Gnüge zu leisten, wurde er abermahls von einem Fieber überfallen, welches ihn an seinem Vorsatze also hinderte, daß er seine Reise von einer Zeit zur andern verschieben muste. Endlich begab er sich, nachdem die Aertzte das Fieber zwar geschwächet, aber nicht gehoben, sondern in die äusserlichen Gliedmassen getrieben, im Monat August 1723 auf den Weg; wurde aber unterweges, weil er ein Recidiv bekam, das ihn gantz entkräfftete, so lange aufgehalten, daß er erst zu Ende des Septembers, nachdem er durch die Schweitz über Ulm und Nürnberg eine beschwehrliche Reise ausgestanden, in Rudolstadt anlangete; in seinem ihm zugedachtem Amte aber nicht eher als gegen Ostern 1724, weil sich das Fieber durch keine Artzney wolte heben lassen, bestätiget werden konnte. Er trat also dieses sein Amt in grosser Schwachheit an, und wurde, da er dasselbe nicht völlig 4 Jahr in Stadt-Ilm nach denen von GOtt verliehenen Kräfften verwaltet, von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Dero Hof-Prediger und einem Adsessor des Fürstl. Consistorii gnädigst ausersehen und beruffen. Zwar bemühete er sich dieses Amt, weil er die Wichtigkeit desselben gar wohl einsahe, und sich seiner Kräffte am besten bewust war, durch Vorstellung seiner Untüchtigkeit und kränclichen Leibes Beschaffenheit, von sich abzulehnen; muste sich aber endlich, weil seine Vorstellungen keinen Eingang finden wolten, dem Willen Gottes und seines gnädigsten Landes, Fürsten in Demuth unterwerffen. Im Jahr 1728 am Fest der Erscheinung hielt er seine Anzugs-Predigt in der Fürstl. Hof-Kirche. Drey Jahr hernach liessen ihm hochgedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. das Vicariat der General-Superintendur conferiren; und endlich im 1735 Jahre zum General-Superintendenten gnädigst bestätigen. Diesen seinen Aemtern hat er nach der Gnade, die GOTT dargereichet, und so viel seine schwächliche Leibes-Umstände erlauben wollen, obzuliegen sichs eifrigst lassen angelegen seyn; wird auch derselben fernerhin, so lange es GOtt gefällig, und seine gnädigste Herrschafften, mit seiner Leibes-Schwachheit, welche ihm eine übereilete und unbedachtsame Fieber-Cur in Genev zugezogen, Gedult zu haben geruhen werden, nach allem Vermögen wahrzunehmen sich befleißigen. Was endlich des Hrn. Norths Schrifften betrifft, so ergiebet sichs aus obangezeigten Führungen und Umständen von selbsten, daß er auf das Bücher-Schreiben wenig Zeit verwenden können, noch viel weniger aber sein jetzt obhabendes Amt, welches gar vielerley Sorge und Arbeit mit sich führet, ihm vieles zu schreiben verstatten werde; denn ob er wohl in seinen jüngern Jahren ein grosses Vergnügen im Elaboriren suchte, und daher nicht nur einige Piecen aus dem Englischen und Frantzösischen, worunter auch des Bernards Tract. de l'Excellence de la Religion befindlich ist, übersetzete, sondern sich auch in Leipzig durch öffentl. und privat disputiren darzu geschickt zu machen, sich bestrebete; so hat er sich doch während seines geistlichen Amtes ausser einigen Poesien, die bey dem öffentlichen Gottesdienste musiciret werden, und was sonsten bey Casual-Fällen, und in Verbesserung der allgemeinen Kirchen- und Schul-Bücher erforderlich gewesen, wenig schreiben können: Vielmehr das Bücher-Schreiben denen, welche Zeit und Muße darzu haben, überlassen, und nur darauf sehen müssen, daß er die tägliche Arbeit, welche durch den öftern Anlauf nicht wenig vermehret wird, von der Hand bringen und zurücke legen möchte.

Northafandon, siehe **Northampton**.

Northalben, ein Bambergischer Flecken und Amt in Franckẽ.

Northalverton, oder Nortalverton, ſiehe Alverton, im I Bande p. 1613.

Northall (Richard) ein Engelländer aus der Grafſchafft Midleſex gebürtig, trat zu Londen, wo ſein Vater gleiches Namens das Stadt-Richter-Amt verwaltete, in den Carmeliter-Orden, ward Königs Richards II Hof-Prediger, endlich 1395 Ertzbiſchoff zu Dublin, und ſtarb 2 Jahre darnach. Er hat geſchrieben

1. Sermones per annum.
2. ad Eccleſiarum parochos Lib. I.

Baläus de Scriptor. Anglic. Centur. VII. Poſſevin Appar.

Northalvon, ein alt Deutſches Wort, bedeutet nach des Lipſius in Gloſſar. davon gegebenen Erklärung ſo viel, als gegen Norden, oder gegen Mitternacht. Wie denn bekannt, daß noch heut zu Tage bey denen Deutſchen das Wort Halben ſo viel anzeiget, als dasjenige, ſo ſich auf etwas anders beziehet. Als z. E. Seinerhalben, deshalben, u. ſ. w. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 130.

Northampton oder Northafandon, Lat. *Northantonia*, *Antona Septentrionalis*, die Hauptſtadt von Northamptonshire in Engelland, liegt 54 Engliſche Meilen Nordwärts von Londen in einer ſehr luſtigen Gegend, an dem Ufer des Flußes Nyne, allwo ſich ein anderer kleiner Fluß in denſelbigen ergeußt, und war hiebevor mit guten Mauren und einem feſten Caſtell befeſtigt. Als die Dänen in der Inſul die Oberhand hatten, verfiel die Stadt in ihre Hände, und wurde von ihnen in die Aſche geleget. So erlitte ſie auch ſehr viel in den Kriegen der Barons, und den 3 September 1675 brannte ſie gantz ab. Allein nach der Zeit iſt ſie ſo ſchön wieder aufgebauet worden, daß ſie jetzo vor eine der zierlichſten Städte in gantz Engelland paſſiren kan. Den Gräflichen, und Marggräflichen Titul von Northampton haben folgende Perſonen geführet. Im Jahr 1068 Waltheof, Graf von Northampton, 1075 Simon von Senlize, des vorhergehenden Schwieger-Sohn, 1152 Simon von Senlize, 1153 Simon von Senlize, 1337 Wilhelm von Bohun, 1360 Humpredus von Bohun, 1547 Wilhelm Lord Parre von Kendal, Marquis von Northampton, 1608 Heintich Howard, der 1624 unvermählet ſtarb, 1618 Wilhelm Lord Campton, von deſſen Geſchlecht der gräfliche Titul bis auf gegenwärtige Zeit fortgeführet worden. Siehe *Compton*, im VI Bande p. 879 u. ff. Cambden. in Britann. Speedäus theatr. magnæ Brit. &c. Sie hat vor Zeiten einen Biſchöfl. Sitz gehabt, welchen Eadulphus im Jahr 905 zuerſt beſeſſen, es iſt aber ſelbiger, nachdem Eadulphi Nachfolger, Namens Putta auf ſeiner Reiſe nach Kirton mörderiſcher Weiſe umgekommen, im Jahr 932 nach Kirton und von dar 1049 nach Exeter verleget worden. Godwin de Præſul. Angl. P. I. p. 452 ſeqq.

Northampton-Shire, Lat. *Northantoniæ Comitatus*, iſt eine lange aber ſchmale Grafſchafft in Engelland, die ſich von Oſten ſüdwärts erſtrecket, und an unterſchiedene Grafſchafften anſtöſſet. Denn ſie hat gegen Norden Lincolnshire, Rutland und Leiceſtershire; gegen Mittag Bedfordshire und Oxfordshire; gegen Morgen Cambridge und Huntingdonshire; und gegen Abend Warwickshire. Sie erſtreckt ſich in die Länge auf 46 und in die Breite kaum auf 20 Engliſche Meilen. Die gantze Provintz wird in 20 Hundreds eingetheilet, worinnen 326 Kirchſpiele und 12 Marcktſtädte ſind. Die alten Einwohner dieſer Landſchafft wurden von den Römern Coritani genennet. Zur Zeit der Heptarchie war ſie ein Stück des Königreichs Mercia, gleichwie ſie anjetzo nebſt Rutland die Diöces von Peterborough machet. Dieſe Grafſchafft hat eine gute Lufft und einen ebenen, reichen und fruchtbaren Boden, weswegen ſie auch ſo volckreich iſt, daß, wenn man nur auf einem Hügel ſtehet, man mehr als 20 Land-Kirchen umher ſehen kan. Dahero findet man hier wenig ungebautes Land, und keine moſigte Gegenden, Heiden und Sümpffe, ausgenommen einige wenige dürre Auen. Auſſer den Flüſſen Nine, Welland und Charwel findet man allhier noch verſchiedene kleinere, welche nicht wenig zu dieſes Landes Fruchtbarkeit beytragen. Die vornehmſte Waaren, womit man allhier handelt, ſind Graß, Getreide und Vieh, wovon man allhier ſo viel als in einiger andern Grafſchafft hat. Inſonderheit aber giebt es auch viel Tauben und Salpeter. In dieſer Landſchafft iſt der Wellingborough-Brunnen, welcher vor dieſem wegen ſeiner heilſamen Krafft ſehr berühmt war. Man hat auch allhier überaus viel Thier-Gärten, desgleichen ſchöne adeliche Höfe und Land-Häuſer, welchen keine andere an einigen andern Orten vorgehen. Unter dieſen war des Holdenbys-Hauß, welches Chriſtoph Hatton, vormahliger Cantzler von Engelland, erbauen ließ, ſo aber hernach niedergeriſſen wurde. Burgleigh Hauß bey Stamford, welches der Lord Schatzmeiſter, William Cecil, erbauen ließ, hat beſſeres Glück gehabt, und iſt noch ein herrlich Gebäude, von dannen Wothorp, ein Sitz des Grafen von Exeter, nur eine Meile entfernet iſt. Dem Burgleigh Hauſe iſt der Schönheit nach an die Seite zu ſetzen Caſtle-Ashby, ſo ein Schloß des Grafen von Northampton. Auſſer der Hauptſtadt ſind Peterborough, Brackley und Higham Ferres, die einige Oerter, welche auſſer den 2 Land-Rittern einige Deputirte in das Parlament abzuſchicken die Freyheit haben. Cambden. in Britann. Speedäus theatr. magnæ Britann. &c.

North and Grey (Wilhelm, Lord) Pair von Groß-Britannien, und der älteſte Sohn des in dem Geſchlechts-Artickel North angeführten Carls, Lord North und Grey, und Catharinen, einer Tochter Wilhelms Grey von Warcke. Er begab ſich frühzeitig in Königliche Krieges-Dienſte, und bewieß in den Kriegen, die König Wilhelm III zu führen hatte, groſſe Tapfferkeit. Im Jahr 1691 folgete er ſeinem Herrn Vater in ſeinen Güthern und Titeln. Zu Anfang des Spaniſchen Succeßions-Krieges wohnte er denen Feld-Zügen in Brabant als Engliſcher Brigadier bey. Im Jahr 1709 ward er von der Königin Anna zum General-Major, und 1712 zum General-Lieutenant von der Infanterie ernennet. Er war ein

eifri-

eifriger Torris, und folglich der so genannten Jacobitischen Parthey oder dem Hause Stuart gar sehr zugethan. Er sahe es daher nicht gerne, daß der Churfürst von Hanover 1714 zur Englischen Kron-Folge gelangte; wie er sich denn auch demselben und seinem Staats-Ministerium jederzeit widersetzet hat. Im Jahr 1715 hielte man ihn starck in Verdacht, daß er an der damahls entdeckten Conspiration in Engelland, und der öffentlich ausgebrochenen Rebellion in Schottland Theil gehabt, daher man ihn auch im October in Holland arretiren wolte, als er sich unverhofft aus Engelland daselbst einfande, in Meynung, er sey aus Furcht der Straffe wegen begangenen Hochverraths flüchtig worden; jedoch, da man nichts gewisses auf ihn bringen können, hat man ihm seine Freyheit lassen müssen. Er hat darauf im Parlamente es beständig mit der Parthey gehalten, die dem Hofe entgegen gewesen, und die Protestationes fleißig unterschreiben helffen, dadurch die widrig-gesinnten Lords ihren Unwillen wider die prävalirenden Meynungen des Hofs öffentlich an den Tag geleget. Im 1722 Jahr brach, nach dem Absterben des Grafens von Sunderland, eine grosse Conspiration in Engelland aus, die die Freunde des Prätendentens zum besten desselben angestifftet hatten. Die vornehmsten darunter waren der Bischoff Atterbury von Rochester, der Advocat Lear, der Hertzog von Ormond, die Grafen von Marr und Mareshale, der General Dillon, der Hertzog von Nortfolck, der Graf von Orrery, die Herren Kelly, Pluncket und Goring, und unser Lord North and Grey. Die meisten befanden sich ausser Landes, daher ausser einigen geringen Personen niemand weiter als der Bischoff von Rochester, der Hertzog von Nortfolck, der Graf von Orrery, unser Lord und der Advocat Lear in Verhafft gezogen wurden. Unser Lord war einer der ersten, dessen man sich bemächtigte. Er befand sich gleich auf seinem Lust-Hause, ohnweit Epping, als die Messagers des Staats abgeschickt worden, ihn gefangen zu nehmen. Allein, er kriegte zu rechter Zeit Wind davon, daher er sich des Nachts nebst einigen Personen in verstellter Kleidung von da weg, und nach Portsmuth begab, allwo er sich auf ein kleines Schiff setzte, und nach Havre de Grace zu entkommen gedachte. Allein eine Wind-Stille nöthigte ihn nach der Insel Wight zurücke zu kehren, wo er den 4 October frühe anlangte, und denselben gantzen Tag da blieb. Auf den Abend aber, da er wieder zu Schiffe gehen wolte, ward er von einem Gärtner erkannt, der so gleich dem Gouverneur von der Insel, dem General Macartney davon Nachricht gab. Dieser schickte so gleich seinen Sohn nebst einiger Mannschafft in einer Chaloupe dem Lord nach, welcher auch so glücklich war, sich seiner Person zu bemächtigen, u. ihn nach der Insel zurücke zu bringen. So bald der Hof Nachricht davon bekommen, fand sich eine starcke Garde auf der Insel ein, die ihn nach Londen abholte, allwo er so gleich von der Committe des geheimden Raths drey Stunden lang vernommen, und darauf zur Verwahrung erstlich in sein Haus, und hernach weiter in den Towr, und zwar vermittelst einer Barque, weil man wegen der bevorstehenden Wahl eines neuen Lord Mairs nicht vor gut befand, ihn unter Begleitung von Soldaten dahin zu führen, gebracht wurde; während der Zeit nahm man in seinem Hause alle seine Briefschafften, samt seinem Secretarius, Schwarthfüger, weg. Man hielt ihn Anfangs so scharff in Verwahrung, daß man seiner Gemahlin durchaus nicht verstatten wolte, zu ihm zu kommen, sie mochte Bedingungen vorschlagen, wie sie wolte. Immittelst bezeugete er in seinem Gefängniß ein sehr munteres und aufgewecktes Wesen, und stellte sich, als nähme er sich die Sache gar nicht zu Hertzen. Als er den ersten December nebst dem Advocaten Lear und Capitain Kelly vor das Königl. Hof-Gericht gebracht, und da vernommen wurde, stellte er sich sehr freymüthig und unschuldig an. Alleine er wurde dennoch überführet, daß er nicht nur bey dem gedachten Advocaten im Namen des Prätendenten Gevatter gestanden, sondern auch mit demselben selbsten und seinen Anhängern einen verdächtigen Brief-Wechsel gepflogen, da er denn bey solchem die verdeckten Namen Clifton, Crone und Clearon geführet. Nichts desto weniger kam er zu Anfang des Junius 1723 wieder auf freyen Fuß, nachdem einige vornehme Lords der Caution wegen vor ihn gut gesaget hatten. Er hielte sich darauf eine Zeitlang in Engelland sehr stille und eingezogen, legte aber doch seine alten Meynungen nicht ab. Endlich verließ er 1726 sein Vaterland, und begab sich in die Oesterreichischen Niederlande, um bey der vermutheten Ruptur des Kaysers mit dem Groß-Britannischen Hofe, zum Besten des Prätendentens, wider dasselbe seinen Degen zu brauchen. Er nahm deswegen zu Brüssel die Römisch-Catholische Religion an, und gieng den 12 May mit einem Irländischen Edelmann, Namens Filzgerad, nach Wien, allwo er, wie man saget, Audientz gehabt, auch mit denen vornehmsten Ministris dieses Hofes, ingleichen mit dem Spanischen Minister verschiedene Unterredungen gepflogen haben soll. Jedoch, weil er an diesem Hofe seinen gesuchten Zweck nicht erhalten konnte, gieng er nach Bologna, mit dem Prätendenten zu sprechen, von dar reisete er weiter über Genua nach Barcellona, und endlich zu Lande nach Madrit, allwo er bey dem damahls angegangenen Kriege mit Engelland als General-Lieutenant in Spanische Dienste trat. Er hatte bey seiner Abreise aus Engelland vorgegeben, er wolte nach Aacken ins Bad gehen, daher auch seine Gemahlin, als er Brüssel verlassen, wieder nach Engelland zurück gekehret. In Spanien fand er ebenfalls seine Rechnung nicht, weil der angefangene Krieg bald wieder geendiget wurde, er that daher eine Reise nach Franckreich, und fand sich im 1729 Jahr wieder in Engelland ein. Jedoch, weil er als ein Catholicke nicht ins Parlament durffte, auch wegen seiner Spanischen Dienste und seines übelgesinnten Gemüths wenig geachtet, und mit lauter fremden Augen angesehen wurde, begab er sich wieder nach Madrit, allwo er auch im Monat October 1739 bey ziemlichen Alter gestorben ist. Der Erbe von seinen Gütern und Titeln ist sein Vetter, der Lord Guilford. Ranfts Geneal. Archivarius XIV Th. p. 522.

NORT-

NORTHANTONIA, siehe Northamptonshire, ingleichen Northampton.

NORTHANTONIÆ COMITATUS, siehe Northampton-Shire.

Northanus, oder Nordanus (Briccius oder Briccianus) anfänglich Prediger zu Söst, nachhero Senior des Evangelisch-Lutherischen Ministerium und Pastor an der Egidien-Kirche zu Lübeck, woselbst er am 4 August 1557 gestorben ist. Er ist insonderheit um des willen zu mercken, weil er einer mit von denjenigen gewesen ist, die die Schmalkaldischen Artickel unterschrieben haben. Sein Sohn gleiches Namens hat nachher in der Stadt Moscau in Rußland das Evangelium öffentlich geprediget. D. Simon Pauli in der Vorrede der Auslegung der Lieder D. Luthers.

Northaudus, ein Frantzose, wird von Anastasio und Baronio in Annal. Eccles. ad ann. 844. vor einen Bischoff zu Vercelli ausgegeben, und unter diejenigen Bischöffe mit gezehlet, welche des Kaysers Ludwigs Krönung zu Rom beygewohnet. Es scheinet aber, als wenn obiger Name Northaudus aus Irrthum des Pöbels entstanden sey, indem vielleicht Nottingus, welcher um diese Zeit das Bißthum zu Vercelli verwaltet, darunter zu verstehen ist. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 765.

Northaug, siehe Nartz, im XXIII Bande p. 692.

Northausen, siehe Nordhausen.

Northausen (Johann) ein Lutherischer Prediger zu Bonn, und aus Königsee in Thüringen gebürtig, ward 1584 den 22 Jenner nebst seinem Collegen, Johann Danckwerden, mit gebundenen Händen und Füssen von den Spaniern in den Rhein geworffen. Doch halff Gott dem ersten wunderlich aus dem Wasser. George Niclas in Syllog. tempor. ad Ann. 1584. Bucholtzer in Ind. Chronol. George Nigrinus in Päbstisch. Inquisition Lib. VII. cap. 4. Chytræus in Chron. Saxon. Lib. XXVII. f. 783. Osiander in Centur. XVI. p. 987. Krüger in Hist. mille viror. p. 163. Johann Bange und Johann Becherers Thüring. Chron. Olearius Thüring. Histor. und Chron. I Th. p. 250. u. f.

Northausen und Niederzier, Geschlecht, siehe Hochstede, im XIII Bande p. 316. u. f.

Northaym, Stadt im Fürstenthum Calenberg, siehe Northeim.

North-Berwick, siehe Nort-Berwick.

North-Berwig, siehe Nort-Berwick.

North-Curry, eine Stadt in Sommersetshire in Engelland an dem Fluß Tone.

NORTHDURINGUM, siehe Thüringen.

Northeim, ein Fluß in dem Halberstädtischen Fürstenthume, so bey der Stadt Halberstadt vorbey fliesset.

Northeim, oder wie es in alten Zeiten geschrieben worden Northaym, eine Chur-Braunschweigische Stadt in dem Fürstenthum Calenberg, zwischen der Leine und dem Rhum-Fluß, 2 Meilen von Göttingen, Einbeck und Osterrode. Sie soll ihren Namen von den Normannen haben, die sich in dem IX Jahrhundert hier aufgehalten haben, ist aber erst 1246 mit Mauern umgeben worden, auf denen 48 Thürme und aussen 15 Zwinger befindlich. Das Stifft St. Blasii, Benedictiner-Ordens, ist schon 1050, oder wie andere wollen, 1070 von Hertzog Otten an der Weser, der auch Graf zu Northeim gewesen, gestifftet, und nachdem es Graf Adolph von Dassel samt den Canonicis verbrannt, von Graf Siegfrieden von Northeim 1141 wieder erbauet worden. Von diesen Grafen zu Northeim wird in der Geschlechts-Beschreibung, so wohl der Hertzoge von Bayern, als auch derer von Braunschweig etwas gedacht, indem sie von beyden Häusern unter dero Stamm-Väter gezehlet werden. Zeiler topogr. Brunsw. p. 161. Buccelinus in Germ. Sacr.

Northeim, in der Grafschafft Henneberg, siehe Kalten-Nordheim, im XV Bande p. 138.

Northeim (Hermann III Graf von) Ertz-Bischoff zu Cölln, siehe Hermannus III, im XII Bande p. 1711.

NORTHEIMIUM FRIGIDUM, siehe Kalten-Nordheim, im XV. Bande p. 138.

North-Elmham, war vor Zeiten ein Bischöfflicher Sitz, ist aber versetzo nur ein Dorff, zwischen Norwich und Falckenham, in der Engelländischen Provintz Norfolck. Gedachtes Bißthum fieng sich mit Edwino 670 an, stund aber in währender Dänischen Verwüstung 100 Jahr lang ledig. Nachgehends wurde es in der Person Adulphs 955 gleichsam wieder lebendig, da denn die Diöces von Dunwich in Suffolck dazu geschlagen wurde. In solchem Zustande blieb es 100 Jahr lang, bis Herfastus den Bischöfflichen Sitz nach Hetford versetzte, von dannen dessen nächster Nachfolger Herbert ihn nach Norwich verlegte, allwo er bis anjetzo geblieben ist. Cambden.

Northen, ein Chur-Maynzisches Städtlein auf dem Eichsfeld.

Northesk (Grafen von) in Schottland, siehe Carnegg, in Supplementen.

Northeymensis (Heinrich) ein Deutscher von Geburt und von seinem Vaterlande zugenañt, hat zu Ende des XV u. zu Anfange des XVI Jahrhunderts geblühet, ist in der Philosophie und Theologie nicht unerfahren gewesen, und hat unter andern ein Buch in gebundener und ungebundener Rede geschrieben, so den Titel führet de virtutum & vitiorum conflictu. Trithem de Scriptor. Eccles.

North-Foreland, die äusserste Spitze der Insul Thanet in der Nord-Ostlichen Gegend von Kent, so wegen des grossen See-Treffens berühmt ist, welches 1666 in dieser Gegend zwischen den Engelländern und Holländern gehalten wurde, worinnen Printz Ruprecht von der Pfaltz, und der Hertzog von Albemarle die Holländer schlugen.

Northof (Lewold von) war in Westphalen in der Grafschafft Marck aus einem Adelichen Geschlecht, so vor langer Zeit abgestorben, 1278 den 21 Jenner gebohren. In dem 16 Jahre seines Alters ward er Studirens halber nach Erfurt geschickt, nach 2 Jahren aber von Rutgern von Altena, damahligen Truchseß des Grafen von der

Marck Engelbrechts, zurück beruffen, und den Söhnen dieses letztern, mit dem er nachgehends eine Reise in wichtigen Affairen nach Rom gethan, als Lehrmeister vorgesetzt. Im Jahr 1308 besuchte er die Universität zu Avignon, und nachdem er sich bald darauf in den geistlichen Stand begeben, ward er durch Hülffe Adolphs, Grafen von der Marck und Probstens zu Worms, Priester zu Bopparten, und hernach Canonicus zu Lüttich. Er nennte sich auch einen weltlichen Abt zu Wesel. Man hat von ihm catal. archiepisc. Colonienſ. und origines Comitum de Marca & Altena, so in Meiboms t. 1. 2. rer. Germ. zu finden, aus welchen erhellet, daß er noch 1358 am Leben gewesen. Oudin de scr. eccleſ. t. 3.

Northolm, eine Stadt in der Schwedischen Provintz Ost-Gothland, an dem See Weter, nahe bey Lincöping gelegen.

Northorn, ein feines Städtlein an der Vechte, im Unter-Stifft Münster, und zwar in der Grafschafft Bentheim, in Westphalen gelegen.

St. Northpertus, Ertz-Bischoff zu Magdeburg, siehe St. Norbertus.

Northringen, *Northuringa*, war ehemals ein gewisser Strich im Magdeburgischen, der jetzo die Börde heißt, hat aber dabey noch mehr in sich begriffen. Abels Deutsche und Sächsische Alterth. II Th. c. 2. §. 5. p. 319. Siehe übrigens auch den Artickel Thüringen.

Northumberland, Lat. *Northumbria*, eine an dem Meer gelegene nordliche Grafschafft von Engelland, welche gegen Norden an Schottland, gegen Abend gleichfalls an dieses Reich, und ein Theil von Cumberland, gegen Mittag an das Bißthum von Durham, und gegen Morgen an das Deutsche Meer stösset. Der Form nach stellt sie fast eine Pyramide vor, und erstreckt sich von Norden gegen Süden zu ohngefehr auf 50 Meilen; von Osten gegen Westen aber, da sie am breitesten ist, auf 40 Meilen. Die gantze Landschafft wird in 6 Quartiere oder kleine Landschafften eingetheilet, als nemlich 1) Yorck an dem Humber-Flusse, 2) Lancaster am Irrländischen Meere gelegen, 3) Cumberland, 4) Westmarien oder Westmorland, 5) Durham, und 6) Northumberland an sich selbsten, welches von dem Twed- und Tyna-Fluß beströmet wird, und eines Theils an das Deutsche Meer stösset. In allen 6 Quartieren aber zusammen sind mehr nicht als 460 Kirchspiele und nur 6 Städte. Vor Alters wohnten die Ottadini darinnen. Zur Zeit der Heptarchie war diese Grafschafft ein Stück von dem Königreich Northumberland, anjetzo aber macht sie nebst Durham und einem Theile von Yorckshire die Diöces von Durham. In dem Winter ist die Lufft allhier sehr scharff, da denn auch offt ein sehr tieffer Schnee liegt, und grosser Frost ist, wie das Clima mit sich bringt. Das nasse Wetter aber ist allhier nicht so kalt und unangenehm wie in Midleſex, welches vielleicht den warmen Dünsten zuzuschreiben ist, die aus den allhie befindlichen unzählichen Kohlgruben herausteigen. Was den Boden anlangt, so kan in Ansehung dessen diese Grafschafft nicht sonderlich gerühmet werden; gestalt selbiger mehrentheils rauh, gebürgig, und übel zu bauen ist. Jedoch ist er an einigen Orten, sonderlich gegen die See zu, und längst dem Flusse Tine hin durch grossen Fleiß der Ackerleute sehr fruchtbar gemacht worden. Ehe Engelland und Schottland unter ein Haupt kamen, lag in der nordlichen Gegend dieser Grafschafft viel ödes Land, so die Eigenthums-Herrn nicht vor das ihrige erkennen wolten, nur um der zur gemeinen Beschützung gehörigen Unkosten dadurch entübriget zu seyn. Da aber die Gräntzen in Sicherheit kamen, maßte sich ein jeglicher seines Erbtheils an. Vor Zeiten sahe man wenig Adel-Sitze allhier, und waren sie mehr zu ihrem Schutz wider die Feinde, als zum Staat angelegt; anjetzo aber ist es gantz umgewandt. Übrigens ist auch noch zu gedencken, daß die Einwohner aus ihren Stein-Kohlen-Gruben, worunter die meisten 30 bis 50 Klafftern sind, gute Nahrung haben. Hierzu werden stets gewisse Leute auferzogen und gehalten, welche ihr Brodt, so zu sagen, mitten aus der Erde herausgraben müssen, und in steter Gefahr schweben, entweder durch ein Stück Erde todt geschlagen, oder von einem schleunigen Einbruch des Wassers überschwemmet zu werden. In einigen Gruben in Sunderland in dem Bißthum Durham haben sie über dieses Ungemach von feurigen Dämpfen, so nichts anders sind, als die Entzündung der Lufft in den unterirrdischen Oertern, welche mit vieler schwefflichten Materie angefüllet sind, woraus bisweilen Feuer entstehet, welches grossen Schaden verursachet. Die Arbeits-Leute sehen dieses zuvor an ihren Lichtern, wenn nemlich solche blau brennen, und eine viel hellere Flamme von sich geben, als sonsten gewöhnlicher massen geschicht, worauf sie sich gantz platt auf die Erde niederlegen, bis die Gefahr vorbey ist. Neucastle, Morpeth und Berwick senden durch die Banck 2 Deputirte ins Parlement, ausser den beyden Land-Rittern. Vor Alters hat dieses Northumberland seine eigene Könige gehabt, ist aber nach derer Dänen grausamen Einfall, so zu Ende des 8 Jahrhunderts erfolget, 33 Jahr ohne Regenten gewesen, und endlich von Eduard oder Egbert, Könige der West Sachsen, ums Jahr 867 eingenommen, und unter seinen Zepter gebracht worden. Die Könige bis zu solcher Zeit haben geheissen:

1. Ida, welcher im Jahr 547, oder wie andere wollen 508, den Königlichen Titel zuerst annahm, nachdem er die Gräntzen von Northumberland bis an Edenburg erweitert hatte. Er regierete 12 Jahr.
2. Alla oder Ella, von 559, starb 589.
3. Edelric, des vorigen Ida Sohn, bis 593.
4. Athelfried, des vorherstehenden ältester Printz, wurde von des Königs Alla hinterlassenen Printzen Edwin 616 um Krone und Leben gebracht.
5. Edwin.
6. Obric und
7. Andefrid, waren des entleibten Athelfrieds Söhne.
8. Oswald 636.
9. Oswi.

10. Os-

10. Oswin, ſtarb 670.
11. Egfried, blieb 685 in einem Treffen wider die Picten.
12. Alfried, ſtarb 705.
13. Osred, kam 716 ums Leben.
14. Kenred, ſtarb 718.
15. Osric, bis 729.
16. Ceolulf, danckte 727 ab, und gieng ins Kloſter.
17. Egbert, legte 758 auch die Regierung nieder, und trat in den Mönchsſtand.
18. Oſulf, des vorigen Sohn, wurde gleich in dem erſten Jahr ſeiner Regierung von ſeinen eigenen Dienern des Lebens beraubet.
19. Ethelwald, regierte 6 Jahr, da er 765 von dem nachfolgenden ums Leben gebracht wurde.
20. Alred, wurde 774 wegen ſeiner Tyranney aus dem Lande verjagt.
21. Ethelred, wurde im fünften Jahr der Regierung vertrieben.
22. Alfwold 778, wurde 788 von ſeinen eigenen Unterthanen umgebracht.
23. Osred 789, wurde nach 4 Jahren abgeſetzt, da denn der vertriebene Ethelred 794 den Thron wieder beſtieg, aber auch die Reihe derer Könige von Northumberland beſchloß.

Nach der Zeit haben den Hertzoglichen und Gräflichen Titul von dieſer Landſchafft folgende Herren geführet: Im Jahr 1065 **Morcar**, Graf von Northumberland, 1071 **Gospatrick**, 1072 **Waltheof**, zugleich Graf von Huntingdon, 1076 **Walther**, Biſchoff von Durham, 1085 **Robert** von Mowbray, 1148 **Heinrich**, Präſident von Schottland, nach dieſem **Wilhelm**, König von Schottland, 1192 **Hugo** von Pudſey, Biſchoff von Durham, 1377 **Heinrich Piercy**, oder **Percy**, Lord Connetable von Engelland, 1414 **Heinrich**, 1455 **Heinrich**, 1461, alle 3 aus dem Geſchlecht Piercy, 1463 **Johann Nevil**, Lord Montagu, 1469 **Heinrich Piercy**, welchem der vorgedachte **Nevil** den Gräflichen Titul abgetteten, 1487 **Heinrich Piercy**, 1555 **Johann Dudley**, Graf von Warwick, erſter Hertzog von Northumberland, 1557 **Thomas Piercy**, Graf von Northumberland, ſo enthauptet ward, 1574 **Heinrich Piercy**, 1583 **Heinrich Piercy**, 1633 **Algernon Piercy**, 1668 **Jocelinus Piercy**, der 1670 in Italien ohne männliche Erben ſtarb, ſiehe *Percy*; 1674 **George Fitz-Roy**, Hertzog von Northumberland, Vicomte von Falmouth, Baron von Pontfract und Ritter des Hoſen-Bandes, geb. 1665, König Carls II dritter natürlicher Sohn von **Barbaren Villers**, Hertzogin von Cleveland, der 1716 den 8 Julius ſtarb, und von **Catharinen**, einer Tochter **Roberts Wheatley** von Brekhot, und Wittwe **Thomä Lucy** von **Charlecote**, die am 16 Junius oder, wie andere wollen, 3 September 1737 in einem hohen Alter geſtorben, keine Kinder ließ. **Robert Walpole** ſoll vom Könige **Georgen I** zum Hertzoge von Northumberland gemacht worden ſeyn, hat ſich aber 1730 dieſes Tituls noch nicht bedienet gehabt. **Beda**, **Buchananus** Rer. Scotic. Lib. V. pag. 161. **Cambden** und **Speedäus** theatr. magnæ Britann. **Imhof** hiſt. geneal. magnæ Britann. Souverainen von Europa p. 361. **Ranfts** Geneal. Archiv. Th. XV. p. 658. Th. XXXIV. p. 408. Th. XLVII. p. 563.

Northumberland (Johann Dudley, Hertzog von) ſiehe **Dudley** (Johann) im VII Bande p. 1548. u. f.

Northumberland (Wilhelm Parr, Marggraf von) ſiehe **Parr**.

NORTHUMBRIA, ſiehe Northumberland.

NORTHURINGA, ſiehe **Northringen**.

NORTHURINGA, ſiehe **Thüringen**.

Northuringewe, ſiehe **Thüringen**.

NORTHURINGI, ſiehe **Thüringen**.

NORTHURINGIA, ſiehe **Thüringen**.

NORTHURINGORUM PAGUS, ſiehe **Thüringen**.

Northuringowe, ſiehe **Thüringen**.

Northuringue, ſiehe **Thüringen**.

NORTHUSA, ſiehe **Nordhauſen**.

Northuſen, ſiehe **Nordhauſen**.

Northuſen, ein altes Adeliches Geſchlechte. **Bertho d** von Northuſen lebte gegen das Ende des XIII Jahrhunderts, als Commendator Provincialis des Deutſchen Ordens in Preuſſen, ſtand aber dieſer ſeiner Würde ſo übel vor, daß er endlich von dem Ordens-Meiſter abgeſetzt, und ein anderer an ſeine Stelle eingeſetzet ward. **Duisburg** in Chron. Pruſſ. P. III. p 272. u. f. **Rudolff von Northuſen**, war Decanus der Kirche zu U. L. Frauen in Erfurt, lebte zu Anfang des XIV Jahrhunderts. Seiner geſchichet in unterſchiedenen alten Diplomatibus von 1291 und 1321 Meldung. **Sagittarius** Hiſt. der Grafſch. Gleichen p. 77 u. 99. **Heinrich, Otto** und **Werner**, drey Gebrüdere von Northuſen, lebten im Jahr 1402, und wird ihrer Meldung gethan in einer von dem Capitel zu Neuwerck (Nuenwergke) vor Halle ausgeſtellten Urkunde beym **Ludwig** Reliq. MST. T. X. p. 609. u. f.

NORTHUSIA, Stadt, ſiehe **Nordhauſen**.

Northuſius (Caſpar) ein Theologus zu Ende des 16 Jahrhunderts, hat ſacrorum certaminum de vera Chriſti Eccleſia in his terris libros III. zu Lüttich 1597 herausgegeben. **Poſſev.** appar.

North-Wales, ſiehe **Bradford**, im IV Bande p. 977.

Nortweiler, ein Ort im Unter-Elſaß, zwiſchen der Lauter und Seltzbach, nicht weit von Cron-Weiſſenburg zwiſchen beſagtem Cron-Weiſſenburg und dem Schloſſe Fleckenſtein gelegen. **Schertzheim** Elſaß. Topograph. Th. I. C. 2. p. 10.

Northweiller, ſiehe **Nortweiller**.

Northwich oder **Nortwich**, eine Stadt in der Engelländiſchen Provintz Cheshire an der Weper, ſo wegen ihrer Saltz-Gruben bekannt iſt. **Cambden** und **Speedäus** in theatr. magnæ Britann.

Nortia, eine Göttin derer Etrurier, welche einerley mit der Römer Pomona geweſen ſeyn ſoll. **Livius** Lib. VII. c. 3. **Struvius** Synt. A. R. c. 1. p. 180.

Nortimberg, ein Deutſcher Graf und General Kayſers Albert I, von dem er im Jahr 1307

mit einer ſtarcken Armee von Schwäbiſchen und Rheiniſchen Völckern nach Thüringen geſchicket dieſe Landſchafft zu erobern. Er ward aber bey Luckow geſchlagen, wie ſolches mit mehrerm unter dem Artickel Albert I, im I Bande, p. 951 u. ff. inſonderheit p. 955 nachgeſehen werden kan. Ludewig Reliqu. MSCT. T. VIII. p. 248 u. ff.

NORTJOYA, Gegend in dem Hertzogthum Neuburg, ſiehe Nordgau.

Nortkerus, ſiehe Notkerus.

Nort-Kyn, Nord-Kya, iſt der Name einer derer äuſſerſten Spitzen von Europa in dem Nördlichen Theile des Königreichs Norwegen. Sie lieget nicht weit von dem vorhergehenden Nort-Capo, und iſt den Schiffern gar wol bekant.

Nort-Leute, *Nordleudi*, *Nortluidi* und *Nortluidæ*, wurden vor Alters, ſonderlich zu den Zeiten Kayſers Carl des Groſſen, diejenigen Sachſen genennet, welche auf der Nördlichen Seite der Elbe wohneten, und ſonſten auch Nord-Albinger hieſſen. Beſiehe Nord-Albinger. Eckhart. Comment. de Reb. Franc. Orient. & Epiſcop. Wirceb. T. I. L. I. L. XXIV. §. 190. p. 676. Lib. XXV. §. 96. p. 781 §. 99. p. 782.

Nortlingen, Stadt in Schwaben, ſiehe Nördlingen.

NORTLUIDÆ, ſiehe Nortleute.

NORTLUIDI, ſiehe Nortleute.

Nortmann, ſiehe Normann.

Nortmann, oder Normänn und Normannis (Jacob von) war anfänglich Dom-Herr, nachgehends Dom-Probſt des Hochſtifts zu Maynz, gegen das Ende des XIII und im Anfange des XIV Jahrhunderts. Helwich Elench. Nobilitat. Eccleſ. Mogunt.

NORTMANNI, ſiehe Normänner.

Nortmanſtein, ein Schloß in Sachſen, welches die aus Rom geflüchtete Normanne, von denen unter einem beſondern Artickel, an der Werre ſollen gebauet haben. Olear. Thür. Hiſtor. u. Chron. Th. I. p. 306.

Norton (Johann) ein Engelländer im 17 Seculs, ſchrieb

1) Evangelicum orthodoxum.
2) Reſponſiones ad quæſtiones ab Apollonio propoſitas, Londen 1648 in 8.

Königs Bibl. vet. & nova.

Norton (Samuel) ein Engliſcher Medicus und Chymicus von Brüſſel im 17 Jahrhundert, ſchrieb

1. Catholicon Phyſicorum ſ. Mercurium redivivum h. e. modum conficiendi tincturam phyſicam & alchymiam, ſ. lapidem philoſophicum, welchen Edmund Dean, ein Engelländer, herausgegeben, Franckf. 1630 in 4.
2. Alchymiæ complementum, ebend. 1603 in 4.
3. Crede mihi ſ. Ordinale, ſo in dem Muſeo Hermetico Franckfurt 1678 in 4. ſtehet.
4. Venerem invitriolatam in Elixir converſam nec non Martem victorioſum ſ. elixeratum, ebend. 1630 in 4.
5. Saturnum ſaturatum, diſſolutum & cœlo redditum, ebend. 1630 in 4.

Von der Linden de Scriptor. Medicis.

Norton (Wilhelm) ein Engelländiſcher Minorit, lebte zu Anfang des 15 Jahrhunderts, und ſchrieb ein Repertorium über des Lyrä Wercke. Baläus de Scriptor. Angl. Poſſevin Appar.

Nortrangs Dord, ein Amt oder Harde, in dem Königlichen Antheile des Hertzogthums Schleßwig, unter das groſſe Amt Hadersleben gehörig.

Nort-Schwaben, ſiehe Schwaben.

NORTSUAVI, ſiehe Schwaben.

NORTURINGA, ſiehe Thüringen.

Nort-Walles, ſiehe Walles.

Nort-Walles (New-) ſiehe Walles.

NORTWALLIA, ſiehe Walles.

NORTWALLIA NOVA, ſiehe Walles.

Nortwich, Stadt in Cheſter in Engelland, ſiehe Northwich.

NORVAGICUM CORPUS JURIS, ſiehe Norwegiſche Geſetze.

NORVAGICUM JUS AULICUM, ſiehe Norwegiſches Hof-Recht.

NORVEGIA, ſiehe Norwegen.

NORVICUM, eine Stadt, ſiehe Norwich.

NORUNT FIDELES, oder *Quod norunt Fideles*, oder *Norunt initiani*, war eine gemeine Redens-Art in denen Schrifften der Kirchen-Väter, wenn ſie etwas gewiſſes beſtätigen wolten, das von einem groſſen Nachdrucke. Und dieſes thaten ſie ſowohl in andern Sachen; als abſonderlich, wenn ſie an die heil. Sacramente gedachten, oder etwas anders hohes bekräfftigen wolten.

Norus, ein alter König in Norwegen, ſo zu den Zeiten des Odins gelebt haben ſoll, und von vielen vor den allererſten Norwegiſchen König ausgegeben wird. Beſiehe Abels Deutſch. und Sächſ. Alterth. II. Th. c. I. §. 4. p. 40.

Noruz, Cham von Capchai, war der dritte Sohn des Janibeck, und unterzog ſich nach ſeines andern Bruders, Kildybeks, Tode der Regierung. Allgemeine Chronica VI. Band, p. 732.

NORWAGIA, ſiehe Norwegen.

NORWAGICUS MUS, ſiehe Norwegiſche bunte Maus.

Norwegen, lat. *Norvegia*, ein Königreich auf der Nordweſtlichen Küſte von Europa, dem Könige von Dännemarck zugehörig, ward von den Einwohnern Norryck, und zuſammengezogen Noreck, das iſt Nord-Reich, wie auch Normannien oder Nordmannien, genennet, als ob man gleichſam ſagen wolte, Nordweg, weil es der äuſſerſte Weg gegen Norden iſt, und wurde vormahls vor ein weſtlich Stück von Scandinavia gehalten. In der Länge erſtreckt es ſich von dem Eingange der Oſt-See an bis faſt an Nord-Cap, die Breite aber iſt nicht an allen Orten gleich, und mag ohngefehr 350 Meilen in die Länge austragen. Gegen Morgen hat es das Königreich Schweden, gegen Abend das Deutſche Meer, gegen Mittag den Sund, und gegen Mitternacht Lappland. Gegen Oſten zu iſt ein langes Gebürge, allezeit mit Schnee bedecket, ſo das Gebürge Sevo oder Savo genennet wird, wel-

welches Norwegen von Schweden unterscheidet. Es wird in 6 Provintzen eingetheilet, welche sind Aggerhus, Bergenhus, Stavanger, Drontheim, Wardhus und Bahus. Diese letztere ist seit 1660 dem Könige in Schweden beständig geblieben. Die Hauptstadt dieses Königreichs ist Drontheim, lat. Nidrolia, die übrigen Städte sind Bergen, Opslo, Wardhus, Christiania, Friedrichsstadt und Bahus. Das Land ist gebürgicht und unfruchtbar wegen der vielen Felsen, Sand-Oerter und Wälder, so man in grosser Menge darinnen antrifft, wie auch wegen der hefftigen Kälte; doch hat es auch sonsten von der gütigen Natur seine Gaben, wie man denn sonderlich daselbst vortreflichen Magnet und Silber-Bergwercke antrifft, welche einige Jahre daher ins Aufnehmen gebracht worden. An der Nordlichen Küste liegen viel Insuln, worunter die vornehmsten sind Maghero, Suro, Stagen, Trommes, Hitteren, Loforren, ꝛc. Nahe bey dieser letzten Insul ist ein Strudel, der Maelstrom genannt, von 12 Meilen, welcher die darauf kommende Schiffe verschlinget. Zu diesem Königreiche gehören noch verschiedene Insuln, als da sind Island, Grönland, Spitzbergen, Hetland oder Schetland, und die Insul Ferro. Unerachtet nun dieses Land selbst wohl dem Nord-Pole sehr nahe gelegen ist; so ist gleichwohl die Kälte in demselbigen so strenge nicht, daß man es nicht biß an die äusserſten Gräntzen bewohnen könnte. Wie denn auch die See dieser Gegend selten gefrieret. Jedoch wissen sich die Einwohner gegen eine ziemliche Kälte auch schon mit des Landes Peltzwerck zur Gnüge zu verwahren. Ubrigens ist von dieses Landes Fruchtbarkeit, so viel die Land-Früchte betrifft, eben nicht viel Rühmens zu machen, massen es so viel Getreide, als zur Unterhaltung aller Einwohner erklecklich ist, niemahls aufbringen mögen. Daher die gütige Natur solchen Mangel mit einem gar reichlichen Fisch-Fange ersetzet hat. So ist nicht weniger das steinigte Gebürge, womit das Land durchgehends angefüllet ist, mit verschiedenen wilden Thieren wohl versehen, unter denen aber die grossen Bären am schrecklichsten seyn, als gegen welche andere Bären der Grimmigkeit und Grösse nach nicht zu vergleichen. Sonst aber fället das zahme Vich, insonderheit aber Pferde und Kühe daselbst über die massen klein. Im übrigen ist hierbey zu mercken, daß zwischen Island und Norwegen von denen Holländern jährlich der bekannte Wallfisch-Fang gehalten wird. Die Einwohner in Norwegen sind von einigen beschuldiget worden, daß sie zur Zauberey geneigt wären, sind aber sonst ein ehrlich und offenhertzig Volck, und haben einerley Religion mit den Dänen, nemlich die Lutherische. Der gröste Handel, den sie treiben, bestehet in Thran, gedörrten Fischen und Holtz, sonderlich Tannen-Holtz, und grossen Eichen, woraus die schönsten Mastbäume gemacht werden; desgleichen in Theer und Pech. Im Jahr 1646 wurde nahe bey Opslo ein Gold-Bergwerck entdecket, aber bald erschöpffet. Norwegen hat von sehr alten Zeiten her seine eigne Könige gehabt, bis gegen Ausgang des 14 Jahrhunderts, da Haquin VI. König in Norwegen, welcher sich mit Margarethen, Königs in Dännemarck Woldemars III Tochter 1344 vermählt hatte, ohne Erben starb; worauf beyde Königreiche Dännemarck und Norwegen, nebst Schweden obgedachte Margarethe beherrschte, bis 1412, da Erich, Hertzog von Pommern, Jugeburgens, der gedachten Margarethen von Dännemarck Schwester Sohn, folgte. Dessen Nachfolger war Christoph. Da dieser starb, wurde 1448 Christiernus, des Grafen von Oldenburg Theodorici Sohn, zum Könige von Dännemarck und Norwegen erwählet, bey dessen Familie die beyden Kronen Dännemarck und Norwegen vereinigt geblieben. Im Jahr 1717 und 18 that der König in Schweden Carl XII einen Anfall in dieses Königreich, und suchte seine kriegerische Waffen daselbst auszubreiten, muste aber den 11 Decembr. 1718 in der Belagerung von Friedrichshall durch einen unglücklichen Stück-Schuß sein Leben einbüssen. Die Einwohner dieses Landes und der benachbarten Nordischen Provintzen hatten sich vor Zeiten erschrecklich gemacht, nachdem sie einen grossen Theil von den Niederlanden, von Franckreich und Britannien überschwemmet hatten: die, so an den Küsten wohnten, furchten sich dermassen vor ihnen, daß in allen ihren Litaneyen diese Worte stunden: A Furore Normannorum libera nos Domine d. i. von dem Grimm der Normänner, hilff uns lieber HErre GOtt. Sie bemeisterten sich der Provintz Neustrien in Franckreich, welche noch bis auf den heutigen Tag von ihnen die Normandie heisset. Nachgehends wurden sie auch Herren von Neapolis und Sicilien. Ihre eigene Historien setzen noch hinzu; daß sie Preussen und Carelien unter sich gebracht, und darinnen Colonien aufgerichtet haben. Tacitus bemercket, daß ihr Regiment absolut monarchisch gewesen, und daß es ihnen am besten gefallen, wenn sie durch Weiber regieret worden. Das Christenthum wurde hier zuerst durch Olaum, ihres Königs Trigonis Sohn, 995 gepflantzet, und hernach durch Heralden 1018 weiter ausgebreitet. Man sagt auch, daß sie Island mit Einwohnern besetzt haben, nachdem ihrer viel unter Herold Harfager, welcher die kleine Königreiche 868 in eines zusammen gebracht, hinweg gezogen. Die Succeßion der Könige in Norwegen ist diese:

Suipdag, oder Suibdager.
Uffo.
Aquin.
Gewart.
Coller.
Froger.
Hirwil.
Gothar.
Roller.
Hasmund I.
Helgo.
Hather.
Hasmund II.
Regnald.
Gunnar.

Hildeger.
Hasmund III.
Olon.
Omund.
Rusla.
Gotho.
Siward 801.
Fro.
Regner.
Biorn.

868 Harald, zugenamt Harfager, regieret bis 929
929 Ericus I. Blodöxe, d. i. Blutige Axt 936
937 Haquinus I. Adelstein 961
961 Haraldus Grafeldius 976
976 Haquinus malus 996
996 Oldus I. Tryggeson 1000
1000 Sueno furcatæ barbæ 1015
1015 Olaus II. Crassus & Sanctus 1030
1031 Sueno II. 1034
1034 Magnus Bonus 1048
1048 Heraldus Haarderaarde 1067
1067 Olaus III. Mansuetus 1069
1069 Magnus Kyre 1093
1093 Magnus Nudipes, oder Barfod 1103
1103 Sivard I. oder Sigard 1131
1103 Ostenus I. 1123
1103 Olaus IV. 1117
1131 Magnus Cœcus 1136
1131 Haraldus Gille 1137
1137 Ingo I. 1162
1137 Ostenus II. 1157
1137 Sivardus II. 1155
1162 Magnus V. 1178
1178 Suerus 1202
1202 Haquinus III. 1204
1205 Ingo II. Baarson 1217
1217 Haquinus IV. 1262
1262 Magnus VI. Lagebäter das ist, der Verbesserer der Gesetze 1281
1281 Ericus Pästhadere 1299
1299 Haquinus V. 1319
1319 Magnus Schmeeck 1344
1344 Haquinus VI. 1380
1380 Olaus V. 1387

Heut zu Tage wird das gantze Königreich durch einen Statthalter regieret, welcher auch die zu Norwegen gehörigen und oben genannten Insuln unter seiner Gerichtsbarkeit hat. Ubrigens sind die Einwohner gesunde und starcke Leute, haben auch sehr gesunde Lufft, daß sie selten kranck werden, und wo sie auch kranck sind, dennoch nicht viel Artzney brauchen, sondern sich nach Gelegenheit an einem guten Schöps-Braten, oder dergleichen, bald wieder gesund essen. Doch kommen sie in ihren Sitten den Dänen nicht bey Snorro Storla in chron. reg. Norwegor. Peter Claudius in vera descr. Norweg. Wolff in Norweg. illustr. Jan. Martin. in chron. Norweg. &c. Torfäi hist. Chr. Jacobi Norweg. Hermannidis Descript. Dan. & Norw. Zeilers Beschreibung der Königreiche Dännemarck und Norwegen. Ivarus Herrholmius de Præcellentia Regni Daniæ & Norwegiæ. Hübners Genealogische Tabellen I. Th. p. 88. Siehe auch den Artickel Dännemarck, im VII Bande, p. 30.

NORWEGIA, siehe Norwegen.

Norwegische Brombeer, siehe *Chomamorus*, im V Bande, p. 1966.

Norwegische bunte Maus, *Mus Norwagicus*. Davon ist unter dem Artikel Maus, im XIII Bande p. 2233 gehandelt worden, doch kan mit mehrerem Wormii Museum und Oliger Jacobäi Mus. Reg. Hafniens. p. 6. nachgelesen werden.

Norwegische Gesetze, oder wie sie bey denen Norwegern in ihrer Sprache genannt werden, Norske Lov, Lat. *Corpus Juris Norvagicum*, ist eine gewisse Sammlung Norwegischer Rechte und Gesetze, so insonderheit auf Befehl Königs Christians V zusammen getragen, und zu Coppenhagen in gedachter Sprache in 4 ans Licht gestellet worden. Ludwig in Præf. ad Reliqu. MSc. T. IX. p. 10.

Norwegische Handlung, bestehet in Masten, Latten, Brenn-Holtz, Theer, Thran, Eisen, Kupffer, Silber, einigen Mineralien und Materialien, item gesaltzenen und an der Lufft getrockneten Fischen, als: Stock-Fisch, Hering, Lachs und dergleichen. Es werden auch viel Tonnen voll von dem Fisch-Eingeweide nach Franckreich geschickt, welches sie Rüt nennen, und von denen Frantzosen zum Laberdan Fang gebraucht wird. Bergen ist die Haupt-Stadt in Norwegen, und hat grossen Handel nach Franckreich, Holland, Engelland und Spanien, und hat bey letztern Kriegen, da die Schwedische und Dänische Schiffe freye Fahrt gehabt, ziemlichen Profit genossen; wiewohl es auch durch den Brand sehr viel erlitten. Hernach sind Christiana und Drontheim. Die Waaren, welche aus andern Ländern nach Norwegen gebracht werden, bestehen in Saltz, Wein und Brandtwein, Wein-Essig, Papier, Fenster-Glas, allerhand Krahm-Waaren, Käse und Toback, in seidenen und wollenen Manufacturen, gedruckten Büchern, vielen Nürnberger Waaren, weil Norwegen wenig Handwercks-Leute hat, und sich deshalben von denen Ausländern erholen muß. Ihr grösstes Wechsel-Negotium wird über Coppenhagen eingerichtet. Von Coppenhagen bis Christiania in Norwegen rechnet man 59 Meilen Weges. Von Christiania bis Bergen 60 bis 70. Von Christiana nach Drontheim 53. Das Ellen Maaß in Norwegen ist etwas geringer als das Amsterdamer, indem 11 Drontheimer 10 Amsterdamer machen, folglich 100 nur 90 thun, gleich wie hingegen 100 Amsterdamer vor 110 Drontheimer Ellen gerechnet werden. Die Müntze gilt daselbst wie in Coppenhagen und die im vorigen Kriege daselbst geschlagene Kupffer-Müntze ist gäntzlich verboten.

Norwegische Müntze, siehe Müntze (Norwegische) im XXII Bande p. 506.

Norwegisches Hof-Recht, *Jus Aulicum Norvagicum*, ist die Aufschrifft einer gewissen Sammlung Norwegischer Gesetze, so der berühmte Dänische Rechts-Gelehrte, Peter Johann Resenius, nebst dem Dänischen Hof-Rechte (Jure

re Aulico Danico) zugleich mit einer Lateinischen Uebersetzung und einem weitläufftigen Commentario zu Coppenhagen 1673 in 4 ans Licht gestellet. Es enthält aber solche eigentlich nichts anders, als gewisse Hof-Ordnungen, die vornehmsten Civil- und Kriegs-Bedienungen, nebst denen davon abhangenden Rechten und Vorzügen betreffend; da hingegen von denen Rechten blosser Privat-Personen nichts darinnen gedacht wird. Ludwig in Præf. ad Reliqu. MSc. T. IX. p. 6.

Norwegische Sprache, siehe Sprachen.

Norwegische Waaren, siehe Norwegische Handlung.

Norwegus, siehe Nicolai.

Norwegus (Johann) von Sungles, aus dem Heßischen, lebte zu Anfang des 17 Seculi, und schrieb

Promtuarium Grammaticum, Franckfurt 1621 in 8.

Königs Biblioth. vet. & nova.

Norwich, Lat. *Norvicum, Nordovicum, Ordovicum, Venta Icenorum*, die Hauptstadt von Norfolck, und ein Bischöfflicher Sitz unter Canterbury gehörig, von Londen Nord-Ostwärts, 90 Englische Meilen entfernet. Diese Stadt liegt an dem Flusse Yare zwischen so angenehmen schattichten Bäumen, daß allhier die lustigste Gegend des gantzen Landes zu seyn scheinet. Im Jahr 1044 kamen die Dänen unter ihrem König Sveno hieher, plünderten und verbrannten die Stadt, welche sich aber in den folgenden Zeiten so wohl erholte, daß zu Eduards Confessoris Zeiten 1348 Bürger allhier gezählet wurden. Unter Wilhelms Ruffi Regierung wurde aus diesem Orte eine Handelsstadt gemacht, sie aber aufs neue vielerley Unglück erfuhr. Denn 1508 wurde sie durch Feuer, ferner durch grausame Pest, insonderheit 1348 und 1174 durch Krieg, 1266 durch die enterbten Barons, 1265 und 1446 durch einige Tumulte und unter Eduards VI Regierung durch Ketts Rebellion ruiniret. Nach der Zeit aber hat sie in stetem Flor und Ruhe gestanden, ausgenommen in dem einheimischen Kriege unter Carln I. Sie erstreckt sich anietzo in die Länge auf anderthalb Englische Meilen, und in die Breite auf die Hälffte, gleich wie sie in ihrem Bezirck ohngefehr 30 Kirchspiele hat. Sie ist mit guten Mauren umgeben, hat verschiedene kleine Thürme und 12 Thore. Im übrigen giebt sie an schönen Gebäuden, Zulauff des Volcks, Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit der gemeinen, und grosser Freundlichkeit der reichen Leute wenig Orten in Engelland was nach. Unter ihren vornehmsten Gebäuden sind nebst den Kirchen billig zu zählen die 2 Palläste des Hertzogs von Norfolck und Grafen von Surrey, das Rathhaus, das Marckthaus, das Zuchthaus, das Hospital, worinnen 100 arme Männer und Weiber unterhalten werden. Dergleichen sind noch hier zu sehen die Uberbleibsel von einem alten Schlosse, welches die Sachsen erbauet haben. Zu der Dom-Kirche hat Herbert Losinga, der erste Bischoff von Norwich, den Grund geleget, und selbige der H. Dreyeinigkeit gewidmet. Sie ist sonderlich wegen ihres hohen Thurms sehenswürdig. Nach der Zeit ist sie 2 mahl durch Feuer übel zugerichtet, von Johanne von Norfolck aber, Bischoff von Middleton, wiederum ausgebessert worden, welcher sie in dem Stande gelassen, worinnen sie ietzo ist. Diese Stadt hat ihr Aufnehmen sonderlich den Niederländern zu dancken, welche wegen der Grausamkeit des Hertzogs von Alba und der Inquisition hieher flüchteten und allerhand Manufacturen mitbrachten. Der Bischöffliche Sitz von Norwich hat 1121 Kirchspiele unter sich in den Grafschafften Norfolck und Suffolck. Im Jahr 1626 wurde Eduard Lord Denny von Waltham von dem Könige Carln I zum Grafen von Norwich gemacht, welcher Titul nach seinem Tode Georgen Goring, dem Baron von Hurst Pierpoint gegeben wurde, der ihn seinem Sohne Carln hinterließ, mit welchem er ausstarb. Allein 1672 wurde er von Carln II wiederum erneuert und Heinrichen Howard dem Hertzoge von Norfolck gegeben, bey dessen Nachkommen er sich auch noch befindet. siehe *Howard*. Speedäus theatr. magnæ Britan. Imhof hist. geneal. magn. Brit. Souverainen von Europa. A Description of the Diocese of Norwich &c. Londen 1785.

Norwich, das Bißthum, ist anfangs zu Dunwich in Suffolck im Jahr 630 von Sigibert, dem König der Ost-Angeln angeleget worden, und hat folgende 4 Bischöffe gehabt, als:

1. Felix, ein Burgundier.
2. Thomas.
3. Bregilsus.
4. Bisus, unter welchem das Bißthum, weil er alt und kränclich war, im Jahr 673 in 2 Bißthümer, nemlich in das zu Dunwich und das zu Elmham getheilet worden. Doch im 9 Jahrhundert gieng das zu Dunwich aus, und wurde der von Elmham im 10 Jahrhundert auch Bischoff zu Dunwich.

Die Bischöffe bis dahin haben geheissen

I. Die zu Elmham:

1. Bedwin.
2. Northbert.
3. Headulacus.
4. Edelfridus.
5. Lanferth.
6. Athelwolf.
7. Alcar.
8. Sibba.
9. Alherd.
10. Humbirctus.

II. Die Bischöffe zu Dunwich;

1. Acca.
2. Astwolph.
3. Eadfarth, empfieng die Einweihung 734.
4. Cuthwin.
5. Aldbert.
6. Eglaf oder Algar.
7. Heardred.
8. Aelphunus.
9. Tidferth oder Tedfrid.
10. Weremund.

11. Wil-

11. Wilrend.

Seit der Zeit, daß der Bischoff zu Elmham zugleich auch Bischoff zu Dunwich gewesen, haben folgende den Bischöfflichen Stuhl allda besessen, als:

1. Athulfus.
2. Alfridus.
3. Theodredus.
4. Theodredus.
5. Athelstanus.
6. Algarus, starb 1021.
7. Alwinus.
8. Alfricus, starb 1038.
9. Alifrejus, oder Alfricus.
10. Stigandus, wurde abgesetzt, erhielt aber nach dem folgenden das Bißthum wieder.
11. Grinkettel, muste dem vorigen das Bißthum wieder räumen.
12. Egelmarus 1047.
13. Herfastus. Dieser verlegte den Bischöfflichen Sitz nach Thetford, und folgte ihm auf solchen Wilhelm Galsag und Herebert Losinga, welcher im Jahr 1086 das Bißthum nach Norwich verleget hat. Es sind diesem Bißthum die Kirchen in Norfolck, Suffolck und an einigen Orten in Cambridgeshire untergeben, und belaufft sich die Zahl derselben auf 1121. Der Bischoff kan sich in dem Pallast zu Norwich oder auch zu Lud-ham-Hall in Norfolck aufhalten. Dieses Bißthum hat 4 Archidiaconos, nemlich zu Norwich, Norfolck, Suffolck und Südbury. Wie die Bischöffe zu Norwich auf einander biß jetzo gefolget sind, lässet sich aus nachstehenden Verzeichniß wahrnehmen, nemlich:

1. Herebert Losinga, 1094 biß 1119.
2. Eberhard, oder Eborardus, biß 1150.
3. Wilhelm Turbus, biß 1175.
4. Joh. von Oxfort, biß 1200.
5. Joh. Grey, oder Gray, biß 1214.
6. Pandulphus Masca, von 1222 biß 1226.
7. Thomas von Blunvile, oder Blundevil, biß 1236.
8. Radulph, biß 1237.
9. Wilhelm von Raleigh, 1239.
10. Walther von Sufeild, oder Suthfeld, 1244.
11. Simon von Wanton 1257.
12. Roger von Skerwing, oder Skerning 1268.
13. Wilhelm Middleton 1278.
14. Rudolph Walpoole 1288.
15. Johann Salmon 1299.
16. Wilhelm Ayremin, oder Ayermin 1325.
17. Anton von Beeck, oder Beck 1337.
18. Wilhelm Bateman 1343.
19. Thomas Percy 1355.
20. Heinrich Spencer, oder Spenser 1370.
21. Alexander Totington, 1408.
22. Richard Courtnejus, oder Curthenaye 1413.
23. Johann Wackering 1416.
24. Wilhelm Anewyck, oder Almwicke 1426.
25. Thomas Browne 1436.
26. Walther Hart, oder Lyhert 1445
27. Jacob Goldwell 1472.
28. Thomas Jan 1499.
29. Richard Nix, 1500.
30. Wilhelm Rugg oder Repps 1536.
31. Thomas Thirlbey, 1550, zuvor Bischoff zu Westmünster, wurde 1554 nach Ely versetzt.
32. Johann Hoxton, der heiligen Schrifft Professor, von 1554 biß 1559.
33. Richard Cox, der heiligen Schrifft Professor, 1559, kam aber vor der Consecration nach Ely.
34. Johann Parckhurst, 1560, saß biß 1574.
35. Edmund Freake, 1575, war erster Bischoff zu Rocheſter, und wurde 1584 nach Worceſter versetzt.
36. Edmund Scambler, von 1584 biß 1594, war erst Bischoff zu Petersburg.
37. Wilhelm Redman, von 1594 biß 1602.
38. Johann Jegon, von 1602 biß 1617.
39. Johann Overall, von 1618, starb im folgenden Jahr. Er ist zuvorhero Bischoff von Lichfield und Coventry gewesen.
40. Samuel Harsnet, 1619, wurde 1628 Ertz-Bischoff von Yorck. Anfangs hat er das Bißthum Chicheſter vewaltet.
41. Frantz White 1628, ward 1631 nach Ely versetzt. Zuerst ist er Bischoff zu Carlisle gewesen.
42. Richard Corbet 1632, vorhero Bischoff zu Oxford, starb 1635.
43. Matthes Wren, 1635, ist vorher Bischoff von Hereford gewesen, 1638 aber nach Ely versetzt worden, wo er 1667 gestorben.
44. Richard Montague 1638, ist erst Bischoff von Chicheſter gewesen.
45. Joseph Hall, von 1641 biß 1656, da er gestorben. Nach ihm ist der Bischöffliche Stuhl biß 1660 ledig gestanden.
46. Eduard Raynolds, starb 1676.
47. Anton Sparrow, starb 1685. Er ist anfangs Bischoff zu Exeſter gewesen.
48. Wilhelm Lloyd, vorhero Bischoff zu Petersburg, ward 1690 abgesetzt.
49. Johann Moor, der heiligen Schrifft Professor, von 1691 biß 1707, da er nach Ely versetzt worden.
50. Carl Trimnell, der heiligen Schrifft Professor, von 1707 biß 1721, da er Bischoff von Wincheſter worden.
51. Thomas Green, von 1721 biß 1723, in welchem Jahre er nach St. Assaph versetzt worden.
52. Johann Leng, 1723, starb den 6 November 1727.
53. Wilhelm Baker, vorhero Bischoff zu Bangor, starb 1732 im December zu Bath im 64 Jahr seines Alters.
54. D. Tannet, vorher Bischoff zu St. Assaph.
55. Robert Buts, ward 1738 nach Ely versetzt.

56. Tho-

56. Thomas Groch, vorhero Bischoff zu Bristol.

Wharton Angl. Sac. P.I. p.403. Godwin de Præsul Angl. P.I. p.481. Benthem Englischer Kirchen- und Schulen-Staat.

Norwich, eine Stadt in Cheshire in Engelland, welche gute Saltzgruben hat.

Norwod (Thomas) ein Engelländischer Dominicaner, lebte zu Anfang des 14 Jahrhunderts, und war einer von denen berühmtesten Theologis seiner Zeit. Pitseus setzet ihn ins Jahr 1320, und eignet ihm folgende Schrifften zu, als:

1. Commentarium super epistolam ad Romanos.
2. Scriptum super IV. Libros sententiarum.

Echard Bibl. Script. Ord. Præd. Tom.I. p.531.

Norwold (Hugo) Bischoff zu Ely in Engelland, wurde 1229 den 10 Julii eingeweihet. Er war vorhero Abt zu St. Edmund. Ohngeachtet er viel auf den Bau der Cathedral-Kirche und andere milde Stifftungen verwendet, so war er jedennoch gegen die Armen nicht minder freygebig. Er starb auch noch einst so vergnügt, daß er den angefangenen Bau zu Ende gebracht, 1254 den 9 August. Godwin de Præsul. Angl. P.I. p.313.

Norwood (Richard) hat eine Trigonometrie in Englischer Sprache zu Lönden 1651 in 4 mit dem Canone Sinuum, tangentium, & logarithmorum herausgegeben, darinnen er Nepers allgemeine Regel erkläret. Wolffs Unterricht von mathematischen Schrifften, p. 67.

Nos, so viel, als Genuß, oder Gebrauch, siehe Gebrauch, im X Bande, p.494. ingleichen Nießbrauch, p.853 u.ff.

NOS, siehe Wir, ingleichen Uns.

NOSAIRII, Secte der Alschüten, siehe Nossairium.

Nosan, ein alt Deutsches Wort, ist, nach des Lipsius in Glossar. davon gegebenen Erklärung, so viel, als verhindern, Lat. *impedire*. Leibnitz in Collect. Etymol. P.II. p.130.

Nosarzewsky (Johann) Schloß-Richter (Judex Castrensis) von Ciechanow, und Consiliarius der Landschafft Zakroczym, befand sich bey denen letztern Pohlnischen Troublen unter denen Dzickowischen Confoederirten, und unterzeichnete den 30 Julius 1735 die bekannte Königsbergische Manifestation. Ranffts Geneal. Archiv. 1736 p.149.

NOSCE TE IPSUM, siehe Selbst-Erkänntniß.

Noscheck, Nauscheck, oder Natheck, und Natseck, ein alter König in Persien, und zwar einer von den letzten aus dem ältesten Stamme der Pischdadier. Er soll, wie die Persischen Geschichtschreiber wollen, den Tempel zu Jerusalem wiederum haben aufbauen lassen. Wie nun von andern Geschichtschreibern erzehlet wird, daß Esra von dem Könige Artaxerxes, mit dem Zunamen Longimanus, Befehl bekommen habe, das Jüdische Reich wieder aufzurichten: also ist es wahrscheinlich, daß dieser Noscheck eben der Artaxerxes seyn müsse. Herbelot Bibl. Orient. p.674.

Noschkowitz, oder Noscowitz, ein Adeliches Gut und Dorff, hinter Döbeln gelegen, gehörte ehemals mit drey Scheffeln Wach-Weitzen nach Meissen, übrigens aber ins Amt Döbeln. Nachher kam es an das Kloster Zelle, bey Veränderung des Klosters aber der nähern Gelegenheit wegen wieder nach Döbeln, nach bald darauf erfolgter Zertheilung des alten Amtes Döbeln aber ward es nach Leißnig gegeben, dahin es auch mit dem Amts-Bezircke noch biß jetzo gehöret. Als 1587 das wichtige Zellische Kloster-Gut Gersdorff von denen Lauterbachischen Erben wieder eingelöset ward; so bekam dieses Noschkowitz der älteste Sohn und Lehns-Erbe, Johann Lauterbach, welcher sich so fort von und in Noscowitz zu schreiben pflegte, wie seine hinterlassene Schrifften vielfältig bezeugen. Knauths Alt-Zell. Chron. VI Th. p.142.

NOSCIBILIS, siehe *Nobilis*.

NOSCOPIUM, eine alte Asiatische und nicht sonderlich bekannte Stadt in der Provintz Lycien. Cellarius in Geogr. Antiqu. T. II. Lib.III.c.3. p.120.

Noscowitz, siehe Noschkowitz.

Noseret, siehe Noseroy.

Noseroy, Noseret, oder Nozoreth, ingleichen Nazareth, vor Alters aber *Nuceria*, *Nucella* oder *Nucillum*, genannt, ist die vornehmste Handels-Stadt in dem untern Theile der freyen Grafschafft Burgund. Sie liegt an dem kleinen Flusse Serpentin, nicht weit von dem Ursprung des Flusses le Dain, und ist vor Alters wegen der annehmlichen Lage, und wegen der Bequemlichkeit zu jagen, eine Residentz des Landes-Herren gewesen, auch noch jetzo mit einem ziemlich feinen Schloß versehen. Sie treibt gute Handlung, gehört dem Printzen von Oranien, und wird unter andern an dem Tage St. Antons von den umliegenden Gegenden starck besucht. Zeiler. itinerar. Gall. du Vall.

Nosler (Georg) ein Doctor der Medicin, und Sohn des nachfolgenden Martins, gebohren zu Cölln an der Spree 1591 den 10 May, studirte zu Halle in dem Gymnasio, hernach zu Franckfurt an der Oder, Wittenberg, Helmstädt und Padua; wurde nach dem Professor der Physic und der Medicin zu Altorff, verwaltete 1623 bey damahliger Einweihung der Universität das Rectorat, setzte sich daselbst durch seine Klugheit und Gelehrsamkeit so wohl als durch seinen tugendhafften Wandel in groß Ansehen, starb endlich am Podagra den 9 Julius 1680, und hinterließ nur einige Dissertationes. Man hat ihn niemals bewegen können grosse Bücher ans Licht zu stellen, wiewohl er dazu sehr capabel gewest. Königs Biblioth. vet. & nova. Freher Theatrum eruditorum. Baier von der Nürnbergischen Universität-Stadt Altorff, p.41.

Nosler (Martin) ein Protestantischer Theologus, war im 17 Jahrhundert Chur-Brandenburgischer Hof-Prediger, Kirchen-Rath und Probst zu Cölln an der Spree. Er hat de salvandorum paucitate, und einen thesaurum dispositionum evangelicarum, gedruckt zu Wittenberg 1605 in 8. geschrieben. Er war ein Vater vier gelehrter Söhne, unter welchen Adam, Chur-Brandenburgischer Rath war; von Georgen aber siehe vorstehenden Artickel. Jcher. König.

Nosloch, ein Wormser Dorff, siehe Nußloch.

NOSOCOMIA, heisset die Verpflegung der Krancken.

NOSOCOMION, siehe *Nosocomium*.

NOSOCOMIUM, oder *Nosocomion*, welches Wort von νόσος, Kranckheit, und κομέω, Sorge tragen, herkommt, und auch sonst *Nosodochium*, Deutsch Hospital, Siech- Krancken- und Armhaus oder Lazareth heisset, bedeutet ein öffentliches Haus, darinne arme, krancke und preßhaffte Leute darnieder liegen, geheilet und verpfleget werden: Dergleichen Häuser bey allen wohlbestellten Republicen gefunden werden. Siehe Hospital, im XIII Bande p. 971. Lazareth, im XVI Bande p. 1241. *Maladerie*, im XIX Bande p. 692. und endlich Spital.

NOSOCOMUS, siehe Hospital-Meister, im XIII Bande p. 982.

NOSODOCHIUM, siehe *Nosocomium*.

NOSOLOGIA, welches Wort von νόσος, Kranckheit, und λέγω, ich erzehle, herkommt, bedeutet eben so viel als die Pathologie, nemlich eine Beschreibung der Kranckheiten. Siehe Pathologie.

NOSOS, heißt im Griechischen, was im Lateinischen *Morbus*, und im Deutschen Kranckheit bedeutet, davon im XV Bande p. 1744. u. ff. nachzusehen.

Nosri und Nasri, ist bey denen Arabern so viel, als einer, der von Nazareth gebürtig ist. Daher denn auch bey denen Arabischen Christen die Worte Jessoua Al Nosri eben so viel, als das Hebräische Jeschua Hannosri, das ist, Jesus von Nazaret, welchen hingegen die Mahomedanischen Araber insgemein nur J'ssa Ben Miriam zu nennen pflegen. Sonst hat man auch dem Hassan Ben Houssain, Ben Al Motim, den Zunamen Al Nasri, oder Al Nosri, beygeleget. Und dieses vielleicht darum, weil er von Nazareth gebürtig gewesen. Denn eigentlich lebte derselbe zu Cairo in Egypten, und hat unterschiedenes über des Euclides Elemente in Arabischer Sprache geschrieben. Herbelot in Biblioth. Orient. p. 666. Siehe auch Sohail Abdallah.

Noß, siehe Nießbrauch, p. 853. u. ff.

Nossa, siehe Nossen.

Nossairioun, ist eigentlich ein Arabisches Wort, und bedeutet so viel, als die Nazarener, eine bekannte Secte unter den Juden, wie auch eine gewisse Secte unter denen Christen, welche die Jüdischen Lehren und Gebräuche mit denen Gründen und Gesetzen des Christenthums vermengten. Herbelot in Biblioth. Orient. p. 674. Siehe auch Nossairium.

Nossairium, Nazarener, *Nosairii*, oder Secte der Alschüten, oder der vornehmsten Anhänger des Mahometanischen Ali, welche von den andern Mahometanern insonderheit darin unterschieden sind, daß sie glauben, die göttliche Natur habe sich bisweilen mit einigen ihrer Propheten, und ins besondere mit Ali, als dem vornehmsten Nachfolger des Mahomets, wie auch mit dessen Sohn Mahommet Ben Hanifiah cörperlich vereiniget, mit seinem Munde geredet, mit seinen Händen allerhand Thaten verrichtet, und dergleichen mehr; weswegen sie auch von dem Ali glauben, er habe viele Wunderwercke gethan, sey vor der Welt gewesen, habe die würckliche Dinge erschaffen, und möge also Gott genennet werden. Es ist aber diese Lehre von den andern Mahometanern, gleich als hätten sie dieselbe aus Christlichen Büchern gesogen, jederzeit verworffen worden. Al Schareſtanius. Gregorius Abulpharag. in dynalt. Herbelot Bibl. Orient.

Nossen, eine Stadt, Schloß und Amt an der Freybergischen Mulde, in dem Ertzgebürgischen Kreyse und Marggrafthum Meissen gelegen, 4 Meilen von Dresden. Vor Alters wurde es Nuzzin oder Nußin geschrieben, woraus nachmahls die Benennung Nossa und endlich Nossen erwachsen. Ehemahls hat es dem hohen Stift Meissen zugehört, dazu es von dem Bischoff Wittichen 1357 erkaufft worden. Im Jahr 1414 hat Bischoff Johann Hofmann von Schweidnitz (und zwar vermöge Stifftischer Monumenten, zum Jahr-Pfennig und Reise-Kosten auf das Concilium zu Costnitz) solches an die Abtey Altenzelle veräussert. Es ist aber diese Abtey bey der Religions-Aenderung secularisiret worden; da denn das Kloster selbst nebst der Schäfferey Cammersheim zum Chur-Fürstlichen Kammer-Gut gemacht, die Vorwercke Raisa, Kaltenborn ꝛc. mehrentheils an Privat-Personen veräussert, aus den übrigen zugehörigen Städtgen und Dorfschafften aber das Amt Nossen gemacht worden. Es gehören aber zu demselben die 3 Städtlein Roßwein, Siebenlehn und Nossen, mit Ober- und Erb-Gerichten, ferner 76 Dorfschafften, als 51 mit Ober- und Erb-Gerichten, 4 mit Ober-Gerichten, 9 mit Erb-Gerichten, und 12 mit Folge und Steuer, desgleichen 2 Mühlen, 1 Wüstung, 1 Schencke, 3 Vorwercke, 1 Mann zu Stesewitz, 1 Mann zu Drey-Dörffer und 3 Mann zu Lttorff. Knauth in Prodr. Miſn. p. 298. u. f. wie auch in der Alt-Zell. Chron. hin und wieder. Wabsts Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachs. Beyl. pag. 8. und 98.

Nossen, Geschlecht, siehe Nußin.

Nossenus (Johann Maria) von ihm ist sonderlich eine Schrifft bekannt, unter folgendem Titel: Zeit-Register auf die Statuam Nabuchodonosoris, Dresden, 1602 in 4. mit Kupfern.

Nosser, siehe Nösser, p. 1165.

Nossis, eine Lyrische Poetin, deren Vaterland, welches Locri geheissen, lange unbekannt gewesen, bis es aus ihren Epigrammatibus zuerst Richard Bentley Apolog. pro dissert. de epistol. Phalaridis p. 355. ausfündig gemachet. Sie lebte mit dem gleichfalls Lyrischen Poeten aus Tarent oder Sy-

Syracus, Nameus Rhinton, welcher um Olymp. CXVI. geblühet hat, zu einer Zeit. In dem dritten Buch der Anthologie stehet ein Epigramma von ihr, das sie auf den gedachten Rhintonem verfertiget, welches Fulvius Ursinus Poem. IX. feminar. illustr. p. 55. mitgetheilet hat. Ein anders von ihr trifft man bey Holstenio und Berkelio in not. ad Stephanum Byzant. unter Λοκροι an, welches erwehnter Bentley am obangeführten Orte verbesserter ans Licht gestellet, auch noch mit drey andern bis dahin ungedruckt gewesenen Epigrammatibus vermehret hat, denen Küsterus das vierte, dessen Suidas etliche mahl gedencket, in not. ad hunc. aut. hinzugefüget. Es wird sonsten dieser Noßidis auch beym Antipater Epigramm. de novem Poetriis gedacht. Fabricius Bibl. Græc. P. I. p. 588. Gottfr. Olearius de Poetriis græc. p. 41.

Noßlich-See, ein kleiner See im Schwibuser-Kreise in Nieder-Schlesien.

Noßwitz, ein Schrifftsäßiges Gut, unter das Amt Plauen gehörig. Wabsts Histor. Nachr. von dem Chur-Fürstenth. Sachs. Beyl. p. 101.

Noßwitz, eine Adeliche Familie in Schlesien, welche ihren Ursprung aus Litthauen hat. Johann Noßwitzky von Noßwitz stand 1655 in dem Fürstenthum Oppeln in besonderm Ansehen. Carl Ferdinand von Noßwitz war 1724 Kayserlicher Post-Verwalter zu Liegnitz. Sinapii Schles. Cur. t. 2. p. 846.

NOSTALGIA, siehe Heimsucht, im XII Bande p. 1190.

Nostana, eine nicht sonderlich bekannte Stadt in der disseits Indien gelegenen Provintz Drangiana. Cellarius in Geogr. Antiqu. T. II. Lib. 3. c. 22. p. 847.

NOSTER, siehe Unser.

NOSTER MAGISTER, siehe Magister, im XIX Bande p. 317. u. ff.

Nostitz, eines der grösten und ältesten Geschlechter, welches sich in Ungarn, Böhmen, Schlesien und Laußnitz ausgebreitet, und in vielfältige Linien zertheilet hat. Die Namens-Endigung in itz deutet an, daß sie von Sorabischer und Wandalischer Ankunft sey, und wollen einige den Namen von einem Guth Noes in der Ober-Lausitz herführen. In dem geistlichen Stande sind etliche dieses Geschlechts schon in den alten Zeiten zu Ertz- und Bischöflichen Würden gestiegen, wie denn Dietmar II von 1026 bis 1041 Ertz-Bischoff zu Saltzburg gewesen. Ferdinand wird von einigen unter die Bischöffe von Würtzburg und Wilhelm unter die zu Passau gesetzet. Aus dem weltlichen Stande sind die ersten, von denen man etwas aufgezeichnet findet, Friedrich von Nostitz und sein Bruder: Denn als 1147 der Kayser Conrad III in Begleitung Königs Ludewigs VII von Franckreich, Boleslai Crispi, Hertzogs von Polen und Schlesien, und Boleslai, Hertzogs in Böhmen, einen Zug in das heilige Land that, so brachte Boleslaus Crispus sehr viel Polnische und Schlesische Edelleute mit, unter denen sich die von Nostitz in der Schlacht bey dem Fluß Mäandro in Asien so wohl gehalten, daß die Saracenen in die Flucht geschlagen worden, und die Schlesische Reuterey den Preiß davon getragen, derhalben auch der Kayser, als er zu Jerusalem eingezogen, Friedrichen von Nostitz zum Ritter geschlagen, von dannen derselbe nach 4 Jahren glücklich nach Hause gekommen. Ulrich Nostitz commandirte vor seinen noch jungen Hertzog Conrad Loripedem von Glogau, die Schlesische Reuterey, in dem Zuge, welchen Kayser Friedrich I in das heilige Land that, da er sich sehr tapffer erwiesen, aber sein Leben beschliessen müssen. Stanislaus Nostitz hat dem Hertzog Heinrichen II den Frommen von Breßlau und Liegnitz 1240 gerathen, denen in Schlesien eingefallenen Tartarn keine Schlacht zu liefern. Als aber der Hertzog sich dennoch mit ihnen bey Wahlstadt eingelassen, hat er als Obrister commandiret, da er vermuthlich auch umgekommen; es wäre denn, daß er mit Wilhelm Nostitz einerley sey, von dem man auch verzeichnet findet, daß er dem Hertzog die Schlacht wider die Tartarn widerrathen, und nach derselben des Hertzogs Boleslai Calvi in Schlesien zu Liegnitz, Heinrichs des Frommen Sohns, Hofmeister gewesen, und ihn zu den damahls üblichen Ritter-Spielen und Kriegs-Ubungen wohl angeführet, daher er auch den ersten Rang nach dem Hertzog bekommen, und zum ersten Statthalter seines Landes gesetzt worden. Hartwig von Nostitz, Herr zu Damnitsch, war Hauptmann zu Steinau, und starb 1285. Einer von Nostitz, Herr zu Horle, wurde zu Anfang des 1440 Jahres von Uladislao, König in Polen, an den Rath zu Breßlau als Abgesandter geschickt, mit demselben zu tractiren, daß, weil ihr Landes-Fürst Albrecht II, Römischer Kayser und König von Böhmen, gestorben, sich die Stadt Breßlau wieder zu der Cron Polen begeben, und Uladislaum vor ihren König annehmen möchte; allein er bekam abschlägliche Antwort. Johann von Nostitz zu Riedschütz war 1469 Hertzogs Heinrichs II zu Glogau Rath und Vormund, und Hauptmann des Schwiebusischen Kreyses. Siegmund von Nostitz ist wegen seiner Grösse und Stärcke 1472 an dem Hof des Ungarischen Königs Matthiä berühmt, und wegen seiner Tapferkeit bey dem König beliebt gewesen, der ihn zu seinem Feld-Marschall ernennet, da er unter andern in dem Treffen vor Breßlau wider den König Casimiren III von Polen, und Uladislaum König von Böhmen, 1472 die Vor-Trouppen geführet, und groste Ehre eingeleget, auch bey Eroberung der Stadt Wien in Oesterreich, nach Königs Matthias eigenem Geständniß, das beste gethan. Als ihm aber dieser König einsmahls zu Ofen zugemuthet, dem Löwen in der Gruben das vorgeworffene Fleisch wegzunehmen, hat er es zwar in Gegenwart der Polnischen Gesandten ungesäumt verrichtet, aber hernach seine Dimißion verlanget. König Casimir III hat sich darauf sehr bemühet, ihn an seinen Hof zu ziehen. Allein er hat bey Lebenszeiten Königs Matthiä sich nicht dahin begeben wollen, nach dessen Tod aber ist er in Polnische Dienste getreten. Kayser Friedrich III hat auch so viel auf ihn gehalten, daß er gesagt: Er wolte ihn mit vielem Gold auswägen, wenn er ihn mit guter Manier auf seine Seite bringen könte. Andere erzehlen, daß dieser

ſer Balthaſar von Noſtitz einer von des Königs Matthias vornehmſten Kriegs-Obriſten geweſen, der mit ſeiner leichten Reuterey dem Feinde bey Breßlau 1472 groſſen Abbruch gethan. In dem Glogauiſchen Krieg 1488 hat der König Matthias unter Commando eines von Noſtitz dem Hertzog Johanni von Sagan 300 Reuter zu Hülffe geſchickt. George von Noſtitz in Hertzogswaldau, war 1513 Hauptmann zu Sprottau, und wurde in wichtigen Angelegenheiten des Glogauiſchen Fürſtenthums gebraucht. George Noſtitz aus dem Glogauiſchen Fürſtenthum, war Königs Uladislai in Ungarn und Böhmen Edelknabe, und bey deſſen Sohn, König Ludwigen Secretarius und Kriegs-Rath, auch Landes-Hauptmann, welchem er widerrathen, nicht alles auf eine Schlacht, noch weniger ſich ſelbſt hinein zu wagen, worüber er bey nahe in Ungnade gekommen, und unter dem Vorwand einiger Geſchäffte an König Sigismunden I in Pohlen verſchickt worden; währender Zeit aber geſchahe 1526 die unglückliche Schlacht bey Mohatz, und als er aus Pohlen zurück kam, lag ihm die verwittibte Königin an, den Königlichen Leichnam aufzuſuchen, welchen er auch überbrachte, und davor, wie auch vor andere dem König geleiſtete Dienſte, mit einem anſehnlichen Guth an der Ungariſchen Gräntze beſchencket ward, welches ſeine Nachkommen, wiewohl unter einem andern Namen, noch beſitzen, oder doch lange Zeit beſeſſen haben ſollen.

Die in Schleſien und Laußnitz gebliebene Herrn von Noſtitz haben ſich nicht allein in viele Linien ausgetheilet, ſondern auch im Reich und in Böhmen ausgebreitet, davon einige die Reichs-Gräfliche Würde und Sitz auf der Fränckiſchen Grafen-Banck erhalten, die andern Linien aber floriren in dem Freyherrlichen und Ritter-Stande.

Die Linie der Reichs-Grafen von Noſtitz und Burggrafen von Rheineck ſtammet her von Caſpar von Noſtitz auf Tſchochau, Rottenburg und Gotta, Rittern und Oberſten, von dem ein beſonderer Artickel handelt. Er hatte von Caſpars von Gerßdorff zu Hanichen Tochter 3 Söhne, davon Hartwich die Tſchochauiſche, George die Rottenburgiſche, und Otto die Gottaiſche Linie geſtifftet.

I. Hartwich von Noſtitz, ein Stamm-Vater der Tſchochautſchen Linie, und derer jetztlebenden Reichs-Grafen, hinterließ von ſeiner Gemahlin, einer gebohrnen von Klups und Hennersdorf, Johann, ſo 1521 Königlicher Böhmiſcher Land-Richter des Budiſſiniſchen Kreyſes und ein Vater Abrahams war, welcher von dem Kayſer Maximilian II auf den Reichs-Tag nach Regenſpurg beruffen wurde, dem er auch in dem Ungariſchen Kriege treue Dienſte geleiſtet. Der älteſte von ſeinen verheyratheten Söhnen, aus erſter Ehe mit Helenen von Seidlitz, war Johann von Noſtitz auf Tſchochau und Seifersdorff, (von dem ein beſonderer Artickel) welcher mit ſeiner erſten Gemahlin Helenen von Schlichting Otten, mit der andern aber, Sophien von Noſtitz aus der Rottenburgiſchen Linie, des Königlichen Böhmiſchen Vice-Cantzlers Ottens, Freyherren von Noſtitz Schweſter, Joh. Hartwichen hinterließ, welcher an dem Kayſerl. Hof zu hohen Ehren-Stellen gelanget. 1) Otto, Freyherr von Noſtitz und Tſchochau, Herr auf Rockenitz, Seifersdorff, Hertzogswaldau, Proſen, Lobris und Cuntzendorf, Kayſerlicher geheimer Rath, Kämmerer, und der Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer Gevollmächtigter Landes-Hauptmann, von dem ein beſonderer Artickel nachgeſehen werden kan, vermählete ſich im Jahr 1642 mit Barbara Catharinen Eliſabeth, Johann Heinrichs von Wachtel und Pantenau auf Hertzogs-Waldau Tochter, und hat mit ihr 3 Söhne und 4 Töchter gezeuget. Von den Söhnen iſt Otto Ferdinand, als er von den Reiſen zurück gekommen, Ignatius Hartwich auf den Reiſen zu Beſançon geſtorben, Chriſtoph Wenzel aber, des H. Röm. Reichs Graf von Noſtitz und Rheineck, Kayſerlicher würcklicher geheimer Rath, von dem in einem eignen Articul, hat das Geſchlecht fortgepflantzet. Er ſtarb den 8 Febr. 1712, und hinterließ von ſeiner erſten Gemahlin Marien Julianen, Gräfin von Mettich, 1) Johann Carln Martin Chriſtoph, des H. Röm. Reichs Grafen von Noſtitz und Rheineck auf Rockenitz ꝛc. Kayſerlichen würcklichen Kämmerer, geheimen und Reichs-Hofrath, der Kayſerin Wilhelminen Amalien Hartſchier- und Trabanten-Hauptmann. Er war Kayſer Joſephs obriſter Silber-Kämmerer, und wurde nach deſſen Abſterben 1711 der verwittibten Kayſerin Wilhelminen Amalien, oberſter Kuchel-Meiſter, und 1715 den 11 May ihr Hartſchier- und Trabanten-Hauptmann, von ihr auch 1711 zu dem Kayſer Carln VI nach Mayland geſchickt. Im Jahr 1723 erhielt er von beſagter Ihro Kayſerlichen Majeſtät die Stelle eines würcklichen Geheimen Raths, und im Jahr 1730 ward er zu Dero Hartſchier- und Trabanten Hauptmann ernennet, welchem im Jahr 1734 die Ober-Stallmeiſter-Würde bey Ihro Majeſtät der verwitweten Kayſerin folgete. Er hat ſich den 2 Novembr. 1705 mit Marien Maximilianen, Rudolphs II, Grafen von Singendorff, Tochter, vermählet, und mit ihr Joſeph Wilhelmen, gebohren den 27 Jul. 1706, Kayſerlichen Kämmerer und Ober-Amts-Rath in Schleſien; Marien Suſannen Julianen, geb. den 14 Octobr. 1707, eine Gemahlin Franz Michaels, Grafen von Martinitz, mit dem ſie am 12 September 1726 vermählet worden; Anton Chriſtophen Carl, geb. den 28 Novembr. 1708, Kayſerlichen, Reichs-Hofrath, und Geſandten am Königl. Däniſchen Hofe, von 1737 an; Eliſabeth Amalien Catharinen, ſo den 26 May 1710 gebohren worden, hiernächſt 1731 an Friederich Wilhelm Graf von Haugwitz vermählet worden, und am 27 October 1736 geſtorben iſt. Marien Johannen Barbaren Annen, den 7 Decembr. 1713; Marien Eleonoren Barbaren den 11 Decembr. 1714 und Marien Carolinen Brigitte den 15 Septembr. 1716, Marie Anne, geb. 1717, welche den 30 October 1721 geſtorben iſt, gezeuget; dieſe Gemahlin ſtarb den 6 Octobr. 1718, worauf er ſich 1719 mit Marien Annen, Gräfin von

Fuchs

Fuchs vermählet, die ihm verſchiedene Kinder gebohren hat, von denen Ignatius Johann, geb. 1720, im Jahr 1721 u. Otto Carl Joſeph, geb. den 21 October 1722, am 8 Julius 1724 geſtorben ſind. 2) Johann Otto Wenzeln, des H. R. Reichs Grafen von Noſtitz und Rheineck auf Lodris, Proſen ꝛc. Kayſerlichen Geheimen Rath, Kämmerer, Ober-Amts-Rath in dem Hertzogthum Ober- und Nieder-Schleſien, wie auch Director der Ober-Accis-Commißion und des Commercien-Collegium in Schleſien, ingleichen Landes-Hauptmann zu Breßlau und Ober-Rechts-Sitzern in den Fürſtenthümern Schweidnitz und Jauer, welcher zu verſchiedenen mahlen Kayſerlicher Commiſſarius bey dem Schleſiſchen Fürſten-Tag geweſen, und ſich den 14 Septembr. 1700 mit Marien Renaten, Hanns Wolffgangs, Grafen von Franckenberg, Tochter, vermählet hat, die ihm am 14 Junius 1701 Chriſtoph Wolfgangen, ſo den 31 Octobr. 1704 verſchieden, und 1708 den 16 May Johann Wenzeln Anton zur Welt gebracht hat. 3) Johannen Catharinen Henriette, Gräfin von Noſtitz, der verwittibten Kayſerin Eleonoren Hof-Dame. Sie ward den 3 Octobr. 1709 an Sigismund Rudolphen, Grafen von Sintzendorf, Kayſerl. obriſten Kämmerer, vermählet, ſtarb aber im Jahr 1735, und 4) Julianen, die 1710 an Adam Maximilianen, Grafen von Bubna und Littitz, vermählet worden iſt, jetzo aber als Witwe lebet. 2) Johann Hartwig, des H. R. Reichs Graf von Noſtitz und Rheineck, Freyherr in Falckenau, Herr der Herrſchafft Heinrichsgrün, Lienitz, Tſchocha, Panter Mirſitz, Ober- und Unter-Türnitz, Saar und Wellen, Ritter des güldenen Vlieſſes, Kayſerlicher würcklicher geheimer Rath und obriſter Cantzler des Königreichs Böhmen (von dem ein eigner Articul) war der jüngere Sohn Johannis von Noſtitz, und Bruder Ottens, geb. 1610. Er wurde 1647 in den Reichs-Grafen-Stand erhoben, und 1673 mit der Grafſchaft Rheineck belehnet. Er ſtarb den 27 Mertz 1683, von ſeiner andern Gemahlin, Eleonoren Marien, Wilhelm Poppel von Lobkowitz, Herrn zu Bilin, obriſten Jägermeiſters in Böhmen Tochter, und Heinrichs Wolffgangs Berka, Grafens Zowora zu Düba und Lippa Wittwe, hat er hinterlaſſen Anton Johannem, Grafen von Noſtitz und Rheineck, Erb-Herren der Herrſchafften Falckenau, Heinrichsgrün, Gräßlitz, Tſchochau, Lybchowar, Litnütz, Packonarſchütz, Zdiar und Mößkau, Kayſerlichen würcklichen geheimen Rath, Kämmerer, Königlichen Statthalter, obriſten Land-Hofmeiſter und Präſidenten des Königl. Kammer-Rechts im Königreich Böhmen, von dem ebenfalls ein eigener Articul nachzuſehen iſt. Im Jahr 1680 den 2 Novembr. hat er ſich mit Marien Thereſien, Johann Ferdinands, Grafen von Herberſtein, Tochter, vermählet, die ihm Carl Joſephen 1682 zur Welt gebracht, welcher auf ſeiner Heimreiſe zu Laybach in Crayn 1703 im Apr. geſtorben. Johann Hartwichs anderer Sohn, Wenzel Deſiderius, Graf von Noſtitz und Rheineck, Herr zu Falckenau, war Kayſerl. Kämmerer, ſtarb 1700 im Decembr. zu Prag, und ließ von Marien Eliſabeth, Wenzels Norberts Octaviani Khinsky, obriſten Cantzlers in Böhmen, Tochter, die er ſich 1692 beygelegt, Franz Wenzeln nach ſich, welcher ſich 1719 den 26 Jul. mit Catharinen Eliſabeth, Melchior Friedrichs, Grafens von Schönborn, Tochter, vermählt und Kayſerlicher Kämmerer, wie auch Reichs-Hof-Rath worden iſt, und mit beſagter ſeiner Gemahlin zwey Söhne Franz Anton, und Philipp gezeuget hat.

II. Die Rotenburgiſche Linie fieng George von Noſtitz, der andere Sohn Caſpars an, und hinterließ Otten I, von dem ein eigener Artickel handelt. Dieſer Otten II, einen Vater Hieronymi, welcher unter den Kayſern Ferdinanden I und Maximilianen II viele Jahre Landes-Hauptmann zu Görlitz und vermuthlich mit demjenigen einerley geweſen iſt, deſſen unter einem beſondern Artickel Meldung geſchehen und 1574 geſtorben, nachdem er mit Catharinen von Demritz, Otten III, Freyherrn von Noſtitz auf Falckenau und Neuendorff, gezeuget, welcher an dem Kayſerlichen Hof ſein Geſchlecht ſonderlich empor gebracht hat. Von ihm handelt gleichfalls ein beſonderer Artickel. Weil er ſich niemahls vereyelichet gehabt: ſo ſtarb er, ohne ſein Geſchlecht fortzupflantzen. Von ſeiner Linie aber ſind noch Deſcendenten vorhanden. Von denſelben war Ferdinand Leopold, Herr zu Oſſeck, der 1715 in den Reichs-Grafen-Stand erhoben worden, Kayſerlicher Commiſſarius im Buntzlauer Kreyſe bey der General-Viſitation des Königreichs Böhmen. Seine Gemahlin, Anne Antonie Franciſca von Malowetz, hat ihm Wenzel Johannem, Polyxenen Annen, und Antonien gebohren, und iſt darauf 1706 geſtorben. Zu dieſem Geſchlechte gehöret auch Friedrich Hartwich, oder wie ihn andere nennen Friedrich Hartardus, Graf von Noſtitz, aus dem Hauſe Neuendorf, von dem gleichfalls ein eigener Artickel folget, und deſſen Sohn, welcher anfänglich in Königlich Pohlniſchen und Chur-Fürſtlich-Sächſiſchen, nachmahls aber als Obriſt-Wachtmeiſter in Kayſerlichen Krieges-Dienſten geſtanden, und nachdem er im Jahr 1736 das Prädicat eines Kayſerlichen Kämmeres erhalten hatte, im Jahr 1737 in Ungarn geſtorben iſt. Ferner gehöret auch hieher Otto von Noſtitz auf Neuendorf, und Ober-Spree, Chur-Fürſtlich Sächſiſcher Rath, Kammer-Herr, und Amts-Hauptmann des Fürſtenthums Görlitz, von dem ebenmäßig in einem beſonderen Artickel iſt gehandelt worden. Desgleichen iſt die Nachkommenſchafft aus der III und Gothaiſchen Linie noch in vollem Flor.

Sonſten ſind noch aus dem Noſtitziſchen Geſchlecht und deſſen unterſchiedenen Linien unter andern berühmt D. Ulrich von Noſtitz auf Ruppersdorf, Kayſer Ferdinands I Rath und erſter Landes-Hauptmann in Ober-Lauſitz, von dem gleichfalls unter ſeinem abſonderlichen Artickel. Caſpar von Noſtitz, Erb-Herr auf Rotenburg, ward im Jahr 1543 Amts-Hauptmann des Fürſtenthums Görlitz, welchem Amte er bis 1552 vorſtunde. Heinrich von Noſtitz, Amts-Hauptmann des Fürſtenthums Görlitz, von dem gleichfalls beſonders.

Nicolas von Noſtitz, in Kühnewaldau, Kayſer Ferdinands I Rath und öffters Fürſten-Tags-Commiſſarius in Schleſien, um das Jahr 1562. George von Noſtitz, auf Klüp, Jahmen und Monar, Amts-Hauptmann des Fürſtenthums Görlitz, von dem ebenfalls beſonders. Chriſtoph von Noſtitz, auf Ranſen, Maltheſer-Ritter, und Commendator zu Gräbnigk und Troppau, wie auch Receptor des Böhmiſchen Priorats, welcher vermuthlich mit demjenigen Chriſtoph von Noſtitz, von welchem unter einem beſondern Artickel, einerley iſt, wurde nebſt ſeinem Vetter, dem obgedachten Vice-Cantzler Otten, 1623 den 12 May in den Freyherrn-Stand erhoben. Elias von Noſtitz, war im Jahr 1621 einer von den Abgeordneten der Land-Stände in der Lauſitz, welche nach Dreßden abgefertiget wurden, Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ſich zu unterwerffen, und ſich in Dero Schutz zu begeben, auch Dero Vorſpruch bey Kayſerl. Majeſtät zu Erlangung des Pardons, wegen der Böhmiſchen Unruhen, zu erbitten. Ein anderer gleiches Namens, auf Nieder-Rengersdorf, Wieſe, Thimmendorf und Klein-Krauſcha, war im Jahr 1626 gebohren, und ſtarb den 3 Sept. 1672. Er vermählte ſich mit Catharinen von Noſtitz, Hans Hartwichs von Noſtitz, Tochter, und zeugete mit ihr vier Söhne und vier Töchter, deren Namen aber nicht bekannt ſind. Chriſtian, Freyherr von Noſtitz, von dem ein beſonderer Artickel nachzuſehen ſeyn wird. Sein Sohn Otto, Graf von Noſtitz, gieng als Obriſter zu Pferde den 21 Jenner 1689 mit Tode ab, und hinterließ von ſeiner erſten Gemahlin Annen Sophien von Gersdorff, auf Maltitz und Eſelsberg, die er ſich im Jahr 1658 ehelich beylegen ließ, und am 22 Sept. 1662 ſtarb, Otten Ferdinanden Leopolden, Grafen von Noſtitz, edlen Panner und Freyherrn der Herrſchafft Seidenberg, von dem ebenfalls unter einem abſonderlichen Artickel, welcher mit Victorien Eleonoren, Freyin von Lyſau, Adolph Johann Felicen, 1691 gezeuget. Johann Ernſt von Deſau, war 1630 Fürſtl. Liegnitz-Briegiſcher Rath und Adminiſtrator in Wohlau. Joh. Heinrich, in Cunradswaldau und Wilxen, war 1639 Fürſtl. Liegnitz-Briegiſcher Rath, und im Jahr 1640 Lands-Hauptmann des Fürſtenthums Wohlau. Von Carl Heinrich von Noſtitz und Deſau, Churfürſtl. Sächſiſchen Cammer-Herrn, und Fürſtl. Anhältiſchen würcklichen Rath und Stallmeiſter, iſt ebenfalls beſonders gehandelt worden. George von Noſtitz, auf Dammitſch, Polgſen ꝛc. des Wohlauiſchen Fürſtenthums Landes-Aelteſter, wie auch des Steinauiſchen Weichbildes Hof-Richter, ſo 1663 den 7 Oct. geſtorben. Siegmund Ernſt von Noſtitz, in Ranſen, Fürſtl. Liegnitz-Briegiſcher Rath und Landes-Hauptmann zu Wohlau, ſtarb 1678. Elias Caſpar von Noſtitz, auf Ullersdorff und Barſchdorff, war der beyden Aemter Budiſſin und Görlitz Beyſitzer. Von ſeiner Gemahlin Annen Helenen, gebohrnen von Gersdorff, die er ſich im Jahr 1666 vermählete, und mit der er 12 Kinder gezeuget hatte, hinterließ er nicht mehr als einen Sohn, und 3 Töchter, Gottlob Ehrenreich, Johanne Sabine, Sophie Erdmuth, und Juliane Eleonore. Siegmund von Noſtitz, auf Ober-Lampersdorff, Groß-Pancken und Golſch, des Schleſiſchen Fürſtenthums Wohlau Landes-Hauptmann, und Kayſerl. Rath, von dem ebenmäßig beſonders. Adam von Noſtitz, in Ranſen, Lampersdorff, war 1675 Landes-Aelteſter in dem Fürſtenthum Wohlau. Carl Rudolph von Noſtitz, war Chur-Brandenburgiſcher Obriſter und Commendant zu Spandau. Caſpar Chriſtoph von Noſtitz und Ullersdorff auf Reichſtädt, gebohren den 18 May 1645, hatte bey dem Churfürſten von Sachſen Johann Georg III Obriſt-Lieutenants-Platz, wurde nachgehends Oberſter bey der Land-Militz, und ſtarb im Jahr 1697 den 5 Febr. Mit Suſannen Lutgart von Bünau, einer Tochter des Churfürſtl. Sächſiſchen Ober-Schencken und Ober-Küchenmeiſters, hat er folgende 5 Söhne gezeuget. α) Rudolph, β) Gottlob, γ) Gottlob Chriſtoph, δ) Gottwald Adolph, ε) Joh. Friedr. darunter die 3 letzten am 28 Decemb. 1696 zugleich gebohren worden. Johann Caſpar von Noſtitz auf Jenckendorff, Kodersdorff, Klein-Pautzen, Deuben und Cana, zeugete mit ſeiner Gemahlin Eleonoren Sophien, gebohrnen Löbin, aus dem Hauſe Schwerta ꝛc. mit der er ſich den 5 Mertz 1675 ehelich verbunden hatte, nachfolgende Kinder, Johann Caſpar Gottlob, Wolf Adolph Traugott, Johann Ferdinand Gottlieb, Johann Hartwig Gotthard, Sophie Eliſabeth Tugendreich, Johanne Charlotte, und Rahel Sydonie. Caſpar Otto, Cämmerer in Sächſiſchen Dienſten, von dem ebenfalls unter einem eigenen Artickel. Caſpar Chriſtoph von Noſtitz, auf Leichnam und Lißka, Königl. Pohlniſcher und Churfürſtl. Sächſiſcher Rath, und Ober-Amts-Hauptmann des Marggrafthums Ober-Lauſitz, von dem ebenfalls beſonders. Heinrich Sigfried von Noſtitz hielt im Jahr 1709 am 26 Julius, als dem hohen Geburts-Tage Ihro damals regierenden Kayſerl. Majeſtät zu Leipzig in der Pauliner-Kirche eine wohl geſetzte Deutſche Glückwünſchungs-Rede. George Siegmund, Graf von Noſtitz, Königl. Pohlniſcher und Churfürſtlich-Sächſiſcher würcklicher geheimer Rath und Cämmerer, von dem unter einem eigenen Artickel, hat mit Even Johannen von Niebelſchütz 4 Söhne gezeuget, Namens Friedrich Siegmund, Friedrich Auguſt, George Ludwig, und noch einen Sohn, deſſen Namen man aber nicht anzeigen kan. Rudolph Siegmund von Noſtitz, wurde im Jahr 1733 von Ihro jetzt regierenden Königl. Majeſtät in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen zu Dero Cammer-Juncker ernennet. Siegmund, Graf von Noſtitz, hat in Königl. Pohlniſchen und Chur-Sächſiſchen Krieges-Dienſten ſich eine geraume Zeit hervor gethan, und erhielt im Jahr 1739 das ehemalige Arnimbſche Cuiraßier-Regiment. Carl Gottlieb, Freyherr von Noſtitz, ſtehet ebenfalls als Cammer-Herr in Königl. Pohlniſchen und Chur-Sächſiſchen Dienſten. Johann Heinrich Gottlieb von Noſtitz, auf Ruppersdorff, lebet als Dom-Herr des hohen Stiffts Meiſſen. Rudolph Siegmund

mund von Noſtitz, iſt in eben den Königlich-Pohlniſchen und Churfürſtl. Sächſiſchen Dienſten als Cammer- und Jagd-Juncker. Wolff Friedrich von Noſtitz, zu Malſchwitz, bekleidet ebenfalls die Stelle eines Cammer-Junckers am bemeldeten Hofe. Wolff Anshelm von Noſtitz, ſtehet als Corporal unter dem Chur-Sächſiſchen Corps der Cadets. Johann Adolph und Wolffgang Hartwig von Noſtitz, ſind an dem Dreßdniſchen Hofe als Silber-Pagen in Dienſten. Was endlich das Wapen dieſes Adelichen Geſchlechts anbelanget, ſo iſt ſelbiges vierfeldig. Im erſten Quartier ſiehet man zwey von Silber und roth gewürfelte Büffels-Hörner, mit einem darunter liegenden güldenen halben Mond, mit aufwerts gekehrten Spitzen, im blauen Felde, als das Geſchlechts-Wapen derer von Noſtitz. In dem andern Quartiere zeiget ſich ein ſchwartzer mit einer ſilbernen Binde überzogener Flügel im ſilbernen Felde. Die beyden unterſten Quartiere ſind vermittelſt eines Pfahlweiſe ſtehenden ſilbernen Anckers unterſchieden, deſſen rechter Arm in dem ſilbernen Felde des dritten Quartiers blau iſt, der lincke Arm aber iſt in dem blauen Felde des vierten Quartiers mit Gold gefärbet. Auf dieſem Schilde ſtehen zwey offene gekrönte Helme. Der erſte träget den ſchwartzen Flügel der zweyten Feldung, mit der ſilbernen Binde. Der andere aber führet zwey von Silber und roth gewürfelte Büffels-Hörner, zwiſchen welchen drey Strauß-Federn, eine güldene, zwiſchen zwey blauen zu ſehen ſind. Die Helm-Decken ſind zur Rechten, Silber und ſchwartz, zur Lincken aber, Silber und blau. Sambucus in Comment. de Laudibus Elyſiorum. Bucelinus German. topo-ſtemmat. Part. II. Balbin. Miſc. regni Bohem. Weingarten Monarchie des Hauſes Oeſterreich p. 94. und 95. Libiger in notis ad Henelii Sileſ. renov. cap. 8. p. 382. 395. Colers panegyr. Ottoni L. B. a Nolkitz dictus. Hermanns Mons gloriæ virtuti Noſtitz. conſcenſus. Ferdinands von Oberg Epenæticum Ottoni L. B. de Noſtitz an. 1666. ſcriptum. Imhof N. P. I. Lucä Schleſiſche Chron. Seifferts Geneal. Tabell. Carpzovs Ehren-Tempel des Marggrafthums Ober-Lauſitz. Andr Hempel de Nobilitate vera, ſ. Noſtitziana, aut Noſcibili. Ranfts Genealogiſcher Archivarius. Ebend. Genealogiſch hiſtoriſche Nachrichten VI Th. p. 537. VII Th. p. 626. 649. und 652. Durchl. Welt II Th. p. 822. u. ff.

Noſtitz (Anton Johann, Graf von) und Rheineck, Erb-Herr der Herrſchafften Falckenau, Heinrichsgrün, Gräßlitz, Tſchochau, Lybchowar, Litmitz, Packonarſchütz, Zdiar und Moßkau, Kayſerl. würcklicher Geheimer Rath, Cämmerer, Königlicher Statthalter, Obriſt-Land-Hofmeiſter, und Präſident des Königl. Cammer-Rechts, im Königreich Böhmen. Er war ein Sohn Grafens Johann Hartwich von Noſtitz, und Eleonoren Marien, gebohrnen Gräfin von Lobkowitz. Im Jahr 1677 im Mertz ward er vom Kayſer Leopold zum Cämmerer, und bald darauf zum Aſſeſſor der Böhmiſchen Hof-Cantzley ernennet. Im 1684 Jahr ward er als Geſandter nach Schweden geſchickt, allwo er ſich bis 1689 befunden. Im Jahr 1694 ward er geheimer Rath, und 1695 Königl. Statthalter, Obriſt-Lehn-Richter, wie auch des groſſen Land-Rechts Beyſitzer in Böhmen. Im 1706 Jahr erhielte er die Bedienung eines Böhmiſchen Obriſt-Land-Marſchalls, worauf er 1708 im Julius Böhmiſcher Obriſt-Land-Hofmeiſter wurde. Im Jahr 1711 den 23 November beſtätigte ihn Kayſer Carl VI nicht nur in der Geheimen Raths-Würde, ſondern erklärte ihn auch den 18 April 1716 zum würcklichen Geheimen Rathe. Im 1722 Jahr im November, wohnte er als Kayſerlicher Commiſſarius dem Böhmiſchen Land-Tage bey, welches er nach der Zeit zu mehren malen gethan hat. Er ſtarb endlich 1736 im November in einem Alter von ohngefehr 70 Jahren. Von ſeiner Gemahlin und Kindern iſt unter dem Geſchlechts-Artickel gehandelt worden. Ranffts Geneal. Archivar. XXVIII Th. p. 651.

Noſtitz (Carl Heinrich von) und Dehſa, auf klein Bautzen, Prietitz, Malſchwitz, Ußmannsdorff und Horcka, hatte Beſtallung als Churfl. Durchlauchtigkeit zu Sachſen Johann Georg des II Cammer-Herr, Fürſtl. Anhältiſcher würcklicher Rath und Stallmeiſter, war darneben in dem hochanſehnlichen grünenden Palmen-Orden in die 43 Jahr der Fruchtbringende Glatte, und ſtarb im 71 Jahr ſeines Alters den 23 Mertz im Jahr 1683. Neumarcks Fruchtbringende Geſellſchafft Cap. IX. p. 272.

Noſtitz (Caſpar von) auf Tſchochа und Rottenburg, hatte im Jahr 1454 das Commando als Oberſter über 1000 Panzer-Reuter, da der Hoch und Deutſchmeiſter Ludwig von Ehrlichshauſen, den Ordens-Leuten in Preuſſen 8000 Reuter und Knechte unter beyden Hertzogen aus Schleſien, Balthaſarn und Rudolphen von Sagan zu Hülffe ſchickte. Venator vom Deutſchen Ritter-Orden cap. VIII. p. 193. Lucä Schleſ. Denckwürdigkeiten pag. 1087. Henel in Sileſiograph. renov. cap. VIII. p. 382. Nach erfolgtem Frieden wurde er mit vielen Ehren-Bezeugungen entlaſſen, und darauf im Jahr 1467 zum Hauptmann des Fürſtenthums Görlitz ernennet und denen Herren Ständen fürgeſtellet. Groſſers Lauſitziſche Merckwürdigk. P. III. cap. V. p. 26. P. I. p. 143. Doch hat er dieſer Bedienung nur bis 1475 fürgeſtanden, da ihm den 8 Februarius Hans von Gersdorff in ſelbiger gefolget iſt. Mittler Zeit er unter Königs Matthias Corvinus aus Ungarn Armee bey Belagerung der Stadt Breßlau im Jahr 1474 den Schleſiſchen Adel als Obriſter commandiret hat. Curäus annales Sileſ. Part. I. p. 162. Lucä Schleſ. Denckwürdigk. pag. 125. In ſeinen im Jahr 1484 aufgerichteten letzten Willen hat er verſchiedene Legata, nach Päbſtiſchem Gebrauch, verordnet, wovon Wiesner in Annal. Laubanenſ. MSct. ad hunc annum ſchreibet: Caſpar von Noſtitz, auf Tſchechau und Rottenburg, vermacht in ſeinem Teſtament, daß von denen 40 Schocken Königl. Rente, die er von der Hochgebohrnen Fürſtin und Frauen, Frauen Salome, Hertzogin zu Troppau, erkaufft gehabt, und E. E. Rath zu Lauban

ihm

ihm erblich zu geben schuldig gewesen, 29 Marck jährlich sollen vom Rath ausgezahlet werden, also daß 10 Marck in die Kirche zu Rottenburg zu seinem allda gestiffteten Altar, ingleichen 5 Marck zu dreyen Seelen-Bädern, auf die quatuor tempora, als zu Michaelis, Weyhnachten und Fasten, zu ieglichen Seel-Bade soll man nehmen 7 Firdung minus 4 Groschen, dem Bader seine Anzahl davon geben, und soll ein Viertel Langwel lauffen, das armen Leuten in die Gemeine geben, dieweil es währet, um das andere Geld soll man weiß Brod kauffen, und einem ieglichen armen Menschen Spende davon geben, und also jährlich zu ewigen Zeiten. Ingleichen auf St. Gallen-Tag jährlich soll man vor 2 Marck Schuh kauffen, und den armen Leuten allhier zum Lauben geben, ingleichen auf dieselbe Zeit soll man vor 6 Marck drey Selphe-Tuch kauffen, und soll ihr zwey allhier zum Lauben armen Leuten und Schülern schneiden und geben, wo man erkennet, denen es noth ist. Das dritte Tuch soll man Herrn Caspars oder seinen Erben, so sie es fordern lassen, überantworten, ingleichen 6 Marck soll man jährlich geben zu Gestifft einer ewigen Messe, die man auf die Mittwoch wöchentlich zu ewigen Zeiten von unser lieben Frauen in unser Pfarr-Kirchen löblich singen soll. Seinen Sterbe-Tag haben die Scriptores nicht aufgezeichnet, daher man auch hiervon nichts gewisses melden kan, was aber Sibiger in Notis ad Henelii Silesiograph. cap. VIII. p. 382 berichtet, daß es im Jahr 1465 geschehen, ist von der Gemahlin zu verstehen, indem er sonst nicht 1484 ein Testament machen können. Wahrscheinlicher massen ist er in bemeldetem 1484 Jahre gestorben. Von seiner Gemahlin und Kindern ist in dem Geschlechts-Artickel Nachricht ertheilet worden. Europäischer Herold Part. I. p. 734. Imhof Notit. Procer. Imper. Lib. VII. §. 1. p. 730. Carpzov. Analect. Fastor. Zittav. B. II. C. I. §. 15 p. 198.

Nostitz (Caspar Christoph von) auf Leichnam und Lißka, war Sr. Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchlaucht. zu Sachsen Rath, und Ober-Amts-Hauptmann des Marggrafthums Ober-Lausitz, ein Herr, dessen Gedächtniß im Seegen grünet, und nicht verwelcken kan, so lange man Verdienst und Tugend hoch schätzen wird. Er wurde zu Ende des Octobers im Jahr 1640 gebohren, und in damahligen unruhigen Kriegs-Zeiten kümmerlich erzogen. Nach absolvirten Studien nahmen ihn die Herren Land-Stände im Jahr 1669 am Land-Tage Elisabeth in dero weitern Ausschuß, trugen ihm so dann im Jahr 1670 die Landes-Bestallten Charge, die er schon vorher eine Zeitlang als Adjunctus des damahligen Landes Bestallten von Brettin verwaltet, am Land-Tag Elisabeth auf, erwählten ihn im Jahr 1680 zum Landes-Elteſten des Budißinischen Kreyses, wobey er im Jahr 1688 die Vices des verstorbenen Ober-Amts-Verwalters versehen muste, bis er endlich im Jahr 1690 die Function selbst erhielte, und derselben biß an sein Ende, so den 22 September 1710 zu Budißin erfolgte, rühmlich vorstunde.

Nostitz (Caspar Otto von) war bey Ihrs Königlichen Majest. in Pohlen und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen als damahligen Hertzog Friedrich Augusten Kämmerer im Jahr 1691 und Landes-Bestallter in Ober-Lausitz, büßte aber sein Leben durch einen unglücklichen Schuß den 7 Junius 1698 zu Moritzburg ein. Müller Annal. p. 615. Großers Lausitzische Merckwürdigkeiten P. I. p. 308.

Nostitz (Christian von) Freyherr und Besitzer der Standes-Herrschafft Seidenberg, der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majest. Ferdinand II. Rath, Kämmerer und Ober-Amts-Cantzler in Ober- und Nieder-Schlesien auch Fürstl. Münsterberg-Bernstädtischer Rath, gebohren 1584, ward von Hertzog Heinrich Wenzeln zu Münsterberg, Oels und Bernstadt zum Ober Amts-Rath und Cantzler im Jahr 1629 verordnet. Sinapii Olsnograph. Part. I. p. 654. Beym Ober-Amt in Breßlau Königl. Ober-Amts-Rath, und Cantzler im Jahr 1631. Lucä Schles. Denckwürdigkeit. p. 1903 und von Kayserl. Majest. Ferdinand II. im Jahr 1634 zu der Freyherren Ehren-Taffel gesetzet. l. c. p. 1731. Er erlangte die freye Standes-Herrschafft Seidenberg in Ober-Lausitz, und nahm seinen Sitz in Reibersdorff im Jahr 1630, nachdem dieselbe durch Christoph von Räders Einmischung im Böhmischen Unwesen war caduc erkläret, und seither von Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen sequestriret worden. Er starb den 27 Februarius 1660 und wurde ihm zu Ehren den 31 October 1662 das Begängniß mit grosser Pracht zu Seitgendorff, allwo er auch seine Ruhestätte gefunden, gehalten.

Nostitz (Christoph von) des Maltheser-Ordens Ritter und Commendator in Strackenitz, von welchen in der Fürstlichen Anhältischen geheimbden Cantzley aufs Jahr 1620. fol. 322 gemeldet wird, daß, als die Reformation in der Schloß-Kirche zu Prage angangen, und man auch die temporalia zu reformiren angefangen, und zur Königl. Kammer zu incorporiren willens gehabt, sich dieser Christoph von Nostitz bey den Obersten Land-Officirern und Land-Recht Sitzern beklaget, daß, weil das Priorat Strackonitz, welches man ohne einzige gegebene Ursache und Verwürckung der Königl. Hof-Kammer zugewendet, kein geistlich, sondern ein frey Adelich weltlich Gut sey, zu besserer Unterhaltung vieler vom Ritter- und Adel-Stande gewidmet und fundiret, also besagte Land-Officirer und Land-Recht-Sitzer ihnen doch selbst, und ihrer Posteritat zu Präjuditz nicht verstatten möchten,

daß

daß obangedeutete Einziehung des Priorats Straconitz fortgesetzet werde.

Nostitz (Christoph Wenzel des H. R. Reichs Graf von) und Rheineck, Herr in Rockenitz, Seiffersdorff, Lobris, Prosen ꝛc. Kayserlicher würcklicher geheimer Rath und Kämmerer, ein Sohn Ottens, Freyherrn von Nostitz, Lands-Hauptmanns der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, war gebohren 1643. Nachdem er seine Studia und Reisen vollendet, wurde er Assessor bey dem Königl. Mann-Gerichte, und dem Pupillen-Gerichte in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, hernach Ober-Amts-Rath in Schlesien und Breßlau und Kayser Leopolds Kämmerer, welcher ihm auch 1673 die Mitbelehnung der Reichs-Grafschafft Rheineck und 1675 aus der Böhmischen Cantzley den Reichs-Grafenstand ertheilte. Ferner wurde er Lands-Hauptmann des Fürstenthums Wohlau, nachhero des Fürstenthums Groß-Glogau, und 1692 Kayserl. würcklicher geheimer Rath, bekam auch aus der Reichs-Cantzley den Reichs-Grafenstand, und ward als Kayserlicher Bothschaffter auf den Polnischen Reichs-Tag nach Grodno geschickt. Im Jahr 1686 wurde er von Ihro Kayserlichen Majestät Leopold als Abgesandter nach Berlin geschicket, woselbst er die, wegen einer Off- und Defensiv-Alliantz zwischen dem Kayser und Churfürsten zu Brandenburg Friedrich Wilhelm, ingleichen wegen Satisfaction der Anfoderungen, so jetzterwehnter Churfürst an das Haus Oesterreich zu machen hatte, gepflogene Tractaten zu völligem Stande und Richtigkeit bringen half. Er muste auch nach der Zeit als Kayserlicher Gevollmächtigter nebst dem Freyherrn Franz Slegenberg denen Brandenburgischen Ministern, Christoph von Brand, Johann Friedrich von Rhez, Ludewig von Brand, und Joachim Sculterus das Fürstenthum Schwibussin in Schlesien den 13 August. ermeldeten Jahres erblich und auf ewig abtreten. Hernach ward ihm die vollmächtige Lands-Hauptmannschafft der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer aufgetragen, und als er selbige wieder niedergeleget, that er eine Reise nach Holland, wie er denn ein Herr von grosser Gelehrsamkeit und Nachsinnen und ein ungemeiner Liebhaber von der Litteratur und allerhand Raritäten, an Mahlereyen, Naturalien und dergleichen war, auch auf seinem Schlosse zu Lobris eine Meile von der Stadt Jauer, eine vortrefliche Bibliothec samt einer Kunst- und Rüst-Kammer aufgerichtet, und nicht weit davon zu Prosen einen herrlichen Garten angelegt. Im Jahr 1706 den 7 Mertz starb seine erste Gemahlin, Maria Juliana, Carl Joachims, Grafens von Mettich, Tochter, worauf er sich den 29 October 1708 mit Marien Elisabeth von Schönau vermählet. Im Jahr 1710 wurde er von dem Kayser Josephen wieder in den geheimen Rath aufgenommen, wohnte auch demselbigen einige Zeit in Wien bey, und als er zurücke in Schlesien kommen, starb er zu Lobris den 8 Februar 1712. Von seinen Kindern erster Ehe siehe oben Pufendorf. Comment. de Reb. Gest. *Friderici Wilhelmi* M. Elector. Brandenburg. Lib. XIX. §. 25. p. 1544. Lucä Schlesisch. Chron.

Nostitz (Friedrich Hartwich, Graf von) aus dem Hause Neudorf, Venetianischer General von der Cavallerie. Er war anfänglich Königlich Dänischer Oberster, und Commendant zu Christianstadt in Norwegen, wurde hernach Czaarischer General-Major und eroberte den 7 Februar 1710 mit einem Corpo von 3000 Mann die Stadt Elbingen mit dem Degen in der Faust, und machte alle darinne liegende Schweden zu Kriegs-Gefangenen, die Stadt aber brandschatzete er auf 2500000 Fl. Er ward darauf Rußischer General-Lieutenant und Commendante zu Elbingen, allwo er sich so lange befunden hat, als es von den Russen besetzet gewesen ist. Er verließ aber im Jahr 1716 die Rußische Dienste und trat als General von der Cavallerie in Venetianische Dienste, und hatte sein Wesen sonderlich in Dalmatien, woselbst er im Jahr 1717 das Commando führete. Nach geschlossenem Frieden verließ er gleichfalls die Venetianischen Dienste, und begab sich auf seine Güter in der Ober-Lausitz, der Kayser aber erhub ihn in den Reichs-Grafen-Stand. Einigen Nachrichten zu folge soll er sich einige Jahre vor seinem Ende, so im Jahr 1737 auf seinen Gütern erfolget ist, eines gewissen Schadens halber haben ein Bein ablösen lassen. Ranfts Genealogischer Archivarius XLVIII. Th. p. 652 u. f.

Nostitz (George von) auf Klux, Jahmen und Mönaw. Er studirte anfänglich in Wittenberg im Jahr 1583. Svevi Academ. Wittembergensis Fundat. a. h. a. ward nachgehends Landes-Bestallter in Ober-Lausitz, und endlich den 26 Junius 1602 zum Amts-Hauptmann des Fürstenthums Görlitz erwählet. Als König Matthias in Ungarn und Böhmen im Jahr 1611 zu Budißin die Huldigung von denen Ständen eingenommen hatte, von dar aber sich über Görlitz gen Sorau und Breßlau erhoben, muste bey damahligem Einzuge in gedachtem Görlitz, dieser George von Nostitz den 8 September den König im Nahmen gesamter Stände; mit einer zierlichen Rede bewillkommen. Hosemanns Pompa Ingressus Matthiæ in Lusat. p. 51. Er starb den 17 Jenner 1619.

Nostitz (Georg Siegmund von) des Heiligen Römischen Reichs Graf, auf Dammitsch, Nieder-Dammer, Glätersdorff und Schönau, im Wohlauischen, Glogauischen und Breßlauischen, Weichbildern gelegen, Königlich Pohlnischer und Chur-Fürstl. Sächsischer würcklicher Geheimbder Rath, Etats-

Minister, und Kammer-Herr, gieng im Jahr 1710 als ausserordentlicher Abgesandter Ihro Königlichen Majestät in Pohlen und Chur-Fürstlichen Durchl. zu Sachsen, Friederich August, an den Chur-Hannoverischen Hof, woselbst er vier lang die Geschäffte des Königs seines Herrn versahe. Im Jahr 1714 gieng er in eben dieser Qualität nach Engelland, dem Könige von Groß-Britannien, Georg I, zu seiner Gelangung zum Englischen Thron zu gratuliren, von da er erst im Jahr 1717 zurück kam, und einige Zeit hernach seiner hohen Verdienste halber von Ihro Königlichen Majestät zu obbemeldeten Bedienungen gezogen wurde. Im Jahr 1711 erhuben allerhöchst gedachte Königliche Majestät in aufhabender hohen Reichs-Vicariats Administration ihn in Reichs-Grafen-Stand, und gaben ihm sonst viele Kennzeichen Königlicher Gnade. Von seiner Gemahlin und Kindern ist in dem Geschlechts-Artickel gehandelt worden.

Nostitz (Heinrich von) auf Noes, welcher zuerst Gegenhändler des Marggrafthums Ober-Lausitz, nach diesem bey Kayser Rudolpho II Rath und Amts-Hauptmann des Fürstenthums Görlitz gewesen, welche Function ihm im Jahr 1589 den 29 May conferiret, jedoch durch seinen den 21 September im Jahr 1592 erfolgten Todes-Fall wiederum erlediget wurde. Grossers Lauf. Merckwürdigkeiten, P. III. cap. V. §. 13. fol. 26.

Nostitz (Hieronymus von) auf Nieder-Neundorff und Kaltwasser, gebohren 1523, ward den 5 August 1562 als Amts-Hauptmann des Fürstenthums Görlitz vorgestellet, und stunde solcher Bedienung 22 Jahr rühmlich vor, biß den 30 November 1584, da ihn der Tod der Zeitlichkeit entrissen, als er sich etliche Tage vorher sein Epitaphium selbst mit folgenden Zeilen aufgesetzet hatte:

Hic qui stirpis eram, mea sunt Hieronymus ossa
Nostitiæ, mens est Christe remissa tibi.
Morte tua mortem tollis vitamque reducis,
Quæ mihi post veniet te veniente nova.

Er war ein sehr gelehrter, gottsfürchtiger, erfahrner Mann, und zeugete mit seinen beyden Gemahlinnen 5 Söhne und 3 Töchter.

Nostitz (Hieronymus von) auf Neundorf und Kaltwasser, gebohren im Jahr 1584, war nicht minder ein qualificirter und gelehrter Herr, als sein Bruder Otto, gestalt er denn in Marpurg und Heydelberg geraume Zeit denen Studien obgelegen, sich auch hernach auf Reisen, insonderheit durch Italien, grosse Geschicklichkeit erworben hat. Er hatte aber das Unglück, daß er den 11 Jul. im Jahr 1619 von Abraham von Uchtritz und Steinkirch auf Polßdorf erstochen wurde. Mit seiner Gemahlin, Frauen Dorotheen, gebohrnen Temritzin, aus dem Hause Collma, die er sich den 2 Jun. 1615 ehelich beylegen lassen, hat er einen Sohn und Tochter gezeuget. Davon die letztere, Barbara Catharina, in der Jugend gestorben.

Nostitz (Johann von) auf Noes, Groß- und Klein-Strenitz, gebohren im Jahr 1562, war Herzog Joachim Friederichs zu Liegnitz und Brieg Rath, wie auch nach seinem Tode derer Printzen Vormundschaffts-Rath, und der Wohlauischen Weichbilder Landes-Hauptmann im Jahr 1603. Lucä Schles. Denckwürdigkeiten p. 1184 und 1304. Sein gantzes Leben hat Henelius in Silelia togata & in Sileliograph. renov. cap. VIII p. 390 weitläufftig beschrieben. Sein Lebens-Ende erfolgte den 28 Julius im Jahr 1619.

Nostitz (Johann Ernst) von dem ist weiter nichts bekannt, als, daß er folgende Schrifft verfertiget: Justinianus s. declaratio juris Institutionalis, Marpurg 1610 in 4.

Nostitz (Johann Hartwig, des H. R. R. Graf von) und Rheineck, Erb-Herr der Herrschafft Falckenau, Herr auf Heinrichsgrün, Lipnitz, Tschochau, Parkomirschitz, Saar, Gräßlitz, Libochowa, Turmitz ꝛc. Kayserlicher würcklicher Geheimer und Conferentz-Rath, Kämmerer, obrister Cantzler des Königreichs Böhmen, und Ritter des güldenen Vliesses, einer der vornehmsten Minister Kayser Leopolds, war gebohren 1610. Er war der jüngere Sohn Johannis, Herrn von Nostitz, Fürstlich-Liegnitz-Briegischen Raths und Lands-Hauptmanns zu Wohlau, und Sophien von Nostitz, des Vice-Cantzlers Ottens, Freyherrn von Nostitz, Schwester, von welchem er eine reiche Erbschafft überkam. Als er seine Studia und Reisen vollendet, wurde er 1638 Beysitzer des Cammer-Gerichts zu Prag, biß 1642; im Jahr 1644 den 29 August obrister Land-Richter des Königreichs Böhmen; 1647 aus dem Freyherren- in den Reichs-Grafen-Stand erhoben; 1651 den 16 Febr. obrister Land-Kämmerer, und 1652 den 5 Febr. an des Grafens Wilhelms von Slawata Stelle obrister Hof-Cantzler des Königreichs Böhmen; Kayser Ferdinand III hatte ihn auch bereits zu seinem Geheimen Rath gemacht. Er hat in diesen 2 letztern Bedienungen über 31 Jahr biß an sein Ende fortgesetzt, und ist in den wichtigsten Geschäfften vom Kayser Ferdinanden III, sonderlich aber vom Kayser Leolpolden als Geheimer Conferentz-Rath gebraucht worden. Der König Carl II schickte ihm den Ritter-Orden des güldenen Vliesses. Als die Grafen von Rheineck ausgestorben, und ein Theil dieser Grafschaft an das Ertzstifft Mayntz anheim gefallen, trat er darum mit dem Churfürsten Johann Philippen in Handel, und als dieser Churfürst darüber starb, hat dessen Nachfolger, Lotharius Friedrich, ihn 1673 damit belehnet, auch seinem Vetter, Christoph Wenzeln, die Mitbelehnschafft darüber ertheilet, und den 29 December selbigen Jahrs dem Fränckischen Krayß-Directorio schrifftlich angedeutet, daß die Grafschafft Rheineck, nebst Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage von dem Ertz-Stifft Mayntz dem Grafen von Nostitz zu Lehn gegeben, und von ihm der Anschlag nach der Matricul übernommen sey. Worauf auch auf sein Ansuchen bey dem Fränckischen Krayß, sein Gesandter 1674 auf dem Krayß-Tag in den Platz, welchen sonst die Grafen von

Rheineck beſeſſen, eingewieſen worden. Seine erſte Gemahlin war Catharine Marie, Florians Gerrzich, Grafen von Zdiar oder Sora, und Eliſabeth Coronà von Martinitz, Tochter, des letzten Grafen von Sora, Franciſci Adami, Schweſter und Erbin, welche ihm ein groß Vermögen zugebracht, und 5 Kinder gebohren, ſo aber frühzeitig geſtorben. Zur andern Gemahlin hat er ſich Eleonoren Marien Poppelin, Gräfin von Lobkowitz, Wolffgangs Berka, Grafen von Duba und Leipa, Wittwe, erwählet, welche 1681 den 22 Octobr. zu Wien geſtorben, 2 Söhne hinterlaſſend; er ſelbſt aber hat allda den 27 Mertz 1683 in dem 73 Jahre ſeines Alters, und 32 ſeines Böhmiſchen obriſten Cantzler-Amts dieſes Zeitliche geſegnet, nachdem er noch das Jahr vorher als Kayſerlicher Gevollmächtigter Commiſſarius bey der Biſchöfflichen Wahl zu Breßlau (gleichwie auch 1671) geweſen, und dieſelbe auf Franciſcum Ludewigen, Pfaltzgrafen zu Neuburg, nachmaligen Churfürſten zu Trier und Groß-Deutſchmeiſter verwaltet. Weingarten Monarchie des Hauſes Oeſterreich p. 94. 95. Imhoff N. P. l. 8. c. 7. Lucà Schleſ. Chron.

Nostitz (Otto von) auf Rottenburg, ein Sohn des in dem Geſchlechts-Artickel angeführten George von Nostitz, Stamm-Vaters des Rottenburgiſchen Hauſes. Von ihm führet Groſſer in Laußitziſchen Merckwürdigkeiten Part. I. p. 158 als etwas beſonderes an, daß er im Jahr 1498 bey dem Könige über die Stadt Görlitz Klage angebracht, als wenn ſie ihm in ſeine Gerichte griffe, und der Land-Voigt Sigmund von Wartenberg bey der ihm aufgetragenen Königlichen Commißion dem von Noſtitz wider die Görlitzer Recht ſprechen wollen, durch ein am Sonntage in der Creutz-Woche deſſelben Jahres aus Ofen datirtes Reſcript entſchieden worden, daß nemlich die Nieder-Gerichts-Fälle vor dem Königlichen Erb-Richter und der Stadt Görlitz Schöppen, die Ober-Gerichts-Fälle aber vor des von Noſtitz Gerichte gehörig ſeyn ſolten.

Nostitz (Otto, Freyherr v.) auf Neundorff und Falckenau ꝛc. bekleidete bey den Kayſern Rudolph II, Matthias und Ferdinand II nach und nach die wichtigen Aemter eines Appellations-Raths in Böhmen, Reichs-Hof-Raths und Vice-Cantzlers des Königreichs Böhmen, wurde auch in den wichtigſten Angelegenheiten, ſonderlich in der Böhmiſchen Unruhe, und in vielen andern Geſandtſchafften gebrauchet; wie er denn inſonderheit denen Ober-Laußitziſchen Deputirten im Jahr 1612 bey der Ausſöhnung nach dem Böhmiſchen Unweſen am Kayſerlichen Hofe ſehr beförderlich war, wovon Groſſer in Lauſ. Merckwürdigkeiten Part. I. fol. 238 ſeqq. Carpzovii Analect. Zittavienſ. Part. II. cap. 1. §. 23. fol. 231. zu leſen. Im Jahr 1623 wurde er deshalben am 12 May in den Freyherren Stand erhoben, in welchem Jahre er auch als Kayſerlicher Commiſſarius dem Churfürſten zu Sachſen, Johann Georg I, die beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Laußitz zum Pfand-Schilling, wegen aufgewendeter Kriegs-Koſten einräumete Lucà Schleſ. Denckw. p. 403. Theatrum Europ. Tom. I. p. 758. Unter ihm und dem Fürſten Stencko Adalbert von Lobkowitz iſt auch die neue Böhmiſche Landes-Ordnung eingerichtet worden; wie er denn überhaupt am Kayſerlichen Hofe in ſo groſſem Anſehen war, daß die geheimeſten Geſchäffte durch ihn getrieben worden. Er ſtarb zu Wien im ledigen Stande.

Nostitz (Otto, Freyherr von) und Tſchochau, Herr auf Rockenitz, Seifersdorf, Hertzogswaldau, Profen, Lobris und Cuntzendorff, Kayſerlicher Geheimer Rath, und der Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer vollmächtiger Landes-Hauptmann, war gebohren den 23 May 1608 zu Seifersdorff in dem Buntzlauiſchen Weichbilde des Jaueriſchen Fürſtenthums. Nachdem er den Grund zu ſeinen Studien in den Schulen zu Lemberg und Görlitz geleget, ward er nach Leipzig auf die Univerſität geſchickt, da er ſich ſo ſehr auf die Philoſophie und Theologie geleget, daß er von ſeinem Vetter, dem Böhmiſchen Vice-Cantzler, Otto, davon muſte abgehalten werden. Nachdem er hierauf anderthalb Jahr zu Straßburg geweſen, hat er im Jahr 1628 ſeine Reiſe durch die Schweitz nach Franckreich angetreten, und nachdem er durch die Niederlande und Hanſee-Städte wieder nach Hauſe gekehret, ſich 1630 nach Wien begeben, von dar ihn ſein vorgedachter Vetter mit ſich auf den Reichstag genommen, und ihm ferner den Weg zu ſeinem Glücke gebahnet, wie ihn denn der Kayſer im Jahr 1632 den 8 Jun. zum Appellations-Rath zu Prag beſtellet, und 1631 den 18 May in den Freyherren-Stand erhoben. Als aber das Appellations-Collegium wegen der Sachſen und Schweden Einbruch in Böhmen aus einander gegangen, begab er ſich an den Kayſerlichen Hof, und bekam den Kammerherrn-Schlüſſel, that hierauf mit Kayſerlicher Erlaubniß im Jahr 1634 eine Reiſe in Italien, und nach deren Vollendung trat er wieder ſeine Appellations-Raths-Stelle an. Währender Zeit war der Kayſer Ferdinand III zur Regierung gekommen, welcher ihn 1637 zum Ober-Amts-Cantzler in Schleſien ernennte, und 1642 den 3 Jan. an ſtatt dieſer Charge ihm die Landes-Hauptmannſchafft des Breßlauiſchen Fürſtenthums, 9 Jahr aber hernach die vollmächtige Lands-Hauptmannſchafft der Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer auftrug, welche er biß an ſeinen Tod verwaltet. König Ferdinand IV von Ungarn und Böhmen, welchem dieſe Fürſtenthümer, als dem älteſten Sohne des Königs in Böhmen, gehöreten, machte ihn zu ſeinem Geheimen Rath. Er ſtarb im Jahr 1664 den 14 November. Er beſaß eine rare Bibliotheck, die er mit allerhand künſtlichen Bildniſſen, curiöſen Schau-Müntzen, Geometriſchen Inſtrumenten, uralten Documenten, Manuſcripten und anderen Seltenheiten ausgezieret hatte. Er wieß auf allergnädigſten Kayſ.

Befehl im Jahr 1652 und 1655 den Lutheranern zu Schweidnitz, Goldberg und Großglogau die Plätze zur Erbauung neuer Evangelischer Kirchen an, und wurde sonst zu vielen wichtigen Angelegenheiten gebraucht. Naso Phœn. rediviv. Ducat. Suidnicens. & Jaurovienſ. p. 53. 432. u. f. Lucä Schleſ. Chron. p. 649. u. f. Von seiner Gemahlin und Kindern ist in dem Geschlechts-Artickel gehandelt worden. Zibiger in Not. ad Henelii Sileſiographiam renovat. cap. VIII. p. 383. bringet unterschiedene Elogia und Inſcriptiones bey, die ein Breßlauischer Jesuit, Ferdinandus ab Oberg, auf seine Ehren-Aemter und Absterben gemacht, welche an besagtem Ort können gelesen werden.

Noſtitz (Otto von) auf Neundorff und Ober-Spree, ein Sohn **Hieronymus**, ward Chur-Fürstl. Sächs. Rath, und den 5 Jenner 1661 als Amts-Hauptmann des Fürstenthums Görlitz eingeführet. Nachgehends ward er Chur-Fürstl. Rath im Jahr 1664, Kammer-Herr 1673, und starb in Görlitz im Jahr 1679 den 3 Augustus. Groſſers Lauſ. Merckwürd. Th. III. Cap. 5. §. 13. Fol. 26.

Noſtitz (Otto Ferdinand Leopold von) des heiligen Römischen Reichs Graf, Edler Panner, und Freyherr auf der Standes-Herrschafft Seydenberg, Herr zu Reibersdorff ꝛc. ꝛc. Römischer Kayserl. Majestät auch zu Ungarn und Böhmen Königlicher Majestät würcklicher Kämmerer. Er wurde gebohren den 20 November 1660, verkauffte im Jahr 1696 die Herrschafft Seidenberg mit allen darzu gehörigen Dorfschafften an den Königlich-Pohlnischen und Chur-Fürstl. Sächsischen Kämmerer und Ober-Hofmeister der Königlichen Frau Mutter, **Haubolden von Einſiedel**, er selbst aber nahm Kayserliche Kriegs-Dienste an als Obrist-Lieutenant, unter dem Graf Daunischen Regiment, und ward nachgehends Commendant der Vestung Eger in Böhmen.

Noſtitz (Sigmund von) auf Ransen, Ober-Lampersdorff, Groß-Pancken und Golisch, des Wohlauischen Fürstenthums Amt-Verweser, und Hertzogs **Chriſtian** zu Liegnitz und Brieg Rath im Jahr 1656. Lucä Schleſ. Denckwürdigk. p. 531 und 1184. Nach diesen erlangte er die würckliche Landes-Hauptmannschafft im Jahr 1668, auch 1672 den Titul eines Vormundschaffts-Raths über Printz **George Wilhelm**, und obwohl diese zwey Fürsten bald darauf durch den Tod hingerissen worden, und die Fürstenthümer an den Kayser als ein caduces Lehn fielen, so behielten dennoch Ihro Kayserliche Majestät ihn bey der Landes-Hauptmannschafftlichen Charge bis ans Ende.

Noſtitz (Ulrich von) auf Unwürde und Ruppersdorff, beyder Rechte Doctor, Kayserlicher Majestät Rath, und erster Landes-Hauptmann in Ober-Laußitz. Groſſers Lauſ. Merckwürdigk. Part. III. cap. IV. §. 7. p. 22. der denen Ober-Laußitzischen Sechs-Städten fatale Pön-Fall geschahe zu seiner Zeit, und wer die Geschichte selbiger Jahre von 1547 bis 1549 gelesen hat, wird dessen Namen und Expeditionen gar offt angemercket finden. Groſſer l. c. Part. I. fol. 178. 179. 182. ſqq. Carpzovii analecta Zittavienſ. Part. II. cap. I. §. 18. p. 207. 210. ſqq. Hortleder Deutscher Krieg Part. I. Lib. III. cap. LXXXIII. p. 658. Die zwischen der Stadt Sagan, und dem Abt, samt der Catholischen Geistlichkeit daselbst entstandene Streitigkeiten entschiede er als Königl. Commissarius dergestalt, daß die Stadt denen Dom-Herrn die Pfarr-Kirche nebst den Stiffts-Gefällen gäntzlich einräumen muste, dargegen die Barfüsser-Kirche wie auch ihre Prediger behalten durffte, zu deren Unterhaltung der neue Abt **George Krocker** 320 Marck aus dem Stiffte verwilligte. Lucä Schlesiens Denckwürdigk. p. 324. Henelius Sileſiograph. renov. cap. VIII. §. 28. p. 472. Er hatte zur Gemahlin Margarethen Talckenbergerin, welche im Jahr 1562 starb, nachdem er vorher den 13 October 1552 mit Tode abgegangen war.

NOSTOC. *Noſtoc Ciniſtorum*, Pit. Tournef. *Muſcus fugax membranaceus pinguis*, Bot. Monſp. Eine Gattung Moos, welche häutig und etwas schmierig oder fettig ist; Oder es ist ein gantz kurtzer Rasen, blaßgrün und ohne Geschmack, der an den Wegen und auf den Wiesen in grosser Menge wächset und sich gar sehr ausbreitet. Er lässet sich nicht eher sehen, als wenn im Sommer Tag und Nacht gleich ist: und findet sich überall um Paris herum. Von einigen Kräuterverständigen wird er *Uſnea Plantarum*, Frantzösisch *Uſnée plante*, Deutsch **Pflantzenmoos** genennet. Er führet viel Feuchtigkeit, Oel und flüchtiges urinöses Saltz. Wenn dieses Moos gesammlet und warmes Wasser darauf gegossen wird; so zergehet es bey nahe gantz und gar, und verdirbt in kurtzer Zeit. Es erweichet, lindert, ist zu den Wunden gut, zertheilet und stillet die Schmertzen, wenn es aufgeleget wird.

NOSTOC CINISTORUM, *Pit. Tournef.* siehe *Noſtoc*.

NOSTOMANIA, siehe **Heimſucht**, im XII Bande p. 1190.

Noſtorffin (Elisabeth Catharina) ein geschicktes und scharffsinniges Frauenzimmer; sie hat allerhand Fabeln geschrieben, worinnen eine gute Morale stecken soll. Paulini Hoch- und Wohlgelehrtes Frauenzimmer.

NOSTR. siehe **N**, im XXIII Bande p. 1. u. ff.

NOSTRA AUCTORITATE, siehe **An unſer Statt und in unſerm Namen**, im II Bande p. 737. ingleichen **Unſertwegen**.

NOSTRA CIVITAS, **unſere Stadt**, siehe **Unſer**.

Noſtradamus (Cäsar von) ein Sohn des hernach folgenden Michaels, aus einem Adelichen Geschlecht in der Provence, legte sich auf die Historie, und starb 1629, und zwar, wie **la Motte le Vayer** Tom. I. Operum von ihm erzehlet, eines elenden Todes. Er soll sich nemlich auf seines Vaters Geschicklichkeit und Glück im Propheceyen nicht wenig eingebildet, und deswegen der Stadt Poußin, so eben damahls belagert wurde, einen gäntzlichen Untergang im Feuer verkündiget haben. Um aber dieses wahr zu machen, hätte er bey der Eroberung selbst aller Orten Feuer angeleget, wodurch er aber den Herrn von St-

Luc

Luc ſo ſehr erzürnet, daß ihn derſelbe mit ſeinem Pferde überrannt und getödtet habe. Von ſeinen Schrifften ſind bekannt:

1. Hiſtoire & chronique de Provence, welche bis auf den Frieden zu Vervins gehet, Lion 1614 in Fol. Es wird ſolches Werck von einigen ſehr herunter gemacht, von andern hinwieder gerühmet.
2. Diſcours de la nobleſſe, ſtehet in dem vorigen mit.
3. Genealogies de Provence, ſind ebenfalls der Hiſtorie unter Num. 1. einverleibet.
4. Suite de l'hiſtoire & chronique de Provence, welche von 1601 bis 1618 gehet, und gröſten theils aus des nachſtehenden Johann von Noſtradamus in Handſchrifft hinterlaſſenen Memoiren genommen iſt. Sie macht einen Folianten aus, und lieget in des **Thomaßin von Mazaugues** Bibliotheck zu Aix noch ungedruckt.

e **Long** Bibl. hiſtor.

Noſtradamus (Johann von) ein Bruder des hernach folgenden Michaels, war Parlaments-Procurator zu Aix, und ſtarb 1595. Er ſchrieb

1. Vies des plus celebres & anciens Poetes Provençaux, qui ont fleuri du temps des Comtes de Provence, Lion 1575 in 8. welche aber nach dem Urtheil **Peter Joſephs von Haitze** viel fabelhaftes in ſich halten. Sie ſind ins Italiäniſche überſetzt worden von **Johann Giudice**, Lion 1575 in 8. und von **Johann Maria Creſcembeni**, welche letztere Uberſetzung der erſtern weit vorzuziehen, indem ſie mit Erläuterungen verſehen und vermehrter iſt.
2. Memoires von 1080 bis 1494 in einem ſtarcken Folianten, ſo aber noch in Handſchrifft liegen, und in der Bibliotheck des Thomaſſin von Mazaugues zu Aix befindlich ſind.

Le Long Bibl. hiſtor.

Noſtradamus (Michael) ein berühmter Medicus und Aſtrologus, war 1503 den 14 Decembr. zu St. Remi, einer kleinen Stadt in der Provence, oder, wie andere wollen, zu Salon aus einem Adelichen Geſchlecht gebohren. Sein Vater war ein Notarius, ſein Groß-Vater aber ein Medicus, der ihm auch von Jugend auf eine ſonderbare Liebe zu den mathematiſchen Wiſſenſchafften, und fürnemlich zur Aſtrologie beybrachte. Als er zu Avignon die ſchönen Wiſſenſchafften und Philoſophie ſtudiret, gieng er nach Montpellier, die Artzney-Kunſt daſelbſt zu erlernen, wurde aber 1525 durch die einreiſſende Peſt gezwungen, den Ort zu verlaſſen, und begab ſich nach Toulouſe, und ferner nach Bourdeaux, worauf er 1529 wieder nach Montpellier kam, und mit dem Doctor-Titel beehret wurde. Hierauf ließ er ſich erſtlich zu Agen, hernach zu Marſeille, und endlich 1544 zu Salon nieder, wobey er auch den beyden Städten Aix und Lyon in der Peſtzeit auf ihr Verlangen groſſe Dienſte that, daher ihm nachgehends von der erſtern eine Beſoldung gereichet wurde. Bey ſeiner letztern Wiederkunfft aus Lyon verſpürte er, daß die Hochachtung, welche man zu Salon ehemahls vor ihn gehabt, ungemein vermindert worden, und hielte ſich deswegen ſehr eingezogen, von welcher Zeit an er ſich auch von der Aſtrologie ſo ſehr einnehmen ließ, daß er nunmehro glaubte, er wäre wunderbarer Weiſe künfftige Dinge zu verkündigen erleuchtet worden. Er brachte alſo ſeine Gedancken, die er von allerhand bevorſtehenden Sachen hatte, erſtlich in ſinnreiche Rätzel, nachgehends aber in lauter Strophen von 4 Verſen, weil er glaubte, daß die Verſe einer prophetiſchen Enthuſiaſterey weit anſtändiger, als die Rätzel ſeyn. Auf ſolche Art ließ er 1555 ſieben dergleichen centurias propheticas, wie er ſie nannte, zu Lyon drucken, welche er 1558 mit 3 andern centuriis vermehrte. Die Urtheile darüber waren unterſchiedlich, indem ihn einige für einen einfältigen Phantaſten, andere für einen Schwartzkünſtler, und noch andere für einen wahrhafften Propheten hielten. Dieſe ſehr unterſchiedene Meynungen bewogen **Heinrichen II**, König von Franckreich, und deſſen Gemahlin **Catharinen** von Medicis, daß ſie den Verfaſſer ſelbſt ſehen wolten, welcher auch ſo gleich in Paris erſchien, und daſelbſt nicht nur wohl aufgenommen, ſondern auch mit 200 Gold-Cronen beſchencket wurde. Aus eben dieſen Urſachen ward ihm auch eine Reiſe nach Blois zu den Königlichen Printzen zu thun auferlegt, worauf er wieder nach Salon kehrte, von den daſigen Einwohnern aber eben ſo verächtlich, als zuvor gehalten wurde. Unterdeſſen fügte es ſich, daß unterſchiedene ſeiner Prophezeyungen, wo nicht gäntzlich eintraffen, doch wenigſtens alſo konten ausgeleget werden, ins beſondere, daß **Heinrich II** an einer Wunde ſtarb, welches **Noſtradamus** in der 35 Strophe der 1 Centurie verkündigt haben ſolte, welches alles ſeinen Ruhm dergeſtalt vermehrte, daß auch unterſchiedene Printzen ihn in ſeinem Hauſe zu beſuchen kein Bedencken trugen. König **Carl IX** ließ auch bey ſeiner Ankunfft zu Salon ſein erſtes ſeyn, den **Noſtradamum** zu ſich zu fordern, und bezeugte dabey öffentlich, daß **Noſtradami** Feinde künfftighin, wie ſeine eigene, ſolten angeſehen werden, gleichwie er ihn auch zu Bezeugung mehrerer Gnade nicht lang hernach zu ſeinem Leib-Medico ernennte. Es ſtarb aber **Noſtradamus** in dem folgenden Jahr, nemlich 1566 den 2 Junii, und wurde zu Salon bey den Barfüſſern halb in die Kirche, und halb auſſer derſelbigen begraben, und zwar, weil man, wie **Miſſon** vermeynt, nicht gewiß war, ob er ein Prophet, oder vielmehr ein Zauberer geweſen. Sein Epitaphium iſt auch noch daſelbſt zu ſehen. Um eine Probe von ſeinen Prophezeyungen zu geben, ſo wird ins beſondere angeführt, daß er lang zuvor verkündigt, wie der Königs-Mörder **Heinrichs III**, und der Scharfrichter des **Montmorency** heiſſen würden, welches auch gar eigentlich eingetroffen. Hingegen wird von **Bayle** angemerckt, daß er Kayſer **Maximilians II** zweyen Söhnen, **Rudolphen** und **Ernſten**, jenem etliche Gemahlinnen, dieſem aber die Erhebung zu Kron und Scepter prophezeyet, welches beydes nicht erfüllet worden. **Stephan Jodellus** machte auf **Noſtradamum** nachfolgendes Diſtichon:

Noſtra damus, cum falſa damus, nam fallere noſtrum eſt.
Et cum verba damus, nil niſi *noſtra damus*.

Sonſten hat man auch von ihm traité des Fardemens & des Senteurs, welchen Jeremias Martius ins Deutſche überſetzt, Augſpurg 1572 in 8. livre de ſingulieres receptes pour entretenir la ſanté du corps; traduction françoiſe de la paraphraſe de Galien, u. a. m. welche Wercke insgeſamt ſein im nächſt vorherſtehenden Artickel gedachter älteſter Sohn Cäſar, nebſt deſſen Leben, welches auch von Peter Joſeph, oder vielmehr Herr von Haitze 1712 zu Aix beſonders heraus gegeben worden, ans Licht geſtellet. La Croix du Maine. du Verdier Vauprivas. Naudäus apol. des homm. accuſ. de Magie. Petit. de Sibylla l. 5. c. 9. Bayle contin. des penſées div. t. I. §. 41. Clerc. bibl. univ. t. 2. Miſſon voyage d' Italie t. 2. Le Long bibl. *Memoir. de l' Ecoile* t. 2. Mezeray hiſt. t. 3. A. 1574. Bouche hiſt. de Prov. l. 10. &c. Bierling de Pyrrhoniſmo hiſtorico p. 180 u. ff. Sincerus von alten und raren Büchern VI. St. p. 321 u. ff.

NOSTRA DOMUS, Unſer Haus und Amt, ſiehe Unſer.

NOSTRÆ DOMINÆ LOCUS, Nonnen-Kloſter, ſiehe *Lieu noſtre-Dame*, im XVII Bande p. 1153.

NOSTRÆ DAME DE CLERY, ſiehe *Notre Dame de Clery*.

NOSTRE DAME D' HAULZ, ſiehe *Notre Dame d' Haulz*.

NOSTRE DAME DE PLANS, ſiehe *Notre Dame de Plans*.

NOSTRA SEIGNORA DE LOS REMEDIOS, Provintz, Stadt und Fluß, ſiehe Hacha, im XII Bande p. 73.

NOSTRA SENNORA DE CARVALLEDA, eine Americaniſche Stadt in der Provintz Venezuola, auf dem ſo genannten Feſten Lande.

NOSTRA SENNORA DE PAZ, ſiehe Truxillo.

NOSTRA SENNORA DE TALAVERA, eine Stadt in der Americaniſchen Provintz Tucumannien, denen Spaniern zuſtändig, hat eine gute Leinwand-Manufactur.

NOSTRA SENNORA DE LA VITTORIA, ſiehe *Victoria*.

NOSTRA VICE, ſiehe An unſer Statt und in unſerm Namen, im II Bande p. 737 ingleichen Unſertwegen.

NOSTRI CAUSA, ſiehe Unſertwegen.

Noſtricius, ein Hertzog, ſiehe Hoſtiwit, im XIII Bande p. 987.

NOSTRI COGNITIO, ſiehe Selbſt-Erkenntniß.

NOSTRO DILECTO, ſiehe Unſerm lieben beſondern.

NOSTRO DILECTO FIDELI, ſiehe Unſerm lieben Getreuen.

NOSTRO LOCO, ſiehe An unſer Statt und in unſerm Namen, im II Bande p. 737. ingleichen Unſertwegen.

NOSTRO NOMINE, ſiehe An unſer Statt und in unſerm Namen, im II Bande p. 737. ingleichen Unſertwegen.

NOSTRO PRÆFECTO, Unſerm Vogt, ſiehe Unſer.

NOSTRUM, ſiehe Unſere (das).

NOSTRUM MARE, ſiehe Mittelländiſche Meer, im XXI Bande, p. 600.

NOSTRUM RHABARBARUM, ſiehe Münchs-Rhabarber, im XXII Bande, p. 391.

Noswitz (Johann Chriſtian) beyder Rechten Doctor, deſſen Schrifften und Herausgaben ſind:

1. *Jo. Pomereſchii* tyrocinium Juris ſuper IV. Inſtitutionum D. Juſtiniani libros, additamentis maxime practicis Juris Cæſarei & Saxonici noviſſimi adauctum, Franckfurt am Mayn 1724 in 8.
2. de titulo traditionem convalidante, Altorf 1673.
3. de juſta in judiciis proſopolepſia, Leipzig 1685.

Leipz. gel. Zeit. 1724.

NOTA, ſiehe Merckmahl, im XX Bande, p. 900.

NOTA, hieß erſtlich bey den alten Criticis, wenn ſie zu dem Text der alten Autorum verſchiedene aſteriſcos und obeliſcos, d. i. Sternlein, Häcklein, Creutzlein oder Buchſtaben machten, wodurch ſie andeuteten, daß dieſes oder jenes von den Schreibern verſehen worden, oder ſonſt verbeſſert werden müſte. Hernach ſind notæ gewiſſe ductus oder Abbreviaturen, welche unter den Griechen Xenophon zuerſt erfunden; Tullius Tiro aber, des Ciceronis Freygelaſſener und andere Römer hernach vermehret haben, und deren ſich vor Zeiten die Schreiber bedienten, damit ſie auf ſolche Art eine gantze Rede von Wort zu Wort nachſchreiben könnten. Jedwedes Wort hatte ſeinen beſondern Zug, daher es ſchwer war, ehe man dieſe Kunſt recht vollkommen lernen konnte. Auf ſolche Art iſt uns manche Rede von einem berühmten Redner oder Rede von den alten Kirchen-Vätern aufbehalten worden, die wir ſonſt nicht haben würden. Wie aber ſolche beſchaffen geweſen, ſolches kan man noch heutiges Tages aus den notis Tironis und Senecä ſehen, welche hinten an Gruters inſcriptiones gedruckt ſind. *Nota Cenſoria* war, wenn der Cenſor einen von den Römiſchen Rittern oder Bürgern nicht richtig befand, daß er ſich wohl aufgeführet hatte, daher ward bey ſeinem Namen in dem Bürger-Regiſter ein Strichlein gemacht, und er hernach zu gebührender Straffe gezogen. Dieſelben Straffen aber waren ſechſerley: Equi publici ademtio, extribu motio, in cæritum tabulas referri, ærarium fieri, ſenatu moveri und operarium fieri. Wower. polym. c. 17. n. 9. Nicolai de Siglis c. 2. n. 6. Pignor. de ſervis. p. 219. Hugo de prima ſcribendi origine. c. 18. Donat. ad Liv. l. 44. p. 100. Dilherr diſp. t. 1. p. 524. ſq. Pitiſcus.

NOTA, bedeutet in denen Rechten überhaupt ein gewiſſes Kennzeichen oder Merckmahl eines jeden Dinges, wodurch daſſelbe von allen andern unterſchieden wird. Und beziehet ſich ſolches ſo wohl auf die unterſchiedenen Arten und Eigenſchaften des Gemüths, als auch aller andern Dinge, ſamt und ſonders. So iſt z. E. eine verſchrumpfte und runtzliche Haut ein dergleichen Kennzeichen oder Merckmahl alter und betagter Leute, ein

sauersehendes und finsteres Gesichte eine Anzeige eines betrübten und niedergeschlagenen Gemüthes, wie hingegen eine muntere und wie aufgeklärte Mine eines aufgeräumten und vergnügten Menschens, u. s. w. Göddäus ad rubr. ff. de verb. sign. n. 7.

NOTA, ist in denen alten Römischen Rechten bißweilen so viel, als Unehre, Schmach, Spott, Schimpff, Schande, u. d. g. l. 1. &. 2. §. 1. ff. de his qui not. infam. Daher denn auch die Redens-Art gebrauchet ward, *Notæ causa facta exhæredatio*, wenn ein Testirer in seinem letzten Willen jemanden bloß in der Absicht, ihn zu beschimpffen, oder ihm sonst einen übeln Ruff zu machen, enterbet. l. 8. ff. de lib. & posth.

NOTA, heist bey den Aertzten so viel als *Macula*, davon zu sehen Fleck, im IX Bande, p. 1188.

NOTA, heisset auch so viel als Gepräge, davon im X Bande p. 1041.

NOTA ACCIDENTALIS, siehe Merckmahl, im XX Bande p. 900.

NOTA BENE, siehe N, im XXIII Bande, p. 1 u. ff.

NOTABILE, ist in denen Rechten so viel, als der Schluß oder eine sinnreiche Folge aus denen ergangenen Urtheilen oder Abschieden. Salomon in l. Gallus. ff. de liber. & posth. Pratejus.

NOTABILES PERSONÆ, sind in denen Rechten, und sonderlich in l. 18. ff. de liber. & posth. so viel, als übel berüchtigte oder ehrlose Leute. Oldendorpius.

NOTABILIA ELISIVA, oder *Fisci*, sind eben so viel als die Notæ elisivæ, davon im VIII Bande p. 866.

NOTABILIS CIVITAS, siehe Medina, im XX Bande p. 117.

NOTABLES (LES) wurden zu Zeiten Heinrichs III, Königs in Franckreich, die Reichs-Stände genennet, Lat. *Proceres*, *Optimates regni*.

NOTA CENSORIA, siehe *Nota*.

NOTA CHARACTERISTICA, siehe Merckmahl, im XX Bande p. 900.

NOTA CONTRA NOTAM, *Note contre Note*, heißt in der Music, wenn in der Harmonie Noten von gleicher Geltung über einander gesetzt werden.

NOTÆ, sind in denen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrifft-Stellern, so viel, als einzele Buchstaben, aus welchen nachgehends gantze Wörte zusamen gesetzet werden. Bißweilen aber werden auch diejenigen Characteres oder Zeichen darunter verstanden, deren man sich in denen sonst so genannten verborgenen Schrifften, und zwar sonderlich in Kriegs-Zeiten bedienet, um vor denen feindlichen Nachstellungen desto sicherer zu seyn, und nicht so leicht verrathen zu werden. Welche heut zu Tage insgemein nur Ziffern genennet werden, und vor deren ersten Erfinder Eusebius den Tiro, des Marcus Tullius Cicero Freygelassenen, andere aber, und unter diesen insonderheit Dio, den Mäcenas, erklären. Viglius in tit. Instit. de milit. testam. Brodäus in Miscell. Lib. IV. c. 9. Brissonius, Pratejus, Spiegel. siehe auch *Nota*.

NOTÆ, sind bißweilen in denen Rechten so viel, als die Narben, Schrammen, Puncte oder Brandmähler, und überhaupt alle und jede Arten von Zeichen, welche die Römer ehemahls an ihren entlauffenen und wiederbekommenen Knechten zu machen pflegten, um solche nicht allein desto besser zu kennen, sondern auch eben dadurch von andern um so viel mehr zu unterscheiden. Ulpianus in fin. l. 1. ff. de fugit. l. 3. C. de fabricens. Cicero de offic. Lib. II. Plinius in Panegyr. Valerius Lib. VI. c. 8. Suetonius in Calig. c. 27. Quintilianus Lib. VII. c. 4. Daher denn auch dergleichen Knechte insgemein nur Servi stigmatici und Notis compuncti, oder auch Literati genennet wurden. Pollux in Onomast. Lib. III. Plautus.

NOTÆ, heissen auch bißweilen so viel, als eine abgekürtzte und bloß durch gewisse Merckmahle oder Zeichen ausgedruckte Schreib-Art. Als in l. 33. ff. ex quib. caus. major. l. 9. §. 1. ff. de hæred. instit. l. 41. ff. de milit. test. und l. 6. in fin. ff. de bonor. possess. Und werden solche nicht allein in dem letztern, sondern auch in l. 1. §. ludi. ff. de var. & extr. cogn. von denen ordentlichen Buchstaben unterschieden. Seneca in Epist. Lib. 14. Sonst waren ehemahls zwar auch die meisten Schrifften derer Rechts-Gelehrten mit dergleichen Zeichen häuffig angefüllet. Wie sie denn daher auch mit unter ausdrücklich *Notæ Juridicæ* genennet worden. Es hat aber nachgehends der Kayser Justinian in l. 2. §. pen. ff. de vet. jur. enucl. ausdrücklich verboten, in allen seinen Büchern nichts mit solchen unverständlichen Zeichen auszudrucken, sondern vielmehr alles und jedes mit ordentlichen und deutlichen Buchstaben völlig auszuschreiben. Isidorus Lib. I.

NOTÆ, hiessen die Auslegungen oder Anmerckungen derer alten Rechtsgelehrten über theils unverständliche, theils besser zu erklärende Gesetze. l. 1. ff. de pec. castr. l. 2. C. de vet. jur. enucl. l. un. C. Th. de resp. prud. Welches insonderheit aus denen Rubricken oder Uberschrifften vieler Gesetze erhellet. Als z. E. Notæ Pauli ad Neratium, Marcelli ad Julium, u. s. w. Und in diesem Verstande wird auch das Wort Notæ in l. 1. §. Paulus. ff. de offic. ej. cui mand. l. 39. ff. de hæred. instit. l. ult. ff. de his quæ in test. del. l. 16. ff. qui test. fac. poss. u. a. genommen. Brissonius.

NOTÆ CAUSA FACTA EXHÆREDATIO, siehe *Nota*.

NOTÆ ELISIVÆ, siehe *Elisio*, im VIII Bande, p. 866.

NOTÆ INSUFFICIENTES, siehe Merckmahl, im XX Bande p. 900.

NOTÆ IRRESOLUBILES, werden bey denen Vernunfftlehrern diejenigen Merckmahle in einer Erklärung genennet, welche in keine weiter zergliedert werden können; sie mögen nun an und vor sich dergleichen seyn, oder weil sie der menschliche Verstand nicht weiter zergliedern kan. *Notæ resolubiles* sind hingegen, von denen wieder Merckmahle angegeben und sie also in andere zergliedert werden können. Siehe übrigens Merckmahle, im XX Bande p. 900.

NOTÆ JURIDICÆ, siehe *Notæ*.

NOTÆ LEVIS MACULA siehe *Levis notæ macula*, im XVII Bande p. 628.

NOTÆ MARGINALES, siehe Rand-Glossen.

NOTÆ MATERNÆ, ist soviel als *Nævi materni*, davon zu sehen Muttermahl, im XXII Bande, p. 1648 u. ff.

NOTA EMPHASEOS, siehe Nachdruckes-Zeichen, im XXIII Bande, p. 80.

NOTÆ MUSICÆ, siehe Noten (musicalische.)

NOTÆ NUMERICÆ, siehe Ziffern.

NOTÆ RESOLUBILES, siehe *Notæ irresolubiles*.

NOTA ESSENTIALIS, siehe Merckmahl, im XX Bande p. 900.

NOTÆ SUFFICIENTES, siehe Merckmahl, im XX Bande p. 900.

NOTÆ TEMPORARIÆ, siehe Merckmahl, im XX Bande p. 900.

Notagan, ist ein altes Deutsches, und insonderheit Celtisches Wort, das ebensoviel bedeutet, als wer mit den Haaren gezwungen gehet oder wer als ein Gefangener geschleppet wird. Leibnitzens Collect. Etymol. p. 130.

NOTAIRE, siehe *Notarius*.

NOTA IXIONIS, siehe *Corona Austrialis*, im VI Bande p. 1333.

Notal (Capo) ein berühmtes Vorgebürge an dem einen Ende der Insul Madagascar. Es ist denen Schiffern gar wohl bekannt.

Notalius (Gregorius) ein Dominicaner von Ragusa in Dalmatien, hat in der ersten Helfte des 16 Jahrhunders geblühet. Er wird bisweilen von seinem Vaterlande zugenamet gefunden, weswegen einige, wiewohl unrecht, 2 Personen aus ihm gemacht. Seine Schrifften sind:

1. Commentaria in Epistolas Pauli omnes.
2. Comm. in Exodum, Parabolas Salomonis, Esaiam, Jeremiam, Matthæum, Marcum & Joannis Evangelium & in Apocalypsin.
3. Super decretum & decretales.
4. Tr. de Dev, de angelis, de homine, de creaturis & de pœnitentia.
5. Tractatus adversus hæreticos.
6. Sermones de tempore & de Sanctis.
7. Tractatus de stigmatibus S. Catharinæ de Senis.
8. Tr. de imagine pueri Jesu.
9. Quæstiones super prædicabilia & libros de anima.
10. de Astrologia & quædam de medicina observationes.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II, P. 95.

NOTAM ADSCRIBERE, hieß bey denen alten Römern so viel, als jemanden infam oder ehrloß machen. Und zwar gehörte solches insonderheit mit zu denen Verrichtungen derer Censorum, als welche mehrentheils gewohnt waren, hauptsächlich dererjenigen Namen, die sich durch ein besonders grobes Verbrechen vergangen hatten, deshalber in denen bey sich habenden Namen-Registern mit einem gewissen Merckmahle zu bezeichnen und solchergestalt vor andern zu beschimpffen. Jedoch hatte solches gleichwohl nicht die Würckung, daß ein solcher von dem Censore übel angeschriebener oder vor strafffällig erkannter Römer so gleich seine bißher bekleidete öffentlichen Ehren-Aemter eingebüsset, oder sonst mit der auf dergleichen Verbrechen in denen Gesetzen bestimmten und ausgedruckten Straffe beleget werden können. Sondern es schadete ihm insgemein nur in so fern, daß er erst in üble Rede kam; nachgehends aber, dafern jenes darauf erfolgen solte, noch eine weitere gerichtliche Untersuchung angestellet, und so denn hierauf in denen Rechten erkannt und ausgesprochen werden muste, ob derselbe würcklich auch derer ihm Schuld gegebenen Verbrechen zur Gnüge überführet und also hierdurch nach Beschaffenheit der Umstände auf vorbeschriebene Art und Weise zu bestraffen sey, oder nicht. Daß also zwischen diesen beyden Stücken, wenn nehmlich bloß der Censor jemanden anbrüchig machte, und wenn er dagegen seiner Ehren und Würden würcklich entsetzet ward, ein merckwürdiger Unterschied zu machen. Wie man denn zu desto besserm Unterschiede jenes auch nur notare, dieses aber ordine movere hieß. Wovon unter besondern Artickeln an seinem Orte ein mehreres. Livius Lib. 14. und 42. Cicero de Republ. Lib. 4. Plinius Lib. XIX. c. 1. und Lib. XIV. c. 4. Sabellius Lib. VIII. c. 2. Fulgosius Lib. II. c. 4.

NOTAMEN, so viel als *Nomen*, siehe Nahme, im XXIII Bande p. 469. u. ff.

NOTAPELIOTES, ist der Wind, so aus der Gegend bläset, die zwischen Morgen und Mittag lieget, und insgemein Süd-Ost genennet wird. Siehe *Euro-Auster*, im VIII Bande p. 2191.

NOTA PERPETUA, siehe Merckmahl, im XX Bande p. 900.

Notaras, oder Leontaras ein Grieche in der Mitte des XV Jahrhunderts. Er war einer von den vornehmsten Kriegs-Bedienten des letzten Griechischen Kaysers Constantinus XI und war Commendante in einer Vestung, als die Stadt Constantinopel im Jahr 1453 an den Türckischen Kayser Mahomet II mit stürmender Hand übergieng. Weil er nun wol sahe, daß er endlich der Macht auch würde weichen müssen, und daß sein Wiederstand bey bereits verlohrnem Kayserthum nichts fruchten würde, capitulirte er endlich, und erhielt einen ziemlich billigen Accord, vermöge dessen er sein Leben und Freyheit erhielt. Allein er büssete dennoch beydes nicht lange hernach ein, als Mahomet in eben dem Jahre alle Griechen niedermachen ließ. Die Ursache dessen wird von einigen der Aufführung des Notaras zugeschrieben; allermassen derselbige dem Kayser Mahomet, welcher einen von des Notaras Söhnen, vermuthlich seiner zu mißbrauchen, hatte verlangen lassen, selbigen mit hochmüthigen und recht empfindlichen Worten hatte abschlagen lassen. Andere aber geben als die Ursache dieses Verfahrens des Mahomet folgendes an. Es hätte sich bey dem Kayser ein gewisser Fremder aufgehalten, welcher den Griechen sehr gehäßig gewesen. Dieser hätte theils selbst, theils durch seine Tochter, welche als eine vollkommene Schönheit,

Schönheit, über des Kayſers Gemüthe völlige Gewalt gehabt hätte, dem Kayſer **Mahomet** ſo lange in den Ohren gelegen, bis ſelbiger endlich ihren beyderſeitigen Uberredungen Gehör gegeben, und den grauſamen Befehl zu obgedachter Hinrichtung aller noch zu Conſtantinopel vorhandenen Griechen, ertheilet hätte; da denn **Notaras** oder **Leontaras** ebenfalls ſein Leben hätte laſſen müſſen. **Baudrand** Inventaire de l'hiſtoire Generale des Turcs Liv. V. c. 6. p. 91.

NOTARE, hieß bey denen alten Römiſchen Rechtsgelehrten ſo viel, als anderer ihren Schrifften ſeine eigene Meynungen beyfügen oder darzu ſchreiben, es ſey nun, daß man entweder etwas daran auszuſetzen, oder zu verbeſſern findet, oder ſolche auch nur deſto beſſer erklären, und durch ſeine eigene Zuſätze vermehren will. l. 10. §. 1. ff. de negot. geſt. l. 49. ff. de condit. & demonſtr. **Briſſonius.** Sonſt aber hat das Wort Notare auch noch unterſchiedene andere Bedeutungen. So iſt es z. E. ſo viel, als etwas anmercken oder aufzeichnen, damit es einem um ſo viel weniger entfalle, oder aus denen Gedancken komme. l. Liberto. §. item. ff. de negot. geſt. l. ſi quis ſervum. ff. de act. emti. l. non ſolum. ff. de injur. Bald bedeutet es auch ſo viel, als einen cenſiren oder widerlegen, l. metum autem. §. fin. ff. quod met. cauſ. Bald auch mit beſonderer Aufmerckſamkeit etwas aufſchreiben. l. item apud Labeonem. §. ait prætor. ff. de injur. Ferner, was einem von andern vorgeſagt oder in die Feder dictiret wird, mit bloſſen Zeichen oder auch abgekürtzten Worten nachſchreiben. l. Lucius. ff. de milit. teſt. l. ſed cum patrono. §. fin. ff. de bonor. poſſeſſ. Daher denn auch die ſo genannten Notarien anfänglich ihren Namen bekommen. Und endlich auch einen beſchimpffen, ehrloß machen, oder in üble Rede bringen, u. d. g. tit. ff. de his qui not. infam. l. 2. ff. de obſequ. a liber. & libert. l. 1. §. 2. ff. de poſtul. l. 18. ff. de liber. & poſth. **Oldendorpius, Pratejus.** Ja auch mit Noten verſehen, in Noten bringen. du Freſne Gloſſar.

Notari (Angelo) gab im Jahr 1614 prime Muſiche a una, due e tre voci, per cantare con la Tiorba e altri ſtromenti zu Londen in Fol. heraus. **Draud.** Bibl. Claſſ. p. 1642.

NOTARIA ARS, ſiehe **Notariat-Amt.**

NOTARIA ARS, ſiehe *Notariaca ars.*

NOTARIACA oder *Notaria ars*, heiſſet die Kunſt der alten Schreiber, da ſie durch Noten oder Character ſchrieben, die gantze Wörter und Sententzien und deren Verſtand anzeigten.

Notariat-Amt, Notariat-Kunſt, *Notariatus, Officium Notariorum, Ars Notaria, Ars Notariatus, Ars Notatoria*, iſt eine dergleichen Bedienung oder Verrichtung, wodurch die Handlungen und Willens-Meynungen derer Menſchen, damit ſie nicht in Vergeſſenheit geſetzt werden, vermittelſt der Schrifft, ſo wohl gerichtlich, als auſſergerichtlich, in ewiger Gedächtniß behalten, und durch glaubwürdige offene Urkunden beſtätiget werden. *Conſt. Maximil.* von 1522 in princ. §. Aber nachdem. **Knauſtin** in Art. Not. in princ. **Volckmann** l. c. P. I. c. 1. n. 5. Und beſtehet demnach das weſentliche Amt eines Notarien kürtzlich in allen Handlungen oder Geſchichten, die vor ihm ergangen ſind, als welche er fleißig in das Protocoll niederzuſchreiben hat, und dann, daß er aus ſeinem Protocoll öffentliche Inſtrumente oder Schrifften bedürffenden Falls heraus ziehe und verfertige. *Conſt. Maximil.* §. Fürter ſo befehlen wir. u. ſ. damit ob die *Inſtrumenta*. **Brinckmann** l. c. c. 4. Siehe offene **Inſtrumente**, ingleichen **Notarien.**

Notariat-Kunſt, ſiehe **Notariat-Amt.**

Notariat-Signet, ſiehe **Notarien** (Creir- und Beſtätigung.

NOTARIATUS, ſiehe **Notariat-Amt.**

NOTARIATUS ARS, ſiehe **Notariat-Amt.**

NOTARICON, eine Art der Buchſtaben bey den Cabaliſten, ſiehe **Cabala**, p. 6. und inſonderheit p. 7.

Notarien, offene Kayſerliche Notarien, *Notarii, Notarii Cæſarei Publici*, haben ihren Urſprung von dem Lateiniſchen Worte *Notare*, aufzeichnen, oder von dem Worte *Notæ*, Zeichen oder **Merckmahle**, weil ſie nehmlich alle Handlungen, ſo vor ihnen geſchehen, aufzeichnen, und zu ewiger Gedächtniß in Schrifften verfaſſen, auch um die Gebühren auf Begehren den Partheyen ausſtellen müſſen. **Brinckmann** de Not. c. 1. Poſ. 1. lit. a. **Rennemann** in Jurispr. Membr. IV. Diſp. 8. th. 18. lit. A. Es waren nehmlich vor Alters zweyerley Arten der Schreiber. Einige ſchrieben zierlich und wohl; andere aber behende und geſchwinde mit verkürtzten Worten. Conſt. Tanta. 2. §. 22. C. de vet. jur. enucl. **Sueton**ius in Tito. c. 3. **Gellius** Noct. Attic. Lib. XVII. c. 9. **Brinckmann** l. c. lit. b. Welcher nun geſchwinde und nur mit Merckzeichen etwas aufſetzte, wurde ein behender Schreiber, und endlich zu Latein ein Notarius, Griechiſch aber συμβολαιόγραφος, νόμικος, σημειόγραφος, ταχύγραφος, genennet. **Volckmanns** Notariat-Kunſt I Th. c. 2. n. 2. **Brinckmann** l. c. c. 1. Poſ. 2. Und ſoll **Cicero** auf dem Rath-Hauſe zu Rom viele dergleichen Notarien oder geſchwinde Schreiber verordnet haben. Wie denn auch **Euſebius** dafür hält, daß **Marcus Tullius Tiro**, des **Cicerons** Freygelaſſener, der erſte Notarius geweſen ſey, welche hernachmahls **Seneca** vermehret. Wiewohl auch **Iſidorus** meldet, daß deswegen ſo viele zu Rom zu Notarien verordnet worden, damit dasjenige, was etwan im Römiſchen Rathe abgehandelt werden ſolte, oder ſonſt in Vortrag kam, von ihnen geſchwinde aufgefangen und aufgezeichnet würde. Welches ſie denn gantz eiligſt durch gewiſſe Zeichen verrichteten. Als aber dieſe Kunſt nach der Zeit zunahm, ſo hat man in denen Gerichten nur einen gebrauchet, welcher denn ſchon vor gnugſam gehalten wurde, die Acten zu ergäntzen. Welches jedoch nur bis zu des Kayſers **Juſtinians** Zeiten gedauert, als welcher nicht ferner gewolt und auch allen Betrügereyen deſto beſſer abzuhelffen, ausdrücklich unterſaget, daß man künftighin, wie vor dieſem geſchehen, mehr mit bloſſen Charactern und Merckzeichen ſchreiben ſollte, ſondern

ſondern dagegen verordnet, daß vielmehr alles und jedes mit deutlichen und ausdrücklichen Worten geſchrieben würde. Weswegen denn dieſe Merckzeichen (Notæ) gantz in Abgang gekommen, und an ſtatt derſelben die Abbreviaturen aufgekommen ſind. Nach dieſen aber, als man geſehen, daß dieſe Kunſt gar nützlich geweſen, haben Kayſer, Könige und Päbſte, entweder ſelbſten, oder durch ihre nachgeſetzte Hof- und Pfaltz-Grafen, damit der Menſchen Blödigkeit ſolcher geſtalt um ſo viel mehr und ſicherer abgeholffen würde, ſo genannte Notarien gemacht oder machen laſſen. Caſtrenſis Lib. II. Conſil. 34. n. 1. Brinckmann l. c. Poſ. 5. u. ff. Volckmann l. c. n. 3. u. ff. Ja ſie ſind gar bisweilen für der Fürſten Secretarien oder Geheim-Schreiber genommen worden. Lib. XII. Cod. de Primicer. & Notar. Und ob auch ſchon einige dieſes Amt vor geringe und verächtlich halten, weil es ehemahls ſo gar leibeigenen Knechten anbefohlen worden, l. 26. C. de pign. & hypoth. ſo iſt dennoch ſolches Notariat-Amt für eine edle Kunſt und beſondere Würde, wie weiter unten gezeiget werden ſoll, zu achten, l. 1. C. de mand. Princip. Caſſanäus in Catal. glor. mund. P. VII. Conſ. 50. dergeſtalt, daß auch ein Doctor derer Rechten, wenn er anders ordentlicher Weiſe darzu ernennet worden, ſolches, denen ihm ſonſt zuſtehenden Freyheiten und Vorzügen unbeſchadet, verwalten und ausüben kan. l. 22. §. 2. ff. de condict. & demonſtr. Berlich P. I. Dec. 27. Menoch Lib. X. Conſil. 902. n. 1. u. ff. Ja wenn er nicht zugleich ein geſchworner Notarius iſt; ſo kan er als ein bloſſer Doctor derer Rechte (ſo auch ebenfalls von denen Advocaten zu verſtehen) kein offenes Inſtrument verfertigen. Carpzov Lib. VI. Reſp. 18. Lauterbach in Comp. Jur. tit. de fide Inſtrum. p. 422. Volckmann l. c. n. 6. u. ff. Es finden ſich aber dergleichen Notarien zweyerley Art, nemlich ſo genannte Einfache (Notarii ſimplices) oder Immatriculirte, (Immatriculati). Die erſten ſind, welche entweder von denen Landes-Fürſten krafft habender Landes-Fürſtlicher Hoheit, oder auch denen ſo genannten Kayſerl. Hof- und Pfaltz-Grafen, darzu ernennet worden; die letztern aber, welche bey der Kayſerl. Reichs-Cammer immatriculiret und eingezeichnet ſind. Lauterbach l. c. Sonſt haben ſolche offene Schreiber unterſchiedene Namen. Denn ſo heiſſen ſie z. E. 1) *Notarii*, offene Schreiber, weil ſie allerhand bürgerliche und gerichtliche Sachen aufzeichnen. Volckmann l. c. c. 2. n. 5. u. ff. §. 3. Inſt. de Adopt. ibique Hopp, Rennemann l. c. lit. b. Und will auch die Sächſ. Proc. Ordn. tit. 2. daß alle Gerichts-Actuarien ordentlich creirte Notarien ſeyn ſollen. Berlich P. I. Concl. 8. n. 1. 2. und 14. 2) *Tabelliones*, *Nov.* 44. ibique Stephani, l. 14. §. 3. C. de SS. Eccleſ. oder auch 3) *Tabellarii*, l. 11. C. qui pot. in pign. 4) *Tabularii*, l. ult. §. 2. ff. de Jure delib. l. 17. C. de fid. inſtrum. l. 24. C. de teſtam. l. 1. C. de Tabul. c. 8. X. ne cleric. vel monach. ſec. neg. von Tabellis oder Tabulis, weil ſolche ehemahls vor erfundenem Gebrauche des Papiers die Inſtrumente auf metallene oder höltzerne Taffeln, desgleichen auf Wachs und aus anderer dergleichen Materie zubereitete Dinge ſchrieben. Daher denn auch dieſer Name ſonderlich zu den Zeiten des Kayſers Juſtinians am gebräuchlichſten geweſen. Volckmann l. c. n. 5. tit. Cod. de Tabul. Lib. X. *Nov.* 43. und 47. l. 1. C. ut nemo ad ſuum patr. l. 2. C. de Eunuch. l. contractus. C. de fide inſtrum. 5) *Servi Publici*, öffentliche Diener, nicht daß ſie Leibeigene, ſondern daß ſie jederman ihres Amts halber, auf geſchehenes Anſinnen derer Partheyen, in billigen und unverbotenen Sachen, zu gemeinem Nutzen und Beſten, um gebührlichen Sold, nach Gelegenheit und richterlichem Erkänntniß unweigerlich zu dienen verbunden ſind. l. 18. ff. de adopt. 6) *Judices Chartularii* oder *Ordinarii*, ordentliche Richter, wie ſie alſo noch heut zu Tage bey deren Creirung von Sr. Röm. Kayſerl. Majeſtät oder deren Hof- und Pfaltz-Grafen, Inhalts derer ihnen ertheilten Zeugniſſe oder Privilegien, genennet werden. Aus Urſache, weil man vor ihnen einem andern Macht und Gewalt geben, Anwälde, Gevollmächtigte, Actores, u. ſ. w. ſetzen und ordnen kan, wie man denn auch ehemahls zu der Römer Zeiten ſo gar vor ihnen ſtreiten und ordentliche Proceſſe führen konnte. l. 1. ff. de Judic. l. fin. C. ubi & ap. quem cogn. in integr. reſt. Cnauſtin in Art. Notar. P. III. Volckmann l. c. num. 15. *Conſt. Maximil.* §. vom Anwaldſetzen. Berlich P. I. Concl. 14. n. 79. Carpzov P. I. Conſt. 1. def. 27. n. 5. Weil auch ferner vor ihnen Proteſtationen, Appellationen u. Leuterungen eingewendet, desgleichen Zeugen angenommen, vereydet, verhöret, oder andere dergleichen Handlungen, ſo ſonſt nur eine ordentliche Obrigkeit verrichtet, vorgenommen werden können. Carpzov Part. I. Conſt. 20. def. 3. ibique Moller n. 17. 7) *Graffarii Judices*, Bär in Dec. 122. n. 7. 8) *Notarii ad banchum*, Brinckmann l. c. c. 1. Poſ. 3. lit. a. Welche beyde letztern Namen mit dem vorhergehenden faſt auf eines hinaus lauffen. 9) *Librarii*, weil ſie alle und jede Händel, ſo vor ihnen geſchehen, ehe ſie ſolche verfertigen und ausſtellen, nach denen Rechten examiniren und gleichſam libriren und erwägen, alle ihnen vertraute Händel treulich, fleißig und ohne Betrug ſchreiben, in offene Form bringen und ins Protocoll eintragen ſollen. Volckmann l. c. Rennemann l. c. 10) *Scriniarii*, daß ſie alle Sachen, ſo ihnen anvertrauet werden, heimlich in ihrem Hertzen bey ſich behalten ſollen. Rennemann l. c. Ohrand Diſp. 1. de Notar. Publ. th. 7. 11) *Scribæ*, daß ſie allezeit fertig zum Schreiben ſeyn ſollen. Volckmann l. c. 12) *Protocolliſtæ*, daß ſie alle Sachen fleißig protocolliren, aufzeichnen und in gewöhnliche Form bringen ſollen. Volckmann l. c. Ohrand l. c. 13) *Chartularii*, weil ſie die Händel auf Papier ſchreiben, und hernach zu künfftiger Nachrichtung in Bücher eintragen. 14) *Scriptores Libellenſes*, weil ſie alle gerichtl. Klagen, Suppliquen, und dergleichen Händel bey Gerichte aufzeichnen, l. 32. §. 3. C. de Appell. 15) *Memoriales* oder *Magiſtri memoriæ*, weil ſie die Gerichts-Händel memoriren, notiren und aufzeichnen, l. 11. C. de excuſat. muner. 16) *Adjutores Primicerii*, weil ſie den geheimen Secretair hülfliche Hand leiſten muſten. l. fin. C. de diverſ.

verſ. reſcript. 17) *Pragmatici*, weil ſie vieler gemeinen Geſchäffte und Handlungen kundig. 18) *Logographi*, Gerichts-Schreiber, die alle Gerichts-Sachen verfertigen und unter Händen haben. l. 1. C. de Tab. Scrib. Logogr. Lib. X. l. præcipimus. l. in offerendis. C. de Appell. 19) *Excerptores*, weil ſie die Contracte und andere Dinge, ſo zu ihrem Amte gehören, wohl einnehmen. 20) *Epiſtolares*, Brief-Schreiber, die Briefe entwerffen und ins Reine bringen. arg. l. 11. C. de excuſat. muner. l. 1. & 2. de Privil. eor. qui in Sacr. Palar. mitt. **Brinckmann** l. c. c. 1. Poſit. 3. 21) *Publici Literarum architecti*, weil ſie eine offene Schrifft verfertigen können. **Rennemann** l. c. **Ohrand** l. c. **Volckmann** l. c. 22) *Judices irregulares* oder *Extraordinarii*, weil ſie Vergleiche, u. d. g. aufſetzen, und auch ſonſt noch verrichten, was ein Richter thut. **Carpzov** in Proc. Jur. tit. 2. art. 3. n. 65. 23) *Singularii*, weil ſie jederman mit Schreiben dienen. **Cujacius** L. XII. Obſ. 40; wobey denn dieſe Regel zu mercken, daß, wo nach dem bürgerlichen Rechte vor dieſem ein ſo genannter Tabularius erfordert worden, man heutiges Tages einen offenen Schreiber oder Notarium brauchen kan. **Lauterbach** de fide inſtrum. p. 427. Es haben aber dergleichen öffentliche Schreiber (Notarii Publici) ihr Anſehen und Gewalt von Röm. Kayſerl. oder Königl. Majeſtäten, oder Päbſtl. Heiligkeit, oder endlich denen ſo genannten Hof- und Pfaltz-Grafen, und haben, ſo weit ſich deren Bothmäßigkeit und Gewalt, oder Landes-Herrlichkeit erſtrecket, völligen Glauben. l. 1. l. 2. ff. de Offic. Proc. **Gail** Lib. II. Obſ. 71. n. 3. **Berlich** P. I. Concl. 8. q. 16. **Volckmann** l. c. c. 4. n. 1. u. f. **Brinckmann** l. c. c. 2. Poſ. 6. qu. 1. Sonſt können auch andere Potentaten oder auch Städte Notarien machen, welche aber auſſer ihrem Lande nichts zu bedeuten haben. l. 3. ff. de Offic. Præt. **König** in Pract. c. 92. num. 3. **Volckmann** l. c. n. 3. **Brinckmann** l. c. c. 8. Poſ. 8. In Gerichts-Händeln wird einem Notarien und Gerichts-Schreiber ohne Zeugen geglaubet. c. quoniam contra. X. de probat. **König** d. c. 92. n. 4. Auſſer denen Gerichten aber müſſen ſo viel Zeugen, als die Rechte ſonſt bey einer Handlung erfordern, gebrauchet werden. **Volckmann** l. c. n. 5. Seines tragenden Amts halben wird der Notarius zwey Zeugen gleich geachtet, abſonderlich in Teſtaments-Sachen. **König** in Pract. c. 91. n. 3. **Volckmann** l. c. n. 5. Gleichwie nun ein Zeuge ohne Citation nicht gehalten iſt zu zeugen; alſo ſoll auch ein Notarius niemanden ein Inſtrument mittheilen oder erſcheinen, er ſey denn zuvor erſt darzu erfordert und erſuchet worden. **Volckmann** l. c. n. 6. Und auf ſolche Erforderung kan er alsdenn nicht allein die nöthigen Inſtrumente verfertigen, ſondern auch ſeinen verdienten Lohn fordern. **Volckmann** l. c. n. 7. u. ff. So können auch diejenigen, ſo einen Notarium zu dieſer oder jener Handlung erfordert, keine Aenderung treffen, und einen andern Notarium nehmen, ſondern dieſelben müſſen ſchlechterdings bey dem einmahl erwählten bleiben. **Baldus** in l. 2. n. 10. verſ. ſed numquid. C. quomodo & quando jud. **Pacianus** Lib. I. Conſ. 25. n. 18. **Volckmann** l. c. in fin. Aus dem bisher beſagten erhellet demnach von ſelbſt, daß ein Notarius oder öffentlicher Schreiber und Richter eigentlich eine öffentliche und freye Perſon ſey, ſo von dem Römiſchen Kayſer oder Könige, und andern, ſo keinen Ober-Herrn erkennen, oder deren Pfaltz-Grafen darzu beſtätiget und verordnet worden, daß er dem gemeinen Beſten dienen ſoll, und wenn er zu einer Sache erbeten wird, die Handlungen und Willens-Meynungen derer Menſchen, damit ſie nicht in Vergeſſenheit gerathen, vermittelſt einer deshalber verfertigten Schrifft oder ſo genannten Inſtruments, in ewiger Gedächtniß behalten und durch glaubwürdige offene Urkunden befeſtiget werden. *Conſt. Maximil.* I. von Notarien §. Aber nachdem. **Lauterbach** in Comp. Jur. de fid. Inſtr. p. 426. u. f. **Rennemann** in Jurispr. Rom. Membr. IV. Diſp. 8. th. 18. **Nehring** in Manu. Not. Lib. I. qu. 2. **Cnauſtin** in Art. Not. p. 2. **Volckmann** l. c. P. I. l. c. 3. n. 1. **Brinckmann** de Notar. c. 1. Poſit. 4. Weswegen denn auch keine Perſon, die nicht aufrichtig und des Notariat-Amts aus denen Rechten gnugſam berichtet iſt, zu dem Notariat gelangen kan. *Conſt. Maximil.* von 1512. §. Und in einer *Summa. Nov.* 66. **Brinckmann** l. c. c. 3. Sondern dieſelbe muß treu, redlich, aufrichtig und alſo beſchaffen ſeyn, wie die Geſetze ausdrücklich verordnen und ſelbige erfordern. Daher dieſer inſonderheit darzu tüchtig und geſchickt zu ſeyn erachtet werden, 1) die ſonſt in denen Rechten zu Zeugen zuläßig und ehelich gebohren, 2) nicht leibeigen, noch ſonſt gebunden, 3) Manns-Perſonen, 4) guter Vernunfft, 5) von geſunden Sinnen, und ſonderlich guten Geſichtes und Gehöres, 6) ſo bereits über 18 Jahr ſind, und alſo nicht allein ihren völligen Verſtand, ſondern auch das gehörige Alter haben, 7) eines ehrbaren und anſtändigen Wandels, 8) gelehrt, und ſonderlich der Lateiniſchen Sprache und derer Rechte kündig, oder ſonſt lange Zeit bey der Schreiberey geweſen, 9) welche die Contracte, letzten Willen, u. ſ. w. recht verſtehen, und 10) einen Proceß zu dirigiren wiſſen. Hingegen können ſolche, welchen die Natur verhinderlich iſt, als Raſende, Blödſinnige, Unmündige, Vollſäuffer, u. d. g. oder ſo die Rechte verwerffen, als da ſind Ungläubige, Knechte oder Leibeigene, l. 3. C. de Tab. Lib. X. die mit Falſchheit umgegangen ſind, oder ſolche würcklich verübet haben, Ehrloſe, oder welche öffentlich übel berüchtigt ſind, Ungeübte und Unverſtändige, die in den geiſtlichen Bann oder in die Reichs-Acht erkläret ſind, und denn alle, die in denen Rechten als Zeugen verworffen werden, nicht zu Notarien creiret und ernennet werden. *Conſt. Maxim.* §. Und dann der offenen Notarien. und §. Erſtlich. **Nehring** l. c. qu. 4. **Volckmann** l. c. P. I. c. 3. n. 3. Die Geſchäffte oder Verrichtungen derer Notarien betreffend, oder worzu ſolche nach Beſchaffenheit der Umſtände erfordert und gebraucht werden können; ſo erſtrecken ſich ſolche überhaupt auf alle und jede Handlungen und Contracte, ſo wohl unter Lebenden, als auch auf den Todes-Fall. Dergleichen ſind zuförderſt diejenigen Arten der Contracte, ſo

in denen Rechten ihren gewiſſen und beſondern Namen haben, (Contractus Nominati) als z. E das Anlehn, (Mutuum) die Leihung, (Commodatum) ein hinterlegtes Gut, (Depoſitum) das Pfand, (Pignus) die Verheiſſung oder freywillige Verſprechung, (Stipulatio) und deren unterſchiedene Gattungen, die Bürgſchafft, (Fidejuſſio) die Handſchrifft, (Chirographum) die Kauffung und Verkauffung, (Emtio & Venditio) die Vermieth- oder Verpachtung, (Locatio & Conductio) das Erb-Beſtändniß oder der Erb-Zins, (Emphyteuſis) die Geſellſchafft, (Societas) die Vollmacht oder Gewalt, (Mandatum). Hieher gehören ferner diejenigen Arten der Contracte, die in denen Rechten keinen gewiſſen und beſondern Namen haben, (Contractus Innominati) als da ſind: *Do, ut des*, ich gebe, daß du etwas dargegen gebeſt, ſonſt der Tauſch, (Permutatio) genannt; *Do, ut Facias*, ich gebe, daß du etwas dargegen thuſt; *Facio, ut des*, ich thue, daß du etwas dargegen gebeſt, *Facio, ut facias*, ich thue, daß du etwas dargegen thuſt, wie nicht weniger die in denen Rechten ſo genannten Schein- oder bloß vermeyntlichen Contracte, (Quaſi Contractus) dergleichen z. E. folgende ſind: die Geſchäffts-Verrichtung, (Negotiorum Geſtio) die Verwaltung der Vormundſchafft, (Tutelæ Adminiſtratio) die Gemeinſchafft der Güter, (Comm. Bonor. oder Rerum) die Gemeinſch. der Erbſchafft, (Communio Hæreditatis) die Antretung der Erbſchafft, (Hæreditatis Aditio) die Bezahlung deſſen, ſo einer nicht ſchuldig iſt, (Solutio Indebiti). Ebener maſſen werden diejenigen Fälle hieher gerechnet, wenn zwar eine würckliche Verpflichtung vorhanden, ſolche aber bißweilen wieder aufgehoben wird. Dergleichen ſind z. E. die Zahlung, (Solutio) die Schein- oder bloß eingebildete Zahlung, (Acceptilatio) die Neuerung, (Novatio) die Anweiſung, (Delegatio) die widrige Erklärung oder Willens-Meynung, (Contraria voluntas) die *Oblation*, (Oblatio) Verſiegelung, (Obſignatio) und Hinterlegung eines gewiſſen Geldes, ſo gerichtlich geſchiehet, (Depoſitio Judicialis) die Vermiſchung, (Confuſio) die Aufhebung des einen gegen das andere, (Compenſatio) wenn die Sache, ſo jemanden verbunden iſt, ohne des Schuldners Verſehen oder Unachtſamkeit zu Grunde gehet, (Interitus rei) wenn zwey verſchiedene vortheilhaffte Umſtände aus einer Sache in einer Perſon zuſammen kommen, (Cauſæ Lucrativæ) die gröſſere und mittelſte Veränderung oder Verminderung des vorigen Standes (Maxima & Media Capitis Minutio) der Tod des Gläubigers oder Schuldners, (Mors Creditoris aut Debitoris) die Verjährung, (Præſcriptio) die Abtretung einer Schuld oder Klage, (Ceſſio Nominis vel Actionis). Eben ſo verhält es ſich dagegen auch mit denen ſo genannten Laſtern oder Verbrechen, (Delictis) als z. E. die Ehren-Verletzung, (Injuria) der Diebſtahl, (Furtum) der Raub, (Rapina) das Laſter der beleidigten Majeſtät, (Crimen læſæ Majeſtatis) der Ehebruch, (Adulterium) die Schwächung oder Hurerey, (Stuprum) der Todſchlag, (Homicidium) der Eltern- oder Kinder-Mord, (Parricidium aut Infanticidium) die Zauberey, (Veneficium) das Laſter der Falſchheit, (Crimen falſi) die öffentliche Gewalt, (Vis publica) der Weiber- oder Jungfern-Raub, (Crimen Raptus) die beſondere oder Privat-Gewalt, (Vis privata) die Entwendung des gemeinen, heiligen, und zu Kirchen- oder andern milden Sachen gewidmeten Geldes, (Crimen Peculatus) der Kirchen-Raub, (Sacrilegium) der Menſchen-Diebſtahl, (Plagium) die Ehrſucht, (Crimen Ambitus) das Laſter oder Verbrechen derer-jenigen, ſo in Verwaltung eines öffentlichen Amtes Geld genommen, daß ſie wider ihr Amt und Pflicht thun, (Crimen Repetundarum) das Laſter verurſachter Theurung, Crimen fraudatæ Annonæ) der ſchädliche Kauff- und Verkauff, oder An- Vor- und Zwang-Kauff, (Monopolium) das Laſter des gemeinen, anvertrauten und unterſchlagenen Geldes, (Crimen de Reſiduis). Desgleichen alle und jede Arten derer denen vorigen in etwas gleichkommenden Verbrechen (Quaſi Delicta) als z. E. Wenn der Richter ihm den Streit zu eigen machet, (ſi judex litem ſuam fecerit) wenn aus einem Hauſe etwas geworffen oder gegoſſen worden, daß es jemanden Schaden thut, (ſi quid effuſum vel dejectum fuerit) wenn jemand an einer gangbaren Straßen etwas ausgehencket oder ausgeſetzet, ſo denen Vorbergehenden Schaden verurſachen könnte, (ſi quid in via publica poſitum aut projectum fuerit). Wenn in einem Schiff, Wirthshauſe oder Herberge Schaden geſchehen, (Nautæ, Caupones, Stabularii, ut recepta reſtituant) und endlich auch der Vergleich oder Streits-Entſchied, (Tranſactio). Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit denen ſo genannten Rechts-Wohlthaten, Freyheiten und Ausflüchten, (Beneficiis Juris & Exceptionibus) als da iſt die Wohlthat des zu vernichtenden Kauffs oder eines jedweden andern Contracts, wodurch einer oder der andere über die Helfte verkürtzet worden, (Beneficium L. 2. C. de Reſcind. Vend.) die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, (Reſtitutio in integrum) die Wohlthat des Macedoniſchen Rathſchluſſes, (Beneficium SCti Macedoniani) die Freyheit oder Wohlthat des Vellejaniſchen Rathſchluſſes (Beneficium SCti Vellejani) die Freyheit oder Wohlthat, daß einer nicht weiter belanget werden ſoll, als er es ſeinem Stande nach ausſtehen kan, (Beneficium Competentiæ). Nicht weniger die Teſtamente oder letzten Willen, (Teſtamenta oder Ultimæ voluntates) Codicille, (Codicilli) Fideicommiſſe, (Fideicommiſſa) die Schenckung oder Ubergabe, (Donatio oder Traditio) das Gegen-Vermächtniß, (Donatio propter Nuptias) die Einkindſchafft, (Unio prolium, oder Contractus Parificationis prolium) die Aufnehmung an Kindes Statt, (Adoptio) das Vermächtniß, (Legatum) die Schenckung auf

den Todes-Fall (Donatio mortis cauſa) ein ſchrifftliches oder ordentliches Verzeichniß, (Inventarium) der Proceß, (Proceſſus oder Modus procedendi in Judiciis) und deſſen verſchiedene Arten, nebſt allen dahin einſchlagenden gerichtlichen und auſſergerichtlichen Handlungen, als da iſt die Klage, (Actio) die peinliche Anklage, (Acculatio) die Vorladung (Citatio) die Ausflucht oder Ausrede, (Exceptio) die Replic oder Gegen-Antwort, (Replicatio) die Duplic, (Duplicatio) die Triplic, (Triplicatio) die Quadruplic, (Quadruplicatio) die Kriegs-Befeſtigung, (Litis Conteſtatio) der Eyd oder Eydſchwur überhaupt, (Juramentum oder Jusjurandum) nebſt allen und jeden Arten deſſelben ins beſondere, der Beweiß, (Probatio) der Gegen-Beweiß, (Reprobatio) die Frage-Stücken, (Interrogatoria) das freywillige Bekänntniß oder Geſtändniß, (Confeſſio) die bloſſe Anzeige oder Anzeigungen, (Indicia) die Gegenſtellung, Confrontatio) die Vertheidigung, (Defenſio) die Folter, (Tortura) die Urtheile oder Abſchiede, (Sententiæ oder Decrets) die Leuterung, (Leuteratio) die Ober-Leuterung, (Superleuteratio) die Appellation, (Appellatio) die Apoſteln, (Apoſtoli) die Erklärung des Urtheils, (Declaratio) die Reviſion der Acten, (Reviſio Actorum) die Supplication, (Supplicatio) die Nichtigkeits-Klage, (Querela Nullitatis) das Rechtskräfftig gewordene Urtheil, (Res judicata) die Straffe, (Pœna) die Zülffe, (Executio) u. ſ. w. Von welchen allen unter beſondern Artickeln mit mehrerm gehandelt wird. Beſiehe hierbey Adam Volckmanns Informatio Notariorum und Notariat-Kunſt, Philipp Meiſters von Lindefels Speculum Notariorum, Johann Rudolph Sattlers Teſſaurus Notariorum, Rolandin Rodulphinus de Arte Notaria, Johann Jacob Canitus de Tabellionibus, Anton Merenda in Contr. Jur. Vol. IV. Lib. 24. c. 12. Johann Arias, in Practica Eccleſialtica Notariorum, Peter von Boatoriis in Comment. ad Summam Rolandinam de Arte Notariorum, Didacus Bravo in Manuali Notarii, Jacob Brinckmann in Cent. Quæſt. de Notariis, Jacob Auguſt del Caſtillo in Summario Artis Notariæ, Jacob Gohorius de Arte Notaria, Samſon Hertzogs Notariat-Unterricht, Ludwig Hörnigk in Stella Notariorum, Heinrich Knauſt in Arte Notariatus, Abraham Sauers Notariat-Buch, Niclas Steins Notariat-Buch, Johann Chriſtoph Nehrings Manuale Notariorum, Franz Henning Schadens auf eine neue Manier abgefaßter und expedirter Notarius, eines Ungenannten Expediter *Notarius* u. a.

Notarien (Creir- und Beſtätigung derer) *Notariorum Creatio & Confirmatio*, iſt eigentlich diejenige Handlung, da jemand zu einem ſo genannten öffentlichen Schreiber oder Notario ernennet und in dieſem ſeinem Amte beſtätiget wird. Und geſchichet ſolches mehrentheils mit folgenden Umſtänden. Wenn nehmlich derjenige, ſo gerne zum Notariat-Amte gelaſſen und damit beehret werden möchte, bittliche und wie meiſtens gewöhnlich, ſchrifftliche Anſuchung gethan, oder ſich durch einen andern Notarien melden und vorſtellen laſſen; ſo wird vor allen Dingen ein ordentliches Examen mit ihm vorgenommen, um ſolcher geſtalt zu erfahren, ob er auch die gehörige Wiſſenſchafft und die zu dem wichtigen Amte eines öffentlichen Notarien nöthigen Eigenſchafften beſitzet, oder nicht. Dafern er nun in ſolchem vor tüchtig und geſchickt darzu befunden wird, auch den unten ſtehenden Eyd abgeleget; ſo wird er, der neue Notarius, durch den Kayſerlichen Hof- oder Pfaltz-Grafen mit Uberreichung ſeines gebührenden Werckzeuges, als Feder, Dinte, Schreibe-Zeug, Papier, und d. g. womit ihn ſonderlich das kluge Alterthum ſeines Amtes und derer damit verknüpfften Verrichtungen erinnern wollen, darzu gleichſam eingeweyhet und erkläret. König in Pract. c. 92. n. 4. Volckmann in der Notariat-Kunſt P. I. c. 5. n. 1. u. ff. Hernach ſteckt ihm der Pfaltz-Graf einen güldenen Ring an den Finger. Wodurch das kluge Alterthum wiederum zu verſtehen geben wollen, daß, gleichwie das Gold das reineſte Metall iſt, alſo auch des Notarien Gewiſſen rein und unbefleckt bleiben, und er ſich auf keinerley Weiſe, weder durch Gunſt, Gabe, Freund- oder Feindſchafft bewegen laſſen ſoll, etwas ungerechtes zu handeln oder anders niederzuſchreiben, als würcklich von denen Intereſſenten verabredet und beſchloſſen, oder ihm von ſelbigen ausdrücklich anbefohlen worden. Volckmann l. c. n. 4. Zudem pflegt man auch dem neuen Notario ein Baretlein ohne Falten aufzuſetzen. Womit die Alten andeuten wollen, daß derer Notarien Geſchäffte und Verrichtungen ſchlecht und recht, ohne Betrug und Falſchheit, u. ſ. w. ſeyn ſollen. Volckmann l. c. n. 5. Ferner bekommt der Notarius ein gewiſſes Notariat-Signet, mit welchem er ſeine Inſtrumente bedrucket und bekräfftiget. Volckmann l. c. n. 6. Gail. Lib. II. Obſ. 4. n. 3. Ayers Hiſtor. Belials-Proc. P. I. c. 9. n. 49. welches er ohne Vorbewuſt ſeines Obern nicht ändern kan. *Conſtit. Maxim.* n. 28. §. Die Notarien ſollen auch wiſſen. Endlich erhält er von demjenigen, ſo ihn darzu ernennet, ein gewiſſes Diploma oder ſchrifftliches Zeugniß, wodurch er ſein öffentliches Amt, wenn ihm desfalls von jemanden Verdruß oder Weitläufftigkeit verurſachet werden will, erweiſen kan. Welches denn bißweilen in Lateiniſcher, bißweilen auch in Deutſcher Sprache abgefaſſet wird. Volckmann l. c. n. 8. König l. c. c. 92. n. 11. u. f. In denen Chur-Sächſiſchen Landen muß ein Notarius von einer Juriſten-Facultät, wenn er nicht daſelbſt darzu gemacht, oder ſonſt ſchon Practicirens wegen examiniret worden, ſich annoch examiniren laſſen, und mit dem dißfalls erhaltenen Zeugniſſe bey der Landes-Regierung melden, allwo er nach Befinden immatriculiret, anderer geſtalt aber zu Verrichtung des Notariat-Amtes nicht zugelaſſen noch deſſen Inſtrumente vor gültig geachtet werden. Erl. Proc. Ordn. tit. 2. §. 7. Mandat von 1721. Jedoch wird auch hierdurch derer auſſer Landes ſich befindenden Notarien daſelbſt gefertigten Inſtrumenten nichts benommen. ibid. Im übri-

gen lautet der obgedachte Eyd derer Notarien, ſo ſie bey ihrer ſolennen Ernennung abzulegen haben, wie folget:

Ich N. N. ſchwöre, daß ich Römiſcher Kayſerlicher Majeſtät, Dero Nachkommenden am Reiche ordentlich erwählten Römiſchen Kayſern und Königen, und dem Heiligen Reiche, getreu, hold und gehorſam ſeyn, meinem Vermögen nach, ihren Frommen und Nutzen befördern, Nachtheil und Schaden abwenden und verwarnen, in, zu, oder bey Rathſchlägen, Sachen und Handlungen, ſo wider die Römiſch-Kayſerliche oder Königliche Majeſtät und das Heilige Reich tractiret werden möchten, mich nicht gebrauchen laſſen, darzu auch alle offene und Privat-Inſtrumente, Contracte, Teſtamente und letzte Willen, Codicille, gerichtliche Acten und alle andere Sachen und Handlungen, ſo mir zu errichten und in Schrifften zu begreiffen anbefohlen, oder darzu ich gebraucht werden möchte, nichts ausgenommen, recht, treulich, fleißig, ſauber und aller maſſen, wie ſichs gebühret, leſen, ſchreiben, inſtrumentiren und verrichten, darüber ein aufrichtig- und ordentliches Protocoll haben und halten, auch dasjenige, ſo unter meinem Amt und Verrichtung vorlaufft, und zu verſchweigen gebühret, als mit Namen, alle Urtheile, Kundſchafften, Zeugen-Ausſagen, biß daß ſie ordentlicher Weiſe publiciret und eröffnet werden, keines weges offenbahren, und insgemein niemand andern einige Abſchrifft oder Copey, als demjenigen, welchem es die Rechte zulaſſen, ertheilen, die Hoſpitäler, Wittwen und Wayſen, armer Leute, und anderer, ſo miſerabiles perſonæ in Rechten genennet, Nutzen ſuchen, wie nicht weniger offene Heer-Straſſen, Brücken, Stege und Wege, nach allem Vermögen, befördern und handhaben helffen, in und bey ſolchen allen und jeden um Gabe, Geſchenck, Neid, Haß, Freundſchafft, Furcht, oder um ſonſt einigerley Sachen willen, durchaus keine Argliſt, Betrug oder Falſchheit gebrauchen, weder heimlich, noch öffentlich, ſondern in meinem gantzen Notariat-Amt alles handeln, thun und laſſen, vornehmen und verrichten will, ſo ſich, rechtlicher Ordnung nach, gebühret, und ich vor dem geſtrengen Gerichte Gottes und der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät, Dero Nachkommen am Reich, eines jeden Orts ordentlicher Obrigkeit und männiglich zu verantworten getraue, alles treulich und ohne Gefährde.

Daß ich dieſes alles, ſo mir jetzo vorgeleſen worden, ſteiff, feſt und unverbrüchlich halten will, ſchwöre ich: So wahr mir GOtt helffe und ſein heiliges Wort!

Notarien (Exceſſe der) ſiehe **Notarien (Irrthümer der)**

Notarien (Eyd derer) ſiehe **Notarien (Creir- und Beſtätigung)**

Notarien (Gerichts-) ſo viel als Actuarien, ſiehe *Actuarius*, im I Bande, p. 427 u. ff. ingleichen **Notarien.**

Notarien (Geſchäffte der) ſiehe **Notariat-Amt**, ingleichen **Notarien.**

Notarien (Irrthümer und Exceſſe derer) *Notariorum errores atque exceſſus*, werden überhaupt alle diejenigen Fehler und Vergehungen genennet, welche die öffentlichen Notarien bey Ausübung und Verwaltung ihres Notariat-Amtes entweder aus Unwiſſenheit und Verſehen, oder auch aus Fahrläßigkeit und Vorſatz begehen, und wodurch ſie alſo ſtrafffällig werden. Es iſt nemlich bekannt, daß ſich nicht allein bey ihren errichteten Inſtrumenten und übrigen Handlungen bißweilen ſolche Mängel und Gebrechen äuſſern, darum ſolche hernachmals billig zu beſtraffen wären, ſondern auch zu Zeiten würcklich geſtraffet werden. Und zwar, wenn entweder ſolche Notarien angenommen und gemacht werden, die annoch jung ſind, und ihren völligen Verſtand nicht haben, oder denen es ſonſt an Anſehen und genugſamen Studien mangelt. C. cum cunctis. X de Elect. Anton Taſſara in Tr. de Notarior. peccat. & errorib. c. 1. Dieſe nun, wenn ſie ſich zu Notarien creiren laſſen, fehlen ſehr weit, allermaſſen ſie die Partheyen mit ihrer Unwiſſenheit nur in Gefahr ſtürtzen. Es ſündiget auch ein Notarius damit, wenn er zwar die weſentlichen Clauſeln denen Inſtrumenten anhänget, aber ihre Würckung entweder ſelber nicht verſtehet, oder denen Partheyen nicht zur Gnüge erkläret. Z. E. wenn er ein Weib der ihr ſonſt aus dem Velleianiſchen Rathsſchluſſe zuſtändigen Rechts-Wohlthat erinnern ſolte, und er verſtünde oder wüſte nicht einmal, was dieſer Velleianiſche Rathſchluß vor ein Ding ſey. Taſſara l. c. c. 2. 28 u. 82. Wie denn dergleichen gar öffters geſchiehet, daß ſolche unwiſſende und unverſtändige Leute Notarien werden, und hernach nicht wiſſen, was ſie erinnern oder denen Partheyen erklären ſollen. Daß aber ſolches würcklich von ihm geſchehen ſey, muß durch das darüber errichtete Inſtrument erwieſen werden. Frieſch in Not. ad *Ant. Teſſaræ* Tr. c. 2. Gail Lib. II. Obſ. 77. n. 7. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. 20. th. 10. Heut zu Tage aber geſchiehet ſo wohl eine ſolche Erklärung, als auch die dißfalls nöthigte Begebung derer einem oder dem andern zuſtehenden Rechts-Wohlthaten an ordentlicher Gerichts-Stätte und von dem Richter ſelbſt. Ebener maſſen fehlet der Notarius, wenn er die gewöhnlichen Solennitäten, ſo bey denen Inſtrumenten üblich, unterläſſet, und ſolche gar nicht hinzu füget. *Conſtit. Maximil.* von 1512. §. **Darum ſo gebieten und verordnen wir.** Taſſara l. c. c. 3. Daher er ſich nicht allein eines Falſches verdächtig machet, ſondern auch denen Partheyen zu Erſetzung des daraus entſtehenden Schadens gehalten iſt. Frieſch l. c. Ja weil ſonderlich in Teſtamenten wegen Auslaſſung derer gehörigen Solennitäten ein Betrug zu vermuthen iſt; ſo hat auch desfalls die ſonſt in denen Rechten auf einen dergleichen Falſch geſetzte Straffe Statt. l. 29. in fin. C. de teſt. ibique **Brunnemann.** Mehring Lib. II. de Errorib. Notarior. n. 2. Wenn auch ferner ein Notarius nach ſeiner Art in ſeinem Inſtrumente zwar gewiſſe Clauſeln ſetzet, ſolche aber der Partheyen Begehren oder Thun nicht angehen; ſo bedeuten ſie ebenfalls nichts. Bartolus in l. 1. C. de Codicill. Taſſara l. c. c. 4. Welches aber nicht allemal

allemahl ſo genau beobachtet, ſondern dagegen insgemein davor gehalten wird, daß der Teſtirer ſolche hinzuzuſetzen gewollt. Fritſch in Not. ad *Anton. Taſſara* Tr. l. c. Carpzov Lib. VI. Reſp. 7. Struv. in Synt. Jur. Civ. Exerc. 34. th. 62. Taſſara l. c. c. 83. Eben ſo ſoll ſich auch ein Notarius hüten, daß er anders nicht, als wenn er ausdrücklich darzu erfordert und gebeten worden, ſein Amt verwalte. *Nov.* 44. in pr. Ja wenn er nicht gehöriger maſſen darzu erfordert und gebeten worden, jedennoch aber etwas ſchreibet oder thut; ſo iſt ſolches gantz und gar ungültig, und haben ſolcher geſtalt die Partheyen vergebliche Unkoſten. Stephani de Jurisdict. L. II. P. I. c. 5. n. 21. u. ff. Wenn er aber diejenigen Inſtrumente, ſo er verfertiget, nicht ausantworten will, ſondern bey ſich behält; ſo begehet er ebenfalls einen Falſch. Cnauſtin de exceſſ. Notar. art. 26. Nehring l. c. Desgleichen ſoll ein Notarius in ſeinem Inſtrumente die Zeugen mit ihren Vor- und Zunamen benennen, maſſen ihm ſonſt ohne Zeugen nicht geglaubet wird. *Nov.* 54. in pr. ibique Stephani, *Nov.* 73. c. 5. Conſtit. *Maximil.* von 1512. §. Und nachdem von gemeinen Rechten. Daniel Moller ad Conſtit. Elect. 20. P. I. n. 56. Beſold in Theſ. Pract. voc. *Notarius*, Anton Taſſara l. c. c. 27. Ferner ſoll ein Notarius kein Inſtrument machen; es wäre denn Sache, daß er gegenwärtig erfordert, und die Partheyen ſelbſt zugegen wären. Clarus in §. Fallum. Nehring l. c. n. 4. So begehet auch der Notarius einen Fehler, wenn er ohne Erlaubniß ſeines Obern das ihm verliehene Notariat-Signet ändert. *Conſtit. Maximil.* §. Die Notarien ſollen auch wiſſen. Denn wenn er ſolches thut, begehet er ebenfalls einen Falſch. Baldus in l. 1. C. de Nov. Cod. fac. l. ſtigmata. 3. C. de Fabr. Lib. XI. Beſold voc. *Notarius*, Cnauſtin l. c. n. 61. Anton Taſſara l. c. c. 34. So kan ſich auch der Notarius nicht entſchuldigen, wenn er ſich mehr, als ihm von Rechts wegen gebühret, geben laſſen, und alſo die Partheyen übertheuren will. *Conſtit. Maximil.* §. Es iſt auch ein Notarius. Taſſara l. c. c. 64. Denn ob er wohl vermöge ſeines aufhabenden Amtes gehalten iſt, jedermann zu dienen und aufzuwarten, Beſold in Addit. voc. *Notarius*, maſſen er, ſo er dieſes unterlieſſe, das Notariat-Amt gar verlieren kan, l. 5. §. 3. ff. de jur. immunit. l. 9. C. de SS. Eccleſ. l. un. C. de Colleg. Richter ad Auth. Habita. C. ne fil. pro patre. Diſp. 5. Anton Taſſara l. c. c. 20 62. und 68. ſo iſt er doch nicht ſchuldig, ſeine gefertigten Inſtrumente denen Parteyen ohne Entgeld auszuliefern, l. 1. §. 6. ff. de extraord. cognit. Cnauſtin l. c. n. 182. wie er es denn bisweilen ſo gar doppelt fordern kan. Carpzov. P. III. Conſt. 7. def. 22. Nehring l. c. n. 6. Gleicher geſtalt müſſen ſich auch die Notarien hüten und vorſehen, daß ſie nichts, ohne vorhergegangene Meldung, in der Unterzeichnung und dem Beſchluß des Inſtruments, auskratzen, durchſtreichen oder auslöſchen, *Conſtit. Maximil.* §. Notarien ſollen auch Aufſehen haben. Deñ ſonſten kan wegen einer dergleichen Raſur oder Durchſtreichung das Inſtrument einer Falſchheit oder Ungültigkeit angeſchuldiget werden, l. 36. in pr. ff. ad Municip. l. fin. C. de Edict. D. Adr. toll. Nehring l. c. n. 7. abſonderlich an ſolchen Oertern, ſo die Subſtantialien angehen. Desgleichen wenn ein Notarius nicht thut, was ihm zu thun oblieget, und vorſichtig genug handelt; ſo muß er denen Partheyen allen daher erwachſenden Schaden erſetzen. l. 2. ff. quod quisque juris in alter. l. 2. ff. de termin. mor. l. 2. C. de nummar. actuar. & chartular. Lib. 12. *Conſtit. Maximil.* §. Es ſollen auch die Notarien. Cnauſtin l. c. art. 32. u. 94. Nehring l. c. n. 8. Ebener maſſen wenn ein Notarius an Sonn- oder Feſt-Tagen, obgleich auf vorhergegangenes Anſinnen des Richters Zeugen verhöret, Berichte annimmt, Contracte oder andere Inſtrumente, auſſer auf den äuſſerſten Nothfall, verfertiget, ſo iſt ſolcher ebenfalls ſtrafffällig, weil ſolcher geſtalt die Ehre Gottes hintangeſetzet wird. Taſſara l. c. c. 12. 39. u. 96. ibique Fritſch. Desgleichen wenn ein Notarius aus einem Kauffe einen Pacht ordnet, iſt er ebenfalls zu beſtraffen. Taſſara l. c. c. 15. ibique Fritſch. Es wäre denn, daß es durch einen Vergleich auf Kauf- und Wiederkauff geſchehe. Gleicher geſtalt thut der Notarius unrecht, wenn er die Teſtamente, ſo er zur Zeit der Contagion oder anderer anſteckenden Kranckheiten machet, aus Urſachen, weil nicht alle gehörige Solennitäten verhanden, zerreiſſet, oder ſonſt verderbet. Taſſara l. c. c. 21. Nicht weniger vergehet ſich ein Notarius, ſo er einen Eyd von armen Edelleuten abzunehmen verſchicket würde, und ſolches nicht thun wolte. Taſſara l. c. c. 24. u. f. ibique Fritſch. Wohin auch Fürſten, Grafen, Freyherrn, Doctores, u. ſ. w. gehören. Fritſch l. c. c. 25. Desgleichen ſoll auch ein Notarius blutarmen Leuten nach ſeinem beſten Wiſſen und Wiſſenſchafft umſonſt dienen; maſſen ſie auch unter andern ausdrücklich darauf ſchwören müſſen, daß ſie abſonderlich derer Wittwen und Wayſen, auch armer Leute Sachen, ihrem beſten Vermögen nach, treu und fleißig verrichten wollen. Taſſara l. c. c. 36. ibique Fritſch. So iſt auch ein Notarius ſtraffwürdig, wenn er einer oder andern einzeln Parthey keine Proteſtation überreichen oder ſchreiben will, als welches ſchnurſtracks ſeinem Eyde entgegen, da er nemlich ſchwöret, weder aus Furcht, Feind- oder Freundſchafft ſein Amt zu unterlaſſen. Taſſara l. c. c. 37. ibique Fritſch. Wenn uneheliche zu legitimiren ſind, muß er auch der Legitimation ſeine gewöhnliche Clauſeln einverleiben. Taſſara l. c. c. 43. Ebener maſſen ſoll er ſich hüten, daß er in Bürgſchafften nicht untüchtige Bürgen gebrauche. Denn ſonſt kan er zu Erſtattung des daraus entſtehenden Schadens belanget werden. Taſſara l. c. c. 52. Im übrigen muß ein Notarius auch wohl Acht haben, daß, wenn jemand ſchwören ſoll, er das heilige Evangelium berühre, und alſo den Eyd ablege. Taſſara l. c. c. 40. Wobey denn jedes Orts Gewohnheit in Obacht zu nehmen. Und was dergleichen Fehler und Vergehen derer Notarien mehr ſind, welche der Länge nach zu erzählen allzu weitläufftig fallen würde, ſonſt aber theils wider den bey ihrer Ernennung abgelegten Eyd, theils auch die hier und da, ſonderlich aber im Heil. Röm.

Rei-

Reiche desfalls gemachten und bestätigten Verordnungen begangen werden, und also auch gar leichtlich hieraus von selbst einzusehen sind. Endlich ist hierbey noch zu gedencken, dafern es sich fügen solte, daß ein Notarius sein Amt verlieret, daß er solches, weil ihm desfalls niemahls wiederum zu trauen, nicht wieder erlangen kan. Tassara l. c. c. 49. ibique Fritsch. Besiehe hierbey eines Ungenannten Expediter Notarius P. I. c. 1. p. 67. u. ff. Nehrings Manuale Notarior. Schadens Expediter Notarius, u. a.

Notarien (einfache oder schlechte) siehe **Notarien.**

Notarien (geschworne) siehe **Notarien.**

Notarien (immatriculirte) siehe **Notarien.**

Notarien (offene Kayserliche) siehe **Notarien.**

Notarien (Proto-) siehe **Proto-Notarien.**

Notarien (Rechte oder Vorzüge derer) die Privilegien, Freyheiten, Gnaden, Ehren, Würden und Vortheile derer Notarien, *Notariorum Jura, Notariorum Privilegia, Notariorum Prærogativæ*, sind eigentlich nichts anders, als die denen ordentlichen Notarien und deren Amte oder Würde zustehenden Gerechtigkeiten und Begnadigungen. Es wollen zwar einige derer Rechts-Gelehrten zweifeln, ob auch dieses Notariat-Amt eben eine so besondere Ehre und Würde vorstelle, als dagegen von andern mit allem Rechte behauptet wird. Als Tiraquell de Nobilit. c. 30. n. 9. Pruckmann in Vol. I. Consil. 2. n. 89. u. ff. Und Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim in Tr. de Vanit. Scient. c. 94. suchet solches gantz und gar zu vernichten. Daß aber dieselben sowohl, als deren Ausschreiber und Vertheidiger in einem ziemlich irrigen Wahne stehen, solches wird aus folgendem gar deutlich erhellen. Denn obgleich von denen Unverständigen, so vielleicht bisweilen von einigen so genannten Hof- und Pfaltz-Grafen, oder deren Commissarien creiret worden seyn, solche Reden gar wohl gesaget werden mögen, und auch ohne Widerrede zu paßiren sind, wie man denn freylich wohl dergleichen bisher leyder! gar öffters mit nicht geringem Mißvergnügen, und auch derer Partheyen grossem Schaden wahrgenommen hat; so ist doch denen verständigen und Rechts-kündigen Notarien, welche nemlich nicht allein vollkommen verstehen, was Rechtens ist, sondern auch, was ihnen nach Beschaffenheit der Umstände bey jedweder vorfallenden Gelegenheit zu thun und zu besorgen obliget, deshalber der ihnen gebührende Ruhm, Würde und Ehre keinesweges abzuschneiden oder zu verkleinern, und also auch um einiger unverständigen Unwissenheit halber, das Notariat-Amt, an und vor sich selbst, nebst allen davon abhangenden Ehren, Würden und Vorzügen durchaus nicht zu verachten. Und beweisen solches nicht allein die vielfältigen Kayserlichen Comitive und Begnadigungs-Briefe in denen Worten: Aller Privilegien, Freyheiten, Gnaden, Ehren, Würden und Vortheilen, u. s. w. sondern es ist auch bekannt, daß bisweilen grosse und vornehme Ministers diesen Titel geführet. Carpzov. in Proc. Jur. tit. 2. art. 4. n. 52. u. f. Richter ad Auth. *Habita.* C. ne fil. pro patre. Disp. V. p. 108. Zudem bestärcket auch unter andern der Tit. C. de Primic. Secundic. & Notar. ein gleiches. Weswegen auch noch heutiges Tages die Proto-Notarien, Secretarien, Actuarien, Gerichts-Halter und Schreiber mit diesem Namen beleget werden. Erl. Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. 2. §. 1. Wie sie denn gemeiniglich auch selbst das Notariat-Amt anzunehmen pflegen. Und wollen etliche Rechts-Gelehrte so gar, daß keiner ein Actuarius, Amts-Richter, oder Gerichts-Schreiber seyn könne, welcher nicht ein offener Kayserlicher Notarius wäre. Schultze in Proc. P. I. c. 8. n. 4. Berlich P. I. Concl. 8. n. 16. u. ff. Carpzov P. II. Dec. 201. n. 15. und in Proc. tit. 2. art. 4. n. 52. u. ff. Martini ad Ord. Jud. Elect. Saxon. tit. 2. §. 2. n. 4. So soll auch sonderlich in denen Reichs-Städten ein Stadt Schreiber zugleich ein öffentlicher Notarius seyn. Goldast in Constit. Imp. Sigismundi c. 18. p. 194. Wobey aber zu mercken, daß in bürgerlichen oder Civil-Sachen ein Actuarius oder Gerichts-Schreiber eben nicht nothwendig zugleich ein Kayserlicher Notarius seyn müsse, dahingegen in peinlichen Fällen es bey Kayser Carls V Peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung und daß ihm auf den Fall, wenn er nicht selbst ein Notarius ist, annoch ein öffentlicher Notarius zugeordnet, oder zu einer dergleichen gerichtlichen Handlung erbetener oder erforderter Notarius zu den Acten vereydet werde, verbleibet. Dec. El. Sax. 38. Es sollen auch solchen falls die Actuarien, so Notarien sind, sich zugleich als Notarien mit unterschreiben. Erl. Proc. Ordn. tit. 2. §. 7. Ein Auditeur aber darff auch in peinlichen Fällen eben nicht ein öffentlicher Notarius seyn. Erl. Proc. Ordn. Rescr. 1718. Im übrigen erhellen ihre Privilegien, Freyheiten u. d. g. aus nachfolgenden Umständen. Weil nemlich zuförderst die Römischen Kayser unter andern sich die Macht, öffentliche Notarien zu creiren, als ein besonders Regale vorbehalten. Nachdem sie aber nicht allerwegen selber seyn können; so haben sie solche Macht und Gewalt nachgehends ihren so genannten Hof- und Pfaltz-Grafen mitgetheilet. Nehrings Manual. Notar. Lib. II. p. 361. Weswegen sie denn auch durch das gantze Heil. Röm. Reich und allerwegen für rechtmäßige Notarien, oder so genannte öffentliche Schreiber und Richter gehalten werden. Nehring l. c. p. 363. Ferner geniessen sie aller und jeglicher Privilegien, Freyheiten, Gnaden, Ehren, Würden und Vortheile. Nehring l. c. Und solcher gestalt kan ein solcher öffentlicher Notarius sich aller Orten des Notariat-Amtes gebrauchen, und sowohl im gantzen Römischen Reiche, als auch ausserhalb desselben an andern Orten beglaubte Instrumente verfertigen. Gail L. II. Obs. 17. n. 13. Stephani de Jurisdict. L. II. P. 2. c. 5. in pr. und n. 6. u. f.

Und

Und zwar aus der Urſache, weil ſie eine bloß freywillige Gerichtsbarkeit (Jurisdictionem voluntariam) ausüben. l. 1. & 2. ff. de Offic. proconſ. Deswegen werden ſie auch ordentliche Richter (Judices Ordinarii) genennet, weil ſie eigentlich ihre Macht und Gewalt von niemand anders als denen Römiſchen Kayſern oder deren Hof- und Pfaltz-Grafen haben. Gloſſ. in l. 1. verb. Judicis. ff. de Jurisd. Cnauſtinus in Arte Notar. p. 2. Welches alles in denen Kayſerlichen Comitiven und derer Pfaltz-Grafen Diplomatibus ſich von ſelbſt an den Tag leget. Ferner heiſſen ſie Judices Chartularii, weil ſie nemlich vor dieſem von denen Kayſern alſo privilegiret waren, daß die Parteyen, wenn es ihnen anders ſelbſt ſo beliebet, vor ihnen ſtreiten und proceſſiren konnten. Cnauſtin l. c. p. 2. u. f. Wie denn noch heutiges Tages für ihnen allerhand Contracte, Vollmachten, Proteſtationen, Provocationen, Appellationen, u. ſ. w. ſo ſonſten eigentlich zur Obrigkeit und Gerichten gehörig, gemacht und eingewendet werden können. Beſold in Theſaur. Pract. voc. *Notarius*, Carpzov in Proc. Jur. tit. 14. art. 5. n. 40. u. f. und Lib. VI. Reſp. 18. n. 23. u. ff. Ludovici Einleit. zum Civil-Proc. c. 2. Weſenbec. in tit. ff. de fid. Inſtrum. n. 3. Daher denn auch, wenn der Notarius zugleich ordentlicher Richter iſt, er die Acten, die er führet oder machet, ſelbſt zuſammen ſchreiben, hefften, die Gedenck-Zettel eintragen, Citationen, Zeugen-Verhör, und andere dergleichen Dinge, ſo insgemein zu der obgedachten freywilligen Gerichtsbarkeit (ad Voluntariam Jurisdictionem) gehören, verrichten. l. 14. §. 3. C. de SS. Eccleſ. Welche aber zu der ſonſt ſo genannten ſtreitigen Gerichtsbarkeit oder gerichtlichen Gewalt (ad Jurisdictionem contentioſam) gerechnet werden, haben dieſen Glauben nicht, ausgenommen in gantz kleinen und geringen Sachen. l. cavent. 20. ff. de teſtib. *Aueb.* niſi breviores. C. de Sentent. ex peric. recit. Caniſius Lib. de Tabellion. tit. de prærogativis, emolument. ac privileg. Notarior. Maſortus in Speculation. Not. Publ. Lib. I. Specul. 6. n. 6. Wobey die Inſtruction eines Gerichts-Verwalters auf dem Lande c. 2. u. 3. ſo an Ludovici Einleit. zum Civil-Proc. angedruckt, nachgeleſen werden kan. Ferner wird denen Notarien, deren Ausſage und offenen Inſtrumenten ſchlechterdings geglaubet. cap. 9. X. de Fid. Inſtr. Richter Vol. II. Conſil. 435. n. 18. u. ff. und in Deciſ. 32. n. 25. Carpzov Lib. VI. Reſp. 13. n. 2. u. ff. Daher denn auch einem ſolchen öffentlichen Notario ohne Widerrede geglaubet wird, wenn er ſaget, daß der Teſtirer bey gutem Verſtande geweſen. Richter ad l. 1. C. qui teſtam. fac. poſſ. Carpzov P. III. Conſt. 3. def. 37. n. 3. Und wenn er ſeinem Inſtrumente die gewöhnlichen Clauſeln und Formalien einverleibet hat; ſo wird dafür gehalten, daß er gewöhnlicher maſſen darzu erfordert und erbeten worden. Everhard in Loc. Topic. ab Uſitat. n. 5. *Nov.* 44. c. 1. Nehrings Manual. Notar. Lib. II. So können auch von denen Notarien allerhand Contracte, Vollmachten, Teſtamente, Codicille, Fideicomiſſe, u. ſ. w. aufgerichtet, und überhaupt alles und jedes vollbracht und beobachtet werden, was in Anſehung derer unter dem Artickel Notarien gedachten Handlungen und worzu ſie ins beſondere erfordert und erbeten worden, zu beſorgen nöthig oder Rechtens iſt. *Conſtit. Maximil* von 1512. §. Und wiewohl u. ff. Nehring l. c. Und dürffen ſie dieſelben niemahls beſchwören, es wäre denn, daß ſie nur als bloſſe Zeugen darzu gebrauchet worden. Pruckmann in Vol. I. Conſil. 12. n. 127 u. f. Wofern er hingegen als Notarius darzu gebrauchet worden; ſo kan er nicht gezwungen werden, zu ſchwören und zu zeugen. Carpzov P. I. Conſt. def. 63. Ja es kan der Notarius ſein verfertigtes Teſtament, wenn die Zeugen eingeſchrieben worden, ſelber öffnen und kund machen. Caniſius de Libell. Maſort. l. c. n. 1. Nehring l. c. Wenn aber auch bey einem mündlich ausgeſprochenen Teſtamente die Zeugen gleich nicht geſchworen; ſo iſt ſolches dennoch gültig, wenn nur ein Notarius darüber ein ordentliches Inſtrument verfertiget. Richter in Dec. 32. n. 16. Nehring l. c. Desgleichen können auch ſo gar, nach etlicher Rechts-Gelehrten Meynung, vor Notarien und Zeugen ordentliche Ehe-Verbindungen und Heyrathen, ohne die Prieſterliche Copulation, geſtifftet und vollzogen werden. Richter P. III. Dec. 133. n. 10. Desgleichen kan ſonderlich nach Sachſen-Rechte die Verſchenckung oder Verkauffung der Gerade, (Donatio oder Venditio Geradæ) vor Notarien und Zeugen geſchehen. Conſtit. Elect. Sax. 14. P. II. verſ. So aber eine Gerade ꝛc. ibi: Oder auch vor Notarien und Zeugen. Deciſ. Elect. Saxon. Nov. 22. Wobey aber dennoch die Beyſtimmung und Vollwort des Curatoris vonnöthen. Carpzov P. II. Conſt. 13. def. 6. Nicht weniger wird ein Notarius in Gerichten u. wegen ſeiner verfertigte Inſtrumente, bißweilen 2. oder auch wohl 3. Zeugen gleich geachtet. Arg. l. 15. C. de Fid. Inſtr. C. quoniam. 11. ibiq; gl. in verb. duos viros. & ib. Panormitanus X. de probat. Panormitanus in c. cum Joannes 10. X. de fid. inſtr. c. 28. X. de teſtib. c. 15. §. poteſt. verſ. autem. 15. c. 16. qu. 3. Beſold in Theſ. Pract. voc. *Notarius*. Welches aber gleichwohl in Teſtamenten oder denen letzten Willens-Meynungen (Ultimis voluntatibus) nicht angehet. Moller in Semeſtr. Lib. III. c. 43. n. 5. und 10. wie auch P. III. Conſt. 4. n. 9 u. f. Maſortus l. c. c. 5. n. 2. Nehring l. c. p. 21. Nicht weniger können auch binnen der gewöhnlichen Friſt oder vor Ablauff der in denen Rechten darzu anberaumten 10 Tage vor Notarien und Zeugen ordentliche Appellationen angebracht werden. *Conſt. Maximil.* von 1522. n. 38. Conſtit. El. Sax. 20 ibique. Moller u. Carpzov def. 1. n. 7 u. ff. Mynſinger in Cent IV. Obſ. 44 u. f. Lauterbach in Compend. Jur. tit. de Appell. Ludovici in Doctr. ff. eod. tit. §. 11. c. ult. X. de Appell. Churfürſtl. Maynziſche Gerichts-Ordn. Tit. 22. §. 5 u. f. Welches auch in Sächſiſchen Gerichten auf die daſelbſt eingeführten Leuterationen zu ziehen iſt. Zobel P. I. Diff. 4. n. 5. Moller P. I. Conſt. 19. n. 9. Berlich P. I. Concl. 49. n. 7. Carpzov P. I. Conſt. 20. def. 3. n. 1. Martini ad Ordin. Jud. El. Sax. tit. 25. §. 1. n. 25. Desgleichen können auch die Notarien oder offenen Schreiber dem Richter, von welchem appelliret wird, und dem Appellanten die Appellation überreichen und zuſtellen. Nehring l. c. n. 25. Ferner kan auch ein öffentlicher Notarius Zeu-

gen aufnehmen und verhören. *Dec. El. Sax.* l. Ludovici Einleit. zum Civil-Proc. c. 2. Ja der Richter kan ihm ſolches ausdrücklich auftragen. R. A. von 1654 §. Im übrigen. 52. Carpzov in Proc. Tit. 14. art. 4. n. 36 u. ff. und Lib. III. Reſp. 87. n. 5 u. ff. Ludovici l. c. c. 15. §. 28. Welches auch ſonderlich in peinlichen Fällen Statt hat, wenn der Inquiſit ſeine gethane auch ſonſt ſchon vor genehm gehaltene Geſtändniß wiederruffen will. Dec. El. Sax. 38. in fin. Carpzov in Pract. Crim. qu. 126 n. 69. Ludovici Einleit. zum Criminal-Proc. c. 10. § 15. Ebenfalls kan vor Notarien und Zeugen eine Hypotheck beſtätiget werden, alſo daß ſelbige einer ältern Privat-Hypotheck vorgehet. Niclas de Paſſeribus Tr. de ſcript. priv. per l. 11. C. qui pot. in pign. hab. Welches aber nach Sächſiſchen Rechte nicht angehet, da eine ſolche Hypotheck nur vor denen bloſſen Handſchrifften den Vorzug hat. Ord. Jud. El. Sax. 46. §. Da auch. Dec. El. Sax. 60. ibique DD. Mehring in Man. Notar. l. c. n. 27. So kan auch ein Notarius jemanden eine Retorſion oder Proteſtation oder Gegen-Proteſtation einhändigen. Harprecht ad §. 12. Inſt. de Injur. n. 216. Wiewohl noch einige wegen der Gegen-Proteſtation zweifeln wollen. Beſold in Theſ. Pract. voc. Notarius. Im übrigen haben die Notarien auch das Recht, güldene Ringe zu tragen; ſintemahl ſie damit bey ihrer Ernennung ausdrücklich beehret werden. Desgleichen können die öffentlichen Notarien ihre Belohnung fordern. *Conſtit. Maximil.* von 1511. §. Es iſt auch ein Notarius, ibi: ſonderlich auf ziemliche Belohnung. Ja es kan ein Notarius ſo gar gedoppelten Lohn fordern, nemlich ſo wohl vor das Inſtrument, als auch vor das Protocoll. Maſcov. l. c. n. 13. 16 u. ff. Welches aber nicht allezeit thulich, vornehmlich, wenn es arme und dürfftige Leute betrifft. Ubrigens fehlet es denen Notarien an andern Freyheiten und Ehren-Stande nicht, indem nur die ſchlechten Notarien denen Univerſitäts-Verwandten und Actuarien gleich geachtet werden. Chur-Fürſtl. Mayntziſche Rang-Ordn. Chur-Fürſtl. Sächſ. Polizey-Ordn. Tit. XXII. §. 19. Fürſtl. Sächſ. Gothaiſche Landes-Ordn. P. III. n. 34. §. Zum ſechſten. Und was dergleichen Vorzüge, wovon in denen unter dem Artickel Notarien angeführten Schrifft-Stellern ein mehrers nachgeleſen werden kan.

Notarien (ſchlechte) ſiehe Notarien.

Notarien (Verrichtungen der) ſiehe Notariat-Amt, ingleichen Notarien.

Notarien-Ordnung, *Ordinatio Notariorum*; Unter dieſem Namen verſtehet man nichts anders, als diejenigen Befehle und Geſetze, welche ein jedweder Fürſt oder freyer Staat in ſeinem Gebiete krafft habender hoher Landes-Herrlichkeit öffentlich ausgehen läßt, und darinnen hauptſächlich verſehen, wie ſich eigentlich die ſo genannten Notarien oder offenen Schreiber bey Errichtung ihrer Inſtrumente und übrigen Geſchäffte zu verhalten, und was ſie vornemlich dabey zu beobachten haben, ſollen dieſelben anders zu Recht beſtändig und gültig geachtet werden. Und iſt ſonderlich im Heil. Röm. Reiche Kayſers Maximiliani I dieſes Namens, Hochlöblichſter Gedächtniß, Conſtitution und Ordnung, ſo denen offenen Notarien, weſſen ſie in Verrichtung ihres Notariat-Amtes allenthalben ſich verhalten ſollen, geſtellet, und auf dem Reichs-Tage zu Cölln im Jahr des Herrn 1512 durch das geſammte Römiſche Reich Deutſcher Nation zu halten, publiciret worden; wie nicht weniger aus dem Viſitations-Abſchiede von 1556. §. 15. Und im gemeinen Deputations-Abſchiede von 1557. §. 24. ferner aus dem Viſitations-Abſchiede des 1560 Jahres §. 12. aus dem Viſitations-Abſchiede 1561 §. Von denen Notarien, ſo ſich am Kayſerlichen Cammer-Gericht zu immatriculiren begehren, und andere zu mercken, wovon bey denen unter dem Artickel Notarien angeführten Schrifft-Stellern ein mehrers nachgeleſen werden kan.

NOTARII, ſiehe Notarien.

Notarii (Berengarius) ein Dominicaner aus Arles, wo er auch den Orden angenommen, ward zu Paris Magiſter der Theologie, und profitirte ſolche in ſeinem Vaterlande nachgehends 35 Jahr, verwaltete unterſchiedene Stellen ſeines Ordens, und ſtarb als ein berühmter Theologus und Prediger 1296. Von ſeinen Schrifften finden ſich da und dorten einige mit eingerücket, als

1. Quæſtio, ſtehet in des Thomá von Aquino Quodlibetis.
2. Sermo dictus Dominica Qualimodo, ſo ſich in *Petri de Lemovicis* diſtinctionibus mit befindet.
3. Epiſtola encyclica contra abuſus equitationum, welche in Anno Dominicano Gallico Tom. I. p. 229 anzutreffen.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Præd. Tom. I. p. 447.

NOTARII (PROTO-) ſiehe Proto-Notarien.

NOTARII IMMATRICULATI, ſiehe Notarien.

NOTARII SIMPLICES, ſiehe Notarien.

Notartio (Conſtantin von) ein Neapolitaniſcher Mönch aus der Congregatione Caſinenſi von Nola, lebte um den Anfang des 17 Jahrhunderts und ſchrieb

1. Compendium clavis regiæ.
2. il duello dell' ignoranza e della ſcienza, Mayland 1607 in 4.
3. del mondo picciole ammirabile.
4. il Cittadino del Cielo.
5. del Monde grande.
6. dell' humana perfectione, Venedig 1616. in 4.

Toppi Biblioth. Napoletana.

NOTARIORUM COMES, wird auch *Primicerius Notariorum* genennet, war an dem Hofe derer Gothen der vornehmſte unter denen Königl. Secretarien. Pantinus de offic. Gothor. p. 198. du Freſne Gloſſar.

NOTARIORUM CREATIO ET CONFIRMATIO, ſiehe Notarien (Creir- und Beſtätigung derer).

NOTARIORUM ERRORES, ſiehe Notarien (Irrthümer und Exceſſe der).

NO-

NOTARIORUM EXCESSUS, siehe Notarien (Irrthümer der).

NOTARIORUM INSIGNIA, Notariat-Signet, siehe Notarien (Creir- und Bestätigung).

NOTARIORUM JURA, siehe Notarien (Rechte derer).

NOTARIORUM JURAMENTUM, Eyd derer Notarien, siehe Notarien (Creir- und Bestätigung)

NOTARIORUM OFFICIUM, siehe Notariat-Amt.

NOTARIORUM ORDINATIO, siehe Notarien-Ordnung.

NOTARIORUM PRÆROGATIVÆ, siehe Notarien (Rechte derer)

NOTARIORUM PRIMICERIUS, siehe *Notariorum Comes.*

NOTARIORUM PRIVILEGIA, siehe (Notarien (Rechte derer)

NOTARIUS, war bey den Römern ein Knecht oder andere Person, welcher die unter Nota gedachte Art geschwinde zu schreiben verstund, und sich dazu gebrauchen ließ. In folgenden Zeiten hatte man vielerley Arten von Notariis. Überhaupt ist zu wissen, daß ihre Bedienung entweder geistlich oder weltlich gewesen von unterschiedenem Rang, Würden und Verrichtungen. Man muß sie also als Cantzler, Secretair, auch wohl als schlechte Schreiber ansehen, nachdem es die Umstände derer Schrifftsteller, wo sie gemeldet werden, leiden wollen. Pitiscus. du Fresne Gl. Gr. p. 1004. Schmid. diss. 3. de notariis eccles. orient. & occid. Siehe auch Notarien.

NOTARIUS, war auch eine gewisse Person in der alten Kirche, welche die Acten der Märtyrer aufzeichnete, das Kirchen-Archiv beschützete, die Testamente der Rechtgläubigen abschriebe, die Disputationen und Predigten entwarff, der Gelehrten Amanuensis seyn, in denen Concilien lesen und die Acten aufzeichnen muste. In der Römischen Kirche unterschrieben sie die Briefe der Päbste. Doch ist dabey zu mercken, daß diese Notarii nicht einerley gewesen. Denn sie hatten *Proto-Notarios Apostolicos*, derer Amt darinnen bestund, daß sie alles aufzeichneten, was in denen öffentlichen Consistorien gethan wurde, und dasselbe, wenn es vonnöthen war, publicirten. Sie hatten *Notarios Regionarios*, welche von dem Pabst Clemens sollen verordnet seyn. Diese musten durch die Stadt ankündigen, wenn der Pabst entweder Procession oder Messe halten wolte. Diese übergaben dem Pabste die Namen und die Anzahl derer, die da solten getauffet werden. Diese Anzahl ist hernach vermehret worden, und haben den Namen der Proto-Notariorum bekommen. Endlich hatten sie auch die Notarios Episcoporum, welche sie meistentheils aus denen Clericis nahmen, und in der Kirchen unterschiedene Aemter verwalten musten.

NOTARIUS APOSTOLICUS (PROTO-) siehe *Notarius.*

NOTARIUS CÆSAREUS PUBLICUS, siehe Notarien.

NOTARIUS CRIMINALIS, Lat. *Tabellio judicii criminalis*, ist ein gerichtlicher Bedienter, der in peinlichen Sachen und Inquisitionen der Inquisiten Antwort fleissig aufzeichnen und protocolliren, die Acten registriren, und in Ordnung halten muß. Siehe auch Notarien.

NOTARIUS EPISCOPORUM, siehe *Notarius.*

NOTARIUS REGIONARIUS, siehe *Notarius.*

Notasgue, ist eine Stadt in Neu-Engelland auf einer Insul.

NOTATI, *Notati infamia*, sind in denen Rechten und sonderlich in l. 2. C. de dignit. so viel, als Leute, die zwar nicht würcklich infam oder ehrloß sind, sondern nur entweder wegen ihrer übeln und unanständigen Lebens-Art, oder auch anderer gewisser Umstände, von denen so leicht niemand zum besten und rühmlichsten urtheilt, insgemein nicht vor so gut und ehrlich, als andere, geachtet werden. Pratejus.

NOTATI INFAMIA, siehe *Notati.*

NOTATIONIS LOCUS, heisset in der Topicke die Classe solcher Beweißgründe, die der Name einer Sache darreichet. Nimmt man nun von dem Namen Gelegenheit zu reden, da wird untersucht 1) Derivatio, wo das Wort herkömmt. Z. E. Friederich, der König in Preussen, ist ein rechter Friederich: weil er seinem Lande Friede und Ruhe verschaffet. 2) Synonymum, wie man die Sache sonst nennet. Z. E. Ein König heißt auch ein Regent, ein Vater des Vaterlandes. 3) Æquivocatio, was das Wort vor unterschiedene Bedeutung hat, oder wem der Name sonst beygeleget wird. Z. E. Der erste Churfürst von dem jetzt florirenden Hause Brandenburg hieß Friederich, der erste souveraine Hertzog in Preussen hieß Friederich Wilhelm; und der erste König in Preussen hieß auch Friederich. Also kommt dieser Name zwar unterschiedlichen Regenten zu, welche aber doch alle darinnen überein kommen, daß sie das Haus Brandenburg glücklich gemacht. 4) Anagramma, was durch Versetzung der Buchstaben heraus kömmt. Z. E. aus Leopoldus wird Pello Duos: Also hat dieser glorwürdigste Kayser zwey Feinde, nehmlich den Türcken und Frantzosen vertrieben. Die Maximen, welche in der Topicke von diesem Loco gegeben werden, sind diese: Cui convenit (vel non convenit), scil. *vera & adæquata*, ei & nomen seu res notata convenit (vel non convenit,) Z. E. Dieses Buch fasset die Lehre von GOtt in sich: und also die Theologie. Non ibi plures coivere cives in societatem. Ergo non est civitas. Die andere Maxime heißt: Cui convenit (vel non convenit) nomen, ei & res nomine notata convenit (vel non convenit). Z. E. Dieses Thier

wird ein Löwe genennet, und also ist es ein Löwe; dem Affen kommt der Name eines Menschen nicht zu, und also ist der Affe auch kein Mensch. Endlich die dritte Maxime ist: Usus derogat analogiæ, das heist: die Bedeutung der Wörter ist nicht sowohl aus der Abstammung als vielmehr aus dem Gebrauche zu schätzen. Was den Werth oder Unwerth dieses Topischen Loci anlangt; so ist nicht zu leugnen, daß, wenn man Sätze beweisen soll, die bloß die Benennung des Dinges angehen, man alsdenn aus dieser Quelle allerdinges gründliche Beweise herführen könne; weiter aber erstrecket sich seine Krafft nicht: jedoch aber sind sie in gewissen Fällen nicht ohne Nutzen.

NOTATORIA ARS, siehe Notariat-Amt.

St. Notbertus, siehe St. Norbertus.

St. Notburga, eine Wittwe mit acht Kindern, darunter St. Hixta eine Jungfrau, lebte in dem IX. Jahrhunderte. Sie war eine Schottländerin, und wurde nach ihres Mannes Tod mit schwangerem Leib aus dem Lande getrieben, kam ins Sultzische Gebiet, wo itzo das Dorf Buella ist, und gebahr alda 9 Zwillinge. Als kein Wasser zum Tauffen da war, steckte sie einen Stock in die Erde, und alsbald entsprung ein Quell, davon 8 von diesen Kindern getaufft wurden, denn das neundte war schon gestorben. Als hernach wegen des Brunnens ein Streit entstund, verlegte sie ihn anders wohin. Ihre 8 Kinder zog sie wohl auf, und ahmten sie der Mutter in allen guten Tugenden nach. Nach ihrem Tod geschahen viele Wunder-Curen bey ihrem Grabe. Sie wird mit 8 Kindern auf den Armen, und eins auf den Füssen liegend, abgemahlt. St. Hixta liegt in dem Dorffe Jestetelen in einer ihr zu Ehren gebauten Capelle begraben. Der andern Kinder Namen sind unbekannt. Man feyert ihnen den 26 Jenner.

Notdörigen, sind in dem alten Sachsen-Rechte so viel, als die Slaven oder Wenden, welche die Sachsen also geheissen, von wegen ihrer Thorheit, daß sie sich unterstunden, ihnen zu widerstehen, wie da anzeigt die Glosse Landr. Lib. III. Art. 44. Cont. Lag. in Comp. Jur. Civil. & Saxon. Lib. II. tit. 5. in pr.

Notdurfft, ist ein alt Deutsches und insonderheit Celtisches Wort; es heisset aber so viel, als die Nothdurfft oder Hinlänglichkeit. Leibnitzens Collect. Etymol. p. 130.

Note, in der Musick, siehe Noten (musicalische)

Noteburg, siehe Schlüsselburg.

NOTEBURGUM, siehe Schlüsselburg.

NOTE CAMBIATE, siehe *Note Mutate*.

NOTE FERME, oder *quasi-ferme*; so nennen die Italiäner gemeiniglich die Noten, deren jede 2 Schläge gilt, und zum Subjecto bey einem Contra-Punct gebraucht werden; absonderlich wenn sie aus dem Cantu plano ecclesiastico, oder Gregorianischen Gesang, Canto fermo genannt, genommen sind.

NOTE LEGATE, *Notæ ligatæ*, Notes *liées* oder *jointes*, zusammengebundene, an einander gehängte Noten.

NOTE MUTATE; oder *Cambiate*, also heissen die in thesi dissonirend vorkommende und anschlagende, wie auch die in arsi befindliche consonirende Noten; weil sie solcher gestalt mit und unter einander verwechselt werden.

Noten (musicalische) Musicalische Zeichen, Lat. *Musicæ notæ*, *Musica signa*, Frantz. *Note*, *Notte*, bedeuten überhaupt alle in der Musie vorkommende Zeichen: insonderheit aber und per antonomasiam diejenigen, welche die Klänge und deren Geltung anzeigen. Die alten Griechen brauchten hierzu die Buchstaben aus ihrem Alphabet, entweder gerade stehend; oder umgekehrt, oder zur lincken Hand gehend, wie solche bey dem Alypio zu sehen und anzutreffen sind. Denen Griechen folgten von Boethii Zeiten die Lateiner nach, und brauchten gleichfalls die ersten 15 Buchstaben ihres Alphabets; Hernach setzte Pabst Gregorius selbige bis auf die 7 ersten herunter. Im XI Jahrhunderte applicirte man solche auf eben so viel Linien, so daß die Spatia verschonet blieben; man setzte auch Puncte auf gedachte Linien; alsdenn wurden selbige auch in die Spatia gestellet, und die 7 Linien auf 5 reduciret, wobey es geblieben, biß Johann von Murs unsere noch heutiges Tages übliche Mensural-Noten erfunden hat. Bross. Diction. Jevo Musico Testore, P. II. c. 7. p. 47 u. f. Der Ebräer Noten sind Zweiffels ohne die Accente gewesen; denn eine so grosse Menge Accente wären sonst nicht vonnöthen gewesen, in der Etymologie und Syntaxi absonderlich, da sie die nothwendigen Zeichen, als der Interrogation, Exclamation, Notas Parentheseos &c. nicht gehabt. Es müssen auch die Ebräer, welche solche Beliebung zur Musie getragen, gewisse Noten gehabt haben; weil sie, ohne derselben Hülffe, die Musie nicht ausüben können. Nun kan man keine andere nennen; ist auch nicht wahrscheinlich, daß sie gäntzlich untergegangen seyn; und also bleibet es darbey, daß die Accente musicalische Noten gewesen seyn. Indessen wird nur die Frage behauptet: Ob die Accente musicalische Noten gewesen seyn? nicht aber, wie sie die Musie dirigiret. Man beruffe sich dabey auf das Zeugniß des Münsteri, Avenarii, Buxtorffs, Schickards, Kircheri, Sennerti und anderer. Von unsern Noten haben sie gar nichts gewust, besiehe Mizi Music. Sacr. p. 28.

Noten-Buch, heißt ein zusammen geheffetes oder gebundenes länglichtes Buch, worinnen die musicalischen Stücke und Partien, welche man spielen will, enthalten sind.

Notenburg, Stadt, siehe Schlüsselburg.

Notenschnecke, siehe Muschel, im XXII Bande, p. 11313.

NOTE OBSCURATE, ſind die ſchwartz gemachten oder ausgefüllten Noten, als die Brevis und Semibrevis, welche ſonſt ordentlich weiß und offen ſind

NOTE QUASI FERME, ſiehe *Note ferme.*

NOTESSA, ein Fluß, ſiehe Netze, im XXIII Bande, p. 2016.

Noteʒ, ſiehe Netze, im XXIII Bande, p. 2016.

NOTE VACUE, weiſſe oder offene Noten.

Notej, ein Fluß, ſiehe Netze, im XXIII Bande, p. 2016.

Notfyr, ſiehe Nedfyr, im XXIII Bande, p. 1548 u. f.

Notgerus, ein Abt zu St. Gallen, ſiehe Notkerus.

Noth, ein Fluß, daran das Schottländiſche Städtgen Dumfreis lieget.

Noth, Lat. *Neceſſitas*, *Anguſtia*, *Vis*, *Calamitas*, *Indigentia*, bedeutet einen ſolchen unglücklichen Zuſtand des Menſchen, daß man ſich nicht wohl daraus reiſſen kan. Sie wird in verſchiedener Abſicht abgetheilet, als 1) in Anſehung der Grade ſey ſie entweder eine geringe, oder eine gröſſere, oder eine äuſſerſte. 2) In Anſehung der Sachen, weswegen man ſich darinnen befindet, hätte man eine Noth der Ehrlichkeit, der Sicherheit und Bequemlichkeit. 3) In Anſehung des Subjecti, wäre ſie entweder eine gemeine oder Privat-Noth, ſiehe Hochſtetter in Colleg. Pufendorf. exercit. 5. §. 14. p. 233. Es iſt aber dieſe Eintheilung ſo ordentlich nicht abgefaſſet. Denn da man die Noth nicht nach der Einbildung und den Affecten der Menſchen abzumeſſen hat, ſo iſt einmal die geringe Noth vor keine Noth anzuſehen; diejenige aber, welche man groſſe Noth (neceſſitatem gravem) nennet, iſt eben das, was in der andern Abtheilung die Noth der Bequemlichkeit (neceſſitas commoditatis) heiſſet, weil man dabey noch einige Mittel zu ſeiner Rettung, wiewohl mit groſſer Incommodität hat; und was man ſonſt neceſſitatem integritatis nennet, das iſt, die äuſſerſte Noth, von der ein beſonderer Artickel. Auf ſolche Weiſe darff man die Noth nur in die Noth der Sicherheit und Bequemlichkeit eintheilen, davon jene die äuſſerſte, dieſe aber die groſſe iſt. Man leſe zugleich Thomaſium in jurisprud. div. Lib. 2. c. 2. §. 124. nach. Bey denen Theologen iſt ſie dreyerley: 1) Seelen-Noth, die man in den innerlichen Anfechtungen des Hertzens erfähret, wenn daſſelbe nicht nur von unſerm eigenen Fleiſch und Blut, von der Welt und vom Satan verſuchet, ſondern auch zu Zeiten von GOtt ſelber angegriffen wird. Beſ. Pſalm XXV, 17, CXVI, 3, CXLIII, 11 ꝛc. 2) Leibes-Noth, ſo vom Creutz und Straffen GOttes herrühret, 5 B. Moſe XXVI, 7, Cap. XXVIII, 53, 2 B. der Kön. XIX, 3, 2 Chron. XX, 9. Pſ. CVI, 44, CVII, 2, 6, 13, 19, 28 ꝛc. 3) Todes-Noth, in welcher Leib und Seele von einander getrennet werden, Eſ. XXXVIII, 14, Pſ. XVIII, 5, CXVI, 3 ꝛc. Ubrigens, iſt es ein altes Sprichwort: Je gröſſer die Noth, je näher iſt GOtt. So gemein dieſes iſt, ſo wahr iſt es auch, welches zugleich dieſe Wahrheit in ſich faſſet, daß GOtt mitten aus der Verfaſſung ungewiſſer und zweifelhaffter Umſtände, aus deren Anblick Vernunfft, Sinne und Empfindungen nichts gutes prophezeyen können, ja wohl gar es gantz vor unmöglich halten, daraus Hülffe und Errettung zu hoffen, dennoch die beſte Hülffe herleitet. Wie viel weiſet nicht die tägliche Erfahrung Begebenheiten auf, deren Zuſammenhang der irrdiſche Witz nicht eher einſehen kan, biß ſie erſtlich zum Stande gebracht worden. Der Anblick einer Sache, einer Begebenheit ſiehet offt ſo verwegen, ſo gefährlich, ſo traurig, ſo unmöglich aus, daß auch die ſchärffſte Krafft des Verſtandes nicht anders, als ſo darüber urtheilet: Dieſe Sache kan unmöglich glücklich ablauffen; und doch führet ſie Gott glücklich hinaus: da hingegen ein anderer Zuſammenhang der Sache ſo glücklich, ſo ſchön, ſo vergnügt ausſiehet, ſo viel vortheilhafftige Umſtände vor ſich hat, daß man an einem glücklichen Ausgange gar nicht mehr zweifelt, und doch erfolget hernach das Gegentheil.

Noth (die äuſſerſte) Nothdringend, *Neceſſitas extrema*, *Neceſſitas urgens*, iſt ein ſolcher unglücklicher Zuſtand eines Menſchen, da er ſich aus der bevorſtehenden Leibes- und Lebens-Gefahr durch kein Mittel herausreiſſen kan, dafern er nicht dergleichen etwas beginnet und vornimmt, welches ſonſt in denen Geſetzen hoch und theuer verboten. Siehe Noth-Recht.

Noth (echte) ſiehe Ehehafften, im VIII Bande, p. 341.

Noth (ehehaffte) ſiehe Ehehafften, im VIII Bande, p. 341.

Noth (gemeine) ſiehe Noth.

Noth (geringe) ſiehe Noth.

Noth (gröſſere) ſiehe Noth.

Noth (Hungers-) ſiehe Hunger, im XIII Bande, p. 1228 u. ff.

Noth (Leibes-) ſiehe Noth.

Noth (Privat-) ſiehe Noth.

Noth (ſchwere) ſiehe *Epilepſia*, im VIII Bande, p. 1342.

Noth (Seelen-) ſiehe Noth.

Noth (Todes-) ſiehe Noth.

Noth der Bequemlichkeit, ſiehe Noth.

Noth der Ehrlichkeit, ſiehe Noth.

Noth der Sicherheit, ſiehe Noth.

NOTHÆ COSTÆ. Alſo heiſſen die fünff unterſten Ribben, auf jeder Seite des menſchlichen Leibes. Sie haben den Namen daher bekommen, weil ſie nicht, gleich den übrigen Ribben, mit dem Bruſtbeine zuſammen gehänget ſind, und nicht, wie dieſelben, aus Bein, ſondern faſt aus lauter Knorpel beſtehen. Siehe Ribbe.

Nothafft, ſiehe Notthafft.

Nothalten, ein Ort zwiſchen der Andlau und Scheer. Er gehöret ins Biſthum Straßburg,

und haben die von Andlau Reichs-Lehn allda. Ichtersheim Elsaßische Topographia p. 47.

Nothatus, der 5 König von Schottland, wurde von dem Volcke auf den Thron gesetzt, nach seines Bruders Dardanella Tode, welcher einen Sohn hinterließ, so aber damals in Ansehung seines Alters noch nicht tüchtig zu der Regierung war. Nothatus führte das Regiment nunmehro allein nach seinem Willen, da es bißher gelinde und nach den Gesetzen war geführet worden, straffte Hohe und Niedrige ohne Unterscheid durch Einziehung ihrer Güter, Landes-Verweisung und auf andere Arten mehr, und erwieß sich überall so grausam, daß er sich bey jedermann verhaßt gemacht. Dieser Gelegenheit wolte sich Dovalus von Galway, ein hochmüthiger Mann, bedienen, um sich in die Höhe zu bringen, und zugleich der bevorstehenden Gefahr bey Zeiten vorzukommen, weil er Nachricht hatte, daß ihm der König nach dem Leben stünde. Als er nun eine grosse Anzahl von seinen Unterthanen und Freunden beysammen hatte, warff er dem König vor, daß er ungerechter Weise den Adel hinrichten lassen, und sich ihrer Güter bemächtiget, und verlangte zugleich, daß er das Königreich, welches er nicht zu regieren wüste, dem rechtmäßigen Erben wiederum in die Hände liefern solte. Ob nun wohl Nothatus hierdurch sehr beschimpfft zu seyn schiene, so ließ er doch hiermit wider alles Vermuthen seine gewöhnliche Härtigkeit sincken, und gab zur Antwort, daß er die Würde, wozu man ihn erhoben hätte, zu behaupten gesonnen wäre; bekennete zwar, daß das Regiment bißhero etwas tyrannisch wäre geführet worden; setzte aber hinzu, daß man solches nicht so wohl seiner eignen Zuneigung, als vielmehr der Halsstarrigkeit seiner Unterthanen, zuzuschreiben hätte. Dieses vermehrte den Grimm und Unwillen zu beyden Seiten, so daß es endlich von Worten zur That kam, da denn Nothatus von Dovalo und desselben Parthey geschlagen und getödtet wurde, nachdem er 20 Jahr regieret hatte, A. M. 3715. Buchanan. in hist. Scot.

Noth-Auswurff, *Jactus*, ist ein gewisses Recht, vermöge dessen die Schiffahrenden bey entstandenem Sturm und zu besorgender Lebens-Gefahr so wohl zu Erleichterung des Schiffes, als auch zu desto mehrer Sicherheit ihres Lebens, eines und das andere von denen darauf geladenen Sachen und Waaren, in das Meer werffen, und sich also hierdurch bestmöglichst zu retten zu suchen. Und ist auch hiervon in denen Pandecten ein besonderer Titel abgefasset, nemlich Lib. XIV. tit. 2. de Lege Rhodia de jactu. Es ist demnach hiervon zu mercken, daß, wenn ein Schiff in Wassers-Noth gerathen, also, daß man zu Erhaltung des Schiffes und was darauf geladen, etliche Waaren oder Güter, jedoch anders nicht, als wegen Furcht des Schiffbruches und auf Gutbefinden der Kauffleute, die in dem Schiffe sind, oder doch des meisten Theils derselben auswerffen muß; alsdenn der daher entstehende Schade denenjenigen, deren Güter ausgeworffen worden, welche zwar nach dem Preisse, wie solche eingekaufft worden, nicht aber, wie sie hätten können verkaufft werden, anzuschlagen sind, von denen andern, deren ihre Güter hierdurch erhalten worden, nach Proportion und nach dem Preiß, wie diese letztern verkaufft werden können, billig zu ersetzen, auch der Schiffs-Herr selber seinen zukommenden Theil beyzutragen schuldig ist, indem es ja gantz billig, daß solcher gestalt der Schade alle betreffe, deren Waaren und Güter durch einen solchen Noth-Auswurff gerettet und in Sicherheit gebracht worden. l. 1. l. 2. in pr. §. 2. & 4. ff. de L. Rhod. de jact. Wissenbach ad d. tit. th. 6. Marquard de Jur. Mercator. Lib. III. c. 4. n. 14. u. f. Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. 20. th. 17. & 19. Ja es mögen auch diejenigen, deren ihre Güter ins Meer geworffen worden, wegen dessen, so sie durch diese Contribution erlangen, einiges Beyschusses, oder doch Nachlassung an ihrem angegebenen Schaden sich nicht entbrechen. Struv l. c. th. 20. Es pfleget aber diese Collation gemeiniglich in denen Häven, wenn man so wohl mit dem Schiffe selbst, als auch denen übrigen darauf geladenen Waaren in Sicherheit gekommen, zu geschehen. Wie denn solche zu dem Ende auch nicht eher aus dem Schiffe gelassen und verabfolget werden, biß ein jeder seinen gebührenden Antheil abgetragen. Z. E. es sind in dem Schiffe 3 Kauffleute gewesen, wovon der erste, dessen Waaren über Bord geschmissen worden, um 14, der andere um 28 und der dritte um 56 Florin Waaren gehabt hat; so müssen alsdenn diese 14 Floren also eingetheilet werden, daß der erste, dessen Waaren ausgeworffen worden, an diesen ausgeworffenen Waaren 2, der andere 4, der dritte aber 8 Floren Schaden trage. Brunnemann ad l. 2. §. 4. ff. eod. Wären aber solche gleichwohl bereits aus dem Schiffe verabfolget worden; so könnte man alsdenn wider die Eigenthums-Herren, nachdem man sich erst von dem Schiffs-Herrn oder Schiffs-Meister das ihm darauf zustehende Recht abtreten lassen, als worzu derselbe auch schlechterdings verbunden ist, klagen oder nach heutigem Recht eine so genannte dingliche Klage anstellen, weil einige Rechts-Gelehrten davor halten, daß solchen falls ein stillschweigend Unterpfand auf denen Gütern haffte. Wissenbach l. c. th. 8. Welches auch Statt hat, wenn man denen See-Räubern etwas gegeben, sich von ihnen loßzukauffen, nicht aber wenn dieselben etwas mit Gewalt weggenommen haben, und nur einer oder der andere dadurch Schaden gelitten hat. l. 2. §. 3. ff. eod. Sind aber die Waaren bloß aus Versehen des Schiffmeisters ausgeworffen worden, so muß er alsdenn allein nebst dessen Schiffs-Patron den Schaden ersetzen. arg. l. 27. §. 4. ff. ad L. Aquil. Stamm de Servit. person. Lib. II. c. 14. n. 24. Geschicht aber das Auswerffen der Waaren im Schiffbruche selbst; so behält ein jeder, was er erhalten hat, wie sonst bey Feuers-Brünsten zu geschehen pflegt. l. 4. 5. 6. & 7. ff. L. Rhod. de jact. Verlieret aber der Schiffer seine Masten oder Seegel in der See durch Sturm oder anderes Unglücke, so darff der Kauffmann deshalber nichts beytragen. Wären aber die Masten aus Noth und mit Willen derjenigen, welche im Schiffe gewesen, zu Errettung des Schiffes so wohl, als ihres selbst eigenen Lebens und Gutes zerhauen und über Bord geworffen worden; so gehet der Schade über das Schiff, und alles darauf gelegen Gut, wie obgemeldet.

meldet. Hätte man aber Schiffbruch gelitten, und es wären eines oder des andern Waaren an das Ufer geschlagen oder sonst gerettet worden; so ist in diesem Fall keiner dem andern etwas zu ersetzen schuldig. Es können aber dagegen auch die Landes-Herren, welchen das Gestade gehöret, aus einem vermeynten Grund-Ruhr-Rechte, mit Fug und Rechte nichts fordern, noch auch sonst jemand so sie auffängt, er mag seyn, wer er will, sich derselben anmassen; sondern es bleiben dieselben vielmehr nach wie vor in ihres Herren Eigenthum, weil in dergleichen Nöthen niemand freygebig zu seyn vermuthet wird, und über dieses auch solches sonderlich im Römischen Reiche durch Kayserliche Gesetze ernstlich und bey schwerer Straffe verboten ist. l. 2. §. 8. ff. eod. **Grotius** de J. B. & P. Lib. II. c. 7. n. 1. **Brunnemann** ad Auth. Nav. C. Desunt. und ad l. 1. C. de naufr. Im übrigen pflegen die Rechts-Gelehrten dieses Gesetze, wegen der Billigkeit, auch auf andere Fälle von gleicher Art zu deuten. Also wenn bey entstandener Feuers-Gefahr, oder beym nöthigen Vestungs-Bau die nächsten Gebäude eingerissen werden; so müssen die übrigen Einwohner den Schaden nach Proportion übertragen helffen. Siehe auch **Noth-Recht.**

Noth-Bau, nennen die Jäger einen solchen Bau oder Grube, welche die jungen Füchse, so von ihren alten vertrieben worden, und sich selbst zu nähren nirgends hin wissen, zum öfftern in freyen ebenen Korn-Feldern machen.

Nothbertus, siehe **Nothelmus.**

Nothbote, *Nuncius, qui impedimenta legitima annunciat, vel exponit*, ist derjenige, welcher in denen Gerichten, oder wo es sonst von nöthen ist, die so genannten Ehehafften verkündiget. Und kan solcher entweder ein offener Notarius oder auch ein anderer Bevollmächtigter seyn. Nur daß es vor Ablauff des gerichtlichen Termins geschichet. Siehe **Ehehafften**, im VIII Bande p. 341.

Nothbrüchig, sagt man auf Bergwercken, wenn eine Stufe zersetzt wird, und man gerne wissen will, wie sie inwendig aussiehet.

Noth Capelle, heißt bey dem Probiren, worauf man eine Silber-Probe, daran viel gelegen, thun muß. Etliche machen sie aus gebranntem Hirsch Horn.

Nothdringend, siehe **Noth (die äusserste.)**

Nothdürfftiges Auskommen, siehe **Nöthiges Auskommen**, im XXIV Bande p. 1166.

Nothdürfftiger Unterhalt *Alimenta necessaria*, siehe *Alimentum*, im I Bande p. 1218.

Nothdurfft, ist entweder die äusserste Nothdurfft, wenn man gantz entblösset und von allem verlassen ist, und, wie man zu reden pfleget, weder zu brocken noch zu beissen hat, wenn man gantz ausgehungert, erkrancket und verarmet ist; oder es ist eine ziemliche Nothdurfft, da man zwar noch etwas hat, aber doch an unterschiedlichen Dingen Mangel leidet, entweder an Kleidung, oder an Nahrung, oder an guter Pflege und Wartung in Kranckheit, u. s. f. Von beyderley Art der Nothdurfft wird Röm. XII, 13 gehandelt, und lässet GOtt seine Heiligen in Nothdurfft gerathen, theils daß ihr Glaube, Hoffnung und Gedult dadurch geprüfet werde; theils daß sie erkennen mögen, die Gottseligkeit habe ihre Gnaden-Belohnung nicht so wohl hier in der Zeit, als vielmehr in der Ewigkeit, theils daß iedweder die Mahlzeichen Christi an ihrem Leibe sehen, und sie deswegen vor rechte Heiligen halten könne. Wenn sie aber sich in solchem Zustande befinden, so soll man sich, nach Pauli Ermahnung, derselben annehmen; κοινωνοῦντες stehet im Griechischen, das so viel heist: habet Antheil daran, lasset euch ihre Nothdurfft so tieff zu Hertzen gehen, als wäre es eure eigene Noth, nehmet es so zu Gemüthe, ängstiget und krancket euch so sehr darüber, als ob ihr es selbst fühletet; welches denn sich bey denen ereignet, derer Hertz durch das Christliche Liebes-Band mit dem Nächsten verbunden ist: denn wo eine Vereinigung ist, da ist auch eine Gemeinschafft im Leiden, wie an den Gliedern eines Leibes zu sehen. Weil nun bey den ersten Christen die Liebe sehr starck gewesen, so findet man, daß dieselben dieser Apostolischen Vermahnung gar sehr nachgekommen sind, und allemahl wegen der Nothdurfft ihrer Glaubens-Genossen ein hertzlich Mitleiden empfunden. Bes. **Hieronymus** Epist. 56, **Eusebius** Hist. Eccl. L. IX. cap. 8 &c. Übrigens ist noch zu bemercken, daß in einigen Griechischen Exemplarien am obbemeldten Orte statt des Wortes χρείαις, stehet μνείαις, welches **Origenes, Ambrosius, Hilarius**, und andere so erklären, es habe der Apostel dadurch andeuten wollen, daß man nicht nur der gegenwärtigen Armen sich annehmen, sondern auch der abwesenden eingedenck seyn solle. Weil aber die meisten und bewährtesten Griechischen Exemplarien nicht μνείαις, oder Gedächtniß, sondern χρείαις, oder Nothdurfft lesen, so bleibet man billig darbey.

Nothdurfft, heisset in denen Rechten alles, was ein Kläger zu seiner Verantwortung vorzubringen hat, davon nachzusehen **Rechtliche Nothdurfft.** Sonsten hat das Wort: Nothdurfft, in denen Rechten noch verschiedene Bedeutungen. Denn so ist es z. E. bald so viel, als das Noth-Recht, oder Nothzwang, bald auch ein Nothfall, desgleichen der nothdürfftige Unterhalt, ferner die einem nach Maßgebung derer Rechte zustehende Befugniß oder so genannte Rechts-Wohlthat, u. s. w. wovon unter besondern Artickeln.

Nothdurfft, heisset auch der beydes bey den Thieren als Menschen von der Natur geordnete und bewerckstelligte Ausgang der verdaueten Speisen und Getränckе. Wobey aus denen Geschichten, als was besonders zu mercken vorkommet, daß die Israelitischen Soldaten nicht im Lager, sondern auss n für dem Lager sie verrichten durfften, und zwar also, daß sie mit einem Schäuflein, so sie stets neben ihrem Geräthe oder Waffen haben musten, eine Grube machten, und ihren Mist dahinein verscharreten, nach dem Befehl des HErrn im 5 B. Mose XXIII, 12, 13. Fragt man nach der Ursache, warum GOtt über solche geringe Dinge ein Gesetz gebe? So stehet dieselbe im folgenden 14 Vers; denn der HErr, dein GOtt, wandelt unter deinem Lager, daß er dich errette, und gebe deine Feinde für dir: darum soll dein Lager heilig seyn, daß keine Schande unter dir gesehen werde, und er sich von dir wende. Also wolte

GOtt

GOtt damit lehren, daß das Lager des Volcks GOttes, in dem GOtt zu ihrer Erlösung gegenwärtig, als ein Heiligthum GOttes seyn müsse, und nicht wie das Lager der Gottlosen, in welchem allerley Sünden, als Hurerey, worauf hier absonderlich gesehen wird, Dieberey, Rauberey, Gotteslästerung, und dergleichen, im Schwange gehen. Auch den Glauben der Soldaten zu stärcken, als die allezeit dencken musten, daß die Majestät GOttes mitten in ihrem Lager zu ihrer Erlösung wandele. Denn obschon GOtt, der ein geistlich Wesen ist, durch solche natürliche Unreinigkeit im geringsten nicht verunreiniget werden kan, so wenig, als die Sonnenstrahlen, wenn sie auf garstige Dinge fallen; so wolte er dennoch durch solche äusserliche Zucht sein Volck der geistlichen Unreinigkeit erinnern, und ihnen dadurch Lust machen zu einem reinlichen Hertzen. Darum schreibet auch Luther Tom. III. Wit. lat. fol. 138, hierüber also: „Das sind kleine, und geringe, ja natürliche Dinge, warum dringet er denn „so hart darauf, und macht sie so groß? Antwort, „aus billigen Ursachen: Denn der Krieg ist an ihm „selbst ein unruhiges Wesen, da weder Gesetz, noch „Ehrbarkeit gilt ꝛc. Darum wolte GOtt sein „Volck lehren kriegen, mit höchster Ehrerbietung, „Ehrbarkeit, Zucht und Schamhafftigkeit. Und „deswegen gab er Gebot auch von geringen und „natürlichen Dingen, daß sie solten gedencken: soll „ich auch natürliche Dinge ausser dem Lager so „vorsichtig verscharren, wie vielmehr muß ich in „dem Lager alle Sünde und Schande meiden, mich „für GOtt fürchten, und ihm trauen.„ Andere Ursachen dieses Gebots können bey denen Auslegern über diesen Ort, besonders beym Gerhard in Comment. in Devt. p. 1349, quæst. 3. gelesen werden.

Nothdurfft (George) gebürtig von Braunschweig, war Magister der Philosophie und Prediger zu Grossen Stöckheim und Laisterd. Er hatte schon in die 30 Jahr lang das Predigt-Amt allda verwaltet, und mittler Zeit unterschiedene Schrifften verfertiget, davon 1724 ein Verzeichniß zum Vorschein gekommen, nach welchem ihre Titel folgende sind:

1. Selectus memorabilium, das ist, 2 bis 300 auserlesene sonderbahre Denck- und Merckwürdigkeiten von allerhand Geist- und Weltlichen Sachen mit untermengten vielen raren Antiquitäten und Reliquien.
2. Amœnitatum amœnitates theologicæ oder ein Tractat von allerhand Geistlichen und zur Theologie gehörigen Sachen, alle besonders unter ein Theologisches thema rotundum gebracht nebst der Application, wie sie in der Moral-Theologie nützlich zu gebrauchen. Es bestehet dieses Werck aus 20 Bogen ohne das Register, hat aber in mehrern Theilen fortgesetzet werden sollen.
3. Memorabilia curiosa oder auserlesene sonderbahre Denck- und Merckwürdigkeiten von allerhand natürlichen Curiositäten mancherley Gattungen, bestehend in 6 Bogen.
4. Schediasma biblicum das ist, ein kurtzes biblisches Project oder Summarischer Entwurff der gantzen Bibel sowohl Altes als Neues Testaments, darinn durch Frag und Antwort alle Scribenten, so dieselbe verfertiget, und was bey einem jeglichen besonders merckwürdig, sowohl denen Sachen selbst als darinnen vorkommenden merckwürdigen Redens-Arten und Sprüchen nach erörtert werden.
5. Ein vollkommenes Absolution-Buch, so aus 6 Theilen bestehet. Im 1 stehen General-Absolutionen über einige Buß-Texte: im 2 die Zeit-Absolutionen, welche im Advent, Weyhnachten, in der Fasten, um Ostern und Pfingsten können gebrauchet werden: im 3 die Fest-Absolutionen, so aus denen Fest-Evangeliis, aus jeglichem 5 bis 6 hergenommen: im 4 die Sonntags-Absolutionen, so genommen sind aus denen Sonntags-Evangeliis, aus jeglichem 5 bis 6 auch zuweilen mehr: im 5 die Special-Absolutionen, die insonderheit gerichtet sind auf junge und alte, reiche und arme, Herren und Frauen, Knechte und Mägde, Handwercks-Leute, Arbeiter, Tagelöhner, Wittwen, Waysen, Jünglinge, Jungfrauen, Fresser, Säuffer, Hurer, Ehebrecher ꝛc. Er hat auch ein Exercitium seu informatorium catecheticum oder eine vollkommene Catechismus-Information und Ubung vor lehrende und lernende nach Anleitung des Catechismi Lutheri in Frag und Antwort auszuarbeiten angefangen, wie weit er aber damit gekommen, und ob er von vorherstehenden Schrifften, ausgenommen die unter Num. 2 und 3 einige mehrere durch den Druck bekannt gemachet, ist annoch unbewust.

Leipziger gel. Zeit. 1724.

Nothdurfft (äusserste) siehe **Nothdurfft.**

Nothdurfft (Kriegs-) siehe *Munition de Guerre*, im XXII Bande p. 848.

Nothdurfft (rechtliche) siehe **Rechtliche Nothdurfft.**

Nothdurfft (vorbehältlich aller) siehe **Vorbehältlich.**

Nothdurfft (ziemliche) siehe **Nothdurfft.**

Nothdurfft beweisen (zur) *Sufficiens Probatio*, ist in denen Rechten, wenn jemand dasjenige, was ihm zu beweisen obgelegen, gehörig ausgeführet und dargethan. Siehe *Probatio*.

Nothelmus oder **Nothbertus**, ein gelehrter Engelländer, aus Londen gebürtig, war anfangs Presbyter, hernach Bischoff daselbst, endlich Ertz-Bischoff zu Canterbury, und starb 5 Jahr darnach An. 739. Er hat auf Anregen des Bischoffs von York, Alcuini, alle Nachrichten zu einer Kirchen-Historie von Engelland gesammlet, ist auch deswegen selber nach Rom gereiset, und nachdem er solche in Ordnung gebracht, hat er sie dem Beda zugeschicket, in dessen Chronico sie mit anzutreffen sind, der ihm auch seinen Commentarium in libros Regum

gum dediciret hat. Seine andere Schrifften sind:

1. Homiliæ variæ.
2. Epistolæ ad Alcuinum & Bedam.

Baläus de Scriptoribus Angliæ. Pitseus. Vossius de historicis latinis. Siehe auch St. Hathelmus, im XII Bande p. 749.

Nother, von Geburt ein Deutscher, war ein vortreflicher Philosophe, Ponte, Musicus, Astronomus und Theologus im IX Jahrhunderte: Er hat Gesänge, so bey denen Messen zu singen, in Noten gebracht. Micrälii Histor. Eccles. T. I. p. 480.

Noth-Erben, Nothwendige Erben, *Necessarius Hæres, Necessarii Hæredes*, heissen in denen Rechten eigentlich diejenigen, welche die ihnen aufgetragene Erbschafft nothwendig antreten müssen, sie mögen wollen oder nicht. Dergleichen waren z. E. bey denen alten Römern die Knechte, welche nemlich ihre Herren in ihrem Testamente nebst Schenckung der Freyheit zu Erben eingesetzt hatten. Und zwar geschahe solches gemeiniglich auf den Fall, wenn ein solcher Herr mehr Schulden zu bezahlen hatte, als sein gantzes Vermögen betrug, damit er solcher gestalt nicht erst noch nach seinem Tode beschimpffet würde, wenn nemlich dessen Verlassenschafft öffentlich verauctioniret werden solte; sondern solches alsdenn vielmehr unter des Knechts, als seines nothwendigen Erbens, als unter seinem eigenen Namen geschähe. Und konnte sich auch so denn ein solcher Knecht unmöglich der Erbschafft entschlagen, um solcher gestalt seines Herren Ehre auch noch nach seinem Tode zu retten. §. 1. Inst. quib. ex caus. manum. §. 1. Inst. de hæred. qualit. & differ. l. 18. ff. de vulg. & pupill. substit. Sonst aber heissen auch bißweilen Kinder oder Kindes-Kinder, die noch in des Testirers Gewalt sind, Noth-Erben, weil nehmlich solche nothwendig zu Erben eingesetzet, oder dagegen ausdrücklich enterbet werden müssen. Jedoch mit diesem Unterschiede, daß es gleichwohl noch in der letztern Willkühr beruhet, ob sie die väterliche oder großväterliche Verlassenschaft erblich übernehmen wollen, oder nicht; da hingegen denen erstern eine dergleichen Wahl schlechterdings benommen war. Wie denn daher auch die letztern in denen Rechten gemeiniglich Hæredes Sui & Necessarii, die erstern hingegen nur schlechtweg Hæredes Necessarii genennet werden. tit. Inst. de hæred. qualit. & differ. Gajus Lib. I. Inst. tit. 3. l. 12. ff. de testam. l. 8. §. sed quod Papin. ff. de minor. l. 10. §. 1. ff. de vulg. & pupill. substit. Brissonius.

Noth-Erbschafft, so viel als **Pflicht-Theil**, siehe *Legitima*, im XVI Bande p. 1393 u. ff.

Nothfall, *Casus necessitatis*, heisset ein solcher Fall, in welchem die Beobachtung einer uns sonst obliegenden Pflicht mit dem Verlust eines Guten verbunden, das das Gute, welches der Zweck solcher Pflicht ist, offenbahrlich überwieget, und da man also aus zweyen Ubeln eines zu erwählen sich genöthiget siehet. Also höret in einem wahrhafften Falle der Noth eine Pflicht auf, eine Pflicht zu seyn: und wir sind im Falle der Noth befugt, ja nach Befinden schuldig, das kleinere Ubel vor dem grössern zu erwehlen, und hierdurch demjenigen, was ausser diesem unserer Pflicht gemäß wäre, zuwider zu handeln. Woraus zugleich erhellet, daß in allen solchen Fällen nicht, wie einige zu reden pflegen, zwey göttliche Gesetze, und also zwo wahrhaffte Pflichten sich mit einander collidiren, als welches unmöglich ist; sondern daß vielmehr in solchen Fällen, die eine nur eine wahrhafte, die andere nur eine vermeynte sey. Also ist z. E. im Fall der Noth erlaubet, ja man ist verbunden, die Waaren des andern aus dem Schiffe in die See zu werffen, um das Schiff zu erhalten; ein Glied sich ablösen lassen, um das Leben zu erhalten, einem andern durch eine Nothwehre das Leben zu nehmen, um das seinige zu erhalten. Ja es war auch so gar in Ansehung der geoffenbarten Gesetze, dem David und seinen Gefährten erlaubt, in Ermangelung anderer nothdürfftiger Speise die Schaubrodte zu essen; es war erlaubet, am Sabbath seinen Ochsen oder Esel aus dem Brunnen zu ziehen, u. s. w. immassen Christus selbst von dem sonst strengen Jüdischen Gesetz des Sabbaths sagt: Der Sabaath ist um des Menschen willen gemacht, und nicht der Mensch um des Sabbaths willen, Marc. II, v. 27. Der Nothfall erfordert so gar, daß man auch auf blosse Möglichkeiten etwas wage; wenn z. E. ein kleines und noch dazu übel postirtes Kriegs-Heer sich von einem ungleich grössern, wohl postirten und mit jenem von gleicher Kriegs-Klugheit und Erfahrenheit, so eingeschlossen worden wäre, daß jenes den völligen Ruin gleich vor Augen sehe, daferne es sich nicht durch jenes durchschlüge; so ist der General und Anführer gehalten durchzubrechen. Denn im Fall der äussersten Noth, da nemlich, ausser einigen entweder blossen, oder wohl noch darzu unwahrscheinlichen Möglichkeiten, alles verlohren ist, ist auch in solchen Möglichkeiten, auf welche sonst ordentlicher Weise kein vernünfftiger Mensch etwas waget oder vornimmt, Grund genug, daraus mit dem Poëten zu schliessen: Experiri omnia certum est, antequam pereo. Eine andere Frage ist, ob ein Ober-Heer im Fall der Noth über die Güter seiner Unterthanen disponiren könne? Aber auch diese kan nicht geleugnet werden. Z. E. als zu Wien die Furcht einer Türckischen Belägerung erfolgen wolte, so wurden die Vorstädte durchgehends abgebrochen, unerachtet, daß manche sich über ihren unüberwindlichen Schaden beklagen wolten. Wenn zu Londen in Engelland ein Hauß brennet, müssen sich die andern darneben sprengen lassen, damit die Glut nicht nicht weiter um sich fressen kan. Ja in Venedig muß sich einer bey Annehmung des Bürger-Rechts dahin erklären, daß, wenn der Nachbar brennet, sein Haus mit Pulver mag ruiniret werden. So kan auch ein Fürst bey vorfallender Noth der Unterthanen Korn-Böden angreifen: Er kan sie zu einer ausserordentlichen Steuer nach eines jeden Vermögen anhalten: Als wie zu Venedig 1509, da Kayser Maximilian schon die Stücke gegen über pflantzen wolte, auch das Frauenzimer ihren Schmuck zusammen trug, damit der allgemeinen Noth möchte geholffen seyn. Es seynd der Fragen allzuviel, die in Ansehung des Nothfalles könnten aufgeworffen werden, die sich aber füglicher in andern Artickeln anbringen lassen, auch zum Theil schon sind erörtert worden.

Nothfeste (der) war derjenige Gesellschaffts-Name, welchen **Ernst von Zanthier** erhielte, als er im Jahr 1636 in die Fruchtbringende Gesellschafft als ein Mitglied war aufgenommen worden. **Neusprossender Deutscher Palmbaum** p. 261.

Nothfeuer, ist ein, obwohl in geist- und weltlichen Gesetzen verbotener, doch noch an vielen Orten gebräuchlicher Aberglaube, da das Bauer-Volck, wenn sich eine ansteckende Seuche, oder das so genannte wilde Feuer unter dem Vieh äussert, alles Feuer in denen Häusern auslöschen, und unter freyen Himmel ein Stück Holtz, wozu sie gemeiniglich einen ausgerissenen Zaun-Pfahl gebrauchen, und ein Haar-Seil so lange über einander reiben, biß es eine Flamme giebt, welche sie mit Pech oder Wagenschmiere und angelegten Reißholtz unterhalten, und durch dieses Feuer das Vieh dreymal mit Gewalt treiben, hernach von dem ausgelöschten Feuer etliche Brände mit nach Hause nehmen, und in denen Vieh-Ställen in die Krippen, Rauffen und Tröge legen, wodurch, ihrem Vorgeben nach, die Seuche von dem Vieh abgewendet werden soll. Siehe auch **Ned-Feuer**, im XXIII Bande p. 1548 u. f.

Noth-Friſt, *Terminus peremtorius*, wird in denen Rechten diejenige Zeit genennet, vor deren Ablauff nothwendig geschehen muß, was binnen solcher jemanden zu thun obliget, oder auch von Gerichts wegen auferleget worden, nach diesem aber weiter nicht die geringste Nachsicht verstattet wird, oder dagegen derjenige, welcher sich hierinnen dem ungeachtet vorsetzlicher Weise saumseelig finden lässet, der Hülffe oder doch gewärtig seyn muß, des ihm sonst zustehenden Rechtes verlustig zu werden. Als wenn sich z. E. jemand an dem ihm obgelegenen Beweise, oder dem rechtlichen Einbringen, u. d. g. versäumet. Siehe Proceß.

Nothfür, siehe **Nedfyr**, im XXIII Bande, p. 1548 u. f.

Noth-Gebührniß, so viel, als **Pflicht-theil**, siehe *Legitima*, im XVI Bande p. 1393 u. f.

Noth-Gedinge, heißt in Bergwercks-Sachen, wenn auf Gewinn und Verlust gedinget wird.

Noth-Gerichte, *Judicium Criminale*, oder *Judicium extraordinarium*, siehe **Noth-Recht**.

Noth-Geschrey, *Clamor violentiæ*, siehe **Noth-Recht**.

Noth-Gesetze, siehe **Noth-Recht**.

Nothhafft (Johann) Bürgermeister in Zittau gegen das Ende des XV Jahrhunderts. Er kam im Jahr 1478 in den Rath, und hat in den Jahren 1489. 94 und 99 im Richter-Amt gesessen, und ist 1488. 93. 96. und 1500 regierender Bürgermeister gewesen, und endlich im Jahr 1501 gestorben. **Carpzov** Anal. Faſtor. Zittavienſ. Th. II Cap. IV §. 2. p. 278.

Nothhaft von Werdenberg, siehe **Notthaft**.

Noth-Heilige, werden von einigen diejenigen Heiligen in der Römisch-Catholischen Kirche genennet, die ins besondere in dieser oder jener Noth und Kranckheit um Hülff und Beystand angeruffen werden. So wird wider den Hagel St. Johann und St. Paul angeruffen; wider den Strahl ruffen die Römisch-Catholischen die Heiligen, Agatham und Florianum an, wider die Raupen St. Magnum; wider die Pestilentz St. Sebastian und Rochum, wider das Fieber St. Petronellam: wider die Brüche St. Symphorianum; wider das Gifft Johann den Evangelisten und den Abt Benedict; wider das Zahnwehe St. Apolloniam, wider das Augenweh St. Otiliam, wider das Grieß und den Stein St. Liberium. In Kriegs-Nöthen wird der Ritter St. Georg angeruffen. Die Lahmen ruffeten an St. Wolffgangen, die Gefangene St. Leonharden, die Kindsgebärerinnen St. Margarethen. St. Vincentz bringet das Verlohrne wider, St. Felicitas bescheret Söhne. St. Anna bringet Reichthum, St. Barbara erhält die Menschen, daß keiner ohne Sacrament stirbt. St. Euticius ist der Wasser-Heilige, St. Nicolaus und St. Christoph helffen im wilden Meer. St. Lorentz und St. Antonius behüten für Feuer. St. Veltin ist gut wider den fallenden Siechthum, dahero ausser allem Zweiffel der Fluch kommen, daß dich St. Veltins Plage ankomme. St. Qvirinus heilet die Feigwartzen. St. Protasius und Gervasius verrathen die Diebe: St. Blasius hilfft wider das Hals-Wehe, St. Erasmus für das Bauchwehe: St. Wolffgang, für die, so erlahmet: St. Romanus und Johannes der Täuffer für die Unsinnigen und Besessenen. St. Magnus für die Raupen und Kraut-Würme: St. Susanna für die, so unschuldig beschreyet sind.

Nothhelffer, wird der Dreyeinige GOtt genennet, da der Prophet **Jeremias** Cap. XIV, 8 spricht: Du bist der Trost Isr..l, und ihr Nothhelffer; allwo in der Grund-Sprache ein solches Wort zu finden, welches so viel heisset, als ein Heyland, Erlöser, Erhalter und Helffer, und ist eben das, davon der Name JESUS seinen Ursprung hat, der unserm Heylande Christo sonst zugeeignet wird, auf welchen auch hier sonder Zweiffel zugleich mit gesehen wird, als auf die Wurtzel, woher alles Heyl, Hülffe und Wohlfahrt stammet. Denn obwohl dieselbe Hülffe der dreyeinige GOtt thut, nach seiner Gnade, so hat doch uns sündigen Menschen solche Gnade, die wir zuvor verschertzet, unser Heyland Christus wieder zuwege gebracht, und in Absehen auf ihn wiederfähret alle Hülffe, Ephes. I, 6. drum heist er auch der Meister zu helffen, Es. LXIII. 1. Solcher Helffers-Name fasset nun in sich alle Hülffe, die uns geschehen kan, sie sey geistlich oder leiblich, Ps. XLVI, 12. Drum setzet auch Israel gar recht sein Vertrauen auf ihn, nach den angeführten Worten des Propheten, mit welchen er so viel sagen will: Du bist der einige, auf welchen alle gläubige Israeliten ihre Hoffnung und Vertrauen gesetzet, zu dem sie je und allwege ihre Zuflucht genommen, von dem sie auch jederzeit Errettung erwartet, wie Rabbi **David Kimchi** diese Worte glossiret: Wiewohl einige wollen, es sey nicht von der Juden würcklicher Hoffnung zu verstehen, denn sie dazumahl gottlose Leute gewesen; sondern von der göttlichen Verheissung, daß ihnen der HErr zugesagt, er wolle Israels Trost und Nothhelffer seyn. Wolle demnach der Prophet sagen: Ach HErr, du bist es, der da verheissen hat,

daß

daß er wolle der Troſt Iſrael und deſſen Nothhelffer ſeyn; ſo wolleſt du uns demnach zu dieſer Zeit nicht verlaſſen, ſondern dich alſo gegen uns erweiſen, daß jedermann ſehe, daß du Iſraels Troſt und Nothhelffer ſeyſt, der ſie aus aller ihrer Noth errette, ſie auch beſchütze und beſchirme. Weihenmaiers Prophet. Buß- und Gnad. Pred. p.270.

Noth-Hemde, heiſſen die von zwey reinen Jungfrauen, ſo noch nicht 7 Jahr alt ſeyn müſſen, in der Chriſtnacht mit ſündlichen Ceremonien geſponnenen, gewebten und geneheten Hemden, denen auf der Bruſt zwey Häupter eingenehet werden, das eine auf der rechten Seiten mit einem langen Bart und aufgeſetzten Helm, das andere auf der lincken mit einer Krone gezieret. Die beyden Seiten werden mit dem Creutze bezeichnet. Sie haben Ermel und bedecken in der Länge einen halben Menſchen. Sie ſind im dreyßig jährigen Kriege von denen Soldaten häufig unter denen Kleidern getragen worden, in der falſchen Meynung, dadurch vor Hauen, Stechen und Schieſſen verwahret zu ſeyn. Eben deswegen haben ſie den Namen: Noth Hemder bekommen, weil ſie zur Zeit der Noth zu gebrauchen, oder daß ſie aus Noth helffen können: wie denn ſich auch derſelben die Weiber zur Zeit der Geburt bedienet haben ſollen, um deſto leichter zu geneſen.

Noth-Hobel, ſiehe **Hobel**, im XIII Bande, p.295 u.ff.

Noth-Hülffe, oder **eilende Hülffe**, *Neceſſitas publica*, *Angariæ & Parangariæ*, heiſſen überhaupt alle diejenigen Frohn-Dienſte und Beſchwerden, welche ſo wohl die hohe Landes-Obrigkeit bey erheiſchender Noth denen Unterthanen auſſerordentlich aufzulegen befugt iſt, als auch dagegen dieſe unweigerlich zu übernehmen verbunden ſind, oder auch auf den Weigerungs-Fall, mit Gewalt gezwungen werden können. Dergleichen ſind z.E. Ausbeſſerung derer Wege und Straſſen, Aufwerffung nöthiger Dämme, Einquartierungen, Bau-Geld, Römer-Zug, Türcken-Hülffe, Kopf-Steuer, u.d.g. Als von welchen ordentlicher Weiſe niemand, und ſo gar auch nicht einmahl die ſonſt privilegirten Perſonen befreyet ſind. l.1. l.2. l.fin.C. de mun. patrim. l. 10. omnes omnino. C. de annon. & tribut. l.2. C.de immunit. conced. l. ſi pendentes §. ſi quis cloacam. ff. de uſufr. Gylmann T. II. Symphor. P.II. vot. 15. n.16. Zorer qu. 1. n. 170. per l. 13. ff. famil. herc. Bitſch. u.a. Siehe auch **Noth-Recht**.

NOTHI, ſind in denen Rechten ſo viel, als von einer Concubine, oder aus unehlichem Beyſchlaffe erzeugte Kinder. Siehe **Natürliche Kinder**, im XXIII Bande, p.1001 u.ff.

NOTHI, ſiehe *Notho*.

NOTHIA, hieß bey denen Griechen ehemahls ſo viel, als das denen aus natürlichen oder unehelichen Beyſchlaffe erzeugten Kindern nach dem Geſetze der Athenienſer, aus der väterlichen Verlaſſenſchafft zuſtehende Erbtheil.

Noth-Jahr, *Annonæ caritas*, wird ein Miſſ-Jahr genennet, da Mißwachs, Viehſterben, und andere dergleichen Plagen, ſo theure Zeit nach ſich ziehen, einfallen. Siehe **Mißwachs**, im XXI Bande, p.502 u.ff.

NOTHI MORBI, werden diejenigen Kranckheiten genennet, welche die ordentlichen Regeln überſchreiten, wie z.E. das drey- und viertägige Fieber zu thun pfleget.

Nothingham, Grafſchaft in Engelland, ſiehe **Nottingham**.

Nothingus, ſiehe **Noringus**.

Nothippus, ein Griechiſcher Tragödien-Schreiber, mit dem Zunamen ὀψοφάγος, deſſen Athenäus gedenckt. Fabricius Biblioth. Græca P.I.p.685.

Noth-Klage, *Actio de violentio ſtupri*, iſt die einer genothzüchtigten und gewaltthätiger Weiſe geſchändeten Weibes-Perſon wider ihren Nothzüchtiger zuſtehende Klage. Siehe **Nothzucht**, ingleichen **Nothwehr**.

Nothleidende, werden ſolche Perſonen genennet, die ſich in ihrem Unglück nicht zu rathen wiſſen.

Nothlocken, ſiehe **Wichtelzopf**.

Nothloß, ſiehe **Schadloß**.

Noth-Lügen oder **Dienſt-Lügen**, **Freundliche Lügen**, Mendacium officioſum, beſtehet darinnen, daß man die Wahrheit verbirgt, nicht einem andern zum Schaden, ſondern vielmehr zur Verhütung groſſes Schadens, oder ſchwerer Sünde, die ſonſt könnte begangen werden; desgleichen zum Dienſt des Nächſten, und zu Abwendung oder Verhinderung des Böſen. Sie iſt zweyerley: Erſtlich, eine eigentliche und ſchlechterdings alſo genannte Noth- oder Dienſt-Lügen, (proprium & ſimpliciter tale) und ſo dann eine uneigentliche und mit ſchädlichem Betrug vermengte Noth-Lügen, (improprie & ſecundum quid tale). Dieſe iſt, wenn man die Wahrheit verſchweiget und fälſchlich redet, mehr ſeiner leiblichen Wohlfarth, als göttlicher Ehre wegen, zum Exempel, wenn einer zur Zeit der Verfolgung ſeine Religion verleugnet, und nicht geſtehen will, daß er ein evangeliſcher Chriſt ſey, oder wenn er ſeine begangene Ubelthat verläugnet, und ohngeachtet er ſchuldig iſt, ſich doch vor unſchuldig ausgiebet, nur daß er entweder der Gefahr, oder der Obrigkeit Straffe entgehen möge, u.ſ.w. Dieſe iſt zwar eine Noth-Lügen, aber mit der Schade-Lügen, mendacio pernicioſo, vermenget, weil ſie vorſetzlich den andern betrügt, daher ſie mit derſelben in gleichem Werthe iſt. Jene hingegen, die eigentlich und ſchlechterdings alſo genannte, iſt, wenn man ſo wohl GOtt zu Ehren, als dem Nächſten zum beſten, die Wahrheit verbirget. Zum Exempel, wenn einer einem offenbahren Feinde, oder einem raſenden Menſchen u. ſ. w. die rechte Wahrheit verheelet, und, was ſie wiſſen wollen, nicht offenbahret, ſondern ſie etwas anders beredet. Wie alſo dort Rahab die Kundſchaffter, oder Sauls Tochter den David, und jenes Weib den Jonathan und Ahimaaz verleugnete, Joſ. II, 4, 1 B. Sam. XIX, 14, 2 B. Sam. XV, 34. Und dieſes iſt, recht zu ſagen, kei-

ne Lügen, sondern führet nur den blossen Namen derselben, und heisset mit Unrecht also, indem es vielmehr eine Tugend, Klugheit und Christliche Sorgfalt ist. Denn die Wahrheit, bestehet ja formaliter nicht bloß darinne, wenn man nur wahr redet, und dasjenige, was man weiß, ohne Unterscheid ausplaudert: sondern darinne, wenn man die Mittelstrasse hält, und sich in der Wahrheit zu reden wohl zu mäßigen weiß, also daß man die Umstände der Zeit, des Orts, des Endzwecks, (nemlich der Ehre Gottes, und des Nächsten Bestes) allezeit wohl erweget und in acht nimmt (in mediocritate circa dicendum verum). Darum stehet es nicht frey, die Wahrheit allemahl und überall zu entdecken, oder sie einem jeden zu offenbahren, der sie zu wissen verlanget: So darff ein Gesandter seines Königes Befehle nicht jedermann bekannt machen, der etwa darnach fragen möchte, sondern ist gehalten, sie zu verschweigen. Noch weniger wäre es recht zu sprechen, wenn man sich, wider Gottes Ehre und des Nächsten Wohlfahrt, etwas zu entdecken, unterstünde. Hierbey fragt sichs nun, was denn von dem Bezeigen der Wehemütter der Ebräer, da sie die Wahrheit vor Pharao verschwiegen, 2 B. Mose I, 18 u. ff. zu halten, und ob solches vor eine Noth-Lügen, oder etwan vor eine eigentliche und würckliche Lügen, die man mendacium pernicioſum, und Schade-Lügen nennet, anzusehen sey? Die letztere Art kan ihnen nicht beygeleget werden, alldieweil die Eigenschafften derselben bey ihnen gar nicht anzutreffen. Es war bey ihnen anfänglich kein Vorsatz den König in Egypten nachtheiliger Weise zu betrügen; noch weniger so dann eine Begierde ihm zu schaden, oder ins Verderben zu bringen; auch weiter nicht ein Verlangen ihren Eigennutz zu befördern, den sie vielmehr fahren liessen; ja endlich gar kein Zeichen eines leichtfertigen Gemüthes, indem sie GOtt fürchteten, und daher, etwas frevelhafftes zu begehen, sich ein groß Gewissen machten. Bey wem nun also 1) keine Eigenschafft einer würcklichen Lügen zu finden ist, bey dem kan auch die Lügen selber nicht statt finden: denn wie wolte man das zur würcklichen Lügen machen, das auch nicht eine eintzige Eigenschafft einer würcklichen Lügen hat? Und wie solte der Heilige Geist 2) den Wehemüttern in seinem Worte selbst das Zeugniß geben, daß sie GOtt gefürchtet, wenn sie würcklich gelogen, oder doch der Lügen ergeben gewesen? Denn würckliche Lügen und wahre Gottesfurcht können nicht beysammen stehen. Und wolte man schon sagen, sie haben doch gleichwohl dem Könige die Wahrheit verhalten, und, da sie die Kinder beym Leben gelassen, verschwiegen; so ist daraus so fort keine eigentliche Lügen zu machen, sondern es war 3) eine besondere Tugend und Klugheit, womit sie des Tyrannen Wuth und des Teufels Grimm zurücke hielten: so geschahe dadurch auch 4) weder der Göttlichen Ehre, noch des Nächsten Wohlfahrt einiger Abbruch, sondern es ward beydes vielmehr durch solche Sorgfältigkeit befördert. Zudem hatten sie bey einem solchen blutdürstigen Vorhaben 5) nicht Ursache, die Wahrheit zu sagen, denn man forderte von ihnen ja kein Glaubens-Bekänntniß, welches sie freylich nicht hätten verheelen dürffen; so vermassen und verschwuren sie sich darbey auch nicht, oder mißbrauchten darzu den Namen Gottes, als welches unrecht gewesen wäre, indem es ausdrücklich verboten ist, sondern sie verheeleten und verschwiegen die Wahrheit ohne alle Betheurung, und brachten ihm etwas vor, dadurch seine Tyranney und mörderlicher Vorsatz gehindert und gehemmet wurde. Wer wolte demnach solche behutsame vorsichtige Verheelung, solche kluge und rühmliche Vorstellung vor eine Sünde und würckliche Lügen halten? Denn es ist sowohl in der Schrifft als im gemeinen Leben zugelassen, sich in der That zu verstellen, und die eigentliche Wahrheit dadurch zu verbergen, warum solte es nicht auch in Worten zugelassen seyn? Wercke und Worte kommen ja aus einem Hertzen, und nehmen beyderseits ihren Ursprung daher: Nun aber ist ja bekannt, daß eine thätliche Verstellung, so nicht mit blossen Worten allein, sondern im Wercke selbst geschiehet, weder in noch ausser der Schrifft unrecht gesprochen wird. Christus selbst verstellete sich, bißweilen in einen Gärtner, Joh. XX, 15, bißweilen in einen Wandersmann, Luc. XXIV, 15, bißweilen auch wohl gar als ein Feind, Matth. XV, 24 u. ff. So stellete er sich auch dort, als wolte er für seine schiffende Jünger fürüber gehen, Marc. VI, 49, und bey den Emauntischen Jüngern, als wolte er vor der Herberge vorbey und weiter gehen, Luc. XXIV, 28 u. s. w. Da nun aber solche thätliche Verstellungen, die zur Ehre Gottes und des Nächsten Besten angesehen seyn, zugelassen sind, und von niemanden, auch von GOtt selbst nicht, gemißbilliget werden; warum solten denn die Wort-Verstellungen, da man in Worten anders redet, als sichs in der That befindet, nicht zuläßig seyn, wenn sie nemlich gleichen Zweck und Absehen haben? Einem Artzt wird es ja zu keiner Sünde oder Lügen ausgeleget, wenn er den Patienten beredet, seine Artzney schmecke süsse und lieblich, ob sich gleich das Widerspiel befindet, wenn er das Absehen hat, daß er sie ihm dadurch einbringen, und seine Gesundheit damit befördern will: Warum solte es denn denen Wehemüttern vor übel gehalten werden, daß sie den Pharao etwas anders beredet, weil sie ja dadurch nicht die Gesundheit allein, sondern gar das Leben der unschuldigen Kinder erhalten, und die Sünde Pharaonis, wodurch göttliche Majestät beleidiget worden wäre, gehindert haben. Und darff man hier nicht einwenden, und aus Röm. III, 5 sagen, man solle nichts Böses thun, daß Gutes daraus komme: denn es ist bißher genugsam dargethan, daß die Wehemütter nichts Böses, keine würckliche Lügen, und also vor GOtt keine Sünde hiermit begangen: oder, wenn es ja von einigen eine Lügen genennet wird, so ist es doch nur eine so genannte, eine pure eigentliche Noth- und Dienst-Lügen, welche mit Unrecht eine Lügen genennet wird, und vielmehr zur Klugheit und Tugend zu rechnen ist, wie bereits oben gesagt worden. Beſ. Alberti Compend. Jur. Nat. P. II, cap. VI, §. 21, & cap. XVII, §. 15,

§. 15. Hugo Grotius de jure Bel. & Pac. Lib. III. cap. I. §. 1. Puffendorff in Notis ad h. l. Dannhauer in Colleg. Decalog. p. 442. Weiſſenborn Diſp. de falſiloquentia obſteticum hebræarum, Theſ. VIII ſeqq. p. 12. ſeqq. Darum loben auch die Kirchen-Väter, als Hieronymus, Ambroſius, und andere, dieſe Wehemütter gar ſehr, gleichwie auch die Rahab, die dort die Kundſchaffter verſteckte, und ſagte, ſie wären nicht mehr bey ihr: O pulchrum mendacium! ruffet Chryſoſtomus aus, o laudabilem dolum, non prodentis res divinas, cuſtodientis veram pietatem! O ſchöne Lügen, o rühmlicher Betrug derſelben, die GOttes Werck nicht verräth, und feſt an der wahren Frömmigkeit hält! Luther ſtimmet gleichfalls bey, und ſchreibet in Enarrat. in Gen. c. XII & XXVI. und Tom. III. Altenburg. fol. 528 u. f. von ihnen alſo: „Wenn ich alſo„ lüge, daß ich einem nicht zu Schaden, ſondern„ zu Nutzen lüge, daß ich ſein Gutes und Beſtes„ fördere, ſo nennet mans eine freundliche Lü„gen, mendacium officioſum, wenn ſich einer„ alſo ſtellet, und etwas andern zum Dienſt erdich„tet: Alſo iſt dieſe Lügen allhier auch, die Weh„mütter wollen damit den Kindern Iſrael dienen„ und ſie erretten aus des Pharaonis grimmigen„ Toben, ſie wollen damit den Kindern Iſrael kei„nen Schaden thun, ſondern verhüten und vor„kommen, daß Pharao nicht unſchuldig Blut„ mit den kleinen Kindern vergieſſe, wollen dem„ Mord-Teuffel wehren, der da gern ein Blut-Bad„ mit den Knäblein der Ebräer hätte angerichtet,„ ſo wollen ſie, die Wehmütter, mit dieſer ihrer„ Fürſichtigkeit dem Teuffel die Schantze brechen, und der Ebräer Knäblein beym Leben erhalten.„ Balduin läſſet ſich in ſeinen Caſibus Conſcientiæ p. 1280 darüber folgender maſſen vernehmen: Die werden billig entſchuldiget, die aus einem„ guten Abſehen ſich ſo ſtellen, oder eine honette Liſt„ erdencken, wohin die Wehmütter in Egypten zu„ rechnen; denn was dem Nächſten zum Nutz„ gereichet, iſt keine Lügen. Weil man es ja dem„ Nächſten zum Beſten, nicht aber ihm zum„ Schaden, Nachtheil oder Verderben, redet.„ Andere Gottesgelehrte haben hiervon gleiche Meynung. Beſiehe Melanchthon Tom. I. Oper. p. 43. Dannhauer am angeführten Orte, Olearius in Bibl. Erklär. ad h. l. Miſander Del. Bibl. anno 1692, p. 1120. Calovius, Schmuck und andere in h. l. Siehe auch Lüge, im XVIII Bande, p. 1073 u. ff.

Noth-Märckergeding, ſiehe Noth-Marckgeding.

Noth-Marckgeding, Noth-Märckergeding, iſt eigentlich nichts anders, als eine Art auſſerordentlicher Gerichte, welche, ſo offt es die Noth, oder ſonſt unvermeidliche Zufälle, die keinen Verzug leiden, erfordern, auch auſſer denen ſonſt gewöhnlichen Gerichts-Tagen, ſonderlich in Forſt-, Wald- und Jagd-Sachen angeſtellet und geheget werden müſſen Lat. *Judicia Marcalia extraordinaria.* Reinhard de Jur. Foreſt. Germ. Sect. III. p. 137.

Noth-Müngen, werden diejenigen Müntzen genennet, ſo zur Zeit der Noth aus Leder oder andern geringen Sachen gepräget werden, ſiehe Münz-Druckwerck, im XXII Bande, p. 467 u. f. ingleichen Münz-Recht, ebend. p. 597.

Nothnunfft, ſiehe Nothzwang.

NOTHO, *Notbi, Notbus, non legitimus, illegitimus*, durch unregelmäßige hervorgebracht, unächt. Dieſes Epitheton wird dem alſogenanten Modo Hyperæolio und ſeinem Plagali, nemlich dem II. Tone in der Diatoniſchen Scala beygeleget, weil er in derſelben über ſich keine reine Quinte, und unter ſich keine reine Quarte, ſondern oben eine quintam deficientem, unten aber eine quartam ſuperfluam, nemlich das F. und J. hat, und demnach weder harmoniſch noch Arithmetiſch getheilet, auch folglich keine Piece daraus geſetzt werden kan.

Notho, war um das Jahr 828 Biſchof zu Arles und wohnete im Jahr 835 der Kirchen-Verſammlung zu Thionville, auf welcher Ebbo Ertz-Biſchof zu Rheims verdammet und abgeſetzet worden, wie auch im Jahr 837 der Kirchen-Verſammlung zu Crecy bey, allermaſſen ſein Name bey beyden untergeſchrieben gefunden wird. Eckhart Comment. de Reb. Franc. Orient. & Epiſc. Wirceb. Lib. XXIIX. §. 251. p. 223. Lib. XXIX. §. 35. p. 282. §. 69. p. 302.

Nothpeinliche Hals-Gerichte, ſiehe Hals-Gerichte, im XII Bande, p. 303 u. ff.

Noth-Pfenning, *Pecunia neceſſaria, Pecunia præſidii cauſa repoſita, Nummus præſidialis*, wird dasjenige Geld genannt, welches ein kluger und vorſichtiger Haus-Vater auf den Nothfall zurücke legt, um dadurch bey unverhofften Unglücks- oder auch andern Fällen, ſich und die Seinigen zu retten und mit Ehren hinzubringen. Welches in denen Rechten, und ſonderlich bey dem alten Römiſchen Land-Volcke ehemahls Peculium hieß. Schilter in Synt. Jur. Civil. Exerc. 4. §. 23. Siehe auch *Peculium.* Da nun vermöge der unvermeidlichen Veränderung aller weſentlichen Sachen eine Zeit zu vermuthen, wo man zwar Geld benöthiget, dennoch aber wegen ſich ereignender Hinderniſſe, dergleichen Kranckheit, Alter und ſo fort, zu erwerben nicht vermögend iſt; als iſt ein kluger und bedachtſamer Haushalter in der Zeit beſorgt, wie er ſich auf dergleichen künftige Umſtände gegenwärtig mit einem Noth-Pfenning vermittelſt der Sparſamkeit verſehen könne. Geſetzt, daß ſolche Zufälle nur möglich, ſo muß man auch bedencken, daß die Mittel, die wir darwieder anwenden, ſehr leicht ſind und nur darauf ankommen, daß wir die Sparſamkeit lernen.

Noht-Recht, Noth-Geſetze, das Recht der Noth, iſt dasjenige, was ſonſt im Lateiniſchen *Favor neceſſitatis* genennet wird. Das Wort favor bedeutet hier die Freyheit wider ein Geſetz zu handeln. Die Noth aber pfleget man in verſchiedene Arten einzutheilen, und unter andern in die Noth der Ehrlichkeit, der Sicherheit und der Bequemlichkeit zu unterſcheiden. Siehe Thomaſium in Jurisprudent. div. Lib. 2. cap. 2. §. 124 und Hochſtetter in Colleg. Puſendorf. Exercit. 5. §. 14 p. 233. Indem hier die Rede von der Noth der Sicherheit iſt, die das Le-

ben betrifft, so daß wir entweder umkommen, oder wider ein Gesetz handeln müssen, so ist favor neceſsitatis, oder das Noth-Recht, so auch *jus neceſsitatis* heisset, nichts anders, als diejenige Freyheit, die man wider ein Gesetz zu handeln hat, damit man in der äusserſten Noth sein Leben erhalte. Man pflegt zu sagen: Noth hat kein Gebot, wenn wir aber gründlich und ordentlich erkennen wollen, wo und aus welchem Grund solche Freyheit statt habe, so müssen wir hierinnen mit Unterscheid in Ansehung der göttlichen und menschlichen Gesetze reden. Was die Menschen-Gesetze betrifft, so fragt sichs, ob selbige eine so starcke Verbindlichkeit haben, daß man ihrentwegen im Fall der Noth das Leben daran setzen müsse? worzu man allerdings ja sagen muß, wenn die hohe Obrigkeit solches ausdrücklich im Gesetz eingerücket, indem dieses die Wohlfahrt des gemeinen Wesens erfordert, vor welche alle Glieder auf bedürffenden Fall das Leben in die Schantze zu schlagen, verbunden sind. Z. E. Wenn ein Soldat Befehl hat, von seinem Posto nicht zu weichen, es mag kosten was es wolle; so darff er selbigen nicht verlassen, müste er auch das Leben darüber einbüssen. Siehe **Grotium** de jure belli & pacis lib. I. cap. 4. §. 7. Ausser diesem Fall ist die Noth an keine Gesetze gebunden, welche darinnen eine Ausnahme macht, weil der gemeine Nutze in dem Nutzen einzeler Personen bestehet, und ordentlich dem gemeinen Nutzen durch Erhaltung einzeler Personen mehr gedienet ist, als durch Observantz eines Gesetzes, wie **Thomaſius** in jurisprudent. div. lib. 2. cap. 2. §. 131 redet, oder wie **Grotius** de jure belli & pacis lib. 3. cap. 23. §. 3. sagt, weil die menschlichen Gesetze alsdenn erst eine Krafft hätten, jemand zu verbinden, wenn sie erst der menschlichen Natur gemäß wären, nicht aber wenn sie eine Last auflegten, welche mit der menschlichen Vernunfft und Natur gäntzlich streite, oder wie **Pufendorff** de jur. nat. & gentium lib. 2. cap. 6. §. 2 die Ursache angiebt, weil die Gesetzgeber durch menschliche Gesetze der Menschen Wohlfahrt oder Bequemlichkeit hätten befördern wollen, so hätten sie ordentlich vor Augen gehabt die Zärtlichkeit der menschlichen Natur, und daß der Mensch nicht unterlassen könne, dasjenige zu meiden und abzuwenden, was zu seinem Verderben gereiche. In den göttlichen Gesetzen pflegen die Moraliſten also zu verfahren, daß sie einen Unterscheid unter denen Gesetzen machen, welche die Pflichten gegen GOtt vorschreiben, und unter denen, so auf die Pflichten gegen den Nächsten gehen. Die ersten sind entweder Gebote oder Verbote. Jene weichen der Noth, daß man sie mit gutem Gewissen unterlassen kan, indem wir im Stande seyn müssen, daß wir sie halten können, welches Vermögen aber durch die Noth aufgehoben wird. Z. E. Das göttliche Gebot heist: Du solt den Sabbath feyern, wenn nun jemand kranck ist, so hat hier favor neceſsitatis statt, daß er sich kein Gewissen machen darff, wenn er nicht in die Kirche kommet, indem er sich nicht in dem Stande befindet, dem göttlichen Gesetze nachzukommen. Ein Exempel haben wir 1 Marcab. 2. v. 41 da die Jüden beschlossen, am Sabbath sich wider ihre Feinde zu wehren. Die Verbote hingegen, so die Pflichten gegen GOtt angehen, darff man niemahls überschreiten, die Noth sey so groß, als sie immer wolle, weil bey deren Beobachtung von einem Menschen weiter nichts verlanget wird, als daß er etwas unterlässet, welches er allezeit thun kan, folglich wenn ein Christ z. E. unter den Heyden wäre, und man legte ihm auf, er solte entweder sterben, oder die Götzen anbeten, so muß er lieber sterben, als das göttliche Verbot übertreten, es wäre denn das Verbot ein willkührlich Gesetze. Daher **David** das Verbot die Schau-Brodte zu essen ohne Sünde überschritt 1 Sam. 21. v. 6. Gleichergestalt leiden die Gebote in den Pflichten gegen andere bey der Noth eine Ausnahme. Z. E. Das Gebot ist, daß ich meinem Nächsten beystehen soll; wenn aber der Fall ist, daß entweder ich oder mein Nächster Hungers sterben müsse; so bin ich nicht verbunden, mich demselbigen nachzusetzen. Bey den Verboten aber ist auf mancherley Unterscheid zu sehen, als erstlich wo die Noth herrühre, ob sie von GOtt oder anderer Menschen Boßheit herkomme? ingleichen ob die Boßheit der Menschen vornehmlich auf den Tod des andern: oder auf die Ubertretung des Gesetzes abziele? und ob das Mittel zu entgehen vom natürlichen Trieb, oder von der Menschen Bosheit an die Hand gegeben werde? Wenn also die Noth von der Boßheit der Menschen kommt, so, daß man nur des andern Tod suchet; das Mittel aber selbiger zu entgehen, vom natürlichen Triebe gleichsam angeboten wird, so kan man sich dessen bedienen, ob es sonst von GOtt verboten, weil man doch nicht wissen kan, daß GOtt über sein Gesetz so scharff halten wolle, daß der Menschen Boßheit sich dasselbige zu Nutzen mache, und überdieß der Trieb, dem man folget, natürlich, so ist er von GOtt. In Betrachtung dessen kan ein Jude mit gutem Gewissen Schweinen-Fleisch essen, welches er verboten hält, wenn ihn ein Tyrann in solche Noth setzete, daß er selbiges entweder essen, oder sterben solte; und der Tyrann nur die Absicht hätte, ihn verhungern zu lassen. Wenn uns aber die Bosheit der Menschen ein Mittel zur Rettung aus der Noth darbeut, z. E. man solte einen entweder todt schlagen, oder man wolte einem sonst in der Hungers-Noth nichts zu essen geben, so darff man selbiges nicht annehmen, weil die Absicht darunter ist, daß man das göttliche Gesetz überschreiten soll. Um so viel weniger darff man bey der alleräusserſten Noth ein Haar breit vom Gesetz abweichen, wenn uns die Menschen in eine Noth stürtzen und nur die Absicht haben, uns zur Sünde zu verführen. Z. E. siehet der Jude, daß der Tyrann nur suchet, ihn dahin zu bringen, daß er wider sein Gewissen handeln, und Schweinen-Fleisch essen möge, so muß er lieber sterben, als darein willigen. Im Fall die Noth von GOtt herrühret, z. E. bey grossen Land-Plagen, bey Hungers-Noth, Wasser-Fluthen, Feuers-Brunsten und dergleichen, so darf ein Mensch die Mittel gebrauchen, welche ihm die Natur an die Hand giebt. Hieraus lassen sich diese streitigen Fragen entscheiden, als: wenn man mit einander in Lebens-Gefahr geriethe, da beyde verderben müssen, ob man den einen verlassen, oder ihn von sich stossen könne?

z. E. es wolte sich jemand auf das Bret nach erlittenem Sturme in der See, oder auf das Pferd nach der Schlacht, darauf ich sitze, und welches nicht zwey ertragen könte, setzen, ob ich selbigen wegstossen könte, wenn ich gleich sehe, daß er sterben muß? ingleichen, ob man in Gefahr einen übern Hauffen stossen könne, der uns im Wege stehet, wenn wir nicht anders aus der Gefahr kommen könten, ob einer schon ein grosses Unglück davon zu gewarten? ferner: ob man bey der äusserſten Noth sich eines Rechts über des andern Güter anmassen könne, daß man ihm selbige entweder gar wegnehme, oder doch verderbe, als wenn man in Feuers-Brunst des andern Haus niederreisset? Man lese von dieser Materie nach unter den Alten den **Ciceronem** de orator. lib. I. cap. 56. von den neuern **Grotium** de jure belli ac pacis lib. 2. cap. 2. §. 6. und andern Stellen, **Kulpisium** in colleg Grotiano exerc. 3. §. 5. **Willenberg** in Sicilim. jur. gent. prud. lib. I. cap. 1. §. 26. 27. nebſt seinen andern Auslegern; **Pufendorf** de offic. hom. & civis lib. I. cap. 5. §. 18. und in jur. nat. & gent. lib. 2. cap. 6. mit denjenigen, die darüber Anmerckungen verfertiget, **Seldenum** in jure nat. & gent. juxta disciplinam ebræorum lib. 6. cap. 7. **Thomasium** in jurisprud. div. lib. 2. cap. 2. §. 123. sqq. **Buddeum** in instit. theol. moral. part. 2. cap. 3. sect. 3. §. 21. **Glafey** in dem Vernunfft- und Völcker-Recht pag. 336. sqq. **Schmid** in disp. de favore necessitatis, Leipzig 1699. Sonst kan man solche auch in die besondere und allgemeine Noth abtheilen, wovon jene nur einzele Privat-Personen, diese aber eine gantze Republick oder das allgemeine Beste angehet. Und giebt sonderlich die letztere, oder der Nothstand einer Republick dem Regenten das Recht einer ausserordentlichen Ober-Herrschafft und Ober-Eigenthums, vermöge dessen er seine Unterthanen auch mit Gefahr ihres Lebens zu ausserordentlichen Diensten zwingen, ingleichen ihre Güter ungehindert veräussern, verpfänden oder sonst zum gemeinen Nutzen anwenden kan. Welches man so denn in so weit ein Noth-Recht oder eine Nothhülffe nennet. Ausser diesem äusserſten Nothfalle aber wird auch Noth-Recht genennet, wenn ein Bürger in einer Republick sich zu Ubernehmung eines unentbehrlichen oder unvermeidlichen Amtes und Verrichtung zwingen lassen und Gehorsam leisten muß, l. 2. ff. de iust. & jur. Die besondere Noth oder den Nothfall einzeler Privat-Personen betreffend; so ist auch disfalls z. E. erlaubt, Eß-Waaren hinweg zu nehmen, und sich damit aus der Hungers-Noth zu retten. a. c. 3. X. de furt. Peinl. Hals-Ger. Ordn. art. 165. So mag man auch des andern Sachen verderben, um sich beym Leben zu erhalten, wie beym Auswurffe aus einem Schiffe bey besorgendem Schiffbruche geschiehet, l. 2. ff. de L. Rhod. de jact. Und so offt sonst eine augenscheinliche Gefahr vorhanden ist, oder die Sache keinen Verzug leidet; so ist ebenfalls billig, daß die Verordnung der gemeinen Rechte ihren Abfall leide und das Noth-Recht statt finde. Dahin auch gewisser massen die Noth-Lügen, wie auch die Nothwehr gehören. Zuweilen wird auch der Proceß ein Noth-Recht oder Noth-Gerichte genennet, als wenn in Sachen, die keinen Verzug leiden, alsofort eine Entscheidung und Veranstaltung erfolget, und z. E. verderblich und verzehrend Haab und Gut, so tägliche Atzung und Wartung erfordert, zu Pfande genommen und durch Noth-Recht erhalten wird, daß man solche lebendige Pfande, Sachen und Waaren alsofort veräussern möge. Siehe **Landes-Ordn.** §. 9. Insonderheit aber führen die peinlichen Gerichte den Namen eines Noth-Rechtes, wie das Noth- und Hochnothpeinliche Hals-Gericht besaget, weil diese Gerichte in einer Republic von besonderer Nothwendigkeit sind, l. 13. ff. de offic. præs. In noch besonderm Verstande hat man ein Noth-Recht genannt, wenn wegen verübter Nothzucht auf vorhergegangenes Noth-Geschrey und Noth-Klage, mit Niederreissung der Gebäude und Enthauptung aller dabey gewesenen lebendigen Dinge verfahren worden. **Weichbild** art. 37. Besiehe hierbey **Ahasverus Fritsch** in Præsidio Necessitatis contra Legem, seu de Jure Necessitatis. **Wagner** in Disp. Necessitas non habet legem. **Speidel** in Biblioth. Jurid. Vol. II. Lit. N. voc. *Necessitas* p. 406. u. f. und andere daselbst angeführte Schrifft-Steller.

Noth-Reiff, wird von dem Getreide gesagt, wenn die Stengel oder Halmen vor der Zeit, welches gemeiniglich bey einfallender starcker Hitze und daher entstehender Dürre geschiehet, unten am Stocke gantz weiß und gelb werden.

Noth-Reiffe, nennet man, wenn sich Gefahr an einem Weinfasse ereignet, daß einer oder mehr Reiffe springen möchten, keine aber forne angeleget werden können, noch der Noth zu steuern ein Mittel vorhanden, so pfleget man einen eisernen Reiff aus mehr denn einem Stück, jedoch nicht geschlossen, sondern offen, damit er dem Faß umgeleget, und alsdenn zugeschraubet werde, auf bedürffenden Fall und im Vorrath zu halten, bis man andere an jener Stelle angetrieben, und diesen wieder abnimmt.

Noth-Sache, siehe **Noth-Fall.**

Noth- und Schadloß halten, siehe **Schadloß.**

Nothschafft, *Successio æqualis*, ist in denen Rechten so viel, als die Erb-Folge zu gleichen Theilen, als z. E. zwischen Geschwistern, oder Geschwister-Kindern, u. d. g. Siehe **Nachfolge** oder **Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender**, wie auch **aufsteigender Linie**, im XXIII Bande p. 118. und 125. u. ff.

Noth-Schlange, Gantze Noth-Schlange, ist ein Stück, welches 39 bis 40 Caliber lang ist, 70 Centner 20 Pfund wieget, und 16 bis 18 Pfund Eisen schiesset, und sonst auch der **Drache** genennet wird. Zu jedem Schuß gehören 8 bis 9 Pfund Pulver; bedarff zu seiner Bedienung 2 Büchsen-Meister und 10 Handlanger. Zur Fortschaffung werden 26 Pferde erfordert. Die Kugeln zu 100 Schüssen wiegen 16 bis 18 Centner, das Pulver 8 bis 9 Centner. Zu Fortbringung der Kugeln und des Pulvers sind 12 Pferde vonnöthen.

Noth-Schnitte thun, heißt auf Bergwercken, wenn einer sein Gebäude nicht Bergmännisch zum Nutzen anstellen kan, sondern nur das Ertz, sich Einnahme zu machen, wegnimmt, damit er sich mit denen Kosten fristen möge. Berg-Inform. part. 2. fol. 67.

Noth-Schuß, ist bey denen Schiffern bekannt, welchen sie thun müssen, wenn sich ein Schiff in der äussersten Noth, unterzugehen, oder Schiffbruch zu leiden, befindet; da denn der Schiffer einen oder mehr solche Noth-Schüsse thut, die nächsten Schiffe in der See, oder auch die nächsten Einwohner des Strandes dadurch zu rufen, daß sie zu seiner Rettung herbey eilen möchten.

Noth-Stall, *Statumen*, ist ein starckes höltzernes mit einem Obdach versehenes Gerüste, worein wilde und unbändige Pferde, welche sich nicht gerne beschlagen, Artzneyen eingiessen, oder andere Operationen mit sich vornehmen lassen, dergestalt gesperret werden, daß sie stille stehen, und geduldig aushalten müssen. Es ist nichts verdrießlichers und schädlichers, als wo man, wegen der Pferde oder faulen unwissenden Schmiede, in Noth-Ställen beschlagen muß: denn hierdurch werden die besten Pferde zum Krieg und weiten Reisen gantz untüchtig gemacht, weil man nicht überall einen Noth-Stall und so viel Zeug bey der Hand haben und mitführen, oder ausser solchen Sachen ein Pferd, so einmahl daran gewöhnet worden, nicht wohl beschlagen kan, darüber mancher um Freyheit, Leben, Vermögen und Ehre gar liederlich kommen kan, über das die Pferde damit je länger je wilder und endlich gar verderbet werden. Ist demnach kein Pferd von Anfang darzu zu zwingen, sondern alles zu versuchen, bis man es mit Vortheil und gütigem Verfahren dahin bringet, daß es sich aus freyer Hand und an einem freyen Ort, jederzeit ohne viel Rumoren oder gewaltsame Handanlegung gern beschlagen lasse, welches auch nicht wenig Pferde, viel lieber, als im Noth-Stall zu lassen, wenn es nur mit Bescheidenheit mit ihnen versuchet wird. Ja viel derselben wollen gar nicht angebunden seyn, sondern gantz ledig stehen, wie man im freyen Felde beschlagen muß, dabey man sie auch billig erhalten solle, was Mühe und Zeit darüber auch angewendet werden muß. Wo es denn anderst nicht seyn will, als solche an einem Ort fest zu machen, so soll es doch so gemächlich, fürsichtig und vortheilhafft vorgenommen werden, und mit solchem unschädlichen und ungefährlichen Zeug, daß sich keines Schadens dabey zu besorgen, dabey die Knechte im Aufhalten ihr Vermögen nicht schonen müssen; daß sie das Pferd unverzagt und doch mit guter Vorsichtigkeit angreiffen, und an denen Orten recht fassen, wo es seine Stärcke im Widerstand nicht gebrauchen kan. Joh. Christoph Pinters von der Au neuer, vollkommener, verbesserter und ergäntzter Pferd-Schatz pag. 53. Noch ist von den Noth-Ställen zu mercken, daß, wie sonderlich im Weichbilde Artic. 123. versehen, keinem Schmiede verstattet seyn soll, dergleichen auf der Gassen, da zuvor keiner gewesen, anzulegen.

Nothstand, *Status necessitatis publicæ*, siehe Noth-Recht.

Noth-Tauffe, siehe Tauffe.

NOTHUS, siehe Bastart, im III Bande p. 644. u. f. ingleichen Huren-Kind, im XIII Bande p. 1268.

NOTHUS, siehe *Notho*.

NOTHUS, siehe *Darius* II, im VII Bande p. 187.

Nothwasser, ein Dorf in dem Görlitzischen Kreyse des Marggrafthums Ober-Lausitz, zu der Herrschafft und Görlitzischem Commun-Gute Pentzig und zwar zu Ober-Heyde gehörig. Wahls Historische Nachrichten von dem Chur-Fürstenthum Sachsen ꝛc. Beyl. pag. 126.

Nothwehr, die natürliche oder nothwendige Gegenwehr, Lat. *Defensio naturalis, Defensio necessaria, Moderamen inculpatæ tutelæ*, ist eigentlich nichts anders, als das einem jeden von Natur zustehende Recht, oder Befugniß, sein und anderer Leute Leib, Leben und Güter, auch mit Erlegung seines Feindes, gegen dessen Zunöthigung, zu vertheidigen und zu beschützen. Es ist aber solches eine Materie, darüber zu den neuern Zeiten, nachdem die natürliche Rechts-Gelehrsamkeit in einen bessern Stand gesetzet worden, die Moralisten vieles disputiret, daher wir alles in richtiger Ordnung zusammen fassen und fünf Stücke betrachten wollen: erstlich den Grund der Nothwehr; vors andere die Beschaffenheit derselbigen und worauf eigentlich der Streit ankomme? drittens die Schrancken, darinnen sie sich befinden muß, wenn sie untadelich seyn soll; viertens: ob sie alsdenn nur erlaubt oder auch geboten? und fünfftens werden noch einige besondere Fragen zu erörtern seyn. Erstlich haben wir uns den Grund der Nothwehr zu zeigen, vorgenommen, welcher in dem göttlichen Gesetz, das uns die Erhaltung des Leibes und Lebens anbefiehlet, lieget. Dieses Gesetz ertheilet den Menschen unterschiedene Rechte, daß er sich auch der Mittel bedienen darff, wodurch der Endzweck zu erhalten, worunter auch das Recht gehöret, sich und das Seinige wider alle unrechtmäßige Gewalt zu beschützen, und denjenigen, der ihn gewaltsamer Weise angreiffet, mit Gewalt abzuhalten. Das vornehmste, das wir zu schützen haben, ist unser Leben, und weil der Fall kommen kan, daß solches nicht anders, als mit Entleibung dessen, der uns anfället, geschehen kan; solches aber mit dem Gesetz, das den Nächsten zu beleidigen verbietet, zusammen stösset; so ist daher viel streitens entstanden, was auf solchen Fall zu thun und recht sey? Es ist also vors andere accurat vorauszusetzen; worauf eigentlich die Streit-Frage ankomme? bey welcher auf drey Stücke zu sehen, auf die Beschaffenheit der Vertheidigung selbst: auf diejenigen, gegen welche man sie brauchet;

chet; und auf die Abſicht, die man dabey hat. Die Vertheidigung, die man hier ſelber vornimmt, iſt eine gewaltſame Nothwehr, die mit dem Mord des anfallenden Feindes verknüpffet, und dadurch ich mich aus der Lebens-Gefahr zu reiſſen ſuche. Denn wenn die Beſchützung ohne Verletzung desjenigen, der einem Schaden zufügen will, geſchiehet; ſo hats damit ſeine Richtigkeit, daß ſolches zugelaſſen ſey, ſiehe **Thomaſium** in jurisprud. divin. lib. 2. cap. 2. §. 80. Oder wenn man ſich wider das Unrecht durch Hülffe der Obrigkeit ſchützet; ſo hat auch dieſes ſeine geweiſte Wege, indem die Obrigkeit zu dem Ende eingeſetzet, daß ſie den Unterthanen Hülffe ſchaffen ſoll, wenn man ſelbige nur nicht aus Rachgierigkeit ſuchet, als welches der Heyland Matth. V, 39. 40. verboten. In Anſehung der Perſonen, gegen welche die Nothwehr zu gebrauchen, iſt weiter zu mercken, daß ſelbige wider diejenigen, an deren Erhaltung der Republick viel gelegen, nicht ſtatt finde. Denn da in ſolchem Fall die beyden natürlichen Geſetze zuſammen ſtoſſen, daß man ſein Leben erhalten und niemand beleidigen ſoll; ſo muß eins dem andern weichen. Und zwar geht die Erhaltung ſeiner ſelbſt für, wenn zwiſchen beyden Perſonen eine Gleichheit vorhanden, daß an einer ſo viel, als an der andern, gelegen, und alſo hier heiſt: Amor incipit à ſe ipſo; wofern aber an der Perſon desjenigen, der den Anfall thut, der Republic mehr gelegen; ſo hat das Geſetz, niemand zu beleidigen, den Vorzug, und zwar aus der Urſache, weil das gemeine Beſte, dem Privat-Nutzen vorgehen muß. In Betrachtung deſſen iſt es unrecht, wider den Lands-Herrn, wenn er uns anfällt, eine gewaltſame Nothwehr vorzunehmen, wie **Grotius** de jure belli & pacis lib. 2. cap. 1. §. 9. wider den Spanier **Ferdinand Vasqvez** Lib. I. controverſ. illuſtr. 18. bewieſen. Die Perſon des Landes-Herrn iſt heilig, an der man ſich nicht vergreiffen kan, und ob ſie wohl unrecht thut, wenn ſie einen unſchuldigen anfällt; ſo iſt doch dieſes Verbrechen, welches wider eine Privat-Perſon vorgenommen wird, nicht ſo beſchaffen, daß ein Fürſt dadurch aufhöre, ein Fürſt zu ſeyn, indem ihn das noch zu keinem Tyrannen machet, wovon nebſt den Auslegern des **Grotii, Vitriarius** in inſtit. jur. nat. & gent. lib. 2. cap 2. quæſt. 17. 18. **Hochſtetter** in Colleg. Puſend. exerc. 5. §. 4. p. 475. und **Thomaſius** in jurisprud. divin Lib. 2. cap. 2. §. 88. u. ff. nachzuleſen ſind. Hat der Beleidiger eine geringere Herrſchafft; ſo iſt der Beleidigte entſchuldiget, wenn er ſich von ſeinem Herrn, oder Vater u. d. g. umbringen läßet. Wofern aber die hohe Herrſchafft mit der geringſten zuſammen kommt, z. E. wenn ein Soldat von ſeinem Vater, der dem Feind dienet, angegriffen wird; ſo hält man auch dafür, daß in ſolchem Fall dem Sohn die gewaltſame Gegenwehr nicht nur erlaubt, ſondern er auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, das iſt, wenn der Sohn ihn bey der Schlacht nicht aufſuchet, dazu verpflichtet ſey. Endlich die Abſicht, die man dabey zu führen hat, betreffend; ſo widerſetzet man ſich dem Anfäller nicht um des Verbrechens willen; ſondern damit man ſich vertheidige und etwas thue, was dem allgemeinen Triebe aller lebendigen Geſchöpfe gemäß. Denn wenn jenes wäre; ſo nähme man eine Strafe und nicht eine Schutzwehre für, welches gleichwohl nicht angehet, weil die Macht zu ſtrafen vor die Obrigkeit gehöret, auch dabey nöthig iſt, daß die Sache vorher unterſuchet werde. Nach dieſem Grundſatz kan man ſich auch wider einen Raſenden, wenn er einen anfällt, mit Gewalt wehren, da ſonſt bey ſolchen Leuten keine Zurechnung ſtatt findet, und daher die Strafe wegfällt; wie nicht weniger, wenn uns einer in der Flucht, da wir das Leben zu retten ſuchten, aufhalten wolte, z. E. man müſte über eine ſchmale Brücke, oder Steg lauffen, und es käme uns jemand entgegen, der uns aufhielte; ſo kan man ihn hinunter ſtoſſen. Denn wäre gleich ein ſolcher armer Menſch unſchuldig; ſo antwortet man doch gantz recht, daß das Vertheidigungs-Recht nicht aus dem Verbrechen eines andern komme, indem man hier nicht drauf ſiehet, ob jemand ſchuldig oder unſchuldig, ſondern aus dem Triebe ſein Leben zu erretten. Man ſehe, was **Grotius** de jure belli & pacis lib. 2. cap. 1. §. 3. und die, ſo ihn ausgeleget, davon geſchrieben, nebſt **Hochſtettern** in Colleg. Puſendorf. exerc. 5. §. 4. p. 224. Auf ſolche Art wird die Frage eigentlich ſo abgefaſſet, ob man die Nothwehr wider einen, der uns anfällt, und an dem nicht mehr, als an uns gelegen, brauchen und ſich mit deſſen Entleibung ſchützen könne? Sehen wir die Sache nach der Vernunfft an; ſo findet ſich keine Urſache, warum der, ſo angefallen wird, lieber das Leben deſſen, der ihn anfällt, als ſein eigenes, ſolte zu erhalten ſuchen. Der Fall iſt ſo, daß einer von beyden ſterben muß, da nun der Beleidiger nicht beſſer, als ich, auch noch in der Schuld iſt, daß er mich anfällt, und ſich alſo ſelber zuzuſchreiben hat, wenn er ſterben muß; ſo hat der Beleidigte keine Verbindlichkeit, mehr auf deſſen, als ſein eigenes Leben, zu ſehen. So kan auch niemand das Widerſpiel aus der Schrifft darthun, die vielmehr dieſe Meynung beſtätiget. Denn es ſpricht **Chriſtus**, man ſolle ſeinen Nächſten, als ſich lieben, vermöge welchen Ausſpruchs, man nicht ſchuldig iſt, ſeinen Nächſten mehr, als ſich, zu lieben; welches aber geſchähe, wenn man deſſen Leben dem ſeinigen vorzöge. Doch muß ſolche Nothwehr in untadelichen Schrancken bleiben, welches eben das ſonſt ſo genannte moderamen inculpatæ tutelæ iſt, davon wir nun drittens zu handeln haben. Es iſt hier die Frage, wenn die gewaltſame Nothwehr ihren Anfang nehmen, und wo ſie aufhören ſoll, oder wie man ſonſt redet: Welches der terminus a quo und der terminus ad quem? Wobey man den Unterſcheid unter dem bürgerlichen und natürlichen Stande vor Augen haben muß. In dem bürgerlichen Stande geht ſie an, wenn die Gefahr augenſcheinlich und ſo beſchaffen, daß man nicht fliehen, und alſo die Obrigkeit nicht um Hülffe anruffen kan, folglich ſo lange man ſich entweder mit der Flucht retten; oder andere Leute um Hülffe ruffen, oder auf andere Weiſe aus der Gefahr kommen kan, da hören die Gerichte nicht auf, daß man ſich alſo mit dem moderamine inculpatæ tutelæ nicht ſchützen kan. Aus dieſem folgt auch, daß ſo bald dergleichen augenſcheinliche Lebens-Gefahr verſchwindet, auch zugleich das

Recht der Nothwehr wegfalle, mithin wenn der Feind weichet, man setzte ihm aber auch nach und stöße ihn dennoch zu Boden; so wäre man auch bey solcher Nothwehr aus den gehörigen Schrancken gekommen. Anders verhält sich die Sache in dem natürlichen Stande, darinnen Regenten und Potentaten, die auf Erden keinen Richter über sich haben, leben. Denn da sie auf solche Art bey niemanden Hülffe suchen können; so gehet die gewaltsame Vertheidigung nicht erst an, biß die Gefahr äusserst und augenscheinlich vorhanden, sondern so bald sie nur mercken, daß sie ein anderer mit Krieg überfallen dürffte, so können sie ihm vorkommen, auch den Krieg so lange fortsetzen, biß sie hinlängliche Satisfaction und genugsame Versicherung, daß er ins künfftige ruhig seyn wolte, bekommen. Von der eigentlichen Zeit, wenn die Nothwehr angeht, und aufhöret, handelt **Pufendorff** de jure nat. & gent. lib. 2. cap. 5. §. 6. sqq. wobey er den Unterscheid des natürlichen und bürgerlichen Stands genau in acht nimmt, nebst dem man auch **Thosium** in jurisp. divin. lib. 2. cap. 2. §. 97. sqq. lesen kan. Es haben etliche Theologen gemeynet, wenn der Angefallene gewiß wüste, daß er, im Fall man ihn tödtete, selig sterben könnte; hingegen derjenige, welcher ihn anfalle, müste verdammt werden, wenn er stürbe; daß alsdenn der Christlichen Liebe gemäß sey, wenn sich einer lieber selbst tödten ließ, als den andern in den Tod stürtzte, indem die Seeligkeit des Beleidigers dem zeitlichen Leben des Beleidigten vorzuziehen sey. Es ist aber bey dieser Frage noch verschiedenes zu bedencken. Denn einmahl ist noch was ungewisses, ob der anfallende Blut-Hund, wenn man ihn auch bey dem Leben liesse, sich bekehren werde; und gesetzt, daß derjenige, welchen er anfällt, im Stande der Gnaden stünde; so würde es doch nicht ohne Affecten, bey denen die Seele leicht in Gefahr kommen könnte, abgehen, wenn es auch der allerfrömmeste Mensch wäre. Drittens darf man auch hier die Seeligkeit des anfallenden und das zeitliche Leben des Angefallenen nicht gegen einander halten; sondern wenn man einen rechten Vergleich finden will; so muß man das zeitliche Leben des Angefallenen mit Raum zur Buße auf gleiche Waagschale legen, da denn das Leben des Beleidigten das gröste Gewicht haben muß. Denn dem Beleidiger giebt man nur Raum zur Buße, die aber noch im weiten Felde stehet, und sehr ungewiß. Doch man braucht dieses Disputs nicht, weil wir dafür halten, daß sich ein solcher Fall nicht wohl ereigne, und also die Frage unnöthig ist. Ein Mensch, der unvermuthet angefallen wird und die äusserste Lebens-Gefahr vor Augen hat, kommt in eine solche geschwinde Bestürtzung und Verwirrung des Gemüths, daß er nicht im Stande ist, zu überlegen, was er thun müsse, entweder sein Leben zu retten, oder die Seele des anfallenden Feindes der ewigen Verdammniß zu entreissen. Nun fragt sich viertens: ob eine nach solchen Schrancken abgemessene Nothwehr nur erlaubt, oder auch geboten? Einige sagen, sie sey geboten, und begienge derjenige, der sich derselben nicht bediene, an sich einen Selbst-Mord; siehe **Alberti** in compend. jur. nat. part. 2. cap. 3. §. 13. **Ziegler** über den **Grotium** lib. 2. cap. 1. §. 8. p. 197. meynet, bisweilen sey sie nur erlaubt, bisweilen geboten, bisweilen auch verboten, auf welche Art man nicht nöthig hat, von dieser Moralität zu urtheilen, wenn die Frage recht eingerichtet. So wie wir selbige oben vorgetragen, können wir nicht anders sagen, als daß solche Nothwehr nicht so wohl erlaubt; als vielmehr geboten sey, weil das Gesetz, so uns unsere eigene Erhaltung anbefiehlet und einschärffet, in seine Krafft gehet. Fünfftens haben wir noch einige Fragen zu erörtern vor uns. Solche sind 1) ob man auf solche Art auch diß, oder jenes Glied des Leibes vertheidigen könne? über welche Frage sich die Ausleger des **Grotii** viel zu schaffen gemacht. Denn **Grotius** de jure belli & pacis lib. 2. cap. 1. §. 6. meynet, solche gewaltsame Vertheidigung sey alsdenn erst zugelassen, wenn der Verlust eines Gliedes absonderlich eines der vornehmsten sehr wichtig und dem Verlust des Lebens zu vergleichen sey, man auch über diß nicht könnte versichert seyn, ob nicht eine Lebens-Gefahr dabey wäre, welcher Meynung auch **Böcler** über die Stelle und **Kulpis** in colleg. Grot. p. 32. sind. **Johann von Felden** aber über diesen Ort, will behaupten, weil der Verlust eines Glieds unwiederbringlich sey, so sey auch die gewaltsame Schutzwehr zu eines jeden Erhaltung allerdings zuläßig. Fast eben so urtheilet von dieser Sache **Pufendorf** in jure nat & gent. lib. 2. cap. 5. §. 10. **Thomasius** in jurisprud. div. lib. 2. cap 2. §. 112. **Hochstetter** in Colleg. Pufendorf. exerc. 5. §. 11. p. 230. Das, was der Mensch an seinem Leben sich schuldig, das sey er auch den Gliedern des Leibes zu thun verbunden, zumahl manche Zerstümmelung der Glieder dem Verlust des Leibes gleich zu schätzen, auch niemand wissen könnte, ob nicht der Tod drauf erfolgen werde. Wir halten diesen Streit vor unnöthig. Denn man kan sich keinen Fall einbilden, da der Angefallene wissen könnte, was sein Feind im Sinn habe, ob er ihn umbringen oder nur an einem Gliede verletzen wolle; welcher auch nicht vorher wissen kan, wie es mit einer solchen Zerstümmelung ablauffen werde. Wolte man den Fall so setzen, wenn einer von dem andern so verwundet worden, daß er ein Glied eingebüsset, ob er sich alsdenn gewaltsamer Weise vertheidigen könnte; so geht dieses nicht im bürgerlichen Stand an, wenn die augenscheinliche Lebens-Gefahr vorbey. 2) Ob eine Weibs-Person ihre Keuschheit wider ihre Anfäller mit Gewalt vertheidigen könne? Bey den Hebräern hat man ehemahls solche Nothwehr zu Beschützung der Keuschheit gebraucht, wie **Seldenus** in dem jure naturæ & gentium, juxta disciplin. ebræor. lib. 4. cap. 3. gezeiget. Die Moralisten, sonderlich die Scribenten des natürlichen Rechts, sind hier ungleicher Meynung. Einige, als **Grotius** de jure belli & pacis lib. 2. cap. 1. §. 7. **Kulpisius** in Colleg. Grotian. p. 32. **Pufendorf** in jure nat. & gent. lib. 2. cap. 5. §. 15. **Titius** in not. ad Pufendorf. p. 203. **Treuer** über eben denselben p. 153. **Jacob Gabriel Wolff** institut. jurisprud. natural. p. 107. und von den Theologen **Balduinus** in casibus conscientiæ lib. 4. cap. 1. cas. 15. meynen, daß, wenn ein Thäter die Person gewaltsam zu Boden werffe, so könne sie sich wider den-

denſelben mit deſſen Entleibung vertheidigen, und führen deswegen allerhand Beweiß-Gründe an. Denn einer ſolchen Perſon werde ein unwiederbringliches Gut genommen, und ſie komme in einen höchſt elenden Zuſtand, daß ſie vor der Welt veracht bleibe, und darüber ihr zeitliches Glück nicht nur verlieren; ſondern auch noch überdiß ein Kind von ihrem ärgſten Feinde zeugen müſte, welches ſie ſich ſelbſt dergeſtalt könnte zu Gemüthe ziehen, daß ſie des Todes darüber ſey. Inſonderheit habe man die grauſame Bosheit zu erwegen, die ein ſolcher Menſch gegen eine unſchuldige Weibs-Perſon vornehme, der man ſich billig mit aller Gewalt zu widerſetzen habe. Andere meynen vielmehr, man könne um der Keuſchheit willen keine mörderliche Schutz-Wehr thun, als von den Alten **Auguſtinus** de libero arbitr. lib. 1. cap. 5. und de civitate Dei lib. 1. cap. 18. von den neuern **Ziegler** über den Grotium lib. 2. cap. 1. §. 7. **Thomaſius** in jurisprud. div. lib. 2. cap. 1. §. 113. **Buddeus** in element. philoſ. pract. part. 2. cap. 4. Sect. 3. §. 14. **Hochſtetter** in Colleg. Pufend. p. 231. **Willenberg** in Siciliment. jur. gent. prud. lib. 2. cap. 1. quæſt. 18. und **Henneberg** in einer Diſſertation: an mulier violent. pudicitiæ invalorem ſalva conſcientia occidere poſſit? Leipzig 1704. Denn ſie ſagen, es ſey zwiſchen einem ſolchen Ubel, ſo einer ſolchen Weibs-Perſon zugefüget werde, und dem Verluſt des Lebens bey dem anfallenden Feinde kein Vergleich. Betrachte man die Keuſchheit auf eine moraliſche Art; ſo ſey ſie eine Tugend, die niemand wider Willen könne genommen werden. Daher eine ſolche Weibs-Perſon, welche genothzüchtiget worden, ihre Ehre nicht verliere, habe auch ein gut Gewiſſen, damit ſie ſich tröſten und aufrichten könnte. Litte ſie am Leibe einigen Schaden; ſo könnte er doch mit dem Leben des Feindes in keine Vergleichung kommen, welche letztere Parthie, unſerer Meynung nach, es richtiger trifft. Denn das meiſte, was der Gegentheil einwendet, gründet ſich auf die eingebildete Meynung anderer Leute, welche eine ſolche genothzüchtigte Perſon verachten, ſo daß aus ſolcher Verachtung nachgehends andere Beſchwerlichkeiten kommen, und dieſe wieder Gemüths-Bekümmerniß veranlaſſen können; ſolche Einbildung aber, die an ſich keinen Grund hat, kan ja nicht zur Richtſchnur dienen, nach der die Moralität der Handlung abzumeſſen. So kan auch die Gröſſe der Bosheit, die ein ſolcher Feind vornimmt, von Menſchen nicht anders, als nach der Gröſſe der Würckung, beurtheilet werden, und wenn man noch einwendet, das Gut, ſo man der Weibs-Perſon nähme, ſey unwiederbringlich; ſo iſt ſchon vorher darauf geantwortet worden, daß die Keuſchheit als eine Tugend niemanden wider ſeinen Willen könne geraubet werden. Inzwiſchen wenn ſich der Fall ereignen ſolte, daß ſich eine Weibes-Perſon der gewaltſamen Noth-Wehr bediente; ſo halten wir dafür, daß ſie zu entſchuldigen, ob ſchon ihre That nicht vollkommen richtig, indem ſie ein ſchwaches Werckzeug, der man ſo ſehr nicht verdencken kan, wenn ſie bey der unter den Leuten eingeriſſenen Opinion auf alle Weiſe ſich zu vertheidigen ſuchet, zumahl ihre Abſicht nicht ſo wohl auf den Tod des Feindes, als vielmehr auf ihre Vertheidigung gehet. 3) Ob die gewaltſame Schutz-Wehr, um Haab und Güter zu erhalten, vergönnet ſey? Einige halten dafür, daß ſelbige in dieſem Fall nicht erlaubt wäre, weil unter dem Verluſt der zeitlichen Güter und des Lebens, welches dem Diebe genommen werde, keine Vergleichung ſey. Doch wenn Vermuthung da wäre, daß der Dieb zugleich das Abſehen habe, einen mörderlichen Anfall zu thun, ſo könne derſelbe vermöge der abgenöthigten Noth-Wehr umgebracht werden, ſiehe **Dannhauer** in colleg. decalog. diſp. 12. §. 16. und **Buddeum** in inſtit. theol. moral. part. 2. cap. 3. Sect. 3. §. 20. Auf ſolche Weiſe habe man auch das Moſaiſche Geſetz, ſo GOtt den Ebräern geben ließ 2 B. Moſe XXII, 2. anzunehmen, als worinnen erlaubet wird, einen nächtlichen Dieb umzubringen, weil man nicht wiſſen könnte, ob er nicht mit den Gedancken umgienge, andern das Leben zu nehmen. Es heiſt in dem angezogenen Ort: Wenn ein Dieb ergriffen wird, daß er einbricht, und wird drob geſchlagen, daß er ſtirbt; ſo ſoll man kein Blut-Gericht über jenen laſſen gehen, und v. 3. iſt aber die Sonne über ihn aufgangen, ſo ſoll man das Blut-Gericht gehen laſſen. Es ſoll aber ein Dieb wieder erſtatten, hat er nichts, ſo verkauffe man ihn um ſeinen Diebſtahl; in welchen Worten ein Unterſcheid unter einem nächtlichen Diebe, und einem, der am Tage einbricht, gemacht wird. Denn daß in dem erſten Vers, die Rede von einem nächtlichen Diebe ſey, ſiehet man aus dem andern Vers, der jenem entgegen ſtehet, wenn es heiſt: iſt aber die Sonne über ihn aufgegangen d. i. bricht er aber am Tage ein, folglich da dorten keine Zeit beſtimmet, ſo muß ſie aus dieſem Gegenſatz ergäntzet werden, daß, wenn ein Dieb des Nachts einbreche, ſo ſolte man über den, der ihn todt ſchlüge, kein Blut-Gericht halten, das iſt, er ſoll nicht wieder ſterben. Solches Blut-Gericht hingegen ſolte man ergehen laſſen, wenn man einen Dieb, der am Tage geſtohlen, erſchlagen, weil man nemlich dabey in keiner ſolchen Lebens-Gefahr, als des Nachts, geweſen. Hiemit kommen auch anderer Völcker Geſetze überein, welche gleiche Freyheit verſtatten, wovon **Boecler** über den **Grotium** de jure belli & pacis lib. 2. cap. 1. §. 12. und **Seldenus** in jure natur. & gent. juxta diſcipl. ebræor. lib. 4. cap. 1. nachzuſchlagen ſind. Andere haben hier den Unterſcheid unter dem natürlichen und bürgerlichen Stande eines Menſchen vor Augen; da ſie zwar in der Haupt-Sache darinnen übereinkommen, daß in jenem um die Erhaltung der Güter die gewaltſame Nothwehr zugelaſſen, welche Freyheit in der bürgerlichen Geſellſchafft eingeſchräncket werde; in einigen Neben-Umſtänden aber ſind ſie unterſchieden. **Grotius** de jure belli & pacis lib. 2. cap. 1. §. 11. meynet, wenn die Sache nicht gar zu gering wäre, und man wolte ſtreng verfahren, ſo könnte man einen ſolchen Dieb umbringen. Denn wenn gleich zwiſchen dem geraubten Gute und zwiſchen dem Leben des Diebs eine groſſe Ungleichheit wäre; ſo müſte man doch bedencken, wie der eine Theil unſchuldig, der andere aber ſo boshafftig ſey, da denn eines das andere erſetzen müſſe. Auf ſolche Weiſe ſetzet er den Grund nicht in dem Werth der Sache ſelbſt

selbst und deren Verlust; sondern in der Bosheit des Diebs und dem Unrecht, das der andere von ihm leiden müste. Auf welche Art auch Treuer über den Pufendorf de officio hominis & civis lib. I. cap 5. §. 21. p. 154. von der Sache urtheilet. Pufendorf in dem angeführten Ort und im jure nat. & gent. lib. 2. cap. 5. §. 16. 17. 18 erinnert, daß man hier auf den Unterscheid des natürlichen und bürgerlichen Stands sehen müsse. In jenem könnte man seine Sachen, wenn sie nicht gar zu gering wären, mit Entleibung des Diebs vertheidigen, indem selbige zur Erhaltung des Lebens dienten, und der Dieb als ein Feind anzusehen sey, welche Freyheit in der bürgerlichen Gesellschafft eingeschräncket wäre. Denn da man an die Obrigkeit gewiesen, so könnte man nicht zur Entleibung des Diebs schreiten, wenn das geraubte Gut durch obrigkeitliche Hülffe wieder zu erlangen, ausser in dem Fall, wo derjenige, der uns das unsrige nehmen will, nicht dahin zu bringen ist, daß er vor Gerichte erscheinen müsse, da denn einen Räuber, oder nächtlichen Dieb umzubringen zuläßig sey, welches auch die Meynung vieler andern ist. Man kan freylich einen Dieb nicht so schlechterdings tödten, sondern muß die Umstände, die dabey seyn können, erwegen; und seine Vertheidigung nicht bloß nach der Boßheit des Feinds, sondern auch nach dem von ihm zugefügten Schaden abmessen. In dem natürlichen Stande muß man sich selber helffen; man hat aber auch nicht ehe zu der gewaltsamen Nothwehr zu greiffen, bis Gefahr des Lebens dabey, welche sich auf zweyerley Art herfür thun kan. Denn entweder raubet man uns alles, was wir haben, daß wir bey solchem Verlust Hungers sterben müssen; oder er hat zugleich das Absehen einen mördlichen Anfall zu thun, wiewohl er alsdenn bey diesem letztern Fall, wenn man die Sache genau nehmen will, nicht als ein Dieb, sondern als ein Mörder umgebracht würde. Ausser diesen Umständen halten wir nicht dafür, daß um Haab und Güter zu erhalten, auch im natürlichen Stande die gewaltsame Schutz-Wehr vergönnet sey, eben deswegen, weil unter dem Verlust der zeitlichen Güter und des Lebens, welches dem Diebe genommen wird, keine Vergleichung ist. Denn man muß hier nicht bloß auf die Bosheit des Feindes; sondern auch auf die Absicht und auf den würcklich zugefügten Schaden sehen, aus dessen Beschaffenheit und Grösse die Masse des Unrechts und der Bosheit zu erkennen. Im bürgerlichen Stande bedienet man sich der obrigkeitlichen Hülffe, so lange man selbige haben kan, daß man einen Dieb gefangen nimmt, und ihn ausser der Straffe zur Ersetzung des zugefügten Schadens anhält. Wofern aber kein Raum, die obrigkeitliche Hülffe zu suchen, da wäre, so braucht man die Nothwehr, jedoch nach Befinden der Umstände auf gewisse Masse. Denn ist Lebens-Gefahr vorhanden, als wenn ein Dieb des Nachts einbricht und uns anfallen will; man kan aber niemand um Hülffe ruffen; so geht die gewaltsame Schutz-Wehr an, daß man den Feind, und zwar wie vorhin erinnert worden als einen, der einem nach dem Leben trachtet, entleibet. Kan er nicht gefangen genommen werden, daß er vor Gericht erscheine, indem er entläufft; so kan man ein Mittel brauchen, dabey er beym Leben bleibt, und gleichwohl in der Flucht aufgehalten wird, z. E. wenn man die Beine voll Schrot schiesset. 4) Ob man den seines Lebens berauben könne, welcher einem eine Ohrfeige, oder sonst ein ander gleichmäßiges Ubel zugefüget. Grotius de jure belli & pacis lib. 2. cap. 1. §. 10. n. 1. meynet, nach der strengen Gerechtigkeit gienge dieses schon an, von welcher Meynung Pufendorf in jure nat. & gent. lib. 2. cap. 5. §. 12. nicht abgeneigt, wenn dieses in dem natürlichen Stande vorgienge, in der Republick aber bekäme die Sache dadurch ein ander Ansehen, daß der Schade könne ersetzt, und Satisfaction geschaffet werden, wobey noch Thomasius in jurisprud. divin. lib. 2. cap. 2. §. 128. und Willenberg in Siciliment. jur. gent. prudent. lib. 2. cap. 1. quæst. 24. zu lesen. Es wäre auch in dem natürlichen Stande was hartes, wenn man einen bloß wegen einer Ohrfeige entleiben wolte, welche mit dem Leben des andern in gar keine Vergleichung zu setzen, man mag sie auf eine physische oder moralische Art betrachten. Denn wird dieses vor eine grosse Beschimpffung angesehē, so wird nun noch 5) gefraget, ob die blutige Nothwehr zur Rettung seiner Ehre und guten Namens zuläßig sey. Man pflegt zwar im Sprichwort zu sagen: vita & fama pari passu ambulant, welches zwar in so weit wahr, daß man eines wie das andere zu vertheidigen befugt ist; woferne man aber solches in dem Verstande nimmt, daß man seine Ehre eben so hoch, als das Leben zu halten habe, und daher auch jene mit einer blutigen Nothwehr retten müsse, wie sich leyder! viele einbilden, so ist dieses ein gefährlicher Irrthum, und kan man keines weges sagen, daß hier die gewaltsame Vertheidigung statt finde. Denn einmahl kan eine Privat-Person die andere nicht schimpffen, indem die Beschimpffung eine wircklich That voraus setzet, die einen unehrlich machen kan, und also dependirt dieses nicht von der Einbildung eines einzelen Menschen, sondern vernünfftige Leute müssen davon urtheilen; die Obrigkeit aber thut den Ausspruch, wer in der Republick vor unehrlich soll gehalten seyn. Gesetzt, man wolte auf diesen Umstand nicht sehen; so ist doch zu erwegen, daß zwischen dem Leben und der Ehre keine Vergleichung zu machen, daß, wenn auch jemand schimpfft, so ist das weit geringer, als wenn ich einem das Leben nehme. Doch verhält sich die Sache bey Potentaten etwas anders, als bey Privat-Personen. Denn wenn ein Regent beschimpffet wird, so kan dieses der gantzen Republick nachtheilig und schädlich seyn, daher dergleichen Beschimpffungen wohl mit Krieg mögen gerochen werden. Ausser denen schon angeführten Scribenten lese man noch nach Rechenberg in jurisprud. natur. lib. 1. tit. 8. §. 21. sqq. Griebner in jurisprud. nat. lib. 1. cap. 3. Johann Jacob Müller in Dissert. de moralitate inculpatæ tutelæ, und Wernher in Dissert. an violenta defensio adversus adgress. in casu necessitat. sit permissa Leipzig 1690. Glafey in dem Vernunfft- und Völcker-Recht p. 305. sqq. welcher die Nothwehr gar weit extendiret. Im übrigen ist hierbey noch zu gedencken, wenn im 2 B. Mose II, 11, 12 von Mose erzehlet wird, daß er einen Egypter, der seiner Brüder, der Ebräischen, einen

geschla-

geſchlagen, ertödtet habe, ſo meynet Thomas Aquinas, es ſey dieſes eine Nothwehre geweſen, und Moſes hätte dadurch ſich und ſeinen Nächſten geſchützet und erhalten. Allein ob dieſe Moſaiſche That dahin zu ziehen ſey, und alle Conditiones und Eigenſchafften einer Nothwehre habe, daran dürfften vielleicht die Moraliſten und Rechtsgelehrten noch ſehr zweiffeln: denn, von andern Requiſitis nichts zu gedencken, wie will Aquinas erweiſen, daß Moſes auf keine andere Art ſich, und ſeinem Bruder, dem Ebräer, das Leben erhalten können, als durch Ertödtung des Egypters? Hätte Moſes den Egypter nicht ſo lange aufhalten können, biß der Ebräer ſich durch die Flucht gerettet hätte? Oder ſolten ihrer zwey, Moſes und der Ebräer, ſich nicht des eintzigen Egypters haben erwehren können, daß er ſieendlich wohl müſſen zufrieden laſſen? Zwey haben ſich ja vor einem nicht ſo ſehr zu fürchten, als einer vor zweyen, ſonderlich denen es an Kräfften nicht mangelt, wie hier Moſi. Beſiehe hierbey Mayers Diſp. de Homicid. Molis, p. 46.

Nothwendig, *Neceſſarium*, heiſſet dasjenige, deſſen Gegenſtand (oppoſitum, das, was ihm entgegen geſetzet wird) etwas widerſprechendes in ſich enthält. Da nun dasjenige, ſo etwas widerſprechendes in ſich enthält, unmöglich genennet wird; ſo iſt dasjenige unmöglich, was einem Nothwendigen entgegen geſetzet wird, und wenn das, welches einem Dinge entgegen geſetzet wird, unmöglich iſt, ſo iſt daſſelbe Ding nothwendig. Auch iſt klar, daß das Nothwendige ſich nur auf einerley Art determiniren läſſet, und alſo auch nur auf einerley Art ſeyn kan. Damit man ſich beſſer vorſtellen könne, was nothwendig iſt, weil daran in allen Wiſſenſchafften, ja auch im gemeinen Leben gar vieles gelegen iſt, ſo wird es nicht unnützlich ſeyn, es mit einem und dem andern Exempel zu erläutern. Z. E. wenn man ſagt: Zwey mal zwey iſt viere; ſo iſt der entgegen geſetzte Satz: Zwey mal zwey iſt nicht viere, oder: Zwey mal zwey iſt mehr oder auch weniger als viere. Da man nun erweiſen kan, daß das letztere unmöglich iſt; ſo iſt der Satz: Zwey mahl zwey iſt vier, nothwendig. Und von dergleichen Art ſind alle Sätze von den Zahlen in der Arithmetick. Wiederum, wenn man ſagt: Ein Dreyeck hat drey Winckel; ſo iſt der entgegen geſetzte Satz: ein Dreyeck hat nicht drey Winckel, das iſt, er hat mehr oder weniger als drey Winckel. Da man nun erweiſen kan, daß der letztere Satz: ein Dreyeck hat mehr als drey Winckel, unmöglich iſt, oder der Erklärung des Dreyeckes widerſpricht; ſo iſt es nothwendig, daß ein Dreyeck drey Winckel hat. Und von ſolcher Beſchaffenheit ſind alle Sätze in der Geometrie. Was nothwendig iſt, iſt auch **ewig**, das iſt, kan weder Anfang noch Ende haben. Denn wenn etwas nothwendig iſt, ſo iſt es unmöglich, daß es nicht ſeyn kan. Hätte es aber einen Anfang oder ein Ende, ſo könnte es auch nicht ſeyn. Es läſſet ſich aber dieſer Satz nicht umkehren, denn die Nothwendigkeit hat einen andern Grund als die Ewigkeit. Wiederum was nothwendig iſt, das iſt **unveränderlich**. Denn wenn es könnte geändert werden, ſo könnte es auch nicht ſeyn, welches dem Begriff des Nothwendigen zuwider läufft. Es iſt aber das Nothwendige nicht einerley Art. Was in dieſer Welt möglich iſt, das muß auch kommen, wenn es nicht ſchon da geweſen, oder noch da iſt und kan unmöglich auſſen bleiben. Denn ſonſt wäre ſein Grund, den es in dem gegenwärtigen Zuſammenhange der Dinge hat, nicht zureichend, welches aber nicht ſeyn kan. Auf ſolche Weiſe iſt es nothwendig. Nemlich es iſt nothwendig in Anſehung des gegenwärtigen Zuſammenhanges der Dinge, aber nicht ſchlechterdinges vor ſich. Es iſt aber allerdings ein merklicher Unterſcheid unter demjenigen, was **ſchlechterdinges nothwendig iſt**, und was nur **unter einer gewiſſen Bedingung**, als in dem gegenwärtigen Falle, in Anſehung des gegenwärtigen Zuſammenhanges der Dinge, **nothwendig** iſt. Dahero man auch längſt beyde Arten des Nothwendigen durch beſondere Namen von einander unterſchieden. Denn man nennet nemlich **ſchlechterdinges nothwendig**, was vor ſich nothwendig iſt, oder den Grund der Nothwendigkeit in ſich hat, und alſo unter keiner Bedingung nicht ſeyn kan: hingegen **nothwendig unter einer Bedingung**, oder **Bedingungs-weiſe Nothwendig**, was nur in Anſehung eines andern nothwendig wird, das iſt, den Grund der Nothwendigkeit auſſer ſich hat. Siehe hiervon ein mehrers in dem Artickel: **Schlechterdinges nothwendig**. Übrigens ſind auch noch folgende Eintheilungen des Nothwendigen zu mercken, da inſonderheit die Scholaſticker das Nothwendige eingetheilet haben in 1) Neceſſarium a ſe ipſo, und neceſſarium per cauſſam. *Neceſſarium a ſe ipſo* iſt, das keine Urſache ſeiner Nothwendigkeit hat; als da iſt der Satz des Widerſpruches, ingleichen GOtt: hingegen *Neceſſarium per cauſſam*, oder in ordine ad cauſſas, heiſſet, welches eine Urſache ſeiner Nothwendigkeit hat. Solche Urſache iſt entweder eine äuſſerliche oder innerliche, davon nachzuſehen Hundeshagen in Metaph. p. 52. Stahlens Metaph. p. 262. 2) complexum und incomplexum. *Neceſſarium complexum* heiſſet ein Satz, in ſo fern derſelbige ſo wahr iſt, daß er nicht falſch ſeyn kan, als 2 mahl 2 iſt 4. *Neceſſarium incomplexum*, heiſſet ein jedes Ding, welches ſo exiſtiret, daß es nicht kan nicht exiſtiren, als GOtt. Hundeshagen l. c. 3) dependens und independens. *Neceſſarium independens* iſt, welches das erſte iſt und alſo nirgends anders woher ſeine Exiſtentz hat, als GOtt. *Neceſſaria dependentia* ſind die Geſchöpffe, welche durch den Willen Gottes hervor gebracht worden ſind, und von deſſen Willen abhangen. Martini in Metaph. p. 208 u. f. 4) determinatum und indeterminatum. *Determinatum neceſſarium* wird dasjenige genennet, welches nach der Determination einer Urſache zur Würckung, die da auf einerley Art hervorgebracht worden iſt, entſtanden iſt. Was nicht ſo iſt, heißt *Neceſſarium indeterminatum*. Martini l. c. p. 220. 5) ex neceſſitate

sitate naturæ und simpliciter tale. *Necessarium simpliciter tale*, oder *necessarium necessitate absoluta*, was weder durch eine endliche noch unendliche Macht, und also durch gar keine Ursache nicht seyn oder anders seyn kan. *Necessarium ex necessitate naturæ*, was, ob es wohl durch eine unendliche Macht anders seyn könnte, dennoch aber durch eine endliche Macht nicht anders seyn kan. Diese letztere Art des Nothwendigen wird auch *Necessarium secundum quid* genennet. Hundeshagen l. c. Martini l. c. p. 208. Aepini Metaph. p. 222 u. f. 6) mutabile und immutabile, siehe den Artickel: Schlechterdinges nothwendig. 7) in se und ex hypothesi oder suppositione. *Necessarium in se*, dessen Gegentheil (contrarium) an und vor sich unmöglich ist. *Necessarium ex hypothesi* oder *suppositione*, welches an und vor sich zufällig ist; wenn man aber eine Ursache setzet, seyn muß. Hundeshagen l. c. p. 52. Schmids Metaph. p. 96 u. f. Das Necessarium in se ist wiederum entweder *necessitate naturæ* oder *necessitate absoluta*, siehe oben Numer 5. 8) necessitate consequentis und necessitate consequentiæ. *Necessarium necessitate consequentis* ist eben das, was das necessarium absolute tale. *Necessarium necessitate consequentiæ* kommt mit dem Necessario ex hypothesi überein. Aepini Metaph. p. 224. 9) necessitate exigent und necessitate expedientiæ. *Necessarium necessitate exigentiæ* ist, ohne welches etwas auf gar keine Art erhalten werden kan. *Necessarium necessitate expedientiæ* ist, ohne welches etwas zwar erhalten werden kan, es aber doch besser ist, wenn es durch dieses erhalten wird. Jenes wird zum Seyn, dieses zum Besser-Seyn einer Sache erfordert. Aepinus l. c. p. 225 u. f. Von dem Nothwendigen sind viele besondere Schrifften vorhanden. Unter den neuen sind nachzulesen Leibnitzens judicium de Hobbesio circa notiones necessarii & contingentis; Joh. Joach. Langens Diss. de necessario & contingenti, u. a. m.

Nothwendig, das Zeichen der Art der Nothwendigkeit in den modalischen Sätzen, siehe *Modus enunciationis*, im XXI Bande, p. 743. u. f.

Nothwendig (es ist) siehe *Modus enunciationis*, im XXI Bande, p. 719.

Nothwendig (logicalisch) siehe Schlechterdinges nothwendig.

Nothwendig (moralisch) siehe Schlechterdinges nothwendig.

Nothwendig (schlechterdinges) siehe Schlechterdinges nothwendig.

Nothwendige Beweise, *Necessaria argumenta*, heissen in der Rhetoricke solche Beweißgründe, aus denen der Schluß sofort und mit Gewißheit gemacht werden kan. Melanchthons Elem. Rhetor. p. 24.

Nothwendiges Ding, ist, wenn dasjenige, was ihm entgegen gesetzet wird, etwas widersprechendes in sich enthält, siehe Nothwendig.

Nothwendige Erben, siehe Noth-Erben.

Nothwendige Erbschafft, so viel, als Pflichttheil, siehe *Legitima*, im XVI Bande, p. 1393 u. ff.

Nothwendige Forme, *Forma necessaria*, oder *Forma Legalis*, ist in denen Rechten eigentlich nichts anders, als die entweder bey Beschliessung eines Contractes, oder einer jedweden andern zu Recht beständigen Handlung erforderte und von denen Gesetzen selbst deshalber vorgeschriebene Maas und Ordnung derer dabey zu beobachtenden Solennitäten, an welche sich auch die Partheyen selbst dergestalt richten und binden müssen, daß in deren Ermangelung nicht allein der geschlossene Contract gantz und gar ungültig und unkräftig wird, sondern sie auch nach Beschaffenheit der Umstände wol noch darzu in Straffe genommen werden. Es ist aber dieselbe gleichwohl wiederum zweyerley. Und zwar entweder eine so genannte innerliche (Forma intrinseca) und äusserliche (extrinseca) wovon jene die sonst so genannten Substantialien, oder unumgänglich nöthigen Umstände und Eigenschafften einer jedweden rechtlichen Handlung; diese aber bloß die sonst in denen Rechten so genannten Solennitäten ins besondere begreifft, wovon an seinem Orte ein mehrers.

Nothwendige Gegenwehr, siehe Nothwehr.

Nothwendige Gelehrsamkeit, *necessaria eruditio*, begreifft diejenigen Arten der Gelehrsamkeit unter sich, ohne welche das Leben der Menschen nicht bestehen kan. Sie wird entgegen gesetzet der nützlichen (utili), welche nur auf eine bequemere Art des Lebens derer Menschen abzielet. Gerhards Philos. Ration. p. 10.

Nothwendige Handlung, *Necessitas actionis*, *actio necessaria*, ist, da bey dem Thun der Menschen, es mag in Gedancken der Seele, oder in Bewegung des Leibes bestehen, keine Freyheit, mithin es dem Willen nicht unterworffen. Ob die Nothwendigkeit der Handlung ihre Imputation aufhebe, davon siehe den Artickel: Zurechnung.

Nothwendige Materie, siehe *Materia ex qua*, im XIX Bande, p. 2018.

Nothwendige Methode (die) siehe Methode (die nothwendige) im XX Bande, p. 1305.

Nothwendige Nachfolge, siehe Nachfolge (die nothwendige) im XXIII Bande, p. 116.

Nothwendige Rechtfertigung, siehe *Acta scripta*, im I Bande, p. 388.

Nothwendige Reise, *Necessaria Peregrinatio*, *Necessarium Iter*, wird in denen Rechten diejenige genennet, welche jemand entweder des gemeinen Bestens wegen vornehmen muß, oder

oder in deren Unterbleibung ihm oder denen Seinigen ein so gewisser und augenscheinlicher, als unverwindlicher Schade bevorstehet. Und wird dergleichen insgemein denen so genannten Ehehafften beygezählet. Wovon im VIII Bande, p. 341.

Nothwendiger Satz, siehe Modalischer Satz, im XXI Bande, p. 699.

Nothwendige Substanz, siehe Substanz.

Nothwendige Unkosten, siehe Unkosten.

Nothwendige Wahrheit, siehe Wahrheiten.

Nothwendiges Werckzeug, siehe Werckzeug.

Nothwendiges Wesen, siehe Wesen.

Nothwendige Zeichen, siehe Zeichen.

Nothwendig falscher Satz, siehe Satz.

Nothwendigkeit, *Necessitas*, ist die Beschaffenheit eines Dings, so fern dasselbe nicht anders seyn kan, als sichs in der That verhält. In Ansehung der Sachen, denen man eine Nothwendigkeit beyleget, pflegt man insgemein vier Arten des nothwendigen zu machen, das logische, welches solchen Sätzen, bey deren Subjectis und Prädicatis eine nothwendige Verknüpfung sey, zukomme; das physische, wenn aus einer natürlichen Ursache nothwendig eine Würckung kommt: das metaphysische, welches nothwendig seine Existentz habe, und das moralische, wofern wegen gewisser Umstände die Menschen zu einer Handlung genöthiget sind. Diese letztere Art lassen andere weg, und sagen, das nothwendige sey dreyerley, entweder neceſſarium in prædicando, oder in cauſſando, oder in eſſendo. Wer die gemeine Lehre davon wissen will der kan Donati metaphysic. usualem p. 129. Velthems institt. metaphysic. p. 1749. Hebenstreits philosophiam primam p. 879 Clerc in ontolog. cap. 13 Chauvins lexic. philos. p. 434. nebst den andern metaphysischen Büchern lesen. Es ist an der Erkänntniß dieser Materie viel gelegen, daß man den Unterscheid zwischen dem Nothwendigen und Gewissen, zwischen dem Nothwendigen und Freyen recht verstehe, weil diese Lehre einen grossen Einfluß in viele andere wichtige, nicht nur philosophische, sondern auch theologische Materien hat. Von denen verschiedenen Arten der Nothwendigkeit handeln besondere Artickel.

Nothwendigkeit, die Heydnische Göttin, siehe Neceßitas, im XXIII Bande, p. 1522, ingleichen Ἀνάγκη, im II Bande, p. 24.

Nothwendigkeit (absolute) siehe Unvermeidliche Nothwendigkeit.

Nothwendigkeit (die Art der) siehe *Modus enunciationis*, im XXI Bande, p. 719.

Nothwendigkeit, (bedingte) siehe Unvermeidliche Nothwendigkeit.

Nothwendigkeit (ewige) siehe Unvermeidliche Nothwendigkeit.

Nothwendigkeit (geometrische) siehe Unvermeidliche Nothwendigkeit.

Nothwendigkeit (hypothetische) siehe, Unvermeidliche Nothwendigkeit.

Nothwendigkeit (Logicalische) siehe Unvermeidliche Noth wendigkeit.

Nothwendigkeit (Mathematische) siehe Unvermeidliche Nothwendigkeit.

Nothwendigkeit (metaphysicalische) siehe Unvermeidliche Nothwendigkeit.

Nothwendigkeit (moralische) siehe Sittliche Nothwendigkeit.

Nothwendigkeit (natürliche) siehe physicalische Nothwendigkeit.

Nothwendigkeit (physicalische) siehe Physicalische Nothwendigkeit.

Nothwendigkeit (sittliche,) siehe Sittliche Nothwendigkeit.

Nothwendigkeit (Syllogistische) siehe Syllogistische Nothwendigkeit.

Nothwendigkeit (unumgängliche), siehe Unvermeidliche Nothwendigkeit.

Nothwendigkeit (unumstößliche), siehe Unvermeidliche Nothwendigkeit.

Nothwendigkeit (unvermeidliche), siehe Unvermeidliche Nothwendigkeit.

Nothwendigkeit (unwiedertreibliche) siehe Unvermeidliche Nothwendigkeit.

Nothwendigkeit der Folge, siehe Syllogistische Nothwendigkeit.

Nothwendigkeit des Folgenden, siehe Syllogistische Nothwendigkeit.

Nothwendigkeit in der Freyheit, siehe Sittliche Nothwendigkeit.

Nothwendigkeit der Handlungen, siehe Sittliche Nothwendigkeit.

Nothwendigkeit der Moral, siehe Sittliche Nothwendigkeit.

Nothwendigkeit der Natur, siehe physicalische Nothwendigkiet.

Nothwendigkeit in der Natur, siehe physicalische Nothwendigkeit.

Nothwendigkeit der Sache, siehe Sache.

Nothwendigkeit der Sätze, siehe Sätze.

Nothwendigkeit der Sitten, siehe Sittliche Nothwendigkeit.

Nothwendigkeit des Verhängnisses, siehe Verhängniß.

Nothwendigkeit von aussen, siehe Nothwendigkeit von innen.

Nothwendigkeit von innen, ist bey einem Dinge vorhanden, wo die Sache nicht mehr als auf eine Art angehet; von aussen aber, wenn etwas

etwas auſſer mir vorhanden, dem ich nicht widerſtehen kan.

Nothwendigkeit der Wahrheit, ſiehe **Wahrheit**.

Nothwendigkeit des Weſens, ſiehe **Weſen**.

Nothwendigkommendes, ſiehe **Zukünfftiges**.

Nothwendig machen (Sich) Sich neceſſair machen, heiſt die Leute auf eine nachdrückliche Art zwingen, daß ſie ſich unſerer Hülffe bedienen, als welche Klugheit wir um des willen brauchen, damit einen und den andern uns angenehmen End-Zweck wir hinwiederum von ihnen überkommen mögen. Daß andere ſich des einen Hülffe bedienen müſſen, iſt nicht alſo zu verſtehen, als ob ſie bloſſe Neceſitäten von ihm hohlen müſten, ſondern es können auch Commoditäten ſeyn, wenn ſie ſolche nur nicht ſo wohl von andern Leuten, als von ihm bekommen können. Man machet ſich neceſſair, entweder in ſenſu agente, wenn die Leute unſer um deswillen nöthig haben, weil wir ihnen beſſer als andere dienen, als welches zugleich eine Art der Klugheit iſt, ſich vor andern hervor zu thun, oder weil wir ihnen nur allein dienen können; oder in ſenſu negante, wenn ſie ſich unſerer Hülffe deswegen bedienen, oder auch, wenn ſie uns um deswillen unmittelbar dienen müſſen, weil wir ihnen mehr als andere ſchaden können, dieſes letztere heiſt ins beſondere ſich **formidable machen**. Wir ſollen die Leute nicht nur zwingen, daß ſie uns dienen müſſen, ſondern wir ſollen ſie zwingen, daß ſie uns in gewiſſen Fällen auch dienen wollen. Eine Art dieſer Klugheit iſt die Freundſchafft, welche die Lateiner Neceſſitudinem nennen.

Nothwendig unter Bedingung, ſiehe **Schlechterdinges nothwendig**.

Nothwendig wahrer Satz, ſiehe **Satz**.

Nothwendig würckende Urſachen, ſiehe **Würckende Urſachen**.

Noth-Werck, *Opus neceſſarium, Angariæ*, iſt entweder ſo viel, als die ſonſt ſo genannte Noth-Hülffe, oder auch überhaupt eine jedwede Verrichtung, die keinen Verzug leidet, ſondern augenblicklich und ohne Anſtand vollzogen werden muß. Siehe **Noth-Recht**.

Nothzögen, ſo viel als **Nothzüchtigen**, ſiehe **Nothzucht**.

Noth-Zucht, *Stuprum violentum*, iſt diejenige That, da eine Weibs-Perſon, ſie ſey eine Jungfrau oder eine Ehefrau, oder eine Wittwe, und überhaupt eine jedwede Weibs-Perſon ſie ſey, wes Standes, oder Alters ſie wolle, mit Gewalt wider ihren Willen geſchändet wird. Der Weibs-Perſon kan dieſes nicht zugerechnet werden, weil ſie nicht darein gewilliget, und alſo leidet ſie an ihren Rechten keinen Abgang; ob ſie aber wider den, der ſie anfället, mit deſſen Entleibung ihre Ehre retten könne? ſolches iſt in dem Artickel von der Nothwehr unterſuchet worden. Der Thäter aber iſt, wenn er auch entkommet, und man ſeiner habhafft werden kan, nach Maßgebung derer Rechte mit dem Schwerde vom Leben zum Tode zu ſtraffen. Peinl. Hals-Ger. Ordn. art. 119. *Conſt. El. Sax.* 30. P. IV. ibique **Carpzov** qu. 75. n. 29. und 31. **Berlich** in Concl. 41. n. 20. **Julius Clarus** ad l. 5. ff. raptus. n. 1. Dieſe Straffe wird ebenfalls auf die Unterhändler, Gelegenheitsmacher und andere Rathgeber erſtrecket. l. raptores. 54. C. de Epiſc. **Damhouder** in Prax. Crim. c. 95. n. 4. **Berlich** in Concl. 41. n. 29. Und da jemand auch eine Jungfrau ſchändete, und dieſelbe wäre unter 12 Jahren, jedoch ohne ſonderliche gebrauchte Gewalt; ſo wird er mit Staupenſchlägen des Landes ewig verwieſen, ſonſt aber, und nach zugefügter Gewalt ſo wohl, als wenn es ein noch zwar zartes Kind iſt, an dem er Schaden übete, ebenfalls mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode beſtraffet. **Carpzov** l. c. n. 39. **Berlich** l. c. n. 11. u. ff. **Haunold** t. 2. c. 6. n. 606. Wobey aber ſonderlich nach **Carpzovs** l. c. n. 36. Meynung nöthig iſt, daß vor Erkennung der ordentlichen Straffe, die Hebammen oder Wehemütter erſt das genothzüchtigte Mägdlein beſichtigen u. wenigſtens ihre eydliche Ausſage von ſich geben müſſen, daß wegen geſchwollener oder aufgelaufener heimlicher Stäte glaubwürdig ſey, daß die Unzucht vollbracht worden. Jedoch befreyen auch die Criminaliſten denjenigen von der ordentlichen Lebens- und Leibes-Straffe, der ſeine unmanbare, ihm aber bereits verſprochene Braut gewaltthätiger Weiſe erkennet. **Menoch** Lib. II. c. 294 n. 5. **Berlich** Concl. 41. n. 46. Desgleichen da ein unvogtbarer Knabe ein unmannbares Mägdlein genothzüchtiget hätte. In welchem Falle ebenfalls die Schwerdt-Straffe nur in eine auſſerordentliche, als z. E. einen guten Product in der Küchen auszuſtehen, zu verändern iſt. **Berlich** l. c. Einen beſondern Fall der Gewaltthat erwehnen ſonſt noch die Criminaliſten, da nemlich einer ehrlichen Jungfrau oder andern Weibs-Perſon mit ſtarckem Getränckе dermaſſen zugeſetzet worden, daß ſelbige davon gantz eingeſchläffert und der Macht ſich zu widerſetzen beraubet wird. Denn obgleich eine dergleichen That dem ſtrengen Rechte nach allerdings für eine rechte Nothzucht zu halten wäre; dafern aber die Trunckenheit derſelben nur nicht alle Krafft und Gewalt ſich zu widerſetzen, gäntzlich benommen, ſondern nur zu Unzucht Anlaß und Beförderniß gegeben hätte, ſo iſt ſolches geſtalten Sachen nach dennoch nicht für einen vollkommenen Nothzwang anzuſehen. **Haunold** l. c. n. 3. Alſo auch da eine ledige Manns-Perſon ein ſinnloſes oder wahnwitziges Weib beſchlaffen würde; ſo muß der Verbrecher nicht allein der Beſchlaffenen, nach billiger Ermäſſigung einen Unterhalt machen, ſondern er wird auch hierüber noch mit Staupenſchlägen des Landes verwieſen. *Conſt. El. Sax.* 26 und 31. P. IV. Nachdem aber auch bißweilen die zu Falle gerathenen Dirnen, wenn ihre Schande kund und offenbahr wird, ſich darauf bezie-

ziehen, ob wären sie an einsamen Orten durch unbekannte und solche Personen, deren man zur Erforschung der Wahrheit nicht mächtig seyn kan, genothzüchtiget worden, auch wohl bereit seyn, einen Eyd darauf abzulegen, wobey doch sehr zu befahren, daß dißfalls gar leicht ein Meineyd begangen werden möchte; so ist an etlichen Orten von der hohen Obrigkeit heilsamlich verordnet, daß eine jede Weibs-Person, so durch Nothzucht, zumahl aber von Unbekannten, zu Falle gebracht seyn will, und den Schänder nicht alsbald dergestalt, daß andere Leute, so dißfalls für sie zeugen möchten, darzu kämen, beschreyen können, ungesäumt darauf, und ehe ihr Zustand oder die vielleicht geschehene Schwängerung offenbahr wird, den ihr begegneten Unfall entweder zum wenigsten zweyen Bluts-Freunden, oder Herren und Frauen, oder sonst zween ehrlichen Leuten, zwar nur im Vertrauen, jedoch beweißlich angezeiget, und von ihnen, dieser geschehenen Anzeige halber, einen vermittelst Meldung vorgegangener Umstände, so hernachmahls, auch wohl mit Vorforderung derer zeugenden Personen, gerichtlich zu erforschen wären, glaubwürdigen Schein, sich dessen ins künfftige, bey Entdeckung der Sache, zu bedienen, nehmen, oder in dessen Verbleibung, daß man weder ihr Nein sagen, noch anerbotenes Schwören achten, sondern sie vielmehr nach Beschaffenheit ernstlich bestraffen werde, gewärtig seyn solle. Wenn nun aber die geschwängerte Person sich der erstgedachten Denunciation gebrauchet, und doch aus denen angegebenen Umständen die vorgeschützte Gewalt nicht allerdings gewiß erscheinet; so ist dieselbe gleichwohl, allem Betruge vorzukommen, mit einem Eyde, auf vorhergehende ernste Verwarnung für der schweren Straffe des Meineydes, ihrer Unschuld halber sich zu reinigen, anzuhalten. Dafern aber solche gebührende Denunciation unterlassen, und der vorgewendete Nothzwang verschwiegen worden; so ist, beschaffenen Umständen nach, mit der Dirnen zu verfahren, und dieselbe, da sie nichts sonderliches vor sich anzuführen hat, wie eine andere Geschwächte zu bestraffen. Ob aber eine solche genothzüchtigte Person annoch im Krantze gehen möge, wollen einige bejahen, weil sie an ihrem Gebrechen nicht Schuld sey. Welches aber gleichwohl von andern billiger verneinet wird, weil der Krantz ein Kennzeichen der noch unverletzten cörperlichen Jungfrauschafft seyn soll. c. 11. C. 32. qu. 5. Carpzov l. c. qu. 75. n. 82. Meyer de Serto Virginali, vom Jungfer-Krantze, Erffurt 1693. Die Weibsbilder hingegen, die sich unterstehen, die Mannsbilder und Jünglinge zur Unzucht mit Gewalt anzuhalten, werden bloß willkührlich und nach richterlichem Ermessen abgestrafft, massen auf die Weiber deßfalls keine ausdrückliche Straffe gesetzt ist, auch selbige in denen Pönal-Gesetzen unter dem männlichen Geschlechte nicht begriffen werden. Boer in Decis. 316. n. 11. Menoch de arbitr. c. 291. n. 28. Im übrigen aber ist die sonst darauf gesetzte Straffe des Schwerdes nach Beschaffenheit derer dabey vorkommenden beschwerenden und mildernden Umstände, so wohl zu erhöhen, als zu mindern. Wenn bey denen Jüden ein Mann eine verlobte Jungfrau auf dem Felde nothzüchtigte, so muste derselbe, nach dem Befehl des HErrn im 5 B. Mose XXII, 25. 26. 27. des Todes sterben, und zwar durch die Steinigung, wie daselbst aus dem vorhergehenden 24 Vers zu schlüssen; die Dirne aber wurde gestrafft, weil, wie allda gesagt wird, sie keine Sünde des Todes werth gethan. Denn der Mann habe sie mit Gewalt ergriffen, und sie habe sich seiner allein nicht erwehren, und auf dem Felde habe ihr auch niemand zu Hülffe kommen können: Da sie nun also keinen Gefallen an der That gehabt, sondern darzu gezwungen, und wider ihren Willen genothzüchtiget worden, so hat sie keine Sünde des Todes werth gethan. Welches daselbst mit einem Gleichniß erläutert wird: Denn gleichwie, wenn jemand auf dem Felde mit Gewalt todt geschlagen würde, der Erschlagene nicht Schuld daran wäre; also sey diß auch, indem sie der Mann auf dem Felde gefunden, sie ergriffen, und mit Gewalt bey ihr geschlaffen, ohngeacht sie nun geschrien, sey doch niemand gewesen, der ihr geholffen. Abulensis bemercket hierbey dieses: Man præsumirte, daß die Dirne geschryen, ob man gleich nicht wuste, obs geschehen sey oder nicht? Denn was gleich gut oder böse seyn könne, das müsse man doch allemahl zum besten auslegen. Und also glaubte mans aus Liebe, daß sie genothzüchtiget worden, und daß ihr niemand auf dem Felde zu Hülffe kommen können; der Mann hingegen, so es gethan, war nicht zu entschuldigen, und muste daher billig sterben. Bes. Burmanns Auslegung und Betrachtung des 5 B. Mose ad h. l. p. 305. Wer aber eine ledige und unverlobte Jungfrau genothzüchtiget, wurde auf zweyerley Art gestraffet: Einmahl am Gelde, denn er muste ihrem Vater funffzig Seckels Silbers geben; so dann an der Freyheit, denn er muste sie zum Weibe nehmen, und durffte sie sein Lebenlang nicht lassen, v. 28. 29. wenn anders der Vater seinen Willen zur Heyrath geben, und ihm seine Tochter zum Weibe überlassen wolte. Wegerte er sich aber, aus gewissen Ursachen, sie ihm zu geben, so muste ein solcher Jungfrauschänder, ausser den funffzig Seckeln, der geschändeten Jungfrau noch eine Morgengabe, nach ihrem Stande, geben. Bes. 2 B. Mose XXII, 16. 17. Dieses aber ist von einer ledigen Manns-Person zu verstehen: Denn wäre er ein Ehemann, und hätte schon ein Weib, so könnte er ja nicht die Geschwächete zum Weibe nehmen, sonst müste er zwey Weiber haben, und würde von dem Gesetze selbst zur Vielweiberey genöthiget und gezwungen. Ubrigens finden sich in der heiligen Schrifft Exempel, daß die Nothzüchtigung scharff gerächet worden. Als Dina, Jacobs Tochter, geschändet war, wurden deswegen von Simeon und Levi die Sichemiter erwürget, und ihre Stadt ausgeplündert, 1 B. Mose XXXIV. Wegen des geschändeten Kebsweibes des Leviten muste der gantze Stamm Benjamin leiden, daß 25000 Mann hinfielen, B. der Richt. XIX. und XX. ꝛc.

Nothzüchtigen, siehe Nothzucht.

Nothzüchtigung, siehe Nothzucht.

Noth-Zwang oder Nothnunfft, ist entweder so viel, als die Ober-Herrliche Macht und Gewalt eines Landes-Fürsten, die Unterthanen auf den Nothfall zu allerhand ausserordentlichen Diensten und Verrichtungen zu nöthigen und zu zwingen, wovon unter Noth-Recht, oder zeiget auch dagegen bißweilen die so genannte Nothzucht an, von der ein besonderer Artickel handelt. Siehe auch Zwang.

Noti, ist ein alt Deutsches und insonderheit Celtisches Wort, welches so viel bedeutet, als nicht gern, gezwungen. Leibnitzens Collect. Etym. P. II. p. 130.

Notiberg, ein kleiner Fluß im Hertzogthum Lüneburg, vereiniget sich bey der so genannten Lübmühle mit der Luche, und läufft endlich mit dieser in die Ilmenau.

NOTI CORNU, Νοτυ κερας, ακρον, war, wie Ptolomäus berichtet, der ehemalige Name eines Vorgebürges unter der Mittags-Linie in Africa, welches sich in den sinus Barbaricus oder das heutiges Tages so genannte Indianische Meer, zwischen Asien und Africa erstreckete. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Lib. IV. c. 8. p. 247.

NOTI CORNU, Νοτυ κερας, ακρον, ein Vorgebürge in Africa, welches von dem vorhergehenden gleiches Namens wohl muß unterschieden werden, angesehen dieses auf der Westlichen Küste von Africa an dem Atlantischen Meere gelegen ist, jenes aber an der östlichen Seite am Indianischen Meere sich befindet. Cellar. Notit. Orb. Antiq. Lib. IV. c. 8. §. 247.

NOTIFICARE oder *Notum facere*, ist in denen Rechten so viel, als jemanden etwas kund thun, oder wissen lassen, oder wie sonderlich heut zu Tage in denen Fürstlichen Patenten und Landesherrlichen Befehlen gesaget wird: Verkunden männiglichen, oder Kund thun allen männiglich. Spiegel.

NOTINGAMIA, siehe Nottingham.

Notingerus, siehe Notingus.

Nottingham, Grafschafft in Engelland, siehe Nottinghamshire.

Nottingham, Stadt, siehe Nottingham.

Nottinghamshire, Grafschafft in Engelland, siehe Nottinghamshire.

Notingus, oder Notingerus, ein Graf von Veringen, war anfänglich ein Benedictiner-Mönch zu St. Gallen, ein Philosoph, Redner, Poete, und vollkommener Musicus; ward hernach Bischoff, und starb, da er ohngefehr 14 Jahr in dieser Würde gesessen, zu Costnitz. Man hat von ihm Canones, welche in Goldasti Rer. Alamannic scriptor. Tom. II. n. 10. befindlich sind. Siehe Jodoci Mezleri Tractat. de viris illustribus Monasterii S. Galli lib. I. c. 63.

Notingus, oder Nothingus, war im Jahr 848 Bischof zu Verona in Italien, und ein guter Freund des Gottschalcks oder Godeschalcus, und wurde in den Jahren 855 und 858. und sonsten zu verschiedenen Verschickungen gebrauchet. Eckhart Comment. de Reb. Franc. Orient. & Episcopat. Wirceb. Lib. XXX. §. 58 p 397. §. 113. p. 431. Lib. XXXI. §. 30. p. 458.

NOTIO, ist eben so viel als ein Begriff oder Idee, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328 u. ff.

NOTIO, ist in denen alten Römischen Rechten so viel, als das Richterliche oder rechtliche Erkänntniß, wovon an seinem Orte.

NOTIO ABSTRACTA, ein abgesonderter oder unbenannter Begriff, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 332.

NOTIO ABUNDANS, siehe Reichlicher Begriff.

NOTIO ASSESSORIA, siehe Neben-Begriff, im XXIII Bande, p. 1465.

NOTIO ACCIDENTALIS, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 332 ingleichen Neben-Begriff, im XXIII Bande, p. 1465.

NOTIO ACTIONIS SUFFICIENTER DETERMINATA, ist derjenige Begriff, so diejenigen Determinationen in sich enthält, aus welchen demonstriret werden kan, ob die Handlung böse oder gut sey. Wolfs Philosoph. Pract. Univ. P. I. §. 71.

NOTIO ADÆQUATA, ein vollständiger Begriff, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 332.

NOTIO ADQUISITA, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 332.

NOTIO ADVENTITIA, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 331.

NOTIO ARBITRARIA, siehe Willkühlicher Begriff.

NOTIO CLARA, ein klarer Begriff, siehe *Idea*,

Idea, im XIV Bande, p. 328, inſonderheit p. 332.

NOTIO COMMUNIS, oder *Univerſalis*, ſiehe *Idea*, im XIV Bande, p. 325, inſonderheit 334.

NOTIO COMPLETA, ein ausführlicher Begriff, ſiehe Unausführlicher Begriff.

NOTIO COMPLEXA, ſiehe *Simplex notio.*

NOTIO COMPOSITA, ſiehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, inſonderheit p. 331.

NOTIO CONCRETI, ſiehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, inſonderheit p. 332.

NOTIO CONFUSA, ein undeutlicher Begriff, ſiehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, inſonderheit p. 333.

NOTIO DECEPTRIX, ein leerer Begriff, heißt derjenige eingebildete Begriff, den einer von einer Sache, die er mit einem gewiſſen Nahmen nennet, zu haben ſich träumen läſſet, da ſelbiger doch widerſprechende Dinge in ſich faſſet und folglich gar kein Begriff iſt. Als z. E. ein Pferd-Menſch.

NOTIO DERIVATIVA, ein hergeleiteter Begriff, heiſſet derjenige Begriff, der zwar hinlängliche, aber nicht die erſten Merckmahle in ſich faſſet, das iſt, ein ſolcher Begriff, der aus einer andern Definition eben derſelben Sache allererſt durch Schlüſſe iſt herausgebracht worden. Z. E. ein hergeleiteter Begriff iſt, wenn ich ſage: ein Dreyeck iſt eine Figur, die drey Winckel hat, denn ſie folget aus der: ein Dreyeck iſt eine Figur, ſo einen Raum in drey Linien einſchlieſſet.

NOTIO DETERMINATA, ein beſtimmter Begriff, iſt ein ſolcher Begriff, welcher nicht mehrere und nicht wenigere Merckmahle in ſich hat, als ſo viele hinreichen die Sache von allen andern zu unterſcheiden. Wolfs Log. Lat. §. 123.

NOTIO DIRECTRIX, ein zur Richtſchnur dienender Begriff, ſiehe Richtſchnur.

NOTIO DISTINCTA, ein deutlicher Begriff, ſiehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, inſonderheit p. 332.

NOTIO ESSENTIALIS, ſiehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, inſonderheit p. 334.

NOTIO FALSA, ſiehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, inſonderheit p. 333.

NOTIO FICTITIA, ſiehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, inſonderheit p. 331.

NOTIO FINITA, ein bejahender Begriff, ſiehe Verneinender Begriff.

NOTIO IDENTICA, ein leerer Begriff, iſt ein ſolcher Begriff, welcher aus lauter Worten beſtehet, die nur das Wort der Sache umſchreiben; keine Merckmahle der Sache aber andeuten, als z. E. ein Meſſer-Schmidt iſt, der Meſſer ſchmidet.

NOTIO IMAGINATIVA, oder *Imaginaria*, ein eingebilderer Begriff, ſiehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, inſonderheit p. 331

NOTIO IMPURA, ſiehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, inſonderheit p. 334.

NOTIO INADÆQUATA, ein unvollſtändiſcher Begriff, ſiehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, inſonderheit p. 334.

NOTIO INCOMPLEXA, ſiehe Unausführlicher Begriff.

NOTIO INDIVIDUALIS, ein eingelner Begriff, ſiehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, inſonderheit p. 334.

NOTIO INFINITA, ſiehe Verneinender Begriff.

NOTIO INGENIOSA, ſiehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, inſonderheit p. 331.

NOTIO INNATA, ein eingepflanzter oder angebohrner Begriff, ſiehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, inſonderheit p. 334.

NOTIO INSITA, ein eingepflanzter oder angebohrner Begriff, ſiehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, inſonderheit p. 334.

NOTIO INTELLECTIVA, ſiehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, inſonderheit p. 331.

NOTIO JUDICIOSA, ſiehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, inſonderheit p. 331.

NOTIO MATHEMATICA, ſiehe Mathematiſche Erklärung, im XIX Bande, p. 2053.

NOTIOMETRUM, ſiehe *Hygrometrum*, im XIII Bande, p. 1419 u. ff.

NOTIO MODORUM, ſiehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, inſonderheit p. 335.

NOTIO NATURALIS, ſiehe Natürlicher Begriff, im XXIII Bande, p. 977.

NOTIO NEGATIVA, ſiehe Verneinender Begriff.

NOTIO NOMINALIS, ſiehe Wort-Erklärung.

NOTIONUM ADSOCIATIO, ſiehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, inſonderheit p. 335.

NOTIONUM ANALYSIS, ſiehe Zergliederung der Begriffe.

NOTIONUM NEXUS, ſiehe Verknüpffung der Begriffe.

NOTIO OBSCURA, ein dunckler Begriff, ſiehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, inſonderheit p. 333.

NOTIO PARTICULARIS, ſiehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, inſonderheit p. 334.

NOTIO POSITIVA, ein bejahender Begriff, ſiehe Verneinender Begriff.

NOTIO PRIMA, ſiehe *Prima notio.*

NOTIO PRIMIGENEA, ſiehe Urſprünglicher Begriff.

NOTIO PRIMITIVA, ſiehe Urſprünglicher Begriff.

NOTIO PRIVATIVA, ſiehe *Privativa notio.*

NOTIO PURA, ſiehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, inſonderheit p. 334.

NOTIORA, ſiehe *Notius.*

NOTIO REALIS, ſiehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, inſonderheit p. 335.

NOTIO RELATIONIS, ſiehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, inſonderheit p. 335.

NOTIO SECUNDA, siehe *Secunda notio.*

NOTIO SIMPLEX, siehe *Simplex notio.*

NOTIO SINGULARIS, ein einzelner oder besonderer Begriff, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 334.

NOTIO SUBSTANTIÆ, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 335.

NOTIO SUPERNATURALIS, siehe *Supernaturalis notio.*

NOTIO UNIVERSALIS, ein allgemeiner Begriff, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 334.

NOTIO VERA, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328, insonderheit p. 333.

Notiren einen Wechsel-Brief lassen, heißt bey den Kaufleuten, wenn der Innhaber des Wechsel-Briefs einen Notarium zu sich kommen läßt, und demselben zu verstehen giebt, wie er einen Wechsel-Brieff auf N. N. habe, welchen er bey heutigem Verfall-Tage nicht völlig bezahlet, sondern noch 50 Thlr. darauf restire. Er wolte zwar hoffen, der Schuldner würde solchen Rest noch abtragen, weswegen er auch den Wechsel-Brief zur Zeit nicht förmlich protestiren zu lassen gesonnen sey, weil aber unverhofft ein oder anderer Umstand dazwischen kommen könnte, wolte er den Notarium hiermit requiriret und ersucht haben, den Wechsel-Brieff immittelst zu versiegeln, und dieses in sein Protocoll zu notiren. Welches alsdenn der Notarius mit Benennung des Orts und der Zeit kürtzlich protocolliret. Es darf aber hernach der Innhaber des Brieffs, wenn der Rest nicht bezahlt wird, ohne seine Verantwortung mit dem würcklichen protestiren nicht länger anstehen, als biß zur erst abgehenden Post oder Gelegenheit, mit welcher er den Wechsel-Brieff samt dem Protest an seinem Mann zurück schicken muß.

NOTIO COMPUNCTI, siehe *Notæ.*

NOTIS FEUDORUM (DE) ist in der Sammlung derer alten Longobardischen Lehn-Rechte die Aufschrifft des 58 Titels aus dem II Buche, und handelt eigentlich von denen Merckmahlen und Kennzeichen oder Eigenschafften derer sogenannten Lehn-Güter. Es wird aber solcher in denen Schrifften derer Rechts-Gelehrten insgemein nur also angeführet. II Feud. 58 oder auch 2. F. 58.

NOTIS NUMERORUM (DE) ist die Aufschrifft der II Basilicæ unter denen so genannten Constitutionibus Imperialibus, und wird in denen Juriſt. Schr. mehrentheils nur also angeführt gefunden: C. I. Bas. 2. Es handelt aber dieselbe eigentlich von nichts anders, als denen Kennzeichen und Eigenschafften derer sonst so genannten Zahlen.

NOTITIA, siehe Erkenntniß, im VIII Bande, p. 1670 u. f.

NOTITIA, hieß zu den Zeiten derer neuern Kayser bißweilen ein schrifftliches Verzeichniß oder kurtzgefaßte Nachricht von der eigentlichen Verfassung und Beschaffenheit eines gewissen Staats oder Bezircks, nebst allen und jeden darzu erforderlichen Aemtern und Bedienungen. L. 1. §. 8. C. de offic. præf. præt. Afr. l. 3. §. 5. C. de advoc. diverſ. judic. l. pen. & ult. C. de diverſ. offic. Daher denn auch ein gewisses Buch, darinnen von der Staats-Verfassung des Römischen Reiches unter denen Constantinopolitanischen Kaysern gehandelt wird, folgenden Titel führet: Notitia Imperii Romani. Besiehe herbey l. 2. §. 9. C. de offic. præf. præt. Afr. l. 7. C. de palat. sacr. largit. Nov. 8. c. 1. §. 1. **Gothofredus. Brissonius.** Sonst aber bedeutet es so viel, als die Erkänntniß, und Einsicht oder Wissenschafft, wovon an seinem Orte.

NOTITIA AUCTORUM, ist eine Wissenschafft, und ein Theil der Gelehrten-Historie, welche von dem Leben, Schrifften, Editionen, und Censuren berühmter und gelehrter Leute handelt. Sie wird unterschieden in Universalem, welche überhaupt von allen durch ihre Schrifften berühmten gelehrten Leuten, und von allen Theilen der Gelehrsamkeit handelt; und particularem, welche nur die Gelehrten eines gewissen Landes oder einer gewissen Zeit, ingleichen die von einer Sache oder Materie geschrieben haben u. s. w. allein betrachtet. Sie theilet aber die Verfasser der Bücher 1) nach der Zeit, in alte und neue; 2) nach der Materie, in Theologische, Juristische, Medicinische, Philosophische und Philologische; 3) nach den Sprachen, in Hebräische, Chaldäische, Syrische, Arabische, Griechische, Lateinische, Deutsche, Frantzösische, Englische, Italiänische, ꝛc. 4) Nach der Schreib-Art, in diejenigen, so in gebundener, und in die, so in ungebundener Schreib-Art abgefasset sind; 5) Nach der Religion, in Heydnische, Christliche, Jüdische, Türckische; ferner 6) in Geistliche und Weltliche; 7) in noch vorhandene, und verlohren gegangene; 8) in ächte (Genuinos) und untergeschobene (Suppoſititios) 9) in gantze, und verstümmelte; 10) in bereits herausgegebene, und noch künftig an das Licht zu stellende und endlich 11) in gedruckte, oder nur noch in Handschrifft vorhandene ꝛc. ein. Uberhaupt aber giebt sie Achtung und erfodert, 1. bey dem Leben eines jedweden Scribenten a) wenn und wo er gelebet; b) was er seinem Stande nach gewesen; c) was er für Eltern gehabt; d) ob er in Ansehung der Sachen, wovon er geschrieben, interessiret gewesen oder nicht; e) was er für Zufälle in Ansehung des Glücks oder Unglücks gehabt; f) was für einem Glauben, oder Secte er gefolget sey; g) wer seine Lehrer und Mit-Schüler gewesen u. s. w. II. Bey den Schriften, a) daß man nicht allegorische Titel für eigentliche annehme; b) wenn die Titel gedoppelt sind, aus einem Buche nicht zwey mache; c) nicht Autoren, von gleichem Namen vermenge, und des einen Schrifften dem andern zueigne; d) daß man anmercke, in wie viel Bän-

de,

de, Theile, Bücher u. d. g. ſie abgetheilet ſind, und c) die abbrevirten Titel recht ergäntze, u. ſ. f. III. Bey den Editionen, a) von wem, wenn, wo, und in was für Formate ſie herausgegeben worden; b) ob und was für Noten, Regiſter, Summarien ꝛc. dabey ſind; c) ob ſie in Capitel und Paragraphen eingetheilet ſind oder nicht; d) wie die Schrifft und das Papier bewandt ſey. ꝛc. IV. Bey den Cenſuren: a) ob ſie von der Sache kündigen, und unpartheyiſchen Leuten gefället ſind; b) ob ſie mit andern übereinſtimmen; c) ob ſie von der Schreib-Art, der Materie, oder des Verfaſſers Perſon ꝛc. ꝛc. handeln. Wie nun übrigens dieſe Wiſſenſchafft weder in Erlernung der Real-Wiſſenſchafften, noch auch der Sprachen zu entrathen ſtehet: ſo iſt es daher allerdings recht, daß ſie, wie heutiges Tages geſchiehet, eben ſo hoch, wie eine andere Diſciplin geachtet und getrieben werde.

NOTITIA DEI INSITA, ſiehe **Natürliche Erkenntniß Gottes**, im XXIII Bande p. 987. u. ff.

NOTITIA DEI NATURALIS, ſiehe **Natürliche Erkenntniß Gottes**, im XXIII Bande p. 987. u. ff.

NOTITIA SUI IPSIUS, ſiehe **Erkenntniß ſein ſelbſt**, im VIII Bande p. 1672. u. ff.

NOTIUM, eine Stadt in Jonien, nicht weit von der Stadt Cuma und Colophon an dem Meere, welche um deßwillen berühmt iſt, weil die Athenienſer in dem bekannten Peloponneſiſchen Kriege in Abweſenheit ihres Generals Alcibiades von dem Peloponneſiſchen General **Lyſander** ſind geſchlagen worden. Das Ufer bey dieſer Stadt hat, wie man aus den alten Scribenten ſchlieſſen kan, ebenfalls den Namen Notium gehabt. **Strabo** Lib. XIV. p. 444. **Thucydides** de Bell. Peloponnef. Lib. III. **Diodor. Sicul.** Lib. XIII. c. 71. **Livius** Lib. XXXVII. c. 26. Lib. XXXVIII. c. 39. **Plinius** Lib. V. c. 29. **Cellar.** Notit. Orb. Antiqu. Lib. III. c. 3. p. 78. u. f.

NOTIUM PROMONTORIUM, ein Vorgebürge in der ſüdlichen Gegend von Irrland, welches heutiges Tages Bearhead genennet wird.

NOTIUS, **Bekannter**, iſt eines als das andere, entweder natura oder nobis. *Notius natura* oder *ſimpliciter notius*, **von Natur bekannter**, heiſſet dasjenige, was eher erkannt werden muß, wenn man das andere wiſſen will; oder das iſt von Natur bekannter, woraus das andere erkannt werden muß. Von dieſen ſaget man insgemein, daß ſie den Sinnen nicht unterworffen, als da ſind die Univerſalia und Cauſſæ. *Nobis notius*, **Uns bekannter**, ſind Dinge, welche mehr in die Sinne fallen, als da ſind die einzelnen Dinge (Individua) und die Würckungen.

NOTIUS PISCIS, ein **Geſtirn**, ſiehe *Cetus*, im V Bande p. 1913. u. f.

Notiz, heißt bey denen Handels-Leuten ein ſchrifftlicher Aufſatz, welchen derjenige Mäckler durch den ein Wechſel mit beyderſeits Contrahenten Genehmhaltung geſchloſſen worden, unter ſeinem Namen von ſich giebt, und ohngefehr folgender geſtalt eingerichtet wird; 100 Rthlr. per Amſterdam in Caſſa Geld a Uſo von Herrn Sempronio an Herrn Titium a 125 pro Cent. Leipzig den 6 Dec. 1738. Wenn nun ſolche Notiz angenommen und behalten wird, ſo bleibt der Wechſel richtig geſchloſſen, und iſt der Mäckler verbunden, ſelbige bey Straffe von Stund an ſchrifftlich auszuſtellen, und beyderſeits Contrahenten einzuhändigen.

Notkerus, Notgerus oder **Notkerus**, von **Sigebert** aber **Rogerus** genannt, ein berühmter Biſchoff von Lüttich, deſſen Vater **Cajus** oder **Grajus**, ein Graf von Oettingen, die Mutter aber **Hedwig**, eine Schweſter Kayſer **Ottens I** war, weswegen er in Deutſchland groſſes Anſehen hatte. Er folgte in dem beſagten Stifft 972 **Eberharden**, und ließ das Beſte deſſelben Orts ſich dermaſſen angelegen ſeyn, daß man ihn den andern Stiffter deſſelben genennet. Auch hat er ſich eines ſo unſträflichen Lebens befliſſen, daß man ihn nach ſeinem 1007 erfolgten Tode in die Zahl der Heiligen geſetzt. Er hat das Leben des H. **Landoals**, wie auch das Leben des H. **Remacli**, nebſt andern Sachen, geſchrieben, welche meiſt in den actis ſanctorum ſtehen. **Oudin** hält auch dafür, daß er die hiſtoriam epiſcoporum Trajectenſium ac Leodienſium, dem **Herigero**, unter deſſen Namen ſie von **Joh. Chapeaville**, nebſt andern Hiſtoricis derſelben Landſchafft 1613 herausgegeben worden, habe verfertigen helffen. **Alberic.** in chron. **Voſſ.** de hiſt. Lat. l. 2. c. 41. **Valer. Andreä** bibl. Belg. **Miräus** in faſt. Belg. **Cave** hiſt. Lit. **Oudin** de ſcr. eccl. t. 2.

St. **Notkerus**, oder **Notgerus**, und **Noterus**, wegen ſeiner ſtammlenden Rede *Balbulus* genannt, ein Mönch zu St. Gallen in der Schweitz, war von Elgow bey Kiburg aus dem Turgow gebürtig, von vornehmen und Freyherrlichen Eltern derer **von Heiligow**, von dem Geſchlechte derer Carolinger und alten Sachſen herſtammend. Er kam 841, da er nur noch ein Knabe war, unter dem Abt **Grimalden** ins Kloſter St. Gallen, und wurde erſtlich des **Iſonis**, eines geſchickten Scholaſticus in beſagtem Kloſter, hernach des **Marcellus** Lehre anvertrauet, von denen er in den freyen Künſten, die damahls in beſagtem Kloſter ſtarck getrieben wurden, unterrichtet wurde, und nachmahls dem letztern in der Schule nachfolgete, auch endlich einer von des Kayſers **Carl** des Dicken geheimdeſten Räthen wurde. Allda hat er auch um das Jahr 871 ſein Martyrologium geſchrieben, und ſich darzu ſonderlich des **Adonis** bedienet, welches, wie es ſcheint, theils kürtzer zu faſſen, theils aus älteren handſchrifftlichen Martyrologien und aus dem **Rabanus**, und einiger H. Acten ſelbſten zu ſuppliren, er ſich vorgenommen. Er war ein ſehr frommer Mann; half den Krancken und Schwachen, und wartete ihnen auf, wo er konte, befließ ſich der Keuſchheit, und

wolte niemahls eine Prälatur oder Probstey annehmen, weil, wie er sagte, solche ohne Hochmuth, oder andere Verleitung zur Sünde zu verwalten, eine göttliche und rare Gabe sey. Er lernte auch die Music, und erlangte darin so grosse Geschicklichkeit, daß hernach seine Manier zu singen, fast überall und in gantz Deutschland eingeführet wurde. Obbesagter Kayser Carl der Dicke war gern bey ihm, und unterredete sich mit ihm. Als ihn aber einsmahls des Kaysers Capellan aus Schertz fragete, ob er ihm dann auch sagen könte, was GOtt jetzo mache, antwortete Notkerus: Er macht, was er allezeit gemacht hat; Erhöhet die Niedrigen und erniedriget die Hohen. Darauf denn bald geschahe, daß derselbe vom Pferde fiel und das Bein brach, und nicht eher geheilet wurde, bis ihn Notkerus segnete. Sein Buch de sequentiis schrieb er, da er voll des Geistes Gottes war, und erlangte dadurch grossen Ruhm, immassen es überall, so gar auch zu Rom selbsten vom Pabst Nicolaus I eingeführet worden, und Pabst Innocentius III geurtheilet hat, daß er wohl deswegen allein verdienet habe, daß man ihn verehre. Er war bey jedermann beliebt wegen seiner Gelehrsamkeit, und dabey sehr demüthig, auch da er schon Priester war. Als ihm der Teufel in Gestalt eines Hundes erschien, schlug er ihn mit St. Columbanus Stock, daß er verschwand. Als ihn der Kayser einsmahls durch einen Abgeschickten in etwas um Rath fragen ließ, und der Bothe fragte, was er dem Kayser sagen solte, antwortete er, er solte nur dem Kayser sagen, was er sehe, und was er mache; er war aber damahls im Garten und rupfte das Unkraut aus, pflantzte und begoß. Seine meiste Zeit brachte er mit himmlischen Betrachtungen zu, denen er sich gantz ergab, bis er alt und Lebens satt im Jahr 912 gestorben ist, da er denn in S. S. Johannes und Peters Kirche auf der Östlichen Seite begraben worden, und sind nach seinem Tod bey seinem Grab viel Wunder erfolgt. Seine Verehrung fieng zu der Zeit an, als sein Buch de Sequentiis von dem Pabst eingeführet wurde. Denn da ward auf des Abts zu St. Gallen Udalrichs VI Veranstaltung sein Gedächtniß jährlich begangen, bis endlich der Anfang zu seiner völligen Beatification unter dem Pabst Julius II gemacht, und nach angestelltem Proceß und angehörten Zeugen im Jahr 1514 vom Pabst Leo X befohlen wurde, daß man ihn, jedoch nur in dem Kloster zu St. Gallen, als einen B. verehren solte. 1678 wurde sein Leichnam den 15 Oct. samt dem H. Abt Othmaro solenniter transferiret. Sonst hat er auch die Historie des Abts St. Galli, wie auch ein Martyrologium verfertiget, welches letztere in Canisii lection. antiquis Tom. VI. p. 89. Edit. nov. stehet, woselbst auch dessen Leben, wie es von Eckehard Tertio oder Minimo beschrieben worden, anzutreffen. Oudin vermuthet auch nebst einigen andern, daß er die zwey Bücher de Gestis Caroli M. welche gleichfalls in Canisii lectionib. ant. wie auch in Pithöi und des du Chesne Collectaneis zu finden sind, geschrieben habe. Auser obangeführten Wercken liegen auch von ihm in der Bibliotheck zu St. Gallen in Handschrifft:

1. De Expositionibus S. Scripturæ.
2. De Musica & Symphonia.
3. Epistolæ ad diversos.
4. De vita S. *Fridolini*, Abbatis.
5. Litaniæ carmina.

Eckehard in Vita Notk. Balb. Mezleser de illustr. vir. S. Gal. Oudin de Script. Eccles. T. II. Cave in Hist. Lit. Stumpf in Chron. Helv. Hottinger in Helvetischen Kirchen-Geschicht. T. II. p. 786. Canisii Lect. Ant. und daselbst Jacob Basnagius.

Notkerus oder Notgerus, ein gebohrner Deutscher, hat sich in dem Kloster zu St. Gallen aufgehalten, und bekam wegen seiner breiten Lippen den Beynamen *Labeonis*. Nach seinem Tode, welcher im Jahr 1022 erfolgte, wurde er beatificiret. Bern. Francke, der Theologie Professor und Bibliothecarius zu St. Gallen, hat ihm die Paraphrasin theotiscam Psalterii wiederum vindiciret, welche in Schilters Thesauro Antiqu. Teutonicar. ingleichen im VIII Stücke der Beyträge zur Critischen Historie der Deutschen Sprache, Poesie und Beredsamkeit, stehet, und sonsten von Lambecio und andern dem Otfrid beygeleget worden. Meier de version. German. MSS. Bibliorum leget ihm auch eine Deutsche Paraphrasin des Buchs Hiobs bey, wovon ehedessen Goldastus ein geschriebenes Exemplar in seiner Bibliotheck gehabt. Seine andern Uebersetzungen in die Deutsche Sprache sind:

1. *Boethius* de consolatione philosophiæ.
2. *Aristotelis* organon.
3. *Capellæ* Tr. de nuptiis philologiæ & Mercurii &c. welche in der Bibliotheck zu St. Gallen in Handschrifft liegen.

Mezleser de illustr. vir. S. Gal. Francke in Diss. de vero paraphraseos Theot. psalter. auctore in Antiqu. Schilteri. Oudin de Scr. Eccl. T. II. Cave in hist. litter.

Notkerus oder Notgerus, ein berühmter Mann, ward im Jahr 973, in welchem Burckard freywillig abgedancket, Abt im Kloster zu St. Gallen, und starb im Jahr 981. Mezleser de illustr. vir. S. Gal.

Notkerus oder Notgerus, ein berühmter Medicus, Mahler und Poet, und wird öffters wegen seiner Geschicklichkeit in der Artzeneykunst Physicus; wegen seines strengen Lebens und gegen andere gebrauchter Schärffe aber, wie Eckehard der jüngere beym Goldast rerum Alemannic. Tom. I. c. 9. p. 37. bezeuget, *Piperis Granum*, oder Pfefferkorn genannt: obgleich andere aus dem, der solchen Beynamen gehabt, ohne Ursache eine andere Person machen. Er starb in dem 10den Jahrhunderte, nachdem er einige Zeit zuvor sein Gesichte gäntzlich verlohren hatte, in dem Kloster zu St. Gallen. Er hat Latei-

leinische Gedichte verfertiget, welche in Canisii Lection. antiqu. anzutreffen sind. Ermeldter Eckehard rühmet an angezogenem Orte c. 13. p. 53. und auch an andern Orten von ihm, daß er in denen Aphorismis des Hippocratis und Speciebus und Antidotis und Prognosticis ungemein erfahren gewesen, und erzehlet darneben, wie er aus dem Geruche des Blutes, das dem Bischoff Kaminaldo aus der Nase geflossen, ihm verkündiget habe, er würde den dritten Tag die Blattern bekommen, welches auch dergestalt erfolget sey. Noch einen andern Beweiß von seiner grossen Wissenschafft soll abgeben, daß er, als ihm einst ein gewisser Hertzog, um seine Kunst zu probiren, den Urin von einer seiner Kammer-Jungfern zugeschicket, und als ob solcher von ihm wäre, um Nachricht von seiner Kranckheit angesuchet, voller Verwunderung nach genauer Besichtigung des Urins in diese Worte ausgebrochen: Miraculum nunc & portentum Deus facturus est, quod nunquam est auditum, ut vir utero pareret. Nam Dux iste circa trigesimum ab hodie diem filium ex utero suo editum ad ubera suspendet; welches sich denn mit dem gedachten Kammer-Mädgen, welche man bis dahero für eine Jungfer gehalten, um die bestimmte Zeit auch würcklich also begeben. Heute zu Tage machet eine dergleichen Wissenschafft den geringsten Theil in dem Studio Medicinæ aus. Mezleser de illustr. vir. S. Galli.

Notleben, siehe **Nottleben**.

Notmann oder **Nortmann**, ein vornehmer Engelländer im IX Jahrhunderte nach Christi Geburth. Er warf sich zum Könige derer Britannischen Inseln auf, war aber während seines Regiments ein grosser Wüterich, und machete dadurch die Gemüther der Engelländer so schwürig, daß sie den Fränckischen Kayser **Ludwig** den Frommen zu Hülffe rieffen, der ihn überwand und erschlug, das Land aber wiederum in Ruhe setzete. **Mutius** Lib. XI. fol. 83.

Notmann (Andreas Georg) der Philosophie Magister, und Prediger an der Schwedischen Kirche, ingleichen Pastor an der St. Jacobs-Kirche zu Riga in Liefland, lebete im Jahr 1700. Nov. literar. Mar. Balth. ann. 1700. pag. 263. u. f.

Notnagel (Christoph) siehe **Nottnagel**.

Noto, Val di Noto, Lat. *Netina Vallis*, *Neatbina Vallis*, eine von den 3 Provintzen in Sicilien, welche gegen Süden und Osten an das Meer, gegen Norden an den Val di Demona, und gegen Westen an den Val di Mazara gräntzet. Sie hat ihren Namen von der Hauptstadt **Noto**, wovon ein besonderer Artickel folget. Die andern Städte in dieser Provintz sind: Saragossa, Augusta, Terranova, Motica, Camerana ꝛc. **Alberti** descr. Ital. **Rogissart** delic. de l'Ital.

Noto, Lat. *Nea*, *Netum*, und *Neetum*, die Haupt-Stadt in der vorhergehenden Sicilianischen Provintz gleiches Namens, ist ziemlich groß, schön und volckreich, und liegt auf einem steilen Berge beym Fluß Abiso oder Acellaro. Sie wurde im Jahr 1693 durch ein Erdbeben meistens ruiniret, welches damahls die Einwohner bewogen hat, nicht weit davon eine neue Stadt anzulegen, und Noto Nuovo, **Neu-Noto** zu nennen. Unterdessen ist dennoch diese Stadt wieder aufgebauet und in denjenigen Stand gesetzet worden, worinnen sie sich jetzo befindet. **Alberti** Descript. Ital. **Rogissart** delic. de l'Ital.

Noto (Neu-) siehe **Noto**.

NOTOLYBICUS, siehe *Libonotus*, im XVII Bande p. 804.

NOTON, wird der Rücken, oder das Hintertheil der Brust genennet.

NOTO NUOVO, siehe **Noto**.

NOTORIA, *Notoriæ*, hieß bey denen alten Römern ehemahls so viel, als eine gerichtliche Anzeige oder Verkündigung gewisser geschehener Verbrechen. l. 6. §. nuntiatores. ff. ad Sc. Turpill. l. 7. C. de accus. l. 31. de Episc. & Cler. C. Th. l. divus. ff. de custod. reor. **Augustinus** in Epist. 159. und 160. **Apulejus** Lib. VIII. **Trebellius Pollio** in Claudio, **Brissonius**, **Cujacius** Lib. III. obs. 3.

Notorietät, siehe **Notorisch**.

NOTORIETAS, siehe **Notorisch**.

Notorisch, **Notorietät**, *Notorium*, *Notorietas*, ist in denen Rechten so viel, als kundbar oder ruchtbar, von dem jedermann weiß, und welches also keines weitern oder langen Beweises von nöthen hat. l. 11. §. 12. de act. emt. c. 3. de testib. cogend. **Mynsinger** Lib. VI. Obs. 5. n. 4. **Mevius** P. VII. Dec. 330. n. 5. **Alciatus** Lib. I. de verb. sign. Wofern nur anders nicht von jemanden geläugnet wird, daß die Soche notorisch sey. **Franc. de Fidejuss.** c. 5. n. 341. **Struck** de Jur. Sens. Diss. I. c. 4. n. 54. So gar, daß auch, nach der Meynung derer mehresten Rechts-Gelehrten, dergleichen notorische Dinge nicht einmahl der Anführung oder Erwehnung nöthig haben, sondern, weil der Richter sonst schon davon unterrichtet ist, er auf selbige von freyen Stücken und aus selbsteigener Bewegniß Acht haben soll. **Felin** in c. nam ordinem. n. 11. de rescr. **Mevius** P. VI. Dec. 40. n. 2. Es wird aber desfalls hauptsächlich ein dreyfacher Unterschied gemacht, und ist solches notorische 1) Notorium Præsumtionis, 2) Notorium Juris und 3) Notorium facti, wovon besondere Artickel handeln. Sonst ist hierbey zu erinnern, daß man sonderlich nach Maßgebung des Canonischen oder Päbstischen Rechtes in denenjenigen Dingen, die also notorisch sind, gantz und gar keinen Proceß, und auch nicht einmahl sonst so genannte Art summarisch zu procediren, beobachten dürffe, sondern so gleich ohne alle Ordnung des Processes oder sonst gewöhnlichen Gerichts-Brauches verfahren könne. Und zwar saget der Pabst in c. 21. X. de jurejur. daß dieser tumultuarische Proceß bloß durch die so genanten canonischen Traditionen (per traditiones Canonicas) eingeführet worden. Ja man will so gar aus gemeldetem

detem c. 21. schliessen, daß in einer notorischen Sache weder Zeugen, noch Ankläger von nöthen wären, sondern daß man einen so gleich verdammen könne. Man will auch dem Beklagten keine Defension verstatten, noch einen Termin anberaumen, biß er sich gehörig (canonice) purgiren könne. Und etliche gehen gar so weit, daß sie meynen, es wäre auch keines Urtheils von nöthen, sondern die Notorietät wäre bereits an statt der Verdammniß, und noch weniger könne eine Appellation verstattet werden. c. 8. X. de cohab. cler. c. 15. X. de purgat. canon. c. 24. in fin. de appellat. c. 13. und 14. X. de appellat. c. 3. §. si autem post sententiam. eod. in 6 c. 32. c. 61. §. porro. X. de appell. Es meynen zwar etliche, als wenn dieses nicht von denen sonst so genannten Substantialien des Processes zu verstehen sey, sondern daß man in notorischen Sachen nur die sonst darzu erforderlichen Solennitäten erlassen hätte. Aber daß auch so gar die Substantialien nicht darzu erfordert werden, siehet man daraus, indem das canonische Recht in demjenigen, was notorisch ist, keinen Beweiß erfordert, c. 3. X. de testib. cog. c 3. de eo qui cognov. c. 15. C. 2. qu. 1. c. 16. eod. c. 17. C. 2. qu. 1. c. 53. X. de elect. Von diesem allen lieset man weder in denen Römischen Rechten, noch bey andern Völckern etwas. Noch mehr aber ist diese dunckle und verworrene Lehre durch die Glossatoren vermehret worden, indem diese gar keinen Unterschied unter einem tumultuarischen Processe zulassen wollen. **Strvck.** in Diss. de Notorio. Uber dieses wird auch dasjenige, was notorisch seyn soll, so dunckel beschrieben, daß niemand leicht errathen kan, was eigentlich darunter verstanden wird. Deswegen saget auch der Pabst Alexander III. in c. 14. X. de appell. man nennte viele Sachen notorisch, die es doch nicht wären. Er nennet aber dasjenige notorisch, welches so öffentlich bekannt, offenbahr und evident ist, daß es auf keine Art und Weise verborgen werden kan. c. 8. & fin. de cohab. Cleric. c. 3 X. de divort. c. 21. de jurejur. c. 24. in fin. X. de V. S. c. ult. de temp. ord. c. 15. C. 2. qu. 1. Daraus siehet man nun, daß in dem Canonischen Rechte die Worte Notorium, Publicum, Manifestum, Evidens, einerley bedeuten, welche doch allerdings von einander unterschieden werden müssen. Denn es kan wohl eine Sache notorisch seyn, die aber deswegen noch nicht evident ist, weil man noch nicht alle Umstände derselben weiß. Z E. wenn Titius einen ums Leben gebracht hat, es ist aber noch nicht bekannt, ob er es aus Raserey oder Vorsatz gethan hat, oder ob er von dem andern angefallen worden u. s. w. Ferner kan eine Sache wohl dem gemeinen Ruffe nach notorisch seyn, die aber dennoch deswegen nicht evident, sondern wohl gar falsch ist. c. 8. X. de cohabit. cleric. Ja es kan eine Sache wohl notorisch, evident und manifest seyn, z. E. wenn eine Weibs-Person eine öffentliche Hure abgiebt, wenn etwas auf dem öffentlichen Marckte in Beyseyn alles Volckes begangen wird. Hingegen kan wohl eine Sache manifest und evident seyn, die doch nicht deswegen notorisch ist. Also nennet man eine Sache evident und manifest, wenn dieselbe so gleich entweder durch klare Briefe und Siegel bewiesen, oder gleich in Augenschein genommen werden kan. Dieses alles aber desto mehr zu beschönigen; so hat man auch deswegen unterschiedene Arten des notorischen erfunden. c. ult. X. de cohabit. Cleric. Denn es wird daselbst gesaget, etliche Sachen wären notorisch durch die Sententz, etliche durch die geschehene Bekänntniß, etliche durch die Evidentz oder den Augenschein der Sache selbst. Und daher sind nochmahls die Juristischen Sprichwörter entstanden: Acta facere notorium, Sententiam inducere notorium, u. s. w. Welches alles aber keinen Grund hat. Denn obgleich aus denen Acten, geschehener Bekänntniß, Instrumenten und Sententz eine Gewißheit genommen, und die Sache in so fern vor wahr gehalten werden kan; so entspringet doch hieraus noch keine Notorietät. Und aus eben dieser Verwirrung ist auch das so genannte Notorium Juris und Facti entstanden. Jenes ist, was denen Rechten nach vor wahr gehalten wird; dieses aber, was jedermann bekannt ist. Z E. wenn sich etwas in Gegenwart anderer Menschen zugetragen hat. Es entstehet derowegen nunmehr die Frage, ob man in denenjenigen Dingen, welche notorisch sind, oder so genennet werden, ohne allen, auch summarischen Proceß verfahren könne? Und zwar was das erstere oder die Notoria Juris anbetrifft; so haben diese zu Zeiten die Würckung, daß in der Sache, welche sonst zum ordentlichen Processe gehöret, summarisch verfahren werden kan. Und dieses wird auch heutiges Tages in Sachsen beobachtet, wie aus der **Chur-Sächs. Erledigung von 1661.** Tit. von Justitien-Sachen §. 8. zu ersehen, in dem Falle, wenn in einer ordentlichen Klage alle libellirte Facta aus gewissen und unlaugbaren Documenten augenblicklich zu beweisen sind. Gleicher gestalt, wenn eine Sache durch die Sententz oder Bekänntniß klar und offenbar ist; so verfähret man im ersten Falle alsbald executivisch, in dem andern Falle aber siehet man, ob die Bekänntniß gerichtlich oder ausser gerichtlich geschehen ist. Was hingegen das Notorium facti anbelanget; so will man zwar insgemein behaupten, als wenn in diesem gar kein Proceß zugelassen werden dürffte. Es ist aber nicht wohl glaublich, oder wahrscheinlich, daß eben dieses die Meynung derer Päbste gewesen sey. Denn obgleich nicht zu läugnen, daß in Sachen, die notorisch und offenbahr sind, die Ordnung des Processes eben nicht beobachtet werden dürffe; so schlüsset dieses doch deswegen nicht den summarischen Proceß aus, welches auch die Meynung des Pabstes in c. 21. X. de jurejur. zu seyn scheinet, und ob also gleich gesagt wird, daß man in notorischen Dingen keines Libells, Citation, Kriegs-Befestigung, Beweises, u. d. g. brauche; so ist doch dieses nicht anders zu verstehen, als wenn der Pabst in Clement. Sæpe saget, daß gemeldete Stücke im summarischen Processe nicht nothwendig wären. Denn wenn z. E. die Gegenpart läugnet, daß die Sache notorisch sey, und der

Richter

Richter auch mit Recht zu zweiffeln Urſache hat; wer wolte wohl ſagen, daß der Beklagte dißfalls unverhörter Sachen verdammet werden ſolte, abſonderlich in ſolchen Sachen, da es auf Leib und Leben der Menſchen ankommet? Man mag alſo die Sache betrachten, wie man will; ſo findet man, daß es in der Praxi unmöglich einigen Nutzen haben kan. Beſiehe hiervon ein mehrers in Anton von Butrio, Struvs, Schröters, Strycks, Werners Diſſ. de Notorio und andern in Speidels Bibl. Jurid. Vol. II. Lit. N. voc. *Notorium* p. 474. angeführten Schrifft-Stellen.

Notoriſches Verbrechen, *Notorium Crimen*, oder *Notorium Delictum*, iſt ein ſolches Verbrechen, von dem iedermann zu reden weiß, ſiehe Notoriſch, ingleichen Verbrechen.

NOTORIUM, ſiehe Notoriſch.

NOTORIUM CRIMEN, ſiehe Notoriſches Verbrechen.

NOTORIUM DELICTUM, ſiehe Notoriſches Verbrechen.

NOTORIUM FACERE ACTU, ſiehe Notoriſch.

NOTORIUM FACTI, wird in denen Rechten dasjenige genennet, welches nicht allein an und vor ſich ſelbſt ſchon wahrhafftig, und würcklich geſchehen, ſondern an deſſen Exiſtentz auch niemand, oder doch ſehr wenige zweiffeln, und das ſich alſo auch ohne beſondern und den augenſcheinlichſten Widerſpruch läugnen oder bergen läſſet, obgleich eben nicht nöthig iſt, daß einem ieden alle dabey vorkommende Umſtände ſo haarklein bekannt ſeyn müſſen, cap. ult. de cohabit. cler. & mul. c. cum dilectos. de purg. can. in fin. 2. qu. 1. de manifeſt. Siehe auch Notoriſch.

NOTORIUM INDUCERE SENTENTIAM, ſiehe Notoriſch.

NOTORIUM JURIS, iſt eigentlich ſo viel, als ein gerichtlich geſchehenes Bekänntniß und Ausſage, oder auch ein unwiderſprechlicher Beweis, oder endlich ein unwiderrufflicher Ausſpruch, Krafft und vermöge deſſen iemand entweder auf deſſen vorhergegangenes ſelbſteigenes Geſtändniß, oder auch auf gnugſame Erkänntniß und Uberzeugung verdammet wird, cap. veſtra. de cohab. cler. & mul. Siehe auch Notoriſch.

NOTORIUM PRÆSUMTIONIS, iſt dasjenige, welches in denen Rechten ſelbſt ſchon vor ſo klar und augenſcheinlich gewiß, oder doch wenigſtens allem Vermuthen nach vor unwiderſprechlich wahr zu ſeyn gehalten wird, daß ſolches keines weitern Beweiſes, als einer bloſſen Vermuthung und Wahrſcheinlichkeit brauchet. Als daß z. E. dieſer oder jener ſeines ſogenannten Vaters wahrhafftiger Sohn ſey, kan unmöglich anders, als daher bewieſen werden, weil deſſen Vater und Mutter nicht allein als ordentliche Eheleute zuſammen leben, ſondern ihn auch als ihr leibliches Kind halten, und überdieſes auch noch gegen einem iedweden davor ausgeben. l. Lucius. ff. de condit. & demonſtr. l. quia ſemper. in fin. ff. de in jus voc. Siehe auch Notoriſch.

NOTOZEPHYRUS, ſiehe Süd-Weſt-Wind.

NOTRA, ein Fluß, ſiehe Noere.

Notre (Andreas le) geb. zu Paris 1625, hat ſich durch ſeine ſonderbare Wiſſenſchafft in Anlegung und zierlicher Einrichtung groſſer Gärten, worinnen er alle andere, die vor ihm geweſen, weit übertroffen, einen groſſen Ruhm erworben. Alle Deſſeins, nach welchen die Gärten zu Verſailles, Trianon, Marly, Clugny, in den Tuilleries, in dem Königlichen Pallaſt zu Paris, zu Chantilli, und kürtzlich alle diejenigen, welche in Franckreich abſonderlich berühmt ſind, eingerichtet worden, kommen gantz allein von ihm her. In Anſehung ſeiner ungemeinen Geſchicklichkeit machte ihn der König von Franckreich, Ludewig *XIV.* zum Ritter des Ordens von St. Michael, zu ſeinem Rath, zum General-Controleur der Königl. Gebäude, wie auch der Künſte und Manufacturen in Franckreich. Inſonderheit aber gab er ihm die oberſte Aufſicht über alles, was die Auszierung der zu Verſailles, und in andern Königlichen Häuſern befindlichen Gärten anbetraff. Faſt alle Europäiſche Fürſten bemüheten ſich, ſolchen Perſonen, die bey ihm gelernt, ihre Gärten anzuvertrauen. Er ſtarb im September 1700, und ward zu Paris in der Kirche von St. Roch begraben.

NOTRE DAME (*Congregation de*) ſiehe *S. Salvatoris Canonici Regulares.*

NOTRE DAME (GIVET-) eine Veſtung in den Niederlanden, der nahe bey Charlemont gelegenen Veſtung Giver, (von der im X. Bande p. 1524.) die auch zum Unterſcheide *Givet-Saint-ailaire* genennet wird, gegen über, an dem andern Ufer der Maas.

NOTRE DAME DE CLERY, ein Flecken in Orleannois in Franckreich, zwiſchen der Stadt Orleans, und St. Laurens des eaux. Zeiller Itin. Gall. c. VII. p. 540.

NOTRE DAME DE LA FUENTES, *Nueſtra Senora de las Fuentes*, eine Stadt im Königreich Aragonien, zwiſchen Moncon und Balbaſtro.

NOTRE DAME DE HAUX, eine Stadt in Hennegau, ſiehe Halle, im XII. Bande p. 279. u. f.

NOTRE DAME DE MIANS, ſiehe Miana, im XXI. Bande p. 3.

NOTRE DAME DES PLANS, ein Flecken in der Frantzöſiſchen Landſchafft Languedoc, zwiſchen Pont St. Eſprit und la Palu gelegen. Zeiller Itin. Gall. C. V. p. 409.

Notrup, ein Böhme, hat 1722 als Violiniſt und Hautboiſt zu Freyſingen geſtanden.

Nottage (Newton-) ſiehe Newton, im XXIV. Bande p. 410.

NOTTE, ſiehe Noten (muſicaliſche.)

Notteburg, eine Stadt in Ingermanland, ſiehe Schlüſſelburg.

Nottelen, ein Kloſter, ſiehe Notteln.

Nottel-Geſchirr, ſiehe Seiler.

Nottelmann (Bernhard Arnold) ein Sohn des folgenden, gebohren zu Lübeck 1672 den 7 Mertz, ſtudirte zu Gieſſen und Leipzig, gieng 1692 nach Utrecht, ward daſelbſt 1693 Doctor der Medicin, beſuchte darauf das Carlsbad, und kam nach Hamburg, wo er in das Collegium

Medicum aufgenommen ward. Im Jahr 1696 wurde er Stadt-Physicus zu Gardelegen, und bald darauf zu Berlin, wo er bis 1698 blieb, da er als Land-Physicus nach Giffhorn, und zugleich als Medicus von Fallersleben, Campe und noch 5 Aemtern bestellet wurde, welche Stelle er aber 1704 mit dem Land- und Militz-Physicat in der Grafschafft Dannenberg verwechselte. Endlich erhielt er 1705 das Stadt-Physicat zu Lüneburg, und 1707 bey der verwittweten Hertzogin von Zell die Stelle eines Leib-Medici. Er hat noch vor wenig Jahren gelebet, und geschrieben

1) de Melancholia, so seine Inaugural-Disputation gewesen.

2) Kurtze und deutliche Vorstellung, was eigentlich die ietzo herum vagirende Seuche sey, woran sie zu erkennen, und wie man sich mit geringen Kosten dawider bewahren könne, Lüneburg 1713 in 4.

Er hat auch seines Vaters und seines Stieff-Vaters, Abraham Hinckelmanns, Programmata zusammen herauszugeben versprochen. von Seelen Athenæ Lubec.

Nottelmann (Herrmann) ein Magister der Philosophie, wurde im Jahr 1626 zu Flott in Westphalen gebohren, legete den Grund seiner Wissenschafften auf dem Gymnasio zu Oßnabrück, bezog darauf die Universitäten zu Helmstädt und Leipzig, ward Professor der Logick auf dem Gymnasio zu Lüneburg, und Inspector der daselbst befindlichen Edelleute, nachgehends 1666 Rector zu Lübeck, woselbst er im Jahr 1674 im 48 Jahre seines Alters gestorben ist. Er schrieb

1) Tabulam Grammaticam Analysi Ebrææ inservientem, ad methodum Schickhardianam, Fol. ohne Benennung seines Namens noch des Orts oder Jahrs.

2) Programmata, welche sein Sohn Bernhard Arnold, von dem vorher, heraus zu geben versprochen hat, und folgende sind:

a) de affectibus moderandis, Lübeck 1666 in 4.

b) de ornamentis quibusdam Lubecæ, ebend. 1666 in 4.

c) de Gymnasiis veterum, ebend. 1666 in 4.

d) Programma in funere *Gotschalci a Wickeden &c.* ebend. 1667.

e) de Cicerone inprimis legendo, ebend. 1667.

f) de differentiis inter antiquos & hodiernos Germanos, ebend. 1667.

g) de exercitiorum Oratoriorum summa utilitate, ebend. 1667.

h) de oratione moribus oratoris conveniente, ebend. 1667.

i) de monito: γνωθι σεαυτον, ebend. 1668.

k) de amore in Patriam, ebend. 1668.

l) de vivendi regulis, ebend. 1668.

m) de laudis honorisque desiderio omnibus fere communi, ebend. 1668.

n) Programma in funere *Justinæ Eleonoræ Mentzeriæ, D. Mennonis Hanneckenii* conjugis, ebend. 1669.

o) de vi exercitationis, ebend. 1669.

p) de Concordia, ebend. 1669.

q) de Symbolis quorundam Imperatorum, ebend. 1669.

r) de Ingeniorum in cognatis dissimilitudine, ebend. 1670.

s) de Mutatione Rerumpublicarum, ebend. 1670.

t) de Ingeniorum in fratribus dissimilitudine, ebend. 1670.

u) Programma in funere *D. Mennonis Hanekenii*, ebend. 1671.

x) Programma in funere *D. Davidis Gloxinii*, ebend. 1671.

y) Progr. in fun. *Pauli Neucrantzii*, ebend. 1671.

z) de *Trajani* & *Hadriani* Symbolis, ebend. 1671.

aa) de Educatione Juventutis, ebend. 1672.

bb) Progr. in fun. *Alberti Balemanni*, ebend. 1672.

cc) de Symbolis *Antonini Pii* & *Antonini Philosophi*, ebend. 1672.

dd) Oratio funebris Memoriæ *D. Mennonis Hannekenii &c.* consecrata, ebend. 1673.

ee) Programma in funere *Joachimi Carstens*, ebend. 1673.

ff) de Honoribus apud Romanos nonnunquam venalibus, ebend. 1674.

gg) de Symbolis Impp. *Cocceji Nervæ, Aurelii Commodi, & Ælii Pertinacis.*

Ludovici Schul-Historie. von Seelen Athen. Lubec. P. IV. c. 17. p. 449. u. ff.

Notteln, oder **Nottelen**, ein Adeliches Fräulein Stifft in dem Stiffte Münster in Westphalen. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer III. Th. p. 778. Rivius Monast. Histor. occident. c. 143. §. 12. p. 319.

NOTTENBURGUM, eine Stadt, siehe Schlüsselburg.

Notterus (Johann Georg) gebohren zu Straßburg 1601, studirte daselbst und auf verschiedenen andern Deutschen Academien, wurde allda im Jahr 161[illegible] Baccalaureus, und 1621 Magister der Philosophie, und 1630 Professor der Theologie, gieng aber endlich im Jahr 1633 nach Speyer als Pastor an der Evangelischen Kirche, und starb daselbst 1639 den 21 Mertz. Freheri Theatrum eruditorum.

NOTTES LIEES, siehe *Note legate.*

Notthafft von Homberg, ein Adeliches Geschlecht, aus welchem Wilhelm Theodor gewesen ist, der zu Avignon in der St. Magdalenen-Kirche begraben lieget, und daselbst ein Epitaphium hat. Zeillers Itin. Gall. c. V. p. 400.

Notthafft, oder **Nothhafft**, und **Nothafft von Werdenberg**, oder **Wernberg**, eine sehr alte und vornehme Familie in Bayern, von der es in den uralten Bayerischen Thurnier-Reimen zu ihrem nicht geringen Ruhme heisset:

Von Wernberg die Nothafft,
Die bleiben billig unagestrafft,
Im Schrancken Nieden und oben
Hab ich sie allweg hören loben.

führet den Gräflichen Character von ihrem Residentz-Schlosse Wernberg an der Nabe in der Landschafft Leuchtenberg gelegen. Sie besitzet in dem Stifft Regenspurg das Erb-Truchsessen-

und

und in dem Stifft Paſſau das Erb-Marſchall-Amt. Ihren Urſprung führet man von Adelgillo, einem Vater Radibods oder Radilpolds, erſten Königs der Frieſen, her. Von dieſem Radibod erzehlet man, daß er ſey im Begriff geweſen, die Tauffe durch die Hand des heil. Wolframs anzunehmen, da er aber vernommen, daß ſeine Vorfahren ſämtlich verdammt wären, habe er ſich anders bedacht und heraus gelaſſen: er wolle lieber bey ſeinen Vor-Eltern in der Hölle, als ohne ſelbige, in dem Himmel ſeyn. Er ſtarb 719, und hinterließ Adelgillum II, welcher der erſte chriſtliche Fürſt der Frieſen geweſen. Deſſelben Sohn, Radilpold II, erhielt vom Kayſer Carln dem groſſen wegen der ihm geleiſteten Dienſte anſehnliche Herrſchafften, und zeugte unterſchiedliche Söhne, von denen der mittelſte, Namens Heinrich, ein Stamm-Vater der Herren von Notthafft worden. Von deſſen Nachkommen hat Albinus, beygenamt Notthafft, um das Jahr 1075 das Schloß Bodenſtein in Francken wieder aufgebauet, von welchem ſich ſeine Nachkommen beynamten. Heinrich brachte 1280 das obgedachte Schloß Wernberg an ſich, und fieng an ſich und ſeinen Nachkommen den Beynamen davon zu geben. Ein anderer dieſes Namens iſt zu Ausgang des 14 Jahrhunderts nicht allein Statthalter in Bayern, und Schatzmeiſter von Holland, Seeland ꝛc. ſondern auch einer der berühmteſten Krieges-Helden geweſen. Sebaſtian bekleidete bey dem Kayſer Maximiliano II. die Stelle eines Ober-Cammer-Herrn. Peter war im Jahr 1473 Dom-Herr des hohen Stiffts Maynz, ingleichen Dom-Herr zu Sct. Alban und B. Mariæ Virginis ad Gradus, wurde hiernächſt 1496 Conſiſtorial-Präſident zu Maynz, und ſtarb den 21 October 1506. Heinrich Notthafft mit dem Maale, wird unter denjenigen Rittern namhafftig gemachet, welche mit Hertzog Albrecht zu Sachſen im Jahr 1476 in das gelobte Land und nach Jeruſalem gereiſet ſind. Johann Heinrich, Kayſerlicher Reichs-Hof-Rath, Vice-Präſident und Cammer-Herr, hat ſich durch wichtige Geſandtſchafften bekannt gemacht, und zuerſt den Gräflichen Titul von Wernberg angenommen. Er iſt im Jahr 1656 ein Mitglied der Frucht-bringenden Geſellſchafft worden; ſtarb aber 1665, und hinterließ Wolff Heinrichen, und George Heinrichen, die beyderſeits ihr Geſchlecht fortgepflantzt haben. Von deren einem ſtammete der in dem 1717 Jahr florirende Chur-Cölniſche Obriſter Graf von Notthafft her, welches vermuthlich eben derjenige iſt, der im Jahr 1733 von dem Churfürſten zu Cölln die Würde eines General-Feld-Wachtmeiſters ſamt dem Commando der Churfürſtlichen Völcker im Stiffte Münſter erhalten hat. Sonſten ſtund auch im Jahr 1714 Maximilian, Freyherr von Notthafft als Geheimer Rath und Cämmerer, wie auch Gouverneur der Garden, General-Lieutenant, Capitain von der Adelichen Hartſchier Leib-Garde zu Pferde, ingleichen Obriſter des Leib-Regiments zu Fuß, und Gouverneur in Kayſerswerth, in Chur-Cölniſchen Dienſten. Desgleichen gehören zu dieſem Geſchlecht der heutige gefürſtete Abt zu Berchtolsgaden, Cajetan Anton, Freyherr von Notthafft, welcher, nachdem er einige Zeitlang Dechant des daſigen Stiffts, und deſſen Regierungs-Präſident geweſen war, am 18 Junius 1732 zu deſſen Abte erwehlet wurde; und endlich der Chur-Bayeriſche Geheime Rath, Cämmerer und Vice-Dom zu Landshut Cajetan, Freyherr von Notthafft. Unter den aus dieſer Familie herſtammenden Perſonen weiblichen Geſchlechts werden in den Geſchichten inſonderheit folgende angemercket: Margarethe Notthafftin von Wernberg, war eine Gemahlin Georg II. Marſchalls von Pappenheim Treuchtlingiſcher Linie, und ſtarb im Jahr 1539: Maria Euſebie, gebohrne Gräfin von Notthafft, Ernſt Friedrich, Grafen von Breuner Wittwe, ſtarb am 8 October 1710 als Aya des verwittibt Leopoldiniſchen Hofes in dem 67 Jahre ihres Alters. Bucel. ſtemm. P. 3. p. 144. ſq. Imhof N. P. l. 8. Wigul Hund. Bayeriſches Stamm-Buch. Müllers Sächſiſche Annal. Döderlein Matthæus a Bappenhaim enucleatus, emendatus, illuſtratus & continuatus c. III. §. 13. n. c. c. VIII. §. 3. und 4. Ranfts Geneal. Archivarius III. Th. p. 175. VIII. Th. p. 347. XV. Th. p. 605.

NOTTINGAMIA, ſiehe Nottingham.

Nottingham, eine Engliſche Grafſchafft, ſiehe Nottinghamshire.

Nottingham oder Notingham, Lat. *Nottinghamia*, oder *Nottingamia*, und *Notingamia*, der vornehmſte Ort in der Engelländiſchen Provintz Nottinghamshire, iſt 94 Engliſche Meilen nordwärts von London entfernet, liegt auf einem Hügel auf der Nord-Seite des kleinen Fluſſes Lean, welcher eine Meile von hier in die Trente fällt, beſtehet aus 3 Kirch-Spielen, und treibt eine ſo gute Handlung, als es immer eine von den inländiſchen Städten thun mag. Sie iſt auch eine von den netteſten Städten in Engeland, als welche mit ſchönen Häuſern, feinen Straſſen und herrlichen Marckt-Plätzen verſehen iſt. Jedoch iſt ſie am meiſten wegen ihres Schloſſes berühmt, welches an Feſtigkeit, ſchönen Proſpect und Pracht vorzeiten keinem in Engeland etwas nachgab, wo nicht allen vorgieng. Speed bemerckt die vielen wunder-würdigen aus Felſen gehauene Schwib-Bogen unter dem Schloſſe. Unter dieſen iſt inſonderheit einer vor allen merckwürdig, in deſſen Wänden die Hiſtorie des Leidens Chriſti von David, einem Könige von Schottland, da er allhier gefangen geſeſſen, mit eignen Händen eingegraben iſt. So iſt auch ſowol hier, als an andern Orten, nahe bey dem Schloſſe zu ſehen, daß man gantze Wohnhäuſer und Wendel-Treppen, auch ein Zimmer über dem andern mit Schorſteinen und Fenſtern, und zwar aus lauter Felſen gehauen findet. Der in der Höchſtädter Schlacht im Jahr 1704 gefangene Frantzöſiſche Marſchall von Tallard hat daſelbſt einen ſchönen Garten angeleget. Den Lords- und Grafen-Titul von Nottingham haben folgende Herren geführet: Im II. Jahrhundert 2 Peverels,

die beyde Wilhelm geheissen, 1141 Robert von Ferrares, 1189 Johann, nachmals König von Engeland, 1377 Johann Lord Mowray, 1382 Thomas Mowray, 1400 Thomas Mowray, 1403 Johann Mowray, 1432 Johann Mowray, 1461 Johann Mowray, 1475 Richard, Hertzog von Yorck, 1483 Wilhelm Berckley, 1525 Heinrich Fiz-Roy, ein natürlicher Sohn König Heinrichs VIII, 1597 Carl, Lord Howard, Graf von Nottingham, 1624 Carl Howard, 1642 Carl Howard, 1687 Heneage Finch, Graf von Nottingham, bey dessen Geschlecht sich dieser Titul annoch befindet. Siehe Finch im IX. Bande p. 929. und ff. Die Dänen beschützten und erhielten das Nottinghamische Schloß wider 3 Sächsische Könige, und zwangen selbige zum Frieden. Speeddäus theatr. Imhof. hist. geneal. magnæ Britan. Souverainen von Europa p. 451.

Nottingham (Richard) ein gelehrter Engeländer, war Doctor der Theologie, blühete um 1326, und schrieb

1) Lecturam sententiarum lib. IV.
2) Conclusiones ordinarias.
3) Commentaria in Matthæum, Lucam, & Pauli Epistolas ad Romanos & Corinthios.

Frisii Bibl. Gesneriana.

Nottingham (Wilhelm) ein Englischer Franciscaner-Mönch, dessen Bruder, Namens Augustin, gleichfalls ein Franciscaner-Mönch, und unter Clemente V. Bischoff von Laodicea gewesen, war vorhero Canonicus und Præcentor der Kirche zu Yorck, und starb zu Leycester 1336 den 5 October. Possevin in seinem apparat. nennet ihn Richard, aber unrecht. Seine Schrifften sind

1) Commentarii in magistrum sententiarum.
2) Super Evangelistarum concordia.
3) In omnes Epistolas Pauli.
4) Commentarii Evangeliorum.
5) Sermones in Evangelia.
6) Quæstiones in Evangelia.
7) Unum ex quatuor.
8) Distinctiones theologicæ.
9) Pro lege Christianorum.
10) De obedientia.
11) Quæstiones ordinariæ.
12) Lecturæ Scripturarum.
13) Replicationes.
14) Contra errores Pelagii und andere mehr.

Baläus de Scriptor. Angl. Centur. V. Oudin de Scriptor. Eccles. und in Supplem. p. 587. Wadding Bibl. Ord. Minor. p. 154. Labbeus Chronol. Scriptor. Eccles.

NOTTINGHAMIA, siehe Nottingham.

NOTTINGHAMIÆ COMITATUS, siehe Nottinghamshire.

Nottinghamshire oder Nottingham, Lat. *Nottinghamiæ Comitatus*, eine inländische Grafschafft von Engeland, welche gegen Mitternacht Yorckshire, gegen Mittag Leicestershire, gegen Morgen Lincolnshire, und gegen Abend Derbyshire hat, wird durch den Fluß Trent, auf einige Meilen von Lincolnshire abgesondert. Diese Landschafft hat eine Oval-Form, und erstrecket sich von Norden gegen Süden zu auf 38, von Osten aber nach Westen auf 20 Englische Meilen, und ist in 8 Wapentakes unterschieden, worinnen 168 Kirchspiele und 10 Marckt-Städte sind. Die alten Einwohner wurden von den Römern Coritani genennet. Zur Zeit der Hextarchie war diese Landschafft ein Stück von dem Königreich Mercia; anietzo aber gehört es zu der Diöces von Yorck. Der Erdboden ist theils sandigt, theils thonigt; doch was an einem Orte fehlet, das ersetzet der andere. Gegen Westen zu ist der Wald Schirewood, welcher nicht allein viel Holtz, sondern auch Stein- Kohl-Gruben hat, und eine grosse Menge von Wildpret. Unter die vornehmsten Waaren dieses Landes ist das süsse Holtz zu zehlen, welches in der westlichen Gegend unweit Workensop wächset, und vor das beste in Engeland gehalten wird; desgleichen findet man allhier eine Art von Steinen, welche weicher sind, als Alabaster, hernach aber, wenn sie gebrannt werden, einen härtern Gyps machen, als der Parisische ist. Diese Grafschafft ist vieler berühmter Männer Vaterland gewesen, von welchen an gehörigem Ort gehandelt wird. Unter den allhier befindlichen Städten schicken allein Nottingham, Newarck und Castret 2 Deputirte ins Parlement, ausser den 2 Land-Rittern. Camden. in Britann. und Speeddäus in theatr. Magn. Britann.

Nottingus, ein Deutscher von Geburth, und ein Sohn des Grafens Erlafrid von Calw, stand bey dem Kayser Carl dem Grossen in Gnaden, und ward seiner besondern Gelehrsamkeit wegen zum Bischoff von Vercelli erhoben. Er stiffte te im Jahr 830 das berühmte Benedictiner-Closter zu Hirschau, versahe es auch mit reichen Einkünfften. In solches ließ er nachgehends den Leib des heiligen Aurelii, eines Bischoffs, welchen er vom Ertz-Bischoff zu Meyland verehrt bekommen hatte, versetzen. Er hat seinem Bisthum von verschiedenen Kayfern herrliche Privilegia zuwege gebracht, und dasselbe viele Jahre, ja bis 858 mit grossem Ruhm verwaltet. Trithem Chron. Hirsaug. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 764.

Nottis (Stephanus von) ein gelehrter Italiäner aus dem Anfange des 16 Jahrhunderts, und des Ordens Humiliatorum, der aber vielleicht mit Stephan Nutius, von welchem an seinem Orte, einerley ist. Man hat von ihm eine Schrifft unter dem Titul:

Liber de remissione culpæ & pœnæ, Rom 1499. Mayland 1500. in Fol.

Beughem Incunab. typograph. Tellier Biblioth.

Nottius (Stephan) siehe Nutius.

Nottleben oder Notleben, ein Dorff in Thüringen, der Stadt Erfurth gehörig, von welchem in der geschriebenen Erfurtischen Chronicke Conrad Stollens berichtet wird, daß es im Jahr 1450 von Grafen Adolph von Gleichen sey verbrannt worden. Sagittarius Histor. der Grafsch. Gleichen p. 167. und 171.

Nottleben, oder Notleben (Apel von) einer von Adel im XIV. Jahrhunderte, stund als Burg-

mann

mann des Hauſes Gleichen im Jahre 1344 bey Graf Heinrich VI. und Graf Ernſt VII. von Gleichen in Dienſten. Sagittar. Hiſtor. der Grafſch. Gleichen p. 111.

Nottnagel oder Notnagel (Chriſtoph,) der Mathematum Superiorum ordentlicher Profeſſor und Senior der Academie zu Wittenberg, gebohren zu Hilpershauſen 1607 den 20 September. Er ſtudirte zu Coburg, Königsberg in Preuſſen, und Wittenberg, wurde 1630 daſelbſt Magiſter, nach dieſem zum Superintendenten nach Feldburg 1634 beruffen, ehe er aber ſolches Amt antreten konte, Profeſſor zu Wittenberg, und zweymal Rector Magnificus. Er ſchrieb

1) Inſtitutiones mathematicas.
2) Synopſin mathematicam.
3) Manuale fortificatorium.
4) Manuale architecturæ militaris.
5) Gründlichen Bericht von dem 1665 erſchienenen importirlichen Cometen.
6) Diſputationes.
7) De hypotheſibus Aſtronomicis.
8) De regionibus, quarum in hiſtoria ſacra fit mentio.
9) De Geographiæ requiſitis.
10) De inſperato ſolis exortu, qui Hollandis 1597. in Nova Zembla contigit, Wittenberg 1650.
11) De ventis inſolentibus.
12) Quæſtiones phyſico-mathematicas, Wittenberg 1644.
13) Quadrigam controverſiarum mathematicarum a) de Calendario Gregoriano. b) de Galaxia. c) de nominibus gentilium in cœlo. d) de unitate arithmetica, ebend. 1660.
14) Sceleton centum poſitionum mathematicarum, ebend. 1660.

und ſtarb 1666 den 1 May. Witte memoriæ theologorum.

Notucis (Frantz von) war anfangs Archi-Diaconus an der Cathedral-Kirche zu Mileto, ward darauf 1542 Biſchoff zu Oppido, und ſtarb daſelbſt 1548. Ughellus Ital. Sac. T. IX. p. 420.

Notudenſis, war eine Göttin derer Römiſchen Bauern, welche über das Dreſchen des Getreydes geſetzet war. Arnobius beym Coqueus übern Auguſtinus de Civit. Dei Lib. IV. c. 8. p. m. 407.

NOTULA, *Notula*, hieſſen in denen mittlern Zeiten ſo viel als Fürſtliche Diplomata, Begnadigungs-Briefe, ſchrifftliche Urkunden, offene Inſtrumente, u. d. g. wovon an ſeinem Orte. Beſiehe hierbey Ludwigs Reliqu. MSC. T. I. p. 52. und 311.

NOTULÆ MUSICALES, ſiehe Noten.

Notunſt, hieß in denen mittlern Zeiten ſo viel, als Hurerey oder Unzucht, Lat. *Stuprum*, wovon an ſeinem Orte.

NOTUS, ſiehe Süd-Wind.

NOV. oder *Novell.* oder auch nur *N.* ſchlechthin, welche abgekürtzte Schreib-Art man gar öffters in denen Schrifften der Rechts-Gelehrten bemercket, iſt ſo viel, als Novella oder Authentica, wovon an ſeinem Orte.

NOVA, ſiehe Zeitungen.

Nova, eine Africaniſche Landſchafft in dem Kayſerthume Abyßinien, deren Haupt-Stadt gleichen Namen hat.

Nova, die Haupt-Stadt in der Africaniſchen Landſchafft gleiches Namens.

Nova, Lat. *Nova*, eine Stadt in der vormalen ſo genannten Landſchafft Nieder-Myſia in klein Aſien, von welcher Ptolemäus lib. III. cap. 20. Erwehnung thut. Sie wird insgemein Novomont, oder *Novus Mons* genannt, unter welchem Namen ſie auch beym Lazio angeführet befindlich iſt. Es war in denen erſten Chriſtlichen Zeiten ein Biſchöffiſcher Sitz daſelbſt, und Peter, einer von denen daſigen Biſchöffen, hat der Synodal-Epiſtel derer Nieder-Myſiſchen Biſchöffe an den Kayſer Leo I. mit unterſchrieben. Sie wird auch für die ehemalige Reſidentz der alten Slaven gehalten. Carl von St. Paul Geograph. Sac. Eckhart Comment. de Reb. Franc. Orient. & Epiſcopat. Wirceburg. Lib. III. §. 2. Lib. X. §. 11.

NOVA, oder NOVÆ, eine Biſchöffliche Stadt in der vormalen ſo genannten Landſchafft Mauritania Tingitana. Es gedencket ihrer Antoninus Itinerar. Von ihren Biſchöffen ſind folgende bekannt:

1) Rogatianus, von welchem das *Concilium Carthaginenſe*, und aus dieſem Auguſtinus contra Donatiſtas lib. VII. cap. 24. Meldung thut.
2) Verecundus, und
3) Felix, deſſen in der *Collat. Carthag.* gedacht wird.

Carl von St. Paul Geograph. Sac.

Nova, (Gaetan Maria) ein gelehrter Italiäniſcher Ordens-Mann; von ihm iſt eine Leichen-Rede bekannt, ſo er dem ehemaligen Biſchoffe von Syracuſa, Asdrubal Termino, gehalten. Leipz. Gel. Zeit. 1735. p. 155.

NOVA (CITTA-) ſiehe *Nuova*.

NOVA ABERDONIA, eine Stadt, ſiehe Aberdeen, im I. Bande p. 106.

NOVA ALBION, ſiehe Albion im I. Bande p. 1026. ingleichen California im V. Bande p. 256.

NOVA ALEXANDRIA, eine Stadt, ſiehe Neu-Alexandrien im XXIV. Bande p. 3.

NOVA ANDALUSIA, Neu-Andaluſien, eine Provintz in America, ſiehe Andaluſien (Neu-) im II. Bande p. 140.

NOVA ANGLIA, Neu-Engeland, ſiehe Engeland (Neu-) im VIII. Bande p. 1234. u. ff.

NOVA ANTIQUERA, eine Stadt in America, ſiehe *Antiquera Nova*, im I. Bande p. 653.

NOVA ARRACCIANA CIVITAS, ſiehe Moura, im XXI. Bande p. 1994.

NOVA ARUCCI, ſiehe Moura, im XXI. Bande p. 1994.

NOVA ASIA, ſiehe Neu-Aſien, im XXIV. Bande p. 3. u. f.

Nova-Ateguera, eine kleine Stadt in Nord-America, 17 Meilen von Vera-Crux, hat einen Biſchoff, der unter den Ertz-Biſchoff zu Mexico gehöret.

NOVA AUGUSTA, eine Stadt in Spanien, ſiehe Atienca, im II. Bande p. 2042.

Nouabah und Naouabiah, iſt der Name

der Haupt-Stadt von Nubien, von welcher der gemeinen Sage nach das gantze Land den Namen bekommen haben soll. Der Scherif Al Edrißi setzt sie in das erste Clima, und saget, daß dieselbe von der Stadt Couschah 6, von Tagiouah aber 18 Tage-Reisen entfernet sey. Siehe Noubah. Herbelot in Biblioth. Orient. p. 674.

NOVA BIBLIOTHECA, siehe Neue Bibliothec, im XXIV. Bande p. 50.

NOVA BISCAYA, Neu-Biscaya, eine Provintz in America, siehe Biscaya (Neu-) im III. Bande p. 1937.

NOVA BRITANNIA, eine Provintz in America, siehe Bretagne (Nouvelle) im IV. Bande p. 1314. ingleichen England (Neu-) im VIII. Bande p. 1234. u. ff.

NOVA BRITANNIA, oder Neu-Britannien, eine derer so genannten Moluckischen oder Asiatischen Inseln, so zwar ziemlich groß, aber biß anhero noch meistens unangebauet ist, und 1700 von dem Englischen See-Capitain Wilhelm Dampier, entdecket worden, welcher ihr auch sofort den Namen Neu-Britannien gegeben, weil er von Ihro Majestät von Groß-Britannien auscommandiret gewesen. Diese Insel hat eine warme Lufft, liegt nicht weit von der Linie, und wird durch eine Meer-Enge von Neu-Guinea oder Terra dos Papous unterschieden, so man Fretum Dampieri nennet, weil der Capitain Dampier die Gegend mit sonderbarer Mühe aufgesuchet und umschiffet hat. Dieses Neu-Britannien muß aber nicht mit demjenigen verwechselt werden, so oben in dem Mitternächtigen America gelegen ist.

NOVA CÆSAREA, eine Stadt, siehe Neocæsarea im XXIII. Bande p. 1709.

NOVA CARTHAGO, eine Stadt, siehe Carthagena, im V. Bande p. 1159. u. f.

NOVA CASA, siehe Neuhaus, im XXIV. Bande p. 177.

NOVA CELLA, siehe Neustifft, im XXIV. Bande, p. 329.

NOVA CITTA, siehe Nuova.

NOVA CIVITAS, siehe Nuova (Citta-)

NOVA CIVITAS ARRACCIANA, eine Stadt, siehe Moura, im XXI. Bande p. 1994.

NOVA-CIVITATE (Franc. de,) siehe Neufville (Frantz von.)

NOVA CORDOVA, siehe Neu-Cordova, im XXIV. Bande p. 42.

NOVA CREATURA, siehe Neue Mensch, im XXIV. Bande p. 56. u. ff.

NOVACULA, siehe Schermesser.

NOVA-CURIA, ist der Name eines gewissen Orts in dem ehemals so genannten Pagus Grabfeld, und zwar in der Westlichen Helffte desselben in West-Thüringen oder dem heutigen Hessen, dessen in den alten Urkunden zuweilen Meldung geschehet. Es ist vermuthlich das heutige Bischöflich Fuldaische Schloß Neuenhof, von dem im XXIV. Bande p. 71. Falckenstein Thüringische Chron. Th. I. Cap. 3. §. 5. p. 143.

NOVA CURIA (Franc. de,) siehe Nieuwenhoven.

Novada, ein Berg in Nord-America, in der Provintz Mexico, nahe bey der Stadt Angeles, welcher 30 Meilen hoch zu seyn geglaubet wird. Er hat oben auf dem Gipffel ein unergründliches Loch, daraus Dampff, Feuer, Asche zu gewissen Zeiten gehet. Auf diesem Berge wächst das treffliche Hartz Anime aus dem Baume Jetaiba, der allezeit grün ist. Dappers America pag. 265. und 268.

NOVA DANIA, siehe Dänemarck (Neu-) im VII. Bande p. 41.

Nova Domo (Heinrich von) kömmt in demjenigem Instrumente, welches Kayser Carl IV. über den von ihm gethanen Ausspruch in der Streit-Sache zwischen dem Marggrafen von Meyland und Montferrat wegen der Stadt Asti im Jahr 1406 hat ergehen lassen, ingleichen in einem Lehn-Briefe des besagten Kaysers von eben dem Jahre als Zeuge vor, beym Ludewig Rell. MSCtor. Tom. IX. p. 699. und 706.

Nova-Domo (Heinrich von) war im Jahr 1414 General-Prior des Ritter-Ordens von Jerusalem durch Böhmen und Pohlen, und kömmt in einem Diploma beym Carpzov Analect. Fastor. Zittav. Th. III. Cap. I. §. 12. vor. Vielleicht ist er mit dem vorherstehenden gleiches Namens einerley.

Nova-Domo (Johann von) wurde im Jahr 1405 vom Kayser Wenceslaus zum Ober-Richter, oder wie es in dem Kayserlichem desfalls ausgefertigten Patente heisset, zum Justitiario oder Poprancrone des Bechiner-Crayses in Böhmen bestellet. Das Diploma davon stehet in Ludwigs Rell. MSCtor. Tom. VI. p. 63.

Nova-Domo (Johann von) ein Magister der Philosophie, hat im 15 Jahrhundert gelebet, und geschrieben

1) Tract. de complexionibus, welcher ohne Ort und Jahr, vermuthlich aber, und wie aus dem Druck zu urtheilen, zu Leipzig gegen das Ende des 15 Jahrhunderts in 4 gedruckt, hernach aber zu Cracau 1524 wieder aufgelegt worden.

2) Tract. de confessionibus.

Frisii Bibl. Gesneriana.

Nova-Domo (Ulrich von) ein Bruder des obgedachten Heinrich von Nova-Domo, kömmt ebenfalls in demjenigen Ausspruche Kaysers Carl IV. welchen er in der Streit-Sache zwischen dem Marggrafen von Meyland und Montferrat, wegen der Stadt Asti gethan hat, als Zeuge vor, beym Ludwig Rell. MSCtor. Tom. IX. p. 699.

NOVA DOMUS, siehe Neuhaus, im XXIV. Bande p. 175.

NOVA DOMUS, siehe Neuhaus, im XXIV. Bande p. 177.

NOVÆ, eine Stadt, siehe Nova.

NOVA EGNATIA, siehe Monopoli, im XXI. Bande p. 1190.

NOVÆ HÆREDITATES, siehe Neue Erbschafften, im XXIV. Bande, p. 51.

NOVÆ LEGES, siehe Neue Gesetze, im XXIV. Bande p. 52.

Novaes (Anton Gonſalous de) ein gelehrter Portugieſe, lebte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und gab primeiras conſtitucones Synodaes do biſpado d' Elvas con relanço do biſpado de Elvas zu Liſſabon 1635 in Fol. heraus. Tellier Biblioth.

Novaes (Sebaſtian von) ein Portugieſiſcher Jeſuite von Braga, trat 1632, da er 15 Jahr alt war, in die Societät, lehrte 7 Jahr die Rhetorick und Humaniora, 9 Jahr die Moral, und 6 Jahr die Scholaſtiſche Theologie, gab auch zu Liſſabon in dem Profeß-Hauſe einen Prediger ab, und ward Prior des Collegii Stabilitani. Man hat von ihm Lilium inter ſpinas, ſ. conceptum Dei genitricis incontaminatum, Coimbra 1648 in 16. Anton Bibl. Hiſpan. Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jeſu.

NOVÆ STELLÆ, ſiehe Sterne (Neue)

NOVÆ TABULÆ, ſiehe Neue Tafeln, im XXIV. Bande p. 137.

NOVA FOGLIA, ſiehe Fochia, im IX. Bande pag. 1403.

NOVA FOSSA, ſiehe Neuer Graben, im XXIV. Bande p. 98.

NOVA FRANCIA, ſiehe Canada, im V. Bande p. 495. u. f.

NOVA FRANCIA, wurde in mittlern Zeiten derjenige Theil von Deutſchland genennet, welcher nach der Zeit den Namen Francken, oder Franckenland bekommen hat. Dieſe Benennung ſcheinet zu den Zeiten entſtanden zu ſeyn, als Franckenland, ſo ſonſten ein Theil von Thüringen geweſen, ohngefehr um die Mitte des 8 Jahrhunderts dem Fränckiſchen Reiche einverleibet, mit Fränckiſchen Geſetzen verſehen, und von dem Schweine-Tribut, den die übrigen Thüringer bis auf die Zeiten Kayſers Heinrich II. haben entrichten müſſen, iſt befreyet worden, da denn ſelbiges, zum Unterſcheide der andern am Rhein gelegenen Provintzen des Fränckiſchen Reichs, ſo hierunächſt Antiqua Francia geheiſſen, dieſen Namen erhalten hat. Eckhart Comment. de Reb. Franc. Orient. & Epiſcopat. Wirceburg. Lib. IV. §. 15. p. 60. u. f. Lib. XXII. §. 9. pag. 377.

NOVA FRISIA, ſiehe Frießland, im IX. Bande p. 2130.

NOVA GALLIA, ſiehe Canada, im V. Bande p. 495. u. f.

NOVA GALLICIA, ſiehe Gallicien (Neu-) im X. Bande p. 189.

NOVA GIESSENSIA, ſive Obſervationes extemporaneæ de rebus ad eruditionem pertinentibus, in illuſtri Ludoviciana factæ & collectæ, war der Titel eines gelehrten Tage-Buches, von welchem im Monat September 1729 der erſte Faſciculus heraus gekommen iſt, mit ſelbigem aber auch wieder aufgehöret hat. Der Verfaſſer deſſelben iſt der Herr Profeſſor Jacob Friederich Müller geweſen, unter deſſen im XXII. Bande p. 221. u. f. befindlichem Leben ein mehrers von dieſem Journal, und von der Urſache deſſen ſo baldigen Endigung nachzuſehen iſt.

NOVA GRANADA, ſiehe Cibola, im VI. Bande p. 15. und Granada, im XI. Bande p. 556. u. ff.

NOVA GUINEA, ſiehe *Guinea Nova*, im XI. Bande p. 1350.

NOVA HISPANIA, ſiehe Mexico, im XX. Bande p. 1465. u. ff.

NOVA HOLLANDIA, ſiehe Holland (Neu-) im XIII. Bande p. 631.

NOVAILLES, ein Städtgen und Abtey in Franckreich, ſiehe St. Leonard, im XVII. Bande p. 209. u. f.

Novailles, ein Geſchlecht, ſiehe Noailles, im XXIV. Bande p. 1104. u. ff.

NOVA INVENTA, Neue Erfindungen, ſiehe Erfindung, im VIII. Bande p. 1600. u. ff.

Nouairi oder Nuweiri, iſt der Zuname des Schehabeddin Achmed Ben Abdalvahab, Al Bekri, Al Teimi, Alkendi, welcher eine allgemeine Hiſtorie, unter dem Titel: *Nehaia a alareb fi fonoun aladeb*, geſchrieben. Dieſes Werck iſt in fünff groſſe Stücke, welche der Verfaſſer Fenn, wovon der Pluralis Fonoun iſt, und iedes Fenn wiederum in 5 Abſchnidte, ſo derſelbe Caſm nennet, und wovon der Pluralis Acſam iſt, abgetheilet, und dem Naſſer Mohammed Ben Calaoum, Sultan derer Mammeluccken, zugeſchrieben. Dieſer Schriffſteller ſtarb im Jahr 732 der Hegira. Nachmals hat man dieſe Hiſtorie in zwey Theile oder Bände gebracht, und findet man ſie auch alſo auf der Königlich-Frantzöſiſchen Bibliotheck zu Paris. Sonſt findet man auch dieſen Schriffſteller bisweilen unter dem Namen Ebn Nouairi und Ebn Alvahab angeführet, als unter welchem Namen er ebenfalls eine Hiſtorie des Mahomets und ſeiner Geſellen, und zwar unter dem Titel: Talkhih, hinterlaſſen hat. Herbelot in Biblioth. Orient. p. 674. u. f.

NOVAISON, ſiehe Paſſat-Wind, ingleichen Wind.

Novak (Martin) ein Ungar aus dem 17 Jahrhundert, hat die Geſchichte ſeiner Zeit unter dem Titel: Ungariſche und wahrhafftige Aviſen 1678 in 4 herausgegeben. Czwittingers Specimen Hungar. liter. in append.

Novak (Peter von) ein Biſchoff zu Breßlau, hatte ſeinen Zunamen von einem Dorffe im Hertzogthum Neyß. Nachdem er das Doctorat im Canoniſchen Recht erlanget, ward er nicht lange darnach Canonicus und Probſt des hohen Dom-Stiffts zu Breßlau, und endlich Anno 1447 Biſchoff daſelbſt. Er ſtarb den 4 Februar 1456, als er zuvor einen Synodum zu Breßlau gehalten, deſſen Decreta in Biſchoffs *Martini* Statutis Synodalibus eccleſiæ cathedralis Wratislavienſis, ſo 1584 in 4 herausgekommen, anzutreffen. Hanke de Sileſ. indig. erud.

Novalaiſe, oder Novaleze, Lateiniſch *Novalicium*, *Novaliſium* oder *Novalicia*, eine ſehr alte und vormalen ſehr reiche Benedictiner-Abtey in Piemont in der Marggrafſchafft Suſa, und nicht weit von der Haupt-Stadt dieſer Marggrafſchafft am Fluſſe Ciniſſella gelegen.

Sie

Sie iſt von Abbone, einem Römiſchen Patritio, noch als der H. Benedict am Leben war, erbauet, wie aus dem Freyheits-Briefe Pabſts Benedicts VIII. zu erſehen iſt, den er der Abtey Brema, welche aus der obigen entſtanden, im Jahr 1014 ertheilet hat, und iſt mit ſo reichen Einkünfften verſehen geweſen, daß ſie 500 Münche hat unterhalten können, welches Wilhelm Baldeſſanus nebſt andern bezeuget. Allein als die Longobarden An. 575 dieſe Gegend auf ihrem Zuge nach Gallien mit berührten, verwüſteten ſie auch ſolche Abtey, dergeſtalt, daß die Mönche, ſo viel ihrer mit dem Leben davon gekommen, ſich nach Turin retirirten, wo ſie bis 756 blieben, da der erſte Marggraf von Secuſia, Namens Abbo, wie Pingonius in ſeiner Hiſtorie, Auguſta Taurinorum genannt, anführet, die zerſtörte Abtey wieder aufbauet, und mit neuen Einkünfften verſorget, welche Kayſer Carl der Große nachgehends, indem deſſen natürlicher Sohn, Hugo, den Mönchs-Stand darinnen angetreten, überaus vermehret, auch die Heiligen, als Coſmas, Damian, Valericus und andere hinein verehret hat. Es kamen aber nach der Zeit die Saracenen, und ruinirten dieſe Abtey zum andernmal, dahero ſie durch des Marggrafens Adalberti von Ivrea Vorſchub nach Brema am Po-Fluß verleget ward. Jedoch als nicht lange darnach die alte Abtey von neuem aufgerichtet ward, ſo fanden ſich die Mönche wieder nach und nach allda ein, und lebten unter der Aufſicht eines Priors, der unter dem Abt zu Brema ſtunde, bis endlich dieſer Ort gegen das Ende des 16 Jahrhunderts die Abteyliche Würde wieder an ſich gebracht, und von der Unterwürffigkeit des Abts zu Brema wieder frey worden. Nachdem aber dieſes Kloſter niemanden anders als dem Apoſtoliſchen Stuhl hat unterthänig ſeyn wollen, ſind deſſen Einkünffte, welche mehrentheils von denen Marggrafen zu Secuſia und denen Hertzogen von Savoyen herrühren, eingezogen, zum Königlichen Cammer-Gütern geſchlagen, und ein Adminiſtrator darüber geſetzet worden. Das Verzeichniß derer Aebte ſowol auch deren Prioren und letzteren Aebte iſt, wie folget:

1) St. Arnulph 575, wurde von den Longobarden, als ſie in Gallien einfielen, umgebracht.
2) Godonus 756.
3) Abbo.
4) Joſeph.
5) Wilhelm.
6) Girard.
7) Aſenarius.
8) Witgarius.
9) St. Froidinus, ein Sohn Magafredi, und Bruder Theobaldi, Marggrafens von Secuſia, 770. Er war mit Kayſer Carl dem Großen nahe verwandt, und dieſer ließ dem Kloſter, darinnen ſein Sohn Hugo den geiſtlichen Stand angenommen hatte, groſſen Reichthum zufflieſſen.
10) Amblulphus 813. Er war von adelichen Eltern gebohren, und in dieſem Kloſter jung auferzogen worden.
11) Hugo, vorhingedachten Kayſer Carls des Großen natürlicher Sohn, 820. welcher, wie der *Auctor Chronici Bertiniani* meldet, An. 844 bey Toulouſe in einen Streite zwiſchen Carolo Calvo und Pipino ſoll geblieben ſeyn.
12) Eldrad I. 845.
13) Eirard 875.
14) Demontius 906.
15) Dondivertus 929. Unter ihm ward das Kloſter von denen Saracenen verwüſtet.
16) Pellegrinus 955.
17) Gezon 977.
18) Gottofredus, war auch Abt zu Brema 1008.
19) Odilo 1027. war ein Enckel des gleichfalls ſogenannten Abts zu Clugny.
20) Eldrad II. 1050. wurde hernach Abt zu Brema.
21) Peter, als erſter Prior dieſes Kloſters, 1093.
22) Stephan 1202.
23) Jacob 1233. wurde hernach Abt zu St. Juſt in Secuſia.
24) Toſettus 1270.
25) Amadeus 1277.
26) Lantermus I. 1306.
27) Giugo 1313.
28) Lantermus II. von Gajis 1315. erhielt von denen Grafen von Savoyen, Amadeo und Eduardo herrliche Privilegia.
29) Johann 1317.
30) Lantermus Gajus 1326.
31) Ruffinus de Bartholomeis 1353. wurde 1366. nebſt dem Biſchoff zu Turin und dem Abt zu Secuſia zum Teſtaments-Executor des Patriarchen Jacobs von Achaja.
32) Matthes Gaſtaldus 1389.
33) Johann Provana 1418.
34) Vincentius Jalion 1447.
35) Ubertin Borellus 1456. war Ludwigs, des Hertzogs von Savoyen, Beicht-Vater.
36) Martin le Franc 1459.
37) Euſebius Margheria 1463. war von Vercelly, Päbſtlicher Cämmerling und Archidiaconus an der Dom-Kirche St. Euſebii in ſeiner Vater-Stadt; der Hertzog von Savoyen brauchte ihn zu ſeinem Geſandten nach Rom, als er kurtz vorher zum Biſchoff von Vercelly war erwehlt, obgleich noch nicht eingeweyhet worden.
38) Georg Provana 1478.
39) Andreas Provana 1503.
40) Georg Provana 1520.
41) Carl Provana 1539.
42) Caſpar Provana 1550.
43) Anton Provana 1601.
44) Philibert Moritz Provana 1640.

Franc. Auguſtini ab Eccleſia hiſtor. Pedemont. chronologica.

NOVALE, ſiehe Neubruch.

Novale, eine kleine, aber wohl gebaute und vermögende Stadt in der Tarviſer-Marck, zwiſchen Trevigo und Padua gelegen.

NOVALES DECIMÆ, ſiehe Neubruch-Zehenden, im XXIV. Bande p. 23.

Novaleze, ſiehe Novalaiſe.

NOVALIA,

NOVALIA, hieſſen in denen mittlern Zeiten ſo viel, als neue, oder durch eigene Arbeit, Vernunfft und Vorſichtigkeit erworbene Güter, und wurden alſo insgemein denen Allodial- oder von denen Vorfahren ererbten Gütern entgegen geſetzt. Lateiniſch *Noviter acquiſita*. Ludwig in Reliqu. MSC. T. V. p. 229. und T. VI. p. 231.

NOVALIA, eine Stadt, ſiehe Zwoll.

NOVALICIA, eine Benedictiner-Abtey, ſiehe Novalaiſe.

NOVALICIUM, ſiehe Novalaiſe.

NOVALIS, ſiehe Neubruch, im XXIV. Bande p. 21.

St. Novalis, ſiehe St. Valentinus, den 16 December.

NOVALIS AGER, ſiehe Neubruch, im XXIV. Bande p. 21.

NOVALISIUM, eine Benedictiner Abtey, ſiehe Novalaiſe.

NOVA LITERARIA, war der Titel derjenigen Lateiniſchen Zeitungen von gelehrten Sachen, welche in den Jahren 1717 bis 1722 zu Leipzig in 6 Octav-Bänden, auſſer den neuen Zeitungen von gelehrten Sachen herausgekommen ſind, und dasjenige enthalten haben, was in den gedachten Deutſchen gelehrten Zeitungen ſelbſt keinen Raum hatte. Der Verfaſſer derſelben iſt Herr Joh. Gottlieb Krauſe, nachmaliger Profeſſor zu Wittenberg, geweſen, der ſie, gleichwie die Deutſchen, unter der Aufſicht des Herrn Johann Burchard Menckens zu Papiere gebracht. Fabricius in der Vorrede zu Morhofs Polyhiſt. Leipziger Gelehrte Zeitungen des 1736 Jahrs p. 906.

NOVA LITERARIA CIRCULI FRANCONICI, oder Fränckiſche Gelehrten-Hiſtorie, ein Gelehrtes Tage-Buch in 8. welches im Jahr 1725 zu Nürnberg ſeinen Anfang genommen hat. Fabricius in der Vorrede zu Morhofs Polyhiſt.

NOVA LITERARIA GERMANIÆ, ein gelehrtes Tage-Buch, welches zu Hamburg im Jahr 1703 unter der Direction Peter Ambroſius Lehmanns, u. Gottfr. Straßburgs, ſeinen Anfang nahm, u. bis zu Ausgang des Jahrs 1709 fortgeſetzet wurde. Es kamen monatlich 6 Bogen davon in 4 heraus, und wurde darinnen erzehlet, was von allen Univerſitäten Deutſchlandes, die Gelehrſamkeit betreffend, an die correſpondirenden Glieder der deshalben zuſammen getretenen Geſellſchafft überſchrieben und eingeſchicket wurde. Nur dasjenige, was in den Ländern gegen Norden vorfiel, das wurde den Lübeckiſchen Sammlern der Novorum literariorum maris Balthici überlaſſen. Zugleich wurde auch ieder gemeldeter Univerſitäten Zuſtand, die daſelbſt lehrende Profeſſoren, Academiſche Promotionen, Abſterben und Lebens-Beſchreibungen der Verfaſſer, deren Schrifften fürkamen, erzehlet; auch nicht vergeſſen ſolche Sachen mit einzubringen, welche ad literas elegantiores und zur Verbeſſerung der Sprachen gehöreten. Als im Julius 1708 die Nova literaria maris Balthici aufhöreten, wurden auch die ſonſten in dieſen abgehandelte Sachen dieſem Journale einverleibet. Struv Introduct. in Hiſtor. rei literar. c. VI. §. 23.

NOVA LITERARIA HELVETICA, war der Titel eines gelehrten Tage-Buchs, welches zu Zürch vom Jahr 1701 an, und verſchiedene Jahre hindurch in 8 herausgegeben worden. Der Verfaſſer davon iſt Johann Jacob Scheuchzer geweſen. Es muß aber dieſes Journal mit dem Jahre 1714 ſein Ende erreichet haben, weil man nach dieſem Jahre keine Stücke mehr von ſelbigem findet. Fabricius in der Vorrede zu Morhofs Polyhiſtor.

NOVA LITERARIA LIPSIENSIA, ein gelehrtes Journal, welches zu Leipzig in den Jahren 1719 und 1720 in 4 herausgekommen iſt. Fabricius in der Præfation zu Morhofs Polyhiſtor.

NOVA LITERARIA MARIS BALTHICI ET SEPTENTRIONIS, war der Titel eines gelehrten Tage-Buches, welches mit dem Jenner des 1698 Jahres ſeinen Anfang genommen hat, aber mit dem Monat Julius des Jahres 1708 beſchloſſen worden iſt. Es wurde zu Lübeck in 4 herausgegeben, und kamen von ſelbigem monatlich drey Bogen an das Licht, in welchen alles merckwürdige von gelehrten Sachen, ſo in dem Hertzogthum Mecklenburg, in Pommern, Preuſſen, Liefland, Schweden, Dänemarck, Holſtein ꝛc. und denen daſigen Univerſitäten ſelbiger Zeit fürgekommen, ausgezogen, recenſiret, und der gelehrten Welt mitgetheilet wurde. Die Verfaſſer derſelben wären vornemlich Achilles Daniel Leopoldi, beyder Rechte Doctor, und Jacob von Mellen, Prediger in dem Miniſterium zu Lübeck, nebſt andern Mitgliedern mehr. Im Jahr 1708 aber, da ſie obbemeldeter maſſen aufhöreten, wurden dieſe Nachrichten den Novis litterariis Germaniæ einverleibet. Struv. Introd. in Notit. Rei literar. c. VI. §. 22.

NOVA LITERARIA WESTPHALIÆ, ein gelehrtes Tage-Buch, deſſen Verfaſſer der ehemalige Pro-Rector des Gymnaſium zu Dortmund in Weſtphalen, nachmals Profeſſor zu Gieſſen, Reinhard Heinrich Kollius, geweſen iſt, und wovon im Jahr 1718 und 19 der I. und II. Band zu Dortmund in 8 herausgekommen iſt. Fabricius in der Vorrede zu Morhofs Polyhiſtor.

NOVALIUM DECIMÆ, ſiehe Neubruch-Zehenden, im XXIV. Bande p. 23.

NOVALMAGESTICÆ TABULÆ, ſiehe Neu-almageſtiſche Taffeln, im XXIV. Bande pag. 3.

NOVA LUNA, ſiehe Mond (Neu-) im XXI. Bande p. 1091.

Noval-Zehenden, ſiehe Neubruch-Zehenden, im XXIV. Bande p. 23.

NOVA-MARATA, ſiehe Mexico, im XX. Bande p. 1468.

NOVA-MARCHIA, eine Stadt, ſiehe Neumarck p. 255.

NOVA MEXICO, ſiehe Mexico, im XX. Bande p. 1468. u. f.

NOVA MINUS, eine Stadt in Aſien, ſiehe Moſul, im XXI. Bande p. 1921.

Nouan, ein Frantzösisches Marquisat, von welchem die am 15 December 1738 im 88 Jahr ihres Alters gestorbene Mutter des Königlich-Frantzösischen General-Lieutenants, Marquis von Chatillon Plessis, den Namen geführet hat. Ranffts Genealogischer Archivarius XLIX. Th. p. 716.

NOVANA, siehe Monte di Novo, im XXI. Bande p. 1307.

NOVANA, eine Stadt in der Anconitischen Marck in Italien, siehe Nuovo (Citta-)

NOVA NINUS, siehe Mosul, im XXI. Bande pag. 1921.

NOVA NOBILITAS, siehe Neuer Adel, im XXIV. Bande p. 84.

NOVA NORTWALLIA, siehe Walles.

Novant (Hugo) siehe Nunant.

NOVANTÆ, oder *Novantes*, waren gewisse Völcker in Süd-Schottland. Sie wohneten in der Provintz Galloway, welche von ihnen *Novantum Chersonesus*, wie ingleichen das Vorgebürge, welches ietzo The Mull of Galloway heisset, *Novantum promontorium* genennet wurde. Ihre Haupt-Stadt war Leucopibia, ietzo Withern. Siehe Galloway, im X. Bande, p. 202. ingleichen Schottland. Zeiller Itiner. M. Britann. c. VII. p. 271.

NOVANTES, siehe *Novanta*.

Novanthog, ist ein alt Deutsches und insonderheit Celtisches Wort, das so viel bedeutet als: Aber dennoch. Leibnitzens Coll. Etymol. T. II. p. 130.

NOVANTIUM CHERSONESUS, siehe Galloway, im X. Bande p. 202. u. f.

NOVANTIUM PROMONTORIUM, siehe Galloway, im X. Bande p. 202. u. f.

NOVANTUM CHERSONESUS, siehe Galloway, im X. Bande p. 202. u. f.

NOVANTUM PROMONTORIUM, siehe Galloway, im X. Bande p. 202. u. f.

NOVA OBEDIENTIA, siehe Neuer Gehorsam, p. 97. u. f.

Nouaoui, ist ein Zuname des Mohi Eddin Jahia Ben Scharaf, welcher im Jahre 676 der Hegira mit Tode abgegangen. Er ist der Urheber eines Arbains, das ist, von 40 Traditionen, so sich von dem Mahomet herschreiben. Und ist solches eben das Werck, welches den Titel: Arbain Al Nouaouiah führet, worüber Mohammed Ben Achmed Al Hanefi im Jahr der Hegira 812 einen weitläufftigen Commentarium geschrieben, und sich auf der Königlich-Frantzösischen Bibliotheck zu Paris Num. 680 findet. Herbelot in Biblioth. Orient. p. 675.

Novara, Latein. *Novaria*, oder *Novara*, eine Stadt in Italien, in dem Meyländischen, ist ein Bischöfflicher Sitz unter dem Ertz-Bischoff von Meyland, und der vornehmste Ort in einem kleinen Gebiete, so davon den Namen Novarese führet. Von ihrem Alterthum können verschiedene Scribenten, als Tacitus, Svetonius, Ptolemäus und andere, wie auch die bey ihr befindliche Römische Uberschrifften zeugen. Sie liegt auf einem wohl bewässerten und fruchtbaren Boden, und ist mit 40 Bollwercken, auch 11 halben Monden verwahret. Die Gelehrten bemercken sie deswegen, weil Peter Lombard, der Magister sententiarum, allhier gebohren ist. Als 1515 die Frantzosen den Hertzog Maximilian Sforzia mit denen ihm zu Hülffe gezogenen Schweitzern in Novara belagerten, schlugen die Schweitzer nicht allein einen Sturm ab, sondern sie thaten auch mit 10000 Mann einen so tapffern Ausfall, daß sie die Frantzosen mit grossem Verlust aus dem Felde schlugen, und ihr gantz Lager eroberten. Hernach 1513 ward Novara vom König Francisco I. nach erhaltener Schlacht bey Marignano wieder eingenommen. Als er auch, nachdem er Meyland wieder mit dem Rücken ansehen müssen, sich mit den Schweitzern in Bündniß eingelassen, und deren 16000 ins Meyländische geführet, hat es der Stadt Novara abermal gegolten, massen sie belagert, und im dritten Sturm 1522 erobert worden. Im September des Jahres 1706 ergab sie sich an den Kayserlichen General, Printz Eugenius von Savoyen, nachdem sie eine Zeitlang in der Frantzosen Händen gewesen war. Hingegen im Jahr 1734 muste sie sich am 10 Jenner an die Frantzosen, Savoyarden und Spanier, wegen ihrer gar zu schwachen Besatzung, ergeben; iedoch wurde die Capitulation von Seiten der Feinde nicht eher angenommen, als bis sich das Castell Arrona auf dem Lago Maggiore, so noch nicht belagert war, mit ergab. Ihre Einwohner werden an der Zahl auf 200000 geschätzet. Der Bischoff soll jährlich 7200 Thaler Einkommens haben. Das Bisthum aber ist eines derer ältesten mit, und hält Carolus a Basilica Petri de Episc. Novariensibus lib. 2. vor gar wahrscheinlich, daß schon damalen, als der Apostel Barnabas zu Bergomo und Brescia das Evangelium verkündigen lassen, solches auch zu Novara, als einer benachbarten Stadt, erschollen sey. Insonderheit aber hat der heilige Laurentius, ein Presbyter, die meisten Inwohner zu Novara zum Christlichen Glauben bekehret, ist auch des nachherigen ersten Bischoffs daselbst, nemlich des heiligen Gaudentii, sein Lehrmeister gewesen. Ausser der Cathredal-Kirche, welche zu Unser lieben Frauen heisset, war vormalen auch eine Collegiat-Kirche hieselbst, an welcher ein Probst nebst einigen Cononicis die Sacra verrichteten, nachdem aber selbige eingegangen, sind diese mit zur Cathedral-Kirche gezogen worden, dessen Capitul aus 32 Dom-Herren bestehet, unter denen der Archidiaconus, Probst und Archipresbyter die vornehmsten sind. Sonsten hat es in der Stadt und Vorstädten 17 Parochial-Kirchen, 11 Manns- und 7 Nonnen-Klöster nebst andern geistlichen Gebäuden. Die gantze Dioces erstrecket sich auf 80000 Schritt in die Länge, und 15000 in die Breite, die Zahl aber derer Inwohner wird auf 200000 gerechnet. Von denen Bischöffen übrigens hat man folgendes Verzeichniß.

1) St. Gaudentius, ward von Simpliciano, Ertz-Bischoffen zu Meyland, 397 zum ersten Bischoff eingesetzt, und starb den 22 Jenner 417 im 8 Jahr seines Alters.

2) St.

2) St. Agapitus, ſtarb den 10 September. Von Jacobillo in Bibl. Umbr. wird er Valerius Antimus genennet, und der Antritt des Biſthums ins 416 Jahr geſetzt.
3) Diogenes.
4) Paſcentius, von welchem und ſeinem Vorfahr keine mehrere Nachricht vorhanden iſt.
5) Simplicius oder Simplicianus, hat 452 dem Mayländiſchen Synodo beygewohnet.
6) Victor, ſtarb um 489. Einige wollen ſtatt ſeiner den heiligen Maromium vor den Biſchoff dieſer Zeiten gehalten wiſſen.
7) Honoratus, welchen Ennodius unter andern auch deswegen lobet, daß er das Schloß noch mehr befeſtigen laſſen, und Baronius mercket hiebey an, daß damalen die Biſchöffe gewohnt geweſen, zu Verhütung derer feindlichen Einfälle auf denen höchſten Oertern Feſtungen anzulegen.
8) Pacatianus.
9) Opilius, erwehlt um 529.
10) Ambroſius, lebte 548.
11) Hilarius, oder wie deſſen Grabſchrifft hat, Philaurius, woraus Corta in Muſæo Novar. ſchlüſſen will, daß er den 15 December 553 geſtorben.
12) Agnellus.
13) Spectabilis, blühete um 613.
14) Marcellus.
15) Severus.
16) Lupicinus.
17) Probinus um 650.
18) Vigilius.
19) Flavianus.
20) Pamphronius, lebte um 670.
21) Gratianus, hat dem Synodo zu Rom unter Agathone 679 unterſchrieben.
22) Probus.
23) Laureolus.
24) Leo, lebte um 700.
25) Ambroſius.
26) Gratioſus, welcher nach Saraceni Bericht in notit. hiſt. Ancon. p. 492. aus dem Geſchlechte Triumpha ſoll geweſen ſeyn.
27) Benedict.
28) Peter.
29) Sigard.
30) Titus.
31) Atto, hat das Biſthum 29 Jahr und 3 Monate verwaltet. Arialdus in Tabul.
32) St. Adelgiſius, blühete um 840, und ſaß 19 Jahr.
33) Oddo, regierte 33 Jahr.
34) Ducterminus, war 43 Jahr Biſchoff.
35) Notingus, bekleidete die Biſchöffliche Stelle 10 Jahr.
36) Lambertus, lebte um 884, regierte nur 1 Jahr und 6 Monat.
37) Ennultus, ſaß auch nicht länger.
38) Candultus oder Cadultus, ließ um 890 den Leib des heiligen Agapiti aus der Collegiat-Kirche in die Cathedral-Kirche ſchaffen. Er hat 8 Jahr und 9 Monate das Biſthum verwaltet.
39) Liutherius oder Eleutherius, ſaß 3 Jahr und 10 Monat.
40) Garibald, 11 Jahr und 3 Monat.
41) Dagibertus Pius, regierte 36 Jahr. Er war um 926 berühmt.
42) Rodulphus, ſaß 17 Jahr und 1 Monat.
43) Peter, führte das Regiment 7 Jahr und 3 Monat.
44) Aupoldus oder Aupaldus, hat 967 auf dem Synodo zu Ravenna das Päbſtliche Decret Johannis XIII. wider Herolſum, Ertz-Biſchoffen zu Saltzburg, unterſchrieben, und 28 Jahr regieret.
45) Peter Torniellus, ſaß 29 Jahr und 9 Monat.
46) Gualbertus 7 Jahr.
47) Riprandus, ward Biſchoff um 1040.
48) Oddo oder Otho, erwehlt um 1053, regierte 25 Jahr und 11 Monat.
49) Albertus, regierte 3 Jahr und 5 Monat.
50) Ricardus Malumbra, ſtarb den 23 Junii, nachdem er 6 Jahr und 10 Monat Biſchoff geweſen.
51) Litifredus Piotus, erwehlt 1124, ſtarb 1151 den 17 May. Nach ihm iſt das Biſthum 2 Jahr 5 Monat und 15 Tage unbeſetzt geblieben.
52) Wilhelm Torniellus, erwehlt 1153, wird 1157 unterſchrieben gefunden.
53) Wilhelm Falettus, deſſen wird in einem Inſtrument 1168 gedacht.
54) Bonifacius Avósdrus, deſſen wird von 1172 bis 1191 gedacht.
55) Otho Caſalius, blühete um 1195.
56) Peter, ſtarb 1210, nachdem er 14 Jahr regieret.
57) Gerhard Seßius, bis 1217.
58) Odelbert Torniellus ſtarb um 1237.
59) Odelmarus Bulius oder Butius, ſtarb den 10 April 1250.
60) Sigebald von Caballatiis, ſtarb um 1271.
61) Guido von Pintio, ſtarb 1279, und blieb nach ihm der Biſchöffliche Sitz 8 Jahr lang ledig.
62) Engleſius von Caballatiis, erwehlt 1287, ſtarb 1290.
63) Papintanus Roboreus, erwehlt 1296, weil vor ihm Matthäus Vicecomes bis 1295, obgleich unrechtmäßiger Weiſe den Biſchöfflichen Stuhl beſeſſen, ward 1300 nach Parma verſetzt.
64) Bartholomäus Quirinus, ward 1304 Biſchoff zu Trident.
65) Huguccio von Borromäis, ſtarb 1319.
66) Johann Vicecomes, bis 1342.
67) Wilhelm Amidanus, ſtarb den 29 Jenner 1352.
68) Oldradus, bis um 1388.
69) Peter Filiargius, ward 1402 ins Ertz-Biſthum Meyland verſetzt.
70) Johann von Capite Galli bis 1414.
71) Peter Petrozinus von Georgiis, ward 1429 Ertz-Biſchoff zu Genua.
72) Bartholomäus Vicecomes, ſtarb 1457.
73) Jacob Philipp Cribellus bis 1466.
74) Bern-

74) Bernhard von Rubeis, ſtarb zu Rom 1468.
75) Johann Arcimboldus, reſignirte 1484. nach ihm adminiſtrirte Aſcanius Maria Sforția das Biſthum, gab aber ſolches nach erhaltener Cardinals-Würde bald wieder auf.
76) Hieronymus Pallavicinus, erwehlt 1484 bis 1503.
77) Aſcanius Maria Sfortia, ward 1404 abermalen Adminiſtrator dieſes Stiffts, ſtarb aber im folgenden Jahr den 28 May.
78) Friedrich Sanſeverinus, bis 1511, ſtarb zu Rom 1517.
79) Mattheus Schiner.
80) Anton von Monte 1517 bis 1521, da ſein Vorfahr die Adminiſtration wieder überkam, weil aber dieſer 1522 ſtarb, nahm er das Biſthum von neuen an, und begab ſich deſſen 1525 mit Vorbehalt.
81) Hermes Stampa, ſtarb noch in dem Jahr 1525 im Jenner.
82) Johann Angelus Arcimboldus, ward 1550 Ertz-Biſchoff zu Meyland.
83) Hippolytus von Eſte, iſt 1553 nach Ferrara verſetzt worden.
84) Johann Moronus, reſignirte 1560.
85) Johann Anton Sorbellonus, danckte 1574 ab, und ſtarb zu Rom 1591 im Mertz.
86) Romulus Archinius, ſtarb 1576 im 44 Jahr ſeines Alters.
87) Hieronymus Ragazzonius, ward 1577 nach Bergamo verſetzt.
88) Pomponius Cotta, ſtarb den 11 September 1579.
89) Frantz Boßius, ſtarb den 18 September 1584.
90) Cäſar Spacianus, danckte 1591 ab, und ſtarb den 21 Auguſt 1607.
91) Peter Martyr Ponzonius, ſtarb den 19 November 1592.
92) Carolus von Baſilica Petri, ſtarb 1615 im 65 Jahr ſeines Alters.
93) Ferdinand Taberna, ſtarb 1619 den 29 Auguſt.
94) Vulpianus Vulpius, ſtarb 1629 den 10 Mertz, 70 Jahr 8 Monat alt.
95) Peter Vulpius, ſtarb 1635.
96) Anton Torniellus, ſtarb zu Rom den 8 Mertz 1650.
97) Benedict Odeſchalcus, reſignirte 1654.
98) Julius Maria Odeſchalcus, ſtarb den 28 Auguſt 1666.
99) Joſeph Maria Maraviglia, ſtarb den 19 September 1684.
100) Johann Baptiſta Vicecomes, ſtarb 1713 im Monat Auguſt.
101) Gilbertus Borromäus, erwehlt den 17 Jenner 1714, ſtarb im Februar 1740.

Alberti deſcr. Ital. Baudrand Schau-Platz des Krieges in Italien p. 367. Rogiſſart. delic de l' Italie. Guicciardini Lib. XI. hiſt. Ital. p. 85. Urſtiſ. Chron. Baſ. Lib. VII. c. 510 und 534. Stumpff. Stettler Helvet. annal. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 689. u. ff.

Novara (Cajetan, Graf von) ein gelehrter Herr, welcher eine Abhandlung von der Bedeutung des Wort διαψαλμα verfertiget. Leipz. gelehrte Zeitungen 1736.

NOVARE, ſiehe Neuern, im XXIV. Bande pag. 113.

NOVARENSE TERRITORIUM, ſiehe Novareſe.

Novareſe, *Novarenſe Territorium*, eine Landſchafft im Hertzogthum Meyland, zwiſchen dem eigentlich ſogenannten Milaneſe, den Grafſchafften Vigevano und Anghiera, der Landſchafft Vercellois und dem Fürſtenthum Maſſerano. Sie iſt vermöge der zu Wien den 3 October 1735. unterzeichneten Präliminarien dem Könige von Sardinien überlaſſen worden.

NOVARIA, eine Stadt, ſiehe Novara.

Novaria (Thomas von) ein Theologus der Römiſchen Kirche und Lector der Orientaliſchen Sprachen zu Rom, von ſeinem Vaterlande Novara zugenannt, lebte gegen die Mitte des 17 Jahrhunderts, und ſchrieb:

1) Theſaurum Arabico-Syro-Latinum, Rom 1636 in 8.
2) Ilagogen in ſcientiam Logices, & theſes S. fidei, in Arabiſch und Lateiniſcher Sprache, ebend. 1625 in 4.

Barberini Bibl. Hallervord Bibl. cur.

Novarienſis (Laurentius) ſiehe Laurentius, im XVI. Bande p. 1091.

Novarienſis (Pacificus) ſiehe Pacificus Novarienſis.

Novarini (Ludwig) ein Clericus regularis des Theatiner-Ordens in dem 17 Jahrhundert, von Verona gebürtig, verſtunde die Lateiniſche, Griechiſche, Hebräiſche und Chaldäiſche Sprache. Er bediente auch die vornehmſten Stellen ſeines Ordens, und wurde nicht allein von denen Gelehrten ſeiner Zeit, ſondern auch von unterſchiedenen hohen Häuptern, beſonders aber von dem Pabſt Urban *VIII.* ſehr hoch gehalten. Die bekannteſten von ſeinen Schrifften ſind:

1) Arcana myſticæ theologiæ.
2) Sanctitas honorata.
3) Adagia ſanctorum Patrum & Scriptorum Eccleſiaſticorum, Lion 1637 und Verona 1651 in Folio.
4) Amoris deliciæ in canticum canticorum, von einem Cöleſtiner Mönch aus dem Italiäniſchen ins Frantzöſiſche überſetzt, ebend. 1645 in 12.
5) Amoris triumphus.
6) Electa ſacra, quibus varia S. Scripturæ loca explicantur, libri III. Venedig 1627. Lion 1639. in Folio.
7) Electa ſacra, ſeu umbra virginea libris IV. in laudem S. Mariæ, Joſephi, Gabrielis, Joachimi & Annæ, ebend. 1632.
8) Electa ſacra, ſ. agnus euchariſticus, Lion 1638 in Folio.
9) Electa ſacra ſeu nuptiales aquæ, ebend. 1640 in Folio.
10) Electorum ſacrorum Tomus V. Verona 1646 in Folio.

11) Com-

11) Commentarius in Moſen.
12) Commentarius in Davidem.
13) Commentarius in Salomonem.
14) Commentarius in Joannem & Epiſtolas Pauli.
15) Matthæus expenſus & notis illuſtratus, Venedig 1629.
16) Schediaſmata ſacro-prophana de ritibus veterum, Lion 1635.
17) Riſus Sardonicus, ſeu de ficta mundi lætitia, ebend. 1639 in 8.
18) Alchymia ſpiritualis.
19) omnium ſcientiarum anima, h. e. axiomata phyſico-theologica.
20) Horologium ſpirituale de Beneficiis Dei occultis.

Bolviti Nomenclat. Script. ordin. cleric. regul. Miræus de Scriptor. Sec. X. Craſſo Elog. d' huom. letter. de Tuſo hiſt. Theatin. Ghilini Theatr. d' Uomini litterati. Morhof Polyhiſt. literar. T. I. Lib. I. c. 21. §. 95. Lib. VI. c. 4. §. 12. T. III. Lib. IV. §. 18.

Novarinis (Jacob de) ein Italiäniſcher Rechtsgelehrter aus dem 16 Jahrhundert, ſchrieb Enarrationem in l. unicam de profeſſoribus, qui in urbe Conſtantin. Lib. XII. C. Lion 1538 in 4. Friſii Bibl. Geſneriana.

Novarino (Neu-) eine Stadt in Morea, ſiehe Navarino, im XXIII. Bande p. 1430. u. f.

Novarinus (Anton) deſſen Anatomia curioſa, nebſt einer bewährten Wund-Artzney iſt zu Rotenburg 1682 in Fol. gedrucket.

Novaris, eine Stadt in dem ehemaligen Scythien, oder der heutigen Aſiatiſchen Tartarey, und zwar in demjenigen Theile dieſes weitläufftigen Landes, welcher bey den alten Erd-Beſchreibern Scythia extra Imaum heiſſet, an dem Fluſſe Tanais gelegen. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Lib. III. c. 24. p. 884.

Novarius (Joh. Maria) ein Rechtsgelehrter von Lucania, in der Mitten des 17 Jahrhunderts, war Königlicher Auditor in der Provintz Lucera, und ſchrieb:

1) Collectanea & totius univerſi orbis reportata, Neapolis 1639 in Folio.
2) Tractatum de in ſolutum bonorum datione, ebend. 1636 in Folio.
3) Singularium & practicabilium juris canonici deciſarum concluſionum opuſculum, ebend. 1624 in 4.
4) Tractatum de miſerabilium perſonarum privilegiis, ebend. 1637.
5) Tr. de vaſallorum gravaminibus, ebend. 1634. Venedig 1656 und Genev 1686 in Folio. II. Bände.
6) De incertorum & male ablatorum privilegiis, Neapolis.
7) Additiones ad deciſiones Franchi, Venedig 1626.

Toppi Bibliotheca Napoletana.

NOVA ROMA, Neu-Rom, ſiehe Conſtantinopel, im VI. Bande p. 1042.

NOVARUM RERUM MOLITORES, ſiehe *Molitor*, im XXI. Bande p. 933.

NOVARUS, eine Stadt in Franckreich, ſiehe Moulieres.

NOVA SEELANDIA, ſiehe Seeland (Neu-)

Novaſtre, eine Baronie in der Landſchafft Touraine in der Provintz Orleans in Franckreich zum Hertzogthum Montbazan gehörig.

NOVA SUDWALLIA, ſiehe Walles.

NOVA SUECIA, ſiehe Schweden (Neu-)

Novaterra (Nicolaus) von Eamont, ward Biſchoff zu Hebron, und Suffraganeus von Utrecht, nachgehends der erſte Biſchoff zu Harlem, ſchrieb ein Buch:

1) de ritu celebrandi miſſam.
2) Statuta Synodalia, u. a. m.

und ſtarb 1580 im May. Andreä Bibl. belgica.

Novaterranus (Frantz) ſiehe Nieu-landt.

NOVATIANA HÆRESIS, ſiehe Novatianer.

Novatianer, *Novatiani*, ſind bekannte Ketzer, welche in dem 3 Jahrhundert die Chriſtliche Kirche verunruhiget haben. Sowol Novatus, ein Prieſter zu Carthago, als Novatianus, der ſich mit Gewalt des Biſchöfflichen Stuhls zu Rom zu bemächtigen getrachtet, und welche beyde von den alten und neuern Scribenten öffters mit einander vermenget werden, haben zu dieſer Ketzerey etwas beygetragen, dahero unter den Gelehrten ein Zweiffel entſtanden, von welchen unter beyden die Novatianer ihre Benennung führen. Nach der Beſchaffenheit des Worts ſtammen ſie von dem Novato her; allein zu der Sache ſelbſt hat wohl Novatianus das meiſte gethan. Sonſt werden ſie auch *Catheri* genennet, weil ſie, ihrer Lehr und Leben nach, ſich vor andern rein gedüncket; wiewol, weil ſie ſehr verhaßt worden, meynen etliche, daß das Wort Ketzer von dieſem Namen entſtanden ſey. Ferner hieſſen ſie wegen des Jüdiſchen Oſter-Feſt-Tages (am 14 des Monats Mertz) Quartadecimani, ingleichen Meleciani. Der Urſprung dieſer Ketzerey verhält ſich folgender Geſtalt: Als bey der hefftigen Verfolgung des Kayſers Decius unterſchiedene von den Chriſtl. Glauben abfielen, die gleichwol nachgehends, als die Hefftigkeit der Verfolgung etwas nachgelaſſen, wiederum in die Chriſtl. Kirche aufgenommen zu werden verlangten, entſtund die Frage: ob man ſolche Gefallene alſobald ohne Unterſcheid annehmen ſolte, oder ob ihnen nicht vielmehr eine ſcharffe Kirchen-Buſſe aufzulegen; das letztere vertheidigte Cyprianus, das erſte Novatus und Felicißimus, der durch Hülffe des Novati das Diaconat erlangt hatte, als welche behaupteten, daß man die Gefallene wohl aufnehmen könte, wenn ſie nur ein Vorbitt-Schreiben von den Bekennern hätten. Da nun über dieſen Streit groſſe Unruhe im Carthago entſtund, begab ſich Novatus nach Rom, woſelbſt er Novitianum antraff, der mit dem Römiſchen Biſchoff Cornelio in groſſen Streit gerathen war. Unter andern aber hatte Novitianus dem Cornelio vorgeworffen, daß er gar zu leichtſinnig in Wiederaufnehmung der Gefallenen verfahre, welches eben dasjenige war, worüber Cyprianus mit dem Novato und Felicißimo zerfallen war. Als aber Novatus ſahe, daß er auch zu Rom keinen Beyfall fand, kehrte er um, ergriff des Nova-

tiani Parthey und Meynung, ja er stifftete ihn an, selbige mit grosser Hefftigkeit wider den Cornelium zu vertheidigen. Der Streit zwischen Cornelio und Novatiano war sehr hefftig, und wusten diese beyde einander vieler unanständigen Dinge zu beschuldigen, welches um so viel ärgerlicher war, weil ihrer viele glaubten, daß nicht sowol die Liebe zur Wahrheit, als die Begierde, den Bischöfflichen Sitz zu Rom zu behaupten, die eigentliche Ursache dieser Hefftigkeit wäre, welches wenigstens ihrer viele von Novatiano berichten. Dieser schrieb hin und wieder an die Gemeinden unterschiedene Briefe, darinnen er Cornelium verkleinerte, und ihm vorwarff, daß er nicht rechtmäßiger Weise ordiniret wäre; er ermahnte auch die Gemeinen, daß diejenigen, die dem Teufel, das ist, den Götzen geopffert, nicht wieder zum Heiligen Abendmahl möchten gelassen werden; denn die Kirche könte und solte dergleichen Personen nicht wieder in ihre Gemeinschafft aufnehmen; man könte sie zwar zur Busse vermahnen, doch könte ihnen die Kirche keine Vergebung der Sünden ankündigen, sondern das müste man GOtt überlassen, und dieses war der erste Haupt-Irrthum der Novatianer. Nachgehends giengen sie noch weiter, und zogen auf alle Tod-Sünden, was sie nur anfänglich von denjenigen gelehrt, die den Götzen geopffert, ja endlich zogen sie es auf alle und iede Sünden, die man nach der Tauffe begienge. Hierzu kamen noch andere Irrthümer, als daß es unrecht sey, sich zum andern mal zu verehlichen; daß die Kirche, davon sie sich getrennet, nicht die wahre Kirche sey, und daß also diejenigen, die von derselbigen zu ihnen treten, wiederum müsten getaufft werden. Es werden ihnen zwar noch andere Dinge von einigen beygemessen; insonderheit, als wenn sie auch von der Heiligen Dreyeinigkeit nicht recht gelehret hätten, aber ohne sattsamen Grund. Im übrigen, gleichwie Novatianus sehr viel Anhänger hatte, welche seine Meynungen auszubreiten suchten; also unterliessen auch die Rechtgläubigen nicht, sich ihnen auf das kräfftigste zu widersetzen, welches sie nicht allein mit Schrifften, sondern auch mit Conciliis und auf andere Weise thaten. Denn es wurde wider sie zu Carthago ein Concilium gehalten, dessen Acta in einem Römischen Concilio unter dem Cornelio bestätiget wurden. Die Päbste zu Rom bezeigten insonderheit einen grossen Eifer wider sie. Innocentius trieb sie aus Rom weg, und nahm ihnen viel Kirchen. Cölestinus beraubte sie aller Güther, und der Kayser Constantinus selbst gab auch scharffe Gesetze wider sie heraus. Wiewol sie dennoch nicht alsobald hierdurch gedämpffet worden, sondern noch bey anderthalb Jahrhundert fast in allen Ländern, und in den grösten Städten ihre Gemeinen gehabt, und noch zu Arcadii Zeiten sehr zahlreich gewesen. Cyprian. epist. 46. 47. & alibi. Eusebius hist. eccl. l. 6. Epiphan. hæres. 59. Theodoret. hær. fab. l. 3. Socrates. Sozom. Augustin. hæres. 38. Baron. in annal. Petav. diatribe de pœnitentiæ in ecclesia veteri ratione, Forbesius in instruction. historico-theolog. l. 14. c. 3. Pearsonius in annalibus Cyprianicis. Arnold K. H. l. 3. c. 7. Sagittarius introduct. ad hist. eccl. c. 33. sect. 56. Cave in hist. lit. Oudin de scr. eccl. t. 1. Benckel de Hæres. Novatiana, atque oppositis Conciliis Carthaginiensi & Romano. Johann Ulrich Mayer Novatianism. Musäus de Novatianis. Pasche dissert. de Novatianis. Johann Schmid Exercit. de Hæresi Novatiana.

NOVATIANI, siehe Novatianer.

NOVATIANUM SECULUM (TYRANNICO-) siehe *Tyrannico-Novatianum Seculum.*

Novatianus, ein Bischoff zu Rom in dem 3 Jahrhunderte nach Christi Geburt, suchte den Stuhl daselbst mit Gewalt wider Cornelius zu behaupten, und ließ derohalben von dreyen Bischöffen, die er, wie man ihm Schuld giebet, erst betrunken, und sodann zu seinem Vorhaben gezwungen haben soll, zum Bischoff zu Rom erwehlen und einweyhen. Von ihm und von Novatus ist die Ketzerey der Novatianer entstanden, wovon unter einem besondern Artickel ist gehandelt worden. Er ist endlich unter der Regierung des Römischen Kayters Valerianus, nebst andern Christen des Glaubens halber hingerichtet worden. Ubrigens soll er ein grosser Redner und Philosoph, der Stoischen Secte zugethan, gewesen seyn, wie ihm Cyprianus selbst das Zeugniß giebet. Er hat

1) de pascha.
2) de sabbatho.
3) de circumcisione.
4) de sacerdote.
5) de oratione.
6) de cibis judaicis.
7) de trinitate, so Whiston seinen Sermons and essays upon several subjects Londener Edition 1709 in 8 hat einverleibet.
8) epistolam ad Cyprianum de instantia.
9) de Attalo.

geschrieben, welche mehrentheils bey den Schrifften Cypriani und Tertulliani angedruckt worden. Johann Jackson hat dieselben zuletzt 1728 zu Londen mit einander herausgegeben. Socrates hist. Eccles. Lib. IV. Cyprian. Epist. LII. ad Anton. Epistol. Cornelii ad Fabium Antiochen. beym Euseb. Hist. Eccles. Lib. VI. Hieronymus de scriptoribus ecclesiasticis. Oudin Commentar. de Scriptoribus Ecclesiasticis. Trithem de Scriptor. Eccles. Sagittarii introductio ad historiam ecclesiasticam.

St. Novatianus, und noch 977 andere, haben den Märtyrer-Tod zu Rom gelidten. Man feyert ihm den 30 May.

St. Novatianus, ein Märtyrer, siehe St. Crescenz, den 27 Jun. im VI. Bande p. 1592.

NOVA TIGNA, siehe Neue Balcken, im XXIV. Bande p. 49.

NOVATIO, siehe Neuerung, im XXIV. Bande p. 126.

NOVATIONIBUS ET DELEGATIONIBUS (DE) ist in der bekannten Sammlung derer alten Römischen Rechte die Rubrick oder Aufschrifft sowol des 2 Titels aus dem XLVI. Buche derer Pandecten, als auch des 42 Titels aus dem

dem VIII. Buche des sogenannten Codicis Justinianei, und wird selbiger in denen juristischen Schrifften insgemein nur also angeführt gefunden: tit. ff. oder tit. D. ingleichen tit. C. de novar. & deleg. Es wird aber darinnen eigentlich von der in denen Rechten sogenannten Neuerung gehandelt, wovon oben p. 126. u. ff. ein besonderer Artickel nachzusehen.

Novato, ist ein Flecken in der Grafschafft Cläven an dem See, da viel Schiff-Leute wohnen, welche ihre Nahrung von dem Holtz-Gewerbe, so in dieser Gegend starck getrieben wird, ziehen, als welches sie auf Como und Lecco hinunter führen. Gulet. Rhæt. l. 13. p. 193.

NOVATORES, so werden alle diejenigen anietzo genennet, welche allerhand Neuerungen in die reine Lehre einmischen wollen. Humble Novatqr ἀναστος, und insonderheit die Vorrede dazu, Deutsch in Forgef. Samml. 1730. p. 99.

NOVA TREPTOVIA, eine Stadt, siehe Treptow (Neu-)

Novatus, oder wie ihn die Morgenländischen Christen zu nennen pflegeten, **Nabathis**, ein Schismaticus, und einer von den Häuptern der Novatianer, war aus Africa gebürtig, und Priester zu Carthago, von da er aber weg und nach Rom gieng, und daselbst sich zu dem Bischoffe Novatianus gesellete, und obbemeldete Secte der Novatianer stifftete. Von der Gelegenheit dazu, und wie er sich mit besagtem Novatianus vereinbaret habe, siehe den Artickel Novatianer. Er soll ein lasterhaffter Mensch gewesen seyn, und seinen verhungerten Vater in einem Dorff unbegraben haben liegen lassen, seiner schwangern Frau aber so übel mitgespielet haben, daß sie abortiret hat, wiewol andere behaupten, daß ihm solches nur von seinen Feinden aus Haß sey nachgeredet worden. Sagittar. Introd. ad Hist. Eccles.

St. Novatus, ein Presbyter, soll von den H. H. Aposteln Peter und Paul unterrichtet worden seyn; welches aber falsch ist. Er starb zu Rom im Jahr 151. Man feyert ihm den 20 Jun.

Novatus (Johann Baptista) schrieb de eminentia Deiparæ immaculatæ, Rom 1632 in Fol. Barberini Bibl.

Novatus (Marcus Annäus) siehe Gallion, im X. Bande p. 195. u. f.

NOVA VALACHRIA, siehe Tabago.

NOVA VALLADOLID, siehe Valladolid (Neu-)

NOVA VALLIA MERIDIONALIS, siehe Walles.

NOVA VALLIA SEPTENTRIONALIS, siehe Walles.

NOVA VILLA, eine Stadt, Amt und Schloß, siehe Neuweiler, im XXIII. Bande p. 393.

NOVA URBS, eine Stadt, siehe Cäne, im V. Bande p. 80.

NOVA USOLIE, eine Stadt in Rußland, siehe Usolie.

NOVA ZEELANDIA, siehe Seeland.

Novazembla, siehe Zembla.

Nova-Zemla, siehe Zembla.

Nova Zetwett, Lat. *Forum Russiæ cauponarium*, eine gewisse Cantzeley in Rußland, dahin alle Einkünffte von den Cabacken oder Schenck-Häusern, welche aufzurichten, der Czaar allein das Recht hat, müssen geliefert, und von welcher diejenigen, so heimlich Taback und Getränckе verkauffen, bestraffet werden.

Noubah, siehe Nubien.

Noubengan, siehe Naubendan, im XXIII. Bande p. 1263.

Noubengan, siehe Naubendgian, im XXIII. Bande p. 1264.

Noudar, eine kleine Stadt mit einem befestigten Schloß in der Portugiesischen Landschafft Alentejo, an dem Fluß Ardita, nicht weit von den Grentzen der Spanischen Königreiche Andalusien und Extremadura. Colmenar. delic. du Portug. p. 798.

Noudar, ein Ort, siehe Nondara.

Nove, eine Stadt in Italien, siehe Novi.

NOVE, siehe Zodel-Knöpfig.

Nove (von la) ein Frantzösischer von Adel, welcher nach dem im Jahr 1734 erfolgtem Tode des bey der Belagerung Dantzig erschossenen Frantzösischen Abgesandten am Königlich-Dänischen Hofe, Grafen von Plelo, die Angelegenheiten des Frantzösischen Hofes zu Coppenhagen besorget, und dabey den Character eines Legations-Secretarius geführet; von da aber im Jahre 1738 als ordentlicher Frantzösischer Minister nach Regenspurg begeben hat, die Geschäffte des Königs seines Herrn bey dem daselbst versammleten Reichs-Tage der Teutschen Stände zu versehen. Kanffts Geneal. Archivar. Th. XV. p. 686. Th. XLIX. p. 775.

Nove (Carl Bouet, Herr de la) siehe Bouet (Carl) im IV. Bande p. 864.

Noue (Frantz de la) oder **Landovius, Bras de Fer**, oder mit dem eisern Arm zugenamt, ein Frantzösischer Edelmann aus Bretagne gebürtig, ein Sohn Francisci de la Noue und Bonaventurä l'Espervier, war 1531 gebohren. Er reisete in seiner Jugend in Italien, und nahm daselbst Krieges-Dienste an. Nach seiner Zurückkunfft bekannte er sich zur Reformirten Religon, welche seit 1557 in Bretagne sehr zugenommen hatte, und erwies seinen Glaubens-Genossen ungemeine Dienste. Er hatte auch etwas in den Wissenschafften gethan, und gute Bücher gelesen. Im Jahr 1567 den 28 September nahm er den Catholischen Orleans weg, und 1569 commandirte er in der Schlacht bey Jarnac die Arrier-Garde, ingleichen in der Schlacht bey Montcontour, und ward in beyden gefangen, fand aber Mittel, sich bald in Freyheit zu setzen. Er verlohr hierauf Macon, in welchem Ort er Gouverneur war. Im Jahr 1570 grieff er ein gewisses Fort an, welches Puy Gaillard, ein Catholischer Capitain, bey Lucon erbauen lassen. Als dieser davon Nachricht erhalten, brachte er einige Völcker zusammen, und grieff den la Noue damit an, wurde aber von demselben geschlagen, welcher darauf ferner Fontenay, Oleron, Marennes, Soubise und Brouage einbekam.

bekam. Vor dem gedachten Fontenay in Poitou wurde er in den lincken Arm verwundet, und die Röhre darinn zerbrochen. Also muste er sich den Arm ablösen, und an dessen statt einen eisernen machen lassen, woher er den oberwehnten Namen bekam. Es wurde ihm solcher so wohl angemachet, daß er den Pferde-Zügel halten, und sich fast eben so gut damit, als zuvor mit dem natürlichen Arm, wehren kunte. In eben diesem Jahre kam er mit dem Admiral Coligny nach Paris, und ward daselbst vom Könige Carln *IX.* auf das freundlichste empfangen. Im Jahr 1571 überrumpelte er Valenciennes in den Niederlanden, that auch dem Hertzog von Alba in Mons gute Gegenwehr. Hierauf ward er, weil man ihn vor einen redlichen und zum Frieden geneigten Mann ansahe, nach Rochelle geschickt, die Einwohner dieser Stadt zum Frieden zu bewegen. Er ließ sich auch solches, ob ihn gleich die Rochelle zum Haupt ihres Kriegs-Volcks erwehlet hatten, mit allem Ernst angelegen seyn, verließ aber endlich, da er sahe, daß alle seine Bemühungen umsonst, und er selbst seines Lebens unter diesen Leuten kaum recht sicher sey, die Stadt, und begab sich in das Lager des Hertzogs von Anjou, welcher ihn wohl empfieng. Im Jahr 1574 begab er sich abermal nach Rochelle, und vermahnte die Einwohner zu einer Verbindung gegen den Hof, bekam auch das Commando in allen Plätzen von Poitou, Xaintonge und Angoumois, und nahm Benon und Châteaud' Angle weg. Im Jahr 1578 gieng er mit dem Hertzog von Alencon in die Niederlande, und ward von demselben mit 3000 Mann den Staaten zu Hülffe geschickt, die von ihm gute Dienste empfiengen, und ihn 1580 zu ihrem General-Feld-Marschall machten. In eben diesem Jahre bekam ihn Philipp von Melún, Marquis von Richebourg, in einer Rencontre unweit Engelmünster in Flandern gefangen, da er kurtz zuvor Ninove eingenommen, und den Grafen von Egmont darinnen zum Gefangenen gemacht hatte. Die Spanier, welche bis dahin dieses Mannes Tapfferkeit sehr gefürchtet hatten, auch denselben wegen des allbereit empfangenen Schadens aufs äusserste hasseten, hielten ihn im Gefängniß sehr hart, suchten ihm dadurch das Leben zu verkürtzen, und hätten ihn gewiß nach dem Rath des Hertzogs von Parma gar enthauptet, wo sie nicht hätten besorgen müssen, daß auf solchem Fall dem Grafen von Egmont, der unter den Holländern gefangen lag, ein gleiches begegnen möchte. Sie kamen auch so weit, daß sie ihm den Vorschlag thaten, er möchte sich das Gesicht blenden lassen, damit sie nach seiner Loslassung nichts mehr von ihm zu befahren hätten. Als er dieses rund abgeschlagen, wolten sie ihm ein Versprechen auspressen, daß er nimmermehr keine Waffen führen möchte, ohne allein wider die Türcken. Wie er aber alles dieses großmüthig weigerte, so willigte er endlich doch so viel ein, daß er sich mit einem Eyde verpflichtete, nicht mehr wider die Cron Spanien noch das Haus Guise zu dienen, und auf den Fall er dieses nicht hielte, 100000 Cronen unter Bürgschafft zu zahlen; worauf er endlich 1585 gegen den Grafen von Egmont ausgewechselt worden. Weil er nun wider seinen Willen in Franckreich unnütz war, begab er sich zu Anfang des Ligistischen Kriegs nach Genff, allwo Wilhelm Robert von Marck, Hertzog von Bouillon und Fürst von Sedan, starb, welcher seine Schwester Charlotten zur Erbin seiner Güter hinterließ, und den la Noue zum Vollführer seines Testaments, ingleichen zum Vormund der besagten Printzeßin, und zum Gouverneur von seinen souverainen Herrschafften machte. Als ihm aber unterschiedliche Ursachen in dem Wege stunden, daß er nicht so bald, als er gerne wolte, eine Reise nach den Nieder-Landen thun kunte, und sonderlich sein gethanes Versprechen, die Waffen nimmermehr wider das Haus von Guise oder Lothringen zu führen, wobey zugleich der Lothringische Hertzog sein Bürge gegen Spanien worden war, der nun eben der Charlotten Land am meisten anfochte; so wurde unterdessen die seiner Vorsorge anvertraute Printzeßin fast gantz unterdrücket, und um alle das Ihrige gebracht; worauf er endlich, um seine Pupillin nicht gantz berauben zu lassen, sich nach Sedan begab, und nachdem er in einem öffentlichen Manifest die Ursache angezeigt, warum er sich verpflichtet achtete, der obgedachten Printzeßin wider so offenbares Recht beyzustehen, ergriff er endlich die Waffen, und schützte in der That Charlotten mit grossem Nachdruck. Indem er nun hiermit beschäfftiget war, ließ ihn der König von Navarra, welcher sich damals mit dem Könige Heinrich *III.* verbunden hatte, nebst dem Hertzoge von Longueville holen, und beorderte ihn, dem Succurs entgegen zu gehen, welchen Sancy aus der Schweitz bringen wolte. Es überließ auch der Hertzog dem de la Noue das Commando dieser Völcker freywillig, und so lange, bis derselbe den Hertzog von Aumale geschlagen, und die Belagerung von Senlis aufzuheben genöthiget, wegen welcher Begebenheit die Einwohner dieser Stadt lange Zeit bey dem zum Andencken hievon gestiffteten jährlichen Feste vor den de la Noue und dessen Nachkommen gebeten. Der König ließ ihm auch ein Brevet zu der ersten Marschalls-Stelle, die erlediget werden würde, ausfertigen, starb aber nicht lange hernach selbst, worauf de la Noue in des Königs Heinrichs *IV.* Dienste trat, und in denselben 1591 bey der Belagerung der Stadt Lambale, welche er sehr widerrathen hatte, das Leben einbüßte, indem er, da er auf einer Leiter sich erkundigen wolte, was in der Stadt vorgieng, von einer Musqueten-Kugel an die Stirn gestreifft ward, wovon er zu wancken anfieng, und weil er sich nur mit seinem eisernen Arme an die Leiter angelehnet hatte, einen Fall that, wovon er nach wenig Tagen starb. Es geben ihm die Geschicht-Schreiber beyder Partheyen das Zeugniß, daß er ein verständiger, tugendhaffter, bescheidener und redlicher Mann, und dabey ein vollkommener Soldat gewesen. Währender seiner Gefangenschafft in den Niederlanden hat er discours politiques & militaires sur les affaires de France, ingleichen Observations sur plusieurs choses advenues aux trois premiers troubles sous Charles IX. depuis l' an 1562 jusqu'en 1569. geschrieben, die

sehr

ſehr hoch gehalten worden, und zu verſchiedenen malen ſind aufgeleget worden, als zu Baſel 1587 in 4. 1591 in 16. 1597. 1599. und 1612 in 8. ingleichen in die Engliſche Sprache überſetzt zu Londen 1597 in 4. Er verließ von Margarethen von Teligny, Odetum, Theophilum, der den Namen Teligny annahm, und ſich ſowol als ſein Bruder im Kriege hervorthat, und eine Tochter, ſo an den Marquis von la Mouſſaye vermählt worden. Moſes Amyrault oder Amyraldus, ein Prediger zu Saumur, hat des alten Franciſci de la Noue ſein Leben beſchrieben. Moſes Amyrald. in vita de la Noue. Sammarth. in elog. doct. Gall. Thuan. d'Avila. Strada. Mezeray. Dupleix. Daniel. t. 6. 7. Etoile memoires t. 1. 2. Le Long bibl. Freher Theatr.

Noue (Michael de la) ein Frantzoſe, gebürtig von Paris, war aus dem Orden derer Minimiten, blühete um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und gab des Pet. Blanchots Sermons pour les feſtes principales de l' année & octave du S. Sacrement, Paris 1645 in 8. ingleichen Bibliothecam SS. Patrum concionatoriam, welche gedachter Blanchot kurtz zuſammen gefaſſet hatte, mit 1400 Predigten vermehrter heraus, ebend. 1644 in 4. Ludw. Jac. von St. Carolo Bibliograph. Pariſ.

Noue (Peter de la) ein Frantzöſiſcher Schulmann zu Chalon im 17 Jahrhundert, gab Synonyma & æquivoca Gallica, phraſibus ſententiisque proverbialibus illuſtrata, Frantzöſiſch und Lateiniſch heraus, Chalon 1643 in 12. Ludw. Jac. von St. Carolo Bibl. Pariſ.

NOVE DESSAISINE, welche Worte ſonderlich in dem alten Codice Legum Normannicarum Lib. II. c. 28. §. 7. und c. 29. §. 1. u. ff. vorkommen, bedeuten eigentlich nichts anders, als die ſonſt in denen Rechten ſogenannte Werffung aus der Poſſeß, Lateiniſch *Spolium*, wovon an ſeinem Orte ein mehrers. Beſiehe Ludwigs Reliqu. MSC. T. VII. p. 317. u. ff.

NOVE LEFKE, eine Stadt am Fluß Lyco in Phrygien, ſiehe *Laodicea ſuper Lyco*, im XVI. Bande p. 724. u. ff.

NOVELLA, ſiehe Novellen.

St. Novella, ſiehe St. Cyprianus, den 12 April, im VI. Bande p. 1947.

St. Novella, ſiehe St. Lucia, eine Jungfrau, den 1 Junii, im XVIII. Bande p. 694.

Novella, Johann Andreä, eines gelehrten Juriſten, und Profeſſors zu Bologna, Tochter, und Johann Calderini, eines Rechts-Gelehrten Ehefrau, in dem 14 Jahrhunderte, war in der Philoſophie und Jurisprudentz ſehr erfahren, und pflegte öffters für ihren Vater zu leſen, welcher auch ſeinen Commentarium in decretales ihr zu Ehren Novellam nennete. *Chriſtine de Piſe* in la cite des dames. Bayle Dictionaire hiſtorique & critique. Menagius in Hiſtor. Mulier. Philoſoph. Seq. 43 und 44.

NOVELLA CONSTITUTIO, ſiehe Novellen.

NOVELLÆ, ſiehe Zeitungen.

NOVELLÆ, ſiehe Novellen.

NOVELLÆ ANTHEMII, ſiehe Novellen.

NOVELLÆ CONSTITUTIONES, ſiehe Novellen.

NOVELLÆ DANIÆ REGUM, ſind diejenigen Königlich-Däniſchen Verordnungen, welche von Jahre zu Jahre auf ausdrücklichen Königlichen Befehl in einen gewiſſen Band zuſammen getragen, und alſo in den öffentlichen Druck gegeben werden, und deren unter andern Ludwig in Præf. ad Reliqu. MSC. T. IX. p. 10. unterſchiedene nahmhafft macht.

NOVELLÆ GLOSSATÆ, ſind diejenigen Novellen, bey welchen gewiſſe Gloſſen oder Anmerckungen befindlich ſind; Siehe Novellen.

NOVELLÆ JUSTINI, ſiehe Novellen.

NOVELLÆ JUSTINIANI, ſiehe Novellen.

NOVELLÆ LEONIS, ſind, welche der Griechiſche Kayſer Leo, mit dem Zunamen Philoſophus, um das Jahr 890 bis 911 unter dem Titul *ἐπαναγωγικαὶ κεφάλαια* heraus gehen laſſen. Sie beſtehen aus 113. Conſtitutionibus, und gehen meiſtens auf Aenderung und Verbeſſerung der Juſtinianiſchen Rechte. Es hat aber Cujacius aus dem Michaele Duca Attaliata und andern Griechiſchen Rechts-Gelehrten gewieſen, daß ſelbige nicht einmal in dem Orientaliſchen Kayſerthum zur Obſervantz gediehen, es wäre denn, daß in ſelbigen etwas entſchieden worden, deſſen Erörterung in den vorhergehenden Geſetzen nicht befindlich geweſen. In Deutſchland machen ſie kein Geſetze, weil ſie zu dem Juſtinianiſchen Recht nicht mit gehörig, noch mit ſelbigen angenommen worden; es wäre denn, daß man in ein und andern Orte deren Annehmung erweislich machen könte, oder durch ſelbige eine in gemeinen Rechten zweiffelhaffte Rechts-Frage entſchieden würde. Und gilt alſo z. E. die bisweilen bey denen Verlöbniſſen bedungene Straffe, ob zwar nicht nach dem bürgerlichen Rechte, maſſen ſolche vielmehr in l. 134. in fin. ff. de V. O. und in l. 5. §. ult. C. de ſponſal. ausdrücklich verboten wird, dagegen dennoch vermöge der XVIII. Novelle des Kayſers Leo, von welcher ſonderlich Berger in Oecon. Jur. p. 105. bezeuget, daß ſolche ſowol, als die XCIII. die Frage betreffend, ob nemlich der ſich eräugnende Irrthum wegen der vermeynten Jungfrauſchafft die geſchloſſene Ehe aufheben könne, auch noch heutiges Tages gültig ſey, obgleich in dem Bürgerlichen Rechte desfalls nichts entſchieden worden. Eben ſo beziehet ſich auch Hulderich Eyben in Diſſ. de territ. tortur. §. 13. bey Entſcheidung der Frage, ob es nemlich recht oder erlaubt ſey, iemanden bloß in Bürgerlichen Sachen dem Scharffrichter vorzuſtellen, und ihm mit der Tortur zu drohen? auf die LI. Novelle Leons. Siehe auch Bynckershoeck Obſerv. Lib. IV. c. 1. Uebrigens iſt hierbey zu mercken, daß dieſe Novellen Heinrich Scringer aus der Fuggeriſchen Bibliotheck zu Baſel 1558 ins Griechiſche; Heinrich Agyläus aber ebend. 1661 in 8 ins Lateiniſche überſetzt herausgegeben. Cujacius l. 10. obſ. 31. Gottfried in bibl. Jur. c. 5. Steph. proœm. nov. n. 49. Stryk. præcognit. Jur. c. 4. Brunquell in Hiſt. Jur. P. III. M. I. c. 5.

p. 313. u. ff. Caſpar Achatius Beck in Diſp. de Novellis Leonis, earumque uſu & auctoritate, Jena 1726 in 4. u. a.

NOVELLÆ MAJORIANI, ſiehe Novellen.

NOVELLÆ MARTIANI, ſiehe Novellen.

NOVELLÆ RELATIONES LIPSIENSES, ein gelehrtes Tage-Buch, welches zu Leipzig im Jahr 1709 ſeinen Anfang genommen hat, aber nach dreyjähriger Fortſetzung im Jahr 1712 beſchloſſen worden iſt. Der Verfaſſer deſſelben iſt zuerſt Conrad Peter Meiſter, nach deſſen Tode aber Johann Chriſtian Leonhardi geweſen. Das Format, in welchem dieſes Journal gedrucket worden, iſt in 4 geweſen. Fabricius in der Vorrede zu Morhofs Polyhiſt.

NOVELLÆ SEVERI, ſiehe Novellen.

NOVELLÆ THEODOSII, ſiehe Novellen.

NOVELLÆ TIBERII, ſiehe Novellen.

NOVELLÆ VALENTINIANI, ſiehe Novellen.

Novellanus (Simon) ein Geographus aus dem 16 Jahrhundert, hat nebſt Bruin und Hogenbergen das groſſe Werck verfertigen helffen, darinnen die vornehmſten Städte der Welt bezeichnet und beſchrieben ſtehen. Es iſt ſolches in 3 Folianten zu Cölln 1572 u. ff. herausgekommen. *Bibliotb. Academ. Lugd. Bat.*

Novellara, Lat. *Noviliaria*, ein feines und luſtig gelegenes Städtlein in der Lombardie, zwiſchen Mantua und Modena, ſo einer Linie aus dem Hauſe Gonzaga unterworffen, und ihr unter dem Titul eines Fürſtenthums, ſo von dem Römiſchen Reiche zu Lehn gehet, den Namen giebt. Von denen Fürſten von Novellara ſiehe Gonzaga, im XI. Bande p. 204. u. ff. Der letzte davon, Camillus, iſt 1728 geſtorben, worauf deſſen Schweſter Ricciarda, eine Gemahlin Alderandi Cibo, Fürſten von Maſſa, auf das erledigte Lehn Anſprüche gemacht, ſolches aber von dem Kayſerlichen Hofe nicht erhalten hat, als welcher es am 13 October 1737 durch einen Commiſſarius dem Hertzoge von Modena hat übergeben laſſen. Schau-Platz des Krieges in Italien p. 715. Rogiſſart delic. de l' Ital.

NOVELLARE iſt in denen Rechten eigentlich ſo viel, als einen neuen Acker anlegen, oder neue Weinſtöcke pflantzen.

NOVELLE, ſiehe *Nov.*

Novelle (Johann von) ein Abt des Kloſters St. Vincent zu Laon, ſtarb 1396, und ließ Miroir hiſtorial, ſo bis 1380 gehet, aus dem Lateiniſchen überſetzt, ſo zu Paris in des Ober-Präſidentens von Meſme Bibliotheck noch in Handſchrifft lieget. Le Long Bibl. hiſtor.

Novellen, Lateiniſch *Novella*, *Novellæ*, iſt ein Name, unter welchem man zugleich das Wort Conſtitutio verſtehen muß. Dieſe Benennung wird in der Römiſchen Rechts-Gelehrſamkeit den Geſetzen der Römiſchen Kayſer beygelegt, ſo nach Verfaſſung eines ſogenannten Codicis, oder einer bereits beſchloſſenen Sammlung der vorher ſchon bekannt geweſenen und öffentlich ausgeſchriebenen Geſetze, herausgekommen. Alſo werden diejenigen Conſtitutiones, ſo nach dem Codice Hermogeniano und Gregoriano gegeben worden, bey dem Verfaſſer der bekannten Collationis Legum Moſaicarum tit. 14. fin. novellæ conſtitutiones geheiſſen. Eben dieſen Namen führen auch die Conſtitutiones derer Kayſer Theodoſius, Valentinianus, Martianus, Majorianus, Severus, Leo und Anthemius, ſo auf den Codicem Theodoſianum gefolget, welche Sichardus, Cujacius, Pithöus, Rittershuſius, und endlich Jacob Gottfried mit ſeinem Codice Theodoſiano zuſammen herausgegeben. Endlich werden auch die Conſtitutiones Juſtiniani, ſo er nach dem Codice repetitæ prælectionis wegen allerhand vorgefallener neuer Umſtände ſeit 535 bis 558 verfertigen laſſen, Novellæ, von den alten Gloſſatoribus aber und Accurſianis Authenticæ genennet. Gottfried in prolegom. ad C. Theodoſ. c. 1. §. 2. Rittersh. in præfat. ad nov. conſtitut. imperat. Juſtiniano anteriorum. Und dieſe letztern ſind nun eben diejenigen, welche insgemein unter dem Namen derer Novellen verſtanden werden, und eigentlich den IV. Theil des ſogenannten Corporis Juris Juſtinianei ausmachen. Contius in Chronol. Annor. ac Indict. Imper. Juſtin. Uberhaupt iſt alſo hiervon zu wiſſen, daß unter dem Worte Novellen oder Novellæ allemal zugleich die Worte Conſtitutiones oder Leges, oder auch Deciſiones verſtanden werden müſſen, und ſolches alſo eigentlich nichts anders als gewiſſe neuerliche Geſetze oder Kayſerliche Verordnungen andeuten. l. 1. §. ſed cum novellæ. C. de emend. Cod. Juſtin. Cujacius. Es war aber auch der Name *Novellæ* ſchon vor dieſem bekannt, wie ſonderlich aus des Kayſers Juſtinians Conſtit. de emend. Cod. §. 3. wie auch aus dem l. 29. und 34. in fin. C. de inoff. teſt. zu erſehen iſt. Sonſt heiſſen dieſelben auch Jus Novum. Wie denn unter andern Franz Balduinus ſeinen Commentarium ad Novellas *Juſtinianum*, ſive *de Jure Novo*, ingleichen Peter Gudelinus *de Jure Noviſſimo* betitelt hat, ob zwar ſonſt nur in denen Römiſchen Rechten ſelbſt das Jus Novum dem alten Rechte derer bekannten XII. Tafeln entgegen geſetzet wird, l. 1. ff. de hæred. petit. l. 91. ff. de R. J. bisweilen aber auch ſo viel, als Jus iniquum andeutet. l. 1. §. 1. ff. und l. 3. ff. quod quisque juris. Siehe auch Neues Recht pag. 137. Im übrigen ſind die Novellen ihrem Urſprunge nach mehrentheils in Griechiſcher, einige aber auch in Lateiniſcher Sprache, als da iſt die Novella IX. und XI. die Præfatio Novellæ XVII. ferner die Novella XXIII. XXXIII. XXXIV. XXXV. XLI. LXII. LXV. CXIV. CXXXVIII. und CXLIII. aufgezeichnet worden, wie ſolches ſonderlich aus des Simons van Leuwen und andern Auflagen derſelben zu erſehen iſt, in welchen der Griechiſche Text beygeſetzet worden. Beſiehe hierbey Rittershuſius Comment. in Novell. c. 1. procem. n. 14. p. 14. u. c. 2. n. 12. p. 18. Daß aber auch der Kayſer Juſtinianus ſelbſt etliche Novellen in Lateiniſcher Sprache kund machen laſſen, das kan man aus der Nov. LXVI. c. 1. §. 2. erſehen. Die Anzahl derer Novellen betreffend; ſo ſind die Gelehrten hierinnen nicht einig. Die Gloſſatores erkennen deren nur 98.

Julia-

Julianus hingegen in ſeinem Epitome 125. Haloander aber 165. Dieſen hat nachgehends Dionyſius Gothofredus noch 3 aus dem Cujacius beygefügt, daß man ihrer alſo heut zu Tage überhaupt 168 hat. Und dieſe erkennet auch Harmenopulus, Attaliata und Michael Blaſtares. Siehe Joſeph Maria Suarez in Notit. Juris. Albericus Gentilis aber in Lib. I. de Libris Jur. Civ. C. 7. erkennet ihrer mit dem Julianus nur 125. Beſiehe hiervon ein mehrers in Joachim Hagemeiers Tr. de auctor. Jur. Civ. C. 8. p. 30. Auf denen Rathhäuſern und in Gerichten aber ſind nur die ſo genannten Novellæ gloſſatæ, derer 98 ſind, und wie ſolche inſonderheit in dem Corpore Juris Civilis gloſſato ſub ſigno Salamandræ, Lion 1554 in Fol. erzehlt werden, angenommen und gültig. Jedoch muß man hierbey ja nicht auf die irrigen Gedancken verfallen, als wenn die Novellen insgeſamt von dem Kayſer Juſtinian herſtammten, ob ſie ihm gleich insgemein zugeſchrieben werden, maſſen viele in deren Sammlung befindlich ſind, ſo nothwendig gantz andere Regenten für ihren ächten Vater erkennen müſſen. Als da wird z. E. die Novella CXVII. CXL. CXLIV. CXLVIII. und CXLIX. dem Kayſer Juſtinus, die Novella CLXI. CLXIII. und CLXIV. aber dem Kayſer Tiberius zugeſchrieben. Welche letztern derowegen Scrimger in ſeiner Ausgabe von denen Juſtinianeiſchen abgeſondert hat. Wer aber der eigentliche Urheber von dieſer Sammlung ſey, iſt bey denen Gelehrten noch nicht ausgemacht, obgleich Cujacius und Hotomann den Kayſer Juſtinian ſelber davor ausgeben, welchen aber Baldus und andere hierinnen widerſprechen. So viel aber iſt gewiß, daß die Novellen von einem ungewiſſen Schrifft-Steller ungefehr im XII. Jahrhundert in IX. Collationes, dieſe aber hinwiederum in Præfationem, Capita, Paragraphos und Epilogum abgetheilet worden. Wobey zu mercken, daß das Wort Collatio allhier für ein Buch genommen wird, wie ſonderlich Rittershuſius in Comment. ad Novell. c. 4. procem. n. 19. p. 15. davor hält. Jacob Alvarottus in Procem. Feudal. n. 12. iſt der Meynung, daß dieſe Eintheilung zu den Zeiten des Kayſers Friedrichs II. gemacht worden. Welchem nachgehends Hugolinus die Feudalia nebſt denen Conſtitutionen derer beyden Kayſer Friederichs I. und II. wie auch einige Geſetze von dem Kayſer Conrad, unter dem Titel der X. Collation beygefüget. Alvarottus l. c. Von dieſer Eintheilung nun derer Novellen in die erſten IX. Collationen halten einige den Piſaniſchen Münch, Namens Berguntio, oder den Rechtsgelehrten Bulgarus für den rechten und wahrhafftigen Urheber. Struv in Hiſt. Jur. p. 322. Balduinus in Juſtiniano p. 573. hingegen geſtehet hierinnen ſeine Unwiſſenheit. Brunquell in Hiſt. Jur. C. 11. §. 15. p. 368 u. f. aber ſchreibt ſolches denen Rechtsgelehrten von Pavia in Meyland zu Anfang des XIII. Jahrhunderts zu. Sonſt aber iſt bey der Sammlung dieſer Novellen nicht die geringſte Ordnung beobachtet worden, ſondern alles, ſo zu ſagen, wie Kraut und Rüben, unter einander gemiſchet, wie ſich denn unter andern Hagemeier l. c. C. 8. p. 27. hierüber ausdrücklich beſchweret. Weswegen denn auch ſchon der berühmte Pratejus zu ſeiner Zeit einen gantz vernünfftigen Vorſchlag gethan, wie ſolche abſonderlich in Anſehung derer in einer und der andern abgehandelten, und entweder gantz gleichmäßigen oder unterſchiedenen Sachen, in eine gewiſſe Ordnung und ihre gewiſſen Titel zu bringen, wie ſolche unter andern Calvinus in Lex. Jur. Lit. N. voc. *Novellæ* p. 630. u. f. beybringt. Auſſer dieſem Fehler, welcher bey deren Zuſammentragung begangen worden, werden von denen Gelehrten auch noch andere angemercket. Nemlich es würden öffters in einer Novelle ſo unterſchiedene Sachen vorgetragen, welche nicht die geringſte Verwandſchafft mit einander hätten; ingleichen wären die Novellen einander ſelbſt zuwider, folglich was in der einen verordnet, in der andern wieder aufgehoben, u. ſ. w. Hagemeier l. c. Eben ſo kommen auch die Titel und Rubricken derer Novellen nicht von dem Kayſer Juſtinian, ſondern bloß von einigen alten Rechts-Gel. her, folglich haben dieſelben nicht die geringſte Krafft Rechtens, oder in vorfallenden Streitigkeiten etwas gewiſſes zu entſcheiden. Gentilis l. c. C. 5. in fin. Frantzkius in Reſol. Lib. I. C. 12. n. 7. Eines Griechiſchen Judicis Titulorum in Novellas gedencket Matthias Stephani in Procem. Novell. n. 27. welchen Cujacius nachmals ins Lateiniſche überſetzet hat. Warum aber die Novellen insgemein auch Authenticorum Collationes genennet werden, davon kan ſonderlich in des Andreas Alciatus Parerg. Lib. II. C. 46. Guido Pancirollus Tr. de Clar. LL. Interpr. p. 122. u. a. ein mehrers nachgeleſen werden. Siehe auch Authenticæ im II. Bande p. 2282. Uebrigens werden dieſelben gemeiniglich folgender Geſtalt angezogen: Als z. E. Auth. Quomodo oporteat epiſcopos &c. Collat. I. Tit. 6. Nov. VI. C. 1. in pr. & §. 3. oder auch bloß Nov. 10. C. 2. Ein geſchrieben Exemplar von dem Griechiſchen Texte der Novellen iſt in Florentz befindlich, von welchem das in Bononien abgeſchrieben worden, deſſen ſich Gregorius Haloander, ſonſt Hoffmann genannt, von Zwickau gebürtig, bey Verfertigung ſeiner Novellen bedienet. Ingleichen iſt ein rares Manuſcript hiervon in der Bibliothec des heil. Marcus zu Venedig anzutreffen. Von dieſen Novellen haben wir nun hauptſächlich drey Lateiniſche Uberſetzungen, welche wohl zu mercken ſind. Die erſte und allerälteſte iſt diejenige, welche Julianus, ein Patricius, Exconſul und Profeſſor zu Conſtantinopel um das Jahr Chriſti 570 verfertiget hat. Dieſer machte aus denen Novellen, nach Hintanſetzung derer weitläufftigen Vor- und Schluß-Reden, (Procemiorum & Epilogorum) wie auch derer darinnen vorkommenden vielfältigen Wiederholungen einerley Sachen und Worte, in Lateiniſcher Sprache, ein zwar kurtzes, aber doch zierliches Compendium, welches von vielen Gelehrten ſehr hoch gehalten wird. Arthurus Duckius de Auctor. Jur. Civ. Lib. I. C. 4. §. 16. p. 63. Es wurde aber dieſes Compendium von dem Julianus in zwey Bücher abgetheilet, wovon das erſtere LXIII. das andere aber LXII, und beyde

beyde also zusamen CXXV. Novellen ausmachen. So wohl und gut aber diese Uebersetzung gerathen, so ist sie doch in denen Gerichten niemals angenommen worden. Contius in Præf. ad Novell. Dieses Compendium gab am ersten Nicolaus Boerius cum LL. Longobard. & Scholiis, zu Venedig 1537 in 8; nach der Hand aber auch Ludwig Miräus zu Lion 1560 in 8. im Drucke heraus, welchen beyden Auflagen hernachmals noch viele andere gefolget. Die andere Uebersetzung ist zu einer ungewissen Zeit und von einem ungewissen Verfasser verfertiget worden. Es schreiben zwar unterschiedene Gelehrte dieselbe dem Bulgarus, andere hergegen dem vorgedachten Pisanischen Münche Burguntio, wiederum andere dem Irnerius, oder noch andern Rechts-Gelehrten aus dem XII. Jahrhunderte zu. Der Herr von Ludwig aber hat hiervon gantz besondere Gedancken, wenn er in seinem Tr. de Vita Justiniani M. p. 253. den Kayser Justinian selbst zum Urheber dieser Uebersetzung angiebt. Inzwischen ist diese Uebersetzung, wenn sie gleich nicht zum besten gerathen, der gewöhnlichen Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze, (Corpori Juris Civilis Vulgato) beygefüget, und auch in denen Gerichten allein angenommen worden. Wie denn daher auch Albericus Gentilis l. c. C. 7. und Arthur Duck l. c. der Meynung sind, diese letztere Uebersetzung wäre von solcher Autorität und Ansehen, daß man so gar in denen Gerichten nicht davon abgehen könne, wenn gleich solche mit dem Griechischen Texte nicht allemal so genau überein komme. Joachim Hagemeier aber sucht dennoch das Gegentheil zu behaupten. Die dritte Uebersetzung ist endlich diejenige, so von dem gelehrten Haloander, welcher sich um das gantze Corpus Juris Civilis unsterblich verdient gemacht hat, herkommet. Dieser hat zur Aufnahme des Römischen Rechtes die Justinianeischen Novellen aus der Griechischen Sprache in unverwerfflich Latein gantz glücklich übertragen, und kam solche Uebersetzung in Nürnberg 1530 in Fol. heraus. Rittershusius in Comment. ad Novell. C. 1. procem. n. 14. p. 14. u. f. und C. 4. procem. n. 8. 9. 10. p. 31. u. f. Wiewol dennoch auch nach des Contius Zeugniß bey derselben unterschiedene Fehler mit eingeschlichen seyn sollen. Nachdem aber auch in dieser Haloandrinischen Uebersetzung unterschiedliche Griechische Constitutionen ausgelassen worden; so hat solche nachgehends Johann Hervagius und Heinrich Scrimger aus dem Manuscript des Bessarions, so in der vorerwehnten Marcus-Bibliothec zu Venedig befindlich, hinzu gefüget, und durch Beyhülffe Andreas Alciatus und anderer Rechts-Gelehrten 1541 zu Basel in Druck befördert. Die beste Auflage, so wir von der Uebersetzung derer Novellen haben, ist des Heinrichs Agyläus seine, welcher nicht allein unterschiedliche Griechische Constitutionen übersetzt, sondern auch des Haloanders Uebersetzung hin und wieder verbessert, und die unterschiedenen Les-Arten dabey gesetzt hat. Sie kam zu Paris 1567 in Fol. heraus. Ausser diesem hat zwar auch der Hochfürstlich Sachsen-Gothaische Rath, Joh. Friedrich Breithaupt, eine neue Auflage derer Novellen vorgehabt. Es ist aber davon weiter nichts, als bloß die Vorrede und die ersten vier Blätter der I. Novelle zu Gotha 1694 in Fol. zum Vorschein gekommen, worinnen allezeit die Lateinische Uebersetzung dem Griechischen Texte gegen über gesetzt ist, nebst beygefügten gelehrten Anmerckungen. Endlich aber hat auch der gelehrte und berühmte Johann Friedrich Homberg zu Vach, nach fleißiger und genauer Zusammenhaltung der Haloandrinischen und Scrimgerischen Ausgaben, wie auch derer so genannten Basilicōn, nebst dem Vaticanischen und Mediceischen Exemplar der gelehrten Welt eine gantz neue und über alle massen wohl gerathene Uebersetzung derer Novellen mitgetheilet, welche zu Marpurg 1717 in 4 zum Vorschein gekommen, und worinnen er nicht allein durchgehends dem Texte die gelehrtesten Anmerckungen, sondern auch schlüßlich noch des Augustinus Paratitla, nebst des Julianus Interpr. obscur. verb. Franz Pithoeus Glossar. in Julianum, und endlich sowol Heinrich Agyläus, als auch Jacob Cujacius gelehrte Anmerckungen de Dier. Annot. beygefüget hat. Ein rares gedrucktes Exemplar von denen Novellen ist in der Vaticanischen Bibliothec zu sehen, welches auf eine solche Art gedruckt worden, als wenn es geschrieben wäre. Vorn an stehet folgende Aufschrifft:

Sum de Bibliotheca, quam Heidelberga capta spolium fecit.

P. M.
GREGORIO XVI.
trophæum misit
Maximilianus utriusque Bavariæ Dux &c.
S. R. I. Archidspifer & Princeps Elector.

Anno Chr. | loco armorum Electoris | cIↃ IↃC XXIII.

Gleich nach denen Novellen folgen noch XIII. Edicte von dem Kayser Justinian, ingleichen die Novellen des Kaysers Leo, und einige andere Constitutionen von denen Kaysern Justinus, Tiberius, Zeno, u. a. Welchen allen aber in denen Gerichten nicht die geringste Gültigkeit beygeleget wird. Indessen können selbige zu Erläuterung des Justinianischen Rechtes zuweilen zu Rathe gezogen werden. Und eben dieses Urtheil ist auch von denen so genannten Extravagantien (Constitutionibus Extravagantibus) zu fällen, welchen man den äussersten Ort im Corpore Juris Civilis angewiesen hat. Struv in Hist. Jur. p. 330 Brunnquell in Hist. Jur. p. 382. Sonst aber stehen vor diesen Extravagantien noch die Bücher von dem Longobardischen Lehn-Recht, welche der berühmte Rechts-Gelehrte Lugolinus, so im XIII. Jahrhundert zu den Zeiten des Kaysers Friedrichs II. gelebet, mit beygefüget, und werden solche zusammen von denen Civilisten, wie bereits oben gedacht, die X. Collation genennet. Horn in Jurispr. Feud. C. 1. §. 27. p. 15. Ein mehrers hiervon siehe in Brunquells Hist. Jur. Justin. P. II. C. 10. und 11. p. 271. u. ff. wie

auch in Johann Hieronymus Hermanns Hiſt. Corp. Jur. Juſtin. C. 4. p. 144. u. ff. desgleichen Ferdinand Auguſt Hommels de Textu Novellarum originario Conjecturis, Leipzig 1736 und andern daſelbſt angeführten Schrifft-Stellern.

Novellen aus der gelehrten und curiöſen Welt ꝛc. war der Titel eines gelehrten Tage-Buchs, welches vom Jahre 1692 an zu Franckfurth und Gotha in 8 heraus gegeben, und bis 1697 fortgeſetzet worden iſt. Der Verfaſſer davon war Gottfried Zenner in Altenburg. Fabricius in der Vorrede zu Morhofs Polyhiſt. literar.

Novellet oder Nouvelet (Claudius Stephan) ein Benedictiner aus Savoyen, war Doctor der Theologie, und in denen Mathematiſchen auch andern Wiſſenſchafften wohl beſchlagen. Er lebte zu Paris gegen das Ende des 16 Jahrhunderts, und verfertigte Gedichte, ingleichen verſchiedene moraliſche und andere Schrifften, gab auch Peters von Aquila Scotellum zu Paris 1585 in 8 heraus.

La Croix du Maine Bibl. de France.

Tellier Biblioth.

NOVELLETUM, oder, wie es in der alten Gloſſe heiſt, νεόφυτον, iſt in denen Rechten, und ſonderlich in L. 6. ff. de impenſ. in reb. dot. fact. und in L. 8. ff. de fund. dot. ſo viel, als ein erſt von neuem angelegter, oder doch mit neuen Stöcken bepflantzter Weinberg. Spiegel, Briſſonius.

Novelli, hat dreyſtimmige Sonaten als ſein erſtes Werck ediret, ſo zu Amſterdam graviret worden. Rogers Catal. p. 35.

Novelli, (Arnaldus) ein Cardinal, im 14 Jahrhundert, gebürtig aus Gaſconien. Er trat gar zeitlich in den Ciſtercienſer Orden, und bekam die Abtey Font-Froide in der Narbonenſiſchen Diöces. Clemens V, welcher ſeine Wiſſenſchafft, Beredſamkeit und Tugend ſehr hoch ſchätzte, machte ihn anfangs zum Apoſtoliſchen Vice-Cantzler, 1310 aber zum Cardinal-Prieſter des Tituls St. Priſcä, und endlich zum Legaten in Engeland, allwo er an einem Vergleich zwiſchen dem König Eduard II. und den Vornehmſten ſeines Reichs arbeitete. Auf dem Concilio zu Vienne beförderte er mit groſſem Nachdruck die Austilgung des Ordens der Tempel-Herren, und um eben dieſelbe Zeit entſchied er die Streitigkeiten zwiſchen dem vorgedachten Könige von Engeland und Roberten Winchelſea, Ertz-Biſchoff von Canterbury. Einige Zeit hernach muſte er von neuem die Verwaltung eines Legaten in Engeland verwalten, und als er von dannen viel Geld nach Avignon gebracht, ſtarb er daſelbſt 1317. Victorell. Panvin. Aubery. Frizon. Jongellin. Purp. D. Bernhardi Manriquez an. Cisterc. *Scriptores rer. Angl.*

Novellis, (Paulinus) ein Franciſcaner von Nola aus dem Neapolitaniſchen, lehrte in der Mitte des 17 Jahrhunderts die Theologie in einigen Clöſtern, und ward hernach auch auf einige Zeit General-Commiſſarius in dem gelobten Lande. Er hat Theſaurum monialium geſchrieben, welchem auch ein Dialogus de oratione mentali beygefüget iſt. Toppi Biblioth. Neapol.

Novellius, ein Meyländer, lebte zu den Zeiten des Römiſchen Kayſers Tiberius, und war ein ſtarcker Weinſäuffer, welcher drey Römiſche Congios, oder nach unſerm Maaß ohngefehr zwölff Kannen Wein auf einen Trunck ausleeren konte, daher er auch den Namen *Tricongiarius* erhielt.

Novello, (Guido) Stadthalter zu Florentz, ohngefehr um die Mitte des dreyzehnden Jahrhunderts, wozu er von dem Feld-Herrn derjenigen Neapolitaniſchen Völcker eingeſetzet wurde, welche von den Gibellinen wider die Guelphen waren zu Hülffe geruffen, und durch ſelbige die letzteren überwunden worden. Es wurden aber die Gemüther der Gemeinen dadurch wider die Gibellinen ſehr erbittert, welches endlich den Novello veranlaſſete, auf Gutbefinden der Gibellinen, zu Gewinnung der Gewogenheit der Gemeine, ſechs und dreyßig Bürger aus der kleinen Gemeine, nebſt zwey anſehnlichen Perſonen zu erwehlen, und durch ſelbige eine neue Regierungs-Forme veſt zu ſtellen. Dieſe theilten die Einwohner in zwölff Gilden oder Handwercke, deren iedes einen Hauptmann und Fähnlein hatte, bey welchem ſie ſich im Nothfalle einfinden muſten. Doch Novello, welcher kurtz darauf zu Bezahlung des Krieges-Volcks, eine Steuer auflegen wolte, fand ſo viele Schwierigkeiten, daß er nebſt den Häuptern der Gibellinen beſchloß, dasjenige, ſo durch dieſe ſechs und dreyßig Bürger war veſt geſetzet worden, wieder über einen Hauffen zu werffen. Allein dieſe lieſſen die Gilden ins Gewehr kommen, und Novello, der ſich widerſetzen wolte, wurde mit Verluſt zurück getrieben. Dieſes brachte ihn in ſolche Furcht, daß er des Nachts aus der Stadt entwiche, ſo ihn aber des andern Tages gereuete, weil er kein Mittel ſahe wieder hinein zu kommen. Machiavell Hiſt. de Florence Lib. II.

Novello (Jacob von) ein Rechtz-Gelehrter und Practicus zu Venedig im 16 Jahrhunderte ſchrieb

1) Defenſionem omnium reorum, ſo in dem XI. Bande Tract. Tract. enthalten, ingleichen
2) Practicam & theoricam cauſarum criminalium, Venedig 1586 in 8.
3) Tr. de jure protimiſeos ſ. congrui, Venedig 1559 in 8.
4) Statuta, jura ac leges Venetorum, ebend. 1564. und 1597.

Barberini Bibl.

Novello (Proſavius oder Proeſavius von) ein Italiäner aus Trevigi, wo er von Adelichen Eltern gebohren, ward 1262 Biſchoff zu Ceneda, und von Nicolao III. 1278 ins Biſthum Trevigi verſetzt, wo er 1291 geſtorben. Er liegt in

der Cathedral-Kirche in einem marmernen Sarge begraben, und hat zu ſeinem Lobe folgende Grabſchrifft erhalten:

Anno Domini MCCXCI. Indict. IV.
die lunæ
quinto intrante Novembre.
Veridicum nomen nunc clauſit cœlitus omen,
Omnibus huic curæ fuit, & ſua reddere jura,
Non aliquos quæſtus quærens nimis ipſe moleſtus.
Urbis honorator, divinæ legis amator,
Mirandus Præſul Proeſavi: nunc velut exul,
Prodiit ex gente Triviſina ſtirpe decente.
Hunc igitur ſume o tecum cœleſtis alumne,
Quos rexit ſerva, ſibi ne ſint ulla proterva.

Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 191. und 550.

NOVELLUS, ſiehe Recruten.

Novellus, (Andreas) ein Sohn Euſebii und Saracenä aus Trino in Montferrat, war beyder Rechten Doctor, und bekam 1493 das Biſthum Alba. Er that mit des Bonifacii, Marggrafens von Montferrat, Geſandten eine Reiſe nach Rom, wohnte auch daſelbſt 1512 dem Concilio im Lateran unter Julio II. bey. Er ſtarb in ſeinem Vaterlande um 1521, nachdem er ſich 1517 ſeinen Vetter, Hippolytum Novellum, von dem hernach, zum Coadjutor beſtellen laſſen. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 291.

Novellus, (Auguſt) ſonſt Matthäus de Thermis genannt, lebte im 13 und 14 Jahrhundert, war aus einer vornehmen Familie zu Palermo gebohren, und ſtudierte zu Bologna die Rechte, darinnen er auch Doctor und Profeſſor wurde. Hierauf ernennte ihn der Sicilianiſche König Manfredus zu ſeinem Rath und Secretario, wobey er nachgehends Richter in dem groſſen Königlichen Rath und Magiſter Juſtitiarius wurde. Hierauf begleitete er gedachten König auf dem Zuge wider Carln von Anjou, da denn der König in der Schlacht bey Benevento blieb, er ſelbſt aber ſehr verwundet wurde, weswegen er ſich nach Palermo begab, und in den geiſtlichen Stand zu treten gelobte, wenn er wiederum geneſen ſolte. Er that auch ſolches, nachdem er die vorige Geſundheit erlangt, und trat, ohne ſich zu erkennen zu geben, zu Siena in den Auguſtiner-Orden, woſelbſt er anfangs in dem Cloſter Roſia die niederträchtigſte Arbeit thate, endlich aber durch eine gelehrte Schrifft, welche er zum beſten des Cloſters aufgeſetzt, erkannt wurde. Als diß geſchehen, muſte er mit dem General ſeines Ordens Clemente von Auximo nach Rom gehen, woſelbſt er die Conſtitutiones Ordinis fratrum eremitarum S. Auguſtini verbeſſerte, und der Päbſte Nicolai IV. Cöleſtini V. und Bonifacii VIII. Beicht-Vater und oberſter Præfectus Sacrarii Apoſtolici wurde. Nach dieſem erwehlte man ihn 1298 zum General ſeines Ordens; er legte aber dieſes Amt bald wieder nieder, und begab ſich ins Cloſter St. Leonhards bey Siena, da er den Orden St. Mariä de Scala ſtifftete, und 1309 oder 1310 den 19 May das Zeitliche geſegnet. Man will, es habe ihm ein Engel die Zeit ſeines Todes vorher geſaget. Mongitoris Bibl. Sicula. Toppi Bibl. Napol.

Novellus (Baldus) ein Rechts-Gelehrter, von Perugia, wurde der neue Baldus ſeiner Zeit und ein Lehrer der Wahrheit genennet, docirte eine Zeitlang in ſeiner Vater-Stadt die Jurisprudentz, nachgehends zu Piſa, ward Advocatus im Conſiſtorio, ſchrieb

1) Tr. de dotibus & de dotatis mulieribus.
2) De earum juribus ac privilegiis.
3) Repetitiones.
4) Commentar. über einen Theil der Pandecten und des Codicis &c.

und ſtarb 1490 den 28 April im 77 Jahre. Jacobilli Bibliotheca Umbriæ.

Novellus, (Blaſius) von Ferrara gebürtig, war ein Canonicus Regularis und Prior der St. Jacobs-Abtey zu Cellanolana, wie auch Pönitentiarius an der Haupt-Kirche im Lateran, als er 1446 Biſchoff zu Adria ward. Er ſtarb in dem Cloſter St. Lazar bey Ferrara den 8 Auguſt 1457, und wurde in die Kirche Johannis des Täuffers zu Ferrara begraben. Superbus de viris illuſtr. Ferrar. P. I. p. 60. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 404.

Novellus, (Frantz) ein Rechts-Gelehrter, von Rom. Er ſchrieb

1) De Urbis Florentiæ ac Mediceæ familiæ nobilitate, Rom 1603 in 4.
2) Compendium vitæ Leonis X. Rom 1536 in 4.

Mandoſii Bibliotheca Romana. Tellier Bibl.

Novellus (Hippolytus) ein Bruders-Sohn vom vorherſtehenden Andreas, ward ihm 1517 zum Coadjutor in dem Biſthum Alba gegeben, nahm aber ſolches 1521 in völligen Beſitz, und ſtarb 1530. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 291.

Novellus (Jacob) ſiehe Novello.

Novellus (Leonhard,) deſſen Schrifften ſind folgende:

1) Explicatio Decalogi, ſymboli &c. Rom 1619 und ebend. wieder aufgelegt 1620 in 16.
2) Introductio chriſtiana ad Parochos de Eccleſia Sacramentali, ebend.
3) Paſtorale officium per alluſiones ad inſignia gentilitia Pauli V. ebend. 1608. in 8.

Barberini Bibl. Tellier Biblioth.

Novelon, Biſchoff von Soiſſons, ein Sohn Gerhards, Herrn von Cheriſi und Muret, iſt wegen ſeiner Frömmigkeit und Beredſamkeit zu groſſem Anſehen gekommen. Im Jahr 1175 oder 76 wurde er zu gedachter Biſchöfflichen Würde erhoben. Nachmals that er eine Creutz-Fahrt, da er denn, nachdem 1203 die Frantzoſen Conſtantinopel erobert, mit unter diejenigen ernennet wurde, welche einen neuen Kayſer für das Griechiſche Reich wehlen ſolten. In dem folgenden Jahre wurde er Ertz-Biſchoff zu Theſſalonich, und behielte zugleich das Biſthum Soiſſons. Hierauf kam er nach Franckreich zurück, und ſchenckte der Abtey zu unſrer lieben Frauen zu Soiſſons viele Reliquien. Nachdem er 1207 mit einem anſehnlichen Succurs nach Conſtantinopel gekommen, muſte er bald darauf wieder nach Europa kehren, da er denn zu Paris geſtorben. Hermann L. I. de mirac. S. Mariæ laud. C. 1. Albericus in Chron. du Cheſne Hiſt. de Caſtill. L. 12. C. 5. Sammarth. Gall. Chriſt. &c.

NOVEM,

NOVEM, siehe Neun, im XXIV. Bande pag. 291.

November, ist der eilffte Monat in unserem Jahre, welcher aus 30 Tagen bestehet, und an dessen 22 Tage die Sonne gemeiniglich in das Zeichen des Schützen eintritt. Bey den Römern aber, welche das Jahr von dem Mertz anfiengen, war er der 9te Monat, und hatte daher den Namen. Zu des Romuli Zeiten enthielt er 30 Tage, Numa aber nahm einen davon, welchen Cäsar wiederum hinzu setzte. Von den Schmeichlern des Kayſers Commodi, der zu dieſer Zeit togam virilem empfangen, und nebſt ſeinem Vater als Kayſer begrüſſet worden, ward er *exuperatorius* genennet. Die Deutſchen heiſſen ihn gemeiniglich den Winter-Monat, nicht zwar, als ob ſich der Winter in ſelbigem anfahe, ſondern weil zu Ende deſſelben das Feld ſchon gantz winterhafftig ausſiehet; Kayſer Carl der groſſe aber ſoll ihn, wie Aventinus berichtet, den Wind-Monat genennet haben, weil ſich um dieſe Zeit ordentlich ſtarcke Winde zu erheben pflegen. Von etlichen wird er auch der Wolffs-Monat benamet, deſſen Urſach aber nirgend zu finden. Die Athenienſer hieſſen ihn *Mamacterion*, die Ebräer aber theils Chisley, theils Marcheſpan, wiewol er auch 1 Buch der Könige VI, 38 den Namen Bul führet, ſo ſeinen Urſprung von dem Worte Mabul, eine Waſſerfluth, herleitet, indem es zu dieſer Zeit an Fluth und Waſſer nicht zu mangeln pfleget. Bey den Römern war er der Göttin Dianen gewiedmet. Und nach der Bildhauer-Kunſt und Mahlerey wird er fürgeſtellet, als ein Knabe in einem Kleide, an Farbe dem abfallenden Laube gleich; auf dem Haupte einen Crantz von Oel-Zweigen, in der rechten das Zeichen des Schützen, und in der lincken ein Horn des Uberfluſſes haltend, welches mit allerley Wurtzeln, ſo alsdann eingeſammlet werden, angefüllet iſt. Lamprid. c. II. Pitiſcus. Thom. Godwyn. de rit. Hebr. l. 3. c. 1. Aventin. Annal. Boj. Lib. IV. Was die in dieſem Monat vorzunehmende Land- und Haus-Wirthſchaffts-Verrichtungen anbelanget, beſtehen ſelbige hauptſächlich in folgendem: Im Felde kan man zu Anfang deſſelben noch zur Winter-Saat ſäen, wenn nemlich die Kälte nicht zuwider, und leidentlich Wetter iſt, und zwar ſonderlich Korn, welches auch meiſtentheils noch wohl geräth. Alſo auch was zur Sommer-Saat, als Sommer-Korn, Gerſte, Sommer-Rübſen, Sommer-Weitzen, Kraut und dergleichen, im vorigen Monat nicht gedünget und untergeſtürtzet werden mögen, das kan noch in dieſem Monat, wofern es die Witterung zuläßt, geſchehen. Ebener maſſen kan man nun die zähen und rauhen Felder und Laiten, die man im Frühling mit Haber beſäet, vor Winters umreiſſen laſſen; auch, wo es nicht ſchon verrichtet worden, den Hopffen decken laſſen; und wenn man ſonſt noch Zeit hat, Miſt und Dünger in die Weinberge ausführen; ingleichen Gaſſen-Erde, oder wohlgelegenen Schlamm auf die Wieſen ſchaffen. Nun ſoll man auch Eicheln und Buch-Eckern einſammlen, um die Schweine damit zu mäſten; zu dieſer Zeit rechen oder harcken auch etliche, welche nicht Stroh genug haben, die von denen Bäumen fallenden Blätter zuſammen, und ſtreuen damit dem Vieh, machen auch Miſt davon; er ſoll aber wenig düngen, und die Aecker nur ſauer und geringe machen, nach dem bekannten Sprüchwort: Laub macht das Feld taub, aber Stroh macht den Acker froh. Beſſer iſt es, wenn man Schilff und Rohr, wo es zu haben, einführet, damit dem Vieh unterſtreuet und Miſt davon macht. Endlich kan man auch nun Weiden hauen, und ſelbige künfftighin zu Rebhaltern und Rebbändern gebrauchen. Im Luſt-Garten läſt ſich nun in dieſem Monat nichts beſonderes mehr ausrichten, als daß man die an der Mauer, Spalieren oder an denen Hecken ſtehende Bäumlein, mit Stroh vor dem Froſt verbinde, und wenn es kalt Wetter iſt, die Gewächs-Stuben einheitze, und fleißig nach denen Gewächſen ſehe, damit ſolchen kein Schaden geſchehe. Man kan auch, wo es nöthig iſt, die Beete vollends bedüngen und umgraben laſſen, und einige Gewächſe, die es bedürffen, als Anemonen, Narciſſen, Hyacinthen, Ranunculn, Irides oder Schwertel-Lilien und dergleichen mit Mooſe bedecken, damit ſie nicht erfrieren. In dem Küchen-Garten kan man noch die Beete mit kurtzen Miſt bedüngen, und ſo bald es der Witterung halber möglich, umgraben laſſen, damit der Dünger mit der Erde wohl vermiſchet werde. Man muß nun langen Pferde-Miſt und gute Erde auf Hauffen führen laſſen, ſelbige zu rechter Zeit zu denen Miſt-Beeten zu gebrauchen; nicht weniger kan man ietzt zwey Schuhe breite, und eben ſo tieffe Gruben machen, die Melonen-Pflantzen im Frühling darein zu ſetzen; man muß aber ſolche zuvor mit gutem Pferde-Miſt ausfüllen, und zwey quer Hände hoch gute Erde darauf bringen. Die weiſſen und gelben Rüben muß man nunmehro vollends aus der Erde nehmen, von denen Blättern reinigen, und alsdenn in Sand-Gruben legen, ſie vor Froſt und Kälte zu verſichern. Oder man kan ſie ſchälen, und gleich einhauen oder ſtampffen, auch in Fäſſer alleine oder mit dem ſauren Kraute einmachen; ſo viel man nemlich ins Haus bedarff; von dem Uberreſt kan man Schweine, Ziegen, Gänſe, nebſt anderm Vieh füttern und mäſten. Die Rüben-Schalen kan man auf breterne Böden dünne aufſtreuen, ein wenig abwelcken laſſen, und hernach des Winters dem Vieh unter die Siede mengen, welches auch mit denen Rüben- und Rettig-Blättern angehet. Das übrige Wurtzel-Werck, ſo noch im Lande ſtehet, und ſonſt alles, was von Gewächſen Froſts halber in denen Gärten nicht bleiben kan, muß man nun ausgraben, und in die Winterungs-Keller oder Gewölbe in den Sand ſetzen und einlegen; was aber bereits darinnen befindlich, fleißig beſichtigen, ob etwa die Mäuſe dazu kommen, und wenn einige anfaulen, ſolche wegthun und reinigen. Zuletzt kan man noch die lebendigen Zäune und Garten-Hecken ſtutzen. Sonſt blühet nunmehr nicht leicht einiges Kräuter- oder Blumen-Werck mehr, es wären denn etwa die Wieſen-Zeitloſen, und das ſogenannte Schweins-Brod Cyclamen autumnale, wiewol man auch bisweilen ſpäte Blumen an denen Topff-Nägelein, Ringel-Blumen, Borragen, Scabioſen ꝛc. findet. In dem Obſt-Garten iſt es um Martini noch Zeit allerley Obſt-Kerne, ſonderl. aber Pferſich-Kerne zu

ſtecken

ſtecken, und zu legen; ingleichen die fruchtbaren Bäume, ſonderlich von Aepffel- Birnen- und andern Garten-Obſt-Bäumen zwey oder drey Tage nach dem vollen Licht zu verſetzen. Man muß ihnen aber im Ausnehmen die Wurtzeln nicht beſchädigen, und wenn es ja ohngefehr geſchehen wäre, ſolche beſchneiden, daß ſie hernach nicht in der Erde faulen. Wie man denn auch bey dem Einſetzen keine Baum-Blätter an die Wurtzeln kommen laſſen ſoll, weil ſie leicht eine Fäulung verurſachen können. So iſt auch nunmehro gut, diejenigen Stämme zu verſetzen, darauf man im nächſt künfftigen Frühling, oder ein Jahr hernach pfropffen will. Man muß aber vorher inzeiten die Gruben oder Löcher dazu machen, iedoch ſelbige nicht zu lange offen ſtehen laſſen, maſſen ſonſt Sonne und Lufft die Feuchtigkeit der Erde verzehren, und ſolche unfruchtbar machen würde. Kan man wegen Froſtes in die Erde kommen, ſoll man noch allerhand Wildlinge aus dem Holtze, ingleichen andere Stämme anſchaffen, und ſie in die Baum-Schule ſetzen, über zwey oder drey Jahr darauf zu pfropffen, oder zu oculiren. Auch kan man allerhand Bäume, als Linden, Buchen, Rüſtern, Ahorn, Eſchen-Bäume ꝛc. nicht weniger allerhand Hecken-Werck, als Hagedorn, Rhein-Weiden u. ſ. f. in die Alléen und Luſt-Wälder pflantzen. So kan man auch noch die jungen Obſt-Bäume lüfften, oder unten bey denen Wurtzeln umhacken oder umgraben, bey denen alten aber die Raſen wegnehmen und ſie düngen. Man ſtutzet um dieſe Zeit die Pfropff-Reiſſer, welche gar zu viele oder gar zu hohe Aeſte haben, und verſtreichet ſie mit Pfropff-Wachs; ſaubert auch noch die Bäume insgemein von allen unnützen und überflüßigen Zweigen, und beſtreichet den Ort ebenfalls mit gedachtem Wachs, oder mit unter einander gemiſchten Leimen und Küh-Koth. Ferner kan man noch in dieſem Monat bey feuchtem Wetter, da es am beſten angehet, von denen Obſt-Bäumen das Moos mit einem beſonders dazu verfertigten Eiſen, oder mit einem ſtumpffen Meſſer abkratzen, und abſchaben; zu denen jungen Bäumen braucht man nur ein grobes härnes Tuch. Ingleichen kan man nach Allerheiligen die Bäume raupen, die dürren Aeſte abſägen, und alles Geſchmeiſſe an Blättern abbrechen. Die jungen Bäume werden nun mit Stroh, und auſſen herum mit Dornen verbunden, damit weder der Haſe ſie beſchälen, noch die Kälte ihnen Schaden zufügen könne. Endlich pfleget man auch iezt alles untüchtige und ſchädliche Gewächſe in denen Gärten mit denen Wurtzeln auszurotten, auch Gärten, Wieſen und Obſt-Bäume mit Laug- oder anderer Aſche, morſchen Weide oder anderm faulen Holtz, ingleichen mit Hüner- und Tauben-Miſt zu düngen. In denen Weinbergen und Gärten iſt nach verrichteter Weinleſe wenig mehr zu beſtellen, und zu arbeiten, als daß man die Wein-Pfäle ausziehet, und ordentlich an gehörigen Ort zuſammen bringet. Nach dem Herbſt oder Weinleſe ſoll man auch die Wein-Gärtzen, ſo von denen Trauben-Leſern ſehr zertreten ſind, wieder hacken, damit der Regen dieſer Zeit ſein zu denen Wurtzeln dringen möge; ſo verdirbt auch das Unkraut deſto eher, wenn deſſen Wurtzeln ausgehauen, und von denen Reiffen vollends verderbet werden. Ferner dünget man die Stöcke in denen Gruben, und ſencket wieder, wenn das Holtz reiff iſt, und es ſich ſonſt thun läßt. Zu mercken iſt auch, daß diejenigen Reben, welche nach dem Herbſt oder der Weinleſe geſchnidten werden, treflich edle Schoß und Wurtzeln geben; hingegen giebt das, was man im Frühlinge ſchneidet, mehr Früchte. Man pfleget auch noch in dieſem Monat, wenn ſonderlich feine warme und trockene Tage einfallen, die Wein-Reben zu decken. In denen Wäldern und Gehöltzen kan man vom Mittel dieſes Monats, bis zu Ende des nächſt folgenden Jenners, bey guten trockenen Wetter, und, wie einige wollen, allezeit bey abnehmenden Mond, das benöthigte Bau-Holtz fällen, weil es ſolchergeſtalt am beſten und dauerhafftigſten bleibet. Sonderlich läſt man in dieſem Monat das zu Ausbeſſerung der Mühlen-Gebäude benöthigte Holtz, Böttger- und Schirr-Holtz fällen, und einführen. Die Latten-Leiter-Bäume- u. Hopffen-Stangen muß man allein an denen Orten, wo das Holtz dicke wächſt, aushauen, damit nemlich dem andern Lufft gemacht, und doch auch nichts ausgeödet werde. Wenn man ſonſt der Witterung halber nicht anders kan, und die Wege gut ſind, ſoll man Brenn-Holtz im Vorrath anſchaffen, und einbringen. Man muß aber dabey wohl Achtung geben, daß unter dem Brenn-Holtz kein tüchtiges Bau- und Zimmer-Holtz, oder das zu einer und der andern Kunſt-Arbeit tauglich iſt, gefället und zerhacket werde; auch in denen Gehöltzen, wo man Wild hat, etwas dickes gegen die Straſſen ſtehen laſſen, damit das Wildpret ſeinen Stand haben möge. So ſoll man auch mit denen Windbrüchigen und Wipffel-dürren Stämmen bald aus dem Walde eilen, und die liegenden Klötze ausräumen. Das Laub-Rechen in denen Wäldern muß man auſſer denen Wegen und Fußſteigen nicht leicht, mit ſcharffen oder eiſernen Rechen aber gar nicht verſtatten, weil der junge Nachwuchs dadurch ausgeriſſen und verderbet wird. Bey der Viehzucht hat man vornemlich mit der Fütterung vorſichtig und ſparſam umzugehen, und daher das ſchlechteſte und was am wenigſten bleibet, doch das es nicht allzu genau und ohne Nachtheil des Viehes geſchehe, zuerſt zu verfüttern. Doch muß man das Rind-Vich in der Wartung wohl verſorgen, damit die Kühe bey Kraut-Blättern, Kraut-Strünken und Rüben noch etwas Milch geben. Denn vier oder fünff Wochen vor, und ſo lange nach Weyhnachten muß man nach der alten Bauer-Regel das Rind-Vieh wohl warten. Bey fleißiger Fortſetzung der Vieh-Maſt muß man auch nach Allerheiligen die Maſt-Ochſen einſtellen. Die jungen Ferckel, ſo in dieſem Monat fallen, ſind gemeiniglich nicht geſund, und darum nicht rathſam ſelbige zur Zucht zu behalten. Die Schaafe kan man, wenn es gefrohren, und doch kein Schnee liegt, auf die Saat treiben; auch noch den Widder zu denen Schaafen, u. den Bock zu denen Ziegen gehen laſſen. Die Ställe insgeſamt muß man wider die herannahende groſſe Kälte wohl verwahren, und gut ausfüttern laſſen, ſonderlich kan man die Schaaf-Ställe wohl mit Schilff verſetzen, damit die Schaafe warm darinnen liegen. Bey der Pferde-

Zucht muß man denen Wagen- oder Arbeit-Pferden, nicht weniger allem Vieh, ſo mit Heu gefüttert wird, gutes Heu geben laſſen, damit ſie fein ſtarck in den Winter kommen, und nicht ſobald mager werden. Man kan auch denen Pferden bisweilen gedörrten wilden oder gemeinen Wermuth mit Saltz unter das Futter mengen, weil es ihnen gut und gedeylich iſt. Die Stuten, welche man trächtig vermuthet, ſoll man nicht mehr zum Anſpannen gebrauchen. Bey dem Feder-Vieh fähret man fort die Gänſe auf Martini zu mäſten. Die Zucht-Gänſe muß man ebenfalls wohl warten, daß ſie deſto eher anfangen zu legen doch muß man ſie nicht zu fett machen. Ingleichen ſoll man ietzt die Hüner, oder nur etliche, wenn es nicht mit allen ſeyn kan, in die Stuben ſetzen, und ſie mit dürren Haber, auch bisweilen mit Brod füttern, damit ſie zeitig zu legen anfangen; doch muß man ihnen auch nicht zu viel geben, ſonſt legen ſie wegen groſſer Fettigkeit nicht. Jetzt ſoll man auch anfangen, die Tauben zu füttern; denn ſie finden auf dem Felde nichts mehr; das übrige Geflügel aber, ſo man nicht behalten will, verkauffen. Bey der Bienen-Zucht muß man die Bienen-Stöcke vor der Kälte wohl verwahren. Einige thun ſolches mit Stroh, und verbinden ihre Stöcke und Körbe damit ſowol oben als unten, wenn ſie aber im Frühling die Beuten eröffnen, ſo finden ſie viel Bienen, weil ſie nicht genugſame Lufft gehabt, todt und erſtickt, nicht zu gedencken, daß die Mäuſe gerne in das Stroh kriechen, der Wärme des Flug-Lochs nachgehen, dadurch in die Stöcke und Körbe einbrechen, und Roos- und Wachs-Tafeln verderben; folglich iſt die Verwahrung mit Stroh gegen die Kälte nicht viel nütze. Beſſere Güte widerfähret denen Bienen bey kalter Zeit, wenn man, nachdem das Blech vorgeſchoben, ihnen noch genugſame Lufft läßt, daß ſie nicht erſticken, auch nur bloß ein Bret, welches etwas breiter als der Korb und Stock ſeyn muß, vorſetzt, daß die Kälte nicht ſo ſtarck hinanſchlägt: denn die Bienen, welche ſich ſchon von ſelbſt Wärme genug machen können, erfrieren nicht; es ſey denn, daß ihrer wenig wären, und eine gantz ungewöhnliche und grimmige Kälte einfiele, da man ſie wohl mit alten Decken und Kleidern, nicht aber mit Stroh vermachen kan. Bey der Fiſcherey mag man noch aus denen Teichen den Karpffen-Satz und Brut fiſchen laſſen, und ſolche in gute Winter-Behältniſſe in Verwahrung bringen. Nach geendigter Fiſcherey ſoll das gebrauchte Zeug fleißig gewaſchen und geſcheuert; auch, wenn es an der Lufft wohl getrocknet, in die behörigen Kammern gebracht und verwahret werden. Die Teiche, ſo bereits gefiſchet, und nicht über Winter beſetzt werden, ſoll man völlig ablaſſen, damit ſie austrocknen; ingleichen die Rinnen, Ständer, Rechen, Fluder und ſo ferner beſehen, und was da eingegangen, wieder zurichten und ausbeſſern laſſen. Nach Simonis und Judä ſoll man keine Forellen, ſie ſind groß oder klein, nur die Lachs-Fohren ausgenommen, den gantzen Monat durch weder fangen, einſetzen noch verkauffen. In denen Bächen kan man, ſo bald es gefrohren, die Tümpel ausfiſchen laſſen. Auf denen beſetzten Teichen und Hältern aber muß man, ſobald es vonnöthen, fleißig aufeiſen, und die Rinnen abräumen, daß das Waſſer ungehindert ablauffen möge. So kan man auch alsdenn das Gerohricht auf dem Eiſe abſtoſſen. Bey der Jagd und dem Weyde-Werck gehet nunmehro die Schwein-Hetze vollkommen recht an, weil das ſchwartze Wildpret oder die Sauen von der vielfältigen Maſt vorigen Monats in der beſten Feiſte begriffen, und hernach im Chriſt-Monat in die Prunfft treten. Sie werden, wenn alle Maſt aus denen Wäldern von zahmen und wilden Thieren verzehret iſt, bey längen Nächten mit aufgehobenen und in Vorrath geſammleten Eicheln, Buch-Eckern, wilden Obſt, Maltz und Fiſchgen von weiten zuſammen gekörret, und einige Zeit erhalten. Wenn es nun gefällig, wird, ehe ſie es mercken, entweder vorher auf denen Kirr-Plätzen recognoſciret, oder bey friſchen Schnee eingekreiſſet, mit Zeuge geſtellet, und entweder in Tüchern auf den Lauff vorgejaget, ſelbige mit dem Fang-Eiſen anlauffen zu laſſen, oder ſie werden nur mit Sau-Netzen umſtellet und gefangen, meiſtens aber einzeln in Streiff-Jagen mit flüchtigen Hunden und Sau-Rüden gehetzt, von dieſen angepackt und gehalten, und mit dem Hirſch-Fänger gefangen. Die Rehe, welche ietzo auch feiſte, werden theils bey ſolchen umgeſtellten Tüchern mit auf den Lauff gejaget, im Lauffen geſchoſſen, mit Wind-Hunden gehetzt, oder in Reh-Netze beſonders geſtellet und gejaget. Bey Liefferung der Rehe aber wird von einem Haus-wirthlichen Jäger allezeit nur der Bock geſchoſſen, weil ſich die Rücke iedesmal einen andern Bock holet. Das Fuchs-Fangen mit dem Eiſen durch die Witterung wird in vorigen und dieſem Monat, weil es noch nicht ſonderlich in die Erde gefrohren, und der Balg bereits gut iſt, mit Nutzen vorgenommen. Man kan ſie auch auf denen Gräntzen, gleich denen Haſen mit Nutzen wegfangen: denn nun iſt die beſte Zeit den Haſen zu jagen, und weil er weiter nicht mehr ſetzet, oder ſich mit jungen vermehret, gleichwol aber von dem Sommer-Getraide und anderer vielfälligen Nahrung feiſte worden, und gut iſt. Die wilden Katzen, Marder Iltiſſe, Otter und Biber werden nun auch mit Fall-Eiſen, wie die Füchſe gefangen; ſie müſſen aber mit groſſer Vorſichtigkeit gebraucht und gelegt werden, damit kein Menſch oder zahmes Thier darein kommen, und ſich beſchädigen möge. Die Wölffe werden ietzt mit ſtarcken eiſernen Fallen oder in Wolffs-Gruben gefangen. Nach vollbrachtem Jagen wird das Jagd-Zeug, Tücher, Garne, Netze und Lappen iedes an gehörigen Ort und Stelle aufgehoben, wenn es vorher getrocknet und ausgebeſſert worden. In dieſem Monat werden die Rebhüner mit dem Treibe-Zeug gefangen: bisweilen fänget man ſie auch noch mit dem Nacht-Garn, welches aber ſelten geſchiehet. Nunmehro kan man denen Faſanen ſchütten und räuchern. Ingleichen kan man auch noch in dieſem Monat die Schnepffen an mooßigten Orten bekommen, ſobald es aber anfängt zu ſchneyen, verlieren ſie ſich alsbald, und ſtreichen davon. Bis auf Martini fänget man noch die Lerchen mit dem Nacht-Garn; denn mit denen Kleb-Netzen iſt es nicht mehr der Mühe werth. Die Zipp-Droſſeln und Amſeln ſind faſt verſtrichen, hingegen fänget man ietzt mit denen Lauff-Bögen Krammets-Vogel, Miſtler und Wein-Droſſeln. Man macht auch viereckigte dick in einander geflochtene

tene Hecken oder hole Büsche von Wachholder-Stauden, und läßt nur einen oder den andern Zugang darinnen alleine offen, die überziehet man mit einem starcken Bindfaden, und hänget etliche Maschen daran, in die Mitte aber streuet man häuffig Wachholder-Beeren; wenn sie der Vogel ansiehet und darauf losgehet, wird er gefangen. Jetzt ist auch grosse Lust, mit dem Mistler-Stich anzustellen, und kan man des Tages leicht zwantzig Stück fangen. Zu Hause muß man mit dem Dreschen recht fortfahren, und auf die Drescher Achtung geben, daß sie fleißig und rein ausdreschen. Das beste und längste Stroh soll man zu Dach-Schoben und Stroh-Seilen aussondern, und aparte legen, auch die Uberkehr und Spreu abtragen, und aufheben. Den neuen Wein, wenn er genug vergohren, und sich geläutert, soll man abfassen und in die Keller bringen. So kan man auch sonst um Martini die andern jungen Weine abziehen und aufrühren, so werden sie nicht leicht zähe; ingleichen noch Kraut in die Ständer zum Vorrath einlegen; die Kraut-Blätter und das Rüben-Kräuterig aber noch ferner vor das Vieh auf dem Boden abtrocknen. Die Haus-Mutter kan nunmehro den Vorrath an Butter und Käse betrachten, und so viel, als man den Winter über selbst in die Haushaltung zu brauchen gedencket, davon aufheben, daß kein Mangel erscheine, die Ubermasse aber verkauffen und zu Gelde machen; den Flachs und Hanff gaar brechen und hecheln, auch denen Mägden wieder den Anfang mit Spinnen machen lassen, oder mit Federschliessen fortfahren; nicht weniger allerhand Haus-Geräthe, und sonderlich Säcke aus grober Leinwand verfertigen, und das Haus-Gefässe, wenn es noch nicht geschehen, binden; item die Ochsen- und Küh-Häute gerben und zubereiten, oder, wie es eigentlich heist, gaar machen lassen, und das Arbeits-Geräthe, als Korn- und Grase-Sicheln, Sensen, Schüppen, Spaten, Hacken, Reich-Gabeln, Rechen und andere dergleichen Bedürffnisse fleißig aufheben; auch die Schaaf-Hürden und Pfähle zu Hauffe bringen, damit solche nicht muthwillig zerrissen und zu nichte gemacht werden. Die Camine und Feuer-Mäuern soll man sowol jetzt, als hernach den Winter durch, fleißig kehren lassen, und iedesmal nachsehen, wie es gethan, und ob der Ruß wohl abgescharret und abgenommen worden. Man soll auch nun die Röhr-Brunnen und Wasser-Künste vor der Winter-Kälte mit langen Stroh und Pferde-Mist verbinden und vermachen, und sie solchergestalt vor dem herannahenden Frost wohl verwahren. In diesen und folgenden drey Monaten fähret man fort noch allerhand Vieh zu schlachten, einzusaltzen und zu räuchern. Auch muß man zu Anfang dieses Monats Mehl in Vorrath, daß man den Winter über daran habe, mahlen, und wohl aufheben lassen; denn es hält sich selbiges nicht nur lange, sondern es ist auch mißlich, später hinaus zu warten, weil bey herantückenden Winter die Mühlen leicht einfrieren können. Nicht weniger mag man nun Lein- Nuß- Mandel- und andere Oele pressen lassen. Und endlich zu denen gesammleten Kräutern sehen, daß solche keinen Schaden nehmen oder verderben mögen. Bey der Küche ist in diesem Monat eine gemästete Gans nicht zu verachten, von welcher man das Fett sammlet. Man pfleget auch iezt Gänse und Rinds-Zungen räuchern zu lassen. So kan man auch Hag.n- oder Hahne-Butten zu Salsen oder Tuncken einmachen, sonderlich da nun nicht viel mehr aus denen Gärten zu holen, ausser Blumen-Kohl, Winter-Kresse, Winter-Rapuntzel, Spinat und Körbel-Kraut; derowegen muß man die bereits in die Keller gebrachten Früchte und Gewächse allgemach angreiffen, und die Küche damit versorgen. Die Witterung betreffend, weil der Sonnen Wärme um diese Zeit schwach wird, und die Kälte hingegen eindringet, so beginnet gleichsam alles abzusterben, und der betrübte Winter heran zu nahen. Der Bauern Sprüchwort: Allerheiligen bringe noch einen gewissen Sommer, trifft gemeiniglich ein, obschon nur ein kleiner und wenig Tage währender Sommer daraus wird. Wenn es nach Alt-Martini oder nach dem neu-verbesserten Calender um Maria Opfferung naß und gewölckigt Wetter ist, will man dafür halten, daß ein unbeständiger Winter folgen werde; ist es aber um solche Zeit helle und klar Wetter, soll ein harter Winter zu vermuthen, und hingegen, wenn es neblicht, auch ein dergleichen Winter zu erwarten seyn. So glaubt man auch insgemein, wie dieser Monat, und sonderlich dessen letzte Helffte wittert, also werde auch die Witterung im nächst künfftigen Martio seyn. Die Bauern haben wegen Beschaffenheit des bevorstehenden Winters zweyerley Anmerckungen gemacht: Sie gehen 1) nemlich zu Anfang dieses Monats in das Holtz, und hauen von einer Buche oder Tanne einen ziemlichen Spahn; ist solcher bis auf den Kern trocken, so vermuthen sie einen gelinden Winter; ist aber das Holtz safftig und feuchte, so besorgen sie einen harten und kalten Winter. 2) Betrachten sie, wenn die Martins-Gans gegessen wird, an dem Brust-Knochen sowol das obere als untere Theil und dessen Farben; die braune Farbe soll grosse Kälte, hingegen die weisse Schnee und Regen, auch das obere Theil die Zeit vor Weyhnachten, das untere Theil aber die Zeit nach Weyhnachten andeuten. Also, wenn die kleinen Vögel, und sonderlich der Zaun- und Schnee-König in diesem und folgenden Monat nahe an die Häuser, oder wol gar hinein fliegen, ist ebenfalls und zwar mit etwas besserm Grunde Kälte zu erwarten. Wegen künfftigen Frucht-Wachses und Jahr-Ganges pfleget man zu beobachten: Ob auch um diese Zeit das Reb-Holtz wohl gewachsen und vollständig gezeitiget, und da es sich also befindet, welches man an der braunen Farbe erkennen kan, so ist gute Hoffnung zu vielen Wein; und kan man alsdenn auch die Abschößlinge, wenn der Stock starck ist, nachwachsen lassen. Wenn das Laub zeitig von denen Bäumen fällt, soll man eine frühe Frühlings-Saat vermuthen; fället es aber langsam und spät, so soll auch späte Saat folgen. Wenn es in diesem Monat, sonderlich in dessen letzter Helffte regnet, thut es der Saat mercklichen Schaden, und verursachet gemeiniglich Theurung. Gleichergestalt wollen etliche angemercket haben, daß, wenn der erste Schnee im Winter auf nasses und beregnetes Erdreich fället, künfftiges Jahr eine geringe und schlechte Erndte angedeutet werde; fället er aber auf harte und gefrorne Erde, so hoffen

sie

ſie eine reiche Erndte. Endlich iſt noch anzumercken, daß die Türcken, wenn ſie ſich des Julianiſchen Calenders, wie bisweilen in ihrer Zeit-Rechnung, nach dem Sonnen-Jahre geſchiehet, bedienen, ſie dieſen Monat Novuris oder Novouris nennen. Herbelot Bibl. Orient.

NOVEM FONTES, ſiehe Neuf-Fons, im XXIV. Bande p. 149.

NOVEMPAGI, eine Stadt im Kirchen-Staat, ſiehe Bagnarea, im III. Bande p. 135. u. f.

NOVEMPOPULANA, wurde vorzeiten die Provintz Gaſcogne in Franckreich genennet, ſiehe Gaſcogne, im X. Bande p. 370. u. ff.

NOVEMPOPULANIA, ſiehe Gaſcogne, im X. Bande p. 370. u. ff.

NOVEM POPULONIA, ſiehe Gaſcogne, im X. Bande p. 370. u. ff.

NOVEM VIÆ, war, wie Thucydides de Bell. Peloponneſ. Lib. I. und IV. berichtet, derjenige Name, welchen die nachmals ſogenannte Stadt Amphipolis hatte, ehe ſie mit einer Athenienſiſchen Colonie beſetzet wurde. Von der Stadt iſt im I. Bande p. 1786. gehandelt worden.

Noven (Johann von) ein Deutſcher Ritter gegen das Ende des 13 Jahrhunderts, kommt als Zeuge vor in einem Privilegio, welches die Marggrafen von Brandenburg der Stadt Cremmen im Jahr 1288 ertheilet haben, beym Ludewig Reliqu. MSCtor. Tom. IX. p. 507.

NOVENDIALE, oder *Novendium*, ein Opffer, welches die Römer 9 Tage lang fortſetzten, um das durch einige Anzeigungen gedrohete Unglück abzuwenden, und die erzürnten Götter zu verſöhnen, in welchem Fall der Rath dem Hohen-Prieſter oder Prätori der Stadt abermal Befehl gab, dieſe Solennität zu beobachten. Tullus Hoſtilius, der Römiſche König, hatte dieſe Opffer zuerſt angeordnet, nachdem er berichtet worden, welchergeſtalt ein ungemeiner Hagel auf dem Albaniſchen Berge in der Landſchafft Latio gefallen, der ſo groß und hart als Steine geweſen. Nachgehends hieſſen auch diejenigen Opffer feriæ novendiales, welche von einer ieden Familie gemeiniglich am 19 Tage, nachdem ſie einem Todten ſein Leichen-Begängniß gehalten, überbracht wurden, wobey man inſonderheit das Grab des Verſtorbenen mit Wein, oder auch mit Blut und Milch beſprengte, weil die verſtorbenen Seelen ein ſonderlich Belieben hieran haben ſolten. Feſtus voc. Denicales. Livius l. 1. Pitiſcus. Kirchmann de fun. Rom. l. 4. c. 3.

NOVENDIALES LUDI, ſiehe *Ludi novendiales*, im XVIII. Bande p. 973.

NOVENDINÆ, ſiehe *Nundinæ*.

NOVENDIUM, ſiehe *Novendiale*.

Novenianus (Philipp) war von Haßfurt in Francken bürtig, und lernte von Johann Cellario das Hebräiſche, von Croco Britannico aber das Griechiſche, gab darauf zu Göttingen, und hernach zu Eimbeck einen Schul-Mann ab. Er hat im Anfange des 16 Jahrhunderts geblühet, von ſeinen Schrifften aber ſind nur die 3 folgenden bekannt, als

1) Lucubratiunculæ & carmina nonnulla, quibus quædam contra auctorem epiſtolarum obſcurorum virorum continentur, Leipzig 1516 in 4.
2) Elementale Ebraicum, Leipzig 1520 in 4.
3) Comment. in *Herm. Buſchii* Lipſiam, ebend. 1521.

Wolffs Bibl. Hebr. P. II. p. 613. Friſii Bibl. Geſneriana.

Novenius (Philipp) hat zu Herrmann Buſch Lipſic. Scholia geſchrieben, und ſelbige mit dem Buche in der von ihm beſorgten Herausgabe vom Jahr 1521 zu Leipzig in 4 an das Licht geſtellet.

NOVENNARIA SACRIFICIA, eine Ceremonie der alten Heydniſchen Völcker in Deutſchland, und übrigen Nordiſchen Reichen, ſiehe *Nimida*, im XXIV. Bande p. 942. u. f.

NOVENSILES DII, waren gewiſſe Götter bey den Römern, von deren eigentlichen Beſchaffenheit ſie ſelbſt nicht rechte Rechenſchafft zu geben vermochten. Einige führten ihre Benennung von novem her, und gaben ſie vor neun gewiſſe Götter der Sabiner aus, die bey Trebia verehret und mit der Zeit nach Rom gezogen worden. Andere wolten die 9 Muſen, wieder andere 9 beſondere Götter, welchen Jupiter die Macht gegeben, den Blitz zu ſchieſſen, und noch andere, die in der neundten Zahl eine beſondere Krafft ſuchten, ſolche Götter dadurch verſtanden wiſſen, die wegen ihrer groſſen Stärcke den Namen von ſolcher neundten Zahl erhalten. Hingegen leiteten einige denſelben von novus, neu, her, und verſtunden dadurch entweder ſolche Götter, welche die Erneurung und Erfriſchung aller Dinge beſorgten, oder die fremden Gottheiten, welche die Römer annahmen, oder ſolche, die vorher Menſchen geweſen, und hernach vergöttert worden, wie Romulus, Hercules, Æneas, u. a. m. daß alſo dieſer Name ſo viel als noviſſime ſalientes heiſſen ſoll, Arnobius adv. Gentil. Lib. III. p. 122. Coriſicius beym Gyrald Synt. I. p. 21. Piſo beym Gyrald l. c. Cälius Calcagnin. beym Voſſ. Etymol. in Novem p. 401.

NOVENSIUM, eine Stadt, ſiehe Neus, im XXIV. Bande p. 308.

NOUER L' AIGUILLETTE, ſiehe Neſſelknüpffen, im XXIII. Bande p. 1957.

NOUER L' AIGUILLETTE, was dieſes auf der Reit-Bahne heiſſe, davon ſiehe Springer.

NOVERCA, ſiehe Stieff-Mutter.

NOVERCALES INSTIGATIONES, ſiehe *Novercalia delinimenta*.

NOVERCALIA DELINIMENTA, oder *Novercales inſtigationes*, ſind in denen Rechten, und ſonderlich in l. non eſt enim. ff. de inoffic. teſt. ſo viel, als die ſchmeichleriſchen Liebkoſungen

gen derer Stieff-Väter oder Stieff-Mütter, wodurch sich bisweilen eines oder das andere derer rechten und natürlichen Eltern dergestalt gewinnen und einnehmen läßt, daß sie öffters ihrem leiblichen Fleische und Blute, oder ihren Kindern ersterer Ehe etwas zum Schaden und Nachtheil beschliessen oder vornehmen. Spiegel.

NOVERCA PUERORUM, *C. Hoffm.* siehe Dreyfaltigkeits-Blume, im VII. Bande p. 1448.

NOVEROGUS, eine Stadt in Franckreich, siehe Niort.

NOVERUS, eine Stadt in Xaintogne in Franckreich, siehe Noulieres.

Noves, (Richard von) ein Edelmann aus Provence, starb 1270, und hinterließ einige historische und poetische Werckgen. la Croix du Maine Bibliotheque de France. Verdier Bibliotheque Françoise.

Noves (Wilhelm des) ein berühmter Anatomicus zu Paris im 18 Jahrhundert, welcher die Zergliederungen des menschlichen Leibes in farbigem Wachs vorstellen kan, und sich als den ersten Erfinder davon ausgiebt. Allein Julius Jumbo hat ihm diese Ehre streitig zu machen gesucht, so lange er am Leben gewesen. de la Force descript. de France Tom. II. P. II. p. 464.

Novesan, ein kleines Städtgen in Dauphine in Franckreich.

NOVESIUM, eine Stadt, siehe Neus, im XXIV. Bande p. 308.

Novesius (Peter) von Schneeberg gebürtig, war im Jahr 1547 Præceptor der 8 Classe an dem Gymnasio zu Straßburg, und ist am 13 October 1570 gestorben. Sebizius Chronol. Cancell. Scholarch. Profess. Doctor. & Præcept. Class. Argent.

Novet (Jacob) ein Frantzösischer Jesuite, war zu Mans 1605 gebohren, und lehrte erstlich die Oratorie und Humaniora. Hierauf gab er 25 Jahr einen Prediger ab, stand unterschiedenen Collegiis als Rector vor, und befand sich zuletzt in dem Profeß-Hause zu Paris, allwo er auch vermuthlich gestorben. Er hat im Namen seiner Societät, iedoch ohne den seinigen beyzusetzen, auf die Lettres provinciales de Montalte, in Frantzösischer Sprache geantwortet, Paris 1647 in 4. auch in solcher Sprache wider des Herrn Claude von der Gegenwart des Leibes CHristi im heiligen Abendmahl geschrieben, Paris 1667 in 4. Seine übrigen Schrifften sind:

Die Frantzösischen:

1) Tract. de devotione erga angelum custodem, Paris 1661 in 12. ist auch zu Bologna Italiänisch herausgekommen.
2) Oratio funebris de Henrico Principe Condæo, Dijon 1632 in 4.
3) Oratio funebris de Henrico Borbonio, ebend. 1647 in 4.

Die Lateinischen:

1) Panegyricus Henrico-Borbonio I. dictus, Bourges 1636 in 8.
2) Responsum ad librum *Claudii* de præsentia Christi in sanctissimo sacramento, per modum epistolæ, Paris 1668 in 8.
3) Homo orationis, s. tractatus complectens totam œconomiam meditationis, orationis & contemplationis, Paris 1674 in 8.

Allegambe Bibl. Scriptor. Soc. J. Le Long Bibl. histor.

NOUEUX, knotig, wird in der Wapen-Kunst von Aesten, knotigen Stecken, oder dergleichen Kreutzen gebrauchet. Menestrier Herold oder Wapen-Kunst p. 109. u. 166. u. f.

Nougarot, oder Nogarola, Latein. *Nogaroclum* oder *Nigariolum*, eine Stadt in Franckreich am Flusse Modon, ist der vornehmste Ort in Nieder-Armagnac, woselbst 1290. 1308 und 1316 Provincial-Concilia gehalten worden. Baudrand.

NOUGENTUM, siehe Nogent le Rotrou.

Nouh Ben Mansor, ein anderer Sultan, siehe Nuh ben Mansor.

Nouh ben Nasser, ein Mahometänischer Sultan, siehe Nuh ben Nasser.

Novi oder Nove, ist eine kleine Stadt in dem Genuesischen Gebiete, nahe bey den Meyländischen Grentzen, nicht weit von Alexandria und Tortona, auf einem Berge gelegen. Sie ist wegen des von Besanzon aus der Franche-Comte, dahin verlegten Marckts, sonderlich aber wegen der grossen Wechsel-Handlung, die daselbst geschiehet, sehr berühmt. Es kommen nemlich die berühmtesten und vornehmsten Banquiers aus Italien, Deutschland und Franckreich, dahin zusammen, und rescontriren oder halten Abrechnung mit einander wegen der in Händen habenden Wechsel-Briefe, welches denn auch der gröste Handel daselbst ist, sintemal vom Waaren-Verkauff wenig vorfällt. Vormals wurde auch ein gleicher Wechsel-Marckt zu Placentz gehalten, und zwar Wechsels-weise mit Nove, also, daß einmal die Wechsel-Messe an jenem, das andere mal an diesem Orte gehalten wurde. Allein es ist nach der Zeit zu Novi allein geblieben, und wird diese Messe viermal des Jahrs gehalten, als erstlich den 1 Februar, so der Lichtmessen-Marckt, oder die Messe auf Marien Reinigung genennet wird; zweytens den 2 May, so der Oster-Marckt heisset; drittens den 1 August, August-Marckt genannt; und endlich den 2 November, welches man den Allerheiligen-Marckt nennet. Es währen aber diese Messen nur 8 Tage; ausser, wenn etwa die Banquiers und Kauffleute mit ihren Geschäfften sobald nicht fertig werden können, da denn der Marckt wol einen oder zwey Tage verlängert wird. Marpergers Beschreibung der Messen und Jahr-Märckte pag. 163. und f.

Novi, *Novia*, also heissen zwey Städte in Böhmen, am Fluß Unna. Alt-Novi liegt diesem Flusse gegen Osten, und gehöret mit seinem Territorio denen Türcken. Neu-Novi aber liegt Westwerts gegen Croatien, von welcher siehe den Artickel: Novi (Neu-) p. 296.

Noui, oder Naoui, ingleichen wie die Türcken diesen Namen aussprechen, Nevi, ein Türckischer berühmter Poet, und Verfasser eines Divan in Versen, so bey den Türcken sehr hoch gehal-

gehalten wird. Er hat auch einige kleine Gedichte von der Existentz GOttes, und der Erkänntniß, die man davon durch die Geschöffe erlangen kan, verfertiget. Herbelot Biblioth. Orient.

Novi (Paul von) Hertzog von Genua, war sonst seiner Handthierung nach ein Färber, und wurde 1506 von den Genuesern, da sie von Franckreich abfielen, zu ihrem Hertzoge erwehlet. Allein, da sie Ludewig XII. wieder zum Gehorsam gebracht, und diesen von Novi in seine Gewalt bekommen hatte, ließ er ihn öffentlich enthaupten. Monstrelet in Chron.

NOVIA, siehe Novi.

Nouian, ist der Titel, welchen der grosse Mogol denen Kindern der Könige und andern Printzen aus souverainen Häusern gegeben. Herbelot Bibl. Orient.

NOVI ANTINOMI, siehe Neue Gesetz-Stürmer, im XXIV. Bande p. 52.

Novi-Arianer, siehe Neo-Arianer, im XXIII. Bande p. 1708.

Novibazar, oder Jenibazar, Lat. *Arribantium*, *Neo-Mercatus* und *Novus Mercatus*, eine Türckische Hauptstadt in Servien, in Ungarn, wo die zwey kleinen Flüsse Stuiza und Rusca zusammen kommen. Sie fänget an eine gute Handels-Stadt zu werden. Im Jahr 1689 wurde sie von den Christen eingenommen, das Jahr darauf aber wieder von den Türcken erobert, nachdem die Christen in Albanien eingebüsset hatten.

Novicampianus (Albrecht) ein gelehrter Theologus, Poet und Redner, war anfangs des Pohlnischen Königes Johann Sigismunds Lehrmeister, nachgehends aber Doctor und Professor der Theologie zu Cracau, allwo er 1558 in seinem 50 Jahre starb. Man hat von ihm:

1) Apologiam pro fide catholica;
2) Scopum biblicum utriusque Testamenti, Antwerpen 1562 und 1572 in 12.
3) Orationes &c.

Staravolscii Script. Polon. p. 51.

Novicampianus (Albrecht) ein Medicus, schrieb:

1) De fabricatione Hominis, Cracau 1551 in 8.
2) De accentibus.
3) De formatione fœtus.
4) Dissert. Utrum cor, an jecur in formatione fœtus consistat prius, Cracau 1551 in 8.
5) Orationem de laude Physices, ebend. 1551 in 8.

von der Linden de scriptoribus medicis. Frisii Bibl. Gesneriana.

NOVI CAMPI COENOBIUM, siehe Campen, im V. Bande p. 464.

NOVI-CELLA, ein Cistercienser-Kloster in der Laußnitz, siehe Zell.

NOVI-CELLA, ein Kloster Prämonstratenser-Ordens, nahe bey Freysingen, siehe Zell.

Noviciat, in den Klöstern, siehe Probe-Jahr.

Noviciat in Bergen, ein übeler und nunmehr abgeschaffter Gebrauch derer Kauffleute zu Bergen in Norwegen, bey Annehmung eines Ausländers in ihr Mittel. Nemlich als der Hanseatische Bund vor mehr als 300 Jahren im Flore war, so war die Stadt Bergen nicht nur ein vornehmes Mitglied von dieser Handlungs-Compagnie, sondern es war zu Bergen auch der vierdte grosse Contoir, welcher nach und nach in eine solche Hochachtung kam, daß fast niemand ein rechtschaffener Kauffmann seyn kunte, der nicht zu Bergen in Norwegen seine Lehr-Jahre ausgestanden hatte. Als aber der Zulauff aus allen benachbarten Ländern allzu groß ward, so führten die eingesessenen Kauffleute daselbst ein Novitiat ein, welches gantzer acht Jahre währete, und so grausam war, daß man dergleichen in keinem Heydnischen Scribenten findet. Es bestund aber dasselbe in einem dreyfachen Spiele. Der Anfang ward mit dem sogenannten Wasser-Spiele gemacht. Da muste sich der Novitius nackend ausziehen, darauf ward er an ein Seil gebunden, und dreymal im See-Wasser unter dem Schiffe durchgezogen, und wenn das geschehen war, wurde er iedesmal von vier starcken Kerlen bis aufs Blut gepeitschet, daß er kaum in vier Wochen wieder kunte geheilet werden. Darauf folgte das Rauch-Spiel. Da ward ein solcher junger Kauffmann eine halbe Stunde in einen Schorstein gehangen, unter seinen Füssen aber ward ein Feuer von Haaren, Fisch-Gräten, und andern stinckenden Materien gemacht, durch welchen Dampff sie dermassen abgemattet wurden, daß sie halb todt waren, wenn sie wieder herunter gelassen wurden, und darauf musten sie sich abermal so lange mit Ruthen streichen lassen, bis sie über und über Blutrünstig waren. Wenn diese Kurtzweile vorbey war, so folgte zuletzt das Straupen-Spiel. Da kam eine grosse Zusammenkunfft von den vornehmsten Männern, Weibern und Jungfrauen zusammen, in deren Gegenwart wurden die Candidaten abermal nackend ausgezogen. Darauf kamen etliche vermummete Kerlen, mit denenselben musten die jungen Kauffleute erstlich eine Weile nackend tantzen: darauf zeigeten sich vier masquirte Personen in Mönchs-Habite mit Spietz-Ruthen in der Hand, die peitschten den armen Sünder ärger als alle Henckers-Buben, und dabey wurde mit Trompeten und Paucken ein solches Geräusche gemacht, daß man das erbärmliche Winseln und Heulen nicht hören kunte. Wer nun dieses dreyfache Spiel acht Jahr nach einander ausgestanden hatte, der ward endlich vor einen gebilligten Kauffmann von dem Hanseatischen Bunde erkläret. Viele nun blieben gar davon, welche sich dergleichen grausame Marter nicht auszuhalten getraueten, und das war auch wohl das gantze Absehen mit diesen Spielen. Viele lieffen im andern oder dritten Jahre wieder davon. Viele vergiengen auch darüber, oder waren Lebenslang ungesunde Leute. Und dabey blieb es, so lange die Hanseatische Handlungs-Compagnie im Flore war. Als aber nach diesem

die Oſt- und Weſt-Indiſchen Compagnien aufgerichtet, und dadurch der Hanſeatiſche Bund ruiniret wurde, ſo hatte auch dieſes mehr als barbariſche Narren-Spiel ein Ende. Man rechnet es auch billig unter die Himmel-ſchreyenden Sünden, welche GOTT endlich gereitzet haben, daß er den Welt-kundigen Fluch auf das Hanſeatiſche Commercium geleget hat. Nachhero hat man zwar ſowol in Bergen, als auch anderswo die Gewohnheit behalten, daß ſich die jungen Kauffleute vorher müſſen hänſeln laſſen, ehe ſie vor voll angeſehen worden; welches aber mit den ietzt beſchriebenen unchriſtlichen Narren-Spielen in keine Vergleichung kömmt. Hübners vollſtändige Geographie II. Th. p. 78. u. ff.

NOVICIATUS, in den Klöſtern, ſiehe Probe-Jahr.

NOVIENTIUM, ſiehe Ebersheim-Münſter, im VIII. Bande p. 60. u. f.

NOVIENTUM, ſiehe Ebersheim-Münſter, im VIII. Bande p. 60. u. f.

NOVIENTUM, ſiehe St. Clou, im VI. Bande p. 474.

NOVIENTUM IN TRICASSIBUS, ſiehe Nogent für Seine.

NOVIENTUM PARISIORUM AD SEQUANAM, ſiehe St. Clou, im VI. Bande p. 474.

NOVIGENTELLUM, ſiehe Nogentel.

NOVIGENTULUM, ſiehe Nogentel.

NOVIGENTUM, ſiehe Nogent.

NOVIGENTUM, ſiehe St. Clou, im VI. Bande p. 474.

NOVIGENTUM AD ARTURAM, ſiehe Nogent für Eure.

NOVIGENTUM AD MATRONAM, ſiehe Nogent für Marne.

NOVIGENTUM AD SEQUANAM, ſiehe Nogent für Seine.

NOVIGENTUM ARTALDI, ſiehe Nogent l'Artaud.

NOVIGENTUM BELLOVACORUM AD ISARAM, ſiehe Nogent les Vierges.

NOVIGENTUM BERNARDI, ſiehe Nogent le Besnard.

NOVIGENTUM EREMBERTI, ſiehe Nogent le Roy.

NOVIGENTUM IN PAGO LAUDUNENSI, ſiehe Nogent ſous Coucy.

NOVIGENTUM IN PERTICA, ſiehe Nogent le Rotrou.

NOVIGENTUM IN TRICASSIBUS, ſiehe Nogent für Seine.

NOVIGENTUM ISEMBERTI, ſiehe Nogent le Roy.

NOVIGENTUM PARISIORUM AD SEQUANAM, ſiehe St. Clou, im VI. Bande p. 474.

NOVIGENTUM REGIUM, ſiehe Nogent le Roy.

NOVIGENTUM VIRGINUM, ſiehe Nogent les Vierges.

NOVIGENTUM ROTRODI, oder *Rotroci*, ſiehe Nogent le Rotrou.

Novigrad oder Novigrod, *Novigradienſis* und *Neogradienſis Comitatus*, eine Grafſchafft in Ober-Ungarn, darinnen die Haupt-Stadt gleichen Namen führet, und handelt von ſelbiger der nächſt folgende Artickel.

Novigrad, Lat. *Novigradum*, eine kleine aber ſehr feſte Stadt in Ober-Ungarn, liegt ohngefehr eine Meile von der Donau, 5 Nord-Oſtwärts von Gran, und 4 Meilen von Waitzen. Sie hat ein auf einem Felſen erbauetes Caſtell, und iſt mit einem Graben umgeben, welcher 34 Schuh tieff, und in eben den Felſen gehauen iſt, worauf gedachtes Caſtell ſtehet. Im Jahr 1594 eroberten die Chriſten dieſen Ort von den Türcken, welche ihn 1663 wieder einnahmen. Doch wurde er 1685 aufs neue aus der Ungläubigen Händen geriſſen. Bonfin. und Iſthuanfius in hiſt. Hung. Breckwitz deſcript. Hung.

Novigrad, eine Stadt und Schloß in Croatien. Das Schloß ſtehet an einem Meer-Buſen gleiches Namens. Im Jahr 1646 muſte ſich dieſer Ort den Türcken ergeben; kurtz hernach aber nahm der Venetianiſche General Foſcolo ſelbigen wieder ein, und ließ die Türcken, ſo in Beſatzung darinn gelegen, auf die Galeeren ſchmieden. Beſchreib. des Königreichs Dalmatien und Croatien.

Novigrad, alſo heiſſen zwey kleine Städte in Croatien, deren die eine in Corbavia, die andere aber in Morlachia gelegen iſt.

Novigrad, eine kleine befeſtigte Stadt und feſtes Schloß an einem kleinen Meer-Buſen in Dalmatien, den Türcken gehörig.

Novigrad, Lat. *Novogradum*, und *Nogradum*, ein Schloß in Servien, welches mit andern gleiches Namens nicht muß verwechſelt werden. Es lieget auf einem Felſen, nicht weit von Paſſaro.vitz, und wurde im Jahr 1688 mit Accord von den Chriſten erobert, aber in dem folgenden Jahre von den Türcken mit Sturm wieder eingenommen, worauf es die Chriſten in eben demſelben Jahre nochmals wieder einbekommen haben.

NOVIGRADIENSIS COMITATUS, ſiehe Novigrad.

NOVIGRADUM, eine Stadt, ſiehe Novigrad.

Novigrod, ſiehe Novigrad.

NOVI HOMINES, ſiehe Neue Leute, im XXIV. Bande p. 55. ingleichen *Nobiles*.

NOVILIACUM, eine Stadt in Franckreich, ſiehe St. Leonard, im XVII. Bande p. 209. und f.

NOVILIACUM, ein Flecken in Franckreich, ſiehe Nully.

NOVILIACUS, ein Flecken in Franckreich, ſiehe Nully.

NOVILIARIA, eine Stadt, ſiehe Novellara.

NOVILUNIUM, ſiehe Mond (Neu-) im XXI. Bande p. 1091.

NOVILUNIUM MEDIUM, ſiehe Mond (mittlere Neu-) im XXI. Bande p. 1088.

NOVILUNIUM VERUM, ſiehe Mond (wahre Neu-) im XXI. Bande p. 1092.

NOVILUNIUM VISUM, ſiehe Mond ſichtbarer Neu-) im XXI. Bande p. 1091.

NOVIMEN, ſo viel, als *Nomen*, ſiehe Name, im XXIII. Bande p. 469. u. ff.

NOVI MILITES, ſiehe Recrouten.

Novimola (Sebaſtian) ein Doctor der Theologie zu Cölln, und Canonicus daſelbſt, war von Duisburg, im Cleviſchen, bürtig, ſchrieb Methodum Syntaxeos Deſpauterianæ, Cölln 1539, und ſtarb 1579 den 8 Julius im 79 Jahr. Andreä Bibliotheca belgica.

NOVI NOBILES, ſiehe Neuer Adel, im XXIV. Bande p. 84. u. ff.

NOVIODOMUM, eine Stadt in Franckreich, ſiehe Noyon.

NOVIODUMUM, eine Stadt, ſiehe Nevers.

NOVIODUNUM, eine Stadt in Crain, ſiehe Crainburg, im VI. Bande p. 1523. u. f.

NOVIODUNUM, eine Stadt, ſiehe Nion.

NOVIODUNUM, eine Stadt, ſiehe Noyon.

NOVIODUNUM ÆDUORUM, eine Stadt, ſiehe Nevers, p. 110.

NOVIODUNUM AULERCORUM, eine Stadt in Franckreich, ſiehe Nogent le Retrou.

NOVIODUNUM BELGARUM, eine Stadt, ſiehe Noyon.

NOVIODUNUM BITURICUM, eine Stadt in Franckreich, ſiehe Neufoy, im XXIV. Bande pag. 161.

NOVIODUNUM HEDUORUM, eine Stadt, ſiehe Nevers.

NOVIODUNUM SUESSIONUM, ſiehe Noyon.

NOVIOMACHUS, eine Stadt, ſiehe Nimägen.

NOVIOMACUM CASTELLUM, ſiehe Noyon.

NOVIOMACUS, eine Stadt, ſiehe Noyon.

NOVIOMAGENSIS PAGUS, ſiehe Noyon.

Noviomago (Radulphus von) ein Dominicaner aus Nimägen in Geldern, daher er auch ſeinen Zunamen erlanget, trat zu Cölln in den Orden, blühete zu Ausgang des 15 Jahrhunderts, war Prior Provincialis ſeines Ordens, und gab Legenda h. Alberti M. zu Cölln 1490 in 4 heraus, welcher Edition Beughem Incunab. typograph. gedencket. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 871.

NOVIOMAGUM, eine Stadt, ſiehe Nimägen.

NOVIOMAGUM, eine Stadt, ſiehe Nicy.

NOVIOMAGUM, ein Flecken, ſiehe Noyon für Andelle.

NOVIOMAGUM BATAVORUM, eine Stadt, ſiehe Nimägen.

NOVIOMAGUM NEMETUM, eine Stadt, ſiehe Speyer, ingleichen Philippsburg.

NOVIOMAGUM TREVIRORUM, ſiehe Nimägen.

NOVIOMAGUM VADICASSIUM, eine Stadt, ſiehe Noyon.

NOVIOMAGUM VEROMANDURORUM, eine Stadt, ſiehe Noyon.

NOVIOMAGUS, ſiehe Nimägen.

NOVIOMAGUS, eine Stadt, ſiehe Speyer, ingleichen Philippsburg.

NOVIOMAGUS, eine Stadt in Franckreich, ſiehe Soulac.

Noviomagus (Gerhard) ſiehe Geldenhauer (Gerard) im X. Bande p. 715. u. f.

Noviomagus (Johann) ſiehe Neomagus, im XXIII. Bande p. 1714.

NOVIOMAGUS BATAVORUM, eine Stadt, ſiehe Nimägen.

NOVIOMAGUS NEMETUM, eine Stadt, ſiehe Speyer, und Philippsburg.

NOVIOMAGUS TREVIRORUM, ein Flecken, ſiehe Nimägen.

NOVIOMAGUS TRICASSINORUM, eine Stadt, ſiehe St. Paul trois Chateaux, ingleichen Troyes.

NOVIOMAGUS TRICASTINORUM, eine Stadt, ſiehe St. Paul trois Chateaux, ingleichen Troyes.

NOVIOMAGUS VADICASSIUM, eine Stadt, ſiehe Noyon.

NOVIOMAGUS VEROMANDURORUM, eine Stadt, ſiehe Noyon.

NOVIOMENSIS PAGUS, ſiehe Noyon.

NOVIOMISUS, ſiehe Noyon.

NOVIOMUM, eine Stadt in Franckreich, ſiehe Noyon.

NOVIOMUS, eine Stadt in Franckreich, ſiehe Noyon.

Novion, eine Herrſchafft in Franckreich, dem Herzoglichen Geſchlechte von Potier gehörig, ſiehe Potier.

NOVI OPERIS HALLENSIS CONGREGATIO, ſiehe *Windeſemenſis Congregatio.*

NOVI OPERIS NUNCIATIO, ſiehe Neuen Wercks Verkündigung, im XXIV. Bande p. 73. u. ff.

NOVI OPERIS NUNCIATIONE (DE) iſt die Aufſchrifft des erſten Titels aus dem LXIII. Buche derer Pandecten, wovon unter dem Artickel Neuen Wercks Verkündigung p. 73. u. ff. ausführlich gehandelt worden.

NOVI OPERIS NUNCIATIONE (ACTIO DE) ſiehe *Actio ex edicto de Nunciatione novi operis*, im I. Bande p. 404.

NOVIOREGIUM, eine Stadt in Franckreich, ſiehe Moulieres.

NOVIOREGUM, eine Stadt in Franckreich, ſiehe Roran.

NOVIOREGUM, eine Stadt in Franckreich, ſiehe Pons.

Novis (Auguſtin von) ein Canonicus Regularis aus Pavia, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und ſchrieb Opuſculum de antiquitate & dignitate ordinis Canonici, ejusque procurſu & propagatione, Meyland 1603 in 4. Tellier Biblioth.

NOVI SAMOSATENI, ſiehe Samoſatener.

Novisch (Joſeph von) ein Rabbi, ſiehe Joſeph von Novisch, im XIV. Bande pag. 1196.

NOVIS OPERIBUS CONTRA PROSPECTUM IN MARE (DE) oder *de Novis Operibus maritimi adſpectus*, iſt die Aufſchrifft der 63 Novelle, und handelt eigentlich von denen neu angelegten oder noch anzulegenden Gebäuden, wodurch die freye Ausſicht auf das Meer gehindert wird. Siehe Neubau im XXIV. Bande p. 4. u. f.

NOVISSIMA, die letzten Dinge, ſind an der Zahl viere, als worinnen alle Gottes-Gelehrte einig ſind, aber darinnen ſtimmen ſie nicht überein, welche es eigentlich ſeyn ſollen. Die meiſten rechnen hieher den Tod, die Auferſtehung, das Gerichte, und Ende der Welt, Himmel und Hölle; andere aber ſetzen den Jüngſten Tag, die Auferſtehung, das Gericht und Ende der Welt, als welche die vier letzten Dinge in der Welt ſeyn, darauf die Ewigkeit erfolge: der Tod gehöre nicht hieher, weil er zwar das letzte bey den Menſchen, aber nicht das letzte der Welt ſey; Himmel und Hölle ſey auch nicht hieher zu rechnen, indem ſie ſchon zur Ewigkeit gehöreten, und Conſequentia der letzten Dinge wären. Sie heiſſen aber Noviſſima, die letzten Dinge, 1) ſecundum quid, auf gewiſſe Maaſſe, als der Tod, Auferſtehung und jüngſtes Gericht, weil ſie zur letzten Zeit geſchehen, nicht aber deswegen, als ob auf dieſelben gar nichts anders zu gewarten wäre; 2) ſimpliciter, eigentlich und ohne Bedingung, als die ewige Höllen-Pein, und das ſelige ewige Leben, weil weder die Gottloſen auſſer der Höllen, noch die Gläubigen auſſer dem Himmel in alle Ewigkeit nichts anders zu gewarten haben. Ubrigens handeln von den IV. Noviſſimis folgende Schrifften: Tabula Quadripartita ſuper IV. hominum Noviſſimis, Ingolſt. 1575. Liber de IV. Noviſſimis, 1478 in 4. Joſeph Aben-Jechia Lib. תורה אור i. e. Lex eſt Lux: Agit de Noviſſimis, ſcilicet Paradiſo, Mundo futuro &c. Venedig 1606. 4. Aegid. Albertinus von denen IV. letzten Dingen des Menſchen, in 4. Daniel Bambergers heilſame Gedancken nach den XI. geiſtlichen Betrachtungen derer IV. letzten Dinge, 1677 in 12. Michael Baumanns letzter Dinge Poſtilla, Nürnberg 1668 in 4. Lud. de S. Bernardo Breves Meditaciones, ſobre los quatro Noviſſimos, Madrit 1622 in 12. Beſſäi Conciones de IV. Noviſſimis, Cölln 1611 in 8. Seelen-Compaß von denen IV. letzten Dingen, Cölln 1617. 4. Rob. Bolton Spiegel der IV. letzten Dinge, Franckf. 1673 in 4. Joh. Carthenius de IV. Hominis Noviſſimis Antw. 1588 in 12. Dion. Carthuſiani Liber de IV. Hominis Noviſſimis cum ejus Colloquio de particulari Judicio, Cölln 1555 in 8. Chriſt. Chemnitii Betrachtung derer IV. letzten Dinge, Weimar 1649 in 4. Vergiß mein nicht, Jena 1664 in 4. Franc. Coſteri Betrachtung derer IV. letzten Dinge, Cölln 1615 in 12. Laur. Cuperii IV. Hominum Noviſſima, Cölln 8. 1583. 1625. Joh. Deniſons dreyfacher Unterricht von der Erden Eitelkeit, der Höllen Schrecklichkeit, und des Himmels Glückſeligkeit, Baſel 1669 in 8. Nic. Denyſe Speculum Mortalium, ſeu Commentarius ſuper IV. Noviſſimis, Paris 1509 in 8. Heinr. Ericius de IV. Hominis Noviſſimis, Jena 1632 in 4. Franc. Eſcriva Diſcurſos ſobre los quatro Noviſſimos Muerte, Juyzio, Infierno y Gloria, Valentz 1604 in 4. Baſ. Faber von denen letzten Händeln der Welt, Eißleben 1565 in 8. Caſpar Finckii kurtzer, nöthiger und in GOttes Wort wohlgegründeter Bericht von dem jüngſten Gericht, ewigen Leben und Hölle, Gieſſen 1615 in 4. Juſti Geſenii IV. Noviſſima, mit etlichen Kupffer-Stücken, Braunſchweig 1642 in 12. Lud. Granatenſis Un Trattato de quattro Eſtremi ultimi dell' Huomo, Venedig 1601 in 4. Joh. Heydwardts betrübter Seelen-Heiligthum, vom Tode, Jüngſten Gericht, Hölle und ewigen Leben, und vom Leyden Chriſti, Hamburg 1673 in 8. Joach. Hildebrand de IV. Noviſſimis, Helmſtädt 1654 in 4. Paul Jeniſchen Seelen-Schatz von den letzten Händeln der Welt, Ulm 1645 in 8. Gabr. Inchini Conciones de IV. Hominis Noviſſimis omni tempore prædicabiles, Cölln 1609. 1613. 1632. 1677 in 8. Franc. Ortiz Lucio de los quatro Noviſſimos, Madrit 1608. 1610 in 8. Hect. Micheli IV. Hominis Noviſſima. Gabr. Molini de IV. Noviſſ. Cölln 1632. 1677 in 8. Peter Muſäus de IV. Noviſſimis, Kiel 1675 in 4. Matt. Niſſelii Meditatio Noviſſimor. Bremen 1646. Franckfurt 1667. Joh. Quiſtorpii IV. Noviſſima in LV. Predigten, Roſtock 1629. 1631. 1634. Matth. Raderi S. J. und Joh. Nieſii IV. Hominis Noviſſima, ſ. ultima Verſu Dimetro, Jambico, Acatalectico & Catalectico, München 1619. 1643. Joh. Sauberti Currus Simeonis amplificatus, d. i. von Tode, jüngſten Gericht, ewigen Leben und ewiger Verdammniß, Nürnb. 1643 in 8. Chriſt. Scheiblers Manuale vom ewigen Leben, hölliſcher Verdammniß und jüngſten Gericht 24. Franckfurt 1629 in 8. Heinr. Schwartzens Todes-Gedancken, Magdeburg 1671 Vom ewigen Leben, ebend. 1671. End-Urtheil vom jüngſten Gericht 1678. Wilhelm Stanihurſtii geiſtliche Neugeburt, bey denen IV. letzten Dingen, Molßheim 1679. Thomä Titandri Meditatio Noviſſimorum, Roſtock 1633. Barth. de Unckel Cordiale IV. Noviſſimorum, Cölln 1483.

NOVISSIMA SENTENTIA, ſiehe Neueſte (das) im XXIV. Bande p. 137.

NOVISSIMUM, ſiehe Neueſte (das) im XXIV. Bande p. 137.

NOVISSIMUM JUDICIUM, ſiehe Neueſte (das) im XXIV. Bande p. 137.

NOVISSIMUM SUPPLICIUM, ſiehe Neueſte (das) im XXIV. Bande p. 137.

Novitäten, Neuigkeiten, neue Sachen, *Novitates* und *Nova*, was neues vorgehet. Inſonderheit iſt das Wort: Novitäten, unter denen Buchhändlern bekannt, welche darunter alle und jede neu verfertigte oder neu aufgelegte Schrifften verſtehen. Wenn ein Buchhändler auf die Meſſe kommt, iſt das ſeine Verrichtung, daß er zu allen ſeinen Profeßions-Verwandten

ſchicket,

ſchicket, und von ihren Novitäten einige abfordert. Solche ſchicket er mit der erſten Gelegenheit an den Ort ſeines Aufenthalts, und läſſet ſie in ſeinem Laden auslegen, um inzeiten zu erfahren, welche darunter mehrere oder wenigere Liebhaber finden, damit er nach erhaltener Nachricht noch auf der gegenwärtigen Meſſe ſich mit mehrern oder wenigen Exemplaren verſehen könne.

NOVITAS, ſiehe Neuerung, im XXIV. Bande p. 126. u. ff.

NOVITAS MUNDI, iſt eine Redens-Art, welche in den Schrifften der ältern Philoſophen bey der Frage: ob die Welt von Ewigkeit her geweſen oder nicht? vorkommt. Sie heiſſet aber nichts anders als die Schöpffung der Welt, und wird der Ewigkeit der Welt (æternitati mundi) entgegen geſetzet. Dahero denn von denen, ſo behaupten, es ſey die Welt erſchaffen worden, geſaget wird, ſie behaupten die Novitatem mundi: gleichwie denen, welche von keiner Schöpffung etwas wiſſen wollen, die Behauptung der æternitatis mundi beygeleget wird.

NOVITER, ſiehe Neulich, im XXIV. Bande p. 238. u. f.

Novitiat, ſiehe Probe-Jahr.

Novitiat-Jahr, ſiehe Probe-Jahr.

NOVITIATUS, ſiehe Probe-Jahr.

NOVITII, hieſſen bey denen alten Römern ehemals eigentlich nur die neuen Knechte, oder die ein Herr erſt kürtzlich in ſeine Dienſte bekommen hatte, und die alſo noch nicht ſo recht eingewohnt waren; wie hingegen Veteratores, oder Veterani, und Invetterati, die ſonſt ſchon eine Zeitlang in Herren-Dienſten geweſt waren. Ulpianus in l. 37. ff. de ædilit. edict. wiewol auch Venulejus in l. ult. ff. eod. dagegen vorgiebt, die Römer hätten nur diejenigen Knechte Veteratores genennet, welche man zu denen ſchändlichſten und häßlichſten Verrichtungen gebrauchet, dieſelben mochten gleich ſchon entweder lange dabey geweſt ſeyn, oder erſt deshalber angenommen werden; Novicios hingegen, die entweder ſonſt noch gar keiner gewiſſen, oder doch bloß einer ſolchen Verrichtung obgelegen, deren ſich auch kein freyer Menſch ſchämen dürffen, z. E. der Mahlerey, der Artzney-Kunſt, der Muſick, und dergleichen, und der alſo nur von nun an zu dieſer oder jener Verrichtung ins beſondere angenommen und beſtellet ward. Und obzwar Budäus in ſeinen Annot. ad Pandect. das letztere nicht gelten laſſen will; ſo iſt doch dagegen auch Donellus ad tit. ff. de ædil. edict. der Meynung, daß beydes gar wohl beyſammen ſtehen kan. Hottomann.

NOVITII, *Tyrones ordinis equeſtris*, ſind im Deutſchen Ritter-Orden diejenigen, welche noch weltliche Kleider tragen dürffen.

NOVITII, werden auch die Mönche in dem Novitiat-Jahre genennet. Siehe Probe-Jahr.

NOVITIORUM MAGISTER, ſiehe Probe-Jahr.

NOVITIUS, ſiehe *Novitii*.

Novito, ein kleiner Fluß in Calabria ultra in Neapolis, welcher ſich in den Golfo di Girace ergeuſt.

NOVIUM, eine Stadt in Spanien, ſiehe Noya.

NOVIUS, ein Fluß in Engeland, ſiehe Conway, im VI. Bande p. 1179.

NOVIUS, ein Fluß in Schottland, ſiehe Nythe.

Novius oder Nonius und Näviius (Quintus) ein gelehrter Römer, lebte zu der Zeit, da Sylla Dictator war, und ſchrieb *Atellanas*, oder luſtige Comödien, davon aber nur noch etwas weniges vorhanden, ſo von Theod. Janſon von Almeloveen, und andern, den Fragmentis veterum poetarum einverleibet worden. Fabric. bibl. Lat. t. I. Juncc. de adoleſc. Lat. Lingu. c. II. §. 20.

Noulieres, Lat. *Noverus*, *Novarus*, und *Noviorégium*, eine Stadt in Xaintogne in Franckreich, nicht weit von St. Jean d'Angeli. Ihrer gedencket Auſonius Ep. 13.

Noulis (Nicolaus Petrineau des) Präſident bey der Wahl zu Angers, und immerwährender Syndicus der Univerſität daſelbſt, ſtarb 1709, nachdem er hiſtoire des Rois de Sicile & de Naples de la maiſon d' Anjou zu Paris 1707 in 4. ans Licht geſtellet. Es iſt darinnen die Hiſtorie Carls I. Grafens von Anjou, der 1284 geſtorben, und Carls II. genannt le Boiteux, welcher 1309 zu leben aufgehöret, beſchrieben. Im Jahr 1736 wurde zu Paris eine Hiſtorie der Könige von Neapolis und Sicilien unter die Preſſe gegeben, welche eine Einleitung und Fortſetzung der Nouliſchen ſeyn ſoll, und hat der Fortſetzer ſeinen Namen noch zur Zeit verſchwiegen. Le Long Bibl. hiſtor. Leipziger Gelehrte Zeitungen 1736. p. 35. u. f.

Noulleau (Johann Baptiſta) ein Frantzöſiſcher Geiſtlicher in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, war Doctor der Theologie und Theologal zu St. Brieu, und gab verſchiedene Schrifften, die Freyheiten der Frantzöſiſchen Kirche betreffend, in Lateiniſcher und Frantzöſiſcher Sprache heraus, welche meiſt in denen Jahren 1665 und 1666 in 4 gedruckt. Auſſer denenſelben hat man auch von ihm:

1) Elevation à la tres-ſainte Trinité, à noſtre Seigneur Jeſus Chriſt & à la tres ſainte vierge, ſelon tout le cours de leurs myſteres & de leurs feſtes, pendant toute l' année, Paris 1643 in 12.

2) Elevations à Dieu & à Notre Seigneur Jeſus Chriſt pour toutes actions grandes, que nous devons faire en qualité de chretiens &c. avec diverſes elevations pour les ames devotes, ebend. 1643 in 12.

3) La Conſolation des affligez, ſo in einer Ermunterung an Krancke und Sterbende beſtehet, in 2 Theilen, ebend. 1645 in 12.

4) Adoration du S. Sacrement de l' autel, pour tous les jeudys de l' année, ebend. 1644 in 12.

5) Lettres politiques & Eccleſiaſtiques, welche 1665 und 1666 in 4 herausgekommen.

6) La

6) la Politique Chretienne Eccleſiaſtique pour chacun de tous Meſſieurs de l'aſſemblée generale du clergé en 1665 & 1666. Paris 1666 in 12.

Le Long Bibl. hiſtor. Ludw. Jacobs von St. Carolo Bibliograph. Paris. Tellier Biblioth.

Noun, ein Arabiſches Wort, welches ſo viel als ein Fiſch heiſſet. Der Prophet Jonas heiſſet bey den Mahometanern Dhou Al Noun, der Menſch aus dem Fiſch. Gleichen Zunamen hat auch der wegen ſeiner Lehre und Frömmigkeit bey den Türcken ſehr berühmte Abou Fadhl Thouban, Ben Ibrahim, von dem an gehörigem Orte. Herbelot Biblioth. Orient.

Novo (di Monte) ſiehe Monte di Novo, im XXI. Bande p. 1307.

NOVOBURGUM, ſiehe Neuburg.

NOVOBURGUM, ſiehe Nienburg.

Novocaſtro (Andreas von) ein Magiſter der Theologie im 14 Jahrhundert, wird von Baleo, Similero, Cave, Dupin und Oleario vor einen Dominicaner aus Engeland gebürtig ausgegeben, welches aber falſch iſt, indem er aus Neu-Caſtel oder Neuf-Chateau, einem Städtgen in Lothringen, und dem Franciſcaner-Orden zugethan geweſen, dahin ihn auch Wadding rechnet. Er hat Commentarium in primum Sententiarum geſchrieben, ſo zu Paris 1514 in Fol. gedruckt worden. Poſſevin alſo und Wadding irren, da ſie vorgeben, es ſey von ihm Commentarius in omnes IV. libros Sententiarum gedruckt befindlich. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. pag. 740.

Novocaſtro (Hugo von) ein Engliſcher Franciſcaner-Mönch aus Durham, lebte zu Ende des 13 Jahrhunderts, und ſchrieb de victoria Chriſti contra Antichriſtum, ſo 1471 in Fol. ohne Ort gedruckt, auch andere Werckgen mehr. Balæus de Scriptor. Anglic. Cent. IV.

NOVOCASTRUM, ſiehe Neufchatel, im XXIV. Bande p. 147.

NOVO CODICE FACIENDO (DE) iſt in der bekannten Sammlung derer alten Römiſchen Rechte die Aufſchrifft des 1 Titels von dem Proœmio zu dem ſogenannten Codice Juſtinianeo, in welchem der Kayſer Juſtinianus verkündigt, daß er nicht allein einen neuen Codicem verfertigen, ſondern auch, auſſer ſeinen ſelbſt eigenen neuern Conſtitutionen, alle diejenigen, ſo ſonſt in dem Gregorianiſchen, Hermogenianiſchen und Theodoſianiſchen Codice befindlich ſind, darein bringen laſſen.

NOVOCOMUM, eine Stadt, ſiehe Como, im VI. Bande p. 848. u. ff.

Novodivor, eine Stadt an der Weichſel, in Maſovien, in Pohlen, zwiſchen Warſchau und Ploſko gelegen.

Novoforo (Frantzko von) war um das Jahr 1375 Conſiſtorial-Advocat zu Breßlau, und kömmt in einem Diploma beym Ludewig Rell. MSCtor. Tom. VI. p. 438. als Zeuge vor.

NOVOFORUM, ſiehe Neumarckt, im XXIV. Bande p. 257.

NOVOGARDIÆ INFERIORIS DUCATUS, ſiehe Novogorod (Nißi)

NOVOGARDIÆ MAGNÆ PRINCIPATUS, ſiehe Novogorod (Welicki).

NOVOGARDIÆ SEVERIÆ DUCATUS, ſiehe Novogorod Sewierski.

NOVOGARDIA INFERIOR, ſiehe Novogorod (Nißi)

NOVOGARDIA LITHUANIÆ, ſiehe Novogrodeck.

NOVOGARDIA MAGNA, ſiehe Novogorod (Welicki)

NOVOGARDIA SEVERIÆ, ſiehe Novogrod-Sewiersky.

Novogorod (Nißi) Nißi Novogorod, oder Niſi-Novogrod, Lateiniſch *Novogardia inferior*, und *Ducatus Novogardiæ inferioris*, ein Hertzogthum in Weſt-Rußland an dem Fluſſe Wolga, welches voller Wälder iſt. Der Vorname Nißi oder Niſi heiſſet ſo viel als Unter, daher dieſes Hertzogthum von den Deutſchen auch Unter-Neugard, Unter-Neugarten genennet wird. Die Haupt-Stadt darinnen heiſſet ebenfalls Niſi Novogrod, von der im folgenden Artickel. Perry Staat von Rußland. Olear. Reiſe-Beſchreib.

Novogorod (Nißi) Nißi-Novogorod, Niſi-Novogrod, oder Unter-Neugard, Unter-Neugarten, ingleichen, wie ſie auch von andern genennet wird, Niſna, die Haupt-Stadt in dem vorhergehenden Hertzogthum gleiches Namens, lieget unter dem 68 Grad 53 Minuten der Länge, und 56 Grad 28 Minuten der Breite, auf einem Hügel, wo die Flüſſe Occa und Wolga zuſammen kommen, weßwegen ſie ſtarcken Handel treiben. Sie iſt groß, liegt theils Berg-an, theils oben auf dem Berge, hat ein Schloß mit einer rothen Mauer, durch welches ſie commandiret wird, einen Ertz-Biſchoff, Gouverneur und Commendanten. Ihre Einwohner beſtehen aus Ruſſen, Tartarn und Deutſchen, auch haben die Lutheraner ihre freye Religions-Ubung darinnen. In der Gegend um dieſe Stadt wachſen die ſogenannten Glaß-Aepffel, die von gutem Geſchmacke ſind. Perry Staat von Moſcau. Olear. Reiſe-Beſchreib.

Novogorod (Welicki) Novogorod-Welicki, Novogrod-Welicki, von den Deutſchen Groß-Novogrod, Neugard, Neugarten und Groß-Neugarten genannt, Lat. *Novogardia Magna* oder *Principatus Novogardiæ Magnæ*, ein Fürſtenthum in Weſt-Rußland, gegen Norden an den Schwediſchen Grentzen gelegen, welches ſich bis an die beyden Seen Ladoga und Onega erſtrecket, und eines von den gröſten in Moſcau iſt. Der Name Welicki heiſſet ſo viel als Groß. Die Haupt-Stadt darinnen führet eben den Namen, und handelt von ihr der folgende Artickel. Dieſes Fürſtenthum wurde Ruruk Varego, dem erſten Hertzoge durchs Looß zugetheilet, deſſen Nachkommen ihre Herrſchafften auf der einen Seite bis an das Griechiſche Kayſerthum, und auf der andern bis an Norwegen ausbreiteten. Olear. Perſ. Reiſe-Beſchreibung pag. 12.

Novogorod, (Welicki) Lat. *Novogardia magna*, von den Deutschen Neugard, oder Neugarten und Groß-Neugarten genannt, eine grosse Stadt in West-Rußland, ist der vornehmste Ort in einem Fürstenthum gleiches Namens, und ein Ertz-Bischöfflicher Sitz. Sie liegt auf einer grossen Ebene an dem Flusse Wolkow oder Volga, welcher aus dem See Ilmen, so der schönste in gantz Europa ist, ohngefehr eine Meile über der Stadt heraus kömmt, durch den See Ladoga hindurch gehet, und bey Noteburg und dem Finnländischen Meer-Busen in die Ost-See fällt. Dieser Fluß, welcher sich daselbst mit dem Strom Occa vereiniget, ist die vornehmste Ursache des Reichthums und der gröste dieser Stadt, indem er fast von seiner Quelle an, bis in die Ost-See schiffbar ist. Eben dieses hat den Ort zur vornehmsten Handels-Stadt in der gantzen nordlichen Gegend gemacht, wie er denn insgemein das grosse Magazin genennet wird; weil alle Waaren aus dem Orient und Occident, sonderlich die Moscowitische Juchten ihre Niederlage daselbst haben, daher er auch von den Liefländern, Dänen, Schweden, Deutschen und Holländern grossen Zuspruch hat. Vorzeiten hatte diese Stadt grosse Vorrechte unter einem eignen Fürsten, welchem der Czaar von Moscau nichts zu befehlen hatte, und war reich und mächtig, daß man im Sprichwort zu sagen pflegte: Wer kan sich GOtt und der grossen Stadt Novogrod widersetzen? Man verglich sie auch in Ansehung ihrer Grösse mit Rom. Anietzo aber ist sie nicht mehr so groß als sie gewesen; wiewol die Anzahl ihrer Thürme von weiten eine grosse Parade machet; gestalt ausser den Kirchen 70 Clöster und 16000 Häuser darinnen sind, von welchen letztern aber im Jahr 1727 mehr als die Helfte abgebrannt sind. Die Gebäude sind nach der Rußischen Art alle von Holtz. Vitoldus, Groß-Hertzog von Litthauen, war der erste, welcher 1427 diese Stadt einen Tribut von 200000 Cronen zu zahlen nöthigte. Im Jahr 1477 bemeisterte sich derselben der Rußische Groß-Fürst, Johann Basilowitz, und setzte einen Gouverneur dahin. Eine Zeitlang hernach kam er in Person, plünderte die Stadt, und führte 300 mit Gold, Silber, Edelgesteinen, auch andern kostbaren Gütern beladene Wagen mit sich zurück nach Moscau, wohin er zugleich alle Einwohner von Novogrod brachte und hingegen die Stadt wieder mit Russen besetzte. Im Jahr 1569 ließ der Groß-Fürst, Johann Basilowitz aus einem blossen ungegründeten Argwohn, als wenn die Einwohner dieses Orts wider ihn zu rebelliren gedächten, 2770 Personen von ihnen theils todt schlagen, theils in den Fluß schmeissen, wobey auch eine grosse Menge Menschen durch eine Parthey von seiner in die Stadt gelassenen Reuterey zertreten wurde. Nachdem er die reiche Kirche St. Sophie geplündert, und alle Schätze aus den andern Kirchen genommen hatte, plünderte er auch den Ertz-Bischöfflichen Pallast, ließ darauf den Ertz-Bischoff auf ein weiß Pferd setzen, ihm eine Fiedel um seinen Halß binden, mit einer Flote in der Hand, und brachte ihn in solcher Positur mit nach Moscau, allwo er von diesem schimpflichen Tractament erlöset wurde. Die Aebte und Mönche wurden alle entweder in Stücken zerhauen oder ersäufft. Im Jahr 1611 wurde diese Stadt von den Schweden durch den General Pontus de la Gardie mit 5000 Mann stürmender Hand erobert, worüber die Russen dergestalt erstaunten, daß sie in ihre Litaney diese Zeile setzeten: vor Pontus de la Gardie behüt uns lieber HErre GOtt; iedoch im Jahr 1634 ward er den Russen wiederum abgetreten. Im Jahr 1664 war sie sehr volckreich, und ein guter Handels-Ort mit einer höltzernen Mauer umgeben, mit guter Ammunition und allen nothwendigen Stücken versehen. Allhier wurde vor Alters ein Götzen-Bild angebetet, welches einen Menschen vorstellte, so einen Donnerkeil in der Hand hatte, und auf ihre Sprache Perun oder Donner genennet wurde, in dessen Tempel die Priester bey Lebens-Straffe verpflichtet waren, ein stetiges Feuer von Eichen-Holtz zu halten. Nahe bey der Stadt lieget das Closter St. Anton, welches dem Heiligen dieses Namens zu Ehren erbauet worden, als welcher von Rom bis dahin auf einem Mühlsteine soll geschwommen seyn. Jenseit des Flusses lieget das Schloß, welches sehr veste ist, und auf dem der Rußische Gouverneur und Ertz-Bischoff residiren. Novogorod liegt 150 Deutsche Meilen nord-wärts von Moscau, 46 ost-wärts von Pleskow, und 40 süd-ostwärts von Narva. Olearii Pers. Reise-Beschreib. p. 12. Verändertes Rußland.

NOVOGRADIENSIS COMITATUS, siehe Novigrad.

NOVOGRADUM, ein Schloß, siehe Novigrad.

Novogrod (Nisi-) siehe Novogerod (Nißi-)

NOVOGRODECENSIS PALATINATUS, siehe Novogrodeck-Litawski.

Novogrodeck, Lat. *Novogardia*, *Novogardia Lithuaniæ*, und *Novogrodecum*, die Haupt-Stadt in der Pohlnischen Woywodschafft Novogrodeck-Litawsky, von welcher ein besonderer Artickel folget. Sie lieget am Flusse Niemen, ist groß und bestehet aus höltzernen Häusern. Es werden hier und zu Minsk die Litthauischen Land-Täge wechsels-weise gehalten. Vor diesem ist sie die Apanage der jungen Hertzoge von Litthauen gewesen.

Novogrodeck-Litawski, Lat. *Novogrodecensis Palatinatus*, eine Woywodschafft in Weiß-Reussen in Litthauen, welche 2 Gebiete hat, nemlich Novogrodeck und Schlonim. Vor diesem ist sie die Apanage der jungen Hertzoge von Litthauen gewesen.

NOVOGRODECUM, siehe Novogrodeck.

Novogrod-Sewierſky, Lat. *Ducatus Novogardiæ Severiæ*, eine Moscowitische Provintz und Hertzogthum zwischen Worodin, Smolensko, Czernichow, Kiow und Litthauen. Die Haupt-Stadt gleiches Namens ist befestiget, und liegt an dem Flusse Degna.

Novogrod-Welicki, siehe Novogorod (Welicki.)

Novohradsky, eine Linie des Gräflichen Geschlechts derer von Kolowrath, siehe Kolowrath im XV. Bande p. 1461. u. ff. insonderheit p. 1466. u. ff.

NOVOMAGUS, eine Stadt, siehe Speyer, ingleichen Philippsburg.

NOVOMARCHIA, eine Stadt, siehe Neumarck, im XXIV. Bande p. 255.

Novo Mayor, siehe Monte mor-o-novo, im XXI. Bande p. 1305.

NOVO MEZZO, siehe Mezzovo, im XX. Bande p. 1528.

Novomiasti, eine Stadt, nicht weit vom Fluß Bug in Masovien in Pohlen.

NOVO-MONASTERIUM, siehe *Neu-Monstier*, im XXIV. Bande p. 288.

Novomont, eine Stadt in Nieder-Mysia, siehe Nova.

Novomont, oder Monte Novo, Lat. *Novus Mons*, und *Novopyrgus*, eine Stadt in Servien an der Moraw.

NOVOPORTUS, eine Stadt in Flandern, siehe Nieuport, im XXIV. Bande p. 867. u. f.

NOVOPYRGUS, siehe Novomont.

NOVOSTADIUM, eine Stadt, siehe Neustadt p. 321.

NOVOSTADIUM AD COCARUM, eine Stadt und Fürstl. Residentz in Würtemberg, siehe Neustadt am Kocher, p. 324.

Novoterranus (Franz,) siehe Nieu-Land.

NOVOVICUM, siehe *Novus vicus*.

Novouris, siehe November.

Nour, ein Arabisches Wort, welches so viel als ein Licht bedeutet, und mit andern Zunamen und Titeln zusammen gesetzet verschiedenen Personen an statt eines Namens dienet, von welchen in folgendem. Herbelot Bibl. Orient.

Nour, ist auch der Name eines Marckt-Fleckens in der grossen Tartarey in Asien, zwischen Bochara und Samarkand gelegen, welcher wegen eines nahe dabey gelegenen Berges zu mercken ist, zu dem die Muselmänner starck wallfahrten, um die Gräber einiger ihrer Heiligen auf selbigem zu besuchen. Herbelot Bibl. Orient.

Nour, siehe Mahomed, im XIX. Bande, p. 482.

Noureddin, siehe Noradin, im XXIV. Bande p. 1263. u. f. wie auch Naradyn im XXIII. Bande p. 622. u. f.

Nourgehan, siehe Nour Mahal.

Nouri (Imam) ein Persianischer Poete, und Verfasser eines Buchs, so den Titel *Bostan*, oder Geistreicher Garten führet, und von der Art, den Alcoran zu lesen, und herzusagen handelt. Er hat auch eine Erklärung des Menhag geschrieben. Herbelot Bibl. Orient.

Nourices, (Peter des) ein Jesuite, gebohren zu St. Omer 1601, machte sich durch Predigten und durch Unterweisung der Jugend bekannt, beschrieb die Leben etlicher neuen Heiligen, und starb 1665 den 10 October in seiner Geburths-Stadt. Allegambe Bibliotheca scriptorum societatis Jesu.

Nour-Mahal, oder Nour-Mehal, war einer Ost-Indianische Königin, des grossen Moguls Gehan-Guiv Gemahlin, im Jahr 1620. Sie hatte 2 Namen, nemlich Nohur-Gehambegum, d. i. das Licht der Welt, und Nour-Mahal, welches so viel heist, als das Licht des Seraglio oder des Frauenzimmers. Diese Königin war sehr ehrgeitzig, und bemühete sich mit äusserstem Fleiß, dem Könige zu gefallen, um dadurch desto leichter ihren Zweck zu erlangen. Sie glaubte aber ihren Namen gantz unsterblich zu machen, wenn sie eine grosse Menge Müntzen mit ihrem Gepräge schlagen liesse, welches sie auf folgende Weise bewerckstelligte. Als der Sultan Kouran, des Königs Sohn, abwesend war, bat sie ihren Gemahl, daß er ihr vergönnen möchte, das Regiment und die höchste Gewalt nur 24 Stunden zu führen. Ob nun wol dem Könige diese Bitte sehr wunderlich vorkam, weil sie seinen Gedancken nach von einer gefährlichen Folge seyn dörffte, so zwang ihn doch die zu ihr tragende Liebe, daß er endlich darein willigte. Zu dem Ende ließ er alle seine grossen Ministres zusammen ruffen, und befahl ihnen, daß sie auf solche Zeit seiner Gemahlin ohne Ausnahme nicht anders, als wie ihm selbst gehorchen solten. Wie nun die Königin lange zuvor, zu Bewerckstelligung ihres Vorhabens, allerhand Vorbereitungen gemacht, eine grosse Menge Gold und Silber in die Städte, wo der grosse Mogul seine Müntze schlagen ließ, bringen lassen, und den Müntz-Meistern, die allein um ihr Vorhaben wusten, wovon hingegen die gröstn Herrn des Reichs keine Wissenschafft hatten, ihr Gepräge heimlich zugeschickt hatte; also geschahe es, daß sie, so bald sie durch Vergünstigung des Königs den Thron bestiegen, alsofort gewisse Couriers nach allen Müntzen in dem Reich abfertigte, den Müntz-Meistern Befehl zu bringen, daß sie 2 Millionen silberne und goldne Roupies schlagen solten, wovon iedes Stück auf der einen Seite eines von den 12 himmlischen Zeichen des Thier-Creyses, und auf der andern des Königs und der Königin Namen vorstellte. Die Sache wurde so schleunig vollzogen, insonderheit in der Königlichen Residentz-Stadt, wo sie damals war, daß sie nicht über 2 Stunden lang auf dem Throne gesessen hatte, da sie eine grosse Menge von diesem Gelde unter das Volck ausstreuen ließ, welches so lange, als ihr Gemahl lebte, gangbare Müntze war. Allein da Kouran, nachmals Cha-Jehan genannt, zur Crone gekommen war, ließ er diese Müntze einwechseln und umschlagen. Dieser Königin Vater war ein Persianer, und in seinem Vaterlande nichts mehr gewesen als ein schlechter Rittmeister. Da er aber in Indien kam, um dem grossen Mogul Gehan-Guir, zu dienen, erlangte er so grosse Gnade, daß er, nach einigen abgelegten Proben seiner Tapfferkeit, zum General von dessen Armeen gemacht wurde. Allein wie er sich nachgehends zum Sultan Kosrou, des Moguls ältesten Sohn, welcher seinen Vater von dem Throne stürtzen, und sich selbst zum Könige machen wolte, geschlagen hatte, wurde er gefangen, und zum Tode verurtheilet, welches auch geschehen wäre, wofern nicht sein Weib und Töchter dem Mogul einen Fuß-Fall gethan, und um Schenckung

eckung seines Lebens gebeten hätten. Bey dieser Gelegenheit wurde der König durch seiner Tochter Schönheit so kräfftig gerühret, daß er sie nicht allein ihrer Bitte gewährte, sondern auch zu seiner Gemahlin erwehlte. Sie verstund nicht allein die Persianische und Indianische Sprache, sondern auch Arabisch, und war sehr geschickt ein Königreich zu regieren. Taverniers Reise-Beschreibung von Indien.

Nour-Mehal, siehe Nour-Mahal.

NOURRITURE, siehe Speise.

NOURRY, (Nicolas le) ein Benedictiner, von der Congregation St. Mauri, war 1647 zu Dieppe in der Normandie gebohren, und trat 1665 in dem Closter Jumieges in besagten Orden, darinnen er bald ein grosses Ansehen erlangte. Nachdem er die gewöhnlichen Studia zu Ende gebracht, ward er nach St. Ouen zu Rouen geschickt, nebst dem P. Garet an der neuen Auflage des Cassiodori zu arbeiten, welche daselbst 1679 allein unter des Gareti Namen heraus kam. Hierauf muste er nach Paris gehen, und dem P. Jacob dû Frische bey der neuen Auflage der Wercke Ambrosii beystehen, welche zu Paris von 1686 bis 1690 in Fol. ans Licht gestellet wurde. Nach diesem gab er selbst 1694 und 97 apparatum ad bibliothecam patrum maximam in 2 Octav-Bänden, so hernach 1703 in Fol. wieder aufgelegt worden, ingleichen 1710 den Tractat de mortibus persecutorum, den er nicht Lactantio, sondern einem Lucio Cäcilio beylegte, mit etlichen dissertationibus in 8 heraus, arbeitete auch an einer neuen Auflage des Ambrosii, starb aber darüber zu St. Germain 1724 den 24 Mertz. Seine Frömmigkeit und kluge Aufführung brachte ihm die Gewogenheit des Cardinals von Noailles zuwege, der auch unterschiedene Clöster seiner Aufsicht um deswillen anvertrauet, Journ. des sçavans d' Aout. 1724. Niceron mem. t. 1. dû Pin Bibl. Eccl. t. 19. Pez. Bibl. Bened. Mauriana. le Cerf Bibl. hist. & crit. des auteurs de la Congres de St. Maur.

Nouschirvan, ein Name des Persianischen Königes Chosroes I. von dem im V. Bande p. 2195. u. f.

Nouri, siehe Taki eddin Ahmed Ben Ali Al Coraischi.

Noutray, ein Ort in der Woywodschafft Cracau in Klein-Pohlen, bey welchem sich ein Bergwerck befindet, in welchem Gold und Kupfer gegraben wird.

NOUVEAU MONDE, siehe America, im I. Bande p. 1721. u. ff.

NOUVEAU RECUEIL DES PIECES FUGITIVES, D' HISTOIRE, DE LITERATURE &c. ein gelehrtes Tage-Buch, dessen Verfasser der Frantzösische Abt Archimbaud gewesen ist. Der Anfang von selbigem wurde zu Paris im Jahr 1717 gemachet. Es hat aber mit dem IV. Band aufgehöret. Das Format, worinn es gedrucket worden, war in 12. Fabric. in der Vorrede zu Morhofs Polyhist.

NOUVEAUX GARDES, werden die Cadets zur See auch zuweilen genennet, von welchen unter dem Artickel *Cadets de Marine* im V. Bande p. 46.

NOUVEL AN, siehe Neu Jahr, p. 198.

Nouvelet (Claudius Stephan) siehe Novellet.

NOUVELLES, siehe Zeitungen.

NOUVELLES DECOUVERTES DE L'ANTIQUITE, war der Titel, unter welchem Jacob Spon, verschiedene in die Antiquitäten einschlagende Materien zu erläutern, und selbige monatlich in den Druck zu geben beschlossen hatte. Er machte auch diese seine Absicht im Jahr 1690 bekannt. Allein die Sache gerieth ins Stecken, und ist niemals etwas davon zum Vorschein gekommen. Fabricius in der Vorrede zu Morhofs Polyhist.

NOUVELLES DECOUVERTES SUR TOUTES PARTIES DE LA MEDECINE, eine Medicinische Monat-Schrifft, von welcher zu Paris in den Jahren 1679, 1680 und 1681 monatlich ein Stück in 12 zum Vorschein gekommen ist. Der Verfasser derselben ist Nicolas von Blegny gewesen; und ist dieses Journal überall so wohl aufgenommen worden, daß man nöthig gefunden hat selbiges zum Nutzen derjenigen, die der Frantzösischen Sprache nicht kundig, in die Lateinische Sprache zu übersetzen. Diese Ubersetzung hat Theophilus Bonet besorget, und ist selbige im Jahr 1680 u. ff. zu Genev in 4 heraus gekommen, unter dem Titel: *Zodiacus Medico-Gallicus, sive sylloge Miscellaneorum Medico-Physicorum Gallicorum, recens in re medica exploratorum &c.* Fabricius in der Vorrede zu Morhofs Polyhist.

NOUVELLES ECCLESIASTIQUES. Diesen Titel führete eine gewisse Art von Zeitungen, die noch im Jahr 1734 in Franckreich an das Licht traten. Sie hatten bis dahin von den Kirchen-Streitigkeiten ein so freyes Urtheil gefället, daß man dieselbe nicht allein bestmöglichst unterdrücket, sondern auch den Urheber ausfündig zu machen keinen Fleiß gespahret; gleichwohl begonnten sie um diese Zeit immer stärcker Mode zu werden, daß man sich selbiger beynahe, wie anderer öffentlichen Zeitungen, bediente. Man hat zwar aus einigen Briefen, so darinn wider das Verfahren des Hofes enthalten, den Schluß ziehen wollen, daß der Verfasser dieser Schrifft ein Jansenist seyn müsse: allein diejenigen Versicherungen, so man in einem der Stücke des gemeldeten Jahres antrifft, geben das Gegentheil zu erkennen, und daß man dadurch dem Publico unpartheyische Nachrichten mittheilen wolle. Eröffnetes Cabinet Grosser Herren 6 Th. I. Band, p. 695.

NOUVELLES LITTERAIRES, ein gelehrtes Journal, so im Jahr 1715 seinen Anfang genommen hat, und noch ietzo fortgesetzet wird. Fabricius in der Vorrede zu Morhofs Polyhist. Leipz. Gel. Zeit.

NOUVELLES PHILIPPINES, Inseln, siehe Philippinische Inseln (Neue-)

NOUVELLES DE LA REPUBLI-

QUE DES LETTRES, ein gelehrtes Tage-Buch, welches zu Amſterdam herausgekommen, und von den Gelehrten überall ſehr wohl aufgenommen worden iſt. Der erſte Verfaſſer deſſelben war der berühmte Peter Bayle, welcher mit ſelbigem im Mertz des 1684 Jahres den Anfang machete, und ſelbiges bis zum Februar des 1687 Jahrs fortſetzete, da er die Beſorgung dieſer Monats-Schrifft dem reformirten Gottes-Gelehrten Jacob Bernard überließ, der ſelbiges vom Mertz 1687 an, bis zum April 1689 mit gleichem Fleiſſe fortführete. Es gerieth aber hierauf ins ſtecken; wurde iedoch mit dem Jenner 1699 von beſagtem Bernard aufs neue wieder angefangen, und von ſelbigem in unverrückter Ordnung bis zu Ende des Jahres 1710 fortgeſetzet; da Bernard wegen ſeiner anderweiten Geſchäffte aufzuhören, ſich genöthiget ſahe. Dem ohngeachtet blieb dieſes Journal nicht liegen, ſondern Herr Durand übernahm dieſe Arbeit, und fuhr mit ſelbigem bis zu Ende des Jahrs 1715 fort, da Bernard ſich dieſer Arbeit zum drittenmal unterzog, und ſelbige bis an ſein am 27 April 1718 erfolgtes Ende continuirete. Die erſten von Baylen verfertigten Stücke ſtehen auch in deſſen zuſammen heraus gekommenen Oeuvres diverſes. Fabricius in der Vorrede zu Morhofs Polyhiſt.

NOUVELLISTE SANS FARD (le) *ou le Gazettier ſans privilege*, iſt zu Utrecht 1714 heraus gekommen. Fabricius in der Vorrede zu Morhofs Polyhiſt.

NOUVELLISTE DU PARNASSE (le-) ein gelehrtes Tage-Regiſter, deſſen Anfang zu Paris im Jahr 1731 in 12 gemachet worden. Fabric. Vorrede zu Morhofs Polyhiſt.

NOVUM, ſiehe Neu, im XXIV. Bande p. 1.

NOVUM, der ehemalige Name der Stadt Marignano in Meyland, von der im XX. Bande p. 1547.

NOVUM, το καινον, ein ehemals anſehnlicher und beveſtigter Ort auf einem hohen Felſen, in der Landſchafft Pontus in Aſien, 200 Stadia, oder ohngefehr 4 Meilen von der Stadt Cabiris. Strabo beſchreibet denſelben weitläufftig, und iſt ſeine Stärcke daraus zu ſchlüſſen, daß Mithridates auf ſelbigen ſeine beſten Schätze in Verwahrung gebracht hat. Strabo Lib. XII. Cellar. Not. Orb. Antiqu. Lib. III. C. 8. p. 332.

NOVUM ÆDIFICIUM, ſiehe Neubau, im XXIV. Bande p. 4 u. ff.

NOVUM ÆS ALIENUM CONTRAHERE, iſt in l. ſi quis quempiam. ff. ſi quis caut. ſo viel, als neue Schulden machen. Welches entweder durch die ſonſt ſo genannte Neuerung geſchiehet, da man nemlich eine alte Schuld bloß verneuert, ſiehe Neuerung im XXIV. Bande p. 126. u. ff. oder da jemand auſſer denen bereits auf ſich habenden Schulden noch mehr Geld aufnimmt, und aufs neue aufborget.

NOVUM BELGIUM, ſiehe Holland (Neu-) im XIII. Bande p. 631.

NOVUM BRANDENBURGUM, eine Stadt, ſiehe Brandenburg, im IV. Bande p. 1037.

NOVUM CASTELLUM, eine Stadt in Dalmatien, ſiehe Caſtel-Nuovo, im V. Bande p. 1346.

NOVUM CASTELLUM, einige Städte dieſes Namens, ſiehe Neuf (Chateau-) im XXIV. Bande p. 140.

NOVUM CASTELLUM, ſiehe Neuf-Chatel, im XXIV. Bande p. 147.

NOVUM CASTELLUM CARFINIANÆ, eine Stadt, ſiehe Carfagnana, im V. Bande p. 824.

NOVUM CASTELLUM TORTONENSE, eine Stadt, ſiehe Caſtel-Nuovo Tortonenſe, im V. Bande p. 1346.

NOVUM CASTRUM, eine Stadt in Italien, ſiehe Corneto, im VI. Bande p. 1316.

NOVUM CASTRUM, ſiehe Grätzen, im XI. Bande p. 508.

NOVUM CASTRUM, ſiehe Mönch-Neuburg, im XXI. Bande p. 792.

NOVUM CASTRUM, ein Schloß, ſiehe Neocaſtri, im XXIII. Bande, p. 1710.

NOVUM CASTRUM, ſiehe Neuburg, im XXIV. Bande p. 37.

NOVUM CASTRUM, einige Städte dieſes Namens, ſiehe Neuf (Chateau-) im XXIV. Bande p. 140.

NOVUM CASTRUM, ſiehe Neuf-Chatel, im XXIV. Bande p. 147. u. ff.

NOVUM CASTRUM, eine Stadt, ſiehe New-Caſtle, p. 400. u. ff.

NOVUM CASTRUM CARFANIANÆ, eine Stadt, ſiehe Carfagnana, im V. Bande p. 824.

NOVUM CASTRUM TORTONENSE, eine Stadt, ſiehe Caſtel-Nuovo Tortoneſe, im V. Bande p. 1346.

NOVUM COELUM, ſiehe Neuer Himmel, im XXIV. Bande p. 99. u. ff.

NOVUM COMUM, eine Stadt, ſiehe Como, im VI. Bande p. 848. u. ff.

NOVUM EBORACUM, ſiehe York (Neu.)

NOVUM FEUDUM, ſiehe *Feudum Novum*, im IX. Bande, p. 710.

NOVUM FORUM, eine Stadt in der Pfaltz, ſiehe Neumarckt, im XXIV. Bande p. 257.

NOVUM INVENTUM, Neue Invention, ſiehe Erfindung, im VIII. Bande p. 1600. u. f.

NOVUM JUS, ſiehe Neues Recht, im XXIV. Bande p. 137.

NOVUM MONASTERIUM, ſiehe Mouſtier-Neuf, im XXI. Bande, p. 2001.

NOVUM OPUS, ſiehe Neubau, im XXIV. Bande p. 4. u. f.

NOVUM OPUS, ein Cloſter, ſiehe Neuwerck p. 393.

NOVUM TELONIUM, ſiehe Neuerlicher Zoll, im XXIV. Bande p. 113.

NOVUM TEMPORIS, ſiehe Neue der Zeit (das) im XXIV. Bande p. 139.

NOVUM TESTAMENTUM, ſiehe Neue Teſtament, im XXIV. Bande p. 331. u. ff.

NOVUM

NOVUM VECTIGAL, siehe Neuerlicher Zoll, im XXIV. Bande p. 113.

NOVUM VETUS, wurde von denen Alten in ihren feyerlichen Formulen statt Novum & vetus gebrauchet, als zum Exempel in den an dem Fest-Tage der Meditrinalium gewöhnlichen Formulen, davon nachzusehen der Artickel: Meditrina, im XX. Bande p. 136.

NOVUM-VICLARE, ein Benedictiner-Kloster in der Schweitz, siehe Pfeffers.

NOVUM ZOLIUM, siehe Neusol, im XXIV. Bande p. 315.

Novuris, siehe November.

NOVUS, siehe Neu, im XXIV. Bande pag. 1.

NOVUS ANNUS, siehe Neu-Jahr, p. 198.

NOVUS BURGUS, eine Stadt in Franckreich, siehe Neuburg, im XXIV. Bande p. 33.

NOVUS HOMO, siehe Neuer Mensch.

NOVUS MERCATUS, siehe Neufmarche, im XXIV. Bande p. 150.

NOVUS MERCATUS, siehe Novibazar.

NOVUS MINISTER, siehe Νεώνητος, im XXIII. Bande p. 1716.

NOVUS MONS, eine Stadt in Nieder-Mysia, siehe Nova.

NOVUS MONS, siehe Novomont.

NOVUS MONS MAJOR, siehe Monte moro-novo, im XXI. Bande p. 1305.

NOVUS MURUS, oder *Neontichos*, Griechisch Νεον-τειχος, eine Stadt in Aeolien, nicht weit von dem Flusse Hermus, zwischen den Städten Larissa und Temnus, ohngefehr eine Meile oder 30 Stadia von dem erstern Orte gelegen. Sie wurde von den Griechen, die von Locri nach Aeolien gezogen waren, wider die Pelasgier erbauet, nachdem sie sich mit ihnen entzweyet hatten, da sie vorhin neben den Pelasgiern um Cyme gewohnet hatten. Dieser Stadt gedencken übrigens Plinius. Herodotus Lib. I. c. 149. Strabo, und der Verfasser des Lebens des Homerus. Cellar. Not. Orb. Ant. Lib. III. c. 3. p. 65. u. f.

NOVUS ORBIS, siehe America, im I. Bande p. 1721. u. ff.

NOVUS PORTUS, eine Stadt, siehe Newport, p. 409.

NOVUS PORTUS, eine Stadt, siehe Nieuport.

NOVUS RIVUS, siehe Neuer Canal, im XXIV. Bande p. 96.

NOVUS TERMINUS, wird von einigen Vernunfft-Lehrern als ein gleichlautendes Wort des Unter-Gliedes (minoris termini) in einem Vernunfft-Schlusse angegeben.

NOVUS VICUS, *Novovicum*, ein Ort in Franckreich, welcher auf einer Müntze des Königs Theodoricus *III.* vorkommt, und von Blancus für Neufoic gehalten wird. Eckhart Comment. de Reb. Franc. Orient. & Episcop. Wirceb. Lib. XVI. §. 30. p. 297.

Nouwa Dwinka, eine Vestung in Moscau, siehe Dwina, im VII. Bande p. 1679.

Nouzenus (Sebastian August) siehe Neuzenus.

Now, eine Stadt in der Woywodschafft Marienburg, im Pohlnischen Preussen.

Nowagk, eine Freyherrliche Familie in Schlesien, deren Stamm-Guth Nowagk in dem Fürstenthum Neisse lieget, und ietzo dem Dom-Capitul zugehöret. Sie hat von vielen Jahren her ihre Güther in dem Fürstenthum Oppeln besessen, und gewöhnlich zu Friedland, in dem Franckenbergischen Creysse, residirt. Peter von Nowagk, der Canonischen Rechte Doctor, wurde 1447 Bischoff zu Breßlau, und starb 1456. George von Nowagk, ein Ritter und Magister, war der Kirchen zu St. Johann und beym H. Creutz zu Breßlau Canonicus, als er 1492 mit Tode abgieng. Zu Anfang des 17 Jahrhunderts lebte N. von Nowagk und Hermsdorff, und zeugte mit Margarethen von Stosch unter andern 2 Söhne: 1) N. Freyherrn von Nowagk, welcher 2 Töchter nach sich gelassen, a) Susannen Catharinen, die an Graf Christoph Wilhelm Schefgotsch vermählt gewesen, und 1724 verstorben. b) N. eine Wittwe N. Freyherrn von Tasso. 2) Heinrich Wenzeln, Freyherrn zu Friedland und Hermsdorff, Kayserl. Reichs-Hof-Rath, und der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor Creyß-Hauptmann ꝛc. Dieser ist der letzte von der Freyherrlichen Linie gewesen, massen er mit seiner Gemahlin, Even Marien von Skal, nur 5 Töchter gezeuget, von welchen Eve Marie 1677 an Nicolaum Contaden, Grafen von Burghauß, N. aber an August Sylvium, Grafen von Pückler, vermählt worden. Jene starb 1719, diese aber lebte noch 1724. Sinapii Schles. Cur. t. 2. p. 389.

Nowairius, ein in allerhand Wissenschafften wohl geübter Araber, hat sich durch sein Werck, welchem er den Titul humanioris literaturæ Arabum bibliothecæ gegeben, und für eine Schatz-Kammer Morgenländischer Wissenschafft billig gehalten wird, um die gelehrte Welt wohl verdient gemacht. Es ist dasselbe auf der Bibliotheck zu Leyden in 2 Bänden in Fol. vorhanden, und Jac. Golio öffters wohl zu statten kommen. Sonst hat man auch von ihm eine Chronicke der Mohammedanischen Sachen, welche mit dem an Heg. 500. anfängt, und bis auf das Jahr 700 fortgehet, daraus denn kan abgenommen werden, daß der Autor noch 1300 muß gelebet haben. Das Werck bestehet aus 3 Bänden. Jac. Golius in lex. & Alfergan. Hottingers Bibl. Orient.

Nowel (Alexander) ein Engeländischer Theologus, war aus einer Adelichen Familie in Lancashire 1510 gebohren, und studierte zu Oxfort, daselbst er ein Gesellschaffter des Collegii Æneæ Nasi geworden; nach diesem ward er Schulmeister in Westmünster, muste aber, als Marie zu der Englischen Crone gelangte, Engeland verlassen, und sich in Deutschland begeben. Da aber Elisabeth den Thron bestiegen, kehrte er wieder in sein Vaterland, und wurde Doctor Theologiä, wie auch Dechant von St. Paul und Prediger in Londen. Er starb 1602, und hatte, ob er gleich über 90 Jahr alt gewesen, über keinen Abgang der Gemüths- Kräffte oder Augen zu klagen.

Er

Er predigte vor der Königin Eliſabeth 30 Jahr, ſchrieb auch im Engliſchen ein und andermal wider Thomam Dorman, einen Römiſch-Catholiſchen, zum Behuff Jo. Juelli, als

1) Articulorum aliquorum religionem ſpectantium, & per N. Jewell improbatorum probationis Dormannianæ refutationem, London 1565.

2) Probationis Dormannianæ refutationem continuatam, ebend. 1566.

wie auch wider Sandern, von der Transſubſtantiation, ebend. 1567. und einen Cathechiſmum, um deſſen Verfaſſung er von der Engliſchen Convocation erſucht worden, in Lateiniſcher Sprache, welchen Thomas Morton ins Engliſche überſetzt, ebend. 1571. Desgleichen einen kleinern Catechiſmum, Lateiniſch und Griechiſch, ebend. 1578. den ein Unbekannter im Engliſchen herausgegeben, ebend. 1587. Herologic. Athen. Oxon. Fullers Worthies. Collier. ſuppl. Witte diar.

Nowel (Lorentz) ein Bruder des vorigen, ſtudirte auch zu Oxfort im Collegio Ænei Naſi, und muſte ſich unter Marien Regierung verſtecken, hernach die Flucht in Deutſchland nehmen, da er ſich denn zu ſeinem Bruder und übrigen Exulanten begeben. Bey der Königin Eliſabeth Regierung ward er zum Archidiacono und Decano von Lichfield befördert, und ſtarb 1576, ſeines Alters ungefehr 60 Jahr. Wegen ſeiner Wiſſenſchafft in Engliſchen Antiquitäten und der Engliſchen Sprache wird er von Cambdeno, Fr. Junio und andern Gelehrten werth gehalten. Er hat dem Lambardo in Verfertigung des Buchs de priſcis Anglorum legibus hülffreiche Hand geleiſtet, ſelber aber ein Vocabularium Saxonicum geſchrieben, ſo aber noch im Manuſcript in der Bodlejaniſchen Bibliotheck ſich befindet, deſſen ſich W. Sanner in ſeinem Lexico Saxonico nützlich bedienet. So hat er auch viel Sammlungen alter hiſtoriſchen Manuſcripte gemacht, ſo in der Cottoniſchen Bibliotheck aufbehalten werden. Cambdeni Britann. Wood Ath. Ox. Collier ſupplem.

Nowen (Johann Carl) ſiehe Newen pag. 402.

Nowidwory, ein Schloß, ſiehe Neuhoff pag. 195.

NOWI HRADI, ſiehe Grätzen, im XI. Bande pag. 508.

Nowohradsky, eine Linie des Gräflichen Geſchlechts derer von Kolowrath, ſiehe Kolowrath, im XV. Bande p. 1461. u. ff. inſonderheit p. 1466. u. ff.

Nowomiaſto, eine Stadt, ſiehe Neumarckt.

Noworadsky, ſiehe Nowohradsky.

Nowoſielsky, ein Adeliches Geſchlecht in Pohlen, aus welchem Franz Nowoſielsky entſproſſen iſt, und im Jahr 1735 Staroſte zu Luckow, und ein Mitglied der Dzickowiſchen Conföderation, ingleichen Delegatus der Woywodſchafft Lublin bey dem König Stanislaus geweſen, auch das in beſagtem Jahr zu Königsberg publicirte Manifeſt des ermeldeten Königs Stanislaus, wider die zu Haltung eines General-Pacifications-Reichs-Tages vom König Auguſt publicirten Univerſalien mit unterſchrieben hat. Ranffts Genealog. Archiv. XXIII. Theil p. 147.

Nowoſilzow (Baſilius Jacoblew) war im Jahr 1736 Rußiſch Kayſerlicher Geheimer Rath, und Director vom Krieges-Commiſſariat. Ranffts Geneal. Archiv. XXIII. Th. p. 188.

Nowy-Hradi, ſiehe Grätzen, im XI. Bande pag. 508.

NOX, ſiehe Nacht, im XXIII. Bande p. 251. u. ff. ingleichen Noctu, im XXIV. Bande pag. 1144.

Nox, Gr. Νύξ, eine Heydniſche Göttin, deren Lateiniſcher Name nach einigen von Noceo herkommen ſoll, weil ſie denen Augen ſchadet, oder auch weil ſie allen mit ihrer Kälte ſchadet, wo die Sonne nicht darzu komme; Am richtigſten aber von dem Griechiſchen Νύξ hergeleitet wird. Servius, Iſidorus u. a. beym Voſſius Etym. in Nox p. 402. Catullus beym Varro de LL. Lib. V. c. 2. Sie war nach einigen eine Tochter des Amor oder der Liebe; nach andern des Chaos; nach den dritten des Chaos und der Caligo oder der Finſterniß; nach den vierdten des Erebus; und nach den fünfften der Erde und eines unbekannten Vaters, Orpheus Ægon. v. 15. Heſiodus Theogn. v. 123. Hyginus Præf. p. 1. Varro beym Muncker über den Hygin. l. c. Paullus Peruſinus beym Boccaccio lib. c. 10. Sie wurde für eine der älteſten Göttinnen verehret, und ſelbſt für die Mutter nicht allein der Menſchen, ſondern auch ſelbſt der übrigen Götter gehalten. Aratus beym Natal Comes Lib. III. c. 12. Orpheus hymn. II. v. 1. Nach einigen zeugete ſie mit dem Erebus den Amor, Dolus, Metus, Labor, die Invidentia, Senectus, Mors, Tenebrä, Miſeria, Querela, Gratia, Fraus, Pertinacia, die Parcen, Heſperides und die Somnia, welchen einige noch beyfügen den Epiphron, Epaphus, Dumiles, Porphyrion, die Diſcordia, die Nemeſis, Euphroſyne, Amicitia, Miſericordia und Styx. Cicero de Nat. Deor. Lib. III. Hyginus Præf. p. 1. Und zwar ſoll ſie den Erebus geheyrathet haben, nachdem ſie dem Phanetes den Korb gegeben hatte, weil ſie keinen Mann nehmen mögen, den ſie nie geſehen, (maſſen Phanetes ſo viel, als die Sonne, bedeutet,) wogegen ſie aber auch dieſer ihr Freyer hernachmals als ihr Feind, beſtändig verfolget. Pronapis beym Boccaccio lib. I. c. 10. Indeſſen aber ſind auch, welche wollen, daß ſie mit dem Erebus nur den Aether und die Dies gezeuget, da ſie hingegen vor ſich allein noch gebohren das Fatum, die Parcen, den Mors, Somnus, die Somnia, den Momus, die Aerumna, die Heſperide, die Nemeſis, Fraus, Amicitia, Senium, Contentio, Labor, Oblivio, Fames, Dolores, Pugnä, Cedes, Strages, Prälia, Jurgia, Mendacia, Diſceptationes, Dyſnomie oder Verachtung der Geſetze, Mora und das Jusjurandum. Heſiod. Theogn. v. 124. und 211. Was ihre Bildung anbelanget, ſo wurde ſie fürgeſtellet als ein Frauenzimmer

zimmer, in einer schwartzen Kleidung, wie auch mit dergleichen Decke auf dem Haupte; so auf einem Wagen mit zwey, oder nach andern mit 4 Pferden fuhr, als den ihr Juppiter schenckete, als sie ihm in dem Handel mit der Alcmene einen gar merckl. Gefallen that. Vor solchem Wagen giengen die Sterne theils her, theils aber folgeten demselben nach; sie aber selbst hatte über dieß alles auch noch ihre schwartzen Flügel, und kam nach einigen allezeit aus dem Oceanus, nach andern aber selbst dem Erebus hervor. Euripides beym Natal. Comes Lib. III. c. 12. Virgilius Æneid. V. 731. VIII. 369. Theodont beym Boccaccio Lib. I. c. 10. Theocritus Idyll. II. v. 165. und über denselben der Scholiastes l. c. Ihr pflegte ein Hahn geopffert zu werden, weil solches Thier der Nacht-Stille zuwider ist; So wurde ihr Dienst auch mit einem Thymiamate, oder Räuch-Wercke, ingleichen δαλὸς oder Feuer-Branden abgestattet, Orpheus Hymn. 11. Theagenes beym Natal. Comes Lib. II. c. 12. Siehet man auf die eigentliche Deutung dieses Gedichts: so ist diese Göttin an sich nichts, als die Nacht, dero Beschaffenheit und Umstände man auf vorhergehende Art vorgebildet. Wenn ihr aber auch viele Laster und andere Dinge zu Kindern gegeben werden, ist die Ursache, daß solche Dinge entweder meist bey der Nacht ausgeübet werden, oder auch ihr Ursprung und Anfang verborgen, und gleichsam mit der Finsterniß der Nacht bedecket ist. Einige deuten sie auch auf die Unwissenheit, aus welcher denn auch allerhand Laster zu entspringen pflegen. Natalis Comes Lib. III. c. 12.

NOXA und *Noxia*, von dem Lateinischen Worte *Nocere*, schaden, sind zwar eigentlich zwey besondere Wörter von unterschiedener Bedeutung. Wie denn bekannt, daß nicht allein der Kayser Justinianus in pr. Inst. de noxal. act. dieselben von einander unterschieden, sondern auch verschiedene andere Römische Gesetze sie nicht mit einander vermenget wissen wollen. Daß also in diesem Verstande das Wort Noxa eigentlich nichts anders, als denjenigen Cörper, der iemanden geschadet, und folglich dadurch strafffällig geworden; Noxia aber den Schaden oder das Verbrechen selbst, so iemand begangen, andeutet, d. pr. Inst. de noxal. act. l. 1. 4. & fin. ff. eod. l. 1. in pr. ff. si quadrup. paup. fec. l. si a substituto. 45. ff. de leg. 1. Indessen aber wird man gleichwol selten finden, daß dieser bemerckte Unterscheid so gar genau beobachtet worden. Sondern es werden vielmehr beyde Worte nicht allein in denen mehresten Römischen Gesetzen, sondern auch so gar schon in denen XII. Taffeln vor eines gebrauchet, oder wenigstens doch das Wort Noxa mit unter sowol vor den Cörper, so einem andern geschadet, als auch vor das hierunter begangene Verbrechen selbst, und die daraus entspringende Straffe genommen, l. 45. §. 1. ff. de leg. 1. l. 4. l. 32. ff. de noxal. act. l. 237. in fin. ff. de verb. sign. l. quis sit fugitivus. 17. §. quod ajunt. ff. de ædil. edict. l. 74. l. 131. l. 200. l. 238. §. 3. ff. de verb. sign. u. a. Cujacius. Göddäus.

Univers. Lexici XXIV. Theil.

Nox, Griechisch Νύξ, eine Tochter der Nacht allein, oder nach andern des Erebus und der Nacht. Hesiodus Theogn. v. 230. Hyginus Præf. p. 2. Sie ist einerley mit der Ate, so daher nachzusehen ist.

NOXA CAPUT SEQUITUR, heist in denen Rechten so viel, als die Verbindlichkeit, wegen eines begangenen Verbrechens zu haffren, weicht von dem Verbrecher oder Ubelthäter niemals zurücke. Daß also, wenn z. E. ein Römischer Knecht etwas straffbares begangen hatte, und er nachmals gleich einen andern Herrn bekam, die daher entstehende Verantwortung dennoch nach wie vor entweder auf ihm selber blieb, oder aber sein neuer Herr den dadurch verursachten Schaden gut thun muste, oder endlich auch der Knecht selbst, wenn er nach der Zeit gleich irgend auf freyen Fuß gestellet worden, dennoch allemal deshalber in rechtlichen Anspruch genommen werden kunte, §. 1. Inst. de noxal. act. l. 1. §. 6. ff. si quadr. paupet. fec. l. 1. §. 14. ff. depositi. l. 20. l. fin. ff. de noxal. act. l. 4. ff. si ex noxal. caus. l. sed si unius. §. si jussu domin. ff. de injur. l. rem mihi. §. in exercitu. ff. commod. l. licet. C. an servi e delict. u. a.

NOXÆ DEDERE, *In noxam dare, ad noxam dedere*, hieß bey denen alten Römern ehemals so viel, als einen Menschen, den man in seiner Gewalt hatte, oder auch ein lebendiges Thier, welches iemanden, es sey nun auf was vor Art und Weise es wolle, geschadet, diesem zu Ersetzung seines Schadens ausliefern, und seiner Gewalt überlassen, l. 7. §. 1. ff. quod vi aut clam. l. 10. §. 19. ff. de noxal. act. l. 1. §. noxæ ff. si quadr. paupet. fec. Quintilianus in Declam. IX. Es erstreckte sich aber dieses Recht nicht allein über unvernünfftige Thiere und Knechte, sondern auch so gar über Söhne und Töchter, l. 5. §. pen. ff. de obl. & act. l. 3. §. 4. ff. de liber. homin. exhib. §. ult. Inst. de noxal. act. Jedoch mit diesem merckl. Unterschiede, daß, wenn solchergestalt ein freyer Mensch an iemand anders ausgeliefert wurde, er diesem zwar so lange dienen muste, bis ihm der durch dessen vorhergegangenes Verbrechen verursachte Schaden völlig ersetzet und gethan war, iedoch ohne daß er selber dessen Knecht ward, noch auch von ihm länger in seiner Gewalt behalten werden kunte, sondern dagegen vielmehr wiederum sogleich in seine völlige Freyheit gesetzet werden muste, ungeachtet auch dieses letztere bey seiner Auslieferung eben nicht ausdrücklich verabredet oder bedungen worden. Quintilianus in Instit. Orat. Lib. VII. c. 3. und in Declam. 311. Cujacius in Observ. Lib. XIII. c. 9. Papinianus bey dem Verfasser der Collat. Leg. Mos. & Rom. Lib. II. c. 3. Und waren auch alsdenn dergleichen in ihre Freyheit versetzte Leute nicht wie irgend andere Freygelassene zu achten, sondern sie gelangten nur aufs neue in den Stand der ihnen sonst schon von Natur zuständigen und angebohrnen Freyheit, nicht anders, als wie sonst etwan diejenigen Kinder, welche von ihren Eltern in die Sclaverey verkauffet worden. Quintilianus in Institut. Orat. Lib. V. c. 10. welches alles aber sich bey denen Knechten gantz anders verhielt. Obgleich aber diese Gewohnheit

daß man nemlich ſo gar ſeine leiblichen Kinder zu deren Beſtraffung wegen eines von ihnen begangenen Verbrechens in des Beſchädigten Gewalt überließ, lange gnug Mode geweſen war, wie denn deren auch ſo gar noch Paulus in Sent. Recept. Lib. II. c. 31. §. 9. Meldung thut; ſo kam dieſelbe dennoch nach und nach dergeſtalt ab, daß auch der Kayſer Juſtinian ſelbſt in §. ult. Inſt. de noxal. act. ſelbige nicht gnug verdammen kan. Beſiehe auch l. ult. C. de furt. & ſerv. corrupt. Briſſonius.

NOXÆ EXIMERE iſt in denen Rechten ſo viel, als iemanden begnadigen, einem das begangene Verbrechen und die dadurch verwürckte Straffe erlaſſen, oder ſchencken. l. aliud eſt. §. inter multam. ff. de verb. ſign. Brechäus. Budäus.

NOXALE oder *Noxalis cauſa*, wird in denen Rechten überhaupt alles dasjenige genennet, wodurch iemand in Schaden geſetzet wird; ſiehe *Noxa*.

NOXALE JUDICIUM ward bey denen alten Römern ehemals dasjenige Gerichte genennet, vor welchem iemanden Erlaubniß gegeben und vor Recht geſprochen wurde, denjenigen Menſchen, oder auch das Vieh, ſo iemanden Schaden gethan, zu Erſetzung deſſelben in des Beſchädigten Gewalt zu überlaſſen und auszuliefern. l. quis fugitivus. §. quod ajunt. ff. de ædil. edict. Forcatulus in Aviar. Jur. Civ. n. 6. Pratejus.

NOXALES ACTIONES, ſiehe *Actio noxalis*, im I. Bande p. 413.

NOXALIA INTERDICTA werden in denen Rechten diejenigen Verordnungen genennet, welche wider iemanden wegen eines von ſeinen Kindern, Knechten oder Geſinde begangenen Verbrechens zu Erſetzung des dem beleidigten Theile daraus erwachſenen Schadens gerichtet ſind. l. ult. ff. de interd. Briſſonius.

NOXALIBUS ACTIONIBUS (DE) iſt in der Sammlung derer alten Römiſchen Rechte die Aufſchrifft des 8 Titels aus dem IV. Buche derer Inſtitutionen, wie auch des 4 Titels aus dem IX. Buche derer Pandecten, und endlich des 41 Titels aus dem III. Buche des ſogenannten Codicis Juſtinianei. Es handeln aber alle drey eigentlich von denen aus eines andern Verbrechen entſtehenden Klagen. Siehe *Actio Noxalis*, im I. Bande pag. 413.

NOXALIS ACTIO, ſiehe *Actio noxalis*, im I. Bande p. 413.

NOXALIS CAUSA, ſiehe *Noxale*.

NOXAM DARE (IN) ſiehe *Noxæ dedere*.

NOXAM DEDERE (AD) ſiehe *Noxæ dedere*.

NOXAM NOCERE, ſiehe *Nocere noxam*, im XXIV. Bande p. 1141.

NOXA SOLUTUS, oder *Noxis ſolutus*, ward bey denen alten Römern derjenige genennet, welcher zwar etwas ſtraffbares begangen, aber deshalber doch bereits wieder frey und losgeſprochen worden, oder ſich ſonſt mit dem beleidigten Theile verglichen hatte. l. 7. §. quod ajunt. ff. de ædil. edict. l. 174. ff. de verb. ſign. l. 72. §. pen. ff. de ſolut. l. 3. ff. ſi fam. furt. fec. dic. l. ult. ff. de rer. permut. l. 45. §. 1. ff. de leg. 1. l. 11. §. ult. l. 30. ff. de evict. l. 200. ff. de verb. ſign. u. a. Briſſonius. Hotomann.

NOXIA, ſiehe *Noxa*.

NOXIÆ ESSE iſt in denen Rechten ſo viel, als etwas verbrochen haben, ſtrafffällig ſeyn, Schuld haben, u. d. g. Budäus. Spiegel.

NOXIAM SARCIRE, iſt in denen Rechten ſo viel, als iemanden den ihm verurſachten Schaden erſetzen und gut thun. l. 1. §. cum arietes. ff. ſi quadr. pauper. fec. dic. Spiegel.

NOX ILLUNIS, ſiehe Mond (Neu-) im XXI. Bande p. 1091.

NOXIS SOLUTUS, ſiehe *Noxa ſolutus*.

NOXIUM REMEDIUM, ſiehe Schädliches Mittel.

NOXIUS DE LAPIDE, hieß bey denen Römern ehemals ein Knecht, welcher den Tod verwürcket hatte, oder eigentlicher zu ſagen, welcher wegen eines begangenen Verbrechens entweder ſchon von dem Capitoliniſchen Berge herab geſtürtzet worden, oder es doch verdienet hatte, daß er noch davon herab geſtürtzet würde. Columella Lib. I. c. 3. Hingegen will Brodäus in Miſcell. Lib. VI. c. 5. auch dieſe Worte von dem Steine verſtanden wiſſen, auf welchem die zu Kauff ſtehenden Knechte, ſowol gute, als ſchlimme, öffentlich ausgeboten und an den meiſtbietenden eigenthümlich überlaſſen wurden.

NOXIUS FUNGUS, ſiehe Miſt-Schwammen, im XXI. Bande p. 523.

NOXIUS SERVUS hieß bey denen alten Römern ehemals ein Knecht, welcher einem andern Schaden zugefüget, oder ſonſt ſtrafffällig geworden. l. ſi ſervus ſervum. §. Proculus. ff. ad L. Aquil.

NOX MEDIA, ſiehe Mitternacht, im XXI. Bande p. 612. ingleichen Nacht-Wache, im XXIII. Bande p. 289.

Noy (Will.) gebürtig aus Cornwall, war zu Carls *I.* Zeiten General-Advocat, und hatte die Engliſchen Rechte ungemein wohl inne. Vor ſeinem Tode, der 1634 den 9 Aug. erfolgte, machte er dem einen Sohne nur 100 Marck jährliche Einkünffte aus; dem andern aber, der 2 Jahr hernach in Franckreich bey einem Duelle erſchoſſen ward, ſein gantzes Vermögen, damit er es unter die Leute bringen und verſchwenden möchte, und ſetzte hinzu: nec de eo melius ſperavi. Er hat in ſeiner Mutter-Sprache 1) von den Gründen der Engliſchen Geſetze; 2) von denen unter der Königen Eliſabeth und den Königen Jacob *I.* und Carln *I.* entſchiedenen Rechts-Händeln, Londen 1656. 3) de tenuris und anders mehr geſchrieben. Wood Athenæ Oxon. lib. II. p. 97. Witte diar.

Noya, iſt der Name eines Fluſſes in Catalonien, welcher in dem Gebiet von Cervera entſpringt, und, nachdem er bey Calaf, Prats del Reg und Igualada vorbeygelauffen, ſich in dem Gebiet von Barcellona, nahe bey Martorel, mit dem Fluß Clobregat vereinigt.

Noya, oder Noye, eine kleine Stadt in dem Spaniſchen Königreich Gallicien, nicht weit von St. Jacob von Compoſtella, an einem kleinen Meer-Buſen, welchen der Fluß Tambre formiret, und

und in einer sehr fruchtbaren Gegend gelegen. Es werden daselbst viel Schiffe gezimmert. Colmenar. delic. de l' Esp. p. 127.

Noya (Robert von) ein Italiäner von Apulien, trat in den Dominicaner-Orden, ward Magister der Theologie, und erlangte den Ruhm eines derer besten Prediger seiner Zeit. Innocentius VIII. machte ihn 1493 zum Bischoff von Minerbino, Alexander VI. aber versetzte ihn von dar 1497 nach Acerra, und 1504 ward er Ertz-Bischoff zu Bari. Die Zeit seines Todes ist unbekannt. Es gedencket dessen Ughellus Ital. Sac. Tom. VII. und Altamura ad A. 1504. leget ihm Sermones de tempore & de sanctis bey, meldet aber dabey nicht, ob sie gedruckt oder noch in Handschrifft liegen. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 10.

NOYAU, *Nucleus*, der Kern in einer Pfeiffe. Frischens Lexic.

Noye, eine Stadt, siehe Noya.

Noyelle, oder Nojelle, ein Dorff, siehe Noilles, p. 1181.

Noyelle (Frantz Florentinus von) Graf zu Marle in den Niederlanden. Carpentier in seiner hist. genealog. des pais bas schreibet, daß in den 17 Niederländischen Provintzen 9 Oerter seyn, die Noyelle heissen, und so viele Familien, die den Namen darnach führen. Unter diesen ist Noyelle bey Lens in Artois, aus welchem Geschlecht Guido 1215 gelebet hat, bey dessen Nachkommen Philipps, Herrn zu Noyelles, Söhnen sich der Stamm in 3 Aeste vertheilet hat. Von dem einen Sohne, Gislino, kommen die Grafen von Noyelles, von denen Graf Hugo 1614 von dem Ertz-Hertzoge Albrechten zu Oesterreich den Grafen-Titul erlanget hat; von dem andern Sohne, Johanne, stammen die Grafen zu Marles ab, und von dem dritten, Philippen, die Marggrafen zu Risbourg und Grafen de la Croix. Frantz Florentz de Noyelle, Graf zu Marle, war ein Sohn Graf Adrians, der von dem obgedachten Ertz-Hertzog Albrechten zum ersten Grafen von Marle gemacht worden, und Gouverneur zu Arras gewesen, und Marien von Immerseele, Fr. zu Poppenroy und Wommelchem, Vicomtens zu Alost Tochter, so vorher schon 2 Ehe-Gemahle gehabt. Dieser ihr Sohn folgte dem Vater in dem Gouvernement zu Arras, und war folgends Groß-Baillif der Grafschafft Hennegau, auch Graf zu Marles und Baron zu Roßignol. Er vermählte sich mit seiner Verwandtin Francisca von Noyelles, Adrians, Herrn de la Croix, Vicomten zu Nielles, Gouverneurs zu Motte aux Bois Tochter, deren Bruder, Jacob von Noyelles, Ober-Schatzmeister in Flandern, und 1617 zum Grafen zu la Croix, auch 1627 zum Marggrafen zu Risbourg gemacht worden. Mit derselben zeugte er 5 Söhne und 4 Töchter, und weil dieser erst Marggraf zu Risbourg einen Sohn und eine Tochter erzeuget hatte, so beyde jung gestorben, ist die Maragrafschafft Risbourg und die andere Graf- und Herrschafften auf diese seine ältere Schwester gefallen, deren älterer Sohn Eugenius hernach solche von ihr ererbete. Obgedachter Carpentier meldet, daß dieser Graf, Frantz Florentz zu Marle zur Zeit solches Anfalls annoch gelebet; Albrecht Miräus aber setzt, daß er 1625 gestorben, zu welcher Zeit sein Schwager, der Marggraf zu Risbourg, noch nicht den Marggrafen-Titul erlangt gehabt. N. Graf von Noyelle, der vereinigten Staaten General von den Fuß-Völckern und Gouverneur von Bergen-op-Zoom, diente in dem Spanischen Successions-Kriege in Deutschland, den Niederlanden, und 1706 in Spanien, wo er sich mit den Englischen Generalen nicht vertragen konte, auch deswegen um seine Zurückberuffung ansuchte, auch solche erhielt, aber doch noch in Spanien 1708 im April starb. Lamberts memoir. t. 3. 4. 5.

Noyelles, eine Grafschafft in Artois, siehe Noilles, im XXIV. Bande p. 1181.

Noyen (Johann) ein Niederländischer Rechts-Gelehrter von Turnhout, schrieb

1) Casus breves ad corpus juris civilis.
2) Ein Buch de dogmatibus Scripturæ &c.

König Bibliotheca vetus & nova.

NOYENT LE-ROTROU, siehe Nogent.

Noyer, ein gelehrtes Frantzösisches Frauenzimmer, welches vor etlichen Jahren in Holland gestorben ist, und sich durch ihre Lettres Historiques & galantes par Madame C*** so in 6 Bänden in 12 herausgekommen sind, und deren Verfasserin sie ist, bey der Welt berühmt gemachet hat, angesehen diese Briefe wegen ihrer sinnreichen, fliessenden und schönen Schreib-Art, auch reiffen Betrachtungen und Urtheile nicht allein gelesen zu werden verdienen; sondern auch die merckwürdigsten Dinge enthalten, so zu unsern Zeiten in Franckreich, den Niederlanden und Holland vorgegangen sind; über dieses auch ausser einigen zur Gelehrten-Historie gehörigen Sachen, insonderheit von verschiedenen Personen besondere Nachrichten enthalten, die man ohne selbige gar nicht kennen würde, da sie doch in ihrem Leben merckwürdige Zufälle gehabt haben. Sonst hat sie auch Memoires geschrieben. Stolle Histor. der Gelahrheit. Vorbericht §. 64. p. 49. u. f.

Noyer (Frantz du) Herr von St. Martin, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts. Man hat von ihm

1) Requête presentée au Roy pour etablir dans la ville de Paris la Compagnie Royale &c. Paris 1616 in 8.
2) Propositions, avis & moyens jugez capables de remettre la France en son premiere lustre, augmenter les revenues de la Couronne, ôter les impôts, la venalité des charges, retablir le commerce &c. ebend. 1619 in 4.

Le Long Bibl. hist. de France.

Noyer (Wilhelm) Königlich-Frantzösischer Rath, Parlaments-Advocat zu Paris und Banquier expeditionaire am Römischen Hofe, hat des Gerhard Caskels Tr. de l' usage & pratique de la cour de Rome pour l' expedition des signatures & propositions des benefices de France vermehrter und mit Anmerckungen in 2 Duodez-Bänden zu Paris 1717 herausgegeben. Gelehrte Zeitungen 1717.

Noyers, Lat. *Nocetum*, und *Nucitum*, eine Stadt in Bourgogne in Franckreich, an dem Flusse Serain, zwischen Montbar und Auxerre in einem Thal gelegen, das um und um mit Bergen umgeben ist.

Sie erstrecket sich 600 Schritte weit in die Länge, und halb so weit in die Breite. Ihre Mauren sind sehr alt, und mit 22 Thürmen besetzt, welche alle von geschnidtenen Steinen gebauet. Sie hat zwey Thore, eines Mittag- das andere Nordwärts, und wird ausser der Nördlichen Seite rings um vom Flusse Serain umgeben. Es hat ein Jesuiter-Collegium und zwey kleine Hospitäler allda, davon eines in der Vorstadt lieget, wie auch ein Saltz-Haus. Die Baillage daselbst dependiret von dem Besitzer des Orts, und hat eben die Freyheiten als die Königlichen. Die Appellationes von selbiger werden an das Presidial von Semeur gerichtet. de la Force nouvelle descript. de la France.

Noyers, ein altes Frantzösisches ausgestorbenes Geschlecht aus Burgund, so von der Stadt dieses Namens also benennet worden. Die Grafen von Joigny und Herren von Rimarcourt sind daraus entsprossen gewesen. Miles *I.* Herr von Noyers, zeugte einen Sohn gleiches Namens, von dessen Sohne Hugone ein Artickel folget. Ausser diesem ist zu mercken Miles *VI.* der 1304 Marschall von Franckreich ward, 1326 in der Schlacht bey Montcassel Porte-oriflamme war, 1336 zum Grand-bouteillier von Franckreich ernennet ward, und 1350 im hohen Alter starb. Moreri.

Noyers, ein unvergleichlicher Frantzösischer Hautboist, welcher auch gar artig componiret, hat sich 1716 bey dem Printzen von Vaudemont in Diensten befunden, und soll sich nachher in Lothringen aufgehalten haben. *Sejour de Paris* cap. V. §. 2. p. 34. in der Anmerckung.

Noyers (Frantz des) Frantzösischer Staats-Secretarius, siehe Sublet.

Noyers (Hugo von) Bischoff von Auxerre in Franckreich, that den Grafen von Auxerre, von welchem er mit vielfältigen Schmähungen beleget worden, mit allen seinen Bedienten, in den Bann, verwehrte ihm auch ein Christliches Begräbniß, welches den Grafen dermassen erbitterte, daß er ein Kind in des Bischoffs Pallast begraben ließ, und alle Geistlichen aus der Dom-Kirche heraus trieb. Allein endlich wurde er doch genöthiget, sich vor diesem Geistlichen zu demüthigen, und damit er von den schrecklichen Würckungen seines Bannes befreyet werden möchte, muste er das Kind selbst wieder aufgraben, dasselbe barfüßig und im blossen Hembde auf den Kirchhof tragen, und daselbst in Gegenwart des gantzen Volcks einscharren. Dieser Bischoff starb zu Rom den 29 September 1206, und hatte die Ehre, daß der Pabst nebst allen Cardinälen dem Leichen-Begängniß beywohnte. Sammarth. Gall. Christiana.

Noyers (Peter von) ein Frantzösischer Geographus, lebte in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts. Man hat von ihm eine Land-Charte, welche vorstellet: Duché & Pairie de la Valiere, Paris 1668 in Fol. Le Long Bibl. hist. de France.

Noyola, eine Jungfrau und Märtyrin, wird in der Kirche zu Pontify, in der Diöces von Vannes in Bretagne verehrt, allwo ihr Leichnam auch verwahret wird. Der Tag ihrer Feyer ist der 30 Mertz.

Noyon, Lateinisch *Noviomum*, von Julio Cæsare *Noviodunum Belgarum*, *Neodunum Belgarum*, und, wie gemeiniglich dafür gehalten wird, *Noviodunum Suessionum*, und *Neodunum Suessionum*, von Ptolemäo aber *Noviomagus Vadicassium*, und *Noviomagum Vadicassium*, sonsten auch *Noviomagus Veromanduorum*, imgleichen *Noviomacus*, und *Castellum Noviomacum* genannt, eine Stadt in der Picardie, nahe bey dem Fluß Oise, unter das Gouvernement von Isle de France gehörig. Aus der Notitia imperii occidentis ist zu ersehen, daß zu Ende des 4 Jahrhunderts ein Römischer Præfectus oder Kriegs-Hauptmann daselbst seinen Sitz gehabt. Und aus den Capitulis Caroli Calvi, wie auch aus dem Frodoarius Hist. Remens. Lib. II. erhellet, daß sie die Hauptstadt eines besondern Districts, *Pagus Noviomagensis*, *Noviomensis*, und schlechthin *Noviomisus* genannt, gewesen ist, wie denn noch heutiges Tages die Gegend um diese Stadt Noyonnois heisset, und ein kleines Gouvernement ausmachet. Im Jahr 1131 brannte diese Stadt samt ihrer Dom-Kirche gantz ab, welches Unglück ihr noch zwey- bis dreymal begegnet ist, als 1152 und 1228. Noyon ist anietzo eine schöne Stadt mit schönen Gebäuden, Brunnen und prächtigen Kirchen gezieret, worunter die zur lieben Frauen die Dom-Kirche ist. Sie hat die Bequemlichkeit des gedachten Flusses Oise, welcher nur eine Viertel-Meile davon entfernet, und ist noch über dieses mit einem Hafen bey Pont l' Eveque versehen. Sie wird mit dem Fluß Verse benetzet, welcher die Galliole und la Marquente zu sich nimmet. In dieser Stadt ist Johann Calvinus gebohren worden. Im Jahr 1516 wurde allhier zwischen dem Könige von Franckreich, Francisco *I.* und dem König Carln *I.* in Spanien ein Friede geschlossen, in welchem hauptsächlich bedungen wurde, daß der König von Spanien, des Königs von Franckreich Printzeßin Tochter, sobald sie erwachsen wäre, zur Gemahlin nehmen solte. Heinrich *IV.* eroberte sie 1591 von der Ligue, nachdem er den Succurs, welchen der Feind darein werffen wollen, dreymal geschlagen hatte. Das folgende 1593 Jahr machte sich der Hertzog von Mayenne davon Meister. Aber Heinrich *IV.* nahm sie 1594 nochmals weg. Das Bisthum daselbst hat zu Anfang des 6 Jahrhunderts seinen Ursprung genommen, und ist im Jahr 510 von Vermandas, nachdem die Vandalen solche Stadt zerstöret hatten, dahin verleget worden, auch seit dem Jahr 623 bis 1148 mit dem Bisthum Tournay vereiniget gewesen. Der Bischoff, welcher unter dem Ertz-Bischoff von Rheims stehet, ist ein Graf, und einer von denen 12 alten Pairs von Franckreich. Er träget, wenn der König Messe höret, dessen Gürtel. Seine Einkünffte belauffen sich jährlich auf 15000 Livres. In dem gantzen Kirchen-Gebiete werden 17 Abteyen und 404 Pfarren gezehlet, welche letztere in 12 Dechaneyen eingetheilet sind. An der Cathedral-Kirche befinden sich ein Decanus, ein Archidiaconus, ein Cantzler, ein Schatzmeister, Cantor und Scholaster, nebst 60 Präbendaten, deren jeder 850 Livres geniesset, und 29 Caplänen,

Caplänen. Die vorhin gedachten Abteyen, Benedictiner-Ordens, heiſſen:

1) Saint Eloy de Noyon, iſt ſehr alt, lag ehedeſſen in einer von denen Vorſtädten zu Noyon, und bringt jährlich 18000 Livres ein.
2) Homblieres oder Humblieres, eine Meile von St. Quentin, iſt vorher ein Nonnen-Kloſter geweſen, darinnen die heilige Hunegonde im Jahr 690 geſtorben iſt. Sie ſoll jährlich 8000 Livres eintragen.
3) Le Mont-Saint-Auguſtin, eine halbe Meile von Peronne, iſt um 643 geſtifftet, und hat 12000 Livres jährlicher Einkünffte.
4) Saint-Quentin en l'Isle, welche hernach in die Stadt St. Quentin verleget worden, und ungefehr 20000 Livres an jährlichen Renten hat.
5) Saint Prix en Vermandois, wurde vom Graf Albrechten von Vermandois im Jahr 940 unweit der Stadt St. Quentin geſtifftet, aber 1475 in dieſe Stadt hinein verleget. Ihre jährlichen Einkünffte machen 4000 Livres aus.

Die folgenden ſind Ciſtercienſer-Ordens, als:

6) Ourcamp, Lat. S. Mariæ de Urſicampo, eine Meile unterhalb Noyon, zur Lincken des Fluſſes Oyſe gelegen, iſt 1129 geſtifftet, und erſtrecken ſich die Einkünffte jährlich auf 30000 Livres.
7) Biache bey Peronne, und
8) Ferraques, Lat. fervidæ aquæ, ſind zwey Frauenzimmer-Abteyen, und iſt dieſe 1143 von Reynier, Herrn von Fonſomme und Senêchal von Vermandois am Fluß Somme geſtifftet, nachgehends aber in die Stadt St. Quentin verleget worden.
9) L'abbaye aux Bois, iſt hernach in die Pariſer Vorſtadt Saint Germain verleget worden.

Die Abteyen Auguſtiner-Ordens heiſſen:

10) Saint-Barthelemy de Noyon, geſtifftet 1064, und 4000 Livres an jährlichen Einkünfften reich.
11) Ham, war vor dem 12 Jahrhundert eine Collegiat-Kirche, wo ſonſt Canonici regulares befindlich geweſen, die aber nachhero ſeculariſiret worden. Allein der Biſchoff zu Noyon, Baudry, führte 1108 die Canonicos regulares wieder ein, und der Pabſt Paſchalis II. richtete noch in ermeldtem Jahre eine Abtey an ſolchem Orte auf, welche jährlich 15000 Livres Einkommens hat.
12) Saint-Eloy Fontaine, eine Meile von Chauny, iſt 1130 geſtifftet, und bringt das Jahr lang 4000 Livres ein.

Unter denen übrigen Abteyen ſind zwey Prämonſtratenſer-Ordens, namentlich Vermond, zwiſchen Peronne und St. Quentin gelegen, ſo jährlich 4000 Livres einbringt, und Genlis, wo vor dieſem Nonnen geweſen ſind, hat nur 1500 Livres Einkünffte. Die verſchiedenen Concilia, welche zu Noyon gehalten worden, ſind von A. 814. 1232. 1299. 1344 und zuletzt von 1646, in welchem Jahre auch die errichteten Statuta in Druck daſelbſt gekommen. Sonſten kan von dieſem Biſthum Jacob le Vaſſeur in ſeinem zu Paris 1633 in 2 Quart-Bänden edirten Wercke, welches er Annales de l'egliſe cathedrale de Noyon, avec une deſcription & notice de la ville & des recherches tant des vies des Eveques, que d'autres monumens du dioceſe betittelt, nachgeleſen werden. Ubrigens ſind die Biſchöffe ſelber einander in dieſer Ordnung gefolget, als:

1) Hilarius.
2) Martinus.
3) Germanus.
4) Maximinus.
5) Foſſonius.
6) Eternus.
7) Hilarius.
8) Domitianus.
9) Remedius.
10) Mereo, Merco oder Mercurin.
11) Promotus.
12) Sophronius.
13) Alcmerus.
14) St. Medardus, ſtarb den 8 Jun. 564.
15) Auguſtinus oder Fauſtinus.
16) Gandulphus.
17) Chraſmarus.
18) Ebrulphus um 590.
19) St. Achatius oder Acharius, ſtarb den 27 Nov.
20) St. Eligius ſt. den 1 Dec. 662.
21) Hautgarius.
22) St. Nommolenus.
23) Guidonius oder Gundovinus.
24) Geralphus oder Gvarulphus.
25) Framengerus.
26) Minarus, Humanus oder Numianus.
27) Guido.
28) St. Eunuchius oder Ewichichius.
29) Eliſäus 748.
30) Adelphridus.
31) Dido oder Dodo.
32) Gilbertus, ſt. 782.
33) Pleon oder Pileon.
34) Gaudelmarus oder Wandelmarus.
35) Raugarius oder Raulgarius.
36) Faltradus oder Fikardus.
37) St. Emund oder Immo, ſoll 859, als die Stadt geplündert worden, mit umgekommen ſeyn.
38) Rancelinus, Reinelmus oder Raginelphus.
39) Hedilo, verſetzte 881. den heiligen Eligium in das Oratorium des heiligen Benedicts, wo ietzo die Biſchöffliche Haus-Capelle ſtehet.
40) Rambertus, Raubertus oder Raubertus 903.
41) Amard oder Airard.
42) Gvalbertus.
43) Transmarus, ſt. 946.
44) Rodulphus, ſt. 954.
45) Fulcharius oder Fulcherus, ſt. 957.
46) Radulphus oder Radulfus.
47) Lindulphus von Vermandois.
48) Radbodus oder Ratboldus.
49) Harduin de Croy 1000.
50) Hugo 1030.
51) Balduinus.

52) Ratbodus von 1068. ſt. 1098.
53) Baldricus ſt. 1112.
54) Lambertus ſt. 1121.
55) Simon von Vermandois ſt. 1148.
56) Balduin de Boulogne.
57) Balduin 1165.
58) Raynardus oder Raynaldus 1179.
59) Stephanus 1188.
60) Gerhard von Baſoches 1223.
61) Niclas von Roye ſt. 1239.
62) Peter Charlot.
63) Warmund de la Boißiere ſt. 1272.
64) Guido des Prez 1272.
65) Simon von Noelle 1297.
66) Peter von Ferrieres 1302.
67) Andreas von Crecy 1306.
68) Florentius de la Boißiere 1315.
69) Fulcaud von Rochechovart 1318.
70) Wilhelm Bertrand 1331.
71) Stephan Alberti.
72) Peter Andre 1340.
73) Bernhard le Brun 1347.
74) Guido von Combornio.
75) Firminus Coquerel ſt. 1350.
76) Philipp von Arbois 1350.
77) Johann von Meulan 1351.
78) Egidius von Lorris ſt. 1388.
79) Philipp von Moulins ſt. 1405.
80) Peter Freſnel 1409.
81) Radulphus Coucy ſt. 1424.
82) Johann von Mailly 1426.
83) Wilhelm Marafin ſt. 1501.
84) Carl von Hangeſt ſt. 1528.
85) Johann von Hangeſt ſt. 1577.
86) Claudius von Angennes.
87) Gabriel von Blaigny ſt. 1592.
88) Nicolaus Munier ſt. 1595.
89) Carl von Balſac ſt. 1627.
90) Heinrich von Baradat 1628, hielt 1646 einen Synodum, deſſen Statuta gedruckt worden Paris 1646 in 8.
91) Frantz von Clermont und Tonnerre 1661, ſt. 1701.
92) Claudius Moritz d'Aubigne.
93) Carl Frantz de Chateauneuf de Rochebonne, erhielt im Julius 1731 das Biſthum zu Lion.
94) Claudius von Roubroy von St. Simon, 1732, verwechſelte aber im Jahr 1733 dieſes Biſthum mit dem zu Metz.
95) Johann Frantz von la Croyte von Bourzac, ernennet 1733, eingeweyhet den 7 November 1734.

Du Cheſne Recherces des antiq. de France. Jacob le Vaſſeur annal. de Noyon. Sammarthan. Gall. Chriſt. Maſſ. deſcr. flam. Gall. Thuan. hiſt. la Force Nouvelle Deſcript. de la France. Le Long Bibl. hiſt. Valeſ. Notit. Gall.

Noyonnois, ſiehe Noyon.

Noyon ſür Andelle, Lat. *Noviomum* und *Noviomagum*, ein Flecken an dem Fluſſe Andelle, nicht weit von Pont de l' Arche, und Pont ſür Seine gelegen. Valeſ. Notit. Gall. p. 387.

Nozareth, eine Stadt in Burgund, ſiehe Noſeroy.

Nozeman (Giacomo) hat ein Sonaten-Werck a Violino ſolo c. B. C. durch die Eneſche Handlung in Amſterdam bekannt gemacht.

NOZERETH, ſiehe *Noſeroy*.

Nozhat, ſiehe Nazehah, im XXIII. Bande pag. 1406.

Nozloch, ein Wormſer Dorff, ſiehe Nußloch.

Nuzolini (Tolomeo) ein Italiäniſcher Geiſtlicher in der erſten Helffte des 17 Jahrhunderts, gab il martirio di S. Criſtina zu Florentz 1626 in 4 heraus. Barberini Bibl.

Nozophin (Eben) ſiehe Eben Nozophin, im VIII. Bande p. 42.

Nozoreth, eine Stadt in Burgund, ſiehe Noſeroy.

Nozzi (Ludwig Maria) ein Italiäniſcher Dominicaner aus Aſcoli, wo er auch den Orden angenommen, lehrte 1677 zu Ancona die Philoſophie, war auch ein geſchickter und beredter Prediger. Man hat von ihm Diſcorſo funebre per la morte del P. Odone Conti, Ancona 1677 in 4. Es gedenckt deſſen Cinelli Bibl. Vol. Scanz. XIV. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 676.

Nozzidul, ein Guth, deſſen eigentliche Lage man zwar nicht beſagen kan, welches aber vermuthlich in dem Marggrafthum Meiſſen an der Lauſitziſchen Grentze, oder gar in der Nieder-Lauſitz ſelbſt gelegen hat. Es läſſet ſich dieſes mit ziemlicher Wahrſcheinlichkeit daher ſchlieſſen, weil ſelbiges ein Marggräfflich Meißniſches Lehn geweſen iſt, welches um die Mitte des 13 Jahrhunderts einer von Riedeburg zur Lehn beſeſſen, nachhero aber dem Kloſter Dobriluck in der Nieder-Lauſitz um 33 Marck verkauffet hat; worauf endlich im Jahr 1266 der Margrafe Heinrich in Meiſſen dieſen Verkauff gebilliget, und dieſes Guth dem Kloſter völlig zu eigen geſchencket, auch ſich aller Lehns-herrlichen Vorrechte auf ſelbiges begeben hat, wie aus dem darüber ertheilten, und beym Ludewig Reliqu. MSCtor. Tom. I. pag. 87. u. f. befindlichen Diploma zu erſehen iſt.

N. P. ſiehe N, im XXIII. Bande pag. 1. und ff.

N. P. C. ſiehe N, im XXIII. Bande p. 1. und ff.

N. R. ſiehe N, im XXIII. Bande pag. 1. und ff.

Nu, ein altes Deutſches und inſonderheit Celtiſches Wort, welches ſo viel bedeutet als Nun, Jetzund. Leibnitzens Collect. Etymol. P. II. p. 130.

Nuabia, eine Stadt, ſiehe Nubia.

Nuadatus, ſoll Ertz-Biſchoff zu Armach in Irrland, und um das Jahr 810 berühmt geweſen ſeyn. Man feyret ihm den 19 Februar.

Nuailles, ein Gräfliches Geſchlecht in Franckreich, aus welchem Carl Germanicus, Graf von Nuailles herſtammet, der ſich am 10 September 1724 mit Anna Courſe von Rochefoucaud, Marquiſin von Surgeres, vermählet hat.

NUAI-

NUAISON, ſiehe Paſſat-Wind, ingleichen Wind.

Nub (George) von Schlüſſeld, einer kleinen Stadt im Biſthum Würtzburg, gebürtig, war 1655 an Kayſer Ferdinand III. Hofe ein Inſtrumental-Muſicus.

Nuba, ein See und Fluß in Nubien, ſiehe Nubia.

Nuba, der Zuname, welchen die beyden Maroniten, Gabriel Sionita, und Johann Hetzronita, dem Verfaſſer, der in Arabiſcher Sprache geſchriebenen, und 1592 zu Rom gedruckten Geographiæ univerſalis geben. Sein eigentlicher Name war Abu Abdallah Mohammed, und wird er ſonſten auch Al Scherif, Al Edriſi zugenannt. Scaliger gedenckt in ſeinem Send-Schreiben dieſes Buchs, welches von den bemeldten 2 Männern ins Latein überſetzt worden, und 1619 zu Paris in Druck kommen. Man findet darinnen eine Beſchreibung der gantzen Welt, inſonderheit von Aſia und Africa, vornemlich aber von Arabien, als wovon er nichts vergiſſet. In der Beſchreibung von Europa hat der Verfaſſer viel Fehler begangen, weil ſich ſeine Reiſen disfalls nicht weiter erſtreckt haben, als bis in Spanien. Desgleichen begeht er viel Irrthümer in den eigentlichen Namen der Oerter. Dieſer Arabiſche Scribent hat zum wenigſten im 12 Jahrhundert gelebet, unter dem Könige in Sicilien, Rogerio I. Welcher Religion er zugethan geweſen ſeyn möge, iſt ungewiß, wiewol ihn gedachte beyde Maronitiſche Uberſetzer vor einen Chriſten ausgeben. Seinem Vaterlande nach ſoll er aus Nubien geweſen ſeyn, weßwegen ihm der Name Nuba gegeben worden, ſein Buch aber Geographia Nubienſis genennet wird. Gedachter König in Sicilien, Rogerius I. gab ihm Beſoldung, um dieſes Buch zu ſchreiben, damit er von den Oertern Nachricht haben möchte, welche auf ſeinem groſſen Globo terreſtri abgezeichnet waren. R. Simon.

NUBÆ, ein Volck in Africa, ſiehe Nubien.

NUBÆ, ein Volck in Africa, ſiehe Nubier.

NUBÆA FOLIO RHAMNI VEL JUJUBÆ, ſiehe Bruſt-Beer (weiſſe) im IV. Bande pag. 1664.

Nubarta, iſt nach Ptolemäus Bericht der Name einer Stadt auf dem Weſtlichen Ufer der Inſel Taprobrana, welche von den Gelehrten insgemein für die Inſel Ceylon oder Sumatra gehalten wird. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Lib. III. c. 23. p. 879.

NUBECULA, iſt ein Augen-Gebrechen, davon zu ſehen Fleck der Augen, im IX. Bande p. 1189.

NUBECULA, iſt ein Flecken an dem Himmel, nahe bey dem Süder-Pol der Ecliptick, und heiſſet er *Nubecula Major*, zum Unterſcheid deſſen, der ſich zwiſchen der Schlange und Americaniſchen Gans, ſonſt Toucan genannt, befindet, welcher *Nubecula Minor* genennet wird. Hevel in ſeinem Firmamento Sobieſc. Fig. Fff. ſtellet ſolchen in Kupffer vor.

NUBECULÆ, eine gewiſſe Art von Conchylus, ſiehe Wölcklein.

NUBECULÆ URINÆ, heiſſen die kleinen Wölcklein, die im Urine aufzuſteigen pflegen.

NUBEI, ſiehe Nubien und Nubier.

Nubemarck, eine Stadt, ſiehe Neumarck, pag. 255.

Nubenmarck, eine Stadt, ſiehe Neumarck, pag. 255.

Nuber, ſiehe Bohrer, im IV. Bande p. 446.

Nuber (Georg) der Philoſophie Magiſter und Prediger zu Bermaringen, gab heraus

1) Conciones Meteoricas, oder XIX. Predigten von den Zeichen, ſo in der Lufft oder obern Elementen ſich begeben, Ulm 1661 in 4. und

2) Ein gülden Kleinod Davids, das iſt, den 16 Pſalm, in XIV. Predigten, ebend. 1653 in 4.

Prätorii Bibl. Homiler.

NUBERE, dieſes Wort, welches nach unſerer Art zu reden, ſo viel, als heyrathen, oder ſich verehlichen, anzeiget, ward ehemals bey denen alten Lateinern, eben wie noch heut zu Tage die erſtgedachten Deutſchen Wörter, beydes ſowol von Manns- als Weibs-Perſonen gebrauchet; iedoch mit dieſem Unterſcheide, daß ſolches nachgehends noch mit einem gewiſſen Zuſatze, wenn es von Weibs-Perſonen gebraucht wurde, Nubere viro, hieß; dahingegen Nubere virum ſo viel anzeigete, als wenn eine Manns-Perſon mit der andern ungebührlicher Weiſe zuhielt. l. 23. ff. de condit. inſtit. l. cum vir nubit. C. ad L. Jul. de adult. l. ſi ignorans. C. ſolut. matrim. Connanus Lib. VIII. c. 3. n. 5. Rävardus in Var. Lib. IV. c. 20. Tiraquell in P. V. L connub. 5. gl. 5. Baldus. Briſſonius. Spiegel.

NUBES, ſiehe Wolcken.

NUBES, ſiehe *Nephele*, im XXIII. Bande pag. 1725.

NUBES, iſt ſo viel als *Encorema*, davon im VIII. Bande pag. 1131. nachzuſehen; ſiehe *Nubecula Urinæ*.

Nubes, Gr. Νεφέλη, der Centauren Mutter, ſiehe Nephele, im XXIII. Bande p. 1725.

NUBES, eine Königin, ſiehe Nephele, im XXIII. Bande p. 1725. u. f.

NUBI, ſiehe Nubien und Nubier.

Nubia, oder Nuba, ein groſſer Fluß in Africa, welcher in Aethiopien entſpringet, durch die Landſchafft Nubien flieſſet, und nachdem er einen See gleiches Namens gemachet, und den Fluß Gir oder Giras zu ſich genommen hat, endlich unterhalb Asna ſich in den Nil ergieſſet. Seine Eigenſchafft iſt von der Eigenſchafft des Nils gantz unterſchieden, allermaſſen ſein Waſſer denen Crocodillen ſo zuwider iſt, daß ſie an deren Ufern 5 oder 6 Tage darauf ſterben, wo ſie einmal hinein gekommen ſind. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Lib. IV. c. 8. pag. 228.

NUBIA, eine Landſchafft in Africa, ſiehe Nubien.

Nubia, oder Nuabia, und, wie ſie von den Einwohnern genennet wird, Nouabah oder Naouabiah, eine Stadt in dem Königreiche Nubien in Africa am Nil-Fluß, welche 18 Tage-Reiſen Süd-Oſt-wärts

von

von Tagua; von Somna aber bey 50 Deutsche Meilen ablieget, und vorzeiten die Hauptstadt der gantzen Landschafft Nubien gewesen ist, die von ihr, wie einige wollen, den Namen haben soll.

NUBIA oder *Nisua*, eine Stadt im Mittelländischen Meere in Africa, auf der lincken Seite des von den Alten also genannten Vorgebürges des Mercurius (Promontorium Mercurii) gegen der Stadt Carthago zu, nicht weit von der Stadt Carpis gelegen. Ptolomäus gedencket ihrer unter obangeführten Namen, Plinius hingegen nennet sie *Misua*. Lib. V. c. 4. Cellar. Notit. Orb. Ant. Lib. IV. c. 4. p. 150.

NUBIANI, die Einwohner der Landschafft Nubien, von der ein besonderer Artickel.

NUBIBUS (DIVINATIO EX,) eine besondere Art der Prophezeyung, siehe Prophezeyung.

NUBICOLA, so wurde Socrates von seinen Feinden zum Schimpff, und zwar deswegen genennet, weil er nicht Holtz und Steine, sondern das im Himmel wohnende und alle Himmel erfüllende Wesen verehrete. Siehe den Artickel; Socrates.

Nubien, Lateinisch *Nubia*, eine grosse Landschafft in dem Östlichen Theile von Africa, so von den Einwohnern Noubach, ingleichen Balad- oder Beled-Al-Noubach, von einigen andern aber *Ægyptus minor*, oder das kleine Aegypten genennet wird, liegt zwischen dem 42 und 57 Grad der Länge, und 9 und 23 Grad der Breite, an dem Nil-Flusse, ist nord- und westwerts mit Bergen umgeben, hat gegen Mitternacht Egypten und die Wüste Barca, gegen Abend die Wüste Zaarah, gegen Morgen und Mittag aber Ober-Aethiopien oder Abyßinien, und erstreckt sich in die Länge auf 300 Frantzösische Meilen, und in die Breite fast eben so weit. Ihren Namen soll sie, wie einige wollen, von ihren Einwohnern, nach andern aber von dem Fluß Nubia, oder aber, wie noch andere wollen, von der Stadt Nubia oder Nuabia haben, von welcher sowol als von dem Flusse dieses Namens unter besondern Artickeln nachgesehen werden kan. Die Hauptstadt darinnen ist Duncala, so aus 10000 Häusern bestehet; die übrigen ansehnlichen Städte sind Nubla, Cusa, Guala, Fabar und Jusa. Das gegen dem Nil zu gelegene Theil des Landes ist starck bewohnet, und ziemlich fruchtbar, hat viel von Tafel-Holtz, Gold, Zibet, Helffenbein und Zucker-Röhren, welche sich aber das Volck nicht recht zu Nutzen zu machen weiß. Auch bringet das Land unter andern einen Gifft hervor, welcher so starck und hefftig ist, daß ein einiges Körnlein davon 10 Personen tödten kan. Inwendig aber sind grosse und weitläufftige Sand-Berge und Wüsteneyen, in welchen sich viele Löwen, Tyger, Panther, Elephanten und Cameele aufhalten. Die Lufft in diesem Lande ist durchgehends sehr heiß, weil sie selten durch Regen abgekühlet wird; wiewol dennoch die Nächte ziemlich kühle seyn sollen. Die Einwohner in diesem Lande, welche Nubier, Lateinisch *Nubæ*, *Nubei*, *Nubi* und *Nubiani*, Frantzösisch *Nubiens*, Griechisch Νουβαι und Νουβοι genennet werden, sind klein von Statur, schwartzer Farbe, und insgemein Pockengrübig; sonst aber verschlagen und tapffer, folglich gute Soldaten, iedoch besser zu Pferde als zu Fuß. Sie sind, so weit sie den Europäern bekannt geworden sind, dem Handel und Acker-Bau ergeben, und handeln sie zwar insonderheit mit den Egyptiern von Cairo, und mit andern Städten selbiges Landes. Ihr gröster Handel aber bestehet in schwartzen Pferden, und Cameelen, die wegen ihrer Hurtigkeit und Dauer sehr hoch gehalten werden; ingleichen in Leinwand. Ein nicht geringer Handel bestehet auch in obgedachtem ihrem Gifte, von dem sie eine Untze vor 100 Ducaten verkauffen. Der auf dessen Wegführung gelegte Zoll bringet dem Könige die meisten Einkünffte. Wenn die Ausländer denselben kauffen, müssen sie sich verpflichten, nichts davon in dem Lande zu gebrauchen. Die Nubier haben übrigens ihren eigenen König, welcher ein unumschränckter, und sehr mächtiger Herr ist, der beständig grosse Armeen an seinen Grentzen hält, um selbige wider die feindlichen Einfälle der Türcken und Abyßinier in Sicherheit zu erhalten. Gemeiniglich sollen diese Armeen in die 100000 Mann starck seyn. Andere aber geben ihn für einen Vasallen des Abyßinischen Kayßers oder grossen Neguz aus, dem er einen jährlichen Tribut an Pferden, oder Leinwand entrichten, wider die Türcken aber, denen er und sein Land vorhin ebenfalls unterwürffig und zinnsbar gewesen, ihr Joch aber abgeschüttelt hat, beständig Krieg führen soll. Die Erd-Beschreibungs-Kunst haben wir guten Theils diesem Königreiche, als des berühmten Nubianischen Erd-Beschreibers Vaterlande, zu dancken. Die Einwohner waren vorzeiten Christen, und stunden unter dem Patriarchen von Alexandrien, verrichteten auch ihren Gottesdienst in der Sprache der Coptischen Christen. Sie verlohren aber diese ihre Religion aus Mangel der Prediger und Schulen. Denn als sie einige Prediger aus Abyßinien haben wolten, und keine erlangen kunten, wurden sie Juden und Mahometaner, theils auch gar Heyden, wiewol andere wollen, daß sie noch Christen seyn, die noch heutiges Tages den Gottesdienst der Coptischen Christen unterhalten. So wird auch von ihnen gemeldet, daß sie die Tauffe, eben wie die Abyßinier mit einem heissen Eisen verrichten, wodurch das Wasser geweyhet, und sodann mit sothanem Eisen dem Täuffling das Zeichen des Creutzes an einem gewissen Ort des Leibes eingebrannt werde. Desgleichen sollen noch über 150 Christlicher Kirchen, und in selbigen die Bilder Christi, Marien, und verschiedener Heiligen zu sehen seyn, wiewol die meisten von diesen Kirchen wegen Alters gantz verfallen, und eingegangen seyn sollen. Ihre Sprache ist mischmasch aus der Chaldäischen, Arabischen und Egyptischen. Ptolem. Plin. Strabo. Leo und Marmol desc. Africæ.

Herbelot.

Herbelot. bibl. orient. Alvarez. Cellar. Not. Orb. Ant. Lib. IV. c. 8. p. 228. u. f. p. 244.

NUBIENS, ein Volck, ſiehe Nubien.

NUBIENSIS GEOGRAPHUS, ſiehe Nubiſcher Geographus.

Nubier, ein Volck, ſiehe Nubien.

Nubier, Lat. *Nubi*, *Nubæ* und *Nubæi*, Griechiſch Νουβαι und Νουβοι, und wie ſie zum Unterſcheide eines andern Volcks gleiches Namens, vom Plinius genennet werden, mit dem Zuſatze *Æthiopes*, ein ehemaliges Volck in dem vorzeiten ſogenannten innerem Africa, welches über den Troglodyten, zwiſchen dem Nil-Fluſſe, und dem Arabiſchem Meer-Buſen acht Tage-Reiſen gewohnet hat, und alſo mit dem vormals ſowol, als noch ietzo eben ſo genanntem Volcke, den Nubiern, (von denen in dem Artickel Nubien,) nicht muß verwechſelt werden; angeſehen die letztern auf der andern Seite des Nils, zwiſchen dieſem Fluß und dem Fluß Nubia gewohnet haben, und noch ietzo wohnen. Ptolomäus. Plinius Lib. VI. c. 30. Cellar. Not. Orb. Antiqu. Lib. IV. c. 8. p. 228. und 229.

NUBILE, ſiehe Mannbar, im XIX. Bande pag. 1016.

NUBILIS, ſiehe Mannbar, im XIX. Bande p. 1016.

NUBILIS ÆTAS, Mannbares Alter, ſiehe Mannbar, im XIX. Bande p. 1016.

NUBILUM, oder Krippe, ein Stern, ſiehe Krippe, im XV. Bande p. 1945. u. f.

Nubiſcher Geographus, Lateiniſch *Nubienſis Geographus*. Wenn dieſes Prädicat in einem Schriftſteller ohne weitere Benennung eines Namens angeführet wird, ſo iſt allemal Sherif Aldoriſi, als der Verfaſſer der Nubiſchen Erd-Beſchreibung darunter zu verſtehen. Siehe Nuba.

NUBIS CONS. Auf den Medaillen des jungen Romulus, Sohnes des Maxentius, ſtehet: DIVO ROMVLO NV. FILIO & NVBIS CONS. Bey der andern Legende hat man ſich nicht anders helffen können, als daß man geſagt, es ſey da ein Fehler des Müntzers, welcher das R. ausgelaſſen, daß Noſtræ Urbis Conſul heraus käme. Allein man will nicht gern dem Müntzmeiſter zu kurtz thun laſſen, bevorab, wenn die Arbeit ſchön, und die Schrifft ſehr nett ausgedrückt iſt, wie es ſich allerdinges ſo findet auf den angezogenen Medaillen. Alſo hat man denn ein Mittel gefunden, ohne einem einigen Menſchen Unrecht zu thun, und doch dieſe Buchſtaben zu erklären, wann man nemlich die Worte von einander ſondert, und lieſet Noſtræ Urbis Bis Conſuli. Man will nemlich wiſſen, daß Romulus zu Rheims in Gallien gebohren, in der Zeit, da ſein Herr Vater darinnen das Gouverno hatte, daß die von Rheims in Anſehung des Herrn Vaters, den Sohn, ungeachtet ſeines noch gar jungen Alters, zu einem Bürgermeiſter ihrer Stadt erwehlet, ihm dieſe Ehre zum zweytenmal angethan, und das Gedächtniß derſelben auf ihrer Müntze beybehalten wollen. P. Joberts Science des Medailles.

NUBIUM, Griechiſch Νουβιον, iſt nach dem Ptolomäus, ein Flecken in der Aſiatiſchen Provintz Iberien, nicht weit von Aginna, dieſer Stadt nordwerts gelegen. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Lib. III. c. 8. p. 368.

Nubiz, ein altes Deutſches und beſonders Celtiſches Wort, das der Bedeutung nach ſo viel iſt, als: Nun ob es, oder, Ob nun es ſchon, (nunc etſi.) Leibnitzens Collect. Etym. P. II. pag. 130.

Nubuanga, ein König in Japan, welcher dem Dario, dem dieſes Reich von Rechtswegen gehörte, 1570 der Souverainität beraubte, und ihm nur den Titul eines Fürſten lieſſe. Sein Nachfolger war Taribo Quaba, 1586, nach welchem Tarckoſamma regierte, welcher es 1600 dahin brachte, daß Dario ſich alles Anſpruchs auf die Crone begeben muſte, gleichwie er im Gegentheil den Titul eines Kayſers von Japan annahm. Hornius orbis Imp.

Nuca (Juan de la) y Perellos, der letzte Ober-Richter von Arragonien, welcher el Juſtitia de Aragon genennet wurde.

NUCÆUS (ALARDUS) ſiehe Gaucquier (Dan.) im X. Bande p. 411.

NUCAMENTA, ſind die Kätzlein, welche an den Aeſten der Nuß- Buch- Tannen- und Maulbeer-Bäume hängen.

NUCARETUM, ſiehe *Nugaretum*.

Nucaule, ein Dorff in Neu-Engeland, in Nord-America, allwo ein ziemlicher Vieh-Handel getrieben, und viel Zeuge gewürcket werden.

Nuccius (Hieronymus) ein Rechts-Gelehrter, von Gubio aus Umbrien, ward 1585 Gouverneur zu Imola, und 1593 Auditore di Ruota zu Florentz. Er ſchrieb unterſchiedliche politiſche und juriſtiſche Bücher. Jacobilli Bibliotheca Umbriæ.

Nuce (Angelus de la) ſiehe Noce.

Nucelius (Caſpar) ein Nürnbergiſcher Raths-Herr und gelehrter Mann, im Anfange des 16 Jahrhunderts. Er war ein guter Freund von Luthern und Melanchthon, mit denen er einen beſtändigen Brief-Wechſel unterhielt. Er brachte es nebſt Hieronymus Ebenern und Lazarus Spenglern durch ihr allerſeitiges Anſehen und verbundene Vorſtellungen bey dem Nürnbergiſchem Rath dahin, daß das Egidianiſche Gymnaſium geſtifftet, und Philipp Melanchthon von Wittenberg verſchrieben wurde, die Einrichtung von ſelbigem zu machen. Uebrigens wird er von Camerar vit. Melanchth. p. 103. ſehr gerühmet.

Nucelius (George) ein Evangeliſcher Prediger von Annaberg, hatte eine groſſe Geſchicklichkeit zur Poeſie, war in theologiſchen, philologiſchen und hiſtoriſchen Schrifften wohl beleſen, wurde um 1590 Prediger auf dem Dorffe Unterſtall, im Neuburgiſchen, hernach zu Annaberg Archidiaconus zu St. Annen, ferner Paſtor an der Marien-Kirche, und endlich Paſtor zu Schlackenwalde in Böhmen. Er ſchrieb Predigten unter dem Titul: Das güldene Vließ der edlen und

geiſtlichen Ritter und wahren Chriſten, ſo das wahre Lämmlein GOttes JEſum CHriſtum im Hertzen tragen, Kennzeichen, Gebühr, Feinde, Aufenthalt, Tafel, Ehren-Kleid, Privilegien und reiche Beute ꝛc. Dietericus Diſſ. de Annæberga & claris viris inde oriundis.

NUCELLA, eine Stadt in Burgund, ſiehe Noſeroy.

NUCERA, eine Stadt in Apulia Daunia, ſiehe Luceria, im XVIII. Bande p. 678.

NUCERIA, eine Stadt in Mantua, ſiehe Luzara, im XVIII. Bande p. 1409.

NUCERIA, eine Stadt in Apulia Daunia, ſiehe Luceria, im XVIII. Bande p. 678.

NUCERIA, eine Stadt in Spoleto, ſiehe Nocera, p. 1136.

NUCERIA, eine Stadt in Burgund, ſiehe Noſeroy.

NUCERIA ALFALERNA, eine Stadt, ſiehe Nocera, im XXIV. Bande p. 1140.

NUCERIA ALPHALERNA, eine Stadt, ſiehe Nocera, im XXIV. Bande p. 1140.

NUCERIA ALPHATENA, eine Stadt, ſiehe Nocera, im XXIV. Bande p. 1140.

NUCERIA CAMELLARIA, eine Stadt, ſiehe Nocera, im XI. Bande p. 1136. u. ff.

NUCERIA CAMPANIÆ, eine Stadt in Italien, ſiehe Luceria, im XVIII. Bande p. 678.

NUCERIA UMBRICA, eine Stadt, ſiehe Nocera, im XXIV. Bande p. 1137. u. ff.

Nucerienſis (Johann Aegidius) iſt daher bekannt, weil von ihm in der Bibl. Thuani berichtet wird, daß er Frantzöſiſche Sprüchwörter geſammlet und herausgegeben habe.

NUCERINI FACCONIENSES, ſiehe Nocera.

NUCES AVELLANÆ, ſiehe Haſel, im XII. Bande p. 693. u. ff.

NUCES CABALLINÆ, ſiehe Nuß.

NUCES CARYÆ, ſiehe Nuß.

NUCES CATHARTICÆ, ſiehe Purgier-Nuß.

NUCES CONDITÆ, ſind die eingemachten Nüſſe, davon zu ſehen der Artickel, Nüſſe (eingemachte)

NUCES CUPRESSI, ſiehe Cypreſſe, im VI. Bande p. 1943.

NUCES DEPONERE, ſiehe Nuß-Spiel.

NUCES EQUINÆ, ſiehe Nuß.

NUCES FAGI, ſiehe Buche, im IV. Bande pag. 1759.

NUCES GRÆCÆ, werden die Mandeln genennet, davon zu ſehen *Amygdalus*, im I. Bande pag. 1831.

NUCES INDICÆ CONDITÆ, ſind die eingemachten Muſcaten-Nüſſe, davon zu ſehen Muſcate, im XXII. Bande p. 1006.

NUCES INDICÆ MAJORES, ſind die Cocos-Nüſſe, davon zu ſehen Cocos-Nuß, im VI. Bande p. 554.

NUCES JUGLANDES, ſiehe Nuß.

NUCES LONGOBARDICÆ, ſiehe Lamperts-Nüſſe, im XVI. Bande p. 348.

NUCES MAXIMÆ, ſiehe Nuß.

NUCES MEDIOCRES, ſiehe Nuß.

NUCES MINIMÆ, ſiehe Nuß.

NUCES MOLLUSCÆ, ſiehe Nuß.

NUCES MOSCHATÆ COMMUNES CONDITÆ, ſo viel als eingemachte Muſcaten-Nüſſe, davon zu ſehen Muſcate, im XXII. Bande p. 1006.

NUCES MOSCHATÆ REGIÆ, ſiehe Muſcate, im XXII. Bande p. 1003.

NUCES OSSEÆ, ſiehe Nuß.

NUCES PERSICÆ, ſiehe Nuß.

NUCES PINEÆ, ſiehe Fichte, im IX. Bande pag. 800.

NUCES REGIÆ, ſiehe Nuß.

NUCES RUBRÆ, ſiehe Lamperts-Nüſſe, im XVI. Bande p. 348.

NUCES SARDIANÆ, ſiehe Caſtanien-Baum, im V. Bande p. 1305.

NUCES SURDÆ, ſiehe Nuß.

NUCES THASIÆ, werden die Mandeln genennet, davon zu ſehen *Amygdalus*, im I. Bande p. 1831.

NUCES VOMICÆ, ſiehe Brähen-Auge, im XV. Bande p. 1631.

NUCES VULGARES, ſiehe Nuß.

NUCETUM, ein Ort, ſiehe Noiſy für Oyſe.

NUCHA, bedeutet das Genick, den Nacken, den Hintertheil des Halſes, oder denjenigen Ort, wo das Rückgrads-Marck ſeinen Anfang nimmt; ja zuweilen auch den Anfang des Rück-Marcks ſelbſt. Siehe auch Nacken-Grüblein, im XXIII. Bande p. 305.

Nuchterig (Luppello von) kömmt als Zeuge in einem Schenckungs-Briefe Juvenis von Czirna beym Ludewig Rell. MSCtor. Tom. VI. p. 512. vor.

Nuchtland, ſiehe Uchtland.

Nuchtli, iſt eine alſo genannte Americaniſche Frucht, ſie gleichet ſich einer Feigen, iſt auch wie dieſe inwendig voller Körner, doch ſind ſie viel gröſſer, als die in denen Feigen, und hat ein Körnlein als wie die Würtz-Nägelein. Sie iſt von unterſchiedenen Farben: denn die eine Art iſt auswendig grün und inwendig Fleiſch-farbig, und hat einen ſehr guten Geſchmack. So hat es auch gelbe und ſprencklichе, doch ſind die weiſſen die allerbeſten. Es läſſet ſich die Frucht lange Zeit aufbehalten, und giebet eine treffliche Erquickung, dahero ſie auch Sommers-Zeit ſehr hoch gehalten wird. Ein Theil derſelben ſchmecken wie Birnen, die andern wie Wein-Beeren. Sie wird von denen Spaniern weit höher geachtet, als von denen Indianern. Je mehr die Erde, darauf ſie wächſet, gearbeitet wird, ie beſſern Geſchmack überkommt ſie. Man findet auch eine Gattung von dieſer Frucht, welche inwendig roth iſt, ſie wird aber gegen die andern nicht ſonderlich geachtet, ob ſie gleich auch keinen böſen Geſchmack hat. Die Urſache aber iſt, weil ſie nicht allein den Mund und die Zunge deſſen, der ſie iſſet, ſondern auch den Urin als ein Blut färbet. Als erſtlich die Spanier in Indien kamen, wurden ihrer viele,

als

als ſie von dieſer Frucht gegeſſen hatten, über dieſen gefärbten Urin höchſt beſtürtzet, und wuſten nicht, wie ihnen wiederfuhr, indem ſie nicht anders meyneten, als daß ihr gantzes Geblüte durch den Urin weggienge. Ja ſelbſt einige Aertzte unter ihnen waren dieſer Meynung, und ordneten dannenhero Blut-ſtillende Artzneyen allen denen, ſo ſie darüber zu Rathe zogen, weil ihnen die Urſache dieſer Röthe unbekannt war. Die Frucht hat eine dicke mit ſubtilen Stacheln beſetzte Haut, die aber, wenn ſie biß auf die Körner aufgeſpalten wird, leichtlich mit denen Fingern gantz abgezogen und hernach das Fleiſch davon gegeſſen werden kan. Die Spanier bedienen ſich dieſer Frucht, wenn ſie denen Fremdlingen einen Poſſen reiſſen wollen: Denn ſie nehmen dererſelben ein halb Dutzend, und reiben ein Teller-Tuch damit, daß die kleinen, faſt unſichtbaren Stacheln darinne bleiben, wenn denn einer, der davon nichts weiß, ſich damit den Mund wiſchet, hängen ſich dieſe Stacheln an die Lippen an, und ziehen ſie dergeſtalt zuſammen, daß es ſcheinet, als ob ſie zuſammen genähet wären, und man alſo ſchwerlich reden kan, biß endlich durch vieles Reiben und Waſchen ſie nach und nach wieder abgewiſchet werden.

NUCHUL, ſoll, wie Pomponius Mela, Lib. III. c. 9. berichtet, der Name eines Brunnen oder einer Quelle in Ethiopien geweſen ſeyn, den er für eine von den Quellen des Nils hält.

Nuciarellis (Hieronymus von) ein gelehrter Italiäner im 16 Jahrhundert, war aus Rom gebürtig, und ſchrieb

1) Annotationes in formalitates Franciſci Mayronis, Venedig 1517 in Fol.
2) De ſecundis intentionibus, ebend.
3) Annotationes in ens & eſſentiam D. Thomæ, ebend.

Hyde Bibl. Bodlej. Verderii Supplem. Epitomes Bibl. Gesner.

NUCIFRAGUS, ſiehe Nußhacker.

NUCIFRAGUS, heiſſet bey einigen die Amſel, welche im I. Bande p. 1808. abgehandelt worden.

NUCILLUM, eine Stadt in Burgund, ſiehe Noſeroy.

NUCIS CUPRESSI DECOCTUM, *Mynſicht*, ſiehe Nußdecoct, (Mynſichts Cypreſſen.)

NUCIS JUGLANDIS CORTEX. Darunter wird die mittlere Rinde des Nuß-Baumes verſtanden, deren beſondere Kräffte und Eigenſchafften unter dem Artickel Nuß-Baum abgehandelt werden ſollen.

NUCIS JUGLANDIS FOLIA, Nuß-Baum-Laub, ſiehe Nuß-Baum.

NUCIS JUGLANDIS JULI, Nuß-Kätzlein, Nuß-Zäpflein, Nuß-Würſtlein, Nuß-Dolden, ſiehe Nuß-Baum.

NUCIS JUGLANDIS RADIX, Nuß-Baum-Wurtzel, ſiehe Nuß-Baum.

NUCIS MOSCHATÆ OLEUM, *P. A.* ſiehe Nuß-Oel, (Muſcaten-)

NUCISTA, ſiehe Muſcate, im XXII. Bande p. 1000.

NUCISTÆ OLEUM EXPRESSUM, ſiehe Muſcate, im XXII. Bande, p. 1006.

NUCITUM, eine Stadt in Bourgogne, ſiehe Noyers.

NUCIUM, eine Stadt in Burgund, ſiehe Nuis.

Nucius (Johann) ein Görlitzer aus der Lauſnitz, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und war Abbas Gymichicenſis. Man hat von ihm eine Schrifft unterm Titel:

Muſica poetica, ſ. de compoſitione cantus, præceptiones abſolutiſſimæ, Niſſa 1613 in 4.

Mattheſon Crit. Muſ. T. I. p. 274. Draud. Biblioth. p. 1642.

Nuck (Anton) ein berühmter Doctor der Medicin und Profeſſor der Anatomie wie auch des Collegii Chirurgici Präſes zu Leiden, blühete zu Ende des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhunderts. Die von ihm bekannten Schrifften ſind:

1) De ductu ſalivali novo, ſaliva, ductibus oculorum aquoſis & humore oculi aqueo, Leiden 1685 in 12
2) Sialographia & ductuum aquoſorum anatome nova, ebend. 1691 in 8.
3) Defenſio ductuum aquoſorum, ebend. 1691 in 8.
4) Adenographia curioſa & uteri fœminei anatome nova, cum epiſtola ad amicum de inventis novis, ebend. 1692 in 8.
5) Operationes & experimenta chirurgica, welche Johann Tilingius zu Leiden 1692 in 8 heraus gegeben, und Johann Philipp Röthe ins Deutſche überſetzt, Lübeck 1709 in 8. Lateiniſch ſind ſolche zu Leiden 1734 wieder aufgelegt worden.
6) Solutiones apologeticæ ad objectiones & difficultates *Warnero Chrovet* circa trium oculi humorum originem, naturam & formationem motas, Lüttich 1691 in 8.

Seine Opera Anatomica & Chirurgica ſind in 3 Octav-Bänden zuſammen gedruckt. Leipziger gel. Zeitungen.

Nuckemum, iſt der Safft eines Gerichtes zu Tonquin. Solches iſt ein vermiſchtes Weſen, das einen ſehr ſtarcken Geſchmack hat, für die Einwohner aber eine köſtliche Speiſe giebt. Dieſes zu verfertigen, werden Krabben und kleine Fiſche, denen Sardellen gleich, in einen irdenen Topff zuſammen gethan, hernach ein nicht allzuſcharffes Saltz-Waſſer darauf gegoſſen, und der Topff wohl zugeſtopfft. Weil nun das Saltz-Waſſer nicht zu ſcharff, ſo werden auch die Fiſche davon nicht harte, man verlanget es auch nicht, zumal da ſie gar nicht ausgenommen werden: Folglich gedeyen ſie in kurtzer Zeit zu einem Muſe, und wenn ſie ſolchergeſtalt eine Weile geſtanden, und gleichſam gar zur Suppe worden, ſo wird der Safft in andere Gefäſſe gedruckt, und zum Gebrauch verwahret. Das dicke Weſen, ſo hernach übrig bleibet, wird Balachaun und der daraus gedruckte Safft Nuckemum genannt. Arme Leute eſſen das Balachaun zum Reiß; es ſtinckt wohl etwas, doch iſt der Geſchmack durchaus nicht widrig, ſondern ſcheinet noch gut genug zu ſeyn, wenn man

deſſen nur ein wenig gewohnet iſt. Das Nuckemur hat eine blaß-braune Farbe, iſt faſt graulicht, aber überaus klar. Es ſchmeckt ſehr gut, und wird von des Landes Einwohnern nicht nur für eine Tuncke über das Geflügel gehalten, ſondern auch mit dem Soy verglichen. Wie man denn ſagen will, daß das Soy zu machen, auch Fiſche gebrauchet würden, welches wegen des gleichen Geſchmackes, wahrſcheinlich genung: Wiewohl doch einige wohl gereiſete Perſonen verſichern, das rechte Soy würde aus Japan gebracht, und allda von nichts anderes, als von Korn und einer gewiſſen Gattung Bohnen, in Salz-Waſſer eingeweicht, zubereitet.

NVCLEI, *Nucleus*, ſind bey den Wund-Aertzten gewiſſe Inſtrumente oder Maſchinen, welche in Geſtalt einer halben welſchen Nußſchale aus Silber, Kupffer oder Horn bereitet worden, in der Mitte mit einem kleinen Löchlein verſehen ſind, und ſchielenden Leuten für die Augen gebunden werden, damit ſie ſich angewöhnen mögen, durch das mittlere Löchelgen gerade für ſich hinzuſehen.

NVCLEI CERASORVM, ſind die Kirſch-Kerne, davon zu ſehen Kirſche, im XV. Bande p. 794.

NVCLEI DACTYLORVM, ſiehe *Caryota*, im V. Bande p. 1199.

NVCLEI MALORVM ARMENIACORVM, ſind die Abricoſen-Kerne, welche nicht ſo lang, aber dicker und ſtärcker, als die Pfirſch-Kerne, und auch nicht ſo bitter, wie dieſe, ſchmecken, ſondern darinne ein wenig den Mandeln gleichen, und doch einen gewürtzhafften Geſchmack auf der Zunge laſſen. Von ihren Kräfften kan der Artickel *Armeniaca minor*, Matth. im II. Bande p. 1533. nachgeſehen werden.

NVCLEI MALORVM PERSICORVM, ſiehe Pferſich-Kern.

NVCLEI PINEI, ſiehe Fichte, im IX. Bande p. 800.

NVCLEIS PERSICORVM, (VNGVENTVM E) ſiehe Pferſich-Kern-Salbe.

NVCLEVS, ſiehe Kern, im XV. Bande p. 489.

NVCLEVS, der Kern, oder derjenige Saame, welcher in denen Nüſſen und Früchten lieget. Was dieſes Wort bey den Wund-Aertzten bedeutet, davon kan der Artickel *Nuclei* nachgeſehen werden.

NVCLEVS TESTICVLI, nennet Winslow in ſeiner Anatomiſchen Abhandlung, im III. Bande p. 616. das weiſſe, lange und ſchmale Weſen, an welches ſich die Scheide-Wände der Hoden, als an eine Achſe, ſtoſſen.

NVCTATIÆ, heiſt bey dem Gellius Noct. Attic. X, 25. eine gewiſſe Art eines Schiffes.

Nucula (Horatius) ein Italiäniſcher Hiſtoricus von Terni, lebte in der Mitte des 16 Jahrhunderts, und ſchrieb Commentar. de bello Aphrodiſienſi in 5 Büchern, Rom 1552 in 8. Hyde Bibl. Bodlej.

NVCVLÆ, Nüßlein, wurden die Einwohner der Stadt Prænеſte in dem Lande der Lateiner genennet. Siehe Prænеſte.

NVCVLA INDICA, ſiehe Cocos-Nuß, im VI. Bande p. 553.

NVCVLA TERRESTRIS SEPTENTRIONALIVM, *Ad. Lob.* ſiehe *Bulbocaſtanum*, im IV. Bande p. 1904.

NVCVM ELECTVARIVM, ſiehe *Electuarium Nucum*, im VIII. Bande p. 744.

NVCVM JUGLANDIVM AQUA, ſiehe Nuß-Waſſer.

NVCVM JUGLANDIUM AQUA COMPOSITA, *Londin.* ſiehe *Aqua Juglandium nucum compoſita*, Londin. im II. Bande p. 1025.

NVCVM JUGLANDIVM FOLIORVM AQUA, ſiehe Nuß-Blätter-Waſſer.

NVCVM JVGLANDIVM OLEVM, ſiehe Nuß-Oel.

NVCVM JVGLANDIVM ROB, ſiehe Nuß-Mus.

NVDA CAVTIO, oder auch *Nuda repromiſſio*, iſt in denen Rechten ſo viel als ein bloſſes Verſprechen und Gegen-Verſprechen, da ſich nemlich einer dem andern bloß dieſes oder jenes zu leiſten oder zu thun verbindlich machet, ohne ihm desfalls erſt anderweitige Sicherheit zu ſchaffen, oder Vorſtand zu machen. l. 2. §. ſed utrum. ff. de judic. l. 36. ff. de evict. l. 1. §. ſtipulationes. ff. de prætor. ſtipul. Briſſonius.

NVDA CONVENTIO iſt in denen Rechten eine bloſſe Verabredung oder freywillige Übereinſtimmung zweyer contrahirenden Perſonen über eine gewiſſe Sache, ohne daß ſolche einem von dem andern alsbald würcklich übergeben und ausgehändiget wird. l. 33. §. ſi rem. ff. de uſucap. l. 1. ff. de pign. act. l. 4. ff. de pignorib. l. 5. in fin. ff. de reſc. vend. l. 1. ff. de præſcr. verb. Briſſonius.

NVDA DEBITI SOLVTIO iſt in denen Rechten, und ſonderlich in l. 6. §. rationem. ff. de edend. ſo viel, als die bloſſe Bezahlung deſſen, was man ſchuldig iſt, ohne viele und beſondere Umſtände.

NVDÆ GRATIÆ, ein altes Sprüchwort, welches daher entſtanden, weil die Gratien nackend abgemahlet werden, anzuzeigen, es müſten die Wohlthaten ohne alle Schmincke ſeyn. Wie denn auch dieſes Sprüchwort erinnert, man ſolle ſich gegen ſeine Freunde aufrichtig, ohne Falſch und Heucheley verhalten; oder es ſoll unter Freunden nichts falſches, nichts verſtelltes ſtatt haben, ſondern alles lauter und wahr ſeyn.

NVDÆ RES ſind in denen Rechten ſo viel, als überhaupt alle und iede Dinge, an und vor ſich ſelbſt betrachtet, und ohne Abſicht auf die daher entſtehenden Früchte und Nutzungen, oder auch deren Anfang und Urſprung. l. 1. §. hanc. ff. depoſit. Pratejus. Briſſonius.

NVDA MONITORIA, ſiehe *Monitoria Nuda*, im XXI. Bande p. 1157.

NVDA

NVDA PACTA, ſiehe *Nudum Pactum*.

NVDA PACTIO, ſiehe *Nudum Pactum*.

NVDA POSSESSIO heiſt in denen Rechten, und ſonderlich in l. 66. ff. de evict. l. 21. §. 1. ff. quod met. cauſ. der bloſſe Beſitz oder die Poſſeß einer Sache, ohne ein würckliches Eigenthums-Recht an derſelben zu haben. Hotomann.

NVDA PROMISSIO, ein bloſſes Verſprechen, welches iemanden ohne Zuthun eines Bürgen oder Eydes geſchiehet. §. 1. Inſt. de ſatisd. l. 2. §. ſed verum. ff. de jud. Pratejus.

NVDA PROPRIETAS wird in denen Rechten, z. E. in l. 29. ff. de uſufr. l. 8. ff. de uſufr. leg. l. 43. ff. de rei vind. das bloſſe Eigenthum einer Sache genennet, ohne ſolche gleichwol zu nutzen und zu gebrauchen. Hotomann.

NVDA RATIO iſt in denen alten Römiſchen Rechten ſo viel, als die bloſſe Benennung des Schuldners oder einer gewiſſen Schuld-Poſt, oder die namentliche Einzeichnung deſſelben in das gewöhnliche Schuld-Regiſter, ohne gleichwol darzu zu ſetzen, wie und auf was Art und Weiſe einem derſelbe ſo viel ſchuldig geworden, noch auch daß ſonſt aus andern Umſtänden erhellet, daß die prätendirte Schuld-Poſt dem Schuldner würcklich ausgezahlet und behändiget worden. Als wenn z. E. ein Herr in ſeinem Schuld-Buche angemercket hatte, daß er ſeinem Knechte ſo und ſo viel ſchuldig ſey, da er doch weder würcklich etwas als ein Darlehn von ihm empfangen, noch auch das geringſte vorhergegangen war, woraus auf Seiten des Herrn eine dergleichen Verpflichtung entſtanden, noch auch ſonſt aus andern Umſtänden zu erſehen war, daß derſelbe würcklich als ſeines Knechtes Schuldner anzuſehen; ſo hieß dieſes auf ſolchen Fall nicht ſo wol eine wahrhafftige Schuld, ſondern es ward vielmehr davor gehalten, daß jener dieſem aus bewegenden Urſachen bloß nur als ein Geſchencke zuwenden wollen, was er doch in ſeinem Schuld-Buche als eine ordentliche Schuld-Poſt aufgezeichnet hatte. l. 49. ff. de pecul. l. 6. ff. de donat. l. 73. de condict. indeb. l. 11. ff. de acquir. rer. domin. l. 25. ff. de præſcr. verb. l. ult. de act. emt. l. cum amplius. ff. de reg. jur. u. a. Hotomann, Briſſonius, Rävard. Sonſt aber bedeutet es auch ſo viel, als die natürliche Billigkeit, wovon im XXIII. Bande p. 978. u. f.

NVDA SEMINA. Die neuern Kräuter-verſtändige haben zwey Haupt-Kennzeichen, wodurch ſie die unterſchiedenen Pflantzen und Kräuter unterſcheiden, nemlich die Blüte und Frucht, oder den Saamen; und weil dieſe letztern auf zweyerley Art hervorgebracht werden, das iſt, entweder ohne, oder mit beſondern Capſuln oder Fächerlein, als geben ſie ihnen auch nach dieſem Unterſcheide den Namen, und nennen die Saamen ohne Fächergen *Semina nuda*; diejenigen aber, welche in beſonderen Behältniſſen eingeſchloſſen ſind, werden *Semina capſularia* genennet.

NVDA ET SOLA SCIENTIA bedeutet in l. 1. §. ſed ſi ſciente. ff. de ædil. edict. eine bloſſe Wiſſenſchafft von dieſer oder jener Sache, ohne gleichwol ſelbſt etwas darbey gethan zu haben, oder dieſelbe irgend ſonſt in die Ausübung zu bringen.

NVDATA heiſſen in denen Rechten überhaupt ſolche Dinge und Umſtände, die klar am Tage liegen, oder einem ieden wiſſend, kund und offenbar ſind, u. ſ. w.

NVDA TRADITIO, die bloſſe Ubergabe, iſt in denen Rechten, und ſonderlich in l. nunquam. ff. de acquir. rer. domin. da man iemanden zwar eine gewiſſe Sache übergiebet, woran man aber gleichwol entweder ſelbſt kein würckliches Recht hat, oder die man doch ſonſt zu veräuſſern nicht befugt iſt. Briſſonius.

NVDA VACATIO MVNERIS iſt in l. 13. §. duo. ff. de vacat. mun. ſo viel, als die bloſſe Befreyung von einem öffentlichen Amte, oder auch andern Beſchwerden, ohne gleichwol deshalber ein beſonderes Recht vor ſich zu haben.

NVDA VENDITIO iſt in denen Rechten, und ſonderlich in l. nuda. ff. de contr. emt. ſo viel, als ein erdichteter Handel oder Kauff, ſiehe Schein-Kauff.

NVDA VERBA, bloſſe Worte, ſind in denen Rechten eigentlich nichts anders, als Worte und Redens-Arten, die nur ſo ſchlechthin und ohne erſt viel Ceremonien zu machen, vorgebracht und ausgeſprochen werden. Paulus Lib. 1. ſentent. tit. 4. Pratejus.

NVDA VOLVNTAS, der bloſſe Wille oder Willens-Meynung, iſt in denen Rechten, wenn man überhaupt nur durch dieſes oder jenes Zeichen und Merckmal zu verſtehen giebt, daß man etwas wolle, ohne ſich erſt lange desbalber an gewiſſe und beſondere Formeln zu binden, als welches auch bißweilen eben ſo kräfftig und gültig iſt, als das letztere. §. interdum. Inſt. de rer. divil. ibique Cantiuncula. Spiegel.

Nudcici, ein Pagus, ſiehe Nizizi, im XXIV. Bande p. 1046.

Nude, ein Fluß in der Mittel-Marck Brandenburg, welcher hinter Jüterbock aus dem hohen Fleming entſpringet, theilt ſich in die Nude und Sare, vereiniget ſich aber wieder, und fällt bey Potsdam in die Havel.

Nudel-Kuchen, oder Nudel-Pflantzel, werden folgender geſtalt zubereitet: Man läſt Milch in einem Tiegel oder Caſſerole auf dem Feuer ſieden, leget darnach gemachte Nudeln hinein, und rühret in währenden Hineinthun mit einem Rühr-Löffel fleißig um, daß die Nudeln nicht zuſammen kleben; damit ſie auch trocken werden, müſſen ſie recht einkochen. Hernach nimmt man ſie vom Feuer, und macht in einem andern Tiegel oder Caſſerole auf dem Kohlfeuer Butter braun, ſchüttet die Nudeln hinein, räumet das Feuer unter dem Tiegel weg, daß nur die Hitze von der Seite kommt, und läſt ſie unten braun werden; man ſoll es aber offt beſehen, und mit einem Eyer-Schäuffelgen losmachen. Wenn es nun unten als ein Eyer-Kuchen braun worden, ſo kehret man das Pflantzel um, und macht es auf der andern Seite auch alſo, ſo kan es hernach angerichtet und hingegeben werden.

Nudeln, *Vermicelli, Vermichelli, Tagliarini, Millefanti*, Frantzösisch *Vermichel*. Sind ein Teig, der von gutem Mehle mit Wasser zugerichtet, und als wie Fäden, in Gestalt der Würmer, durch Spritzen, die voll kleiner Löcher sind, gebildet wird: Die lassen sie hernachmals trocken werden, und heben sie zum Gebrauch auf: sie sehen weiß. Sie werden auch gelb gemacht, wenn Saffran oder Eyer-Dotter drein gemischet werden. Bisweilen wird auch Zucker drunter gethan, damit sie desto angenehmer schmecken. Vornemlich werden sie in Italien gemacht, und daselbst stärcker, als anderswo, in den Suppen verbrauchet. Doch künstelt man sie heut zu Tage auch in Teutschland nach, aus einem Teige, welcher aus schönen Weitzen-Mehle und Eyern bereitet, und zu gantz dünnen Fäden oder Riemlein zerschnitten wird, die man hernach unter dem Namen Nudeln, entweder an andere Essen, als Hüner, Cappaunen, Kalb-Fleisch ꝛc. kochet, oder besonders in Milch kochet, und auf unterschiedene Weise zurichtet. Diese Nudeln zu machen, schüttet man Weitzen-Mehl auf einen Tisch, und schläget zwey, drey, vier, auch wol fünff Eyer daran, nachdem man viel machen will, bereitet einen Teig dermassen feste, daß man solchen kaum waltzen kan. Wenn man nun diesen gnung gewürcket hat, so treibet man ihn mit einem Walger- oder Treibe-Holtze, welches ziemlich schwer hergehen wird. Ist nun solcher getrieben worden, so streuet man Mehl daran, leget den Teig zusammen, und treibet ihn doppelt, ziehet solchen hernach wieder aus einander, streuet abermals Mehl daran, und leget ihn aufs neue zusammen, so kan man ihn so dünne treiben, daß man Nudeln daraus, als einen Zwirns-Faden, schneiden kan. Nachdem er dünne gnung getrieben worden, muß man ihn aufhängen, damit er ein wenig starr werde, rollet ihn alsdenn zusammen, und schneidet mit einem scharffen Messer Nudeln so klar, als man kan, schüttet sie nach diesem fein auseinander, daß sie nicht zusammen kleben, so sind sie fertig, und können entweder gleich verbrauchet, oder biß zum nöthigen Gebrauche lange Zeit verwahrlich aufbehalten werden. Die Italiäner geben ihrem Teige sonst noch andere Formen: denn sie machen die Nudeln auch platt, und ein paar Finger breit wie Band, die nennen sie *Kagne*; sie werden auch als Feder-Kiele starck gemacht, und heissen alsdenn *Macaron*; desgleichen als wie kleine Körner, so groß wie die Senf-Körner, und werden *Semoule*, das ist, feines Mehl genennet; oder als wie Paternoster-Knöpffe, und diese nennen sie *Patres*. Die Nudeln soll man von den Italiänischen nehmen, welche frisch und recht trocken sind, auch eine schöne Farbe haben: die weissen sind am gebräuchlichsten. Sie sind der Brust gut, lindern, stärcken, und geben gute Krafft. Alle oben angeführte Benennungen der Nudeln sind Italiänisch, dieweil sie in Italien erfunden worden.

Nudeln (Krebs-) siehe Krebs-Nudeln, im XV. Bande p. 1827.

Nudeln für Gänse, oder Wolgern für Gänse, sind ein von Mehl und Wasser derb vermischter Teig, in lange schmale Stückgen zertheilet, rund gewolgert, und auf dem Ofen gedörret, womit man die Gänse zu stopffen und zu mästen pfleget.

Nudeln in Milch im Back-Ofen werden also zugerichtet: Man läßt Milch in einem Topff oder Casserole auf dem Feuer kochen, rühret Nudeln so viel man deren bedarff, hinein, welche auch eine Weile kochen müssen, doch also, daß nicht viel lautere Milch mehr zu sehen sey. Hernach rühret man ein ziemlich Stück Butter darein, macht auch um eine Schüssel, die man erst mit Butter anschmieren soll, ein Cräntzgen, schüttet die Nudeln dazu, und setzt sie in einen Back-Ofen, wo sie sauber backen müssen. Sind sie fertig, können sie wieder herausgenommen und hingegeben werden.

Nudeln mit brauner Butter bereitet man also: Man setzt Wasser in einem Kessel aufs Feuer, und wenn solches kochet, wirfft man ein wenig Saltz hinein, schüttet die Nudeln auch dazu, rühret sie um, daß sie nicht zusammen kleben, und läst sie ein wenig sieden. Hernach thut man sie vom Feuer, seichet sie durch einen Durchschlag, schüttet sie auf eine Schüssel, brennet Butter darüber, und bestreuet sie mit geriebener Semmel.

Nudel-Pflantzel, siehe Nudel-Kuchen.

Nudersdorff, ein Amtsäßiges Dorff im Chur-Creyse des Churfürstenthums Sachsen gelegen, und unter das Creys-Amt Wittenberg gehörig. Wabsts Histor. Nachr. von dem Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Beyl. p. 18.

NVDI CHIROGRAPHARII, siehe *Chirographarius Creditor*, im VI. Bande p. 2151.

Nudici, siehe Nizizi, im XXIV. Bande p. 1046.

Nudiczi, ein Pagus, siehe Nizizi, im XXIV. Bande p. 1046.

Nudingus (Georg) gebohren zu Weissenburg im Reiche 1558, allwo sein Vater ein Mechanicus war. Der Sohn studirte zu Augspurg, Jena, wo er die Magister-Würde erlanget, und zu Tübingen, wurde hierauf zu Weissenburg Rector, endlich Prediger, starb 1624, und hinterließ zwey gelehrte Söhne. Freheri Theatrum eruditorum.

Nudingus (Georg Michael) ein Sohn des folgenden Theophili, von Schwaningen in Francken, studirte zu Regenspurg, ward Con-Rector, hernach Rector der Schule in seiner Vater-Stadt, war ein guter Poete, wie denn unter seinen Carminibus die Beschreibung der Weissenburgischen warmen Bäder sonderlich berühmt ist, und starb 1703 den 20 Mertz. Ludovici Schul-Historie.

Nudingus (Theophilus) ein Sohn des vorherstehenden Georgii, gebohren zu Weissenburg 1593 im September, studirte 4 Jahr zu Jena, hielt sich darauf bey dem Baron von Stubenvoll in Oesterreich bis 1621 auf, da er zu Schwaningen Diaconus ward. Er kehrte aber 1627, da er ins Exilium wandern müssen, nach Weissenburg, und bekam daselbst 1629 die Stelle eines Diaconi. Allein als solche Stadt 1632 eingenommen wurde, ward er gefangen nach Ingolstadt gebracht, und muste daselbst anderthalb Jahr Arrest halten, bekam aber nach seiner Loslassung das Pastorat in seiner Vater-Stadt, und starb allda den 16 Jenner 1647. Ludovici Schul-Historie.

NUDIOR PAXILLO, ein Sprüchwort, welches von einem Menſchen, der in der äuſſerſten Armuth ſtecket, gebrauchet worden. Eraſmus.

NUDIPEDALES, oder *Nudipedes*, waren Ketzer der erſten Chriſtlichen Kirchen, und geſchiehet derſelben Meldung beym Auguſt. de hæreſ. c. 68.

NUDIPEDALES, wurden gewiſſe Bekennet genennet, welche im 16 Jahrhunderte in Mähren aufgeſtanden, und in dem Wahn ſtanden, man dürffe keine Schuhe tragen, weil GOTT ausdrücklich Moſi, Joſuä und Jeſaiä befohlen hätte, ihre Schuhe auszuziehen. Roß. Gottesd. pag. 414.

NUDIPEDALIA, eine feyerliche Ceremonie, welche bey den meiſten Heyden üblich war, da ſie den Prôceßionen, welche ihren Göttern zu Ehren gehalten wurden, mit bloſſen Füſſen beywohnten, und dadurch eine beſondere Demuth gegen dieſelben bezeigen wolten. Solches geſchahe ſonderlich zu der Zeit, wenn es lange nicht regnete, oder ſich ſonſten ein trauriger Zufall begeben hatte. Bey des Kayſers Auguſts Leichen-Begängniſſe laſen die Römiſchen Ritter ſeine Gebeine baarfüßig aus der Aſche, woraus einige ſchlüſſen wollen, daß dergleichen bey allen Leichen-Begängniſſen üblich geweſen, dahingegen andere bezeugen, daß ſolches in dieſem Fall beſonders zum Zeichen einer Göttlichen Verehrung Auguſtus geſchehen ſey. Einige Gelehrte wollen vorgeben, es komme dergleichen Solennität von den Juden her, als welche an ihren Faſt-Tagen barfuß gegangen wären. Allein es kan auch ſeyn, daß es die Heyden ſelbſt erfunden haben. So bezeuget auch Tertullianus Lib. de Pallio c. V. daß die Chriſten in der erſten Kirche gemeiniglich mit bloſſen Füſſen des Gottesdienſtes gepfleget. Sagittar. diſſ. de nudipedalibus. Birchmann de funer. Rom. l. 3. c. 6. Pitiſcus. Balduinus de calceo c. 23. Bynäus de calc. Ebræor. t. 2. 5.

NUDIPEDES, ſiehe Barfüſſer, im III. Bande p. 460. ingleichen *Nudipedales*.

Nudiſici, ein Pagus, ſiehe Nizizi, im XXIV. Bande p. 1046.

Nudität, ſiehe Nackentheit, im XXIII. Bande p. 306.

NUDITAS, ſiehe Nackentheit, im XXIII. Bande p. 306.

NUDITE, ſiehe Nackentheit, im XXIII. Bande p. 306.

Nudlo, ein Paß und Fähre, an der Nogat im Pohlniſchen Preuſſen, nicht weit von Marienburg, welchen im Jahr 1655 der König in Schweden eroberte, als er die Stadt Marienburg belagern wolte. Die Dantziger, welche bey ſelbigem ſtunden, wolten ſich zwar wehren; allein auf die Ankunfft des Königes, der geſchwinde eine Schiff-Brücke über die Nogat ſchlagen, und über ſelbige die Fuß-Völcker marſchieren ließ, mit der Reuterey aber durch den Fluß ſetzete, zogen ſie ſich zurück, da denn der Paß ſich ergab, und die Beſatzung, 48 Mann ſtarck, zu Kriegs-Gefangenen gemachet wurde. Loccen. Hiſtor. Suecan. Lib. IX. p. 777.

NUDO JURE QUIRITIUM TOLLENDO (DE) iſt in der Sammlung derer alten Römiſchen Rechte die Aufſchrifft des 25 Titels aus dem VII. Buche des ſogenannten Codicis Juſtinianei, und enthält eigentlich eine Verordnung, daß ins künfftige niemand mehr nur dem bloſſen Namen nach, wie bisher gebräuchlich geweſen, von ſeinem Knechte oder auch andern ihm eigenthümlich zuſtehenden Sachen Herr heiſſen, ſondern dagegen vielmehr würcklich und wahrhafftig ſeyn, und auch zu Recht beſtändig davor geachtet werden ſolte. Siehe auch *Nudum Jus Quiritium*.

NUDUM iſt zwar in denen Rechten überhaupt ſo viel, als bloß, lauter, ſchlecht, wüſte, ohne Zierrad, einfach, ungekünſtelt, oder kund, offenbar, unbedeckt, unverholen, desgleichen unvollkommen, unzulänglich, unvollzogen, oder woran das beſte fehlet, u. ſ. w. In beſondern Verſtande aber wird es eigentlich nur von ſolchen Dingen und Handlungen gebraucht, wobey einem weder etwas übergeben, noch auch, wie ſonſt bisweilen gewöhnlich, gewiſſe Pfänder oder Bürgen beſtellet, und die alſo nur gantz ſchlecht weg und ohne viel beſondere Ceremonien vollbracht werden, wie aus vorſtehenden und nachfolgenden Exempeln des mehrern zu erſehen. l. traditimus. C. de pact. l. ſancimus. C. de verb. ſign. Spiegel.

NUDUM JUS QUIRITIUM hieß ehemals bloß dasjenige Recht, welches weiter niemanden, als einzig und allein das alte Römiſche Volck angieng, und wornach ſich auch auſſer dieſem ſonſt niemand zu achten hatte. Welchen Namen aber der Kayſer Juſtinianus Lib. VII. C. tit. 25. als ein unnützes und überflüßiges Ding oder Worte ohne weitern Nachdruck gantz und gar aufgehoben wiſſen wollen, damit ſolchergeſtalt die Lehr-begierige Jugend, als welche ohnedis ſchon von Natur etwas ſchüchtern und blöde zu ſeyn pflegt, nicht nöthig habe, ſich bey Erlernung der Rechts-Gelehrſamkeit bald anfangs ſo viel unnützes und überflüßiges Zeug bekannt zu machen, noch auch gegentheils durch ſo fürchterliche und ungewöhnliche Namen von deren Erlernung gantz und gar abgeſchrecket werden möchte. Spiegel.

NUDUM MINISTERIUM, ein bloſſer Dienſt oder Gefallen, ſo man iemanden erzeiget, ohne Abſicht auf die geringſte Belohnung oder Wiedervergeltung. Paulus in l. 1. ad SC. Vellej.

NUDUM PACTUM, oder *Nuda pactio*, iſt in denen Rechten überhaupt ein iedwedes Bündniß oder Vergleich, welches keinen gewiſſen und beſondern Namen hat, und wobey man auch gemeiniglich auf weiter nichts, als lediglich nur auf derer contrahirenden Partheyen Erklärung und Willens-Meynung Acht hat, ohne erſt lange zu fragen, oder zu wiſſen, was ſie eigentlich darzu veranlaſſet, oder was dergleichen Umſtände mehr ſind, die etwan bey andern Arten derer Contracte und Vergleiche, welche in denen Rechten ſonſt zwar ihren gewiſſen und beſondern Namen haben, vorkommen und zu betrachten ſind.

l. 7. ff. de pact. l. 27. C. de locat. l. 10. C. de pact. l. 5. C. de contr. stip. l. 10. §. interdum. ff. de recept. qui arbitr. l. 8. in fin. ff. de præscr. verb. Constant. Lib. 1. tit. 6. Bartolus in l. Juris gentium. §. igitur nuda. ff. de pact. Scaliceus in l. legem. C. de pact. Corrasius in Miscell. Lib. I. c. 1. n. 1. Brissonius, Pratejus.

NUDUM PRÆCEPTUM, ein bloſſes Gebot oder Befehl, ohne die geringſte beygefügte Urſache, warum man etwas thun oder laſſen ſoll. l. 114. §. 1. in pr. ff. de leg. 1. l. 38. §. Julius. ff. de leg. 3. Corrasius in Miscell. Lib. I. c. 1. Brissonius.

NUDUM TESTIMONIUM, ein bloſſes Zeugniß, welches ohne die geringſte Betheurung, oder ohne vorhergegangene Abſchwörung des ſonſt gewöhnlichen Zeugen-Eydes abgeleget wird, c. tun. X. de cohabit. cleric. Spiegel.

NUDUS, ſiehe Nackt, im XXIII. Bande pag. 307.

NUDUS, wird in denen alten Römiſchen Rechten, und ſonderlich in l. 7. ff. de capit. minut. derjenige genennet, welcher alles, was er beſitzt, und im Vermögen hat, im Stiche laſſen, und mit dem Rücken anſehen, oder wie er geht und ſteht, ins Elend wandern, oder nackt und bloß entfliehen muß. Brissonius. Siehe auch Nackt, im XXIII. Bande p. 307. u. ff.

NUDUS CONSENSUS, iſt in denen Rechten ſo viel, als die bloſſe Übereinſtimmung zweyer oder auch mehrerer contrahirenden Partheyen über eine gewiſſe Sache oder Handlung, ohne daß einer dem andern etwas übergiebt, noch auch ſonſt viel beſondere Ceremonien oder ſonſt gewöhnliche Formeln dabey beobachtet werden, ſie mögen im übrigen deshalber mit einander gleich nur mündliche Abrede genommen, oder auch ihre davon hegende Willens-Meynung zu Papiere gebracht haben. Dergleichen z. E. bey Schlieſſung eines Kauffs, Miethe, oder Pacht, Vollmacht, und überhaupt bey einem iedweden derer auſſer dieſen ſonſt noch gewöhnlichen Contracte ſtatt hat. Paulus in l. 1. ff. de rer. permut. l. 4. ff. de ſponſal. Connanus Lib. V. c. 2. n. 13. Brissonius, Pratejus, Spiegel.

NUDUS MINISTER, ſiehe *Miniſter Nudus*, im XXI. Bande p. 379.

NUDUS SERMO, eine Rede, die bloß mit dem, was geſprochen worden, ſeine Endſchafft hat, und alſo weder als ein Verſprechen, noch irgend eine andere Verpflichtung iemanden bindet, ſondern dagegen ſchlechterdings weiter nicht, als ſonſt ein ausgeſprochenes Ja oder Nein gültig iſt. l. 19. §. dictum. ff. de ædil. edict. Pratejus.

NUDUS USUS, der bloſſe Gebrauch, ohne die ſonſt ſogenannte Frucht- oder Nutznieſſung; l. 1. ff. de uſu & habit. l. 3. in fin. ff. de uſufr. Spiegel; ſiehe Gebrauch, im X. Bande p. 494. und ff.

Nuel, nennet man gebackene Milch.

Nuemburg, ſiehe Neumburg, im XXIV. Bande p. 37.

Nuenar, Neuenar, Newenaer, Newenahr, Nienar, iſt eine Grafſchafft in dem Ertz-Stifft Cölln, an dem Fluß Ahr, nicht weit von Bonn, gelegen, wiewol ſie von andern zur Eifel gerechnet wird. Sie gehöret, nachdem keine Grafen von Nuenar mehr in der Welt ſind, gröſtentheils dem Könige von Preuſſen, dem ſie mit den übrigen Cleviſchen Ländern, auf deren Hertzoge ſie, nach Abſterben der Grafen vererbet war, anheim gefallen iſt; wiewol der Churfürſt von Cölln als Ertz-Biſchoff von Cölln ſich anfänglich dawider geſetzet, und auf dieſe Grafſchafft aus folgenden Gründen Anſpruch gemachet hat: weil ſelbige a) in deſſen Landen gelegen iſt; und b) der Churfürſt, ſowol im Jahr 1609 als das Hertzogliche Cleviſche Haus ausgegangen, als auch 1666 da Chur-Brandenburg und Pfaltz, wegen der Jülichiſchen Erb-Sache ſich verglichen, wegen dieſer Grafſchafft eine umſtändliche Proteſtation eingewendet hat. Man hat aber Brandenburg- und Pfältziſcher Seite darauf geantwortet: 1) Es ſey nicht erwieſen, daß das Ertz-Stifft Cölln ein Recht über die beſagte Grafſchafft iemals gehabt habe; alſo hätte man 2) auf die eingelegte Proteſtation keine Achtung geben können; ja man ſey 3) vielmehr von dem Kayſer und Reiche damit belehnet worden; wobey es denn auch der Churfürſt von Cölln nach der Zeit hat bewenden laſſen. Von denen Grafen handelt ein beſonderer Artickel, wo auch die hieher gehörigen Schrifften angeführet ſind.

Nuenar, ein Schloß in der vorſtehenden Grafſchafft gleiches Namens an dem Fluß Ahr. Eine Stadt nicht weit davon wird zum Unterſcheide Aldenahr genennet, ſiehe Aldenar, im I. Bande pag. 1097.

Nuenar (die Grafen von). Von den ehemaligen Grafen von Nienar iſt abſonderlich zu mercken Humbert *I.* deſſen Gemahlin Margaretha, Erbin der Grafſchafft Limburg geweſen, und ihm Wilhelmen und Friederichen gebohren. Wilhelms Söhne waren Wilhelm und Herrmann, Probſt zu Cölln, von dem ein beſonderer Artickel folget. Wilhelm heyrathete Annen, die Erbin von Moeurs, und zeugte mit ihr Herrmannen, der 1578 ſtarb, und Aemilien Walpurgis, eine Gemahlin, anfangs Philips, Grafen von Hornes, hernach Adolphs, des letzten Grafen von Nuenar, nach deſſen Abſterben ſie Moritzen, Printzen von Naſſau-Oranien, zum Erben eingeſetzt, und 1600 geſtorben. Der obgedachte Friedrich zeugte Humberten *II.* einen Vater Humberts *III.* deſſen Kinder waren 1) Adolph, welcher ſonderlich die Partheyen des entſetzten Cölniſchen Churfürſten Gebhards von Truchſeß gehalten, den Holländern Kriegs-Dienſte gethan, und 1585 die Stadt Neuß am Rhein überrumpelt und geplündert hat. Nachmals wurde er von dem Spaniſchen General Taris nebſt Martin Schencken bey Ameronge im Utrechtiſchen geſchlagen, und ſtarb 1589, als der letzte ſeines Geſchlechts. 2) Amalie, eine Gemahlin erſt Heinrichs von Brederode, hernach Friedrichs *III.* Churfürſten zu Pfaltz. 3) Magdalene, welche ihrem Gemahl Arnolden, Grafen von Bentheim, die Limburgiſche

Erbſchafft

Erbſchafft zubrachte. Struv. biblioth. hiſtor. Michael von Iſſelt in hiſt. ſui temp. & de bello Colon. Pufendorff de Reb. Geſt. *Friderici Wilhelmi* M. Elect. Brandenb. Lib. IX. Chur-Brandenburgiſches und Neuburgiſches Memorial vom $\frac{17}{27}$ Mertz 1680.

Nuenar oder Neuenar, oder *de Nova Aquila*, (Herrmann von) ein Graf, deſſen Güter in dem Ertz-Stifft Cölln gelegen, war Probſt an der Metropolitan-Kirche zu Cölln, lebte in dem 16 Jahrhundert, und ſchrieb:

1) Brevem narrationem de origine & ſedibus priſcorum Francorum, welche in Herwagii ſcript. de vita Caroli M. und bey denen meiſten Auflagen des Eginhards ſteht.
2) Orationes, die man in Freheri Script. rerum germanic. findet.
3) Commentarium de Gallia Belgica, Antw. 1584 in 8.
4) De febre ſudatoria ſ. ſudore Britannico.
5) Cenſuras herbarum.

gab auch *Octav. Horatiani* rerum medicarum libros IV. cum *Albucaſi* heraus.

Er ſtarb 1530 auf dem Reichs-Tage zu Regenſpurg. Henningeſii theatrum geneal. Fabricius Bibl. Græc. P. XIII. p. 179.

Nuenborg (Johann) lebte im Jahre 1323 als Münch in dem Kloſter Pegau, und kömmt als Zeuge vor in einem Diploma des Abts daſelbſt, beym Ludewig Reliqu. MSCtor. T. II. pag. 269.

Nuenburg, ſiehe Neuburg, im XXIV. Bande p. 37.

Nuenburg (Lodboldus von) kömmt als Zeuge vor in einem Diploma des Halberſtädtiſchen Biſchoffs, ſo er dem Nonnen-Kloſter zu Roßleben im Jahr 1177 ertheilet hat, beym Schamel. Hiſtor. Beſchreibung des Nonnen-Kloſters zu Roßleben p. 62.

NUENBURGENSES, ſiehe Naumburg.

NUENBURGENSIS EPISCOPATUS, ſiehe Naumburg, im XXIII. Bande p. 1294.

Nuenſtadt, ein Ort und Kloſter, ſiehe Neuſtadt, p. 321.

NUERA VILLA, eine Stadt in Spanien, ſiehe *Villa Nuera.*

NUESTRA SENORA DE LAS FUENTES, eine Stadt, ſiehe *Notre Dame de la Fuentes.*

NUESTRA SENNORA DE GUADALUPE, ſiehe St. Marie de Guadalupe, im XIX. Bande p. 1507.

NUESTRA SEGNORIA DE LA VITTORIA, eine Stadt in America, ſiehe Tabaſco.

NUEVA BISCAYA, eine Provintz in America, ſiehe *Biſcaya* (Neu-) im III. Bande p. 1937.

NUEVA CAURES, ſiehe *Jeſus* (*Villa*) im XIV. Bande p. 473.

Nufhofen, eine kleine Stadt in Meiſſen, welche im Jahr 1485 bey der Brüderlichen Theilung der beyden Gebrüder Churfürſt Ernſts, und Hertzogs Albrecht zum Meißniſchen Theile geſchlagen worden. Müller Annal. Saxon. p. 51.

NUGACITAS, ſiehe Schwatzhafftigkeit.

NUGARETUM, *Nucaretum*, ein Ort in dem Gebiete Vaiſure im Hertzogthum Bar, welcher heutiges Tages Narroy heiſſen ſoll. Valeſ. Notit. Gall. p. 579.

NUGARIOLUM, eine Stadt, ſiehe Nogaro.

NUGATORIUM, iſt in denen Rechten ſo viel, als ein unnützes Geſchwätze, oder unvernünfftiges Geplaudere, l. ſi quis ſit fugitivus. §. errorem. ff. de ædil. edict. Spiegel.

Nugnez (Auguſtin) ſiehe Nunnez.

Nugyet (Lazar) ein Frantzöſiſcher Prediger aus dem Anfange des 18 Jahrhunderts, war ein guter Philoſoph, wie aus ſeinen Schrifften zu erſehen, von denen bekannt iſt: Nouvelle decouverte d'un thermometre, Paris 1706 in 4. *Journal des Scavans* 1707. p. 175.

Nuh ben Manſor, oder Nouh ben Manſor, d. i. Noah ein Sohn des Manſor, mit dem Zunamen Abul Caſſem, der ſiebende König oder Fürſt in der Provintz Mawaralnahar, aus dem Stamme der Samaniden. Den Thron beſtieg er im Jahr 365 der Hegira, nachdem ſein Vater, der vor ihm regierte, geſtorben war. Seine Regierung aber, welche 21 Jahr währete, war ſehr unruhig, weil er faſt beſtändig, theils mit ſeinen eigenen Unterthanen, theils aber mit auswärtigen Feinden Krieg führen muſte. Inſonderheit hat er mit dem Carackhan Sultan der Morgenländiſchen Türcken, ferner mit ſeinen Gouverneurs Aboul Houſſain ben Semgiour, Jaick, Aboul, Houſſain Taſch; ferner dem Sebektreghin und deſſen Sohne Mahomet ſchwere Kriege zu führen gehabt. Die erſten dreye theilten ſich nemlich in die Provintz Coraſan; der vierte zwang den Sultan, daß er ihm und ſeinem Sohne Mahomet eben bemeldete Provintz Coraſan einräumen und unter ihnen theilen muſte. Der letzte aber wolte gar überall den Sultan nicht weiter für ſeinen Ober-Herrn erkennen, und gieng endlich gar ſo weit, daß er den Sultan vom Throne ſtieß, wiewol dennoch derſelbe eben wie ſein Groß-Vater Nuh ben Naſſer, endlich ſein Reich wieder erlangete, und im Jahr der Hegira 587 als König ſtarb. Herbelot Biblioth. Orient. p. 678.

Nuh ben Naſſer, oder Nouh ben Naſſer, Noa ein Sohn des Naſſers, der vierte Sultan der Provintz Mawaralnahar in Aſien, aus dem Stamme der Samaniden, folgete ſeinem Vater Naſſer in der Regierung, im Jahr der Mahometaniſchen Zeit-Rechnung, nach Mahomets Flucht 332. Er hatte aber nicht gleiches Glück, wie ſein Vater. Denn gleich in dem erſten Jahre ſeiner Regierung wurde er genöthiget die Waffen zu ergreiffen, um den Vaſchmeghir ben Ziad zu demüthigen, welcher durch ſeine häuffigen Einfälle die Provintzen Tabareſtan oder Hyrcanien, und Coraſan beſtändig beunruhigte. Kaum aber war dieſes geſchehen, als ihm bereits ein gröſſerer Unfall bevorſtunde. Denn Abu Ali, welchen der Sultan zum Stadthalter in der Stadt Rei gemachet hatte, rebellirete im Jahr 334 der Hegyra wider ihn, und brachte es dahin, daß die gantze Provintz Coraſan von ihm

abfiel, und ſeines Vatern Bruder, den Ibrahim, zum Sultan ausrieff, der denn nicht allein den Sultan Nuh Ben Naſſer aus ſeiner Reſidentz-Stadt Bochara nach Merou alroud, und von da weiter vollends nach Samarkand jagete; ſondern ſich auch des gantzen Reichs bemächtigte, und alſo ſeinen Vetter vollends vom Throne ſtieß. So unglücklich nun dieſe Conjuncturen für den Nuh Ben Naſſer lieffen: ſo lieb war es ihm zu vernehmen, daß Abou Ali, der das meiſte zu der Erhebung des Ibrahim beygetragen hatte, aus Mißtrauen den Hof verlaſſen, und ſich in die Provintz Turqueſtan begeben hätte. Er faſſete derohalben aufs neue einige Hoffnung, ſeinen väterlichen Thron aufs neue zu beſteigen, da deſſen unrechtmäßiger Beſitzer, die vornehmſte Stütze ſeines Reichs, den Abou Ali, verlohren hätte. Dieſemnach grieffe er den Ibrahim an, und zwang ihn endlich dahin, daß er um Frieden bitten, und ſich mit ihm vereinigen muſten, um mit geſamten Kräfften dem rebelliſchen Abou Ali zu widerſtehen. Allein dieſer letztere, welcher ſeine Armee aus Turqueſtan nicht wenig verſtärcket hatte, kam dieſen beyden Sultanen entgegen, und ſchlug ſie aufs Haupt, beraubete ſie ihrer Cronen, und ſetzete den Mahomet, einen Bruder des Nuh Ben Naſſer, auf den Thron. Weil aber die Stände und Groſſen des Reichs mit dieſem ihrem neuen Beherrſcher nicht zum beſten zufrieden waren; ſo macheten ſie zum Beſten des Nuh eine Zuſammenverſchwörung, und rieſſen ihn endlich wiederum zurück. Er beſtieg alſo aufs neue den Thron ſeiner Eltern im Jahr nach Mahomets Flucht 339. Seine erſte Verrichtung beſtunde hierauf darinnen, daß er ſeinen Vetter, den Ibrahim, ſeinen Bruder Mahomet, und noch einen andern ſeiner Brüder, Namens Abou Giafar, gefangen nehmen, und ſie ihrer Augen berauben ließ. Nachdem er alſo wider alle diejenigen geſichert war, die ihm den Thron ſtreitig zu machen einiges Recht zu haben ſcheinen konten, hielt er davor, es würde zu deſſen deſto beſſerer Befeſtigung am fürträglichſten ſeyn, ſich mit dem Abou Ali, der der mächtigſte und gefährlichſte aller ſeiner Unterthanen war, wieder auszuſöhnen. Es geſchahe auch ſolches bald hernach würcklich, indem der Sultan ihm die Stadthalterſchafft über die gantze Provintz Coraſan anvertrauete. Im Jahr 342 der Hegira ſchickete Nuh Ben Naſſer dieſen Abou Ali, nebſt dem Vaſchmeghir an der Spitze einer ſtarcken Armee wider Rokn-Aldulat, Sultan aus dem Stamme der Bouiden, aus, weil dieſer den Ländern des Sultan Nuh mit einem feindlichen Uberfalle drohete. Es kam aber zwiſchen beyden Armeen nicht zum Treffen, ſondern Abou Ali ſchloß mit Rokn-Aldulat einen Frieden, vermöge deſſen ſich dieſer verpflichtete, jährlich einen Tribut von 100000 Untzen Goldes in den Königlichen Schatz derer Samanidiſchen Sultane zu liefern. Vaſchmeghir, ohne deſſen Vorbewuſt dieſer Friede war geſchloſſen worden, verdroß dieſes ungemein, und ſchrieb daher an den Sultan Nuh Ben Naſſer, daß Abou Ali ihm nicht getreu ſey, ſondern es vielmehr mit dem Rokn-Aldulat halte, und deſſen Nutzen mehr als des Sultans ſeinen beobachtete, worauf der Sultan ſogleich dem Abou die Stadthalterſchafft der Provintz Coraſan abnahm, und ſie einem, Namens Abu Said, gab. Dieſes verdroß den Abou Ali dergeſtalt, daß er ſogleich zu dem Rokn-Aldulat übergieng, und bey ihm Dienſte nahm. Er würde auch dem Nuh Ben Naſſer ſeine Rache empfindlich genug haben ſpüren laſſen, wenn nicht dieſer bald hernach, nemlich im Jahr der Hegira 343 geſtorben wäre, nachdem er 12 Jahr und 7 Monat den Scepter geführet hatte. Ihm folgete ſein Sohn Abdalmaleck, mit dem Zunamen Abul-Favaris. Ubrigens hat dieſer Nuh Ben Naſſer, nach dem Zeugniß verſchiedener Scribenten, ſeiner löblichen Regierung halber den Zunamen Emir Hamid, das iſt, der löbliche Fürſt, erhalten. Herbelot Biblioth. Orient. pag. 677. u. f.

Nüchterlein (Johann) ein Magiſter der Philoſophie in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, welcher ſich durch verſchiedene Diſputationes hervorgethan, von denen bekannt ſind

1) de cornu ſalutis ex Luc. I, 69. Jena 1667.

2) de tunicis pelliceis protoplaſtorum ex Gen. III, 21.

Nüchtern (Nümmer-) wird das *Unguentum nutritum* genennet, davon an ſeinem Orte.

Nüchterne Doctores werden bisweilen zum Schertz die ſonſt ſogenannten Licentiaten geheiſſen, weil es nemlich bey dieſer ihren Promotionen gebräuchlich, nicht, wie die Doctores, ungeachtet ſie ſelbigen ſonſt zwar in denen mehreſten Stücken gleich geachtet werden, einen Schmauß (Prandium) zu geben und auszurichten.

Nüchternes Kalb, wird ein friſches von der Kuh weg geſchlachtetes, doch würcklich gebohrnes Kalb, ehe es noch geſauget, genennet; wiewol auch zu Zeiten ungebohrne Kälber darunter verſtanden werden. Weil nun ſolche Kälber in der Policey verbothen; ſo pflegen die Schlächter oder Verkäuffer, um die Nüchterkeit zu bedecken, ihnen die Fuß-Sohlen auf heiſſer Aſche dermaſſen zu brennen, daß man ſie vor Kälber von etlichen Tagen anſehen muß. Das Fleiſch der nüchternen Kälber verurſachet bey dem Menſchen, der ſolches iſſet, vielen Schleim. Siehe auch Kalb-Fleiſch, im XV. Bande p. 83.

Nüchterner Speichel. Der nüchterne Speichel des Menſchen, welcher mit keiner Speiſe noch Tranck vermiſchet iſt, hat wunderbare Krafft und Würckung: angeſehen er die Flechten, den Anſprung, die Blattern und allerley Krätze heilet; Ingleichen, wo etwan an einem Orte des menſchlichen Leibes ein giftiges Thier, z. E. eine Spinne, Mücke, Kröte ꝛc. gekrochen, oder einen Theil des Leibes geſtochen

hat,

hat, daß er aufläuffet, so ist nichts bessers, als nüchternen Speichel darauf gestrichen. Die Augen des Morgens mit nüchternen Speichel ausgewaschen, machet dieselben helle und klar, und erhält ein gutes Gesichte, daß man selbiges bis in das hohe Alter ohne Brille brauchen kan. Die Gersten-Körner, welche sich an den Augenliedern anzusetzen pflegen, fleißig mit nüchternen Speichel gestrichen, vertreibet und zertheilet selbige in kurtzem. Uber das so tödtet auch der nüchterne Speichel die gifftigen Thiere und vertreibet sie, welches sonder Zweiffel darum geschiehet, weil in dem nüchternen Speichel eine sonderliche Eigenschafft sticket, die er theils von der Unreinigkeit der Zähne, theils vom bösen Geblüte, und von innerlicher scharffer Feuchtigkeit bekömmt. Denn die bösen Dünste vom Geblüte, oder aller andern Feuchtigkeit, steigen in den Hals und in den Mund, und machen dem Speichel eine sonderliche Art, daher er bald bitter, bald sauer, bald saltzig, bald süsse schmecket, nicht anders, als wie nach der innerlichen Beschaffenheit des Leibes sich auch der Schweiß verändert. Daher es denn auch kömmt, daß etlichen Leuten, wenn sie nüchtern sind, der Athem stincket: angesehen die bösen Dünste aus dem unreinen Geblüte, gleichwie ein Gestanck aus den Pfützen, aufgehen und aufsteigen, nachmals aber, wenn sie eine böse gifftige Natur an sich nehmen, den Speichel verunreinigen.

Nüchternheit, siehe **Nüchternkeit**.

Nüchternkeit, oder **Nüchternheit**, ist diejenige Art der Mäßigkeit, welche der Freßigkeit und der Versoffenheit oder Schwelgerey entgegen gesetzet wird. Sie ist demnach diejenige Tugend, welche im Essen, vornemlich aber im Trincken, gebührende Maasse hält, dergestalt, daß man sich weder mit überflüßigen noch allzu hitzigen Getränckе überfüllet, sondern nur so viel zu sich nimmt, als zu Vermehrung der Kräffte und Löschung des Durstes erfordert wird. Kurtz: Die Nüchternheit ist ein (mäßiger und) nach der Bedürffniß unserer Erhaltung eingerichteter Gebrauch des Essens, und vornemlich des Trinckens. Es wird mit Fleiß gesagt: vornemlich des Trinckens. Denn obwol die Nüchternheit auch vom Essen verstanden wird; so ist doch dieses nicht so gewöhnlich, als es gewöhnlich vom Trincken ist. Dahero denn auch, wenn von der Nüchternheit eines Menschen geredet wird, man insgemein solches von der Mäßigkeit im Trincken annimmet. Wie aber selbst unter denen, welche der Tugend der Nüchternheit nicht obliegen, ein grosser Unterscheid ist, indem einige ihre sonderliche Freude an vielem Essen und Trincken haben, andere hingegen eben nicht sowol nach der Vielheit fragen, als vielmehr, daß die Speisen und das Getränckе recht schmackhafft ist, und etliche gern beydes viel und gut beysammen haben: also ist hingegen ein der Nüchternheit ergebener nur einerley Art. Nemlich er begnüget sich mit wenigen, und weiß, daß die Natur mit wenigem vergnüget; so achtet er auch die allzu schmackhafften Speisen und Getränckе nicht, damit er die Bewegung des Geblüts weder hemme, noch allzu geschwind mache, folglich hiemit die von GOTT gesetzte Maasse, und eben dadurch seine Gesundheit erhalte. Hieraus ist leicht zu urtheilen, wie wenig die Nüchternkeit geachtet werde, wenn man den ordentlichen Lauff der Leute ansiehet. Doch wie der Mensch zur Erhaltung seines Leibes verbunden, und die Seele, so mit demselben verknüpffet, solchlich auch die Nüchternkeit derselben zu statten kommt, daß sie desto ungehinderter würcken kan, versorgen muß; Also versündigen sich diejenigen gröblich, welche diese Tugend so aus den Augen setzen.

Nüchternkeit des Gemüthes, ist diejenige Beschaffenheit der Seele, da der Mensch seinen Verstand nicht lässet anfüllen mit Irrthümern, falschen Begriffen und vorgefasseten Meynungen, sich auch von Begierden nicht lässet hinreissen, zu thun, was ihm dem ersten Ansehen nach gut deucht, sondern da er sich Zeit nimmt, die Wahrheit zu erkennen, zu suchen, zu erforschen, und lieb zu gewinnen.

Nüchtern seyn, wird gesaget von einem solchen Menschen, der des Morgens noch keine Speise noch Tranck zu sich genommen, und dessen Magen die des vorigen Tages genossene Speisen allbereit verdauet. Im engern Verstande heisset **Nüchtern** seyn so viel, als der Nüchternheit ergeben seyn. In diesem letzten Verstande wird es genommen, wenn es 1 **Petr.** V, 8. heisset: Seyd nüchtern und wachet ꝛc. Denn wie das νήφειν, nüchtern seyn, entgegen stehet dem μεθύειν, mit Speise und Tranck sich angefüllet haben, 1 **Thessal.** V, 6-8. desgleichen denen κώμοις καὶ πότοις, Fresser- und Säuffereyen, 1 **Petr.** IV, 3; also deutet es an die Tugend der Mäßigkeit, da man sich in Speise und Tranck mäßig, sittig und nüchtern hält, und des Leibes wartet, doch daß er nicht geil werde, **Röm.** XIII, 14. Sonst wird das νήφειν auch gebraucht pro vigilantia, prudentia & circumspectione, vor die Wachsamkeit, da man mit dem Gemüthe wachsam, klug und fürsichtig ist, weil sonst zwischen diesen beyden Tugenden, der Nüchternkeit und Wachsamkeit eine genaue Verwandniß ist, und derjenige, so nüchtern, auch so viel geschickter zur Wachsamkeit ist; wie es also auf das Gemüthe gezogen wird 2 **Timoth.** IV, 5. da es **Luther** gegeben: Sey nüchtern allenthalben. Weil aber an dem zuerst angeführten Orte das andere stracks dabey stehet, welches die innerliche Wachsamkeit des Gemüths heisset; so hat es hier fürnemlich den ersten Verstand, daß man sich nemlich soll enthalten vom Fressen und Sauffen, und dargegen in einem nüchternen und mäßigen Leben wandeln, auf daß man also seinen Glauben dadurch herfür leuchten lasse, und

ist eben das, was Luc. XXI, 34. und 1 Petr. I, 13. stehet: begürtet die Lenden eures Gemüths, und seyd nüchtern. In dem erstern Verstande wird das Nüchtern seyn, z. E. genommen, wenn die Aertzte von dem Aderlassen fragen: Ob es besser sey nüchtern zur Ader zu lassen, als nach dem Essen? Was nun diese Frage betrifft; so ist nicht zu läugnen, daß es gut sey, nüchtern zur Ader zu lassen, nachdem man wenigstens eine gute Stunde vom Schlafe aufgestanden ist, und sich ein wenig beweget hat; Jedoch mögen furchtsame und matte Leute vor dem Aderlassen ein wenig Suppe oder Brod in Weine zu sich nehmen, absonderlich, wo sie leichtlich in Ohnmacht fallen. Zumal auch denenselben das Blut nüchtern nicht so wohl, als sonst, sondern langsamer, auch wol gar nicht gehet: angesehen die Natur das Blut, als den Schatz des Lebens, nicht gerne weglässet, indem sie davon Entkräfftung empfindet, dergestallt, daß, wenn viel Blut hinweg kömmt, alsdenn der gantze Leib matt und schwach wird. Wenn dergleichen Leute aber nur ein wenig Speise zu sich genommen haben, und den Leib fein gemachsam bewegen, so springet das Blut durch die Adern besser, und gehet mehr fort; auch wird das Hertz stärcker, wenn man ein wenig Speise und Tranck zu sich genommen hat, ja das Blut schläget offt an dem gantzen Leibe aus, und machet eine bessere Farbe.

Nüchtland, siehe Freyburg, im IX. Bande p. 1858.

Nüfferen, ein Schloß und Herrschafft in Thourgow, siehe Neuforen, p. 151.

Nuifern oder Neyfern, ein Schloß und Herrschafft im Schwäbischem Creysse, oberhalb Riedlingen, an der Schwartzach, nicht weit von der Donau gelegen, und nebst Hainingen denen Fürsten von Fürstenberg gehörig. Zeillers Beschreib. der X. des H. Röm. Reichs Creysse, VII. Tit. p. 688.

Nühen, ein altes Deutsches Wort, welches so viel als neune bedeutet, und unter andern beym Ludewig Reliqu. MSCtor. Tom. I. p. 449. vorkömmt.

Nühle, ein kleiner Fluß in dem Fürstenthum Anhalt-Zerbst, woselbst er auch in die Elbe fällt. Sturm Topol. Anweis. zur Geogr. von Deutschl. pag. 49.

Nuila, ein altes Deutsches, und insonderheit Celtisches Wort, welches den Wirbel oder Scheidel des Hauptes bedeutet. Leibnitzens Collect. Etymol. P. II. p. 131.

Nüland (Frantz Wilhelm, Freyherr von) siehe Nyland.

NUILLIACUM, ein Flecken, siehe Nülly.

Nüll-Maus. Diese Art von Mäusen hat unterschiedene Namen, nach iedes Ortes und Landes Beschaffenheit und Sprache: Denn manche benennen sie nur mit dem allgemeinen Worte Feld-Maus, weil sie sich gemeiniglich im Felde aufzuhalten pfleget; andere geben ihr den Namen Schnorr- oder Schör-Maus, weil sie im Wühlen immer dabey schnorret oder schöret, sowol mit der Nase, als mit den Füssen; Stock-Maus wird sie auch genennet, weil sie vorne um den Kopff gantz stock- und kölbicht ist; Von dem Orte, wo sie ihren Aufenthalt zu haben pfleget, nennet man sie auch Acker-Maus. In Francken und Schwaben, wie auch in der Schweitz, giebet man ihr den Namen Nüll-Maus, von dem alten Deutschen Worte Nüllen, welches eben so viel ist, als Wühlen, Auswerffen: indem sie ebenfalls wie der Maulwurff, doch aber nicht so groß und hoch, die Erde ausserhalb ihrer Höhle aufwirfft. Dergleichen Mäuse giebet es zweyerley Arten, eine so etwas grösser, welche sich in Aeckern und Gärten aufzuhalten pfleget, die andere Art ist kleiner, so in den Höltzern und Wiesen ihre Wohnung hat; Diese sind gemeiniglich röthlich, jene aber mehr schwartz, als roth, wiewol man auch auf den Aeckern die rothen starck antrifft, zumal wenn ein heisser Sommer ist. Die grossen geben einer mittelmäßigen Ratte an der Grösse nichts nach, und haben einen langen, dicken und runden Schwantz, runde Ohren, einen grossen runden Kopff, und einen starcken Spreissel-Bart. Ihre Nahrung sind allerhand Wurtzeln, vornemlich aber Rüben, als rothe, gelbe und weisse Rüben, Pastinac- und Petersilien-Wurtzeln, Gold-Wurtz, wie auch die Aehren auf den Aeckern und dergleichen. An etlichen Orten Deutschlandes vermehren sie sich, wenn es ein wenig ein warmer Sommer ist, offt so häuffig, daß sie auch das Korn gantz abfressen und hinweg tragen, so gar, daß, wenn man offtmals des Tages zuvor Willens ist, auf den Morgen zu schneiden, oder zu erndten, und man mit den Schnittern an den Ort kommet, man gewahr wird, daß die Mäuse in einer einzigen Nacht fast gantze Gegenden vom Getreide weggefressen haben. Diese Art von Mäusen hat auch dieses als was besonderes an sich, daß sie jählings zu Grunde gehen und sterben, ohne alle Ursache und Wahrnehmen, warum sie gestorben, oder wo sie hingekommen: indem man keine todte irgendswo findet, noch antrifft: Bey trocknem Wetter mehren sie sich starck, vom Regen-Wetter aber verliehren sie sich, doch kommen sie öffters auch weg, ohne daß es ein wenig geregnet hätte. In der Artzney hat dieses Thier keinen sonderlichen Nutzen, ausser daß, wenn man eine solche Nüll-Maus nimmt, und zu Asche verbrennet, die Asche nachgehends mit Honig vermischet, und die Augen offt damit salbet, man ein gutes und scharffes Gesichte sich erhalten kan.

Nülly oder Neuilly, zuweilen auch zum Unterscheide des nachfolgenden, Nülly aux Plaids genannt, Lateinisch *Noviliacus*, *Noviliacum*, *Nobiliacus*, *Nobiliacum*, *Nulli*, *Nuilli*, *Nulliacum*, *Nuilliacum*, oder *Nulliacum super Matronam*, und *Nulliacum ad placitum*, ein Flecken an dem Marne-Fluß in Franckreich, dessen Odo in vit. Burchard. Comit. und andere alte Scribenten gedencken, und vorzeiten zur Abtey Fosse, nachhero nach Montreuil, und endlich zu Montmorency gehöret hat. Vales. Notit. Gall. pag. 425.

Nülly, oder Neully, zum Unterſcheide des vorhergehenden auch le Port de Nülly genannt, Lateiniſch *Noviliacus*, ein Flecken an der Seine in Franckreich, welcher wegen einer daſelbſt über die Seine gehenden Brücke ſowol, als wegen ſeines bey ſelbigem befindlichen Hafens bekannt iſt. Valeſ. Notit. Gall. p. 426.

Nümagen, Lat. *Nivomagum*, *Novomagum*, und *Noviomagum*, ein Flecken an der Moſel zwiſchen Bingen und Trier, ungefehr drey Meilen von dem letztern Orte gelegen, und zum Churfürſtenthüm Trier gehörig. Es iſt vorzeiten eine Stadt geweſen, nunmehro aber nichts weiter als ein mäßiger Flecken. Auſonius nennet dieſen Ort auch *Caſtra divi Conſtantini*, entweder weil beſagter Kayſer ehemals in einem Kriege wider die Francken ſein Lager daſelbſt gehabt, oder aber ein Schloß dahin gebauet haben ſoll, die Einfälle der Deutſchen in Gallien dadurch zu hemmen. *Tabul. Peuting.* Valeſ. Notit. Galliar. p. 386. u. f.

Nümagen (Peter) von dem Flecken dieſes Namens alſo genannt, war des Probſts und Capituls in Zürch geſchworner Schreiber und Caplan zu St. Leonhard, wie auch des Cardinals und Ertz-Biſchoffs Andreä von Crayn Secretarius bey dem Concilio zu Baſel, der ihn auch an den Kayſer abſchickte, damit er ſelbigem die Nothwendigkeit ein Concilium zu halten, unter Augen ſtellte. Aus ſeinen hinterlaſſenen Büchern läßt ſich abnehmen, daß er 1505 noch gelebet habe. Diejenigen, ſo er ſelbſt verfertiget, ſind folgende:

1) Notæ ad Acta Archiepiſcopi Craynenſis, welche in Hottingers hiſt. eccl. Sec. XV. gedruckt ſind;
2) De Nicolao Subſilvano;
3) Apparitio ejusdem;
4) Catalogus epiſcopatuum mundi;
5) Loci communes;
6) Obſcœni errores Græcorum;

nebſt einem Carmine heroico. Hottinger Helv. Kirchen-Geſch. t. 2. Dyrſteler Geſchlechts-Buch. Oudin. de ſcr. eccl. T. III. p. 2731.

Nümmernüchtern, wird das *Unguentum Nutritum* genennet, davon an ſeinem Orte.

Münſoren, ein Schloß und Herrſchafft, ſiehe Neuſoren, p. 151.

Nünkilch, eine Stadt im Klettgau, ſiehe Neukilch, im XXIV. Bande p. 231.

Nürenberg, ſiehe Nürnberg.

Nürenberg (Johann Euſebius) ſiehe Nierembergius, in XXIV. Bande p. 781. u. ff.

Nürnberg, oder, wie vorzeiten der Name dieſer Stadt geſchrieben worden, Nürenberg, Norenberg und Norenborch, Lateiniſch *Norimberga*, *Noriberga*, *Norenberga*, *Norica*, *Noricorum mons*, *Noricorum civitas* und *Caſtellum Noricum*, oder *Caſtrum Noricum*, ingleichen *Noræ*, und bey den Poeten *Noris* genannt, eine Reichs-Stadt in Francken an der Pegnitz, zwiſchen den Marggrafthümern Bayreuth und Anſpach, 13 Meilen von Regenſpurg und Würtzburg, und 18 Meilen von Ulm und Augſpurg unter dem 31 Grad 19 Minuten der Länge, und 49 Grad 26 Minuten der Breite gelegen. Den Namen hat ſie vermuthlich und am allerwahrſcheinlichſten von den alten Noriſchen Völckern bekommen, welche, vor der Hunnen Grauſamkeit ſicher zu ſeyn, ſich an dieſem waldigten Ort zuſammen gefunden, und daſelbſt ſo gut ſie gekonnt, einen Thurn oder Schloß, nach ihrer alten Heymath *Caſtrum Noricum* genannt, erbauet haben. Wiewol andere ſie bald Neronsburg, von ihrem vermeyntem Stiffter, dem Kayſer Nero, der aber niemals ſo weit gekommen; bald Norichsburg, von dem angeblichen Sohne des Deutſchen Königes Hercules Alemannicus, dem Noricus oder Norix; bald Nariſcenburg, von den alten Nariſciern, ſo daherum geſeſſen, bald aber Nahrungsberg, ferner Nurberg, ſo viel als nur ein Berg, imgleichen von ihrer Lage auf dem ehemaligen Nordgau, Norgenberg, oder Norgauberg, und endlich von einigen, die ihren Anfang in neuere Zeiten ſetzen, Nun ein Berg genannt wiſſen wollen, einige auch gar ſie für des Ptolomäus *Segodunum* halten. Anfänglich iſt der Ort ein offenes Dorff geweſen, in welchem inſonderheit viel Hammer-Waffen-Senſen- und Sichel-Schmiede, deren unter den alten Noricern, wegen des guten Eiſens ſehr viel waren, gewohnet haben, und woſelbſt Kayſer Carl der Groſſe eine Capelle gehabt haben ſoll, davon die Merckmaale noch vorhanden ſeyn ſollen. Wie ſich aber dieſes mit den Nachrichten derjenigen Geſchicht-Schreiber, welche des beſagten Kayſers Leben und Thaten aufgezeichnet haben, nicht zu reimen ſcheinet, indem deren keiner dieſes Nürnbergs gedencket: ſo ſind daher viele, und unter ſelbigen auch der Herr Eckhart auf die Gedancken gefallen, daß Nürnberg unter dem Namen Bremberg zu verſtehen ſey, deſſen in dem Capitular. VII. Caroli M. vom Jahr 805 gedacht wird. Nach dieſem haben die Norici dieſen Ort beſſerer Sicherheit halben mit Mauren verſehen, ſind aber in den damals räuberiſchen Zeiten bald dahin verfallen, daß ſie ſich ſelbſt auf die Räuberey geleget, und die daſigen Straſſen und Wälder unſicher gemacht; dadurch aber die Kayſer bewogen haben, dieſes Schloß und Veſtung einzunehmen, und zu zerſtören. Dem ungeachtet enthielten ſich dieſe wilde und unbändige Leute doch des Raubens und Stehlens nicht, bis endlich der Kayſer Conrad I. im Jahr 912, dieſem Ubel abzuhelffen, eine Armee anrücken, Mauren aufführen, und die auf dem Nürnbergiſchem Schloſſe befindliche Leute von dar wegſchaffen, und ſich einen ſicheren Wohn-Platz auf dieſem Schloſſe bauen, worauf er alte ausgediente Soldaten und verſtändige Officier einquartirete, welchen er zugleich die Aufſicht und das Regiment der Stadt anvertrauete, und ſelbigen, die Wälder rein zu halten, anbefohlen, welches Amt die Nürnberger noch mitler Zeiten von dem Röm. Reich Lehns-weiſe empfangen. Zu dieſen ſoll auch der Kayſer Heinrich I. der ſich die Einrichtung der Städte ſonderlich angelegen ſeyn ließ, noch andere gute adeliche Geſchlechter

vom Lande gesetzet, und Otto *I.* im Jahr 938 einen Reichs-Tag darinnen gehalten haben, und von solcher Zeit an Nürnberg beständig eine Reichs-Stadt gewesen seyn; wiewol andere mit mehrerer Wahrscheinlichkeit behaupten, daß sie noch nicht einmal im Jahr 1070, und 1072, da ihr Name zum ersten male in dem Chronic. Augustenſ. und beym Lambert Schafnaburg. vorkommt, eine Stadt, geschweige denn eine Reichs-Stadt gewesen sey, in welcher sich die Kayser aufgehalten, oder gar Reichs-Täge darinnen gehalten hätten, sondern mit weit bündigern Gründen behaupten, daß sie allererst nach dieser Zeit zu einer Stadt geworden sey, und anfänglich denen Hertzogen von Bayern, nachhero aber denen Hertzogen von Schwaben gehöret habe; wie denn Aventin das Nürnbergische Schloß zu den Zeiten Kaysers Heinrich *III.* ausdrücklich Castrum gentilitium nennet. Dem sey nun wie ihm wolle: so ist dieses gewiß, daß sie zu den Zeiten, da Heinrich *V.* seinen Vater Kayser Heinrich *IV.* vom Throne zu stossen suchete, von jenem belagert, und, wie viele wollen, jämmerlich verwüstet worden, ob er gleich die Burg nicht einbekommen können, daher die Stadt damals einen Jungfern-Kopff im Wapen geführet. Doch hierbey finden sich abermals wichtige Zweiffels-Knoten, indem die damaligen Geschicht-Schreiber solcher Verwüstung nicht mit einem Buchstaben gedencken, und daher selbige von vielen geläugnet wird. Es scheinen auch die letztern hierinnen ziemlichen Grund zu haben, weil Nürnberg, weil sie von dem Kayser Lotharius *II.* belagert, und von dessen Feinden Hertzog Friederich und Conrad von Schwaben zu grossem Frohlocken der Bürger entsetzet worden, woraus diejenigen, so obgedachter massen Nürnberg damals für eine Municipal-Stadt der Schwäbischen Hertzoge ausgeben, ein neues Argument ziehen, diese ihre Meynung zu bestätigen. Es soll aber Nürnberg in vorgemeldeter ihrer Verwüstung 40 Jahre gelegen haben, bis endlich Kayser Conrad *III.* aus dem Schwäbischen Hause sich ihrer erbarmet, und sie wieder aufgebauet, auch ansehnlich erweitert, welches einigen unerfahrnen Gelegenheit gegeben, daß sie diese Kayser zu Urhebern der Stadt gemacht. Unter Kayser Carln *IV.* ist sie 1350 zum letzten male erweitert worden, nach welcher Zeit sie mehr an Schönheit als Grösse zugenommen hat, allermassen ihre Häuser alle von gehauenen Steinen 6 bis 7 Stockwercke hoch sehr prächtig erbauet, und von aussen schön bemahlet, auch oben mit vergüldeten Kugeln gezieret sind, und fast durchgehends für vollkommene Palläste gelten können. Sie ist nach alter Art mit doppelten Stadt-Mauren umschlossen, und mit starcken Thürnen, deren 365 sind, wohl versehen, auf welchen vortreffliches Geschütz stehet; wie denn die Stadt ein wohl versehenes Zeughaus besitzt, welches 5 Gewölber, iedes von 100 Schritten hat, und ausser einer grossen Anzahl Stücken und einem Orgel-Werck, woraus man 40 Schüsse auf einmal thun kan, mit hinlänglichem Gewehr für eine Armee von 50000 Mann versehen, aber bey dem Spanischen Successions-Kriege, da sie 1702 ihre Canonen zu Eroberung der Festung Landau der Reichs-Armee herleihen muste, etwas geschwächet worden ist. Zu Bedeckung der Vorstädte hat man ausser herum, aus Furcht vor dem Einbruch der Bayern und Frantzosen, welche ihr im letzten Kriege von der Schwäbischen Seite bis nach Höchstätt, und fast nach Nördlingen, von der Ober-Pfaltz aber noch viel näher gekommen waren, eine Linie aufgeworffen, welche aber wegen ihres ungeheuren Umfangs wenig mehr geholffen haben würde, als die Streiffereyen der Partheyen zu verwehren. Der durch die Stadt fliessende Fluß Pegnitz theilet dieselbe in 2 Theile, deren iede von ihrer Haupt-Kirche zu St. Sebald und St. Lorentz den Namen hat, und durch 11 steinerne und 7 höltzerne Brücken oder Stege an einander gefüget werden. Nach dieser Eintheilung der Stadt werden auch die um selbige gelegene Wälder in St. Sebalds- und St. Lorentz-Wald abgetheilet. Jene, die St. Sebalds-Kirche, ist die beste, und hat ihren Namen von Seebald, einem Sohn eines Königs in Dänemarck, welcher zu Ende des 8 Jahrhunderts die Christliche Religion um diese Gegend gepredigt, und nachgehends seines heiligen Wandels halber vom Pabst Martin canonisiret worden ist. Sein Grab ist sehr kostbar in der Kirche von Meßing durch den berühmten Künstler Peter Fischer gegossen zu sehen, welches 157 Centner halten soll, ausserdem aber hat diese Kirche annoch viele andere sehens- und merckwürdige Alterthümer aufzuweisen. Die St. Lorentz-Kirche ist 1140 erbauet, worzu die Nassauer, welche iederzeit in der Stadt ihren Aufenthalt gehabt, und einige Güther besessen, die Kosten hergegeben. Kayser Ludewig *IV.* hat den H. Diocarum hieher bringen lassen. So ist auch das grosse Sacrament-Häuslein, welches die von alten Zeiten her zu Nürnberg blühende Adeliche Familie derer von Imhoffen zu ihrem Stiffter hat, darinn sehenswürdig. Neben diesen beyden Haupt-Kirchen sind auch noch einige andere, welche nicht vorbey zu gehen. Die St. Marien-Kirche hat Kayser Carl *IV.* 1355 erbauet, und die Juden-Synagoge, welche vormals an dieser Stelle gestanden, abgerissen, doch sind die Juden in der Stadt geblieben, bis Kayser Maximilian *I.* den Nürnbergern die Freyheit gegeben, daß sie die Juden, welche ihrer Handlung so viel Schaden thaten, austreiben mögen, von welcher Zeit an kein Jude nach Nürnberg darff, ohne besondere Erlaubniß zu erhalten. Die Hospital- oder die H. Geist-Kirche ist 1333 von einem, Namens Conrad Groß, zu bauen angefangen worden, und ist deswegen merckwürdig, weil die Kayserlichen Reichs-Kleinodien nebst vielen Heiligthümern darinnen aufgehoben werden, welche im Jahr 1424 der Kayser Sigismund wegen damaliger Unsicherheit in Böhmen denen Nürnbergern gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes zu verwahren anvertrauet, da sie zuvorher von den Kaysern selbst verwahret worden waren. Selbige wurden auf dem Schlosse

Plinten-

Plintenberg in Ungarn, wohin sie besagter Kayser aus Böhmen hatte bringen lassen, heimlich eingepacket, und einem Fuhrmanne als Frachtguth übergeben, welcher solche an dem Tage der Verkündigung Marien nach Nürnberg brachte. Und damit die Nürnberger weniger Gefahr dabey haben möchten, so hat nicht nur besagter Kayser Sigismund ihnen ein Diploma ertheilet, daß diese Reichs-Insignien ihnen nicht wieder solten weggenommen werden, sondern es hat auch der Pabst Martin *V.* solches vermittelst einer Bulle bestätiget, und mit schweren Flüchen die Reichs-Kleinodien zu entwenden verbothen, wovon der Brief beym Wagenseil stehet, wiewol die Stadt Aacken vorgiebet, daß die Verwahrung der Reichs-Kleinodien ihr zustünde, worwider sich aber die Stadt Nürnberg beständig gewehret, und ihr Recht wider besagte Stadt Aacken in verschiedenen Schrifften vertheidiget hat. Sonst bestehen die Reichs-Kleinodien aus Carls des Grossen Crone, Scepter, Schwerdt, Reichs-Apffel, einem Dalmatischen Rock, Schuhen und Handschuhen. Die Crone ist von gediegenem Gold, und hat oben einen halben Circul, auf welchem die Worte stehen: Conradus Romanorum Imperator, aus welchen Conring erweisen wollen, daß die Crone nicht von Carl dem Grossen, sondern von Conraden *I.* herkomme. Es hat aber Wagenseil gar wohl dargethan, daß nicht Conrad *I.* als der sich niemals einen Kayser geschrieben, sondern der andere darunter verstanden werden muß, woraus aber nicht zu schlüssen sey, daß die Crone von ihm herrühre, vielmehr wiese der Augenschein, daß ehemals mehr solche Circul auf der Crone gewesen seyn müssen, und daß etwan dieser von Conraden wieder darauf gemacht worden sey. Eben so wenig sey ein Beweis, daß, da die Böhmischen Wapen auf dem Schwerdt stehen, solches von Carln *IV.* und nicht von Carln dem Grossen herzuführen, allermassen bekannt, wie sehr sich der Kayser Carl *IV.* bemühet, bey allen Dingen im Reiche seinen Namen mit einzumischen. Vor diesem pflegte man jährlich die Reichs-Kleinodien in einem öffentlichen Umgang herum zu tragen, ietzo aber werden sie nicht leicht einem Fremden gezeiget, weil man den Dalmatischen Rock, ohne demselben Schaden zu thun, wegen Aelte nicht wohl aus einander wickeln kan. Ihro ietzt regierende Kayserliche Majestät auch vermöge eines an die Nürnberger ergangenen Befehls, denenselben ausdrücklich verbothen hat, diese Reichs-Kleinodien nicht so offte, noch einem ieden, ausser hohen Fürstlichen Personen, zu zeigen. Die heiligen Reliquien aber, die in dieser Kirche verwahret werden, sind: Die Lantze, mit welcher unserm Heylande die Seite ist eröffnet worden, nebst einem Nagel; ein Stücke von dem heiligen Creutze, daran die eine Hand des HErrn JESU ist angenagelt gewesen; ein Stücke von dem Tisch-Tuche, darauf der HERR CHristus das Heilige Abendmahl gehalten hat; ein Stücke von dem Schürtz-Tuche, das der Heyland beym Fuß-Waschen gebrauchet hat; ein Stücke von der Krippe, darinnen der Heyland gelegen; der Arm der heiligen Anne, welche die Mutter der gebenedeyeten Jungfrau gewesen ist; ein Stücke von dem Kleide des heiligen Johann des Täuffers; ein Zahn des besagten heiligen Johann; und endlich etliche Glieder von den Ketten, mit welchen die heiligen Apostel Peter, Paul, und Johann der Evangelist, sind angeschlossen gewesen. Nebst diesen ist in dieser Kirche das Gemählde des Kaysers Constantin des Grossen, und dessen Mutter, der Helena, zu mercken, welches die Venetianer im Jahr 1436 in der Stadt Mettelin erobert, und besage der Beyschrifft den Nürnbergern geschencket haben. Der erste Stiffter der Kirchen hat allda ein Seminarium von 12 Scholasticis angeleget, die sich hernachmals nach Altdorff gewendet, woraus mit der Zeit die Academie entstanden. Die Kirche zu St. Aegidii hat Carl *IV.* zu einem Benedictiner-Kloster angefangen zu erbauen, dessen Abt ehedessen ein Reichs-Stand gewesen, es ist aber nach diesem eingegangen, und im Jahr 1526 ein Lutherisches Gymnasium daraus gemacht worden, welches iedesmal gelehrte Leute gehabt, unter welchen Joachim Camerarius und Eobanus Hessus sonderlich berühmt sind. An der Kirche zum Predigern ist die vortreffliche Raths-Bibliotheck, welche Oldenburger vor eine der besten in Deutschland ausgiebt, und wovon Struv in seiner Introduct. ad rem bibliothecariam mehrere Nachricht ertheilet. In der Catharinen-Kirche pflegen die sogenannten Meister-Sänger alle hohe Fest-Tage zu singen. An dem Deutschen Hause ist eine Capelle, in welcher die Catholischen ihren Gottesdienst verrichten. Unter den weltlichen Gebäuden ist erstlich die Burg oder Veste zu sehen, welche auf einem erhabenen Berge liegt, und von dar man die gantze Stadt übersehen und beschiessen kan. Kayser Conrad *I.* hat sie 913 aufgebauet, nachdem das alte Castrum Noricum eingegangen und verwüstet war. Sie ist mit Mauren und starcken Gräben versehen, so daß sie ehedessen vor eine starcke Festung paßiret, und vom Kayser Heinrichen *V.* vergeblich belagert worden, nunmehro aber wenig zu bedeuten hat. Auf dieser Veste ist ein tieffer Brunnen zu sehen, welcher 2848 Schuhe tieff ist. Desgleichen werden auch auf selbigem die Waffen des angeblichen und sehr beschriehenen Zauberers von Gallingen, und der Tritt seines Pferdes, mit welchem er über den Stadt-Graben gesprenget seyn soll, nebst allerhand Kunst-reichen Gemählden gezeiget. Im Jahr 1420 hat sie der Graf Christoph von Leiningen auf Befehl des Pfaltzgrafen, welcher mit Burggraf Friedrichen in Feindschafft lag, in die Asche gelegt. Sonst haben die Kayser den Ort wegen guter Lage sehr lieb gehabt, daß sie sich öffters daselbst befunden haben; wie sie denn auch von Kayser Carl *IV.* die fürnehmste und best-gelegene Stadt des Reiches, andere aber das Auge Deutscher Nation, Celtes hingegen und Aeneas Sylvius den Nabel von Deutschland (umbilicus Germaniæ) genennet haben. Und obwol Rudolph von Habspurg selbige an die Burggrafen von Nürnberg verliehen, welche auch darauf gesessen, und das Kayserl.

Land-

Land-Gerichte gehalten; ſo iſt doch ſolches nicht eigenthümlich und ohne einige Ausnahme geſchehen: ſintemal ſich ein Vorrecht von Carln *IV.* von 1313 findet, worinnen den Nürnbergern nach Abſterben eines Kayſers die Verwahrung der Kayſerlichen Burg anvertrauet wird. Wie denn auch die Nürnberger ſolches Recht 1362 durch einen Ausſpruch der Fürſten wider die Burggrafen behauptet, daß alſo die Burg je und allewege dem Reich verblieben, obwol die Burggrafen den Beſitz davon zu Lehn gehabt, auch ſich in dem Kauff-Brief, darinnen ſie ſolches ihr Recht 1427 an die Stadt Nürnberg verkaufft, das Eigenthum beylegen, und bekennen die Nürnberger gegen den Kayſer ſelbſt in einem Brief, daß die Burg auch nach dem Kauff dem Kayſer zuſtehe, und ſie nichts mehr als die gäntzliche Verwahrung an ſich gehandelt, welches aber die Burggrafen, und heutigen Marggrafen von Brandenburg niemals geſtehen werden. Neben dieſer Burg ſind noch 2 andere zu Nürnberg ehedeſſen geweſen, welche man in Leſung der Geſchichte von der Kayſerlichen wohl zu entſcheiden hat. Die eine liegt gleich an der Kayſerlichen, wenn man den Berg hinan gehet, und hat ehemals den Herren von Braueck gehöret, nach deren Abſterben ſie 1390 von dem Kayſer Wentzeln an Burggraf Johannem verliehen worden, deſſen Nachkommen ſelbige nachmals an die Nürnberger verkaufft. Heutiges Tages ſtehet an dem Ort weiter nichts als ein Stall und Getraide Boden, der Stadt gehörig, auf welchem ſowol, als in den übrigen Magazinen der Stadt ein Uberfluß von Getraide, und inſonderheit ein ziemlicher Vorrath ſehr altes Getraides verwahret wird, wie man denn im Jahr 1571 dem Kayſer Maximilian *II.* Korn gezeiget, und auf des beſagten Kayſers Verlangen ihm zu eſſen gegeben hat, das vor 150 Jahren gewachſen geweſen; nicht weniger im Jahr 1621 aus einem 274 allda verwahrtem Getraide Brod gebacken hat, welches noch gantz wohl ſchmeckend geweſen, von welchem altem Korne man dazumal noch 4000 Simmer gehabt hat. Die andere iſt die Burg der Herren von Haſenburg, welche die Kayſer unter dem Sinnweiler Thor von der Kayſerl. Feſtung heraus den Haſenburgern verliehen, die es aber 1432 an die Nürnberger, beſage des beym Wagenſeil befindlichen Diplomatis, verkaufft. Unter den übrigen weltlichen Gebäuden pranget das vortreffliche aber noch nicht ausgebaute Rath-Haus von Quater-Stücken, ſo nächſt dem Augſpurgiſchen für das ſchönſte in Deutſchland gehalten wird; das Amſterdammer Rath-Haus aber an Schönheit übertreffen ſoll. Selbiges lieget gegen St. Sebalds-Kirche über, in welchem alle Steine theils überguldet, theils aber künſtlich gemahlet ſind. Selbiges kan auch viele künſtliche Stücke von den beſten Meiſtern, ſonderlich dem Albrecht Dürrern, aufweiſen. Unter andern findet man das Banquet daſelbſt abgemahlet, welches der Pfaltzgraf Carl Guſtav 1650 gehalten, wobey alle anweſende hohe Perſonen durch Joachim Sandrart gar künſtlich getroffen ſind, und wird dieſes, nebſt einem andern, wo Chriſtus und die Jungfrau Maria vorgeſtellet ſind, für die ſchönſten gehalten. Vors dritte kan man das wohlverſehene Zeug-Haus, von dem bereits oben etwas gedacht worden, die Korn-Häuſer, von deren Vorrath ebenfalls ſchon Meldung geſchehen iſt, die von einem Schwibbogen unterſtützte Fleiſch-Brücke, das Fecht- und Comödien-Haus und Wild-Bad, wie auch dem ſchönen Brunnen auf dem Marckt, nebſt einem andern ſchönen Brunnen auf dem neuen Bau; ferner der Brunnen im Rath-Hauſe mit einer zierlichen Schale, Säule und Löwen; nicht weniger allerhand künſtliche Mühlen, die Schlag- und mit groſſer Kunſt verfertigte Sonnen-Uhren, und endlich auſſerhalb der Stadt die ſchönen Gärten, Kirchhöfe, die Heller-Wieſe, und das Schieß-Haus ſehen. Ihre Gaſſen erſtrecken ſich an der Zahl auf 528; ſie hat über dieſes 112 öffentliche Brunnen, 10 Marckt-Plätze, auch 14 groſſe und eben ſo viel kleine Uhren. Eine von den merckwürdigſten Begebenheiten dieſer Stadt anzuführen, ſo kan man zwar eigentlich nicht ſagen, wie ſie ihre Reichs-Freyheit erlanget, doch iſt oberührter maſſen die gemeine Meynung, daß ſie zu Ende des 9 Jahrhunderts, nach Graf Albrechts in Francken Tode, als welcher ſie vorher beſeſſen, durch Kayſer Ludewigs *III.* Verordnung erſt zu ihrer Freyheit gelanget ſey, und daß zwar in dem 11 Jahrhunderte Hertzog Heinrich in Schwaben ſich derſelben habe anmaſſen wollen; allein, daß Kayſer Conrad *II.* ſie wieder zum Reich gebracht habe; wiewol andere wollen, daß ſie allererſt unter Kayſer Friedrich *I.* oder wie noch andere, die ſie noch um dieſe Zeit für keine, oder doch nicht ſonderliche Stadt erkennen wollen, zu behaupten ſuchen, noch ſpäter, und zwar erſt im 13 Jahrhunderte dazu gelanget ſey, geſtalt ſie denn auch ihre meiſten Privilegien und Vorrechte erſt um dieſe Zeiten erhalten hat. Wie der Kayſer Heinrich *I.* ſie zerſtöret, und hingegen die Kayſer Lotharius *II.* Conrad *III.* und Carl *IV.* zu ihrer Wiederaufbauung und Erweiterung das meiſte beygetragen, iſt bereits oben erwähnet worden. Verſchiedene Kayſer, als Otto *I.* Friedrich *I.* wie einige wollen, ingleichen Rudolph *I.* Albrecht *I.* Ludewig *V.* Carl *IV.* Wentzel, Friedrich *III.* Maximilian *I.* Carl *V.* und andere hielten Reichs-Täge in dieſer Stadt. In den Jahren 1522. 1523 und 1524 wurden daſelbſt wegen der Lutheriſchen Reformation verſchiedene Fürſten-Täge gehalten, zu welchen die Päbſte Hadrian *VI.* und Clemens *VII.* ihre Nuntien ſendeten, die um die Vollziehung der Bulle Pabſts Leo *X.* und des Kayſerlichen Edicts wider Luthern anhalten ſolten. Es wurde aber beſchloſſen, daß man in Deutſchland eheſtens eine freye Kirchen-Verſammlung halten wolte. Desgleichen wurde im Jahr 1552 ein anderer Convent nach Nürnberg angeſtellet, allwo am 23 Jul. ein Friede mit den Proteſtanten, bis aufs künfftige Concilium gemachet wurde, welches denn der erſte Religions-Friede geweſen iſt, der auch nachmals zu Franckfurt im Jahr 1539 iſt erneuert worden. Sonſten iſt dieſes merckwürdig, daß im 13 Jahrhundert der Pöbel daſelbſt des Burggrafen Friedrichs *III.* 2 ſchon erwachſene Söhne, Johannem und Sigismunden elendiglich ermordet, weil deren von ihren Dienern unvorſichtig losgelaſſene Hunde

eines

eines Sensen-Schmieds Kind angefallen, nach welcher That die meisten Sensen- und andere dergleichen Eisen-Schmiede sich von da weg- und anders wohin begeben haben. Im Jahr 1349 entstund eine gefährliche Rebellion unter den Bürgern, indem es diese mit Graf Günthern von Schwartzburg, der Rath aber mit dem Könige Carl in Böhmen hielt. Weil nun der letztere Carln einnehmen wolte, so macheten die Bürger einen Auflauff, bemächtigten sich des Raths-Hauses, verjageten die Raths-Herren und Patricien, die gewiß nicht lebendig aus der Stadt würden gekommen seyn, wenn sich nicht die Fleischer und Gerber ihrer angenommen, und sie durch heimliche Gänge aus der Stadt gebracht hätten. Dem Kayser Carl war an dieser Stadt viel gelegen; daher suchete er diesen Tumult zu dämpffen, und die rebellischen Bürger zu züchtigen. Diese wurden auch an einem Tage, da sie mitten in ihrer grösten Lust waren, und auf des Raths Unkosten tapffer frassen und soffen, von dem Fränckischen Adel unversehens überfallen. Worauf Carl *IV.* selbst nach Nürnberg kam, die Rädelsführer zu gehöriger Strafe zog, die verjagten Patricien wieder einsetzete, und ihnen das Regiment von neuem übergab, so, daß nunmehro kein Bürger mehr bey der Regierung etwas zu sprechen hatte. Im Jahr 1356 und 1377, wie auch 1407 und 1427, war ein grosses Sterben, so, daß in einem Tage öffters 100 Menschen begraben wurden. Im Jahr 1585 sind in der Stadt und den beyden Vorstädten, Werth und Gostenhoff, 5400 Menschen gestorben. Im Jahr 1361 wurde sie von Marggraf Albrechten von Brandenburg, der Deutsche Alcibiades beygenamt, 6 Wochen belagert, bis endlich ein gütlicher Vergleich erfolgte. Im Jahr 1631 wurde diese Stadt von dem Kayserlichen General Tilly belagert, welcher aber gleichfalls unverrichteter Sachen wieder abziehen müssen. In dem folgenden Jahre muste sie ein grosses ausstehen, indem sowol das Kayserliche als Schwedische Lager ihr auf dem Halse war. Das Stadt-Regiment ist sehr klüglich, und fast nach dem Fuß der Republick Venedig auf eine gemäßigte Aristocratie eingerichtet. Der Rath bestehet aus 42 Personen, davon 34 aus den adelichen oder Patriciis, die 8 übrigen des kleinern Raths aber aus gewissen erbarn Kauffleuten, Künstlern und Handwerckern erwehlet werden. Die 34 Adelichen können auf unterschiedliche Weise getheilet werden, als in 26 Bürgermeister und 8 Alte genannte; aus den 26 Bürgermeistern werden die 13 ältern, und 13 jüngern Bürgermeister oder Schöppen genannt, unter welchen kein Unterscheid. Aus den ältern werden ihrer 7 die Herren Aeltere, oder die Sieben-Herren genannt, unter denen 3 die obersten Herren Stadt-Hauptleute, und wiederum 2 von diesen Losunger oder die Losungs-Herren sind, welche das Ærarium publicum, Privilegia und andere Geheimnisse in der Obsicht haben, auch die höchsten Ehren-Stellen, als des Reichs-Schultheissen und Pfleger der Reichs-Vesten begleiten, und diese beyden Herren machen mit dem dritten abermal ein special Collegium der drey Herren obristen Hauptleute aus, denen die Verwahrung der Reichs-Kleinodien, Heiligthum, Stadt-Pannier, Secret-Insiegel, Stadt-Thor-Schlüssel, und viel anderes anvertrauet ist. Zu solchen dreyen kommen noch vier andere Herren des Raths, woraus das vorgedachte Collegium der Sieben-Herren entspringet, welches vor dem übrigen Rath unterschiedliche Vorrechte hat, und als der Grund des gantzen Regiments angesehen werden mag. Diese tractiren die wichtigsten und geheimsten Sachen, und wird bisweilen bey gar schweren Nothfällen noch einer aus den klügsten ältern Bürgermeistern darzu gezogen, und dieses Collegium hernach der Rath bey den achten genennet. Gleichwie nun die oben angedeuteten 26 Herrn Bürgermeister alle zu dem alt und jungen Bürgermeister-Amt, so sich alle 28 Tage abwechselt, in einem Jahr gelangen können; also haben die 6 jüngsten Schöppen noch anbey diese Verrichtung, daß sie alle Wochen umwechseln, zwey und zwey, die Gefangenen sowol summarisch als auf Articul vernehmen, mit der Tortur gegen sie verfahren, auf angelangtes End-Urtheil dem Malefi-canten den peinlichen Rechts-Tag ankündigen, und neben den übrigen Schöppen dem öffentlichen Blut-Gericht neben dem Kayserl. Bann-Richter beysitzen müssen. Aus diesen 26 Herren werden auch die meisten Aemter besetzt, als der Kriegs-Rath, so über die Militz; das Landpfleger-Amt, so über die der Stadt Nürnberg zustehende Städtlein und Lande zu befehlen hat; das Vormund-Amt, Scholarchen, Kirchen- und Ober-Allmos-Pflege, Curatel der Universität Altorff, Handwercks-Rüg-Zinßmeister-Amt, die Aufsicht des Proviants, Zoll und Wage, des Banco publico, Ley-Hauses, Zeug-Hauses, u. w. d. m. Es haben auch die 8 Herren Alte genannte unterschiedliche Aemter, sonderlich das Bau-Amt, Ungeldt, Aufnehmung der Bürger und Schutz-Verwandten, Na.hsteuer, Mühl- und Bäcken-Aemter, und noch viel andere mehr zu versehen. Sie haben absonderlich bey der um Ostern angestellten Raths-Wahl viel zu sprechen, da 3 aus solchem Collegio von den 26 Herren, und 8 von Kauffleuten, Künstlern und Handwerckern zu Wählern ernennet werden, sie hingegen neben den übrigen sogenannten des grössern Raths, dessen Anzahl sich auf 2 bis 300 beläufft, aus den 26 Herren nur 2, nemlich einen Bürgermeister und Schöppen, durch die mehrere Stimmen ebner Gestalt zu erkiesen, Macht haben. Es werden aber alle Jahr die Raths-Herren auf ein neues Regiment erwehlet. Denn sobald am heil. Oster-Abend der Rath aufstehet, so hat aller Raths-Herren Amt, ausser oben ermeldeter 3 Herren und der 2 regierenden Bürgermeister, ein Ende, darauf wird am heiligen Oster-Tage in allen Kirchen GOtt angeruffen, daß er zu der neuen Wahl seinen Segen geben wolle. Am andern Oster-Feyertage kommt der grosse Rath nach der Predigt vor das Rath-Haus, allwo von dem Losungs-Schreiber die Bürger-Pflicht abgelesen wird. Hierauf wird selbiger zu den Chur-Herren des vorigen Jahrs beruffen, welchem sie anzeigen, wem sie aus den sieben gemeinen Räthen die Macht übergeben wollen, den neuen Rath zu erwehlen, deren denn 2 sind, zu welchen der alte Rath oder

die 26 noch 3 aus den 8 alten genannten oder Patricien, so auch im Rath, aber keine Bürgermeister oder Schöppen seyn, erwehlen, und diese 5 setzen sich zusammen, bestätigen die alten Raths-Herren in ihrem Amt, und erwehlen an der Verstorbenen Stelle neue, welches alles folgenden Tages publiciret wird. Also kommen die Raths-Herren nach geleistetem Eyd, und verrichtetem öffentlichen Gebet wiederum zu ihren Aemtern, welche sodann die übrigen 16 genannte bestätigen, und so iemand von ihnen abgestorben, andere an deren statt erwehlen. Was die andere Classe, nemlich die 8 des kleinern Raths anbetrifft, so bestehet solche aus 8 Handwerckern, nemlich Tuchmachern, Rothgerbern, Goldschmieden, Kürschnern, Metzgern, Schneidern, Bierbrauern und Bäckern. Es kommen solche ie zu Zeiten in den Rath, allwo sie unter den Adelichen eingetheilet sitzen, und ihre Stimme in vielen wichtigen Sachen, ausgenommen, was ihr Handwerck betrifft, geben können. Auf das Raths-Collegium folget das Collegium der Herren Consulenten, davon iedesmal einer Procancellarius der Universität Altorff, 2 bey den Appellationen, 4 bey dem Stadt- wie auch Land- und Bauren-Gericht, und noch 2 bey dem Unter-Gericht sitzen, alle aber mit Consiliis und Responsis dem Rath auf Begehren an die Hand zu gehen verbunden sind. Neben diesen Gerichten ist auch das Fünffer-Gericht, allwo vor 5 Herren des Raths, die man Rüge-Herren nennet, Dienstags und Donnerstags die Injurien und Schlägereyen ausgetragen, auch die Ubertreter der Policey-Kleider- und anderer guten Ordnungen gerüget und abgestraffet werden. Das Ober-Gericht ist mit 10 Schöppen, einem Richter und 2 beysitzenden Doctoren und andern versehen. Das Forst-Gerichte bestehet aus 6 Raths-Herren, denen Wald-Herren, 12 Schöppen und 2 Consulenten. Das Zeidel-Gericht, welches bloß Criminalia tractiret, ist aus 13 Schöppen und dem Kayserl. Bann-Richter bestellet. Die Handelsthafft hat ebener gestalt ihre Banco-Gerichte, worinnen die streitige Sachen, so wegen der ansehrlichen und weitläufftigen Commercien öffters entstehen, vor 2 Deputirten des Raths, 2 Herren Consulenten und den 4 Marckt-Vorgehern in der Stern-Stube entschieden werden. Gleichwie oben bereits erinnert worden, daß die Nürnberger wegen der Regierungs-Art und Commercien halber ein Modell von Venedig sey: also ist gewiß, daß das Vormundschaffts-Amt über Wittwen und Wayfen seine Gesetze von höchstgedachter Republique 1506 durch Conrad Imhofen abholen lassen. Im übrigen ist auch dieses wahr, daß durch die ansehnlichen Reisen der Adelichen Familien viel herrliche Gesetze und Ordnungen von Brüssel, Valenciennes und andern Orten dieser Stadt nützlich beygebracht worden. Daß aber von Nürnberg jährlich ein breiter Degen nach Brüssel abgeschickt worden, gleichwie auch nach Straßburg geschehen, soll mehr eine Danckbarkeit vor Erhaltung der freyen Commercien, als der communicirten Stadt-Rechte bezeuget haben. Die Patricien-Geschlechter daselbst, deren 26 Familien sind, aus welchen der Rath genommen wird, haben vor den Patriciis anderer Reichs-Städte vieles zum voraus. Erstlich haben sie die Herrschafft und das Regiment der Stadt behauptet, welches in dem Interregno in den meisten Reichs-Städten mit den Bürgern getheilet werden müssen. Sodenn haben sie ihren Adel iedesmal ungemenget gehalten, dergestalt, daß noch ietzo einer, so in bürgerlichen Stand heyrathet, nicht eher als im vierdten Glied wieder in den Rath gelangen kan. Dahero sie ihre Ahnen in unverfälschter Ordnung aufweisen können, und nicht, wie in andern Reichs-Städten, sich mit den bürgerlichen vermischet. Sie sind also von dem andern Adel in nichts unterschieden, als daß sie in der Stadt wohnen, und sich verburgert, welches iedoch in den alten Zeiten etwas unschädliches und gewöhnliches war. Und obwol die Fränckische Ritterschafft sie auf ihren Tournieren nicht leiden wollen; so findet sich doch in den Geschichten, daß sie auf unterschiedenen Tournieren gewesen. Im Jahr 1198 hielt Kayser Heinrich *IV.* zu Nürnberg ein Tournier, worauf sie ohne Weigerung angenommen worden, und ihre Rechte von dem Kayser bestätiget bekommen. Im Jahr 1394 und 1416 sind sie auf den Augspurgischen Tournieren gewesen. Endlich hat Kayser Carl *V.* ein Tournier zu Nürnberg gehalten, auf welchem die andern Ritter die Nürnberger zulassen müssen, und hat der Kayser ihnen das Recht bestätiget, daß sie gleich dem Land-Adel zu allen Tournieren zugelassen werden solten. Ob aber solches bey ietzigen Zeiten an der Fürsten Höfen paßirt werden dörffte, daran ist billig zu zweiffeln; siehe *Patricius*. Was endlich die Nahrung der Stadt anbetrifft, so liegt sie zwar auf einem sandigten Boden, und hat keinen Wein; sie bauet aber eine grosse Menge Taback, welchen sie den benachbarten mittheilet. Das meiste werffen die Commercien ab, welche grösstentheils auf Künstleyen beruhen, welche von ihnen selbst verfertiget werden, daher das Sprichwort entstanden ist: **Nürnberger Land, gehet durch alle Land.** Wie sie denn den Ruhm haben, daß sie iedesmal die besten Künstler gehabt, und unterschiedene Sachen erfunden. Unter ihren Mahlern sind **Dürer** und **Sandrart** sonderlich berühmt. Sie haben das Gold-Dratziehen und Schellen erfunden. Was die Vorrechte der Stadt anbelanget, so ist ein Kayser vermöge der güldenen Bulle, von welcher die ersten 23 Capitel zu Nürnberg gemachet, und im Jahr 1356 daselbst publiciret worden sind, verbunden, seinen ersten Reichs-Tag allda zu halten. Die Testamente der Bürger gelten, wenn nur 2 Zeugen selbige unterzeichnet. Der Rath hat seine Austräge von den Städten Winßheim und Weissenburg im Nordgau. Sonst gehören nach Nürnberg die Stadt Altorff, die Festung Lichtenau, die Städtlein Hersburg, Velden, Hippoltstein, Grafenberg und Lauffen, nebst den Schlössern Hauseck und Reicheneck, wie auch denen Dörffern, welche insgesamt von denen 4 Flüssen, der Pegnitz, der Schwabach, Schwartzbach und Regnitz umschlossen sind, worüber ein Landpfleger-Amt gesetzet ist, und muß die Republick zu den Römer-Monaten fast eben so viel als ein Churfürst, oder der Ertz-Bischoff von Saltzburg, nemlich monatlich 40 zu Roß, und 250 zu Fuß, oder an Geld 1480 Fl. zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts aber jährlich ordentlich 300, mit

der

der Vermehrung aber 500 fl. geben. Die Bürger in dieser Stadt können für kein fremdes Gericht gezogen werden, auch kan unter 600 Gold-fl. von dem Ausspruch der dasigen Gerichte nicht appelliret werden. Im Jahr 1730 hatten sich die Beschwerden der Bürger und Kaufleute, wegen der harten Auflagen, womit sie von dem Rath beschweret wurden, dermassen gehäufft, daß solche endlich in einen ordentlichen Proceß vor dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe ausbrachen. Denn es beklagete sich im Februar besagten Jahres der Magistrat zu Nürnberg, daß einige Kaufleute sich von ihrer Gebührniß entziehen wolten, und bate, sie zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen, und das etwa eingebrachte dem Magistrat communiciren zu lassen. Hierauf wurde den 16 Mart. ein Decret an diese Kaufleute erkannt, daß sie ihren Pflichten nachkommen, und zu Bestreitung derer Reichs-Creiß- und anderer der Reichs-Verfassung, und ietzigen Zustand der Sachen nach, die nöthigen Anlagen, gleich andern Bürgern ohnweigerlich entrichten, auch sonst dem Bürgerlichen Gehorsam sich keineswegs entziehen, folgsam wie dieser in einer keinen Verzug leidenden Contributions-Sache ergehende Kayserliche Befehl würcklich befolget worden, in Zeit 2 Monate bey Ihro Kayserlichen Majestät anzeigen solten, mit der Verwarnung, daß sonsten in puncto Executionis andere schärffere Verordnung ergehen solte. Dieses Rescript muste der Magistrat publiciren. Es sollen aber bey der Expedition erstgemeldeten Abschiedes der Herr Reichs-Vice-Cantzler auf ausdrücklichen Befehl Ihro Kayserl. Majestät die Clausel haben beyrücken lassen: Bis auf weitere Kayserliche Verordnung und Befehl. Hierauf kam der Handels-Stand mit verschiedenen Vorstellungen und Erklärungen auf das an sie ergangene Decret ein, und stellete die Noth der Bürgerschafft in Nürnberg vor, wie auch, daß sie unter andern vielen Abgaben auch noch bis ietzo die Türcken-Steuer und andere Anlagen, als wenn würcklich Krieg wäre, entrichten müsten; zeigte auch an, daß die Kaufleute dem obigen Decrete Folge geleistet, und bat um baldige Hülffe. Insonderheit suchte die Kaufmannschafft eine Local-Commißion auszubringen, damit die Rechnungen des Raths und die bisherige Wirthschafft daselbst desto genauer könte untersuchet werden. Es hat auch nach der Zeit verlauten wollen, daß sowol von dem Reichs-Hof-Rathe, als auch Ihro Kayserl. Majestät die Absendung einer Kayserlichen Comißion nach Nürnberg würcklich beschlossen gewesen, und nur über die Art und Weise, wie solches geschehen sollen, kein Schluß gefasset gewesen sey; da immittelst der Rath bisher sein äusserstes gethan hat, sothane Commißion abzuwenden. Es scheinet auch als ob sie hierinnen nicht unglücklich gewesen, allermassen, ohngeachtet diese Streitigkeit noch nicht geendet ist, so viel man weiß, bis ietzo keine Local-Commißion dahin abgegangen ist, sondern der Proceß noch beständig vor der zu Wien niedergesetzten Kayserlichen Commißion fortgesetzet wird. Wie aber dermaleinst diese Sache ablauffen werde: solches muß die Zeit lehren. Was endlich das Wapen dieser Stadt anbelanget: so ist selbiges ein gespaltener Schild, in dessen ersten güldenem Felde ein halber schwartzer Adler zu sehen, da hingegen das andere Feld von roth und Silber sechs-fach schräge getheilet ist. Auſſer diesem Wapen führet die Stadt noch eines, nemlich im güldenen Felde einen schwartzen Adler, welcher einen gecrönten Jungfrauen-Kopff mit gelben Haaren hat, welches aber eigentlich das Wapen des Schlosses ist, so demselben der Kayser Heinrich *IV.* verliehen hat, da es ihm, wie oben angeführet worden, getreu verblieben ist, und sich nicht hat einnehmen lassen. Lünigs Reichs-Archiv Part. spec. & ejusd. cont. I. 2. 4. Th. II. Wagenseil de Civitate Norimb. Lätus de Rep. Norimb. Lib. IV. Knipschild de Civit. Imp. Lib. III. c. 38. Conr. Celtes de origine, situ, & moribus Norimbergæ, unter den Wercken des Pirckheimers. Aventin. Annal. Boj. Meisterlin. Exarat. rer. gestar. inclut. Civit. Newronbergens. beym Ludewig Reliqu. MSCtor. T. VIII. p. 3. u. ff. Lambert. Schaffnaburg. *Chron. August.* beym Freher. T. I. Datt. de pac. publ. Lib. I. Lehmann Speyer. Chron. Lib. VII. Müller Reichs-Tags-Theatr. P. I. Lobanus Hessus Norimb. illustrat. Sagittar. Hist. Antiqu. Norimberg. Zeiller Topograph. Franc. Pistorius Franc. Rediviv. Ludewig Erläuterung der güldenen Bulle. Ebend. Noriberga insignium Imperii tutelaris. Falckenstein Nordgauische Alterthümer II. Th. 11. Cap. Seckendorff Histor. Lutheran. Lib. III. p. 19. u. ff. Sleidanus Lib. IIX. Mosers Reichs-Fama.

Nürnberg, das Burg-Grafthum. Nachdem die Stadt Nürnberg etwas heran gewachsen war, haben die Deutschen Kayser an ihrer guten Lage einen besondern Gefallen gehabt, und daher zu ihrem Aufenthalt daselbst ein festes Schloß erbauet; besonders haben sie sich der um Nürnberg um und um gelegenen Waldung, welche nach den 2 Theilen der Stadt, so der Fluß Pegnitz machet, von denen darinn befindlichen Haupt-Kirchen zu St. Sebald und St. Lorentz, in St. Sebalds- und St. Lorentz-Wald abgetheilet worden, wegen der vortrefflichen Jagd zu ihrer Belustigung bedienet, und solche besonders gehe-get. Weil aber bey öfterer Abwesenheit der Kayser niemand sonderlich darauf achtung gab, und dieserwegen Holtzung und Wild-Bahn ruiniret wurde; so hat der Kayser Friedrich *II.* 1223 das noch zu Nürnberg blühende Geschlecht der Waldstromer mit dem Forst-Meister-Amt und Aufsicht über St. Lorentz-Wald beliehen, welche solches Recht 1396 an den Rath zu Nürnberg verkaufft. Das Forst-Amt aber über St. Sebalds-Wald, samt den Nutzungen, hat der Kayser Rudolph von Habsburg an Friedrichen von Zollern verliehen, iedoch daß der Grund und Boden zusamt der hohen Obrigkeit iedesmal bey den Kaysern verbleiben, deren Ausübung zur Zeit der Burg-Grafen öffters der Stadt Nürnberg, besage der Urkunden beym Wagenseil, von den Kaysern anvertrauet worden. Wie denn auch bey gedachtem Wagenseil, ein Brief von dem Kayser Wenzeln vom Jahr 1396 vorhanden, darinnen derselbe denen Waldstromern ihr Recht über St. Lorentz-Wald bestätiget; aus

welchem allen man Nürnbergischer Seite die Folgerung ziehet, daß die hohe Obrigkeit über besagte Waldung an Burg-Graf Friedrichen von dem Kayser Rudolphen nicht verliehen worden, sondern in alle Wege bey dem Reiche verblieben sey. Nachdem nun 1427 Friedrich, der erste Churfürst in Brandenburg, aus Burggräflichen Stamme, zu Bestreitung der Kauf-Summe, so er an Kayser Sigismunden wegen der Marck Brandenburg bezahlen müssen, sein über gedachte Waldung habendes Recht, mit Vorbehalt der Wild-Bahn, Zölle und Lehn an die Nürnberger verkaufft; hat sich wegen der Landes-Hoheit über besagte Wälder zwischen den Marg-Grafen zu Bayreuth und Anspach, als Nachkommen der Burg-Grafen, und der Stadt Nürnberg mancherley Streit erhoben; besonders, nachdem schon erwehnter Friedrich auch die Burg in der Stadt Nürnberg an die Stadt käuflich überließ. Denn da haben die Marg-Grafen iedesmal darauf bestanden, daß sie zwar die Burg und die Nutzung der Wälder, nicht aber das Burg-Grafthum, und die Landes-Fürstliche Hoheit über die Waldung an die Stadt verkaufft: Worauf man auf Seiten der Stadt beständig geantwortet, daß das Burg-Grafthum gröstentheils auf dem Land-Gerichte bestanden, wovon die Stadt befreyet worden, und welches nach der Zeit gar ausgegangen, die Landes-Hoheit aber über die Waldung den Burg-Grafen niemals zugehörig gewesen. Dieser Streit ist nunmehro bey 200 Jahren mit vieler Thätlichkeit geführet worden, und noch nicht völlig beygelegt. Denn obwol unterschiedene Vergleiche getroffen worden, so ist derselbe doch iedesmal aufs neue angegangen. Im Jahr 1496 schlug sich Hertzog Albrecht von Sachsen ins Mittel, und setzte beyde streitende Theile durch seinen Rath, Dietrich von Harras, dergestalt aus einander, daß die Burg-Grafen in der Stadt nicht richten wolten; so ihnen sonsten vermöge ihres hohen Amts im Namen des Kaysers zukam. Als aber kurtz darauf die Nürnberger vor der Stadt ein Gerichte errichtet, und ihre Graben erweitert, wandte sich Marg-Graf Friedrich an den Schwäbischen Bund, welcher den Nürnbergern das Recht solches zu thun absprach, und das Gerichte weg zu thun, wie auch die Graben einzuziehen befahl. Wider diesen Ausspruch setzten sich zwar die Nürnberger, und wandten sich an den Kayser Maximilian I. es blieb aber dennoch bey des Schwäbischen Bundes Ausspruch, und die Nürnberger musten sich die Neuerung abzuthun bequemen. Es währte aber nicht lange, so hiengen sich die beyden Brüder, Marg-Graf Casimir und George, an die Kayserliche Cammer, als die Nürnberger ein Lazaret und einige Bürger-Häuser etwas ferne der Stadt errichteten, und sonst in Geleit und der Fraislichen Obrigkeit, nach der Marg-Grafen Vorgeben, zu weit giengen, und erhielten 1583 das End-Urtheil, daß die Nürnberger die Burg-Grafen in dem Besitz ihrer fraislichen Obrigkeit in einigen angezogenen Dörffern lassen solten. Es hat aber dennoch damit nicht wollen gethan seyn, sintemal dieses Urtheil, so nur einige Dörffer belanget, der gantzen Sache keinen Ausschlag geben mögen, und haben die Nürnberger die revisionem actorum gesuchet, bey welcher die Sache noch hänget. Endlich ist auch hiebey nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß andere, was den Ursprung dieses Burg-Grafthums anbelanget, einer anderen Meynung sind, und vorgeben, daß selbiges bereits im Jahr 1060 von dem Kayser Heinrich IV. sey errichtet, und dem Grafen von Vohburg zuerst aufgetragen worden, von denen es nach der Zeit durch Heyrath an obgedachten Friedrich von Zollern, und dessen Nachkommen gelanget sey; allermassen besagter Friedrich von Zollern, die letzte Erbin des damals auf die Neige gehenden Gräflichen Geschlechts von Vohburg geheyrathet, und folglich nach dessen erfolgtem Abgang das Nürnbergische Burg-Grafthum erhalten habe. Die Geschlechts- und Regierungs-Folge derer Burg-Grafen von Nürnberg siehe unter dem Artickel Hohen-Zollern im XIII. Bande p. 574. u. ff. Wagenseil de Civit. Norimb. l. 2. Schweder Theatr. prætens. Germ. Princ. l. 2. c. 5. adde quæ habet Londorp. in A. P. p. 679. Friedrich Wilhelm Stübners zwey Dissert. de Burggraviatu Norimbergensi, Leipzig 1731. Ludewig Germ. Princ. Lib. II. c. 2. siehe Nürnberg (die Stadt.)

Nürnberg (Johann,) siehe Noricus, im XXIV. Bande p. 1304. u. f.

Nürnberger (Johann Eusebius,) siehe Nierembergius, im XXIV. Bande p. 781. u. ff.

Nürnberger (Nicolaus) Bürger-Meister zu Zittau im XV. Jahrhunderte. Er hat bereits im Jahr 1408 in der damaligen Unruhe mit im Rathe gesessen, und ist hernach im Jahr 1418 wieder aufgenommen worden. Im Jahr 1423 wurde er bey der Raths-Wahl zum Stadt-Richter ernennet, und war also der erste, dem der Rath, nach völlig und erb- und eigenthümlich erlangten Gerichten solches Amt auftrug, welches er auch ausser besagtem 1423 Jahre, noch ferner in den Jahren 1428, 31, 35 und 37 verwaltete. Desgleichen gelangete er auch in den Jahren 1424, 27, 30, 33 und 38 zur Bürger-Meister-Würde, und starb endlich im Jahr 1439. Carpzov. Annal. Fastor. Zittav. Th. II. Cap. IV. §. 2. p. 277. Cap. V. §. 4. p. 292.

Nürnberger Farbe, (rothe) siehe Nürnberger Roth.

Nürnberger Geleit, oder Gleit, wird ins besondere dasjenige Recht genennet, welches die Stadt Nürnberg, und die in selbiger Handlung treibende, und auf öffentliche und privilegirte Messen reisende Kaufleute haben, und vermöge dessen sie von Nürnberg aus, bis an den Ort der Messe, von denjenigen Landes-Herren, durch deren Länder die Heer-Strasse, nach solchen Orten gehet, mit bewehrter Mannschafft müssen begleitet, und dadurch wider allen räuberischen Uberfall gesichert werden. Ausser denen überhaupt bey dergleichen Geleite merckwürdigen Umständen, und dessen Eigenschafften, von welchen bereits unter dem Artickel Geleit im X. Bande p. 731. u. ff. ausführlich ist gehandelt worden, hat dieses Nürnberger-Geleit insonderheit

heit in Ansehung des dabey zu beobachtenden Ceremoniels und einiger besondern Umstände, welche bey selbigem vorgehen, verschiedenes zum voraus, wovon folgendes zu bemercken ist: Es bestehen die Begleiter der nach Franckfurt abgehenden Nürnberger Geleits-Kutsche, halb in Bayreuth- und halb in Anspachischen Reutern, und dieses zwar wegen dieser beyden Häuser vermischten Territorii. Unter solchen Reutern ist erstlich der Geleits-Mann von Fürth samt 3 oder 4 von Adel, (welches gemeiniglich Marggräfliche Ober-Amt-Leute sind,) und der Rest an Einspännigern, oder Geleits-Reutern, allzusammen etwan 20 Pferde ausmachend, indem eben keine gewisse Anzahl darzu bestimmet ist. Diese Begleiters führen erstlich die Kutsche über Fürth, Neustatt und so weiter, biß unter Mayn, Beenheim, an die Kitzingische Grentzen, allwo es die Kitzinger übernehmen, und zu Biebelried an die Würtzburger übergeben, die es bis ins kalte Loch begleiten, woselbst die Chur-Mantzische sich dabey einfinden, und das Geleit durch ihr Territorium von Amt zu Amt bis an das Franckfurtische Dorff Oberrod führen; allwo ein Franckfurter Herr des Raths mit etlich 20 wohl montirten Bürgern zu Pferde, meist Kaufleuten, alle blau bekleidet, selbiges empfängt, und unter Lösung dreyer Stück, und durch die, unter dem Thor im Gewehr stehende Soldatesque völlig in die Stadt hinein, bis in den Nürnberger Hof führet. Nach der Messe wird es auf gleiche Weise wieder zurück begleitet, mit diesem einigen Unterscheid, daß es von Franckfurt aus bis Oberrod, nur allein durch ihren Landes-Verweser, und etliche Einspänniger, iedoch durch alle in Gewehr stehende Wachten geschiehet. Und weil die Franckfurter Messen ordentlich auf die Montage nach Judica und Mariä Geburt fallen, als gehet das Geleit allezeit 9 Tage vorher, an einem Sonnabend von Nürnberg ab, und kommt den Donnerstag hernach gegen Abend zu Franckfurt an, welche Zeit bey Verlust der Zoll-Freyheit muß beobachtet werden, daher die gantze Reise, die ordentliche Ausspänne sowol Mittags als Abends gemacht worden; von Franckfurt aber gehet es allezeit des Dienstags in der dritten Meß-Woche ab, und kommt folgenden Sonntag zu Nürnberg wieder an. Zu Bestreitung der Unkosten, die auf dieses Geleit zu Salvirung und Beköstigung der Geleiter gehen, muß von allen Güthern, die das gantze Jahr über, zwischen diesen zwey Städten, nemlich Nürnberg und Franckfurt, hin und her geführet werden, von iedem Centner zu Land 3 Kreutzer, zu Wasser aber, oder den Mayn hinab oder herauf, 2 Kreutzer bezahlet werden, welches ein darzu ausdrücklich verordneter gewisser Geleits-Cassa-Verwalter, so ein Kaufmann ist, unter Händen hat, und dem Nürnbergischen allezeit mit dem Geleit reisenden Reuter ein gewisses Quantum auf die Reise, und zu verrechnen mitgiebet; wenn aber solches, wie öffters geschiehet, nicht zulänglich ist, so ersetzet der Rath den Abgang. Auf der Geleits-Kutschen, da acht Plätze sind, werden allezeit nur sieben besetzt, der achte aber ledig gelassen, damit allenfalls, so einer kranck würde, derselbe desto mehr Bequemlichkeit hätte, sich mit Betten und andern zu versorgen. Die auf die Messe gewöhnlich reisende Kaufleute müssen ordentlich mit einander wechseln, auf der Geleits-Kutsche zu fahren, indem aber deren sehr viel sind, so trifft es einen nur alle zwey oder drey Jahr einmal; weil aber gleichwol ihrer viel nicht gern darauf reisen, als siehet ein solcher, den die Ordnung trifft, daß er einen andern finde, der ihn vertrete, dem er denn zur Reise-Zehrung (welche die auf der Geleits-Kutsche fahrende Kaufleute, vor sich aus eigenem Beutel thun müssen, und ziemlich hoch lauffen,) eine Beysteuer von vier, fünf bis sechs Reichsthalern giebet. Mit dem Leipziger Geleit hat es eine gantz gleiche Bewandniß, ausser nur, daß, weil die Strasse dahin kein Anspachisches Land betrifft, die Begleitung von Nürnberg aus allein durch die Bayreuthische geschiehet, und sodann ferners von einer Herrschafft bis zur andern abgelöset wird, bis es in das Chur-Sächsische kömmt, da es völlig aufhöret, weil Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit in Sachsen so, wie Dero in GOtt ruhende Glorwürdigste Vorfahren, dem reisenden Kaufmann in ihrem Lande alle Sicherheit gewähret. Die Unkosten, so zu Bestreitung des Geleits von den Leipziger Gütern genommen werden, sind, eben wie die Franckfurter, vom Centner, drey Kreutzer. Marpergers Beschreibung der Messen und Jahr-Märckte Cap. 5. p. 278. u. ff.

Nürnberger Gerichte, *Norica Judicia*, oder *Noribergenſia Judicia* sind folgende:

1) Burg-Gerichte, siehe Burg-Gerichte im IV. Bande p. 1968. b.
2) Das Stadt-Gericht, wie in allen andern Städten.
3) Das Frohn-Boten-Gericht, an welchem geringschätzige Sachen auf sechs Gulden werth in Gold verrechnet werden.
4) Das Bauren-Gericht.
5) Das Bau-Gericht.
6) Das Straf- oder Fünffer-Gericht, an welchem Schmäh-Sachen abgethan werden, und zwar ohne Verstattung einer Appellation.
7) Das Rüg-Gericht wegen der Handwercks-Rügen in ihren Ordnungen und anderer Verbrechungen wegen.
8) Das Forst- und Zeidel-Gericht, die Forst-Huben, Zeidel-Güther, Wald-Recht und derselben Pfandungen betreffend.

Reform. Noric. Tit. I. l. 1. 2. 3. u. ff.

Nürnberger Gewichte, siehe **Nürnberger Handlung.**

Nürnberger (oder Hautschischer) **Gold- oder Streu-Glantz aus allerley Metallen**, wird auf folgende Art gemachet. Nimm das Abfeylich von Kupffer, Meßing, Eisen, Stahl,

oder einen andern Metall, beutle solches iedes absonderlich, durch ein ziemlich enges Sieb, alsdenn thue das durchgesiebte in ein Becken, oder dergleichen Geschirr, wasche es erstlich wohl mit einer scharffen und reinen Laugen, hernach wenn dieses abgegossen, mit reinem warmen Wasser, und dieses wiederhole so lange, biß alle Unreinigkeit davon komme. Wenn nun das besagte Feylich gantz rein, und wohl getrocknet ist, so nimmt man ein Eisen, oder Kupffer-Blech, und legt das auf glühende Kohlen, und auf dasselbe eines von den Feylichen, welches man immerzu mit einem eisernen Spatel umrühret, so bald nun das Metall die Hitze empfindet, so lauft es mit mancherley Farben an, und welches die gröste Hitze leidet, oder über dem Feuer stehet, das wird am dunckelsten, iedoch iedes nach seiner Art. Wenn du nun allerley Farben nach deinem Gefallen hast, so ist dir eine bequeme Plätt-Mühle (wie bey den Gold- und Silber-Dratziehern bekannt, und gebräuchlich ist) vonnöthen, dieselbe muß also eingerichtet seyn, daß man das gefeilt und calcinirte Metall, oben gleich, als durch ein Trichterlein, kan aufschütten, muß auch breitere Wellen haben, als die andern Plätt-Mühlen, welche Wellen von dem allerhärtesten Stahl, und wie die schönsten Spiegel pollirt seyn müssen, wann solches nun durchgelauffen, und durchgetrieben, und die Mühle nur gut gewesen, so wirst du einen wunder-schönen und mit allerley unbeschreiblichen Farben gezierten goldischen und metallischen Streu-Glantz erlangen. Hiebey ist zu erinnern, daß der Feyl-Späne von Meßing, helle und leichte Gold-Farbe, das Kupffer rothe und blinckende Feuer-Farben, das Eisen und der Stahl allezeit dunckelblaue Farben, Englisches Zinn, Spiauter und Weißmuth aber, allerley schöne weisse Farben geben.

Nürnberger Gräuplein, siehe Gerste, im X. Bande p. 1186.

Nürnberger Hand, siehe Nürnb. Handlung.

Nürnberger Handlung, bestehet theils in rohen und natürl. theils durch Fleiß, Kunst und Mühe verfertigte Manufacturen. Zu der ersten Gattung möchte man den Toback zehlen, der um Nürnberg gepflantzt wird, nebst andern aus der Nachbarschafft gezogenen Feld-Erd- und Baum-Früchten, welche, wie etwa das süsse Holtz u. feine Mehl samt dem Francken-Wein in Nürnberg gleichsam aus der ersten Hand gekauft, und weggehohlet werden können. Unter die Manufacturen aber ist fast alles zu rechnen, was zu des menschlichen Leibes Nothdurfft aus Wolle, Flachs, Gold, Silber, Meßing, Stahl und Eisen, aus Holtz und vielen andern Material. gedachtes Nürnberg ausgiebt. Welche Manufacturen denn so mancherley sind, daß etliche Bogen Papier, selbige nach der Ordnung zu specificiren, erfordert werden würden. Dergleichen Verzeichniß dürffte auch demjenigen wenig helffen, der nicht mit dieser Waare selbst umgegangen, und deren Preiß und Qualität, item die besten Zeichen, Sorten und Meister, die solche verfertigen, nebst der Art des Ein- und Verkaufs erlernet hätte, immassen deren blosse Benennung wegen der vielen Veränderung fast unmöglich, weil der Künstler Verstand und der Handwercks-Leute Fleiß sehr penetrant und unermüdet, auch so mancherley ist, daß das Auge immer etwas neues zu sehen und zu bewundern hat, weshalben das gewöhnliche Sprüchwort: Nürnberger Hand gehet durch alle Land, gar füglich statt findet. Wobey denn Anfangs zu erinnern, daß, was kleine Bagatellen, insonderheit Holtz-Waare betrifft, solche eben nicht alle in Nürnberg verfertiget werden, sondern ein groß Theil derselben von Berchtholdsgaden, einer im Bisthum Saltzburg gelegenen Stadt, herkommt, wo die armen Land-Leute fast keine andere Nahrung, als dergleichen Poppen-Zeug, Schachteln und andere geringe Holtz-Waaren haben, welche sie hernach wieder an ihre Verleger, und diese an die Nürnberger Kaufleute und Factors verhandeln, die solche ferner in alle Theile der Welt spediren, so gar, daß man auch in Africa und America Nürnberger Waaren, als Messer, Spiegel, Schellen und dergleichen finden wird, und ohne dieselben fast keinen profitablen Handel mit denen Schwartzen treffen kan. Die Ursache aber, warum die Stadt Nürnberg so voller Künstler und Manufacturen ist, rühret daher, weil diese berühmte Stadt auf einem sandigen Boden liegt, welcher die grosse Menge der Einwohner nicht würde ernähren können, wenn es nicht durch die Handlung und Manufacturen geschähe, vornemlich durch die grosse Sorgfalt und Bemühung ihrer Kaufleute, welche leicht keine Teutsche Messe oder Jahr-Marckt versäumen, daß sie nicht dabey mit ihren Waaren sich einstellen solten. Der Handwercks-Mann selbst stehet in öffentlicher Zunfft, und ist entweder gesperrten oder freyen offenen Handwerckern zugethan: Jene sind solche Handwercker, die bisher nur allein in Nürnberg geblieben, und weil sie sonderbaren Vortheil und mechanische Kunst-Griffe bey Ausarbeitung ihrer Waaren gebrauchen, deswegen ihre Gesellen nicht reisen lassen, damit sie ihre Wissenschafft vor sich allein behalten mögen; wie denn auch viel derselben ausser Nürnberg biß dato nicht kund worden sind. Freye Handwercker nennet man diejenigen, welche auch anderwärts getrieben werden. Wiewol auch hierinnen die Nürnberger jederzeit vor andern etwas voraus haben, sonderlich wenn man betrachtet, wie unter ihnen immer einer dem andern in die Hand arbeitet, und was anderwärts ein Meister allein wissen und thun muß, dadurch aber an seinem Hauptwerck ziemlich verhindert wird, solches hier viel und verschiedene Meister, worinnen jeder in seinem Stück geläufftig ist, auch die benöthigten Instrumente dazu gleich bey der Hand hat, verrichten. Daher denn auch die geschwinde Förderung der Kaufleute, und daß die Factors nach ihrem Memorial die Waaren leicht zusammen treiben können, item der wohlfeile Preiß kommt, welches die so genannten Verleger desto mehr beschleunigen, da sie ihren Handwercks-Leuten, die ihnen nach Hause arbeiten, die rohen Materiallen gleich in Bereitschafft halten, bißweilen auch die verfertigte

Waare in Hoffnung künfftiger Abkäuffer an sich handeln, und solchergestalt den Handwercks-Mann, der ohnedem nicht grosse Schätze, weil alles gar genau bedungen wird, bey seiner sauern Arbeit aufweisen kan, in den Stand setzen, daß er um den Abzug seiner Waare nicht verlegen seyn darff. Es werden aber ermeldete Waaren theils nach dem Gewicht, theils nach dem Gesicht, einige bey Dutzend, einige nach dem Hundert, noch andere nach dem Gulden-Werck, das ist, so und so viel Stück oder Dutzend werden vor einen Reichs-Gulden oder Thaler verkaufft, bedungen und verhandelt. Welche Condition nach dem Lauff der Zeiten und der Handlung, wie auch nach Beschaffenheit der Waare sehr veränderlich ist, und bald steigt, bald fällt. Endlich verdienet auch das Einpacken etwas Aufmerckſamkeit, woran sonderlich viel gelegen, wenn anders nicht ein solcher Negotiante sich dissortiren, oder viel Possel machen will, welcher bey dieser Handlung vorhin nicht seltsam ist. Im übrigen wechselt man von Nürnberg auf Holland, und giebt 1 Gulden von 65 Kreutzer courant, dafür empfänat man in Holland 70 bis 80 Groot Flämisch. Oder man giebt 120 bis 140 Rthlr. von 90 Kr. Dagegen 100 Rthlr. von 50 Stüber zu empfangen. Auf Franckreich giebt man 86 bis 96 Kr. courant vor 1 Rthlr. von 60 Sols, oder 100 von 90 Kr. vor 90 bis 104 Rthlr. Auf Hamburg 61½ bis 70 Kr. vor 33 ß Lübisch, oder man giebt 120 bis 140 Rthlr. zu 90 Kr. von 100 Rthlr. von 48 ß Lübisch. Auf Franckfurt 100 bis 104 Rthlr. von 90 Kr. vor 97 bis 104 Rthlr. zu 74 Kr. Auf Venedig 140 bis 180 Gulden von 60 Kr. vor 100 Ducati di Banco. Auf Dantzig 1 Fl. von 65 Kr. courant vor 50 bis 80 Poln. Gr. Auf Leipzig 98 bis 105 Rthlr. von 90 Kr. vor 100 Rthlr. zu 24 Gr. Auf Augspurg 95 bis 100 Rthlr. von 90 Kr. vor 100 Rthlr. daselbst. Auf St. Gallen 100 Fl. von 60 Kr. vor 110 bis 115 Schweitzer Gulden. 1000 Pfund Venediger Gewicht a la grossa, thun in Nürnberg 940 ℔, der Saum auf der Fuhre a la subtila ist 400 ℔. in Venedig, sonst aber ist ein Saum netto 500 ℔. Zu Botzen ist das grosse Gewicht dem Nürnberger gleich: der kleine Botzner Centner aber thut in Nürnberg 66 in 67 ℔. Sonst wird zu Botzen gemeiniglich Wiener Gewicht gebrauchet, und wiegt man bey dem grossen Gewicht Eisen, Stahl, Kupffer, Zinn und Federn: bey dem kleinen Gewicht Saffran und Specerey. Der Costnitzer Centner, dabey das Wachs verkaufft wird, ist 16 ℔. gröſſer als der Nürnberger. Zu Genua wird das rauhe Kupffer-Gewicht Cantar genennet, und thut ein solcher Cantar in Nürnberg 98 ℔, oder 100 Nürnberger ℔. betragen zu Genua 103 ℔. In Pohlen ist das Leder-Gewicht 12 ℔. pro Cent schwerer als zu Nürnberg. Am letzten Ort hält 1 Eimer Wein oder Bier nach dem Visier-Maaß 32 Viertel, oder 64 Maaß, nach der Schencke aber 34 Viertel, oder 68 Maaß. 1 Fuder Wein oder Bier hat 12 Eimer, oder nach der Visier 384 Viertel, oder 768 Maaß, nach der Schencke 408 Viertel oder 816 Maaß. 1 Amer Honig hat 64 Maaß, aber eine Tonne Honig hält 99 Maaß. 1 Sümmer Korn, als Kern, Weitzen, Erbsen, Linsen, Heidel, Hanff, Wicken, hat 16 Metzen. 1 Sümmer Dünckel, Haber und Gerste hat 32 Metzen. 1 Sümmer Hirse hat 26 Metzen. 1 Sümmer hart Getrayde hat 2 Malter, in rauhen Getrayde 4 Malter. 1 Malter hart Getrayde hat 8 Metzen, und so ist es auch in rauhen Getrayde beschaffen. 1 Sümmer von allen Getrayde hat 4 Viertel oder 8 Achtel. 1 Metze hat 8 Dithäufflein. 1 Dithäufflein hat 2 Maaß. 10 Stück Tuch ist ein Pack. 22 Stück Tuch ist ein Saum Gewand. 22 Ellen ist ein Barchand. 45 Barchand ist ein Vardel. 10 ist ein Decher. 10 Büschel Stroh ist ein kleiner Schober. 30 ist ein Schilling. 60 Büschel Stroh ist ein grosser Schober. 12 Tonnen ist eine Last Hering. 110 ist eine Zahl Plateis. 180 ist eine Rolle Stockfisch. 240 ist ein Pfund Radschin.

Nürnberger Honig-Kuchen, siehe Honig, im XIII. Bande p. 360.

Nürnberger Lebkuchen, siehe Nürnberger Lebzelten.

Nürnberger Lebzelten. Nehmet verschäumten Honig und Zucker, iedes ein Pfund. Den Zucker und Honig kan man mit einander verschäumen lassen, und wenn es fast erkalten will, thut man gut Gewürtz dazu, als Zimmet, Nägelein, Muscaten-Blüthen, iedes ein Loth; hernach rühret man so viel Weitzen-Mehl darunter, daß es seine rechte Dicke bekommt, leget es hernach auf einen glatten Tisch, und würcket den Teig wohl, doch aber nicht zu lange: Wenn es also gantz fertig, nimmt man 4 Loth zu einem Lebzelten, und bildet sie, wie man sie gerne haben will, backet sie hernach in gelinder Wärme im Backofen, und bindet sie endlich Dutzend-weise in Papier. Andere verfertigen diese Lebzelten auf folgende Manier: Sie nehmen nemlich 3 Maaß des besten Honigs, thun diesen in einen neuen Topff, darinne zuvor reines Wasser abgesotten worden, setzen solchen mit dem Honige auf Kohlen-Feuer, mischen auch 3 Pfund des feinsten Zuckers darunter, rühren es unter einander, und lassen es so lange als ein Ey sieden, darnach nehmen sie schönes Weitzen-Mehl in eine kleine Back-Multe, giessen den Honig mit dem Zucker drein, und mischen noch darunter, Zimmet 14 Loth, Ingber 12 Loth, Muscaten 7 Loth, Nägelein 2 Loth. Solche 4 Stücke schneiden sie klein, denn nehmen sie auch Cardamomen, Galgant und Pfeffer, von iedem ein Loth, Cubeben 2 Loth. Diese 4 Stücke stossen sie klein, und mischen endlich noch 2 Loth gantzen Coriander dazu. Daraus machen sie nun einen Teig, zertheilen diesen in Lebzeltlein und backen ihn im Ofen.

Nürnberger Maaß, siehe Nürnberger Handlung.

Nürnberger Mandel-Lebzelten. Nehmet ein Pfund Honig und acht Loth Syrup, lasset es kochen, bis es braun wird, denn nehmet klein zerschnidtene Citronen-Schalen, Cardamomen, Muscaten-Blumen, iedes ein Quentgen, Pfeffer ein halb Quentgen, Rocken- und Weitzen-Mehl, des gnung ist, machet daraus einen guten Teig, knätet grob geschnidtene und geschälte Mandeln darunter, so viel beliebig, und wenn es stückweise zerschnidten und abgewogen, drücket es in Formen, und lasset es gelinde backen, so ist es fertig.

Nürnberger Müntze, siehe Nürnberger Handlung.

Nürnberger PATRICII, siehe Nürnberg, vornemlich den Artickel: *Patricii.*

Nürnberger Pflaster, siehe *Emplastrum Triapharmacum*, im VIII. Bande p. 1105.

Nürnberger Roth, Nürnberger rothe Farbe, *Terra Norimbergensis rubra.* Diese Farbe wird bey Petzenstein, (einem Nürnbergischen Städtgen, wenn man von Nürnberg nach Bayreuth reisen will,) nebst einer anderen schönen gelben Erde viel Klaffter tieff unter der Erde gegraben, in Backöfen gedörret, und Fuderweis nach Nürnberg verkauffet, von dar aber viele hundert Centner anderwerts verschicket. Sie muß recht trocken und nicht steinicht seyn. Marx. Material-Cammer p. 267.

Nürnberger rothe Farbe, siehe Nürnberger Roth.

Nürnberger Schminck-Wasser. Dieses beschreibet L. Christoph von Hellwig in seinen Heimligkeiten des Frauenzimmers p. 67. also: Nehmet Bleyweiß, Frauen-Glas, iedes drey Quentgen, Bley-Zucker, Marcasit-Magisterium, iedes anderthalb Quentgen, Froschleichweisser Lilien- See-Blumen- und Rosen-Wasser, iedes acht Loth, Pomerantzen-Blüt-Wasser zwey Loth, das Weisse von drey Eyern, Campher ein Quentgen, Citronen-Safft zwey Loth. Mischet es unter einander.

Nürnberger Streu-Glantz, siehe Nürnberger Gold-Glantz.

Nürnberger Stunden, sind gleiche Stunden, die theils von dem Anfange der Sonne, theils von ihrem Untergange an gezehlet werden. Es wird aber die Länge des Tages nicht nach der Astronomischen Wahrheit gerechnet, sondern aus der Verordnung des Raths angenommen. Nemlich vor dem Jahr 1700 war

der kürtzeste Tag	8 St.	den 16 Novemb.
den 7 Januar.	9	26 Octobr.
28. Januar.	10	8 Octobr.
14 Februar.	11	22 Septembr.
3 Mart.	12	5 Septembr.
29 Mart.	13	20 August.
5 April.	14	2 August.
23 April.	15	11 Julii.
15 Maji	16	der längste Tag.

Vom Jahr 1700 ist nach Verordnung des Nürnbergischen Raths:

der kürtzeste Tag	8 St.	den 25 Novembr.
den 17 Januar.	9	4 Novembr.
7 Februar.	10	18 Octobr.
24 Februar.	11	1 Octobr.
12 Mart.	12	14 Sept.
29 Mart.	13	29 August.
14 April.	14	11 August.
2 Maji.	15	10 Julii.
24 Maji	16	der längste Tag.

Nürnberger Tand, ist ein Werckzeug, da etliche eiserne Stiffte, welche unten mit einem Knopff, oben aber mit einem Ringe versehen, insgesamt durch ein Blech, und ieder besonders durch des andern Ring gezogen, auf einen länglicht zusammen gebogenen starcken Drat, der in der Mitten offen, mit besonderer Geschicklichkeit auf- und wieder davon gespielet werden, daß, wer es nicht weiß, solches vor unmöglich ansiehet.

Nürnberger Wald, siehe Anspacher Wald, im II. Bande p. 472.

Nürnberger Wasser, siehe *Aqua*, im II. Bande p. 994.

Nürnberger Wild-Bad, *Therma Norica.* Von diesem Bade ertheilet der Nürnbergische Materialist Marx in seiner Material-Cammer p. 381. u. ff. folgenden Bericht: Es habe nemlich dieses Bad mit dem Ribelsauer Sauer-Brunnen gleiche Würckung, wiewol dieser nur innerlich, jenes aber sowol innerlich als äusserlich gebrauchet werden könte; vornemlich aber sey es dem blassen Frauenzimmer, ja dem gantzen weiblichen Geschlechte überaus dienlich; zu geschweigen der fürtrefflichen und herrlichen Curen, die es in unheilbaren Schäden an unzählichen Personen, sowol männlichen, als weiblichen Geschlechtes, glücklich verrichtet habe. Von diesem fürtrefflichen Wild-Bade und seinen unvergleichlichen Tugenden hätte schon von vielen und langen Jahren her ein vornehmer gelehrter Mann gar nützlich geschrieben; wie nicht weniger im Jahr 1632 Rumelius dieses Wild-Bad-Wasser fast in allen übelen Zuständen bestens angerathen, und ein kurtzes Tractätgen davon geschrieben habe. Scultetus hätte im Jahr 1666 dieses höchst nützliche Wild-Bad-Wasser und dessen fürtreffliche Tugend gar überaus schön an den Tag gegeben. Aber im Jahr 1681 habe Cardilucius, als ein in der Chymie erfahrner Mann, dieses Nürnbergische köstliche gesundmachende Wild-Bad-Wasser gleichsam bis auf den Tod untersuchet, und befunden, daß vorhero fast von allen dieses fürtreffliche Wild-Bad-Wasser niemals noch recht versuchet, und dessen Gehalt richtig getroffen worden wäre, sondern er wolle durchaus behaupten, daß, weil er selbst durch viele unglaubliche Curen sehr merckwürdige Verrichtungen und Würckungen gespüret, dieses zur Zeit gleichsam noch wenig, ausser in Nürnberg bekannte, herrliche, gesunde Wild-Bad-Wasser mit zweyfachen Kennzeichen zu beehren sey; nemlich der Gehalt dieses Wassers sey einer rothen solarischen Tinctur, und dann einer weissen lunarischen Mineral-Tinctur theilhafftig, und daher zu allen Gebrechen des Geblütes und der weissen Leibes-Safftigkeit, nebst anderen Gebrauch guter Artzneyen, dienlich; wovon er klug und gantz vernünfftig geschrieben, auch ehedessen darüber eine schöne Unterredung mit Marren geführet, daß er also dieses wohl versuchte und gesunde, ja von vielen hundert und wohl tausend Menschen von so vielen Jahren her gut befundene Wild-Bad gar füglich, gleichwie Bauhin das hochfürstliche Würtembergische sogenannte Poller-Bad, welches ebener massen, gleich dem Nürnberger Wild-Bad-Wasser gewärmet werden müsse, dergestalt herausgestrichen hätte, daß an Würckung, Krafft und Tugend fast keines, ausser diesem Nürnberger Wild-Bad-Wasser in allem zu vergleichen wäre; und vielleicht sey es diesem und

anderen

anderen noch an befindlichen mineralischen Geistern und Tincturen den Tugenden und Kräfften nach überlegen, absonderlich weil das Nürnberger Wild-Bad-Wasser einer rothen solarischen oder göldischen, und einer weissen lunarischen oder silberhaltischen mineralischen Tinctur theilhafftig wäre, und daher könne es auch in dergleichen schlimmen und ansehnlichen Gebrechen, absonderlich des unreinen Geblütes und der weissen Leibes-Safftigkeit, und anderen vielen Gebrechen des menschlichen Leibes mehr, mit Beyhülffe hierzu dienlicher Artzneyen, nebst desselben rechten Gebrauche, grosse Hülffe verschaffen, wie solches der letzte Tractat von Cardilucius ausführlich und deutlich an den Tag gegeben. Auch hätten sich wieder aufs neue, absonderlich im Jahr 1708 gar viele der preßhafften Personen, sowol vornehmer, als geringer, unter fremden und einheimischen gefunden, welche alle nächst Göttlicher Hülffe gesund, und mit danckbarem Hertzen nach Hause gekommen wären.

Nürtingen, eine Stadt und Schloß im Würtemberg, siehe Nietingen.

Nuis, eine Stadt im Ertz-Stiffte Cölln, siehe Neus, im XXIV. Bande p. 308. u. f.

Nuis, oder Nuys, ingleichen Nuits und Nuyts, Lateinisch *Nucium*, eine kleine Stadt im Hertzogthum Burgund, an dem Wasser-Bache Musin, oder, wie andere wollen, an dem Flusse Armanson, zwischen Mombard und Tonnere, unten am Fusse eines Berges, 4 Meilen von Dyon, und 3 Meilen von Beaune gelegen. Ihren Namen soll sie, wie einige Scribenten dafür halten, von den *Nuithonibus*, einem Deutschen Volcke, bekommen haben, so mit den Burgundiern in einem Bündnisse gestanden, und diesen Ort erbauet haben soll, daher sie auch von selbigen *Nuithonium* genennet wird. Sie hat 1100 Schritt im Umfang, und zehlet nicht mehr als 130 Häuser, die noch darzu gantz enge gebauet sind. Ihre Mauer ist mit 6 Thürmen, 5 Rondelen und einem Viereck befestiget. Es sind auch noch einige Rudera von ihren alten Befestigungs-Wercken zu sehen. Sie hat zwey Thore, eines gegen Mittag, das andere gegen Mitternacht. Von ihrem Alterthum lässet sich nichts mit Gewißheit anführen, sie hat aber unter denen Ständen in Burgund den dritten Rang. Der Printz von Conty hat die Herrschafft darüber nebst dem Titul als Gouverneur. Die Haupt-Kirche dieser Stadt ist die Collegiat-Kirche zu St. Dionysius, welche dem Capitel ist eingeräumet worden, seit dem es vom Schloß Vergy, nachdem solches König Heinrich IV. zerstöret hatte, 1609 dahin verleget worden. Ausser diesen hat er noch eine Pfarr-Kirche da, zu St. Symphorian genannt, ein Capuciner- und ein Ursuliner-Kloster, nebst einem Hospital. Ubrigens hat dieser Ort eine Königliche Baillage und Prevôté, wie auch ein Saltz-Haus und guten Wein. Nicht weit von dieser Stadt, zwischen Pricey und Premeau sind Mineralische Wasser anzutreffen, davon ein Capuciner-Mönch eine Beschreibung unterm Titel: hydrologie ou traite des eaux minerales trouvées aupres de la ville do Nuys, zu Dyon 1661 in 12 herausgegeben. de la Force nouvelle deſcript. de la France. Le Long Bibl. histor.

Nuis, oder das Land Peter Nuits, ein Stück von Neu-Holland, oder Neu-York, so 1625 von einer also genannten Person entdecket worden.

Nuisement oder Nuysement, (Herr von) ein Frantzösischer Medicus, blühete zu Ende des 16 und zu Anfang des 17 Jahrhunderts. Es sind folgende Schrifften von ihm bekannt, als:

1) De l'harmonie & conſtitution general du vray ſecret des Philoſophes & de l'eſprit univerſel du monde, Paris 1621 in 8. ist auch ins Lateinische übersetzt worden von Ludwig Combach, Cassel 1651 in 8.

2) Poeme philoſophique de la verité de la phyſique minerale, Paris 1620.

3) *Juſt. Lipſii* liber de conſtantia, ins Frantzösische übersetzt, Leiden 1584 in 4.

Hyde Bibl. Bodlej. *Catalogus Bibl. Academ. Lugd. Batav.*

Nüß-Baum (Wall-) siehe Nuß-Baum.

Nüsse, eine Frucht, siehe Nuß.

Nüsse, Lateinisch *Lendes*, Frantzösisch *Lentes*, sind überaus zarte, länglichte und weißlichte Würmlein, welche den Reißlisen nicht so gar unähnlich sehen, aber dennoch viel kleiner und keine Füsse daran zu bemercken sind. Sie wachsen unter und an den Haaren der Kinder, wie auch der Pferde und Ochsen. Sie sind mit einer Fettigkeit vermischet, die sich unten an den Wurtzeln der Haare zusammen setzet. Wenn sie mit dem Nagel zerdrücket werden, knacken sie, als ob sie in einer Hülse steckten. Wiewol man nun ein sonderbares Geschlecht aus diesen Würmlein machen will, so sind sie doch nichts anders, als die Eyergen von den Läusen, die auch zu ihrer Zeit auskriechen, und rechte wahrhaffte Läuse werden. Ihr Cörper ist durchsichtig: sie werden mit eben denselben Mitteln getödtet, die man sonst zu Vertreibung anderer Gewürme brauchet, die in den Haaren zu wachsen pflegen: dergleichen ist das Unguentum anulatum und Neapolitanum, oder Staphisagria. Es müssen die Mütter oder Ammen der säugenden Kinder purgiret, ingleichen die Kinder mit Bürsten, Kämmen und Waschen fein reine gehalten werden. Den abgewöhnten und etwas erwachsenen Kindern aber soll man gute Diät beobachten, und sie insonderheit keine Feigen essen lassen: massen diesen Früchten von unterschiedenen Schuld gegeben wird, daß sie den Kindern, welche solche genüssen, Nüsse und Läuse verursachen. Sonst ist auch folgendes Oel besonders gut wider die Nüsse:

℞ Olei Nuc.
Olivar. aa. q. l. M.

Man schneidet erst mit einer Scheere die Haare gleich, und schmieret hernach das Haupt mit diesem Oele. Ingleichen vertreibet das Honig-Wasser die Nüsse. Oder:

℞ Herb. Agrimon.
Abſinth.
Sal. commun. aa. q. l.

Kochet solches in Lauge; damit offte den Kopff gewaschen, machet, daß die Nüsse abfallen. Oder:

℞ Bacc. Laur.
Rad. Helleb. alb. aa. q. v.

pulveriſiret beydes, bindet es in ein Tüchlein, ſiedet es hernach in Waſſer, und waſchet den Kopff mit dieſem Decocte, die Nüſſe vergehen davon, wenn man es etliche mal thut; doch iſt dieſes Mittel den Augen nachtheilig. Oder nehmet zwey Eyer-Dotter, von hart geſottenen Eyern, Butter, die wohl mit Wermuth-Waſſer ausgewaſchen iſt, und machet daraus eine Salbe, womit der Kopff äuſſerlich eingeſchmieret werden kan. Oder:

℞ Fol. Nicotian. Mj.
Sem. Staphiſagriæ ℥ij.

Zerſtoſſet beydes und leget es in friſche Lauge. Es dienet wider böſe flüßige Köpffe und die Nüſſe, das Haupt damit zu waſchen; nach dem Waſchen ſtreuet man gepülverten Taback auf das Haupt, und bindet es mit einem Tuche feſte zu, ſo fallen die Nüſſe in wenig Stunden herunter.

Nüſſe, eine Stadt im Ertz-Stiffte Cölln, ſiehe Neus, im XXIV. Bande p. 308. u. f.

Nüſſe (Baum-) ſiehe Nuß.

Nüſſe (Bezoar-) ſiehe *Acacia glorioſa*, im I. Bande p. 236.

Nüſſe (Blut-) ſiehe Lamperts-Nüſſe, im XVI. Bande p. 346. ingleichen Nuß.

Nüſſe (dünn-ſchälige) ſiehe Nuß.

Nüſſe (eingemachte) werden auf folgende Art verfertiget: Man nimmt unzeitige Welſche Nüſſe um den Johannis-Tag, oder, da die Nüſſe zu der Zeit wegen eines kalten Ortes, oder eines ſpäten Jahres noch gar zu klein, auch, wenn man ſie aufſchneidet, inwendig wäſſerig, und nicht, wie es ſich gebühret, ſchleimig ſind, weiter hinaus, ſelbige mit ihren Schalen, leget ſie vierzehen Tage, oder ſo lange, bis ſie beginnen gelbe oder ſchwärtzlich zu werden, in reines Waſſer, doch alſo, daß man alle Tage friſches Waſſer aufgieſſet, und diejenigen Nüſſe, welche oben aufſchwimmen, hinweg wirfft; hernach kochet man ſie, daß ſie ein wenig mürbe werden, gieſſet die Brühe hinweg, und läſſet die Nüſſe auf einem ſaubern Tuche, oder in einem reinen engen Siebe wieder trucken werden; denn beſtecket man ſie allenthalben mit zerſchnidtenem Zimmet und Würtz-Näglein, thut ſie in ein reines ſteinernes oder gläſernes Gefäſſe, und gieſſet ſo viel geläuterten Honig, oder, welches beſſer, Zucker darüber, daß ſolcher fein wohl drüber hergehe. Etliche legen oben darauf ein darzu gehauenes Schieber-Steinlein, da ſich die Nüſſe hernach wol drey bis vier Jahr halten. Wolten ſie aber etwan beſchlagen, welches ein Anzeigen, daß entweder der Zucker oder der Honig nicht zur rechten Dicke geſotten, oder noch zu viel Feuchtigkeit bey den Nüſſen verblieben; So muß der Zucker oder der Honig wieder abgegoſſen, ein wenig härter geſotten, und denn auf die Nüſſe gegoſſen werden. Sonſt pflegen einige vor dem Einmachen, den Welſchen Nüſſen die äuſſere oder grüne Schale etwas abzuſchaben, hernach die Nüſſe mit einem ſpitzigen Höltzgen zu durchſtechen, und dieſelben acht Tage lang in reinem Waſſer einzubeitzen, damit dieſes den unlieblich ſchmeckenden Nuß-Safft beſſer ausziehen könne. Allein, obſchon dieſe auf ſolche Weiſe eingemachten Nüſſe einen ſüſſen Geſchmack bekommen, ſo müſſen doch dieſelben denen nach der vorhergehenden Art eingemachten Nüſſen in der Würckung weichen: weil ſie durch das Abſchaben der grünen Schale ihre beſte Krafft verlohren haben. Will man reiffe oder zeitige Welſche Nüſſe einmachen, reiniget man ſie gantz von ihren Schalen und Häutlein, ſo, daß nur allein der Kern übrig bleibet, thut ſie hernach in ein ſauberes Gefäſſe, und gieſſet geläuterten und zur rechten Dicke geſottenen Zucker oder Honig darauf, und hebet ſie zum Gebrauche auf. Die eingemachten Nüſſe ſtärcken das Haupt, erwärmen den erkälteten Magen, erwecken Luſt zum Eſſen und helffen dauen; auch machen ſie Appetit zur Venus-Luſt und einen guten Athem; ſie befördern den Frauen ihre Zeit, alle Morgen eine gegeſſen; ſtärcken die Frucht in Mutter-Leibe und verhüten das Mißgebähren; ſie ſind weit beſſer und zuträglicher als die eingemachten Myrobalanen. Simon Pauli Quadr. Botanic. Claſſ. 2. und 4.

Nüſſe (eingemachte Indianiſche) ſiehe Muſcate, im XXII. Bande p. 1000.

Nüſſe (eingemachte Muſcaten-) ſiehe Muſcate, im XXII. Bande p. 1006.

Nüſſe (Erd-) ſiehe *Apios*, Trag. im II. Bande p. 833. ingleichen *Bulbocaſtanum*, im IV. Bande p. 904. wie auch Erd-Nüſſe, im VIII. Bande pag. 1572.

Nüſſe (feine Muſcaten-) ſiehe Muſcate, im XXII. Bande p. 102.

Nüſſe (fette Muſcaten-) ſiehe Muſcate, im XXII. Bande p. 1020.

Nüſſe (gemeine) ſiehe Nuß.

Nüſſe (gemeine Wall-) ſiehe Nuß.

Nüſſe (Griechiſche) ſiehe *Amygdalus*, im I. Bande p. 1831.

Nüſſe (Grübel-) ſiehe Grübel-Nüſſe, im XI. Bande p. 1104. ingleichen Nuß.

Nüſſe (Haſel-) ſiehe Haſel, im XII. Bande pag. 693.

Nüſſe (kleine) ſiehe Haſel, im XII. Bande pag. 693.

Nüſſe (Königs-) ſiehe Muſcate, im XXII. Bande pag. 1003.

Nüſſe (Lamperts-) ſiehe Lamperts-Nüſſe, im XVI. Bande p. 346.

Nüſſe (männliche Muſcaten-) ſiehe Muſcate, im XXII. Bande p. 1002.

Nüſſe (Mittel-Muſcaten-) ſiehe Muſcate, im XXII. Bande p. 1002. und 1020.

Nüſſe (moluccíſche) ſiehe *Acacia glorioſa*, im I. Bande p. 236.

Nüſſe (Näglein-) ſiehe *Caryophyllata Caſſia*, im V. Bande p. 1183.

Nüſſe (Okker-) ſiehe Okker-Nüſſe.

Nüſſe (Pferd-) ſiehe Nuß.

Nüſſe (Polter-) ſiehe Nuß.

Nüſſe (Purgier-) ſiehe Purgier-Nuß.

Nüſſe (Roß-) ſiehe Nuß.

Nüſſe (Schaaf-) ſiehe Nuß.

Nüſſe (See-) ſiehe Waſſer-Nuß.

Nüſſe (Spitz-) ſiehe Waſſer-Nuß.

Nüſſe (Stachel-) ſiehe Waſſer-Nuß.

Nüſſe (Stein-) ſiehe Nuß.

Nüſſe (Wall-) ſiehe Nuß.

Nüſſe (Waſſer-) ſiehe Waſſer-Nuß.

Nüſſe (weibliche Muſcaten-) ſiehe Muſcate, im XXII. Bande p. 1002.

Nüſſe (Weier-) ſiehe Waſſer-Nuß.

Nüſſe (Welſche) ſiehe Nuß.

Nüſſen (Spiel mit) ſiehe Nuß-Spiel.

Nüſſe von Madagaſcar, ſiehe *Caryophyllata Caſſia*, im V. Bande p. 1183.

Nüſſe in Sorten (Muſcaten-) ſiehe Muſcate, im XXII. Bande p. 1002.

Nüßlein (Buch-) ſiehe Buche, im IV. Bande pag. 1759.

Nüßlein (Egyptiſche) ſiehe *Balanus Myrepſica*, im III. Bande p. 178.

Nüßlein (Erd-) ſiehe Erd-Nuß, im VIII. Bande p. 1573.

Nüßlein (Indianiſche) ſiehe Coccel-Körner, im VI. Bande p. 539. Ingleichen Cocos-Nuß, im VI. Bande p. 553.

Nüßlein (Krafft-) ſiehe Fichte, im IX. Bande p. 800.

Nüßlein (Pimper-) ſiehe Pimper-Nüßlein.

Nüßlein (Salb-) ſiehe *Balanus Myrepſica*, im III. Bande p. 178.

Nüßlein (Welſche Pimper-) ſiehe Piſtacien.

Nüßlein (Zirbel-) ſiehe Fichte, im IX. Bande pag. 800.

NUISTRIA, ſiehe *Neuſtria*, p. 330.

NUIT, ſiehe Nacht, im XXIII. Bande pag. 251.

NUITHONES, ſollen ein Stück von Vor-Pommern und der Uckermarck, ingleichen Neumarck bewohnet, oder wie Gundling und Eckhart wollen, ihren Sitz um die Netze gehabt, und ſich bis an die Pohlniſche Grentze erſtrecket haben, hernach aber mit den Burgundiern in Gallien gezogen ſeyn, und dem heutigen Uchtland in der Schweitz den Namen gegeben haben. Das Städtlein Nuis in Burgundien ſoll gleichfalls von ihnen erbauet und benennet ſeyn. Tacitus zehlet ſie unter die 7 Geſchlechter der Schwaben, ſo an der Oſt-See gewohnet haben. Tacit. de Germ. c. 40. Jablonski in not. ad Tacit. Eckhart Comment. de Reb. Franc. Orient. & Epiſcop. Wirceb. Lib. I. §. 3. p. 4. Abel Deutſche und Sächſiſche Alterth. Th. I. Cap. 2. §. 3. p. 180. u. ff. Th. II. Cap. 2. §. 7. p. 340.

NUITHONIA, eine Landſchafft in der Schweitz, ſiehe Uchtland.

NUITHONIUM, eine Stadt in Burgund, ſiehe Nuis.

Nuits, eine Stadt, ſiehe Nuis.

Nuitz, Grafen und Freyherrn, ſiehe Nyz.

Nütze, ſiehe Nutzbar.

Nützel (Carl) zu Sanders-Spiel, Ritter, Kayſerlicher Rath, florirte um das Jahr 1613, als in welchem er derjenigen Kayſerlichen Commißion von wegen des Margrafens zu Burgau beygewohnet, die in der Jülichiſchen Succeßions-Sache zu Erfurt gehalten worden iſt. Müllers Annal. Saxon. p. 265.

Nützel, oder Nüzel (Werner) lebete um das Jahr 1283, und ſchenckete nebſt ſeiner Ehe-Frauen dem Ciſtercienſer-Kloſter zu Heilsbron einige Güther, auf ihrer beyderſeitigen Todes-Fall, wovon das Diploma beym Falckenſtein Cod. Diplom. Antiqu. Nordgavienſ. p. 82. u. f. ſtehet.

Nützelin (Anna Maria) gebohrne Baumgärtnerin von Nürnberg, Johann Paul Baumgärtners von Holenſtein und Lonerſtadt in Grünsberg älteſte Tochter, und des Raths-Herrn, Carl Benedict Nützels, daſelbſt Ehe-Liebſte. Eine in denen galanten Studien wohlerfahrne Poetin, welche ſchöne Carmina geſchrieben, und unter denen Pegnitziſchen Blumen-Hirten Amarillis genennet wird. Sie ſtarb 1685 den 30 October. Der Altorffiſche Profeſſor Omeiß in ſeinem nützlichen Baum-Garten pag. 70. giebt ihr ein herrliches Lob, und legt ihr den Namen der zehenden Muſe bey. Henr. Witte in Spicileg. poſt Meſſ. T. 2. Diarii Biograph.

Nützende (der) befindet ſich mit in der Rolle derer Geſellſchaffts-Namen E. Löbl. Frucht-bringenden Geſellſchafft, und hat ſolchen in ſelbiger Daniel von Overberg geführet, nachdem er im Jahr 1661 als ein Mitglied war ernennet worden. Neu-ſproſſender Teutſcher Palm-Baum p. 408.

Nützlich, ſiehe Nutzbar.

Nützliche (der) war derjenige Geſellſchaffts-Name, welchen Hanß, Biſchoff zu Lübeck, Hertzog zu Schleßwig-Holſtein, erhielte, nachdem er als ein würdigſtes Mitglied von der Frucht-bringenden Geſellſchafft im Jahr 1637 war ernennet worden. Neu-ſproſſender Teutſcher Palm-Baum pag. 263.

Nützliches Eigenthum, Lateiniſch *Dominium utile*, ſiehe *Dominium*, im VII. Bande p. 1218. u. ff.

Nützliche Erkänntniß, nützliche Gelehrſamkeit, iſt diejenige, welche die Bequemlichkeit des menſchlichen Lebens befördert. ſiehe Nothwendige Gelehrſamkeit.

Nützliches Jahr, ſiehe *Annus*, im II. Bande pag. 411.

Nützliche Klage, ſiehe *Actio utilis*, im I. Bande p. 420.

Nützliches Mittel, heiſſet dasjenige Mittel, welches nicht ſowol zur Erlangung des Endzweckes höchſt unentbehrlich iſt, als vielmehr die Erhaltung erleichtert und befördert. Siehe Mittel, im XXI. Bande p. 368.

Nützlicher Monat, siehe Monat (nützlicher) im XXI. Bande p. 1029.

Nützliche Tage, siehe Tag.

Nützliche Unkosten, siehe *Expense utiles*, im VIII. Bande p. 2344. ingleichen Unkosten.

Nützliche Zeit, siehe Zeit.

Nuius, ist nach dem Ptolomäus, der Name eines Flusses in dem innerem Lybien, welcher sich in das Atlantische Meer ergiesset. Wie er heutiges Tages heisset, kan man eigentlich nicht sagen, ob man gleich so viel weiß, daß es einer von denjenigen Flüssen seyn müsse, welche auf der Küste von Guinea ihren Ausfluß in das grosse Atlantische Meer nehmen. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Lib. IV. c. 8. p. 225.

Nützel, siehe Nützel.

Nulandt (Frantz Wilhelm, Freyherr von) ein St. Johanniter-Ritter, Commenthurer in Rottweil, Insulæ Gaulitanæ Pro-Princeps, Königl. Spanischer und Churfürstlich Brandenburgischer Vice-Tribunus, Herr auf Winterberg, lebte in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, hatte sich in der Philosophie wohl umgesehen, und schrieb:

1) Elementa physica s. nova Philosophiæ principia, Haag 1669 in 12. aus 4 Bogen bestehend. Es werden darinnen des Carteſii philosophische Grund-Sätze widerleget, und an deren Stelle neue vorgebracht, welche vornemlich dahin gerichtet sind, um zu erweisen, man könne und müsse die Schöpfung der Welt aus nichts, auch so gar aus dem Lichte der Natur demonstriren. Er hat in der Vorrede auch eine neue Metaphysick heraus zu geben versprochen, ist auch willens gewesen, ein neu Systema mundi mitzutheilen. Ob aber etwas davon aus Licht gekommen sey, ist noch unbekannt.

2) De perspicillis, microscopiis & telescopiis, so in der Universitäts-Bibliotheck zu Leyden in Handschrifft lieget.

Biblioth. Academ. Lugd. Bat.

NULLA EDITIO, heist in denen Rechten die Antretung einer Erbschafft, die keine zu Recht beständige Krafft und Würckung hat. l. 51. §. ult. ff. de acquir. rer. domin. Brissonius.

NULLAM IN PARTEM, siehe *Nullo pacto*.

NULLANI, so viel als Alexien-Brüder, von welchen siehe den Artickel: Münchs-Orden, im XXII. Bande p. 345.

NULLA SENTENTIA, ein Urtheil oder Abschied, welches wegen der darauf hafftenden Nichtigkeit zu Recht nicht bestehen kan, wovon unter dem Artickel Nichtigkeit im XXIV. Bande p. 498. ein mehres nachzulesen.

NULLA TE HODIE PULCHRIOR, eine den alten Römern gewöhnliche Formul, wenn sie eine neue Braut loben wolten. Catullus:

Ne qua fœmina pulchrior
Clarum ab oceano diem
Viderit venientem.

Janus Gulielmius L. II. Verisim. c. 14.

NULLATENUS, mit nichten, keinesweges, beziehet sich in denen Rechten allezeit bloß auf solche Dinge und Handlungen, welche zu Recht niemals bestehen können, sondern schlechterdings ungültig und unkräfftig sind. gl. Clem. un. de sequestr. possess. & fruct. Johann Bellonius in Etymol.

NULLATI, oder Alexien-Brüder, von den zu sehen der Artickel: Münchs-Orden, im XXII. Bande p. 345.

Nulle, *Zero*, *Cyfra*, *Cyphra*, heisset in der Rechen-Kunst dasjenige Zeichen oder derjenige Character, welcher vor sich selbst keine eigene Bedeutung, als wie die andern neun Ziffern hat, sondern vielmehr die Verneinung einer würcklichen Zahl bedeutet. Sie wird nemlich gebraucht, die leeren Stellen damit auszufüllen, wo keine Zahl stehet, z. E. 2 bedeutet in der vierdten Stelle tausend. Damit man nun weiß, daß es in der vierdten Stelle, und in seinem rechten Werth stehet, wenn es sonst keine andere Zahlen neben sich stehen hat; so werden drey Ciffern ihm zur rechten Hand angehangen, als 2000. Ihr Zeichen bestehet demnach aus einem Circul. Das Wort Cyfra oder Cyfer ist mit dem Worte Ziffer nicht zu verwechseln, von dem an seinem Orte.

Nulles, ist ein angenehmes Gerichte, welches von seinem Erfinder, einem Italiäner, Namens Nullo, der eines grossen Herrn Küchenmeister gewesen, also genennet worden. Die Zubereitung geschiehet folgendergestalt: Man zerreibet Eyer-Dotter mit Rosen-Wasser, Zucker und etwas Saltz, lässet es in einer zinnernen Schüssel auf dem Kohl-Feuer sieden, wenn man es zuvor durch ein Haaren Sieb lauffen lassen, thut hierauf viel Puder-Zucker daran, nebst eingemachten Citronen-Schalen, die man in einen Mörsel mit etwas Rosen-Wasser abgestossen, und rühret es offt um, bis es sich zu setzen beginnet. Hernach läßt man es wieder so lange sieden, bis es einem dicken Brey gleich ist, doch, daß es nicht zu harte werde. Alsdenn streuet man ein wenig Zucker mit Ambra und Bisam vermischt darüber, stecket auch etliche Citronen-Schalen und Pistacien darauf, und isset es warm.

NULLI, ein Flecken, siehe Nülly.

NULLIACUM, ein Flecken, siehe Nülly.

NULLIACUM AD PLACITUM, ein Flecken, siehe Nylly.

NULLIACUM SUPER MATRONAM, ein Flecken, siehe Nülly.

NULLIBI, siehe Nirgends, im XXIV. Bande pag. 992.

NULLI LICERE IN FRENIS, EQUESTRIBUS SALLIS ET BALTHEIS, MARGARITAS, SMARAGDOS ET HYACINTHOS APTARE, ET DE ARTIFICIBUS PALATINIS, ist in der Sammlung derer alten Römischen Rechte die Aufschrifft des 11 Titels aus dem XI. Buche des sogenannten Codicis Justinianei, und enthält eigentlich ein nachdrückliches Verbot, daß sich niemand unterfangen soll, die Zäume an den Pferden, oder die Sättel, und Decken, u. d. g. mit Perlen, Smaragden, Hyacinthen, und andern dergleichen Edelgesteinen besetzen zu lassen, nebst einer und andern beygefügten Erinnerung wegen derer Künstler und Handwercker bey der Kayserl. Hof-Statt.

NULLIS ALIIS BONIS EXTANTIBUS, siehe wann keine andere Güter vorhanden.

Nullität, siehe Nichtigkeit, im XXIV. Bande p. 498.

Nullität (heilbare) siehe Nichtigkeit, im XXIV. Bande p. 498. ingleichen Nichtigkeits-Klage, ebend. p. 500.

Nullität (unheilbare) siehe Nichtigkeit, im XXIV. Bande p. 498. ingleichen Nichtigkeits-Klage p. 500.

Nullität einer Sentenz, siehe Nichtigkeit, im XXIV. Bande p. 498.

Nullitäts-Klage, siehe Nichtigkeits-Klage, im XXIV. Bande p. 499. u. ff.

Nullitäts-Querel, siehe Nichtigkeits-Klage, im XXIV. Bande p. 499. u. ff.

NULLITAS, siehe Nichtigkeit, im XXIV. Bande p. 498.

NULLITAS INSANABILIS, eine unheilbare Nullität oder Nichtigkeit, siehe Nichtigkeit, im XXIV. Bande p. 498. ingleichen Nichtigkeits-Klage p. 500.

NULLITAS SANABILIS, eine heilbare Nullität oder Nichtigkeit, siehe Nichtigkeit, im XXIV. Bande p. 498. ingleichen Nichtigkeits-Klage, p. 500.

NULLITAS SENTENTIÆ, siehe Nichtigkeit, im XXIV. Bande p. 498.

NULLITATIS QUERELA, siehe Nichtigkeits-Klage, im XXIV. Bande p. 499. u. ff.

NULLIUS MOMENTI, siehe Nichtig, im XXIV. Bande p. 495. ingleichen Nichtswerthe Dinge p. 514.

NULLIUS PRETII RES, siehe Nichtswerthe Dinge, im XXIV. Bande p. 514.

NULLIUS RES, Niemands-Güter, Erbloſe Güter, siehe *Bona vacantia*, im IV. Bande p. 563. u. f.

NULLIUS UTILITATIS, siehe Nichtig, im XXIV. Bande p. 495.

NULLO (DICTUM DE) siehe Spruch von Allen.

NULLO EXCEPTO, Nichts ausgenommen, siehe Allenthalben, im I. Bande p. 1245.

NULLO EXEMPLO ALIQUID FACERE, iſt in denen Rechten ſo viel, als etwas gantz neues und ungewöhnliches, oder zur Zeit noch nicht erhörtes Thun und Beginnen.

NULLO JURE, iſt in denen Rechten entweder ſo viel, als widerrechtlich, oder mit Hintanſetzung derer ſonſt in denen Rechten vorgeſchriebenen Formalien und Solennitäten. Gothofredus in l. 2. C. ſi vend. pign. agat.

NULLO LOCO, siehe Nirgends, im XXIV. Bande p. 992.

NULLO MODO, siehe *Nihilominus*, im XXIV. Bande p. 896.

NULLO NUMERO HOMO, heiſt in denen alten Römiſchen Rechten ſowol, als bey andern Lateiniſchen Schrifft-Stellern ein gantz ſchlechter und nichtswürdiger Kerl. Spiegel. Siehe auch *Coujon*, im VI. Bande p. 1474. desgleichen Mazette, im XIX. Bande p. 2465.

NULLO PACTO, oder *Nullam in partem* iſt in denen Rechten ſo viel, als Mit nichten, keines Theils, keines Weges, auf keinerley Weiſe, durchaus nicht, u. ſ. w. l. pupillus. ff. quæ in fraud. credit.

NULLUM, siehe Nichtig, im XXIV. Bande pag. 495.

NULLUM CREDENTEM AGRICOLÆ, iſt nach der gemeinen Uberſetzung die Aufſchrifft der 34 Novelle; ſonſt aber auch folgende: *Ne quis, quod agricola &c.* wovon im XXIII. Bande pag. 1762.

Null und nichtig, siehe Nichtig, im XXIV. Bande p. 495. u. f.

NULLUS, iſt bey den Vernunfft-Lehrern das Zeichen eines allgemeinen verneinenden Satzes, siehe verneinender Satz.

NULLUS, iſt in denen Rechten, und ſonderlich in l. 1. ff. de hæred. vel act. vend. ſo viel als niemand, oder derjenige, welcher entweder niemals zum Vorſcheine gekommen, oder doch zur Zeit würcklich nicht mehr vorhanden iſt. Siehe auch Keiner, im XV. Bande p. 395. u. f.

NULLUS HOMO, siehe Niemand, im XXIV. Bande p. 760.

NULLUS METUS, iſt in denen Rechten ſo viel, als eine unnütze oder vergebliche Furcht, ſo ſich iemand über etwas ankommen läßt. Ulpianus in l. 5. ff. ex quib. cauſ. major.

Nully, ein Geſchlecht, siehe Newilly, p. 219.

NUM. siehe N. im XXIII. Bande p. 1. u. ff.

Numa (Rebleh) siehe Nimrouz (Padiſchah.)

NUMÆUS ANNUS, siehe *Annus Numæus*, im II. Bande p. 437.

Numagen, Lateiniſch *Nivomagum*, und *Noiomagum*, ein Chur-Trieriſches Dorff an der Moſel, in welchem der Kayſer Conſtantin der Groſſe im Jahr nach CHriſti Geburt 311 das Creutz CHriſti am Himmel geſehen haben ſoll, mit der Uberſchrifft: *In hoc ſigno vinces.* Es wird den Reiſenden noch heutiges Tages die Gegend gewieſen, wo der Kayſer ſelbiges mal ſein Lager ſoll gehabt haben.

Numajis (Johann von) ein Sohn Majoli, aus einem adelichen Geſchlecht zu Forli entſproſſen, war Abbas Commendatarius des Kloſters St. Mercurialis, und wurde 1402 Biſchoff in ſeiner Vater-Stadt, da er denn beſagte Abtey ſeine Lebzeit nebſt dem Biſthum behielt. Er ſtarb zu Rom 1411 den 10 October, und ward daſelbſt in die Kirche S. Maria maggiore neben Pabſts Pauli V. Capelle begraben. Sinnius in Caſal. viror. illuſtr. Valliſumb. p. 173. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 581.

Numajus (Anton) Biſchoff zu Iſernia, aus Forli gebürtig, und ein Bruders-Enckel des hernach folgenden Cardinals, Chriſtoph Numaji, folgte dieſem 1524 in der Biſchöffl. Würde. Er ſtifftete die Capelle an der Cathedral-Kirche, vermehrte die Einkünffte des Dom-Capituls gröſtentheils aus ſeinem eigenen Vermögen, und reſignirte

1567 wegen hohen Alters, darauf er im folgenden Jahr in seiner Vater-Stadt mit Tode abgieng. Ughellus Ital. Sac. Tom. VI. pag. 402.

Numajus, oder Numalius (Christoph) ein Cardinal-Presbyter mit dem Titel Aracöli und Bischoff zu Alatri, war aus Forli und Franciscaner-Ordens, welchen er zu Bologna, wo er unter Anführung derer berühmtesten Lehrer studiret hatte, angenommen. Er wandte sich darauf nach Paris, wurde Magister, und in kurtzem so berühmt, daß ihn König Franciscus I. gern um sich hatte, die Königin Claudia aber zu ihrem Beicht-Vater annahm. Nachdem er alle Ehren-Stuffen seines Ordens betreten, ward er endlich Ordens-General. Allein Leo X. welcher seine grosse Geschicklichkeit und Verdienste wohl kannte, machte ihn 1517 zum Cardinal und Bischoff von Alatri, übergab ihm auch die Administration des Bisthums zu Jesi, wiewol sich Numalius ungern von seinem Ordens-Leben trennen ließ. Er traff damalen zu Rom alles in grosser Verwilderung an, bezeigete aber eine solche Gelassenheit, die verfallene Disciplin wieder herzustellen, daß man sich nicht gnug darüber verwundern konte. Sonsten lebte er als Cardinal in der höchsten Armuth, dergestalt, daß, als unter Clemente VII. die Bourbonischen Soldaten die Stadt Rom plünderten, und er währender Zeit an der Gicht im Bette darnieder lag, ihn die Soldaten mit fortschleppeten, weil sie nichts in seinem Zimmer antraffen, so statt eines Löse-Geldes geachtet werden konte. Ja es soll nicht viel gefehlet haben, daß ihn nicht die Feinde auf einen Esel gesetzet, und also durch die Stadt geführet. Er muste lange einen Gefangenen abgeben, kam aber endlich wieder auf freyen Fuß, und begab sich nach Ancona, wo er 1528 den 23 Mertz gestorben. Es meynet zwar Garimbertus in vitis Cardinal. daß er zu Rom in dem Kloster Aracöli gestorben, aus denen Päbstlichen Tage-Büchern aber erhellet das Gegentheil, doch ist er von Ancona nach Rom gebracht, und in die Kirche des Klosters Aracöli beygesetzet worden. Paul Bonoli hist. Foriliv. p. 305. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 292. und Tom. VI. p. 402. Aubery. Palatii Fasti Tom. II.

Numajus (Johann) war ebenfalls aus Forli, und von Adelichen Eltern gebohren. Er wurde 1360 Bischoff zu Sarsina, worzu ihn seine sonderbaren Verdienste beförderten, darneben war er ein eifriger Verfechter der Bischöfflichen Gerichtsbarkeit, und fieng mit allen denen, welche solche Zeither geschmälert hatten, Proceß an, erhielt auch den Richterlichen Ausspruch seiner gerechten Sache, den er 1374 vom Pabst Gregorio XI. confirmiren ließ. Er starb nach rühmlicher Verwaltung seines Bischöfflichen Amtes 1385. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 665.

Numalius (Christoph) siehe Numajus.

NUMANA, eine Stadt in der Anconitischen Marck in Italien, siehe *Humana*, im XIII. Bande p. 1154. u. f.

Numannus (Philipp) ein Niederländer aus Brüssel, war ein geschickter Poet, und bey der Republick Brüssel Secretarius, starb auch daselbst den 20 Februar 1617, nachdem er geschrieben

1) Descriptionem spectaculorum & ludorum in adventu Principis Ernesti Austriaci, Antwerpen 1595 in Fol.
2) Panegyricum in adventum Principum Alberti & Isabellæ in civitatem Bruxellensem, ebend. 1602 in Fol.
3) Poemata varia.
4) Einige Tractate in Niederländischer Sprache.
5) *Justi Lipsii* Virginem Hallensem ins Niederländische übersetzt, Brüssel 1607. desgleichen
6) Miracula Virginis Deiparæ in colle acuto.

Andreä Bibl. Belg. Sweertii Athen. Belg.

Numantanus (Crescentius) siehe Crescentius Numantanus, im VI. Bande p. 1601.

Numantia, eine alte Stadt in Spanien, so deswegen berühmt, weil sie mit den Römern 20 Jahr Krieg geführet, und von ihnen eine langwierige Belagerung ausgestanden. De Gelegenheit hierzu kam einig und allein daher, daß die Numantiner die Einwohner von Segeta, als ihre Bunds-Genossen, in Schutz genommen, und bey den Römern, von welchen sie entflohen waren, eine Vorbitte vor dieselben eingelegt. Sie wehrten sich aber gegen die Römer mit ungemeiner Tapfferkeit, und ob sie gleich an der Zahl nur 8000, oder auch nach andern nur 4000 Mann, schlugen sie dennoch die aus 30000 Mann bestehende feindliche Armee, und nöthigten denselben General Mancinum, daß er einen vor die Römer nicht allzu rühmlichen Frieden eingehen muste, welchen iedoch der Römische Rath, so bald er Nachricht davon bekommen, schlechterdings verworffen hat. Es ward also Mancinus, weil er zu solchen Bedingungen keinen Befehl gehabt, denen Numantinern ausgeliefert, und hingegen Scipio Africanus, der jüngere, mit einer neuen Armee dahin geschickt, welcher alsobald die Stadt mit Graben und Schantzen dergestalt umringte, daß sich die Einwohner des Hungers nicht mehr erwehren konten, und daher Gesandten, welche mit den Römern tractiren solten, abschickten. Allein als Scipio schlechterdings eine Ubergabe und Niederlegung des Gewehrs von ihnen forderte, tödteten sie sich gröstentheils selbsten, so daß nur wenige derselben lebendig gefangen genommen, und im Triumph zu Rom aufgeführet werden konten. Wiewol andere fürgeben, daß kein einiger lebendig in der Römer Hände gefallen, weil sie so gar ihre Weiber und Kinder getödtet, und hernach die Stadt selbst angezündet. Von dieser Zerstöhrung hat nachgehends Scipio den Zunamen Numantinus bekommen. Die Merckmahle dieser Stadt sind noch zu sehen in Alt-Castilien, nicht weit von den Arragonischen Grentzen, ungefehr eine Meile von Soria, an einem Orte, welchen die Spanier Puenta Garay nennen. Livius l. 56. 57. Flor. II. 18. Vell. Paterc. II. 4. 2. Appian. Strabo. Plin. Valer. Max. Plutarch. in Mario. Veget. Eutrop. Orosius. Augustin. de C. D. Diod. Sic. in ep. Valef. Colmenar delic. de l' Espagne p. 36. 188.

NUMAN-

NUMANTIA NOVA, eine Stadt in Castilien, siehe Soria.

Numantina, eine vornehme Römerin, und die erste Gemahlin des T. Plautius Sylvanus, wurde vor dem Kayser Tiberius angeklaget, als ob sie durch Zauberey und Gifft-Tränke besagten ihren Mann rasend gemachet hätte; von welcher Anklage sie aber losgesprochen, und für unschuldig erkläret wurde. Tacit. IV. 22.

Numantinus (Claudius Rutilius) siehe Rutilius Numantinus (Claudius)

Numanus (Remulus) ein Rutuler, dessen Virgilius gedencket, und von ihm meldet, daß er sich sehr viel eingebildet, und die Trojaner, die nach Zerstöhrung ihrer Stadt sich in Italien gesetzet hatten, der Faulheit und Weichlichkeit beschuldiget habe. Virgil Æneid. IX.

Numa Pompilius, der andere König der Römer, war von Cures, der Haupt-Stadt der Sabiner, gebürtig, und des Pomponius Pompilius Sohn. Gleichwie ihm die Natur ein Majestätisches Ansehen gegeben hatte, also setzte er sich durch seine Tugend und Frömmigkeit bey den Römern in weit grössere Hochachtung, daß er sofort nach des Romulus Tode, A. V. 40, oder im Jahr der Welt 3289 nach bereits zurück gelegtem 40sten Jahre seines Alters, einhellig von ihnen zum Könige gemacht wurde. Zwar wolte er diese hohe Würde anfangs nicht annehmen, sondern entschuldigte sich mit seiner Friedfertigkeit, und daß er nicht im Stande sey, über ein so kriegerisches und freyes Volck das Regiment zu führen, doch ließ er sich endlich von seinem Vater darzu bereden. Nachdem er sich dazu entschlossen, war er einig und allein auf Anordnung heilsamer Gesetze bedacht; er ordnete aber vielerley Ceremonien und Gottesdienste an, um dadurch die wilden Gemüther dieses barbarischen und der Freyheit gewohnten Volcks zahm zu machen. Er bauete der Göttin Vesta einen Tempel, und verordnete die sonnannten Virgines Vestales, oder Vestalischen Jungfrauen, um das heilige Feuer stets brennend zu halten. Desgleichen richtete er 8 Priester-Collegia an, unter welchen die Flamines oder 3 Priester des Jupiter, Mars und Romulus waren, worunter der erste Flamen dialis, der andere martialis, und der dritte quirinalis genennet wurde, sodann auch die Salios, Augures, Fecíales, Curiones und Pontificem Maximum. Ferner bauete er dem Gott Janus einen Tempel, welcher zu Kriegs-Zeiten offen stehen, und zu Friedens-Zeiten zugeschlossen seyn solte. Gleichwie er auch sonsten der Treue ein Haus gewiedmet, damit diese Tugend desto heiliger von dem Pöbel möchte beobachtet werden. Damit alle seine Ordnungen bey dem Volck ein grösser Ansehen erlangen möchten, machte er demselben weiß, daß er mit der Nymphe oder Göttin Aegeria vertraulich umgienge, welche ihm diese Gesetze, Ceremonien und Verordnungen eingegeben hätte. Er gab auch vor, daß ihn der Gott Jupiter und die Musen ihres Umgangs würdigten, von welchen er die geheimsten Sachen erlernte. Sonsten theilte er auch das Jahr in 12 Monate ein, indem er nemlich dem Albanischen Jahre noch den Jenner und Februar hinzu setzte, und jenen zum ersten, diesen aber zum letzten Monate des Jahrs machete, daß also zu seiner Zeit ein Jahr 355 Tage, ohne die im Februar eingeschaltete 50 Tage zu rechnen. Nächst diesem soll er auch der erste gewesen seyn, der zu Rom Müntzen geschlagen hat, daher auch selbige nach der Zeit von ihm sollen Numi genennet worden seyn; wiewol andere ihm diese Ehre streitig machen, und aus dem Macrobius anführen, daß schon vor der Römer Zeit in Italien seyn Müntzen geschlagen worden, und zwar also, daß man gewöhnlich auf der einen Seite das Schiff siehet, auf welchem Saturnus nach Italien gekommen war, so habe man auch bereits zu des Romulus Zeiten goldene und silberne Müntzen gehabt; worauf aber jene versetzen, selbige seyn nicht von Romulus geschlagen worden, sondern Numa habe zuerst gewisse Zeichen auf die eisernen und ertzenen Müntzen prägen lassen, daß also ihm allerdings die Ehre der zuerst in Rom geschlagenen Müntzen zu lassen sey. Desgleichen soll er auch den Quirinalischen Hügel zu der Stadt, und in deren Umfang gebracht haben. Seine Gemahlin war Tatia, eine Tochter des Tatii, so des Romuli College gewesen, mit welcher er, nach einiger Bericht, eine unfruchtbare Ehe besessen, nach anderer Vorgeben aber eine Tochter, oder wie noch andere wollen, 4 Söhne gezeuget, von welchen hernach 4 Geschlechter entsprungen. Er regierte 42 Jahr, und starb A. V. 82, zu grossem Leidwesen der Seinen, von denen er wegen seiner löblichen Regierung sehr geliebet wurde, so daß auch während der gantzen Zeit seiner Regierung kein Krieg oder Aufruhr gewesen; vielweniger er einer Leib-Wache, die er gleich nach dem Antritt seiner Regierung abdanckete, benöthiget gewesen ist. Sein Cörper wurde jenseit der Tiber auf dem Berge Janiculus begraben, weil er solches in seinem letzten Willen ausdrücklich verordnet hatte. Zugleich wurden auch seine Schrifften, welche aus 7 Büchern de jure pontificio und eben so viel Griechischen von der Lehre der Weisheit bestanden haben sollen, mit in sein Grab geleget, woselbst sie, eben wie des Numa Cörper, geraume Zeit nachher von dem Cn. Terentius gefunden worden sind. Weil aber der Rath zu Rom nicht gerathen fand, diese Bücher wegen der darinnen enthaltenen grossen Geheimnisse unter die Leute kommen zu lassen: so wurden sie auf Befehl des Raths verbrannt, damit nichts offenbar würde. Allem Anschein nach wird die vornehmste Ursache dieses von dem Rathe gefasseten Entschlusses darinnen bestanden seyn, weil man durch dieselben hinter die geheimen Umstände des Römischen von Numa meistens eingerichteten Gottesdienstes gekommen wäre, da denn freylich die Furcht vor den Göttern, wodurch man, wann nichts mehr helffen wolte, den unruhigen Pöbel allemal im Zaum halten konte, nicht wenig würde verringert worden seyn, wenn man diese geheime Bücher des Numa würde haben unter die Leute kommen, und bekannt werden lassen, was für saubere Absichten darunter verborgen liegen; wie diese Ursachen von den Geschicht-Schreibern nicht undeut-

undeutlich angezeiget werden. Ubrigens aber hat das Vorgeben einiger Scribenten, welche ihn in der Philosophie und Lebens-Regeln zu des Pythagoras Nachfolger machen, keinen Grund, indem Pythagoras über 140 Jahr später nach Italien gekommen ist. Livius. Florus. Dion. Halicarnass. Plutarch. Euseb. præp. evangel. l. 9. c. 6. Cicero de orat. l. 2. c. 37. Allem Anschein nach aber hat zu dieser Meynung folgendes nicht wenig Anlaß gegeben, daß der berühmte Philosophe Pythagoras verschiedene von des Numa besten und nützlich befundenen Anordnungen angenommen, und selbige in dem untersten Theile von Italien gelehret hat. Insonderheit hat man eine Vergleichung der vornehmsten Anordnungen des Numa mit des Pythagoras Philosophie angestellet, und aus dieser Gleichheit die obige Meynung zu bestärcken gesuchet. Dergleichen sind 1) die Anordnung der Vestalischen Jungfrauen, die nichts ausschwatzen durfften, welches eine Probe der geheimen Lehr-Art, und des Pythagoreischen Stillschweigens seyn soll. 2) Der runde Tempel der Vesta, in welchem ein ewiges Feuer, das nur von der Sonnen-Strahlen hat angezündet werden dürffen, gebrannt hat, soll ein Ebenbild des Pythagoreischen allgemeinen Welt-Systema gewesen seyn, indem Numa, wie Pythagoras gelehret haben soll, die Sonne sey im Mittel-Punct der Welt, und die Erde bewege sich um dieselbe. 3) Sonderlich sey er in der Sitten-Lehre fürtrefflich erfahren gewesen, zu deren Aufhelffung er vieles beygetragen. Denn a) habe er die Römer gelehret, es sey ein einiger GOtt, den er Tacitum genennet, weil er unaussprechlich sey, und von dem man nicht öffentlich reden dürffe; b) habe er auch verboten, GOtt in keinem Bildniß einiger Creatur vorzustellen, weil er unendlich, und unsichtbar sey. c) Zu dessen Beweis habe er dem Volck beygebracht, man könte GOtt nur mit den Gedancken berühren. d) Von GOtt habe er gelehret, er sey ein Bewahrer des Friedens, ein Zeuge der Gerechtigkeit, und ein Feind von allem Blutvergiessen. e) Sey auch nichts auf der Welt beständig, in GOtt aber allein alle Vollkommenheit zu suchen. f) Wer GOtt dienen wolle, solle solches nicht obenhin, und ohne Andacht thun, sondern mit grosser Aufmerckſamkeit, weil er das wichtigste Geschäffte vorhabe. g) Der Gottesdienst bedürffe keiner grossen und kostbaren Zurüstung, auch keines Opffers vom Blute. h) Die Weiber sollen erbar, und schamhafftig, nicht fürwitzig und geschwätzig, sondern mäßig, die Kinder-Zucht aber sorgfältig seyn, zu welchem Ende er auch verschiedene öffentliche Gesetze gemachet hat. 4) Soll er auch eben wie Pythagoras unter gewissen verblümten und dunckelen Lehr-Sprüchen philosophiret haben, dergleichen folgende sind: a) den Göttern solle man kein Tranck-Opffer von einem unbeschnidtenem Weinstocke bringen; b) Man soll nichts opffern, ohne Meel, welche beyde die Bedeutung haben sollen, GOtt sey ein verbessertes Gemüthe und beschnidtenes Hertz das angenehmste Opffer. c) Unter dem Gebete solle man sich in einem Creyß herum drehen, d. i. man solle nichts unbeständiges, sondern allein das beständige Gut in GOtt suchen. d) Nach verrichtetem Gebet solle man sich niedersetzen, worunter er soll gemeynet haben, der Frommen Gebet sey gewiß, und werde erhöret, oder man müsse sich zum Gebet und Gottesdienst Zeit und Weile lassen. 5) Er habe von seiner Weisheit nichts geschriebenes unter die Leute wollen kommen lassen, sondern befohlen, seine davon aufgesetzten Bücher mit ihm zu begraben, die seyen zwar einsmals nach langer Zeit entdecket, aber wegen der grossen Geheimnisse alsbald auf Befehl des Raths verbrannt worden, damit nichts offenbar würde, wovon oben die eigentliche und wahrscheinlichste Ursache angeführet worden. 6) Er habe ein eben so tugendhafftes, von allem Ehrgeitz, Eigennutz, Ungerechtigkeit und Boßheit entfernetes, und über die Begierden herrschendes Leben geführet, als er eine solche Lehre getrieben, und was dergleichen von Pythagoras meistentheils gelehrte Sätze mehr sind. Daß aber diese von dem Numa gemachte Anordnungen, und gelehrte Grund-Sätze vom Pythagoras nicht haben seyn können, weil er viel jünger als Numa gewesen, ist bereits oben erinnert worden. Einige haben daher behaupten wollen, er habe von einem fremden oder Barbaren dieselbige gelernet; andere meynen, er sey bey den Sabinern in dieser langweiligen, und ernstlichen Lehr-Art, und Weisheit auferzogen worden. Ja es sind so gar einige auf die Gedancken gefallen, er habe von Moses und aus dessen Schrifften vieles erlernet. Es ist aber eines so gewiß als das andere, und am vermuthlichstem, daß des Numa eigenes fürtreffliches Naturell, und das ihm unter die Hand gegebene, noch in schlechter Verfassung stehende Regiment zu der guten Politick ihm Anlaß gegeben habe, vieles aber auch aus dem vorangenommenem Irrthum, daß er ein Pythagoräer gewesen, ihm vergeblich beygemessen, und aus weit gesuchten verblümten Umständen mit den Haaren herzugezogen worden sey. Solchemnach ist Numa zwar wohl ein weiser Gesetz-Geber und kluger Regente, auch ein tugendhaffter und weiser Mann gewesen, der sich seines natürlichen fürtrefflichen Verstandes ungemein zu bedienen gewust hat; er ist aber deswegen nicht unter die eigentlich sogenannte Philosophen zu rechnen, allermassen seine gantze Weisheit hauptsächlich dahin gegangen ist, wie er durch gute Gesetze Policey und Ehrbarkeit die wilde und rauhe Gemüther der Römer zu besänfftigen, und zahm zu machen, und also den Grund des Römischen Reichs auf einen vernünfftigern und festern Fuß zu setzen, bey welchem denn auch mancher Staats-Streich mit untergelauffen ist. Dasjenige aber, was als besonders philosophisch von ihm ausgegeben wird, schmeckt gar zu sehr nach der zuvor angenommenen und bereits angeführten Meynung, und läst sich aus den politischen Absichten des Numa viel deutlicher und ungezwungener erklären. Daher auch, sobald die Staats- und Geheime Absichten des Numa nicht mehr gegolten, auch dessen Anordnungen unter seinem Nachfolger dem Tullus Hostilius grossen Theils wiederum zu Grunde gegangen sind. Livius, Florus, Dion Halicarnass. Lib. II. Plutarchus

tarchus, Gellius Lib. IV. c. 3. Cicero de Orat. Lib. II. c. 37. Tuſcul. Quæſt. Lib. IV. Plinius Hiſt. Natur. Lib. XIII. c. 13. Lib. XIV. c. 12. Tacitus Annal. Lib. III. Varro de Cult. Deor. Solinus c. 16. Polyn. Macrob. Lib. I. c. 7. ſaturn. Auguſtin de Civit. Dei Lib. VII. c. 34. Clemens Alexandr. ſtromat. Lib. I. Euſeb. Præparat. Evangel. Lib. IX. c. 6, Valer. Marim. Lib. I. c. 1. Wagenſeil Diſſert. de Re Monetal. Veter. Nürnberg 1691 in 4. c. V. p. 20. Borhorn de Imper. Rom. Diſſert. Polit. II. Gebauer Diſſ. de Numa Pompil. Leipzig 1719. König Bibliothec. vet. & nov. Fabric. Biblioth. Græc. Tom. I. p. 529. Winder de vit. funct. ſtatu. ſ. V. p. 92. Brucker Fragen aus der Philoſoph. Hiſtor. Th. I. B. I. Cap. II. p. 200. u. ff. Stolle Hiſtorie der Heydn. Morale §. 158 -- 162. p. 273. u. ff.

Numaquas, ein Volck auf der Cüſte der Caffern in Africa, welche ſich 150 bis 200 Meilen von dem Vorgebürge der guten Hoffnung aufhalten, und bis Monomotapa kommen. Sie ſind von guter Natur, tragen helle von wilden Thieren mit Hörnern von Cambayſchem Glaſe, die ſie von den Portugieſen und Holländern für Schaafe und Ziegen kauffen; und ſtehen übrigens unter einem eigenem Könige.

Numatianus (Claudius Rutilius) ſiehe Rutilius.

NUMBRE DE DIOS, eine Stadt in America, ſiehe Nombre de Dios, im XXIV. Bande pag. 1205.

NUMBRER, ſiehe Numeriren.

Numburg, verſchiedene Städte dieſes Namens, ſiehe Naumburg, im XXIII. Bande p. 1300. u. ff.

NUMBURGENSIS EPISCOPATUS, ſiehe Naumburg, im XXIII. Bande p. 1294.

NUMBURGUM, ſiehe Naumburg, im XXIII. Bande p. 1300. u. ff.

NVM. DOM. AVG. ſiehe N.

Numedalen, eine Provintz in dem Norwegiſchen Lapplande, von der aber wenig mehr, auſſer der Name bekannt iſt.

Numejus, hieß der erſte Abgeſandte der Schweitzer, den ſie an den Römiſchen Feld-Herrn Julius Cäſar ſchickten. Cäſar. de Bell. Gall. Lib. I. c. 7.

NUMELLA, ſiehe Pranger.

NUMELLÆ VERSATILES, ſiehe Stock.

NUMELLARIUS PALUS, ſiehe Pranger.

NUMELLIS EXPONERE, einen an das Hals-Eiſen ſchlieſſen, oder an den Pranger ſtellen.

NUMEN, ſiehe GOtt, im XI. Bande p. 295. u. ff.

NUMENIUS, heiſſet nach des Schwencfelds Eintheilung der Brach-Vögel, eine gewiſſe Art derſelben, die auch *Arcuata* heiſſet, weil der Schnabel gekrümmet. Und weil dieſer Vogel über dieſes mit bunten Flecken wie ein Parder beſetzet iſt, wird er auch Pardalus primus, ingleichen *Gallina novalis major*, Brach-Huhn, Geiß-Vogel genennet.

Numenius, ein Sohn Antiochi, ward nebſt Antipatro, dem Sohne Jaſons, von Jonatha und Simon zu den Römern und Spartanern geſandt, die Freundſchafft und Bündniß mit ihnen wieder zu erneuern, 1 Maccab. XII, 16. Cap. XIV, 22. Cap. XV, 15.

Numenius, ein alter Griechiſcher Grammaticus, welcher auch einer von denen geweſen, die über des Arati Phænomena commentiret hat, welche Arbeit aber längſt verlohren gegangen. Fabricius Bibl. Græc. P. II. p. 454.

Numenius, ein Pyrrhonianiſcher Philoſophus, deſſen Laertius IX. 114. gedencket, welches Jonſius II, 1. und III, 10. erinnert. Fabricius Bibl. Græc. P. II. p. 819.

Numenius, ein Redner, lebte zu des Kayſers Hadriani Zeiten, und verfertigte:

1) eine Troſt-Schrifft an denſelben, wegen des Antinoi, ingleichen
2) Argumenta Thucydidis & Demoſthenis ſententiarum collectaneum.
3) De figuris dictionis.

Suidas Lexicon.

Numenius, zu Aramea in Syrien gebohren, war ein ſehr berühmter Pythagoräer und Platoniſt, wie Euſebius berichtet, und Cronii, des berühmten Platoniſchen Philoſophen vertrauter Freund, wie Porphyrius erzehlet. Seine Bücher περὶ τῆς τῶν Ακαδημαϊκῶν πρὸς Πλάτωνα διαστάσεως werden von Euſebio gerühmet. Auſſer dem hat er geſchrieben περὶ τῶν Πλάτωνος ἀπορρήτων, wovon eben ietztgedachter Euſebius ein Stück anführet, wie auch einige Bücher περὶ ψυχῆς, ferner de Immortalitate animæ und περὶ τἀγαθοῦ, ſo von Origene angeführet worden. Eben dieſer verſichert auch, daß Numenius in ſeinen Schrifften vieles aus dem Moſe und Propheten genommen habe. Heſychius Mileſius berichtet, daß er zu ſagen pflegen: Plato ſey nichts anders als der Athenienſiſche Moſes. Man muthmaſſet, daß er in dem 2 Jahrhundert nach Chriſti Geburt, und zwar unter dem Kayſer Marco Aurelio gelebt habe, weil er nicht allein von dem Porphyrius in eine Claſſe mit dem Cronius, Cajus, Severus und Atticus geſetzet wird; ſondern auch älter als Plotinus und Origenes geweſen iſt, die ſich beyde jener Schrifften gebrauchet, und ſelbige geleſen haben; es aber bekannt iſt, daß jener unter dem Kayſer Severus, dieſer aber unter Commodus gelebet hat. Als einige Verläumder Plotino Schuld gaben, daß er dieſes Numenii Erfindung und Lehre ſich ſelbſt zugeſchrieben, gab Amelius zur Vertheidigung ſeines Freundes Plotini ein Buch heraus: de differentia doctrinæ Plotini & Numenii. Porphyr. Vit. Plotin. c. 14. und 17. Contra Chriſt. Lib. III. de antro p. 123. Origen. contr. Celſ. Theodorit. Serm. V. Therap. II. Clemens Alexandr. Strom. I. Athenäus. Heſychius. Suidas. Euſebius præpar. Ev. Lib. II. XI. & alibi. Jonſius de ſcr. hiſt. phil. Lib. III. c. 10. Lib. IV. Fabricius Bibl. Græc. P. II. p. 63.

Numenius, ein Biſchoff und Anhänger des Ketzers Arius, deſſen Theodoretus Hiſt. Eccl. Lib. I. c. 1. gedencket.

Numenius Heracleota, ein alter Griechiſcher Medicus, war ein Schüler des Dieuchis, und ſchrieb ἀλυσιτικὸν, welches Athenäus ſehr äſtimiret. Es gedencket deſſen Celſus Lib. V. c. 49. und 121. Hoffmann Lexicon univerſale *Athenæi* libri δειπνοσοφιστῶν. Fabricius Bibl. Græc. P. XIII. pag. 351.

NUMENTANA VIA, eine Römiſche Heer-Straſſe (via) welche vor dem Viminaliſchen Thore (porta Viminalis) ihren Anfang nahm, und ſonſten auch *Figulnenſis via* genennet wurde. Livius.

Nummenwörd, ein Kloſter, ſiehe Frauenwerd, im IX. Bande p. 1781.

Numer, ſiehe Nummer, ingleichen Zahl.

NUMERALE heißt eine Zahl, welche die Vielheit gezehlter Dinge in ſich begreiffet, als z. E. Zehen, welches die zehen Gebote unter ſich begreiffet.

NUMERALIA SIMPLICIA, einfache Zahl-Wörter, ſind bey denen alten Römiſchen Rechts-Gelehrten eben ſo viel, als bey andern Lateinern die ſonſt ſogenannten Numeralia Cardinalia, nemlich eins, zwey, drey (unum, duo, tria) u. ſ. w. indem ſie ſonſt nicht im Stande wären, durch die ſogenannten Numeralia multiplicativa, als da ſind, zweyfach, dreyfach, vierfach (duplum, triplum, quadruplum) u. ſ. w. dieſes oder jenes Verbrechen, ſowol in Anſehung ihres ſelbſt eigenen Unterſchiedes, als auch der dadurch verwürckten Straffe, nach Maßgebung derer Rechte gebührend zu ahnden. Faſius in Comment. ad §. omnes. Inſt. de act. Spiegel.

NUMERARE iſt ſo viel, als zählen, zuzählen, zuſammen rechnen, oder auch geben, bezahlen, zuſtellen, einhändigen, u. d. g. Briſſonius. Siehe Numeriren, ingleichen Zählen.

NUMERARE PECUNIAM, iſt in denen Rechten ſo viel, als iemanden baares Geld geben und einhändigen, oder zuzählen. Spiegel.

NUMERARIA, war der Name einer Göttin bey den alten Heydniſchen Römern, welche das Zählen lehrete. Auguſtin de Civitate Dei IV. 11.

NUMERARIA LIBRA, ſiehe Zahl-Pfund.

NUMERARII, oder *Numeratores*, waren gewiſſe Beamten, zu den Zeiten der Griechiſchen Kayſer, welche über die verſchiedenen Geld-Einnahmen die Rechnung führten, zuweilen auch die Aufſicht über die öffentlichen Urkunden und andere Schrifften hatten. In des Præfecti officio waren ihrer viere, in den Provintzen aber allezeit zweye, die auch ſonſten Tabularii genennet wurden. Einer aus denſelben muſte berechnen, was hier und da von Straffen, Succeſſionibus, und andern den Comitem rerum privatarum angehenden Sachen in den Fiſcum geliefert wurde. Der andere beſchrieb die Einkünffte von Zöllen und Steuren, und war alſo dem Comiti largitionum zugeordnet. Wenn dis geſchehen, muſte der Numerarius auri der vorigen ihre Rechnungen führen. Von dieſen allen ſind nun unterſchieden die Numerarii militares, welche ein Verzeichniß halten muſten, was vor Soldaten zugegen, wenn ein ieder die Wache gehabt, und was einer oder der andere ſonſten vor Dienſte gethan, wie auch, wenn und wie viel Sold einem ieden geliefert worden. Numerarii primiferinii hatten die Rolle von Gefangenen, darinn dieſelbe nach ihrem Verbrechen, Stand, Alter, Geſchlecht, und Namen beſchrieben waren. Man könte übrigens dieſe *Numerarios* füglich mit den heutiges Tages gebräuchlichen Land-Rent- ingleichen Regiments-Quartier-Meiſtern, oder auch mit denen bey verſchiedenen Gerichten und Collegien öffentlich und ins beſondere verpflichteten Schreib- und Rechen-Meiſtern oder Notarien vergleichen. In den Rechten geſchiehet ihrer offtmals Meldung, als z. E. in L. 3. Cod. de privil. eor. qui in ſacr. ſcrin. L. ult. Cod. de privil. ſcholar. L. ult. C. de fabric. L. 2. 4. C. de numer. L. 1. Cod. de apoch. publ. L. ult. Cod. de execut. & exact. L. ult. Cod. de primic. & ſecund. Desgleichen handelt auch von ihnen ein beſonderer Titel im Cod. Juſtin. Lib. XII. Tit. 49. wovon in dem folgenden Artickel. Pantinus de offic. Gothor. p. 203. du Freſne II. 2. 859. u. f. Guther. de offic. dom. Aug. 2. 13. Pitiſcus II. 284. Briſſon. Pratejus. Conman. L. IV. c. 15. n. 1. Corraſius Miſcell. Lib. III. c. 11.

NUMERARIIS, ET ACTUARIIS, ET CHARTULARIIS, ET ADJUTORIBUS, ſive *ſcriniariis & exceptoribus ſedis excelſæ, ceterorumque judicum, tam militarium, quam civilium (de)* iſt unter der Sammlung derer alten Römiſchen Rechte die Aufſchrifft des 49 Titels aus dem XII. Buche des ſogenannten Codicis Juſtinianei, und wird darinnen eigentlich, nach unſerm heutigen Gerichts-Brauche zu reden, von denen öffentlichen Rechen- oder Zahl- und Rent-Meiſtern, denen Actuarien, Archivarien, geheimen Cabinets-Secretarien, Notarien, und andern ſowol bey Kriegs- als Civil-Gerichten verpflichteten Schreibern gehandelt.

NUMERA SENATUM, eine bey den Römern übliche Redens-Art, deren ſich diejenigen bedieneten, welche die Abfaſſung eines Raths-Schluſſes, Senatus-Conſulti, zu verhindern ſucheten. Es wurde nemlich nach den Römiſchen Grund-Geſetzen zu Abfaſſung eines ieden Raths-Schluſſes eine gewiſſe Anzahl Raths-Herren erfordert, ſo, daß wenn dieſe Zahl nicht voll war, auch kein gültiges SCtum gemachet werden könte, wie davon der Artickel *Senatus-Conſultum* nachgeſehen werden kan. Wann demnach iemand der von dem Bürgermeiſter vorgetragenen Sache zuwider war, und alſo die Abfaſſung des SCti zu hemmen ſuchete, pflegete er dieſe Formel: Numera Senatum, herfür zu bringen, wodurch er zu verſtehen gab, es ſey keine genugſame Anzahl Raths-Herren zugegen, und könne alſo kein gültiger Raths-Schluß abgefaſſet werden. Der Effect davon war dieſer, daß entweder die in Vortrag gekommene Sache aufgeſchoben, oder wenigſtens getheilet, und ein ieder Raths-Herr um ſein Gutachten befraget wurde. Übrigens hatte ieder Raths-

Herr

Herr die Freyheit ſich dieſer Formel zu bedienen. Feſtus.

NUMERATA PECUNIA, baares Geld, oder welches einer dem andern zuzehlet, wird in denen Rechten ſonderlich in zweyfachem Verſtande gebraucht. Als nemlich einmal von dem Gläubiger, von welchem es insgemein nur eigentlich geſaget wird, daß er ſeinem Schuldner das Geld zuzehle, damit er ihm ſolches, oder doch eben ſo viel zu ſeiner Zeit wieder behändige. Hernach aber auch von dem Schuldner, von welchem es zwar ſonſt nur eigentlich heiſt, daß er ſeinen Gläubiger bezahlt, was er ihm ſchuldig iſt; jedoch gilt es auch von dieſem, ob zwar nur in uneigentlichem Verſtande, in ſo fern er ſeinen Gläubiger befriediget, oder ihm dasjenige Geld, welches er ihm ehemals dargelehnt oder vorgeſtreckt, ebenfalls wiederum einhändiget, oder zuzählt. Pratejus. Siehe auch im III. Bande Baar p. 14. ingleichen Baarſchafft p. 15.

NUMERATÆ DOTIS (EXCEPTIO NON) ſiehe *Exceptio non numeratæ dotis*, im VIII. Bande p. 2300.

NUMERATÆ ECCLESIÆ heiſſen in dem Canoniſchen oder Päbſtlichen Rechte, ſonderlich aber C. 19. de reſcript. die ſonſt ſo genannten Biſchöfflichen Stiffts- oder Cathedral-Kirchen, weil deren nemlich nur eine gewiſſe und geſchloſſene Zahl iſt.

NUMERATÆ PECUNIÆ (EXCEPTIO NON) ſiehe *Exceptio non numeratæ pecuniæ*, im VIII. Bande p. 2300.

NUMERATEUR, der Zähler im Bruche, ſiehe Zehler ingleichen Bruch, im VI. Bande p. 1512. u. ff.

NUMERATIO, ſiehe Numeriren.

NUMERATIO, das Zählen, bedeutet in denen Rechten eigentlich nichts anders, als die Übergabe oder Ausantwortung eines gewiſſen Dinges, oder auch mehrerer, die ſich alle abſonderlich, oder eines nach dem andern zehlen laſſen, l. 1. C. de dot. caut. non num. Spiegel.

NUMERATIO PRETII, iſt in denen Rechten ſo viel, als die Bezahlung des Geldes oder des Werthes einer Sache; im übrigen aber allezeit eine gewiſſe und untrügliche Anzeige, wem eigentlich das wahre und zu Recht beſtändige Eigenthums-Recht darüber gebühret und zuſtehet. l. ſed & ſi quis. §. 1. ff. de uſufr. Spiegel.

NUMERATOR, ſiehe Zehler.

NUMERATORES, ſiehe *Numerarii*.

Numer-Eiſen, ſiehe Nummer-Eiſen.

NUMERI, oder *Numerus*, ſo viel, als Ziffern, oder Zahlen, wovon an ſeinem Orte.

NUMERI, oder *Numerorum Liber*, heiſt das vierte Buch Moſis bey den Lateinern. Die Griechen nennen es ἀριθμοὺς, ſo beydes einerley iſt, und auf Deutſch ſo viel heiſt, als Zahlen, oder Zahlungen. Und Zweiffels ohne haben ſie es darum mit dieſem Namen beleget, und ein Zahl-Buch geheiſſen, weil in denen erſten Capiteln deſſelben, und nachgehends hin und wieder, die Zahlung und Vertheilung der Kinder Iſrael beſchrieben, und das Volck nach ihren Stämmen, Fürſten, Kriegern, Erſtgebohrnen, Reiſen und dergleichen, gezehlet wird. Es iſt aber dabey wohl zu bemercken, daß ſie es nicht im Singulari nennen, ἀριθμὸν und Numerum, die Zahl, oder Librum Numeri, das Buch der Zahl; ſondern im Plurali, ἀριθμοὺς, und Numeros, die Zahlen, oder Librum Numerorum, das Buch der Zahlen; weil nemlich die Zehlung, ſo darinne vorkommt, nicht einerley, ſondern gar vielerley iſt, und durchs gantze Buch durch mancherley Zehlungen angeſtellet werden. Denn da wird nicht nur alles richtig erzehlet, was denen Iſraeliten innerhalb 38 Jahren und etlichen Monaten wiederfahren iſt, ſondern es werden auch ordentlich gezehlet, erſtlich die Iſraeliten nach ihren Geſchlechtern, Häuptern und Namen, vom Haupt zu Haupt, und zwar nur was männlich war, von 20 Jahren und drüber, was ins Heer zu ziehen taugte, Cap. I. und noch einmal Cap. XXVI. Vors andere die Lager der Iſraeliten, und deren Ordnung, Cap. II. Drittens die Leviten nach ihrem Dienſt, Amt und Geſchlechtern, Cap. III. u. f. Viertens die Erſtgebohrne, was männlich war, eines Monden alt und drüber, in eben dieſem Cap. Fünfftens die Geſchencke und freywilligen Opffer der zwölff Fürſten in Iſrael, Cap. VII. Sechſtens die Kundſchaffter des gelobten Landes, nach ihren Stämmen und Namen, Cap. XIII. Siebendens die Aufrührer, welche mit Korah untergiengen, Cap. XVI. Achtens alle Läger der Iſraeliten, Cap. XXXIII. Neuntens die Grentzen des Landes Canaan, Cap. XXXIV. Zehndens die Freyſtädte, Cap. XXXV. und was dergleichen Zehlungen mehr ſeyn. Daß daher dieſes Buch mit Recht ſolchen Namen führet; weswegen es denn auch die Ebräer theils ספר חספרים Sepher Haſſepharim, das iſt, Liber Numerorum, das Buch der Zahlen, und ספר פקודים Sepher Pekudim, das iſt, Liber recenſionum, das Buch der Erzehlungen genennet, wie ſolche Ebräiſche Namen, ſo aber ἀγραφα, und nicht Bibliſche Namen ſind, beym Origene, und Euſebio Hiſt. Eccl. L. VI. cap. 19. zu leſen. Auſſer dieſem hat dieß Buch bey den Ebräern noch zwey andere Namen, indem es heiſſet, einmal ויבר Vaiedabber, welchen Namen es bekommen von ſeinem erſten Worte, das ſo viel bedeutet, als: Et locutus eſt, und er redete. Denn alſo pflegen die Ebräer die Bücher Moſis nach ihrem Anfang zu benamen: Und iſt es ſonderlich zu Hieronymi Zeiten alſo geheiſſen worden. Beſ. Conrad Pellicanus Comm. Bibl. ad Num. Cap. I, v. 1. p. 157. col. 2. Heinr. Phil. Heerwart in Introd. ad Lection. Bibl. Cap. V, §. 8. n. 26. Sodann führet es auch den Namen במדבר Bammidbar, nicht ſo wol von dem erſten, als vielmehr des erſten Verſes vornehmſten und merckwürdigſten Worte, welches auf deutſch heiſt: in der Wüſten; weil alle Sachen und Geſchichte, ſo in dieſem Buche beſchrieben ſind, in der Wüſten geſchehen ſeyn. Wir Deutſchen haben keinen beſondern Namen, womit wir dieß Buch belegen könten, ſondern nennen es nur von ſeiner Ordnung das vierte Buch Moſis, weil es unter denen von Moſe geſchriebenen Büchern das vierte iſt, dem nachgehends das fünffte und letzte folget, denn daß Leontius dieſes

ſes vor das dritte Buch Moſis hält, und hingegen Leviticum, oder das eigentliche dritte Buch Moſis das vierte heiſſet, ſolches iſt falſch, und bleibet dieſes wohl das vierte Buch, wird auch nicht leicht ein anders erwieſen werden können. Warum es aber nicht die dritte oder fünffte, ſondern eben die vierte Stelle unter Moſis Büchern bekommen, darüber haben die alten Schul-Lehrer in der ſo genannten Gloſſa ordinaria, und ſonderlich Cardinal Hugo unterſchiedliche Gedancken. Nemlich es habe unter Moſis Büchern den vierten Platz ſonderlich ſeiner Vollkommenheit wegen bekommen: Denn gleichwie unter allen Figuren die gevierte die vollkommenſte ſey; alſo würde eben dieſes Buches Vollkommenheit dadurch, daß es das vierte in der Ordnung ſey, an den Tag geleget. So wäre auch die vierte Stelle, die es im Geſetze hätte, ſowol der Hiſtoriſchen Ordnung, als auch der geheimen Deutung gemäß. Denn was die Hiſtorie beträffe, ſo wäre im vorhergehenden dritten Buche von Zubereitung mancherley Geräthes der Stiffts-Hütten, und von der Ordnung der Leviticſchen Opffer, und dergleichen, gehandelt: Alſo folge nun hier im vierten Buche die Einweihung der Stiffts-Hütte, auch wie und in welcher Ordnung die Leviten das Geräthe derſelben forttragen ſolten, u. ſ. w. Die geheime Deutung aber ſey folgender maſſen daraus abzunehmen: Man finde nemlich hier in dieſem vierten Buche, wie ſich die 12 Stämme Iſrael allemal, wo ſie ihr Lager aufgeſchlagen, ins gevierte lagern müſſen, alſo, daß auf jeder Seiten der Stiffts-Hütte, (das iſt, gegen Morgen, Abend, Mittag und Mitternacht) drey Stämme gelagert geweſen. Dadurch wären nun myſtice und heimlicher Weiſe die zwölff Apoſtel angedeutet worden, welche in allen vier Theilen der Welt predigen ſollen, ingleichen die vier Evangeliſten, ſo die Geſchichte Chriſti aufſchreiben müſſen. Gleichwie auch weiter das vierte Alter, davon Daniel, Cap. II, 33. 40. geweiſſaget; und das vierte Alter eines jeden Menſchen, das allerſtärckſte ſey; oder, wie unter den Gaben des Heiligen Geiſtes, die Eſ. XI, 2. angeführet würden, die Stärcke; und unter den Namen des Sohnes GOttes, ſo Eſ. IX, 6. erzehlet würden, der Starcke, oder der Name Held, der vierte wäre: Alſo würde auch in dieſem vierten Buch Moſis aller derjenigen, ſo darinn gezehlet würden, ihre Stärcke gezeiget, indem nur dieſelbigen zu zehlen befohlen worden, die, ſowol dem Alter, als der Stärcke nach, ins Heer zu ziehen getauget, und was dergleichen andere Einfälle mehr ſind. Allein es brauchts aller ſolcher Weitläuftigkeit nicht: denn wenn man die Geſchichte der Kinder Iſrael nur genau anſiehet, und Achtung giebet, wie ſie auf einander gefolget ſind, ſo kan man leicht erkennen, daß dieß Buch an keinen andern Ort zu ſetzen geweſen, als wo es jetzo ſtehet, nemlich am vierten, weil es die Iſraelitiſchen Geſchichte ordentlich fortſetzet, ſo im andern und dritten Buch angefangen und beſchrieben worden. Was den Verfertiger oder Schreiber dieſes Buchs, der alles aus dem Munde GOttes aufgezeichnet, und eigentlich durch den Heiligen Geiſt unmittelbar zum Schreiben angetrieben iſt, anlanget; ſo ſcheinet derſelbe unter denen Auslegern noch einiger maſſen ſtreitig zu ſeyn, indem zwar die meiſten Moſen, etliche aber Esdram, andere einen der alten Propheten, wieder andere einen andern davor ausgeben. Die Urſachen, warum ſie alſo in unterſchiedliche Meynungen verfallen ſind, und nicht durchgehends Moſen vor den Urheber oder Schreiber dieſes Buchs erkennen wollen, ſind hauptſächlich folgende zwey: Einmal, weil darinn Moſe nicht in der erſten Perſon, als von ſich ſelbſt, ſondern allemal in der dritten, als von einem andern rede; zum Exempel, wenn er gleich anfangs ſchreibet: Und der HErr redete mit Moſe in der Wüſten Sinai, Cap. I, 1. und bald darauf: Wie der HErr Moſe geboten hatte, v. 19. 54 u. ſ. w. da ſolte er ja, ſagen ſie, wenn er Autor von ſolchem Buche wäre, vielmehr geſetzt haben: Und der HErr redete mit mir ꝛc. ingleichen, wie der HErr mir geboten hatte. Hiernächſt und vors andere, weil das Buch von Kriegen und Streiten des HErrn darinne angeführet würde, nemlich Cap. XXI, 14. welches aber zu Moſis Zeiten noch nicht geſchrieben geweſen; daher nothwendig Esdra, oder ein anderer, dieß vierte Buch Moſis nach ihm verfertiget haben müſte. Allein es iſt Moſes allerdings der eigentliche und wahre Autor oder Verfertiger ſolches ſeines vierten Buchs; denn da er das erſte, andere, und dritte Buch ſelbſt concipiret, und mit eigner Hand aufgeſchrieben; wie ſolte man ihm denn dieſes vierte mit Fug und Recht abſprechen können, in welchem zumal keine andern Dinge oder Geſchichte beſchrieben ſtehen, als die alle zu ſeiner Zeit, und bey ſeinem Leben geſchehen ſeyn. Zudem iſt ſolches auch nicht undeutlich abzunehmen aus dem folgenden fünfften Buch, als woſelbſt ja ausdrücklich ſtehet, daß Moſe die Worte dieſes Geſetzes gantz ausgeſchrieben in ein Buch, V. B. Moſe XXXI, 24. Hat er nun die Worte dieſes Geſetzes, wodurch alle Ausleger nichts anders, als die fünff Bücher Moſis verſtehen, gantz ausgeſchrieben; ſo kan man ja auf keinerley Weiſe das vierte Buch davon ausſchlieſſen, als welches zu den Worten des Geſetzes auch mit gehöret, und überall darzu gerechnet wird. Und endlich, wenn man dieſes noch nicht vor Beweiſes genug hält, ſo darff man nur das N. Teſtament aufſchlagen, und die vielen unterſchiedenen Zeugniſſe anſehen, in welchen Moſi ſelbiges klärlich zugeeignet wird, gewiß man wird ſodann keine weitere Urſache zu zweiffeln finden, daß Moſe der Schreiber dieſes Buchs ſey. Beſ. Joh. III, 14. verglichen mit IV. B. Moſe XXI, 8; Luc. II, 22. verglichen mit IV. B. Moſe VIII, 16; Ebr. III, 2. verglichen mit IV. B. Moſe XII, 7. ꝛc. Was aber die obangeführten Scrupel betrifft, daß erſtlich Moſe, wann er von ſich ſelbſt rede, niemals in der erſten, ſondern allemal in der dritten Perſon, als von einem andern rede, ſo kan dieſes Moſi hier gar nicht präjudicirlich ſeyn. Denn wann das folgen ſolte, daß der, ſo in einem Buche, da er unter andern von ſich was zu ſchreiben hat, aus Höflichkeit oder andern Urſachen ſolches nicht in der erſten, ſondern dritten Perſon thut, auch darum deſſelben Buchs Autor nicht ſeyn könne; ſo müſten weder Joſua,

ſua, noch Samuel, noch Salomo, noch Eſaias, noch die übrigen Propheten, noch alle Evangeliſten, ihrer in H. Schrifft befindlichen Bücher Verfertiger und Concipienten ſeyn, als welche durchgehends, wenn ſie ihrer Perſon gedencken, nicht als von ſich ſelbſt, ſondern gemeiniglich in der dritten Perſon, und als von einem andern ſchreiben. Zudem könten auch Moſi ſeine übrigen Bücher nicht zugeeignet werden, weil er ſich in ſelbigen ebenfalls keiner andern Redens-Art bedienet, wenn er ſeiner Perſon Erwehnung thut. Und doch iſt niemand, der da zweiffelt, daß er derſelben Autor ſey, warum wolte man ſich denn bey dieſem vierten Buche ſolchen vergeblichen Scrupel machen, und Moſi daſſelbe ſo gar ohne Urſache abſprechen? Was den andern Einwand betrifft, von dem in dieſem Buche (Cap. XXI.) angeführten Buche von den Kriegen oder Streiten des HErrn, ſo doch zu Moſis Zeiten noch nicht geſchrieben geweſen; ſo iſt auch dieſes noch kein zulänglicher Beweis, daß Moſe nicht der Autor ſolches vierten Buchs ſey: Denn vor eins wollen einige von ſolchem Buche der Kriege des HErrn nichts wiſſen, ſondern ſagen, das im Ebräiſchen befindliche Wort ספר Sepher, bedeute daſelbſt nur ſo viel, als eine Erzehlung oder mündliche Beſchreibung. Hiernächſt, wenn mans auch zugäbe, daß es von einem eigentlichen Buche an ſelbigem Orte gebraucht würde, könte denn nicht dadurch eines der erſtern drey Bücher Moſis gemeynet ſeyn, in welchen ja die Kriege des HErrn hin und wieder erzehlet und beſchrieben werden? Und endlich, wenn man auch dieſes nicht annehmen, ſondern von einem gantz beſondern Buche verſtehen wolte, da nichts, als lauter Kriege des HErrn enthalten würden; ſo thut man dem Text keine Gewalt, wenn man ſelbigen von einem Buche ausleget, das erſt künfftig ſolle geſchrieben werden: Denn das Ebräiſche Wort יאמר Jeamar, welches Luther überſetzet: Daher ſpricht man, ſtehet im Futuro, und iſt eigentlich alſo zu geben: Daher wird man ſprechen; daraus leicht zu urtheilen, daß es von keinem bereits geſchriebenen Buche, ſondern das künfftig noch geſchrieben werden ſolle, zu verſtehen; und wird gemeiniglich das Buch der Richter davor gehalten, wie unter andern zu ſchlüſſen aus B. der Richt. XI, 13. Beſ. Sixtus Senenſis L. 2. in Expoſitione vocis ספר. Joh. Ad. Oſiander Comm. in Pentateuch. Præfat. ad Num. Solcher geſtalt bleibet Moſe wol, aller ſolcher Einwendungen ungeacht, der eigentliche wahre Autor und Verfertiger dieſes ſeines vierten Buchs. Daß aber nun ferner ſolches Buch ein Canoniſch, oder göttliches und von GOtt eingegebenes Buch ſey: daran hat man im geringſten nicht zu zweiffeln, weil man nunmehr aus dem vorhergehenden ſattſam weiß, daß Moſe, als ein Canoniſcher und göttlicher Schreiber, ſolches ſelbſt verfaſſet und aufgeſchrieben, denn der war ja eben ein von GOtt unmittelbar beruffener Prophet, wie im II. B. Moſe III, 10. mit mehrerm zu leſen; auch vom Heiligen Geiſte ſelbſt auſſerordentlicher Weiſe erleuchtet, und zum Schreiben angetrieben, nach dem II. B. Moſe XVII, 14. und Cap. XXXIV, 27. Wie demnach alle ſeine Bücher göttlich, und von GOtt eingegeben ſind, alſo kan auch dieſes vierte nicht anders, als Canoniſch und göttlich genennet werden. Zudem ſo mangeln auch dieſem Buche nicht die übrigen Eigenſchafften, ſo zu einem Canoniſchen Buche gehören, z. E. es iſt 1) in Canoniſcher Sprache, ſo im A. Teſtament die Ebräiſche iſt, geſchrieben; enthält 2) eine Canoniſche Lehre, welche mit der analogia fidei, oder Aehnlichkeit des Glaubens, in richtiger Harmonie, ohne eine Widerſprechung der göttlichen Wahrheit durchaus einig iſt; hat 3) einen Canoniſchen Grund von Chriſto, als von welchem es Fürbilds-weiſe, nach Art aller Prophetiſchen Schrifften, zeuget; Beſiehe ſonderlich Cap. XXIV, 17. Ingleichen 4) eine Canoniſche Zeit, ſo den Büchern A. Teſtaments zukommt, indem es noch vor Chriſti Geburth, und zwar viel 100 Jahr vorher geſchrieben worden; weiter 5) ein Canoniſches Zeugniß der alten rechtgläubigen Jüdiſchen Kirchen, daher es auch, nebſt den übrigen Büchern Moſis, in der Lade des Bundes, als ein Zeuge, beygeleget worden, V. B. Moſe XXXI, 9. 24. u. ff. Und endlich 6) eine Canoniſche Verſicherung, indem deſſelben Lehre entweder den eigentlichen Worten, oder doch dem Verſtande nach, im N. Teſtament von Chriſto, denen Evangeliſten und Apoſteln, zu unſerer Gewißheit wiederholet, angezogen und beſtätiget iſt. Aus welchem allen folget, daß dieſes Buch kein Liber apocryphus, oder Menſchen-Buch, ſondern ein Canonicus, oder göttlich Buch ſeyn müſſe. Beſ. Calovius Obſervat. ad Pentateuch. Moſaic. Commentario in Geneſ. præmiſſ. p. 109. u. ff. Joh. Olearius im Bibl. Haupt-Schlüſſel, ſo dem I. Th. der Bibl. Erklärung vorgeſetzt iſt, Cap. II. §. 15. p. 13. u. ff. Der Inhalt dieſes Buchs iſt gar unterſchiedlich, und werden mancherley Dinge darinnen abgehandelt. Will man aber ſolches kurtz faſſen, und die Materie und Inhalt deſſelben in wenig Worten leſen, ſo kan es füglich ein Itinerarium und Reiſe-Buch der Iſraeliten genennet werden: Denn es enthält nichts anders, als eine ordentliche Erzehlung und denckwürdige Reiſe-Beſchreibung des Volcks Iſrael, und wie ſie der Allerhöchſte in die 40 Jahr lang durch die Wüſten geführet und regieret hat. Demnach, wie im I. B. Moſis der Urſprung dieſes Geſchlechts; im II. das Geſetz und die Stiffts-Hütte; im III. ihr Gottesdienſt und Kirchen-Agenda; alſo wird in dieſem IV. Buch ihre Ordnung im Politiſchen Regiment beſchrieben, als der Sitz der Kirchen GOttes und der Lehre von GOtt und dem verheiſſenen Meßia. Beſ. Calovius Bibl. german. præfat. ad Num. Joh. Ad. Oſiander Comm. in Pentateuch. præfat. in Num. col. 2. Wie nun die Abtheilung dieſes Buchs zu machen, und in wie viel Stücke es richtig einzutheilen, darüber ſind die Ausleger nicht einig; denn etliche meynen, es könne am füglichſten in 2 Theile abgefaſſet werden, deren der erſtere die äuſſerlichen, der andere aber die innerlichen Dinge dieſes Buchs fürtrüge. Durch die äuſſerlichen verſtehen ſie die Kinder Iſrael und ihre Begebniſſe, ſamt der gantzen Reiſe vom Berge Sinai bis zum Gefilde Moab; durch die innerlichen aber die drey Orden oder Stände derjenigen, ſo da ſelig werden ſollen, nebſt deren Verrichtungen und Reiſen in

der Wüsten dieses Lebens, wie davon beym Hugo Comm. in Script. S. Part. I. Proleg. ad Num. col. 1. weitläuftig zu lesen. Allein, wie man bey Eintheilung eines Buchs nicht auf den innerlichen und geheimen Verstand derer darinne enthaltenen Dinge, sondern allein auf deren äusserlichen und klaren Wort-Verstand, wie selbiger in gewisse Stücke oder Theile zu bringen sey, sehen muß; also kan man solche Eintheilung, da sie mehr, als die klaren Worte dieses Buchs enthält, keinesweges billigen, oder vor richtig halten. Besser ist noch die Eintheilung Leonardi Marii, eines Cölnischen Gottesgelehrten, welcher in Comm. in univers. Script. Tom. I. in argumenta ad Num. p. 841. col. 1. die Materie und Inhalt dieses Buchs auch in zwey Classen abfasset, nemlich in historicam und didacticam, das ist, theils in eine Historische, welche der Israeliten Reise vom Berge Sinai bis an den Jordan begreiffet, theils in eine gesetzliche, welche sowol allerhand Ceremonial- oder Kirchen- als Judicial- und weltliche Gesetze enthält, zur Erfüllung derer, die bereits im andern und dritten Buch Mosis vorzutragen angefangen worden. Ob nun gleich diese der erstern vorzuziehen, so ist sie darum doch noch keine adæquata divisio, oder gantz richtige Eintheilung zu nennen, weil sie unvollkommen, und nicht alle in diesem Buche vorkommende Dinge in sich fasset. Solchergestalt sind andere auf eine accuratere Abtheilung bedacht gewesen, und haben daher dieses vierte Buch Mosis lieber in drey Theile abgefasset: Nemlich, weil das gantze Buch ein Itinerarium oder Reise-Beschreibung der Kinder Israel ist; und aber ein ieder Reisender allemal dreyerley zu thun hat; erstlich daß er sich zur Reise präparire und anschicke; sodann daß er dieselbe würcklich vornehme und fortsetze; und endlich daß er die Reise endige und vollende: Als haben sie dieses zum Grunde ihrer Abtheilung genommen, und bey der Reise der Kinder Israel, so durch das gantze vierte Buch Mosis beschrieben wird, angesehen: 1) Præparationem, die Vorbereitung derselben, so da geschehen durch zehlen, abtheilen, lagern, und wiederhoblen unterschiedlicher Verordnungen, Cap. I–X. 2) Profectionem, die Fortreissung selbst, allwo nicht allein vielerley Reisen, sondern auch mancherley dabey ergangene denckwürdige Geschichte, Gesetze, und Anstalten des Israelitischen Regiments, sowol bey Kriegs- als Friedens-Zeiten, beschrieben werden, Cap. X---XXII. 3) Stationem, die Vollendung derselben, worbey zugleich noch andere Verordnungen ergehen, und noch mancherley Geschichte erzehlet werden, biß sie endlich zum Gefilde der Moabiter kommen, am Jordan gegen Jericho, Cap. XXII---XXXVI. Wie solche Eintheilung beym Abulensi h. l. Palladio Isagog. ad libros Prophet. & Apostol. a D. Dan. Cramero restaurata, ad Num. pag. 30. Gottfr. Olearii Idea Disput. Bibl. Pentateuch. ad Num. pag. 383. Johann Olearii Biblische Erklärung ad Num. pag. 654. Joh. Ad. Osiander am angeführten Orte, col. 3. zu finden. Und obgleich Gerhard in Exeg. Script. S. nebst dem Pelargo h. l. (Bes. auch Calovius Bibl. Illustr. ad Num. pag. 506. col. 1.) diese drey Stücke in zwey zusammen ziehet, und bey der Reise der Israeliten nur 1) die vorhergehende Zubereitung, und 2) die darauf folgende Endigung derselben betrachtet, so scheinet doch die dreyfache Abtheilung richtiger. Sonsten setzen andere, die auch eine dreyfache Abtheilung dieses Buchs annehmen, die drey grosse Wüsten, so darinnen vorkommen, zum Grunde derselben, nemlich die Wüsten Sinai, Cades und Moab, und rechnen 1) zur Wüsten Sinai die Geschichte von Cap. I. biß X. 2) zur Wüsten Cades, die Begebnisse vom Cap. X. bis XX. 3) Zur Wüsten Moab, die übrige Historie vom Cap. XX. bis zu Ende des Buchs. Bes. Calovius am angeführten Orte. Doch die beste Eintheilung ist wohl derjenigen, welche dieses Buch in vier Theile eintheilen, und im ersten erwegen die Zehlung des Volcks und aller seiner Stämme, Cap. I--IV. Im andern verschiedene Gesetze, die in der Wüsten gegeben worden, Cap. IV--X. Im dritten mancherley Geschichte, so unter dem Volcke GOttes vorgefallen, Cap. X–XXVIII. Und endlich im vierten einige Ceremonial-Gesetze und Historien unter einander, Cap. XXVIII–XXXVI. Demnach ist der erste Theil nicht unbillig zu nennen ἀριθμητικὴ oder numeratrix, ein arithmetischer Theil, darinn sowol die Kriegs-Ordnung enthalten, derer, die ins Heer zu ziehen taugten, Cap. I. II. als auch die Kirchen-Ordnung der Priester und Leviten Cap. III. IV. Der andere διδακτικὴ, oder Legum ordinatrix, ein gesetzlicher Theil, darinn mancherley Gesetze vorkommen, als von den Unreinen, Cap. V. von den Nazaräern, Cap. VI. von den Israelitischen Fürsten, Cap. VII. von Einweihung der Leviten, Cap. VIII. von dem Passah, Cap. IX. von denen Posaunen, Cap. X. ꝛc. Der dritte ἱστορικὴ, oder rerum commemoratrix, ein historischer Theil, darinn allerhand Geschichte vorgetragen werden, als von den achterley Murrungen des Volcks, und der darauf allemal erfolgten Straffe, Cap. XI. u. ff. von der blühenden Ruthe Aarons, Cap. XVII. von dem Eifer- oder Prüfe-Wasser, Cap. XIX. von dem Tode Aarons, Cap. XXI. von Uberwindung des Königes Sihons, ebendaselbst, von Bileam Cap. XXII. u. ff. u. s. w. Der vierte endlich mixta, ein vermischter Theil, welcher halb gesetzlich, und halb historisch ist. Die Gesetze betreffen sonderlich die Opffer an den Festen, Cap. XXVIII. u. ff. Die historische Erzehlung aber ist von der Erbschafft Israels Cap. XXXI. von der Austheilung des Landes disseit des Jordans, Cap. XXX. u. ff. und was dergleichen mehr. Bes. Burmanns Ausleg. und Betracht. des IV. B. Mose, ad Cap. I. qu. I. p. 107. Calovius in Bibl. Illustr. & germ. ad h. l. Heinr. Phil. Heerwart in Introd. ad Lect. Bibl. Cap. V. §. 8. pag. 26. u. f. Was ferner den Ort und die Zeit betrifft, wo nemlich, und wenn dieß vierte Buch Mosis geschrieben worden, und wie viel Jahre der Israelitischen Geschichte es in sich begreifft; so findet man, was den Ort anlanget, daß es nirgend anders.

anders, als in der Wüſten, verfertiget worden: Denn weil ſich Moſes anietzo mit ſeinem Volck in der Wüſten befand, auch bis an ſein Ende darinn verbleiben und herum ziehen muſte, ſo iſt leicht zu erachten, daß er ſelbiges auch darinnen aufgezeichnet habe. Ob er aber den Anfang darzu im zwölfften Lager, welches ſie in der Wüſten Paran aufſchlugen, wie Cap. X, 11. 12. zu ſehen, bereits gemacht, und hernach in den folgenden Lagern damit continuiret, oder ob er das gantze Buch an einem Orte und Lager geſchrieben habe? kan ſo genau nicht geſagt werden. Ebenfalls kan man die Zeit, wenn er ſolches Buch verfertiget habe, ſo gar eigentlich nicht beſtimmen, weil es eine Geſchichte vieler Jahre in ſich enthält, und vermuthlich nicht auf einmal, ſondern nach und nach geſchrieben worden. Indeſſen kan man doch dieſes vor gewiß melden, daß die Hiſtorie dieſes Buchs ihren Anfang nehme von dem erſten Tage des andern Monden, im andern Jahr nach dem Ausgang aus Egypten; wie ſolches gantz deutlich zu erſehen aus dem I. Capitel dieſes Buchs, welches v. 1. alſo anhebet: Und der HERR redete mit Moſe in der Wüſten Sinai in der Hütten des Stiffts, am erſten Tage des andern Monden, im andern Jahre, da ſie aus Egyptenland gegangen waren; und ſich folglich erſtrecke bis faſt an Moſis Tod, oder bis zum Ende der 40 jährigen Reiſe in der Wüſten, nemlich bis auf den erſten Tag des eilfften Monden des viertzigſten Jahres, und alſo, ſeit ihrer Reiſe vom Berge Sinai, bis ſie ſtunden auf den flachen Feldern des Landes Moab. Denn da fängt ſich hernach das fünffte Buch Moſis an, wie aus dem erſten Capitel deſſelben v. 3. zu erſehen. Begreifft alſo dieſes vierdte Buch Moſis eine Geſchichte der Kinder Iſrael von acht und dreyßig Jahren und neun Monden, und hebet an von dem 2515den Jahre nach Erſchaffung der Welt, oder 1496 Jahre vor CHriſti Geburt, und endet ſich im 2554ſten Jahre der Welt, und alſo im 1457ſten Jahre vor CHriſti Geburt. Denn weil das 1 Buch Moſis eine Geſchichte in ſich enthält von 2370 Jahren, beſ. Calovius in Chronologia, Comment. Geneſeos præmiſſa, p. 127. 131; das 2 Buch Moſis eine Geſchichte von 145 Jahren; das dritte eine Zeit von einem Monat; und dis vierdte eine Reiſe von 38 Jahren und 9 Monden; ſo erkennet man daher leicht, daß es noch im 2515den Jahre der Welt angefangen, und im 2554ſten Jahre ſich geendiget habe. Der Haupt-Zweck dieſes Buchs gehet dahin; Insgemein iſt es aufgezeichnet zur Ehre GOttes, und unſerer Seligkeit; inſonderheit aber einmal zur Verſicherung der Göttlichen Wahrheit, bey der reichlichen Vermehrung ſeines Volcks, alſo daß, ungeachtet wegen des ſchrecklichen Ungehorſams alle die, ſo aus Egypten geführet worden, in der Wüſten geſtorben, bis auf Joſua und Caleb, dennoch die Nachkommen ſich der Göttlichen Verheiſſung zu erfreuen, und dasjenige zu genieſſen gehabt, was er vormals ihren Vätern verſprochen. Sodann zur Bewunderung der Göttlichen Gerechtigkeit und Barmhertzigkeit, immaſſen dieſes Buch vielerley wichtige Exempel ſowol des Zorns, als der Barmhertzigkeit GOTTes enthält. Weiter zur Abbildung der ſtreitenden Kirche auf Erden: denn die lange 40 jährige Reiſe der Kinder Iſrael, ſo in dieſem Buche beſchrieben wird, iſt ein ſchönes Bild und Spiegel der Kirchen GOTTes, ſo lange ſie auf Erden in dem ſtreitenden Zuſtande ſich befindet, bey ſtetiger Abwechſelung der guten und böſen Tage. Letzlich zur Gewißheit des künfftigen Meßiä oder Welt-Heylandes: denn es wird in dieſem Buch Cap. XII. die von Moſe aufgerichtete eherne Schlange beſchrieben, ſo da ein Fürbild auf CHriſtum war, wie er uns ſelber darauf führet Joh. III, 14. Es wird darinnen Cap. XX. die Geſchichte von dem geſchlagenen Stein-Felß erzehlet, welchen Paulus ebenfalls auf CHriſtum ziehet 1 Corinth. X, 4. So wird auch darinn Cap. XXIV. die Weiſſagung Bileams von dem Stern aus Jacob aufgezeichnet, durch welchen niemand anders, als CHriſtus, der Welt Heyland, zu verſtehen. Und was dergleichen merckwürdige Fürbilder und Abbildungen CHriſti, ſo in dieſem Buche hin und wieder befindlich, mehr ſind. Beſ. hiervon Feſſelii Chriſtus Myſticus. Baumann in Alleg. Typicis.

NUMERI heiſſen in denen Rechten bisweilen auch ſo viel, als öffentliche Documente oder Rechnungs-Bücher, u. d. g. l. ult. C. de primic. & ſecundic.

NUMERI, oder *Numerus*, ingleichen *Numeri Militares*, ſind ſowol in denen alten Römiſchen Rechten, als auch bey andern Lateiniſchen Schrifft-Stellern, ſo viel, als ein gewiſſes Verzeichniß, oder diejenigen Tafeln, worein die in würcklichem Solde ſtehenden Soldaten eingeſchrieben wurden. l. 4. l. 39. §. 1. l. 42. l. 43. ff. de teſt. milit. l. 16. C. eod. l. un. in fin. C. de bon. poſſeſſ. ex teſt. milit. l. 2. §. exercitum. ff. de his qui not. infam. l. 8. §. veterani. ff. de procur. l. 4. §. qui poſt deſertionem. ff. de re milit. l. 31. C. de locat. l. pen. C. de exactor. l. 2. C. ubi de ratiocin. u. a. oder wie ſolche heut zu Tage genennet werden, Muſter-Rollen, wovon im XXII. Bande p. 1555.

NUMERI, ſiehe auch *Numerus*.

Numeria, eine Göttin der Römer, welche die Menſchen zehlen lehrete. Auguſtinus de Civit. Dei Lib. III. c. 11.

NUMERI ÆQUALES, ſiehe Gleiche Zahlen, im X. Bande p. 1623.

NUMERI ÆQUIDIFFERENTES, ſiehe Proportional-Zahl (arithmetiſche.)

NUMERI AGGREGANDI, werden in der Rechen-Kunſt die Zahlen genennet, die man addiren ſoll. Sie heiſſen auch *Summandi*.

NUMERI AMICABILES, heiſſen zwey gantze Zahlen, deren eine iede gleich iſt denen Theilen der andern, die in das beſondere etliche mal genommen der gantzen gleich geworden. Dergleichen ſind 284 und 220. Denn die Zahlen, wodurch ſich 220 dividiren läſt, das iſt, die erwehnten Theile von 220 ſind 1, 2, 4, 5, 10, 11, 20, 22, 44, 55, 110.

Dieſe

Dieſe Zahlen aber zuſammen genommen, machen 284. Gleichergeſtalt ſind die verlangten Theile von 284 folgende, 1, 2, 4, 71, 142, dieſe aber zuſammen genommen, machen 220. Die Frantzoſen nennen ſie *Nombres amiables.*

NUMERI ANTELONGIORES, ſiehe *Numerus altera parte longior.*

Numerianus (M. Aurelius) ein Römiſcher Kayſer, war des Kayſers Cari Sohn, welcher ihn im Jahr 282 nebſt ſeinem Bruder Carino zum Cäſar, und in den folgenden Jahre zum Auguſto machte. Er begleitete ſeinen Vater in dem Zuge wider die Sarmater in Illyrien und Perſien. Als dieſer 283 nach einem harten Donner-Schlage in ſeinem Gemache unweit Cteſiphon todt gefunden worden, vergoß Numerianus ſo viel Thränen darüber, daß er ſich an ſeinen Augen Schaden that, und auf ſeiner Rückreiſe aus Perſien die gantze Zeit über in einer verſchloſſenen Senffte tragen laſſen muſte. Dieſer Gelegenheit wolte ſich ſein Schwieger-Vater, und Præfectus Prætorio, Arius Aper, der ohne dem längſtens gerne den Kayſerlichen Thron beſtiegen hätte, bedienen. Er brachte alſo dem Numeriano ungefehr 8 Monat nach ſeines Vaters Tode, oder nach andern, gleich am 30 Tage ſeiner Regierung, wie er alſo in der Senffte reiſete, einen tödtlichen Stoß bey, und wolte hierauf den todten Cörper ſo lange in der verſchloſſenen Senffte führen, bis er ſich würde feſt geſetzet haben, zu welchem Ende er denen Soldaten, die den Kayſer zu ſehen verlangeten, weiß machete, derſelbe könne wegen groſſer Schwachheit des Geſichts, das Licht nicht vertragen. Allein ſein Bubenſtück wurde durch den ſtarcken Geruch des todten Cörpers vor der Zeit offenbar, und er von dem folgenden Kayſer Diocletiano niedergeſtoſſen. Andere aber geben vor, er habe ſich nach ſeines Vaters Tode mit den Perſern in ein Treffen eingelaſſen, in welchem er geſchlagen und gefangen worden, worauf ihn dieſe Völcker lebendig geſchunden hätten. Er war übrigens zwar ein Verfolger der Chriſten, dabey aber ein trefflicher Poete, ſo daß er darinne den Olympius, Nemeſianus und Aurelius Apollinaris öffentlich abſtach. Deswegen wurde ihm auch als einem Rhetori eine Statue in der Bibliotheca Ulpia mit dieſer Uberſchrifft geſetzet:

NUMERIANO CÆSARI
ORATORI TEMPORIBUS SUIS POTENTISSIMO.

Einige Müntzen von ihm werden in dem Königl. Preußiſchem und Churfürſtl. Brandenburgiſchem Müntz-Cabinete verwahrlich aufbehalten, welche Beger Theſ. Brandenb. Vol. III. p. 774. u. f. in Kupffer vorſtellet. Eutropius. Aurel. Victor. Vopiſcus in Numerian. Zonaras Annal. XII, 30. Gaddius de ſcriptoribus eccleſiaſt.

NUMERI ARITHMETICE PROPORTIONALES, ſiehe Proportional-Zahlen (arithmetiſche.)

NUMERI AUREI, ſiehe *Decemno vernalis Cyclus*, im VII. Bande p. 305.

NUMERI COMES, *Cohortis Comes*, war ein Hauptmann über eine Compagnie. du Freſne.

NUMERI COMMENSURABILES INTER SE, ſiehe Unter einander ermeßliche Zahlen.

NUMERI COMPOSITI INTER SE, ſiehe Unter einander zuſammen geſetzte Zahlen.

NUMERI CONTINUE PROPORTIONALES, ſiehe Proportionirliche Zahlen (beſtändig.)

NUMERI GEOMETRICE PROPORTIONALES, ſiehe Geometriſch proportionirte Zahlen, im X. Bande p. 955.

NUMERI HARMONICE PROPORTIONALES, ſiehe Proportionirliche Zahlen (Harmoniſch-)

NUMERI INCOMMENSURABILES, ſiehe Unter einander unermeßliche Zahlen.

NUMERI MILITARES, ſiehe *Numeri.*

NUMERI MUSICI, bedeuten 1) die Wurtzel-Zahlen der Con- und Diſſonanzen, wie auch die Harmoniſche Wurtzel-Zahlen. 2) Eine Melodie, wie aus dem Virgilio Eclog. 9. v. 45. erhellet, wo folgende Worte zu finden: numeros memini, ſi verba tenerem. 3) Können auch die im G. B. vorkommenden Ziffern füglich alſo genennet werden.

NUMERI PLANI SIMILES, ſiehe Zahlen (ähnliche Flächen-)

NUMERI POTENTIA COMMENSURABILES, ſiehe Zahlen (der Potentz nach ermeßliche.)

NUMERI POTENTIA INCOMMENSURABILES, ſiehe Zahlen (der Potentz nach unermeßliche.)

NUMERI PRIMI INTER SE, ſiehe Unter einander einfache Zahlen.

NUMERI PROPORTIONALES, ſiehe Proportional-Zahlen.

NUMERI PYRAMIDALES, ſiehe Pyramidal-Zahlen.

NUMERI PYTHAGORICI, ſiehe Pythagoriſche Zahlen.

NUMERI RADICALES CONSONANTIARUM ET DISSONANTIARUM, ſiehe Wurtzel-Zahlen der Con- und Diſſonanzen.

NUMERI RADICALES HARMONICI, ſiehe Wurtzel-Zahlen (Harmoniſche.)

Numeriren, *Numeratio*, heiſſet die Art und Weiſe, theils eine mit Ziffern geſchriebene Zahl durch Worte auszuſprechen, theils eine mit Worten ausgeſprochene Zahl mit Ziffern ordentlich und behende auszudrücken, und nachzuſchreiben. Man hat zweyerley Arten ſolches zu verrichten: Nach der alten Art fähet man von der rechten gegen die lincke Hand an zu zehlen die Stellen, wornach die Ziffern ihr Vermögen bekommen, als: eins, zehen, hundert, tauſend, und machet bey dem hundert einen Punct unter die Ziffer, und bey tauſend einen über die Ziffer; Alsdenn fänget man bey dieſem Punct von neuem an zu zehlen, eins, zehen, hundert, tauſend, und fähret, wie iezo beſchrieben, mit dem Zehlen und Punctiren fort bis zum Ende der Zahl. Z. E. 9876543210. Dieſe Zahl wird hernach alſo ausgeſprochen: 9tauſend tauſendmal tauſend 876 tauſendmal tauſend 543 tauſend 210. Die neue Art aber, welche unſtreitig weit bequemer

und

und leichter ist, bestehet darinnen: Man theilet die Zahl, welche ausgesprochen werden soll, von der rechten gegen die lincke Hand, von drey zu drey Ziffern, durch Strichlein in Classen, da denn die letzte zur lincken Hand zwey, oder auch nur eine Ziffer bekommen kan; Zwey solcher Classen oder 6 Ziffern nimmt man zusammen, und deutet über der zu allernächst folgenden Ziffer durch einen Punct die Millionen an; Machen die gegen die lincke Hand folgenden Ziffern wiederum zwey völlige Classen, und noch einen Uberschuß aus, so bekommt die nächst kommende Ziffer zwey Puncte über sich, und dieses sind Billionen, oder zweyfache Millionen; Fähret man nun dergestalt fort bis auf drey, vier und mehr Puncte, so sind dieses Trillionen, Quadrillionen, u. s. f. Die Zahlen aber in denen Classen werden gehöriger massen nach ihren Stellen durch tausend, hundert, zehner und einer ausgesprochen, zum Exempel die Zahl 1, 234, 567, 890, 987, 654, 321 bedeutet: 1 Trillion 234 tausend 567 Billionen 890 tausend, 987 Millionen 654 tausend 321 Thal. Wer wolte aber hieraus zugleich nicht erkennen, daß ebenfalls im Schreiben ein grosser Vortheil durch diese neue Art erwachse? Indem nicht nur der Schreiber alsbald die von dem Dictatore ausgesprochene Zahl nachschreiben kan, sondern auch der Dictator hat keine so grosse Mühe und Aufhalt in Wiederholung der so vielen tausend, tausend ꝛc. mal tausend; beyde aber, sowol der Dictator, als der Schreiber sind nicht so leicht, wie bey der alten Art, einem Fehler unterworffen.

NUMERIS MILITUM ESSE DESINERE (IN) so viel als abdancken, die Kriegs-Dienste verlassen, aufhören, ein Soldate zu seyn, und dergleichen.

NUMERI SOLIDI SIMILES, siehe Zahlen (ähnliche Cörper)

NUMERI SUMMANDI, siehe *Numeri aggregandi.*

Numerius, war zu den Zeiten des Römischen Kayſers Julianus, Rector der Provintz Narbonne in Gallien, und wurde für besagtem Kayser wegen eines Diebstahls angeklaget, den er solte begangen haben. Besagter Kayser ließ ihn derohalben vor sich fordern, da denn Numerius alles läugnete. Und in der That war er unschuldig, weil er des angeschuldigten Verbrechens auf keine Art kunte überführet werden, daher auch der Kayser bereits im Begriff war, ihn loszusprechen, als Delphidius, ein starcker Redner aufstund, und den Kayser folgendergestalt anredete: Et quis, florentiſſime Cæſar, nocens eſſe poterit unquam, ſi negare ſuffecerit? d. i. wer wird iemals vor schuldig erkläret werden können, wenn es genug ist, das Verbrechen zu läugnen? worauf aber der Kayser sogleich versetzete: & quis innocens eſſe poterit, ſi accuſare ſufficiat? d. i. und wer würde unschuldig seyn können, wenn es gnung seyn soll, einen nur anzuklagen. Ammianus Lib. XIIX.

Numerius Atticus, ein Römischer Raths-Herr zu den Zeiten des Kayſers Auguſtus. Er war derjenige, welcher nach dem Absterben des besagten Kayſers, und der Verbrennung seines verblichenen Cörpers einen Eyd ablegete, daß er denselben habe gen Himmel fahren gesehen, wodurch er zu der bereits vest gestelleten Vergötterung dieses Printzen nicht wenig beytrug, und davor von der Kayserin Livia mit einem Geschencke von 25000 Rthlrn begnadiget wurde. Dio Caſſ. Lib. LVI.

NUMERIUS NIGIDIUS, ist ein Name, dessen sich die alten Römer zum öfftern in ihren Gesetzen und andern Schrifften, wie vieler anderer, bedienten, wenn bloß von einer ungewissen Person gleichsam als von einer gewissen die Rede war. Wie sonderlich aus der Collat. Leg. Moſaic. Lib. II. c. 6. ingleichen l. tutor. 41. §. 2. ff. de uſur. u. a. zu ersehen.

Numern-Pfähle, sind kleine höltzerne Pfähle oder Stäblein, welche die Gärtner mit gewisser Numern oder Zahlen bemercken, und in ihre Baum- und Pfropff-Schulen zu denen jungen Bäumen, in die Mist- und Blumen-Beete, Rabatten und anderer Orten, wo es nöthig, an die Stellen der gesteckten und ausgestreueten Saamen und eingelegten Wurtzeln setzen, auch eben diese Numern in ein absonderlich Buch oder Register zeichnen, damit sie in deren Collationirung alsobald, was eines oder das andere sey, Rechenschafft geben können.

NUMERO CONVIVARUM (DE) siehe *Orchia Lex de numero convivarum.*

NUMERO DIFFERRE, wird von Dingen gesagt, die zwar dem Wesen nach einerley sind, aber nur darinne von einander unterschieden sind, daß iedes derselben ein einzelnes Ding ist. Deutlicher: Dinge von einerley Wesen, in denen nur die Individualität unterschieden, differiren der Zahl nach. Z. E. Peter, Paul, Gregor ꝛc. differiren der Zahl nach. Denn alle diese haben ein Wesen, die menschliche Natur, es sind aber einzelne Dinge (individua.)

NUMERO EXIMERE, ist in denen Rechten so viel, als iemanden aus einem niedrigen Stande in einen höhern setzen oder erheben.

NUMERO EXISTENTES (EN), in der Muster-Rolle ordentlich eingezeichnete Soldaten. Siehe *Numeri.*

NUMERO IDEM, ist dasjenige, was von sich selbst kan bejahet werden im einzelen, oder dasjenige, dem repugniret, daß es zweymal existire.

NUMERO NULLO HOMO, siehe *Nullo numero homo.*

NUMERORUM NOTIS (DE) siehe *Notis numerorum (de.)*

NUMEROSA ALGEBRA, siehe *Algebra numeroſa.*

NUMEROSÆ PROVINCIÆ, sind in denen Rechten, und sonderlich in Auth. de Cod. Justin. confirm. so viel als eine Menge Provintzien und Länder, welche nicht wohl gezehlet, oder unter eine gewisse Zahl gebracht werden können. Pratejus.

NUMEROSA RESCRIPTA, sind in denen Rechten so viel, als eine solche Menge von Rescripten und Befehlen, welche entweder gantz und gar nicht, oder doch sehr schwer unter eine gewisse Zahl gebracht werden können. l. 1. C. ex quib. caus. in integr. Pratejus.

Numero der Waaren, ist nichts anders, als eine geheime Schreib-Kunst, durch welche der Principal einer Handlung seinen Dienern, sie mögen gleich um den Einkauff und Preiß der Waaren Wissenschafft haben oder nicht, zu verstehen giebt, wie hoch sie solche, sonderlich die Krahm-Waaren, verkauffen sollen, und zwar dergestalt, daß der marquirte Preiß entweder das äusserste ist, und schon gewisse pro Cent Gewinn darinnen stecken, oder auch der Verkäuffer noch etwas Profit darauf schlagen kan, oder daß die Numero nur bloß den Einkauff-Preiß andeutet. Es wird aber diese Bezeichnungs-Art aus der Cryptographia oder geheimen Schreib-Kunst auf mancherley Weise hergenommen. Jetzo wollen wir, was das Numeriren der Waaren betrifft, erwägen, und nur so viel gedencken, daß es am bequemsten mit zehen einzelnen Buchstaben aus dem Alphabet verrichtet werde, welche an statt der zehen Zahl-Zeichen oder Ziffern zu gebrauchen sind, und in einem oder mehrern nach Belieben ausgesuchten Wörtern vorkommen. Man nehme eines derer folgenden: Spare et doch, Untadelich, Freundlich. Da siehet man, daß iedes Wort, 10 besondere Buchstaben in sich habe: denn einerley Buchstaben müssen in einem Wort nicht vorkommen. Erwehlte nun iemand das Wort Freundlich, und unter solches die Zahlen 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 0. setzte, welche Zahlen nach dem Buchstaben f 1. r 2. e 3. u 4. n 5. d 6. l 7. i 8. c 9. h 0. bedeutet, würde er den Preiß der Waare zu seiner Nachricht bald wissen. Mit diesen zehen Buchstaben kan man alle Zahlen schreiben.

Als	Fh	rc	ei	ud	uh	ic	lf	ur
bedeutet	10	29	38	46	50	89	71	42

Fhh	ce	1 Mck. uß.	d Mck. r ß.	uc	Marck 1 ß.
100	93	8. 4.	6. 2.	49	Marck 8.

Die noch übrigen 14 Buchstaben des Alphabets, so in dem Numero-Wort Freundlich nicht enthalten, werden doch im Numeriren der Waaren fleißig mit gebraucht, nicht darum, daß sie noch etwas bedeuten, sondern daß sie künstlich verdecken, und das Geheimniß desto unerforschlicher machen. Also könte man obige 8 Marck 4 ß. folgender massen schreiben:

Imo Marck abu. ß. da denn die Buchstaben mo, ab, nur todte und unbedeutliche Zeichen sind, die in besagten Numero-Wort Freundlich nicht vorkommen. Zu mehrerer Ubung sey noch folgendes Exempel hieher gesetzt. Nemlich ein Kramer empfängt aus Venedig 10 Stück differente Waaren, die allda eingekaufft worden, ein Stück n. 1. vor 36. Duc. 21. grosseti. n. 2. 27. Duc. 12. gr. n 3. 35. Duc. 20 gr. n. 4. 63. Duc. 18. gr. n. 5. 56 Duc. 6. gr. n. 6. 48. Duc. 3. gr. n. 7. 80. Duc. n. 8. 91. Duc. 6. gr. n. 9. 65. Duc. n. 10. 95. Duc. 10. gr. Hierauf werden noch berechnet vor Unkosten, Provision und Risigo bis Hamburg 69. Duc. 14. gross. Der gantze Belauff, bestehende in Ducati correnti, wird mit 20 pro Cent Lagio in Ducati di Banco reduciret, und auf Hamburg traßiret à 87½ gr. Marck Ducat. Hamburger Unkosten an Porto, Zoll und andern betragen Marck 39. 10. 6, nebst 8 pro Cent Lagio auf das Banco-Geld, womit der Wechsel bezahlet worden: Da entstehet nun die Frage, wie hoch iedes Stück eigentlich zu numeriren sey, damit man sich im Verkauff darnach richten könne? fac. n. 1. Marck 103. 11. 4½. n. 2. Marck 77. 5. 6. n. 3. Marck 100. 12. 6. n. 4. Marck 179. | 4. 9. | 5. ß. n. 5. Marck 158. 3. | 3. | n. 6. Marck 135. | 5. 7½. | 6. ß. n. 7. Marck 225. n. 8. Marck 256. 10. | 3. | n. 9. Marck 182. 13. n. 10. Marck 268. | 5. 9. | 6. ß.

Addire die Preisse aller 10 Stücken, so wird man befinden 600. Duc. hierzu kommen 69. Duc. 14. grossetti, betragen zusammen 669. Duc. 14. grolletti correnti di Venetia, selbige machen mit 20 pro Cent. Lagio 558 Ducati di Banco, welche nach Hamburg à 87½ Grot Flämisch traßiret worden, thun

	Marck 1525.	12.	6.
Darauf werden berechnet 8 pro Cent Lagio	122.	1.	-
Unkosten in Hamburg	39.	10.	6.
Marck 1687.	8. ß.	-	

Und so hoch belauffen sich die Unkosten und der Einkauff von obigen 10 Stücken. Diese Gelder werden nach besagten 600. Duc. als dem ersten Ansatz oder Einkauff der Waaren folgender Gestalt repartiret: 600 Ducati correnti di Venetia thun in Hamburg Marck 1687. 8. ß. Corrent-Geld; was thun 36. Ducati 21. grossetti? als den Kosten des Stücks n. 1. facit Marck 103. 11. ß. 4½. Pf. und so fort an. Nach welchem Preiß denn ein iedes Stück, so viel die Ausrechnung beträgt, numeriret werden muß, damit der Verkäuffer wissen möge, was es ihm Einkauffs gekostet. Wolte er seinen Dienern solches nicht wissen lassen, sondern gleich den Gewinn zu 10 oder 20 pro Cent weniger oder mehr darauf schlagen, folglich ihnen nur vorschreiben, wie hoch sie verkauffen müssen, so gehöret eine andere Ausrechnung dazu, und würde er ihnen das Stück n. 1. wenn er etwa 12 pro Cent darauf zu gewinnen gedächte, 116. Marck 4. ß. numeriren müssen. Auf dergleichen Art, wenn sie die Facta und den Calculum nicht zu sehen bekommen, können sie unmöglich erfahren, was die Waare gekostet, oder wie viel darauf gewonnen worden.

NUMERUM MILITUM RECOGNOSCERE, siehe Mustern, im XXII. Bande p. 1553.

NUMERUS, siehe *Numeri*, ingleichen Zahl.

NUMERUS, die Zahl eines Dinges, wie viel von diesem oder jenem ist, wird unter die medicinischen Recepte also N. oder Num. oder No. gesetzt gefunden. Siehe auch davon unter dem Artickel N. im XXIII. Bande p. 1. u. ff.

NUMERUS ABUNDANS, siehe Uberflüßige Zahl.

NUMERUS AD ALTERUM PRIMUS, siehe Unter einander einfache Zahlen.

NUMERUS ÆQUALITER ÆQUALIS, siehe Zahl (gleich-gleiche)

NUMERUS ÆQUALITER ÆQUALIS ABUNDANS, siehe Zahl (gleich-gleiche überflüßige)

NUMERUS ÆQUALITER ÆQUALIS ÆQUALITER, siehe Zahl (gleich-gleich-gleiche)

NUMERUS ÆQUALITER ÆQUALIS DEFICIENS, siehe Zahl (gleich-gleiche mangelhaffte)

NUMERUS ALGEBRAICUS, siehe Coßische Zahl, im VI. Bande p. 1427.

NUMERUS ALTERA PARTE LONGIOR, heisset eine Flächen-Zahl, der ihre Seiten um eins von einander unterschieden sind, dergleichen ist 20, denn die eine Seite 4 ist von der andern 5 um 1 unterschieden. Sie entstehet also, wenn man zwey Reihen Zahlen unter einander schreibet, da die erste sich von 1, die andere aber von 2 anfähet, und hierauf die untern beständig in die obern multipliciret. Nemlich

1,	2,	3,	4,	5,	6,	7,	8.
2,	3,	4,	5,	6,	7,	8,	9.
2,	6,	12,	20,	30,	42,	56,	72.

Es werden diese Zahlen auch *Numeri antilongiores* genennet.

NUMERUS ANTELONGIOR, siehe *Numerus altera parte longior.*

NUMERUS ARITHMETICUS, siehe Zahl (arithmetische)

NUMERUS AUREUS, siehe Zahl (güldene)

NUMERUS BARLONGUS, siehe Zahl (Barlongische)

NUMERUS BINARIUS, siehe Zwey.

NUMERUS BOMISCUS, siehe Sphenische Zahl.

NUMERUS CIRCULARIS, siehe Zahl (Circkel)

NUMERUS COMBINATORIUS, siehe *Figuratus Numerus*, im IX. Bande p. 902.

NUMERUS COMPOSITUS, siehe Geometrische Zahl, im X. Bande p. 952.

NUMERUS COSSICUS, siehe Coßische Zahl, im VI. Bande p. 1427.

NUMERUS CUBICUS, siehe Cubic-Zahl, im VI. Bande p. 1799.

NUMERUS CUNEUS, siehe Sphenische Zahl.

NUMERUS DECAGONUS, siehe Zahl (Decagonal)

NUMERUS DEFICIENS, siehe Mangelhaffte Zahl, im XIX. Bande p. 950.

NUMERUS DENARIUS, siehe Zehen.

NUMERUS DETERMINATUS, siehe *Determinatus numerus*, im VII. Bande p. 680.

NUMERUS DIAMETRALIS, siehe *Diametralis numerus*, im VII. Bande p. 755.

NUMERUS DIMINUTIVUS, siehe Mangelhaffte Zahl, im XIX. Bande p. 950.

NUMERUS DIMINUTUS, siehe Mangelhaffte Zahl, im XIX. Bande p. 950.

NUMERUS ENNEAGONUS, siehe Zahl (Ennagonal)

NUMERUS FIGURATUS, siehe *Figuratus Numerus*, im IX. Bande p. 902.

NUMERUS FORMALIS, so viel als Numerus numerans, siehe Zahl.

NUMERUS FRACTUS, siehe Bruch, im IV. Bande p. 1512.

NUMERUS GEOMETRICUS, siehe Geometrische Zahl, im X. Bande p. 952.

NUMERUS HEPTAGONUS, siehe Zahl (Heptagonal)

NUMERUS HEXAGONUS, siehe Zahl (Hexagonal)

NUMERUS IMPAR, siehe Ungerade Zahl.

NUMERUS IMPARITER IMPAR, siehe Ungerad-ungerade Zahl.

NUMERUS IMPARITER PAR, siehe Ungerad-gerade Zahl.

NUMERUS IMPERFECTUS, siehe Mangelhaffte Zahl, im XIX. Bande p. 950.

NUMERUS INÆQUALITER INÆQUALIS, siehe Ungleich-ungleiche Zahl.

NUMERUS INÆQUALITER INÆQUALIS INÆQUALITER, siehe Ungleich-ungleich-ungleiche Zahl.

NUMERUS INTEGER, siehe Zahl (ganze)

NUMERUS IRRATIONALIS, siehe Zahl (Irrational)

NUMERUS LINEARIS, siehe Zahl (einfache)

NUMERUS MATERIALIS, so viel als Numerus numeratus, siehe Zahl.

NUMERUS MINUENDUS, heisset in der Rechen-Kunst die Zahl, von welcher man eine andere abziehen soll; als wenn ich 6 von 9 abziehen soll, so ist 9 der Numerus minuendus.

NUMERUS MONADICUS, so viel als Eins, siehe Einheit, im VIII. Bande p. 553. und ff.

NUMERUS NOVENARIUS, siehe Neun, p. 291. u. f.

NUMERUS NUMERANS, siehe Zahl.

NUMERUS NUMERATUS, siehe Zahl.

NUMERUS OBLONGUS, siehe Zahl (längslichte)

NUMERUS OCTOGONUS, siehe Octogonal-Zahl.

NUMERUS OCTONARIUS, siehe Achte.

NUMERUS ORATORIUS, siehe *Oratorius Numerus.*

NUMERUS PAR, siehe Gerade Zahl, im X. Bande p. 1053.

NUMERUS PARALLELEPIPEDUS, siehe Parallelepipedische Zahl.

NUMERUS PARALLELOGRAMMUS, siehe Parallelogrammische Zahl.

NUMERUS PARITER IMPAR, siehe Zahl (gerad-ungerade)

NUMERUS PARITER PAR, siehe Zahl (gerad-gerade)

NUMERUS PENTAGONUS, siehe Pentagonal-Zahl.

NUMERUS PERFECTUS, ſiehe vollkommene Zahl.

NUMERUS PLANOPLANUS, ſiehe Flächen-Zahl, im IX. Bande p. 1131.

NUMERUS PLANO-SOLIDUS, ſiehe Flächen-Zahl, im IX. Bande p. 1131.

NUMERUS PLANUS, ſiehe Flächen-Zahl, im IX. Bande p. 1131.

NUMERUS PLURALIS, ſiehe *Pluralis Numerus.*

NUMERUS POETICUS, ſiehe *Poeticus Numerus.*

NUMERUS POLYGONUS, ſiehe *Figuratus numerus*, im IX. Bande p. 902.

NUMERUS POLYGONUS CENTRALIS, ſiehe Polygonal-Central-Zahl.

NUMERUS POLYGONUS SIMPLEX, ſiehe Polygonal-Zahl (einfache.)

NUMERUS POTENTIA DUPLUS, wird genennet, deſſen Quadrat zweymal ſo groß iſt, als eine andere Zahl, dergleichen iſt γ6 in Anſehung 3. ingleichen γ10 in Betrachtung der 5.

NUMERUS PRÆDICAMENTALIS, ſiehe Zahl.

NUMERUS PRIMUS, ſiehe Zahl (einfache.)

NUMERUS PRIMUS AD ALTERUM, iſt eine zuſammen geſetzte Zahl, die mit einer andern kein gemeines Maaß hat, das iſt, zugleich mit einer andern ſich durch keine Zahl als 1 dividiren läßt. Alſo wird 4 in Betrachtung 7 Numerus ad alterum primus genennet.

NUMERUS PRONICUS, ſiehe Pronic-Zahl.

NUMERUS PYRAMIDALIS CURTUS, ſiehe Pyramidal-Zahl (abgekürzte.)

NUMERUS PYRAMIDALIS MUTILUS, ſiehe Pyramidal-Zahl (abgekürzte.)

NUMERUS PYRGOIDALIS, ſiehe Pyrgoidal-Zahl.

NUMERUS QUADRATO-QUADRATUS, ſiehe Quadrato-quadratiſche Zahl.

NUMERUS QUADRATUS, ſiehe Quadrat-Zahl.

NUMERUS QUATERNARIUS, ſiehe Viere.

NUMERUS QUINARIUS, ſiehe Fünf, im IX. Bande p. 2236.

NUMERUS RATIONALIS, ſiehe Rational-Zahl.

NUMERUS ROTUNDUS, ſiehe *Articulus*, im II. Bande p. 1725.

NUMERUS SCALENUS, ſiehe Spheniſche Zahl.

NUMERUS SECUNDUS, ſiehe Geometriſche Zahl, im X. Bande p. 952.

NUMERUS SENARIUS, ſiehe Sechſe.

NUMERUS SEPTENARIUS, ſiehe Sieben.

NUMERUS SINGULARIS, ſiehe *Singularis numerus.*

NUMERUS SOLIDUS, ſiehe Zahl (Cörper-)

NUMERUS SPHÆRICUS, ſiehe Zahl (Circkel-)

NUMERUS SPHECISCUS, ſiehe Spheniſche Zahl.

NUMERUS SPHENICUS, ſiehe Spheniſche Zahl.

NUMERUS SUBDUCENDUS oder SUBTRAHENDUS, heiſſet die Zahl, welche ich von einer andern abziehen ſoll. Wenn ich z. E. 3 von 7 abziehe, ſo iſt 3 Numerus ſubducendus.

NUMERUS SUBTRAHENDUS, ſiehe *Numerus ſubducendus.*

NUMERUS SUPERFLUUS, ſiehe überflüßige Zahl.

NUMERUS SURDESOLIDUS, iſt eine Flächen-Cörper-Zahl, die 5 gleiche Seiten hat. Dergleichen Zahl iſt 32, deren Seiten 2. 2. 2. 2. und 2.

NUMERUS SURDUS, ſiehe Zahl (Irrational-)

NUMERUS TETRAGONUS, ſiehe Tetragonal-Zahl.

NUMERUS TRANSCENDENTALIS, ſiehe Zahl.

NUMERUS TRIANGULARIS, ſiehe Triangular-Zahl.

NUMERUS TRIGONANALIS, ſiehe Triangular-Zahl.

NUMERUS TRINARIUS, ſiehe Drey, im VII. Bande p. 1437.

Numeſianus, ein berühmter Artzt, ſiehe Numiſianus.

NUMI, *Nummi, Numus, Nummus, Numuli, Numulus, Nummuli, Nummulus, Numiſma, Numiſmata*, dieſe Wörter bedeuten zwar insgemein überhaupt ſo viel, als eine iedwede Art des Geldes oder Müntzen, ohne Unterſcheid des Metalls und Gepräges, oder auch der Gröſſe und Schwere, oder des Gehalts und Gewichtes, oder auch des Werthes derſelben, wovon unter dem Artickel Geld, im X. Bande p. 708. u. ff. und Müntze, im XXII. Bande p. 468. u. ff. ein mehrers nachgeleſen werden kan. Indeſſen haben doch bereits verſchiedene Gelehrten in ihren hiervon in den Druck gegebenen Schrifften angemercket, daß gleichwol nicht allein in denen alten Römiſchen Rechten, ſondern auch bey andern bewährten Lateiniſchen Schrifft-Stellern zwiſchen denen obgedachten Wörtern ein genauer Unterſchied gemacht worden. Daß alſo in dieſem Verſtande das Wort Nummi oder Nummus, oder auch Nummuli, eigentlich nur die gantz kleinen und geringhaltigen Geld- oder Müntz-Sorten, als z. E. nach unſerm heutigen Sprach-Gebrauche, und nach Beſchaffenheit derer unterſchiedenen Provintzien und Länder, wie auch derer daſelbſt gänge und geben, oder durch Landes-herrlichen Befehl und Verordnung eingeführten, oder auch in deren eigenen Müntz-Städten ausgeprägten Species zu reden, Kreutzer, Dreyer, Pfennige, Heller u. d. g. das Wort Numiſma hingegen bloß die gröſſern und reichhaltigern Species, als z. E. Louisdors, Piſtoletten, Ducaten, Species-Thaler, Reichs-Thaler, Gulden, Drittel-Stücken, u. d. g. anzeige. l. 1. litigatores. §. quod ait Prætor. ff. de arbitr. l. 1. ff. de contr. emt. Cujacius Lib. III. Sent. Paul. tit. 6. §. mobilibus. Göddäus in Comment. ad l. moventium 93. n. 4. und in l. 159. n. 4. ff. de verb. ſign. Alciatus in l. lecta eſt. ff. ſi certum pet. Bartolus in rubr.

C. de

C. de vet. numiſm. poteſt. ibique gl. Lib. XI. Joh. Bellonius in Etymol. Briſſonius, Pratejus, Horomann, Spiegel, u. a.

Numianiſcher Rathſchluß, ſiehe Ninnianiſcher Rathſchluß, im XXIV. Bande p. 979. und f.

NUMIANUM SC. ſiehe Ninnianiſcher Rathſchluß, im XXIV. Bande p. 979. u. f.

Numico, ein Fluß, ſiehe Nemi, im XXIII. Bande p. 1696.

NUMICUS, ein Fluß in Italien, ſiehe Nemi, im XXIII. Bande p. 1696.

NUMIDÆ, eine Heydniſche Ceremonie, ſiehe *Nimidæ*, im XXIV. Bande p. 942. u. f.

NUMIDIA, eine Landſchafft, ſiehe Numidien.

Numidia, eine Stadt in der vormalen ſogenannten Landſchafft Mauritania Tingitana in Africa, welche in denen erſten Chriſtlichen Zeiten einen Biſchöfflichen Sitz gehabt. *Notit. Afric.* Einer aus ihren Biſchöffen, Januarius genannt, hat der Collationi Carthaginenſi beygewohnet. Carl von St. Paul Geograph. Sac.

NUMIDIA MASSAELIORUM, ſiehe Numidien.

NUMIDIA MASSAESYLORUM, ſiehe Numidien.

NUMIDIA MASSYLIORUM, ſiehe Numidien.

NUMIDIA MASSYLORUM, ſiehe Numidien.

NUMIDIA NOVA, ſiehe Numidien.

NUMIDIA PROPRIA, ſiehe Numidien.

NUMIDICA CRUSTA, ſiehe *Cruſta numidica*, im VI. Bande p. 1770.

Numidicus, ein Presbyter zu Alexandrien, und Bekenner des Glaubens im 3 Jahrhunderte nach Chriſti Geburt, unter der Regierung des Römiſchen Kayſers Decius, von dem Cyprianus Ep. IV. meldet, daß er ungeachtet der ungemeinen harten Verfolgung der Chriſten unter beſagtem Kayſer dennoch ſeinen Glauben öffentlich und freymüthig bekannt habe, und gleichwol deswegen nicht gemartert, vielweniger getödtet worden ſey. Arnold Kirchen- und Ketzer-Hiſtor. III. B. 2 Cap. §. 9. p. 94.

Numidicus (Q. Cäcilius Metellus) ſiehe Cäcilius Metellus (Quintus) im V. Bande p. 65. u. f.

NUMIDICUS SINUS, ein Meer-Buſen, ſiehe Store.

Numidien, Lateiniſch *Numidia*, eine groſſe Landſchafft in Africa, ſo von Plinio Metagonitis genennet wird, an den Grentzen von Lybien und Mauritanien, und welches eben dasjenige Stück von Africa ſeyn ſoll, welches anietzo wegen der vielen darinnen befindlichen Dattel-Bäume Biledulgerid, oder das Dattel-Land genennet wird. Es hat gegen Abend das Atlandiſche Meer, gegen Mittag die Wüſten Zara, gegen Morgen Egypten, und gegen Mitternacht die Barbarey. Die Einwohner ſind ein tummes unwiſſendes Volck, und können insgemein nicht weit ſehen, ſo durch den Sand verurſachet werden ſoll, welchen der Wind immerfort in die Höhe treibet. Sie verliehren ihre Zähne ſehr jung, weil ſie viel Datteln eſſen. Die vornehmſten darzu gehörigen Provintzen und Königreiche ſind: Sous oder Soul, Deſſert, Darha, Zegelmeſſa, Tegor, Farin, Zeb, Teſſon und die Wüſte von Barca. Das Land wird ſowol von Einheimiſchen als Arabern bewohnet. Was die ehemalige Eintheilung dieſes Landes anbetrifft: ſo iſt zu mercken, daß Numidien von einem Erd-Beſchreiber anders, als von dem andern eingetheilet wird. Uberhaupt wurde nemlich dasjenige Land Numidien genennet, welches zwiſchen den Flüſſen Tuſca und Mulucha innen lag, und durch den Fluß Ampſaga in 2 Theile geſondert wurde. Diejenige Helffte welche zwiſchen dem Fluſſe Tuſca und Ampſaga lag, in der Gegend, wo ſich ietzo die Königreiche Bugia und Conſtantina befinden, wurde das eigentliche Numidien, *Numidia propria*, von dem Ptolomäus aber das Neue Numidien, *Numidia Nova*, genennet, und iſt das Reich des Königes Maſſiniſſa geweſen, von dem unten ein mehreres vorkommen wird. Die Einwohner dieſes Theils von Numidien, waren die Maſſylier, (*Maſſyli*) daher dieſes Land auch *Numidia Maſſyliorum*, und *Maſſylorum* genennet wird. Jedoch iſt hiebey dieſes anzumercken, daß dieſes eigentliche Numidien von einigen, und unter ſelbigen inſonderheit dem Mela, nicht zu Numidien, ſondern zu dem eigentlichen Africa gerechnet werde, worinnen ihnen aber andere widerſprechen. Die andere Helffte von Numidien zwiſchen den Flüſſen Ampſaga und Mulucha war das Land des endlich im Gefängniß Hungers geſtorbenen Numidiſchen Königes Syphax, und des Jugurtha, und wurde von ſeinen Einwohnern den Maſſäſylern (Maſſæſyli) *Numidia, Maſſæſylorum*, oder *Maſſæliorum*, und wie aus dem Pomponius Mela zu erſehen, auch ſchlechthin *Maſſæſylia* genennet; nachdem aber dieſer Theil von Numidien nach der gäntzlichen Uberwindung des Königes Jugurtha, zu Mauritanien geſchlagen, und dem Könige Bocchus zur Belohnung ſeiner Verrätherey gegeben worden, wurde daſſelbe nachhero unter dem Namen des Reichs des Königs Bocchus, (*Regnum Bocchi*) wie ingleichen, nach deſſen vom Cäſar geſchehenen Verwandelung in eine Römiſche Provintz, und einige Zeit hernach von dem Kayſer Claudius gemachten neuen Eintheilung von Mauritanien, in zwo Provintzien, ebenfalls unter dem Cäſarienſiſchem Mauritanien (*Mauritania Cæſarienſi*) mit begriffen. Die alten Einwohner dieſes Landes, welche, wie bereits angeführet worden, in Maſſyler (*Maſſyli*) und Maſſäſiler (*Maſſæſyli*) eingetheilet wurden, führeten nach des Salluſtius Berichte ihre Herkunfft aus Perſien her. Die Mahometaner hingegen erdichten, die von David aus dem gelobten Lande getriebenen Philiſter wären hieher geflohen, und hätten dieſes Land bevölckert, welches man ſowol als andere von dem Urſprunge dieſer

Völcker vorhandene Meynungen, an seinen Ort gestellet seyn lässet. Bey der Geschichte dieses Landes und seiner Einwohner ist zuförderst anzumercken, daß die Griechen alle, so Mauritanien als Numidische Könige von Syphax oder Sophax, des Hercules Sohne, welchen er von des Riesen Anteus Wittwe Tingi erzeuget, hergeleitet. Dieser, sagen sie, sey der erste König von Mauritanien gewesen, und habe die Stadt Tingis, ietzo Tanger, seiner Mutter zu Ehren erbauet. Dessen Sohn Diodorus habe aus den Griechischen neuen Einwohnern, welche Hercules daselbst gelassen, eine starcke Armee versammlet, und viele Nationen in Africa unter seine Bothmäßigkeit gebracht. Vermuthlich werden auch seine Söhne sich in die väterliche eroberte Länder getheilt, und einige das Reich Mauritanien behalten, andere aber das Reich Numidien gestifftet haben. Die Ordnung der Succeßion ist nicht bekannt, und obgleich Hiarbas oder Jarbas vom Justinus als ein König der Maritaner, von Virgilius aber als ein König der Maurusier angeführet wird, der zu der Dido Zeit gelebt haben soll, so möchte doch wol nicht darauf zu bauen seyn. Wie man denn auch nicht vor gewiß sagen kan, daß der König der Afren Elymas, welcher, nach Diodorus, in den Krieg des Agathocles mit den Carthaginensern verwickelt worden, von diesem Geschlechte oder Volck gewesen. Da die Carthaginenser von Regulus in Africa geschlagen worden, fielen unter andern auch die Numidier von ihnen ab, wurden aber, nachdem Regulus gefangen worden, von dem ältern Hamilcar wieder unters Joch gebracht, und ihrer bey drey tausend, worunter viele von ihren Vornehmsten und Edelsten gecreutzigt, welches nach Diodoro in excerpt. l. 26. insonderheit die Micatonos betroffen, deren Nachkommen daher den Carthaginensern gut gewesen. Als die rebellischen Söldner nach dem Ende des ersten Punischen Krieges wider die Carthaginenser rebellirten, that diesen Naravasus, ein vornehmer Numidier, dessen Vater auch ihr guter Freund gewesen, treue Dienste wider sie, und führte ihnen 2000 Reuter zu, wovor er Hamilcars Barcas Tochter, nach Polybius, zur Ehe kriegte, und wie nach etlichen Jahren eine Uneinigkeit unter den Numidiern entstand, wurden Hamilcar Barcas und Hanno der grosse von den Carthaginensern mit starcken Trouppen, nach Appianus, dahin gesandt, sie zu befriedigen, wonach denn Hamilcar mit seiner Macht in Spanien hinüber gegangen, Hanno aber nach Carthago zurück gekehrt ist. Emmius wähnet, vorbesagter Naravasus sey des Masanissa Groß-Vater gewesen, das möchte aber die Zeit-Rechnung wol nicht leiden, und solte man vielmehr sagen, daß die Carthaginenser ihn unter andern mit ihrem Bürger-Rechte beschenckt, und daß die Printzeßin, welche als Hannibals Schwester-Tochter, nach Livius, mit zween Numidischen Königen, dem Oesalces und Mezetulus, vermählt gewesen, ihn vor ihren Vater erkannt. Daß er nicht müsse ein König über alle Numidier, sondern nur ein kleiner Fürst gewesen seyn, ist nicht nur daraus zu schlüssen, was kurtz zuvor aus Appianus angeführet worden, sondern auch aus dem, was Diodorus l. 25. 2. hat, daß Hasdrubal von seinem Schwieger-Vater Hamilcar aus Spanien zurück geschickt worden, und der Numidier 8000 Mann im Treffen erlegt, 2000 gefangen, und die übrigen Tribut zu geben gezwungen habe. Immittelst erhellet gnugsam aus den Geschichten des zweyten Punischen Krieges, daß die Numidier nicht gantz ausgerottet, oder unter den Fuß gebracht worden; gestalt sie damals noch zwey ziemlich mächtige Könige gehabt, deren einer Gala, über die Massylier, der andere Syphax, über die Massäsyler geherrschet. Der erste führte mit den Carthaginensern Krieg, wegen eines gewissen Landes, das er ihnen abgewann, das ihm bald hernach von dem andern wieder genommen ward, der zu Anfang es mit den Carthaginensern hielt, bald hernach aber ihr Feind ward, und mit dem Scipio in Spanien Freundschafft machte, auch in einem Treffen die Carthaginenser besiegte, hingegen von Gala, der nun der Carthaginenser Parthey ergriffen, in einer grossen Schlacht aufs Haupt geschlagen ward, daß 3000 Mann auf dem Platz blieben, und Syphax zu den Maurusiern fliehen muste, ja es hätte ihn der junge Masanissa gar zum Lande hinaus gejagt, wenn die Carthaginenser nicht verlangt hätten, daß ihn der Vater mit einer auserlesenen Cavallerie ihnen zu Hülffe in Spanien senden solte, daher denn Syphax nicht allein sein Reich wieder gekriegt, sondern auch durch den Fleiß und Geschicklichkeit eines Römischen Hauptmanns dermassen befestigt hat, daß hernach sowol die Poenen als Römer seine Freundschafft gesucht, und beyde Feld-Herren, Hasdrubal und Scipio, sich zugleich bey ihm eingefunden haben. Er hatte auch würcklich mit Scipio eine Alliantze geschlossen, und lag ihm an, daß er ehestens mit seiner Armee in Africa übergehen möchte, doch zogen ihn die Poenen wieder an sich, indem sie ihm des Hasdrubals schöne Tochter Sophonisbe zur Ehe gaben, wodurch aber Masanissa von ihnen abgewendet ward, dem sie der Vater in Spanien zugesagt hatte. Indem nun dieser ihnen daselbst gute Dienste that, war sein Vater gestorben, und ihm nach Numidischer Weise sein Bruder Oesalces oder Oesalces im Reiche gefolget, der schon ziemlich bejahrt war, und nur wenig Jahre regieret hat. Er hatte des Hannibals Schwester-Tochter zur Ehe genommen, und zwey Söhne nachgelassen, von denen der älteste Capusa dem Vater auf dem Throne folgete, den aber Mezetulus, ein Printz von einer andern Königlichen Linie, welche mit dieser der Herrschafft wegen viel Kriege geführt, in einem Treffen nebst viel andern Grossen erlegte, und das Reich an sich riß, doch sich des Königlichen Titels enthielt, und sich nur einen Vormund des jungen Printzen Lacumaces nannte, dessen Mutter er geheyrathet, und zugleich mit den Carthaginensern den Bund, mit dem Syphax aber die alte Freundschafft erneuret hatte, damit sie ihm wider den Masanissa beystünden. Dieser aber, der schon in Spanien mit Scipio sich heimlich verbunden, nachdem ihm derselbe seinen gefangenen Bruders-Sohn Maßivam wiedergeschickt, kehrte, so bald er das vernommen, in Africa zurück, und da er kaum den Nachstellungen der Carthaginenser entgangen, verfügte er sich in Mauritanien zum König Bocchar, der ihm 4000 Mann zugab, die

ihn an die Grentze seines Reichs begleiteten, daselbst aber wieder umkehrten, weil er sich vor dem Syphax fürchtete, Masanissa aber, zu dem seine väterlichen Freunde sich versammlet, schlug erst den jungen Lacumaces bey Thapsus, und zwang ihn zum Syphax zu fliehen, der ihn mit einigen Völckern verstärckte, doch schlug ihn Masanissa zum andern male mit seinem Vormunde, daß sie ins Punische Land fliehen musten, zog sie aber bald hernach durch gute Vorschläge an sich, obgleich die Carthaginenser sehr darwider waren, welche auch Syphax, der sich erst in diesen Krieg öffentlich nicht mengen wolte, dahin vermochten, daß er ihn mit gantzer Macht angriff, in einem grossen Treffen erlegte, und aus dem Reich jagte, da er erst auf den Berg Balbus flohe, wie ihn aber jenes General Bocchar auch von dannen trieb, verkroch er sich in eine Höle mit zwey Reutern, wo er seine im Treffen empfangene Wunden mit Kräutern heilete, und darauf in seinem Reiche wieder zum Vorschein kam. Als ihn aber Syphax noch einmal geschlagen, flüchtete er mit siebenzig Reutern bis an die kleine Syrtin, wo er sich bey den Garamanten so lange verborgen hielt, bis die Römer in Africa landeten. Also erzehlt Livius l. 29. seine Begebenheiten, Appianus aber thut hinzu, die Carthaginenser und Syphax hätten sich bey der Römer Ankunfft sehr bemüht, ihn auf ihre Seite zu ziehen, und Syphax habe ihm, samt dem väterlichen Reiche, eine von seinen drey Töchtern, die er verlangte, zur Gemahlin angebothen, zugleich aber seine Trabanten mit Gelde, ihn zu tödten, bestechen wollen, welches, da es Masanissa erfahren, habe er sich desto mehr zu den Römern gewendet, erst aber sich, dem Scheine nach, mit den Carthaginensern vereiniget, und mit deren Rittmeister Hanno einen Streiff nach dem Römischen Lager gethan, dasselbe zu erkundigen, ihn aber samt den Römern angegriffen und gefangen, daß er seine Mutter, welche Hasdrubal in seiner Gewalt gehabt, vor ihn austauschen können. Livius hat von diesem allen nichts, und sagt vielmehr, er sey nur mit einem mäßigen, nicht grossen Hauffen Reuter gleich aus seinem Exilio zu dem Scipio gekommen, und habe den Hanno nicht durch Meyneyd, sondern List, überwältiget, ist aber nicht in Abrede, daß davon mancherley Meynungen gewesen. Als nun Scipio den Hasdrubal und Syphax in zwey Treffen überwunden, und dieser sich darauf in sein Reich begeben, wo er eine neue Armee aufbrachte, that Lälius mit dem Masanissa erst einen Einfall in dieses sein väterliches Reich, und als er die feindlichen Besatzungen mit leichter Mühe daraus getrieben, grieff er den Syphax auch in seinem eignen Lande an, schlug ihn, und kriegte ihn mit einem von seinen Söhnen, nach Appianus, gefangen, worauf ihm seine Haupt-Stadt Cirtha ergeben ward, und ließ er sich die Sophonisbe gleich ehelich beylegen, der er aber bald hernach, da Scipio übel damit zufrieden war, einen Gifft-Truck zuschickte, damit er sie den Römern nicht ausantworten müste, Syphax aber, den zwar Scipio gut genug gehalten, und in Italien geschickt, ist in seinem Gefängniß zu Tibur aus Gram und Hunger gestorben, ehe er noch in Triumph geführet worden. Unterdeß war Hannibal aus Italien zurück kommen, und hatte, nach Appianus, den König der Areaciden in Numidien, Masinthas, an sich gezogen; Meserullus, oder Mezetulus, stieß auch zu ihm mit tausend Reutern, Vermina aber, Syphax Sohn, der noch den grösten Theil des väterlichen Reichs besaß, fiel dem Masanissa in sein Land, und eroberte viel Städte, theils mit Güte, theils mit Gewalt. Die Mauren kamen nach Livius den Carthaginensern auch zu Hülffe, die vielleicht Syphax, oder dessen Sohn, dazu bewegt, da er ihnen das abgenommene Stück Landes zwischen den Flüssen Malva und Malucha wiedergegeben. Hingegen stunden dem Scipio, Masanissa und Lacumaces bey, deren jener viele, dieser aber nur 600 Reuter ihm zuführte. Und zwar verwundete Masanissa in dem Haupt-Treffen bey Zama den ihm entgegen gestellten Masintha, wie er aber auf den Hannibal ansetzte, und ihn gefangen nehmen wolte, ward er selbst verwundet. Als aber die Carthaginenser nach verlohrner Schlacht mit den Römern Friede gemacht, und Vermina bald hernach vom Scipio ebenfalls geschlagen, und um Frieden zu bitten gezwungen worden, so haben die Römer dem Masanissa ein gut Stück von des Syphax Reiche zu seinem väterlichen zugelegt, sonderlich die Stadt Cirtha, welche doch nach Cellarius Meynung von Rechts wegen schon vorher darzu gehöret, das übrige aber hat Vermina behalten, von dem man hernach nichts mehr vernimmt, doch scheint es fast, daß der Archobarzanes, welchen Livius in epit. lib. 48. Syphax Enckel nennt, und von ihm schreibet, daß er ein grosses Heer an den Grentzen der Carthaginenser im dritten Punischen Kriege gehabt, sein Sohn gewesen, der aber damals vermuthlich von Masanissa Sohne Gulussa überwunden, und sein Reich gäntzlich verstöhret worden, wie daraus gnugsam zu schlüssen, daß des Jugurtha Reich, nach Sallustius Berichte, bis an den Fluß Mulucha gegangen, wiewol man doch auch nicht wissen kan, ob sich nicht mitten im Lande, und nach den wüsten Gebürgen zu einer von Syphax Nachkommen erhalten habe. Masanissa, den andere Maßinissa, Diodorus aber Manassen heisset, war ein kluger und tapfferer Mann, der sein Reich sehr vermehrt, und den Poenen so lange was abgezwackt hat, bis sie es nicht mehr leiden wollen, und darüber von ihm geschlagen, von den Römern aber gar vertilget worden. Er hat auch andere kleine Völcker, die Land-einwärts in Africa wohneten, unter sich gebracht, und seine Numidier, die vorhin herumschweifften, und vom Raube lebten, zum Acker-Bau und bürgerlichen Nahrung angewöhnet, ihnen auch die gute Kriegs-Zucht, die er von den Römern erlernet, beygebracht, vor allen Dingen aber hat er sich beflieſſen, diese ihre Freundschafft zu bewahren, und in allen ihren Kriegen ihnen, was sie von ihm verlangt, geschickt, dadurch aber seine Macht also vergrössert, daß die Römer zuletzt fast selbst darüber eifersüchtig geworden wären, voraus, da er ihnen beym

Anfang

Anfang des Puniſchen Krieges nicht gleich in allen Stücken aufwärtig geweſen. Er hat deſſen Ende nicht erlebet, den jüngern Scipio aber zum Ausführer ſeines letztens Willens ernennet, daß er ſein Reich und Vermögen unter ſeine echte und unechte Kinder theilen ſolte, deren er von vielen Weibern und Concubinnen zuſammen 44 gehabt, und ſo viel von ihnen und ſeinen Enckeln gehalten, daß er ſie, nach Athanäus l. 12. bis ſie 3 Jahr alt, ſelbſt zu erziehen pflegen. Den jüngſten Sohn, welchen Plinius und Valerius Maximus, Methymnatus oder Methumannus, Appianus, Maſtanaban, Polybius, Stemban oder Stembales, und Zonaras, Maſtanamam heiſt, hatte er im ſechs und achtzigſten Jahre ſeines Alters erzeugt, wie denn auch von ihm gerühmet wird, daß er bey völligen Gemüths- und Leibes-Kräfften bis in ſein höchſtes Alter, das er nach Polybius und Appianus auf 90, nach Livius auf 92, und nach Valerius Maximus faſt auf 100 Jahre gebracht, geblieben ſey. Seine Regierung hat 60 Jahr gewähret, und hat er ſein Reich von Mauritanien, und dem groſſen Welt-Meere an, nach Appianus, Land einwärts bis an die Grentzen des Cyrenäiſchen Landes ausgebreitet. Ob er nun gleich vorhin gedachter maſſen viel Söhne gehabt, von denen Miſagenes oder Muſicanes und Maſgaba beym Livius vorkommen, deren erſter ſeine Hülffs-Völcker in dem Kriege wider Perſeus commandiret, aber an einer Kranckheit in Italien geſtorben, daher der andere nach Rom geſandt worden, dem Rath zu dem erhaltenen Siege zu gratuliren, der auf ſolcher Reiſe ebenfalls geblieben zu ſeyn ſcheinet, ſo hat er doch nur drey eheliche Söhne nachgelaſſen, um die unehlichen aber mag er ſich wohl wenig bekümmert haben, wiewol Appianus ſagt, daß er ihnen groſſe Geſchencke gegeben, Land und Leute aber haben ſie nicht geerbet, ſondern Scipio hat das Reich unter die 3 erſten alſo getheilet, daß Micipſa der älteſte, der oberſte ſeyn, und die Hauptſtadt Cirta beſitzen, Guluſſa die Krieg- und Friedens-Sachen verwalten, Maſſanabal aber der jüngſte, welcher in Griechiſchen Wiſſenſchafften wohl erfahren, Recht und Gerechtigkeit handhaben, mithin ſie alle drey dem unzertheilten Reiche vorſtehen ſolten. Wie es nun mit ſolcher gemeinſchafftlichen Regierung angegangen, oder abgelauffen, davon hat man keine völlige Nachricht. Appianus ſchreibt, Guluſſa habe den Römern in dem Kriege wider die Poenen treulich beygeſtanden, weil dieſe ſeiner Schweſter Sohn den Hasdrubal getödtet, und ihm ſelbſt nachgeſtellet; die beyden andern aber hätten es nicht allzugerne geſehen, daß Carthago gar verſtöret würde, daran ſie auch klüger als ihr Vater oder Bruder gehandelt, weil ſie leicht begreiffen können, daß die Reihe auch bald an ſie kommen würde. In übrigen iſt von dieſer drey Brüder fernern Thaten nicht viel bekannt, ſo viel weiß man, daß der erſte nach ſeiner Brüder Tode, das Reich allein beſeſſen, und ziemlich ruhig, wie auch glücklich geherrſchet habe, ohne nur, daß die Heuſchrecken, nach Oroſius, unter ihm zuerſt Africa verwüſtet, und da ſie endlich umgekommen, eine Peſt verurſachet, davon allein in Numidien 800000 Menſchen geſtorben, welches doch faſt nicht zu glauben. Er ſoll ſeine Hauptſtadt Cirta ſehr erweitert, und auch Griechiſche Einwohner dahin beruffen haben, wie Salluſtius, Strabo und andere berichten. Diodorus ſchreibt ihm in excerpt. Valeſ. einen gleich benamten Sohn zu, der unter allen Numidiſchen Königen der gütigſte geweſen, aus Griechenland viel gelehrte Leute hergeholet, und alſo ſowol im Reiche als in der Philoſophie ein hohes Alter erreicht habe. Valeſius und Rupertus nehmen das vor wahr an, andere aber halten es viel lieber vor einen Schreib-Fehler deß, der den Diodorus excerpiret, und glauben, daß von dem alten Micipſa ſelbſt die Rede ſey, der vorberichter maſſen ein groſſer Freund der Griechen geweſen. Wie er geſtorben, ſind ihm ſeine beyden Söhne Adherbal und Hiempſal gefolget, denen er auch den dritten an die Seite geſetzt, den Jugurtha, ſeines Bruders Manaſtabals Sohn, den Maſiniſſa deswegen, nach Saluſtius, als eine Privat-Perſon hinterlaſſen, weil er von einer Concubine entſproſſen war, welche Worte ſowol auf den Jugurtha, als ſeinen Vater, zielen können, und laſſen es viele in der Ungewißheit beruhen, ob vorgedachter Maſtanabal, den Livius auch Manaſtabal nennet, oder ein anderer unechter deſſen Vater geweſen, läugnen aber nicht, daß ihnen, vor reifferer Uberlegung das erſtere am wahrſcheinlichſten bedüncket habe, weil Jugurtha ſchon zu des Groß-Vaters Zeiten kan gelebet haben, und Micipſa ihn allem Anſehen nach nicht des Reichs theilhafftig gemacht hätte, wenn er ſeines Vaters wegen nicht eine Prätenſion darauf gehabt, und ſich befürchtet hätte, er möchte ſeinen Söhnen das gantze Reich entreiſſen, wenn er ihm nicht ein Stück davon vermachte, wie denn Salluſtius ſolches deutlich genug zu erkennen giebt, und dem Micipſa eine ſchöne Rede andichtet, womit er den Jugurtha auf ſeinem Tod-Bette zur Einigkeit mit ſeinen Söhnen ermahnet habe. Hingegen aber kan man doch auch nicht begreiffen, warum Maſaniſſa ſeiner im Teſtament inſonderheit gedencken ſollen, da ſein Vater noch gelebet, den er mit ſeinen Brüdern zu ſeinem Nachfolger verordnet hätte, und die Rede des Micipſa, der ihm vorhält, daß er ihn nach ſeines Vaters Tode in ſein Reich aufgenommen, da er weder Hoffnung noch Güter gehabt, ſcheinet auch anzuzeigen, daß ſein Vater nicht der König, ſondern ein anderer echter oder unechter Sohn des Maſaniſſa, der vor ihm hingeſtorben, und dieſen Knaben hinterlaſſen, geweſen. Auch ſteht im Wege, daß Saluſtius den Gaudam anführet, des Manaſtabals Sohn, welchen Micipſa zum andern Nachfolger erkläret, und doch von ihm nirgends des Jugurtha Bruder genannt wird, woraus denn faſt zu ſchlüſſen, daß dieſe beyde nicht einen, ſondern 2 Väter, obwol gleiches Namens gehabt. Dis ſind die Gründe, die einen faſt bewegen ſolten, denen beyzupflichten, die des Jugurtha Vater vor einen andern Sohn des Maſaniſſa halten, der vielleicht der älteſte unter allen geweſen, daher auch der Jugurtha die Söhne des Micipſa ſo am Alter als an Verſtande u. Tapfferkeit übertroffen.

Wie

Wie er dieſelben gottloſer Weiſe, erſt den Hiempſal, hernach den Adherbal aus dem Wege geräumet, und ſich des gantzen Reichs bemächtiget, von den Römern aber überzogen, geſchlagen und aus dem Lande gejagt, endlich von Bocchus, Könige von Mauritanien, ſeinem Schwäher, zu dem er geflohen, gefangen, übergeben, darauf im Gefängniße entweder ſtrangulirt, oder durch Hunger und Froſt getödtet worden, iſt aus dem Salluſtius und andern Scribenten, wie nicht weniger aus dem Artickel Jugurtha, im XIV Bande p. 1544 u. ff. bekannt gnug, doch iſt es falſch, daß die Römer damahls Numidien in eine Provintz verwandelt, ſondern haben es vielmehr in zwey oder drey kleine Reiche getheilt, von denen doch Jugurtha Kinder keines erhalten, die ihr Leben allem Anſehen nach in der Gefangenſchafft zugebracht, ob ſchon die Itali in bello ſociali den einen, Oxyntha, einſten, nach Appianus, aus dem Kercker zu Venuſia hervorgezogen, u. ihr als einen König ausgezieret, um durch ihn die Numidiſche Reuter an ſich zu ziehen. Emmius meynt, er ſey eben der Maſintha, den der Cäſar hernach beym Sveronius wider den Numidiſchen König Hiempſal vertheidigt, welches aber faſt nicht zu glauben. Immittelſt weiß man doch nicht eigentlich, wie die folgenden Könige mit den vorhergehenden zuſammen hängen, ob wohl nicht zu zweifeln, daß ſie aus Maſaniſſa Geſchlecht geweſen. Valeſius hält davor, jetzt erwähnter Hiempſal wäre des Micipſa Sohn geweſen, den er aus Diodorus zum Vorſchein gebracht, weil aber kein ander von ſolchen Micipſa was weiß, und die Geſchichte der damahligen Zeiten es nicht zugeben, daß er mit ſeinen vorgegebenen Brüdern Adherbal und Hiempſal regieren können, ſo kan ihm auch dieſer Sohn nicht zugeſchrieben werden. Hätten Adherbal und Hiempſal Kinder nachgelaſſen, und Jugurtha hätte ihnen das Leben nicht genommen, ſo wären die wohl die nächſten zum Reich geweſen; weil aber keiner was davon gedencket, und Salluſtius ausdrücklich bezeugt, daß Maßiva des Gulußa, und Gauda des Manaſtabal Sohn, das Reich zu Rom geſucht, deren er ſtern doch Jugurtha verrätheriſcher Weiſe daſelbſt ermorden laſſen, ſo erhellet daraus, daß von ihnen keine Nachkommen mehr übrig geweſen. Daher man es dahin ſtellet, ob etwa die Kinder des Maßiva und Gauda, wie auch der Dabar, der, als Maſiniſſa Enckel von ſeinem unächten Sohne Maſſugrada, bey dem Mauren Könia Bocchus den Römern gute Dienſte gethan, dieſes Reich unter ſich getheilet. Das iſt gewiß, daß in den folgenden Zeiten drey Könige, ſich in dieſem Lande befunden, Lepraſta, deſſen in Fragmentis Salluſtius l. 2. Meldung geſchicht, und zwar ein König von Mauritanien genannt wird, vermuthlich aber nur den Theil zwiſchen den Flüßen Malva und Mulucha beſeſſen hat, den die Numidier an ſich geriſſen, die Römer aber dem Dabar, mit Einſtimmung des Mauriſchen Königs Bocchus, geſchencket haben mögen, wiewohl man dieſes eben nicht vor unfehlbar ausgeben kan. Mandreſtal und Hiempſal regierten in Numidien, wie der junge Marius aus Italien dahin flohe, den ſie hätten beym Kopffe nehmen laſſen, wo ihn nicht ein Königlich Kebs-Weib gewarnet, daß er ſich mit der Flucht gerettet, ob es eine oder zwey Perſonen, u. Brüder, oder Vater u. Sohn geweſen, kan man nicht wiſſen. Den erſten hat Appianus, den letzten Plutarchus, ſie ſchreiben aber beyden einerley That zu, doch kan es wohl ſeyn, daß jener als der Vater mit dieſem ſeinem Sohne das Reich zugleich beherrſchet. Die beyden Marius aber verfügten ſich darauf mit ihren Anhängern zu dem andern Numidiſchen Könige Hiarba oder Hierba, welchen Oroſius unrecht Hierta nennet, und hulffen ihm den Hiempſal aus ſeinem Reiche vertreiben, den aber Pompejus hernach wieder eingeſetzet, und mit Hülffe des Boguds, Printzen von Mauritanien, den Hiarba geſchlagen, und, nach Oroſius, zu Bulla getödtet hat. Darauf maßte ſich Hiempſal das gantze Numidien an, Cäſar aber nahm ſich des jungen Maſintha, der vermuthlich Hiarba Sohn geweſen, treulich an, und errettete ihn nicht allein aus ſeinen Händen, ſondern verſchaffte ihm auch, wie es ſcheint, ein Stück des väterlichen Reichs wieder, wenn er ſonſt der Manaſſes geweſen, der, nach Appianus, das Theil von Numidien, das an Mauritanien ſtieß, beſeſſen, ſich aber hernach darum gebracht, da er ſich mit dem andern Könige von Numidien Juba in ein Bündniß wider Cäſar eingelaſſen, da denn derſelbe ſein Land, theils dem Sittius, einem vertriebenen Römer, theils dem Bocchus, Könige von Mauritanien, beyden wegen geleiſteter Hülffe, gegeben; Juba aber, der Hiempſals Sohn und Pompejus guter Freund geweſen, und den Curio, der ihm vorhin als Tribunus plebis das Reich nehmen wollen, erlegen helffen, von Cäſar aber geſchlagen worden, und ſich nach verlohrner Schlacht, da ihm Zama ſeine Haupt-Stadt die Thore verſchloſſen, ſelbſt erſtochen hatte, ſein Reich hat er zu einer Röm. Provintz gemacht, wie davon in Cäſar und anderer Schrifften Nachricht gnug zu finden. Nach Cäſar Tode hat Manaßis Sohn Arabio, der ſich bisher in Spanien heimlich aufgehalten, ſein väterlich Reich dem Bocchus wieder entriſſen, und den Sittius mit Liſt getödtet, ſonſt aber mit den Mördern des Cäſars nichts zu thun haben wollen, ſondern vielmehr dem Statthalter von Numidien Sextius wider die Pompejaniſche Generalen Lälius und Cornificius beygeſtanden, und, ſie nach Appianus, überwinden helffen, wovor er erſt von Sextius mit vieler Beute beſchencket, bald hernach aber, wegen eines Verdachts, nach Dion, mit Liſt getödtet, und ſein Land zum Mauritaniſchen Reiche geſchlagen worden. Anjetzo iſt dieſes Land vielen Mahometaniſchen Fürſten unterworffen, daher auch die Namen der darin befindlichen Städte öffters verändert werden. Ptolom. Strabo, Plin. Pompon. Mela, Livius, Appianus, Dio, Oroſius, Plutarchus, Sveronius, Diodorus, Salluſt. Joh. de Leo und Marmol deſcr. Afric. &c. Cellar. Not. Orb. Ant. l. lib. IV. Hebenſtreit. Orat. panegyr. qua Ant quit. Rom. per Africam repert. memor. recolit. Siehe Biledulgerid, im III Bande p. 1836.

Numidien (das eigentliche) ſiehe Numidien.

Numidien (das neue) ſiehe Numidien.

Numidiſcher Meer-Buſen, ſiehe Syrte.

Numidius Quadratus (Titus) Römiſcher Bürgermeiſter, welches Amt er im Jahr 167 nach Chriſti Geburt, oder nach Erbauung der Stadt Rom 920, zugleich mit dem Kayſer Lucius Verus bekleidete, der damals zum dritten male Bürgermeiſter war. Panvin. Faſt. Conſul.

NUMIELEWA, ſiehe Memleben, im XX Bande, p. 578.

NUMINA AUXILIARIA, ſiehe Schutz-Götter, ingleichen Schutz-Patron.

NUMINA LAEVA, wurden bey den Heydniſchen Römern die das Böſe abwendende Götter (Dii averrunci) genennet, welche ſie deswegen anbeteten, damit ihnen nichts böſes widerfahren mögte, und waren dergleichen zum Exempel, das Unglück, das Fieber ꝛc.

NUMINIS ALICUJUS NATALIS, ſiehe *Natalis alicujus Numinis*, im XXIII Bande, p. 862.

Numiſche Jahr, ANNUS NUMÆUS, iſt ein beſtändiges Monden-Jahr, worvon das gemeine aus 12, das Schalt-Jahr aber aus 13 Monaten beſtehet. Der Schalt-Monat wird Merkedonius Menſis genennet, und hat unterweilen 22, unterweilen aber 23 Tage. Die Namen und Gröſſen der Monate kan man aus folgendem Täflein erſehen:

Januar 29.	Quintilis 31.
Februar 28.	Sextilis 29.
Mertz 31.	Septemb. 29.
April 29.	October 31.
May 31.	Novemb. 29.
Junius 29.	Decemb. 29.

Der Schalt-Monat iſt alle zwey Jahr zwiſchen den 23 und 24 Februarii eingerücket worden. Und dieſes iſt eben die Art des Jahres, welches die Hohen-Prieſter zu Rom ſo verderbet hatten, und welches Julius Cäſar verbeſſert. Umſtändliche Nachricht geben hievon Petavius Lib. II. de doctrina Temporum. p. 124 & ſeqq. und Ricciolus Chronolog. Reformat. Lib. I. c. 21. p. 42. & ſqq.

Numiſianus, oder Nomiſianus, Numeſianus, und Nemeſianus, ein alter berühmter Griechiſcher Medicus aus Corinth, iſt einer von des Galeni Lehrmeiſtern mit geweſen, wie dieſer gleich zu Anfang ſeiner ἀνατομικῶν ἐγχειρήσεων bekennet. Er gedencket deſſelben hin und wieder ſehr offt, inſonderheit aber in Commentariis Hippocratis de natura hominis, wo er ihn Heracleanus von ſeinem Vaterlande nennet, und zugleich vom Pelops, der auch ſein Præceptor und des Numiſiani Schüler geweſen, Erwehnung thut. Er hat übrigens ein Buch von Anatomiſchen Handgriffen geſchrieben. Fabricius Bibl. Græc. P. XIII. p. 357.

NUMISMA, ſiehe *Numi*.

NUMISMA AUREUM, ſiehe Goldſtück, im XI Bande, p. 146.

NUMISMA MEMORIALE, ſiehe Schauſtück.

NUMISMA SYMBOLICORUM MAJORIS MODI, ſiehe Schauſtücke von der gröſſeren Gattung.

NUMISMA SYMBOLICUM, ſiehe Schauſtück.

NUMISMATA, ſiehe Münz-Sorten, im XXII Bande, p. 599. ingleichen *Numi*.

NUMISMATA, MODO JUSTI PONDERIS PROBÆQUE MATERIÆ SINT, VALEANT (UT TAM VETERUM PRINCIPUM, QUAM RECENTIORUM) iſt unter denen bekannten Conſtitutionen des Kayſers Leo die Aufſchrifft der LII Novelle, nach der gemeineſten Uberſetzung, und enthält eigentlich nichts anders, als eine ausdrückliche Verordnung, daß alle und jede Geld- oder Münz-Sorten, ſie mögen gleich ſo alt oder neu ſeyn, als ſie wollen, ohne Ausnahme gelten ſollen, dafern ſie anders nur ihr gehöriges Schrot und Korn haben, oder von rechtem Gehalt und Gewichte ſind.

NUMISMATICUM STUDIUM, ſiehe Münz-Wiſſenſchafft, im XXII Bande, p. 654 u. ff.

NUMISMATIS POTESTATE (DE VETERIS) iſt unter der Sammlung derer alten Römiſchen Rechte die Aufſchrifft des 10 Titels aus dem XI Buche des ſo genannten Codicis Juſtinianei, und enthält eigentlich nichts anders, als eine Verordnung, in was vor einem Werthe die alten Geld- oder Münz-Sorten genommen werden ſollen.

NUMISMATOGRAPHIA, ſiehe Münz-Wiſſenſchafft, im XXII Bande, p. 654 u. ff.

NUMISMATUM SYMBOLICORUM DESIGNATOR, ſiehe Schauſtück-Präger.

Numiſtro, oder *Numiſtrum*, eine Stadt mitten in dem Lande der Bruttier, oder in dem heutigen Principato citra in Calabrien, bey welcher, wie Ptolomäus berichtet, der Römiſche Feld-Herr den Hannibal ſoll überwunden haben. Einige halten dieſen Ort für das heutige Nicaſtro, von dem im XXIV Bande p. 447 u. ff. Andere aber wollen einen Ort Namens Cloento darunter verſtanden wiſſen. Cellar. Not. Orb. Ant.

NUMISTRUM, Stadt, ſiehe Numiſtro.

Numitor, ein Sohn Procas, des Königs von Alba, welcher im Jahr der Welt 3259 ſtarb, und Amulius Bruder, welche ihr Vater beyderſeits zu Kron-Erben hinterließ, mit der Bedingung, daß ſie ein Jahr um das andere regieren ſolten. Da aber Amulius den Thron beſtiegen, nahm er ſich vor, ſeinen Bruder und deſſen Nachkommen von der Regierung auszuſchlieſſen. Zu ſolchem Ende ermordete er deſſen Sohn Egeſtus, welchen jedoch andere Lauſus nennen, als er auf der Jagd war, und that deſſen Tochter, die Rea Sylvia, unter die Veſtaliſchen Jungfern. Allein ſie wurde, ungeachtet aller ſeiner Liſt und groſſen Sorgfalt ſchwanger, und brachte Romulus und Remus zur Welt, welche

welche ihren Vetter tödteten, und ihren Groß-Vater wieder auf den Thron ſetzten im Jahr der Welt 3300. Tit. Livius Lib. I. c. 4. Aurelius Victor. Dionyſ. Halicarnaſ. Lib. I. c. 9. u. a.

Numitorius, ein Römiſcher Raths-Herr, welcher zu der Zeit lebete, als der für die Stadt Rom ſo ſchädliche Krieg zwiſchen dem Marius und Sylla ausbrach, und das Unglück hatte, daß er, weil er des Marius Feind war, hingegen es mit dem Sylla gehalten hatte, auf des erſtern Befehl ermordet, und von den Henckern mit Hacken über den Marckt fortgeſchleppet wurde. Flor. Lib. III. c. 21.

Numius (Craſſus) ein ziemlich guter Lateiniſcher Poete, ſchrieb Iliadem, davon Priſcianus das 23 Buch anführet. König Biblioth. vet. & nov.

St. Nummadus, ein Märtyrer zu Nicomedia, ſiehe St. Lucianus, den 24 Februar, im XVIII Bande, p. 708.

NUMMALIS LAPIS, ſiehe Pfennigſtein.

NUMMARIA ARS, ſiehe Münz-Wiſſenſchafft, im XXII Bande, p. 654 u. ff.

NUMMARIA QUÆSTIO, iſt in denen Rechten, und ſonderlich in l. ult. ff. ne de ſtat. defunct. ſo viel, als eine Geld-Sache. Briſſonius.

NUMMARIA RES, ſiehe Münz-Weſen, im XXII Bande, p. 634.

NUMMARIA TESSERA, ſiehe Wechſel-Brief.

NUMMARII JUDICES, ſind in denen Rechten ſo viel, als Geldhungerige, oder ſolche Richter, die gerne beſtochen ſeyn wollen, und alſo Recht und Gerechtigkeit gleichſam nur ums Geld verkauffen. l. 1. C. publ. lætit. vel conſul. nunciat. vel inſinuat. Cicero in Orat. pro A. Cluent. und in Verr. Spiegel.

NUMMARIUM TRIBUNAL, ſiehe *Nummarium judicium*.

NUMMATUM JUDICIUM, oder *Nummarium tribunal*, ein mit Gelde erkauffies Gerichte, oder Richter, die ſich beſtechen laſſen, ſiehe *Nummarii Judices*.

Nummer, ſiehe Numer.

Nummer, ſiehe Numero der Waaren.

Nummer-Eiſen, **Numer-Eiſen**, nennet man das Eiſen, womit in der Schmeltz-Hütten die Bleye gezeichnet werden. Berg-Bau Sp. poſt indic. Lit. n. Jungh. N. Berward Phraſeol. Metall. f. m. 29.

Nummertrittau, wird das *Unguentum nutritum* genennet, davon an ſeinem Orte.

Nummeſen, ein Adeliches Geſchlecht in Dännemarck, aus welchem ſich zu unſeren Zeiten folgende berühmt gemachet haben. Matthias, war im Jahr 1645 gebohren, erhielt am 30 November 1717 den Königlich Däniſchen Ritter-Orden von Dannenbrog, und ſtarb im Jahr 1731 als Königlich Däniſcher würcklicher Geheimer Rath in einem ziemlich hohen Alter. Michael, Königlich Däniſcher General-Lieutenant und Oberſter über ein Regiment Curaßierer, welcher im Jahr 1731 ebenfalls den Ritter-Orden von Dannenbrog erhalten hat, und im Jahr 1735 zu der obbemeldeten Würde eines General-Lieutenants iſt erhaben worden. Ranſts General-Archivar. 1731 V Stück p. 80, VI Stück p. 89. XII Stück p. 190. XIIX Th. p. 302. XXXIV Th. p. 356.

NUMMI, ſiehe Münz-Sorten, im XXII Bande, p. 599. ingleichen *Numi*.

NUMMI AD SOLENNITATEM CUDI SOLITI, ſiehe Schau-Stück.

NUMMI ADULTERINI, ſiehe Münze (falſche) im XXIV Bande, p. 480.

NUMMI ARGENTEI, Silber-Münze oder Silber-Geld, ſiehe Geld, im X Bande, p. 708 u. ff.

NUMMI AUREI, goldene Müngen, ſiehe Geld, im X Bande, p. 708 u. ff.

NUMMI BRACTEATI, ſiehe *Bracteati nummi*, im IV Bande, p. 975 u. f.

NUMMI CORIACEI, lederne Müngen, ſiehe *Nummi exiguiores*, ingleichen Münz-Druckwerck, im XXII Bande, p. 467.

NUMMI CORRASI, ſo viel, als zuſammen gekratztes und geſcharrtes Geld. Ulpianus in l. 3. ff. de ſtatu liber.

NUMMI DE BONIS SUIS SOLUTI, ſiehe Weinſchul.

NUMMI DI BONINO, ſiehe Pfennigſtein.

NUMMI EXIGUIORES, ſind in denen Rechten ſo viel, als die allerſchlechteſte und geringhaltigſte Scheide-Müntze, als zum Exempel, Kreutzer, Dreyer, Pfennige, Heller und dergleichen, oder auch das in manchen Ländern eingeführte lederne Geld, (Nummi coriacei) Ravard l. ſemper in obſcuris. ff. de reg. jur.

NUMMI GUNZONIS, Güngen-Pfennige, ſiehe Gungo, im XI Bande, p. 1415.

NUMMI INCUSI, werden diejenigen Müntzen genennet, auf welchen das Gepräge nicht, wie ſonſt gewöhnlich, erhaben, ſondern tief eingeſchlagen iſt. Man findet deren nicht allein von alten Zeiten, unter den Müntzen der Römer und anderer alten Völcker, ſondern auch von neuern Zeiten. Bey jenen iſt gemeiniglich das Verſehen des Münz-Meiſters Schuld daran geweſen, welcher, da er das geprägte Stück heraus genommen, ſchon eine andere weiche Platte darunter geleget, und indem er dieſe auch geprägt, nur die eine Seite des Gepräges darauf gebracht hat, welche rechts vom Stempel, links aber vom Nummo, ſo darüber lag, aufgedrucket worden. Bey dieſen aber wird man nicht leicht die Schuld auf den Müntz-Meiſter ſchieben können: ſondern es haben dergleichen Müntzen gemeiniglich ihre beſondere Urſachen, warum ſie ſo und nicht anders geprägt werden. Z. E. wird diejenige Müntze dienen, welche Tentzel im Sächſ. Medaill. Cab. Albert. Linie II Th. p. 367 anführet, wo der Churfürſtin von Sachſen Hedwig Bruſt-Bild ſolcher geſtalt tief einge-

eingeſchlagen erſcheinet, von welcher er glaubet, daß etwas ſonderliches dahinter ſtecken müſſe, wiewol er bekennet, daß es in Ermangelung der Jahrzahl und anderer Nachricht ſchwer ſey zu errathen, was ſolches ſeyn müſſe.

NUMMI INVETERALES, *Nummi ventrales* oder *Nummuli ventrales*, ſind in denen Rechten ſo viel, als dasjenige Geld, welches ſonderlich die auf den Hals gefangen ſitzenden Maleſitz-Perſonen, und Inquiſiten, oder die heut zu Tage bey uns insgemein ſo genannten armen Sünder, denen nemlich durch Urtheil und Recht bereits das Leben abgeſprochen, wie hingegen eine gewiſſe und ausdrückliche Todes-Straffe zuerkannt worden, in ihren verborgenen Schub-Säcken heimlich bey ſich haben. l. ult. ff. de bon. damnat. Spiegel.

NUMMI LIBRALES VARII GENERIS, ſiehe **Marck**, im XIX Bande p. 1254.

NUMMI MINORES, ſiehe **Münze** (kleine) im XXII Bande, p. 504.

NUMMI MISSALES, ſiehe **Opffer-Pfennige**.

NUMMI NUNDINALES, ſiehe **Stäte-Geld**.

NUMMI REPOSITI, ſind in denen Rechten ſo viel, als hinterlegtes oder verwahrlich aufgehobenes Geld. Siehe auch *Depoſitum*, im VII Bande p. 610 u. ff.

NUMMI REPROBI, ſind in denen Rechten ſo viel, als falſche oder verruffene Müntz-Sorten. l. eleganter. ff. de pign. act. Siehe **Münze** (falſche) im XXII Bande p. 480. ingleichen **Münze** (verruffene) ebend. p. 521.

NUMMI RHENENSES AUREI, ſiehe **Rheiniſche Gold-Gülden**.

NUMMIS COLERE, iſt in denen alten Römiſchen Rechten ſo viel, als ein gewiſſes Land-Gut Pachtweiſe beſitzen und inne haben, wie auch die davon erwachſenden Früchte und Nutzungen einheben. l. 16. ff. de furt. Connanus Lib. VII. c. 11. n. 13. Briſſonius.

NUMMI VENTRALES, ſiehe *Nummi inveterales*.

Nummius, ein Adeliches Geſchlecht zu Rom, welches ſonderlich im III Jahrhunderte geblühet, und der Stadt Rom folgende Bürgermeiſter gegeben hat. 1) M. Nummius Annius Albinus war im Jahr Chriſti 206. V. C. 959 mit dem Fulvius Aemilianus Bürgermeiſter. 2) Nummius Cejonius Albinus bekleidete A. C. 246. V. C. 999 nebſt dem Brutius Präſens und zum andern mahl A. C. 263. V. C. 1016 mit dem Maximus Dexter eben dieſe Würde. Und im Jahr Chriſti 295. V. C. 1048 führete 3) Nummius Tuſcus das Stadt-Regiment, worinnen er den Annius Cornelius Anullinus zum Collegen hatte. Panvin Faſt. Conſ.

NUMMO ADDICERE, *Nummo vendere* oder *Mancipio dare*, hieß bey denen alten Römern ehemahls ſo viel, als jemanden eine gewiſſe Sache dergeſtalt übergeben und zueignen, als ob er dieſelbe vermittelſt eines ordentlichen Kauffs und Verkauffs an ſich gebracht, obſchon dergleichen niemahls würcklich geſchloſſen worden. Ulpianus in l. 46. ff. locat. Pomponius in l. 66. ff. de jur. dot. Vitruvius Lib. I. c. 4. in fin. Cicero in Or. pro C. Rabir. Poſth. Hotomann.

NUMMOPHYLACIUM, ſiehe **Müntz-Cabinet**, im XXII Bande p. 464 u. ff.

NUMMORUM ADULTERATORES, ſiehe **Müntz-Fälſcher**, im XXII Bande p. 540.

NUMMORUM MENSURÆ, iſt eigentlich ſo viel, als der Müntz-Werth, oder Gehalt und Gewichte, wovon im XXI Bande p. 616 u. ff. weitläufftig gehandelt worden. Wie hoch und in was vor einem Werthe aber die unterſchiedenen Geld- und Müntz-Sorten an dem Kayſerlichen Cammer-Gerichte angenommen werden, davon ſiehe unter dem Artickel **Tax-Ordnung des Kayſerlichen Cammer-Gerichtes** ein mehrers.

NUMMO VENDERE, ſiehe *Nummo addicere*.

Nummula, eine vormahlige Biſchöfliche Stadt in der Provincia Proconſulari in Africa, von deren Biſchöffen Donatianus bekannt, welcher die Synodal-Epiſtel mit unterſchrieben, und Aurelius, deſſen in der Collat. Carthag. gedacht wird. **Carl von St. Paul** Geograph. Sac.

NUMMULAIRE, ſiehe **Pfennigkraut**.

NUMMULARIA, ſiehe **Pfennigkraut**, ingleichen *Serpentaria*.

NUMMULARIA, SIVE CENTIMORBIA, J. B. ſiehe **Pfennigkraut**.

NUMMULARIA, *Ger. Raji* Hiſt. ſiehe **Pfennigkraut**.

NUMMULARIA MAJOR FLORE LUTEO, *Moriſ.* Hiſt. 2. ſiehe **Pfennigkraut**.

NUMMULARIA MAJOR LUTEA, *C. B.* ſiehe **Pfennigkraut**.

NUMMULARIA MAS, *Geſn.* ſiehe *Anagallis*, im II Bande p. 19.

NUMMULARIA SILVATICA SEU MAS, *Geſn.* ſiehe *Anagallis*, im II Bande p. 19.

NUMMULARIA VULGARIS, *Park.* ſiehe **Pfennigkraut**.

NUMMULARII, ſiehe **Wechsler**.

NUMMULI, ſiehe *Numi*.

NUMMULI VENTRALES, ſiehe *Nummi inveterales*.

NUMMULUS, ſiehe *Numi*.

NUMMULUS LUTEUS VULGARIS, ſiehe **Pfennigſtein**.

NUMMULUS SAXONIÆ INFERIORIS, ſiehe **Mattier**, im XIX Bande, p. 2135.

MUMMUS, ſiehe *Numi*.

NUMMUS ASPER, hieß bey denen alten Römern ſo viel, als eine neue und friſch geprägte, oder noch nicht abgenutzte Müntze, ſondern auf welcher das darauf gemüntzte Gepräge noch vollkommen deutlich zu ſehen und zu erkennen iſt, wiewol auch einige in den Gedancken ſtehen, daß darunter die Nummi ſerrati zu verſtehen ſeyn. Pratejus. Barth. ad Stat. Achill. 2. 49.

NUMMUS BIGATUS, ward zu Rom genannt, worauf bigæ Circenſes, das iſt, ein Wagen mit 2 Pferden, dergleichen man in dem Circo brauchte, zu ſehen waren. Die Römer mögen ſie wohl deswegen auf ihre Müntzen gepräget haben, weil in denen erſten Ludis Circenſibus, welche Romulus angeſtellt, ſie die Sabiniſchen Weiber geraubet, und alſo die Stadt Rom dadurch volckreich gemacht worden. Scheffer de re vehiculari 2. 11. Siehe auch *Bigatus*, im III Bande p. 1813.

NUM-

NUMMUS CENTENIONALIS, siehe Münz-Werth (Byzantinischer) im XXII Bande, p. 622.

NUMMUS CONFESSIONARIUS, der Beicht-Pfennig, das Beicht-Geld, siehe Beichte, im III Bande, p. 957.

NUMMUS DECARGYRUS, siehe *Decargyrum*, im VII Bande, p. 304.

NUMMUS HONORIS, siehe Ehren-Pfennig, im IIX Bande, p. 432 u. f.

NUMMUS JUXTA VALOREM MISNICUM, Meißnischer Währung, siehe im XXII Bande, Münze (Sächsische) p. 515 wie auch Münz-Wesen in Deutschland, p. 636 u. ff.

NUMMUS MARIANUS, siehe Marien-Groschen, im XIX Bande, p. 1539.

NUMMUS MINUTUS SIGNO CORVI CUSUS, siehe Raben-Münze.

NUMMUS NECESSITATIS, siehe Noth-Pfennig.

NUMMUS QUADRIGATUS, siehe *Quadrigatus Nummus*.

NUMMUS SERRATUS, siehe *Serratus Nummus*, ingleichen Münz-Werth (Fränckischer) im XXII Bande, p. 523.

NUM NON, siehe Ob.

Numodora (Leo) ein alter Scholiastes, welcher die Canones Ecclesiasticos zu erläutern bemühet gewesen, und Ecthesin Canonum und auch Scholia ad Balsamonem verfertiget hat, welcher Schrifften Johann Comnenus Papadopulus Prænot. Mystagog. p. 220 und 325 gedencket. Fabricius Biblioth. Græc. P. XI, p. 48.

Numonius (Vala) siehe Vala Numonius.

NUMTA, siehe *Gummi Lacca*, im XI Bande, p. 1377.

NUMULARII, siehe Wechsler.

NUMULI, siehe *Nummi*.

NUMULUS, siehe *Nummi*.

NUMUS, siehe *Nummi*.

Numus, des Josua Vater, siehe Nun.

Nun, bedeutet nicht nur die gegenwärtige Zeit, als Apost. Gesch. XII, 11 da Petrus, als er durch einen Engel aus dem Gefängniß war errettet worden, sprach: Nun weiß ich wahrhaftig, daß der HErr seinen Engel gesandt hat, ꝛc. desgleichen Cap. XX, 32, Phil. I, 30. Cap. II, 12. Cap. III. 18 ꝛc. sondern auch die zukünfftige Zeit, wenn z. E. Christus saget: Nun aber gehe ich hin zu dem, der mich gesandt hat, Joh. XVI, 5, sintemahl es noch bey nahe einen Tag vor seinem Tode war, er auch bis an den dritten Tag im Grabe bliebe, und nach seiner Auferstehung noch 40 Tage unter seinen Jüngern und Aposteln herum wandelte, ehe er gen Himmel fuhr, und also zu dem gienge, der ihn gesandt hatte. Daß aber der Heyland solche Zeit ein Nun nennet, da sagen einige, er habe solches geredet auf dem Wege und im Hinausgehen nach dem Oelberge, daß er also wohl habe sagen können: Nun aber gehe ich hin, nemlich zu meinem Tode, und also folgends durch den Tod zu dem, der mich gesandt hat. Allein es ist aus v. 7 leicht zu ersehen, daß er durch diesen Hingang zum Vater verstehet seine Himmelfahrt, massen es ein solcher Hingang, dadurch seinen Jüngern der Heilige Geist solte von oben herab gesandt und gegeben werden: und obschon solche Himmelfahrt erst solte geschehen und angehen nach etlichen Wochen, so sagt er doch: Nun gehe ich hin, theils wegen der ihm bekannten Gewißheit, um derentwillen von zukünftigen Dingen offt in gegenwärtiger, oder auch gar vergangener Zeit geredet wird, Es. VII, 14. Cap. LIII, 4, theils weil sein Tod, zu welchem er damahls hinaus gienge, mit gehörete zu diesem Hingang, zu geschweigen, daß er sich inbrünstig sehnete nach dieser Zeit und nach diesem Nun, in welchem er wieder kommen solte zu dem, von welchem er ausgegangen, und in diese Welt gesendet worden, und zwar freywillig, Joh. X, 18. Eben so wird Nun, *Nunc*, auch in denen Rechten mehrentheils und eigentlich zwar nur von der gegenwärtigen Zeit gebrauchet, bißweilen aber dennoch auch zugleich auf die künfftige oder folgende gedeutet, in so fern nehmlich solche von nun an, oder von der gegenwärtigen Zeit an ihren Anfang nimmt. Und alsdenn heißt es auch insgemein Nun hinfüro, oder Nun hinfürter, von Nun an, Lat. *jam nunc*, *Inposterum*, *Ex nunc*, u. s. w. l. sicimus. §. cum autem. C. de inoffic. test. l. urbe. ff. de stat. hom. l. 1. de ædil. ed. l. hujusm. 64. l. si. ita stipulat. in pr. l. eum §. ult. qui. 41. §. fin. ff. de stip. gl. c. si audieris. 23. qu. 5. Bellonius in Etym. Valla in Elegant. Lib. II. Alberticus, Spiegel, Brissonius, Meichsner Tom. IV. Dec. l. n. 74. Gail Lib. II. Obs. 9 n. 5. Gyland in Decis. 24. n. 15. *Lib. II. Fol.* 15. *Martin* de Jur. cens. c. 4. n. III. Fol. 163. Spiegel in not. h. v. Strauch de Partic. Jur. h. v. u. a. Siehe auch Noch zur Zeit, im XXIV Bande, p. 1142.

Nun, ein alt Deutsches Wort, das so viel als Neune bedeutet.

Nun, ein Fluß, siehe Nil-Fluß.

Nun, ist eine Landschafft in Numidien an der Welt-See an Sus, so von den umher schwimmenden Arabern sehr geplagt wird. Nicht weit von der Stadt Nun liegt das Vorgebürge Nun, welches die Portugiesen *Non* heissen, weil diejenigen, so hie vorbey führen, wenn man sie fragte, ob sie gesund wieder kommen würden? gemeiniglich antworteten: Non oder Nein. Tappers Africa. Siehe auch *Non* p. 1228.

Nun oder Nave, von den lateinischen Scribenten *Numus* genannt, der Sohn Elisama, aus dem Stamm Ephraim, und Vater Josua, 2 B. Mose XXXIII, 11. Die LXX. Dollmetscher, und der weise Sirach nennen ihn auf Griechische Art Nave. Wer er gewesen, wird in heiliger Schrifft nicht gemeldet; ohne Zweiffel ist er ein frommer gottsfürchtiger Mann, und ein Fürst in Israel gewesen, wie sein Vater Elisama, der im 4 B. Mose I, 10. Cap. II, 18 ein Hauptmann seines Stammes, und Cap. VII, 48, ein Fürst der Kinder Ephraim genennet wird. Sein Leichnam ist auf dem Berg Ephraim bey dem Flecken Thores beerdiget worden. Der ungenannte Schrifftsteller de Cippis Hebraicis p. 32.

Nun an (von) siehe Nun.

Nunant oder Novant (Hugo) ein Biſchof zu Lichfield in Engelland, aus der Normandi gebürtig, wurde, nachdem er zu Oxford ſtudiret, im Jahr 1186 darzu eingeweihet. Er brachte ſich vom König Richard die Freyheit aus, mit dem Kloſter zu Couventre nach eigenem Gefallen zu ſchalten und zu walten, und fieng darauf im Jahr 1190 an, die clericos regulares in ſelbigem, da ſie in der Güte nicht wolten, mit Gewalt daraus zu vertreiben, und Canonicos ſeculares dafür einzuſetzen. Es lieff, wie Baläus de Scriptor. Angl. meldet, auf beyden Theilen nicht ohne Blutvergieſſen ab, und der Biſchoff ſelber empfieng vor dem hohen Altar in der Kirche ſtehend eine Wunde. Als er darauf 1193 den König, welchen Hertzog Leopold von Oeſterreich auf ſeiner Zurückkehr aus dem gelobten Lande gefangen ſetzen laſſen, beſuchen wolte, ward er bey Cantelberg von Straſſenräubern angefallen, und kam um alle ſeine Baarſchafft und Bagage. Er ſchlug ſich nach der Zeit zu der Parthey Johannis, Grafens von Morton, der ein Bruder des gefangenen Königs war, und die Regierung an ſich zu bringen ſuchte. Allein er muſte darüber ins Exilium wandern, und erlangte ſein Bißthum nicht eher wieder, bis er 5000 Marck erleget. Nach dieſem nahm er eine Reiſe nach Rom vor, fiel aber in der Normandie in eine Kranckheit, daran er 1198 den 27 Mertz zu Betherlevin mit Tode abgieng. Er iſt nach Caen begraben worden, und hat alle das ſeinige denen Klöſtern vermacht, ja, wie Matthäus *Paris.* Chron. von ihm gedencket, ſo hat er kurtz vor ſeinem Ende noch ſelber den Mönchs-Habit zur Ausſöhnung ſeiner obigen That angenommen. Sein Büchelgen de fuga Guil. Longeshampi, Heligenſis Epiſcopi, lieget noch in Handſchrifft. Godwin. de Præſul. Angl. P. I. p. 368.

NUNC, heiſſet ſoviel als die gegenwärtige Zeit, und wird eingetheilet in Nunc ſemper ſtans, das iſt, die Ewigkeit, und in Nunc ſemper fluens, das iſt, die Zeit. Siehe auch Nun.

NUNC DIMITTIS, iſt ein gewiſſer Geſang, welcher in der Römiſchen Kirchen ad Completorium geſungen wird.

Nuncheritz, ein Schrifftſäßiges Dorff in dem Meißniſchen Kreyſe des Churfürſtenthums Sachſen, in des Churfürſtlich Sächſiſchen Amtes Groſſen-Hayn Amts Bezircke gelegen, aber zu dem Gute Nauendorff, und mit ſelbigem dem Adelichen Geſchlechte derer von Klengel gehörig. Wabſts Hiſtor. Nachr. von dem Churfürſtenthum Sachſen ꝛc. Beyl. p. 68. Siehe auch Nauendorff, im XXIII Bande p. 1277. u. f.

Nuncians, ſiehe Nunciante.

Nunciante, *Nuncians*, iſt derjenige, welcher dem andern oder ſeinem Nachbar ein neues Werck verkündiget; ſiehe Neuen Wercks Verkündigung, im XXIV Bande p. 73. u. ff.

NUNCIARE ſiehe Nunciren.

NUNCIARE CAUSAM, iſt in denen Rechten eigentlich ſo viel, als gerichtlich angeben, denunciiren, l. 39. ff. de jur. fiſc.

NUNCIARE OPUS NOVUM, ein neu Werck oder neues Gebäude verkündigen, ſiehe Neuen Wercks Verkündigung, im XXIV Bande p. 73. u. ff.

NUNCIATA (DELLA-) Orden, und Geſellſchaften, ſiehe *Annonciade*, im II Bande p. 400. u. f.

Nunciate, *Nunciatus*, iſt derjenige, welchem von ſeinem Nachbar, oder auch von jemand andern ein neues Werck verkündiget wird; ſiehe Neuen Wercks Verkündigung, im XXIV Bande p. 73. u. f.

NUNCIATIO, iſt in denen Rechten ſo viel, als überhaupt eine jedwede Meldung oder Verkündigung einer gewiſſen Sache; ins beſondere aber bedeutet es auch, ſonderlich in criminal- oder peinlichen Sachen, die ſo genannte Denunciation, wovon im VII Bande p. 593 ein mehrers nachzuleſen. Siehe auch *Nominis Delatio*, im XXIV Bande p. 1221 u. ff.

NUNCIATIO NOVI OPERIS, ſiehe Neuen Wercks Verkündigung, im XXIV Bande p. 73 u. ff.

NUNCIATORES, ſind in denen Rechten ſo viel, als die ſonſt ſo genannten Denuncianten oder heimlichen Angeber, als in welchem Verſtande dieſes Wort in l. 6. ff. ad SCt. Turpillian. gebrauchet wird; ſiehe Denunciant, wie auch Denunciation, im VII Bande p. 593.

NUNCIATORES PUBLICÆ LÆTITIÆ, VEL CONSULUM &c. NE QUID ACCIPIANT IMMODICUM, iſt in der Sammlung der Rechte, welche der Kayſer Juſtinianus unter dem Titel Codicis Repetitæ prælectionis hat machen laſſen, die Rubrick des 64 Titels im XII Buche.

Nunciatur, iſt eigentlich ſo viel, als der Pallaſt oder die Reſidentz eines ſo genannten Päbſtlichen Nuncii, wovon an ſeinem Orte ein mehrers.

NUNCIATURA APOSTOLICA, ſiehe Päbſtlicher Nuntius.

NUNCIATURÆ, ſiehe Reichs-Deputationen.

NUNCIATUS, ſiehe Nunciate.

NUNCII, ſiehe *Nuncius*.

NUNCII CAMERÆ, ſiehe *Camerarius*, im III Bande p. 386. u. ff.

NUNCII MUNICIPALES, ſiehe *Municipales Nuncii*, im XXII Bande p. 836.

Nunciiren, Nuntiiren, *Nunciare*, iſt in denen Rechten überhaupt ſo viel, als kund thun, verkündigen, hinterbringen, berichten, u. d. g.

NUNCII TERRESTRES, werden in Pohlen die Land-Boten genennet, von welchen im XVI Bande p. 393.

NUNCIORUM INSIGNIA, ſind ſo viel, als die Wappen, Schilde, oder andere Zeichen, welche insgemein die ſo genannten Amts-Cantzley-Kammer, und andere dergleichen von der Obrigkeit ausdrücklich beſtellte und verpflichtete Boten zum Unterſchiede anderer zu tragen pflegen. Siehe auch Boten-Büchſe, im IV Bande p. 831.

NUNCIORUM TAXA, das Boten-Lohn, oder die denen öffentlichen Boten von der Obrigkeit vorgeſchriebene Taxe, wie viel ſie nach Gelegenheit von der Meile, oder von denen an Ort und Stelle gelieferten Briefen oder Sachen zum Lohne nehmen dürffen.

NUNCIUM, ſiehe *Nuncius*.

NUNCIUM MITTERE & REMITTERE, wird in denen Rechten ſonderlich von Eheleuten geſagt, die ſich von einander ſcheiden, oder auch, wenn nach würcklich getrennter Ehe die von ihren Männern

nern geschiedenen Weiber jemanden in derselben Behausung abfertigten, um ihre zurück gelassene Sachen in ihrem Namen abzufordern. l. 6. l. 10. ff. de sponsal. l. 5. l. 7. ff. de jure dot. l. 3. C. de repud. Pratejus, Brissonius.

NUNCIUS oder *Nuncii*, sind in denen Rechten überhaupt so viel, als Boten, Gesandten, Unterhändler, u. d. g. Bißweilen aber bedeutet es auch schrifftliche Nachrichten, Briefe, oder auch die Botschafft selber.

NUNCIUS oder *Nuncium*, ist in denen Rechten unter andern auch so viel, als Repudium, die Ehescheidung. Siehe *Nuncium mittere*.

NUNCIUS APOSTOLICUS siehe Päbstlicher Nuncius.

NUNCIUS CAMERÆ, siehe *Camerarius*, im III Bande p. 386. u. ff.

NUNCIUS CAMERALIS, ein Cammer-Bote, siehe Cammer-Gericht, im V Bande p. 432.

NUNCIUS COMMUNIS, oder *Nuncius publicus*, ein öffentlicher Bote, oder auch Gerichts-Frohn, Gerichts-Diener, u. d. g. Auth. de judic. §. de unoquoque. l. 2. C. de sport. Spiegel.

NUNCIUS CUM LIBERA, ein Bote oder Abgefertigter, welcher zugleich beordert oder bevollmächtiget ist, in Sachen oder Angelegenheiten, derentwegen er verschicket worden, Vergleiche zu schliessen, oder sie sonst nach seinem eigenen Gutdüncken zu Ende zu bringen.

NUNCIUS EXTRAORDINARIUS, ein Bey-Bote, siehe Boten, im IV Bande p. 831.

NUNCIUS GENERALIS, ein Bote, der in allerley Sachen und Angelegenheiten ohne Unterschied verschicket wird.

NUNCIUS JUDICIALIS, ein Gerichts-Bote, Cantley-Bote, siehe Boten, im IV Bande p. 831.

NUNCIUS JURATUS, ein geschworner Gerichts-Cantley- oder sonst vermittelst eines förmlichen Eydes verpflichteter Bote, siehe Boten, im IV Bande p. 831.

NUNCIUS NON JURATUS, ein Bote, der nicht erst eydlich verpflichtet worden, ein ungeschworner Bote, siehe Boten, im IV Bande p. 831.

NUNCIUS ORDINARIUS, ein ordentlicher oder ausdrücklich verpflichteter Bote, siehe Boten, im IV Bande p. 831.

NUNCIUS PRIVATUS, ein Privat-Bote, oder welcher bloß von Privat-Personen in ihren Angelegenheiten verschicket wird; siehe Boten, im IV Bande p. 831, ingleichen Neben-Bote, im XIII Bande p. 1466.

NUNCIUS PUBLICUS, ein öffentlicher oder von der Obrigkeit gesetzter und verpflichteter Bote, Gerichts-Amts-Cantley-Cammer-Bote, u. d. g. Siehe auch *Nuncius communis*, ingleichen Boten, im IV Bande p. 831.

NUNCIUS, QUI ALLEGAT LEGITIMA IMPEDIMENTA, siehe Noth-Bote.

NUNCIUS SINE LIBERA, ein Bote oder Abgefertigter, dessen Gewalt sich weiter nicht erstrecket, als er ausdrücklich beordert oder weshalber er eigentlich verschicket worden.

NUNCIUS SPECIALIS, ein Bote oder Abgefertigter, welcher bloß in dieser oder jener gewissen und besondern Angelegenheit verschicket wird.

NUNC PROUT EX TUNC, ET TUNC PROUT EX NUNC, siehe Jetzt als dann, und dann als jetzt, im XIV Bande p. 495.

NUNCTUS, ein Einsiedler und Märtyrer zu Merida, wird zwar in Hagiologio Lusitano angeführt. Seine Verehrung aber ist ungewiß.

NUNCUPARE, nennen, namhafft machen, mit klaren und ausdrücklichen, oder mündlich ausgesprochenen Worten melden oder zu verstehen geben, was man eigentlich im Sinne hat, oder will.

NUNCUPARE HÆREDEM, ist eigentlich so viel, als durch bloße mündlich ausgesprochene Worte zu verstehen geben, wen man auf den Todes-Fall zu seinem Erben haben wolle, ohne erst deshalber ein schrifftlich Testament abzufassen. Wie denn daher auch ein solcher Erbe in denen Rechten mit einem besondern Namen Hæres Nuncupatus genennet wird. l. 21. l. 25. ff. de testam. l. 20. ff. de vulg. & pupill. substit. l. 8. §. ult. ff. de sec. tab. l. 1. §. ult. ff. de jur. codic. l. 18. ff. de hæred. instit. l. 11. §. pen. ff. ad L. Falcid. l. ult. C. de codicill. u. a. Brissonius.

NUNCUPARE VOTA, ist so wohl in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifftstellern so viel, als etwas geloben, oder ein Gelübde thun. Cajus de verb. sign. Spiegel.

NUNCUPATA PECUNIA, eine gewisse und ausdrücklich genannte Summe Geldes. Cincius Lib. II. de offic. JC. Santra de verb. antiqu. Lib. II. Connanus Lib. IX. c. 1. n. 3. Spiegel.

NUNCUPATA VOLUNTAS, eine ausdrückliche Erklärung oder mit klaren und deutlichen Worten von sich gegebene Willens-Meynung. §. fin. Inst. de testam. Spiegel.

NUNCUPATA VOTA hiessen bey denen alten Römern eigentlich und insbesondere nur diejenigen Gelübde, welche die Bürgermeister oder Stadt-Richter, ehe sie in die ihnen zur Verwaltung angewiesene Provintzien abgiengen, in Gegenwart anderer Leute öffentlich ablegten. Connanus Lib. IX. c. 1. n. 3.

NUNCUPATIVUM TESTAMENTUM, ein mündlich ausgesprochenes Testament, siehe Testament.

NUNCUPATUS HÆRES, siehe *Nuncupare hæredem*.

St. Nundianus, siehe St. Plesius, den 16 Febr.

NUNDINA, eine Göttin, so von den alten Heyden angebethet wurde, welche davor hielten, daß sie die Aufsicht über die Reinigung der Kinder hätte. Weil nun die jungen Knäblein allemahl den 9ten Tag, (gleichwie die Mägdlein den 8ten) nach ihrer Geburt pflegten gereiniget und mit einem Namen beleget zu werden, so haben sie dieser Göttin den Namen Nundina, von dem Wort Novem, oder Nonus, Neune, der Neunte, und dies beygeleget. Die bemeldte Reinigung wurde von den Römern lustratio genennet. Macrobius Saturn. l. 1, c. 16. Pitiscus, II. 290. Lomeier de Lustrat. c. 27. Bipping Antiquit. l. 1. 10.

NVNDINÆ,

NUNDINÆ, oder *Novendinæ*, war zu Rom der Wochen-Marckt, und ein Feyertag des Land-Volcks, welcher alle 9 Tage gehalten ward, da das Land-Volck seine Waaren zum Verkauff in die Stadt brachte, seine Rechts-Händel unter einander ausmachte, und in öffentlichen Geschäfften seine Stimme gab. Die Klage-Sachen durfften erst nach dem von Q. Hortensius gegebenen Gesetze, durch welches diese Nundinæ, die vorhin Ferien oder Feyertage, Dies nefasti, waren, zu Diebus fastis erkläret wurden, an diesem Tage getrieben werden. Siehe die Artickel *de Nundinis*, und *Hortensia lex*, im XIII Bande, p.955. Es wurden aber die Nundinæ so gerechnet, daß zwischen zwey Nundinis nur 7 Tage frey waren. Weil nun auf diese Tage viel Volcks in Rom zusammen kam, gebrauchte man dieselbige, um die Gesetze, so man vorhatte, durch des Volcks Stimmen zu stifften, demselben kund zu machen, und selbige durch öffentliche Reden, so man an das auf dem Marckt versammlete Volck hielte, entweder anzurathen, oder zu mißrathen. Krafft des A. U. 655 gegebenen legis Cæciliæ Diciæ musten die im Vorschlag kommende Gesetze wenigst durch 3 Nundinas auf diese Weise öffentlich angeschlagen werden, ehe man zu Einsammlung der Stimmen des Volcks darüber schritte; und ist solches die in den Römischen Scribenten so offt angezogene promulgatio trium nundinum. So viel man aus den Worten Plinii l.28.2. welche jedoch über alle massen dunckel sind, abnehmen kan, so stunden einige in den Gedancken, daß es unglücklich sey, wenn man an diesem Tage die Nägel an den Zeigefingern stillschweigend abschnitte. Auf gleiche Art hielten sie es vor ein Unglück, wenn die Nundinæ entweder auf den ersten Tag des Jenners, oder auf die Nonas in einen jeden Monat fielen. An dieser Nundinarum Stelle sind hernach zu des Kaysers Constantini des Grossen Zeiten, welcher 7 Tage zu einer Woche bestimmt, die Nundinæ hebdomadicæ eingeführt worden. Ovid. Fastor. I. Macrob Saturnal. lib. I. c. 16. Columella de re Rust. lib. I. Erycii Puteani de nundinis Romanis. Struv. antiq. c. 8. und 9. Pitiscus II. 290. Wann übrigens dieses Wort in den Rechten vorkömmt, so heisset es so viel, als eine allgemeine Gerichtsbarkeit (Forum Generale) in einem Gute, Dorffe, oder Flecken. gl. in l. 1. ff. de nund. und kan solche ordentlicher Weise von niemanden, ausser von der hohen Landes-Obrigkeit verliehen werden. Wie denn daher auch bey deren Bestellung oder Einführung derselben Genehmhaltung und Einwilligung unumgänglich nöthig ist. d. l. 1. ff. & l. 1. C. eod. tit. Sonst aber wird dieses Wort, obgleich in ziemlich uneigentlichem Verstande, von denen sonst so genannten Ferien oder Feyer-Tagen, da man nemlich so wohl von der ordentlichen Arbeit ruhet und absteht, als auch die Gerichte auf eine Zeitlang geschlossen sind; da doch hingegen eigentlich nur die so genannten Märckte darunter zu verstehen sind. tit. ff. & Cod. de nund. Siehe auch Jahr-Marckt, im XIV Bande, p. 171 und Marckt, im XIX Bande, p. 1279.

NUNDINÆ HEBDOMADALES, siehe Wochen-Marckt, ingleichen Marckt, im XIX Bande, p. 1279.

NUNDINÆ MINUS SOLENNES, siehe Messen, im XX Bande, p. 1144 ingleichen Marckt, im XIX Bande, p. 1279.

NUNDINÆ PROVINCIALES, schlechte Jahr-Märckte, siehe Messen, im XX Bande, p. 1141. ingleichen Marckt, im XIX Bande, p. 1279. wie auch Jahrmarckt, im XIV Bande, p. 171.

NUNDINÆ SOLENNES, siehe Messen, im XX Bande, p. 1141. desgleichen Marckt, im XIX Bande, p. 1279.

NUNDINÆ UNIVERSALES, siehe Messen, im XX Bande, p. 1141, ingleichen Marckt, im XIX Bande, p. 1279.

NUNDINALES FERIÆ, siehe Meß-Ferien, im XX Bande, p. 1175.

NUNDINALES NUMMI, siehe Stäte-Geld.

NUNDINARI, so viel, als kauffen, handeln, Gewerbe treiben, u. d. g.

NUNDINARIUM, heißt in denen Rechten überhaupt alles dasjenige, was zu denen so genannten Messen oder Jahrmärckten gehöret, oder sonst deshalber in denen Rechten versehen und verordnet ist.

NUNDINARUM JUS, siehe Messen-Recht, im XX Bande, p. 1153 u ff.

NUNDINIS (DE) ist die Aufschrifft des 11 Titels aus dem I. Buche derer so genannten Pandecten, und handelt eigentlich von denen sonst so genannten Messen und Jahrmärckten, wovon im XIX Bande, p. 1279 und im XX Bande, p. 141 u. ff. ein mehrers nachzulesen. Sonst aber hatte man auch noch ein uraltes Gesetze von dem Hortensius (Legem Hortensiam de Nundinis) darinnen die ausdrückliche Verfügung geschahe, daß man an denen Marckt-Tägen (Nundinis) nicht mehr, wie ehedem, die Gerichte verschliessen, sondern die Bauers-Leute, welche in die Stadt zu Marckte kamen, dagegen vielmehr zu gleicher Zeit die unter einander haben den Streitigkeiten abthun und zu Ende bringen solten. Siehe oben *Nundinæ*. Macrobius in Saturn. Lib. I. c. 16.

NUNDINIS (LEX HORTENSIA DE) siehe *Nundinis (de)* ingleichen *Hortensia Lex*, im XIII Bande, p. 955.

NUNDINIS ET MERCATIONIBUS (DE) ist die Rubrick des 59 Titels aus dem IV Buche des bekannten Codicis Justinianei, und wird darinnen eigentlich von der sonst so genannten Marckt- oder Meß-Freyheit gehandelt, wovon im XX Bande, p. 1175 ein mehrers nachgelesen werden kan.

NUNDINIS SOLITO TEMPORE, heißt in denen Rechten, sonderlich Geld- oder Wechsel-Sachen betreffend, zur gehörigen Zahl-Zeit; siehe Zahl-Tag.

NUNDINUM TRIUM, siehe *Nundinæ*.

St. Nundinus, siehe St. Secundus, den 2 Jun.

Nun-Eadon, eine Stadt in der nord-östlichen

chen Gegend der Engelländischen Provintz Warwickshire. Sie hat ihren Namen bekommen von einem Nonnen-Kloster, welches Amicca, Roberts Bosse Grafen von Leicester Gemahlin, allhier gestifftet. Camden.

St. Nunechia, siehe St. Callistus, den 16 April, im V Bande, p. 293.

Nunechius, Bischof zu Laodicäa in Phrygien, im IV Jahrhunderte, befindet sich mit unter denjenigen Bischöfen, so die Schlüsse oder Canones der zu Ancyra im Jahr nach Christi Geburth 315 gehaltenen Kirchen-Versammlung mit unterschrieben haben. Ruell. und Hartmann Concil. illustrat. T. I. p. 1111.

Nunes (Isaac) siehe Isaac Nunes, im XIV Bande, p. 1314.

Nunez, siehe Nunnez.

Nun Haradana, ein Rabbine, welcher פי"אור sive illustrationem Commentariorum Jarchii geschrieben hat, und dessen Plantavitius aus dem Prager-Catalogo n. 84. desgleichen Bartoloccius Bibl. Rabbin. Tom. IV. p. 243 beyde aber nur obenhin gedencken. Es ist dieser Nun Haradana mit dem Nathan Spira einerley. Wolf Bibl. Hebr. P. I. p. 904.

Nun hinfüro, siehe Nun.

Nun hinfürter, siehe Nun.

Nunigelde, ein altes Deutsches und insonderheit Celtisches Wort, und der Name einer bey den alten Deutschen im Gebrauch gewesenen Geld-Straffe, da eine gestohlene Sache neunfach muste wieder ersetzet werden. Es soll dieses Wort gleichsam so viel als Nun (Neune) und Geld, seyn. Lazius beym Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 131.

SS. Nunilo, und Alodia, zwey Schwestern, Jungfrauen und Märtyrinnen, waren in Spanien in der Stadt Bosca von einem Saracenischen Vater und einer Christlichen Mutter gebohren, und von dieser in dem Christlichen Glauben und Leben wohl erzogen. Als sie aber sich zum andern mahl an einen Ungläubigen verheyrathete, konnten die beyde Schwestern vor der Wuth ihres Stieff-Vaters nicht bleiben, sondern retirirten sich zu ihrer Mutter Schwester, wurden aber bald darauf bey einem ungläubigen Richter angegeben, und wegen standhaffter Bekänntniß des Glaubens enthauptet. Man fevert ihnen den 22 October.

Nunkilch, Stadt im Klettgow, siehe Neukilch, im XXIV Bande, p. 232.

Nunkirchen, ein Kirchdorff, siehe Neukirchen, p. 237.

Nun-Laton, eine Stadt in Engelland, in der Provintz Warckshire.

Nunmehr aus denen Acten und der Parteyen Einbringen so viel zu befinden, ist eine gewöhnliche Rechts-Formel, deren man sich mehrentheils, wenn ein Urtheil oder Abschied geleutert worden, in denen deshalber von neuem eingeholten rechtlichen Aussprüchen zu bedienen pflegt, sonderlich wenn die letztern, einen und den andern Punct betreffend, von denen erstern abgehen und unterschieden sind. Besiehe hierbey den Artickel *Leuteratio*, im XVII Bande, p. 669 u. ff.

Nunnberg, Kloster, siehe Nonnenberg.

Nunnenhofen, oder Nonnenhofen, ein Dorf in der Ober-Pfaltz, nicht weit von Sultzbach, welches wegen der bey selbigem auf freyem Felde befindlichen grossen Höhle zu mercken ist. Der Eingang dieser Höhle ist zwar enge, inwendig aber wird sie je länger, je weiter und höher, so daß etliche 1000 Mann Platz darinnen finden könten. Sie lieget auch sehr tief unter der Erde und brechen aus selbiger zu gewissen Zeiten, so grosse Sturm-Winde hervor, daß sie starcke Gebäude, Bäume ꝛc. zu Boden werffen.

Nunnenweyer, oder Nunnenwihr, ein grosser Marckt-Flecken in Ober-Elsaß, zwischen der Strengbach und Weissenbach an Reeb-Hügeln, und darunter befindlichen Wiesen-Thälern gelegen, und zur Stadt Reichweiler, und mit selbiger zur Grafschafft Mümpelgard gehörig.

Nunnenwihr, siehe Nunnenweyer.

Nunnes (Isaac) siehe Isaac Nunnes, im XIV. Bande, p. 1314.

Nunnesius, siehe Nunnez.

Nunnez, oder Nunez, ein Gräfliches Geschlecht in Spanien, aus welchem folgende in vorigem und jetzigem Jahrhunderte bekannt geworden sind. N. Graf von Nunnez, war im Jahr 1671 bis 1674 Königlich Spanischer Abgesandter an dem Königlich Schwedischen Hofe zu Stockholm. Ferdinand Graf von Nunnez, Spanischer General der Galeeren vermählte sich am 28 September 1739 zu Paris mit Luyse Armande von Rohan, des verstorbenen Printzen von Leon Tochter. Don Andreas Nunnez von Monteagudo, der vermuthlich auch zu diesem Geschlechte gehöret, und aller Wahrscheinlichkeit nach eben derjenige ist, welcher wegen der zwischen dem Päbstlichen und Spanischen Hofe entstandenen Mißhelligkeiten, über den wegen der Spanischen Werber entstandenen Tumult, im Jahr 1736 nebst dem Spanischen Minister dem Cardinal Aquaviva, und Cardinal Belluga, wie auch andern Prälaten, Rom verließ, und sich nach Neapel begab, wurde am 10 May 1739 zum Bischoff von Maxuela eingeweihet, und zugleich zum Assistenten des Cardinals Infanten von Spanien ernennet. Pufendorf de Reb. Gest. Frider. Wilhelm. M. Elect. Brandenb. Lib. XI. §. 33 u. 39. Lib. XII. §. 33. 54 u. 64. Ranfts Geneal. Archivar. XXIX Th. p. 722. XXXIX Th. p. 861. Genealog. Histor. Nachricht. III Th. p. 263 VI Th. p. 522.

Nunnez (Alphonsus) ein Spanischer Medicus zu Placentia im 17 Jahrhunderte, schrieb de pulsuum essentia, differentiis, cognitione, causis & prognosticis. Salamanca 1606 in 4. Antonii Biblioth. Hispan.

Nunnez (Ambrosius) ein Medicus von Lissabon aus Portugall, florirte um 1600, ward anfänglich Doctor und Professor Medicinä zu Salamanca, hernach zu Sevilla und ferner zu Madrit; endlich aber als Proto-Chirurgus und Königlicher Leib-Medicus nach Lissabon beruffen. Er schrieb

1. enarrationes in priores III. lib. aphorismorum Hippocratis cum paraphrasi in Comment. Galeni, Coimbra, 1603 in fol.
2. Lib. de peste, ebend. 1601 in 4. im Spanischen unterm Titel Tratado universal de peste, Madrit 1648 in 4.

und starb endlich im hohen Alter. **Antonius** Bibliotheca hispanica.

Nunner oder **Nugnez** (Augustin) ein Portugiesischer Schifs-Capitain in der andern Hälfte des XVI Jahrhunderts. Er war ein alter Capitain, und einer von den hertzhaftesten selbiger Zeit, welches er im Jahr 1578 sehen ließ, da **Ludwig von Atayde** Vice-König in Indien war, und ihn **Niza** ein Indianer aus den Molucken in Chaul belagert hatte. Diese seine Tapferkeit war die Ursache, warum ihm in dem folgenden 1579 Jahre das Commando einer Gallion anvertrauet wurde, welche von Goa einige Hülfs-Völcker nach den Moluckischen Inseln bringen solten, weil die Portugiesen damals mit den Einwohnern der Insel Ternate wegen des einige Jahre vorher von **Diego Lopez von Mesquita** ermordeten Sultan **Aerio** in Krieg verwickelt waren. Er hatte auch den besagten **Mesquita** gefangen bey sich, um selbigen auf Befehl des Königs von Portugal, an die Einwohner von Ternate zur beliebigen Bestrafung nach seinen Verdiensten auszuliefern; da denn **Nunnez** nach der in seinem Beyseyn vollzogenen Execution weiter nach Amboyna gehen, und in dasiger Schantze an statt des **Sanche von Vasconcellos** das Commando übernehmen solte. Er wurde aber durch einen heftigen Sturm in die Meer-Enge von Sonda getrieben, allwo er auf der Insel Java in dem Hafen von Japara Ancker warf. Weil nun der Gallion Wasser und andere Erfrischungen abgiengen, schickete Nunnez etliche seiner Leute darnach aus, worauf auch alsobald die Einwohner mit 40 Ruder-Barquen kamen und das benöthigte brachten. Auf diesen hatten sich 150 alte Soldaten, als Bauern oder Fischer verkleidet, welche einen langwierigen Handel ihrer Eß-Waaren mit den Portugiesen anstelleten, und alles so lange verzögerten, bis sie sahen, daß die Christen nichts böses vermutheten, und nicht so gute Vorsicht gebraucheten, als wol nöthig gewesen wäre. Hiemit ersahen sie ihre Zeit, griffen nach ihrem verborgen gehaltenen Gewehr, und macheten sie alle geschwinde aufs grausameste nieder, ohngeachtet die Portugiesen, und insonderheit **Diego Lopez von Mesquinez** sich tapfer wehreten, obgleich der letztere an ein Stück angeschlossen war, angesehen dieser Gelegenheit gefunden hatte, einen Schild und Degen zu überkommen, womit er mit eigener Hand, 10 Feinde erlegete. **Histor. der Moluck. Inseln Th. I B. 3. p. 294. u. ff.**

Nunnez (Caspar) ein Spanier aus dem Orden de la Mercede im 16 Jahrhundert, dessen Peter von St. Cäcilio de Scriptor. Mercenar. und Steph. de Corvera in vita Dom. Mariæ Cervelloniæ c. 39 gedencken, hat Rosario del nuestra Sennora zu Granada 1616 in 8 heraus gegeben. **Anton** Bibl. Hispan.

Nunnez (Christoph) ein Spanier im 16 Jahrhundert, war Caplan an der Königl. Capelle zu Sevilla, und ließ in seiner Mutterspracht in Handschrifft ein Werck, welches Notables betitelt, und darinnen Königs Ferdinands III Geschichte enthalten seyn sollen. Er hat auch Peter **Nunnez Delgado** Epigrammata mit Anmerckungen heraus gegeben, 1537 in 4. **Anton** Bibl. Hispan.

Nunnez (Christoph) ein Doctor der Artzney-Kunst und oberster Professor zu Alcala in Spanien, war von Huete bürtig, lebte um 1610 und schrieb de Coctione & putredine, Madrit 1613 in 4. **Antonius** Bibliotheca hispanica.

Nunnez (Emanuel) ein Portugiesischer Medicus, von Lissabon, lebte ums Jahr 1550, und schrieb de tactu & tactus instrumento, Lissabon 1589 in 8. **Antonius** Bibliotheca hispanica.

Nunnez (Franz) ein Spanischer Franciscaner und beliebter Prediger im 16 Jahrhunderte, schrieb

1. Retrato de Peccador dormido, Salamanca 1575 in 8.
2. Tractado del Hijo prodigo, ebend. 1575 in 8.
3. Advertencias sobre los quatro evangelios del adviento, ebend. 1595 in 4.
4. Annotaciones à los Evangelios de la Quaresma, in 2 Bänden, der erste ebend. 1595. der andere 1599.

Antonius Bibliotheca hispanica.

Nunnez (Franz) ein Doctor der Medicin von Alcala de Henares, lebte 1630 und schrieb ein Buch del Parto humano, Saragoßa 1638 in 8. **Antonius** Bibliotheca hispanica.

Nunnez (Isaac) siehe **Isaac Nunnes**, im XIV Bande p. 1314.

Nunnez (Melchior) siehe **Nunnius Barretus.**

Nunnez (Michael) ein Spanischer Carmelite, von Cordona, war der Theologie Magister, des Klosters zu Carmona Præfectus, Studiorum Præpositus in dem Collegio St. Alberti zu Sevilla, schrieb propugnaculum Eliæ & propaginis Carmeliticæ, und starb 1636. **Witte** diar. biograph.

Nunnez oder **Nonius** (Peter) ein berühmter Mathematicus von Alcazar de Sol aus Portugall gebürtig, lebte in dem 16 Jahrhundert. Er war Lehrmeister bey des Königs Emanuels Printzen, Heinrichen, und lehrte die Matheſin auf der Universität zu Coimbra. Im Jahr 1577 verstarb er, und verließ eine einzige Tochter. Unter seinen Schrifften sind die Lateinischen folgende:

1. Libri de Algebra, en arithmetica, y geometria, de arte navigandi lib. 2. Basel 1566. Coimbra 1573.
2. de crepusculis l. I; Lissabon 1542 in 4. Basel 1583 und 1592 in fol.
3. Annotationes historic.
4. Problema Mechanicum de motu navigii ex remis;
5. Annotationes in planetarum theoricas Georgii Purbachii, Basel 1566 in Fol.
6. de erratis Orontii Finei, Coimbra 1546 in fol.

Die übrigen Schrifften, welche er in seiner Mutterspracht verfertiget oder darein übersetzet, sind:

1. Tra-

6. Tratado da ſfera com a theorica do Sol & da Lua, è o primeiro libro da Geografia de Claudio Ptolomeo, welchen er aus dem Lateiniſchen überſetzt, und mit Anmerckungen verſehen.
7. Ura Tratado em defenſam da carta de marear com o regimento da altura, ſo nebſt dem vorigen zu Liſſabon 1537 in Fol. herausgekommen.
8. Hua annotaçaon a ſfera de Joann de Sacroboſco, ſo **Elias Vinetus** ins Lateiniſche überſetzt.

Reſendius in Antiquit. Luſitan. **Antonii** Bibl. Hiſpan. **Doppelmayr** de Mathemat. Norimberg.

Nunnez oder **Nunneſius** (Peter Johann) ein in den ſchönen Wiſſenſchafften und der Ariſtoteliſchen Philoſophie erfahrner Spanier, welcher zu Ausgang des 16 Jahrunderts gelebet. Er war von Valentia bürtig, und ſtudirte zu Paris unter Andr. **Turnebus**, P. **Ramus**, **Talæus**, **Carpentarius** u. a. m. da er denn einen guten Grund in der Philoſophie und in der Lateiniſchen und Griechiſchen Sprache legete. Nachgehends lehrte er zu Valentia und Saragoſſa die Philoſophie, wie auch am letztern Orte die Dicht-Kunſt und Beredſamkeit. Von da ward er abermahls nach Valentia und ferner unter einer ſtarcken Beſoldung nach Barcellona beruffen, die Beredſamkeit und Griechiſche Sprache zu lehren, legte aber vor ſeinem Ende das Lehr-Amt nieder, um ſeiner ſchönen Bibliotheck und guten Freunde in Ruhe zu genieſſen. Er ſtund mit den gelehrteſten Leuten ſeiner Zeit in Brief-Wechſel, und ſtarb den 12 Mertz 1602 in einem faſt 80 jährigen Alter. Man hat von ihm

1. inſtitutiones peripateticæ philoſophiæ, welche zu Helmſtädt 1667 in 4 wieder aufgeleget worden.
2. inſtitutiones rhetoricas, Barcellona 1578, 1585 und 1593.
3. Phrynichum de vocibus Atticis, mit Anmerckungen, Helmſtädt 1666 in 4.
4. Dergleichen über Ammonii vitam Ariſtotelis;
5. inſtitutiones phyſicas, Valentia 1554 in 8.
6. de mutatione linguæ Græcæ in Latinam, und
7. Grammaticiſtam ſ. de genuina græcarum literarum pronunciatione, ſo mit den vorigen gedruckt, Barcellona 1589 in 8.
8. Or. de cauſis obſcuritatis Ariſtoteleæ, Valentia 1558 in 8.
9. de conſtitutione artis dialecticæ, nebſt einem Commentario in eandem, ebend. 1554 in 8.
10. Librum de claris Peripateticis.
11. Anonymi Compendium de Syllogismis aus dem Griechiſchen überſetzt, ebend. 1553.
12. Explanationes in Dionyſium de ſitu orbis, ſo noch nicht gedruckt ſind.
13. Conſilium de ſtudio philoſophico, Leiden 1621 in 8.

Anton Bibl. Hiſpan. **Voſſius** de Hiſtor. latin. **Miræus** de ſcript. Sec. XVI. c. 133.

Nunnez von Alva (Didacus) ein Spanier, lebte um die Mitte des 16 Jahrhunderts, und ſchrieb ein hiſtoriſches Werck vom Deutſchen Kriege, welchen Carl V geführet, unter dem Titul: Dialogos de la vida del ſoldado &c. Cuenca, 1589 in 8. **Anton** bibl. Hiſpan.

Nunnez von Andrada (Andreas) ein Spaniſcher Eremite, lebte um 1600, und ſchrieb ein groß Werck unter dem Titul; Vergel de la Eſcritura divina, Corduba 1600 in Fol. **Antonius** Biblioth. hiſp.

Nunnez von Avendanno (Peter) ſiehe **Avendanno**, im II Bande p. 2134.

Nunnez von Caſtro (Alphonſus) ein Spanier, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, war des Spaniſchen Königs Philippi IV Leib-Medicus und Chronographus, und ſchrieb

1) Eſpejo chriſtialino de Armar para generales valeroſos, de Deſen gannos para Chriſtianos principes, hiſtoriado en la ſerie hiſtorial y panegyrica de los Heroes Auguſtos, que illuſtraron las dos familias de Girones y Pachecos, Madrit, 1648 in 8.
2. Solo Madrid es Corte, ebend. 1658.
3) Seneca impugnado de Seneca en queſtiones politicas y morales, ebend. 1650.
4) Hiſtoria eccleſiaſtica y ſeglar de la Ciudad de Guadalaxara, ebend. 1650
5) Exemplar de perfeccion ideada en las vidas de Maria de S. Pablo y Anna de San Antonio, ebend. 1658. in Fol.

Antonii Bibliotheca hiſpanica.

Nunnez von Caſtro (Peter) ein Spaniſcher Franciſcaner, lebte in dem Kloſter de Rioſeco, ums Jahr 1620, und ſchrieb

1) Santoral Serafico, Medina del Rio Seco 1618 in Fol.
2) Diſcurſos predicables, Valladolid 1643 in 4.

Antonius biblioth. hiſp.

Nunnez Coronel (Gregor.) ein Portugieſiſcher Auguſtiner Mönch, und Doctor der Theologie, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und war erſtlich des Hertzogs von Savoyen, nachgehends aber Pabſts Pauls V Hof-Prediger. Bey Clemente VIII ſtand er in ſolchem Anſehen, daß er ihn, nebſt andern, in dem Streite der Jeſuiten und Dominicaner de auxiliis gratiæ zum Schieds-Richter erwählte. Er hat

1. de vera Chriſti eccleſia, Rom 1594 in 4.
2. de optimo reipublicæ ſtatu, ebend. 1597 in 4.

geſchrieben. **Anton.** Bibl. Hiſpan.

Nunnez del Gadillo (Auguſtin.) ſiehe **Del gadillo** (Auguſtin Nunnez) im VII Bande p. 452.

Nunnez del Gado (Peter) ein Spanier, war im Anfange des 16 Jahrhunderts Profeſſor der ſchönen Wiſſenſchafften in der Schule zu Sevilien, ſchrieb

1. epigrammata,
2. auream hymnorum totius anni expoſitionem,
3. expoſitionem threnorum,

u. a. m. Er ſtarb endlich am Steine am 30 November des 1535 Jahres. Anton in Biblioth. Hiſpan.

Nunnez von Herrera (Alexander) ein Spaniſcher Jude, deſſen in Bibliotheca Menarſiana p. 440. gedacht wird, wo ein Epitome y compendio de la Logica o Dialectica unter ſeinem Namen befindlich iſt. Wolfs Bibl. Hebr. P. III. p. 119.

Nunnez von Leon oder Liaon (Eduard) ein Portugieſe, gebürtig von Ebora, war zu Anfang des 17 Jahrhunderts Königlicher Rath in dem oberſten Gerichte zu Liſſabon. Er hat das Lob, daß er vieles zur Erläuterung der Hiſtorie ſeines Vaterlandes, zur Erkänntniß der Portugieſiſchen Geſetze und zur Verbeſſerung ſeiner Mutter-Sprache beygetragen. Er ſchrieb in derſelben

1. Eine Beſchreibung von Portugall, Liſſabon 1610 und 1614 in 4.
2. Eine Chronicke der Könige, davon aber nur der erſte Theil heraus iſt, eben daſelbſt 1600 in Fol.
3. Orthographie der Portugieſiſchen Sprache, ebend. 1576 in 8.
4. Vom Urſprung ſolcher Sprache, ebend. 1606 in 4.

In Lateiniſcher Sprache aber gab er ans Licht

5. Cenſuram in libellum Joſephi Texeiræ de legum Portugalliæ origine, ebend. 1585 in 4.
6. de vera regum Portugalliæ genealogia librum, das er auch ins Portugieſiſche überſetzt, ebend. 1590 in 8.

Anton. bibl. Hiſpan.

Nunnez von Oria (Frantz) ſiehe Oria.

Nunnez Torres (David) ein Spanier zu Ausgang des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhunderts, hielt ſich zu Amſterdam auf, und war einer von denen Vornehmſten der ſo genannten Academiæ charitativæ, welche 1683 unter denen Spaniſchen Juden zu Amſterdam in groſſem Wachsthum ſtand. Es lobet ihn Daniel Levi von Barrios in Opuſculis ſuis p. 153. Man hat ihm die Auflage der Hebräiſchen Bibel zu dancken, welche mit des *Raſchi* Commentario zu Amſterdam 1700 in 4 Duodez-Bänden herausgekommen. Desgleichen hat er ſolches Werck ohne ermeldtem Commentario noch in eben dem Jahre daſelbſt auflegen laſſen, wie nicht weniger den Pentateuchum Hebr. & quinque Megilloth cum Haphtaroth, ebend. 1700 in 12. und nebſt Sal. Jud. Leone hat er eine verbeſſerte Auflage von Schulchan Aruch, ebend. 1698 in 8. ferner Jad chaſaka Maimonide ebend. 1702 in 4 Folianten beſorgen helffen. Seine Predigten aber, welche in Portugieſiſcher Sprache geſchrieben, ſind ebend. 1690 und 1691 in zweyen Quart-Bänden gedruckt. Er ſtarb 1728. Wolfs Bibl. Hebr. P. I. p. 325. P. III. p. 201. und P. IV. p. 809. *Bibl. raiſonnée* Tom. I. P. II. p. 335. Leipziger gel. Zeitungen 1730.

Nunnez von Valladolid (Ferdinand) ſonſt Pincianus genennet, ein Spaniſcher Criticus, war aus einer vornehmen Familie entſproſſen, wendete ſich, nachdem er eine zeitlang in ſeinem Vaterlande ſtudiret, nach Bologna in Italien, und erlernte ſonderlich die Griechiſche Sprache; welche er nachmahls zuerſt in Spanien bekannt machte, da man vorhero gar nichts davon gewuſt hatte. Hierauf wurde er Profeſſor der Griechiſchen und Lateiniſchen Sprache, anfänglich zu Alcala de Henares, und hernach zu Salamanca, woſelbſt er 1552 im 81 Jahre ſeines Alters geſtorben iſt. Er hat ſich niemahls verheyrathet, auch ſein Lebtage keinen Wein getruncken. Auf ſeinem Tod-Bette verordnete er dieſe 4 Worte auf ſein Grab zu ſchreiben: Maximum vitæ bonum mors. Man hat von ihm

1. Commentar. in Plinii hiſtoriam naturalem und
2. Commentar. in Pompon. Melam & Senecam, Salamanca 1544 in Fol.
3. Eine Lateiniſche Verſion des Molchi de ruina Trojæ.
4. ingleichen des Griechiſchen Textes der 70 Dollmetſcher.
5. Gloſa ſobre las obras de Juan de Mena, Sevilla 1528 in Fol. Toledo 1547 in Fol.
6. Refranes y proverbios gloſados, Salamanca 1555 in 4. und 1578 in 8.

Hoffmann Lexicon Univerſale. Pope Blount cenſura celebrium autorum. Teißier eloges des Scavans. Antonius bibliotheca hiſpanica.

Nunningh oder **Nunningius** (Jodocus Hermann) ein Rechtsgelehrter aus dem 17 Jahrhundert, hat ein Werck geſchrieben, des Titels: Sepulcretum Weſtphalico-Mimigardico Gentile, welches Johann Heinrich Cohauſen mit einem Commentario ans Licht geſtellet, Franckfurt 1714 in 4. Gelehrte Zeitungen 1715.

Nunningius (Jodocus Hermann) ſiehe Nunningh.

Nunnius Barretus oder **Nunnez** und **Nonius** (Melchior) ein Portugieſiſcher Jeſuite, war aus vornehmen Geſchlecht entſproſſen, und hatte zu Coimbra ſtudirt, machte ſich nachgehends als Mißionarius in Indien bekannt, und ſtarb endlich zu Goa 1571. Man hat von ihm Briefe, die er aus Indien, China und Japan abgehen laſſen, und einen Catechismum. Alegambe hiſtoria Scriptorum Societatis Jeſu.

Nunnius von Miranda (Anton) ein Spaniſcher Jeſuit aus Zacareca in Mexico, trat 1637 im 17den Jahre ſeines Alters in die Societät, und lehrte nachgehends in dem Collegio zu Mexico nach denen ſchönen Wiſſenſchafften auch die Philoſophie und Theologie viele Jahre, wurde auch daſelbſt Magiſter Novitiorum und Qualificator S. Inquiſitionis. Man hat auſſer einigen kleinen Wercken, die er zu Mexico herausgegeben, und die Litteratur betreffen, auch folgende von ihm, als:

1. dies rectus, gedruckt zu Mexico. Es begreifft eine Unterweiſung in demjenigen, was ein jeder rechtſchaffener Ordens-Genoß alle Tage vorzunehmen hat.

2. De inſtituto & regulis Congregationis puriſſimæ conceptionis, ebend. und in einerley Jahre gedruckt, das aber nicht angemerckt befindlich, ſondern es iſt nur die Druckerey, nemlich bey Bernhards von Caldera Wittbe, angezeigt.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jeſu.

Nunnius Rovia, der Anführer der wider den König Ferdinand von Leon im Jahr 1179 rebellirenden Einwohner von Salamanca und anderer Rebellen in dem Königreiche von Leon in Spanien, welcher aber mit ſeinen Anhange in einer Feld-Schlacht überwunden, gefangen, und am Leben geſtraffet wurde. Mariana Hiſt. Hiſp. Lib. XI.

Nunno Cabezudo (Didacus) ſiehe Cabezudo (Didacus Nunno) im V Bande p. 15.

Nunnrood (Gotthard) von ihm iſt bekannt Diſceptatio forenſis: An ſucceſſor in Primogenio teneatur de exſolvendis Anteceſſorum debitis, Franckfurt und Wetzlar 1710 in 4. Struv Bibl. Jurid. Select. c. XII. §. 11.

Nunoh, ein altes Deutſches und inſonderheit Celtiſches Wort, welches ſo viel heißt als Noch, Annoch. Aero in Gloſſar. beym Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 131.

NUN PARAGOGICUM, ſiehe *Paragogicum*.

NUNQUAM, ſiehe Niemahls, im XXIV Bande p. 760.

NUNQUID, war bey denen alten Römern ein gantz bekanntes Frage-Wort, und hieß eigentlich ſo viel, als ob nicht? l. 2. ff. quis ordo in poſſeſſ. Briſſonius.

NUNQUID VIS? NUNQUID ALIUD IMPERAS? war eine bey den Römern gebräuchliche Redens-Art, deren man ſich beym Abſchiede bedienete, und wurde darauf insgemein Recte, oder Valeat zur Antwort gegeben. Hildebrand Ant. Rom. p. 570.

NUNTIATORES, hieſſen zu Rom gewiſſe von der Obrigkeit ausgeſchickte Leute, welche hier und da auf andere wohl acht haben, und die wahrgenommenen Verbrechen ſo dann anzeigen muſten. Ihre Anzeige wurde Notoria genennet, und muſten ſie dieſelbe zu behaupten wiſſen, ob ſie ſchon deswegen niemand in Proceß verwickeln konnte. Bud. in pand. p. 238. Pitiſcus.

Nuntiiren, ſiehe Nunciiren.

NUNTIUS, ſiehe Abgeſandter, im I Bande p. 117. u. ff.

Nuova (Citta) Citta Nouva, Citta Nova, Lat. *Civitas Nova*, und *Æmonia nova*, eine Stadt an der Weſtlichen Küſte von Iſtrien, zwiſchen Parenzo und Capo d'Iſtria, iſt von den Ruinen der alten Stadt Aemonia erbauet worden, aber wegen der ungeſunden Lufft jetzo ſchlecht bewohnt; ohngeachtet ſie wohl gebauet iſt, und den beſten Hafen in daſiger gantzen Gegend hat. Sie ſtehet den Venetianern zu, und hat ein Biß-thum unter Aquileja gehörig. Das bürgerliche Regiment in ſelbiger wird durch einen Poteſta und drey Raths-Perſonen geführet, welche aber allezeit etliche aus dem Adel ſeyn müſſen.

Nuova (Citta) Citta Nuova, Citta Nova, Lat. *Civitas nova*, eine kleine Stadt in der Anconitaniſchen Marck, mit dem Titul eines Hertzogthums, dem Hauſe Caſarini gehörig. Sie lieget auf einem Hügel an dem Golfo di Venezia, zwiſchen Loretto und Fermo.

Nuova Marſico, ſiehe Marſico Nuova, im XIX Bande p. 1763.

Nuovo (Caſal) iſt eine kleine Stadt, welche zwiſchen Taranto und Leccia in der Neapolitaniſchen Provintz, Terra di Otranto, lieget. Sie wird für der Alten *Mandonium*, *Manduria* und *Mandurium* gehalten, deſſen beym Livius Lib. XXVII. c. 17. Plinius Hiſt. Nat. Lib. II. c. 103. Meldung geſchiehet. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Lib. II. c. 9.

Nuovo (Caſtel-) eine Stadt, ſiehe Caſtel-Nuovo, im V Bande p. 1346.

Nuono (Piſin-) Stadt in Iſtrien, ſiehe Piſin Nuovo.

NUPER, ſiehe Neulich, im XXIV Bande p. 238. u. f.

Nupied (Niclas) ein Parlements-Advocat zu Paris im 18 Jahrhundert, hat nebſt noch 2 andern Parlements-Advocaten, Namens Dufreſne und Jamet de la Guelliere ein groſſes Werck unterm Titel: Journal des principales audiences du Parlement avec les arrets qui y ont eté rendus & pluſieurs queſtions & reglemens, placés ſelon l'ordre des temps depuis l'annee 1700 jusqu'en 1710, verfertiget, ſo aus 6 Folianten beſtanden. Es iſt daſſelbe zu Paris wieder neu aufgelegt und in 5 Folianten ans Licht geſtellet worden, davon 1733 der 1. 2. 3 und 4te, und 1736 der 5te, ſo nach der alten Edition den 6 Band ausmacht, heraus gekommen. Leipziger gel. Zeitungen.

Nupp-Eiſen, iſt bey denen Tuchmachern ein Zänglein, womit die Arbeit ſauber abgeputzt, und die Knötgen oder Pflützſchen von denen Tüchern heraus gezogen werden. Der Bogen iſt gehärtet, wie an einer Schaf-Scheere, und kommt faſt mit der Leineweber Schauholtze, wie ſie es nennen, überein.

NUPTA, iſt in denen Rechten ſo viel, als eine verehelichte oder verheyrathete Weibs-Perſon; ſiehe Eheweiber, im VIII Bande p. 402.

NUPTALITIUM MUNUS, ſiehe *Munus*, im XXII Bande p. 856. ingleichen Hochzeit-Geſchencke, im XIII Bande p. 329.

NUPTA VERBA, heiſſen ſo wohl in denen Rechten, als auch bey andern Lateiniſchen Schrifft-Stellern ſo viel, als Worte und Reden, welche ſich bloß vor verehelichte oder verheyrathete Weibs-Perſonen, keinesweges aber vor Jungfern, und die noch keine Männer haben, ſchicken. Plautus, Feſtus, Pratejus.

NUPTIÆ, hieß bey den Römern die Vollziehung des zwar mit unterſchiedenen Ceremonien befeſtigten ehelichen Verlöbniſſes, oder mit einem Wort, die Hochzeit. Wenn jemand unter ihnen heyrathen wolte, ſo muſte erſtlich eine Anfrage, Verſprechen und Gegen-Verſprechen (ſtipulatio und ſponſio) geſchehen, welches zuſammen Sponſalia genennet wurde, und wurde dazu weiter nichts als beyder Theile Einwilligung erfordert, worauf jedoch gemeiniglich eine Eheſtiffung geſchrieben, und ſo dann beſiegelt wurde. Wann dieſes geſchehen, ſo gab der Bräutigam

ſeiner Braut einen Braut-Ring (Annulus pronubus) zum Zeichen der geſchehenen Verbindung, oder wie es bey den Römern hieß, Arrhæ loco. Es muſte aber ſo wohl was das Alter, als die andern Umſtände anbetrifft, bereits unterſchiedenes in acht genommen werden. Eine Manns-Perſon muſte zum wenigſten 14, ein Frauenzimmer aber 12 Jahr alt ſeyn, wenn ſie den Ehe-Stand antreten wolten. Wer nicht frey gebohren war, durffte ſich auch keine frey gebohrne beylegen. Ein Römiſcher Bürger ſolte ſich mit keiner auswärtigen, ein Patricius aber mit keiner Perſon von gemeinem Stande vermählen. Niemand durffte ſich auch in dergleichen Eheſtifftung einlaſſen, wo nicht alle, unter deren Aufſicht und Gewalt die zuvor verlobende Perſon annoch ſtunde, ihren Beyfall gegeben hatten. Wenn dieſe Vorbereitung vorbey, ſetzte man gemeiniglich einen Tag zu der Hochzeit an, der aber ſorgfältig ausgeſucht wurde, weil es nicht an einem jeden Tage gut zu heyrathen war. In dem May, Februar und Mertz waren die Hochzeiten entweder nicht erlaubt, oder doch unglücklich. An den Calendis, Nonis und Idibus, wie auch an den nächſt darauf folgenden Tagen konnte wohl zur Noth eine Wittwe, nicht aber eine Jungfrau die Hochzeit ausrichten. Hingegen aber war hierzu die Zeit, welche nächſt auf den 13 Junii folgte, vor andern glücklich oder dienlich, wobey man aber doch auch auf den vollen Mond ſeine Abſicht hatte; und nicht leichte zur Hochzeit ſchritte, als nach vorher gegangener Wahrſagung aus dem Flug der Vögel, und dem Eingeweide der geopfferten Thiere, welche inſonderheit der Göttin Juno zu Ehren abgeſchlachtet, die Galle aber von ſelbigen weggeworffen wurde, zum Zeichen, daß von den neu-verehlichten aller Verdruß und Bitterkeit weit entfernet ſeyn ſolte. Wenn nun dieſes alles zu ſeiner Richtigkeit gediehen, ſo gieng der Bräutigam in der Braut Behauſung, woſelbſt er ſie in ihrer Mutter, oder einer andern nahen Anverwandtin Schoß antraff, welche Ceremonie zum Andencken des entführten Sabiniſchen Frauenzimmers beybehalten worden. Worauf ihr die Haare mit einem Fechter-Spieß gekräuſſelt, der Braut-Krantz aufgeſetzt, und das Band, welches hernach im Bette von dem Bräutigam aufgelöſet werden muſte, und aus Wolle zubereitet war, umgeleget, und endlich dieſelbe mit einem gelblichten Schleyer (flammeum) verhüllet wurde. In dieſem Putz wurde ſie von dem Bräutigam mit Gewalt aus ihrer Mutter Schoß geriſſen, entweder zu dem obbemeldeten Andencken der geſchehenen Entführung des Sabiniſchen Frauenzimmers, oder aber, damit es nicht ſcheinen möchte, als ob die Braut mit ihrem guten Willen ſich zum Heyrathen bequemete, worauf ſie der Bräutigam, und zwar des Nachts in Begleitung dreyer der Braut verwandten Knaben, welche Paranymphi genennet wurden, nach ſeinem Hauſe führete, wobey verſchiedene Fackeln (tædæ) von Fichten oder Weißdorn-Holtze, von einem der obgedachten und darzu erwählten Knaben vorgetragen wurden, da unterdeſſen die beyden andern die Braut in der Mitte führeten. Bey dem neuen Hauſe aber riß man dieſe Fackeln dem obgedachten Knaben mit Gewalt aus den Händen, weil man ſonſten dem Braut-Paar viele Zauber-Poſſen damit hätte machen können. Hinten her trug man einen angelegten Rocken nebſt einer vollen Spindel, um hierdurch die Braut ihrer künfftigen Pflicht und Fleiſſes zu erinnern, worauf endlich alle Verwandte, Nachbarn und gute Freunde des Braut-Paares den Zug beſchloſſen, welche allerhand Haus-Geräthe für die Braut trugen. Unter dieſen befand ſich auch ein unmündiger Knabe, welcher allerhand Spiel- und Klapperwerck für die künfftig zu erzeugenden Kinder trug, und Camillus genennet wurde. Wenn man nun zu der Thüre des beſagten Hauſes kam, die mit allerhand Blumen, grünen Zweigen und Tapezereyen gezieret war, fragte man die Braut, wer ſie wäre, welche alſobald die Antwort gab, daß woferne er Cajus, ſie alsdenn Caja ſey (ubi tu Cajus, ego Caja) womit man das Abſehen auf Cajam Cæciliam, die Gemahlin des Tarquinii Priſci, und eine in dem Weben ſehr geſchickte, wie auch ſonſten überaus tugendhaffte Dame hatte. Bey dem Eintritt in das Haus, giengen noch unterſchiedene abergläubiſche Ceremonien vor; worunter inſonderheit folgende die vornehmſten waren. Die Pfoſten des Hauſes wurden mit wollenen Schleyern oder Haupt-Binden behänget, und ſo dann mit Wolfs- oder Schweinen-Fett beſchmieret, um dadurch alle Zauberey zu verhindern. Die Braut durffte auch mit ihren Füſſen die Schwelle nicht berühren, ſondern wurde über ſelbige hinüber gehoben, damit es den Anſchein gewinnen möchte, als ob ſie nicht mit gutem Willen in ſelbiges gegangen wäre. Wenn ſie aber über die Schwelle war, wurden ihr die Schlüſſel, als ein Zeichen der nunmehr zu führenden Wirthſchafft übergeben und endlich Feuer von dem Heerde des Bräutigams, ingleichen Waſſer aus deſſen Brunnen angeboten, wovon die Urſache dieſe ſoll geweſen ſeyn, weil die Römer geglaubet haben, daß alle Sachen aus Feuer und Waſſer gezeuget würden, oder weil ſie dadurch dem neuvermählten Paare haben zu verſtehen geben wollen, daß ſie ſich nicht von einander trennen ſolten, wenn ſie gleich nichts mehr hätten, als Feuer und Waſſer. (etiamſi ad aquam & ignem redigerentur) Nach dieſem muſte ſie eine Zeitlang in einem Peltze ſitzen, entweder, weil die alten Römiſchen Weiber dergleichen Kleidung gehabt, oder ihr nochmahls dadurch anzudeuten, daß ſie ſich das Spinnen und Würcken wohl angelegen ſeyn laſſen ſolte. Nach dieſem allem ſchritte man endlich zum Hochzeit-Mahl, bey dem der Bräutigam die Oberſtelle, und die Braut in ſeinem Schoſſe liegend hatte. Bey dem Schmauſſe wurde das Hochzeitlied (hymen oder hymenæus) abgeſungen, wobey die Lateiner auch Talaſſio ausrufften, davon der Urſprung etwas undeutlich iſt, wiewohl gemeiniglich dafür gehalten wird, als ob ſolches zu dem Ende geſchehen ſey, denen neuen Hochzeitern

dadurch

dadurch anzuwünſchen, daß ſie ſo lange leben möchten, als ein gewiſſer Talaßio oder Talaßius der mit ſeiner Gemahlin, einer geraubten Sabiniſchen Jungfrau, ſehr lange, und vergnügt im Eheſtande ſoll gelebet haben. Zu allerletzt muſte endlich die Eheſtifterinnen (pronubæ) die Jungfer Braut (deren Keuſchheit aber doch zuvor von dem Mutino oder Priapo in deſſen Tempel delibirt ſeyn durffte) dem Bräutigam ins Bette bringen, worauf die Epithalamia vor der Kammer abgeſungen wurden. Des Morgens nach der Hochzeit kam eine Menge von jungen Leuten dahin, welche ungehindert die ſchändlichſten und unfläthigſten Lieder (ſeicenninos) ſungen, welche Gewohnheit ihren Urſprung bey den alten Etruriern genommen. Den folgenden Tag nach der Hochzeit wurde aufs neue geſchmauſet, welches Repotia hieß, und den neuen Eheleuten allerhand Geſchencke von den Verwandten und guten Freunden geſchicket, denen der Bräutigam hingegen allerhand Confect zuſendete. Endlich iſt auch nicht zu übergehen, daß, wenn man ein Ehe-Bette brauchen wolte, darinnen die erſtere Frau verſtorben, ſolches wenigſtens an einen andern Ort im Hauſe geſtellt werden muſte, damit man auf ſolche Art die böſe Deutung vermeiden möchte. Wie auch, daß die neu angehenden Ehemänner eine groſſe Menge von Nüſſen auszuwerffen pflegten, welches einige alſo auslegen, als ob er nunmehro alles kindiſche, dergleichen das gewöhnliche Spielen mit den Nüſſen war, ablegen wolte. Was endlich die unterſchiedene Arten anbelanget, nach welchen die Römer ihre Ehen zu vollziehen pflegeten: ſo iſt davon unter dem Artickel Eheſtand, im VIII Bande p. 360 u. ff. inſonderheit p. 387 u. ff. zureichend gehandelt worden, und alſo daſelbſt nachzuſehen. L. 1. L. 4. pr. L. 7. ff. de ſponſal. L. 3. L. 5. Cod. eod. L. 24. L. 38. pr. ff. de Rit. nupt. Juvenal. Sat. II. VI. X. Macrob. Saturn. I. c. 15. Ovid. Faſtor. Lib. II. III. IV. V. Epiſt. Phyll. v. 115. Virgil. Aeneid. IV. 59. 466, und über denſelben Servius Eclog. VIII. 29. Catull. carm. 62. 63. Theocryt. Idyll. XXVII. 54. Lucan. II. 351 u. ff. Auguſtin de Civ. Dei XIV. 18. Seneca Med. Propert. IV. El. XII. 46, 85. Plin. Hiſt. Nat. XIII. 48. XXVIII. 9. Claudian. de nupt. Hon. & Mar. v. 286. Cicer. Phil. II. 28. Varro de LL. IV. 10. Martial. I. 35. Livius l. 9. Perſ. Sat. I. 10. Horat. Sermon. II. Plutarch. præcept. conjug. quæſt. Rom. Briſſon. de rit. nup. Kipping. ant. Rom. Horomann. de vet. rit. nuptiar. Ferrar. de acclamat. Pitiſcus.

NUPTIÆ ILLEGITIMÆ, ſiehe Verdammte Ehe, ingleichen Eheſtand, im VIII Bande, p. 360 u. ff.

NUPTIÆ ILLICITÆ, ſiehe Verdammte Ehe, ingleichen Eheſtand, im VIII Bande, p. 360 u. ff.

NUPTIÆ INCESTÆ, ſiehe Verdammte Ehe, ingleichen Eheſtand, im VIII Bande, p. 360 u. ff. wie auch *Inceſtæ nuptiæ*, im XIV Bande, p. 616.

NUPTIÆ INUTILES, ſiehe Verdammte Ehe.

NUPTIÆ JUSTÆ, eine rechtmäßige Ehe, ſiehe Eheſtand, im VIII Bande, p. 360 u. ff.

NUPTIÆ LEGITIMÆ, eine rechtmäßige Ehe, ſiehe Eheſtand, im VIII Bande, p. 360 u. ff.

NUPTIÆ NEFANDÆ, ſiehe *Nefariæ Nuptiæ*, im XXIII Bande, p. 1554.

NUPTIÆ NEFARIÆ, ſiehe Verdammte Ehe, ingleichen *Nefariæ nuptiæ*, im XXIII Bande, p. 1554.

NUPTIÆ PARISIENSES, ſiehe Pariſiſche Hochzeit.

NUPTIÆ PROHIBITÆ, ſiehe Verdammte Ehe, ingleichen Eheſtand, im VIII Bande, p. 360 u. ff.

NUPTIÆ SECUNDÆ, ſiehe Zweyte Ehe.

NUPTIÆ SERVILES, ſiehe *Contubernium*, im VI Bande, p. 1157 ingleichen Natürliche (das) im XXIII Bande, p. 958 f.

NUPTIALE MUNUS, oder *Nuptialitium munus*, ſiehe *Munus*, im XXII Bande, p. 856 ingleichen Hochzeit-Geſchencke, im XIII Bande, p. 329.

NVPTIALIA DONA, ſiehe *Munus*, im XXII Bande, p. 856. desgleichen Hochzeit-Geſchencke, im XIII Bande, p. 319.

NVPTIALIA INSTRVMENTA, die Heyraths-Notul, Eheſtiffung, Ehe-Beredung, u. ſ. w. Siehe Eheſtiffung, im VIII Bande, p. 401 u. f.

NVPTIALIS CVRRVS, der Hochzeit-Wagen, der Braut Wagen. Pauſanias, Cälius Rhodiginus, in Lect. Antiqu. Lib. XXI. Alciatus Prætermiſſ. Lib. I. Brechäus in l. pupillus. §. incola. ff. de verb. ſign.

NVPTIARVM (DE RITV) iſt die Aufſchrifft des 2 Titels aus dem XXIII Buche derer ſo genannten Pandecten; ſiehe *Nuptiis (de)*.

NVPTIARVM FESTIVITAS, ſiehe *Nuptiarum tempus*.

NVPTIARVM TEMPVS, *Nuptiarum Feſtivitas*, die Hochzeit, die Hochzeit-Feyer, das Hochzeit-Feſt. I. ſancimus. C. de nupt. l. 2. in fin. ff. de privat. delict. Spiegel. Siehe auch Hochzeit, im XIII Bande, p. 322 u. ff.

NVPTIAS CONCEPTI (ANTE) Frühlinge oder Frühzeitige, Früh-Kinder, ſiehe Frühlinge, im IX Bande, p. 2184.

NVPTIATORES, wurden gegen das Ende des IV Jahrhunderts diejenigen Ketzer genennet, welche der Lehre des Münchs Jovinianus anhiengen. Sie bekamen dieſen Namen daher, weil ſie den ehelichen Stand ſo ſehr heraus ſtrichen, und hingegen den eheloſen verwarfen. Auguſtinus de Hæreſ. c. 82. nennet ſie auch von ihrem Urheber Jovinianiſten. Hildebrand de Nuptiis veterum Chriſtianor. p. 12. Siehe den Artickel: Jovinianus, im XIV Bande, p. 1233 u. f.

NVPTIIS (DE) iſt in der Sammlung derer alten

alten Römischen Rechte so wohl die Aufschrifft des 10 Titels aus dem I Buche derer so genannten Institutionen, als auch des 4 Titels aus dem V Buche des bekannten Codicis Justinianei, und wird darinnen eigentlich von dem Ehestande und denen hieraus entspringenden Rechten gehandelt, wovon im VIII Bande, p.360 u. ff. ein mehrers nachzulesen. Womit auch der 2 Titel des XXIII Buches derer Pandecten, und der 1 Titel des IV Buches X übereinstimmet.

NVPTIIS COLLOCARE, siehe *Nuptui collocare.*

NVPTIIS PROCREATI (EX JVSTIS) aus einem rechten Ehebette gebohren, siehe **Ehelich gebohrne Leibes- und Lehn-Erben**, im VIII Bande, p.341.

Nuptius (Ferdinand) ein Cardinal, siehe **Nuzzi.**

NVPTVI COLLOCARE, oder N*uptiis collocare*, ist so viel, als auestatten, verehelichen, verheyrathen, u. s. w. **Ulpianus** in l. liberorum ff. de his qui not. infam.

Nuques (Alexander) ein alter Frantzösischer Historicus, lebte gegen die Mitte des 13 Jahrhunderts, und schrieb historiam Britonum in Versen, welche in der Bibliotheck des Vicogne zu Valencienne in Handschrifft liegt, **Martene** dans son voiage litter. P.II. gedencket derselben. **le Long** Bibl. hist. de France.

Nur allein, Lat. Solummodo, Tantum, u.d.g. sind alles Wörter, welche alle andere Dinge von demjenigen, wovon sie gesagt oder gebraucht werden, völlig ausschliessen, und sich also einzig und allein auf das, was vermittelst dererselben bedungen oder eingeschräncket wird, und weiter nicht, erstrecken. Siehe auch *Tantum.*

Nura, Lat. *Nora*, ein Fluß, welcher an den Gewesischen Gräntzen, nicht weit von Edificii entspringt, und bey Zerbio in den Po fällt. Die Gegend um diesen Fluß herum, an den Gräntzen des Stato de' Landi, wird davon Val di Nura genannt. **Schauplatz des Kriegs in Ital.** p.438.448.

Nura, Val di Nuro, *Vallis Nuræ*, ein Thal im Hertzogthum Piacenza.

Nuradin, ein Syrischer Fürst, siehe **Naradyn**, im XXIII Bande, p.622 u.f. und **Noradin**, im XXIV Bande, p.1263 u.f.

Nure, **Neure**, Lat. *Neorum* und *Neorus*, ein Fluß in Leinster in Irrland, welcher in der Grafschafft Queens entspringet, und sich zu Rosse in den Fluß Barrow ergeußt.

Nure, oder **Nore**, ein Dorf in Thüringen, zwischen Weymar und Erfurt anderthalbe Meilen von jeder besagter Städte gelegen. Der Rath zu Erfurt hat selbiges vor Zeiten von den Hertzogen zu Weymar zur Lehn getragen, wie aus dem beym **Ludewig** Reliqu. MSCtor. Tom.X.p.654 u.f. befindlichen öffentlichen Bekänntnisse des Raths zu Erfurth erhellet.

Nureddin, ein Fürst, siehe **Naradyn**, im XXIII Bande, p.622 u.f. und **Noradin**, im XXIV Bande, p.1263 u.f.

Nuren, ein gewisses Gebiet und Stadt in der Woywodschafft Masovien, in Pohlen.

Nuria, ein hohes Gebürge in der Grafschafft Roußillon in Spanien, an der Gräntze von Catalonien oberhalb Camprodon.

NVRIA, Stadt, siehe **Newry**, p.410.

Nuroli, ist nach dem Berichte des **Ptolomäus** der Name einer Stadt in dem sogenannten eigentlichen Africa (Africa propria) und zwar in der Provintz Zeugitana gewesen, deren Lage zwischen den Städten Bullaminsa und Ticelia an dem östlichen Ufer des Flusses Bagrada gewesen ist. **Cellar.** Notit. Orb. Ant. Lib. IV. c.4. p.160.

Nurra (Johann Paul) ein gelehrter Italiäner aus dem 18 Jahrhundert, gebürtig von Cagliari, wo er Canonicus gewesen, hat sich durch eine zu Florentz 1709 in 4 herausgegebene Dissertation de tinctura Sardiniaca bekannt gemacht, darinnen er nach Casaubono zu behaupten gesuchet, daß man in Act. XVI. 14 und andern Stellen Σαρδιανὸς vor Σαρδιανικὸς lesen, und dieselben von dem in der Insel Sardinien verfertigten Purpur verstehen müsse. Es hat aber dessen Meynung **Johann Christian Biel** in einer Dissertation de purpura Lydia betitelt, widerleget. **Leipz. gelehrt. Zeit.** 1720. **Clerc** Bibl. choisie Tom.XX.

NURSAE, eine Stadt in Italien, in dem ehemals so genannten Lande der Aequiculorum, deren **Virgil** Aeneid. VII gedencket, die aber schon lange untergangen ist.

Nur schöne bey der Nacht, siehe **Jalappe**, im XIV Bande, p. 175.

NURSIA, Stadt, siehe **Norcia.**

Nurscia, eine besondere Göttin der Volsinenser in Italien, deren **Livius** Lib. VII gedencket.

Nursia (Benedictus von) von seinem Vaterlande in Umbrien also genannt; des Pabsts Sixti IV Leib-Medicus, und Rath bey dem Mayländischen Hertzoge Francisco Sforzia, florirte 1472, und schrieb de conservatione sanitatis s. Practicam rei medicæ. **Jacobilli** Bibliotheca Umbriæ. **Mandosii** theat. Archiatrorum.

Nurtingen, Stadt und Schloß in Würtenberg, siehe **Nietingen**, im XXIV Bande, p.863.

Nurtingen (Johann von) ein Gelehrter aus dem 15 Jahrhundert, welcher aber weiter nicht bekannt ist, als daß er einen Commentarium in *Aristotelem* de cœlo & mundo geschrieben, welcher zu Cölln 1497 in Fol. heraus gekommen. **Beughem** Incunab. typograph.

NVRVS, des Sohnes Weib, Schwieger-Tochter, Schnur, wovon an seinem Ort.

Nury, Stadt, siehe **Newry**, p.410.

St. Nusca, siehe **St. *Basilissa***, den 20 May, im III Bande, p.602.

Nusche (Johann Heinrich) Gräflich-Castellischer Superintendent und Hof-Prediger, von dessen erbaulichen Schrifften zur Zeit zum Vorschein gekommen sind

1. Evangelische Haus-Kirche, Wittenberg und Leipzig 1723 und 1727 in 4.
2. Apostolische Haus-Kirche, ebend. 1728 in 4.

Unschuldige Nachrichten.

Nuschirvan, König in Persien, bey den Römern Chosroes genannt. Siehe **Chosroes I.** im V Bande, p.2195 u.f.

Nuschizan, ein Persianischer Printz, und Sohn des Königs in Persien Chosroes I, oder wie ihn die Perser nennen Nouschirvan. Er wurde von seiner Mutter, die eine Christin war, und die der König Chosroes von selbigen abwendig zu machen sich lange umsonst bemühet hatte, in ihrem Glauben so wohl unterwiesen, daß er, aller von dem Vater angewendete Mühe ohngeachtet, nicht dahin konnte gebracht werden, den Persischen Gottesdienst anzunehmen. Sein Vater ward hierüber zu solchem Unwillen gereitzet, daß er ihn in ein enges Gefängniß einsperrete. Doch kam er nach entstandenem Gerüchte, daß der König, welcher abwesend war, in eine schwere Kranckheit gefallen sey, wieder in Freyheit, und stellete sich an die Spitze einiger mißvergnügten Grossen, und aller Christen, deren eine ziemliche Anzahl in Persien gefunden wurde. Der König sandte wider seinen aufrührischen Sohn einen Befehlshaber aus, Namens Ram Berzin, dem er befahl zu versuchen, ob er den Printzen mit Gutem wieder zum Gehorsam bringen könnte; woferne aber dieses nicht helfen wolte, ihm eine Schlacht zu liefern, wenn gleich Nuschizan sein Leben darüber einbüssen solte; jedoch, wenn er ihn etwa gefangen bekommen solte, denselben weder übel zu halten, noch ihm seinen Ungehorsam vorzurücken. Weil nun die gütlichen Vorschläge bey dem Printzen nichts verfangen wolten, lieferte endlich Ram Berzin ihm eine Schlacht, in welcher der Printz nicht allein besieget wurde, sondern auch einer mit von den ersten war, die verwundet wurden, an welchen Wunden er bald darauf sein Leben einbüssete, und nur noch vor seinem Ende so viel befahl, seiner Mutter zu sagen, daß sie seinen Cörper zu den Füssen des Meßias möchte begraben lassen, wodurch er anzeigen wolte, daß er als ein Christ stürbe. Herbelot. Bibl. Orient. p. 682.

St. Nuscia, siehe St. Basilissa, den 20 May, im III Bande p. 602.

Nusco, Lat. *Nuscum*, eine kleine Stadt im Principato Oltra in Neapolis zwischen denen Flüssen Sabbato und Calore gelegen und an St. Angelo de Lombardi gräntzend. Sie zählet ungefehr 400 Familien in ihrem Bezirck, hat aber einen Bischöfflichen Sitz, welcher um 1048 aufgerichtet worden, und unter dem Ertzbischoff zu Salerno stehet. Die Cathedral-Kirche, deren Patron der heilige Amatus ist, wird von 12 Capitular-Herrn versehen, unter denen ein Archidiaconus, Archipresbyter und 2 Primicerii die vornehmsten Bedienungen haben. Es sind zwar noch 7 andere Kirchen in der Stadt, die aber weder die Freyheit haben, die Sacramente auszuspenden, noch jemanden darinnen begraben zu lassen. Die Einkünffte des Bischoffs belauffen sich jährlich auf 800 Ducaten. Wie sonsten die Bischöffe einander in der Regierung gefolget, besaget nachstehendes Verzeichniß, nemlich:

1. St. Amatus, um 1048, starb 1093 den 31 August im 96 Jahr.
2. Guido, dessen wird 1104 in einem Documente gedacht.
3. Rogerius, kömmt in einem Confirmations-Briefe als Zeuge vor 1143.
4. Wilhelm, blühete 1164.
5. Rogerius, hat unter Cälestino III den Bischöflichen Stuhl besessen.
6. Lucas, ist noch 1200 Bischoff gewesen. Nach ihm fehlen einige Bischöffe.
7. Jacob, erwählt 1285.
8. P. vielleicht Peter oder Paul bedeutend, 1296.
9. Rogerius Gesualdus, starb 1350.
10. Frantz, bis 1365.
11. Arnold.
12. Marius oder Marcus 1394.
13. Bernhard, erwählt den 11 October 1396, ward 1399 nach Chiozza versetzt.
14. Angelus Bersillus 1399.
15. Wilhelm, starb 1419.
16. Anton, starb 1435.
17. Paulutius oder Carlutius, erwählt 1435 in Februar, starb 1436.
18. Januccius Paschasius, erwählt im Jenner 1437, starb 1471.
19. Stephan Muscatellus, starb 1485.
20. Anton Maramaldus, nahm 1513 einen Coadjutor an.
21. Marinus von Acciabianca, von 1513 bis 1523.
22. Hieronymus oder Datius von Acciabianca, starb zu Pozzuolo 1537.
23. Peter Paul Parisius, starb zu Rom den 11 May 1545.
24. Aloysius von Cavalcantibus, bis 1563, da er nach Bisignano versetzt worden.
25. Alexander Gadalectus, starb 1572.
26. Peter oder Persius de Filiis, starb 1578.
27. Patritius Lunatus oder Laosius, starb den 15 October 1602 zu Neapolis, wo er auch begraben liegt.
28. Lazarus Pellizarius, ward 1607 nach Modena versetzt.
29. Johann Baptista Zuccatus, resignirte 1615 und starb zu Rom 1618.
30. Michael Retius oder Resta, ward 1639 Bischof zu Ascoli.
31. Frantz Archudius, starb den 8 October 1641.
32. Johann Maurus, erwählt den 13 Jenner 1642, starb 1644 den 1 November.
33. Auellus Campagna, starb im Jenner 1648.
34. Peter Paul Roßi, ward 1657 im May erschossen.
35. Benedict von Rocciis, starb den 6 Mertz 1661.
36. Angelus Pichettus, starb zu Rom den 15 September 1668.
37. Fulgentius Arminius, resignirte 1680.
38. Benedict Hiacynth Sangerman, starb im Junius 1702 zu Monte Verde.
39. Hiacynth Dragonett, erwählt den 5 Mertz 1703.

Rogissart delic. de l' Italie. Ughellus Ital. Sac. Tom. VII. p. 532 u. ff.

NUSCUM, siehe Nusco.

Nuſes, ein Dorf in Thüringen, welches ſonſten der Stadt Erfurt, als ein Hertzoglich Weymariſches Lehn gehöret hat. Ludewig Reliqu. MSCror. Tom. X. p. 655.

Nuſeze, ein Ort, ſiehe Niſich, p. 1002.

Nuſidici, ein Pagus, ſiehe Nizizi, p. 1046.

Nuſorge, ein feiner Ort in Ober-Schleſien, im Fürſtenthum Jägerndorff.

Nuſperg oder Nußberg, ein in Nieder-Cärnthen, zwiſchen Glan und Wiltz gelegenes Schloß, welches den Titul einer Herrſchafft führet und einer Adelichen Familie in Bayern, ſo ſchon 939 geblühet, den Namen gegeben hat. Aus ſelbigem findet man folgende Perſonen in den Geſchichten angemercket. Agnes, theilete in beſagtem Jahre 939 auf dem Thurnier zu Magdeburg die Kleinodien aus. Wipert, mit dem die ordentliche Stam-Reihe angefangen wird, wohnete im Jahr 942 dem Thurniere zu Rotenburg bey, gleichwie ſein Sohn Heinrich im Jahr 996 auf dem zu Braunſchweig gehaltenen Thurniere erſchienen iſt. Bucelin Stemmat. P. IV. p. 186.

NUSPIAM, ſiehe Nirgends, im XXIV. Bande p. 992.

NUSQUAM, ſiehe Nirgends, im XXIV Bande p. 992.

Nuß, Lateiniſch *Nux*, Frantzöſiſch *Noix*, heißt insgemein eine Frucht, deren Kern oder Marck in einer harten Schale verſchloſſen lieget; allhier aber wird inſonderheit die Frucht des Nußbaumes, nemlich die Wall- oder welſche Nuß, darunter verſtanden, weil von den anderen Nußgattungen, als Haſel-Lamperts- und Zellernüſſen, Stachel- oder Waſſernüſſen, Erdnüſſen und dergleichen am gehörigen Orte gehandelt wird. Der Welſchen oder Wallnüſſe, welche auch ſonſt Baumnüſſe, Wallnöre, von Dioſcorides κάρυα βασιλικὰ, *Nuces regia*, weil ſie das erſtemahl von den Königen aus Perſien nach Griechenland gebracht worden; deswegen ſie auch von Theophraſtus κάρυα περσικὰ, *Nuces perſicæ*, und von dem Beynamen der Göttin Diana Caryatis, *Nuces caryæ*, von Plin. Lib. XV. c. 22. aber am beſten *Nuces juglandes*, genennet werden, giebet es fünferley Arten, als 1) die Gemeinen, welche mittelmäßig ſind, und eigentlich welſche Nüſſe, gemeine Wall-Nüſſe, *Nuces vulgares*, *Nuces mediocres*, heiſſen; 2) die dünnſchäligen Nüſſe, *Nuces Molluſcæ*, welche den gemeinen zwar an Gröſſe gleich, aber an Güte überlegen ſind; ihre Schalen laſſen ſich zwiſchen den Fingern zerdrücken, und findet man eine Art darunter, deren Schale ſo gelinde und weich wie ein Leder iſt; 3) die Blutnüſſe, derer mittelſtes röthlich, oder pferſichblütfarbig; 4) die groſſen ſo genannten Schaf- oder Polternüſſe, welche auch Roß- oder Pferdnüſſe, *Nuces caballinæ*, *Nuces equinæ*, *Nuces maximæ*, genennet, und einer Kindesfauſt groß werden, aber gemeiniglich mehr in die Schalen, als in den Kern wachſen, und nicht gar geſund ſeyn ſollen. Und endlich 5) die kleineſten, welche wegen ihrer harten Schalen, Steinnüſſe, und weil man den Kern mehrentheils heraus grübeln muß, Grübelnüſſe, *Nuces oſſeæ*, *Nuces minimæ*, *Nuces ſurdæ*, genennet werden, und unter allen die geringſten ſind, daher man ſie auch am wenigſten achtet. Alle dieſe Nüſſe haben eine doppelte Bedeckung oder Schale; die äuſſerſte iſt grün, polſterig und färbet die Finger derjenigen, ſo ſie abſchälen, dermaſſen ſtarck, daß ſie nicht ſo leichte wieder gereiniget werden können, doch kan man mit der gelben Haut von friſchen Nußkernen oder auch mit Birnſchalen den Schmutz von den Fingern ziemlich wegnehmen. Wenn dieſe Schale recht reif, ſo ſpringet ſie auf, löſet ſich von der inwendigen harten Schale von ſelbſt ab, und läſſet alſo die Nuß mit derſelben auf die Erde fallen. Unter dieſer dicken grünen Schale befindet ſich eine holtzichte, harte Schale, welche faſt gantz rund, oder ovalrund zu ſeyn pfleget, und auf Frantzöſiſch *Coquille de Noix*, auf Deutſch Nußſchale, genennet wird. Sie beſchlüſſet eine Art von einem Kerne, der in zwey oder vier Theile zertheilet iſt, welche weich, marckhafftig und weiß ſind, auf gewiſſe Weiſe wie kleine Keulen ausſehen, gar wohl und angenehm ſchmäcken, und mit einem zarten und dünnen gelben Häutlein gantz genau umgeben ſind, das auch gar feſte daran hänget, jedoch ſich leichtlich löſen läſſet. Dieſe kleinen Theile von der Nuß ſind wie mit einer Scheidewand von Holtze von einander abgeſondert; und die heiſt auf Lateiniſch *Nuclei*, Frantzöſiſch *Zeſt*, Deutſch der Sattel. Dieſer Sattel mit Eßig eingenommen und alle zwölf Stunden wiederholet, iſt ein bewährtes Mittel wider den kalten Brand. So lange die Nuß noch ſehr zarte und etwas wäſſerig iſt, wird ſie Frantzöſiſch *Cerneau* genennet, und mit Saltze gegeſſen. Es iſt aber ein ſchleimiges Gerichte, welches nicht ſelten gar viel Ungelegenheit zu machen pfleget, wenn man deſſen zu viel gethan; wiewohl das Saltz dabey ſehr viel hilfft, indem ſelbiges die ſchleimigen Theile von der Nuß dünne machet. Wenn aber die Nuß zu ihrer völligen Gröſſe und Zeitigung gelanget iſt, pfleget ſie nicht ſo viel Unheil anzurichten. Wenn die Nüſſe bey nahe reif, werden die Kerne mit einem meßingen Meſſer (weil ſie von einem eiſernen ſchwartz werden) ausgeſchnitten, gereiniget, und mit Saltz, oder für Leckermäuler, nachdem ſie ein wenig in Saltzwaſſer geweichet, mit Zucker und Roſenwaſſer eingeſprenget, genoſſen. Wenn ſie vollkommen reif und noch friſch ſind, gehet die gelbe Haut leichtlich von dem Kerne ab; wenn ſie aber ſchon trocken worden, ſo läſſet ſich die Haut nicht mehr abſchälen, es wäre denn, daß man ſie über Nacht in Waſſer oder Milch einweichte; wiewohl ſie ſich auch in Sande oder Moos, desgleichen in einem neuen Topfe mit Schicht-weiſe darzwiſchen gelegten Weinbeerblättern eine Zeitlang friſch erhalten laſſen. In der Küche haben ſie alsdenn folgenden Nutzen, daß entweder der Koch eine treffliche Suppe damit zurichtet, oder ſelbige an die Cappaunen brauchet, nicht weniger machet man auch eine gute Nußmilch daraus. Doch ſind die Nüſſe nicht jedermanns Koſt: angeſehen ſie den Magen beſchweren und ſchwerlich verdauet werden; auf Fiſche geſ-

geſſen, werden ſie am dienlichſten erachtet; daher man zu ſagen pfleget:

Poſt piſces nuces, poſt carnes caſeus adſit.

Sonderlich ſind die trocknen und alten rantzigen Nüſſe nichts nütze, indem ſie ein ſcharfes Geblüte, Dämpffung um die Bruſt und einen heiſchern Hals machen, den Huſten, Kopfweh und Schwindel verurſachen, die Flüſſe erregen, den Augen ſchaden, den Mund entzünden, Blättergen und Schwämmgen in demſelben hervorbringen, die Zunge beſchweren (ſonderlich ſo ſie friſch ſeyn,) und ſie blattericht machen, die Sprache verhindern und die Zunge lähmen, Bart. Montagnan Conſil. l. c 3. Darum ſpricht Rabbi Moyſes, daß man den Kindern wenig Nüſſe zu eſſen geben ſoll. Dennoch widerſtehen ſie dem Gifte, und werden für die Peſt, als ein Bewahrungs-Mittel, des Morgens nüchtern gegeſſen, gelobet; wiewohl Caſpar Hofmann den Nüſſen ſolche gifftwiderſtehende Krafft nicht zugeſtehen will, Lib. II. de Medic. Offic. c. 102. Galen ſchreibet Lib. II. de Alim. Fac. c. 28. es werde der Menſch für ſchädlichen und giftigen Artzneyen bewahret, wenn er vor der Speiſe welche Nüſſe mit Raute gegeſſen. Serapio ſpricht, wenn die Nüſſe mit Feigen und Raute vor Genüſſung vergifteter Speiſen gegeſſen werden, ſind ſie ein Theriack wider ſelbige. Die *Schola Salernitana* bekräftiget ſolches im 13 Capitel, und im 39 ſetzet ſie: Nux eſt Medicina veneno. Es gehöret auch hierher der alte Gegengift, deſſen Galen Lib. II. Antidot. c. 8 und an anderen Orten mehr gedencket. Plinius aber Lib. XXIII. Hiſt. Nat. c. 8 erzehlet es alſo: Nachdem der großmächtige König Mithridates überwunden, hat Pompejus in deſſelben eigenhändigen Schrifften dieſen Gegengifft verzeichnet befunden, welcher beſtanden aus zweyen trocknen Nüſſen, zweyen trocknen Feigen, und zwantzig friſchen Rautenblättern mit ein wenig Saltz durch einander geſtoſſen: und wer dieſes nüchtern genüſſet, dem ſoll kein Gift ſchaden. Ant. Mizald in Hort. Med. rühmet dieſe Artzney ſehr, und ſpricht, er habe zur Peſtilentz-Zeit vielen Leuten damit geholfen. Aus den Nußblüten bereitete Car. Gallus de Peſte Tr. I. c. 35 eine wundernswürdige Bezoarartzney. Es haben auch die Nußkerne gar eine beſondere und gantz dienliche Krafft, der Weiber Blume flüſſig zu machen, dermaſſen auch, daß Matthiol Comm. in Dioſcorid. Lib. I. c. 41 meldet, er habe ſich darüber müſſen verwundern, nachdem er es für bewährt befunden, da die anderen Artzneyen, welche die köſtlichſten geweſen, nichts haben wollen ausrichten. Man muß die Kerne ſo lange in Waſſer legen, biß daß ſie ſich abſchälen, nachmahls ſolche geſchälte Kerne in ein Geſchirr voll guten Brantewein legen und wohl vermachen, hernach zwey oder drey gantze Kerne zehen Tage nach einander vor der Monat-Zeit, alle Morgen nüchtern eſſen laſſen, beſ. auch Cratons Euporiſt. von Paul Munzer herausgegeben p. 368. Joh. Heurn, Meth. ad Prax. Lib. II. c. 14. J. Prævot, Med. Pauper. Die Aſche von welſchen Nüſſen mit Weine als ein Mutterclyſtier der Gebärmutter beygebracht, ſtillet den Mutterfluß auf eine wunderbare Art, Herm. Corbäus Gynæc. Lib. I. c. 3. p. 83. Wenn man die Kerne zerſtöſſet und auf die Biſſe toller Hunde leget, zühen ſie den Gift aus. Die grünen Schalen machen Erbrechen. Das inwendige gelbe Häutlein, ſo um den Kern iſt, auch das Creutz oder die Sättlein zwiſchen den Kernen gepülvert und mit warmen Weine eingenommen, iſt ein ſonderbares Mittel wider die Colic und das Bauchgrimmen, beſ. Friederich Hofmanns Animadverſ. in Pharm. Schroed. Lib. IV. Sect. I. p. 491. Simon Pauli, Quadr. Botanic. Claſſ. 2. und 4. G. H. Velſch Chil. I. Exc. Curat. & Obs. 373. Pompej. Savi Medic. Theor. Pract. Conſult. 8. Craton Lib. III. Conſ. 13. Etliche geben das Creutz wider die ſchwere Geburt, Crat. in Euporiſt. p. 434 und Geſchwüre der Nieren ein, Johann Hörnung Epiſt. 116. Ciſt. Med. Sebaſtian Bautz von Straßburg hat das Creutz gepülvert und eines Quentgens ſchwer für das Seitenſtechen eingegeben und ſehr gelobet, beſ. Joh. Gufer, Tab. Med. 46. Hier. Reuſner Obs. Med. 67 von Velſchen herausgegeben, Joh. Doläus Encyclop. Med. p. 289. Andere loben es zum weiſſen Fluſſe der Weiber. Viele zerſtoſſen das Creutz mit Brantewein zu einem Müslein, und legen es auf den Wirbel des Hauptes, wider das gefallene oder geſchwollene Zäpfgen, beſ. Crat. Lib. V. Conſ. 9. Oswald Gabelkhover Artzney-Buch, p. 94. Sennert Lib. II. Pract. P. I. c. 20. Wolfg. Höfer Hercul. Med. f. 63. Hieron. Reusner Obs. Med. 55. M. Ruland Theſaur. Med. von Carl Karger herausgegeben, p. 137. Die Nußſchalen und der Sattel treiben den Schweiß und trocknen; ſie werden nebſt der China, Contraverva und dem Frantzoſen-Holtze zu den Tränken genommen. Die grüne dicke Nußſchale treibet auch den Schweiß und iſt gut wider den Gift; Die Färber machen eine ſtarcke Farbe daraus, welche dienet, nicht nur verſchiedene Sachen, ſondern auch die Haare roth und ſchwartz zu färben. Dieſe Schale hat einen zuſammenzühenden vitriolhaften Geſchmack, daher man ein *Vitriolum vegetabile* auf folgende Art, welche Ettmüller beſchreibet, daraus bereiten kan: Es werden nemlich die grünen Nußſchalen geſtoſſen und zerquetſchet, hernach Waſſer darauf gegoſſen und mäſſig gekochet, alsdenn ausgedrucket und durch ein wollenes Tuch geſeiget. Darauf nimmt man dieſes durchgeſeigten Saftes drey Maß, thut zwey Hände voll Küchenſaltz dazu, und läſſet es an einem warmen Orte verrauchen, bis ſich oben ein Häutgen ſetzet, darnach an einem kühlen Orte vollkommene grüne Vitriolcryſtallen, die man *Vitriolum vegetabile* nennen kan, anſchüſſen werden, welche denn bey gelinder Wärme getrocknet werden müſſen. Endlich nimmt man dieſes Vitriols ein Pfund, rothen Bolus zwey Pfund, deſtilliret ſtufenweis über die Retorte, und erlanget alſo einen ſcharfen und ſaueren Eſſig oder Geiſt, mit welchem verſchiedene erdichte und alkaliſche Cörper, als Corallen, Perlen und dergleichen aufgelöſet werden können. Der Safft von den grünen Nußſcha-

ſchalen wird wegen ſeiner zuſammenzühenden Kraft in den Beſchwerungen des Mundes, zur Entzündung des Zäpfgens, des Schlundes und der Mandeln, wie auch zur Bräune, zumahl wenn dieſe Kranckheiten vom ſcharfen Aderwaſſer entſtanden, ſehr gelobet. Rammazzini erzählet in den Ephem. Nat. Cur. daß man aus den grünen Nußſchalen einen Tranck bereiten könne, welcher die Venus-Seuche vollkommen curire. Auch brennet man aus dieſen Schalen ein Waſſer, (wiewohl andere die unreiffen Nüſſe dazu nehmen) welches zur Zeit der Peſt getruncken, ſehr nützlich ſeyn ſoll; den Gift austreibet, alle innerliche Hitze löſchet, das geronnene Blut zertheilet, die Würmer tödtet, (auch treibet das Decoct, wenn die grünen Schalen in Waſſer geſotten, und davon getruncken worden, die Spul-Würmer aus, F. Plater Prax. med. Tom. III. Lib. II. c. 13.) und die Fieber tilget: Alex. Pedemont, Lib. VI. Secret. Hier. Rubeus Lib. de Deſtillat. S. 3. loben es für die Waſſerſucht, fallende Sucht, das Hauptweh und den Schwindel; Querc. Pharm. Dogm. reſt. c. 7. Cl. Deodat. Panth. Hyg. Lib. I. c. 31. Laur. Hofmann de Uſu & Abuſu Med. Chym. p. 110. J. D. Horſt, Pharm. Cathol. P. II. Lib. VI. rühmen es wider den Lenden- und Blaſenſtein; äuſſerlich dienet es zu den böſen faulen Geſchwüren und offenen Schäden der Schenckel; desgleichen wider die Roſe, G. H. Velſch, Chil. I. Exot. Cur. & Obſ. 582. und das Gliedwaſſer; leinene Tüchlein darein genetzet und über die Wunden geleget, läſſet keine Entzündung dazu ſchlagen; es wird auch viel zu den Mund- und Gurgelwaſſern gebrauchet, wider die Geſchwürlein und Blätterlein des Mundes und Halſes; es ſtillet das Sauſen und Brauſen der Ohren, ein wenig davon in die Ohren getropfet; auch iſt es ein bewährtes Mittel, welches die überflüßigen Haare wegnimmt, M. Cuman, Obſ. Med. 69. Die höltzerne Nußſchale gepülvert, und in Peterſilgenwaſſer oder in einem Truncke Wein eingegeben, wird ſehr gelobet, daß ſie den Stein zermalmen ſoll, M. Unzer, de Nephrit. Lib. 2. §. 13. Der aus den grünen Schalen bereitete Saft, Rob Nucum genannt, iſt gar nützlich zu den dünnen Flüſſen des Hauptes, den Halsgeſchwüren, Mundblätterlein, geſchwollenen Mandeln und zur Engbrüſtigkeit. Ein Gurgelwaſſer aus dieſem Safte mit Gerſtenwaſſer bereitet, hemmet wunderbarlich den Zufluß der Flüſſe, Joh. Zecch, Conſult. Med. 23. Er kan nicht gnung gelobet werden in der Bräune, wie auch in den inneren Geſchwulſten und allen anderen Kranckheiten des Halſes, C. T. Bierling Theſaur. Th. Pract. p. 998 in der Engbrüſtigkeit iſt er ein gantz beſonderes Mittel, wenn er mit Brombeer- oder Scabioſen-Waſſer gebrauchet wird; und in der Enge des Magens, oder wenn man nicht gut ſchlingen kan, wird er gar ſehr gelobet, Hartmann in Prax. Chym. Joh. Vinc. Finck, Enchirid. dogmat. Hermet. c. 13. Wo die Nüſſe häufig wachſen; abſonderlich in Franckreich und Ober-Deutſchland, wird das Nußöl daraus gepreſſet, welches ſo wohl an die Speiſen, als zur Leuchtung dienet. Von Nüſſen, die noch nicht ſehr getrocknet, bekömmt man zwar weniger, aber beſſer Oel, da hingegen die alten abgelegenen und rantzigen Nüſſe, welche, weil ſie hitzig und dem Magen beſchwerlich ſind, nicht wohl zum Eſſen taugen, mehr, aber nicht ſo gutes, Oel geben. Der gemeine Mann pfleget ein Gläslein friſches Nußöl für das Seitenweh einzunehmen. Uberhaupt kühlet, reiniget und lindert das Nußöl; es zertheilet die Geſchwulſten, erweichet die gekrümmten Sennadern, heilet und trocknet den Grind, die Krätze, Pocknarben, aufgeriſſenen Bruſtwärtzlein und den Brand, P. Borell, Cent. I. Obſ. 50 vertreibet die blauen Mähler, ſo vom Schlagen oder Fallen entſtanden; machet Schlaf, die Schläfe damit beſtrichen; dämpfet die Winde, lindert die Colic; ſtillet die Nachwehen, mindert die Schmertzen und ſtärcket die Nerven; iſt auch gut für die Würmer, J. Matthias Gradius Pract. P. II. c. 19. Foreſt, Lib. XXI. Obs. 32. und für das Sauſen und Brauſen der Ohren; an vielen Orten wird es zu Suppen und Salaten, anſtatt des Baumöles, genommen. Dieſes ausgepreßte Oel dicke eingekocht, giebet einen vortreflichen Wundbalſam ab, J. Hartmann, in Prax. Chym. & Not. ad Baſilic. Chym. Croll. So man Wallnüſſe nüchteern käuet, und über Hundsbiſſe leget, heilet es dieſelben; zerſtoſſen und pflaſterweis über verhärtete Brüſte geleget, bringet ſie wiederum zurechte. Die Lauge von den grünen Nußſchalen, machet das Haar ſchwartz. Dieſe Schalen gepülvert, und auf das gefallene und weiche Zäpfgen geleget, trocknet ſolches aus, und hebet es in die Höhe, B. Montagnan, Conſil. 88 Zu den Miltzbeſchwerungen werden die Nußſchalen in die Seite gebunden, und wenn ſie darauf warm worden, weggeworffen, welches ein gewiſſes und ſicheres Mittel bey dieſen Kranckheiten ſeyn ſoll, Rud. Goklenius Experimentirbuch, c. 126. Zum Beſchluß kan als etwas merckwürdiges nicht mit Stillſchweigen übergangen werden, daß ehedem bey der Krönung eines Böhmiſchen Königes ein Maß Nüſſe ausgeworffen worden, die der Beſitzer des Dorffs Stadtitz aus des Prezemisl Nuß-Hütten zur Krönungs-Zeit liefern müſſen, zum Andencken, daß Maximilian II allda gehauſet, und ſich in denen Haſel-Stauden erluſtiget. Welche Auswerffung noch bey Kayſers Ferdinand III Krönung geſchehen iſt. Von den bey den Römern gewöhnlichen Spiele mit Nüſſen ſiehe den Artickel: Nuß-Spiel.

Nuß, wird von denen Jägern das natürliche Glied der Wölffin, der Füchsin oder Füchſin, der Dachſin und des Weibgens der Marder und Iltiſen genennet.

Nuß, in der Mechanick, iſt ein nöthiges Stück an einem Geometriſchen Inſtrument, dergleichen das Meß-Tiſchlein, die halben und gantzen Scheiben u. d. gl. Es beſtehet dieſelbe aus einer nicht allzu groſſen Kugel von Metall oder Holtz, welche mit einem langen und runden Halſe verſehen, der oben ein breites Blat hat, das Inſtrument daran feſt zu machen. Die Nuß ſelbſt iſt

zwar

zwar in einer Hülſe beweglich, daß ſie ſich nach Gefallen darinnen drehen und wenden läſſet, um das Inſtrument nicht nur horizontal, ſondern auch vertical richten zu können; doch läſſet ſich ſelbige auch in der Hülſe befeſtigen, daß ſich das Inſtrument aus der einmahl geſtellten Richtung nicht wiederum verrücke. Dieſe Befeſtigung kan auf gar verſchiedene Weiſe eingerichtet werden, und findet man die ausführliche Erklärung und Conſtruction davon in Leupolds Theatr. Arith. Geometr. §. 374. & ſqq.

Nuß (Ader-) mit dieſem Namen wird die Lampertsnuß beleget, davon zu ſehen **Lampertsnüſſe**, im XVI Bande p. 346.

Nuß (Baum-) ſiehe **Nuß**.

Nuß (Ben-) ſiehe *Balanus Myrepſica*, im III Bande p. 178.

Nuß (Bezoar-) ſiehe *Acacia glorioſa*, im I Bande p. 236.

Nuß (Biſam-) wird die **Muſcatennuß** genennet, davon zu ſehen **Muſcate**, im XXII Bande, p. 1000. u. f.

Nuß (Blut-) ſiehe **Lampertsnüſſe**, im XVI Bande, p. 346. Ingleichen **Nuß**.

Nuß (Cacau-) ſiehe *Cacaos*, im V Bande p. 27.

Nuß (Cocos-) ſiehe **Cocosnuß**, im VI Bande p. 551.

Nuß (dünnſchälige) ſiehe **Nuß**.

Nuß (Erd-) ſiehe *Apios*, Trag. im II Bande p. 833. Ingleichen **Erdnüſſe**, im VIII Bande p. 1572. Wie auch **Erdnuß**, im VIII Bande p. 1573.

Nuß (gemeine) ſiehe **Nuß**.

Nuß (gemeine Wall-) ſiehe **Nuß**.

Nuß (Grübel-) ſiehe **Nuß**.

Nuß (Igel-) ſiehe **Nuß (Kolben-)**

Nuß (Indianiſche) *Nux Indica*. Unter dieſer Benennung beſchreibet **Lonicer** in ſeinem Kräuterbuche p. 150. eine Nuß, welche aber zweifels ohne die **Cocosnuß** ſeyn ſoll: allermaſſen ſowohl die Beſchreibung, als die daſelbſt befindliche Figur mit dieſer ſehr genau übereinkommt. Er ſchreibet aber davon alſo: **Indianiſche Nuß**, oder **Meernuß**, Griechiſch *κάκτη ἐγκέφαλος*, Lateiniſch *Nux Indica*, von der Inſel India, daher ſie kömmt, alſo genannt, iſt jetzt in allen Apotheken wohl bekannt. Italieniſch heiſſet ſie *Noce de la India*, Frantzöſiſch *Noix indiane*, Spaniſch *Coquo*. Man ſaget, es ſey eine Frucht einer Indianiſchen Palmen. Sie iſt ſehr groß und feiſt, rund, mit ihrer Haut und Schale bedecket, hat drey Löcher, hohl ausgeſchweift, inwendig iſt ein ſüſſer Saft, wenn ſie noch friſch iſt; Sie hat einen weichen, weiſſe, fleiſchichten Kern, welcher zähe wird, wenn er veraltet. Sie heiſſet auch *Palma Indica*. Die Indianiſche Nuß iſt warm im anderen, und feuchte im erſten Grade. Die Einwohner des Ortes eſſen die Nuß, wenn ſie zeitig iſt, und ſchälen die Schale ab. Das Oel, oder die Fettigkeit, ſo aus der friſchen Nuß ausgedrücket wird, iſt höher geachtet, denn Schaaf- oder Küh-Butter; wird zum Schaden der Blaſe gebrauchet und ſtopfet den Bauchfluß. Der Nußkern mit ein wenig Honig gegeſſen, bekömmt den Phlegmatiſchen wohl, und vertreibet die Würmer im Leibe. Das Oel davon, wenn es alt iſt, vertreibet die Winde im Leibe, ſtillet die Schmertzen der Hüften und Knie. Dieſes Oel mit Pferſichkernenöl aufgeſtrichen, ſtillet den Fluß der goldnen Ader.

Nuß (Indianiſche Gift-) ſiehe **Cocosnuß**, im VI Bande p. 554.

Nuß (kleine Erd-) ſiehe **Erdnuß**, im VIII Bande, p. 1573.

Nuß (Königs-) ſiehe **Muſcate**, im XXII Bande p. 1003.

Nuß (Kolben-) Igel-Nuß, Krähenäuglein, *Nux Metel* Offic. *Nux Metella, Solanum ſomniferum*, wächſet in Indien; iſt gröſſer, als die ordentlichen Krähenaugen, aber nicht ſo rauch und rund, am Rande etliche mahl eingebogen, kommt ſonſt faſt mit den Krähenaugen überein, machet den Kopf dumm, erwecket Eckel und Brechen. Man hält ſie gemeiniglich für einen orientaliſchen Schwamm, Caſalpin, Fuchs und Ruff aber nennen ſie *Tithymalum Mirſiniten*. Siehe auch *Datura*, im VII Bande, p. 235.

Nuß (länglichte Haſel-) iſt die Lampertsnuß, davon zu ſehen **Lampertsnüſſe**, im XVI Bande, p. 346.

Nuß (Lamperts-) ſiehe **Lampertsnüſſe**, im XVI Bande p. 346.

Nuß (maldiviſche) ſiehe **Cocosnuß**, im VI Bande p. 554.

Nuß (maldiviſche Cocos-) ſiehe **Cocosnuß**, im VI Bande p. 554.

Nuß (Meer-) ſiehe **Nuß (Indianiſche)**.

Nuß (Mexicaniſche Haſel-) ſiehe *Cacaos*, im V Bande p. 27.

Nuß (Moluccelſche) ſiehe *Acacia glorioſa*, im I Bande p. 236.

Nuß (monſtröſe). Dergleichen beſchreibet **Andr. Elias Büchner** in den **Breßlauer Naturgeſchichten**, im Jahr 1722 Menſ. Septembri Claſſ. IV. Artic. 3. §. 2. pag. 295. u. ff. Es iſt ihm nemlich ſelbige im Jahr 1720 von einem guten Freunde mitgetheilet worden, und hat er ſolche ſo gleich abmahlen laſſen. Sie zeigte auf eine ziemlich deutliche Art das Bild einer ſitzenden oder ſchwimmenden Ente; auf dem Kopfe war eine kleine Erhöhung in Geſtalt einer Plumage oder hervorragender Federn, etwas erhaben, zu ſehen, welche aber endlich durch das viele Hin- und Wiederlegen, aus und in die Schale, etwas abgerieben worden, und zugleich den weiſſen Kern gezeiget hat, der gantz natürlich, wie in anderen Nüſſen, geweſen. Die Schale ſelbſt iſt äuſſerlich im geringſten nicht von anderen unterſchieden, inwendig aber nach der Forme des Kerns gewachſen geweſen. Ob der Baum, davon dieſe Nuß gekommen, noch mehr ſolche Mißgeburten hervorgebracht, oder ſonſt etwas auſſerordentliches an ſich gehabt hat, iſt ihm zu melden nicht möglich geweſen, weil dieſe Nuß unter einem gantzen Karne voll anderer geſtecket, und unter ſolchen mit iſt verkauffet worden, daher er davon weiter keine Nachricht hat erlangen können.

Nuß (Moſchat-) ſiehe **Muſcate**, im XXII Bande p. 1000. u. ff.

Nuß (Muscaten-) siehe Muscate, im XXII Bande p. 1000. u. ff.

Nuß (Muschat-) siehe Muscate, im XXII Bande p. 1000 u. ff.

Nuß (Muskaten-) siehe Muscate, im XXII Bande p. 1000. u. ff.

Nuß (Näglein-) siehe Nägleinnuß, im XXIII Bande.

Nuß (Pferd-) siehe Nuß.

Nuß (Polter-) siehe Nuß.

Nuß (Purgier-) siehe Purgiernuß.

Nuß (Roß-) siehe Nuß.

Nuß (Schaf-) siehe Nuß.

Nuß (See-) siehe Wassernuß.

Nuß (Spanische) siehe Spanische Nuß.

Nuß (Spitz-) siehe Wassernuß.

Nuß (Strachel-) siehe Wassernuß. Der Igelskolben wird auch Stachelnuß genennet, davon zu sehen *Datura*, im VII Bande pag. 235.

Nuß (Stein-) siehe Nuß.

Nuß (Virginische) *Nux virginiana.* Diese Nuß, welche der Cocosnuß fast gleich kommt, ist ein gutes Mittel wider den Scorbut; sie eröffnet den Leib, und kan deswegen in Gichtbeschwerungen, der Gelbsucht, verstopftem Haupte, Mangel des Stuhlganges, ingleichen, wenn die monatliche Reinigung und Nachgeburt bey dem weiblichen Geschlechte sitzen bleibet, ferner in verstopftem Urine, und dergleichen, gegeben werden.

Nuß (Wall-) siehe Nuß.

Nuß (Wasser-) siehe Wassernuß.

Nuß (Weier-) siehe Wassernuß.

Nuß (Welsche) siehe Nuß.

Nuß (Zirbel-) siehe Fichte, im IX Bande p. 800.

Nuß aus Madagascar, siehe Nägleinnuß, im XXIII Bande, p. 395.

NUSSATELLANA GRANULATA, siehe *Cauris*, im V Bande p. 1696.

Nußbaum, welscher Nußbaum, Wallnußbaum, Lateinisch *Nux juglans*, *Nux juglans*, Offic. Trag. Matth. Dod. Lob. J. B. *Nux juglans, sive regia vulgaris*, C. B. Pit. Tournefort. *Nux juglans vulgaris*. Park. Griechisch Κάρυον, Διὸ βάλανος. Frantzösisch *Noyer*. Italiänisch *Noce*. Spanisch *Nuezes*. Ist der schöne grosse Baum, auf welchem die welschen Nüsse wachsen. Er gelanget zu einer besonderen Höhe und Stärcke, und bereitet seine Wurtzeln weit um sich aus. Sein Stamm ist mit vielen und dicken Aesten besetzet, die sich sehr weit ausbreiten und sehr viel Schatten geben. Die Rinde reisset gerne. Die Blätter sind groß und breit, voller Adern, grün, von starckem Geruche und anzühendem Geschmacke. Die Käglein, Zäpflein, Würstlein oder Dolden, welche der Nußbaum im Anfange des Frühlings treibet, sind lang, hängen unter sich, sehen aus und sind so dicke wie die Raupen, bestehen aus sehr viel Blätterlein, die als wie Schuppen ordentlich an einem Stengel wie an einer Nadel sitzen und gelblicht werden und abfallen, wenn die Blätter herfür kriechen, da denn hernach eine grüne Blüthe, wie ein Kelchlein, herfür kommt, aus welcher die Nuß wächset. Diese Blätterlein sind unten mit vielen Spitzlein bedecket, welche gemeiniglich an so gar kurtzen Fäslein oder Staminibus zu hängen pflegen, daß man sie kaum erkennen kan. Die Früchte wachsen an eben demselbigen Stamme, der diese Kätzlein träget, jedoch besonders; und sind die welschen Nüsse, die jedermann sattsam bekannt sind, und davon der Artickel Nuß nachzusehen. So man nur gedachte Kätzlein abreisset, ehe sie von sich selber abfallen, würde man weder Blüthe noch Frucht an dem Baume sehen. Das Nußbaumholtz ist harte, starck und dichte, hin und her fladerig, und mit einer groben aschenfarbigen Rinde bedeckt. Die Wurtzeln sind groß und lang, und breiten sich sehr weit im Lande umher aus. Dieser Baum wächst in fettem Boden, im Felde und in den Gärten, und zwar in jedem Grunde, doch kömmt er in gutem trocknem Erdreiche am besten fort. Weil er einen grossen Raum, zum wenigsten von funfzehen bis zwantzig Ellen in die Weite erfordert, und den um ihn stehenden Bäumen und Gewächsen, so wohl mit seinem Schatten, als auch mit seinen weit ausschweifenden grossen Wurtzeln nachtheilig ist, als wird er besser in die Alleen, an Wege und Landstrassen, (wie dergleichen in der Bergstrasse, und anderen angenehmen Gegenden am Rheine zu sehen) oder auch sonst an Orte, wo man nichts anders hinbauet, (ohne etwan an die Mitternachtsseiten, die rauhen Nordwinde aufzuhalten) oder in die Weinberge gepflantzet. Seine Fortpflantzung geschiehet durch die Frucht, indem man die schönsten und vollkommensten von den langen und dünnschäligen Nüssen sammlet, und sie im kleinen Hornmonate oder Mertz in den Keller in feuchten Sand leget, alsdenn, wenn sie ausgekeimet, und die Nachtfröste vorbey, solche gantz sachte, daß man die Keimlein nicht abdrücke, in die Erde stecket, und solche also drey oder vier Jahr lang stehen lässet, nachgehends aber in eine gute mit Sand vermischte Erde drey Schuh weit von einander versetzet, und daselbst zwey bis drey Jahr, oder so lange ruhig bleiben lässet, bis die jungen Bäumlein so starck, als ein starckes Stuhl- oder Banckbein, worden, da man sie endlich an denjenigen Ort, wo sie stehen bleiben sollen, und zwar, wie obgedacht, funfzehen bis zwanzig Ellen weit von einander setzet, damit sie ihre Wurtzeln und Aeste ausbreiten können. Sie wollen auch nicht eher ausgeschneidelt seyn, als bis sie drey Jahr alt worden, dieweil sie hohles Marck haben, und darum nicht leichte fortkommen, sondern verdorren, indem die hitzige Lufft und der Frost auf diese Art so sehr in den Stamm dringen kan. Unter die Wurtzel leget man eine steinerne Schale oder Topffscherben, damit die Spitzwurtzel nicht unter sich wachse, sondern sich auf die Seite zu breiten gezwungen werde, welches sie desto fruchtbarer machet.

chet. Denn auſſer dieſem wachſen dieſe Bäume ſo tief in die Erde hinunter, und breiten ſich nicht ſo ſehr unter der Thauerde aus, davon ſie doch ihre beſte Krafft haben, folglich entſtehen daher die Stein- oder Grübelnüſſe, und wächſet alles in die Wurtzel, wie denn kein Baum ſo ſehr in die Wurtzel zu wachſen gewohnet, als eben dieſer und die Eiche, deshalben auch dieſe beyde nicht beyſammen ſtehen, ſondern allezeit einer davon verbuttet und eingehet. Wenn der Nußbaum erfrieret, muß man alle erfrorne Aeſte abſtümmeln, oder beſſer, man haue alle Aeſte mit einander ab, ſo wird er ſich wieder erholen, und wenn er gleich völlig abgehauen, ſchläget er doch von der Wurtzel wieder aus. Man kan auch Winterszeit die Wurtzeln mit etwas Geſtröhde, Pferdemiſt oder Laub bedecken, und ſie dadurch für den ſtarcken Fröſten verwahren; wiewohl auch immer eine Art von Nußbäumen mehr Kälte und Froſt vertragen kan, als die andere; daher man nach Gelegenheit des Ortes, nachdem der Boden kalt oder warm iſt, ſich richten, und dieſelben in der Baumſchule flugs anfangs an die kälteſten Oerter ſetzen ſoll, damit ſie zur Kälte gewöhnet, jedoch nicht gar erfröret werden: Denn wenn man ſie aus einer warmen Baumſchule an kalte Orte verſetzet, bekleiben ſie ſelten, ſondern erfrieren bey dem erſten kalten Winter. Wenn ein Nußbaum kranck wird, darff man nur zur Wurtzel graben, dieſelbe aufreiſſen, und in Waſſer zerlaſſenen Kuhmiſt dahin güſſen, ſo wird er bald wieder zu rechte kommen. Wenn er bey Sammlung der Früchte wohl geſchlagen wird, ſoll es ſeine Fruchtbarkeit befördern, und iſt daher das bekannte Sprüchwort entſtanden: Die Nußbäume wären nicht anders, als die Bauern, denn je mehr ſie geſchlagen würden, je mehr brächten ſie Früchte. Das Holtz iſt zwar auf dem Stamme zähe, aber nicht dauerhafftig, maſſen es, wenn es nur ein wenig verletzet, gleich zu näſſen anfänget, und nicht gerne wieder verläufft. Der Nußbaum führet mit allen ſeinen Stücken viel Saltz und Oel; und iſt ein Baum voller vortrefflicher Tugenden und Eigenſchafften, an welchem faſt nichts anzutreffen, daß nicht mit Nutzen zur Artzney gebrauchet werden könne, **Simon Pauli** Quadr. Botan. p. 97. Die Blätter und die Kätzlein oder Blüthen vom Nußbaume halten an, treiben den Schweiß und widerſtehen den böſen Feuchtigkeiten im Leibe, wenn ſie abgeſotten gebrauchet werden. Das Pulver von den gedörrten Kätzlein dienet für das Aufſteigen der Mutter, mit zwey oder drey Tropffen Agtſteinöl eingenommen, beſiehe **Claud. Deodat.** Panth. Hygiaſt. Lib. III. c. 26. **Laur. Scholtz** Epiſt. Med. Lib. III. **Joh. Wittich** Conſil. & Obſ. Med. 54. **Caſpar Hofmann** Lib. II. de Medic. Offic. c. 162. **M. Sebitz** Part. V. Spec. Med. Pract. Sect. 1. c. 8. **Phil. Gruling** Florileg. Chym. Part. 22. cap. 2. Es ſtillet dieſes Pulver auch die übrige Monatzeit, mit warmen Weine gebrauchet, **R. Solenand** Conſ. Med. 8. ſ. 4. **Laz. Rivet.** Lib. XV. Prax. Med. c. 3. wie auch die rothe Ruhr, **H. Reuſner** Obſ. Med. 162. und die Colic, **Joh. Prävot.** Lib. Select. Remed. Dieſe Kätzlein oder Würſtlein im abnehmenden Monden geſammlet, gedörrt und gepülvert, und drey Meſſerſpitzen davon einem neugebohrnen Kinde mit ein wenig Zucker in Lindenblüthwaſſer eingegeben, ſoll ein gutes Bewahrungsmittel für die ſchwere Noth ſeyn. Die Nußbaumſchwämme heilen die Brüche, gepülvert und mit Maybutter zu einer Salbe gemacht, **Joh. Hartmann** in Prax. Chym. Joh. Hiſk. Cardiluc. Tom. III. der neuen Stadt- und Landapothecke, p. 142. Dieſe Schwämme halten die Italiäniſchen Wundärtzte für ein geheimes Mittel, die Geſchwüre an heimlichen Orten damit auszutrocknen, **H. Welſch** Cent. 1. Miſcellan. Obſ. 85. Die grünen Nußblätter auf die Brüſte geleget, vertreibet den Kindbetterinnen die Milch, beſ. **Foreſt** Lib. XVII. Obſ. 20. **J. Prävot.** in Med. Pauper. **Theodor. de Mayerne** Lib. III. Prax. c. 24. **J. M. Fehr** de Scorz. p. 60. **M. Kuland** Theſaur. Med. p. 68. Das Wurmmehl von dem Nußbaume heilet das Frattſeyn der Kinder, beſ. **Louyſe Bourgeois** Hebammenbuch Part. IV. c. 26. Das Nußbaum-Hartz, oder Gummi iſt eine heilſame Artzney zu den Schwachheiten der Lenden und Nieren; mit Roſenwaſſer zerlaſſen und übergeſchlagen, iſt ſehr gut zu den hitzigen Geſchwüren; gepülvert und auf den offenen oder geſchwornen Krebs geleget, iſt ſolchem ſehr zuträglich, **P. Bayr** Lib. XX. Pr. c. 7. Die Mittelrinde des Baumes verurſachet ein Brechen; wiewohl ſie auch, nach anderer Meynung, das Brechen ſtillen ſoll; ſie wird getrocknet und zu Pulver geſtoſſen, und iſt die Doſe davon ein Scrupel, bis auf ein Quentgen. Die Blätter des Baumes rühmet **Joh. Wittich** de Dyſent. epidem. als ein Brechmittel an. Die friſche Rinde von der Wurtzel, oder von dem Baume in Eßig geweichet und auf die Pulſe gebunden, zühet Blaſen in den Fiebern auf, und mindert dieſelben. **J. Placer** bezeuget Lib. II. Obſ. p. 274. daß er ſich dieſes Mittels mit Nutzen bedienet habe; ſolches bekräfftiget auch **M. Kuland** de Luc Ungar. c. 7. p. 179. Einige loben das Decoct von den Wurtzeln wider das viertägige Fieber, **Sennert** Lib. II. de Feb. c. 20. Der Safft, oder das Waſſer, ſo aus den Wurtzeln im Frühlinge, wenn man ſie durchbohret, flüſſet, wird mit groſſem Nutzen, auf etliche Tropffen, wider die Hauptſchmertzen und Fieber eingegeben; es lindert auch die Steinſchmertzen, wie auch die Zahn- und podagriſchen Schmertzen, innerlich und äuſſerlich gebrauchet, beſiehe **Thom. Bartholin** Cent. 3. Hiſt. Ann. 97. **Pompej. Sacc.** Med. Th. Pract. Conſult. 1. *Ephemer. Nat. Cur.* Decur. 2. Ann. 5. Obſ. 202. Es ſoll auch dieſer Safft aus der Wurtzel das graue Haar auf dem Haupte gantz ſchwartz machen, wenn man den Hodenſack nur eine einige Nacht damit ſchmieret, **Heinrich ab Heer** Obſ. Med. 16. aus dem **Cardan.** Wider die Fröſche, ſo zuweilen in dem Menſchen angetroffen werden, ſoll die Nußbaumwurtzel, wenn ſie von ihrer oberen Rinde gereiniget, hernach in Waſſer und Wein geſotten und getruncken worden, gantz eigenthümlich helffen, **Wolf Gabelchover** Cur. Med. 89. Cent. 1. in Annot. Das Nußbaumholtz brauchet man zur Artzney wenig, ob es gleich

den

den Schweiß treibet und Linderung schaffet, wenn es gesotten und getruncken wird. Ein besonderer Nußbaum ist bey dem Dorffe Cornial oder Loqve in Crain anzutreffen, der bis zum Johannisabend, wenn die anderen neben ihm stehenden im vollen Wachsthume grünen, gantz dürre bleibet, in derselben Nacht aber auf einmahl dermassen ausbricht, daß er den folgenden Tag mit Laub und Früchten gleich den übrigen lustig anzusehen. Der Nußbaum, weil sein Schatten denen, so sich darunter aufhalten, schädlich, ist ein Sinnbild eines untreuen Vormundes oder Sachwalters; weil er unter einer bitteren Schale eine süsse Frucht verbirget, ist er ein Bild der Busse oder der Bestraffung; weil seine Frucht durch Schläge muß gewonnen werden, ist er ein Bild einer bedrängten Tugend, einer übelbelohnten Wohlthat, oder auch einer nützlichen Trübsal. Das Wort Nux kommt von nocere, schaden, weil der Geruch von dem Nußlaube Kopffweh machet, und viele Leute gantz betäubet. Auch hat man beobachtet, daß gar sehr wenig Kräuter in dem Schatten des Nußbaumes wachsen. Etliche geben für, dieser Schatten sey den Menschen sehr schädlich, verursache grosse Hauptpein, Schwindel, Schlaffsucht, Flüsse und dergleichen Zufälle. Daher Plutarch in Sympoliac. Lib. III. Quæst. 1. meynet, der Baum werde deswegen im Griechischen κάρυον genennet, weil er einen durchdringenden, schädlichen und einen tieffen Schlaf verursachenden Geruch ausdünste, und damit denenjenigen schade, welche sich unter ihn legen, ἀπὸ τῦ κάρε, das ist, odoris gravedine, von dem durchdringenden, schädlichen Geruche: denn die Kräffte oder vielmehr die Dünste der Nußbäume selbst und ihres Laubes dringen in das Gehirne, Johann Ruell de Nat. Stirp. Lib. I. c. 20. Daher die Alten dieses Laub nicht mit zu den Kräntzen nahmen; und die Meynung entstunde, als wohneten die Todten unter den Nußbäumen, besiehe Athan. Kircher Lib. I. Art. Magn. Part. I. c. 5. fol. 59. Hier ist zu mercken: daß der Nußbaum ungemein kalter Natur ist, einen übeln Geruch von sich giebet, und mit den schädlichsten Dünsten angefüllet ist. Von diesen höchstschädlichen Dünsten befindet sich eine grosse Menge unter dem Schatten dieses Baumes, welche, wegen der Dicke und Vielheit des Laubes, von den Sonnenstrahlen schwerlich zertheilet und zerstreuet werden können; daß also der Schatten dieses Baumes an und für sich nicht schädlich, sondern nur die Dünste, welche sich unter selbigen befinden, Joh. Mayr in Podalir. Rediviv. p. 57. Das Wort Juglans soll so viel heissen, als Jovis glans, Ecker des Jupiters. Andere sagen, der Nußbaum habe diesen Namen daher bekommen, weil er gleichsam die anderen neben ihm stehenden glandes, (Eckern) jugulet, verderbe. Besiehe Lev. Lemn. de Herb. Bibl. c. 42. und Claud. Salmas. ad Solin. p. 603. Nux juglans wird er genennet, saget Varro, weil die Nuß, ehe die äussere Schale abgeschälet worden, einer Ecker gleichet; und weil nun diese Ecker die beste und gröste ist, hat man dem Baume, a Jove & Glande, den Namen Juglans gegeben; Nux aber heisset er, weil sein Safft den Leib schwartz färbet, wie die Nacht, Nox, der Lufft zu thun pfleget. Übrigens verdienet noch angemercket zu werden, daß die heydnischen Stettiner in Pommern einen grossen Nußbaum in göttlicher Verehrung gehalten und geglaubet, ihr oberster Landes-Gott wohne darinne. Dieser Nußbaum stunde mitten in Stettin, in einer Strasse, welche die Schuh-Gasse heisset. Christian Zickermanns historische Nachricht von denen alten Einwohnern in Pommern p. 17. Gretseri Vita S. Ottonis in des Herrn von Ludwig I Th. Script. Bamb. Lib. III. c. 18.

Nuß-Baum (Muscat-) siehe Muscate, im XXII Bande p. 1000.

Nußbaum (welscher) siehe Nußbaum.

Nußbaumgummi, siehe Nußbaum.

Nußbaumgummi (Muscaten-) siehe Muscate, im XXII Bande p. 1008.

Nußbaumharz, siehe Nußbaum.

Nußbaum-Holtz, wird zu allerhand sauberer Tischer-Arbeit, welche unsere Deutsche Tischer jetzt eben so schön, sonderlich mit eingelegter Arbeit, als die Frantzosen machen können, gebraucht. Soll das Nußbaum-Holtz einen schönen Glantz bekommen, so muß selbiges, wenn es recht glat gearbeitet, mit etwas gelben oder weissen Wachs überrieben, hernach mit einer Bürsten wohl abgebürstet und mit einem reinen wollenen Tuche wiederwohl abgerieben werden. Es kommt dieses Holtz meistens gar schön und in breiten Plancken aus Franckreich von Bourdeaux, ingleichen von Königsberg aus Preußen, und wird, nachdem es rein, breit und schön geflammet, dem Fuß-Maas nach, zu gewissen Preiß bezahlt. Die Wurtzeln, Rinden und Blätter der Nuß-Bäume, wie auch die Nußschalen, brauchen so wohl die Schön- als Schlecht-Färber, die schlechten Zeuche damit zu färben.

Nußbaumholtz-Farbe. Will man alles Holtzwerck wie Nußbaum-Holtz färben; nimmt man die Rinden von Nußbaum, ingleichen auch die grünen Schelffen von Welschen Nüssen, trocknet und dörret es an der Sonnen. Darvon nimt man so viel als einem beliebt, vermischet sie mit Nuß-Oel, lässet es kochen, und bestreichet das Holtz darmit. Kunst- und Werck-Schule II Th. p. 115.

Nußbaumlaub, *Nucis Juglandis Folia*, dessen Kräffte sind unter dem Artickel Nußbaum angeführet worden.

Nußbaum-Safft, soll ein herrliches Mittel zu einem langen Leben seyn, wenn er auf folgende Art zubereitet wird: Grabe die Erde um einen alten Welschen Nußbaum, der nach Aufgang der Sonne stehet, herum tief und weit aus, doch ohne Beschädigung der Wurtzel. Hernach beschneide die äussersten safftigen Theile der Stamm- und Hertz-Wurtzeln mit einem Messer, in Gestalt eines Zapffens, daß sie in eine gläserne Flasche mit engem

Mund-

Mundstück gemächlich gehen. An solche Wurtzeln setze die Flaschen und stopffe das Mundloch fein mit Wachse zu, wo es mit der Wicken der Wurtzel zusammen gehet. Darauf scharre die Wurtzel sammt den Gläsern in Roß-Mist, obenher schütte die ausgegrabene Baum-Erde, daß der Stamm des Baumes etwa vier Fuß hoch mit Mist und Erde bedeckt und gehegt werde. Laß alles mit einander sechs oder sieben Tage und Nächte stehen, hernach grab alles fein gemächlich wieder aus, daß die Gläser ja keinen Schaden nehmen. Diesen also in den wohl zugestopfften Gläsern gesammleten Safft hebe fleißig auf. Paullini philosoph. Lust-Stunden II Th. p. 531 u. f.

Nußbaumschwamm, siehe *Fungus Juglandis*, im IX Bande, p. 2321.

Nußbaum-Wurtzel. Will man selbige auf ein weisses Holtz bringen; so überstreiche man das Holtz sieben oder acht mahl mit starckem Leim, biß es gläntzend bleibe, und alsdenn giebet man gantz frische und ordentliche Striche darauf, mit einem höltzernen Püschel und mit gemeinem Wasser wohl gerieben. Es ist aber zu mercken, daß, wenn der Leim zu hart werden solte, man ihn mit gemeinem Wasser anfeuchten müsse, dieweil die Wurtzel ihre Würckung nicht thun kan, so das untere nicht wohl feucht ist. Wegn man mit den Fingern, daferne es trocken ist, darüber streichet, muß man es mit der China furnissen. Kunst- und Werck-Schule II Th. p. 116.

Nußbeisser, Nußpicker, *Picus cinereus*, werden die Spechte mit den aschenfärbichten Federn genennet; weil sie die harten Nüsse aufbeissen. Siehe Specht.

Nußbeisser, siehe **Nußhacker.**

Nußberg, Schloß in Kärnthen, siehe **Nusperg.**

Nußblätterwasser, *Aqua Foliorum Nucum Juglandium.* Die Blätter werden abgestreifet, gehacket und im Ende des Maymonats gebrannt. Es trocknet dieses Wasser die offenen Schäden, löschet alle Hitze und machet gleiche Haut über den Schaden wachsend, mit Tüchern darüber geleget und des Abends und Morgens damit gewaschen.

Nuß-Blüth, siehe **Drateln**, im VII Bande, p. 1407.

Nußdecoct (**Mynsichts Cypressen-**) *Nucis Cupressi Decoctum*, Mynsicht. Nehmet Cypressennüsse, Türckische Galläpfel, von jedem acht Untzen, gefeiltes und mit Eßig zugerichtetes Eisen, gemeine Alaune, von jedem vier Untzen, Lapid. medicamentos. Granatrinden, von jedem anderthalbe Untze. Stosset und mischet alles unter einander, und kochet es nach der Kunst entweder in gnung rothem Weine, oder Wegerichwasser. Dieses Decoct zehret äusserlich alles überflüßige Fleisch und Fett aus. Man güsset es heiß auf einen Schwamm, drucket diesen hernach aus und bindet ihn über.

Nußdolden, siehe **Nußbaum.**

Nußdorff, ein Marckflecken in Oesterreich an der Donau, 1 Meile oberhalb Wien, ist wegen des guten Weinwachs berühmt, welcher vor den besten in Oesterreich gehalten wird.

Nußdorff, ein Schloß und Herrschafft im Herzogthum Crain an der Poick, eine Meile von Adelsberg, den Freyherren Rosetti gehörig.

Nußdorff, oder **Nußdorffer**, eine alte Adeliche und nunmehro zum Theil Freyherrliche Familie in Bayern und Oesterreich, aus welcher man folgende Personen in den alten Turnier-Büchern u. andern Urkunden aufgezeichnet findet. **Wilhelm**, welcher im Jahr 1119 in dem zu Eßlingen gehaltenen 10 Turniere von Seiten des Bayerischen Kreyses mit erschienen und geritten ist. Von diesem scheint derjenige **Wilhelm** unterschieden gewesen zu seyn, welcher unter die Turniers-Genossen 1165 zu Zürich gezehlet wird. Auf dem zu Worms im Jahr 1209 gehaltenen 13 Turniere ist **Wolf von Nußdorff** zugegen gewesen; und bey dem im Jahr 1284 zu Regenspurg gehaltenen 15 Turniere haben sich **Wilhelm** und **Siegmund** befunden. **Seybode** und **Ulrich** Gebrüder **von Nußdorff** befanden sich unter denjenigen 15 Saltzburgischen von Adel, welche im Jahr 1359, wider alle und jede ausser ihren Landes-Herrn den Bischoff und das Stifft zu Saltzburg ein Bündniß zu ihrer Vertheidigung schlossen. **Apollonia von Nußdorff** wurde im Jahr 1374 in dem 20 zu Eßlingen gehaltenen Turnier von Seiten des Chur-Bayerischen Kreyses zur Schau verordnet. **Emmeran von Nußdorff**, von dem Bucelin die ordentliche Stamm-Reihe dieses Geschlechts anfänget, lebete um das Jahr 1378. Von dessen Enckeln ist **Ulrich** im Jahr 1451 Bischoff zu Passau geworden. In seinem Lebenslauf wird von den Scribenten erzehlet, daß Kayser **Friedrich** III seiner Wahl zuwider gewesen sey, und daß er Geld genug habe spendiren müssen, daß er endlich nach drey Jahren die Bestätigung erlanget hätte. Im Jahr 1467 legete er den ersten Grund zu dem annoch unausgebauet liegenden St. Stephans-Thurn, dem hohen Thurn gegen über. Vor seinem Ende, so den 2 September 1479 erfolgete, verbannete er alle Juden aus seinem Stiffte, und ließ viele derselben verbrennen, weil sie mit den Hostien gotteslästerlich umgegangen waren. Auf dem im Jahr 1396 zu Regenspurg gehaltenen Turniere hat sich **Conrad von Nußdorff** gleichfalls unter den Rittern befunden, und bey dem 28 zu Würtzburg gehaltenen Turniere sind ebenmäßig die **von Nußdorff** unter den Turniers-Genossen gewesen, wiewohl ihre Vornamen nicht benehnet werden. Und bey dem im Jahr 1482 zu Regenspurg gehaltenen 35 Turniere war **Burchard von Nußdorff** zugegen. **Sebastian von Nußdorff** lebete im Jahr 1596, und wohnete in Bayern zu Haus Leithen, und zeugete drey Söhne, **Hans, Wolffgang** und **Adam.** Von einem der beyden ersten stammet vermuthlich die noch jetzo in Bayern blühende Freyherrliche Linie ab, von der man aber in Ermangelung genugsamer Nachrichten, dermahlen nichts gewisses und umständliches berichten kan. Der jüngste aber begab sich in Oesterreich nach Wien, woselbst er auf seinem Gute zu Drüßkirchen sich häußlich niederließ und zwey Söhne zeugete, **Frantz**, welcher ohne männliche Erben gestorben ist, und **Elias**, welcher sein Geschlecht fortgepflantzet hat. Dieser Elias zeugete folgende 5

Söhne: 1) Johann Jacob, welcher, nachdem er über 20 Jahr in Kayſerlichen Krieges-Dienſten als Fuhrweſens-Verwalter und Director geſtanden, im Jahr 1711 unverehelichet geſtorben iſt. 2) Franz Conrad, der, weil er groſſe Luſt zur Kaufmannſchafft hatte, ſich auf die Handlung legete, und nachdem er ſich zu Wien wohnhafft niedergelaſſen hatte, ein anſehnliches Vermögen erworben hat, welches er bey ſeinem vor einigen Jahren erfolgten Abſterben ſeinem einigen Sohn Anton Franz hinterlaſſen hat. 3) Matthias legete ſich anfänglich auf die Wiſſenſchafften, und ſtudirete ſo wohl die Theologie, als die Rechte; verließ aber ſelbige im Jahr 1704 und begab ſich zur Kayſerlichen Feld-Artillerie, bey der er ſich als Oberſt-Feld-Artillerie-Zeug-Lieutenant beſonders hervorgethan hat, und endlich am 27 December 1737 zu Peſt in Ungarn geſtorben iſt. Seine hinterlaſſene Söhne ſind a) Johann, b) Anton und c) Johann Peter. 4) Elias, trat im Jahr 1714 ebenfalls in Kayſerliche Krieges-Dienſte, unter dem löbl. Contracurtiſchen Regiment. Weil er aber in dem bald darauf angegangenen Türcken-Kriege hart verwundet worden, legete er ſeine bißher verwaltete Lieutenants-Stelle nieder, und erhielt von Ihro Kayſerlichen Majeſtät dagegen in dem Bannat Zannat in Ungarn das Amt eines Zoll-Einnehmers zu Ober-Dreißig 5) Joſeph Philipp, hatte eben wie ſein anderer Bruder groſſe Neigung zur Handlung, derohalben er ſich nach Glatz in daſige Grafſchafft begab, allwo er auch noch der Handlung obliegt, und vor ohngefehr 4 Jahren von Ihro Kayſerlichen Majeſtät zum Bürgermeiſter daſelbſt iſt beſtellet worden. Er hat 3 Kinder gezeuget, Namens a) Franz; jetzo Chriſtoph, Prämonſtratenſer-Ordens-Münch auf dem Berge Sion in Prag. b) Joſeph, und eine Tochter Anne Johanne. Ludewig Reliqu. MSCtor. Tom. IV. p. 287. Schreitwin Catal. Epiſcop. Hundius in metrop. Salisb. Bucelin ſtemmat. P. IV. p. 185. und aus beſonders erhaltenen ſchrifftlichen Nachrichten.

Nuſſen, eine vormals ſehr berühmte Benedictiner-Nonnen-Abtey, welche die Gräfin von Arenberg, Margaretha, eine gebohrne Cleviſche Prinzeßin, ums Jahr 1150 geſtifftet, und darinnen ſie auch, nach ihres Gemahls Tod, die erſte Aebtißin abgegeben, und begraben liegt. Bucelin German. Sac.

Nußeſſer, eine Art Vögel, welche die Muſcatennuß ſamt den Blumen freſſen, ſiehe Muſcate, im XXII Bande, p. 1001.

Nußhacker, Nußhäger, Nußbeiſſer und Holtzſcheeren, Lat. *Merula ſaxatilis, nucifragus*, von einigen *Sitta* genannt, wiewohl dasjenige, was Ariſtoteles von der *Sitta* ſaget, ſich auf die Holtzſcheeren nicht zum beſten reimet. Sie ſind gröſſer als die Amſeln, ſehr bunt von Farben, und artig ſchattiret. Wenn ſie jung abgerichtet werden, lernen ſie, wie die Papageyen, allerhand ſchwatzen. Ihr Fleiſch iſt etwas zäher, als an denen Ziemern und rechten Amſeln. Sie werden im Herbſt mit Dohnen oder Leim-Stangen, oder auf dem Vogel-Heerde mit Netzen gefangen. Siehe auch Holtzſchreyer, im XIII Bande, p. 708 u. f.

Nußhäger, ſiehe Nußhacker.

Nußhart, ein rauhes und faſt unüberwindliches Klippen-Gebürge in Morgau. Es ſteiget zwiſchen der hohen Farmleuten und dem hohen Schneeberge gegen Biſchoffgrün in die Höhe. Dieſer Felß kan gegen Wunſiedel zu faſt nicht wol geſehen werden, ſondern erſtrecket ſich gleichſam hinter die hohe Framleuten und den Schneeberg: von hintenaber iſt er am beſten vom Ochſenkopff zu betrachten. Ausführliche Beſchreibung des Fichtelberges, p. 81.

Nußheyer, ſiehe Holtzſchreyer, im XIII Bande, p. 708.

Nußholtzſtein, iſt der Name eines Steinbruches auf dem Hartz, nicht weit von dem Hochgräflichen Stollbergiſchen Dorfe Steyer-Thal genannt, befindlich. Er wird deswegen der Nußholtzſtein genennet, weilen derſelbe faſt wie ein flammigt gewachſenes Nußholtz ausſiehet, wenn er gearbeitet wird. Der Centner von dieſem Steine gilt durchgehends 16 Groſchen, und ſind die Stücke von ſelbigem zwar nicht ſehr groß, doch ſo beſchaffen, daß ziemliche Tiſche davon können gemachet werden. Behrens Hercyn. Curioſa cap. V. §. 12. p. 134.

NUSSIA, Stadt, ſiehe Neus, im XXIV Bande p. 308. u. f.

NUSSIENSIS CONGREGATIO, ein geiſtlicher Orden, ſiehe *Windeſemenſis Congregatio*.

Nußin, Stadt in Meiſſen, ſiehe Noſſen, im XXIV Bande p. 1364.

Nußin, Nuzzin, oder Noſſen, ein uraltes, und allererſt vor etwas länger denn 100 Jahren in Schleſien ausgeſtorbenes Adeliches Geſchlecht in Meiſſen, Sorbiſcher Ankunfft. Ob ſelbiges das ehemals auf der höheſten Spitze des Rodigberges bey Noſſen befindlich geweſene Schloß gleiches Namens zuerſt erbauet, und ihm dieſen Namen gegeben, oder ob ſie ſelbſt ihren Geſchlechts-Namen davon, als einem vorhin ſchon ſo genannten Orte entlehnet haben, ſolches iſt eine Sache, die ſich ſchwerlich entſcheiden läſſet. So viel aber iſt gewiß, daß ſie ſich nach alter Sorbiſcher Art aus dem Stege-Reif oder dem Rauben genähret und hin und wieder zu placken pflegen, auch ſich des beſagten ihnen zuſtändigen Schloſſes zu ihren Raubereyen bedienet haben; welche Unart ſie auch noch eine gute Zeit nach des ſo nahe dabey angebaueten Fürſtlichen Stiffts-Kloſters Alten-Zelle Fundation nicht gäntzlich haben laſſen können, ob ſie gleich ziemlich austrägliche Güter, und unter andern Rhaiſa oder Rheſen dabey hatten, darauf ſie ihren Stand wohl hätten führen, und gutes Vertrauen mit ihren Nachbarn halten können, daß ſie nicht nöthig gehabt, ihren nächſten Nachbarn den Alt-Zelliſchen Kloſter-Mönchen Anlaß zu geben, in ihren Jahrbüchern der Nachwelt zu ihrem unvergeßlichen Andencken zu verkündigen: Anno Domini 1271 guerræ inter illos de Nuzzin - - ortæ quæ multa damna cœnobio noſtro intulerunt. Worin dieſe dem Kloſter Zelle zugefügte

fügte Schäden beſtanden, davon ſind in den Zelliſchen MSCT. ſo noch in der Univerſitäts Bibliotheck zu Leipzig aufbehalten werden, verſchiedene beſondere Umſtände enthalten, wovon aber wegen verdunckelter Schrifft der Verſtand nicht wohl heraus zu bringen iſt. Dieſe Edelleute waren die erſten und älteſten Erb-Herren der Stadt Noſſen und der dazu gehörigen Pflege, und ſtunden ehemahls mit ihren Untergebenen unter dem Gebiete des Caſtellans, oder Schloß-Hauptmanns und Land-Voigts zu Mochaw, dieſer aber unter der Ober-Herrſchafft des unweit davon reſidirenden Sorbiſchen Landes-Fürſten zu Glomazi oder Lommitzſch, und hatten insgeſamt eine National-Verfaſſung mit der nahe angräntzenden Czechiniſchen National-Regierung in Lohmen; wie ſie denn, obgleich nach der Zeit die Mochawiſche Caſtellaney eingegangen, und zum Fürſtlich Sächſiſchen Amte Freyberg geſchlagen worden, jederzeit unmittelbare Fürſtliche Vaſallen, bis zur Auskaufung geblieben ſind. Dieſe Auskaufung aber ſoll im Jahr 1315 durch Biſchof **Witichen** II zu Meiſſen geſchehen ſeyn, weil vermuthlich die Kloſter-Herren in der Zelle, dieſer unruhigen Nachbarn Ubermuth und Unfug nicht länger haben vertragen können, und ſich etwa bey dem Landes-Fürſten darüber beklaget haben mögen, daß alſo dieſer die **von Noſſen** genöthiget hat, ihre Güter gar zu verkaufen, und das Land zu räumen, da ſie ſich denn nach Schleſien gewendet, und daſelbſt lange Zeit hernach geblühet haben, und obbemeldter maſſen allererſt vor ohngefehr 100 Jahren abgegangen ſind. Von Perſonen findet man wenige oder gar keine aufgezeichnet. Jedoch wird im Jahr 1431 noch einer **Gerhard von Noſſen** namkündig gemachet, welcher ſich in Churfürſt Friedrichs II zu Sachſen, als damals erwehlten Reichs-Generals, wider die wütenden Huſſiten, Heerzuge in Böhmen befand und ward von ſelbigem nach erhaltenem herrlichen Siege bey Brix, nebſt andern ſeiner tapferſten Edelleute, ihres Wohlverhaltens wegen, in Kayſerlicher Vollmacht zum Reichs-Ritter geſchlagen. Ihr Geſchlecht und Wapen vermiſchet übrigens **Albinus** in der Meißniſchen Land-Chronicke Tit. 25 mit denen **von Oſſa**, indem er dafür hält, daß der berühmte **Melchior von Oſſa**, von dem am gehörigen Orte, aus ſelbigem ſoll entſproſſen geweſen ſeyn. Allein der Ungrund dieſer Meynung erhellet aus den unterſchiedenen Wapen beyder Geſchlechter, als welche in Schild- und Helm-Zeichen weit von einander unterſchieden ſind, indem die **von Oſſa** 3 rothe Kugeln im ſchwartzen Grunde, und zur Helm-Zierde ein paar Adlers-Flügel, die **von Noſſen** hingegen im blauen Schilde 2 mit dem Rücken gegen einander geſetzte gehörnte ſilberne Monden nebſt einem mit der Spitze unterwerts gekehrten blancken Schwerdte, den gekrönten Helm aber mit einer weiſſen, und zwey blauen Strauß-Federn beſteckt, geführet haben, wie beyde Wapen das **Siebmacheriſche Wapen-Buch** Th. I. p. 165 u. Th. II. p. 47 abzeichnet. **Knauth** Prodrom. p. 541 u. f. Alt-Zell. Chron. Th. V. p. 4 u. ff. Th. VII. p. 9 u. f. p. 17. Th. VIII. p. 66.

Nußkäglein, ſiehe Nußbaum.

Nußkrieg, ward ein kurtzer, und von beyden Theilen faſt ohne einigen Schaden geendigter Krieg genennet, womit Hertzog **Erich** der jüngere von Braunſchweig 1563 **Albrechten** von Brandenburg, und Großmeiſter des Deutſchen Ordens in Preuſſen, angriff. Denn nachdem beyderſeits Völcker an dem diß- und jenſeitigen Ufer der Weichſel geſtanden, und einander faſt nur angeſehen, auch bey der damahligen Herbſtzeit mit Nußbeiſſen ſich die lange Weil vertrieben, kam es zwiſchen den 2 Fürſten zu einem Vergleich. **Hartknoch** Pruſſ. l. 2. c. 2.

Nußlattwerge, ſiehe *Electuarium Nucum*, im VIII Bande, p. 744.

Nußler, ein Adeliches Geſchlecht in Sachſen, aus welchem im Jahr 1293 **Rüdiger** und **Otto**, Gebrüder, gelebet, und dem Abte des Benedictiner-Kloſters zu Oldisleben, **Chriſtian**, einen Morgen Landes in Priſendorf unter dem Graf **Otten** von Anhalt verkaufet haben, wovon das Diploma in **Menckens** Script. T. I. p. 628 ſtehet. Schamel. Beſchreib. des Benedict. Kloſters zu Oſdisleben p. 46.

Nußloch, Noßloch oder Noßloch, ein adeliches Dorff in dem Wormſer Kirchen-Gebiete, welches vor dem denen Herren von Wilre zuſtändig geweſen, nunmehr aber unter das Dom-Capitul zu Worms gehöret, dem es Albrecht von Wilre im Jahr 1296 geſchencket hat. Es beſaß ſonſt Johann von Hohenart einige Zehenden an dieſem Ort, er trat aber ſolche 1302 an ermeldtes Capitul gleichfalls ab. Schannat. hiſt. Epiſcop. Wormat. P. I. p. 44.

Nußmagiſterium (Muſcaten-) ſiehe **Muſcate**, im XXII Bande, p. 1007.

Nußmus, Nußrob, Nußſafft, *Rob Nucum Juglandium*. Hierher gehöret vornemlich *Rob Nucum* Galeni & Meſuæ, deſſen Zubereitung folgender maſſen geſchiehet: Drücket in den Hunds-Tagen den Safft aus den grünen welſchen Nußſchalen, nehmet davon vier Pfund, und zwey Pfund Honig, und kochet beydes zuſammen nach der Kunſt. Es iſt eine vortrefliche Magenartzney, welche zu den Entzündungen des Mundes und der Halsbräune, wie auch zu den ſcharfen Flüſſen in dem Schlunde, und zu den Steckflüſſen vortreflich gut iſt, auch den Kindern, Weibsperſonen und feuchten Naturen ungemein wohl bekömmt. *Meſue* ex *Galen.* VI. κατὰ τόπους, c. 2 will, daß man im Anfange der Entzündung etwas anhaltendes, als rothe Roſen, Balauſtienröslein; bey derſelben völligen Ausbruche, Safran und Myrrhen; und, wenn ſie ſich zum zertheilen anläſſet, Salpeter, Salmiac u. d. g. darunter miſchen ſoll. Siehe auch *Diacoryon*, im VII Bande, p. 719.

Nußöl, *Oleum Nucum Juglandium*. Dieſes wird an Orten, wo die Frucht häuffig zu haben, in Franckreich und Ober-Deutſchland, gemacht und wie das bittere Mandel-Oel bereitet, davon zu ſehen **Oel aus bittern Mandeln**. Es dienet zur Speiſung ſo wol, als zum Leuchten. Wenn die Nüſſe noch nicht ſehr getrocknet ſind, geben ſie weniger aber beſſer Oel; wenn ſie hingegen alt und abgelegen ſind, geben ſie mehr, aber nicht ſo gutes. Es zertreibet die groben Winde,

zertheilet die Geschwulsten, wird mit gelöschtem Kalcke nützlich zu den Nervenstichen und Seitenwehe gebrauchet, heilet die Krätze und verschiedenen anderen Ausschlag der Haut. Von dessen Kräften siehe ausführlicher den Artickel Nuß. Was übrigens dasjenige Nuß-Oel anbelanget, dessen sich die Kupferdrucker zu ihrer Farbe bedienen, so wird selbiges auf folgende Art bereitet: Nimm vom guten und saubern Nuß-Oel, thue davon in einen ziemlich grossen eisernen Topf, mit einem feste schlüssenden Deckel, so viel, daß derselbe ohngefehr 4 oder 5 quer Finger hoch leer bleibe, decke es mit dem Deckel wol zu, mache ein gutes Feuer an, hänge, oder setze den Topf darüber, und laß das Oel also genug sieden; du must aber wol Achtung geben, daß wenn es im Anfange sieden will, daß es nicht überlauffe, weil es sonsten sehr gefährlich und ein grosses Feuer verursachen würde, derohalben solt du unter dem sieden beständig Aufsicht haben, das Oel stetig mit einem Pinsel oder eisernen Löffel wol umrühren, dergestalt, daß wenn es warm wird, sich solches selbsten entzündet, oder du kanst es auch mit einem Papier anzünden. Wenn es demnach brennet, so hebe es von dem Feuer, lasse es auf dem Heerde unter dem Schornstein also brennend stehen, und rühre es unterdessen mit gemeldetem Pinsel oder eisernen Löffel eine gute halb Stunde und darüber; und wird dieses erste Oel Math, oder Mattes genennet, das andere aber und nachfolgende nennet man das starcke. Wann du nun das Feuer oder brennende Oel im Geschirr auslöschen wilt, so decke deinen Deckel über das Geschirr, welches auch mit einem Tuche geschehen kan, damit das Feuer aus Mangel der Lufft erstickt und sich auslösche, lasse es also, nachdem es ausgelöschet, ein wenig erkalten, schütte es in ein anderes säuberes Geschirr, und bewahre dasselbe zum Gebrauch. Wenn du nun starckes Oel machen wilt, so thue rohes Nuß-Oel in deinen vorigen Hafen oder Geschirr, darinnen das erste Mutter-Oel gesotten worden, und verfahre also mit dem Sieden, wie du bey dem Matten gelehret worden, ausgenommen, so bald du das Geschirr vom Feuer abhebest, must du es unter dem Schornstein mehr als das vorige brennen lassen, mit stetigem Rühren, bis daß es schwer, dick und kleberig wird, welches du auf einem zinnernen oder höltzernen Teller probiren kanst, wenn du einen Tropfen darauf fallen und selbigen kalt werden lässest, allermassen das Oel alsdenn gut ist, wenn es so dick und klebericht ist, wie ein Syrup. Uber dieses solt du auch wissen, dem Oel seine Fettigkeit mit einer Zwiebel oder Kruste Brodt, indem du dasselbe im Sieden darein wirffst, zu benehmen. Woferne aber etwan das Feuer dein Geschirr allzusehr eingenommen hätte, so must du ein wenig Nuß-Oel, so nicht gebrannt, darein giessen, und woferne du dich etwan wegen des Brandes befürchtest, daß du etwa das Zimmer oder Haus anstecken möchtest, kanst du solches zu verhüten, dein Oel unter dem freyen Himmel, auf einem Hofe oder andern freyen Platz brennen. Bossens Radier- und Ertz-Büchlein III Th. Cap. 12. p. 113. u. ff

Nuß-Oel (Muscaten-) siehe Muscate, im XXII Bande, p. 1006 u. ff. Hieher gehöret auch das *Oleum Nucis Moschatæ*, P. A. welches also bereitet wird: Reibet die Muscatennüsse auf einem Reibeisen, oder schneidet und stosset sie klein, lasset den Dampf von warmen Wasser daran gehen, und hernach presset, wenn sie noch warm sind, das Oel heraus. Den oberen Magenmund damit gestrichen, stärcket ihn vortreflich; innerlich gebrauchet, erwärmet es mäßig, zertheilet die kalten und schleimichten Feuchtigkeiten im Magen, und machet einen guten Athem; die Geburts-Glieder damit gestrichen, erwecket es Lust zum Beyschlaffe.

Nuß-Oel-Fürnis, oder gelber Lein-Oel-Fürnis, wird auf folgende Art bereitet: Nimm Sandarac und weiß Hartz, jedes 4 Loth, Colophonien 3 Loth, Curcumä oder Gummi Guttä 8 Loth, weissen Vietril anderthalb Loth, Lein- oder Nuß-Oel, so sehr alt, anderthalb Pfund. Das Oel kothe erst, und schäume es ab. Darnach thue die Species pulverisiret darein, und zuletzt das Vietril, und koche es ein oder zwey Stunden. Hierbey ist noch folgendes zu mercken: 1) Man muß den weissen Vietril nicht eher hinein thun, als wenn es siedet, und das Messerspitzenweise, denn thut man selbigen auf einmahl darein, so fängt es an zu toben und überzulauffen. 2) Thust du 3 Loth calcinirt Venedisch Glaß darzu, so bekommt es einen schönen Glantz. 3) Andere thun noch Kupfer-Rauch darzu, etliche auch Agt- oder Bern-Stein. Cröckers wohl anführender Mahler p. 59 u. f.

Nuß-Pfersich, siehe Pfersich.

Nuß-Pflaumen, siehe Pflaumen.

Nußpicker, siehe Nußbeisser, ingleichen Specht.

Nußrob, siehe Nußmus.

Nußsafft, siehe Nußmus.

Nußschale, siehe Nuß.

Nußschale, eine Art einschälicher Seemuscheln, davon zu sehen Muscheln (rare See-) im XXII Bande, p. 1320.

Nuß-Spiel, war ein unter den kleinen Kindern der Römer gar gewöhnliches Spiel mit Nüssen, womit sie sich besonders in den Saturnalibus ergötzeten, als zu welcher Zeit die Schul-Jugend ihre Spiel-Tage hatte; nach deren Verlauff aber sie wieder zur Schul-Arbeit angehalten wurde. Hieher gehören die Verse Martialis L. I. Epigr. 85.

Jam tristis nucibus puer relictis
Clamoso revocatur a magistro:
Et blando male proditus fritillo
Arcana modo raptus e poppina,
Ædilem rogat udus aleator.
Saturnalia transiere tota.

und Persius Satyr. I, 10, sagt:

- - Et nucibus facimus quæcunque relictis,
Quum sapimus parvos - - -

Denn auf den Hochzeiten der Römer Bräutigam Nüsse unter das junge Volck werffen muste, um dadurch anzudeuten, er habe nunmehr die Kinder-Schuhe ausgezogen, welches die Römer hiessen: *Nuces deponere*. Festus, Brissonius de ritu nupt.

nupt. p. 100. Senfftleben de alea 3, 15, 4. Pitiſcus II, 296.

Nuß-Waſſer, *Nucum Juglandium Aqua.* Um den Johannis-Tag ſtöſſet man die grünen Nüſſe, güſſet Waſſer darauf und deſtilliret nach der Kunſt. Von dieſem Waſſer einem verwundeten Menſchen des Tages zwey- oder dreymahl zu trincken gegeben, und ein Tüchlein darein genetzet und auf die Wunde geleget, iſt gut für die Entzündung. Dieſes Waſſer täglich zu zwey oder drey Lothen getruncken, dienet wider alle Hitze, auch ſo gar wider die Peſt; äuſſerlich kan man es auch mit leinen Tüchern auf die Peſtblattern legen, indem es die Hitze dämpffet und die Schmertzen lindert. Die äuſſerſte grüne Rinde brennt man im erſten Herbſtmonate. Von dieſem Waſſer mit einem Drittel Eßig einen Trunck gethan, iſt man vier und zwantzig Stunden von der Peſt befreyet. Das Waſſer iſt gut für Sauſen und Brauſen der Ohren, und ſtärcket das Gehöre, wenn man etliche Tropffen davon in die Ohren tropffet. Die Schalen von unzeitigen Nüſſen ſind auch gut zu Waſſer gebrannt, für alles, das bisher angeführet worden.

Nuß-Waſſer (Londner zuſammengeſetztes) ſiehe *Aqua Juglandium Nucum compoſita*, Londin. im II Bande p. 1025.

Nuß-Wein, wird dasjenige Getränck genennet, ſo die Indianer aus den Cocos-Nüſſen bereiten, welches aber bald zu Eßig wird. ſiehe Cocos-Nuß, im VI Bande p. 551 u. ff.

Nußwürſtlein, ſiehe Nußbaum.

Nußzäpflein, ſiehe Nußbaum.

Nuſte, oder **Niſte**, ein Ort in dem ehemaligen Pagus oder Diſtrict Grabfeld in der Weſtlichen Helffte deſſelben in Thüringen, deſſen in einigen alten Documenten gedacht wird, und vermuthlich das noch heutiges Tages in Francken befindliche Schloß Nieſten iſt, von dem p. 862. gehandelt worden. Falckenſtein Thüring. Chron. Th. I. Cap. 3. §. 5. p. 143.

Nut, ſiehe Nuth.

NUTANTES, ſiehe die Wanckenden.

Nutbertus (E.) iſt ein erdichteter Name, unter welchem David Siegmund Büttner, ſeine um die Evangeliſche Religion höchſt meritirte Buchdrucker-Kunſt geſchrieben hat. Leipz. gel. Zeit. 1735. p. 373.

Nute, ſiehe Nuth.

Nutelingen, oder **Nutlinga** und **Huntilingon**, ein Ort, deſſen in ein und anderen Urkunden mittlerer Zeiten Meldung geſchiehet. Er lag in Weſt-Thüringen oder dem heutigen Heſſen-Lande, in dem Pagus oder Diſtrict Saalgau, oder Salagewe. Heutiges Tags heiſſet er Nitlingen, und iſt nicht weit von Kißingen im Bißthum Würtzburg gelegen. Falckenſtein Thüring. Chron. Theil I. Cap. 3. §. 5. p. 145. Eckhart Comment. de Reb. Franc. Orient. & Epiſcop. Wirceb. Lib. XXIV. §. 127. p. 618.

Nuth, Nut, oder **Nute**, iſt eine in ein Stück Holtz gehauene oder mit einem beſondern dazu gerichteten Hobel gemachte Vertieffung, die zu beyden Seiten eingeſchloſſen, ſo daß ſich darein etwas ſchieben oder ſtoſſen läßt. Dergleichen iſt an denen Fenſter-Rahmen der ſchmale und dabey tieffe Raum, darein der Glaſer die Tafeln oder in Bley geſetzte Scheiben ſchiebet; item wo ſich die Schieber in denen Rahmen ſelbſt auf- und zuſchieben laſſen. Die Fiſcher nennen es die Schieber-Nuth.

Nuthe, ein Fluß, ſiehe Nette, im XXIII Bande p. 2016.

Nuth-Hobel, iſt ein Inſtrument bey denen Tiſchern, hat einen Anſchlag mit zwey Schrauben, damit man mit ſolchen weit und enge ſchrauben könne.

Nuti, ſiehe Tacki addin Ahmed ben Ali al Coraiſchi.

Nutilinga, ſiehe Nutelingen.

Nutis (Frantz Johann von) ein Auguſtiner-Mönch von Siena, war ſeiner ſonderbahren Frömmigkeit und exemplariſchen Wandels wegen ſo wohl im Leben als auch nach ſeinem Tode berühmt, welcher 1451 den 28 October erfolget, nachdem er geſchrieben Expoſitionem in Pſalterium Davidicum; ſo zu Rom 1594 in 8 gedruckt. Gandulphi Diſſ. de CC. ſcriptor. Auguſtin.

Nutius oder **Nutus** (Bald.) ein Italiäniſcher Rechtsgelehrter, gab An. 1600. Reſponſum de rebus Eccleſiæ non alienandis zu Perugia in 4 heraus. Tellier Biblioth.

Nutius (Philipp) ein Jeſuite, war zu Antwerpen 1597 gebohren, und lehrte die Matheſin erſtlich zu Prag und ſo dann zu Madrit. Endlich ward er wieder in die Niederlande beruffen, da er denn zu Antwerpen die Theologie und Erklärung der H. Schrifft vortrug. Er ward auch nach Schweden an die Königin Chriſtine geſchickt, von der man Nachricht hatte, daß ſie mit Veränderung ihrer Religion umgehe, worauf er 1661 den 17 Apr. zu Mecheln mit Tode abgegangen. Man hat von ihm einige in Niederländiſcher Sprache verfertigte Streitſchrifften wider Triglandium, als:

1. Demonſtrationem errorum Triglandii de Pontificatu, Antwerpen 1634.
2. Refutationem errorum ejusdem Triglandii, ebend. 1635.
3. Triglandium in ſacco, ebend. 1635.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jeſu. Witte diar.

Nutius oder **Nortius** (Stephan) ein Italiäniſcher Doctor des Canoniſchen Rechts und Theologus aus dem 16 Jahrhundert, hat Brevem explicationem anni Jubilæi geſchrieben, ſo zu Mayland 1583 in 8 heraus gekommen. Poſſevin Appar.

NUTRICII oder *Nutritii*, waren bey den Römern Knechte, welche vornehmer Leute Kinder aufziehen, und zu allem Guten anhalten muſten. Sie waren gemeiniglich verſchnitten. Pignorius de ſervis p. 382. In mittleren Zeiten wurden auch die Hof-Meiſter hoher Printzen, und anderer Kinder der vornehmen Standes-Perſonen Nutricii genennet; wie aus dem Eckhart. Comment. de Reb. Franc. Orient. & Epiſc. Wirceb. Lib. IX. §. 11. p. 112. erhellet

NUTRICII PATRONI, ſiehe *Nutritores*.

NUTRIENS ENEMA, siehe Clyſtier, im VI Bande, p. 499.

NUTRIMENTUM, siehe Ernährungsmittel, im VIII Bande, p. 1698.

NUTRIRI, ernähren, erhalten, wird in denen Rechten eigentlich nur von Kindern gesagt, wie hingegen von grossen und erwachsenen Leuten, Ali. gl. in l. penult. ff. de his qui sunt sui vel al. jur. l. 2. C. de infant. exposit. Spiegel.

NUTRIRI DEBITUM, wird in denen Rechten gesagt, wenn von einem erborgten oder aufgenommenen Capitale die Zinsen niemahls entrichtet werden, sondern immer stehen bleiben, und also mit demselben von Zeit zu Zeit anwachsen. l. 2. C. de debit. civil. Spiegel.

NUTRITIA, ist in denen Rechten so viel, als das Geld, oder der Lohn, so eigentlich nur denen Säugermnen oder Ammen bezahlet wird. Budäus in Annot. prior. Alciatus in l. inter dolum. ff. de verb. sign. Spiegel, Brissonius.

NUTRITII, siehe *Nutricii*.

NUTRITIO, siehe Nahrung, im XXIII Bande p. 535.

NUTRITIO, sonst auch *Insuccatio*, *Imbibitio*, *Inebriatio*, oder *Imprægnatio* genannt, ist eine Chymische Arbeit, welche zu dem Ende angestellet wird, damit nicht nur denen Artzneyen ihre giftige oder scharfe Eigenschafft gemindert werde, wie bey dem Coriander und dergleichen geschiehet, wenn selbiger mit Eßig getränckt wird: sondern, damit auch dererselben Kraft gestärcket und vermehret werde, wie an der Rosen- und Violen-Aloe ꝛc. zu sehen, welche solchergestalt eine stärcker laxirende Krafft erhalten. Oder es wird der Artzney, vermöge dieser Arbeit, eine Farbe mitgetheilet, wie solches das sogenannte Hepaticum rubrum bezeuget, da die pulverisirten Weinstein-Crystallen mit der rothen Sandel-Tinctur pflegen gefärbet zu werden. Ingleichen wird zuweilen dadurch etwas mit dem andern vermischet, wie geschiehet, wenn man bey Bereitung des Mercurii dulcis den Mercurium sublimatum mit lebendigem Qveckſilber versetzet. Oder man zertrennet damit etwas, wie bey dem Philosophen-Oel zu sehen ist, welches nicht destilliret werden könnte, daferne man nicht vorhero die glühenden Ziegel mit Baum-Oel tränckte. Oder man kan dadurch etwas gäntzlich auflösen und aufschlüssen, wie bey der Amalgamation des Goldes wahrzunehmen, welche mit Qveckſilber geschiehet, allwo eine Untze Qveckſilber ein Qventgen Gold verschlucket und in sich nimmt, und mit dem aufgelöseten Golde auf das genaueste verbunden wird. Sonst wird auch eine Mehrung oder Vergrösserung derer Artzneyen darunter verstanden, und ist eine Art der Infusion, nach welcher, vermittelst einer warm gemachten Feuchtigkeit, die Artzneyen auflaufen und sich vergrössern: Also wird das Gold-Glött mit Oel und Eßig zusammen gerühret, wovon das Unguentum nutritivum seinen Namen hat; gleichergestalt vergrössert sich auch Tragacanth und Qvitten-Kerne.

NUTRITIO FŒTUS IN UTERO MATERNO, siehe Nahrung der Frucht in Mutterleibe, im XXIII Bande, p. 539.

NUTRITION, siehe Nahrung, im XXIII Bande p. 535.

NUTRITIO PLANTARUM, siehe Pflantzen (Nutrition der).

NUTRITIO SPURIA, siehe Nahrung, im XXIII Bande p. 535.

NUTRITIO VERA, siehe Nahrung, im XXIII Bande p. 535.

NUTRITIVA FACULTAS, siehe Nahrung, im XXIII Bande p. 535.

NUTRITIVA FASCIA, ernährende Binde, siehe *Bandage*, im III Bande p. 321.

NUTRITIVA POTENTIA, oder *Facultas*, siehe Nahrung, im XXIII Bande p. 535.

NUTRITIVUM UNGUENTUM, siehe *Unguentum nutritivum*.

NUTRITORES, oder *Patroni nutritii*, werden die Fürsten und Potentaten genennet, welche Academien, Gymnasia oder Schulen stifften und dotiren, oder die solchen von ihren Vorfahren gestiffteten Corporibus pia annoch ihren Unterhalt reichen lassen.

NUTRITUM UNGUENTUM, siehe *Unguentum Nutritum*.

NUTRIX, siehe Säugamme.

Nutschelle, oder Nuiſoelle, ein ehemaliges berühmtes Collegium oder Schule in Engelland, welches sonderlich daher berühmt ist, weil der so genannte Apostel der Deutschen der H. Bonifacius im VII Jahrhunderte nach Christi Geburth in selbigem erzogen und von dem Abte desſelben Wimbrecht unterwiesen worden. Willibald. Vit. S. Bonifac. Othlon. de Vit. S. Bonifac. Lib. I. c. 4. p. 209. Falckenstein Nordg. Alterth. Th. I. Cap. VII Abſ. 17. p. 239.

Nutun, ein altes Deutsches und insonderheit Celtisches Wort, welches besitzen (possidere) bedeutet. Die Holländer und Nieder-Sachsen sagen noch heut zu Tage Nutten vor Nützen, Gebrauchen (uti frui), Leibnitzens Collect. Etymol. P. II. p. 131.

NUTUS, siehe Winck.

Nutus (Bald.) siehe Nutius.

Nutz, siehe Nutzen und Nutzung.

Nutzarde (Adam) siehe Nidzarde, p. 691.

Nutzbar, Nütze, Nützlich, *Utile*, bedeutet im weitern Verstand überhaupt das gute, welches etwas in seiner Dauerung und seinem Wesen erhält, es mögen nun in Ansehung des Menschen unmittelbare Güter seyn, die an und vor sich selbst als Güter verlangt werden müssen, als die Gesundheit, die Erkänntniß des wahren, die Tugend; oder mittelbare, die nur als Mittel, so zur Erlangung der unmittelbaren dienen, anzusehen sind, wie Reichthum, Ehre und viele andere Sachen. Man nimmts auch in engerm Verstand, da denn bekannt ist, wie man in den Schulen das Gut in das ehrbare, belustigende, und nützliche theilet, daß das letztere sey, welches man wegen eines andern verlange, das belustigende aber und das ehrbare wegen sein selbst, dergleichen nutzbares Gut wäre z. E. das Geld, ein Pferd u. s. f. wobey aber Thomasius in der Einleitung der Sitten-Lehre cap. 1. §. 100. unterschiedenes erinnert. Müller in denen Anmerckungen über Graciams Oracul p. 376. Cent. I. meynet, man solte diejenigen Sachen, die nur zur Erlangung eines Guten, nemlich eines unmittelbaren Guten, so an und vor sich selbst verlangt

langt werden müsse, dienten, lieber nutzbare Dinge, als würckliche Güter nennen, weil sie an sich selbst keine Güter wären. In denen Rechten wird nutzbar alles dasjenige genannt, wodurch einem ein besonderer Genuß oder Vortheil zuwächst, u. dessen Umstände also würcklich verbessert werden. l. quod dicitur. §. fin. ff. de impens. in res dotal. fact. l. impensæ. ff. de verb. sign. u. a. **Albericus, Pracejus, Spiegel.** Siehe auch oben die Artickel: **Nützliche.**

Nutzbare (der), stehet mit unter denen Gesellschaffts-Namen der löbl. fruchtbringenden Gesellschafft, und führte solchen **Tobias Hübener**, der im Jahr 1617 ein Mitglied derselben worden. **Neusprossender Deutscher Palmbaum** p. 232.

Nutzbares Eigenthum, oder nützliches Eigenthum, *Dominium utile*, siehe *Dominium*, im VII Bande p. 1215. u. ff.

Nutzbares Jahr, oder nützliches Jahr, *Annus utilis*, siehe *Annus*, im II Bande p. 412.

Nutzbare Klage, oder nützliche Klage, siehe *Actio utilis*. im I Bande p. 420.

Nutzbare Tage, oder nützliche Tage, *Dies utiles*, siehe **Tag.**

Nutzbare Unkosten, oder nützliche Unkosten, siehe **Unkosten.**

Nutzbares Vieh, siehe **Nutz-Vieh.**

Nutzbare Zeit, oder nützliche Zeit, *Tempus utile*, siehe **Zeit.**

Nutzen, *Usus, utilitas*, ist die Folgerung aus dem Wesen eines Dinges, die wir vorher nicht bedacht haben, da wir es herfür zu bringen getrachtet. Z. E. der Erfinder der Uhren hat zu seiner Absicht die Erkänntniß der Zeit. Unterdessen da die Uhren sind gemacht worden, hat man sie auch gebraucht einen Staat damit zu machen. Und da die Erkänntniß der Zeit in vielen Fällen nöthig befunden worden: so haben die Uhren vielfältigen Nutzen bekommen, daran der Erfinder der Uhren gar nicht gedacht hat. Es ist wohl zu mercken, daß zwar in Ansehung unserer, Nutzen und Absicht von einander unterschieden seyn; aber nicht in Ansehung GOttes. GOtt übersiehet alles, und weiß vorher, was daraus unter allen möglichen Umständen erfolgen kan. Da er nun alles zu erhalten gedacht: so ist allet Nutzen der Dinge eine Göttliche Absicht, ohne welche er sie nicht würde erwehlet haben. Ja selbst der Nutzen von den Wercken der Kunst sind in Ansehung GOttes Absichten. Denn ob wir gleich denselben nicht vorher gesehen; so hat ihn doch GOtt eingesehen, und in seinem Rath-Schlusse mit fest gestellet, daß er kommen soll. Und solcher gestalt siehet GOtt bey unseren Wercken weiter als wir, und hat damit etwas vor, was wir nicht verstehen. Wir müssen ihm unwissende zu Ausführung seines Raths dienen. **Wolff** von GOtt, der Welt ꝛc. In denen Rechten begreifft der Nutzen alles dasjenige unter sich, wovon man einen würcklichen Genuß oder Vortheil hat, und also auch z. E. das so genannte Interesse, Gewinnst, Früchte, Schäden, Unkosten, u. d. g. l. 4. §. meum. ff. de damn. infect. l. 11. l. ult. ff. de act. emt. l. 81. §. ult. ff. de verb. oblig. l. penult. §. si quis. l. 1. §. hæc verba. ff. ne vis fiat ei qui in possess. l. 2. in pr. & §. fin. ff. de eo quod cert. loc. l. si procurator. ff. si quis caut. u. a. Siehe auch **Gebrauch**, im X Bande p. 494 u. ff. ingleichen **Nießbrauch**, im XXIV Bande p. 853. u. ff.

Nutzen und Frommen fördern, ist eine gewöhnliche Formel, welche von denen Lehns-Leuten gemeiniglich bey der gegen ihre Lehns-Herrn abzulegenden Lehns-Pflicht in der ihnen deshalber vorgelegten Eydes-Notul zugleich mit abzuschwören, und daher auch in derselben mit klaren und deutlichen Worten eingerückt zu befinden ist.

Nutzen (kundbarer) ist in denen Rechten so viel, als der entweder bereits erweißlich gemachte, oder doch gar leicht zu erweisende Vortheil, den dieser oder jener von einer gewissen Sache zühet und zu genüssen hat. Daher denn auch die bekannte und sonderlich in Schuld-Verschreibungen gewöhnliche Clausel, der Borger habe das Geld in seinen kundbaren Nutzen verwendet, diese Folge hat, daß dadurch der Ausflucht begegnet wird, welche sonst gewissen Schuldnern zu statten kommt, als z. E. gantzen Stadt- oder Dorff-Gemeinden, Kirchen, oder Unmündigen, von denen ein Darlehn nicht wieder gefordert werden kan, wenn es nicht erweißlich in ihren Nutzen verwendet worden. Siehe auch *Exceptio L. civitatis*, im VIII Bande p. 2291. wie auch *Exceptio non conversum*, ebend. p. 2299.

Nutzen verwenden (in seinen) *In Usum suum convertere*, heißt in denen Rechten eine Sache gehörig gebrauchen, und die daher erwachsenden Früchte und Vortheile einziehen. Siehe **Nutzen kundbarer**, ingleichen **Gebrauch**, im X Bande p. 494. u. ff. wie auch **Nießbrauch**, im XXIV Bande p. 853. u. ff.

Nutzgebrauch, siehe **Nießbrauch**, p. 853. u. ff.

Nutz-Innhaber, ist derjenige, welcher ein gewisses Gut, oder auch eine jedwede andere Sache als sein würckliches Eigenthum besitzet und nutzet. Siehe **Nutz-Innhabung.**

Nutz-Innhabung, *Usucapio*, ist, wenn jemand eine geraume Zeit nach einander geschehen lässet, daß ein anderer sein Gut innen hat, nutzet und gebrauchet, und solchem nicht widerspricht, ob er wohl könnte, und wenn ihm anders an dessen Erhaltung gelegen wäre, auch billig solte. Weil er nun in solchem Falle gar leicht dafür angesehen werden kan, daß er solches Gut willig verlasse; so entstehet alsdenn doch der auf Seiten des Einnehmers das Recht der Nutz-Innhabung. Sonst heisset solche auch mit unter die Verjährung, und ist eigentlich nichts anders, als eine Art der Erlangung oder Erwerbung des Macht-Rechts und Eigenthums durch einen langen und rechtmäßigen Besitz, oder auch den blossen Gebrauch einer Sache, welcher aber auch nothwendig und so lange, als die Zeit hierzu in Rechten bestimmet ist, fortgesetzet werden muß. l. 1. §. ult. ff. ex quib. caus. major. l. 3. ff. de usu cap. Und die hieraus entstehende Ausflucht oder Schutzwehr eines solchen Besitzers oder Nutz-Innhabers, womit er sich nemlich gegen einen jedweden, der ihn deshalber über lang oder kurtz in Anspruch nehmen, oder ihm das an derselben habende Recht streitig machen will, schützen kan, mit einem besondern Namen die **Verjährung,** wovon an seinem Orte ein mehrers.

Nugnieſſer, ſiehe Nieſſer, im XXIV Bande, p. 862.

Nugnieſſung, ſiehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853 u. ff.

Nugſpielende Luſt-Fragen (Monatliche) ſiehe Monatliche Nug-ſpielende Luſt-Fragen, im XXI Bande, p. 1041.

Nutzungs-Eigenthum, *Dominium utile*, ſiehe *Dominium*, im VII Bande, p. 1217.

Nug-Vieh, iſt ſo viel, als nutzbares Vieh, dergleichen da ſind Bienen, Pferde, Hunde u. ſ. w. Von dem Nutz-Vieh findet man ein gantzes Capitel in dem 2 Theile von Hoffmanns Klugheit haus zu halten, p. 211 u. ff.

Nutzung, kan auf zweyerley Art genommen werden. Denn entweder ſteht uns die Sache eigenthümlich zu; oder ſie gehört einem andern. Im erſten Fall iſt die Nutzung ein Stück der Herrſchafft über Haab und Güter, welche eine völlige und freye Diſpoſition derjenigen Sachen begreifft, die uns eigenthümlich zugehören, dergeſtalt, daß man ſolche nicht nur zu ſeinem eigenen Gebrauch anwenden, ſondern auch an andere veräuſſern, verpfänden, oder verkauffen kan. Gehöret die Sache einem nicht eigenthümlich zu, ſo iſt die Nutzung oder der Uſusfructus, der Nutz-Gebrauch das Recht eines andern Gut zu nutzen, und den Ertrag davon zu genieſſen, doch ſo, daß daſſelbige nicht verringert werde. Sie iſt demnach ein Recht aus einer fremden Sache nach ſeinem Gefallen ſich Vortheil zu verſchaffen, jedoch daß die Sache ſelbſt in ihrem Stande einmal wie das andere verbleibet. Siehe Nutzen.

Nutzung eines Gutes, ſiehe *Fructus*, im IX Bande, p. 2179.

Nuveiri, ſiehe Nouairi.

Nuverius, ein Arabiſcher oder Saraceniſcher Welt-Weiſer, welcher über des Avicenna Philoſophiſches Lehr-Gebäude einen Commentarius geſchrieben hat Brucker Fragen über die Philoſoph. Hiſtor. Th. V. B. 2 Cap. 1. Abſchn. 1 §. 9. p. 150.

Nuviehr, ſiehe Ninnehr, p. 979.

Nuwenberg, ein Ort, deſſen in einigen alten Urkunden mittlerer Zeiten gedacht wird, und in dem Weſtlichen Theile von Thüringen, und zwar in dem Pagus oder Diſtrict Grabfeld Occidentalis gelegen geweſen iſt. Es dürffte dieſer Ort wahrſcheinlich das Würtzburgiſche Neuberg ſeyn, von dem p. 17. Falckenſtein Thüring. Chron. Th. I. Cap. 3. § 5. p. 143.

Nuwenburg, ſiehe Neuburg, im XXIV Bande, p. 37.

Nuwenburg (Peter, Graf von) ein Pommeriſcher Graf und Palatin von beſagter Landſchaft, lebete im Anfange des XIV Jahrhunderts, und iſt deswegen zu mercken, weil er den Grund zu der Stadt Rügenwalde geleget, und ſelbige mit verſchiedenen Freyheiten und Vorrechten begabet hat, wie davon der Freyheits-Brief beym Ludewig Reliqu. MSt. Tom. IX. p. 583 nachzuſehen iſt. Siehe Rügenwalde.

Nuwenburg (Volckwin von) iſt Dom-Herr des hohen Stifts zu Maynz, ingleichen Probſt zu Fritzlar geweſen, das Jahr aber iſt unbekannt. Helwig. Elench. Eccleſ. Mogunt.

Nuwenburg (Widekind von) vermuthlich ein Bruder, oder doch naher Verwandter des vorhergehenden, iſt ebenfalls Dom-Herr an dem Hochſtift zu Maynz geweſen; man weiß aber nicht, in welchem Jahre. Helwig Elench. Eccleſ. Mogunt.

Nuwenhuſen, ſiehe Neuhauſen, im XXIV Bande, p. 184.

Nuwenſtadt, Ort und Kloſter, ſiehe Neuſtadt, p. 321.

Nuwenſtadt, Stadt in der Schweitz, ſiehe Ville Neuve.

Nuwſelzen, ein Dorf in der Grafſchaft Gleichen, nicht weit von Erfurt, welches Heinrich der jüngere Graf zu Gleichen im Jahr 1303 an Dieterich von Sachſa, und Dieterich und Albert von Nuwſelzen, Bürger zu Erfurt wiederkäufflich verkaufet hat, wie das beym Sagittar. Hiſtor. der Grafſchafft Gleichen B. 1, p. 90 u. f. befindliche Diploma ausweiſet.

NUX, eine Frucht, ſiehe Nuß.

NUX, eine Art Hauptſchmertz, davon zu ſehen Hauptweh, im XII Bande, p. 852.

NUX AQUATICA, ſiehe Waſſernuß.

NUX AROMATICA, ſiehe Muſcate, im XVII Bande, p. 1000 u. f.

NUX AROMATICA VULGO MUSCHATA, *J. B.* ſiehe Muſcate, im XXII Bande, p. 1000 u. ff.

NUX AVELLANA, ſiehe Haſel, im XII Bande, p. 693.

NUX BANDENSIS, ſiehe Muſcate, im XXII Bande, p. 1000 u. ff.

NUX BEN, SIVE GLANS UNGUENTARIA, *Park.* ſiehe *Balanus Myrepſica*, im III Bande, p. 178.

NUX CABALLINA, ſiehe Nuß.

NUX CARYA, ſiehe Nuß.

NUX CARYOPHYLLATA, ſiehe Näglein-nuß, im XXIII Bande, p. 395.

NUX CATHARTICA, ſiehe Purgier-nuß.

NUX COCCUS DE MALADIVA, *J. B.* ſiehe Cocosnuß, im VI Bande, p. 554.

NUX COCOS, ſiehe Cocosnuß, im VI Bande, p. 551.

NUX CONDITA, eingemachte Nuß, davon ſiehe den Artickel Nüſſe (eingemachte).

NUX CUPRESSI, ſiehe Cypreſſe, im VI Bande, p. 1943.

NUX EQUINA, ſiehe Nuß.

NUX EUBOICA, *Theophr.* ſiehe Haſel, im XII Bande, p. 693.

NUX GRÆCA, ſiehe *Amygdalus*, im I Bande, p. 1831.

NUX HERACLEOTICA, ſiehe Haſel, im XII Bande, p. 693.

NUX INDICA, ſiehe Nuß (Indianiſche).

NUX INDICA, *J. B.* ſiehe Cocosnuß, im VI Bande, p. 551.

NUX INDICA AD VENENA CELEBRATA, *J. B.* ſiehe Cocosnuß, im VI Bande, p. 554.

NUX INDICA CONDITA, eingemachte Muſcatennuß, davon zu ſehen Muſcate, im XXII Bande, p.1006.

NUX INSANA. *Nux inſana, ab effectu Prunula inſana nautis Belgis*, Clus. *Prunа inſana ſpinoſa*, C.B. Eine Indianiſche Frucht, ſo groß, wie unſere kleinen Pflaumen, rund, mit einer harten und rauhen, röthlichten Haut oder Schale überzogen; ſie beſchlüſſet einen häutigen, ſchwartzen, und mit einem ziemlich groſſen weiſſen Flecke gezeichneten Stein, welcher mit ſchwartzem Fleiſche umgeben iſt, das wie das Fleiſch an den Schlehen ſiehet. Dieſer Stein enthält einen ziemlich harten, aſchgrauen Kern. Die Nuß wächſt auf einem Baume, der ſo groß wie ein Kirſchbaum iſt, und lange, ſchmale Blätter, wie der Pfirſchbaum träget. Dieſe Frucht iſt denen, die ſie eſſen, ſchädlich: Denn ſie verurſachet Schwindel und Aberwitz, ſo oftmals zwey biß drey Tage anhält, oder ſie bringet den Durchfall zuwege. Sie macht dumm und dämiſch; äuſſerlich kan man ſie noch zu ſchmertzſtillenden Salben brauchen. Nux inſana wird ſie wegen ihrer ſchädlichen Würckung genennet, die ſie im Leibe verurſachet, wenn ſie genoſſen worden.

NUX JUGLANS, ſiehe Nuß, ingleichen Nußbaum.

NUX JUGLANS, *Offic. Trag. Matth. Dod. Lob. J. B.* ſiehe Nußbaum.

NUX JUGLANS, SIVE REGIA VULGARIS, *C. B. Pit. Tournefort.* ſiehe Nußbaum.

NUX JUGLANS VULGARIS, *Park.* ſiehe Nußbaum.

NUX, eine Frucht, ſiehe Nuß.

NUX, eine Art Hauptſchmertz, davon zu ſehen Hauptweh, im XII Bande, p.852.

NUX LAMPERTIANA, ſiehe Lampertsnüſſe, im XVI Bande, p.346.

NUX LAMPERTINA, ſiehe Lampertsnüſſe, im XVI Bande, p.346.

NUX LEPTOCARYA, ſiehe Haſel, im XII Bande, p.693.

NUX MAJOR INDICA, iſt die Cocosnuß, davon im VI Bande, p.554. nachzuſehen.

NUX MALDIVA, ſiehe Cocosnuß, im VI Bande, p.554.

NUX MAXIMA, ſiehe Nuß.

NUX MEDICA, Frantzöſiſch *Noix medicinale*. Eine Frucht, ſo groß wie eine Caſtanie, ſehr hart und länglicht, in der Mitte erhaben und an beyden Enden in etwas platt, an der einen Seite nach der Länge geöffnet und an der andern feſte geſchloſſen: rund umher gehet in der Mitten gleichſam eine Ribbe weg. Sie wächſt auf einem Baume in den Maldives-Inſeln in America. Sie dienet zur Beförderung der Geburt und Nachgeburt, wie auch zur Stärckung des Hauptes, ingleichen zur fallenden Sucht, wenn ſie eingenommen wird. Nux medica heißt ſie, weil ſie von den Indianern ſehr oft zur Artzney gebrauchet wird.

NUX MEDIOCRIS, ſiehe Nuß.

NUX METEL, *Offic.* ſiehe Nuß (Kolben.)

NUX METEL FLORE ALBO, SIVE STRAMONIUM MINUS, *Park.* ſiehe Stechäpfel.

NUX METELLA, ſiehe Nuß, (Kolben.)

NUX METELLA, *Matth. Caſt.* ſiehe Stechäpfel.

NUX METELLA *Offic.* ſiehe *Nux Metella vera.*

NUX METELLA ARABUM, iſt das Gewächs, welches man im Deutſchen Igelskolben zu nennen pfleget, davon *Datura*, im VII Bande, p.235 und *Sparganium*, nachzuſehen.

NUX METELLA VERA. Von dieſer Nuß ſchreibet Valentin Kräutermann in ſeinem Blumen- und Kräuter-Buche p.300, daß ſie kalt und trecken im vierdten Grade, narcotiſch und allen blindgebornen Thieren ein Gifft, den Menſchen aber eine Artzney darwider, und ein bewährtes Mittel für das dreytägige Fieber ſey; doch dürffe ſie keinesweges gebrauchet werden, an ſtatt der *Nux Metella* Offic. welche die Krähenaugen ſind, davon bereits im XV Bande, p.1631 gehandelt worden.

NUX METHEL ARABUM, ſiehe *Datura*, im VII Bande, p.235.

NUX METHEL AVICENNÆ, *Ang.* ſiehe Stechäpfel.

NUX MINIMA, ſiehe Nuß.

NUX MOLLUSCA, ſiehe Nuß.

NUX MOSCHATA, ſiehe Muſcate, im XXII Bande, p.1000 u. ff.

NUX MOSCHATA FOEMINA, ſiehe Muſcate, im XXII Bande, p.1002.

NUX MOSCHATA MAS, ſiehe Muſcate, im XXII Bande, p.1002.

NUX MOSCHATA REGIA, ſiehe Muſcate, im XXII Bande, p.1003.

NUX MUSCATA, *Offic. C. B. Chabr.* ſiehe Muſcate, im XXII Bande, p.1000.

NUX MYREPSICA, ſiehe Muſcate, im XXII Bande, p.1000.

NUX MYRISTA, ſiehe Muſcate, im XXII Bande, p.1000.

NUX MYRISTICA, ſiehe Muſcate, im XXII Bande, p.1000.

NUX OSSEA, ſiehe Nuß.

NUX PERSICA, ſiehe Nuß.

NUX PINEA, ſiehe Fichte, im IX Bande, p.800.

NUX PISTACIA, *Park.* ſiehe Piſtacien.

NUX PONTICA, ſiehe Haſel, im XII Bande, p.693.

NUX PRÆNESTINA, heiſſet auch die Haſelnuß, davon zu ſehen Haſel, im XII Bande, p.693.

NUX REGIA, ſiehe Nuß.

NUX REGIA MOSCHATA, ſiehe Muſcate, im XXII Bande p.1003.

NUX REGIA VULGARIS, SIVE JUGLANS, *C. B. Pit. Tournefort.* siehe Nußbaum.

NUX SURDA, siehe Nuß.

NUX TERRÆ, siehe *Apios*, Trag. im II Bande, p. 833.

NUX TERRÆ, *Lon.* siehe Erdnüsse, im VIII Bande p. 1572.

NUX THASIA, siehe *Amygdalus*, im I Bande, p. 1831.

NUX VESICARIA, *Ger. Park.* siehe Pimpernüßlein.

NUX VIRGINIANA, siehe Nuß (Virginische.)

NUX UNGUENTARIA, siehe Muscate, im XXII Bande p. 1000.

NUX UNGUENTARIA, *J. B.* siehe *Balanus Myrepsica*, im III Bande p. 178.

NUX UNGUENTARIA, GLANS UNGUENTARIA ET MYREPSICA HERBARIIS DICTA, *Chabr.* siehe *Balanus Myrepsica*, im III Bande p. 178.

NUX VOMICA, *Offic.* siehe Krähenauge, im XV Bande p. 1631.

NUX VOMICA IN OFFICINIS, *C. B.* siehe Krähenauge, im XV Bande p. 1631.

NUX VOMICA LAPIDEA, wird von Scheuchzern in Specim. Lithologiæ Helvet. Curiosæ p. 44. ein Stein genennet, welcher mit den Krähenaugen eine Gleichheit hat.

NUX VOMICA LEGITIMA SERAPIONIS *Camelli*, siehe Bohne, im IV Bande p. 440.

NUX VOMICA OFFICINARUM, METELLA ARABUM, *Chabr.* siehe Krähenauge, im XV Bande p. 1631.

NUX VOMICA VERA ANTIQUORUM, die wahren Krähenaugen, welche *Serapio* beschreibet und mit in den Theriak genommen werden, sind die Fabæ St. IGNATII, davon zu sehen Bohne, im IV Bande p. 440.

NUX VOMICA VULGO OFFICINARUM, COMPRESSA, HIRSUTA, *J. B.* siehe Krähenauge, im XV Bande p. 1631.

NUX VULGARIS, siehe Nuß.

Nuys, siehe Neus, im XXIV Bande p. 308.

Nuys, siehe Nuis.

Nuys oder Nuis (Heinrich Caspar) ein Advocate zu Zwol in der Provintz Ober-Yssel, blühete zu Ende des 17 Jahrhunderts, und war ein guter Philosophus und Mathematicus. Er schrieb

1. Gebruyk van het Rectangulum Catholicum geometrico-Astronomicum, Zwol 1686 in 4.
2. Redenen en Middelen van Verdieping en Verzanding der Rivieren en Havens op een meethundinge Maniere betoogt en aangewesen, ebend. 1686 in 4.
3. Einen Brief an den Verfasser des Journals des Sçavans wieder Mr. Papin nouvelle maniere d' elever les eaux.

Journal des Sçavans mois de May, d' Aout & Decembre 1686. Clerc Bibl. univ. Tom. IV.

Nuysement (Herr von) siehe Nuisement.

Nuyts, Stadt in Burgund, siehe Nuis.

Nuz, ein altes Deutsches und insonderheit Celtisches Wort, welches eine Nuß heisset. Leibnitzens Collect. Etymol. P. II. p. 131.

Nuza (Hieron. Bapt. de la) siehe Lanuza, im XVI Bande p. 715 u. f.

Nuzelin (Anne Marie) siehe Nüzelin.

Nuzlack, ein Gebirge in Bosnien, in Ungarn, durch welches der Pas Kruska gehet.

Nuzza (Angelus) ein Dominicaner von seiner Vater-Stadt in Sicilien Grottola zugenannt, trat zu Florentz in den Orden, wurde 1644 zum Magister der Theologie erkläret, und 1647 von Innocentio X zum Pönitentiario Apostolico in Rom bestellet. Wegen grosser Schwachheit seiner Augen begab er sich 1654 oder 1656 nach Florentz in sein Profeß-Hauß, nahm aber 1669 aus grosser Andacht vor die Reliquien der heiligen Maria Magdalena eine Reise nach St. Maximin und Marseille vor, und büssete auf dem Meer sein Leben durch Sturm ein. Er hat tromba Evangelica quadragesimale geschrieben, so zu Rom 1653 in Fol. gedruckt, und zu Venedig 1655 in 4 wieder aufgelegt worden. Seine übrigen Schrifften, die mehr als 12 Bände ausmachen, liegen zu Florentz in dem Dominicaner-Kloster St. Maria Novella noch in Handschrifft. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 626.

Nuzzi oder Nuptius (Ferdinand) ein Cardinal von Orta gebürtig, war anfangs Päbstlicher Kammer-Clericus und Prefetto d' Annona, wurde nachgehends Ertzbischoff zu Nicäa, dann Secretarius verschiedener Congregationen, und 1715 Cardinal, endlich in dem drauf folgenden Jahre Bischoff zu Orvieto, wo er aber 1717 an einem Schlagflusse starb, nachdem er noch als Kammer-Clericus ein Buch de salubritate cœli agri Romani eiusque augenda feracitate geschrieben. *Vita Clementis* XI. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 1480.

Nuzzin, Stadt in Meissen, siehe Nossen.

Nuzzin, Geschlecht, siehe Nußin.

Nybe (Catharina Eleonora) eine gelehrte Matrone, hat Doctor Meyfartens höllisches Sodom und himmlisches Jerusalem in artige Verse gebracht. Paulini hoch- und wohlgelehrte Frauenzimmer.

Nyborg, siehe Nyburg.

Nyburg, Nyborg, Nyeborg, Neuburg, Niburg, Nieburg, Niborg, und Nieborg, Lat. *Neoburgum*, und zum Unterschiede anderer, die eben diesen Lateinischen Namen haben, auch mit dem Zusatze *Fioniæ*, eine veste, und nächst Odensee die beste Stadt auf dem östlichen Theile der Insel Fühnen in Dännemarck, unter dem 55sten Grad 30 Minuten der Pol-Höhe, 4 Meilen von Odensee, 2 Meilen von Kartemynde, 7 Meilen von Fallenburg, 9 Meilen von Assens und eben so weit von Middelfarth gelegen. Sie wurde im Jahr 1175 von Canuten, einem Sohne Prebislaus, Hertzogs, gebauet, und hat nach der Zeit bey verschiedenen Geschicht-Schreibern den Namen Parlamenti Danici sedes erhalten, weil im XIII und XIV Jahrhunderte die meisten Dänischen Reichs-Täge und Dannehöfe allhier

hier sind gehalten worden, unter welchen vornemlich in der Historie bekannt ist der Nyburgische Reichs-Tag vom Jahr 1256, da grosse Streitigkeiten zwischen dem Könige Christoph II und dem Ertz-Bischoffe Jacob Erlandsen entstanden sind, weil dieser sich zu lange auf der Wedelischen Kirchen-Versammlung aufgehalten hatte, und daher im Eintreten von dem Könige mit diesen Worten bewillkommet ward: Tarde venere bubulci. Die Stadt ist von Natur zur Vestung bequem, weil sie in einem ebenen Felde lieget, und mit Morasten und Seen umgeben ist. Sie ist dahero schon in uralten Zeiten mit hohen und starcken Mauern und Wällen umgeben gewesen; König Christian IV aber hat sie im Jahr 1629 nach neuer Art besser bevestiget. Seit wenigen Jahren hat man auch Ihro vor etlichen Jahren verstorbene Königliche Majestät von Dännemarck hin und wieder viel verändern und verbessern lassen. Die Stadt ist an sich nicht groß, aber wohl und zierlich angeleget, und bestehet aus guten, grossen Theils steinernen Häusern. Die vornehmsten Strassen werden des Abends mit Laternen erleuchtet. Es giebet daselbst nur eine Pfarr-Kirche, welche in Ansehung sowol der ausserlichen Gebäude, als der inwendigen Zierrathen eine der schönsten im Lande ist. Der Thurm hat eine hohe, und sehr wohl proportionirte Spitze. Im Chor ist unter andern ein überaus kunstreiches und kostbares Gemählde, so das Begräbniß Christi vorstellet. An einer Seiten des Chors ist das Grab des wegen seiner Gelahrheit sowol, als seiner vielen Güter halber berühmte Reichs-Raths Holger Rosencrantz. Uberall in der Kirchen aber sind viele marmorsteinerne und andere sehenswürdige Monumente. Das Rathhaus hat ein herrliches Ansehen, und ist eines der allerschönsten im gantzen Reiche. Vor Zeiten war auch ein Königl. Schloß daselbst, so ehemals die Residentz der Könige von Dännemarck gewesen ist. Auf selbigem ist König Christian II am 2 Julius 1481. an die Welt gebohren, und in seiner zarten Kindheit von einem grossen Affen aus der Wiege genommen, und durch ein Fenster auf das Dach des Schlosses getragen worden. Man stund während der Zeit in tausend Aengsten wegen des Printzen Leben, und schmeichelte deswegen dem Thier so lange, daß es mit grosser Behutsamkeit herunter kletterte, und den Printzen wieder in das Gemach brachte. Es ist aber dieses Schloß von dem vorigen Könige gäntzlich abgebrochen, und die Steine und andere Materialien nach Odensee verfahren worden, um zur Erbauung des dasigen neuen Schlosses angewendet zu werden. Doch ist von diesem Schlosse noch ein grosser Flügel, mit einem platten Thurme übrig, welcher inwendig umgebauet, und zu einem Zeug- und Magazin-Hause gemachet ist. Ohnweit davon ist auch ein neuer Pulver-Thurm erbauet. Vor ohngefehr 10 Jahren hat man auch angefangen, den durch die Stadt lauffenden Canal mit einem neuen Mauerwercke auf beyden Seiten zu versehen. Aus diesem Canal wird das Wasser durch Röhren in alle Strassen der Stadt und weiter in alle Häuser abgeleitet. Sie hat auch ein Citadell, welches den grossen Belt commandiret, und die kleinen Schiffe (welche lieber diesen Weg erwählen, als durch den Sund gehen wollen) dahin anzuhalten hat, daß sie dem Könige den gebührenden Zoll entrichten, und damit sich niemand unterstehen möge, heimlich durchzuschleichen, wird auch allemal ein Krieges-Schiff daselbst gehalten. In der Stadt aber ist ein vornehmes Königliches Zoll-Comptoir, da dieser Zoll entrichtet werden muß. Die Nahrung der Einwohner bestehet theils in der täglichen Durchreise vieler Fremden, die sich allhier einschiffen müssen, um über den grossen Belt zu kommen, da sie denn bis Korsör in Seeland eine Uberfahrt von 4 Meilen haben; theils auch in der Land- und See-Handlung. Der Haven, welcher bey Kuntshouet aus dem Belt sich hinein beuget, ist groß genug, aber vor gewissen Winden etwas unsicher, hat auch keine rechte Tieffe. Vormals aber ist er besser, und offtmahls der Sammel-Platz der Dänischen Flotte gewesen. In dem so genannten Graf Christophs Kriege im Jahr 1534 ward die Stadt Nyborg durch Verrätherey einiger Bürger in des Grafen Hände gespielet, welcher bey nächtlicher Weile die Stadt eroberte, und viele von des Königs Parthey niedermachen ließ. Doch hielte sich das Schloß noch lange, bis endlich die Besatzung aus Mangel des Wassers, und der so nothwendigen Einigkeit, sich auch ergeben muste. Im folgenden Jahre aber, nachdem die Gräflichen auf Oreberg bey Assens die grosse Niederlage erlitten hatten, ergab sich Stadt und Schloß wiederum an König Christian III. Was diesen Ort in den Geschichten am meisten berühmt gemachet hat, ist die grosse Haupt-Schlacht, welche im Jahr 1659 am 14den November, fast unter den Canonen der Vestung zwischen den Dänen und Schweden ist gehalten worden; da über 2000 Schweden auf dem Platze blieben, und alle übrige, den General Steinbock, und Printzen von Sulzbach ausgenommen, so sich auf einem Böthlein über den Belt flüchteten, das Gewehr niederlegen, und sich auf Gnade und Ungnade ergeben musten. Die Stadt Nyburg war schon im nächst vorhergehenden Jahre, von dem Schwedischen General Wrangel mit Gewalt erobert worden, sie ergab sich aber sogleich den folgenden Tag nach dieser Schlacht, an die Königlich Dänischen Alliirten, wozu sie doch vornehmlich durch den Holländischen Admiral Ruyter, der sie ohne Unterlaß von der See-Seite bombardirete, gezwungen wurde. Am 2 Julius und 16 October giebt es in dieser Stadt jährlich einen Jahr-Marckt. Ubrigens ist noch anzumercken, daß sie die Geburts-Stadt, des durch seine geistreiche Schrifften bekannten Gottesgelahrten Janus Dionysius Jersini ist. Gerade vor der Stadt gegen Morgen lieget mitten im grossen Belt, das kleine Eiland Sprogoe oder Sproe, von dem am gehörigen Orte. So befindet sich auch in der Gegend dieser Stadt die Baroney Holckershaven, mit dem prächtigen Schlosse gleiches Nahmens. Baudrand. Pontan. Chorogr. Dan. Zeiller Descr. Dan.

Dan. Huitfeld Hiſt. p. 109. 1093. Arnd. Berndſen p. 92. Pufend. de Reb. Geſt. Carol. Guſtav. Lib. VI. §. 56. Einleit. zur Schwed. Hiſtor.

Nycaus (Johann) iſt weiter nicht bekannt, als daß er in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts gelebet, und des Melanchthons Locos communes in Tabellen gebracht habe, welche zu Baſel 1560 in Fol. ans Licht getreten. *Biblioth. Academiæ Lugd. Batav.*

NYCHTHEMERUM, eine Zeit von vier und zwantzig Stunden, oder Tag und Nacht. Das Wort wird von νὺξ, nox, Nacht, und ἡμέρα, dies, Tag, hergeleitet.

Nycöping, ſiehe Nicöping, im XXIV Bande p. 529 u. f.

NYCOPIA, Stadt, ſiehe Nicöping, im XXIV Bande, p. 529 u. f.

NYCPII, waren nachdem Ptolomäus und Plinius, Völcker in Africa, welche in der ehemals ſo genannten Regione Syrtica am Mittelländiſchen Meere, zwiſchen der Syrtis Major und dem Fluſſe Cinyps oder Cinyphus, in der Gegend, wo jetzo das Königreich Tripolis ſich befindet, wohnhafft waren; aber nicht weiter, als dem bloſſen Namen nach bekannt ſind. Cellar. Notit. Orb. Ant. Lib. IV. c. 3. p. 127.

Nyctages, waren Ketzer zu Anfange des VI Jahrhunderts, die alles nächtliche Wachen verwarffen, weil es dem göttlichen Rechte zuwider lieffe, und die Nacht zur Ruhe geſchaffen wäre, dahero ſie die gantze Nacht durch ſchlieffen. Sie werden daher auch *Somnolenti* genennet. Iſidorus.

NYCTALOPES, ſiehe *Nyctalops*.

NYCTALOPIA, ſiehe Nebel (Nacht-) im XXIII Bande p. 1456 u. ff.

NYCTALOPIA HIPPOCRATICA, ſiehe Nebel (Nacht-) im XXIII Bande, p. 1456.

NYCTALOPS, NYCTALOPES, werden diejenigen genennet, ſo mit dem Nachtnebel beſchweret ſind, davon zu ſehen Nebel (Nacht-) im XXIII Bande, p. 1456 u. ff.

NYCTEGRETON *Plin.* ſiehe Griechiſch Mondkraut, im XI Bande, p. 906.

Nycteis, Gr. Νυκτηΐς, des Nycteus Tochter, welche nachher Polydorus, König zu Theben, zur Gemahlin nahm, und mit ihr den Labdacus zeugete. Apollodorus Lib. III. c. 5. §. 5.

Nycteis, Griechiſch Νυκτηΐς, wird auch die Antiope genennet, weil ſie eine Tochter des Nycteus geweſen iſt. Siehe Antiope, im II Bande, p. 621 u. f.

NYCTELEIA, oder *Nyctelia*, ingleichen *Dionyſia Nyctelia*, ſo wird des Bacchi Feſt genennet, von dem Griechiſchen Wort νὺξ, nox und τελεῖν, peragere oder celebrare, weil daſſelbe nur des Nachts vorgenommen ward. Die Griechen waren die erſten, welche dem Bacchus zu Ehren dieſes Feſt feyerten, und zwar wurde es von dem Melampus zuerſt bey ihnen eingeführet, der dieſen Gottesdienſt von denen mit Cadmus aus Phönicien gekommenen Einwohnern in Böotien gelernet hatte. Von dieſen bekamen auch die Römer ſolches; die es jedoch hernach wegen der unbeſchreiblichen Schand-Thaten, ſo dabey vorgegangen, wieder abgeſchafft haben. Niemand von denenjenigen, die demſelben beywohnen wolten, durfte bey Lebens Strafe, das geringſte von dem offenbaren, was bey ſelbigem vorgieng. Und dennoch hat die Pythagoreerin Arignate, von dieſen Sacris oder Myſteriis Bacchi ein Buch geſchrieben, wie Suidas Arign. T. I. p. 320 berichtet. Beſ. auch Fabric. Bibl. Græc. Vol. I. p. 509. Caſtellanus de Feſtis Græcorum in Dionyſid. Auguſtin. de civit. Dei. l. 15. c. 1.

NYCTELIA, ſiehe *Nyctelcia*.

Nyctelius, iſt ein Beyname des Bacchus, welchen er von νυκτελεῖν, noctu perficio, hat, weil deſſen Orgia oder Gottesdienſt bey der Nacht-Zeit verrichtet wurde. Ovid. Metam. Lib. IV. v. 15. de Art. Amand. l. 567. Gyraldus Synt. VIII. p. 278.

NYCTERIS, ſiehe Fleder-Mauß, im IX Bande, p. 1200 u. ff.

Nycteus, Griech. Νυκτεύς, oder wie er auch von andern genennet wird, Epopeus, König in der Inſul Lesbus, welcher mit ſeiner Tochter der Nyctimene in ungeziemende Händel gerieth. Hygin. Fab. 253. Siehe Nyctimene.

Nycteus oder Nicteus, Gr. Νυκτεύς, des Chthonius Sohn und Vater der Nycteis, welche hernach Polydorus heyrathete, wie auch der Antiope, welche Jupiter zu Falle brachte, worüber er ſich denn zu tode grämete, und darbey ſeinem Bruder Lycus anbefahl, ſich an ſolcher Antiope nach Vermögen zu rächen, ſo er hernach auch zu Wercke ſetzete. Apollodorus Lib. III. c. 5. §. 1.

Nycteus oder Nicteus, Gr. Νυκτεύς, des Hyreus und der Clonia, einer Nymphen, Sohn, welcher mit der Polyxone wiederum die Antiope, wie dieſe mit dem Jupiter den Zethus und Amphion gezeuget haben ſoll. Apollodorus Lib. III. c. 10. §. 2.

Nycteus, oder Nicteus, Gr. Νυκτεύς, des Neptunus Sohn, welchen er mit der Celäno, des Ergeus Tochter, zeugete. Hyginus Fab. 157.

NYCTHEMERON, heißt eine Zeit von 24 Stunden, Tag und Nacht zuſammen gerechnet.

NYCTICORAX, ſiehe Nacht-Rabe, im XXIII Bande, p. 282 u. f.

NYCTILOPS, ſiehe Griechiſch Mondkraut, im XI Bande, p. 906.

Nyctimene, Gr. Νυκτιμένη, des Epopeus, oder nach andern des Nycteus, Königs in der Inſul Lesbus, Tochter, war von ungemeiner Schönheit, dannenhero ſich auch ſelbſt ihr Vater in ſie verliebete, und dereinſt zu ſeinem Willen zwang, wogegen ſie ſich dergeſtalt ſchämete, daß ſie ſich in den Wald verſteckte, und endlich aus Mitleiden der Diana in eine Nacht-Eule verwandelt wurde, welche ſich daher auch noch nicht bey Tage ſehen läßt. Andere hingegen wollen, daß ſie ſelbſt ſich in ihren Vater verliebet, und denſelben mit Liſt und Beyhülffe ihrer Amme zu der Boßheit mit ihr vermocht, und daher zur Strafe in beſagten Vogel verwandelt worden, als den daher auch die andern gar nicht bey Tage leiden, unge-

ungeacht sie sonst die Minerva zu ihrem Leib-Vogel erwählet. Hyginus Fab. 204. und 253. Lactatius ad Stat. Lib. III. v. 507. Ovidius Metam. Lib. II. v. 590. Pomey Panth. Myth. p. 91.

Nyctimus, Gr. Νύκτιμος, des Lycaon jüngster Sohn, dessen Jupiter allein verschonete, da er die übrigen mit samt dem Vater mit dem Blitze erschlug und verbrannte. Er folgete daher auch demselben in der Regierung nach, erlebete aber auch darbey die Deucalionische Wasserfluth, und ist übrigens mit seinem ältern Bruder, so auch Nyctimus hieß, nicht zu vermengen, welchen sonst einige auch zu des Lycaon Nachfolger machen, wie zu dieses wiederum den Arcades, des Jupiter und der Callisto Sohn, da sonst doch dessen Nachkommen in ihrer Reihe hinter einander gewesen, Peripheres, Parthaon, Aristä, Erymanthus und Psophis, so die Stadt Psophis erbauet hat. Indessen aber sind auch einige, welche wollen, daß dieser Nyctimus eben der Sohn des Lycaon gewesen, welchen dieser geschlachtet, und dem Jupiter zu essen fürgesetzet, als er probiren wolte, ob selbiger auch wisse, was es für eine Speise sey. Apollodor. Lib. III. c. 8. §. 1. 2. Pausan. Arcad. c. 3. 4. und 24. Clemens Alexandrinus beym Munckerus übern Hyginus Fab. 176. Siehe annoch Lycaon, im XLIX Bande, p. 1417 u. ff.

NYCTIPHYLAX, siehe Nachtwächter, im XXIII Bande, p. 292 u. f.

NYCTOPHYTA, siehe Nachtgewächse, im XXIII Bande, p. 266.

NYCTOSTRATEGI, sind in denen Rechten so viel, als Obrigkeits-Personen, die bloß zur Nacht-Zeit zu befehlen haben, oder über die so genannten Nachtwächter gesetzet sind. Arcadius in l. ult. §. 1. ff. de mun. & honor. *Nov.* 23. c. 1. Pratejus.

Nyd, Fluß, siehe Nythe.

Nydall oder Nidal, eine Abtey und Mönchs-Kloster Cistercienser-Ordens in Dännemarck. Im Jahr 1522 am Tage der Reinigung Marien nahm der König in Dännemarck Christiern bey seiner Zurückkunft aus Schweden dieses Kloster ein; nahm den Abt und verschiedene Ordens-Brüder gefangen, und ließ sie in Ketten und Banden schlagen, und endlich alle ersäuffen, weil sie sich ihm mit etlichen Schwedischen Bauern und Ackers-Leuten widersetzet hatten. Ludewig Reliqu. MSCtor. Tom. V. p. 324. T. IX. p. 55 u. f.

Nydau, siehe Nydaw.

Nydaw, Nydau, Nydow, Nidau, Nidow und Nidau, ein an dem Ende des Bieler-Sees am Ausfluß des Orbe Flusses gelegenes Bernerisches Städtlein und Schloß, in welchem der Land-Vogt seine Wohnung hat. Es führte vormahls mit dem daherum liegenden Lande den Namen einer Grafschafft, und hatte seine eigene Grafen, von welchen Ludwig 1160 gelebt hat. Graf Hartmann ist 1300 Probst zu Solothurn gewesen. Rudolph kam 1339 in der Lauppen-Schlacht, wider die Berner, um, hinterlassend 2 unmündige Söhne, Rudolph und Jacob, welche hernach durch Vermittlung Rudolphs von Erlach 1343 mit Bern wiederum vertragen worden. Der letzte starb jung, und der erstere ward 1374 zu Büren im Schloß, von denen Engelländern, (die der Landmann die Gugler genennet) mit einem Pfeil erschossen, als er zu einem Fenster hinaus gesehen; mit ihm ist der Gräfliche Nydauische Manns-Stamm zu Grunde gegangen. Seine Erben waren seine 2 Schwestern, deren die eine Graf Hartmannen von Kyburg, und die andere Graf Sigmunden von Thierstein zur Ehe gehabt; weil aber der Bischof von Basel die Stadt Nydaw zu seinen Händen genommen hatte, so kam es zwischen diesen Theilen zum Kriege, darinnen des Bischoffs Reuterey zu Schwadernau geschlagen, und seiner Schwester Sohn gefangen worden, welcher Streich den Bischoff gezwungen, Nydaw wiederum gegen Loßlassung seines Vettern, abzutreten. Es wurde aber dieser Ort sogleich darauf von den Grafen dem Ertz-Hertzog Leopold für 48000 Gülden verpfändet. Hernach im Sempacher Kriege zogen die von Bern und Solothurn 1388 für Nydau, da denn die Stadt mit Sturm erobert, und in der ersten Hitze alles niedergemacht wurde. Das Schloß hielt sich noch 6 Wochen, muste sich aber endlich ergeben, und erhielte die Besatzung einen freyen Abzug. Man fande im Thurn daselbst 2 fremde gefangene Männer, denen die Kleider am Leibe allbereits verfaulet waren, der eine war der Bischoff von Lissabon in Portugall, und der andere ein fürnehmer Abt aus Algarbien, welche auf ihrer Heimreise von Rom, von den Soldaten bey Nydaw aufgefangen, beraubet, und in dieses Schloß, bis zu Ankunfft ihres Löse-Geldes, gestecket worden. Sie wurden sogleich befreyet, mit Kleidern versehen, und nach Bern begleitet, allwo sie auch wohl gehalten und mit Geld und allem nöthigen auf die Reise versehen wurden. Also ist die Stadt und Grafschafft Nydaw an Bern gelanget, und ihr 1393 in dem Theilungs-Vergleich von Solothurn überlassen worden, mit dem Vorbehalt, daß die von Solothurn mit ihrem Gut allda Zollfrey seyn sollen. Im Jahr 1706 im Mertz wurde allda eine Unterredung zwischen dem Bischoff von Basel und dem Canton Bern, die Münsterthalische Streitigkeiten betreffend, gehalten, und ein Vertrag gemacht, der daher der Nydauische Vertrag genennet wird. Aegid. Tschudy Chron. MSCt. Stumpf. l. 8. p. 266. b. Stettler. P. I. p. 66. 85. 87. 96.

Nydeck (Schenck von) ein Adeliches und zum Theil Freyherrliches Geschlecht, siehe Schenck von Nydeck.

Nydeggen (Schenck von) siehe Schenck von Nydeck.

Nyder (Johann) siehe Nider, im XXIV Bande, p. 687 u. ff.

Nydern-Twerne, Niedernzweren, ein Gut in Hessen, dessen in Kuchenbeckers Anal. Hass. Collect. III. p. 114 Meldung geschiehet.

Nydow, Stadt, siehe Nydaw.

Nydpruck (Caspar von) siehe Nienbrugg, im XXIV Bande, p. 768.

Nye (Georg) ein Engelländer, war Doctor der Theologie, Pfarrer zu Islip, und Caplan des Grafen von Derby. Er hat noch vor wenig Jahren gelebet, und 1719 einen Tractat wider die Non-jureurs heraus gegeben, darinnen er auf die Einwürffe antwortet, welche Dodwel, Hickles, Collier und andere wider die Englische Kirche vorgebracht. Leipziger gelehrt. Zeit. 1719.

Nye (Philipp) ein Englischer Nonconformist, war in Sussex 1596 gebohren. Er studirte zu Oxfort, und begab sich, nachdem er die Magister-Würde erlangt, in den geistlichen Stand. Im Jahr 1633 gieng er nach Holland, weil er mit der Englischen Verfassung nicht zufrieden war. Nach seiner Zurückkunfft ward er durch Vorschub des Grafen von Manchester Prediger zu Kimbolton in Huntingdon. Im Jahr 1643 kam er auch in die so genannte Westmünster-Versammlung, da er einen der fürnehmsten Vertheidiger der Independenten abgegeben, wie er auch hernach vor selbige in der Savoye-Versammlung, so auf Cromwels Befehl angesetzt worden, hefftig geeiffert. Daselbst hatten die Independenten, oder (wie sie sich lieber nennten) die Vorsteher der Congregational-Kirchen, eine deutliche Erklärung ihres Glaubens und Kirchen-Verwaltung aufgesetzt, und 1659 in Druck herausgegeben, welche das folgende Jahr von J. Hornbeeken ins Latein übersetzt, und seiner epistolæ de Independentismo beygefüget worden. Er hatte noch andere Aemter, deren aber er bey Wiedereinsetzung Carls II ist beraubet und ein privat Leben zu führen genöthiget worden. Er starb im Septemb. 1672, und soll ein scharff und tiefsinniger Mann gewesen seyn. Er hat viel Tractate zu Behuff der Dissenters und Covenants heraus gegeben, als:

1. Exhortation to the taking of the Covenant;
2. Discours about toleration;
3. Lawfulneſs of the Oath of Supremacy;
4. Vindication of the dissenters, u. a. m.

Wood. Calamy.

Nye (Stephan) ein gelehrter Engelländer aus dem 18 Jahrhundert, war Rector oder Pastor zu Hormead, und gab in Englischer Sprache die Lehre von der Heiligen Dreyeinigkeit nach den Sätzen der allgemeinen und Englischen Kirche ausgeführet zu Londen 1701 in 8 heraus, ingleichen eine Vertheidigung der Lehre von der Heiligen Dreyeinigkeit, wider die Socinianer, ebend. 1704 in 8. Man hat auch von ihm Discursum de Theologia naturali & revelata, ebend. 1696. Unschuldige Nachrichten, Leipziger gelehrte Zeitung. 1720.

Nyeborg, Stadt, siehe Nyburg.

Nyebur (Herrmann) war im Jahr 1364 Senior des Klosters Medingen im Lüneburgischen, und kömmt in verschiedenen das Stifft und Kloster Lüna angehenden Urkunden und Briefschafften vor. Pfeffinger Histor. des Braunschweig-Lüneb. Hauses, Th. I. B. II Cap. 9. p. 235.

Nyeholt (Lyklama von) Abgeordneter der Provintz West-Frießland, bey der Versammlung der General-Staaten der Vereinigten Niederlande.

Nyekiöbing, Oerter dieses Namens, siehe Nicöping, im XXIV Bande, p. 529 u. f.

Nyeköping, siehe Nicöping, im XXIV Bande, p. 529 u. f.

Nyel (Ludwig) ein Jesuite in Franckreich, hat in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts gelebet, und Vie d'Anne François de Beauvau geschrieben, Paris 1682 in 12. le Long Bibl. hist. de France.

Nyeland, Provintz in Schweden, siehe Nyland.

Nyelsburg, eine Stadt in Norwegen, in dem Gouvernement von Bahus, unterhalb der Insel Hisingen gelegen, und dem Könige von Schweden gehörig.

Nyen, eine Schwedische Stadt in Finnland.

Nyen, oder Neyen (Martin) ein Niederländer und Bürger zu Antwerpen in der andern Helffte des XVI Jahrhunderts, war einer mit von denjenigen, welche sich im Jahr 1574 wider die Spanische Regierung verschworen, und zum Dienst des Printzen von Oranien Volck zusammen gebracht hatten. Weil aber dieser Anschlag gar zu zeitig entdecket und die Stadt Antwerpen mit 20 Fahnen Wallonen besetzet wurde, ehe sich jemand dessen versahe, wurde er, nebst andern seiner Mit-Verschwornen, insonderheit Josua Alveringen, Herrn von Hofwegen, und Nicolaus Ruyckhaver verfolget und aufgesuchet. Sie hielten sich aber alle bey Wilhelm Martini dem Stadtschreiber auf, der gleichfalls in ihrem Bündnisse stunde, und dessen Hausfrau Nyen in einen Schornstein, die beyden andern aber in einen Schreib-Tisch kriechen ließ. Nach bald darauf geschehener Hausſuchung befande sich Martini in solcher Angst, daß er nach gehaltener Uberlegung mit den zwey andern für besser hielt, daß ein einziger Mann, als eine so grosse Menge verlohren gienge. Er beschloß deswegen mit den beyden andern Martin Neyen in den Keller zu führen und daselbst umzubringen und zu vergraben. Sie stelleten ihm darauf vor, daß unten ein sicherer Schlupf-Winckel für ihn wäre; allein Nyen, der sie behorchet hatte, zeigete sich Mannes genug zu seyn, sich zur Wehre zu stellen, und ersuchete sie, ihm nur in eines Beckers Haus zu helfen, von da er schon Mittel zu entkommen wüste. Sein kühnes Bezeigen, oder das Mitleiden brachte so viel zu wege, daß die vorgehabte böse That unterbliebe. Doch plagete das Andencken dieses gottlosen Vorhabens den Stadt-Schreiber Martini seine gantze Lebens-Zeit über. Hierauf gab man Neyen Knechts-Kleider, und eine Fackel zu tragen. Solcher gestalt leuchtete er dem Stadt-Schreiber, der das Wort führete, durch die Wache, kam in des Beckers Haus, und verstellete das Gesichte mit Haar und Bart abschneiden. Noch ehe es Tag ward, kamen die Nachsucher, und unter selbigen Martini, auch in dieses Haus, und fanden ihn im Teiche kneten. Sie frageten den Becker, ob er keine böse Gesellschafft von Bettlern bey sich habe; worauf dieser antwortete, daß er niemand von Mannsleuten bey sich hätte als seinen Sohn und seinen Vetter, welchen

sie

ſie hier im Teige arbeiten ſähen. **Martin Neyen** konnte vollkommen hoch-deutſch; er ſagete derohalben zu den Hausſuchern, daß bereits warme Kuchen fertig wären, und warf einige auf ein Tiſchgen. Der Meiſter brachte Butter und eine Kanne Spaniſchen Wein. Dieſes bewog den Spaniſchen Befehlhaber zu ſagen, daß er ein allzu guter Chriſt, und das Haus viel zu klein wäre viel leichtfertiges Volck zu verbergen, womit er ſeinen Abſchied nahm, und dem **Martin Neyen** dadurch Zeit gab ſich vollends in Sicherheit zu ſetzen. Hoofd. Niederl. Hiſtor.

Nyenbeck (Knnicke von) ein Deutſcher von Adel, in der erſten Helfte des XIV Jahrhunderts, deſſen in einem Briefe Hertzogs **Ludewig** zu Brandenburg und Bayern vom Jahr 1330 beym **Ludewig** Reliqu. MSCtor. Tom. VII. p. 18. Erwehnung geſchiehet.

Nyenburg, ſiehe **Nienburg**, im XXIV Bande, p. 768 u. f.

Nyendal (Lorentz) ein Niederländiſcher Poet, ſiehe **Niedenthal**, im XXIV Bande, p. 697.

Nyendorf, oder **Nyendorph**, ein ehemahliges Nonnen Kloſter Ciſtercienſer-Ordens, in der Marck Brandenburg, unter die geiſtliche Gerichtsbarkeit des Biſthums Halberſtadt gehörig, deſſen in zweyen Urkunden Hertzogs **Ludwig** von Brandenburg und Bayern vom Jahr 1338 und 1345 beym **Ludewig** Reliqu. MSCt. Tom. VII. p. 51 und 128 Meldung geſchiehet. Es dürffte vielleicht das noch jetzo nahe bey Gardeleben befindliche Brandenburgiſche Amt und Adeliche Jungfrauen-Kloſter **Neuendorf** ſeyn, wovon p. 68 gehandelt worden.

Nyendorf, oder **Nyendorph**, ein Gut vermuthlich in der Marck Brandenburg, deſſen in einem Lehens-Briefe Hertzogs **Ludwig** zu Brandenburg und Bayern vom Jahr 1344 beym **Ludewig** Reliqu. MSCt. Tom. VII p. 109 Meldung geſchiehet.

Nyendorf, oder **Nyendorph**, ein Adeliches Geſchlecht in Deutſchland, welches vermuthlich in der Marck Brandenburg ſeinen Sitz gehabt hat. Beym **Ludewig** Reliqu. MSCt. Tom. VII. p. 75 und 132 werden aus ſelbigem **Köpke**, oder **Cöpkinus**, und **Nicolaus** im Jahr 1343 und im Jahr 1343. **Walther** angeführet. Es kan ſeyn, daß dieſe aus dem Geſchlechte derer **von Neuendorf**, oder **Neindorf**, von welchem p. 69 gehandelt worden, ihre Abſtammung gehabt haben; wiewohl man dieſe Muthmaſſung nicht für gewiß ausgiebet.

Nyendorph, ſihe **Nyendorf**.

Nyenkircke, ein Kirchdorf, wahrſcheinlicher maſſen in der Alten Marck Brandenburg, nicht weit von der Stadt Saltzwedel. Dieſe Muthmaſſung gründet ſich auf ein beym **Ludewig** Reliqu. MSCt. Tom. VII. p. 107. befindliches Diploma Hertzogs **Ludwig** von Brandenburg und Bayern vom Jahre 1343, vermöge deſſen er denen regulirten Chorherren der Kirche zum Heiligen Geiſt vorbeſagter Stadt Saltzwedel das Eigenthum beſagten Dorfes, nebſt andern Gütern, ſo ihnen von deren vormahligen Beſitzer **Eckard Burmeiſter** geſchencket worden, beſtätiget hat. Man würde aber mit mehrerer Gewißheit dieſe Muthmaſſung beſtätigen können, wenn man Nachricht hätte, ob ſich vielleicht bey Saltzwedel ein Ort befinde, der Neuenkirchen oder Neukirchen hieſſe.

Nyenſchantz, Veſtung in Ingermannland, ſiehe **Nienſchantz**, im XXIV Bande, p. 771.

Nye tidender om lärde og curieuſe ſager, d. i. Neue Zeitungen von gelehrten und curiöſen Sachen, eine in Däniſcher Sprache verfaſſete und wöchentlich Stückweiſe herausgekommene Schrift, in welcher, auſſer den gelehrten inſonderheit in Dännemarck vorgefallenen Neuigkeiten, auch verſchiedene gute und artige Nachrichten von den Däniſchen vornehmen Geſchlechtern mitgetheilet ſind. Der Anfang damit wurde im Jahr 1724 in 8 gemachet. Man kan aber nicht ſagen, ob und wann dieſe fliegende Blätter aufgehöret haben. **Fabricius** in der Vorrede zu **Morhofs** Polyhiſt.

Nyevre, oder **Nievre**, ein Fluß in Franckreich, welcher ſich bey der Stadt Nevers in die Loire ergieſſet, und, wie einige wollen, dieſer Stadt den Namen giebet, ſiehe **Nevers**, im XXIV Bande, p. 119 u. f.

Nyffen, Stadt und Geſchlecht, ſiehe **Neyffen**, im XXIV Bande. p. 423.

NYGBENITAE, Volck, ſiehe **Nygbeniten**.

Nygbeniten, *Nygbenitæ*, war nach dem **Ptolomäus** der Name eines Africaniſchen Volcks in Aethiopien, welches an dem Weſtlichen Ufer des Nils unterhalb der Linie wohnete, und die Peſendäras zu Nachbarn hatte. Sie müſſen mit den **Nigbenis** am Mittelländiſchen Meere, von welchen oben p. 872 gehandelt worden, nicht verwechſelt werden. **Cellar.** Not. Orb. Ant. Lib. IV. c. 8. p. 239.

Nygendorf (Hans von) ein Deutſcher von Adel, wird unter den im Stiffte Halberſtadt angeſeſſenen von der Ritterſchafft namhafftig gemachet, welche nebſt dem Biſchofe, Dom-Capitel, und Rathe zu Halberſtadt, im Jahr 1477 mit der Aebtißin zu Quedlinburg ſich über verſchiedene zwiſchen ihnen entſtandene Streitigkeiten und Irrungen verglichen und darüber das beym **Ludewig** Reliqu. MSCt. T. X. p. 89 u. ff. befindliche Inſtrument ausgefertiget haben. Ohne Zweifel gehöret er mit zu dem oben p. 69 u. f. beſchriebenen Geſchlecht derer von **Neuendorf** oder **Neindorf**.

NYGMA, heiſſet ein Stich, oder eine Wunde, welche mit einem ſpitzigen Inſtrumente gemachet worden: ſonſt bedeutet es auch eine gewiſſe Art eines Mittels, Punctio genannt, davon der Artickel **Oeffnung**, *Paracenteſis*, nachzuſehen.

NYGMATICOS, wird vom **Galen** für ein Stichpflaſter genommen; insgemein wird das Emplaſtrum ſtypticum Crollii darunter verſtanden, welches im VIII Bande, p. 1101 beſchrieben ſtehet.

Nygozelitz, ein Dorf in Ober-Steyermarck zwiſchen Pogoritz und Vetrech innen gelegen, und dem

dem Benedictiner-Kloſter zu Admont gehörig, dem es bey der Stiftung im Jahr 1212 von Ertz-Hertzog **Leopold** von Oeſterreich mit aller Zubehör geſchencket worden. **Ludewig** Reliqu. MSCtor. Tom. IV. p.187.

Nygrip (Heydeko von) kömmt als Zeuge in einem Diploma Ertz-Biſchofs Erich von Magdeburg vom Jahr 1291 beym **Ludewig** Reliqu. MSCtor. Tom.IV. p.38. vor.

Nyholm (Chriſtian Friedrich) ein noch lebender Gelehrter zu Coppenhagen, von dem uns eine Diſſertation de immortalitate animæ humanæ ex ipſa ejus natura, zu Geſichte gekommen, die er daſelbſt am 13 Decemb. 1736 als Präſes öffentlich vertheidiget hat. Einen vollſtändigen Auszug aus ſelbiger findet man im I Stücke des VI Bandes der gründlichen Auszüge aus denen neueſten theologiſch-philoſophiſch- und philologiſchen Diſputationibus, p. 77 u.ff.

Nyitra, Stadt in Ungarn, ſiehe **Neutra**, im XXIV Bande, p. 380 u.f.

Nykerck, Stadt in Schweden, ſiehe **Nyſtadt**.

Nykerck, ein geringer Ort in der Velau im Holländiſchen Geldern.

Nyköbing, Oerter dieſes Namens, ſiehe **Nicöping**, im XXIV Bande, p. 529 u.f.

Nyköpinge, ſiehe **Nicöping**, im XXIV Bande, p. 529 u.f.

Nykioping, ſiehe **Nicöping**, im XXIV Bande, p. 529 u.f.

Nyköping, ſiehe **Nicöping**, im XXIV Bande, p. 529 u.f.

Νυκτερὶς, ſiehe **Fledermauß**, im IX Bande, p. 1200 u.ff.

Νυκτάβατα, ſiehe **Mondſüchtige**, im XXI Bande, p. 1110 u.f.

Nyland, oder **Nyeland**, Lat. *Neolandia* und *Novolandia*, eine Provintz in Finnland, welche gegen Morgen an Carelien, gegen Abend an das eigentliche ſo genannte Finnland, gegen Mitternacht aber an Tavaſthia gräntzet, und von Liefland durch den Finniſchen Meer-Buſen abgeſondert wird. Es ſind darinnen 3 merckwürdige Städte, Dorgo, Helſingfort und Raſeborg. Vor Zeiten wohneten lauter gebohrne Finnländer darinnen, biß es endlich die Schweden einnahmen, und zum Theil mit ihren Landes-Leuten beſetzeten, auch um deswillen dieſer Provintz den Namen Nyland, d. i. ſo viel als Neue Land gaben.

Nyland, oder **Núland** (Frantz Wilhelm Freyherr von) hat ſich durch folgende Schrifft in der gelehrten Welt bekannt gemachet: Elementa phyſica ſ. Nova Philoſophiæ principia, in quibus Carteſianorum principiorum falſitas oſtenditur, ſipſiusque errores ac paralogismi ad oculum demonſtrantur, Haag 1669 in 12. **Morhof** Polyhiſt. literar. Tom.I. Lib.I. c. 15. §. 10. und 12. Tom.II. Lib.II. c.17.§.7.

Nyland (Peter) ein Medicus und Botanicus aus der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, welcher unter andern in Druck heraus gehen laſſen

1. Neues Mediciniſches Kräuter-Buch, Oßnabrück 1678 in 4.
2. den verſtandigen Hovenier over te twaelf Maenden van t'Jaer, Amſterdam 1686 in 4.

Nylander (Johann) ein gelehrter Schwede aus dem 18 Jahrhundert, von deſſen Schrifften bekannt worden ſind:

1. de עץ מגרל aus Neh.VIII. 4. Abo 1725.
2. De carentia juris in beſtiis, ebend. 1725 in 8.

Acta literar. Suec. Vol.II.

Nylen, oder **Nielſius** (Arnold) ein Dominicaner von Niemegen in Geldern, trat zu Gröningen in den Orden, lehrte nachgehends die Theologie, und ward 1586 zu Douay zum General-Prediger beſtellet, nachdem er 1584 zu Gröningen die Priors-Stelle bekleidet. Er verſahe das Amt eines General-Vicarii währender Vacantz des Bißthums daſelbſt, und wurde nach Johann Brucheſio zum Biſchoff allda erwählt. Als aber dieſe Stadt 1594 erobert wurde, muſte er ſich von dannen retiriren, worauf er ſich nach Brüſſel zu den Dominicanern begab, und den 7 Mertz 1603 ſein Leben daſelbſt beſchloß. Er hat 3 Bände Schrifften in Folio hinterlaſſen, welche ſich 1695 bey denen Dominicanern zu Brüſſel noch in Handſchrifft befunden haben. Sie ſind betitelt, der

1. de Sacramentis in genere & ſpecie.
2. de controverſiis fidei, dabey Sermones de B. V.
3. Expoſitio antiphonæ, Salve regina.

Segvier Inſul. Belgic. **Raißius** Belg. Chriſtiana. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p.350.

NYLLE, ſiehe **Mühl-Eiſen**, im XXII Bande, p.142.

Nyloe (Jacob) ein Reformirter Geiſtlicher, ſtarb 1717 als Paſtor Emeritus zu Aſſen. Man hat von ihm

1. Vytgezochte Bibelſtoffen, Leuwarden, 1707 in 4, ſind 40 Reden über auserleſene Bibliſche Texte, darinnen einige ſonderliche Dinge mit vorkommen.
2. Predicaetſien, Amſterdam 1721 in 4, ſo die 3te Auflage derſelben iſt.

Unſchuldige Nachrichten. Gelehrte Zeitungen 1717.

Nylöſe, Lat. *Niſloeſia*, oder *Nyloſia*, eine kleine Veſtung in der Provintz Weſt-Gothland, am Fluß Gothleba, unweit Gottenburg.

NYLOESIA, ſiehe Nylöſe.

NYLOSIA, ſiehe Nylöſe.

NYLUS, ein Geſtirn, ſiehe *Eridanus*, im VIII Bande, p.1656 u.f.

Nyman (Johann) ein gelehrter Schwede aus dem 18 Jahrhundert, von welchem eine Schrifft heraus gegeben worden:

de præmiis Imperatorum apud Romanos, Upſal 1729.

Acta liter. Suec. Vol.II.

Nyman (Martin) Raths-Herr zu Stockholm im Anfange des noch laufenden XVIII Jahrhunderts, welcher ſich ſonderlich durch ſeine tiefe Einſicht

ſicht in die Münz-Wiſſenſchafft berühmt gemachet hat, und deshalben in den Novis litterar. Mar. Balth. 1700 p. 270. gelobet wird.

Nymand (Rambold von) kömmt als Zeuge vor in einem dem Kloſter Griſſau von Kayſer Carl IV ertheilten Freyheits- und Confirmations-Briefe einiger dem beſagten Kloſter geſchenckten Güter, vom Jahr 1355, beym Ludewig Reliqu. MSCtor. T. VI. p. 384.

Nymannus (Gregorius) ein Doctor Medicinä und Philoſophiä, gebohren 1594 zu Wittenberg, allwo ſein Vater Hieronymus Nymann, Profeſſor Medicinä, der Groß-Vater aber gleiches Namens, Archi-Diaconus zu Torgau geweſt. Gregorius Nymann ſtudirte und promovirte zu Wittenberg; wurde 1617 daſelbſt Profeſſor der Anatomie und Botanic, ſtarb den 8 October 1638 am Stein, und Malo-Hypochondr; und ſchrieb

1) De apoplexia, Wittenb. 1619 in 4.

2) De vita fœtus in utero, ebend. 1628 in 4.

Sein Bruder Doctor Hieronymus Nymann war Superintendent zu Meiſſen. Freheri Theatrum eruditorum. Witte diarium biographicum.

Nymannus, oder Nymmannus (Hieronymus) ein Philoſophus und Medicus, hat zu Ende des 16 Jahrhunderts geblühet, und verſchiedene Diſſertationes geſchrieben, darunter ſind

1. De Herpete, Wittenberg 1592.
2. De Epilepſia, ebend. 1592.
3. De gravi auditu & ſurditate, ebend. 1592.
4. De angina, ebend. 1592.
5. De pleuritide, ebend. 1592.

ingleichen

6. Eine Oration de imaginatione, welche in Tob. Tandlers Diſſertat. phyſ. medicis mit anzutreffen.

Nymbäum, ein ſtehender See in Laconien, oder Peloponneſus (der heutiges Tages ſo genannten Halb-Inſel Morea) zwiſchen der Stadt Böas, und dem Vorgebürge Malea, deſſen Pauſan Lacon. gedencket.

Nymburg, Niemburg, Nimburg, eine Königliche Stadt in Böhmen, in dem Königgrätzer Krayß, über Alt-Buntzel gegen die Schleſiſchen Gräntzen, 6 Meilen von Prag gelegen, iſt durch 2 ſtarcke Mauren und Waſſergräben beveſtiget. Sie liegt gleichſam wie eine Inſul in der Elbe, welche zumal rings herum gehet. Zeiler. topogr. Boh. p. 49. Balbin. Miſcell. dec. I. l. 3. c. 7. §. 3. p. 76. Vogten jetzl. Böhmen, p. 112.

Nymburg, oder Nymburgk, ein Kloſter Bettel-Ordens in Böhmen, welches von den Hußiten in dem Böhmiſchen Hußiten-Kriege iſt zerſtöhret worden. Diar. Bell. Huſſitici beym Ludewig Reliqu. MSCtor. Tom. VI. p. 198.

Nymburgk, ſiehe Nymburg.

Nymfen, ſiehe Nymphen.

Nymmannus (Hieronymus) ſiehe Nymannus.

Nympach, Nimpach, oder Nimmbach (Martin) Magiſter der Philoſophie, ließ ſich zu Wittenberg, wo er ſtudiret, öffters durch Diſputiren hören, wie dann im Jahr 1720 von ihm daſelbſt 4 Diſputationes gehalten worden, unterm Titel: ἀπόδειξις immortalitatis animæ ex ratione. Im Jahr 1727 ward er Paſtor zu Alten-Gönna, Lehesten und Krippendorff bey Jena, unter die Inſpection Schul-Pforta gehörig. Er zeigte hierauf ſeinen gelehrten Fleiß durch ein Tractätgen, welches unterm Titel Vindiciæ crucis Chriſti In cruce criticorum zu Jena 1733 in 8 ſechs und einen halben Bogen ſtarck heraus gekommen, und darinnen er die Meynung des M. Benjamin Bielers in ſeinen obſervationibus de crucifixione Chriſti übern Pſalm XXII, 17. wegen des Wortes כארי unterſucht und widerleget hat. Daneben behauptet er, daß die Jüden den Text in der Maſora verdorben hätten. Es hat ſich aber gedachter M. Bieler durch eine verläufftige Erklärung auf obige Vindicias zu verantworten geſucht. Nach der Zeit iſt auch von obigem Nympach zum Vorſchein gekommen Prodromus tractatus elenctici, drey Bogen ſtarck, Weimar 1735 in 4, in welchem er ſich anheiſchig gemachet, wider die ſo genannte Sammlung zum Bau des Reiches Gottes ex inſtituto zu ſchreiben, und derſelben Irrthümer zu widerlegen. Ob er aber ſein Verſprechen zur Zeit erfüllet, iſt annoch unbekannt. Unſchuldige Nachrichten 1734. Früh angeleſene Früchte 1735. Sicuts Leipziger Annales Tom. IV. p. 470.

Nympfenburg, Bayeriſches Luſt-Schloß, ſiehe Nymphenburg.

NYMPHA. Die ältern Aertzte, als Paulus, Oribaſius und Aetius, verſtunden unter dieſem Worte die weibliche Ruthe Clitoris, und vermiſchten ſelbige nicht mit den Flügeln dieſer Ruthe, welche von den alten Griechen gantz eigentlich πλεγγάματα, μυρτόχειλαι, κρῆμνοι, genennet wurden, nunmehro aber Nymphæ heiſſen, davon der Artickel Nymphen nachzuſehen.

Nympha, Minoriten-Ordens, ſtarb 1584 zu Palermo. Der Tag der Feyer iſt der 20 Mertz.

St. Nymphadoba, ſiehe St. Theuſeta, den 13 Mertz

NYMPHÆ, ſiehe Nymphen.

NYMPHÆ. Was dieſes bey den Horniſſen ſey, davon ſiehe Horniß, im XIII Bande pag. 890

NYMPHÆA, ſiehe Nixblume p. 1040.

Nymphäa, Inſel, ſiehe Co, im VI Bande p. 516 u. f.

NYMPHÆA, ſiehe NYMPHÆUM.

NYMPHÆA, ſoll nach dem Bericht des Plinius Hiſt. Nat. Lib. V. c. 31. auch der Name einer Stadt auf der Inſel Co geweſen ſeyn, und der gantzen Inſel den Namen *Nymphæa* gegeben haben. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Lib. III. c. 2. p. 25.

NYMPHÆA ALBA, *J. B. Matth. Dod. Lob.* ſiehe Nixblume.

NYMPHÆA ALBA MAJOR, *C. B. Pit. Tournef.* siehe Nixblume, p. 1040.

NYMPHÆA ALBA MAJOR VULGARIS, *Park.* siehe Nixblume.

NYMPHÆA ALBA MONSTROSA. Dergleichen beschreibet Johann Wilhelm Weinmann in den Breßlauer Naturgeschichten im Jahr 1724 Mens. August. Class. IV. Artic. IV. §. 3. p. 180. u. ff. und meldet, daß dieses Gewächse einen starcken Zwillingsstengel, und auf selbigem eine ausserordentliche grosse Blume, zugleich mitten in derselben wieder zwölf weisse Blätter hervor getrieben habe. Diese Nixblume, ob sie wohl in der Würckung den andern nicht viel bevor thun werde, sey doch wegen des starcken Triebes zu bewundern, und sey vermuthlich, daß sie durch den abgesunckenen Enten- oder Gänsemist an der Wurtzel im Teiche, worinne sie gewachsen und der nahe am Dorffe gelegen, zu solcher Geilheit gebracht worden: Wie er denn öffters will beobachtet haben, daß an dergleichen Orten, wo zuweilen Urin hingelassen worden, die Gewächse weit stärcker zu fallen, auch zuweilen bunte Blätter zu treiben pflegten.

NYMPHÆA ALBA ET NENUPHAR, *Offic.* siehe Nixblume.

NYMPHÆA CANDIDA, *Trag. Ench.* siehe Nixblume p. 1040.

NYMPHÆA CITRINA, *Cord. Hist.* siehe Nixblume p. 1040.

NYMPHÆÆ ALBÆ AQUA, siehe Seeblumenwasser (Weiß-)

NYMPHÆÆ OLEUM, siehe Oel (Nixblumen-)

NYMPHÆÆ SYRUPUS, siehe Nixblumensyrup p. 1041.

NYMPHÆA INDICA, FABA ÆGYPTIA FLORE INCARNATO, *Parad. Bat.* siehe *Colocasia*, im VI Bande p. 712.

NYMPHÆA INDICA FLORE INCARNATO, ist die Colocasie, davon zu sehen *Colocasia*, im VI Bande p. 712.

NYMPHÆA INDICA FLORE PURPUREO, BONTII, siehe *Colocasia*, im VI Bande p. 712.

NYMPHÆA LUTEA, ist die gelbe Nixblume, oder Wasserlilie, welche gar häufig hier und da in Flüssen, vornemlich in stehenden Wassern angetroffen wird; Sie blühet im Julius, und brauchet man davon die Wurtzel, Blätter und Blüthen, welche mit der weissen Nixblume überein kommen, wie der Artickel Nixblume ausführlicher lehret.

NYMPHÆA LUTEA, *Ger.* siehe Nixblume.

NYMPHÆA LUTEA FLORE FIMBRIATO, *C. B. J. B.* siehe *Nymphoides*.

NYMPHÆA LUTEA MAJOR, *C. B. Pit. Tournef.* siehe Nixblume, p. 1040.

NYMPHÆ DODONINÆ, siehe *Dodonina*, im VII Bande p. 1134.

NYMPHÆTOMIA, siehe Nymphen-Wegnehmung.

NYMPHÆUM, *Nymphæum promontorium*, war der Name zweyer Vorgebürge in Macedonien, deren das eine von dem Fusse des Berges Athos, heutiges Tages Monte Santo an, sich Südwerts in das Meer erstreckete; das andere aber an dem Jonischen Meere, zwischen der Stadt Apollonia, heutiges Tages Erisso genannt, und dem Flusse Aous, jetzo Polina, lieget. Jenes wird heutiges Tages Capo Ninseo, ingleichen Capo de Monte Santo genennet; dieses aber heisset Capo Pali. Lucan Lib. VII.

NYMPHÆUM, eine Stadt in der bey den Alten Erdbeschreibern so genannten Chersonesus Taurica, oder der jetzigen Crimmischen Tartarey in Europa, nahe bey der Stadt Theodosia, oder dem heutigen Caffa.

NYMPHÆUM, eine Stadt in Bithynien in Asien, deren Lage nach dem Arrianus zwischen Heraclea und Psyllium oder Psylla soll gewesen seyn. Sie ist wegen einer im Jahr 1233 daselbst gehaltenen Kirchen-Versammlung berühmt, mag aber übrigens ein geringer Ort gewesen seyn. Cellar. Not. Orb. Antiqu. Lib. III. cap. 8. p. 297.

NYMPHÆUM, oder NYMPHEUM, ein Ort bey der Stadt Apollonia in Epiro, welcher bey den heydnischen Scribenten, wegen eines daselbst befindlichen Orackels berühmt ist. Dio Cassius Lib. XLI.

NYMPHÆUM, oder NYMPHÆUS SPECUS, eine Höhle in Syrien, nicht weit von dem Ausflusse des Flusses Orontes, deren Strabo gedencket. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Lib. III. c. 12. p. 412.

NYMPHÆUM, Schloß in Bayern, siehe Nymphenburg.

NYMPHÆUM, NYMPHÆA, oder NYMPHEA, so hieß man zu Rom verschiedene öffentliche Gebäude, welche nahe an den öffentlichen Bädern stunden, in welchen man stets frisches Spring-Wasser haben konnte, welches man auch hernach zu den Bädern gebrauchte. Man muß sie also mit den Thermis selbsten nicht vermengen, als von welchen sie nicht nur darinnen, daß sie den Nymphen geheiligt waren, sondern auch wegen der vortrefflichen und hohen Marmor-Säulen, Gemählden und andern Zierrath, sehr unterschieden waren. Viele von den Gelehrten geben vor, es sein solche Häuser gewesen, in welchen diejenigen, welche in ihren Häusern keine Gelegenheit darzu gehabt, Hochzeit ausgerichtet hätten, welches jedoch aus Mangel genugsamer Zeugnisse noch sehr zweiffelhafftig bleibet. Barth. Adverf. 6. 12. Nardinus Rom. vet. 3. 4. Pitiscus II, 299.

NYMPHÆUM, hieß auch in den alten Zeiten ein Kessel, der mit Wasser angefüllet war, und allezeit bey der Kirch-Thüre stund, damit die Christen ihre Hände abwaschen konnten, ehe sie hinein giengen, ihr Gebet zu GOtt abzuschicken.

NYM-

NYMPHÆUM CATABASSI, Stadt in Italien, ſiehe S. Nynfa.

NYMPHÆUM PROMONTORIUM, ein Vorgebürge, ſiehe *Nymphæum*.

NYMPHÆUS, ein Fluß in Meſopotamien, ſiehe *Nymphius*.

NYMPHÆUS, ſoll nach dem Ptolomäus der Name eines Fluſſes in Sardinien geweſen ſeyn.

NYMPHÆUS, ein Fluß in dem ehemaligen Latien in Italien, deſſen Plinius gedencket, und von ihm berichtet, daß er bey Circäum, ſo heutiges Tages Monte Circello heiſſet, u. bey Aſtura vorbey flieſſe, und ſich ohnweit davon in das Meer ergieſſe. Heutiges Tages heiſſet er Nimpa, ingleichen Storaca, wo alſo davon weiter nachzuſehen iſt.

NYMPHÆUS, Fluß in Italien, ſiehe Nimpa, p. 945.

Nymphäus, war der Capitain einer Colonie von den Meliern, die ſich in Carien, einer kleinen Provintz in Klein-Aſien, unweit Creſſa, niederließ. Als die Einwohner dieſer Stadt die anwachſende Macht dieſer Fremdlinge mit ſchelen Augen anſähen, luden ſie dieſelben auf ein Banquet, und waren willens, ſie bey ſolcher Gelegenheit zu ermorden. Allein dieſer verrätheriſche Anſchlag wurde dem Nymphäo von Cephena, einer Cariſchen Jungfrau, entdecket; da er nun ſolches wuſte, nahm er die Einladung an, aber mit dieſer Bedingung, daß die Melier ihre Weiber mitbringen möchten. Als nun die Carier ſolches bewilliget hatten, befahl Nymphäus den Meliern, daß ſie unbewaffnet bey dem Banquet ſich einfinden, von ihren Weibern aber eine iede einen Dolch in ihren Schooß verſtecken, und ſich neben ihre Männer ſetzen ſolten. Nachdem dieſes geſchehen, und man ohngefehr mitten unter dem Banquet an einiger in dem Geſicht der Carier entſtehenden Veränderung merckte, daß ſie willens waren, einander das Zeichen zum Anfall zu geben, riſſen die Melier bemeldte Dolche ihren Weibern aus dem Schooſſe, tödteten die Verräther damit, und wurden alſo hierdurch Meiſter von der Stadt Creſſa, welche ſie hernach gantz neu baueten. Plutarch. de virtut. mulier. Polyän. Lib. 9. c. 646.

NYMPHÆUS SPECUS, eine Höhle in Syrien, ſiehe *Nymphæum*.

NYMPHÆUS SPECUS, eine Höhle in der Europäiſchen oder der heutigen Crimmiſchen Tartarey, welche ſich in der Stadt Cherone unter dem Schloſſe daſelbſt befand, und der Diana und andern Nymphen geweyhet war. Pompon. Mela Lib. II. c. 1.

NYMPHAGOGUS, von dem Griechiſchen νύμφη, die Braut, und ἄγω, ich führe, der Brautführer, wurde bey den Römern derjenige genennet, welcher die Braut aus ihres Vaters Hauſe in die Wohnung des Bräutigams führete. Es wurde aber ſolcher Brautführer nur alsdenn gebrauchet, wenn der Bräutigam zur andern Ehe ſchritte, denn da durfte derſelbe ſeine Verlobte nicht ſelbſt heimführen, ſondern er muſte allezeit einen oder mehrere ſolche Brautführer ſchicken, welches gemeiniglich ſeine beſten Freunde traf. Wann aber der Bräutigam annoch ein junger Geſelle war, ſo führete er ſelbſt ſeine Braut mit ſeinen Freunden nach Hauſe, welche *Paranymphi* genennet wurden, und von den *Nymphagogis* unterſchieden waren. Siehe *Nuptiæ*. Salmuth de Rit. Nupt. Matth. Martini Lex. Philolog.

NYMPHARINA, der Name eines Edelgeſteins, welcher ſonderlich in Perſien gefunden ward, und die Geſtalt eines Zahns von einem Meer-Roß oder Waſſer-Pferde hatte. Plinius Hiſt. Nat. Lib. XXXVII. c. 10.

NYMPHARUM ÆDES, ſiehe *Ædes Nymphæarum*, im I Bande p. 606.

NYMPHARUM ÆDICULÆ, ſiehe *Ædiculæ Nymphæarum*, im I Bande p. 610.

NYMPHARUM EXCISIO, ſiehe Nymphen-Wegnehmung.

NYMPHARUM SECTIO, ſiehe Nymphen-Wegnehmung.

Nymphas, ein gläubiger Bürger in der Gemeine zu Laodicea, deſſen Paulus Coloſſ. IV, 15. gedencket. Einige Ausleger, als Haymon, Dionyſius Carthuſianus ꝛc. halten dieſen Nymphan für eine andächtige Frau, welche denen Apoſteln viel gutes gethan, und die Gläubigen geherberget in ihrem Hauſe. Der Griechiſche Text aber, darinnen bald darauf das αὐτῆ ſtehet, zeiget ein anders, daß es eine Manns-Perſon geweſen: wie denn auch dieſe Lection im maſculino der Syriſche und Arabiſche Dolmetſcher behalten haben; wie es auch Chryſoſtomus und Oecumenius zugeſtanden, ſo daß mit andern Auslegern vielmehr dafür zu halten, daß derſelbe, wie anfangs gedacht, ein anſehnlicher und gläubiger Bürger zu Coloſſen, oder Laodicea geweſen ſeyn müſſe, der in ſeinem Hauſe die Religions-Ubung gehabt, und die Zuſammenkunfft der Gläubigen, ſelbiges Orts, in ſeinem Hauſe halten laſſen; drum ſtehet am angeführten Orte dabey, und die Gemeine in ſeinem Hauſe. Dieſer St. Nymphas und St. Eubulus werden in den Menæis als Apoſtel angeführet. Man feyert ihnen den 28 Februar.

NYMPHEA, ſiehe *Nymphæum*.

NYMPHEA INDICA FLORE PURPUREO, ſiehe *Colocaſia*, im VI Bande p. 712.

NYMPHEE, ſiehe Nixblume.

Nymphen, Nympfen, Nymfen, und Nimfen, Lat. *Nymphæ*, Gr. Νύμφαι, waren gewiſſe Göttinnen, der Heydniſchen Griechen und Römer. Ihren Namen haben ſie nach einigen von νέος novus, und φαίνεμαι, apparen, weil ſie immerzu als wieder jung erſcheinen; nach andern aber von λύμφη, welches ſo viel als das Waſſer bedeutet; und nach den driten von dem Ebräiſchen nuph, ſtillare, effundere, weil ſie eigentlich Göttinnen des Waſſers ſind, oder auch von dem Phöniciſchen Nephas, oder Nepheſch, welches ſo viel als eine Seele bedeutet, weil man glaubete, daß ſie Seelen der Verſtorbenen wären. Euſtathius beym Voß. Etymol. in Lympha oder p. 350. Scaliger beym Becmann in Nympha oder p. 749. Voß. Theol. Gent. Lib. II. c. 78. Meurſius beym Banier Entret. XI. ou. P. I. p. 337. und Clericus übern Heſiodus Theog. v. 187. Von ihrem Urſprunge ſind gleichfalls verſchiedene Meynungen. Einige machen zu ihrem Vater den Oceanus. Andere wollen, daß ſie aus den Bäumen, zuförderſt denen Eichen, entſtanden ſeyn. Orpheus

Hymn. L. v. 1. Pausanias beym Spanheim über Callimachus Hymn. in Delum. v. 83. Die Melipá von ihnen entstunden aus dem Blute des Cölus, welches er vergoß, da ihm Saturnus seine Männlichkeit wegschnitte. Hesiodus Theog. v. 187. Viele eintzele unter ihnen hatten auch eintzele Personen zu ihren Eltern, als die Liläa den Cephisus, nach dem Pausanias Phoc. c. 33. u. f. f. daß also ihr Ursprung so überhaupt hin nicht anzugeben stehet. Sie waren zwo Göttinnen, allein doch nicht unsterblich, ob sie wohl sehr lange lebeten, maassen denn einige ihre Zeit auf 9720; andere aber auch gar auf 933120 Jahr setzen, also nehmlich, daß ein Mensch lebe 96 Jahr, eine Krähe 9 mahl so lange, als ein Mensch, ein Hirsch 4 mahl so lange als eine Krähe, ein Rabe 3 mahl so lange als ein Hirsch, ein Phönix 9 mahl so lange als ein Rabe, und eine Nymphe 10 mahl so lange als ein Phönix. Pausanias Phoc. c. 31. Hesiodus beym Plutarch. de Orac. defectu c. 18. Idyll. v. 18. Sie waren hiernächst Ammen der Ceres, und des Bacchus, welchen letztern sie daher auch beständig begleiteten, Göttinnen der Hirten und Jungfrauen, welche beständig mit dem Pan auf den Bergen tantzten, oder sich doch sonst stets lustig erwiesen. Sie gaben einen angenehmen Geruch von sich, beschützeten Vieh und Thiere, und schafften mit dem Bacchus und der Ceres denen Menschen ihren Unterhalt. Orpheus Hymn. L. v. 3 sqq. wobey sie denn meist nach den unterschiedenen Orten ihres Aufenthalts waren.

I) Οὐρανίαι, oder cœlestes, welche den Sphæris des Himmels vorstunden.

II) Ἐπιγειοι oder terrestres, welche denn wieder unterschieden wurden in

1) Oreades, oder Oresiades, die sich auf den Bergen aufhielten.
2) Lemoniades, die sich auf den Wiesen befanden.
3) Napæen. Napææ, deren Aufenthalt die Thäler waren.
4) Dryaden, Dryades, die sich in den Wäldern aufhielten.
5) Hamadryaden, Hamadryades, deren Sitz eintzele Bäum waren

III. Ephydrides, so ebenfalls wiederum waren

1) Nereides, oder Meer-Nymphen
2) Potamides, oder Fluß-Nymphen
3) Naiades, oder Brunnen Nymphen, und
4) Limnades, oder See-Nymphen.

Zu welchen allen auf ihre Art auch noch kamen, die Nymphen Caberides, Dodonides, Citharonides, Corycides, Anigrides, Ismenides, Sithnides, Amnisiades, Jonides, Heresides, Thysiades, Nyseides, Mycalesides u. s. f. und die so ihren besondern Namen nach bekannt sind, als die

Acacalis	Acamarchis
Aega	Aegeria
Aegle	Agno
Amalthea	Amphithoe
Aravra	Asia
Bolina	Calliſto
Cassotis	Crenis
Cyane	Daulis
Echenais	Echidna
Echo	Egnatia
Eunica	Garamantis
Helice	Ithome.
Juturna	Lara
Lotus	Malis
Melinoe	Mintha
Neda	Nycha
Orphne	Philyra
Salmacis	Sagaritis
Themis	Tethis

Thisea, und mit hin auch ohne die Nerides und andere auch in ihren Orten besonders nachzusehen stehen. Ob sie aber wohl sonst sehr schön von Gesicht, Haaren und Brust waren; dennoch wo sie jemand begegneten, wurde solcher ingemein wahnwitzig, und daher nach der Zeit νυμφόληπτος genennet, jedoch aber dadurch auch fähig künfftige Dinge vorher zu sagen. Gorläus beym Kipping Antiquit. Roman. Lib. I. c. 7. §. 6. Festus Lib. X. p. 1162. Pausanias Messen. c. 27. Allein ihre Beleidiger wusten sie auch hart genug zu straffen, und verwandelten also unter andern auch den Terambus wegen seiner Schmäh-Reden in einen Vogel, wogegen aber auch Jupiter der Lara von ihnen die Zunge ausreissen, und sie also in die Hölle führen hieß; Juno aber die Echo der Sprache beraubete, und andere noch andern Schicksalen unterworffen waren. Anton. Liberalis c. 12. Ovidius Fast. II. v. 599. Metamorphos. III. v. 562. Ihnen wurde Oel und Milch geopffert, ingleichen Lämmer, und auch Honig, weil sie so wohl dieses, als auch ersteres dem Aristäus zuzubereiten gewiesen hatten. Theocritus V. v. 53. u. 149. Scholiastes Theocriti l. c. Natal. Comes Lib. V. c. 12. Die Fischer hiengen ihnen zu Ehren ihre Netze in dem Tempel auf. So hatten sie auch zu Rom ihren besondern Tempel, in welchem insonderheit die Tabulæ censoriæ aufbehalten wurden, den aber Publius Clodius deßwegen auch anstecken ließ. Cicero pro Milone c. 27. Die Feste, so ihnen zu Ehren gefeyert wurden, hiessen Nymphæa, und wurden sonderlich in Griechenland mit Wett-Rennen und anderen dergleichen Spielen begangen; dergleichen denn auf seine Art auch der Ἀγὼν Δάφνιος war, welcher ihnen und dem Apollo, und dem Neptunus von den Städten Lindus, Ialysus, Camero, Co und Cnidus auf dem Berge Triopus gefeyert wurde. Anton. Liberal c. 33. Scholiastes Theocriti ad Idyll. XVII. v. 69. Ihnen waren auch die Höhlen fast aller Orten gewiedmet, und wurden für ihren Aufenthalt angesehen. Was die eigentliche Bewandniß derer Nymphen anbelanget: so wollen manche, daß sie nichts, als die natürliche Feuchtigkeit derer Dinge gewesen, wodurch diese ihr Wachsthum erlangen; wogegen andere, auch wohl ehemahls fürnehme, oder doch sonst berühmte Frauenzimmer, die etwan ihre Lust am Jagen gehabt, oder sich vor Verdruß in die Wälder retiriret, oder auch sonst zufälliger Weise in selbigen, oder auch im Wasser umgekommen, unter ihnen verstehen; jedoch aber glauben auch einige, daß es gewisse Teufel wären, welche in angenommener Frauen-Gestalt denen Menschen auf den Bergen erschienen.

Scholia-

Scholiastes Theocriti Idyll. III. v. 11. Voss. Theol. Gent. Lib. II. c. 78. Nat. Comes Lib. V. c. 12. Banier Entret. XI. oder P. I. p. 339. Uberhaupt aber wollen einige, daß diese Meynungen der Griechen, was die Nymphen anbelanget, von den Phöniciern entlehnet zu seyn angeben; und behaupten, daß alle Seelen der Menschen von ihnen Nymphen genennet worden. Von diesen sollen sie nun ferner geglaubet haben, daß sie nach ihrem Abschied aus dem Leibe noch an denjenigen Orten ihr Vergnügen suchten, an welchen sie bey noch währender Vereinigung mit dem Leibe ihren Auffenthalt gehabt. Aus diesem Grunde hätten hernach nicht nur die Orientalischen, sondern auch andere Völcker Anlaß genommen, in den Wäldern u. unter grünen Bäumē zu opffern, um dadurch ihre Ehr-Bezeigung gegen die abgeschiedenen Seelen an den Tag zu legen. Wodurch endlich die Griechen auf die Meynung gekommen, daß ihre Vor-Eltern, nemlich die alten Einwohner ihres Landes, welche in grossen und kleinen Wäldern gewohnet, Dryades, die, so an den See-Küsten gewohnet, Nereides, und so weiter genennet worden. Spanhem ad Callimach. hymn. in Delum. v. 83. Rosinus. Pitiscus. Natal. Comes.

Nymphen, Kämme der weiblichen Ruthe, kleine oder innere Flügel der weiblichen Ruthe, Wasserlefzen der weiblichen Schaam, Lateinisch *Nymphæ, Cristæ Clitoridis, Alæ parvæ sive internæ Clitoridis, Carunculæ cuticulares*, Griechisch πτερύγια, πτερυγώματα, μητρόχειλαι. Sind zwey rothe schwammichte, häutichte und weiche Cörper, den Kämmen, so die Hähne unter ihrer Gurgel tragen, nicht viel ungleich, die von der Eichel der weiblichen Ruthe, und besonders von derselben Vorhaut, als an welcher sie fest angehänget sind, zur Seite des Harnganges, und also an dem inneren Theile der Schaamlefzen, fast bis an die Mitte des äusseren Muttermundes hinabsteigen, um welche Gegend sie sich nachmahls verkleinern, ja gäntzlich verlieren. Der Zahl nach finden sich an der weiblichen Schaam zwey solche Nymphen, nemlich die rechte und die lincke, welche sich doch vermittelst der Vorhaut der weiblichen Ruthe zu oberst vereinigen. Ihre Lage ist schief, dergestalt, daß ihre obern Enden einander näher kommen, und die unteren sich von einander entfernen. Bey den Frauen sind sie mehr oder weniger welck. Ihre Grösse richtet sich insgemein nach der Grösse der weiblichen Ruthe, und ist daher offt und vielmahls unterschieden; doch werden sie bey Personen, welche niemahls mit Manns-Leuten zu thun gehabt, allezeit kleiner und selten länger als ein Zwergdaumen angetroffen, ja zu Zeiten können sie gar nicht gesehen werden, man zühe denn die weibliche Ruthe etwas in die Höhe. Daher auch Riolan auf den Irrthum gerathen, daß er geschrieben, diese Nymphen wären bey etlichen Weibs-Leuten gar nicht zu finden: welches auch die Leipziger in ihren *Act. Eruditor.* 1720 Mart. p. 141. angemercket haben wollen. Bey verehlichten oder unkeuschen Personen hingegen, wachsen sie bisweilen in eine wunderbare Grösse, so, daß sie zu Zeiten müssen ausgeschnitten werden. Was das Wesen dieser Nymphen anlanget, so sind sie von aussen mit einer sehr dünnen und empfindlichen Haut überzogen, an welcher sehr viele Nervenwärtzgen befindlich; ihr inneres Wesen aber ist schwammicht, weich, löchericht, und aus Membranen und Gefässen, die schlapp an einander hängen, zusammen gesetzet, daher dieselben auf gleiche Weise als die weibliche Ruthe, von den Lebens-Geistern und dem schlagaderichten Geblüte ausgebreitet und aufgetrieben werden können. Der Nutzen dieser Nymphen ist dreyerley: angesehen sie 1) die inneren Theile beschirmen, die Harnröhre, wie nicht weniger den Mund der Mutterscheide in etwas bedecken, damit weder Staub, Kälte, noch anderer von aussen hinzunahender Unrath ihnen schaden könne. 2) Verhindern sie, daß nicht der Urin, indem er ausgelassen wird, allzu seitwerts, sondern gerades Weges herauslauffe, und also weder die Schenckel noch Füsse naß mache. 3) Tragen sie auch viel zur Wollust bey, theils auf Seiten der Frau: weil die Nymphen, in Ansehung ihrer nervichten Wärtzgen sehr empfindlich und kützlich sind; theils auf Seiten des Mannes: weil durch ihre Aufsteigung und Aufblasung dessen Empfindung vermehret wird, daher geschiehet es vielleicht, und ist von der Natur also geordnet, daß die Nymphen durch vielfältigen Beyschlaf mehr und mehr wachsen und zunehmen, und also derjenige Mangel des Kützels, welcher, wegen der Weite der Mutterscheide, und des Abnehmens, ja der gäntzlichen Verschwindung ihrer Runtzeln, nicht mehr anzutreffen, aber doch gehöriger Weise dabey seyn solte, durch ihr sanftes Drücken etlichermassen hergestellet würde, damit die eheliche Liebe und das eheliche Band desto hitziger, stärcker und vollkommener bleibe. Verheyen Anat. Lib. I. Tract. II. c. 31. p. 137. Laurentius Histor. Anat. Lib. VII. c. 12. p. 496. Munick de Re Anatomica, p. 82. Regn. de Graaf de Mulier. Org. c. 4. p. 29. Plazzon, Lib. II. c. 3. p. 109. Bartholin Anat. Lib. I. c. 35. p. 293. Heister, Compend. Anat. p. 90. Morgagne, Adversar. Anatom. I. Tab. III. &c. Winslow anatomische Abhandlung, im III Bande p. 676. u. ff.

Nymphenburg, oder Nympfenburg, lat. *Nymphæum*, ein schönes und sehr prächtiges Chur-Bayerisches Lust-Schloß, eine Meile von München in einer schönen Ebene gelegen, in welcher sich die hohe Herrschafft mit Rebhüner, Fasanen, und anderm Vogel-Schiessen, deren es daselbst eine grosse Menge giebet, indem sie an diesem Orte ordentlich geheget werden, ostmals zu erlustigen pfleget. Es bestehet dieser Pallast aus 5 grossen Pavillons, von denen der mittlere vor andern hervor raget, und sich wegen seiner Höhe und äusserlichen Bau-Kunst, welche sehr schön und ordentlich ist, von den andern unterscheidet. Dieses ist ein viereckigtes Gebäude über dessen Eingang, gegen die Stadt zu das Bayrische Wapen zu sehen ist, so für ein rechtes Kunst-Stück in der Bildhauer-Kunst gehalten wird. Die Fenster sind mit vielem Laubwerck von Lorbeern, Eicheln und dergleichen gezieret. Alle diese Bild-

hauer Arbeit ist von dem Herrn du Bût, einem Pariser, welcher sich durch seine vielen künstlichen Wercke zu Rom, Berlin, und an vielen andern Orten sehr berühmt gemachet hat. Man gelanget über 2 grosse Ruhe-Stiegen in einen grossen Saal, welcher die Mitte des Schlosses, und einer der schönsten ist, so in Europa zu befinden. Gegen Morgen ist ein viereckigter grosser Schloß-Hof bey 300 Klafftern lang, von ausgehauenem Wasen mit schönen und grossen Alleen, durch welche man überall in das Schloß kömt, und stösset an einen Canal, der 50 Schuhe weit, und 12 tief ist, und ein grosses Wasserstück machet, wobey eine vortreffliche Cascade befindlich ist, die Tag und Nacht springet. Diese Cascade ist mit verschiedenen Gestellen von Ertz gezieret, worauf Figuren zu sehen sind, die Flüsse vorstellen. Der Wasser-Kasten ist sehr schön und groß, und läuft dessen Wasser in einen Canal, welcher über 1000 Klafftern lang, und 40 breit, das Ufer aber mit grünem Wasen, und einer grossen Allee von zwey Reihen Linden, und andern Bäumen zu beyden Seiten gezieret, und der Weg nach München ist. Man siehet auch in gerader Linie den Glocken-Thurn von Schwabing, und den schönen Pallast, mit dessen vortreflichen Gärten, welchen der Herr **Wilhelmi**, Raths- und Cabinets-Secretarius Ihro Churfürstl. Durchl. **Maximilianus Maria Emanuels** glorwürdigsten Andenckens, hat bauen, und Surenne nennen lassen, zum Andencken eines bey Paris gelegenen Fleckens dieses Namens, allwo höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. sich eine Zeitlang aufgehalten haben. Zur Lincken siehet man durch die schönen grossen Alleen, welche durch den bey diesem Schlosse gelegenen Wald gehen, den prächtigen Pallast Schleißheim und zur Rechten die Stadt München. Man siehet auch sonst in dieser Ebene noch viel Dörfer, die eine angenehme Aussicht machen, ingleichen die Iser, welche Schlangenweise durch die Felder fliesset, und viel kleine Inseln machet, wie auch das Tyroler Gebürge auf 30 bis 40 Meilen, welches sich, wenn es helle Wetter ist, mit seinen Schneebergen den Augen darstellet. Gegen Abend ist zwar der Prospect von dem grossen Saale so gar groß nicht; jedoch aber gleichfalls sehr schön; indem sich eine 138 Klafftern lange Parterre mit Blumenbeeten und ausgehauenem Wasen, schönen Alleen, und einem grossen Wasser-Becken mit 16 auf weissem Marmor stehenden Gefässen präsentiret, welche sehr künstlich auch 7 bis 8 Schuh hoch sind. Das grosse Wasser-Becken, so in der Mitten stehet, ist achteckigt, und hat über 100 Schuh im Umkreyse, und ist von weissem künstlich ausgearbeiteten und 4 Schuh breiten Marmor. In der Mitten ist ein grosser Korb mit Blumen, woraus Wasser über 50 Schuh hoch springet. Zur Seiten des Korbes aber erblicket man die Göttin **Flora** sitzend, 12 Schuh hoch, und ein Kind auf dem Gipfel des Felsens, welches Blumen-Krantze in der Hand hat. Besser unten siehet man viel Figuren von Thieren, welche sich im Wasser aufzuhalten pflegen, aus welchen das Wasser an 4 Orten steiget, und in das grosse Becken fällt, in welchem 4 Kinder von unterschiedener Art, und 4 Tritonen zu sehen sind. Alle Gefässe und Figuren sind von Bley und starck vergüldet, und ein Werck des berühmten Künstlers zu Antorf Herrn von Gros. Zu beyden Seiten der Parterren erblicket man Figuren und Gefässe, so durch belaubte Bäume von einander unterschieden sind; zuförderst aber einen grossen Canal bey 1000 Klaftern lang, an dessen Ende eine grosse Cascade von weissem und schwartzem Marmor ist, allwo das Wasser an 6 Orten springet; von den 3 obersten aber fällt es in ein Wasser-Becken von verschiedenem Marmor, und hat Tag und Nacht seinen Abfluß in den untern grossen Canal, allwo ein sehr schönes und klares Wasser in Menge zu finden ist, welches alle Canäle, so den Parc und das Schloß Nymphenburg umgeben, anfüllet. Oben ist noch ein anderer Canal, dessen Wasser aus der See bey Stahrenberg kömmt, und womit er diese schöne und grosse Cascade versiehet, welche mit verschiedenen Fuß Gestellen von Metall gezieret sind, worauf sitzende Figuren zu sehen, ingleichen mit grossen Meer-Muscheln, und sehr vielem springenden Wasser, welches den Augen eine nicht geringe Lust verursachet. Der erste Canal ist mit Wasen besetzt, und hat eine grosse Allee, und einen Berg, welcher an die obere grosse Allee stösset, allwo 2 Reihen Linden gepflantzet sind. Sonsten erblicket man auch zu beyden Seiten ein angenehmes Gebüsche, allwo das Posse-Spiel, Kegel-Spiel, Labyrinth, in welchem ein anderes Posse-Spiel, und ein grosses Kegel-Spiel, ingleichen ein Theater von Wasen, grünen Bäumen, springenden Wassern und andern Zierrathen zu sehen sind, welches alles so schön und ordentlich ist, daß man bekennen muß, es sey unmöglich, daß in der gantzen Welt eine schönere und angenehmere Lage zu finden sey. Churfürst **Ferdinand Maria** hat den Platz seiner Gemahlin **Adelheid** ins Kindbette verehret, welche 1663 den Bau angefangen, aber nicht vollführet hat. **Churbayern** p. 201. **Flemmings** vollkommen. Deutsch. Jäger II Th. p. 205 u. ff.

Nymphen Wegnehmung, *Nympharum Sectio*, *Nymphæ Excisio*, *Nymphæotomia*, und *Nymphotomia*, welches Wort von νύμφη, Nympha, Nymphe, und τέμνω, seco, schneiden, herkommt. Bey manchen Weibspersonen werden die Nymphen so lang, daß sie über die Geburtslefzen weit herab hängen, Beschwerniß und bey dem Beyschlafe Eckel erwecken, und derohalben manchmahl weggenommen werden müssen. Wenn solches geschehen soll, muß die Frau rückwerts liegen, hernach die Beine und Schamlefzen von einander gezogen werden. Nachdem soll der Operateur eine Nymphe nach der andern mit der lincken Hand fassen, und mit der rechten durch eine gute Schere alles, was zu lang ist, wegschneiden. Dieweil aber dabey gemeiniglich ein starckes Bluten entstehet, so, daß eine Frau, an welcher **Mauriceau** Observations sur la Grosselle & l'Accouchement des Femmes &c. Obs. 74. diese Operation verrichtet, wegen des Blutens etlichemahl ohnmächtig worden, soll man bey dieser Operation allezeit mit einem guten blutstillenden Mittel versehen seyn, das Geblüte, wo es nöthig, zu stillen; nach diesem aber läßet sich die

Wun-

Wunde leicht mit einem Wundbalſame heilen. Ein ſonderbar Exempel davon beſchreibet **Panarol**, Pentecoſt. 4. Obs. 3. Bey den Egyptiern ſoll dieſe Ausſchneidung der Nymphen gar ſehr gebräuchlich ſeyn.

NYMPHEUM, iſt in denen Rechten eigentlich ſo viel, als der Ort, woſelbſt ſich das Frauenzimmer wäſcht oder badet; ſonſt aber zeiget es überhaupt auch ſo viel an, als eine Bad-Stube. **Alciatus** in l. ſi qui divinam. l. ſi quis per. C. de aquæduct. **Forcatulus** in Tupid. Jurisperit. c. IV. n. 2. **Briſſonius**. Siehe auch **Badſtube**, im III Bande, p. 98 u. f. ingleichen *Nymphæum*.

NYMPHEUM, Ort in Epiro, ſiehe *Nymphæum*.

NYMPHIDES, war der Name einer gewiſſen Art von Schuhen bey den Römern, deren ſich inſonderheit das Frauenzimmer bedienete. Cäl. XXIIX. 27.

Nymphidianus, ein gelehrter Mann, und ſtarcker Redner, von Smyrna gebürtig. Er hatte die Redner-Kunſt nicht ordentlich gelernet; weil er aber gleichſam von Natur zur Beredſamkeit gebohren war, ſo gelung es ihm dennoch, daß er einer der geſchickteſten Sophiſten wurde. Seines Bruders **Maximus** Anſehen und vielgültiges Vorwort bey dem Kayſer **Julianus** brachte ihm das Amt eines Kayſerlichen Dollmetſchers und Secretarius zu wege. Er wurde alt, und ſtarb nach ſeinem Bruder. Seine Schrifften, die er hinterlaſſen hat, ſind:

1. Declamationes.
2. Diſceptationes.

Eunapius Vit. Sophiſt. p. 177.

Nymphidius Sabinus, ſiehe **Sabinus** (Nymphidius)

Nymphis Heracleotes, lebte zu des **Ptolomäus Philadelphus** Zeiten, und ſchrieb

1) 14 Bücher von Alexandro und ſeinen Nachfolgern
2) und 13 Bücher de Heraclea.

Suidas Lexicon. **Fabricius** Biblioth. Græc. P. II. p. 223.

NYMPHIUS oder *Nymphæus*, ein Fluß in Aſien, welcher, wie **Ammianus** vermeldet, in der Provintz Meſopotamien, oder dem heutigen Diarbeck ſich befindet, und ſich endlich in den Tiger-Fluß ergieſſet; wiewol andere, ſonderlich die neuern Erd-Beſchreiber den **Ammianus** hierinnen eines Irrthums beſchuldigen, und behaupten, dieſer Fluß habe ſich nicht in Meſopotamien, ſondern in Armenien befunden. Zu dieſer Meynung ſcheinet ihnen Anlaß gegeben zu haben, daß **Procopius** Lib. III ausdrücklich ſaget, es befinde ſich in demjenigen Theile von Armenien, den er Sophanene nennet, eine Stadt Martyropolis, an dem Fluſſe Nymphius. Hieben meynen nun die Gelehrten, dieſes Sophanene ſey des **Strabo** und **Ptolomäus** Sophene, eine Provintz von Groß-Armenien. Allein der Ungrund dieſer Meynung erhellet daher, weil dieſes Sophene an den Euphrat, und Antitaurus gräntzet; der Fluß Nymphius aber und zwar nahe bey der Stadt Amida in Meſopotamien in den Tiger fällt, wie **Piſides** beym **Suidas** und **Theophilus Simocatta** Lib. I. c. 9. ingleichen **Ammianus** Lib. XVIII. c. 22 ausdrücklich bezeugen. In der That widerſpricht auch **Procopius** dieſem nicht; angeſehen er ſich Lib. I. c. 17 erkläret, daß derjenige Theil von Meſopotamien, welcher bis Amida gehet, von einigen auch Armenien genennet werde; daß alſo das Sophanene, deſſen er gedencket, nicht von der obgemeldeten Provintz Sophena in Groß Armenien, ſondern von einem anderen Sophanene in dem Nördlichen Armenien zu verſtehen iſt, welches oberhalb Niſibis gelegen hat; daß es alſo ausgemachet iſt, daß dieſer Fluß ſich an dem Fuſſe des Berges Taurus überhalb der Stadt Amida in Meſopotamien in den Fluß Tiger ergieſſet. Es wird auch dieſes daher völlig beſtärcket, weil **Georg a St. Paulo** in ſeiner Geogr. S. p. 303 die Lage der obgemeldten Stadt Martyropolis, deren **Procopius** gedencket, und ſie an den Fluß Nymphäus ſetzet, ausdrücklich als eine Stadt in Meſopotamien angiebet. Heutiges Tages ſoll dieſer Fluß *Baſilempha* heiſſen. Salmaſ. Exerc. Plin. p. 488. Cellar. Not. Orb. Ant. Lib. III. c. 16. p. 735 u. ff.

St. **Nymphodora**, ſiehe St. **Theuſera**, den 13 Mertz.

St. **Nymphodora**, ſiehe St. **Menodora**, den 10 Sept. im XX Bande, p. 108.

Nymphodorus oder **Nymphodotus**, ein alter Griechiſcher Medicus, deſſen **Cornelius Celſus** Lib. VIII. c. 20. **Plinius** Hiſt. nat. XXXIII. XXXIV. und XXXV gedencken, ingleichen **Galenus** Medic. ſecund. genera Lib. VI. **Aetius** Tetrabibl. III. Serm. I. c. 45. und 49. **Paul Aeginera** Lib. VII. c. 12. Er kömmt auch in des **Oribaſii** Buch de ligament. & machinamentis vor. **Fabricius** Bibl. Græc. P. XIII. p. 352. und 641.

Nymphodorus, von Syracuſa gebürtig, ſchrieb Periplum Aſiæ, und ein Buch de mirabilibus Siciliæ, welcher beyder Schrifften **Athenäus** gedencket L. VI. und XIII. **Voß.** de hiſtor. Latin. **Hofmann** Lex. Univ.

Nymphodorus, von Amphipolis, ein Griechiſcher Scribent, deſſen Alter unbekannt iſt, ſchrieb von den Geſetzen und Gebräuchen der Einwohner in Aſien eine Hiſtorie, die von **Clemente Alexandrino** angeführet wird. **Clemens Alexandrinus** ſtromat. l. I. & in admonit. ad gent. **Voſſius** de hiſt. Gr. **Bayle** Dict. Hiſt. & crit. **Fabric.** Biblioth. Græc.

Nymphodotus, ein alter Griechiſcher Medicus, ſiehe **Nymphodorus**.

Nymphoides, *Nymphoides aquis innatans*, Pit. Tournefort. *Nymphæa lutea flore fimbriato*, C. B. J. B. Ein Waſſergewächſe, welches die Schrifftſteller unter die Nixblumen gerechnet. **Tournefort** aber machet ein beſonderes Geſchlechte daraus. Seine Blätter ſehen wie die Blätter der gelben Nixblumen, jedoch ſind ſie um ein gut Theil kleiner, hängen an der Wurtzel, vermittelſt langer und runder Stiele, ſchwimmen oben auf dem Waſſer und ſchmäcken bitter. Zwiſchen

schen denselben entspringen runde Stengel, darauf stehen einblätterige Blumen, wie kleine Schalen gestaltet, die oftermals fünffmal zerkerbt, und an dem Rande kraus sind, und gelb sehen. Die Schale stehet in einem Kelche, der biß in den Grund hinein fünffmal zertheilet ist. Wenn die Blume vergangen, folget ihr eine länglichte und platte Hülse, die in etwas fleischicht ist, und mehr nicht als eine Höhle hat, in welcher gar viel länglichte Saamen liegen, davon jeder in eine Decke, oder in ein Häutlein eingehüllet und am Geschmacke bitter ist. Die Wurtzel, welche dicke und knotig, hält sich mit ihren vielen Zasern fest in dem Boden. Dieses Gewächse wächst in Teichen und Morästen: führet viel Oel und Feuchtigkeit, aber wenig Saltz. Es reiniget, erfrischet, hält an, machet dicke, dienet das Bluten zu stillen, die Schärfe des Geblütes zu mildern und Schlaf zu machen, wenn es abgesotten gebrauchet wird. Nymphoides kömmt von Nymphæa, weil dieses Gewächse der Nixblume so gar ähnlich siehet.

Νυμφολεπτος, siehe Nymphen.

NYMPHOLEPTUS, siehe Nymphen.

NYMPHOMANIA, siehe Geilheit (weibliche) im X Bande, p. 637.

NYMPHOTOMIA, siehe Nymphen-Wegnehmung.

Nymptsch, Geschlecht, siehe Nimptsch.

Nyms, *Nemesa*, ein kleiner Fluß im Hertzogthum Luxemburg, welcher im Ertz-Stifft Trier entspringet, und sich in den Fluß Sour oder Suce ergeußt.

Nymtz, Geschlecht, siehe Nimptsch.

Nyne, Neane, Lat. *Ausona*, ein Fluß in Northamptonshire, so bey Crowland in die Welland fällt, und mit seinem nach Nord-Osten gerichteten Lauff Northampton, Higham-Fervars, Trapston, Oundle und Peterborough bewässert. Baudrand.

St. Nynfa, St. Ninfa, Lat. *Nymphæum Carabassi*, ein Ort in dem Kirchen-Staate in Italien nicht weit von der Stadt Rom gelegen.

Nyon, siehe Nion, im XXIV Bande pag. 983. u. ff.

Nyon (Michael) ein Jesuite, gebohren zu Orleans 1617, lehrte anfänglich die freyen Künste, gab hernach einen Prediger ab, wurde endlich Rector des Collegii zu Hesdin, und starb in hohem Alter. Er hat zu denen Memoires de Mons. Ribier, so unter die Posthuma gehört, und zu Blois und Paris 1665 in 2 Folianten herausgekommen, eine Vorrede und Noten gemacht. Alegambe historia scriptorum societatis Jesu.

Nyons, Stadt, siehe Nion, im XXIV Bande p. 983.

Nyphus (Augustin) siehe Niphus, im XXIV Bande p. 985. u. ff.

Nyphus (Fabius) siehe Niphus, im XXIV Bande p. 987. u. f.

Nypsius, Nipsius, Nysius (M. Junius) ein alter Scribent, dessen Boethius Geometr. l. 2. gedencket. Er wird unter die Feldmesser gerechnet, und ein Fragmentum von seinen Schrifften de variatione fluminis hat Wilhelm Goesius in seiner neuen Auflage derer Scriptorum rei agrariæ, Amsterdam 1674 in 4. unter Num. 23. mitgetheilet. Ein ander Buch von ihm de mensuris agrorum betitelt, stehet in dem Catalogo MSS. *Scipionis Tettii*, wo aber der Name Hypsius falsch gelesen wird. Ermeldter Goesius eignet ihm auch am angeführten Orte p. 142. in der Anmerckung dasjenige Buch zu, welches sonst dem Sext. Jul. Frontino pflegt zugeschrieben zu werden, und den Titel de agrorum qualitate oder Expositio formarum hat. Labbeus Bibl. nov. MSS. p. 384. Fabricius Bibl. Lat.

Nys (Johann) ein Dominicaner von Antwerpen gebürtig, war erst Magister novitiorum, hernach General-Vicarius des Inquisitors zu Cölln, und starb 1622. Man hat von ihm

1. Speculum parvum religiosorum, Antwerpen 1616 in 12; vermehrter, Cölln 1619 in 12.
2. Vitam & miracula S. patris Dominici, Antwerpen 1611 in 8.
3. Vitam Thomæ Aquinatis, ebend. 1610 in Fol.

Er hat auch Johann Nyders Werck de reformatione religiosorum zu Antwerpen unter die Presse befördert. Echard bibl. scr. ord. Præd. Tom. II. p. 427.

Nys (Jenneken von) war eine arge Verführerin, welche in Holland, Engelland, Schottland und Nieder-Sachsen herumgeschwärmet, und mit ihren Babelischen Schrifften viele unschuldige Menschen bezaubert. Sie hat eine Auslegung über das Hohelied Salomonis, wie auch Christliche Lilien-Blumen zu Amsterdam 1662, 63 und 64 auflegen lassen, woraus ihre schwärmerischen Lehren sattsam erhellen, starb endlich unvermuthet im Haag, und hinterließ viel ungedruckte Bücher.

Nysa, oder Nyssa, eine Stadt in dem glücklichen Arabien, an den Gräntzen von Egypten, in welcher Bacchus von den Nymphen in einer Höle soll erzogen worden seyn, wie Diodorus Sicul. Lib. I. c. 15. Lib. III. c. 64. berichtet; wiewohl er am andern Orte, nemlich Lib. IV. c. 2. diese Stadt zwischen Phönice, und dem Nil setzet. Cellar. Notit. Orb. Ant. Lib. III. c. 14. p. 700. u. f. Siehe Nysäus.

Nysa, oder Nyssa, eine Bischöfliche Stadt in Cappadocien in Klein-Asien, deren Antonius Itinerar. und *Notit. Græc.* gedencken. Ihr Bischoff stehet unter dem Ertz-Bischoff zu Caisar oder dem ehemahligen Cäsarea. Den Bischöflichen Stuhl haben daselbst besessen

1. Gregorius, dessen beym Theodoreto hist. Eccles. lib. IV. c. 28. Meldung geschiehet, und
2. Uvius, welcher die Synodal-Epistel dieser Provintz an den Kayser Leo I unterschrieben hat. Carl von St. Paul Geograph. Sac.

Nysa, Stadt in dem ehemaligen Carien, heutigem Alidinelli in Asien, siehe Nissa, im XXIV Bande p. 1010.

Nysa, oder Nyssa, eine Stadt in Indien, zwischen der Stadt Cophene, und dem Flusse Indus an dem Berge Meros oder Merus gelegen. Sie soll von dem Bacchus erbauet, und von selbigem diesen Namen bekommen haben. Siehe Nysäus. Arrianus Lib. V. Strabo Lib. XV. Diodor. Sicul. Lib. I. c. 19. Plinius Hist. Nat. Lib.

Lib. VI. c. 21. Pomp. Mela. Curtius. Cellar. Notit. Orb. Antiqu. Lib. III. c. 23. p. 863. u. f.

Nysa, oder Nyssa, eine Stadt in Lydien, deren Lage Strabo Lib. XIV. an dem Berge Mesogis setzet. Cellar. Not. Orb. Ant. Lib. III. c. 4. p. 138. Sie ist vermuthlich eben die Stadt Nissa, von der p. 1010. gehandelt worden.

Nysa, eine Stadt, siehe Nesus, im XXIII Bande p. 1975.

Nysa, eine von des Aristäus Töchtern, welcher Jupiter Ammon den kleinen Dionysius und Bacchus aufzuerziehen anvertrauet, Diodorus Siculus Lib. II. c. 70. Sie wird sonst auch unter die Naiaden, ebenfalls des Bacchus Ammen, mit gerechnet, welche nachher Medea wieder jung machte; Jupiter aber unter dem Namen der Hyades endlich mit an den Himmel versetzete. Hyginus fab. 182.

Nysa, eine Tochter Nicomedes III, Königs in Bithynien, deren Sveton. in Cæs. Meldung thut.

Nysa, eine Tänzerin, und Mutter Nicomedes III, Königs in Bythinien, deren Justinus und Sallustius gedencken. Abels Griech. Alterth. B. III. Cap. 2. §. 1. p. 688 und 689.

Nysäus, oder Nisäus, ein Beyname, welchen die Heyden ihrem Gott Baccho gegeben, und zwar von einem gewissen Gebürge, Nysias, oder Nysa in Indien, oder wie andere wollen, von der Stadt Nysa in Arabien, woselbst er von einigen Nymphen soll auferzogen worden seyn, oder von seinem Pflege-Vater Nyso, von dem ein Articul handelt. Es ist sehr wahrscheinlich, daß er eben auch daher den Namen Dionysius, welches so viel, als Nysius Dios ist, bekommen habe. Diod. Sic. III. 64. Hygin. fab. 167. und 182. Ovid. l. 4. metam. Pomey panth. myth. p. 51. Servius übern Virgil. Aen VI. v. 806. Scholiastes Aristophan. ad Batrach. v. 218.

Nysäus, ein Tyrann in Syracusa, siehe Nisäus, im XXIV Bande p. 996.

Nyschloß, Vestung, siehe Nyslot.

Nyse, oder Nise (Nicolas von) sonst auch Dionysii genannnt, war ein Minorit, und von Geburt ein Frantzose. Nachdem er dem Convent zu Rouen mit Ruhm vorgestanden, und eine Zeitlang Minister provincialis gewesen, starb er zu Rouen 1509 den 18 May. Man hat von ihm

1. Resolutionem theologorum, seu commentar. in 4 lib. sententiarum, Paris 1573 in 8. Venedig 1574 in 8.
2. Summam sive gemmam prædicantium, Hagenau 1508 in 4. Basel 1516.
3. Sermones æstivos & hiemales;
4. de quadragesima;
5. de adventu;
6. de tempore, Hagenau 1510 in 4.
7. Sermones de Sanctis, ebend. 1510 in 4.
8. Speculum mortalium, sive de quatuor novissimis.

Wharton. app. ad Cavei hist. lit.

Nyseides, oder Nysiades, sind einige Nymphen, so den Namen von dem Berge Nysa haben, auf welchem sie den Bacchus erzogen haben sollen. Ovidius Fast. III. v. 769. und über denselben Pontanus l. c. Sie hiessen nach einigen insonderheit Cisseis, Nysa, Erato, Eriphia, Bromie und Polyhymnia, und sollen endlich unter dem Namen derer Hyades mit unter die Sterne versetzet worden seyn. Hyginus fab. 182. siehe Nysa.

Nysiades, siehe Nyseides.

Nysin, oder Nysis, wird auch die Stadt Mosenigo auf der Halb-Insel Morea genennet. Siehe Mosenigo im XXI Bande p. 1835. u. f. imgleichen Messene im XX Bande p. 1147. u. ff.

Nysis, Stadt, siehe Nysin.

Nysis, eine Griechische Poetin, deren Gyraldus de Poet. dial. III. p. 170. gedencket, und welche Tiraquellus ad leg. connub. XI. p. 190. aus demselben anführet. Es wird ihrer aber bey keinem alten Scribenten Erwehnung gethan, und scheinet dahero, als ob aus dem Namen Nosis, wovon unter dieser Abhandlung, verstümmelter weise Nysis enstanden sey. Olearius de Poetr. græc. p. 44.

Nysius (M. Junius) siehe Nypsius.

Nyslot, Nyschloß, Nislot, Nißlot, und Neuschloß, ingleichen in der Landes-Sprache Usilinna genannt, Lat. *Neocastrum*, eine Vestung in Finnland, so der vornehmste Ort in dem Fürstenthum Savolaria ist, und zwischen Seen und Morästen liegt. Erich Axelsohn, Hofmeister des Königlichen Hofes, hat 1475 auf einem runden Berg ein vestes Schloß erbauet. Die Königin *Christine hat 1641 ein* Gymnasium allhier angeleget. Im Jahr 1714 gieng diese Vestung an die Russen mit Accord über. Beschr. von Schweden. Loccen Hist. Svecan. Lib. IX.

Nyssa, siehe Nissa, im XXIV Bande p. 1010.

Nyssa, siehe Nisse, im XXIV Bande p. 1011.

Nyssa, Stadt in Cappadocien, siehe Nysa.

Nyssenus (Gregorius) siehe Gregorius Nyssenus, im XI Bande p. 804. u. ff.

Nyßia, eine Gemahlin des Königes Candaules in Lydien, von welcher Ptolomäus Hephästion Lib. VIII. berichtet, daß sie wegen eines bey sich führenden Drachen-Steins ein so scharffes Gesicht gehabt habe, daß sie den durch Hülffe seines Ringes bekannter massen unsichtbaren Gyges, als er in das Schloß gekommen, zu sehen was daselbst vorgienge, seiner vermeynten Unsichtbarkeit ohngeachtet, durch eine zugemachte Thüre habe können kommen sehen. Arpe de Prodigios. Naturæ & artis operationibus Talismanes & amuleta dictis p. 18.

Nystadt, oder Nyestadt und Neustadt, ingleichen, wie sie von einigen, wiewol unrecht genennet wird Nykerk, Lat. *Neostadium*, eine kleine Stadt und Haven in Nord-Finnland, 6 Schwedische Meilen von Abo gegen Nord-Westen, allwo am 30 Aug. 1721 zwischen der Krone Schweden und dem Czaar nach dem langwierigen Nordischen Kriege endlich ein Friede geschlossen worden; wovon ein besonderer Artickel folget. Die herum liegende Gegend führet den Titel einer Grafschafft, und wurde von der Königin Christina ihres Vaters des Königs Gu-

Guſtav Adolphs natürlichem Sohne Guſtav Guſtavſon zur Appanage gegeben.

Nyſtadt, Stadt auf der Inſel Laland, ſiehe Nieſtadt, im XXIV Bande p. 862.

Nyſtädt, Stadt auf der Inſel Laland, ſiehe Nieſtadt, im XXIV Bande p. 862.

Nyſtädtiſche Friede, wird derjenige Friedens-Schluß genennet, welcher am 30 Auguſt. (9 Septemb.) 1721 zwiſchen Friedrich I, Könige in Schweden, und dem Kayſer von Rußland Peter I zu Nyſtadt in Finnland errichtet, und dadurch dem langwierigen Nordiſchen Kriege ein längſt erwünſchtes Ende gegeben worden. Schwediſcher Seits unterzeichnete den Tractat Johann Lilienſtädt und Otto Stiernfeld. Rußiſchen Theils aber Jacob Daniel Bruſe, und der Baron von Oſtermann. Es beſtund aber dieſer Friede in 24 Artickeln: I. Begreifft ſolcher eine General-Friedens-Verſicherung. II. Eine allgemeine Amneſtie, jedoch ſolten von ſolcher die Moſcowitiſchen Coſacken ausgeſchloſſen bleiben. III. Alle Feindſeligkeiten ſollen 14 Tage nach Ratification ſolches Friedens völlig aufhören. IV. Schweden überläſſet Liefland, Eſthland und Ingermannland an den Czaar. V. Dagegen will der Czaar Finnland an Schweden wieder abtreten, und zwey Millionen Reichsthaler bezahlen. VI. Schweden behält ſich die freye Getrayde-Ausfuhr aus Riga, Reval und Arensburg bevor. VII. Der Czaar ſoll ſich in Schwediſche Händel nicht miſchen. IIX. Sollen die Einrichtungen der Gräntzen zwiſchen beyden Theilen reguliret werden. IX. Die Unterthanen in den abgetretenen Provintzen werden bey ihren Privilegien; ingleichen X. bey der Evangeliſchen Religion gelaſſen; auch XI. wider vorherige Reduction, in den gerechten Beſitz ihrer Güter wieder geſetzet werden. Ingleichen ſollen ſie XII. zu dem, was in Krieges-Zeiten confiſciret worden, gelangen. XIII. Finnland ſoll von dem Tage der Unterzeichnung an von aller Contribution frey ſeyn. XIV. Beyderley Gefangene werden loß gelaſſen. XV. Iſt auch die Einſchlieſſung des Königs von Pohlen in dieſen Frieden beliebet. XVI. Handel und Wandel ſoll beyderſeits Unterthanen unter ſich erlaubet ſeyn. XVII. Schweden ſoll ſeine Handels-Häuſer in Rußland behalten. XVIII. Die auf des andern Grund geſtrandete Schiffe ſollen gerettet werden. XIX. Iſt die Loſung ausgemachet, wenn Krieges-Schiffe bey einer Veſtung vorbey gehen, oder ſich einander begegnen. Im XX. iſt verſehen, wie die Geſandten auf beyden Seiten unterhalten werden ſollen; und im XXI. iſt die Einſchlieſſung des Königs von Engelland in dieſen Tractat beliebet. Auch ſoll XXII. dieſer Friede durch keine Zwiſtigkeit nicht aufgehoben werden. XXIII. Die Ubelthäter ſollen von keinem Theile geſchützet werden. XXIV. Der Termin zur Auswechſelung ſoll innerhalb 3 Wochen geſetzet werden. Die dieſem Frieden angehängte ſeparirten Artickel halten in ſich, wie die zwey Millionen Reichsthaler von Moſcau zu zahlen, und daß der König in Schweden keinen andern Titel, als von Schweden, Gothen und Wenden führen ſolle, und wolle er der abgetretenen Provintzen Titel an den Czaar überlaſſen. Zinckens Ruhe des jetztlebenden Europa IV. Abtheilung, p. 551. u. ff.

NYSTAGMOS, iſt ein Verlangen nach dem Schlafe, oder die Schläfrigkeit mit Nicken des Hauptes.

Nyſterin (Sophia Eliſabeth) ein frommes und gelehrtes Frauenzimmer°, ſchrieb ein Buch unter dem Titul:

Gottſeliges Andacht-volles Rauch-Faß. Paulini hoch- und wohlgelehrtes Frauenzimmer.

Nyſus, war des Bacchus Erzieher oder Pflege-Vater, welchem er denn auch das eroberte Königreich Theben anvertrauete, biß er von ſeinem Zuge aus Indien wieder käme. Allein als Bacchus wieder kam, wolte ihm Nyſus das Reich nicht wieder abtreten, und doch mochte Bacchus auch deshalber gegen ihn keine Gewalt brauchen, biß er endlich ſeine Soldaten nach 3 Jahren als Frauen verkleidete, und ſich ſtellete, als wolle er die Trieterica begehen, da er denn ſolchen Nyſus gefangen nahm, und ſich ſeines Reichs wieder bemeiſterte. Hyginus Fab. 131. Er ſoll ſonſt von eben dieſem Nyſus und ſeinem Vater dem Jupiter, oder Δι eben den Namen Dionyſus bekommen haben, welchen ihm doch aber ander auch von Διὸς und der Stadt, oder auch dem Berge Nyſa beygeleget wiſſen wollen. Hyginus Fab. 167. ſiehe Nyſäus.

Nythe, Nyd, oder Nid, ein Fluß in Süd-Schottland, der in der Grafſchafft Kyle entſpringt, und ſich in den Meer-Buſen von Solway ergeußt. Baudrand.

Nythesdale, ſiehe Nithesdale, im XXIV Bande, p. 1021.

Nytſchütz, ein Geſchlechte, ſiehe Neitſchütz, im XXIII Bande, p. 1667.

Nyts, oder Nuitz, Grafen und Freyherren zu Wartenburg, Ober-Berckheim, Schwartzgrub, Pichel und Reidt, ein Ober-Oeſterreichiſches Geſchlecht, von welcher Provintz Tobias Nyts oder Nuitz im Jahr 1644 Landmann geworden iſt. Er zeugete 4 Söhne I. Johann Philipp, Freyherr von Wartenburg, welcher mit Suſannen, Freyin von Geymann, folgende Kinder gezeuget hat. 1) Johann Otto Nyts, Freyherr von Wartenburg, Kayſerlichen und Chur-Bayeriſchen Rath, wie auch Biſchöfflichen Eichſtädtiſchen würcklichen Conſiſtorial-Rath. 2.) Ehrenwerth, war 1705 in Kayſerlichen Krieges-Dienſten. 3) Johann Ignaz, welcher ſich mit

mit einer Freyin von Höchſtall vermählet hat. 4) Eſther, ſo an einen Freyherrn von Stengel vermählet worden. 5) Thereſia, Gemahlin Eraſmus, Grafen von Althan, ſtarb im Jahr 1705. 6) Johanna, und 7) Maria Anna, ſo an einen Freyherrn von Kempf vermählet worden. II. Johann Paul, von dem man nichts angemercket findet. III. Johann Ignatz, Freyherr zu Wartenburg, ſtarb am 29 September 1694, und verließ von ſeiner im Jahr 1698 als Wittwe geſtorbenen Gemahlin Anne Barbare Thereſie, Freyherrn Johann Conrad Ruck von Thanneck, Tochter, nachfolgende Kinder. 1) Johann Tobias Ignatius Nyz, des Heil. Röm. Reichs Graf von Wartenburg, Freyherr auf Ober-Berckheim, Schwartzgrub, Pichel und Reidt ꝛc. ward erſtlich Chur-Bayeriſcher und Chur-Pfältziſcher Kammer-Herr, wie auch Bayeriſcher Regiments-Rath zu Straubing, worauf er im Jahr 1695 mit ſeinem unten folgenden Vetter in den Reichs-Grafen-Stand erhoben; ferner von Chur-Bayern zu einem Beyſitzer des Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar präſentiret wurde, auch in ſolcher Qualität am 10 Julius 1702 den Eyd ablegete, und endlich im Jahre 1715, nach der Zurückkunfft des Chur-Fürſten von Bayern in ſeine Lande zum Geheimen Rath und Vice-Stadthalter der Ober-Pfaltz ernennet wurde, auch ſo viel man weiß, noch jetzo am Leben iſt. Seine Gemahlin iſt Conſtantia Sidonia Eleonora, Freyherrn Ludewigs Bernhards von Cloſen Tochter, welche im Jahr 1706 zur Stern-Creutz-Ordens-Dame iſt erkläret worden. 2) Maria Eleonora, welche im Jahr 1702 an Frantz Anton, Freyherrn von Horben zu Reigelsberg, vermählet worden. 3) Maria Magdalena, Gemahlin Philipps Anton, Freyherrn von Großſchedl. 4) Polyxena, die an Vit Conſtantin von Seeau vermählet worden. IV. Johann Anton Nyz, Graf und Herr von Wartenburg, Ober-Berckheim und Umbortz, Freyherr auf Schwartzgrub, Pichel und Reit ꝛc. Kayſerlicher Rath und Land-Rath, wie auch des Herren Standes in Oeſterreich ob der Ens erkieſeter Ausſchuß, ward im Jahr 1695 in den Reichs-Grafen-Stand erhaben, und von Ihro jetzt regierenden Kayſerlichen Majeſtät Carl VI in den Herren Stand des Königreichs Böhmen, Schleſien und Mähren eingeſetzet, und legete deshalben am 19 Julius 1712 den Eyd ab. Er hat ſich zweymal vermählet, nemlich das erſte mal mit Franciſca, verwittweter Gräfin von Brandſtein; nach deren am 28 May 1714 erfolgtem Abſterben, er im Jahr 1716 zur andern Ehe geſchritten iſt, und ſich Marien Franciſca, Ferdinands, Freyherrn von Zuin, Tochter, und verwittwete Gräfin von Ceredon, ehelich beylegen ließ; aber von beyden Gemahlinnen keine Kinder am Leben hat. Von Haheneck Beſchreibung von Oeſterreich. Genealogiophilus jetzt lebende Häupter Deutſchlandes II Th. p. 287 u. f.

Nyzelle, Dorff und Abtey in Brabant, ſiehe Nizelle.

Ende des vier und zwantzigſten Bandes.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

WIS 42,14

Digitized by Google